192
KS

III

WIMBP
Opole

VI 382/11 62 C

No 6

1

In emendata editione omissa l. c. ubiqs notata lineis pag. 32. 44. 61. seq. 83. 86. 90. 92. 113. 129. 153. 163. seq. 165. 173. 176. 189. 195. 199. 201. hæc in Lib. 1. Lib. 3. pag. 17. 18. 19. 20. 21. 23. 24. 25. 27.

Autor diligens ac accuratus (Schickfussus) quod historiam, quia vero non parce imiscet notas, quæ Theologum à Sectariis coarguunt exerrantem à veteri fide. hinc multum suæ historiæ derogavit. vid. Crugerius in memoriis Regni Bohemiæ Sacris, S. Pulveribus Sacris. pag. 278.

Ato Neumann
N. 228.

Jaeckel
à 4to Junii 1760 possidet
Gottfried Benjamin Ast. Svidnic.
pro 16 vlt. 10 gr.



FORTITER

FIDELITER

Neuvermehrte

Schlesische CHRONICA

vnnd Landes Beschreibung,

Darinnen Weyland H. Joach. Cureus Der Artzney D. Einen Grundt geleget.

Biß an das 1619 Jahr/ da sich der

Oesterreichischen Wienerischen LINIEN

Regierung gantz endet.

Mit sehr vielen Nothwendigen

Sachen vermehret vnnd gebessert.

Auch in Vier vnterschiedliche Bücher abgetheylet.

Von

Jacobo Schickfusio. IV.D.

Rom: Kay: auch zu Hungern vnd Böhaimb Königl: May: Rath/ Cammer Fiscaln in Ober Schlesien/ auch Fürstl: Liegnitischen Rath.

Mit sonderbaren Röm: Kayserlich Vnd Churfürstl. Sächsischen Privilegiis.

Leipzigk/

Jnn Verlegung Jachar: Schurers/

Vnd Matth: Götzens Buchhandlers.

PERFERT.

OBDVRAT.





Dem Hochwürdigsten/ Durchläuchtigsten/ Durchläuchten vnd Hochgebornen Fürsten vnd Herren/

Wie auch

Den Wolgebornen Freyherrn/

So wol

Den Edlen/ Gestrengen/ Ehrnvesten/ Auch Wolweisen Herren von Ständen/ deß allgemeinen Vaterlandes in Ober vnd Nider Schlesien/

Meinen gnädigsten/ auch genädigen Fürsten vnd Herren/

Auch meinen gnedigen vnd großgünstigen Herren/ säwtlich vnd sonderlich.

HOchwürdigster/ Durchläuchtigster Ertzhertzog/ Durchläuchte/ Hochgeborne Fürsten/ Gnädigste vnd Gnädige Fürsten vnd Herren/ Wolgeborne Freyherrn/ Genädige Herren/ Edle/ Gestrenge/ auch Ehrnveste vnnd Woltweise/ besonders Großgünstige Herren von Ständen/ Als bey dero löblichen Academien zu Straßburg/ nunmehr vor acht vnd zwantzig Jahren/ Nemlichen Anno 1596. auß sonderbahrer Verwilligung deß Conventûs Academici, ich meine Collegia Academica gehalten/ vnd vnter andern auch eines auffgerichtet/ darinnen ich Aristotelis Ethicam, dero studirenden Jugend/ vnter welchen fünff Freyherrliche Personen/ viel vom Adel/ vnd andere gewesen/ Legendo vnd Disputando vorgetragen/ habe ich diesen Methodum gebrauchet/ daß ich alle Aphorismos Ethicos, alle Virtutes, vnd alle Vitia, mit vielen Historien vnd Exempeln/ so mir nur auffzusuchen müglich gewesen/ ordentlich beleget vnd erkläret. Hierzu gaben mir deß vortrefflichen Oratoris, Weyland Herrn Melchioris Junii, meines hochgeehreten Præceptoris, welchen ich drey Jahr lang continuè gehöret/ damals new publicirte Orationes, sehr gute anleitung/ aus welchen ich mir in kurtzer zeit einen solchen Supellectilem Historiarum, zusammen brachte/ daß ich jener arbeit leicht gewachsen/ vnd

hiedurch Anlaß vnd Vrsach erlangete andere Historicos zu lesen/ vnnd mehr concurrentia exempla zu colligiren.

Vnter andern war ich begierig auch die Schlesische Historien vollkömlich zu wissen / vnnd dieselbte meiner intention zu accommodiren. Als ich zu diesem Ende vber deß weyland Herrn D. Joachimi Curæi Annales gerahten / vnd eine ordentliche Verfassung aller Schlesischen Fürsten jhrer Thaten / Tugenden / Glück- vnd Vnglückseligkeiten / Lebensleufften vnnd Todesfälle / so wol anderer Sachen darauß gern gehabt hette/ist mir solches zu erlangen vnmöglich gewesen.

Aus der alten edition Curæi kan man der Schlesischen Sachen vollkömliche Historiam nicht haben.

Vrsachen /

I. Ich habe aber mit wolgedachtem Curæo zu frieden seyn müssen / weil ich auß seinen Annalibus verspüret *part. 1. fol 3.* Daß jhme vnmüglich gewesen/ eine vollkommene Schlesische Historiam bey solcher nachlessigkeit der Alten / die nicht allein wenig oder nichts auffgemercket/ sondern auch sehr vnfleissig/ widerwertig vnd partheyisch geschriebē/ für sich

II. alleine auffzubringen : Ja daß der Schlesischen Fürsten Thaten/ auch bey den Alten so nachlessig beschrieben vnd eingetragen/ daß dem begieri-

III. gen vnd fleissigen Leser kein genügen geschehe. Als ich auch ferner vernommen *part. 2. fol. 295.* daß er nie willens gewesen/ alle vornehme Städte in Schlesien bey seinem Werck zu præsentiren, sondern allein von denen Städten eine kurtze Historien zu verfassen / in welchen er gebohren / vnd den mehrern theil seines Lebens darinnen zugebracht / welches dann im Groß Glogawischen Fürstenthumb beschehen.

Wie dieser vnvollkommenheit zu remediren.

I. So habe ich die vnvollkommenheit dieses gantzen Wercke leicht verspüret/ vnd doch dabenebens gewündschet/ daß andere mehr auß sonderbarer Liebe gegen das allgemeine Vaterland möchten auffgemuntert werden/ jhres theils auch hierbey das jhrige zu verfügen/ damit man dem angefangenen Werck weiter fort helffen/ vnd dasselbte von Tage zu Tage

II. ersterecken / vnd endlichen zu einer Vollkommenheit bringen möchte. Ich aber habe mich bey so beschaffenen sachen / nach Andreæ Althameri in *Tacitum fol. 459.* anermahnung allezeit meiner Schuldigkeit erinnert / vnd so offte mir von Schlesischen Sachen etwas zuhanden gestossen/ habe ich dasselbte fleissig zusammen getragen / verwahrlich gehalten / vnnd diese Gedancken für mir gehabt/ daß ich etwa ins künfftig einem andern/ welcher das Werck angreiffen/ vnd fort fürdern würde/ solches commu-

III. niciren wolte. Nach deme ich aber in so langer Zeit vergebens gewartet / vnnd endlich gesehen/ daß nichts darauß werden wollen / bevorab weil Wenceslaus Cromer, Bischofflicher Neissischer Oberampts Rath / vnd Lateinischer Secretarius, welcher auff erlangete ein tausend Thaler / sich dieses Werckes zu vnterfangen / einheischig / aber darüber von dem lieben Gott aus diesem zeitlichen Leben abgefordert worden / mit seiner

IV. Arbeit ersitzen blieben/ habe ich horis succisivis bey meinen schweren vnd

V. stetswehrenden Ambtsverrichtungen etwas zu tentiren angefangen / vnd hierzu andere Authores, so jemals nur von Schlesischen sachen etwas geschrieben/ zu handen eingeschaffet.

Authores, so in jren Schrifften der Schlesischen sachen gedacht haben.

Vnte

Vnter denselbten sind nicht die geringsten nachfolgende Scribenten: Als Ortelius im *Theatro* der gantzen Welt/ Æneas Sylvius in Beschreibung *Europæ*, Georgius Braun in Beschreibung der Städte/ Francilcus Irenicus in seiner *Exegesi* deß Deutschlandes/ Antonius Sabellicus in seinen *Enneadibus*, Georgius Ritthaymerus in seinem Buche *de Orbis situ*, Sebastianus Münsterus in seiner *Cosmographia*, Matthæus Dresserus von vornembsten Städten deß Deutschenlandes / darunter etliche Städte in Schlesien zu befinden/ Abrahamus Bucholcerus, vnd Sethus Calvisius, in jhren *Chronologicis operibus*, Laurentius Peccenstenius, von etlichen vornembsten Städten in Schlesien / Andreas Althamerus *in Tacitum de situ, moribus & populis Germaniæ*, vnd Martinus Helvvigius mit seiner Landt-Tafel.

Ortelius. Sylvius. Braun. Irenicus. Sabellicus. Ritthaymerus. Münsterus. Dresserus. Bucholzerus. Calvisius. Peccenstenius. Althamerus. Hellvvigius.

Zu diesen wird nicht vnbillich gezogen Antonius Albicius, mit seinem Opere Genealogico, wie dann auch Hieronymus Henninges, welcher in seinem vnsterblichen Wercke etliche vnterschiedliche Genealogias der Schlesischen Fürsten hat.

Albicius. Henninges.

Der Dugloſſus, oder wie man jhn auff die Polnische Art citiret haben wil/ der Dlugoſſus, so die Schlesischen Bischoffe ordentlich beschrieben. Der Dubravius, welcher vnterschiedlich der Schlesischen Händel/ so mit Curæo, ausser der Schlesier Namen *infra lib. 4. cap. 1.* Vnd Weinwachses/ *ibidem cap. 5.* gantz einstimmig. Dergleichen findet man in Hordleders/ vnd Borecks Böhmischen/ in Cromeri, Mechovii, vnnd Gvagnini Polnischen / dann auch in deß Bonfinij, so wol Ortelij Vngrischen Historien.

Dugloſſus. Dubravius. Hordleder. Boreck. Cromerus. Mechovius. Guagninus. Bonfinius. Ortelius.

Herr D. Nicolaus Henelius, deß Fürstenthumbs Münsterbergk vnd Franckensteinischen Weichbildes Pro-Cancellarius, hat mit seiner Silesiographiâ, vnd Breslographiâ, jhme einen ewigen Namen erworben / welcher jetzo auch ein Teutsches Chronicon desselbten Fürstenthumbs / so wol die Elogia Silesiaca vnter Händen hat / vnd dieselbten zur förderlichen publication richtet.

Henelius.

Nichts weniger hat man Herrn Nicolao Polio zu Breßlaw in S. Marien Magdalenen Kirchen Diacono Supremo allmöglichen fleisses zu dancken/ daß er sein Hemerologium mit sonderm Ruhm außgefertiget / vnnd dero lieben Posteritet, zu vieler dingen nachrichtlicher wissenschafft hinterlassen wollen/ welcher auch mir durch Beförderung meines lieben alten vñ werthen Freundes/ Herrn M Johann. Paricij, seines Collegen, in vielen tunckeln vnd zweiffelhafftigen sachen bey diesem Werck trewlich außgeholffen.

Polius.

Vnter den Poeten ist deß Clementis Janitij Carminis Elegiaci, von der Hertzoge vnd Könige in Polen / Leben vnd Thaten/ deßgleichen Pancratij Vulturini von Hirschberg/ eines Eremiten nicht zu vergessen/ dessen Carmina, von den Schlesischen Städten/ zu Padua Anno 1506. allbereits gedrucket worden/ welchem nicht vnbillich der Johann Seckervvitius mit seinen Carminibus de Silesiâ beyzusetzen/ vnd Johan. Mollerus Lubenensis, mit seiner Poetischen Historia / von den hochlöblichen

Janitius. Vulturinus. Seckervvitius. Mollerus.

Fürsten zur Liegnitz vnd Briegk/vnd von den Fischen/die in der Bartsch streichen vnd gefangen werden. Hat man etliche Special descriptiones von Schlesischen Sachen haben wollen / so sind vnterschiedene Authores hievon auch zu befinden gewesen/welche in vnterschiedenen Orten vnterschiedene Materien für die Hand genommen/ vnd dieselben durch den offentlichen Druck herauß gegeben. Also hat das Schlesische Ritter-Recht George von Wentzky auff Petersheidaw vnd Pitterwitz / Fürstl: Liegnitscher Briegischer/ auch Bischofflicher Neissischer Rath/ Deß Königes Matthiæ Breßlawischen Einzug/ D. Casparus Conradus, Medicus zu Breßlaw/ Deß Königes Ferdinandi II. Einzug/ D. Thomas Sagittarius Rector vnd Professor zu S. Elisabeth in Breßlaw / Dero Schlesischen Fürsten Heyrathsachen mit dem Hause Anhalt / Daniel Tschepkius, ein vornehmer Theologus zur Schweidnitz/ Dero Schlesischen Hertzoge Piastischen Stammes Genealogiam Joan: Pistorius Nidanus Med. D. Dero Liegnitschen Fürsten Genealogiam, D. Joh. Schramius, Fürstl: Liegnitscher Rath vnd Cantzler; So wol M. Petrus Albinus Professor zu Wittenbergk/in einem zwar kurtzen aber dennoch artigen Carmine. Deß Fürstlichen/Mönsterbergischen Hauses Genealogias D. Johan. Mehl, Fürstlicher Olßnischer Rath: Von deß Fürstenthums Teschen Stambling vnd Herkommen der Hertzoge zu Teschen / auch was vor alters etwan denckwürdiges bey solchem Fürstlichen Geschlecht vnd Hauß vorgelauffen/ Eleasar Tilesius Teschnischer Secretarius General beschreibung der Fürstenthumber/ Sagan/ Prebus vnnd Naumburg Heinrich Rätel: Die Tartarische Schlacht vor der Liegnitz/ D. Georgius Tilenus, Fürstl: Mönsterbergischer Olßnischer Rath/ Etliche Tabulas vnd Epitaphia, M. Simon Grunæus Liegnitscher Superintendens, Aller Städte in Schlesien/ Longitudines & Latitudines, D. Gottfried Scholtz/zum Briegk: Die Stadt Breßlaw Tobias Coberus vnd viel andere. Die Stadt Briegk/ Johan. Heermannus Pastor zu Koben an der Oder/ vñ Poeta Laureatus. Die Stadt Olß/ D. Conradus Passelius, Fürstlicher/ Mönsterbergischer/ Olßnischer Rath/ Die Stadt Teschen Georgius Fabricius Pastor, vnnd obrister Senior zum Briegk/ Die Stadt Jägendorff/ D. Matthias Bilicerus, Fürstl. Marggräffischer Rath vnd Cantzler daselbsten / Die Stadt Oppeln D. David Schickfuss. Die Stadt Franckstein Johan. Neomenius deß Fürstenthumbs Briegk Superintendens, Die Stadt Lemberg/ Caspar Suevus Schul Rector daselbst/ Den Zottenberg Francisc. Faber Syndicus zu Breßlaw/ Den Riesenbergk ein Italiäner / Etliche Rechtssachen in Schlesien/ D. Simon Pistoris Profess. zu Leipzig/ vnd Casparus Schifordegherus zur Schweidnitz. Den Hirschbergischen warmen Brunnen D. Laurent. Scholtz Medicus zu Breßlaw/ vnd D. Casparus Schwenckfeld Medicus zu Hirschbergk/ zusampt den Schlesischen Thieren vnd Gewächsen/ Den Landeckischen warmen Brunnen D. Samuel Schillingus Medicus zur Neissen/ Die Striegawische Terram Sigillatam Johan. Montanus ein vortrefflicher Chymicus daselbsten/ Die

Wentzky.
Conradus.
Sagittarius.
Tschepkius.
Pistorius.
Schramius.
Albinus.
Mehlius.
Tilesius.
Rätel.
Tilenus.
Grunæus.
Scholtz.
Coberus.
Heermannus.
Passelius.
Fabricius.
Bilicerus.
Schickfuss.
Neomenius.
Suevus.
Faber.
Italus.
Pistoris.
Schifordegherus.
Scholtz.
Schwenckfeld.
Schillingus.
Montanus.

Schöps

Schöps Tugenden vnd Nutzbarkeiten D. Henrich Mühlpford Medicus zur Olsen/ Die ergiessung der Katzbach David Namslerus, in jhren Schrifften außführlich dargegeben. Mühlpford. Namslerus.

Neben diesen sind auch viel parentationes vnd Leichpredigten vieler vornehmer Leute verhanden/ welche der erlauchten Fürstlichen vnnd anderer Adelichen/ auch hochgelehrter Personen Ankunfft/ Leben/ Wandel vnd seligen Abschied/ bescheidentlich anmelden/ so auch in vielen Epitaphiis vnd Leichsteinen zubefinden. Was neben den Authoribus zu adhibiren. Parentationes. Leichpredigten. Epitaphia. Leichstein.

Auß diesen Authoribus habe ich die meiste Nachricht gezogen/ vnd daneben bey den Fürstentagen alle vorkommene Sachen in die zehen Jahr lang fleissig notiret, in ein richtiges protocoll eingetragen/ die jetzigen Fälle mit den alten genaw conferiret, die alten propositiones dero Kayserlichen Gesandten/ sampt den Schlüssen extrahiret, alte dienliche instrumenta, so bey den Oberrechten oder andern Commisionen allegiret vnd produciret, also bald abgeschrieben/ den rechten Verstand der Privilegien vnd Landesgewonheiten/ wenn hievon in publico geredet/ oder was geschlossen worden/ eigentlich abgemercket/ vnnd alles dasselbte dieser new vermehreten Schlesischen Chronicken/ vnd Landesbeschreibung bey begebender Fürfallenheit/ ordentlich einverleibet/ vnnd solcher Gestalt deß mehrgedachten Curæi Werck/ doch mit Abschneidung aller vnzeitigen præjudicien erweitern/ erhöhen/ vermehren vnd verbessern/ auch mit einem bequemen vnd annehmlichen Methodo in vier Büchern außführlich versehen wollen. Fürstentage. propositiones. Schlüsse. Obrechte. Commissiones. privilegia. Consuetudines. Methodus dieser vier Bücher was darinnen enthalten.

Auß welchen das erste füglich Liber Regum kan genennet werden/ in welchem alle Könige vber das Land Schlesien/ nebens den vornembsten fürgangenen Sachen/ ordentlich erzehlet werden. Im ersten Buch von den Königen.

Das ander ist Liber Ducum, in welchem alle weltliche Fürsten/ die jemals im Lande Schlesien residiret, eigentlich eingeführet. Im andern von den Fürsten.

Das dritte ist Liber rerum, in welchem die allgemeine Sachen wegen der Religion, wegen der LandesGeschäfften/ vnd wegen der justitzsachen/ weitleufftig zuvernehmen. Im dritten von allgemeinen Sachen.

Das vierdte ist Liber Civitatum, in welchem die Städte ins gemein/ vnd etliche insonderheit mit jhren gelegenheiten vnd andern Zufällen/ kürtzlich beschrieben werden. Dabey denn dieses zumercken/ daß der liebe Gott auß sonderbarer schickung eine jedtweder vornehme Stadt in Schlesien mit etwas sonderm versehen/ so in einer andern Stadt ferner nicht zubefinden. Im vierdten von Städten/ aus welchen die vornembsten mit was sonderem versehen.

Also ist zur Liegnitz die vornembste Vestung/ zur Schweidnitz das gröste Geschütz/ zum Briegk der gröste Ochsenmarckt/ zu Schwiebüssen der Muhrehnenfang/ zu Beudten werden die meisten Stöhren in der Oder erreichet/ zu Kunitz die trefflichsten Karpffen/ zu Mielitzsch die schmackhafftigsten Bartsch Hechtlein/ zu Breßlaw ist der Schöps/ zu Troppaw der Mertz/ zum Goldtberg das Gersten Bier/ zur Striegaw das Weiß Bier/ in der Neisse der Weinmarckt/ zu Crossen der Zuwachs am Wein/ zu Michelaw die gröste Menge an Zwibbeln/ vmb Oppeln Liegnitz. Schweidnitz. Briegk. Schwiebüssen. Beudten. Kunitz. Mielitzsch. Breßlaw. Troppaw. Goldberg. Striegaw. Neiß. Crossen. Michelaw. Oppeln.

Jagendorff. Teschen. Lübschütz. Guhraw. Hirschberg. Lehmberg. Trebnitz. die weitschweiffigsten Wälde/ zu Jägendorff die höhesten Löhrbäume/ zu Teschen die behandsambsten Röhrlein/ zu Lübschütz der feisteste Acker/ zum Guhraw der beste Kornmarckt/ zu Hirschberg das schönste Leinwad/ zu Lehmberg die besten Wetzsteine/ zu Trebnitz die außgegrabene Töpffe/ zu Strehlen vnd bey Hermstorff eine Meile hinter dem Jauer/ der Steinbruch/ zu Saubstorff der Kalck/ zum Zobten der Marmel/ zu Pitschen der Flachsmarckt/ zur Ohlaw die Wassernüß/ zum Warmbrunn/ ein kleine Meilweges seitenhalb Hirschberg/ das sterckeste Warmbad/ zu Landeck aber das bequemeste.

Strehlen.

Saubstorff. Zobten. Pitschen. Ohlaw. Warmborn. Landeck.

Daß also deß Poeten Außspruch wol wahr bleibet/ wann er saget:

Non uni dat cuncta Deus, nec possumus omnes
Omnia, sed superûm dat Rex æqualia cunctis.

Ursache der jetzigen continuation.

Diese Arbeit also zubefördern/ hat mich nicht allein die Noth dieses Werckes/ wie oben angedeutet/ besondern fast die Natur selbsten angetrieben vnnd verordnet/ in deme der gottselige Herr Curæus eben in dem

I. Groß Glogawischen Fürstenthumb/ wie auch ich/ erbohren/ dann auch

II. daß er/ welches ominosum gewesen/ einen Tag zuvorn/ nemblichen den

III. 21. Januarii, Anno 1574. seliglichen verblichen/ als ich bald folgenden Tag den 22. Januarii, eben selbigen Jahres früh mediâ secundâ/ *infra lib. 1. c. 41. fol. 225.* das Liecht dieser Welt anzuschawen/ angefangen/

IV. vnd endlichen daß sein hinderlassener Sohn D. Irenæus Curæus Medicus zu Schwiebüssen Anno 1597. als ich von meiner peregrination nach Franckfurt angelanget/ im Monat Julio vnd Augusto, welche beyde Monat ich an einem erschrecklichen bösen vnd hefftigen Feber tödtlich darnieder gelegen/ welches die Franckfurtischen Medici, Herr D. Georgius Seilerus, vnd Herr D. Matthæus Zeysius, beyde vornehme Medici vnd Professores daselbsten/ nicht wenden kundten/ neheft göttlicher Verleihung mich dem Tode aus dem Rachen gerissen/ vnd zu guter vollstendiger vnd beharrlichen Leibes Gesundheit widerum̃ gebracht hat.

Einsagen/ warumb des Curæi Werck nicht hette sollen continuiret werden.

Ob mich aber wol im gegentheil von dieser Arbeit nicht vnbillich hette abwenden sollen/ das gleichwol

I. In dem Theatro Georgij Brauns hinten im Indice gemeldet

I. wird/ Joachimi Curæi Annales publicis scriptis, ut malæ fidei à quibusdam notari. Dann auch II. daß Martinus Helvvigius, dessen

II. vnten *lib. 4. c. 1.* honorificè gedacht wird/ solle gesaget haben/ in Curæi Silesiâ parum esse Silesiæ, Vnd III. daß jetzo das Landt Schlesien/

III. als hiebevorn/ gar in einem andern Stande/ so habe ich mich doch dieses nicht anfechten lassen. Denn/ daß ich dem Helvvigio erstlich begegne/

Antwort auff die ander Einsage.

1. der benachbarten Länder/ als Böheimb/ Oesterreich/ Vngarn/ Polen/ Mähren/ Laußnitz/ Brandenburgk/ vorgangene Sachen/ sind nicht für frembde zu achten/ weil sie das Land Schlesien gar offters mit betroffen/

2. vnd dasselbe angangen/ so werden auch durch jetzige edition viel Mängel hinterbliebener Schlesischen Händel nach müglichkeit ersetzet/ daß verhoffentlichen nunmehr alte vnd neive Schlesische Sachen genugsam

3. darinnen zu befinden/ auch aus den Newen von den Alten/ welche desi-

deriret

deriret werden möchten / desto gewisser zu judiciren sey / weil diß Land selten / oder gar nicht von alter Gewonheit vnd Observantz abzuweichen pfleget.

Was aber im ersten Eintwurff deß Brauns Kummer anbelanget / ist der günstige Leser zu berichten / daß dem Curæo für GOtt vnnd der Welt vnrecht beschiehet: Denn ich nicht vnterlassen mit oben eingeführten Authoribus vnd alten manuscriptis, deren ich etliche vnterschiedliche beysammen gehabt / deß Curæi Sachen fleissigst zu conferiren, vnd habe gleichwol befunden / daß sie mit denselben / auch wo sonsten solcher materien bey andern gedacht worden / wol gleichstimmig / ausser etlicher weniger vnd schlechter Mängel / so etwa in vnterschiedenen Tagen / Worten vnd Namen zu spüren / welche auch wol aus deß Buchdruckers vbersehen theiles mögen eingeschlichen seyn / wie dann bey jetziger edition, als in fine bey Corrigirung der erratorum, befindlichen / solches auch beschehen; Vnd so dergleichen schlechte errata oder Mängel bald das gantze Werck solten verdächtig machen / würde kein Opus Historicum bestehen können.

Antwort auff die erste Einsage.

I.

II.

III.

In der aller eltisten Historien disputiret man noch heutiges Tages / von dem rechten Jahre vnd Jahreszeit / der Welt Erschaffung / denen die Schlesischen Sachen kündig / werden im Münstero *libro 3. cap. 508. & seqq. fol. 1167. & seqq.* viel errores vorkommen / es wird aber hiedurch dz gantze Werck nicht verworffen. Ja eben in deß Brauns Deutschem Theatro, bey der Stadt Schwiebüssen sind etliche vitia Typographica eingeflochten / so aber dem Werck an jhme selbsten nicht schädlich. Gleichmässige Mängel könten auch wol in den Historien angemercket werden.

Exempla disputirlicher Zeiten vnd anderer Sachen.

1.

2.

3.

IV.

Vnd dieses ist eben die Vrsache / warumb ich in erzehlung vieler dinge / andere Authores, jhre Worte / Carmina, descriptiones, dann auch etliche Fundationes, investituras, privilegia, recognitiones, Abschiede / vnd andere dergleichen Testimonia, sie sind gleich Teutsch oder Lateinisch gewesen / mit eingeführet habe / alles zu dem Ende / damit derselbten Calumnien, mit welcher deß Curæi Werck vngütlich beschmutzet werden wollen / auch auß andern authoribus sattsamb begegnet / vnd der günstige Leser in denen Schlesischen Sachen der Gewißheit desto deutlicher vnd handgreifflicher möchte versichert werden.

Vrsachen warumb bey jetziger edition viel andere Authores vnd Carmina sind allegiret worden.

Was dann endlichen den jetzigen Zustand deß allgemeinen Landes anlanget / ist es zwar männiglichen für Augen / daß von derselben Zeit / als Anno 1619. diß Werck geschlossen / biß auff diese jetzige / als es durch der Buchhändler Widerwillen erst An. 1625. mit dem öffentlichen Druck an das Tageliecht gebracht / in diesem Lande gewaltige grosse mutationes fürgangen / vnd daß es zu jenen Zeiten gar viel besser gestanden / auch viel wolfeilere Gelegenheiten allenthalben verhanden gewesen / als jetzo.

Antwort auff die dritte Einsage.

So ist hierauff anfangs nur eben diß abzugeben / was für einhundert Jahren Michael Schwartzpeck ein Eremita von der Neiß / wegen deß obengedachten Vulturini edition, von den Schlesischen Städten

I.

in seiner Lateinischen Sprachen geantwortet: Panegyricus Silesiacus fratris Pancratii Vulturini Eremitæ de monte Cervino, quem ipse olim in Italiâ studendi causâ Paduæ agens edidit, An. scilicet 1506. scriptus est; quando adhuc aurea quasi secula currebant, & tempora his longè feliciora. Igitur excusatus erit Author, si fortè jam secus, quàm ipse tum scripserit, aliqua sese habeant: Cum in proverbio dicatur:

Tempora mutantur, nos & mutamur in illis.

Das ist/als diß Buch geschrieben worden/ist noch eine güldene vnd glückliche Zeit gewesen; daß sichs nu an jetzo allerdinges deromassen nicht erzeiget/ ist der Author entschüldiget/ weil nach dem allgemeinen Sprichwort:

Die Zeit verendert sich gar leicht/
Vnd in der Zeit wir alle gleich.

II. Dann vnd vor das andere/hat man auch diese geschöpffete Hoffnung/ daß das noch schwebende vbel/seine endtschafft erlangen/ vnd frölichere/wolfeilere/vnd bessere Zeiten hinwiderumb herein brechen werde. Hat der allmächtige viel gütige Gott/vnter deß Durchlauchten Hochgebornen Fürsten vnd Herrn/Herrn Georgij-Rudolphi, Hertzogs in Schlesien zur Liegnitz/Briegk vnd Goldtberg/dero Röm: Käy: auch zu Hungarn vnd Böheimb Königl: Majest: Geheimbten Raths vnnd Cämmerers/hochlöblichen Ober Ambts Regiment/ in Ober vnd Nider Schlesien/ diesem Lande in kurtzer Zeit auß zweyen vberauß grossen Vngelegenheiten gnädigst geholffen/ nemlich/ daß einmal der innerliche Vnfriede auffgehoben/ vnd dagegen das gantze Land Schlesien/ bey seinem Obristen Haupt die höchste Gnad erlanget/ vnd in fürgangener discretiâ auß dem Verderbnüs in die Wolfahrt/ auß dem Finstern ins Liecht/ auß der Trawrigkeit in die Frewde/ aus dem Zornfewer in den Gnadenthron versetzet worden. Dann auch/daß die Belialische Müntz Confusion ein ende nehmen/vnd durch die Kayserl: reduction alles Vnheil wider Wittiben/ Wayssen/ Verlebete/ vnnd andere Armen/ zu rücke weichen müssen. So ist je kein Zweiffel/es werde auch die göttliche Allmacht/ noch ferner dieses Land mit gnedigsten Augen ansehen/ vnnd der grossen Theurung/ oder eingeführten muthwilligen Steigerung aller dinge also entgegen gehen/ hiemit man allerseits Vrsach haben möge/ die göttliche Fußstapffen zu erkennen/vnd Gott dem Allmächtigen im Himmel zuförderst ewiglich/denn auch der höhisten Obrigkeit auff Erden zeitlich stetswerende trewe Danckbarkeit zu bezeigen.

Göttliche Wolthaten/so diesem Lande erzeiget worden/ vnd noch zu hoffen seyn.

I.

II.

III.

Vrsachen der Dedication.

Wann nun bey dieses Schlesischen Werckes newen edition ich mich altem löblichen herkommen nach vmb gewisse patronos bekümmert vnd vmbgesehen/ habe ich dasselbe niemanden anders/ als den hochlöblichen Herrn Fürsten vnd Ständen sämptlich vnd sonderlich gehorsambst vnterthänig/ vnd in tiefffter Demut offeriren vnd dediciren sollen/ Einmal darumb/ daß diese in solchem Werck enthaltene sachen E. Hochf. Durchl. E.E.E.E. Fürstl. Gnnnn. E.E.E.E. Gnnnn. Gestr: vnd

I.

die

die Herren selbsten concerniren vnd angehen. Dann auch daß sie sämptlichen darinnen einen offenen vnnd freyen Spiegel ihrer hochgeehreten Vorfahren/ihrer Tugenden/ihrer Thaten/ihrer Rathschläge vnd ihrer Verrichtungen/zu vnd ausserhalb des Landes haben : II.

Drittens/ daß hochgedachtes Kayſ: vnd Königl: Ober Ambt/ mit ihrer Intervention an den höchstpreißlichen Churfürsten zu Sachsen ein Privilegium für dieses Werck/welches die Grossischen Erben allein für sich vertheidigen wollen/zu wege gebracht. III.

Vierdtens/daß E. Hochf. Durchl. E.E.E.E. F.F.F.F. Gnnnn. E.E.E.E. Gnnnn. E. Gestr. vnd die Herren diesem Werck/wider alle boßhafftige Calumnianten, die sich gantz frevently der offenen vnd kundbaren Warheit widersetzen wollen/den besten Schutz præstiren vnd leisten können. IV.

Vnd schließlichen/ daß gegen E. Hochf. Durchl. E.E.E.E. F.F.F.F. Gnnnn. E.E.E.E. Gnnnn. E. Gestr. vnd gegen die Herren ich ein ewigwerendes monument, meiner schuldigen Danckbarkeit/ für die vberschwenglichen viel Gnaden vnd Gutthaten/so mir Gnedigst/ Genedig vnd großgünstig in meinem Vaterlande/ an den Fürstl: vnd Freyherrlichen Höfen/ auch bey denen vom Adel/vnd in Städten/genungsam bezeiget vnd erwiesen worden/ bey dero lieben Posteritet hinterlassen möchte. V.

Wie nun dieses alles von mir gehorsambst/vnterthenig/ vnnd aus treweſten wolmeinenden affection angesehen/ als mache ich mir gar keinen Zweiffel/es werden Ew. Hochfürstl: Durchl: E.E.E.E. F.F.F.F. Gnnnn. E.E.E.E. Gnnnn. E. Gestr. vnd die Herren/ solches auch Gnedigst/ Gnedig vnd Großgünstig befinden/ Dieselbten allerseits hierbey dero göttlichen Auffacht/ mich aber zu ferneren beharlichen Ertzhertzoglichen/Fürstl: vnd Freyherrlichen Gnaden/ auch zu E. Gestr. vnnd der Herren Gunsten/ gehorsambst/ vnterthenig vnd vnterdienstlich empfehlende. Geben zu Breßlaw/ den 2. Monats Tag Januarii/ Anno 1625.

Ew. Hochfürstl: Durchl: vnd E. E. E. E.
F. F. F. F. Gn. n. n. n.

Ew. Gn.

E. Gestr. vnd Gunsten

In treweſter devotion gehorsambster
vnterthäniger

vnd

Vnterdienstwilligster

JACOBUS SCHICKFUS.

In Sileſiam Illuſtratam,

Ab

NOBILI ET MAGNIFICO VIRO

D. JACOBO SCHICK-FUSIO U. J. D. Sæ. Cæſ. Mtis.

nec non Illuſtriſſ: Lignicenſium Ducis Conſiliario, Fiſciq; Regii per Sileſiam ſuperiorem Patrono.

I.

TExere CURÆO res terrâ in SLESIDE geſtas
Magna fuit quondam cura, laborq; ſagax,
Idq; favente eventu adeò: produxerit auctor
Ut Patriæ Annales primus in ora virûm,
Hos dum SCHICKFUSIUS, docto notiſsimus orbi,
Atq; ingens Fiſci gloria Cæſarei,
Patriæ amore actus, ſtudio ſatagente, retexit:
Quidquid adeſſe illis, quidquid abeſſe videt,
Congerie ac ſerie tentat comprendere pulcrâ:
Ac locuplete ſuo promit id omne penu,
In Patriâ quid ſit patratum, pace vel armis,
Quod formet cives, erudiatq; probos.
Heroas involvi animas nec inertibus umbris:
Paſſus, iis lucem donat habere novam.
Macte hoc in Patriam officio, Vir Maxime! pro quo
Ipſa tibi Cleio nectere ſerta parat:
Hiſtoricoſq; inter primos te jure repoſtum,
Majorem omni ævo reddit & invidiâ.
Applaudit VIADER tibi patrius ipſe: SABOTHUS
Erectum ipſe novo tollit honore caput.
SLESIDA ſic per te redivivam & ſurgere geſtit:
Seſe ut bis genitam dicere jure queat.
Sit ſua CURÆO laus ſanè integra. Priori
Quò magis at diſpar hæcce operis facies:

Hoc

Hoc tua promeruit majorem induſtria famam:
Tantum & abeſt, ut te laudis habere ſuæ
CURÆUS renuat rivalem: ut gaudeat eſſe,
SLESICA qui poſt ſe condere geſta velit.
Aſſurgens quin imò tibi fateatur ut ultrò,
Victricis palmæ te penes eſſe decus.
Sic decet. Haut uni tribuerunt omnia DIVI:
Unus quod cœpit, perficit alter opus.
Arduum opus: quod & hæc ætas, &, ſi qua futura eſt,
Laudabit ſera in ſecula poſteritas.
Illuſtresq; velut proceres apud, ordinem & imum,
In precio auctor, erit ſic in honore liber.
Nempe tot ut Martis virtute, vel arte togâq;
Per te conſpicuis eſt data vita viris:
Gloria ſic perpes tibi, & indelebile nomen:
Æterna accreſcit ſic quoq; vita tibi.

Nicolaus Henelius, U.J.D Ducatus Monſterbergenſis ac Territorii Francoſtainenſis Pro-Cancellarius.

II.

IN HONOREM

AUCTORIS ET OPERIS.

CEns Exercitiis pacis ſimul atq; Duelli
SLESICA jam pridem non in honora domi,
Virtutum caruit docto præcone ſuarum,
Non ſatis illa olim nobilitata foris.
Donec enim curis CURÆUS plenus honeſtis
Æternum Patriæ præſtitit obſequium:
CURÆUS, nullo morituras tempore chartis
SLESIACAM bene qui condidit hiſtoriam.
Sed velut Herculeum feſſo ſuccurrit Atlanti
Robur, & aſtriferi fert laqueare poli:
Sic CURÆUS ubi curas adhibere ſecundas
Non potuit, bonus eſt curio SCHICKFUSIUS.
SCHICKFUSIUS, Sophiæ ac Themidos ſpectabilis aſter,
Egregius patriæ conditor hiſtoriæ.
Scilicet is patriæ ANNALES producit & auget,
Ornat, & ex omni parte nitere facit,
Prædicat is mores, Vrbes, Regesq; Ducesq;,
Perfectam ſpectat quicquid ad hiſtoriam.
Grator ìò nobis, Patriæ longè optime Vindex,
Grator ìò, affinis ſemper honore, TIBI.

Quid

Quid Tibi pro tali respublica munere debet
Patria? pro meritis præmia quanta tuis?
Quantum ea CURÆO semper debere fatetur,
Tantum ea, CURÆUS debet & ipse, TIBI.
Quantum Saxoniæ populi tibi, maxime CRANTZI,
Quantum ijdem debent, docte CHYTRÆE, tibi,
Austria LAZIADÆ, STELLÆq; Borussia quantum,
SYLVIADÆ quantum terra Bohema suo,
ÆMYLIO Galli, POLYDORO VIRGILIO Angli,
Italici GVICCIARDINE diserte tibi,
BEMBE tibi Veneti, CROMERE tibiq; Poloni,
Hungara res-gnavo publica BONFINIO,
OLAO quantum magnus Septentrio MAGNO,
Atq; inventa recens terra, COLUMBE, tibi:
Imò tibi Veteres quantum, terssime LIVI,
Atq; aliis Latiæ patribus historiæ
Romani rerum Domini: tibi Græcia quantum
HERODOTE, aut XENOPHON, Musaq; THUCYDIDIS:
Quantum prisca suo Chaldæa Oriensq; BEROSO;
Tantum equidem debet SLESIA nostra TIBI.
Macte animi, magni quod HOMERI major Achilles,
Quodq; Ithacus vatum patris adeptus ope est,
VIRGILII Æneæ quod carmina docta dederunt,
Quod dare Alexandro CHOERILUS haud potuit;
SLESIACI accipiunt à TE Regesq;, Ducesq;,
Quos volitare facis docta per ora virum.
Macte animi post quam hos celebras, celebraberis ipse,
Et studii in patriam præmia digna feres.
Tu celebras priscam, præsens TE diliget ætas,
Moxq; tuum nomen secla futura ferent.
Famq; adeò adspirat sacrati CÆSARIS aura,
Hactenus arrisit gratia ut ampla Ducum.
Comprecor adspiret Tibi Cœlum, arrideat Orbis,
Tu patriæ pergas invigilare bono.

Observantiæ & sincera amicitiæ ergò
scribebam

Godfried Scholtz Bregensis
U. J. D.

III.

CURÆI

Genuino Successori in terrâ patriâ & labore patrio, &c.

SCHICKFUSI, nam quis neget amplæ nomina famæ,
Quæ meritus meritis esq;, gerisq; tuis?
Post exantlatos tibi Marchia clara labores
Credidit Orchestræ gesta notanda suæ.

Inde

Inde sui clausit quūm fatā TILESIUS ævi,
Cui scholiam dederat BREGA polita domùm:
Tu moderante DEO, celsoq; vocante senaclo,
Rector adis nuper-desita castra novus.
Sisyphus hæc alacer sic tradita saxa volutas,
Dùm IAN-CHRIST-IANI te Ducis Aula vocat.
Majus opus tibi majus epos reparavit, opesq;,
Consiliatoris dum vice functus ovas.
Nec sat, in hoc tanto meritis clarére Ducatu:
Fausta manent alio te quoq; fata loco.
Gnara sibi poscit te cura GEORGO-RUDOLPHI,
Atq; Senatorum congregat alma choro.
Non tulit hoc, summum qui gestat in orbe gubernal,
FERDNANDUS vernans tripudiante sago.
Dona tui Genij pensans, vix tale petentem
Consiliatoris mactat & ipse tholo:
Atq; sui FISCI decreta recondita defert,
Concredens fidei SLESICA Feuda tuæ.
Hoc satis ad famæ fuerat vivacis agona,
Quem poterat serus commeminisse nepos,
In Chronicis tamen, & Slesum quæ gesta per orbem,
Nominis augescunt momina clara tui.
Curas CURÆI revidens tu nempè sagaces,
Elysiæ quondam quas dedit ille rei;
Quæ sit origo, Duces quinam regionis, & acta,
Ille sileścit ubi, tu catus arte doces.
Inprimis magni præclarum stemma PIASTI
Innuis, illustri progenitore satùm.
Quos Ligium, quos Brega Duces, quos Bresla, Saganum,
Olsna & Teschinium, Glogaq; & Oppolium:
Et quos præterea reliqui genuêre Ducatus,
Elysij clarent queis loca læta soli.
Quæ belli, pestis quæ tempore gesta, famisq;:
Quæ reticenda minùs, quæq; probanda minùs.
Dignum opus, immensas mundi quod visat in oras,
Et quod multa terat nocte dieq; manus.
Tu quoq; SCHICKFUSI, vivaci dignus honore,
Quem tuus iste labor, quem calamusq; meret.
Cætera si taceant meritorum gesta tuorum,
Non famam poterunt ista tacere tuam.

Caspar Cunradus Phil. & Med. D.

Fratri

IV.

Fratri meo charissimo

ANNALES PATRIÆ

fidis vivisq; coloribus
ad præsentia tempora deducenti.

ERgò etiam postquam docuisti Pallados artes,
Legiferæq; DICES animâsti & Principis aulam,
Consiliis GERMANE tuis, Suadâq; BREGEI,
Atq; Ducis LIGII (prob quanti Principis aulam!
Nempè sâti virtute, GEORGI nempe RUDOLPHI)
Slesiacæ CLEIUS indagas abdita quæq;
Histor? scilicet hoc est CONSULTORIS honesti,
Non tantùm leges animare in præ ia litis
Ambiguæ: sed & hoc est CONSULTORIS honesti
Exempla ut primâ deducat origine MUNDI
Ad præsens seclùm; doceatq; quid utile, quid non,
In Martis stadio, studioq; sub Artis honore.
Fabula nempe eadem nostris agitatur in annis
Quæ quondam NINI aut CTRI est agitata sub ævo:
Personæ tantùm, scenæ mutantur & ordo.
Temporis ergò sui si quis consideret acta
Præteritiq; ævi, & præsentia conferat apto
Ordine præteritis cùm rebus, discat & inde
Quid dignum facta, quid vitatuq; sit æquum;
Ille meret nomen mihi CONSULTORIS honesti.
Hoc GERMANE mihi præstas virtutis elencho;
Et laudis strophio, duplici Tibi Pallade nexo.
Ergò quis historiæ, quis CONSULTORIS honesti
Te privet titulo? quem CLEIO, ac PALLAS, & HERMES;
Ac THEMIS alma ornat, mihi vero ornatus honore est.

Davides Schickfusius;
U. J. D.

V.

Ad novum Historiæ Patriæ Directorem.

SCHICKFUSI patriæ celsissima gloria gentis,
Et SUEBUSIACÆ summa nitela domûs:
Dum Patriæ Annales, Regionis & intima dextro
Ingenii partu continuare paras:
E gremio PATRIÆ sollers indagine multâ
Et nisu egregio fertile promis opus.
Ex quo POSTERITAS dubii spectacula mundi
Colliget, & lætis tristia mista feret.

Ex

Ex quo POSTERITAS Patriæ secreta requiret:
Quæ Phœbo & civi dulcia semper erunt.
Ergò laborâsti, non spe titubante, sed isto
Æternum PATRIÆ nomen honore facis.
Hinc tua laus, nomenq́; tuum, tua fama, decusq́;,
Et tuus in PATRIA ritè vigebit honos.
Postq́; tuos cineres eris illustrissimus orbi:
Et tituli æternâ vi redivivus eris.

M. Joachimus Piperius Suebos, Ecclesiæ patriæ à sacris concionibus amoris & candoris antiqui ergò.

VI.

Ad eundem.

SCHICKFUSI, Sophiæq́; pater, Themidosq́; corona:
Cui DEUS, & CÆSAR, cuiq́; TOPARCHA favet.
SLESIA te quondam peperit, pia SLESIA Mater:
Quàm pia, quàm Matri grata Propago tuæ es!
In dulci Matris gremio tibi vivere dulce est:
Te licet amplecti terra aliena velit.
Deditus huic omni studio es, vitâq́;, fideq́;:
Hanc celebras calamo docto, animoq́; juvas.
Macte vir hac pietate tuâ! pietatis amorem
Hunc PATRIA in vigili pectore grata feret.
Præmia certa dabit, licet haud tibi præmia poscas,
Cultores nunquam negligit illa suos.

Historias PATRIÆ qui scribis Apolline dextro
SCHICKFVSI: æternâ dignus es Historiâ.

Joannes Heermannus Rautenas
Sil. P. L. C. Côbenensium ad
Oderam Pastor.

VII.

IN ANNALES SILESIÆ
Viri Magnifici Domini,

D. JACOBI SCHICKFUSII, &c.

Favitoris & Adfinis honorandi.

MAgnus, *Aristotelis* quondam Octingenta labori,
Regia, Alexander, mente, talenta dedit,
Posset ut in *variis animantibus* ille notare
Naturæ inventas arte sagace notas.
Quòd si *Brutorum* tanti descriptio facta est;
Quanti erit *hoc Regum plenum Opus atq́; Ducum?*
Hoc, Patriæ quod jura suæ, quod gesta, quod Urbes
Depingit merito secula longa stilo?

I nunc;

I nunc, & latis SLESIAM dic cedere regnis,
Quisquis es: hic falsum Te LIBER esse probat.

FRANCISCUS LANGERUS
F. Vratislav.

VIII.

Ad Parentem suum charissimum.



Vadorum sedes antiqua, Silesica tellus
Qua Viadri rapidis undiq; gaudet aquis.
Quanquam Tattarico scytbicoq; obnoxia Marti
Hæc fuit: at nunquâm libera colla dedit.
Hanc etenim pius HENRICUS præstantibus ausis,
Atq; alii fortes asseruere Duces.
Hanc Rex MATTHIAS, Europæ murus, ad hostis
Occursum forti muniit ille manu.
Hostis erat Pater & Natus, qui millibus ibant
Centenis, pressi præpete Martis ope.
Hanc FERDINANDUS magno sub nomine primus
Defendit castris nocte dieq; suis.
Hanc pius ÆMILIUS, divinus & ille Rudolphus
Contra hostes tutas jussit habere vias.
Talia dum pandis GENITOR charissime, & ortus,
Et vitam, & vitæ das, pia facta Ducum:
Majorumq; refers verum pietatis amorem,
Et Themidos studium, plurima grata facis.
CVRÆVS meruit concepti pegmate libri
Nomen honorificum, punctaq; clara sibi:
Quid Tibi, chare parens, non polliceatur honoris
SLESIA? nempe Tibi digna tropbæa feret.

Martinus-Jacobus Schickfusius, Nobilis Henrici à Borstel in Ilberstad Ephorus.

Das erste Buch
Der newvermehreten Schlesischen Chronicken/

Von Ankunfft / Vermehrung / Reisen vnd Sitzverendерung der alten Schlesier/auch Erzehlung der Könige vnd Ober Regenten vber das Land Schlesien/ so wol etlicher fürnehmen Geschichten/biß auff des Keysers Ferdinandi II. Keyserliche Election.

Prologium.

IN der holdseligen Stadt Athen war vorzeiten breuchlich / daß man die Bürger / so in Kriegen vor das Vaterland todt blieben/ öffentlich vnd ehrlich bestattet: Da dann nach dem Begrebnis ein vornemer des Raths vor dem Volck/ mit einer zierlichen Oration/ des Abgegangenen Tugend rühmen muste/ damit ward den Verschiedenen gebührliche Ehr erzeigt / vnd die Lebendige zu guten Tugenden angereitzet / vnnd der bestatteten Person Freundschafft mit Worten vnd Thaten getröstet / Dann die Kinder deren / so dergestalt vmbkommen / wurden aus gemeiner Darlage biß zu mündigen Jahren vnterhalten. Das Vatterland lieben ist eine Tugend.

Eine solche Leichpredigt oder Begräbnis-Oration erzehlet der vortreffliche Geschichtschreiber Thucydides vnter Periclis Namen / deren sich die Oratores derselben Zeit gebraucht. Dieweil aber Thucydides seinem Brauch nach / in dieselbe Leichpredigt gleich alles was jmmer weißlich vnd sinnreiches kan gesagt werden / eingebracht / Alss daß die Menge der eingeführten Sachen sie gleichsam verfinsterte vnd verstelte/ vnnd die Wort gantz vbel lautend vnd hartrabend machte: Als erdachte Plato der weise Mann vnd Liebhaber seines Vaterlandes/eine andere / lieblichere vnnd bessere Form/ welche doch Socrates, aus sondern bedencken/ der weisen vnd sinnreichen Frawē Aspasiæ zuschreibet: In derselben Leichpredigt wird vnter andern gesetzt / daß die Einwohner jhr Vaterland Athen vor andern billich lieben vnd ehren / weil sie (wie hierinnen die Alten all vberein stimmen) das edleste Geschöpff vnter allen/nemlich den edlen Menschen/ herfür bringe / vnd zu desselben Vnterhalt zweyerley Nahrung mildiglich dargebe: Erstlich die Erdgewechse/ dem Leibe zur Speise / vnd darnach die Seelennahrung / nemlich ehrliche Gesetze / die Religion / bürgerliche Zucht vnnd Disciplin betreffend/ welche Gaben vnter andern Gütern dieses Lebens die höchsten vnnd edlesten seyn. Athener lieben jhr Vaterland sehr.

Als ich nun dieses des hochweisen Platonis herrliche Oration lase / fiel mir ein / daß nichts minder / als die Bürger zu Athen derselben Stadt / also auch die Einwohner in Schlesien / diesem jhrem Vaterland / billich Danckbarkeit vnnd Ehrerbietung beweisen/ Dann auch dieses Land / das vielleicht mehr dann zweymal so groß ist Herrligkeiten vnd Gaben des Landes Schlesien.

als das Athenische / ist (wie jener seine Ithacam auch hievon lobet) eine milde Nehrerin /
I. die viel Menschen giebt vnd nehret / an denen beydes Mannes vnnd Weibes Personen
Gott nichts vberall vergessen vnd denen an gestalt vnd schönheit des Leibs / vnd Gütern
II. des Gemüths / nichts mangelt. So gesellet auch darinn durch Gottes Segen allerley
Zuwachs vberflüssig / Auch findet man darinn Bergwerck von Golt / Silber / Bley /
III. Eisen / etc. Was zur Kleidung dienet / dessen ist darinn vberfluß / daß nicht allein die Ein-
IV. wohner / sondern auch viel andere Land damit betheilet werden: Vnd seyn die Ein-
wohner von vieler zeit hero durch gute Zucht vnd Disciplin / mehr dann andere rohe
V. Völcker mitsam vnd gesittig worden: Fürnemlich hat dieses Land / von sechs hundert
Jahren anhero / sich der Gottseligkeit sehr beflissen / vnd es damit andern Landen zuvor
VI. gethan. Vnd seyn zu dieser vnser zeit viel Kirchen vnd Schulen aus Christlicher An-
dacht vnd Mildigkeit auffgerichtet / darinn die göttliche Lehr fleissig getrieben / vnnd die
Leute von dem wahren Erkentnis GOTTES gelehret / vnd zur Anruffung ermahnet
worden: Also / daß Schlesien in diesem Stück (welches der vornembsten eines ist)
die Stadt Athen / vnd andere mit Abgötterey verunreinigte Länder in der Welt / weit
vbertrifft.

Danckbarkeit gegen Gott zu erweisen.

Diese Gaben Gottes sollen wir erkennen / vnd mit danckbarem Gemüth preisen / diese sollen vns auffmuntern / in vnser Vorfahren Fußstapffen zu treten / derselben Gottseligkeit vnd Tugend nachzufolgen / auff daß wir solche vnsers Vaterlands Zierde erhalten vnd vermehren / vnd sollen gedencken / daß vns gebühren wil / in diesem vergenglichen vnd elenden Vaterland dahin zu trachten / damit wir das rechte Vaterland hernach besitzen mögen / da denn Küchen vnd Keller auffhören / vnd vnsere Leibe fürtrefflicher / vñ in die Klarheit des Leibs Christi verwandelt seyn werden / vnd die Seel mit einer bessern Speise / als die Platonische ist / nemlich mit anschawung vnd empfindung des göttlichen Liechtes / Gerechtigkeit vnd ewiger Seligkeit / wird gespeiset werden.

Des Autoris Gemüth gegen sein Vaterland.

Damit ich nun meines theiles dem Vaterlande mein geneigtes Gemüth erklerete / vnd schüldige Dienste erzeigte / als der ichs hertzlich liebe / hab ich vngeacht daß ich mit vielen andern Arbeiten vnd Beschwerungen beladen / mit ziemlichem Fleiß die alten Geschichte von Herkunfft vnser Vorfahren vnd Landsleut / aus allerley vnd zwar offt widerwertigen Schrifften / außgeklaubet / daß dannoch etliche alte Historien den vnsern bekandt / vnd die Ankunfft der vnsern / gleich aus der tieffen Finsternis heraus gerissen / etlicher massen an Tag gebracht würde.

Abtheilung dieses Wercks in 4. Bücher.

Ich theile aber dieses Werck in vier vnterschiedliche Bücher / Das erste Buch meldet von vnserer Vorfahren Ankunfft / wie die alten Schlesier anfänglichen in der Welt fortgezogen / vnd was sich sonst für Verenderung zugetragen / darbey die Könige vber das Land Schlesien / so wol die vornembsten Geschichten vnd Sachen / die sich in diesem vnd benachbarten Landen zugetragen / ordentlich erzehlet werden.

I. Von der Ankunfft vnd Königen.

II. Von den Fürsten.

Im andern Buch werden alle weltliche Fürsten / die jemals im Lande Schlesien residiret / eigentlich eingeführet.

III. Von den Geistlich / Landes vnd Justitz-Sachen.

Im dritten sind die Geistlichen / Landes- vnd Justitz-Sachen weitleufftig zuvernehmen.

IV. Von den Städten ins gemein / vnd etlichen in sonderheit.

Im vierdten werden die Städte ins gemein / vnd etliche insonderheit mit jhren Gelegenheiten vnd andern Zufällen kürtzlich beschrieben / welches alles sonderzweiffel allen guthertzigen / vnd des Vaterlandes liebenden Lesern angenehm seyn wird.

Nam pius est, patriæ scribere facta, labor.

Wer Vaterlands Geschicht beschreibt /
Ein nütz vnd köstlich Arbeit treibt.

Es ist mich aber diese Auffsuchung vnnd Zusammenbringung der Histori vnsers

sers Vaterlands sehr schwer ankommen. Denn es schwer zugangen / eine vollkommene Historiam zuweg zubringen / bey solcher Nachlessigkeit der Alten / die nicht allein wenig oder nichts auffgemerckt / sehr vnfleissig / widerwertig vnd partheyisch beschrieben haben.

Die Historici haben von Schlesien wenig geschrieben.

Ich hab mich zu erinnern / daß der gottselige / hochgelehrte Herr Philippus Melanchthon vielfeltig klagte / daß es vns Teutschen vnd vnsern Vorfahren / an Weißheit / Glück vnd Sieg nie gemangelt: Aber aus Vnverstand vnnd Mangel der Historienschreiber / weren vieler weiser / tapfferer teutscher Regenten / König vnd Keyser / herrliche Thaten vnbeschrieben blieben / oder ja vbel beschrieben worden. Also auch / ob wol das Land Schlesien viel tapffere / gottselige / Gerechtigkeit liebende vnd streitbare männliche Fürsten gehabt: Als gewesen seyn / Boleslaus altus, der starcke / vnd sein Sohn Henricus Barbatus, (das ist) mit dem grossen Bart / vnd desselben Näfe Henricus Pius, der Gottselige / vnd andere mehr: Seyn doch jhre Thaten so nachlessig beschrieben / daß dem begierigen vnd fleissigen Leser kein Gnügen geschicht.

Melanchthonis klag wegen des Vnfleisses vnserer Vorfahren in Historien.

Alte Schrifften vnd Vrkunden von Schlesischen Sachen seyn so vngemein / daß die jenigen / so vmb die Gelegenheit derselben wissen / schreiben / daß in gantz Schlesien nicht eltere Brieffe können gezeigt werden / als die so Keyser Friderich der erste Anno Christi 1200. außgehen lassen / außgeschlossen / wenig Fundation Brieffe etlicher Klöster / vnter denen des Stiffts zu Vincentz in Breßlaw die eltest / vnd 60. Jahr zuvor gegeben ist. In den Verzeichnissen aber der Geistlichen in Polen / findet man sehr kurtzen Bericht von der Schlesia / der sich kaum auff 200. Jahr erstreckt / denn sie heben erst an / der Schlesi zu erwehnen / von der Zeit als die Schlesi des verjagten Hertzogs Wladislai Söhnen / von jhren Vettern den Hertzogen in Polen / durch vermittelung Keyser Friderichs Barbarossæ / zugetheilet vnd eingeraumet ist worden.

Eltesten Brieffe in Schlesien.

Letzlich aber / als die Schlesi Polen verlassen / vnd sich an das Königreich Böhmen begeben / da lassen dieselbigen vnvollkommene Scribenten die Schlesi gar fahren / vnnd gedencken jhr gar nicht mehr in jhren Chronicken / oder ja selten vnd obenhin. Auch seyn seit der Zeit ferner keine Verzeichnissen außgezogen / darinn die verlauffene Händel ordentlich verfast vnd erzehlet wurden.

Die Schlesischen Historien seyn in den Polnischen Chronicken nicht vollkommen.

Vnter allen Polnischen Scribenten schreibt Dugloſſus am meisten vnd weitleufftigsten. Er hat gelebt vor hundert Jahren / seine Histori ist bißhero nicht gedruckt worden / aus derselben haben die folgenden Scribenten jhre summarische Verzeichnüssen entlehnet.

Johannes Dugloſſus schreibet zum weitleufftigsten vnter den Polnischen Scribenten.

Ich habe nach Vermöge das meine gethan / vnd ob jemand durch diese meine Arbeit erinnert / was mehres vnd bessers an Tag geben wird / demselben werden neben mir „ alle Liebhaber des Vaterlands darumb dancken. Vnter deß wolten alle Gutherzigen „ diesen alten Spruch betrachten / daß / wann nicht Fleisch verhanden / man mit gesal„ tzenen Fischlein vor lieb nehmen muß / vnd wolten diese Brösamlein / so hin vnd wider „ zusammen gelesen / zu Danck annehmen. Wir seynd warlich vnserm Vaterland vnd seligen Vorfahren verpflicht / daß wir die Gaben Gottes / damit er in diesem Leben vnsere selige Großeltern vnd Vorfahren gezieret / rühmen / jhren tugendlichen Exempeln nachzufolgen / vnd dieselben nicht mit wenigerm Fleiß / als jhre Güter vnd Verlassenschaffe / an vns bringen sollen.

Der Leser wolle dieses Werck zu Danck annehmen.

Cap. I.

Von den Namen der alten Schlesier / aus dem Tacito / vnd alten Heydnischen Schrifften.

Diesen Bericht vnd Erzehlung fahe ich an von dieser bekandten Hypothesi.

Schlesia nimmets Christenthumb an. 965.

Es ist gründlich angemerckt / daß die Schlesi die Christliche Religion angenommen / im Jahr nach Christi Geburt / 965. Als Dieb der Erst / ein fürtrefflicher Fürst / der viel Christlicher Kirchen bey den Heneten / Dänen / vnd denen benachbarten Völckern miltiglich vnnd gottseliglich auffgericht / das Keyserthumb verwaltete / dazumal war diß Land Schlesien vnter dem Hertzogen zu Polen (denn so hies man zur selben zeit das gantze Volck) von dieser Zeit heben sich an die Historien vnser Vorfahren / dann darfür hat man sich dieser Ort des schreibens vnd lesens nicht gebraucht / oder war der Brauch desselben in solcher Barbarey vorlangst abgangen.

Beschreibung der alten Gelegenheit des Landes Schlesien / aus Tacito vnd andern Autoribus.

Sintemal aber diese Zeit nicht alt / vnd ohne zweiffel diß Land / in deme die Lufft vnd der Bodem nicht so gar vnmilt / weit zuvor mus bewohnet vnd gebawet worden seyn / mus man nachforschen / was vor Völcker zuvor darinnen gewohnet. Vnd weil keine bessere Beschreibung der alten Völcker bey den Alten vorhanden / als Taciti / von deren ich viel halte / wollen wir seine Wort vor vns nehmen. Jedoch ist mein Vorhaben nicht / der alten Teutschen Histori gantz herfür zu suchen / sondern ich wil allein von der Schlesia Bericht thun. Wer aber die gantze Beschreibung zu wissen begert / der lese des Herrē Philippi Bücher / der auch in diesem Stück vns Teutschen ein groß Liecht angezündet / Oder besehe das Chronicon Doct. Peuceri / welcher gedachtes seines Schwehers Chronicon glücklich hinaus geführet / vnnd etliche Sachen weitleufftiger erkleret hat.

Suevi / Schwaben. Vnterschiedliche Völcker vnter den Suevis.

I.
II.
III.
IV.

* Im Tacito ist ein gemeiner Name eins Volcks / das nennet er Suevos, mit diesem allgemeinen Namen begreifft er viel Völcker / vnd sagt / daß viererley Suevi seyn: Nemlich etliche gegen Mitternacht / als die Senones, vnd die benachbarten Völcker am Baltischen Meer: Etliche gegen Mittag / als die Hermunduri, Narisci, Marcomanni. Quadi: Etliche gegen Morgen / als die Ligij, Arij, Helvecones, Manimi, Elisij, Naharvali, die an * Pannoniam vnnd ** Sarmatien stossen: Etliche aber an der Seekandt / vnd im Meer wonent / als die Gothones, Rugij, Lemovij, Suiones, Æstij vnd Sitones. Vnd also seyn des alten Sueviæ Grentzen gewesen die Elb / der Berg Carpatus, der vor zeiten Suevus geheissen / vnd an einander in einem Strich hinauff nach dem Auffgang sich streckt: Vnd denn das Sarmatische oder Baltische Meer. Mit dieser Beschreibung stimmet Strabo auch zu / denn er sagt / daß dis Suevi ein sehr groß Volck seyn.

Grentzen des alten Suevie / Carpatus / der Krumbach das Gebirge zwischen Vngern vnd Polen. Strabonis Meynung von Suevis.

Wannen aber der Namen Suevi herkomme / ist zweiffelhafftig / etliche halten / daß diß Volck von jhrem Fürsten den Namen habe bekommen / aber auff diese Weise kan man die Etymologiam vnd Ankunfft dieses Namens noch nicht haben / denn dißfals ist Beroso wenig zu trawen / der eine Fabel gedichtet / vnnd nicht eine Histori geschrieben. Es ist aber kein zweiffel / daß die Alten einem einzigen Volck offt mancherley Namen gegeben / welche darnach die Griechischen vnd Lateinischen Historienschreiber / als die derselben nicht kundig / seltzam vnd wunderbarlich verruckt vnd verdrehet haben / wie solches beym Julio Cæsare vnd Ptolomæo sehr gemein. Darumb so seyn diß fast einerley Namen / Suevi, Suedi, Suiones, Sidini oder Sitones, Syebi, welche Ptolomæus an das Meer / so Caspium oder das Hircanische Meer genennet wird / stellet. In den

Vrsprung des Namens Suevi.

* Pannonia heist nicht allein Vngern / sondern dieser Name begreifft die Länder / Vngern vnd Oesterreich / Steirmarck / etc. Darumb helt man den lateinischen Namen Pannonia vor sich stehe.

** Sarmatia vnter diesem Namen wird begriffen Polen / Preussen /

Mit-

Mitternächtischen Nordischen Inseln seyn noch heut die Namen Schweden vnd Norwegen vorhanden: Dannenhero ist es glaublich/daß diß Volck nach der alten Sprach/ vom Sudwind also genand worden/weil sie gegen Mittag gelegen: Gleich wie die andern jhren Namen vom Nord/als die gegen Mitternacht sitzen/bekommen haben.

Reussen/ Liefland/ Liefaw/etc. Darumb behalt ich auch den lateinischen Namen.

Tacitus sagt/daß alle Suevi dieses sonderliche Kennzeichen vnd Gemerck gehabt/ daß sie auch biß ins Alter lange Haar biß auff die Achseln getragen: Welches vor zeiten dieser Ort auch also gebreuchlich ware/wie sich die Alten zu erinnern. Er setzt auch/daß diese Völcker die Suevi/so Gottsfürchtige vnd fromme Leute/daß er davor helt die Senones (welche den Ort/da jetzt die Städte der alten Marck stehen/inngehabt/)jhren Namen vom Gottesdienst vnd jhrer Gottseligkeit bekommen haben. Es seyn aber diese Völcker vor Keysers Julij zeiten in Rhetiam vnd Vindeliciam, welche örter in Teutschland mehr nach Abend gelegen/gezogen/da bißher der Name dieses Volcks Schwaben verblieben ist. Darumb setzt Strabo die Suevos oder Schwaben bey den Vrsprung der Thonaw. Von diesem Volck hat der Fluß Suevus seinen Namen/welcher jetzt die Sprew genand wird/vnd kan wol seyn/daß auch das Sudetische oder Böhemische Gebirg/welches vor zeiten der Suevorum Grentze gewesen ist/nach Abend/hiervon seinen Namen habe/denn es scheinet/daß dieser Name vom Sudwind komme. Plinius schreibet/daß vnter dem allgemeinen Namen Hermiones (oder Heermänner/das ist/ Kriegesleute) begriffen werden die Suevi, Hermunduri, Catti vnnd Cherusci, denn es ist gewiß/daß die Völcker/so bey Keysers Augusti zeiten vnter Herminii Gebiet waren/ gute Kriegsleute gewesen. Daselbst nent Plinius vnser Wasser die Oder Guttalum, welcher Nam (ohn zweiffel) von den Gothen herfleust. Die Henetische Sprach hat hernach diesem Fluß den Namen Oder gegeben/welcher Name/wie Dugloßus bezeugt/vom Rauben vnd Wegführen herkömpt/darumb daß die Oder/wann sie anlaufft vnd außgehet/die angelegne Felder verwüstet.

Die Senones haben jhren Namen von dem Griechischen Wörtlein σέβειν das ist/vom Gottesdienst.

Die Suevi reisen in Rhetiam.

Die Sprew vnd das Sudetische Gebirge haben jhren Namen von den Suevis.

Hermiones im Plinio.

Plinius nent die Oder Guttalum.

Derhalben sol man allhie wol mercken/daß die Alten/fürnemlich Tacitus/die Schlesier vnter dem allgemeinen Namen der Suevorum begriffen/vnd vnter dieselben Völcker zehlen/vnd Plinius nennet sie Heermänner/das ist/Teutschen. Nun wollen wir nach den Einwohnern des Landes Schlesien aus Tacito fleissiger vnnd genawer nachsuchen vnd forschen. Er sagt/daß die Hermunduri vnd Nariſci/der Marcomanner vnd der Quaden Nachbarn seyn. Der Hermunduren Sitz ist bekand/denn er schreibet außdrücklich/daß die Elbe entspringe bey den Hermunduris. Nu entspringet die Elbe aus den Gebirgen/so man jetzt die Riesenberge/Montes Riphœos, heist/wie sie jetzt seyn/ligen sie wenig Meilen von der Schlesien.

Die alten Schlesier seyn Schwedische Völcker vnd also Teutschen.

Die Riesenberge an der Schlesischen Grentz.

Vor zeiten hielten die Hermunduri innen den dreyeckichten Platz/zwischen der Elb vnd der Sala/fast vom Vrsprung der Elb an/biß beyde Wasser zusammen stossen. Dieser Platz wird jetzt Meissen genand/von den alten Mysis/die sampt den Heneten sich dahin gesetzt.

Sitz vnd Wohnungen der Hermundurorum.

Die Nariſcos heist Ptolomæus Variſcos, vnd sagt/daß sie gewohnet haben an dem Risengebirge gegen Mittag/vnd Tacitus schreibt/dz dieselben Nariſci den Marcomannis zu nechst gesessen. Es ist aber der Name Marcomanni biß auff diese Stunde verblieben/denn dieselben seyn die Mährern/vnnd seyn darumb Marckmänner genent/daß sie gegen Pannonien die Grentz gehalten/denn Marck heist bey den Alten ein Grentze.

Marcomanni die Mährer.

So seyn nun die Nariſci die Völcker/so man jetzt Voigtländer nennet/vnd darzu ein theil des Obern Beyerlandes. Denn Tacitus schreibt/daß diese drey Völcker obgemelt/Teutschlandes Frontier halten/vnd sich biß an die Tonaw erstrecken. Ptolomæus sagt/daß die Marcomanni durch den Wald Gabreta abgesondert werden/von den Nariſcis. Es halten aber etliche dafür/daß der Name Gabreta deutsch sey/vnd heisse die hohe Breite/inmassen im Norico (welcher Name Noricum dem Namen Nariſcorum sehr ehnlich) ein solche breite vnd weite Ebne ist.

Nariſcer Sitz.

Der Wald Gabreta.

Die Quados setzt er dem Auffgang neher als die Nariſcos. Also daß die Quadi zu Nachbarn gehabt/nach Occident/die Marcomannos/gegen Orient vnd Mitternacht/ die Lygier/gegen Mittag die Pannones. Haben also ein gut theil Mährern vnd Ober Schlesien/da jetzund die Fürstenthümer Teschen/Ratibar vnd Oppeln seyn/vnnd die

Der Quader Sitz.

Städte des Breßlischen Bisthumbs/den gantzen Strich an dem Böhmischen Gebirge herumb/darzu fast gantz klein Polen inne gehabt.

Die Völcker am Berg Carpatho.

Hinter diese nach Auffgang vnter dem Berge Carpatho/setzen Tacitus vnd Ptolomæus andere Völcker/die geringer vnd vnnamhaffter seyn/als die Teutschen/darunter doch auch Schwaben oder Suevi vntergemenget. Von denen nennen sie die Marsignos/die vielleicht die Marsi seyn/derer Plutarchus in Sylla gedencket/wiewol die folgenden die Marsos/vnter die Cimbros nach Mitternacht/zehlen: Dann diese Völcker haben viel vnd mancherley vmbwechselung vnd vmbreisen gethan. Das Wörtlein Marsi sol heissen nidrige vnd sümpffige Thäle/wie sie pflegen zu seyn vnten an Gebirgen.

Marsigni oder Marsi.

Die Frantzösische Sprach ist Henetisch.
Die Gotthica die deutsche Sprach.
Die Vngarische Sprach ist der Griechischen Sprach verwand.

Darnach seyn die Gotthini/welche ohn zweiffel die Gotthi/Osi vnd Burij seyn. Vnter diesen (sagt er) daß die Marsigni vnd Burij deutsch reden/die Gotthi aber Frantzösisch/die ich vor die Henetische Sprache halte/dann ich sehe daß auch andere alte Scribenten dieser Meynung seyn. Die Osi haben die Pannonische Sprach/welche vielleicht zum theil Griechisch gewesen/gebraucht.

Die Siebenbürger seyn verbliebene Gothen.

Ich acht aber dafür daß/Taciti Beschreibung gemäß/diese Völcker sich gesetzt haben am Berge Carpatho nach Orient zu: Dann deren nach Nort gedencket er hernach: Vnd wolt schier glauben/daß dieselben Gotthini nicht weit gewohnet haben von Siebenbürgen/da noch heut Gotthen/das ist/Teutschen seyn.

Burij in Comoedien.
Knechte in Comoedien.

Darumb gibt Tacitus zu verstehen/daß sie (die Gotthini) auff Gebirgen wohnen/macht sie zu Bergleuten/wie noch heut im selben Siebenbürgischen Gebirge Bergwerck ist. Daß auch die Burij vnd jhre Nachbarn den Griechen nicht vnbekant gewest/ist daraus offenbar/daß in jhren Comœdien die Knechte Buriæ genennet werden/das/wie etliche sagen/so viel als Brugi oder Bituriges heissen/vnd von den Phrygibus hergenommen seyn sol. Vnd von diesen Völckern den Gotthen (der Griechen Nachbarn) kommen die Namen der Knechte Getæ/Davi/vnd Mysidis/etc. Diese Völcker (sagt er) seyn zum theil den Quadis/zum theil den Sarmaten/das ist/den Scytis vnnd Henetis nach Orient zinßbar. Darnach setzet er vber den Berg Suevum oder Carpathum in die grosse weite Ebene/biß ans Böhmische Gebirg/oder den Vrsprung der Elbe vnd nach Nord/biß schier zum Vrsprung der Oder der Lygine/welch Wort ein gemeiner Name ist vieler vnd mächtiger Völcker. Ptolomæus vnnd Strabo nennen sie Luios. Vnter dieselben Lygier zehlet Tacitus diese Völcker/nemlich die Arios, Helvecones, Manimos, Elysios vnd Naharvalos. Vnter diesen harten vnd strengen Nasmen stecken ohne zweiffel vnsere Vorfahren die alten Schlesier/aber wer nu wol errahten könte/der hette gut machen. Denn wie diese Völcker alle seyn vntergangen/also haben sich auch die Namen zugleich mit jhnen verlohren. Doch wollen wir vns befleissen/von diesen Völckern/so viel müglich Erklärung zu thun/vnd wollen diese Erklärung auff glaubliche Vermutungen gründen.

Vnter dem Namen Lygii werden die Schlesier begriffen.

Die Arii haben recht am Berge Carpatho gewohnet vnd gesessen.

Das erste Volck vnter den Lygiern nennet er Arios, diese/wie mich bedüncket/seyn die nechsten bey dem Berge Carpatho/da klein Polen (wie mans jetzt nennet) angehet. Darnach scheinets/als setze er in die weite ebene Gegend in groß Polen die Helvecones vnd Manimos/biß an das Mitternächtische Vfer/jenseit der Oder/disseit der Oder/nach dem Böhmischen Gebirge zu/setzet er die Elysier/wie auch Ptolomæus.

Die Alvecones vnd Manimi sassen in groß Polen.

Sitz der Elysier vnd Ilinger.

Die Naharvali wohneten in der Masau.

Nach den Senonen, das ist/nach der Marck Brandenburg/setzet er die Ilingos, (welche auch Elysier seyn) an dem Ort/da jetzt das mittel vnd nieder Schlesien/beyde Ober vnd Nieder Laußnitz ist/biß an die Sprew vnd Jlster. Gegen Mitternacht aber vnd gegen Abend/setzt er die Naharvalos, an dem Ort (als ich erachte) da jetzunder die Masa ist biß an Littawen. Darnach hinter die Lygier biß dahin/da die Oder ins Meer felt/da jetzt eins theils Pommern vnd Preussen ist/setzt er Gothones, welche die Gotthi seyn/von denen kömpt der Name des Codanischen Haffens oder Anfuhrts/da jetzt Dantzig ligt. Gerade am Vfer des Meers seyn die Rügen/ein theil Pommern vnnd Preussen/vnd die Lemovier/welches die Liefländer seyn. Endlich zehlet er die Sviones, Svedos: Vnd auff der andern Seiten nach dem Auffgang vnd Mitternacht zu/viel

Die Gothen sassen jenseit der Oder.
Dantzig.

Völcker

Völcker/nemlich Heneten vnd Teutschen vntermenget/die Prucinos, Venedos, Fennos, Bastarnos, welche sich ausgebreitet vber das weite Gefilde des hintersten Liefflandes/Findlands/Reussen oder Moscaw vnd Littawen/ biß an Dennemarck vnd Holstein/ doch zeuget Tacitus, daß dieselben Völcker in der Sarmaten oder Scythen Art geschlagen.

Vaterschiedliche Mitternächtische Völcker.

Also finden wir/daß die alten Einwohner des Landes Schlesien gewesen seyn/ die Quadi, darnach die Lygii, vornemlich aber die Elisii, vnd vielleicht auch zum theil nach der Oder hinzu die Manimi.

Was für Völcker vor alters in Schlesien gewohnet.

Es ist aber schwer zu errahten/ob auch noch etliche anzeigungen der alten Namen/ dieser oberzehleten Völcker in diesem Lande zu finden/ sonderlich weil diese Völcker so offt vnd manchmal jhren Sitz verendert haben/das ist wol nicht gleublich/daß zur selben Zeit so grosse Städte derer Ort gewesen seyn/als jetzund. Dann alle Scribenten schreiben/daß diese Völcker all das jhrige auff Wägen mit sich vmbher geführet/vnd täglich zum Auffbruch vnd Wandern gerüst gewesen.

Anzeigungen in etlichen Namen/die von den alten Schlesischen Einwohnern nachrichtung geben.

NB.

Darnach so gleich etliche Orter/ da von der Religion vnd Kauffhändel gemeine Zusammenkunfften gehalten worden seyn/jhre besondere Nahmen gehabt/ dennoch haben sich dieselben Namen verlohren/als die Polen das Regiment vber diese Länder bekommen/da die Landsprach in jhre Sprach verwandelt worden/vnd also sind die Namen der allerelt'sten Ort in diesem Lande Henetisch. Doch ist auch wol zu gleuben/daß man noch etliche alte Namen behalten/vnnd darnach die Städte/ als sie auffs new erbawet worden/wiederumb mit den alten Namen genennet hat/ denn alte Sachen behelt man gerne im Gedächtnis.

Die Polen haben die Henetische Sprach in die Schlesi gebracht.

Folgende Namen etlicher Städte vnd Flecken in Schlesien/seyn den Namen der alten Völcker in Schlesien nicht sehr vngleich/denn es lest sich ansehen/als komen die Namen Lignitz/Libus oder Läben/von dem Namen der alten Völcker/so dieses Orts gewohnet/nemlich von den Lygiern vnd Luiern: Schweidnitz vnd Schwiebus von den Svionibus oder Svevis: Quaritz von Quaden, Mana von Manimis, darnach Sorauen von Sorabis oder Servis, Sagan von Sacis, vnd was derselben gleichlautenden Namen etwa mehr seyn. Doch beweist solche zustimmung der Namen nichts/ sondern gibt allein der Sachen ein Nachdencken/ vnd eine kleine Vermuhtung.

Cap. II.

Von der ersten Welt Innwohnern/ auch von der Elysier Herkommen aus dem alten Testament/vnd zwar aus des Noh Posteritet.

Nach dem angezeiget/ was für Völcker vor Alters in dieser Gegend gewohnet/müssen wir auch den Vrsprung vnd Ankunfft dieser alter Völcker/ vnd jhrer Namen Bedeutung erkundigen. Es were aber eine schlechte Meynung/ wenn jhm einer träumen liesse/ als solten sich etliche wenig Menschen nach der Sündfluth in diese kalte vnd rauche Winckel der Welt gleichsam verkrochen haben/ von denen/die oberzehleten Völcker sich gemehret/ vnd herkommen waren.

Die heilige göttliche Schrifft meldet/daß Gott der Allgewaltige die ersten Eltern menschlichen Geschlechtes/ nach derselben Erschaffung in den Garten Eden gesetzet/ welcher am Morgen die lustigste vnd schönste Gegend gewesen/ vnd Syrien/ Mesopotamiam/Damascum vnd Egypten in sich begriffen hat/ Vnd ob wol Gott nach dem Fall/wegen begangener Sünden/ die ersten Eltern aus dem Garten Eden außtrieb/ vnd dafür den Cherubim mit einem blossen hawenden Schwerdte lagerte/ den Weg zu dem Baum des Lebens zu bewahren/so haben doch dieselben daherumb/ bevornaus aber

Adams vnd Eva Wohnung.

vmb Damasco/viertzig Meilen von Hierusalem / wie viel andere schreiben/ aus göttlichem Decret / das Feld bawen / vnd also im Schweis jhres Angesichts jhr Brot vnnd Kraut essen müssen.

Cains Wohnung.

In dieser Gegend haben nun vnsere erste Eltern gewohnet / vnd jhre Nachfahren haben auch bald die benachbarten Orte eingenommen/ als Cain das Land Nadt / jenseit Eden gegen Morgen/welches eben an dem Ort ist/wo hernach die Stadt Babylon 170. Meilen von Jerusalem gebawet worden/soll gewesen seyn. Jngleichen haben die

Anno mundi 135. andern Adams Kinder auch jhre gewisse reuier eingenommen/als Seth/welcher im 105. Jahr seines Alters den Enos zeugete / auch vber diesen viel andere Söhne vnd Töchter

325. verliesse. Wie dann auch Enos/welcher wiederumb im neuntzigsten Jahre seines Alters den Kenan/nebenst folgenden vielen andern Söhnen vnd Töchtern zeugete. Jn gleichen Kenan/welcher im siebentzigsten Jahr seines Alters den Mahalaleel / vnd hernach

395. viel andere mehr Kinder hinderlies. Hierdurch ward die Welt an Menschen Kindern sehr vermehret / welche gewißlich alle auff einen hauffen nicht wohnen kunten/ weil sonderlich der Erdboden dazumal newe Wohnungen zu suchen vnd einzunehmen weit

460. gnug war. Also zeugete Mahalaleel im 65. Jahr seines Alters den Jared / mit vielen andern Kindern beydes männlichen vnd weiblichen Geschlechts / vnd Jared zeugete wie-

622. derumb im 162. Jahr seines Alters den Henoch / vnd nach jhm viel andere Söhne vnnd

687. Töchter. Henoch aber zeugete im 65. Jahr seines Alters den Mathusalem / so wol in

874. nachfolgenden Jahren viel andere Kinder / wie denn auch Mathusalem im 187. Jahre seines Alters den Lamech/ vnd nach jhm viel andere Söhne vnd Töchter zeugete. Letz-

1056. lich erzielete im ersten Seculo mundi der Lamech im 182. Jahr seines Alters den Noha/

1556. vnd neben jhm viel Söhne vnd Töchter. Noha aber hatte hernach wie er 500. Jahr alt war/drey Söhne/Sem/Ham vnd Japhet/durch welche vermehrung des menschlichen Geschlechts nicht allein die Morgenländer/sondern die gantze Erde/ welche zugleich mit menschlichem Frevel angefüllet vnd vberheuffet/ist bewohnet worden. Was nun in diesem ersten Seculo für Leute in vnsern mitternächtigen Ländern werden gewohnet haben / davon meldet die göttliche Schrifft gar nichts/ist auch in andern alten Historicis hievon nichts zu finden.

Als aber die Erde für GOttes Augen verderbet / vnd voll Frevels war / vnd ausser Noha sampt seinen drey Söhnen/ seinem vnd seiner Söhne Weibern durch die Sündfluth alle Jnnwohner darauff giengen / hat der liebe Noha nach der Sündfluth in Armenia anderthalb hundert Meilen von Jerusalem gegen Norden / bey dem Berg Ara-

1658. rat/ darauff die Arca stehen blieben / seine Wohnung auffgeschlagen. Von des Noha Kinder aber sind die Leute auff Erden ausgebreitet / wie die heilige Schrifft redet / vnd nach dem Sem zu Salem / welches hernach Hierusalem ist genennet worden/ seine Wohnung gehalten / haben des Sems Kinder die Gegend eingenommen von Mesa an biß gen Sephur an den Berg gegen Morgen. Deß Hams Kinder / vnter denen Nimrodt zu Babel auch gewesen / haben die Gräntzen gehalten von Zidon an biß gen Sodoma / Gomorrha vnd Lasa. Von des Japhets Kindern aber / sind ausgebreitet die Jnsulen der Heyden in jhren Ländern / jegliche nach jhrer Sprach/ Geschlechtern vnd Namen.

Denn als Gott die grosse Menge des Volcks zu Babylon/ welche newen Gottes-

1758. dienst anrichteten/vnd eine Vestung ohne Gottes Befehl bawen wolten/mit zertheilung vnd verwirrung der Sprachen zerstrewete/ haben des Noha Nachkommen angefangen newe Wohnungen zu suchen / vnd sonder allen Zweiffel / werden sie erstlich die / dem Orient recht angelegene vnd mittere Land eingenommen haben / hernach aber als der Hauff allenthalben gröſſer / vnnd des Volcks hin vnd wieder sehr viel worden / auch der Monarchen Tyranney vberhand genommen / haben viel Völcker newe Wohnungen gesucht/ darunter sind etliche hauffen derselben Völcker in diese kalte vnnd mitternächtige Gegend kommen/ vnd sich in deren niedergelassen. Vnd dieses schliesse ich nicht allein aus blossen Vermuhtungen / sondern es berichtens vns auch etliche glaubwürdige Authores vnd Scribenten hoher authoritet vnd Ansehens / wie kurtz

her-

hernach sol angezeiget werden. Wollen wir nun vnserer Vorfoddern Ankunffe erfahren / so müssen wir zu aller förderst die heilige Schrifft zu hülffe nehmen / vnnd diß ist der fürnembsten Zeugnüs eines / daß allein die Lehr der Kirchen GOttes gewis ist / vnd vnzweiffelhafftig sey / dieweil sonst keine andere Bücher noch Schrifften den Vhrsprung vnnd Ankunfft der Völcker anzeigen / als allein die heilige göttliche Schrifft. Ehe wir aber zu diesem Stück schreiten / wollen wir zuvor die Namen der mitternächtischen Völcker aus den alten Griechischen Scribenten auffsuchen / vnnd jhre alte Sitz anzeigen / darnach wollen wir jhren Vrsprung vnd Anfang / vnd jhre erste Eltern in der heiligen Schrifft auch suchen. Erste Ankunffe der Schlesier.

Im Homero aller guten Schrifften Großvater (wie man jhn vor alters genennet hat / der bey Eliæ des Propheten Zeiten gelebet / werden fünfferley mitternächtische Völcker genennet / aber der mehrer Theil derselben wohneten dazumal noch in Asia. Aus dem Homero.

Erstlich nennet er die Heneten oder Paphlagonier die am Vfer des Euxinischen Meers gesessen. Heneten 1.

Denn also spricht er: Der Paphlagonier Heerführer war der verstendige Pylæmones, einer aus den Henetis, bey welchen die vnbendige Maul Eselin gezogen werden. Er rühmet sonst die Heneten / daß sie in Kriegeszeiten gewißlich streitbare Leute / vnd nach Strabonis Deutung in deroselben Homerischen Worte Außlegung / gar gute Reuter gewest / vnd sagt / daß Dionysius nach dem Sieg / von den Heneten zu Adria gute Roß erbeten habe.

Es ist aber einerley Volck die Heneti vnd Venedi. Vnd Ptolomæus sagt / daß der meiste theil der Sarmaten Heneti seyn. Die Heneti seyn Sarmata. 2.

Darnach werden im Homero genent die Ascanij / von diesen schreibt er: Die Phrygier führete Phorcys, vnd der Held Ascanius / weit her aus Ascania.

Der Name Ascanius kömpt zweiffels ohn von Ascane des Gomers Sohn / wie wir hernach berichten wollen. Vnd man helts gemeiniglich dafür / daß bey den Hebreern das Wort Tuiscones so viel heisse / als die von Ascane herkommen. Vnd ist in derselben Gegend Phrygiæ auch noch zu der Römer Zeiten / bey der Stadt Nicea / ein mosecht vnd sümpffichter See / Ascania genent / gewest. Darzu wissen wir / daß noch heut zu Tag örter in Teutschland / diesen Namen Ascaniæ noch haben / vnd in den Römischen Historien wird der Teutonum, als Teutschen / zu mehrmaln gedacht. Die Ascanij seyn Tuiscones.

Zum dritten werden vom Homero vnter die mitternächtischen Völcker gezehlet / die Mysi / denselben (wie auch Strabo gemerckt) schreibt er drey grosse Tugenden zu / grosse Mannheit / Mässigkeit vnd Gerechtigkeit / denn er nent sie die allerfrömbsten vnd gerechtesten Leute. Es schliessen aber alle Gelehrten / daß die Mysi auch jetzt den dreyeckten Platz / da vor zeiten die Hermunduri gewohnet / besitzen. Mysi 3.

Es gedencket auch Homerus der Cimmeriorum, welches die Cimbri seyn / vnnd setzt sie in die weit abgelegnesten örter / des Meers nach Mitternacht / dann er vielleicht allbereit hat sagen hören / von der Chersoneso Cimbrica, oder ja von den Cimbris / so an dem grossen Meotischen See wohneten. Cimbri 4.

Darnach braucht Homerus das Epitheton χαλκοπαχήλων, glintzend Ertz / welches die Alten / wie auch Strabo, von dem Norischen Ertz verstanden vnd außgelegt. Dann allbereit damals im Norico gut Ertz vnd Eisenstein gefiel. Im Carmine Apollonij von den Argonautis, wird auch gesagt von den Heneten: Die Paphlagonier hatten einen König / Enetetius genant / vnd daselbst stehet / daß sie zu letzt Paphlagones seyn genennet worden / von Paphlagone / Phinei Sohne. Im selben Poeten werden die Moschi vnd Mossyneci ans Vfer des Euxinischen Meers gestelt. Der Außleger desselben Poëmatis setzt hinzu μόσυνοι, das seynd hültzerne Häußlein oder Hüttlein / vnnd sagt / daß dazumal schon dasselb Volck frech vnd muhtig gewesen. 5. Noricum.

Aber vnter allen alten Scribenten dienet vns keiner besser zu dieser Sachen als Herodotus / der dann in seiner Histori die Sitz vnd Wohnungen der vornembsten Völcker / fleissig vnd genaw vnterscheidet / vnd fehet seine Histori fast zu der Zeit an / da die heilig Schrifft auffhöret. Herodoti Bericht.

Herodoti Historia von den Cimmeriis.

Es erwehnet Herodotus der Cimbren / welche (wie er sagt) von den Scytis nomadibus, die vmbher schweiffen / vnd nirgend beharren / aus jhrem Sitz vertrieben worden / vnd in klein Asien gezogen seyn / doch sind sie nachmals von Cræso wieder daraus entsetzt.

Germani bey dem Herodoto. Wannen der Name Germani komme.

Die Germanos oder Teutschen / zehlet er vnter die Persier / spricht / daß sie Ackerleut gewest. Mehr zehlet er vnter sie die Daios vnd Sacas. Etliche halten daß Wort Germani vor ein Lateinisch Wort. Vnd Strabo sagt / daß sie darumb Germani genant / weil sie der Gallorum oder Frantzosen Brüder / das ist / daß sie so freymutig vnnd wild wie die Galli. Aber das Wort Germani ist weit zuvor / ehr dann diese Völcker am Rhein / den Römern bekant worden / im Brauch gewesen / wie solches aus Herodoto vnd andern zu bezeugen.

Etliche sagen / es sey ein deutsch Wort / vnd heist so viel als Heermänner oder Garmänner. Aber des Herrn Philippi Meynung ist die beste / der sagt / daß das Wörtlein Germani Hebreisch sey / vnd heisse so viel / als arme dürfftige Außlender / wie dann / daß diesem Volck die Hebreische Religion vnd Sprache nicht vnbekant gewesen / hernacher sol erwiesen werden.

Daij beym Herodoto.

Die Daij seyn die Dänen oder Dennemärcker / vnd man gibt vor / daß dieser Name vom wörtlein Weißheit oder Wissenschafft herkomme. Darnach wird dafür gehalten / daß die Sacæ die Sachsen seyn / vnd das wörtlein Sacæ heist so viel als ein Priester oder Prophet / dannen kömpt das Lateinische wörtlein Saga, vnd das teutsche wörtlein Segen. Herodotus setzt hinzu / daß die Sacæ von den Priestern vor Scyten gehalten worden seyn / denn diese Völcker haben am Hircanischen Meer / Caspium genant / gewohnet / vnd haben jhren Sitz offt verendert.

Sacæ.

Von diesen sol die Stadt Sagan erbawet seyn.

Darnach nent er die Mysos vnd Paphlagonas, vnd sagt / daß sie der Phryger vnd Lyder Nachbarn seyn / wie auch andere Autores anzeigen.

NB.

Lygier alte Schlesier.

Vnter die Paphlagonas setzt er die Lygier / diese sind meines Bedünckens die alten Schlesier. Er sagt auch / daß die Meden vor zeiten Arij genent worden / vnd daß dieser Name vnter denselben Völckern bleiben sey / die nicht weit von den Caspischen oder Hircanischen Meer gewohnet / vnd haben gegrentzt mit den Bactrianis, Sogdianis, Carmanonis, welche Völcker noch heutiges Tages wider die Türcken ritterlich streiten.

Arier Sitz.

Tracht.

Vnd wie er der Arier Kleidung vnd Rüstung beschreibt / ist sie dem jetzigen Habit vnnd Rüstung deß Polnischen Adels gantz gleich. Oben aber ist angezeigt worden / daß die Arij in groß Polen gewohnet haben.

Sarmatæ in Herodoto.

Die Sauromatas oder Sarmatas zehlet Herodotus vnter die Scyten. Er gedencket auch der Geten / die allbereit zur selben Zeit nahe bey Thracia / an der Taurica Chersoneso vnd vmbher wohneten. Es ist aber wol zu mercken / daß er sagt / er habe von den Thraciern / das ist / Gothen gehöret / daß am Mitternächtischen Vfer deß Istri oder Tonaw / biß an die Adriatische Heneten / ein mechtig Volck wohne / welches genant wird die Sygier / welches Wort in der Lygier Sprach ein Kauffman bedeutet: Weiter hinein nach Mitternacht / weren vnerbawete Wildnässen / darinnen sehr grosse Hauffen von Bienen sich auffhielten / welches jhn doch vngleublich dünckt / denn er vermeynt / daß bey solcher grossen Kälte die Bienen nicht bleiben solten. Aber die Erfahrung gibts / daß diese Thierlein (die Bienen) so zur Arbeit geboren / sich der grossen Taglenge / so in den Mitternächtischen Landen / im Sommer vmb die Sonnenwende sehr groß ist / sich hoch erfrewen / vnd mit Hauffen daselbst wohnen / vnnd doch in jhren Häußlein nicht erfrieren.

Sygier in Herodoto.

Herodotus vnterscheidet die mitternächtischen Völcker.

Die Moschos vnd Mossynœcos setzt er an das Vfer des Euxinischen Meers / wie auch Apollonius vnd andere. Also werden bey dem Herodoto dreyerley Völcker angezogen / deren Tacitus vnd andere in der Beschreibung der Mitternächtischen Länder auch gedencken: Nemlich fürs erste die Cymbri / darunter alle teutsche Völcker begriffen. Vors ander die Heneti / die doch auch vor zeiten in Asia / vnnd hernach in Europa vnter den Teutschen vermischt / gewohnt / Vors dritte die Scyten.

1. Cimbri
2. Heneti
3. Scytæ.

1. Hero-

1. Herodotus zehlet die Cimbros vnter die Teutschen.
† 2. Cimbri vnd Teutschen haben vnter einander gewohnet.
3. Die Scyten oder Tattern / werden von den Cimbris vnterschieden.

Da Xenophon beschreibet/ wie die Griechen/nach dem Cyrus der Jünger erschlagen/wieder heim gereist / gedenckt er der Moschen vnd Mossinecen am Vfer des Euxinischen Meers/vnd sagt: Daß sie ein tyrannisch vnd barbarisch Volck seyn. Xenophon. Die Moschi vnd Paphlagones in Xenophonte.

Thucidides gedenckt in seiner herrlichen Histori / nur der Gethen/welche sich doch aus Asia/an die Tonaw begeben/vnd nahe neben die Thraces vnd Odrysier gesetzt/vnd daselbst ein Reich auffgericht/welches so mechtig gewesen / daß der Gethen König jährlich 24000. Kronen Einkommens gehabt. Thucidides. Der Thracen Königreich/dessen Thucidides erwehnet.

Nach dem wir nun bißhero gefunden / daß die meisten Mitternächtischen Völcker anfenglich jhren Sitz in Asia gegen Orient gehabt / so müssen wir nun auch forschen / von weme sie anfenglich entsprossen / vnd wie sie in diese mitternächtische Gegend kommen seyn. Wird nun jemand diesen meinen Fleiß für einen Fürwitz vnd ein vngewis Ding achten / dem werde ich antworten / wie bey dem Platone / Socrates in seiner entschüldigung den Richtern anewortet: Wir sind auch nicht aus einem Klotz oder Stein entsprungen/sondern von Menschen geboren. Derohalben gebüret vns auch nach vnsern Voreltern nachzuforschen/vnd die ersten fortpflantzer des menschlichen Geschlechts zu suchen. Vor zeiten haben die Mitternächtischen Völcker in Orient gewohnet.

Wiewol man nun aus den Namen der Enckel Noha/ von denen alle Völcker in der Welt nach der Sündflut jren Vrsprung nahmen / mancherley schleust vnd abnimmet/ dessen man etliches aus den Schrifften der Propheten gewiß ist / etliches auff gleubliche Vermutungen beruhet/ so kan dennoch aus denselbigen Namen viel ermessen vnd ergründet werden. Vrsprung vnd Ankunfft der Mitternächtischen Völcker aus der Bibel auffgesucht.

Von Gomer/ Japhets Sohn/kommen die Cimmerij/die man hernach hat Cimbros genant / dasselbige Wort heist einen Grentzstecker/Feldmesser / oder Anweiser vnd Außtheiler. Die Cimbri kommen von Gomer.

Die Cimbri haben erstlich gesessen am mitternächtischen Nordischen Vfer des Euxinischen Meers/von Colchide an/biß an den Meotischen See/da der enge Strand des Meers Bosphorus Cimmerius genand/gewest/vnd man sage/ daß man noch heut in Colchide Teutsch redet. Diese Cimbri wurden endlich (als sich nun die Leute in der Welt sehr mehreten) durch die Scyten / die von dem Meer nach Mitternacht biß an den Berg Caucasum hin vnd wider vmbher schweiffeten / hart bedrengt / vnd ich sehe/ daß die Scyten seyn von den Alten genend worden Nomades, Leut die viel vmbwallen/ andere Weide vnd Herberge suchen. Man helt dafür/daß sie herkomen von Japhets Sone Magog/der Name heist vom Dach/dz ist/ein Volck das hin vñ wider schweiffet/dessen Küche/Läger vnd Stall der Wagen ist/von diesen kommen die Türcken vnd Tattern. *Guagninus rer. Polonicar. scriptor. tomo 2. f. 7.* Die Scyten von Magog.

Von Madai kommen die Meden/vnd das zeige ich darumb an/weil man schreibt/ daß die Arij/die Tacitus vnter die Lygier zehlet/Meden gewest seyn. Vnd Strabo sagt klar/daß sie am Mare Caspio gewohnet haben. Die Arij seyn die hindersten Meder.

Daß die Griechen von Javan(den sie Jovem nennen/herkommen/das ist gantz gewiß vnd wahr. Die Griechen von Javan oder Jove.

Von Mesech komen die Moschi oder Moscowiter: Der Name Moschi heist / also/ vom Bogen spannen. Alle Scribenten sagen/daß diß Volck/ frech/rohe/wild vnd vngehewer sey/wie die Kirch im Psalter klagt: Wehe mir / daß ich wohne zwischen Mesech vnd Cedar/das ist/vnter den Moscowitern vnd Arabern. Denn dieweil es von Capadocia/da vorzeiten die Moschen oder Moscowiter gesessen/nit weit ist biß in Syrien/haben die Jüden von diesem Volck wol gewust / vnd ist dadurch vorbedeutet / daß die Kirch zu den letzten Zeiten von den Moscowitern/Türcken vnd Arabern/der Türcken Gehülffen vnd Beystand/werde verfolget werden. Die Moschi oder Moscowiter von Mesech. Der 120. Psalm klaget vber die Moscowiter vnd Türcken.

Vnter Gomers Söhnen ist einer Ascenas genand: Von diesem schreiben alle Hebreer/dz von jm die Tuiscones/dz ist/die Teutschen herkommen. Der Name Ascenas ist heilig/bedeut so viel als ein Hüter oder Priester des Fewers / denn die Alten ehren fürnemlich das Fewer / weil sie vernommen / wie das Fewer vom Himmel fallen / vnd der Patriarchen vnd Altväter Opffer anzünden solt/vnd weil man die Liechter/so von solchē Die Völcker/die Ascaner seyn Gottsfürchtige Leut gewest. Vrsprung des Fewr anbetens.

Fewer

Fewer angezündet waren/verwarlich hielte/verwandelten solches die Nachkommen in ein Aberglauben/vnd machten einen Abgott daraus/vnd hielten die Persier sehr darüber. Ascania aber ligt/wie oben aus Homero gemeldet/in klein Asia/nahe bey Phrygia vnd Paphlagonia. Vnter dieses Gomers Söhnen heist auch einer Riphat/von dem kommen(wie man schreibet)die Mitternächtische Völcker/die an den Ripheischen Bergen wohnen/vnd werden sonst Sarmatæ genandt. Es ist aber wol zu mercken/daß Josephus schreibet/daß die Riphæi seyn Paphlagoner vnd Heneti/dann hierinnen stimmet er mit Ptolomæo/da der sagt/daß der grösser theil der Sarmaten Heneti seyn: Derhalben seyn sie aus Asia in die Mitternächtische Länder/Reussen vnd Moschkaw gerucke.

Die Riphei kommen von Riphat/vnd seyn Sarmaten.

Riphei seyn Heneten gewest.

NB.

Vnter Javans Söhnen heist einer Elysa/von diesem kommen(wie ihrer viel bezeugen)die Æoles in klein Asia. Nu ist aber dieser Name Elysa sehr ehnlich dem Namen Elysij vnd Lygij: Vnd setzt Herodotus die Lygier eben in dieselbe klein Asiam/nicht fern von Paphlagonia/dannenher neme ich der vnseren Ankunfft. Der Name Elysa ist ein gottselig Name/denn er heist GOTtes Heil/vielleicht daher/daß Elysa ein Lehrer göttlichs Worts gewest seyn mag/der seinen Kindern vnd Enckeln vom ewigen Leben vnd himlischen Gütern geprediget.

Die Elysii kommen von Elysa/Javans Sohne.

Elysa ein Lehrer göttlichs Worts.

Am letzten wird vnter Sems Söhnen einer genendt Gether/von dem die Gethi oder Gotthi herkommen/Gether heist ein Kriegsman/die Gotthi haben vor zeiten auch in Asia gewohnet. Herodotus schreibet/daß die Mysi der Lydorum Nachkommen seyn: So das war ist/so kommen die Mysi von Ludim Mizramis Sohn/von denen die Egypter herkommen.

Die Gothi kommen von Gether.

Mysij waren Lydij.

Diß seyn fast die Namen vnserer Völcker/so viel man derer bey den Alten find: Denn von den newen Namen/die sie seit der zeit bekommen/sol hernach gesagt werden. Also haben nun vor der Persen zeiten die Mysi/Ascani/Lygij vnd Heneti/zugleich in klein Asia gewohnet. Vnd darnach ein wenig baß hinauff in Orient vnd Mitternacht/biß ans Meer/Caspium genandt/vnd ein theil Armenien/haben gewohnet die Moschi/Cimbri/Germani oder Teutschen/Daij/Sacæ/Arij/Syebi/vnd hinter denen die Scytæ.

Der Mitternächtischen Völcker alte Wohnungen.

Man weis gründlich/daß diese Völcker vnterschiedene Sprachen gebraucht/vnd man ist gewiß/daß die Scyten an Sprach/Geberden/Wandel vnd Leben/von den andern jetzt erzehlten leutseligen vnd sittsamen Völckern vnterschieden gewest. Strabo meldet/daß die Alten geschrieben/daß vor zeiten am selben Vfer des kleinen Asiæ zweyerley Sprachen im Gebrauch/deren eine die Paphlagonische oder Henetische/die ander ohn zweiffel die Cimbrisch oder Teutsch gewesen. Derhalben hat auch hernach Antiochus Hierax das vberbliebene Kriegsvolck der Celten vnd Teutschen/so Brenno geführet/vnd mit denen er Griechenland vnd Asiam bekrieget/in die Ort/da vorhin die Heneti gesessen/als zu Völckern/die jhnen an Sitten vnd Sprach gleich/geführet/vnd ist dasselbige Land Galatia genant worden.

Die Mitternächtischen Völcker haben dreyerley Sprachen gebraucht/nemlich die Teutsche/die Henetische/vnnd denn die Scytische oder Tatterische/die von den andern gantz vnterschieden wäre.

Daß aber diese deduction von vnserer Schlesier Ankunfft von Elysa angefochten/vnd für einen Traum vnd Fabelwerck wil gehalten werden/ist meines erachtens gar nicht zu adtendiren/denn ob gleich dieselben fürgeben/daß das Wort Silesij *infra hoc lib. 1. c. 19.* solle ein Polnisch Wort vnd so viel seyn/als convenæ, welche aus vnterschiedlichen Völckern in eine Mawren vnd Gegend zusammen gezogen/vnd bey einander gewohnet haben/so müssen doch eben die Polen/welche zugleich von dem Riphat jhren Vrsprung haben/vnnd ebensowol aus klein Asia an diese Orte gezogen wie Alexander Guangninus tomo 2. rerum Polonicar. fol. 9. klärlich andeutet/dieses Namens einen gewissen Anfang vnd Vrsache gehabt haben/da dann biß Dato noch keine andere ist angedeutet oder erwiesen worden/massen denn der Polen Sprache auch in andern Wörtern/wie sichs starck ansehen lesset/eine gewisse Vrsache vnd Grund hat/als matra à matre, Cleba à Clibano, Suli à Sale, Poca à pace, Pisa à bibendo, Avetz ab avena, vnd so fortan. Wollen geschweigen/daß nicht allein die Schlesier/sondern auch andere benachbarte/so mit den Polen fortgeruckt/vnd sich neben sie gesetzet/also hetten

Wiederlegung etlicher Contradicenten.

können

können genennet werden. Bestehet derwegen noch / daß unsere Vorfahren starck vermuthlich / vom Elysa ihren Ursprung und Namen / auch ihre Wohnung in dem kleinern Asia gehabt / und nebenst den Cymbern und Paphlagoniern lange Zeit darinne gewohnet haben / Ja wol so lange / als die Israeliten in Egypten gesteckt / daraus sie endlichen durch den Heerführer Moysen herrlich außgeführet / und dagegen in das gelobte 2454.
Land durch Josuam eingeführet / hinwiederumb auch in die Babylonische Gefängnüs 2494.
gestossen / und endlichen bey Enderung der ersten Assyrischen Monarchei, daraus liberiret 3365.
worden.

Cap. III.

Von der Elysier und Schlesier Auszug aus klein Asien / bey Anfang der andern Monarchei in andere / und hernach in diese mitternächtische Länder.

Wie nun diese verwandte Völcker anfangs untereinander beysammen gewohnet / also sind sie auch aus ihren alten Sitzen unterschiedlich auffgebrochen / Wiewol nun die Zeit ihres Fortziehens ungewiß / und nicht bald auff ein Jahr geschehen / so ist es doch der Warheit gantz ehnlich / daß eben umb den Anfang der andern Monarchei / nemlichen der Persischen / nach dem Crœsus gefangen / grosse Hauffen dieser Völcker Asiam verlassen / als des Cyri Obersten und Kriegesfürsten die Unterthanen übel plageten / und mit grewlicher Tyranney in sie setzten. Der mütterlichen Völcker Zug in Europam. Grosse Plage der Innwohner in Kriegszeiten.

Die Historien melden / daß in denselben Kriegen die Leute dermassen sind geengstet worden / daß eine grosse menge Volcks von Männern / Weibern und Kindern / auff die Schiffe zugeeilet / daß dieselben von der Uberlast gesuncken / und die Leute Hauffenweise untergangen seyn / nur daß sie der grimmigen Kriegestyranney abkommen möchten.

Strabo schreibet / daß die Heneten zweymal zu unterschiedlichen Zeiten newe Wohnungen gesuchet. Einmal hetten sie biß ans Ufer des Adriatischen Meers unter Antenors Commando übergesetzet / Zum andern mal hetten die Cimbri sie mit auffgebracht / mit denen weren sie in Europam gezogen: Dieser Bericht ist der Warheit gantz gemes. Strabonis Meynung.

Denn weil die Cimbri am selben Ufer durch Schiffahrten / zu Wasser und auch zu Lande / die Gelegenheit der mitternächtischen Gegend zu erkundigen / gute Gelegenheit gehabt / so ist gläublich / daß dieselben an Sprachen und Sitten einander gleich / und verwandte Völcker / so durch die grausame Kriege und unerhörte Tyranney verfolget und hart geplaget / werden erfahren haben / daß nach Nord grosse / weite und geraume Lande gantz ledig stunden / darinn die Scyten allein auff und nieder reiseten / und doch nirgend lange rasteten. Woher die Cimbri die Gelegenheit dieser Lande erfahren.

Gleicher gestalt bezeuget Diodorus Siculus / daß etliche Völcker aus Paphlagonien und Meden haben die Scyten vertrieben / und dargegen dieselbe ledige Gegend in Mitternacht eingenommen / und daß darauff eben dieselben vertriebene Scyten / die Grentzen des Königreichs Persien / so diese obgemeldte Völcker verlassen / angefallen / erödert / und Cyrum umbbracht haben. Diodorus Straffe vom Umbreisen der Völcker.

Zur selben Zeit musten viel Völcker in Asia fortsetzen / grosse Hauffen schifften aus Jonia / biß an das Frantzösische Meer / daselbst baweten sie Städte / und sonderlich die Stadt Massiliam / da haben sie zugleich in dieselbe Gegend die Griechischen Schulen / Künste und Weisheit mit eingeführet.

Eben dieselbe Zeit / wie Stephanus zeuget / seyn aus Thorso (einer Stadt und Anfurt in Ticilien) grosse Schaaren Volcks / aus denselbigen unsern Lygiern / den Jonibus nachgefolget / und die Gegend am Frantzösischen Meer / nach Italiam zu / erfüllet / Stephani Bericht von der Lygier Fortzug.

let/ davon das Land so wol als das Meer von jhnen den Namen bekommen: Welche Völcker mit all jhrem Thun vnd Leben jhren Nachkarn vngleich waren. Es ist gleublich/ daß die Tyrrheni sie zu dieser Reise vermocht/ die ein wenig zuvor aus den Lydiis sich gesamlet/ vnd sich in Italia niedergesetzt hatten.

NB. Eben zu dieser Zeit erhuben sich die Heneti/ Ascanij vnd Cygij aus klein Asia/ vnd zogen den Cimbris nach/ zu denen schlugen sich viel andere/ jhnen an Sprachen vnd Sitten verwandte Völcker/ am Caspischen Meer/ als Teutschen/ Arij/ Dahi/ Sacæ/ vnd andere/ (wie Ptolemæus etzehlet.) Denn es erscheinet gnugsam/ daß es sehr grosse Hauffen gewesen/ nicht allein aus dem/ daß sie solche grosse geraume Land erfüllet/ sondern auch daraus/ daß sie die Scythen/ deren damals viel/ vnd die da sehr starck vnd gewaltig/ erleget vnd außgetrieben/ Doch gleube ich/ daß jmmer gemach mehr Völcker/ als sie erfahren/ daß es jenen/ so vor jhnen abgereiset/ glücklich ergangen/ vnd daß noch mehr ledige Lande vorhanden/ nachgefolget seyn. Gleich wie zu vnsern Zeiten die newerfundenen Inseln/ so man die newe Welt heißt/ aus Spanien vnd andern daran stossenden Inseln/ von Zeit zu Zeit besetzt worden. Ist auch vermuthlich/ daß der obgedachten Völcker Fortzug/ in so fern vnd weit abgelegene Lande/ nicht schnell/ sondern mit weil zugangen. Derhalben seyn sie erstlich bey der Taurica Chersoneso, an dem Meotischen See/ vnd bey dem Ablauff vieler Wasser in das Euxinische Meer/ niedergesessen/ davon allda der Name Bosphori Cimmerii blieben. Vnd ist gewiß/ daß daselbst vmbher die Gotthen lang gewohnet haben.

Die Gotthen oder Cimbri vberwinden die Scyten.

Der Cimbrer erster Zug in Tauricam Chersonesum.

In Taurica Chersoneso ist eine namhafftige Stadt gewesen/ die haben viel Scribenten/ doch vnrecht/ Theodosiam genennet/ denn Demosthenes nennet sie Teudasiã/ das ist/ Teutschhausen. Die Stadt Genua hat noch bey vnser Großeltern Zeit/ dieselbe Stadt Teuschhausen vnter sich gehabt/ biß daß der grausame Wüterich Mahomet/ welcher Constantinopel gewonnen/ diese Völcker auch auffgereumet. Ihrer viel sagen bestendig/ daß noch heut Gotthen verhanden seyn/ die teutsch reden. Vnd der Herr Philippus hat vom Heren Birckhaimer zu Nürnberg gehöret/ daß die Nürnbergische Kauffleut/ so mit den Venedigern in Cretam vnd Cyprum geschiffet/ vñ durch Vngewitter an das Vfer des Egäischen Meers getrieben/ nicht weit vom Bosphoro Thracio ausgeworffen worden. Als sie daselbst weder Menschen noch Land gekandt/ vnd in der Jrre vmbher gangen/ einen Jüngling/ der einen Wagen geführet/ ersehen haben/ den hetten sie von fern hören singen/ vnd als sie näher zu jhm kommen/ hetten sie vernommen/ daß er ein teutsch Lied gesungen/ darüber sie sich entsetzet/ vnd vermeynet/ es were ein Gespenst/ doch vberlang hetten sie jhm zugesprochen auff jhre Sprach/ von wannen er sey? Da habe der Jüngling auff das nechste Gebirge gezeiget/ vnd auff teutsch geantwortet/ nicht weit von dannen lige sein Vaterland/ vnd daselbst wohneten seine Landsleute/ die weren Gothi/ vnd jhnen mangele in diesem jhrem Thal nichts mehr/ denn nur allein Saltz/ dessen müsten sie sich anderswo erholen/ vnd es in abnehmendem Herbst/ ehe die Strassen den Winter vber verfrieren/ hinein bringen.

Teutschhausen.

Historia von den vberbliebenen Gotthen in Taurica Chersoneso.

Saltzmangel an dem Ort.

Ja auch die alten Teuschen in Siebenbürgen (welche/ wie etliche dichten/ von Carolo dem Grossen/ dahin sollen geführet seyn/ so er doch in dieselbe Gegend nicht kommen) seyn von den Gotthen vberblieben/ die bey Regierung der Macedonier/ vnd davor in denselben Landen weit vnd breit geherrschet haben/ wie wir oben aus Thucydide eingeführet. Vñ der Gotthen König hat Lysimachum/ einen aus den fürnembsten Obersten Alexandri gefangen/ denselben ehrlich begabt/ vnd wider los gegeben. Letzlich ruckten eben diese Gotthischen Völcker vnd die Heneten/ weiter fort/ vnd erfülleten Pannoniam/ vnd ein Theil Teuschlandes. Diese worden hernach durch die Hunen vnd Attilam vntergedruckt vnd gar vertilget.

Der Gotthen König lest Lysimachum/ den er gefangen/ wieder los.

Die Gotthen in Pannonia seyn von den Hunis vnd Attila den Scyten vertrieben worden.

Der gottselige Mann Herr Philippus Melanchthon/ hielts dafür/ daß dieselben Asiatischen Völcker etliche Jsraeliter zu Führer gehabt/ deñ nach dem die zehen Stämme zerstrewet/ seyn viel Jsraeliten in klein Asiam gezogen/ vnd haben sich zu diesen obernehneten Völckern gesellet/ welches aus sonderer Schickung Gottes geschehen/ auff daß auch etliche aus den Heyden zum wahren Erkentnüs Gottes kemen.

Etliche Jsraeliten seyn der Cimbrer Heerführer gewest.

Daher schreibet Herodotus / daß er in Colchide / darinnen vorzeiten die Cimbri gewohnet / die Beschneidung gefunden habe / wie denn auch schon vor Christi Geburt Jüden in Teutschland vnter den vnsern (denen sie vor andern Völckern günstig) gewohnet. So wissen auch die jenigen / so zu Venedig vnd in Welschland gewesen / daß Jüden / so daselbst aus Meden / Türckey vnd Constantinopel ankommen / die teutsche Sprache können vnd brauchen. Jüden wohnten vnter den Teutschen.

Die meisten alten Scribenten sagen viel von Völckern / die sie Hyperboreos nennen / vnd können doch nicht gewiß sagen / wo sie haben gesessen / denn die Abendländer seyn den alten Griechen fast vnbekandt gewesen. Die Hyperborei seyn Teutschen.

Es preisen aber alle Scribenten der Hyperboreorum grosse Gottseligkeit / Religion vnd allerley schöne göttliche Tugenden / vnd sagen / daß sie alle Jahr den Zehenden oder Decem vnd andere Geschenck in die Insel Delum geschickt haben / dieselben Geschenck sagen sie / seyn dahin gebracht worden vber das Asiatische Meer. Ist derhalben der Warheit nicht vnehnlich / daß solche Geschenck vnd Beyschub einstheils die Israeliten / eins theils andere fromme Leute (die in Geschichten der Apostel gleubige Männer genennet werden) aus Teutschland gen Jerusalem / nach Innhalt des Gesetzes / geschicket haben.

Daß diese Vermuhtung der Warheit nicht vnehnlich sey / ist daraus abzunehmen / weil Pindarus sagt / das Wasser Thonaw entspringe bey den Hyperboreis, welche an desselbigen Vfer wohnen sollen. Wunder ist es / weil bey den Poeten der Name Campus Elysius so gar gemein / daß man nicht auch geforschet hat / von wannen dieser Name komme. Ohne zweiffel haben die Poeten mit diesem Namen ein Land gemeynet / darinnen ein gut ruhig Wesen / wie nachfolgends die Insulæ fortunatæ oder Canariæ in dem Atlantischen Meer auch die Glückseligen ihres Wolstandes vnd Fruchtbarkeit halben genennet seyn worden: Also auch haben vielleicht die Alten von ihren Vorfahren vernommen / daß die gottseligen vnd andächtigen Völcker die Ascanier vnd Elysier / die sich der Religion vnd des Gottesdiensts sehr beflissen / in ferne frembde Lande / vnd gleichsam in ein andere Welt / der grossen Tyranney vnd steten gefehrlichen Kriegen zu entfliehen / gezogen seyn / damit sie daselbst ruhiglich Gott dienen möchten. Dannenher nochmals die Poeten die Namen Hyperboreorum vnd Elysiorum behalten haben. Die Hyperborei haben an der Thonaw gewohnet. Der Teutschen newe eingenommene Sitz vnd Wohnungen werden genennet Elysij Campi.

Auch schreibet Tacitus / daß bey den Naharuallen (welche ein sonderlich Volck vnter den Lygiern seyn) ein Wald stehe / darinnen sie jhren Gottesdienst vbeten / sie ehreten aber nicht die Götzen darinn / sondern ein Priester / fast weibisch gekleidet / predigte jhnen von zweyen Göttern Etliche sagen / diese beyde Götter weren Castor vnd Pollux. Die Lygii haben ein besondern Gottesdienst gehabt.

Gleicher gestalt berichtet Diodorus auch von den Hyperboreis / vnd beruffet sich auff den alten Scribenten Hecatæum, aber dieser Bericht ist vnvollkomen / vnd ist nur von hören sagen / welches vngewiß ist. Herodotus sagt / daß die Persier in ihrem Gottesdienst keine Götzen geehret / welches sie von den Jüden gelernet. Darumb sagt Tacitus / ihr Gottesdienst sey ein Verbündnüs gewest / damit sie sich zu guten gottseligen Tugenden vnd Vbungen vereiniget / inmassen auch das Gesetz Mosi ist. So ist auch der Habit des Priesters / wie er allda beschrieben wird / dem Ornat des Hohenpriesters bey den Jüden fast gleich. Hecatæi Hyperborei. Die Persen haben vorzeiten keine Götzen geehret noch angebetet. Eines Lygierischen Priesters besonderlicher Habit.

Vielleicht seyn eben diese beyde Brüder / die dieselben Völcker in obgedachtem Walde ehreten / die beyden Lehrer des Israelitischen Volcks / nemlich Moses vnd Aaron gewesen. Aber diß seyn nur Vermuhtungen / vermeynet jemand / daß sie zutreffen / wol vnd gut / wo nicht / so lasse man sie fahren / es ist kein Land daran gelegen. Doch gleube ich / ein jeder Verstendiger werde mir zugeben / daß diese oberzehlte Völcker nicht allein der Orientalischen Völcker Tracht vnd Manier / sondern auch derselben Religion vnd Gottesdienst / wie denn die Scribenten zeugen / mit sich in diese Lande gebracht. Vnd wie die Polnischen Chronicken berichten / daß vor zwey hundert Jahren / als die Littawen erstmals den Christlichen Glauben angenommen / sich befunden / daß sie vorhin nur allein das geweyhete Fewer angebetet vnd geehret. Die Teutschen haben den Gottesdienst vnd die Religion / so sich die Völcker in Orient gebrauchet / mit sich herein in diese Lande gebracht.

Vnd das ist gewiß / daß diese von anfangs her fromme vnd einfeltige Völcker / nicht zeitlich durch die närrische / ebenthewrliche vnd vngehewre / aus Griechischer Spitzfün-

digkeit / vnd der Wahlen Pracht / erfundene Abgötterey / beschmist worden seyn / ob gleich hernach jhre Nachkömlinge jhrer Vorfahren Gottseligkeit allgemächlich in vergessen gestellt / vnd wie die Mitsamkeit / also auch die alte Religion / hingelegt haben / nach dem sie durch stetes Fortziehen durch Kriege / Verenderung der Lufft / vnd Gemeinschafft mit den benachbarten barbarischen vngeheuren Völckern etwas frecher vnd vngezämer worden.

Vnsrer Vorfahren Elend vnd grosse Mühseligkeit.

Hie wolten nu guthertzige Menschen bey solchen vnserer Vorfahren grossen / vielfeltigen vnd schweren Reisen / die ohne grosse Vngelegenheit / Beschwerung vil mancherfaltiges Vnglück nicht zugangen / sich erinnern des klägtlichen Falls / vnd darauff erfolgeten Exilii vnserer ersten Eltern / vnd vnser aller Müheseligkeit / darinne wir in dieser Welt als die Feldflüchtigen vmbwallen / damit wir lernen warten auff das rechte selige Vaterland im Himmel / das vns der Sohn Gottes zeiget / der Schutzherr der Kirchen / denen er viel herrliche vnd ewige Wohnungen in seines Vaters Hause bereitet hat.

Wie die oberwehnte Völcker diese Lande vnter sich ausgetheilet / erzehle ich allhie nicht / im Chronico D. Peuceri wird der Leser hievon Bericht finden. Ich forsche allein nach der Schlesi / die habē die Lygier / welche Suevi / das ist / Teutschen oder Gothen gewesen / eingenommen. Es ist aber gantz gläublich / daß auch vor alter Zeit / fürnemlich in dieser des alten Sarmatiæ Gegend / die Teutschen vnd Heneten vntereinander gewohnet / dessen viel Nachrichtungen vorhanden seyn / wie wir sehen / daß viel benachbarte örter mit allerley Namen / doch der eine auff Teutsch / der ander auff Wendisch genennet werden. So schreibet auch Strabo, daß vnter den Thracen vnd Gothen ein Frantzösisch Volck / die Lygiischen genant / wohne / welches ich für die Heneten vnd Lygier halte. Doch haben die Teutschen / das ist / die Lygier / für den Gothen daselbst die Oberhand vnd das Regiment gehabt. Vnd ist deren Meynung / die da halten / daß diese Völcker / die zum theil Teutschen oder Gothen / zum theil Heneten / den Teutschen vnterthan / sollen Vandali genant werden / der Warheit wol ehnlich. Dion schreibet im 55. Buch / die Elbe entspringe in den Vandalischen Gebirgen. Procopius sagt / die Vandali oder Wenden seyn ein Gottisch Volck / vnd heist doch vnsere Sprache die Heneten auch also. Derhalben haben diese Völcker vntermenget müssen seyn / wie denn vnter diesen Namen Heneti / Venedi / Vandali / Galli / Vallen / Galatæ / Celtæ / kein vnterscheid ist / denn sie kommen alle her vom vmbschweiffen / vmbziehen / wallen / reisen / etc. wie auch der Name Heneti Nomades / das ist / Leute / die keine bleibende statt haben / vnd jmmer vmbwechseln / bedeutet.

Die Teutschen vnd die Heneten haben vntereinander gewohnet.

N B.

Strabonis Zeugnüs / daß die Teutschen vnd Heneti vnter einander gewohnet.

Die Vandali seyn Teutschen vnd Heneti vntermischet.

Der Heneten Namen.

Plinii Ingevones.

Plinius setzet gegen einander die Vindelicos (diese seyn auch Vandali oder Wenden) vnd die Ingevones: Da halten etliche dafür / daß durch das Wort Ingevones die Ackerleut vnd Einwohner / durch das Wort Vandali aber die Kauffleut / die jhres Gewerbs halben weit wallen vnd reiten müssen / zu verstehen. Dieselben Einwohner vnd Ackerleut aber mit einem andern Namen Francken genennet werden.

Die Sigynæ seyn Vandali.

Diese Meynung trifft mit Herodoto fast zu / der schreibet / daß vom Vfer der Thonaw an / biß an die Stadt Adriam / ein Volck wohne / Sigynæ genant / der Meden Nachkommen / vnd führe Medische Tracht. Der Name Sigyna heisset auff der Lygier Sprache ein Kauffman. Es hat zwar Herodotus nicht mit Fingern diese Lande berühren können / denn sie waren den Griechen vnbekant. Er hat aber ohn allen zweiffel die Vandalos gemeynet / welches ich für ein teutsch Wort halte / vnd kömpt vom wandeln / wandern oder wallen. Darneben ist dieser des Herodoti Bericht vns ein starckes Zeugnüs / daß vnsere Vorfahren aus Orient hicher in diese Lande kommen seyn. Also seyn wir nun gewiß / daß in Schlesien vorzeiten eins theils die Quaden / eins theils die Elysii / auch eins theils die Manimi gesessen.

Die alten Einwohner des Landes Schlesien.

Wannenher der Name Quadi komme / kan ich nicht wissen / wil es jemand für ein Henetisch Wort (also daß es kühne / wild / roh vnd frech heisse) halten / dem stehet es frey. Was die Lygier vnd Elysier betrifft / habe ich oben meine Meynung gesagt. Die Manimi seyn ohne zweiffel mit Verkürtzung etlicher Buchstaben von den Almanis genant / das ist so viel gesagt / das von den Manis herkömpt.

Woher die Quadi genant.

Manimi werden so genant von Almanis.

Als die Vandali Franckreich vnd Hispanien vberfielen/ sagt man/ daß sie Alanos vnd Suevos mit sich gehabt. Diese Völcker haben sich sonder zweiffel aus diesen Landen auffgemacht/ vnd sich mit in denselben Zug begeben.

Der Herr Philippus vermeynet/ das Wörtlein Alani sey das Hebreische Wort Elan, welches heist ein Jüngling. Die Norhualli, davon Tacitus saat/ seyn die Vandali nach Mitternach die Norduallen / darumb dieser Name meine Meynung von den Vandalis auch bestetiget. Daß die Arij Meden gewest seyn/ ist oben erwiesen. Ob die Helvecones nach vnser Sprache Helffer heissen/ kan ich nicht eigentlich sagen.

Alani von Elan/ Norhualli/ Norduallen.

Eutropius sagt in seinem sechsten Buch/ daß die Helvetii/ mit denen Julius Cæsar gestritten/ Quaden seyn: So diese Meynung wahr ist/ so seyn die Helvetischen Völcker/ das ist/ die Schweitzer aus diesen Landen/ die jetzt des Königreichs Polen seyn/ (meines Bedünckens) zu der Zeit/ als das gantze Volck der Suevorum, etliche der jhren in Rhetiam, Vindeliciam vnd andere Lande vber Rhein / dieselben zu bewohnen / geschickt/ alldahin gezogen: Wie denn noch heut zu Tage zwischen den Schweitzern vnd Schlesiern an Sitten vnd Gemühtern nicht grosse Vngleichheit ist.

Helvetii seyn Quaden.

Helvetii von den Helveconibus.

Belangend die Sarmaten/ so hinder den Lygiern nach Nord zu gewohnet / hat es diese Gelegenheit: Es nennen die Griechen dieselben Sarmatas, Sauromatas, das heist so viel als Hertzogen vber die Höhe/ denn nach der Weite hinaus scheinets/ wie sich das Land in die Höhe erhübe / oder aber / daß man vermeynet hat / diese Völcker wohneten an dem Rypheischen Gebirge hinauff/ dannenher nandte man sie Ryphæos. Wie aber Josephus vnd Ptolemæus zeugen / so seyn sie mehrentheils Heneten gewest. Doch ist auch gleublich / daß in derselben mitternächtischen Gegend Scythen mit vnter gewohnet/ die doch den Heneten vnterworffen.

Sauromatæ.

So haben nun in den weiten Ebenen / nach vnserm Polo zu / da jetzund Reussen vnd die anligende Länder ligen / vnd die sich vngefehr weiter denn vier hundert Meilen erstrecken/ die Mitternächtischen Heneten gesessen / Nemlich die Moschi oder Mossinæen (davon der Name Moscowiter an diesem Ort blieben) vnter diesen waren / wie Tacitus zeuget / etliche Deutschen/ auch hin vnd wieder etliche Scythen vntermenget / vber welche doch die Heneten die Oberhand hatten. Doch hat man sie an diesem Ort auch Sarmatas / vnd darnach Moschos oder Moscowiter genant. Den Namen Henetі aber haben die Heneten gegen Mittag behalten / Diese seyn erstlich Veneti genennet worden / vnd haben sich viel Sarmaten vnter jhnen niedergelassen/ dasselbe Vfer erfüllet/ vnd die alten Einwohner/ nemlich die Gotthen/ ausgetrieben. An diesem Ort seyn jetzund die Lande Illyria, Servia, Albania, Rascia, vnd andere. Vnd ist die Sclavonische Sprache in solchem Ansehen / daß sie auch am Türckischen Hofe mehr gebraucht wird/ als jhre eigene Sprache. Etliche Griechen / die deren Dinge nicht kündig / haben zwischen den Heneten oder Sarmaten vnd Scythen kein Vnterscheid gemacht. Darumb ist die Erzehlung von der Scythen Gerechtigkeit / vnd die Historia Zamolxis/ welcher Pythagoræ Zuhörer vnd Schüler in Egypten gewest / Item / Anacharsis, ohn zweiffel von den Heneten zu verstehen. Vnd ist wol zu mercken/ daß Strabo vnd andere alte Scribenten die Heneten / sonderlich die nach Mittage / offt Gallos/ das ist/ Vandalos genennet haben / Vnd also meynen sie die Henetische oder Vandalische Sprache/ wenn sie von der Gallischen Sprache sagen.

Mitternächtische Nord vnd Süd Heneten.

Die Griechen haben keinen Vnterscheid zwischen den Scythen vnd Heneten gehalten.

Wenn der Name Sclaven auffkommen sey / ist zweiffelhafftig / doch ist gewiß/ daß er nicht sehr alt sey. Suidas sagt/ daß die Sclaven ein Volck seyn/ jenseit der Thonaw. Die jenigen / denen die Henetische Sprache bekant ist/ halten gewiß dafür / daß der Name Sclavi vom Adel/ vnd desselben Volcks fürtrefflichen Beruff/ genommen sey / sich dadurch von den Scythen (den Tattern) zu vnterscheiden.

Der Name Sclavus heist so viel als Edel.

Cap. IV.

Von den Sitten vnd rühmlichen Thaten der alten Lygier vnd Elysier/ aus der Griechen vnd Römer Historien vor Christi Geburt.

NAch Erzehlung der alten Einwohner des Landes Schlesien/ solten wir nun auch jhren alten Historien vnd Geschichten nachforschen/ weil aber vorzeiten vnsere Vorfahren sich der Schrifften wenig oder gar nicht gebrauchet/ können wir hievon aus der vnsern Verzeugnüssen keinen Bericht haben. Ich gleube/ daß bey den Deutschen die Griechischen/ oder viel mehr die Hebreischen Buchstaben im Gebrauch gewest/ die sie doch bey solchen vielfeltigen vnd steten Verenderungen nur zu geistlichen Sachen/ vnd nicht zur Anmerckung geschehener Dinge gebrauchet/ die Lateinische Sprache ist jhnen gantz vnd gar vnbekandt gewest. Vnd wenn auch gleich vorzeiten was auffgeschrieben were worden/ so were es doch schon lang vber tausend mal vntergangen.

Religion der alten Deutschen.

Von der alten Deutschen Religion habe ich meine Vermuhtungen angezeiget/ Nemlich/ daß ich halte/ ob sie wol mehrertheils abgöttisch vnd abergleubisch/ daß dennoch etliche vberbliebene Israeliten vnter jhnen gewohnet/ mit denen es in Glaubenssachen etliche der vnseren werden gehalten haben: Wie denn auch ohn zweiffel anfänglich diese Völcker so wild vnd barbarisch nicht gewesen/ als sie in folgender Zeit worden seyn.

Tacitus preiset der Deutschen gute Zucht vnd erbares Wesen.

Denn auch die Römischen Scribenten rühmen sie/ daß sie strenge Disciplin gehalten. Vnd diesem Zeugnüs/ das jhnen der Feind gibt/ ist vmb so viel mehr zu gleuben/ denn also spricht Tacitus: Es gelten allda mehr gute Sitten/ als anderswo gute Gesetz. Damit gibt er zu verstehen/ daß vnsere Vorfahren von Natur durch fleissige Erziehung vnd Gewehnung/ für Lastern eine Abschew getragen/ welchen sonst bey andern Völckern weder durch Gesetz/ Verbot noch hefftige Straffen gestewret werden kan/ da doch gewiß ist/ daß die alten Völcker vorzeiten im straffen ein grossen Ernst gebraucht haben.

Aeschylus preiset die Scythas oder Henetas.

So heisset auch Æschylus die Heneten solche Leute/ die gut Regiment vnd Zucht halten. Von den Sachsen schreibet man/ daß sie auch vor dieser Zeit/ ehe sie den Christen Glauben angenommen/ Mann vnd Weib/ welches die Ehe gebrochen/ lebendig verbrant haben.

Die Galli eröbern Rom.

Von den Geschichten vnd Thaten der alten Deutschen haben wir keine Nachrichtung/ ohne was man aus jhrer Feinde (sonderlich der Römer) Historien schöpffen kan. In jhrer der Römer Historia ist erstlich die Zerstörung der Stadt Rom/ im Jahr nach Erbawung derselben/ 365. durch die Celten beschehen/ namhafft: Man nennet aber Celten nicht allein die jenigen/ so das Königreich inne hatten/ das man jetzt Franckreich heist/ sondern man nennet auch die Deutschen also: Wie denn Suidas etlichmal anzeucht/ daß man die Deutschen am Rhein/ Celten geheissen. Nun haltens die Gelehrten dafür/ daß der Name Celtæ eben das Wort Gallata/ Galli vnd Wallen sey. Bey solchem Zuge waren viel vnd mancherley Völcker/ vnd ohn zweiffel auch jhrer viel von den Vnseren. Sena in Italia soll von den Senonibus der Elysier Nachbarn erbawet seyn/ jhr Oberster wird genennet Brenno/ von dem die Stadt Brandenburg jhren Namen haben soll.

An. M. 3584. Ante N.C. 387.

Sena in Welschland von den Senonibus erbawet.

Wiewol nun letzlich dieser Krieg vber die Gallos vbel außgieng/ dennoch erscheinet so viel/ daß sie gute vnd gerechte Sache wider die von Rom gehabt. Sie hetten auch nach dem Sieg nicht so sehr tyranniſiret vnd gewütet/ wenn jhnen nicht durch die Römer dazu were Vrsach gegeben worden.

An. M. 3693. Ante N.C. 278.

Brennons Zug in Greciam.

Nach 108. Jahren wird ein ander Zug beschrieben/ den die Celten neben Brennone jhrem Kriegs-Obersten/ wider die Griechen geführet: Da hat sich eine mächtige

menge

menge Volcks durch Pannoniam vnd Macedoniam gemacht: Vnd wiewol sie hart beschediget worden / dennoch seyn jhrer viel vbrig blieben / denen hat man hernach in klein Asia / am Wasser Halyn / da vorzeiten der alten Heneten Vaterland gewest ist / einen Ort zu bewohnen eingegeben. An diese hat S. Paulus die Epistel zun Galatern geschrieben / vnd ist daraus zu sehen / daß allbereit dazumal dasselbe Volck zum Aberglauben geneiget gewest sey / vnd leichtlich gegleubet habe / darumb heist sie S. Paulus vnverstendige Galater.

Sechtzig Jahr nach diesem Zug wird von einem andern Kriege gemeldet / den die Celten in Welschland gethan / da der Römische Bürgermeister Marcellus Viridomarum / der Celten Obersten vmbbracht / vnd reiche Beute mit sich gen Rom geführet hat. Der Celten Krieg in Italia.

Nach 113. Jahren wird abermal ein erschrecklicher Krieg / welchen die Celten geführet / der fünff Jahr gewäret / beschrieben. Plutarchus schreibet / daß dazumal 300000. Cimbri vnd deutsche Kriegsleute in Welschland eingefallen / vñ eine vnzehliche Schaar von Weib vnd Kindern mit sich gehabt / vnd sey die Rede gangen / daß dieses Heer von dem Meotischen See an biß an Rhein versamlet worden / darumb müssen der vnseren etliche auch darunter gewest seyn. A. M. 3867. Der Cimbri Krieg. Ante N. C. 104.

Erstlich giengs den Cimbris also glücklich / daß sie viel Volcks erlegeten / vnd alles verwüsteten. Im Einzug des Welschen Gebirges (die Alpes genant) erlegten sie 80000. Mann von der Römer Heer / dabey Scaurus von den Cimbern gefangen vnd getödtet worden. Abschetzlich wurden sie durch Gottes Verhengnüs von Mario zweymal geschlagen / vnd ohne alles Erbarmen biß auffs Häupt erlegt. Diesen Sieg hatte eine Jüdin in der Römer Heer / Martha genant / dem Mario zuvor verkündiget.

Die letzte vnd grausamste Schlacht / darinne 120000. Menschen erschlagen / vnd 60000. gefangen worden / ist am 29. Julij geschehen.

Die Römer wüteten dermassen nach dem Sieg / daß die Männer aus der Schlacht flohen / vnd sich in den Gezelten vmbbrachten / deßgleichen die Mütter erstlich jhre Kinder / darnach auch sich selbst erwürgeten / vnd dieweil nicht Bäume vorhanden / knüpfften sich etliche mit den Hälsen an die Hörner der Ochsen / die sie zu tode schleifften. Im Lägr fand man / daß sich eine vnselige Mutter an einem hohen Wagen erhenckt / die hatte an einem jeden Schenckel ein erwürget Kindlein hangen. Diß geschach 652. Jahr nach Erbawung der Stadt Rom / hundert Jahr vor Christi Geburt / vnd ein Jahr zuvor / ehe Julius Cæsar geboren worden. Jämmerliche Niederlage der Cimbrer oder Deutschen. Romant. A. M. 3871. Ante N. C. 100.

Bey solcher vnserer Vorfahren / vnd jhrer Weib vnd Kinder kläglichem Elend / sollen wir betrachten die Müheseligkeit menschliches Geschlechts / vnd den Ernst göttliches Zorns wider die Sünde / der dieses Volck von wegen der Abgötterey vnd geübter Grausamkeit also gestrafft hat.

Es haben aber vnsere Vorfahren nicht allein ausländische Kriege geführet / sondern es haben sich auch bey jhnen zu Haus manichfaltige Verenderungen vnd Reisen zugetragen. Vnsere Vorfahren / (die Suevi) haben eben vmb diese Zeit / (wie ich mich bedüncken lasse) als jhrer nun etliche jhren Sitz verwechselt / vnnd in Italiam / doch nicht alle / gezogen / oder nach dem sie daselbst wieder abgetrieben worden / Rhetiam vnd Vindeliciam angefallen / vnd (so wir Eutropio gleuben mögen) haben die Quadi auch jhre Helvecones vnter das Welsche Gebirge / da jetzund Schweitzerland ist / niedergesetzet. Darnach seyn durch Julii Cæsaris Kriege nicht allein viel Völcker hart beschediget / sondern es seyn auch die Schweitzer vnd andere jhrer Tugend vnd Mannheit halben / dazumal in Beruff kommen. Er berichtet aber in seiner Historia / daß auch die Marcomanni neben den Ariis Suevis vnd andern vnter dem Könige Arioviſto in Franckreich wider den Keyser mit in Krieg gezogen seyn. Die Suevi rücken nach Occident.

Cap. V.

Von der Mährländer vnd Schlesier Thaten / vnd jhren eigenen Königen / nach Christi Geburt / auff sechshalb hundert Jahr / biß auff Lechum.

ZV Keysers Augusti Zeiten / da im grössern Theil der Welt Friede war / vnd eben vmb diß Jahr / in welchem der HErr Christus in seiner Jugend mit seiner Mutter Maria vnd Joseph ins Jüdische Land auffs Fest hinauff gen Jerusalem gieng / war in Deutschland grosse Empöhrung vnd Vnruhe / in dem Drusus Germanicus, Keysers Augusti Stieffsohn / gantz Deutschland biß an die Elbe durchstreiffete. Aber er starb nicht lange hernach an einer Wunden vor Meintz. Vnd im 11. Jahr des Alters Christi / wurden drey Legionen der Römer von dem jungen Hertzogen vnd tapffern Helden Harminio auffs Häupt erlegt / vnd Quintilius Varus erschlagen. Auff diese Niederlage ist zu Rom ein gros Erschrecken erfolget / denn Keyser Augustus vermeynete / Harminius würde nun stracks in Italiam zuziehen / vnd zwar hat er seinen Häuptman Drusum zuvor bey Leben / als er schon etlich mal gesieget / dennoch gewarnet / er solle nicht vber die Elbe setzen / noch dieselben streitbaren Völcker rege machen. Harminius hatte in seinem Heer den Kern deutscher Kriegsleute / denn er herrschete vber die mächtigsten Völcker an der Elbe / vnd vmb den Schwartzwald / vnd weil die Noth allgemein / kamen jhm viel der Vnachbarten zu hülffe.

Ann. Christi 11. Harminius schlegt Quintilium Varum.

Angelus fol. 11.

Letzlich wurden die Boij vnd Suevi / das ist / diese vnsere Völcker / durch der Römer listige Anschläge / wider Harminium auffgewiegelt. Durch diese innerliche Spaltung entstund den vnsern grosser Schade / Denn Strabo schreibet / daß hernach Harminii Weib / dreyjähriges Söhnlein vñ dazu sein Schweher zu Rom im Triumph eingeführet sind worden. Nichts minder siegete doch Harminius endlich / vnd nach dem er im zwölfften Jahr / als er Quintilium geschlagen / vñ nun eine Zeitlang in grossem Ansehen vnd mächtig gewesen / ward er daheim durch Verrähterey von seinen eigenen Freunden / die vom Keyser Tiberio hierzu bestellet waren / vmbbracht.

Suevi streiten wider Harminium.

Harminii Weib vnd Kinder werden zu Rom im Triumph eingeführet.

Harminius wird daheim von den seinen vmbbracht.

Nach Harminii Vntergang nahm das Marcomannische Reich an Gewalt vnd Macht sehr zu / der Stiffter desselben soll Marobodocus gewest seyn / welcher in der Jugend zu Rom sich auffgehalten / vnd als er wieder heim in sein Vaterland kommen / hat er das grosse Reich der Marcomanner vnd Quaden auffgericht. Strabo schreibet / daß er ein gros Volck / die Lugios (welches die Lygii seyn) dazu die Schwäbischen Völcker biß an den Bolt bezwungen / vnd habe seinen königlichen Sitz in Böhem (denn also muß man im Strabone das Wort Βοίημον verstehen) genommen / vnd habe dahin viel Marcomanner gesetzt. Es ist aber offenbahr / daß dieses ein gros vnd mächtig Reich gewesen / als deme die Lande / so jetziger Zeit anfahen an Mähren / sampt einem grossen Theil des Königreichs Böhem nach Mittag zu / Item gantz Polen / Schlesien / Marck vnd Pommern biß ans Meer zugethan gewesen.

Marobodocus ein Stiffter des Marcomannischen Reichs

Dieser König Marobodocus ward / nach dem er sein Vaterland offtermals mit grossem Lob beschützet / vnd den Römern hefftigen Widerstand gethan / endlich durch eine innerliche Auffruhr vnd Meuterey / aus seinem Reich gejagt / vnd (wie man schreibet) ist er zu seinen Feinden den Römern geflohen / vnd zu Ravenna / fast / wie Themistocles, Coriolanus, Alcibiades vnd andere / im Elend veraltet / vnd vnberühmbt gestorben. Also spielet das Glück mit vns Menschen / aber doch schickt Gott diß alles so an / vnd straffet damit menschlichen Hochmuth / vnd wechselt also mit den Königreichen vmb / der Sünde halben / noch ist nach dieses Königes Abschied der Marcomanner Macht nicht verloschen. Zu Keysers Domitiani Zeiten ward eine gantze Legion Römer / sampt jhrem Häuptman in Sarmatia / das ist / eben in diesen vnsern Landen / erleget. Tacitus nennet ein ander königlich Geschlecht / die Tudros / vnd kan wol seyn /

daß

daß Tudrus der jenige ist/ welcher zun Zeiten Keysers Antonini die Römer etliche mal männlich bekriegte vnd vberzoge. König Tudrus erlegt mit den Römern.

Der Marcomanner König machte ein Bündnüs mit allen benachbarten Völckern/ so wol mit gantz Sarmatien/ biß auff die Scythen/ wie Julius Capitolinus schreibet. Dieser nennet etliche mitternächtische Völcker/ so mit im Bund waren/ die Bastarnas/Peucinos/Ostrogotthos, Roxolanos. Diese Verbündnüs hat die Römer dermassen erschrecket/ daß beyde Römische Keyser/ Lucius vnd M. Antoninus Philosophus/ persönlich in Teutschland zogen. Vnd sagt Eutropius/ daß dieser Krieg nicht geringer gewest/ als der/ welchen die Römer wider die von Carthago geführet haben. In dem aber die Römer in voller Rüstung stehen (daran sie doch eine Pestilentz/ die bald im Anfang dieses Krieges ein gros Theil des Kriegsvolcks auffreumete/ sehr jrrete/ berührete der Schlag Keyser Lucium in der Stadt Aquileia/ daß er starb. In des/ weil Keyser Antoninus die Leich anheim gen Rom begleitet/ verzog sich der Krieg/ vnd stercketen sich die Feinde. Nach dem Begräbnüs rüstet sich der Keyser wieder gewaltig/ da ward auch Galeno dem Artzt/ daß er dem Hoffläger folgen solt/ damit der Keyser einen Leibartzt bey sich hette/ auferlegt/ aber er erhielt bey dem gütigen vnd frommen Keyser so viel/ daß er daheim bleiben/ vñ seines studierens vnd Bücherschreibens warten möchte. Galenus.

Mit diesem Kriege brachte Keyser Antoninus zwey gantzer Jahr zu/ wiewol er einen grossen vnd mächtigen Zeug beysammen hatte/ als auch dazumal offt hefftige Scharmützel geschahen/ vnd eine solche Dürre einfiel/ daß viel Mann vnd Roß für Durst verschmachteten/ schreibet man/ daß eine Legion der Christen vnter dem Römischen Kriegsvolck durchs Gebet einen guten Platzregen erlanget/ vnd daß erschreckliche Donnerschläge vnter die Quaden gangen seyn. Nach dem der Keyser den Sieg erlanget/ nennet er dieselbe Legion κεραυνοβολον, die donnernde vnd plitzende Legion/ vnd hinderzog die Mandata/ so wider die Christen außgangen waren/ den gefangenen Marcomannis vergönnet er/ sich in Italiã niedere zu lassen. Eine Legion Christen erbitten Regen von Gott.

Diß geschach vmb das Jahr Christi 170. vnd dennoch wolten diese Völcker nicht ruhig seyn/ sondern stercketen sich offtermals wieder/ vnd fielen in Pannoniam vnd ânstossende Länder. Es sagt Tacitus/ daß die Quadi vnd Marcomanni so tugendreiche vnd männliche Leute gewesen/ daß sie allewal biß zu seiner (des Taciti) Lebzeit jhre eigene Könige/ so aus jhrem Stamme herkommen/ gehabt/ vnd daß die Römer sie mehr mit Gelde gestillet/ als mit Waffen. 170. Die Quadi geben den Römern nichts nach.

In Decii Historia werden darnach vmb das 256. Jahr Christi/ der Römer Kriege mit den Gotthen beschrieben. Vmb dirselbige Zeit haben die Gotthen jhr Reich angefangen/ zu denen haben sich ohne zweiffel der mehrer theil der Gotthen von Pannonien an biß ans Baltische Meer/ geschlagen. Wie auch Tacitus sagt/ daß die Gotthini nach Mittag vnd Auffgang/ vnd wiederumb die Gotthones nach Mitternacht/ der Lygier Nachbarn seyn. Im selben Kriege kamen vmb beyde Decii/ Vater vnd Sohn/ zur Straffe/ daß sie die Christen vielfeltig geplagt vnd verfolget. 156. Das Reich der Gotthen.

Julius Capitolinus vnd Herodianus sagen/ daß Keyser Maximus für Decio die Sarmaten zu bekriegen/ vorhabens gewesen sey/ aber er sey gleich/ in dem er sich zum Kriege gerüstet/ vmbbracht worden. Wie aber die Gotthi von einer Seiten sich starck wider die Römer erhuben/ also wurden die Römer anderstheils von den Marcomannis vnd Quadis mit Hülff der Heneticschen Völcker/ auch ohn vnterlas bekrieget.

Zur Zeit Keysers Aureliani vmb das Jahr Christi 274. durchstreifften die Völcker des Marcomannischen Reichs/ wie eine starcke Flut/ gantz Italiam/ eröberten Meyland vnd viel andere Städte/ also daß sich die Römer für diesen Feinden gleich so seht/ als zur Zeit für den Cimbris vnd Celtis furchteten. Aber der streitbare vnd sieghaffte Keyser Aurelianus schlug sie in dreyen grossen Schlachten für Placentz vnd Pavi/ vnd vertilget sie gar/ doch hat er dabey auch grossen Schaden gelitten. Noch höreten auch nach Abgang dieses Keysers/ die Teutschen vnd Heneten/ die Alemanni/ Franci/ Marcomanni/ Gotthi vnd Sachsen zu kriegen nicht auff/ biß so lang sie das Röm. Reich zerrissen. Es hat sich bald im anfang ansehen lassen/ daß dieses Volck/ welchs die Römer nie 274. Die Marcomanni führen einen gewaltigen Krieg wider Keyser Aurel. anum.

haben

Teutschland ist aus sonderer Verſehung Gottes dem Römiſchen Reich auffſetzig.

haben bezwingen mögen/ aus ſonderlicher Verſehung Gottes der Römiſchen Monarchey (inmaſſen vorzeiten die Griechen dem Perſiſchen Reich/ vnd jetzt die Türcken dem teutſchen Keyſerthumb) auffſetzig ſeyn/ vnd derſelben groſſen Schaden zufügen würde/ doch haben die Keyſer Conſtantinus, Jovinianus vnd andere/ den Vnſern etliche Jahr groſſen Widerſtand gethan.

370. Die Quadi ſtreiten wider Valentinianum.

Vmb das Jahr Chriſti 370. hat Keyſer Valentinianus mit den Sachſen zu kempffen gehabt/ vnd nach dem er dieſelben abgetrieben/ grieff er die Quaden an/ ſo Pannoniam angefallen waren/ vnd lägerte ſich vor eine Stadt der Quadorum/ Brigion oder Brigatium genant/ wie Paulus Diaconus/ welcher die Paralipomena Eutropii geſchrieben/ bezeuget. Vnd als er daſelbſt mit den Legaten/ ſo die Quadi zu jhm abgefertiget/ harte Sprache hielt/ vnd ſich ſehr hefftig erzürnete/ zerſprang jhm eine Ader an der Bruſt/ ſtarb alſo nach wenig Tagen an der Lungenſucht. Ob dieſelbe Stadt Brieg in OberSchleſien ſey/ wil ich nicht bethewren/ doch trifft der Name vnd die Gelegenheit vberein.

Brigatium eine Stadt der Quadorum.

NB. Brieg.

Anfang des Reichs der Vandalorum.

Vmb dieſe Zeit/ als der königliche Stam̃ vnd Macht der Marcomannorum abgangen/ leſt ſichs anſehen/ daß in dieſen Landen die Vandali oder Wenden ſind mächtig worden/ welche ohne zweiffel zugleich von Teutſchen vnd Heneten zuſam̃en vermenget geweſen. Denn als die Teutſchen oder Sueven durch viel Kriege vnd Niederlagen ſehr geſchwecht/ vnd groſſe Hauffen ſich zu denen Völckern/ die newe Sitze ſuchten/ begaben/ kamen an derſelben Stelle andere aus der Nachbarſchafft/ nemlich aus Sarmatien/ in dieſe Lande/ vnd ſaſſen neben die Teutſchen ein. Dazumal waren die Gotthen vnd Vandalen ſchon vneins.

Die Gotthen nahmen Pannoniam ein/ bey Regierung Keyſers Valentis/ vnd trieben die Römer in der Beſatzung hinaus: Darnach berufften des Keyſers Theodoſii Söhne Häupteleut dieſe Völcker/ nemlich Ruffinus die Gotthen/ Stillico die Vandalen in Welſchland.

414. Die Gotthen vnd Wenden eröbern Rom.

Letzlich eröberten die Gothi Anno 414. vnter dem Keyſer Honorio/ den 26. Auguſti (wie Cedrenus ſchreibet) die Stadt Rom) dazumal war Alaricus jhr Oberſter. Die Vandali durchzogen Franckreich/ fielen darnach in Spanien/ aber die Gotthen ſchlugen ſie wieder heraus. Da beruffte die Römiſchen Kriegsleut/ ſo in Africa in der Beſatzung lagen/ die Vandalos zu hülff. Daſelbſt vbete jhr König Genſericus wider die Chriſten hefftige Tyranney/ denn die Vandali/ wie auch dieſe Völcker alle/ waren Arrianiſch/ weil jhnen die Griechiſchen Keyſer Arrianiſche Lehrer zugeſchickt/ vnd in dem ſie für der Stadt Hippo lagen/ ſtarb allda Auguſtinus der fürtreffliche Kirchenlehrer in höchſter Betrübnüs/ von wegen des argen Zuſtandes vnd Verfolgung der

430. Chriſtlichen Kirchen/ ſeines Alters im 76. Jahr/ Anno Chriſti 430. Genſericus richtet darnach das Königreich der Vandalen in Africa auff/ daraus vberfiel er Welſchland/

459. eröberte vnd plünderte die Stadt Rom Anno 459.

Die Vandali haben in Africa 95. Jahr regieret. Ihr Regiment endet ſich vnter Keyſer Juſtiniano/ da Beliſarius den letzten König der Vandalen erlegete vnd fienge.

546. Bey deſſelben Keyſers Juſtiniani Regierung Anno Chriſti 546. ward die Stad Rom zum dritten mal von Totila der Gotthen Könige eingenommen vnd zerſtöret. Aber dieſe Hiſtorien gantz zu erzehlen/ iſt nicht meines Vorhabens. Es iſt gnug an dem/ daß wir die Verenderungen/ die ſich mit den Vnſern zugetragen/ erforſchen. Wie es den Lygiern vnter deß ergangen/ welche daheim zu Haus geblieben/ wird in den Hiſtorien gemeldet.

434. Attila regieret in Schleſien.

Bey Regierung Keyſers Valentiniani III. vmb das Jahr Chriſti 434. führete Attila die Hunos aus Scythia/ das gegen Morgen ligt/ in Vngern/ deren war eine mächtige Anzahl/ ſie haben grauſame Wüterey geübet/ damit machte jhm Attila nicht allein die Gotthen vnterthänig/ ſondern bezwang auch die andern Völcker vmb den Berg Carpathum. Sonderlich melden die Hiſtorien/ daß jhme (dem Attilæ) Ardaricus ein König der Gepidarum (welches jetzt die Sepuſij/ die Einwohner in Zips ſeyn/ vnd von den Gotthen herkommen) deßgleichen auch die Marcomanni/ Suevi vnd Quadi gedienet haben. Dieſer des Attilæ Einfall gab nicht die wenigſte Vrſach/ daß die Gothæ vnd Vandali ſich/ wie oben gemeldet/ in Welſchland vermögen liſſen.

Als

Als die Vandali den Gotthen zu schwach / fertigten sie ab zu Attila / vnd ersuchten jhn / daß er jhnen in Spanien wider die Gotthen zu hülff kommen wolt. Da gebot der hellische Tyrann bey allen seinen Vnterthanen auff / vnd bracht biß in die 500000. Mann zusammen / durchstreiffete Teutschland vnd Franckreich / wütet vnd tobet so sehr / daß allein für seinem Namen die gantze Welt / als ob er hellisch Frwer vmb sich sprühen köndte / erzitterte. Attilae Tyranney.

Wie dem allen / kame jhm dennoch bey der Stadt Tolosa in Franckreich entgegen ein Römischer Oberster / Aëtius / ein glückhaffter Kriegserfahrner vnd streitbarer Mann / der hatte auff seinem Theil die Gotthen vnd Francken zu Beystand / so wol (wie zur selben Zeit auffgemerckt) die andern mitternächtischen Völcker alle / vnter denen die Sarmatæ / das ist / die Heneti / Attilæ Nachbarn auch waren / die jhm alle gleich / als die allgemeine Fewersbrunst zu leschen / zugeeilet / vñ geschach darnach eine solche Schlacht / dergleichen auff der Welt vnerhört: Es blieben 180000. Menschen / also daß das Blut wie eine Wasserfluth rann / vnd die todten Cörper mit sich führete. Aëtius der Römer schlegt Attilam mit hülff der Henetorum vnd Gothorum. NB.

Wiewol nun kein Theil gäntzlich siegete / vnd auff Aëtii Seiten Dieterich der Gotthen König todt blieb / dennoch reumete Attila das Feld / vnd führete sein vbrig Kriegsvolck wieder zu rück in Pannoniam. Aëtius wolte sich aus sonderem Bedencken des Siegs nicht gebrauchen / das doch darnach gantz Italiam in Noth brachte. Dieterich der Gotthen König wird erschlagen.

Es ist aber diß alles nicht schnell zugangen: Denn nach dem Attila mit Verwüstung Teutschlandes vnd Franckreichs fast sechs Jahr zubrachte / ward er allererst Anno Christi 455. für Tolosa erschlagen. Nach dem er aber wieder in Pannoniam kommen / ersetzte er wieder sein Heer / vnd dräwete / die gantze Welt / wie vor Zeiten Phaëton / anzuzünden / vnd vmbzukehren. Platzet darauff in Italiam / nahm etliche mächtige Städte ein / Vnd als er sich für Rom lägern wolte / verwochte jhn / durch sonderliche Schickung Gottes / der Römische Bischoff Leo / vnd der Rath daselbst / durch Bitte / daß er der Stadt Rom verschonete. Darauff zog er abermal wieder heim / nahm jhm für / die Sarmaten vnd Teutschen zu bekriegen / als jhm aber seine newe Braut dazumal gleich heim gebracht ward / fieng er in einem Pancket an Stücke Bluts auszuwerffen / davon er bald starb / ohne zweiffel hat jhn der Schlag so hart getroffen / daß er bald erstickt ist. Attila vberfellt Italiam. Kömpt vmb.

Also ward die Welt des grossen Schreckens vñ des grausamen Wüterichs schnell los / diß geschach vmb das Jahr Christi 459. Nach Attilæ Tode (der das Land allein verwüstete / vnd kein bestendig Reich anrichtete) wurden seine Söhne geschlagen / getödtet / vnd aus Pannonien vertrieben. Vnd kriegten die Gothi Pannoniam wieder ein / vnd behielten es biß in die hundert Jahr. Darnach wurden die Gothi wieder von den Hunnen vnd Avarern (die sich zu den Hunnis begeben hatten) geschlagen / von diesen Hunnis vnd Avaris kömpt der Name Hungern. 459. Seine Söhne werden von den Gothen ertegt. Die Hunni vnd Avari nehmen Pannoniam ein. NB.

Als nun Attila dahin / vnd vnsere Völcker dieses Orts durch die vielfältige Verenderungen jhrer Sitz vnd Wohnungen / vnd andere erlittene Schäden / sehr vermindert vnd vntergangen / gleube ich / daß nicht lang hernach die Sarmatæ / der Lygier vnd der benachbarten Lande mächtig worden seyn / weil sie sich zu derselben Zeit aus Teutschland gleich keines sonderlichen Widerstandes zu befahren. Denn die Francken / Sachsen / Schwaben / vnd andere Völcker mehr / waren allbereit in Welschland vnd Franckreich gezogen. Da haben die Sarmatæ mit Hülff vnd Beystand jhrer Nachbarn der Roxolanorum vnd anderer / die verledigte Städte vnd Flecken der Lygier vnd anderer Suevorum eingenommen: Doch war allbereit zwischen den Gotthen vnd diesen Völckern Vneinigkeit / vnd feindeten sie einander hefftig an. Denn auch König Theodoricus / den man nennet Diterich von Bern / streiffte in der Gegend vmb den Berg Carpathum vmbher / vnd thete grossen Schaden. Eben zu dieser Zeit brachen auch die Longobarden aus jhrer Gegend auff / vnd nahmen die Länder ein / so dazumal das Noricum genennt waren / da jetzt Beyern / Österreich / Steyermarck ligt / vñ ein Theil Pannoniæ. Ich achte es sey also zugangen / daß die Teutschen vnd Suevi den Sarmatis nicht haben vnterthan seyn wollen / derowegen haben sie jhr Vaterland / Nemlich das Nesier (wie Ptolemæus zeiget) mitten an der Elbe vmb Magdenburg gutwillig eingeräumet: Wir NB. Anfang des Reichs der Barbaren nach Attilae Tode. Die Longobarden sterben der Sarmaten Regierung / vnd begeben sich vnter jhnen weg.

Wie es nun im Fortziehen der Völcker pfleget zuzugehen/ also daß sich derselben vielerley zugleich auffmachen/ vnd doch dieselben alle den Namen des vornembsten Volcks/ so die andern auffbracht vnd geführet hat/ bekamen: Also werden neben den Senonibus/ zweiffls ohne/ viel Lygier sich zu den Longobarden geschlagen haben.

Die Longobardi regieren in Italia.

In der obgemelden Gegend Pannoniæ blieben die Longobarden zwey vnd viertzig Jahr/ letzlich rückten sie Anno Christi 568. in Italiam/ vnd vertrieben die Gotthen daraus/ richteten darinn ein Königreich auff/ das stund 204. Jahr. Solch Reich ward darnach endlich durch Keyser Carolum den Grossen zerstöret vnd auffgehaben.

Cap. VI.

Von der Sclaven vnd Polen Regierung in Schlesien/ bey des Lechi vnd seiner Nachfahren Zeiten/ vnter der heydnischen Abgötterey/ biß auff Piastum.

Bißhero habe ich die Histori der alten Lygier erzehlet/ so viel ich aus alten Schrifften vernehmen/ vnd durch glaubwürdige Vermutungen erlangen mögen. Nun fahen wir an eine newe Zeit/ vnd ein new Reich in diesen Landen: Zu erst aber/ wenn wir die betrübten Fälle/ die sich vnter vnsern Vorfahren bey solchen jhren grossen Reisen vnd Vnfällen zugetragen haben/ lesen vnd vernehmen/ sollen wir den grossen Jammer vnd das Elend des menschlichen Geschlechts/ vnd den grossen Zorn Gottes/ der vmb der Sünde willen gantze Völcker vertilget vnd auffgeräumet/ betrachten. Vnd sollen vns dabey dem Sohne Gottes/ der vns ein seliger vnd bestendiger Vaterland zeiget/ befehlen/ vnd sollen wissen/ daß er seiner Kirchen eine ruhigere vnd seligere Wohnung bereitet hat/ die ohne allen Mangel vnd Noth seyn wird/ in seines Vaters Behausung/ darinnen viel Wohnungen seyn.

Die Sarmaten erheben sich aus der Moscaw/ vnd nehmen Polen vnd Schlesien ein.

Nach Attilæ Vntergang/ nach dem nun nicht allein der alten Lygier/ sondern auch jhrer Nachbarn der Teutschen/ der Senonum, Hermundurorum, Marcomannorum vnd Boiorum alte Sitze erlediget/ erhuben sich die Sarmatæ aus fernen vnd weiten Landen/ die man jetzt Reussen oder Moscaw nennet/ von dem vberfrorenem Meer an/ biß zum See/ Palus Mœotis genant/ vnd nahmen diese erledigte Lande ein/ vnd zwungen die vbrigen Einwohner vnter sich. Oben aber ist gesagt von der Sarmaten Ankunfft/ daß sie Heneten/ vnd daß sie von den barbarischen Völckern/ den Scythen vnd Tattern/ zu vnterscheiden seyn.

NB. Dieser Meynung gibt man billich Beyfall/ sintemal sie auff erweislichen Vermutungen stehet. Darumb ists Wunder/ daß etliche vornehme Polnische Scribenten der Sclaven Ankunfft/ lieber von den Scythen/ vnd aus dem Berge Caucaso/ als aus dem alten edlen Stamm der Heneten nehmen vnd ziehen wollen.

Die Sarmaten seyn Heneti/ vnd nicht Scythen.

Die alten Geographi zeigen gründlich an/ daß vorzeiten die Sarmatæ an dem Ort gewohnet/ da jetzo die Moscaw ist. Nun sagen die Alten klar/ daß der gröste Theil der Sarmaten Heneti seyn. So zeigen die alten Scribenten auch Ort vnd Stelle an/ wo die Heneti in Asia gewohnet haben: Jhrer viel setzen hinzu/ daß sie mit den Cimbris nach Mitternacht gezogen seyn/ Was darff man denn hierüber zweiffeln? Vnd da einer gleich vorwenden wolte/ der Name Sclavi sey new/ derhalben müsse dasselbe Volck der Sclaven auch new seyn/ Der soll wissen/ daß es gar gemein ist/ daß die Völcker/ wenn sie fortziehen/ vnd andere örter einnehmen/ von derselben Gegend/ oder sonst von Sachen/ die sich allda zutragen/ newe Namen bekommen. Gleich wie Italia/ Gallia/ Germania jhre Namen offt verendert: Also haben auch die Sarmatæ (welche Heneti seyn) wie sie dieses Orts in Europa ein Reich auffgericht/ sich anders genennet/ damit sie von den Scythen vnd Moscowitern zu vnterscheiden weren.

Die Sarmaten nennen sich Sclavos.

Alle

Alle Polnische Scribenten sagen einhellig / daß zween Brüder / nemlich Lechus vnd Zechus / die Sclaven heraus geführet. Der Hauffe / den Lechus geführet / hat der alten Lygier vnd Quaden erledigte Gegend eingenommen / sie haben diese Lande ohne allen Schwerdtschlag eingekrigt / denn sie waren mehren theils ledig. Vnd da je etliche alte Einwohner noch vorhanden / haben dieselben sonder zweiffel die Sclaven zum Beystand wider jhre Nachbarn / für denen sie sich allerley zu befahren gehabt / selbst erfordert. Lechus und Zechus führen die Sclaven heraus in diese Lande.

Zechus hat eingenommen das lustige Thal zwischen dem Sudetischen Gebirge / nach dem die Marcomanni vnd Hermunduri dasselbe Ort verlassen / vnd hat dieselbe Landschafft / nach dem alten Namen Bohemiam (Böhem) genant. Er hat auch an statt der Marcomanner in das Land / so sie verlassen / andere Einwohner gesetzt / vnd sie die Mährer genant. Gleicher gestalt hat er das Reste zwischen der Elbe vnd Sala besetzt mit Sorabern / welcher Name von den Sarmatis herkömpt / Dannenher hat die Stadt Sora in Schlesien jhren Namen. Darnach hat der andere Hauffe ein gros Theil des Vfers am Belt eingenommen / die seyn Vndi / Venedi / oder Heneti genennet worden / vñ hat sich jhr Sitz erstrecket biß an die Spree vnd an die Marck Brandenburg. Also seyn die Heneti / nach dem Teutschland an Volck vnd Vermögen abgenommen / mächtig vnd gewaltig worden. Zechus nimpt Böhem ein. Die Heneti nehmen die alten Sitz der Teutschen ein.

Woher der Name Polen / damit die Sclaven / nach dem sie diese Lande eingenommen / genennet worden / komme / darüber seyn auch jhre eigene Scribenten vneins. Etliche sagen / er komme von der Ebene / daß dieses Land eben vnd ohne Gebirge ist. Etliche sagen / daß er von jhrer Obersten vnd Heerführer einem / der also geheissen / entspringe. Mich düncket / der Wolgeborne Herr Sigmund / Herr von Herberstein / treffe es am besten / in dem er in seiner Beschreibung der Moscaw / aus der Moscowiter Annalibus berichtet / daß vorzeiten bey der Stadt Kiovia / da die zwey Wasser der Neper vnd Borysthenes zusammen kommen / nicht weit von dem See / Palus Mœotida genant / Reussen gewohnet haben / die hat man Polenos / das ist / Feldleute / die in weitem ebenem Felde wohnen / geheissen. Daselbst her haben sich sonder zweiffel die Sarmaten in grosser Anzahl erhaben / vnd seyn in diese Lande kommen. Vnd ist gleublich / daß dieser Name Poleni sehr alt sey / denn das mächtige Volck (die Sarmatæ) ist vorzeiten mit vnterschiedlichen Namen benennet worden / die sie darnach mit sich in diese Lande gebracht. Die Polen werden also genant von dem ebenen Lande. Herr von Herberstein.

Ich halte / daß man sie Polonos / (das ist / die in der Ebene wohnen) gegen jenen / die man Riphæos nennet / (das ist / die am Gebirge wohnen) also geheissen hat. Denn die Riphæi wohneten nach der Höhe hinauff / vnd auff Gebirgen / die Polen aber wohneten baß herunder nach dem Euxinischen Meer gegen Mittag. Viel der alten Riphæorum seyn mit Zecho in Böhem gezogen / davon (wie vermuthlich) das Böhemische Gebirge den Namen Montes Riphæi oder Riesenberge / wie jetzt dasselbe Gebirge nach Schlesien zu / genant wird / bekommen. Das Riesengebirge in Schlesien hat den Namen von Riphæis.

Was anfänglich bey den Polen / als Henetis / sich verlauffen / davon ist wenig oder fast nichts beschrieben / Aber nach dem sie zum Christlichen Glauben kommen / seyn etliche Sachen aus Erzehlung der Alten / auffgemercket. Ich bin nicht willens / in diesem meinem Chronico die gantze Historj des Königreichs Polen zu erzehlen / denn das ist meines Vorhabens nicht / sondern ich wil allein dieses Königreichs / deme vorzeiten die Schlesi vnterworffen / fürnembste Verenderungen kürtzlich erzehlen / vnd anzeigen / wie sie mit den teutschen Historien vbereinstimmen. Was aber die Schlesischen Geschichte vnd Sachen betrifft / die wil ich etwas weitleuffiger beschreiben. NB.

Anno 550. hat sich Lechus mit den seinen in Polen nieder gesetzt / ist der Polen Regent vnd Herr / vnd hat still vnd friedlich regieret. Man findet nirgend / was für Söhne er verlassen / oder wie lange sie geherrschet. Man sagt / daß zur selben Zeit etliche Städte vnd Schlösser in Polen / auff die alte Manier / sonderlich Gniesen / da der Fürst residirt hat / erbawet seyn sollen. Der Name Gniesen soll ein Nest heissen / weil an dem Orte ein Adeler genistet. Dannenhero aus Rath der Auspicum Lechus einen weissen Adeler mit außgebreiteten Flügeln zu des Landes Wappen außgesetzet / welchen die 550. I. Lechus regieret friedlich.

II. Könige in Polen noch heute führen. Als er sterben sollen / ordnet er im Testament/
Lechinius. daß die Polen einen aus seinem Geschlecht / welcher vmb das Polerland im Kriego sich
III. wol verdienet/ erwehlen solten / wer dieser nun gewesen/ ist vnwissend. Nach diesem ist
Visimirus. aus des Lechi nepotibus Visimirus Regent gewesen / welcher die Dehnen zweymal
IV. hefftig geschlagen/ vnd ein gros Theil Daniæ vnter sich gebracht. Nach Lechi vnd des
Viel Regenten in Polen. seinen Abgang regiereten jhrer viel zugleich in Polen / vnd wurden die Länder vnter
Zwölff Palatini. zwölff Fürsten abgetheilet / die sie auff Polnisch Weywoden / die Lateiner Palatinos
Weywoden. nenneten/ diese Dignitet der Weywoden ist noch heut in Polen/ regiereten aber nur 20.
Jahr.

V. Darnach ward das Regiment vmbs 700. Jahr nach Christi Geburt wiederumb
Cracus. einem allein eingeräumet/ der hies Cracus/ diesen nennen etliche aus Vnverstand Gra-
König Cracus erbawet Crackaw. chum/ vnd tichten/ wie er aus einem edlen Römischen Geschlecht herkommen sey. Die-
VI. ser Cracus hat Crackaw erbawet/ an dem Ort / da vorzeiten die Quadi gewohnet. Als
Lesco I. dieser Cracus vnd sein Sohn Lesco todt / sagt man / es habe eine Jungfraw / Venda
Venda/ Traci Tochter/ ein männlich Weib. genant/ Traci Tochter/ ein männlich Weib/ die das Vaterland wider die Benachbarten steiff beschützet/ in Polen regieret. Die Böhmische Chronica gibt/ daß eben zu derselbigen Zeit auch in Böhmen ein Jungfraw/ Valasca genant / mit jhrem Frawenzimmer sieben Jahr regieret habe. Diß sind Historien/ gleich wie vorzeiten von den Amazonen geschrieben wird.

VII. Die Venda hat mit jhren Nachbarn den Teutschen / so ohne zweiffel die Francken
Venda. vnd Sachsen gewest / gekrieget / denn man schreibet / daß Francken vnd Sachsen den
730. Sarmatis Widerstand gethan.

Vor eine Vrsach dieses Krieges wird angezogen/ daß ein teutscher Fürst/ Ritagoras oder Rutigerus die Vendam zur Ehe / sampt der Herrschafft vnd jhren Landen begehret habe.

Als nun die Hunni sich wieder gestercket / weil die Avari / die sich aus dem Lande Jura/ hinder der Muscaw gelegen / erhaben / vnd den Gothen Pannoniam/ vngefehr
750. hundert Jahr nach Attilæ Tode/ wieder genommen/ sich zu den Hunnis geschlagen/ haben sie sich zugleich an Polen gemacht. Als aber die Polen dazumal keinen gewissen
VIII. Herrn/ schreibet man/ habe sie einer/ Primislaus genant/ wider die Hunnen vnnd Avarer beschützet/ der ist darnach Hertzog in Polen worden.
Primislaus.

IX. Darnach werden zween Polnische Hertzogen erzehlet/ beyde Lesci genant/ Vater
Lescus Pater II. vnd Sohn/ die haben mit Carolo Magno vmb das Jahr Christi 786. gekrieget / aus
X. Vrsachen/ daß die Polen (Beut zu erlangen/ oder daß sie sich für der Vngern Macht
Lescus Filius III. befahret) sich mit den Vngern vereiniget wider die Teutschen. Die triebe Carolus zu
786. rücke/ vnd jagte sie aus Ober Pannonien/ vnd richtet wider sie nach Morgen eine Marck
vnd Gräntz Befestigung auff/ die ward hernach genant Osterreich. Die Polen zwang
805. Carolus/ daß sie bey ihm vmb Friede mußten anhalten / vnd wurden sie durch jhre Legaten zu Ach bey dem Keyser außgesöhnet / also daß die Polen dem Keyser haben einen Tribut geben müssen/ inmassen/ wie die Historici derselbigen Zeit Eginhard vnd andere mehr klar zeugen.
Keyser Carolus Magnus bezähmet die Polen.

789. Keyser Carolus Magnus befestigte auch Brandenburg / damit Teutschland von
Die Polen zogen dem Carolo Magno Zinsbar gewesen/ haben jhm einen jährlichen Tribut geben müssen. den Polen vnbedränget bliebe/ Anno 789. vnd satzte dahin aus Elsaß etliche Teutschen/ die wurden von den Polen daselbst / nach Caroli Tode wieder abgetrieben. Denn des obgemelten Lesci/ Hertzogen in Polen Söhne / daran er viel verlassen / theileten die Länder / so vorhin die Longobarden/ Senones / vnd andere jhre Nachbarn inne gehabt/ vnter sich/ vnd bawten viel Festungen/ daraus erwehreten sie sich der Teutschen.

830. Doch schreibet man (daß vmb das 830. Jahr Christi Ludovicus / Caroli Sohn wider die Venetische Völcker (die Polen vnd Böhmen) stets Krieg geführet.

Anno Christi 823. hat dieser Keyser Ludwig die Venetische Fürsten vor sich gen Franckfurt gefordert/ vnd sie vertragen.

XI. Darnach sagt die Polnische Chronica von zweyen Hertzogen in Polen / beyde
Popilius Pater. Popilii genant/ der eine der Vater/ sey ein guter Mann / welcher des Lesci III. Sohn

gewe-

gewesen/vnd neben sich viel Brüder gehabt/als Pribislaum/Wisimirum/Premislaum/Gesimirum/so viel Städte vnd Schlösser hin vnd wieder gebawet. Der Sohn aber ist ein böser Mensch gewesen/der seinem Vater vergeben/damit er das Regiment allein kriegte/darumb haben jhn sampt Weib vnd Kind/seinen beyden Söhnen Lecho vnd Popielo letzlich durch Gottes Verhengnüs zur Strasse die Meuse vnd Ratten gefressen/wie starck man auch stewren vnd wehren wollen. Diß ist auch ein Exempel göttliches Zorns vnd billicher Straffe begangener schrecklicher Sünden vnd Vbelthaten. XII. *Popilius filius à maribus exesus.*

Cap. VII.

Von des Pyasti Eltern Hospitalitet/ Election vnd glücklichem Regiment in Polen vnd Schlesien.

IM vorigen Capitul haben wir dreyerley Familien vnd Geschlechter der Polnischen Regenten gehabt/als des Lechi vnd seiner Nachfahren/denn auch des Craci/vnd letzlich die familiam Lescorum vnd Popielorum/welche wir nun sämptlichen beruhen/vnd vns eine newe/nemlichen die Pyastische Linien wollen angelegen seyn lassen/vnd zwar mit etwas mehrer Außführung/weil diesem Lande durch die familiam Pyasteam, nicht allein in leiblichen/sondern auch/vnd zwar viel mehr in geistlichen Sachen viel gutes vnd rühmwürdiges ist bezeiget vnd erwiesen worden. *Pyastischer Linien Anfang.*

Pyastus ist zu Crußwitz in Polen Anno Christi 775. geboren/gleich als drey Jahr zuvor Hadrianus/ein edler Römer den Bäpstlichen Stuel erlanget/wie starck sich auch Desiderius der Longobarden König darumb bemühete. Vnd eben dieses Jahr/in welchem der Keyser Constantinus durch ein Feber nieder gelegt/vnd aus dieser Welt den 14. Septemb. abgefordert/vnd sein Sohn Leo zum Keyserthumb erhaben worden. Des Pyasti Vater hat geheissen Culsisco/ein Bürgersmann zu Crußwitz/welcher vom Acker- vnd Bienenbaw sich ernehret/Seiner Mutter Name ist Repicha gewesen/welche nun beyderseits jhren Sohn trewlich erzogen/auch also/daß er neben andern Tugenden sich der Freygebigkeit vnd Hospitalitet mit sonderem Ruhm beflissen. Als er sein männliches Alter erreichet/hat er sich eben zu Crußwitz in seinem Vaterlande häuslich gehalten/in die Ehe sich eingelassen/vnd darinnen des göttlichen Segens erwartet. Nun soll sichs/wie die Polnischen Chronicken melden/auch das Promptuarium Exemplorum bezeuget/zugetragen haben/daß noch für dem kläglichen Vntergang des Popilii ultimi/zweene Männer von Angesicht vnd Kleidung gantz schön vnd ehrlich anzusehen/in das fürstliche Schloß vnd Palatium Popilii/so dieser Zeit zu Crußwitz gewesen/gehen wollen/weren aber von desselben Thüre vnd Thore hinwiederumb abgetrieben/vnd nicht eingelassen worden. Als solches beschehen/weren sie zu dem frommen Pyasto/der ein Vater aller Frembden vnd Außländischen war/eingekehret/vnd jhn vmb Herberge bittlichen angelanget/welcher sie denn sampt seinem Weibe gantz freundlich vnd frölich empfangen/vnd jhnen alsbald ein gemestes Schwein/welches er auff seines jetztgebornen Sohns tonsuram oder Benamung behalten wollen/abgeschlachtet/auch jhnen ein Fäßlein mit Mätt fürgetragen. So lange sie nun von dem Fäßlein Mätt getruncken (welches denn wünderlich zu vernehmen ist) were es nicht leer worden/sondern hette sich gemehret/vnd gleichsam stets in die Höhe gequollen. Darauff diese zweene Gäste/welches sonder allen zweiffel Engel Gottes gewesen/dem frommen Pyasto anbefohlen/daß er so viel Gefässe/als er jmmer von seinen Nachbarn bekommen köndte/auffborgen/vnd dieselben mit Mätt vollfüllen solte. Gleicher gestalt were auch das Fleisch von dem einigen Schweine derwassen gemehret worden/daß er davon zehen gantzer Tröge voll gesamlet. Endlich hetten sie dem Pyasto anbefohlen/er solte den Landsfürsten sampt seinen Hoffleuten vnd Soldaten zu dero bevorstehenden *Pyasti Geburt.* *Pyasti Eltern.* *Tugenden.* *Ehe.* *Segen im Essen/ &c.*

Tonsur vnd Benämung seines Sohns vnterthänigst einladen/bey welcher sie denselbst die Tonsur verrichtet/vnd dem Kinde den Namen Semoviti selbst gegeben. Nach verrichteter Solennitet hatte Pyastus lassen Speise vnd Tranck auffitragen/ da denn Gott der HErr beydes so reichlich gesegnet/ daß jederman vollauff gehabt/ vnd weren die beyden Männer hiemit verschwunden. Als nu Popilius den fürstlichen Stuel entreumet/ weren diese zween verschwundene Gäste wieder zu dem Pyasto komen/vnd bey jhm Herberge gesucht vnd gebeten/jhm auch darneben angezeiget/daß er nach dreyen Tagen solte der Polen Herr werden/mit diesem Anermahnen/er solte vorgedachtes Fäßlein mit dem Mätt für sein Haus setzen/vnd männiglich/Edel vnd Vnedel/der fürüber passierete/vñ nicht Speise hette/trincken lassen. Worauff des Mätts nicht allein die Nothdurfft/sondern auch ein Vberfluß gemessen/gleich wie dem Oelkrug des Weibes zu Zarphat nichts mangelte. Auff den folgenden Tag weren die Proceres Poloniæ zu Rath gangen/ vnd hetten Pyastum einmütig/ auch consensu totius populi zu einem Landsfürsten erwehlet. Worüber er zwar erschrocken/vnd die Ehre/dazu er sich nicht gnugsam achtete/nicht annehmen wollen/wozu er aber durch seine Gäste anermahnet/vnd endlich dazu beredet worden. Ob nun wol dieser Pyastus zwar geringen Herkomens/so ist er doch ein Mann antiquâ fide ac virtute, bevoraus aber ein sonderer Liebhaber der Justitz vnd Gerechtigkeit gewesen/ massen solches Lob die Polnischen vnd andere Historici jhm einmütig ertheilen/solches auch aus der Briägischen Inscription/welche in der fürstlichen Schloßkirchen daselbsten vber dem Predigstuel bey des Pyasti Bildnüs zu finden / klärlichen zu vernehmen/ welche also lautet: Extinctâ veterum Poloniæ Ducum familiâ in Popilio, Poloni sibi præfecerunt Pyastum virum humili loco natum: sed virtute & justitiâ excellentem, circiter Ann. Dn. D. CCC. XLII. à quo prisca Poloniæ Regem progenies, & Silesiæ Duces descendunt. Eben dahin zielet der Poet Johannes Moller[9] Lubenensis in seiner Poetischen Liegnitischen Historien/ wenn er vom Pyasto also redet:

Sarmaticoin regno procerum suffragia fiunt:
Eligitur summi sorte Pyastus heri.
Qui satus obscurâ proavum de stirpe penates,
Quâ colit exiguo cespite Crusvvitium:
Pauper ab incurvo ob justi & pietatis amorem
Vomere conscendit culmina ad alta soli.
Hos frenos moderante viro non fortius ullum
Stirpe Pyastéâ Sarmata robur habet.
O virtute potens Princeps! O nobilis heros!
Enthea quem genio perpete fama beat!
Hac virtute tuâ juvit formásse Nepotes?
His Subolem juvit nobilitare bonis?
RADICEM illustrem! quæ tot diffusa per annos
Elysiam augustis frondibus auxit humum!
Qualiter enodes dicuntur crescere Cedri;
Germino sic Lygios illâ perennat agros &c.

Erlangung des Polnischen Regentenstuels.

Pyastus ein Liebhaber der Gerechtigkeit.

842. Zum Regiment ist dieser Pyastus komen/vngefehrlich vmb das Jahr nach Christi Geburt 842. Calvisius: da Keyser Ludovicus Balbus eben zu der Zeit einen Sclavischen Fürsten erleget/ vnd jhm die Augen außstechen lassen. Des Pyasti Regiment ist glücklich/ friedlich vnd bestendig gewesen/vnd hat dasselbe in viel Jahr sich erstrecket. Er hat in dem fürstlichen Hause des Popilii nicht wohnen / noch darinnen / weil es mit des Popilii Sünden vnd Lastern beschmutzet gewesen/ersterben/sondern seines Lebens Ausgang in dem alten Sitz des Lechi zu Gnisen erwarten wollen/welchs auch im 120. Jahr seines Alters also erfolget. Von diesem gottseligen/ gütigen / milden vnd frommen Fürsten Pyasto komen viel Könige in Polen/so hernacher lange Zeit in Polen vnd Schlesien continuâ serie regieret. Auch nach dem derselbe königliche Stam in Polen abgangen/seyn davon durch Gottes sonderbaren Segen/welcher Barmhertzigkeit biß ins tausende Glied denen/ so jhn lieben/vnd seine Gebot halten/ versprochen/ noch vorhanden

Pyasti Regiment.

Pyasti Sitz.

An. Ch. 895. Tod.

Nachkommen.

die

die Durchlauchten / Hochgebornen Fürsten vnd Herren / die Hertzoge zur Liegnitz vnd Briegk / welches obgedachter Mollerus abermal also anzeiget: Liegnitscher Briegischer Fürsten Anherr / wie auch der Teschnischen.

Quod si prisca minus regali gloria Sceptri
Durat adhuc; germen nobile durat adhuc.
Namq; peregrinus, patrios exosa Nepotes,
Contulit ambitio Sceptra Decusq; viris.
Nunc Lygii parent Ducibus, quos stirpis avitâ
Nobilitate sua fama coronat anus.

Cap. VIII.

Von des Semoviti Successionin Polen vnd Schlesien / so wol von seiner Regierung.

DAch dem Pyastus durch den tödtlichen Hintritt diese Welt gesegnet / haben die Magnates mit einhelliger Wahl auff des Pyasti Sohn Semovitum gezielet / vnd denselben auff den väterlichen fürstlichen Stuel erhoben vnd gesetzet / im Jahr nach Christi Geburt acht hundert vnd fünff vnd neuntzig. Die Polnischen Proceres erwehlen des Pyasti Sohn. 895. Dieser Semovitus hat mit grosser rühmlichen Tugend / welche zu Friedes- vnd Kriegeszeiten an einem grossen Potentaten erfordert wird / sein anvertrawtes Land wol regieret / die Kriegs disciplin in Polen eingeführet / vnd nicht allein seine Feinde sämptlich von den Polnischen Grentzen glücklich abgetrieben / besondern auch das Hungerland / die Böhmen / Cassuben vnd Pommern dahin gezwungen / daß sie jhm einen jährlichen Tribut reichen vnd geben müssen / wodurch er sampt seinen Benachbarten in einen richtigen Friedes Stand gebracht worden / Semoviti Regiment. dorinnen er nach Ablauff des vierdten Jahrs / seiner Regierung zwar zeitlich / aber dennoch rühmlich von dieser Welt abgeschieden / vnd seinen Sohn Lesconem hinder sich verlassen. Aus obengedachten Molleri Carminibus wird dieses Semoviti Leben vnd Regierung vnter andern also beschrieben: Semoviti Tod.

Ergò Pyastiden defuncto Sarmata patre
Unanimi Procerum deligit ore Ducem.
Hic ubi regna capit, dispendia quaq; resarcit:
Quæ Procerum dederat seditiosa lues.
Vicinosq; gravi dextræ virtute rebelles
Imperii cogit fœdus inire sui.
Martis enim intrepidus discrimina quæq; subivit:
Quæ cum militibus sunt subeunda Duci.
Consiliisq; sagax, animoq; superbior acri,
Et victu & somno parcior usq; fuit.
Prospera Sauromatum tanto Duce dixeris arva!
Quem foris arma, domi juvit amica quies!
Virtutis patriæ, regnique reliquit ephebum
Heredem: sic dictus nomine Lesco fuit.

Cap. IX.

Von des Lesconis gantz friedlichem Regiment in Polen vnd Schlesien.

LEsco des Semoviti Sohn / war bey Absterben seines Vaters noch jung / vnd auff erfolgete Election succedirete er zwar seinem Vater Anno 902. aber gleichwol muste er noch vnter der Vormunden Administra- 902.

Lesconis Vnmündigkeit. nistration verbleiben/biß er sein rechtes Alter erreichete. Da nahm er eben das Regiment/welches sein Vater Semovitus im Friede/Ruhe vnd Einigkeit hinter sich verlassen/auch in Frieden an/vnd hat dasselbe gantz glücklich gehalten/mit den Teutschen/die jetzo in der Marck vnd in Meissen wohnen/hat er vmbs 910. Jahr Kriege geführet/die Marck hat er zwar vnter sich gebracht/aber auch wiederumb verlohren. Henninges.

Regiment. Kriege.

910.

Tugend. An Tugend war er seinem Vater gleich/vnd machte es also/daß sich das gantze Polerland/so wol als das Land Schlesien vnter jhm zu erfrewen hatte. Bey seinen Zeiten

Das Christenthumb in Mähren. fieng man in Mähren an die Christliche Religion zu treiben vnd zu vben. Verlies in seinem Ehestande einen Sohn/Semomislaum/vnd starb zeitlich mit sonderm Lobe seines Regiments/daß wol recht vnd löblich von jhm geschrieben worden:

Otia Lescopius votis suscepit avitis:
Sanxit & augusto fœdere pacis opus.
Arma juvant Patrem, sed pacis munera Natum:
Fortior ille sago, Major at iste togâ.
Nam contentus is, Genitor quæ regna reliquit,
Curavit Patriæ commoda priva suæ.
Sic tua felici Superûm fulcimine nixa
Sceptra, piæ Pacis LESCO perenat honos!
Te Duce, tuta fuit pax à liveris Erynni:
Te Duce, pax curis tuta metuq; simul.
Te Duce pax niveis constans circundedit alis,
Sauromatum tenues bis duo lustra domus.
Scilicet & vitæ clausisti fata tot annos
Ad patrii positus summa gubernaculi.

Cap. X.

Von des Semomißlai glücklichen Regierung vnd erzeugtem Sohne/welcher jhm in seinem Alter blind gebohren.

921. Semomißlai Regiment. NAch Christi Geburt im 921. Jahr/ist nach Ableiben seines Vaters Lesconis der Semomislaus Herr vnd Landesfürst in Polen vnd Schlesien worden/welches er ohne einigen feindlichen Anstos vnd Widerwillen in erwündschtem Friede vnd Ruhe mit sonderbarem Auffnehmen des Landes vnd aller Vnterthanen ersprießliche Wolfart regieret hat/woraus offenbahr/daß dieser Semomislaus den väterlichen Tugenden nachgangen/vnd mit den Benachbarten gute Correspondentz vnd Einigkeit erhalten. Als er nun in solchem ruhigem Zustande sein Alter erreichet/hat jhn Gott in seinem Ehestande zwar mit einem Erben begabet/welcher aber blind auff diese Welt kommen. Vnd wie er zu Gnesen die Festivitet zur Tonsur vñ Benämung seines newgebornen Sohns angestellet/auch hierzu die fürnembsten Stände vnd viel vom Adel erfordert/vnd nach verrichtetem Actu bey der Taffel frölich gewesen/wird jhm angemeldet/daß sein Sohn Mießlaus sehend sey/inmassen denn mit aller Anwesenden Verwunderung das Kind mit hellsehenden Augen öffentlich ist fürgetragen worden. Worauff Semomislaus bey den Verständigen sich befragt/was doch dieses andeuten würde? So hat er diese Nachrichtung erlanget/daß gleich wie durch göttliche Gnade dieses blinde Kind am Gesicht erleuchtet worden: Also werde in kürtzen durch jhn das gantze Polerland auch erleuchtet werden/welches denn/wie bald hernach folgen wird/auch reichlich beschehen. Bey ruhigem Alter/Regiment vnd Lande ist Semomislaus durch den natürlichen Tod aus dieser Welt abgeschieden/welchen wir wol billich also anreden können:

Tugenden.

Friedliche Zeit.

Blinder Erbe.

Wird sehend.

Bedeutung.

Semomißlai Tod.

O magnos fixit pro tuto Marte triumphos
Pax sperata tuis Semomi-Lue focis.

Aurea

Aurea purpureo vestivit lumine terras
Flora, jugis viguit cultior Hybla suis.
Rore maritavit Zephyrus tua cœlite rura:
Stipârunt messes horrea, mella favos.
Scilicet antiqui jures Saturina regna
Temporis è cœlo te redisse Duce.
Majus at è lumbis soboles quod prodiit, uni
Nomina quæ primùm ritè datura Deo.
Vera ferunt Vates, cæco dum consulis, ecquid
Reddita portendant lumina forte novi?
Scilicet arcanâ fulsuram luce propagem,
Cælitus accensâ quæ pietate eluat.

Cap. XI.

Von Wieszlai Regiment vnd angenommenen Christlichen Glauben.

ALs der Vater Semomislaus heydnischem Gebrauch nach/zur Erden bestattet worden/ist sein Sohn Mießlaus mit einhelligem Schluß der Primatum auff den fürstlichen Regentenstuel gesetzt worden/im Jahr nach Christi Geburt 962. Sein Regiment ist auch gantz glücklich vnd ziemlich ruhig gewesen/hat aber ausser der Ehe gesessen/vnd sieben Kebsweiber gehalten/mit welchen er/doch gantz vnfruchtbar gelebet/darüber er sich nicht wenig bekümmerte. Da wird jhm gerahten/er solte den Christlichen Glauben annehmen/vnd sich in eine ordentliche Ehe einlassen/vnd hierauff des Segens Gottes erwarten. Nun haben zwar die Sclaven das Christenthumb langsam angenommen/denn sie von Natur zum Aberglauben geneiget/dazu kondten der stettwärenden hefftigen Kriege halben/die Lehrer des Evangelij in diese Gegend nicht kommen: Aber in hoch Teutschland ward die Christliche Lehre zeitlich geprediget vnd außgebreitet/denn das Römische Kriegsvolck durchzog Teutschland offtmals/vnd wurden viel Städte mit Römern besetzt. In dieselben Städte berufften nochmals gottselige/erbare vnd vornehme Leute der Apostel Discipel/welche denn auch in diesen Londen bey sittsamen vnd gezogenen Völckern lieber/als in Griechenland vnd in Asia/da viel Sünd vnd Schand im Schwang gienge/seyn vnd leben wolten.

962.

Mieslai Regiment.

Vnd vnehrliche Ehe.

Die Sclaven haben das Christenthumb spat angenommen.

Derhalben lesen wir/daß Dionysius Areopagita gen Paris kommen sey/Lazarus (den Christus vom Tode erwecket) gen Massilien: Maternus/Petri Discipel/gen Straßburg: Crescentius gen Meintz: Clemens gen Metz: Lucius Cyrenæus/ein Sohn Simonis Cyrenæi/der dem HErrn Christo das Creutz nachtrug/gen Regenspurg: Marcus/Pauli Geferte/gen Passaw. Diese haben dem Christenthumb in Teutschland einen Anfang gemacht/vnd es fortgepflantzet. Wie denn Irenæus in seinen Schrifften der teutschen Kirchen Zeugnüs ehrlich anzeucht/die andern Völcker/nemlich die Gotthen/Vandalen/vnd darnach die Longobarden/waren mit der Arrianischen Ketzerey (weil jhnen die Griechischen Keyser Arrianische Lehrer zugeschickt) vergifft. Dieselbe Lehre haben sie nachmals gewaltsamlich vertheidiget/vnd die Rechtgleubigen/die in diesem Artickel der Warheit beyfielen/hefftig verfolget/also daß mans dafür wol halten mag/daß Gott vmb solcher Tyranney vnd Verfolgung der Rechtgleubigen willen vber dieselben Völcker ergrimmet/vnd daß sie grosse Straffen vber sich gezogen/denn diese Völcker mehrer theils jämmerlich erschlagen vnd vertilget worden seyn.

Der Apostel Discipel predigen in Teutschland.

Irenæus preisset der Teutschen Kirchen.

Die Gotthen vnd Vandalen straffet Gott wegen des Arrianismi.

Die Sachsen brachte Carolus Magnus zum Christenthumb. Er schreibet in einem Brieff/daß er die Sachsen darumb bekrieget/daß sie hinfort nicht jhme/sondern Gott dienen solten. Vnter den Henetis nahmen die Völcker in Illyria vnd vmbher die Christ-

Carolus Magnus bringet die Sachsen zum Christenthumb. Vnter den Henetis haben die Illyrier am ersten das Christenthumb angenommen.

Christliche Lehr am ersten an/vngefehrlich vmb das 860. Jahr Christi. Jhnen war erleubet/dz sie in jhren Kirchen sich jhrer Sprach gebrauchen möchten/dieweil/in dem der Bapst darüber Rath hielt/ eine Stimme ohrplötzlich gehört ward/ die da ruffte: Ein jeder Geist lobe den HErrn. Wiewol etliche Alten (welches gleublicher ist) sagen/ daß der Illyrier Legaten/ als Cyrillus der Bischoff vnd die andern/ diesen Spruch zur Bestetigung jhr Meynung/ dazumal citirt vnd angezogen. Die Mährer vnterweisete Methodius im Christenthumb/ aus verschaffen Keysers Arnolphi/vnd nicht lang hernach nahmen auch die Böhmen die Christliche Religion an/ denen predigte auch Methodius/ als er gleich vertrieben war aus Mähren. Dieses geschach eigentlich vmb das Jahr Christi 895. denn in Æneæ Sylvii Historia ist ein Jrrthumb vmb 100. Jahr/ ich halte/ es habe es der Drucker versehen. Nicht lang nach diesem erschallete die Lehre des Evangelij auch in Polen/vnd die zugehörigen Lande. Vnd erstlich kamen die Christen/aus Furcht der Obrigkeit/in den Püschen vnd abgelegen örten zusammen/ als aber letzlich die Christliche Religion auch an Hoff kam/ begehrete der Hertzog in Polen Boleslai I. des Hertzogen in Böhmen Tochter/ Dambronicam (deren Grosmutter vom Vater/ein schnöd Weib/auch also hies) zur Ehe. Dieser Boleßlaus/ Hertzog in Böhmen/ist der jenige/ welcher seinen Bruder Wenceßlaum/ den nachmals die Böhmen vnter die Heiligen zehleten) erschlagen. Bey Mießlai vñ dieser Dambronicæ Heyrath/ welche darumb embsig anhielt/ nahm Mießlaus das Christenthumb an/ vnd lies sich teuffen zu Gniesen/ im Jahr Christi 965. Hagacius in hist. Boem. part. 1. f. 100.

NB.

Mießlaus vnd Polen nehmen den Christlichen Glauben an/ Anno Christi 965.

So bald diß gen Rom erscholten/schickte Bapst Johannes XIII. Egidium Cardinaln zu Tusculan in Polen/ der richtete hin vnd wieder in Polen Bisthumb auff/ bestalte Prediger/Welsche vnd Teutsche/die dem Christenthumb einen Anfang machten/ vnd die Leute vnterwiesen. Darauff wurden auff verschaffen des Königes durch gantz Polen am 7. Martij/welcher dasselbe Jahr der Dienstag nach dem vierdten Sontage in der Fasten war/den man Lætare Hierusalem nennet/alle Götzen verbrant. Dieses Kirchweyh Gedechtnüs ward viel Jahr hernach in diesen Landen gehalten/alsd daß man an diesem Sontag ein hauffen scheußlicher Götzen/wie die Vngehewr auff Stangen vmbher trug/ vnd darnach in Koth stürtzte/ wie noch heute in Schlesien die Kinder an diesem Sontag diese Weise halten/davon wird dieser Sontag der Todsontag genant/ deñ die Alten haben auch die bösen Genios vnd Geister verehret/dz sie jhnen nit schaden solten.

Egidius/Cardinal zu Tusculan/ bestetiget die Kirchen in Polen.

Kirchweyh in Polen vnd Schlesien.

Was es aber für eine Gestalt vnd Gelegenheit dazumal mit der Religion gehabt/ das geben die Historien derselben Zeit. Es waren bey Regierung Keyser Ludwigs des Gottseligen viel abergläubische Sachen eingeschliechen/ vnd viel schreckliche Jrrthümb eingeführet vnd bestetiget worden/ doch war die Bäpstische Monarchi noch nicht auffs höchste kommen/ darumb waren noch dazumal die Klöster vnd Thumereyen nur Schulen/darinn die Jugend in Gottes Wort vnd guten Künsten vnterwiesen ward/ darneben musten sich die jungen Studenten in der Kirche vben mit Gebet vnd Lectionen aus der Bibel/vnd war der Bischoff derselben Versamlung öberster Rector vnd Auffseher/ der die Lehre vnd strenge Zucht in acht hielt. Wie zu der Zeit auch Otto der Ander/ des hochlöblichen Keysers Ottonis des Ersten/Sohn/ in seiner Jugend im Kloster zu Hildesheim die Christliche Lehr vnd guten Künst gelernet/ vnd neben seinen Schulgesellen in der Kirche öffentlich gebetet vnd gesungen hat. (Dergleichen Schulen wurden zur selben Zeit in Polen auch auffgericht. Vnd ob wol allbereit die Lehre etlicher massen befleckt/ dennoch waren dazumal noch nicht die vnleidlichen Mißbräuche/ die in folgenden Zeiten erdacht seyn worden/ Darumb hatten auch zur selben Zeit die Priester jhre Eheweiber/ vnd war das Vmbtragen des sacramentlichen Brots noch nicht gebräuchlich/ noch bey der Meß so viel abgöttisches Wesens/als jetzt. Die Leute beteten auch noch nicht die geschnitzten Bilder an/ vnd waren nicht so viel Orden/ ob wol/ wie gesagt/die Lehre schon etwas verdunckelt. Aber hundert Jahr nach dieser Zeit/als der Bapst zu Rom die Römischen Keyser vertruckte/vnd allen Gewalt an sich zoge/ ist die reine Lehre sehr verlöschen vnd vntergangen.

Gelegenheit der Religion vnter dem ersten Christlichen Hertzogen in Polen Mießlao.

Die Thüme waren Schulen.

Die Priester hatten Eheweiber.

Jn Polen wurden durch des Hertzogen sonderliche Mildigkeit neun Bisthumb auffgericht/ vnter denen war zu Gniesen ein Ertzbischoff/ der solt der Auffseher vber die

Neun Bischoffthumb in Polen auffgericht.

Kir-

Kirchen im gantzen Reich Polen seyn. Etliche sagen/ daß auch der Bischoff zu Crockaw zum Ertzbischoff gemacht/ habe aber solche Dignitet hernach verlohren. Vnter diesen 9. Bisthümen war in Schlesien das zu Schmogra auch eins/ welches in nachgehender Zeit gen Bitschen/ letzlich gen Breßlaw transferirt ist. Schmogra ist jetzt ein schlecht Dorff an der Oder/ zehen Meilen von Breßlaw. Hieraus kan man abnehmen/ daß zur selbigen Zeit die Städte in Schlesien vngemein/ vnd daß das Bisthumb zu Schmogra dem jetzigen Breßlischen Bisthumb weit nicht gleich gewesen sey. Bischofthumb zu Schmogra.

Der erste Bischoff zu Breßlaw war Gottfried/ ein Römer/ ein gelehrter vnd gottfürchtiger Mann/ stund der Kirchen 17. Jahr für/ hat gros Elend erlidten/ vnd viel Arbeitseligkeit außgestanden/ weil der Pöbel von den abgöttischē heydnischen Ceremonien vbel abzuwenden/ vnd vber etlichen alten Jrrthümen fest hielt/ vnd der Adel (wie die Historici sagen) muthwillig/ vnd grosse Tyranney vbete. Doch verordnet der Hertzog diesen Christlichen Lehrern vnd Bischoffen ein ziemlich Einkommen/ daß man zu jhrem Vnterhalt den Zehenden aus allen Provintzen des Landes zu Polen von allen Früchten geben muste. Dieser Bischoffszins/ ob er wol dazumal/ als Schlesien noch vnerbawet/ den Einwohnern in gemein billich vnd nothwendig aufferlegt/ hat er doch hernach in folgenden Zeiten in Schlesien viel Jrrthumbs gemacht/ in dem die Bischoffe darüber gehalten/ die Fürsten vnd Stände aber sich dessen/ als der jhnen zu beschwerlich/ etlich mal gern entlediget hetten. Gottfried der erste Bischoff zu Schmogra. Decima in Polen den Bischoffen vnwilliger.

Die Historien melden/ daß sich der Adel zur Anzeigung/ daß sie die newe angenommene Religion zu vertheidigen vnd fortzusetzen gemeynet/ vereiniget/ daß ein jeder/ wenn der Priester für dem Altar die Lection des Evangelij spricht/ die Wehr halb außziehen/ vnd wenn der Chor darauff antwortet/ wieder einstecken solle/ Anno Christi 979. Ceremonie des Polnischen Adels.

979.

Eben zu dieser Zeit nahmen auch die Vngern den Christlichen Glauben an/ vnd ward Stephanus jhr König gekrönet. Miesslaus der Hertzog in Polen/ hielt bey dem Bapst auch an/ daß er jhn zum Könige machen wolt/ aber die Sach ward auff den Keyser Otthonem den Dritten/ so dazumal in Welschland in grossem Ansehen/ geschoben. Von diesem Keyser hat hernach Miesslai Sohn die Kron erlanget. Vngern werden Christen.

Hie dencke man nach/ sintemal alle Historien zeugen/ daß allzeit nach 500. Jahren in einem jeden Königreich sich grosse Verenderungen zutragen/ was diese drey Königreich/ Vngern/ Polen vnd Franckreich (in dem zu dieser Zeit ein new Geschlecht/ nemlich Hugonis Capeti/ zur königlichen Hoheit kame) zu gewarten/ weil ein jedes nun vber 500. Jahr gestanden/ vnd es sich jetziger Zeit in diesen Königreichen seltzam anlest. Wir mögen wol Gott bitten/ daß er vns beystehen wolt/ damit wir dem hefftigen Vnglück entfliehen/ vnd würdig werden mögen/ zu stehen für seines Sohns Angesicht. Ein jegliches Reich hat seine bestimpte Zeit/ Circkel vnd Periodum.

Nach Absterben Gottfrieds/ des Bischoffs zu Schmogra/ ist ein Römer/ Urbanus/ Bischoff worden. Dieser beruffte gelehrte Leute/ bracht auch viel nützlicher Bücher mit sich/ vnd fieng an die freye Künst vnd Studia in Schulen zu treiben/ vmbs 983. Jahr Christi. Darnach Anno 987. nahmen die Moscowiter vnd Reussen die Christliche Religion (in massen sie bey den Griechen gebreuchlich) an/ denn die Griechischen Kirchen Ceremonien gefielen jhren zu den Griechen abgefertigten Legaten besser/ als die Römischen. Vnd also pflegen die Leute nicht auff die Lehr/ sondern auff die eusserlichen Ceremonien vnd Kirchengepreng zu gaffen. Sie haben aber in nachgehender Zeit die Religion mit so viel abergleubischen Dingen vberhuffet/ daß ich gleube/ die Griechen würden sie jetzt nicht mehr für die jhrige erkennen. Denn wie der Herr Sigmund von Herberstein ꝛc. schreibet/ prediget man nüchter allda/ sie achtens für den höchsten Gottesdienst/ wenn sie etlich abergleubische Satzungen halten/ vnd die Bilder anbeten. Vnd nach dem jhre Obrigkeit/ der Großfürst/ ein grausamer Tyran/ gleuben sie in Religionssachen alles/ was er gleubet vnd für recht helt. Gleich wie vorzeiten die vngeschlachten Bürger zu Athen ein Decret machten/ daß/ was dem Könige gefiel/ billich vnd recht seyn solte. Gott behüte vns für Mesechs vnd Cedars Abgötterey vnd Tyranney. Urbanus/ Bischoff zu Schmogra. 983. 987.

Sonst hat Miesslaus 37. Jahr/ wie auch Funecius meldet/ friedlich regieret. Man schreibet/ daß er nur zween Kriege geführet/ den Reussischen Krieg/ damit hernach die Polen Was für Krieg Miesslaus geführet.

Polen offt zu schaffen gehabt / vnd in Böhmen den andern / da er seinen vnmündigen Vettern Boleßlaum / welchen etliche Böhmische Herren nicht haben wollen / wieder einsetzte. Er soll in seinen Landen etliche Städte vnd Schlösser erbawet haben / darunter auch Breßlaw seyn soll / wie ich denn selbst gleube / daß beydes Breßlaw vnd Glogaw vmb diese Zeit ernewert worden / wie folgends mehr hievon soll gesagt werden.

Anfang der Städte Breßlaw vnd Glogaw

Anno 987. war eine grosse Thewrung in Polen / vnd durch die gantze Welt / von wegen grosses Mißwachs an allerhand Früchten.

999. Hertzog Mießlaus starb 999. gleich diß Jahr / wie seiner Gemählin der Dambronicæ Bruder Boleslaus II. Hertzog in Böheimb den 7. Febr. auch diese Welt gesegnet. Dieser Boleslaus II. war wegen seiner grossen Tugenden der Gütige genant / vnd als er aus dieser Welt abscheiden sollen / hat er in Gegenwart seines Gemahls Hemmæ / des Bischoffs in Böhmen / auch seiner zweyer Enckeln Jaromiri vnd Udalrici / so wol dem Landes Elesten / seinen Sohn Boleslaum III. auff seinem Todbette also ermahnet: Dein Geld somle mit massen / ordne kein Recht / so eine Vnordnung bringen möchte / schmälere die Müntze nicht / denn vorzeiten der König Carolus / der ein mächtiger vñ weiser Herr gewesen / deme wir nit gleich sind / seinem Sohne Philippo / welchen er nach sich zum Regiment geordnet / zum höchsten eingebunden / daß er in seinem Lande kein falsch Gewicht noch leichte Müntze einreissen lassen solte. Denn es kan dem Volck weder einerley Sterben / Krieg / feindliche Plünderung noch Brand so schädlich seyn / als vielfältiger Wechsel vnd listige Verfälschung der Müntz. Denn ein solch vbel raubet vnd machet die Christen arm / vnd nimpt also die Gerechtigkeit ab / vnd die Vngerechtigkeit zu. Vnd es werden Fürsten an Tag kommen / die nicht Fürsten / sondern Räuber jhrer Vnterthanen / die nicht Fürsten / sondern vnbarmhertzige vnd grimmige Reisser vnd Zerrer seyn werden / welche auch die Menschen im Angesicht vnsers HErrn Gottes vnverschämpt / vnd ohn alle Gottesfurcht mit Auffsagen beschweren / die Müntze zu Verderbnüs jhrer Leute auffwechseln / vnd dadurch das Land verwüsten vnd schmälern werden. Hagecius in Historiâ Bohemicâ parte 1. fol. 118. & 119.

Böhmen letzte Ermahnung an seinen Sohn Boleslaum 3.

Falsche Müntze thut grossen Schaden.

Boleslai 2. Prophecey.

Eben dieses 999. Jahr ist auch Gregorius der Bapst / nach dem er zwey Jahr vñ acht Monat den bäpstlichen Stuel besessen / den 18. Febr. verstorben / welchem Gerbertus / Ertzbischoff zu Böhmen in ordentlicher Wahl substituiret / vnd Sylvester II. genennet worden. Eben in diesem Jahr hat Keyser Otho Rom verlassen / vnd sich in Teutschland begeben.

Mieslai Söhne.

Damit wir aber hinwiederumb zu vnserm Mießlao kommen / verlies er hinder sich zween Söhne / einen Boleslaum Chabri / aus der ersten Ehe von der Dambronicâ / des Hertzogen Boleslai I. in Böhmen Tochter / welche zuvor Anno 977. verstorben / den andern Mieslaum aus der andern Ehe / von der Judithâ des Hertzogs Geissæ oder Jssæ in Vngern Tochter / so Anno 989. geboren. Sein des Vatern Mieslai cursus ist mehrentheils also abgefasset worden:

OMnia quæ fuerant, eventu ritè probantur:
Quando cæca vident, & nigra luce vigent.
Id jam pellicibus pulsis sit, quando Toparcha
Dambronicam casto jungit amore sibi.
Scilicet hanc Sponsum sibi Sponsa popposcerat arrham,
(Arrha Tagi nullis æquiparanda bonis.)
Ut prius ablutus Baptismatis amne, supremi
Corde fidem puro confiteatur Heri.
Ergò sua flagrans Sponsa Mieslaus amore
Se Christo totum mancipat amne sacro.
Et primus Christum profitetur, primus & omnem
Sarmatiæ, ad Christi ducit ovile, gregem.
At statuas, ludos & cæcas exuit umbras,
Idolisq; suis templa profana DEUM.
Slesia tu testis, præsertim infantior ætas:
Symbola quæ fictâ morte quotannis agit.

Mieslai

Et tu Sarmatia es testis, quæ Codice lecto
Strinxisti gladium, Rege monente tuum.
O sætum felix! O felix unda, regnum!
Quod Christi vera relligione nitet.

Cap. XII.

Von Boleßlao dem Strengen/ sonst Gabri genandt / welcher von dem Römischen Keyser Ottone dem Dritten/ die königliche Kron/ Regalien vnd Titel erlanget.

NAch dem Gott der Allmächtige dem Polerlande ein Christliches Kleinod / nemlich die Christliche Religion verliehen/ hat er auch bald darauff nach Absterben des Vatern Mießlai / dem Sohne Boleßlao im 999. Jahr nach Christi Geburt eine weltliche Dignitet / nemlich das gantze Regiment / vnd hernach auch die königliche Kron vnd Scepter zugeworffen.

Dieser Boleßlaus ist geboren Anno Christi 967. seine Frow Mutter war eine Geborne aus Böhmen/ S. Wenceßlai Brudern Tochter/wie oben angemeldet. Er heyrahtete Frawlein Juditham / des ersten Königes in Vngern Geitzæ Tochter / vnd zum andern mal Frawlein Oda/ Marggrafen Eckharts in Thüringen Tochter. Er war ein weiser/gerechter vnd glückseliger Fürst/ ein Mehrer seines Reichs. Vom Keyser Othone dem Dritten hat er den königlichen Titul erlanget / der Keyser hat in eigener keyserlicher Person diesem Boleßlao selbsten die Kron auffgesetzet/ welches zu Gniesen beschehen im tausenden Jahr nach Christi Geburt / welches denn der Vngerische Regent Stephanus auch ambirete / vnd deßwegen seine ansehnliche Gesandten eben diß tausende Jahr nach Rom abfertigte/ vnd zur Recompens dem Bäpstlichen Stuel das Vngerland zur Lehn auffteruge. Aber die Polnische Kron ward schleunig befördert/ Denn wie die Polnischen Scribenten andeuten vnd fürgeben/ habe der Keyser Otho ein Gelübd zu einer Reise nach Gniesen gethan / daselbsten des heiligen Adalberti Grab/ welcher von den Preussen vmb des Christlichen Glaubens willen getödtet / zu besuchen. Sie schreiben auch von einem grossen Kosten vnd mächtigen Gepränge/ das auff die Könige in Persia genugsam gewest were/ mit welchem Boleßlaus den Keyser soll angenommen vnd tractiret haben/ vnangesehen/ das Königreich noch new vnd wenig Städte darinnen / das Land vnvermögen / auch also / daß etliche Scribenten es dafür halten / daß dazumal noch keine güldene oder silberne Müntze im Polerlande bräuchlich gewesen.

Boleßlai Geburt. Heyrath. Tugenden. Königreich. 1000. Keyser Otho kömpt nach Gniesen. Polnische Tradition.

Es ist aber wol gleublich/ daß König Boleßlaus der Vrsachen halben den königlichen Titul vnd Würde vom Keyser begehret habe/ daß er/ wie der König in Vngern seine Lande in ein Corpus vnd gesamlet Königreich bringen/ vñ es richtig auff seine Nachkommen erben möchte/ vnd daß der Keyser gemeines Friedes halben die langwürigen Kriege zwischen den Sclaven vnd den Fürsten des Reichs/ sonderlich dem Marggrafen/ vertragen vnd hinlegen köndte / diese ferne Reise gutwillig auff sich genommen. Zwar mir zweiffelt auch nicht/ daß er herrlich vnd wol tractiret/ vnd jhm alle Ehr bewiesen worden sey/ aber doch nach derselben Zeit Gelegenheit / da man von vberflüssigem Geprenge noch wenig gewust hat. Der Keyser verehrete seinen Wirth / König Boleßlaum / (als man schreibet) mit einem Nagel / damit der HErr Christus ans Ertzt genagelt worden/ vnd mit S. Mauritii Spies.

Vrsachen/ warum Polen ein Königreich worden.

Hie soll man mercken/ daß mehrern theils der teutschen Scribenten / so vmb vnd nach dieser Zeit gelebet/ sagen/ dz dazumal das Königreich Polen dem Römischen Reich teutscher Nation einen Tribut verwilliget vnd gereichet. Vnd das ist nicht allein der Warheit wol ehnlich / sondern es wird auch in den folgenden Erzehlungen vielfeltig widerho-

NB. Polen dem Reich tributar.

derholet. Die Polnischen Chronicken gestehen solches durchaus nicht/ wiewol es der Kron Polen/ da sie gleich mit dem Römischen Reich (das dazumal mächtig/ vnd dem viel edle Völcker vnterthan waren) ein Vornehmen gehabt/ vnd demselben zugethan gewest were/ nichts verweislich seyn kondte.

Es solten billich alle Verständige/ vnd die/ so die Kirche Gottes vnd das Vaterland lieben/ hertzlich wündschen/ daß die Königreich in Europa in einem allgemeinen Verbündnüs vnd gutem Vornehmen stünden/ vnd ein vornehmes/ mächtiges vnd ansehnliches Häupt hetten/ das die gemeinen Rathschläge regieren/ der Kron Polen vñ andern Königreichen vnd Landen/ wider die Barbarischen Völcker/ die vns vnd jhnen zusetzen/ vnd gar vertilgen wollen/ Schutz halten möchte/ wie vorzeiten Cyrus/ Augustus/ Constantinus/ vnd Carolus Magnus/ grosse Monarchien auffgerichtet/ vnd dieselben mit Waffen vnd Gesetzen bestetiget vnd erhalten haben. Bey diesem Mißtrawen/ Vneinigkeit/ Trennung vnd Spaltung Europæ ist endlicher Vntergang vieler Lande zubesorgen.

Aira/ des Keysers Ottonis 2. Schwester Tochter wird Mieslao/ Boleslai Sohn vermählet.

Damit der Friede mit Polen desto beständiger/ vermählete Keyser Otho seiner Schwester Mechtildis/ vnd Ernfrieds Pfaltzgrafen am Rhein Tochter Rixam/ Mieslao des Königes in Polen Sohn/ der erst zwölff Jahr alt war. Die Braut schickte er biß Jahr alsbald in Polen/ darinne ward sie erzogen. Hie seyn die Historici der Zeit halben vneins/ denn die Polen schreiben/ Keyser Otto sey Anno 1001. zu Gnisen gewest/ darnach habe er noch zwey Jahr gelebet/ innerhalb deren die sieben Churfürsten/ durch die ein Römischer Keyser erwehlet wird/ verordnet. Sie setzen auch/ jhm sey vergeben worden. Aber die Teutschen schreiben/ daß er Anno 1003. gestorben/ aber an diesem geringen Mangel ist nicht viel gelegen.

1001.

Adalbert/ Bischoff zu Prag/ der Martyrer.

Adalbertus der Polen Abgott/ war ein Bischoff zu Prag/ ein gottseliger vnd tugendreicher Mann. Er verlies Böhem wegen der Einwohner Boßheit/ vnd zog in Italiam/ Darnach besuchte er hin vnd wieder in Vngern vnd Polen die Christlichen Gemeinen/ vnd vnterrichtet sie. Letzlich begab er sich in Preussen/ das noch vngläubig war/ vnd predigte Gottes Wort/ aber er ward von dem barbarischen vngehewren Pöbel vmbbracht im Jahr 997. Boleßlaus kauffte den Leichnam den Preussen abe/ vnd liesden zu Gnisen begraben. Der Tag/ daran er vmbbracht/ nemlich der 23. Aprilis/ wird in gantz Polen/ sonderlich aber zu Gnisen (da an dem Tage auch ein grosser Jahrmarckt ist) feyerlich gehalten.

Boleslai Krieg.

König Boleßlaus hat erstlich mit den Böhmen gekriegt/ von demselben Krieg berichten die Polen eins/ die Böhmen ein anders. Vnd wird Æneæ Sylvio die Schuld geben/ daß er den Polen was vngewogen/ doch ists gewiß/ daß Boleßlaus dißmal den Böhmen grossen Schaden zugefüget/ vnd jhnen einen Tribut auffgelegt. Man schreibet aber/ daß die Böhmen zu diesem Kriege Vrsach gegeben/ daß sie das Land Schlesien/ an der Grentz am Böhmischen Gebirge angegrieffen vnd verheret. Das ist der Anfang der Kriege zwischen den Henetischen Völckern/ nemlich Polen vnd Böhmen/ die hernach viel Jahr gewäret/ dadurch auch Schlesien offt hefftig beschediget/ als die den Böhmen zu nechst/ vnd also gleich im Anlauff gesessen.

Anfang der Kriege zwischen Böhmen vnd Polen.

1008.

Anno 1008. rüstet sich Boleßlaus wider die Reussen oder Moscowiter/ das war ein gefehrlicher Krieg/ aber es glückte Boleßlao. Er schlug die Moscowiter etliche mal/ ruckte biß ans Wasser Borysthenem/ an die Stadt Kioff/ da vorzeiten die Polen gewonet. Im selben Krieg hielt sich Boleßlaus so tapffer/ daß jhn die Moscowiter den Strengen vnd Hefftigen nandten. Der dritte Krieg gieng (wie die Polen sagē) wider die Sachsen im Jahr 1012. wärete 5. Jahr. Die Polen schreiben/ Boleßlaus sey zu diesem Sächsischen Krieg verursacht/ dz die Sarmatischen Völcker/ die Heneten vñ Wenden genant/ am Vfer des Balts biß an die Elbe/ von den Teutschen hin vnd wieder vberfallen vñ bezwungen. Sie geben auch für/ daß der König in Polen durch Teutschland/ sonderlich was nach Mitternacht ligt biß an Dennemarck/ frey ohn allen Widerstand gestreifft/ vñ biß an die Sala alles erobert vnd bezwungen habe. Aber es stimmen die Historici alle/ so vmb dieselbe Zeit gelebet/ das Boleßlaus den Frieden mit Keyser Otten gemacht/ gebrochen/ vnd bey angehender Regierung Keysers Henrici Bavari/ welcher erstlich

Boleßlaus 1. schlegt die Moscowiter.

Beschädiget die Teutschen.

eine

eine zeitlang durch innerliche Empörungen/vnd die Krieg in Italien/den Polen zu steuren/auffgehalten vnd verhindert ward) erstlich die Marggraffthümer / Laußnitz vnnd Meissen durchstreifft/ vnd daß er Bautzen vnnd Meissen eingenommen/damit er köndte den Heneten oder Wenden / die jhn die obgemelte Marggraffen vnterthenig gemacht) zu Hülff kommen. Wiewol nu vnsere Historici nicht berichten/daß Boleslaus obgemelte Gegend Teutschlands/biß an Dennemarck / mit sieghaffter Hand durchzogen (wie denn vngleublich/ daß diese mechtige teutsche Völcker / die Carolo Magno gantzer dreyssig Jahr zu schaffen gnug geben / vor den Polen so bald solten in ein Mäußloch gekrochen seyn) dennoch kan wol seyn / daß Boleslaus die Vandalos von der Elb biß an die Sala/neben der Kron Polen/ etlich Jahr vnter seim Gehorsam gehalten.

Nimpt Bautzen vnd Meissen ein.

Vnsere Historici sagen/daß die Vandali so wütig gewest/daß sie auch die Christliche Religion/den Teutschen zu Trutz / wieder verlassen/ vnd jhre alte Abgötterey vnnd Heydnische Götzendienst wieder angenommen. Sie brachten die Bischoffe zu Magdeburg/Mersburg vnd Meissen vmb/ vnd zerstörte dieselben Bisthumb (so Otto der Erste gestifft) in Grund. Das haben sie ohne zweiffel verricht mit Hülff der Polen. Aber (so bald die jnnerliche Krieg im Reich gestilt) vberzog der Keyser den Hertzog zu Böhmen / drumb daß er des Keysers Hoheit veracht/vnd sich den Polen Zinsbar gemacht/vnd jhnen Tribut verwilligt/vnd brachte (wie vnsere Historici sagen) in wenig Jahren/nicht allein die Böhmen zu Gehorsam/sondern zähmete auch die Vandalos/ vnd richte die zerstörten Bisthümer vnd Kirchen wieder auff / vnnd zwang König Boleslaum in Polen / daß er den Frieden mit Keyser Ottone dem Dritten geschlossen/muß halten. Doch glaub ich wol/Boleslaus sey ohn sonderliche Beschedigung/etwa durch ein Vertrag / mit dem Keyser vergliechen worden.

Die Vandali verfolgen jhre eigene Kirchen.

Als der Teutsche Krieg hingelegt / gieng der Krieg in Preussen an. Es wohneten vor zeiten Völcker in Preussen/vnd seyn deren noch vorhanden / welche eine Sprach/ der Henetischen oder Sclavonischen sehr vngleich/ führten (wie auch an etlichen örtern in Liefland) derselben Sprach warn etliche lateinische Wörter vntergemenget. Von dieser Völcker Ankunfft hat niemand glaublichers an Tag geben / als D. Peucerus, der helts dafür/daß dieselben Völcker aus der Walachey in diese mitternächtische Länder (so da zumaln die Sclaven verlassen / die sich in Teutschland vnd Polen gesetzt) kommen: Vnd daß sie vor zeiten von den Griechischen Keysern / die Sclaven von dem Constantinopolitanischen Reich abzutreiben / aus Welschland in Walachey geschickt/nachmals aber jhr Vaterland die Walachey / als sie durch die Sclaven vbermenniget / wieder verlassen haben. Vnd ob wol die Nachkommen dieser aus Italia herkommender preussischer Völcker/vnter den barbarischen Völckern/auch roh vnd wild (wie man spricht) worden seyn / dennoch seyn etliche der alten Wahlen Gebreuche/ nemlich das tägliche Baden/ Item die Begräbnüs Ceremonien/daß man die Cörper verbrent / bey den Preussen verblieben.

Die alten Preussen.

Dieses Volck/daß auch dazumal vnd lange hernach ob jhrer Abgötterey vnd abergläubischen Religion starck vnd fest hielte/bekriegte Boleslaus/vnd gieng der Krieg glücklich aus/denn etliche der Preussen verwilligten jhn Tribut zu geben. Aber ehe die teutschen Ordens Herrn in Preussen kommen seyn / ist für vnd für Krieg vnd Vnruhe darinnen gewest.

Boleslaus schlegt die Preussen.

Zu letzt bekriegte er die Muscowiter / vnd erhielt wieder sie einen trefflichen Sieg. Er war ein gerechter Fürst / vnnd regierete wacker/sonderlich lobet man seine Miltigkeit gegen die Dürfftigen/die halff er wieder die vom Adel/so sie betrengeten/schützen / vnd da es vnvermögende Personen waren / ordnet er jhnen auff seinen Kosten Advocaten vnnd Beystand/die jhnen jhre Sachen führeten. Er dorffte offt zu gleich beyde Theil den Kläger vnd Beklagten/ wenn sie arm waren / biß zu Außtrag der Sachen/ an seinem Hoff/auff sein eigen Vnkosten vnterhalten.

So wol die Moscowiter.

Boleslai Miltigkeit gegen die Armen.

Er führete einen löblichen Spruch: Daß er lieber sich an einem schlechten Hune wolte genügen lassen / vnd dabey menniglich Rechtes verhelffen/ als in grosser Wolluß vnd Herrligkeit leben / dabey durch die Finger sehen/ vnnd den grossen Herren in seinem

Bad gegen die Kirchen.

Lande/vnd an seinem Hoff allen Muthwillen gestatten/ sonderlich wird er gerühmet/ daß er die Religion geliebet/vnd die Kirchen miloiglich begabet.

Defensions Ordnung.

So hat er auch das Königreich in Provintzen vnnd gewisse Kreiß abgetheilet/die Kriegsämpter bestellet/ vnnd eine Defensions Ordnung auffgericht/ auff daß man in vnversehenen Fällen/ in der Eil mit dem Kriegsvolck bald auffkommen köndte. Diese Defension Ordnung ist noch heute dem Land zu Polen nützlich. Vor feindlichen Anlauff bawet er etliche Schlösser vnd Festungen an der Grentz. Vnd endlich war dieser König Boleslaus ein solcher Herr/ daß er billich vnter die Zahl der vornehmsten vnnd heilsamen Fürsten im menschlichen Geschlecht zu rechnen/ die Gott die Kirch vnd das weltliche Reich anzurichten/erwecket: Darumb sol er billich/ als ein Regent/ der von Gott mit Weißheit/ Tugend vnd Glück/in Krieg vnd Friedenszeiten/reichlich begabet/ in frischer Gedechtnüs gehalten werden.

Boleslai sonders Lob.

Er sol zum theil Coleriſchen/ zum theil Sanguiniſchen Temperaments gewesen seyn/ darumb war er starckmühtig vnnd behelt/ nicht tyranniſche/ sondern grosse Thaten zuvollbringen. In Friedenszeiten war er sittsam vnd leutselig/ Er starb Anno 1025. das nechste Jahr nach Keyser Henrico dem Beyer/seines Alters im 58. Jahr/vnd ward zu Posen auff dem Thumb mitten in die Kirche begraben. Vor seinem Tode verordnet er zum künfftigen Regenten vnd König in Polen seinen Sohn Mieslaum: Diesem befahl er fleissig das Reich vnd die Kirche/vnd prophecevet jhm von etlichen künfftigen Vnfällen/die das Königreich betreffen würden.

Boleslai Todt. Alter.

Vnd Nachfolger.

Dugloſſus saget: Es habe in diesem Jahr ein Comet geschienen/ man achtet/ daß er diesen des Königs Abgang bedeutet/ wiewol auch eben in diesem Jahr der Patriarcha zu Constantinopel Eustatius im Monat Novembri, vnnd bald folgenden Monat darauff Basilius der Constantinopolitaniſche Keyser Todtes verfahren/als dieser 72. Jahr gelebet/vnd 50. Jahr regieret hatte.

Ein Comet/vnd seine Wirckung.

Mieslaus lies bey allen seinen Land vnnd Leuten ein sehnliches Verlangen hinter jhm. Alles dieses/was von diesem ersten Polniſchen Könige hiebevorn referiret worden/hat mehrgedachter Mollerus also auffgesetzet:

Divino ductu Latiâ tellure reverſus
Ad Gniſios venit tertius Otto lares:
Et BOLESLAUM proprio diademate cinxit:
Atq; ſalutavit Regis honore Ducem.
Regis abinde novi Cæſar deſponſat ephebo
RIXAM, quæ vera Nata Sororis erat.
Marte laceſſitus primâ jam cæde Bohemos
Aggrediens pepulit Sleſides ulter agris:
Norvegios, Gothosq; agiles, Danosq; propinquos
Victrici hunc referunt edomuiſſe manu.
Inde reluctantes proſtravit acinace Pruſſos,
Ultus Adalberti fata nefanda ſenis.
Atq; Jaroslaum ejiciens ex urbe Kiovâ
Reſtituit Domino priſca guberna ſuo.
Nec tamen armorum ſtrepitu ſaltem impiger Heros
Floruit: & fictum ſecla quieta probant.
Relligionis opus tanto provexit amore
Auxerit ut propriis publica ſacra bonis.
Heu quoties functum deflevit Sarmata Regem!
Heu quoties lacrumis buſta rigavit Heri!

CAP.

Cap. XIII.

Von dem andern Könige in Polen vnd Schlesien Mieslao Secundo.

AVff des Vatern Boleslai gantz tugenthafftes Regiment folgete Anno 1025. sein Sohn Mieslaus Secundus, welcher von dem Ertzbischoff zu Gniesen auff das Pfingstfest darzu eingeweihet/ vnnd sampt seiner Gemahlin gekrönet worden. Es war aber dieser Mieslaus dem Vater gantz vngleich/ blödes Leibes vnd Gemühtes/ also daß er zu letzt/ ehe er starb/ wenig Vernunfft behielt/ sein Gemahl die Königin Rixa/ deren im vorigen Capitul gedacht worden/ war ein sehr kluges vnd verstendiges Weib/ vnnd führete fast das Regiment / vnnd weil jhr der Teutschen Vermögen bewust / sie auch teutscher Geburt/ vnd den Teutschen mit allen Gnaden wol beygethan / beredete sie jhren Herrn vnd Gemahl dahin/ daß er dem Keyser sich accommodirete/ warüber jhr die Polen auffsetzig wurden. 1025.

Mieslaus II. wird gekrönet. ist blöde.

Seine Gemahlin führet das Regiment.

In dem nun Mieslaus Secundus ruhig vnd still saß / als der zu dem Kriegswesen ohne das wenig Glück hatte / bekommen die Böhmen das Mährland wieder ein / vnnd jagten die Polen aus den Besatzungen hinweg. So brachte auch Keyser Conradus ein strenger vnd weiser Herr die Heneten in Teutschland zum Reich/ dahero sind die Hertzogen zu Mechelburg/ die Stadt Lübeck vnd andere in auffnehmen kommen.

Die Böhmen nehmen Mähren ein.

Es berichten auch die Polnischen Scribenten / es habe sich dazumalen der Marggraff zu Brandenburg vom Königreich Polen gentzlich abgewendet/ vnd sey ein Reichs-Fürst worden/ so das war/ wüste man nicht / wie Keyser Otto der Dritte den Marggraffen zu Brandenburg hette zum Churfürsten erwehlen können / Mieslaus hat durch zwangs Mittel Pommern vnter sich behalten/ er starb Anno 1034. den 15. Martij, als er neun Jahr regieret hatte / ward zu Posen auff den Thumb begraben / der Bischoff zu Schmogra Clemens/ war ein gottfürchtiger Mann / er war bey des Mieslai krönung / vnd hub in Schlesien alle heydnische Abgötterey auff / er war ein Römer / starb Anno 1027. jhm folget im Bisthumb Lucilius ein Wahl / welcher die Priesterschafft mit allem Fleiß zu Chor triebe/ vnd allmüglichen Feisses darob war / daß sie ein heiliges vnnd eingezogenes Leben führen müssen.

Marggraff zu Brandenburg sol hier ein Reichsfürst worden seyn.

1034. Mieslai Todt vnd Begräbnüs.

Wenn wir nun dieses Mieslai Secundi Leben vnnd Regiment beschliessen / wird man nur wenig jhm nachsetzen können:

Quando Mieslaus patrio successor in orbe
Suscepit publici grande laboris onus:
Degener ingenij melioris ab indole avitâ,
Non factis patriam quivit inire viam.
Proinde gerendarum inferior molimine rerum
Nulla suo laudum Marte trophéa tulit.
Sic Rex hic vixit, sic fatis cessit! at uxor
Invidiam Procerum Rixa relicta videns:
Ocyus exilio mutavit in hospita rura
Ulta probé cives hac ratione suos:
Regnaq; Teutonia repetendo paterna coronas
Pignore commisit Cæsari utraq; sagax.
At Gvati doctes Musis pia credidit annos:
Sequana quas Phœbi numine plena fovet.

Cap. XIV.

Der dritte König in Polen vnd Schlesien Casimirus I. wird aus einem Kloster zum Regiment erbeten vnnd abgeholet/ regieret auch gantz glücklich.

Interregnum in Polen 6. Jahr.

ALs Mieslaus todt (vnd sein Söhnlein/ seines vnmündigen Alters halben zum Regiment vntüchtig) ward der Mutter/ der Königin Rixa/ das Königreich befohlen. Aber sie war bey den Polen schon vorhin verhaßt/ vnd wurden sie jhr derhalben noch feinder. Wiewol nun die polnische Geschichtschreiber sie beschüldigen/ daß sie geitzig gewest/ wird sie doch in einem sehr alten geschriebenen Geschichtbuch/ jhrer Gottseligkeit halben/ vnd daß sie die Gerechtigkeit geliebt/ sehr gelobt. Man schreibet aber/ daß jhr die Polen darumb so gram worden seyn/ daß sie (wie auch der vorige König Boleslaus jhr Schweher) dem Adel streng gewest/ vnd jhnen den Muthwillen nicht gestatten wollen. In dem sie zum theil noch vber etlichen abgöttischen Gottesdienst steiff hielten/ zum theil aus Vbermuth vnd Frechheit/ die Kirchen sehr plagten/ die Vnterthanen sehr beschwereten/ vnd die Königin verachten vnd geringe hielten.

Die Königin Rixa/ Wittib zeucht mit jhrem Sohn Casimiro ins Elend.

Als nun die Königin/ die weise vnd heilige Fraw (welches Lob jhr die Polen selbst gegeben) vermerckete/ daß man jhr/ vnter solchem zerrütteten vnnd vnordentlichen Wesen (weil kein Regiment) heimlich vnd öffentlich nach Leib vnnd Leben stellete/ zog sie zu Keyser Cunraden in Teutschland/ vnnd damit sie jhm sein Recht am Königreich Polen erhielte/ vberschickte sie jhm beyde königliche Kronen/ nemlich/ des Königs vnd der Königin. Sie nam auch zur Zehrung vnd Vnterhalt einen grossen Schatz mit sich aus Poln. Jhren Sohn/ der ein Jüngling/ hat sie (wie glaublich) entweder bald mit sich weg genommen/ oder (wie etliche wollen) hat sie jhn aus Vngern dahin er gewichen/ in Teutschland zu sich erfodert/ vnd darnach (weil er schon bey des Vaters Leben zum Studieren gehalten worden) auff die hohe Schul gen Pariß geschicket: Darnach hat er/ doch vngemeldt seiner Person/ Jtalien auch besehen. Letzlich begab er sich in den Orden der Benedictiner Mönche/ denn er bey sich beschlossen/ in solchem Orden vnd Kloster den freyen Künsten ob zuliegen/ vnd im Dienst Gottes sein Leben im Elende hinzubringen. Die Polen rewete solchs/ vnd GOtt straffte jhren Hochmuth. Denn das Königreich ward durch innerliche Empörungen/ ausserhalb aber durch Krieg vnd Blutvergiessen schier gar zu Bodem gerichtet: Denn weil des Tyrannisirens bey jhnen kein maß noch end/ vnd die vom Adel einander selbst anfeindeten/ stund das Landvolck auff/ wütet vnnd tobet hin vnd wieder/ vnd verwüstet alles/ da gieng an viel Enden die heydnische Abgötterey wieder an. Vber diß theten die Moscowiter auff jhrer Seiten feindlichen Einfall in Polen/ vnd streifften weit vnd breit. Auch nam einer/ Maslaus genant/ die Masaw ein/ vnd nente sie nach seinem Namen.

Casimir wird ein Münch.

Polen leidet grosse Noth bey Casimiri Abwesen.

Die Böhmen thun grossen Schaden in Posen vnd Schlesien

Auff der andern Seiten zoge Biſetislaus/ der Böhmen Hertzog/ mit eim grossen Volck auff Schlesien vnd Polen zu/ vnd wolte die alten Brände rechen/ eroberte (wie man schreibt) Breßlaw/ vnd (wie Sylvius setzt) auch Cracaw/ darnach Posen/ vnnd denn auch den Königlichen Sitz Gnisen: Daselbst plündert er die Kirchen/ so die Polnische Fürsten nicht allein zierlich erbawet/ sondern auch reichlich begabet/ vnnd führte S. Adalberti Cörper mit sich hinweg: Wiewol die Polen vorgeben/ die Böhmen hetten anstatt Adalberti des Gaudentij Cörper bekommen. Gleich wie beym Herodoto der König in Egypten Cambysen auch also betrog. Daher schwebt diese Sach noch im Streit/ vnd zeigen beyderseits die Böhmen vnd Polen/ jhren Adalbertum/ vnd rühmt ein jedere Nation/ sie hab den rechten Adalbertum.

Diß

Diß geschach Anno Christi 1038. vnd hette der Böhm von Polen nicht abgelassen/ wenn jhn nicht Keyser Cunrad/ auff fleissige Bitt Rixæ der außländischen Königin/ deren zwar jhres vndanckbaren Volcks Vntergang dennoch zu Hertzen gieng/ mit Gewalt vnd Heereskrafft darvon getriebē hette. Diesen Krieg hat des Keysers Sohn/ Henricus der Dritte/ nach dē der Vater dz Jahr hernach starb/ vollzogen (wie Sylvius schreibet) vnd hat Prag/ die Hauptstadt in Böhmen eingenommen/ vnnd also den Hertzogen gezwungen/ daß er hat Fried halten müssen. Sylvius setzt hinzu/ daß dazumal Schlesien/ durch den Keyser/ dem Hertzogen in Böhmen Bisetislao oder Prædislao (wie jhn etliche nennen) zuerkandt: Also/ daß er davon jährlichen dem Reich 30. Pfund Goldes/ vnd 150. Pfund Silbers/ reichen solt. Wo dem also/ so muß Casimirus der folgende König in Polen/ hernach die Schlesi wieder gewonnen haben. Vnd kan wol seyn/ daß vnter diesem Schein vnd Einwenden/ Johannes der König zu Böhmen/ die Schlesi vber etlich Jahr hernach/ wieder gefoddert vnd erlangt. Man hat auch/ von wegen der beraubten Kirchen in Polen/ zu Rom vor dem Bapst lange gehandelt/ aber nichts ausgericht.

1038.

Keyser Cunrad bringet die Böhmen aus Polen.

Der Keyser gibt Schlesien den Böhmen.

In des erkante sich der vbrige Polnische Adel/ wiewol sehr spat/ vnd Rathschlagten/ wie sie Casimirum wider heim holen wolten. Vnd als sie von seiner Fraw Mutter verstanden/ daß er im Kloster zu Cluniak in Franckreich ein Münch sey/ zogen sie dahin/ vnd funden jhn daselbst: Da hatte man jhn schon einen andern Namen gegeben/ vnd jhn Carolum genennet/ so war er auch schon eingeweihet. Sie haben sich sehr bemühet/ daß sie den Jüngling versöhnen möchten: Letzlich erhielten sie auch bey dem Bapst/ daß er jhn seines Klostergelübds loß zehlete: Aber der Bapst legte den Polen ein schwere/ doch fast lächerliche Straff dargegen auff: Nemlich/ daß von einem jedern Haupt in Polen/ jährlich ein Pfenning/ zu ewigen Vnterhalt einer grossen Wachskertzen/ in S. Petri Kirch zu Rom/ gereichet werden solt. Wiewol die eltern Historici von drey Pfennigen/ vnd einem viertel Habern sagen: Hat man nun aus diesem Zinß zu Rom ein Wachskertzen gekaufft vnd bestelt/ so mus sie sehr groß gewest seyn. Diesen Zoll haben sie S. Peters Pfennig genant/ vnd daraus schliessen die Polnischen Scribenten/ daß die Orter vnd Länder/ da solcher S. Peters Pfenning gegeben worden/ zur Kron Polen gehören sollen.

Die Polen holen Casimirum wider. Der Bapst straffet die Polen.

Bapst macht jhm Polen zinßbar.

Zum andern/ musten alle Polen jhnen/ wie die Münch/ das Haar abscheren lassen. Zum dritten/ musten die vom Adel in der Kirchen eine Binde vmb den Hals tragen/ wie die Diaconi zu tragen pflegen/ zu einer Erinnerung/ daß sie einen König erlangt/ der ein Münch vnd Diacon gewest.

König Casimirus kondte seine Fraw Mutter Rixam nicht vberreden/ daß sie sich wiederumb in Polen begeben hette. Denn die vernünfftige vnd verstendige Fraw besorgete sich/ es möchten die alten Funcken wieder glimmen/ vnd ein new Fewer daraus werden. Sie halff dem Sohne mit Gelde/ vnd erlangte jhm die Königliche Kron vnd Tittel bey dem Keyser Henrico. Sie aber brachte jhr Leben zu Magdeburg/ oder wie etliche wollen/ zu Salfeldt zu.

Rixa stirbt im Teutschland.

Als Casimirus den Vertrag/ zwischen dem Keyser vnd der Kron Polen/ wieder erneuert/ stellet er sich/ als der erste litteratus Rex in Polen ein/ Anno 1041. Er brachte das zerfallene vnd bawfällige Reich wieder zu recht/ vnd nahm zur Ehe Fr. Mariam/ Woledmiri/ eines Reussischen Fürsten Tochter/ durch diese Heyrat machte er jhm die Reussen zu Freunden. Darnach erobert er wieder/ durch Hülff der Teutschen/ die Masaw. Erlegte auch denjenigen/ der sie zum Abfall beredt/ vnd sich mit der Reussen Hülff gestercket hat/ vnd ließ jhn tödten/ als er das Reich für den Feinden befriediget/ fieng er an die Kirchen vnd das Regiment zu bestellen.

1041.

Schlesien kömpt von Böhmen wieder an Polen.

Man schreibet daß er Schlesien auff gewisse Gedinge von den Böhmen wieder erlanget/ die hat er erbawet/ gezieret vnd befestiget.

Zu dieser Zeit begunte Breßlaw sich herfürzuthun/ vnd als diese Stadt an menge des Volcks vnd herrlichen Gebewden/ sehr zunahm/ verlegte König Casimirus das Bisthumb/ welches 75. Jahr zu Schmogra gewesen/ vnd auff eilff Jahr wegen der Krie-

1052. gesleuffte ins Städlein Pitschen verleget Anno 1052. in die Stadt Breßlaw / vnnd begabte es mit sehr stattlichen vnd vielen Einkommen.

Es ist gewiß zu schliessen/daß Breßlaw den Namen bekommen / vnd vnter dessen sehr zugenommen/weil kein König in Polen / vnd die Böhmen das Land Schlesien innen hatten/ob wol Breßlaw zuvorn bey des Mieslai Zeiten anfenglich erbawet worden/ wie an seinem Ort weiter Bericht geschehen sol.

Breßlaw anfänglich erbawet.

Dazumal war Hieronymus ein Römer Bischoff in Schlesien / er starb / vnnd ward zu Breßlaw in S. Johannis Kirchen / welche von diesem Casimiro dazumal geringe vnd hültzern erbawet war/ begraben.

Der Schlesier Patron.

Es erscheinet/daß die Schlesier Johannem den Teuffer aus sonderlicher Andacht geliebet/vnd das kömpt von jhren Vorfahren her. Denn in der Longobardischen Könige Historia in Italia schreibet man / daß dieselbigen Longobarden schon dazumal/als sie in dieser vnser Gegend gesessen / vnnd aus der Schlesien in Italien abgeführet worden S. Johannem den Teuffer also inniglich geehret/daß es menniglich dafür gehalten/daß man sie nicht habe vberwinden können / biß daß sie Johannem den Teuffer nicht mehr geehret haben.

Das Kloster Leubus wird erbawet.

König Casimirus wolte den München im Kloster zu Cluniack / die jhn etliche Zeit vnterhalten/danckbar seyn / holet desselben Ordens etliche in Polen / vnnd bawet jhnen auch ein Kloster gehn Leubus in Schlesien an die Oder / da vor zeiten ein vornehmer heydnischer Abgott geehret worden/ wie in einem alten Verßlein/ von demselben Kloster gesaget wird:

— — — — Locus à quo conditus iste
Dæmonis ara prius, tua transit in atria Christe.

Casimiri Tugenden.

Die gantze zeit seines Lebens/sonderlich in seiner Regierung beflieſſe er sich der Gerechtigkeit vnd Gütigkeit/ für seinem Todte schiene ein Comet. Er erzeugte in seiner Ehe vier Söhne vnd eine Tochter/von welchen bey seinem Leben drey Kinder verstorben/vnd verließ zwene Söhne Boleslaum vnnd Vladißlaum hinter sich / starb darauff seliglich den 28. Novemb. Anno 1058. vnd ward zu Posen in Thumb begraben. In welchem Jahr auch Bapst Stephanus IX. verstorben/vnd Michael Cerularius Patriarcha zu Constantinopel am Michaelis des Ertz-Engels Tage / als er aus der Stadt war vom Keyser Isaacio relegiret worden. Vnsers Casimiri Primi Regierung vnd Lebenslauff/ wird fast also beschrieben:

Kinder.

Todt Anno 1058.

Sepultur.

Invidiâ Procerum gelidis quando exsulat oris
Rixa, nec hæredem Sarmata sedis habet:
Cuncta latrociniis implentur compita: nec quæ
Tuta fert rapido Martis ab igne domus.
Regem ergo amissum querulo sermone requirunt,
Reginam in primis sollicitando rogant:
Ut Natum, patriæ cladem miserata, gubernis
Restituat si qua noverit esse suum.
Hinc ubi fama refert Monachorum cœlibe vitâ
Allectum juvenem corda litasse sacris:
Illum Gens supplex errati indulta precando
Posceit ad imperium Præsule dante, suum
Ergo ubi ad amissos juvenis provectus honores,
Sarmatiæ Rex est, qui modò Clerus erat.
Cruda Reipublicæ sanando vulnera primùm,
Communi pacis fœdere sancit opus.
Compescens q. loci fastum data damna resarcit:
Vindicèq. Arctoos adserit esse Lares:
At quæ templa patrum struxit Clementia Smogræ
Ad Bicinum strepero Marte reduxit avus.
Milite tuta suo adservit, multoq. labore
Intulit aucta tuis magna Budorgis agris.

Pro-

Prodigiale rubens tandem super astra Cometes
Funera crinito prodidit igne Duci.

Cap. XV.

Der vierdte König in Polen vnnd Schlesien Boleslaus II. helt sich wider seine Feinde ritterlich/ ertödtet Bischoff Stanislaum / wird neben dem Lande der königlichen Kron entsetzet/ vnd stirbet in Vngarn.

Auff des Vatern Casimiri Todesfall zanckten die beyden Söhne vmbs Reich/wie jung sie auch waren/aber der elteste Boleslaus II. behielt auff verordnung des teutschen Keysers das Reich Anno 1059. im sechzehenden Jahr seines Alters. Boleslaus II. wird König. 1059.

Nach Christi Geburt 1062. Jahr ist in Schlesien vnnd in gantz Teutschland eine greuliche vnerhörte Thewrung gewesen/darauff eine kregliche Pestilentz durch die gantze Welt ausgangen. 1062.

Dieser Boleslaus II. war streng vnd streitbar/doch gegen seine Vnterthanen gütig/wolthätig vnd mild/sein Regiment fieng sich stattlich vnd löblich an/er heyrahtete ein schönes Frawlein/ nemlich Viceslaucam / eine Fürstin aus Reussen/ vnter jhme Anno 1070. ist am Weine ein solcher grosser Mißwachs worden/ bevoraus durch den Hagel/ daß man fast keinen Wein gehabt/das Ampt der Messen zu halten. Dieser Boleslaus hat drey hefftige Kriege geführet/mit den Böhmen/Vngern vnd Muscowitern/ die alle glücklich hinaus gangen seyn. Der Böhmische Krieg ward durch eine Heyrath hingeleget/denn er vermählete seine Schwester dem Hertzogen in Böhmen. Man saget / sein Kriegesvolck sey in der Stadt Kioff/die dem Griechenlande nahe / vnnd griechischer Wollust gefliessen/gar verwehnet/verdrossen vnd vnartig worden. In deme also bey diesen Kriegen der Adel ins siebende Jahr aussen blieb/ buhleten die Weiber daheim mit den Knechten / vnd zeugeten vneheliche Kinder / als solches die Ehemänner erfuhren / verliessen sie den König vnnd machten sich zu Hauß / der König muste hernach / aber er straffte die jenigen streng vnd hart / so ohne sein Vorwissen aus dem Läger geschieden / ließ denselben Weibern die Kinder wegnehmen / vnd junge Hunde an die Brüste setzen/ darzu nahm er einen Edelmanne Miceslao sein Eheweib Christinam / vnnd brauchte sie neben seiner Gemahlin zu seiner Concubin. Man giebt jhm auch schuld/ er were im Regiment nachlässig/vnd darzu gantz vnbarmhertzig/ vnd sehr hefftig gewesen. Ist streng vnd streitbar/gütig vnd mild. 1070. Grosser Mangel am Wein. Boleslai II. Kriege. Polnische vnzüchtige Weiber. Boleslai II. Vnzucht.

Wiewol es scheinet/als weren jhm die Geistlichen vberaus vngewogen gewesen / dennoch so zeiget diß Exempel auch an / die grosse schwachheit vnd blödigkeit der Menschen/in denen nicht allein Gesundheit/ Stärcke vnd kräffte des Leibes vnd das Glück/ sondern auch die Tugend/die eine Krafft in der Seelen ist/sich leichtlich verendern vnnd vmbschlagen kan. Dieser Boleslaus hat S. Stanislaum vmbbracht/ welcher jhn von begangener Vnzucht abgemahnet/vnd ist es gleublich/daß Stanislaus/(der ein Bischoff zu Cracaw war) ein heiliger Mann gewest sey/der vmb Gottes Ehre geeyffert. Boleslaus II. tödtet S. Stanislaum/ den Bischoff.

Historia S. Stanislai.

Er sol den König seines sündlichen Lebens halben gestrafft/ vnd zur Besserung vermahnet haben: Vnd das ist seines Ampts gewest/vnd gebüret einem Bischoff vnd Vorsteher der Kirchē/die Sünde zu straffen. Als er nun damit den König erzürnt/hat man zu Hoff(wie daselbst solche Sinonische Anschläg vñ Possen gemein)gelegenheit gesucht/jn nieder zu druckē/vñ gäntzlich zu schüpffen. Derhalbē wurden solche Zeugē bestelt/die gabē vor/Stanislaus hab ein frembd Gut zu Vnrecht an sich gezogen. Der Bischoff wird vom König erfoddert/vnd weil er seinen Kauff sonst nicht zu beweisen/sagt man/er habe

den Verkauffer/so vor drey Jahren gestorben/vom Todt erweckt/vnd dem Könige vorgestelt: Derselb/als er Stanislaum gegen dem König gnugsam entschüldiget/ vnd von Stanislao endlich gefragt worden/ ob er noch etliche Jahr auff der Welt zu seyn begerte/ sol er geantwortet haben: Er wölle lieber/ daß durch Stanislai Gebet die Pein des Fegfewers (darinn er zwar nicht mehr lang zu sitzen) jhm gelindert würde/ vnnd daß er hernach in Himmel kommen möcht: Darauff sol er wieder verschieden/ vnd ins Grab gelegt worden seyn.

Fegfewer.

(Diese Fabel haben die Ablaskrämer ertichtet/darmit das Fegfewer heiß zu machen: Dasselbe ist anfenglich von Gregorio erfunden/ darzu jhm etliche Gespengst anleitung gegeben. Doch ist Gregorij Irrthumb nicht so vnverschampt/ als diese Fabel von Stanislao/die jhm ein solch Wunderwerck zu schreibt/ daß schier herrlicher ist als Lazari Aufferweckung: Vnd sol doch nur ein gering Gütlein zuerhalten geschehen seyn: Aber es reimet sich gar nicht/vnd wiederlegt sich die Fabel selbst. Denn die/ so inn alten Historien vnd Geschichten erfahren/wissen/daß diß Gedichte abgeschrieben/vñ aus Schweitz in Polen gebracht ist/ da im Kloster zu Seckingen/ Frudelinus ein Schotte/Anno Christi 500. ein solch Mirackel/mit ebenmässigen vmbstenden/gethan haben sol.)

1074. Diß war vmbs Jahr 1074. Nach drey Jahren/nemlich Anno 1077. am Palmtage ist am hellen Himmel auff die sechste Stunde des Tages ein Stern gesehen worden/ Anno 1079. thet derselbe Stanislaus den König/ weil er sein Leben nicht besserte (gleich wie der H. Ambrosius den Keyser Theodosium) in Bann/ vnd ließ zu Cracaw weder singen noch predigen in Kirchen. Da ergrimmet der König/ vnnd ließ jhn todt schlagen vor dem Altar/den 8. Maij/den todten Leib hat man auff Stücken zerhawen/ vnd den Hunden dargeworffen. Man sagt/ vier Adler (die doch in Polen gar seltzam) sollen den Leib verwahret haben/vnd das der zerstückte Leib wieder gantz worden sey.

Bapst fürtzt Polen.

Der König hat jhm zu viel gethan: Es kan aber auch wol der Bischoff zu sehr geeyfert haben/vnd dennoch ist die Widerwertigkeit/die die Geistlichen dem Könige zuwegē bracht/nicht gering gewest. Denn nach dem die Geistlichen bey dem Bapst zu Rom klagten/thet er das gantze Königreich in Bann/ vnnd wurden alle Kirchen beschlossen. Letzlich war der Adel vnd die Stände mit Boleslao vbel zu frieden/vnd stelten jhm nach. Derhalben zog der vnselige König Anno 1081. gutwillig ins Elend/vnd starb hernach in Vngern gantz arm vnd verlassen 23. Martij.

Boleslaus 2. stirbt im Elend.

1081.

Bapst Hildebrand der Teutschen vnd Polen vntergang.

Darnach ward aus Rath des Bapsts Gregorius VII. vnd Anstifftung der Priesterschafft/ der königliche Titel dem Lande zu Polen genommen/ vnnd brachten die Geistlichen die königlichen Kleinodien in geheim zu sich/ darauff Polen viel Jahr durch innerliche Spaltung/Würgen vnd Todtschlagen (weil der Fürsten viel/ vnd keiner kein Ansehen) jämmerlich zerrüttet vnd geschwächet worden. Derselb Bapst bracht auch vnser Teutschland in Noth/denn er bey Regierung Keyser Heinrichs des Vierdten/ durch listige Anschläge/die Hoheit/Macht vnd Gewalt des Teutschen Keyserthumbs stürtzte/ vnd befestigte seine Römische Monarchi. Derhalben sol nun dieser Boleßlaus auch vnter die Exempel menschlicher Schwachheit gezehlt werden/ vnnd sollen wir gedencken an das gemeine Sprichwort: Grossen Leuten stehet groß Vnfall zu.

Exempel eines grossen Geitzhalses.

Man sagt eine feine Historiam von diesem Boleßlao: Es kam ein mal zu Hoff ein grosse Summa Geldes an/da stund ein armer Meßpriester/ vnd sahe das Gold vnnd Silber sehnlich vnd mit seufftzen an. Der König ersahe es/ vnd fragte was dem Priester mangele? Der Priester antwortet: Er verwundere sich vber des Königs Reichthumb vnd Glückseligkeit: Dargegen beweine er sein Armuth vnd Vnvermögen/daß er solche schöne Groschen in seinem Hauß nicht auch hab. Der milde König spricht: So wil ich deinem Leide abhelffen/vnd heißt jhn so viel Golt vnd Silber nehmen/als er in seinem Mantel heimtragen köndte: Vnnd dieweil der Priester einen zerrissenē dünnen Mantel hatte/ließ jhm der König einen gantzen Rock vmbgeben. Aber der geitzige Priester (wie denn solcher Geitzhälse viel gefunden werden) raffte in seinen Mantel so viel/ daß jhm/ wie man sagt/vnter wegen nach Hause der Schatz/ davon er nichts wolte wegwerffen/ das Gnick gebrochen. Als solchs der König erfahren/ hat er den Pfaffen/ sampt dem verfluchten Gelde lassen ins Wasser werffen/jhn redet mehrgedachter Mollerus also an.

Acer

Acer eras ferro, Scythicâsq; animosior armis,
Nulla Borysthenëi frigoris ausa timens,
Quo furiosa modo RUSSORUM monstra paternù
Excutias alacri Morte manuq; foris.
Hinc ingente Scythis & Alanis clade fugatis
Sceptra simul præstas vindice trita manu.
Arctoöq; redis prædâ bis dives ab Istro
Victor, ISASLAUM restituendo ducem.
Volinios populatus agros, Luscumq; Kiobæ
Oppugnas duplici, mœnia vasta, vices.
Dein parère tibi, cogisq; subesse Borussos
Aequor ubi canis succina ructat aquis.
Cætera nunc taceo: Mystæ tibi damna facessunt
Regia queis semper vita perosa fuit.
Nam Stanislaum fervens anathematis igne
Percutere ante aram militis ense jubes.
Hinc prostrata jacent tua Sceptra Polonica: tristi
Pontificis rapitur vi DIADEMA tibi.
Exul ut ob cædem peregrinâ sede quievit:
Ungarus exanimem contumulavit humo.

Cap. XVI.

Vladislaus Hermannus wird Ober-Regent in Polen vnd Schlesien / ohne königlichen Titul / regieret aber gantz löblich vnd rühmlich.

IM vorigen Capitul ist angemeldet / daß durch die Bäpstische Censur das Polerland dero Königl. Cron vnd Scepter beraubet / vnd in dem alten Stande der Großfürsten vnd Ober-Regenten gelassen worden / dieses ist nicht von vorigen Ober-Regenten Uladislao Hermãno biß auff Primislaum II. welcher nach Christi Geburt im 1295. Jahr hinwiederumb die königl. Würde vnd Dignitet erlanget / in die 214. Jahr also verblieben / *infra hoc lib. 3 c. 25.* Jetzo succedirte dem Vatern An. 1103. Boleslaus Distortus. 1103.

Nach dem Poleslaus vertrieben / setzten die Polen seinen Bruder Vladislaum zum Regenten / doch wolten jhm die Bischoffe (die nach des Bapsts / vnnd der Teutschen Bischoff Exempel / auch die fürnemsten im Königreich Polen seyn wolten) den Tittel eines Königs nicht gönnen. Sie kondten auch von wegen des entleibten Stanißlai nicht zu frieden seyn / biß sie sich / mit Schaden des gantzen Landes zu Polen gerochen hetten: Denn nach dem innerhalb 214. Jahren kein König in Polen war / *infra hoc lib. 1. c. 26.* vnnd die Fürsten vnter einander vneins / vnnd wenig Ansehens hetten / ward das Königreich durch die Tattern vnd Moscowiter auch innerliche Krieg erbermlich zerrissen. Es hielten aber die Polen den Brauch / daß sie einem vnter den Fürsten den höchsten Gewalt im Reich einraumeten / deme die andern gehorchen musten / denselben nenneten sie Monarcham / nicht aber geschicklich: Ich wil jhn Ethnarcham heissen / das ist / ein Ober-Regenten oder Großfürsten. *Ethnarcha.*

Anno 1082. fieng Vladißlaus an zu regieren / vnd hatte zur Ehe Judithen des Hertzogen zu Böhmen Tochter / war ein friedlicher Fürst / verrichtete seine Krieg wie Keyser Justinianus / durch Legaten. Er führte einen langwirigen Krieg mit den Reussen vnd Pommern / bald lag er vnter / bald siegt er. 1082.

Zu

Zur selben Zeit war viel Aberglaubens in der Welt/ derwegen gelobte sich der Hertzog zu S. Egidio in Franckreich/einen Erben zu erlangen: Sante derhalben ein stattliche Legation in dasselb Kloster mit Geschencken/denn man stalt zur selben Zeit die Andacht vnd Gottesdienst gar auff die Münche/ die mochten beten vnd Gott dienen: Daher ist der Münche ein solche Anzohl worden.

Als der Krieg in Pommern Fehl schlug/ wurden die Polen vberredet/das Kriegsvolck hette in der Fasten Milch gessen/derhalben straffte sie Gott. Als die Königin gestorben/gieng auch der Krieg wieder die Böhmen an. Keyser Heinrich der Vierd/hetzte die Böhmen an Polen/denn im Jahr 1056. machte er Vradißlaum/ der Böhmen Hertzogen auff dem Reichstage zu Mentz/zum Könige/vnd sprach jhm Mähren zu/ als eine Provintz vnd Landschafft des heiligen Reichs teutscher Nation: Gab jhm auch macht Schlesien/Laußnitz vnd gantz Polen/ an sich zu bringen. Ich befind aber kein andere Vrsach/ warumb der Keyser dem Hertzogen in Böhmen biß eingeraumet/ als daß sich der Keyser beklagte/ daß jhme die Polen den Tribut/ so Casimirus seinem Vater verwilliget/nicht reichten. Vnd denn auch daß jhm Vratißlaus im Krieg wider die Sachsen dienete.

Vradislaus Hertzog in Böhmen erlangt die Königliche Hoheit/vnd wird jm die Schlesi zuerkand.

Man schreibt ausdrücklich/ daß die Böhmen nieder Schlesien/ welches ein zeit lang in gutem Fried gestanden/vnd ziemlich erbawet gewest/vbel verhergt vnd verwüstet. Darnach Anno 1094. hat sich der Krieg gewendet/ vnnd ist auff die Mähren gerahten: Wie er aber geendt/ob es durch ein Schlacht geschehen/oder daß die Mährern mit Gelt Abtrag gethan/ist vngewiß. Darnach ward Polen durch innerliche Krieg hefftig geengstet. Vladißlao ward ein vnehlicher Sohn geborn/ Sbigneus genant/ der war zwar eines adelichen Gemüths/doch dabey vnruhig vnd ehrgeitzig. Aber der Vater/ weil jhm sein Gemahl/Fraw Judith/einen ehliche Sohn Boleßlaum/einen feinen Jungen Fürsten geboren/schickte Sbigneum in Sachsen/in ein Kloster. Heyratete auch wieder Fr. Sophiam/Keisers Henrici III. Tochter/ vnd Königs Salomonis in Vngern Wittiben Albeius.

1094.

Sbigneus bekrieget seinen Vater.

Vnter des kam zu Hoff hoch an das Bret/der Weywoda zu Cracaw/ Secechus genant: Derselb (wie es denn breuchlich/ daß die Leute/wenn es jhnen wol gehet/ stoltz werden) mißbrauchte des Hertzogen Gunst redlich/ vnnd beleidigte jhr viel vom Adel/ vnd vom gemeinen Mann/ auch so sehr/ daß viel fürneme Personen seiner Tyranney halben/sich in Böhmen begaben. Die Böhmen reitzten die Vertriebenen an/ also/ daß sie Sbigneum sampt etlichen Teutschen/ aus dem Kloster erforderten/vnnd Schlesien vberzogen.

Secechus ein stolher Hoffjuncker.

Zur selbigen Zeit war es breuchlich/daß die Hertzogen zu Polen/ einen Stadthalter gen Breßlaw setzten/welcher Schlesien verwaltet. Dazumal war einer/ der hieß Graff Magnus/ Stadthalter/ der stunde mit Sececho in Vneinigkeit. Sbigneus kam sampt seinen mit Vertriebenen vor Breßlaw/ ließ dem Stadthalter anzeigen/ er komme nicht als ein Feind seines Vaters/ sondern dem Sececho/ der da jhn vnnd gantz Polen vnterdrucke/Widerstand zu thun: Behte derhalben/ die Schlesier wolten jhm zu Hilff kommen/vnd jhm Beystand leisten. Die Ständ in Schlesien hatten auch grosse Beschwer an des hochmütigen stoltzen Tyrannen (des Secechi) gewaltsamen Vornehmen vnd Beginnen/derhalben liessen sie Sbigneum ins Schloß.

Stadthalter zu Breßlaw.

Vladißlaus der Vater schickte Legaten/lies den Breßlern befehlen/sie solten Sbigneum wieder heraus verschaffen. Aber sie gaben zur Antwort/ daß sie wider jhre dem Hertzogen geleiste Pflicht nichts gehandelt/jhre Meynung sey auch nicht/ von jhme abzufallen: Alleine behten sie/er wolte die ehrlichen Leut/die Secechus aus Polen verjagt/ nicht so jämmerlich verderben lassen. Aber Vladißlaus belegerte Breßlaw: Da gieng jhm der Bischoff Ziroslaus sampt der Gemein hinaus entgegen/theten jhm ein Fußfall vnd bahten vmb Verzeihung. Drauff nam sie Vladißlaus zu Gnaden an. Sbigneus aber war allbereit hinweg/ denn er furcht sich vor dem Vater/ begab sich derhalben in Pommern. Der Vater folgte jhm nach/erlegte jhn/vnd nam jhn gefangen. Nicht lang hernach legte der Ertzbischoff in Polen vor Sbigneum eine Verbit ein: Da nam der

Die von Breßlaw nehmen die Vertriebenen in Schutz.

gütige

gütige Vater Sbigneum nicht allein wieder zu Gnaden an/sondern macht jhn auch zugleich mit dem ehelichen Sohne Boleßlao zum Erben in sein Gut. Diese beyde/ des Hertzogen Söhne/rahtschlagten darnach zu Breßlaw wider Secechum/ vnd ward derselbe durch sie ins Elend verjaget/vnd aller seiner Herrligkeit beraubet. Secechus mus sich aus dem Land packen.

So giengs hinaus mit diesem stoltzen Hoffjunckern/gleich wie es auch bey Tiberio dem Seiano gieng: Vnd also widerfehrt allen/die jhre Macht vnd Glückseligkeit zu jhrem Muthwillen/vnd zu Vnterdrückung der Geringen vnd Armen mißbrauchen.

Eben vmb diese Zeit/machten sich die Böhmen noch einmal an Schlesien / kamen biß vor Breßlaw. Letzlich befestigten sie das Schloß Camentz an der Neiß/ daß sie einen gewissen Orth hetten/darein sie zu rück weichen köndten: Daselbst hin ist hernach ein Kloster erbawet. Doch hat nach wenig Jahren der König zu Böhmen seiner Schwester Sohn/Boleßlao dasselbig Schloß wieder gegeben. Camentz zuvor ein Schloß.

Es bekriegte auch Hertzog Vladislaus / durch seinen Sohn Boleslaum/die Moscowiter/vnd siegete. Aber die Polen haben sich allweg begnügen lassen / wenn sie allein die Moscowiter von jhrer Grentz abgetrieben haben: Selten seyn sie jhnen weiter nachgefolget. Vladislaus starb Anno 1102. den 4. Junij / als er 28. Jahr regieret/viel Kirchen vnd Klöster gestifftet / seinen Feinden ritterlichen Widerstand gethan / alles löblich vnd herrlich hinaus geführet/vnd ein statliches Alter erreichet hat/wie aus Nachfolgenden allein mit mehrern zu vernehmen: Vladislaus Hermanni Tode. *alij 4. Julij.*

Orbatum sceptri jam Majestate, rebelles
Assiduâ furiant seditione Ducem:
Præcipuè mitem, sævæq; tyrannidis hostem
Cum Natura simul finxerit ipsa virum
Proxima Sauromatis Slesorum mœnia Cæsar
Destinat imperio magne Boheme tuo.
Quaq; patent aditus Austro Lusatidos oras,
Slesia de corio luditur hercle tuo.
Namq; furore tumens bellis mox fervet apertis
Insultatq; tuis igne Bohemus agris.
Quem ferro & flammâ tristi vexavit: & ipsos
Edomuit Moravos Cassubiosq; truces.
Et justo vicit Pomeranos Marte; nothumq;
SBIGNEUM auxilio præsidioq; Dei.
Expulit & patriâ Moschos: tandemq; superbum
SEZECHUM exilio sivit inesse suo.
Hunc hunc livoris ventosa calumnia finem
Cerne: tuumq; vagis os cohibeto probris.

Cap. XVII.

Boleslaus III. Distortus ein glückseliger Kriegsfürst in Polen vnd Schlesien/ verjagte aber seinen vnehelichen Bruder Sbigneum, vnnd ließ jhn endlich tödten/darüber sich Boleslaus fast zu tode grämete.

Vber keinen hefftigern vnd glückseligern Kriegsfürsten hat Polen gehabt/als diesen Boleslaum. Vnd ob er wol guter Natur vnd Adelichs Gemüths/dennoch ist er etwas zu hitzig vor der Stirn/ vnd zu frech gewest/ mit dem er fast alle seine Nachbarn vnruhig gemachet. Boleslaus ein glückseliger Kriegsfürst.

Hat

Hat durch seine vielfaltige Sieg vnd Victorien nicht mehr ausgericht/ denn daß er alleine das seine bloß erhalten.

Hie wird der Stadt Glogaw zum ersten gedacht.

Anfenglich zog er wider die Böhmen/vnnd verherete fast gantz Mähren. Darnach kriegte er wider die Pommern. In Beschreibung desselben Kriegs wird der Stadt Glogaw zum ersten gedacht. Denn Dugloſſus sagt/ daß Boleslaus/ damit er den Pommern ein Verdeckts machte/zu Glogaw vmbschlagen vnd mustern lassen/ als wolt er in Böhmen/aber er wandte sich von dannen stracks auff Pommern. Er war ein Waghals/ denn er dorfft mit wenig Hoffleuten ein gantz Heer der Pommern anrennen.

Schlesien wird an bequemen Orten befestiget.

Als er sahe/daß der Krieg wider Böhmen schwer zugehen würde/ließ er Schlesien an bequemen Orten befestigen. Darumb seyn zu dieser Zeit viel Städt vnnd Schlösser anfenglich erbawet worden. Nicht lang hernach hat er sich in den Vngerischen Krieg gewenget: Denn Keyser Heinrich der fünffte hatte Vrsach/ den König in Vngern Colomannum zu bekriegen/weil derselb seinen Bruder aus dem Königreich vertrieben: Vñ auch darumb/daß er die Christlichen Kriegsleute(so Gottfrieden dem Hertzogen zu Bilion/Kriegsobersten des Zugs in Asia/wider die Saracenen vnd Türcken/ durch Vngern zuzogen)beschedigen vnd vmbbringen lassen.

Boleßlaus schickte dem König in Vngern etlich Volck zu hülff/ vnnd vnter des/ weil der Böhmen Hertzog Suantopulcus bey dem Keyser im Feldläger war/ plünderte vnd verhergete Boleslaus das Land zu Böhmen. In Vngern ward nichts ausgericht/ denn der König vertrug sich mit dem Keyser in der Güte. Nach diesem Krieg/beschüldigte Boleslaus seinen Bruder Sbigneum (dem der Vater die Masaw oder Masuren/vnd(wie etliche schreiben/groß Polen eingegeben) daß er jhn hette verrahten wollen/vertrieb jhn derhalben von Land vnd Leuten. Der vnglückselige Sbigneus machte sich wieder in Böhmen.

Sbigneus muß abermal fortsetzen.

1109.

Krieg zwischen Boleslaum 3. vnd Keyser Henricum 5.

Anno 1109. gieng der Teutsche Krieg wider Keyser Heinrichen den V. an: Diesen Krieg beschreiben die Polnische Scribenten also/ daß sie der Polen Mannheit vnd Tugent hoch preisen/darumb ich die Historj solchs Kriegs erzehlen wil/ Erstlich wie sie die Polen beschreiben: Darnach wil ich auch anzeigen/was die Teutschen Historici/ so vmb dieselb zeit gelebt/vnd die allerelteſten Polnischen Chronicken selbst davon melden.

Keyser zeucht wider Polen.

Der Keyser war wider Boleslaum mit Vngnaden bewogen/ daß er dem König in Vngern Volck zugeschicht/ vnd daß er Böhmen verhergt: So hielt auch der verjagte Sbigneus jmmerzu beym Keyser vmb einsehung an. Der Keyser brachte sein Kriegsvolck zu Hauff/vnter denen auch Suantopulcus der Böhmen Hertzog/ vnd Sbigneus mit den vertriebenen Polen war: Vnd machte der Keyser mit Schlesien/ die dazumal den Polen vnterthan/den Anfang.

Gewinnet Libus.

Erstlich nam er Libus ein/ ein Städlein an der Grentz//vnd schenckt dasselb/zum glücklichen Anfang des Kriegs/ dem Ertzbischoff zu Magdeburg. Darnach ruckte er an die Oder/ vor Beuten/ darinnen zur selben Zeit ein fest Schloß war/welches jetzund eingerissen ist/vnd ist die Stadt an einen andern Orth gesetzt: Diese Stadt hatten die Polen besetzt/vnd wehreten sich so tapffer daraus/daß der Keyser mit Schaden darvon abziehen muste.

Beuten ein Schloß.

Mus vor Beuten abziehen.

Darnach nam der Keyser wie Dugloſſus schreibt/ein Städlein ein/Rece genant/ aber dieser Stadt gedenckt niemand mehr. Endlich zog er auff Glogaw. Er kam mit grosser Mühe vber die Oder/ denn Boleslai Kriegsvolck lage am andern Vfer gegen vber/aber der Keyser traff einen Furt/ nicht weit von der Stadt/ setzte mit seinem Kriegsvolck hindurch/vnd kam am Tage Bartholomæi vor Mittag/weil das Volck in der Stadt Messe hörete/ vber die Oder/ehe es Boleslai Kriegsleut gewar worden/ deren viel wurden durch die Keyserischen erlegt: Aber der meiste Hauffe entran in die Stadt. Darnach belägerte der Keyser die Stadt Glogaw/welche dazumal/ wie man schreibt/ Volckreich/aber nicht sonderlich fest/denn die Mawren warē alt/ vnd zum theil vmbgefallen. Die in der Stadt bahten dē Keyser vmb ein Friedstand auff fünff Tage/daß sie jrē Herren dem Hertzogen jhren Zustand zu wissen thun kondten: Vnd sagten zu/da jhnen derselb/innerhalb solcher zeit/nicht zu Hülff keme/ wolten sie die Stadt dem Keyser auffgeben/schickten darauff/auff des Keysers begeren/ins Läger etlicher fürnehmer Bürger

Kompt vor Glogaw/vnd belägert die Stadt.

Kin-

Kinder zu Geissel. Vnter des besserten sie auch die Stadtmawren. Boleslaus entbotte den Glogern / sie solten die Stadt ritterlich auffhalten / er wölle jhnen zeitlich gnug zu Hülff kommen/doch solten sie / da er gleich jnnerhalb fünff Tagen (sintemal er auff die Vngern vnd Reussen warten müste) nicht käme/die Stadt nicht auffgeben/vnnd solten gleich die Geisel darüber zu Bodem gehen/denn sie schuldig des Vaterlands Wolfahrt jhren Kindern vorzuziehen: Würden sie aber was anders vornemen / wöll er sie/nach vollbrachtem Krieg/mit den jhren aus dem Königreich jagen.

Die Bürger hielten Gehorsam/darob ergrimmete der Keyser / vnd griff die Stadt mit Gewolt an: Damit er aber in der Stadt/die sich trefflich zur Wehr setzten/schreckte/lies er der Rahtherrn vnd Bürger zu Geisel gegebene Kinder vor die Schantzen stellen. Doch halffs nicht/sondern die Bürger wehrten sich Mannlich/vnd schoneten keiner Geisel. Der Keyser kehrete wieder ins Läger/mit verlust vieler guter Leut: Was von Teutschem Adel vmbkam/das schickt man heim zu begraben / die Böhmen aber begrub man vor Glogaw ins freye Feld. Vmb dieser Bestendigkeit vnd Trew willen/ seyn die Polen dieser Stadt lange zeit günstig gewest.

Die Gloger wehren sich des Keysers.

Polen seyn den Glogern günstig.

Als nu Boleslaus mit den Seinen ankommen/lies er sich an vielen Orten zu gleich sehen/vnd setzte dem Keyser mit Scharmützeln also zu / daß er kein mal mit dem gantzen Heer die Stadt angreiffen kondte/befliesse sich auch/ die Böhmen / so der Kern im Keyserischen Hauffen waren/abwendig zu machen: Bestelte derhalben einen Mäuchelmörder/der gibt vor/er sey von den Polen abgefallen/ vnd ersticht Suantopolcum der Böhmen Hertzogen ins Keysers Zält/den 21. Sep. sitzt auff ein Rotz vnd entrent: Wiewol jhm etliche Keyserische nacheilten/dennoch verwundet er jhr etliche / vnd kompt davon. Die Böhmen wurden hierüber zaghafftig/musten sich auch besorgen / weil jhr Hertzog tod / es möchte daheim in Böhmen nicht richtig zu gehen / derhalben verlieffen sie sich/ vnd mit jhnen Sbigneus/dem der Keyser nicht viel vertrawete/weil sich die Polen seiner nichts annehmen wolten. Darauff beschlos der Keyser bey sich/daß er von der Belägerung Glogaw ablassen/vnd auffbrechen wolt. Ehe er sich aber auffmachte / kamen ins Läger etliche Polnische Abgesandten/ vnd begerten Fried von dem Keyser.

Der Böhmen Hertzog wird erstochen.

Der Keyser hielt Raht darüber/vnd gab den Abgesandten bescheid: Er wolle den Frieden bewilligen/so fern Boleslaus den verwilligten vnd schuldigen Tribut dem Reich erlegen/vnd Sbigneo seinen väterlichen Antheil im Land zu Polen wieder zustellen würde. Darauff gaben die Legaten zur Antwort/ daß sie ein solche verweißliche Dienstbarkeit des Tributs nicht auff sich nehmen/noch Sbigneo dem trewlosen Menschen künfftig trawen/vnd jhn derwegen nicht wieder auffnemen köndten. Der Keyser führete jhnen mit vielen Worten zu Gemüt/des Reichs Macht vnd grosses Vermögen / zeigte jhnen zugleich seinen grossen Schatz von Golt vnd Silber / gab jhnen damit zu verstehen/ daß er zum Krieg ein grossen Vorraht hette. Da zohe der Abgesandten einer ein gülden Ringlein von der Hand/vnd warff es vnter des Keysers güldene Groschen / vnd sprach: Golt kömpt billich zum Golde. Der Keyser lies sich diesen vnhöfflichen Possen nichts jren/ob er gleich wol verstund / daß es jm zur Verachtung geschahe / sondern sagt auff teutsch zu jhm: Hab Danck. Diese Wort merckten die Polen fleissig/vnd hat hiervon das gantze Geschlecht/desselbigen vom Adel/den Namen Habdancker bekommen.

Die von Habedanck in Polen.

Als der Keyser vor Glogaw abzog/lendete er auff Breßlaw zu/ wolt daselbst auch sein Heil versuchen. Vnterwegen zwackt Boleslaus/ nach dem er mehr Volcks zusammen bracht/die Keyserischen im Nachzug/vnd ließ jhnen weder Tag noch Nacht Ruhe. Letzlich als er sahe/daß der Keyserische Hauffe / durch viel kleine Scharmützel/ auch der Böhmen Abzug/ vnd durch Sterbensucht / sehr geringet / liefferte er dem Keyser eine Schlacht/nicht fern von Breßlaw.

Boleslaus z. liefert dem Keyser eine gewaltige Schlacht vnd sieget.

Man thet ein hefftig Treffen zusammen/vnd stund auff beyden Seiten mißlich. Aber die Schlesier fielen aus jhrem Hinderhalt den mitlern Hauffen der Keyserischen an/ vnd trenneten sie / davon begunte sich der Streit zu endern / also daß die Keyserischen die Flucht gaben / der Keyser warff selbst seine Keyserliche Geschmeide von sich / vnnd kam

kümmerlich davon. Nach erlangtem Sieg begrub man der Polen todte Leichnam / die Teutschen ließ man die Hunde fressen.

Vnd nach dem vber etliche Tage viel Hunde allda auff der Wallstadt zusammen kamen/welche so wütig waren/daß die Wandersleut nicht sicher fürüber reisen kondten/ wie sie denn etliche angefallen vnd zerrissen/ward dieser Platz in beyden Sprachen/Polnisch vnd Teutsch/das Hundesfeld genand. Bißher hab ich erzehlet/was die Polnischen Historici die diesen Krieg beschrieben/ hievon setzen.

Hundesfeld wnde?

Wiewol ich nun vnsern Vorfahren den Ruhm wol gönne/daß sie dem Keyser obgelegen / dennoch muß man in Historien die Warheit suchen. Nun befinde ich / daß nicht allein die Teutschen Historici/sondern auch der Polen alte Chronicken / mit diesem/des Dugloss Bericht nicht vberein stimmen.

Die Teutschen Historici schreiben anders von diesem Krieg als die Polk.

Vnd daß ich der andern geschweige / schreibt der ernsthaffte / bedächtige vnd vernünfftige Historicus/Abbas Vripergensis/ der zur selben Zeit gelebt / von diesem Krieg also: Der Keyser zog nach diesem wider die Polen / ein weit abgelegene Nation / daselbß erstritte er von den Polen mit grossem ernst / den lang verwirderten Tribut/ so sie dem Reich schüldig. Daraus ist abzunemen/ob wol viel Vrsachen den Keyser zu diesem Krieg bewegt/daß doch diß die fürnembste gewest / daß die Polen den Tribut / so sie zuvor Ottoni dem Dritten zugesagt/vnd denn auch Casimirus der Mönch auffs new verwilligt/ nicht reichen wolten.

Wiewol nun Vrspergensis nicht den gantzen Krieg / wie er verlauffen/beschreibt/ dennoch sagt er/ daß er auff des Keysers Seiten glücklich ausgangen. Der grossen Niderlag vor Breßlaw/die bald so groß gewest als der Römer Niderlag vor Cannas / gedencken vnser Historici mit keinem Wort: Ja es schreiben wol etliche Teutsche Historici das Gegenspiel/ daß der Keyser gesieget/ vnnd Boleslaum gefangen habe. Aber wie diß aus gewissen Vrsachen nicht glaublich/ also ist dargegen der Bericht der alten geschriebenen Chronicken am allerglaublichsten/ in dem sie sagen / der Keyser habe Glogaw belägert/aber vergeblich: Sey darnach vor Breßlaw geruckt / aber Boleslaus habe jhm mit täglichen Scharmützeln grossen Abbruch gethan: Also daß der Keyser zum Friede geneigt/vnd darauff leidlicher Mittel/als zuvor in angehendem Krieg geschehen/ fürgeschlagen hab.

MLO.

Darumb sagt auch Dugloss vnd die andern/daß Boleslaus folgends Jahrs zum Keyser gen Bamberg kommen sich mit dem Keyser versöhnet habe / vnd daß der Friede durch eine Heyrath bestätiget worden sey: Denn der Keyser gab jhme in der andern Ehe (nach dem jhm in der ersten Ehe Fr. Swislava Hertzog Michaelis zu Chioff Tochter/ verstorben/seine Schwester Adelheiten/Keysers Henrici des 4. Tochter / zum ehelichen Gemahl/ vnd ward Vladislao/dem jungen Herrn/Boleslai Sohn/Christina/ Keyser Henrici des Fünfften Tochter zur Ehe versprochen.

Boleslaus z. mit dem Keyser versöhnet.

Als Boleslaus vom Keyser amheim verreiset/finde ich/ daß er ein zeitlang zu Glogaw still gelegen/vnd die im vergangnen Kriege zerbrochene Mawern wieder ergäntzet / vnd die Stadt auffs new befestiget hab. Darumb halt ichs darfür / daß diß Jahr die Stadt Glogaw/ein new Alter anfahe/ vnd daß sie an das ander Vffer disseit der Oder nach Mittag versetzt/vnd nicht lang hernach der Thum erbawet worden sey/wiewol derselbe der Stadt nicht sonderlich genützet: Aber hiervon sol an einem andern Ort gesagt werden.

Glogaw wieder erbawet.

MLXX.

Anno))))). Gieng der Krieg in Böhmen wieder an / denn als Boleslaus sahe/ daß der Keyser mit dem Krieg in Italia wieder die Bäpstler zu schaffen/ vberfiel er die Böhmen/denen er vor längst gehässig/vnd verwüstet das Land weit vnd breit/ aber der Preussische Krieg zog jhn zu rück. In dem er nun des folgenden Jahres in Preussen ist/ schicket Sbigneus eine Streiffrott in Schlesien/ die thet grossen Schaden darin / doch ward sie von den Schlesiern erlegt.

Nach dem Vladislaus der Böhmen Hertzog/allenthalben Schaden nahm/ vnnd müde worden war/macht er Fried/vnd nam Boleslaus/ wie im selben Frieden abgeredet/seinen Bruder Sbigneum wider an. Der gute Sbigneus kam wiederumb in Polt/

aber

aber zur Schlachtbanck. Denn die grossen Herren zu Hoff rieben Boleslao täglich die Ohren damit/daß Sbigneus von seinem Hochmuth nimmermehr ablassen könne/sondern sey je so stoltz vñ hochmütig als vorhin: Derhalben lies Boleslaus Sbigneum tödten. Dieses sollen jhm des Secechi Rottgesellen eingeschenckt vnd zubereit haben. Sbignei Todt.

Solche Anhetzer vnd Stiffter vieler tyrannischen Bubenstück / seyn gemein zu Hoff/die mehr Schaden thun als die Fürsten selbst. Darumb wird in den Römischen Historien ein feiner Spruch Maximi Titij angezogen. Daß Regiment stehe besser/ vnd sey sicherer/daß einen vnartigen Fürsten hat: als das / da der Fürsten Zugethanen vnnd Verwandte vnartig seyn. Maximi Titij Spruch von Hoffleuten.

Boleslaum hat diese Mordthat sehr gerewet/ vnd hat das böse Gewissen nimmermehr stillen können / so lang er gelebt.

Anno 1121. ward Christina Keyser Heinrichs des V. Tochter/Vladislao/ Boleslai ältestem Sohne (welcher von einer Reussin geboren) vermählet / vnnd eine herrliche prächtige Hochzeit angestellet. Anno 1124. hat Boleslaus mit Dennemarck zu schaffen gehabt. 1121. Vladislaus nimpt Christinam Keyser Heinrichs des 5. Tochter zu Ehe. 1124.

Es war an Boleslai Hoff ein frewdiger Jüngling/ein Dennemärckischer Graff / Petrus Ouninus genant/ der war in Dennemarck eines grossen Ansehens vnd Vermögens. Auff desselben Petri anhalten / schickte Boleslaus etliche gerüste Schiff in Dennemarck/vnd ließ Petri Vater mit einem grossen Gut abholen zu Skrzin / welcher hernach seinen Sitz auffm Zotenberge gehabt. Anno 1103. Darein hat er Mönche Præmonstratenser Ordens (wie man sie nent) gesetzt/das ist darnach ein reich Kloster worden/ also daß ein Abt daselbst/neben der Gottseligkeit/in gutem Wolleben/ einen guten Præmonstratoren geben/vnd es wol dabey zukommen kan. Der Rath zu Breßlaw lies diß Kloster/als man sich vor dem Türcken besorgen muste/ abbrechen. Die Befestigung der Fundation dieses Klosters ist datirt im 1139. Jahr Christi / vnter Boleslai Söhne Namen/nach dem der Vater kurtz zuvor verstorben. Eltere Fundation Brieffe findet man in gantz Schlesien nicht. Anno 1125. starb der Keyser Henricus V. dem folgete im Keyserthumb Lotharius der Sachse. Kloster zu S. Vincentz zu Breßlaw erbawet. 1125.

Die letzte Geschicht/so sich kurtz vor Boleslai Absterben zugetragen/ ist betrüblich. Es stehet ein herrlicher Spruch im Pindaro: Ein gutes Gewissen ist ein lieblich Labsal des Alters. Denn wenn es einem Menschen noch so wol vnd glücklich gieng/ kan er sich doch bey verwundtem Gewissen nimmer gentzlich zu frieden geben. Boleslaus vergieng gar vor Rewe/daß er seinen Bruder Sbigneum tödten lassen: Denn er fand zur selben Zeit/da die Religion verdunckelt/kein bestendigen Trost / damit er sein verwundtes Gewissen stillen vnd befriedigen hette können. All sein Vermögen wandte er auff Klöster vnd Kirchen Stifftung: Seinen Leib kräncket er für vnd für mit Fasten/Wachen/knechtischer Arbeit/vnd rauher harter Kleidung. Endlich lieff er zu Fuß/darzu barfüssig/vnd in bäwrischen zerrissenen Kleidern (daß man jhn nicht kennen solt) in Franckreich zu S. Egidio/welchen sein Vater auch ehrete: Theilete viel Gelt aus vnter die Münche vnd Armen. Diß geschach Anno 1129. Boleslaus 3. stirbt vor Leid. 1129.

Das folgende Jahr 1130. gieng er zu Fuß biß in Vngern / besuchte S. Stephani Königs in Vngern Grab. Zum drittenmal besuchte er auch die Gebeine S. Adalberti zu Gnisen/die man allda newlich dem Volck zu zeigen angefangen. Boleslaus schenckete demselben Heiligen zu Verehrung 80. Pfund Goldes / vnd viel Edel vnd köstliche Gestein vnd Perlen. Noch war diß alles zu wenig / seinem Gewissen Ruh zu schaffen/ denn es mangelte jm an wahrem lebendigem Trost/deß man sich aus der Lehr des Evangelij erholen mus. Vnd grosse Fürsten vnd Herren verlieren in solchem Fall nicht allein Weißheit vnd Verstand / sondern es verlest sie auch das Glück / wie hie Boleslao widerfahren. 1130.

Anno 1133. zog er in Vngern / seiner Schwester Söhne wieder in jhr väterlich Königreich einzuführen: Vnnd als er sich aus Böhmen eines Krieges besorgen muste/ befästigte er Breßlaw. Aber die Böhmen fielen in Schlesien / steckten Flecken vnd Dörffer an / verbrenten derselben mehr als drey hundert / vnnd führten eine grosse Beut 1133. Böhmen beschedigt Schlesien.

Beut davon. Als Boleslaus aus Vngern wieder kam/ beschedigte er die Mähren nicht wenig. Der Böhme sahe/daß er dem Polen zu schwach/begab sich derhalben zum Keyser Lothario. Der Keyser (wie die Teutschen Historici berichten) sagte Boleslao ab/ wofern er den Tribut/so er nun 12. Jahr anher dem Reich versessen/nicht erlegen/vnd Böhmen bey Ruh vnd Friede lassen würde.

Derhalben weil Boleslaus numehr alt/vnd jhm auch der Muth sehr entfallen/vnd weil jhm auch die Moscowiter abgesagt/ zog er zu dem Keyser gen Bamberg/An. 1135. brachte jhm Verehrung/vnd vertrug sich mit jhm. Mit den Böhmen richtet er einen dreyjährigen Stillstand auff/ vnnd bald hernach schlos er mit jhnen einen bestendigen Frieden. Bald nach diesem theten jhm die Moscowiter grossen Schaden/erlegten jhm fast sein gantz außerlesen Heer/ vnd kam er durch Beförderung eines schlechten Kriegsmans schwerlich davon. Er hatte zur bezahlung der Rantzion vor die Gefangene all seinen Vorraht auffgewandt/vnd doch damit nicht gereicht.

Die Moscowiter schlagen die Polen.

Dem Weywoden zu Cracaw/welcher am ersten Feldflüchtig worden/ schickte Boleslaus/wie er zu Hauß kam/zu einer Verehrung einen Hasenbalg/ einen Rocken vnnd Spindel/ verweiste jhm damit sein Forchtsamkeit vnd weibischen Muht. Derselbe Weywoda sol sich vor Vnmuth darüber erhencket haben. Da dieses Vnglück Boleslaum noch mehr kränckete/ begunte er blöder Vernunfft zu werden: Er lies keinen Menschen mehr vor sich/war stets alleine/bekümmerte sich/ vnnd fras sich in jhm selber. Gleich wie von einem andern gesagt wird:

Melancholia ist gemeiniglich grosser Herrn Kranckheit.

— — — Campis errabat Elæis,
Ipse suum corrodens, hominum vestigia vitans.

Das ist:

In deni Eläischen Gefildt/
Lieff er vmbher gleich wie ein Wildt/
Vnd fraß sein Hertz/der Menschen Tritt
Floh er/vnd keim begegnet nit.

Letzlich hat jhn die Dürre oder Schwindsucht verzehret/daran er ein gantz Jahr zu Bett gelegen/hat sein Leben geendet/gleich wie Bellerophon, Aiax, Hercules, vnd viel andere tapffere Leut: Denn gemeiniglich grosse Herren durch Melancholische Kranckheiten vntergehen: Daraus wir lernen/daß weder grosse Weißheit/ noch groß Glück/ wenn Gott die Hand abzeucht/bey den Menschen Bestand haben kan.

1139. Er starb Anno 1139. gleich wie Keyser Lotharius das Jahr zuvor auch abgangen war/liegt zu Plotzko begraben. Seine Tugent vñ Mannheit erscheinet daraus/daß er/ wie man schreibt/sieben vnd viertzig Schlachten gethan/vnd in allen hat obgelegen. Hat gelebt 53. Jahr/vnd geregiert 36. Jahr. Sein Temperament hat das Mittel zwischen dem Melancholischen vnnd Sanguinischen gehalten/ gleich wie auch Alexander der Groß: Darumb ist er auch also muhtig vnd frewdig zum Streit/vnd ein Waghals gewest/der sich vor dem Tode gar nichts gefürchtet hat.

Boleslaus 3. hat viel Schlachten gethan.

Er hat fünff Söhne verlassen/Vladislaum/Boleslaum/ Crispum/Mieslaum/ Henricum vnd Casimirum. Vladislao hat er das Crocawische Gebiet/vnd die Schlesi/sampt der Großfürstlichen Hoheit: Boleslao die Masaw/ vnnd was dabey ligt: Mieslao gros Polen: Henrico Lublin zugetheilet. Casimiro/der wenig Monat vor seinem Tod geboren/hat er nichts verordnet: Vnnd als er darumb zur Rede gesetzet/hat er geantwortet/ Vier Räder tragen einen Wagen/ aber mein Casimirus wird mitten auff dem Wagen sitzen/ vnnd zu letzt das Regiment vber die andern alle bekommen.

Boleslaus 3. fünff Söhne.

Seine Prophecey-ung von seinen Söhnen.

Görlitz.

Bey dieses Hertzogen Zeiten ward die berümbte Stadt Görlitz/so hievor offt zerstöret worden/ durch Sobieslaum der Böhmen Hertzogen/ welcher ein gros Theil in Laußnitz eingenommen/erbawet vnd befestiget.

Mit

Mit einem weitleufftigen poëmate könte man dieses siegreichen Fürstens Thaten wol herrlich ausführen/aber geliebter Kürtz halben ists also abgefasset:

En belli famâ toto clarissimus orbe:
Omnia confeci prosperiore manu.
Me mea per seros Virtus invicta nepotes
Atq; meas laudes secula cuncta ferent:
Sorte quater denâ bello congressus, & ultra
Victrici totidem Marte trophaa tuli.
Pugnavi quoties, toties & victor abivi:
Unica me vicit fraus scelerata viri.
Ex illegitimâ SBIGNEUM conjuge fratrem
Injustè nostrâ vi cecidisse piget.
Saxonico plures secum qui Teutonas Orbe
Adduceus Lygiis jussit habere locis.
Tantus enim ut fuerim mentis succumbo rigore,
Nec quâ consoler me ratione subest.
Ergò meum cor edens hominum vestigia vito:
Marcidus exsangui tabe relinquo solum.

Cap. XVIII.

Vladislaus II. Ober-Regent wil aus Rath seiner Gemahlin den Brüdern jhre väterliche Güter einziehen/wird aber selbst darüber Flüchtig/vnd sein Gemahl wird aus Polen verjagt.

DIeser Vladislaus der Ander/ ist im Jahr 1140. Boleslao seim Vater im Regiment (nach Krafft des väterlichen Testaments) gefolget/er ist ein frommer Fürst gewest/ wie zu sehen/ aber jhm hat Verstand gewangelt/vnd ist nicht behertzt gewest. Anfangs seiner Regierung haben die Böhmen die Schlesi angriffen: Also hat vnser liebes Vaterland/ in diesen der zweyer Königreich Böhmen vnd Polen Spaltungen vnd Widerwertigkeit/ allzeit zu erst anhalten/den ersten Puff ausstehen/ vnd viel Noth leiden müssen. Aber der Hertzog in Böhmen starb/dadurch bekam der Krieg ein Loch. 1140.

Das folgende Jahr darnach entstunde zwischen den Hertzogen in Polen/Gebrüdern ein Mißverstand vnd Vnwillen. Die Polen gaben die Schuld solcher brüderlicher Spaltung/ Fraw Christinen/ Vladislai Gemahl/ Keyser Heinrichs des fünfften Tochter: Vnd sagten/daß sie vber die maß prächtig vnd stoltz/darzu Ehr- vnd Geltgeitzig sey/ vnd die Polen sehr verächtlich halte: Sie war wol ein hoch adeliches Weib/ als deren Anherr/Großvater vnd Vater/die Keyserliche Hoheit verwaltet: So war jhr auch der dazumal regierende Keyser Cunradus/ als Keyser Heinrichs des Fünfften Schwester Sohn/mit naher Blutfreundschafft verwandt. Dieses hohes Herkommen/ vnd die grosse Freundschafft/mag sie zwar etwas muhtig vnd stoltz gemacht haben: Aber dennoch ist der Polen Stoltz vnd Hochmuth auch nicht sonderlich zu loben/ daß sie dieselbige jhre Fürstin/so wol den Keyser hindan gesetzt vnd verachtet/ vnd sich darunter jhres Herrn Vladislai Sanfftmuth/ Gelindigkeit vnd guten Zutrawens vbel vnnd sehr mißbraucht haben. Fraw Christina/ Vladislai Gemahl/ sol zum innerlichen Kriege Vrsach gegeben haben.

Man schreibt/daß auff einem Landtag in Polen/aus Rath der Hertzogin Christinen fürbracht worden sey: Daß es gemeinem Nutz zuträglicher seyn solte/ daß einer allein allen Provintzen im Reich Polen zu gebieten hette: denn weil das Land so viel Herren/vnd dermassen zertheilt/ könne nichts heilsames vnd nützliches gefördert vnd ausgerichte Propositiō auff dem Landtage in Polen.

richt werden. Die Landherrn aber vnd Officirer riehten Vladislao/ er solte seines Vatern Ordnung nicht endern: Sonderlich hat obgedachter Petrus/der Dennemärcker/ frey darein geredt. Vnd nach deme jhm die Hertzogin ohn das / eines schimpfflichen Hoffpossens halben/vbel gewogen/darzu der Hertzog sein Gemühte auch von jhm abgewand / ward jhm durchs Fürstliche Frawenzimmer ein Bad bestelt / wie folgends zu sehen/die Histori ist Gedächtnis würdig.

Exempel eines groben Schertzes.

Petrus der Dennemärcker/ritte einmals mit dem Hertzogen auff das Gejägte/ als aber die Nacht sie beyde vbereilete / musten sie auff dem grünen Wasen mit einer geringen Mahlzeit vor lieb nemen/vnd die Nacht auff einer schlechten Decke ligen. Der Hertzog schertzte mit Petro/vnd sprach: Dein Weib wird heint ein besser Lager haben/beym Abt zu Scheinin/als du hie hast. Petrus/der ein stoltzer hochmütiger Mensch war/wolte dem Hertzogen wieder Verdries thun / vnnd ein Kletten in Bart werffen/ antwortet: Herr/vielleicht schläfft heint ewre Gemahlin auch in weicherem Bette/beym Dobiesso/ als jhr. Derselb Dobiessus war ein Teutscher / dem waren die Polen feind / vnnd man solt sagen/daß er mit der Hertzogin bulen solt. Dieser Stich thet dem Hertzogen sehr wehe / vnnd gieng jhm zu Hertzen / weil er zuvor hiervon auch hören munckeln/aber er schwieg stille. Als er nun seinem Gemahl solches hernach meldete/ward sie/wie billich / auff Petrum sehr vnwillig.

Petro der Dennemärcker wird scheußlich zerstümmelt.

Aus dieser Vrsach vberredete die Hertzogin jhren Herrn / der Petro ohn das vngewogen / daß er jhn (in dem er zu Breßlaw seiner Tochter Hochzeit machte) fangen/jhm darnach die Zunge abschneiden/vnd die Augen ausstechen lies. Diß geschach im Jahr

1144. Petri Tod/Sitten vnd Wandel.

1144.

Petrus hat nach diesem Vnfall 8. Jahr gelebt/ vnd ist Anno 1153. den 22. Aprilis gestorben/nach seinem Todt ward er zu Breßlaw zu S. Vincentz im Kloster begraben. Auff dem Grabstein stehen diese Reymen:

Hic situs est Petrus, Maria conjuge fretus,
Marmore splendente, patre Wilhelmo peragente.
Die ligt Petri des Dänen Leib/
Der viel getrawt hat auff sein Weib/
Sein Vater Wilhelm lies jhm fein/
Ausbawen diesen Marmelstein.

Als vber etlich Jahr hernach zu Breßlaw/das obgedachte Kloster eingerissen ward/ fand man dieses Petri Schedel gantz. Diese Rach an Petro geübt/ war wol etwas geschwind/doch ist sie ein Exempel des Spruchs: Ein vnverschampt Maul ringt nach Vnglück. Vnd man sagt/daß derselbe Petrus viel böses bey den Hertzogen in Polen gestifftet. Darumb als er einmal gen Rom kam / seine Sünde zu büssen/ vnd jme zur Buß aufferleget ward/ 7. Kirchen zu bawen / bawete er darfür sieben vnd siebentzig Kirchen. Vnter denen seyn die Klöster zu Breßlaw zu S. Vincentz/ vnd zu vnser lieben Frawen auff dem Sande / darein Graff Peters Gemahlin Maria / Jaroslai des Fürsten zu Rhodiennien in Reussen Schwester/so 3. Jahr zuvor starb/ begraben worden/ Item die Kirch zu S. Michael/vnd zu S. Martin/ &c. Dennoch hat jhm Gott vber diese selbst erwehlte Buß/vnd vermeinte Gnugthuung/noch einen scharffen Abtrag (darvon oben gemeld) aufferlegt / wie geschrieben stehet: Ich fürchte mich bey alle meinem Thun/denn ich weiß/daß du O Gott des Sünders nicht verschoneſt. Durch diesen Vnfall Petri wurden die Polen der Hertzogin Christinen spinnen feind / vnnd ließ der Adel nicht ab/ die Brüder vntereinander zu verhetzen/biß ein offener Krieg entstunde.

1145. Vladislaus 3. wird vom Ertzbischoff vbel gescholten.

Vladislaus belägerte seine Brüder in Posen anno 1145. Der Ertzbischoff daselbst zoge aus der Stadt ins Läger/verbannete Vladislaum öffentlich / vnnd als er auff dem Schlitten wieder hinweg fuhr/reiß der Schlitt des Hertzogen Zält ein. Dieser Vnfall hat ohn zweiffel den Vntergang des Königreis Polen bedeutet. Der gute Hertzog leid solches alles mit grosser Gedult/sagte oder thet dem Bischoff nichts darumb/daraus abzunemen/ daß eine gute Natur an jhm gewesen.

Letzlich in dem die Seinen vnfleissig Wach hielten/vnd er vmb vnd vmb verrahten

vnd

vnd verkaufft war/ stelen die Brüder aus der Besatzung/ vnd erlegten Vladislai hellen Hauffen. Als nun Vladislaus von alle den Seinen verlassen / flohe er in Teutschland zu Keyser Cunraden daselbst Hülff zu suchen. Die Polen jagten Christinam / Vladislai Gemahl/ jhre Fürstin/ mit jhren kleinen jungen Herrlein / ohn alles Mitleiden hinnach. Also seyn die Heyrahten der Hertzogen in Polen / mit der teutschen Keyser Töchtern/ offtmals nicht zum besten gerahten/ Im Guagnino sind von diesem Vladislao II. folgende Verlin zu befinden:

Fraw Christina wird sampt jhren kleinen Kindern vertrieben.

Quatuor in natos regnum diviserat æquis
Partibus egregiâ cum ratione pater.
Uladislaë tibi cessit Cracovia natu
Maxime, avaritiâ maxime, Marte nihil.
Fratribus ejectis, solus dum quæris habere
Omnia, possessis pelleris ipse bonis.
Conjuge cum tuâ, quæ rem tibi suasit iniquam
Victus in externam profugis exul humum.
Ignorata tibi fuit alea? discere in illâ
Contentus proprio vivere quisq; potest.
Namq; aliena petens perdit sua lusor, & aurum
Dùm eripit, amisso flens abit ære domum.

Cap. XIX.

Boleslaus Crispus wird Ober Regent in Polen vnd Schlesien / wil den vertriebenen Bruder Vladislaum durchaus nicht wieder einlassen / wie starck es auch der Römische Keyser angeschafft/ verträgt sich aber endlich mit dem Keyser vnd Vladislai Söhnen/ welche das Land Schlesien erblich einbekahmen.

ANno 1146. nach dem Vladislaus verjagt / ward sein Bruder Boleslaus zum Großfürsten erwehlet. Er war ein frommer vnnd tapffer Fürst/ allein/ wie man sihet/ kondte er lang Zorn halten / darzu war er rachgierig vnd verschlagen / Keyser Cunrad hiel bey jhm ernstlich an/ daß er den Bruder vnd sein Weib vnd Kinder/ wieder in Polen solt einkommen lassen. Es war aber alles vergeblich / derhalben drewete der Keyser die Polen zu bekriegen. Dieweil sie denn dazumal viel Herren hatten/ vnd die Moscowiter jhnen hefftig zusetzten/ sagten sie dem Keyser zu/ die Sach auff sein/ vnnd des Rechten Erkentnis zu stellen. 1146. Keyser Cunrad drewet die Polen zu vberziehen.

Der Keyser zog aus Rath vnd Anhalten S. Bernharts in Asiam/ kam wieder vnverrichter Sache. Einmal erlegte er etliche Türcken/ aber der Griechen Vntrew machte dem Keyser alle seine gute Anschläg zu nicht.

Anno 1148. ward Bischoff zu Breßlaw ein Polnischer Edelman / Waltherus: Derselb/ weil er sahe/ daß die Schlesi hin vnd wieder gebessert vnd erbawet ward/ besserte er auch den Thumb zu Breßlaw. Die Thumkirch bawet er steinern / vnd ordnet / daß man darin die Ceremonien / Kirchengebräuch vnnd Kleidung / wie zu Lyon in Franckreich/ brauchen must: Denn vorzeiten war ein gutes Vernemen vnd sonderlich Verwandenis zwischen den Frantzosen vnnd den Vnsern: Denn weil Keyser Carol der Groß/ vnd seine Nachkommen in Franckreich / zu Pariß vnnd sonsten/ hohe Schulen auffrichteten/ vnd die Studia daselbst mehr denn in Welschland im Schwang giengen / begaben sich die vnsern aus Schlesien zum studieren dahin. 1148. Walcher Bischoff zu Breßlaw.

1149. Anno 1149. vnterstund Keyser Cunrad/Vladislaum in Polen wieder einzusetzen. Boleslaus war jhm zu listig/fiel den Keyser hin vnd wieder vnversehens an/vnd benahm jhm die Fütterung. Er hatte sein Läger nahe an der Oder auffgeschlagen/dieselb war da zumal sehr angelauffen. Letzlich verfügt er sich sampt seinen Brüdern zum Keyser/vnd verwilligete nachmals die Sach auff Erkäntnis des Keysers zu stellen. Der Keyser/als nicht allein ein gütiger/sondern ein einfeltiger Herr/war damit zu frieden/vnnd zog wieder ab. Aber Boleslaus hielt doch seine Zusage vnd Bewilligung nicht. Dieser Boleslaus hat zweymahl geheyrahtet/ 1. Fr. Anastasiam des Fürsten zu Halicien Tochter/2. Fr. Agneten/Leopoldi zu Osterreich Tochter.

Allhie habe ich auch diß anzeigen wollen/daß die Historici alle einhellig melden/ 1151. daß dieser Zeit Anno 1151. in Franckreich einer vom Adel gelebt/welcher Caroli Magni Waffenträger gewest/er wird genant Johannes de Temporibus, ist 372. Jahr alt worden.

Johannes de Temporibus/Keysers Caroli Magni Waffenträger lebet 372. Jahr.

Anno 1152. kurtz vor Keyser Cunrads Absterben/erlangte Vladislaus vom 1152. Keyser ein anzahl Volcks/ruckte damit in Schlesien/streiffet im Breßlischen Gebiet vmbher: Er bawete auch zwey Schlösser/Nimtz vnd Gredis/vnd besatzte sie. Aber Boleslaus ward jhrer hernach mächtig/vnd nam sie in seine Gewalt.

Eben zu dieser zeit vberzogen die teutschen Fürsten die Sclaven/in Meissen vnnd am Baltischen Meer/vnd vertrieben sie gar/darumb daß sie jhrem Fürsten vngehorsam waren: Vnd denn auch den Polen zu Verdrieß/daß sie mit Keyser Heinrichs des Fünfften Eydam/Tochter vnd Enckeln/so vbel vnd vnbarmhertzig vmbgiengen. Der vertriebenen Sclaven Sitz besetzten die Fürsten mit Leuten aus Sachsen vnd Niederland.

Nach Keysers Cunradi Tode/regierte Friderich Barbarossa/ein strenger Herr/ der vnbillliche Beleydigung nicht vertragen kondte/vnd der das Vaterland hertzlich liebte. Die ersten Jahr seines Keyserthumbs stillet er die innerlichen Empörungē in Teutschland. Zoge darnach in Italiam/vnd legte die Meyländischen Empörungen mehr durch sein Ansehen/als durch Waffen/hin: Vnd geschicht jhm vnrecht von denen/die dem Bapst zu gefallen vorgeben/er hab Welschland verunruhiget. So hat er auch den Bäpsten kein Vnrecht noch zu viel gethan. Als er wieder in Teutschland kam/hielt er einen Reichstag zu Würtzburg. Daselbst thet Vladislaus der Vertriebene (der dazumal von etlichen Einkommen/die jhm Keyser Cunrad gegeben/lebete) mit seinen dreyen jungen Söhnen/dem Keyser einen Fußfall/vnd bat vmb Hülffe wider die Polen. Daneben ermahnten die Reichsfürsten den Keyser/der ohn das/als ein großmütiger Herr/zur Sachen geneigt/er wolle des Reichs Gebür/so die Polen nicht reichten/so wol diese sein arme vnd verlassene Freunde/in acht halten vnd bedencken.

Keyser Friderich Barbarossa Zug in Polen.

Wiewol er nun von wegen einer newen Empörung/so sich zu Meyland erhube/ zu forderst in Italiam solt verreisen/dennoch lies er es anstehen/vnnd nam zuvor den Polnischen Zug vor sich: Schickte Legaten hinein/vnd lies den Polen befehlen/entweder sie solten Vladislaum mit seinen Söhnen wieder annehmen/vnnd dem Reich den Tribut erlegen/oder solten des Kriegs gewertig seyn. Als aber die Polen der keins thun wolten/rüstet er sich den Winter vber zum Kriege.

1158. Das folgend 1158. Jahr zoge der Keyser mit einem grossen vnd starcken Heer/dabey die Böhmen auch waren/in Polen. Vnd weil Hertzog Boleslaus sich vor diesem Krieg lang gefurcht/hat er sich mitlerweil auch mit Volck vnd starckem Beystandt der benachbarten Völcker versehen: Doch weil er sich besorgte/er möchte den Teutschen zu schwach seyn/verhergete er die Schlesi vber der Oder/mit Fewer vnd Brand/damit es den Keyserischen an Proviant vnd Fütterung mangelte: Darunter Glogaw/Beuten vnd andre seine Städte mehr/zu Grund giengen.

Den 22. Augusti/setzte der Keyser ohn allen Widerstand vber die Oder/streiffte sicher im Polnischen vnd Breßlischen Reste/vnd durffte sich Boleslaus (ob er wol den Hinderhalt bißweilen sehen ließ) an den Keyser nicht machen. In des Keysers Läger regierte/von wegen böser Speiß vnd mangel des Proviants/ein anfallende Seuche/sonderlich der Durchlauff/aber der Keyser/als ein tapfferer Held/lies sichs nicht irren. In

dem

dem erlangten die Polnischen Hertzogen (welche jhrer Lande Schaden vnd Vntergang vor Augen sahen) durch die Böhmen einen Zutritt/vnd kamen zu dem Keyser ins Läger/ theten einen Fußfall/vnd baten vmb verzeihung.

Der Keyser nimpt die Polnischen Hertzogen zu Gnaden.

Darauff muste Boleslaus/zu erhaltung des Reichs Ansehen vnd Reputation/dem Keyser einen Eyd schweren/daß er seinen Bruder Vladislaum nicht dem Reich zu spott sondern anderer Vrsachen halben/verjagt. Darnach nam sie der Keyser(wie denn Adeliche Gemüther versöhnlich seyn)zu Gnaden an: Vnd weil er in Italiam reisen muste/ bewilligete er jhnen den Frieden folgender Meynung:

Magdeburgisch Recht.

Boleslaus sol seinen vertriebenen Bruder Vladislaum wiederumb ins Land setzen: 1. 2. Der zugefügten Schäden halben sol er mit im Erkäntnus leiden am Magdeburgischen Rechten: 3. Dem Keyser sol er zur Straff erlegen 2000. Pfund: 4. Den Fürsten/so dem Keyser in diesem Krieg gedienet/1000. Pfund: 5. Seinen Hoffleuten 200. Pfund Silbers: 6. Der Keyserin 20. Pfund Goldes: 7. Zu letzt sol er dem Keyser/zu dem Krieg in Welschland/auff seinen Vnkosten 300. gerüster Pferde halten.

Diese schwere Conditiones vnd Artickel nam Boleslaus an/ grössern Schaden vnd Vnglück zu verhüten/wiewol jhr viel schreiben/daß er nicht hab Glauben gehalten. Damit aber der Fried desto bestendiger were/ward Mieslao dem Hertzogen in groß Polen/ Boleslai Brudern/Adelheit/ des Keysers Schwester Tochter/zur Ehe versprochen/Anno 1159.

1159.

Vladislaus 2. stirbt sampt seinem Gemahl im Elend.

Vladislaus/der nu 13. Jahr ausser seinem Lande im Elend vmbgezogen/rüstet sich in Polen einzuziehen: Aber vnter diesem stirbt er 2. Junij 1159. Etliche geben vor/die Brüder hetten jhn vergeben lassen. Zu Aldenburg in Holstein liget er begraben/ allda hat sein Gemahl Christina auch jhr Leben zubracht/ denn sie sich nie mehr in Polen gesehnet hat.

Vladislaus 2. Söhne.

Vladislaus verlies drey Söhn/Boleslaum altum, den langen/geraden vnd starcken/Mieslaum vnd Cunradum/ den sie von wegen seiner geschlangken Beine/den Geschlangken genent: Den lies der Vater durch den Abt zu Fulda in guten Künsten vnterweisen/denn er war immerzu kranck. Nach des Vaters Tode wolten die Hertzogen in Polen/dennoch auch vber jhre Zusage/die verweiste junge Herrn nicht annehmen: Derhalben Boleslaus der elteste vnter jhnen/ ein tapfferer Jüngling/ mit dem Keyser in Welschland zoge: Vnd als man Meyland belägerte/ hat er mit einem grossen starcken Longobardischen Reuter/der jhn heraus gefoddert/gekempfft/vnd denselben erlegt vnnd vmbbracht. *infra lib 2 c. 2.*

Boleslaus Procerus kämpfet mit einem Longobardo.

Der Hertzog zu Böhmen führet Königlichen Titlel.

In diesem Krieg vor Meyland hat Keyser Friederich/den Hertzogen in Böhmen Vladislaum/wieder zum König gemacht/ Nach dem die Hertzogen in Böhmen biß in die 60. Jahr anher des Königlichen Tittels beraubt gewesen. An statt des schwartzen Adlers/gab jhm der Keyser einen weissen Löwen mit eim getheilten Schwantz zum Wapen. Nach dem nun der Keyser/nach eroberung vnnd zerstörung der Stadt Meyland/ heim kam/Anno 1163. gebote er den Hertzogen in Polen/mit grossem Ernst/ daß sie jhrē vnmündigen Vettern/jhr Väterlich Antheil/gethaner Verwilligung nach/ wieder zustellen solten.

Weil aber der Keyser/durch anstifftung Bapsts Alexandri/zu einem andern schweren Krieg verursacht ward/ derhalben des vertriebenen Vladislai Söhne/ vom Keyser keine Hülff haben köndten/liessen sie sich mit jhren Vettern in der Güte vertragen/ musten sich klein Polen verzeihen/ vnd an dem Land Schlesien begnügen lassen/ welches jhnen erblich gegeben ward.

NB.

Theilung des Lands Schlesien vnter Vladislai Söhne.

Derhalben haben die drey Brüder/Boleslaus altus, Mieslaus vnd Cunradus/ das Land Schlesien vnter sich getheilet. *Munsterus fol. 1240.* Daß Breßlische/vnd was vmher im mittel der Schlesien liegt/kam Boleslao zu: Die Fürstenthümer in Ober Schlesien nach Mährern vnd Cracaw/nemlich Ratibor/Oppeln/Teschen/ꝛc. kamen Mieslao zu. Nider Schlesi/was nach gros Polen/ vnd der Marck zu/ligt/kam Cunrado zu. Cunradus hielt Hoff zu Glogaw. Vmb Ober vnd Nider Laußnitz hat man lang gestrit-

1164.

Laußnitz hat viel Herren.

ten/

ten/etliche Städt blieben der Hertzogen in Schlesien / das vbrige brachten die Marggraffen zu Meissen an sich: Letzlich nahmen die Böhmen ober vnd nieder Laußnitz gar hinweg.

NB. Von diesen Fürsten/aus dem königlichen Stamm Polen/haben die Hertzogen in Schlesien/deren noch etliche vorhanden/jhre Ankunfft/ davon an seinem Ort weiter sol gesagt werden. *infra lib 2 c 2.* Vnd von dieser Zeit an begunte Schlesien/ so vorhin durch die vnaufhörlichen Krieg vnd Empörung sehr erschöpfft / sich wieder zuerholen vnd zuzunemen.

Viel Teutschen setzt sich in Schlesien.

Es sagen etliche Polnische Scribenten / daß kurtz vor dieser zeit diß Land den Namen Schlesien bekommen/vnd geben vor/daß die Schlesier Slezaci, das ist/ aus vielen Orten versamlete Leut/genent. *supra cap. 2. in fin.* Denn Sbigneus der Vnächte/vnd denn diese jetzt gemeldte Hertzogen/hatten mancherley vnterschiedene Nationen/als Sachsen/ Böhmen vnd andere/ in diß Land eingeführet. Aber weil dieser Meynung viel Sachen zu wieder/geb ich jhr nicht Beyfall/sondern glaube schlecht/ daß der Name Schlesia oder Schlesier/vom alten Namen Lygier/oder Elysier herkomme / vnd allhie wieder erholet sey. Denn ob wol die Sclaven die alten Lygier vertrieben / vnnd das Regiment vber diese Lande bekommen/dazu die Landsprach in jhre verwandelt / dennoch ist glaublich/daß etliche alte Namen an diesem Ort blieben vnd gebraucht worden seyn. Das ist wol gewiß / daß diese junge Herren / so von der Mutter geborne Teutschen / vnnd den Teutschen in vielerley Wege verwand/viel Teutschen mit sich in Schlesien bracht/vnd seyn vnter jhnen die Städte allgemach erweitert / vnnd teutsch Recht dahin auffgericht worden. Nach dem aber Schlesien von Polen abgesondert / ist die Polnische Sprache auch gar abgangen.

Boleslaus/Hertzog in Polen/wolt gern in Schlesien das Häfft in der Hand behalten haben/derhalben er etliche gelegene Festungen vnd Schlösser darinn / nicht wolt abtreten/daraus die jungen Herren (da sie jhm widerwertig seyn wolten) zuzwingen. Welches Boleslao Proalto sehr zuwider war / aber weil er zu schwach / must er auch darneben des vorstehenden Preussischen Kriegs halben an sich halten. Darauff stunden die Schlesier vnnd Polen bey einander wider die Preussen / die sich wider die Polen setzten/auch die Christliche Religion verlassen hatten. Aber/dieser Krieg nam ein trawrigen Ausgang/Denn Anno 1167. haben die Preussen gesiegt / den Kern des polnischen Kriegsvolcks erlegt/darunter ist Heinrich Hertzog zu Lüblin/ Boleslai Bruder (dessen Großvater von der Mutter / Keyser Heinrich der Vierdte war) auch vmbkommen. Sein Land erfolgete seinem jüngsten Bruder Casimiro / Boleslai Distorti Sohn.

Die Böhmen vnd Schlesier werden von den Preussen geschlagen.

1167.

Boleslaus Crispus wird bey den seinen verhaßt.

Nach zweyen Jahren rüsteten sich die Schlesische Fürsten wider Boleslaum Großfürsten in Polen/die alten vnd newen Beleidigungen zu rechen. Nu war der Adel vnd das gemein Volck demselben jhrem Hertzogen feind/ derhalben schlugen sich die Geistlichen darein/vnd vertrugen die Sach/daß Boleslaus das Kriegsvolck / so in den Besatzungen in Schlesien lag/abfodderte/vnd die Schlesi gantz abtrat. Nicht lang hernach nam jhm der Adel zu Cracaw vor/Boleslaum Crispum gar abzusetzen/vnd an seine statt Casimirum zu verordnen/aber derselb war so vernünfftig vnd bescheiden/daß er in jhr conspiration nicht willigen wolt. Anno 1173. den 30. Septembr. seines Alters im 46. seines Reichs im 27. starb Boleslaus Hertzog in Polen/ist zu Cracaw begraben/vnd lies einen einigen Sohn/Lescus genant: Dem hatte der Vater seinen Bruder Casimirum zum Vormunden verordnet/der gantze Lauff seiner Regierung wird in nachfolgenden Versen also beschrieben:

1173.

Fratre capit pulso rerum moderamina CRISPUS:
Et negat Ausonio ferre tributa Duci.
Hinc Martis renovatur opus, sed CRISPUS acerbum
Contra hostes rigido puniit ense nefas.
Exiliumq; Ducis gravibus compescuit armis
Hostica nil metuens tela, dolosq; nihil.

Et licet hostili nil territus ille tumultu:
Ille tamen pacis sollicit avit opus.
Cujus ab humano voti jam Cæsare compos
Pacificâ avertit conditione malum.
Jamq; Uladislaus bissenis exul ab annis
Fertur ad antiquos adproperâsse lares:
Cum reducem cita mors, multis suspecta veneno
Sustulit, Hölsatiis quâ furit æquor agris.
At BOLESLAUS Natis, quos ille reliquit,
Reddidit Elysii fertile clima soli.
Hinc avulsa jugo peregrinæ Slesia gentis
Principibus semper floruit alma suis.

Cap. XX.

Mieslaus der Alt/ Groszfürst vnd Oberherr in Polen/ regieret 4. Jahr/ vnd wird entsetzet.

Nach dem Schlesien vnd Polen abgesondert/ seyn die Hertzogen in Polen/ weil jhr Land also zertheilet/ nicht in sonderlichem grossen Ansehen mehr gewesen. Dieser Mieslaus war vnter seinen Brüdern der älteste/ darumb wird jhm die Regierung auffgetragen. Er herrschte aber vber groß Polen vnd Pommern. Er hat Polen vier Jahr lang regieret/ darnach ward er beschüldigt/ daß er zu streng vnd vnbarmhertzig were: Derhalben namen die Bischoffe vnd der Adel das Regiment wieder von jhm.

Diß geschach im Jahr 1177. in welchem Jahr Keyser Friederich Barbarossa zu Venedig (welches vorhin vnerhört) dem Bapst zu Fuß fallen muste. 1177. Bapst tritt den Keyser mit Füssen.

Boleslaus altus Hertzog in Schlesien erbawete/ befestigte vnnd zierte sein Land Schlesien. An. 1175. setzt er ins Kloster zu Leubus (darinn vorzeiten Casimirus Benedicter verordnet) Cistercienser aus dem Kloster zu Pfort/ denn er war diesem Orden sehr günstig/ seiner Fraw Mutter halben/ welche zu Pfort begraben ligt. So hat auch dazumal Hertzog Boleslaus die Städt Lignitz vnd Luben befestiget vnd erweitert. New Münch zu Leubus. Lignitz vnd Luben erweitert.

Daraus ist abzunemen/ daß diese Städt lang zuvor erbawet/ vnd daß es derwegen der Warheit nicht vnehnlich/ daß jhre Namen von den alten Lygiern herkommen.

Es starb auch Hertzog Conrad zu Glogaw/ damit kam sein Land die nieder Schlesien an Boleslaum den eltern Bruder/ wie vnten *lib. 2 c. 2.* bey des Boleslai Ausführung mit mehrem soll angedeutet werden. Wir aber wenden vns wieder zu vnserm alten Mieslao/ vnd weil sein Regiment kurtz vnd vnleidlich/ hat er auch folgendes Lob hinter sich verlassen:

Ecce senex noster regni cum cepit habenas,
Vir bonus & placidi fratris imago fuit.
Mox sobole ingenti, generis, affinibus, auro
Inflatus: cæptam destitit ire viam.
Nil illo pejus, nil & crudelius illo
(Audace excepto) terra Polona tulit.
Sed tamen est pulsus, nunquam impunita tyrannis
Sarmaticis feritas scilicet ulla fuit.

Cap.

Cap. XXI.

Casimirus II. regieret zehen Jahr/ ein frommer vnd gerechter Fürst.

1184. Vmb das Jahr Christi 1184. ward Boleslai Distorti Ober-Regenten in Polen Prophecey̆ung von seinem jüngsten Sohne Casimiro erfüllet/ denn er ward zum Ober-Regenten in Polen erwehlet vnd eingesetzet/ er war ein gütiger vnd freundlicher Fürst/ aber sein Bruder Mieslaus/ der Alte/ welcher sich mit dē teutschen Fürsten starck befreundet hatte/ durch die Tochter/ so er mit Fräwlein Gertruden/ des Königes Geitzæ III. in Vngern Tochter/ dann auch des Keysers Bäsin (*Munster fol. 1231.*) gezeuget/ vnd dieselben den Hertzogen aus Böhmen/ Sachsen/ Loteringen/ Pommern vnd Rügen ehelich hingegeben/ fieng einen öffentlichen Krieg an wider Casimirum. Ob er nun wol starcker Hülffe aus Teutschland von seinen Eydamen sich versahe/ konte er doch von jnen nichts erlangen/ darzu nam jhm sein Sohn Otthо ein groß stück Landes in groß Polen ein/ vnter diesem Hertzoge haben die Marggrafen zu Brandenburg ein groß Stück in Pommern eingenommen/ daher kommen die Hertzoge zu Pommern/ als Reichs-Fürsten.

Casimiri II. Tugenden.

Krieg.

Krieg zwischen Boleslão alto vnd Mieslao.

Als neben diesem in Schlesien zwischen Boleslao alto vnd Mieslao zu Teschen ein öffentlicher Widerwill vnd Feindseligkeit fürgangen/ vnd zwar darumb/ daß Boleslaus altus seines Brudern Conradi Krumbfusses Fürstenthümer in Nieder-Schlesien erbete/ dadurch Mieslaus für Breßlaw rückete/ vnd dasselbe eingenommen haben solle/ so hat eben dieser Casimirus Oberherr in Polen die brüderlichen Gemüther hinwiederumb vereiniget/ vnd Mieslao zu seiner Befriedigung das Fürstenthumb Auschwitz abgetretten.

Casimiri II. Gütigkeit.

Sein Regiment.

Wie diese Vnruhen gestillet/ beförderte Casimirus das Regiment in Polen anders/ führete gute Gesetz vnd Ordnung ein/ schaffte deren vom Adel vnordentliches Wesen ab/ die sich der Plackereyen beflissen/ den Bawren das jhrige wegnahmen/ vnd die Kirchengüter raubeten.

Diese Gesetze vnd Ordnungen bestetigte Alexander der Bapst/ vnd war den Polen desto geneigter/ daß sie bey Regierung Keyser Friederichs Barbarossæ jhn allezeit für einen Bapst erkennet/ vnd bey jhm Fuß gehalten hetten.

Vnd ernste Disciplin in Polen.

Darnach ist mancherley Vnruhe in Polen entstanden/ Mieslaus der alte nam mit Hülff der Pommern groß Polen ein/ vnd verjagte seinen Sohn Otthonem/ machet hernach Friede mit jhm/ so ward auch dieser Mieslaus vom Polnischen Adel/ welchem des Casimiri ernstes vnd strenges Regiment vnd Disciplin schwer fiel/ wieder ins Regiment erfordert/ aber kurtz hernach trat er dasselbe seinem Bruder Casimiro gutwillig wiederumb abe.

Casimiri II. Todt vnd Lob.

Im Jahre 1192. zogen die Schlesische Fürsten Boleslaus altus vnd Mieslaus zu Teschen mit jhrem Vettern Casimiro Ober-Regenten in Polen in das Hertzogthumb Preussen/ da gieng es jhm glücklich/ bald aber nach zweyen Jahren/ nemlich 1194. den 5. Monatstag Maij/ starb Casimirus der fromme vnnd gerechte Fürst/ hierdurch hatte Polen bald ein Haupt/ bald aber keines/ dadurch ward den Tattern Vrsach vnd Gelegenheit gegeben ins Land zu fallen/ wie dann bald hernach die Tatterischen Gäste/ die vneinigen polnischen Fürsten/ gleich wie der Habicht den Frosch vnd die Meuß/ so mit einander kempffeten/ bey seite gereumet haben.

S. Floriani Leib zu Crackaw.

Es starb aber Casimirus nicht ohne sondern Verdacht/ daß jhme seiner Diener einer in der Speise vergeben hatte/ aus sonderer devotion hat er des heiligen Floriani Leichnam von Rom naher Crackaw bringen lassen/ damit er hierdurch den gemeinen

Mann

Mann zu desto grösserer Andacht in der Religion bringen vnd bewegen möchte/wie vnter andern solches Guagninus auch mit diesen Verßlin begriffen:

Tractus ad Imperium precibus lacrumisq́. suorum,
Imperii fractas surgere fecit opes.
Percussit scelerum fratris justo ense ministros,
Sacrificis pacem ruricolisq́. dedit.
Qui modò calcati sub direptore jacebant:
Inq́. suis rebus nil habuère sui.
Intulit in patriam corpus, Româ usq́. petitum,
Divi qui Floris nobile nomen habet.
Mista dedit Domino scelerati aconita ministri
Inter solennes perfida dextra dapes,
Trusit & in subitum, patriâ plangente, sepulcrum,
Delicias hominum, delicias q́. Deûm.

Cap. XXII.

Lesco IV. der Weise wird Ober-Regent / muß aber mit seinem Vättern Mieslao dem Alten hierumb streiten / vnd wird er vom Suantopolo meineydiger Weise vmbs Leben gebracht.

Nach dem Tode Casimiri des Ober-Regenten in Polen / vbergieng man in der Wahl eines newen Regenten nicht allein die Hertzogen in Schlesien/sondern auch Mieslaum den Alten/ vnnd das war Fulconis des Bischoffs zu Cracaw Anschlag / der förderte zur Regierung Lescum den Weisen/Casimiri Sohn Anno 1194. damit er die Hand mit im Sode hette/vnd alle Rathschläge durch jhn giengen. Daraus erwuchs ein innerlicher Krieg/die Schlesier stunden Mieslao bey: Aber Mieslaus erwartete der Schlesier nicht/ sondern thet mit des Lesci Obersten ein Treffen nicht weit von Cracaw: In diesem Treffen ward Mieslaus Senex geschlagen/ sein Sohn Boleslaus kam vmb/vnd ward der Vater auch verwundet. Als die Schlacht verlohren/kamen erst die Schlesier/die Mieslaus der Hertzog zu Ratiber/vnd Jacoslaus/Hertzogs Boleslai alti Sohn/ führeten: Sie theten noch ein Treffen vnd schlugen die Polen in die Flucht/ doch wolten sie den Polen weiter nicht nachsetzen/sintemal jhnen Mieslaus der Alt vnd die seinen nicht wolten zu Hülff kommen. Nach dieser brüderlichen Metzigung hielten beyde Part Friede.

Lescus albus wird von den Polen vnnd Schlesiern vberzogen.

Anno 1197. ist in den Kirchen dieser Lande eine gedenckwürdige Verenderung geschehen. Der Pabst Celestinus der Dritte fertigte in Polen Petrum Cardinal zu Capua/ derselbige richtete/aus verordnung des Pabsts vnter den Geistlichen in Polen den Cœlibat auff / zertrennete manche liebe Ehe/ vnd nam den Ehemännern jhre Eheweiber. Diese Tyranney ist ohne grossen Schmertzen vieler gottfürchtiger Leute nicht zugangen. In Böhmen war dieser Legat schier zerrissen worden. Also ist gleich nach hundert Jahren / nach dem der Pabst Hildebrand den Teutschen den beschwerlichen Cœlibat auffgedrungen/dasselbige Joch auch den Polen auffgeschoben / vnd den Priestern die Ehe verbotten worden.

Den Priestern in Polen werden die Eheweiber abgeschafft/vnd der Cœlibat auffgerichtet.

Ich will von dieser / der Kirchen hochschädlichen Einführung nicht viel disputiren / ein jeder gedencke nicht anders / denn daß die grosse Vnreinigkeit / die aus diesem Eheverbot erfolget / grosse Straffen vber Europam gezogen / wie geschrieben stehet: Ein jegliche Seele / die solche Grewel begehet / sol ausgerottet werden. Wie dann /

was gottfürchtige Leut seyn/auff jenem Theil/ solches Eheverbott vnd daraus erfolgete Vnsauberkeit / ihnen selbst mißfallen lassen / vnnd nicht beschönen können / damit wir aber sehen/was Lesco Albus für einen jämmerlichen Ausgang erreichet/ melden die Historici, daß Suantopólus der Gubernator in Pommern seinen schuldigen vnd verlessenen Tribut auff 1000. Marck Silbers dem Polerland nicht abgeben wollen / darüber wird er auff eine allgemeine Versamlung dero Polnischen Stände erfordert. Diesem kömpt Suantopólus mit gewapneter Hand zuvorn / vnd vberfelt den Ober-Regenten Lesconem im Bade. Ob nun wol Lesco zu Rosse entrinnen wollen/hat ihn doch Suantopólus vbereilet/vnd ihm den Kopff meuchelmörderischer Weise abgehawen den 14. Novemb. Anno 1227. Wie vnten bey des Henrici Barbati Außführung mit mehrem sol angedeutet werden: Jetzo wollen wir dieses Ober-Regenten Leben mit diesem kurtzen Carmine beschliessen:

Lesconis albi erbärmlicher Todesfall.

1227.

Cum sene certavi patruo, sed an impius isto
Sim facto, justi discutiote viri.
Esset uter rerum Dominus, certavimus: at me
Id velle in patriam, nudus adegit amor.
Ne paterer regnare lupum, majore petentem
A quo pulsus erat, cum feritate gregem.
Dum lavor, invadit Pomeranus balnea inermem:
Dat non sperata meg, mosq, neci.
Quantò igitur rerum dominis securius ævum
(quod quidam scripsit) cernite pauper agit.
Tempora sunt, loca sunt, quævis metuenda Potenti:
Quod vivit totum est cura, pericla metus.

Cap. XXIII.

Boleslaus V. Pudicus ist noch jung/ vnd ist vnter des Henrici Barbati Curatel/ wird aber hernach Ober-Regent/ vnd streitet durch sein Volck mit den Tattern.

Boleslaus Pudicus bekömpt einen Vormunden aus Schlesien.

DEmnach Lesco der Weisse jämmerlich vmb sein Leben kommen / ist sein Sohn Boleslaus V. der nechste zu dem Königreich / aber zu der zeit noch sehr jung gewesen / derwegen hat die königliche Wittib/ nebenst den Magnatibus des Landes Polen / Hertzog Heinrichen mit dem Bart aus Schlesien erfordert/ vnd ihm des jungen Königes Vormundschafft auffgetragen / welche auch er / als ein gottseliger vnd weiser Fürst vber sich genommen / vnd dem Polerland sehr löblich vnd wol vorgestanden / auch die barbarischen Sitten vnd Gesetze der Polen sehr geendert vnd verbessert / vnd das bonum publicum trewlich befördert vnd fortgestellet.

Henrici Barbati lob *vide infra lib. 2. c. 3.*

1243.

Als aber nun der junge König erwachsen/ vnd im Jahr nach Christi Geburt 1243. das Regiment selbst angenommen / hat mancherley Vnglück das Polerland/ vnd die darzu gehörigen Provincien angefasset / bevoraus / weil einmal hundert tausent Tattern Polen vnd Reussen dasselbe vnmenschlich angefallē/die Städte/Flecken vñ Dörffer in Brand gesteckt/vñ in die Aschē geleget/auch viel gefangene mit sich in die barbarische Dienstbarkeit hinweg geführet. Da nu des Königes Boleslai/neben derer andern anwesenden fürstlichen Personē auffgebrachtes Kriegsvolck tapffer vñ männlich in die Tattern

Die Tartarn fallen in Polen / vnd thun grossen Schaden.

setzten/

setzten/vnd es allbereit an deme gewesen/ daß diese vngehewre Feinde sich zur Flucht begeben wollen/ist ein Tartarischer Fenderich mit seinem verzauberten Fähnlein / darinnen der Griechische Buchstabe χ geschrieben/vnd auff welches ein scheußlicher Todtenkopff gestecket gewesen/ welcher aus seinem Munde einen lesterlichen vnd bösen Gestanck vnd Rauchdampff auff die Polen zugeblasen/ vmb das Heer geritten/vnd hierdurch den Polen allen jhren Muth/ Krafft vnd Stercke benommen/ daß sie anders nicht/als im Felde das Getreide vom Hagel/niedergelegt/vnd hinweg gemetziget worden. Tartarische Fenderey.

Wolten nun bey so grosser Menge der erschlagenen / die barbarischen Sieger erfahren / wieviel der Polen vmbkommen weren / so haben sie einem jeden Erschlagenen das rechte Ohr abschneiden/vnd dieselben zusammen tragen lassen / mit welchen sie neun grosse Säcke gefüllet. Neun grosse Säcke Ohren von den erschlagenen.

Es ist nicht auszusprechen/in was grosse Gefahr vnd Furcht das Reich teutscher Nation/wie denn auch das Hungerland ist gesetzet / aber dennoch auch durch sonderbare göttliche Hülffe / hinwiederumb davon befreyet worden.

Als nun Boleslaus zwar in der Ehe mit Fräwlein Königunva Belæ/des Königes in Vngarn Tochter / aber dennoch ohne eheliche Beywohnung sein Leben hinbracht/ auch gantzer 36. Jahr wol regieret hat/ist er endlich sanfft vnd selig von dieser Welt den 10. Decemb. Anno 1279. abgeschieden/vnd liget zu Crackaw im Barfüsser Kloster/so ererbawet/begraben/ein andechtiger milder Herr. Polius, von welchem Guagninus also schreibet: Boleslai Ehe. Vnd Todt. 1279.

Tartaricus furor in cineres regnante Pudico
Sarmatiæ totas penè redegit opes:
In flammas abiit Cracovia: quicquid & agris
Porrigitur ripas, Odera, ad usq; tuas,
Fugerat ad Hungros Princeps, quia viribus impar
Ad confligendum cum subito hoste fuit.
Stanislae tuos cineres tellure levavit:
Et sacrum in fastis fecit habere locum.
Conjuge consenuit cum virgine, virgo maritus:
Addictus studiis casta Diana tuis.
Bochnenses reperit thesauros primus: & inde
Sarciit à diris damna recepta Getis.

Cap. XXIV.

Lesco der Schwartze/ Ober Regent in Polen vnd Schlesien/ sieget stattlich wider die Tattern vnd Littawer.

NAch des Boleslai Pudici Tode/ ist sein Bruder Lesco Niger ins Regiment Anno 1279. getretten/dasselbe löblich geführet/auch wider seine Feinde mit sonderm grossen Glück vnnd Ruhm gesieget/ denn bald bey seiner Regierung sind die Tattern vnd Reussen hauffenweise wieder in Polen eingefallen / welche aber dieser Lesco manhafftig erleget/ das Reussenland allenthalben verherget/ vnnd in die sechs tausent Gefangene mit sich zu rücke geführet/als auch die noch vngleubige Littawer zu zweyen vnterschiedlichen malen das Polerland angefallen/hat sie dieser Ober Regent Lesco allzeit niedergeleget/vnd vberwunden / vnd bey der ersten Schlacht 14000. bey der andern sonst eine grosse Menge erschlagen/die vorigen aus dem Lande getrieben/ vnd grosse Beute / auch viel gefangen davon bracht. Nach erlangten rühmlichen Victorien / ist er endlich auch 1279. Lesconis des Schwartzen Lob / Glück vnd Sieg.

Sein Todt vnd Sepultur.

aus dieser Welt den 30. Septemb. Anno 1289. wol abgeschieden/ vnd zu Cracaw be-
1289. graben worden. Guagninus hat folgende Verßlin von jhm hinterlassen:

Agmina magna ferunt iterùm veniſſe Getarum
Sub Nigro, & primum congeminâſſe malum.
Iis ceſſit ſeclis, alioqui ſemper in hoſte
Cum quocunq; iniit prælia victor erat.
Arma Ruthenorum ductore ſuperba Leone
Et magna, exiguâ contudit ille manu.
Obtrivit quoties Lithvanum & JaZygas, (hoc jam
Interiit noſtro funditùs enſe genus)
Multa in Chriſticolas nil laudum habitura fuerunt
Bella, laceſſitus ſed quia vicit, habent.

CAP. XXV.

Henricus Probus Hertzog in Schlesien zu Breßlaw regieret in Polen kurtze Zeit.

Aus den Schlesischen Fürsten wird Henricus P. Ober Regent.

DIß hieher sind des vertriebenen Uladislai Secundi Söhne vnd Enckel/ welche in Schlesien gesessen/ bey dero Regenten Wahl in Polen gantz vbergangen worden/ nunmehr aber ist jetztgedachtens Uladislai Secundi Adnepos, vnd des obengedachten Henrici Barbati pronepos, Henricus Probus Hertzog in Schlesien zu Breßlaw Anno Christi 1290. zum Oberregenten Stande kommen/ nach deme er zuvorn den Boleslaum Hertzogen in der Massaw/ welcher auch etliche Vota gehabt/ außgetrieben vnnd verjaget hatte. Es nam sich zwar auch der Uladislaus Locticus, von welchem hernach sol gesaget werden/ des Regiments an/ brachte den Adel aus groß Polen zusammen/ vnd hielt mit Henrico Probo in Schlesien ein starck Treffen/ darinnen zwar des Hertzogen zu Glogaw Sohn/ vnd der Hertzog zu Sprottaw selbst auch mit auffgiengen. Aber Henricus probus rückete hinwiederumb für Cracaw/ vnd nam die Stad bey nächtlicher Zeit ein/ also daß Uladislaus Locticus in ein Mönchskleid kriechen/ vnd mit der Flucht sich salviren müssen. Als er diesen Feind auch gedempffet/ hat er im Regiment nicht
1290. fast ein Jahr gelebet/ mit sondern Verdacht/ daß er etwa durch ein Giffttränckl hingerichtet worden/ starb zu Breßlaw auff der Burg den 23. Junij Anno 1290. vnd liget daselbsten zum heiligen Creutz in seiner newerbawten Kirchen begraben/ da diese Schrifft zu lesen:

1290.

Seine Kriege.

Kurtzes Regimens vnd Todt.

Hen. quartus, mille trià C, minus X, obit ille.
Egregiis annis Sle. Cra. San. Dux nocte Johannis.

Vnd weil er durch ein Gifftmittel auffgeraumet worden/ wird von jhm recht gesaget:

Quem non Mars potuit, furtivi hunc flamma veneni
Vicit; & æthereas juſſit adire domûs.

CAP.

Cap. XXVI.

Premislaus II. erlanget wieder den königl. Titul/ Cron vnd Scepter/ aber er wird im achten Monat seiner königlichen Regierung in Polen vnd Schlesien vberfallen vnd ertödtet.

DEn im funffzehenden Capittel ist mit mehrem angedeutet worden/ welcher gestalt durch die Päbstliche Censur dem Polerland die königliche Würde vnd Hoheit abgenommen/ dadurch zwar das Land ohne Cron vnnd Scepter in die 214. Jahr regieret (*supra cap. 16. & c. 17.*) aber auch gleichwol bey Vermehrung der Fürstlichen Personen in viel vnterschiedliche Herrschafften ist zertheilet worden. 214.

Da nun die Stände vnd Prælaten des Landes verspüret/ daß das Land je lenger je mehr hierdurch solte zerrissen vnd zertrennet werden/ haben sie mit einmütigem Rath das gantze Land hinwiederumb in ein Corpus vnd Königreich verfasset/ vnd auff Primislaum den Andern dieses Namens/ welcher auch von Missugio/ als er sterben wolte/ zum Hertzogen in Pommern erkandt vnd erkieret worden/ die Wahl gerichtet/ vnd jhn zu Gniesen zum Könige gesalbet vnd gekrönet Anno 1295. den 26. Junij. Als aber dieses etliche Fürsten in Polen/ wie auch die Marggraffen zu Brandenburg hefftig verdrossen/ haben jhn jetztgedachte Marggraffen bey gehaltener Faßnacht/ da er sich keines Vbels besorget/ am Tag Dorotheæ plötzlichen vberfallen/ vnd jhn zu tode geschlagen/ nach dem er achthalb Monat regieret hatte/ von dem man nun wol sagen mag: Das Polerland wird wiederumb in ein Corpus vnd Königreich verfasset. 1295. Primislaus II. wird in der Faßnacht zu tode geschlagen.

Ob factum Audacis, raptum diadema Polonis,
Rettulit istius gloria, luxq; viri.
Magnus erat, tantum reperit qui primus honorem
Regno: munus & hic, qui revocavit, erat.
Splendidus antiquis certans heroibus omni
Virtute, in summo quam decet esse viro.
Cæditur insidiis, celebrans solenne Lyæi:
Invidiam huic virtus attulit, atq; necem.

Cap. XXVII.

Der Böhmische König Wenceslaus erlangt die Polnische Cron/ schlegt den Vladislaum Locticum/ vnd regieret fünff Jahr.

ANno 1300. ward König Wenceslaus in Böhmen auch zum Könige in Polen erwehlet/ vnd nahm er zu der Ehe Königes Primislai einige Tochter/ vnd lies sich zu Gniesen krönen/ da er aber hinwiederumb in Böhmen anlangete/ vnnd mit den Vngerischen Kriegen zu thun hatte/ auch der Römische König Albertus in Böhmen vnnd Mähren einfiel/ drang sich vnter dessen Vladislaus Locticus/ mit hülff seiner Verwandten in Polen wieder ein/ aber er ward von Wenceslao vberweltiget/ der jhme alle Städte vnnd Schlösser abnahm/ also daß Locticus in Vngern weichen muste/ von dar- 1300. Wenceslai Ehe/ Krönung/ Krieg vnd Sieg.

aus er sich nach Rom verfügete. Er lies aber nicht nach/sondern als er von Rom zu rücke auff Vngarn zuzoge/ bracht er etlich Volck zu wege/fiel in Polen ein/ vnnd eröbert etliche Städlin/vnter dessen fiel Wenceslaus in eine grosse Leibes Vnpäßligkeit/darüber er seinen Geist auffgegeben im 1305. Jahre. Dieser Wenceslaus hat die silberne Müntze aus Böhmen in Polen eingeführet/ da man zuvorn nur mit stücklein Silber/liedernen Müntze (wie bey Keysere Friderici II. zeiten für Parma Anno 1248. Calvisius) vnnd auffn Tausch handelte vnd wandelte/ bey seiner Zeit ist auch Crackaw mit einer Mawren vmbgeben worden/ wie der Poet saget:

Wenceslai Todt.

1305.

Erste silberne Müntz in Polen.

Crackaw bekömpt Stadtmawren.

Gaude Terra: licet magnis sic dotibus aucta:
Bojemi tamen hæc commoda Regis habes.
Quod serò Superûm indultu tibi nummus in auro
Argentoq; datus: qui corium ante fuit.
Et quod cincta suo fuerit Cracovia muro:
Quæ prius hostili manssit aperta gregi.
Outinam plures Rex hic vixisset ad annos!
Commoda Sarmaticis plura tulisset agris.

Cap. XXVIII.

Vladislaus Locticus wird doch endlich noch König in Polen/auch obrister Hertzog in Schlesien/bey welchem aber das Land Schlesien vollends abgetretten/ vnd sich zur Cron Böhmen geschlagen.

Nach des Böhmischen Königes Wenceslai tödlichen Niederlage/ drang sich abermal Vladislaus Locticus an das polnische Regiment Anno 1306. stritte wider Hertzog Heinrichen zu Glogaw/ vnnd ward endlichen zu Crackaw/ so vormals allezeit zu Gnesen beschehen/ mit seiner Gemahlin Hedwigis solennirter gekrönet Anno 1320. Vnter diesem Herrn ist nun das Land Schlesien an die Cron Böhmen gelanget/ vnd ist derselben incorporiret vnd einverleibet worden/Vrsach war diese: Die beyden Nationen Böhmen vnd Polen/so beyderseits von den Henetis herkommen/ haben viel Jahr einander angefeindet: Bey diesen Kriegen ward das Land Schlesien/ als eine Provintz des Königreichs Polen/die an der Grentz vnd am Anlauff gelegen/ hart geplaget vnnd geängstiget/ vnd trugen sich manchfeltige Verenderungen zu.

1306.

Vladislaus Locticus wird zu Crackaw mit seiner Gemahlin gekrönet.

Keyser Fridericus Barbarossa machte Frede in Schlesien/vnd ward die Schlesi vnter Hertzog Vladislai Söhne ausgetheilet/ doch blieb Schlesien noch ein Gliedmas des Königreichs Polen. Wiewol die Ethnarchæ vnd Oberherren in Polen wenig Ansehens hatten/ fiel doch bißweilen Zwietracht vor/ denn die Polen waren Vladislai Söhnen vnd Enckeln gram: Vnd dann auch thet es den Polen wehe/daß es die Schlesische Fürsten mit den Teutschen hielten/die bey ihnen in Verdacht waren/ als stünden sie den Polen nach ihrer Freyheit/ denn viel Teutschen liessen sich dazumal in Schlesien nieder.

Viel Teutschen ziehen in Schlesien.

Endlich wuchs der Groll so sehr/ daß die Polen diese Fürsten in Schlesien/ als Miterben desselben Reichs/ in der Wahl eines newen Königes/ nicht allein vbergiengen/ sondern daß auch der Adel ohne Bewilligung der Schlesischen Fürsten/ die doch desselben Reichs fürnembste Gliedmaß/ aus Anstifften der Bischoffe (welche diß Reich/ wie andere mehr/ vmbgekehrt) ihres gefallens Könige erwehleten/ vnnd die

Schlesische Fürsten jhrer Fürstenthumb vnd Herrschafften / die sie noch in Polen hatten / beraubten.

In solcher Verbitterung kam darzwischen Johannes von Lucenberg / Keysers Henrici des Siebenden Sohn / König zu Böhmen / ein freundlicher / gütiger / doch sehr listiger vnd verschlagener Fürst: der schürete zu / vnnd verhetzte die Part noch mehr / vnnd brachte die Schlesische Fürsten allgemach mit guten Worten / Gelt / Geschenck vnnd Drawung an sich. Locticus der Polen Regent verachtete die Schlesier / vnd war allen Teutschen zum höchsten feind vnd zu wider. Gleichsfals verachteten jhn die Schlesische Fürsten wieder / vnd nenneten jhn spottsweise / den König zu Crackaw: Vnnd doch war vnter denselbigen Fürsten auch keine Einigkeit / sie vermochten sich auch selbst nicht zu schützen. Dieser Gelegenheit nam König Johannes wol war / vnd weil die Hertzogen in OberSchlesien schon von König Wenceslai Regierung her / Anno 1288. der Cron Böhmen vnterworffen / vnd König Johannes sich auch noch für einen König in Polen hielte vnd schriebe / gedachte er die andern Fürsten auch an sich zu bringen.

Der König zu Böhmen bringt Schlesien an sich.

Hertzog Boleslao zu Mönsterberg kaufte er ab die Grafschafft Glotz / daß er die Fürsten darmit körnete. Nicht lang nach diesem gab Boleslaus / Hertzog zur Lignitz / mit seinem Frevel Vrsach / daß König Johanni sein Anschlag gerieth. Boleslaus stacke in grossen Schulden / war gantz vnd gar verarmet. Vnd nach dem er nirgents mehr herzunehmen / machte er sich an seinen Bruder Henricum den Sechsten / Hertzogen zu Breßlaw / einen stillen vnd vnverwornen Fürsten: Begerte an jhm / er solte mit jhm vmbwächseln / gen Lignitz ziehen / vnd jhm Breßlaw einraumen. Als es jhm aber Hertzog Henricus abschlug / schickte Boleslaus Räuber vnd Placker aus / die beraubten vñ plünderten Hertzog Heinrichs Land. Er vnterstund sich auch Hertzog Heinrichs Räthe / die nicht auff seiner Seiten waren / zu Breßlaw in der Stad drinnen / auffzufahen / vnd darnach hinzurichten.

Durch diese grosse Gewalt vnd Zunötigung / ward Henricus verursacht / sich nach Schutz vmbzusehen / vnd vmb Beystand zubewerben. Etliche riehten jhm / er solte Loctiscum vmb Hülffe anlangen / aber desselbigen war sich nicht viel zu trösten. Die Stadt Breßlaw / so dazumal an Einwohnern vnd Reichthumb zugenommen / riehte dem Hertzogen / er solte sich dem Könige zu Böhmen vntergeben: Nicht allein darumb / daß der König ein Teutscher / sondern auch eines mächtigen vnd löblichen Keysers Sohn / der sich auch allbereit dermassen erwiesen / daß zu hoffen / er werde ein nützlicher Regent werden / vnd das armselige geplagte Land Schlesien wol schützen vnd handhaben.

Henricus 6. ergiebet sich seines Brudern vnbilicher zunötigung halben an die Kron Böhmen.

Diesem Rahtschlage gab jederman Beyfall: Darauff ward König Johannes durch etzliche Legaten erfordert. Er begerte / das Hertzog Heinrich / weil er keine mannliche Erben hette / jhn zum Erben setzen wolt / vnd damit er solches bey jhm desto besser erhielte / sagt er jhm die Grafschafft Glotz zu / auff sein Lebenlang. Hierüber ist ein Vertrag auffgericht vnd vollzogen / vnd dem Könige das Regiment vbergeben worden / dessen sich die Städte hoch erfrewet.

Der König hat sich auch gegen die Städte (wiewol jhm die Polnische Scribenten das Widerspiel / aber doch zur Vnbilligkeit / zumessen) nicht vndanckbar erzeigt / sondern hat dazumal der Stadt Breßlaw die Gericht vnnd andere Freyheiten mehr gegeben: Vnd hat den andern Städten gnedigen vnd guten Schutz gehalten. Diß geschach vmb das Jahr 1327.

König Johann befördert die Städte.

1327.

Als der König das Fürstenthumb Breßlaw richtig bestellet / nam er jhm vor / auch die andern Fürsten in Schlesien an sich zu bringen: Doch wolt er sie nicht mit Gewalt / sondern mit guten Worten darzu vermögen. Alle Städte / sonderlich Glogaw / darinnen viel Teutschen waren / so zu friedlichem vnd erbarem Regiment lust / vnd dem bißher vblichem vnordentlichem Wesen feind / trugen groß Verlangen nach dem Könige.

Zu Glogaw regierte Primislaus / Henrici Sohn / zwar ein junger / aber doch kecker vnd muhtiger Fürst / den kondte man keines weges bereden / daß er sich dem Könige vntergehen wollen.

Primislaus stehet fest bey Polen.

Denn ob er wol aus Polen entsetzt / vnd nichts mehr darinnen hatte / denn nur ein kleines Anhänglein / nemlich das Frawenstättische vnd Kostnische / dennoch wolte er sich nicht von den Polen absondern / damit es nicht das Ansehen hette / als zweiffelte er / mit der zeit die Regierung in Polen noch zu erlangen / sondern wie aus alten Brieffen zu sehen / schriebe er sich öffentlich einen Herrn vnd Erben in Polen. Aber Primislao ward vergeben (wie die Polen sagen) oder (wie ich halt) starb er an einem hitzigen Fieber / vmb 1331. das Jahr 1331.

Vnter diesem bemühet sich König Johannes / daß er den Hertzogen zur Lignitz / Boleslaum / vnter sich bringen möcht / aber derselbe als ein vnrichtiger Mensch / wehret sich hefftig.

Der König lösete von den Breßlern die Städte Hayn vnd Goltberg / diese Städte wolt er Boleslao eingeben / wenn er were zu bereden gewest / aber es gehet nach dem alten Sprichwort: τοῖς αὐταῖς τέχναισιν ἁλῶσται ἄνθρωποι ξυνηθέες. Man bracht jhn dennoch an Bären / vnd fand eine List / damit er ward berückt / vnd ins Garn bracht.

Der Hertzog zu Brieg ergibt sich an den König zu Böhmen.

Es kam aus der Masaw Vladislaus / Hertzog von der Lignitz / Boleslai Bruder / derselb hatte seines Weibs Heyrahtgut verthan / vnd legte König Johanni sein Recht / so er am Fürstenthumb Lignitz hette / vor / vnd beklagt sich / daß jhm der Bruder vnrecht gethan: gab darneben vor / daß er dem Könige solch sein Recht verkauffen wölle. Der König nimpt Vladislai Rechte vnd Briefe an / liest solches alles Boleslao melden vnd erzelen / vnd begerete / er sol sich der Kron Böhmen vntergeben / oder er werde vmb sein gantz Fürstenthumb kommen.

Als nun Boleslaus nicht fürüber konte / vntergab er sich der Kron Böhem im Jahr 1331. *inf. lib. 2. c.*). Da fiel auch eine Gelegenheit vor / der Stadt Glogaw beyzukommen.

Als Primislaus (wie obgemelt) ohne Erben abgangen / vnd er im Kloster zu Leubus begraben / erbeten sein Fürstenthumb seine drey Brüder: Cunrad Hertzog zur Olß bekam das Steynawische: Johannes behielt Gur / vnd die Stadt Glogaw halb: Das ander halbe Theil kam Heinrichen / Hertzogen zu Sagan zu. *infra lib. 2. cap. 31. & lib. 3. cap. 18.*

Johannes verkauffte sein Theil an der Stadt Glogaw dem Könige zu Böhem / vermeinte also der König den Saganischen Hertzog auch vnter sich zu bringen. Als aber Hertzog Heinrich zu Sagan aus vergeblichem Hochmuth wiederstrebete / zog der König

Glogaw kömmet an den König zu Böhem.

mit Heeres Krafft vor Glogaw / lies die Bürger zu sich ins Dorff Kreidelwitz / zwo Meilen von der Stadt gelegen / fordern / vnd begerete / sie wolten jhm die Stadt auffgeben / vnd jhn hinein ziehen lassen. Hierüber hielten die Bürger einen langen Rath / aber der König lies jhnen anzeigen / sie solten sich nicht lang bedencken / sintemal die königliche Fahne allbereit auff dem Schloß flüge / vnd zog darauff fort / nam die Stadt ein / vnnd jagte Hertzog Heinrichen daraus.

1333. Diß geschach im Jahr 1333. der Stadt Glogaw ward zum Hauptman verordnet ein Böhmischer Graff / Heineman von der Duba / ꝛc. Hertzog Heinrich zu Sagan kam wieder heim / vnd grämet sich zu tode / ligt im Kloster zu Sagan begraben.

Glogaw bliebe an einem theil vnter den Königen zu Böhem / lenger als zwantzig Jahr / doch hat sie in mitler zeit durch Krieg vnnd andere Widerwertigkeit viel erlitten vnd ausgestanden / wie hernach sol gesagt werden.

Auff diese Trennung der Schlesier von dem Königreich Polen / haben die Poeten das Valete also geschrieben:

LOCTICUS infenso terram cum Marte Silesam
Penderet; atq; suis oppida plura regis:
Hacq; supercilio tristi fastidia celsa
Et Procerum tumidas cerneret acta genas:
Teutonis & linguam, moresq; educta, Polonis
Extremum facili præstitit ore melos:
Atq; VALE cecinit linguarum murmure lemi:
Terra ingrata vale! terra superba vale!

Terra inculta vale! jungemur in orbe Bohemo
Munere feudali: barbara terra vale!

Cap. XXIX.

Der König in Böhmen Johan Lützelberg. nimpt Schlesien an/ stehet mit Loctico eine grosse Schlacht aus/ verträgt sich endlich mit Polen/ ererbet Preßlaw/ kompt mit Bischoff Nancero in Vngelegenheit/ belägert Schweidnitz/ vnd kömpt im Frantzösischen Kriege vmb.

DEmnach das Land Schlesien sich des Polnischen Regiments entschüttet/ hat dasselbe freywillig sich der Cron Böhmen incorporiren lassen/ da dann zur selben zeit Johan. Lucemb. König in Böhmen war/ dessen Meynung vnd Gemüth war nicht allein dahin gerichtet/ wie er durch erlangung des Landes Schlesien/ sein Reich erweitern möchte/ sondern es war jhm auch darneben vmb diß zu thun/ daß er nach erlangter Schlesien/ Loctico/ der des Polerlandes mächtig worden war/ vnd an der Grentzen des Teutschlandes grewliche Barbarische Verwüstung anrichtete/ desto besser widerstehen möchte.

Vladislai Loctici grausamkeit.

Dann Locticus nam ein hauffen Räuber/ Vngern vnd Litawer an sich/ vnnd fiel die Marck Brandenburg an/ vnd verbrandte in kurtzer zeit 140. Dörffer vnd Flecken: Diß heilloß Gesindlein war so vngehewer vnnd muthwillig/ daß es niemands (wes Standes er war) weder Jungfrawen noch Frawen/ Kind noch Kegel/ schonete.

Exempel Jungfräwlicher Keuschheit vnd Zucht.

Man sagt von einem gedächtniswirdigen Exempel der Keuschheit vnd Beschaidenheit/ so sich mit einer Kloster Jungfrawen in der Marck zugetragen. Locici wüstes Gesindlein vnd Kriegsleute fielen in ein Jungfrawen Kloster/ hielten mit den Jungfrawen seltzam hauß/ trieben allerley Vnfug vnd Muthwillen. Da hat eine gottselige zuchtliebende Jungfraw/ einen Tropffen/ der sie zu bewältigen vorhabens/ freundlich angeredet/ *Angelius fol. 135.* in der Märckschen Historien. Mein/ ehe du meiner vberwältig werdest/ wollestu zuvor hören/ was ich dir sagen werde: Ich sehe/ daß du wegen meiner Schöne/ meines Lebens verschonen wilt/ damit ich dir darfür danckbar sey/ wil ich dir eine Kunst lehren/ die viel Geldes werth ist/ daß dich kein Stich noch Streich verwunden kan/ vnd daß du an solcher Kunst nicht zweiffelst/ magst du sie an mir selbst zum ersten probieren/ dann ich spreche diesen Segen dafür/ den ich dir darnach sagen vnd eröffnen wil/ hawe du frisch zu/ so sehr du jmmer wilt. Der Vngehewer verstund der Jungfrawen List nicht. Die Jungfraw kniet nieder/ befihlet im Hertzen jhren Geist dem Sohn Gottes. Da hewet der Landsknecht hin/ vnd hawet jhr den Kopff ab. Also hat diese ehrliche Jungfraw vor jhre Keuschheit das Leben gelassen/ vnd durch waren Glauben an den Sohn Gottes/ Schwerdt vnd Todt vberwunden. Diß geschach im Jahr 1326. Man sagt das dieselben Räuber vnd vngehewre Kriegsgurgeln vber 6000. Menschen weggeführet.

Locticus fähet einen Krieg an mit den Creutzherrn.

Als Loctico das Rauben so wol von statten gienge/ machete er sich auch an die Ordensherrn in Preussen/ dieselben hatten vor wenig Jahren in Preussen Friede gemacht/ vnd hielten noch Tag vnd Nacht den Polen Schutz wider die Littawen/ vnd andere benachbarte vngläubige Völcker/ die nimmer ruhig seyn wolten.

König Johannes (nach dem er in Schlesien mit Hertzog Heinrichen zu Breßlaw verglichen) ward von den Ordensherrn in Preussen vmb Hülffe ersucht/ derhalben zog er mit einem grossen Volck in Preussen. Als sich aber Locticus weder sehen noch hören lies/ verwüstet der König das Land zu Polen weit vnd breit. Erobert dem Orden

zum

zum besten viel Flecken in der Masaw: Vnd nach dem er sich König in Polen schrieb/ bestätigte er dem Orden jhre Landgüter vnd Oörffer/die Locticus dem Orden nicht wolt folgen lassen. Dugloſſus führet ein eine Notel derselben Confirmation. Er zwang auch den Hertzogen in der Masaw/daß er jhm schweren muste. Diß geschach im Jahr 1328. Nach dem aber der König wieder zu Hause kam / erfoderte Locticus seine Vngern vnd Littawer wieder/ vnd zog mit einem grossen Volck / darunter Christen vnd Vnchristen waren/wider den Orden in Preussen.

Schlegt sie.

Wiewol nun der Teutsche Adel (deme Loctici Vorhaben verdrießlich) in grosser Anzahl/ dem Orden zu zog/ dannoch waren die Polen an Volck diesen weit vberlegen. Derhalben wurden den 27. Septemb. anno 1331. die Teutschen/durch verrähterey eines polnischen Obersten/(den die Creutzherrn zuvor auffgenommen vnd hoch erhaben) von Loctico geschlagen.

Die polnischen Chronickschreiber reden gantz verächtlich von den Teutschen.

Der Historicus / so newlicher zeit eine polnische Chronica hat außgehen lassen (von dessen Werck vnd Arbeit ich nicht vrtheilen wil / wiewol er ander Leut wenig schonet / vnnd derhalben seinen eigen Landesleuten mißfelt) tichtet / wie Locticus/vor der Schlacht/den seinen auff Hannibalisch zugesprochen habe: In derselben Oration lästert vnd schmehet er die gantze Teutsche Nation häfftig/aber mit höchster Vnbilligkeit/ vnd sagt/ die Teutschen seyn ärger vnd tyrannischer als die Türcken/seyn Verächter der Religion. Ich glaube er hat seine Beredsamkeit vnd Redekunst mit lästern der Teutschen (wie bey Alexandri Zeiten Callisthenes den Macedoniern thet) beweisen vnnd an Tag geben/vnd sein Mäthlein an den Teutschen kühlen wollen / daß sie seiner Gattung abgötterisch vnd bübisch Leben an Tag bracht haben. Aber wie Bescheidenheit allzeit gelobet wird / also ist sie fürnemlich in Historien zu gebrauchen / denn dieselben sollen warhafftig vnd bescheidentlich/wie sich die Sachen vnd Händel an jhnen selbst zugetragen/ mit vernünfftiger Höfflichkeit erzehlet/ vnd darinne niemand verletzt/verschertzt vnd ausgehölippert/werden.

Etliche polnische Scribenten setzen hinzu / daß auff der Teutschen Seiten viertzig tausent Mann/der jhrigen aber kaum dreissig / tod blieben / welches ziemlich vnter die Tauben geschossen heist. Wolte Gott / daß man nimmermehr erfahren solte/ daß die Polen die Teutschen / oder die Teutschen die Polen geschlagen / sondern daß die gantze Christenheit vereiniget/wider den allgemeinen Erbfeind Christliches Namens / streiten möchte.

Einen tödtlich verwundeten polnischen Edelmans schimpffliche Rede.

Man schreibet von einem wunderlichen Handel / welcher sich nach der Schlacht zugetragen. Der König Locticus ritte des andern Tages an den Ort / da die Schlacht geschehen/vmbher/die Niderlag der Feinde zu beschawen: Da sihet er einen seiner Edelleut auff dem Rücken ligen / der war hart verwundet / vnd dieweil jhm der Bauch auffgeschlitzet/hielt er denselben mit beyden Händen zu / daß jhm die Därme nicht heraus fielen. Der König spricht zu seinen Hoffjunckern: Der arme Mensch muß grosse Marter vnd Pein leiden. Da hebet der verwundte seine Augen auff/ sihet jhn an/vnd spricht: Herr König dieser leidet noch gröſſer Schwertzen vnd Pein / der einen böſen Nachbar bey sich im Dorff haben vnd dulden muß/ als mir denn widerfahren ist. Dem Könige gefiel diese Rede wol/vnd sagte zu jhm: Gib dich zu frieden mein Mann/leß dich Gott leben/so wil ich dich dieses Schmertzens vnd Pein/wegen des böſen Nachbars entnemen. Vnd nach dem er aus Befelch des Königs geheilet / ward auch sein böſer Nachbar hinweg geschafft: Vnd schenckte der König diesem Edelman/neben andern/auch das gantze Dorff.

Locticus brauchte sich dieses Siegs gantz vnd gar nicht: Denn der Orden brachte wiederumb Volck zusammen/darzu rüsteten sich die Böhmen auch wieder.

Denn als König Johannes erfuhr / daß die Ordensherrn geschlagen / zoge er mit zween Hauffen in Polen: Der eine Hauff brach zu Glogaw auff/vnd griff groß Polen/ vnd die Stadt Posen an: Mit dem andern ruckte der König auff Cracaw zu: Als es jhm aber an Proviant mangelt/zog er wieder anheim.

Doch schreiben etliche für gewiß / das Locticus / nach dem er aus Preussen kommen / den König Johannem / mit Erlegung einer Summa Geldes / versöhnet habe.

Anno 1333. als der Orden in Preussen sich gestercket / vnd in gros Polen grossen Schaden gethan / vnd Locticus mit seiner Gegenrüstung langsam auffkommen kondte / vnd letzlich mit dem Orden einen Anstand auffrichtete / schüttet Locticus (zuwider der Vergleichung / mit König Johanne getroffen) seinen Zorn vber die Schlesier aus / vnd streiffte an der Oder vmbher / in der Gegend / so dem Hertzogen zu Glogaw / nemlich Johanni zur Steinaw / vnd Henrico zu Sagan / zustünde. Locticus vberfelt Schlesien.

Sehr lächerlich laut es / daß etliche schreiben / Locticus habe zum selben mal mehr als funfftzig Vestungen erobert: da doch zur selben zeit in gantz Schlesien nicht funfftzig Vestungen oder Schlösser zu finden / viel weniger seyn sie in dem kleinen Nester vmb Frawenstadt vnd Kosten gewest: dazu ist Frawenstadt / das jhnen zu nechst gelegen / dennoch dißmal der Glogawischen Fürsten blieben. Aber Kosten (das bißher der Schlesien zugestanden) haben die Polen einbekommen. Letzlich starb noch diß Jahr Locticus / den König Johannes / vnd gantz Schlesien / jhn nur den König zu Cracaw allzeit nanten. Erobert Kosten.

Im Jahr 1335. haben beyde Theil / Casimirus König in Polen / Loctici Sohn / vnd die Creutzherren / Carolum König zu Vngern / vnd Johannem König zu Böhmen zu Schiedsrichtern vermocht / die zwischen jhnen Recht sprechen solten: Aber der Adel in Polen machte diese Vergleichung zu nicht. Dazumal vbergab auch König Johannes sein Recht an Polen / dem König Casimiro. Dagegen verzieg sich Casimirus alles seines Rechtens am Land Schlesien / *infra lib 3. c. 16.* vnnd zahlte darneben König Johanni (wie Æneas Sylvius zeuget) 2000. Pfund Silbers. 1335. NB.

In mitler zeit verlohre Hertzog Boleslaus zur Lignitz (der blutarm war) sein Gemahl des Königs zu Böhmen Tochter. Da heyrahtet er wieder diß Jahrs ein Cracawisch Frawlein / oder wie etliche Chronicken (vnd meines erachtens wol recht / sagen) eine aus Croatien / die reich war. Mit demselbigen Gelde oder Heyrathgut / lösete er Brieg vnd Olaw / vnd trat das Fürstenthumb Lignitz seinen Söhnen / Wentzeln vnd Ludwigen / abe / damit möchten sie jhr bestes schaffen. Die Ständ zahlten den jungen Herren zugefallen / die Schulden / dieselben wohneten allda bey Leben des Vaters beysammen. *Vide infra lib. 2 cap. 7.* Die Lignitischen Stände zahlen jhres Herrn schuld.

Im Jahr 1337. starb Henricus der sechste / Hertzog zu Breßlaw. Johannes / König zu Böhmen erbete sein Land. Er kam bald hernach zu Breßlaw ein / am Sonnabend Palmarum. Die Stände theten jhm die Holdung mit grossem Frolocken. *infra lib. 3. c. 18.* Dazumal wurden der König / vnd Bischoff zu Breßlaw vneins / aus Vrsachen / wie folget: 1337. Henricus 6. stirbt ohn Erben / sein Land kommet an die Cron Böhmen.

Es war Nancerus dieser zeit Bischoff zu Breßlaw / nach dem er das Bisthumb Cracaw verlassen: Denn er gerieth mit König Loctico in ein Widerwillen / vnd gab jhm böse Wort / da schlug jhn der König ins Angesicht / vnd jaget jhn von sich. Von dannen kam er gen Breßlaw / wiewol andere bey sieben Jahren zu Rom vmb das Bisthumb kämpfften vnd zanckten. Bischoff Nancert vngestümmigkeit.

Dieser Bischoff Nancerus war König Johanni sehr widerwertig / vnd hinderte jhn / wie er kondt vnd mochte / an erlangung des Landes Schlesien. Der König begerte von dem Bischoff ein Schloß / zu hinderst an der polnischen Grentz / damit er die Polen aus solcher Vestung zu rück halten möchte. Aber der Bischoff wolt jhm dasselb vngeacht daß sich der König gnugsamer erstattung dafür erbotte / nicht einräumen: Doch beredete der König den Priester / der das Schloß innt hatte / daß ers jhm eingab. Diß verdroß den Bischoff sehr vbel / vnd wolte das Schloß kurtzumb wieder haben. Vnd als im solchs nicht angehen wolt / erzürnte er sich darob so häfftig / vnd nam jhm vor / sich an König zu rechen: Verfügt sich zum König in S. Jacobs Kloster / vnd thet jhn / vor allen Leuten / mit häfftigen Worten / vnd bösen Flüchen / in Bann. Der gütige vnd sittsame König ließ diß dem Bischoff (der jhm doch vnrecht thet) alles passiren / hielt an sich / vnd sagte: Wie frech ist dieser Pfaff / er sucht einen / der jhn vmbbringe / doch wil ich mich mit seinem Blut nicht besudeln. Als der Bischoff vom König heraus gienge / König Johannis gelindigkeit gegen den Bischoff.

sprach

sprach jhm der Rath zu Breßlaw freundlich vnd guter Meynung darumb zu/ vnnd sagten: Er hette besser gethan/ so er mit dem König bescheidner vmbgangen were/ vnd nicht so grimmig getobt hette. Aber er wütet vor Zorn/ vnd antwortet dem Rath: Ich thu euch gleichfalls/ als verruchte Leute/ in Bann/ denn ich fürcht mich vor ewerm Königlein/ der des königlichen Namens nicht werth ist/ gar nicht. Diese Lästerwort giengen dem Könige viel mehr zu Hertzen/ als der nichtige vnd krafftlose Bann. Vnd als der König dem Bischoff verweisen lies/ gab er zum Bescheid/ der König were des königlichen Tittels nicht werth/ sintemal er kein Ertzbisthumb vnter jhm hette.

Damit sich nun der König an dem beissigen Bischoff nicht vergriffe/ gebot er jhm/ daß er sich/ sampt seinen Thumherrn aus der Stadt packen solte. Der Bischoff lies alle Kirchen in Breßlaw zuschliessen/ aber der Rahr lies sie wieder öffnen/ vnd verrichteten etliche schlechte Priester den Gottesdienst.

König Johan verjagt den Bischoff sampt seinem Anhang.

Mitler zeit stellete der König handlung an/ den Bischoff/ der dieweil zur Neiß war/ wieder zu recht zu bringen/ damit er den Bann einstellete/ weil er aber von den halsstarrigen vnd hochmütigen Menschen/ nichts erhalten kondte/ zohe er des Bischoffs vnnd der Thumherrn Güter ein/ vnd hieß sie sich fort machen. Befahl auch allen Fürsten in Schlesien in jhren Landen dergleichen zu thun. Das war eine gefundene Sach/ für Hertzog Boleslaum zur Lignitz/ der gehorsamete dem Könige mit Fleiß/ denn weil er sehr arm/ kamen jhm die geistlichen Güter wol zu hülff. Derhalben verjagte er die Priester vnd Geistlichen/ vnd name jhn die Güter ein/ wo er kond vnd mochte.

Wiewol nun der Bapst zu Rom auff Anhalten der Polen/ den Bann/ darein Bischoff Nancerus den König erkläret/ bestätigt/ vnnd den König nicht absolviren wolt: Dennoch geduldeten sich die zu Breßlaw/ bey solchem Vorhaben/ fast bey vier Jahren/ vnd gebrauchten sich dieweil der geistlichen Güter.

1343.

Nancerus stirbet im Elend.

Letzlich starb Nancerus im Jahr 1343. im Elend/ vnversöhnet mit dem Könige. In der polnischen Chronicken wird er von der Geistligkeit/ seiner Gottseligkeit halben hoch gepreiset: Denn sie sagen/ daß er alle Tag viel Messen gehört/ vnnd jährlich den Vicarijs zu Cracaw Verehrungen geschickt habe. Von seinem Eyffer/ den er wieder den König gebraucht/ wil ich nicht vrtheilen/ es wissen ohne das gottesfürchtige vnd verstendige Hertzen/ was hiervon zu vrtheilen vnd zu halten sey.

Præislaus wird Bischoff in Schlesien.

Als nun Nancerus des Bapsts zu Rom Nachfolger hinweg/ wurde Præislaus von Rom hieher gesand/ welcher die Bischoffliche Dignitet in Schlesien erlangete. *infra lib. 3. c. 2.* Dieser vertrug sich mit König Johannis Sohne Carolo/ zur selben zeit Marggraff in Mähren: Den Thumherrn aber widerfuhr ein solcher Abtrag/ daß nemlich ein Erbar Rath dem Bischoffe in S. Albrechts Kloster mit entdeckten Häuptern/ vnd blossen Füssen eine Abbitt thun müssen/ vnd Carolus sagte dem Bischoff vnnd der Kirchen Schutz vnd Schirm zu/ erbott sich auch sonst zu aller gnädigen Beförderung.

1343.

Frawenstadt wird zu Polen gezogen.

Im Jahr 1343. vberfiel Casimirus der König in Polen/ den auffgerichten Verträgen zu wider/ Hertzog Heinrichen den Fünfften/ sonst Ferreum genant/ gantz plötzlich/ derselbe hatte die Frawenstadt noch innen/ diese Stadt nam der Pol ein/ ehe Hertzog Heinrich solchen Einfall König Johanni zu wissen thun kundte. Casimirus gab vor/ das Frawenstädtische Weichbild sey zu groß Polen gehörig/ vnd sey zur Vngebühr von den Schlesischen Fürsten entzogen/ so doch die Teutschen dieselbe Stadt gebawet haben/ vnd noch heute eitel Teutschen in derselben Gegend wohnen.

Vnd wird hierdurch Friede gemacht

Nach erörterter Frawenstadt zog der König auff die Steinaw zu/ vnd als er daselbst eine zeitlang vmbher gestreiffet/ kamen die Hertzogen Henricus Ferreus zum Sagan/ Johannes zum Guhr vnd Conradus zur Oltz zu dem Könige ins Lager/ vnd verziegen sich/ weitern Vnrath zuverhüten/ des Frawenstädtischen Gebiets/ vnd erlangeten also Friede. *Vide infra lib. 2. c. 32. in fin.*

Auch den Frawenstädtern jhre Privilegia erhalten.

Die Einwohner zur Frawenstadt blieben auff Vorbitt der Fürsten bey jhren Privilegien vnd Freyheiten/ vnd behielten darzu die Müntze/ welche Freyheit jhnen die Hertzoge zu Glogaw gegeben.

Eben

Eben diß Jahr vergliech sich auch der König in Polen Casimirus mit den Creutzherren in Preussen/ vnd ward der Vertrag Schrifftlich verfasset/ auch mit dem königlichen vnd Ordens anhangendem Jnsiegel befestiget / aber die Polen hielten solchen Vertrag nicht lange.

Jm Jahr 1345. wolte König Johannes sich an Casimiro/ daß er die Schlesische Fürsten vberfallen/ hinwiederumb mit einem öffentlichen Kriege rechnen/ fiel derhalben in Polen/wiewol er alt war/vnd dazu das eine Auge verlohren hatte/ kam durch Troppaw/ Teschen vnd Außwitz / biß an Crackaw/ muste aber aus Mangel des Proviants hinwiederumb vnverrichteter Sachen in Schlesien kehren. Den Nachzug beschedigten zwar die Polen/aber als sich dieselben zu weit aus dem Vortheil gaben/wurden sie durch Hertzog Conraden zur Olß mehren theils erlegt / vnd die vbrigen in die Flucht geschlagen. Infra lib. 2. cap. 34. & ibid. cap. 40.

1345. Johannes Lucemburgicus felt abermals in Polen.

Hertzog Conradus zur Olß schlegt die Polen.

Als nun König Johannes aus Polen zu rück kommen / vnd wegen vbeler Verrichtung voller Vnmuths war/ auch sahe / daß sich der Hertzog zur Schweidnitz Boleßlaus noch nicht zu dem Königreich Böhmen wenden wolte / warff er eine Vngnade auff jhn/ samlete etlich Volck/ vnd rückte für die Schweidnitz.

Schweidenische Kriege.

Boleßlaus/ als des Lectici Enckel von seiner Tochter/ hielt noch an Polen/ hatte beyde Fürstenthümber / Schweidnitz vnd Jawer innen / weil Hertzog Heinrich zum Jawer Todes verfahren / vnd stellete sich zur Gegenwehr. Der König belagerte Schweidnitz/ aber vergebens/ denn weil er sie nicht zu gewinnen getrawete / auch nicht blutgierig war / vnd dagegen es hoch bethewret / daß er die Stadtmawer mit seiner Hand gewiß einreissen wolte/ rückte er herzu/ rührete die Stadthoren/ vnd zog wieder abe. Darnach eroberte er Landeshut / eilete in Böhmen/ vnd wiederumb zu einem newen Kriege in Franckreich / Boleßlaus krigte die Landshut wieder ein durch etliche Häwwagen / darinnen Soldaten verborgen waren / wie zu vnser Zeit solche List vnd Geschwindigkeit die Spanier in den Niederländischen vnd andern Kriegen öffters gebraucht haben.

Boleßlaus zur Schweidnitz machet sich wider König Johannem L.

Jm 1346. Jahr kam König Johannes im Frantzösischen Kriege wider die Engelländer vmb/ denn ob er wol alt / vnd beyder Augen beraubet war/ dennoch zog er seinem Schwager Philippo/Könige in Franckreich / wider Edvardum/ König in Engelland/ zu Hülffe/ den 27. Augusti ist er vmbkommen / an welchem Tage hiebevor Ottocarus König in Böhmen auch geschlagen/ vnd Anno 1278. vmbbracht worden. Vide Münsterum fol. 1174.

1346. König Johan kömpt vmb.

Derhalben achten die Böhmen diesen Tag für einen vnglückseligen Tag/ weil er jhnen zweene Könige genommen / wiewol zu vnser Zeit nur zween Tage langsamer / eben in diesem Monat/ der dritte/ nemlich König Ludwig auch vmbkommen ist.

Dreo Könige sind in einem Monat/ doch vnterschiedlichen Jahren/ vmbkommen.

König Johannes hat 53. Jahr regieret/ vnd nach jhm die Lützelburgischen Grafen/ seiner Nachfahren noch drey / bey welchen sämptlichen die Böhemische königliche Regierung fast biß in die 125. Jahr verblieben / Sein Gedechtnüs wird auch bey den Poeten also erhalten:

Lützelburgische Regierung.

Nostra Bohemorum jam junctâ Silesia regno
Sarmatiæ sentit fervidioris opus.
Undiq; nam lecto Rex milite Lecticus, *omnem*
Durius in festo fulminat igne plagam.
Ocyus occurrit ferro flammâq; JOHANNES:
Ut fastum audacis supprimat ense viri.
At nimium infausto confecit prælia fine:
Dum pygmæus ovans magna trophæa tulit.
Quem tamen OLSNA *suis feliciter undiq; telis*
Præside Conrado pressit adire fugam.
Interea Fato votoq; acquirit habenas
Breslëas plausum cive gerente suum,

At Myſtam Cleros ſ. ſuos, anathematis igne
Fervens, antiquos vertere juſſit agros.
Tandem cum Cæcus Gallo ſe jungeret armis,
OTTOCARI *fato, mortis adivit iter.*

CAP. XXX.

Unter Keyſer Carolo IV. Könige in Böhmen/ vnd Obriſten Hertzog in Schleſien/ nimpt Prag vnd Breßlaw an Zierde vnd Gröſſe ſehr zu/ Er ſelbſten iſt auch dieſes Landes trewer Vater.

Caroli IV. Geburt/ Education/ Heyraht vnd Krönung.

CArolus IV. welcher zu Prag von dem jetztgemelten Könige in Böhmen/ Johanne Lucelbergico/ vnd Frawlein Eliſabeth/ den 14. Tag Maii Anno 1316. erboren/ Königlich erzogen/ auch von Jugend auff ſich zu hohen Sachen angelaſſen/ ward ſampt ſeiner Gemahlin Blanca in Verſamlung vieler vortrefflicher vnd gewaltiger Potentaten in der Häuptkirchen des Prager Schloſſes/ durch den Ertzbiſchoff Erneſtum zu einem Böhmiſchen Könige gekrönet/ mit der Kron/ die er von Golde/ 19. groſſen Rubinen/ 29. Rubin pallas/ 25. Smaragden/ 21. Saphiren/ vnd 20. vberaus groſſen Perlen/ newlich verfertigen laſſen/ ſo geſchehen den 5. Monatstag Septembris Anno 1347. Als ſolcher Actus glücklich vollnzogen/ dachte der König in Schleſien/ dahin er auch mit erwündſchtem Glück gelanget/ vnd zog er den 7. Novembris im Jahr 1348. ſehr prächtig/ herrlich vnd ſtattlich ein. Biſchoff Prætislaus vnd ſeine Thumbherren giengen jhm vber jhren Kirchhoff entgegen/ empfiengen jhn mit einer lateiniſchen Oration/ vnd führeten jhn zum Sacro nach vblicher Gewonheit.

1347. Seine Ankunfft in Schleſien. 1348.

Königliche Propoſition.

Folgende Tage hat man die königliche Propoſition gebührender maſſen berathſchlaget/ vnd vnter andern auch dieſes/ wie Hertzog Boleßlaus zur Schweidnitz möchte zur Kron Böhmen/ vnd alſo zum Gehorſam gebracht werden/ vnd ſo es je durch gütliche Mittel nicht geſchehen köndte/ kauffte der König Carolus zum Schrecken vnd ſeinem Vortheil von Hertzogen Nicolao zu Münſterberg/ Hertzogs Boleßlai Sohne die Stadt Franckenſtein/ auff daß man aus derſelben Stadt ins Schweidniſche einfallen/ die Päſſe verwahren/ vnd deſto beſſer dem Boleßlao zuſetzen köndte.

Caroli IV. kauffte Franckenſtein.

Ob nun wol zwar hieraus ein gros Fewer entſtehen/ vnd dem Lande hiedurch ein trefflicher Schaden hette erfolgen können/ dennoch aber ſind durch göttliche Verleihung andere/ vñ zwar frölichere vnd anmutigere Mittel ergrieffen worden/ dadurch dieſe glimmende Funcken geleſchet vnd außgethan worden. Denn Hertzog Boleßlaus erzoge bey ſich Frawlein Annam ſeines verſtorbenen Bruders/ Hertzog Heinrichs zum Jawer Tochter/ welche Carolo IV. nach ſeiner erſten Gemahlin/ ſo Blanca hies/ eine Wittib/ vnd des Königes in Kranckreich Tochter geweſen/ tödtlichen Hintritt/ zur Ehe gegeben/ infra lib. 2. cap. 1. cap. 27. & cap. 28. vnd jhm die Fürſtenthümber Schweidnitz vnd Jawer zum Heyrahtgut verſprochen worden/ welches auch hernach erfolget/ als Boleßlaus/ Hertzog zur Schweidnitz Anno 1368. ſeliglichen verſtorben/ ſein Gemahl Frawlein Agnes/ Leopoldi Hertzogen zu Oſterreich Tochter/ verwaltete das Fürſtenthumb Schweidnitz die Zeit jhres Lebens/ vnd ſie ſtarb Anno 1392.

Carolus IV. heyrahtet eine Schleſiſche Hertzogin.

1349. Groſſe Peſtilentz.

Im Jahr 1349. vnd das nechſtfolgende regierete eine ſchreckliche Peſtilentz/ nicht allein in Polen vnd Schleſien/ ſondern faſt durch die gantze Welt. Johannes Bocatius/ ein beredter Mann/ hat dieſe Hiſtoria ſolches Sterbens in welſcher Sprache beſchrieben. Es werden ſchreckliche Zufälle in dieſer Seuche gemeldet/ faſt denen gleich/ ſo ſich bey der Peſtilentz zu Athen (welche regierete im andern Jahr des Peloponneſiſchen Krieges/ die der Artzt Hyppocrates/ vnd darnach auch Thucydides künſtlich beſchrieben) zugetragen haben.

Denn

Denn in diesem Sterben erzeigeten sich gewaltige Nachrichtungen / daß die Lufft vergifftet. In Welschland fielen die Menschen auff den Strassen gählling darnieder / vnd sturben / vnd was vom Hausvieh von der Lufft der todten Cörper angewehet ward / das fiel auch stracks dahin von dem starcken Gifft. Etliche sagen / daß mans dazumal gemeiniglich dafür gehalten / daß diese Pestilentz den dritten Theil der Menschen in der Welt auffgereumet habe. Man hat auch wahr genommen / daß sich dieses Gifft in Orient angefangen / vnd von dannen gerichts hindurch / biß gegen Occident fortgezogen sey. Hefftige Gifft in dieser Pest.

In diesen Landen hat man es aus Einfalt dafür gehalten / daß die Jüden die Brunnen vergifftet hetten / davon sich diß Sterben geursachet / derhalben hat man die armen Jüden ohn allen vnterscheid hingerichtet / vnd wolte doch diß alles nichts helffen / noch der Zorn Gottes abwenden. Jüden sind vnschüldig.

Zu dieser Zeit wallete auch durch Europam ein Gesindlein / das halb nacket gieng / vnd sich öffentlich geisselte vnd peitschte. Neben dieser heuchlerischen Busse führeten dieselbigen Leute viel schädlicher Lehren ein / trieben dabey heimliche Vnzucht vnd allerley Vnfug / nicht anders / denn wie vorzeiten die Pepusiani / Carpocrates / Marcioni / vnd zu vnserer Zeit die Widerteuffer. Aber die Fürsten braucheten wider sie einen Ernst / vnd jagten sie aus dem Lande. Geisseler Secte.

In dieser königlichen Würde lebete Carolus IV. biß an das 1350. Jahr / vnd wie eben in diesem Jahr Graff Günther zu Schwartzburg / welchen etliche zum Keyser gerne haben wolten / tödtlich verblieche / erlangete Carolus IV. die keyserliche Hoheit / vnd ward derselben mächtig / derhalben bemühet er sich / seine Gewalt vnd Reich auszubreiten vnd zu vermehren. 1350.

Im Königreich Böhmen hat er vornemlich die Stadt Prag mit einer hohen Schulen versehen / vnd dieselbe angebunden / dermassen erhaben vnd gezieret / daß man sich jetzo / wenn man die eingegangenen Gebäw ansihet / darüber verwundern muß / wie denn Æneas Sylvius (der Prag in jhrem Wolstande gesehen) schreibet / daß sie dazumal so gros vnd herrlich gewesen / als Florentz in Welschland. Hohe Schul zu Prag erbawet.

Der Stadt Breßlaw war er sehr günstig / als die bey seinem Vater vnd jhm allezeit trewlich gestanden / die hat er mit schmucken vnd zierlichen Gebäwen gebessert / vnd mit stattlichen Privilegien vnd Freyheiten begnadet. Es war Breßlaw zwey mal kurtz nach einander ausgebrant / darumb Carolus Anno 1353. die Stadt auffs newe erbawen / vnd vber die Ohle hinaus ein gros Theil erweitern lies. Er bawete auch eine schöne Kirche zu S. Dorotheen / vnd theilete die Gassen vnd Plätze in Breßlaw so ordentlich ab / daß sie an Zierde vnd lustiger Gelegenheit keiner Stadt in Teutschland nachgibt. Ist der Stadt Breßlaw günstig. Welche er erweitert.

Weil auch die Thumbherren vnd Geistlichen allbereit zur selben Zeit der Stadt widerwertig / vnd derselben jhr Zunehmen nicht gönneten / sondern sie hinderten / womit sie immer kondten / nahm Carolus die Stadt nicht allein in Schutz wider sie / sondern nahm auch / als er Anno 1355. gen Rom zur Krönung zoge / der Stadt Abgesandte mit dahin / auff daß die Sache für dem Bapst vertragen würde.

Aber der Bapst wolte weder in dieser noch andern Sachen dem Keyser nichts willfahren. Als der Keyser aus Italiam kam / vertrawete er der Stadt die Häuptmannsschafft des Breßlischen Fürstenthumbs / denn der Keyser hielt von dieser Stadt so viel / vnd war jhr so geneiget / daß er auch mit seiner eigenen Hand (wie die Brieffe noch vorhanden seyn) an den Rath zu Breßlaw geschrieben / vnd begehrete zu wissen / wie es jhnen gehe / denn er sey jhrenthalben bekümmert. Ich gleube aber / daß diß Schreiben im Sterben / da zu Breßlaw die Pest regieret / geschrieben sey. Schreibet an den Rath zu Breßlaw.

Dieser Keyser Carolus IV. ist ein rechter Vater dieses vnsers Vaterlandes gewesen. Er hat in solcher seiner keyserlichen Hoheit die Städte / vnd die Räthe in den Städten (die doch dazumal geringes Ansehens) nicht allein nicht verachtet / sondern jhnen auch gnedigen Schutz gehalten / vnd erkandt / daß jhm an den Städten viel gelegen / hat sie erweitert vnd befreyet. Er hat auch Glogaw befriediget. Denn ob er wol mächtig vnd gewaltig / dennoch lies er Hertzog Heinrichen zu Sachsen wieder zu Gna- An Städten ist viel gelegen.

den kommen / vnd gab jhm das Theil an Glogaw / so König Johannes / des Keysers Vater / Hertzog Heinrichs Vatern genommen / wieder ein. Vnd ich finde geschrieben / daß eben diß Jahr der Keyser die Stadt Glogaw eingenommen / vnd in zwey gleiche Theil abgetheilet / Das Theil nach Mitternacht für sich vnd die Kron Böhmen behalten / das ander Hertzog Heinrichen dem Eisernen / der zu Sagan saß / eingeben habe.

Bestellt die Regierung zu Glogaw.

Darumb ist von der Zeit an zweyerley Regiment in der Stadt Glogaw gewest / vnd zween Räthe / vnd ist Glogaw erst nach 151. Jahren wieder zusammen / vnd vnter einen Herrn kommen. Ich finde auch / daß bey dieses Keysers Regierung die teutsche Sprache dieser örter angangen / vnd daß man teutsche Brieffe zu schreiben angefangen / da man vorhin in privat vnd öffentlichen Schrifften der lateinischen Sprache gebrauchet.

Teutsche Sprache zu Schlesien eingeführet.

Als nun das Gezäncke zwischen den Fürsten auffhörete / ist diß Land ruhig worden / vnd hat an Volck sehr zugenommen / ist auch wol erbawet worden / also / daß Casimirus / König in Polen / Locticl Sohn / der Schlesier Exempel nach (weil er sahe / daß es denselben zuträglich war) auch teutsch Volck in Polen / Reussen / vnd sonsten setzte / die haben viel guter Städte erbawet. Vnd liess jhnen der König teutsch Recht zu / wie er denn auch zu Crackaw ein teutsch Gericht bestellete.

Schlesi nimpt zu vnter diesem Keyser.

NB.

Derhalben last vns dieses frommen Keysers Gedächtnüs lieb seyn / denn er nicht anders wie Cyrus / Augustus / vnd andere weise vnd glückhaffte Monarchen / dieses Vaterland väterlich geliebet / vnd jhm viel guter Sachen zugeschantzt / damit ist an jhm dieser güldene herrliche Spruch: (zwischen einem frommen Fürsten vnd frommen Vater ist kein Vnterscheid) wahr worden.

1353.

Im Jahr 1353. ist in diesen Landen ein vngewöhnlich Gewitter eingefallen / Denn ob es zwar im Früling biß an den Maij wol gewittert / also daß alles Gewächs lustig herfür vnd auffkommen / fiel doch am Sonnabend vor Pfingsten vber Zuversicht ein ziemlicher Frost ein / vnd folgete ein Schnee darauff / zwoer Ellen dicke / bedecke alles im Felde / vnd lag biß an den sechsten Tag / also daß jederman vermeynete / es würden die Früchte gantz verderben / vnd eine grosse Thewrung vnd Hunger verursachen. Aber der Schnee gieng ab / befeuchtet den Erdbodem so lieblich / daß eine reiche Erndte darauff erfolgete.

Ein vnzeitiger Winter.

Wunder.

1362.

Im Jahr 1362. gebahr Anna / Hertzog Heinrichs zum Jaur Tochter / Keyser Carols Gemahl / zu Nürnberg einen Sohn / Wenceßlaum / der ward zwey Jahr hernach / auff Anhalten des Vaters / zum Römischen König erwehlet. Vnd man gibt dem Vater schuld / daß er das Königreich Böhmen mehr / als das Römische Reich geliebet / denn er habe viel vom Reich vergeben vnd verschencket.

Dem Keyser gebieret Frau Anna von Jaur einen Sohn / Wenceslaum.

Eben die Königin Anna aus Schlesien / Keysers Caroli Gemahl / starb bald / nach dem sie Wenceslaum geboren. Der Keyser heyrahtet zum vierdten mal / nemlich Elisabethen / Casimiri / Königes zu Polen / Schwester Tochter. Der Bäpstliche Legat brachte diese Heyraht zu wegen / auff daß er dadurch den Krieg / so der Keyser wider Ludwigen / König in Vngern (König Casimiri Schwester Sohn / welcher zum künfftigen König in Polen erwehlet) zu führen willens / verhinderte.

Frau Anna von Jaur / des Keysers Gemahl stirbet.

1363.

Im Jahr 1363. ward die Hochzeit gleich in der Fastnacht zu Crackaw gehalten / Bey diser Hochzeit waren neben Casimiro vnd Keyser Carolo / auch der König zu Vngern / Dennemarck vnd Cypern / vnd sonsten etliche Fürsten in grosser Anzahl. Daselbst hat ein Teutscher / Vernicus genant / Bürgermeister zu Crackaw / vnd des Königes Schatzmeister / seinen Pracht sehen lassen / in dem er funffzehen Könige vnd Fürsten in seine Behausung zu Gaste geladen / vnd nach vollbrachtem Mahl die Könige vnd Fürsten mit stattlichen Geschencken verehret. Vnd in sonderheit schreibet man / daß er seinem Herrn dem Könige Casimiro solle 100000. Gülden geschenckt haben. Etliche wollen sagen / er habe in solchem Pancket seinen Herrn / den König zu Polen / Casimirum oben an / vber den Keyser gesetzt / ob das nun höfflich gewest sey / weis ich nicht. Der Braut Heyrahtschatz / den sie jhrem Herrn zubracht / langete an hundert tausend Gülden.

Keyserliche Hochzeit zu Crackaw.

Viel Könige kommen zu Crackaw zusammen.

Die

Die Könige haben dazumal eine Verbündnüs auffgerichtet / es hat aber keinen Bestand gehabt.

Eben also ward ein Verbündnüs vnd Pactum reciprocum wegen der Böhemischen vnd Osterreichischen Succession zwischen Keyser Carolo IV. seinem Sohne Wenceßlao / Könige im Böheimb / vnd Johanne / Marggraffen zu Mähren / Caroli IV. Brudern / an einem / vnd denn Alberto vnd Leopoldo / Ertzhertzogen vnd Gebrüdern zu Osterreich / am andern Theil / zu Prag Donnerstag vor Palmarum Anno 1366. beschlossen vnd auffgerichtet / wie aus nechßfolgendem Häuptbrieffe mit mehrerm zu vernehmen : Erbvereinigung zwischen der Böhmischen vnd Osterreichischen Kron. 1366.

WIr Carol von Gottes Gnaden Römischer Keyser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / vnd König zu Böheimb : Wir Wenceßlaus / auch von Gottes Gnaden König zu Böheimb / vnd Marggraff zu Brandenburg / des jetztgenandten vnsers lieben Herrn vnd Vaters Keysers Carln Sohn : Vnd Wir Johannes von denselben Gottes Gnaden / Marggraff zu Mähren / desselben vnsers Herrn des Keysers Bruder an einem Theil. Vnd Wir Albrecht vnd Leupold / Gebrüdere / von Gottes Gnaden Hertzog zu Osterreich / zu Steyer / zu Kärndten vnd zu Crain / Herrn auff der Windischen Marck vnd zu Pertenaw / Graffen zu Habspurg / zu Tyroll / zu Phyrt vnd zu Kyhburg / Marggraffen zu Burgaw / vnd Landgraffen in Elsaß / andern Theils : Verjähen / bekennen vnd thun kund von beyden Theilen öffentlich mit diesem Brieff / allen denen die jhn sehen / hören oder lesen / nun vnd hienach ewiglich / seyt demmale / daß nach Ordnung vnd Geschicht des allmächtigen Gottes / Wir beyden halben durch einander von Natur vnd der Geburt des Geschlechts sippelich zu einander gehören / in solcher Masse jedweder Theil vnter vns gar abgienge / vnd verführe ohne eheliche Leibeserben / daß derselbe Theil dem andern aller seiner Lande vnd Fürstenthümben / Königreiche / Hertzogthümben / Marggrafschafften / Graffschafften vnd Herrschafften / Vehsten vnd Städte / Leuten / Gerichten vnd Güter / die er also hinter jhm liesse / billich vnd von Recht gönnen soll / für allen andern Leuten. Daß darumb wir in dem Namen / als dafür auff beyden Theilen / nach guter Vorbetrachtung mit rechtem Wissen / auch Rath / Willen vnd Günste aller vnserer Fürsten / Landherren / Rittern vnd Knechten / Bürgern vnd Landsassen in allen vnsern Landen vnd Städten / die nothdürfftig darzu woren / mit aller der Ordnung / Bescheidenheit vnd Krafft / Worten / Wercken vnd Geberden / die nach geistlichen vnd weltlichen Rechten oder Gewonheiten / vnd nach keinerley Landrechten oder Freyheiten darzu gehörend / einander gethan haben / recht vnd redlich solch Gemächtnüsse / Ordnung vnd Gabe / als hienach beschreiben ist / Das ist zu mercken / ob das geschehe (dafür Gott sey) daß Wir die vorgenandten Keyser Carll von Rom / vnd König zu Böheimb / König Wentzla von Böheimb / vnd Marggraff Johans von Mähren / vnd vnser aller eheliche Kind / Söhn vnd Töchter / die wir nun haben / oder hernach gewinnen / abgiengen / vnd verführen ohne eheliche Leibes Erben / vnd auch ob dieselben vnser Kind Leibes Erben gewinnend / die auch fürbaß ohne Leibes Erben verführen / vnd vnsere Land also rechter Leibes Erben / die von Vns / vnsern Kindern / Kindeskindern kommen möchten / erblos würden / daß denn alle die vorgenandten / vnd andere vnsere erblich Land vnd Fürstenthumb / Königreiche / Hertzogthumb / Marggrafschafften / Graffschafften vnnd Herrschafften / Vehsten vnd Städte / Leute vnd Güter / die wir nun haben / oder hernach gewinnen / mit allen jhren Gerichten / Rechten vnd Nützen / Würden vnd Ehren / Freyheiten vnd alten bewärten Gewonheiten / die darzu gehörend / wie die genant seyn / ohn alle Gefehrde erben vnd gefallen sollen mit vollem vnd gantzem Rechte auff die vorgenandten Hertzogen von Osterreich / vnd auff jhr beyder Leibes Erben / Söhne vnd Töchter / die jhnen Gott noch geben mag / vnd auff derselben Kind vnd Kindeskind / nach dem rechten Stammen ewiglich / die von jhren Leiben kommen möchten / ohne alle Gefehrde.

Beyde Theil gehören einander von Natur vnd Geburt des Geschlechts sippelich zu / also / daß eins dem andern alle seine Land vnd Leute / so nicht Erben seyn / gönnen vnd lassen solle.

So haben sie sich ferner also mit einander erblichen vereiniget / mit Rath / Willen vnd Gunst aller Stände vnd Landsassen.

Daß nur die Linie Caroliua erblos würde.

Die Ertzhertzoge zu Osterreich mit vollem vnd gantzem Rechte derselben succediren solle an Söhnen vnd Töchtern.

Vnd zu gleicher weise hinwieder sprechen vnd wollen Wir / die vorgenandten

Hertzogen von Oesterreich/ob das geschehe (das Gott durch seine Gnade wende) daß wir abgiengen/vnd verführen ohne eheliche Leibes Erben/vnd auch ob wir an demselben vnserm Theil Leibes Erben gewissen/die fürbas ohne Leibes Erben verführen/vnd vnsere Land also rechter Leibes Erben/die von vns/vnsern Kindern vnd Kindskindern kommen möchten/erblos würden/daß denn alle die vorgenandten/vnd andere vnsere erbliche Lande vnd Fürstenthumb/Hertzogthumb/Marggraffschafften/Graffschafften vnd Herrschafften/Vehsten vnd Städte/Leute vnd Güter/die wir nun haben/oder hernach gewinnen/mit allen ihren Gerichten/Rechten vnd Nützen/Würden vnd Ehren/Freyheiten/vnd alten bewärten Gewonheiten/die darzu gehörend/wie die genant seyn ohn alle Gefehrde/erben vnd gefallen sollen mit gantzem vnd vollem Rechte auff die vorgenandten den Allerdurchlauchtigsten Fürsten/vnsern gnedigen Herrn/Herrn Carln/Römischen Keysern/zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/vnd König zu Böheimb/als auff einen König zu Böheimb/König Wentzla von Böhmen/vnd Marggraff Johansen von Mähren/vnd auff ihr aller Leibes Erben/Söhne vnd Töchter/vnd auff derselben Kind vnd Kindeskinde/nach dem rechten Stammen ewiglich/die von jhren Leiben kommen mögen/ohne alle Gefehrde: Doch mit solchem Vnterscheid/daß auff beyden Theilen jegliche vnsere Land vnd Leute sonderlich/wem halt die gefallend/bleiben sollen ewiglich bey allen den Rechten/Freyheiten/Gnaden vnd gulen Gewonheiten/die sie von Alters gehabt vnd herbracht habend/ohn alle Gefehrde. In dieser vorgeschriebenen Ordnung vnd Gemächtnüsse haben wir auff beyden Theilen wissentlich vorgehabt vnd außgenommen/vmb die Lande/die Vns künfftiglich angefallen möchten/das Königreich zu Hungern mit solchem Vnterscheide/ob der Durchlauchtigste Fürst/vnser lieber Bruder/Herr Ludwig/jetzund König zu Hungern/dasselbe sein Königreich keinem vnter vns machen vnd geben wolte/daß der das wol auffnehmen mag in solcher masse/daß es demselben/deme es also gegeben vnd gefüget wird/vnd desselben rechten Erben bleibe/vnd von Krafft wegen dieser fürgeschriebenen Gemächtnüssen/auff keinen andern Theil gefallen solle noch möge/ohn alle Gefehrde.

So sollen Keyser Carl nebens König Wentzla vnd Marggraff Hansen sämptlichen Posterys Söhnen vnd Töchtern/den Erbhertzogen succediren bey allen ihren Landen vnd Leuten.

Das Königreich Hungern ausgenommen.

Vnd wann von dieser Ordnung vnd Gemächtnüsse wegen Nachweisung/vnd laut diß gegenwertigen Brieffs die vorgenandten vnd andere vnsere erbliche Land vnd Fürstenthumb/Königreiche/Hertzogthumb/Marggraffschafften/Graffschafften vnd Herrschafften/Vehsten vnd Städte/Leute/Gericht vnd Güter/die wir nun haben/oder hienach gewinnen/auff beyden Theilen zu einander verpflichtet sind/vnd seyn sollen/also daß jedweder Theil des andern Land vnd Herrschafften in der Weise vnd Geschicht/als dafür begrieffen ist/wol für die seinen haben/nehmen vnd schätzen mag/vnd Wir auch derselben Lande beyden seiten gemein vereinete vnd vnbesonderte Besitzer seyn. Da ist billich/daß wir jedwederseit einander/dieselben vnsere Lande vnd Herrschafften helffen zu schirmen/zu wehren vnd zu retten/vnd daß Wir vns selber vnd sie bey allen vnsern vnd jhren Rechten/Würden/Ehren/Freyheiten vnd guten Gewonheiten halten festiglich mit guten Trewen/ohn alle Gefehrde.

Vnter dessen wollen sie mit Schutz vnd Scherm zusammen setzen/vnd beyderseits Land vnd Leut bey jhren Rechten vnd Gewonheiten erhalten.

Darumb wird der vorgenandte Keyser Carl von Rom/als ein König zu Böheimb/König Wentzla von Böheimb sein Sohn/vnd Marggraff Johans von Mähren/des ehegenandten vnsers Herrn des Keysers Bruder/an einem Theil: Vnd Wir die obgenandten Albrecht vnd Leopold Gebrüdere/Hertzogen zu Oesterreich/an dem andern Theile/sind nach Rath vnser Getrewen/als vorgeschrieben stehet/durch die ehegenandten Vermachung in deren Kräffte/Wir aller der ehegenandten/vnserer Land/Fürstenthumb vnd Herrschafften gemeine/vereinete vnd vngesonderte Besitzer seyn/mit einander wissentlich vberein kommen einer solchen Bündnüsse/als hiernach bescheiden ist.

Auch dieselben Fürstenthümb vnd Herrschafften als gemeine vereinete vnd vngesonderte Besitzer/vnd als eine Person wider alle Leute handhaben.

Das ist zu mercken/daß auff jedwederm Theil Wir vnd alle vnser Eben vnd Erbeserben ewiglich mit allen vnsern Landen vnd Herrschafften/wo die gelegen/vnd wie sie genandt seyn/die wir nun haben/oder hernach gewinnen/bey einander als eine Person/das ist/als gleiche Besitzer gemeiner Land bleiben/vnd einander mit aller vnserer

Mache

Macht gerahten vnd geholffen seyn sollen vnd wollen/getrewlich/ förderlich vnd freundlich mit Leiben vnd mit Guten wider alle Leute / niemand außgenommen / in welchen Würden / Ehren oder Wesen die seyn / die jedweder Theil vnter vns oder die vnsern an Leiben oder an Guten/an vnsern erblichen Landen oder Leuten/Rechten/Würden oder Ehren/Freyheiten oder guten Gewonheiten / die wir vnd die vnsern inne haben / oder hienach gewinnen / bekümmerten / jreten / beschwerten oder bedrengeten / oder die vns daran jrren/ angreiffen/ beschädigen/ beschweren oder bekrencken wolten / in keinem wege/ wo die gelegen/ vnd wie sie genant seyn/ ohn alle Gefehrde.

Vnd wer der ist/oder wird dem also von solcher Angrieffe vnd Sachen wegen/einer vnter vns feind ist/oder feind wird/ dem sollen wir die andern aller zu gleicher weise feind seyn/vnd sollen auch ein ander darumb in allen Sachen beygeständig vnd geholffen seyn mit gantzer Macht festiglich/endlich/ernstlich/getrewlich vnd vnverzügentlich/ohn alle Gefehrde vnd arge List.

Vnd wer vnter jhnen einen feind ist/ demselben wollen sie alle wieder feind seyn.

Wenn es vnser aller gemein/vereinete/vngesonderte vnd eigene Sache ist/ als dafür geschrieben stehet / vnd zu welchem Krieg wir also mit einander fallen oder kommen/ gegen wem oder wo das sey oder werde / dasoll sich vnser keiner nicht vertheidigen noch berichten/ oder seinen ohne des andern/ vnd der andern aller Wissen/Rath vnd Willen.

Keiner vnter jhnen soll sich zu schützen Krieg führen/ ohne der andern Rath/ Wissen vnd Willen.

Auch soll vnser keiner mit niemand keinen grossen vnd nämlichen Krieg/ darumb er der andern/ oder jhr keines Hülffe bedürffte / anfahen noch enden / noch keine Bündnüsse mit jemand andern machen/ ohne der andern aller Wissen/Rath vnd Willen.

Keiner soll auch einigen Krieg anfahen oder endenohne des andern Rath/ Wissen vnd Willen.

Vnd soll auch vnser keiner sich selber noch seine Kind / die wir nun haben / oder hernach gewinnen / die nicht verlobet sind / verheyrahten / denn mit der andern aller Rath vnd Willen.

Keine Heyraht soll ohne der andern Willen geschlossen werden.

Were aber/ daß jemand vnser einem solche zu viel Schaden vnd Angrieffe thete/ als fürgeschrieben stehet/ der soll vnd mag sich des/ vngefragt der andern widersetzen vnd wehren / vnd die andern zu Hülffe dazu mahnen vnd fordern / die jhm auch darumb zu Hülff kommen sollen vnverzügentlich/ als vorbescheiden ist/ ohn alle Gefehrde.

Geschehe aber einem zu viel Eingrieff/ soll er sich wehren/ vnd die andern zu Hülffe fordern.

Was auch Pfaffen/ Fürsten vnd Prælaten sind/ die Herrschafften/ Vehsten oder Städte in vnser eins Lande habend/ die sollen hülfflich vnd dienstlich bey vnser jeglichen/ in des Lande sie jchts habend/ beleiben / als das von Alters in guten Gewonheiten herkommen ist/ ohn Gefehrde.

Die Stände in allen jhren Landen sollen vor allen Schutz vnd Förderung haben.

Darüber sollen wir auch beydenthalben einander getrew vnd gewähr seyn ohn Gefehrde/ vnd soll jeglicher des andern Schaden wenden/ sein Nutz vñ seine Ehre fördern/ vnd sollen auch einander ehren/ vnd gutes verantworten vnd versprechen getrewlich vnd freundlich / wider allermänniglich / niemand außgenommen / mit Worten vnd mit Wercken/ heimlich vnd offenbahr/ als fern wir können vnd mögen/ohn alle Gefehrde.

Sollen derselben einander getrew vnd gewertig seyn / in Beförderung des Nutzes vnd Abwendung des Schadens

Auch soll vnser jeglicher in seinen Landen / Herrschafften vnd Gebieten / des andern Prælaten vnd Landsherren geistliche vnd weltliche Diener / Ritter vnd Knechte/ Bürger vnd Landsleute schirmen vnd fristen an jhren Leiben vnd Guten / vor allem Gewalt vnd Vnrecht / als getrewlich / als förderlich/ vnd als ernstlich / als sein selbst Leute vnd Diener / ohn alle Gefehrde/ wann es vnser aller gemeine/vereinete/vngesonderte vnd eigene Sache ist/ als davon geschrieben stehet.

Alle jhre Vnterthanen sollen gleichmessigen Schutz vnd Recht haben.

Was wir auch vormals Vermachung vnd Bündnüsse mit jemand/ wer der ist/ gethan vnd gemacht haben / die sollen dieser Vermachung vnd Bündnüsse allerdinge vnschädlich seyn: Wann wir in denselben Vermachungen vnd Bündnüsse/als vor eine Person vnd gleiche Besitzer gemeiner Lande ewiglich bey einander bleiben sollen vnd wollen/ in aller dermasse/als vorbeschrieben ist/ ohn Gefehrde.

Alle vorige Verbündnüsse sollen dieser vnschädlich seyn.

Wir haben auch in dem Namen / als davor auff beyden Theilen wissentlich für vns selbst/ vnd für alle vnsere Erben vnd Erbes Erben/ als vorbescheiden ist / geschworne leibliche Eyde zu den Heiligen mit angerührten Händen/ auff das heilige Evangelium / vnd auch gelobet mit vnsern Trewen / vnd mit den Worten vnserer fürstlichen Würdigkeit/ daß wir auff jedwedern Theil wider diese vorgeschriebene vnsere Gemachtnüsse/Ordnung vnd Bündnüsse mit vns selber noch mit andern Leuten/ weder mit Ge-

Welches alles mit leiblichen Eyden jhren Trawen vnd Worten jhrer Fürstl. Würdigkeit bekrefftiget worden.

richt noch ohne Gericht / noch mit keinen andern Sachen des Rechten oder dergestalt heimlich noch öffentlich jmmer gethun sollen noch wollen / vnd niemand behellen / der dawider thun wolte / ohn alle Gefehrde.

Renunciren allen Exceptionen vnd allen Geist- vnd Weltlichen / auch andern erfundnen vnd vnerfundenen Rechten.

Vnd verzeihen Vns auch darumb beydenthalb solcher Außzüge vnd Fünde / damit wir in dem Namen / als dafür auff jedwedern Theil hernach kommen vnd sprechen möchten / daß wir dieser Gemächtnüsse vnd Bündnüsse bezwungen weren / Oder daß jedweder Theil den andern vnredlich vnd vnbillich dahinder bracht hette / Oder daß sie nicht recht vnd redlich geschehen weren / vnd verzeihen vns darumb Hülffe vnd Raths aller geistlicher vnd weltlicher Richter / Recht vnd Gerichte / sonderlich des Rechten / damit man beschwerten vnd entwerthen Leuten zu Hülffe kömpt / vnd wider jhr Gewehr setzet / vnd des Rechten / das da spricht / gemeine Verzeihung verfahre nicht / es gehe denn eine gesonderte vor / vnd aller anderer geistlicher vnd weltlicher / geschriebener vnd vngeschriebener / fündner vnd vnfündner Recht / Freyheiten / Landrechte vnd Gewonheiten / vnd allerhand Vehsten vnd Brieffe / die wir nun haben / oder hernach gewinnen möchten / damit wir aus jedwedern Theil / oder jemand von vnsert wegen wider diese vorgeschriebene vnser Ordnung / Gemächtnüsse vnd Bündnüsse alle gleich / oder bey Theilen jmmer gethun möchten / in keinem wege ohn alle Gefehrde.

Vnd cassiren alle andere vorige Brieffe.

Vnd were / daß wir auff jedwedern Theil vns selber vergessen / vnnd je einer dawider jecht getreten (da Gott vor sey) oder daß wir nicht getrawten / ob vnser jedweder Theil vormals Brieffe geben hette / oder hienach andere Brieffe gebe / die wider diese vorgeschriebene vnser Ordnung / Gemächtnüsse vnd Bündnüsse in einigem wege weren / die sollen jrrig / vppig / todt vnd ab seyn / vnd kein Krafft haben noch gewinnen / wenn wir sie in solcher Geschicht mit diesem Brieffe wissentlich abnehmen / vernichten / tödten / vnd widerruffen gäntzlich / vnd sollen dieser Briefe vnd dergleichen Gegenbrieffe in jhren Krefften ewiglich bleiben / ohn alle Gefehrde.

Behalten sich vor diese Erbvereintigung zu bessern vnd zu mehren.

Wir seyn auch auff beyden Theilen deß vberein kommen / vnd haben vns selber vorgehabt wissentlich / daß wir mit einander gemeinlich mit vnser aller einhelligen Wissen vnd Rathe / Günste vnd Willen / diese vorgeschriebene vnser Ordnung / Gemächtnüsse vnd Bündnüsse mehren / bessern / stercken vnd leutern mögen / wenn vnd wie vns gemeiniglich düncket / daß vns das beydenthalb nütz / ehrlich vnd füglich sey / ohn alle Gefehrde.

Welche die Vnterthanen sämptlich / auch zu steter Festhaltung beschweren soll.

Darumb von beyden den vorgenandten Theilen / gebieten wir festiglich bey vnsern Hulden allen vnsern geistlichen vnd weltlichen Fürsten / Prælaten / Graffen / Freyen / Dienstherren / Landherren / Rittern vnd Knechten / Bürgern vnd Landsassen auff den Landen vnd in den Städten / vnd allen vnsern Vnterthanen gemeinlich / in welchem Wesen / vnd wie sie genandt seyn / daß sie die vorgenandten vnser Ordnunge / Gemächtnüsse vnd Bündnüsse loben vnd schweren zu den Heiligen / stete zu haben vnd zu vollführen / gäntzlich ohn alle Widerrede vnd Gefehrde / in aller dermassen / als vorgeschrieben stehet / vnd auch darüber geben jhre offene versiegelte Brieffe / behalten doch allen jhren Rechten / Freyheiten vnd guten Gewonheiten / die sie von Alters gehabt vnd herbracht habend vngefehrlich.

Doch jhren Privilegien vnschädlich.

Bitten des Keysers Caroli 4. Confirmation.

Wir die vorgenandten König Wentzla von Böhmen / vnd Marggraff Johans von Mähren an einem Theile / Vnd Wir die ehegenanden Albrecht vnd Leupold / Hertzogen zu Osterreich an dem andern Theile / die doch in der vorgeschriebenen vnseren Gemächtnüsse vnd Bündnüsse eine Person machend / als gleiche Besitzer gemeiner Lande / haben gebeten gegenwertiglich / vnd bitten auch mit diesem Brieffe gemeinlich den vorgenandten vnsern allergnedigsten Herrn vnd Vatern / Herrn Carl / Römischer Keyser / daß er von sein selbst vnd des heiligen Römischen Reichs wegen / dieselben vnsere Ordnung / Gemächtnüsse vnd Bündnüsse / verhengen / bewären / vehsten vnd besteten geruhe gnediglich / in solcher masse / daß sie ewiglich in allen jhren Puncten / Meynungen vnd Artickuln vnverruckt / gantz vnd stet bleiben. Wir der vorgenandte Keyser Carl von Rom haben auch / als ein Röm. Keyser wissentlich in Keyserlicher Macht / Vollkommenheit / mit Wissen vnd Rath / Willen vnd Günste des heiligen Röm. Reichs

Welchen Keyser Carl verwilliget vnd confirmirt.

Chur-

Churfürsten vnd anderer desselben H. Reichs Fürsten/ Prælaten vnd Herren/ Geistlicher vnd Weltlicher/ die dazumal bey vns waren/ durch fleissige Bitt der vorgenandten Theilen beydenthalben/ die in solcher Meynung/ als vorbescheiden ist/ eine Person/ als gleiche Besitzer gemeiner Lande machend diese vorgeschriebene Ordnung/ Gemächtnüsse vnd Bündnüsse durch Friedes vnd gemeinen Gutes willen/ verhenget/ gegünnet/ bewehret/ befestiget vnd bestetiget/ recht vnd redlich verhengen/ günnen/ bewehren/ vehsten vnd besteten sie auch für vns vnd vnsere Nachkommen/ dem H. Römischen Reich ewiglich mit diesem Brieffe/ in aller der masse/ als vorbescheiden ist/ ohn alle Gefehrde.

Mit Consens der Churfürsten vnd der andern Reichsfürsten/ geistlichen vnd weltlichen Standes/ so Præsentes waren.

Vnd ob das were/ daß da eine keyserliche Rechte oder Gesetz/ die erfunden vnd geschrieben sind/ oder hienach funden vnd geschrieben werden/ wider diese vorgeschriebene Gemächtnüsse/ Ordnung vnd Bündnüsse in einigem Wege alliglich oder beyder Theilen weren/ die nehmen wir ab/ vnd widerruffen/ tödten vnd vernichten sie in diesen Sachen/ als fern sie dawider seyn/ mit vnser keyserlichen Macht gäntzlich vnd ewiglich.

Vnd cassiret alle Rechte/ so dieser Erbvereinigung zu wider seyn.

Wann wir meynen vnd wollen in dem Namen/ als davor/ daß diese Gemächtnüsse/ Ordnung vnd Bündnüsse auff beyden Theilen ewiglich in gantzer vnd vehster Stetigkeit vnverbrechlich bleiben vnd gehalten werden/ in aller der masse/ als vorbeschelden ist/ ohn alle Gefehrde.

Vnd darüber zu einem wahren/ vehsten/ offenen vnd ewigen Vhrkunde aller der vorgeschriebenen Ordnung/ Gemächtnüsse vnd Bündnüsse/ haben wir die vorgenandten Keyser Carl von Rom/ König Wentzla von Böheimb/ vnd Marggraff Johanns von Mähren für vns/ vnd für alle vnsere Erben/ vnd Erbeserben ewiglich/ als vorbeschelden ist/ an eim Theil/ vnd wir die vorgenandten Albrecht vnd Leupold/ Gebrüdere/ Hertzogen in Osterreich/ ꝛc. für vns vnd für alle vnsere Erben vnd Erbeserben ewiglich/ als vorgeschrieben stehet/ an dem andern Theile/ als eine Person vnd Besitzer gemeiner Lande/ vnsere Insiegel gehenckt an diesen Brieff. Das ist geschehen/ vnd ist dieser Brieff geben zu Prag nach Christi Geburt/ dreyzehen hundert Jahr/ vnd darnach in dem sechs vnd sechtzigsten Jahr/ an dem nechsten Donnerstage vor dem Palmtage/ vnser des ehegenandten Keysers Reiche in dem zwantzigsten/ vnd des Keyserthumbs in dem elfften Jahre.

Im Jahr 1369. schlug sich König Ludwig zu Casimiro/ vnd zog wider Carolum/ aber Casimirus starb darundter/ vnd ward also der Krieg verhindert. Es ist wol zu mercken/ daß eben diß Jahr (wie man schreibet) das Bergwerck zu Beuten/ da man zuvor viel silbern Ertz fand/ sich plötzlich abgeschnitten hat. Man hielts dafür/ daß diß die Vrsach/ dieweil die Einwohner daselbst kurtz zuvor jhren Prediger vmbbracht haben. 1369. Das Bergwerck zu Beuten vergehet.

König Casimirus zu Polen/ starb im Jahr 1370. am 5. Novembris. Mit jhm endet sich der königliche Stamm zu Polen. Er war ein friedliebender König/ hat Polen trefflich gebessert/ Festungen vnd auch schöne zierliche Kirchen darinnen erbawet. Doch lebete er nicht keusch/ er hielt vnter andern Kebsweibern eine Jüdin/ Esther genant/ dieselbe brachte den Jüden viel Freyheiten im Königreich zuwegen. Im Regiment folgete jhm Ludwig/ König zu Vngern. 1370. Der König zu Polen stirbet. NB. Erhebet die Jüden.

Im Jahr 1375. starb der Bischoff zu Breßlaw Pretislaus. Er war ein hochmütiger Mann/ in Vermehrungen der Bischofflichen Einkommen geschwinde/ kauffte die Stadt Grotkaw vom Boleßlao/ Hertzogen zur Lignitz/ circa An. 1341. vnd besserte das Bisthumb sehr/ also/ daß es dazumal das güldene Bisthumb genennet ward. Aber der Bapst zu Rom/ Gregorius XI. ward solches bald innen/ verbot den Thumbherren/ keinen andern zu wehlen/ zwang auch das Capittel durch seinen Rentmeister/ daß sie jhm/ vor Pretislai Verlassenschafft/ 30000. Gülden/ vnd vor die jährlichen Gefälle des Bisthumbs (das er etliche Jahr nicht wieder mit einem Bischoff wolt besetzen lassen) acht tausend Gülden jährlich zahlen mustern. Da ward das Sprichwort wahr: Das Breßlische Bisthumb wird das güldene Bisthumb genant. Der Bapst zwacket das Breßlische Bisthumb.

Sie

Sic vos non vobis nidificatis aves,

Auff dieser Welt ists so gericht/
Die Vöglein nisten jhnen nicht/
Jhr Keuchlein nehmen andre hin/
Also gehts auch der armen Bien/
Sie wirckt das Honig/ander Leut
Nehmens vnd krigens zur Ausbeut.

1378. Im Jahr 1378. starb der hochlöbliche Keyser Carolus IV. ein weiser vnd tugendreicher Herr/ der sein Land vnd Leute hertzlich geliebet/ der Christlichen Lehre vnd freyen Künsten war er so günstig/ daß er zu Prag in der hohen Schul offt lang biß auff den Tag bey den Disputationen sas/ forschete nach/ vnd hörete mit fleis/ was man von vielen groswichtigen Sachen allda vrtheilete vnd hielte. Wenn er auch gleich erwahnet ward sich auff das Schloß zur Mahlzeit zu verfügen/ gab er Antwort: Er habe mehr Ergetzung von solcher lieblichen Seelenspeise/ als von andern allerhand köstlichen niedlichen Speisen vnd Trachten.

Keyser Carolus 4. stirbet.

Seine Tugenden.

In diesem Fall hat dieser löbliche Keyser dem Exempel Caroli Magni vnd etlicher wenig mehr alter Könige gefolget/ die hohen Schulen auffgerichtet/ mildiglich begabet vnd in denselben der Vbung des Gottesdienstes vnd der Lehre guter Künste selbst beygewohnet haben/ wie diese Tugend in diesen lieblichen Versiculn gerühmet wird:

Huc Reges quoq; sæpe commeabant,
Doctorum sapientia fruentes,
Hymnos inter & hos choros sonantes,
Cum Tyronibus aureis in armis,
Ætas aurea Principum bonorum.
Hæc exempla dabat sequenda plebi.

Dann bey den Alten war der Brauch/
Daß sich die grossen König auch
Nicht schämten in die Schuln zu gehn/
Vnd für den Lehrern da zu stehn/
Derselben Weisheit anzuhören/
Vnd gute Künste da zu lehrn/
Mit gülden Waffen schön geziert/
(Wie sich denn solchen Herrn gebührt)
Sungens vnd lobtens Gott zugleich/
Vntern Studenten arm vnd reich.
Das mocht doch seyn ein güldne Zeit/
Denn durch diese Gelegenheit/
Vnd solcher grosser Herrn Beyspiel/
Wurden gereitzt der andern viel/
Vom gemeinen Mann zu folgen nach/
Daran man Lust vnd Frewde sach.

Keyser Caroli des vierdten/ güldene Bulla.

Dieser Keyser Carolus hat die Ordnung von der Wahl eines Römischen Keysers/ so man die güldene Bulla nennet/ gestifftet vnd auffgerichtet/ darinnen ist verfasset der Grund/ darauff das teutsche Keyserthumb bestehet. So muß man auch bekennen/ daß sich dieser Keyser Carolus vmb das Römische Reich/ dessen Hoheit vor seiner Zeit durch die innerlichen Spaltungen vnd Empörungen/ so die Bäpste angestiffet/ sehr geschwächt vnd geringert/ ja schier gar in Grund gerichtet ware/ sehr wol verdienet habe.

Seine Kinder.

Keyser Carolus verlies nach jhm drey Söhne/ Wenceslaum/ Römischen vnd Böhemischen König: Johannem/ dem er Laußnitz eingabe/ der daselbst nicht lang hernach

nach vmbkommen ist / vnd Sigißmundum / welcher den 15. Febr. 1368. geboren worden / den er mit Elisabethen dem Polnischen Fräwlein erzeuget / denselben nahm Ludwig / König zu Vngern vnd Böhmen (nach dem er mit Carolo vertragen) noch jung an seinen Hoff / vnd versprach jhm zur Ehe seine elteste Tochter Mariam. Vnd kauffte der Vater Carolus von Ludovico / Ludovici des Beyern Sohne / die Marck Brandenburg demselben seinem Sohne Sigißmundo zum besten. Zum ewigen Ruhm vnd Lobe wird diesem Carolo IV. folgendes kurtze Poëma angehefftet:

CAROLUS *ornatum Pragæ intulit, atq; Novenis*
Pallaciis sedem struxit in urbe novam.
Et Breslæ templum, lateq; patentia fixit
Mœnia, finitimis invidiosa locis.
Sortitusq; domos ad Olavæ fluminis undas:
Et libertatis jura foro ampla dedit.
CAROLUS *hinc patriæ nostræ Pater exstitit almus:*
Cui Patris laudem fama litabit onus.
CAROLE *perpetuum salve per tempora Mundi*
Cuncta senescentis, perpetuumq; vale.

CAP. XXXI.

Wenceßlaus / Römischer vnd Böhmischer König / etc. Hertzog in Schlesien / strafft zu Breßlaw die Geistlichen / wird nachlässig / vnd drey mal gefangen / aber allzeit restituiret / der Rath zu Breßlaw kömpt in einer Auffruhr vmb.

DIeser Wenceßlaus war noch nicht vber funffzehen Jahr / da er zum Regiment Anno 1378. beruffen ward. Vnd ob man jhm wol schuld gibt / daß er ein Prasser / vnd darzu träge gewesen / dennoch erscheinet so viel / daß er nicht böser Natur gewest sey / denn er war dem ärgerlichen Leben vnd Betrug der Geistlichen spinnen feind / vnd war nicht Blutgierig. Aber böse Räthe haben jhn verderbet / denn dieweil jhm in seinen jungen Jahren niemand zuredete / vnd auff die Schantze sahe / gerieth er in Müssiggang vnd Vollsauffen. König Wenceßlaus ist ein verdrossener vñ träger Fürst. 1378.

Im Jahr 1381. fiel ein Krieg vor / den nandte man den Pfaffenkrieg: König Wenceßlaus war mit den Thumbherren zu Breßlaw vbel zu frieden / daß sie einen von Duba / vom Herrenstande / der bey dem Könige in grossen Gnaden stunde / nicht zum Bischoff haben wolten / Aber die Thumherren wehleten Hertzog Wenceßlaum zur Lignitz / der dazumal Bischoff zu Lybus war / (mitler zeit hub der Bapst die Körblein.) 1381. Keyser strafft die Geistlichen zu Breßlaw.

Vnter diesem trug sich eine Gelegenheit zu / die dem Könige Vrsach gab / die Geistlichen / die jhn verachteten / zu straffen / Denn diß Jahr schickte Rupert / Hertzog zur Lignitz / seinem Bruder Heinrico / Dechant zu Breßlaw / auffs Weyhnachtenfest etliche Faß Schweidnitzisch Bier / welches dazumal im Beruff war. Nun war es aber wider der Stadt Privilegia / darinnen versehen / daß man kein frembd Bier einführen solte. Derwegen verschuff der Rath (der ohne das gut Königisch war) daß der Fuhrman eingezogen ward. NB.

Die Thumbherren theten den Rath in Bann / schlossen die Kirchen zu / vnd liessen den Gottesdienst ligen. Der Rath klagets dem Könige / als aber derselbe bey den Thumb-

Thumbherren nichts erhalten kondte / kam er selbst gen Breßlaw den 27. Junii / die Sache zu verhören. Er begehrete an die Geistlichen / sie wolten jhm zu Ehren / so lange er in der Stadt were / den Gottesdienst wieder öffnen / aber sie versagtens dem Könige / darumb ward er zornig / vnd schaffte jhnen / daß sie sich alle aus der Stadt packen solten. Den Abt zum Sande / der dem Könige mit Worten zu nahe kam / lies er in Thurm werffen / darnach nahm er alle jhre Güter ein.

Grosse Wolfeiligkeit des Viehes.

Man triebe grosse hauffen Viehes gen Breßlaw aus der Thumbherren Forbtigen / vnd war solche Wolfeiligkeit / daß man 300. Schafe vmb drey Marck / vnd einen Ochsen vmb ein Ortsgülden kauffte / das grosse Viehe ward in Böhmen getrieben.

Ludwig zu Vngern vnd Polen König / Keysers Sigismundi Schweher.

Im folgenden Jahr haben sich die Geistlichen mit dem Könige versöhnet / also / daß er dem Thumb von allem / was er jhnen genommen / nichts hat wieder erstatten dürffen. Darauff war Wenceßlaus / Hertzog zur Lignitz / Bischoff zu Breßlaw / welcher das Kirchenrecht eingeführet. Vide lib. 2. cap. 9. & lib. 3. cap. 2. & ibid. cap 31.

Aber der Rath zu Breßlaw muste zur Außsöhnung verwilligen / daß sie jährlich nach Veränderung des Raths / dem Bischoff schweren wolten / vber der Kirchen Freyheiten steiff zu halten. Hiemit hat König Wenceßlaus die Vnbilligkeiten / so der Bischoff seinem Grosvater zugefügt / wiederumb gerochen. Bischoff Wenceßlaus stunde dem Bisthumb die fünff Jahr seiner Verwaltung nicht wol für / denn er war ein böser Hauswirth / verschwendet vnnützlich des Bisthumbs Vorraht vnd Einkommen.

In diesem Jahr starb auch in Vngern Ludovicus / König zu Vngern vnd Polen. Er wird sehr gerühmet seiner Mildigkeit halben gegen den Armen. Man sagt / er habe / (wie zu vnserer Vorfahren Zeiten Eberhardus / Hertzog zu Wirtenberg auch thet) sich offt verkleidet / vnd vnter einen Hauffen armer Leute gesetzt / vnd nachgeforschet / wie seine Räthe vnd Officirer haushielten / vnd was sie theten vnd fürnehmen.

Er hat sich vmb Polen nicht sonderlich angenommen / denn er bald anfänglich die königlichen Kleinodien mit sich in Vngern genommen / das Regiment aber in Polen hat seine Mutter geführet / denn er sahe / daß der Adel in Polen so muthwillig / daß sie auff den König nichts gaben. Weil sich aber der König des Landes nicht annahme / ward das Armut vnd der gemeine Mann von den königlichen Häuptleuten vnd Regenten biß auff den Grund außgesogen. König Ludwig war sieghafft / hat in Welschland vnd im Königreich Neaples offt wider die Frantzosen gestritten vnd gesieget. Etliche Jahr vor seinem Abgang linderte er den Polen die Steuer / vnd gab jhnen noch Gelt dazu / vnd erhielt dadurch / daß sie verwilligten / daß vnter seinen beyden Töchtern eine / welche dem Vater gefiel / in Polen regieren möchte. Derhalben fordert er kurtz vor seinem Tode die Stände in Polen zu sich in Vngern / vnd satzte jhnen zum Könige seiner Tochtermann Sigismundum / Marggraffen zu Brandenburg: Darauff theten jhm die Polnische Stände die Erbhuldigung.

Vbergibt Sigismundo Polen.

König Ludovicus fertigte seinen Eydam Sigismundum alsbald ab / das Königreich Polen einzunehmen. Aber als Ludovicus starb / stelleten die Polen jhr Jurament hindan / vnd machten Anschläge / wie sie Sigismundi loß werden vnd einen andern König erwehlen möchten. Es verdroß die Polen / daß Sigismundus ein ernster Herr war / vnd besorgeten / er würde als ein Teutscher streng Regiment führen / vnd die Vnterthanen im Zaum wollen halten. So waren jhrer viel in Polen bey Königes Ludovici Zeiten der Plackerey gewohnet / die hetten lieber keinen König im Lande gesehen / damit sie es hetten mögen jhres Gefallens machen.

Sigismundus wird von den Polen zu rück getrieben.

Damit aber doch die Polnischen Herren eine Vrsach vorzuwenden hetten wider Sigismundum / richteten sie an Sigismundi Schwieger / die alte Königin (die ein ehrgeitzig vnd vorwitzig Weib war) daß sie von den Polen die Wahl bitten solte / eine oder die andere Tochter ins Königreich zu setzen.

Also ward der gute junge Fürst Sigismundus durch die Polen / so jhm doch mit Pflichten verwandt / arglistiglich vnd zur Vnbilligkeit hindergangen. Derhalben / ob es wol etliche Polen noch mit jhm hielten / lies er dennoch / Krieg vnd Blutvergiessen zu vermeiden / das Königreich gutwillig fahren.

Als er aus Polen in Vngern kam/ fand er die Sachen im selben Königreich auch gantz vnrichtig/ denn seine Schwieger lies in Abwesen Sigismundi / desselben künfftiges Gemahl Marien zur Königin in Vngern krönen/ also daß sichs ansehen lies/ sie solte daselbst eine Königin ohne Mann seyn. Aber dieser der Königin vermessenes Fürnehmen gefiel dem Adel in Vngern vbel/ wehleten vnd berufften derhalben zum Könige Carolum zu Neaples/ König Ludwigs Bruders Sohn / der brachte das Königreich Vngern zum Theil mit Gewalt/ zum Theil mit Bescheidenheit an sich. Wiewol nun auff der alten Königin Ermahnen vnd Gutachten Maria (weil sie sich vor Carolo aus Neaples zu befahren) Sigißmundo vertrawet ward/ dennoch diß vngeacht/ machte sich Sigißmundus/ als Carolus im Anzug war/ wieder in Böhmen / sintemal er sich auff die Vngern gar nicht zu verlassen.

Sigismundi Schwieger verunruhiget Vngern.

Ihre Tochter Maria heyrahtet Sigismundum.

Dieser König Carolus von Neaples war nicht lang hernach / durch verrähterlich Anstifften der alten Königin/ jämmerlich ermordet vnd vmbbracht. Solchen Tod zu rechen / fieng hernach ein ander Vngerischer Fürst die alte Königin / vnd lies sie ins Wasser werffen/ vnd ersuffen.

Die Königin Maria ward auch mit der Alten gefangen/ als aber Sigißmundus sich ihrer annahm/ vnd sich rüstete/ schickte man sie jhm in Böhmen / Er ward hernach im Jahr 1385. König in Vngern.

1385.

Mitlerweil wurden die Polen auch bezahlet / denn es entstunden vnter jhnen viel innerlicher Auffruhr vnd Blutvergiessen / Etliche wolten die Kron Semovito / Hertzogen in der Masaw / der dazumal in Polen sehr mächtig/ (dessen Tochter hernach Keyser Friderichen den Dritten geboren hat) zuschantzen. Aber jhrer viel / vnd sonderlich die Stände in klein Polen/ waren dawider. Daraus erhub sich ein Krieg vnd Verwüstung im Lande.

Vnruhe in Polen nach Sigismundi Absterben.

Die Schlesische Fürsten stunden Semovito bey / vnd vnterstunden sich/ Hertzog Heinrich Rapold zu Glogaw / vnnd Hertzog Johan zum Gud / bey dieser Gelegenheit die Frawenstadt wieder einzunehmen / aber sie schafften nichts / verwüsteten das Land/ vnd zogen wieder heim. Nicht lang nach diesem/ wolten die Polen diesen zugefügten Schaden rechen/ samleten Volck/ vnd vberfielen das Fürstenthumb Glogaw. Aber sie wurden von Hertzog Heinrich Rapoldo zu rück getrieben / jhrer viel ertruncken in der Oder. Letzlich vermochten die Polen die Königin in Vngern / Ludovici Gemahl / durch vngestümes Anhalten/ kurtz vor jhrem Tode/ daß sie jhnen jhre Tochter Frawlein Hedwig/ so noch vnvergeben/ in Polen schickte/ deren satzte sie Sigismundum jhren Eydam zum Vormunden: Aber die Polen wolten jhn abermal nicht haben / verboten jhm ins Land zu kommen / Frawlein Hedwigen aber kröneten sie zur Königin in Polen zu Crackaw am Tage S. Hedwigs/ im Jahr 1384.

Hertzog Heinrich Rapold zu Glogaw/ schlegt die Polen.

Des Königes zu Vngern Tochter/ Hedwig/ wird gekrönet zur Königin in Polen.

Darnach rathschlageten die Polen/ wem sie sie zur Ehe wolten geben. König Ludwig erzoge an seinem Hofe Wilhelm / Hertzogen in Osterreich / demselben vermählete er / weil er noch gantz jung / seine Tochter Frawlein Hedwig/ vnd lies sie / ehe denn sie beyde mannbar / beylegen/ (wie bey den Königen bräuchlich) vnd machte damit Wilhelmo die Hoffnung/ jhn zu einem Königreich zu befördern. Derselbe Hertzog Wilhelm sandte eine Legation in Polen/ vnd bate/ sie wolten jhm seine Vertrawete zukommen lassen. So hatte das Frawlein jhn trefflich lieb / aber die Polen verachteten den guten Herrn so sehr/ daß sie jhn auch/ vngeacht wie sehr sich die Königin seinet halben bemühete zu Crackaw/ dahin jhn die Königin erfordert / nicht einlassen wolten / darüber kam er vmb ein grosses Gut/ so er mit sich dahin bracht.

Wilhelm/ Hertzog zu Osterreich/ wird seine Braut Hedwigis vorgehalten.

Die Polen teugen das Königreich an Jagelloni/ einem Littawischen Fürsten/ dessen Grosvater (der ein Knecht gewesen) hat einen Littawischen Fürsten vmbbracht/ vnd desselben Land / gleich wie Gyges bey den Leyden thet / für sich behalten. Jagello sagte dagegen den Polen zu/ daß er vnd alle seine Vnterthanen den Christen Glauben wolten annehmen/ vnd daß er gantz Littawen zu dem Königreich Polen schlagen / vnd demselbigen einleiben wolte.

NB.

Jagello/ Fürst in Littaw / bekömpt Hedwigin die Königin zur Ehe.

Die Königin Hedwig verwilligte zwar in diesen Vorschlag / aber doch mit Vn-

1386. willen: Vnd darauff zog am 12. Febr. Anno 1386. Jagello mit königlichem Pracht zu Crackaw ein/ zween Tage hernach ward er getaufft/ vnd Vladislaus genant. Also haben die Polen in Erwehlung vnd Auffnehmung eines newen Königes die Hertzogen in Schlesien/ vnd zur Masaw/ die aus dem alten königlichen Stamme geboren/ so wol auch Sigismundum/ König zu Vngern/ vnd Wilhelmum, Hertzogen in Österreich/ vbergangen/ vnd ist das Königreich an das Geschlecht der Jagellonum kommen. Jagello hat (wie man sagt) eilff Brüder/ tapffere mutige Helden/ gehabt. Dieses Vladislai Jagellonis Sohn/ Casimirus hat auch nach seinem Tode sechs Söhne/ seine Fürsten verlassen. Dennoch ist noch heut von diesem Geschlecht ein einziger Herr zu jetziger vnser Zeit (newlich König Sigismundus Augustus) noch vbrig. Aber die Königreich vnd Geschlechter/ ja alle menschliche Händel haben jhre bestimpte Zeit/ Circkel vnd Periodos, wie lang sie wären sollen/ Ist derhalben recht vnd wol gesagt: Constat æterna positemq; lege est, ut nihil constet genitum: Es ist gewiß vnd bestehet ewig/ daß nichts/ was geboren ist/ ewig stehet.

Wird getaufft/ vnd Vladislaus genant Jagello.

Sein Geschlecht.

Der Littawer Religion.

In den Littawischen Historien stehet/ daß dieselben Völcker die Littawer/ das Fewer geehret/ solches kömpt sonder zweiffel von den alten Heyden her. Man hat die Littawer hauffenweise getaufft/ vnd einem jedern Hauffen einen besondern Namen gegeben/ dabey Conradus II. Hertzog zur Olß auch gewesen. *Infra lib. 3. cap. 34.*

Johan Huß straffet die Päpstischen Irrthumb.

Vmb diese Zeit ist in Böhmen in der Religion Streit vorgefallen: Es begundte Johannes Huß/ ein gelehrter Mann/ gutes Wandels vnd Lebens (wie jhm das seine Widerfacher selbst Zeugnüs geben) den Ablas vnd das Gedicht vom Fegfewer zu straffen. Man schreibet/ er habe aus Wielefs des Engelländers Schrifften hierzu Vrsach vñ Anleitung genommen. Durch diese Gelegenheit seyn viel Stück Christlicher Lehre erkleret worden/ letzlich ist auch ein Lermen daraus erfolget/ darinnen beyde Theil der Sachen zu viel gethan.

Keyser ist mit den Geistlichen nicht wol zu frieden.

Im Jahr 1383. ward durch Hussi Lehr König Wenceslaus verursachet/ die Kirchen in seinen Landen hin vnd wieder zu visitiren/ die Priester/ so Beyschläfferin hielten/ lies er zu Prag in Straff einziehen. Bald nach diesem erhub sich eine Vnruhe in Schlesien/ denn König Wenceßlaus kam (durch der Geistlichen Verhetzen vnd Antreiben) in vieler Leut Vngunst/ vnd ward jhm schuld gegeben vnd zugemessen/ daß er dem Ketzer nicht ernstlich stewrete/ so war er auch für seine Person sehr nachlässig im Regimente.

Vnruhe in Schlesien.

Vnter dessen samleten sich viel Räuber/ streiffeten hin vnd her in Schlesien/ raubeten vnd plünderten/ nahmen auch die Stad Olß/ so Hertzog Conrado zustunde/ mit Gewalt ein. So lies auch der König das Fürstenthumb Oppeln (weil derselbe Fürst dem Könige vngehorsam worden) einnehmen. Dißgleichen zetteleten sich zu Breßlaw auch allerley Widerwertigkeiten an/ daraus hernach ein Auffruhr vnter der Bürgerschafft entstunde/ so Anno 1418. erfolgete.

1390. Vmb das Jahr Christi 1390. gieng abermals zwischen dem Orden in Preussen vnd dem Könige zu Polen ein Krieg an/ denn weil der König ein Littawer war/ so war er dem Orden/ welcher den Littawern viel Jahr grossen Schaden zugefüget/ hefftig gram vnd feind.

K. Sigismunds Gemahl stirbet.

Sigismundo starbe sein Gemahl Maria/ vnd durch der seinen Vntrew ward er in grosse Gefahr gestürtzt/ vnd in grosse Vnruhe eingeführet/ vnd erhuben sich in Vngern gefehrliche schwere Empöhrungen. Diese Vnruhe halff Vladislaus/ König zu Polen anschüren/ denn er Sigismundum gern vmb das Königreich gebracht hette/ damit er dasselbe/ weil er Hedwigen (deren dasselbe nach Sigismundo gebührete) zur Ehe hette/ selbst bekommen möchte. Aber sein Vorhaben war gantz vergeblich. Vñ damit Sigismundus an jhm nichts mangeln lies/ verfügete er sich persönlich im Jahr

1392. 1392. gen Crackaw (wie man sagt) da hat die weise vnd gottselige Matron Hedwig zwischen jhnen einen Frieden gemacht/ vnd haben beyde Könige mit einander ein Verbündnüs auffgerichtet. Im Jahr 1394. ward König Wenceßlaus in Böhmen von

1394. König Wenceslaus gefangen.

etlichen Böhmischen Herren/ mit Hülff der Stadt Prage/ gefangen/ vnd in Verwahrung genommen/ darumb daß im Königreich Böhmen wegen der Vneinigkeit vñ Spaltungen in der Religion grosse Zerrüttungen sich anspönnen/ denen der König nicht vermochte zu stewren. Doch erledigte jhn wieder Jodocus/ Marggraff zu Mähren nach 17.

Wochen Die

Die hohe Schul zu Prag/Lehrer vnd Discipel/wurden zu Rath/verlieffen Prag/ vnd begaben sich gen Leipzig. Zu dieser Zeit satzte König Vladislaus in Polen/ dem Hertzoge zu Oppeln Vladislao hefftig zu/ weil jhm der König zu Böhmen nicht Rettung thun kondte. Der Hertzog/ ob er wol den Polen zu schwach/ machte dennoch den Polen (denen er jhre Kauffmanswahren/vnd die reichen Handelsleute auff den Strassen auffiengen) zu schaffen genug. Die hohe Schul zu Prag zeucht nach Leipzig.

Im Jahr 1395. oder wie die Polnischen Scribenten auffgemercket/ 96. geschach die grosse Niederlage der Christen vor Nicopoli. Es hatten die Griechischen Keyser/ nach dem sie das Vaterland durch langwirige Vneinigkeit vnd viel Blutvergiessen/ auff die Hefen gebracht/ die Türcken zu Hülffe in Griechenland beruffen/ der kondte man hernach nicht wieder los werden/ sondern als sie sich ein wenig gestercket/ grieffen sie im Jahr 1392. Mosiam/Bulgariam/Rassiam/vnd die Lande nach Vngern zu/die den Vngern zustunden/ an/streiffeten darnach biß in Vngern/ vnd verwüsteten dasselbe/ ehe jhnen jhr König Sigismundus zu Hülff möcht kommen. 1395. Niederlage vor Nicopoli. Erster Einfall der Türcken in Vngern.

Damit nun König Sigismundus solchen Schaden rechen/ vnd die Türcken wieder zu rück treiben möchte/ samlete er durch gantz Europam ein gros Kriegsheer. Bajazetes der Türckische Keyser erinnerte sich der Victori/ so die Türcken vorzeiten bey der Stadt Nicopoli wider Decebalum glücklich erhalten. Begegnet derhalben eben bey derselben Stadt Keyser Sigismundo/ vnd thet mit jhm ein hefftig Treffen: Aber mitten in der Schlacht/ da die Christen den Sieg schier in der Hand/ wandten sich die Frantzosen/ die den Vorzug hatten/ vnd ward also das ander Kriegsvolck zertrant/ vnd in die Flucht geschlagen.

Hiemit gewonnen die Türcken Gelegenheit/sich vmb Vngern anzunehmen/vnd bezundten der Christen Waffen zu verachten. König Sigismundus entrann/kam vber die Thonaw biß gen Constantinopel/ vnd von dannen gen Rhodis. Letzlich kam er durch der Venediger Beförderung wiederumb heim in sein Königreich Vngern. Philippus/ Hertzog zu Burgund/ ward in dieser Schlacht auch gefangen/ vnd lang vmbher geführet/ ehe er erlediget ward. König Sigismundus kömpt gen Venedig.

Doch hat das vnbestendige menschliche Glück an Bajazete auch seine Tück erwiesen/ Tamerlanes der Tattarische Keyser schweiffte vmbher in Asia mit einer vnzehlichen menge Kriegsvolcks/für dem furchte sich alle Welt/ wie vorzeiten für Attila. Nun sieget er in einer Schlacht wider Bajazetem/ fieng jhn/ sperrete jhn in ein eisern Gebäwr/vnd führete jhn vmbher zum Spectackel/als ein ander wild Thier. Er verwüstete ein gros Theil Landes in Orient/ vnd als er im Vorhaben/ Europam zu vberziehen/ vnd allbereit einen mächtigen Hauffen Polen an der Moscowitischen Grentz biß auffs Haupt erleget/ nahm jhn der Tod hin/ vnd zergieng sein Reich plötzlich/ allermassen wie vorzeiten Alexandri Macedonis/ vnd darnach Attilæ des Hunnen Reich/ schnell vergieng. Man sagt/ Tamerlanes habe biß in 1200000. Mann dazumal bey sich gehabt. In dem König Sigismundus also abweseud ist/klopet Vladislaus/König zu Polen/abermal bey den Vngern an/vnd were gern jhr König worden. Aber König Sigismundus verfügte sich nach seiner Heimkunfft wieder zu König Vladislao gen Crackaw/ vnd ward zwischen jhnen abermal/durch Vnterhandlung der Königin Hedwigis Friede gestifftet. Sie die Königin starb das folgende Jahr/als sie zum ersten mal in der Geburt arbeitet/ Sie war eine heilige vnd gütige fromme Königin. Einmal straffete sie jhren Herrn/ daß er etlicher armer Leut Güter zur Vngebühr an sich gezogen. Vnd als der König sagte/Er wolte sie jhnen wieder geben. Sprach die Königin: Ja die Güter kan man jhnen zwar wieder geben/ aber wer wil den armen Leuten jhre heisse Zähren/ die sie darob vergossen/ wieder erstatten? Als auch jhr Herr (den sie doch zum Königreich gefördert) jhr zumaß/ daß sie nicht keusch lebete/ lidte sie es gantz gedültig/ vnd brachte jhr Vnschuld öffentlich an Tag. Bajazeth Türckischer Keyser/ wird vom Tattarischen Keyser Tamerlanes gefangen. Hedwig/Königin in Polen stirbet. NB.

König Sigismundus vnd Vladislaus befreundten sich darnach mit einander/vñ freyeten zwo Schwestern/ des Grafen von Cilien Töchter/Casimiri/ weiland Königs zu Polen/Tochter Kinder/Sigismundus nahm Barbaram/ Vladislaus Annam. Königes Sigismundi ander Gemahl.

Den Bapst zu Rom verdroß es / daß König Wenceßlaus dem Religionsstreit in Böhmen nicht steurete / rieth derhalben den Churfürsten / sie solten einen andern Keyser wehlen / zwar Wenceslaus hatte kein Ansehen in Deutschland. An seine statt ward zum Keyser erwehlet Rupertus / Pfaltzgraff am Rhein / ein gerechter aber unvermögender Fürst. Daraus ist erfolget / daß Welschland unter einander in Widerwillen gerahten / und es durch allerhand Spaltung / Trennung und Auffruhr sehr zerrüttet und zertrennet / und dem Reich entzogen worden.

Keyser Wenceßlaus wird abgesetzt.

Wird abermal gefangen.

Diß geschach umb das Jahr Christi 1400. König Sigismundus trachtete / wie er Wenceßlaum auch aus Böhmen heben möchte / und zwar ward Keyser Wenceslaus zu Prag von Jodoco / Marggraffen zu Mähren / mit Hülff deren zu Meissen / im Jahr 1401. gefangen. Aber Sigismundum betraff auch ein Unfall / denn nach dem er mit den Ungern (die nach der Nicopolitischen Niederlag seiner nicht mehr achteten) geschwinde fuhr / und auff einem Rakusch zwey und dreyßig fürnehme Herren mit dem Schwerdt richten lies / machten die seinen ein Verbündnüs wider jhn / fiengen jhn / und gaben jhm zween junge Herren zu verwahren / aber jhre Mutter / eine Wittib / erbarmete sich des Königes / der sie auff Ungerische Sprache anredete / und umb Erledigung anrieff / damit entgieng er aus der Verhafftung / und kam wieder zur königlichen Regierung / und verjagte König Ladißlaum von Neaples / den man an seine statt zum Könige gemacht.

1401.

König Sigismundus wird gefangen.

1420.

Ich finde / daß hernach im Jahr 1402. den 29. Junij König Sigismundus gen Prag kommen / und seinen Bruder / Keyser Wenceßlaum gefangen genommen / mit sich hinweg geführet / und denselben Hertzog Albrechten zu Osterreich zu verwahren gegeben. Man hielt jhn zu Wien in einem grossen Hause gefangen / noch ward er endlich abermal los / und bekam sein Königreich wieder.

Zu dieser Zeit wachete der Vladißlaus / König in Polen / und rathschlagete / wie er die Lande / so vom Lande zu Polen weggekommen waren / füglich wieder erlangen möchte. Erstlich brachte ers beym Könige Sigismundo zu Ungern / und bey dem Marggraffen zu Brandenburg so weit / daß sie jhm umb eine gewisse Anzohl Geldes das Land Schlesien / und die Newmarck / so vorzeiten dem Land zu Polen zustunde / versetzten. Als er aber mit dem Gelde nicht gar vermochte auszukommen / und Sigismundus seine Anschläge merckte / ward nichts daraus / und gieng der Handel zu rück.

Die Könige zu Polen und Böhmen halten eine Zusammenkunfft.

So schlug sich auch König Vladißlaus zum Könige Wenceßlao in Böhmen / welcher in Sorgen stund / daß jhm sein Land wieder genommen würde / (sintemal jhm alle Welt gram war.) Diesem sagte Vladislaus Hülffe zu wider seinen Bruder Sigismundum / und alle seine Widerwertigen. Beyde Könige kamen hierauff zu Breßlaw zusammen / Anno 1404. und auff daß Vladißlaus den Böhmen seinen Pracht zeigete / sagt man / er sey mit 5000. Pferden einkommen. Erstlich begehrete Vladißlaus die Schlesi wieder / er hette es auch bey dem einfeltigen und schüchtern Könige Wenceßlao erhalten / wenn nicht etliche Stände wieder gehalten hetten / doch ist endlich ein Friede zwischen jhnen geschlossen worden / und seyn beyde Könige in Freundschafft von einander geschieden.

König Wenceslaus theilet die Fürstenthümb in Schlesien neuen Fürsten aus.

Umb diese Zeit satzte König Wenceslaus Johannem / Hertzogen zu Ratibor mit Troppen in das Fürstenthumb Monsterberg / dem dasselbe Fürstenthumb war an den König zu Böhmen / nach Abgang der vorigen Fürsten / gefallen. Boleßlao / Hertzog zu Teschen / gab er die halbe Stadt Glogaw ein / so bißher den Königen zu Böhmen zugestanden. Diese Anschläge kamen her vom Könige Vladißlao in Polen / dadurch König Wenceßlaum wider seinen Bruder / König Sigismundum zu sichern / und hierumb würde die Slesische Grentze mit solchen tapffern / mutigen und streitbaren zween Fürsten besetzet und bewahret. Die Hertzogen zu Glogaw waren jung / und sassen etliche Jahr in ungetheileten Gütern beysammen / biß lange Hertzog Heinrich zu Sagan sich erstlich von jhnen absonderte.

Auffruhr zu Breßlaw. fol. 129.

Zu Breslaw erweckte der Pöbel etliche Tumult / und veränderten den Rath. Aber der König bestellete den Rath mit etlichen fürnehmen Personen aus der Bürgerschafft: denselben Rath setzte doch hernach im Septembri die Gemein wieder abe. Ist also / in dem der König in diesen Landen kein Ansehen / eine Unruhe nach der andern entstanden.

König

König Vladislaus in Polen / gieng diese Jahr aber mit einem schweren Krieg vmb / wider den Orden in Preussen / welches die Königin Hedwig / als eine gottselige Fraw / zuvor allzeit abgewandt hatte. Damit er aber zu solchem Krieg eine fügliche Vrsach bekäme / gedachte er / König Wenceßlai in Böhmen Vnwitz könne jhm dißfalls zu statten kommen / mit dem er / wie obgedacht / zu Breßlaw Freundschafft gemacht hette. Stellete derhalben den Streit zwischen jhm vnd dem Orden auff König Wenceßlai Erkentnüs vnd Ausspruch / darein verwilligeten die deutschen Herren in Preussen auch / als die sich jhrer gerechten Sach getrösteten.

König Wenceslaus war dennoch auch / vngeacht seiner Thorheit / der Vnbilligkeit feind / sprach derhalben Anno 1409. den Polen die Sache ab. Derwegen ward König Vladislaus auff die Preussen zornig / vnd rüstet sich mit Gewalt wider sie / vnd wiewol König Sigismundus in Vngern jhn gern zu rück behalten hette / war es doch vergeblich / vnd ward dazu auch dasselbe Jahr Sigismundus von dem Türckischen Keyser Calevino / Amuraths Sohne / geschlagen vnd erlegt. 1409. Vladislaus Jagello schlegt den Orden in Preussen.

Im Jahr 1410. kam König Vladislaus mit seinem Kriegsvolck in Preussen / er führete mit sich grosse Hauffen Tattern vnd Littawer / die vbeten grausame Wüterey an Frawen vnd Mannen / schoneten weder geistlicher noch weltlicher Sachen / derwegen die Polen selbst vber sie dem Könige klagten. Der Hochmeister bewarb sich in gantz Deutschland vmb Hülffe / vnd brachte ein ziemlich Volck zusammen / aber sie waren den Polen zu schwach. So waren die Stände in Deutschland nicht so einig / daß sie mit gemeiner Hülffe diesem mächtigen Feind Widerstand gethan hetten. Darumb erlegte der König den Orden am 15. Julij (welchen die Polen feyerlich halten) vnd kam der Hochmeister selbst vmb / vnd viel redlicher Leute mit jhm. Die Priester in Polen schreiben diesen Sieg S. Stanislao zu / denn sie sagen / man habe jhn in währender Schlacht gesehen in der Lufft schweben. In dieser Schlacht ward Cuntad der Weisse / Hertzog zur Olß gefangē. Dieses Siegs wusten die Polen nicht zu gebrauchen / verloren also die Gelegenheit / etwas tapffers auszurichten. Johan / Hertzog zu Monsterberg / war in der Preussen Bestallung / vñ viel Schlesische Edelleut. Nicht lang hernach ward ein Friede auffgericht / der den Polen wenig zuträglich / vnd darumb bestunde er auch nicht lange. Nach dem Keyser Ruprecht gestorben / ward zum Keyser erwehlet König Sigismundus / dem wolten die Vngern nicht zuziehen wider die Polen. 1410. Conradus Albus. Sigismundus zum Keyser erwehlet.

In diesem Jahr würden die Geistlichen abermal auff die Schlesier zornig vnd vngedültig / denn etliche Edelleut entführeten den Suffraganeum zu Breßlaw / derhalben muste das Breßlische Fürstenthumb viel Monat im Bann ligen. Darzu ward das nechste Jahr darnach Johannes Bischoff zu Vladislavia / des Hertzogen zu Oppeln Bruder / etliches Verbrechens halben / auff dem Rathhaus zu Breßlaw bestrickt / da hat es abermal mit Bannen geplitzt vnd gedonnert vber Breßlaw. Letzlich hat man die Geistlichen mit Mühe vnd Arbeit wieder zu frieden gestellet.

Im Jahr 1412. regierete eine starcke Pestilentz in Schlesien / währete zwey Jahr nach einander. In diesem Jahr nahm Ernestus / Ertzhertzog zu Osterreich zur Ehe Cimbaram / des Hertzogen zur Masaw / Semoviti Tochter / infra lib. 2. cap. 40. Königes Vladislai Schwesterkochter. Cuspianus schreibet / sie sey so starck gewest / daß sie mit flacher Hand einen eisern Nagel in eine Wand geschlagen. Diese ist Keyser Friderichs des dritten Mutter / derselbe war auch starck / gesund / vnd lebete lang. 1412. Keyser Friderichs des dritten Mutter.

Nach dem König Vladislaus mit den Creutzherren einen Friedestand beschlossen / zog er gen Ofen / daselbst versöhnete er sich mit Keyser Segismundo / von demselbigen bekam er die königlichen Kleinodia wieder / die vorzeiten Elisabeth / König Ludwigs Gemahl in Vngern entführete. König zu Polen kompt gen Ofen.

Im Jahr 1414. ward das Concilium zu Cosnitz gehalten / daselbst wurden die Kriege zwischen den Bäpsten auffgehaben vnd gestillet. In diesem Jahr / als König Vladislaus sahe / daß Gelegenheit vorhanden / den Creutzherren (weil im Reich grosse Vneinigkeit) ein Vortheil abzulauffen / brach er den Friede. Es liessen sich die Schlesische 1414. Anfang des Concilij zu Cosnitz.

Fürsten in grosser Anzahl / nemlich Bernhardus zu Oppeln: Johannes zu Ratibor: Boleßlaus zu Teschen vnd Glogaw: Cunradus der Weisse zur Olß: Wentzel zu Glogaw: Johannes zu Luben: Wentzel zu Troppen/ Hertzogen: (sonderzweiffel auff Anhalten Wenceßlai) von den Polen bestellen. Man nandte diesen Zug den Hungerkrieg/ denn viel Menschen giengen Hungers halben vnd durch Kranckheiten vnter. Der König machte mit den Creutzherren auff zwey Jahr einen Anstand / vnd vbergab die Sache dem Concilio zu Costnitz / die zu richten vnd hinzulegen.

Cunradus Albus.

Der Hungerkrieg in Preussen.

1415. Johan Huß wird verbrandt.

(Im Jahr 1415. begienge das Concilium zu Costnitz grosse Tyranney vnd Vntrew/ Denn Johann Huß/ der zum ersten die Bäpstischen Jrrthümb straffte) ward vber das keyserliche Geleit/ so jhm der Keyser gegeben / hernach verbrandt. Dieselbe Histori ist nach der lenge beschrieben vnd am Tage/ darumb wil ich hievon nicht weitern Bericht thun. *Vide infra lib. 3. cap. 7.*

Man schreibet aber/ daß der Wolgeborne Herr Caspar von Schlick/ dreyer Römischer Keyser gewesener Cantzler / der an statt des Keysers auff demselben Concilio ware / auffgestanden sey / als das Vrtheil wider Johan Huß vnd Hieronymum von Prag verlesen worden/ vnd öffentlich protestiret habe/ daß er an diesem / der Geistlichen Fürnehmen / ein Mißfallen trage/ vnd nicht darein verwilliget habe. Wie frewdig nun sie beyde die zuerkandte Pein vnd den Tod erlidten / vnd wie bestendig sie auff jhrem Bekentnüs beruhet vnd verblieben / (Huß in diesem obgemeldten / Hieronymus aber im nechstfolgenden Jahr) das zeugen auch jhrer eigenen Widersacher Schrifften.

(Durch diese Tyranney ward Gott hoch erzürnet / vnd wurden schwere Straffen vber Deutschland verursachet.) Denn nach dem die Böhmen erfuhren/ daß man mit jhren Lehrern/ wider das keyserliche Geleit/ so geschwinde gefahren / wurden sie gar rasend vnd wütig darüber. Vnd ob sie wol anfänglich so gar böse Sach nicht hatten / dennoch wurden sie/ durch diese der Geistlichen Vbelthat/ dermassen im Grim entzündet vnd entbrandt/ daß sie aus Rachgier sich zusammen verbunden/ einen Krieg anfiengen / vnd daheim in jhrem Vaterland/ so wol in andern benachbarten Landen wider jhr Gegentheil mit Fewer vnd Blutvergiessen vber alle maß grosse Grausamkeit vbeten.

Johan Hussen Prophezey vnd Gebet.

Es ist gewiß / daß Huß / als man jhn zum Fewer führete / geprophecyet vnd geweissaget hat/ daß nach 100. Jahren ein Schwan komen werde/ den werden sie wol vngebraten vnd vnverbrandt lassen / wie sie dieser armen Gans gethan. Damit hat er sonderzweiffel den thewren Mann Gottes Doctorem Martinum Lutherum gemeynet.

Es ist auch wol zu mercken das Gebet / so Huß vnterwegens offt widerholet hat: HErr Jesu Christe / du Sohn des lebendigen Gottes / der du für vns gelidten hast / erbarme dich mein.

Ein erschrecklich Finsternüs der Sonnen.

Eben in diesem Jahr (sechs Tage nach Corporis Christi) war der 7. Junij/ ist so ein gros Finsternüs der Sonnen gewest / daß die Sternen bey Tage nicht anders wie in der Nacht geschienen / vnd sind die Vögel in der Lufft darüber erschrocken / vnd todt herunder gefallen. *Leobitius, Crentzheimius.* (Etliche schreiben/ daß solche schreckliche Finsternüs eben diese Stunde / da die Bäpstischen zu Costnitz im Concilio den heiligen Leichnam (wie sie es nennen) vmbgetragen / ergangen sey. Dadurch ohn zweiffel bedeutet/ daß gewisse Straffen vmb solches Grewels willen vber die Welt ergehen würden/ vnd daß der Anstoß des Bapsthumbs vorhanden sey. Wie denn bald hierauff der Krieg in Böhmen erfolget ist/ in welchem ein gros Theil Deutschlandes jämmerlich beschädiget. So hat auch der Türck seinen Fuß damals in Griechenland gesetzt / vnd ein new Keyserthumb auffgericht/ zur Straff der Abgötterey vnd grossen Sünden / so in Europa im schwang giengen.

Keyser Sigmund setzt den Burggraffen zu Nürnberg in die Marck.

1417.

Sigißmundus der gottselige vnd fromme Keyser lase auff diesem Concilio in der Christnacht das Evangelium von der Geburt Christi / das sich also anhebet: Es gieng ein Gebot aus vom Keyser Augusto/ ꝛc. mit einer Kasel / wie die Diaconi pflegen/ bekleidet. Vnd darnach im Jahr 1417. schencketer daselbst zu Costnitz / Friderichen/ Burggroffen zu Nürnberg/ die Marck Brandenburg/ vnd machte jhn zum Churfürsten. Denn dieweil der Keyser nicht männliche Erben hatte/ vnd jhme Burggraff Friderich

in vielen Kriegen trewlich beygestanden/ sich ritterlich vnd wol gehalten/ wolte er sich gegen demselben wiederumb danckbar erzeigen. Dabey betrachtete der Keyser / daß es dem Reich heilsam vnd nöthig sey / daß ein Kriegserfahrner / tapfferer vnd wackerer Fürst an dieselbe Grentz des H. Reichs / gegen die Polen / die damals mächtig waren / vnd nach Preussen stunden/ gesetzt vnd gestalt würde. Vnd warlich / so ist dem Keyser solcher Anschlag wol gerahten / denn aus diesem Geschlecht der Marggraffen zu Brandenburg sind hernach viel weise vnd fürtreffliche Fürsten geboren/ an die letzlich das grössete Theil des Landes Preussen erblich kommen ist.

NB. Zu dieser unser Zeit regieret in Preussen der Durchläuchtigste Hochgeborne Fürst/ Herr Georg Friederich/ Marggraff zu Brandenburg/ etc. mein gnädigster Herr vnd grosser Patron.

In mittlerweil faullentzete daheim König Wenceslaus / da erhub sich im Jahr 1418. grosse Empörung in Böhmen / denn die Hussiten brandten für Zorn wider die Bäpstischen / die sie außrotten wolten / derhalben zerstöreten vnd plünderten sie vnzehlich viel herrlicher vnd zierlicher Kirchen. Æneas Sylvius schreibet/ daß kein Königreich in gantz Europa schöner vnd herrlicher Kirchen gehabt als Böhmen.

1418. Herrligkeit des Königreichs Böhmen.

Zu Breßlaw erhub sich auch eine blutige Auffruhr / denn der gemeine Mann ward vhrplötzlich toll vnd thöricht / vnd stürmete am 18. Julij mit gewapneter Hand das Rathhaus/ den mehren theil der Rathsherren erschlugen sie/ oder liessen sie den Hencker hinrichten. Einen fürnehmen Rathsherren warffen sie vom Rathhaus herab/ der fiel in die Spiesse derer/ so drunten auffwarteten/ darnach wehleten sie einen Rath jhres Gefallens. Zu diesem Lermen gab Vrsach des Königes Nachlässigkeit / vnd daß er nicht straffete.

Auffruhr zu Breßlaw.

Im Jahr 1419. den 30. Augusti/ berührete der Schlag König Wenceslaum/ daß er starb. Denn der Pöbel hatte auch den Rath zu Prage/ darumb daß er den Bäpstischen Schutz hielt/ vmbbracht. Vnd als solches dem Könige vhrplötzlich angekündiget ward / vnd sein Mundschencke jhm (dem Könige zu verstehen gab) daß er an solchem Lermen im Königreich schüldig / ergrimmete Wenceslaus/ zog seine Wehre/ vñ folgete dem Mundschencken nach/ vnd erzürnete sich sehr/ daß jhn der Schlag berühret. Er hat nach seines Vaters Tode 41. Jahr regieret / vnd zwar mit vnverantwortlicher Nachlässigkeit / so jhm vñ seinem Regiment grossen Schaden zugefügt/ wie folgendes Epigramma weiset:

König Wenceslai Tod. 1419.

Wenceslas heres Regni juvenilibus annis
Breslæ Presbyteros punit agitq; feros.
Rex ubi desidias molles, & marcida luxu
Ocia sectatur, plurima damna capit.
Namq; modo triplici vinclis injectus: & idem
Adregni rediit sceptra decusq; sui.
At quando Hussitici populi dominantur, & urbes
Delubra, & pingues depopulantur agros:
Turba Novenarum, doctiq; Heliconia Phœbi
Lipsiacas adiit, Palladis ore, domûs.
Et Pragæ & Breslæ magni sacer ordo Senatus
Concidit â dirâ, plebe furente, manu.
» *Torpor iners summos Reges, urbesq; beatas*
» *Perdidit: & rerum culmina fudit humi.*

Cap. XXXII.

Sigißmundus / Römischer Keyser / auch zu Vngern vnd Böhmen König / etc. Hertzog in Schlesien/ succediret seinen Brüdern/ vnd stillet zwar die Vnruhe zu Breßlaw/ führet aber seine Kriege gantz vnglücklich/ darüber Schlesien durch die Hussiten sehr verwüstet worden.

Der Ketzerkrieg in Böhmen.

DEr Böhmische Krieg (den man auch der Hussiten vnd den Ketzerkrieg genennet) ist bey den vnsern sehr beschrieben vnd namhafft/ denn die grosse Vntrew vnd Tyranney dem Hussen von den Bäpstischen bewiesen/ gieng seinen Zuhörern vnd Anhängern so nahe/ daß sie sich zusammen verbunden/ zun Waffen griffen/ vnd jhren Gegentheil heimsuchten. Vnd zwar/ wie sie anfänglich gute Sach hatten/ also bezeugen hernach auch jhre öffetere vnd vngleubliche Victorien/ daß jhnen Gott sonderlich beygestanden. Als sie aber zuletzt auch auffrührische Anschläge vnter jhre gute Sache einmischten/ vnd zu sehr tyrannisirten/ ward jhre Sach falsch/ vnd zogen sie jhnen selbst Gottes Zorn vnd Straffe vbern Hals.

Die Bäpstischen stelleten jhnen auff mancherley weise nach// verhetzten die grossen Häupter vnd Potentaten wider sie. So hatten sie auch jhre einheimische Feinde/ die sie druckten vnd verfolgeten/ darumb verwahreten sie sich hinwieder/ wie sie mochten/ biß so lange daß dieser Zwiespalt zu einem öffentlichen Kriege gerieth. Nach Wenceßlai/ des Königes zu Böhmen Tode/ erwehleten die Hussiten zu jhrem Obersten Johannem Zischkam/ dieser war so grosmütig vnd glückselig/ daß er vnter die Zahl der alten Kriegshäupter vnd Kriegsfürsten billich gezehlet wird.

Johan Zischkys Macht vnd grosses Glück.

Die Bäpstischen in Böhmen brachten vnter dessen allgemach bey jhren Nachbarn den Laußnitzern Hülff zu wegen/ vnd die Deutschen allesampt waren den Hussiten gehässig. Solches verdros Zischken/ schickte derhalben eine Anzahl Volcks in Ober Laußnitz/ die vberfielen im September die Stadt Budissin (sonst Pautzen genant) aber die Bürger trieben die Feinde ab. Vnter deß samlete sich eine gewaltige menge Volcks zum Zischken/ also/ daß sich das gantze Königreich Böhmen für jhm furchte.

Sigismundus ein Erbe des Königreichs Böhmen.

Sophia/ König Wenceßlai Wittib/ ruffte Keyser Sigismundum vmb Rettung an/ derselbe war ohne das der Erbe zum Königreich Böhmen. Aber Keyser Sigismundus war damals eben im Zug abermals wider die Türcken (wiewol er kein Glück hatte) der schickte etliche Legaten gen Prag/ die mitlerweil seine Stelle halten/ vnd die Regierung verwalten solten. Zischka mit den seinen sagte: Er wolte Keyser Sigismundum für seinen König vnd Herrn gern erkennen vnd halten/ so fern er nur jhnen jhre Religion frey lassen wolte. Solches bewilligten des Keysers Stadthalter. Darauff trat Zischka die Schlösser/ so er gewonnen vnd eingenommen/ wieder ab/ vnd lies sein Volck verlauffen.

Als nun Sigismundus aus dem Türckenzug wieder zu rück kam/ vnd seinen Weg in Böhmen nahm/ kamen zu jhm in Mähren der Böhmen Abgesandten/ gaben sich für seine gehorsame Vnterthanen an/ vnd verhiessen jhm/ trew vnd gewähr zu seyn. Aber die Bischoffe hetzten jhn wider die Böhmen/ darumb gab er jhnen ein rauhen vnd vnbändigen Bescheid/ vnd zog zuvor gen Breßlaw/ die Auffruhr/ so der Pöbel vnd gemeine Mann in derselben Stadt (deren der Keyser sehr geneiget) erweckt/ zu stillen. Er kam zu Breßlaw ein im Jahr 1420. am Tage der Obersten. Zu erst stillet er die Auffruhr/ denn am 6. Martij lies er 22. Bürger/ mehrertheils Handwercks- oder Zunfftmeister/ welche die Auffruhr (darinne der Rath vmbbracht ward) angestifft/ hinrichten/ jhrer viel wurden verwiesen/ vnd jhr Gut zum gemeinen Nutz genommen. Eben zu dieser Zeit sprach der Keyser in der Preussischen Sachen das Vrtheil/ denn im vorgehenden Jahr hatten die Bäpstischen Legaten/ wie zuvor viel andere Monarchen mehr/ den Polen die Sache aberkandt. Es thet König Vladißlao sehr wehe/ daß man jhm in gantz Europa nachsagte/ er sey der Preussen Vnrecht. Derhalben wolt er jhm den Keyser versöhnen/ sagte jhm derhalben Hülffe zu wider die Böhmen/ vnd wehlete jhn zum Schiedsman in der Preussischen Sach/ das liessen jhnen die Deutschen mit gefallen. Darauff der Keyser (in Erwegung der Preussen gerechten Sach/ vnd daß er vermeynete/ er dürffte König Vladißlai Beystandes wider die Böhmen nicht/ weil sie nunmehr zu frieden gestelt) das Vrtheil für den Orden in Preussen fellets wider die Polen. Als solches König Vladißlaus vnd sein Bruder Vitoldus/ Hertzog in Littaw/ erfuhren/ haben sie sich dermassen darüber entsetzet/ daß sie auch für Boßheit geheulet vnd geschryen. Darnach schickten sie Legaten

Keyser kömpt gen Breßlaw.

1420.

Die trium Regum den 6. Januar. zwo Stunden in der Nacht.

Straffet die Auffrührer.

Erzürnet die Polen.

zum

zum Keyser/ die haben sich so vnbescheiden gehalten/ daß der Keyser/ der doch sonst gütig vnd sanfftmütig/ befohlen/ sie in die Oder zu werffen. Aber etliche Fürsten baten für sie/ derhalben lies sie der Keyser hin passiren.

Vnter deß gieng der Friede in Böhmen gar auff denn die Hussiten waren mit des Keysers hartem Bescheid vbel zu frieden/ vnd weil die Stad Prag sahe/ wie es zu Breßlaw den Auffrührern gangen/ furchten sie sich für dergleichen Straffe/ nahmen derhalben Kriegsvolck an/ besatzten etliche Städte/ vñ verlegten dem Keyser den Paß in Böhmen. Zischka saß am lengsten stille/ darob hetten jhn die Bäpstischen gar bald vbereilet/ aber er sieget wider sie etlich mal/ vnd bawete darnach eine newe Stadt/ die nennet er Thabor. Vnd nach dem die Hussiten verstanden/ dz der König in Polen mit dem Keyser vbel zu frieden/ schickten sie jhre Abgesandten/ vnd trugen König Vladislao das Königreich Böhmen an. Thabor in Böhmen.

Als der Keyser solches erfuhr/ bemühet er sich/ Vladislaum zu versöhnen/ sagt jhm derhalben zu/ daß er sein gesprochen Vrtheil/ zwischen jhm vñ dem Orden in Preussen/ lindern wolte. Vladislaus war verschlagen/ vnd trachtet wiederumb auff Wege/ wie er den Keyser bey jetziger vorstehender Gefahr zwacken/ Schlesien vnd Preussen an sich bringen möchte. Verhies derhalben dem Keyser/ wo er jhm wider die Creutzherren Hülffe thun/ vnd in mitler weil die Schlesien jhme Pfandsweise eingeben würde/ so wolte er das angetragene Königreich Böhmen fahren vnd bleiben lassen. Der Keyser/ der auch geschwind/ willigte darein/ daß er den Polen eine Hoffnung machte. Darneben sagte er auch zu/ dem Könige seines des Keysers Bruders Wenceslai Wittib Sophiam zur Ehe/ vnd an stat der Morgengab das Land Schlesien/ vnd noch dazu 100000. Gülden zu geben/ aber diese Bewilligungen giengen nach des Keysers Krönung gar zurück.

König Vladislaus frewet sich/ daß jhm sein Anschlag gerahten/ bemühet sich derhalben/ den Creutzherren die ander Mawer auch nieder zu werffen. Bewilliget derhalben/ Marggraff Friderichs zu Brandenburg Sohne seine des Königes Tochter Hedwigen auff stattliche Gedinge zur Ehe zu geben. Aber das junge Fräwlein starb/ vnd ward aber aus dem allen nichts/ also vbel gienge dem Könige seine Anschläge von statten. Des Königes in Polen Anschläge wollen nicht rüschen.

Als nun Keyser Sigismundus erfuhr/ daß die Böhmen von jhm abgefallen/ vnd auffrührisch worden/ samlet er Kriegsvolck in Schlesien/ bewarb sich auch vmb Hülffe bey den benachbarten Fürsten/ nemlich dem Marggraffen zu Meissen vnd Brandenburg. Es dieneten jhm in diesem Zuge vierzehen Schlesische Fürsten/ vnter denen war auch Henricus Rapoldus/ Hertzog zu Glogaw. Der Keyser zog in Böhmen im Jahr 1421. das Schloß zu Prag ward jhm bald auffgegeben/ darinnen ward er gekrönet/ die Stadt Praga/ die Zischka (den die Böhmen zum Beystand beruffen) inne hatte/ belagerte der Keyser vmb vnd vmb/ dieselbige hette er (wie ich gewissr Nachrichtung habe aus den Scribenten/ so zur selben Zeit gelebet) erobert/ wenn er nicht der Stadt vnd des Königreichs verschonet hette. Keyser vberzeucht die Böhmen. Vierzehen Schlesische Fürsten dienen Keyser Sigismundo.

Es wurden etliche kleine Scharmützel gehalten/ darinnen die Hussiten stets oblagen/ dem Keyser war dieser einheimische Krieg fast zu wider/ besatzte derhalben etliche Festungen/ vnd zog wieder aus Böhmen hinweg/ dieser Zug hat dem Lande Schlesien gros Vnglück zugefüget. Denn nach dem die Hussiten dadurch erzürnet/ haben sie darnach etliche Jahr in Schlesien vnd andern Landen sehr grossen Schaden gethan. Zischka lies vmb Prag vnd vmbher die Kirchen einreissen/ die Götzen vnd Bilder der Heiligen vmbwerffen/ vnd gab für/ daß sie zur Abgötterey Vrsach geben solten. Zischka plündert die Kirchen/ stürtzet die Bilder vnd Götzen.

Keyser Sigismundus beruffte viel deutsche Fürsten zu sich/ die vberzogen im Herbst den Zischkam noch einmal. Er der Keyser/ kam mit seinen Vngern vnd Osterreichern auch dazu im angehenden 1422. Jahre/ aber bey diesem Zuge war vberall kein Glück. 1422.

König Vladislaus wolte den Keyser drücken/ schickte derhalben in Böhmen Sigismundum Coributhum/ in Littawen seinen Brüder mit zwey tausend Pferden/ den Hussiten zu Hülff. Die Stadt Prag vnd der gemeine Pöfel nahm jhn willig an/ aber Zischka hielt fest wieder/ vnd sagte/ er wolte keinen frembden König haben noch wissen/ Er belägerte das Schloß Carlstein mit einem grossen Volck/ vnd vnter andern Sachen/ Coributhus/ des Königes zu Polen Bruder/ felt in Böhmen.

so

so man in Belägerungen zu brauchen pfleget / wurden ins Schloß hinein 2000. Tonnen voller Menschen Aß vnd Vnflat geworffen / von diesem vnleidlichen Gestanck sollen den Belägerten im Schloß / wie man sagt / die Zähn gefaulet vnd ausgefallen seyn. Doch hielten sich die Keyserischen im Schloß so lang auff / biß jhnen nach etlichen Monaten Marggraff Friderich zu Brandenburg zu Hülffe kam / vnd die Feinde abtrieb.

1423. Im Jahr 1423. kamen der Keyser vnd der Pole an der Vngerischen Grentz zusammen / da wurden sie verglichen vnd vertragen / vnd muste Coributhus / nach dem er wenig besonders ausgericht / wieder zu rück kehren vnd abziehen. Aber Zischka that nicht minder dem Keyser vnd den Fürsten vmbher stattlichen Widerstand / vnd kam Coributhus / zu wider dem Vertrage / so der Pole mit dem Keyser auffgericht / wieder in Böhem / auff verschaffen oder heimliches zulassen des Polen / der hierunder durch die Finger sahe / vnd es geschehen lies.

Coributhus wird aus Böhmen zu rück gefordert.

Es hatte aber Zischka so gros Glück in diesem Kriege / daß auch der Keyser willens war / jhn in geheim auff seine Seiten zu bringen. So war auch Zischka bey diesem seinem grossen Glück so tugendreich vnd erbar / daß er willigte / sich dem Keyser zu vntergeben / vnd jhm das Königreich Böhmen wieder einzureumen. In dem man aber vber der Sachen tractiret vnd handelt / stirbet Zischka an der Pestilentz. Man sagt bestendig / daß er vor seinem Tode soll gesagt haben: Man solte jhm die Haut abstreiffen / vnd damit eine Paucken vberziehen / so würden die Feinde / wann sie im Scharmützel diese Paucke würden schlagen hören / von stund an die Flucht geben.

Wiewol nun des Zischken Fürnehmen nicht daraus zu loben ist / dennoch erscheinet so viel / daß er einen trefflichen starcken Muth gehabt / so hat jhm das Glück auch selbst wol gewolt. So hat er auch den Keyser / der doch sein Feind / dennoch nicht gäntzlich des Königreichs Böhmen entsetzen wollen / vnd hat er allein erwehret / daß Coributhus der Littawische Fürst / zum Könige in Böhmen nicht angenommen worden. Weil auch Zischka lebete / hat er nicht gestattet / daß die Schlesi vnd die vmbligende Lande dermassen / wie nach seinem Tode geschehen / so gar beschediget sind worden.

Hussiten verwüsten die Schlesi.

Nach Zischken Tode aber theileten sich die Hussiten in zwey Heer / das mächtigste führete Procopius der Grosse / das andere Procopius der Kleinere / diese fiengen an greßlich zu rauben vnd zu plündern. Im Jahr 1426. hub sich der Lermen an / vnd fielen die Hussiten in die Schlesi. Man schreibet / daß sie ein Mährischer Pfaff / Brodicus genant / der hernach Schlesien sehr geengstet hat / aus Mähren in die Schlesi geführet habe.

1426.

Von grosser Grausamkeit in der Schlesi.

Im Früling dieses Jahrs / durchstreiffeten die Hussiten abermals das Land Schlesien / nicht anders wie eine grosse Fluth / was geringe Städte waren / die nahmen sie mit Gewalt ein / plünderten sie / vnd steckten sie an / das Land vmbher verderbeten sie gantz in Grund.

Die Hussiten kamen auch für die Stadt Gogan / Hertzog Hans vertrug sich mit jhnen / daß sie abzogen / aber im Kloster theten sie grossen Schaden / zerstöreten die Bibliotec / führeten zween Brüder vnd des Stiffts Privilegium mit hinweg.

Die Stadt Neyssa konten sie nicht erobern / denn die Einwohner wehreten sich männlich. Sie setzten fort biß herab gen Hayn / die Vorstadt zu Breßlaw plünderten sie / vnd steckten sie an. Es waren aber vnter solcher Streiffrotte nicht allein Böhmische Hussiten / sondern auch allerley räuberisch Völcklein von Polen / Mähren vñ Vngern.

Das nechstfolgende Jahr kam diese Streiffrotte wieder in Schlesien / vnd vberen grossen Frevel / vnd wüteten dermassen vnmenschlich / daß sie auch zum Lauben / Hayn vnd Goldberg die Knaben in den Schulen / vnd die Priester in den Kirchen vmbbrachten / vnd sonst viel Menschen erschlugen / nicht anders wie die Thraces zu Mycalessi / (welche die zu Athen zur Zeit des Kriegs in Peloponneso auffbrachten / da sie denn auch in demselben Jahr in Sicilien jhr bestes Kriegsvolck sampt dem Regiment verlohren) auch also wüteten vnd tobeten.

Diß Jahr ward fast aus gantz Deutschland vnd den benachbarten Landen Volck geschickt in Böhmen / vnd dennoch ward damit nichts ausgericht / denn es kam diß außerlesene vnd aus gantz Europa versamlete Kriegsvolck solch Schrecken an / daß sie auch / ehe denn sie die Feinde recht ansichtig wurden / die Flucht gaben / vnd alle Kriegsmunition hinder sich verliessen. Ich weis mich zu erinnern / daß ein ehrliebender alter Mann

sagte /

sagte / er habe von einem Böhmen vorzeiten gehöret / der im selben Kriege gewesen / der habe gesagt / daß die Deutschen damals nicht durch die Böhmen / sondern durch sondere Krafft Gottes zu rück getrieben worden.

Im Jahr 1429. erreitzete Keyser Sigismundus abermals die Türcken / aber da war kein Glück / denn er ward von jhnen erlegt / kam zu seinem Glück vber die Donaw / vnd flohe in Siebenbürgen. Als nun gantz Schlesien der Hussiten halben bekümmert / vnd in Sorgen stund / vnd allenthalben Auffruhr vnd Vnruhe vorhanden / stunden die beyden Städte Breßlaw vnd Schweidnitz beysammen / vnd nahmen sich des bedrengeten Vaterlandes trewlich an / weil die Fürsten der Sachen zu wenig / oder je zu nachlässig. Im Frontir des Landes Schlesien / thet den Böhmischen Räubern Widerstand Johannes / Hertzog zu Mönsterberg / aber in dem er im Streit sich ritterlich erzeiget / wird er den 26. Decemb. nicht weit von Glotz erschlagen. *Infra lib. 2. cap. 30.* Darnach durchstreiffeten die Hussiten ein gros Theil des Landes Schlesien. Am Tage Antoni nahm die Stadt Breßlaw den Böhmen die Stadt Olaw wieder / vnd erschlugen jhrer sehr viel / nicht weit von der Schweidnitz / vnd nahmen jhnen die Beute / so sie im Fürstenthumb Lignitz geraubet. Am 8. Octob. eröberte der Stadt Breßlaw Kriegsvolck die Stadt Mönsterberg wieder / vnd zerschleifften das Schloß. Im Novembri kriegten die Hussiten das Schloß Ottmachaw durch Verrähterey ein / vñ erlangeten darinne gute Beute. Im Jahr 1430. plünderten sie das Kloster Trebnitz.

1429.

Breßlaw vnd Schweidnitz beschützen Schlesien wider die Hussiten.

Johan / Hertzog in Mönsterberg erschlagen.

Die Breßler rauben die Hussiten ab.

1430.

Als Keyser Sigismundus vom Türckenkriege zu rück kam / vnd er den Polen spinnen feind / weil derselbe nicht allein Coributhum vnd etliche Polen in Böhmen vnterhielte vnd besoldete / sondern auch (als man sich bedüncken lies) nach gantz Schlesien stunde / (denn der meiste Theil der Hussitischen Räuber / die in Schlesien so vbel haußhielten / waren Polen) machte der Keyser Anschläge / wie er vnter den Polen / vnd der Polen Zugethanen / eine Trennung stifften / vñ Vladislao seines Brudern des Littawischen Fürsten / Vitoldi Hülff (auff den sich der Pole steiff verlies / vnd durch dessen Beyschub vnd Beystand er / in dem der Pole seiner Fäuste nicht mächtig / bißher bekrieget) abstricken vnd entziehen möchte.

Der Keyser bereit Vitoldum / Königk Vladislai Bruder auff seine Seiten.

Der Keyser vertröstete Vitoldum / den ehrgeitzigen Alten / würde er sich zu jhm schlagen / so wolle er jhn zum Könige in Littawen machen. Diß gefiel Vitoldo sehr wol / vnd weil die Polen jhm sonst gram / wandte er sich gar von jhnen / vnd hette endlich nachgedruckt / wenn er nicht durch den zeitlichen Tod vbereilet were worden / denn er starb entweder an der Pest / oder daß jhm sonst etwa vergeben war worden.

Der Keyser hielt einen Reichstag zu Nürnberg / daselbst verhetzete der Bäpstliche Legat Julianus der Cardinal gantz Deutschland an die Böhmen. Aber dieser Zug / so im Jahr 1431. wider die Böhmen fürgenommen ward / gieng abermal gantz vnglückselig hinaus / vnd kam vnter die Deutschen ein solch Schrecken / daß sie auch / ehe sie jrgend einen Feind ansichtig wurden / die Flucht nahmen. Das Feldläger eröberten die Böhmen / darinnen kriegten sie des Cardinals Habit vnd Ornat / den trugen sie zum Gespött vmbher. Es waren in diesem Herrzuge die fürnembsten deutschen Fürsten / vnd vnter denen auch der Hertzog zu Sachsen / vnd Marggraff zu Brandenburg. Der Feld-Oberste war Friderich Marggraff zu Brandenburg. Als nun die Hussiten die Deutschen verjagt / schütteten sie jhren Grim̃ vber die Nachbarn aus in Schlesien / streifften biß an Lüben / vnd als sie dieselbe Stadt nicht vermochten zu gewinnen / worffen sie Fewer hinein / vnd zündeten die Stadt an. In solchem allgemeinen Tumult verbunden sich zusammen Conrad / Hertzog zum Cant: Conrad / Hertzog zur Öls: Ludwig / Hertzog zur Olaw / vnd die beyde Städte Breßlaw vnd Schweidnitz / vnd belägerten im Meyen Creutzburg / aber vergeblich / denn die Hussiten hatten dasselbe wol besetzt. Darnach lagen sie gantzer zween Monat vor dem Städlein Nimptsch / verlohren dafür manchen tapffern Mann / vnd musten doch vnverrichteter Sachen wieder davon abziehen.

Der Cardinal Julianus erreget einen vnseligen Krieg wider die Böhmen.

1431.

Weil nun der Keyser sahe / daß der Böhmische Krieg nirgend fort wolte / nahm er / als ein weiser Herr / einen andern Weg für die Hand / Er versamlete ein Concilium gen Basel / dahin forderte er die Böhmen / damit sie daselbst vor dem Concilio jhre Sachen vorbrächten / vnd das thet er darumb / auff daß man ordentlich darüber erkennen

Concilium zu Basel.

nen vnd vrtheilen möchte / vnd daß er in Abwesen der fürnembsten vnter den Hussiten zwischen jhnen vnd den Böhmen eine Trennung machen köndte.

Die Böhmen folgeten dem Keyser/fertigten gen Basel eine stattliche vnd ansehnliche Legation ab / darunder war auch Procopius der Grosse / doch muste jhnen das Concilium zuvor ein außführlich gnugsam sicheres Geleit gen Egra entgegen schicken.

Stellet den Böhmen eine Form des Geleits zu.

Eine solche Form ward auch zu vnsern Zeiten von den Ständen Augspurgischer Confession dem Concilio zu Trient vorgestellet/ vnd dergleichen Geleit angemuhtet/ darinnen waren diese Bedingungen: Daß die Abgesandten der Böhmen auch solten Macht haben / im Concilio Stimmen zu geben vnd zu beschliessen / daß in dem Zwiespalt zwischen den Bäpstischen vnd Böhmen die heilige Schrifft der ersten Kirchengebräuch / die Concilia vnd Außleger derselben / so mit Gottes Wort vbereinstimmen vnd zutreffen/ Richters statt halten/ vnd darnach gevrtheilet vnd geschlossen werden solle / daß sie in jhren Herbergen jhre Religion frey vnd vngehindert vben möchten / daß man jhrer Religion keinen Spott noch Schertz beweisen / vnd derselben zu Verhönung nichts fürnehmen noch treiben solle.

Diese Bedingungen geben gnugsam zu verstehen / daß vnter denselben Böhmen fürwar nicht vngelehrte vnd vnerfahrne Leute müssen gewesen seyn. Es wurden aber von jhnen auff dem Concilio widersinnische vnd streitige Artickel fürgebracht / vnter denen / wie man schreibet/ auch diese Frage gewesen: Ob die Priester möchten etwas eigenes haben? Wiewol jhnen von jhren Widerwertigen viel dinges vngütlich zugemessen vnd aufferleget wird.

Keyser zeucht gen Rom.

Vnter des verreisete Keyser Sigismundus in Welschland / daß er die keyserliche Kron vom Bapst empfienge / vnd den Bapst mit dem Concilio vertrüge: Diß war vmb das Jahr 1432. In Schlesien war hin vnd wieder Anffruhr vnd Vnruhe/ die Hussiten streiffeten in Ober Schlesien/ dißseit vnd jenseit der Oder vmbher/ verbrandten viel Klöster/ nemlich das zur Trebnitz/ Leubus vnd andere.

1432.

1433. Im Jahr 1433. erlegte Hertzog Nicolaus zu Ratibor den Hertzog zu Oppeln Boleßlaum/ der den Hussiten beystunde / Im Meyen erlegten deren zu Breßlaw vnd Schweidnitz Kriegsvolck einen fürnehmen Hussitischen Räuber Petrus Polak genant/ welcher das Schloß Nimmitsch inne hielt / vnd nahmen jhn gefangen. Diß Jahr empfieng Keyser Sigismundus vom Bapst die keyserliche Kron in der Stadt Rom.

Die Hussiten verzehren sich durch innerliche Spaltung.

In dem man auff dem Concilio mit den Böhmen stritte / erhub sich vnter jhnen daheim eine Spaltung vnd Trennung: Der Adel mißgönnete Procopio sein Glück vnd grosses Ansehen/ vberzogen derhalben die Thaboriten. Es geschach eine hefftige Schlacht im Jahr 1434. im Junio/ beyde Procopii stritten ritterlich/ vnd wurden beyde erschlagen: Die Thaboriten wurden gefangen / in Schewern eingesperret / vnd in grosser Anzahl jämmerlich verbrandt.

1434.

Die vom Adel vertriebene vnd auffrührische Böhmen nahm Vladißlaus/ König in Polen auff/ vnd vnterhielt sie / durch derselben Hülffe lies er ein gros Theil der Marck vnd Pommern vberfallen/ einnehmen / viel Leut erwürgen / viel Flecken plündern/ vnd durchs Fewer verderben. Die Stadt Guben ward zu Grund eingeäschert / vnd alles darinen erwürget/ daß man damals gesagt/ die Stadt Guben sey ein gemein Grab worden aller Einwohner.

Klägtlicher Vntergang der Stadt Guben.

Der Bischoff zu Crackaw Sbigneus/ ein auffrichtiger tapfferer Mann / straffte König Vladißlaum zum hefftigsten/ daß er die Hussiten bey sich auffhielt / aber König Vladißlaus muste sich dieser Vnthat nicht lang frewen / denn er starb bald hernach den ersten Junij am hohen Alter.

Vladißlai Jagellonis Tod vnd Art.

Er war nicht ein Tyrann/ sondern ein gütiger vnd schier gar zu milder / aber doch listiger vnd verschlagener Fürst/ also daß man jhm nicht sonderlich trawen durffte. Die Geistlichen waren jhm feind/ darumb/ daß er jhnen die Einkommen nicht sonderlich vermehrete. Er war auch so argwöhnig/ daß er fast alle seine Gemahl (deren er vier nach einander gehabt) verdächtig gehalten/ vnd Bulerey bezüchtiget/ vnd wenn nu solcher Argwohn im gantzen Lande erscholen/ so verzieh er jhnen allererst/ vñ nahm sich jhrer wiederumb

derumb an. Er verlies zween Söhne von der letzten Frawen/ die eine Reussin war/ Vladislaum vnd Casimirum/ die waren noch sehr jung/ als der Vater starb.

In diesem Jahr wurden in Schlesien gefangen Prodicus vnd andere mehr Hussitische Häupteleute. Nach dem Keyser Sigismundus die Böhmen mürb gemacht/ handelt er mit den Ständen auff einen Frieden/ derselbige ward auff gewisse Bedingungen vnd Conditionen (vnter denen diese/ daß den Böhmen solt zugelassen seyn/ das Sacrament vnter beyder Gestalt zu gebrauchen) beschlossen vnd abgeredt. In demselben Vertrage wird auch verwilliget/ daß die vom Adel die geistlichen Güter/ so sie eingenommen/ mit einem sonderlichen Bescheide behalten sollen: Vnd dem Rokezan/ dem Hussiten fürnembsten Lehrer/ gab man Vertröstung auff das Bischoffthumb zu Prag.

Im Jahr 1435. als Cunradus/ Bischoff zu Breßlaw/ sein/ von den Hussiten besetztes Schloß Ottomachow anderer Gestalt nicht wieder erlangen kondte/ erzwunge er vom Rath zu Breßlaw die obgemeldete gefangene Hussitische Obersten/ vnd gab sie darnach los/ damit bekam er sein Schloß wieder. 1435.

Im Jahr 1436. ritte Keyser Sigismundus zu Prage ein/ vnd ward von allen Ständen ehrlich vnd stattlich angenommen. In diesem Jahr/ den ersten Aprilis/ starb Ludovicus/ Hertzog zur Lignitz. *Infra lib 2. cap 32.* Damit der Bischoff zu Breßlaw sich seines Schadens/ den er von den Hussiten empfangen/ wiederumb erholete/ plünderte er der Hussiten Dörffer vnd Förbrige an der Böhmischen vnd Mährischen Grentze/ dadurch er sie jhm vollend gar auff den Hals lude. 1436. Keyser Sigismundus nimpt Böhmen ein/ vnd stirbet.

So wolt der Friede in Böhmen auch nicht bestendig bleiben/ sintemal der Keyser die Hussiten jhres Glaubens halben bedrengete. Aber Keyser Sigismundus ward das folgende Jahr/ im siebentzigsten Jahr seines Alters/ kranck/ vnd befahl/ daß man jhn von Prag aus in Vngern führen solte/ denn er besorgete/ wenn er zu Prage oder in Böhmen stürbe/ möchten die Böhmen sein Hofgesinde (die Vngern) die dem Keyser sehr lieb waren/ vbel handlen. Vaterwegens starb er in Mähren zu Znaym/ den 9. Decembris. 1437.

Sein Gemahl/ Fraw Barbaram/ lies er kurtz vor seinem Abgang/ (weil sie vorhatte/ eine newe Vnruhe anzustifften/ darzu auch willens war/ sich nach des Keysers Tode mit dem Könige zu Polen zu verheyrahten) verwahrlich halten. Vnd also ward zugleich die keyserliche Leich vnd sein gefangen Gemahl mit einander in Vngern geführet. Dieses Spectackel hat die Menschen dazumal auch erinnern sollen der steten Vmbwechselung vnd Vnbestendigkeit menschlicher Händel.

Diß Jahr ist so ein grosser Hunger in Schlesien gewest/ daß die Leute hin vnd her die Kräuter im Felde vnd Gras essen müssen. Darauff ist eine grosse Pestilentz erfolget/ massen auch aus nachgehenden Verslein mit mehrem zu vernehmen: Hunger. Pestilentz.

Qui Breslæ Patres publicâ de sede dederunt
Præcipites, pœnas quas meruêre, ferunt.
Id veriti exemplum, mox aescivêre Pragenses:
Qui sibi Ziscæum *constituere Ducem.*
Quem mole in totâ belli victricibus armis
AEquior in tantum sors animavit opus:
Rebus ut exsimiè gestis, dum pestile virus
Exederet tanti Martia corda Ducis:
Excoriare suum corpus post fata suprema,
Extendiq; super jusserit ara cutem.
Tympani ad auditum sibi quod persuaserat hujus,
Teutona militiæ signa datura fugam.
Hosce SIGISMUNDUS *sævoneq; Marte tumultus,*
Nec potuit circo conciliare sacro.
Interea summo diserimina Slesica Martis
Arva subimplentur sanguine tincta novo.

Atq. SIGISMUNDUS *sua lamina morte resignat:*
Horrendamq. famem linquit, & inde luem.

CAP. XXXIII.

Ertzhertzog Albertus / Sigismundi Eydam/ wird Vngerischer vnd Böhmischer König/ auch hernach Römischer Keyser / regieret aber nur anderthalb Jahr.

KEyser Sigismundus der hochweise / gütige vnd fromme/ aber vnglückhaffte Kriegsmann / starb ohne männliche Erben den 9. oder wie andere wollen / den 8. Decembr Anno 1437. zu Znaym in Mähren/ von dannen er in Vngern / seinem zuvor gethanen Begehren nach / abgeführet / vnd zu Wäradeyen begraben ward. Ehe er dieß Welt gesegnete/ riethe er den Ständen in beyden Königreichen/ Vngern vnd Böhmen/ daß sie Albertum/ Ertzhertzogen zu Osterreich/ Hertzog Albrechts des Gedültigen / vnd Frawleins Johannæ aus Beyern Sohn / welcher des Keysers Sigismundi Tochter / Frawlein Elisabeth zu der Ehe hatte / zu jhrem Könige erwehlen solten. Diesem nach haben die Stände jhn zum Könige erwehlet vnd angenommen / Er vnd sein Gemahl Fraw Elisabeth empfingen die Vngerische Kron den ersten Januarij 1438. zu Stuelweissenburg in grosser Versamlung der Stände vnd Spanschafften in Vngern.

1437.

Ertzhertzogs Alberti Wahl vnd Krönung in Hungern.

1438.

Darnach ward in der Kron Böhmen den Ständen gleicher gestalt zu Gemüthe geführet/ was massen die Königin Elisabeth/ jhrer Ankunfft aus dem königlichen Böhemischen Geschlechte vberlang wärende Zeit herkommen / vnd daß zwischen Böhmen vnd Osterreich zur Zeit ein gewisser Vertrag auffgerichtet / vnd darinne außdrücklich versehen worden: Da etwa ein Geschlecht bey dieser Lande Herrschafften ohne Erben abgienge/ daß alsdenn das andere succediren vnd erben soll. *Vide Münsterum in cod. Alberto fol. 434. Et Bonfinium part 3 lib. 4 fol. 124.* Dieselbe Erbvereinigung ist oben Cap. 30. von Wort zu Wort zu befinden.

Erbvereinigung zwischen Böhmen vnd Osterreich.

Darauff die Böhmen den 6. Maij Anno 1438. Albertum den König in Vngern / auch zum Böhmischen Könige erwehleten / salbeten vnd krönten. Nicht lange hernach ward er auch zu Franckfurt ham Mayn durch die sämptlichen Churfürsten zum Römischen Keyser erhebt/ vnd jhm die Keyserliche Krone auffgesetzet.

In Böheimb.

Im Römisch Reich.

Nach Vladislai/ Königes in Polen Abgang / ward sein Sohn Vladislaus / ein Jüngling / im Jahr 1434. König / wiewol die Stände vber der Wahl nicht vbereinstimmeten. Dazumal war Polen vnd Schlesien mit einander vbel zu frieden / Denn weil der Keyser vnd Pole einander feind / vnd keine bestendige Freundschafft mochte gestifftet werden / erhub sich mehrmals zwischen Polen vnd Schlesien gar leichtlich ein Auffstossen/ besonders an der Grentze.

1434.

Wladislaus Varnensis wird König in Polen.

Darnach so waren vnter den Hussiten viel Polnische Räuber / die da hulffen die Schlesien zum schrecklichsten engsten / vnd darinnen vnmenschliche Grausamkeit vbeten/ also/ daß wenn man betrachtet / wie sie so viel Städte vntergräschet / vnd so viel vnschüldiger Menschen jämmerlich erwürget vnd vmbbracht / muß man bekennen / daß sie es den Türcken zuvor gethan/ vnd erger denn dieselben gethranniſiret haben. Denn sie durfften die armen wehrlosen Schulknaben vnd Priester an vielen örten niederhawen / verbrandten nicht allein die Götzen vnd Bilder/ sondern auch die Leute (die sie ereileten) lebendig. Derhalben wurden die Fürsten vnd Stände in Schlesien verursachet/ die Polen wieder anzugreiffen/ vnd kondte also kein bestendiger Friede gepflantzet noch erhalten werden zwischen diesen beyden Landen.

Feindschafft zwischen Schlesien vnd Polen.

Als nun die Sachen auff beyden Theilen so vbel stunden / vnd beyde Theil gegen einander verbittert / trug sich ein newer Span zu / daraus entstunde ein öffentlicher Krieg. Denn als Albertus nun zum Könige abgekündiget / hat er der Hussiten Vorschläge nicht gäntzlich bewilligen wollen / darumb wandten sie sich von jhm abe / vnd beruffen im Jahr 1438. zum Könige Casimirum / Vladislai / Königes in Polen Bruder / einen Jüngling von dreyzehen Jahren. Vladislaus Varnensis krieget mit Keyser Alberto. 1438.

Wiewol nun Vladislaus wol verstund / daß diß Fürnehmen etlicher weniges auffrührischen Personen vnbillich / wie denn auch die fürnehmesten vnd tapffersten vom Adel in Polen davon abriehten / dennoch (inmassen wir Menschen ehrgeitzig vnd begierig seyn / viel zu haben) rieth er dem Bruder / er solle frewdig das angetragene Königreich Böhmen annehmen. Darauff wurden 2000. Pferde in Böhmen abgefertiget / vnd solte Casimirus bald hernach folgen.

Aber König Albertus vermerckte der Polen Anschläge / machte sich derhalben mit wenig Volck auff / vnd zog in Böhmen. Er kam zu Prage an den 3. Junij / Anno 1438. vnd ward gekrönet am Tage Petri vnd Pauli / seine Widersacher hatten allbereit biß in 14000. Mann beysammen mit den Polen. Aber der Keyser (dem die Reichsfürsten / nemlich Albrecht / Hertzog zu Beyern / Friederich / Hertzog zu Sachsen / vnd Albrecht / Marggraff zu Brandenburg / beystunden) bracht in der eil 30000. Mann auff / vnd setzt an die Polen. Vnd zwar anfänglich / als der Keyser mit jhnen sich zu schlagen begehrete / lieffen sie sich keck an / aber hernach durfften sie jhnen nicht trawen / schlugen derwegen jhre Läger auff die Stadt Thabor / damit man sie zur Schlacht nicht zwingen kondte. Der Keyser folgete jhnen nach / vnd schlug daselbst auch sein Läger auff / vnd scharmützelte etliche Tage mit den Feinden / vnd lies das grosse Geschütz vnter sie gehen / dadurch blieben jhrer viel auff dem Platz. Keyser Albertus kömpt nahe Prage.

Die Polen wurden feige vnd kleinmütig darob / räumeten das Feld / vnd verkrochen sich in die Stadt. Der Keyser belägerte die Stadt eine Zeitlang / vnd als die seinen mangel am Proviant litten / zoge er zu rück gen Prag. Aber die Polen hatten es gar vbel außgerichtet / kamen vmb jhre Roß vnd lieffen zu Fuß wiederumb anheim. Vnterwegens stieß Hertzog Friederich auff sie / den hetten sie gar bald vberrascht / aber er setzte vnter sie / vnd zerstöberet sie gar / brachte jhrer viel vmb / vnd kam mit vollem Sieg anheim zu Hause. Die Polen werden in Böhmen geschlagen.

In mittlerzeit wolte Vladislaus / der König zu Polen / den seinen in Böhmen zu Hülffe kommen / rückete derhalben fort mit Casimiro seinem Bruder biß in Schlesien / verwüstete weit vnd breit das Briegische Land vnd Neysische Reiter / vnd jagete ein solch Schrecken in etliche Schlesische Fürsten / daß sie zusagten / König Albertum fahren zu lassen / vnd Casimiro (so bald er die Krönung in Böhmrn erlangen würde) zu hulden. *Vide infra lib. 2. cap. 12.* Als aber König Vladislaus erfuhr / wie vbel vnd schal es mit den seinen in Böhmen hinausgangen / entvrlaubet er sein Kriegsvolck / vnd zog wieder zu Hause. Vladislaus Varnensis verwüstet Schlesien im Briegischen vnd Neysischen Reiter.

Die in gros Polen theten auch einen Einfall in die Schleß / ins Glogawische Fürstenthumb im Septembri / vnd hetten gar bald durch Hinderlist den Thumb zu Glogaw erobert / aber als die Glogawischen solches erfuhren / jageten sie die Feinde zu rück. Nach dem aber Keyser Albertus verstunde / daß man zwischen jhm vnd den Polen einen Frieden machen wolte / wie er denn ein friedlicher Herr war / der da lieber seine Macht wider den Türcken brauchen wolte / zoge er aus Prage nach Görlitz / vnd förders in Schlesien / vnd kam den 18. Novembris zu Breßlaw ein im obgemelten Jahre. Keyser kömpt gen Breßlaw.

Im angehenden 1439. Jahr / kamen zum Keyser gen Breßlaw des Königes zu Polen Abgesandten / vnter denen der fürnembste war der Ertzbischoff zu Gnesen. Aber jhnen ward wenig Ehre erzeiget von wegen der gewaltsamen Einfälle vnd Schäden / so die Polen newlicher Zeit dem Lande Schlesien zugefüget. Man hat vmb einen Frieden gehandelt / aber nichts beschlossen / es ward allein durch Vaterhandlung der Abgesandten des Concilii zu Basel ein Anstand auff eine kurtze Zeit abgeredt. Keyser Albrecht besserte das Regiment zu Breßlaw / aber es begegnete jhm ein grosser Vnfall / denn er fiel 1439.

eine Stiege hinein/ vnd brach einen Schenckel/ vnd von der Zeit an begundte er zu hincken/ ohne zweiffel ist dieser Vnfall eine Vorbedeutung gewesen/ daß er das Reich durch den zeitlichen Tod verlieren werde. Er verlies zu Breßlaw Marggraff Albrechten (d hernach der deutsche Achilles genandt ward) der jhr Kriegsoberster vñ Schutzherr wider die Polē seyn solt. Der hat den Polē tapffern Widstand gethan/ vñ hat weit hinein gestreifft.

Der Keyser brach zu Breßlaw auff am Tage S. Stanislai/ deñ er eilete zum Türckenzuge. Ehe denn er die Türcken erreichen kondte/ kam jhm Zeitung/ daß der Türckische Keyser/ nach dem er das Schloß Rascien/ welches er belägert/ erobert/ vnd des Despoten Sohne (dessen Weib er zur Ehe hatte) die Augen hette außstechen lassen/ wiederumb zu rück gezogen were/ derhalben so kehret Keyser Albertus auch wieder zu rück gen Ofen. Vnterwegen brauchte er zu viel Plutzern vnd Melonen/ vnd bekam ein Durchlauffen/ vnd als er sich diese Kranckheit nicht jren lies/ vnd gen Wien in sein Vaterland verreisen wolte/ starb er vnterwegens in einem Dorff/ das man das lange Dorff heist/ den 27. Octob. Anno 1439. Er verlies hinder sich seine Wittib/ Keyserin Elisabeth gravidam/ welche schon zuvor zwey Frāwlein zur Welt geboren/ nemlichen Annam/ so hernach Wilhelmum/ Hertzogen zu Sachsen geheyrahtet/ vnd Frāwlein Elisabeth/ so Könige Casimiro in Polen königlichen beygelegt worden/ von welcher hernachmals Vladislaus König in Vngern vnd Böheim geboren. *Infra hoc lib. 1 cap 35.*

Stirbet in Vngern den 27. Octob. 1439.

Der nunmehr verbliechene Keyser Albertus war ein vieltugendreicher fürtrefflicher Fürst/ welcher gantz Europæ hette nützlich seyn können/ wenn jhm Gott lengers Leben verliehen hette/ daß also von jhm wol recht gesagt wird:

Qui non Marte sue; tamen ille juvamen Achille
Teutonico nostris attulit acer agris.
Plura sed haud potuit: gradibus delapsus, & alvi
Fluxu, cum vitam clauserit ante diem.

Cap. XXXIV.

In Böhmen vnd Schlesien ist kein Häupt/ Vladislaus/ König in Polen/ wird König in Vngern/ Ladislaus Posthumus wird geboren/ bey Keyser Friderichen erzogen/ wird in Böhmen erwehlet/ helt daselbst zween Curatores/ In Vngern kömpt Vladislaus für Varna vmbs Leben/ vnd wird Ladislaus zum Vngerischen Könige auch erkohren.

Interregnum in Böhmen vnd Schlesien.

ICh nenne die Zeit zwischen Keysers Alberti tödtlichem Abgange/ biß auff das 1453. Jahr/ in welchem Ladislaus/ der nach seines Vaters Tode erst geboren/ zu seinen vogdbaren Jahren komen/ vnd zu regieren angefangen/ ein Interregnum. Denn der königliche Erbe war ein Kind/ darzu bey Keyser Friderichen ausser dem Königreich Böhmen/ vnd war in Schlesien kein ansehnliches Häupt/ das den andern mit einer sonderen Dexteritet vnd Autoritet fürgestanden hette. Darumb stund es zur selbigen Zeit in diesem Lande sehr vbel/ wie es denn fast allezeit pfleget vbel zuzugehen/ wo kein Auffsehen noch ordentliches Regiment ist. Es ward aber zur selbigen Zeit das Land Schlesien mit doppelter Straff heimgesucht/ nemlich mit innerlicher Rauberey vnd beschwerlicher Plackerey für eins/ vnd fürs ander mit stetem Einfall der Polen/ denn es war ein grosser Widerwill zwischen Polen vnd Schlesien/ hievon muß ich ein wenig Bericht thun. Nach Absterben des frommen Königes Alberti disputirten vnd zanckten die Herren in beyden Königreichen/ Vngern vnd Böhmen/ lang vnd viel vber der Wahl eines andern Königes. Der Türck drang auff Vngern mit Gewalt/ vñ nahm an Macht je lenger je mehr zu/ vnd regierete dazumal allbereit Amurathes/ ein glückhaffter vnd grosser Tyrann. Derhalben schlossen die Vngerischen Herren (vnter denen Huniades schon begundte herfür zu leuchten/ vnd ansehnlich zu werden) daß man ehe besser einen mächtigen König wehlen solte/ der dem Türcken vermöchte Widerstand zu thun.

Grosse Vngelegenheit in Schlesien.

Die

Die Königin Elisabeth gieng mit schwerem Leibe/die bate/daß man die Wahl eines newen Königes einstellen wolte/biß sie jhrer weiblichen Bürde entlediget würde. Letzlich lies sie sich jhre Gewaltigen vberreden/vnd verwilligte/daß man Vladislaum/König in Polen/als einen mächtigen Potentaten vnd grosmütigen Herrn/wehlen möchte. Es ward aber den Legaten ausdrücklich mit gegeben vnd eingebunden/so fern die Königin einen Sohn zur Welt bringen würde/ehe die Legaten mit dem Könige zu Polen die Sachen abgehandelt hetten/solten sie wieder in Vngern kehren/vnd den Handel gantz beruhen lassen. Wiewol nu Vladislaus zu Crackaw die Zeitung kriegte/daß die Königin eines Sohns (nemlich Ladislai) genesen/der von Rechtswegen der Erbe zum Königreich Böhmen/dennoch hielten die Vngern bey Vladislao an (obs gleich etliche Polnische Herren stärck wiederriethen) daß er fortfahren/vnd das Königreich annehmen solte. Auch lies jhm Huniades die Wahl mit gefallen/denn er war in der Meynung/daß von nöthen seyn wolte/daß man den Türcken/so die gantze Christenheit vermeyneten zu tilgen/einen mächtigen vnd tapffern Helden entgegen stellete/fürnemlich weil man sich bedüncken lies/man köndte hernach wol Mittel vnd Wege finden/wie man die Königin wieder versöhnen/vnd mit der Zeit dem jungen Herrlein das Regiment zu seinen mündigen Jahren wieder zu wegen bringen möge.

Der Königin Elisabethen/Wittib/Werdung vnd Fürnehmen.

Ladislaus ist ein Erbe des Königreichs Böhmen.

Ladislaus ward nach seines Vaters Absterben geboren im Jahr 1440. im Eingang der Fasten. Elisabeth die Mutter brocht mit List die königliche Kron im Land zu Vngern zu jhren Händen/vnd lies jhren Sohn am Palmtag/weil er noch in der Wiegen lag/damit krönen. Vnd weil sie sich für König Vladislao in Polen/der mit Heerskrafft daher zog/fürchten muste/schickte sie das Kindlein/jhren Sohn Ladislaum/sampt der Vngerischen Kron Friderichen/Ertzhertzogen zu Osterreich/der newlich zum Römischen Keyser erwehlet war/daß er daselbst erzogen würde. 1440.

Ladislaus wird nach seines Vaters Tode geboren. Wird in der Wiegen gekrönet.

Gleicher gestalt giengs in Böhmen auch seltzam vntereinander/Die Herren in Böhmen berufften nach langwirigem Gezänck zum König in Böhmen Albertum/Hertzogen in Beyern/aber er war so auffrichtig vnd erbar/daß er den Böhmischen Abgesandten/vngeacht daß sie jhm ein solch mächtig Königreich antrugen/dennoch zur Antwort gab: Er sey nicht bedacht/dem jungen Herrlein Ladislao sein Grosvätterlich Erbtheil vnd Königreich abhändig zu machen/Denn Gottes Wort sagt es/vnd es bezeugens viel Exempel zu allen Zeiten/daß solche Vntrew einen bösen schrecklichen Ausgang gewinne/zu dem habe es jhm der Keyser verboten/dem sey er zu gehorsamen schüldig. Als sie auch Keyser Friderichen das Königreich Böhmen vñ des vnmüdigen Königes Vormundschafft gleichsfalls antrugen/hat ers beydes abgeschlagen. Letzlich ernenneten sie Ladislaum zum König/vñ verordneten jhm zween Vormunden/die an seiner statt das Königreich regieren vñ verwalten solten/nemlich Mainardum (an den sich die Bäpstischen) vnd Ptarsconem (an den sich die Hussiten hielten.) Aber diese Verordnung bestund nicht lange/denn Mainardus ward erlegt vnd gefangen/vnd kam die gantze Verwaltung des Königreichs auff Georgium von Podibrade/der an des verstorbenen Ptarsconis statt kommen war. Dieser Georgius ist den 16. April Anno 1420. geboren/vnd in Böhmen erzogen. Er hat von der Zeit an im Namen des Königes alles verwaltet/vñ hat die Hussiten geschützt/doch hat er in Schlesien nichts zu gebieten gehabt/denn ein jeder Stand regieret die seinen/doch erkandten sie Ladislaum für jhren König vñ Herrn/vnd legeten sich seinet halben mit den Polen hart ein.

Böheim ist Ladislai Erbtheil.

Zween Curatores in Böheim.

Eben in diesem Jahr zog Vladislaus/König zu Polen in Vngern mit grossem Pracht/er führete mit sich einen grossen Schatz/denselbigen theilete er vnter die seinen. Nach langer Disputation ward er zu Stulweissenburg gekrönet/vnd ward von S. Stephani Häupt die Kron genommen/vnd Vladislao auffgesetzt/welches viel Leute für ein böse Zeichen hielten. Aber nicht lange hernach wandten sich jhrer viel aus den Ständen in Vngern/so sich zuvor für Vladislai Macht befahret/vnd fielen Ladislao zu/vnd wenn nicht Huniades bey König Vladislao gehalten/were er in grosse Noth kommen.

Vladislaus Varnensis nimpt das Königreich Vngern ein.

Huniades streitet für Vladislaum Warnen.

In dem Huniades etliche mal der Königin Kriegsvolck zu rück schlug/begündte er einen grossen Namen zu bekommen / von seiner Ankunfft vnd Geschlecht weis man

Huniades Ankunfft.

nichts gewisses. Das ist wol gewiß/daß er von einer Griechin geboren/der Vater aber

Bonifacius referirt gar anders.

(wie man bestendig sagt) soll Keyser Sigismund seyn/wiewol etliche sagen/ Er sey einer vom Adel aus der Walachey gewesen. Der Königin stunden bey die Deutschen/ Osterreicher/Mährer/Schlesier/vnd etliche Vngern/denen jhrer vorgehender Herren/ nemlich Keyser Sigismundi vnd Alberti Gedechtnüs noch angenehm vnd lieb war.

Johan Giscra ein Böhm.

Vater der Königin Kriegsvolck war ein fürnehmer Oberster Johannes Giscra/ ein Böhem/gegen diesem hat nach etlichen Jahren der junge König Ladislaus im sechsten Jahr seines Alters/sich danckbar erzeiget / welches Gedechtnüs würdig ist. Giscra erhielt bey Keyser Friderichen / daß er jhme vergönnete / seinen jungen König einmal zu besuchen vnd anzusprechen. Vnd als man jhn zu jhm führete / sagt man / er habe das junge Herrlein vmbfangen / vnd gesagt: Nu sehe ich dich einmal / vnd halte dich fest/ mein liebster König/ Wolte Gott / du wüstest was für Gefahr / Mühe vnd Arbeit ich deinet halben außgestanden/ vnd wie viel Wunden ich deinet halben empfangen. Sihe/ diese Narben zeugen / wie getrewlich ich vber dir gehalten / vber deinem Vater vnd dir las ich Leib vnd Leben/kein Vnfall soll mich von dir wenden / allein der Tod soll mich von dir scheiden/aber du kanst es deiner Kindheit halben noch nicht verstehen. Hiemit lächelt er den König an / vnd sprach ferner: Was gibst du mir denn zu Lohn für solche meine Trew? Vnd was gibst du deinem Kriegsman zur Besoldung? Ladislaus verwunderte sich vber solcher Rede / vnd weil allbereit in jhm / aus angebornem adelichem Gemüth/ eine Liebe zur Tugend sich ereugete / sahe er sich vmb / ob etwas vorhanden were/ damit er seinen Diener verehrete. Nahm demnach einen Beutel aus dem Behalter/ darinnen verwahrete der Haushalter das Gelt/ das man vater arme Leute ausspendete / vnd zog heraus sechs Pfennige (denn nicht mehr darinnen war) vnd schanckte sie dem Grisca. Die lies jhm Grisca vergülden / vnd trug sie darnach am Halse/ zur Anzeigung königlicher Mildigkeit.

Vmb diese Zeit trugen sich noch mehr Empöhrungen zu / denn der Bapst/ der vbers Concilium seyn / vnd demselbigen nicht gehorsamen wolt / ward vom Concilio abgesetzt/vnd an seine statt Amadæus / Hertzog in Saphoy (der sich in ein Kloster begeben hatte) erkohren/vnd Felix genant. Als nun zweene Bäpste zugleich / bewarb sich ein jeder vmb einen Anhang/ damit ein jeder seinen Stand erhalten/vnd Bapst bleiben möchte. Weil aber Keyser Friederich der Römischen Kirchen zu Ehren / vber Bapst Eugenio hielt / haben Schlesien vnd die benachbarten Lande vmbher denselben auch für den Bapst erkandt/ vnd ist das Baßler Concilium (weil die Potentaten vnd Monarchen nicht darüber hielten) zerronnen.

Zween Bäpste auff einmal.

Bapst Felix trat gutwillig ab vom Bapsthumb/ vnd lies es Eugenio zukommen/ Doch lies die hohe Schul zu Crackaw eine Schrifft ausgehen/darinnen sie bewäreten/ daß ein Concilium mehr sey denn der Bapst / vnd daß ein Concilium vber den Bapst zu richten vnd zu vrtheilen macht habe. Dieser Meynung gab auch Beyfall Æneas Sylvius/ dazumal des Concilii zu Basel Notarius/ vnd vertheidigte sich / vnd sagte: Daß die Bäpste vnrecht dran theten / daß sie dergestalt der Kirchen das Vrtheil vber gros vnd klein Hans abstrickten. Aber so bald dieser Sylvius selbst die bäpstliche Hoheit erlangete / ward er anders Sinnes / vnd verbannete alle die jenigen / die da fürgaben/ daß ein Concilium höher sey als der Bapst. Also muß jhm der HErr Christus in dieser Welt einen Purpurmantel anlegen / vnd sich verspotten lassen / vnd müssen sich die Glaubens Artickel nach der Welt Wolgefallen lencken / drehen vnd biegen lassen.

Die hohe Schul zu Crackaw vertheidiget das Concilium wider den Bapst. Æneæ Sylvii leichtfertig Gemüth.

In deme/ weil die Polen in Vngern mit der Königin vmb die Kron Vngern zancketen vnd stritten/ersahe Amurathes der Türckische Keyser dieselbige gute Gelegenheit/ vnd machte sich auch an Vngern/vnd thet grossen Schaden darinnen. Aber Johannes

Huniades

Huniades begegnet dem Türcken/ vnd schlug ihn zu rück / siegte dreymal gantz herrlich/ brachte zween Wascha vmb/ den dritten jagte er in die Flucht. Huniades siegt vber die Türcken.

Im Jahr 1442. als man von allen Theilen grossen fleis anwandte/ Vladislaum vnd die Königin Elisabeth zu vergleichen/ vnd die Sache auff guten Wegen stunde / ist der gantze Handel durch plötzlichen Vntergang der Königin zu rück vnd ohne Frucht abgangen. Denn nach dem sie mit dem Könige sich vnterredet / vnd wieder anheim kam/ hat sie ein solch gros Reissen im Leibe angegriffen / daß sie innerhalb dreyen Tagen daran verschieden/ den vier vnd zwantzigsten Septembris starb sie. Etliche Ertzte gaben für/ daß sie das Aufstossen der Mutter / oder sonst ein schädlichen Durchlauff gehabt / Etliche haben es dafür geachtet/ jhr sey vergeben worden. Nach dem die Königin nun todt / haben die Böhmen so vber Ladislao hielten/ den abgeredten Frieden wiederumb auffgehoben. 1442. Die Königin Elisabeth stirbet.

Innerhalb dieser Zeit sind für vnd für die Polen in Schlesien / die Schlesier in Polen / eins vnd ander / eingefallen / vnd haben einander auff beyden Theilen grossen Schaden zugefügt / vnd waren die Strassen voller Räuber / denen etliche Fürsten in Ober Schlesien vnterschleiff gaben/ also daß dieselben Räuber auch etliche grosse Städte einnahmen vnd plünderten.

Im Jahr 1442. schickte die Königin einen Oesterreichischen Obersten / Leonharden Hassenheimer/ in Schlesien/ daß er den Krieg wider die Polen führete / die von Breßlaw nahmen jhn an. Er thet eine Zeitlang den Polen tapffern Widerstand. Es fiel aber im Lande Trennung für / Denn Conradus der Weisse / Hertzog zur Oltz / der für etlichen Jahren vom König Ladislao abfiele/ vnd den Polen Beystand thete/ brachte einen gewaltigen Hauffen Polen mit sich in die Schlesien/ denen waren die von Breßlaw zu schwach / Derhalben brachten sie bey Hertzog Conrado einen Anstand zu wegen/ doch wurden darunder die Vorstädte zur Lignitz angezündet vnd abgebrandt / wie auch an vielen vmbligenden Städten mehr geschach. Leonhart Hassenheimer ein Oesterreicher wird der Schlesier Kriegsöberster. NB.

In diesem erbärmlichen Zustande dieses Landes Schlesien / in dem der Vnruheteuffel viel zu schaffen / ist der einige Hertzog Heinrich zur Freystad ruhig gewesen/ vnd in Frieden gesessen. Dieser söhnete von allen Theilen / vnd rieth zum Frieden / stillete durch seine Bescheidenheit vnd Gelimpff manche Vnruhe / vnd beschützte sein Ländlein. Die Stadt Breßlaw räumete die Strassenräuber beyseit / vnd stewrete jhnen auff jhre eigene Vnkosten / sonst were diß Land in andere Hände kommen. Aber der Bischoff zu Breßlaw Cunradus / war Hans in allen Gassen / wolt vberall die Hand im Sode haben / vnd hatte doch gar kein Glück / schürete an ein new Fewer nach dem andern / brachte darunder seine Städte in Jammer vnd Noth. Hertzog Heinrich zur Freystadt ist ruhig.

Im Jahr 1443. ist ein grosser Türckenzug fürgenommen worden / darauff ist erfolget die grosse Niederlage bey der Stadt Varna. Wiewol nun dieselben Sachen die Schlesi nicht sonderlich berühren / weil es aber solche Sachen / die wol zu wissen / auch die gantze Christenheit in gemein betreffen/ zu dem auch Schlesien dazumal dem Königreich Vngern zugethan / wil ich dieselbige Historiam kürtzlich vnd richtig erzehlen/ fürnemlich wil ich folgen Dugloſſo / der zur selbigen Zeit gelebet / vnd berühmet/ vnd diese Geschicht eigentlicher vnd richtiger/ als jonsten jemand / beschrieben hat. 1443. Historia von der grossen Niederlags für Varna.

Im angehenden Sommer obgemeltes Jahrs / den 5. Junij/ hat ein grosses Erdbiedem diese Lande/ nemlich Böhmen/ Schlesien/ Polen/ fürnemlich aber Vngern/ dermassen erschüttert / daß viel grosse Gebäw vnd Schlösser eingefallen. Wiewol nun Amurathes der Türckische Keyser / im vergangenen Jahre von Griechisch Weissenburg (welches man für den alten Taurinum helt) dafür er sieben Monat gelegen / mit Schaden abziehen müssen / Huniades / des Turcken Legaten dreymal geschlagen. Dennoch weil er (wie man vorzeiten sagte) alle Welt fressen wolte/ rüstete er sich wiederumb gewaltiglich zum Kriege / in Hoffnung / weil Europa also zertrennet vnd vneinig / es werde jhm niemand Widerstand zu thun vermögen. Darumb lies er König Erdbiedem.

Vladislao durch Legaten anzeigen/ daß er in dem begehrten Frieden keiner andern Gestalt willigen wolt/ denn wo fern der König jhm einen Tribut geben/ oder jhm Griechisch Weissenburg einräumen würde.

Dieser des Türcken Hochmuth/ vnd darneben Juliani des Cardinals/ (welcher vom Bapst Eugenio abgefertiget/die Christen wider den Türcken auffzubringen) Anmahnung/ reitzeten den jungen ruhmgierigen König/ vnd ward derhalben von den Vngern auff einem Türckenzug in Rakusch geschlossen. Das Reich war auff König Vladislaum des jungen Königes Ladislai halben gantz vnmuhtig/ dorumb kondte König Vladislaus zu diesem Türckenzug vom Keyser vnd den Deutschen keine Hülff erlangen. Doch damit es nicht das Ansehen hette/ als wolt der Keyser gemeiner Christenheit Wolfarth hindern/ machte er mit König Vladislao einen Friedestand auff zwey Jahr. Julianus der Cardinal brachte einen hauffen Volcks allerley Satzung zusammen/ denselben führete er das Creutz für/ wie zu derselben Zeit bräuchlich.

Der König in Vngern sagt dem Türcken ab.

Die Polen kamen König Vladislao mit einer ziemlichen Anzahl Volcks zu hülffe/ wiewol sie zu diesem Kriege keine Lust trugen. Den 22. Julij brach der König auff zu Ofen/ fiel die Türckische Grentze an/ vnd eröberte viel Städte in Bulgarey vnd Rascien. Nach etlichen Tagen/ als das Türckische Kriegsvolck auff jhn sties/ schickte er Huniadem mit 10000. Mann voran/ derselbe vberfiel das Türckische Läger bey der Nacht/ da glückt es jhm so wol/ daß er denselbigen Türckischen Vortrab biß auffs Häupt erlegte. Man sagt/ daß dißmal biß in die 30000. Türcken sollen geblieben seyn. Darnach ist er fort geruckt/ vnd durch Bulgarey biß an Macedonien kommen. Es lag aber ein grosses vnd mächtiges Heer der Türcken oben auff den Bergen/ Hemi genant/ deren Oberster war Carambeius/ Amurathis Blutsfreund/ vnd Verwalter des kleinern Asiæ. Diesem hatte der Türckische Keyser hart eingebunden/ daß er mit dem muthigen Feinde kein Treffen thun sondern jhm allein den Paß verlegen vnd wehren solte.

Der erste Zug König Wladislai Varnensis wider den Türcken.

Als aber Carambeius verwerckt/ daß der König nicht so gar starck/ hat er am Christabend an jhn gesetzt. Da ward auff beyden Theilen hefftig gestritten/ fürnemlich hat sich Huniades tapffer gehalten/ denn durch desselbigen embsigen Fleis vnd Fürsichtigkeit ward der gantze Türckische Hauffe abermal erlegt/ vnd in die Flucht geschlagen. Carambeius ward von einem schlechten Landsknecht gefangen/ denselben kauffte jhm Huniades ab vmb 40. Gülden/ vnd verkauffte jhn wieder vmb 50000. Gülden. Der König were fortgefahren/ aber er ward durch Abgang der Victualien vnd grossen Hunger im Läger verhindert.

Huniades schlegt vnd fenget Carambeium.

1444. Angehenden 1444. Jahrs/ kehret Vladislaus Varnensis bey grossen Tagreisen wieder in Vngern/ vnd kam mit grossem Triumph zu Ofen ein. Vnd weil es jhm anfänglich so wol wider die Türcken geglückt/ schickt er hin vnd wieder zu den Monarchen vmb Hülff wider den Türcken/ machte auch mit Ladislao vnd seinem Beystande einen Anstand/ vnd rüstet sich mit höchster Macht zum Kriege. In deß ward Amurahtes gelinde/ vnd sanck jhm der Muth/ beschloß derhalben bey sich/ daß er bey König Vladislao Frieden suchen wolte/ denn sein Kriegsvolck war durch obbemelte Niederlagen sehr abkommen/ so gab jhm auch kümmerliches Nachdencken/ daß die Christliche Potentaten sich einer allgemeinen Hülff wider den Türcken vergliechen/ vnd daß sie in diesem Kriege zugleich wider jhn stunden/ fürnemlich aber wolte er gerne sich an dem Hertzogen der Carmonorum/ der in Asia vmher streiffte/ rechen/ demselben begegnen.

Amurahtes sucht Frieden.

Der vertriebene Deßpota/ dessen Land vnd Städte der Türck inne hatte) handelt zwischen Amurathe vnd Vladislao vmb einen Frieden/ derselbige bemühet sich/ Huniadem/ an dem der gantze Handel gelegen/ zu erweichen. Erstlich bracht er so viel zu wege/ daß die Türcken Carambeium von Huniade mit grossem Gelt löseten/ darnach sagt Deßpota dem Huniadi zu/ jhm alle seine Schlösser vnd Städe/ die er von den Königen zu Vngern zur Lehen hette/ zu vbergeben/ da der Friede würde erhalten werden.

Huniades der tapffere vnd weise Fürst/ sahe nicht allein die Verehrungen an/ son-

sondern betrachtet darneben / wie es in Vngern damals stünde / daß darinne ein unruhiges Wesen / und daß die Christliche Fürsten nicht genugsam einig / also daß des Türcken Macht Abbruch gethan werden möchte / rieth derhalben dem Könige / daß er des Türcken Legaten / die umb Friede anhielten / hören solte.

Hierauff hörete der König in Versamlung der Vngern / mit grosser Maiestet die Türckischen Legaten / und ward des Friedes halben allerley gerahtschlaget / disputirt und fürgebracht / und folgends auff schwere Conditiones und Gedinge dem Amurathen gewilliget. Denn die Abgesandten gelobeten an statt seiner / alle Lande an Vngern stossend / biß gar in Griechenland hinein / dem Könige wieder abzutreten und einzuräumen / auch demselben funffzehen der festesten und vnvermöglichsten Städte und Schlösser / und dazu das gantze Reich / so der Türck dem Despoten genommen / sampt desselben gefangenen Söhnen / zuzustellen und zu vberantworten. Diese Vorschläge nahm der König an / und satzte den Gesandten eine bestimpte Zeit / innerhalben deren der Türck solche Conditiones ins Werck richten solt.

Also hat der König mit dem Türcken auff zehen Jahr Friede gemacht / und wie man sagt / soll dieser Friede von beyden Seiten mit dem Eyde bestetiget worden seyn. Da nu die Vngern haben die Finger auff das Evangeliumbuch / die Türckische Abgesandten auff jhren Alcoran gelegt / und geschworen / diesen Frieden vnverbrüchlich trewlich zu halten. Als nun Amurathes (wie er sich düncken lies) einen bestendigen Friede erlanget / macht er sich mit seinem gantzen Kriegsvolck eilend auff / und zog in Asiam / den Krieg wider Carmanum fortzusetzen.

Amurathes erlanget vom Könige Wladislao Frieden / aber auff sehr schwere Bedingungen und Mittel.

Nicht lange hernach wird dem Könige Vladislao durch die Obersten der Bäpstischen und Venedischen Armada auff dem Meer / so wol durch Palæologum / Keyser zu Constantinopel / zu wissen gethan / daß der Christen Armada auff dem Egrischen Meer alle Porten inne habe / also daß Amurathes der Türckische Keyser / durchaus nirgends wodurch passiren / und in Europam kommen köndte. Ermahnten jhn derwegen zum höchsten / daß er solche Gelegenheit / den Türcken anzugreiffen / keines weges aus den Händen lassen und versäumen / sondern in Griechenland fortsetzen wolte. Diese Gelegenheit lassete Julianus der Cardinal / der allwege den Frieden mit dem Türcken widerrahten / hielt derhalben beym Könige fleissig an / daß er mit dem Kriege fortführe.

Julianus der Cardinal / der Bapst vñ die Griechen / zerstören den Friede zwischen dem Türcken vnd König Vladislao.

Hierwieder / als fürnehme Herren von Vngern vnd Polen / dem Cardinal den Eyd / damit der Friede bestetiget / zu Gemüth führeten / und jhn vermahneten / daß er den jungen König mit einer solchen vnerbarn That nicht beschmitzen solt / gab er jhnen zur Antwort: Der Vertrag mit dem Türcken auffgericht / sey nichtig und krafftlos / sintemal derselbe ohne Vorwissen des Bapsts (ohne dessen Bewilligung die Könige und Potentaten mit den Feinden der Kirchen / keine bestendige Vergleichung machen köndten) beschlossen worden / Derhalben so wolle er den König an statt und aus Befehl des Bapsts / des Eydes los gezehlet haben. Zu dem hetten die Türcken den Vertrag selbst gebrochen / in dem sie innerhalb der bestimpten Zeit der acht Tage / die Festungen / wie sie zugesagt / den Christen nicht abgetreten.

Der gute junge König / den der Ehrgeitz hart eingenommen / und dadurch hin und her getrieben ward / lies sich dieses scheinliches Vorgeben des Cardinals einnehmen und verführen. Huniades war schwer darein zu bereden / letzlich / damit es aber nicht das Ansehen gewönne / als wolt er gemeiner Wolfarth allein widerstreben / hat er der Bischoffe Begehren / die da aus sonderlicher Verblendung / auff den Krieg vnablässig und ohn alle maß drungen / statt gethan.

Vnd damit Huniades zu diesem Krieg desto mühtiger und lüstiger gemacht / und bessern Fleis dabey anzuwenden / verursacht würde / hat man jhm das Land die Bulgarey zugesagt / nach vollendetem Kriege einzugeben.

Damit aber auch der König nicht wieder zu rück köndte / müste er und der Adel in Vngern Juliano einen Eyd thun / daß sie den Krieg wider den Türcken noch dieses Jahr im Anfang des Herbsts / anfangen wolten. Dieses harten und schweren Eydes schickte

der

der Cardinal Julianus der Welschen Armada auff dem Meer zur Nachrichtung/ eine Abschrifft.

Der ander e Zug wider die Türcken Königes Vladislai Jarnensis.

Mitten im Septembri brach der König auff/ vnd zog wider den Türcken/ hatte aber gar viel weniger Volcks bey sich/ als im vergangenen Jahre/ denn er hatte nicht mehr denn 15000. Vngern vnd Polen zu Roß/ vnd eine geringe Anzahl Fußvolck/ das war mehrerntheils allerley Gesindlein/ so mit dem Creutz bezeichnet. Denn alsbald man das vergangene Jahr erfahren/ daß Friede gemacht/ verlieff derselbe Hauff/ vnd jhrer viel wolten/ in Betrachtung daß der Friede mit einem Eyde bestetiget/ sich ferner nicht brauchen lassen. Der König war in diesem Zuge nicht so lustig vnd muthig/ als in dem vorigen/ wiewol jhn die Geistlichen sehr trösteten vnd auffmahneten.

Die Türcken haben zu Vollziehung des Friedes/ damit an jhnen kein Mangel were/ des Deßpoten Söhne/ wie sie zugesagt/ so wol den mehrerntheil der Festungen eingeantwortet.

Der König kam am dritten Novembris vber die Donaw/ vnd war willens/ seinen Weg stracks auff Hellespontum zu zu nehmen/ daß er sich zu des Bapsts vnd der Venediger Armada auff dem Meer/ die allda seiner warten solten/ schlüge. Dieweil aber zu besorgen/ er würde mit so wenigem Volck vber den Berg Hemum schwerlich kommen können/ wandte er sich zur Lincken zum Euxinischen Meer zu/ daß er daselbst am Vfer gerichts hinab züge.

Draculs Gesprech mit König Vladislao.

Wie der König bey Nicopoli/ der Häuptstadt in der Bulgarey/ sein Läger geschlagen/ kam zu jhm Dracula/ der Hertzog in Walachey/ vnd als er sahe/ daß der König so wenig Volcks hette/ sagt er: Herr König/ ich weis daß der Türckische Keyser offe mehr Volcks mit sich führet/ wenn er auff das Gejägd hinaus zeucht/ als jhr jetzund beysammen habt/ vnd mit denen jhr jhn bekriegen wollet/ Darumb ist mein Rath/ jhr kehret wiederumb in Vngern/ vnd schonet ewer vnd der ewrigen.

Der König war nicht zu vberreden/ Darauff sagte Dracula: So wil ich euch meinen Sohn mit vier tausend Pferden zu Hülffe/ vnd darneben zwey schneller Roß vnd zween junge Walachen/ die getrew/ vnd der Wege allenthalben wol kundig vnd erfahren seyn/ schicken/ damit jhr euch sampt meinem Sohne/ so jhr die Schlacht verlieren möchtet/ davon vnd aus dem Staube machen könnet.

Der König verachtete solche Reden/ denn er verlies sich auff die Armada/ die Türckischen Schlösser vnd Festungen lies er vnbelägert/ denn er schonete des Volcks/ vnd muste dasselbige zu rahte halten. Doch furchteten sich die Türcken sehr für dem Könige Vladislao/ vbergaben jhm derhalben jhrer viel gutwilliglich jhre Festungen/ aber etliche eröberte der König auch sonsten.

Amurath kehret wieder in Europam.

Wie nun Amurathes der Türckische Keyser erfuhr/ daß der König in Griechenland ankommen/ ergrimmete er/ macht sich aus Asia hinweg/ vnd kömpt in Europam mit schneller eile mit 80000. Mann/ (wie Jovius schreibet) vnd setzet vber den Hellesponeum mit kleinen Schifflein/ ohn einige Verhinderniß.

Von dieser Vberfahrt/ die hernach der gantzen Christenheit zu grossem Nachtheil gelanget/ wird vngleich berichtet. Etliche meynen/ daß die Wahlen daran schuld tragen/ daß sie so nachlässig zugesehen. Etliche schreiben/ daß die von Genua von einem jedern einen Gülden genommen/ vnd sie vbergesetzt haben sollen. Es sey jhm aber wie es wolle/ so hat doch dieses Versehen/ es komme gleich von Nachlässigkeit oder Vntrew her/ die Türcken zu dieser grossen Macht/ die sie jetziger Zeit in der Welt haben/ mächtig gefördert.

Ziese Zeitungen von der Türcken Vberfahrt kamen Königes Vladislao zeitlich zu/ aber er lies sich diß gar nicht jrren/ sondern fuhr in seinem Vorhaben fort/ vnd eilet nach Constantinopel/ daß er zu Palæologo dem Constantinopolitanischen Keyser vnd dessen Volck stiesse/ vnd daß beyde Heer zusammen setzten.

König Vladislaus erobert Varnam.

Den 9. Novembris ergab sich jhm die Stadt Varna/ (die Alten haben diese Stadt entweder Anchialos oder Dionysiopolis genant) ist nur zwantzig vnserer Meilen von Constantinopel gelegen/ nicht weit vom Vfer des Euxinischen Meers.

König

König Vladislaus lies alsbald Varnam befestigen / aber am zehenden Novembris vmb der Sonnen Vntergang / kam jhm Zeitung / daß der Türcken Läger verhanden / vnd gesehen worden / vnd daß sie allbereit zum Streit daher zögen. Da lies der König eilend auffblasen / vnd ward Huniadi aufferlegt / weil der König ein Reissen an einem Schenckel hette / die Schlachtordnung zu machen / das grosse Geschütz / damit man am meisten hette außrichten können / war noch hinderstellig / vnd nicht ankommen.

Die Schlachtordnung stellete Huniades an gleich wie einen krummen Mond / vnd beschloß das Heer mit einer Wagenburg. Die vnsern stunden gantzer drey Stunden im Felde in jhrer Schlachtordnung / vnd warteten auff die Feinde / in deß erhub sich bey klarem Himmel ein starcker Wind / der führete etliche Fähnlein / so man in die Erde gesteckt / hinweg / vnd zerriß sie / daraus vermuhtet man sich wenig guts. Ein böß Zeichen für der Varneinischen Schlacht.

Die Türcken lencketen vmb die Berge / vnd grieffen die Königischen an zur rechten Seiten / da die Bischoffe mit jhren Vngern waren. Als aber derselben Rosse für den Cämelen sich entsetzten (denn der Geruch von den Cämelen ist den Pferden gantz zu wider) wurden sie getrennet / vnd nahmen die Flucht auff die Berge zu. Aber auff der andern Seiten gieng es den vnsern glücklicher / denn Huniades vnd der König schlugen die Türcken zu rück / drungen darnach auff den andern Hauffen / da Julianus der Cardinal vnd sonsten jhrer wenig / noch mit den Türcken kempfften / trenneten dieselbigen Türcken / vnd erschlugen jhrer viel. Schlacht für Varna.

Wie nun die Sachen dermassen geschaffen / feyrete Huniades nicht / sondern setzte den flüchtigen Feinden auff der Ferschen nach / vnd lies jhnen nicht raum / sich wieder zu erholen. Vnter deß / als der König mit seinen Reisigen (die mehrertheils vom Adel aus Polen waren) der Türcken Reisigen Zeug getrennet / wandte er sich auff die Janitschirer / vnter denen hielt Amurathes / vnnd samlete sein flüchtig vnnd furchtsam Kriegsvolck wieder zu hauffe / denn Amurathes verzagte allbereit an dem Sieg / gedachte derhalben die seinen nicht gar in die Schantze zu setzen. Als Huniades von des Königes verwegenem Vorhaben bericht / bat er zum höchsten den König / als der allbereit Ehre genugsam eingelegt / vnd den Feind hoch beschediget / wolte wieder ins Läger rücken / denn die Königischen waren hin vnd wieder zerstrewet / dazu müde / vnd dem Feinde zu schwach. Aber der König gab jhm mehr eine freywdige als bescheidene Antwort: Es gebühre dem nicht zu weichen / der den Krieg angefangen habe. Derhalben setzte der König an Amurathem mit höchster Macht / vnd geschach von beyden Theilen ein hefftiges Treffen / vnd wiewol die Reisigen / weil die Roß mit dem Geschütz vnd grosser Menge der Pfeile gantz bedeckt / vnd zu Boden gefellet wurden / vnd auch die Bahn durch die Spiesse gesperret / wenig schaffen kondten / dennoch haben die Hoffleute sich ritterlich gehalten / viel Feinde erlegt / vnd jhnen einen solchen Abbruch gethan / daß der gantze helle Hauffe begundte zu wancken / vnd auff die Flucht zu dencken. Anfänglich sigt Vladislaus ob. Huniades kan dem König nicht vberreden / daß er wans Streit auffhörete.

Man sagt auch / daß der König mit eigener Hand einen ansehnlichen Asiatischen Wascha darnieder gehawen / vnd man helt es gäntzlich dafür / daß der König endlich noch das Feld behalten hette / wenn er Huniadi gefolget / vnd abgezogen were. Weil er aber dessen vngeachte auff die Feinde / da sie am dickesten vnd stärcksten / mit Gewalt hinein drang / vnd doch die seinen / weil die Sonne schon begundte vnter zu gehen / auff die Plünderung vnd in der Flucht sich verlieffen / vmbringeten jhn ein Hauffen Janitschirer / stachen das Pferd vnter jhm todt / vnd kam also der König jämmerlich vmb sein Leben / wiewol niemand gründlich berichten kan / wie er vmbkommen seyn. König Vladislaus wird erschlagen.

Weil auch die Nacht beyde Theil vberfiel / vermeynet ein jeder Theil / er hette die Schlacht verloren. Vnd als Huniades das vbrige Kriegsvolck (als er zuvor sich fleissig aber doch vergeblich / bemühete / ob er den todten König finden / vnd mit hinweg bringen möchte) vber das Gebirge in Walachey hinein führete / sagt man / daß sie ein Türck angeschryen soll haben: Jhr Vngern / wo wolt jhr hin / ist doch der Sieg in ewrer Huniades samlets das zerstrewete Heer.

Häns

Händen? Wie denn jhrer viel im königlichen Feldläger gesehen / daß die Türcken die Flucht gegeben/vnd darunder gemeynet/ der König habe das Feld behalten.

Am dritten Tage ward allererst das königliche Läger geplündert / da wurden viel Leute/Männer/Weiber/Kinder/vnd die Verwundeten jämmerlich darnieder gehawen.

Die Bischoffe kommen vmb.

Die Bischoffe/ so zum ersten die Flucht gegeben/kamen auch mehrerntheils vmb/ Julianus der Cardinal / der sich am lengsten gewehret / ist mit Huniade / wie man sagt/ davon kommen / aber doch auff der Heimreise auch blieben / ob er von Freunden oder Feinden vmbkommen/ kan man eigentlich nicht wissen. Man sagt / daß jhn ein Wallach beraubet / vnd in ein Fluß geworffen habe. Von Polen seyn nur jhrer zween / wie man schreibet/ davon kommen/ aber der Gefangenen seyn hernach viel wieder los gegeben worden.

Amurathes siget/ aber mit grossem Verlust der seinen.

Man helts dafür / daß in dieser Schlacht auff vnserm Theil nicht vber 5000. Menschen/ der Türcken aber vber 30000. vmbkommen seyn/ also daß Amurathes der Türckische Keyser selbst gesagt solle haben: Wenn er noch einmal also siegen solte/ würde es vmb jhn geschehen seyn. Doch seyn die vnsern zum mehrern theil in der Flucht vntergangen/ vnd ist kaum der dritte Theil davon kommen.

Man sagt eine wünderliche Histori von den Polen / die dißmal gefangen seyn worden / Denn als der Türck vnter denselben Gefangenen zwölff feine/ schöne/ starcke vnd liebliche Jüngling aussondern lassen / die da beschnitten / vnd zu des Türckischen Keysers Vnzucht solten gebraucht werden/ vnd man sie in eine Kammer führete/vnd sie vermerckten/ wozu man sie gebrauchen wolte/ verschwuren sie sich zusammen/ den Keyser zu tödten / nach dem sie aber aus Vnvorsichtigkeit einen Bulgarer mit in jhre Verbündnüs genommen/ verrieth sie derselbe. Als nun die armen Tropffen sahen / daß sie verrahten/ vnd wol erachten kondten/wie man mit jhnen vmbgehen würde/ verriegelten vnd vermachten sie die Thür in der Kammer feste / vnd schlugen einander selbst zu tode/ auff daß sie der Marter abkommen möchten.

Niederlage für Varna ist eine Straffe des Meineydes.

Diß ist nun die klägliche Niederlage für Varna / vnd seit dieser Niederlage haben die Türcken der Christen Macht vnd Stercke gantz veracht/ haben derhalben an Gewalt vnd Macht von Tag zu Tag zugenommen / vnd ist darauff deren dem Türcken benachbarten Lande Vntergang erfolget. Es haben aber auch schon zur selben Zeit alle Weise vnd Verstendige dieses klegliche Exempel göttliches Zorns/für eine Straffe des Meineydes gehalten/ wie die Schrifft dräwet: Gott wolle den nicht vngestrafft lassen/ der seinen Namen mißbrauchet. Item: Wehe dir / der du raubest / du solt wieder beraubet werden.

Die Vngern vberredeten den jungen vnd vnerfahrnen König Vladislaum / daß er sich der Kron Vngern / so einem andern zustunde / vnterwand / darnach so brach man den Frieden/welchen man zuvor mit einem zu Gott geschwornen Eyde bestetiget hatte/ vnd waren die Cardinäle vnd Bischoffe Lermenbläser vnd Anhetzer zum Kriege / darumb gieng es auch so kläglich hinaus/daß die Anhetzer sampt dem Könige vnd gantzem Heer zugleich mit einander auffgiengen.

Amurathes Geschrey in d Schlacht für Varna.

Man schreibet / als Amurahtes im ersten Angrieff das Crucifix / so der Cardinal Julianus an statt eines Fähnleins trug/ ansichtig worden / daß er laut geschryen habe: Du gecreutzigter Christe/ biß du Gott / so schütte deinen Zorn vber dein Volck/ die den Eyd/ so sie in deinem Namen geschworen/ so schändlich gebrochen. Der König war erst vber zwantzig Jahr/ als er vmbkam/ Er war ein wunder freyer Kopff/ zu allen grossen Tugenden geschickt/weil er aber noch jung/vnd bösen vnbillichen vnd schädlichen Rathschlägen folgete/ vnd zu sehr ehrgeitzig war / gerieth er in diesen kläglichen Vnfall.

K. Vladislai Art vnd Alter.

Der Schweitzer Schlacht für Basel.

Eben dieses Jahrs geschach auch die berühmete Schlacht für Basel/ Denn der Delphin in Franckreich kam aus Anreitzung des Bapsts/mit 20000. Mann/darunder mehrern theils Armoriaker / für Basel/ vorhabens/ das Concilium/ so allda versamlet/ zu zerstören. Nu verstoben zwar die Bischoff desselben Concilii/ aber die Frantzosen/ so daselbst vmb vnd vmb grosse Tyranney vbeten / wurden dennoch bezahlet vnd gestrafft. Denn es wurden alsbald aus der Besatzung zu Zürich 4000. Schweitzer

abge-

abgefordert/dieselben/ob jhr wol wenig/brachten viel Frantzosen vmb: Vnd hielten so mannlich vnd ritterlich zusammen/daß sie keinen Fuß zu rück setzen/ biß sie selbst alle erschlagen worden/vnd jhrer nicht mehr als neun vberblieben. Diese Schlacht ist gleich der jenigen/so die Spartaner bey Thermopylas hielten.

Es trug sich auch noch ein ander wünderlicher Fall zu: Es ritte des andern Tages nach dieser Schlacht/ein Edelman aus der Schweitzer Gegentheil/ bey der Wahlstatt vmbher/vnd als er einen seiner Rottgesellen der hart verwundet/ vnd dem jetzt die Seel ausfahren wolt/ ligen sahe/vermahnet er jhn/daß er mit dieser roten Lauge (damit meinet er aber der Schweitzer vergossenes Blut)vor gut nemen wolt. Als aber ein Schweitzer/der nah dabey auch Seelzaget/vnd in letzten Zügen lag/diese spöttische Rede hörete/ richtet er sich auff/ ergreiffet knieend einen Stein/vnd wirfft damit den Edelman zu todt. Nun komme ich wieder zu vnsern Schlesischen Sachen.

Schlesische Historien.

* In Ober Schlesien streifften hin vnnd her grosse hauffen Reuber/von Böhmen/ Polen vnd Einländer. Diesen halff Hertzog Cunrad der Weisse zur Olß. Sie fügeten den Leuten viel Schaden zu/in Städten vnnd auff dem Land. Der Rath vnd die Stadt Breßlaw machten einen Bund mit Hertzog Wilhelm zu Troppaw / welcher auch das Fürstenthumb Monsterberg innen hielte. Sie gewunnen viel Schlösser wieder/so die Reuber geraubet vnnd eingenommen hatten/ vnd schleifften dieselbigen gantz vnd gar/ im Jahr 1443.

NB.

1443.

Im folgenden Jahr schickte Cunrad Bischoff zu Breßlaw/seinen Bruder Cunrad Album/der den Räubern beystunde/ vnd zu Breßlaw gefangen worden/gen der Neiß/ doch als er gnugsame Versicherung bestellete/ daß er sich friedlich verhalten wolt/ ward er wieder loß. Aber er hielt seine Zusag nicht lang/sondern nam sich seiner vorigen Weise wieder an. *infra lib. 2. c. 34.*

Boleslaus Hertzog zu Oppeln führete einen Krieg in klein Polen/*infra lib. 2. c. 36. & c. 40.* Er ward sehr gefürchtet/ vnnd es stunden jhm bey etliche Fürsten seine Nachbarn. Die Vrsache des Krieges war/ das Sbigneus der Cardinal zu Cracaw/das gut Severin im Teschnischen mit behendigkeit vmb ein gering Gelt an sich gebracht hette. Derhalben erschnapte Boleslaus diß Jahrs die Cracawische Kauffleut/so auff Johannis gen Breßlaw wolten zum Jahrmarckt ziehen/ vnd nam jhnen 20000. Gülden. Nach dem aber der König todt/kamen die Partheyen in klein Glogaw zusammen/vergliechen sich mit einander/vnd vertrugen den Handel/doch bestunde der Friede nicht.

Im Jahr 1445. als es in Vngern so vbel stunde/ hat der einige Huniades/ durch Gottes Verleihung/der Sachen mit seiner Tugent vnd Fürsichtigkeit gerahten. Als er aus der Niderlag vor Varna auff der Heimreise war/fieng jhn Dracula der Walach/ gab jhn doch kurtz hernach wieder loß. Wie er nun anheim kam/ bestellet er in Vngern Kriegsleute/so viel er auffbringen kondte/damit schlug er bey der Nacht die Türcken/ so die Vngern angefallen waren/ an dem Wasser die Saw genant/ vnd erleget sie alle sampt/darüber verlohre Amurahtes die Hoffnung/ Vngern zu gewinnen. Als auch Vlrich der Graff zu Cilien/ etliche zur Kron Vngern gehörige Sclavonische Lande/in seinen Gewalt zu bringen vorhabens/widerstunde vnd wehrete jhm Huniades.

1445.

Huniades schleget die Türcken.

Hernach namen die Vngern den jungen König Ladislaum zum König an/ im selben Rakusch ware Huniades zum Stadthalter des Königes verordnet. Bald hernach schlug er den vntrewen Walachen/ welcher die Türcken auff Vngern verhetzte/ fieng jhn/vnd ließ jhn sampt dem einen Sohne vmbbringen: Dem andern Sohne schenckete er das Leben/vnd die Freyheit. Daß also Huniades zur selben gefehrlichen Zeit/warhafftig der gantzen Christenheit Schutz vnd Verwahrer gewesen.

Huniades Stadthalter in Vngern erleget den Walachen.

Als Cunrad Bischoff zu Breßlaw/ der schweren Zeiten vnd kümmerlichen Läuffe halben/ auch von wegen Kriegsvngefäll den mehrern Theil der Bischofflichen Güter verlohren/ oder ja dieselbigen sehr geringert/ stunde er gutwillig vom Bisthumb ab/ starb nicht lang hernach. Jhm folgete im Bisthumb Petrus Navak genandt/ daraus erwuchs ein newer Lermen: Denn die Fürsten/ so lieber selbst diß Ampt gehabt hetten/ waren vbel zu frieden/ daß jhnen ein Außländischer vorgezogen war/ derhalben

macht sich Hertzog Wilhelm zu Troppen an den Bischoff/ vnd plündert jhm innerhalb
NB. wenig Tagen sein gantzes Gebiet. Letzlich vertrug Hertzog Vladislaus zu Glogaw die Sach/vnd ward Hertzog Wilhelm mit dem Bischoff vnd Capitel versöhnet.

Hassenheimer enthenpet. Nachgehenden Jahrs ward zu Newmarckt/ auff verschaffen des Raths zu Breßlaw/Leonhard Hassenheimer/ Oberster vber deren von Breßlaw Kriegsvolck/ enthenpiet/darumb daß er in seinem Ampt vntrewlich vnd verrähterisch gehandelt.

Derentwegen sagete Hertzog Vladislaus zu Glogaw vnd Teschen denen zu Breßlaw ab/vnd fügete jhnen mercklichen grossen Schaden zu. Diesen Streit halff Bischoff Petrus nach dreyen Jahren vertragen. Also hat es zur selben zeit sehr elend in diesen Landen gestanden/dieweil der König ein Kind war.

Casimirus 3. König in Polen. Nach Vladislai Tode/erbete Casimirus sein Bruder das Königreich Polen/wiewol er dasselbige lang nicht annehmen wolte/ vnd verwiderte sich desselben eine zeitlang/ aber das geschach nur darumb/ dieweil er den Littawern (welchen er sehr günstig war) etwas zu gut bey den Polen erhalten wolte.

1448. * Im Jahr 1448. kriegete Huniades mit den Türcken/ohne sonder Glück. Amurathes fiel in Vngern/demselben begegnet Huniades mit 22000. Mann/denn er wachete stets vor seine Vngern/vnd es ließ sich ansehen/als were eine gute Gelegenheit vorhanden/was tapffers außzurichten. Denn es hatte sich mit Huniade verbunden Alexander/Hertzog der Epirotarum/ den die Türcken Scanderbassam nennen/ ein hefftiger emsiger strenger Herr/der wider die Türcken vielfaltig gesieget/ vnd sie offt geschlagen. Also daß man nicht wuste/daß bey angehendem Türckischem Reich/Männer gelebet hetten/die dem Türcken mehr vnd glücklichern Abbruch vnnd Widerstand gethan/ vnd zugefüget/ als Huniades vnd Alexander.

Alexandri Scanderbassi Tugend.

Es konten aber dazumal Alexander auff den bestimpten Tag nicht zur Stelle kommen/aus Vrsachen/das Georgius Despota in Raseien (welcher nach der Niderlag vor Varna mit Amurathe ausgesöhnet/ vnnd durch desselbigen Beförderung sein Land widerumb erlanget) Alexandrum verhinderte. Doch dessen vngeacht/ furchte sich Huniades vor der Türcken Macht dennoch nicht/ vnd schluge sich mit jhnen drey gantze Tag an einander. Als er aber letzlich vberweltiget wurde/zog er widerumb abe.

Es blieben in dieser Schlacht acht tausent Vngern/ der Türcken blieben 34000. Haben also die Türcken einen blutigen Sieg erhalten. In der Flucht ward Huniades

Huniades gefangen von Despota gefangen/vnd nicht ehe erlediget/ er muste jhm zuvor seinen Sohn Vladislaum zum Geissel geben. Doch erledigte jhn der Vater hernach wieder.

Als die Türcken erfahren/daß der Despota die beyde Huniades/Vater vnd Sohn loß gelassen/waren sie mit dem Despota derhalben gantz vbel zu frieden/ vnd vberzogen jhn/aber Huniades kam jhm zu Hülff. Darob entsatzten sich die Türcken/vnd gaben die Flucht/zogen mit Schanden ab vnd anheim. Also sihet man/ daß gewiß vnd war/ daß alleine diese Hand glückselig vnd Siegreich ist/ die Gott mit grossen herrlichen Tugenden vnd Glück gezieret/begabet vnd begnadet hat. Amurathes der Türckische Keyser

Mahometh hebt an zu regieren. starb diß Jahr/er verließ zum Erben Mahometh seinen Sohn/den schrecklichen grossen Tyrannen vnd Wüterich. Nicht lang hernach kam Huniades bey Keyser Friderichen (dem er abgesaget/darumb daß der Keyser die Vngrische Krone vnd den König Ladislaum/den doch alle seine Lande mit grossem Verlangen abforderten/ zu lang bey sich behielte) wieder zu Gnaden. Zwar der Keyser verziehe es Huniadi/daß er in Oesterreich eingefallen war: Aber doch ließ er jhnen Ladislaum nicht folgen/ denn er wol sahe/wo es hinaus wolte/wie auch hernach geschehen.

1450. In Schlesien war grosse Zwytracht der Müntz halben/denn man müntzte fast in

Müntz Confusion in Schlesien. allen Städten/doch geringe Müntze/darumb wolten die Polen dieselbe geringe Müntze in jhrem Lande nicht nehmen/ dadurch ward der Kauffhandel geschwächet. Aber die Stadt Breßlaw/ deren hieran viel gelegen/ stellete eine Valvation an/ vnd verbott vieler Städte vnd Fürsten Müntze durch ein Patent vnnd öffentlich Edict/ darüber hat man viel Jahr gezancket.

Cun-

Cunradus Albus/ Hertzog zur Ols der Vater/ ward von seinem Sohne Cunrado Albo dem Jüngern/ sampt der Mutter gefangen/ mit Hülff etlicher Stände in Schlesien/ denn man war jm gram/ dieweil er es mit de Polen hielt wider die Schlesier. Endlich baten Bischoff Peter vnd Hertzog Vladislaus zu Glogaw vor jhn/ darauff ward er des Gefengnis erlassen/ doch muste er seinem Sohn das Fürstenthumb vbergeben/ vnd brachte er sein Leben zu/ in Breßlaw. *Vide infra lib. 2. c. 34.*

Jm Jahr 1452. reisete Keyser Friederich in Welschland/ daselbst die Krönung vom Bapst zu empfahen/ vnd nam König Ladislaum mit. Derselbe war ein Knabe von 12. Jahren/ dennoch thet er zu Rom vor dem Bapst Nicolao/ eine lange Lateinische Oration/ darinnen er des Bapsts zu Rom Hoheit vnd Würde rümete/ dieselbe ist noch heut vorhanden. 1425.

Cap. XXXV.

Ladislaus Posthumus: das ist (nach dem Tode seines Vaters erst geborn) zu Vngern vnnd Böhem König/ etc. Ertzhertzog zu Oesterreich/ etc. Hertzog in Schlesien/ etc. wird in Böhmen gekrönet/ kompt nahe Preßlaw/ vnd stellet hernach sein Königl. Beylager an/ stirbt aber für demselben plötzlich hinweg/ etc.

Es war allen Königs Ladislai Landen sehr beschwerlich/ daß der Keyser jhnen jhren König so lang vorhielt/ dann jederman war der Meynung vnd Hoffnung/ es würde allen Landen zuträglich seyn/ so der König persönlich zugegen were/ vnd die vnruhigen Auffrührer zu Chor hielt. Aber der Keyser war nicht zu bereden/ daß er den jungen König/ in solchem seinem schlechten Alter/ jemand anders vertrawet hette: Darumb er auch Ladislai Præceptorn/ einen gelehrten Mann/ daß er auff der Reise in Welschland sich vnterstanden/ den König heimlich in seine Königreich abzuführen/ greiffen vnnd gefenglich einziehen lassen. *Ladislai Præceptor wird gefenglich eingezogen.*

Nach dem aber der Keyser aus Welschland zu rück kam/ bekriegten jhn die Oesterreicher (dern Oberster Graff Vlrich von Cilien war) wegē solches des Königs vorenthaltung. Vnd als der Keyser etlich mal Schaden litte/ schlugen sich etliche teutsche Fürsten ins Mittel/ vnd brachtens so fern/ daß der Keyser Ladislaum gen Wien zu den seinen schickte/ vnd jhmē seinen Zustand an Oesterreich abtrat vnd eingab. Derwegen man zu Breßlaw (wie auch an andern örtern mehr) Frewdenspiel/ zur anzeigung grosses Frolockens hielt vnd begienge. *Der Keyser lest König Ladislaum ziehen.*

König Ladislaus vntergab vnd vertrawet sich gantz vnd gar Vlrico dem Graffen von Cilien. Huniades ward gesetzt zum Verwalter vnd Gubernator des gantzen Königreichs Vngern: Der König macht jhn zum Graffen zu Bistritz. Zum Regenten vber das Königreich Böhem verordnet er Georgen von Podiebrath. Vnd also gieng die gantze Regierung durch diese Herrn/ Vlricum/ Hüniaden vnd Podiebrath. NB. *Triumviratus.*

Aber im folgenden Jahr/ ward Vlrico Graffen zu Cilien/ zu Hofe/ ein Brandt geschüret/ dann der Adel in Oesterreich truge Beschwernis an seiner Regierung: So ward er auch hin vnd wieder beschüldiget/ seines vnersättigen Geitzes halben. Damit ward bey dem jungen vnd Gelt benötigtem Könige so viel practicirt/ daß er dem Graffen Vrlaub gabe/ darauff ward er mit Schand vnd Spott vom Hoff vnnd aus der Stadt weggeschaffet. *Vlricus Graff zu Cilien schadet.* NB.

* Jm Jahr 1453. den 29. Maij/ ward Constantinopel durch den grausamen Tyrannen Mahometh/ den Türckischen Keyser/ erobert. Das Jahr zuvor hat Mahometh den König der Carmonorum in Cilicia (da vorzeiten die Teutschen sollen gewohnet haben) 1453. *Constantinopel vom Türcken erobert.*

den) geschlagen/ der zuvor lange zeit den Türcken Abbruch gethan/ vnd sich ihrer erwehret. Als Mahometh nun die Carmanos erleget/ saget er den Frieden/ so er mit dem Constantinopolitanischen Keyser gemacht/ plötzlich auff/ rüstete sich mit einer starcken Armada/ bawete auch eine Vestung an die Gegent Propontidos/ damit er den Griechen das Meer verlegete/ vnd gedachte jhm Constantinopel zu gewinnen. Jsidorus/ der Cardinal zu Kioff/ ruckte eilends mit etlichen vom Adel/ vngeschewet der türckischen Armada/ zum Palæologo, daß er jhme durch seine Ankunfft einen Muth machte.

In diesem Jahr aber eroberte Mahometh die Stadt Constantinopel durch verrähterey Gertucæ/ eines Griechen (wie man schreibt) nach dem er sie zu Wasser vnd Land hart vnd lang belägert vnnd bestürmet het. Diesen Gertucen hat hernach Mahometh/ zur Belohnung seiner schelmischen Verrähterey/ schrecklich hinrichten lassen/ als der selbst an solcher seiner Vnthat ein Mißfallen getragen. Den Griechischen Keyser Palæologum ließ Mahometh vmbbringen/ vnd vbete in der eröberten Stadt vnaussprechlichen Muthwillen/ Gotteslästerung vnd grausamkeit/ wider Gott vnnd Menschen. Griechenland kömpt vnter das tyrannisch Joch des Türcken. Also ist diese Stadt Constantinopel/ die vber tausent Jar der Kirchen Gottes Herberg/ vnd guter Künste Wohnung/ vnd ein Sitz des Keyserthumbs gewesen/ in des Barbarischen vnd vngehewren Türcken Hände kommen/ der hat innerhalb zehen Jahren/ nechstfolgend/ daraus nicht allein gantz Griechenland/ Peloponnesum vnnd Mytilenen bezwungen/ Athen erobert/ vnd in grund geschleifft/ sondern auch in Asia/ den andern Sitz des Keyserthumbs/ Trapezunt eingenommen: Damit seyn die Kirchen in Griechenland vnd Asia mehrern theils vertilget/ vnd seyn die freyen Künste vnd Studia in dieser Nation (die alle andere Nationen vnd Völcker/ angeschickten Leuten vnnd stanreichen Köpffen vbertroffen/ vnd die wahre Weißheit vnd Lehre/ von guten Künsten vnnd Studien/ vber zwey tausent Jahr besessen/ gantz vnd gar vntergangen vnd verloschen. Trapezunt vom Türcken erobert.

Die verjagten vnd vertriebenen Griechen/ haben die freyen Künste/ vnnd Philosophischen Studia mit sich in Welschland gebracht. Darnach wie jener alte Grieche von Capnione artig sagete/ ist Griechenland auch vber die Alpes/ das Welsche Gebirg/ gepflogen/ vnd seyn die Studia auch in Teutschland kommen.

Königs Ladislai Krönung. König Ladislaus kam ein zu Prag/ mit königlichem Pracht/ den vier vnd zwantzigsten Octobris. Er ward gekrönet am Tage der heiligen Aposteln/ Simonis vnd Judæ/ war der 24. Octob. Anno 1453.

Johan Capistranus ein Heuchler vnd Meißner. Jm 1450. Jahr war zu Rom ein Jubel Jahr/ welches der Bapst das folgende 1451. den Schlesiern zu Hause vnd zu Hofe schickte/ doch mit diesem Bescheide/ daß ein jeder die halbe Zehrung/ die er biß gen Rom thun müssen/ willig hergebe. So kam auch in Teutschland Johannes Capistranus/ ein Mönch/ den hetten die Schlesier vnd Polen lieber angebetet. Deß Bapsts Anschlag/ daß er Capistranus in Teutschland schickte/ war voll Liſt vnd Geschwindigkeit/ denn er sahe/ daß die Kirchen in Böhmen mit Gewalt nicht konten gedempffet werden. Vnd sonderlich weil sie einen solchen mächtigen Patron/ nemlich Georgen von Podiebrath/ erlangt/ der des Königs Stelle hielte/ derhalben befahrte sich der Bapst/ die benachbarte Völcker möchten dieselbe Lehr auch annehmen/ sonderlich weil den Böhmen durch das Concilium zu Basel/ der gebrauch des Kelchs in des HErren Abendmal zugelassen war/ daß denn den Römischen Hoff sehr schmertzete: Vnd zwar waren dazumal allbereit jhr viel in Ober Schlesien vnd in Polen/ den Böhmen geneigten als den Catholischen. Derhalbe erwehlte er jhme Capistranum/ daß derselbe im Schein grosser Heiligkeit/ durch seine Beredsamkeit/ diese einfeltige Völcker/ die der Welschen Practicken/ Liſt vnd Behendigkeit vnerfahren/ schrecken vnd im Zaum halten solt. Er war des Ordens Bernhardini Senensis, der der Franciscaner Mönche vnordentliches Leben vnd Vberfluß reformirt/ vnd in eine strengere Ordnung/ mit Auffsetzung mehrer strengen Vbungen vnd Gottesdienst/ eingezogen hat. Denselben hatte der Bapst kurtz zuvor zum Heiligen gemacht/ vnd Capistrano befohlen/ denselbigen Orden hin vnd wieder in Teutschland auszubreiten/ daß der Bapst Leute hette/ die jhm seine Hoheit vnd Würde hülffen erhalten. Capistranus setzet Mönche in Schlesien.

Capi-

Capistranus predigte vnd disputirte vberall auff öffenelichem Platz / vnd hielt die Leute mit Reden auff / nicht anders denn wie der Hercules Gallicus (denn man mahlet denselben / wie etliche Kettlein aus seiner Zungen biß an die Zuhörer gehen / damit er sie wider jhren willen auffhelt) also höreten die Leute Capistrano auch zu / wann er gantzer zwo stunden Lateinisch predigte / vnd noch zwo Stunden darzu / die lateinische Predigt verdeutschete. Capistranus predigen.

In seinen Predigten handelte er von dem Streit zwischen den Catholischen vnnd Böhmen / vber des HErrn Nachtmal / vnd allda stritte er häfftig / es sey vnnötig / daß die Leyen des Kelchs gebrauchen wöllen. Darneben vermahnete er das Volck zur Buß / vnd straffte die Sünden häfftig.

Man hat zwischen jhm / vnd der Böhmen Bischoff Rochezan ein Gespräch angestellet / aber es ist mit list hinderzogen worden / sintemal man wuste / daß die Böhmen der Wahlen Großsprächen vnd Gleißnerey nicht scheweten. Er kam gen Breßlaw Anno 1453. den 13. Februarij / brachte mit sich dreissig Brüder seines Ordens / daselbst straffte er die Sünden hart / verbot alle Bretspiel / vnd lies derselben grosse hauffen verbrennen. Er kam auch gen Schweidnitz vnd Jauer. Colloquium.

Zwey Ding hat er in Schlesien eingeführet / die nicht gut seyn: Erstlich die Bernhardiner / die sich Observantes nennen / diesen hat man zu Breßlaw / Glogaw / vnnd anderswo mehr Klöster erbawet / darinnen sie faulentzeten. Das ander / so nichts desto minder arg ist / nemlich die Verfolgung der Jüden / denn er hätzete die Obrigkeit an / als theten sie Gott einen sonderlichen Dienst vnd angenehmes Wolgefallen / wann sie die armen Jüden plagten / denn man gab jhnen schuld / daß sie eine Ostien verunehret hetten / darumb hat man die armen Jüden / groß vnd klein / Mann / Weib vnd Kinder / durch gantz Schlesien gefangen genommen / vnd grosse Scharen ohn alle Erbarmung mit Fewer hingericht. Capistranus verfolget die Jüden.

Die Stadt Lignitz brante ab / darinnen verbrunnen sehr viel Jüden in den Gefengnissen / jhre Güter wurden eingezogen / vnd darvon König Ladislao Verehrungen zugeschickt. Diese Verfolgung der Jüden wärete lenger denn ein Jahr.

Letzlich bedachte sich der Rath zu Breßlaw eines bessern / liessen die Jüden loß / vnd verweiseten sie allein des Landes. Die grosse Tyranney hat sonder zweiffel Gottes Zorn vnd die Straffen / so bey den nachfolgenden vnglückhafftigen Kriegen / vber Schlesien ergangen / erreget vnd verursacht. Denn GOtt straffet zum hefftigsten vnrechten Mord / da man ohn vnterscheid alles hinrichtet.

Vnd wiewol die Jüden gotteslästerliche Leute seyn / sol doch die Obrigkeit jhnen bald anfenglich Herberge versagen / vnd sie nicht allererst / wenn sie die hat einsitzen lassen / zuwider dem Gastrecht / würgen vnd vmbbringen. Die Obrigkeit sol die Jüden nicht bergen.

Dieses Jahr fertigten die beyde Könige / Ladislaus vnd Casimirus stattliche Legationen gen Breßlaw. Nach langer Vnterhandlung ward den 20. Augusti / Elizabeth / Ladißlai Schwester Casimiro zur Ehe zugesagt / *sup. c. 33. in fin.* vnd jhm zum Heyrathgut 100000. Gülden versprochen. Diese Legaten nahmen Capistranum mit sich von Breßlaw hinweg / dann der Cardinal zu Cracaw Sbigneus begehrte höchlich jhn zu sehen. NB. K. Ladislai Schwester wird König Casimiro vermählet.

Wie Capistranus gen Cracaw kommen / ist jhm der König / der Cardinal vnd die gantze Stadt entgegen gegangen / vnd haben jhn Ehrerbötig angenommen / daselbst ist er ein gantz Jahr lang verblieben / vnd ist jhm sehr grosse Ehr erzeiget worden. Capistranus zeucht in Polen.

Man hat auff jhn so viel gehalten / daß man schreibet / er solle Todten aufferwecket haben. Also pfleget der Wahn / daß man manchen Menschen vor einen grossen Heiligen helt / der da mit Gott gemeinschafft habe / die Gemühter der Menschen zu schrecken / ein zunehmen vnd zu bethören. Wie vor zeiten bey den alten Heyden / die Gesetzgeber / jhnen ein solch Ansehen bey dem gemeinen Mann machten / daß derselbe gäntzlich gleubete / sie hielten Gespräche mit den Göttern / nemlich / Minos mit Jove / Lycurgus mit Apolline / Numa mit Egeria.

König Ladislaus verharrete zu Prag nach der Krönung lenger denn ein Jahr. Er

Die Schlesier thun keine Huldung/ der König sey dann gegenwertig.

NB.

war willens aus Böhmen in Oesterreich zu kehren/vnd darnach auch Vngarn zu besuchen. Nach dem er aber bey einem gantzen Jahr mit den Schlesischen Ständen der Huldung halben/doch gantz vergeblich/handlung pflegen lassen(denn die Stände wolten zuwider jhrer Freyheiten vnd alten Gewonheit die Huldung nicht leisten/ es sey denn der König persönlich zugegen) also hat er seine Reise in Schlesien gerichtet. Es war König Ladislaus(der sonst ein mitsamer Herr)aus anderer Anreitzen/den Böhmen/so die Religion geendert/etwas vngewogen/ diß gelangete jhm zu grossem Nachtheil vnnd endlichen Vntergang: Denn das Königreich Böhem richtete sich nach dem von Podiebrach/ dem Verwalter des Königreichs/ welcher vber der reformirten Religion gantz steiff vnnd feste hielt.

1454. * Im Jahr 1454. fieng sich der Preussische Krieg an/ vnd wärete gantzer dreyzehen Jahr. Sintemal aber dieser Krieg Schlesien mit betroffen/ist von nöhten/ daß ich die fürnembsten Puncten desselben Kriegs berüre. Es war zwischen den Polen vnd dem Orden in Preussen/auff beyder theil Verwilligung/ein Friede auffgerichtet/aber die alten Brände waren noch nicht gäntzlich geleschet vnd hingeleget. Sonderlich gab König Casimirus mit fleiß auff alle Gelegenheit gute achtung/ wie er Preussen wieder an sich bringen/vnd den teutschen Adel daraus haben möchte.

Die Henetischen Völcker seyn geschwinde Köpffe.

Letzlich ist ein Anschlag erdacht worden/wie man mit den Orden in Preussen einen Krieg anfahen möchte. Denn die Heneti/fürnemlich wenn sie abgericht vnd angebracht/ seyn allermassen wie die Griechen(bey denen die alten Heneti vor vhralte zeiten in Asia gewonet)listige vnd verschlagene Köpffe. Dann es beschwerten sich etliche Städte in Preussen/daß die Creutzherren zu streng vnd hefftig weren/ vnd derhalben fiengen sie an/ jhnen offentlich zu widerstreben/ vnd wolten dem Hochmeister/ jhrer von Gott verordenten vnd gebürlichen Obrigkeit nit mehr gehorsamen. Solches klageten der Hochmeister vnd der Adel König Casimiro/vnd bahten von jhm/als jhrem Bundsverwandten/ Hülff wider die Auffrührer. Aber der König thet nicht allein nichts zur Sachen/ sondern machte noch vbel erger. Doch nam er die Preussen noch nicht in seinen Schutz/dieweil sie die Kriegsleut/die der Orden in den Besatzungen ligen hatte/noch nicht vertrieben.

Die Preussen fallen abe von jhrer Obrigkeit dem Orden.

Im folgenden Jahr aber/als Keyser Friederich(denn beyde Theil in dieser Sachen zum Schiedmann erwehlet)die auffrührische Preussen vnrecht erkandte/vnd jhnen gebotte/ jhrer Obrigkeit zu gehorsamen: Da fielen bey 56. Städte vnd Schlösser in Preussen von dem Orden ab/schickten eine Legation zu König Casimiro (der gleich im Hornung des 1454. Jahrs mit Elizabethen der Königin Hochzeit hielt) vnd liessen anzeigen/daß sie sich jhm ontergeben wolten.

Sbigneus der Cardinal war ein auffrichtiger Mann.

Vber dieser Sache haben die königische Rähte Raht gehalten/ vnd hat Sbigneus der Cardinal/ein auffrichtiger Mann (deme viel vorneme vom Adel in Polen Beyfall gaben)diese Vnbilligkeit/die der Vergleichung vnd Verbündnus zwischen dem König vnd Orden zu wider/hefftig vnd ernstlich widerrahten. Aber man sahe auff den Nutz vnd Vortheil/der dem König daraus erfolgen köndte/vnd ließ die Billigkeit fahren. Der König ließ den Orden in einer offentlichen Versamlung anklagen/ vnd wurden etliche Exempel jhrer Tyranney vnd Vnzucht angezogen/die zum theil wahr/vnd zum theil erdichtet waren. Wiewol es nicht ohn/ daß etliche Ordensherren bißweilen den Sachen zu viel gethan. Vnd hierauff rüstete man sich zum Kriege wider sie.

Der Keyser/gantz Teutschland/der Bapst/der König in Franckreich/Philips Hertzog zu Burgund/König Ladislaus/ vnd fast gantz Europa widerriehten Casimiro diesen Krieg/vnd bahten/daß er den einheimischen Krieg vnterwegen lassen/ vnd jhnen wider die Türcken Beystand leisten wolte. Aber diß alles war vmb sonst vnd vergebens/ er nam die Preussen in seinen Schutz/ auff leidliche Condition vnd Mittel/ließ sie bey jhrem Landrecht/ vnd incorporirte sie der Kron Polen/ also daß sie gleichmessig den Polen/ aller desselben Königreichs Herrligkeit vnd Freyheiten fehig seyn/ deren geniessen vnd gebrauchen möchten. Begnadet sie auch/ daß in jhrem Lande die jhrigen/ vnnd nicht die Polen/die Hauptmanschafften verwalten solten. Er lindert jhnen auch die Zöl-

le/

le/ befreyete sie stattlich: In sonderheit schanckte er der Stadt Dantzig viel Landgüter/ so zuvor der Orden inne gehabt/ allein sie muste jhm jährlich dagegen 2000. Gülden geben/ vnd den König mit seinen Hoffleuten Jährlich vier Tage frey halten. Der König in Polen gibt den Preussen grosse Freyheiten.

Als nun diese Vergleichung (zu grossem Schaden des teutschen Ordens/ deren Vorfahren/ den Polen zum besten/ die Barbarischen Völcker/ so die Polen sehr engsteten/ abgetrieben vnd verjaget/ vnd diese Städte in Preussen mit jhrem Blut erarnt vnd erlanget/ abgeredt vnnd vollzogen worden/ machete sich König Casimirus mit seinem Kriegsvolck in Preussen. Denn die Auffrührer hatten den Orden/ dem sie an der Menge vberlegen/ aus allen Städten vnd Schlössern verjagt/ vnnd in der Stadt Marienburg verschlossen vnd belägert. Dieser Gelegenheit nam der König war/ vnd wolte sie nicht versäumen/ vnd verhoffete also dem Krieg bald abzuhelffen. Aber es kamen dem Orden gleich zu rechter zeit etliche Reuter vnd Knechte/ aus Schlesien vnd Böhmen/ zu hülff/ welche Rudolph vnd Balthasar Gebrüder/ Hertzogen zu Sagan/ führeten/ doch waren jhrer nicht vber acht tausent. Dieser kleiner Hauff traff mit König Casimiro (der ein gewaltige menge Volcks nach jhm schlepte) am 17. Septembris bey Kunitz/ vnd geschach dem König ein trefflicher Abbruch. *Vide infra lib. 2. c. 32.* Die Creutzherren schlagen König Casimirum. NB.

Dann ob wol Hertzog Rudolph (als er im förderesten Hauffen ritterlich kämpffte) vmbkam/ vnd der von Schömburg/ ein fürnembster Oberster/ gefangen ward: So druckte doch Hertzog Balthasar zu Sagan so mannlich fort/ vnd satzte dem Hauffen/ darunter der König war/ so hefftig zu/ daß derselbe schendlich fliehen muste. Des Königs Läger ward geplündert/ darinnen kriegte man stattliche vnd reiche Außbeute/ von Rüstungen vnd andern Kleinodien/ vnd vier tausent Wagen. Rudolphi H. zu Sagan Tod.

Die Ordens Herren fiengen viel fürnemer vom Adel aus klein Polen/ vnd hielten sie vbel/ derhalben luden sie die Polen noch mehr auff sich/ die Anstiffter der Auffruhr in den fürnembsten Städten in Preussen/ rüsteten sich wieder auffs new mit allem Fleiß zum Krieg/ vnd wolten wiederumb dran.

† Am Tage Nicolai kam König Ladislaus gen Breßlaw/ *infra lib. 3. c. 18.* (an welchē Tag verschienes 1563. Jahrs Keyser Maximilianus II. auch in dieser Stadt ein herrlichen vnd prechtigen Einzug hielt/ vnd mit grossen Freuden angenommen ward. *Vide infra hoc lib. 1. c. 40.* K. Ladislaus kömpt gen Breßlaw.

König Ladislaus brachte mit sich dahin zweene Bayerische Fürsten/ Wilhelm vnd Otten: Item Albrechte vnd Friderichen Marggraffen zu Brandenburg: Vnd dann die Schlesische Fürsten/ vnd andere der Kron Böhem fürnembste Herren in grosser Anzahl. Den 11. Decembris geschach die Huldung öffentlich am Marckt/ im 15. Jahr des Alters Ladislai. Es kam ein ansehenliche polnische Legation daselbst hin/ vnter denen war Johannes Ertzbischoff zu Gnisen der oberste vnd fürnembste.

König Ladislaus begerete an den König zu Polen/ Casimirum seinen Schwager/ daß er zu jhm gen Breßlaw kommen/ vnnd zwischen jhme vnd den Fürsten zu Meissen/ die mit jhm der Grentz halben vnruhig/ Vnterhandlung pflegen wolte. So hette auch Ladislaus den Krieg zwischen Casimiro vnd dem Orden in Preussen gerne hingeleget/ aber Casimirus hatte zum Frieden keine lust.

Am heiligen Christage hielt der Ertzbischoff die Meß in der Thumbkirchen in beysein Königs Ladislai vnd der andern Fürsten. Æneas Sylvius schreibet/ daß dazumal in der Kirchen/ zwischen Herr Georgen von Podiebrath dem königlichen Stadhalter/ vñ einem Narren vom Adel/ ein gedenckwürdiges Gespräch gefallen/ daß dem König angeneme gewest. Derselbe Narr stellete sich närrischer als er war/ trat hinzu/ vnd sprach den von Podiebrath an/ in dem er der Meß vnd dē Kirchen Gepräng zusihet/ vnd sagte: Ich sehe wol daß du vnserm Gottesdienst mit fleiß zusihest/ aber Gott kennet deine Gedancken. Ich frage dich: Lieber/ ist vnser Gottesdienst nicht stattlich vnd ansehenlich? Sihestu nicht/ wie der König/ vnd so viel Edler Fürsten der Römischen Kirchen Ceremonien so eintrechtig begehen? Warumb heltestu es dann nicht mit jhnen lieber/ als mit etlich wenig Böhmen/ deren Haupt der Rochezan ist/ der allein klug seyn wil/ vnd seine new Georg vom Podiebraths Gespräch von der Religion.

erfundene Lehr vnd Meynung/deme von so viel Jahren vnd Zeit herrürenden einhelligen Consens vorzeucht:

Podiebrads Antwort.

Der von Podiebrath als ein weiser Mann/ antwortet jhm sehr schicklich vnd artlich: Hastu diese Rede aus deinem Kopff (sagt er) so bistu kein Narr/ wie du dich stellest/ vnd disfals geb ich dir/ als einem verstendigen/ diesen Bescheid/ oder da dich andere angereitzet haben/ so höre was vor Bescheid du jhnen geben solleſt: Es sol vnd muß ein jeder Christ/ die Religion belangend/ sich richten nach den Schrifften der Propheten vnd Aposteln/ vnnd sich dessen verhalten/ was jhn sein Gewissen durch Zeugnis göttliches Worts vberwunden/ vnterweiset. Derhalben weil ich (Gott lob) gewiß bin/ daß diese Lehr/ der ich einmal Beyfall gegeben/ der einhellige Consens vnd Meynung der Kirchen Gottes sey/ wil vnd sol ich die erkandte Warheit/ einem einigen Menschen zu gefallen nicht verleugnen/ oder auch mit Geberden ein anders vorgeben/ als ich im Hertzen gleube/ dann man kan Gott/ der ein Hertzkündiger ist/ nicht betriegen/ vnd in geistlichen Sachen vnterm Hütlein spielen/ vnd heucheley treiben/ gebüret einem Narren/ wie du bist/ vnd keinem adelichen tapffern vnd auffrichtigem Mann. Bistu nun nicht ein Narr/ sondern hast deine Vernunfft/ so habe dir diß auff deine Frage zur Antwort/ oder aber zeige sie denen an/ die dich also angefrischet haben.

1455.

Der Graff von Cilien kömmet wieder an Hoff.

Anno 1455. Den letzten Januarii/ schied König Ladislaus von Breßlaw hinweg/ zog vnterwegen auff Schweidnitz/ vnnd nam von dannen seinen Weg in Oesterreich. Nicht lang nach diesem fiel eine grosse Verenderung vor am Hofe/ Vlricus Graff zu Cilien ward bey dem König wieder ausgesöhnet/ der vertriebe Eizingern einen Oesterreichischen Herrn/ der biß daher bey dem Könige trefflich viel gegolten/ vnd hoch ans Bret kommen war. Solche Euripi vnd Wendehüte seyn gemeiniglich an Herren Höfe/ vnd also kehret sich das Blat vmb/ wann (wie Pindarus saget) das Glück einem nimmer wol wil/ vnd einem der Wind nicht recht stehet.

S.

Hertzog Baltzer von Sagan führet den Krieg in Preussen.

* In Preussen fuhr König Casimirus mit dem Kriege fort/ vnd nach dem er den vergangenen Winter vber nichts kondte ausrichten/ Hertzog Baltzer aber von Sagan/ die Stadt Königsberg/ vnd andere Städte mehr/ erobert vnd eingenommen/ gebotte der König auff/ durch gantz Polen/ bey angehendem Winter. Aber die Vnterthanen waren vbel auffzubringen/ darzu war kein Gelt vorhanden. Man grieff die Kirchen Kleinodien vnd geistlichen Schmuck an/ aber man brachte doch vber 6000. Gülden nicht zu wegen. Churfürst Friederich zu Brandenburg schlug sich ins Mittel/ vnd handelte mit den Partheyen: Aber der König zu Polen wolte die Mittel/ so der Churfürst vorschlug (nemlich das beyde Theil jhre Sache vnd Recht dem Bapst vnd Keyser fürbringen/ vnd auff derselben Erkentnis stellen solten) nicht annehmen/ ward also nichts aus der Handlung.

Die Polen liessen wieder zu Hauß/ von wegen des harten Winters/ verloren jhre gute Roß darüber/ vnd hatten den Freunden mehr/ als den Feinden/ Schaden zugefüget. In deß brachten etliche Heuptleute vnd Ritemeister/ die der König nicht bezahlet hatte/ ein hauffen Räuber in Mähren vnd Schlesien auff/ streifften vnd plünderten in gantz Polen hin vnd wieder.

Sbigneus der Cardinal stirbt.
Ein Bäpstlicher Schatz.
Graff von Cilien stehet Huniadi nach Leib vnd Leben.

Diß Jahr starb Sbigneus der Cardinal in Polen/ ein Mann von grosser Würdigkeit. Auch starb zu Rom Bapst Nicolaus V. der verließ einen Schatz von zwölff mal hundert tausent Gülden/ so er zum Türckenkriege gesamlet. In Oesterreich stellete der Graff von Cilien (der wieder in Sattel gesessen/ vnd des Königs gantz mechtig war) dem hochberümpten Herrn Huniadi nach/ daß er jhn aus dem wege reumen/ vnd darnach sein Ampt/ Herrligkeit vnd Güter bekommen möchte. Darauff ward Huniades gen Wien erfordert da hatte jm der Graff von Cilien ein Badt bestellet/ daß man jhn hinrichten solte. Aber Huniades ward gewarnet/ vnd traff mit seinen Reutern den Graffen nicht weit von Wien an/ nam jhn gefangen/ verweisete jhm seine Vntrew vnd böses vornehmen/ vnd schickte jhn doch dem Könige zu gefallen vnbeschediget wieder in die Stadt.

* Im Jahr 1456. erschalle durch gantz Europam das schreckliche Geschrey/ wie daß der Türckische Keyser Mahometh mit einem grausamen Heer/ aus alle seinen Landen

den versamlet / im Anzuge / vorhabens sey / die vbrigen Lande der Christenheit einzunemen/vnd daß er jhm gentzlich fürgenommen/der gantzen Welt mechtig zu werden. Vnd gieng allbereit das brennen in Vngern an/denn die türckischen Vorläuffer steckten einen Flecken nach dem andern an.

Huniades vberredete den König Ladislaum/daß er gen Ofen zog / als er aber von des Türcken schrecklichen Anzug verstanden/vnd sahe daß die Vngern jhm zu schwach/ macht er sich/im Schein als ritte er auff die Jagt/wieder davon / vnnd kam wiederumb gen Wien. Der Keyser war mit König Ladislao nicht wol zu frieden / so waren die teutschen Fürsten auch nicht einig vnter einander / derhalben war keine Hülffe vom Reich zu hoffen. Darumb so wagte sich der einig Huniades mit den seinen an den Feind / vnd thet dem grausamen Tyrannen Widerstandt.

Victoria der Christen wider den Türcken vor Weissenburg.

Etliche Teutschen / welche Johannes der Cardinal/des Bapsts Calixti VI. Legat/gesamlet/vnd mit dem Creutz bezeichnet/kamen Huniadi zu Hülff. So eilet auch Capistranus mit 600. Mannen/die er eilends in Polen auffbracht zu jhm. Derselbe vermahnete die Polen/vnd hin vnd wider die Vngern in seinen Predigten/zu solchem gottseligem Kriege. In des kamen die Zeitung/ daß der Türckische Keyser Mahometh mit 150000. Mannen/Griechisch Weissenburg zu belagern/ ankommen sey. Derhalben verfügē sich Huniades vnd Capistranus (welchem die Teutschen viel mehr vnd besser traweten als Huniadi/dem Vngern) eilends daselbst hin.

Griechisch Weissenburg war mit einer duppelten Mawren vmbfangen / also daß zwischen beyden Mawren ein weiter geraumer Zwinger war. Mahometh brachte mit sehr viel groß Geschütz/beschos damit die Stadtmawren ohn vnterlaß/biß er sie zerfellete. Da fielen die Türcken (welchen jhr Keyser ein Zeichen gab) mit grausamen Geschrey hinein. Aber die Christen so daselbst hielten/trieben die Türcken mannlich ab / vnd hielten sich tapffer vnd ritterlich. Da zu kam jhnen Huniades mit seinen Vngern vnd leichter Rüstung von allen Seiten zu Hülff/vnd erneuerte den Streit.

Capistranus streitet wider die Türcken.

Capistranus aber stund auff einem hohen Thurn / vnd schwang seine Creutzfahnen / vnd ermahnete die Christen mit grossem Geschrey zu dem Streit vnd zur Gegenwehr. Also haben die Vnsern die Türcken / die darunter jhre fürnembste Hauptleute verlohren/tapffer wiederumb aus der Stadt getrieben/doch fielen sie auff Anschreien vnd hefftiges Bedrawen jhres Keysers noch einmal in die Stadt/ sie wurden aber zum andern mal von den Vnsern abgetrieben. Darnach hat man im freyen Feld ein hart Treffen gethan/das 24. Stunden gewäret. Mahometh ward in solchem Treffen verwundet/darmit endet sich der Scharmützel.

Mahometh wird verwundet.

Dann als der Tyrann hefftig kempffte/vnd er mit einem Spieß durchs Auge gestochen/vnd halb todt ins Läger gebracht ward/wanten sich die Türcken/vnd hörten auff zu Scharmützeln/vnd die folgende Nacht ließ Mahometh das Läger anstecken / vnd zog wieder in Thraciam. Das grosse Geschütz/dessen ein mechtige Anzahl/bekame Huniades. Also hat abermals die grosse Tugent vnd Mannheit Huniadis/durch götliche Verleihung/Mahomethis grossen Gewalt/der ohne zweiffel sonst gantz Vngern vnnd Teutschland / wie eine grosse Fluth vberschwemmet / als ein starcke Gegenmawer auffgehalten.

Capistranus berichtete den Bapst die gantze Histori/was sich in diesem Krieg zugetragen/ vnd schrieb jhm allein zu/alles was in diesem Kriegs guts ausgericht worden/ vbergieng Huniadis ritterliche Thaten/ gantz vnd gar. Darumb verlacht Æneas Sylvius dieses Mönches Ehrgeitz/vnd spricht: Daß in Capistrano auch war worden/daß weise Leute des Ehrgeitzes sich nimmer gentzlich enthalten vnd eussern können.

Capistrani Ehrgeitz.

Zum gedechtnis dieser grossen vnd der gantzen Christenheit sehr tröstlichen Victori/ setzt der Bapst das Fest der Verklerung Christi ein/ auff diesen Tag/nemlich den 6. Augusti/Jährlich feyerlich zu begehen. Die Kirchengesäng auff diß Fest/ welche sehr schön / andechtig vnd lieblich seyn/hat Æneas Sylvius der Cardinal/so da zumal die fürnembsten Sachen am Römischen Hofe verwaltet/gestellet.

Das Fest der verklerung Christi wird eingesetzt.

Nach

Huniades entschläfft im HErrn.

Nach dem Huniades durch diese grosse Schlacht mit den Türcken/matt vnd krafftloß worden/ist er im nechstfolgenden Monat/am 10. Septembris sänfftlich verschieden. Als er zuvor sein Vaterland Gott in seinen Schutz/mit andechtigem innigem Gebet/befohlen/vnd seine Söhne zu allen guten Tugenden ermahnet hette. Er ließ sich in wehrender Kranckheit/wiewol er sehr schwach/vnd dem Tode nahe war/dennoch in die Kirche führen/empfienge allda offentlich das Sacrament/vnd thet sein Gebet mit der Kirchen zu Gott.

Capistrani Tod.

Desgleichen starb auch Capistranus/den 26. Octobris in Vngern. Vor obgemelten Kriege schien ein schrecklicher Comet/vnd ward etliche Tage lang gesehen.

ECCE.

Den Preussen begund es nunmehr zu gehen/wie vor zeiten den Griechen (als sie der Athener müde waren/vnd sich an die Lacedemonier/in Hoffnung/jhre alte Freyheit wider zu erlangen/begaben/von Lycurgo sagten) daß derselb an den lieblichen Wein der Freyheit/Essig eingemenget hette. Dann als etliche Bürger zu Thoren vnd Dantzig/der Polnischen Amptleute geitziges Regiment beklagten/wurden sie darumb jämmerlich hingerichtet.

* Zu ende diß Jahrs nam jhm König Ladislaus/aus Rath des Graffen zu Cilien/vor/Vngern zubesuchen/denn derselbe Graff war Huniadi sehr feind/vnd gab derhalben dem jungen Könige vor/daß jhme des alten Huniadis Vntergang/eben so angeneme seyn solle/als die Niderlag des Türckischen Keysers Mahomethis. Denn nun werde er allererst seines Königreichs recht mechtig werden/welches zuvor in Huniadis Händen vnd Macht gestanden. Vnd vber diß alles bildet er dem König von Huniadis Söhnen/Ladislao vnd Matthia (sie auffs ergeste verdechtig zu machen) allerley beschwerliche Sachen ein. Sol sich auch gegen gute Freunde in Schrifften haben vernehmen lassen/daß er die beyde Jüngling in kurtzem auff die Schlachtbanck opffern wolte.

1457. Kön. Ladislaus belägert Griechisch Weissenburg.

Im Eingang des 1457. Jahres/führete man den König aus der Stadt Ofen gen Griechisch Weissenburg/da zeigete man jhm den Platz/darauff die Schlacht mit den Türcken gehalten/vnd das türckische Feldläger/welches noch voll Bluts vnd todter Cörper war.

Die Stadt Griechisch Weissenburg hielt Ladislaus Huniades mit einer starcken Besatzung innen: Vnd als er vermerckte/womit der Graff von Cilien vmbgienge/vnd das er jhm nachstellete/ließ der Großmühtige Jüngling/den König mit seinen Hoffleuten ins Schloß/aber die vier tausent Reuter/so der Graff mit sich bracht/nicht. Dardurch nam jhm der Graff Vrsach/Huniadem dem Könige/als stünde er jhm nach dem Leben/einzubilden.

Ladislaus Huniades (dem viel Vngerische Herren wol gewogen) beklaget sich vber den Graffen zu Cilien/vor den Landständen/daß er seinem Vater nach dem Leben gestanden/vnd vorhabens sey/das gantze Geschlecht der Huniaden auszurotten. Die Landstände waren darüber vbel zu frieden/liessen derhalben den Graffen in jhre Versamlung fordern. Der König hörete eben zu der zeit Meß. Der Graff verließ sich auff seinen Gewalt/vnd des Königs Gunst/verzohe ein weil/gieng darnach zu den Herren/doch zohe er zuvor ein starcken Pantzer an. Huniades klagete den Graffen öffentlich an/daß er jhm nach Leib vnd Leben gestanden/vnd jhn bey dem Könige mit vnwarheit angeben hette/hat auch (wie man sagt) des Graffen eigene Handschrifft vorgelegt/darinnen zu befinden/daß er die Huniades auffzureumen willens. Der hochmütige auffgeblasene Graff verließ sich auff seinen Gewalt/schalt Huniadem für einen Verrähter/der seinem Könige widerstrebe: Sol auch (wie man sagt) einem Diener/der bey jhm gestanden/die Wehr durch die Hand gezogen haben. Da sind die andern Herren darzwischen gelauffen/zu scheiden/vnd als man jhm den Streich auffgehalten/sind etlichen die Finger beschedigt worden. Ladislaus fassete einen Muth/vnd trieb den Graffen zu rück. Da die Vngrische Guardi vor dem Gemach solchen Tumult hörete/platzete sie hineiu/hiebe dem Graffen viel Wunden/vnd gar zu todt. *infra lib. 2. c. 40.*

Graff Vlrich von Cilien wird zu Grriechisch Weissenburg vmbbracht.

Huniades/vnd die beywesenden vngrischen Herren/machten sich von stunden an

zum

zum Könige/welcher dieses Vnfals halben hart erschrocken / berichten jhn / wie es sich/ allenthalben zugetragen/vnd bahten vmb Verzeihung. Sie bekenneten auch alle / daß zwar sie vnd das gantze Königreich in des Königs Gewalt vnd Handen stehe / doch sagten sie darbey / daß der Graff / als ein Feind des Königreichs / billich vmbbracht worden sey.

Der König als ein junger Herr / war zwar von wegen des erschlagenen Graffen (den er vor seinen Vater hielt) bekümmert vnd erschrocken / doch ließ er sich nichts mercken/sagt allein: Er hielt es nicht davor / daß der Graff mit Billigkeit vmbbracht worden sey. Vnd als jhn etliche der seinen ermahneten/daß er sich vber diesem Vnfall zu frieden geben wolt/antwortet er / freylich muß man zu frieden seyn / vnd das erdulden / was man nicht endern kan/ich kan den Graffen nicht wieder lebendig machen/sein stündlein ist fürüber/meins ist auch nicht weit / der gütige Gott verleihe daß es gnediger zugehe. Diese des Königs Rede hat menniglich vor eine Anzeigung gehalten des künfftigen Vnfalls/der dem Könige begegnet ist. Huniadi sagete dem König Geleit zu/vnd befahl/ daß man den Graffen in sein väterlich Begräbnis führen vnd bestatten solt.

Kön. Ladislai Rede von wegen des Graffens.

NB.

Nicht lang hernach/als der König wieder zu rück kehret/ besuchte er vnterwegen des alten Huniadis Wittib vnd Kinder/verziehe nicht allein dem jungen Huniadi/ vnd legte allen Theilen ein ewiges Stillschweigen auff/sondern preisete auch den alten Huniadem zum höchsten / vnd sagte daß die Wittib die Trawerkleider ablegen solte / verehrete auch die Wittib vnd jhre Söhne mit Purpurkleidern / mit Golt durchsticket vnd verbrämet.

Die Huniades kommen bey dem König zu Gnaden.

Darauff ward auch ein Pancket angerichtet / vnd ein stattlicher Tantz / gleich wie auff einer Hochzeit gehalten. Derhalben besorgeten sich Huniadis Söhne keines argen/ zogen also/gleich wie sie zuvor gethan/dem Hoffe nach.

Als man aber wieder gen Ofen kam/ lagen dem Könige seine Freunde täglich in Ohren/vnd verunglimpfften die Huniades. Also ward der junge König auff sie ergrimmet / ließ derhalben die Thore im Schlosse zu Ofen verschliessen / vnd ließ Huniadis Söhne/sampt etlichen jhren Verwandten greiffen: Als bald ward Ladislaus Huniades/ein feiner Jüngling von vier vnd zwantzig Jahren / deme des Vatern Tugend aus den Augen leuchtete/in einem gelben/vnd nach dieser zeit Gebrauch / lang vber die Achseln hangendem Harr/in einem langen vergülten Thaler / welchen jhm der König selbst geschenckt/mit gebundenen Händen dargeführet. Als er nun auff den Platz kam/ da er solte gerichtet werden / entschüldigte er sich mit wenig Worten/thet sein Gebet zu Gott / fiel nieder auff die Knie/ streckete den Halß von sich/ vnd erwartet des Streichs gantz mutig. In des ruffet der Gerichtsdiener aus: Also straffet man die/ so jhrem Herrn vntrew seyn. Der Hencker band jhm das lange Haar zusammen / darmit der Hals bloß were / vnd als man jhn hieß zuhawen/zittert vnd wanckete er/vnd hieb drey mal nach einander/ kondte jhm doch den Kopff nicht abhawen. Wiewol nun Ladislaus Huniades zur Erden sanck/ gebunden vnd hart verwundet war /richtet er sich doch wiederumb auff (wie man schreibet)schrye mit lauter Stimme zu Gotte/vnd ruffte jhn an zum Zeugen seiner Vnschuld. Mit dem vierdten Streich hat jhme allererst der Hencker den Kopff abgehawen. *vide infra lib 2.c.40.*

Huniadis Söhne werden gegriffen.

ECCE.

Diß ist auch der trawrigen Spectackel eins/die zur selben Zeit gemein waren. Vlricus Graff zu Cilien kam jämmerlich vmb / demselben waren nicht allein die Stände in beyden Königreichen/Vngern vnd Böhem / sondern auch Keyser Friederich/feind vnd hässig/dennoch regierte er seines gefallens so viel Lande. Der Wolthaten des thewren Mannes Huniadis war gar vergessen/ da doch zur selben Zeit kein König noch Fürste mehr wider die Türcken ausgericht/vnd gantz Europæ mehr Nutz geschafft/ als dieser Huniades. Sein Sohn ward jemmerlich hingerichtet: Doch kan er jhm auch wol/in dem er sich des Vatern grossen Glücks vnd Herrligkeit vberhoben / solches Vnglück selbst verursachet vnd zu wegen gebracht haben.

Der junge König folgete den Hoffteuffeln vnd Anhätzern/verursachte jhm durch diese Strengkeit (da er doch sonst von Natur/vor aller Grausamkeit ein Abscheuens trug)

grosse

grosse Gefahr/vnd endlichen Vntergang. Man nam neben Huniadis Söhnen/auch andre mehr Vngrische Herren/gefangen/aber der König gab sie hernach wieder loß/vnd bezeugte öffentlich/daß er durch der Rähte vngestümes Anhalten hierzu sey verursachet vnd gereitzet worden.

Matthias Huniadis wird verhafftet.

Den andern Sohn Huniadis Matthiam/hat man am Hoffe eine Custodi genommen/denn man besorgete/er möchte seines Brudern Todt rechen.

Heyrath König Ladislai.

NB.

Nach dem der König wieder gen Wien kam/trachtete er nach einem Ehegemahl. Endlich ward jhm zur Ehe versprochen Magdalena/Caroli 7. Königs in Franckreich Tochter. Bald darauff ist gerahtschlaget worden/wo die Hochzeit gehalten/vnd zum herrlichsten angestellet werden sole. Dann da zumal war kein König in der Christenheit/der an Reichthumb vnd Gewalt König Ladislao zu vergleichen.

Die Herren zu Hoff zanckten vmb die Mahlstadt der Hochzeit/die Oesterreicher wolten sie zu Wien/die Vngern zu Ofen/die Böhmen zu Prag haben. Vnter des kam für Wien Georg von Podiebrath/Stadthalter zu Böhem/mit 800. gerüsten Pferden/doch begerete er nicht in die Stadt/sondern erhielt bey dem Könige/daß er zu jhm hinnaus kam/vnd sich bey drey Tagen mit jhm vnterredete.

Die Böhmen/vnd sonderlich der von Podiebrath/entsatzten sich nicht wenig darob/daß man dem alten Huniadi nach dem Leben gestanden/vnd daß man seinen Sohn Ladislaum so jämmerlich hingerichtet. Derhalben wolte sich Podiebrath den Herren am königlichen Hoffe keines weges vertrawen/sonderlich weil er wuste/daß sie jhm seiner Religion/vnd seines grossen Ansehens vnd Gewalts halben sehr gehässig/darumb hielt er zum hefftigsten an/daß die Hochzeit zu Prag solt gehalten werden/als er es aber nicht erlangen kondte/zog er im Zorn wieder heim. Vnterwegen ereileten jhn gleichwol des Königes Gesandten/die jhm verkündigten/daß seine Bitt statt gefunden/vnd die Hochzeit zu Prag gehalten werden solte. Darauff auch der König noch vor dem angesetzten Tag/mit einem grossen Volck vnd Rüstung/in Böhmen ankam.

König Ladislaus kömpt gen Prag. Die Bäpstischen bringen Ladislaum in Gefahr.

Zu Prag erzürnete er abermals den von Podiebrath vnd seine Religions verwandten: Denn er verachtete jhre Religion/vnd man ließ sich bedüncken/daß er mit den Seinen Rath hielte/wie er die Hussitischen Kirchen vntertrücken möchte/darzu die Bäpstischen Legaten/so den König für vnd für wider die Hussiten anreitzeten/wol dieneten. So mangelte es auch dem Könige in solchen seinen jungen Jahren/vnd der mit grossen Sorgen beladen war/an trewen Freunden vnd Rähten/vnd zu seinem sonderlichen Vnglück/hielt er es nicht mit dem Keyser/der als ein weiser Herr/dem jungen Könige hette einrahten helffen. Wiewol diß auch von jenem Persischen Kriegsman/in Herodoti Historia/recht vnd wahr gesaget ist/da er seinem Wirte zu Thebis/der jhn fragte/warumb er seinen Fürsten Mardonium nicht warnete/da er doch vber Tisch eigentlich zu sagen wuste/daß der Fürst würde vmbbracht werden)zur Antwort gabe: Mein lieber Herr Wirth/was Gott beschlossen hat/daß geschehen vnd ergehen sol/das wird keine Warnung noch menschliche Vorsichtigkeit abwenden/denn wenn man gleich offt Leute warnet/vnd jhnen guts räth/so folget doch niemand.

König Ladislaus schickt vergeblich nach seiner Braut.

Man fertigte eine stattliche/ansehnliche vnd prechtige Legation ab/in Franckreich nach der Braut: Vnter denen war fürnemlich Vlricus Bischoff zu Passaw/der hatte bey sich sieben hundert Pferde/vnter denen achtzig schneeweis. Denen folgete das Frawenzimmer mit den königlichen Kleynodien vnd Schmuck. Gantz Prag war bemühet in anstellung der Hochzeit.

Man sagte daß auff die Hochzeit kommen würden/der Keyser/der König in Polen/vnd die fürnembsten teutschen Fürsten/mit viel Volcks. Vnter dem gemeinen Mann giengen mancherley Reden/einer sagte/alle Christliche Potentaten würden sich eines allgemeinen Türckenzugs vergleichen. Die Bäpstischen hofften/die versamleten Könige vnd Herren würden die Hussiten vertilgen/dessen sich zwar die Böhmen sehr besorgten. Aber damit allhie auch ein Beyspiel menschlicher Blödigkeit fürgestellet würde/hat alle diese Gedancken vnd Hoffnung des Königs vnversehener Abgang/zerstöret vnd auffgehoben/also daß wol recht vnd nicht vergeblich gesagt ist:

Omnia

„ *Omnia sunt hominum tenui pendentia filo,*
„ *Et subitô casu quæ valuere ruunt.*
„ Die Sachen aller Menschen Kind/
„ Hangen an einem Faden lind/
„ Was jetzt war starck/frisch vnd gesund/
„ Durch ein klein Vnfall geht zu grund.

Item.

„ *Ebeu quàm levibus pereunt ingentia causis.*
„ Ach wie gar leicht kan grosse Sachn/
„ Ein klein Vnfall zu nichte machn.

Item,

„ *Quid est aliquis, & quis est nullus? Homo est somnium umbræ.*
„ Was ist einer? Was ist keiner? Der Mensch ist ein Traum von einem Schatten.

Historia von Königs Ladislai Kranckheit vnd seligem Abschiede.

* Die Historia von Absterben Königs Ladislai/darvon man nicht allein vngleich/ sondern auch verdrießlich vnd vngegründet Ding fürgibt/ erzehle ich dermassen/ wie sie von den Ertzten vnd des Königes Kämmern erzehlet worden.

Den 22. Novembris saß der König vber einer jtreitigen Sach/ zwischen den beyden Geschlechten/nemlich des von Podiebrath/vnd Zärnheuser eines Mährers/ belangende jhr beyder Adelichen Stand vnd Herkommen/ denn diß Gezänck hatten deß von Podiebraths Widerwertigen erreget/jhm damit verdrießlich zu seyn.

Vber der Handlung sahe menniglich/daß der König nicht wol auff/vnd etwas bekümmert/deñ er hatte sich nicht/wie sonst breuchlich/köstlich angethan/sondern nur eine gefütterte lange Schlafschaube vmbgenommen. Er sahe von Gesichte kümmerlich aus vnd lachte den gantzen Tag gar nicht. Darnach hielt er Abendmalzeit/da denn seine Hoff-Officirer vnd Herren vor Tisch auffwarteten/daselbst redete er wenig/doch ernstlich vnd bedechtlich. Spet in der Nacht führete man jhn zu Bette/ daselbst aß er noch etliche Rüben/die in Böhmen sehr süß seyn/vnd tranck darauff einen köstlichen Meth/ vnd begundte mit seinen Kammerjunckern etwas frölicher zu reden. Ehe er sich ins Bette legte/ betet er zu Gott/seinem Brauch nach/sehr andechtig vnd jnniglich. Nach vollendetem Gebet klaget er vber Wehtag des Leibes/vnd daß er vberfüllet were. Da vermahnet jhn ein Böhem/ er solte sich zu Bette legen/ im Schlaff würde jhn der Schmertz verlassen. Der König folget/vnd ruhete bey einer Stunden.

Vmb Mitternacht erwachete er von den Wehthumen/der schon den Leib mehrern theils eingenommen/ruffte einem Kammerdiener/vnd klagte/ daß er vntregliche Schmertzen liedte. Der vnerfahrne Böhme bedacht es nicht so weit/ vnnd hette gern geschlaffen/ antwortet dem Könige: Nichts lindere den Schmertzen mehr/als der Schlaff/ derhalben solt er sich desselben befleissen. Der sanfftmütige vnnd gütige König wolte seine Schlaffgesellen am Schlaff nicht hindern/ litte derhalben grosse hefftige Schmertzen/ biß in die dreyzehende Stunde/da es schier Tag begünte zu werden. Da wurden erst die Ertzte gefordert/ dieselben bemüheten sich die Materi vom Könige entweder oben oder vnter sich weg zu bringen/ weil aber die Natur zu schwach/ vnd das Hertz schon eingenommen/war es vergeblich/derhalben gaben sie vor/ dem Könige sey vergeben worden. Darauff antwortet der König: Ja ich weis das dem also ist. Aber ich bitte/breitets nicht aus/denn mich werdet jhr nicht damit erhalten/ euch aber grosse Gefahr auff den Halß ziehen.

König Ladislai Gespräch mit dem von Podiebrath.

Wie die Kranckheit vber hand nam/ ließ er Georgen von Podiebrath zu sich fordern. Derselbe fraget erstlich den König/was jhm wehe thet/ vnnd vermahnte jhn er solte gutes Muhts seyn/Gott werde jhm helffen/ bat auch/ der König solte jhm vnd den seinen verschaffen was er wolte/ es stünde alles in seinem Gefallen. Der König sprach zu

jhm/mit grossem Betrübnis der Vmbstehenden: Mein Herr Georg/ewer Trew vnd Neigung gegen mir/ist mir vnd menniglich bekandt/vnd jhr habt mir dieselbe mannigfeltig bewiesen/denn durch ewer Beförderung bin ich zu diesem Königreich kommen/vnd durch ewer trewe Vorsorg bin ich bißher dabey geblieben. Ich vermeinte wol solches ewers Beystands weiter zu geniessen/aber der gütige Gott hat es anders beschlossen/ich werde aus diesem Leben abgefordert/das Königreich stehet nun in ewren Händen/ich bitte euch aber zum höchsten vmb zwey Ding: Erstlich/jhr wollet recht vnd auffrichtig regieren/dem Armen als dem Reichen/Recht vnd Billigkeit zugleich mittheilen. Zum andern wolt jhr meine Diener vnd Hoffleut/die mir aus andern Landen nachgezogen seyn/ vnverletzt wieder anheim schicken/vnd wol abfertigen. Diese meine letzte Bitte wolt jhr mir nicht versagen.

Des Podiebrats Antwort vnd Zusage.

Der von Podiebrath antwortet: Diese Gedancken neme jhm der König zu zeitlich für/es werde mit jhm keine Noth haben/er werde in Kurtzem wieder gesund werden/vnd durch Gottes Verleihung noch viel Jahr mit Glück vnd Wolfahrt regieren. Derhalben wolt er solche Reden/die er vnd die Vmbstehenden mit betrübtem Gemüt angehöret/beruhen lassen.

Der König ergreifft jhn bey der Hand/ vnnd sagte: Mein Herr Georg saget mir meine Bitte zu/denn ich werde gewiß sterben/werdet jhr mich meiner Bitt gewären/so wil ich in jenem Leben Gott für euch bitten/denn ich weiß daß ich aus diesem Leben zu der himlischen Gesellschafft vnd meinem lieben Gott kommen werde/derhalben versaget mir meine Bitt nicht. Ob dieser Rede des Königs hub der von Podiebrath/vnd alle die dabey waren an/bitterlich zu weinen/vnnd sagte Podiebrath zu/dem König seine Bitt zu gewären.

NB.

Nach diesem Gespräch forderte man die Priester/mit denen redet der König viel vom Trost aus dem Evangelio/vnd rufte Gott jmmerdar an/empfienge auch das Sacrament. Seinen Schmuck vnd Kleinodien beschiede er der Kirchen zu Prag: Das Haar/so jhm biß auff die Achseln hinab hieng/vnd glänzete wie Golt/hieß er jhm abschneiden/ damit er nicht im Tode mit demselben prangete/aber seine Diener zogen damit auff/ vnd liessens anstehen.

K. Ladislaus gibt seinen Geist auff.

Auff die Nacht als er sich fülete/daß das Hertz kraffelos ward/hielt er ein Kertzen in der Hand/vnd sahe das Crucifix stracks an/vnnd sprach mit grossem seufftzen das Vater Vnser gar heraus/vnd als er in die letzte Bitt/Erlöse vns von dem Vbel/sprach/gelage jhm die Rede/vnd verschiede gar sanfft vnd lieblich/den 23. Nov. Anno 1457.

1457.

Æneas Sylvii schöner Spruch von König Ladislai Vntergang.

NB.

An diese trawrige erzehlung henget Æneas Sylvius diesen nachdencklichen Beschluß/der vns erinnert/wie vnbestendig vnd vergenglich alle menschliche Sachen seyn. Ladißlaus (spricht er) der edle Jüngling/achtzehen Jahr alt/schwebent in der Blüt seines Alters/in seiner höchsten Würde vnd Herrligkeit/der so viel Königreich vnd Völcker zu regieren/alles auff der Welt vberflüssig gnug hat/der vergehet vnter so vieler Leute Händen/die jhm alle gern geholffen hetten/innerhalb sechs vnd dreyssig Stunden.

Diß ist die Histori von Königs Ladißlai Abschiede/die ich dieser vrsach halben desto weitleuffiger erzelet habe/weil nicht allein dazumal alle welt viel darvon zu reden gewust/ vnd man noch heutigs Tags bey den vnseren dessen offt erwehnet/sondern auch darumb/ daß es ein fürtrefflich Exempel ist der vnbestentigkeit menschliches Lebens/das vns billich zu Gottesfurcht vnd fürsichtigem Wandel ermahnen soll.

Die Polen erobern Marienberg durch Verrähterey.

*Jn Preussen ward die Stad Marienburg sampt dem festen Schloß daselbst/König Casimiro in Polen/durch Verrehterey deren in der Besatzung/vbergeben. Der Oberste darinnen war ein Böhm/der König schenckete jhm 50000. Gülden. Aber die Creutzherren bekamen auch viel Städte wieder ein.

Vnter diesen verwüsten die Kriegsleut/denen die Polen den Soldt schüldig blieben waren/klein Polen grewlich/darzu hulffen jhnen viel aus Schlesien. Man fertigte wider sie ein Heer aus/von 60000. Mannen/aber dieselbigen beschedigten

nun

nur jhr eigene Priesterschafft vnd Geistlichen/theten den Feinden keinen Abbruch. Den 24. Novembris brachte Georg von Podiebrath im Landtage zu Böhem vor / daß der König jhm die Verwaltung des Königreichs biß auff Pfingsten befohlen / bahte derhalben/sie wolten vor dieser Zeit keine Verenderung machen. Weil er dann den höchsten Gewalt in seinen Händen/ist niemand darwider gewest.

Den 25. Novembris/ am Tage Catharinæ / ward König Ladislaus mit gewöhnlichem Pracht bestattet/vnd in seines Anherrn Caroli Begräbnis geleget. Etliche meynen / man habe derhalben mit dem Begräbnis so geeilet / daß man an dem todten Cörper nicht etwa Zeichen des Giffts wahrnemen köndte.

Der Raht zu Wien schaffte den teutschen Ertzten bey jhnen / die da sagten/ daß sie warhafftige Zeichen des Giffts an dem Könige vermercket / daß sie davon stillschweigen solten/damit die Böhmen auff diese Stadt nicht vnwillig würden. Dem gemeinem Volck gabe man vor/der König sey an der Pest gestorben / vnd daß man ein groß Pestilentzisch Geschwär in seinen Därmen gefunden.

Dergleichen vnterschiedliche Reden vnd Meynungen sind hin vnd her ausgesprenget/aber keine niemals dargethan vnd erwiesen worden. Æneas Sylvius vnd Gerardus de Roo wollen auch nichts gewisses andeuten. *Vide Camerarium in horis subciv. cent. 3 fol. 344.* *Cominæum lib. 10. in med.* saget ausdrücklich/ daß Ladislaus / Frantzösisch Lacelottus/eine edle Concubin gehabt / vnd jhr zugesagt / anderwerts nicht zu heyrahten / diese sol nun auß m Eyfer der geschlossenen Heyrath in der Badtstuben einen Apffel getheilet / vnnd dem Ladislao die helffte gegeben haben/welche mit der einen seiten des Messers vergifftet gewesen. *Boregk,* in der Böhmischen Historien.

Deme aber sey nun wie jhm wolle/so weisen doch die Vmbstände/ daß es GOttes des Allmechtigen Verordnung also gewesen. Dann erstlich das Jahr vor seinem Tode ist ein schwartzer Comet mense Junio im 20. grad der Fische/ 30. Tage lang gesehen worden/darüber sich männiglich hefftig entsetzet.

Zum andern/Eben den Monat seines Todes sind vber Prag zweene Cometen mit langen Zügeln erschienen/einer ist fast gröser denn der ander gewesen / vnd ist bißweilen der kleinere an des grossen statt kommen/darauff der grosse verschwunden / vnd der kleine stehen blieben / aber bald hernach auch nicht mehr gesehen worden. Diese beyde Cometen hat König Laßlaw offt aus dem Fenster gesehen / vnd darüber trawrig worden/zu seinen Officirern sagende: Warlich diese Stern bedeuten sehr grosser Herren Abgang / Gott behüte vns/ &c.

Zum dritten/Viertzehen Tage vor seinem Tode / haben die Löwen zu Prag Tag vnd Nacht so hefftig geschryen / daß sich alles Volck darüber verwundern müssen/sie sind in jhrem Geschrey so grimmig vnd grausam gewesen / daß auch jhre Wärter davon entlauffen.

Zum vierdten/Etliche Tage für seiner Kranckheit hat jhm geträumet/wie sein Herr Vater/Fraw Mutter vnd Anherrn jn auffgeruffet/vnd ermahnet hette/daß er zu jhnen in Himmel kommen solte/welches er seinen Kämmerlingen / so bald er erwacht / stracks referiret.

Zum fünfften/So hat jhn schließlichen eine solche Schwer-vnd Trawermütigkeit vberfallen/daß er sich derselben/wie starck er sich auch gewehret/ nicht entschütten können. Es sind wol auch erschreckliche Erdbidem gewesen zu Neapolis/Capua/Caseta/ Aversa vnd in gantz Campanien/aber darauff ist König Alphonsus von Aragonia zu Neapels/ vnd den 6. Aug. Bapst Calixtus gestorben. Wir beschliessen numehr des verblichnen Königs Ladislai Vntergang mit nachfolgendem Trawerliedlein.

O dolor! O lacrumæ! O tristissima temporamundi!
Qua Regem oblatum præpete morte vident.
Regem, qui magnos ausûs ostentat avorum:
Quiq; domi pacem præstat, & arma foris.
Regem, qui veterum nulli virtute secundus:
Qui pietate nitet, qui probitate viget.

Regem, qui veluti jam flos succisus aratro,
Pro thalamo tumulum, sorte volente, subit.
Ergo non Gamicum, sed nunc Epicedion opto:
Et Regi in tumulo mollia fata precor.
Tu verò interea flos ô flos maxime Regum
Salve! Cæsareis æmula fama viris;
Ante diem nisi mors properâ te falce tulisset:
Vita sed est duplex tollier ante diem.

Cap. XXXVI.

George von Podiebrath wird König in Böhmen/ dessen sich die vornembsten Potentaten wolten anmassen/ theils Schlesier aber wolten jhn für jhren Herrn nicht erkennen/ darüber sie zwar viel Vngemachs ausstunden/ aber König Matthiam Hunniadem zu jhrem Herrn annahmen.

1458. NAch tödlichem Abgang Königs Ladislai Posthumi/ ward den andern Maij An. 1458. Herr Georg von Podiebrath zum böhmischen König erwehlet vnd angekündiget. Es nahmen sich vmb das Königreich an die fürnemsten Potentaten in der Christenheit. Der König in Franckreich begehrete mit grosser Vertröstung/ daß man entweder seinen Sohn/ oder den jenigen/ dem er seine Tochter/ die zuvorn König Ladislao versprochē war/ zur Ehe geben würde/ zum Könige wehlen wolte/ aber diese Legation ward erst nach beschehener Wahl gehöret. König Casimirus in Polen bemühete sich auch vmb diß Königreich/ weil er Ladislai Schwester ELISABETH zu Ehe hatte. Desgleichen auch Wilhelm Hertzog zu Sachsen deme Ladislai eleiste Schwester ANNA vermahlet war.

Keyser Friedrich massete sich auch der Wahl an/ vnd sagte/ daß sie jhm zuständ/ so hoffeten die Oesterreichischen Herrn auch darauff: Aber man hat diese alle vbergangen/ vnd Herr Georgen von Podiebrath/ einen Herrn hohes Verstandes vnd grosser Kriegserfahrung/ den die Böhmen wegen jhrer Religion sehr liebeten/ erwehlet vnnd angenommen.

Matthias Huniades wird aus dem Gefengnis geführet/ ein Königreich einzunehmen.

In Vngern ward durch wunderbare schickung Gottes/ Matthias Huniades zum Könige erwehlet/ der an König Ladislai Hoff gefänglich bißher gehalten worden. Der König hette jhn mit sich gen Wien genommen/ aber gen Prag kam er nicht mit. Denn Huniadis Mutter ein adelich Weib/ vnd sein Vetter Michael Silagio (wie Bonfinius schreibt) dräweten * Ladislaum zu bekriegen/ wo er Matthiam nicht loß lassen würde. Sō waren auch die Vngern dermassen auff die Huniades gefliessen/ daß man sich bedüncken ließ/ sie würden ehe den Türcken zu Hülffe nehmen/ so fern der König Ladislaus/ Matthiam nicht loß geben würde. Aber König Ladislaus starb noch ehe/ denn Matthias/ geschehener Verwilligung nach/ auff freyen Fuß gestellet ward.

König Georg verstunde wol/ was jhm darauff stünde/ da Matthias loß kommen solt/ derwegen ehe mon gentzlich erfuhr/ daß Ladislaus todt war/ ließ er Matthiam eilends gen Prag bringen/ vnd brachte jhn also in seine Gewalt. Darauff fertigten die Vngern eine statliche Legation gen Prag/ vnd erforderten Matthiam zum Könige. König Georg als ein verstendiger weiser Herr/ nam 50000. Gülden/ vnd ließ den Vngern Matthiam nicht allein folgen/ sondern gab jhm auch seine Tochter zur Ehe/ machet mit jhm einen Bund/ beleitet jhn biß an die Vngrische Grentze/ vnd vberantwortet jhn alda der Vngrischen Ritterschafft.

Matthias Huniades nimpt zur Ehe des von Podiebraths Tochter.

Matthiæ Geschicklichkeit vnd gute Art.

Menniglich war Matthiæ günstig von wegen seines Herrn Vatern des fürtrefflichen Heldens/ so ereigte sich auch bey Matthia (wie denn sein Vater vnd viel weiser Leute von jhm vrtheileten vnd hielten) eine sonderliche Neigung zu grossen Tugenden/

vnd

vnd daß er von Natur zu grossen Thaten geadelt. Er hatte von Jugend auff studieret / vnd hatte die freyen Künste vnd Sprachen begierig vnd wunder behend gefast vnd gelernet. Sein Vater war der lateinischen Sprach vnerfahren / aber wenn wichtige Sachen / Rathschläge vnd Händel vorfielen / mit des Bapsts oder anderer Könige Legaten / die jhre Sachen in lateinischer Sprach fürbrachten / brauchte der alte Huniades keinen andern Dolmetscher als seinen Sohn Matthiam / derselbe kondte seines Vatern Rathschläge vnd Wolmeinung zierlich vnd ansehnlich dargeben.

Man hat an Matthia wargenommen / daß er in seiner Kindheit / wenn er seins Vatern Musicos vnd Gesangmeister / von den Schlachten vnd Thaten Rolandi oder Dieterichs von Bern hat singen hören / für Frewden gehüpfft vnd gesprungen / vnd mit Händ vnnd Füssen sich geberdet hab / als kempffete er mit einem andern / wie es in Schlachten zuzugehen pfleget / vnd als er bißweilen eine gute Zeit in solcher speculierung verharret / Essens vnd Trinckens dabey vergessen habe. Darumb schöpfften die Eltern eine gute Hoffnung von jhme / vnd sagte Johann der Cardinal / des Bapsts Legat / der zur selben Zeit vor einen hochweisen Mann gerühmet ward / daß er in diesem Knaben Matthia eine königliche Art vnd Natur eigentlich spüre vnd vermercke.

Sein Vater gieng jhm ab / als er (Matthias) zwölff Jahr alt war. Im viertzehenden Jahr seines Alters (wie Galeotus Martius / Matthiæ guter Verwandter / schreibt / ward er aus dem Gefengnis mit grossem Frolocken vieler Menschen / die jhm vberall mit Frewden entgegen kamen / Glück vnd alle Wolfahrt wündschten / gen Ofen / zur verwaltung des mechtigen vnd herrlichen Königreichs eingeführet.

* In Schlesien war menniglich ob König Georgs Wahl vngedültig / vnd vbel zu frieden. Denn die Schlesier waren den Hussiten / welche vor kurtzer Zeit die Schlesschendlich verwüstet / vnd sehr geengstiget / spinnen feind / so glaubten sie auch gentzlich / König Georg hette zu König Ladislai tödtliche Abgang Rath vnd That geben helffen / wie denn dazumal in Schlesien Lieder davon gemacht vnd gesungen / vnnd allerley aber doch falsche vnd erdichte Reden ausgesprenget worden.

Die Schlesier wolten den von Podebrach nicht zum Könige haben.

Den 22. Martij hielt man einen Fürstentag zur Lignitz / da verbunden sich die Herren / Fürsten vnd Stände zusammen / wider König Georgen / vnd beschlossen einhellig / jhn für jhren König nicht zu erkennen / vnd hetten Wilhelmen Hertzogen zu Sachsen / Königs Ladislai Schwester Mann / gern zum Könige gehabt. Bey diesem Fürstentage hetten die Hertzogen zu Sachsen / Hertzog Wilhelm vnd Hertzog Friderich Churfürst jhre Abgesandten / die vnterschrieben jhre Herren in solcher Schlesischer Verbündnus / vnd willigten von jhrent wegen darein.

Den 19. Aprilis ward dieser Bündt in der Stadt Breßlaw bestetigt. Auff diesen Fürstentag kamen König Georgen Gesandten / vnnd begerten von den Fürsten vnnd Ständen die Huldung / aber man schlug es jhnen ab / vnd musten sie also vngeschaffter Dinge abziehen. König Georg / als ein weiser Herr geduldet sich / vnd trachtet wie er diese Vnruhe friedlich vnd ohne Blutvergiessen beylegen vnd stillen möcht. Hielt derhalben bey dem Bapst durch seine Legaten fleissig an vmb vergleichung der Sachen / vnnd ward bey jhm ausgesöhnet. Denn der Römisch Hoff kondte sich erinnern / was massen in verlauffenen Jahren Teutschland mit den Böhmen im Hussitischen Kriege / so vbel angelauffen / vnd doch nichts außgericht / verhoffte derhalben / daß die muhtigen Böhmen mit Glimpff füglicher möchten zu gewinnen seyn / thete jhnen derhalben Vertröstung / daß man jhnen das Sacrament vnter beyder Gestalt erlauben wolt / vmb welches König Georg bey dem Bapst fleissig anhielt. Darumb schickte der Bapst Bullen aus Rom in Teutschland / darinnen er König Georgen den Königlichen Tittel zu geben befahle / vnnd jhn zum König bestetigte / hierauff ward König Georg / als er dergestalt viel Leute auff seine Seiten gebracht / den 7. Maij zu Prag gekrönt. Wie auch seine Gemälin Frawlin Johanna von Roßmithal. In der krönung fiel jhm der schönste Edelstein aus der Cron auff die Erde / welches etliche dahin gedeutet / daß jhm ein vornehme Stad entfallen würde / welches hernach mit Breßlaw erfolget. König Georg wird bey dem Bapst ausgesöhnet.

Man bracht in Schlesien die Notel des Eydes / darinn König Georg zugesagt / daß er den Christlichen Glauben / wie

derselb durch die Catholischen Lehrer gegründet vnd gelehret/ halten vnd vertheidigen wolt. Dieses verstunden die Catholischen von der Römischen Kirchen Glauben vnd Religion. Aber König Georg erkleret sich hernach/ daß er den einhelligen Consens der Catholischen Kirchē gemeynet/der mit der Propheten vnd Apostel Schrifften einstimmet.

Nach der Krönung fielen viel Leute/ sonderlich die Ruhe vnd Friede liebten/dem Könige zu. Er der König zog in Mähren vnd Laußnitz/ vnd nam von diesen beyden Marggraffthumen die Pflicht/ vnd ward von denselben mit grossen Begierden angenommen. Er erzeigete sich gegen jhnen sehr gnedig vnd gütig/ darob die Vnterthanen ein mercklichs Gefallen trugen/vnd wurden jhm sehr günstig.

Der Bischoff zu Breßlaw redet zum Frieden.

Jodocus Herr von Rosenberg/Bischoff zu Breßlaw/ der vor zweyen Jahren Bischoff Petro/ auff König Laßla Beförderung im Bisthumb gefolget/ riehte dem Land Schlesien/ daß sie gleicher Gestalt wie die Mährer vnd Laußnitzer/ König Georgen gutwillig auffnehmen/vnd durch vergebliche Halsstarrigkeit jhnen nicht selbst Vnrahe auff den Hals setten vnd ziehen solten. Zwar die fürnembsten Fürsten in Schlesien waren zum Frieden geneigt/ aber die Stadt Breßlaw war dermassen hefftig wider König Georgen erbittert/ gleich wie vor zeiten die zu Athen wider Philippum den König in Macedonien/derhalben wolt die Stadt Breßlaw keinen Frieden noch Vertrag annehmen/ vnd gabe vor/ daß die Bäpstische Bulla von König Georgen mit Betrug ausbracht. Auch scholten die Mönch zu Breßlaw in jhren Predigten auff den Bischoff/lästerten vnd schmeheten jhn hefftig/vnd sagten/daß er nu wieder zu rück kröche/ vnd riehte/daß man einen Ketzer vnd Feind der Römischen Kirchen zum Könige annehmen solt. Darumb machte sich der Bischoff auff/als ein stiller friedlicher Mann/ vnd zog im September gen Rom/sich zu erkündigen/was denn eigentlich des Bapsts Pij II (der newlicher zeit an statt des verstorbenen Bapsts Calixti/Bapst worden) Gemüth vnd Meynung dißfals sey.

Bapst Pius von Sena.

Dieser Bapst Pius ist der Æneas Sylvius von Sena/ er war von Eltern mittelmessigen Stands geborn/vnd nach dem dazumal in Welschland die Studia vnd freyen Künste in grossem auffnemen/ ist er sehr gelehrt worden/ vnd dadurch in Kundschafft kommen bey grossen Leuten/ vnnd erstlich ist er des Concilij zu Basel Cantzler worden. Darnach hat jhn Herr Caspar Schlick/ Keyser Friederichs Cantzeler (der gelehrten Leuten sehr günstig) an Keyserlichen Hoff bracht. Daselbst ist er dem Keyser bekant worden/ vnd nach dem er sehr fleissig vnd vnverdrossen/ward er Bischoff zu Tergest/ letzlich auch zu Sena. Vnd als er endlich an den Bäpstlichen Hoff kommen/ ward er zum Cardinal gemacht/vnd seyn vnter Bapst Calixto die fürnemesten Händel durch jhn gangen/ darauff er auch nach desselben Absterben/an seine statt Bapst ward.

Georgius König. Hunniades König. Æneas Sylvius Bapst.

Also sehen wir/wie das Glück zur selben Zeit seine Kurtzweil getrieben/ in dem es etliche Personen geringer Ankunfft zu fürnemen Königreichen anbracht/vnnd die Hoheit der Bäpstischen Monarchi einem armen vnd fast vnberümpten Mann zugefügt.

Es war aber Bapst Pius nicht allein ein weiser vnd listiger Mann/ sondern hatte auch grosse Erfahrung/vnd waren jhme teutscher Nation Sachen vnd Händel wol bekant/als deren er am Keyserlichen Hoff sehr kundig worden. Darumb weil er wuste/daß König Georg dem Römischen Hoff nicht gut/ hätte er listiglich etliche grosse Häupter an jhn/ vnd stellete sich darneben freundlich/ vnnd ließ sich gegen jhm nichts dergleichen vermercken/ damit es nicht das Ansehen hette/ als hett der Bapst zu einem öffentlichen Krieg Vrsach gegeben.

In Preussen hette der polnische Krieg noch kein ende/ denn König Casimirus gebot diß Jahr dem Adel in Preussen auff. Die Creutzherren hatten etlich wenig Teutschen auffbracht/aber der Polen war eine so grosse menge/das täglich (wie Dugloſſus schreibt) 100000. Gülden auff sie giengen/doch ist damit nichts besonders außgerichtet worden/ sondern nach dem Menschen vnd Vieh für Hunger vntergangen/ zogen die Polen wiederumb anheim.

König Matthias stillet die Empörungen in Vngern.

In Vngern war König Matthias bemühet/etliche Meutereyen zu dempffen/ sintemal durch König Casimiri in Polen Anstifftung/ etliche seiner Vnterthanen vom

Adel

Adel jhm widersetzig worden / denn Casimirus hette Vngern gern an sich bracht. Aber König Matthias reumete die Auffrührer alle beseit.

Es streiffte auch dazumal am Vngrischen Gebirge vmbher ein berümbter Räuber/Telephus genant/der beschedigte von demselben Gebirg herab viel Leut etliche Jahr lang. Diesen erlegte König Matthias/ wiewol mit grosser Mühe / vnd vertrieb jhn aus dem Lande.

Als nun König Georg das Land zu Mähren einbekommen / erdachte er ein Meynung/wie er Keyser Friderichen jhm zum Freund köndte machen. Er nam etlich Kriegesvolck an vnd schreckte die Oesterreicher(denen er ohne das feind war / weil sie ausgaben/als hette König Georg den jungen König Laßla vmb das Leben bringen helffen)daß sie sich dem Keyser ergeben musten.

Hierauff erlangete er vom Keyser Brieff vnd Siegel/ darinnen der Keyser bekandte / daß er König Georgen das Königreich Böhem aus Keyserlicher Macht verliehen / vnd schaffete der Keyser den Vnterthanen/ daß sie jhn vor jhren König vnd Herrn halten vnd erkennen solten. Als aber König Georg wieder in Böhem kehrete/haben die Oesterreichische Fürsten das Land zu Mähren hart beschedigt.

König Georgs wird mit dem Keyser einig.

Im Jahr 1459. im Mertzen/kamen zu Cotbus zusammen/die Hertzogen zu Sachsen / Hertzog Heinrich zur Freystadt/ die Thumherren zu Breßlaw / die Stadt Breßlaw/vnd viel andere Stände des Landes Schlesien / vnd vergliechen sich eins Bundes wider König Georgen/ auff etliche Jahr. Aber folgends Monats zergieng der Bundt/ denn als die Fürsten vnd Städte vernommen/ daß der Käyser König Georgen zum König im Böhem bestetiget / namen sie jhn auch an / vnd vntergaben sich jhm. Aber die Stadt Breßlaw vnd der Thumb(der König Georgen hefftig gram / vnd die Bürger in der Stadt durch die Mönche in Predigten wider den König verhätzen ließ) wolten sich keins weges weisen lassen / noch sich dem König ergeben. Darumb der Hauptman zu Glotz / vnnd der Hertzog zu Teschen/der Geistligkeit / als die zu Auffruhr vnd gemeines Landes Verderben dienten/absageten/steckten jhre Dörffer vnd Forbrige an / vnnd verwüsteten dieselben. König Georg verhofft die Schlesier mit Sanfftemuth/ Gütigkeit vnd Gedult zu recht zu bringen/kam derhalben den letzten Augusti gen Schweidnitz/ daselbst nam jhn Stadt vnd Land herrlich an. Darnach ward er zum Jaur von allen Fürsten vnd Städten zum König angenommen/allein die von Breßlaw vnd Nambslaw / die sich nach den von Breßlaw richten / wolten jhn vor jhren Herren vnnd König nicht erkennen. *Vide infra lib. 3. c. 12. & ibid. c. 27.*

1459.

Es nimpt fast gantz Schlesien König Georgen an.

König Georg rathschlagete/wie er die Stadt Breßlaw zum Gehorsam möcht bringen/ohne Blutvergiessen. Er besetzte hin vnd wider die Festungen vmbher / damit jhnen kein Proviant zukommen köndte. Die Kriegsobersten waren Boleslaus zu Oppeln/ Vladislaus zu Glogaw vnd Teschen/Cunradus zur Olß/Hertzogen. Das Böhmisch Kriegsvolck nam Newmarck ein/vnd etliche Schlösser vmbher. Die Fürsten brachten jhr Kriegesvolck eilends zu Hauff / vnd fielen ein den ersten October zu Breßlaw in der Vorstadt/in S. Vincentij Kloster/denn wenn sie dasselb hetten einkriget / hetten sie der Stadt leichtlich beykommen können. Aber die Bürger vnd Kriegsknechte in der Besatzung fielen heraus/ vnd scharmützelten mit den Fürsten hefftig / da ward der Hertzog zu Glogaw geschossen / vnd hörete der Scharmützel auff / vnd namen die Fürsten jhres theils grossen Schaden/derwegen der Hauff folgends Tags verlieff. Der Hertzog von Glogaw starbe von diesem Schoß/nach dem er vier Jahr lang daran darnieder gelegen/ ohn Erben. Anno 1464.

Breßlaw widerstrebet König Georgk.

Der Hertzog zu Glogaw wird für Breßlaw geschossen.

Darnach fielen die von Breßlaw hinaus/vnd vertrieben jhr viel vom Adel/so jhnen zu wider. König Georg verließ den vnglücklichen Krieg vnd zog wieder in Böhem.

Als Bapst Pius vernommen/ daß der Streit vmb das Königreich Böhem zu einem offentlichen Krieg gerahten/schicket er in Teutschland Hieronymum Landen / Ertzbischoffen der Insel Cretæ / daß er die Sach verhören/ vnnd den Krieg vertragen solt. Darzu solt er zwischen dem König in Polen vnnd den Creutzherren Vnterhandlung pflegen. Er kam gen Breßlaw am Tage S. Martini. Bischoff Jodocus disputirte sehr

Der Ertzbischoff zu Creta richtet es vbel aus in Schlesien vnd Polen.

geschicklich bey der Fürsten vnnd Stände Versamlung/ daß man den hochschedlichen Krieg einstellen/vnd König Georgen annehmen solt. Aber der Ertzbischoff zu Creta fuhr den Bischoff vbel an/ vnd schalt jhn ein schädlich Gifft des Vaterlandes. Der Bischoff antwortet: S. Paulus hat recht gesagt: Die Creter sind jmmerzu verlogene Leut/böse Bestien/vnd faule Bäuche: Nu seid jhr der Cretenser Ertzbischoff/ vnd auch billich/denn wie die Schäfflein/also ist der Hirt vnd Bischoff.

Zu letzt nach dem diese des Ertzbischoffs schädliche Anschläge vielen guten Leuten mißfielen/kam es so fern/daß etliche fürneme Rathmanne vnd Thumbherren zu Breßlaw mit jhm gen Prag zogen/vnd mit König Georgen einen Stillstand auff drey Jahr machten/auff daß man mitlerweil/ wie König Georg gegen der Römischen Kirchen gesinnet/ erfahren köndt.

Bayst Pius erkent wider König Casimirum.

Diese Jahr vber haben König Casimirus vnd König Georg sich gegen einander gar nicht bloß gegeben/sondern sich gegen einander freundlich gestellet/dann König Georg fürchte/ es möchten die Schlesier/ die jhm dazumal widerwertig/ sich wieder zu den Polen schlagen. Dagegen were König Casimirus mit dem Böhmischen Krieg auch gern vnverworren gewest/ weil er mit dem Preussischen gnug zu schaffen.

Der Bischoff von Creta war bey den Polen ein vnangenemer Gast/sintemal Bayst Pius auff dem Concilio zu Mantua sich vernemen lassen/Casimirus führe einen vnbillichen Krieg wider die Creutzherrn/vnd derwegen befohlen/ daß er den Creutzherrn die eingenommene Städt wieder zustellen solt.

Vber diß alles war Polen dieser Zeit voll Spaltung vnd Vneinigkeit. Der gütige vnd mitsame König Casimirus ward von seinen Vaterthanen dermassen veracht/daß jhn auch die Kinder auff der Gassen für einen Narren scholten. Als jhm ein mal die fürnembsten Landherrn bey der Reichsversamlung/mit einer langen Oration seine Trägheit fürgeworffen/gab er jhnen kurtzen Bescheid/ nemlich/ daß er nichts nützliches noch heilsames thun/ fürnemen noch außrichten köndte/ weil es jhm am besten/ nemlich am Gelt mangele/vnd sie die königlichen Güter vnd Einkommen vnter jhren Händen vnnd vnter jhrem Gewalt hetten.

K. Matthias bekriget den Keyser.

In Vngern kriegete König Matthias mit Keyser Friderico/dieser Krieg wolte nirgend zum Ende lauffen/sondern gienge je bißweilen wieder an. Dann Keyser Friderich enthielt Matthiæ die Kron des Königreichs Vngern vor/die vorschiener Zeit Königs Ladislai Mutter dem Keyser/sampt jhrem Sohne Ladislao/zugeschickt. *supra lib hoc 1. c. 34. in princ. Anno 1440.* Dazu hielten etliche Vngern mit jhm/ die vertrösteten jhn auff das Königreich Vngern. So sigeten auch des Keysers Kriegsvolck in diesem Jahr wider König Matthiam. Doch ist diese Vnruhe letzlich auch gestillet/ vnd der Keyser mit guter Vertröstung begütiget worden.

1460.

Bayst verehret die von Breßlaw mit dem Jubeljahr.

Im Jahr 1460. regierte hin vnd wieder die scharffe Pestilentz. Bayst Pius trug mit den von Breßlaw ein Mitleiden/ von wegen erlittener Schäden vnnd auffgewendter Vnkosten in der Podiebratischen Sachen/ ließ jhnen derhalben zu/ daß sie fünff Jahr lang das Jubeljahr(wie mans nennet)halten möchten. Durch diesen Jahrmarckt brachte man ein groß Gelt zusammen/ doch ward dasselbe mehren theils gen Rom geführt/ im Schein/ solches zum Türckenkriege zu gebrauchen. Es ist vmb diese Zeit auch in Schlesien der Müntz halben grosse Vnruhe gewese.

Diß Jahr starb F. Scholastica Hertzogin zu Sagan.

NB.

1461.

Comet.

Im Jahr 1461. schien ein Comet/hat ohne zweiffel dem Königreich Vngern das künfftig Vngefäll bedeutet. In Preussen kriegte König Casimirus mit den Creutzherrn langweilig/vnd hatte kein Glück. Der Polnische Adel war auff den König gantz vnwillig: Vnd war alles voller Spaltung vnd Vneinigkeit vnter jhnen zu Hauß. Der Bäpstische Legat hatte bey dem König kein ansehen/denn man verdacht den Bapst/ daß ers mit den Creutzherrn hielt wider die Polen/ weil sie zur zeit jhm das Varnisch Bisthumb versagt.

K. Casimiri Streit mit dem Bäpstlichen Legaten.

Der Bäpstisch Legat durffte dem Könige hefftig einreden/daß er sich vnterstünde/ ein Bisthumb seiner Diener einem zu verleihen/vnd einem andern/dem es der Bapst bewilligt/zu versagen. Sie haben sich hierüber mit einander dermassen gebissen vnd erzürnet/

net/ daß auch der Bäpstische Legat (als der König sagte/ er wolte das Königreich ehe empern/ denn des Bapsts Erwehleten zu Cracaw einsitzen lassen) geantwortet hat: Es sey besser/ daß drey Christliche Königreich vntergäschert würden/ denn daß der bäpstischen Hoheit nur einmal Abbruch geschehen solt. Also hochmütig vnnd vermessen war dazumal dieser Legatus.

Demnach nun König Casimirus des Preussischen Kriegs kein ende erleben kondt/ vnd sich besorgen must/ daß jhm der Bapst noch mehr zu schaffen würde machen/ sucht er Freundschafft bey dem Könige zu Böhem/ der mit dem Bapst auch jetzo in Vnwillen stund/ darauff ward beschlossen/ daß folgends Jahrs beyde Könige zu Glogaw zusammen kommen solten.

Anno 1462. den 15. Maii/ kam König Georg zu Glogaw ein/ mit 2000. Pferden/ mit jhm kamen zween Bischoffe/ der von Breßlaw vnd von Olmutz/ vnnd vier Schlesische Fürsten/ nemlich Cunrad der Weisse/ vnd Cunrad der Schwartz zur Olß/ Heinrich zur Freystadt/ vnd Johann zu Pribus/ Hertzogen. König Casimirus bracht mit sich bey 5000. Pferd/ mit jhm kamen die fürnembsten vnd mechtigsten polnische Herrn/ den achzehenden Maii. 1462.

Die König zu Böhem vnd Polen kommen zu Glogaw zusammen.

König Georg vermeinete es den Polen mit dem Pracht vorzuthun/ aber es fehlete jhm. Er zohe König Casimiro entgegen/ auff ein Meilwegs/ da empfiengen sie einander zu Roß. König Casimirum losirte man auffs Schloß ein. König Georg hatte seine Quartier auff dem Rathhauß. Sie haben sich neun Tag mit einander vnterredet/ endlich haben sie einen Bund auff jhr beyder Lebtag beschlossen. Der Geistligkeit war diese Zusammenkunfft sehr zu wider/ denn sie vermercketen wol/ daß beyde Könige sich wider den Bapst verwahreten.

K. Georg ist zu Sagan durchgezogen.

Vit. Abb.

K. Casimirus vbertrifft König Georgen mit Pracht.

Vnter andern ward auch daselbst beschlossen/ daß die fürnembsten Herrn in Polen vnd Schlesien eins vmbs ander zusammen kommen solten/ die streitige Grentz zwischen beyden Landen richtig zu machen/ vnd andere Sachen mehr freundlich zu vergleichen. Man schreibt/ daß König Casimirus König Georgen eingeladen/ vnd so herrlich tractirt habe/ daß König Georg jhn nicht wieder hab laden dürffen. Nach diesem auffgerichten Verbündnus/ wuchs König Georgen der Muth/ er zwang Marggraff Friederichen zu Brandenburg/ daß er jhm Nider Laußnitz wieder abtreten must/ welches er von König Ladislao bekommen. Der Marggraff behielt allein davon die Stadt Cotbus mit wenigen andern Flecken. Denn König Casimirus war den Marggraffen auch nicht gut darumb daß er bey jhm in Verdacht/ als hielt ers mit den Creutzherrn.

Grentzstreit.

Darnach berüfft König George alle seine Landstände in seinen Landen gen Prag/ daselbst gab er sein Gemüth vnd Meynung gar an tag/ vnd erzehlete wie fleissig er bey Bapst Calixto/ vnd dann auch jetzt newlich bey Bapst Pio/ sich bemühet/ die Böhmischen Kirchen mit den Catholischen zu versöhnen/ er habe aber bey dem stoltzen hochmütigen Römischen Hofe nichts erhalten können/ denn jhm auch der Brauch des Kelchs im Abendmal (den doch das Concilium zu Basel den Böhmen zugelassen) versagt worden sey.

K. Georg bekennet seine Religion offentlich.

Darumb bezeuge er nun offentlich vor Gott vnd vor jhnen/ als seinen Vnterthanē/ ob er sich wol allezeit befliessen Ruhe vnd Friede zu erhalten/ daß er dannoch/ weil die göttliche Warheit allen menschlichen Sachen billich vorgezogen wird/ die Bäpstischen Grewel vnd abgöttische Gottesdienst ferner nicht dulden noch leiden könne/ sondern sey gentzlich bedacht/ die Warheit zu schützen/ vnd dabey Leib vnd Leben zuzusetzen/ vnd für dieselb (da es Gottes Will) sein Leben zu lassen.

Als der König diese Proposition thet/ saß er in seinem königlichen Ornat/ vnnd die Königin neben jhm/ herrlich angethan. Dieser Fürtrag bewegete die gantze Samlung/ einem gefiel sie/ dem andern nicht. Dann etliche Böhmen erfreweten sich ob diesem des Königs tapffern Gemüth vnd Verstandt: Die andern aber/ so gut Catholisch/ betrübten sich darob/ daß der König nun erst/ da sie gehofft/ er würde zum Gehorsam der Römischen Kirchen treten/ des Bapsts Zorn vnd Bann vber sich erregt/ vnnd ahnete sie das zukünfftige Vnglück.

Nach

1463. Nach gehaltenem Landtag dachte König Georg auff Mittel vnd Weg/wie er jhm den Keyser noch mehr zum Freunde machen möcht. Es war ein Zwispalt zwischen dem Keyser vnd den andern Oesterreichischen Fürsten/denen war es zu wider/ daß diß Stück in Oesterreich/so König Ladislaus gehabt/dem Keyser alleine zukommen solt/ vnd waren etliche Bürger zu Wien auff jhrer Seiten. Jn diesem Jahr aber/nach dem der Keyser sechs Rathherrn daselbst gefänglich einziehen lassen/ entstunde der gemeine Mann/ belägerten den Keyser sampt seinem Sohn Maximiliano im Schloß Wien/ gantzer zween Monat/ vnd wolten die Rathsherrn heraus haben/ vnd stunden die andern Oesterreichische Fürsten der Stadt bey.

Keyser Friderich wird im Schloß zu Wien belägert von den Bürgern daselbst.

Da gebot König Georg den Böhmen auff/kame dem Keyser zu Hülff/ vnnd wolte jhn aus dem Schloß erledigen. Wiewol er nu die von Wien mit Gewalt nicht abtreiben kondte/sintemal jhn die Oesterreichische Fürsten daran verhinderten/ deñoch schreckte er die Feinde so sehr/daß sie sich mit dem Keyser vergliechen. Das Hertzogthumb Wien ward Maximiliano/Keyser Friederichs Sohn/ zugetheilet/vnd jhme/weil er noch nicht vber vier Jahr/ Albrecht Hertzog in Oesterreich/des Keysers Bruder zum Vormunden geordnet.

Ankunffe der Hertzogen zu Monsterberg.

Damit sich nun der Keyser gegen König Georgen hievor danckbar erzeigte/ macht er seine Söhne zu Fürsten in Monsterberg. Deren Geschlecht vnd Stam̃ ist/ durch Gottes Erhaltung/noch heut vorhanden. Diß geschach im Jahr 1462. *Vide infra lib. 2. c. 30.*

1464. Der Krieg am Rhein.

* Vmb diese Zeit war auch ein schwerer Krieg am Rhein/ vnter den Reichs Fürsten. Bapst Pius von Sena war dem Ertzbischoff zu Mentz gram/ auch schon da er (Pius) noch ein Cardinal war/ darumb daß derselb mit des Bapsts Vnwissen nicht zu frieden/dachte derhalben jhm/ als der da der fürnemeste vnter den Churfürsten/ ein Gebiß einzulegen. Es war zum Ertzbischoff zu Mentz erwehlet der Graff von Eisenberg/ demselben schlug der Bapst vnter andern Bedingungen auch diese vor/ daß er schweren solt/daß er die Churfürsten kein mal/ ohne Vorwissen vnd Bewilligung des Bapsts/zusammen fordern wolt/denn damit vermeinete er den Churfürsten jhren Gewalt vnd Ansehen zu ringern/vnd denselben den Bäpsten zuzueignen. Das wolte der Graff von Eisenberg nicht thun. Da schaffte der Bapst/ daß man einen andern/ nemlich den Grafen von Nassaw/ erwehlen solt/ vnd thet den von Eisenberg/ sampt Pfaltzgraff Friderichen vnd seinen Bundesverwanten/ welche dem von Eisenberg beystunden/ in Bann. Daraus entstund ein grosser Krieg/ vnnd eben diß Jahrs den 30. Junij geschach ein Schlacht zwischen jhnen. Der Pfaltzgraff behielt das Feld/ vnd fieng Carln Marggrafen zu Baden/Georgen Bischoff zu Mentz/ den Bischoff zu Speyer/ Vlrichen Grafen zu Wirtenberg/vnd dazu fünffhundert Graffen vnd Edelleut. Den ersten Tag hat man den gefangenen Fürsten vnd Herrn auffs Abendmahl kein Brot auffgetragen/ darumb/ daß sie das Gesetz Cyri nicht in acht gehalten/das da befihlet/ daß man der Ackerleut vnnd Saat verschonen sol. Letzlich haben sich die gefangene Herrn mit Gelt lösen müssen.

Der Pfaltzgraff fenget viel Fürsten.

Der Bapst verfolget abermal König Georgen.

Jm Mayen dieses Jahrs/sprach der Bapst die von Breßlaw vnd Nambslaw loß/ von König Georgens Gehorsam/weil er gehört/daß derselb mit der Römischen Kirchen keine Einigkeit zu machen im Sinn hette. Gebot darauff bey Straff des Bannes/ daß jhm niemand Hülff thun solt/ wider die von Breßlaw. Diß war nur ein kleiner Blitz des bäpstischen Bannes/aber hernach gieng erst das erschrecklich Wetter an. König Georg befand bey sich wol/ daß jhm des Bapsts Vngnade/ dafür sich auch dazumal großmächtige Keyser entsetzen musten/zu schwer seyn wolte/ derhalben bote er denen von Breßlaw noch auff vier Jahr Frieden an. Aber der Bischoff zu Creta verhetzet die von Breßlaw/ daß sie den Frieden abschlugen.

Der Bischoff zu Creta erzürnet die Polen.

Jn Polen richtete der Bischoff zu Creta nichts aus/ denn man spürte wol/daß er den Creutzherrn Beyfall gab. Dazu wurden seine Brieffe vnterwegen auffgefangen/ darinnen setzt er/daß die Polen ein gottloß Volck. Derhalben must er sich mit Schanden aus dem Königreich packen/ vnd hette der Bapst lenger leben sollen/ es würden die Polen derhalben in grosse Vngnad kommen seyn.

* Diß

* Diß Jahr hat der Türckische Keyser Mahometh vberaus groß Glück gehabt/ dann er eroberte die mechtige Insel Leßbon / vnd bald hernach auch das Reich vnd feste Land Boßna: Der König dieses Landes Stephanus/vnd die Hauptstadt Jaiza/ergaben sich jhm/aber er ließ wider gethane Zusage / den König an ein Pfal binden / vnd mit Pfeilen zu tod schiessen / vnd verweiste jhm seinen grossen Geitz vnd Tregheit / daß er lieber sterben/als seinen vber grossen Schatz von Golt vnd Silber (den man bey jhm gefunden) angreiffen wollen. Aus demselben Volck der Triballen vnd Heneten/ die großleibige Leut seyn/nam Mahometh etliche zu Janitschiern an. Die Türcken rückten Vngern jmmer neher/aber König Matthiæ Tugendt vnd Fleiß stund jhnen im Wege/ daß sie nichts schaffen kondten. Denn das Kriegsvolck in der Besatzung an der Grentz nach Mittag gegen Boßna/traff glücklich mit den Türcken/ erlegte einen grossen Hauffen / darunter biß in die vier tausent versuchte Kriegsleut / vnd drang jhnen ab eine grosse Schar Ketzer/die sie gefangen wegführen wolten. An der andern Grentze nach Mitternacht/gegen Siebenbürgen/siegte sein Kriegsvolck abermal wider die Türcken/vnd triebe dieselben ab. Als es nun König Matthiæ wider den Türcken allenthalben glücklich gienge/macht er mit dem Keyser Friede/vnd trachtete den Türcken auffs künfftige Jahr heimzusuchen.

Türck erobert Leßbon vnd Boßna. Stephanus König zu Bößna wird vmbbracht.

Türck nimmet Janitschierer an aus den Heneris.

K. Matthias nimpt Boßna wilder ein.

Derhalben zog er das folgend Jahr wider die Türcken gantz frewdig/erlegte des Türckischen Keysers Obersten Halibecum / vnnd schlug jhn in die Flucht. Denselben Sommer erobert er wiederumb das feste Schloß Laizam/sampt 27. Städten in Boßna vnd Rascia.

Eben zur selben Zeit starbe zu Ancona Bapst Pius. Kurtz zuvor mahnete er alle Christliche Fürsten auff/wider den Türcken/vnd wolte selbst jhr Oberster seyn/vnd persönlich mit zu Felde ziehen.

Bapst stirbt.

Es seynd des Bapsts Außschreiben vorhanden/darinn man sihet / wie hefftig er es jhm angelegen seyn lassen/vnd daß er einen sonderlichen Eiffer zu solchem Krieg gehabt. So verwilligten auch diesem Türckenzuge beyzuwohnen König Matthias/Philippus der Hertzog zu Burgund/vnd der Hertzog zu Venedig. Es kam ein groß Volck zusammen/aus allen Landen in der gantzen Christenheit. Als aber des Bapstes tödlicher Abgang die gantze Sach zu rück setzt/wurden die Kriegsleut/so aus andern Orten zugezogen/vnd mit dem Creutz bezeichnet waren/von den Wahlen vbel gehandelt / also daß grosse Hauffen hin vnd wieder Hungers storben / das mehrern theil trieb im Heimreisen grosse Plackerey vnd Rauberey.

Bapsts Abgang zerstöret den Türckenzug.

An statt Bapsts Pij ward erwehlet Paulus II. Dieser war den Böhmen auffsetziger vnd widerwertiger/als auch den Türcken selbst. Durch diß des Bapsts Vornehmen ist Europa in grosse Noth kommen/vnd in Abfall gerahten. Die Verwaltung des Bapstthumbs fieng er an mit Lermen blasen wider die Böhmen / vnd ließ sich vmb den Türckenkrieg vnbesorgt / plitzte vnd donnerte mit seinem Vngewitter des Bannes vber vnd wider König Georgen zu Böhem / beraubete jhn seiner königlichen Hoheit vnnd Würde/vnd wolt jhn in einem Senff auffressen/vnd gentzlich stürtzen. Die Abschrifft dieses Bäpstlichen Edicts/ ward den 5. Augusti Anno 1465. zu Breßlaw öffentlich abgelesen/darob sich der Pöbel hoch erfrewete. So kam auch gen Breßlaw ein newer Abgesandter des Bapsts / Rudolphus Bischoff zu Lavatin / ein Teutscher/ mit Welscher List vnd Behendigkeit gefüttert. Derselb vertrug die grossen Häupter vnd Monarchen / auch auff die aller schlimmesten Mittel / vnd wie er nur kondt vnd mochte / vnd hetzte sie alle an die Böhmen.

1465.

Rudolphus Bäpstlicher Gesandter kömpt nach Breßlaw.

Der Bischoff zu Breßlaw Jodocus zog in Böhem / als der Bäpstische Legat ankam/sein Vaterland der vorstehenden grossen Gefahr zu berichten. Nicht lang hernach/als er wieder in Schlesien kam/ vergliech er Hertzog Cunradum zur Olß mit König Casimiro in Polen/mit dem er wegen seines Gemahls Erbschafft in der Masaw vneins war / Hertzog Cunrad ließ sich mit 8000. Gülden ableiten / da doch seines Gemals Erbtheil mehr antraff.

Diß Jahr fertigte man eine Legation ab zu den Tartarischen Königen / sie zum

Legation zu den Tartarn.

Krieg

Krieg wider den Türcken zu ermahnen / vnd jhnen statliche Besoldung fürzuschlagen. Die Tartern willigen/so fern Casimirus der König in Polen solchs schaffen würde. Es wolte aber Casimirus/der noch mit dem Preussischen Krieg behafft/nicht daran.

Also haben die Christlichen Könige selbst/ durch jhre grosse Vneinigkeit/ die Türcken wider vns Christen gewapnet / dadurch sie nun so mechtig worden seyn / daß jhnen nunmehr niemand vermag zu stewren.

1466. Der Preussische Krieg wird vertragen.

* Anno 1466. Ist die langwirige Irrung zwischen dem König zu Polen vnd den Creutzherren vertragen/vnd Friede gemacht worden/nach dem der Krieg dreyzehen Jahr gewäret. Der Orden war auff der Neige/vnd kondte jhnen Teutschland/ wegen der jnnerlichen Krieg/ wenig zu statten kommen. So hielt auch König Matthias den Keyser zu rück/vnd hinderte daß er dem Orden nicht Hülffe leisten kondte. Derhalben folgeten die Partheyen den Bäpstlischen Legaten (den nunmehr nach der Böhmen Blut dürstete)vnd namen die gethane Vorschläge an. Der fürnemeste Punct im Vertrag war/ daß sich Preussen vom Reich absondern / vnd der Hochmeister sich vnter des Königs zu Polen Schutz begeben solle. Die andern Artickel waren alle leidlich/ denn ein gros theil Preussen verbliebe dem Hochmeister. Der König war zum Frieden geneigt/denn es mangelt jhm Gelt/ vnnd wüste er den Krieg mit König Matthia vor sich / welcher ein hefftiger Kriegsman war. Also ist dieser Preussische Krieg/ ohne Teutschlandes sonderlichen Schaden/gnedig abgangen. Denn als die Ordens Ritter/durch jhre auffrührische Vnterthanen fast aus dem gantzen Land Preussen vertrieben / vnd in zwo Vesten verschlossen/darzu das gantze Volck im Königreich Polen mit höchster Macht jhnen zusetzete/haben sie doch/durch göttliche Hülffe vnd Beystand/vnd jhre Mannheit vnd Tugend/so viel Jahr der Feinde Anlauff ausgestanden/ vnd ein groß Theil Preussen wiederumb erobert: Also daß auch diß Exempel sich wol reimet mit Isocratis Spruch / da er spricht: Er habe vieler Kriege/so in Griechenland vorgelauffen/ ausgang erlebt vnd gesehen/vnd doch allzeit befunden/daß es nicht nach einer oder der andern Parthey Stercke vnd Macht/sondern nach dem sie gerechte Sach gehabt/hinaus gangen sey.

Der Bäpstliche Legat Rudolphus bekam in Polen statliche Geschenck vnd Verehrungen: Aber er erlangte durch Bitt/daß er sie dem Hochmeister vbergeben möchte: Damit gab er zuverstehen/daß er mit den Creutzherren/als die zur Vngebühr vergewaltiget/ein Mitleiden trag/ ꝛc. Den Preussen/die der König behielt/ giengs/wie Xenophon in seiner Histori von den Griechischen Kriegen artlich schleust: Da man vermeinete/man hette nun gar ausgekrieget (sagt er) da stund es erst in Griechenland viel vnrichtiger als vor dem Kriege. Denn bey Verenderung der Regiment / verendern sich doch die vorigen Gelegenheiten nicht / vnd (wie anderswo hievon auch gesagt worden) pflegen die Erretter der Städt vnd Land/dem süssen Wein der Freyheit/ Essig anzugiessen. Darumb ist jenes weisen Mannes Klage nicht vergeblich/der da sagt:

Libertatis amor stultum cur decipis orbem?

Du Lieb der Freyheit bist geschwind/
Betreugst manch frommes Mutter Kind.

Der Bäpstliche Legat richtet ein jämmerlichen Krieg an.

Als nun zwischen Polen vnd Preussen Friede gestifftet / reitzte Rudolphus König Casimirum wider König Georgen zu Böhem. Wiewol nun der Pole ohne des willens/Böhmen anzugreiffen / wolt er doch König Georgen lieber mit List beykommen / damit man jhm nicht zumessen könne/als hette er den Frieden / der zwischen jhnen beyden abgeredt/gebrochen. Als Rudolphus der Bäpstlisch Legat wieder in Schlesien kam/ verhetzte er den gemeinen Mann mit predigen vnnd schelten / wider die Böhmen/ vnnd mahnete die Leute auff/nichts anders/denn wie man sie wider den Türcken auffzumahnen pflegt/vnd sagte/daß sie damit das ewige Leben verdieneten. Auff diß kam eine gewaltige Menge Volcks von gemeinen Leuten zusammen. Aber die vom Adel wolten nicht daran / vnnd liessen jhn der Bäpstlischen Wüten vnd Toben/ als dadurch sie dem Vaterland ein groß Vnglück zufügen würden/sehr mißfallen. Vber den jetzt erzehlten

Hauf-

hauffen ward Hertzog Balzer zu Sagan/der in Preussen den Krieg geführet/zum Obersten bestellet.

* Im Jahr 1467. den 15. Mail/zog das Schlesische Kriegsvolck zu Breßlaw aus/ namen Monsterberg ein/ vnd bald hernach auch Franckstein / darinnen bliebe eine gute Anzahl Reuter vnd Knechte in der Besatzunge. Aber die königischen Obersten samleten im Glogawischen Fürstenthumb vnd in Böhem ein Anzahl Volcks/darzu schickten jhnen die Marggraffen zu Meissen vnd Brandenburg auch etlich Volck zu Hülffe: Diese belegerten die Stadt Franckstein / da entfiel den Schlesiern der Muth/vnd rissen die Reuter aus/das Fußvolck aber vnd der gemeine Pöbel/ward von den Böhmen am Tage S. Viti vberfallen/geschlagen vnd gefangen. 1467.

Die von Breßlaw werden von K. Georgen Obersten geschlagen.

Die Böhmen bekamen viel groß Geschütz/daß die von Breßlaw dargeliehen. Darnach am Tage S. Jacobi haben die von Breßlaw sich abermal mit 4000. Mann an Franckstein versucht/seyn aber mit grossem Schaden wider abgetrieben worden. Also sehen wir/daß bey vorwitzigen Händeln / vnd da man gern viel zu schaffen hat/sonderlich wenn die Geistlichen mit im Spiel seyn / welche die Sachen nach jhren vnbillichen Begierden vnd Affecten richten/kein Glück noch Gedeyen ist.

Nicht lang hernach erhub sich eine Empörung bey Sagan vnd Freystadt/die Hertzog Hans zu Prebus anfieng/vnd Hertzog Heinrich zur Freystadt wieder stillete: Davon wird im andern Theil dieser Chronica Bericht geschehen. Der Bäpstische Legat/ zu dem noch andere mehr aus Rom kamen / eilete nach Cracaw / nach der Franckfleinischen Niderlage/sie zeigten König Casimiro an/im Namen des Bapsts / da er sich vmb das Königreich Böhmen nicht annehmen würde/wolle es der Bapst einem andern verleihen / dann er köndte keines weges zusehen / daß ein Feind der Römischen Kirchen in Böhmen regieren solte.

Kurtz hiervor waren König Georgens Legaten bey Casimiro gewesen / vnd hatten bey jhm angehalten/daß er sich die Bäpstischen / zu wider dem Bund / zu einem vnbillichen vnrechtwessigen Kriege keines weges wolt bereden lassen. König Casimirus/als ein fürsichtiger vnd listiger Herr / sahe wol daß König Georgen noch zur Zeit an Macht / Vermögen vnd Glück nichts mangelte / vnnd daß jhm die Fürsten zu Meissen vnnd Brandenburg beystunden/Volck vnd Gelt zuschickten/ daß auch König Georg wider viel Herrn/die sich wider jhn auffgelehnet/glücklich gesieget/achtet derhalben bey sich vor rahtsam / daß er noch eine weil zusehen solt / wo der Wind hinaus wolte / schob darumb die Sach jmmerzu auff / vnd gabe des Bapsts Gesandten zur antwort: Er könne in dieser hochwichtigen Sach vor seine Person allein / ohne bewilligung aller Stände des Königreichs Polen/nichts gentzlichs beschliessen.

Doch schickte er in Böhem / vnd ließ König Georgen ermahnen/ daß er sich dem Bapst vntergeben/vnnd auff Mittel vnd Wege/wie er jmmer köndte vnnd möchte / sich mit jhm vergleichen wolt. König Georg hielt den Gesandten Widerpart/berichtete sie/ wie gar kein Vrsach der Bapst hab/jhn also zu neiden vnd zu verfolgen/ vnnd daß er das jenige/was das Concilium zu Basel den Böhmen nachgegeben / von diesem Bapst gar nicht hette erlangen können. Doch da man je vermeinete/er sey dem Bapst vnrecht/ könne er den König Casimirum zum Obman vnd Schiedsrichter wol leiden / vnd nach seinem Erkendtnis sich richten vnd verhalten.

Als der Bäpstische Legat Rudolphus verstanden / was König Georg den Polen geantwortet/beschrieb er die Stände in Mähren / Böhem vnd Schlesien/ so viel deren von König Georgen abgefallen waren / gen Breßlaw / vnd brachte es so fern/daß sie König Casimiro entboten / sie könten jhm in dieser Sachen zum Obman nicht leiden. Weil der Bapst vber dieser Sachen schon erkandt hette / demselben müßten sie folgen/ vnd König Georgen absetzen.

Diß Jahr hat wiederumb eine grosse Pestilentz in Schlesien vnnd Polen regieret. König Matthias versuchte sich an den Walachen/aber es wolt jhm nicht glücken/ denn er verlohr viel Volcks darüber / vnd ward von Stephano der Walachen Hertzogen/einem thätigen/krigerischen vnd vnverdrossenen Helden/durch einen Hinderhalt vberfallē

König Matthias ligt vnter vnnd wird verwundet im Walachischen Krieg.

vnd geschlagen. König Matthias empfieng drey Wunden / vnd ließ sich also kranck auff der Säufft wieder heim in Vngern bringen.

Rudolphus der Bäpstliche Legat/ wird Bischoff zu Breßlaw.

Der Bäpstische Legat Rudolphus / kame bey der Priesterschafft in Schlesien / durch seinen grossen Eiffer wider die Böhmen / in so grosse Gunst / daß sie jhn (weil Bischoff Jodocus gestorben war) zum Bischoff zu Breßlaw erwehleten.

Pomum Eridos.

Der Bapst warff das Königreich Böhem vnter die Monarchen (wie Mercurius den güldenen Apffel vnter die Göttin) daß sie sich darumb reissen solten / derhalben erhub sich ein wunder reissen vnd zerren vmb gedachtes Königreich. Es trugs der Bapst König Matthiæ an / denn er wuste daß derselbe so ein hefftiger Herr war / daß / wenn er einmal im Sattel bracht / würde er nicht aufhören / biß er obgelegen. So lies auch Keyser Friderich König Georgen auff anhalten des Bapsts / dem der Keyser gar ergeben war / vber die Trew fallen. Vnnd ließ jhm der Seinigen Rathschläge / die da riehten / der Keyser solle seinen Sohn Maximilian / einen tapffern Jüngling in Böhem setzen / nicht vbel gefallen. Darumb erneuerte er den Bund mit König Matthia: Auff desselben begehren ward Maximilianus / mit verwilligung der Vngern / zum Nachkommen desselben Königreichs deputirt. Als nun diß also vollzogen / schickten der Keyser vnd König Matthias im Jahr 1468. einen Legaten / Nemlich Prothasium / Bischoff zu Olmutz / zu König Casimiro / der auch nach Böhem stunde. Derselb Prothasius vermahnete den Polen / er solt König Matthiam / der allbereit in starcker Rüstung / darzu den Keyser zum Freunde hette / nicht auff sich laden / sondern sich mit jhnen beyden befreunden / weil König Matthias ein Witwer / vnd zuvor König Georgens Tochter gehabt *supra in princ. hujus cap.* vnd Maximilianus noch ein Knab: Auff diese Weise würden seine Töchter regieren / vnd da sie nicht mannliche Erben verliessen / würden dieselben Königreich / ohn alles Blutvergiessen / an seine Söhne fallen vnd gelangen.

1468. Diß Jahr regierte eine grosse Pest zu Sagan.

Der König verstunde sich auff die Kreide / denn jhm war das Liedlein sampt dem Tichter bekandt / antwortet derhalben etwas frembde / vnd schier vnhöfflich: Er sey der nechst Erb zum Königreich Böhem / denn es gebüre jhm von Rechtswegen / vermöge der auffgerichten Verträge vnd Verbündnis: Derhalben / so sich jemand darumb annehmen würde / mit dem wolt er zuschaffen haben / vnd sein Recht daran zuerhalten wissen / König Matthiam wolle er zum Eydam nicht haben / denn derselb hette jhm viel zu leide gethan.

Nach Prothasio kam fluchs König Georgen Gesandter (denn König Georg schmackte den Braten) derselb bahr / König Casimirus wolle den Bundt bestendig halten: König Georg wolle verschaffen / daß des Polen Söhne einer zum König in Böhem beruffen solt werden.

Dieses gefiel Casimiro sehr wol / ließ derhalben König Georgen sagen / freylich wolle er den Bund trewlich halten / alleine König Georg wolle seine gethane Vertröstung ehe besser ins Werck setzen.

K. Matthias vberzeucht König Georgen.

In mitler zeit brachte König Matthias ein groß Volck zusammen / stellete den Türckenzug ein / den er sonst vor sich hatte / vnd zog auff Mähren. König Georg begegnet jm an der Böhmischen Grentz / aber er war Matthiæ zu schwach / verlohr viel Volck vnd Roß / vnd kehrete wieder zu Hauß. Doch blieb sein eltester Sohn Victorinus im Läger / der hatte kurtz zuvor Oesterreich vberfallen / vnd war von des Keysers Kriegsvolck / in deme er vnfürsichtig vmbher schweiffte / hart beschediget worden. Diesen erreichte König Matthias in einem Schloß / belägerte jhn zum strengsten.

Sein Bruder Hertzog Heinrich wolte jhm Rettung thun / aber es war vergeblich. Victorinus macht sich bey der Nacht durch die Wacht / vñ kömmet davon. Viel Schlösser vnd Vestungen in Böhmen vnd Mähren ergaben sich Matthiæ. Der König zu Polen sahe / daß der Böhme bedrangt war / dachte derhalben mit hinderliſt das Königreich von jhm zu erlangen. Dannenhero begehret er an jhn / er solte seiner Söhne einem das Königreich abtretten / denn also würde dieser schwere vnd gefehrliche Krieg am besten gestillet werden. Aber König Georg merckte den Betrug / vnd schlug jhm sein Begehren gentzlich ab.

In

In Schlesien eroberten die von Breßlaw das Schloß Franckenstein/vnd schleiffetens. Gleich dieser Zeit brachte man durch Bischoff Rudolphi anhalten vnd antreiben ein Hauffen Volcks in Ober vnd Niderlaußnitz zuwegen/die waren mit dem Creutz bezeichnet. Dazu schickte Hertzog Heinrich auch etlich Kriegsvolck aus dem Glogawischen vnd Freystädtischen. Aber dis vnerfahrne Kriegsvolck sahe sich nicht wol für/vnd wurde mehrer theils erlegt/ sonderlich kamen viel Hertzog Heinrichs Vnterthanen vmb.

Die Schlesier werden geschlagen an der Böhmischen Grentz.

Bischoff Rudolphus thet diesen Sommer in Bann die Hertzogen zur Olß/vnd Hertzog Friederichen zur Lignitz/denen dieser Tumult sehr zu wider/ vnd schloß sie aus der Kirchen gemeinschafft/darumb daß sie wider König Georgen/den andern Ständen nicht beystehen wolten. Ich finde geschrieben/daß diß Jahr ein schrecklicher Comet erschienen. Vnd zwar dazumal war fast durch die gantze Welt ein eitel würgen vnd todtschlagen. Dann in Franckreich kriegten König Ludovicus II. vnd Hertzog Carl von Burgundt/derselb eroberte diß Jahr Lüttich/ ein mechtige vnd berümpte Stadt/ nach dem er sie fünff Jahr zuvor belegert hatte/die zündete er an/ vnd ward eine grosse Menge Volcks darinn erschlagen/vnd ins Wasser geworffen.

1468. NB.

Comet.

Lütich geschleifft.

Nach dem Keyser Friderich König Matthiam mit eim newen Verbündnis auff seine Seiten bracht/ jhm auch so sehr trawete/ daß er jhn seinen Sohn nennete/ dazu in seinem Abwesen jhm die Verwaltung vber gantz Oesterreich einreumete/ zog er in Italiam. Man gab vor/ der Keyser hab eins gethanen Gelübds halben diese Reise vorgenommen/aber der hochweise Keyser wolte seine Sachen bey dem Bapst selbst persönlich in Richtigkeit vnd Bestandt bringen. Zu Venedig ist jhm durch den Rath grosse Ehr bewiesen/dahin er nun zum andern mal kam. Zu vnserer Voreltern Zeiten hat man für gewiß geredet/daß der Keyser zu Venedig vnter der Mahlzeit gesagt solle haben: Er vor sein Person/sey der Stadt Venedig wol gewogen/wolle sie jhm auch trewlich lassen befohlen seyn/aber seine Söhne vnd Enckel würden die Stadt hefftig anfeindē. Gen Rom kam er am Christabend/vnd daß ich auch diß beyneben melde/als ein Exempel der Gottseligkeit der alten Fürsten/so zog er zu Rom ein Zeigers 5. in der Nacht/ am gantzen Zeiger/wie denn die Itali vnd Schlesier zur selben Zeit die Stunden anfahen zu zehlen von Vntergang der Sonnen. Dieselbe Christnach hielt/alten Gebrauch nach/Bapst Paulus II. die Christmeß. Der Keyser verfügt sich mit seinē Hoffleuten als bald in die Kirch/ vnd sang allda öffentlich in Diacons Habit das Evangelion: Es begab sich aber zur Zeit daß ein Gebot vom Keyser Augusto außgieng/ꝛc. Darnach ruhete er auffs Bapsts Pallast etliche wenig Stunden/biß es Tag ward. Zu morgens nach der Sonnen Auffgang wartet der fromme Herr wieder auff/ vnnd stund den gantzen Tag biß zu Abend/bey der Meß/ (so diß Tags mit grossem Gepreng gehalten ward) mit seinem Keyserlichen Ornat angethan. Die folgende Tag rathschlagt er in geheim mit dem Bapst vnd Cardinäln. Man sagt/daß er für sich vnd seinen Sohn Maximilian die Bestetigung vber das Königreich Vngern vnd Böhem solle gebeten haben. Der Bapst wolte die Vergleichung zwischen dem Könige zu Polen vnd den Creutzherrn/als die da abgenötigt/vnd dem Reich teutscher Nation zum Nachtheil gereicht/nicht genäm haben. Aber weil der fromme Keyser in Italia vmbzog/vnd bey dem Bapst (dem allein seine Monarchi vnd Regiment angelegen) Schutz vnd Hülffe suchte/trug sich in Böhem ein solche Verenderung zu/daß der Keyser Vrsach gewan/ mit König Matthia hefftig zu zürnen. Denn im Frülingim Jahr 1469. vberfiel König Matthias das Land zu Böhem vnd Mähren mit 16000. Mann/darunter 10000. zu Roß/vnd verwüstet dieselben dermassen/daß die Böhmen sagten/ sie hetten bey Menschen Gedencken grössern Schaden nicht erlitten. König Georg hatte die Macht nicht/ daß er diesem herdringenden mechtigen Gesütte stewren vnd wehren hette können. Derhalben erhielt er bey dem König Matthia so viel/ daß jhm ein Gespräch vergundt/da sol König Georg/ wie man schreibt/ König Matthiam mit diesen kläglichen Worten angeredt haben: Mein Sohn/ was hab ich euch doch jmmer zu Leid gethan/daß jhr euch fürgenommen/ mich so hefftig zu verfolgen/der ich euch doch aus dem Gefengnis/ da ich euch tod oder lebendig zu lassen macht gehabt/ zu Einehmung vnd Besitzung eines so mechtigen Königreichs/ erledigt/vnd dazu meine

Dir Keyser reisete zum andern mal in Welschland.

Keyser Friederichs Gottseligkeit.

1469.

K. Matthias verfolgt König Georgen sehr hefftig.

Zusammenkunfft vnd Gespräch Königs Matthiæ vnd K. Georgens.

leibliche Tochter zur Ehe gegeben hab. Dagegen ihr wir nu nach Ehr/Gut vnd Blut erachtet. König Matthias antwortet jhm: Für mein Person trag ich keinen Vnwillen/ sondern weil der Bapst euch als einen Ketzer der Kirchen verdampt / vnd das Königreich von euch genommen/vnd mir befohlen euch zu entsetzen / vnd da zu es der Keyser jhm mit gefallen lest/muß ich als ein Christlicher Fürst gehorsamen. König Georgen seyn die Augen vbergangen/vnd hat weiter gesagt: Gott/der ein gerechter Richter vnd ein Hertzenkündiger ist/dem ist mein Gemüth vnd Vorhaben kund vnd wissentlich/der wird mir sein Gnad verleihen / daß ich in warem Glauben vnd Erkentnis seiner Lieb/ aus dieser Welt abscheiden werd. Ich bitt euch aber/jhr wollet mit mir auff wenig Tag einen Anstand machen/ vnd wolt die Bäpstischen Legaten zu euch nehmen/daselbst wil ich in jhrer Gegenwart mein Vnschuld darthun vnd außführen.

König Matthias bewilligte solches / denn ob er wol streng / dennoch erbarmet er sich gern der jenigen/die bey jhm Gnade suchten. Es ward ein Tag zum Gespräch gen Olmutz ernent/nemlich der 4. Aprilis. Dahin kam König Georg/ vndzog zu Sternberg/ nicht weit von Olmutz ein. Daselbst fieng man zwar an zu handeln/ als aber König Georg vermerckte/ daß die Bischoffe die in grosser Anzahl allda zur stelle/ alle Handlung zerstöreten/vnd zum Frieden gar nicht lust hetten / begerete er sich mit König Mathia besonders vnd allein zu vnterreden.

König Matthias war es zu frieden. Darauff vnterredeten sich die beyden Könige lang vnd viel/in einem Dorff nahe bey Olmutz. Wiewol man nun nicht gentzlich erfahren kondte/was sie allda gehandelt / dennoch erschien so viel / daß König Georg sich dazumal vber König Casimirum zu Polen/daß jhn derselbe verlassen / vnnd daß derselb jhn zu entsetzen/vnd seinen Sohn in Böhem einzubringen vorhabens / hefftig beklagt hab/ Daß auch in derselben Handlung König Georg / dem König zu Vngern Matthiæ vertröstung gethan / daß er jhm im Königreich folgen / vnd Casimirus / so wol der Keyser vbergangen solten werden. Darauff ward auff ein Jahr Friede gemacht/ damit man innerhalb desselben auff einen ewigen vnd bestendigen Frieden köndte bedacht seyn.

Königs Matthiæ auffrichtigs vnd redliche Gemühte.

Bey dieser Zusammenkunfft erwiese sich König Matthias/als ein tapfferer / adelicher Fürst. Denn es gaben jhm König Georgens zweene Söhne / Victorinus vnnd Heinrich/auff gut Vertrawen vnd in Ansehung des Königs Freundligkeit vnd Gütigkeit / das Geleit biß in die Stadt Olmutz. Als solches der Bäpstliche Legat innen ward/ gieng er zum Könige/baht jhn wegen des Bapsts/er woll diesem schweren Krieg ein Ende machen / die gantze Christenheit aus der vorstehenden Gefahr erretten / vnnd seine Bundsverwandten grösser Vnkosten vberheben. König Matthias verwundert sich vber dieser vnversehenen Bitt/sprach/sagt an/Vater/wie vermeint jhr/ daß der Sachen abzuhelffen/vnd der Sieg zuerlangen sey? Warlich bey mir kan ich noch keinen solchen weg finden/ weil ich sehe/daß Böhem mit Kriegsvolck vnd Vestungen dermassen versehen/daß sie vns noch lange zeit Widerstand thun können. Darauff sagt der Legat: E. May. thun jhme also/sie nehme König Georgen beyde Söhne/die sich gantz vnfürsichtig mit E. Kön. May. in die Stadt begeben haben / gefangen / so wird sich der Vater (weil jhm all seine Wolfahrt an den Söhnen gelegen) leicht ergeben müssen/ vnnd kan man E. Kön. May. dennoch keiner Vntrew beschüldigen / weil jhnen nicht zugesagt worden/ sie frey vnd sicher wieder weg zu lassen.

König Matthias ergrimmet vber diesem des Legaten vnerbarm Anmuhten / vnnd sagte: Packe dich Pfaffe/ich werde es wol lassen / daß ich meine Königliche Trew vnnd Glauben dermassen bestecken werde / ich habe den beyden jungen Herren vnterwegen freundlich zugesprochen / darauff haben sie mir getrawet / vnnd seyn mit mir auff guten Glauben in die Stad gezogen/ich werde sie nicht betriegen / ich werde mit meinem Gesicht vnd Geberden so wenig / als mit außdrücklichen Worten vnd Zusage / niemand verführen/ sintemal arglistige Verstellung einem Adelichen vnd Königlichen Gemüth vbel anstehet.

Derhalben so befehl ich dir hiemit ernstlich / daß du dergleichen Practicken in meinem

nem Königreich nicht mehr auff die Bahn bringest. Vnd hierauff fertigte der König die beyde junge Herrn / mit stattlichen Verehrungen / dem Vater wieder frey vnd ledig zu Hause.

Hierauff kehrete König George voll guter Hoffnung wieder in Böheim / aber die Geistlichen / so von keinem Frieden weder wissen noch hören wolten / bracht er bey etlichen Ständen in Böhem so viel zu wege / daß Matthias Hunniades den 3. Maij Anno 1469. zu Olmütz auch ohn Vorwissen des Keysers / zum Könige in Böhem gewehlet ward.

Hunniades wird zum König erwehlet in Böhmen.

Matthias wegert sich in der erst das Königreich anzunehmen / doch weil er verhoffte / König Georg würde etwa auff Wege zu befriedigen seyn (wie er denn allbereit dißfals gute Vorschleg gethan) ließ er sich endlich dazu vermögen / nam das Königreich an / vnd schwur mit Auffligung der Finger auff das Evangelienbuch / wie breuchlich / daß er nach Gerechtigkeit / vnd nicht Tyrannisch regieren wolle.

Nach geschehener Wahl / name König Matthias / auff Anhalten der Bischoffe / seinen Weg in Schlesien / kam zu Breßlaw ein den 26. Maij am Freytag nach Pfingsten mit 5000. Pferden / darunter waren etliche mechtige Fürsten. Der Adel vnd die Bürgerschafft beleiteten jhn biß an die Oderbrück / daselbst nahmen jhn der Bischoff vnd die Priesterschafft an. Der König stieg vom Roß / vnd küste das Heiligthumb / so jhm ein Priester darbote. Darnach gieng er in die Kirche / vnd nach dem man daselbst etliche geistliche Gesänge gesungen / verfüget er sich auff des Keysers Hoff.

§ Matthias kömmet gen Breßlaw.

Ich befinde / daß dazumal zu Breßlaw achzehen Schlesische Fürsten mit dem König einkommen seyn. Es kam auch daselbst an Allbrecht Marggraff zu Brandenburg / den empfieng der König gar ehrlich. Der Marggraff brachte Hertzog Friederichen zur Lignitz / seinen Enckel bey dem Könige wieder zu Gnaden: Der satzte jhn wieder in sein Fürstenthumb *lib. 2 c. 15.* Vnd hat darnach dieser Hertzog Friderich dem König / in den Böhmischen vnd Polnischen Kriegen / viel guter Dienst gethan. Den 1. Junij thet die Stad Breßlaw die Huldung / darnach die Fürsten vnnd andere Stände in Schlesien vnd Laußnitz. König Matthias spatzierte zu Fuß auch hinaus / vnd beschawete S. Hedwigen Begräbnis / welches geschach den 2. Junij 1469. nach gehaltener Procession beym Regenwetter.

1469.

Friderieus I. Hertzog / wird in sein Fürstenthumb Lignitz wieder eingesetzt / durch König Matthiam.

Mit Cunrado dem Schwartzen / Hertzogen zur Oß / vnd Hertzog Hansen zu Prebus / war der König vbel zu frieden / denn sie hieltens wider jhn / mit König Georgen / etc. Den 5. Julij verruckte König Matthias von Breßlaw in Mähren.

König Georgen zu Prag verdroß diß Königs Matthiæ Vorhaben sehr vbel / doch damit er nicht zum ersten wider den Anstandt handelte / saß er still. Als aber im Junio König Matthias jhm anzeigen ließ / daß er den Böhmen den Gebrauch des Kelchs im Abendmal bey den Catholischen Legaten (wie er zuvor zugesagt) nicht erhalten köndte / sagte jhm König Georg den Frieden auff. Vnd hierauff wehleten die Landherrn in Böhem / mit bewilligung König Georgens / Vladislaum / Casimiri Königs zu Polen eltesten Sohn / zum König in Böhmen / vnd zwar darumb / daß Casimirus des Keysers Alberti Tochter Elisabeth *supra lib. 3. c. 33. & c. 35.* geheyrahtet / vnd diesen Vladislaum als einen Primogenitum gezeuget hatte.

*

Die Böhmen wehlen einen andern König / nemlich Vladislaum / König Casimiri in Polen Sohn.

Dem Könige zu Polen ward diese Wahl angekündiget den 19. Jul. aber jm worden daneben diese Vorschläge gethan: König Georg sol die zeit seines Lebens regierender König seyn vñ bleiben: Vladislaus sol jm darnach im Königreich folgen: Der König zu Polen sol in mitlerweil bey dē Bapst zuwegen bringen / daß König Georg ordentlicher Weise möge gehört werden: Oder da das nit zu erhalten / sol jn der Pole wider alle seine Feinde schützen: Die Königin Johanna / König Georgens Gemahl / sol sich ihrer Heyrathgüter / seine Söhne jhrer Fürstenthümer / die Landherrn jhrer Empter vnd Würde / gebrauchen / wie bißher vnter König Georgen geschehen. König Casimiro gefielen diese Vorschlege nicht sonderlich / dazu hielten jhn die Bischoffe mit höchstem Fleiß ab / daß er mit König Georgen nicht Freundschafft machen solte. Doch daß es nicht das Ansehen hette / als verachtet er die Böhmen / schickte er etliche Legaten gen Prag / vnd ließ mit den Böhmen vber diesen Vorschlägen Handlung pflegen.

Conditiones.

König Georgen Sohn Victorinus wird gefangen.

Als König Matthias in Mähren kam/ erreichte er Victorinum König Georgen Sohn/der verhergete das Land zu Mähren mit seinem Kriegsvolck / denselben schlug er/vnd fieng jhn den 29. Julij / vnd schickt jhn gen Ofen / da er bey zwey Jahren gefangen lag.

Nach verrichtung dieser Sachen kehrte er wieder in Vngern/darinne König Casimirus eine Vnruh erweckt hatte/denn derselb schaffte König Matthiæ eine Widerwertigkeit vber die ander. Verhetzete auch die fürnembsten Vngerischen Herren wider jhn/ so griffe auch Casimiri Bundtsgenoß/Stephan Hertzogen in Walachey/ Siebenbürgen an/vnd verherget dasselbe Land.

Hertzog Heinrich zu Monsterberg engstiget die Schlesier.

* In dem der König diese vnd andere Vnruh vnd Empörung in Vngern stillet vnd dempffet/hat Schlesien grosse Noth erlitten. Angehenden Herbstmonats wolte Heinricus Hertzog zu Monsterberg/König Georgen Sohn / seines Vatern Verfolgung an der Schlesien rechen/versamlete ein Kriegsvolck/vnd fiel damit in Schlesien/ brandschatzte die Städte Sittaw / Lauben/ Buntzel/ Goltberg/ Hayn/ plünderte der geistlichen Güter/vnd viel Dörffer/vnd verbrante sie.

Der Hertzog zur Freystadt furchte seines Ländleins/ darumb nam er Kriegsleut an/vnd zog für Luben / damit er Hertzog Heinrichen wehrete / aber Hertzog Heinrich wandte sich/vnd zog ins Breßlische/daselbst raubte/brante vnd würgete er alles / was jm für kam. Am aller meisten aber beschedigte er des Bischoffs vnd der Priesterschafft Güter/so diß Fewr auffgeblasen hetten. *vide infra lib. 2. c. 30.*

Als König Matthias solches erfuhr/schickte er der Schlesien Gelt zu Hülff/ aber die Stände waren so nachlessig/daß sie den Bedrengeten keine Hülffe zuschickten. Der König begegnete Hertzog Heinrichen in Mähren mit etlichen Reutern / so viel er in der Eil auffbringen kondte/aber Hertzog Heinrich siegete mit den Böhmen / vnd schlug jhn in die Flucht. *infra lib. 2. c. 30. & c. 40.*

König Matthiæ auffrichtiges Gemüth.

Zu Breßlaw wer bald ein Auffruhr worden / denn der gemeine Mann war vbel zu frieden/daß die Bischoff vnd der Raht/König Matthiam erfordert / vnd also das Land Schlesien in Noth geführet hetten.

In wärendem Krieg / vnd in dem König Matthias in Zweiffel stehet / was fürzunehmen sey/giebt sich einer bey jhm an / er wolle König Georgen erstechen/ so fern jhm der König 50000. Gülden geben wolt. König Matthias sagts jhm zu/ gibt jhm eine Verschreibung darüber/vnd verheischt jhm noch ein mehrers zu gebē/ da er es ins Werck setzen würde. Kurtz hernach lest derselbe Ebenthewrer dem König anzeigen/ König Georg sey dermassen mit einer wackern vnd wunern Guardi versehen/ daß er jhm nicht getrawete bey zukommen. Wolt es aber der König haben/so wolt er jhn mit Gifft tödten. Aber König Matthias verbot jhm / daß er jhm mit Gifft nicht zusetzen solt/vnd sagt / jhm gefalle des Fabricij schöne Rede sehr wol/der da gesaget: Die Römer pflegten mit Waffen/vnd nicht mit Gifft zu kriegen. Desselben Fabricij Exempel nach/warnete König Matthias König Georgen/daß er sich vor Gifft vorsehen/ vnd keine Speise / sie sey denn zuvor von seinen getrewesten Dienern gecredentzt/einnehmen solle.

Der Walachen Krieg mit den Tattern.

* Diß Jahr fielen die Tattern in Polen/vnd führeten biß in die zehen tausent Mēschen mit sich hinweg. Sie berühreten auch die Walachey/ aber Stephanus der Walachen Hertzog (vber welchen zur selben Zeit kein besserer noch berümbter Kriegsman zu finden) traff mit den Tattern an einem gelegenem Ort / vnnd erlegt jhr sehr viel/ fienge auch des Tattarischen Königs Sohn/denselben forderte der Vater hernach wieder/ vnd schickte ein Legation zum Walachen/von hundert Personen / drāwete auch den Walachen zum hefftigsten/da er jhm den Sohn nicht würde folgen lassen. Aber Stephanus als nicht allein ein vnerschrockener Mann / sondern auch ein Tyrann vnd Wüterich / ließ des Tattarischen Königs Sohn/für der Legaten Gesicht/in vier Stücken zerhawen: Die Legaten ließ er spiessen/ allein einem ließ er Nase vnd Ohren abschneiden / vnnd schickete jhn hernach also wieder heim/daß er seinem Könige möchte Bericht geben / was sich allda zugetragen.

ECCE.

In diesem Winter als die Wasser von dem Frost bestanden/fielen die Türcken ein/ vnd verwüsteten ohne allen Widerstand die Gegenden in Vngern/so an das Meer stossen/durch Sclavonien biß an Cilien/gleich weil der Keyser vnd König Matthias/ aus anstifftung des Bapsts/ mit andern Kriegen zu thun.

† Anfangs des Jahrs/1470. Nam jhm König Matthias vor/ sich mit dem Keyser (für dessen Zorn er sich fürchtete) zu versöhnen: Vnd ich finde auch gemeldet/ daß der König/der vnter andern Hertzog Friederichen zur Lignitz mit sich hette/ gen Wien zum Keyser gezogen sey/doch sey die Sach vnvertragen blieben. Denn nicht lang nach diesem/ schickte der Keyser einen Legaten zum Könige in Polen/ derselbig kondte kümmerlich durchkommen/ denn König Matthias hatte alle Strassen verleget. Derselbe Legat klagte König Casimiro in Polen/vber König Matthiam/ daß er dem Keyser vnrecht thet: Erzelete jhm auch/wie günstig der Keyser König Matthiæ allzeit gewesen/vnd wie fleissig er jhn bey dem Bapst verbitten helffen. Aber König Matthias habe jhm fürgenommen sein Reich zu erweitern/vnd halte keine Verträge/habe in Oesterreich ein Auffruhr wider den Keyser erwecket/damit er jhn also auffhalte. Derhalben were der Keyser willens/Matthiam zuverlassen/vnd mit den Polen Freundschafft zu halten. 1470. Keyser Friderich wird König Matthiæ abgünstig.

König Casimiro war diese Legation sehr lieb vnnd angenehm/denn er auch ausser dessen sich zum Keyser zu schlagen gesinnet. Derhalben fertigte er etliche der Seinen in Oesterreich zum Keyser/mit demselbigen einen Bund zu schliessen/vnd auch vnter jhnen Schwägerschafft zu stifften. Sintemal aber der Keyser sich schrieb ein König in Vngern/wolten die fürnembsten Herrn in Polen in solchen Bund nicht willigen/ denn sie hielten es dafür/daß das Königreich Vngern Casimiri Söhnen gebührete.

König Matthias war diß Jahr vber bemühet/in befriedigung seines Reichs/ vnnd bewarb sich vmb Gelt/denn es lehneten sich wider jhn auff/durch Anstifften der Polen/ auch seine eigne Vnterssassen/so war jhm im vergangnen Jahr auch ein groß Gelt auffgangen.

Mitler zeit durchzog König Georg das Land zu Mähren/ mit zimlichem Glück. Auff der andern Seiten plagte sein Sohn Hertzog Heinrich zu Monsterberg die Schlesiaus Glotz/mit Brand vnd Raub. Auff Befehlich König Matthiæ ward die Müntz geendert/die alte ward verboten/vnd ein new geschlagen/ die noch heut verhanden ist. Es hat auch der König geschafft/daß man eine Summa Gelts vnter den gemeinen Pöbel gestrewet/ damit er/ weil die Leut durch die steten Krieg erschöpfft/ sich etlicher massen wider erholete. Die Matchiser. NB. Müntzverbesserung.

Als der Bapst/der Anstiffter dieses Fewers in Europa/verstunde/daß man jm vbel nachredte/vnd jhn beschüldigte/daß er mit seinem Rathschlag den Türcken in diese Land locken vnnd auffmahnen solte/ vermochte er die Venediger/die am Türckischen Keyser Mahomet dazumal einen grossen Feind hatten/ welcher jhnen kurtz für diesem Chalcidem genommen/daß sie Matthiam zum Obersten wider den Türcken wehleten/ vnnd sich erbotten Gelt zu geben. König Matthias verstund die welschen Anschlege vnd Practicken/die dahin gerichtet waren/daß sie jhn dergestalt mit dem Türckenkrieg verwirren wolten/auff daß er/wenn er in Griechenland kommen/nicht wieder zu rück dörffte/ biß er den Krieg hinaus geführet. So war König Matthiæ sein Vnvermögen bekandt/ daß er dem Türcken viel zu schwach. Er erinnerte sich auch zu guter massen/wie vor wenig Jaren König Vladislaus der Pole/König in Vngern/etc. In gleichem Fall von den Walen verlassen worden. Sahe auch/daß er einheimische vnd ausländische/ zwar grosse vnd mechtige Feinde hette/die nach seinen Landen stunden/ darumb verkauffte er/ nach dem alten Sprichwort/den Fuchsschwäntzern/ wieder einen Fuchsschwantz/ vnnd gab den Venedigern zum Bescheidt/daß er jhrem Begehren gnüge thun wolt/wenn sie das Land Dalmatien/das sie den Vngern entzogen/jhm wieder zustellen würden. Aber diß war den Venedigern vngelegen/derhalben ward auch aus dem Türcken Zug nichts. K. Matthias wil nicht Oberster seyn wider den Türcken.

Das Jahr 1471. wahr sehr vnrühig/vnd voller Empörung vnd Lermen. König Matthias betrachtete/daß er den Türcken/Keyser/Polen/Böhem/vnd Walachen/zu Feinde hette/ vnd daß sein Land voller Auffruhr/ derhalben gedachte er sich mit König 1471.

Georgen in der Güte zuvergleichen / denn es jammerte jhn desselben / daß es jhm so vbel gieng: Bewilligte derhalben / daß er das Königreich Böhem die zeit seines Lebens behalten solle. Victorinum seinen Sohn gab er loß / vnd sagte jhm zu / eine Herrschafft in Mähren oder in Schlesien einzugeben. Dieser Vorschlag gefiel den Böhmen ausdermassen wol / liessen derhalben den Polen bleiben / den sie zum König gewehlet hatten.

König Georg stirbt. Aber diesen angenemen Frieden zerstörete Königs Georgens tödtlicher Abgang. Denn nach dem er Alters vnd Kummers halben sehr abgenommen / starb er an der Wassersucht / den 22. Martij.

Er war zwar etwas ehrgeitzig vnd verschlagen / aber doch nicht blutgierig noch wüterisch / standhafftig in seiner Religion / von deren jhn weder Reichthumb noch Gut / noch jrgend eine Gefahr abwenden mögen. Auff Bapst Adriani VI. Niderländers Grab zu Rom / stehet geschrieben: Bapst Adrianus hat diß vor seine höchste Vnseligkeit in seinem gantzen Leben geachtet / daß er hat Land vnd Leut regieren müssen. Also solt es König Georgen auch wol viel zutreglicher vnd besser gewest seyn / wenn er niemals het regieren dürffen. Als man jhn / wie mit grossen Herrn gebreuchlich / auffgeschnitten / hat man gefunden / daß die Leber halb verzehret / also daß sie einer schleimigen Fäulnis gleich gesehen. In der Gallen hat man auch ziemliche Steinlein gefunden.

NB.

Die Catholischen haben die Fäulnis der Leber für eine Anzeigunge / daß König Georg ewig verdampt sey / ausgeruffen: Aber es ist natürlich / wie die Ertzte wissen / daß in der Wassersucht die Leber schmiltzet vnd verdirbt. Dazu hab ich offtmals in Welschland gesehen / wenn man die todten Cörper auffgeschnitten / oder zerlegt vnd anatomirt / daß man in der Galle / so wol auch mitten in der Leber / Steinlein gefunden. Daß vns dann erinnern sol / daß die ersten Menschen aus schleimiger Lätt vnd steiniger Materi herkommen seyn: Vnd daß vnsere Leibe wieder in Leymen vnd Erden verwandelt werden:

Rochezan stirbt. Rochezan der Hussiten Bischoff / starb funffzehen Tage vor König Georgen von Podiebrath.

Wiewol König Georg vielleicht auch seine Gebrechen mag gehabt haben / wie denn hefftige Bewegungen / vnd verrichtungen großwichtiger Sachen / selten ohne Jrthum vnd Vbergriff zugehen / dennoch ist es gewiß vnd war / daß die Fabeln / daß man fürgegeben / wie er so ein schrecklich Ende sol genommen haben / aus Haß wider die Böhmen / von den Widerwertigen ertichtet seyn.

Also ist König George von dieser Welt vnter grossen Sorgen / Kummer vnd Vngemach abgeschieden / daß nicht vnbillich von jhm wol kan gesagt werden:

Quamvis multorum nutu Bodebratius alto
Sederit in solio Regia sceptra tenens:
Attamen Elysiis fuit haud adamatus in oris
Undiq;, Bresleis semper abactus agris.
Tandem JAURAVIAE multorum ex parte receptus,
Glogoviam certo milite cinctus adit:
Cumq; CASIMIRO sancit pia fœdera Rege:
Et cernit natos Cæsare dante duces,
Mars tamen atq; lues, & res confusa moneta
Difficile in Regno movit & auxit opus.

Cap. XXXVII.

Matthias Hunniades König in Vngern / auch erwehlter König in Böheim / vnnd Obrister Hertzog in Schlesien / behelt durch viel Kriege das Regiment darinnen / biß auff seinen Todesfall / vnd giebt diesem Lande den Landesfrieden.

OB wol Matthias Hunniades allbereit bey Lebenszeiten Königs Georgen zu Olmutz den dritten Monats Tag Maij Anno 1469. von etlichen Böhmischen Ständen zum Könige in Böhem erwehlet worden / so haben doch nach Königs Georgen Tode die sämptlichen Böhmischen Stände eine newe Wahl fürgenommen/darinnen sie doch vntereinander gar nicht eins waren.

Deß die Stände im Königreich Böhem trenneten sich vber der Wahl eines newen Königs/wurden partheyisch vnter einander/ vnnd wolte einer hin / der ander her/etliche wolten König Matthiam / etliche den Keyser / etliche den Polen / andere einen andern zum Könige haben. Albrecht Hertzog zu Meissen/ der auch ein Recht zum Königreich zu haben vermeinete/kam mit 5000. Pferden in Böhem/vnd sagte den Böhmen/sie solten eine freye Wahl anstellen/er wolle jhnen Schutz halten. Endlich brachtens die Hussitische Böhmen/welche Matthiæ vnd dem Keyser/als die sich des Bapsthumbs zu hefftig annahmen/abgünstig waren/dahin/daß der Landtag gen Kuttenberg geleget ward: Daselbst beschlossen die Böhmen / nach vielem Gezänck vnnd Gewerre / daß entweder der Polen König Casimirus / oder sein eltester Sohn Vladislaus König in Böhem seyn solte. Diß brachten die Polnischen Legaten zuwegen / denn sie verhiessen den Böhmen / daß König Casimirus den Bapst stillen vnd versöhnen/ vnd zu wege bringen wolle/ daß alle Edict vnd Bullen / wider das Königreich Böhem außgangen / solten auffgehaben vnd abgeschafft werden. Daneben sagten sie zu / daß Vladislaus des Königreichs Böhem Schulden/so sich auff 300000. Gülden erstreckten/zahlen solte. Hierauff haben die Böhmen als bald eine Bottschafft abgefertigt/ vnnd haben Vladislaum fordern lassen.

Vladislaus wird zum König in Böhem beruffen.

Als bald Matthias von König Georgen tödtlichem Abgang vernommen / hat er sich gegen der Igel verfügt: Vnd ob er wol etliche fürneme Herren gen Kuttenberg zum Landtag abgefertigt/ die nichts außgerichtet / ward er doch durch Bäpstische Legaten / welche dißfals Brieffe vnd Bullen vom Bapst fürlegten / zum Könige ernent vnd eingesegnet. Darnach eilete er wieder in Vngern/daß er Volck auffbrächte/ vnd Vladislao / des Königs Sohn von Polen/den Weg in Böhem verlegte.

Da gehets an.

Jn mitlerweil haben Friderich der Erste/ Hertzog zur Lignitz/ vnd Johan Hertzog zu Prebs/die König Matthiæ dieneten/vnd neben jhnen Frantz Hack/ des Breßlischen Kriegsvolck Oberster / das Land zu Böhem hefftig verwüstet / vnnd sonderlich Königs Matthiæ Widerwertigen mercklich beschädiget.

Als die Sachen dermassen vnrichtig in Böhem stunden/erhub sich Hertzog Albrecht zu Meissen/des Churfürsten Hertzog Ernsten Bruder/wieder nach Hauß.

Der König zu Polen rüstete seinen Sohn Vladislaum so viel desto zeitlicher zum Zug in Böhem / damit er König Matthiæ (der sich in Vngern verzohe/ vnnd mit abschaffung etlicher durch den Polen erweckter jnnerlichen Auffruhren zu thun) zuvor käme.

Vladislaus zog in Polen aus mit 7000. Pferden / vnd 2000. Fußknechten / als er die Schlesische Grentz erreichte / schlugen sich zu jhm etliche Schlesische vnnd Königs Matthiæ widerwertige Fürsten / vnter denen waren die fürnembsten die Hertzogen zur Olß. Vladislaus eilte im fortrücken/ daß jhn Matthias nicht erreichen köndte. Es säumete sich zwar König Matthias auch nicht/aber er vermocht gleichwol Vladislaum nicht zu erreichen. Den letzten Hauffen traff er nicht weit von Glotz an/daselbst warteten die Böhmen auff Vladislaum mit einem grossen Volck/namen jn an/vnd führeten jhn gen Prag. Den 16. Augusti ward er gekrönet von etlichen Polnischen Bischoffen/die darnach der Bapst in Bann thet.

Vladislaus römpt in Böhem.

Wird gekrönet.

Jm Herbst dieses Jahrs/schiene ein Comet vier Wochen lang / vor der Sonnen Auffgang / er durchwandert die himlischen Gestirn / nemlich die Jungfraw vnd die Wag/ man achtet der Planet Mars hab jhn angezündet vnd regieret. Er hat des Landes Schlesien künfftige Verwüstung vnd grosse Bedrängnis bedeutet. Damit nun König Casimirus König Matthiam mit jnnerlichen vnd einheimischen Kriegen hinderte/

brachte

brachte er etliche Vngerische Herrn auff seine Seiten / die verbunden sich zusammen / vnd forderten des Königs in Polen Sohn / Casimirum den jüngern / zum König in Vngern. Denselben fertigte der Vater auch von stunden mit 20000. Mann in Vngern / verhoffte gentzlich Matthiam beyder Königreich / Vngern vnd Böhem zu entsetzen. Vater diesem des jungen Königs zu Polen Kriegsvolck waren 400. Schlesische Reuter / welche im Glogawischen Fürstenthumb / durch Beförderung Hertzog Primißlai des Thumbherrn auffbracht / diese führeten Abraham Burggraffe zu Thonaw vnnd Hans Lest / aber dieser Zug gieng zu letzt vnglücklich hinaus / dann König Matthias schreckte die Vngerischen Fürsten dermassen / daß sie sich / als Casimirus der jünger ankam / gar nicht rücken dürfften / so hette Matthias die Grentzen starck besetzt / vnnd macht die Polen mit langwelligen Verzug müde. Als sie nu den Winter vber müssig zubracht / vnd das Gelt / das Casimirus mit sich führete / verzehret / kehrete er angehenden newen Jahrs wiederumb zu rück in Polen.

Casimirus des Königs zu Polen Sohn / zeuhet in Vngern / kömpt mit Spott zu rück.

Als nun König Matthias von der Polen Abzug (der einer Flucht ehnlich sahe) vernommen / eilete er jhnen gar tapffer nach / vnd nam jhnen den Droß vnd andere Kriegsrüstung / vnd viel Pferde. Aber die Polen eileten mit jhrem Casimiro vngeschaffter Ding jmmer fort / vnd kamen mit grossem Schaden zu Hause. In dem die Christlichen Monarchen sich also vneinen / vnd Christlich Blut vergiessen / nimmet Mahometh dieser Gelegenheit wahr / schickt Isabecum Obersten vber den Reisigen Zeug in Europa / einen vnverdrossenen vnd grimmigen Mann. Derselbige durchstreifft nicht allein die Lande in Jllyria am Meer / sondern auch Oesterreich / biß an die Grentze Italiæ / raubete vnd plünderte erbärmlich. Vnd als er sich in Steyrmarck vñ daselbst vmbher lang auffgehalten / schreibt man / daß er vber die 50000. Menschen weggeführet habe. Keyser Friderich / welcher derselben Lande Herr war / hielt zur selben zeit einen Reichstag zu Regenspurg / vnd berichtete die Fürsten des Gezancks vmb die Kron Böhem: Vnnd wiewol daselbst die Catholischen vnnd König Matthias fleissig anhielten / daß der Keyser Vladislai Wahl / welche (wie der Bapst vorgabe) von Ketzern / der Bäpstischen Religion zu verdrieß / geschehen / nicht billichen wolte: Doch weil der Keyser vber König Matthiam hefftig erzürnet war / fiel er Vladislao bey / daraus hernach schedliche Kriege in Oesterreich erfolgeten. So erzürnete auch der Keyser damit den Bapst so sehr / daß er nicht allein den frommen / sanfftmütigen alten Herren / in Schrifften vbel scholte / sondern auch König Matthiam wider den Keyser / so viel jhm jmmer müglich / außrüstete vnd wapnete.

Der Türck sieget gewaltig wieder die Christen.

1472. Ein ander Comet.

Jm Jenner vnd Hornung des 1472. Jahrs schiene abermal fünff Wochen lang ein Comet / ein Pogonias / wie die Geistlichen angemerckt haben / er leuchtet nach der Sonnen vntergang / liess durch drey Zeichen des Zodiaci / den Wasserman / Fisch vnnd Stier: Mann hielt es dafür / daß er durch Mercurium vnd Saturnum erregt vnnd geführet sey worden. Er hat den fürnemesten Königreichen Europæ / nemlich Franckreich / Niderland / Vngern vnd Polen / grosse Vnruhe vnd Widerwertigkeit vorbedeutet. Auch erfolgete darauff grosse Dürre / also daß die Wasser außdruckneten / vnnd giengen viel Brunsten auff.

Grosse Dürre.

König Matthias straffte die Bischoffe in Vngern.

Was von Polacken in Vngern noch hinderstellig war / das ward durch König Matthiam auffgeräumet. Er straffete auch die Auffrührer / vnd schreckte die Bischoffe / nemlich den zu Gran / vnd den zu Fünffkirchen / welche die Verbündnis angestifftet / daß sie sich zu Tode kümmerten / vnd etliche der Schlag berührte. Aber König Casimirus war sehr bekümmert / daß es seinem Sohn mit dem Königreich Vngern mißriehte / grämete sich auch von wegen seines grossen vnvermögens. Denn in dem er mit vielen Kriegen bedrangt / ward er auch so arm / daß er / wie die Polnischen Historici sagen / die tägliche Kost zu bezahlen manchmal nicht vermochte. Vnd als er die Schlesischen vnd andere Reuter / die jhm verschienes Jahrs in Vngern gedienet / nicht bezahlen kondte / wurden die Strassen in Polen gantz vnsicher / vnd voller plackerey.

König Casimirs Armuth.

Der Keyser macht Freundschafft mit K. Matthia.

Als nun der Keyser vom Reichstage kam / ließ er sich / als ein sehr listiger Fürst / auff des Bapstes anhalten / vnd daß er gerne gesehen / daß König Matthias den Türcken angegriffen hette / so viel vermercken / daß er sich mit Matthia vergleichen zu lassen wil-

lens.

lens. In den alten Verträgen / zwischen jhnen beyden verschienes Jahrs auffgericht / hatte Matthias dem Keyser zugesagt kein Weib zu nemen / damit der Keyser nach Matthiæ Todt / der anwartung des Königreichs Vngern gewiß seyn möcht. Dieser Condition erließ jhn der Keyser / vnd vertröstete jhn / jme vber das Königreich Böhem eine Bestetigung zu geben. Also behielt der Keyser beyder Seite Freundschafft / bey dem Könige zu Vngern vnd Polen / vnd nahm jhm vor in Burgund zu reisen / daran jhn sonst König Matthias / der mit Carolo dem Hertzog zu Burgund sehr wol stunde / hette verhindern können.

* Nach diesem kam in Polen an / Marcus der Patriarch vnd Cardinal zu Aglar / ein Venediger / ein Mann von grossem Ansehen vnd hoher Würdigkeit / durch gantz Italien: Den fertigte der Bapst dahin / daß er zwischen den dreyen Königen Friede machen / vnd vmb einen allgemeinen Türckenzug anhalten solt. Ob nun wol das Glück König Matthiam etwas muhtig gemacht / dennoch verwilligte er in einen Anstand mit König Casimiro auff etliche Monat / vnnd rüstete sich gewaltig zum Kriege wider den Türcken. Als aber der Bäpstisch Legat zwischen dem Könige keinen gentzlichen Frieden abtheidigen mocht / behielt König Matthias das Gelt / dessen er eine mechtige Summa beysammen / auff den Krieg wider Polen / weil er wol sahe vnd vermerckte / daß er desselbigen schwerlich vberhaben seyn würde. Vnd also ist abermals die gute Gelegenheit / dem Türcken einen Abbruch zu thun / durch der Christlichen Könige Vneinigkeit versaumet worden.

Den Vssumcassanes König in Persien / von Geschlecht ein Türck / hatte klein Asien fast gar verwüstet vnd verheret / durch Fewer vnnd Waffen / vnd die fürnemesten Städte Trapezunt vnd Sinopolis erobert / derselbige ermahnete die Könige in der Christenheit / daß sie / weil er den Türcken in Asia anhielt / Griechenland / das jetzund von Kriegesvolck gentzlich entblöst / anfallen solten: Aber diß alles war vergeblich / denn die Könige waren mit dem Ehrgeitz gar eingenommen / vnd mit feindlichem Haß gegen einander zu sehr verbittert. Denn als König Matthias voll hitziges Geistes vnd Zorns / vernam / daß jhm der Pole vnannehmliche / vnd zum Frieden vndienstliche Vorschleg thet / entbote er jhme durch Abgesandte zu: Es sey ohne Noth / des Friedens halben langweilige Handlung zu pflegen / sondern er wolle in wenig Tagen kommen / vnnd König Casimiro dem Kahlkopffe / die vbrigen grawen Haar auch außrupffen.

Den Türcken nimpt zu / durch der Christlichen Könige Vneinigkeit.

Vnter deß hat des Türcken Oberster / weil er sich besorgete / die Könige würden Griechenland vberfallen / ein groß Heer versamlet / vnd auffbracht / vnnd damit er etwas zu thun hette / hat er mit den dreyen Streiffrotten gantz Sclavoniam / Istriam / vnnd Friaul / biß an das Städtlein S. Daniel / nur zwo Tagereisen von Venedig durchstreifft / vnd biß in 12000. Menschen weggetrieben / vnnd ist jhm in solcher grossen Herren Vneinigkeit / durchaus kein Widerstand geschehen.

Die Türcken thun grossen Schaden.

Im Fürstenthumb Sagan / in Nieder Schlesien / ist dieser Zeit eine grosse Vnthat ergangen / davon im andern Theil sol Bericht geschehen. Im Jahr 1473. bemühete sich der Cardinal von Venedig zur Neiß / Troppaw vnd andern Orten mehr / zum höchsten / die Könige zu vertragen / aber es wolte nicht angehen / sondern es gieng nach dem Sprichwort:

1473.

Nulla fides regni sociis, omnis q; potestas,
Impatiens consortis erit.

Gleichwie zween Hund an einem Bein /
Sich nicht vertragn noch einig seyn:
Also zween Herren auch deßgleich /
Sich nicht vertragn in einem Reich /
Denn alle Hoheit (wie man sicht)
Kein Mitgenossen leidet nicht.

Letzlich

Letzlich sandte König Casimirus etlich Räuber in Vngern / dadurch ward alle Hoffnung des Friedens zerstöret vnd auffgehaben.

Es war in Vngern ein hauffen Kriegesvolck / von allerley Nationen / das hieß man das Volck ohne Häupt / dasselbige / wenn es daheim nichts zuschaffen / vnnd kein Krieg vorhanden war / streifftte es hin vnd wieder. Vnd als etliche grosse Herrn in Oesterreich sich wider den Keyser aufflehneten / liessen sich diese Räuber von denselbigen Auffrührern gebrauchen / vnd dieweil mans dafür hielte / es geschehe mit König Mathiæ wissen / war der Keyser abermal mit jhm sehr vbel zu frieden. König Casimirus bestellete auch aus dem Volck ohne Haupt eine Anzahl Polen / stercket sie auch in geheim / rüstete sie aus / vnd schickte sie in Vngern / damit König Matthias daheim zu kämpffen hette.

Aber König Matthias saumete sich nicht / brachte wieder etlich Volck zusammen / schlug die Polen gar leicht / vnd eroberte alles wiederumb / was sie eingenommen / vnnd an der Grentz besetzt hatten. Den Polen in den Besatzungen thet er einen grossen Schandfleck / name jhnen alle jhre Rüstung / gab einem jeden einen stecken in die Hand / vñ ließ sie also wandern. Die vom Adel musten schweren / daß sie wider König Matthiam (wenns auch gleich jhren eigenen König vnd Vaterland betreffe) nimmermehr dienen wolten.

Die Vngern vnd Polen seyn einander trefflich auffsetzig.

Es waren diese Zeit die Vngern vnd Polen dermassen vber einander erbittert / daß König Matthiæ Oberster einer / eines grossen Namens / den Polen zuentbieten ließ: Er wolle gern in die Helle fahren / wenn er nur zuvor sehen solte / daß den Polen ein mechtiger Schade zugefüget würde.

Der Keyser vnd Hertzog Carl von Burgund hatten eine Zusammenkunfft.

* Keyser Friderich vnd Hertzog Carl von Burgund / kommen diesen Sommer vber zu Trier zusammen / nach dem der von Burgund vielfaltig darumb angehalten. Es ward allda von vielen Sachen gehandelt / sonderlich von der Heyrath Maximiliani / vnd des von Burgunds Tochter Marien / aber es ist nichts vorkommen / denn der von Burgundt wolte mit dem Keyser keinen Friede eingehen / es würde dann darinnen König Matthias (der Carolo sehr verwandt) mit begrieffen. Aber der Keyser / der allbereit berichtet / daß der König zu Polen Casimirus einen grossen Krieg wider Matthiam vor hette / wolte solches nicht bewilligen. Daneben / weil es bey Hertzog Carln von Burgund alles so prechtig zugieng / daß er schier nicht wuste / wie er seine Wort prechtig gnug setzen / vnd sich nur geberden solt / vnd es sich ansehen ließ / als verachtete er den Keyser / von wegen seiner Demuth vnd Sparsamkeit / trenneten sich die Gemühter / vnd zog der Keyser stillschweigend davon.

Als er wieder zu rück in hoch Teutschland kam / bewilligete er zu Augspurg König Casimiri Gesandten / daß er Vladislao / seinem Sohne / die Lehen vber das Königreich Böhem reichen wolte. Der Cardinal von Venedig schlug vor / es solten beyde Könige / Matthias vnd Vladislaus / die Kron Böhem abtreten / vnd darnach zwischen jhnen den König zu Franckreich / oder Hertzog Carln zu Burgundt / erkennen lassen: Aber es wolt auch nicht angehen.

Der Persier König erlegt den Türcken.

* Vmb diese zeit streiffte der Türckische Oberster abermals aus Boßna / fast durch gantz Steyrmarck vnnd Kernden. Aber in Asia erlegte Vssumcassanes / der König in Persien / in zwo grossen Schlachten den Türckischen Keyser Mahometh / der alle seine Macht in Asia zusammen gebracht hatte / die Persier zu vertilgen. In diesen beyden Niderlagen verlore der Türck 65000. Mann / darunter 150. Obersten. Diese grosse Niderlag schreckte den Mahometh so sehr / daß er dem Persier kein Schlacht mehr lieffern wolte / sondern er bawete auff dem hohen Gebirge etlich Castell / vnd beschedigete daraus die Persier hefftig mit dem Geschütz / vnd ward Vssumcassanis Sohn erschossen.

Johann von Cant / ein Theologus zu Cracaw.

Dieses Jahr starb zu Cracaw Johannes Cantiensis / ein Schlesier vnnd berümpter Theologus: Ist zurselben zeit seiner Kunst vnd heiligen Lebens halben / sehr beruffen gewest / also daß jhn die Polen nach seinem Tode angebetet haben / vnd jhm viel / aber doch Catholische Wunderzeichē zugeschrieben. Er hat einen gedenckwürdigen Spruch geführet / der vns allen zum eingezogenem Leben ermahnen sol:

Con-

Conturbare cave, non est placare suave:
Infamare cave, nam revocare grave.
Hüt dich Vnruh zu richten an/
Die man so bald nicht stillen kan/
Verunglimpff andere nimmermehr/
Denn widerruffen schmirtzet sehr.

Diß Jahr war eine grosse/ vnd den Früchten sehr schädliche Dürre/ darauff eine grosse Thewrung kam.

* Bey vnsern Vorfahren ist das 1474. Jahr sehr beschryen/ denn in demselben haben die beyden Könige in Polen vnd Böhmen/ Vater vnd Sohn/ den König zu Vngern Matthiam/ in Breßlaw belägert vnd bekrieget/ aber es ist kein Glück dabey gewest. Ich wil die Historien desselben Kriegs kürtzlich erzehlen. 1474. Historia des grossen Krieges in Schlesien.

Im angehenden Hornung rüstet sich König Matthias mit 6000. Mann wider den Polen/ der ihm so viel Räuber ins Land geschickt. Diese haben das Land zu Polen in schneller eil vberfallen/ vnd grossen Schaden gethan/ haben vber 2000. Flecken vnd Dörffer angesteckt/ vnd etliche Festungen eingenommen/ vnd viel tausend Menschen in Vngern getrieben. König Matthias' verwüstet das Land zu Polen.

Der mittsame König Casimirus/ hielt mitlerweil eine Reichsversamlung/ vnd disputirte (doch vergebens) wie man den Muthwillen deren vom Adel stewren/ vnd wie man die Todtschläger straffen solt/ vermochte aber die seinen nicht auffzubringen/ daß er den Vngern gestewret hette. Derhalben brauchte er abermals wider Matthiam listige Anschläge/ vnd brachte auff seine Seite etliche Vngerische Herren/ vnd fürnemlich etliche Herren in Siebenbürgen/ vnd erregte sie wider jhren König.

Aber nicht lang hernach muhtet man abermals König Matthiæ einen Anstand an/ das war vmb zweyer Vrsachen willen Könige Matthiæ etlicher massen gelegen/ denn er wolte gern zuvor die innerliche Vnruhe stillen/ vnd darnach lag jhm sehr an/ daß der Türck dazumal mit einem grossen Volck die Stadt Jaitzam/ die König Matthiæ zustunde/ belägert hatte. Vnd war König Matthias so hitzig vnd begierig auff den Türcken/ daß er sich eilends wider jhn wandt/ ob er wol wuste/ daß jhm derselbe viel zu starck vnd vberlegen/ doch glückte es jhm wol.

Denn als Mahometh die Stadt Jaitzam etliche Tage lang hefftig vnd streng/ aber doch vergeblich/ gestürmet/ vnd von König Matthiæ Ankunfft berichtet worden/ versencket er das Geschütz ins Wasser/ brach schnell auff/ vnd zog mit Spott wieder in Thraciam. Der Türck flewcht für König Matthia.

Hieraus ist abzunehmen/ daß dieser König/ wenn er die einheimischen Kriege vnterwegen gelassen/ vnd seine Macht neben den andern Monarchen wider den Türcken hette angewandt/ der Christenheit viel Nutz vnd Frucht hette schaffen können.

König Matthias zog wieder nach Vngern/ fienge an viel seiner Landherren/ darumb daß sie bey jhm in Verdacht/ als spieleten sie mit König Casimiro (dem viel Leute seiner Gelindigkeit halben günstiger als Matthiæ waren) vnter dem Hütlein/ hefftig zu engstigen/ vnd nahm jhnen jhre Städte vnd Schlösser.

Vater deß entstund auch aus Schlesien ein Krieg wider das Land zu Polen. Hertzog Hans zu Prebus hatte das Fürstenthumb Sagan den Hertzogen zu Sachsen verkaufft/ vnd war in König Matthiæ Bestallung. Dieser brachte 6000. wolgerüsteter Mann zusammen/ auff Befehl des Königes/ darzu verliehe jhm der Rath zu Breßlaw/ auff des Königes Verordnung/ etliche Geschütz. Hiemit hat Hertzog Hans gros-Polen durchzogen/ vber 600. Städte vnd Flecken angezündet vnd verbrant. Dagegen brachten die Weywoden in Polen bey 12000. Mann auff/ vnd zogen wider Hertzog Hansen/ aber sie durfften an den muhtigen/ vnd mit Geschütz wolstaffierten Feind nicht setzen/ darumb hat man sie in Polen hernach für vntrewe Leute gescholten. Vnd diesen Argwohn vermehrete jhnen Hertzog Hans damit/ daß er der Weywoden Güter verschonete/ daß er sie also bey den jhrigen vmb so viel verdächtig machte. Es heute auch Hertzog Hans Hertzog Hans von Prebus fellt in gros Polen.

zu rumoren vnd zu bannen nicht auffgehöret / wenn er nicht für der Stadt Kysel ins Fewer gefallen were/ daraus man jhn kaum lebendig errettet/vnd gen Steinaw zu seiner Schwieger geführet. König Casimirus verweilete sich dieser Zeit in Preussen/darinnen jhm König Matthias auch Widersacher erwecket hatte. Als aber Casimirus vernommen/ daß die Schlesier dem Lande zu Polen grossen Schaden beygefüget/ ist er sehr ergrimmet/ vnd hat jhm vorgenommen/ sie redlich zu zahlen. Derhalben gebot er im gantzen Königreich auff / vnd befahl / daß man jhm mit höchster Macht zuziehen / vnd im Mittel des Augusti bey jhm seyn solte. Darneben schickte er Vladislao dem Könige zu Böhmen (der sonst ein friedlicher / aber doch einfeltiger vnd vnvermügender Herr) 24000. Gülden zu Hülffe / die Schlesi auch zu vberziehen/ vnd ermahnete jhn / daß er zu Ende des Novembris mit den Böhmen für Breßlaw erscheinen wolt. In dem nun König Casimirus also ergrimmet ist / vnd wider die vnsern in grosser Rüstung stehet/ kommen jhm betrübte Zeitungen/ die jhn doch von seinem Vorhaben nichts abschrecketen/ noch zur Gegenwehr zu greiffen/ bewegeten/ denn die Tatern waren in die an Polen stossende Lande plötzlich eingefallen / vnd hatten einen Streich auff hundert Meilweges lang durchstreiffet/ vnd alles mit Fewer vnd Schwerd verwüstet/ vnd eine vnzehlige Menge Volcks weggeführet.

Jst ins Fewer.

Die Tattern beschedigen Polen.

Als das Geschrey durch Europam erschall / daß die drey Könige obgedacht / sich wider einander zum stärcksten rüsteten/ vnd einen einheimischen Krieg zu führen vorhabens / haben viel grosser Potentaten sich ins Mittel geschlagen / Nemlich der Bapst/ Hertzog Carl zu Burgund/ vnd andere Fürsten mehr. Aber König Casimirus lies sich bedüncken / es würde König Matthiæ vnmüglich seyn / beyde Königreich / Polen vnd Böhmen zu bestehen / so würden jhm auch die Vngern schwerlich in Schlesien folgen / schlug derhalben den Frieden ab.

König Matthias kömpt mit seinem Kriegsheer in Schlesien.

Damit aber König Matthias dem Polen zuvor käme / postirte er eilends (ob er wol noch gar vngerüstet war) nach Breßlaw/ vnd kam dahin den 13. Septembris.

Das schwartze Heer

Nach wenigen Tagen kamen hinach 6000. Mann / die hies man das schwartze Heer/ das waren erlesen Kriegesleute aus allerley Völckern/ die vnterhielt König Matthias für vnd für mit grossen Vnkosten. Die Polen kamen langweilig zusammen/ hielten kein Kriegsregiment/ plünderten vorhin die Geistlichen in jhrem Lande. König Matthias zertheilete sein Kriegsvolck im Breßlischen Fürstenthumb hin vnd her / damit es Proviant haben möchte. Aber dasselbe / vnd sonderlich die Vngern/ waren den Schlesiern beschwerliche Gäste vnd Vberlästiger als die Feinde selbst.

König Matthia Gespräch mit dem Bischoff zu Breßlaw.

Zwar König Matthias muste durch die Finger sehen/ vnd sich mit seinem Kriegsvolck gedulden/ weil es jhm am Gelde mangelte. Man sagt/ der Bischoff habe jhm darumb zugeredt/ vnd gebeeten/ dem Kriegsvolck zu befehlen / daß es der Geistlichen Güter verschonen wolt. Da habe der König gelacht/ vnd gesprochen: Lieber Vater / ich habe jetzt so viel zu thun / daß ich nicht allen Leuten stewren kan / jhr müst warlich auch die gemeine Bürde/ Last vnd Beschwerde tragen helffen / Gedencket / daß jhr in der Kirchen nicht vergeblich singet/ das Brot Christi ist fett / vnd die Könige werden sich mit Frewden dran ergetzen/ ꝛc. Er hat auch von der Stadt Breßlaw 12000. Gülden erzwungen.

In diesem Monat kam gen Breßlaw Ernst/ Hertzog zu Sachsen/ vnd brachte mit sich 600. wolgerüster Pferde. Vnter seinen Hoffleuten waren viel gelehrte vnd tapffere Leute. Er vbertredte König Matthiam / daß er seine Gesandten zu König Casimiro abfertigte/ vmb einen Frieden zu tractiren. Darneben handelte Hertzog Ernst mit fleis zwischen jhnen / aber weil sich die Sache verzog / vnd sich Matthias für dem schläfferigen Kriegsman Casimiro nicht mehr sehr furchte/ richtete Hertzog Ernst nichts aus. Doch erhielt er beym Könige Casimiro so viel / daß er zusagte/ bey diesem Kriege das Fürstenthumb Sagan/ welches Hertzog Ernsten zustünde/ zu verschonen. Hertzog Ernst thet König Matthiæ des Fürstenthumbs Sagan halben / das er von Hertzog Hansen erkaufft / zu Breßlaw den letzten Septembris die Pflicht öffentlich / denn er hielts mehr mit Matthia/ denn mit Vladislao.

NB. Der Churfürst zu Sachsen schweret König Matthiæ wegen des Fürstenthumbs Sagan.

König

Königs Casimiri Kriegsvolck/so er in Schlesien führet.

Königs Casimiri kam im Eingang des Octobris ins Fürstenthumb Oppeln mit 60000. Mann / darunter viel Littawer vnd Tattern / plünderte die Dörffer / vnd etliche geringe verlassene Flecken. Die Oder war sehr klein / derhalben kam er letzlich hinüber / vnd zog für Oppeln fürüber. Doch zwackten König Matthiæ Reuter die Polen vber handsweil / sonderlich wenn sie auff die Fütterung ritten / vnd beschedigten sie. Casimirus schlug sein Feldläger bey die Stadt Ohlaw / daselbst hat man den 12. Octobris ein ziemlich Treffen gethan.

Königs Matthias Läger für Breßlaw.

Denn König Matthias lies etliche der seinen für der Sonnen Auffgang der Polen Vortrab anrennen / vnd als es jhnen glückte / daß sie viel Polen erlegten / setzten sie fort. Jn des steckten sich die Polen auch allgemach / vnd trieben die Vngern zu rück in die Stadt. König Matthias schlug sein Läger erstmals dißseit der Oder nach Mittag zu / als er aber vernahm / daß der Feind schon vber die Oder gesetzt / lägerte er sich gegen vber / nahe bey S. Vincentii Kloster / daselbst verschantzte er sich wol / auff daß er nicht zu vngelegener Zeit eine Schlacht liefern dürffte. Den 24. Octobris kam zu König Casimiro ins Läger König Vladislaus / sein Sohn mit 20000. Mann / mehrern theils Fusvolck. Königes Matthiæ Kriegsvolck wartete jhnen bey Monsterberg auff den Dienst / vnd erschlugen eine grosse menge Böhmen / derhalben ward Vladislaus zornig / vnd verbrandte die Stadt Franckstein.

König Vladislaus zu Böhmen / kömpt mit einem Heer ins Läger.

Als die beyde Könige / Vater vnd Sohn / einander empfangen / zogen sie mit diesem grossen Heer / das wol dem Türcken Widerstand zu thun vermocht hette / für Breßlaw / vnd lägerte sich erstlich hart bey das Wasser. Als aber König Matthias aus seinem Läger das grosse Geschütz vnter die Polen für vnd für abgehen lies / musten sie zu rück weichen.

Der Pole vnd Böhm haben kein Glück bey Belägerung der Stadt Breßlaw. Kein Regiment ist vnter Casimiri Kriegsvolck.

Also liessen sie von der Belägerung ab / vnd lenckten sich hinumb bey die Stadt Cant / vnd stelleten eine langwirige Belägerung an. Aber dieser Anschlag gieng vbel hinaus / denn die beyden Könige / Polen vnd Böhmen waren in Kriegssachen vnerfahren / hatten auch keine gute Kriegesräthe bey sich. So war das Kriegsvolck / sonderlich die Böhmen / die auff jhren König nichts gaben / sehr muthwillig / derhalben lieff ein Hauffe hin / der ander her auff die Plünderung ohn alle Ordnung.

König Matthiæ Rede von seiner Feinde Kriegsheer.

Diß nahmen Königes Matthiæ Kriegsobersten / die er aus der Stadt hinaus schickte / so wol die in den Besatzungen herumb lägen / gar bald wahr / erschlugen täglich sehr viel Polen / vnd namen grosse Schaaren gefangen / also / daß zu Breßlaw vnd in den vmbligenden Städten alle Thürm vnd Gefängnüs voll Böhmen vnd Polen lagen.

Es schlug auch ein grösser Hunger mit zu im Läger / denn das Getreide in Schlesien war alles in die Städte hinein geführet / vnd in Vorraht auffgeschütt. So hatte König Matthias die Strassen nach Polen (weil es etliche Polen mit jhm hielten) vnd auch nach Böhmen alle verlegt. Man schreibet / als erstlich das gantze Heer von Polen vnd Böhmen für Breßlaw ankommen / sey König Matthias an der Oder gestanden / vnd als er zwar gantz vnerschrocken das grosse gewaltige Volck vnd mächtige Rüstung angeschawet / habe er geseufftzet / vnd für Grim̃ das Haar außgerupfft / vnd gesagt: Wenn er eine solche grosse Anzahl Volcks vnd eine solche mächtige Rüstung auff seiner Seiten hette / wolte er der gantzen Welt mächtig werden. Aber die schläfferigen Kriegsleut / Casimirus vnd Vladislaus wusten des Glücks nicht zu gebrauchen.

Breßlaw beschleust kein Thor für den Feinden.

Die gantze Belägerung vber hat man zu Breßlaw kein Thor zugeschlossen / weder Tag noch Nacht. Damit auch die Polen wieder zu rück verursacht würden / seyn die Schlesier bald anfangs des Kriegs aus Schwibussen in gros Polen gefallen / Jhr Oberster war Melchior von Löbel. Darzu kamen zu Ende des Weinmonats gen Glogaw / Hertzog Friderich zur Lignitz / vnd Steffan Waywoda in Zips / zu denen verfügte sich Hertzog Heinrich zur Freystadt mit seinem Adel / die führete Caspar von Nostitz.

NB. König Matthiæ Obersten fallen in Polen.

Dieses Kriegsvolck theilete sich in etliche Hauffen / vnd theten in gros Polen grossen Schaden / vnd nahmen Meseritz / eine namhaffte Stadt dieses Orts / ein.

In Ober Schlesien verwüstete Nicolaus / Hertzog zu Oppeln / auch das Land zu Polen. So regierete auch eine böse Seuche im Läger.

Casimirus vñ Matthias kommen zusammen für Breßlaw.

Durch diese Vngelegenheit wurden die Könige/ Vater vnd Sohn/ Friede zu machen/ bewogen. Den 19. Novembris kamen erstlich in freyem Felde zusammen Casimirus vnd Matthias / sie ehreten sich lang gegen einander / daß es fast lächerlich zu sehen war. Vladislaum wolte Matthias zum Gespräch nicht zulassen / auch wuste Matthias der Polen Gebrauch / dachte derhalben wol / daß sie würden haben wollen / daß er Casimirum mit entdecktem Häupt / zur Anzeigung der Demut / zum ersten ansprechen solt. Solches vorzukommen / ritte er auff seinem Roß daher in einem güldenen Stück / mit entdecktem Häupt / wiewol die Lufft sehr rauhe war / vnd einen Rautenkrantz auff.

König Casimirum hatten die Polen mit viel Schauben vmbhenget / vnd dieselben am Halse zugeknöpfft / damit es schiene / als köndte er für den Peltzen sich gegen König Matthia nicht reverentzisch erzeigen. Doch als er vnterwegen erfuhr / wie sich König Matthias bekleidet / vnd sonst gehielt / warff er seinen Hut auch ab. Man erhielt bey König Matthiæ so viel / daß Vladislaus auch zum Gespräch kommen möchte / vnd ward dazu angesetzt der 16. Novembris / da wurden drey Gezelt auffgeschlagen / bey dem Dorff Moker. Als sich aber desselben Tages König Matthias vber König Vladislaum sehr hefftig erzörnete / ward nichts abgehandelt / sondern die gantze Sach ward auff etliche ihre beyderseits Räthe gestellet / vnd die Handlung in die Stadt hinein gelegt.

Alle drey Könige halten ein Gespräch.

König Matthias lies die Polen vnd Böhmen / so grossen Hunger litten / vnd allein mit den Rüben im Felde das Leben erhalten mußten / drey Tage lang aus der Stadt Breßlaw speisen. Vber diß alles gieng den 18. Novembris eine grosse Brunst in der Polen Läger auff / davon das Läger mehrern theil / viel Menschen / Vieh / vnd vber 500. Wägen mit Proviant vnd Kriegsmunition verbrandten.

König Matthias proviantiret die Feinde.

Fewer im Polnischen Läger.

Als man nun auff den Frieden handelte / schlug König Matthias nur einen Punct für / (denn er wolte gern dem Kriege gantz vnd gar abgeholffen haben) Nemlich / er begehrete Königes Casimiri Tochter / Fräwlein Hedwig zur Ehe / aber die Königin Elisabeth wolte es nicht bewilligen / denn sie war Matthiæ sehr gram / vnd gab für / er sey nicht einer vom Adel. Dergleichen war Keyser Friederich auch zum höchsten dawider. So gab König Casimirus seinem Gemahl alles nach / vnd lies sie es machen ihres Gefallens / derhalben weil König Matthias sahe / daß er ihnen zu gering / wolte er nicht einen endlichen Frieden schliessen / sondern verwilligte auff dreyßig Monat einen Anstand. Die eröberten Städte wurden beyderseits abgetreten / vnd die Gefangene los gegeben. In diesem Friede wurden die Preussen (die König Matthiæ sehr gewogen waren) mit eingeschlossen.

Die Königin zu Polen wil König Matthiam zum Eydam nicht haben.

Anstand.

Vnsere liebe Herren Præceptores haben auffgemerckt / daß der hochweise vnd theure Fürst / Hertzog Johan / Churfürst zu Sachsen / offt gemeldet / wie daß Hertzog Ernst / Churfürst zu Sachsen / vnd Johan / Marggraff zu Brandenburg / zur selben Zeit 6000. Reuter auffgebracht / für Breßlaw geruckt / vnd die Könige ermahnet haben / sich in der Güte zu vergleichen lassen / vnd damit sie die Könige vmb so viel deßto ehe dazu beredeten / hetten sie sich angegeben / daß sie den jenigen / welcher den Frieden nicht verwilligen wolte / wolten vberziehen helffen. Dieses soll Marggraff Hans in derselben Versamlung der Könige vnd Fürsten mit einer herrlichen vnd zierlichen Oration (denn er war ein sehr beredter vnd tugendreicher Fürst) fürbracht / vnd durch diß Mittel den Frieden zu wegen gebracht haben.

Historia / wie der Churfürst zu Sachsen / vnd Marggraff zu Brandenburg die widerwertigen Könige vertragen.

Ob diß sich also eigentlich zugetragen / kan ich für gewiß nicht sagen / in allen Polnischen vnd Schlesischen Annalibus / die diß Jahr geschrieben seyn / wird nichts davon gemeldet / doch ligt nichts daran / denn vnsere Historici seyn sehr vnfleissig gewest. Zwar sieben Jahr hernach ist der Krieg / so damals zwischen König Matthia vnd dem Churfürsten zu Brandenburg entstanden / durch die Hertzogen zu Sachsen vertragen vnd gestillet worden. Ob nu die obgemelte Histori sich daselbsthin ziehe / oder nicht / kan ich nicht sagen.

Als nun die Sachen / wie gemelt / zwischen den dreyen Königen beygelegt / zogen die Polen vnd Böhmen wieder heim / nach dem sie nicht allein bey einer so grossen Kriegesrüstung viel Gelt vnnützlich verzehret / sondern auch sieben tausend Mann vnd den Droß verlohren. Vnter andern Gelehrten / deren König Matthias allzeit eine gute Anzahl mit sich führete / war ins Königes Läger einer / Gabriel von Verona / den hatte seine Kunst vnd das wunderbarliche Glück hoch erhaben / Er war ein Franciscaner Münch / vnd ward vom Bapst Paulo in wichtigen Sachen zu König Matthiæ abgefertiget. Der König sahe bald nach weniger Zeit / vnd etlichen mit jhm gehaltenen Gesprächen / was er für ein geschwinder Kopff sey / sonderlich gefiel jhm wol / daß er in der Redner Kunst vnd Poeterey sehr geübet. Derhalben / damit er jhn im Lande behielt / machte er jhn zum Bischoff zu Agria / welches ein gar reich Bisthumb ist / vnd obergieng viel Fürsten Kinder / die darumb warben. Nach wenig Jahren gelangete König Matthias / ohn wissen des Bischoffs / an den Bapst Sixtum gar embsig / daß er den Bischoff zum Cardinal machen wolt. Der Bapst vnd die Cardinäle schrieben dem Könige wieder: Sie wolten König Matthiæ gern willfahren / er solle jhnen fürschlagen wen er wolle / allein diese Person nicht / denn es wolle sich nicht gebühren / diesen Mönch / der Armut gelobet / so hoch zu erheben / vnd könne ein solcher armer Tropff / der von Jugend auff bey Armut erzogen / zu solchen höhen Sachen / als am Bäpstlichen Hofe vonnöthen / füglich nicht gebraucht werden. Der König lies nicht ab anzuhalten / so lang biß jhm der Bapst willfahrte / vnd den armen Barfüssigen Bettelmünch zum Cardinal machete. Als aber derselbe gen Rom kam / bekande man / daß man viel mehr Geschwindigkeit an jhm / als man vermeynet hette / vnd sonderlich in hochwichtigen / fürtrefflichen vnd gros angelegenen Sachen vnd Händeln / war er so geschwind / fürsichtig vnd embsig / daß der Bapst bekennen muste / König Matthias verstehe sich rechtschaffen auff gelehrte vnd geschickte Leute. Als er aber noch Bischoff zu Agria war / spottet er der Polen wegen jhres oberzehlten spöttischen Abzugs / mit einem statlichen spitzigen Getichte / das gieng also an:

Gabriel von Verona / einem Münch / gürtet es wol in Schlesien.

Bruma venit, Nix alta ruit, migrate Poloni,
O fugite ad proprios algida turba Lares.

Das ist:

Der Winter kömpt / es fleugt der Schnee /
Den Polen thut die Kälte weh.
Zieht jmmer heim jhr frostigen Leut /
Jhr habt erjagt gar schlechte Beut.

Der Ertzbischoff zu * Leopoli / ein Pole / antwortet jhm darauff / durch ein ander vngehobelte spöttische Satyram.

* Nerssisch Löwinburg.

Im Abzug beschedigten des Königes zu Böhmen Kriegsvolck vmb Schweidnitz / vñ des Polen im Fürstenthumb Wolaw vnd Steinaw die Bawren / zu wider dem Vertrag. Als König Casimirus zu Steinaw vber die Brücke zog / brach die Brücke entzwey / es ersoffen viel Menschen / vnd der Droß. Diß geschach im Anfang des Decembris.

Der Pole zeucht ab.

* Diesem Kriege kondte der Keyser nicht beywohnen / denn er war mit einem sonderen Kriege weit von dannen behafft / desselben Kriegs / sintemal er sehr beruffen / muß ich kürtzlich erwehnen: Carolus / Hertzog zu Burgund / ein hoffertiger / viel begierigter Herr / stellete Deutschland nach / vnd wolte den gantzen Rheinstrom an sich ziehen. Zur Vrsach des Krieges wandte er für / er müsse den Bischoff zu Cöln / Rupertum / den seine Vnterthanen verjagt / entsetzen. Vnter diesem Schein belägert er die Stadt Neiß. Da gebote der Keyser auff im Reich / mit wissen der Churfürsten / vnd brachte ein ansehnlich Kriegsvolck von außerlesenen Deutschen zusammen / zog also Carolo entgegen. Die Obersten vber die Keyserischen waren Albrecht / Marggraff zu Brandenburg / vnd Albrecht / Hertzog zu Sachsen. Diese Belägerung währete ein gantz Jahr / vnd

Carl / Hertzog zu Burgund.

Keyser Friederich rettet die Stadt Neiß.

wolte keiner vnter jhnen das Glück versuchen / doch hatte der Keyser mehr Vrsachen/ warumb er nicht schlagen wolt / denn er machte jhm in geheim Carolum wieder zum Freunde/ vnd begehrete / daß Carolus des Keysers Sohn Maximiliano / seine Tochter zur Ehe geben wolt.

Freyet seinem Sohne Mariam von Burgund.

Carolus befand wol / daß er den Deutschen zu schwach / willigte derhalben in des Keysers Begehren/ bracht zu wegen/ daß seine Tochter an Maximilianum schriebe/ vnd sich angabe/ daß sie dem Vater gehorsamen wolle / vnd neben dem Briefe verehrete sie Maximilianum mit einem edlen Adamant/ der viel Geldes werth war. Diese Zusage hat allein nach Caroli Tode / vnd da alle Sachen sehr wilde stunden / Maximilianum bey dieser Heyraht erhalten.

Teutschet König Ludovicum XI. in Franckreich.

In wärender Belägerung beruckte der Keyser sehr artig König Ludwigen zu Franckreich/ der sich heuchlisch gegen jhm stellete/ vnd sich bedüncken lies/ er könne sonst alle Menschen vexiren/ denn der König zu Franckreich sagte dem Keyser Hülffe zu wider Carolum/ der sein des Königes ewiger vnd gefehrlicher Feind war/ vnd schickte doch niemand / denn er wolte lieber / daß sich der Krieg lang verweilen/ vnd dadurch beyde Theil abgemattet werden möchten. Der Keyser lies jhm sagen / weil er die zugesagte Hülffe nicht geleistet / so wolle er mit Carolo Friede machen. Der König zu Franckreich lies dem Keyser wieder sagen: Sein Rath were / der Keyser solte Hertzog Caroli Lande/ so viel deren vnter dem Reich gelegen/ einnehmen / deßgleichen wolle er mit denen Landen/ so zu der Kron Franckreich gehöreten / auch thun. Auff dieses Anmuhten erzehlete der Keyser/ als ein alter listiger Herr/ Hertzog Caroli Gesandten folgende Fabel/ die sie jhrem Könige an statt der Antwort heimbringen solten.

Fabel vom Beeren.

NB.

Es lieff ein sehr grosser Beer in Deutschland vmbher / vnd thet mächtigen Schaden. Nun waren drey junge Gesellen in einer Stadt / die dauchten sich sehr keck / kühn vnd muhtig/ Diese giengen in ein Wirthshaus/ begehreten/ der Wirth wolle jhnen ein stattlich Mahl bestellen / vber zween Tage wolten sie jhn zahlen/ denn (sagten sie) jetzt gehen wir auff die Jagt / vnd wollen den grossen Beeren stechen / alsdenn wird vns nicht allein die Haut ein gros Geld gelten / sondern der Rath wird vns auch darzu stattlich verehren / daß wir das schädliche Thier auffgereumet haben. Sie wurden des Kauffs eins/ die Gesellen zehreten kapffer darein/ frassen vnd soffen jhre Haut voll/ giengen darnach in den Wald / traffen den Beeren im Läger an / ehe denn sie verhoffet / erschracken / vnd gaben Ferschengelt. Einer stieg eilends auff einen hohen Baum / der ander lieff strocks nach der Stadt zu / der dritte war etwas träge / den ereilet der Beer / wirfft jhn vnter sich / vnd reitt jhn weidlich / darnach reucht er jhn an. Der junge Geselle verhielt den Athem/ als were er steintodt / (denn der Beer hat die Art / daß er keine todte Leiche anrühret) als er derhalben vermeynete / der Geselle were todt / gieng er wieder ins Loch. Darnach stehet der Jüngling auff / vnd gehet nach der Stadt zu/ der auff dem Baume steiget herunder / vnd vbergehet jhn / fraget: Lieber was raunete dir der Beer in die Ohren? Er befahl mir (sagt jener) Ich solt kein mal die Haut verkauffen/ ich hette denn den Beeren vorhin gestochen. Bey diesem Bescheid lies es der Keyser bliben/ vnd lies König Ludwigen in Franckreich nichts mehr sagen. Daraus konte der König wol ermessen/ was der Keyser damit meynete / nemlich/ daß er des Hertzogen zu Burgund Land nicht ehe außtheilen solte/ er habe jhn denn zuvor geschlagen.

Als die Polen aus Schlesien hinweg waren/ verschrieb König Matthias die Fürsten vnd Stände in Schlesien gen Breßlaw / dieselben baten jhn zum höchsten / er wolte den Frieden mit den Polen steiff halten / vnd des Landes Schlesien künfftig verschonen. Allda ward der Landfriede den 21. Decembris publiciret / vnd rathschlagete man auch/ wie die Müntze zu verbessern sey / welcher halben viel Irrthumb entstunde. Zur Lignitz ward geboren Johannes Schickfus / welcher hernach zum Newenmarckt die Gerichte lange Zeit gehalten vnd verwaltet.

1475. Anfangs des 1475. Jahrs zoge König Matthias gen Schweidnitz / eröber das

Schloß

Schloß Fürstenstein / denn es war ein Raubschloß / darinnen sich etliche Böhmische Räuber auffhielten.

Die Polnischen Scribenten ſagen / in dem sie setzen / Königes Vladislai Reuter / (die schon wieder in Böhmen waren) solten König Matthiam daselbst geschlagen haben. Darnach straffete König Matthias etliche Schlesische Fürsten / sonderlich die zu Ratibor / denn man gab jhnen schuld / daß sie in dem verlauffnen Kriege gut Polnisch gewest / auff diesen Schlag brachte er das gantze Furstenthumb Olß an sich / wie ich geschrieben finde. Denn Cunrad der Schwartze / Hertzog zur Olß / war gestorben / seine Wittib eine Masurin / hielt es mit den Polen / vnnd fördert sie im verlauffnen Krieg mit Rath vnd That / als jhre Landsleute. Vnd vnter andern rieth sie jhnen / Sie solten die Oder bey Breßlaw / die dazumal sehr klein / abstechen / vnd auff einen andern Ort leiten / vnd König Matthiam in der Stadt vmb vnd vmb belägern / dadurch were König Matthias vnd die Stadt Breßlaw (wenn die Polen dem Weibe gefolget) in grosse Noth vnd Gefahr kommen. König Matthias straffet etliche Schlesische Fürsten. König Matthias bringet das Fürstenthumb Olß an sich.

Derhalben drawete jhr König Matthias / nach vollendetem Kriege sie aus dem Lande zu jagen. Hertzog Cunrad der Weisse / des vorgedachten Bruder / hatte an König Matthia auch einen vngnedigen Herrn / darumb als er jhn nicht versöhnen kondte / verkauffte er sein vnd seines Brudern Land den Hertzogen zu Sachsen / die mit König Matthia in guter Freundschafft stunden. Vnd zwar anfänglich gab der König den Hertzogen zu Sachsen gute Vertröstung darauff / aber hernach als jhm seine Räthe zu Gemüth führeten / Es würde dergestalt allgemach gantz Schlesien in frembder Fürsten Hände gelangen / ward er anders zu rath / vnd gab für: Er wolle das Fürstenthumb Olß selbst behalten / vnd Hertzog Cunrado die Kauffsumma erlegen. NB.

Weil König Matthias noch zu Breßlaw war / erfuhr er / daß Hedwig / des Königes zu Polen Tochter / die er mehrmals zur Ehe begehret / Georgen / Hertzogen zu Bayern / Hertzog Ludwigs Sohne / versagt were / derhalben gedachte er jhm nunmehr der Polen Kind zu erwerben. Vnd damit sie sehen solten / daß er nichts weniger als der König zu Polen / bey außländischen Potentaten in grossem Ansehen / verharrete er daselbst so lange / biß eine sehr stattliche Legation Königes Ferdinandi zu Neaples / (vnter denen viel hoher fürnehmer Leute / auch etliche des Raths zu Venedig / vnd bey zwey hundert Häuptleuten) ankamen. Diese Legation sagte König Matthiæ am 5. Februarii Beatricem Ferdinandi vnächte Tochter zur Ehe zu / vnd versprach jhm zum Heyrahtgut 100000. Gülden. Beatrix / Ferdinandi / Königes zu Neaples Tochter / wird König Matthiæ versprochen.

König Matthias verrückte aus Breßlaw den 2. Maij / zog durch das Fürstenthumb Olß / da huldeten jhm die Vnterthanen / doch lies er Hertzog Cunrado dem Weissen die Verwaltung solches Fürstenthumbs / so lange er lebete. König Matthias ist diese Zeit etliche Monat vber den Schlesiern ein beschwerlicher Gast gewest / hat sie nicht allein mit groſſen Schatzungen erschöpffet / sondern auch dem Kriegsvolck zu viel nachgegeben / die haben das Land sehr beschediget vnd bedrenget / daher wurden jhm jhrer viel / die jhm zuvor sehr verpflichtet / gantz vngewogen. Vnd zwar / es trägt sich allezeit zu / wie jener im *Thucidide* sagt / Daß in allen Kriegen jedermann vber den Feldherrn kleget vnd schreyet / sintemal in allen Kriegen / auch da es gar glücklich hinaus gehet / dennoch die meiste Noth den gemeinen Mann bestehet. Vnter solcher Vneinigkeit der Christlichen Potentaten / gebrauchte sich der Türckische Keyser Mahomet der guten Gelegenheit / schickte zu Ende verschienenes Jahrs biß in die 120000. Mann / die Walachey einzunehmen / denn er war willens / in die Walachey sein gantzes Kriegswesen zu verlegen / vnd dannen Polen vnd Vngern zu bekriegen. Stephanus / der Walachen Hertzog / war von aller Welt verlassen / doch brachte er in der eil seiner Vnterthanen / vnd sonst durch Bestallung bey viertzig tausend Mann zusammen / damit lägert er sich an einen sehr gelegenen Ort / brauchte sich des Vortheils / vnd erlegete also das schreckliche Heer der Türcken biß auffs Häupt / der meiste Theil der Die Schlesier seyn nicht wol zu frieden mit König Matthia. 120000. Der Walach erlegt ein erschrecklich groß Heer der Türcken.

Türcken ward nieder gehawen/die andern in die Donaw gestürtzt. Alle Gefangenen lies er mit Pfälen durchschlagen / die fürnembsten Waschen verschicket er hin vnd her den grossen Herren in der Christenheit. Stephanus vberhub sich dieses Sieges gar nicht / sondern bekandte frey öffentlich / daß Gott die Feinde geschlagen/doch wolte er den Feind nicht noch einmal auffreitzen / sondern belangete die Könige in der Nachbarschafft vmb Hülffe / erhielt aber nichts.

Die Polnischen Scribenten legens König Matthiæ vbel aus/ daß er in gantz Europam/vnd sonderlich in Italiam/ von sich geschrieben/sein Vaterthaner/Stephanus der Walach habe durch sein Hülff vnd Beystand die Türcken geschlagen. Doch ists gleichwol wahr / daß des Walachen Kriegsvolck zum mehrern theil Vngern waren/ auch war der Pole vnd König Matthias des Walachen halben dazumal vneins vnd streitig. Die obangezogene Schlacht ist geschehen den 17. Januarij Anno 1475.

Mahomet eröbert die Stadt Capham.

Der Türck lies sich diese Niederlage nichts irren / sondern belägerte anfangs des Sommers/mit Hülff der Tattern/ die Stad Capham/die denen von Genua zustehet/ zu Wasser vnd zu Lande/ sie war vorzeiten genant Teudasia oder Deutschhausen / die gewan er am 16. Junij/ denn die Walachen vbergaben jhm die Stadt durch Verrähterey gutwillig/ darzu eröberte er die vmbligenden Festungen mehrerntheils. Vnd also seyn die redlichen Gothen in derselben Gegend gar außgerottet/oder da etwas von denen vberblieben/ ist dasselbe in schwere Dienstbarkeit vnd vnter des Türckischen Tyrannen Joch kommen.

Mahometh tilget die Gothen in Tauricq Chersoneso.

Der Walach nimpt den Türcken einen statlichen Raub.

Ein gros gewaltig Schiff der Caphenser / das der Türck befohlen gen Constantinopel zu führen / ward durch wünderliche Schickung Gottes erhalten. Es waren im Schiff 150. schöne wolgestalte gefangene Knaben / die man zu des Türckischen Keysers Vnsaubrigkeit ausgesondert vnd darneben viel ansehnlicher Hausraht/Dieses Schiff trieben die Ruderknechte gen Cilien / erwürgeten die Türcken im Schiff / vnd ergaben sich Stephano/ Hertzogen in Walachey/Herrn derselben Stadt.

König Matthias nimpt den Türcken das Schloß Sabaz.

* Wie König Matthias wieder in Vngern kam/ rüstete er sich/ (vngeacht daß er bißher mit so viel schweren Kriegen vbermennget) eilends wider den Türcken. Im angehenden Octobri führete er sein gewöhnlich Kriegsheer / von 10000. Mannen (darunder auch die Bischoffe waren) mit einer mächtigen Anzahl grosses Geschützes / ins Feld/ belägerte das Schloß Sabaciam an der Saw / darinnen 5000. Türcken in der Besatzung lagen/ vnd eröbert es/ wiewol mit grosser Mühe/vnd erwürgete alle Türcken darinne. Darnach streiffete er im Lande vmbher / muste aber der grimmigen grossen Kelte halben wieder abziehen.

König Matthiæ sonderlicher Zufall/ so jhm in der Belägerung des Schlosses Sabaz widerfahren.

Bey Belägerung dieses Schlosses hat sich bey dem Könige etwas seltzames vnd vngewöhnliches zugetragen: Er pflegete sonst wenig vnd sehr leise zu schlaffen/ also daß er auch von dem geringsten Gemürmel erwachte. Dasmal aber / in deme das vberaus grosse Geschütz schrecklich einher donnerte / die zerschelten Mawren krachten / auch von solchem Donnern vnd Prasseln die Erde bebete/ hat doch der König viel Stunden nach einander hart geschlaffen. Diß ist auch eine besondere Meynung vnd Affection/ die sich offt mit grossen Herren zutregt: Denn man schreibet/ daß Alexander Magnus für der Schlacht bey Arbela/ lange biß auff den Tag/ sehr hart geschlaffen/ also daß jhn Parmeno kaum erwecken hat können/Denn solche hohe fürtreffliche Gemüheter werden durch langwirig Nachsinnen/wie sie die gegenwertige Noth abtreiben wollen/ ermüdet/ vnd wenn sie sich letzlich / in gewisser Hoffnung des Sieges/ zu frieden geben / werden jhre Leiber alsdenn von der angenehmen sanfften Ruhe also starck vberfallen vnd eingenommen.

In dieser Belägerung kam vmb Franz Hag/ ein fürtrefflicher Kriegsöberster/ denselben lies er zu Stuelweissenburg ehrlich bestatten. Nicht lange hernach/ als die Wasser bestanden/ vberfiel eine Streiffrott das Land zu Vngern/ vnd verwüsteten dasselbe. Diß Jahrs im Sommer zog durch Böhmen / Schlesien vnd Polen eine vngewöhnliche menge Hewschrecken/ vnd verwüsteten das Feld. Dem Bapst zu Rom Sixto wolts zu lang werden/ das funffzigste Jahr zu erwarten/ derhalben/ daß er Gelt lösete/ schriebe er/ ehe der Zeit/ ein Jubeljahr aus. Auff solch Jubeljahr reiseten jhrer viel aus

Hewschrecken.

Der Bapst macht mehr Jubeljahr.

Schle-

Schlesien gen Rom/ vnd vnter denen auch Hertzog Friederich zur Lignitz. Doch verlegte der Bapst nach außgang dieses Jahrs das Jubeljahr auch in die Schlesien/ damit er desto mehr Gelt lösete/ denn er war der Nutzung gewahr worden/ vnd thet jhm der Gewinn sanffte.

* Im Früling des folgenden Jahrs 1476. fertigte König Matthias eine ansehnliche Legation in Italien/ die brachte jhm zu rück seine Braut Beatricem/ Königes zu Neaples Tochter/ eine gelehrte Jungfraw/ die viel Sprüche vnd Lehren aus den alten lateinischen Scribenten artlich vnd bequemlich einführen kondte. Die fürnembsten vnter diesen Legaten waren Rudolphus/ Bischoff zu Breßlaw/ vnd Johannes/ Bischoff zu Waradein/ sie hatten sieben hundert Pferde mit sich. Die Königin ward mit der Vngerischen Kron gekrönet zu Ofen am Tage S. Lucæ/ daselbst ward auch die Hochzeit sehr prächtig gehalten/ dazu König Matthias auch (nur zum Spott) den König zu Polen/ Casimirum geladen hat. Der Türckische Keyser Mahometh wolt den Walachischen Krieg zu Ende bringen/ vnd alle Walachen außrotten. Erforderte derhalben sein Kriegsvolck aus Thracia/ nahm auch der Tattern König in Bestallung/ derselbe solt sie von hindenzu angreiffen. Stephanus/ der Walachen Hertzog ruffete die Polen vmb Beystand an/ aber es war vmbsonst/ doch verzagte er darumb nicht/ sondern macht sich mit den seinen auff/ begegnet den Tattern/ vnd schlug sie in die Flucht/ biß ans Wasser den Neper/ nahm jhnen allen Raub/ Droß/ Rüstung/ Kleider/ jhrer wenig schwummen vbers Wasser/ vnd kamen davon. 1476. König Matthias helt Hochzeit.

Im Abwesen Stephani setzte der Türck vber die Donaw/ Stephanus sahe wol/ daß er dem Feinde zu schwach/ streckte derhalben sein eigen Land an/ vnd wenn die Türcken sich weit vom Läger begaben/ war er bald mit seiner leichten Rüstung hinder jhnen her/ vnd vberfiel sie/ also/ daß man sagt/ er habe dergestalt in die 30000. Türcken vmbbracht. Als jhn aber Mahometh mit dem gantzen hellen Hauffen vmbringete/ flohe er auff das Gebirge. Die Türcken verwüsteten die Walachey/ verschoneten auch der daran stossenden Polnischen Lande nicht. Letzlich drang den Mahometh der Hunger vnd eine Pestilentz/ auch daß seine Armada auff der Donaw durch eine Fortun zerschlagen/ daß er sich zu rück wenden vnd abziehen muste. An dem allen lies jhm Mahometh nicht genügen/ sondern trachtet/ wie er den Christen noch mehr beykommen möchte/ schickte derhalben aus Boßna (gleich weil König Matthias zu Ofen Hochzeit hielt) einen grossen Hauffen Räuber/ dieselbe warffen die höltzerne Castell/ so Matthias an der Donaw auffgerichtet/ darnieder/ vnd streiffeten weit vnd breit in Kernden vnd Steyermarck vmbher. Man beschüldiget Matthiam/ daß er diß Jahr abermal in Italien soll entbotten haben/ der Türck habe sich für seiner Zukunfft gefurcht/ habe derhalben die Walachey verlassen. Doch ists nicht ohne/ König Matthias hat dißmal den Walachen/ als jhn die Polen hülfflos liessen/ Volck zugeschickt/ dessen Ankunfft die Türcken nicht erwartet haben. Dieselben Kriegsleute brauchte darnach der Walach wider die Völcker vber dem Welschen Gebirge/ welche jhm hefftiger zusetzten als die Türcken. Denn es ist vnleugbar/ daß sich die Türcken für diesem Matthia sehr gefurcht/ vñ er der Christenheit mit seinem grossen Glück sehr nützlich hett seyn können/ wenn nicht Europæ fatum vnd verhänglicher Vntergang durch vnsere vielfeltige Sünden verursachet/ im Wege gestanden. Aus Welschland schickt man jhm zum Türckenkrieg zu Hülff 20000. Gülden/ dieselben versprenget er folgends Jahrs/ vber dem schädlichen Kriege in Osterreich. Der Walach siget vber den Tattern vnd Türcken. Welschland schicket König Matthiæ Gelt zum Türckenkriege.

Denn Keyser Friderich war König Matthiæ gantz widerwertig/ vnd vielleicht gab auch Matthias Vrsach dazu/ wie gemeiniglich schellige Köpffe manchmal anstreichen. Derhalben/ als der Keyser aus Niederland vnd von der Bayerischen Hochzeit herauff kam/ nahm er jhm für/ Matthiam zu vberziehen. Dißfalls irrete der gute Keyser sehr/ da er doch sonst gar ein weiser Herr war/ Er trawete auff den Bund/ so newlicher Zeit zwischen jhm vnd den Königen zu Böhmen vnd Polen auffgerichtet war. Aber letzlich weist es sich aus/ daß der Griech zu Sparta recht gesagt: Die Kinder pflegen mit Würffeln zu spielen/ die Könige aber mit Verbündnüssen vnd Eyden. Keyser Friderich reitzet König Matthiam zu seinem grossen Vnglück.

Den

Den Winter vber / der dieses Jahr gros vnd hefftig war / suchte der Keyser mit Hülff Königes Vladislai (der jhm vier tausend Böhmen zu Hülff schickte) die Osterreichischen Herren daheim / die in Verdacht waren / daß sie mit Matthia ein Fürnehmen hetten. Es ergaben sich jhm viel Schlösser / aber man sparete den rechten Krieg biß auffs andere Jahr hinumb. Dieses Jahrs truge sich eine grosse Verenderung im Fürstenthumb Glogaw zu / denn als Hertzog Heinrich zur Freystad ohne Erben abgieng/ fieng der Märckische Krieg an/ davon an seinem Ort soll gesagt werden/ *Supra lib. 4.*

* Diß Jahr ist namhafft/ wegen Hertzog Carls zu Burgund Vntergang/ der so hoch empohr kommen/ in so hohem Ansehen / vnd so glückhafft war / daß er es fast allen andern Potentaten in Europa zuvor thet. Er hat aber mit seinem grossen Hochmut / Stoltz vnd Fürwitz (welche Gebrechen viel weise vnd gewaltige Leute gestürtzet haben) zu seinem Vntergang selbst Vrsach gegeben. Er kam heim von der Belägerung der Stadt Neiß/ vberhub sich seiner grossen Macht/ vnd wolte vieler anderer Herren Lande an sich ziehen.

Hertzog Carls von Burgund elender Vntergang.

Im Jahr 1475. sagte er den Schweitzern ab/ die jhm kein Leid gethan/ Sie schickten jhre Gesandten/ liessen vmb Gnade bitten / vnd erboten sich auch / da sie jhn beleidiget/ Abtrag zu thun. Die Abgesandten vermeldeten Carolo vnter andern / daß die Schweitzer so arm/ daß der Hertzog aus seines Kriegsvolcks Sporen vnd Zäumen mehr lösen könne/ als aus der Schweitzer gantzem Vermögen. Aber Carolus folgete seinem schelligen Kopffe / vnd als sich das Städlein Granssen ergabe / lies er 500. deutsche Knechte/ so in der Besatzung lagen/ würgen. Die Schweitzer ergrimmeten ob solcher tyrannischen That/ versamleten jhr Kriegsvolck in eil/ vnd zogen dem Feinde entgegen. Da kam Caroli wolgerüstetem Kriegsheer ein solch Schrecken an/ daß sie der Schweitzer nicht eins erwarteten/ sondern allesampt die Flucht gaben/ jhrer wenig wurden vmbbracht. Es eröberten die Schweitzer Caroli Schatz schier gar / denn er hette seine besten Kleinodia vnd fürstlichen Vorraht / dergleichen nicht bald bey einem andern Herrn zu finden/ mit sich genommen/ darob sich anderer Könige Legaten/ so dem Läger nachzogen/ verwunderten.

Die Schweitzer eröbern einen gewaltigen Schatz des Hertzogs zu Burgund.

Die Schweitzer waren dazumal sehr einfeltige Leute / verstunden nicht / was eins oder das ander würdig. Caroli Gezelt/ von Golt vnd Edelgestein künstlich zubereit / daß es gar gläntzet/ zerschnitten sie / vnd theileten die Stück vnter sich. Die silberne Schüsseln verkaufften sie für zinnerne vmb ein gering Gelt. Einer fand seinen Adamantstein/ der in der gantzen Welt als ein Miracke der Natur berühmet war / vnd warff jhn hinweg/ als were er jrgend ein vnnütz Feldsteinlein / doch hub er jhn wieder auff / vnd lies sich etwas bedüncken / verkauffte jhn einem Priester in seinem Lande vmb einen Gülden. Derselbe schenckete jhn dem Rath/ dafür verehrete jhn der Rath mit zween Gülden. Zu vnsern Zeiten ist er den Herren Fuggern zu handen kommen / die achten jhn auff eines Königes Einkommen.

Caroli edler Adamant.

NB.

Carolus bekümmerte sich darob so sehr / daß er seiner Sinnen beraubet vnd gar verendert ward. Diese Kranckheit ist bey grossen Herren nicht vngemein/ wie die Exempla Nebucadnezars/ Herculis vnd anderer ausweisen. Daraus wir sehen/ daß Gott aus gerechtem Eyver auch fürtreffilichen edlen Seelen / von wegen der Sünde/ Verstand / Weisheit vnd Kunst entziehen kan. Darnach schluge er sich wiederumb noch einmal mit den Schweitzern/ angehenden 1476. Jahrs/ denselben theten die Städte in Deutschland Beystand/ da erlegten sie Carolum biß auffs Häupt.

Carolus von Burgund wird wahnwitzig.

Der Hertzog von Burgund wird noch einmal von den Schweitzern geschlagen.

Letzlich führete er einen Krieg in Lottringen / demselben Fürsten stunden die Schweitzer vnd Deutschen bey/ Da setzte Carolus aus grosser Vermessenheit mit wenigem Volck an die Deutschen bey Nanssi / in derselben Schlacht ward er jämmerlich erschlagen/ man hat jhn vnter den Erschlagenen langsam finden können. Ist zugangen/ wie vorzeiten vom Pompeio gesagt ward:

Jacet ingens littore truncus,
Avulsumq; humeris caput, & sine nomine corpus.

Hertzog von Burgund kompt vmb.

Das

Das ist:

Dort ligt am Vfer der arme Tropff /
Gleich wie ein Klotz / Jhm ist der Kopff
Vom Rumpen abgehawn zuvorn /
Den Namen hat der Leib verlorn.

Er ist vmbkommen / wie ich in geschriebenen Annalibus finde / am Tage des Apostels Thomæ. Aber ich komme nun wieder auff vnsere Sachen.

1477. Der Keyser reichet Vladislao die Lehn vber Böhmen.

* Im Jahr 1477. zog Vladislaus / König zu Böhmen / auff Erforderung des Keysers / mit 8000. Mann in Osterreich / vnd vertröstet den Keyser / es werde das Polnische Kriegsvolck auch bald allda ankommen. Der Keyser erzeigete jhm grosse Ehr / vnd verliehe jhm die Lehen vber das Königreich Böhmen in der Stadt Wien mit grossem Gepränge / wiewol jhm solches der Bapst vnd die fürnembsten Cardinäle widerrichten / denn sie sahen wol / daß sich hieraus ein grosser Krieg entspinnen würde. Nicht lang hernach / als Vladislaus zu Wien weidlich pancketiret / zerrann jhm sein Gelt / vnd machten sich die Böhmen auff / vnd zogen vber des Königes Verbot jmmer wieder zu Hause / so verlieff sich auch des Keysers Volck. Da drang König Matthias wie eine starcke Wasserflut in Osterreich hinein (vngeacht daß die Vngerischen Herren solches widerriehten / vnd baten / er wolle vielmehr die Türcken angreiffen.) In diesem Zuge führete König Matthias seine Braut / ein sehr männlich Weib / mit sich / er durchstreiffete gantz Osterreich / biß an die Bayerische Grentze / vnd brachte das gantze Land in seinen Gewalt / die Stadt Wien kondte er nicht gewinnen / sondern muste dafür abziehen.

Der gute fromme Keyser / den es spat rewete / daß er zu viel getrawet / ruffete vmbsonst die Böhmen vnd Polen vmb Hülffe an / die sie jhm krafft des Verbündnüs zu leisten schüldig. Vberlang entschüldigte sich der König zu Polen gegen dem Keyser / vnd schickte jhm zu Kriegskosten 10000. Gülden zu Hülff. Das verdros den Keyser / derhalben schickte er diß geringe Gelt dem Polen wieder / vnd vertrug sich mit Matthia / wiewol auff sehr schwere Conditionen / denn er muste sich seines Rechtens am Königreich Vngern gantz verziehen / muste König Matthiæ die Lehen vber das Königreich Böhmen so wol als Vladislao verleihen. Für die eröberten Festungen muste er Matthiæ 180000. Gülden zahlen / wiewol Matthias / als der Keyser mit Erlegung dieser Summa seumig ward / die Festungen noch lange Zeit innen behielt.

Der Keyser vertregt sich mit Matthia. Reicht jhm die Lehen vber Böhmen.

König Matthias beliebte den Frieden desto lieber / sintemal die Türcken gleich zur selben Zeit vber dem Adriatischen Meer / biß an der Venediger Gebiet vmbher streiffeten. So nahm er auch Schlesien in Achtung / damit nicht etwa bey wärendem Marggräffischem Krieg im Fürstenthumb Glogaw die benachbarten Fürsten zusammen setzen / vnd etwas fürnehmen möchten / daraus jhm ein Schaden entstehen kondte.

1478.

* Das 1478. Jahr ist etwas ruhiger gewesen / wiewol die Vnruhe vergangenen Jahrs noch nicht gäntzlich hingelegt war. Als der König zu Polen sahe / daß der Krieg nirgend fort wolt / nahm er jhm für / mit Matthiæ Friede zu machen. Darauff wurden Legaten geordnet / die postirten bey beyden Königen auff vnd nieder / vnd handelten zwischen jhnen. Die gröste Legation der Polen hörete Matthias zu Vicegrad / jetzt Blindenburg genant / nicht weit von Ofen / allda hatte er ein herrlich Schloß / auff Welsche Manier erbawet (wie er denn auff stattliche Gebew grossen Fleis vnd Vnkosten wandte) Vnter den Vngarischen Herren / deren damals sehr viel bey derselben Werbung zur Stelle / verstunde allein der König die Polnische Sprache. Vnd ob wol die Legaten der Lateinischen Sprache kündig / vnd der König gern gesehen / daß sie jhre Propositiõ in Lateinischer Sprache gethan hetten / dennoch brauchten sie sich mit fleis der Polnischen Sprache / damit des Königes geheime Räth sie nicht allerdings vernehmen kondten / vñ redeten bey zwo Stunden lang. Der König höret gedültig

vnd

vnd fleissig zu/ vnd nach dem sie außgeredt/ fragte er: Ob er Lateinisch oder Polnisch antworten solte? Die Legaten stelleten jhm zu seinem Gefallen.

König Matthias beantwortet die Polnischen Legaten freudig vnd artlich.

Da fieng König Matthias an/ eine sehr stattliche Lateinische Oration zu thun/ in derer er die zerstreweten Häuptpuncten des Polnischen Anbringens ordentlich vnd kürtzlich widerhölete. Darnach antwortet er auff der Polen Anmuhten gantz weißlich/ was jhm Casimirus vorwerffen lies/ das widerlegte er ernstlich vnd mit Bestande. Die Polnischen Oratores hatten in jhrem Vertrage bald anfänglich fürbracht: Casimirus hielt dafür/ daß Matthias daran zu viel gethan/ daß er etliche Polnische Bischoffe abgehalten/ vnd jhnen wider jhren König mit Gelde Vorschub gethan denn es sey nicht erbar/ vnd gebühre einem grossen Herrn nicht/ eines andern Königes Vnterthanen auffzuwiegeln/ vnd also das Verbündnüs menschlicher Gesellschafft/ zu wider aller Völcker Recht/ vnd wider die gethane Eyde/ auffzulösen.

Diesen verdießlichen Punct behielt Matthias biß zu letzte/ da gedachten die Polen/ er vbergienge jhn mit fleis/ als den er nicht getrawete zu verantworten. Aber Matthias lächelte/ vnd sprach: Zeiget ewrem König an/ daß ich in meiner Jugend von meinen Præceptorn eine Regel gelernet habe/ die sagt: Daß den jenigen/ die da in einer Sachen grosse Vorgänger haben/ denen sie folgen/ nicht zu verweisen sey/ ob sie gleich irre gehen. Ewer König Casimirus ist elter denn ich/ nun habe ich seiner Anweisung gefolget/ denn er hat nicht allein die fürnembsten Bischoffe vnd Herren in meinem Königreich wider mich auffgewiegelt/ sondern auch den Auffrührern ein mächtig Kriegsvolck zugeschickt/ mich zu vertreiben. Darumb darff er sich nicht wundern/ daß ich zur Zeit diesem seinem Exempel ein wenig nachgefolget. Hierüber wurden die Legaten schamroth/ denn sie kondten sich erinnern/ daß der König die Warheit sagte.

König Matthias ist der Lateinischen Sprache wol künstig.

Man hat vermercket/ daß der König in dieser seiner langen Lateinischen Oration/ auff die er zuvor nicht bedacht gewesen/ nur einmal in der Grammatica gefehlet habe/ welchen Fehl er von Stunden an geendert hat. Vnter andern bote man Matthiæ eine grosse Summa Geldes an/ so er sich seines Rechtens am Königreich Böhmen verzeihen wolt. In dem man also auff den Frieden handelt/ vnterstundē sich Vladislai Capitäner/ die Stadt Pilsen (die Matthias innen hatte) zu gewinnen. Aber sie wurden mit Schaden abgetrieben/ vnd ward Matthias dadurch beschwerter/ den Frieden einzugehen. Doch ward endlich ein Anstand beschlossen/ derselbe ward darnach etlich mal erstrecket/ biß sich die beyden Könige nachgehenden Jahrs gäntzlich vergliechen. Diß Jahr streifften abermal die Türcken in Kerndten vmbher.

Der Bäpstliche Legat verbannet die Schlesischen Fürsten vnd Städte.

Zu Breßlaw war dazumal ein Abgesandter des Bapsts/ Balthasar de Piscia/ ein vnbedächtiger vnd vnruhiger Mann/ der thet (auff Befehl des Bapsts/ wie er fürgab) König Vladislaum/ König in Böhmen in Bann/ vnd wandte für/ daß Vladislaus die Hussitische Lehre billichte. So wol thet er auch in Bann König Casimirum zu Polen/ daß er die Ketzer schützte. Denn Vladislaus/ der mittsame König/ wolt die Hussitischen Kirchen nicht abschaffen/ das thet dem Bapst wehe. Er thet auch die Städte in Schlesien in Bann/ darumb daß sie mit den Böhmen handelten/ vnd sie auff die Jahrmärckte verstatteten.

Im Fürstenthumb Glogaw gieng der Märckische Krieg weidlich an/ König Matthias schickte diß Jahr Hertzog Hansen zu Sagan 1800. Vngerische Reuter zu Hülffe/ die führete Selenus ein Böhem. Wie sich dieser Krieg verlauffen/ wird vnten vermeldet lib. 4.

1479.

Der Vnger vnd Böhem halten zu Olmütz eine Zusammenkunfft.

Anno 1479. lies sich König Matthias in den Frieden endlich bereden/ vnangesehen/ daß er seinen Feinden mit vielen Sachen weit vberlegen. Die beyden Könige/ Matthias vnd Vladislaus kamen zusammen zu Olmütz/ daselbst waren auch zugegen viel mächtige Fürsten in grosser Anzahl/ Matthias prangete sehr hoch/ vnd hielt Vladislaum gar frey.

Es trug sich bey diesen Gastereyen ein höfflicher Posse zu/ der da bezeuget/ wie König Matthias so ein frommer Herr gewest sey. Des Königes Pancket waren nicht von grossem Vberflus oder herrlichem Pracht/ viel weniger von grossem Gesäuffe/

son-

sondern man hörete zu/wie gelehrte Leute von nützlichen Sachen vber Tisch disputirten/ oder ward eine liebliche/ geheime/ stille Musica gehalten. Daselbst trat vnter so viel mancherley Nationen/ so allda vorhanden/ für des Königes Tisch ein deutscher Stocker/ denselben hielt man für einen Edelman/ dem Könige war die deutsche Sprache/ die er in seiner Behofftung gelernet/ vnd jhm durch steten Gebrauch gemein gemacht/ angenehm/ derhalben hörete er diesem Stockfisch desto lieber zu. Dieser recitirte daher etliche deutsche Reimen/ die nicht ein vngeschickter/ aber doch vnbescheidener Poet gemacht/ vnd geberdete sich dabey fein artlich. In dem ersten Theil dieses Gedichts wurden nach einander die Könige vnd Fürsten in der Christenheit nach der Reige genennet/ vnd dabey gemeldet/ was vnd wie viel ein jeder wider den Türckischen Tyrannen zu Hülffe geben würde. Vnd daß vber diß ansehnliche Kriegsvolck König Matthias oberster Feldherr seyn solt/ als der vmb seiner/ in den Türckischen Kriegen erlangter grosser Kriegserfahrung willen/ billich allen andern vorzuziehen.

Nach dieser Erzehlung brachte der Stocker viel Dinges für von Matthiæ grossem Lob/ da er denn zwar von des Königes Weisheit/ Liebe zu grossen Künsten vnd Grosmütigkeit/ ꝛc. warhaffte Erzehlung einführete. Aber er machte des Lobens zu viel/ vnd lies vnverschämete Lügen mit vnterlauffen/ in dem er Matthiæ Riesenstereck vnd vbermenschliche Schönheit vnd Gestalt des Leibes zumasse.

König Matthiam verdros bey so vieler Fürsten Versamlung/ dieses vbermässige Lob/ doch hielt er an sich/ vnd fertiget den hungerigen Raben/ der gern ein Geschenck verdienet hette/ mit einem höfflichen Latein abe/ vnd sprach: Ich habe deine Reime/ die nicht böse seyn/ angehöret/ dieselben messen mir zu grosse Tugenden vnd Sachen/ Wiewol ich nun wol weis/ daß ich der Mann nicht bin/ für den du mich ausgibst/ doch zürne ich darumb nicht/ sondern achte es für eine Erinnerung/ daß ich mich ernstlich befleissen solle/ einen solchen Mann zu geben/ vnd zwar wil ich fleis ankehren/ damit diese Vermahnung nicht vergeblich sey. Matthiæ höffliche Abrichtung eines vnverschämeten Polens.

Aber Riesenstercke vnd Ganymedis oder Absolons Schönheit wolleſt du mir künfftig nicht zuschreiben/ du sihest wer ich bin/ darumb würdest du künfftig so grob heuchlen/ so würde es nicht gut werden/ die Verehrung/ die du bittest/ wil ich dir denn mit Willen geben/ wenn das/ davon du sagest/ geschehen wird. Jetziger Zeit ist es also in der Welt geschaffen/ daß diese Ding/ davon du vertröstest/ mehr zu wündschen/ als zu hoffen seyn. Der Türck dringet vns zum hefftigsten auff den Hals herein/ aber ich sehe nicht/ daß sich die Christliche Potentaten zusammen hielten/ wie du rühmest. Hiemit rührete der König zugleich vnter eins/ sehr höfflich vnd weislich des Stockers Thorheit/ vnd der Christlichen Fürsten Nachlässigkeit.

* Die Könige wurden vergliechen/ wie folget: Beyde Könige sollen sich schreiben Könige zu Böhmen/ aber die Ehr vnd Wahl eines Römischen Keysers soll Vladislao allein zustehen/ derselbe soll auch Böhmen inne haben vnd besitzen/ die drey der Kron Böhmen incorporirten Lande/ Mähren/ Schlesien vnd Laußnitz/ sollen Matthiæ verbleiben/ so er aber zum ersten stirbet/ sollen sie wieder an das Königreich Böhmen fallen. Auff diesen Fall soll Vladislaus der Kron Vngern 400000. Gülden heraus geben/ würde aber Matthias Vladislaum vberleben/ so soll er das gantze Königreich Böhmen sampt den incorporirten Landen/ erben/ vnd sollen die Böhmen der gemelten Außzahlung vbrig seyn. Punct des Vertrags zwischen dem Vngern vnd dem Böhmen.

In mitlerzeit/ weil die erwehnete Könige dermassen mit einander disputirten/ vnd Verträge auffrichteten/ ist dem Lande Littawen/ Polen/ vnd auch (wie wir es jetziger Zeit inne werden vnd fühlen) den andern Christlichen Landen grosser Schaden vnd Nachtheil zugestanden. Denn Johannes der Mosowiter Grosfürst/ ein streitbarer vnverdrossener Herr/ der fast nach 300. Jahren sich von der Tattern Obmessigkeit entbrochen/ eröberte diesen Sommer (weil jhm niemand wehrete) die mächtige Stadt Noviogradum/ an der Littawischen Grentze/ die dem Littawischen Fürsten jährlich 100000. Gülden Tribut gab. Er hat in der Stadt einen vngläublichen Schatz NB. Der Moscowiter eröbert Noviogradum.

bekommen / also daß man eintrechtig schreibet / er habe 300. Wagen mit Goldt vnd Silber wol beladen / in die Moscaw führen lassen: Die andern Wagen / mit dem andern Raub / seyn vnzehlig gewesen.

Der gute König Casimirus war zu forchtsam / vnd wolt den Moscowiter / ob jhn wol die jenigen darzu vermahneten / nicht gern auff sich laden / vergliche sich derhalben mit jhm eines Anstands / nach dem der Schad ergangen ward.

* In Vngern thet König Matthias das beste bey der Christenheit / denn Mahometh ließ nicht ab (vnangesehen / daß er forthin begunte alt zu werden) seinen Gewalt zu erstercken / vnd sein Reich zu vermehren / vnd stunde in gentzlicher Hoffnung / noch eine Monarchi anzurichten / vnd die vbrigen Reich in Europa zu vertilgen.

König Matthias erlegt fünff türckische Waschen.

Derhalben schickte er diß Jahr 100000. Mann in Siebenbürgen / darüber waren fünff Waschen gesetzt. Matthias war newlich heimkommen auß Mähren / saumete sich derhalben nicht / fertigte alsbald sein Kriegsvolck / das er stets in Bestallung hielt / dem Feinde entgegen / vnd brachte auff in Vngern was er kondte. Vber das gantze Heer verordnet er drey Capitenier / vnter denen war Stephanus Bathorus der Oberste. Er der König war mit einem grossen reissen in Gliedern behafft / lag derhalben zu Beth / doch nicht weit vom Feldläger.

Stephanus Bathorus.

Die Vngern theileten jhr Heer in drey Hauffen: Den ersten / den Bathorus führete / griessen die Türcken erstlich an / vnd theten mit jhn ein hefftiges Treffen. Als dieser Vngerische Hauff schier müde worden / kamen die andern beyde Hauffen zu Hülff / vnd griessen die Türcken vnversehens zu beyden Seiden an / vnd zertrenneten sie / daß sie die Flucht namen. Die Vngern behielten kaum funffzig Gefangene / die andern Türcken erschlugen sie alle.

Johann. Pannonius Bischoff zu Waradein.

Dieser Zeit kam in Schlesien Johann Bischoff zu Waradein vnd Olmutz / des Königs geheimer Freund / dieser begerte von den Ständten ein gros Geld / im Namen des Königs. Jhme war zugeordnet Georg Stein / der ward hernach (weil er guten Bescheidt wust Geld auffzubringen) zum Verwalter des Landes Schlesien (den Einwohnern zum grossen Schaden) gesetzt.

Auffruhr zu Florentz.

Diß Jahr war die schreckliche Auffruhr zu Florentz in Welschland / da die zween jungen Medici von jhren Widersachern in der Kirchen vberfallen / der eine todt geschlagen / der ander verwundet ward / vnd doch davon kam. Die Auffrührer / fürnehme vnd sehr reiche Leut / wurden jämmerlich strangulirt / vnd hingerichtet / die gantze Histori hat Jovius nach der Länge beschrieben.

1480. Im folgenden 1480. Jahr / entstunde aber ein Krieg in Osterreich. Man gab für / König Matthias sey gestorben / da beweist er sich / daß er noch lebete / dann er verwüstete Osterreich durch seine Abgesandten / vnd das Kriegsvolck das er allzeit in Bestallung hette. Die Vrsach dieses Kriegs sol gewest seyn / daß Bernhardus Bischoff zu Gran / ein grossen Schatz von Gold / darzu die königliche Kron in Vngern mit sich in Deutschlande geführet / doch ward dieser Krieg zeitlich gestillet.

Der Türck bekriegt Rhodis vergeblich.

In diesem Jahr belägert Mahometh Rhodis / aber der Creutzherren deutsches Ordens Kriegsleut wehreten sich ritterlich / erhielten die Stadt / vnd trieben die Türcken aus der Insel. In diesem Sommer fertigte der Türck eine Armada in Italiam / vermeynete dieselbe einzunehmen / weil die deutschen Keyser daselbst niemand in Besatzung gelassen hetten. In Apulia eröberte er viel kleine Flecken mit Gewalt / auch gewann er die feste Stadt Hydrunt / vnd vbete darinnen grosse Tyranney / den Ertzbischoff daselbst lies er zu Stücken hawen / vnd wütet schrecklich vnter dem gemeinen Volck / in die Stadt legte er eine starcke Besatzung. Diesen Krieg verrichtete er durch seine Waschen. Diß Jahr vertriebe Hertzog Hans im Fürstenthumb Glogaw Fraw Margarethen / Hertzog Vladislai Wittib. Wie sich die Sachen zugetragen / wird anderswo beschrieben. Das folgende Jahr ist sehr namhafft / weil im selben der Türckische Tyrann Mahometh gestorben. Das Jahr zuvor hat er die Insel Rhodis vberzogen / Hydrunt in Welschland eröbert / er aber zog eigener Person mit dem dritten Heer durch Asiam in Syriam.

Türck eröbert Hydrunt.

Türckische Keyser Mahometh stirbet.

Im

Im Frühling dieses Jahrs aber / am dritten Maij / starb er bey Nicomedia in Bithynia eines schmertzlichen Todes / welches die Cholica / oder viel mehr (wie ich achte) eine Entzündung im Eingeweide gewesen.

In Welschland nahm sich Alphonsus / Hertzog zu Calabria / mit Hülff der andern Fürsten in Italia (dem auch König Matthias sein Schwager aus Vngern Hülff zuschickte) vmb Hydrunt an / gewann sie dem Türcken wieder ab / die Türcken in der Besatzung wurden alle erschlagen / die gefangenen Türcken verschickte man hin vnd her zu schwerer Dienstbarkeit. Vnter Mahomeths Söhnen / Bajazetho vnd Gemi / erhub sich ein Krieg / denn Bajazeth jagte Gemen in Egypten hinein. Derselbe brachte ein Kriegsvolck zusammen / zog wider Bajazethen / ward aber geschlagen / kam in die Insel Rhodis / vnd ersuchte die Teutschen vmb Hülffe. Die schickten jhn dem Bapst zu / allda hat man jhn viel Jahr als einen Narren gehalten. Letzlich ist jhm bey Carolo VIII. König in Franckreich / durch Bapsts Alexandri Anstifften / vergeben worden.

Die Türcken werden aus Italia getrieben.

Gemos des Türckischen Keysers Mahomets Sohn / hat Zuflucht zu den Christen / wird aber vbel gehalten.

Zur selben Zeit ereugete sich eine sehr gute Gelegenheit / dem Türcken beyzukommen / aber der Christlichen Könige vnd Fürsten Vneinigkeit verderbete es alles. Matthias war durch die Gicht nunmehr also abgemattet / daß er nicht mehr vermocht weit zu reisen / darzu zanckte er für vnd für mit seinen Nachbarn. Denn ob es wol sich bißweilen ansehen lies / als stünde er in guter Freundschafft mit dem Keyser / Böhm vnd Polen so hatte es doch keinen Bestand / vnd blieb vnter jhnen immerzu ein heimlicher Groll vnd verborgenes Mißtrawen. So hielten jhre Königreich auch nicht vbereinander / denn Gott wolte die Sünden Europæ heimsuchen / derhalben muste des Türcken Macht zur Rache vber die Christenheit je mehr zunehmen.

König Matthias zanckte allwege mit seinen Nachbarn.

Diese Jahr vber war König Maximilianus mit schweren Kriegen im Niederlande behafftet / denn nach dem er Mariam / Hertzog Caroli zu Burgund Tochter gehey-rahtet / kriegte er gewaltige Widersacher / vnd gieng sein Regiment erstlich schwach an / doch widerstunde er ritterlich Ludovico II. welcher mit Hinderlist vnnd öffentlichem Gewalt Mariæ väterlich Erbland ansiele. Aber im Jahr 1482. trug sichs zu / daß gemelte Maria von Burgund / Keyser Caroli vnd Ferdinandi Großmutter / ein fürtrefflich / hochadelich vnd tugendsam Weib / mit schwerem Leibe / auff der Jagt vom Roß stürtzet / vnd nach dem sie auff diese Zerschellung des Leibes ein Feber anstieg / verschiede sie mit grossem Betrübnüs jhres Herrn vnd aller Vnterthanen. Sie verlies nach jhr einen Sohn / Philippum / vnd eine Tochter / Margaretham / welche Ludovicus II. seinem Sohn Carolo VIII. vermählete / welcher Carolus / als ein Vnhold vnd Eidthals / sie doch hernach nicht haben wolt.

1482.

Maria von Burgund Vnfall vnd Tod.

Der König in Franckreich wil Königes Maximiliani Tochter Margarethen nicht haben.

In Schlesien folgete im Bißthumb nach Rudolphi Tode Johannes Rotus / ein Schwab von Wemmdingen / ein gelehrter vnd auffrichtiger Mann / hat mit seinen Prælaten viel zu zancken gehabt. Im folgenden Jahr regieret eine grewliche Pestilentz durch gantz Schlesien / es giengen viel tausend Menschen vnter / sonderlich im Fürstenthumb Glogaw / darinnen es dozumal zuging / wie das alte Oraculum im Thucidide sagt: Krieg vnd Pestilentz werden die Doriacos bestehen.

Johan Rotus / ein weiser Bischoff.

Elender Zustand des Fürstenthumbs Glogaw.

Denn auff den erbärmlichen Krieg folgete die Peſt vnd grosser Hunger / darumb ist es nicht wunder / daß diese Schlesische Städte bey solchem grossen Vnglück in kein Auffnehmen haben kommen können.

* Jn Böhmen gienges wüste zu / daß Vladislaus selbst von sich verlauten lies / Er wolte / daß er diß vnglückliche vnd vnruhige Königreich nie gesehen hette / denn nach dem er zu wichtigen grossen Sachen vngeschickt / vnd von keinem Rath war / darzu in gressen Schulden stacke / verachteten jhn seine Vnterthanen. Er muste König Georgens Sohne 30000. Gülden außzehlen / hierüber verzehrete er ein gros Gelt in Vngern / die Renten / Zöll vnd Einkommen waren verpfendet vnd versetzt / also daß er nur v Gottes willen regierete.

Vladislaus ist ein vnvermögender König gewest.

Letzlich schöreten die Catholischen zu / daß er anfieng die Hussiten zu verfolgen / wolte sich dadurch bey dem Bapst wol anbringen / damit entstunde eine grosse Empörung diese Jahr / also daß der König darüber vbel gelestert / vnd in Gefahr Leibes vnd Lebens kam.

Auffrohr zu Prage wider König Wladislaum.

Die Gemeine zu Prag schlug die Rathsherren zu tode/ diesen Frevel verziehe der König der Gemeine/ weil die Hertzogen von Monsterberg für sie Vorbitte einlegeten/ vnd weil jhm sein Vermögen bewust. Darzu muste er sich auch befahren/ König Mathias möchte mit ins Spiel kommen.

1484.

Der Türck nimpt den Walachen Bessarabiam.

* Im Jahr 1484. Als Bajazeth seinen Bruder Gemen vertrieben/ vnterstund er sich/ den Schaden/ so sein Vater Mahometh von Stephano dem Walachen empfangen/ zu rechen. Machte sich derhalben zu Wasser vnd zu Lande an die Walachey/ vnd eröberte im ersten Angrieff/ doch nicht ohne grossen Verlust der seinen/ das eusserste Theil der Walachey/ nach dem Euxinischen Meer zu/ das man Bessarabiam nennet/ an der Tonaw vnd Tyra/ vnd nahm die Städte Cyliam vnd Moncastet ein.

Stephanus war dem Feinde zu schwach/ vnd als jhm seine Nachbarn keiner zu Hülff kommen wolt/ enthielt er sich in den Wäldern vnd Gebirgen/ aber Bajazeth rumorete durch die gantze Walachey/ besetzte die eröberten Städte/ vnd kehrete wieder in Thraciam.

Der Walach schweret dem Polen.

Das folgende Jahr begab sich Stephanus der Walachen Hertzog/ an den König von Polen/ vnd schwur demselben im Läger/ weil er sich sonst für des Türcken Macht zu erhalten nicht getrawete.

Der Pole verhönet den Walachen.

Als der Walach dem Polen im Läger schwur/ fiel das Gezelt vmb (denn also was es mit fleis darzu zugericht/ wie Keyser Rudolph dem stoltzen Könige zu Böhmen/ Ottocaro auch thet.) Da sahe männiglich Stephanum/ der wider so viel Könige gesieget/ für Casimiro knien/ doch lies er sich diß nicht irren/ denn er verhoffete vermittels Casimiri Beystandes/ sein Land wieder zu erlangen. Zwar es schickte jhm der Pole etlich Volck zu Hülff/ das führet Johan Polak/ der hernach im Fürstenthumb Glogaw/ bey Verwaltung der Häuptmanschafft daselbst/ grosse Tyranney vbete/ aber Stephanus richtet durch denselben Zug nichts aus/ vnd rewete jhn/ daß er sich gegen dem Polen so viel gedemütiget/ die Walachey erhielt er endlich/ aber Bessarabiam muste er fahren lassen.

König Matthias eröbert Wien.

* Im vorgehenden Jahr gieng der Krieg wieder an in Österreich/ zwischen dem Keyser vnd Matthia/ aber König Matthias schlug die Keyserischen/ deren wenig waren/ vnd krigte gantz Österreich ein. Darzu ergab sich jhm auch diß 1485. Jahr die Stadt Wien/ allein die Newstadt hielt wider/ vnd bestund bey dem Keyser. Demselben war dieser Verlust des Landes Österreich in diesem seinem hohen Alter vnd keyserlichen Hoheit/ schmertzlich vnd bekümmerlich/ darumb ritte er mit 800. Pferden auff vnd nieder in Deutschland/ vnd damit er seinen Kummer möchte stillen/ suchte er Ergetzung vnd Auffenthalt in den Philosophischen Trostsprüchen. Derhalben schrieb er zu Nürnberg vnd andern örten mehr diesen Trostspruch an:

Keyser Friderichs Sanftmut.

Rerum irrecuperabilium summa est felicitas oblivio.

Das ist:

Was man nicht wiederbringen kan/
Das soll man immer fahren lahn/
Vnd gäntzlich schlagen aus dem Muth/
Daran man doch am besten thut.

Doch tröstete sich der Keyser/ daß er wuste/ daß diß alles/ was er jetzt verloren/ nach Matthiæ tödtlichem Abgang (der nunmehr in solcher seiner Schwachheit nicht lang leben möchte) seinen des Keysers Erben alles wieder heimfallen würde.

1486.

Maximilianus I. wird zum Keyser erwehlet.

Im nechstfolgenden Jahr erwehleten die Churfürsten des Reichs zum Römischen Keyser Maximilianum/ Keysers Friderici Sohn. Er kondte dem Vater nicht Hülffe thun wider Matthiam/ weil er mit dem Könige in Franckreich zu kriegen hette. Ja es gieng jhm auch so vbel/ daß durch listiges Anstifften der Frantzosen/ sein eigene Vnterthanen zu Bruck sich schändlich an jhm vergrieffen/ vnd jhn gefänglich hielten. Aber Keyser Friderich kam mit einem grossen Heer ins Niederland/ vnnd machte jhn wieder los/ vnd straffete die Stadt vmb solche Vntrew. Der Ehrwürdige Herr

Doctor

Doctor Martinus Lutherus hielt es dafür / die zu Bruck hetten sich durch diß Fürnehmen dermassen an Gott versündiget / daß sie gleich zum selben mal jhren berühmeten Kauffhandel / Meß vnd Jahrmarckt (in dem das Meer einen andern Lauff gewann) verloren / welcher Gewerb darnach gen Antorff gelegt war.

Im Jahr 1487. Nach dem die Newstadt in Osterreich lenger denn ein Jahr belägert / ergab sie sich König Matthiæ im Augusto. Keyser Friderich beklagte sich hefftig vber Matthiam auff dem Reichstage zu Nürmberg / das Reich verwilligte jhm eine Hülffe auff der eil / vnd ward darauff Albrecht / Hertzog zu Sachsen / mit einer ziemlichen Anzahl Volcks in Osterreich abgefertiget / als aber derselbe Matthiæ grossen Nachdruck vnd Macht sahe / wolt er Deutschland in diesen Krieg nicht einmengen noch vertieffen / vnd lies sich bedüncken / er thet besser / wenn er etwa auff leidliche Mittel einen Frieden erhielt / dazu Matthias seines Theils auch nicht vngeneiget. Derhalben hielt er mit jhm ein Gespräch im Decembri / vnd machte mit jhm auff neun Monat einen Anstand. 1487. König Matthias erobert die Newstadt. Albrecht / Hertzog zu Sachsen / machet ein Anstand mit K. Matthia.

* Im Jahr 1488. ward der Glogawische Krieg in Schlesien: Königes Matthiæ Kriegsvolck verjagte Hertzog Hansen zu Sagan vnd Glogaw aus seinen Fürstenthümben / die gantze Histori stehet vnten im vierdten Buche. Im folgenden Jahr streiffeten des Königes Obersten vmbher in Schlesien / vnd an der Marggräffischen vnd der Hertzogen zu Sachsen Grentze / darunder die Vngern vnd das schwartze Heer vieler örter vbel verwüsteten. 1488. Die Königischen Obersten beschädigen Schlesien.

Sie vertrieben Hertzog Cunradum Album zur Olß / vnd nahmen dem Hertzogen zu Monsterberg Franckstein vnd Monsterberg / aus Vrsachen / daß man sagte / sie hetten des Königes Rebellen / Hertzog Hansen zum Sagan Vorschub gethan. *Infra lib. 2. c. 30.* 1489.

Georg Stein / königlicher Commissarius / forderte im Namen des Königes eine grosse Summa Geldes von den fürnembsten Schlesischen Ständen / vnd sonderlich von der Geistligkeit / da halff keine Entschüldigung für. Derselbe vertheilete die Kriegsleute hin vnd wieder in die Besatzung aus / da sie der König zum Zug wider Polen (denn er jhm gäntzlich der langwirigen Feindschafft zwischen jhnen beyden ein mal abzuhelffen / fürgenommen) daselbst alsdenn zur Hand hette. Diesem Kriegsvolck gestattet man allen Muthwillen / vnd wurden die Leute von jhnen wider alles Kriegsrecht vber die massen beschediget.

Der Türckische Keyser Bajazeth furchte sich nicht wenig für Matthia / darumb machte er mit jhm einen Anstand / vnd schickte jhm zur Verehrung aus Constantinopel den Leichnam Johannis Eleemosynarii / denselben lies Matthias zu Ofen mit grossem Gepränge bestatten. Bajazeth machet Friede mit König Matthia.

Angehenden 1490. Jahrs / waren an Königes Matthiæ Hoff des Keysers / Königes Maximiliani / des Bapsts vnd vieler deutscher Fürsten / desgleichen des Türcken vnd des Sultans in Egypten Gesandten / Diese alle haben mit König Matthiæ Rath gehalten / wie den vielfeltigen Spaltungen vnd Kriegen abzuhelffen. Daselbst gieng der Bäpstliche Orator der Cardinal (welcher den Christlichen Königen mit einrahten solt) im Proceß (den der König sehr prächtig angestellet hette) in seinem Cardinalshut vnd langen Purpurmantel herrlich einher. Die Türckischen vnd Egyptischen Legaten verwunderten sich ob dieser Manier / fragten Matthiam / was das für ein Mann sey / der so frembde Manier vnd Kleidung trage? Der König wolt jhnen ein Schrecken einjagen / vnd sprach: Es ist ein Mann / der die höchste Würdigkeit auff Erden verwaltet / vnd Macht hat die Sünde zu vergeben. Ja / sagten die Legaten / wir liessen vns wol bedüncken / daß er mehr denn ein ander Mensch were. 1490. König Matthias Gespräch mit Bajazeths Gesandten.

* Der Keyser / das Reich / vnd die Könige zu Polen vnd Böhmen / giengen zwar darauff vmb / daß sie wider Matthiam einen Krieg fürnehmen wolten / aber Matthias furcht sich nichts für jhnen / sondern war allerding bereit dazu / sonderlich weil er des Türckenkriegs entladen.

Er schickete etlich Kriegsvolck aus Schlesien wider den Hertzog zu Sachsen vnd Marggraffen zu Brandenburg / sintemal sie es mit Hertzog Hansen zu Sagan wider

König Matthias / der Hertzog zu Sachsen / vnd Marggraff werden zu Freunden.

der jhn gehalten solten haben. Aber sie entschuldigten sich/ vnd baten vmb Verzeihung. Da lies sich Matthias versöhnen/ trachtete allein den König in Polen anzugreiffen/ der jhm am allerwiderwertigsten war.

König Matthias will mit den Polen zu thun.

Man wartete des Königes täglich in Schlesien. Dem Rath zu Breßlaw entbote er/ sie solten vor seiner Zukunfft (die bald im Frühling geschehen solt) den Rath nicht verendern. Denn Georg Stein vnd andere hatten die Stadt sehr angegeben/ derhalben war der König auff sie vnwillig/ daraus der Stadt ein Vnglück hette erfolgen können. Aber diß alles/ vnd sonderlich das beschwerliche Kriegswesen/ dadurch sonderzweiffel gantz Schlesien vnd andere Land mehr/ endlich zu Boden gangen weren/ ward durch des Königes tödtlichen Abgang hinterzogen.

Es befunde jhn etliche Jahr anher gar offt die Gicht/ vnd groß Reissen in Gliedmassen/ vnd sonderlich ein hefftig Podagra/ wie es denn bey solchen starcken Bewegungen des Gemüths vnd Leibes (dazu auch die junge Braut vnd die starcken Wein sehr dieneten) zu kommen pfleget. Das letzte Jahr/ als die Natur durch die Kranckheiten geschwecht/ betraff jhn ein linder Schlag an beyden Schenckeln/ also daß er nirgend hin gehen kondte. Dazumal war er zu Wien/ lies von seinem Eyver nicht ab/ sondern alle seine Sinn vnd Gedancken waren gantz vnd gar auff den Polnischen Krieg gerichtet.

Am Sontag Palmarum lies er jhm mit grössem Pracht (wie denn die gantze Zeit seines Lebens allezeit alles prächtig bey jhm hat zugehen müssen) auff dem Schlosse das Ampt der Messe halten/ nach Catholischem Brauch. Darnach hörete er mit lust Catoli VIII. Königes in Kranckreich Oratores/ die seine grosse Thaten/ anmuthig vnd höfflich/ wunderbahr rühmeten. Satzte sich darnach zu Tisch/ vnd als er daselbst vber Tisch newe Feigen/ die man aus Italia bracht/ jhm bringen hies/ vnd verstunde/ daß sie die Hoffleut verschlapt vnd auffgefressen hetten/ erzürnete er sich darob dermassen/ daß er gar zitterte vnd bebete/ dadurch wurden die Humores erregt/ vnd zerflossen in den Zellichen des Gehirns/ darauff folgete alsbald der Schlag/ da fiel er zu Boden/ vnd verlor zugleich alles Fühlen sampt der Sprach/ also/ daß er allein schnarchete/ winselte vnd heulete/ Letzlich verlog jhm auch der Athem/ darauff verschied er den folgenden Tag/ nemlich an einem Montag/ welcher war der 5. Aprilis. Vnd also hat König Matthias Huniades sein Leben auff dieser Welt beschlossen. Ohn zweiffel werden die Nachkommen seiner/ als eines glückseligen sieghafften Fürstens/ der viel vnd grosse Thaten gethan/ zu allen Zeiten rühmlich gedencken.

König Matthias stirbet zu Wien am Schlag.

Im Thucydide spricht Pericles/ daß man die Verstorbenen allezeit loben soll. Derwegen/ wie ich niemanden vnbilliches Lob zumessen wil/ also halt ich gleichwol dafür/ daß nichts desto minder die Gaben Gottes in solchen hohen Helden/ mit danckbarem Gemüth zu betrachten vnd zu rühmen seyn. Nun ist es am Tage/ daß dieser König Matthias durch die allmächtige Hülffe Gottes vnd sonderlichem Glück aus dem tieffesten Elend zu hohen Sachen erhaben. Sein gantzer Lauff des Lebens ist zum meisten theil glücklich/ vnd seinen Landen zuträglich gewesen: Wiewol er auch (wir denn niemand gar vollkommen ist) seine Mängel gehabt. Vnd ich muß gestehen/ daß der alte Spruch: Philippus der König in Macedonia hat gefrombt vnd auch geschadt/ hat es gut vnd böß gemacht/ ꝛc. sich auff jhn nicht vbel reimet/ Wie er denn auch von Natur/ vnd was das Glück belanget/ Philippo Macedoni nicht vngleich/ der auch aus dem Gefängnüs zum Königreich kommen: Aber Matthias hat hitzigere vnd hefftigere Bewegungen gehabt/ gleich wie Alexander Magnus.

König Matthie Tugend.

Denn ich halt es gäntzlich dafür/ daß Gott sonderlich dieses Königes grosses Ansehen/ dazu er auch durch seines Vaters hochlöblichste Thaten/ vnd durch seine glückliche Frewdigkeit gelanget/ dem Türcken in Weg geschoben habe/ welchen sonst ein schlechter Herr vnd geringer Widerstand bey solchem grossen Sieg vnd Eröberung so trefflicher mächtiger Königreich (nach dem er einmal seinen schrecklichen türckischen Sebel vber die Welt gezuckt) nicht würde auffgehalten haben. Derwegen last vns Gottes Gegenwertigkeit vnd gnedigen Beystand erkennen/ der durch diesen König

Mat-

Matthiam den Türckischen Tyrannen Mahometh/ vber den vnter allen Türckischen Keysern kein grösser Wüterich gewest/ von Vngern vnd Deutschland abgetrieben hat. Vnsere Vorfahren wusten zu sagen/ Es hette einmal Mahomeths Legaten einer von König Matthia das Land zu Vngern mit hochmütigen Worten/ im Namen seines Herrn abgefordert. Matthias aber habe sich hefftig darüber erzürnet/ vnd zum Legaten gesagt: Kehre stracks wider zu deinem Herrn/ vnd sage jhm/ daß er jetzt in Griechenland herrschet/ das hat er niemand als mir zu dancken/ vnd lenger soll er darinne nicht herrschen/ denn mirs gefellt. König Matthias antwortet Mahomeths Gesandten männlich.

Daß aber König Matthias solche seine Macht vnd Frewdigkeit bey den innerlichen Kriegen zusetzen müssen/ ist aus Gottes verhenglichem Willen geschehen/ der die groß vnd mantgfaltige Sünden Europæ dermassen hat heimsuchen wollen. Vnd haben die Römischen Bäpste diese innerliche Kriege selbst verursachet/ denn sie liessen den Türcken bleiben/ vnd trachteten allein/ wie sie die Kirchen in Böhmen/ die jhnen hinderlich/ dämpffen möchten. König Matthias war zu gähzornig.

In seiner Regierung war er streng/ doch nicht blutgierig. Vnd wir wissen/ wie es bey den Argonautis sich zutrug/ Denn da Herculem das rudern auff dem Schiff betraff/ zerbrach er das Ruder/ denn dieselben fürstlichen vnd hitzigen Bewegungen lassen sich nicht allezeit am Schnürlein führen/ vnd haben grosse Leute auch jhre Gebrechen/ Mängel vnd Vbergriffe/ die den Spruch auch nicht allezeit halten können:

Vince animos, iramq́; tuam qui cætera vincis:

Vberwind den Vnmuth vnd den Zorn/
Der du sonst allem gehst zuvorn.

Darumb vermahneten die alten streitbaren Helden jhre Kinder gar fleissig/ daß sie dem Zorn nicht nachhengen solten.

In seinem Privatleben leuchteten viel herrlicher Tugenden/ Sein Vater hielt jhn von Jugend auff zum studieren/ derhalben lernete er die Lateinische Sprache fertig/ also daß er noch Knabenweise seinem Vater in großwichtigen Händlein einen Dolmetsch vnd Orator gab/ darumb liebete er hernach die ehrlichen freyen Künste so viel mehr/ als er in die Regierung kam/ vnd erhub viel gelehrter Leute vom geringen Stande hoch empohr/ machte sie reich/ vnd setzte sie in grosse Empter. Er brache eine herrliche Bibliothec mit grossen Vnkosten zusammen/ daraus zu vnsern Zeiten sehr nützliche Bücher/ als Polybius/ Diodorus Siculus/ Nicephorus/ vnd andere mehr herkommen seyn. Er liebete die Studia.

Die Kirche Gottes hat er allezeit in hohen Ehren gehalten/ aber dem Geitz der Geistlichen/ vnd jhrem vnerbarn Wandel/ war er sehr gram. Man schreibet/ Er habe in einem vnter seinen Hoffleuten gehaltenem Gespräch/ der Bischoffe Laster sehr gestraffet vnd gerühret. Denn weil Vngern in der Blüte stund/ waren drinne zwölff Bischoffe/ die waren an Reichthumb vnd Herrligkeit grossen Fürsten gleich/ Nun kamen ohngefehr etliche Hoffleute zusammen/ vnd beklagten den jämmerlichen Zustand der Kirchen/ daß nemlich die Christliche Religion in ein Gepräng verwandelt sey/ vnd daß die Einkommen der Kirchen von verkehrten Leuten vnnützlich vnnd böslich verschwendet würden.

Da kömpt der König gleich dazu/ vnd als er der Hoffleut Gespräch vnd Klage vernommen/ spricht er: Ich kan für meine Person die jenigen nicht für böse Leute halten/ die sich für der Helle so sehr fürchten/ wie vnsere Bischoffe thun/ die Hoffart meiden sie zwar nicht/ vnd wenn man die Hoffart verloren hette/ so fünde man sie bey den Bischoffen zwar wieder/ vnd köndt man sich derselben aus jhrem Pracht erholen. Straffet der Bischoffe Geitz vnd Vntugend.

Dem Zorn geben sie so viel statt/ daß auch so grosse Wüterey nirgend als bey jhnen/ begangen wird/ wie ich gleube/ jhr werdet diese Tage vernommen haben/ daß ein Bischoff einem namhafften Mann seiner Diener vmb eines geringen Dinges willen

zu tode geisseln lassen. Dem Geitz seyn sie hold/denn/auff daß sie Gelt samlen/verkauffen sie den Gottesdienst/ vnd reichern sich von geweiheten vnd vngeweiheten Dingen. Ihre Schwelgerey vnd vbermessiges Prassen heissen sie eine Herrligkeit vnd Magnificentz/ das bezeugen so viel gute Köche/ so viel wol vnd mit grossen Kosten erbawete Garbuden/ vnd denn auch letzlich die grosse Schaaren der Schandbälge vnd Kuppler (mit züchten zu reden.)

Der Neid/ Verleumbdung (von denen sie sich reichern) Müssiggang/ Faulheit/ Hinderlist/ vnd andere Laster mehr/ gehen bey jhnen in vollem Schwang/ nur einem Ding sind sie spinnen feind/ schelten vnd fliehen es/ vnd dasselbe Ding soll (wie man sagt) in der Hellen wohnen. Als nun die Hoffdiener mit grossem Verlangen fragten/ was doch dasselbe Ding sey? Sprach der König: Es ist die liebe Armut/ dnen dieselbe wohnet in der Helle/ wie jener Poet/ der sie auch vnter die grossen Monstra in der Helle zehlet/ sagte: Malesuada fames, & turpis egestas, Der böse Rathgeber der Hunger/ vnd die schändliche Armut. NB.

Diese sehr nachdenckliche vnd stattliche Rede des Königes straffte nicht allein der Bischoffe Mängel/ sondern rüget auch die Sünden/ derentwegen Vngern in solche Noth vnd Abfall gerahten.

Das Jahr zuvor/ ehe König Matthias starb/ begehrete er aus den alten Rechtsgründen Bericht/ Ob die wiederkäufflichen Zinsen sündlich/ ringerte dieselben/ vnnd nahm sich der Sachen so ernstlich an/ daß zu besorgen/ wenn er lenger hett leben sollen/ er würde dem geistlichen Stande/ der jhm allezeit widerwertig/ hefftig zugesetzt haben.

Kondte wahr sagen aus der Physica.

Die Studia Mathematica, Astrologiam vnd Warsagerkunst hat er sehr fleissig gelernet/ also/ daß er/ so bald er einen Menschen nur ansichtig ward/ vrtheilen kondte/ was für Natur vnd Art er sey. Seine Widersacher/ die dieser Kunst vnerfahren/ vnd jhm solche Geschwindigkeit mißgönneten/ gaben für/ er sey ein Zäuberer/ vnd könne diß durch die schwartze Kunst wissen.

Hat Regiomontanum sehr geliebet.

Den fürefflichen Mann/ vnd dieser Zeit fürnembsten Künstler Regiomontanum, hatt er sehr lieb/ lies jhn/ wenn er zu Hofe kam/ mit an Tisch sitzen/ vnd gab jhm jährlich zur Besoldung zwey hündert Ducaten/ Denn der König hielt solche Pancket/ dabey allezeit etliche gelehrte Männer/ aus den Künsten von etwas lehrhafftiges disputiereten/ oder Historien recitiereten/ darzu er denn sein Bedencken auch sehr weislich mit vntermengete. Oder must ein Musicus auff der Harffen schlagen/ vnd von grossen Thaten fürnehmer Leute in Türckenkriegen/ mit Vngerischer Sprache darein singen/ damit viel Leute zur Tugend gereitzt würden.

Seine Pancket waren erbar.

Er war nicht allein in Kriegen/ sondern auch sonst in allen Sachen beherzt vnd starckmütig. Einsmals ward für dem Tisch eine Historia erzehlet von Alphonso/ König in Spanien vnd Neaples/ der Königin Beatricis Grosvater. Alphonsus hielt sich auff zu Tybur/ sein Schaffner besucht offtmals den Marckt zu Rom/ vnd kauffte allda ein/ denn Tybur ist nur kleiner sechzehen welscher Meilen von Rom. Da trug sichs zu/ daß eins Tages des Königes vnd auch des Bapsts Schaffner/ zugleich dahin auff den Marckt/ einzukauffen/ kamen. Nun funden sie auff dem Speisemarckt eine einige Lampret zu feilem Kauff/ dieselbige war nach Art dieses Fisches (welcher kein mal vber vier Pfund wigt) ziemlich gros/ die Schaffner wolten sie beyde haben. Da solches der Fischer vernahm/ sprach er zu jhnen: Welcher am meisten darumb gibet/ dem will ich die Lampret lassen. Des Bapsts Einkäuffer bote dafür drey Gülden/ des Königes sechs. Der Bäpstische bote zehen/ der Königische zwantzig Gülden. Als sie einander so vbersetzten/ sprecht der Fischer: Nun wolan/ welcher dreyssig Gülden gibt/ der nehme die Lampret hin. Da verstummete des Bapsts Schaffner/ aber des Königes Schaffner zahlete die dreyssig Gülden/ vnd bekam die Lampret. Dieses gefiel Alphonso so wol/ daß er seinen Schaffner noch darzu begabete. Nach Erzehlung dieser Historien sagte König Matthias: Wenn diß mein Schaffner gewest were/ würde mirs nicht gefallen haben/ daß er meine Pracht vnd Mildigkeit in solchen Sachen

ehen hette beweisen wollen / Oder da ers je gethan / hette ichs gelobet / so er die Lampret dem Bapst geschencket / vnd damit zu verstehen geben hette / daß sein König der Schleckerbissen nicht achte / vnd dazu kein karger Filtz sey.

Claudinus lobet Theodosium / daß er nicht argwencklich gewesen: Also gab König Matthias den jenigen nicht leichtlich Glauben / die seine Hoffdiener bey jhm angaben vnd verunglimpfften. (Denn es truge sich zu / daß Bapst Pius seinen Gesandten / Nicolaum von Madrutz zu jhm in Vngern abfertigte / dem gefiel es wol / daß der König jhm Geschenck gabe / vnd jhn wol verhielte / bliebe derhalben den gantzen Winter am Hofe / vnd machte durch seine welsche Heucheley Kundschafft mit den fürnembsten Herren zu Hofe / also / daß sie jhn als einen hochgelehrten vnd tugendreichen Mann in grossen Ehren hielten / vnd jhn mit Geschencken verehreten.

König Matthias wär den Angebern feind.

NB.

Aber der König hatte von Stund an erstes Anblickes des Bischoffs heuchelische verschlagene / füchsische vntrewe Art vnd Natur wahr genommen / liesse sich derhalben gar nichts mercken.

Der Bischoff vermeynete mit Angeben der Vaterthanen vnd Hoffleute bey dem Könige Gunst zu verdienen / denn er wuste daß die Leute / vnd sonderlich grosse Herren / an solchem Angeben Lust vnd Gefallen tragen. Er gab die fürnembsten Herren in Vngern an / die jhm viel guts erzeiget / als solten sie willens seyn / den König auffzuopffern. Der König wolte jhn noch mehr außholen / sagte: Es nehme jhn wunder / solten jhm dieselben Herren so vntrew seyn / da er doch jhnen niemals zu wider gewest / sondern sie zu grossen Empteren vnd Würden befördert hette / derhalben könne ers auff sie schwerlich gleuben. Der Legat wolte den König noch mehr anhetzen / vnd erbote sich solches in jhrem Beysein / wenns der König haben wolt / zu beweisen / denn des Königes Heil vnd Wolfart (sagt er) ist mir billich zum höchsten angelegen.

Als nun der Legat dem König täglich mehr Mährlein zu Ohren brachte / gedachte er jhn ein mal abzuweisen. Vnd als auff eine Zeit eine Zusammenkunfft der Fürsten vnd Stände in Vngern gehalten ward / sprach der König zu dem Legaten: Wolan Herr Nicolae / jhr habt mir zugesagt / wenn ich es begehre / zu beweisen / daß mir die meinen nach Leib vnd Leben stehen / jetzt habt jhr Gelegenheit / solches zu thun. Der Bischoff vermeynete nicht / daß es des Königes ernst were / sagte derhalben: Ja Herr König / ich wil es thun. Da ergreiff der König den Bischoff bey der Hand / führete jhn hinein vnter die Herren / dieselben stunden ehrerbietig gegen jhm auff / vnd sprachen jhm freundlich zu. Da sprach der König: Wolan Herr Bischoff / sagt nun her / Was haben diese Fürsten vnd Herren für Verrähterey vnd Vntrew wider mich beschlossen / davon jhr mir so vielfeltig habt wissen zu sagen? Der Bischoff bestunde mit Schanden / gedachte wie es jhm gehen würde / sahe die ehrlichen Fürsten vnd Herren vmbher nacheinander an / von denen er doch sein lebenlang nichts vnbillliches erfahren / sondern viel guts empfangen / stunde allda zitternd vnd seufftzend / schlug den Kopff nieder / vnd verstummete. Da sagte der König: Wenn ich nicht des Bapsts verschonete / wolte ich euch ein Stück beweisen / das nicht für euch seyn solte / vnd wolt euch lehren / daß euch als einem Legaten nicht gebühre / in eines andern Herrn Landen Zwiespalt vnnd Vneinigkeit zu stifften / vnd vnverschuldete Leute in Gefahr Leibes vnd Lebens zu setzen. Derhalben befehle ich euch / daß jhr euch innerhalb zweyen Tagen aus meinem Königreich fort machet / geschicht es nicht / so wil ich euch eins beweisen / daß die gantze Welt erfahren soll / daß mir solche Schelmenstück mißfallen. Damit verschwandt das Ottergezücht. /

Hiebey wil ichs bleiben lassen / vnd nicht mehr Historien erzehlen / Diese aber habe ich derhalben eingeführet / auff daß man daraus Königes Matthiæ auffrichtiges vnd tugendreiches Gemüth spüren möge. Auff der Müntz vnd sonsten / hat er an statt eines Symboli einen Raben / der ein Ringlein im Schnabel führete / gebrauchet / aus dieser Vrsach: Ein Rab entführete jhm ein mal einen edlen Smaragdt / den er vom Finger gezogen. Der König eilete dem Raben nach / erschoß jhn / vnd bekam seinen Ring wieder. Dergleichen Fall hat sich beym Herodoto mit Polycrate Samio auch zugetragen /

K. Matthiæ Symbolum / so er allmege gebraucht.

tragen / denn derselbe warff auch mit fleis / aus Rath Amasis / Königes in Egypten/ einen Schmaragd ins Meer/ vnd fand den in einem Fisch wieder.

Die Gelehrten zur selben Zeit liebeten Matthiam.

König Matthias war der Historien sehr kündig/ er lies viel griechische Historien/ zu seinem Brauch/ ins Latein vbersetzen. Die Polnischen Scribenten sind Matthiæ/ als jhrem steten Feinde/ nie gut gewesen / sagen derhalben/ daß die Gelehrten zur selben Zeit Matthiæ Lob grösser gemacht / vnd seine Thaten mehr denn sie an jhm selbst / gerühmet haben / von wegen seiner Mildigkeit gegen sie. Dawider wil ich nicht seyn/ doch ist solche des Königes Mildigkeit eine rechte fürstliche vnd löbliche Tugend / denn auch der grosse Alexander / der seinen läppischen Geschichtschreiber Chærilum reich machte/ würde sonder zweiffel/ wenn er Homerum zum Historico hette gehaben mögen/ ein Königreich darumb gegeben haben.

Er hat gelebet fast sieben vnd viertzig/ vnd geregieret zwey vnd dreyssig Jahr. Von Person (wie man in den alten Seulen sihet) ist er vntersatzt vnd vierschrötigen Leibes/ nicht allzulang / sondern mittelmessig gewesen / hat gelb vnd kraus Haar biß auff die Schuldern hinab gehabt / bräunlechte vnd muntere Augen / rothe Wangen / lange Finger / daraus abzunehmen / daß sein Temperament zwischen dem Sanguinischen vnd Cholerischen das Mittel gehalten/ alsdenn die grossen Kriegshelden zu seyn pflegen/ die viel hitziges / aber nicht fewriges noch wütigen Geistes haben. Seinen Lebenslauff wollen wir nunmehr mit nachfolgendem kurtzen Carmine beschliessen:

HUNNIADES *regale tenens Diadema, decusq́;*
Hungaricum, Slesis ritè vocatus adest.
Et Martis facili moderamine regna gubernat:
Et regit imperio subdita quaq́; bono.
Illum nil æstûs; nil frigora sæva movebant:
Si modò perficeret, quod cupiebat opus.
Sæpius immani Turcas Mavorte repressit:
Et dedit horrendæ millia multa neci.
Nec tantùm bello viguit; sed legibus æquis
Subjectum studuit conciliare gregem.
Tres inter Reges serto redimitus, in agro
Bresléo pacis fertile fœdus init.
Cùm verò expeteret ficos, exarsit in iram:
Quâ liquit vitæ lumina chara suæ.

CAP. XXXVIII.

Vladislaus zu Vngern vnd Böhmen König/ etc. Hertzog in Schlesien/ etc. Keysers Maximiliani des Andern / mütterlicher Anherr / regieret linde/ vnd gibt dem Lande Schlesien das Oberraths Privilegium.

Keyser Maximilianus bekömpt Osterreich wieder ein.

DEs verstorbenen Königes Matthiæ Leich bracht man gen Stuelweissenburg / allda ward sie in einer eil bey vnruhigem Wesen bestattet. Keyser Maximilianus bekam das Land Osterreich vnd die Stadt Wien nach Matthiæ Tode alsbald wieder ein. Die Vngern aber wurden vber der Wahl eines newen Königes vneins / Etliche wolten / den Verträgen gemeß / Keyser Maximilianum haben / darauff eilete Maximilianus in Vngern/ vnd nahm Stulweissenburg ein.

Nimpt Stulweissenburg ein.

Der König zu Polen aber wolte seinen Sohn Johannem Albertum in Vngern ein-

einsetzen / fertigte jhn derhalben mit einem grossen Volck hinein. Johannes Corvinus / Königes Matthiæ vnächter Sohn (dem jhrer viel vmb seines Vaters willen geneigt) hielt Ofen inne.

Aber die Königin Beatrix gieng mit jhren Anschlägen zuvor / denn sie als eine Spanierin / brachte die Regierung listiglich zu jhren Händen. Doch fehlete jhr letzlich der Anschlag: Es hatte jhr König Vladislaus / Königes Casimiri in Polen Sohn / jetziger Zeit König in Böheimb / *vide supra cap. 37. Anno 1471.* den sie zu Olmitz gesehen / vnd sich mit jhm daselbst viel mal in zierlichem Latein (des sie gar wol kündig) freundlich ersprachet / wol gefallen / den hette sie gern zur Ehe gehabt. Vnd man schreibet / daß er jhr (wie auch hiervor Fräwlein Barbaren zur Freystadt / des Churfürsten zu Brandenburg Tochter) die Ehe soll versprochen haben.

Beatrix / Königes Matthia Wittib / erfordert Vladislaum in Vngern.

Die Königin Beatrix hatte den königlichen Schatz in jhrer Gewalt / sie brachte auch die fürnembsten Vngerischen Herren vnd das schwartze Heer an sich / vnd nahm Vladislaum / der mit wenig der seinen zu jhr kam / auff der Vngerischen Grentze an / vnd verjagte Corvinum aus Ofen / vnd setzte Vladislaum hinein.

Derselbe ward den 15. Julij zum Könige ernennet vnd ausgeruffen / vnd den 14. Septembris gekrönet.

1490.

Vladislaus / König zu Böhmen / wird zum Könige in Vngern gekrönet.

Gleich dazumal kam auch Johannes Albertus / des Königes zu Polen Sohn / mit einem starcken vnd mächtigen Kriegsheer in Vngern an / brachte etliche Vngern an sich / vnd nahm etliche Städte an der Vngerischen Frontier ein.

Letzlich bemühete sich Vladislaus / der zu Krieg vnd Blutvergiessen keine Lust hette / so viel in der Sachen / vnd brachte es so fern / daß zwischen jhm vnd dem Bruder ein Anstand gemacht ward / auff daß man innerhalb desselben auff einen bestendigen Frieden schliessen köndte. Die Laußnitzer haben König Vladislao zum ersten gehuldet / darnach haben jhn die Schlesier im Julio auch angenommen.

Johann Albertus bemühet sich vergeblich vmb die Kron Vngern.

Dazumal streifften noch vmbher in Schlesien etliche Rotten von Königs Matthiæ Kriegsleuten / die lebeten vom Raube / wurden derhalben mehrern theils von den Bürgern in Städten / vnd von den Bawren erschlagen. Es wurden auch etliche Häuptleut in Schlesien / die zu dem Krieg vnd Plackerey gedienet / aus dem Land gejagt.

Zu Breßlaw ward dieser Zeit ein grosser Ernst bewiesen / denn am 4. Julij ward Heinricus Dominicus / ein fürtrefflicher Mann / der fürnembste im Rath enthäuptet / Er ward beschüldiget / daß er mit Georg Stein ein Fürnehmen gehabt / vnd die Stadt bey dem Könige vbel angegeben habe.

Heinricus Dominicus / Rathman zu Breßlaw wird enthäuptet.

Cunradus / Hertzog zur Olß / vnd Heinrich / Hertzog zu Monsterberg / krigten jhre Städte wieder / die sie im nechsten Kriege verlohren.

Das Fürstenthumb Glogaw ward Johanni Corvino (nach dem Hertzog Johannes von Prebus daraus entsetzet) eingegeben / der hielt einen Häuptman darinne.

Vladislai Kriegsobersten vertrieben hernach Corvinum nach seines Vaters Tode wieder. Letzlich vertrug er sich mit dem Könige / also / daß er seine Städte vnd Schlösser in Vngern behielt / derhalben schwur das Fürstenthumb Glogaw König Vladißlao im September.

Nach dem der zwischen den königlichen Brüdern auffgerichter Anstand verflossen / haben Vladißlai Kriegsobersten den ersten Januarii / Anno 1491. mit Johanne Alberto ein Treffen gethan / vnd jhn darinnen erlegt.

Darauff ward ein Frieden gemacht zwischen den Brüdern: Vladißlaus behielt Vngern / dagegen lies er Johanni Alberto dem Bruder die Fürstenthümer Glogaw vnd Troppaw zukommen / vnd verwilligte noch dazu / da Vladislaus ohne Erben abginge / daß Johan Albertus alle seine Lande alsdenn erben solte.

Nach Absterben K. Matthiæ bekompt Schlesien eine newe Herrschafft.

Nach Ostern thet Hertzog Casimirus zu Teschen / oberster Häuptman in Schlesien / Johanni Polaken Cervicovensi / Johannis Alberti Abgesandten / dem grossen Wüterich vnd Tyrannen / das Fürstenthumb Glogaw ein.

In

In diesem Sommer eröberte Vladislaus / auff der Königin Beatricis Kosten vnd Darlage/ Stulweissenburg.

Keyser Maximiliano wird die Anwartung am Königreich Vngern bewilliget vnd zugesagt.

Keyser Maximilianus lies das Königreich Vngern fahren / weil er wider Franckreich einen Krieg für jhm hatte/ auch dieweil jhm zugesagt vnd verbrieffet ward / daß das Königreich zu Vngern / da Vladislaus keine männliche Erben nach jhm verlies / an jhn vnd seine Kinder oder Erben fallen solten.

Hiemit befriedigte Vladislaus das Königreich Vngern / aber der Königin war er vndanckbar/ denn auff des Bapsts (der doch auch ein Spanier) Erläubnüs vnd Zulassen/ lies er sie fahren / denn man gab für/ daß sie vnfruchtbar sey / also ward das arme Weib hintergangen. Wie auch nicht lang nach diesem die jhrigen in Italia / nemlich der König zu Arragonia/ jhr Vater/ vnd denn jhr Bruder von Carolo VIII. Könige in Franckreich/ aus dem Königreich Neaples vertrieben worden. Sie begab sich (nach dem die Sachen geschlicht) gen Neaples/ vnd brachte allda jhr Leben zu.

Beatrix wird betrogen/ Stirbet zu Neaples im Elend.

Bischoff zu Breßlaw reformiret die Kirch-Ceremonien.

* Dieses Jahr entstund in Schlesien ein Widerwille zwischen dem Bischoffe vnd dem Thumb zu Breßlaw/ daraus ein schnöd Gezänck erwuchs. Bischoff Johannes erzürnete seine Geistlichen / daß er strenge Ordnung hielt/ denn bald anfangs seiner Verwaltung stellete er ab etliche vnschickliche Ceremonien vnd Kirchengebräuche bey den Circuiten vnd Creutzgängen vnd auch sonst. So schaffte er auch eigenmächtig die Musicam ab in den Kirchen / er nandte sie den krummen Gesang / denn er wandte für (wie auch Augustinus klagt) daß jhrer vielmehr auff die Lieblichkeit der Melodey / denn auff den Text/ Gedancken hetten. *Vide infra lib. 2. cap. 3.*

Wiewol es nun wahr ist/ daß zu allen Zeiten bey dem Gottesdienst auch die Musica gebraucht worden / vnd daß alle Menschen/ die nicht gar vngehewrer Natur seyn/ an künstlichem Gesang Lust vnd Gefallen tragen/ dennoch ist es dargegen auch vnleugbar/ daß damit eine Maß / vnd auch vnter den Harmonien vnd Arten des Gesangs / ein Vnterscheid zu halten sey. Dazumal wurden etliche Paßquill vnd Schmehschrifften angeschlagen / die grosse Vneinigkeit vnd Widerwertigkeit verursachten / vnd weil die Schmehschrifften die Geistlichen vieler bösen Sachen beschüldigten / begundte jhnen der gemeine Mann feind zu werden. Als auch die Gelehrten dazumal anfiengen Hegii Daventrienſis, Rodolphi Agricolæ, vnd darnach Erasmi Schrifften zu lesen/ darinnen das Spiegelfechten in der Kirchen / vnd die Mißbräuche angezogen vnd gestraffet werden/ hielten es die Leute dafür/ daß eine Enderung vnd Reformation in der Kirchen hoch von nöhten. *Vide infra lib 3. cap. 7* Letzlich hat Doctor Lutherus den vnaufflößlichen Knopff auffgelöset / die Jrthümb der Kirchen gezeiget/ öffentlich vnd klar an Tag gebracht vnd gestrafft.

Hat mit seiner Geistligkeit viel zu zancken.

Lutherus. NB.

Jm Herbst dieses Jahrs eröberte Hertzog Casimirus zu Teschen / mit des Königes Kriegsvolck die vbrigen Schlösser/ die Georg Steins Soldaten noch inne hielten/ vnd darauff die Strassenräuber jhre Zuflucht hatten.

1492. König zu Polen stirbet.

* Jm Jahr 1492. Als Casimirus/ König in Polen / wider seinen Sohn Vladislaum (den er vmb des willen/ daß er Vngern eingenommen / gantz vnd gar enterbete) in Kriegesrüstung stund/ vnd er nun Alters halben / auch durch ein langwirig Feber abkommen war / welches jhn anstieß / als er das Durchlauff (wie jhm etliche Mönch gerahten) zu stopffen / hart trocken Littawisch Brot eingenommen/ endet er sein Leben. Er war ein friedsamer Herr/ vnd kein Wüterich/ tranck keinen Wein. Der Adel war jhm vngewogen / daß er so nachläßig / vnd dem Geitz der Geistlichen feind war / daher kömpts/ daß sie diesen König in jhren Historien nicht sonderlich rühmen. Er hat gelebet 64. Jahr / hat regieret 45. Jahr. Jhm folgete in der königlichen Regierung / nach langem Gezänck der Stände/ sein Sohn Johan Albertus / dazu jhm die Mutter Elisabeth mit Gelt vnd Kriegsvolck behülfflich war.

Johan Albertus/ König zu Polen.

Diß Jahr trug sich ein wunderbarer Wechsel zu/ Johan/ Bischoff zu Waradein/ vnd darnach auch zu Olmütz / war bey König Matthia durch seine Poeterey anfänglich in Kundschafft kommen / man nennete jhn zur selben Zeit Janum Pannonium.

Der-

Derselbe stund bey dem Könige in so grossen Gnaden / daß man sich bedäncken lies / er sey des Königes gantz vnd gar mächtig / darumb brauchte jhn der König zu hohen Empteren vnd Sachen / vnd hielt dieser Pannonius so stattlichen Hoff / als jrgend ein mächtiger Fürst.

Dieser Pannonius verlies seinen Stand / vnd ward ein Bernhardiner Mönch zu Breßlaw / richtete ein Kloster dieses Ordens auff zum Jahur / vnd weyhete dieses Jahr der Bernhardiner Kirch zu Glogaw / nach Catholischem Brauch. Bischoff zu Waradein wird ein Klostermönch.

Im Mertzen folgenden Jahrs kam gen Posen Johan Albertus / König zu Polen / Herr des Glogawischen Fürstenthumbs / dahin kamen zu jhm diese ansehnliche Legationen / nemlich des Türcken / der Venediger / des Keysers / der Deutschen vnd anderer Fürsten mehr. Nach Abgang Matthiæ begundte sich Bajazeth der Türckische Keyser für den Christlichen Waffen nicht mehr zu fürchten / derhalben rüstete er sich wider Vngern vnd wider die Venediger. Er suchte aber Freundschafft bey dem Polen / damit er sich für jhm nicht zu befahren hette. Die Venidiger aber vnd die andern Potentaten / verhetzten den Polen wider den Türcken. Damit nun der Pole Zeit vnd Raum hette / sich hierüber zu bedencken / was jhm dißfals zu thun sey / macht er mit dem Türcken einen Anstand auff drey Jahr.

In diesem Sommer streiffete der Türckische Oberste an der Vngerischen Grentz vmbher / vnd schlug die Vngern / die jhm begegnen wolten / da begundten sie erst jhren Matthiam zu vermissen. Im Fürstenthumb Glogaw ist in diesem vnd folgendem Jahr solche grausame Tyranney geübet / vnd den Städten darinne dermassen zugesetzt worden / daran die Nachkommen noch heut zu verdawen haben. Diß Vnglücks Vrsacher vnd Stiffter war Johan Polak / der königliche Häuptman / der befliß sich mehr / es dem Phalaridi oder Busiridi gleich zu thun / als einen gerechten Regenten zu geben. Diese Histori wird im vierdten Buch beschrieben. NB.

Keyser Friderich bekam am Bein ein gefehrlich Fäulnüs / daß man jhm den Schenckel ablösen muste / darüber verschiede er den 19. Augusti gar sanffte / seines Alters im 78. Jahr. Er hat regieret 53. Jahr. Wird seiner Gütigkeit vnd Freundligkeit halben sehr gerühmet. Keyser Friderich stirbet.

Er ist ein sehr geschwinder vnd verständiger Herr gewest / also daß die Walen von jhm schreiben: Es sey niemand müglich / des Keysers verborgenes Hertz zu erforschen.

Die Fürsten liebete er gantz väterlich / die Kirchen vnd Studia lies er jhm wol angelegen seyn. In Kriegen hat er nicht sonderlich Glück gehabt / denn die Bäpste hatten dem Reich alle Krafft vnd Safft durch jhre Geschwindigkeit außgesogen vnd entzogen / derhalben hatte der gute Keyser nicht Gelegenheit / was tapffers fürzunehmen.

Das Jahr 1494. ist gar namhafftig von wegen des Neapolitanischen Kriegs / den Carolus Gibbosus / König in Franckreich / in Italia führete. Derselbe vertrieb beyde Könige in Arragonia / Alphonsum vnd Ferdinandum / Vater vnd Sohn / vnd nahm das Königreich Neapolis im Herbst ein. 1494. Der new. Neapolitanische Krieg.

* Darnach ist auch diß Jahr namhafft / daß Gott darinne ein new Exempel seines grausamen Zorns wider die Sünde der Menschen / sonderlich aber wider die Vnzucht vnd Vnkeuschheit / erzeiget hat. Vrsprung der newen Kranckheit.

Als Keyser Tyberius zu Rom regierete / hatte ein Einspänniger von Perus eine Seuche vnd scharffe Krätz oder Gnätz / die da viel erger vnd hefftiger gewest / als diese / so aus Egypten in Griechenland / vnd aus Griechenland in Italiam gebracht. Diese Seuche breitete sich vnter dem Römischen Adel geschwinde aus / sonderlich nahm sie das Antlitz ein / also daß die Ertzte / weil sie nicht Rath wusten / mit dem brennen die Leut zu heilen sich vnterstunden / damit sie viel fürnehmer Leut am Gesicht greßlich verstelleten.

Die Seuche bekam einer vom andern durch den Kuß vnd Anhauchen. Ich finde geschrieben / daß ein Rathsherr zu Rom einem Artzt / jhn an dieser Seuche zu curi-

ren/ 5000. Gülden gegeben habe/ da doch hernach die Griechischen Ertzte diese Geschwär mit geringen Sachen geheilet.

Malzey vnd böse Krätze gelangen in Italiam.

Plinius bezeuget/ daß die Elephantiasis/ die Malzey/ die man den Aussatz nennet/ (welche Kranckheit zuvor in Italia vnbekant gewesen) als Pompejus aus Syria vnd Judæa heimkommen/ vnd triumphiret/ in Italiam kommen sey. Denn dieser Spruch ist gewiß: Vmb der Sünden willen straffest du (Gott) die Menschenkinder. Also hat Gott auch zur selben Zeit/ weil Sünd vnd Schand/ sonderlich aber die Vnzucht/ vberhand genommen/ ein new Exempel seines grossen Zorns wider die Sünde fürstellen müssen.

Denn als die Frantzosen in oberwehntem Neapolitanischem Kriege/ mit Hülff der Deutschen/ fast gantz Italiam durchdrungen/ vnd endlich die Könige zu Arragonia/ die den Frantzosen viel zu schwach/ aus Neapoli vertrieben/ haben die Spanier den Frantzosen mit List vnd Behendigkeit beykommen müssen. Sie vergifftеten die Brunnen vnd das Brot/ vnd schickеten aus jhrem Läger den Frantzösischen Kriegsleuten/ die zur Vnzucht geneiget/ Spanische Bälge zu. Dadurch nahm diese schreckliche Kranckheit (so man die von Franckreich nennet) nicht allein in dem Frantzösischen Läger vnd Kriegsvolck/ sondern auch fast durch gantz Europam/ schnell vnd behende vberhand.

Columbi von Genua rühmliche Schifffart.

Man hielt es damals dafür/ daß die Seuche verschienenes Jahrs aus den newerfundenen Inseln in India Occidentali/ so man die newe Welt nennet/ welche dieser Zeit Columbus ein Genueser/ auff Königes Ferdinandi vnd Elisabethæ Kosten erfunden/ herbracht sey. Denn derselbe Columbus/ als ein sinnreicher geschwinder Kopff/ beschloß bey sich/ weil die Winde daselbst her/ so bestendig vnd stetswärend an einander giengen/ daß sie nicht aus dem Meer/ sondern irrgend aus einem grossen breiten Lande herwehеten/ vnd derhalben daselbst newe vnd vnerfahrne Länder seyn müssen/ hat also durch diesen Weg die newe Welt erfunden. Bey denselben Leuten in den new erfundenen Inseln/ soll die Seuche/ wie man sagt/ so gemein seyn/ als in diesen Landen die gemeine Krätze.

Es fras aber die Seuche dermassen vmb sich/ daß ich geschrieben finde/ daß sie schon Anno 1495. biß gen Cracaw kommen/ vnd das nechste Jahr hernach in Schlesien sich erzeiget habe. 1495.

Fridericus/ Cardinal zu Cracaw/ stirbet an der newen Seuche.

Im Jahr 1503. ist an dieser Kranckheit/ vnd darauff erfolgete Schwindsucht/ vmbkommen Fridericus/ Cardinal zu Cracaw/ Königes Sigißmundi Bruder.

Viel Nationen haben diese Seuche die Frantzosen genennet/ darumb daß sie am allererstеn vnter dem Frantzösischem Kriegsvolck vermerckt worden. Sonst nandie man sie Pudendagram, weil sie zu förderst die heimlichen Gliedmas anfiele. Die Schlesier haben sie viel Jahr genant die newe Kranckheit.

Namen der newen Seuche.

Die gelehrtesten Ertzte/ sonderlich in Franckreich/ nenneten sie Luem Veneream, die Vnzucht oder Venus Seuche vnd Kranckheit. Der hochgelehrte Mann Fracastorius von Verona nennet sie in seinem außgegangenem wunderkünstlichem vnd höfflichem Poemate Syphlida/ darumb/ daß sie durch Bulerey fortgepflantzet werde. Die Medici, Astrologi vnd Philosophi haben von Gelegenheit vnd Vrsachen dieser Kranckheit vngleich disputirt vnd gehalten/ Doch sind sie in dem eins/ daß in dieser Kranckheit die Leber durch eine gifftige Qualitet inficirt werde/ dieselbe nehme darnach die andern innerlichen Glieder ein/ vnnd werde diese Kranckheit allein durch das Eyter vnd anrühren fortgesetzt/ wiewol kein Zweiffel/ daß die Feuchtigkeiten in den menschlichen Leiben/ vnd die Lufft durch die himlischen Influentz dazu bereitet/ auch wol dazu gedienet haben.

Art derselben.

So ist auch diß wahr/ daß diese Seuche zu jetzigen vnsern Zeiten nimmer so gemein/ auch nicht so geschwinde vnd hefftig/ noch schmertzlich ist/ als vorzeiten/ entweder darumb/ daß sie dieser vnser Lufft geheim worden/ oder daß die himlischen Influentzen/ davon sie geursachet/ sich geendert haben.

An-

Anfänglich aber ist diese Seucht so schmertzlich gewest/daß jhrer viel sich selbst vmbbracht haben / Die Ertzte haben in der erst mancherley Artzneyen erdacht / aber es hat alles nichts geholffen / biß man endlich (nach dem Brauch der Arabischen Ertzte) die Krancken mit dem Queckſilber (das die Alten für Gifft gehalten) geräuchert/ vnd mit einer davon gefertigten Salbe geschmieret/ durch diese Artzney haben viel Ertzte gros Gut verdienet vnd erworben. Cura der newen Seuche.

Letzlich hat ein Spanier/ Consalvus genant / eine Artzney aus Indien erfunden/ denn er brachte ein Holtz heraus/ das vns in diesen Landen vorhin vnbekandt/Sanctum vnd Guaiacum genant / Dieses Holtz hat er gesotten / vnd damit viel Menschen geheilet/ daß er seinen Kindern /wie man schreibet / vber 300000. Gülden verlassen. Vnd zwar man befindet noch heut bey Tage/ daß diß Holtz eine wunderbare Krafft habe / die Leber zu reinigen/ vnd die bösen Humores zu verzehren/ also daß man bißher keine bessere Artzney wider diese Kranckheit nicht hat erfinden können. Aber hievon wil mir dieses Orts weiter zu handeln nicht gebühren. Consalvus ein Spanier/ erfindet eine gewisse Artzney wider die newe Seuche. Krafft des Indianischen Holtzes.

Diß Jahr seyn beyde Brüder/des Königes zu Polen Söhne/ beysammen gewest/ seyn nach langer Vnterredung vnd Berathschlagung newer Practicken/ letzlich in Vneinigkeit von einander geschieden.

Im Sommer des 1496. Jahrs ist die Oder vnd andere Wasser mehr / vber die masse angelauffen / darauff folgete eine vberaus grosse Pestilentz / vnd nahm vnzehlich viel Menschen hin. Darnach kam sie auch in Polen / da giengen auch viel Leute daran vnter. 1496. Pestilentz.

Vmb diese Zeit erregten die vbrigen von König Matthiæ schwartzem Heer grosse Vnruhe in Osterreich vnd Mähren / aber man greiff sie mit Hauffen / vnd richtete sie auff allerley Weise hin.

Das ander Jahr hernach nahm der Pole einen Zug für in die Walachey/der gieng gantz vnglücklich vnd widerwertig hinaus.

Der König Johannes Albertus war zwar ein tapfferer Herr / der wol was grosses hette ausrichten mögen/ aber es mangelte jhm am Gelde vnd Geschickligkeit. Er gedachte den Walachen/ weil er jhm nicht Glauben hielt/ von Land vnd Leuten zu vertreiben/ vnd an seine statt seinen des Königes Bruder Sigißmundum hinein zu setzen / damit er von dannen aus desto leichter vnd bequemer den Türcken / den er zu bekriegen willens/ angreiffen möchte. Johan Alberts schlegts fehl mit dem Zuge in Walachey.

Wiewol es sich nun ansehen lies/ daß er keinen langwirigen Krieg / weil sein Adel so wüthwillig vnd verwehnet/ würde führen können/ dennoch versuchte ers. Es gieng die gemeine Rede / vnd viel Leute gleubeten nicht anders / denn daß Callimachus der Florentiner (des Königes Præceptor) deme des Königes Gemüth inn- vnd auswendig bekandt / vnd der das Jahr zuvor mit Tode abgangen war / dem Könige gerahten habe/ daß er seines Adels vnbändigen Hochmut durch einen gefehrlichen Krieg bezäumen solte/ da er gleich darüber einen grossen Schaden solt nehmen. Callimachus / ein Florentiner/ Johan Alberti Præceptor.

Er zog aus mit 80000. Mann / darunter 3000. Wagen / er stellete sich / als nehme er jseinen Zug wider die Türcken / aber der Walach verstunde das bald / daß es jhm galt.

Die Vngern stunden dem Walachen bey/denn Vladislaus jhr König sahe durch die Finger/ sintemal jhm seines Bruders Vorhaben nicht gefiel. Der Walach hatte auch etliche Türcken bey sich.

Der Walach zwackte die Polen hin vnd wieder / vnd thet jhnen mächtigen Abbruch/endlich kam es zu einer ernstlichen Schlacht / da wurde der Reisige Zeug der Polen geschlagen/ gefangen/ vnd in die Flucht getrieben/ wenn auch des Königes Bruder Sigißmundus im Läger nicht Frieden gemacht hette / were viel ein grösserer Schade ergangen. Walach schlegt der Polen/ vnd fenget jhrer viel.

Also haben die Polen dißmal nicht allein grossen Spott eingeleget / sondern sie haben auch dadurch jhnen / den Walachen / der ein vnverdrossener vnd vnbändiger Mann / auff den Hals geladen / daß er nachgehenden Jahrs in Polen gefallen/ vnnd

nach dem er im gantzen Königreich ein gros Schrecken erweckt/ noch dazu vber 100000. Menschen mit sich hinweg geführet/ vnd ein gros Theil der Türckey mit gefangenen Polen erfüllet hat.

* Dieser Zeit erwiesen der Bischoff vnd Hertzog Casimirus zu Teschen (Oberhäuptman in Schlesien) ein strengen vnd grossen Ernst wider eine fürstliche Person. Es waren zween Brüder/ Hertzogen zu Oppeln/ Johann vnnd Nicolaus/ die hatte verschienener Zeit König Matthias/ darumb daß sie es mit den Polen wider jhn gehalten/ hefftig gestrafft. Diese beyde Brüder waren zur Neiß/ da der Landhäuptman Hertzog Casimirus einen Fürsten Tag hielt. Wie nun die Fürsten vnd Stände beysammen seyn/ kommen Casimiro Brieff/ die gibt er dem Bischoff zu lesen. Hertzog Nicolaus von Oppeln/ der nicht allein wahnsinnig/ sondern auch risch geritten vnd frech/ dachte wol/ es würde etwan dieses Schreiben vber jhn gehen/ vnd man würde vielleicht jhn greiffen sollen/ zeucht derhalben seinen Dolchen/ vnd sticht auff Casimirum vnd den Bischoff zu/ vnd vermeynet sie beyde zu erstechen/ er verwundet sie auch beyde ein wenig. Als aber etliche Fürsten vnd Edelleut hinzu springen/ entrinnet Nicolaus/ vnd kömpt in die Kirch.

Der Bischoff leßt jhn heraus nehmen/ vorgebende/ man dürffte dißfals der Kirchen nicht schonen/ denn er wölle die Kirche wol wieder weyhen.

Nicolaus/ Hertzog zu Oppeln/ zur Neiß enthauptet.

Man bracht jhn wieder in Fürsten Rath/ da ward er schändlich außgemacht/ vnd ins Gefängnüs geführet/ vnd den nechsten Tag hernach/ welcher war der 27. Junij/ durch die Stadtschöppen zum Tode verurtheilet/ vnd öffentlich am Platz/ im Beywesen der Fürsten/ enthäuptet. *Vide infra lib. 2. c. 36. & lib. 3. c. 13.*

Man schreibet/ Gott habe ein Exempel seines göttlichen Zorns an diesem Fürsten nach seinem Tode erzeiget. Denn weil er/ wie es zur selben Zeit bräuchlich war/ kein Beingewandt an hette/ vnd der Leib vber sich auff den Rücken fiel/ hat männiglich/ daß jhm/ als er schon todt/ die Scham entblöst vnd erstarret/ gesehen/ Denn er war ein vnzüchtiger Mensch/ also daß auch züchtige vnd fürnehme Jungfrawen für jhm nicht sicher. So sagt man auch/ er sey mit seiner Mutter seltzam vmbgangen/ derhalben männiglich vrtheilete/ daß er dieser Sünden halben ein solch schändlich Ende genommen/ vnd daß er vnter diese vnd dergleichen Regeln gehöre: Kein Sünder ist der Straffe vberhaben/ Kein Vbelthäter entgehet der Straffe.

Grosse Vnzucht wird an Tag gebracht.

Es hieltens viel Leute dafür/ der König würde ein vngnediges Gefallen darob tragen/ daß die Schlesischen Stände ohn sein Vorwissen/ mit einer fürstlichen Person so geschwinde gefahren/ aber er war gar ein müthsamer Herr/ vnd lies es leichtlich hin passiren/ vnd hat diß Jahr dem Lande Schlesien ein herrlich vnd stattlich Privilegium vnd allerley Freyheiten gegeben/ das Oberraths Privilegium ist vnten *lib. 3. c. 13.*

Jtem Schlesien begömpt ein stattlich Privilegium.

Grosse Räuberey in Schlesien.

Diß Jahr hat Schlesien abermal der Pest nicht können ohn seyn/ dazu waren die Strassen gantz vnsicher/ also daß einer vber wenig Meilen nicht sicher reisen kondte. Ein berühmter Räuber/ Schwabe genant/ vnd sonsten noch andere/ plackten sich mit etlichen Räubern vmbher/ zu denen schlugen sich etliche vom Adel/ die das jhrige verschlemmet vnd durchbracht/ vnd beraubeten die Kauffleute. Sie furchten sich für dem Könige nichts/ dazu war er weit abwesend. Viel grosse Herren hatten mit den Räubern gleiche Beute/ derhalben gieng es so kläglich vnd jämmerlich zu.

1497. Jm Jahr 1497. machten Königes Casimiri Söhne eine Verbündnüs/ vnd hüben alle Irrungen zwischen einander zugleich auff. König Johan Albertus trat die Fürstenthümer Glogaw vnd Troppaw/ König Vladislao ab. Derselbe vbergab sie seinem Bruder Sigißmundo/ vnnd setzte jhn zum Gubernatorn in Ober- vnd Nieder Schlesien/ doch nahm Sigißmundus erst nach dreyen Jahren Glogaw ein.

* Diese

Diese Jahr vber war gros Krieg vnd Vnruhe in Italia / Eestlich ward Italia durch Carolum VIII. König in Franckreich verunruhiget / derselbe verlor das Königreich Neaples wieder / vnd berührete jhn der Schlag / daß er in Franckreich starb. Darnach war grosse Vneinigkeit vnd Streit vnter den Fürsten vnd Städten in Italia.

Hieronymus Savanorola zu Florentz verbrandt.

(Diß Jahr war Hieronymus Savanorola seiner Erudition vnd heiligen Lebens halben / ein hochberühmter Mann / zu Florentz öffentlich verbrandt / Er befand bey sich so viel / daß im Bapsthumb viel Jrrthumbs / derhalben fasset er einen Muth / vnd straffete des Bapsts Mißbräuche. Es fielen jhm viel vom Adel vnd gemeinem Mann bey / vnd als der Bapst vermerckte / daß solches seiner Hoheit zur Schmälerung vnd Abbruch gerichen wolt / hetzet er jhm listiglich die Obrigkeit auff den Hals.)

Savanorola mischet sich vnbedachtsam vnter die Welthändel.

Savanorola sahe wol / wie die verjagten Mediceer von Florentz so steiff vber dem Bapst hielten / derhalben schlug er sich zu jhrem Widerpart / so die Mediceer keines weges wieder einkommen wolte lassen. Vnd man sagt / daß er sich (wie denn alle Menschen jhre sondere Mängel vnd Gebrechen haben) allzuweit in diese weltliche Händel eingelassen habe. Derhalben haben die Bäpstlichen der Mediceer Anhang wider jhn verhetzet / dieselben haben den auffrührischen gemeinen Mann dahin bewogen / daß sie Savanorolam gefangen genommen / vnd als einen Ketzer verbrandt haben. Seine Schrifften zeugen / daß er ein gottseliger Mann gewesen / der der Warheit beygestanden / vnd daß er vnter dem Finsternüs des Bapsthumbs dennoch so weit kommen / daß er verstanden / daß viel Jrrthumb in der Kirchen eingeschlichen / hat sich derhalben der bäpstlichen Mißbräuche entschlagen.) Es haben aber gottfürchtige Leute zur selbigen Zeit nicht gern gesehen / daß er sich in die weltliche Händel gemenget / derhalben wird von jhm geschrieben: Immemor errati Savanorola tui. Das ist: Savanorola jrret daran / daß er sich der Welthändel nimpt an. Der Ausgang weiset es / daß jhn diß grosse Wetter / wie andere mehr zu Bodem gestossen / davon geschrieben stehen: Obruit ingentes ista procella viros, Diß grosse Wetter vberfellt / Manch grossen Mann in dieser Welt. Item: Traw vnd gleube dem gemeinen Pöbel nicht / denn der gemeine Mann ist wanckelmütig vnd vnbestendig. NB.

1498. Dieser Zeit starb in Schlesien Hertzog Heinrich zu Monsterberg / ein berühmeter hochweiser vnd gütiger Fürst / Er erlangete vom Könige Vladislao drey Jahr zuvor das Fürstenthumb Oltz vnd Wolaw / welches / als Cunradus Albus ohne Erben abgieng / laut eines aufgerichtigen Vertrags / auff den König gefallen / dagegen entkawmete er dem Könige die Herrschafft Podiebrath in Böhmen. *Vide infra lib. 2. c. 30 & c 34.*

Hertzog Heinrich zu Monsterberg ererbet Oltz vnd Wolaw.

1499. * Anno 1499. war der Schweitzerische Krieg / Keyser Maximilianus zog mit Hülff des Reichs wider die Schweitzer / wiewol er aber wenig außrichtete / satzte er jhnen doch hefftig zu. Nach dem beyde Theil hart beschediget / vnd beyderseits biß in die 20000. Mann vmbkommen / machte man einen Frieden. Die Schweitzer schreiben / daß die jhrigen so muthig vnd begierig zu diesem Kriege gewest / daß die gantze Zeit des Kriegs / vnangesehen / daß man jhnen von allen Seiten hefftig zugesetzt / dennoch der Feind seinen Fus auff jhren Grund vnd Boden kein mal vber vier vnd zwantzig Stunden habe setzen dürffen.

Der Schweitzer Krieg mit Keyser Maximiliano.

(Bapst Alexander blies Lermen in Welschland / vnd lies auff der Heerdrommel schlagen / machte mit dem Könige in Franckreich Ludovico vñ Venedigern einen Bund wider Sfortiam / Hertzogen zu Meiland / vnd Friderichen / König in Arragonia / sie beyde von Land vnd Leuten zu jagen / dadurch verhoffete der Bapst seinen Sohn Cæsarem Borgiam / einen verrüchten Menschen / reich zu machen / vnd hoch anzubringen. Darneben schriebe er ein Jubeljahr aus / vnd beruffte alle Welt gen Rom / Ablaß zu keuffen.)

Bapst richtet einen Krieg an.

Der obgemeldte Bund gieng vbel aus / Denn als Sfortia von allen Königen in der Christenheit verlassen ward / klagt er dem Türckischen Keyser Bajazeth vber der Venediger Hochmut vnd Geitz. Der nahm jhm von Stund an für / die Venediger zu demütigen / vnd jhren Gewalt zu vermindern / schickte darauff seine Armada wider die Venediger / vnd schlugen jhnen viel Volcks abe / vnd zerstrewete jhre Schiffe. Darnach

Bajazeth rüstet der Venediger Armada.

nach schickte er zwölff tausend Reuter/ so Schanderbasso der Oberste in Illyria führete/ die fielen durch Istriam in der Venediger Landschafft/ vnd verhergeten alles biß an die Festung Tervis hinan/ mit Fewer vnd Waffen / sie erileten viel edle Venediger auff jhren Forbrigen vnd Dörffern/ die sich dahin Lust halben begeben. Auch haben die Türcken viel Schlesier vnd Polen/ die zu Rom das Jubeljahr besuchten/ erwischt/ vnd mit sich in klägliche Dienstbarkeit weggeführet.

NB. Sforcia erlangete keinen Vortheil davon/ daß er den Türcken erregte/ denn er ward gleich diesen Herbst von seinen Soldaten den Schweitzern/ dem Könige zu Franckreich verrahten/ vnd muste in einem bösen Gefängnüs in Franckreich vmbkommen.

Consalvus bringet das Königreich Neapolis in der Spanier Gewalt.

Gleich wie nun Ludovicus/ König in Franckreich/ das Königreich Neapolis mit List eingenommen/ also kam er auch wiederumb drumb/ Denn Keyser Ferdinandus/ König in Hispanien/ Keysers Caroli vnd Ferdinandi Grosvater von der Mutter/ entsetzt jhn wieder daraus/ durch Hülff Consalvi Magni/ eines hochberühmeten Kriegsfürsten.

So kam auch der Bapst Alexander vier Jahr hernach seltzam vnd wünderlich vmb/ Er bemühete sich/ durch schreckliche Mörde vnd Rauberey seinen Sohn Cæsarem Borgium (dessen Sprichwort war: Aut Cæsar, aut nullus, Bischoff oder Bader/ Keyser oder nichts) zum grossen Herrn zu machen.

Bapsts Alexandri seltzamer vnd wünderbarlicher Vntergang.

Im Augusto bestellete er (der Bapst) ein herrlich Pancket/ darzu lude er die fürnembsten vnnd reichsten Cardinäle/ die wolte er mit Gifft hinrichten/ daß er seinem Sohn jhr Gelt vnd Gut zuschantzen möchte. Derhalben lies er zwo Flaschen bestellen/ in die eine lies er ein giffeig Pulver strewen/ für die Gäste/ die andere vnvergiffete solte für den Bapst vnd seinen Sohn bleiben. Aber der Schenck hat aus sonderlicher Schickung Gottes gefrret/ vnd hat aus der vergiffteten Flaschen dem Bapst vnd seinem Sohn eingeschenckt/ davon dem Bapst das Hertz entbrandt/ vnd muste bald hernach sterben.

Bapsts Sohn Cæsaris Borgii Ende.

Der Sohn vberkam die Kranckheit/ aber er ward zu seinem grossen Vnglück erhalten/ denn der nachfolgende Bapst lies jhn gefänglich einnehmen/ vnd zum Spott auff vnd abführen/ letzlich ward er in Spanien vmbracht.

Türck erobert Methonem.

Im nechsten Jahr darnach verlohren die Venediger Pylum/ Coronem/ vnd die herrliche schöne Stadt Methonem/ deßgleichen auch Naupactum vnd Dyrrachium/ denn der Türckische Keyser vberzoge sie mit 150000. auserlesenen Kriegsleuten. Me-

1500. thonem nahm er Anno 1500. den 30. Augusti ein/ es wurden eine grosse Anzahl Bürger vnd Kriegsleute darinne erschlagen/ dem Bischoff ward der Kopff abgehawen sampt der Insel. Nicht lang hernach/ als die Venediger Keyser Maximilianum auch erzürneten/ zogen die Deutschen wider sie/ vnd also kamen die Venediger in eusserste Noth. Solch gros Vngefell haben sie durch jhr vnbillich Vorhaben jhnen auff den Hals gezogen/ davon ich ein wenig Bericht habe thun müssen/ damit solche grosse/ wichtige vnd namhafftige Sachen/ so sich bey vnsern Vorfahren zugetragen/ bey den Nachkommen in frischem Gedechtnüs verbleiben möchten.

Eben in diesem Jubeljahr haben die Tattern das Land zu Polen hoch beschädiget.

Comet. Diesen/ so wol den Türckischen Einfall/ hat ein Comet/ so dieser Zeit geschienen/ zuvor bedeutet. Es vberfiel auch der Moscowiter die Littaw/ denn er war auff seinen Eydam Alexandrum vbel zu frieden/ vnd thet den Littawern grossen Schaden.

Die Moscowiter verwüsten Littaw.

Der Pole getrawete mit seinem Volck wenig auszurichten/ bestellete derwegen in Schlesien vnnd vmbher etlich Kriegsvolck/ das führete Johan Polak/ denn nach dem Sigißmundus ins Fürstenthumb Glogaw ankommen/ muste Polak weichen/ vnd nahm also seine tyrannische Hauptmanschafft ein Ende. Aber wie der Capitäner war/ also hette er auch Glück/ denn da der Moscowiter schon wieder abgezogen war/ plagete Polak die Polen vnd Littawer erger/ als die Moscowiter gethan hatten. Zum Newmarck in Schlesien ward geboren Bonaventura Schicktus/ hernach Bürgermeister zu Schwiebussen.

1501. Im Jahr 1501. starb der König zu Polen Johan Albertus/ gleich wie er in der Rüstung stund wider den Hochmeister in Preussen/ Hertzog Heinrichen zu Meissen/ welcher jhm nicht wolte Huldung thun/ vnangesehen/ daß der Keyser Maximilianus

jhm

jhm solches geschaffe vnd befohlen. Viel Polnische Herren wolten Vladislaum zum Könige haben/ solches ward jhm zu wissen gethan/ schickte derhalben zu den Christlichen Fürsten/ vnd lies jhnen anzeigen/ daß jhm Gott vber die vorige seine Lande/ auch seines Vaters Kron bescheret. Aber die Polen wurden anders Raths/ vnd forderten Vladislai Bruder Alexandrum in Littawen. Da hielt sich Vladislaus so bescheiden/ daß er jhm solches gar nicht entgegen seyn lies/ practicirte auch nichts dawider/ sondern wündschete jhm von allen Theilen Glück vnd Heil dazu. Doch lies er obgedachte abgefertigte Boten eilends wieder zu rück fordern/ damit er bey den grossen Herren keinen Spott erlangete.

Vladislaus lest zu/ daß sein Bruder Alexander mag König werden in Portugal.

* In Schlesien verfolgeten vnd schmeheten einander der Bischoff vnd seine Geistlichen zum hefftigsten. Dem Bischoffe (der jhm den Thumbherren zum Verdries einen Coadjutor wehlete/ stunden anfänglich die Fürsten vnd Stände bey. Aber die Geistlichen krigten einen köstlichen Auffrührer vnd Fähndrich/ Oppicium/ der hievor die Stadt Glogaw redlich vmbgetrieben/ vnd schier gar vntergeäschert hat/ durch den wurden der Stände guter Anschläge verhindert. Die Priesterschafft verunglimpffte den Bischoff vnd die Fürsten sehr vbel.

Oppicium.

König Vladislaus wuste nicht was er bey solchem Gezänck thun solt/ gab jetzt diesem/ bald dem andern Theil Beyfall/ darüber ward den Geistlichen ein solcher Mackel vnd Kleck angehenget/ den sie durch keine Beredtsamkeit noch Gewalt außzulöschen vermochten.

* Im Jahr 1502. kam Sigißmundus/ des Königes zu Polen Bruder/ dem Vertrag gemeß/ zu Glogaw ein/ vnd nach dem er zum Oberhäuptman in Schlesien gesetzt/ schaffete er die Plackereyen allenthalben ab/ vnd sicherte die Strassen mit grossem fleis/ vnd lies die Strassenräuber vnverschonet/ wes Standes sie waren/ hinrichten. Er hat dem Fürstenthumb Glogaw nützlich vnd heilsamlich fürgestanden/ vnd es nach vielem erlittenem Elend vnd Vnfall wieder auffgerichtet vnd erquicket. Die Stadt Glogaw hat er sonderlich geliebet/ vnd hat sie auch darnach/ als er König in Polen worden/ stets seine Stadt genandt/ aber Gott hat jhn diesen Landen allzuzeitlich entzogen.

1502.

Des Königes zu Polen Bruder/ Sigismundus nimpt Glogaw ein.

In diesem Jahr heyrahtet auch König Vladislaus Frawen Annam/ eine Frantzösin/ aus dem königlichen Geschlechte der Vasconum/ denn weil König Ludwig in Franckreich keinen männlichen Erben hette/ verhoffete er dasselbe Königreich zu ererben/ wiewol seine Hoffnung vergeblich vnd vmbsonst war.

König Vladislaus lest die Königin Beatricem fahren/ vnd heyrahtet Annam eine Fürstin aus Franckreich.

Celæno ist der dreyen Harpyen oder Raubvögel einer/ bey den Poeten.

Bapst Alexander hatte jhn zuvor von dem Eyde/ den er Königs Matthiæ Wittib Frawen Beatrici gethan/ absolvirt vnd los gezehlet/ dieselbe stillete er hernach mit Gelde.

Im Herbst verhergete er das Land Rasciam/ welches dem Türcken zustunde/ durch Johannem Corvinum/ weit vnd breit/ ohn allen Widerstand/ denn der Türck hatte mit dem Persier zu thun/ daß es jhm gants vnglücklich gieng.

Die Christnacht des eintretenden 1503. Jahrs ist namhafft von wegen des grossen Gefröstes vnd Glatteyses/ es fielen viel Leut sehr vbel/ brachen Arm vnd Bein.

1503.

Gros Glatteis in der Christnacht.

Nach langwirigem Gezänck ward Johannes Turso dem Bischoffe zum Coadjutor zugeordnet. Den hetten etlich Schnaphänlein/ deren Capitäner war ein berühmter Strassenräuber Adam Schwop/ gar bald in seiner Behausung vberfallen/ wenn sie nicht das Vngewitter vnd das grosse Glatteis verhindert hette. Auch legeten sich die Thumherren mit der Stadt Breßlaw ein/ vnd theten sie in Bann/ aber es wolt nicht rütschen/ denn die Breßler achteten nicht allein solches Bannes nicht/ sondern es ward männiglich der Priesterschafft darumb feind/ auch wurden sie befehdet von etlichen Schnaphanen/ die erzwungen viel Gelt von jhnen.

Diß Jahr den 23. Julij vmb sieben hora vor Mittage/ gebar Königes Vladislai Gemahl ein Fräwlein/ das lies er erstlich Elisabetham nach seiner Frawen Mutter/ nachmals aber Annam nennen/ nach seinem verstorbenen Gemahl. Sie ist hernach zu mündigen Jahren Keyser Ferdinando vermählet worden/ deme sie funffzehen

Fraw Anna/ Königes Vladislai Tochter geboren.

Kinder geboren/nemlich vier Söhne/vnd eilff Töchter: Zum allererſten hat ſie geboren Keyſer Maximilianum II. ſie iſt von wegen jhrer Gottſeligkeit vnd holdſeligen Geberde/ als eine ander Eſther/von männiglich geliebet vnd gelobet worden. Sie ward im 44. Jahr jhres Alters aus dieſem Jammerthal in das ewige Leben ſeliglich abgefordert.

Jhre Tugend vnd Gottſeligkeit.

1504.

Anno 1504. kam Hertzog Friderich von Meiſſen aus Preuſſen in Deutſchland/ nach dem jhn König Alexander vertrieben / vnd ſtarb zu Rochlitz.

Hertzog Friderich von Meiſſen Hochmeiſter / kömpt aus Preuſſen in Deutſchland.

Auch ſtarb diß Jahr Stephanus/ der Walachen Hertzog/ ein hochberühmter vnd ewiges Lobes würdiger Kriegsheld / der den Türcken/ Tattern/ Vngern vnd Polen offt ſtarcken Widerſtand gethan / vnd wider ſie mehrmals herrlich geſieget.

Der Walach Tod.

Diß Jahr war auch der Bayeriſche Krieg/ der ſich bald endet/denn ob wol Pfaltzgraff Philipp vnd ſein Sohn bey Regenſpurg die Schlacht verloren / wurden ſie doch von dem gütigen Keyſer Maximiliano bald wieder zu Gnaden angenommen.

Der Bayeriſche Krieg.

* Dieſer Zeit begundten in Deutſchland die Studia vnd freyen Künſte wiederumb zu blühen vnd zuzunehmen / denn die jungen Studenten nahmen in jhren Studiis wol zu durch Eraſmi Schrifften vnd Bücher. Derhalben nahm jhm der Rath zu Breßlaw für/aus ſonderlichem wolmeynenden Bedencken/fürnemlich aber aus Herrn Hannoles/ Häuptmans daſelbſt/ als eines weiſen vnd hochverſtendigen Mannes Rath / eine Academiam auffzurichten/ darinne man alle freye Künſte lehren vnd lernen möchte. Darauff erlangeten ſie Anno 1505. mit groſſen Vnkoſten einen königlichen Conſens/denn der König bewilligte deſto lieber darein/weil er in ſeinen Königreichen keine Univerſitet hette/ ohne die zu Prag/ die doch gar gering vnd ſchlecht war. Er verordnete den Profeſſoribus Beſoldungen aus dem Geſtifft S. Crucis zu Breßlaw. Aber in dem männiglich in guter Hoffnung ſtunde / daß diß gottſelige Werck von ſtatten gehen würde / vnterſtunden ſich etliche Mönche/ die guten Künſten gram / vnd denen es nicht gelegen / daß jhre Vnwiſſenheit durch die freyen Künſte an Tag kommen ſolte/ bey dem Bapſt Julio die gantze Sache durch die hohe Schul zu Crackaw (die ſich gleichfols befürchten muſten/ es möchte jhre Barbaries Noth leiden) zu verhindern: Wolten alſo die reichen vnd ſtattlichen Einkommen / die vnſere ſelige Vorfahren zu Vnterhaltung Kirchen vnd Schulen/ mildiglich gegeben / mit Müſſiggang lieber durchbringen / als nützlich anwenden laſſen.

Vide Mechobium. Hohe Schul zu Breßlaw gehindert.

Eben zu dieſer Zeit richtete der Marggraff zu Brandenburg eine hohe Schul auff zu Franckfurt an der Oder / da kurtz zuvor die Univerſitet zu Wittemberg (welche zu vnſerer Zeit Deutſchlandes rechtes Auge vnd groſſe Zier iſt) im Jahr 1502. auch jhren Anfang genommen.

Anfang der hohen Schule zu Franckfurt vnd Wittenberg.

* Außganges dieſes Jahrs ereugete ſich ein Zwieſpalt vnd Mißverſtand zwiſchen Keyſer Maximiliano vnd König Vladislao/ daraus ſchier ein Krieg entſtanden were. Der Keyſer begehrete / zu deſto füglicher Erlangung / deren durch die alten Verträg / jhme verwilligten Erbſchafft der königlichen Lande/daß König Vladislaus ſeine Tochter Annam / ſein des Keyſers Enckel einem / zur Ehe geben wolte. Aber Graff Stephan in Siebenbürgen /den König Matthias hoch erhaben / vnd der in groſſem Anſehen war/ ſtunde jhm im Wege/ derſelbige hatte mit ſeinem Gemahl des Hertzogen von Teſchen Tochter/ einer ſehr reichen vnd liſtigen Frawen / einen Sohn/ Johannem erzeuget / für denſelben begehrte der Siebenbürger des Königes Tochter zum Gemahl. Dieweil aber die Vngeriſchen Herren dißfals nicht einſtimmeten / wuſte der König nicht/ was er machen/ thun oder laſſen ſolte.

Vide Bonfinium & Cuſpinianum.

Es ward zum Newmarck in Schleſien geboren Jacob Seinlicktis / hernach Paſtor zu Schwibuſſen.

1506.

Eingehenden Jahrs 1506. zoge der Keyſer für Preßburg / damit er der Vngeriſchen Herren Conſpiracion zertrennen / vnd den kleinmütigen vnd furchtſamen König Vladislaum ſchrecken möchte. Allda ward dem Keyſer vermeldet / daß die Königin ſchwanger gienge / vnd ward jhm gerahten / daß er den Krieg einſtellen ſolte/ biß die Königin der Frucht geneſete. Der Keyſer lies jhm ſolches mit gefallen/ machete derhalben

Keyſer Maximilianus rüſtete ſich wider König Vladislaum.

halben mit dem Könige einen Anstand / vnd hernach als die Königin den ersten Julij ein junges Herrlein zur Welt gebracht / vollzogen sie einen gäntzlichen Frieden.

König Ludwig geboren. Mit demselben trugs sich alles vbernatürlich zu.

Dem jungen Herrlein gab man in der Tauff einen Frantzösischen Namen / vnd hies jhn Ludwig. Er hat wenig Glück auff dieser Welt gehabt / seine Mutter gebar jhn zu Vnzeiten. Er kam auff die Welt ohne Haut / die haben jhm die Ertzte erst mit Salben vnd Pflastern zu wege bringen müssen. Er ward gekrönet als er zwey Jahr alt / jhm ward ein Gemahl zugeordnet in dem neundten Jahr seines Alters. Trat ins Regiment als er zehen Jahr alt / vnd kam darnach jämmerlich vmb sein Leben / als er erstzwantzig Jahr erreichet hatte. Aber von diesem hernach.

Anna / Königs Vladislai Gemahl stirbt im Kindbette.

Die Königin Anna starb den 26. obgedachtes Monats im Kindbette mit sehnlichem Verlangen vnd grossen Schmertzen jhres Herrn Königes Vladislai / denn sie war eine züchtige / schamhafftige vnd fromme Königin / lieblich vnd holdselig von Worten vnd Geberden.

Bischoffs Johan Roten Grabschrifft.

In Schlesien starb Bischoff Johannes / dem war gantz Schlesien günstig / alle seine Capitulares waren jhm feind vnd widerwertig. Man hat jhm folgende Grabschrifft gemacht:

Quartus Johannes jacet hic, vis cætera dicam?
Non alium vellet Slesia Pontificem.
Bischoff Johan ligt hie begrabn /
Die Schlesi wolt kein liebern habn.

Johann Heumann Häuptman zu Breßlaw / ein weiser verstendiger Rathman.

Dazumal starb auch Herr Haunolt / Häuptman der Stadt Breßlaw / ein fürtrefflicher / vernünfftiger vnd verständiger Mann / der sich vmb sein Vaterland vnd gantz Schlesien sehr wol verdienet / vnd ist ein rechter Vater des Vaterlandes gewesen.

Glinsky schlegt die Tattern.

Dieser Zeit fielen die Tattern in Littawen / vnd beschädigten das Land / aber Michael Glinsky / ein fürnehmer / mächtiger vnd ansehnlicher Herr in Littawen / erlegte sie biß auffs Häupt.

König zu Polen Tod.

Diese Zeitung erfuhr König Alexander / gleich wie er in letzten Zügen lag / hub seine Hände auff / vnd danckt Gott für diesen Sieg / darüber entfiel jhm die Sprache / vnd verschied den 19. Augusti.

Sigißmundt sein Bruder wird aus Glogaw zum Königreich beruffen.

Sein Bruder Sigißmundus ward eilend von Glogaw abgefordert / vnd kam an des Bruders statt / Erstlich im Fürstenthumb Littawen / darnach mit Bewilligung Vladislai / auch im Königreich Polen. Er ward zu Cracaw gekrönet den 24. Januarij Anno 1507.

1507.

König Sigismundus richtet schwere Zölle auff.

Im Anfang seiner Regierung trugen sich zwo gedenckwürdige Sachen zu / Erstlich richtete er einen newen vnd grossen Zoll auff an der Polnischen Grentze.

Michel Glinskes Histori.

* Zum andern vertrieb er Michel Glinsken / einen Reussischen Fürsten. Dieser hatte in seiner Jugend Hertzog Albrechten zu Sachsen im Kriege wider Frießland für einen Kriegsman gedienet / da er denn deutsche Manier vnd Sitten gelernet. Vnd als er wieder heim kam / krigte er Kundschafft mit viel grossen Königen vnd Herren / weil er ein guter Kriegsman. Vnd nach dem er sich in etlichen Zügen ritterlich gehalten / kam er bey König Alexandro zu grossen Gnaden / also / daß er bey jhm sehr viel galt. Aber Neid vnd Naß blieben auch nicht aussen / vnnd vielleicht kan er auch aus Hoffart gesündiget / vnnd auff seine grosse Gewalt zu viel getrawet haben. Denn die Littawischen Fürsten gaben jhn an bey dem Könige / daß er nach gantz Littawen stehen / vnd willens seyn solt / den König daraus zu entsetzen. Aber Glinsky stillete dieses Geschrey zeitlich / weil jhme der König sehr günstig / vnd er sich so wol verhielte. Denn er erlegte die Tattern / vnd andere des Königes Feinde offt glücklich / vnd beschützte die Littawen.

Nach Königs Alexandri Absterben ward er abermals beym Könige Sigißmundo gleicher gestalt angegeben. Glinsky wolte sich gegen König Sigißmundo entschüldigen /

zog jhm derhalben in der Rüstung einen groſſen Weg entgegen/ thet jhm Huldung/ vnd bat demütig/ der König wolte den Angebern weder statt noch Glauben geben. Aber der König fasset einen Argwohn auff jhn/ dazu ward der König durch Glinsken Widerwertige je lenger je mehr angefrischet vnd gereitzet/ derhalben warff der König eine Vngnade auff jhn/ vnd wurden etliche mächtige Widersacher wider jhn bestellet/ die jhn Verrähterey beschüldigten.

Glinsky bat den König offt vnd viel/ daß er diese Sache in öffentliche Verhör nehmen/ vnd darüber ordentlich vrtheilen vnd erkennen/ vnd nicht leiden wolte/ daß er böslich solte verunglimpffet werden. Als er aber sahe/ daß der König auff jhn gantz vnmutig/ nahm er Zuflucht zum Könige Vladislao in Böhmen/ der schickte eine ansehnliche Legation zu Sigißmundo/ vnd lies jhn bitten/ daß er einen solchen ansehnlichen vnd verdieneten Mann/ nemlich den Glinsken/ vnverhörter Sache nicht wolt vnterdrücken lassen.

Aber diese Bitt war gantz vergeblich/ derhalben sagt Glinsky wider den König: Herr König/ last mir Recht widerfahren/ oder ich werde etwas beginnen vnd fürnehmen/ das euch vnd mir leid werden möge. Als diß alles nicht helffen wolte/ erwürgete er im Grim seinen Widersacher/ einen mächtigen Fürsten im Bette/ bestellete seine Sachen/ vnd vbergab dem Moscowiter ein gros Stück von Littawen/ vnd begab sich an seinen Hoff.

Das Fürstenthumb Schmolensko wird dem Moscowiter vbergeben vnd eingeraumet.

König Sigißmundum rewete es zwar hernach/ aber zu spat/ denn ob er wol diß mal den Moscowiter abtriebe/ so hat doch hernach Glinsky das Schloß vnd Fürstenthumb Schmolenßko/ das die Littawen vber hundert Jahr inne gehabt/ den Polen entwendet/ vnd dem Moscowiter zugeschantzt/ in dessen Händen es noch heute ist. Dannenher er/ der Moscowiter/ für zweyen Jahren in ein daran stossend gros vnd reich Land Einfall gethan/ vnd dasselbe sampt dem Schloß Polutzka eingenommen/ vnd ist seines Vberfalls noch heut kein Ende. Der allmätige gütige Gott wolle das Fewer/ so dem Lande Schlesien an der Seiten brennet/ gnediglich leschen/ vnd der edlen Nation der Polen mit Gnaden beystehen/ daß sie dem Moscowiter glücklichern Widerstand thun mögen/ als die Vngern dem Türcken thun.

Moscowiter nimpt Polutzka ein.

Anno 1570. den 30. Augusti eröbert König Stephan Bathori in Polen Polutzka wieder.

Der Moscowiter hatte Glinsken zugesagt/ jhm dasselbe Stück Landes einzugeben/ hat es aber nicht gehalten. Derwegen ergrimmete Glinsky abermal/ als ein schelliger Kopff/ der sein selbst nicht mächtig/ vnd ward nach etlichen Jahren durch Beförderung Königes Vladislai/ bey König Sigißmundo wieder außgesöhnet.

Hans von Rechenberg/ ein Freystätischer Edelman ist werth gehalten an König Sigißmundi Hoff.

Bey derselbigen Handlung lies sich Glinsky vernehmen/ Er könne des Königes Räthen keinem mehr trawen/ ohn allein zweyen Deutschen/ Hansen von Pisbecken/ vnd Hansen von Rechenberg/ einem Schlesier vnd Freystätischen Edelman/ derselbe stunde bey dem Könige zu Polen in groſſen Gnaden/ vnd war bey den Königen zu Polen vnd Böhmen/ Gebrüdern/ beruffen/ vnd zu fürnehmen Emptern befördert.

Aber dieses des Glinsken Vorhaben ward durch die Polnische Herren/ die dem Glinsken sehr feind/ dem Moscowiter eröffnet/ der lies jhn wieder zu rück holen/ vnd in ein arg Gefängnüs werffen. Vnd wiewol er hernach daraus erlediget ward/ so lies jhn doch des Moscowiters Wittfraw/ seine Freundin/ wieder darein stecken/ da hat er im Gestanck vnd Vnflat sein Leben enden vnd beschliessen müssen.

NB.

Ein solch kläglich Ende hat dieser tapfferer/ doch ehrgeitzige vnd grimmige Mann genommen/ nicht anders denn bey den Römern Coriolanus. Er war in Schlesien sehr beschryen/ die Vnsern hiessen jhn Päne Michel.

Glinsky.

Nach Sigißmundi/ Königes in Polen/ Abschied aus Schlesien/ auch Hertzog Friderichs zur Lignitz/ eines adelichen Jünglings/ Vereisung nach Jerusalem/ ward der Bischoff Johannes Turso Oberhäuptman in Schlesien/ vnd nach jhm Casimirus/ Hertzog zu Teschen/ im Jahr 1509.

1509.

Im selben Jahr kriegete König Sigißmundus mit den Walachen mit groſſem Glück/ letzlich erlangeten sie einen Frieden/ dazu jhnen König Vladislaus trewlich riehte. Desselben Sohn Ludovicus/ ward zu Prag den 11. Martij/ als er noch nicht

drey

drey Jahr alt / zum Könige in Böhmen gekrönet / denn der Vater wolte in diesem seinem hohen Alter vnd Leibesschwachheit seinen Sohn zeitlich versorgen. König Ludwig gekrönet.

† Den 20. Maij entstunde zu Prag ein gros Blutvergiessen vnd Auffruhr / der gemeine Mann vnd etliche Vngerische Hofjunckern / die etwas schertzlich von der Hussiten Glauben geredt / wurden mit einander zu vnfrieden. Der grimmige Pöbel stürmete der Königischen Häuser / erschlugen jhrer viel / vnd kondten die fürnembsten Herren kümmerlich das Schloß erreichen. Auffruhr zu Prag.

In diesem Aufflauff ersihet ein alter Böhm den König an einem Fenster stehen / vnd den Bischoff von Rab / einen Vngern neben jhm / da scheust der Böhm nach dem Könige / aber durch sonderliche Schickung Gottes / gehet die Kugel zwischen jhnen beyden hindurch / an die Wand hinder jhnen / vnd schälet allein den Kalck vom Fenster hinab. Der König erschrack / vnd doch vermerckte er Gottes gnedigen Schutz / vnd danckete Gott dafür. König Vladislaus stehet in Gefahr Leibes vnd Lebens.

Nach dem der Lermen gestillet / lies der König den Böhmen / der nach jhm geschossen / die Haut abziehen / vnd die Anstiffter vnd Rädelsführer der Auffruhr schrecklich richten.

† Dieser Zeit war in Schlesien auch grosse Vnruhe / Nach König Sigißmundi Wegkunfft nahm die Plackerey wieder vberhand. Die von Breßlaw erlangeten das Jahr zuvor hundert vnd zwantzig Vngerische Einspänniger vom Könige / die vnterhielten sie darauff / daß sie die Strassen sichern / vnd die Schnapphanen auffheben solten / doch ward dadurch wenig ausgerichtet.

Darnach krigten die von Breßlaw Hertzog Friderichen den Andern zur Lignitz zum Feinde / der newlich aus dem gelobten Lande heim kommen war / darumb / daß sie jhn an Erlangung der Oberhäuptmansschafft in Schlesien solten verhindert haben. Im Meyen haben beyde Theil (nemlich deren von Breßlaw vnd Hertzog Friderichs Reuter) mit einander gescharmützelt / darüber beyderseits jhrer viel todt blieben seyn. Hertzog Friderich zur Lignitz entsagt den Breßlawern.

Ich habe von alten Leuten vernommen / daß Hertzog Friderich durch diesen Tumult den König erzürnet / vnd damit jhm selbst geschadet habe. Denn als es gleich darauff stunde / daß jhm der beyder Könige / zu Böhmen vnd Polen Schwester zugesagt / vnd zum Heyrahtgut die Fürstenthümer Glogaw vnd Troppaw versprochen werden solten / hat dieser einige Handel die gantze Sach zerstöret vnd zu rück getrieben.

Den 14. Maij ist der Venediger Kriegsvolck von Ludovico König in Franckreich / im Hertzogthumb Meyland bey dem Fluß Abdua / jämmerlich geschlagen vnd erlegt worden. Nach dieser vnglücklichen Niederlage haben die Venediger die herrlichen Städte / so jhnen hin vnd wieder in Welschland zustunden / verloren / vnd haben allein auff dem Meer zu gebieten gehabt. Der Keyser nahm jhnen Veronam / Vincentz / Brix / Paduam / vnd andere Städte mehr. Die Venediger werden am Fluß Abdua geschlagen. Verlieren viel Städte.

In dieser Verbündnüs vnd Conspiration der Christlichen Könige wider die Venediger / hat jhnen (den Venedigern) allein der Türckische Keyser Glauben gehalten / vnd wider den auffgerichten Frieden / darinne jhm die Venediger einen Tribut verwilliget / nicht gehandelt.

Im Jahr 1510. begehrete Keyser Maximilianus vnd das Reich durch Legaten an dem Könige zu Polen / auff dem Landtage zu Posen / daß er den Creutzherren das Land zu Preussen wieder zustellen / vnd den Hochmeister dem Reich nicht abstricken solt / aber es ward nichts erhalten. 1510.

Es war auch allda des Bapsts Abgesandter / der erwahnete die Polen zum Kriege wider den Türcken / vnd bote dem gantzen Land Polen das Jubeljahr an / damit er Gelt schmeltzete / zu Erbawung S. Peters Kirche zu Rom / die der Bapst einreissen lies / vnnd von Grund auffs newe auffführen wolte. Ich finde / daß vnter den fürnembsten Polnischen Herren dasmal die Rede gegangen: Die Polen müsten Die Polen wollen zu Erbawung S. Peters Münster zu Rom nichts geben.

ja

ja Narren seyn / daß sie sich dieser Zeit des Geldes entblöseten / damit sie jhre Grentzen wider die Feinde befestigen köndten / sonst aber Vrsach geben würden / daß man zu Rom Kirchen würde einreissen / die darnach vielleicht nimmermehr würden wieder gebawet werden / daran sie denn nicht sonderlich gefehlet haben.

In Italia brachten die Venediger jhre Sachen zum theil wieder zu recht. Andreas Grittus krigte Pavi wieder ein / als sich die Keyserischen nicht sonderlich zur Wehr setzten / vnd wiewol der Keyser sich mit einem starcken Zeug wieder dafür legte / vñ die Stadt bestürmete / kondte er sie doch nicht gewinnen. Letzlich als der Bapst Julius zu seinem Theil vom Bunde abtrat / entstunden viel newe Kriege / dadurch Italia schier gar auffgangen.

Die Venediger krigen jhre Städte zum theil wieder.

† König Vladislaus kam mit seinen königlichen Kindern / Ludovico vnd Anna zu Breßlaw ein / Anno 1511. den 29. Januarij. Man hat allda anfänglich hefftig gestritten wegen der Huldigung / vnd kondten sich die Böhemischen vnd Vngerischen Herren hierüber nicht vergleichen / denn die Vngern waren vber die maß hochmütig vnd stoltz. Die Böhmen gaben für / das Land Schlesien sey von vielen alten Jahren her eine Provintz des Königreichs Böhmen gewesen / derhalben weren die Schlesier schuldig / dem Könige von wegen der Kron Böhem zu hulden. Dagegen zogen die Vngern an die Verträge zwischen Könige Matthia vnd Vladislao zu Olmütz auffgericht / darinnen versehen / daß / da Matthias ohne Erben abgienge / solte die Kron Böhem den Vngern eine benändtliche Summa Geldes heraus geben / vnd das Land Schlesien wiederumb zur Kron Böhem kommen. *Vide supra cap 37. Anno 1479.* Vnd als sie von dieser Meynung nicht abzuwenden / ist der gantze Handel verlegt vnd verschoben worden.

1511. König Vladislaus kömpt mit seinen königlichen Kindern zu Breßlaw ein. Disputation der Vngern vnd Böhmen zu Breßlaw.

Es vnterstunden sich auch etliche Schnaphanen / hart an der Schlesischen Grentz / die Leute ohne Scheu zu berauben / dieweil sie sahen / daß der gütige vnd friedsame König für seines Adels Pracht vnd Hochmut nichts thun kondt / aber auff diesen schädlichen Hochmut ist grosse Rew gefolget / nach dem Gott das stoltze vnd seiner Obrigkeit widerwertige Königreich Vngern (wie der Prophet spricht) mit dem Fluch geschlagen vnd verbannet hat / inmassen jetziger Zeit vor Augen.

N B.

* Den 12. Februarij erlangete die Stadt Breßlaw bey dem Könige / als der der Stadt mit Gnaden gewogen / das Recht vnd Freyheit / eine Niederlage daselbst auffzurichten. Aus diesen bedencklichen Vrsachen / die Stadt hatte sich durch den Kauffhandel mit den Polen gebessert / sintemal die Polen zur selben Zeit / als einseitige Leut / weiter nicht biß gen Breßlaw handelten / vnd weiter hinein in Deutschland nicht reiseten.

Breßlaw erlanget vom Könige eine Niederlage.

Nun aber verliessen sie die Stadt Breßlaw / deren die Kron Polen grossen Nutz gehabt / vnd machten sich weiter auff andere Niederlagen vnd Jahrmärckte. Nach dem richteten sie auch newe Zöll in Polen auff / denen zu Breßlaw zum Nachtheil vnnd Schaden.

Solchem Vnrath vorzukommen / erhielt die Stadt bey dem Könige so viel / daß er sie mit einer gemeinen vnd freyen Niederlage begnadete / darinnen verordnete er / daß die Stadt Breßlaw die Grentz halten vnd seyn solte zwischen Polen vnd Deutschland / vnd solten beyde Nationen jhre Wahren weiter nicht führen / sondern zu Breßlaw ablegen / vnd daselbst keuffen vnd verkeuffen.

Damit auch die Polen nicht andere Strassen fahren möchten / lies Marggraff Joachim / Churfürst / solches zu Franckfurt an der Oder auch anordnen.

Durnach ward auch im Frülling dieses Jahrs die Niederlage zu Breßlaw / auff allen Jahrmärckten in den fürnembsten Städten in Deutschland vnd Polen ausgeruffen vnd abgekündiget. Dieser Anschlag mag wol anfänglich nicht böse gemeynet seyn / ist aber nicht gerahten.

Die Böhmen mißgönneten diese Freyheit denen von Breßlaw / vnd waren die ersten /

ersten/die sie an dieser erlangten Begnadung irreten/deñ sie liessen die Polnischen Kauffleute/wider des Königs Verbot/in Böhem durchpassieren.

Darnach gebot auch König Sigismundus (der gar viel ein wackerer vnd vorsichtiger Regent war/als sein Bruder) daß kein Pole gen Breßlaw handthieren solte: Also durfften die Polen nicht gen Breßlaw/ vnd die Teutschen nicht in Polen. Derwegen stunde der Marckt zu Breßlaw gar ledig/ das gelangete dem gantzen Land Schlesien zu Nachtheil vnnd Abbruch/ derhalben zörneten viel Städte mit denen von Breßlaw. Wiewol nun bey diesem Handel lauter Vnrath war/dannoch hielten die von Breßlaw bey vier Jahren vber diesem jhrem Rechten/ biß sie von wegen Königs Vladislai nachlessigkeit darneben nidersassen vnd erlagen. Die beyden Könige brachen zu Breßlaw auff/vnverrichter Sachen/am 15. Martij.

In diesem Sommer hat die Stadt Lübeck sich tapffer bewiesen/ dann sie fiengen viel Schiffe auff dem mitternächtischen Meer. Die grösten Schiff vnter denselben führeten Kupffer/ welches die Fugger zu Augspurg dem Könige in Dennemarck/der Stad Lübeck Feind/zuschickten. Die von Lübeck fahen viel Schiff.

Die Fugger disputierten deßhalben mit denen von Lübeck lange Zeit/ auch schrieb der Keyser vnd die Reichsfürsten für sie/ baten vnd bedraweten die von Lübeck/ aber es war alles vergeblich. Letzlich kriegeten die Fugger etwas davon wieder/ durch Hülff des Bapsts/der die von Lübeck sonsten in Bann thun wolte.

Das Jahr 1512. ist bey vnsern Vorfahrn berümpt/ von wegen des Kriegs vor Ravenna/davon ich allhie auch eines berichten mus. Nach dem der Keyser/ Frantzos/ Spanier vnd Bapst/die Venediger bekriegten/fielen die Venediger dem Bapst zu Fuß/ vnd söhneten sich bey jhm aus. Darauff machete der Bapst Friede mit den Venedigern/ vnd gebote/daß man sie mit Ruhe lassen solte/dann er forchte/die Frantzosen möchten in Italia zu mächtig werden. Diese Vntrew verdroß König Ludwigen in Franckreich vber die massen sehr/gabe derhalben nichts auff des Bapsts Verbot. Da thet der Bapst jhn vnd gantz Franckreich in Bann. 1512.

Der Frantzos wolte sich am Bapst rechen/ vnd greiff jhn an/ da es jhm am wehesten thet dann er bracht so viel zu wegen/daß etliche Cardinál zuvor/ erstlich gen Pisas/ darnach gen Meyland/ ein Concilium ansetzten. Bey diesem Concilio waren etliche Gottselige Männer/die trugen Mißfallen an Bapsts Julij bösem Vornehmen/ vnnd hielten an bey dem Concilio/vmb eine Reformation der Kirchen: Vnd auff daß sie den Keyser/ der zu wancken begundte/ beym Muth behielten/ sagten sie jhme zu/daß sie jhn zum Bapst wehlen/ vnd Julium absetzen wolten *vide infra lib. 3. c. 7.* Zwar der Keyser Maximilianus war dem Bapst nicht günstig/ von wegen seiner Vbelthaten. Wie man dann sagt/daß er einmals gen Himmel gesehen/vnd diese Wort geredt haben sol: Ewiger Gott/ wenn du nicht selber Wache vnd Regiment hieltest/ wie vbel würde die Welt versorget seyn/ mit mir armen Jäger/ vnnd dem versoffenen gottlosen Pfaffen Julio. Jedoch daß er die Bäpstische Hoheit nit schmälerte/wolte er sich (sintemal er sich für der Frantzosen Macht befahren muste) vom Bapst nicht trennen/ sondern machte mit den Venedigern einen Anstandt/ vnd befahl den Seinen/ daß sie bey dem Bapst solten Fuß halten. Concilium zu Pisis vnd Meyland/wider Bapst Julium.

Desgleichen namen sich des Bapsts an/ vnd sagten seinet halben dem Frantzosen ab/Ferdinandus König in Spanien/ vnd Heinrich König in Engelland/ ein wanckelmühtiger vnd ehrgeitziger Herr.

König Ludwig lies sich solches alles nit irren/ vnd widerstunde daheim zu Land dem König in Engelland. In Italiam aber fertigte er Gastonem Fosseium/ seiner Schwester Sohn/Fraw Annen weiland Königin zu Vngern Gefreundten. Derselbe hochmütige vnd frewdige Jüngling/ruckt anfangs des Jahrs durch ein gros Theil Welschlands in geschwinder Eil/mit grossem Glück/vnd siegete allenthalben. Gasto Fosseus Königs Ludwigs in Franckreich Kriegs-Oberster.

Letzlich erreichten jhn bey Ravenna die beyden Bäpstischen Kriegs-Obersten/welche des Bapsts Bundesverwandten/ sonderlich aber die Spanier/ mit einem auserlesenen Hauffen alter versuchter Spanier (die der von Navarr führete) gestercket hatte.

Schlacht vor Ravenna.

Eben am heiligen Ostertag / den 11. Aprilis / theten beyde Heer ein hefftig Treffen / vnd geschach ein solche blutige Schlacht / dergleichen in Europa bey vnserer Vorfahren / auch zu vnserer Zeit / niemals erhöret vnd erfahren ist. Der gröste Schade geschach durch das teuffelische Geschütz die Büchsen / die gleich vmb diese Zeit erst erfunden worden.

NB.

Die Spanier vnter dem von Navarr verachteten die Teutschen / die den Frantzosen dieneten / so sehr / vnd warn des Siegs so gar gewis / daß sie die Feinde gantz vngehindert vber den Fluß zwischen den beyden Heeren kommen liessen.

Darnach als sie sahen / daß die Feinde mit viel vnd gewaltigem Geschütz versehen / legten sie sich / auff deß von Navarr anstellen / auff die Erde nieder / daß das Geschütz vberhin gienge / vnd sie darnach die Feinde / wenn sich dieselben müde geschossen / leichtlich schlagen möchten. In des ist von beyden theilen ein solch schiessen / donnern vnnd plitzen im Felde gewesen / nicht anders als wann Himmel vnnd Erden vber einander giengen / vnd seyn die Köpffe im Felde vmbher geflogen vnd gestoben / so dick / daß sie wider einander geprellet. Da lencketen die Frantzosen das grosse Geschütz gantz weislich nach der Seiten / vnd griffen die Reuter an / damit trenneten sie den Hauffen / vnd worden die fürnembsten Rittmeister vmbbracht vnd gefangen. Vber lang richtet sich der von Navarra wieder auff / den Teutschen zu begegnen: Aber die Frantzösischen Reuter (die den Sieg allbereit in Händen) vbermanneten vnd fiengen jhn / vnd gaben die Spanier an der förderssten Spitz die Flucht. Aber Gasto setzte den Flüchtigen zu weit nach / vnd kam gar vom Hauffen / da vmbgaben jhn die Spanier / vnd schlugen jhn zu todt. Als solches den Frantzosen kundt gethan ward / erwürgeten sie hinwieder alle Bäpstliche Gefangnen / vnnd vbeten an jhnen allerhand Grawsamkeit: Es blieben von beyden Theilen biß in 20000. Mann. Also ist in dieser Schlacht das außerlesenste Kriegsvolck aus allen Nationen auffgangen. Doch erhielten die Frantzosen den Sieg: Aber weil sie jhren Feldherrn verloren / haben sie sich des Siegs nicht gebraucht. Dann die Schweitzer vertrieben hernach / mit Hülff der Keyserischen / dasselbe abgemärgelte Frantzösisch Kriegsvolck gar zum Lande hinaus.

Gewaltigs schiessen.

Die Frantzosen nemen den von Navarra gefangen. Gasto sieget / vnd wird gefangen. Die Schweitzer schlagen die Frantzosen aus Italia hinweg.

† Eben auff dieses Jahr vnnd Tag ward zu Constantinopel Selimus / Bajazethis des Türckischen Keysers Sohn / Solimanni Vater / von den Türckischen Hoff vnd Kriegsleuten zum Türckischen Keyser auffgeworffen. Er vnterstunde sich vorgehendes Jahrs seinen alten vnd krancken Vater mit Hinderlist / Betrug vnnd Gewalt / des Keyserthumbs zu entsetzen / aber er nahme grossen Schaden / ward vberwunden / vnd in Thracia in einem geringen Flecken (in dem auch hernach Selimus verschieden ist) geschlagen vnd erlegt. Nach dem er aber diß Jahr bey dem Vater wieder zu Gnaden kommen / ward er durch Verrähterey / zu thun vnd beförderung der obersten Waschen / des Regiments mächtig. Der alte Vater muste aus der Stadt / seufftzete vnd verfluchte den Sohn / aber er ward vnterwegen durch einen Jüdischen Artzt / aus Selimi Befehl / mit Gifft / so der Artzt vnter ein Recept gemenget / getödtet.

Selimus der Türck kommet durch Vatermordt zu dem Reich.

Lässet seinem Vater Banazeth vergeben.

Damit aber Selimus sein Reich bestätiget / lies er zween seiner Brüder / vnd sieben seiner Brüder Söhne vmbbringen / also daß der Ottomannische Stamm auff jhme nur allein stunde. Vnd also ist es war / wie Plutarchus sagt: Gleich wie die Geometræ in jhrer Kunst etliche Fragen fürlegen / vnd wollen daß man jhn dieselben als bekante Ding zugeben solle / auff daß sie die Zuhörer desto leichter berichten können: Also sey ein gemeiner Brauch / daß die Könige jhre Brüder / daß Königreich allein zu behalten vnd zu besitzen / tödten lassen. Auch lies er den Waschen Mustapham vmbbringen / welcher seinen Vater verrahten / vnd Selimum zum Keyserthumb befördert hatte. Bey dieser innerlichen Vneinigkeit der Türcken / were herrliche gute Gelegenheit verhanden gewest / dem Türcken Abbruch zu thun. Aber der Pole hielt damals gleich Hochzeit vnd forchte sich vor dem Moscowiter.

Selimi schreckliche Mordt.

Vladislaus wartete seiner guten vnd müssigen Tage / vnd derhalben machete sie beyde vor sich selbst einen Anstandt mit dem Türcken. König Sigismundus zu Polen

nam

nam diß Jahr zur Ehe Barbaram/des verstorbenen Hertzogen in Walachey Stephani Tochter/Johann Weydens Schwester. Diese Heyrath war dem Keyser zuwider/ derhalben gerieht er mit dem Könige zu Polen in gros vnvornehmen/ denn der Keyser vermeynte selbst Königs Vladislai Tochter Annam zu heyrahten/ oder sie seiner Enckel einem zu freyhen/vnd also das Kndigreich Vngern(ob Ludovicus ohn Erben obfiel) zu erlangen. Es waren auff der Polnischen Hochzeit zu Cracaw zween Schlesische Fürsten/nemlich Hertzog Georg zum Brieg/vnd Hertzog Bartholomæus zu Mönsterberg. Im Rennen hat Johann von Rechenberg aus den Freystädtischen das beste gethan. Er war ein hurtiger erfahrner Kriegsmann/vnnd hielt sich auff an des Königs zu Polen Hoff. Johann der Weyda machte auch Anschläg durch sein Fraw Mutter/ ob er möcht Vladislai Tochter zur Ehe bekommen. König Sigismundus war jhm nicht vngeneigt.

König in Polen heyrathet ein Siebenbürgisch Fräwlein/ Barbaram.

Da zumal war auch der Keyser/wegen der Preussischen Sach/ als denen die Polen vnrecht theten/mit Sigismundo vbel zu frieden. Schickte derhalben mehrmals an den Moscowiter/vnnd begert seine Freundschafft/vnd bott jhm Hülff an wider Sigismundum.

Keyser Maximilianus begeret des Moscowiters Freundschafft.

So haben auch in diesem Monat den 23. Aprilis/die Polen/durch sonderliche schickung GOttes/die Tattern geschlagen/jhr sehr viel vmbbracht/vnd biß in die 6000. gefangen.

Die Polen schlagen die Tattern.

Hertzog Bartholomæus zu Mönsterberg/ ein beredter/ aber verwegner vnd vngerechter Fürst/hat diß Jahr in Schlesien den Breßlern abgesagt/ vnd jhnen im Octobri etliche Forbrige angezündet. Er empfieng aber einen grossen Schaden vor Cant/verlohre sein Kriegsvolck vnd zwey Fähnlein.

Hertzog Bartholomeus zu Mönsterberg wird von den Breslern geschlagk.

Hertzog Fridrich zur Lignitz stunde den Städten bey/ vnnd lies einen verwegenen Strassenräuber/Christoff Schwartz genant/zur Lignitz hencken.

† Im Jahr 1513. ist grösser vnd wunderbarlicher Tumult vnd Empörung/ fast in allen Königreichen/durch gantz Europa gewesen. Im Julio haben 8000. Schweitzer/ die dem Hertzogen zu Meyland dem Sfortia/ wider die Frantzosen vnd Venediger (die damals noch alleine beysammen stunden) dieneten/ mit der Frantzosen grossem/ gewaltigem/ mächtigem vnd allerdings wolgerüstem Heer/ ein Treffen gethan/ vnd dasselbe mit grosser Verwunderung gantz Europæ schendlich geschlagen/ vnnd biß in acht tausent Menschen vmbbracht/ vnnd die fürnembsten Obersten in die Flucht geschlagen.

1513.

Die Schweitzer erlegen ein gewaltig Heer der Frantzosen.

Im Septembri hat der Keyser/vnnd König Heinrich in Engelland/ den König von Franckreich am Oceano geschlagen. Den 10. Septemb. ward der König in Schottland Jacobus/der dem Frantzosen zu gefallen/ zu wider dem Bunde vnd seinem gethanen Eyde/ die Engelländer bekriegte/ von des Königs in Engelland Kriegs Obersten/ die er daheim gelassen/als er wider Franckreich zog/ mit seinem besten Adel vnd Vnterthanen erschlagen am Wasser Thylen. Man schreibet: Es habe ein Schotte vom Adel den man zu Londen in Engelland gefangen hielt/gesagt: Wo die Schlacht heut angehen wird/weis ich gewis/daß mein Herr wird vnterligen/ denn die Winde gehen alle/ streiten vnd stürmen vngehewr wider Schotteland. Vnd zwar hat der Ausgang mit dieser Rede zugestimpt/ denn es ist gewiß/ daß die Engel/ die von Gott verordnet seyn/ Land vnd Leut zu beschützen/ mit den bösen Geistern/ welche an Blutvergiessen eine Frewde haben/ vnnd Gottes Ordnung widerstreben/ hefftig streiten/ wie die Historia von den Persen bezeuget/ da der Engel zu Daniel spricht/ daß er dem bösen Geist/welcher die Griechen wider das Persische Reich anhätzte/viel Jahr widerstanden habe. Darnach geschach den 7. Octob. die grosse vnd namhaffte Schlacht bey Vicentz in Italia.

Der Keyser vnd König zu Engelland sieget wider den Frantzosen.

Der König in Schottenland erschlagen.

NB.

„

„

Schlacht vor Vicentz.

Die Keyserischen Obersten hatten das Venedische Gebiet gantz vnd gar jämmerlich verheret/ der Venediger Lusthäuser vnd Forbrige am Vfer Medoaci zerstöret. Darnach haben sie hart für der Stadt/ von einem Wall/ in die herrliche vnd schöne Stadt Venedig das grosse Geschütz gewaltig abgehen lassen.

Venedig wird mit dem grossen Geschütz gedrängstiget.

Der Venediger Kriegsvolck wolte diesen Schaden rechen / thet diesen Tag ein Treffen mit den Keyserischen. Aber es wolt jhn nicht glücken/denn die Itali wandten sich so bald sie nur die Teutschen vnd Spanier ansichtig worden. Sie verlohren alle Fähnlein / vnd kamen bey 7000. Menschen vmb / vnd worden jhr sehr viel gefangen. In dem es dem Keyser so glücklich gieng/verliessen jn die Schweitzer zum aller ersten/vnd verglichen sich mit den Frantzosen/wider des Keysers Willen. So machten jhnen auch des Keysers Kriegsvolck in Italia diesen Sieg nichts nütze.

† In Schlesien hat sich diß Jahr nichts namhafftes zugetragen. Es gieng darinnen vbel zu / alle Strassen waren voller Reuber / dazu war der Handel vnd Wandel in Polen gar gesteckt. In der Moscaw machte des Keysers angebottene Freundschafft den Grosfürsten muhtig: Damit jhm aber der Pole den Muth benehme/ gab er den Tattern ein Jahrgelt/daß sie den Moscowiter stets anfallen solten.

1514. Auffruhr in Vngern.

† Im Jahr 1514. trug sich zu die grosse Auffruhr/vnd das jämmerliche Blutvergiessen der jenigen/die mit dem Creutz bezeichnet/vnd wider den Türcken bestellet waren. Menniglich/ hohes vñ nieder Standes/klagte vber die grosse Nachlässigkeit der Christlichen Könige/ daß sie sich bey solcher jnnerlichen Spaltung vnd Vneinigkeit der Türcken/der Lande/so sie der Christenheit entzogen / nicht wieder annahmen. Aber Vladislaus / dem die guten Tage liebeten / vnd der den Landsherrn alles gut seyn lies/wolte sich gar nicht rücken. Thomas Bischoff zu Gran/ des Bapsts Legat / verkauffte das ewige Leben den jenigen / so sich zum Türckenkrieg gebrauchen liessen/vnd bezeichnet sie mit dem Creutz. Alsbald kam ein gewaltiger Hauff loser verwegener Leut zugelauffen/ aus gantz Vngern / vnnd stunden die Bawern auff mit grossen Hauffen/ wegen des Adels/ vnnd sonderlich der Bischoffe Tyranney/vnnd liessen dem Hauffen zu / denn der Hochmuth/Pracht/Vberflus vnd Beschwerung der Vnterthanen / hatte zur selbigen Zeit/wegen des Königs Vnachtsamkeit/mächtig vberhand genommen.

Die auffgestandenen Bawern wehleten ein Haupt/vnd durchstreifften gantz Vngern in grosser Eil / vbeten vnerhörte Grawsamkeit / vnd schlugen den Adel vnnd Bischoff zu tode. Die reichesten vnd elteſten spisseten sie. In des versamlete sich/aus Befehl des Königs / der Adel vnd die Städt/ die führete einer / Bornemissa genant. Diese theten etliche Treffen mit den Auffrührern / erschlugen derselben viel/ vnd wurden jhr viel zu Ofen gerichtet. Letzlich hat Johann Weyda/Stephani Sohn / der hernach König in Vngern seyn wolt / sie allesampt biß auffs Haupt erlegt / hat die Obersten gefangen / vnd sie vnmenschlicher vnerhörter weise abthun vnnd hinrichten lassen. Georgium / den einen Obersten / lies er auff die Fulter strecken / vnnd jhm eine glüende eiserne Kron auffsetzen : Darnach lies er jhm etliche Adern schlagen/ das Blut gab er des Mißthäters Bruder Lucatio zu sauffen. Darnach musten die fürnembsten Bawern/ die er hierzu drey Tag ausgehungert / den armen Sünder vollent mit Zenen zerreissen vnd fressen. Vater solcher schmertzlicher Pein seufftzete er nicht einmal / sondern bat allein / man wolte seines Bruders Lucatij verschonen / dann er hatte sich vngern zu diesem Krieg brauchen lassen. Als sie nun diesen auff Stücken gerissen / zogen sie jhm das Eingeweid vnd Gedärm aus dem Leib/ zerstücketen es / vnnd sotten es eins theils / das ander stackten sie an einen Bratspieß/ brietens / vnnd legtens den Kriegsleuten für : Vnnd nach dem man sie mit dieser greßlichen Speiß wol abgespeist / brachten sie dieselben alle vmb/ sampt Lucatio / mit langwiriger grawsamer Peinigung. Dieser vnmenschlicher Straff gleichen / find man kein Exempel in aller Welt Historien. Darumb ist es kein Wunder / daß GOtt solche Grawsamkeit mit Einfall der Tattern (die vnter allen andern Nationen schier allein von Menschen Gedencken her / jhrer Vnbarmhertzigkeit/vnd Vnmiltigkeit halben beruffen) an dem König vnnd seinen Vnterthanen gerochen hat : Dann dadurch einer sündiget / dadurch wird er auch gestrafft. Bey angehender Empörung in Vngern/ gebot man auff in Böhmen vnd Schlesien / dasselb Kriegsvolck kam zu spat/ vnnd allererst / nach dem die

Grosse Wüterey Johann Weydens.

Exempel einer vnmenschlichen Hinrichtung.

Vnru-

Vnruhe gestillet: Doch dämpffte es die jenigen / di sich sonst wider die Bischoffe / vnnd wol den König selbst / wolten auffgelähnet haben.

† Am Tage Mariæ Geburt geschach die namhaffte Schlach am Neper / zwischen dem Moscowiter vnd den Polen. Die Moscowiter waren so vermessen / daß sie die Polen / deren viel weniger als jhr / vber den Neper ohne Widerstand kommen liessen / aber als es zum treffen kam / wurden die Moscowiter / weil sie kein Geschütz hatten / geschlagen vnd erlegt. Jhr seyn bey 3000. vmbkommen / vnd sehr viel gefangen. Aus diesen Gefangenen schickte König Sigismundus dem Bapst vierzehen Herren / aber der Keyser erledigte sie vnterwegen / vnd schickte sie von Lübeck aus wider zu Hauß. Aber diesen Winter hat man Rath gehalten / wie der König zu Polen mit dem Keyser möge versöhnet vnd verglichen werden / vnd ist für gut angesehen / daß die beyde Herren folgends Jahrs persönlich zusammen kommen solten.

Königs zu Polen schleget die Moscowiter am Neperstrome / vnnd erhelt einen mächtigen Sieg.

† Den 26. Augusti ist eine grosse Schlacht geschehen / zwischen dem Türckischen Keyser Selimo vnd dem König in Persien Jsmael Sophi / bey der Stadt Choim / am Vfer des grossen Wassers Araxis gelegen. Allda seyn die Persier nach hefftigem langwirigen streitem / als sie den Sieg schon in Händen / aber mit dem Geschütz vbertobet worden / dazu daß jhr König mit einem Büchsenschuß verletzt / aus dem Felde gewichen / vnnd haben den Türcken ein blutigen Sieg gelieffert. Aus Selimi Volck seyn vber 30000. Mann blieben / vnd das Kriegsvolck zu Roß / so er aus Europa bracht / fast gar vmbkommen.

Keyser gibt die gefangene Moscowitische Herrn loß.

Der Türcken hefftige Schlacht mit den Persen.

† Anno 1515. den 16. Julii / ward die namhaffte zusammenkunfft des Keysers Maximiliani I. vnd der beyden Könige zu Vngern vnd Böhem / in der Stadt Wien gehalten. König Sigismundus in Polen hat sich gegen dem Keyser sehr applicirt / denn er in allewege bedacht war / sich mit jhm zu vergleichen. 1515.

Erstlich ward die Zusammenkunfft bestimmet gen Preßburg / im mittel des Februarii / darnach erstreckte der Keyser den Tag biß in Martium. Die Vngerischen Herren hetten diese Zusammenkunfft gern zerschlagen / aber König Sigismundus hielt an / vnd zog im Martio zu Cracaw aus / wiewol Mechovienſis / ein berümbter Astrologus / zur selben Zeit prognosticierte / es würden die Könige den Keyser / ehe der Julius halb verflossen / nicht zu sehen kriegen. Zu Presburg lies der König durch Abgeschickten mit den Königen handeln vnd Ehestifftungen zwischen jhnen vnd jhren Kindern. Vnd in dem die Legaten von beyden Theilen auff vnnd nider postirten / ertranck in der Donaw Hertzog Bartholomæus von Mönsterberg den König Vladislaus zum Keyser schickte / deß die von Breßlaw nicht sehr erschracken / denn er hatte sie bey dem König vbel angeben / also daß der König jhnen eine Straff auffiegte / die hatte derselbe Hertzog schon ausgebeten.

Keysers vnd beyder Königs zu Vngern / Böhem vnnd Polen Zusammenkunfft.

Mechovius ein berümbter Astrologus.

Bartholomæus H. zu Mönsterberg ertrincket in der Donaw.

Endlich den 16. Julij ruckte der Keyser aus Wien zu den beyden Königen ins Blanckenfeldt / da stiessen sie auff einander vnter einen Birnbaum. Man schreibet / daß die Vngern / als sie von ferne die Keyserischen daher ziehen / vnnd jhre Waffen von der Sonnen Glantz schimmern gesehen / erschrocken seyn / vnd haben König Sigismundo in Polen vermeldet / es würden die Könige / deme in voller Rüstung daher ziehenden Keyser / nicht wol trawen dürffen / sintemal man zu einem glücklichen Gespräch der Waffen nicht bedürffte. Denen antwort Sigismundus: Er könne vnd wolle auff den frommen Keyser kein mißtrawen setzen / wölle derhalben fortrücken / sie möchten folgen oder nicht. Als die Potentaten einander freundlich empfangen / sagt man / der Keyser habe diese Wort gesprochen: Diß ist der Tag / den der HErr gemacht hat / last vns jubiliren vnnd frölich seyn. Darauff hat König Sigismundus geantwortet: Gott gebe (aller gnedigster Keyser) daß diese vnsere Zusammenkunfft der gantzen Christenheit zu Heil vnnd Wolfahrt gereiche. Der Keyser bat die Könige mit sich gen Wien hinein / daselbst ward einem vnter des Keysers Enckeln Frawlein Anna / des Königs zu Vngern Tochter: Oberselben Sohn Ludwigen aber Maria von Burgundt / Königes Philippi Tochter / zur Ehe versprochen.

Keysers Maximiliani vnd Königs Sigismundi Begrüssung.

Keyser vergleichet sich mit den Königen etlicher Auswässerung halben.

Daselbst hat man auch eine Erbvergleichung beschlossen / daß wann dieselben

NB. Könige erblos würden/sie an die Ertzhertzogen zu Oesterreich/des Keysers Enckel/kommen vnd gelangen solten: Vnd diß alles ist allda stattlich verbrieffet/vnd alle Nottursst darüber verfertiget worden.

Breßlische Niderlag eingestellet. Der Keyser hat allda zu Wien/Königs Vladislai Tochter/Frawlin Annæ/die Königliche Kron auffgesetzt/vnd sie hernach neben Frawlein Maria von Burgund/bey sich aufferzogen.

Es erlangte auch Sigismundus von seinem Bruder/daß er bewilligte/zu grossem Schaden seiner eigenen Vnterthanen/die Breßlische Niderlag wieder abzuschaffen. Also seyn die Polen ein Vrsach/daß Schiesien zweyer herrlicher Kleinodier/nemlich der hohen Schul vnd Niderlag/entrahten müssen.

Türck erlegt den Siebenbürger. Im Früling dieses Jahrs vnterstunde sich Johan Weyda in Siebenbürgen (dem die Vngerischen Herren des Königes Tochter/vnd die Verwaltung des Königreichs Polen/zuzuschantzen vertröstung gethan) gleich vnter dieser des Keysers vnd der Könige Zusammenkunfft/seine Mannheit vnd Frewdigkeit zubeweisen/vnd nam Volck auff/zog damit wider den Türcken/ward aber von den Türcken geschlagen/vnd der Wagenburg beraubt/kam flüchtig vnd mit Spott wieder heim.

Königin zu Polen Tod. Zu ausgang des Herbsts/starb zu Cracaw die Königin Barbara/sie ward vom Schlag getroffen. Die Polen geben jhr gros Lob/daß sie eine gottselige vnd tugentsame Königin gewesen.

König zu Polen nimpt zur Ehe Bonam von Meyland/die Johanni Corvino vermählet war. Zu sterckung des auffgerichten Friedens bewilligte Sigismundus dem Keyser/daß er mit des Keysers Wissen vnd Willen wieder heyrahten wolte. Darauff ward jhme durch des Keysers Beförderung Bona/Johannis Galeacij Hertzogen zu Meyland Tochter/die vorhin Johanni Corvino vermählet war/zur Ehe versprochen.

Jn Schlesien hielt Hertzog Friderich zur Lignitz Hochzeit mit Frawlein Elizabeth König Sigismundi Schwester/welche Heyrath Johannes Turso/Bischoff zu Breßlaw/zu wege bracht.

Hertzog Friderich zur Lignitz nimpt zur Ehe des Königs in Polen Schwester. Bey Meyland haben die Schweitzer/so damals (wie auch von den Spartanern ein Sprichwort ist) den Teuffel fressen wollen/an einem vngelegenen Ort/den 13. Septembris/drey Stunden vor der Sonnen Vntergang/Francisci Königes in Franckreich Läger angegriffen/dahin der König/das Hertzogthumb Meyland wieder zu gewinnen/ankommen war. Die Schlacht wärete biß in die vierdte Stunde in die Nacht hinein/biß der Mond vntergienge/vnd es stock finster ward/da mußten beyde Heer von einander lassen. Den folgenden Tag früh/gieng der Streit wieder an/aber die Schweitzer waren den Feinden zu schwach/vnd ob sie sich wol also nächtern ritterlich wehreten/dennoch worden sie endlich von jhrem Beystande verlassen/vnnd von den Königischen vbermannet/daß jhrer vber die 5000. tod blieben/auch sind etliche fürnehme Frantzösische Herrn in dieser Schlacht vmbkommen.

Frantzos schlegt die Schweitzer vor Meyland.

2. Könige gestorben. Anno 1516. sturben zwene namhaffte Könige/nemlich den 13. Martij Vladislaus König in Vngern vnd Böhem/darnach Ferdinandus König in Hispanien/dessen Königreiche Maximiliani Enckel Carolus ererbete. König Vladislaus war zwar nicht so gar tieffsinnig/aber dennoch eines ziemlichen guten Verstands. Der lateinischen Sprache war er wol kündig/vnd war ein Liebhaber der Gerechtigkeit vnd des lieben Friedens. Jn grossen Rathschlägen nahm er der Räthe Bedüncke vnd Wolmeinung fleissig ein/letzlich so der Räthe einer wol zum Ziel schoß/beschloß er/vnd sagte darauff/Doberst. Er ist in seiner Regierung sehr gütig vnd gelinde gewesen/vnd hat es jhm für einen Ruhm geachtet/wenn er niemand zu nahe kommen mügen. Diese seine Gelindigkeit haben grosse Herren mißbraucht/vnd dabey allerley Licentz fürgenommen. So man jhn jemand vergleichen soll/bedüncket mich/daß er dem Römischen Keyser Arcadio sehr gleich gewesen sey/nicht allein wegen seiner grossen Gütigkeit/sondern daß auch auff Arcadii Absterben die Trennung des Reichs erfolgete/die durch die Gothos vnd Vandalos geschahe. Ehe Ladislaus starb/verordnete er seinem Sohn Ludovico/welcher im dritten Jahr seines Alters zu Prag den 11. Martij 1509. gekrönet/vnd im Julio 1515. zu Wien mit Frawlin Maria von Burgundt/Königes Philippi Tochter/ehelich versprochen/

Vladislai Lob.

Doberst.

Vladislaus war Arcadio gleich.

vnd

vnd jetzo noch nicht zehen Jahr alt war/den Römischen Keyser Maximilianum I. vnnd seinen Brudern Sigismundum in Polen König zu Vormunden/ dessen Historien wir nun also beschliessen:

Sub Uladislao profusa licentia crevit:
Et fuit in cunctis copia larga locis.
Hinc & desidiæ molles, & fastus obortus:
Et luxu multi deperière viri.
Hunnuarusticitas commota ruebat in arma:
Sed factipœnas pertulit illa graves.
Tu verò nostri memor esto Silesia Regis,
A quo Palladij grande tribunal habes.
Et licet Oppolij Dux corruit ense: recenti
Henricum dono tu tamen Olsna tenes.
Ergò velut bonitate suâ Rex cuncta probavit:
Sic perpes nomen Rex bonitatis habet. Uebers.

Cap. XXXIX.

Ludovicus König in Vngarn vnnd Böhem/obrister Hertzog in Schlesien/kömpt nach seines Vatern Uladislai Tode/zwar vnter die Vormundschafft/ aber doch jung zum Regiment/zur Heyrath/vnd zu seiner Niderlage in der Schlacht wider den Türcken.

Zvorn angedeuteter massen ward der junge Herr Ludovicus vnter der Vormundschafft des teutschen Keysers/ vnnd polnischen Königes aufferzogen/vnnd zu allen königlichen Tugenden angeleitet/ vnter welcher Zeit denn sich allerley hin vnd wieder begaben vnnd zutrugen.

Als der Türckische Keyser Selimus verschienes Jahrs von der Könige Zusammenkunfft vernommen/befahrete er sich/sie möchten sich wider jhn vergleichen/vnd jhm zusetzen wollen. Derhalben kam er aus Asia herüber in Thraciam/fertigte zwo Streiffrotten in Vngern ab. Als er aber berichtet/ daß der Christlichen Könige Versamlung nur mit prächtigen Orationen/Werbungen vnd stattlichen Pancketen/zugebracht/rüstete er sich wiederumb gen Orient. Der Türck verachtet den Christlichen Könige Zusammenkunfft.

Keyser Maximilianus schickte seiner Verwilligung nach/etliche Oratores in die Moscaw/die solten zwischen dem Moscowiter vnd König Sigismundo Friede machen. Aber sie kamen vnverrichter Sachen wieder zu rück.

Diß Jahr haben die Tattern in Reussen mechtigen Schaden gethan.

Im Jahr 1517. haben sich sehr namhaffte vnd grosse Sachen zugetragen. Im anfang desselben erschall durch die gantze Welt das Geschrey von der Eröberung des Königreichs Egypten/vnd Vntergang der Mammalucken. Ich wil die fürnembsten Puncten dieser Histori kurtz berühren. 1517.

Campson der König in Egypten stund in grossen Sorgen/ wegen Selimi grosser Macht/saget jhm derhalben ab/wo fern er nicht rühig seyn würde.

Diß ist der Anfang des grossen Kriegs/vber welchen meines erachtens (ausgeschlossen die Bella punica) kein schrecklicher Krieg in der Welt erfahren/ innerhalb Jahrs frist sein drey gewaltige Schlachten geschehen/vnd zwey grosse Königreich/Syria vnnd Egypten/ verloren worden. *Bella punica* seyn die Kriege zwischen den Römern vnd denen von Carthago.

Den 26. Augusti (an welchem Tag auch die Schlacht vor Arbela geschach) hat Selimus im Jahr 1516. in Syria des Sultans in Egypten statliches vnnd schmuckes Türck zerstört der Mammelucken Reich/vnd nimpt

Syrien vnd Egypten ein.

Heer / durch Verrähterey eines Obersten der in der Schlacht vom Sultan zum Türcken fiel / erleget.

Campson der Mammalucken König kömpt vmb.

In der Flucht vergieng Campson der König ohn Wunden / von obermeinigung vnd grossem Kummer.

Zum andern / Erlegte Selimus im Eingang Egypti / mit grossem Blutvergiessen / ein gewaltig Heer der Mammalucken.

Tomumbejus.

Zum dritten / Erlegte er den 24. Januarij / anno 1517. nicht weit von Memphi / den newen Sultan / Tomumbejum / in einer Schlacht. Doch schlug des Sultans Reysiger Zeug des Türcken bestes Kriegsvolck.

Zum vierdten / Erlegte Selimus / nach Eröberung eines grossen Theils der gewaltigen Stadt Memphi / die Mammalucken / so sich in dem andern festesten Theil der Stadt mannlich wehreten. Daselbst haben abermal beyde Theil einander so hefftig zugesetzt / daß Selimus sich des Siegs / so wol seines Lebens / verziehen. Aber die Mammalucken wurden durch die ihrigen selbst verrahten / vnnd lies Selimus die so sich auch gutwillig ergaben / wider seine Zusage / alle erwürgen vnd vmbbringen.

Türck bringt Tomumbejum vmb.

Zu letzt schlug er am Vfer des Nili / Tomumbejum / der alle seine vbrige Mannschafft auffgebracht / nicht ohne groß Blutvergiessen der Seinen / vnd fieng Tomumbejum / vnd ließ ihn in der Stadt Memphi fuhren / diese Marter vertrug er mit starckem Muth. Darnach lies ihn Selimus den 13. Aprilis / der da war der Montag in Ostern / auff ein Esel setzen / ihm einen Strick an den Halß hencken / vnd ihn in der gantzen Stadt vmbher führen / vnd an die eine Stadtpforten / da der meiste Durchgang ist / auffhencken. Ein solches Ende hat die Mammaluckische Regierung in Egypten / welches Königreich sie 200. vnd 60. Jahr inne gehabt / genommen.

Was für Leute die Mammalucken gewest.

Es waren aber die Mammalucken Knechte / die man aus dem Lande / daß da lige am Ponto Euxino vnd Palude Mœotida nach der Moscaw zu / da jetziger Zeit die Circassi seyn / in Egypten verkauffte / daselbst vbete man sie in Ritterspiele / vnd gewehnete sie zu Kriegssachen / nach dem sie die Christliche Religion verschworen / vnnd Mahomeths Gotteslästerische Religion angenommen / wie denn der Name Mammaluck so viel heist / als die Beschnittenen. Endlich brauchte man sie zu Emptern / vnnd zum Regiment.

Egypten gestraffe wegen der Verlästerung Christi.

Diese klägliche Dienstbarkeit vnd schweres Vngefäll des Königreichs Egypten / sol billich alle Menschen erinnern des grossen Zorns GOTtes wider die Sünde des menschlichen Geschlechts. Dann es ist kein Zweiffel / daß diß Königreich so jämmerlich zertrennet vnd zerrissen sey worden / daß des Arij Ketzerey daselbst seinen Vrsprung genommen / vnd von dannen weit vnd breit fortgepflantzet worden / vnnd daß es hernach aus hässigem Gemüth wider die Christliche Religion (inmassen dann diese Nation (die Egypter) allzeit sehr fürwitzig vnd lüstern gewesen) die Saracenen vnnd Mahometaner an sich gezogen hat.

In Vngern ward der vnglückliche Waise Ludovicus von seinen Landherrn vnd Räten / die allbereit anfiengen vnter einander partheysch zu seyn / gantz verachtet.

Im Früling dieses Jahrs hielt man einen Landtag zu Ofen / auff demselben handelte man von bestellung vnd verordnung eines Gubernators in Vngern. Nun war Johan Weyda in grossem Ansehen / der stunde nach demselben Ampt.

Zu diesem Landtag schickten der Keyser vnd König zu Polen auch ihre Rähte / den Weyden / dem sie gar nicht trawoten / in seinem Vorhaben zu hindern. Es kam auch allda hin Nicolaus von Schönburg / einer vom Adel aus Meissen / der in Italia ein Ordens Bruder S. Dominici war / ein beredter listiger Mann / Welscher Practicken vnnd Rencke wol erfahren. Diesen schickte der Bapst Leo in Vngern / aus Rath Julij Medicis seines Brudern. Mann warnete den Keyser Maximilianum aus Rom selbst / daß er sich vor dieses Mönches wunderbarlichen Practicken / List vnnd Anschlägen wol fürsehen / vnd in acht halten solte. Im angehenden Landtag kondte er sich gegen menniglich fein bequem machen vnd anfügen / also daß der Keyser selbst ihm alles

Nicolaus von Schönburg vom Bapst abgefertiget in Vngern.

guts

guts zutrawete: Aber endlich gab er sich bloß / vnd begerte dem Bapst einzuraumen / einen Gubernator (der nemlich nach seinem Wolgefallen regierte / vnd sich seines verhielte) in Vngern zu setzen. Mit solcher List vnd behendigkeit wolte der Bapst diß mächtige Königreich an sich bringen. Aber dieser grobe Poß verdros den Keyser gar sehr. Ward also in solcher Vneinigkeit nichts endlichs beschlossen. Erzörnet den Keyser.

Dieser von Schönburg ist hernach viel Jahr in Italia in grossem Ansehen gewest / vnd zum Cardinal erwehlet worden / vnd hat vom Keyser Carolo das Ertzbischoffthumb Capua erlanget.

In Schlesien verschied Elizabeth / des Königs Vladislai von Polen Schwester / im Kindbett / den 17. Februarii. Ihr Abgang ist Hertzog Friderichen ihrem Herrn gar schädlich gewest / denn ihm dieser Heyraht / sonderlich wenn König Vladislaus lenger hette leben sollen / zu grossem Auffnemen hette dienen können. H. Friderichs zur Legnitz Gemahl todt.

(In diesem Jahr hat der Ehrwürdige D. Martinus Luther die Christliche Lehr angefangen zu reformirn. NB. D. Martin Luther hebet an die Kirchenlehr zu reformiren.

Es lies der Bapst (dessen Geitzgeitz / bey so vberschwencklichen Kriegskosten / mehr den Persischen Pracht vnd sündlichem herrlichem Wolleben / zu erfüllen vnd zu ersättigen / gantz Europæ Vermögen zu wenig) seinen erdichten Ablas vmb vnd vmb feihl tragen / denselben ausschreyen vnd verkauffen.

Nun waren die Bäpstischen Ablaskrämer vnd Landfährer so vnverschämpt / daß sie offentlich durfften fürgeben / so bald der Pfennig / wenn man jhn einlegte / nur klinge / so führe die Seel aus dem Fegfewr in Himmel.

Der Luther als ein hochgelehrter gottseliger Mann / vnd von Gott darzu erregtes Werckzeug / schlug an den letzten Octobris / zu Wittenberg an die Schloßkirchen (da man am Tage Allerheiligen den Ablaßkram zu halten pflegete) auff 12. Hora etliche Propositiones / in denen er der Catholischen Ablaßprediger Vermessenheit hefftig straffte / vnd lehrete / wie man sich recht zu GOTT bekehren / vnd durch des HErrn Christi Gehorsam / Leiden vnd Sterben / Vergebung der Sünden erlangen solle. Straffet den Ablas.

Von dieser Zeit her / vnd nach dem dieser Handel einmal auff die Bahn gebracht / seyn allgemach die im Bapstthumb verfälschte Artickel Christlicher Lehr / je einer nach dem andern / wieder zu recht gebracht / geläutert vnd erkleret worden / vnnd ist ein groß Liecht in der Kirchenlehr / durch Gottes gnedige Verleyhung auffgangen. Von der Zeit dieser Enderung vnd Verbesserung der Religion haben Johann Huß vor seinem Tode / vnd Johann Hilten / ein Franciscaner Mönch von Eisenach / verkündiget vnnd geweissaget.

So man die Historia der Welt betrachtet / ist zu verwundern / daß innerhalb zwantzig Jahren dieser Zeit fast durch den gantzen Erdkreiß / der Religion halben / Streit / Disputation vnd Enderung vorgefallen. Dann erstlich haben die newerfundene Lande in India vnnd Africa / die zuvor voller schrecklicher Abgötterey steckten / den mehrern Theils den Christlichen Glauben angenommen. In Asia hat sich die Mahometische Secte in zwey Theil gespalten / vnd haben die Persen ein besondern newen Gottesdienst angefangen. Allhie aber in diesen Landen hat ein groß Theil Europæ / auff D. Luthers Anweisung vnd Anleitung / allgemacht die Bäpstische Irrthumb verlassen / vnd die Augen zu der Sonne der Gerechtigkeit dem Sohn GOTTES erhaben. NB. In der gantzen Welt fast Enderung der Religion für.

Der Venedische Krieg ward durch ein Verbündnüs geendet vnd hingelegt / denn zu Noviodun im Niderlang ward ein Bund auffgerichtet / zwischen Francisco König in Franckreich vnd Carolo / doch mit sehr beschwerlichen Conditionen auff Caroli Seiten / derwegen dieser Bund nicht allein zeitlich zerstöret / sondern auch grosse schwere Kriege dadurch erreget worden / die in vielen bißher verlauffenen Jahren nicht haben können gestillet werden. Bund zwischen Francisco König in Franckreich / vnd Carolo König in Spanien.

Im

Im Außgang des Septembris ist die Stadt Glogaw mehrertheils jämmerlich abgebrant/vnd seyn viel Menschen im Brand verdorben vnd vmbkommen.

Türck rüstet sich gewaltig wider die Christen.

Nach dem der Türck/der Königreiche in Orient mächtig worden/trachtete er/wie er Europam auch vnter sein Tyrannisch Joch bringen möchte/kam wieder in Thraciam/vnd rüstete sich mit aller Gewalt/zu Wasser vnd Lande/wider die Christen. Keyser Maximilianus wachete vor sein Reich/vnd setzte einen Reichstag an gen Augspurg/des Türckenkriegs halben/daselbst ward beschlossen/daß man Franckreich/vnd die Venediger mit in Bund nehmen solt/vnd darnach solte der Bapst/der Spanier vnd die Venedier/mit einer Armada Griechenland anfallen: Der Keyser aber mit Hülff der Teutschen/vnd neben jhm die beyden Könige/Franckreich vnd Engelland/die Türcken in Vngern angreiffen solten. Es ward auch ein Verzeichnis gestellet/wie viel ein jeder Potentat an Volck vnnd Gelde zu diesem heiligen vnd heilsamen Türckenzuge auffbringen solte/vnd lies es sich ansehen/als hette alle Welt zu diesem Kriege Lust vnnd Begierde.

Keyser rahtschlagt vber den Türckenkrieg.

Es lies auch der Keyser D. Luthern gen Augspurg fodern/daß er sich vor dem Cardinal Cajetanum stellen muste/der wolt jhn vberreden/daß er seine Lehr widerruffen solte. Der Luther ließ sich die Bäpstischen im Anfang dieses grossen Streits etlicher massen bewegen/vnd sagte dem Cardinal zu/daß er hinfürter schweigen wolte/allein solte der Cardinal den Bäpstischen auch ein Stillstand ansagen. Als er aber solches nicht erhalten kondte/vnd man allein auff jhn mit dem Widerruff drang/zog er von Augspurg hinweg/vnd führete die Sach/die jhm Gott auszuführen aufferlegt hette/mit bestendigem Gemüth vnd grosser Frewdigkeit hinaus.

Luther gestehet zu Augspurg für dem Cardinal Cajetano.

NB.

Keysers Maximiliani Abgang vnd Tugend.

Den gewaltigen Türckenzug/den Keyser Maximilianus im willen hette/vnd widerumb des Türckischen Keysers Selimi Vorsatz/die Kirchen vnd Christlichen Königreich gar vmbzukehren/zerschlug jhr beyder tödtlicher Abgang. Denn es sties den Keyser ein lindes vnd zehes Feberlein an/aber sein vnbescheidener Artzt gab jhm ein starcke Purgation ein/zu vngelegener Zeit/dardurch ward nicht allein das Feber stercker vnnd hefftiger/sondern es schlug auch der Durchlauff mit hinzu/vnnd wärete etliche viel Tage/dadurch ward er so matt vnd kraffelos/daß er die Kranckheit nicht ausstehen kondte/

1519.

starb derhalben der fromme Keyser den 12. Januarij/Anno 1519. in der Stadt Wels/vnd ward/innhalts seines Testaments/begraben zur Newstadt vor dem hohen Altar/also daß der Priester/wenn er das geweyhete Brod erhebet/gleich vber des Keysers Brust stehet. Er ist eines fürtrefflichen/hohen/herrlichen Gemüths/vnnd starckes Leibes gewesen. Vnd diß ist der Herr/der durch Gottes Verleihung das hochlöbliche Hauß von Oesterreich zu dieser Hoheit gebracht/darinnen es jetzund Gott lob schwebet.

NB.

Er hat in seiner Regierung Glück vnd Vnglück erfahren/vnd doch die beydes mit starckem Muth vnd sanffter Gedult ertragen. Er hat zur Ehe gehabt Mariam von Burgund/die hat jhm nicht allein grosse Schätz vnd ein Königlich Heyrathgut/sondern auch Krieg vnd Widerwertigkeit zu gebracht: Da er denn dem mächtigem vnd listigem König zu Franckreich/Ludovico XI. (ob jhm wol derselbe allerdings vberlegen) dennoch Widerstandt gethan/vnnd seine Lande/mit erlangung etlicher ansehnlicher Victorien/beschützt vnd gehandhabt.

Nach deme sein erstes Gemahl Fraw Maria durch ein kläglichen Vnfall vntergangen/heyrahtet er wiederumb ein Frantzösisch Fräwlein/dieselbe entführet jhm der muthwillige vnd vnkeusche König Carolus VIII. welches zuvor von einem solchen Potentaten vnerhört: Darzu schickte er Keyser Maximiliano seine Tochter Margaretham/ein schön züchtig Mensch/die jhm der Vater zur Ehe zugesaget/aus Franckreich spöttlich wiederumb anheim.

Bey solcher Widerwertigkeit vnd schwerem Vnglück/war Keyser Maximilianus gantz gedültig vnd sanfftmütig/vnd thet dem Frantzosen der nach Italia vnd gantz Europa stunde/Widerstand nach seinem Vermögen. Er erlebte auch/daß derselb in seinen besten Jahren vntergieng/vnd für seine Vbelthat gebürlichen Lohn empfienge.

Er hat darnach mancherley Kriege geführet/mit den Frantzosen/Schweitzern vnd

Vene-

Venedigern / darinne er grosse Ehr eingelegt / also daß er das Reich teutscher Nation wiederumb in ein Ansehen gebracht vnd erhaben hat. Die Stadt Venedig ist / so lang sie gestanden / häfftiger nicht geängstiget worden / als von diesem Keyser / den sie doch als einen ringschätzigen Herrn verachtete. Man sagt / daß jhre Legaten / aus Vbermuth vnd Trotz / einmal dem Keyser / auff der alten Römer weise / mit diesen trotzigen Worten abgesagt haben: Der Raht vnd die Gemeine zu Venedig sagt Maximiliano ab. Darauff hat der weise vnd gelinde Keyser zur antwort geben: Zihet jmmer hin / vnd führet den Krieg so thörlich vnd stumpff hinaus / wie jhr angesagt habt. Aber es ist zu beklagen / daß bißher kein gelehrter vnd erfahrner Mann gefunden / der dieses löblichen Keysers Historiam ordentlich vnd zierlich beschrieben hette. Da doch vnser Keyser sich nicht allein gegen die Gelerten milde erzeiget / sondern auch an Historien grosse Lust vnd Gefallen getragen. Ich sol vnd kan / in dieser meiner kurtzen Verzeichnüs / weiter nicht melden.

1519.

† In Thracia fras ein Gifft das ander / denn der Türckische Selimus starb an der Pestilentz / nahe bey dem Dorff / da er vor sieben Jahren seinen alten Vater erlegte. Türckisch Keysers Selimi Todt.

† Den 28. Junii ward zu Franckfurt am Mayn Carolus Ertzhertzog zu Oesterreich / König in Hisponien / zum Römischen Keyser erwehlet. Die Histori seiner Wahl / vnd was dabey weitleuffig disputirt worden / findet man im Sleidano. Hertzog Friderich Churfürst zu Sachsen / hat sich damals sehr weislich vnd rühmlich verhalten / in dem er nicht allein das Keyserthumb / daß jhm die andern Churfürsten alle antrugen / nicht hat annemen wollen / vnd sich mit seinem hohen Alter entschuldiget / sondern auch / nach dem die Churfürsten vber die Wahl eines andern sich trenneten / vnd nicht vbereinstimpten: Einer den König zu Franckreich / der ander Carolum / zum Keyser haben wolte / hat dieser Churfürst zu Sachsen / Vnruhe vnd Kriege in Teutschland zu verhüten / die Churfürsten vberredet / daß sie sämptlich ein thewren Eyd gethan / keinen für einen Keyser zu erkennen vnd zu halten / er sey dann mit gemeiner Stimme vnd einhelliger Wahl erwehlet. Carolus König in Spanien zum Keyser erwehlet. Beschr nachfolgende Occasion vom Keyser Carolo 5. Churfürst Friderichs zu Sachsen grosse Weisheit.

Als jhm auch Caroli Gesandten ein grosse Summa Geldes zur Verehrung anbotten / wolte er dieselbe keines weges annemen / vnd verbot seinen Hofleuten / daß sie auch nichts nehmen solten.

Es wissen sich etliche Alten zu erinnern / daß mehr entwehnter Churfürst gesagt habe: Ich sehe mich bey der Keyserlichen Wahl vmb nach grosser Tugendt / weil ich aber dieselbe nicht finden kan / muß ich meinen Respect auff grossen Gewalt vnd Reichthumb setzen.

† Selimo dem Türckischen Keyser folgete in der Regierung sein einiger Sohn Solymannus. Seine Mutter war ein Tatterisch Fräwlein / des Königs Bosphorani Tochter. Diß Jahr erhielt Solymannus wider den Landvogt in Syrien / welcher der Mammalucken Reich wieder auffrichten wolte / einen gewaltigen aber doch blutigen Sieg. Solymannus Türckischer Keyser.

† In Preussen entstunde ein Krieg zwischen König Sigismundo vnd Marggraff Albrechten zu Brandenburg / Hochmeister in Preussen / der wolte ein Reichsfürst seyn / vnd fodderte von den Polen die Stadt wider / die vorzeiten die auffrührische Vnterssassen des Ordens zu Polen durch Verrähterey vbergeben. Dieser Krieg währete vier gantzer Jahr / vnd wenn der Hochmeister / in massen er wol verhoffte / vom Reich Hülff erlangt hett / würd er den Polen nichts nach gegeben haben. Aber es ward dieser Krieg hernach durch einen newen vnd vnverhofften Vertrag auffgehaben vnd entscheiden. Krieg zwischen Albrechten zu Brandenburg vnd Polen.

† Anno 1520. den 2. Augusti / starb in Schlesien zur Neiß Turso / der Bischoff zu Breslaw. Man sagt es sey vngefehr Fewer auskommen im Schloß / vnnd sey des Bischoffs Leich / so noch vnbegraben gelegen / mehrertheils verbrunnen. Das ist sonder Zweiffel ein Anzeigung gewest / daß die Kirchen in Schlesien reformirt vnd gereinigt werden sollen. An des verstorbenen Bischoffs statt ward erwelet einer vom Adel Jacob von Saltza / ein Doctor Juris, königlicher Hauptman in Fürstenthumb Glogaw. 1520.

Jacob von Saltz Bischoff zu Breßlaw.

Diß Jahr Freytag vor Oculi kömpt Hertzog Georg zu Sachssen / sampt seinem

Dieser

Sohne Hertzog in Schlesien zu Sagan ein/verharret allda 16. Tag.

Dieser war gleich mit Herrn Casla von Sternberg auff den Reichstag gen Franckfurt am Mayn gereyset/daselbst ist er wegen seiner getrewen Dienste/so er Keyser Carolo geleistet/dem Hoff bekant worden/vnd in grosse Gunst kommen. Er hat dem Bisthumb löblich / vernünfftig vnnd bescheidentlich vorgestanden gantzer neuntzehen Jahr/ist kein Tyraun gewesen/hat keine Verfolgung angerichtet / dazu sonst die schädlichen Ohrenbläser pflegen die Bischoffe anzuhetzen vnd anzufrischen.

Die Könige in Franckreich vnd Engelland halten ein Zusammenkunfft.

† Zu Ardre/ nicht weit von Cales/ hielten der König von Franckreich/vnd Henricus König in Engelland/ein Zusammenkunfft vnd Gespräch/ da war nichts denn prangen vnd pralen. Der König zu Engelland brachte mit sich ein höltzern Haus/ wunderseltzam zugerichtet/ daran stunde geschrieben / Welchem ich anhenge/der behelts Regiment. Denn zurselben Zeit beworben sich Keyser Carol vnnd der König in Franckreich/ zwischen denen schon ein Vnvornehmen war/von beyden Theilen vmb Freundschafft/ bey dem Könige in Engelland/vnd wolte ein jeder jhn gern auff seine Seite bringen. Aber als Keyser Carolus aus Spanien abfuhr / besuchete er vnterwegen den König von Engelland/vnd machte jhn den Frantzosen gar abspennig. Den 22. Octobris zog Keyser Carolus zu Ach mit grossem Pracht ein/vnd ward des andern Tags allda gekrönt.

Keyser Carolus 5. gekrönt.

Churfürsten zu Sachsen Gespräch mit Erasmo.

NB.

Der Churfürst zu Sachsen/Hertzog Friderich/bliebe vnterwegen zu Cöln / Leibsschwachheit halben/dahin lies er aus Löuen zu sich erfordern Erasmum Roterodamum/ vnd fragte jhn/was er vom Luther hielte: Erasmus antwortet höflich: Der Luther hat zwo grosse Sünden begangen/ daß er des Bapsts Kron vnd der Mönche Bäuche angriffen. Darnach sagt er: D. Luthers Lehre sey recht/vnd gefalle jhm wol / aber das wer sein Rath/daß der Churfürst den Luther ermahnte / daß er in etlichen Sachen gelinder fahren wolte.

1521.

König Ludwig vnnd Ertzhertzog Ferdinandus halten Hochzeit.

† Anno 1521. hat das grosse Vnglück vnd kläglicher Jammer/darinn das Land zu Vngern noch heut steckt/sich leider angefangen / vnd haben die Türcken alle Vorwehren/die bißher Vngern gesichert / mit Gewalt durchdrungen. Die Christliche Königk waren mit Anstellung jhrer Hochzeit bemühet. Zu Ofen hielt Hochzeit König Ludwig zu Vngern / ꝛc. ein Jüngling von 15. Jahren/ mit Fräwlein Marien von Burgund. Zur Lintz ward Fräwlein Anna/König Ludwigs Schwester/Ertzhertzog Ferdinand zu Osterreich/im 19. Jahr seines Alters/ ohn sonder Gepräng beygelegt.

Die Vngern reitzen die Türcken durch eine närrische Hoffahrt jhnen vber den Hals.

ECCE.

In mitler Zeit trachtete Solymannus König Ludovico nach dem Königreich / dazu gaben die Vngerischen Herrn Vrsach mit jhrem törichten Hochmuth. Solymannus schickte einmal einen Legaten in Vngern / derselb vermeldete Ludovico in Türckischer Sprach / jhrem Gebrauch nach / Solymannus hab seinen Väterlichen Thron/ Sitz vnd Keyserthumb eingenommen vnd erlangt: Seine königliche Gnad vnd Pfort stehe nun menniglichen/die da bey jhm Fried oder Krieg zu werben vermeynten/ frey vnd offen. Darumb solten sich die Vngern erklären / ob sie bey jhm Fried oder Krieg suchen wolten. Die stoltzen vbermüthigen Vngern hielten den Legaten an / vnd liessen jhn verwaren / denn sie wandten für / es sey billich/daß man den Spott reche/sintemal Solymannus vor drey Jahren einen Vngerischen Gesandten gleicher Gestalt angehalten. Derselb Abgesandte war bey Selimo ankommen/ gleich als er den Zug in Egypten fürgenommen/da hat er jhn mit sich ein zeit lang vmbher geführt: Als er aber wieder gen Constantinopel kommen/hat er jhn wol vnd ehrlich abgefertiget. Nu aber wolten die Vngern sich an seinem Sohne Solymanno schlechter Dinge rechen / als den sie für einen vnverstendigen/der Wollust ergebenen/ vnd gantz vnerfahrnen Jüngling hielten/ vnd gar verachteten. König Sigismundus in Polen/ zu dem dergleichen Türckische Legation abgesandt/schickt gen Ofen zu König Ludovico/ vnnd den Königlichen Räthen / vnd ermahnete sie / daß sie neben jhm/ etliche der Jhrigen gen Constantinopel abfertigten/vnd mit dem Türcken einen Frieden machen / vnd denselben/ bey diesem des Königs vnzeitigem vnd geringem Alter/ auch verwirretem Zustande aller Sachen / nicht erzörnen noch erreitzen solten.

Aber die Vngern verachteten vnd verworffen diesen trewen Rath / vnnd liessen sich bedüncken / sie weren starck vnd mächtig gnug/ Solymanno/ als dem Sohne/Widerstand

standt zu thun/für dessen Vater sie sich niemals hetten fürchten dürffen. Solymannus war vber dieser Anhaltung seines Abgesandten mächtig vbel zu frieden / rüstet sich derhalben zum Krieg wider Vngern.

Gleichwol gieng zur selben Zeit die gemeine Rede / es hette Bapst Leo / als der sich befürchtete/die Türcken möchten Italiam angreiffen / vnd der auff die Vngern vnwillig/daß sie seinen Gubernator verschlagen/mit Gelde vnd Geschencken am Türckischen Hof erlangt vnd zuwegen bracht/daß er den Krieg auff Vngern gerichtet. Dann der Bapst verhoffte/wenn die Vngern nur ein wenig würden gezüchtiget vnd gedemütiget worden seyn / so würde jhnen als dann desto leichtlicher ein Gebiß einzulegen seyn.

Bapst Leo wird verdacht / daß er den Türcken hab in Vngern vermocht vnd auffbracht.

Der Türck versamlete sein Kriegsvolck/vnd in dem die Vngern pancketierten vnd thurnierten/belägerte er zum hefftigsten die gewaltigste Vestung in Vngern / vnd Vorburg der Christenheit/Griechischweissenburg. Die vnsern wachten langsam auff / vnd versamleten sich langweilig. Die Stadt Breslaw schickte 500. Fußknecht. Aber ehe die vnsern an den Feind gelangten / hatte der Türck obgemelte Vestung den 21. Augusti erobert vnd eingenommen / zu grossem Spott vnd Schaden der gantzen Christenheit / welche zuvorn diese Vestung für Solymannt Vranherrn Amurath vnd auch Anherrn Mahometh/den beyden grossen Kriegshelden/allzeit ritterlich erhalten.

Türck nimmet Griechischweissenburg ein.

† In Teutschland hielt der newe Keyser Carolus V. einen Reichstag zu Worms: Dahin ward D. Luther auch gefordert/allda thet er vor dem Keyser/ Churfürsten/ Fürsten vnd Ständen des gantzen Römischen Reichs/sein Bekentnüs offentlich / gantz vnerschrocken/vnd sagte sich offentlich an/daß er die Warheit des Evangelij keines weges fahren lassen könne. Das Keyserliche Geleit ward jhm gehalten/aber auff der Heimreise ward er auff Befelch vnd verschaffen seines Herrn / des Churfürsten zu Sachsen (wie vorzeiten Abdias die Propheten aufffangen ließ)auch auffgefangen/vnd in seinen Pathmon abgeführet/darinnen er fast zwey Jahr bliebe.

Keyser Carolus helt einen Reichstag zu Wormbs.
Doct. Luther thut sein Bekentnüs auff dem Reichstage zu Worms.
Doctor Luther wird auffgefangen / vnd in seinen Pathmum geführet.

Der Keyser lies sich seine Rähte / die den Bapst gern auff des Keysers Seite gebracht hetten/so weit einnehmen vnd bereden / daß er D. Luthern/ vnd alle seine Anhenger/in die Acht erklärete. Dieses Vorhaben kam dem Keyserlichen Hoff wol zu statten/denn damit erlangten sie so viel/daß der Bapst den Frantzosen verlies / vnd sich zum Keyser schlug. Wie denn dieses Jahrs des Bapsts vnd Keysers Feldobersten/Prosper Columna vnnd Ferdinandus Piscarius / ein fürtrefflicher glückhaffter Kriegsman/ die Frantzosen geschlagen vnd zerstrewet / vnnd aus Hertzogthumb Meyland verjaget haben. Aber diese Frewde ist dem Bapst nicht wol bekommen/denn bald/nach dem jhm dieser Sieg kundt gethan/ist er durch Gifft/die jhm in Wein/ oder wie man gleubet / vnter einem purgierenden Träncklein/daß er seine Gesundheit zu erhalten Monatlich gebrauchete/beygebracht worden / vmbkommen.

Keyser thut D. Luthern in die Acht/ sampt alle seinen Anhängern.
Des Keysers Kriegsvolck nimpt das Hertzogthumb Meyland ein.

Dieses Jahr starb auch Johannes Capnio / des Herrn Philippi Præceptor / ein fürnemer Lehrer der Griechischen vnd Hebraischen Sprach. Dieser hatte zu Rom die Hebraische Sprach von einem Jüden gelernet / dem man zur Besoldung von jeglicher Stunden einen gülden geben müssen. Daselbst in Argyropili Auditorio recitirte Capnio richtig einen gantzen Periodum aus Thucydide/ vnd verdolmetschte jhn recht. Da giengen dem alten Argyropilo die Augen vber/ vnd rüffte vberlaut/Griechenland ist bey vnserm Abreisen mit vber die Alpes geflogen/denn er sahe / daß die Griechische Sprach/ Studia vnd freyen Künste/auch vnter diesen rauhen Böcklern angiengen. Es hat Capnio mit etlichen vnbesunnen vnd geitzigen Mönchen viel zu thun gehabt/die doch dadurch nicht mehr ausgerichtet haben / denn daß sie jhre Thorheit aller Welt an Tag gegeben / vnd D. Luthern angefrischt haben/das gantze Bäpstische Reich/mit grossem Frolocken gantzer teutschen Nation/anzugreiffen vnd hinzulegen.

Bapst kompt durch Gifft vmb. Capnionis Leben.

Den 30. Maij. starb in Schlesien Hertzog Georg I. zum Brieg/ Hertzog Friderichs II. Bruder/ein geschickter vnd an Keysers Maximiliani Hoff wol erzogner/aber doch auff pancketiren gefliessener Fürst. Sein Bruder Hertzog Friderich erbete sein Land.

NB. Hertzog Georg zum Brieg stirbt.

Anno 1522. den 9. Januarij/ward durch wunderbarliche Schickung des Glücks/

Bapst Adrian von Utrecht.

zu Rom Adrianus/ein Niderländer zum Bapst erwehlet. Seine Eltern waren geringe Leut/zu Löuen ward er aus dem Almus erzogen. Darnach kam er in einen Beruff/seiner Kunst vnd Geschickligkeit halben. Er stiege jmmer höher empor/von einer Dignitet zur andern: Ward Rector der hohen Schule. Darnach ward er an Hoff beruffen/

Ist Keysers Caröli Præceptor.

den jungen Herrn Carolum zu vnterweisen/der doch die Lateinische Sprach etwas vnfleissig lernte/dann er hatte mehr Lust zum Ritterspiel/dazu jhn andere anhielten.

Keyser beklaget seinen Vnfleiß in erlehrung der Lateinischen Sprach.

Derhalben als Keyser Carolus nach etlichen Jahren zu Genua ein schöne Lateinische Oration/die vor jhm recitiret ward/nicht gnugsam verstunde/wandte er sich zu seinen Hofleuten/vnd sprach: Nun verstehe ich allererst/daß es mein Præceptor mit mir trewlich gemeinet/der mir offt Propheceyte/es würde mich mit der Zeit gerewen/daß ich in Lernung der Lateinischen Sprach so nachlässig: Denn es ist mir nun leidt/daß ich die Liebligkeit vnd Zierligkeit der Lateinischen Sprach nicht erreichen kan. Letzlich keiget Adrianus ein Bisthumb in Hispanien/vnd als dasselbe Königreich auff Carolum kam/

Dem Bapst werden in Niderland vnverschemete Triumbogen auffgericht.

NB.

satzt er Adrianum zum Stadthalter hinein. Im Jahr 1517. macht jhn Bapst Leo zum Cardinal. Vnd letzlich/nach dem sich die Cardinäl vber der Wahl eines newen Bapsts nicht kondten vergleichen/ward dieser Adrianus abwesend/vnd den Römern vnbekand/zum Bapst erwehlet. Jm Niderland richtete man im Triumphbogen auff/nach Niderländischen Brauch/daran stunden Sprüche aus der heiligen Schrifft/bey den Haaren herzu gezogen/dann an einem Bogen stund geschrieben: Vtrich hat mich gezeuget: Löuen hat mich begossen: Der Keyser hat das Gedeyen darzu gegeben. Solche Vppigkeit zu straffen/hat ein Gottsfürchtiger Mann vnter diesen Spruch geschrieben: Nie

Bapst Adrian ein vngeschickter Regēt.

hat Gott nichts dabey gethan. Er war ein wunderbarlicher Kopff/war der Poterey feind/denn er hielt dafür/sie sey der Religion zu wieder.

Er wolt seinen Freunden/die zu Fuß aus Niderland bis gen Rom zu jhm kamen/nichts mittheilen/damit man jhn nicht beschuldigen köndte/er hette auff die Seinen (wie die vorgehenden Bäpste gethan) zu viel auffgewandt.

Er hat Keyser Carolo in Spanien nicht zusprechen wollen/denn er lies jhm träumen/er wolte die Stadt Rom wieder in das alte Ansehen vnnd vorige Hoheit bringen. Aber sein Regiment wehrete nicht lang/vnd zu dem hatte er kein Glück. Zu seiner Zeit regierte eine grosse Pestilēz zu Rom/dieselbe nam daher so sehr vberhand/daß der Bapst wie in Welschland gebreuchlich/der Seuche nicht wolt wehren lassen.

Türck nimmet Rodiß ein.

Nach dem es den Türckischen Keyser mit Griechischweissenburg in Vngern geglückt/macht er sich auch an die andere Vorburg der Christenheit/nemlich an Rodiß/vnd belägerte die Stadt. Es waren 700. Reuter/Rhodiser Ordens/darinnen/die beschützten die Stadt bis in den siebenden Monat gantz Ritterlich. Als auch der Bapst vnd die Könige in der Christenheit sie gantz vnd gar Hülfflos liessen/bedingten sie einen freyen Abzug/mit Leib vnd Gut/vnnd ergaben die Stadt dem Türcken/am heiligen Christag. Die Türcken hielten jhnen Glauben/vnnd liessen sie frey vnbeschedigt passieren.

Die von Breslaw werden bey Kön. Ludwig verunglimpfft/wegen veränderung der Religion.

Dis Jahr gieng es seltzam vnd wunderbarlich durcheinander in der Stadt Breßlaw. Die Reformation der Kirchenlehre/durch D. Luthern angefangen/war weit vnd breit erschollen/vnd wolt sich die Warheit nicht mehr vnterdrucken vnd einziehen lassen. Der Rath zu Breßlaw verwandte/gottseliger Meynung vnd aus gutem Vorsatz/etliche Klostergüter/zu Nutz dem Armuth/den Mönchen ohn allen Nachtheil. Das thet den Mönchen weh/vnd hatten sie zu Hoff in dieser Sachen mächtige Förderer/von Böhmen/Vngern vnd Teutschen. Nach dem nun die Sache viel Jahr im Streit geschwebt/ließ sie endlich diß Jahr König Ludwig/der gleich damals zu Prag war/vnnd bey den teutschen Fürsten auff den Reichstag zu Nürnberg vmb Beystand wider den Türcken anhalten lies/auff anreitzen der Bäpstischen/vernehmen/daß er die von Breslaw derenthalben vberziehen wolt. Befahl darauff Hertzog Casimiro zu Teschen/vnd Hertzog Friderichen zur Lignitz/Oberhauptmannen in Ober vnd Nider Schlesien/daß

sie

sie sich zum Kriege rüsten vnd gefast machen solten. Es ward aber dieser Vnrath / durch Marggraff Georgen zu Brandenburg / der zur selben zeit den jungen König mehrertheils regierte/vnd der die reine Lehr liebete/verhütet vnd abgewandt / vnd diese Vnruhe gestillet. So war auch viel Jahr daher ein grosser Widerwill in der Stadt Schweidnitz von wegen der Müntze/die wolte der gemeine Mann/wieder des Raths vnd des Königes Willen vnd Befehlch / nicht endern lassen.

Marggraff Georg zu Brandenburg/ vnd Hertzog Friderich zur Lignitz / erforderten etliche Zunfftmeister/vnd etliche aus der Gemein / auff die man sich vermuhtet / daß sie die Rädelführer / Anstiffter vnd Verursacher dieses Zwyspalts weren / vnter denen wurden jhrer etliche zum Todt vrtheilet/aber etliche fürnehme Breßlische Matronen dahten für sie/da schenckte der Marggraff denselbigen das Leben: Aber der Hertzog zur Lignitz lies jhrer drey enthäupten.

Marggraff Georgen zu Brandenburg beschützet die Bresler.

Zu Breslaw werden etliche Bürger von der Schweidnitz gerichtet.

Darnach zogen sie vor Schweidnitz/die Bürger zum Gehorsam zu bringen. Als aber die Böhmen den beyden Fürsten anzeigen liessen/ daß sie(die Böhmen)sich der Gemeine zur Schweidnitz annehmen müsten / zogen die Fürsten wieder ab/ vnnd ward die Sache nach zweyen Jahren gütlich vertragen vnd beygeleget.

Diß Jahr/weil König Ludwig zu Prag war / hat er den 9. Maij auffm Prägker Schloß auff einem Meß vnd Evangelien Buche/vnd der Königl. Krone mit einer Corkappen/ von güldenem Stück angethan/den vorgelesenen Eyd geleistet/ daß er sie bey jhren Freyheiten vnd Gerechtigkeit wolle bleiben lassen.

Die Mönche werden Klosterfrey.

Diß Jahr haben auch die Mönche jhre Freyheit wieder erlangt. Der Pfarrherr zu Kemberg bey Wittenberg nam ein Weib zur Ehe / demselben legte der Churfürst auff / daß er beweisen solte/daß der Bäpste Gebot / vnd das Klostergelübd / den Ehestand/ den Gott eingesetzt/nicht hindern könten. Hierüber erhub sich ein grosser Streit vnnd Disputation in der hohen Schule zu Wittenberg / vber dem Cœlibat, Klostergelübten/ vnd dergleichen Sachen.

D. Luther schickte etliche Propositiones aus seinem Pathmo / von den Klostergelübten/ gen Wittenberg/darinne lösete er das gantze Gezettel/ vnd den Fallstrick der Catholischen Verbot vnd vnchristlichen Gelübde/mit einem eintzigen Streich / gantz vnd gar auff.

Man schreibet/als D. Bugenhagen/ sonst Pomeranus genant/diese Propositiones gelesen/hat er gesagt: Dieser Handel wird eine grosse verenderung in der Welt verursachen: Die Lehr aber / die vor diesen Propositionibus gelehrt vnd getrieben worden/ hette keine Verenderung bringen können.

Hertzog Carolus zu Münsterberg Oberhauptmän in Schlesien.

König Ludovicus wolt seine vngehorsame Böhmen etlicher massen furchtsam machen/setzte derhalben/mit Rath der Böhmischen Herrn / Hertzog Carolum von Münsterberg zu einem allgemeinem Gubernatorn des Königreichs Böhem. Aber nicht lang hernach macht sich Hertzog Carolus wieder in Vngern/dieweil er bey den Böhmen keinen Gehorsam fande. NB.

Anno 1523. den 13. Septembris starbe zu Rom Bapst Adrianus / (der denn zur selben zeit viel zu schlecht vnd zu from zu einem Bapst) an einem Feber / daß jhn wie die Catholischen schreiben) den 4. Augustl/als er in grosser Hitz Meß gehalten / aber vielmehr(wie man noch heut in Welschland davon wissenschafft hat) durch Gifft / damit die Cardinäl die Hostiam bey derselben Meß bestreichen lassen/ankommen war. 1523. Den Bapst wird vergeben.

Nach jhm ward Julius Medices Bapst/ der nennete sich Clementem VII. Dieser hat der Stadt Rom vollend auff die Neige geholffen. Vnd als sich der Cardinal Pompeius Columna mit dem newen Bapst gewaltig einlegte / schrieben etliche Poeten: Weil Rom durch Pompeium vnd Julium abermals verunruhiget würde / müsse man auch einen newen Brutum vnd newen Photinum haben.

Pompeius Columna ist dem newen Bapst widerwertig.

Der König in Franckreich feretigte in Italiam ab 40000. Mann zu Fuß/ darunter viel Schweitzer waren / vnd 1000. zu Roß/vnd dannoch wurden sie durch Ferdinandum Davalum / Marggraffen von Piscara / des Keysers Feldobersten / vnd das Keysе-

Zu Breslaw nehmen der Priester Ehe weiber.

rische Kriegsvolck/ dessen viel weniger als jener/ hin vnd wider geschlagen vnd auffgerieben.

In diesem Jahr begaben sich auch zu Breßlaw die Priester in den Christlichen Ehestandt.

1524. Anno 1524. begundt die die erschreckliche Auffruhr der Bawern anzugehen/ durch die

Vrsprung der Bawern Auffruhr.

se Verursachung (in massen die von Nürnberg in jhren Annalibus angemerckt haben) es war ein Apt in Schwaben/ nahe bey Vlm/ der hatte etliche leibeigne Bawern vnter jhm/ vnd wenn einer abgieng/ nam er jhm (dem alten Brauch nach) ein Stück Viehes. Nu trug es sich zu/ daß ein Forbergs Mann starb/ ein Fuhrman/ da vnterstunde sich der Apt/ vnd naw der Wittib vnd jhren armen Waisen zwey gute Roß/ die ein groß Geld werth/ vnd jhr bester väterlicher Zustand waren. Durch diese Tyranney wurden die Bawern erstmals erreget/ stunden auff/ lieffen zusammen/ vnd sterckten sich allgemach. Daraus entstund ein groß Fewer/ vnd die schreckliche Auffruhr der Bawern in Teutschland.

Schlacht vor Pavi.

In Italia trugen sich seltzam grosse Veränderungen zu/ vnd ist die Schlacht vor Pavi auch in diesem Lande Schlesien erschollen. Derhalben wil ich den Vorlauff derselben/ aus allerhand Beschreibungen Pauli Jovij verfasset/ kürtzlich erzehlen.

Im Sommer fielen die Keyserischen Krieges vnd Feld Obersten in Franckreich/ vnd belägerten die Stadt Massilien in Provintz/ beschossen vnd stürmeten sie häfftig/ aber vergeblich. Darüber ergrimmete König Franciscus/ vnd rüstete sich zum sterckesten/ rückete vber das Welsche Gebirg (die Alpes) vnd eröbert in schneller Eil das gantze Hertzogthumb Meyland wieder/ ausser der beyden Städte/ Loden (dahin der von Pescara sich begeben) vnd Pavi/ welche Stadt Herr Antoni Leva inne hielt. Der König ward zu rath Levam anzugreiffen/ aber dieser Rath war vergeblich/ denn die Teutschen in der Stadt wehreten sich/ vnnd hielten jhm die Stadt vor biß in fünfften Monat.

1525. Darnach im folgenden Jahr kehrete sich das Spiel wunderbarlich vmb/ es lies sich erstlich ansehen/ als weren die Keyserischen nun fast geschlagen/ vnd würde in kürtz mit jhnen gar aus seyn. Darzu dreheten der Bapst vnnd die Venediger den Mantel nach dem Winde. Aber das Glück wandte sich (wie zuvor offt) vnversehnlicher Weise gantz vnd gar auff des Keysers Seite. Es kam das teutsche Kriegsvolck an/ welches Hertzog Carolus von Borbon führete/ dessen Obersten waren Graff Nicolaus von Salm/ Georg von Frondsberg vnd Marcus Sittich/ fürtreffliche vnd berühmbte Kriegsleut. Darauff vertröstete sich der von Pescara/ ein geschwinder vnd wackerer Kriegesheldt/ von stunden an des Sieges/ vnnd schluge sich mit seinen Spaniern zu den Teutschen/ vnd zoge stracks auff Pavi zu/ die Teutschen in der Belägerung zu retten vnd zu entsetzen.

Georg von Frondsberg vnd Marcus Sittich/ Keyserische Obersten/ führen die Teutschen.

Gantz Italia vnd viel Frantzösische Fürsten vnd Herrn/ ermahneten den König/ er solte von der Belägerung der Stadt Pavi ablassen/ vnd mit dem muhtigen Keyserischen Kriegesvolck nicht schlagen/ deme es ohne daß in kürtz an Gelt mangeln/ vnnd als dann von jhm selbst verlauffen würde. Aber der König beharrete auff seinem eigenen Sinn/ vnd gedachte die Belägerung fortzusetzen.

Der von Pescara kondte den König lange Zeit/ ob er es wol auff allerley Weg versuchte/ zu keiner Schlacht vermögen. Letzlich brach er bey der Nacht ein stück Mawer nider/ am Thiergarten/ darein der König sein Lager geschlagen/ vnd drang mit dem hellen Hauffen hinnach.

Dadurch ward der junge vnd ruhmgirige König Franciscus verursacht/ den Keyserischen eine Schlacht zu liefern. Dann er vermeinete/ er were den Keyserischen allerdinges/ an Geschütz vnd Volck/ zu Roß vnd zu Fuß/ von Schweitzern vnd Teutschen (die man das schwartze Regiment hies) weit vberlegen. Anfangs glückte es den Frantzosen sehr wol/ dann sie erlegeten das Italianische Fußvolck/ das sich zu weit vom Hauffen begeben hatte/ dazu trenneten sie die Keyserischen mit dem Geschütz. Die Frantzösischen Reuter/ diej mit stattlicher Rüstung versehen/ vnd gute erfahrne

Kriegs-

Kriegsleut waren / trieben die spanischen vnd teutschen Reuter / derer nicht vber 2000. waren/zu rück. In dem man also von beyden theilen häffelig kämpffet vnd streitet / begibt sich der König/ in Hoffnung den Sieg zu erlangen / etwas zu weit von seinem Reisigen Zeug / vnd schlegt das Glück vmb. Dann die Frantzosen konden sich des Geschützes nicht mehr gebrauchen / vnd vmbringete der von Pescara den Frantzösischen Reisigen Zeug von hinden zu/vnd auff den Seiten/ mit Spanischen Hackenschützen / die schossen mit jhren langen newlich erfundenen Röhren manchen tapffern Reuter herunter. Also daß offtmals ein einiger elender Spanischer Schütz / zween tapffere Reuter / oder zwey köstliche Roß/ mit einer einzigen Kugel durchschos. Als nu der Reisige Zeug die Flucht gab/trenneten dieselben flüchtigen Frantzosen der Schweitzer Ordnung. Dazu schreckte sie Alphonsus Vastius mit dem Keyserischen Fußvolck noch mehr / also daß sie ohn allen Widerstand feldflüchtig wurden. Aber das Regiment von Teutschen war so starck/ daß es allein die Schlacht ernewern hette mögen. Als der von Pescara diß vermerckte / ermahnete er den von Fronsberg vnd Sittichen / sie wolten neben jhm bey dem Keyser das beste thun / vnd machte er sich zu förderst zu Roß an die Teutschen/aber es gerieht jhm vbel/denn er ward vom Roß geschlagen/vnd zweymal hart verwundet/ also daß man jhn für todt hielt.

Spanische Hackenschützen schiessen den Frantzösischen Reutern die Pferd ab.

Aber der Fronsberger vnd Sittich breiteten (auff besondere Kriegesmanier) jhre Schlachtordnung weit aus/ vnd fasseten die schwartze Legion in die mitte / vnnd hieben sie/ob sie sich wol zum hefftigsten wehrete/ gantz vnd gar zu Boden/ vnnd fluchten jhnen vbel/daß sie/als geborne Teutschen/sich liessen wider den Keyser gebrauchen.

Als nun der Frantzösische Zeug erleget / vnnd die fürnembsten Frantzösische Herrn ein theils gefangen/einstheils vmbgebracht/wird König Franciscus (in dem er zwo kleine Wunden bekommen / vnd das Roß vnter jhm nidergefallen) gefangen / vnnd Herrn Carolo de la Noy vberantwortet.

König Franciscus wird gefangen. Hievon folget mehr in der Oration von Keyser Carolo 5. Dessen klügliche Rede.

Als nun der König gefangen/huben die Keyserischen an allenthalben Victoria zu schreyen/vnd ergaben sich die vbrigen Frantzosen. Als man den König abführete/schweig er gantz stille. Letzlich als jhm Vastius im Felde freundlich zusprach / antwortet er. Er hette gern in dieser Schlacht vmbkommen mögen/ doch lebe er dieser einigen Hoffnung/ daß jhme in zeit seines Lebens vber / dieses Vnglück kein ärgers noch grössers zustehen könne/als dieses/ daß jhm jetzt widerfahren.

Die Catholischen haben es dafür gehalten / daß man jhn nicht habe erschiessen können/weil er ein Stücklein vom heiligen Creutz(das jhm Bapst Leo geschenckt)am Hals getragen.

Es sind diesen Tag/welcher war der Tag Matthiæ des Apostels/vnd Keysers Caroli Geburtstag/vber 10000. Mann vmbkommen. Als dem Keyser diese Victori angekündiget ward/ gebot er/ daß man alle Freudenfewer einstellen / vnnd allein drey Tage lang/in den Kirchen/Gebet vnd Dancksagung thun solte / daß dieser Sieg der Christenheit zum besten gelangen möge.

Der Keyser helt sich gantz vernünfftiglich bey diesem Sieg

Der Gefangene König von Franckreich ward eine zeitlang in Italia verwartlich gehalten. Vnd als er vermärckte/daß der Bapst vnd die Venediger sich vmb jhn/zu seiner erledigung/nichts wolten annehmen/ wurde er vom Herrn Carolo de la Noy / einem Niderländer/königlichem Stadehalter zu Neaples/hinter Wissen des von Pescara / in Spanien geführet.

Der König vermeinete/der Keyser würde jhm bald freundlich zusprechen/ mit jhm einen Bund machen/vnd jhn wiederumb in Franckreich schicken: Aber er ward zu Madril angehalten/vnd besuchte jhn der Keyser erst nach zwey Monaten.

Darüber fiel der König in eine grosse Leibes Schwachheit/also daß man an jhm zweiffelte. Da besuchte jhn erst der Keyser/sprach jhm freundlich zu vnd tröstete jhn: Dadurch erholete sich der König/ vnd kam widerumb zu seiner Gesundheit.

Der gefangene König wird in der Verhafftung kranck.

Im Keyserlichen Rath disputirte man lang vber der Capitulation / die man dem gefangenen König vorschlagen wolt/ fast auff diese weise / vnnd ebenmessigem Ausgang / wie die Samniter / da sie das Römische Kriegsvolck geschlagen vnnd gefangen.

Des von Pescara vnd anderer Obersten Meynung war / der Keyser solte den König freywillig loß geben / mit jhm Freundschafft machen / vnd jhn dermassen einnehmen / daß er Italiam zu Ruhe lassen: Vnd daß der Keyser / wie seine Vorfahren / Italiam zwingen / vnd zu Gehorsam bringen solte / wie denn jhres verhoffens leichlich geschehen könte. Aber Mercurius / des Keysers Cantzler / der bey Carolo in höchstem Ansehen war / disputirte herwieder / vnd sagte: Man solte dem gefangenen König nicht trawen / dann er würde nicht Glauben halten / so bald er loß würde. Man solte zuvor durch gütliche Vnterhandlung / oder durch Kriegszwang / Burgundien wieder an sich bringen / welch Land die Frantzosen nach Hertzog Carols von Burgund Absterben / weniger denn mit Recht an sich gezogen. Darnach solte man zwischen dem Keyser vnd dem Könige einen Bund auffrichten / vnd als denn erst den König loß lassen. Wann Franckreich also behaupt / werd sich Italia dem Keyser vor sich selbst ergeben. Aber Keyser Carolus hielt / aus sonderlicher schickung / die Regel nicht in acht / daß gemeiniglich in Rathschlägen der mittel Weg am gefehrlichsten / erwehlete derhalben das Mittel in diesem Rathschlag / vnd stellete dem Könige diese Gedinge vor: Erstlich / daß jhm der König Burgund wieder zustellen / sich Italien verzeihen / dem Keyser ein Summa Gelts / etliche Schiff vnnd andere Sachen / ausrichten solte: Vnd ward dem Könige des Keysers Schwester Heleonora zum Ehegemahl bewilliget / vnd worden dem Keyser des Königs beyde Söhne / Franciscus vnd Henricus / zu Geisel hierüber gegeben. Auch gelobte der König an / da er diß alles nicht halten würde / sich wiederumb einzustellen. Aber so bald er in Franckreich vber die Grentz kam / welchs geschach im Eingang des 1526. lies er sich offentlich vernehmen / daß er diese durch gefänglich Verhaffetung erzwungene Vertragspuncten zu halten nicht gemeinet: Machete auch darauff mit dem Bapst vnd denen von Venedig ein frisch Verbündnüs wider den Keyser. Daraus erfolgte / daß kurtz nach einander die Stadt Rom zweymal eingenommen / vnd der Bapst gefangen ward. Letzlich muſten die Venediger bey dem Keyser mit einem Fußfall Friede suchen / vnd muste der König in Franckreich / als jhme sein auserlesen wol geputzt vnd gerüstes Kriegsvolck / darüber der von Lautrich Feldherr war / vor Neaples elendiglich zerschlagen / zu erledigung seiner beyden Söhne / dem Keyser zwantzig Donnen Goldes erlegen. Aber diese Historien nach der lenge auszuführen / ist nicht meines Vorhabens.

Mercurinus.

Dieser Rathschlag wird in *Oratione D. Chytrai de Carolo V. Cæsare.* hernach folgend was anders beschrieben.

Der Keyser helt sich vnfürsichtig bey Anstellung der Vertragspuncten.

Kön. Franz helt die Vertragspuncten nicht.

1526.

Feher ein Krieg an wider den Keyser.

NB.

Bawern Auffruhr in Deutschland.

In Teutschland ruworten erschrecklich / im Jahr 1525. die auffrührischen Bawern / die sich allenthalben wider jhre Obrigkeit aufflähneten / vnd zu den Waffen griffen. Sie wurden durch etliche jrrige Prædicanten verführt / welche nächtliche Gesichte vnd himlische Offenbahrungen fürgaben / vnd dadurch die armen Leut auffwigelten. Es sind in dieser Auffruhr hin vnd her / biß in die 50000. Bawern vmbkommen.

Als diese Auffruhr erstlich angieng / vnd die Bawern in Thüringen durch Müntzers / eines jrrigen vnd verführischen Lehrers / anmahnen vnd anreitzen auch auffstunden / schriebe der Gottselige vnd fromme Churfürst / Hertzog Friderich zu Sachsen / drey Tag vor seinem Absterben / einen Brieff an seinen Bruder Hertzog Johann zu Sachsen / darinnen tröstete er jhn / vnd sagete: Er verhoffe gentzlich / GOtt der Allmechtige werde jhrer beyder Land gnediglich schützen vnd handhaben / vnd es werde dieses des armen Bawervolcks vnbesunnenes Vornehmen nicht lang wären. Vermahnet jhn derhalben / er solte mit Fleiß darob seyn / daß der gemeine Mann durch die Prediger jhres Ampts vnnd Gehorsams wol erinnert würde. Darneben solle er sich mit Volck versehen / die fürnembsten Auffrührer straffen / aber des gemeinen Haufens verschonen. Letzlich zeigte er an / er werde in dieser Kranckheit erligen / vnnd in das ewige Leben auffgenommen werden / daselbst wolten sie einander wiederumb sehen / vnnd mit Frewden einander lieblich vmbfahen. Diesem Rath folgete der gute fromme Fürst Hertzog Johann / vnd brachte also sein Bawervölcklein leichtlich wieder zu rechte.

Im

Im Novembri desselben Jahrs starb in Italia an der Schwindsucht Ferdinandus Davolo/ Marggraff von Pescara/ ein gewaltiger vnd glückhaffter Kriegsmann. Er war erst vier vnd dreissig Jahr alt/ vnd war jhm doch kein Kriegs-Oberster in gantz Europa zu vergleichen. Er hat mehr als acht Schlachten gethan/ vnnd ist in denselben allzeit obgelegen/ ausgenommen in der Schlacht vor Ravenna/ dann daselbst war er noch ein junger anfahender Kriegsmann. Es hat Italia so hoch vnd viel von jhm gehalten/ daß der Bapst vnd die Venediger jhm das Königreich Neaples einzugeben angeboten haben/ da er den Keyser verlassen wolte. Aber er hielt Fuß bey dem Keyser/ vnd bliebe jhm getrewe/ wiewol er wenig damit erlangete. Gewiß ist es/ daß das Hertzogthumb Meyland/ vnnd der König von Franckreich/ vermittelst göttlicher Hülff/ durch dieses Kriegshelden Tugent vnd Geschickligkeit erobert vnd geschlagen sind worden.

Pescarius ein glückt vnd sieghaffter Kriegsoberster stirbt.

Vadianꝰ in fine Laberum.

†Dis Jahr wurden in Schlesien zu Breslaw durch die Ehrwürdigen vnd Hochgelehrten/ D. Ambrosium Moibanum vnnd D. Johann Hessen/ die Kirchen reformirt/ vnnd das Anbeten vnnd Verehrung der geschnitzten Bilder vnd des gesegneten Brots abgeschafft.

Zu Breslaw reformirt man die Kirchen.

Desgleichen fieng man auch in andern Städten in Schlesien an/ die reine Lehr des Evangelij zu lehren vnd zu predigen. Aber es funden sich mit vnter etliche Jrrgeister vnd fantastische Lehrer/ dieselben machten viel Leute jrre.

† Vnter den alten Fabeln sind man eine gar artliche/ wie daß die Erde/ die Mutter aller Dinge/ vor dem Trojanischen Kriege/ den Gott Jupiter angeruffen/ vnd sich beklagt habe/ daß sie von der grossen Menge vnd vnträglichen Last vieler gottloser verruchter Leut/ die nicht werth/ daß sie der Erdbodem trüg/ so gar beschweret vnd bedrängt würde: Derhalben wolt er Rath finden/ wie sie solcher Beschwerd zum theil mögen benommen vnd gefreyhet werden. Da hab Jupiter die Sach in Rathschlag genommen/ vnd den Trojanischen Krieg erwecket/ damit durch vieler Menschen Vntergang der Erdbodem erleichtert/ vnd der vnnützen Last böser Leute entlediget würde.

Eben also haben auch diese zeit in Vngern die Menschen/ mit jhren grossen Sünden/ jhnen grosse schreckliche Straffen vber den Halß gezogen. Alle gute Gesetz vnd Ordnungen lagen zu Boden/ bey Königs Vladislai Regierung/ denn er ließ bund vber eck gehen. Schwelgerey/ Vberfluß/ Hoffart vnd Beschwerunge der Vnterthanen/ nam bey dem müssigen Wesen vberhand/ Abgötterey wurde allenthalben getrieben/ vnd sonderlich war das anbeten der Götzen vnd Bilder vber die maß gemein.

Vladislai Regiment. NB.

Nach König Vladislai Tode kam der junge König Ludwig ins Regiment/ der war zwar guter Arth vnd Natur/ züchtig vnd bescheiden/ aber es mangelt jhm an trewen Rähten vnd Regenten. So bald er ins Regiment kam/ trenneten sich die Fürsten vnnd Bischoffe/ vnd begundte eine Zerrüttung im Regiment zu entstehen/ daß niemand auff den andern etwas gab. Johann Weyda (dessen Vater vnter König Matthia sehr beruffen) erhub sich vber alle maß/ vnd stoltzierte sehr/ wolt sich niemand vntergeben/ war reich vnd grosses Vermögens. Dazu war jhm der König in Polen mit Schwägerschafft verwandt/ darumb verhoffte er Gubernator in Vngern zu werden. Aber der Keyser/ wie auch letzlich König Sigismundus/ hinderte jhn daran.

Endlich verordnete man dem jungen Könige seinen Freund Marggraff Georgen zu Brandenburg/ einen frommen vnd verstendigen weisen Fürsten zu/ aber der Vngerische Adel behielt das Häfft in der Faust. Sie hatten für der Thür einen gewaltigen Feind den Türcken/ den sie mit jhrer Thorheit vnd Hoffart wider sich erreget. Der hatte jhn allbereit die gewaltigste Vestung vnd Vorburg des Königreichs Vngern (nemlich Griechischweissenburg) entzucket/ vnd dannoch schickte sich niemand zur Gegenwehr. Die Geitzwänste am Hof/ sonderlich die Bischoffe/ saugten den König aus/ vnd brachten seine Schätze an sich/ vnd trieben Hoffart damit.

Vngern wird aus sonderlicher schickung Gottes gestraffet.

Es schreibt der Herr von Herberstein: Er habe zur selben zeit auff etlichen Vngerischen Landtagen gesehē/ wie die Vngerische Bischoffe vñ Landherren in vberaus grossem/

ja mehr als Königliche Pracht eingeritten/also daß es in der gantzen Stadt von Trommeten/Posaunen vnnd Heerdrommeln gar gepraussет vnd gesaussет/ nicht anders als man täglich vber dem Feind Triumph hielte. Die Gassen vnd Plätze (sagt er) seyn/ wann die Bischoffe auff vnd nider reiten/ voller Lackeyen/Trabanten vnd Hoffgesinde/ die jhnen vor vnd nach tretten. Wann sie Mahlzeit halten/gehet erstlich ein Trommeln vnd Pfeiffen an/als donnert es gar: Darnach helt man ein Musica/ die auff einen grossen Monarchen gnug were. In des war es auff der Königlichen Burg gantz stille/ wüst vnd öde. Zu dem war der König so gar Geltlos/ daß er zu zeiten Mangel leiden muste. Den Wein vor die Königliche Tafel muß man von den Bürgern in der Stadt borgen. Noch dürfften wol der Vngerischen Herrn muthwilliges Gesindlein/ dem Könige zu spott/ hierunden vor dem Schlos/die Flaschen aussauffen. Die Bischoffe vnnd Landherrn neideten einander/ vnd wolte jmmer einer vber den andern seyn/ vnnd liessen sich vmb deß Königreichs Wolfahrt vnbekümmert. Dann in dem sie allein auff jhren eignen Nutz trachteten/stunden die Landgräntzen blos/vnbesetzt vnd vnverwahret/derhalben hatte der Feind gut machen. So richteten sich die andern benachbarten Lande auch nach den Vngern/vnd waren in solcher grossen vorstehenden Noth gar nicht sorgfältig/ vnd erzeigeten sich vnwilt gegen dem Könige. Dann es ist am Tag/vnd vielen Leuten wissentlich/daß man dem Könige eine geringe Steuer vnd Anlage/wider den Türcken/ versagt hat/daß hernach verstendige Leut offtmals beklaget haben. Vnd das heist wie der Poet sagt:

König Ludwigen versagen die Teutschen alle Hülff.

Nam cætera regna
Luxuries vitiis, odiisq; superbia vertit.

Die Königreiche in der Welt/ Sünd/Schand/Haß/Neid vnd Hoffart fellt.

† Der Türckische Keyser rucket auff Vngern zu/ mit einem mächtigen vnd gewaltigem Volck/in Meynung vnd Vorsatz/dem Vngerischen Kriege einmal abzuhelffen/ vnd dasselbe Königreich vnter seinen Gewalt zu bringē. Erstlich fertigte er zu Griechisch Weissenburg ab/Balibeium mit etlichen leichten Pferden/ der streiffte hin vnd wieder/ weit vnd breit in Vngern. In solchem Schrecken schickte König Ludwig seine Oratores gen Speyer auff den Reichstag/vnd hielt mit höchstē Fleiß an bey den Teutschen/vñ sonderlich seinem Schwager Ferdinando/ Ertzhertzogen zu Oesterreich/ daß sie jhm Hülff vnd Beystand wider den Türcken leisten wolten. Etliche Fürsten vnd Reichsstände erwogen die grosse vorstehende Gefahr/ vnd riehten daß man Kriegsvolck bestellen/vnd in Vngern abfertigen solte: etliche andere machten jhn (wie es bey solcher Zertrennung der Gemüther zu gehen pflegt) dargegen allerley andere Bedencken darüber. Also kondte man nicht mehr erlangen/dann daß sich das Königreich einer Legation entschluß/welche den Zustand des Vngerischen Kriegswesens in Augenschein nemen vnnd besichtigen solt. Aber ehe diese Legation wider zu rück ins Reich kam/ war der König schon todt/vnd Ofen vom Türcken eingenommen.

K. Ludwig begert sich mit K. Sigismundo seinem Vettern sich zu ersprachen/ist aber vergeblich.

König Ludwig fertigte auch ab seinen Marschalck vnd vertrawten Diener Trepkonem/ zu seinem Vettern König Sigismundo in Polen/der solt jhn vmb Hülff vnnd Beystand in dieser Noth ersuchen. Oder da solches nicht zu erhalten/solt er jhn bitten/an die Vngerische Grentz auff ein Gespräch zu kommen/ denn König Ludwig wolt gern seins Rahts gebrauchen. Aber der Abgesandte hatte der keines erhalten: Dann König Sigismundus war gen Dantzig in Preussen verreiset/ da selbst Frieden zu machen. Dem Legaten giengen die Augen vber/ vnd ahnete jhn der zukünfftige Vnfall/ sagte derhalben zu Sigismundo: Wolan Herr König/so werdet jhr auch ewren geliebten jungen Vettern nicht mehr sehen/vnd keine Legation ferner von jhm bekommen. Dieses ist also wenig Tag hernach wahr worden/ vnnd ist Trepko/ sampt seinem jungen König/ von den Türcken jämmerlich vmbbracht worden.

In

In diesem grossen Schrecken hielte der König einen Landtag zu Ofen / da ward gerathschlaget / wie man dem Türcken begegnen wolte. Der König ersuchte die Bischoffe vmb Hülffe / aber sie schickten jhr Stewer vnd Anzahl Volcks langsam fort. So verachtete der hochmühtige / prassende vnd prallende Adel den Türcken / rühmten sich / wie sie diesen / mit wenigem Volck schlagen wolten.

Paulus Tomoræus / der vorhin ein Franciscaner Mönch gewesen / dazumal Ertzbischoff zu Coloza / ein vnerfahrner ruhmretiger / vermessener vnd Thrasonischer Mensch / wolte mit gewalt Kriegs Oberster vnd Feldherr seyn / liess vnter den Herrn vnnd gemeinem Mann vmbher / vnnd weisete mit der Hand / wie er die Türcken niederhawen wolte. Man glaubt es jhm / sintemal er zur Zeit eim Türckischen Vortrab statlich begegnet. Darauff ward der Krieg mit grosser Frewdigkeit beschlossen.

Paulus Tomoræus Mönch / wil ein Kriegsmann seyn.

Man bestellete auch etliche Fähnlein Fußvolck / in Teutschland vnd Böhmen / durch das Ablasgelt (wie man fürgab) zu diesem schlug man die Reuter / doch thet das gantze Heer nicht vber 25000. Mann.

König Ludwigs geringes Heer.

Der König schickete die Königin Mariam gen Presburg zu rück / vnd zog zu Ofen mit Frewden aus. Der gantze Hauff erzeigte sich munter vnd lustig. Darumb haben hernach viel verstendige Leut gesagt / es sey in vielen Zeiten kein Königreich mit grössern Frewden verloren worden / als dieses. Es riehten etliche verstendige Kriegsrähte / man solte des jungen Königs verschonen / als der erst zwentzig Jahr alt / vnd solte jhn ausser der Gefahr daheim zu Ofen verbleiben lassen. Aber Tomoræus wolte kurtzumb haben / daß der König persönlich mit ziehen / vnd anschawen solt / wie tapffer vnd ritterlich seine Kriegsleut streiten würden.

Des Türcken Vortrab / welchen / Balibeius führete / stieß zeitlich auff die Königischen / vnd breitete sich derselb auff alle Seiten / vnd verlegte den Königischen die Füterung.

Der Türckisch Vortrab greifft König Ludwigs Heer an.

Hierzwischen kam man vor die Stadt Mohatz / die liegt zwischen Ofen vnd Griechischweissenburg: Daselbst musten die Königischen (welche die Türcken im Feldläger vmbringet hatten / auch am Wasser grossen Mangel litten) im Läger Brunnen graben / vnd sich daraus kümmerlich Wassers erholen.

Man rathschlagete im Königlichen Läger / daß man dem Feind würde ein Schlacht lieffern müssen. Die Teutschen vnd Böhmischen Obersten widerriehten es / weil diß Theil dem Türcken viel zu schwach / vnd wandten vor / daß es nicht menschlich noch müglich sey / daß ein einiger Christ acht wolgerüste frewdige Türcken bestehen solte. Ermahnten derhalben den König / daß er des Weyden Ankunfft / der mit seinem Kriegsvolck schon im Anzug seyn solt / erwarten wolte. Aber Tomoræus war aus sonderlicher Thumkühneit vnnd Ehrgeitz gar darwider / dann er wuste / wenn der Weyda ankommen würde / daß er demselben vmbtretten / vnd das Regiment würde einräumen müssen. (Wiewol es wol seyn kan / daß der Weyda nie Willens gewesen / dem König zu Hülffe zu kommen) darnach verlies er sich auch allzu sehr auff sein Glück vnd Macht / also daß er die Türcken / die jhn doch schon zimlich gewitziget / dannoch gantz mütiglich verachtete.

Johann Weyda kompt nicht in das Königliche Feldläger.

Des Weyden Bruder Georgius aus Zips fiel jhm bey / aus was sen bedencken / ist verborgen. Doch gieng die gemeine Sage / der König sey vmb vnd vmb mit heimlichen Feinden vmbgeben / die jhm nichts minder als die Türcken / nachtrachteten.

Kön. Ludwig ist vmb vnd vmb verrahten vnd verkaufft.

Allein Franciscus Perenus / Bischoff zu Waradin / deme Tomoræi Vermessenheit mißfiele / propheceyte offentlich / daß dieser Mönch vnd Feldherr wenig Ehre einlegen würde. Dann ich sehe (sagt er) daß er den Calender mit einem blutigen Fest / daran 3000. Vngern zu Märtyrern worden / vnd für die Christenheit jhr Blut vergossen haben / bessern vnd vermehren wil.

Bischoff Franciscum Perenum ahnete der Christen Niderlag.

Der König sol / als die Seinen jn vermahneten fortzuruckken / gesagt haben: Er wünschte von Hertzen / daß sie alle möchten keck vnd mächtig angreiffen / er vor seine Person wolle nicht der letzte seyn / vnd solte er Leib vnd Leben darüber in die Schantz setzen.

K. Ludwigs Rede vor der Schlacht.

Des

Des andern Tags / welcher war der Tag der Enthäuptung S. Johannis des Teuffers / stelte Tomoræus die Schlachtordnung an / theilete die Reuter vnd Fußknechte vnter einander / vnnd breitete die Glieder gantz weitleufftig aus / damit sie der Feind nicht köndte vmbringen. Man sagt / daß man den König ins dritte Glied gestellet / vnd daß er in der Schlacht / durch Bedrängnüs / in das forderste Glied kommen sey. Zu nechst dem Feldläger hielt ein Geschwader Reuter / die sollen des Königs (wo die Schlacht vmbschlagen wolt) wahrnehmen. Aber es gieng viel anders zu / weder jhm Tomoræus träumen ließ.

Der König wird an die Spitze verordnet

Solymannus der Türckische Keyser hatte seinem Kriegsvolck zween fürnehmen Waschen / Habraimum vnd Becramum / fürgesetzt. Nach dem er dieselben erinnert / wie sie es angreiffen solten / lies er die Schlacht anfangen / vnd erstlich das Geschütz vnter die Christen abgehen / aber wie gros vnd viel des ware / thet es doch den Christen keinen Schaden / vnd traff nur oben die Eisen an den langen Spiessen.

Schlacht vor Mogatz.

Gleicher gestalt thet König Ludwigs geringes vnd weniger Geschütz den Türcken auch keinen Schaden.

Da streckten die Türcken jhr gantzes Heer lang vnd breit aus / vnd vmbgaben die Christen vmb vnd vmb / vnd ruckten biß an das Königliche Feldläger hinan. Da ward Tomoræus bald anfänglich erschlagen. Der gantze Reisige Zeug ward schändlich vnnd jämmerlich darnider gehawen. Das Geschwader Reuter / daß dem König auffwarten solt / hat sich etlicher Türcken / die das Läger anfielen / wehren müssen. Hierüber erhub sich ein fliehen vnd rennen / vnd machte sich der König auch davon.

Die Vngern geben die Flucht.

Man schreibet / daß die Feldflüchtigen Christen ein solch Schrecken ankommen sey / daß ein einiger Türck vnter den ersten Hauffen der Königischen einkommen sey / vnd mit seinem Sebel vielen edlen vnd fürnehmen Vngern / ohn alle Gegenwehr / die Köpffe herunter gehawen hab / so long biß ein teutscher Kriegsmann den Vnwillen ersehen / vnd den Türcken durchstochen hat.

Herr Georg Weyda wolte mit seinem Roß in ein Schiff sprengen / vnnd ertrank im Wasser. Der König hatte ein schwer Roß vnter sich / vnnd ein schweren Küris an / kam in der Flucht mit eim einzigen Diener / einem von Zettritz aus Schlesien / seinem Kammerjunckern / an ein klein Wasser: Der von Zettritz war leicht / vnd kam schnell hindurch / der König folgete jhm nach / traff aber einen vnwegsamen / vnd von den Feldflüchtigen durchwühleten Fuhrt an / dadurch er nicht wol kommen kondte / sein Roß blieb im Koth bestecken / vnd als er es mit den Sporen anstach / sagt man / es habe die fördern Schenckel aus dem Leth gezogen / vnd an das Vfer hinan gewolt. Weil es aber die hindersten Schenckel aus dem Leth nicht bringen können / hat es sich vberschlagen / sey auff den König gefallen / jhn tieff in den Koth gedruckt / daß er also in dem schlechten Wässerlein / daß nicht vber sechs zwerch Hände tieff / erstlicken müssen.

Kön. Ludwig erstickt im Koth.

NB.

Als Zettritz dem Könige nicht helffen können / hat er die Stelle wol abgemercket / vnd aus seinem Bericht hat man darnach den todten König allda gefunden / vnd heraus gezogen.

Der von Zettritz hat gesehen wie Kö. Ludwig ist vmbkommen.

Man sagt / daß vber 15000. Christen tod blieben seyn / da dargegen der Türcken schier keiner verwundet worden.

Nach dem der Türckische Keyser einen solchen grossen vnnd gewaltigen Sieg erlangt / zog er stracks auff Ofen zu / eroberte Stadt vnd Schloß den 14. Septembris. Er besichtigte zwar das Königliche Schlos / aber vber Nacht bliebe er nicht darinne / denn diß ist den Türckischen Keysern in jhrem Alcoran verbotten.

Türck nimmet Ofen ein.

Als er wieder in das Läger kam / bracht man für jhn sieben blutige Köpffe / etlicher erschlagener Bischoffe vnd Vngerischen Herren / die stellete man in eine Ordnung nach einander / vnd giengen die Türckischen Waschen fürüber / hiessen die Bischoffe tapffere Prælaten vnd verspotteten sie. Da erkündiget sich Solymannus / wer sie gewest weren. Vnter denen schalte er am meisten auff Ladislaum Bischoff zu Gran / der de Könige

Verweiset den Bischoffen jre Thorheit vnd Vnfuhr.

in

in diesem Krieg kein Gelt/(dessen er doch gnugsam im Vorraht) hette darleihen wöllen/ derhalben sagte der Türckische Keyser/ist er seines Geitzes vnd Vntrew halben billich also gestraffet worden. Tomoræum straffte er seiner Vermessenheit halben/ daß er nicht lieber im Kloster bleiben/als einen Kriegsman geben wöllen. Aber Perenum den Bischoff zu Waradin preisete er höchlich/ daß er seinem König so getrew gewesen.

Letzlich hat man jhm König Ludwigs vnd seines Gemahls der Königin Mariæ Bildnis vnd Contrafactur gezeiget/ da hat sich der Türck offentlich vernehmen lassen: Es erbarme jhn des Königs vnd seines grossen Vnfalls/ den seine thörichte Rähte zu diesem Kriege beredet/ vnd jhn also auff die Schlachtbanck geopffert: Dann er sey nicht darumb in Vngern kommen/ daß er König Ludovico sein Königreich nehmen wölle/sondern habe jhm allein fürgenommen/ die Vnbilligkeit/ so die Vngern an seinem Abgesandten gübet/ zu rechen: Vnd da der König in der Schlacht nicht vmbkommen wer/ wolte er jhm das Königreich vmb einen geringen Tribut wieder eingethan haben/ sintemal jhm bewust/daß er an dem jenigen/ was seinem Legaten begegnet/kein schult trage/vnd hette er es jhm für einen Ruhm achten wöllen/ wann er seines Freundes Königs Sigismundi Schwester Sohn/ der dem löblichen vnnd mächtigen Haus von Oesterreich mit naher Schwägerschafft verwandt/ erhalten hette können. Dieses lies er der Königin Mariæ(die damals zu Presburg war) also anzeigen.

Solymannus stellet sich als sey jhm König Ludwigs Vntergang leid.

Die zehen Tag vber/weil der Türck zu Ofen verharrete/ sandte er hin vnnd wider in Vngern Streiffrotten aus/ die haben bis in 150000. Menschen/ von Mann vnnd vnd Weibespersonen/einstheils vmbbracht/einstheils weggeführt.

Führet etliche Seulen aus dem Schloß Ofen hinweg.

Aus dem Schloß zu Ofen/daß weyland König Matthias mit vielen köstlichen Sachen gezieret/ lies Solymannus drey Messing auff alte Manier künstlich ausgehawene Seulen/nemlich Herculis mit der Keule/Apollinis mit der Harpffe/ vnd Dianæ mit dem Köcher voll Pfeiler/abbrechen/ vnnd sie als ein Wahrzeichen des Vngerischen Siegs gen Constantinopel führen/ vnd daselbst auff dem Rennplatz auffrichten. Er lies auch drey grosse Stück Geschützes wegführen/ die vorzeiten König Matthias im Land Bossna erobert hatte.

König Ludwigs Begräbnis.

Als nun der Feind abgezogen/ hat man die Königliche Leich aus dem Koth heraus gezogen/ vnd am Tag Martini des Vngern zu Stul Weissenburg/mit Königlichem aber doch sehr kläglichem Gepräng/ zu der Erden bestattet.

Diß ist nun die Historia von des jungen/frommen/ Ehr vnd Zuchtliebenden Königs Ludovici erbärmlichen Vntergang/von dem man billich das klägliche Carmen von Pallante anziehen mag.

Quem non virtutis egentem
Abstulit atra dies, & funere mersit acerbo.

Wer ist auff Erd so tugentreich/
Dem nicht der bitter Todt nachschleich/
Vnd den er nicht von hinnen nimpt/
Wenn seine Zeit vnd Stündlein kömpt.

Von dieser Zeit an/hat es in Vngern also zugangen/ daß (wie man vorzeiten zu sagen pflegte) der nachgehende Tag allzeit betrüblicher gewest/ als der vergangene. NB.

Zu dem so hat dieser Vnfall auch die gantze Christenheit betroffen/ die hat zusehen müssen/ wie bey der grossen Nachlässigkeit vnnd Vneinigkeit der Christlichen Potentaten/ die bequeme Vorburg der Christenheit/ das Land zu Vngern von den grausamen Türckischen Räubern jämmerlich zerstöret/ vnnd vnter jhr Tyrannisch Joch gezogen vnnd gebracht worden. Der Allmächtige GOtt vnd grosse Fürst Michael/der vor sein Volck streitet/helffe/damit nicht auch in diesen vnsern Landen die reine

Johann Weyda wird von etlichen König in Vngern ernent.

Lehr

Lehr ausgelöscht/alle Policey vnd gute Ordnung auffgehaben/ vnd vnsere Häußlein zu Pferdställen vnd Herbrigen der räuberischen Türcken werden möchten.

Wir lassen nun diesen thewern König ruhen/vnter dessen Person der Poet Sabinus folgendes kurtze Epitaphium hinterlassen:

Natus ab antiquo Ludovicus sanguine Regum
Pannoniæ gessi Sceptra potente manu:
Occubui; patriam dum protego fortibus armis,
Thrace fero regnum depopulante meum.
Nec tamen adverso cecidi quod Marte peremptus,
At Buda quod meum concidit ipsa, queror.

Nach dem Königlichen Begräbnüs ward ein Landtag in voller Kriegspræparation/ massen in Vngarn breuchlich/angestellet vnd gehalten/ daselbsten erlanget Johann Weydaw/ der sein Kriegsvolck noch beysammen/ vnd deme des Königs Vntergang nicht allein lieb vnd angenehme/sondern auch zuträglich war/ etlicher fürnehmen Herrn Stimme/die jhn zum Könige erwehleten vnd krönten: Aber viel andere vornehme Herrn vnd Stände erinnerten sich der alten Verträge/ verfügten sich derhalben zu Ertzhertzog Ferdinando/ vnd trugen jhm das Königreich Vngern an/ als deme es von Rechts wegen billich gebürete.

Cap. XL.

Ferdinandi I. Röm. Keysers zu Hungern vnd Böhmen Königes vnd Obersten Hertzoges in Schlesien Geburt/ Education/ Heyrath/ Election zu Böhmischen Vngrischen vnd Röhmischen Cron/ auch sein glücklich geführtes Regiment.

Nach dem Ludovicus zu Hungern vnnd Böhmen König im 19. Jahr seines Alters/den 29. Augusti Anno 1526. für Mohatz in einer Pfützen/ darein die Thonaw außgeschlagen/in schwerer Rüstung erdrücket/ vnd vmbs Leben gebracht worden/ musten die Stände in beyden Königreichen auff newe Electiones dencken/ vnnd solche Subjecta haben/welchen die Regimenter/bey denen damals auch verwirreten Leuffen haben können anvertrawet werden. Vnter andern ist auch der Ertzhertzog Ferdinandus im Vorschlage gewesen/ welcher zu Medin im Königreich Castilien in Spanien/ Anno 1504. den 20. Martii/vmb 10. Hora nach Mittag/ von seinem Herrn Vater Philippo/Keysers Maximiliani ersten Sohn/vnd Johanna/Ferdinandi Königs in Spanien vnd Isabellæ Tochter/seiner Fraw Mutter/ geboren.

Sein Geburts Tag.

Ehe er vier Jahr erreichte/verlohr er seinen Herrn Vater gar zeitlich/ den ein böses Feber wegnam/welches(wie man schreibet)sich daher verursachet hatte/daß derselbe König Philippus in einem newen Climate/ nemlich Spanien/ zuwider derselbigen Landart/dem Teutschen Brauch nach/ vberflüssig lebete.

Seine Studia vnd Præceptores.

In Keyser Ferdinando erzeigete sich zeitlich ein gute Natur/ vnd fähiges geschicktes Ingenium. Die Lateinische Sprach lernete er mit grossem Fleiß/ rechtschaffen vnd fertig/ also daß er nicht allein nützliche Authores im lesen gnugsam verstehen/ sondern auch sein Gemüth vnd Meynung mit gutem zierlichen Latein aussprechen/ vnd dargeben kondte. Vnd derhalben brauchte er sich der Lateinischen Sprach zum offtermal/ vnd war jhm gar gemeine.

Es vnterweiseten jhn in den freyen Künsten Ludovicus Vives vnd Erasmus/diesen nennet er allzeit seinen Præceptorem/ den Grund in Mathematicis fassete er geschwind/

schwind/ vnd liebte dieselbigen Künste biß zu seinen Mannlichen Jahren so sehr / daß er durch Betrachtung des Himmels Lauffs sich offtmals erlustigte / vnd sein durch die Regierung ermüdetes Gemüch mit erwegung der wunderbarlichen Zusammenfügung vnd Correspondentz der Himlischen Cörper am Firmament/offtmals erfrischete vnd erquickte. Er ist in dieser Kunst so geübt gewesen/daß jhn kein Fürst noch Herr bey zeit seines Lebens/darinn vbertroffen. Dann er kondte mit den allergeschwindesten vnd besten Mathematicis/auch von den allerschwereſten Hypothesibus / künstlich vnd aus dem grunde disputirn.

Keyser Ferdinandus nent Erasmum allzeit seinen Praeceptorem.

Nach dem seine beyde Anherrn todt / vnnd sein Bruder Carolus zum Römischen Keyser erwehlet ward/ ist Ferdinando zu seinem Väterlichen Zustande das Ertzhertzogthumb Oesterreich zukommen/vnd wiewol Keyser Carolus vielmehr Landes behalten/ ist doch Ferdinandus damit wol zu frieden gewest/hat den Bruder hertzlich geliebt/ vnd in hohen Ehren gehalten. Also/ daß diese beyde Monarchen ein sonderlich Exempel Brüderlicher Trew vnnd Einigkeit seyn / dergleichen in Historien nicht gemein zu finden.

Hat seinen Bruder Keys. Carl allzeit hochgeehret vnd groß gehalten.

Auff verordnung vnnd gutachten seines Anherrn Keysers Maximiliani / ward jhm vermählet Fraw Anna Königs Vladislai Tochter. Diese Königin war so Gottfürchtig/fromb vnd gütig/daß sie mit aller Billigkeit in die Zahl der heiligen vnnd hochberümpten Frawen Saræ/ Abigail/ Hester vnnd anderer / gezehlet vnd gerechnet wird. Der fromme Keyser Ferdinandus hat mit jhr ein züchtige / keusche/ liebliche vnnd holoselige Ehe (gleich wie Keyser Theodosius mit seiner heiligen Placilla) biß in die 26. Jahr besessen. Sie hat funffzehen mal geboren.

Keyser Ferdinandus ein züchtiger Eheman.

Sein Gemahl Fraw Anna hat funffzehen mal geboren.

Ich hab hören sagen/ daß dieser vnser Keyser einswals von den seinen besprochen sey worden / daß er vnrecht daran thet / daß er die Königin sein Gemahl/ sampt dem Frawenzimmer/mit schweren Vnkosten auff die Reichstäge vmbher führete? Diesen sol der Keyser diese gottselige vnnd weise Antwort gegeben haben : Es sol ein Christlicher Fürst keusch vnd züchtig vnd im Ehestand leben/denn das ist gewiß / daß vielmehr vnnützer Vncosten auff vnzüchtige Bälge/als auff eheliche Personen lauffen.

Dieser Ferdinandus ist erstlich zu einem Haupt vnd Könige in Böhmen erwehlet/vnd zu Prag den 24. Februarii Anno 1527. sampt seiner Gemahlin Fraw Anna Vladislai Königes in Vngarn vnd Böheimb Tochter/vnd Königs Ludwigs Schwester mit grossem Jubiliren vnd Frewde aller Stände gekrönet worden.

Als nun das Königreich Böhmen wieder mit einem Könige vnd gewissen Haupt versehen/vnd die Vngern nun auch einen andern König haben solten/ erinnerten sie sich der Verträge so weiland dißfals zwischen der Kron Vngern vnd dem Hause zu Oesterreich auffgerichtet / befunden auch für rathsamb / daß es gut sey / daß beyde Königreich Vngern vnd Böhmen zugleich vnter einem König seyn möchten: Wehleten derhalben meisten Theils vnsern Landes Herrn Ferdinandum König zu Böhmen. Aber (daß Gott geklaget sey) etliche wenig Vngrische Herrn/ sonderten sich von dieser Wahl abe/ vnd worffen Graff Hansen von Zips / Weywoden in Siebenbürgen zum König auff. Aus dieser zwiespältigen Wahl ist hernach so viel Vnheil vnnd Vnrath entstanden / der nicht auszusprechen ist/ wie folgends wird zu sehen seyn.

Vngerische Wahl ist zwiespeltig.

König Ferdinand ließ sich diese zwiespältige Wahl nichts irren/sondern nahm sich vmb die Cron Vngern an/schicket Kriegsvolck/ vnd nahm Ofen ein / vnnd vertrieb den Weyden aus gantz Vngern: Derwegen begab sich der Weyda zum Türckischen Keyser Solimanno / vnd bat jhn vmb Hülffe vnd Beystand/derselb bewilliget/ daß er sich seiner annehmen/ jhn zum Könige in Vngern einsetzen / vnd wider König Ferdinanden schützen wolte. Diß ist der Vrsprung/Anfang vnd Brunnquell der schrecklichen Türckenkriege/die von dieser Zeit an/viel Jahr nacheinander gewäret/ vnd noch kein Ende haben/darunter die benachbarten Lande hochbekümmert / vnd bemühet / vnd noch täglich in Sorgen stehen vnd schweben.

Ferdinandus nimpt Ofen ein/welchen der Türck wieder einbekömpt.

Ehe denn König Ferdinand zur Krönung in Vngern verreisete / kam er zuvor mit seinem Königlichen Gemahl Frawen Anna in Schlesien / den ersten Maij 1527.

König Ferdinandus I. kompt auff Preßlaw.

Allda ward er von dem Bischoff / Fürsten vnd Ständen Ehrerbietig angenommen vnd eingeholet/vnd thaten jhm die Fürsten vnd Stände (wie gewöhnlich) die Erbholdung/ als zuvorn jhnen der König des Landes allgemeine/ vnd jhre sonderbare Privilegia / mit mehrer Begnadung zu bestättigen versprochen vnd zugesaget. Der Religion halben ward nichts gehandelt / sondern der gütige fromme König ließ menniglichen bey seiner Religion vnd Glauben.

Schlesische Fürsten.

Dieser Zeit war Bischoff in Schlesien Herr Jacob von Saltza / der Rechten Doctor/ Hertzog Carl zu Mönsterberg war oberster Königl. Hauptman in Schlesien/im Fürstenthumb Lignitz vnd Brieg herrschete Hertzog Friedrich der Ander / ein mechtig Fürst/im Oppelischen Hertzog Johann. Das Fürstenthumb Jägerndorff/ Lübschütz/ ꝛc. hielte Maggraff Georg zu Brandenburg / das Fürstenthumb Crossen / Züllich/ ꝛc. Marggraff Joachim der Ander Churfürst. Das Fürstenthumb Sagan / Hertzog Georg zu Sachsen/die andern Fürstenthümer als das Breßlische/ Schweidnitzische/ Jaurische / Glogische/ ꝛc. hielte der König erblich.

Hauptmän zu Breßlaw.

Zu Breßlaw war Hauptman Herr Achatius Haunolt/welcher dem König Ferdinando mit dreyhundert Rossen/blaw vnd weiß gezieret/entgegen geritten. Vnter Wages für dem Könige rennten gegen einander Herr Hans Pockwitz / vnd Herr Sebastian Vthman im freyen Felde/stachen vnd traffen tapffer vnd ritterlich/daran der König ein besonderes Gefallen getragen/sie beyde zu Ritter geschlagen / vnd einen jeden mit einem güldenen Ringe vnd stück Sammet verehret.

König Ferdinand zeucht in Vngern.

Von Breßlaw aus verfügte sich König Ferdinand eilends in Vngern / vnnd empfieng zu Ofen die Krönung im Septembri. Also ist vnser geliebtes Vaterland Schlesien zu der Reformierten Religion / vnd zu gleich auch auff dieselbe Zeit hinwiederumb vnter das Christliche Hochlöbliche Hauß zu Oesterreich kommen. Vnter welches Regierung es bißher in ziemlichem Wolstand / friedlichem vnd ruhigem Wesen/ biß in die sechtzig Jahr vnd drüber gewesen/vnd noch ist/Gott verleihe ferner seine Gnade.

1528. Schwenckfelt wird ein Sacramentschwermer / legt das Wörtlein / Das ist mein Leib/aus/das deutet meinen geistlichen Leib.

Vrsach der Belägerung Wien.

Nach dem der Türckische Keyser Soliman einmal gewilliget vnd zugesagt / den vertriebenen Weyden mit Kriegs Gewalt zum Könige in Vngern wieder ein zusetzen/ rüstet er sich diß 1529. Jahr/vnd kam mit 300000. Mann zu Roß vnd Fuß in Vngern vnd Oesterreich an/ im Septembri / vnnd belagert den 26. Tag desselben Monats die Stadt Wien/zu gleich an fünff örtern. Die Stadt hielten inne Pfaltzgraff Philips am Rhein/ ꝛc. Graff Niclas von Solm/ Rogendorff / Catzianer vnd andere Königliche Obersten / ꝛc.

1529.

General Auffbot.

Als die Belagerung der Stadt Wien in gantz Teutschlandt weit vnd breit erschollen/rüstet sich das gantze Reich. König Ferdinand gebot also bald auff/ in Vngern/ Böhem/Oesterreich/Mähren/Schlesien/Lausitz/etc. Carl/Hertzog zu Münsterberg/ Oberster Hauptman in Schlesien / schrieb alsbald einen Fürstentag aus/ da kamen die Herren Fürsten vnd Stände zu Breßlaw zusammen / vnnd beschlossen König Ferdinand / in dieser fürfallenden grossen Noth/ 700. Pferd / vnnd 3000. Fußknecht / 200. Wagen/vnd 800. Wagenroß zu schicken vnd zu vnterhalten. Darnach vorgliechen sie sich auch einer Defension Ordnung/auff de Fall / die Türckischen Streiffrotten Schlesien anfallen wolten. Sie theilten das Land in vier Quartir / das erste die Fürstenthümber Sagan / Gloga / Lignitz / Lüben/ Jaur / daüber solte Hertzog Friderich zur Lignitz Kreiß-Oberster seyn / vber das ander / nemlich das Fürstenthumb Breßlaw/ Wela/ Stein/Rauden/Wintzig/Hernstadt/Trachenberg/Praußnitz/Militsch/Olß/ Wartenberg/ Bornstadt / Brieg vnd Olaw / solte Herr Achatius Haunolt Ritter/ Kreiß Obrister seyn. Vber das dritte/ als die Fürstenthümber Schweidnitz/Franckenstein/ Mansterberg/ Neiß/Nimpsch/vnd Strelen/solte der Herr Bischoff Kreiß Obrister seyn. Vber das vierdte/nemlich/Fürstenthumb Oppeln/Ratibor/Troppaw / Teschen/Jegerndorff/die Herrschafft Oderberg / Plessaw/ Vladißlaw/ Lübschütz/ Newstädtel / Zülz / Beuten / etc. solte Hertzog Johann von Oppeln Kreiß-Oberster seyn/

Fürstentag zu Breßlaw.

Abtheilung des Landes Schlesien in 4. Kreiß.

deme

deme/weil bey seinem Quartir die Gefahr zunechst vnd am grösten/Herr Henicke von Frewdenthal zugeordnet. Diese vier Obersten solten/so bald der Feind das Land Schlesien an jeden einem Ort angreiffen würde/auff des königlichen Hauptmans Auffbot/mit den ihren auff seyn/wie derselb die Anzahl ansetzen würde/es sey mit dem 5. 10. 15. oder 20. Manne/oder auch wie der Mann gesessen in Städten vnd vffm Lande. Die Landschafft aber solte von jederm Gut das 3000. Gülden würdig/ein gerüst Pferd ausrichten/vnd auff 10. Pferde ein Heerwagen bestellen/sie beschlossen auch/daß die Grentzhäuser proviantirt vnd bewehret angericht vnd befestiget/durch die vier Kreiß Obristen besichtiget/Item/das Volck in jederm Quartir gemustert vnnd sonderliche Versehung geschehen solle/damit das Kriegsvolck zu Roß vnd Fuß mit Wehren wol staffiert. Dc dato Breßlaw den Montag nach Jubilate Anno 1529.

Kurtz zuvor ehe der Türck Wien belagerte/fertigten die Obersten darinne das Fraw Volck/Kinder vnd alte Leute aus der Stadt/an sichere Ort/aber sie kamen den Türckischen Streiffrotten in die Hände/vnd wurden erbermlich niedergehawen.

In wärender Belägerung der Stadt Wien/liesse der Türck das Kriegsvolck vnnd Bürger in der Stadt/durch einen Gefangenen ermahnen/sie wolten sich gutwillig ergeben/sonst wolt er sie alle mit Weib vnnd Kind vmbbringen. Aber sie verlachten diß Dräwen/vnd wehreten sich ritterlich. Die Türcken/weil sie kein groß Geschütz/vnd also wenig ausrichten kondten/richteten alle jhren Fleiß die Stadtmawren heimlich zu vntergraben/aber die Landsknechte darinne gruben dagegen/oder stützten die Mawren mit Trämen/also daß im vmbfallen die Mawren hinauswarts fielen/wie denn bey dem Kerndter Thor/durch ein Stück Mawer viel Türcken erschlagen/die andern hinein zu kommen verhindert worden. Als auch die Mawer gegen S. Claren Kirch vber/an zweyen Orten nidergefelt/vnd die Türcken zu Sturm lieffen/werden sie von denen in der Stadt gewaltiglich zu rück geschlagen/vnd namen grossen Schaden.

Der Türck foders Wien auff.

Die Türcken vntergraben Wien.

I. Bey dem Kerndter Thor.

II. Bey S. Claren Kirch.

Am dritten Tag hernach stürmeten die Türcken abermal hefftig beym Kerndter Thor/denen theten die vnsern ritterlichen Widerstand. Die Türckischen Obersten trieben die jhrigen mit scheußlichen Geschrey/Schlahē vnd Streichen hinan/dagegen ermahnten der vnserigen Hauptleute das Kriegsvolck auch ernstlich. Da focht man drey Stunden lang zum hefftigsten/aber die Türcken verlohren den Sturm/die schalt Soliman vbel/vnnd dräwete jhn allen den Tod/do sie folgendes Tages die Stadt nicht erōbern würden.

III. Bey dem Kerndter Thor.

Darauff geschach abermal ein hefftig Treffen/also daß die Türcken mit Hauffen in die Stadt drungen/da liessen die vnsern von einem gelegenen Platz etliche Geschütz/vnter die hineindringenden Türcken abgehen/dadurch erlegten sie so viel Türcken/daß die andern lieber wolten von jhren Obersten erschlagen/als von der Christen Geschütz dermassen zerschmettert werden. Hiemit endet sich die grosse Gefahr vor Wien/vnd begundt dem Tyrannen der Muth zu sincken.

Folgends Tages gedachte Soliman abzuziehen/entbot derhalben in die Stadt/er sey nicht dafür gezogen sie zu erōbern/sondern mit König Ferdinando eine Feldschlacht zu thun/vnd also den Streit vmb die Kron Vngern zu erörtern. Weil aber der König nicht zu Wien/wolle er jhn anderswo suchen/sie wolten jhm die Stad auffgeben/wolt er sie sicher abziehen lassen/vnd statlich begaben/aber das Christliche Kriegsvolck verachte diß Anmuhten. Drumb zohe der Türck des andern Tages/nemlich den 15. Octobris vor Wien/mit Schaden vnd Spot ab: Als er dafür biß in die 20. Stürme/vnd 60000 Mann verloren. Doch wütete er im Abzug grausamlich/vnnd führete viel tausent gefangene Christen mit sich hinweg. Auch setzt er den Weyden zum Könige in Vngern/vnd zog wieder nach Constantinopel.

Türck zeucht für Wien ab.

Vber solchem des Türcken Abzug vñ göttlichem Schutz erfrewete sich gantz Teutschland/vnd sonderlich die benachbarte Lande/Oesterreich/Böhem/Mähren/Schlesien/ꝛc. die dancketen Gott vor diese gnedige Errettung/vor dem grausamen Wüterich. Dieser Türckische Keyser Soliman ist in nachfolgenden Jahren/frech zweymal mit vnzehlichem Volck wieder in Vngern eingefallen/aber Gott hat jhme widerstanden/wie hievon an seinem Ort sol gesagt werden.

Gantz Teutschland erfrewet sich dieses Abzugs.

Vmb diese Zeit verliessen dieses Orts/viel Ordens Personen/Mönche vnd Nonnen/die Klöster/vnd worden ehelich. Die gnedige Erhaltung vnd Beschützung der Stadt Wien/hat sonder zweiffel zuvor angedeutet/der Fall der Kirchspitzen zu S. Elisabeth in Breslaw/welche/ob sie wol sehr hoch vnnd schwer von Holtz vnd grosser Last/dazu mit Kupffer vnd Bley gedeckt/dennoch ohne allen Schaden am Abend Matthiæ herunter gefallen.

1530. Reychstag zu Augspurg.

Keyser Carol V. vnd König Ferdinand halten einen grossen Reichstag zu Augspurg. Den 25. Junij vbergaben jhnen Johan Churfürst zu Sachsen/Georg Marggraff zu Brandenburg/Hertzog in Schlesien/2c. Johan Friderich Hertzog zu Sachsen/des Churfürsten Sohn/Ernst Hertzog zu Braunschweig/Philips Landgraff zu Hessen/Frantz Hertzog zu Lüneburg/Wolffgang Fürst zu Anhalt/vnd die beyde Reichsstädte/Nürnberg vnd Reutlingen/das Bekentnis jhres Glaubens/vom Herrn Philippo Melanthone gestalt vnd verfast/vnd von D. Luthern approbirt. Diese Confession erschall in alle Welt/vnd ist ein gemein Symbolon aller Lutherischen Kirchen. Der mehrer theil Schlesischer Fürsten/Stände vnd Städte/gesselleten sich zu dieser Augspurgischen Confession/vnd halten sich derselben biß auff heute bestendig/vnd seyn die Kirchen in diesem Land einig/in der Lehre/vnd gehen allein diese beyde Religiones/nemlich die Catholische vnd Lutherische/die andern Secten haben keinen Platz darinne.

Augspurgische Confession vbergeben.

Deß im Türckenkrieg vorschiednen König Ludwigs nachgelassene Widwe Frawlin Maria kam diß Jahr (nach absterben Frawlin Margarethen/Keysers Maximiliani I. Tochter) ins Niderland/vnd ward Regentin darinn. Den 23. Januar. ist geborn Stephanus Bathori Weywoda in Siebenbürgen/jetzo König in Polen/Herr Seyfried Rybisch/Keyserl. Cammer Raht/der Schlesischen Chronica Stiffter/vnd erster Collector/ist auch in diesem Jahr zu Breßlaw geboren. Schlesien hat diß Jahr zu ruhe gesessen/vnd sich wider erholet.

Stephanus Bathoreus wird gebohren.

1531. König Ferdinandus wird Römischer König.

Den 5. Januar. erwehleten die Churfürsten/vnsern Landesherrn/König Ferdinandum zum Römischen König/vnd Successore im Keyserthumb/hierüber erhub sich in dieser Gegent Wonne vnd Freude. Den 11. Januar. ward er zu Ach gekrönet/zween Cometen erschienen diß Jahr/einer stunde gegen Morgen/der ander gegen Abend. Die haben sonder zweifel den folgenden schrecklichen Zug des Türcken/auff Teutschland/vnd des Keysers/Königs vnd des gantzen Reichs mechtige Kriegsrüstung/damit sie dem Türcken vnter Augen gezogen/vnd jhn wieder abgetrieben/bedeutet.

Wundergeburt zur Neiß.

Den 9. Decembris trug sich zur Neiß ein Wundergeburt zu/Ein Weib kriegte ein Gewächs in der Schoß/ausser Leibs/darinnen befunde sich eine lebendige Frucht. Das Gewächs must man auffschneiden/da kam das Kind gesund zur Welt/aber die Mutter starb nach dreyen Tagen/in grosser Angst vnd Schwertzen.

Donnerstags nach Quasimodogeniti seyn zu Breslaw 5. Regenbogen gesehen worden. Der Türckische Keyser Soliman rüstete sich abermal wider die Christen viel stercker vnd gewaltiger/als zuvorn/vnd brach zu Constantinopel zeitlich auff/vnnd kam eigner Person mit einer vber grossen Menge Kriegsvolck/wiederuwb in Vngern an/Vorhabens/so Keyser Carl mit den Teutschen jhm entgegen ziehen würde/mit jhm vmb der gantzen Welt Regierung zu streiten/denn er gab vor/daß jhme das Römische Reich billich gebüre/sintemal er des grossen Constantini (welcher Keyser vber die gantze Welt gewesen) Stuel vnd Scepter/so wol alle desselben Lande besitzt. Zu deme wolte jm gebüren/Johan den Weyden/welchen er zum König in Vngern gesetzt/zu schützen.

1532. Fünff Regenbogen zu Breßlaw.

Reichstag zu Regenspurg.

Der Keyser vnd König erforderten das Reich gegen Regenspurg/vnnd hielten mit den Reichsfürsten Rath. Nach gehaltenen Reichstag gebot man in gantz Teutschland auff. Desgleichen thet König Ferdinand auch in allen seinen Landen. Es kam ein mechtig Volck zusammen/in Schlesien hielt man einen Fürstentag/da willigete man zu diesem Zuge wider den Türcken/2000. zu Fuß/500. zu Roß/500. Cosacken/Volck vnnd Gelt/vnd nam man die im Jahr 1529. auffgerichte Defension Ordnung wieder vor die Hand/widerholet vnd verbesserte sie. De dato Breßlaw Freytags nach S. Viti 1532. Auch zogen etliche Schlesische Fürsten vnd viel tapffere Leute vom Adel persönlich mit in Vngern/wider den Feind der Christenheit.

Der

Der Türckisch Keyser schrieb an Keyser Carolum V. vnd König Ferdinandum mit güldenen Buchstaben in ein Büchlein mit langen schmalen Blettern / auff Arabisch / mit einem güldenen Spiegel versiegelt / vnd in ein Purpur Secklin eingeschlossen / deß Innhalts / er sey in Vngern kommen / die Schmach / so König Johanni seinem Lehensmanne begegnet / mit dem Schwerdt zu rechnen. Derhalben wolle er jhnen / mit seinem mechtigen Zeug in jhr Land ziehen / vnd jhnen eine Schlacht liefern. Darumb so sie Könige seyn wolten / so solten sie mit gewehrter Hand ins freye Feld kommen / vnd mit einer Feldschlacht dem Zwiespalt / welch Theil der gantzen Welt Regiment behalten oder verlieren solle / abhelffen. Mann sagt der Türck hab damaln bey 500000. Mann vnnd 30. stück Büchsen im Feld gehabt. Türckischen Keysers Absag schreiben.

Als nun Keyser Carl / König Ferdinand / vnd die teutsche Fürsten / sampt dem gantzen Christlichē Heer beysammen / hielt der Keyser Rath zu Lintz / ob man dem Türcken / der in der Steiermarck lage / biß gegen Grätz entgegen ziehen solte oder nicht / aber es ward geschlossen / daß man gegen Wien rucken / vnd daselbst des Türcken im freyen Feld warten / vnd jhme eine Schlacht liefern solte. Darauff zog der Keyser / König vnd das gantze Heer nach Wien / vnd wartet daselbst des Türcken im freyen Feld. Darauff wartet man des Feindes im freyen Felde.

Im Christlichen Heer war ein außerlesen Kriegsvolck beysammen / biß in die 30000. zu Roß vñ 90000. zu Fuß. Man achts davor / daß zu keiner Zeit so viel tapfferer Hauptleut vnd auserlesenes Kriegsvolck bey den Christen / in einem Feldzuge zusammen kommen. Die Fenlin waren mit Knechten besetzt mit Kriegsleuten / die in andern Zügen zuvorn selbst Befehlichsleut / Fenrich vnd Ampteleute gewest. Desgleichen waren vnter dem Reisigen Zeug viel alte Obersten / Rittmeister vnd Rittermessige Personen / auch hette man so viel Geschütz mit / daß man damit das gantze Heer vmbstellen kondte. Die Teutsche Armeē auff 120. tausent.

In deme man nun des Türcken also im Felde begierig wartet / vnd Soliman vernommen / daß Keyser Carl / König Ferdinand vnd die Teutschen in solcher mechtigen Anzahl vnd starcker Rüstung beysammen / wolt er jhm vnd den seinigen nicht getrawen / brach in Steyermarck eilend auff / vnd zog vngeschaffter Dinge mit Spot wieder anheim. Doch führte er biß in die 30000. Christen / Mann vnd Weib gefangen mit sich weg / in beschwerliche Dienstbarkeit. Der Keyser vnd König verleubten auch jrem Kriegsvolck / vnd zoge jederman wieder zu Hauß. Diß ist der ander grosse vnd fürnehme Zug des Türckischen Keysers Solimanns wider die Christen. Weil beyde Heer gegen einander zu Feld lagen / stunden die Lande in grossen Sorgen / man hielt täglich besondere Stunden vnd Geleute zum Türckengebet / da kamen die Leute auff eine gewisse Stunde in den Kirchen zusammen vnd beteten fleissig / daß Gott vnserm Christlichen Heer Sieg verleihen / vnd den Türcken stürtzen wolte. Solch Gebet erhörete Gott gnediglich / vnd lebte dem Tyrannen einen Ring vnd Schlinge an den Kopff / vnd zog jhn wieder zu rück / ich glaub nicht / daß es jemaln vmb die Christenheit gefehrlicher gestanden / denn solte es zu einer Schlacht kommē seyn (das Gott gnediglich abgewandt hat) der Türck het siegen sollen / würde es vmb die Christenheit geschehen gewest seyn. In Oesterreich / Böhmen / Mähren / Schlesien / Lausitz / saß edel vnd vnedel in voller bereitschafft / vnd wartet jederman des Auffbots. Dem gütigen Gott sey Lob / der vnser liebes Vaterland vnd die liebe Christenheit / abermal vor dem Bluthunde bewaret hat. Der Türck zeucht ab. Türckengebet.

Montags nach Palmarum / starb Johann der letzte Hertzog zu Oppeln / dieses Geschlechts. Er lies einen guten Vorrath an Gelt / das kame König Ferdinando zu. Das Fürstenthumb Oppeln vnd Ratibor bekame Marggraff Georg zu Brandenburg vmb ein grosses Darlehen / in Versetzung. Letzte Hertzog zu Oppeln stirbt / ward begraben *Dominica Quasimod.* mit Schild vnd Helm.

Dieses Jahr befestigte auch Hertzog Friderich II. zur Lignitz das Fürstliche Hauß vnd die Stadt Lignitz / also daß es nechst Breßlaw die fürnembste Festung ist in gantz Schlesien. Im Maio gebahr eine Kuhe zu Friedeberg ein Kalb ohne Maul vnd Nase / an statt des Mauls stund ein greßlich Auge / vnter dem Halse hat es zwey lange hangende Ohren wie ein Hund / dazwischen war ein Loch / dadurch es asse. Es hat Schweinsdutte vnd Ziegen Füsse. Die Kuhe hat das Kalb ein gantz Jahr getragen. Den 22. Octobris ist geboren Joachimus Cureus zu Freystadt / Autor Annalium Silesiæ. Lignitz befestiget. Wundergeburt. *moritur 23. Ian.* 1574.

1533. Demnach die mehren Städte in Schlesien Evangelisch / vnnd allein das Fürstenthumb Sangan / weil es vnter Hertzog Georgen zu Sachsen (D. Luthers grossem Feinde) erblich ware / noch dem Bapstthumb vnterworffen / vnterstunden sich viel Einwohner / so nach der Lehre des Evangelij verlangen trugen / auff die Dörffer / da Lutherische Prediger waren zur Predigt zu reisen / brauchten auch das Sacrament bey ihnen / vnter beyder Gestalt. Als solchs Hertzog Georg zu Sachsen erfuhre / expostulierte er hierüber ernstlich mit dem Häuptman solches Fürstenthumbs / Seyfriden von Nechern / vnd schreib jhm mit eigner Hand / befehlend / daß er das Lutherische Evangelium (denn so nennet er es) in diesem seinem Fürstenthumb / keins weges solle einreissen lassen / vnnd daß er die jenigen / so nicht vnter einer Gestalt communicirten / aus dem Land jagen solt.

Hertzog George zu Sachsen wil die Lutherische Lehr nicht dulden.

Seyfried von Nechern.

Occidentalische Schiffart.

Vmb diese zeit hat Keysers Caroli Spanische Schiffart / etliche zuvorn vnbekandte Lande vnd Inseln zu eusserst gegen dem Vntergang der Sonnen / gefunden / von dannen man den gantzen Erdboden vmbschiffen kan: Dieselben Lande seyn von Golt vnnd Perlen sehr reich.

1534. Den 25. Julij fielen etliche Polen vnter des Behawßki Befehlich mit 500. Pferden bey Creutzberg in die Schlesi / vnd fuhrten Marggraff Georgen zu Brandeburg / etliche Leute vnd Vihe aus seinem Gebiet hinweg. Aber des Marggraffen Hauptman dieses Orts / folgete den Polen mit etlichen Reutern nach / vnd vbereilete jhrer dreyzehen / nemlich sieben vom Adel mit 6. Dienern / die sich verspätet hatten / die behafftet man zur Namsel / darnach ließ man sie gegen Breßlaw holen / da wurden sie bey einem gantzen Jahr gefangen gehalten / musten letzlich 800. Gülden zum Abtrag vor die Schäden erlegen. Die Vrsach solches Einfalls ist mir nicht bewust.

Polnischer Einfall in Schlesien.

Geistlichen zu Breslaw contribuiren.

König Ferdinand fertigte in Schlesien zu der Geistligkeit / Johann Fabrum / Bischoff zu Mähren / vnd Balthasarn von Promnitz Thumherren zu Breßlaw / die erhielten von der Geistligkeit eine Contribution zum Türckenkrieg / die Legaten kamen auch ins Stifft zu Sagan / auch bewilligten die weltlichen Stände in Schlesien eine Türckenhülffe.

Wiedertäuffer zu Münster.

Die wunderbare seltzame Histori / was für vnerhört teuffelisch Wesen die Wiedertäuffer zu Münster angefangen vnd getrieben / wie sie einen Schneider / Johann von Eiden zum König auffgeworffen / wie der Bischoff vnd die Fürsten die Stad belägert / erobert / vnd den Wiedertäufferischen König sampt seinen Gesellen Knipperdölling / Krechting vnd andere gefangen / vnd jämmerlich richten / vnnd darnach offentlich auffhencken lassen / hat sich auch in diesem Jahr zugetragen / vnnd ist im Sleidano nach der leng zu finden.

1535. Den 7. Septembris am Tage Egidij / war das schreckliche vnd vnerhörte Wetter zu Olß in Schlesien. Erstlich hat der Sturmwind einen Holtzwagen in der Lufft bracht / auff den Marckt gesatzt / denselben behend vmb den Ring geführet / beym Rahthaus ein Rädlein gedrehet / vnd ein Rad abgeworffen. An den Brunnen hats die Schwengel vnd Eimer abgeworffen / Dächer / Böden / gemaurte Gibelwende weg geführet. Die Gassen sind voll Schindeln von Sparn vnd voller Nagel gelegen / auch hats Fewr gereget / einem Tuchmacher führets aus der Kammer bey 20. Stein Wolle hinweg / die ist bey anderthalb Meil davon hin vnd her zerstrewet gefunden worden. Es hat Stubenthüren / Fenster aus den Angelhacken gerissen / Häuser weggeführt. Des Hauptmans Knecht / so Liecht in der Stadt holen sollen / hats vber die Häuser weggeführt / doch ohne Verletzung. Es hat die Brewpfannen vmbgestürtzt. Die Maltzhäuser nieder geworffen. Auff der Breßlischen Gasse hats ein Hauß ein gut Theil fort gesetzt / wie solchs Hertzog Johann zu Mönsterberg hernach selbst gesehen / Einen Wagen hats auff ein Jüden Hauß geführt. Der Jüden Häuser / Dächer / Böden / Kammern eingerissen / sie / jhr Weib vnd Kind zum theil aus den Betten vnd Kammern vber die Dächer hinaus gestürtzet. Die Druckerey / darinnen sie das alte Testament / sampt der Außlegung / Hebreisch drucken liessen / hat es zurissen / vnd eine grosse Anzahl gedruckter Exemplarien / vber alle Häuser in vnd vor der Stadt ins weite Feld geführt / vnternander verworffen / zerrissen / an die Zeun vnd Bäume gehenckt / daß die Bawern gantze Bürden auffgelesen vnd heimgetragen.

Erschrecklichs Wetter zur Olß.

1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13.

gen. Die Jüden haben in solchem grossen Vngewitter/ Fenster vnd Thüren auffgesperret/ vnd des Messiæ Zukunfft gewartet. Am Schloß/ so Hertzog Heinrich mit Gebewden gezieret/ hats auch viel Schaden gethan. Am Rahthauß risse es eine steinerne Gäbelwand ein/ die erschlug fünff Personen. Die Kirch zum heiligen Leichnam hat es hart beschedigt/ den Knopff herab gestürtzt: Der hat/ als man jhn gefunden/ voller gedruckter Bogen von der Juden Bibel gesteckt. 14. 15. 16.

Thomas Sephi in Persien hat den Türckischen Keyser in diesem Jahr erlegt 30000 Türcken in einer Schlacht am Wasser Phrat/ hat auch 16000. Pferd vnd 18000. Camel erlangt/ auch die Stadt Taunis wieder erobert. Persischer Sieg.

Carl Hertzog zu Mönsterberg öberster König: Hauptman in Ober vnnd Nider Schlesien/ der weise vñ mechtige Fürst/ ist in diesem Jahr selig verschieden. Dieser Zeit ist auch der grosse langwirige Krieg/ zwischen Keyser Carolo V. vnnd Francisco Könige in Franckreich wieder angangen. 1536. Hertzog Carolus stirbt.

Den 16. Maij starb Frewlin Sophia geborne Marggräffin zu Brandenburg/ Hertzog Friderichs II. zur Lignitz Ehegemahl/ eine gottselige Fürstin. Das Land Schlesien leistete aber König Ferdinando eine ansehenliche Hülff vnd Darlage/ wider der Türcken. Herr Hieronymus Herr von Biberstein zu Sora/ bekam das Fürstenthumb zu Gloga pfands weise ein/ vmb 34000. Ducaten. In deme der Türck in Persien zu kriegen/ nam jhme König Ferdinand vor/ den Weyden aus Vngern zu vertreiben/ vñ weil das feste Schloß Ezechime im Wege stunde/ welches die Türcken starck besetzt vnnd sehr befestigt/ bracht er ein ansehenlich Kriegsvolck zusamen/ von Teutschen/ Vngern vñ Italianern. Vnd des Königs Fahne waren die Böhmische/ Schlesische vnd Mährische Reuter. Der gantze Hauff thet 8000. Reuter vnd 16000. Fußknecht. Diß Kriegsvolck hatte auch ein starck Geschütz mit sich. Der oberste Feldherr war Johann Catzianer ein Croat. Das Schloß Ezech hielt an statt des Türckischen Keysers inne/ Mahomet Bascha/ der versamlete auch in der Eil/ ein stattlich Kriegsvolck/ vnd rüstet sich zur Gegenwehre/ er hatte aber von seinem Herrn Befehlich/ daß er den Feinden keine Schlacht liefern/ sondern allein zuschawen solt: daß er die Festung hielte/ wolt er nicht eines grausamen Todes sterben/ derhalben als das Christliche Kriegsvolck vor Ezech kam/ wolt jhn Mahometh Bascha keine Schlacht liefern/ so vermochten sie auch das Schloß nicht zugewinnen. Derhalben weil sie grosse Noth an Proviant litten/ musten sie vngeschaffter Dinge wider zu rück kehren. Vnterweges ereileten die Türcken die vnsern/ vmbringeten sie. Da gab Catzianer vnd die andern Obersten die Flucht/ bey der Nacht/ vnd verliessen den Hauffen/ von Teutschen/ Böhmen/ Schlesiern vnd Oesterreichern/ die worden von den Türcken jemmerlich erlegt/ vnd fast alle nider gehawen. 1537. H. von Biberstein bekömpt Glogau Pfandsweise ein pro 34000. Ducaten. Türckischer Sieg wider die Teutschen.

Auff Fastnacht heyrahte Hertzog Friderich III. der jünger/ zur Lignitz/ Frawlin Catharinen/ Hertzog Heinrichs zu Meckelnburg Tochter. Desgleichen Hertzog Heinrich zu Mönsterberg derselben Schwester. Den 9. Maij kam König Ferdinand zum andern mal in Schlesien gegen Breßlaw/ ward herrlich angenommen/ hielt allda einen Fürstentag/ da bewilligte das Land 2000. leichte Pferdt/ fünff Monat lang zum Türckenkrieg zu unterhalten. Den 17. Jun. zog der König wieder von dannen. Bald hernach wurden König Ferdinand vnd der Weyda in Vngern wegen desselben Königreichs miteinander verglichen/ also daß beyde Herren sich Könige zu Vngern schrieben/ vnnd was ein jeder gewonnen/ behalten solte. Vnd da König Johann Weyda abgienge/ solte das gantze Königreich an König Ferdinandum fallen. Damit wurde das Land zu Vngern auff eine Zeit befriediget. Den 2. Octob. verschied D. Johann Metzlerus/ ein hochgelahrter Mann zu Breßlaw. Diß Jahr erhielt Marggraff Joachim zu Brandenburg Churfürst/ das Fürstenthumb Crossen vnd Zöllich in Nider Schlesien von der Kron zu Böhem erblich. Von dieser Zeit an hat dis Hertzogthumb mit dem Land Schlesien in Steweren vnnd Türckenhülffe nicht mehr Mitleiden tragen wollen. Deß sich die Fürsten vnd Ständ vielfeltig beschweret vnd noch/ wie denn auff nechstfolgenden Fürstentag den 14. Aprilis 1586. davon Raht gehalten/ auch bey der Röm. Key. May. vmb Commissarien/ die zu hochgedachtem Marggraffen abgefertiget/ vnd die Sach sollicitiren möchten/ ansuchung gethan worden. 1538. NB. Hertzog Friderich zur Lignitz Beylager. König Ferdinand helt einen Fürstentag zu Breßlaw. Crossen kompt an Maggraffen.

Den 24. Januarij starb Frau Vrsula / Hertzog Carols zu Mönsterberg Tochter Herrn Hieronymi / Herrn von Biberstein zu Sora Ehegemal. Sontags Invocavit ward Hertzog Heinrich / Hertzog Friderici III. Sohn zur Lignitz geboren. Den 17. Aprilis starb Hertzog George zu Sachsen / Erbherr des Saganischen Fürstenthumbs in Schlesien / da kurtz zuvor seine beyde Söhne auch ohne Erben abgangen / vnd den 19. Aprilis starb Hertzog Georgen Hauptman im Saganischen Fürstenthumb / Seyfried von Nechern zu Kuntzendorff / ein frommer Christlicher auffrichtiger Mann / der der Stadt Sagan vnd dem gantzen Fürstenthumb viel guts gethan. Gott zale es jhme vnd den seinen.

Herrn Seyfried von Nechers ewiges Lob.

Hierauff fiel das Fürstenthumb Sagan an Hertzog Georgen Brudern / nemlich Hertzog Heinrichen zu Sachsen / ꝛc. Derselb war der Augspurgischen Confession verwandt vnd zugethan / derhalben stellete er die Bäpstliche Religion ab / vnd richtet dagegen im gantzen Fürstenthumb auff die Religion Augspurgischer Confession / verschaffte auch / daß die Evangelischen Kirchen vnd Schuldiener zu Sagan / aus des Gestiffts daselbst vnd Kloster Einkommen / vnterhalten würden. Dessen die Einwohner erfrewet / man sagt für gewiß / wenn Hertzog Georg solt lenger gelebt haben / daß er Vorhabens gewesen / die Stadt Sagan wegen der Lutherischen Lehre / deren die meiste Bürgerschafft verwand / zu vberfallen / vnd gegen den Lutherischen einen Ernst zu beweisen.

Evangelische Religion zum Sagan eingeführet.

Den 4. Maij entstund ein schrecklich Wetter zum Buntzel / erschlug zwo Jungfrawen vnd einen Gesellen / zerrisse auch den Kirchthurn / vnd warff das Dach vom Glockenthurn herunter.

Grosß Gewitter zum Buntzel.

Den 13. Junij besprachen zween Bürger einander zu Breßlaw für dem Rath etlicher Schuld halben. Der Beklagte erbote sich einen Eyd zu thun / daß er Klägern bezahlet habe / darauff sanck er plötzlich zu boden / vnd berühret jhn die Hand Gottes / vnd ward todt vom Rathhauß getragen.

Straff des Meineydes.

Den 24. Augusti starb Bischoff Jacob von Saltza. Den 18. Septemb. wehlete das Thumcapitel zu Breßlaw an deß verstorbenes Bischoffs Stelle / Herrn Baltzern von Promnitz einen vom Adel aus dem Freystadtischen. So verordnete jhn auch König Ferdinand zum Obersten Hauptmann in Schlesien / dieser weise Bischoff hat / gleich wie die vorige / die reformirten Kirchen nicht verfolgt / vnnd gantz gütig vnd friedlich regieret. *infra lib. 3. c. 3.*

Bischoff Saltza stirbt.

Viel Mordbrenner wurden vom Türcken ausgesand / die theten grossen Schaden.

Türckische Mordbrenner thun grossen Schaden.

Den 12. Januarij fuhr zu Breßlaw in einem bedeckten Wagen aus ein Prior Mönch aus dem Kloster Heinrichaw. Vnter Wegs kompt jhn (aus was Verursachung ist vnbewust) eine Zagheit vnd Verzweiffelung an / kehret derhalben zu / vnnd sticht jhme zwo Wunden in Leib / vnd erheuckt sich im Wagen. Der Fuhrmann wirds gewahr / vnd erlediget jhn / er wird zu rück in die Stadt geführt vnd gepfleget. Aber am 16. Januarij hewet er jhme mit einer Axt etliche Wunden ins Häupt / stösst mit dem Kopff an die Axt vnd wil jhm den Schedel spalten / wird aber daran gehindert. Letzlich klemmet er sich noch zu tode.

1540.

Ein Mönch entleibt sich.

Den 13. Maij fiel zu Breßlaw eine Gibelwand von einem Hause herab / erschlug 8. Frawen / darunter 3. schwanger.

Hertzog Friderich II. zur Lignitz kömpt in Erfahrung / daß seine Prediger zur Lignitz Schwenckfeldisch / vnd in der Lehr nicht richtig seyn / schickt derhalben den Pfarhern zu S. Peter vnd Paul / Johann Sigmund Werner genant / gen Wittenberg. Da examinirt jhn der Herr Philippus. Als er aber seines Irrthumbs nicht abstehen wolte / entsetzte jhn der Hertzog seines Ampts / vnd beruffte einen andern an die Stell. Von dieser Zeit an hat das Fürstenthumb Lignitz richtige Lehrer gehabt.

Hertzog Friderich II. schaffet einen Schwenckfelder ab.

Den 7. Julij ward dem Weyden in Vngern ein Sohn geborn / Johannes Sigismundus. Den 14. Julij starb der Weyde / gewesener König in Vngern. König Ferdinand nam sich vermöge obgemelten Vertrags / des Königreichs Vngern an: Aber des jungen Weydens Vormünden vnd F. Mutter / schickten alsbald zum Türckischen Keyser / vnd baten / er wolle jhm das junge Herrlein lassen befohlen seyn / vnnd jhn bey der Kron Vngern erhalten.

König Ferdinandus nimpt Vngern ein.

Auß

Auff Jacobi bekam Hertzog Friderich II. zur Lignitz das Fürstenthumb Glogaw (welchs etliche Jahr daher Herr Hieronymus von Biberstein inne gehalten) Pfandsweise ein.

Den 15. Octob. kam Hertzog Heinrich zu Sachsen mit seinem Sohn Hertzog Moritzen in die Schlesie/vnd nam das Fürstenthumb Sagan/Prebs vnd Naumburg ein/ bestalte Kirch vnd Schulen/vnd hielt eine Visitation im gantzen Kreiß. Bestetigte auch Land vnd Städten jhre Privilegia. Die Barfüsser Mönche im grawen Kloster/verliessen jhr Gestifft/weil es kein Einkommen vnd allein ein Bettel Kloster/vnd machten sich hinweg. Dasselbige ledige Kloster schenckte Hertzog Heinrich der Stadt Sagan eigenthumblich vnd erblich/auff Beförderung D. Wenceslai Neumans Hertzog Heinrichs Cantzlers gebornen Sagners/welcher mit dem Fürsten allda ankommen war. Hertzog Heinrich zu Sachsen nimpt Sagan ein.

Die Widertäufferey nam vmb diese Zeit sehr vberhand in Schlesien/aber die Lehrer widerstunden jhnen mit Fleiß/vnd die Obrigkeit schaffte sie ab. Etliche verwieß man/ etliche worden auch an Leib vnd Leben gestrafft. Zum Sagan worden zwo Widertäuffern/weil sie von jhrem Irrthumb nicht abzuwenden/auff verschaffen des Landsfürsten/enthäuptet. Widertäufferey in Schlesien.

Donnerstags nach Jubilate/brandte die Stadt Schwebus aus. Den 23. Jun. erschienen zu Breßlaw bey der Sonnen/ zwo neben Sonnen/vnd ein Kreis oder Circkel vmbher: Darauff erfolgte der dritte grosse Türckenkrieg in Vngern/vor Ofen. Denn als König Ferdinand/wie im vorgehendem Jahr gemelt/ nach des alten Weyden Absterben/sich vmb gantz Vngern angenommen/ des jungen Weyden Vormünden aber den Türcken vmb Beystand angelagt/machte sich Soliman sampt seinen beyden Söhnen Bajazeth vnd Selymo/mit einer grossen Anzahl Kriegsvolcks auff/kam in Vngern/vnd begerte von des Weyden hinterlassener Widwe/ sie solte jhm das junge Herrlein zu sehen vberschicken/welches sie nicht verwiedern kundte/ derhalben schickte sie das Kind/sampt den Vormünden vnd vielen Vngerischen Herrn ins Türcken Läger/aber der Türck lies der Mutter das Kind nicht ehe wieder zukommen/ biß jhme die Königliche Hauptstadt Ofen eingeantwortet. Dagegen fertigte er die Widwe sampt dem Kind in Siebenbürgen auff das Schlos Lippa/vnd behielt den Königlichen Sitz zu Ofen für sich. Zog darnach mit beyden Söhnen in die Stadt vnd Schloß/ vnnd danckte in der Hauptkirch seinem Gott vor solchen grossen Sieg/ den er ohn allen Schwerdschlag erlangt. Von dannen zoger wieder anheim. 1541. Grosser Brandschaden zu Schwebus. *Paralij.* Grosser Türckenzug. Türck bekömpt Ofen wieder/ohne Schwerd vnd Streich/welches Ferdinand zuvor eingenommen hat.

In deme der Türckische Keyser in Vngern stiegete/ greiff jhn Keyser Carl in Africa an/belagerte Algier/ doch vergeblich/ erlitte im zu rück kehren/ auff dem Meer grosse Infortun/auch Schiffbruch/ kam kümmerlich wieder zu Lande. Vber diesem Vnfall beyder Christlicher Potentaten/bekümmerte sich mennigklich/vnd sonderlich stunden diese Lande in grosser Furcht vnd sorglicher Gefahr. Diß Jahr vergliechen sich auff der Fürstlichen Versamlung zu Breslaw/die wegen des Türcken Einfalls angestalt/die Herrn Fürsten vnd Stände einer nützlichen Feder Ordnung/dieselb ist anno 71. verbessert vnd publiciret worden. Keyser Carl krieget in Africa Vnglücklich.

Den 19. Augusti verschiede in Gott seliglich/ Hertzog Heinrich zu Sachsen/Erbherr des Saganischen Fürstenthumbs/dasselb kam an seine beyde Söhne/Hertzog Moritzen vnd Hertzog Augustum/beyde hernach Churfürsten. Den 6. Julij starb zum Newmarck Herr Johannes Schickfuß/ welcher sich vmb dieselbe Stadt wol verdienet/ zur Ehe hatte er Frawen Annam/ eine geborne Schnorbeinin. Hertzog Heinrich zu Sachsen stirbet.

Der Keyser/König Ferdinand/Churfürsten/Fürsten vnd Stände des heiligen Römischen Reichs/ Teutscher Nation/ beschlossen auff dem Reichstage zu Regenspurg/ den Türcken zu bekriegen/vnd jhme Ofen wieder abzugewinnen. Brachten ein gewaltig Volck auff vber diesen Zug/ erwehlete das Reich zum Obersten Feldherrn Marggraff Joachim II. Churfürsten zu Brandenburg. Hertzog Moritz zu Sachsen zog persönlich mit dem Marggraffen in Vngern. Aus Schlesien schickt man Volck vnd Geld zu Hülff/auch zogen etliche Fürsten persönlich mit. Dieses Kriegsvolck belagerte Pest. In wärender Belagerung kam Hertzog Moritz in eusserste Gefahr Leibes vnd Lebens. Dess er machte sich einß allein zu Roß an etliche Türckē/die erschossen sein Roß vnter jm 1542.

vnd

Verlust für Pest.

vnd als er auff dem Boden lag/hieben sie auff jhn tapffer hinein/aber sein Trobant kam zu waß/fiel vber jhn/vnd hielt die Türcken so lang auff/biß seine Reuter hinnach kamen/ vnd jhn retteten/der Trabant büssete hierüber sein Leben ein/das Christlich Kriegsvolck kondte Pest nicht gewinnen/muste mit Schaden wieder abziehen.

Fewersbrunst zur Neisse.

Den 20. Maij gieng zur Neiß ein Fewr an auff der Schmidegasse/ es brandte ab die gantze Breßlische vnd halbe Bischoffsgasse/der Pfarrhoff/ die Kirche/ Schule vnd Mühle. Den 29. Augusti zog zu Breßlaw fürüber eine vnzehliche Menge Hewschrecken/die flogen drey Tag lang offt so dicke/daß sie die Sonne verdeckten/ sie frassen im Feld alles Gras vnnd Kraut auff/waren mancherley Farbe/grün/gelb/blaw/weis/ schwartz/mit vier Flügeln/sassen immer zwo auff einander/kamen aus Polen/vnd zogen durch gantz Teutschland/am letzten Augusti zogen sie vber der Stadt Sagan fürüber. Vmb diese Zeit war gute wolfeiligkeit des Getreids in Schlesien/man zalte einen Scheffel Weitz zu Breslaw vmb 7. Weiß/ Gerst vmb drithalb Weiß/ Haber auch also.

Hewschrecken 3. Tage lang.

NB.

Gute wolfeile Zeit in Schlesien.

Türckischer Sieg.

Der Türckische Keyser fuhr fort in Vngern/vnd nahm ein die besten Festungen/

1543.

als Fünffkirchen/Gran/Stuelweissenburg vnd andere mehr. Am 5. Martij hielt Hochzeit Sigismundus Augustus/des Königs zu Polen Sohn/ mit Frewlin Elisabeth Königs Ferdinandi Tochter. Dienstags nach Viti kam Hertzog Moritz in Schlesien zu Sagan ein/vnd confirmirte der Stadt jre Privilegia. Den 28. Decemb. starb der Christliche hochlöbliche Fürst/Marggraff Georg zu Brandenburg/welcher vber der reformirten Religion so steiff gehalten/daß er auch Keyser Carolo seinen Halß darüber zu lassen dargeboten. Er hat der reformirten Kirchen in Schlesien/bey Hof das Wort geredt/vñ die Brücken nider getretten/sonst möchte es bißweilen eben noth gewonnen haben. Gott sey sein Lohn. Jhme succedirte sein Sohn Marggraff Georg Friderich. ꝛc.

Hochzeit zu Polen.

Marggraff Georg stirbet.

1544.

Vier Finsternis gefielen diß Jahr: Bey der Stadt Neiß gefiel Hagel einer Faust

Groß Hagel.

groß/in welchem man eigentlich gebildet sahe/zuschnittene Landsknechtische Hosen/ zerhackte Wammes/vnd ander leichtfertige Kleidung/die domain im Gebrauch was. Neben diesem Hagel regnete es Steine/rund vnd so lang wie die Türckenhäupter/mit Türckischen Hüten. Auff Judica hielt man einen Fürstentag zu Breslaw/darauff die Fürsten vnd Stände sich einer gewissen Ordnung/wie die Türckensteuren vnd Hülffen abzunehmen/vnd wie es des persönlichen Zuzugs halben solle gehalten werden/do der Türck künfftig in Vngern kommen würde/vereiniget vnd verglichen haben.

Fürstentag.

1545.

Auff Fastnacht hielten Hochzeit Marggraff Johans Georg zu Brandenburg/des Churfürsten Sohn/mit Frewlin Sophia Hertzogs Friderichs II. zur Lignitz Tochter/ *Angel. fol. 335.* vnd hinwiederumb Hertzog Georg/dieses Hertzogen zur Lignitz Sohn/mit Frawlin Barbara des Churfürsten zu Brandeburg Tochter. Am 23. Junij kamen ins Fürstenthumb Sagan/Hertzog Moritz vnd Hertzog Augustus/Hertzogen zu Sachsen/ꝛc. vnd verharreten etliche tage daselbst. Am andern Pfingstage erschiene am Himmel diß wunderliche Gesichte/ein Beer kam von Morgen/vnd ein Löw von Abend/beyden Thieren folgte ein Heer/die stritten zusammen. Ein klarer Stern schiene dazwischen/ vber des Löwen Heer stund ein Adler mit ausgebreiten Flügeln/darnach verschwand der Beer mit seinem Heer/vnd blieben etliche/als auff der Walstadt todt ligen. Der Löwe kehrete wieder nach Abend mit seinẽ Heer/deme folgeten zwey Kamel. Einer aus des Löwen Heer kam wieder zu rück/führete nach Orient ein wolgeputztes weiß Roß/dz gab er einem schönen jungen Kürisser/welcher auff der Walstadt von den erlegeten auffstund/der saß darauff/ritte nach Orient/vnd lieff der ander neben jhm her. Letzlich verschwand diß alles. Zu Nacht erschienen im Monden zween Männer/einer hatte einen Türckischen Hut auff/der ander ein Spanisch Paret. Der Türck boge die Knie/entdecket das Häupt/ vnd sprach dem andern zu. Darnach gaben sie einander die Hände vnd verblichen.

Fürstlich Beylager zum Berlin vnd Lignitz.

Wunderzeichen am Himmel.

Churfürst zu Sachsen wieder Braunschweig.

Diß Jahr lagen zu Feld Hertzog Johann Friderich Churfürst zu Sachsen/vnnd Landgraff Philips zu Hessen/wider Hertzog Heinrichen zu Braunschweig/Hertzog Moritz schlug sich ins Mittel/vnd brachts so weit/daß der Hertzog zu Braunschweig/ sampt seinem Sohne Carolo Victore sich gefenglich einstellete.

Den

Den 7. Januar. gieng das Concilium zu Trient an. Den 27. Januar. gebar Frewlin Sophia/ geborne Hertzogin zur Lignitz/ Marggraff Hans Georgen zu Brandeburg Ehegemahl/ Marggraff Joachim Friderichen/ jetzo Administratorn des Ertzbischoffthumbs Magdeburg. Angel. ibid. Die Mutter verschied nach der Geburt. Den 18. Februarij entschlieff in GOtt D. Martin Luther/ in seinem Vaterland Eißleben. D. Luthers Todt. Darauff erfolgte der grosse teutsche Krieg/ in deme Keyser Carolus V. König Ferdinand vnd andere Herren mehr/ den Churfürsten zu Sachsen vnd Landgraffen zu Hessen bekriegten. Davon allerhand Bericht in andern Chronicis zu finden. Im Martio dieses Jahrs war König Ferdinand persönlich gegenwertig zu Breßlaw/ da Mitwochs nach Ostern Wolff von Borck der Schlesier Privilegia statlich verfochte/ wie vnten lib. 3. c. 23 zu sehen. Den 6. Januarij starb D. Johann Heß Pfarrherr zu Breßlaw. Den 27. Jan. starb König Ferdinandi Ehegemahl Frawlin Anna/ im 44. Jahr jhres alters mit grossem Betrübnüs jhres lieben Herrn/ welcher gleich zu dieser Zeit mit vieler Widerwertigkeit beladen. Denn jhme die Böhmen abfielen/ vnnd dem Churfürsten Hülff vnd Fürschub thaten. Am Sontag Misericordias Domini, zuvor vnd hernach schien die Sonne gantz blutrot/ am selben Sontag geschach die namhaffte Schlacht/ in derer Keyser Carl den Churfürsten zu Sachsen bey Mülberg erlegte/ vnd ward der Churfürst gefangen. Endlich ergab sich der Landgraff auch gutwillig dem Keyser. Den 18. Septemb. verschied der fromme vnd berümbte Fürst Hertzog Friderich II. zur Lignitz. Seine Söhne folgten jhm in der Regierung. In die Brüderliche Theilung kamen seinem Sohne Hertzog Friderichen III. Lignitz/ Goltberg/ Hayn/ Lüben/ Grützberg/ Walstadt vnnd der Pfandschillig Mönsterberg vnd Franckstein zu/ Hertzog Georgen aber Brieg/ Olaw/ Nimptsch/ Strelen/ Pitschin/ Creutzberck/ Wola/ Steina/ Winitzig/ Rauden/ Ritschen vnd Hermstad.

1547. König Ferdinandi Gemahlin stirbt. Churfürst zu Sachsen wird gefangen. Hertzog Fridrich 2. stirbt.

Den 11. Novembr. ward geborn zu Schwibussen Bonaventura Schickfuß hernach Rathsvorwandter vnd dero Keyserlichen Zollgesell Einnehmer daselbst.

Den 1. Aprilis starb König Sigismundus zu Polen. Jhme succedirte sein Sohn Sigismundus Augustus. Diß Jahr ward auff dem Reichstage zu Augspurg/ an statt des gefangenen Churfürsten/ mit der Chur Sachsen beym Keyser belehent/ Hertzog Moritz zu Sachsen/ Erbherr des Saganischen Fürstenthumbs. König Ferdinand handelte mit hochgedachten Churfürsten vmb das Fürstenthumb Sagan/ vnd wurden derwegen von beyden theilen etliche Tractat durch Commissarien fürgenommen.

1548. König in Polen stirbt. INTERIM.

Auff dem Reichstag zu Augspurg kam das INTERIM herfür/ (das ist/ ein Vorschlag in Sachen die streitigen Religion belangende/ dessen sich beyde theil/ biß zu erörterung eins allgemeinen Concilij/ verhalten solten) aber Churfürst Moritz/ Wolffgang Pfaltzgraff zu Zweybrück/ Marggraff Hans zu Cüstrin/ vnnd andere Fürsten mehr/ wolten dasselb nicht annehmen/ hierüber erhub sich eine grosse Verfolgung wider die Lutherischen im gantzen Reich.

Maximiliani Heyrath.

Ertzhertzog Maximilian König Ferdinandi eltester Sohn reisete in Spanien/ vnd heyrahtet daselbst Keysers Caroli V. Tochter Frawlin Marien.

Wunder.

Zur Schweidnitz hat ein Schwein/ erstlich ein Kalb/ darnach ein Lamb/ letzlich ein Förcklein geworffen. Das Förcklein hat sie zerrissen vnd auffgefressen/ den andern Geburten nichts gethan. Zu Hansdorff bey Naumburg haben in der Ernde abgeschnittene Halmen geblutet/ dieser Halmen hat man viel an andere Ort geschickt vnnd gezeiget.

1549. Sagan kompt wieder an das Hauß Oesterreich.

König Ferdinand vergliche sich mit dem Churfürsten zu Sachsen/ Hertzog Moritzen/ vmb das Fürstenthumb Sagan in Schlesien/ also daß es gegen etliche Empter vnd Städt im Churfürstenthumb König Ferdinando erblich zukame. Den 18. Jul. kamen beyde Herrn Commissarien zu Sagan ein/ vnd hielten die Churfürstliche Verordnete/ nemlich/ Herr Fabian von Schöneich Ritter/ Hauptman des Saganischen Fürstenthumbs/ vnd Herr Simon Pistoris D. der Rechten/ Cantzler/ Landschafft vñ Städte der Pflichte los/ vnd den 19. Jul. namen die Königl. Commissarien/ Herrn/ Christoff Burggraff zu Donah/ &c. Hans von Schlibē auff Pelßnitz/ vñ Niclas von Metzrad/ die

Stärtz

Stände in Kön. Ferdinandi Pflichte vnd Vnterthenigkeit. Die Ordens Personen im Stifft Sagan/so bißher vnter dem Hauß zu Sachsen biß ins 10. Jahr/ihren Gottesdienst vnd Ceremonien nicht öffentlich halten dorfften / fiengen wieder an auff dem obern Chor Meß vnd Zeiten zu halten/wehleten auch wiederumb einen newen Abt/nemlich/Andream Scultetti/einen Sagner. Vnd hiemit kame das Fürstenthumb Sagan/Prebs vnd Naumburg / welchs bißher 77. Jahr vnter dem Hause zu Sachsen / in flore gestanden/an den König/vnd die Kron zu Böhem.

Wundergeburt. 1550.

Sontags Invocavit/hat zur Lignitz ein Kuhe/ein Wunderkalb geboren/mit zwey Häuptern/vier Augen/vier Ohren/sechs Füssen / deren zwey auff dem Rücken gestanden/hat auch zwene Zagel gehabt. Daselbst ist auch damaln ein Lamb geboren / mit 8. Füssen / 2. Zageln/ 4. Ohren / mit einem Häupte/vnd einem Auge/die Leibe seyn hinden vnterschieden gewesen/ biß an die förder Füsse. König Ferdinand erlegte diß Jahr Hertzog Friderichen III. zur Lignitz/den Pfandschillig/ Mönsterberg vnd Franckstein/ vnd brachte solch Fürstenthumb wieder an sich.

NB. Münsterberg kömpt an König Ferdinandum.

Den 27. Aprilis trat die Bürgerschafft zu Sagan / dem Gestifft auff Befehlich vnd Verschaffen König Ferdinandi/die Pfarrkirch ab/vnd nam die öde Barfüsserkirch ein/zu vbung der Religion Augspurgischer Confession. Keyser Carl vnd das Reich belägerten die Stadt Magdeburg ein gantz Jahr/aber sie stund es alles aus/letzlich/ ward die Stadt mit dem Keyser vergliechen.

Belägerung der Stad Magdeburg.

Maximilianus II. kömpt aus Hispania in Teutschland. 1551.

Maximilian Ertzhertzog zu Oesterreich kam mit seinem Gemahl Keysers Caroli Tochter aus Hispanien/durch Trient in Teutschland / vnd verfügt sich in Oesterreich zu seinem Herrn Vatern König Ferdinando / verwaltet Vngern vnd Oesterreich / etc. Auff Anklagen des Stiffts zu Sagan/schuff König Ferdinand der Stadt Sagan ihre Prediger ab. Aber durch Vnterhandlung des Kön. Hauptmans Herrn Fabian von Schöneichs Ritters/ꝛc. Ward die Sach auff andere Wege gericht/also daß die Stadt ihre Religion vnd Prediger behielte. Dieselben worden nicht mehr aus des Gestiffts Gütern/sondern auch durch der Bürgerschafft Darlage vnterhalten. Im Junio erschlug das Wetter vnter einer Eiche zwo Jungfrawen zu Breßlaw.

Hertzog Fridericus III. zeucht in Franckreich.

Nach dem Hertzog Friderich III. zur Lignitz mit grossen Schulden beladen/auch sonst in seiner Regierung viel widerwertige Sachen fürgelauffen waren/darumb König Ferdinand etlicher massen gegen jhm mit Vngnaden bewogen. Hierüber Hertzog Friderich sich in Franckreich zum Krieg begabe. Lies König Ferdinand/als oberster Hertzog in Schlesien/ vnd des jungen Fürsten Hertzog Heinrich oberster Vormünde / das Hertzogthumb Lignitz einnehmen/vnd Hertzog Georgen zum Brig / als des jungen Hertzogen nechsten Blutsfreunde/ biß zu desselben mündigen Jahren zu verwalten/ einraumen vnd einthun. *infra lib. 2. c. 17.*

1552. Landtag zu Prag.

Montag nach dem Newen Jahrstag/ hielt man einen grossen Landtag zu Prag/ alldahin erschienen auch des Landes Schlesien vollmechtige Abgesandten (vnschädlich des Landes Befreyhung vnnd Privilegi) Es ward ein Türcken Hülff gewilliget/ auch vergliechen sich die Städte/etlicher nothwendiger Policey Puncten. Darnach publicirte man auff einer sonderbaren Landsversamlung/ was auff solchem Prägischen Landtag geschlossen.

Demnach Hertzog Moritz Churfürst zu Sachsen/Marggraff Albrecht zu Brandenburg/die Landgraffen zu Hessen / der Hertzog zu Meckelburg vnd andere/ wegen des Landgraffen Custodi/vnd anders mehr/eine grosse Kriegsrüstung / wider Keyser Carln V. auffbracht/auch ein Verbündnüs mit dem König in Franckreich gemacht / vnd darauff die Reichsstädte eingenommen (do kurtz vor diesem der Keyser den gefangenen Churfürsten Hertzog Johann Friderichen / seiner verhafftung los gezelt) schlugen sich König Ferdinand vnd sein Sohn Maximilian/vnd andere Reichsfürsten mehr ins Mittel/vnd vertrugen den Krieg/der Keyser vnd König willigten / durch den Passawischen Vertrag der Religion Augspurgischer Confession/ einen ewigen Friede.

NB. Passawischer Vertrag vnd ewiger Friede der Augspurgischen Confession.

Hertzog Moritz reisete darnach mit seinem Kriegsvolck in Vngern/da denn König Ferdinand auch etlich Kriegsvolck verhanden hatte / damit satzte er an die Türcken /

Es

es ward aber nichts sonderlichs außgericht. Herr Fabian von Schöneich/ Häuptman des Fürstenthumbs Sagan/ führete König Ferdinando zu gute/ in Vngern 2000. Reuter.

Den 18. Julij ist geboren zu Wien Rudolphus/ Ertzhertzog zu Osterreich/ Keyser Maximiliani II. eltester Sohn/ jetzo Römischer Keyser/ ꝛc. Auch ist diß Jahr den 20. Aprilis geboren Hertzog Friderich IV. Hertzog Friderichs III. zur Lignitz Sohn. Rudolphus II. wird geboren. Fridericus IV. zur Lignitz wird geboren.

Diesen Herbst regierete die Pest an gar vielen Enden/ es sturben auch sehr viel gelehrter Leute. Zu Sagan storben biß in die 2500. Menschen/ vnter denen auch den 3. Novembris der Pfarrherr der Evangelischen Kirchen zu Sagan/ ein sehr gelehrter/ gelimpfflicher/ gottfürchtiger Mann/ M. Johannes Zanderus Gransoensis. Johannes Gigas Pfarrherr zur Freystadt/ schrieb jhm/ als seinem guten Freunde diß Epitaphium: Pest.

Zanderi corpus jacet hic, mens incolit astra,
Percipit & summi gaudia vera boni
Nam vero Christi flagravit amore Johannes,
Et sibi commissas pavit amanter oves.
Lilia ubiq; cadunt, absynthia tristia florent:
Ergo tuum serva Christe benigne gregem.

Das ist:

Zanderi Leib ligt hie begraben/
Sein Seel geneust des Himmels Gaben/
Christum hat er geliebet rein/
Fleissig gepflegt der Schäflein sein/
Die Lilgen falln/ die Wermut blüt/
HErr Christ dein arme Kirch behüt.

Hertzog Moritz/ Churfürst zu Sachssen/ krieget mit Marggraff Albrechten zu Brandenburg/ erhelt die Schlacht/ wird aber den 9. Julij geschossen/ vnd stirbet an solchem Schoß den 11. Julij. Hertzog Augustus/ sein Bruder/ wird Churfürst. König Ferdinand vereinigte sich mit des Weyden nachgelassener Wittwe/ vnd jhrem Sohne Johanne Sigißmundo/ daß sie jhme Siebenbürgen abtraten/ dagegen reumete er jhnen ein das Fürstenthumb Oppeln in Schlesien. Die Summa des Darlehens/ so Marggraff Georg zu Brandenburg auff dem Oppelischen stehen hatte/ nemlich 183333. Gülden/ 30. Creutzer Capital/ vnd 9166½. Gülden/ 18. Creutzer jährlich Interess/ verschrieb der König dem jungen Marggraffen Georg Friederichen/ auff das Fürstenthumb Sagan/ vnd die Herrschafft Sora/ Friedland ꝛc. auff drey Jahr lang. Sigißmundus Augustus König zu Polen/ heyrahtet Fräwlein Catharinen/ König Ferdinandi Tochter. 1553. Krieg zwischen Sachsen vnd Brandenburg. Enderung mit Oppeln.

Den 16. Januarii starb der fürtreffliche Theologus vnd Lehrer zu Breßlaw/ D. Ambrosius Moibanus. Den 25. Januarij erschien am Himmel vber der Stadt Breßlaw eine Türckische Galey voller Volck vnd Rüstung/ darüber fewrige Regenbogen stunden/ vnd vnter denselben drey fewrige Räder. Den 19. Aprilis brandte die Stadt Lauben aus. Den 7. Junij verschied in Gott Herr Georg Greissawer/ Pfarrherr vnd Superattendens zur Lignitz. An seine statt kam M. Heinricus Theodoricus/ ein Franck von Hilperhausen/ weiland Probst zu der Naumburg im Fürstenthumb Sagan. 1554. Wunderzeichen.

Den 17. Julij brandte die Stadt Goltberg aus. Auff Galli kam zu Breßlaw ein Ferdinand/ Ertzhertzog zu Osterreich/ Stadthalter in der Kron Böhmen ꝛc. Hielt daselbst einen Fürstentag. Erstlich erzehlete er im Namen des Königs/ was für Practicken der junge Weyda sampt etlichen Vngerischen Herren mit dem Türcken gemacht/ vnd was für grosse Gefahr derwegen in Vngern verhanden. Darnach auch/ wie König Ferdinand wegen des geführeten vnd noch wärenden Kriegs wider Marggraff Albrechten den Echter/ in grosse beschwerliche Vnkosten geführet vnd verursachet/ begehrete derhalben von den Ständen einen gutwilligen Beyschub/ welches die Stände bewilligten/ Goltberg brennet aus. Fürstentag zu Breßlaw.

Vide infra lib. 3. cap. 18. Von Breßlaw kam hochgedachter Ertzhertzog ins Fürstenthumb

Sagan. Pfloge allda etliche Tage der Jagt/ vnd zoge darnach zum Churfürsten zu Sachsen.

Religionsfriede bestetiget.

1555. Der Keyser bestetiget auff dem Reichstage zu Augspurg denen zu Possaw verwilligten vnd beschlossenen Religionsfrieden. Von dieser Zeit an hat die Religion Augspurgischer Confession guten Friede gehabt/ vñ ist im Reich das Mißtrawen der Stände auffgehoben/ vnd vnzehlicher Nutz daraus erfolget. Auch hat das Land Schlesien bey diesem Religionsfrieden mit der Geistligkeit in gutem Vornehmen gestanden/ beyde Theil einander keinen Einhalt gethan/ einander geliebet/ gefördert vnd geehret.

Wunderzeichen.

1556. Den 5. Januarij erschien am Himmel vber der Stadt Jawr eine Pahre mit zweyen Liechten/ hinder der Pahre zween Männer/ die mit einander kempffeten. Da diese verschwunden/ sind die Liechter auff die Pahre gefahren/ vnd allda still gestanden. Diß Gesicht hat bey 4. Stunden gewäret.

Keyser Carl vbergibt das Keyserthumb.

Keyser Carolus V. vbergab das Keyserthumb/ vnd schiffete in Hispanien. Den 26. April. starb zur Lignitz an der Apoplexia der hochgelehrte Mann vnd berühmte Schulmeister zum Goltberg Valentinus Friedland Tracendorfius, (denn die Schul war dahin gelegt/ weil die Pest zum Goltberg regierete) er war bürtig aus einem Dorff bey Görlitz/ hat den Herrn Philippum flissig gehöret vnd jhm nachgeahmet/ hat die Schule zum Goltberg vber 30. Jahr verwaltet/ er hielt stetige vnd ernste Disciplin. Es kamen in seine Schule Knaben aus Schlesien/ Polen/ Vngern/ Mähren/ vnd vielen andern Orten mehr/ vnd seyn wenig gelehrte Leute in Schlesien/ die nicht seine Schüler gewest/ Bey seinem Bildnüs stehen diese Vers:

Artes tradebam totius tempore vitæ,
Et quæ sunt mundi præmia, pauper eram.

Jhme succedirete in der Schulverwaltung M. Martinus Taburnus Glogovienſis.

Nach dem oben bey dem 1553. Jahre gemeldet/ daß König Ferdinand dem Weyden Oppeln eingegeben/ vnd dagegen Marggraff Georg Friderichen seines darauff stehenden Anlehns auff das Fürstenthumb Sagan vnd die Bibersteinischen Herrschafften versichert/ nahm der Marggraff diß Jahr dasselbe Fürstenthumb vnd Herrschafften ein/ vnd schriebe sich Herrn des Saganischen Fürstenthumbs vnd Bibersteinischen Herrschafften/ vnd bestellete eine Regierung darüber.

Marggraff nimpt Sagan ein.

Der junge Weyda verleß Oppeln/ vnd nimpt Siebenbürgen ein.

Der junge Weyda ward König Ferdinando abfällig/ vnd nahm Siebenbürgen durch Practicken wieder ein.

Den 3. Augusti gab Marggraff Georg-Friderich der Stadt Sagan die Pfarrkirch wieder/ vnd vnterhielt das Stifft der Stadtkirchen vnd Schulen jhre Diener/ wie bey den Hertzogen zu Sachsen.

Mißgeburt.

Den 4. Septemb. gebahr Barbara/ Caspar Goldeners/ eines Schusters zur Newstadt Eheweib/ zwey Kinder/ hatten beyde ein Häupt/ jedes zwey Händlein vnd Füsse/ vnd sonsten alle Gliedmassen/ allein mit den Leiben waren sie zusammen gewachsen/ wie ein Leib. Es waren zwey Mägdlein/ kamen todt auff die Welt/ hatten einander mit den Armen vmbfangen/ gleich wie sie einander anlachten. Es haben diß Monstrum gesehen D. Johan Gigas/ Pfarrherr zur Freystadt/ vñ andere gleubwürdige Personen mehr.

Marggraff Albrecht stirbet in der Acht.

Den 8. Januarij starb der von Land vnd Leuten gejagte Marggraff Albrecht zu Brandenburg im Exilio zu Forchheim/ seine Lande/ so die Bundsverwandten Fürsten eingenommen/ wurden durch Keysers Ferdinandi Beförderung dem jungen Marggrafen/ des verstorbenen Vettern/ Marggraff Georg-Friderichen zu Brandenburg eingeraumet.

Sora kömpt an den Bischoff Prombnitz.

Eben diesem Marggraffen lies König Ferdinand die obgemelte Summa Pfandschillings/ von Oppeln vnd Ratbor herrührend/ davon Anno 1553. gemeldet worden/ ablegen/ vnd verkauffte die Herrschafft Sora dem Herrn Bischoff zu Breßlaw ꝛc. vnd Friedland dem Præsidenten in Schlesien/ Herrn Friderich von Rädern/ ꝛc. erblich. Aber das Fürstenthumb Sagan versetzte er dem Bischoff auff eine Anzahl Jahre. Der Moscowiter eroberte den 12. Maij die Narva/ vnd den 19. Julij Derpten in Liefland.

Den 23. Septemb. starb Keyser Carolus V. die Churfürsten bestetigten König Ferdinandum zum Römischen Keyser/ der schrieb einen Reichstag aus nacher Augspurg den 1. Januarij Anno 1559.

Den

Den 24. Julij warff ein grosser Sturmwind vnd Wetterschlag die Gibelwand an der Kirch zu Sora geschwind herundter / gleich vnter der Vesper / wie die Knaben Psallirten / vnd die Prediger Beicht höreten. Die Gibelwand schlug das Gewelb ein / das erschlug den Caplan M. Lucam Leschken / einen jungen Mann / vnd sonst noch acht Personen. Hertzog Heinrich zur Lignitz hatte bißher am königlichen Hofe sich auffgehalten / allda er sich öffentlich zu der Religion Augspurgischer Confession bekandt / dieser Zeit nahm er seinen Abschied vom Hofe / vnd trat in die Regierung des Lignitzschen Fürstenthumbs am 19. Decembris. *Vide infra lib. 2. c. 18.*

Heinricus XI. nimpt die Lignitzsche Regierung an.

Den 19. Aprilis entschlieff in Gott seliglich Herr Philippus Melanthon / der fürtreffliche / hochberühmete Lehrer. Den 11. Novemb. heyrahtet Hertzog Heinrich zur Lignitz Fräwlein Sophiam / Marggraff Georgen zu Brandenburg Tochter / Marggraff Georgen Friderichs leibliche Schwester. *infra lib. 2. cap. 18.*

1560.
Melanthonis Tod.

Den 1. Decemb. trat abermal die Stadt Sagan dem Stifft die Pfarrkirche abe auff vielfeltiges schaffen Keysers Ferdinandi / vnd nahm die Barfüsser Kirche wieder ein / zu Vbung jhrer Religion A. C. die Kirchen- vnd Schuldiener hat die Stadt aus eigener Darlage bißher kümmerlich vnterhalten müssen. Diß Jahr nahm der König in Mouritania mit seinen Vnterthanen in der Stadt Fesa das Christenthumb an / vnd verließ die Mahometische Secte.

König in Mauritania wird ein Christ.

Den 20. Januarij starb der Bischoff zur Neiß / Herr Balzer von Promnitz ꝛc. An seine statt ward gewehlet Herr Caspar von Logaw ein Schlesischer Edelman. Der Pfandschilling des Saganischen Fürstenthumbs kam an Herr Seyfrieden von Promnitz / Freyherren zur Pleß auff Sora vnd Tribel ꝛc. Den 10. Decemb. starb Caspar Schwenckfeld von Ossig / einer vom Adel aus dem Land Schlesien / welcher eine sonderbare Lehre geführet / vnd viel Bücher geschrieben / auch in Schlesien vnd andern Landen viel Anhänger gehabt / doch ist seine Lehre von D. Luthern / Philippo Melanthone vnd den fürnembsten Kirchen in Deutschland verworffen worden. Den 28. Decemb. erschien bey der Nacht am Himmel das grosse / langwirige / schreckliche / fewerstralige Wunderzeichen / von Mitternacht schossen auff gegen Mittag zu fewrige Stralen / mit Blut vaterlauffen / gleich wie man Rakelein würffe / solch Zeichen wärete viel Jahr hernach.

Bischoff Promnitz stirbet.

Wunderzeichen.

Die Stände der Kron Böhmen vnd Fürsten in Schlesien krönen Keyser Ferdinandi eltesten Sohn Maximilianum II. zum Könige in Böhmen. Bald hernach erwehleten jhn auch die Churfürsten zum Römischen Könige.

1562.

Die Vngern wehlen Maximilianum II. auch zum König in Vngern / er ward zu Preßburg gekrönet den 8. Septembris. Von dannen verfüget er sich in Schlesien / allda ward er von den Fürsten vnd Ständen / als jhr newer König vñ künfftiger Landsfürst herrlich eingeholet. Er hielt einen Fürstentag daselbst zu Breßlaw den 6. Novemb. vnd wurde vber der Proposition lang vnd vielfeltig disputiret / vnd mit Schrifften gewechselt. Endlich willigten die Fürsten vnd Stände dem newen Könige eine Verehrung / vnd dem Keyser eine Türckenhülffe. Darnach huldeten jhm die Stände / wie gewöhnlich / Er sagte zu / die Stände bey Augspurgischer Confession verbleiben zu lassen / vnd befestigte dem Lande jhre Privilegia. Den 28. Decemb. ward in Beysein Königes Maximilians Fräwlein Catharina zur Lignitz / Hertzog Friderich Casimiro / Hertzogen zu Teschen vermählet. König Maximilian verreisete von Breßlaw im Decembri / vnd kam zu Sagan ein den letzten dieses. Diß Jahr gieng der langwirige vielen vnd sonderlich diesen Schlesischen Landen hochschädliche Krieg an zwischen den beyden Königen / Dennemarck vnd Schweden / dadurch der Kauffmanshandel vnd Gewerb in den benachbarten Landen / Pommern / Marck / Schlesien ꝛc. gar gestackt wurde / zu grossem Schaden der Einwohner / wärete gantzer acht Jahr. Das Concilium zu Trient ward geendet den 4. Decemb.

1563.
Maximilianus II. wird Böhemischer / Römischer vnd Vngerischer König.

Krieg zwischen Dennemarck vnd Schweden.

Den 1. Januar. theten Prælaten / Herren / die von der Ritterschafft vnd Stände des Saganischen Fürstthumbs Könige Maximiliano die Erbpflichte / auff dem Schloß zu Sagan. Von dannen zog der König nach Dreßden zum Churfürsten zu Sachsen.

1564.

Die Kloster Jungfrawen zur Sprot liessen der Stadt zu das Exercitium Augspurgischer Confession in jhrer grossen Kirche/da zuvor diese Religion 22. Jahr für der Stadt in einem kleinen Kirchlein gehalten worden. Dazumal war Pfarrherr zur Sprott M. Abrahamus Bucholzerus/ der fürtreffliche Chronographus.

Glücklicher Zustand in Schlesien.

Keyser Ferdinandus machte sich alt vnd schwach/dessen gantze Regierung glücklich gewesen/also/ daß sich alle Länder darüber haben zu erfrewen gehabt/des Landes Schlesien Zustand ist auch/Gott lob/ bißhero dermassen richtig vnd friedlich gewesen/ daß man von Kriegen oder andern Vnfällen wenig zu schreiben hat. So hat auch diß Land vnter diesem großmächtigsten Keyser Ferdinando an Religion/ Vermögen/ guter Zucht vnd erbarn Sitten/ auch schönen herrlichen Gebäwden trefflich zugenommen/ vnd hat in 76. Jahren aus Gottes sonderlicher Gnad vnd Verleihung/ keinen Krieg erlitten/da doch die benachbarten Lande mehrerntheils grossen Anstos gehabt. Bey dieses Keysers Regierung ist auch keine sonderliche Thewrung/ wiewol in andern Landen/ gewesen/ Es hat auch keine grosse Pest/ wie vor zeiten gemein war/ in diesen Landen regieret. In Summa/ man befindet merckliche grosse Anzeigungen göttlicher Gegenwertigkeit vnd Beystandes/ welche diesem Regiment sind erwiesen worden/ bevorauß/ daß Gott diesem Keyser bey so gefehrlichen Kriegen vnd Empörung dennoch gnediglichen außgeholffen/ vnd die vielfeltigen Vnglück gelindert/ vnd zu gnädigem vnd erträglichem Außgang gerichtet vnd gewendet.

Gott schützet Keyser Ferdinandum wider den Türcken.

Es hat zwar Keyser Ferdinandus nicht solch gros Glück in Kriegen gehabt/ als sein Bruder Keyser Carolus/ wie auch Keyser Augustus keinen sonderlichen Kriegsman gab. Dennoch erschien an jhm greiffliche Gottes Hülff vnd Beystand bey den schweren Kriegsleufften/ so in Zeiten seiner Regierung sich zugetragen/ vnd bey solchem schlechten Vermögen/ darunder doch Gott der Allmächtige diesen vnsern König vnd diese Lande/ wider die grosse Gewalt vnd Macht des Türcken gnediglich geschützet hat. Vnd wiewol er ein gros Theil in Vngern verloren/ sind doch durch Gottes wunderbare Hülffe vnd Beystand die Barbari viel mal zu rück getrieben/ vnd mit geringem Volck auffgehalten/ vnd dermassen geschreckt worden/ daß sie nicht weiter schreiten/vnd die anstossenden Lande zu frieden haben lassen müssen.

Türck kömpt vier mal in Vngern bey Ferdinandi Zeiten.

Der Türckische Keyser Solyman hat in vier erschrecklichen Feldzügen/ dabey er allezeit persönlich gegenwertig gewesen/ vnserm Könige/ als ein grausames Vngewiter vnd Donnerplitz/ gewaltig zugesetzt/ vnd wuste der Türck nicht anders/ denn daß er Deutschland schon gar verschlungen hette.

Gott hat den Türcken für Wien abgetrieben.

Aber Gott gab Gnade/ daß er für Wien (gleich wie der König aus Assyrien für Jerusalem) mit grossem Verlust vnd Vntergang der seinen/ abgetrieben war/ vnd die andern mal auch vngeschaffter dinge abziehen/ vnd Deutschland zu Ruhe lassen muste. Derhalben ist kein Zweiffel/ daß Deutschland diesem Keyser Ferdinando zu allen Zeiten viel zu dancken/ als den Gott zur Vorburg vnd Vorwehre wider des trotzigen vnd sieghafften Tyrannens des Türcken Anlauff verordnet hat.

Was für Regiment er in diesen seinen Landen geführet/ vnd was massen er sich sonst verhalten/ davon tregt männiglich gute Wissenschafft.

Keysers Ferdinandi Regierung/Geschicklichkeit/vnd andere seine Tugenden mehr.

Man hat vor alters/ vnd auch dieser Zeit/ vber etliche fürtreffliche Fürsten Dionis Spruch vom Keyser Antonino Pio angezogen/ der reimet sich sonderlich wol auff vnsern Keyser/ denn derselbe Dion spricht: Keyser Antoninus war allzeit jhm selber gleich/vnd verenderte sein Gemüth kein mal. Er war auch sehr fromb/ vnd hielt nicht hinderm Berge. Es halff jhm sehr/daß er gelehrt war. Item/ So ward vom Keyser Severo geschrieben: Er wartete seines Berufs/ vnd förderte das/ was zu fördern war/ vnd lies von sich reden was man wolt. Es leuchteten in diesem Keyser die fürnembsten Tugenden/ nemlich Gottseligkeit/ Gütigkeit/ Sanfftmut/ Freundligkeit/ Mässigkeit/ vnd ein sonderlicher Fleis/ alle Sachen fein ordentlich zu verrichten. Sonderlich war er auff den Gottesdienst geflissen/ruffte Gott fleissig an in wahrem Glauben vnd starckem Vertrawen auff seine Barmhertzigkeit. Er betete täglich zu Gott mit grosser Andacht vnd Innigkeit öffentlich/ in der Kirchen vnd sonsten/ vnd befahl die Kirche vnd weltliche Regierung in Gottes Schutz vnd Schirm.

Die

Die heilige Christliche Kirche hielt er in grossen Ehren/ vnd nach dem vber vielen Artickeln Christlicher Lehre Streit vnd Enderung vorfiele/ wolt er doch die reformirten Kirchen in Schlesien niemals vnterdrucken lassen / sondern hette gern gesehen / daß der Religionsstreit durch ein Christlich Concilium vnd Versamlung vieler Nationen hette vergliechen vñ entschieden werden mögen. Derhalben er offt vbel zu frieden war/wenn das Concilium nicht fortgehen möchte / oder durch hinderlistige Anschläge verstöret vnd gehindert ward. Keyser Ferdinandus hat die reformirten Kirchen in Schlesien nicht vntergedruckt.

In seiner letzten Kranckheit hat er sich zum höchsten beflissen/die getrenneten Kirchen gottseliglich zu vereinigen / vnd einen bestendigen Frieden zwischen jhnen zu stifften vnd auffzurichten.

Also daß von diesem Keyser der Spruch S. Ambrosij vom Keyser Theodosio (dem Keyser Ferdinando an Gemüth vnd Thaten nicht sehr vngleich) auch wol mit Warheit kan gesagt werden: Ich habe (spricht er) Keyser Theodosium hertzlich geliebet/denn da er vom Leibe abscheiden solt / bekümmert er sich mehr vmb der Kirchen Zustand / als vmb sein eigen Noth vnd Anligen. Keyser Ferdinandus ist Keyser Theodosio gleich.

Vber dem Rechten vnd Politischen Satzungen vnd Ordnungen hielt er steiff vnd feste/ vnd theilete dem Armen wie dem Reichen / Recht vnd Gerechtigkeit mit/sonderlich erzeigete er denen / die jhm zu Fuß fielen / Gnade/ vnd verziehe jhrer vielen / die schwerlich gesündiget/ vnd grosse Straffen verdienet hetten. Die innerlichen Kriege vnd Empörungen kondte er mit sonderlicher Bescheidenheit stillen vnd dempffen / Zwiespalten vnd Feindschafften heilsamlich abhelffen. Letzlich sänfftiget er seinen Bruder Keyser Carolum/ vnd befriedigte Deutschland/da doch viel mehr Leute nicht anders gleubeten/ sintemal darinn einmal ein innerlicher Krieg entstanden / derselbe würde ohn sonderlichen Schaden vnd Nachtheil des gantzen Reichs nicht können gedempffet werden. Ist ein friedliebender Keyser.

Seine Amptsachen vnnd Geschefft theilete er jhm ab in gewisse Stunden des Tages/ die hielt er genaw inne. Er vertrug (so geringes Leibes er war) dermassen schwere Arbeit/ als immer ein Mensch starckes Leibes ertragen vnd außstehen möchte / Aber sein mässiges vnd nüchternes Leben / das zu vnsern vollfettigen Zeiten / sterckten jhm die Krefften seines Gemüths/ Denn man sagt für gewiß / er sey die gantze Zeit seines Lebens niemals truncken gesehen worden. Er hielt offtmals alleine Mahlzeit / vnd lies jhm wenig auffttragen/ damit er der Rathschläge vnd Händel abwarten möchte. Nach der Mahlzeit stellete er sich männiglich dar/ hörete alle Menschen/auch die allergeringsten/ vnd gab jhnen guten Beschreid. Hat grosse Arbeit ausstehen können. Sein mässiges vnd nüchternes Leben. Leutsinnigkeit.

Man sagt: Er habe seiner Kämmerer einen vbel gescholten / daß er eine arme Weibsperson nicht für jhn gelassen / denn / sagt er / wollen wir die Armen nicht für vns kommen lassen/ noch hören/ so wird vns Gott wieder nicht hören/vnd werden für seinem Thron vbel bestehen.

Vber Tisch hörete er gelehrten Leuten zu/ wie sie von natürlichen Dingen oder andern nützlichen Sachen disputirten / dabey fragte er nicht allein vmb viel Sachen/ sondern vrtheilete auch darüber gantz künstlich vnd geschicklich. Bey solchen Gesprächen führete er weiß/ runde vnd artliche Sprichwörter / Sententz vnd Sprüche mit ein / an denen er/ wie auch Keyser Augustus / vnd andere grosse Herren mehr / grosse Lust vnd Gefallen trug. Offt pflegete er zu sagen/wenn jhm etwas vnversehens begegnete: Keyser Ferdinands artliche Sprüchwörter vnd Reden.

Accidit in puncto, quod non speratur in anno.

In einem Nuh begibt sich offt/
Das mans gantz Jahr nicht hett gehofft.

Darauff sagte einer seiner Räthe:

Perditur in puncto, quod non reparatur in anno.

In einem Nuh ein Sach vmbschlegt/
Die mans gantz Jahr nicht bringt zu recht.

Hierauff antwortet der Keyser: Diesem Vnraht kan man vorkommen mit hertzlichem Gebet vnd weisem Rath. Aber ich habe mir nicht fürgenommen / dieses löblichen Keysers Lob vnd Tugend nach der Lenge zu beschreiben / sondern habe allein dieses Vaters des Vaterlandes kürtzlich erwehnen wollen vnd sollen / welchen Gott / weiter mit denen hohen Tugenden / die ein grosser Potentat haben soll / reichlich gezieret gewesen / zu den höchsten Ehren vnd Würdigkeiten erhaben / vnd jhm ein ruhiges Alter / hohes Ansehen vnd grosse Gunst bey männiglich verliehen / welches vielen Potentaten vnd grossen Kriegsherren / die das Glück endlich verlassen / vnd letzlich gestürtzt hat / so gut nicht worden ist. Vnd ist an jhm diese göttliche Verheissung wahr worden: Selig sind die Friedfertigen / denn sie werden das Erdreich besitzen. Denn seine Gottseligkeit vnd Gütigkeit hat jhm viel gefrommet / vnd hat jhm ein grosses mächtiges Reich zu wegen gebracht. Sein Ende stimmet mit diesem Spruch des Psalms: Die da gepflantzet seyn in des HErrn Haus / die werden auch im Alter blühen.

Keyser Ferdinandus hat im Alter geblühet vnd Glück gehabt.

Denn in seiner letzten Kranckheit / die jhm von grosser Bemühung steter Arbeit vnd Amptssorgen kam / hat er sich mit währem Glauben zu dem Sohn Gottes gewandt / vnd grosse Anzeigung gegeben seines hertzlichen Vertrawens zu Gott / inniger Anrufung / wahrer Hoffnung vnd grosser Gedult. Vnd ist den 25. Julij / am Tage S. Jacobi des Apostels / des Sohns Zebedæi vnd Salome / vmb 6. hora nach Mittag / Anno 1564. in wahrer Anruffung des Sohns Gottes / sanfft vnd still verschieden. Es hat jhn eine langwirige Darre vnd Schwindsucht verzehret.

Keysers Ferdinandi seliger Abschied aus diesem Jammerthal in den ewigen Freudensaal.

Als man jhn exenteriret / hat man wahr genommen / daß die Lung durch langwirige Flüsse zu faulen angefangen. Er hat gelebet 61. Jahr / 4. Monat / 14. Tage / vnd 20. Stunden / vnd ist zu Prag bestattet worden. *Infra lib. 2. c. 23.*

Diesem hochpreislichen Keyser wird nicht vnbillich nachfolgendes Ehrengedechtnüs gesetzt:

Ferdinande Deum soboles, ad Martis & Artis
Castra, vel ingenio maxime nate tuo,
Patria perpetuos tibi jam persolvit honores:
Quam tu servasti prosperiore manu.
Sedásti q; graves de religione tumultús:
Unde domi semper pax tibi certa fuit.
Et fuit ingenuas studiis florentibus artes,
Ac fovisse sacras mens tibi certa Deas.
At Martis dirum misisti fulmen in hostem:
Qui cecidit manibus, sorte favente, tuis.
Hinc amplis spoliis te patria vidit onustum,
Teq; albis retulit currus eburnus equis
Liventiq; gerens immania vincula collo,
Ante tuas ivit turba inimica rotas.
Læta sed intonuit, conceptaq; gaudia duxit
Pannonis hostili terra soluta metu.
Quæremaret, nullo veniet delebilis ævo,
Gloria: posteritas hanc veneranda canet.

Cap. XLI.

Maximilian der Ander / Röm. Keyser / auch zu Hungern vnd Böhmen König / Obrister Hertzog in Schlesien / regieret zwölff Jahr glücklich.

Nach

NAch dem Keyser Ferdinando I. trat Maximilianus II. in die Keyserliche Regierung / vnd erbete die Königreiche vnd Lande Vngern vnd Böhmen / so wol Oesterreich / Mähren / Schlesien vnd Laußnitz. Bald aber zum Anfang dieser Regierung / witterte sich Johannes Sigißmundus / Fürst in Siebenbürgen / welcher sich auff des Türckischen Keysers Macht vnd Hülffe verlies / vnd es tapffer hinein wagete / Kriegsvolck auff den Fuß brachte / vnd die Festung Zackmar einnahme. Keyser Maximilianus stellet jhm den Lazarum Svendi mit einem wolausgerüsteten Kriegsvolck entgegen / welcher den Siebenbürger dermassen in die Enge brachte / daß er sich der Türckischen Hülffe wircklich gebrauchen muste / so aber auch nicht erklecklich / weil obengedachter Svendi mit sonderbahrer Geschwindigkeit den Feinden auff die Haube grieffe / vnd vnterschiedliche Festungen vnd Städte in seine Gewalt brachte. Hertzog Georg zum Brieg richtete die Fürstliche berühmte Schule zum Brieg auff / ein heilsames vnd gottseliges Werck.

Maximiliani II. Regierung.

1564.

Lazarus Schwendi Kriegsoberster wider den Siebenbürger.

Schule zum Brieg.

Nach dem die Stad grossen Glogaw biß daher keinen Evangelischen Prediger gehabt / erhielt sie diß Jahr bey Keyser Maximiliano / daß sie im Dorff Brusta / hart an der Stadt / einen Evangelischen Lehrer möchte halten / Sie berieffen M. Joachimum Spechten / jhr Stadtkind / damals Schulmeister zur Freystadt.

Brusta helt einen Evangelischen Prædicanten.

Zu Glogaw entstunde eine Empöhrung wider die Geistligkeit / sie wurde aber durch M. Spechten vnd den Rath ohne Blutvergiessen gestillet vnd hingelegt. Den 28. Februarij starb Hertzog Johan zu Mönsterberg Hertzog Carls Sohn. *Vide infra lib. 2. cap 34.*

1565.

Empöhrung zu Glogaw.

Lazarus von Schwendi / Keysers Maximiliani Kriegsoberster in Vngern / eröberte in Türckey Zathmar vnd andere Festungen mehr. Den 19. Septemb. starb Franciscus Faber / Stadtschreiber zu Breßlaw / ein sehr gelehrter Mann vnd guter Poet.

Lazarus Schwendi sieget.

In Schlesien ward ein Fürstentag gehalten / die Keyserliche Commissarien waren Wilhelm / Bischoff zu Olmütz / Wilhelm / Herrn von Rosenberg / Johan der Jüngere von Lockowitz / Albrecht Tschernhöfer / vnd Georg Mehl / Vice Cantzler der Kron Böhmen / ꝛc. Allda handelte man von allerley nothwendigen Landsachen.

Fürstentag den 4. Novemb.

Der Türckische Keyser Soliman nahm seinen vierdten vnd letzten Zug für wider die Christenheit / kam mit einem gewaltigen Kriegsvolck in Vngern / sein letztes Heil zu versuchen. Keyser Maximilianus hielt einen Reichstag zu Augspurg / vnd erhielt bey dem Reich eine grosse Anzahl Volcks / gebot auch in allen seinen Königreichen vnd Landen den persönlichen Zuzug / vnd brachte einen mächtigen Zeug auff von Reutern vnd Knechten. Auch schickten die Fürsten in Italia vnd der König in Franckreich vnd andere Potentaten mehr zu hülff. Der Churfürst zu Sachsen vnterhielt dem Keyser 1000. Roß auff sein eigen Vnkost. Aus Schlesien zogen dem Keyser persönlich zu Hertzog Georg zum Brieg / Hertzog Heinrich zur Lignitz ꝛc. Die Hertzogen zu Mönsterberg / viel Herren / vnd die meiste Ritterschafft. Der Keyser setzte Hertzog Georgen zum Brieg zu einem Obersten vber den Schlesischen vnd Laußnitzischen Adel vnd Reuter / der sich dabey gantz Fürstlich vnd Ritterlich verhielt / in gantzem Vorsatz / da es die Nothdurfft erforderte (nach dem Exempel seines Vorfahren Heinrici Pij / der in der Schlacht mit den Tattern sein Leben für die Christenheit vnd das Vaterland dargestreckt / *vide lib. 2. c. 4.*) wider die Türcken sein Leib vnd Leben auffzusetzen / aber Gott hat jhn gnediglich erhalten. *Vide lib. 2. c. 25.* Die Städte in Schlesien willigten eine grosse Summa Geldes zu diesem Kriege. Von Wien rückte der Keyser mit dem gantzen Hauffen nach Rab / da kamen zu jhm Ertzhertzog Ferdinand vnd Ertzhertzog Carl ꝛc. mit vielen Reisigen vnd Fußvolck. Allda wartete man des Türcken / vnd wolte jhm eine Schlacht lieffern. Aber er gewan die Festung Jula / vnd lagerte sich vor Ziget / ein fest Schloß in Steyermarck. Daraus wehrete sich der Graff von Serin biß auff den Tod. In dieser Belagerung vor Ziget starb der Türckische Keyser Soliman / am 3. Septemb. Doch hielten die seinen solches so lang in geheim / biß sie das Schloß Ziget eröberten / darnach zogen die Türcken mit jhrem todten Keyser wieder zu rück nach Constantinopel. Also hat der trewe Gott die Christenheit in den vier gewaltigen Einfällen / so Solimannus in Vngern

1566.

Türckenzug.

Hertzogs Georgen II. zum Brieg Leb.

Türckische Keyser sterbet.

gethan/ gnedig erhalten / vnd alle desselben Vorhaben zu nichte gemacht. Nach Solimanno ward Türckischer Keyser sein Sohn Selymus II.

Den 29. Octob. verschied in Gott M. Adamus Cureus / Pfarrherr zu Breßlaw/ D. Joachimi Curei Bruder / der Rath beruffte nach diesem D. Johannem Aurifabrum Uratislaviensem.

1567. Gotha wird belägert vnd erobert. In mittlerzeit weil Keyser Maximilianus II. mit dem Türckenkrieg zu thun / erweckten die Echter / Wilhelm Grumbach / Wilhelm von Stein / vnd andere (welche Hertzog Johan Friderich der Mittler zu Sachsen/ im Schloß Grimmenstein / zu wider des Keysers Befehl auffhielt) einen Lermen wider den Churfürsten zu Sachsen / vnd aber derselbe belagerte die Stadt Gotha vnd Festung Grimmenstein / vnd eröberte sie den 13. Aprilis / Hertzog Johan Friderich ward dem Keyser gefangen geliefert. Die Echter wurden hingericht/ vnd also Friede gemacht.

Pest zu Breßlaw. 1568. Zu Breßlaw regierete eine hefftige Pestilentz/ daran giengen vnter bey 8000. Menschen. Der Rath lies eine Infection Ordnung stellen / vnd durch den Druck publiciren. Den 18. Augusti lies der Keyser der Österreichischen Ritterschafft die Augspurgische Confession zu. Am 19. Octob. ist zu Breßlaw verschieden D. Johan. Aurifaber/ Pfarrherr zu S. Elisabeth/ an seine statt kam Esaias Heidenreich.

Grosse Wasserflut. 1569. Den 19. Junij gefiel zur Lignitz eine vngewöhnliche Wasserflut / gieng vber alle Tämme vnd Gräben / thet grossen Schaden an Gärten vnd Häusern/ hat die Tämme vnd Brustwehren zu beyden Seiten des Breßlischen Thors eingewaschen. Am Goltbergischen Thor/ das förderste Thor sampt der Brücken vnd Thürmlein gar in hauffen gerissen. Nach dem der Krieg zwischen den beyden Königen/ Dennemarck vnd Schweden etliche Jahr gewäret/ dadurch der Kauffhandel in den benacharten Landen / wie auch im Land Schlesien mit grossen Verderb der Einwohner / gar darnieder gelegen / hat der Keyser diß Jahr zu beyden Königen abgefertiget / Herrn Caspern von Minckwitz Ritter / Herrn Joachim von Berge zu Herrndorff im Glogischen vnd andere/ die haben die Könige endlich vergliechen/ damit ist der schädliche Krieg hingelegt/ vnd die Kauffhandlung wieder eröffnet worden.

Friede zwischen Dennemarck vnd Schweden.

In Franckreich lagen die Bäpstischen vnd Evangelischen zu Felde wider einander/ der Printz von Corde ward erschossen den 13. Martij.

Den 14. Martij starb der Weyda Johan Sigismundus/ ihm succedirte Stephan Bathari / in künfftiger Zeit Polnischer König.

1570. Friderich III. stirbet. Den 15. Decembris starb auch Hertzog Friderich III. zur Lignitz / sein Sohn Hertzog Heinrich regierete die Lande. Der Keyser statet auch diß Jahr zwey Frewlein aus/ nemlich Frewlein Annam König Philippo in Spanien / vnd Frewlein Elisabeth König Carolo IX. in Franckreich. Die Fürsten vnd Stände in der Schlesien stunden dieser Zeit mit den Landständen des Troppischen Fürstenthumbs / der Mitleidung halben/ vnd daß sie sich von der Schlesi gäntzlich absondern / vnd in das Marggrafthumb Mähren begeben wolten / in Vnvernehmen/ Aber der Keyser verhörete die Sach Anno 1567. im Monat Februario/ vnd entschiede die Part gütlich. Zu Sagan regierete die Pest/ vnd sturben gleich der Jahrzahl 1570. Menschen.

NB. Troppa wil sich an Mähren ergeben.

1571. Federordnung. Die Schlesischen Fürsten vnd Stände den 10. Septemb. zu Breßlaw versamlet/ ernewerten die Federordnung/ vnd beschlossen andere mehr Policeysachen / vnd liessen sie männiglich zur Nachrichtung in Druck geben. *Vide infra lib. 3. cap. 37. in fin.* Zwischen Hertzog Heinrichen zur Lignitz vnd seiner Landschafft / entstund dieser Zeit allerley Mißverstand/ daraus künfftiger Zeit viel Vngelegenheit vnd Weitleufftigkeit erwachsen.

Korn Regen. Zu Lemberg hat es diß Jahr Korn geregnet/ das Brot davon gebacken/ haben viel Leute gessen. Den 6. Decemb. starb M. Heinricus Theodoricus/ Superattendens zur Lignitz/ An seine statt kam M. Leonhardus Krentzheim / ein Franck von Zphofen / dessen Theologische vnd Chronologische Bücher männiglich liebet vnd rühmet. Nach tödlichem Abgang Marggraff Joachimi II. zu Brandenburg Churfürsten / kam

das

das Hertzogthumb Crossen in Schlesien an seinen Sohn Marggraff Hans Georgen/ jetzigen Churfürsten.

Den 7. Octobris siegeten auff dem Meer der Bapst / Venediger vnd König in Spanien gewaltig wider den Türcken. Den 7. Julij verschied der König in Polen Sigißmundus Augustus ohne Erben / der letzte aus dem Geschlecht der Jagellonum. Die fürnembsten Potentaten worben vmb diß Königreich. Türckische Niederlage. Jagellonische Linea in Polen stirbet ab.

Nach dem bißhero in Franckreich der Religion halben grosse Vnruhe vnd Krieg entstanden / vnd der Amiral Caspar Coligni dem Könige vnd Bäpstischen viel zu schaffen gegeben / bracht mans dahin / daß er gleichsam mit dem Könige ausgesöhnet / sich auff die Hochzeit des Königes von Navarra mit des Königes Caroli IX. Schwester gen Paris begab / allda ward er den 22. Augusti durch einen Arm geschossen / nachmals den 24. Augusti bey der Nacht vberfallen vnd erschlagen / auch wurden etliche tausend Menschen der reformirten Religion zu Paris vnd im gantzen Königreich vmbbracht 1572. *Lanieua Parisiensis.*

Den 25. Septembris erwehleten die Vngern Ertzhertzog Rudolphen / Keysers Maximiliani eltesten Sohn / zum Könige in Vngern / ward zu Preßburg gekrönet. Die Defensionordnung ist diß Jahr in Schlesien abgeredt worden. Den 8. Novembris erschien am Firmament ein newer Wunderstern / stund fast das gantze Jahr vber am Himmel / man verhoffete / er würde die letzte Zukunfft des Sohns Gottes zum jüngsten Gericht bedeuten. *Rudolphus II.* wird König in Vngern. Wunderstern.

Den 7. Maij erwehleten die Polen zum Könige Heinricum Valesium / des Königes in Franckreich Brudern / vnd fertigten alsbald eine Legation in Franckreich biß gen Rochelle / welche Stadt Heinricus belagert hatte / vnd erforderten jhn / das Königreich anzunehmen. Eben dieses Jahr den 26. Januarij starb Herr Bonaventura Schickfus / wolverdienter Bürgermeister zu Schwiebussen / dessen Epitaphium vnten lib. 4. zu finden. 1573.

Im 1574. Jahr / bald zum Anfang / kam der newe erwehlete Polnische König Heinricus Valesius an der Schlesischen Grentze an. Des Römischen Keysers Commissarii / nemlich der Bischoff zur Neiß / Hertzog Georgius II. zum Brieg / die von Breßlaw / vnd andere mehr / nehmen jhn auff Befehl des Keysers / zur Lübe herrlich an / vnd begleiteten jhn hernach biß in die Marck Brandenburg. Den 24. Januarij kam er vmb den Mittag an die Polnische Grentze / vñ zog denselben Tag zu Mesteritz / zwo Meil von Schwiebussen / stattlich ein. Den 18. Febr. kam er auff Cracaw / vnd den 21. Febr. am Tage Esto mihi / ward er daselbsten gekrönet. Vorege in der Böhm. Chron. Eben dieses Jahr den 21. Januarij verschied seliglich Herr D. Joachimus Curæus, Autor Annalium Silesiæ, hat gelebet 40. Jahr vnd 3. Monat. Bald folgenden 22. Januarij morgens frue media secunda, ist zu Schwiebussen geboren Jacobus Schickfus / Annalium Silesiæ Continuator, beyde Personen sind aus dem gros Glogawischen Fürstenthumb gewesen. Den 4. Junij starb Herr Caspar von Logaw / Bischoff zu Breßlaw / darauff ward den 1. Julij Anno 1574. D. Martinus Gerstman von Buntzlaw / ein vortrefflicher gelehrter Mann zum Bischoff erwehlet / *infra lib. 3. cap. 2.* wie auch zum Oberhäuptman in gantz Schlesien. 1574.

Den 30. Maij starb der König in Franckreich Carolus IX. Derwegen erforderten die Frantzosen seinen Bruder Heinricum III. in Polen / in Franckreich zu kommen / vnd die Kron anzunehmen. Deßhalben erhub sich der König in Polen den 18. Junij bey Nacht / vnd macht sich durch Ober Schlesien nach Wien / vnd von dannen in Franckreich. Den 14. Decemb. starb der Türckische Keyser / ein Selymus / sein Sohn Amurathes wurde Keyser. Den 25. Decemb. ward in Schlesien geboren Melchior von Sehnitz vnd Rudelsdorff / hernachmals Häuptman zum Brieg. *Vide infra lib 2. cap. 25.*

Den 22. Septemb. erwehleten die Stände derer von Böhmen zum Könige Ertzhertzog Rudolphum zu Osterreich / den erwehleten König zu Vngern / des Keysers eltesten Sohn. Den 27. Octobris wehleten jhn auch die Churfürsten des Reichs / zu Augspurg versamlet / zum Römischen Könige vnd Successore im Reich / ward gekrönet den 1. Novembris. Als die Polen nach Abreisen jhres Königes / zur newen Wahl griffen / schickte der Keyser den Bischoff zu Breßlaw auff denselben Wahltag / 1575. *Rudolphus II.* wird König in Böhmen / vnd Römischer König.

lies

lies werben / daß die Polen jhrer Majestet Söhne einen zum Könige wehlen wolten. Der Bischoff thet die Werbung vnter dem freyen Himmel den 21. Novembris zu Waschaw. Die Polen wehleten den 12. Decembris zum Könige Keyser Maximilianum selbst / vnd proclamirten jhn öffentlich / darob erfolgete grosse Wonne vnd Frewde in diesem Lande Schlesien / vnd allen andern jhrer Majestet Landen / denn solche Wahl dem Lande Schlesien / das mit Polen etliche viel Meilweges grentzet / sehr nützlich vnd zuträglich seyn können / Aber etliche Polnische Herren wehleten Stephanum Bathori / Weiwoden in Siebenbürgen / der kam dem Keyser (der damals mit harter Leibesschwachheit beladen) zuvor / vnd nahm Polen ein.

Stephanus Bathoreus wird König in Polen.

1576. Den 17. Aprilis muste auff schaffen des Keysers / Hertzog Heinrich zur Lignitz die Regierung abtreten / vnd seinem Bruder Hertzog Friderichen IV. einreumen. Den 19. Junij kam in Schlesien an zu Sagan des Grosfürsten in der Muschka Legation / die er zum Keyser auff den Reichstag gen Regenspurg (welchen der Keyser dieser Zeit hielt / wegen des Königreichs Polen / vnd anderer Sachen halben) abfertigte / mit dem Keyser vnd Reich ein Verbündnüs zu schliessen. Es waren die Legaten Fürst Zacharias Ivanowitz / Stygwißky / Stadthalter zum Weissensee / Andreas Gaurilowitz / Ertzbischoff vnd Secretarius / Jrzeziack Dmetroff Sohn / Subathy der alte / Manoley Juans Sohn / Monastiroff ein Cantzleyverwandter.

Abgesandten aus Muschka.

Maximilianus II. stirbet. Den 24. Julij brandten zum Goleberg ab 160. Häuser. Den 12. Octob. am Tage Maximiliani verschied sanfft vnd seliglich der Christliche fromme Keyser Maximilianus II. auff dem Reichstage zu Regenspurg. Vierzehen Tage bald hernach / nemlich den 26. Octobris starb auch Churfürst Fridericus in der Pfaltz / als er achtzehen Jahr dem Churfürstenthumb fürgestanden. Eben dieses Jahr ist auch Hertzog Hans in Mechelburg abgeschieden / welcher die Universitet Rostock wieder auff den Fuß gebracht. Dem Römischen Keyser / als einem hochlöblichen Vater der gantzen Christenheit / setzen wir hernach nicht vnbillich die Statuam:

Churfürst Friderich in der Pfaltz stirbet.

Maximus Imperii quando AEmilianus honores
Deponit properæ mortis agone suos.
Austria plena pii luctus, & plena doloris
Hanc memori statuam pectore liquit Hero.
Hic jacet armorum studiis, & pacis amore
Inter mundi omnes clara columna Deos.
Marte Getas rigidos facili repressit: at orbi
Attulit aurata gaudia viva toga.
In terris nomen vigeat, mens vivat in astris:
At merita in mundum secula quæq; canant.

Cap. XLII.

Rudolphus II. Röm. Keyser / auch zu Hungern vnd Böhmen König / Obrister Hertzog in Schlesien / regieret fast 35. Jahr glücklich vnd rühmlich / deme aber sein Bruder in beyden Königreichen noch bey seinen Lebzeiten succediret.

DEm Römischen Keyser Maximiliano II. succedirte in der gantzen Regierung sein eltester Sohn Rudolphus II. welcher bald zu Regenspurg / da sein Herr Vater seligst verblichen / de dato den 6. Novemb. Anno 1576. an die sämptlichen Herren Fürsten vnd Stände in Schlesien schrieb / vnd jhnen den tödtlichen Hintritt seines Herrn Vatern

1576. Rudolphus II. schreibet an die Stände in Schlesien.

tern ankündigte / auch dabeyneben / daß er sich nunmehr der gantzen Regierung wircklich vnterfangen / allergnedigst andeutete / weisete darneben das Land biß auff fernere Verordnung an Bischoff Martinum vnd die Erbfürstenthümer absonderlich an die fürgesetzte Häuptleute.

Neben diesem schriebe jhre Keys. Majest. auch alsbald einen Fürstentag aus / vnd begehrete an die gesampten Stände etliche Puncte in Contributions vnd andern Sachen / so aber den Ständen gantz vnverhofft / vnd wider allem Brauch fürkommen / in dem alten Herkommen noch allezeit zu fördest die Landes Privilegia / Recht / Gerechtigkeiten vnd alt herkommene löbliche Gebräuche sind confirmirei / vnd für der Huldigung gut- vnd freywillige Hülffe niemals gesucht vnd gefoddert worden. Fürstentag zu Breßlaw.

Wie beschwert aber nun solches den Herren Fürsten vnd Ständen gewesen / so haben doch jhrer Keys. Majest. sie sich gehorsambst also accommodiret / daß mehr höchstgedachte jhre Keys. Majest. damit gnedigst zu frieden gewesen / vnd dannenhero sich anerboten / künfftigen Jahrs sich in Schlesien zu erheben / selbsten einen Fürstentag zu halten / die Privilegia zu confirmiren / vnd die Pflicht gebührender massen abzunehmen. Keysers Rudolphi II. gnedigstes Anerbieten.

Mit dem Eingange des 1577. Jahrs erhub sich ein Widerwille zwischen dem Könige Stephano in Polen vnd der königlichen Stadt Dantzig / vnd zwar dannenhero / daß der König den halben Schiffzoll haben wolte / dafür die Stadt jhm zweymal hundert tausend Gülden in vier Jahren zu bezahlen anbote / Als aber der König solches für seine Person nicht thun / sondern für die allgemeine Reichsversamlung lassen / die Dantziger aber solches nicht eingehen wolten / wurden sie den 12. Februarij in die Acht erkleret / vnd hernach im Monat Junio belägert. 1577. Krieg zwischen König Stephano in Polen vnd Dantzig.

Ob nun wol vnterschiedliche Scharmützel vnd Treffen vorgiengen / jedennoch lies König Stephanus noch selbigen Jahrs im Monat Septembris von der Belägerung abe / erhub sich auff Marienburg / vnd ward die Sach durch des Churfürsten Augusti zu Sachsen / auch des Churfürsten zu Brandenburg Abgesandten Vermittelung verglichen / vnd hiedurch das Kriegswesen gantz abgestillet. Wird vertragen vnd abgestillet. Fürstlich Beylager zum Brieg.

Den 19. Maij hielt Hertzog Joachim Friderich / Hertzog Georgen zum Brieg eltester Sohn / Hochzeit mit Fräwlein Anna Maria / Fürst Joachims Ernsts zu Anhalt Tochter. Auff dieser Hochzeit war auch gegenwertig Marggraff Joachim Friderich zu Brandenburg / Administrator des Ertzbisthumbs Magdeburg ꝛc.

Keyser Rudolph kam sampt jhrer Keys. Majest. beyden Brüdern / Ertzhertzog Matthias vnd Ertzhertzog Maximilian / ins Land Schlesien zu Breßlaw ein / den 24. Maij wurden von dem Bischoff / Fürsten vnd Ständen / auch der Stadt Breßlaw mit grosser Solennitet empfangen / angenommen vnd eingeholet als ein Römischer Keyser / vnd dieser Lande Erbherr. Gegen dem Einzug war eine Ehrenport auffgericht / darauff stund ein Adler mit ausgestreckten Flügeln / der neigete sich gegen jhrer Keys. Majestet. An derselben Ehrenport stunden nachfolgende Vers mit güldenen Buchstaben angeschrieben: Keyser Rudolph kömpt nach Breßlaw.

Zu förderst an der Ehrenport:

Roma triumphales statuit victoribus arcus,
Palma quibus, fuso sanguine, parta stetit.
At sibi perpetuum sine sanguine BRESLA *triumphum*
Spondet, ab auxilio dive RODULPHE, *tuo.*
Pax opus hoc flectit, pax hos collegit honores.
Ipse locum, in sola pace, Triumphus, habet.

Das ist:

Rom den mit Ehrenporten danckt /
Die jhre Sieg durch Blut erlangt.
Abr Breßlaw hofft vom Keysr Rodulph /
Ohn Blutvergiessen Sieg vnd Hülff.
Der Fried hat diß Werck auffgeführt /
Im Fried man siegt vnd triumphirt.

In-

Inwendig der Porten stunden diese Vers:

Austria gavisa est primo diadema Rudolpho,
Cæsareum & forti sceptra tenente manu.
Austriadum decimus magnoq; secundus ab illo
Nomine, nunc eadem sceptra Rudolphe, tenes.
O dulci veniant cum nomine dulcia fata,
Consilio populos qui regit, ille juvet.

Das ist:

Des ersten Keysers Rudolphs gleich/
Sich hoch erfrewte Osterreich/
Rudolph der ander from vnd gut/
Der zehnde nunmehr herrschen thut.
Der Nam ist gut: Wer Land vnd Leut
Mit Rath regiert/ der hilfft allzeit.

An S. Niclas Port stund diß Distichon:

Læta dies tandem læto se protulit ortu,
Quâ caput Imperii mœnia nostra subit.

Das ist:

Der frölich Tag zu dieser frist/
(Gott sey gelobt) erschienen ist/
An dem in diese Stadt zugleich
Einzeucht das Häupt des Römischn Reichs.

Rudolphus II. confirmiret die Privilegia.

Der Keyser nahm die Fürsten vnd Stände in seine Pflicht/ bestetigte auch dem Lande jhre gemeine vnd besondere Privilegia/ brachte hierüber einen gantzen Monat hin/ vnd ruckte von dannen in Mähren ꝛc.

Policey-Ordnung.

Auff diesem Fürstentage haben sich auch die Herren/ Fürsten vnd Stände einer ley Policey-Ordnung vergliechen/ welche die Röm. Keys. Maj. allergnedigst confirmiret vnd bestetiget/ Vnd weil an derselben allen Einwohnern in Schlesien hoch vnd viel gelegen/ sintemal dieselbe für ein allgemein Landrecht angezogen wird/ habe ich für nötig erachtet/ dieselbe von Wort zu Wort hierein zu bringen/ welche hernach im dritten Buch an seinem Ort wird können gelesen werden/ *infra lib. 3. cap. 22.*

Comet.

Dieses Jahr im Monat Novembris/ ist ein Comet mit einem langen vnd breiten Zügel erschienen/ hat der vntergehenden Sonnen allezeit gefolget/ caudâ à Sole non directè aversâ.

Den 26. Decembris ist Marggraff Johannes Georgius/ hernach residirender Hertzog in Schlesien zu Jägerndorff geboren.

1578.

Im 1578. Jahr wurde abermals ein Fürstentag zu Breßlaw gehalten/ allda

Defensionordnung.

rathschlagete man wegen Auffrichtung vnd Vollnziehung einer beständigen Defensionsordnung/ Es wurde aber diß heilsame Werck wegen vieler difficulteten noch nicht zu einem erwündschten Ende gerichtet/ Dabenebens vergliechen sich die sämptlichen Herren/

Policeypuncten.

Fürsten vnd Stände daselbsten mehrer Policeypuncten/ vnd einer Erklerung in etlichen Stücken/ welche dem gemeinen Mann noch etwa tunckel fürkamen/ wie vnten lib. 3. wird zu sehen seyn.

Fürm Türckenkriege haben diese Lande durch Gottes Segen gute Ruhe gehabt/ weil Amurathes der Türckische Keyser den Waschen Mustapham wider den Persianer außsendete/ welcher bey den Georgianern sehr vbel gehauset.

Formula Concordiæ in Sachsen.

In Religionssachen aber hat sich dieses zugetragen/ daß in Sachsen die Formula Con-

cordiæ vermehret vnd gebessert/ zur Subscription gerichtet/ daß in der Pfaltz die Schule zur Newstadt den 20. Martij eröffnet/ vnd durch Zachariæ Ursini eines Schlesiers/ denn auch Hieronymi Zanchii eines Italianers hohen Fleis in ein Auffnehmen gebracht/ vnd darneben in den Niederlanden zu Antorff vnd in andern örten einen Religionsfriede angezielet worden/ in welchem aber die male contenter sich abgesondert haben. Schule zur Newstadt.

In Schlesien kam ein Bayerischer Bawerknecht/ Namens Michael Niedermeyer von Wetterstraff/ welcher seine Lebetag keinen Buchstaben gelernet/ wie der Churfürst zu Sachsen vnd andere Herren mehr deßwegen richtige Kundschafft eingezogen/ vnd hernach testiret haben. Dieser wuste von allen Artickeln Christliches Glaubens/ der Augspurgischen Confession gemeß/ Bescheid zu geben/ vnd dieselben aus der Schrifft zu vertheidigen/ wie jhm deß der Superattendens zur Lignitz M. Leonhardus Krentzhaim/ Item M. Abrahamus Bucholtzer vnd andere/ Zeugnüs gaben/ er predigte hin vnd wieder/ vnd hatte viel Zulauffs. Bawersknecht versichert die Religion wol. Vnd prediget.

Den 4. Novembris ist in Gott seliglich verschieden Hertzog Wenceslaus Adamus zu Teschen/ im 55. Jahr seines Alters.

Der König Stephanus in Polen hat dieses 1579. Jahrs gros Glück gehabt wider die Moscowiter/ welchen er Polotzke/ Sussa/ Socola/ Cociana/ Nieserda vnd Trasna abgenommen/ vnd zur Kron Polen gebracht hat. 1579. Polnischen Königen Sieg wider die Muscowiter.

Der XXXI. König in Franckreich/ Heinricus/ setzet den Orden zum H. Geist ein in Paris/ vnd verordnet dazu gewisse Einkommen von den Abteyen vnd andern geistlichen Gütern/ welches letztere aber dem Bapst zu Rom mißfiel.

Den 15. Aprilis starb M. Martinus Taburnus, der Schulen zum Goltberg Rector.

Den 23. Decemb. verschied M. Joachimus Specht/ Evangelischer Lehrer der Stadt gros Glogaw.

Dieses Jahr hat man zu Breßlaw ein Scheffel Korn für 24. Groschen/ einen Scheffel Weitzen für 30. Groschen gekaufft. Wolfeile Zeit.

Zu Trachenberg ist das Schloß mehrentheils gantz ausgebrandt.

Anno 1580. schaffete die Röm. Keys. Majest. auff der Stände in Schlesien allgemeinen Beschluß/ durch offene Patenta/ nach dem man bißhero vom Hundert acht/ zehen/ ja auch funffzehen Interessen genommen/ daß hinfort vom Hundert nicht mehr als sechs/ bey Verlust des halben Capitals/ gefordert vnd gegeben werden soll. Doch solten die vor diesem Mandat auffgerichte Verschreibungen gehalten werden. 1589. Der Wucher verbotten.

Die Bürgerschafft zu Glogaw nahm die Pfarrkirche in der Stadt ein/ so bißhero der Thumb gehalten/ vnd exercirten darinnen die Religion Augspurgischer Confession. Evangelische Kirch zu Glogaw.

Zu Breßlaw hat den 22. Julij auffm Rathhurmb der halbe Zeiger zum ersten mal geschlagen/ auff den Mittag 12. Vhr.

In diesem Jahr ist auch die Formula Concordiæ vnter 8000. Subscriptionen publiciret/ vnd in Druck gegeben worden.

König Philippus in Hispanien nahm das gewaltige Königreich Portugal ein. Portugal kömpt vnter den Spanier.

Den 5. Septemb. eröberte der König in Polen die grosse Stadt Vielicolucam in der Müscaw/ so wol andere örte mehr/ als Velisa/ Vsviata/ Nevel vnd Zavalotz/ so er dem Königreich Polen vnterworffen. Polen wird erweitert.

Den 6. Octob. ist ein Comet zum ersten mal gesehen worden in Preussen/ sub Ecliptica circa caudam Ceti, welcher auch in Schlesien erschienen/ folgenden Jahrs vmb den 12. Januarij ist er nicht mehr gesehen worden. Comet.

Dieses Jahr ist auch im Herbst die Seuche in Schlesien eingerissen/ so man die Schaffkranckheit genennet/ vnd zwar an jhr selbst nicht gefehrlich gewesen/ wenn nicht etwa eine andere Kranckheit mit zugeschlagen/ sie ist in der Welt ausser einem Ort in den andern gezogen/ vnd endlich gar vergangen. Schaffkranckheit.

In Schlesien starb Herr Abraham von Grünberg/ Cömendator zu Logaw den 16. Martii Abends zwischen 6. vñ 7. Ein fewriges Zeichen erschien diß Jahr zum öfftern. 1581.

Den 26. Aprilis legten etliche verwegene Buben die Stadt Hayn an/ vnd brandte die gantze Stadt zu Grunde. Die Thäter sind Anno 1583. niedergeworffen/ zu gefängliches Feuersbrunst zum Hayn.

licher Hafft gebracht/ vnd nach erholetem Vrtheil vnd Recht justificiret vnd geschmeichet worden.

Lignitz belägert. Hertzog Heinrich zur Lignitz wurde auff Anordnung der Röm. Keys. Majest. durch den Bischoff/ die Fürsten vnd Stände in Lignitz belägert/ er muste sich gen Praga gestellen/ vnd daraus ward er nach Breslaw auffs Keysers Hoff in das Bestrickniß gebracht den 24. Januarij Anno 1582. *Vide infra lib 2. cap. 18.*

Commissarien zu Glogaw. Den 28. Augusti fertigte der Keyser ansehnliche Commissarien gen Glogaw/ nemlich den Herrn Bischoff zu Breßlaw/ Hertzog Georgen zum Brieg/ vnd andere mehr/ die handelten zwischen den Thumbherren vnd der Stadt/ wegen der eingenommenen Pfarrkirch. Der König in Polen Stephanus nimpt Rigaw in seine Pflicht/ vñ belägert Plescow.

Der König in Schweden Johannes nimpt dem Muscowiter viel Städte ab/ also/ daß er sein Land auff viertzig deutscher Meil erweitert.

Die Apologia Formulæ Concordiæ wird dieses Jahr vom Kirchnero, Selneccero vnd Chemnitio geschrieben.

Hertzogin zur Lignitz stirbet. Die Fürstliche Wittib Hertzogs Friderici III. zur Lignitz/ Fraw Catharina/ aus dem Fürstlichen Mechelburgischen Geschlecht/ stirbet zur Lignitz den 17. Novembris.

Petrus Vincentius stirbet. M. Petrus Vincentius/ der Schulen zu Görlitz vnd Breßlaw Rector/ stirbet den 30. Septemb. auff folgende Nacht/ ein wolverdienter Mann vmb die Schuljugend.

Johan. Gigas stirbet Johannes Gigas/ gewesener Pfarrherr zur Schweidnitz/ stirbet daselbsten den 12. Julij/ seines Alters im 67. Jahr vnd 5. Monat.

1582. Die Niederländer fielen von jhrem Könige ab/ vnd ergaben sich an Franciscum Valesium/ des Königes in Franckreich jüngsten Bruder.

Im 1582. Jahr den 16. Aprilis wurde König Philippus in Spanien/ zum Könige in Portugal gekrönet zu Lisabona.

Friede zwischen Polen vnd der Muscow. Der Pole vnd Muscowiter wurden durch den Bäpstlichen Legaten Antonium Possevinum vergliechen den 15. Januarij. In welchem der Muscowiter dem Polen gantz Liefland abgetreten/ vnd vom Polen Velicolücke/ so wol etliche andere Schlösser vnd Häuser wieder bekommen hat.

Der Printz von Vranien wird durch beyde Backen geschossen.

Fewersbrunst zu Grünberg. Den 26. Julij brandte die Stadt Grünberg/ im Glogawischen Fürstenthumb gelegen/ gantz aus/ Die Stadt Schwibussen ordnete bald folgenden Tag dahin eine ansehnliche menge an Brot/ Bier vnd Gelde.

Fürstlich Beylager zum Brieg. Den 10. Septemb. hielt zum Brieg Fürstliches Beylager Hertzog Johan-Georg/ Georgij II. Hertzogs in Schlesien zur Lignitz vnd Brieg Sohn/ mit Fräwlein Anna/ des Hertzogen zu Wirtenberg Tochter.

Wiedertäuffer zu straffen. Nach dem vmb diese Zeit die Wiedertäuffer heimlich in Schlesien einschlichen/ vnd viel arme einfeltige Bawersleute verführeten/ auch auffredeten/ daß sie Hauffenweise mit jhnen aus dem Lande zogen/ schaffete die Röm. Keys. Maj. durch offene Patenta/ daß man dieselben gerichtlich anhalten/ vnd mit gefänglicher Straff wider sie verfahren/ das verführete Landvolck in wahrer Religion vnterrichten/ vnd zu recht bringen/ die Halsstarrigen vnd Vnbekehrlichen an Leib vnd Gut straffen solte.

Reichstag zu Augspurg. Der Keyser hielt seinen ersten Reichstag zu Augspurg/ daselbsten er den 27. Junij seinen Einzug hielt/ auff welchem zwar die Reichsfürsten eine ansehnliche Türckenhülffe verwilligten/ die Städte aber solche zu hinterziehen anhielten/ biß zuvor die Reichs gravamina gehöret vnd erörtert weren. Auff diesen Reichstag hat auch der Bapst den newen Calender eingeschickt/ vnd begehret/ daß derselbe im Römischen Reich möchte publicirt vnd angenommen werden/ welches aber Augustus/ Churfürst zu Sachsen/ aus wichtigen vnd erheblichen Vrsachen/ trewlich widerrahten.

Newer Calender.

Comet. Kurtz zuvor/ nemlich den 12. Maij/ ist ein grosser Comet gesehen worden/ welcher seinen Zügel gegen Mittag geworffen/ nach 15. Tagen ist er nicht mehr erschienen.

1583. Im 1583. Jahr war eine grosse Thewrung im Lande Schlesien/ ein Scheffel Korn Sagnisch Maß galt 3. Thaler/ die Noth war so groß/ daß die Leut mit vngewöhnlichen viehischen Speisen jhnen Vnterhalt vnd Rettung des Lebens suchten/ auch zum theil für Hunger hin storben vnd vmbkamen.

Grosse Thewrung in Schlesien.

Der

Der Churfürst vnd Ertzbischoff zu Cöln/ Herr Gebhard Truckſaß nahm die Augspurgische Confession an/ vnd ehelichte Fräwlein Agneten/ eine von Mansfeld/ erleubete auch seinen Vnterthanen dieselbe Religion. Das Capitul zu Cöln wehlete an seine statt Hertzog Ernsten in Bayern/ Bischoffen zu Lüttich ꝛc. vnd den vorigen thet der Bapst in Bann. Bäpstlicher Churfürst wird Evangelisch.

Den 11. Augusti starb Herr Christoff von Schellendorff/ Oberster vnd des Römischen Reichs Kriegsrath im Fürstenthumb Sagan zur Halbe. Es stirbet Schellendorff.

Den 12. Octob. starb der Churfürst Ludwig zu Hindelberg/ den 12. Octob. St. V. im 44. Jahr seines Alters. Churfürst Ludewig in der Pfaltz.

Vnd Lazarus Schwendi ein berühmeter Kriegsoberster den 27. Maij/ im 61. Jahr seines Alters. Lazarus Schwendt.

Jngleichem Zacharias Vrsinus den 9. Martij/ ein geborner Schlesier/ zur Newstadt in der Pfaltz/ da er ein berühmeter Theologus gewesen/ im 49. Jahr seines Alters. Zacharias Vrsinus.

Jm 1584. Jahr fiel die Verenderung des Calenders ein/ die Röm. Keyſ. Mayeſt. schaffete durch eine Fürstentages Proposition auch öffentliches Edict/ daß man in der Kron Böhmen/ Mähren/ Schlesien vnd Laußnitz/ für den 7. Januarij den 17. zu schreiben vnd zu halten anfahen/ vnd also zehen Tage vbergehen solten/ Dieser Verordnung hielten sich die sämptlichen Herren Fürsten vnd Stände gehorsamlich. Jhrer Keyſ. Mayeſt. Befehlich an die Stände in Schlesien/ denn auch des Oberampts Ausschreiben wegen des newen Calenders/ lautet in seinen Formalien/ wie hernach folget: 1584. Newer Calender wird in Schlesien eingeführet. Durch einen Keyserlichen Befehlich.

Wir Rudolph der Ander/ von Gottes Gnaden erwehlter Römischer Keyser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ in Germanien/ zu Hungern vnd Böheimb/ auch Dalmatien vnd Croatien König/ Ertzhertzog zu Oſterreich/ Marggraff zu Mähren/ Hertzog zu Lützenburg vnd in Schlesien/ Marggraff zur Lignitz ꝛc. Entbieten den Hochwürdigen vnd Hochgebornen vnsern Fürsten/ Oheimen/ auch Würdigen/ Wolgebornen/ Gestrengen/ Ehrnvehsten/ Erbaren vnd Ersamen/ vnsern lieben vnd getrewen Prælaten/ Herren/ Ritterschafft/ Mannschafft/ vnd denen von Städten/ auch allen andern vnsern Vnterthanen vnserer Fürstenthümer/ Ober- vnd Nieder Schlesien vnsere Keyserliche vnd Königliche Gnade/ vnd alles gutes.

Lieben Getrewen/ Wir wollen euch gnediger Meynung nicht bergen/ daß aus sonderen/ gewissen/ nützlichen/ beweglichen vnd billichen Vrsachen/ nach gehabter gnugsamer stattlicher Erwegung vnd Berathschlagung der allgemeine alte Calender/ so bißhero in der gantzen Christenheit gehalten/ vmb zehen Tage corrigiret vnd verendert worden ist/ welchen Wir auch/ als regierender Römischer Keyser/ im heiligen Reich allen Ständen ins gemein/ denselben anzunehmen vnd zu halten/ publiciren haben lassen.

Wann Wir denn nun auch nicht weniger gnedigst wollen/ daß solcher Calender in vnsern Fürstenthümern/ Ober- vnd Nieder Schlesien/ so wol als in vnserm Königreich Böheimb vnd andern vnsern Königreichen vnd Landen im Eingang nechstkünfftigen Jahrs von männiglich angenommen/ hinfüro vnd ins künfftig gehalten werde.

Also nemlichen der gestalt/ daß das schierst vier vnd achtzigste Jahr seinen Anfang vom newen Jahrs Tag/ wie vor Alters haben/ aber nach der heiligen drey König Tage/ welches ein vnbeweglich Fest/ vnd der sechste Tag des Monats Januarij ist/ alsbald darauff der siebenzehende/ als Sanct Antonij geschrieben/ vnnd die folgende Monat durchs gantze Jahr nach jhren ordentlichen gesetzten Festen- Feyer- vnd Werckragen der Correctur vnd Besserung nach im newen Calender dieses vier vnd achtzigsten Jahrs begrieffen/ vnverbrüchlich von männiglichen in Krafft dieses/ vnser general Mandat gehalten/ vnd aus Befehlich jederer nachgesetzten Obrigkeit dergestalt gedruckt werden sollen.

Derhalben befehlen Wir euch vnsern getrewen Vnterthanen vnserer Fürstenthümer Ober- vnd Nieder Schlesien sampt vnd sonderlich/ vnd wollen/ daß jhr/ so wol als andere vnsere vnd frembder anstossender Königreich vnd Länder/ Herrschafften/ Völ-

cker vnd Vnterthanen zu Vorhütung allerley Widerwertigkeit/Irrung vnd Weitleufftigkeit/ so mehrgedachten newen Calender gutwillig beliebet/ vnd angenommen/ vnserm zu euch gnedigsten habendem Vertrawen nach/ zu Beförderung nachbarlichen Friedens Einigkeit vnd ewrem selbst Auffnehmen/ in allerley Gewerbe/ Handlungen vnd Handthierungen auch gehorsamlich annehmet/vnd feste darob haltet/auch also euch mit den andern Königreichen vnd Landen hierinn allenthalben vergleichet.

An solchem beschiehet vnser gnedigster Will vnd Meynung. Geben auff vnserm Königlichen Schloß Prag/den zehenden Tag des Monats Decembris/ Anno im drey vnd achtzigsten / vnserer Reiche des Römischen im neundten/ des Hungarischen im zwölfften/ vnd des Böheimischen im neundten.

Worauff der newe Calender im Lande Schlesien durch das Oberampt also publicieret worden.

Das Oberampt publicirt den newen Calender.

WIr Martinus von Gottes Gnaden/Bischoff zu Breßlaw/Obrister Häuptman in Ober- vnd Nieder Schlesien/entbieten allen vnd jeglichen vnsern Vnterthanen/was Würden vnd Standes/Ampts oder Wesens die seyn/ sonderlich aber allen Pfarrherren/Seelsorgern vnd Kirchendienern/denen diß vnser Patent fürkömpt/vnsere Gunst vnd Gnade.

Lieben Getrewen/ die Röm. Keyf. Majest. vnser allergnedigster Herr/haben Vns gnedigst zugeschrieben/ welcher gestalt jhr Keyf. Majest. aus sonderen erheblichen/nützlichen vnd billichen Vrsachen den newen Calender/ welchen jhre Keyf. Majest. vor diesem/als regierender Römischer Keyser/ den Chur vnd Fürsten/ auch andern Ständen des H. Röm. Reichs publiciret/auch an jetzo in derselben Königreich Böheimb/ vñ dessen incorporirten Landen/zu Erhaltung einer allgemeinen durchgehenden Gleichheit vnd Verhütung allerley schädlicher Confusionen gleichsfals durch offene general publiciren zu lassen/ gnedigst entschlossen/ wie denn jhre Keyf. Maj. Vns auch deroselben General-mandat in Druck verfertiget/ eine Anzahl Exemplaria vbersendet/ welcher glaubwürdiger Copey eben in diesem vnserem offenen Patent von Wort zu Wort zu befinden/ mit gnedigstem Befehl/daß Wir solche Mandat nicht allein publiciren/ sondern auch daß denselben Folge geschehe/ darüber halten solten.

Weil vns denn solches jhrer Keyf. Maj. Verschaffen zu gehorsamen geführet/ so ist an euch alle vnd jede in sonderheit vnser Befehlich/ jhr wollet denselben nach alsbald des andern Tages nach der H. drey Könige den Tag Antonij/ ist der siebenzehende Januarij/ vnd also förder dem newen Calender nach/ die Festtage vnd Zeit halten/ vnd alle Gelegenheit darnach richten. Vnd weil demselben nach der Tag Agnetis/ auff welchen der Jahrmarckt allhier zur Neisse/ den fünfften Tag nach der H. drey König Tag einfelt/ wird solcher Jahrmarckt Agnetis den nechsten Sonnabend nach der H. drey König Tage/ dem newen Calender nach/allhier gehalten werden.

Damit nun jedermänniglich/sonderlich der einfeltige Bawersman/aller Gelegenheit gründlichen berichtet/so wollet jhr/die Pfarrherr/von den Cantzeln auff den nechsten Feyer- oder Sontag solches dem Volck verkündigen/vnd ausführlichen Bericht thun/ daß/ so viel müglichen/Vnordnung vermieden bleibe. An deme beschiehet der Keyf. Maj. auch vnser Will vnd Meynung. Datum zur Neisse am H. Christtage/ Anno im 38. Jahr/vnter vnserm hierauff gedruckten Fürstlichen Secret. Zu wahrem Glauben/ daß diß mit den Originalien von Wort zu Wort vbereinstimme/ habe ich Hans Syroseky von Syrov/Bischofflichen Hofes vnd Haltes zu Breßlaw Hofrichter/ meines Ampts Innsiegel hierauff drucken lassen.

Diß Jahr ist gestorben Fr. Valesius. Printz von Vranien.

Den 21. Maij starb der vermeynte Hertzog in Brabant Franciscus Valesius.

Abraham. Bucholcerus.

Den 30. Junij ward der Printz von Vranien erschossen. Den 14. Junij verschied seliglich M. Abrahamus Bucholtzer. Pfarrherr zur Freystadt/ein trefflicher Chronologus, im 54. Jahr seines Alters.

Der Grossfürst in Moscaw.

Den 28. Martij starb Johannes Basilius/Grossfürst in der Moscaw/welcher gantzer 35. Jahr Liefland sehr bedrenget vnd geengstiget hatte/ als er 56. Jahr vnd 7. Monat gelebet/ jhme succedirte auff einhellige Wahl der Muscowitischen Stände sein Sohn Theodorus/ welcher 22. Jahr alt war.

Dieses

Dieses Jahr giengen auch mit Tode ab Herr Seyfried Ribisch / Kammerrath in Schlesien den 17. Augusti zu Breßlaw / im 55. Jahr seines Alters. Seyfried Ribisch.

Caspar Hoffman von Lehmberg/des Churfürsten zu Brandenburg Leib Medicus/ den 1. Augusti St. V. Caspar Hoffman.

Vnd Martinus Heinricus von Sagan / ein berühmeter Theologus vnd Professor zu Wittenberg am Tage Lucæ des Evangelisten. Vnd Martin Heinrich.

Dieses Jahr war zu Riegaw in Liefland ein grosser Tumult wegen des newen Calenders/ welchen König Stephanus jhnen auffgedrungen vnd anbefohlen hatte/ daß sie das Weyhnachtfest dem newen Calender nach / feyerlich halten vnd begehen solten / da hergegen die Bürgerschafft sich der Kirchen vnd des Gottesdienstes gantz enthielte / vnd dem alten Calender nach/das Weyhnachtfest mit Gesängen celebrirete / Es ward in keiner Kirchen geprediget/ als allein in der Schulen von dem Rectore daselbsten Johanne Rivo / welcher zwar deßwegen gefänglich eingezogen/ aber auch wieder im Tumult entbunden ward. 1585. Tumult zu Rigaw.

Den 23. Maij verschied zur Neiß Herr Martinus Gerstman/Bischoff zu Breßlaw/ an seine statt ward zum Bischoff erkoren Herr Andreas Jerinus Suevus, Theologiæ Doctor & Decanus, er ward auch zugleich oberster Häuptman in Ober vnd Nieder Schlesien. Bischoff zur Neiß stirbet.

Den 30. Septemb. hielt zum Brieg Fürstliches Beylager Hertzog Carl zu Monsterberg vnd Oltz mit Fr. Elisabeth Magdalenen/ Hertzogs Georgii II. zum Brieg ꝛc. Tochter. Fürstlich Beylager zum Brieg.

Dieses Jahr regierete eine schwere Pestseuche fast hier in Schlesien durchs gantze Land/ zu Breßlaw sturben bey 8000. Menschen/dergleichen geschach es auch in Böhmen/ Lausitz/ Meissen vnd in der Schweitz zu Basel. Pest.

Den 21. Junij St. V. ward zu Zerbst das newe Gymnasium durch Fürst Joachim Ernsten zu Anhalt. So wol das Gymnasium zu Herborn durch Graff Hansen von Nassaw aperiret/ vnd mit ansehnlichem Einkommen versehen. Gymnasium zu Zerbst auffgerichtet/ vnd zu Herborn.

Den 5. Martij St. V. Abends vmb 10. Vhr ist zu Dreßden geboren Churfürstens Christiani I. Sohn Johan Georgius/ welcher hernach auch Churfürst worden.

Im 1586. den 3. Januar. hielt Churfürst Augustus zu Sachsen anderweit Beylager mit Fr. Agnes Hedwig / Fürst Joachim Ernsts zu Anhalt Tochter / Die Hochzeit ward zu Dessaw gehalten/ vnd hierdurch Casparus Peucerus aus seinem zwölffjährigen Gefängnüs aus Vorbitte der Braut vnd jhres Herrn Vatern liberiret, aber den 11. Februarii bald hernach fodderte der liebe Gott den Churfürsten von dieser Welt ab. 1586. Churfürstlich Beylager zu Dessaw. Churfürst zu Sachsen stirbet.

Im Mertz Monat ward das Colloquium zwischen Theodoro Beza vnd Jacobo Andrea bey den vornehmen Theologis zu Mumpelgard gehalten. Colloquium zu Mumpelgard.

Den 14. Aprilis ward aus Befehlich jhrer Röm. Keys. Majest. ein Fürstentag zu Breßlaw gehalten / in welchem die Continuation der Türckensteuer vnd Biergelder noch auff ein Jahr gehorsamst verwilliget. Fürstentag.

Den 7. Maij zu Nacht zwischen 11. vnd 12. verschied in Gott sanfft vnd selig Hertzog Georgius II. in Schlesien/ Lignitz vnd Brieg/ ein grosser thewrer vnd werther Schatz/ vnd rechter Vater des Vaterlandes Schlesien/ im 63. Jahr seines Alters. Hertzog Georgius II. stirbet.

Die Fürstlichen Erben/ als Hertzog Joachim Friderich / Thumbprobst zu Magdeburg / vnd Hertzog Johans George Gebrüdere / succidirten in dero Fürstlichen Regierung/ welche der Allerhöchste benedeyen / vnd jhnen ein langes Leben/ glückliche Regierung / vnd allen Fürstlichen Wolstand gnedigst verleihen wolle / so jhnen dazumal Herr Curæus trewlichst verwündschet. *Vide infra lib. 2. cap 23.*

Im Monat Septembris ward die Verrähterey wider die Königin Elisabeth in Engelland vnter der Königin Maria in Schottland/vnd etlichen Engelländischen vom Adel entdecket/von welchen 14. Personen geviertheilet/vnd die Königin Maria gefänglich angenommen/ vnd zu Lunden in einen gewissen Ort gesetzet worden. Verrähterey in Engelland.

Den 9. Octob. St. N. vmb 10. m. 45. für Mittage / ist Ertzhertzog Leopoldus zu Grätz in der Steyermarck geboren. Ertzhertzogs Leopoldi Geburt.

König in Polen stirbet.

Dagegen ist König Stephanus in Polen den 13. Decemb. St. N. an der Epilepsi zu Gredua in Littawen gestorben/ im 11. Jahr seiner Regierung/ vnd im 54. Jahr seines Alters/ darauff erfolgete ein Interregnum im Königreich Polen/ vnd eine Erlösung den Rigawern/ welche wegen des Calenders Tumults/ vnd daß sie jhren Syndicum vnd den Tastium hinrichten lassen/ solten belägert werden.

1587.

Im 1587. Jahr den 20. Januarii hielt Hertzog Friderich der Vierdte zur Lignitz Fürstliches Beylager mit Frewlein Sidonia-Maria/ Gebornen Hertzogin zu Teschen vnd grossen Glogaw.

Fürstlich Beylager zur Lignitz.

Königin Maria wird gerichtet.

Den 8. Februarii ward Königin Maria in Schottlandt/ weil sie etlichmal der Königin Elisabeth verrähterlich nachstellen lassen/ auff Anhalten der Stände/ doch in etwas mit der Königin Elisabeth Widerwillen/ hingerichtet/ im 44. Jahr jhres Alters.

Wahltag in Polen.

Die Stände der Kron Polen greiffen zur Wahl eines newen Königes im Monat Augusto/ vñ zwar am Tage Petri vnd Pauli/ im öffentlichen Feldläger für Warschaw/

Dahin Keyserliche Commissarij.

alldahin fertigte die Röm. Keys. Mayest. den Bischoff zu Olmütz Herr Stanislaum Pawlosky/ Hertzog Carln von Monsterberg vnd Biß/ Herrn Wilhelmen von S. Clement/ Königlichen Spanischen Oratorem/ vnd Herrn Kochlitzky/ Schlesischen Kammerrath/ vnd lies wegen der Ertzhertzogen zu Osterreich vmb die Kron werben. Bey dieser Wahl haben die Polnischen Stände einstheils Ertzhertzog Maximilianum/ etliche andere aber des Königes in Schweden Sohn Sigißmundum/ zum Könige gewehlet/ daraus ein Widerwill/ vnd hernach ein öffentlicher Krieg entstanden/ darob das Land Schlesien grossen Schaden genommen/ wie im folgenden Jahre zu sehen. Es rückete zwar Ertzhertzog Maximilianus mit einem ansehnlichen Kriegsvolck für Crackaw/ ward aber nicht eingelassen.

Krieg in Polen.

Den 29. Novembris kam vorermeldeter newerwehlter König Sigißmundus zu Crackaw ein/ vnd ward den 27. Decemb. St. N. gekrönet. Das Land Schlesien nahm in solcher Kriegspræparation auch Volck an/ nemlich 2000. zu Roß/ vnd 1600. zu Fuß/ vnd legte beydes an die Grentze gegen Polen.

Ertzhertzog Maximilianus belägerte Crackaw/ zog aber verrichteter Sachen wieder abe/ vnd führet sein Volck an die Schlesische Grentze.

Diß Jahr starb H. Rhediger.

Den 28. Junij verschied zu Breßlaw weiland Herr Nicolaus Rhediger/ Breßlawischer Häuptman/ ein wolberühmter Mann.

Hertzogin zur Lignitz.

Den 27. Septemb. gesegnete diese Welt seliglich Fr. Sidonia-Maria/ Geborne Hertzogin von Teschen/ Hertzogs Friderici IV. zur Lignitz Gemahl.

Jacobus Jocisc.

Den 23. Novemb. morgens vmb 6. Vhr starb zu Franckfurt an der Oder Jacobus Jocisc Medicinæ Doctor, von der Lignitz bürtig/ ein vornehmer Medicus, seines Alters ohngefehr im 90. Jahr.

Paulus Wittichius.

Eben diß Jahr den 9. Januarij ist zu Wien in Osterreich gestorben Paulus Wittichius von Breßlaw/ ein vornehmer Mathematicus.

1588.

Im 1588. Jahr haben sich viel hohe/ wichtige vnd vornehme Sachen in der Welt/ vieler Leute Prophecyungen nach/ zutragen vnd begeben sollen/ wie hievon die deutschen allgemeinen Verßlein andeuten:

Tausend fünff hundert achtzig acht/
Das ist das Jahr das ich betracht/
Gehet daran die Welt nicht vnter/
Geschehen doch sonst grosse Wunder.

Das 88. Jahr ist nicht so gefehrlich gewesen/ wie davon prophecyret worden.

Aber wie hoch den Leuten eine Furcht deßwegen eingesagt worden/ also ist im Gegentheil nichts sonderliches erfolget/ das einer solchen grossen Wichtigkeit gewesen were/ der Türckische Keyser/ König in Spanien/ König in Dennemarck/ die Königin in Franckreich/ vnd Ertzhertzog Maximilianus haben hievon etwas empfunden/ wie kürtzlich soll angedeutet werden/ Dabey man aber die göttlichen Fußstapffen nicht beyseit setzen/ sondern hiedurch Vrsach gewinnen soll/ der göttlichen Allmacht ewiges Lob vnd Danck zu sagen/ daß durch seine Gnade vnd Barmhertzigkeit gröſſer Vbel vnd Vnglück ist abgewendet worden. Damit wir nun die ergangenen Eventus ordentlichen erzehlen/ hat

Dafür Gott sonderlich zu dancken.

bald

bald anfangs dieses Jahrs Ertzhertzog Maximilianum vnd durch jhn die Schlesische Grentze ein besonders Vnglück betroffen.

Ertzhertzogs Maximiliani Vnglück.

Denn nach dem Ertzhertzog Maximilian für Crackaw wegen mangel an Kriegsvolck / wenig schaffen kondte / bewarb er sich vmb mehr Soldaten / vnd schickte etliche Obersten aus / mehr Volck zu Roß vnd Fus schleunig zu werben. Er aber reiterirte sich naher Vielun / welches ziemlich nahe an die Schlesische Grentze anstöst / vnd als daselbsten Kundschafft einkam / daß der Gros Cantzler Johan Zamoißky dem Schweden zu gute / in gantz Polen auffgebotten / vnd in höchster Eil vnd Stille eine grosse Anzahl Kriegsvolck biß in die 10000. starck auffbrächte / vnd daß er damit im Anzuge sey / vnd seinen Zug stracks auff Vielun gerichtet habe / vnd bey Tag vnd Nacht eilends fortsetzte / begab sich Ertzhertzog Maximilian den 22. Januarij von Vielun nach Pitschen in Schlesien / welche Stadt dem Hertzog vom Brieg zuständig / allda stiessen zu jhm etliche Vngerische Reuter / so jhm Preroschwar ein Vngerischer Herr zugebracht / aber der Gros Cantzler setzet jhm auff der Ferschen nach. Die Polen / so bey dem Ertzhertzog waren / vnnd sonderlich Stanislaus Stadnis / welcher an statt Johan Baruffßken öberster Feldmarschalck war / verachteten des Gros Cantzlers Kriegsmacht / vnd riehten dem Ertzhertzogen / man solle dem Gros Cantzler getrost vnter Augen ziehen / vñ mit jhm schlagen. Darauff zoge man den 24. Januarij ins Feld / es war nicht weit von Pitschen ein langer enger Thamm / zwischen eitel gebrüchich / darüber kümmerlich zween zu Roß vnd drey zu Fuß neben einander vber kommen möchten. Da riehte Herr Melchior von Rhedern / Freyherr / ein Kriegserfahrner Herr / man solte den Thamm mit etlichem Volck vnd Geschütz besetzen / vnd dem Feinde den Paß wehren / Aber dieser Rath wolte Stadnitzen vnd seinen Polen / vielleicht daß er von jhnen nicht her geflossen / nicht gefallen / waren derhalben darwider. Darnach als des Cantzlers Volck zum theil vber den Thamm / richte der Herr Rheder abermal / man solte die Feinde angreiffen / vnd schlagen / aber die Polen wolten nicht dran / verachteten den Gros Cantzler / vnd krigte derselbe hiemit Zeit vnd Raum / vngehindert vber den engen Thamm zu kommen / vnd sein Heer in eine Schlachtordnung zu stellen / da ordnete er zu förderst die Vngern vnd Kosagken / diese wurden von den Polen / vnd vornemlich Ertzhertzogs Maximilians Reutern vbel empfangen / vnd in die Flucht geschlagen. Als aber der oberste Feldherr Johannes Zamoiscius mit dem gantzen hellen Hauffen nachdruckte / musten dieselben Reuter von Deutschen vnd Polen die Flucht geben / vnd wurden jhrer viel / beydes zu Roß vnd Fus / daselbsten erlegt vnd nieder gemacht / also / daß auff beyden Theilen in die sechs tausend Mann todt blieben.

Reiterirung nach Vielun.

Vnd Pitschen.

Niederlage.

Ertzhertzog Maximilianus vnd die vornembsten Polnischen vnd andere Herren salvirten sich in das Städtlein Pitschen / welches aber der Gros Cantzler alsbald vmb vnd vmb belägerte / daß niemand weder aus noch ein kondte. Derwegen denn der Ertzhertzog vnd seine Obersten / als sie die Gefahr Leibes vnd Lebens für Augen hatten / sich nicht lange bedachten / sondern sich dem Gros Cantzler förderlichst ergaben. Der Gros Cantzler nahm den Ertzbischoff gleichwol mit gebührender Reverentz an / lies jhn auff seinen Wagen sitzen / vnd führete denselben vber die Wahlstatt / da die Niederlage für Pitschen geschehen / mit sich in Polen naher Crosnistaw / daselbsten ward er wol gehalten. Die beyde Städte / Pitschen vnd Creutzberg / wurden von des Gros Cantzlers Kriegsvolck geplündert / die Einwohner vbel gehandelt / gepeiniget vnd geplaget / Frawen vnd Jungfrawen geschendet / viel an Mannes vnd Weibespersonen gefänglich weggeführet / vnd allen Muthwillen an jhnen verübet. Letzlich als die Polen den Abzug genommen / haben sie die örter ausgebrandt / vnd in die Aschen gelegt.

Gefängnüs.

Pitschen vnd Creutzberg geplündert.

Vnd ausgebrandt.

Hievon ist gantz Schlesien in ein gros Schrecken gefallen / weil man sich befurchtete / es würde der Gros Cantzler mit seinem Volck fortrücken / vnd das Land / der Polen Brauch vnd Gewonheit nach / vbel verwüsten vnd verhergen / so aber durch Gottes Gnade abgewendet worden.

Niderlage des Königes in Spanien.

Den König in Spanien betreffende / hatte derselbe eine mächtige Schiffarmada in dreyen Jahren außgerüstet / darinne er 125. Schiffe 20000. außerlesene Soldaten/ 10000. Schiffleute / vnnd 2000. Geschütz zusammen gerichtet/ zu welchem allen noch 300. Schiffe aus Parma stossen / vnd wider Engelland eine Expedition fürnehmen sollen. Wider diese sendete die Königin in Engelland jhre zweene Obersten Carolum Honvardum vnd Franciscum Dracum/ welche die Spanische Schiffe mit jhrem Geschütz angrieffen/ vnd die Mastbäume/ Segel vnd Ruder zum förderstẽ sehr beschädigeten/ etliche Schiffe gefangen bekamen/ vñ die vbrigen verstümmelten/ also/ daß die Spanischen nach Caleto in einen Port sich salviren musten. Bald folgenden Tag erlangete Dracus guten Wind auff die Spanischen Schiffe/ lies darauff von seinen Schiffen achte / mit Schwefel/ Pech/ Werck vnd dergleichen anzünden / vnd vnter die Spanier lauffen/ dadurch waren sie getrennet/ mehrentheils geschlagen vnd gefangen. In gleichem hat an einem andern Ort Thomas Candischius ein Engelländer 20. Spanische Schiffe antroffen/ dieselben theils nieder gemacht/ theils in Brandt gesteckt / vnd vnsäglich grosse Beute davon bracht.

Türckischen Keysers Verlust.

Der Türckische Keyser hat auch an zweyen Orten Schaden erlitten/ Einmal in Vngern / da jhm Sixen eingenommen/ vnd 5000. Mann erschlagen vnd gefangen/ dagegen aber von den Christen nur 370. Mann vermisset worden / vnter denen sind viel Schlesier gewesen/ welche sich daselbsten sehr männlich bezeiget vnd erwiesen. Zum andern/ hat er zu Constantinopel die Müntze gesteigert/ vnd einen newen Tribut gefodert/ darauff ist ein Tumult vnd Aufflauff / auch ein Brandschaden in der Stadt erfolget/ daß darinnen sieben Kirchen / fünff vnd zwantzig Hospitalen / vnd funffzehen tausend Häuser im Rauch auffgangen.

Müntzsteigerung zu Constantinopel.

Die Gwisen werden gerichtet.

Der König in Franckreich Henricus/ lies die beyden Hertzogen von Gwisen hinrichten/ darüber die Königin Catharina Medicæa seine Mutter sich zu tode grämete/ den 25. Decemb. *Calvis.*

Diß Jahr ist gestorben der König in Dennemarck.

Der König in Dennemarck Fridericus ist eben diß Jahr / den 4. Aprilis Todes verfahren/ im 54. Jahr seines Alters.

Hertzog Heinrich XI.

Wie auch Hertzog Henricus XI. den 3. Martii zu Crackaw im Exilio / es war gleich der Sontag Esto mihi, als er 49. Jahr vnd 8. Tage gelebet hatte.

Petrus Monavius.

Zu Praga starb Petrus Monavius/ ein Breßlawer vnd vornehmer Medicus Keysers Rudolphi II. den 12. Maij/ im 57. Jahr seines Alters.

1589.

Im 1589. Jahr kamen bald mense Januario Keysers Rudolphi vnd des Königes aus Polen verordnete Commissarien zu Beuten in Ober Schlesien ein / da wurde den 9. Martij auff gewisse Conditiones der Friede vnd die Exledigung Ertzhertzoges Maximiliani gehandelt vnd geschlossen. Ward auch dahin den 28. Julij Ertzhertzog Maximilian auff freyen Fus gestellet / vnd von den Keyserischen stattlich vnd prächtig angenommen/ vnd biß gen Praga begleitet / wodurch zwischen Polen vnd Schlesien alles Vnvernehmen wiederumb auffgehebt/ vnd die Commercia in voriges Esse gebracht worden.

Commissarien in Ober Schlesien.

Friedt zwischen Polen vnd Schlesien.

Fürstliche Ehe zur Lignitz.

Hertzog Fridericus IV. zur Lignitz/ heyrahtete zum andern mal Frawlein Dorotheen/ Hertzog Hansens zu Schleßwigk vnd Holstein Tochter.

Cardinal kömpt nach Breßlaw.

Den 7. Tag Junij zog der Cardinal Aldobrandinus zu Breßlaw stattlich ein/ hatte sein Losier in des Jähnen von Holtz Behausung.

König in Franckreich kömpt vmb.

Den 1. Augusti ward der König in Franckreich/ Henricus III. Valesius/ von einem Münche Jacob Clemens/ zu der Zeit minimè clemens, meuchelmörderischer weise erstochen/ vnd ward der König von Navarra Henricus IV. in Franckreich zum Könige erwehlet vnd angenommen.

Zu Breßlaw starb Duditius.

Zu Breßlaw ist Andreas Duditius von Horchowitz/ Key. Maiest. Rath vnd Orator den 23. Februarij im 57. Jahr seines Alters / wie auch den 26. Aprilis Herr D. Esaias Heidenreich/ oberster Pfarrherr zu S. Elisabeth/ im 57. Jahr seines Alters Todes verblichen.

Heidenreich.

Vrsinus.

Vnd den 8. Octobris D. Albertus Vrsinus Syndicus zu Breßlaw / welchem Christoph. Rademan/ Professor zu Franckfurt an der Oder succedirete.

Im

Im 1590. Jahr seyn in Schlesien/ sonderlich aber vmb Lignitz/ Goltberg/ Lehmberg/ vnd andern örten mehr/ Bawrenprediger auffgestanden/ die haben viel Bawersvolck bethöret/ deren einer/ Antonius ein Schäffterknecht zu Lehmberg/ vnd eine Frawzum Goltberg gefänglich gehalten worden. Bawrenprediger.

Darnach hat sich ein ander Bawerprediger zu Hartpartsdorff im Goltbergischen/ zu predigen vnd zu lehren vnterfangen/ deme die Leutlein im Dorffe nachgefolget/ vnd fast in allen Häusern/ junge vnd alte/ Weiber vnd Kinder auffgetreten/ vnd geprediget. Sie preiseten sich vnd die jenigen/ die jhrer Lehre zugethan/ für selig/ dagegen verdammeten sie alle andere Lehren. Item/ sie gaben für/ es stehe ein Baum in der Hellen/ der tencke sich täglich/ daran hange allerley Hoffart/ grosse Kragen/ seidene Hauben/ tamaschkene Schauben/ Mäntel/ vnd sammete Halskoller/ grüne Schürtztücher/ weisse Schuhe/ vnd were noch ein klein Estlein am Baum/ so noch vnbehangen/ wenn das beschehen/ werde der Baum versincken/ vnd der jüngste Tag kommen/ vnd das werde noch für der Erndte geschehen/ Gott hette schon lange wollen die Posaun zum Gericht blasen lassen/ aber ein Engel were für Gott nieder gefallen vnd gebeten/ so lange auffzuhalten/ biß mehr Leute zu diesem jhrem newen Glauben bekehret würden/ denn ohne das were der jüngste Tag lengst kommen. Item/ Sie sagen/ es sey kein Engel mehr im Himmel/ sondern Gott habe sie alle außgesandt in alle Lande/ die Menschen zur Busse zu berufen. Sie gaben auch für/ vnd bethewreten es hoch/ daß sie in den Himmel vnd in die Helle sehen/ vnd die eigentlich kennen/ die da verdampt oder selig seyn/ sagen/ dieser vnd jener jhres Glaubens sey schon im Himmel/ (nennen jhn mit Namen/ ob er schon noch lebet/ vnd habe eine halbe Krone auff dem Kopffe/ am jüngsten Tage werde die Krone gantz vollkommen werden/ die Menschen/ so nicht jhres Glaubens/ stünden in der Helle/ einer auff dem Kopff/ der ander biß an die Knie/ jener biß an Hals/ mancher biß vbern Kopff/ wie sie deß etliche vom Adel vñ andere darinnen sehen. Item/ Sie sagen/ die Pfaffen/ Herrschafften/ Schreiber/ Spielleute/ legen in der Helle zusammen gekoppelt/ wie des Teuffels Leithunde/ etlichen sey noch Rath/ etlichen nicht/ Die Helle were mit lauter Pfaffen gedielet vnd außgepflastert/ ein jeder habe einen schwartzen Hund neben sich ligen. Es werde für der Erndte ein Erdbeben kommen/ alle Gefängnüs eröffnen/ vnd die Gefangenen jhres Glaubens/ als Antonium jhren Prediger/ vnd andere mehr jhrer Lehrer/ so in Hafft genommen/ los machen/ ꝛc. Sie sollen auch solche seltzame vnerhörte Geberde treiben/ daß nicht zu sagen/ greinen/ schlagen mit den Fäusten auff die Tische/ winden die Hände/ ruffen Jesus/ Jesus für vnd an/ schreyen Zeter vber alle Kirchen vnd Pfaffen/ als von denen sie so jämmerlich verführet worden/ warnen einander/ die Kirchen/ als den Teuffel zu fliehen vnd zu meiden/ Die am Osterfest das Abendmahl empfangen/ die habe es sehr gerawen/ denn man jhnen das Verdamnüs gereichet hette. Sie bekennen/ daß sie offt den Teuffel sehen vnter sie kommen/ welchen sie mit Füssen treten/ vnd schreyen: Schlag zu/ schreyen Jesus/ wenn sie ein Hünlein sehen/ oder einen Hahn krehen hören/ so halten sie es dafür/ es sey der Teuffel/ wie man denn denselben auch hat sichtiglich gesehen/ daß er aus dem Hause geritten/ da sie zusammen kommen/ vnd in den Gässen verschwunden. Vnd alldiewell sie Anfechtung haben vom Sathan/ vergleichen sie sich dem frommen Job vnd andern Heiligen/ vnd sagen/ sie seyn die rechten Märtyrer/ die Christo das Creutz nachtragen. Item/ sie lehren einander/ man solle nicht das Creutz für sich schlagen/ wenn man wolle schlaffen gehen/ oder auffstehen/ Solle auch nicht sprechen/ Im Namen des Vaters/ Sohns/ vnd heiligen Geistes/ sondern allein im Namen Jesu. Wenns Abend wird/ weisen sie einen Stern/ vnd sagen: Durch diesen müssen wir eingehen ins ewige Leben. Item/ sie sagen/ des Nachts leuchteten in jhrer Versamlung zwey Liechter vnter der Banck/ vnd entsprünge ein Brunne/ daraus labeten sie sich/ So sey auch vnser HErr Gott zwo Nacht nacheinander zu jhnen kommen/ vnnd jhnen geleuchtet. Sie sagen von einem Berge in einem Ländlein/ daraus waren zwo Personen ausgangen/ die hetten schon bey 5000. Menschen zu jhrem Glauben bekehret.

Ihre Lehre.

Gesichte in der Hellen.

Vom jüngsten Tage.

Von Engeln.

Seligen vnd Verdampten.

Erdbeben.

Seltzame Geberde/

Vnd Geschrey vber die Pfaffen.

Sehen den Teuffel.

Ihre Lehre vom Creutz.

Vnd H. Dreyfaltigkeit.

Von einem Stern.

Liechtern.

Brunnen.

Gottes Gegenwärtigkeit.

Von einem Berge.

Man

Von Eltern. Man solle die Eltern nicht Vater nennen / sintemal nur ein einiger Vater im Himmel were. Sie zuschneiden allen Schmuck/ Sammet/ Seiden/ Krägen/ gröne Schürtzlücher vnd dergleichen / bekennen einander jhre Sünden / fallen auff die Knie vnd Angesichter / schlagen mit den Köpffen auff vom Erdbodem / essen / trincken / vnd schlaffen wenig/ etliche wollen gar nicht essen/ seufftzen Tag vnd Nacht/ gehen vnd stehen mit niedergeschlagenen Köpffen/ als weren sie bethöret / besessen oder vnsinnig / wie auch viel vnter jhnen darnieder fallen / ligen vnd zittern / als hetten sie den schweren Gebrechen/ wenn sie aber auffstehen/ dancken sie Gott/ der sie mit seinem Geiste also erleuchtet habe. Dadurch machten sie jhnen einen Anhang vnd Beyfall/ vnd ist ein grosser Zulauff von jung vnd alt/ Knechten vnd Mägden/ auch Kindern von sieben vnd acht Jahren / die lehreten sie dergleichen Geberden führen / da sprachen denn die Alten: Gott lasse durch die Vnmündigen die jenigen / so die jhrigen gefangen halten / zur Busse beruffen / vnd dergleichen viel seltzamer Sachen mehr / die allhier zu erzehlen zu lang würden.

Kleidern.

Sünden vnd andern Thaten.

Haben grossen Zulauff.

Erdbiedem. Den 15. Septemb. St. N ist zu Wien in Osterreich ein erschreckliches Erdbiedem gewesen / welches sonder allem zweiffel die hinwiederumb new angehenden Türckenkriege bedeutet hat.

Ertzhertzogs Caroli Geburt. Den 7. Augusti St. N. ist Ertzhertzog Carl zu Osterreich/ hernach in Schlesien zu Breßlaw Bischoff/ vmb 3. Vhr 45. m. nach Mittage zu Grätz in der Steyermarck geboren.

Fr. Dorotheen Sybillen Geburt. Zum Berlin / oder aber vielmehr zu Cöln an der Spräw ist den 19. Octobris auff dem Churfürstlichen Hause vmb 1. Vhr in der Nacht Fr. Dorothea Sibylla geboren/ welche hernach Hertzog Johanni-Christiano zur Lignitz vnd Brieg ist ehelichen beygelegt worden.

Gestorben Tilenus. Zu Breßlaw den 4 Martij starb Georgius Tilenus, J. U. D. vnd Fürstlicher Münsterbergischer Olßnischer Rath/ ein guter Poet.

Vnd Mencelius. Also starb Hieronymus Mencelius/ von der Schweidnitz bürtig / ein guter Theologus, den 15. Februarij zu Eißleben/ nach dem er die Kirchen in der Grafschafft Mansfeld 30. Jahr regieret/ vnd 73. Jahr auff dieser Welt gelebet hatte.

1591. Im 1591. Jahre sind in Polen mense Januario zu Warschaw die Comitia geendet worden/ in welchen durch Vermittelung eines Engeländischen Abgesandten der Friede zwischen dem Türcken/ Tattern/ vnd Könige in Polen geschlossen / vnd die alten Compactatata ernewert sind.

Friede in Polen.

Hertzogs Johannis Christiani Geburt. Den 28. Augusti ist zur Ohlaw hora 8. m. 30. nach Mittage auff der Fürstlichen Burg Hertzog Johan-Christian in Schlesien zur Lignitz vnd Brieg / geboren.

Münsterbergischer Fürst stirbet zu Rom. Wie denn im Gegentheil Heinrich Wentzel/ Hertzog zu Münsterberg vnd Olß/ ein stattlicher junger Fürst in seiner Peregrination zu Rom den 10. Octob. seliglich verblichen/ im 16. Jahr seines Alters. In seiner blühenden Jugend hat er gewisse vnd genugsame Anzeigung eines Fürstlichen vnd hochlöblichen Verstandes vnd Gemüths von sich gegeben/ daß an jhme männiglich sich eines Christlichen / gottseligen vnd fürtrefflichen Fürsten zu getrösten gehabt / ob solchem tödtlichen Abgang ist sein Herr Vater in grossen Kummer vnd Betrübnüs gesetzt worden. Dieses jungen Herrn Leich ist aus Italia auff die Olß zugeführet / vnd den 19. Maij folgenden 1592. Jahrs allda Fürstlich vnd Christlich in die Fürstliche Krufft versetzet/ vnd also bestattet worden.

Aber zur Olß begraben worden.

Es stirbet Bapst Gregorius. Den 15. Octobris ist Bapst Gregorius XIV. zu Rom gestorben/ als er 10. Monat vnd 10. Tage auff dem Bäpstlichen Stuel gesessen/ welchem Innocentius IX. succediret/ vnd nur zween Monat regieret/ so auch den 29. Decemb. tödtlichen abgangen/ vnter einer Mondfinsternüs/ im 72. Jahr seines Alters.

Vnd Innocentius.

Churfürst Christian. Den fünfften Octobris St. N. starb Churfürst Christianus I. zu Sachsen / des Morgens vmb sieben vhr zu Dreßden/ seines Alters im 31. seiner Regierung im 6. Jahr.

Fabian Schoneich. Den 23. Septemb. ist ein Schlesischer Ritter Fabian von Schöneich auff Carlath/ Parchwitz vnd Beuden/ Röm. Kays. Mayest. Kriegsrath gestorben / im 83. Jahr seines Alters zu Beuden.

Im

Im 1592. Jahr ist in Schlesien Fr. Anna / Ertzhertzogs Caroli zu Österreich Tochter ankommen / welche der Bischoff zu Breßlaw / Andreas Jerinus / auff der Mährischen Grentz angenommen / vnd durch Schlesien in Polen auff Crackaw zu geführet / so auch den 26. Maij zu Crackaw stattlich ist eingeholet worden / Den 31. Maij hat König Sigißmundus III. mit jhr Königliches Beylager gehalten. 1592. Newe Polnische Königin wird durch Schlesien geführet.

Den 20. Maij ist Marggraff Johan-George / welcher hernach in Schlesien zu Jägersdorff residiret / von den Evangelischen Canonicis zum Bischoff des Straßburgischen Bisthumbs erwehlet worden. Marggraff Johan George wird zum Bischoff erwehlet zu Straßburg.

Die Catholischen aber haben den 30. Maij bald darauff einen andern / nemlich Carolum / Hertzogen in Lottringen designiret / daraus ein Krieg entstanden. Daraus wird ein Krieg.

Den 6. Julii entschlieff im HErrn Hertzog Johan-George / Hertzog in Schlesien zur Ligniz vnd Brieg. Ertzhertzog zum Brieg stirbet.

Der Türck fellt in Crabaten ein / thut grossen Schaden / erobert die Häuptstadt Wihitsch / vnd nimpt vber viertzig Meilweges das Land ein / vand verwüstet alles / vnnd führet viel Menschen hinweg. Türckischer Einfall.

Hertzog Carln zu Münsterberg / ist ein junger Hertzog Henricus-Wenceslaus II. geboren / ist also gegen Abgang des elesten Sohns hiedurch getröstet worden / so geschehen den 7. Octob. kurtz vor zwey Vhr nach Mittage. Hertzogs Henrici Wenceslai Geburth.

In diesem Jahr seyn die Wasser in Schlesien durch vielfeltige Regen so sehr angelauffen / als keinem Menschen gedencket / dadurch Häuser / Mühlen / Teiche / Menschen vñ Viehe verderbet / das Getreide verschwemmet / vñ vnsäglicher Schade erfolget. 1593. Grosse Wasser.

Der Türckenkrieg ist in Crabaten vnd Vngern wieder angangen / derwegen man sich allenthalben gerüstet / Schlesien hat tausend Roß bestellet vnd besoldet / der Keyser schriebe einen Reichstag aus gen Regenspurg auff den künfftigen Früling. Türckenkrieg.

Zu Welgelsdorff im Schweidnischen / soll einem siebenjährigen Bawerknaben Christoff Mollern / als jhm zuvor die Zähne ausgefallen / im vntersten Kiefel auff der lincken Seiten / zu hinderst ein güldener Zahn gewachsen seyn / welcher schön gegläntzet haben solle. Güldener Zahn.

Der Krieg zwischen Marggraff Hanser-Georg / erwehleten Bischoff zu Straßburg / vnd Hertzog Carolo von Lottringen / wird nach neun Monden durch Keyß. Commissarien gestillet den 17. Febr. St. V. dadurch die Waffen beyderseits nieder gelegt worde. Friede zu Straßburg.

Den 11. Julij ward zu Breßlaw in allen Kirchen das Te Deum laudamus gesungen wegen der erhaltenen Victorien bey Siesseck wider den Türcken. Niederlage der Türcken bey Siesseck.

Den 3. Augusti St. N. ist ein Comet erschienen / welcher seinen Zügel gegen Mittag gewendet / vnd etliche Wochen geleuchtet / hernach wieder verschwunden ist. Comet.

M. Leonhardus Krentzheim / Pfarrherr zur Ligniz vnd Superattendens / wird wegen Verdachts / daß er Calvini Meynung approbirt, geurlaubet vnd entsetzet / exulirt. Krentzheim Exul.

Den 5. Julij verschiede in Kindesnöhten Fräulein Dorothea / Geborne Hertzogin in Holstein / ꝛc. Hertzog Friderichs zur Ligniz Gemahl. Fürstliche Leich zur Ligniz.

Den 18. Octob. Zu Abend / eine Viertelstunde vor 6. hora ist zur Olß / Hertzog Carln zu Münsterberg ein junger Hertzog geboren / Carolus-Fridericus / Gott sey Lob vnd Danck dafür. Hertzogs Caroli Friderici Geburt.

Den 4. Maij ist Herr D. Johan. Fleisserus / Pfarrherr zu S. Elisabeth in Breßlaw / nach einem vbelgerahtenen Aderlassen verblichen / seines Alters im 54. Jahr. Gestorben ist D. Fleisser.

Den 8. September entschlieff seliglich im HErrn Laurentius Widemannus / Pfarrherr zum Sagan / welcher der Evangelischen Kirchen daselbst 28. Jahr trewlich fürgestanden. Vnd Widemannus.

Im 1594. Jahr ward Henricus IV. den 27. Februarii St. N. feyerlich zum Könige in Franckreich gekrönet. Vnd Sigismudus III. in Polen König / ward auch zum Könige den 19. Febr. St. V. in der Königlichen Stadt Vrsal gekrönet. Den 13. Aprilis führete Herr Abraham von Dohnaw 1000. Pferde Grünröcklein in Vngern. 1594. Newer König in Franckreich. Vnd Schweden.

Keyser Rudolphus II. hielt zu Regenspurg den 8. Maij St. V. Pattlich vnd prächtig ein zum Reichstage / auff welchem ansehentliche Türckenhülffe von den Ständen des heiligen Römischen Reichs gewilliget worden. Daselbsten haben auch Ihre Keyserliche Reichstag zu Regenspurg.

Maje-

Majestet dem Ertzbischoff zu Cöln/ Churfürsten zu Hindelberg/ vnd etlichen Pommerischen Fürsten/ vblichem Herkommen nach/ die Lehn verliehen.

Execution in Siebenbürgen.

In Siebenbürgen wird Balthasar Bathoreus, vnd Wolffgangus Cavatzovius Cantzler/ darumb/ daß sie den Tattern einen Durchzug verstattet/ vnd dem Sigißmundo/ Fürsten in Siebenbürgen/ heimlich nachgestellet hatten/ den 11. Septemb. St. N. stranguliret.

Raab wird vbergeben.

Die Festung Rab wird den Michaelis Tag vmb 10. Vhr vor Mittage von Ferdinando/ Grafen von Hardeck/ dem Türckischen Sinan Bassen vbergeben/ darüber jetztgedachter Ferdinandus zu Wien seine Straffe erdulden vñ ausstehen müssen. Bald darauff ist auch Papa von den Vngern in Brand gesteckt/ vnd von den Türcken eingenommen worden den 1. Octob.

Vnd Papa eingenommen.

König in Franckreich wird verwundet.

Den 27. Decemb. hat Johannes Chastel/ ein junger Jesuita/ den König in Franckreich Heinricum IV. mit einem Messer an den Lefftzen verwundet/ darauff er hernach justificiret worden.

Heinrich Rehtel verstorben.

Den Sontag Misericordias Domini, war der 24. Aprilis/ verschied seliglich H. Heinrich Rehtel/ alter Bürgermeister zum Sagan ꝛc. M. Georgius Reinmannus, Professor der Universitet Königsberg in Preussen/ schreib jhm als seinem Schwagen/ diß Epitaphium:

Fle pietas, fle cana fides, fle gratia, fleto
Curia, flete simul mœnia, flete domûs:
Astra petit a petit votis cœlestia Fatis
RETELIUS populi sidus, & urbis honos.
O cives, cives, noctem depellite mentis,
Iratiq; animo cernite signa Dei.
Nam quod vir pius hic, vir servantissimus æqui,
Viribus heu leti concidit, ira Dei est.
Et quòd divini Bidemannus buccina verbi,
Et columen patriæ concidit, ira Dei est.
Invidus arrosit viventum pectora livor,
Pectora Sythoniâ candidiora nive.
Talia pro meritis meriti sunt præmia? sed nunc
Fugerunt morsûs, livida turba, tuos.
Quære alios, quos allatres, quos pro benefactis
Usq; Theonino rodere dente queas.
At me flere juvat, juvat indulgere dolori,
Et querulâ tantos voce ciere viros.
Morte pii pereunt, scelerata Catharmata vivunt,
Optima quæq; cadunt, pessima quæq; vigent.

1595.

In Polen wird Hülff gesucht wider den Türcken.

In diesem 1595. Jahr verordnete jhr Keys. Majest. so wol auch die Stände in Vngern vnd andere Nachbarn jhre ansehnliche Abgesandten in das Königreich Polen/ vnd sollicitirten Hülffe wider den Türcken/ Die Stände in Polen waren zu Cracaw beysammen/ wolten aber nichts gewisses sich erkleren/ sondern verschoben diese Deliberation auff eine andere Zeit.

Verbündnüs mit Siebenbürgen.

Dagegen aber confœderirten sich jhre Keys. Majest. mit dem Sigismundo Bathoreo, Fürsten in Siebenbürgen wider den Türcken/ vnd der Grosfürst in Moscaw/ Theodorus schickte seine ansehnliche Legation auff Praga/ welche den 30. Augusti audientz hatten/ vnd jhrer Keys. Majest. zum Zeugnüs gewisser Hülffe wider den Türcken/ ansehentliche Præsent fürtrugen.

Vnd Moscaw.

Mansfelder wird ein Fürst.

Die Keys. Majest. machte Carolum/ Grafen von Mansfeld/ zu einem Reichsfürsten den 28. Aprilis.

Executio wider Hardeck.

Dagegen liessen sie den 15. Junii Ferdinando/ Grafen von Hardeck/ die rechte Faust vnd den Kopff abschlagen/ daß er dem Türckischen Sinan Bassen die Hauptfestung Raab vbergeben.

Der

Der König in Franckreich Henricus IV. wird für ein Gliedmas der Römischen Catholischen Kirchen vom Bapst Clemente VIII. erkennet den 17. Septemb. Zu dessen Gedechtnüs eine Marmorsteinerne Seule bey S. Antonij zu Rom folgendes Jahrs den 3. Maij auffgerichtet worden. König in Franckr. ist Catholisch.

In Hungarn nahm Herr Palfy im Julio Gockern ein / wiewol es fast gar ausgebronnen / sonst ist auch eingenommen worden Bockia / Vascat / Fagiet / vñ an den Crabatischen Grentzen das Schloß vnd Stadt Serneck / Item Petrinia / Scharvotsch / Berntsch / Erdehög / vnd den 23. Augusti die Festung Gran / welche für 52. Jahren in der Türcken Hände durch Verräherey vbergeben worden. Jngleichem bald hernach den 12. Septemb. Viegrad. Sieg in Vngarn.

Der Siebenbürgische Fürst Sigismundus war auch nicht seumig / sondern jagt den Sinan Bassa / nimpt die Festung S. Georgen ein. Item / durch seinen Obristen Barthel Georgen die Festung vnd Stadt Gronna / heyrahtet Fr. Mariam-Christinam / Ertzhertzogin zu Osterreich / mit welcher er den 9. Augusti Beylager gehalten. Siebenbürger heyrahtet ein Österreichisch Fräwlein.

Denn 22. Januarij Abends vmb 7. Vhr ist Hertzog Georgius Rudolphus zur Lignitz vnd Brieg auff dem Fürstlichen Hause zur Ohlaw geboren. Hertzogs Georgij Rudolphi Geburt.

Kurtz zuvor aber / nemlich den 2. Januarij / ist die alte Hertzogin zum Brieg Fr. Barbara / Churfürstens Joachimi II. zu Brandenburg Tochter / vnd Hertzogs Georgij II. hinterlassene Wittib / im 68. Jahr jhres Alters / seliglich gestorben. Hertzogin zum Brieg stirbet.

Zu Breßlaw starb Martin Schilling den 12. Junij / ein tapffer gelehrter Mann. Vnd Martin Schilling.

Jm 1596. Jahre ward Christianus IV. zum Könige in Dennemarck gekrönet den 29. Augusti St. V. Die Stände in Schlesien verwilligten dem Keyser 2000. zu Fuß / vnd 1500. zu Roß in Vngern. 1596. Newer König in Dennemarck.

Den 4. Octob. haben die Türcken Erlaw eingenommen / vnd die abziehenden Soldaten wider gethane Zusage nieder gemacht. Bald folgenden 26. Octob. haben die Keyserischen dem Türcken eine Schlacht bey Keratisch geliefert / vnd den Sieg in jhren Händen gehabt / als sie aber zu geschwinde der Türcken Läger angefallen / vnd dem Raube obgelegen / haben sich die Türcken gewendet / vñ die Keyserischen in die Flucht geschlagē. Erlaw wird verloren. Vnd die Keyserischen geschlagen.

Zur Lignitz ist den 6. Aprilis sanffte vnd selig von dieser Wele abgeschieden Fridericus IV. Hertzog in Schlesien zur Lignitz vnd Brieg / ohn einigen hinterlassenen Leibeserben / vnangesehen er zum dritten mal in Fürstlichen Heyraht sich eingelassen. Hertzog Fridericus IV. stirbet.

Den 25. Maij ward Johan Musselius, Philos. & Med. D. in seinem Hofe zu Breßlaw durch ein herunder fallendes Werckstück / so die Zimmerleute vnversehens mit einem Balcken los gestossen / zu tode geschlagen / wie hievon folgende Verslein lauten: D. Musselius.

Præcipiti lapidis MUSELIUS occidit ictu:
Hæret in incautis culpa propinqua fabris.
Non cadit in terram sed enim passerculus ullus
Ni Patris æterni provida cura velit.
Quis putet ergô tibi clausam sine Numine vitam?
MUSELI? ô nostri fata profunda Dei!

Zu Breßlaw starb den 4. Novemb. Bischoff Andreas Jerinus, als er eilff Jahr das Bisthumb regieret / er ward für seinen silbern Altar begraben. Bischoff Jerinus.

Jngleichem sturben daselbsten zween vornehme Magistri vnd Collegen zu S. Elisabeth / Melchior Weigler / so auch zu S. Barbara Ecclesiastes war / den 3. Martij / im 50. Jahr seines Alters. Vnd denn Martinus Langæus den 30. Julij / seines Alters im 59. Jahr / ein trefflicher wol authorisirter Schulman / welcher auch die erwachsenen Scholaren mit Worten wol zu regieren / vnd im Zaum zu halten wuste. M. Weiglerus. M. Langæus.

Jm 1597. Jahr ward dem Fürsten aus Siebenbürgen Sigißmundo das güldene Fliß zu Praga den 6. Martij durch Vermittelung Keysers Rudolphi II. von dem Könige in Spanien ertheilet. Siebenbürger bekömpt das guldene Fliß.

Den 10. Julij sind zween Armenier / Vater vnd Sohn / der alte Don Jacomo von Smirna aus der Häuptstadt in Armenien / welcher für 14. Jahren auch herauffen in Deutschland gewesen / nach Türckischer Art bekleidet / auff der Post von Venedig nahen Abgesandter aus Persia.

Grätz / vnd von dannen zu Wien ankommen / des andern Tages hernach bey jhrer Fürstl. Durchlauchtigkeit Ertzhertzogen Matthiassen audientz gehabt / förder nach Prag zu jhrer Keyserlichen Majest. verruckt / vnd den 17. daselbsten ankommen / seine beyhabende Credentzschreiben vom Könige aus Persia / auch beyder Simon vnd Alexander Chan Gebrüdern vnd Georgianer Fürsten / der Keys. Majest. vberantwortet / benebenst jhrer Majestet in Krafft seines von beyden Fürsten habenden (so zum Kriege wider den Türcken hoch begierig) mündlichen Befehlichs fürgetragen / vnd vermahnt / daß jhre Keys. Majest. die erwündschte Gelegenheit wol in acht nehmen / vnd nicht fürüber gehen lasse / sondern den angefangenen Krieg wider den Türcken continuire / mit dieser Vertröstung / wo fern der Türckische Keyser persönlich in Vngern ziehen würde / daß entzwischen die Persianer / Georgianer vnd Armenier / weil noch kein endlicher Frieden vnter jhnen geschlossen / seinen Landen biß auff Constantinopel starck zuzusetzen / vnd auff das eusserste zu verfolgen / gesinnet vnd entschlossen sind. Wie denn der Persianer für diesem eine ansehnliche Botschafft in die Türckey abgefertiget / allein wegen Auffzugs vnd Vertröstung eines Friedens / alles dahin angesehen / damit er der Türcken Gemühter erlernen / vnd wohin sie dieses Jahrs jhren Kopff hinaus strecken / ob auch die Türckische Keyser selbst persönlich in Vngern ziehen würde / gewisse Kundschafft zu Nachricht einbekommen möchte. Jhre Keys. Majest. haben diese Botschafft zu allem guten contento hinwiederumb schleunig abgefertiget.

Bittet Continuation des Kriegs wider den Türcken.

Wird wol abgefertiget.

Reichsversamlung.

Den 20. Decembris gieng zu Regenspurg eine Reichsversamlung an / derohalben präsidirete an statt jhrer Keys. Majest. Ertzhertzog Matthias / vnd verwilligten die Stände auff 60. Monat Contributiones zu dem Türckenkriege.

D. Reinman stirbet.

Den 21. Octob. starb zu Lehmberg in seinem Vaterlande Johan Reiman / beyder Rechten Doctor / zuvor Bischofflicher / hernach auch Fürstlicher Liegnitscher Briegischer Rath vnd Cantzler / seines Alters im 53. Jahr.

Vnd Martin Kinner.

Den 24. Aprilis starb Martinus Kinnerus / von Scherffenstain / ein alter Discipulus weiland Herrn Philippi Melanthonis.

1598.

Raab wird wieder eingenommen.

Im 1598. Jahre ward Raab durch Herrn Adolph / Freyherrn von Schwartzenberg mit einer Petarden / so Vabacurtius ein Lottringer zugerichtet / vnd angelegt / des Morgens vmb 3. Vhr eröffnet / vnd den 29. Martij eingenommen / dabey Bassa Mehemet auff dem Platz blieben / vnd 1600. Türcken / 400. Türcken sind gefangen / 700. Roß / wie auch 185. Stück Geschütz bekommen / von den Keyserischen aber sind nur 700. nieder gemacht / vnd 500. verwundet worden.

Wie nun den 29. Septembris Anno 1594. durch einen deutschen Graffen vnd Lottringer bey Ausgang eines Reichstages Raab durch Verähterey verloren / also ist auch dasselbe durch einen andern deutschen Graffen vnd gebornen Lottringer den 29. Martij bey Ausgang eines allgemeinen Reichstages wieder eingenommen / vnd mit gewehrter Hand erödert worden.

Frewdenfest.

Wegen dieser herrlichen Victorien hielt man zu Breßlaw am Sontage Jubilate / war der 12. Tag Aprilis / ein Frewdenfest in der Kirchen mit dem Te Deum laudamus, auff den Thürmen mit dem Glockenklang vnd einer schönen lieblichen Musica / auff den Wählen mit Abschiessung vnd Losbrennung etlicher Stück Geschützes.

Siebenbürger kömpt in Schlesien.

Den 4. Aprilis vbergab der Fürst in Siebenbürgen Sigismundus das Siebenbürgische Regiment jhrer Keys. Majest. Rudolpho II. vnd zog er in Schlesien / nam im Monat Junio die Fürstenthümer Oppeln vnd Ratibohr ein / welche jhre Majest. jhm auff sein Lebetage einreumen lies.

Zeucht wieder in Siebenbürgen.

Aber der Fürst Sigismundus residirete nur zween Monat daselbsten / brach vber alles verhoffen wieder auff / vnd zog durch Polen vnd denn Zips hinwiederumb in Siebenbürgen / dahin er auch den 21. Augusti glücklich gelangete.

Sieg wider den Turcken.

Das Christliche Kriegsvolck hatte in Vngern gut Glück wider den Türcken / denn der Herr von Schwartzenberg nahm in wenig Tagen ein Todtis / Gesten / Tschacke / Nalke / Vitain / Paloth vnd Vesprim.

Ofen belägert.

Vnd Ertzhertzog Matthias belägerte Ofen einen Monat vber von Anfang des Octobris biß zu Ende desselben / erödert die Vorstadt an der Thonaw / vnd das Castell auffm Berge Gerardi / erlegte in die 200. Türcken / vñ bekam 80. Stück Geschütz / ward durch stetswärenden Regen / angelauffene

Tho-

Thenaw / vnd einfallenden Winter beweget / von der Belägerung abzustehen / vnd ins Winterläger zu rücken. Herr Melchior von Rhedern aber / Freyherr zu Friedland / hat mit Hülff der Vngern vnd Schlesier / die Türckische Belägerung für Waradein mit grossem Muth zu rück vnd gantz abgetrieben.

Eben in diesem Jahr starb der König in Spanien Philippus II. den 13. Septemb. seines Alters im 71. Jahr. Die Königin Anna in Polen Königes Sigismundi III. Gemählin / den 10. Febr. zu Warschaw.

Dieses Jahr ist gestorben der König in Spanien. Die Königin in Polen.

Der Churfürst Hans Georg zu Brandenburg den 8. Januarij St. V. im 73. Jahr seines Alters.

Der Churfürst zu Brandenburg.

Der Grosfürst Theodorus in der Moscaw am Tage Trium Regum, im 36. Jahr seines Alters.

Der Grosfürst in der Moscaw.

In Schlesien starb Joachimus Specht / J. U. D. Fürstl. Liegnitscher / Briegischer Rath / den 21. Febr. im 40 Jahr seines Alters.

Joachim. Specht.

Denn auch Leonhardus Krentzheim / ein vornehmer Chronologus, gewesener Superintendens zur Liegnitz / vnd Pfarrherr zur Frawenstadt / den 12. Decemb. im 66. Jahr seines Alters.

Leonh. Krentzheim.

Vnd Laurentius Circkler / gewesener Rector der Fürstlichen Schulen zum Brieg / welcher zu Speier in der Peregrination den 28. Julij ætatis suæ verschieden.

Laur. Circkler.

Im 1599. Jahr hat der Fürst aus Siebenbürgen Sigißmundus / welcher vergangenes Jahr die zwey Fürstenthümer in Schlesien / Oppeln vnd Ratibor verlassen / sich geendert / vnd wiederumb seine Gesandten an Keyser Rudolphum abgefertiget / vnd vmb Frieden ansuchen lassen. Die Siebenburg aber hat er auff dem Landtage zu Megisch seinem Vettern dem Cardinal Andreæ Bathori / mit Vorbehalt etlicher Städte vnd Schlösser / zu seiner Residentz vbergeben / hat dabeyneben heimlichen Verstand mit den Türcken / damit sein Vetter in Siebenbürgen möchte Schutz haben.

1599.

Enderung in Siebenbürgen.

Hierauff bringet der Fürst in der Walachey Michael Woyda ein Volck auff / das schlegt den Cardinal aus Siebenbürgen / vnd erlanget das Land hinwiederumb für ihre Keys. Maj. zu welchem Ende kurtz zuvor die Herren Fürsten vnd Stände in Schlesien 1500. zu Roß / vnd 2500. zu Fus geworben.

In Vngern ist dieses Jahr nichts denckwürdiges fürgangen / als daß Botschafften auff vnd abgezogen / welche den Frieden tractiren sollen / daraus aber nichts worden.

Den 7. Augusti starb Melchior Steinberger / Schöppenschreiber zu Breßlaw / des Rectoris Steinbergeri Bruder / im 51. Jahr seines Alters. Vnd zuvor den 21. Aprilis Laurentius Scholtz Doctor, ein berühmeter Medicus vnd Simplicist / bevorauß in Exoticis.

Gestorben Steinberger.

D. Scholtz.

Den 22. Augusti satzte zu Breßlaw eine Magd ein Kind mitten in die Stube / vnd gieng davon / Das Kind rütschet zu einem brennenden Liecht / zündet seine Kleiderlein an / verbrennet sich vbel / vnd starb hinweg.

Vnfall.

Im 1600. Jahr hielt Bapst Clemens der VIII. das Jubeljahr / öffnete die Gnadenporte mit dem güldenen Hammer / so hernach ein gantzes Jahr offen gestanden.

1600.

Jubeljahr.

Den 1. Monatstag Februarij sind zu Breßlaw nach der Pest die Schulen vnd Badstuben öffentlich zu halten / wieder erlaubet worden.

Den 6. Maij starb Bischoff Paulus plötzlich zur Neiß / ehe er die Confirmation vom Bapst zu Rom empfangen / an seine Stelle ward den 18. Julij Herr Johannes von Sitsch ein Schlesischer Edelman / vnd Thumbprobst zu Breßlaw.

Gestorben Bischoff Pauins.

In Breßlaw starb den 26. Maij Israel Reichel / Raths Eltester / seines Alters im 71. Ampts im 30. Jahr.

Reichel.

Eben daselbst starb auch den 21. Julij George Fürst / ein wolvermögender Bürger zu Breßlaw / seines Alters im 65. Jahr.

Fürst.

Im 1601. Jahr wird Carolus / König in Schweden erwehlet / darumb / daß ihr Erbkönig Sigißmundus III. in Polen / ihnen die Jesuiter auffdringen wollen.

1601.

König in Schweden.

Christianus II. tritt an die Churfürstliche Regierung / welche hiebevorn Friderich Wilhelm auff zehen Jahr administriret hatte.

Churfürst in Sachsen.

Mühle abgebrandt. In Schlesien ist zur Ohlaw den 27. Tag Maij die schöne Mühle auff acht Gänge mit einem grossen Vorraht am Getreide gantz abgebrant / soll durch Verwarlosung eines Bawrenknechts herkommen seyn.

Siebenbürger wird geschlagen. Den 1. Augusti hat Herr Basta vnd Michael Weydau vber das Keyserische Kriegsvolck Feldobersten / nach dem die 2000. Schlesische Reuter angelanget / den Sigismudum Bathori aus Siebenbürgen geschlagen / 10000. seines Volcks erlegt / 40. grosse Geschütz / 150. Fahnen / sein gantzes Läger / Cantzeley / vnd viel andere geheime Sachen erobert.

Gestorben H. Vogt Zu Breßlaw starb den 3. Junij Sebastian Vogt / RathEltester vnd Kämmerer / seines Alters 54. Jahr.

Vnd Abt Balthasar. Eben daselbsten starb den 20. Julij Balthasar / Abt auff dem Sande / an seine statt ward Bartholomæus Fuchs / Probst zum Zobten / erwehlet.

1602. Im 1602. Jahr sawlete Sigismundus Bathori wieder ein Volck / auff 30000. Siebenbürger ward ausgesöhnet. Man von Türcken / Tättern vnd Siebenbürgern / vnd nimpt zwo Städte wieder ein / Aber der Basta zustrewete dieses Volck / vnd er Sigismundus ward durch des Bapsts Intervention wieder ausgesöhnet.

Bironius ist gerichtet. Bironius der Frantzösische Marschalck / als er wider den König in Franckreich vnd seine junge Herren conspiriret / ist nach offenbahreter vnd geständener That hingerichtet / vnd jhm der Kopff abgeschlagen worden.

Stuelweissenburg verlohren. Der Türck nimpt den 29. Augusti Stuelweissenburg ein / dagegen rücken die Christen für Ofen / nehmen Pest ein vnd Adon / so eine Feste vnd der Türcken Kornhaus gewesen.

Execution zu Genff. Der Hertzog in Sabaudia were gern der Stadt Genff bey gewesen / lesset bey Nacht die Mawren zwar besteigen / aber etliche wurden darüber gefangen / vnd dreyzehen Personen davon auffgeknüpffet / darunter einer Herrnstandes gewesen.

Grosser Sturmwind. Den 7. Martii sind in Schlesien grosse Sturmwinde gewesen / welche auff dem Lande an Häusern vnd Viehe grossen schaden gethan / auch durch Einfälle des Gebäw etliche Menschen erschlagen.

Hertzog zu Teschen wider den Zeckel Moyses. Den 28. Junij hat das Schlesische Volck / so Hertzog Adam-Wentzel zu Teschen führete / sich wider den Zeckel Moses ritterlich gehalten / vnd neben des Basten Volck jhn in die Flucht geschlagen. Fürst Sigismundus aber / welcher von Zeckel Mosis Fürhaben nichts gewust / hat sich in Böhmen eingestellet / vnd zwo fürnehme Herrschafften / als Lysocopitz vnd Dassenburgk einbekommen.

Siebenbürger kömpt in Böheimb. Hertzog zum Brieg stirbet. Den 25. Martij ist Hertzog Joachim-Friderich zur Liegnitz vnd Brieg am Seitenwehe seligst verblichen.

Colonitsch syget. Im 1603. Jahr lesset sich Herr Colonitsch in Vngern wider die Türcken gebrauchen / vnd syget / die Tattern fallen starck in Siebenbürgen ein / vnd kömpt Zeckel Moses vmb.

Verrähterey. In Engelland wird eine grewliche Verrähterey wider den König entdecket / darüber etliche Personen zum Tode verdampt / etliche aber auch wieder begnadet worden.

Bernstadt aufgebrandt. Den 4. Junij hat das Wetter die Bernstadt angezündet / davon Kirche / Schul / Thurm / Rathhaus vnd alle Häuser biß auff viere / gantz vnd gar abgebronnen.

So wol Greiffenberg. Auff den Pfingstdienstag Abends vmb acht Vhr ist zu Greiffenberg aus Nachlässigkeit vber gesottenem Garn eine plötzliche Fewersbrunst auffgangen / dadurch innerhalb zweyer Stunden / Kirchen vnd Kirchthürme mit allem Geleute / Schul / Rathhaus / Pfarr / Caplaney / auch alle andere gemeine Stadtgebäwde / vnnd der gantzen Bürgerschafft in der Ringmawer neben 66. Wohnhäusern / in der Vorstadt gelegen / deßgleichen in die 50. Scheunen / vnd vielen andern Hauß- vnd Vorraht / jämmerlich verdorben / vnd gantz vnd gar außgebrandt / doch ist kein Mensch vmbkommen / auch nicht der Predigstuel / Tauffstein / vnd drey höltzerne Creutze verzehret worden.

Drey Sonnen / Ein Regenbogen. Den 11. Februarii zwischen 1. vnd 2. Vhr nach Mittage / sind drey Sonnen vnd ein Regenbogen mit vmbgekehreten Spitzen in Schlesien gesehen worden.

Den

Den 10. Aprilis hat ein grosser vngestümer Wind zu Breßlaw auff dem Schweidnitzen Anger bey dem Rabenstein das alte S. Gertrudis Kirchlein / in das Stadtkloster gehörig / eingeworffen. Kirchlein eingefallen.

Den 20. Octob. ward die Stadt Troppaw in die keyserliche Acht erkleret / weil sie die Kirchen nicht obireten wollen / auch ist folgender Zeit das Geißbergische Regiment hinein quartiret / welches die Bürgerschafft daselbsten sehr bedrenget. Troppaw in die Acht erkleret.

Den 26. Febr. starb zu Madrill in Spanien die Römische Keyserin Maria / weiland Keysers Caroli V. Tochter / Keysers Maximiliani II. Gemahl / vnd Keysers Rudolphi II. auch Keysers Matthiæ Fraw Mutter / im 75. Jahr ihres Alters. Römische Keyserin gestorben.

Den 19. Tag Martij starb zu Breßlaw Andreas Bütnerus / der Artzney Doctor / seines Alters im 86. Jahr. D. Bütner.

Den 8. Januarij starb in Schlesien Martin Eichholtz der Fürstl. Lübnischen Weichbildes Senior zu Grosskirchen im 50. Jahr seines Ehestandes / 52. des Predigampts / vnd 77. seines Alters / dieser hat die gantze Zeit seines Ampts / Leibes Schwachheit halben / nicht eine einige Predigt anstehen oder vnterlassen dürffen. M. Eichholtz.

Den 25. Octob. ist zu Breßlaw Andreas Reuß / wolverdienter Secretarius der Stadt biß in das 34. Jahr / sanfft verschieden / seines Alters im 65. Jahr. Vnd Andr. Reuß.

Im 1604. Jahr ward ein Widerwill zwischen dem Könige in Spanien / Franckreich vñ Engelland / wegen eines erhöheten Zolls in Spanien / dadurch die Kauffmannschafft zur See gehindert / aber bald hernach ist die differentz wieder auffgehebt worden. 1604. Erhöheter Zoll in Spanien.

Den 12. Jan. ward Johan. Schweigkhard Ertzbischoff vñ Churfürst zu Meintz. Newer Churfürst zu Meintz.

Der Türckische Keyser Muhamed stirbet / als er noch nicht neun Jahr regieret / dem succediret sein junger Sohn Achmet / welchen den eltern Bruder Muhamed strangiliren lassen. Türckischer Keyser stirbet.

Aus Engelland wurden die Jesuiten vertrieben. In Franckreich wurden durch Intercession des Bapsts sie hinwiederumb / doch nur in zehen Städten eingenommen. Jesuiten.

Zum Brieg wird M. Jacob Schickfus ad Rectoratum stattlich introduciret den 16. Augusti. Rector zum Brieg.

Ostenda wird den 20. Septemb. auff Ergebung eingenommen / in wärender Belägerung sollen darinnen 72900. Menschen / vnd drausten / wie leicht zu erachten / viel mehr vmbkommen seyn. Ostenda wird eingenommen.

In Vngern erhebet sich die Vnruhe mit dem Pottschkey / darinnen der Belgiosa die Religion hefftig presste. Die Heyducken theten grossen Schaden / vnd stecketen Filleck in Brand / Potschkey aber nahm Siebenbürgen ein / die Schlesischen Reuter sind von den Heyducken gantz vmbringet / angefallen vnd erlegt worden / daß von sechs Fähnlein nur viertzig reisige Personen / so sich in Wald reteriret / davon kommen. Pottschkayische Vnruhe in Vngern.

Den 17. Januarij starb zu Breßlaw Herr Sebald Gebhard / vmb die gemeine Stadt ein wolverdienter Mann. Seb. Gebhard gestorben.

Den 7. Junij verschied daselbsten Petrus Sprembergerus, der Rechten Doctor / vnd der Stadt Syndicus ins neunzehende Jahr / seines Alters im 47. Welchem Christoph. Henscher nach erlangetem Doctorat zu Franckfurt an der Oder / vnter dem Decano Herrn Martino Benckendorff J. U. D. vnd Codicis Professore, im Ampt gefolget. Petrus Sprembergerus.

Eben daselbst starb auch den 9. Decemb. M. Andreas Jonas / ein feiner gelehrter Mann / in 40. Jahr seines Alters. Vnd M. Jonas.

Im 1605. Jhr tritt Marggraff Hans-Georg das Bisthumb zu Straßburg ab / vnd nimpt dafür eine gewisse Pension vnd Satisfaction. 1605. Der Marggraff tritt das Bisthum zu Straßburg ab.

In Vngern wil Anfangs der Pottschkey den Friede mit ihrer Keys. Majest. vbel eingehen / wil Præsident in Siebenbürgen bleiben / vnd das freye Religionsexercitium in Vngern haben / verwüstet mit seinen Heyducken einen Theil in Vngern / Osterreich vnd Mähren sehr vbel / doch wird endlich auff leichtliche Mittel der Frieden erhoben. Fried mit dem Potschkay.

Den 3. Martij starb der Bapst Clemens VIII. als er 13. Jahr den Bäpstlichen Stuel besessen / ihm succedirete Alexander Florentinus / sonst Leo XI. genant / welcher diese Dignitet nur 26. Tage hielt / starb hinweg / vnd folgete ihm Paulus V. Zween Bäpste gestorben.

Demetrius wird Grosfürst.

Demetrius nimpt die Moscaw ein/ vnd wird im Monat Julio zum Großfürsten bestetiget.

Marpurg wird reformirt.

Zu Marpurg werden die Lutherischen Theologi dimittiret/ vnd reformirte angenommen/ darüber ein Aufflauff entstanden/ vnd sind die newen Theologi von demgemeinen Mann vbel tractiret worden.

König in Schweden wird geschlagen.

Carolus der König in Schweden scharmützíret mit den Polen mit ziemlichem Vnglück/ vnd verleuret aus seinen Schweden 9000. Mann.

Braunschweigischer Einfall.

Der Hertzog von Braunschweig Heinricus Julius felt den 16. Octobris bey einer Sepultur das Braunschweigische Thor durch sein Volck an/ bekömpt dasselbe sampt einem grossen Theil des Wahls ein/ wird aber mit Verluſt 4000. Mann wieder daraus getrieben.

Gran eingenommen.

Der Türck belägert Gran/ vnd erlangets den 3. Octobris fast mit 70. Stücken grosses Geschützes.

Rußwurm hingerichtet.

Dem Christoff Rußwurm/ einem vornehmen Kriegsöbersten/ welcher zu Prag des Belgiosæ Bruder entleibet/ ward den 28. Novemb. der Kopff weggeschlagen.

Königliche Braut wird durch Schlesien geführet.

Der König in Polen heyrahtet seiner verbliechenen Gemählin aus Bäpstlicher Dispensation/ Fräwlein Schwester Constantiam/ Ertzhertzogin zu Osterreich/ welche auff Schlesien gebracht/ vnd zur Neiß den 22. Novembris nach Mittage vmb 3. Vhr von Bischoff Hansen Sittisch stattlich eingeholet/ vnd ferner in Polen begleitet worden/ das Beylager ward den 11. Decemb. Königlichen gehalten.

Blutregen.

Den 12. Junij ist vmb Nimptsch ein blut- oder roth eingirter Regen gefallen/ so die Leinwand auff der Bleichen/ das Gras vnd Baumlaub vbel besprenget/ vnd sind viel Stäudlein/ Zweiglein vnd Bletter also betroffen/ an andere örte Wundershalben verschickt vnd getragen worden.

Gros Gewässer.

Im Augusto ist die Oder in Schlesien sehr mächtig vnd hoch angelauffen/ welche an Häusern/ Eckern/ Wiesen/ Teichen/ Thämmen/ Holtzbäumen/ Gärten vnd Früchten weit vnd breit grossen Schaden gethan/ welches also gantzer acht Tage gewäret.

Wunderzeichen.

Im November den 17. Tag ist in Schlesien der Himmel die gantze Nacht durch Fewerroth gewesen/ hat vom Niedergang einen breiten erschrecklichen blutfewrigen Stralen geschossen/ der eine lange weile gestanden/ darnach hat sichs zertheilet wie ein grosses weit ausgespannetes Gezelt mit Streiffen allerley Farben/ vnd in der mitten wie ein finster tieffes vnd rundes Loch mit stetem Schiessen vnd Plitzen.

Diß Jahr gestorben D. Herman.

Den 7. Maij starb zu Breßlaw Johan Herman, Philos. & Med. Doctor, Fürstl. Liegnitischer Briegischer Leib Medicus/ seines Alters im 78. Jahr.

D. Rumbaum.

Den 3. Augusti starb auch daselbsten am Steinschmertzen Christoph. Rumbaum, Philos. & Med. Doct. seines Alters im 50. Jahr/ nach seinem Tode ist ein Stein vier Loth schwer bey jhm gefunden worden.

Julius Landus.

Den 16. Novembris ist Julius Landus von Placentz/ Decanus/ im hohen Stifft Breßlaw/ gestorben.

1606.

Belägerung der Stadt Braunschweig.

Im 1606. Jahr belagerte Hertzog Heinrich Julius die Stadt Braunschweig/ aber auff Befehlich jhrer Kayſ. Majest. werden endlich die Waffen niedergelegt.

In Engelland newe Execution.

Zu Lunden in Engelland hat ein Engelländer/ Percius genant/ ein Gewölblein vnter dem Landhause/ darinnen die Landeszusammenkunfften gehalten wurden/ gemietet/ vnd dasselbe mit seinen Adhærenten voll Pulvers gefüllet/ in Meynung/ dasselbe bey wärendem Landtage anzuzünden/ vnd den König sampt den Vornembsten des Königreichs/ in die Lufft zu schicken/ So aber offenbahret/ vnd die Thäter sampt Henrico Garnetto einem Jesuiten/ den 28. Martij gebührlichen abgestrafft worden.

Moscowiter erschlagen.

Der Grosfürst Demetrius in der Moscaw heyrahtet des Weywoden von Sandomihr Tochter/ wird aber von den Moscowitern den 17. Maij bey wärenden hochzeitlichen Tagen erschlagen.

Polen wider die Jesuiten.

In Polen wird durch Anstifften der Jesuiter die Evangelische Religion bedrenget/ darauff wird zu Lüblin ein Rackusch/ darinnen wird geschlossen/ bey dem Könige anzuhalten/ daß die Geistlichen/ wenn sie für Gericht gefordert werden/ sich zu gestellen sollen

schul-

schäldig seyn / daß die Jesuiten aus dem Königreich außgeschaffet / vnd die Religionsfreyheit möchte confirmiret werden.

Zu Venedig ist ein dreyhundertjähriges Statutum gewesen / daß man ohne Zulas des Senats daselbsten keine newe Kirchen bawen / den Geistlichen auch nicht ligende Gründe legiren solte. Wenn aber der Bapst solches hat wollen abgeschafft haben / vnd die Venediger hierinnen nicht pariren wollen / hat er sie den 17. Aprilis in Bann gethan / Der König in Franckreich leget sich darzwischen / daß die Sache vertragen / vnd der Bann wieder cassiret ward. Venediger kommen in Bann.

Den 19. Septembris erhielt Potschkey in Vngern seine vorgeschlagene Conditiones / Er blieb in Siebenbürgen / vnd die Religion ward in Vngern frey gelassen / darauff ward durch Potschkeyes Vermittelung der Friede zwischen dem Römischen vnd Türckischen Keyser auff 20. Jahr auch geschlossen den 9. Novembris / / nach welchem bald den 30. Decembris Potschkey Todes verfahren. Friede in Vngern. Potschkey gestorben.

Dieses Jahr ist den 21. Martij im 59. Jahr seines Alters Justus Lipsius / vmb die Lateinische Sprache ein wolverdieneter Mann / verblichen zu Lovanien in Spanien. Justus Lipsius.

Den 3. Maij haben die sämptlichen Herren Fürsten vnd Stände den Herrn Joachim Maltzahn Freyherrn auff Wieritsch / Friderichen von Ratzbor / Marggräffischen Jägendorffischen Häuptman / vnd Christoph Hentschern D. vnd der Stadt Breßlaw Syndicum / in Osterreich naher Wien abgefertiget / Allda neben der Osterreicher / Böhmer / Mährer vnd Lausitzer Abgesandten die Transaction zwischen der Röm. Keys. Majest. vnd den Vngern fortzustellen vnd zu versichern. Schlesische Abgesandten ziehen zu der Friedenstractation.

Den 22. Maij ward auff dem Fürstentage zu Breßlaw beschlossen / 2000. zu Roß / vnd 1600. zu Fus in Vngern abzuschicken / Hans Schneckenhaus war obrister Leutenampt vber 1000. Hans Braun auch vber 1000. Pferde / vnd Wilhelm Blumberg vber das Fusvolck. Aus Schlesien wird Kriegsvolck in Vngern abgeschickt.

Den 31. Octobris ward nach dem sechszehenjährigen Türckenkrieg der Friede zwischen jhrer Keys. Maiest. vnd dem Türckischen Keyser zu Wien auff 20. Jahr lang beschlossen / dabey sich die Böhmischen / Osterreichischen / Mährischen / Schlesischen vnd Lausitzischen Gesandten auch befunden. Friede auff 20. Jahr.

Den 29. Junij ist im Städtlein Wansen / so dem Bischoff von Breßlaw zustendig / bey einem Leinweber vber dem Garnbeuchen Fewer auskommen / welches das gantze Städlein biß auff die Kirche vnd Schule in die Asche gelegt / darüber auch etliche Menschen vntergangen. Wansen ausgebrandt.

Den 27. Januarij starb zu Breßlaw Carl von Hochberg vnd Gutkmansdorff / auff Wonewitz / Keyserlicher Kammerrath in Ober vnd Nieder Schlesien / seines Alters im 55. Jahr / ligt zu S. Maria Magdalena begraben. Zu Breßlaw starb Herr Hochberg /

Den 5. Novembris starb Melchior von Rottwitz auff Glauche / gros Rattke / Peßkerwitz vnd Langgenaw / Keyserlicher Kriegsrath / vnd der Herren Fürsten vnd Stände in Schlesien Obrister / seines Alters im 54. Jahr / ward folgends aus der Stadt abgeführet / vnd auff seine Güter zum Ruhebettlein stattlich begleitet. Vnd M. Rotwitz.

Im 1607. Jahre wird der oben Anno 1601. erwehlete König Carl in Schweden / nunmehr zum Könige gekrönet den 15. Monatstag Martij / rücket mit seinem Kriegsvolck in Liffland / vnd nimpt die herrliche Festung Weissenstein ein. 1607. Newer König in Schweden.

Die Rockuschaner in Polen halten abermal an vmb Abschaffung der Jesuiter / vnd daß die Religion in Polen möchte frey gelassen werden. Der König greifft sie mit dem Schwerdt an / sie setzen sich zur Gegenwehr / werden aber getrennet / dadurch bleibet der König bey seiner Intention. Rockuschaner in Polen werden getrennet.

Der Churfürst zu Brandenburg lesset auff den Tag Bartholomæi das Gymnasium im Jochimsthal mit grosser Solennitet eröffnen. Gymnasium in der Marck.

Vnd Ludovicus der Landgraff zu Hessen / führet die Academiam zu Giessen mit allen Privilegien ein den 8. Monatstag Octobris. Academia zu Giessen.

Der Abt zu Dohnawerda führet die lange Zeit nachgebliebene Catholische Procession wieder ein / darüber die Geistlichen in der Procession schimpffiret werden / der Abt

klaget solches dem Römischen Keyser / der erkleret die Stadt in die Acht / vnd wird die Execution dem Beyerfürsten Maximiliano anbefohlen / welcher den 11. Decembris die Stadt auff Ergebung einnimpt/die Bürger disarmiret, vñ die Beyerischen Gewicht/ Ellen vnd Mas daselbsten einführet.

Comet. Eben dieses Jahr ist im Monat Septembri ein Comet erschienen / welcher die Wage/ Scorpion vnd Schützen schleunig durchwandert.

Bischoff zu Straßburg stirbet. Der Bischoff zu Straßburg / Ertzhertzog Carl in Lottringen stirbet / vnd wird Ertzhertzog Leopoldus daselbsten Bischoff.

Ceslaus zu Breßlaw. Den 5. Januarij haben zu Breßlaw etliche new e ankommende Münche aus Polen/ Dominicaner Ordens/ des ersten Prioris zu S. Albrecht Ceslai Gebeine/ so schon 381. Jahr sollen im Grabe gelegen haben/herfür gesucht vnd erhaben/dadurch ein newes Heiligthumb vnd Wahlfarth anzurichten.

Der Marggraff kömpt in Schlesien. Den 6. Januarij ist Marggraff Johannes-George zu Breßlaw in Schlesien ankommen/ von dannen auff die Oltz/ Brieg vnd Jägerndorff gezogen/ vnd seine Fürstl. Residentz daselbsten eingenommen.

Herr Döbschütz wird Häuptman. Den 28. Febr. ist Herr Adam Dobschütz des Breßlawischen Fürstenthumbs Häuptman worden.

Gestorben D. Woysel. Den 16. Martij starb Sigismundus Woysel der Elter / Philos. & Med. D. zu Breßlaw Practicus, ins 47. vnd bestatter Physicus in 26. seines Alters im 75. Jahre.

M. Berelius/ Den 29. Martij starb am Steinschmertzen M. Jacobus Berelius/ zu Breßlaw Pastor zum Bernhard/ seines Alters im 41. Jahr.

Vnd Herr Lothsky. Den 12. Martii starb zum Brieg beym Fürstl. Gymnasio Archlebus Lothsky/ ein Mährischer Freyherr vom Ptein vnd Kreißnitz/ ein frommer vnd gottfürchtiger Herr.

1608. Im 1608. Jahre ward nach abgewendeter Pest zum Brieg das Fürstl Gymnasium den 24. Januarij hinwiederumb eröffnet/ dahin in kurtzer Zeit vnter dem Rectorat M. Jacobi Schickfusii eine grosse Anzahl an Freyherren vnd Edelleuten aus Schlesien/ Mähren/Osterreich/Vngern vnd Siebenbürgen/ studierens halben sich begeben.

Gymnasium zum Brieg.

Ertzhertzog Mathias wird König in Vngern. Ertzhertzog Matthias confœderirte sich mit den Vngern vnd Osterreichern den ersten Tag Februarij/ vnd brach den funffzehenden Aprilis zu Wien mit einem Kriegsvolck auff / vnd rückete in Mähren / da er mehr Kriegsvolck samlen lassen / fürgebende/ daß er wider die Heyducken in Vngern außziehen wolte / aber er wandt sich in Böhmen/ vnd rückte für Prag.

Der Keyser Rudolphus II. bewarb sich zwar vmb Hülffe/aber die Sache ward nach vielem Rathschlagen gütlich vergliechen / als der Keyser seinem Bruder das Königreich Vngern/ so wol das Ertzhertzogthumb Osterreich abtrat / jhme Hülffe wider den Türcken zusagte/ vnd jhm die Vngerische Kron/Scepter/Schwerdt/ vnd andere königliche Zierden / durch den Cardinal Dietrichstein den 27. Junij im freyen Feldläger für Prag vbergeben liesse / Darauff kam Ertzhertzog Matthias hinwiederumb zu Wien an/ den ersten Julij / rückte in Vngern/ vnd ward daselbsten den 19. Novembris vom Cardinal Forgatsch zu Preßburg zum Vngerischen Könige gekrönet.

Katzbach sehr angelauffen. Den 11. Junij ist die Katzbach in Schlesien / das schlechte geringe Wasser/dessen Strom zu Sommerszeiten an manchem Ort fast mit trockenem Fus zu vberschreiten/ dermassen schnell vñ plötzlich angelauffen/ daß es vmb Goltberg/Newkirch/Schönaw/ Kauffungen vnd derer Nachbarschafft an Menschen vnd Viehe sehr grossen Schaden gethan/ auch viel Gebäwde/Ecker/Wiesen/ Gärten vnd Bäume sehr vbel verderbet.

Fewersbrunst zur Sittaw. Den 7. Junij sind zur Sittaw 500. Häuser/so wol das Rathhaus / Thurm vnd Wohnungen daran/ abgebronnen/ vnd viel Menschen verfallen.

Den 22. Septembris erlangete Roten sirben Stadt- vnd Marcktrecht.

Tumult zu Breßlaw. Den 27. Decembris / als die Dominicaner zu S. Albrecht in Breßlaw mit jhrem Ceslao gros Heiligthumb fürgaben / vnd die/ so die Ceremonien vnd Traditionen nicht achteten/ mit rauhen Worten anfuhren/ worffen vnd schlugen / auch etliche ins Kloster mit gewalt zogen/ vnd sie einsperreten/ ward daraus ein Tumult des Abends zwischen 7. vnd 8. Vhr / in welchem das Kloster mit einer Oelchsel auffgelauffen / vnd darinnen von der Handwerckspursch vbel gehauset ward / der Breßlische Häuptman

Herr

Herr Döbschütz vnternahm diß Vnwesen mit grosser Bescheidenheit / vnd wurden die Rädlinsführer eingezogen / vnd darauff fleissige Inquisition gehalten.

Der Churfürst zu Brandenburg Joachim-Friderich starb den 18. Julij St. V. zu Cöln an der Sprew. — Churfürst zu Brandenburg gestorben.

Den 20. Aprilis starb zu Breßlaw Paul Fridewald / Philos. & Med. D. Fürstl. Bischofflicher Medicus / seines Alters im 81. Jahr. — D. Friedwald.

Den 16. Febr. starb zum Brieg Nicolaus Antherus / gewesener Superintendens zum Brieg. — Antherus.

Den 25. Aprilis starb zur Neiß Bischoff Johannes Sitticsch / allda er auch begraben ward / Nach jhm ward den folgenden 7. Julij in der Häuptkirchen zu S. Johannis in Breßlaw erwehlet Ertzhertzog Carolus zu Osterreich aus der Steyermarck / welcher seinen Einzug zu Breßlaw den 14. Decembris ansehentlich gehalten / wovon vnten *lib. 3. c. 3.* ferner Bericht zu finden. — Bischoff Sitticsch. — Ertzhertzog Carl kömpt in Schlesien.

Jm 1609. Jahr sind jhre Fürstl. Gnaden Hertzog Johan Christian in Schlesien zur Liegnitz vnd Brieg von jhrer Peregrination aus Franckreich in Schlesien angelanget / vnd haben den 30. Januarij vmb 4. Vhr jhren Einzug zum Brieg statlich gehalten. *Infra lib. 2. cap. 25.* — 1609. Hertzog Johan Christian kömpt in Schlesien.

In Osterreich erlangen die Stände durch der Mährischen Stände demütigste Intercession das Exercitium Augspurgischer Confession bey König Matthia. Dergleichen ist auch in Böhmen erfolget / da auff Intercession des Churfürsten zu Sachsen die Böhmen / Mährer vnd Schlesier das Religions Privilegium vnnd Majestetbrieff erlanget / Böhmen zwar den 11. Julii die Schlesier aber den 29. Augusti / wie dasselbe vnten lib. 3. cap. 10. wird können gelesen werden. Der Majestatbrieff ward in der Fürstlichen Residentzstadt Brieg den 25. Octobris publiciret / vnd das Te Deum laudamus von den Thürmen gesungen. — Evangelische Religion in Osterreich / Böhmen / Mähren / Schlesien.

Den 25. Martij starb Hertzog Johan-Wilhelm zu Gülich / Cleve / vnnd Berg / Chur Brandenburg vnd Pfaltz Neuburg wollen sich der Succession annehmen / aber der Keyser sendete dahin Ertzhertzog Leopoldum zur Administration deroselben Fürstenthümer / biß die Sache ordentlichen cognosciret würde. — Hertzog Johan Wilhelm stirbet.

Jn Polen werden die Rackuschauer zu Warschaw bey dem Könige ausgesöhnet. — Rackuschauer in Polen werden ausgesöhnet.

Den 29. Aprilis begieng Ertzhertzog Carl / Bischoff zu Breßlaw / seiner verstorbenen Frawen Mutter Jahr Begängnüs mit einem erhobenen Monument / mit schwartzem Tuche allenthalben bekleidet / vnd mit 300. auffgesteckten Wachskertzen / dabey wurden allerley Trawerlieder gesungen. *lib. 3. cap. 3.* — Jahrbegängnüs.

Den 25. Junij ist auff m Proger Schloß zwischen den Evangelischen Ständen in Böhmen / vnd der Herren Fürsten vnd Ständen in Schlesien Abgesandten die Union auffgerichtet vnd von jhrer Keyserlichen Majest. allergnedigst bestetiget worden / wie dieselbe vnten *lib. 3. cap. 10.* wird können gelesen werden. — Union in Böhmen.

Den 24. Decembris frue vmb 6. Vhr ist M. Martinus Weinrich / ein wolgelarter Mann vnd Collega zu Breßlaw in S. Elisabeths Gymnasio / am Schlage verblichen / seines Alters im 61. Jahr. — M. Weinrich gestorben.

Jm 1610. Jahr halten die Evangelischen Stände eine Zusammenkunfft zu Hall in Schwaben / dagegen hielten die Catholischen eine andere Zusammenkunfft zu Würtzburg / beyderseits ists auff Kriegswerbung geschlossen / vnd das Volck in die Gülische Lande abgeschicket worden. — 1610. Newe Werbungen.

Der König in Franckreich wird den 4. Maij in einem Wagen meuchelmörderischer weise mit zweyen Stichen ermordet / als er 21. Jahr regieret / jhm succedirte im Königreich sein Sohn Ludovicus XIII. von neun Jahren. Vnd der Vbelthäter ward gestraffet. — Heinrichs IV. in Franckreich kömpt vmb.

Der Churfürst zu Sachsen erlanget von jhrer Keys. Majest. zu Prag die Lehn vber die Fürstenthümer Gülich / Cleve vnd Berg den 7. Julij. Der Churfürst in der Pfaltz Fridericus IV. starb / vnd verlies zum Successorn in der Chur seinen Sohn Fridericum V. verordnete jhm auch wider die güldene Bull zum Curatorn den Fürsten von Zweyprücken / welcher die Chur sechs Jahr administrirete. — Sachsen wird belehnet. Friderich IV. stirbet.

Den

Wittfra wird Evangelisch. Den 8. Tag Martij hat die Abtissin zu Trebnitz im Fürstlichen Gestifft die Catholische Religion abgelegt/ die Augspurgische Confession angenommen / vnd dem Klosterleben abgedancket/ sie hies Maria / war eine geborne Lückin.

Fewer Regen. Den 12. Februar. ist in einem Wetter Fewer herab gefallen/ welches in Schlesien bey Catthern/ Rottsierben/ Elgott/ vnd andern örern mehr etlichen Personen/ so es auff dem Felde betroffen / die Stülffen an den Hüten / die Kleider / die Geisseln / vnd den Pferden die Kämme angezündet vnd versenget.

Fürst. Beylager zu Jägerndorff. Den 8. Tag Junij hielt Fraw Eva Christina / Geborne Hertzogin zu Würtenberg/ Marggraff Johans-Georgen zu Jägerndorff Fürstl. Braut/ Ihren Einzug zu Breßlaw/ ward von der Bürgerschafft zu Roß stattlich eingeholet / Das Fürstl. Beylager ward zu Jägerndorff den 14. Junij vnd folgende Tage mit besonderen künstlichen Ritterspielen/ Inventionen / Auffzügen/ Täntzen vnd Fewerwercken gehalten.

Newe Werbung in Schlesien. Weil bey Passaw noch viel Kriegsvolck war / vmb Bielitz / im Teschnischen die Casacken vnd Heyducken quartirten / vnd in Laußnitz auch viel vngemustertes Volck vnd vndisciplinirtes Gesindlein gelegen / haben die Herren Fürsten vnd Stände zur Landesdefension 1000. zu Roß / vnd 2000. zu Fus werben / vnd dieselben halb ins gros Glogawische / vnd halb ins Jägerndorffische legen lassen / welchem Marggraff Johan George commandirete. Der Graff von Zollern Herr Hans-George war sein Leutenandt.

M. Steinberger gestorben. Den 27. Maij starb zu Breßlaw M. Nicolaus Steinbergerus / bey S. Elisabeth Rector ins 32. Jahr / seines Alters im 67. Jahr / ein vornehmer Græcus vnnd Poeta. Jhme succedirte Petrus Kirstenius, Philos. & Med. D. welcher folgenden 5. Augusti feyerlich introduciret worden.

Vnd M. Calagius. Den 21. Novembris starb daselbsten M. Andreas Calagius / Keyserlicher gekrönter Poet / im 60. Jahr seines Alters.

1611. Im 1611. Jahr bricht das Passawische Kriegsvolck auff/ zeucht in Böhmen/ nimpt Budeweiß ein/ rücket hernach auff Prage den 15. Februarij / vnd nimpt die kleine Seite ein/ da sich die Bürgerschafft bald ergeben.

Eroffn zu Prage. Keyser Rudolphus befihlet/ daß die Alt- vnd Newstädter eben diß thun sollen/ welches sie standhafftig verwiedert. König Matthias eilet auch mit seinem Volck auff Prage zu/ als solches die Passawischen vernommen/ ziehen sie zu Prage ab den 14. Martii mit gewoltiger groser Beute/ so man auff sieben Millionen gerechnet.

Schlesien wirbet Volck. In Schlesien wurden bald 1000. deutsche Reuter/ 500 Archibusirer vnd 4000. zu Fuß geworben/ so man auff die Pässe gegen Böhmen/ Polen/ vnd Mähren verlegte.

Matthias II. wird in Böhmen gekrönet. Als Matthias den 24. Martij zu Prage ankommen/ ist er den 23. Maij hernach mit Beliebung Keysers Rudolphi / zum Könige in Böhmen gekrönet worden / Nachdeme er zuvor den Böhmen / Mährern/ Schlesiern vnd Laußnitzern jhre Privilegia confirmiret / vnd Keyser Rudolphus sie der Pflicht los gezehlet / vnd an König Matthiam gewiesen hatte.

Churfürst zu Sachsen stirbet. Der Churfürst zu Sachsen Christianus II. stirbet den 23. Julij am Schlage / als er fast zehen Jahr regieret hatte / sein Herr Bruder Johannes-Georgius folgete jhm in der Regierung.

Zweyprücker bleibet Vormund. Der Keyser bestetigte den Fürsten zu Zweyprücken in der Churpfältzischen Vormundschafft/ da hergegen Pfaltz Neuburg aus der güldenen Bullen darthun vnd erweisen wollen/ daß die Tittel dem nechst vnd erstgebornen Vettern zustendig.

Churfürst zu Brandenburg behelt das Lehn Preussen. Churfürst Hans Sigmund erhelt den 15. Novemb. das Preußnische Lehn bey dem Königreich Polen / doch daß in Preussen blos die Catholische Religion vnd Augspurgische Confession verbleiben / zu Königsberg eine Catholische Kirche erbawet / vnd der newe Calender allenthalben gehalten werden möchte.

König Matthias kömpt nach Breßlaw. Den 18. Septemb ist Matthias SeCVNDVs/ in Vngern vnd Böhmen König/ mit einem Hungarischen Habit auff einem wolgezierten fahlgelben Fuchse mit seinen fürnehmen Räthen vnd Kämmerern zu Breßlaw einkommen / von den Herren Fürsten vnd Ständen mit 3638. herrlich außstaffirten Mannen vnd Rossen stattlich eingeholet/

durch

durch die auffgerichtete Ehrenport auff den Thumb/von dannen in seine Hofstatt unter dem Losbrennen des grossen Geschützes vnd starcken Glockengeleuts / zwischen der armirten Bürgerschafft / beleitet worden/ Den gantzen königlichen Einzug wird man vitten *lib. 3. cap. 14.* zu befinden haben. Der König hat daselbsten einen Monat still gelegen / welchem die Herren Fürsten vnnd Stände den 9. Octobris auff der königlichen Burg gehuldet. Wird einbachelet durch die Ehrenporte. Ihm wird gehuldet.

Als solches geschehen/ hat man bald das Geschütz auff den Wählen vmb die Stadt losgebrennet / vnd in allen Kirchen starck geleutet/ vnter dessen ist der König wiederumb zu seiner Hofstatt begleitet/ vnd das königliche Panquet verordnet worden/ bey welchem sich an der königlichen Taffel Ertzhertzog Carl zu Osterreich / Bischoff zu Breßlaw / Hertzog Carl zu Münsterberg vnd Olß Oberhäuptman/ Marggraff Johan-George zu Jägerndorff/ Hertzog Johan-Christian zur Liegnitz vnd Brieg / vnd Hertzog Adam Wentzel zu Teschen/ befunden. Ein Königlich Panquet gehalten.

Für den Herrenstand/ Abgesandten der Erbfürstenthümer vnd Bischoffliche Fürstliche Räthe sind in einem andern Zimmer absonderliche Taffeln verordnet gewesen.

Bey dieser Anwesenheit Königes Matthiæ ist Herr Niclas von Burghaus zum Kammerpræsidenten installiret / vnd den 10. Octobris für dem Schweidnischen Thor ein königliches Ring- vnd Quintanrennen gehalten worden/ dabey der König/ die Fürstl. Personen vnd Böhmischen Officirer sich starck befunden. Newer Præsident. Ringrennen.

Den 17. Octobris ist der König zu Breßlaw vmb 12. Vhr zu Wagen auffgebrochen/ vnd durch Ohlaw/ Neiß / Mähren in Osterreich auff Wien zugezogen / daselbsten den 4. Tag Decembris in der Burg mit Fr. Anna/ Ferdinandi / Ertzhertzogs zu Osterreich Tochter/ Königliches Beylager gehalten. Dahin die Herren Fürsten vnd Stände in Schlesien jhren ansehentlichen Abgesandten / den Herrn Marggraffen zu Jägerndorff auch abgeschickt/ vnd darneben geschlossen / daß der Bürgerschafft zur Neiß die Verübung der Augspurgischen Confession solle in den Häusern verstattet werden. Matthias ist beim Königlich Beylager.

Den 18. Junij ward D. Zacharias Hermannus / zu S. Elisabeth als oberster Pastor der Evangelischen Kirchen feyerlich introduciret / als zuvor den 28. Februarij M. Christoph. Scholtz im 50. Jahr seines Alters / wie auch den 21. Junij Franciscus Virlingus am Schlage im 74. Jahr seines Alters/ seliglich abgeschieden. D. Hermanus wird oberster Pastor. Gestorben M. Scholtz vnd Fr. Virlingus.

Den 22. Septembris starb Carolus Greuser/ der Artzney Doctor/ seines Alters im 43. Jahr. Vnd D. Greuser.

Im 1612. Jahr ist seliglich verschieden Keyser Rudolphus II. zu Prag den 20. Januarij St. N. im 35. seines Regiments/ vnd im 59. Jahr seines Alters. Wie nun dieser Keyser gantz weislich vnd glücklich regieret / daß auch die höchsten Potentaten der Welt ein sonderes Auge auff jhn gehabt / vnd männiglichen sich seines Regiments erfrewet: Alsoist doch endlichen die Fortun jhm zu wider gewesen / so er aber mit einem Heroischen Gemüth standhafftig vberwunden/ derwegen nicht vnbillich von jhm gesagt wird: Rudolphus II. stirbet.

Et tibi cura fuit Getices abolere furores,
Undiq; vexillis Marte favente tuis.
Ut persæpe tuum miratus in orbe triumphum,
Romanam dives Persa rogarit opem.
At sine civili rexisti regna cruore,
Justitiæ Clypeo cuncta theatra tegens.
Hinc ad supremos te sors evexit honores:
Ut tibi par fuerit nullus in orbe Ducum.
Interea tamen in senio fortuna recessit:
Et Te turbinibus pressit iniqua suis.
Si quis pro regno, Cæsar pie, dura passus,
Passus pro Regno dura quæq; tuo es.

CAP.

Cap. XLIII.

Matthias II. Römischer Keyser / auch zu Hungarn vnd Böhmen König / Obrister Hertzog in Schlesien / regieret sieben Jahr / erlebet die Böhmische Vnruhe / wil dieselbe zu Eger abstillen lassen / stirbet aber darüber / welchem nach Abgang der Österreichischen Wienerischen Linien / aus der Steyrischen Ferdinandus II. succediret.

1612. König Matthias wird Römischer König vnd Keyser.

NAch Keysers Rudolphi Tode kamen die Churfürsten zu Franckfurt am Mayen / so wol der Churpfaltzische Administrator den 20. biß 23. Maij St. V. sämptlich ein / außgenommen der Churfürst zu Brandenburg / welcher wegen Leibes Vnpäßligkeit sich inne gehalten / vnd an seine statt einen Abgesandten / nemlich Herrn Adam Gans / Edlen Herrn von Putlitz / vnd der Chur Brandenburg Erb Marschalln abgeordnet / vnd erwehleten König Matthiam in Vngern vñ Boheim den 3. Monatstag Junij zu einem Römischen Könige / welcher bald den 14. Junij daselbsten mit allen vblichen Solennitäten / wie denn auch seine Gemählin den 16. ejusdem St. V. gekrönet worden.

Kömpt auff Nürnberg.

Nach beschehener Krönung ist der Keyser auff Nürnberg gerucket / vnd daselbsten den 2. Julij St. V. eingezogen / da er denn von der Bürgerschafft zu Roß vnd Fuß prächtig eingeholet / vnd durch eine Ehrenport in die Feste begleitet worden.

Prag. Vnd residiret zu Wien.

Von Nürnberg ist er fernere auff Prag zugezogen / vnnd daselbsten in etwas verharret / nachmals aber seine Keyserliche Residentz auff Wien transferiret.

Fridericus V. zeucht in Engelland.

Der nunmehr zur Chur Pfaltz schreitende Erbe / Fridericus V. bricht zu Heidelberg den 1. Octobris auff / vnd nimpt seine Reise zu Wasser in Engelland / wird aber durch Vngewitter auffgehalten / also / daß er erst den 29. Octobris St. V. daselbsten ankommen können.

Erdbeben.

In Westphalen ist im Monat Novembri ein starckes Erdbeben gewesen / welches viel ansehnliche Häuser vbel zerschüttert.

Keysers Rudolphi Exequien.

Im Monat Octobri sind Keysers Rudolphi II. zu Prag Exequien mit gewöhnlichen Leich Ceremonien gehalten worden.

Gesandten aus Persia vnd Moscaw.

Eben diesen Monat sind zu Prag aus Persia vnd Moscaw Legaten ankommen / welche bey Keyser Matthia audientz gehabt / vnd gebeten / Jener die Continuation der Waffen wider den Türcken / Dieser eine Interposition beym Könige in Polen / damit sie in jhrem Interregno mit Waffen verschonet / vnd mit einem newen Häupt vnd Grosfürsten möchten versehen werden.

Königin in Dennemarck gestorben.

Dieses Jahr starb Fr. Anna-Catharina / Christiani IV. in Dennemarck Königes Gemahl.

Vnd D. Radman.

Den 17. Januarij verschied Christophorus Radman auff Kattern / beyder Rechten Doctor / Fürstl. Böhmischer Rath / vnd der Stadt Breßlaw Syndicus biß ins 58. seines Alters aber 59. Jahr / den 22. Januarij ward er daselbsten ansehentlich in S. Elisabeth Kirch begraben.

1613. Reichstag zu Regenspurg.

Im 1613. Jahr hielt Keyser Matthias zu Regenspurg einen Reichstag / vnd liß die Proposition den Ständen des H. Römischen Reichs fürtragen. Der Schwäbische Kreis aber hat instendig angehalten / daß man / ehe zum Rathschlage der Keyserlichen Proposition geschritten würde / die Reichs gravamina expediren vnnd erledigen wolte. Hierüber hat man zween Monat disputiret / vnd hat sich die Reichsversammlung also im Monat Octobri geendet.

Bethlehem Gabor wird Fürst in Siebenbürgen.

Biß hieher hat Gabriel Bathorius Siebenbürgen inne gehabt / dasselbe Land aber mit Grausamkeit regieret / diesen gibt Bethlehem Gabor beym Sultan zu Constantinopel an / daß er so vbel haus halte / darauff ertheilet der Sultan jhm ein gewisses

Kriegs-

Kriegsvolck/ welches in Siebenbürgen einfelt / vnd Gabriel Bathorium in die Flucht treibet / welchen folgendes Jahr seine eigene Leute zu Waradey erschlagen. Also kam Bethlehem Gabor zum Siebenbürgischen Regiment / welches er hernachmals regieret hat.

Im Monat Octobri sind in Böhmen/Vngern/Oesterreich vnd Schlesien seltzame Wunderzeichen am Himmel gesehen worden. Wunderzeichen.

Zu Durlach ist dieses Jahr ein Colloquium zwischen den Jesuiten vnd Evangelischen gehalten/aber nichts fruchtbarliches darinnen verrichtet worden. Colloquium.

Im Monat Februario hielt Fridericus V. Pfaltzgraff am Rein / vnnd bald regierender Churfürst/ mit Frawlein Elisabeth des Königes in groß Britannien Tochter Beylager. Friderici 5. Beylager.

In Schlesien/ vnd sonderlich zum Brieg/ hielt sich im Monat Martio auff Hertzog Wilhelmus aus Churland. Hertzog aus Churland ist zum

Den 25. Martij ward die Römische Keyserin Matthiæ II. Gemahlin in Vngern zur Königin gekrönet. Krönung in Vngern.

Zu Prag starb Sigismundus Bathorius der gewesene Siebenbürgische Fürst am Schlage den 18. Martij. Siebenbürger

Vnd zu Heidelberg gieng mit Tode ab Bartholomæus Pitiscus / ein Schlesier von Grüneberg/daselbsten ein vornehmer Theologus vnd Mathematicus den 27. Jul. St. V. seines Alters im 52. Jahr. Vnd Pitiscus.

Am H. Ostertage auff den Abend brandte die Stadt Goldberg aus/darinnen 571. Häuser in die Aschen gelegt worden. Goldberg brennet aus.

Im 1614. Jahre ließ der Churfürst zu Brandenburg in seinem Thumbgestifft zu Cölln an der Sprew die alten Kirchen Ceremonien abschaffen/vnd die reformirte Religion einführen. 1614. Reformation zu Cölln.

Der Fürst von Würtenberg stellet eine Friedens Tractation an zwischen dem Hertzog von Braunschweig/vnd deroselben Stadt im Monat Februario/wird aber für dieses mal nichts darauß/ weil sich ein Tumult vnter der Bürgerschafft erhoben / vnd der Bürgermeister seines Ampts entsetzet / vnd vbel tractiret worden / darauff bald der Hertzog zu Braunschweig alle Zufuhr auff die Stadt abgeschafft vnd verbotten. Braunschweigische Friedens zerschlag.

Zu Prag sind den 13. Maij drey Sonnen erschienen / vnd in Polen hat ein Brunn bey einer gantzen Stunden mit Blut geflossen. 3. Sonnen. Blutbrunn.

Pfaltzgraff Wolff Wilhelm zur Naunburg des Beyerfürstens Eydam tritt zur Catholischen Römischen Kirchen / vnnd wird den funffzehenden Maij offentlich absolviret. Pfaltzgraff Wolff Wilhelm wird Catholisch.

Den 5. Octobris ward zu Prag die newe Kirche zum Salvatoren für die Evangelischen inauguriret. Evangelische Kirche zu Prag.

Den 25. Octobris hielt Hertzog George Rudolph in Schlesien zur Liegnitz vnd Brieg Fürstliches Beylager zu Dessaw mit Frawlin Sophien Elisabeth Fürst Hans Georgens zu Anhalt Tochter / nach gehaltenem Beylager ist die junge Princessin bald in Schlesien geführet worden / da sie dann den neunzehenden Decembris mit jhrem gantzen Comitat nachem Brieg ankommen / daselbsten gantzer acht Tage in grosser Fröligkeit auff dem Fürstlichen Hause sich auffgehalten / vnnd hernach auff die Oltz / von daraus auff die Liegnitz in jhre Fürstl. Residentz gerücket. Hertzogs Georgij Rudolphi Fürstliches Beylager.

Den 3. Aprilis gegen Abend kam Hertzog Carll Fürst von Liechtenstein zu Troppaw/zum erstenmal auffn Brieg / ward daselbsten Fürstlich empfangen vnd wol tractiret/von dannen zoger auff die Neiß. Hertzog zu Troppaw kömpt in Schlesien.

Den 19. Augusti ward zur Olssen im Oberampt Fraw Maria geborne Schindelin/welche ein Pole/Thonitzki genand/ Herrn Standes/ entführet/vnd sich mit Gewalt antrawen lassen / gäntzlich von jhm durch eine ordentliche Sententz für dem Oberampts Consistorio daselbsten losgezehlet. Eine gewaltsame Ehe wird dissolviret

M. Pancratius Crüger stirbt.

Den 20. Octobris starb zu Franckfurt an der Oder M. Pancratius Crugerus, damals Græcæ Linguæ Professor daselbsten / zuvorn aber bey der Schulen zum Goldberg Rector, welcher seine absonderliche Gedancken in den sermocinalibus artibus gehabt/vnd dieselben ferner gerne ans Tagelicht bracht hette / wenn er nur darzu einen Patronum, der es verlegt/bekommen können.

1615.

Türckische Legation erneuert den Frieden.

Im 1615. Jahre ist im Majo eine ansehenliche Türckische Legation von 130. Personen starck nahet Wien in Oesterreich kommen / hat ansehnliche Geschenck gebracht vnd den Frieden im Namen des Türckischen Käysers auff 20. Jahr erneuert.

Friderichs 5. erlanget die Lehn.

Den 23. Julij hat Käyser Matthias dem Friderico V. Pfaltzgraffen beym Rein/ das Lehn der Chur Pfaltz mit gewönlichen Ceremonien verrichtet.

Commission zu Panewitz.

Den 19. Maij/ward in Schlesien zu Panowitz eine ansehentliche Käyserliche Commission gehalten/ zwischen der Stadt Breßlaw vnd Hansen Porschnitzen wegen eines Gräntzstreites so 97. Jahr gewäret / durch viel fleissige Vnterhandlung der anwesenden Commissarien ist die Sache gantz componiret vnd beygeleget worden.

Glogaw ausgebrandt.

Den 28. Julij kurtz vor Mittage brandte die Stadt grossen Glogaw aus / darinnen 1200. Häuser/das Rathhauß vnd Mühle gantz eingiengen.

Oppeln ausgebrandt

Eben also war es mit der Stadt Oppeln/welche den 28. August. durch eine plötzliche Fewersbrunst gantz in die Asche geleget worden.

Newe Stadt in Schlesien.

Michelaw in Schlesien bekam vom Hertzog Johanne Christiano zur Liegnitz vnd Brieg aus sondern Gnaden das Stadt Recht/ welches daselbsten den 26. Julij publiciret ward.

Zum Brieg ein Jüde getaufft.

Den 30. Novemb. ward zum Brieg in der Fürstlichen Schloßkirchen ein Jüde/ welcher in der Christlichen Religion wol informiret worden/ in grosser Versamlung getaufft/vnd Fridrich Bernhard genennet.

Reissische Religionswesen.

Den 30 Decemb. gieng zu Breßlaw ein Fürstentag an / auff welchem die Herren Fürsten vnd Stände Rath hielten/wie das Reissische Religionswesen also zu tractiren / damit Friede vnd Einigkeit möchte erhalten werden.

Gestorben Fürst Joachim Ernst.

Den 28. Augusti St. V. war am heiligen Pfingsttage / starb Fürst Joachim Ernst zu Anhalt/welcher verstrichenen Herbst in Schlesien gewesen war.

D. Benckendorff.

Den 30. Maij starb zu Landeck im warmen Brunnen Martinus Benckendorff beyder Rechten Doctor / ein feiner Practicus, dessen Lob aus Hermanni Vulteii JCti Marpurgensis Præfation in Seraphinum de juramentis zuvernehmen.

vnd H. Czirn.

Den 16. August. starb zu Priebern im Stehlischen Georg Heinrich von Czirn ein sehr reicher Adelsman / welcher in studiis vnd peregrinationibus ein gutes Lob erreichet/vnd nunmehr sein hochzeitliches Fest anstellen wolte.

1616.

Krönung zu Prag.

Im 1616. Jahre ward Käysers Matthiæ Gemählin Fraw Anna zu Prag den 20. Januarij zur Königin gesalbet vnd gekrönet.

Friede zu Braunschweig.

Eben in diesem Monat Januario ist der Friede zwischen dem Hertzogen vnnd der Stadt Braunschweig publiciret/das Homagium dem Hertzoge den 6. Februarij geleistet vnd hierdurch alle mercantien hinwiederumb eröffnet worden.

Newer Cardinal.

Melchior Clösel Bischoff zu Wien / vnnd vornehmbster Rath des Käysers Matthiæ / erlanget die Würdigkeit eines Cardinals / so jhm der Cardinal Dittrichstein zu Prage statlich conferiret.

Churfürstlich Beylager in der Pfaltz.

Zu Heidelberg hielt Marggraff Georg Wilhelm/künfftiger Churfürst zu Brandenburg mit Fr. Elizabetha Scharletta/ Churfürstens Friderici V. Tochter Beylager den 14. Julij St. V.

Fewersbrunst zu Breßlaw.

Den 26. Jun. brandten zu Breßlaw für dem Olischen Thore 30. Häuser abe / vnnd war in diesem Sommer eine erschreckliche grosse Dürre vnd kein Regen.

Vnterredung zu Breßlaw wegen der Reisser.

Als ihre Hochfürstliche Durchlauchtigkeit der Bischoff zur Neiß der Bürgerschafft daselbsten keines weges das freye Religions Exercitium Augspurgischer Confession in der Stadt erlauben wollen/sind den 21. Nov. die Herren Fürsten vnd Stände in Breßlaw zusammen kommen/vnd deswegen Rath gehalten / auch mit höchstgedachtem Ertzhertzoge in eignen Fürstliche Personen sich freundlich vnterredet / vñ höchstes fleisses

dahin

dahin gezihlet/ hiemit jhre Hochfürstl. Durchl. nicht offendiret / aber dennoch auch der Bürgerschafft zur Neiß mit der Religion krafft des Majestat Brieffes außgeholffen/ vnd der Herrn Fürsten vnd Stände ertheilete Decreta in gebührliche Obacht gezogen werden möchten / nach vielfältiger gepflogener Vnterredung / ist das gantze Werck in suspenso verblieben.

Im Königreich Vngern starb den 24. Decembr. Georgius von Thurso Palatinus daselbsten. Thurso stirbt.

Im 1617. Jahre wird im Lande Schlesien klage geführet / daß jhre Hochfürstliche Durchl. wegen der Religion zwo Personen von der Neiß haben einziehen / vnnd die eine im Gefängnüs hinrichten lassen/ jhre Hochfürstl. Durchl. haben ausführlichen dagegen berichtet / daß solches nicht wegen der Religion / sondern wegen jhres Vngehorsams beschehen / vnnd die eine Person aus der Vrsachen justificiret worden / daß sie mit gantz vnverantwortlichen Dräwworten sich gegen jhrer Hochfürstlichen Durchleuchtigkeit Ertzhertzoglichen Person verlauffen / wormit hernachmals jederman gestillet worden. 1617. 2. Bürgerleute zur Neissen eingezogen

Keyser Matthias schreibet einen Landtag aus naher Prag / auff welchem er Ertzhertzog Ferdinandum zu einem Successoren im Königreich Böhmen vorschläget / vnd die anwesenden Stände dahin väterlich ermahnet / daß sie jhn zu jhrem Könige annehmen solten/ welches auch also geschlossen / darauff Ferdinandus den 29. Junii am Tage Petri vnd Pauli zu Prag gekrönet worden. Landtag zu Prag. Ferdinandus II. wird König in Böhem.

Nach beschehener Krönung ist der Keyser Matthias / König Ferdinandus / vnnd Ertzhertzog Maximilianus auff Dreßden gezogen / daselbsten sie sehr stattlich vnnd herrlich empfangen / mit einer grossen Reuterey eingeholet / an der Elbe Jagten angeordnet / die grossen Geschütz auff den Wählen loß gebrennet / diese höhest ansehligste Gäste drey gantzer Wochen mit vberaus gewaltigen Pancketen / tractiret / vnd endlichen mit einem schönen Comitat hinwiderumb dimittiret worden. Zusammenkunfft zu Dreßden.

Ob auch wol der Keyser in etwas an dem Podagra daselbsten danieder gelegen / hat er doch so viel möglich sich frölich erzeiget / vnd ist von dannen hinwiederumb auff Brandeiß / König Ferdinandus in Mähren naher Prin / vnd Ertzhertzog Maximilianus in Tyroll abgereiset.

Vnter dessen ward in Schlesien ein Fürstentag außgeschrieben / auff welchem die Stände im Monat Septembri dahin schlossen / daß man gesehen / was die Böhmen für sich jetzo fürgenommen / sie dennoch für sich den König Ferdinandum zu jhrem Könige vnd Obristen Hertzog in Schlesien freywillig annehmen wolten. Zu welchem Ende also bald der Marggraff Hanß George zu Jägerndorff naher der Neiß dem König Ferdinando entgegen geschickt ward / diesen der sämptlichen Herrn Fürsten vnd Stände gemachten Schluß daselbsten zu intimiren / welches denn König Ferdinandus gnedigst angenommen / vnd darauff seine Reise naher Breßlaw gerichtet. Schlesien nimpt König Ferdinandum II. zu jhrem Herrn an.

Den 21. Septembris hielt König Ferdinandus zu Breßlaw seinen königlichen Einritt / da er dann von den anwesenden sämptlichen Ständen mit grossen Frewden angenommen / zum Glawischen Thore hinein vmb den Ring / durch eine schöne wolauffgeführete Ehrenport / auch hinaus in die Hauptkirchen zu S. Johannis begleitet / vnd nach verrichtetem Sacro hinwiederumb in die Stadt in sein königliches Hoffläger geführet worden. König Ferdinandus II. kömpt auff Breßlaw.

Den 24. Septembris frue samleten sich die Herrn Fürsten vnd Stände in der Königlichen Hoffstadt / deducireten jhre Königl. Mayt. in S. Albrechts Kirchen zum Sacro, da denn die Meß mit einer sehr schönen lieblichen Musica ist verrichtet worden. Helt das Sacrum zu S. Albrecht.

Nach der Meß erhuben sich jhr Königl. May. auff die Burg / vnd ward daselbsten von den Herrn Fürsten vnnd Ständen das Homagium vblichem Herkommen nach / vnd wie es bey vorigen Königen gehalten worden / abgeleistet / darauff alsbald die grossen Geschütz vmb die Stadt loß gebrennet / jhre Königliche May. vnter dem Geleite / durch die Ehrenport auff jhre Hoffstadt hinwiderumb zugeführet / vnd das Königliche Pancket gehalten worden / dabey sich Ertzhertzog Carl Bischoff zu Breßlaw / Hertzog Jo- Die Stände leisten die Pflicht. Königlich Pancket.

hann Christian/Oberhauptman/Marggraff Johann Georg zu Jägerndorff/ Hertzog Georg Rudolph zur Liegnitz vnd Brieg/ so wol Hertzog Heinrich Wentzel/ vnd Hertzog Carl Fridrich zu Münsterberg vnd Oltz auch befunden.

Huldigung der Bürger.

Den folgenden 25. Septembris huldigten jhrer Königlichen May. die Bürger zu Breßlaw/vnd andere so sonst dem alten Herkommen nach die Pflicht dem newen Könige zuleisten pflegen.

Donativ.

Demnach nun alles glücklichen angestellet vnd verrichtet/ theten die sämptlichen Stände jhrer Königlichen May. ein ansehnliches Præsent/ vnd recommendireten sich vnterthänig zu allen Königlichen Hulden vnd Gnaden.

Königs Ferdinandi Abzug auß Preßlaw.

Den 26. Tag Septembris früe brachen jhre Königl. May. zu Breßlaw auff/ vnd zogen von dannen in Nieder vnd Ober Laußnitz/ hernach durch Prag/ in die Steyermarck/da sie den 6. Novemb. zu Grätz glücklichen angelanget.

Carolus 2. Hertzog zu Münsterb. stirbet.

Den 28. Januar. starb zur Olssen seligst der hochlöbliche Fürst Carolus II. Hertzog zu Münsterberg vnd Oltz/ nach jhm hielt das Oberampt Hertzog Adam Wentzel zu Teschen/welcher aber nur ein halbes Jahr lebet/nach dessen tödlichem Ableiben/trug Keyser Matthias das Oberampt auff jhren Fürstlichen Gnaden Hertzog Johanni Christiano in Schlesien zur Lignitz vnnd Brieg/welcher in eigner Fürstl. Person nahen Prag deswegen mense Augusto abreiset.

So wol der Hertzog von Teschen.

Hertzog Johann Christian wird Oberhauptman.

Der Marggraff verleuret Oderburg vnd Beuten.

Den 16. Aprilis gieng zu Breßlaw auff der Keyserlichen Burg das Ober Recht an/ in welchem Marggraff Hansen/ Georgen zu Jägerndorff die beyden Herrschafften/ Oderburg vnd Bunten durch eine ordentliche Sententz von den sämptlichen Herren/ Fürsten vnd Ständen/als Ober Rechts sitzern abgesprochen vnd dem Könige in Böhmen zu gesprochen waren.

D. Sartorius stirbt

Den 22. Maij St. N. ist zu Franckfurt an der Oder tödlichen verblichen Andreas Sartorius beyder Rechten Doctor vnd Professor juris daselbsten/ein vornehmer Practicus vnd geborner Schlesier vom Brieg bürtig/hat gelebet 55. Jahr/ 5. Tage/ vnd 5. Stunden.

1618.

Im 1618. Jahre sendeten den 23. Martij die sämptlichen Herren Fürsten vnd Stände in Schlesien Herrn David von Rohr auff Wertzdorff vnnd Jacobsdorff Obristen Leutenandt mit einer ansehnlichen Summa Geldes in das Königreich Hungern/ daselbsten auff den Gräntzhäusern gegen Schlesien zu die Soldaten außzuzahlen/auch an den Festungen das nothwendigste zu repariren so allerseits glücklich verrichtet worden.

Den 20. Maij hielt zu Breßlaw Herr Reinhard von Kickpusch auff Steinsdorff/ ein stattlicher vornehmer Adelsmann/ Römischer Kay. May. Truckseß/vnnd Fürstl. Troppawischer geheimbter Rath vnd Marschall/ Hochzeit/ mit Jungfraw Königunda/gebornen Aßhelmin zu Goldschmieden. Auff welcher zwey erlauchte Fürstl. Personen/so wol vieler andern Herren/Fürsten vnd Stände Abgesandten sich befunden.

Die Böhmischen Stände klagen vber die Religionsturbation.

Eben in diesem 1618. Jahre haben die Böhmischen Stände allerley Beschwerung geführet/daß die Religion bey jhnen gehindert/die Kirchen gesperret/ ja auch wol eingerissen werden wolten/ massen dann der Ertzbischoff zu Prage die Kirche zu Klostergraben nieder werffen vnnd schleiffen lassen/ auch etliche abgeordnete Rathspersonen von Braunaw wegen erbawung einer Kirchen zu gefenglicher Hafft bracht worden. Worauff die Böhmischen Ständ an die Herren/ Fürsten vnd Stände in Schlesien ein Schreiben eingeschickt/ vnd darinnen eine Intercession an die Käyserliche May. gebeten/ damit sie bey jhrer Religion gelassen/vnd wider alle Thätligkeiten gnädigst möchten geschützet werden/welche Intercession zwar auch die gesambten Schlesischen Stände zu Breßlaw bey gehaltener allgemeinen Zusammenkunfft in optimâ formâ an jhre Käyserliche Majestät für die Böhmen ausgefertiget/ vnnd jhnen zugeschicket haben/ aber vnter dessen hat sichs begeben/daß die Böhmischen Stände zu Prage im Collegio Carolino zusammen kommen/ daselbsten jhr Gebet gethan/ vnd wegen Erhaltung jhrer Privilegien vnd Freyheiten Rath gepflogen/nach diesem sind mehrentheils Evangelische Stände auff die Burg geritten/vnd haben daselbsten jhre Klagen vnd gravami-

Bitten Intercession von den Schlesischen Ständen/

Halten eine Zusammenkunfft/

na

na denen daselbst gelassenen Käyserlichen Räthen vnd Stadthaltern fürgetragen. Als sie aber vermercket/ das jetztgedachter Stadthalter jhnen widrig/ vnnd hierdurch sehr offendiret worden/ haben sie aus denselben Wilhelm Slavatam/ Joroslaum Smesantzken/ vnd den Secretarium Philip Plattern ergriffen/ vnd den 23. Maij zu einem Fenster heraus 27. Ehlen herunter gestürtzt/ vnter welchen doch keiner beschediget worden. Werffen die Stadthalter zum Fenster heraus/

Ob nun wol sich hierdurch ein Tumult zu Prag erheben wollen/ so haben doch die Böhmischen Stände alles bald gestillet/ den Schloßhauptman sampt allen Dienern vnd Wächtern in jhre Pflicht gezogen/ vnd jhrem Vorgeben nach sich gegen die allgemeinen Feinde Gottes des Königs/ der Religion vnd Majestät Briefes verbunden/ auch zu dem Ende also bald Volck zu Roß vnd Fuß angenommen/ damit es auch an mehrer Hülff nicht mangeln möchte/ haben sie schleunig an die incorporirten vnd Confœderirten Lande/ als Mähren/ Schlesien vnnd Laußnitz geschrieben/ jhnen den Vorlauff erzehlet/ vnd vmb schüldigen Succurs gebeten. Auch haben sie eine langschweifftige Apologiam durch den Druck offentlichen publiciret/ dieselbe mit jhrem entschüldigungs schreiben/ dero Kay May. naher Wien/ wie auch andern vielen benachbarten/ eingefertiget/ vnd darauff die Jesuiten aus dem Königreich Böhmen bandisiret. Nehmen Volck an/ Suchen Hülffe/ Publiciren eine Apologiam/ Bandisiren die Jesuiten.

Keyser Matthias hat dieses alles nicht allein schmertzlich empfunden/ sondern schreibet auch an die Chur vnd Reichsfürsten mit Ermahnung/ daß sie den Böhmen keine Hülff leisten sollen/ den Böhmen aber antwortet er kurtz auff jhre Apologi/ mit solcher Andeutung/ daß er ein Kriegsvolck in Böhmen abordnen/ vnd hierdurch die Gehorsamen schützen/ die Vngehorsamen aber cohercriren wolte. Was Käyser Matthias hierbey gethan.

Dagegen schreiben die Directores wieder/ daß sie gar nicht gesonnen weren/ sich jhrer Käy. May. zu widersetzen/ da her es auch nicht nötig ein Kriegsvolck in Böhmen abzuordnen/ sondern bequemer auff andere Friedens Mittel zu dencken. Würde aber hierüber ein Kriegsvolck in Böhmen kommen/ vnd daraus nichts anders als ein Blutvergiessen erfolgen/ so würde die Schuld nicht jhnen/ sondern deme beyzumessen seyn/ welcher das ausländische Kriegsvolck da hinein abgefertiget hette. Der Böhmen trotzige antwort.

Jm Königreich Vngern wird König Ferdinandus/ als er alle vnnd jede Privilegia daselbsten zu Confirmiren/ den gravaminibus abzuhelffen/ vnd die Religion frey zu lassen versprochen/ den 1. Julij in beysein Ertzhertzog Maximiliani solenniter gekrönet. König Ferdinandus 2. wird in Vngern gekrönet.

Als König Ferdinandus vnd Ertzhertzog Maximilianus wieder nach Wien ankommen/ haben sie den Cardinal Clösseln zu sich erfordern lassen/ wie er den 20. Julij erschienen/ ist er durch den Herrn Preuner in ein Gemach geführet/ vnd jhm angemeldet worden/ daß wegen seiner bösen geführten Rathschläge/ er nicht mehr könne geduldet/ sondern solle mit abgelegtem Cardinals Habit/ vnnd angezogenem schwartzen Kleide/ durch Graff Tampir/ Colaltum vnnd andere mehr beyseite geschaffet werden. Cardinal Clösels Ruin.

Ob nun wol Clösel mit einer protestation sich salviren wollen/ ist es doch vergebens gewesen/ vnnd ist er durch einen geheimen Gang aus dem Schloß auff einen Wagen gebracht/ vnd durch zwey hundert Tampirische Reuter in Tyrol abgeführet worden.

Anno quo GLeseLIVs DIgnItatesVa MotVs.

König Ferdinandus vnd Ertzhertzog Maximilianus verfügten sich stracks Fusses zu jhrer Käy. May. vnd zeigten des Clösels Verbrechen/ auch Abschaffung an/ liessen auch der Keyserin solches anmelden/ bevornaus dieses/ daß Clösel darauff vmbgangen/ wie er die brüderliche Einigkeit des Hauses Oesterreich trennen/ vnd andere mehr vnleidliche Sachen befördern wollen.

Vnter dessen hat Keyser Matthias durch Hertzog Henrich Julium von Lawenburg/ Graff Tampirn/ Buchhaimen/ Colaltum/ Mardæum/ Mollarten vnd andere Obersten 10000. zu Roß vnd Fuß mustern/ vnd in das Königreich Böhmen mit etlichē Keyser Matthias schicket sein Volck in Böheimb.

Stücken grosses Geschützes einführen lassen / welche in Böhmen Bistritz eingenommen / zu Newhauß die Vorstadt weggebrandt / Pilgram besetzet vnd befestiget / auch sonst hin vnd her grossen Schäden gethan haben.

Interponenten.

Die beyden Churfürsten Pfaltz vnnd Sachsen haben neben andern Reichsfürsten sich der Sachen treweyfferig angenommen / aber mit jhren Intercessionen bey jhrer Kay: May: auch mit andern Mitteln bey den Böhmen noch zur Zeit nichts ausrichten können.

Schlesien wirbet Volck.

Darüber das Land Schlesien zwar 6000. Mann zu Roß vnd Fuß geworben / vnd Musterung angestellet / aber gleichwol dasselbe im Lande auff den Gräntzen behalten / vnd eine ansehnliche Legation / vnter denen der Oberhauptman Hertzog Johann Christian in Schlesien zur Lignitz vnd Brieg Principal gewesen / zu jhrer Käyserlichen May. abgesendet / vnnd den 16. Augusti bey öffentlicher Audientz die Beschwerpuncta gehorsambst fürgetragen / vnd allmüglichsten Fleisses vnterthänigst vnnd eyfferigst gebeten / daß doch diese Böhmische Sache auff friedliche Mittel gerichtet / vnd hiedurch das angehende Fewer gedempffet / vnnd die Waffen beyderseits nider geleget werden möchten / massen aus dem nachfolgenden Vortrag mit mehrem zu vernehmen:

ALler Durchlauchtigster / Großmächtigster / Vnüberwindlichster Römischer Käyser / auch zu Hungarn vnd Böhmen König / allergnädigster Käyser / König vnd Herr / E. Käys. Mayst. lassen die gehorsambsten Fürsten vnnd Stände in Ober vnd Nieder Schlesien jhre vnterthänigste / gehorsambste / vnd in Trewen pflichtschuldigste Dienste anerbieten / mit diesem trewhertzigen Wunsche / daß der Allwaltige E. K. M. sampt dero Keyserlichen Gemählin bey langem Leben / guter bestendiger stetwärender Leibes Gesundheit / vnd allem Käyserlichem vnd Königlichem Wolstandt erhalten / auch alles diß aus Gnaden geben vnd verleihen wolle / was alle trewe / gehorsambste Vnterthanen jhrer höchsten Obrigkeit von Gott zu wünschen vnd zu erbitten schuldig seyn.

Den Ständen in Schlesien ist das Böhmische Vnwesen sehr kümmerlich.

Diesem nach so lassen E. K. M. sie ferner allervnterthänigst berichten / wie daß sie mit sonderm Schmertzen vnnd Kummer die in Böhmen entstandene weitaussehende Vnruhe vernommen / nicht allein darumb / daß E. K. M. in dero zunehmendem / rühmlichem / Käyserlichem Alter mit dergleichen schweren Sorgen beunruhiget werden sollen: Sondern daß auch aus E. K. M. an die gehorsame Fürsten vnnd Stände abgegangenen Schreiben / vnd deme / was bißhero vorgelauffen / sie so viel vermercket / sambt E. K. M. diese Sachen ad extrema vnd zu einem offentlichen Kriege kommen lassen wolten.

Sie wünschen vnd bitten / daß Gott allerseits die Consilia dahin dirigiren vnd richten wolle / damit E. K. M. gebührender respect vnd höchste Authoritet erhalten / die entstandene Vnruhe durch glimpfliche Mittel vnd tractata beygeleget / vnd E. K. M. Königreiche vnd Lande / ohne vnterscheid der Religion / in beständigen guten Frieden vnd Wolstand gesetzet / vnnd darinnen verbleiben möchten.

Billigen die Böhmischen Excess gar nicht /

Vnd wie die gehorsamen Fürsten vnd Stände an allem deme / was wider E. K. M. Käyserlichen Hoheit vnverantwortlichen vorgenommen seyn solle / gantz vnd gar keinen Gefallen tragen / also befinden sie sich gleichsehr Gewissens vnd Pflicht halben schuldig / E. K. M. aus vnterthänigsten Trewen dessen zu erinnern.

Sondern erinnern die Beschwer

I. Was gleichwol in den Ländern / Böhmen vnd Schlesien / ehe vnd zuvor es zu solchen extremiteten kommen / in Religions-

gions Sachen / für Beschwer vnd grosse Bedrängnüs sich befunden / welche zu solcher Vnruhe nicht wenig Vrsach gegeben.

II. Vnd was E. K. M. allergnädigst zu erwegen / ehe dieses Wesen zu offentlichem Kriege gelangen möchte. Vnd Ausgang des Kriegs.

Es halten auch die gehorsamen Fürsten vnd Stände gewis dafür / daß E. K. M. sie nicht trewer seyn können / als wann sie dieses E. K. M. vnterthänigst berichten / was zu erhaltung E. K. May. Hoheit / vnd des gantzen hochlöblichen Hauses von Oesterreich / vnd aller dero Königreich vnd Lande Wolstande ersprießlichen seyn kan.

Bitten aber gantz gehorsambst / wie dieses anders nicht als in vnterthänigsten Trewen / gemeynet / vnd aus recht auffrichtigem teutschem Gemühte herrühret / E. Käy. May. auch solches vngenädig nicht vermercken wollen.

I.

Vnd Anfangs zwar / so haben die Evangelischen Stände in Böhmen den Fürsten vnd Ständen der Augspurgischen Confession verwandt vnterschiedlichen zugeschrieben / welcher massen / zu wider jhres erlangten Majestät Brieffes / der Vergleichung mit deren sub Una, auch darumb den Fürsten vnnd Ständen in Schlesien auffgerichten Union, den Evangelischen zu Braunaw das freye Exercitium Religionis gestecket / etliche Personen in E. K. M. Residentz nach Prag erfordert / die Schlüssel zur Kirchen abzugeben von jhnen begehret / nachmaln in gefängliche Vafft eingezogen worden. I. Erste Beschwer.

Wie man auch zu Closter grab die Evangelischen eine Kirche gantz auffbawen lassen / hernach erst geschleifft / vnd der Erden vergleicht. II.

Vnnd daß durch ernstliche bedrewliche Befehl den Evangelischen Ständen die Zusammenkunfften verwiedert / die von E. K. M. bestätigte Defensores getrennet / vnnd die Städte von jhnen abgehalten werden wollen: III.

Vnd andere dergleichen Gravamina mehr / so jhnen theils begegnet / theils angedrewet worden.

Auff welches alles sie / nach vielfältigen geführeten Klagen / keine schrifftliche Resolution erlangen mögen. IV.

Darbey sie zwar E. K. M. die Schuld nicht zumessen / sondern nur etlichen Personen / denen vielleicht nicht lieb / daß beyderseits Religionsverwandte ruhig vnd friedlich beysammen leben / handeln / wandeln / vnd gleichen Schutzes geniessen sollen. Vrsach solcher gravaminum.

Diesen jetzo erzehleten Beschwerpuncten / haben die gehorsamen Fürsten vnd Stände / vmb so viel desto mehr statt vnd Glauben geben können / weiln von etlichen Jahren hero die Religions Bedrängnüsse im Lande Schlesien sich auch dermassen gehäuffet / daß vber 233. Klagen / Schreiben / Berichte / Gegenberichte / Decreta vnd Resolutiones bey den Augspurgischen Confessionsverwandten Fürsten vnd Ständen zu befinden. Klagen in Schlesien vber die Religions Bedrängnüsse.

Worinnen ausgeführet wird:

Welcher gestalt J. F. G. der nechst verstorbene Hertzog zu Teschen / den Augspurgischen Confessionsverwandten zu Teschen jhre Privilegia, die sie vber die Kirchen vnd Schulen daselbst gehabt / daß nemlich zu ewigen Zeiten kein ander Kirch- vnd Schuldiener gehalten werden solte / als die der Augspurgischen Confession verwandt vnd zugethan weren / genommen zerschnitten / vnd die Stücke in einer Schüssel durch einen Edelknaben jhnen wieder zustellen lassen.

Nach

II. Zu Stotschaw vnd Schwartzwasser.

Nach diesem haben Jhr F. G. alle Kirchen- vnd Schuldiener zu Teschen / Skotschaw vnd Schwartzwasser verjaget / dargegen in die Kirchen Römisch Catholische Priester eingesetzt / die Vnterthanen mit Gefängnüs / schweren Geltstraffen vnd andern Zwangsmitteln zur Römischen Catholischen Religion gezwungen / auch auffs Land in andere Kirchen zu ziehen / jhnen gar nicht verstatten wollen.

III. Zur Neiß.

Ferner so ist auch das Neissische Religionswesen biß dato nicht erlediget.

IV. Zu Ratibohr.

Auch hat man mit den Augspurgischen Confessionsverwandten zu Ratibor sehr vbel vmbgangen / Jhre Kirchen spoliret / den Prædicanten / auch etliche Bürger / ins Exilium verjaget / jhrer viel mit schwerer harter langwiriger Gefängnüs geplagt / Bürger vnd Meisterrecht jhnen versaget / endlich auch nach præstirter vngewöhnlicher Caution relegiret.

V. Zu Obergloga w.

Gleicher gestalt hat man den Augspurgischen Confessionsverwandten zu Ober Glogaw mitgefahren / vngeachtet dieselben ein altes Privilegium von der Königin Jsabella Anno 1555. datiret / haben / welches besagt / daß sie nun vnd in zukünfftigen zeiten befügt seyn solten / eine Kirche vnd Schule für die Augspurgische Confessionsverwandte auffzubawen / daß sie auch der Religion halben vom Bürgerrecht nicht excludirt werden solten / hat jhnen doch der Herr Rudolff von Oppersdorff / durch den Rath anmelden lassen / E. K. M. vnd Jhrer Kön. Würden ernster Befehl were / daß sie von dem Exercitio Religionis abstehen solten / oder er werde die Kirchen versiegeln / massen er denn die Werckleute / so vber der Schulen gebawet / theils gefänglich einziehen lassen.

Als aber hernach der Bruder Herr Georg von Oppersdorff die Herrschafft vberkommen / vnd die Vnterthanen huldigen sollen / die Augspurgische Confessionsverwandte aber zuvorn wegen jhres freyen Exercitii Religionis / innhalts der Privilegien / gesichert seyn wollen / hat er sie einsperren / vnd durch offentliche Patenta, salvâ Majestate zu nennen / für Schelmen / Ehr / vnnd Rechtlose Leute offentlich proclamiren lassen / verstattet auch keinem Augspurgischen Confessionsverwandten biß dato kein Bürger vnd Meisterrecht. So hat er jhrer viel verjaget / lest keinen ferner einkauffen noch zur Miet ung kommen

VI. Zu Strigaw vnd Lübethal.

Vber dieses haben auch beyde Jungfräwliche Stiffter / zu Strigaw vnd Lübethal / Jhre Vnterthanen mit ansetzung grosser Geldstraffe / auch Verkauffung aller Haab vnnd Güter zur Commission sub Una gedrungen.

Vnd seynd solcher Religionsbedrängnüsse noch mehr / auch an andern Orten vorgegangen / welche alle zu erzehlen / E. K. M. beschwerlich seyn möchte / sollen aber E. K. M. in einem sonderlichem Memorial schrifftlichen vbergeben werden.

Die Evangelischen bedrängen die Catholischen nicht.

Hiergegen wird keiner vnter den Römisch Catholischen / so vnter den Augspurgischen Confessionsverwandten wohnen / sagen oder klagē dörffen / daß er in seiner Religion vnd Gewissen / im allerwenigsten sey bedränget worden.

Die Evangelische sind zur Gedult ermahnet.

Ob nun wol dieses alles den Augspurgischen Confessionsverwandten Fürsten vnd Ständen gantz schmertz vnd kümmerhafftig gefallen / so haben sie doch allezeit die Klägere biß auff dato zur Gedult ermahnet / mit dieser Vertröstung / daß E. K. M. solchen jhren bedrängten Beschwerden / gewiß allergnädigst abhelffen werden.

Diese Gravamina sind wieder den Majestätbrieff.

Weiln dann gleichwol alle diese jetzt erzehlete Religions Gravamina / dem von E. K. M. allergnädigst confirmirtem Majestetbrieffe gantz zu

wider /

wider / welcher hell vnd klar im Buchstaben besagt/daß ein jedweder/der sich zu der Augspurgischen Confession bekennet / er sey vnter geistlicher oder weltlicher Obrigkeit gesessen / sein freyes Exercitium Religionis gantz vnbedrängt haben vnd vben/auch auff keinerley weise davon abgehalten oder zu einer andern Religion gedrungen werden solle. Daß auch den Vnterthanen Augspurgischer Confession frey stehe / zu jhrem Gottesdienste mehr Kirchen vnd Schulen zu erbawen. Vnd das hierwieder nichts ausgehen/ noch angenommen / vielmehr der jenige / der sich wider solchen Majestätbrieff setzet/pro Turbatore publicæ pacis gehalten werden/ die zwischen den Evangelischen Ständen in Böhmen vnnd den Augspurgischen Confessionsverwandten Fürsten vnd Ständen in Schlesien auffgerichte/ vnd von E. K. M. allergnädigst confirmirte Union aber/ die beste Assecuration dessen allen seyn solle. Massen dann die gehorsamen Fürsten vnd Stände der Augspurgischen Confession solche für sich vnd die gantze Posteritet an Eydes statt verwilliget/vnd dannenhero von derselben/ so viel die Religion/vnd den Majestätbrieff betrifft/gar nicht absetzen können.

Darinnen verstattet wird ein freyes Exercitium.

Kirchen vnd Schulen zu bawen.

Assecuration des Majestätbrieffes.

Als haben E. K. M. gleichwol mit mehrem hieraus allergnädigst zu vernehmen/was zu der in Böhmen entstandenen Vnruhe Anlaß vnd Vrsache gegeben.

II.

Das aber E. K. M. diesem Vnwesen durch Kriegesmacht zu remediren allergnedigst vermeynen / darauff geben E. K. M. die gehorsamen Fürsten vnd Stände in vnterthänigsten Trewen allergnädigst zu erwegen/ daß E. K. M. wie dann auch Jhre Käy. May. Käyser Rudolphus / lobseligster Angedencken / durch vnterschiedene ertheilete Resolutiones, keinen Krieg ohne der Länder Vorwissen vnd Einwilligung anzufangen / genädigst bewilliget.

Warumb die Böhmische Sache nicht auff den Krieg zu setzen.

I.

So ist auch aus vielen Historien bekandt vnd offenbar/daß Christliche Potentaten/ vnd sonderlich die aus dem Hochlöblichen Hause von Oesterreich ohne groswichtige Vrsachen vnnd eusserster Noth sich zum Kriege nicht leicht haben bewegen lassen/ es weren denn sonsten keine andere Mittel zu finden gewesen: bevorab da Christen wider Christen zu Feld ausziehen vnd streiten sollen.

II.

Wann nun die Vrsachen erwogen werden / so sehen die gehorsamen Fürsten vnd Stände/daß E. K. M. fürnemlich durch die Abstürtzung der zweyer E. K. M. Stadthalter / vnd eines Secretarij, zum Kriege bewogen werden.

Wiewol nun die gehorsamen Fürsten vnd Stände / die Verantwortung dessen hiermit nicht vber sich nehmen / so erinnern sie doch hiebey E. K. M. aller vnterthänigst / daß gleichwol die Evangelischen Stände in Böhmen diesen Personen jhre in Religions vñ Politischen Sachen mehrfältig beygefügte Bedrängnüsse zuschreiben/auch deßwegen/ (wie die gehorsamen Fürsten vnnd Stände anders nicht wissen) Erkändnüs dulden wollen.

Die Aufgeworffenen sollen Vrsacher seyn.

Dessen aber erinnern sich die gehorsamen Fürsten vnd Stände / daß diese Personen An. 1618. 9. 10. vnd 11. aller Officirer gewesen/ vnnd zwar zu der Zeit / da alle Länder so hohe grosse Beschwer wegen vbelgeführtes Regiments gebabt/also daß auch etliche Länder von E. K. May. Keysers Rudolphi Gehorsam sich gantz abgezogē / die Fürsten vnd Stände auch deßwegen so inständig bey E. M. vmb eine absonderliche Cantzeley / damit sie nicht wieder in die alten Beschwerungen eintretten dörffen/angehalten.

Warumb Schlesien eine sonderliche Cantzley gebeten.

So wird E. K. M. auch vnentfallen seyn / wessen diese zweene E. K. M. Stadhalter Anno 1611. beschuldiget werden wolten.

Weiln es dann nun dieser abgestürtzten Personen halben also bewand / daß die Evangelischen Stände jhre Ausführung deswegen zu thun / sonder zweiffel kein Bedencken tragen werden / darzu die von E. K. M. hiebevorn allergnedigst angedeutete Commission / die jhnen die Böhmischen Stände nicht alleine gefallen lassen / sondern auch selbsten darumb anhalten sollen / nicht vndienlich seyn würde / die gehorsamen Fürsten vnd Stände sich auch versehen / die Böhmischen Stände werden zur hinlegung dieser Vnruhe æquas Conditiones nicht ausschlagen: als hoffen sie / E. K. M. glimpffliche Mittel vnd tractata der Scherffe vorziehen werden.

Vngefehrlich bitten die glimpfflichen Mittel der Scherffe vorzuziehen.

III. Jn mehrer erwegung daß auch der Böhmischen Stände intention wider E. K. M. Person / die sie bißhero in jhren Schreiben / von aller beschüldigung eximiret oder dahin / daß sie sich von derselben Gehorsam entziehen wollen / nicht gerichtet.

IV. Vnd weiln E. K. M. Anno 1608. da sich / wie obvermeldet / etliche Länder nicht nur von dem bösen Regiment / sondern von E. K. M. Käysers Rudolphi Gehorsam gantz abgezogen / durch gütliche Mittel solches hin vnd beyliegen helffen: So zweiffeln die gehorsamen Fürsten vnnd Stände vmb so viel desto weniger / daß E. K. M. auch an jetzo in diesem Vnwesen / da die Böhmischen Stände noch in Ewer Käyserl. May. Gehorsamb zu verbleiben gedencken / sich von glimpfflichen Mitteln solten abwenden lassen.

V. Bevorab / da auch der Evangelischen Böhmischen Stände intention nicht ist / die Römisch Catholische Religion / oder auch die sub Una zu verdrucken: Massen sie dann die ruhige vnd friedliebende Stiffter vnnd Klöster / auch andere Stände sub Una zu den Evangelischen in hoc passu tretten sollen.

VI. Hiergegen aber / vnd wann E. K. May. alle gütliche tractata abschlagen / vnd mit den armis verfahren solten / möchten viel in solche Gedancken gerahten / samb dieser Krieg zu Verdruckung der Evangelischen vnd Cassirung der Majestätbrieffe gemeynet. Vngeachtet / daß den gehorsamen Fürsten vnd Ständen E. K. May. allergnädigsts friedliebendes Gemühte / vnd daß sie dem Majestätbrieffe Privilegien vnnd andern Gerechtigkeiten der Länder / keinen Abbruch zu thun gesonnen / vielmehr dieselben zu erhalten allergnädigst geneigt / wol bekant: So finden sich doch bey solchen Leufften Leute / die jhnen derogleichen Gedancken einbilden / vnnd nicht leicht benehmen lassen: Woraus denn allerhand confusiones, auch Auffstand der Länder causirt werden köndten.

In Schlesien ist kein Excess erfolget.

Jn Schlesien zwar ist der gemeine Mann vnter den Augspurgischen Confessionsverwanten schwirig / daß biß dato den Religions Beschwerden nicht abgeholffen worden. Es haben aber die Fürsten vnnd Stände Augspurgischer Confession sie stets mit gebührenden Vermahnungen so weit zu rücke gehalten / daß gleichwol kein Excess erfolget; Sie fürchten aber / solle es zu einem offentlichem Kriege kommen / es möchten nachmals Fürsten vnd Stände Augspurgischer Confession nicht ferner / wie bißhero geschehen / bey jhnen gehör haben.

VII. Vber dieses so ist auch ferner zu erwegen / daß bey dieser Occasion vnd angehenden einheimischen Kriegen der Türck / welcher sonsten allzeit sein Vortheil in acht zu nehmen pflegt / in E. K. May. Königreich vnnd Lande einfallen / vnd der Christenheit / in Mangel einigen Widerstandes / als dann wegen dieses Krieges gäntzlich nachbleiben würde / den gröstẽ Schaden

zu

zufügen könte. Wie dann an jetzo Zeitungen aus Schlesien ankommen / daß die Tattern vnd Türcken nahend an Sandomir gestreifft haben solken. Nun aber ist Polen ein offenes Land / vnd köndte Schlesien vnnd andern Ländern hierdurch gar leichte grosse Gefahr zuwachsen.

VIII. Welches dann sonder zweiffel das Römische Reich in Acht zu nehmen/vnd vbel zustehen werde/daß diese Lande / als Mitglieder / vnnd die mehrentheils vor der zeit den Türcken auffgehalten/durch Krieg devastiret vnd hierdurch dem Türcken ein sicherer Einzug gemacht werden solte.

IX. Wie gefährlich auch ein gantz Königreich auff Glück vnd Krieg zu setzen sey/ wie zweiffelhafftig des Krieges Ausgang / auch was an Volck / Geld/Munition vnd anderem darzu gehörig/ vnd was für difficultates die Durchzüge vnd einquartirungen geben / ist nicht nötig Ewer Käy. May. zu erzehlen: Sintemaln solches Ewer Käy. May. mehr denn gnugsam bewust.

X. Dieses aber geben die Historien / daß gleichwol wenn grosse Potentaten gegen ihren Vnterthanen alsbald mit der Scherffe vnnd Kriegesmacht verfahren/solches grosse mutationes in Königreichen vnnd Landen gegeben: zumaln wenn ein gantz Land zur desperation gesetzt / da es denn schwer felt/mit desperatis zu streiten. Es werden auch offters solche resolutiones ex desperatione genomen/die nachmaln schwer fallen / vnd die höchste Gefahr mit sich bringen.

Dannenhero vor etlichen Jaren den gehorsamen Fürsten vnd Ständen in Rathschlag zu kommen / welchen etliche von Käyser Rudolpho an E. K. May. anhero abgefertigte Chur-vnd Reichsfürsten gestellet / darinnen sie J. K. May. Käyser Rudolpho die arma aus diesem fundament/daß gefährlich sey gantze Länder zur Desperation zu bringen/zum trewlichsten wiederrahten.

XI. So vernehmen die gehorsamen Fürsten vnd Stände auch / daß E. K. M. an jetzo gleichsfals Theils / Chur-vnd Reichsfürsten/ vnd andere Länder den Krieg abrahten solten.

XII. Wie dann auch E. K. M. aus diesem Kriege/wann solcher auffs beste vnd glücklichste ablieffe/nichts zugewinnen/ alldieweiln es E. K. M. eigen Königreich Land vnd Leute betrifft.

XIII. Hiergegen aber den grösten Schaden durch Verheer/Verderb vnnd Verwüstung des Landes zu gewarten: Massen denn ein jedweder Krieg nicht allein Verwüstung des Landes / sondern auch Zerrüttung des Religion vnnd prophan Friedens / der Justitz / aller guten Constitutionen vnnd Ordnungen / Zucht vnnd Erbarkeit / auch des Respects der Vnterthanen wider die Obrigkeiten/so wol steckung der Commercien vnd Vandtierungen an vnd für sich selbst mit sich bringet.

XIV. So beruhet auch dieses auff schwerer Verantwortung / Krieg vnter Christen zu führen/da es schuldige vnd vnschuldige beyderseits Religionsverwandte/auch Weiber vnd Kinder zugleich betreffen sol.

Es verursachet solches viel Seufftzen vnd Wehklagen.

XV. Endlich wann man auch eine gute Zeit Krieg geführet hat / muß es doch letzlich zu Tractaten vnd Vergleichungen kommen.

Das Böheimische Vnwesen zu stillen sind gute Mittel.

Nun aber zweiffeln die gehorsamen Fürsten vnd Stände gar nicht/es werdens E. K. M. an solchen Mitteln nicht mangeln/dardurch auch ohne Krieg vnd Blutvergiessen dieses Vnwesen gestillet/vnd E. K. M. Hoheit/ Authoritet vnd Respect erhalten werden könne.

Vnd weiln E. K. May. vnnd deß gantzen hochlöblichen Hauses von Oesterreich Sanfftmütigkeit/ Milde vnd Gnade nit allein den gehorsamē

Ruhm vnd Lob des hochlöblichen Hauses von Oesterreich.

Fürsten vnd Ständen / sondern auch der gantzen Welt dergestalt / bekant ist / daß sie auch die gröste excess offters mit Sanfftmuth vnd Gnade temperiret, vnnd hierdurch jhnen bey allen Völckern einen vnsterblichen Ruhm vnd Namen gemacht / also daß auch das gantze Römische Reich / vnd viel ansehenliche Königreich vnd Lande vnter deroselben Schutze sich gantz wol befinden.

Die Schlesischen Abgesandten bitten glimpffliche Mittel.

Als bitten diesem allem nach / die gehorsamen Fürsten vnd Stände / E. K. M. geruhen / diese aus vnterthänigsten Pflichten vnd Trewen gethane Erinnerung in Kayſ. Vngnaden nicht zuvermercken / vielmehr die Consilia allergnädigst dahin zu dirigiren / damit diese Vnruhe durch glimpfliche Mittel vnd tractata beygelegt / zu förderst aber den Religionsbedrängnüssen aller Orte abgeholffen / vnnd daß für dergleichen sich in künfftig nicht zubefahren / genungsamb gesichert werden möchte / damit also vnter E. K. M. beyderseits Religionsverwandte in Lieb / Fried vnnd Einigkeit beysammen wohnen / handeln / wandeln / vnnd gleichmessiges Schutzes geniessen können.

Wie dann die gehorsame Fürsten vnnd Stände der vnterthänigsten tröstlichsten Zuversicht seyn / E. K. M. diesem jhrem einig vnd allein zu E. K. M. vnd der Länder Wolstande gerichteten Bitten / aller gnädigst statt thun werden.

Dagegen wollen sie wieder in standhaffter Trew verbleiben.

Hierauff sollen E. K. M. das gnädigste Vertrawen zu den gehorsamen Fürsten vnd Ständen setzen / daß sie bey E. K. M. wie anhero / also auch ferner / in standhaffter Trewe alle das eusserste zusetzen werden.

Zu dero Käyſer- vnd Königlichen Gnaden sie sich / wie auch die Abgesandten vnterthänigst vnd gehorsambst empfehlen thun. Viennæ 16. Augusti Anno 1618.

Die Böhmen senden jhre Legaten in Schlesien.

Für diesem Vertrag bey Jhrer K. May. vnd auch nach demselben haben die Böhmen vnterschiedliche mal jhre Abgesandten / als Herrn Graff Joachim Andressen Schlick / Böhmischen Obristen Landrichtern vnd Käyſ. geheimbten Rath / so wol Martin Fruchainen vnd andere / in Schlesien zu dem Oberampt Hertzog Johann Christian vnd andern Ständen abgeordnet / vnd vmb Assistentz vnd Hülffe instendigst angelanget / Es haben aber hochgedacht Jhre Fürstl. Gnad. den Abgesandten ohne scheu die verübten Excess hefftig verwiesen / vnd sie mit geringer Resolution auff Böhmen zu hinwiederumb abziehen lassen. An die gesambten Stände aber im Königreich Böheim haben nach gnugsamer deliberation die Stände in Schlesien vnd Mähren vornehme Gesandten abgeordnet / welche sie zu allem Gehorsam gegen Jhre K. M. anmahnen / vnd zu allen friedlichen Mitteln disponiren solten / zu welchem Ende dann Hertzog Johan Christian / als er von Wien zum Krieg in Schlesien anlangete / keine Kriegshülffe in Böhmen verstattete / sondern als der Oberhauptmann das Volck also bald zu rück führte / vnangesehen es schon vber Glotz auff Böhmen zu marsirete.

Welche geringe Resolution erlangen.

Abgesandten in Böhmen.

Hertzog Johann Christian fodert das Kriegsvolck zurück.

Vnter dessen führet der Bockquoy mehr Kriegsvolck in Böhmen / nimbt Teutschbrod ein / vnd rücket biß an Zaßlaw / allda den 14. Septembris eine starcke Schlacht vnd Niederlage auff beyden theilen erfolget / rücket auch weiter / vnd nimpt Budeweiß so wol Crumlaw ein / vnd besetzet beydes starck.

Bocquoy kompt mit mehrem Kriegsvolck in Böheim.

Der Mansfelder belägert Pilsen.

Vnd nimpt es ein.

Die Stände in Schlesien schicken Volck in Böhmen / aber mit einer gewissen Protestation.

Dagegen belägern die Böhmen / durch den Graffen von Mansfeld die Stadt Pilsen / warten den Fürstenbergischen / welche 38. Wagen an Geld vnnd Munition den Keyserischen zuführeten / ingleichen den Tampirischen / welche 42. Wagen mit 70000. Reichsthalern vñ grossem Raube auff Oesterreich zurücke führeten / mit jrem Volcke für / schlagen die Conſoyen auff 800. vnd 4000. starck / nehmen alles was sie finden / erobern den 23. Nov. Pilsen / vnd erlangen so viel Hülffe / daß sie 30000. Mann zu Roß vnd Fuß beysammen hatten / darzu dann endlichen die Stände in Schlesien erst auff Galli 1000. zu Roß vnd 2000. zu Fuß naher Böhmen / doch mit dieser außdrücklichen vnd offentlichen Protestation abschicketen / daß sie hiedurch nicht der Böhmen verübten Excess / sondern

dem

dern bloß die Religion vermöge der auffgerichteten/vnd von J.K.M. selbsten confirmierten Union retheidigen vnd beschützen helffen wolten.

Bey solchem grossen Vnwesen kömpt es endlich dahin/ daß von Ihrer K. May. Chur Sachsen neben andern deputiret worden / die gantze Böhmische Sache für die Hand zu nehmen/vnd wo möglich durch ein interposition deroselben abzuhelffen. Chur Sachsen sol dieser Vnruh abhelffen.

Diesen Herbst vber hat ein schrecklicher grosser Comet mit einem sehr langen Zügel im Scorpione propelancem sich sehen lassen / welcher hernach fast den gantzen Böoten durchwandert hat. Comet.

Den 3. Nov. starb Ertzhertzog Maximilianus im 60. Jahr seines Alters/ als er wenig Tage kranck darnieder gelegen. Ertzhertzog Maximilian stirbet.

Den 14. Decemb. verblich auch die Käyserin Fraw Anna/ Käysers Matthiæ Gemahlin morgens vmb 10. Vhr. Wie auch die Keyserin.

Den 5. Febr. dieses 1618. Jahres starb zum Guhr in Schlesien Flaminius Gasto/ der Artzney Doctor / ein trefflicher guter Medicus, vnd des Hertzogs zur Liegnitz Rath. Vnd D. Gast.

Im 1619. Jahr hat Chur Sachsen einen Interpositions Tag auff den 14. Aprilis St. V. naher Eger ausgeschrieben/ dahin die Käyserl. Deputirten/ nebenst den Chur vnd Reichsfürsten/so wol die Böhmische vnd Schlesische Abgesandten erscheinen/vnd höchsten Fleiß anwenden sollen/ damit das gefehrliche / vnd weit vmb sich fressende Kriegeswesen abgestillet/vnd dagegen der liebe vnd werthe Friede erlanget werden möchte/ darzu sich nun auch alle Theil gefast machten/vnd zum Auffbruch gegen Eger sich starck rüsteten. Interpositions Tag zu Eger zuschleget sich.

Demnach aber Gott der Allgewaltige nach seinem allerbesten Rath vnerforschlichem Willen/die Röm. Käy. auch zu Hungern vnd Böhmen Kön: May. Käyser Matthiam/ von dieser Welt durch den zeitlichen Todt den 20 Mart. St. N. abgefordert / ist der ausgeschriebene Interpositions Tag gantz ersitzen blieben. Durch Käysers Matthiæ tödtlichen Abgang.

Den seligst verblichenen frommen Käyser Matthiam betrawren wir nicht vnbillich mit nachfolgendem kurtzen Carmine.

Occidit Imperii nunc invictissimus Heros
Matthias, regni summa columna sacri.
Occidit & Præses Germanidos impiger oræ:
Occidit Austriacæ spesq. decusq. domûs
Tempore, civili quo terra Bohema cruore
Tota rubet, proprii causa caputq. mali.
Occidit heu nimium properato funere: quires
Consilijs poterat ritè juvare suis.
Quiq. datas poterat placidè componere turbas,
Discordesq. suum conciliare manûs.
Hinc lugent pietas, probitas, sapientia, leges,
Religio, integritas, candor & alma fides.
Sed frustra. Nec enim fletu revocabilis ille est:
Quem Deus è terris in sua regna vocat.
Molliter ergò cubent sacrata in marmore membra
Et mens ætherea incolat alta domûs.
At Deus imperium felicibus incrementis
Reddat: quod regni vulnera facta liget!

Nach tödtlichem Hintritt Käysers Matthiæ ward zu Franckfurt am Mayn König Ferdinandus zum Röm. König vnd Käyser / wie sehr auch diß die Böhmen hindern wolten/ordentlich erwehlet/vnd darauff mit allen Solenniteten daselbst gekrönet. Dessen Regiment die göttliche Allmacht segnen/vnd also prosperiren wolle/damit es der gantzen Christenheit zum besten gereichen vnd gelangen möge. Worbey mit Endung dero Oesterreichischen Wienerischen Linien wir auch dieses Buch von den Königen vber das Land Schlesien jetziger Zeit enden vnnd beschliessen/vnd die Tabel deroselben Königen menniglichen zu sonderer Nachricht hernach setzen.

Succession der Könige in Böheim von Johanne Lucembergico an/biß auff Käyser Ferdinandum II.

Johannes Lucembergicus König in Böheim verließ drey Söhne/ c. 29.

- Johannem Hertzogen in Kerndten/Graffen zu Tyrol
- Carolum IV. Röm. Käyser/verließ drey Söhne c. 30.
- Hansen Heinrichen Margraffen in Mähren/

Von der Schlesischen Fürstin Anna Wenceßlaum Röm. Käysern vnd Boheimischen König c. 31.

Von Fr. Elisabeth aus Polen Sigismundum Röm. Käyser vnd König in Böheimb der verlies c. 32.

Johannem Hertzogen zu Görlitz/ vnd Marggraffen in Mähren/

Frawlein Elisabeth/ welche Ertzhertzoge Alberto zu Oesterreich vermählet/vnd er hierdurch mit jhr als einer Erbin das Königreich Boheimb erlangete/ diese verliessen c. 33.

Fr. Annam/ so hernachmals Hertzog Wilhelmen zu Sachsen vermählet worden/

Fr. Elisabeth/ so hernachmals Könige Casimiro in Polen vermählet worden/diese verliessen nebens dreyen Frawlein zweene Söhne/

Ladislaum Posthumũ Kön. in Boheim vnd Vngern/ Ertzhertzog zu Oesterreich. c. 35.

Vladislaum/so man König Dobersi genennet/ zu Hungarn vnd Boheim König verlies c. 38.

Sigismundum in Polen König/

Ludovicum König in Hungarn vnd Boheimb/so bey Mohatz in der Schlacht wider den Türcken vmbkommen/ c. 39.

Fr. Annam/ welche Ertzhertzoge Ferdin. I. vermählet worden/ mit welcher/ als einer Erbin/ er das Königreich Böheimb erlangete/vnd verliessen c. 40.

Maximilianum II. Röm. Käyser vnd König in Böheimb/von welchem erfolget seyn/c. 41.

Carolum Ertzhertzogen zu Oesterreich/ von welchem gezeuget sein

- Rudolp II. Röm. Käyser/auch zu Hungern vnd Boheimb König c. 42.
- Matthias II. Röm. Käy. auch zu Hungarn vnd Boh. König c. 43.
- Albertus.
- Maximilianus.
- Ferdinand. II. der Rö. Käy. auch zu Hungern vnd Boheimb König/ ein glorioſiſſimus Triumphator.
- Leopold. Bischoff zu Straßburg vnd Passaw.
- Carolus Bischoff zu Brixen vñ Breßlaw.

Ende des Ersten Buchs der newvermehrten Schlesischen Chronicken vnd Landesbeschreibung.

Das ander Buch/

Der newvermehreten Schlesischen Chronicken/vnd Landes Beschreibung/

Von den weltlichen regierenden Fürsten im Lande Schlesien.

Cap. I.

Von der Fürsten Namen vnd Unterscheid/ Item/ Von der Landesfürsten in Schlesien Hoheit/ königlichen Ankunfft/ Befreundung mit Keysern vnd Königen durch Heyrahten/ Vnd jhrer ersten erblichen Einnehmung des Landes Schlesien.

DEmnach im ersten Buch von der Schlesier Herkommen/ alten rühmlichen Thaten/ auch jhren Königen vnd obristen Regenten/ ordentliche vnd weitleufftige Meldung geschehen/ wil nunmehr auch die Ordnung erfordern/ daß wir von den Schlesischen Fürstenthümern vnd jhren regierenden Fürsten etwas gründliches dem günstigen Leser fürtragen. Damit wir aber zu vnserm Intent desto besser kommen vnd gelangen mögen/ ist anfangs zu mercken/ was das Wörtlein Fürst heisse/ Die Glossa des Sachsenrechts sagt *lib. 3. artic. 58.* Ein Fürst sey der/ welcher der fördeste ist am Lehn/ das ist/ welcher aus dem Fürstenthumb zuförderst belehnet ist an dem Lehn/ oder aber/ welcher seinem Fürstenthumb recht vnd wol fürstehet. *Spangenb. in Speculo nobilitatis lib. 30. cap. 8. in princ.*

Wannenhero das Wörtlein Fürst komme.

Im Sachsen Rechte.

Vnd ist mehr für einen Hofeschertz zu achten/ was der Fürst von Henneberg wider den Fürsten von Lüneburg in diesem Fall fürgegeben: Ein Fürst were so viel gesagt/ als ein Fürsteher/ Nemlich der von des Reichs wegen einem Forst/ das ist/ einem Walde oder Wildnüs fürstehe/ vnd denselben besitze.

Hofeschertz.

Warlich/ wenn wir eines Fürsten Ampt wol erwegen/ beruhet dasselbe mehrentheils im Fürstehen/ nicht der Wälder oder Wildbahnen/ sondern seiner Lande vnd Leute/ vnd wird dieser Name so wol dem Römischen Keyser selbsten/ als auch den Königen vnd Churfürsten/ ingleichem andern/ welche aus fürstlichen Stammen ordentlich erzielet vnd geboren/ auch die Keys. Majest. vnd Hoheit dafür erkennet/ mit Billigkeit gegeben.

Ein Fürst soll fürstehen seinen Landen vnd Leuten.

Wer den Namen eines Fürsten führe.

Es sind aber die Fürsten/ von welchen wir in specie reden/ aus dem Commentatorn des Sächsischen Rechtens zweyerley: Reichs Fürsten vnd andere Fürsten. Reichs Fürsten sind diese/ welche I. jhre Lehn einig vnd allein von dem Römischen Keyser oder Römischen Könige haben/ auch sonst keinen andern Herrn/ als diese erkennen. II. Welche aus den geistlichen Fürsten durch den königlichen Scepter/ aus den weltlichen

Fürsten zweyerley.

aber durch eine Fahn das Lehn empfangen/ *Landrecht lib. 3. artic. 60.* Dannenhero auch diese Feuda Fahnlehn genennet werden/ *Schrader. de Feud part. 2. cap. 3. n. 3. Schneidw. in epit. feud. parte 1. n. 50. Rosenthal. cap. 2. concl. 3. n. 4. Vult de feud. c. 8. n. 10.* In der güldenen Bulla *cit. 5.*

III. Welche Fürstenthümer/ vnd nicht andere gemeine Länder besitzen/ *Gloss. art. 2. Landr. lib. 3. in verb.* des Reichsfürsten/ sondern die für sich Fürstenthümer heissen.

Landesfürsten.

Es redet auch wol die Glossa noch von einem andern Ort der Reichsfürsten/ nemlichen also: Auch wisse/ ob zu einem Fürstenthumb viel Brüder weren/ welcher von jhnen nach beschehener brüderlichen Theilung das Fürstenthumb behelt/ der ist des Reichs Fürst/ sonsten der rechte regierende Landsfürst/ die andern Brüder aber bleiben alle in schlechter Fürsten/ vnd die heissen wir Fürstengenossen.

Ob nun wol vnsere Schlesische hochlöbliche Fürsten in der ersten Zahl der Reichsfürsten sämptlich nicht seyn/ sondern allein die Marggraffen zu Crossen vnd Jägerndorff/ wie auch die Münsterbergischen Fürsten zu Oppeln diesen Titul führen/ *vide infra hoc lib. 2. cap. 30. & lib. 3. c. 26. in titulo* der Landsord. So sihet man doch auch nicht/ warumb den andern der Name eines Reichs/ oder regierenden Landesfürsten/ aus der andern Zahl könne entzogen vnd genommen werden/ welches der gute Bawermeister *de Jurisd. Imp. Rom. lib. 2. cap. 9. n 9. fol 830.* vielleicht aus Vnwissenheit gethan/ vnd sie von allen obangezogenen notis gäntzlichen ausgeschlossen hat.

Fürsten in Schlesien sind auch Reichs: vnd Landsfürsten.

I. Dennn einmal ist es ja notorium, daß sie nicht gemeine Lande oder Herrschafften/ sondern ansehentliche Stücke eines Königreichs/ welche zu Hertzog- vnd Fürstenthümer vom Könige in Polen ausgesetzet/ auch von etlichen hundert Jahren hero also genennet/ vnd von allen Keysern vnd Königen dafür gehalten worden/ cum Jure omni Regio, *de quo infra lib. 3. cap. 25.* inne gehabt vnd besessen.

II. Dann vnd für das andere/ daß die Römischen Keyser selbsten/ welche das Königreich Böhmen biß dato gehalten/ sich des Tituls eines obersten Hertzogs in Ober- vnd Nieder Schlesien/ so wol der Churfürst zu Brandenburg/ eines Hertzogs darinnen sich allezeit vnverruckt gebrauchet.

III. Zum dritten/ daß die Fürsten in Schlesien dieselben jhre Fürstenthümer vollmächtig regieret/ darinnen Städte außgesetzet/ vnd dieselben mit allen Tribubus privilegiret/ vnd rechte natürliche regierende Landesfürsten/ vnd also Fürsten des Reichs zu Böheimb seyn. *Infra lib. 3. c. 23.* in des Wolff von Bocks *defension.*

IV. Vierdtens/ daß sie jhrem Belieben nach/ vnd ohne einiges Superioris Eintrag jhre Vnterthanen von Land vnd Städten virtute suorum Principatuum mit allerley fürstlichen Privilegien vnd Immuniteten versehen/ sie auch wider männiglich krefftiglich beschirmet vnd geschützet/ vnd vom Könige in Polen Anno 1329. Magni Principes Sileſiæ genant worden/ *infra lib 3. c. 16.*

V. Zu geschweigen/ daß sie ohne diß allerseits aus königlichen Stämmen vnd Geschlechtern/ daran theils von viel hundert Jahren hero/ ansehentliche Königreiche mit höchstem Ruhm vnd Wolfart dero gantzen Posteritet gehalten/ jhre Ankunfft vnd Herkommen reichlich deduciren können.

Wie die Fürsten in Schlesien an die Kron Böheim kommen.

Daß aber die Landesfürsten in Schlesien den König zu Böhmen/ als jhren obersten Hertzog erkennen/ ist daher nicht erfolget/ daß etwa der König jhnen anfangs einige fürstliche Digniteten/ Beneficia oder provincias feudales conferiret/ wie obengedachter Bawermeister vorgibt/ oder er sie mit einigem Schwerdtschlage zur Kron Böhmen bracht hette. Sondern/ wie aus dem ersten Buch dieser Chronicken genugsam zu vernehmen/ *lib. 3. cap. 28. & 29.* ist es dannenhero geschehen/ daß die Landesfürsten in Schlesien sich eigenwächtig vnd freywillig zu der Kron Böhmen gewendet. *Infra lib. 3. cap. 18.* im Fürstentages Schlus Sambstages nach *Cantate Anno 1541 & infra lib 3. cap. 23.* Vnd im Fürstentags Schlus Donnerstages nach *Judica Anno 1549.* Vnd sie jhre erbliche Fürstenthümer/ deme damals regierenden König in Böhmen Johanni Lucembergico vnnd seinen nachkommenden regierenden Königen vmb das Jahr nach Christi Geburt 1327. vnd nachfolgends *vide lib 3 cap. 18.* ohn einigen Nothzwang

mehr-

mehrentheils zu Lehn auffgetragen / massen aus den ersten Investituren der Liegnitschen- Briegischen / wie auch dero Ratiborischen Fürsten klerlich zu vernehmen.

Ratiborische Investitur.

Denn dieses sind Königes Johannis Anno 1327. Worte / in dero Ratiborischen Investitur, so er Hertzogen Leseoni ertheilet: Ipsum in nostram heredum & successorum nostrorum Regum Bohemiæ protectionem, tanquam Principem, & Vasallum nostrum recipimus, & tutelam promittentes eum, heredes & successores suos prædictos, in omnibus sibi competentibus juribus, disponente Domino, magnificè conservare, & tanquam quemlibet Principem & Vasallum nostrum ubilibet defendere volumus. Das ist / Wir nehmen den Hertzog Lesconem in unsern / unserer Erben und nachkommender Könige zu Böheimb Schutz und Schirm / als unsern Fürsten und Lehnman / versprechen auch darneben / daß wir ihn / seine Erben und Nachkohren in allen ihnen zustehenden Gerechtigkeiten mit gütlicher Verleyhung stattlich erhalten / und als einem andern unsern Fürsten und Vasall oder Lehnsman allenthalben schützen und handhaben wollen.

Liegnitische-Bregische Investitur.

Eben dieses Königes Johannis Worte in dero Liegnitschen- Briegischen Investitur / so er Boleslao III. gegeben / sind de Anno 1329. wie nachfolget: Also daß wir ihme / seinen Erben und Nachkömlingen dieselben und alle andere ihre eigene Land / die er von seinem / seiner Erben und Nachkömlinge Namen / uns mit Willen und ungezwungen auffgegeben hat / und unser / unser Erben und Nachkömlingen / Königen von Böhmen / und auch unsers Reichs zu Böhmen Mann davon worden ist / sie sind versetzet oder unversetzet / wo sie die haben / jetzund beydes diesseit der Oder / und dort jenerseit / und die er noch gewinnen / wo sie die gewinneten / verliehen haben zu einem rechten Erblehn.

Inhalt der Investituren.

Diß sind die alten Investituren / mit welchen die newen in diesem Stück gantz übereinstimmen / und so viel kürzeigen / daß die newen Vasallen sich eigenmächtig zur Kron Böhmen gewendet / daß sie vom Könige keine Lande oder Fürstenthümer überkommen / daß sie ihre Erb- und eigene Lande ungezwungen dem Könige Johanni auffgetragen / oft von ihm nichts mehr / als den blossen Schutz und Lehnsgerechtigkeit erlanget.

Und damit der günstige Leser desto mehr Wissenschafft haben möge / was für Fürstenthümer / auch was für Städte in denselben dem Könige Johanni in Böhmen zur Lehn sind auffgetragen worden / wollen wir derselben alten Fürsten Recognitiones ordentlich herbey bringen.

Hertzogs Wladislai zur Cossel Recognition / daß er des Königes in Böheimb Lehnman sey.

Als das Fürstenthumb Cossel / Beutin / Peißkenkretschamb / Tost / Slawatin an die Kron Böheimb kommen / hat Hertzog Wladislaus nachfolgende Recognition von sich gegeben: Anno 1327. XI. Cal. Martii, Uladislaus Dux Cosl. fatemur, nos esse Principem & Vasallum Magnifici Domini nostri, Dn. Johannis Bohemiæ & Poloniæ Regis ac Comitis Lucembergensis: & ab eo terram Coslensem cum suis civitatibus Cosla, Beutin, Peiskenkretschmen ac castris, videlicet Tost & Slavatin cum omnibus vasallis militibus ex villis ad ipsas & ipsa spectantibus, quas & quæ nunc habemus, & in posterum sumus habituri, nostro heredum & successorum nostrorum Ducum Coslensium nomine in feudum recepisse: & ab ipso tenere & possidere JURE FEUDALI.

Hertzogs Boleslai in Oppeln Recognition.

Als eben Anno 1327. das Fürstenthumb Oppeln sampt den andern Weichbild-Städten an Böhmen kommen / hat Hertzog Boleslaus diese Recognition ausgefertiget: Nos Boleslaus Dux Opolunensis recognoscimus, nos esse Principem & Vasallum Magnifici Domini nostri, Dn. Johannis, Bohemiæ & Poloniæ Regis: Et ab eo TERRAM NOSTRAM Opoliensem cum civitate Opolunensi & castro ibidem cum civitate Rosenbergk & castro Crasseono cum oppidis, villis, hominibus, Vasallis, homagiis ad ipsas spectantibus: quas & quæ nunc habemus, & in posterum sumus habituri: quæ ad regnum Bohemiæ dinoscatur pertinere, recepisse in Feudum: volentes, quod heredes & successores nostri Duces Poloniæ Opulienses à Domino nostro Rege, heredibus & successoribus Regibus Bohe-

miæ præfatam TERRAM NOSTRAM, quandocunq; eum per mortem alicujus Ducis vacare contigerit, in feudum recipere semper deinceps debeant, facto sibi per eos debitæ fidelitatis homagio. Actum in die Palmarum Anno 1327.

Teschnische Recognition Hertzogs Casimiri.

Als das Fürstenthumb Teschen eben selbiges Jahr sampt denen darzu gehörigen Weichbildstädten/ als Freystadt/ Belitsch/ Oderschaw/ Jemnitz vnd Ostraw an die Kron Böhmen kommen/ hat Hertzog Casimirus zu Teschen diese Recognition von sich gegeben/ Anno 1327. XII. Calendarum Martii: Casimirus Dux Teschinensis recognoscimus: nos esse Principem & Vasallum Dn. Johannis Bohemiæ & Poloniæ Regis, & ab eo TERRAM NOSTRAM TESCHINENSEM cum suis civitatibus & castris, videlicet Teschin civitate, cum castro Freistadt & Beliz civitatibus, cum Zorshavv & Jemniz oppidis, cum munitionibus & Ostraviâ castro, cum villis, vasallis, & militibus ad ipsas & ad ipsa spectantibus: quas nunc habemus, & in posterum habituri sumus, quocunq; titulo nostro heredum & successorum nostrorum nomine recepisse in Feudum, volentes, quod heredes & successores nostri prædicto Dn. Regi aut suis heredibus seu successoribus Regibus Bohemiæ in feudum deinceps semper recipere debeant facto sibi servandæ perpetuo fidelitatis homagio.

Hertzogs Hansens zu Auschwitz Recognition.

Bald im Anfang des nachfolgenden andern Capituls wird der günstige Leser zu vernehmen haben/ daß Auschwitz auch zum Lande Schlesien kommen/ vnd dabey in die 274. Jahr verblieben/ Als nun solches dem Könige in Böheimb/ Johanni Lucembergico/ zur Lehn auffgetragen/ hat Hertzog Johannes zu Auschwitz diese Recognition ausgegeben/ Anno 1327. sexto Calendar. Martii: Johannes Dux Osuentiensis & Scholasticus Cracoviensis fatemur, nos esse Principem & Vasallum magnifici Principis, Domini nostri, Dn. Johannis Bohemiæ & Poloniæ Regis: & ab eo TERRAM NOSTRAM Osuentiensem cum suis civitatibus & castris, Osuentiensem civitatem cum castro Zachar, Cant, Zipscha, Wadonitz & Spizovitz oppidis, cum villis, hominibus, vasallis & militibus ad ipsas & ipsa spectantibus recepisse in Feudum, ab ipso tenere & possidere volentes, quod heredes & successores nostri &c. ut supra.

Hertzogs Conrads zu Glogaw Recognition.

Als Glogaw/ Oltz/ Wardenberg/ Militsch/ Trebnitz/ Trachenberg/ Wola/ Lübest/ Winzig/ Herrnstadt/ Plotzke/ Praußnitz vnd Sandewel/ Anno 1329. an die Kron Böheim vbergeben worden/ hat Hertzog Conrad zu grossen Glogaw sich also verbunden: Anno 1329. sexta Maii Conradus Dux Silesiæ & Dominus Glogoviæ, noverint universi, quod habito diligenti consilio & maturâ deliberatione Princeps & Vasallus Magnifici Principis, Dn. Johannis Bohemiæ & Poloniæ heredum & successorum suorum, Regum Bohemiæ in perpetuum fore decrevimus, omnia & singula bona nostra sub ejusdem libertatibus & juribus, quibus ad nos pervenisse dicuntur, omnesq; terras nostras tàm citra, quàm ultra Oderâ, cum civitatibus Wartenberg, Olsnâ, Melitsch, Trebnitz, Trachenbergk, Wola, Lûbst, Winzke, Herrnstadt, Plotzke, Prausnitz, Sandevvel, cum omnibus appendiis, oppidis, villis, allodiis, feudis, feudalibus, nostro heredum & successorum nostrorum Silesiæ & Glogoviæ Ducum, ac Dominorum Olsnensium nomine, in Regis ipsius manibus sponte resignantes, ab eo in feudum recipimus perpetuum.

Hoc tamen adjiciendum duximus nominatim: quod si nos, ipsi heredes vel successores nostri cum Clericis, judicibus, rusticis vel Judæis nostris aliquid causæ, quæstionis aut judicii instauraverimus: de his & hujusmodi Rex, heredes & successores sui prædicti nobis vel successoribus nostris superstitibus intromittere non debeant modo quovis.

Si verò Nobiles vel Fideles terrarum nostrarum subscriptarum, debitam per nos vel successores nostros de suis quæstionibus aut causis, de quibus juxta REGALIUM literarum datum vel continentia secundùm fidelium nostrorum

strorum sententiam & dictamen subire tenemur, & facere judicium, assequi non possint justitiam, Regē, heredes & successores suos adire poterint, liberè querelas suas proponere & defectus nosq; heredes & successores nostri prædicti citati ibidem coram Rege videlicet & successoribus ac heredibus suis Bohemiæ Regibus, ubicunq; Bohemiæ fuerint aut Poloniæ, coram altero verò Principe pet eos ad hoc judice deputato sisti tenebimur in terrâ Uratislavienſi duntaxat, judicia facere & subire de nobis conquerentibus & heredibus nostris vel successoribus quibuslibet &c.

Als eben selbiges 1329. Jahr Steinaw/Lüben vnd Güraw an die Kron Böheimb kommen/hat Hertzog Johannes in Schlesien vnd Herr zu Steinaw folgende Recognition von sich gegeben: Anno 1329. quarto Calend. Maij, Johannes Dux Silesiæ & Dominus Steinaviæ significamus: quod nos deliberatione maturâ PROPRIAS TERRAS, civitates cum castris eis adjacentibus, & bona nostra alia quæcunq;, cum omnibus suis juribus, libertatibus ex eo, quod Magnificum Principem, Dn. Johannem Bohemiæ, Poloniæ Regem post assumptum sibi Ducatus & terræ Uratislavienſis Dominum inferenda damna ipsius Ducatûs ex territorii districtus hominibus dinoscimur perturbâsse, in manûs Regis ipsius spontè & liberè nostro heredum & successorum nostrorum nomine resignantes à Rege prædicto in feudum perpetuum recipimus.

Hertzogs Hansen zu Steinaw recognitio.

Als wiederumb eben selbigen 1329. Jahrs Sagan/Freystadt/Sprottaw/Grünenberg/Crossen/Newburgk/Malnitz/Wardtenbergk/Boderspergk/Czölch/Schwibussen/Lübenaw/Butnitz/Kopanitz/Beutschitz/Brandacendorff/Netkaw/Babinmost/vnd Treberhaw an die Kron Böheimb kommen/hat Hertzog Heinrich zu grossen Glogaw vnd Herr zu Sagan sich folgender Gestalt vorreversiret.

Anno 1329. feriâ tertiâ post Misericordias Domini, Henricus Glogoviæ Dux & Dominus Saganenſis significamus: quod Magnifici Principis, Dn. Johannis, Regis Bohemiæ, Vasallus suus, heredum, successorum suorum Bohemiæ Regum in perpetuum fore decrevimus, omnia & singula BONA NOSTRA cum civitatibus, ac aliis, Sagano videlicet, Freistadt, Sprottavv, Grünbergk, Crossen, Neuburg, Wartenbergk, Malnitz, Pensa, Bobersbergk, Czulchavv, Schvibussin, Lübnavv, Butnitz, Bentschitz Kopanitz, Brandacendorff, Netka, Babinost, Prembda, Przibrovv, Trebertschovv, nostro heredum ac successorum nostrorum Silesiæ & Glogoviæ, Ducum ac Dominorum Saganenſium nomine, in Regis ipsius manibus spontè & liberè resignari, ab eo in feudum recipimus perpetuum, factoque sibi per nos fidelitatis homagio. Hoc tamen adjicientes &c. ut in literis Ducis Glogovienſis & Olseenſis suprà.

Hertzogs Henrichs zu Sagan recognition.

Als endlichen die Fürstenthümber Liegnitz/Boldebergk/Haina/Briegk/Olaw/Grothaw/Nimpesch/Namslaw/Berohstadt/Creutzbergk/Pitschen/Landesbergk/Kotzenaw vnd Tieffensee an die Kron Boheim kommen/hat der Vater Boleslaus/mit seinen zweyen Söhnen Wenceslao vnd Ludovico allen Hertzogen in Schlesien zu Liegnitz vnd Briegk nachgehende recognition dargegeben.

Anno Domini 1331. in die Beatæ Luciæ, Nos Boleslaus, Wenceslaus & Ludovicus Duces Silesiæ & Domini Lignicenſes significamus: quòd nos habitâ deliberatione OMNES TERRAS, CIVITATES NOSTRAS, Lignitz cum castro ibidem, Goldbergk, Hainavv cum castro Brigk, cum castro Olavv, Grothavv, Nimptsch cum castro, Namslavv cum castro, Creutzburgk cum castro, Pitschin, Landesbergk & Cüntzenstadt cum castro, Cotzenavv & Tiefensee castra nostra cum territoriis & pertinentiis ipsorum omnibus, quos ei, quæ à progenitoribus nostris liberas semper & ab omni servitute disligatas possedimus, Principis Magnifici, Dn. Johannis Bohemiæ & Poloniæ Regis, Domini & fororii nostri carissimi, ante fores Ecclesiæ Beati Johannis in Vratislaviâ submisimus ditioni, ipsas & ea liberè designantes: ut Principes & Vasalli sui heredum & successorum suorum ac Regni Bohemiæ haberi valeremus.

Hertzogs Boleslai/Wenceslai vnd Ludovici zur Liegnitz vnd Briegk recognition.

Aus welchem allem der günstige Leser nunmehr zu vernehmen hat / wie stark das Königreich Böheim hierdurch erweitert / vnd dargegen das Königreich Polen geschmälert worden / welches auch die Polen so weit verdrossen / daß sie hierdurch einen Schluß gemacht / nemlichen / daß kein Fürst in Schlesien / so lange er vnter der Kron Böhmen verharret / weder zum Könige / weder auch zu einigem Ampte oder Häupemannschafft in Polen solte erhoben werden / Welches die Fürsten in Schlesien gar nichts geachtet / sondern von den Polen sich gäntzlich separiret / auch den weissen Adler / welchen sie ins gemein von den Polnischen Königen / jhren Vorfahren ererbet / an Farben / vnd Abwechselung der Adeler vnd anderen / geendert / damit sie ja nichts gemeines mit den Polen haben möchten.

Der Polen Schluß wider die Schlesische Fürsten.

Schlesische Fürsten endern jhren Adeler an Farben.

Hierinnen haben nun die Schlesischen Fürsten nicht jhren Nutz vnd Vortheil gesucht vnd erlanget / sondern vielmehr der König Johannes in Böhmen / welcher diese Enderung sich erwündschet / vnd hertzlich gerne gesehen / auch seinem Wundsche nach / daraus seine sonderbare Ergetzligkeit geschöpffet / vnd wircklich empfunden. Allermassen er denn die Häuptstadt Breßlaw noch bey seinen Lebenszeiten Anno 1337. von Henrico VI. Henrici Crassi Sohne auff zuvornhero gepflogene Vnterhandlung ererbet / vnd seinem Sohne Carolo IV. Römischen Keyser vnd Könige in Böheimb / durch eine Heyrath mit Henrici II. Hertzogen zum Jauer Tochter / durch Boleslai / Hertzogen zur Schweidnitz Außsatz / die Fürstenthümer Schweidnitz vnd Jauer zukommen. *Infra hoc libro 2. cap. 27. & 28.*

König Johannes erlanget seinen Nutz / Wundsch /

Vnd das Fürstenthumb Breslaw /

Auch sein Sohn die Fürstenthümer Schweidnitz vnd Jauer.

I. II. III. IV. V.

Wenn denn die Schlesischen Landsfürsten selbsten aus vhraltem königlichem Stamm entsprossen / vnd hernach die Könige in Böhmen / sie für vornehme Landesfürsten achten / jhre Zusammenkunfften anfangs / wie sie allein die Fürstenthümer vnter sich gehalten / nicht Landtage / sondern Fürstentage genennet / auch theils vnter jhnen ratione civium & rusticorum inappellabiles. So ist auch dieses hergangen / daß nicht allein sie / die Schlesischen Fürsten mit denen fürnembsten königlichen / Churvnd fürstlichen Häusern in Heyrahtssachen sich befreundet / besondern es haben auch viel Könige vnd andere höchstansehenlichste Potentaten hinwiederumb bey jhnen Freundschafft gesucht / vnd bey jhnen sich in Heyrahtssachen eingelassen. Also daß gar leicht

29. neun vnd zwantzig Keyserlichen vnd Königlichen Geblüts- vnd Standes Personen bey dero Liegnitzischen vnd Teschnischen Linien alleine / so beyderseits von Piasto herfliessen / können ausgesucht vnd erzehlet werden.

Piastus ist geboren *Anno* 775. *lib. 3. cap. 7.*

3. *Anno* 1000 *lib. 1. cap. 12.*

2. *ibid.*

Denn vnleugbar ists / daß Keyser Otho III. den Boleslaum I. zu dero Königlichen Digniter in Polen selbst erhaben / darauff denn seine Gemählin Frawlein Judith / des ersten Königes Geitzæ in Vngern Tochter / zur Königin gekrönet worden.

3. *Anno* 1025. *lib. 5. cap. 13.*

4. *ibid.*

Diesem hat im Königreich Polen succediret Mieslaus II. welcher so wol als seine Gemählin Riva / Ehrenfredi des Pfaltzgraffen Tochter / ordentlich die Kron erlanget.

5. *Anno* 1041. *lib 3. cap. 14.*

Es ist auch vnleugbar / daß Casimirus aus dem Kloster zu Cluniac in Franckreich von den Polnischen Ständen / auff zuvorn erlangeete Dispensation des Bapsts zu Rom mit grossem Verlangen abgeholet / vnd er so wol als hernach seine Gemählin Frawlein Maria / eine Hertzogin aus Reussen / mit dero Polnischen Königlichen Kron versehen worden.

6. *ibid.*

7. *Anno* 1062. *lib. 3. cap. 15.*

8. *ibid.*

Jngleichem hat Boleslaus II. so wol als seine Gemahlein / die Königliche Kron auff jhren Häuptern getragen.

Anno 1079. *lib. 1. cap. 15.*

Ob nun wol durch die Bäpstliche Censur vnd Antrieb der Geistlichen das Polerland dero Königlichen Kron vnd Scepters entnommen / vnd also des Boleslai II. Nachfahren blos für Ober-Regenten in Polen vnd Schlesien gehalten worden / So hat doch Vladislaus Hermannus / des Vladislai ersten Königes zu Böhmen Tochter Frawlein Juditham / so wol in der andern Ehe Frawlein Sophiam / Keysers Henrici III. Tochter / Königes Salomonis in Vngern Wittib geheyrahtet.

Anno 1082. *lib. 3. cap. 16.*

9.

10.

Eben

Eben also hat Boleslaus Distortus Frawlein Adelheidam / Keysers Henrici IV. Tochter/ vnd sein Sohn Vladislaus II. Frawlein Christinam / Keysers Henrici V. Tochter/ vnd Mieslaus der Alte / des Königes Geitzæ III. in Vngern Tochter/ Frawlein Gertruden in der ersten Ehe sich ehelich beylegen lassen. *lib. 3. cap. 23.* 11. 12. 13.

Boleslao Pudico Lesci des Weisen Sohn/ ist die Cunigunda Belæ/ des Königes in Vngern Tochter / vermählet worden. *lib 2. cap. 23.* 14.

Henrico Pio/ dessen Name von dem Tartarischen Kriege für der Liegnitz ewiglichen Ruhm hat / ist Frawlein Anna / des Königes Ottocari zu Böhmen Tochter / ehelichen beygelegt worden. *lib. 2. cap. 4.* 15.

Ingleichem hat Boleslaus III. Hertzog zur Liegnitz vnd Brieg / Frawlein Margaretham / Königes Wenceslai in Böhmen Tochter/ zum ehelichen Gemahl in der ersten Ehe genommen. *lib. 2. cap. 7.* 16.

Hertzog Bernhard zur Schweidnitz / des vorgedachten Henrici Pii pronepos hat des Uladislai Cubitalis/ Königes in Polen Tochter. *lib. 2. cap. 27.*

Wie denn auch Henricus I. zum Jauer / des Königes Wenceslai in Böhmen Tochter Frawlein Annam/ Vnd Henricus VI. der letzte zu Breßlaw Frawlein Annam/ des Keysers Alberti I. zu Osterreich Tochter geheyrahtet. *lib. 2. cap. 28.* 17. 18. 19.

Hinwiederumb hat Keyser Carolus IV. Frawlein Annam / des verblichenen Henrici II. Hertzogen zum Jauer hinterlassene Tochter zu seinem Keyserlichen Ehegemahl auff vnd angenommen. *lib. 2. cap. 27. & cap. 28. item lib. 3. cap. 30.* 20.

Vnd der König Casimirus in Polen ehelichte Frawlein Hedwigis Henrici Ferrei Tochter/ so nachmals Rupertus Hertzog zur Liegnitz heyrahtete / als des Königes Casimiri in Polen hinterlasse königliche Wittib. *lib. 2. cap. 9.* 21.

Vnd Keyser Ludovicus Bavarus nahm Frawlein Beatricem / Henrici Fidelis Tochter. Henricus Fidelis aber hatte Frawlein Melchtidim / des Königes Erici VIII. in Dennemarck hinterlassene Wittib/ Hertzogs Alberti zu Braunschweig Tochter / wie denn auch Fridericus I. Hertzog zur Liegnitz Frawlein Ludomillam / Königes Georgen in Böhmen Tochter. *lib. 2. cap. 35.* 22. 23. 24.

Vnd Fridericus II. zur Liegnitz Frawlein Elisabeth / Casimiri III. in Polen Tochter/ als seine erste Gemählin. *lib. 2. cap. 36.* 25.

Also heyrahtete Boleslaus II. zu Oppeln vmbs 1320. Jahr Fr. Elisabeth die Königin in Vngern. *infra hoc lib. 2. cap. 36.* 26.

Hingegen heyrahtete König Wenceslaus in Böhmen Frawlein Violam/ Hertzogs Casimiri II. zu Teschen Tochter. *lib. 2. cap. 35.* 27.

Endlich ist von Hertzogs Primislai zu Teschen Tochter Frawlein Hedewig / so dem Graffen Stephano zu Trentschin vnd Zips vermählet worden/ erzehlet vnd geboren Johan-Stephanus/ erwehleter König in Vngern/ vnd Frawlein Barbara/ welche hernachmals König Sigismundo I. in Polen den 6. Februarii Anno 1512. königlichen beygelegt worden. *ibid. cap. 38. & lib. 3. cap. 38.* 28. 29.

In Schlesien sind vornehme Fürsten.

Wenn man nun die Chur- vnd Fürstlichen Häuser / welche auch vnterschiedlich Keyserliche vnd Königliche Ankunfften haben / mit welchen sich die Schlesischen Fürsten in Heyraths Sachen befreundet haben / allhiero erzehlen solte / würde man derofelben einen langen Catalogum auffzusetzen / vnd hiemit einzuschliessen haben. Besihe vnten *lib. 2. cap. 40.* Aus welchem allen nunmehr kund vnd offenbar ist/

ist/daß die Schlesischen Fürsten nicht vnter die gemeinen vnd schlechten Fürsten/ wie obenangezogener Author hat vermeynen/vnnd solches vertheidigen wollen/ zu setzen vnd zu rechnen/von deren ersten Regiment in Schlesien wir nun auch etwas anmelden wollen.

Vnd wird aus dem ersten Buche dieser Schlesischen Chronicken deutlich zu sehen seyn/ welcher gestalt diß Land vnter die Könige vnd Oberregenten in Polen gehörig gewesen. Denn auch wie gleichwol derselben OberRegenten Nachkommen in Polen sich gemehret/ deren fürstlichen Kindern das Land ausgetheilet worden/ vnter denen ist auch des vertriebenen vnd Anno 1159. den 2. Tag Junij/ in seinem dreyzehenjährigen Exilio zu Altenburg in Holstein verbliechenen Uladislai II. dreyen Söhnen/ *lib. 1. cap 19.* das Land Schlesien durch einen ordentlichen Vertrag erblich zugetheilet vnd hingelassen worden.

Vladislai II. drey Söhne bekommen die Schlesien erblich.

I. Boleslaus Altus.

Aus denselbigen hat Boleslaus Altus die mittel Schlesien/ als Breßlaw/Brieg/ Neiß/Schweidnitz/ Jauer/ Liegnitz/ Lüben vnd Olß bekommen.

II. Mieslaus.

Der ander Sohn Mieslaus erlangete die OberSchlesien/vnd darinnen die Fürstenthümer Oppeln/ Ratibohr/ Teschen/ Troppaw/ Jägerndorff/ Beuten vnd Falckenberg.

III. Conradus.

Der dritte Sohn Conradus I. sonst Krumbfus genant/vberkam in NiederSchlesien gros Glogaw/Sagan/ Ober vnd NiederLausitz/so wol das Lebusische Refier/welches sich weit in die Marck hinein erstreckt. Solches ist geschehen vmb das Jahr nach Christi Geburt 1164. Von diesen dreyen Fürsten sind die Fürstenthümer in Schlesien besessen/ vnd mit jhrem fürstlichen Samen ferner so lange besetzet worden/ biß sie mehrentheils ohne männliche Erben abgangen vnd hiedurch dieselben fürstlichen Feuda an den König in Böhmen sich entlediget/ oder auch sonsten durch Heyrahten vnd andere Mittel wegkommen.

1164.

Erzehlung der Fürstenthümer in Schlesien.

Von denselben allen soll in nachfolgenden Capituln ausführliche Meldung geschehen/ vnd zwar ohne einigen Præjuditz nach der Ordnung/ wie sie weiland von Boleslao Alto vnd Mieslao dem Alter nach/ sind gehalten worden/ deren heutiges Tages sechszehen gezehlet werden/ Als: 1. Liegnitz/ 2. Brieg/ 3. Breßlaw/ 4. Schweidnitz/ 5. Jauer/ 6. Grottkaw/ 7. Münsterberg/ 8. Glogaw/ 9. Sagan/ 10. Crossen/ 11. Olß/ 12. Teschen/ 13. Oppeln/ 14. Ratibohr/ 15. Troppaw/ 16. vnd letzlichen Jägerndorff.

Cap. II.

Von dero Liegnitschen Fürsten erstem Anherrn in Schlesien/ Boleslao Alto.

Hertzog Conradus zu Glogaw stirbet/

VOrerzehleter massen ist das Land Schlesien in drey Theil abgesetzet/ von dreyen Fürsten regieret/ vnd diese Regierung vierzehen Jahr in Fried vnd Ruhe erhalten worden. Als aber Anno 1178. Hertzog Conradus Krumbfus zu gros Glogaw/ da er residierete/ durch den tödlichen Hintritt von dieser Welt abgeschieden/ vnd auff seine Verordnung Hertzog Boleslaus Altus der elteste Bruder allein seine Fürstenthümer ererbet/ ist der ander Bruder Mieslaus in OberSchlesien zum grossen Vnwillen beweget/ vnd zu einem Krieg wider Boleslaum Altum erreget worden/ auch so weit/ daß er mit seinem Volck für Breßlaw gerücket/vnd dasselbe solle eingenommen haben. Als solches Casimirus Magnus der hochlöbliche vnd fromme König in Polen/dieser beyder Hertzogen naher Vetter/verspüret/ ist jhm solcher Widerwill der beyden Brüder sehr zu Hertzen gestiegen/ vnd hat Tag vnd Nacht darauff gesonnen/ wie er dieselben hinwiederumb durch söhnliche Mittel vergleichen/ vnd zu guter brüderlichen Correspondentz bringen möchte.

Welchem Altus allein succediret/

Daraus ein Krieg entstanden/

Welchen der König in Polen abgestillet.

Die-

Diesem zur Folge gab König Casimirus Anno 1179. dem Boleslao Alto Breßlaw wieder/ vnd reumete Mieslao / damit er zu frieden seyn möchte / etliche Güter im Crackawischen Gebiet ein/als das Fürstenthumb Auschwitz/von dieser Zeit an ist Auschwitz in der Hertzogen von Oppeln vnd Teschen Eigenthumb gewesen gantzer 274. Jahr/ biß zum 1454. Jahre. Durch Abtrettung des Fürstenthumbs Auschwitz.

Bey solcher Vergleichung ist das Land Schlesien nicht mehr in drey Theil / sondern in zwey Theil / als Ober vnd Nieder Schlesien verfasset worden / bey welchem es noch biß auff den heutigen Tag also verblieben. Hiedurch ist auch der Piastische Vrsprung der Schlesischen Fürsten in zwo Linien getheilet worden / als in die Liegnitsche vnd Teschnische/ welche durch Gottes sonderbare Gnade vnd Segen biß auff diese Zeit noch floriren. Das Land Schlesien ist in zwey Theil getheilet/ Vnd die Piastische Linien in zwey Theil

Damit aber dem günstigen Leser mit guter Ordnung möge geholffen werden/wollen wir von einer jeden Linien absonderlich reden/ vnd von des Boleslai Alti/ als des elesten Brüders nachkommenden Hertzogen vnd Fürsten in Schlesien zur Liegnitz / in diesem Capitul einen Anfang machen. Boleslaus Altus ist der eltere Bruder.

Boleslaus Altus hielt Liegnitz vnd Breßlaw neben andern obermeldeten Fürstenthümern in Nieder Schlesien / Er war ein tugendhaffter / frommer vnnd gottseliger Fürst. Sein Herr Vater ist gewesen Uladislaus II. erwehlter Ober Regent in Polen/ seine Fraw Mutter war Fraw Christina / Keyser Heinrichs des Fünfften Tochter / *lib. 1 cap.* 18. welche einander noch gar jung Anno 1110. zu Brandenburg versprochen/ hernach aber Anno 1121. stattlich vnd prächtig vermählet / vnd er von jhnen in königlicher Residentz Anno 1127. erzeuget / vnd nebenst zweyen andern Söhnen daselsten etliche Jahr/ hernach aber als der Vater das Polerland geraumet / bey dem Abt zu Fulda erzogen worden. *Supr. lib. 3. cap. 19.* Altes Eltern. 1127. Geburt. Erziehung.

Als nun Uladislaus II. der Vater vom Ertzbischoffe zu Posen verbannet/vnd er von seinen eigen Brüdern biß auffs Haut erleget worden/ist er aus Polen in Deutschland zum Keyser Conrado geflohen/ die Polen aber jagten Anno 1145. seine Gemählin Fraw Christinam mit denen dreyen jungen Herrlein Boleslao Alto / Mieslao / vnd Conrado/ ohn alles Mitleiden hernach/daß also dieser Herr das Elende in der Fremde auch bawen müssen.

In solchem Elend ist er mit seinem Herrn Vater auffn Reichstag nach Würtzburg gezogen / vnd dem Keyser Friderico Barbarossæ einen Fusfall gethan / vnd wider die Polen Hülff gebeten / bald hernach ist er mit jetztgedachtem Keyser in Welschland gezogen/ vnd für Meyland mit einem grossen starcken Longobardischen Ritter / so jhn außgefordert/ ein Duel gehalten/vnd denselbigen ritterlich erleget. *Supra lib. 3. c. 19.* Thaten. I.

Als aber durch des Keysers intervention die Sache dahin gebracht ward/ daß er oberzehleter massen seinen Antheil an dem Land Schlesien bekommen vnd erlanget/ hat er seine Fürstenthümer in Schlesien wol erbawet / gezieret vnd befestiget / vnnd hat dieselben löblich vnd wol regieret. 1164. II.

Zweymal hat sich dieser Boleslaus Altus in Heyrahte eingelassen / Einmal mit Wenceslava/ einer Muscowiterin/ die hat jhm zweene Söhne geboren/ Jaroslaum/ nachmaln Bischoffen zu Breßlaw/ vnd Boleslaum/so jung gestorben/auch darbeneben eine Tochter/ Frawlein Ottiliam. Ehe.

Zum andern hat er geheyrahtet Frewlein Adelheidam/ Keyser Conrads des Schwaben Gemahls Schwester/ die gebar Henricum/ welchen man hernach Barbatum, oder mit dem Barth nennete/ Jngleichen Conradum/ der starb jung. Item/ Johannem/so bey der Fraw Grosmutter aufferzogen ward/vnd auch jung hinweg starb/vnd zur Pford begraben ward. Endlichen Frawlein Adelheiden/ die hernach Marggraff in Mähren zur Ehe nahm.

Wie sein Bruder Mieslaus Anno 1179. jhn bekrieget / vnd durch den König in Polen hinwiederumb begütiget/ ist schon offt angezeiget worden. *hoc cap. 1. in princip. in fra lib 3. cap. 17.* 1179. III.

Anno

Anno 1192. zog dieser Hertzog Boleslaus Altus mit König Casimiro in Polen/ seinem Vettern/ in den Preußnischen Krieg/ darinnen es jhm gantz glücklichen ergangen. *lib. 1. cap. 21.*

Sein Sohn Jaroslaus war anfangs weltlich/ vnd zog mit seinem Vettern Miesla o zu Oppeln vnd Teschen in Krieg wider die Polen/ vñ schlug die Polen in die Flucht/ hernachmals verfolgete er seinen Vater Boleslaum Altum/ dessen anderer Gemählin seiner Stieffmutter/ er gram war/ vnd beschüldigte den Vater/ daß er der Stieffmutter Kinder günstiger were/ als jhme/ hat derhalben mit Hülff Miceslai/ Hertzogs zu Teschen vnd Ratibohr/ den Vater dermassen geengstiget/ daß er für jhm aus Breßlaw weichen müssen/ Seine Stieffmutter Adelheiden jagte er/ vngeachtet/ daß sie schweres Leibes/ aus dem Lande. Letzlichen ward er mit dem Herrn Vater wiederumb ausgesöhnet vnd vergliechen/ der reumete jhm die Neisse vnd deroselben Gebiet ein.

V. Anno 1198. ward dieser Jaroslaus auff Anhalten seines Herrn Vaters zum Breßlawischen Bischoff erwehlet/ da hielt er vbel haus/ vnd schenckte dagegen/ dem Vater vnd Brüdern zum Verdrieß vnd Abbruch/ seinen Antheil/ nemlich die Stadt Neisse/ sampt denen darzu gehörigen Städlein/ dem Bisthumb. Aber Gott straffete jhn hernach/ daß er seinen Herrn Vater also verfolget vnd betrübet hatte/ mit Verkürtzung seines Lebens/ wie denn den vngehorsamen Kindern im vierdten Gebot Gottes
1201. angedräwet wird/ denn er starb bald darauff den 23. Januarij/ im 1201. Jahre/ vnd ward zu Breßlaw begraben.

Vol. Der Vater aber Boleslaus Altus/ nach dem er 38. Jahr löblich vnd wol regie-
1201. ret/ vnd seiner Söhne vier vberlebet hatte/ starb Anno 1201. den 6. Decemb. im 74. Jahr seines Alters/ vnd ward im Kloster zu Leubus für dem hohen Altar/ darein er Cistercienser verordnet hatte/ vnd seine Frawe Mutter/ daselbsten auch beygesetzet worden/ Fürstlich begraben/ auff dessen Grabsteine zwar nachfolgende Verßlein gewesen seyn/ so aber daran auswendig nicht zu befinden:

Dux BOLESLAUS *honor patriæ, virtute deinceps*
Cui par nullus erit per Regna Polonica Princeps,
Conditur hoc loculo: Locus à quo conditus iste,
Dæmonis ara prius, tua transit in atria Christe.

Nach seinem tödlichen Abgang verlies er hinder sich zwar nur einen einigen Sohn
Erben. vnd Erben/ Henricum Barbatum/ aber einen ewigen vnd vnsterblichen Namen/ denn
Ruhm vnd Lob. er war ein gottseliger vnd tugendlicher Fürst/ vnd ist werth/ daß man seiner zum rühmlichsten vnd besten allezeit gedencke/ weil er das Land Schlesien erbawet/ vnd mit guten Gesetzen vnd schönen Schlössern gebawet hat. Johannes Mollerus *lib. 2. historiæ Ducum Lignicensium* hat jhm zwar weitleufftiger parentiret, Wir haben aber nur auffs kürtzeste die vornembsten Puncten daraus gezogen/ welche hernach folgen:

Altus ab excelsâ deductus origine Avorum
Cum Genetrice licet vertere jussus humum est:
Hic tamen innatâ subiit virtute tribunal
Cæsaris, & justam sollicitavit opem.
Post verò ad palmæ summos cursurus honores
Cæsarem in Italiam sponte sequutus abit.
Et quando Insubriâ erumpens ex urbe, duellum
Posceret Herculeus grande minanter Eques:
Hunc alacri congressus equo Mavorte peremit.
Dux tener, & victor læta trophæa tulit.
Cumq; addictarum caperet moderaminarerum
Silesica, jura suis civibus alma dedit.
Et Lygios fines, & quam rapido igne Lubenam
Cum reliquis patruus diruit ignefocis,

Me-

Mœnibus is rursum præcinxit, & aggere multo
Insidias veritus Pannonis, atq; Getas.
Nec tamen interea sacri pia germina templi
Hoc duce terrenis indiguere bonis:
Sedulus Eusebien coluit, mystasq; sacrorum
Et reditus auxit largius ære suo.
At soboles per iniqua prior, sata conjuge Russâ,
Movit grandævo, bella nefanda, patri:
Martis & obsequio obtinuit Nissensia rura:
Quæ Cleri, invidiâ stante, subegit Hero:
Hæc cecidit Natus: Sed laudis honore perennant
Leubusii æterno splendida busta patrem.

Cap. III.

Heinricus Barbatus / das ist / mit dem Barth / Hertzog in Schlesien / vnd des künfftigen Ober-Regenten in Polen Boleslai V. Pudici Vormund / regieret gantz löblich / vnd stehet gros Vngemach vnd Gefahr aus.

Nach Absterben seines Herrn Vaters ererbete dieser Hertzog Heinrich Barbatus die gantze Schlesi (ohn die Gegend / die an Polen vnd Mähren stöst / denn dieselbe hielten Mieslai Söhne inne.) Sein Gemahl war eine heilige Fraw vnd Fürstin / Hedwigis genant / des Hertzogen zu Meranien / Kerndten vnd Istriæ Tochter: Deren Schwester war Gerdrut / Königes Andreæ in Vngern Ehegemahl / die gebahr Elisabethen in Thüringen / vnd auch Belam / der nach dem Vater das Königreich Vngern erbete / dessen Tochter ist Kungundis / Boleslai des Schamhafftigen / Hertzogen in Polen / Ehegemahl. Vnd also seyn aus diesem einigen Geschlecht drey Frawen / nemlich Hedwigis / Elisabeth vnd Kunegundis / alle drey in die Zahl der Heiligen gezehlet worden. Aber von diesem Geschlecht wil ich hernach weiter berichten. Heinrici Barbati Ehe.

Hertzog Heinrich folgete seines Vaters Exempel / vnd befliesse sich / sein Land Schlesien in Fortpflantzung zu bringen / dazu jhn sein Gemahl Hedwigis stets ermahnet. Vnd weil sie eines edlen vnd deutschen Geschlechts / seyn jhr hin vnd wieder viel grosser Geschlechter aus Deutschland in Schlesien nachgezogen.

Anno 1203. fieng der Hertzog an / das berühmete Jungfrawen Kloster zu Trebnitz zu bawen / vnd hat man sechzehen Jahr darüber gebawet: Die Kloster Jungfrawen seyn Cisterciensser Ordens. Es ist diß Kloster erbawet zu Ehren S. Bartholomæo. Die Kloster Jungfrawen seyn aus dem Kloster Bamberg dahin geholet worden / daselbst war S. Hedwigen Bruder Bischoff. 1203. Anfang des Klosters Trebnitz.

Diesen Ort hat der Hertzog zu Erbawung des Klosters / von wegen eines gethanen Gelübds / erwehlet / sintemal er daselbst mit dem Roß in ein Gesümpff gefallen. Den Nahmen hat es bekommen durch diese Gelegenheit: Der Hertzog fragete nach vollbrachtem Baw die Jungfrawen / ob sie etwas mehr begehreten? Sie antworteten: Nein / sie bedürfften nichts mehr. Darauff sagte der Hertzog / So heisse das Kloster Trebnitz / das ist / Wir dürffen nichts mehr. Zu diesem Stifft ist aus S. Hedwigen eingebrachter Morgengab so viel Einkommen gewidmet / daß man tausend Menschen davon vnterhalten kan. Auff den Baw vnd andere Sachen / sagt man / daß jetziger Müntz nach / 40000. Thaler auffgangen / welches zur selben Zeit eine grosse Summa gewest. Die gantze Zeit vber / weil man an diesem Kloster gebawet / hat man aus gantz Schlesien alle zum Tode verdampte Missethäter an den Baw geschickt / da sie täglich arbeiten / vnd jhre Vbelthat büssen müssen. Woher das Kloster Trebnitz seinen Nahmen hat.

In

Gerdrudis der Königin in Vngern Vntergang.

In dem der Hertzog vnd die Hertzogin also bemühet seyn/ jhr Land zu bessern/ hat sie zu Hause gros Vngefäll betroffen/ Denn Anno 1213. ward Gerdrudis die Königin in Vngern/ S. Hegwigis Schwester/ den 28. Septembris von einem Vngerischen Graffen jämmerlich ermordet. Von diesem Mord berichtet man vngleich/ Denn etliche schreiben/ der Königin Bruder/ der viel Muthwillen triebe/ habe mit desselben Graffen Weib Vnzucht begangen/ darzu hette die Königin geholffen. Etliche aber sagen/ die Vngern hetten dem Könige vnd der Königin nach Leib vnd Leben getrachtet/ darumb/ daß die Königin bey jhnen in Verdacht/ daß sie die Deutschen mehr förderte als die Vngern.

1213.

Kron wird zum Kelche gemacht.

Diese S. Gerdrut hat der Kirch zu Breßlaw eine güldene Kron/ so sie getragen/ geschenckt/ die hat man zerschmeltzt/ vnd einen Kelch/ darinne dem Volck das Blut Christi im Abendmahl gereichet wird/ daraus machen lassen/ wie denn dergleichen Kelche vor dem Concilio zu Costnitz im Brauch/ vnd die Ministeriales oder Meßkelche genant worden seyn. Eben dieses Jahr erhub sich auch ein innerlicher Krieg zwischen Hertzog Heinrichs mit dem Barth/ Söhnen/ Cunrado vnd Henrico.

Barbati Söhne werden Regenten.

Hertzog Heinrich hat mit S. Hedwigen drey Söhne erzeuget/ Boleslaum/ Cunradum vnd Henricum: Vnter diese (weil sie noch Jüngling/ vnd der Vater auff S. Hedwigs seines Gemahls Anhalten/ sich auff den Gottesdienst gar begab) theilete er

I. das Land Schlesien/ damit sie bey seinem Leben der Regierung gewohneten. Boleslaus satzte er in Nieder Schlesien/ gar ans Ort in das Lebusische Reich/ welches sich weit in die Marck vnd Laußnitz hinein erstreckt. Aber Boleslaus war ein nachlässiger Wirth vñ ein Verschwender/ verkauffte derhalben ein gros Theil derselben Gegend dem Marggraffen zu Brandenburg erblich vnd ewiglich/ vnd starb darnach vnverheyrahtet/ wie

II. Dugloſſus sagt. Cunrado (den der Vater lieb hatte) gab er ein Theil in Nieder Schlesien ein/ Crossen/ Sagan/ vnd etliche Flecken in der Ober Laußnitz/ derselbe hatte des

Sagan. Hertzogen zu Sachsen Tochter zur Ehe. Das vbrige Land Schlesien vbergab er

III. Henrico/ dem die Mutter sehr günstig war. Cunradus war ein vnruhiger Mensch/ dem

Krieg zwischen Henrici Barbati Söhnen. deutschen Adel (der sich bey dem Bruder vnd der Mutter auffhielt) gehässig/ sagte derhalben dem Bruder abe/ gab für/ daß der Bruder mehr Landes bekommen hette als er/ vnd daß er in der Theilung vervortheilet were worden.

Er verlies sich auff die Polen/ die kamen jhm zu Hülff/ die Eltern waren in grossem Trübsal vnd Bekümmernüs/ vnd versuchten allerley Mittel/ jhn zu versöhnen. Aber weil sie sahen/ daß es vergeblich/ vnd daß er nach Vnglück range/ begab sich der Vater gen Glogaw/ die Mutter gen Nimptsch. Die Brüder brachten jhr Volck auff/ vnd traffen auff einander zwischen Lignitz vnd Goltberg/ bey dem Dorff Rotkirch: Nach hefftigem kempffen sieget endlich Henricus/ denn die Deutschen theten das beste bey jhm/ vnd hielten sich gantz ritterlich in dieser Schlacht.

Cunradi Hertzog Heinrichs Barbati Sohns Vntergang.

Als Cunradus sein Volck verloren/ flohe er gen Glogaw/ daß jhn der Vater wider den Bruder schützen wolt. Nach dem er aber allda wenig Tage hernach in Beutnischen Wald auff die Jagt ritte/ stürtzet er nahe bey dem Dorff Tharnaw vom Gaul/ vnd brach den Hals/ also straffet Gott den Vngehorsam der Kinder gegen die Eltern. Die Leich bracht man gen Trebnitz/ daselbst lies jhn seine Schwester Agnes/ die jhn sehr liebete/ zur Erden bestatten. Die Mutter S. Hedwig hat solchen jhres Sohns Vntergang lang zuvor gesehen. Als es Hertzog Heinrichen mit seinen Söhnen so vbel gangen/ nahm er das Regiment selbst wieder zu Handen.

1217. Anno 1217. nach dem Hertzog Heinrichen/ als einem weisen Fürsten/ der Polen Vnvermögen bewust/ bey so viel widerwertiger Herren Regierung/ rieth er Cunrado dem Hertzogen in der Masaw (dem die Preussen hart zusatzten) daß er die deutschen Ordensherren/ die man die Marianer nennet/ vmb Hülff ersuchen solt. Derselbe Orden fieng an vor sieben vnd zwantzig Jahren im heiligen Lande/ da noch Jerusalem (so Gottfried Bilioneus erobert hatte) in der Christen Gewalt war/ vñ hatte sich durch Deutschland weit ausgebreitet/ denn Keyser Friderich der Ander/ war diesem Orden günstig.

Marianer.

Jhr

Jhr Vorhaben war/die Christliche Religion vnnd Glauben auszubreiten / vnnd des Reichs Grentzen zu erweitern. Jn diesem Werck haben sie viel Jahr gantz Europæ jhren Dienst nützlich erzeigt. Es ist aber dieser Hertzog Heinrichs Rath erst eilff Jahr hernach fortgegangen/da sich allbereit die Polen vor diesen jhren Nachbarn auch besorgen musten.

Diß Jahr ist anzumercken/von wegen der grossen Tyranney des Ertzbischoffs zu Gnisen / der allererst vmb diese Zeit vielen Priestern jhre Eheweiber / die sie vber des Bapsts vor zwantzig Jahren ergangenes Gebot/dennoch bisher behalten/ genommen / vnd sie gezwungen/daß sie den Ehestand haben verschweren müssen. Also gar new ist in diesen Landen der vnreine Cœlibat. Der Coelibat wird bestetigt.

Anno 1221. vnd die nechstfolgenden drey Jahr/hat in allen diesen Landen(wie man sagt) eine grosse Thewrung vnd Pestilentz regieret. Zu dieser Zeit hat einer vom Adel/ Nicolaus genant / ein Thumherr zu Breßlaw / Hertzog Heinrichs mit dem Barth Cantzler/desselben vnd vieler anderer Gottseligkeit vnd Andacht(welche er zu der Zeit/ in Stifftung der Klöster/jmmer einer vber den andern sein wöllen)nachzufolgen/seine stattliche reiche Dörffer vnd Güter zum Gottesdienst gegeben / vnd hat ein gros Kloster gebawet/vnd es nach seines Fürsten Namen Heinrichaw genent. 1221. Thewrung/ Pest/ Das Kloster Heinrichaw gestifft.

Letzlich/als er an diesem allen nicht begnügig / ist er auch selbsten ein Mönch Cistercienser Ordens worden. Etliche schreiben/er sey vier Jahr hernach / zwar im Priesterlichen/aber nicht im Mönchischen Stande gestorben. Daran nicht viel gelegen.

Anno 1220. erbaweten auch drey Brüder/Graffen von Wirben / Steffan / Andreas vnd Frantz/ein sehr reich Stifft zu S. Marien zur Schweidnitz. Diß Geschlecht begab sich darnach zum theil in groß Polen / darüber dazumal die Hertzogen in Schlesien zu gebieten. Vnd seyn noch heut von denselben vbrig/die Herrn von Nissin/die nicht weit von der Frawenstadt wohnen/seyn tapffere tugentliche gute Leut. Die Graffen von Wirben stifften das Kloster zur Schweidnitz.

Anno 1222. gebote man in gantz Polen vnd Schlesien auff / wider die Preussen / ob man sie bändigen köndte: Man triebe sie zwar zu rücke/ aber vberwinden kondte man sie nicht. So erfodderte man auch die Eisländischen Soldaten vmbsonst zum Beystand denn sie waren alle den Preussen/als einem streitbaren Volck/daß von den Römern herkommen/ viel zu schwach. 1222.

Anno 1225. schickt sichs zu einem Krieg zwischen Schlesien vnd Polen / er ward aber hingelegt. Lescus der Weise bliebe Oberherr in Polen / vnd behielt das Cracawische Gebiet/vnd ob er wol ein stiller vnd frommer Fürst / dennoch kondte ers nicht allerdings recht machen/vnd gab man jhm schult / daß er mit etlichen vom Adel zu geschwinde gefahren: Derhalben berufften seine Widersacher Hertzog Heinrichen Barbatum in Schlesien/dem ohn das diese Hoheit vnd Würde/als dem ältesten vnter den Polnischen Fürsten/ gebürete. 1225.

Dieser gerechte vnd gottfürchtige Fürst betrachtete nicht allein des gemeinen Nutzes Wolfahrt/vnd daß derselb/bey so schweren vorstehenden besorglichen Kriegesleufften/ weil man sich der Tattern halben/die dazumal die Moscowiter vnter sich gebracht/ vnd jhr datum auff Polen gericht/zu befahren/eines mächtigen Fürsten bedörffte/ der grosses Ansehens/vnd der den Preussen/ Tattern vnd andern Barbarischen Völckern/Widerstand thun köndte. Darumb/ob jhms wol S. Hedwig sehr wiederrieth / lies er sich doch drein bereden/vnd zog in Polen Cracaw einzunehmen. Demnach er aber vermerckte/ daß die Bischoffe vnd viel guter Leute/ Lescum liebeten/ lies er den Krieg bleiben/ vnd vertrug sich mit Lesco/zog mit jhm gen Cracaw/vnd ward von Lesco daselbst ehrlich tractirt/darnach macht er sich wieder anheim. Heinricus Barbatus schonet des gemeinen Friedes.

Denn Hertzog Heinrich war so ein tugendreicher löblicher Fürst / daß er jhm die Gottseligkeit mehr/ denn die aller beste Gelegenheit / seine Macht vnd Gewalt zu erstrecken vnd zu erweitern/angelegen seyn lies. Nach zweyen Jahren trug sich ein klaglicher Fall in Polen zu. Lescus schicke den Pommern zum Gubernator vnnd Stadthalter Suantopultum/derselb war reich/vnd hatte Gunst bey dem gemeinen Volck/derhalben lies er sich einen Fürsten in Pommern nennen. Vnd sein Eydam Vladislaus Hertzog Heinricus Barbatus wird von Gott beschützt.

in gros Polen stund jhm bey. Lescus hielt Rath mit Hertzog Heinrich in Schlesien / den er als ein Vater liebte. Da ward beschlossen / weil Suantopultus mächtig / daß man eine gemeine Versamlung der Polnischen Fürsten außschreiben / jhn dazu foddern / vnd als einen Auffrührer in geheim auffräumen solte. Darauff wird ein Landtag gen Gausana / ein Flecken in gros Polen / außgeschrieben: Suantopultus wird auch dahin gefoddert / aber er ward gewarnet. Trachtet derhalben / wie er die Fürsten alle vmbbringen möcht / daß / wenn das königliche Geschlecht auffgeräumet / er allein Herr im gantzen Lande wer. Darauff vberfiel er den 14. Novemb. mit Hülff seines Eydams die beyden Hertzogen / Lescum vnd Henricum / mit gewapneter Hand / als sie gleich in ein Bad gegangen.

Lescus kam mit Hülff seiner Diener auff ein Roß / vnnd flohe nacket davon. Aber Suantopultus folgt jhm als dem Hauptfeinde nach / vnd hieb jhm den Kopff ab / wie sehr er sich auch wehrete. Vnter dessen kam Suantopulci Gesindlein / so da Henricum tödten solt (denn er vermochte Alters halben nicht zuentfliehen) in die Badstub / vnd als jhm daselbst etliche Wunden gehawen / also daß er zu Bodem gefallen / wehrete sich jhrer ein Teutscher / Peregrinus von Wiesenburg / denselbigen durchstachen sie mit einem Schwerdt / da fiel er vber Hertzog Heinrichen / vnd vermeinten die Mörder / sie wären beyde todt / vnd lieffen davon. Henricus Barbatus macht sich wieder auff / vnd lies sich heimlich auff einer Säufften nach Breßlaw tragen: Des von Wiesenburgs Nachkommen begabte er mit stattlichen Gütern / vnd satzte sie zu grossen Ehren.

Also ward dieser fromme Fürst / durch sonderliche schickung Gottes / mitten aus dem Tod gerissen vnd erhalten / durch seinen trewen Diener / gleich wie Clytus Alexandrum bey Granick erhielt / vnd wie newlicher Zeit der thewre Fürst Hertzog Moritz zu Sachsen / vor Pest in Vngern / durch einen vom Adel / erhalten ward. Suantopultus behielt Pommern / sintemal der Hertzog in Polen mit andern Kriegen zu thun.

Hertzog Moritz zu Sachsen / etc.

Hertzog Lesci Wittib / Boleslai Pudici Mutter / vnd der Adel zu Cracaw / erfoderten Henricum Barb: daß er als ein Vormund das Land vnd das Cracawische Gebiet verwalten solt. Jhres Herrn Bruder Cunrado Hertzogen in der Masaw / waren die Wittib vnnd Vnterthanen abgünstig / wegen seiner Tyranney. Vnd weil Hertzog Heinrich Barb. Gottfürchtig vnd mächtig / verhofften sie / desselben Regierung solte / deme durch Nachlässigkeit der vorigen Hertzogen zerfallenen gemeinen Nutz / zuträglicher seyn. Diß schmärtzte zwar Cunradum etwas / doch versahe er sich zuvor wider die Preussen. Er beruffte aus Rom die Ritter teutsches Ordens / so kurtz zuvor aus Asia vertrieben waren. Darauff kam in Polen der Hochmeister Henricus von Saltza / sampt seinen Ordens Rittern: Mit denen vergliche sich der Hertzog in der Masaw / auff gewisse Gedinge / darüber man noch heut streitet.

Heinricus Barbatus wird Großfürst in Polen.

Die Creutzherren ziehen in Preussen.

Das ist aber gewis / daß den Ordens Rittern das Culmische Gebiet eingegeben / welchs an Preussen stösst / damit sie daselbst die Preussen / der Polen ärgste Feinde / die des Orts offt einfielen / vnd die Polen hart ängsteten / abtreiben solten. Ohne zweiffel werden die Polen in solcher Furcht vor den Preussen / sonderlich weil sie in solcher Trennung von den jhrigen keine Hülffe zu gewarten / sehr mild vnd freygebig gewest seyn / vnnd den Ordenshern gantz Preussen geschencket haben / daß doch dieselben guten Teutschen hernach mit jhrem Blut erkauffen müssen.

Der Bapst zu Rom / Gregorius IX. vnd Keyser Friederich der Ander / bestätigten diesen Vertrag: Vnd ins Käysers Bestätigung stehet / daß den Ordens Rittern das Culmische Gebiet / vnd noch ein Reiser / zwischen Preussen vnd der newen Marck / vnnd was sie den Preussen abgewinnen würden / geschenckt sey. Vnd geschicht dem Keyser daran vnrecht / daß man vorgibt / der Keyser hab das bestätigt / das im Vertrag nie gedacht / noch außdrücklich stehe / so man doch gütlich gehandelt / vnd beyde Partheyen den Vertrag einander zugesagt: Aber es darff hie keines weitern disputierens.

Als nun Hertzog Cunrad / durch die Teutschen Ordens Ritter / seine Grentz gegen die Preussen verwahret / rüstete er sich wider Hertzog Heinrichen Barbatum / vnd wolt denselben aus dem Hertzogthumb Cracaw verjagen. (Dasselb Hertzogthumb hatte

Hertzog

Hertzog Heinrich Barbatus trefflich wol befestiget vnd besetzt) Aber Cunradus ward zweymal geschlagen / verlohr darüber einen Sohn / vnd must vngeschafft wieder zu rück ziehen.

Denselben Winter wird Hertzog Heinrich Barbatus (wie Dugloſſus schreibet) durch Verrähterey etlicher Edelleut / in dem er in klein Polen in der Kirchen Meß höret / durch Cunradum vberfallen / vnd in die Masaw geführet. Henricus Barbatus wird gefangen / vnd wieder erledigt.

Sein Sohn Henricus Pius / nam sich des Vatern an / brachte schnell eine Kriegsrüstung auff / vnd wolt den Vater retten. Aber S. Hedwig (deren bald im Anfang mißfiel / daß sich jr Herr in Polen einlies) kam dem Sohne zuvor / vnd hielt bey Hertzog Cunrado mit bitt vnd flehen an / daß er wolt Friede halten. Derselb lies sich diese gottselige Matron bereden / vnd machte mit Hertzog Heinrich Barbato einen Vertrag / vnnd lies jhn los / Hertzog Heinrich verziehe sich seines Rechtens am Cracawischen Hertzogthum durch einen Eyd / vnd zu mehrer Erhaltung des Friedens / wurden Hertzog Heinrichs des gottseligen zwo Töchter / die jhme Ottocari des Königs zu Böhmen Tochter geboren / zweyen Hertzog Cunrads Söhnen zur Ehe zugesagt.

Also hat diese heilige Matron / wie die weise Abigael / den innerlichen Krieg gestillet / diese Lande befriediget / vnd jhren Herrn wieder los gemacht. Eben diß Jahr ward Elisabeth / die Marggräffin zu Thüringen / S. Hedwigs Nifftel / zur Heiligin gemacht. Hertzog Cunrad in der Masaw hatte grosse Abgunst bey allen Menschen / von wegen seiner häfftigen vnd strengen Regierung / vnnd erregte der Bapst wider jhn / ein newen Krieg: Absolvierte Hertzog Henricum Barbatum von dem Eyde / so er Hertzog Cunrado geschworen / vnd befahl jhm / daß er denselben aus seinem Lande treiben solt: Darumb gieng der Krieg wieder an zwischen diesen gefreundten Fürsten: Derselb ward erst hernach im Jahr 1236. wieder gestillet vnd beygelegt. S. Hedwig stillet die innerlichen Krieg.

Im Jahr 1233. als in gros Polen nur ein einiger Fürst / nemlich Vladislaus Sputator (der Sprützler genant) vbrig / welcher verschienen Jahren Suantopulto / da er die Hertzogen (als obgemelt) vberfiel / Beystand thet / erinnerte sich Henricus Barbatus derselben Vntrew / vnd denn auch / damit er dem Adel in gros Polen / welchen Vladislaus sehr beschwerte / zu Hülff käme / zoge er mit einem Heer (wiewol jhm solches S. Hedwig sehr wiederrieth) in gros Polen / vnd nam es fast gar ein. Vladislaus flohe zu seinem Schweher in Pommern. 1233. Henricus Barbatus nimpt gros Polen ein.

Hertzog Heinrich Barbatus verordnete zum Stadhalter in gros Polen seiner Schwester Adelheiten Sohn Brunonem / den sie mit Dippoldo Marggraffen zu Mähren erzeugt. Diesen Dippolt hatte Ottocarus König in Böhmen vertrieben / dessen Fräwlein mit vier Söhnen flohe zu Hertzog Heinrich Barbato jhrem Bruder. Vnter den vier Söhnen kamen jhr drey in Schlesien vmb / der vierdte starb zu Magdeburg auff dem Collegio.

Von dieser Zeit an / führte Hertzog Heinrich Barbatus den Tittel eines Hertzogen in gantz Schlesien / gros vnd klein Polen / biß an sein ende. Henrici Barbati Tittel.

Anno 1236. hielten Hochzeit Casimirus / Hertzog Cunradus in der Masaw Sohn / vnd Constantia / Hertzog Heinrichs des Gottseligen Tochter. Zu dieser Zeit streiffte Vladislaus Sput. mit Hülff der Pommern durch gros Polen / vnd ward Hertzog Heinrichs Barbati Stadthalter Bruno durch Verrähterey getödtet. Die Polnische Historici meynen / diß Vnglück sey Brunoni zur Straff / daß er den Bischoff zu Posen verfolgt / vnd etliche Tag gefangen hielte / begegnet. 1236.

Anno 1237. hielten aberwal zu Breßlaw Hochzeit Boleslaus des Herzogen in der Masaw Cunradi Sohn / vnnd Gerdrut Hertzog Heinrichs des Gottseligen Tochter. S. Hedwigis hielt sich zwar in derselben Gegend auff / aber sie kam nicht auff die Hochzeit. Hertzog Heinrich Barbatus / als ein Grosfürst vnd Ober Regent in Polen / hat die alten Barbarischen Sitten vnd Gesetz der Polen sehr geendert vnd verbessert / vnnd den gemeinen Nutz wol versehen. 1237.

Aber im Jahr 1238. zoge er gen Crossen in Nider Schlesien / etliche Sachen zu verrich- 1238.

Henricus Barbatus stirbt.

richten/ward vnterwegen schwach/starb darnach zu Crossen am 19. Martij in wahrer Bekentnüs vnd Anruffung des Sohns Gottes.

Diß war je ein gottseliger Fürst/vnd ein rechter Vater vnsers Vaterlands: Wiewol aber nicht auffgemerckt/wie alt er gewest/doch kan ich erachten/daß er nicht weit von 70. Jahren. Sein Vater Boleslaus war etwas drüber. S. Hedwig hat diesen jhren Herren trefflich geliebt/ dennoch sonderte sie sich von jhm ab/im schein sonderlicher Heiligkeit(dafür man es denn dieser Zeit hielte) vnd hat sie jhr Herr/ wegen eines Gelübds/ so er jhr in beysein des Bischoffs gethan/gantzer dreyssig Jahr nie berüret. Von dieser Zeit an/hat auch Hertzog Heinrich Barbatus sich mit Geberden vnd Gesicht geistlich gestellet/vnd jhm weder Haar noch Bart abnehmen lassen/ daher er Barbatus genant. S. Hedwig redte auch kein mal mit jhrem Herrn/ denn allein wenn sie vor arme Leute Vorbitt thun wolt/doch musten allzeit Leut dabey seyn.

S. Hedwigen strenges Leben.

Als man jhr vermeldet/ daß jhr Herr kranck lege/besucht sie jhn nicht/ weinete auch nicht vmb jhn bey dem Begräbnis/sondern dieweil sie der Gottseligkeit gar ergeben/vnd sonderlich auffs Alter gar darinn verharrete/ meynete sie/es sey nicht recht/ durch Anzeigung einiger Trawrigkeit Gottes Willen zu widerstreben. Hertzog Heinrich Barbatus ward ins Kloster zu Trebnitz begraben. Diesen fürtrefflichen Fürsten hat Gott sonderlich erwecket/ vnd darzu verliehen/ in diesem Lande Schlesien Barbarische Sitten vnnd Gewonheit abzuschaffen/ vnd dagegen Gottseligkeit/ Zucht vnd Erbarkeit zu pflantzen.

Bischoff zu Breßlaw stirbet/ infra lib. 3. c. 20.

Anno 1232. kurtz zuvor/ehe Henricus Barbatus verschieden/ starb auch Laurentius Bischoff zu Breßlaw/ein sinnreicher artiger vnd thätiger Mann. Es wird geschrieben/daß er zu Preichaw auff seinem Guth/ von zu vielen vnd stetem Rosengeruch kranck worden/davon er ohne zweiffel einen Fluß erwecket/darauff ein Fieber gefolget.

Zu der Zeit sind die Bischoffe etwas mehr ehrgeitzig vnd prächtig gewesen/ daß auch Ivo der Bischoff zu Crackow(als dieser Laurentius Bischoff zu Breßlaw in einer gemeinen Zusammenkunfft im sitzen jenem nicht weichen wolte) darüber gen Rom ziehen dürffen/damit er vom Bapst eine Gunst erlangete/daß seine Kirche dero Breßlawischen vnd andern vorgezogen werden möchte. Wir lassen dieses an seinem Ort gestellet/ vnd beschliessen vnsers Henrici Barbati/ als eines gottseligen vnnd fürtrefflichen Fürstens Leben mit folgendem Carmine:

Conjugu HEDVVIGIS monitu meliore Sileses
Henricus patrio fovit amore suos.
Et sine vi Clemens sine cæde regendo clientes
Officium ratus est muneris esse sui.
Muniit hinc urbes muris atq; aggere plures,
Hostium ab incursu ut singula salva forent.
Et ne dira fori exanimarent jurgia cives,
Legibus armavit publica rostra novis.
Sumptibus augustis extruxit nobile fanum:
Sarmata Trebnicium quod veteri ore vocant.
Sed quia mox rerum partito culmine, litis
Bellica fraterna semina sevit Eris:
Conradumq; furens turpes animavit in ausus:
Vulcano ut Lygios sollicitaret agros,
Frena parens regni rursùm irrequieta resumsit:
Et veteres solito rexit honore Lares.
Post ubi Lesconis noster Barbatus ab omni
Securus curat balnea lauta metu.
Opprimit incautos, heu! Svantopolus utroq;
Prævertens celeri damna parata dolo.
Lesconiq; Duci caput à cervice revellit:
Ast huic per famulos vulnera sæva tulit.

Postquam

Postquam convaluit, pressit bis clade Masovum
Victor, at in templo proditione ruit.
Uxoris precibus liber de carcere surgit:
Et placidâ cœlum morte solutus adit.
Principe quo nemo belli præstantior ausis,
Nemo togâ melior, justitiâq; fuit.

Cap. IV.

Henrici Pii Regiment/ritterliche Mañheit wider die Tattern/ sein Todt/ auch kurtzer Bericht von seiner Frawen Mutter der heiligen Hedewig Leben vnd Tode.

NAch Henrici Barbati Todt/trat sein Sohn Henricus Pius ein Hertzhaffter Herr Anno 1238. in die Regierung/ vnd bemühete sich allerseits/daß er ein friedliches Regiment haben möchte/ worzu er denn auch alle Mittel brauchte. Obengedachter Uladislaus Sputator hatte in groß Polen eine Vnruhe angefangen/die stillete Henricus bald im ersten Jahr seiner Regierung/ vnd jagte den Sputatorem in Pommern hinein/ vnd Gniesen brachte er vnter seinen Gewalt. Vladislaus bekümmerte sich/ daß er sein Väterlichen Antheil am Lande verlohren/zu tode/vnd starb in Pommern/ doch vergünstigte Hertzog Henrich/daß er möchte zu Polen begraben werden/ er verließ zwene Söhne Boleslaum vnd Primislaum. S. Hedwig hielt bey jhrem Sohne Hertzog Heinrichen hefftig an/daß er denselben beyden Vladislai Söhnen jhr väterlich Antheil Landes wieder geben solte/aber sie richtet nichts aus. Derhalben behielten sie nur ein kleines Anhängling in gros Polen nach der Masaw zu. 1238. Henrici Pii Regierung. Gnies.

Man saget daß Gott dieser Zeit in der Masaw ein schrecklich Exempel seines göttlichen Zorns vnd Straff an Mieslao Conradi Hertzogen in der Masaw Sohne/bewiesen habe: Denn nach dem derselbe seine Vnterthanen so schindete vnd schabete/ haben jhn in einen Pancket/ das er von solcher armen Leute Schweis vnd Blut bestellet vnd angerichtet/die Meuß vnd Ratten zerrissen vnd auffgefressen/darumb ist vor alters wol recht gesaget: Virum malum vel Mus mordeat: Einen bösen Mann sollen die Meuse zerbeissen vnd auffressen. Die Meuse fressen Mieslaum den Hertzogen in Masaw.

Damit Boleslaus Pudicus Hertzog in Crackaw/ der den Titul der Großfürsten/ oder Oberregenten in Polen führete/vnd doch bey den andern Fürsten kein ansehen hatte/sich wider Conradum Hertzogen in der Masaw setzen möchte/ nahm er zur Ehe Königundam/Belæ IV. des Königes in Vngern Tochter/ deren Großmutter vom Vatter war Gertrud/S. Hedwigen Schwester: Mit der bekam er ein reich Heyrathgut. Diese zwey wolgestalte junge Eheleute gelobten/auß sonderlicher dazumal vblicher Superstition vnd Aberglauben/ nach dem Exempel Henrici Barbati/ vnd S. Hedwigen einander ewige Keuschheit/vnd hielten keine eheliche Gemeinschafft. Daher ward Boleslaus genant der Schamhaffte/ꝛc. Vnd Künigundis erlangete jhrer Heiligkeit halben einen ewigen Namen. Boleslai Pudici Heyrath.

Henricus Pius versahe nicht allein sein Regiment löblich vnd wol/sondern dotirete auch die Thumkirche zu Breßlaw/Anno 1240. den 23. Junii mit sehr herrlichen vnd fürstlichen Freyheiten/wie vnten lib. 3. c. 1. mit mehrem wird zu vernehmen seyn/vnd weil bey seinen Zeiten die Tattern in grosser Menge das Land Schlesien angefallen/wollen wir die gantze Historien ordentlich hernach setzen. 1240.

Der Prophet Esaias Cap. 64. führet eine trawrige Klage von wegen der zerstrewung der Kinder Jsrael/da er spricht: Vnsere Sünden führen vns dahin/ wie ein Wind. Die Historia wie die Tattern in dieses Lande eingefallen.

Damit gibt der Prophet zuverstehen / daß die zehen Stämme Israel / vmb jhrer Abgötterey / Sünd vnd Vntugend willen / aus jhrem Land entsetzet / vnnd in weit abgelegene Barbarische Lande verführet worden seyn: Nicht anders / als wenn ein grosser Sturmwind einen Hauffen Sprew mit Gewalt in die Höhe führet / vnnd also zustrewet / daß man sie nimmermehr wieder samlen kan: Also gehets in allgemeinen Landstraffen auch zu / da frembde vnd blutgierige Völcker in ein Land einfallen / so werden gantze Häuser vnd Geschlechter zerstöret / die Eltern von den Kindern / die Weiber von jhren Männern gerissen / vnd hin vnd wieder in Barbarische Länder zu ewiger Dienstbarkeit / die da beschwerlicher ist / als der bitter Todt / weggeführet / also daß offtmals dieselben elenden Leute / von jhren allerliebsten Eltern / Kindern vnd Geschwister / wo die hinkommen / oder geblieben seyn / jhr Lebenlang kein Wort erfahren.

Also gehets jetzund bey vnsern Nachbarn in Vngern auch zu / da die Türcken grawsamlich wüten. Vnd ein solche Gestalt hat es auch vor 328. Jahren mit Polen / vnd dem grossen Theil des Landes Schlesien gehabt / da die vngehewren Tattern / vnser Vaterland mit erschrecklichem Mord erfüllet / vnd ein vnzahl Menschen zum theil erschlagen / zum theil in die kälteste mitternächtische Höln hinweg geführet / vnd an jhre Barbarische Kutschwagen angespannet haben.

Wenn wir nun solche klägliche Schawspiel anschawen / sollen wir erschrecken für dem Zorn Gottes wider die Sünde / vnd sollen hertzliche Busse thun / vnser Leben bessern / vnd gedencken an die trawrige Bedräwung des Herrn Christi / da er spricht: Werdet jhr nicht Busse thun / so werdet jhr alle auch so vmbkommen / Wir seyn vmbringet mit boßhafftigen / grimmigen vnd blutdürstigen Völckern / nemlich den Türcken / Tattern / Muscowitern / ꝛc. So sehen wir auch / was für schlechte Gegenwehr auff vnserm Theil verhanden / sonderlich bey solcher der vnsern Vnachtsamkeit / Nachlässigkeit / Spaltung vnd Vneinigkeit. Derhalben lasset vns den Sohn Gottes bitten / den grossen Fürsten Michael / der für sein Volck streitet / daß er die barbarische Völcker abtreiben / vns vor jhnen behüten / vnd dieses Land (wie der Prophet saget) nicht mit dem Bann schlagen wolte. Nun kommen wir zu der erschrecklichen Histori.

Einfall der Tattern.

Mann saget / daß Anno 1140. grosse Hauffen Tattern / zu hinderst aus Mitternacht herfür in Griechenland gefallen: Aber dazumal hat sie der Griechen Käyser Alexius zu rück getrieben. Da seyn sie hinder sich gerückt / biß an den Meotischen See / vnd haben Reussen vnd die Moscaw angegriffen.

Die Tattern siegen wider die Moscowiter.

Vnd nach dem diese zwey Völcker etlich Jahr wider einander Krieg geführet / seyn endlich die Tattern kommen / vnnd haben Feide gemacht / die Muscowiter vnter sich bracht / vnd ist ein groß Theil in Reussen den Tattern zinßbar worden.

Tyranniſiren.

Es haben aber die Tattern so tyranniſiret / daß die Muscowiterische Fürsten / die sonst mechtig vnd reich / einm schlechten reitenden Tartarischen Boten / welcher etwa den Tribut zu foddern abgesand / zu Fuß entgegen gangen / jhn mit einem Becher voll Pferdsmilch (welche die Tattern gerne trincken) verehret / vnd die tröpfflein Milch / so dem Roß / weil der Tatter tranck / auff den Schopff fielen / auffgelecke haben. Einen Tartarischen Abgesandten / wenn er jhnen seines Herrn Brieffe verlesen / breiteten sie ein Zobeln Schaube vnter / vnd höreten kniend des Tyrannen Befelch an. Dieses schendlichen Jochs vnd schweren Dienstbarkeit hat Johannes / der Moscowiter Großfürst / vmb das Jahr 1479. sich allererst entledigt / als vorhin fast biß in 300. Jahr / die Tattern der Moscaw mechtig gewest waren.

Regieren in der Moscaw biß in die 300. Jahr.

1240. Die Tattern fallen in Polen.

Im Jahr Christi 1240. sind erstlich die Tattern sehr starck in jhren Landen auffgebrochen / sind in Polen eingefallen / vnd haben alles durchstreifft / vñ sind biß an die Weixsel kommen / daselbst sie viel Volcks hinweg getrieben / vnd grosse Beut erlangt. Darnach sind sie gegen dem Winter wieder kommen / vnd weil dazumal die Weixsel mit Eiß bestanden / seyn sie biß an Cracaw / ohn alle Hinderniß vnd einigen Widerstand gestreiffet / alles mit Mord / Raub vnd Brandt erfüllet.

Polen /

Boleslaus Pudicus der Polen Hertzog/ein junger blöder Fürst/ saß zu Cracaw/ vnd sahe zu/ wie sein Land mit Brand verwüstet vnd verherget wurde/ vnd weil die Polnischen Herrn vnter einander vneins/kondte er nichts darwieder thun. Er brauchte aber widersinnische Mittel/ lies viel Messen singen/ die Heiligen anruffen/ die Bilder anbeten/so doch Gott solcher Sachen halben erzürnet/ vnd darumb solche Straffe vber diese Lande zu verhengen verursacht worden.

Darnach im Jahr 1241. hat sich die gantze Nation der Tattern wiederumb auffgemacht/ vnd ist in mechtiger Anzahl/ wie die Hewschrecken/in Europam eingefallen/ sie haben sich in zwey Heer getheilet: Das eine Heer/ dessen Obersten waren Botto vnd Caidon (wie die glaubwirdigsten Historischreiber bezeugen) ist in Vngern (welchem Land/ seiner fruchtbarkeit halben/ allzeit frembde Völcker nachgetrachtet) gefallen/ haben den König Belam vertrieben/ vnd Vngern bey dreyen Jahren erbärmlich verherget vnd verwüstet. Das ander Heer/ dessen Oberster Peta war ist auff Polen zugezogen: Dessen Vortrab hat in angehender Fasten/ ein vnzehliche Menge/ Mannes vnd Weibspersonen/ auffgefangen vnd hinweg getrieben. Dieser Streiffrotte/ so noch nicht der helle Hauff war/ widerstunden etliche Polnische Herrn/ mit etlichen vom Adel vnd gemeinem Volck/ vnd kempfften ritterlich mit den Tattern/ vnd erlegten derer sehr viel: Als sie aber letzlich von der grossen Menge bedrenget worden/ musten sie weichen. In dessen kam der grosse Hauffe der Tattern hernach (deren/ wie man schreibt/ bis in die fünffmal hundert tausent gewest seyn sollen.) Dieser Hauff hat sich auch zertheilet/ der eine Hauff hat seinen Weg nach der Masur/ der ander auff Cracaw zu genommen. Wiewol nun in solchem Schrecken kein Haupt vorhanden war/ das diesem mächtigen Einfall nothdürfftigen Widerstand hette vermocht zu thun: Dennoch so haben die fürnembsten Herrn in Polen (dieweil sie sahen/ daß nicht allein Dörffer vnd Städte allenthalben mit Fewer verherget/ sondern auch die Kirchen zerstöret/ der Christliche Glaube verhönet/ Edel vnd Vnedel darnieder gehawen/ jhrer viel jämmerlicher Weise zermartert/ oder wie das Vieh zusammen gekoppet/ vnd hinweg getrieben worden) so viel in der Eil jmmer müglich/ Kriegsvolck auffbracht/ vnd den Tattern Widerstand gethan.

1241. Verwüsten Vngern.

Schlagen die Polen.

Der Tattern grawsamkeit.

Den 18. Martij haben gemeldte Polnische Herren mit den Tattern nicht weit von Cracaw/ ein hefftig treffen gethan/ aber sie sind abermal vberwältiget/ vnnd viel fürnehmer Herrn/ vñ andere vom Adel/ erleget worden: Die andern haben sich durch die Flucht errettet/ vnd in den Wälden vnd Büschen hin vnd her versteckt.

Die Tattern schlagen die Polen zum andermal.

Boleslaus der Polen Hertzog flohe auff das Vngerische Gebirg/ vnd enthielt sich mit seinem Fräwlein daselbst. Die Einwohner zu Cracaw verliessen die Stadt/ derwegen die Tattern dieselbe plünderten vnd anzündeten. Allda warteten sie nicht lang/ sondern weil sie vernommen/ daß Hertzog Heinrich Pius/ Hertzog Heinrichs mit dem Barth/ vnd S. Hedwigen Sohn/ Hertzog in Schlesien/ in Rüstung stehen/ vnnd sich zur Gegenwehr gefast machen solt/ seyn sie stracks auff die Schlesi zu gezogen/ denselben vnversehens vnd plötzlich zu vberfallen/ vnd zu vbereilen.

Zünden Cracaw an.

Mieslaus/ der Hertzog zu Ratibor/ hatte den Furt vber die Oder/ bey der Stadt Ratibor wol besetzt. Da nun die Tattern daran kamen/ vnd durch die Oder setzen wolten/ trieb er sie weidlich ab/ vnd erlegte jhr viel: Als er aber den grossen Nachdruck ansichtig ward/ entsetzet er sich darob/ macht sich mit den Seinen darvon/ vnd verfügete sich zu Hertzog Heinrichen.

Mieslaus zu Ratibor.

Darnach kamen die Tattern vor Breßlaw/ in Hoffnung/ weil dieselb die Hauptstadt in Schlesien/ ein gute Beut allda zu erlangen. Weil aber zu der Zeit die Stadt Breßlaw noch nicht sonderlich volckreich/ vnd vor feindlichem Anlauff nicht gnugsam verwaret/ haben die Bürger das jhrige auffs Schloß geflöhet/ vnd sich weg begeben. Darnach haben die Kriegsknecht in der Besatzung im Schloß/ die Häuser in der Stadt/ damit die Feinde jhrer nicht möchten zu jhrem Vortheil gebrauchen/ angesteckt vnnd verbrandt.

Die Tattern ziehen vor Breßlaw.

Als den Tattern jhre Hoffnung gefehlet / haben sie das Schloß hefftig belägert. Da man denn Gottes gegenwertigke i (welcher die Kirch allzeit gnediglich schützt vnd erhelt) augenscheinlich entpfunden / denn es fielen Fewerflammen vom Himmel / vnd liessen vnter den Tattern herumb / also daß sie von der Belägerung des Schlosses ablassen musten. Sind also die Tattern nicht anders / denn wie vor zeiten Attila / vor Orliens in Franckreich / durch Donner vnd Blitz / vnd durch frommer Christen Gebet / vnd Belägerung des Schlosses abgetrieben worden.

Den andern Tag nach dem Ostertage / hat sich der ander Tattarische Hauff / der (wie obgemeldt) nach der Masur gezogen war / zu diesem Hauffen in die Schlesi geschlagen / vnd sind zugleich beyde Hauffen nach der Lignitz fortgeruckt. Der Tattern schrecklicher Einfall / war dazumal durch gantz Teutschland erschollen / vnd stunde menniglich in grosser Furcht. Als aber dazumal das teutsche Reich kein gewisses Haupt hatte / vnnd durch der Bäpste Anstifften vnd Anschläge im Reich grosse Zerrüttung war / so woren die vnsern nicht so muhtig vnd keck / den Tattern Widerstand zu thun / wie bey Regierung Keysers Otten des ersten / der die Hunnen schlug. Dennoch hat Hertzog Heinrich in Schlesien / dreyssig tausent Mann auffbracht (welchs einem eintzigen Fürsten auch jetziger zeit / da diese Lande viel Volckreicher seyn / auffzubringen wol ein Kunst seyn solt.)

Heinricus Pius rüstet sich wider die Tattern.

S. Hedwig gesegnet jhren Sohn Henricum Pium.

H. Hedwig / Hertzog Heinrichs Mutter / begab sich in solchem Lermen / mit jhrem Frawenzimmer / vnd Fräwlein Anna / Hertzog Heinrichs Gemahl / gen Crossen. Als sie von jhrem Sohn Vrlaub nahm / vnd Abschied / wiewol sie sagte / daß jhr ahnete / jhr Sohn würde in diesem Krieg vmbkommen / dennoch vmbfienge sie jhn mütterlich / vnnd vermahnete jhn fleissig / daß er mit dem grossen grausamen Feinde / vor die gantze Christenheit / ritterlich streiten / vnd entweder mit Ehren siegen / oder / da es von GOtt also versehen / ehrlich sterben solte.

Ein böß Zeichen.

Als Hertzog Heinrich zur Lignitz auszog / trug sich ein böß Zeichen zu / Ein Ziegel fiel von S. Marien Kirch herab / vnd traff jhm den Kopff / hette jhm schier den Schedel zerschelt. Nichts desto minder ruckte er fort biß auff die Walstatt / vnd wartet daselbst des Feindes.

Walstatt.

Heinrici Pii Schlachtordnung.

Sein gantz Heer theilet er in fünff Hauffen / aus denen Vrsachen / daß jhm bewust / wie die Polen / so hievor (wie obgemeldt) die Tattern auch angriessen / als sie den Sieg schon in Händen / von der grossen Menge der Tattern / darumb daß sie alle in einem Hauffen blieben / geschlagen worden.

I. Im ersten Hauffen waren die jenigen / die nach gewonheit dieser Zeit / aus allerley Orten Teutschlandes / auff jhr eigen Vnkost freywillig zuzogen. Diese waren mit einem Creutz / zur Anzeigung / daß sie bereit weren vor die Christliche Gemein zu sterben / gezeichnet. Zu diesen hat Hertzog Heinrich verordnet die Goltbergischen Bergknappen / denn sich zu derselbigen Zeit allda gülden Ertz erzeigete. Diesen Hauffen führete Boleslaus Otpoldi / des Marggraffen zu Mähren Sohn / welcher mit Hertzog Heinrich / Geschwisterkind war.

II. Im andern Hauffen waren die Polacken / aus klein vnd groß Polen / jhr Oberster hieß Sulisla.

III. Im dritten Hauffen war Misla / Hertzog zu Ratibor / mit seinem Volck: Dem ward befohlen daß er im Angrieff dem andern Hauffen zu Hülffe kommen solt.

IV. Den vierdten Hauffen führete Pompo / der Hochmeister in Preussen / mit seinen vnd der Ordensherrn Kriegsleuten / welche gleicher gestalt als tapffere Kriegsleut sich auffgemacht / den Vngläubigen zu weren vnd zu stewren.

V. Im letzten / sterckesten vnd grössten Hauffen / war Hertzog Heinrich mit seinen Hoffleuten / Schlesiern / Polacken vnd Teutschen Soldaten.

Die Tattern hatten auch jhr Heer gleich in so viel Hauffen abgetheilet / aber jhrer Hauffen einer war grösser / als Hertzog Heinrichs Heer gar miteinander.

Den 9. Aprilis geschach die Schlacht: Der erste Hauff Hertzog Heinrichs / die mit dem Creutz gezeichnet / vnd denn die Goltbergischen Bergknappen / theten den ersten Angrieff (denn sie darumb baten / daß man jhnen den ersten Angrieff vergönnen vnnd zulassen

lassen wolt) vnd schlugen den ersten Hauffen der Tattern zu rück. Als sie sich aber aus vnvorsichtigkeit/von dem andern Hauffen der jhren zu weit hinweg begaben/wurden sie von der grossen Menge der Tattern vmbringet / vnd mit Pfeilen vnd Geschoß/ als mit einem gewaltigen Platzregen vberschüttet/vnd alle erleget. Marggraff Bolesla/ blieb in diesem ersten Angriff/als er sich ritterlich wehret/auch auff dem Platz.

Nach diesem rückte eilends zusammen der ander vnd dritte Hauff / welche Sulislaus der Polen Oberster/vnd Mieslaus der Hertzog von Ratibor führeten / vnd satzten gantz muhtig vnd manlich an die Feinde. Es glückte jhnen auch erstlich wol/denn sie hatten viel Armbrustschützen / die trieben die blossen Tattern mit jhrem Geschoß tapffer wieder zu rück/ vnd erlegten jhr viel. Die Tattern liessen demselben jhrem ersten Hauffen / in solchem Bedrängnüs / die zween nechstfolgende Hauffen schnell zu Hülff kommen/doch stunden die Polacken fest.

Wie nun der Streit am hefftigsten/tregt sichs vngefehrlich zu / daß ein vnbekanter Reuter/vmb die Hauffen schnell vmbher rennet/vnd die vnsern grawsamlich anschreyet/ in Polnischer Sprach/Fliehet/fliehet: Von solchem Geschrey erschricket Hertzog Mieslaus mit den Seinen/nimpt zum ersten die Flucht/vnd entrinnet. Hertzog Heinrich aber spricht dem Hochmeister aus Preussen zu/mit dem vierdten Hauffen/vnd ermahnet jhn/ er sol bey jm Fuß halten/vnd sich redlich wehren/ vnd setzt mit dem hinderstelligen Hauffen zu jhm/ vnd thut den Tattern gewaltigen Widerstand / also daß auch die Tattern anfingen zu fliehen.

Der Tattern erlegter Anschlag.

In dem wie die vnsern also ritterlich kämpffen vnd streiten / begibt sichs / daß entweder durch Zauberey / oder aus grossem Schrecken (wie Tacitus recht sagt / daß im Streiten zu allererst das Gesicht vberwunden wird) die vnsern getrennet werden. Denn die Tattern führeten in jhrem Heer ein Fähnlein / daran ein Kopff eines scheußlichen Menschen angemahlet stund / welcher Kopff aus dem Maul einen grausamen scheußlichen stinckenden Rauch heraus ließ / der bedeckte die jhrigen / aber die vnseren machte er kraffelos vnd ohnmächtig. Wiewol ich nun/ ob diß eigentlich also geschehen sey / nicht bethewren wil: So ist doch das gewis vnd wahr / daß die Tattern allzeit der Zauberey sich beflissen/vnd ist jhr Brauch gewesen/daß sie allzeit / ehe sie eine Schlacht geliessert/ jhren Göttern Menschen geschlachtet vnd geopffert /wie denn Zauberey vnd Blutvergiessen beysammen. Durch diß grausam Gesichte/wurden die vnsern erschreckt vnnd getrennet/vnd ward der Hochmeister in Preussen Pompo/mit vielen redlichen Leuten/hierüber erlegt. Hertzog Heinrich aber hielt fest wieder / vnd wehrete sich mitten vnter den Feinden tapffer vnd gantz Ritterlich. Letzlich ermahnten jhn die seinen/daß er sich wende vnd sein Leben retten solt/darauff weich er etwas zu rück. Es blieben nur vier Hofflunckern vmb jn/vnter denen war einer/ Clemens genant/ Hauptman des Glogischen Fürstenthumbs. Diese bemüheten sich zum höchsten / ob sie möchten dem Hertzogen darvon helffen. Vnd als sein Roß verwundet / vnd nicht mehr fort kondte / brachten sie jhn eilends auff ein anders. Vor jhm her ritte einer seiner vier Hofflunckern / mit Namen Johannes/der schlug die Tattern beyseit/vnd machte dem Hertzogen einen Weg. Der Hertzog folgete jm getrost/vnd in dem er auff einen Tattern/der jm hefftig zusetzte / mit seinē Schwert tapffer zu hieb/vnd den Arm auffhub / durchrennet jn ein anderer Tatter mit einem Rennspieß/bey der Achseln hinein/ vnd hebt jhn aus dem Sattel/daß er auff der statt tod bleibt. Die Hofflunckern wurden auch alle erschlagen / biß auff den obgemelten Johannem/der kam davon/doch empfieng er zwölff Wunden/vnnd als jhm neun Tattern nachfolgeten/hat er vnterwegen drey Christen ereilet/ sich mit denselbigen gewandt/ vnd mit jhrer Hülff acht Tattern erschlagen/ den neunden gefangen genommen. Vnd damit er Gott danckbar were/hat er sich hernach in ein Kloster der Dominicaner begeben.

Der Hochmeisters Tod.

Der Hauptman zu Glogaw beschützet seinen Fürsten.

Henricus Pius stirbet vor des Vaters Land.

Die Tattern hieben von Hertzog Heinrichs Cörper das Haupt ab/stecktens auff ein langen Spies/vnd führtens zum Schawspiel vmbher. Die Stadt Lignitz ward angesteckt/aber das Schloß war wol besetzt. Vnd als es die Tattern auffsodderten/ gab man jhnen zur antwort: Man hette im Schlos/an statt des erschlagenen Hertzogen/vier junger Fürsten/die wüßte man nicht zu verlassen.

Liegnitz abgebrant.

Als

Die Tattern kehren wieder in Vngern.

Als die Tattern durch diesen blutigen Sieg gleichwol auch sehr geschwecht/ vnnd sich vor den Teutschen auch besorgen musten/wolten sie nicht fort rucken/sondern wandten sich auff Mähren zu/verhergten das Land daselbst/vnd machten sich in Vngern zu jhrem Obersten.

Grosse Anzahl der Christen/so die Tattern vmbbracht.

Es sind so viel Christen in dieser Schlacht vor Lignitz von den Tattern erschlagen worden/daß man schreibet/die Tattern haben nach dem Sieg/den todten Leichnam die Ohren abgeschnitten/vnd biß in neun grosse Säck damit gefüllet.

Begräbnis Henrici Pij.

Hertzog Heinrichs Leichnam ist auff der Wallstatt gesucht/ vnnd durch sein Gemahl Fräwlein Anna/ an dem/daß er sechs Zeen am lincken Fuß gehabt/erkant/vnnd zu Breßlaw in S. Jacobs Kirchen Fürstlich zur Erden bestattet: Auch an demselben Ort/ da die Schlacht gehalten/ eine Kirch auffgebawet worden.

Ein solch Ende hat der edle Held Hertzog Heinrich/ wol mit Warheit Pius genant/genommen. Stimmet vberein mit dem alten Spruch:

Pro patria magnum decus est profundere vitam.

Vors Vaterland sein Leben lassen/
Das ist doch rühmlich aus dermassen.

Diesem redlichen Helden ist gantz Teutschland zu dancken schuldig/ denn er hat mit diesem ritterlichen Widerstand vnd Gegenwehr/ja mit seinem eigenen Blute/ dazumal verhütet/ daß Teutschland nicht gleicher gestalt/ wie Polen vnd Schlesien/ von den Tattern angefallen vnd verwüstet ist worden. Denn ob er zwar sein Leben darüber verlohren/ so hat er doch der Tattern Macht/ durch diese tapffere Gegenwehr/ dermassen geschwächt vnd gebrochen/ daß sie jhnen nicht mehr haben trawen dürffen/ sondern haben wieder vmbkehren/vnd dieselbige Gegend verlassen müssen.

Henrici Pij Kinder.

Hertzog Heinrichs Gemahl war Anna/ Otocari des ersten Königes zu Böhmen Tochter/ wie obgesagt/ er hat neun Kinder mit jhr gezeuget/ vier Söhne vnnd fünff Töchter. Die Söhne hiessen Boleslaus Calvus/der Kale/ Henricus der Dritte/ Vladislaus vnd Cunradus. Diese zween letzten schickte man/ aus Rath der Großmutter/ auff hohe Schulen/ Vladislaum gen Padua in Welschland/ Cunradum gen Paris/ vnd solten geistliche Leut werden/ sintemal es nicht gut/ daß die Schlesi so viel Herren haben/vnd also zertheilet werden solt.

Vladislaus hat sich zu Padua sehr wol gehalten/ vnnd jhme mit seiner Mildigkeit viel guter Freunde gemacht. Denn vnter andern Wolthaten pflegete er auch armer Leute Töchter auszusteweren/ daß sie nicht in Schand vnd Schand geriehten. Dieser ward darnach zum Ertzbischoff zu Saltzburg erwehlet/denn dieselben Thumherrn waren jhm/ wegen seines mütterlichen Stammes günstig.

Cunrado sagt man zu das Bisthumb Bamberg/ das zuvor jhr viel aus S. Hedwigen Geschlecht gehalten. Aber er lies das Bisthumb fahren/ vnd forderte von seinen Brüdern sein väterlich Antheil/ wie hernach an seinem Ort sol gesagt werden.

Ehe vnd zuvorn Hertzog Heinrici Pij Gemählin seliglich verschieden/ hat sie zu Breßlaw das Gestiffte zu S. Claren erbawet/ vnd dasselbe mit schönen Gütern vnnd Einkommen begabet/ darein sie nach jhrem seligen Absterben ist begraben worden.

Bericht von S. Hedwig.

Ob nun wol allbereits in vorgehendem Capitul des Henrici Pij Mutter/ die heilige Hedwig/mit eingeführet worden/ so sol doch allhier jhr Geschlecht/ Leben vnd Wandel kürtzlich berichtet werden/ vnd ist die Leichtfertigkeit nicht zu loben/ daß jhr viel/ entweder im Schein sonderlicher Heiligkeit/ oder aber aus Frechheit/ die alten Legenden vnd Geschichte der Leute/so Gott für andern mit fürtrefflichen Gaben gezieret/in den Wind schlagen vnd verachten: Sondern Gott hat ein Wolgefallen daran/daß man seine göttliche Gegenwertigkeit bey heiligen Leuten betrachtet/ vnd dem Sohn Gottes/ dem Schutzherrn seiner Kirchen/der jhm für vnd für ein Häufflein gesamlet im menschlichen Geschlecht/darfür dancket/ wie denn recht vnd wol gesagt ist:

Heiliger Leut gedächtnüs sol man ehrlich halten.

Hos

Hos ego cùm laudo, laus ea tota Dei est.

Wenn ich der Heiligen Lob vermehr/
So lob ich Gott/ sein ist die Ehr.

Denn ob wol in den letzten Zeiten die Lehr in der Kirchen nicht so klar noch so richtig/ auch der wahre Glaube nicht so starck / als zu der Apostel / vnd etlichen hernach folgenden Zeiten / sondern neben andern Mißbräuchen vnd Aberglauben/ damit die Kirch beschmützt worden/ auch die schädliche Gewonheit / die verstorbenen Heiligen anzuruffen/ auffkommen ist: Dennoch hat Gott/ auch mitten vnter solcher Finsternis der Lehr / jhm im menschlichen Geschlecht ein armes Häufflein erhalten/ vnd des heiligen Geistes gegenwertigen Beystand/ in den Außerwehlten/ sehen vnd scheinen lassen.

Wir Schlesier seyn fürnemlich Danckbarkeit schüldig der gottseligen Fürstin S. Hedwig/ welche vorzeiten nicht als eine strenge Obrigkeit / sondern als ein gütige Mutter/ vnser Vaterland hertzlich geliebt/ vnd darinnen die Religion/ die freyen Künste / vnd viel guter Tugenden gestifftet vnd gepflantzet hat/ darumb will ich allhie von jhrem Leben ein wenig sagen. S. Hedwigen Vater ist gewesen Bertolt / Hertzog zu Meranien/ Kernden vnd Istria. Jhre Mutter Agnes ist geboren aus dem Stamm der Marggraffen zu Oesterreich/ wie die Legenda/ so man auff S. Hedwigs Fest in der Kirchen zu lesen pflegt/ bezeuget. S. Hedwigen Eltern.

Jhr väterlicher Stamm entspringet aus dem Geschlecht Keysers Arnolphi / den denn aus des grossen Keysers Caroli Magni Nachkommen geboren: Welcher Arnolphus Anno 900. an der Leuse sucht gestorben. Dieser hat einen vnehlichen Sohn gehabt/ Rapolt genant/ von dem das Geschlecht der Andechessaner in Beyern herkompt. Daher nachmals geboren seyn die Fürsten / welche besessen haben das Hertzogthumb Istria/ Kernden vnd Meranien (so etliche Scribenten vnrecht Mährern nennen.) Von Andechs: *Vide Aventinum & Lazium.*

Es ist aber das Land vnd die Gegend/ darinnen vorzeiten die Völcker Nariſci gewonet/ bey Zeiten Käyser Friederichs Barbarossæ / Meranien vnd folgends das Voitland genent worden. Letzlich/ als vnter Keyser Friederich dem Andern/ der Mannliche Stam der Hertzogen zu Meranien abgangen / ist dasselb Ländlin (weil kein gewisser Käyser im Reich vorhanden) von den benachbarten eingenommen vnd zertheilt worden. Denn die Bischoffe zu Bamberg vnd Wirtzburg haben ein Theil/ das ander Theil der Burggraff zu Nürnberg/ eingenommen vnd behalten. Gelegenheit des Fürstenthumbs Meranien. *Est contra Aventinum.*

Dieses S. Hedwigen väterlichen Geschlechts / hat viel berümpter Leute gegeben / vnter denen wird fürnemlich gerümbt Otto/ Keyser Heinrichs des Sechsten Cantzler / der hernach Bischoff zu Bamberg worden/ vnd die Pommern zum Christlichen Glauben bekehrt hat/ derhalben er der Pommern Apostel genennet ward. *Vide Genealogiam ab Andecis.*

Ich finde geschrieben/ daß nach Absterben Keyser Friderichs Barbarossæ/ Bertolt/ S. Hedwigen Vater/ wegen seines statlichen Vermögens vnd ansehenlichen Gewalts/ von etlichen Ständen des Reichs/ wider Philippum von Bamberg / zum Keyserthumb beruffen worden sey. Weil er aber gesehen / daß jhm Philippus mit seinem grossen Anhange zu mächtig/ hat er das Keyserthumb fahren lassen. Es hat aber nichts desto minder bey Hertzog Bertolts Söhnen stäts gegrüllt/ also daß sie hernach Anno 1208. Hertzog Ottoni Wittelspach Pfaltzgraffen (dem S. Hedwigen jhre Tochter Gerdrut vermählet) Hülffe geleistet/ daß er Käyser Philippum vmbbracht hat.

Hertzog Bertolt hat vier Söhne gezeuget/ Eckart Bischoff zu Bamberg/ Bertolt Patriarchen zu Aquilegia/ Heinrichen vnd Otten Marggraffen zu Istrien. Diese Brüder alle vier seyn Anno 1231. vnter Friderichen Hertzog zu Oesterreich / der jhnen von der Mutter wegen angehört/ bey dem Zug wider den König zu Böhmen gewest/ als aber jhr Oberster / Hertzog Friederich starb/ verlieff sich das Kriegsvolck / vnnd ward zu diesem mal nichts ausgericht. Vnter diesen vier Herren ist der letzte gewest Otto / welcher Anno 1248. zu Plassenburg ist vmbbracht worden. S. Hedwigen Brüder vnd Schwester.

Mit diesem ist der Mannliche Stamm der Hertzogen zu Meranien vntergangen.

Hertzog

Vide Bonfinium, Hertzog Bertolt hat seine Tochter Gerdrut dem König zu Vngern Andreæ zur Ehe geben / dieselb ist von einem Vngerischen Graffen / von des wegen / daß sie solte zwischen jhrem Bruder vnd des Graffen Gemahl einen Ehebruch gestifftet haben / jämmerlich erwürgt vnd vmbbracht worden. Diese Gerdrut hat gebohren Elisabethen / Ludwigs des Landgraffen zu Thüringen vnd Hessen Gemahl / welcher im Zug wider den Türcken zu Brundus in Asien gestorben.

Freunde. Diese Elisabeth / eine heilige tugendreiche Fürstin / ist von jhres verstorbenen Herrens Bruder vertrieben / vnd von jhrem Blutsfreund dem Bischoff zu Bamberg / in einem Kloster vnterhalten worden. Von dieser Elisabethen Tochter Sophien / kompt der mütterliche Stamm der Landgraffen zu Hessen.

Der Königin zu Vngern Gerdruten Sohn / Bela König zu Vngern / hat mit seinem Fräwlein gezeugt Kunigunden / Boleslai des Schamhafftigen / Hertzogen zu Cracaw / Ehegemahl die auch in die Zahl der Heiligen auffgenommen worden. Daß also aus sonderlicher schickung Gottes viel heiliger vnd gottfürchtiger Matronen / aus diesem Geschlecht herkommen seyn. S. Hedwigs ist von Jugend auff jhrer Frömmigkeit halben berümpt / allezeit schamhafftig / gottfürchtig / andächtig vnd jnnig gewesen / hat embsig gebet / vnd des Gottesdienste fleissig gepfleget. Sie ist Hertzog Heinrichen mit dem Barth / Hertzogen in Schlesien / im zwölfften Jahr jhres Alters zum Ehegemahl versprochen worden. Sie hat einen grossen Heyrahtschatz zu jhm bracht / den sie doch mehren theils mit jhres Herrn bewilligung / zu Erbawung vnd reicher Vereshung des Jungfraw Klosters zu Trebnitz angewandt. Jn Schlesien hat sie also gelebt / daß sie ist ein Exempel weiblicher Zucht / Heiligkeit / Demuth vnd Sanfftmut gewesen.

Jugend.

Jhre Legenda die noch vorhanden / vnnd kindisch beschrieben ist / preiset allein jhre eusserliche Werck / strenges Leben / fasten vnd casteyen des Leibes / ꝛc. Wiewol nun dieselben eusserlichen Vbungen / wañ sie zumal in wahrem Glauben an Christum geschehen / vnd die gebürliche moß damit gehalten wird löblich vnd gut seyn: Wie denn die eusserliche Zucht / in den Wiedergebornen / gar ein schöner Schmuck vnd Zierde ist: So haben doch in dieser heiligen Fürstin Hertzen vnd Gemüthe / gar viel höhere vnd herrlichere Tugenden geleuchtet. Sie ist nicht allein nur schlecht mit diesen Heydnischen Tugenden begabt vnd geziert gewesen / hat sich auch nicht allein mit eusserlichen Geberden / als mit Feigenblettern bedecket vnd beschönet: Sondern weil sie innerlichen im Hertzen warhafftig zu Gott bekehret / vnd der H. Geist sie regierte vnd leitete / so wirckete derselbige heilige Geist in jhrem Hertzen viel göttlicher Tugenden / nemlich / wahres Erkäntnüs Gottes / wahren Glauben vñ Vertrawen zu Gott / in dem Mitler Jesu Christo / wahre innbrünstige Liebe zu Gott vnd dem Nechsten / Keuschheit / förderung der Kirchen vnd gemeinen Nutzes vnd andere viel herrliche Tugenden mehr. Solcher Christlicher Tugenden vnd guten Werck ist jhr gantzes Leben voll.

Tugent.

Sie hat nicht allein bey jhrem Fürsten vnd Herrn / jhre arme bekümmerte Vnterthanen vielfaltig verbeten / vnd jhnen Gnad erlanget / daß jhnen Rechts verholffen ist worden / sondern hat auch vor sie Gott angeruffen.

Vnd wie eine Gottselige vnnd züchtige Esther hat sie / mit vnd neben der gantzen Christlichen Gemeine / für die allgemeine Noth / fleissig zu Gott geschrien / vnd jhme der Kirchen Anligen vnd gemeines Nutzes Notturfft befohlen / also embsig / daß von jhrem stetigen knien wie man schreibt / jhre Knieschelben gantz knorrecht worden seyn. Vnd ist kein zweiffel / Gott hab dieser heiligen Fürstin embsiges Gebet vielmal erhört / vnd von desselben wegen gemeine Landstraff gelindert / vnd sonderlich die Tattern / welche die Schlesi gantz verwüsteten / zu rück gezogen.

Gottseligkeit.

Deßgleichen hat sie jhren Fürsten vnd Herrn durch fleissiges Anhalten dahin vermocht / daß er in Schlesien viel Kirchen vnd Schulen (die vor zeiten in Klöstern gewesen) zu Erhaltung deß Christlichen Glaubens / gestifftet / vnd dabey keines Kostens gesparet.

S. Hedwig zieret Schlesien. Sie ist auch mit fleiß darob gewesen / daß die Städte in Schlesien erbawet / mit Policeyen / guten Satzungen / Ordnungen / vnd mit schönen Gebäwen / gezieret seyn worden.

Wie

Wie denn gantz glaublich / daß bey jhren Zeiten die Schlesien in auffnemen kommen / Denn sie hat viel Teutschen in diß Land gebracht / von denen die Schlesier gute Künste vnd höfliche Sitten gelernet.

Man kan sich vmb das menschlich Geschlecht nicht besser verdienen / denn wenn eins dem andern die himlische Weißheit mittheilet / vnd gute bürgerliche Gesetz vnd Ordnungen hilfft auffrichten: Diß beydes hat diese gütige Mutter vnserm Vaterland geleistet. Dazu ist sie allezeit sittsam vnd freundlich gewesen / nicht stürmisch / sondern sanfftmütig: Also daß man list / ob jhr gleich die höchste Vnbilligkeit wiederfahren were / sie sich niemals (wie auch von Tyro im Xenophonte gesagt wird) den Zorn hat vbereylen lassen.

In jhrem heußlichen Wandel hat sie so keusch vnd züchtig gelebt / vnd ist im Creutz vnd Widerwertigkeit derwassen gedültig gewesen / daß sie jhme auch damit fast zu viel gethan. Denn nach dem sie sechs Kinder zur Welt gebracht / hat sie doch letzlich jhren Herrn vberredt / daß er sie der ehelichen Beywohnung erlassen / vnd sich jrer gantzer dreissig Jahr enthalten. Item da jhr Herr gestorben / vnd jhr Sohn von den Tattern erschlagen / hat sie es für Sünde gehalten / wenn sie einige Anzeigung eines betrübten Gemüths solt mercken lassen / alles der Meynung / damit sie nicht darfür geacht würde / als wolte sie GOttes Willen widerstreben. Zwar / weil zu der Zeit in der Kirchen dergleichen Aberglaub vberhand genommen / ist sie auch damit beschmützt worden / wie denn auch die Lehr in der Kirchen zu einer Zeit reiner vnd klärer im schwang gehet / denn zur andern. Als auch dazumal der Bapst mit den Seinen / sein Regiment in der gantzen Welt ausbreitete / vnd hin vnd wider newe Orden erdacht worden / vnd die Möncherey vberhand nahm / seyn viel Mißbräuche in der Kirchen eingerissen / die diese fromme Fürstin auch ergriffen haben. Wir wissen aber / vnd seynd aus Gottes Wort nun mehr / Gott lob / ein bessern Bericht / Nemlich / daß der Aberglaubische Gottesdienst / vnserer Vorfahren / Anruffung der verstorbenen Heiligen / verehrung der geschnitzten Bilder / Mißbrauch vnnd verfelschung des HErrn Abendmahls / vnd anders / falsch vnd vnrecht ist.

S. Hedwigs Vbrechen.

S. Hedwig hat zu einer vnglückseligen Zeit gelebt.

Die jrrige Meynung / als solte der Ehestand für Gott vnrein / vnd verdamlich seyn / hatte dieselbe Zeit diese vnd andere fromme Weiber auch eingenommen / vnnd kam von dem gottlosen Gebot des vnreinen Cælibats her / vnd ward derhalben das eheliche Beywohnen für Vnreinigkeit / vnd hinderlich am Gottesdienst gehalten. Vnd wurden dazumal die Leute nicht vnterricht / daß GOtt aus wunderbarem Rath / die menschliche Natur also geschaffen / vnd diese mit gewisser Maß vmbschrenckte Ordnung vnd weise das menschliche Geschlecht zu vermehren / aus weisem Rath verordnet vnd gestifftet habe / wie geschrieben stehet: Vnd Gott sprach: Es ist nicht gut daß der Mensch allein sey / etc. So wurden auch zur selben zeit gottseligen Weibern die schöne Sprüche göttlicher Schrifft / welche die Eheleut zu wahrer Vbung des Glaubens vnd der Liebe ermahnen / nicht fürgetragen / Als dieser ist: Das Weib wird selig durch Kinder gebehren / wenn sie im Glauben vnd in der Liebe bestendig bleibt.

Hetten die Lehrer zur selbigen zeit / die Leute vom Ehestande so gründlich berichtet / so hette menniglich / daß der Ehestand die höchste Keuschheit vnd Reinigkeit / vnnd daß / wie S. Paulus bescheidentlich davon redet / die eheliche Pflicht Gott nicht zu wider sey / vernehmen können. Es ist auch nicht vnrecht / vmb seine verstorbene Eltern / Kinder oder Freunde / trawren vnd leide tragen / vnd ist das angenommene vnd heuchlische fawrsehen vnd vnbarmhertzigkeit nicht zu loben.

Hat doch der HErr Christus vber seinem Freunde Lazaro bitterlich geweinet. Vnd Joseph / der grosse Patriarch vnd Fürst in Egypten / hat seinen todten Vater mit heissen Zähren begossen / vnd vber jhm gros Leid getragen / vnnd doch damit Gottes Willen nicht widerstrebet. Vnser HErr Gott wil beydes haben / daß wir vns betrüben sollen / vber der vnsern tödlichem Abgang vnd Vnfall / hat auch die hertzliche Bewegungen im Menschen darumb erschaffen: Er wil auch daß wir im Trawren ein Maß halten / vnnd aus Gottes Wort vnd dem heiligen Evangelio Trost fassen sollen.

Dieweil aber diese vnsere Fürstin / in schwebenden oberzehleten Mißbräuchen /

S. Hedwig ist vmb etlicher Mißbräuch willen nicht verdampt.

gleichwol den Grund vnsers Christlichen Glaubens fest behalten / vnd täglich vmb vergebung der Sünden durch Christum zu Gott geschryen: Ist sie von wegen des bösen Stoppelwercks / so die vngelehrten Lehrer dieser Zeit neben dem Grund eingeführt/keines weges von Gott verworffen worden.

Es seyn vnd bleiben auch in den Heiligen viel Gebrechen / die doch nicht wider das Gewissen streben/welche sie/wenn sie deren erinnert werden/ nicht halßstarrig vertheidigen/wie an den Aposteln vnd vielen andern H. Leuten zu sehen. Darumb gibt S. Paulus einen lieblichen Trost/ da er spricht: Kein ander Grund kan gelegt werden / als der vorhin gelegt ist / welcher ist Christus Jesus. An einem andern Ort spricht der Apostel: Der Tag des HErrn wird ans Liecht bringen vnd ausweisen/was ein jeder wird gebawet haben/ꝛc. Wird aber jemands Werck verbrennen / so wird er des Schaden leiden/ er

S. Hedwigen grosses Creutz.

selbst aber wird selig werdē/so doch/als durchs Fewer. Wenn es zu den Anfechtungē kompt/ so erfahren gottselige Menschen im Werck/daß das Stuppelwerck menschlicher Satzungen den Stich nit helt / vnd Gott straffe auch in den Heiligen solche Mängel mit mancherley Vnglück / wie denn diese edle Fürstin vnd heilige Matron / so viel vnnd grosses Creutz vnd Widerwertigkeit gehabt/daß kein Zweiffel / sie sey durch solch gros Vnglück nicht allein gedemütiget/ sondern auch dieses Lebens gantz satt vnd vberdrüssig worden.

Vide infra lib. hoc 2. c. 40.

Sie hat erlebt vnd gesehen den jämmerlichen Mord an jhrer Schwester Gertrudis/der Königin zu Vngern/ergangen/ vnd welches am ärgsten ist / daß noch darzu fürgegeben ward/sie/die Königin/hette solchen an jhr begangenen Mord/ durch jhr / vnnd jhres Brudern Geilheit/ verursacht.

Darnach hat sie erlebt / daß dieser jhrer Schwester Gerdrudis Tochter / Elisabeth in Thüringen/eine gottfürchtige vnd H. Matron/nach Absterben jhres Herrn vnd Ehegemahls jämmerlich in das Elend verstossen worden / darumb sie in kurtzer zeit vor grossem Grämen vnd Hertzenleid gestorben.

Darnach hat sie mit Schmertzen erfahren / wie jhre Brüder sich zusammen verschworen/vnd Käyser Philippum Bambergensem/der dem Reich sehr nützlich vorstund/ vmbbracht haben/durch Otten von Wittelspachen/welchem S. Hedwigen Tochter zur Ehe versprochen war. Die hat sie nach dessen Tode/keinem andern versprechen wöllen/ sondern hat sie sampt den andern jhren Töchtern ins Kloster zu Trebnitz gethan. Nicht lang darnach hat sie anschawen müssen/ wie jhre zween Söhne / Hertzog Heinrich vnd Hertzog Cunrad/gleich als die Brüder zu Theba in einander gefallen/vnnd einen Krieg miteinander geführt haben/darunter viel guter vnschuldiger Leut vmbkommen/ vnd der jüngst Sohn/ Hertzog Cunrad / hernach zum schrecklichen Exempel göttlicher Straff/ vom Pferde gestürtzt vnd den Hals gebrochen hat.

Jhr Herr/ Hertzog Heinrich mit dem Barth/der edle vnd thewre Fürst/ward durch Hinderlist gefangen/hart vnd tödlich verwundt/vnd in das Gefengnis geleget / daraus jhn S. Hedwig mit grosser Mühe vnd Arbeit/durch jhr embsig Gebet vnnd heisse Zähren erledigt/vnd den Zwiespalt vnter den Fürsten gestillet.

Nach Absterben jhres Herrn hat sie mit Schmertzen sehen müssen / wie die grausamen Tattern diß jhr Land Schlesien jämmerlich verwüstet / die denn ärger/als zu vnsern Zeiten die Türcken/ darinnen gewütet haben.

S. Hedwigen Beständigkeit.

Es ist leichtlich zu ermessen/wie wehe jhr solches gethan/vnd wie schmertzlich es jhr müsse gewesen seyn/daß sie hat müssen zusehen/wie dieses jhr liebes Land / darinn sie die Religion mit sonderlichem Fleiß gepflantzt / die Städte gebessert vnd gezieret / so grewlich zerstöret vnd verwüstet/vnd darzu wie jr hertzlieber Sohn / ein gottfürchtiger/hochbegabter vnd begnadeter Fürst/von grosser Tugend vnd Mannheit/so vieler Fürstlicher Kinder Vater/in seinen besten Jahren/von den Tattern erschlagen worden. So viel gehäuffes Vngefell vnd schmertzliches Creutz / hette auch ein mannlich Hertz ermatten vnd erlegen mögen. Aber sie hat im Gebet immer angehalten / vnnd sich mit GOTTes Wort getröstet. Vnd ob sie wol dabey immer trawrig vnd kleinmühtig einher gangen/ vnnd sich vnmitleidig geberdet / hat sie dennoch dabey ein stäten Muth geführet / daß

man

man von jhr wol sagen mag/ daß dennoch der Glaube durch die dicken trüben Wolcken des Trübsals hindurch geschienen.

Ich hab mir aber dißmal nicht fürgenommen/ sie nach der lenge zu loben / sondern hab allein dieser H. Matronen/ die ein sonderlich Kleinot vnd grosse Zierde dieses Landes Schlesien gewesen/ in dieser Schlesischen Chronicken ein wenig gedencken wollen.

Als sie nun also durch betrübnüs vnd Widerwertigkeit gantz verzehret worden/ ist sie in wahrer Anruffung des Sohnes Gottes gestorben/ Anno 1243. zwey Jahr nach der Schlacht mit den Tattern vor Liegnitz ergangen / den 15. Octobris/ nach dem sie eine zeitlang an der Schwindsucht/ darein sie von wegen steliges Leides vnd geführtes strenges Leben gefallen/ gar darnieder gelegen.

S. Hedwigen Abgangs.

1243.

Pol. setzt den 9. Octob. mortua, sepulta den 15. Octo. Trebnitii.

Drey vnd zwantzig Jahr nach jhrem Absterben / haben sich viel hoher Leute bemühet/ vnd zu wegen gebracht/ daß sie Clemens der Bapst in die Zahl der Heiligen den 14. Novemb. An. 1266. eingeschrieben / vnd ist jhr ein sonderlicher Tag im Jahr verordnet worden/ daran sehr abergleubische Gebet vnd Gesänge gesungen werden. Den 18. Augusti 1267. sind vom Nicolao Abt zu Leubus/ Mauritio Abt zu Camentz/ den Prælaten vnd Thumbherrn zu Breßlaw / Hedwigis der Schlesischen Fürstin Gebeine zu Trebnitz mit grosser Pracht erhaben/ mit Wein abgewaschen/ vnd als Heiligthumb verwahret worden. Pol. fol. 311. Die Leute haben hernach jhr Grab besucht / sie angeruffen / vnnd vmb diese Gaben/ die allein Gott zu geben gebühren/ angelanget. Diß alles lassen wir fahren/ vnd verwerffen es billich / dieweil wir wissen / daß die Heiligen mit nichte durch solche Mittel/ so Gott zu Vnehren gelangen/ verehret werden: Sonst last vns jhr Gedächtnüs ehrlich vnd löblich halten/ vnd Gott fleissig bitten / daß er stets solche fromme Fürstin vnd Matronen/ die Gottes Wort vnd das Vaterland lieben/ erwecken vnd verleihen wolle / daß jhm vnter vns ein einige Kirche gesamlet vnnd erhalten werde/ die jhn recht erkenne/ vnd ausserhalb aller Abgötterey vnd Jrrthumb lobe vnd preise.

S. Hedwigis Gebeine zu Trebnitz mit erhaben.

Der H. Hedwig Gedechtnüs sol erhalten werden.

S. Hedwigis hat nach jhrem herrlich Geschlecht/ vnd viel Nachkommen gelassen / welche lange Zeit in Schlesien geherrschet / vnnd seyn von jhrem Geschlechte noch heutiges Tages verhanden / die erlauchte Fürsten zur Liegnitz vnd Brieg / ꝛc. Die jhre väterliche Ankunfft zwar aus dem alten Stamme der Könige in Polen nehmen/ von der Mutter aber aus dem Stamme Caroli Magni vnd S. Hedwigen Herkommen / welches warlich eine adeliche vnd herrliche Ankunfft ist. Diese Fürsten / ob jhnen wol die Cron Polen vnbillich entwendt/ hat nichts desto minder der gütige Gott/ sonst mit Land vnd Leuten vnd andern zeitlichen Segen / vnd (welches das gröste ist) mit wahrem Erkentnüs seines geliebten Sohnes Jesu Christi/ vnd der wahren Religion reichlich begnadet vnd versehen/ also daß man an jhnen ein lebendig Exempel sihet dieser göttlichen Verheissung: Der Same der Gerechten wird gesegnet. Welchen Spruch der heydnische Poet etwan gehöret / vnd in sein Gedicht also gesetzet hat: Den Kindern des Gerechten wird gutes/ der gottlosen Erben das Widerspiel begegnen vnd widerfahren.

Ankunfft der Schlesischen Fürsten von Vater vnd Mutter.

Wie nun die Fraw Mutter Sanct Hedewig wegen jhrer Heiligkeit ein ewiges Lob erlanget / also lebet jhr Sohn Henricus Pius wegen seiner ritterlichen Tugend ewiglich / dessen rühmliche That nachfolgenden Verßlin kürtzlich ist eingeschlossen worden.

Cum furit à Tanai gelidoq; Boryſthenis amnè,
Tartara cui nomen ſurva dedere cohors:
Et latè campos diffuſo milite vaſtat:
Et ruit in noſtras barbara turba plagas:
Metropolinq; loci validâ obſidione fatigat,
Quæ priſcis quondam dicta Budorgis erat;
Cœlitùs effuſo depulſa eſt fulgure: quâ mox
Irruit in Lygios Marte furente Lares.
Huic pius Henricus belli mox agmine cinctus
Quintuplici in Lygiis reſtitit acer agris:

Præcipitemq́ suâ prosternit acinace gentem
Tartaricam: cujus terra cruore madet.
At dum pugna fremit: dum parta trophæa putantur,
Terribili nostros voce lacessit Eques.
Et facies horrenda simul se in cuspide veli
E mediis offert conspicienda Scythis.
Quam simul ac magico commovit atrocius ausu
Signifer, extremo ductor in orbe virûm.
Sulphureis vomuit virosam faucibus auram,
Agmina quæ nebulis hostica texit atrîs.
Deficiunt animis, atq́ omni hinc robore nostri
Maxima pars Equitis territa voce fugit.
Tartarus at gravius sævas exardet in iras,
Et furit accito robore cede novâ.
Ipse simul Scythico vallatus agmate, jussu
Dum procerum, tentat quærere forte fugam;
Cuspide transfixus, patuit quâ porta sub alis
Dum læva, dextris lassior, æra vibrat.
Mox Scytha devicti caput à cervice revulsit
Hastæq́ adfixum per sua castra tulit.
Patria chara dedit vitam: Cur patria eandem
Non repetat? vitam substituendo novam:
Hæc fama est: famâ princeps HENRICUS in orbe
Vivit; & æterno Martis honore viget.

CAP. V.

Von deß Henrici Pii vier Söhnen/ vnter denen Boleslaus Calvus das Liegnitsche Fürstenthumb regieret/ vnd mit seinen Brüdern seltzam vmbgangen.

Henrici Pii vier Söhne.

I.
II.
III.
IV.

Bol. Calvus wird in Polen beruffen.

Bol. Cal. verleuret Leut in Polen.

Die Tattern vberfallen die Stadt Crakaw abermal.

LEben im vierdten Capitul ist angedeutet worden/ warumb bey der Tartarischen auffforderung deß Fürstlichen Hauses zur Liegnitz sich in der Besatzung ligende/ den Tattern nicht bequemen wollen/ nemlichen man hette im Schloß an statt des ertödeten Hertzogen vier junge Fürsten/ die wiste man nicht zu verlassen. Dieselben jungen Fürsten sind des Henrici Pii vier Söhne gewesen/ nemlichen Henricus III. welcher hernachmals Breslaw regieret/ Daß Boleslaus Calvus oder Sævus/ so die Liegnitz behalten/ Drittens Conradus/ welcher Glogaw/ Sagan vnd Crossen vberkommen/ vnnd Vierdtens Vladislaus/ welcher Bischoff zu Saltzburg/ vnd Verwalter zu Breslaw worden. Nun waren die Polen Henrico dem Gottseligen/ als der sein Leben bey diesen Landen zugesetzet/ sehr günstig/ vnd hielten seine Guthaten in frischem Gedechtnüs. Derwegen als nun die Tattern hinweg waren/ beruffen sie seinen Sohn Boleslaum Calvum zum Hertzogen zu Crakaw/ vnnd erwehleten jhn zum Oberregenten/ denn sie wusten nichs anders/ Boleslaus der Schamhafftige were vmbkommen/ er ward zu Crakaw mit sonderlichen Frolocken angenommen/ aber er liß sich bald mercken/ was er im Schilde führete/ denn er war blöder Vernunfft/ närrisch/ kindisch vnd vngerecht. Derwegen entsetzet jhn Conradus/ Hertzog in der Masaw/ ohne sondere Mühe aus Polen/ vnnd in dem sie beyde mit einander kempffeten/ kömpt eine Streiffrotte von Tattern vber das Vngrische Gebirge wieder in Polen/ vberfellet vnd plündert die Stadt Crakaw/ vnd erschlegt daselbst mehr Volcks als je zuvorn.

Nicht

Nicht lang hernach verlohr Boleslaus auch gantz gros Polen/denn der Adel war ihm feind/daß er so ruhmrätig vnd vermessen war/vnd fodderten an seine statt Vladislai des verjagten Söhne Primislaum vnd Boleslaum/welches züchtige wolgezogene Fürsten waren. Also kan man durch menschliche Macht vnd Vermögen/weder Weißheit noch Glück auff die Kinder erben. Auch gros Polen.

S. Hedewig die Großmutter ermahnete mehrmals jhres Sohnes Henrici Pii Söhne/sie solten mit Polen zu frieden seyn/vnd sich an Schlesien benügen lassen/derselben pflegen/vnd sie fleissig beschützen: Aber bald nach jhrem Tode wolte Boleslaus Calvus/der ein Prasser vnd vngerechter Mann war/seinen Antheil am Lande Schlesien besonders haben/damit er sich vor seiner Fraw Mutter/vnd dem Bischoff Thoma/den die Mutter ehrete/vnd seines Raths pflegete/nicht mehr fürchten vnd scheuen dorffte/derwegen hat man eine solche Theilung angestellet: Boleslaus/der die Wahl hatte/kriegte das Fürstenthumb Breslaw/Henricus die Fürstenthümber Liegnitz vnnd Glogaw/doch also/daß ein jeder einen Bruder neben jhm zum Miterben haben solte/welche sich in geistlichen Stand begeben hatten/nemlich Henricus Vladislaum/vnnd Boleslaus Conradum. Kurtz hernach wolte Boleslaus allererst das Liegnitzische Theil haben/als daß da besser were als das Breßlische/vnd wiewol er ein vnbilliches begerte/doch erhielt ers bey der Mutter/als die gerne Einigkeit vnter jhren Söhnen gesehen hette. Die Brüder theilen sich.

Diß geschach im Jahr 1244. nicht lang hernach erregte derselb Boleslaus/einen schweren vnd schädlichen Krieg in Schlesien/die sich noch nicht seit der Tattarischen Verwüstung wieder erholt hatte. Denn Cunradus ward anders Sinns/vnnd lies den Geistlichen Stand fahren/sintemal die Großmutter jhn wieder seinen Willen darein verstossen: Vnd denn auch/daß diß Geschlecht in Franckreich nicht mehr angeneme. Derhalben als er von Pariß wieder heim kam/fodderte er von seinem Bruder Boleslao seinen Antheil. 1244.

Vladislaus aber/der zum Bischoff zu Saltzburg erwehlet war/lies seinen Antheil bey seinem Bruder Henrico verbleiben. Das war Boleslao ein vnleidlicher Handel/denn er begerte abermals ein anders/nemlich/daß Henricus mit jhm wechßlen/Liegnitz nemen/vnd Cunraden zu Friede stellen/jhm aber das Fürstenthumb Breßlaw allein lassen solt. Aber seine Landstände widerriehten es Henrico/vnd waren mit Boleslai vnbillichem Begeren vbel zu frieden. Derhalben entstunde hieraus vnter den Brüdern ein langwiriger/innerlicher/vnd dem Land Schlesien hochschädlicher Krieg. Boleslai Calvi böses Vornehmen vnd seltzames Beginnen.

Im Jahr Christi 1245. vberzog Boleslaus seinen Bruder Henricum/nam etliche teutsche Landsknecht/vnd sonst allerley Räuber vnd wüste Gattungen an/vnd eilet auff Breßlaw zu. Nach dem aber die Tattern die Stadt Breßlaw kurtz zuvor angesteckt/vnd trefflich beschediget/war sie noch blos vnd vnbefestiget/vnnd fieng erst wieder an zuzunemen/vnd gleich eine newe Stadt zu werden: Denn zur selben zeit ward allda die Polnische Barbarey abgethan/vnd die Stadt mit der teutschen Städte Recht vnd Statuten versehen. Derhalben begaben sich viel Teutschen hinein/vnd ward sie auffs new mit Mawern vmbgeben. Dennoch hat die Stadt Breßlaw/bey solcher Vngelegenheit vnd grossen Mengeln/die Belägerung drey Monat ausgestanden/vnd hat Boleslaus vngeschaffter Ding wieder abziehen müssen. 1245. Breßlaw nimmet zu nach der Tattarischen Verwüstung. NB. Boleslaus Calvus mus vor Breßlaw abziehen.

Im Abzug plünderte er die Stadt Newmarck/vnd zündete sie an/desgleichen ließ er die Kirch/darein sich viel armer Leute mit jhren Weibern vnd kleinen Kindern/in Hoffnung darinnen/als in einem heiligen Ort/sicher zu seyn/geflüchtet/anstecken/vnd verbranten darinnen biß in die 500. Menschen. Newmarck verbrant

Nach dem er heim kam/steckte er alle Winckel in Schlesien voll Räuber/die theten im Lande grossen Schaden/denn dieweil er sie nicht bezahlen kondte/beraubten vnd beschädigten sie die Vnterthanen vnd Landleute.

Ich befinde bey dem Dugloſſo/daß dazumal die Landschafft/Boleslaum/als den da seiner Sinn vnd Vernunfft beraubt/gefangen vnd verwahret/aber bald hernach/als es sich ansehen lies/als were er wiederumb zu sich selbst kommen/wider loß gelassen. Dennoch hat er nicht ruhig seyn können.

Dennals er Sittaw vnd Görlitz in Laußnitz etlichen seinen verwögenden Unterthanen versetzt/macht er sich abermal/aber doch vergeblich/an Breßlaw. Denn er ward nicht allein dafür hart beschädigt vnd abgetrieben/sondern es fiengen jhn hernach Hertzog Heinrichs Diener/vnd brachten jhn in die Stadt. Der Bruder hielt jhn Fürstlich/sonder zweiffel auff der Mutter ermahnen/vnd lies jhn wieder los/als er verwilligte mit Cunrado zu theilen.

Boleslaus Calvus wird gefangen.

1248. * Unter des kamen/im Jahr 1248. etliche Bäpstliche Legaten gen Breßlaw/welche der Bapst Innocentius der IV. vom Concilio zu Lion hin abgefertigt/daß sie vmb Hülffe wider Keyser Friederichen den andern/welchē die Bäpste dazumal häfftig verfolgten/anhielten: Vnd damit der Bapst bey diesem einfeltigem Volck desto ehe etwas erhalten könte/lies er jhnen verkündigen/daß hinfort die Faste nicht am Sontag Septuagesimæ, wie bißher/der Kirchen in Griechenland Brauch nach/sondern wie bey den Römern/was langsamer angehen/vnd man etliche Tag zuvor Faßnacht halten vnd frölich seyn solte. Also hat der Bapst/weil dem verfossenen Völcklein die Faßnacht lieb/Pfennige bekommen.

Der Bapst verehret Schlesien mit einer newen Faste vnd Faßnacht.

Dieselben Bäpstischen Legaten zogen auch gar zu hinderst in Tartarey zum grossen Cham/bey jhm zu erlangen/daß er der Christen verschonen/vnd sie nicht mehr verfolgen wolt/theten jhm Geschenck/vnd wie man sagt/sollen sie auff vier Jahr einen Friedstand erlangt haben. Wiewol von diesen Legaten/vnd derselben Reise/viel ertichtes vnd vngereimbtes Dinges geschrieben vnd ausgangen.

Boleslaus lies sich abermal das Vnglück reiten/versatzte derhalben/auff daß er Gelt zum Krieg auffbrecht/etliche Stück in Laußnitz vnd Schlesien/sonderlich Libuß/vnd etliche Städtlein herumb/den Marggraffen zu Brandenburg/vnnd streiffte abermal vmb Breßlaw herumb.

Boleslaus Calvus bringet Schlesien in grosse Noth.

Wenig zeit hernach wurden die Seinen vnwillig auff jhn/derhalben ward Cunrado das Fürstenthumb Crossen eingeraumet. Der Bruder Boleslaus stellete jhm hefftig nach. So hette er sich auch Hertzog Heinrichs zu Breßlaw nicht sonderlich zu trösten. Derwegen verfügt Conradus sich in gros Polen zu Primislao/Hertzogen zu Gnisen/der Elisabethen der Hertzogin in Schlesien Schwester zur Ehe hatte.

Primislaus gab jhm seine Schwester Salomen/ein gottfürchtige Fraw/zur Ehe. Vnd als derselbe durch seine Legaten bey Hertzog Boleslao Calvo/Hertzog Cunrads Anfodderung halben/nichts erhalten konte/verwüstet er vnd Cunradus gantz Schlesien/so viel darinnen beyden Brüdern zustunde. Doch schonten sie der Klöster/Kirchen vnd geistlichen Güter. Vnd dawit Cunradus eine gewisse Vestung hette/daraus er seines Gefallens seinen Bruder vberfallen köndte/riehte jhm Primislaus/er solte nahe bey Glogaw ein new Vestung bawen/vnd dieselb besetzen. Die Scribenten nennen diese Vestung nicht recht Bythomiam/so sie doch Pridomia heissen sol/denn die Alten berichten/daß der Hertzog zu Glogaw im Dorff Pridom seinen Sitz gehabt.

Cunradus des andern Hertzogen zu Glogaw Heyrath.

Hertzog Cunrad befestiget Pridom.

Es schreiben etliche Authores, daß aus dieser Vestung beyde Fürsten/Henricus vnd Boleslaus gefangen worden. Vnd ob wol Boleslaus die Wächter mit Gelt bestochen/vnd los kommen/so hat doch Heinricus (wie Dugloſſus schreibt) angeloben müssen/den Bruder Boleslaum dahin zu bringen/daß er Cunrado sein väterlich Antheil zustellen werde/oder in Mangel desselben/solte er schuldig seyn/jhn von dem Seinen zu vergnügen.

1255. Hierauff ist endlich im Jahr 1255. zu Vergleichung der Brüder/eine Zusammenkunfft zu Glogaw angestellet/daselbst ist durch fleissige Vnterhandlung Thomæ des Bischoffs zu Breßlaw/vnd der Ritterschafft/die Sach so weit gebracht/daß Boleslaus mit Cunrado sein Fürstenthumb getheilet hat: Da seyn Cunrado Glogaw/Sagan/Sprot/Crossen/vnd etliche Städte mehr zukommen/doch war diese Theilung noch sehr vngleich. Dugloſſus sagt/Ottocarus König in Böhmen hab Anno 1250. das Fürstenthumb [c] Oppeln in Ober Schlesien erobert/vnd dasselb seinem vnehelichen Sohn Nicolao geschenckt. Von diesem Nicolao solten kommen die Hertzogen zu [d] Oppeln. Ich hab hievon nichts gründliches/derhalben lasse ichs im Zweiffel bleiben. Der letzt

Nimpt Glogaw ein.

[c] sol Troppaw seyn lib. 2. c. 38.
[d] Troppaw.

Hertzog

Hertzog zu Oppeln Johannes/ an dem bey vnsern Zeiten der Stamm abgienge/ gab vor/ daß er vnd seine Vorfahren ordentlich nach einander/ von Mieslao/ Boleslai Alti Bruder herkäme. Davon bey dem Fürstenthumb Oppeln sol Meldung erfolgen/ *infra lib. 2. c. 36.*

Æneas Sylvius setzet klar/ daß dieser Ottocarus Herr in Schlesien gewest. Aber ich glaub/ diß komme daher/ daß er die Fürstenthümer in Ober Schlesien angefeindet/ vber wenig Jahr hernach vrhergeten/ Boleslaus Pudicus/ Hertzog zu Cracaw/ vnd Vladislaus Hertzog zu Ratibor/ das Oppelische Gebiet weit vnd breit/ vnd wolten die Böhmen wieder daraus vertreiben/ aber sie richteten nichts aus.

Im Jahr 1254. erlangten die Polen mit grosser Mühe vnd schweren Vnkosten/ am Römischen Hoffe auff Bapsts Innocentii Verwilligung so viel/ daß S. Stanislaus/ 175. Jahr nach seinem Todte/ zum Heiligen erhaben/ vnd canonisirt ward. Die verständigen Cardinäl waren dawider/ denn sie woren der Meynung/ daß die Religion durch solch canonisiren in Verachtung gesetzt würde. S. Stanislai erhebung. NB.

In der Histori/ wie S. Stanislaus erhaben/ stehet/ daß bey der Abkündigung ein verstorbener Jüngling/ den man gleich zu Grabe trug/ durch S. Stanislai Gebet wider lebendig worden sey. Aber wir seyn solcher Miracke vngewohnt/ derhalben schencken wir den Polen diesen jhren Vorbitter zum newen Jahr: Wir bleiben bey vnserm Mitler/ der da sitzt zur Rechten desselbigen Vaters/ vnd vor vns bittet. Bey dieses Heiligen Erhebung ist gewesen Bischoff Pandreta zu Crakaw/ Thomas Bischoff zu Breslaw/ vnd ein sehr grosse Menge Volcks aus Polen/ Schlesien/ Mähren/ Böhmen vnd Vngern/ daß sie zu Crakaw nicht alle haben können beherberget werden/ sondern haben sich im freyen Felde behelffen müssen/ *Polim.*

* Als der Krieg zwischen den Fürsten in Schlesien kaum gestillet/ fehet Boleslaus einen newen Lermen an. Er klaget dem Bischoff/ er sey durch langwirige vnd viel jährige Krieg erschöpfft/ vnd hab grosse Schulden auff sich/ bete derhalben/ der Bischoff wölle vergönnen/ daß er den Zehenden/ so er jhm von Alters her zu reichen schuldig/ verkauffen möchte/ dargegen wolte er jhm jährlich 10000. Marck erlegen. Der Bischoff schlegt es jhm ab/ wendet für/ er dürffte es nicht thun/ vnnd sey jhm Nachtheilig/ wil also von seinem Recht nicht abweichen. Boleslaus ergrimmet darüber/ vnnd nimpt den Bischoff/ sampt den vermöglichsten zweyen Thumbherrn/ auff dem Feld gefangen/ im Jahr 1256 den 6. Octob. zeucht sie nacket aus/ vnd leget sie in ein Gefengnis. Der Ertzbischoff zu Gnisen ist mit seinem Bann bald bereit/ vnd thut Boleslaum in Bann/ täglich mit dreyen grossen Pulsen. Vnd weil Boleslaus nichts drauff gab/ klagt ers dem Bapst Alexandro IV. derselb schaffte/ vnd bedräwete die Polnische Bischoffe/ vnd darneben den Ertzbischoff zu Magdeburg/ daß sie Polen vnd Teutschland wider Boleslaum auffmahnen solten. Derselb Brieff/ so noch vorhanden/ ist voll heuchlischer Hoffart vnd Vbermuths. Boleslaus Calvus erschnapt den Bischoff zu Breßlaw.

Aber Bischoff Thomas verwilligte mitlerweil/ von wegen des schweren Gefengnis/ vnd verbürgete/ das Boleslaus in seinem vnd seiner dreyer Brüder Landen den Zehenden möchte versetzen (denn die andern beyden Brüder/ der Hertzog zu Breßlaw/ vnd der zu Glogaw/ sahen durch die Finger) darzu muste der Bischoff 2000. Marck zur erledigung geben. Der Polnische Historicus fellet sein Vrtheil darüber/ vnd spricht/ daß vmb solcher Vbelthat willen/ diese Schlesische Fürsten/ des Königreichs Polen beraubt worden seyn.

Von dieser Zeit an/ nennen die Priester (so dazumal die jährlichen Geschichte alleine auffschrieben/ vnd von den Fürsten nach jhren Affecten vrtheilten) diesen Boleslaum/ einen Wütterich. Doch protestierte der Bischoff im folgenden Jahr/ bey allgemeiner Versamlung der Geistlichen dieser Ort/ daß er das alles/ was er Boleslao hett zulassen vnd verwilligen müssen/ nicht gedächte zuhalten.

Im Jahr 1257. starb Primislaus Hertzog in gros Polen/ ein frommer vnd gerechter Herr/ der so eingezogen gelebt/ daß man sagt/ man hab jhn kein mal truncken oder zornig gesehen/ war nicht vber sechs vnd dreyssig Jahr alt. Sein Gemahl Elisabeth/ 1257. Primislai tod.

Henrici Pii Tochter/gebar nach seinem Tode einen Sohn Primislaum/der hernach vber eine gute eit König in Polen ward.

Diß Jahr trug sich auch ein lächerlicher Fall zu: Boleslaus vnd Cunradus waren mit einander noch nicht gäntzlich zu frieden. Vnd weil Primislaus newlich gestorben/ auff dessen Hülff sich Cunradus verlies/vermeinte Boleslaus/es were nun die Gelegenheit vorhanden/Cunrado die Stadt Glogaw zu nemen/ war fro/daß es jhm mit dem Bischoff seines Gefallens ergangē/lude seinen Bruder/im Schein guter Freundschafft/ gen der Liegnitz zu Gast/in Meynung/jhn allda anzuhalten. Aber Cunradus ward gewarnet/vnd verdros jhn des Brudern Vntrew/ dachte wie er Boleslaum mit gleicher Müntz bezahlen möchte/versteckete einen Hinderhalt an einem Pusch vor Liegnitz/ er aber ruckte fort mit seinem Hoffgesind gen Liegnitz hinein.

Boleslaus Calvus wird von Cunrado seinem Bruder gefangen genommen.

Der Bruder kompt jhm vnter dem Thor entgegen/da lest Cunradus den Hinderhalt erfoddern/ vnd nimpt Boleslaum selbst gefangen/vnnd führet jhn gen Glogaw. Doch thet er jhm kein Leid/allein muste Boleslaus das Gelt/so viel er vom Bischoff zur Straff genommen/ wieder heraus geben.

„ Ist also Boleslaus ein Exempel dieses Spruchs: Wehe dir/der du raubest/ du solt
„ wieder beraubet werden/vnd wer einem andern ein Vnglück bestellet/dem widerfehret es
selber.

1258. Man schreibt/daß im Jahr 1258. vnd das nechstfolgend/ein gros Erdbidem Polen
Erdbidem. erschüttert hab/vnd hat menniglich geschlossen/ es werde gros Vnglück bedeuten. Wie
Die Tattern vberfallen die Polen. denn bald hernach Anno 1260. die Tattern/welche die Moscowiter führeten/vnd jhnen beystunden/ drey Monat an einander das gantze Land zu Polen durchzogen/vnnd jämmerlich verwüstet haben: Sie haben Crakaw/vnd viel andere Städte biß an Schlesien/vnd biß an das Oppelische Gebiet hinan/ eingenommen/ vnd etliche Städte angesteckt.

Die Creutzherrn streiten wider die Preussen den Polen zu gut. Diese Jahr vber hat der Teutsche Orden einen strengen vnd häfftigen Krieg wieder die Preussen geführet/vnd hat der teutsche Adel sich tapffer vnd ritterlich erzeigt: Denn jhr viel auff jhr eigen Vnkosten/ der guten Sach halben/zuzogen/ der Barbarischen Preussen Grausamkeit/ mit jhrem Leib vnd Blut/von den Polen abzuwenden: Denn sonst/wenn jhnen dieser Riegel nicht vorgeschoben/solten sie wol gantz Polen/ das dazumal durch innerliche vnd die Tattarische Kriege erschöpfft/vnter jren Gewalt bracht haben. Darumb kein zweiffel die Polen seyn den Teutschen Orden dißfalls/vnd auch sonst in viel andere wege/danckbar zu seyn/ schuldig vnd verpflichtet.

Comet. Jm Jahr 1264. leuchtete am Himmel ein schrecklicher Comet/ vnd eben das Jahr
1264. ward das Gepränge mit dem vmbtragen des gesegneten Brods angefangen. Grosse
Angelus fol. 107. Vneinigkeit ist vnter den Churf. der Wahl halben entstanden.

Henricus 1. Hertzogen zu Breßlaw Tod. Jm Jahr 1266. den 5. Decembris/ starbe zu Breßlaw Henricus der Dritte/ ein
1266. frommer Fürst/der seine Vnterthanen lieb hatte. Man schreibet in den Schlesischen Historien von vielen/ wie auch von diesem Schlesischen Fürsten/ daß jhnen sey vergeben worden. Jch glaubs aber nicht/ daß zu derselben Zeit die Schlesier mit Gifft vmbzugehen gewust: Sondern die einfeltigen Leute/zum selben mal/haben es dafür gehalten/ daß alle hefftige Feber jhren Vrsprung vom Gifft hetten. Man hat jhn in das Kloster zu S. Claren begraben.

Er hat zwey Gemahl gehabt/ die erste Judith/ Cunrado Hertzogen in der Masaw Tochter/ die hat jhm geboren Henricum Quartum, sonst Probum genant/ vnnd eine Tochter/Hedwigen.

Mit dem andern Gemahl/ des Hertzogen zu Sachsen Tochter/ hat er keine Kinder gezeuget.

Dem Sohn hat er zum Vormunden verordnet Vladislaum/den Ertzbischoff zu Saltzburg seinen Brudern/der begab sich gen Breßlaw/vnd regierte da in Vormundschafft des jungen Fürsten vier Jahr.

1267. Jm Jahr 1267. starb Thomas Bischoff zu Breßlaw. Die Einkommen dieses
Vladislaus Ertzbischoff regiert zu Bisthumbs/erlägte der Ertzbischoff Vladislaus vom Bapst auff 3. Jahr/vor sich zu gebrauchen.

besuchen. Nach Außgang dieser drey Jahr / starb Vladislaus auch / seiner Miltigkeit halben gegen arme Leute ein berümbter Fürst. Breslaw / vnd stirbt allda.

Im 1270. Jahr nach Christi Geburt geschahen viel Wunderzeichen / die haben vorbedeutet die folgenden Empörungen vnd Landstraffen. Eine vom Adel gebar auff einmal 36. lebendige Kinder / sie seyn aber bald hernach gestorben. 1270. Ein Weib gebieret auff ein mal 36. Kinder.

Die Oder vnd Neiß in Schlesien flüssen mit Blut. Diese Jahr vber / in währendem Friede / hat Cunradus Hertzog zu Glogaw / sampt seinem Gemahl einer gottfürchtigen vnd gütigen Frawen / die Stadt Glogaw gebessert vnd gezieret.

Darumb helt man darfür / daß zu dieser Zeit der Thumb daselbst zu Glogaw (dem dazumal der gröste Theil der Stadt vnterworffen) auff das Werder / das die Oder beyderseits vmbfleußt / da vorzeiten die Stadt gestanden / versetzt sey. In die Stadtkirche hat der Hertzog Dominicaner Mönche gesetzet / doch endert er zuvor dasselb Gebäw / vnnd bawete ein sehr schöne Kirche daraus. Auff dem Thumb aber bawete er eine Kirche auff seine eigene Vnkosten / vnd satzte sein Bildnis darein. Versetzung des Thumbs zu Glogaw.

Er bawete auch in der Stadt Glogaw ein Fürstlich Hauß vnd Burg / verlies Pridena vnd begab sich in die Stadt auffs Schloß.

Begnadete auch die Stadt / die bißher mit viel alten Barbarischen Dienstbarkeiten beschweret / mit Teutschem Rechten / auff daß er durch solche löbliche bestellung des Regiments / viel Leute herzu lockte.

Diese gute Rathschläge brachte die hochweise vnd gottselige Fürstin Fraw Salome auff die Bahn. Sie starb Anno 1271. ward bey den Dominicanern / die sie in die Stadt beruffen hatte / begraben. 1271. Frawe Salome Tod.

Hertzog Conrad bedorffte Geld / derhalben freyete er diß Jar noch zum andern mal / vnd führete seinen Kindern eine Stieffmutter heim / Brigittam / Theodorici Marggraffen zu Meissen Tochter / Cunradini (den der Bapst zu Neapolis vmbbringen lies) Wittib. Ihr Heyrathgut / so sie zu Cunrado brachte / langte bis an die 30000. Gülden an. Kurtz nach der Hochzeit hette jhn sein Bruder Boleslaus in der Stadt Buntzel gar nahe ereilet (denn er stalte jhm wiederumb nach) aber er entwiche. Hertzog Conrad heyrahtet wieder.

Das nechstfolgende Jahr starb jhm die Brigitta / da war er aber in allen Nöhten. Denn weil er demselben seinem Gemahl / an statt jhres Heyrathguts / eine Gegenvermachung zu bestellen schuldig / davor er jhrem Vatern / seinem Schweher dem Marggraffen zu Meissen etliche Städt / als Crossen / Greiffenstein / vnd andere Schlösser mehr / versetzte / vnd nach absterben der Hertzogin die verpfändeten Stück nicht lösen konte / nam dieselben der Marggraff ein / vnd verkauffte sie dem Ertzbischoffe zu Magdeburg. Hertzog Conrad verleuret seines Gemals Heyrahtgut.

Anno 1275. starb auch Hedwig / Boleslai zur Lignitz Ehegemahl / eine von Anhalt. Er heyrahtet bald wiederumb des Hertzogen zu Pommern Tochter. Als sie aber sahe / wie ein vnschampar Leben jhr Herr führete / gieng sie zu Fuß wieder heim zu jhrem Vater. 1275.

In Polen hat vnter andern Wundern / so sich diß Jahr darinnen zugetragen / ein Kind von einem halben Jahre geredet vnd gesagt: Die Tattern werden kommen / ja die Tattern werden kommen / vnd den Polen die Köpff abhawen / als man es gefragt / woher es solches wisse? Hat es geantwortet: Ich habe es von Gott / vnnd da man es weiter gefraget / was jhm dann widerfahren werde? Hat es geantwortet: Mein Haupt werden sie mir auch abhawen. Diß ist nach zwölff Jahren also ergangen vnd war worden. Ein Kind prophecezet von künfftigen Sachen.

Henricus Probus Hertzog zu Breslaw / dem seine trewe Vormunden viel Gelt gesamlet / löste Anno 1276. die Städt vnd Schlösser / so Cunradus der Hertzog von Glogaw / wie obgemeldt / versetzt gehabt / vermög der auffgerichten Vergleichung. Das verdroß Boleslaum vnd Cunradum / welche beyde sehr beschuldet. 1276.

Das folgende Jahr fieng Boleslaus zur Lignitz / der ein verwegener boßhaffteiger Mann war / den jungen Hertzogen zu Breßlaw Henricum / in dem er auff seiner Dörffer einem sich auffhielt / vnd führet jn davon. Zur Vrsach wandte er vor / Vladislai des Ertzbischoffs Verlassenschafft / stehe nicht allein Henrico / sondern auch jnen beyden / nemlich Boleslao vnd Cunrado zu / so doch solches der Abrede / der ersten Theilung / klärlich zuwider. 1277. Boleslaus Calvus fähet Henricum Probum.

zuwider. Des beklagten sich die Breßler bey den benachbarten Fürsten/vnnd baten vmb Hülff/dieselben verdroß Boleslai Vornehmen.

Derhalben sagten sie/vnd vnter denselben auch Primislaus Hertzog zu Posen/Boleslai Schwester Sohn/vnd Cunradus zu Glogaw/Boleslao abe. Dazu versatzten die Breßler (weil sie wusten/daß Boleslaus die Teutschen vmb Hülff anruffen würde) die Stadt Crossen den Marggraffen zu Brandenburg/vmb 4000. Gülden/mit diesem Bescheid/daß er Boleslao keine Hülff leisten solt. Gleichwol gab Boleslaus viel teutschen Kriegsleuten Gelt auff die Hand/vnd brachte deren viel an sich.

1277. Boleslaus Calvus erlegt die Schlesischen Fürsten.

An S. Georgen Tag/Anno 1277. ist die Schlacht angangen. Boleslaus hatte in seinem Heer drey Söhne/Henricum/Boleslaum vnd Bernhardum. Der Vater sihet daß die Feinde sehr starck/getrawet nicht zu bestehen/gibt derhalben zum ersten die flucht. Aber sein Sohn Henricus setzet tapffer vnd mannlich fort/vnd erhelt den Sieg/wiewol mit grossem Blutvergiessen. Er fehet auch den Hertzogen zu Posen Primislaum. Damit aber gleichwol die von Breßlaw jhrem gefangnen Hertzogen zu Hülff kamen/langten sie Ottocarum den König in Böhmen vmb Hülff an/daß derselb seiner Schwester Sohn/den jungen Herrn/los machen wolt/vnd damit sie jhn dazu vermöchten/gaben sie jhm zu seinem Leben die Grabschafft Glotz ein.

Dringt Henrico Probo etliche Städt ab.

Ottocarus war mit andern Kriegen behafft/derhalben vertrug er die Schlesische Fürsten vnter einander. Doch giengs vngleich zu/denn Hertzog Heinrich der Fromme/muste Boleslao Newmarck/Stryge/Strelen/Greiffenberg vnd andere Städte mehr abtretten/darauff gab er die gefangene Fürsten/Henricum den Frommen/vnd Primislaum/zu Posen/los. Henricus der Fromme löste Crossen vom Marggraffen wieder mit 6000. Gülden. Boleslaus muste sich dieses Siegs vnd Verfortheilung seines Vettern nicht lang erfrewen/denn er starb bald hernach im Jahr 1278. den siebenzehenden Januarij.

Boleslaus Calvus stirbt.

Bol. Cal. blöde Vernunfft.

Man schreibet/er habe verschaffet/man solle den Schweinen nicht Körner/sondern Hew zu fressen geben/weil sie im Sommer Graß fressen/eines verschuff er/man solte einen enthäupten/der es nicht verdienet hatte/die Freundschafft schickete denselben beyseit/vnd man gab dem Hertzogen vor/er sey schon anbefohlener massen hingerichtet. Darnach kömpt derselbe dem Hertzoge in der Stadt Goldberg vngefehr für/vnd zu Gesichte/da vberredeten jhn seine anwesende vnd auffwartende Hoffleute/daß viel Verstorbene sich auff das Goldbergische Gebirge zu begeben pflegten/das hat er also fürgegebener massen gegleubet. Er liegt sambt seinem Gemahl vnd Kindern zur Liegnitz im Dominicaner Kloster/das er selbsten gestifftet/im Chor begraben/sein Lob/welches schlecht ist/wird schlecht eingeführet.

Patria nunc luge, Calvus quia degener heres
Te capit: at tibi plurima damna creat.
Et licet hunc magnâsse, terra Polona Dynastam
Legerit: at fastu dejicit illa trucem.
Hinc ubi patrimi Lygiorum rura reversus
Partiri fratres cogeret arva Soli:
Sponte suâ sibi quam delegerat ante Budorgin
Commutat Lygiis fratre ferente jugis.
Mox iterùm mandat Lygios mutare Budorgi,
Solus ut illustri sede triumphet herus.
Ille sed imperii socium sibi jungat aviti
Conradum. Civi res ea mira fuit.
Linquere frustrato Breslam Mavorte coactus,
Quem dixère Novum dirnit igne forum.
Inde resumentem cæco nova prælia ductu
Marte quidem Henricus prosperiore capit.
Deplorata tamen deliri fata misertus
Dimisit certâ conditione Ducem:

Quem

Quem nec supplicium, pia nec clementia Fratris,
Nec movit precibus subdita turba suis.
Immemor hinc sortis perpessæ, præsule capto,
Intulit & quartùm Fratribus arma suis
Principibus qui dum captis insultat: avara
Delirum subigit tempore Morta brevi.
Ut tibi qui spolias! nam mox spoliaberis & tu:
Quæq; paras aliis damna, velipse feres.

Bey Schliessung dieses vierdten Capituls hat der günstige Leser die Tabell anzuschawen derer Fürsten/von denen wir biß dato in diesem andern Buche gerebet haben.

Vladislaus II. Ober-Regent in Polen/mit Fr: Christinen/Käysers Henrici des Fünfften Tochter zeugete. lib.1.c.18. & lib.2.c.2.

Boleslaum Altum zur Liegnitz vnd Breslaw/zeugete mit

Mieslaum zu Teschen Oppeln vnnd Troppaw.

Conradum I. Krumbfuß zu Glogaw/ Sagan vnnd Laußnitz.

Der Wenceslava aus der Moscaw/vnd mit Adelheiten Keysers Conradi Weibes Schwester c.2.

Jaroslaum nachmals Bischoffen zu Breslaw/welcher die Neuß dem Bisthumb verehrete/ starb den 23. Jan. An: 1201.

Henricum I. Barbatum /welcher gantz nieder Schlesien gehabt/vnd die H. Hedwig gehey rathet/ auch mit jhr drey Söhne gezeuget. c.3.

Henricum II. Pium/ welcher mit den Tartern gekriget/ hatte zur Ehe Fr: Annam/vnnd verließ 4. Söhne. c.4.

Boleslaum ἄσωτον starb vnverheyrahtet.

Conradum II. stürtzet vom Pferde/ vnd starb ἄωρος.

Henricum III. zu Breslaw hatt Fr: Judetham aus der Masaw vnd verlies

Henricum IV. Probum zu Breslaw/ vnd Ober-Regenten in Polen/ regierte 1. Jahr/ starb An. 1290. ἄωρος.

Boleslaum Calvum oder Sæuũ/ der heyrahtet 1. Fr. Hedwig zu Anhalt 2. ein Frawl. aus Pommern/ verlies drey Söhne. c. 5.

Conradum III. zu Glogaw heyrahtete Fr: Salomeam &c. vnd Fr: Brigittam aus Meissen/ vnd verlies 3. Söne/ de quibus infra suo loco.

Vladislaum Bischoff zu Saltzburg/vnd hernach Administrator zu Breßlaw.

Cap. VI.

Von des Boleslai Calvi drey Söhnen/ vnter welchen Henricus V. Crassus das Liegnitsche Fürstenthumb gehalten / vnd wie es jhm mit seinen Brüdern vnd Vettern ergangen.

Boleslai Calvi 3. Söhne.

I. BOleslaus Calvus verlies hinter sich mit Fräwlin Hedewig von Anhalt drey Söhne/ Henricum V. den Dicken genant / Hertzogen zur Liegnitz vnd Jauer/wie auch hernach/als sein Vetter Henricus Probus/dessen oben *lib. 3. c. 25.* gedacht / vnd hier wiederumb in diesem Capitel muß erwehnet werden/von dieser Welt abgeschieden / zu Breslaw.

II. Darnach Boleslaum Hertzogen zu Schweidnitz / vnd drittens Bernhardum den

III. geschwinden oder behenden/so ohne Kinder Anno 1280. verstorben.

Ob nun wol der Vater Boleslaus Calvus ein wunderbarlicher vnd blöder Herr gewesen/so ist doch sein Sohn Henricus V. Crassus ein feiner vnnd hochbegabter Fürst worden/also daß nicht allein seine Vnterthanen/sondern auch andere jn hoch vnd werth gehalten / sein Vetter Henricus Probus zu Breslaw hatte einen Wiederwillen gegen jhn geschöpffet / welchen er hernach auch statlichen vber jhn ausgegossen / wie wir bald vernehmen werden.

Henrici 5. Leb.

1278. Im Jahr 1278. (in welchem Boleslaus Hertzog zur Liegnitz starb) kriegete Henricus der Fromme nach Ottocari Königes in Böhmen absterben / die Graffschafft Glotz wieder / vnd heyrahtet Melchtildim / Ottonis des Marggraffen zu Brandenburg Tochter/der dazumal Stadhalter in Böhmen war.

Henricus Probus bekömpt Glotz wieder ein.

1281. Im Jahr 1281. fingen vnsere Fürsten einen newen Lermen an. Henricus der Fromme (aber dazumal nicht gar fromb/Hertzog zu Breslaw) lude im schein guter Freundschafft / doch in Meynung sich zu rechen / Henricum Crassum zur Liegnitz / Hertzog Heinrichen zu Glogaw Fidelem, Conradi Sohn/ vnd Hertzog Primislaum zu Posen/vnd leget sie darnach in ein Gefengnüs. Lescus der Schwartze/Hertzog zu Crackaw/ ein muhtiger vnd gerechter Herr/trug an diesem Vorhaben gros Mißfallen / samlet ein Heer in Polen/streiffte im Breßlischen Gebiet/biß gar an die Stadt hinan / noch kondte er die gefangenen Fürsten nicht erledigen/wolten sie los seyn/so muste Primislaus das Rädisch Gebiet in Polen/Henrico dem Frommen geben. Die andern beyde musten verwilligen Henrico dem Frommen/so offt er sie foddern würde / mit dreyssig Spiessern zu dienen.

Fänget seine Vettern/ vnd straffet sie vmb Geld.

1248. Im Jahre 1284. nahm Henricus der Fromme Primislaö in gros Polen etliche Flecken/vnd als er besorgete / es würde ein langwiriger Krieg draus werden / muhtete er dem Bischoff Thomæ vnd den Geistlichen zu / daß sie jhme etlich Geld zum Kriege zu Hülffe geben solten/vnd da sie sich dessen weigerten / wandte er sich mit seiner Rüstung gegen dem Bischoff/vnd nahm jhm alle seine Städte/so viel er deren in Besitz hatte. Der Ertzbischoff zu Gniesen/thet jhn darauff in Bann. Vnd als man zu Breßlaw alle Kirchen verschlossen hielt/vnd alle Geistlichen feyerten/sungen vnd klungē alleine die Franciscaner Mönche/dem Hertzoge zu gefallen. Aber Hertzog Heinrich setzte(vngeacht des Bannes)den Geistlichen hefftiger zu/als zuvorn.

Henricus Probus ist wider Bischoff Thomam.

Der Bischoff verklagete den Hertzogen bey dem Concilio zu Lyon/ aber der Hertzog brachts daselbst durch Geschenck so weit/daß er absolviret ward. Der Bischoff zog aus Franckreich gantz trawrig vnd betrübet wieder anheim / vnd begab sich zu Casimiro/ Hertzogen zu Ratibor. Nach etlichen Jahren vberzog Henricus Probus Casimirum/ der jhm seinen Feind auffenthielte vnd belägerte Ratibor.

Die

Der Bischoff verhoffte den Hertzogen zu erbitten vnd zu versöhnen/ weil er jhn mit Bannen nicht gewinnen kondte / gehet in seinem Bischofflichen Ornat hinaus ins Läger.

Wie er mit dem Bischoff verglichen.

Hertzog Heinrichs Gemüth wird gleich als durch eine sonderliche Erleuchtung plötzlich verendert/ fellet dem Bischoff zu Fuß / vnnd giebt jhm alles wieder/ was er jhm entwendet/ vnd ward darnach so andechtig/ daß er nicht allein den Geistlichen den newen Thumb zum heiligen Creutz in Breßlaw im Jahr 1288. erbawete/ vnd stattlich begabete/ sondern er sol auch dem Bischoff die Stadt Breßlaw angetragen haben zu schencken. Aber der Bischoff fürchte/ es möchte die andern Fürsten verdriessen / vnd nahm sie nicht an. Vmb solcher Miltigkeit willen haben die Geistlichen aller vorigen Verfolgung vergessen/ vnd Hertzog Heinrichen den Zunamen (des Frommen) gegeben 1288.

Casimirus Hertzog zu Oppeln ergiebt sich an die Cron Böhmen.

Dazumal trug sich auch dieser Gedächtnüswürdiger Handel zu / daß Casimirus Hertzog zu Oppeln sich ans Königreich Böhmen ergab.

Dazumal war Wenceslaus / Ottocari Sohn/ König zu Böhmen / vnd also fiengen die Böhmen jmmer gemehlich an/ jhren Fuß in Schlesien zu setzen/ weil die Hertzogen in Polen gar vneinig/ vnd kein Ansehen mehr hatten.

Im Jahr 1289. als Lescus der Schwartze ohne Erben starb / berieff die Stadt Crakaw (darein Lescus Teutsche gesetzt hatte) vnnd jhr viel vom Adel Henricum den Frommen zum Hertzogen vnd Großfürsten. Die Stadt Crakaw nahm jhn willig an/ vnd alle Stände erkläreten jhn für jhren Hertzogen: Aber die andern Fürsten in Polen / denen das Teutsche Regiment verdrießlich / setzten im folgenden Jahr Vladislaum Hertzogen in der Masur (den sie hernach seiner kurtzen Person halben Locticum / das ist/ ein Männlein eines Elenbogens lang/ nenneten) zum Ober-Regenten/ vnd holffen jhm Henricum Probum entsetzen. 1289.

Henricus Probus streit vmb das Hertzogthumb zu Crakaw.

Vladislaus Locticus vnter deme die Schlesien abgetretten/ vnd an Böhmen kommen.

Hertzog Henrich der Fromme fiel in Kranckheit vnnd lag darnieder. Dennoch weil dieses der Polnischen Fürsten Vorhaben gantz Schlesien zu Nachtheil gereichen wolte/ schickten jhm die Schlesischen Fürsten seine Freunde Hülffe zu/ vnd zogen selbst mit: Henrich Hertzog zur Liegnitz / Primislaus Hertzog zu Sagan vnd Sprottaw/ Hertzogs Conradi zu Glogaw Sohn/ vnd Boleslaus Hertzog zu Oppeln.

Am 26. Februarii Anno 1290. nicht fern von Crakaw geschach die Schlacht/ als aber die Schlesier vbermannet/ vnd Hertzog Primislaus (der sich tapffer hielte/ vnd ritterlich kämpffete) todt blieb / erlangeten die Polen den Sieg / vnd behielten das Feld/ es stunde sie aber dieser Sieg viel Blutes. 1290.

Schlacht.

Locticus endfleucht in Münchskleydern.

Vladislaus Hertzog in der Masaw / bekam nach dem Krieg alsbald die Stadt Crakaw ein (wie dann Glaub vnd Zusage zu gleich mit dem Glück sich wendet) aber Hertzog Heinrich von der Liegnitz bekam sie durch etlicher jhme getrewer Bürger Beförderung wieder/ vnd entwiche Vladislaus in Mönchskleydern. Daher kömpt es/ daß die alten Chronicken Henrico Probo den Titel eines Königes in Polen geben / massen eben *lib. 1. c. 15.* angedeutet worden. Er hatte sich aber dieser Hoheit vnd Würde kurtze Zeit gebraucht / denn in dem Hertzog Heinrich zur Liegnitz zu Crakaw das Regiment bestellet / stirbt in mitler Zeit den 23. Junii Henricus der Fromme daheim. Man schreibet / jhm sey vergeben worden / ich aber halte es dafür / er sey an der Schwindsucht / oder Dörre gestorben / er ist zum heiligen Creutz begraben worden. Polius.

Henricus Probus stirbet. Sein Testament erreget Krieg vnd Vnruhe.

Als Henricus Probus ohne Kinder abgangen / sol er (wie mans dafür achtet) Conraden Hertzogen zu Glogaw / seinen Vettern / in seinem Testament zum Erben verordnet haben/ aber die Breßler beruffen Henricum Crassum Hertzogen zur Liegnitz/ deme sie günstiger waren.

Als er zur Stadt einzog in voller Rüstung / zog Cunradus in vollem Zorn hinaus. Das Hertzogthumb Crakaw hat Henricus Probus Primislao / Hertzogen zu Posen / verordnet.

Ich bin schier ermüdt bey Erzehlung der Spaltung/ Trennung/ Neidigkeit vnd Mäßigung vnserer Fürsten/ vnd ist noch viel ärgers dahinden. Hie wolten die jenigen/die dem Bapsthumb heucheln/ wann sie diese grobe vnd grewliche Exempel/ der Vntrew vnd anderer Laster/lesen/ sich erinnern/wie sie so weit fehlen/ in dem sie jetziger Zeit vorgeben/ vnd öffentlich außschreyen/ daß jetzt allererst die Leute bey der Lehr des Evangelij rohe vnd gottlos worden seyn.

In Polen gehets elend zu.

Es hat dazumal in Polen elend gestanden/ denn es ward dasselbe Land vielfaltig von den Tattern/ Moscowitern vnd Littawern/ vberfallen/vnd hatte keinen Hertzogen/ der im Land Fried zu erhalten/ vnnd ausländischen Feinden Widerstand zu thun vermocht hette. Die Cracawer wolten Primislaum zu Posen zum Herrn gern gehabt haben/ aber Wenceslaus König zu Böhmen/ nam auff Anhalten Lesci Wufrawen/ mit Hülffe der Marggraffen zu Brandenburg/ein gros Theil in klein Polen ein/vnd schrieb sich König in Polen.

Der König in Böhmen nimpt sich vmb Polen an.

1291. Im Jahr 1291. bekriegte Hertzog Cunrad zu Glogaw/ Henricum Crassum den fünfften/ Hertzog zur Liegnitz/ darumb daß er Breßlaw eingenommen/ vnd beschädigte den meisten Theil seiner Städte. Henrici Bruder/ Boleslaus zur Schweidnitz/ war ein verschlagener vnd geitzsüchtiger Herr.

Der Hertzog zu Glogaw vberzeucht den Hertzog zu Breslaw.

Derselbe/ als er sahe/daß beyde Hertzogen/ nemlich sein Bruder vnd auch Cunradus/Freundschafft vnd Hülff bey jhm suchten/ betrog er sie alle beyde listiglich.

Erstlich schenckte jhm der Bruder Jauer vnd Strigaw/ noch schickte er jhm kein Hülff. Macht auch heimlich einen Bund mit Cunrado Hertzogen zu Glogaw/vnd hielt jhm doch auch nicht Glauben.

Der Hertzog zur Schweidnitz wird reich von seines Brudern Gütern.

Damit nun Henricus des Brudern Geitz mit einem guten bederben Bißlein stillete/ schenckte er jhm die Städte Franckenstein/ Reichenbach vnd Strelen. Aber Boleslaus ward nicht anders/ vnd hielt noch weniger Glauben. Derwegen lies Hertzog Cunrad zu Glogaw das Kriegswesen/ weil es jhm nicht von statt gehen wolte/ vnterwegen/ vnd trachtet mit Hinderlist seinem Gegentheil Abbruch zuthun.

1293. Im Jahr 1293. den 9. Octobr. kam Hertzog Heinrich der Dicke in grosse Noth/ durch seines eigenen Hoffs Anstifftung. Ein Hoffdiener/ dem der Hertzog sonst wol geneiget/ dessen Vater er zwar vngern/ eines begangenen Todschlags halben/richten lassen/ nimpt den Hertzogen im Bad vor Breßlaw gefangen/ führet jhn nacket davon/ vnd vberantwortet jhn den 9. Octob. Hertzog Cunraden zu Glogaw. Derselb handelt mit jhm auff eine newe Weise gantz Tyrannisch/ versperret jhn in ein eisern Gebäwer/ das so enge war/ daß er weder stehen/ sitzen noch außgestracket ligen kan/ vnd hatte nur zwey Löcher/ eins/ dadurch man jhm Speiß hinein reichte/ das ander/ dardurch er sich der Notturfft benehmen konte. In diesem schändlichen Gefengnüs hielt er jhn ein gantz in Monat/vnd drüber/gefangen/alsо daß er voller Würm vnd Geschwär ward. Er kam endlich los/ aber auff sehr beschwerliche Conditionen: Dann er muste Hertzog Cunrado zahlen 30000. Gülden/ vnnd jhm ein groß Theil des Fürstenthumbs Breßlaw vbergeben/ nemlich/ Namsel/ Bernstadt/ Olß/ Creutzberg/ Pitschin/ Cuntzstadt/ Rosenberg/vnd noch darzu Buntzel vnd Hain/mit jhren zu- vnd eingehörigen Gütern. Er ist aber durch diß böse vnd arge Gefengnüs in eine Kranckheit gefallen/ daß er nicht lang hernach gelebet.

Cunrad Hertzog zu Glogaw handelt tyrannisch mit dem Hertzogen zu Breslaw.

Kunegundis Todfahrt/so von jhr vorgegeben werden.

Dieses Jahr starb Kunegundis im Kloster/darein sie sich bey jhres Herrn/ Boleslai des Schamhafftigen/ Leben begeben. Von jhren Miracken schreiben die Polnischen Priester wunderbarlich Ding: Vnd auff daß sie vnverschampt gnug liegen möchten/geben sie für/sie habe achtzig Menschen vom Tode erweckt.

1295. Im Jahr 1295. ward der Adel in gros Polen zu Rath/ daß sie nach so langer Zeit wieder vmb einen König erwehlen wolten. Derhalben/ nach dem das vnselige Reich der Polen lang gnug der Geistlichen Zorn vnd die Straff/ daß sie S. Stanislaum erschlagen/ erlitten/haben sie nach 214. Jahren Hertzog Primislaum zu Posen zum Könige erwehlet vnd gekrönet/wie oben lib. 1. c. 15. gemeldet worden/ vngeacht daß Wenceslaus der

Die Polen erwehlen wieder einen König.

König

König zu Böhmen ein gros Theil des Landes Polen innen hett: Man lies sich bedünken/Primislaus würde dem Lande sehr zuträglich vnd nütz seyn. Aber im folgenden Jahr/im achten Monat seiner Regierung/an Sanct Dorotheen Tag/als er Faßnacht hielte/vberfielen jhn die Marggraffen zu Brandenburg vnversehens/mit denen er der Gräntze halben lange zeit streittig. Denn die Marggraffen waren Wenceslao dem König zu Böhmen geneigt/vnd hielten dafür/daß er billicher König in Polen were/als Primislaus. Primislaus der Polen König wird vmbbracht.

Primislaus ward fleissig ermahnet/er solte sich ergeben/als er aber nicht wolte/ward jhm der Kopff abgehawen. Man helt es dafür/Gott habe jhn gestrafft/des begangenen Mords halben an seinem Gemahl/die er/weil sie vnfruchtbar/durch die Mägde im Frawenzimmer erwürgen lies. Hat sein Gemahl vmbbringen lassen.

Die Marggraffen brauchten sich des Siegs/vnnd entzogen den Polen ein gros Stück an der Grentze/da jetzt die Newmarck ist.

Diß 1296. Jahr starb auch Hertzog Heinrich der Dicke zur Liegnitz den 22. Febr. 1296.
vnd ward zu S. Clara ins Jungfrawen Kloster begraben/dahin auch seine Gemahlin Fr. Elizabeth/so den 30. Septembr. Anno 1300. seliglichen verschieden/ist beygesetzet worden. Er verließ drey Söhne Boleslaum/Henricum VI. vnd Vladislaum/er kauffte diesen seinen Söhnen einen Vormunden/nemlich seinen Bruder Boleslaum/vnnd gab jhm darumb das Schloß Zotenberg. Als König Primislaus todt/trugen etliche in Polen das Königreich Vladislao Lockico an. Derselb/ob er zwar ehrgeitzig/dennoch/weil der König zu Böhmen das gröste Theil Polen innen hatte/enthielt er sich des königlichen Tituls vnd Namens/vnd nante sich allein einen Herrn vnd Erben des Landes zu Polen/wie er aber endlichen zum gantzen Regiment vnd königlichen Titul kommen/ist oben *lib. 3. c. 28.* gemeldet worden. Henrici V. Hertzogen zu Breslaw Tod/vnd wie er für Erben gelassen.

Jetzo ist nichts mehr vbrig/als daß wir vnsers Liegnitischen vnnd Breßlawischen Fürstens Henrici V. Crassi Historien mit folgendem Carmine beschliessen.

Deliro melior patre, claustra subintrat Obesus
Captus ab Henrico, quem retulêre, probum.
Quo tamen è vivis sublato BRESLA priorem
Nil hostem metuens ad sua regna vocat.
Hinc currûs & equos poscit CONRADUS: & ultrò
Horrida Bresléis adparat arma viris.
At quando frustra pugnat commotus ad iras,
Cogitat Henricum perdomuisse dolo.
Inde per insidias, dum balnea curat, inermem
Forte Ducem servi proditione capit.
Abductumq; furens claustris includit ahenis:
Hem Phalaris gaude! tormina præsto nova.
Ferrea contracto captivum clathra coërcent
Limite, ne membris suppetat ulla quies.
Corpore declinem prohibent decumbere, membris
Acclinemq; simul claustra sedere vetant.
Inde per integrum detentus carcere mensem
Putret, & ulceribus corpus inerme riget.
Et licet infirmum multâ mercede redemit
Fertilis è putri carcere Bresla Ducem:
Exiguum tamen hic à tempore præfuit illo
Tempus: Prævortit dira putredo necem.
Elisabemq; toro in vidua post fata reliquit,
Sauromatum illustri quæ sata stirpe fuit.
Quæ tamen ipsa suum, messis cum tertia vênit
Fracta gravi luctûs tabe sequuta virum est.

Cap. VII.

Henrici V. Crassi drey vnmündige Söhne werden vnter der Vormundschafft erzogen/ vnd bekömpt Vladislaus das Liegnitsche/ so ihm aber Boleslaus sein Bruder mit Vnrecht abgedrungen.

Hertzog Boleslaus ist ein trewer Vormund für seine Mündlin/ vnnd auch für sich.

AM Ende deß vorigen Capituls ist gemeldet worden/ welcher Gestalt Henricus V. Crassus drey Söhne verlassen/ auch ihnen seinen Brudern Boleslaum Hertzogen zur Schweidnitz zum Vormunden verordnet/ Dieser Vormund war nun darauff verflissen/ daß er nicht alleine seinen Mündlin trewlich vnd wol vorstehen/ sondern auch seinen Nutzen dabey schaffen möchte/ bevorauß wider Hertzog Conradum zu grossen Glogaw/ welcher seiner Mündlin Vatern Henricum V. Crassum in einem eisernen Gebawer eingesperret/ vnd gefangen gehalten/ auch ihm viel Geld vnd Städte abgezwungen hatte/ derhalben suchte er allerley Gelegenheit wider ihn.

Es war aber dieser Conradus zu Glogaw nunmehr alt/ derhalben begundte er mitsamer vnd witziger zu werden/ sonsten were abermals ein innerlicher Krieg in Schlesien angangen. Denn obermelter Boleslaus der Vormund/ wie jetzt gedacht/ wolte an Conradum/ darumb daß er seinem verstorbenen Bruder Hertzog Heinrichen/ viel Städte mit Gewalt abgedrungen.

Buntzlaw kompt vnter Jaur.

Conradus betrachte sein Alter/ vnd daß die Schlesi von den Polen einen Krieg zu erwarten/ derowegen vertrug er sich mit Boleslao gütlich/ vnd gab ihm Buntzlaw vnnd Hayn wieder/ das Buntzlawische behielt Boleslaus für sich/ vnd weiter gerne bawete/ führete er daselbst das Schloß Klitzschdorff/ so hernach die Herrn von Rechenberg vberkommen/ schön auff/ vnd also ist Buntzlaw vnter das Fürstenthumb Jauer kommen.

Kutzen new erbawet/

Hayn eigent er seinen Mündlin zu/ daselbsten bawete er das Schloß Kutzen.

Eben dieser Boleslaus der Vormund war der Stadt Breßlaw auch vber die Achsel/ denn sie seine listige Practicken vnd Anschläge nicht allzeit billigen wolten. Man

Stadtmawer zu Breslaw erniedriget.

schreibet/ er habe die Stadtmawren zu Breßlaw erniediget/ aber dieses Vnvornehmen ward auch bald gestillet.

Boleslai Tod. 1301.

Mitler weile machte sich der Vormund Boleslaus alt vnd schwach/ starb auch darauff Anno 1301. Nach seinem Tode ist das eine Mündlein Boleslaus vom Könige Wenceslao in Böhmen an seinen Hoff erfodert worden/ der jhme seine Tochter Margarethen zur Ehe versprochen. Vnter dessen verwaltete Bischoff Heinrich/ ein Herr von

Bischoff Henrich ist Vormund.

Wirben das Fürstenthumb Breslaw/ derselbe brachte seine Mündlin vnd viel Geld.

Boleslaus ein hochmühtiger/ frecher vnnd verschwendischer junger Herr/ kömpt wieder aus Böhmen anheim/ vnd damit er Hertzog Heinrichen zu Glogaw/ vnnd jetzt desselben Söhnen etwas abzwackte/ sties er die alten Verträge vmb/ vnd bekriegete die

Krieg zu Glogaw.

Hertzogen zu Glogaw. Vnd wiewol derselbe Krieg jetzund also/ vnd gar bald anders gerieth/ dennoch gieng er Boleslao einstheils glücklich hinaus/ vnd wusten die Hertzogen zu Glogaw heraus geben. Wie er aber alles/ was er hatte/ vberflüssig weg schenckete/ verzehrete vnd vereusserte/ ist in kurtzer Zeit das grosse Gut/ so jhm der Vater gesamlet/ auffgangen vnd zerrunnen. Die andern seine Brüder vnd junge Herrn Henricus VI. vnd Vladislaus Calvus waren darob mächtig vbel zu frieden/ derhalben brachten sie es so fern/ daß zwischen jhnen eine Theilung angestellet ward/ von wegen der väterlichen Güter.

Brüderl. Theilung.

I. Man theilete das Land in drey Theil/ das erste war daß Fürstenthumb Breßlaw/

II. welches Henrico VI. zukam: Das ander das Liegnitsche/ so Vladislaus Calvus erlan-

III.

langet: Das dritte das Briegische/welches Boleslaus behielt. Es ward aber also angestellet/daß der Hertzog zu Breßlaw dem Hertzogen zum Brieg(weil dasselbe Fürstenthumb geringer) 18000. Gülden/vnd der Hertzog zur Liegnitz deme zum Brieg 32000. Gülden nach schliessen vnd zugeben solte.

Boleslaus war Geldsüchtig/vnd gieng mit Betrug vmb/nahm derhalben mit allem Fleiß das Briegische Fürstenthumb an.

Hertzog Heinrich zu Breßlaw legte seine Summa/mit Hülffe seiner Vatterthanen/dem Bruder abe.

Vladislaus aber Hertzog zur Liegnitz/der nicht gar richtig im Kopff/auch kleiner Witz/vnd allbereit in geistlichen Stand sich begeben hatte/darzu arm vnnd ohne Geld war/verpfändete für seine Summa/die er heraus bezahlen solte/dem Bruder Boleslao das Fürstenthumb Liegnitz die helffte/aber die Brüder haben sich nicht lange mit einander vertragen können. Vneinigkeit der Brüder.

Boleslaus war dem Bruder Vladislao widerwertig/darumb so nahm Vladislaus lose räuberisch Gesindlein an sich/damit er/wie es seyn möchte/deß Bruders loß werden köndte/vnd beschädigte Boleslai Volck: Aber der arme Herr ward darüber gefangen/vnd ins Gefängnüs geworffen. Wolte er nun nicht im Gefengnüs verderben/so muste er in einen sawern Apffel beissen/vnd sich des Liegnitschen Fürstenthumbs gantz vnd gar verzeihen/vnd gab jhm der Bruder jährlich zu seinem Vnterhalt 50. gülden. Vladislaus wird gefangen.

Aber dieser abgenötigte vnd abgezwungene Vertrag hatte keinen Bestand. Dann Vladislaus raubete vnd fehdete wieder auffs new im Briegischen/vnd in deme er hin vnd wieder vmbher schweiffete/verfihet ers/vnd wird ergriffen/vnd in ein arges Gefengnüs geleget/darinnen muste er ein gantz Jahr hausen/darüber ward er vollend gar seiner Sinnligkeit beraubet/vnd kam nimmer wieder zu recht. Dann ob jhn wol der Bruder hernach loß gab/lieff er doch im Lande arm vnd vnsinnig vmbher/vnd ward mehrentheils von den Hirten auff dem Felde gespeiset vnd ernehret. Endlich welch er in die Masaw/vnd nahm ein alt Weib/des Hertzogen in der Masaw Tochter/die ein wenig Geld zu jhm brachte/daselbst hielt er sich auff. Letzlich kam er wieder heim/vnd bezahlete seinen Bruder redlich/wie hernach sol gesaget werden. Vladislaus wird zum andern mahl gefangen. wieder erlöset. Heyrahtet eine Veralterte.

Eben zu dieser Zeit des Jahres/vnnd die nechstfolgende Jahre erschienen zwey Cometen/vnd war in Polen vnd Schlesien ein vnerhörter Hunger/also daß/wie die Historici einhellig zeugen/man Menschenfleisch gessen. Die Eltern/welches schrecklich zu hören/haben jhre todte Kinder/vnd die Kinder jhre verstorbene Eltern für grossem Hunger zerrissen vnd gefressen. Ich glaube nicht/daß dergleichen Exempel/ausgenommen/was in Belägerungen geschehen/erfahren sey. Die Zeit desto besser dieser grossen Thewrung zu behalten/ist dieser Vers erdacht worden: Zwey Cometen. Hunger.

Ut lateat tempus nullum famis ecce CVCVLLVM. Calisii Angel. hoc anno.

In welchem letztem Wort alle Buchstaben Zahlbuchstaben seyn/vnd bringen gleich das 1315. Jahr heraus. 1315.

Bey solchen schrecklichen Spectaculn sollen wir den grossen Zorn GOttes/der die Menschen mit solchen klaglichen Straffen heimsuchet/erkennen vnd fürchten lernen.

Auff diesen Hunger/wie es denn gemeiniglich zu geschehen pfleget/ist eine grosse Pestilentz erfolget/die viel Menschen hinweg genommen.

Daraus kan menniglichen abnehmen/weil schon zu derselben Zeit diß vnser Vatterland zu gleich mit diesen grossen Straffen/Hunger/Pestilentz vnd Krieg heimgesucht worden/daß nicht allein diese vnsere Zeit die ärgste/vnnd zum höchsten zu beschuldigen vnd zu beklagen sey.

Im Jahr 1319. ward zu Florentz Käyser Henrico VII. Johannis Königes zu Böhmen Vater/durch einen Mönch im Sacrament vergeben/wie zu vnser Zeit Bapst Adriano VI. als etliche bestendig vorgeben/zu Rom gleicher gestalt wiederfahren. 1319.

Nach deme Boleslaus das Fürstenthumb Liegnitz an sich gebracht/vnd nun ziemliches Vermögens war/vberzog er Conradum Hertzogen zur Olß/derselbte hatte

die Städte so sein Großvater Conradus vorzeiten Henrico V. Boleslai Vatern abgetrungen/ innen.

Conradus kriegt sich arm.

Nun war Conradus dem Boleslao zu schwach/ vnd kriegte sich darüber so arm/ daß er auch seine Kleider verkauffen muste. Da erbarmete sich Boleslaus seiner/ vnd als er die andern Städte wieder eingenommen/ ließ er Conrado die Stadt Wahlaw/ noch ließ an diesem allen der Geitzhals Boleslaus sich nicht begnügen.

Hayn/ Goldberg vnd Nimitz wird verpfendet.

Balengst hernach brachte er das seine so durch/ daß er Hayn vnd Goldberg etlichen Bürgern/ zu Breßlaw (denn die Stadt begunte an Vermögen zuzunehmen) vnnd das Gut Nimitz/ Hertzog Bernharden zur Schweidnitz versetzen vnd verpfenden muste. Er bekam von Hertzog Bernharden einen reichen Jüden/ der vnterwegens auffgefangen war/ der muste jhm 8000. Gülden geben.

Jüde muß 8000. fl. geben.

Die Historici melden/ daß Boleslaus so leichtfertig gewesen/ daß er seine eigene Kinder den Breßlern vmbs Geld versetzet habe/ Vnter dessen geschichts/ daß die Schlesien sich von Polen abgewendet/ vnnd dem Könige in Böhmen Johanni Lucembergico sich ergeben/ wie oben lib. 1. c. 28. mit mehrern angedeutet worden.

Schlesien wendet sich von Polen ab.

Bey solcher Gelegenheit/ vnd als Vladislaus Calvus in der Masaw seines Weibes Gut verzehret hatte/ kömpt dieser Calvus wieder in Schlesien an/ vnd tritt sein Recht an der Liegnitz dem Könige Johanni in Böhmen abe/ dadurch ward Boleslaus gezwungen/ daß er sich dem Könige Johanni vnd der Chron Böheimb auch ergeben muste/ so geschehen Anno 1331. Nun behielt er zwar Liegnitz/ aber bey seinem Schuldwesen verfaßte er das Fürstenthumb Brieg vnd Weichbild Ohlaw/ verlohr auch durch den zeitlichen Todt seine Gemahlin Frawen Margarethen des Königes Wenceslai in Böhmen Tochter.

1331.

Boleslai Gemahlin stirbet.

Anno 1335. heyrahtete Boleslaus zum andern mahl Frawlin Catharinam aus Croatien/ von deren Heyrathgut er Brieg vnd Ohlaw wieder lösete/ vnd zum Brieg residirete/ auch daselbsten eben in dem Jahr der minoriten Kloster stifftete/ welches Bischoff Nanckerus auff Bapst Johannis XXII. Zulaß Anno 1338. confirmiret.

1335.

Boleslaus residiret zum Brieg.

1338.

Die Liegnitz vbergab er seinen beyden Söhnen Wenceslao vnd Ludovico I. welche daselbst zwar eine grosse Schuldenlast funden/ aber die Liegnitsche Landschafften nam sich jhrer trewlich an/ zahlete die Schulden/ vnd erzeigete sich gegen jhre Landesfürsten gantz gehorsamlichen/ darauff residireten beyde Fürstl. Brüder zur Liegnitz/ auch noch bey Lebezeiten jhres Vatern Boleslai/ welcher vmb das 1341. Jahr das Fürstenthumb Grottkaw dem Bischoff Prætislao verkauffte.

Liegnitz stecket in Schulden/

aber wieder gerettet.

Grottkaw wird verkaufft.

1343.

Anno 1343. starb Boleslaus Hertzog zum Brieg/ er ward kranck in Osterlichen Feyertagen/ denn nach deme er die Fasten vber sich sehr abgehungert/ hat er nach verfliessung derselben auff eine Mahlzeit dreyzehen junge Hüner auffgefressen/ vnnd mancherley Getränck vberflüssig in sich geschüttet/ dadurch ist er in eine Kranckheit gefallen.

Boleslaus isset vnd trincket wol vnd stirbet.

Er war fast für seinem Ende bekümmert/ daß er des Bischofflichen Bannes noch nicht benommen/ doch brachten seine Söhne mit Mühe vnd Arbeit so viel zu wege/ daß zwene Breßlische Thumbherrn bey der Nacht auff Brieg kamen/ vnnd jhn im Namen des Bischoffs absolvireten/ darauff ist er mit Frewden verschieden/ vnnd ist die Fürstliche Leiche ins Kloster zu Leubus in der Fürsten Capell zur Erden bestattet/ vnnd jhm ein erhabenes Monument mit außgehawenen seinem Bildnüs gesetzet/ auch dabey/ daß eine brennete Kertze allezeit gehalten werden müsse/ verordnet worden. Er wird nunmehr nicht vnbillich also angeredet.

Wird vom Bann absolviret.

Boleslao quidem functo Tutore Bohemus,
Te accitum obsequiis junxit in arce suis.
Qui modo te Generum, Natam spondendo vocavit
Per motus genii dexteritate tui.
At tu Glogovios adfligens primitùs armis
Civibus exterques plurima λύτρα metu.

Et frater quando æra nequit tibi solvere pacta
Expellis Lygiâ sævus ab urbe Ducem.
Conradum bello exturbas, illiq; relinquis
VVolaviam: cessit sors perinqua tibi.
Perditam ubi luxu cum Chrysori Hanoviam inerti
Pignoris obtinuit Bresla opulenta vice.
Pauper inops q; jubes tecum mutare Budorgin
Henricum Lygias prostituendo domûs.
Inde Budorgiaci quicquid spe divite tractûs
Te mansit, culpâ perdis id omne tuâ.
Margaris interea superis dum cessit ab oris
Junctâ sub Austrino quæ fuit axe tibi:
Festatori rursùm instaurando hymenæa maritam
Adsciscis, Styrio quæ sata stirpe Ducum.
Quæ dum nupta potens opibus te juverat, urbes
Pignore depositas adseris ære prius:
Hinc natis Lygio concedis in orbe Ducatum:
Quâ quærant placitu commoda quisq; suo.
Tandem ubi novisti telam ad properasse supremam
Atropon, effæto fessus Agone SenI,
Latius è vivis cessisti Antistitis igne
Salvus: Leubusii membra sepulta jacent.

Cap. VIII.

Von der beyden residirenden Fürsten zur Liegnitz Venceslai vnd Ludovici I. Widerwillen vnd jhrer Theilung.

IM vorigen Capitul ist angemeldet worden / welcher gestalt noch bey Lebzeiten des Vatern Boleslai die beyden Fürstl. Brüder zur Liegnitz residiret / vnd die Landschafft die gemachten väterlichen Schulden gezahlet habe.

Nach des Vatern Tode wurden dieselben Hertzogen zur Liegnitz ex-brüdere zwispaltig / vnd geriehten in Widerwillen / davon ich nur ein wenig Meldung thun wil / denn solcher brüderlicher Streit vnd Zanck machet den Leser vnlustig. Vneinigkeit vnter den Brüdern.

Catharina Boleslai zu Brieg gelassene Wittib / behielt für jhre Morgengabe die Städte Brieg vnd Ohlaw / die beyde Brüder aber wohneten zur Liegnitz beysammen. Aber die Hoffleute (wie man dann in aller Welt solche Zuschürer vnd Anhetzer findet) hetzten die Brüder zu hauff / daß sie einander gram wurden. Darumb so theileten sie sich / Ludwig bekam das Liegnitsche / darin newlicher Zeit ein Bergwerck zur Niclasstadt gefunden war / welches da gülden Ertz gabe. Wenceslao ward Goldberg / Hayn vnd Lüben zugetheilet. Hoffleute hetzen die Brüder zu hauff. Bergwerck zur Nicolasstadt.

Aber Hertzog Wenceslaus / als ein listiger vnd vortheilhafftiger Mann machte practicken vnd Anschläge / daß er Liegnitz auch vberkommen / vnd den Bruder davon bringen möchte / denn er sahe / daß Hertzog Ludwig aus dem Bergwerck alle Wochen 150. Pfund Goldes Außbeute bekam. Derhalben machte er sich auff / vnd verreisete zu Käyser Carolo / der dazumal an state seines Vaters in Böhmen Stadthalter war / vnd trug jhm an seine Städte zu verkauffen / verkauffte jhme auch Namslaw 23. Maij 1348. An dem Tag wurden die Stadtmauren zu Namslaw zu bawen angefangen / vnd als sie ausgebawet / ward sie der Cron Böhmen incorporiret 1359. Bergwerck giebt wöchentlich 150. Pfunde Goldes. Stadtmauer zu Namslaw.

Solches kam Hertzog Ludwigen / der allbereit mit seinem Gemahl Kinder erzeuget/beschwerlich für/vnd wolte jhm zu grossem Nachtheil gelangen.

H. Ludowig vbergiebet Liegnitz.

In solchem Kummer lest er sich seine Rähte/die schon mit Gelde vnd Geschencken gestochen waren/vberreden/vnd vbergiebt Liegnitz dem Bruder/behielt jhm nur ein eintzig Schloß zuvor/vnd dinget jhm ein / daß jhm der Bruder jährlich 40. Gülden darzu geben solt. Doch haben die Stände im Vertrag diese Condition eingedinget/ da Hertzog Wentzel ohne Erben abgienge/daß das gantze Fürstenthumb an Hertzog Ludwigen oder seine Erben wieder fallen solte. Verlies er aber Erben/so solte zwar Hertzog Ludwig das Fürstenthumb die zeit seines Lebens gantz besitzen / aber nach seinem Abgang solte dieses Land vnd jhre beyderseits Erben zu gleich außgetheilet werden.

Vertrag.

Nach dem dieser Vertrag vollzogen/vnd Hertzog Ludwig der fromme vnd gerechte Fürst/dem Bruder gewichen/ward Hertzog Wentzel (der sich zuvor kranck gemacht) wieder frisch/trat in seines Vaters Fußstapffen / vnd triebe viel vbriger vnd vergeblicher Vnkosten / versetzte die Städte hin vnd wieder / ohne Verwilligung / ja vber Verbot des Brudern.

Wenceslaus treibet vergebliche Vnkosten.

Lüben eingelöset.

Hertzog Ludwig lösete Lüben von seinem eignen Geld / vnd wohnete daselbst. In mitler Zeit bescherete vnser HErr Gott Hertzog Wentzeln Kinder/mit dem Fräwlin von Teschen/Hertzogs Casimiri Tochter / welche jhm Anno 1346. vermählet/vnd erst im 43. Jahr jhres Alters fruchtbar worden/vnd vier Liegnitsche Hertzoge vnd ein Fräwlein gebohren/da wolte er/daß diese seine Kinder alles erben / vnnd dagegen Hertzog Ludwig mit seinen Söhnen davon ausgeschlossen seyn solte.

1346.

Newer Zanck vnd Scharmützel.

Aus diesem entstund ein new Gezänck/ vnd waren die Stände das Fürstenthumbs Lignitz Hertzog Wentzeln gantz zu wider/darumb daß er dem Brudern so vntrew / vnd scharmützelten die Brüder bißweilen miteinander.

Darnach starb Catharina die Stieffmutter/da ließ man sich bedencken/es würde ein Weg fürgefallen seyn/die Brüder zuvergleichen.

Hertzog Wentzel wolte dem Bruder mehr zuschaffen machen/versetzte derhalben seinen Antheil an den Städten/welche die Stieffmutter verlassen / Hertzogen Boleslao dem letzten Schweidnischen Fürsten/derselbe verließ sich auff seine Macht/ vnd Käysers Caroli IV. Gunst/mit dem er sich kurtz zuvorn vertragen/vnd erzeigte Hertzog Ludwigen viel Widerwillen vnd Verdrieß / doch erzeigte sich Carolus IV. mitleidig vber jhn / vnd kehrete allen Fleiß an / damit er die beyden Städte Hayn vnd Brieg / dahin er hernach den Thumb gestifftet/ völliglichen vberkommen.

Bergwerck vertrocknet.

Hertzog Wentzel aber/nach dem er das seine durchgebracht/vnd das güldene Bergwerck zur Niclasstadt vertrocknet / starb Anno 1364. in grosser Armuth/vnd ward zu S. Johannis in der Thumkirchen/welche er auch gestifftet/Fürstlichen begraben/so alles aus folgendem Carmine zu vornehmen.

1364.

Oppida quam primùm Genitor quæ plura reliquit
Arbitrio Fratres disposuére suo:
Illico scinduntur studia in contraria rursùm:
Se elusumq́ gemit VVencesilaus eo:
Scilicet auriferas Fratri quod forte fodinas
Maxima cognovit, commoda ferre suo.
Ergò is avaritiâ lucriq́ cupidine ductus
Quando sibi fratrem cedere nolle videt,
Ebria Lethæo simulat vafer ora liquore,
Jamq́ Charonta sibi poscere naula gemit.
Proin quod adhuc illi Subolem Natura negárat,
Regna peregrinis prostituisse cupit.
At sibi dum metuit ne Rex fortasse Bohemus
Præripiat Natis oppida avita suis:
Consilio procerum quos jam corruperat æger,
Munere LUDVICU Scessit ab urbe suâ.

Ille

Ille sed insidias gravidis ponendo crumenis
Emunxit Lygiis Fratrem ubi fraude jugis:
Auctior alterius plumis mox ære Charontem
Defraudat. Luxum languida membra vocant.
Perdit inutilibus congesta ærariа primùm
Sumtibus augustas attenuando domus.
Fratris & expulsi quas provida cura coëgit,
Ingluvie oblimat Sardanapalus opes.
Tandem ubi decoxit lauti patrimonia census
Extremum pauper clausit in orbe diem.

Cap. IX.

Wenceslai vier Söhne werden vnter der Vormundschafft erzogen / vnd bekömpt aus jhnen Rupertus das Fürstenthumb Liegnitz.

HErtzog Wentzel hatte mit dem Teschnischen Frawlin Hertzogs Casimiri Tochter vier Söhne vnnd ein Frawlin hinterlassen / nemlichen Rupertum / Henricum VII. Boleslaum vnd Wenceslaum / diesen ordnete er zum Vormunden seinen Bruder Hertzog Ludwigen zum Brieg vnd Lüben / welcher die Söhne seine Mündlin nichts entgelten liß / was jhr Vater Wenceslaus jhm zu wieder gewesen war / sondern stund seinen Mündlin trewlich vnd wol für / vnd zahlete die Schulden / damit dasselbe Liegnitsche Fürstenthumb vberhäuffet war / zum mehren Theil / vnd erhielt die jungen Herrn bey Land vnd Leuten / vnd starb Anno 1396.

Hertzog Ludwig ist Vormund.

Trew. Vnd löset das Fürstenthumb.

Henricus ward Decanus zu Breßlaw vnd Bischoff zu Vladislaw in Polen / starb aber zeitlich den 12. Decemb. An. 1398.

Henricus ist Decanus.

Boleslaus kam auch in seinen besten Jahren vmb / vber dem Scharffrennen im Faßnachtspiel / vnd ward in die Carthause zur Liegnitz begraben.

Boleslaus stirbt zeitlich.

Wenceslaus ward anfangs Bischoff zu Lebus / vnd darnach auch zu Breßlaw / welcher Anno 1416. das Kirchenrecht am Tage der Römischen Kirchenweyhe publiciret *supra lib. 3. c. 33. & lib. 2. c. 2. item lib. 3. c. 31.* Rupertus aber behielt das Liegnitsche Fürstenthum vnd regierete daselbst in ziemlichen Ruhestandt / ausser deme / was im Pfaffenkrieg fürgieng / darzu von dem Schweidnitzen Bier Vrsach genommen ward / welches Rupertus seinem Brudern Henrico VII. Decano zu Breßlaw auffs Weyhnacht Fest An. 1381. zugeschicket / vnd der Rath daselbsten den Fuhrman eingezogen hatte / wie *lib. 1. c. 31.* angedeutet worden. Er heyrathet die königliche Wittib in Polen / welche König Casimirus hinterlassen / ward aber in seinem Ehestande mit keinen Erben gesegnet / vnd gieng er also ohne Erben abe.

Wenceslaus wird Bischoff.

Rupertus ist Hertzog zur Liegnitz / Stirbt ohne Erben /

Vnd bekömpt Liegnitz an des Ludovici Sohn.

Vnd deinnach seines Vatern Wenceslai Bruder Ludovicus Hertzog zum Brieg vnd Lüben / mit seiner Gemahlin Frawlin Hedwig / Hertzog Henrichs zu Glogaw vnd Sagan Tochter / zwene Söhne erzeuget / Wenceslaum Hertzogen zum Brieg / dann auch Henricum mit der Schrammen / als hat er diesem letzten Henrico das Fürstenthum Liegnitz hinterlassen / er aber Rupertus starb seliglich vnd in Frieden Anno 1390. Von deme man mit gutem Fug vnd Billigkeit wol also sagen kan: 1390.

Ubera Sauromatum rigidi quâ flaminis ala
Stridenti Boreas ningifer arva ferit:
Principis Arctoi viduam post fata relictam
Rupertus thalami junxit amore sibi.

Fœdera

Fœdera qui pacis cum bella perosus amaret
Defuncto excipiens Sceptra atavita Patre.
Pectora mansuetum, sævaq; tyrannidis hostem,
Publica privatis antetulisse ferunt.
Pace tori Lygios Vulcani à fulmine salvos
Adseruit pacis semina ubiq; serens.
Sola sacerdotum regnandi effrena libido
Obfuit, Ausonii frena perosa Ducis.
Præsulis Elysii Frater dum promovet ausus:
Qui sacrum tulit hoc Rege vetante decus:
Concitat invidiam procerum sibi, Regis & iram,
Facta quibus Cleri dissplicuêre nimis.
Hinc fera bella crepant omnes, atq; arma lacessunt:
Stant loca quæq; feris horrificata minis.
Sed lapso Martis fervore ferocius anno,
Pax iterùm nostro floruit alma gregi.
Confecto vitæ stadio hunc sine prole dicavit
Effera lucifugæ judicis urna Neci.
Hinc virtute Patris, quæ fasces una perennat
Progenies patrui pristina frena tulit.

Cap. X.

Hertzogen Ruperto succedirete im Liegnitschen Fürstenthumb Henricus Stigmatias/ ein löblicher Fürst zu Friedes vnd Krieges-Zeiten.

1390. Anno 1390. erlangete Henricus VIII. Stigmatias, Hertzog zum Brieg das Liegnitsche Fürstenthumb / welches er nicht von seinem Vattern/sondern Vettern Ruperto ererbete / vnd zwar muß man hier sonderlich auff die göttliche Providentz vnd sonderbare schickung ein genawes Auge haben.

Providentz Gottes hier wol in acht zu nehmen.

Denn oben im siebenden Capitul hat der günstige Leser verstanden/welcher gestalt Wenceslaus seinem Brudern Ludwigen/einem frommen vnd trewen Fürsten das Fürstenthumb Liegnitz durch einen Vertrag abgedrungen / dessen sich aber Hertzogs Wenzels Erben nicht lange zu erfrewen hatten/ weil dieselben alle ohne Kinder hinweg sturben/vnd also Hertzog Ludwiges Sohne Henrico mit der Schrammen / das vbel zu sich gezogene Fürstenthumb hinwiederumb verlassen müssen.

Henricus Stigmatias bekömpt Liegnitz.

Heyrahtet.

Dieser Henricus Stigmatias heyrahtete Frawlin Salomen des Fürsten Semoviti aus der Masaw Tochter / vnnd zeugete mit jhr zweene Söhne / Einen Ludovicum hernach Hertzogen zur Liegnitz vnd Brieg / den andern Henricum Hertzogen zu Löben / vnd Herrn der kleinen Städte.

Zeuget Kinder.

In Friedenszeiten regieret dieser Stigmatias gantz rühmlich vnd löblich / vnnd bey Kriegeszeiten wendete er auch seinem Feinde nicht den Rücken/ sondern fassete jhn großmütig an/darüber er auch das Stigma an seinem Gesichte empfangen/dahin dann Mollerus alludiret mit diesen Worten:

Warumb er Stigmatias geheissen.

Consilio æterno stat lex æterna, pierum
Quod genus augmento celsit JHOVA beët.
Res male parta cadat, vis & frangatur iniqua:
Perpete floreſcant prosperitate pii.

Sed

Sed divina suos semper sortitur ab omni
Tempore successus justio Fata manent.
Nam quæ rura parens Olavum possederat olim:
Et veteris pariter mœnia celsa Bregæ:
Præsulis Elysii indultu tandem omne recepit
Filius, & Lygii fertile clima soli.
Quippe animam exsuerat sine prole RUPERTUS: & astu
Noverat hæc præsul rapta fuisse patri.
Debita sic justis cedunt heredibus arva:
Dum sobolem injusti diruit orbe Deus.
Interea Lygios pax fortunasset agellos
Civibus optatam restituendo quiem.
Arctica posthabito Princeps cum prælia Marte
Fœdere contendit composuisse tori.
Masovioq; sibi Salomen de stemmate junxit:
Firmior ut thalamo pax foret ista novo.
At quando Martis fremitus, clangorq; tubarum
Perstreperet, belli viribus acer erat.
Acer erat gladio, seu cum pedes iret in hostem
Seu latus aurato calcare fodit equi.
Ecce cicatricem! inflicto quæ vulnere malas
Incessat: nomen contulit ista Duci.

Damit nun der günstige Leser hinwiederumb desto besser fassen vnd verstehen möge/in was Ordnung vom vierdten Capitul anhero wir abermal von den Liegnitschen Fürsten/vnd deroselben Brüdern vnd etlichen Vettern geredet haben/ists der Notturffe daß die Tabell hinwiederumb kürtzlich hinzu gesetzet werde/so hernach folget.

Boleslaus Calvus oder Haepus zur Liegnitz zeugete drey Söhne.

1. Henricum V. Crassum hielt Liegnitz/ Breßlaw vnd Jawer/ welches er aber dem Bruder schenckte Anno 1291. starb Anno 1295. vnd verließ. c. 6.

2. Boleslaum zur Schweidnitz vnd hernach Jawer/ließ 3. Söhne/ so in der Schweidnischen Tabel zu finden 1. hoc lib. 2. c. 27.

3. Bernhardum den Geschwinden/starb ohne Kinder Anno 1280.

Henricum den Sechsten zu Breslaw den letzten/starb Anno 1337. von welchem das Fürstenthumb Breslaw erbete König Johannes: lib. 1. c. 19.

Vladislaum den Wahnwitzigen.

Boleslaum III. zur Liegnitz vnd Brieg vberfüllete sich mit Speisen / vnd starb zum Brieg den 22. Aprilis Anno 1342. verließ mit Frawlin Catharinen aus Croatien. c. 7.

Wenceslaum zur Liegnitz / welcher ein Teschnisches Frawlein heyrahtete / starb Anno 1364. vnd verließ c. 8.

Ludovicum den Ersten zum Brieg vnd Lüben/ hatte ein Glogawisches Frawlin/vnd zeugete c. 21.

Rupertum zur Liegnitz heyrathete des Königs Casim: in Polē Witlib/ starb ohne Kinder An. 1390. c. 9.

Henricum Debolaum zu Bresla law vnd Bischoffen zu Lebus vnnd Pferd gefen zu Vladislaw in Polen.

Boleslaum welcher vō Bischoff stürtzt vñ da vō gestorbē. Breslaw.

Wenceslaum zum Brieg ist vnverheyrahtet gestorben

Henricum mit der Schramen zum Brieg vnd Liegnitz c. 10.

CAP.

Cap. XI.

Dem Vatern Henrico VIII. succedirete im Liegnitschen Fürstenthumb sein eltister Sohn Ludovicus II. vnd regierete zu den Zeiten des Hussitischen Kriegs.

Ludovicus zeucht ins gelobte Land/

Als Henricus Stigmatias sanfft vnd selig diese Welt gesegnet/vnd sein eltister Sohn Ludovicus sich in allen Fürstlichen Regenten Tugenden löblich vnd rühmlich erziehen lassen / ist er in das gelobte Land gezogen/vnd sich darinnen was ansehliches versucht/ darüber auch daselbst gefangen / aber hernach wieder erlediget worden / als er hinwiederumb glücklich zu Hauß angelanget / ist aus jhm ein gantz Christlicher vnd gottseliger Fürst worden / vnnd hat die Fürstenthümer Liegnitz vnd Brieg weißlich vnd wol regieret.

Ist ein Christlicher vnd gottseliger Herr/

Heyrahtet zum ersten.

Zu seiner Fürstlichen Gemahlin hat er erstlich Fräwlin Elisabethen aus Vngern/ die jhm Käyser Sigismundus selbst / an dessen Hoffe er sich auffhielt / geheyrahtet/von jhrer zugebrachten Morgengabe kauffte er Strehlen/sie starb ohne Leibes Erben.

Zum andern.

Zum andern hat er An. 1418. den 9. Aprilis Fräwlin Elizabetham Marggraffen Friderichs des new erkornen vnd investirten Churfürsten zu Brandenburg / vnd Fräwlein Elisabethe Hertzogin aus Beyern eltiste Tochter / vnd zwar in wärendem Concilio zu Costnitz am Bodensee auff Beförderung Keysers Sigismundi geheyrahtet/mit welcher er zwar einen Sohn Ludovicum gezeuget/so aber in seiner Jugend verstorben / vnnd zu Nimbtsch in der Pfarrkirchen begraben worden.

Zeuget Kinder.

Neben diesem hat sie zwo Töchter gezeuget/vnter denen eine Fräwlin Magdalena/ die ander Fräwlin Hedwig gewesen / welche letztere hernach Hertzog Johanni zu Lüben/ Hertzog Friedriches des ersten Vatern Fürstlich vermählet worden / deme sie zwar das Fürstenthumb Liegnitz zum Heyrathgut mitbrachte / dessen aber er bey seinem Leben nicht ist habhafft worden.

Fräwlein Hedwig heyrahtet Hertzog Hansen zu Lüben.

Carthause zur Liegnitz gestifftet/

Dieser Ludovicus II. stifftete vnd bawete zur Liegnitz die Carthause vor der Stadt hinter dem Glogawischen Haga / welche Fridericus III. Anno 1548. zu Hülffe der Stadtmawer wieder einreissen lassen.

Erlebet die Hussitische Kriege.

Dieser Ludovicus II. hat die vnglückselige Zeit vber gelebet / in welcher Johannes Huß wider gegebenes Käyserliche Geleite zu Costnitz den 6. Julij / war der Sambstags für dem sechsten Sontage Trinitatis Anno 1415. ist condemniret vnd verbrennet / auch hierdurch der Hussitische Krieg im 1419. vnd folgende Jahre verursachet / vnd das Land Schlesien von den Böhmen sehr geengstiget vnd verwüstet worden.

1415.

1419.

1420. Ob nun wol Keyser Sigismundus Anno 1420. den 6. Januarii naher Breslaw kommen/ daselbsten die Auffrührer abgestrafft / vnd hernach in Böhmen gerücket / in meynung den Ziscam zu hintertreiben/so hat er doch selbst Anno 1421. die Flucht geben müssen/vnangesehen Zisca in dieser Schlacht das andere Auge auch verlohren / vnd also gantz blind worden.

1421.

Böhmen fallen in Schlesien / Streiffen/Brennen.

Anno 1426. bald im Anfange fielen die Böhmen zum erstenmahl aus Mähren in Schlesien. Im Früling durchstreifften sie wieder das Land Schlesien / mit Rauh / Mord vnd Brand/ steckten auch die Vorstadt zu Breßlaw an.

1427. Wüten/

Anno 1427. kamen die Böhmen wieder mit grossem Frevel in Schlesien / wüteten vnd tobeten zu Lauben/ Hayn vnd Goldberg jämmerlich.

1428. Vberfallen viel Städte.

Anno 1428. haben sie Ziegenhals vberfallen/Cronentz/Henrichaw/Franckenstein/ Brieg vnd viel Dörffer / auch Batschheur vnd Lissaw mit Fewer verderbet. Eben diß Jahr den 24. Aprilis haben sie Falckenberg eingenommen vnd sich auff Goldberg gewen-

gewendet/welches sich zwar mit Gelt vnd Bier abgekauffe/ aber dennoch herhalten müssen/da sie in der Stadt das München Kloster spoliret vnd zersprenget. Die Stadt Ohlaw vnd Münsterberg nehmen sie auch ein/ aber Anno 1429. den 17. Januarij am Tage Antonii nahmen die Breßlawer den Böhmen die Stadt Ohlaw wieder/ vnd den grossen Raub/welchen sie aus dem Liegnitschen entführet hatten. Den 8. Octobris eröberten die Breßlawer die Stadt Münsterberg/ schleifferen das Schloß/ vnd ward Hertzog Johannes zu Münsterberg nahe bey Glatz von den Böhmen jämmerlich erschlagen. *Infra hoc lib. 2. cap. 30.* 1429.

Anno 1430. plünderten die Böhmen das Gestiffte Trebnitz/ vnd folgendes 1431. Jahr streiffeten sie biß an Lüben/ wurffen Fewer hinein/ vnd zündeten die Stadt an/ auch hatten sie Nimptsch vnd Creutzburg eingenommen/ vnd wol besetzet. 1430. Plündern Trebnitz. Zünden Lüben an.

Ob nun wol Hertzog Ludewig zur Liegnitz vnd Ohlaw/ Hertzog Conrad zum Kandt/vnd Hertzog Conrad zur Oltz/ nebenst den Breßlawern vnd Schweidnitzern/ Creutzburg vnd Nimptsch belägert/ so war es doch vergebens. Biß endlich Keyser Sigismundus durch einen Vertrag den Böhmen die Communion sub utraq; zulies/auch verstattete/ daß der Adel die eingenommenen geistlichen Güter auff gewisse Mas vnd Weise an sich behalten möchte/ so geschehen Anno 1434. Die Böhmen erhalten die communion sub utraq. 1434.

Nicht lange nach solchem Landesvnglück ist Anno 1436. den 30. Aprilis Hertzog Ludwig zur Liegnitz sanfft vnd selig von dieser Welt ohne einigen hinterstelligen männlichen Leibeserben in der Badstuben zu vnser lieben Frawen abgeschieden/ ligt in der Carthause/die er vor dreyzehen Jahren für der Stadt hinter dem Glogawischen Hage gestifftet vnd erbawet/ begraben/ vnd hat folgendes Gedechtnüs hinter sich verlassen.

Quando Bohemorum Mystæ crudelius Hussum
Multandum flammis imposuere rogo.
Ilicet increscunt animis discordibus iræ:
Asperaq; inprimis finibus æra crepant:
Slesica complentur latis discursibus arva:
Et patriæ multo sanguine stagnarubent.
Tu quoq; continuâ spumescens tempora cæde
Cogeris hoc patriæ Catte vorâsse malum.
Quin tantæ heu monitrix Lûbena lubentia cladis,
Condidit alnetis vulta cruenta suis.
Te LUDOVICE *tamen Deus hæc in secla reservat:*
Urbis ut adspicias funera acerba tuæ?
Quos lugente trahis de pectore suspiratus?
Quot Lucrumæ malis? flumina quanta fluunt?
Interitu cives quando subducere nescis
Fractus ab insanâ seditione gregis.
At q; urbes lygium cunctos pessum acer iisset:
Marchioni JHOVA *dante tulisset opem.*
Cordis ob invictum quem dixit robur Achillem
Teutonicum quondam gens atavita patrum.
At curis belli enectum LUDOVICE, *Ducem Te*
Transmisit cælo temporis invidia.

CAP. XII.

Ludovici II. Bruder Henricus IX. zu Lüben erbet die Fürstenthümer Liegnitz vnd Brieg.

1436. DEmnach Hertzog Ludowig der Ander Anno 1436. ohne Erben verschieden / *supra lib. 1. cap. 12.* vnd Bischoff Wentzel zu Breßlaw / Hertzogs Rupertii Bruder sein Testament dahin gerichtet / daß Hertzog Heinrich zu Lüben in dem Fürstenthumb Liegnitz succediren solte / ist solches auch nunmehr erfolget / Sein Regiment ist zwar glücklich hergangen / aber bey seinen Zeiten hat er sampt seinen Vnterthanen zwo grosse Vngelegenheiten außstehen vnd erdulden müssen.

Henricus IX. muß zwo grosse Vngelegenheiten außstehen.

I. Thewrung.

1437. Die erste ist eine vberaus grosse Thewrung gewesen / in welcher Anno 1437. bey dem grossen Mangel des Brots die Leute hin vnd her die Kreuter / Wurtzeln vnd das Gras auff dem Felde essen / vnd sich hiedurch ersetigen müssen.

II. Pest.

Die andere ist auff die erste erfolget / nemlichen eine geschwinde vnd grosse Pestseuche / welche sehr viel Volcks in kurtzer Zeit auffgeraffet / vnd beyseit gereumet hat.

1438. In Kriegssachen trug sichs zu / daß Albertus / Ertzhertzog zu Osterreich / Keysers Sigißmundi Eydam die Vngerische Kron empfieng den 1. Januarij Anno 1438. vnd bald darauff auch die Böhemische den 29. Junij eben desselben Jahrs / Dagegen ward von etlichen Böhemischen Ständen des Königes Vladislai in Polen Bruder / Casimirus von 13. Jahren zum Böhemischen Könige erwehlet / welcher denn auch / aber vnverrichter Sachen / mit Kriegsvolck auff Böhmen zuziehen wolt / vnd verwüstete im Brieglichen Fürstenthumb vnd Neisischem Refier das Land weit vnd breit / auch also / daß etliche Schlesische Fürsten jhn zum Könige annehmen wolten / wo fern er die Kron in Böhmen erlangen würde / *supra lib. 1. cap. 33.* welches aber / weil es nicht geschach / sondern König Albertus den 18. Novembr. zu Breßlaw einkam / ward diesem die Pflicht geleistet.

Albertus bleibet König/

Vnd empfenget die Huldigung.

Henrici IX. zween Söhne.

Hertzog Heinrich zeugete zweene Söhne / einen Ludovicum III. hernachmals Hertzogen zu Lüben / den andern Hertzogen Rupertum / einen Herrn vnd Ritter Rhodiser Ordens / vnd starb darauff seliglich. Seine Regierung ist auch aus folgendem Carmine also zu vernehmen.

Henricus Lygias fato nunc obtinet urbes,
Pro quibus excubias egit ubiq; graves.
Hæ Wenceslao *sic disponente (sacro quem*
Donárat Mystam Bresla venusta pedo)
Ex testamento, Fratris post Fata, regendæ
Obtigerant inter bella tot aspra Duci.
Ergò sub Henrico hoc urbes, arcesq́, domusq́
Dixeris hostili libera facta metu.
Quem fera latronum populatu turba feroci
Crebrius Elysiis ingeminavit agris.
Intestina nisi miseros jam Slesidos almæ
Damna fatigâssent exule Marte, lares,
Glubere ruricolas, confectâ pace, dolosi
Relliquias hostis jussit acerba fames.
Plena latrociniis nemorum latebrosa nefandis
Plena sita in plano rura latrociniis.
Jam quæ flammæ gulæ atq; inopi jejunia victu
Ventris ad extremas heu! subiere fibras?
Namq; famem vulgus solari gramine suevit:
Et vacuam indomitâ fallere fruge gulam.
Nec dubito, quin hæc hominum truculenta tyrannis
Traxerit, & secum semina mille necis;
Feraliq́; simul jejuna cadavera tabo
Pestile perdiderit virus, alumna famis;
Quod plerumq; putrem diffundat in aëra odorem
Terra famescentum prævitiata lue.

Non

Non bella infausto quæ sidere Mænalis Ursæ
Movit, agone gemens flebiliore canam.
Sarmata quæ movit patriis animosior oris:
Dum Marte expoſcit Sceptra Bohema ſibi.

CAP. XIII.

Ludovici III. friedfertige Regierung zu Lüben.

SChleſien war dermaleins zum Friede- vnd Ruheſtand gebracht worden / bey welchem aber die Stadt Liegnitz dieſen Ludovicum III. für jhren Herrn nicht auffnehmen wolte. Dagegen war er ſo friedfertig / daß er keine Gewalt zu brauchen / ſondern vielmehr alle Rache dem lieben Gott anheim zu geben / vnd zu Lüben in Friede vnd Ruhe ſein Leben hinzubringen gedachte. Ludovicus III. iſt friedfertig.

Er heyrahtete Fräwlein Margaretham / des Hertzogs zu Oppeln Tochter / vnd zeugete mit jhr zweene Söhne: Einen Hertzog Johannem / welcher hernachmals auch zu Lüben reſidirete / den andern Hertzog Heinrichen den Zehenden / welcher ſein fürſtliches Hofflager zum Goldberg hatte. Heyrahtet / Zeuget zweene Söhne / Johannem / Henricum X.

Wie er aber oben angedeuteter maſſen gantz friedlich ſein Leben hingebracht / iſt er ſanfft vnd ſelig von dieſer Welt durch den tödtlichen Hintritt abgeſchieden / vnd wird ſein ruhmwürdiger Name bey der lieben Poſteritet folgender maſſen erhalten. Sterbet.

Cattiadum ſimul ac tellus exhauſta frequenti
Marte, Deûm nutu rurſus adepta quiem:
Aureaq́. Elyſiis facies ſe oſtendit olympo
Pace novâ exhilarans langvida ſecla ſoli.
Hem factura graves ; gliſcit violentia turbas,
Exſertans ſtygio vulta cruenta lacu.
Jamq́. novas iterûm Lygiis in prælia vires
Inſinuat furiis civica Enyo ſuis.
Neſcio quæ cives maleſana licentia adegit
Excuſſiſſe ſui frena novella Ducis.
Ergo futurorum quia Dux bene conſcius, acri
Proſpexit genii dexteritate ſui:
Sponte quòd objiciant gravibus ſua colla periclis
Affundendo ſocis ſulphura viva novis.
Nolult ultricis vibrando fulmina dextræ
Cogere faſtoſum ſub ſua jura genus.
Pectoraq́. audaci domitare ferocia bello
Suſciperet frenos gens ut iniqua ſuos.
Flagra Deo credens ultricia ceſſit ad urbem,
Quâ CHARIS alnetis gaudet amica ſuis.
Omine quam Superûm felici JHOVA regendam
Conceſſit placidâ ſub ditione Duci.
Dum ſaturum vitæ, fatali jure ſilentûm
Turbæ, mancupio parca ſequeſtra daret.
O te felicem populoſa Lübentia, *quando*
Te modo præſentis rexit ocellus Heri!

Cap. XIV.

Hertzog Johannes wil zwar die Liegnitz/ so dem Könige Ladislao in Böhmen huldigte/ mit Gewalt einnehmen/ wird aber davon abgetrieben/ stirbet für Gram/ vnd wird seine Wittib restituiret.

Hertzogs Johannis Education/ Heyrahtet/

ALs Hertzog Johannes fürstlich vnd löblich erzogen worden/ heyrahtete er auff bäpstliche Dispensation Frewlein Hedwig/ Hertzogs Ludovici II. zur Liegnitz Tochter/ mit welcher jhm zum Heyrahtgute das Fürstenthumb Liegnitz versprochen ward/ wie oben im zehenden Capitel schon angedeutet worden/ vnd zeugete Anno 1446. Fridericum Primum.

Heyrahtsgut.

1446.

Wegen der vnbendigen Liegnitzer aber/ was der Vater Ludovicus III. mit Sanfftmütigkeit erduldet/ kondte er mit nichten vertragen/ sondern dachte stets darauff/ wie er die Liegnitz zwingen/ vnd vnter sein Regiment bringen möchte. Derwegen samlete er ein Kriegsvolck zu Roß vnd Fus/ vnd wie die Liegnitzer für jhren Herrn weder jhn/ weder seinen Bruder Henricum/ Hertzogen zum Goldberg erkennen/ noch jhn wegen seines Heyrahtsguts annehmen wolten/ sondern huldigten den 14. Maij Anno 1451. dem Könige Ladislao zu Böhmen/ rückete er den Tag Ruffi/ war der 27. Monatstag Augusti Anno 1452. mit Heerskrafft für die Liegnitz/ vnd nahm Quartier bey dem Dorff Waldaw.

Hertzog Hans wil die Liegnitzer zwingen.

1452.

Die Liegnitzer aber hatten sich auch mit Volck versehen/ fielen heraus/ vnd schlugen Hertzog Johannem eben denselben Tag in die Flucht/ vnd erhielten sie den Sieg/ hatten auch einig vnd allein jhren respect auff König Ladislaum vnd seinen Häuptman/ welchen der König naher Liegnitz verordnet vnd gesetzet hatte.

Wird aber geschlagen.

Dieser Schimpff vnd Schaden thet Hertzog Johanni sehr wehe/ gremete sich darüber hefftig/ vnd starb folgendes 1453. Jahrs für Harm vnd Hertzeleid. Die hinterlassene versagte Wittib Fraw Hedewig sampt jhrem jungen Herrn Friderico I. war zwar in grossem Betrübnüs/ aber dennoch schickte es Gott also/ daß sie endlich zu dem Fürstenthumb gelangete.

Gremet sich zu tode.

1453.

Denn als Anno 1454. zur Liegnitz ein Aufflauff vnter der Bürgerschafft erfolgete/ in welchem etliche Rathspersonen erschlagen/ vnnd obengedachter königlicher Häupman aus der Stadt verjaget ward/ hat die Gemeine obengedachte fürstliche Wittib nebenst jhrem jungen Herrn mit jhr Procession vnnd Gesang den vierdten Julij angenommen.

Seine Wittib erlanget das Fürstenthumb.

1454.

Darauff ward bald den 24. Julij eben dieses 1454. Jahrs Ambrosius Bitschinius/ Bürgermeister zur Liegnitz/ vormals Stadtschreiber/ nach erholetem Vrtheil vnd Recht enthäuptet/ weil er der Stadt vnd Fürstenthumb mit Vorwitz gerahten/ sich von jhrer angebornen fürstlichen Herrschafft zu wenden/ vnd vnter die Kron Böhmen zu begeben.

Der Bürgermeister wird enthäuptet/

Ob auch wol noch zur Zeit keine bestendige Einigkeit zur Liegnitz gewesen/ so hat doch die fürstliche Wittib mit jhrem jungen Herrn sich daselbsten auffgehalten/ sie ist endlich den 20. Octob. Anno 1471. seliglich von dieser Welt abgeschieden/ Jhres Ehegemahls Hertzogs Johannis/ als eines vnglückhafften Fürstens/ Lebenslauff kan in folgendes kurtzes Carmen eingeschlossen werden.

Vnd wohnet die Fürstl. Wittib zur Liegnitz.

Factio dum Lygios adnatum dira colonos
Principis imperium ferre vetebat Heri,
At g. animis bacchatur inops, ignobile vulgus
Ut dubiæ amisso Rege vagantur apes:
Non tulit audacis perjuria iniqua popelli
Filius, & fidei fœdera rupta sacræ:

Ocyus

Ocyus exarsit juveni dolor ossibus ingens,
Civibus ultricem vim meditando suis.
Sed frustra: Cattus nam Martis casside fulgens
Durius adversum Principis arma furit.
Exitioq. Ducis Lygii jurata juventus
Mœnibus erumpit nocte silente suis.
Atq. per anfractûs celeri pede ducta viarum
Dissipat infausti castra aciemq. Ducis.
Palentesq. fugâ castris prasternit adustis:
Semineces q. truci volvit ab ense solo.
Nec tamen & fratris, devicto principe, ferre
Imperium plebes seditiosa potest.
Red devota neci, rigidâ cervice furenter
Excutit illustris frena benigna viri.
Quem tamen Hainoviâ obsequiis addicta Dynasta
Numina Chrysoridum quem coluere Ducem.
Proinde Ladislao *excussis heredibus urbe*
Obtulit in faustos, mœnia prisca lares.
At JANUS *tabo mœroris membra Charonti*
Ocyus ad Lethen trajicienda dedit.

Cap. XXV.

Fridericus I. regieret zur Liegnitz/vnd wird vom Bischoff Rudolpho in Bann gethan/ aber vom Könige Matthia Hunniade gäntzlich restituiret.

Friderici I. Geburt.

ALs dieser Fridericus I. etwas erwachsen/ ist er erstlich zu dem Marggraffen Vlrichen von Anspach/ hernach an den Churfürstlichen Brandenburgischen Hoff/ vnnd endlichen in das Königliche Hoffläger Königes Georgen in Böhmen gezogen/wie er aber zu seinen wolgbaren Jahren kommen/hat er sich bald Fürstlich vnd löblich erwiesen/vnd ist Anno 1471. mit Hertzog Hansen zu Prebuß/ vnd mit dem Graffen von Böpfingen zur Liegnitz einkommen/ darüber seine Fraw Mutter höchlich erfrewet worden. Zu seiner Gemählin hat er Frewlein Ludomillam/Königes Georgen in Böhmen Tochter/ so Anno 1456. den 16. Octobris geboren/ sich Fürstlich beylegen lassen/ vnd mit jhr eine gantz ruhesame Ehe besessen.

Heyrahet.

In wärender Regierung hat das Fürstenthumb Liegnitz vnter jhm sehr gegrünet vnd geblühet/ darinnen er viel Vorwerge/ Teiche vnd andere Wirthschafften angerichtet/ die Feste des Gröditzberges erbawet/ die Stadt Brieg/ welche mit Pitschen vnd Creutzberg dazumal den Oppelischen Fürsten vmb 20000. Gülden versetzt gewesen/ wieder zu sich für sechszehen tausend Gülden Anno 1481. gelöset/ vnd allenthalben sich/ als einen sehr embsigen vnd fleissigen Vater seines Fürstenthumbs bezeiget vnd erwiesen.

Bessert das Fürstenthumb Liegnitz/bawet die Festung auff dem Gröditzberg.

Löset an sich Brieg/ Pitschen/Creutzberg.

Als aber sein Schwähervater König Georg auff dem Prägerischen Landtage Anno 1462. sich dahin erkleret/ daß er die Bäpstische Religion vnnd Gottesdienste ferner nicht erdulden noch leiden köndte/ ist er bey dem Römischen Hofe in grosse Mißgunst gerahten/ alsd daß darüber die von Breßlaw vnnd Namßlaw/ von Königes Georgens Gehorsam gantz los gezehlet/ vnd die mit der Straffe des Bannes bedräwet worden/ welche jhm einige Hülffe oder Beyschub thun würden.

Setzt Schwähervater wird Hussitisch.

Wann aber Hertzog Friderich zur Liegnitz von seinem Schwähervater nicht abzu-

Bey welchem Hertzog Friderich feste helt.

setzen können / ist darauff erfolget / daß ein Bäpstlicher Abgesandter / Namens Rudolphus / Bischoff zu Lavatin / in Schlesien angelanget / welcher diesen Fridericum so wol / als den Hertzogen zur Olsen Anno 1468. in Bann gethan / vnd sie von dero Kirchengemeinschafft ausgeschlossen / auch darneben viel andere an König Georgen verhetzet vnd auffgewiegelt / Dieses hat jetztgedachter Rudolphus nebenst andern Bischoffen so weit getrieben / daß etliche Stände in Böhmen den Matthiam Hunniadem / König in Vngern / zu Olmütz den 3. Maij Anno 1469. auch ohne Vorwissen des Keysers / zum Könige in Böhmen erwehlet haben.

Wird in Bann gethan.

Hunniades wird zum Könige in Böheimb erwehlet.

1469.

Als nun bald folgenden 26. Maij Hunniades zu Breßlaw angelanget / vnnd Marggraff Albrecht zu Brandenburg auch ankommen / hat ers bey dem Könige mit seiner Interceſsion so weit bracht / daß er diesen Fridericum I. hinwiederumb zu Gnaden auff vnd angenommen / auch jhn in sein Fürstenthumb Liegnitz wieder völliglich eingesetzt. *Vide supra lib. 1. cap. 37.*

Fridericus I. wird restituiret.

Vnd ist Königk Matthia sehr trew.

Diese königliche Gnade hat nicht allein Hertzog Friderich in höchstem Gehorsam erkennet / sondern hat auch dem Könige Matthiæ in Vngern zwey gantzer Jahr auffgewartet / in denen Kriegen wider die Böhmen vnd Polen alle trewe Dienste geleistet / des Königes Widerwertige in Böhmen mercklich beschädiget / vnd in gros Polen die Stadt Mässeritz einnehmen helffen / worauff dieses erfolget / daß der König diesem Friderico I. die Oberhäuptmanschafften gantz Schlesien vnd Oberlaußnitz auffgetragen.

Fridericus I. wird Oberhäuptman.

1480.

In seinem Ehestande hat jhn Gott auch gesegnet / in deme jhm Anno 1480. den 12. Februarij geboren worden Fridericus II. so wol Johannes / welcher / als er aus Italien kranck heim kommen Anno 1495. Sonnabends vor Invocavit / im 18. Jahr seines Alters seliglichen verschieden / auch zum Brieg auff dem Thumb fürstlich begraben worden / vnd endlichen Georgius I.

Seine Kinder.

1488.

Nicht lange hernach / nemlich 1488. den 9. Tag Maij / Freytages vor Cantate / ist dieser Fridericus I. im 13. Jahr seines Ehestandes / vnnd im 43. Jahr seines Alters von dieser Welt abgeschieden / vnd in die Carthause zur Liegnitz begraben worden.

Stirbet / Wird Fürstlich begraben.

Nach seinem seligen Todesfall regierete seine Gemählin Frawlein Ludomilla 15. Jahr zur Liegnitz vnd Brieg / im Namen jhrer vnmündigen Söhne Hertzog Friderichs des Andern / vnd Hertzogs Georgen des Ersten / vnnd starb sie auch seliglichen hernach den 20. Januarij Anno 1503. jhres Alters im 46. Jahr.

Seine Wittib stirbet.

Dieses Friderici I. Gedechtnüs solte billich mit einem sehr stattlichen vnd rühmlichen Carmine erhalten werden / wie denn auch kein Zweiffel / daß noch viel feine Ingenia sich hierinnen freywillig werden zu erweisen wissen / aber gelieber Kürtze halben müssen wir jetzo bey nachfolgenden Versleins verbleiben.

Ut Lygio Ludomilla Duci bene juncta jugali
Jure, patrem Cleri temnere jussa vides:
Ilicet in fausti exsurgens Tybridos undis
AEolus horrendas evomit ore minas.
Et Lygios Lygiumq. Ducem ferit Ausonis igne,
Arma quod in socerum dira movere negat.
At precibus feudale suis à Rege Mathiâ
Marchio demeruit jusq. decusq. Duci.
Edictoq. gravi Rex jussit ubiq. colonos
Principem ut exciperent debito honore suum.
Ergò memor meriti Regem comitatus adusq.
Qua furit Ister agris vasta Vienna tuis,
Numina concilians inimica Tuisconis illi,
Dissita concordi fœdere corda ligat.
Hinc socerum Hunniadi, bello quo fortior alter
Non fuit, eloquii placat honore sui.

Par-

Participes q, simul Sceptri regalis utrosq,
Reddit, re socerum, nomine at Hunniaden.
Inde ubi rupissent socero fatalia Parca
Stamina, Parcarum continuanda colu.
Oeyus ut nuper vivos convenerat inter
Expedit celeri pacta labore Gener.
Slesicaq, Hunniacis conjungens agmina, Regem
Strenuus obsequiis juvit ubiq, suis.
Magnanimi docet protrito Marte Leonis
Jura triumphatis imperiosa daret.

Cap. XVI.

Fridericus II. Hertzog zur Liegnitz/ zeucht ins gelobte Land/ nimpt die reformirte Evangelische Religion an/ vnd befördert dieselbe in Kirchen vnd Schulen trewlich/ regieret auch gantz löblich.

Vnter dessen/ weil die Fürstliche Wittib zur Liegnitz im Namen jhrer vnmündigen beyden fürstlichen jungen Herren das Regiment administriret/ ist der eine/ nemlich Fridericus II. in Vngern zum Könige Vladislao (welchen man seiner Gütigkeit vnd Lindigkeit halben/ auch weil er diß/ so jhn recht vnd gut seyn dauchte/ mit diesem Worte billichte/ König Doberli nennet) abgereiset/ demselben trewlich auffgewartet/ vnd noch bey Leben seiner lieben Frawen Mutter hinwiederumb glücklich zu Hause angelanget/ vnd sich mit seinem Herrn Bruder Hertzog Georgen freundbrüderlich getheilet/ also daß er des Vatern Fürstlichen Liegnitschen Stuel behalten/ Hertzog Georg aber das Fürstenthumb Brieg vberkommen.

Fridericus II. zeucht in Vngern.

König Doberli/ vide lib. 1. cap. 38.

In der Theilung bekömpt er Liegnitz/ aber Hertzog Georgius I. Brieg.

Seine Devotion in Religionssachen zu erweisen/ hat er sich auffgemacht/ vnd ist naher Hierusalem zum heiligen Grabe verreiset/ vnd dieselbige Reise in einem Jahr glücklich vollendet.

Zeucht ins gelobte Land.

An diesem Friderico II. bekamen die Breßlawer einen Feind/ der newlich aus dem gelobten Lande anheim kommen war/ darumb/ daß sie jhn an Erlangung der Oberhäuptmannschafft in Schlesien solten gehindert haben/ darzu Hertzog Casimirus zu Teschen gelangete.

Ist der Breßlawer Feind.

Den 19. Tag Maij Anno 1511. hielt er mit den Breßlawern bey dem Newmarckt ein starckes Scharmützeln/ darüber beyderseits viel todt blieben. Dieses Vnvornehmen aber stillete zur Schweidnitz vorermelter Hertzog Casimirus zu Teschen/ vnd Herr Laßlaw von der Mährischen Triebaw/ vnd lies sich Hertzog Fridericus II. leicht wiederumb versöhnen.

1511.

Wird aber wieder versöhnet.

Vnter den Herren Fürsten vnd Ständen in Schlesien ist er ein mächtiger Fürst/ vnd zwar der erste gewesen/ so die reformirte Religion vmb das 1523. Jahr angenommen/ sich auch mit einer öffentlichen Schrifft deßwegen wider die Schänd- vnd Lestermäuler stattlich vertheidiget/ massen dieselbe von Wort zu Wort vnten *lib. 3. cap. 8.* an seinem Ort wird können gelesen werden.

Ist mächtig/ Evangelisch/ Verantwortet sich.

Als er sich in den heiligen Ehestand begeben wollen/ hat er erstlich den 25. Novemb. Anno 1515. mit Frawlein Elisabeth/ Königes Casimiri III. in Polen Tochter/ fürstliche Hochzeit gehalten/ so der Bischoff Thurzo zu Breßlaw gestifftet/ welche aber in der Geburt mit einem jungen Frawlein den Sontag Reminiscere Anno 1517. blieben. *supra lib. 3. cap. 39.*

Heyrahtet I.

Zum andern mal hat er zur Liegnitz mit Frawlein Sophia/ Marggraff Friedrichs zu Brandenburg/ vnd Fr. Sophiæ gebornen Königin in Polen Tochter/ Marggraffen Georgen zu Anspach Schwester/ den 13. Febr. Anno 1519 fürstliches Beylager gehalten.

II.

Wird Oberhäuptman in Nieder-Schlesien.

In welchem Jahre er auch den 19. Aprilis die Oberhäuptmanschafft in Nieder-Schlesien erlangete.

Zeuget Kinder. 1520.

Von dieser Gemählin sind geboren/ als den 22. Februarij Anno 1520. Fridericus III. vnd den 18. Julij Anno 1523. Georgius II. Item Frewlein Sophia/ so Anno 1545. Churfürsten Joachimo II. zu Brandenburg vermählet worden.

1523. Sein ander Gemahl stirbet.

Sie aber Fr. Sophia ist nach Erziehung dieser beyder fürstlichen jungen Herren vnd Frewleins Montags nach Exaudi zwischen 15. vnd 16. der gantzen Uhr/ nemlich den 16. Maij Anno 1537. seliglichen entschlaffen/ der Cörper aber zur Liegnitz in dem newen Gestifft S. Johannis Fürstlich bestattet worden.

Bessert Liegnitz.

Nach seiner hertzliebsten Gemählin tödtlichem Hintritt hat dieser Fridericus II. zehen Jahr im Wittibenstande gelebet/ die Stadt Liegnitz an Gebäwden/ Mawren vnd Wählen trefflich gebessert vnd befestiget/ die Schule zum Goldberg fast new auffgerichtet/ den Valentinum Trocendorfium dahin beruffen/ vnd die Schul Information

Richtet die Goldbergische Schule auff.

Ordnet Stipendia.

Fürstlich befördert/ auch Anno 1544. auff Michaelis vier vnd zwantzig Stipendia für arme Studiosos ausgesetzt vnd verordnet/ vnd dagen dem Schwenckfeldischen Schwarm mächtig gestewret.

1536.

Im Briegischen hat er Montags nach Palmarum Anno 1536. die Städte Pitschen vnd Creutzburg wieder gelöset/ welche der Häuptman Wentzel von Oppersdorff/ vnd Friderich sein Bruder nebenst Balthasar Danwitzen an statt des Hertzogen eingenommen haben. Das Fürstenthumb Glogaw hat er Anno 1540. Pfandsweise an sich gebracht/ vnd darauff 62473. Ducaten geliehen/ auch solches drey Jahr gehalten.

1547. Fridericus II. stirbet.

Infra lib. 3. cap. 28. Darauff ist er endlich den 18. Septemb. Anno 1547. von dieser Welt sanfft vnd selig im 67. Jahr/ siebenden Monat vnd fünfften Tage seines Alters abgeschieden/ welchen Mollerus in seinen Carminibus vnter andern also anredet:

O Friderice sacras operoso tramite terras
Visebas, ductus religione loci:
Ante Deus quâ natus homo, quâ mortuus & quâ
Surrexit saxi pondere clausus humo.
Post præluxisti magnâ caligine præsis
Igne sacram publico prævius ipse facem.
Pontificumq́. licet jussu Rex Carolus istud
Ausus opus summâ vi prohibere fuit.
Te sacra flamma polibos tamen obduravit in ausus,
Impavido ut cunctas temseris ore minas.
Immò etiam ad Satanæ furias consurgis: ut istam
Schvvenckfeldi excutias patrio ab orbe luem.
Id magis ut præstes sunt docta habitacula testes
Chrysoridum, indultu quæ viguêre tuo.
Quas tibi, quas grates, quas laudes Slesia solvet?
Quo decus ore tuum posthuma secla canent?
Slesiades Musæ vos hæc meminisse potestis;
Tantaq́. perpetuis condere gesta cedris.
Ne tamen interea prorumpens hostis iniqua
Inferret Lygiis bella necemq́. focis:
Ecce tuo sumtu nova propugnacula firmas:
Aggereq́. extollis mœnia vasta novo.
Sic vitam JHOVAE tribuisti omnemq́. Novenis
Et patriæ & cunctis civibus ater opem.
Hinc vivis! famâq́. tuâ victurus in orbe es!
Tempora dum cœlum, dum reget hora diem.

CAP.

Cap. XVII.

Fridericus III. bekömpt in dero brüderlichen Theilung die Liegnitz / geräth in Schulden / zeucht in Franckreich / wird bey seiner Rückkunfft im Arest gehalten / darinn er auch gestorben.

Brüderliche Theilung.

NAch Friderici II. seligem Ableiben / folgeten jhm seine Söhne in der Regierung / welche sich denn gar brüderlich der Theilung halben vergliechen / darin Hertzog Friderico III. Liegnitz / Goldberg / Hayn / Löben / Grödißberg / Walstad / vnd der Pfandschilling Monsterberg vnd Franckenstein / worvon er sich auch Pfandesherrn des Münsterbergischen Fürstenthumbs geschrieben. Hertzog Georgen dem Andern aber Brieg / Ohlaw / Nimptsch / Strahlen / Pitschen / Creutzburg / Wahlaw / Steinaw / Wintzig / Rauden / Ritschin vnd Herrnstadt zukommen.

Fridericus III. studieret / peregriniret / heyrahtet /

Dieser Fridericus III. hatte sich zuvor noch bey Lebenszeiten seines Herrn Vaters in Studiis vnd Peregrinationibus / so wol in Italien als in Franckreich vnd Niederland was sonderliches versucht / auch hernach in eine Heyraht eingelassen / vnd mit Frawlein Catharinen / Hertzog Heinrichs zu Mechelburg / vnd Frawlein Helenæ / Pfaltzgräffin am Rhein Tochter / auff Fastnacht / nemlich den 5. Martij Anno 1538. Fürstliches Beylager gehalten / mit welcher er bald folgendes Jahr gezeuget den 23. Februarij Anno 1539. Henricum XI hernach aber den 20. Aprilis Anno 1552. gleich die Mittwoch in Ostern / ist zur Liegnitz auff der Fürstlichen Burg geboren Fridericus / dieses Namens der Vierdte / hat auch zwo Töchter / Frawlein Catharinam / vnd Frawlein Helenam mit jhr gezeuget / deren die erste Anno 1563. den 8. Octobris Friderico-Casimiro / Hertzoge zu Teschen / die andere Sigißmundo Kurtzbachen / Freyherrn zu Mielitsch verwählet worden.

Erzeuget Kinder Henricum XI.

1552.

Fridericum IV.

1563.

Gereth in Schulden / vnd königliche Vngnade.

Seine Regierung anlangende / sind darinnen sehr viel widerwertige Sachen fürgangen / darüber er nicht allein in ein grosses Schuldwesen gerahten / sondern auch sonst ins Königes Ferdinandi Mißgunst vnd Vngnade etlicher massen gefallen / darüber sich Fridericus III. aus seinem Fürstenthumb erhoben / vnd in Franckreich zu dem Kriegswesen sich begeben / Anno 1551. *Supr. lib 3 cap 40.*

Zeucht in Franckreich.

Liegnitz kömpt vnter die Briegische Vormundschafft.

Darauff hat König Ferdinandus als öberster Hertzog in Schlesien / vnd des damals allbereits gebornen jungen Fürsten Henrici XI. öberster Vormund / das Hertzogthumb Liegnitz einnehmen / vnd Hertzog Georgen dem Andern zum Brieg / als des Fürstlichen Mündleins nechsten Blutsfreunde vnd Vettern / biß zu desselben mündigen Jahren zu verwalten / einraumen vnd eingeben lassen.

Henricus XI. thut sein Bekentnüs.

Als auch jetzo gedachtes Mündlein seine Vogdbare Jahre erreichet / vnd er zu Augspurg für Keyser Ferdinando ein herrliches gutes Bekentnüs wegen der reinen Lehr des heiligen Evangelij gethan / ist er den 19. Decemb. Anno 1559. zur Liegnitz ins Regiment gesetzt worden / vnd hat den folgenden Tag die Huldigung von Land vnd Städten eingenommen / Aber sein Herr Vater Fridericus III. ist von den keyserlichen Commissarien auff dem Rathhause in Breßlow bestricket / nachmals auff des Keysers Hoff in Verwahrung gethan / vnnd endlichen ins Schloß zur Liegnitz geführet / vnd seinem Sohne Hertzog Heinrichen / so newlicher Zeit in die Regierung getreten / zu verwahren vberantwortet worden. In währendem Bestrickaus hat er vmb sein Bette oben / so noch heutiges Tages daselbsten vorhanden / diese Worte mit grossen Buchstaben anschreiben lassen: LIBERO LECTO NIHIL JOCUNDIUS.

Bekömpt das Liegnitische Regiment.

Fridericus III. kömpt zu Arest.

Den 16. Monatstag Decembris des 1570. Jahrs / ist er zwischen 8. vnd 9. Uhr / als er 50. Jahr / 9. Monat / 18. Tage vnd 12. Stunden gelebet / von dieser Welt sanfft vnd selig abgeschieden / welchem denn seine Gemählin Fr. Catharina den 17. Novemb. Anno 1581. mit grossem Verlangen nachgefolget.

1570.

Darinnen er gestorben.

1571. Wird Fürstlich bestattet. Fridericus III. ist den 17. Januarij Anno 1571. zur Liegnitz Fürstlich zur Erden bestattet/ vnd zu seinen Vorfahren versamlet worden/ jhn sprechen wir jetzo nicht vnbillich also an:

Quando te Gallis ivisti, Italisq́. probatum
Belgia quasq́. sibi mancipat alma plagas.
Rursus & ingenni quæcunq. probâsset amoris
Extera gens quævis mutua signa tibi.
Excepit reducem miro te patria plausu,
Admirata tui cælica dona Geni.
Et licet extiterit Virtus tua proxima Divis:
Invidiæ tamen est illa subacta pijs.
Invidiæ ergò dolos edoctus & Ausonis iram,
Quæ ferit exsilij fulmine tacta gravi.
Sponte tuâ patrio discedis ab orbe, gravisq́.
Consilio ductor Gallica castra juvas.
Cæsaris interea mandatu frena prehendit
Frater, & hinc Lygijs imperat acer agris.
Pallados heu Friderice *decus, columenq. Suâdæ*
Quæ tibi non sortis damna subire datum est?
Cogitur & natus reducem te Francidos oris
Observare suâ, Rege jubente, domo.
Sic res humanas mirè fortuna revolvit:
Indigno ut justos sæpè furore premat.
Ipsa tamen saltim corpus premit horrida: mens id,
Vinciri & vinci nescia, ridet opus.

Cap. XVIII.

Von des Henrici XI. Education/ Diensten gegen das hochlöbliche Haus Osterreich/ Regierung/ Heyraht/ erzihleten Fürstlichen Kindern/ Schuldenlast/ Entsetzung des Regiments vnd Todesfall in Polen.

IN vorgehenden Capitul hat bey des Vatern Friderici III. fürgehendem Vnglück müssen gedacht werden/ wie sein Sohn Henricus XI. zum Liegnitschen Regiment kommen/ von welchem wir nun in diesem Capitul vollkömlich schreiben vnd handeln wollen.

Henrici XI. Education. Dieser Henricus XI. ist vnter Hertzogs Georgen des Andern zum Brieg Curatel fürstlich vnd stattlich in allen fürstlichen Regenten Tugenden/ bevoraus in der Religion Augspurgischer Confession erzogen worden/ Vnd als er nun seine ziemliche Jahr erreichet/ hat er sich an Königes Ferdinandi Hoff begeben/ ist auch Anno 1559. naher Augspurg auffn Reichstag abgereiset/ vnd hat allda den damals newen Römischen Keyser Ferdinando I. seine Dienste erwiesen.

Hoffleben.

Ist bey dem Jahrgängnüs Keysers Caroli V. Wie nun daselbsten Keyser Ferdinandus dem abgeleibten Keyser Carolo V. den 24. Februarij Anno 1559. eine herrliche ansehentliche Jahr- vnd Leichbegängnüs gehalten/ hat dieser Hertzog Heinrich von der Liegnitz/ nach dem keyserlichen/ vnd gar schön vnd zierlichen/ von gutem Golde außgestücktem Paludament oder Küriß kleid/ vnd für den höchsten Kleinodern/ als dem gantz güldenen Scepter/ Reichs Apffel vñ Kron/ das keyserliche Küriß schwerdt mit güldenem Knopff vnnd Creutz in einer schwartzen sammaten Scheiden/ so wol mit einem güldenen Ortband/ die Spitz vnter sich/ den Knopff aber vnd Creutz vber sich haltende/ in der Processionen getragen. Da er aber bey damals vblichem Kirchengeprenge eines andern Ampts sich anmassen sollen/

Trägt das Küriß schwerdt.

hat

hat er sich höfflich entschüldiget/ vnd wie im vorigen Capitel angedeutet worden/ seiner Religion vnd Glaubensbekentnüs halben in Augspurgischer Confession richtigen Bescheid gegeben/ darüber jhm die Liegnitsche Regierung von Ferdinando I. ist decerniret worden/ welche er den 19. Decembris Anno 1559. glücklichen angetreten. Thut sein Bekentnüs.

Anno 1560. den eilfften Tag Novembris/ gleich am Tage Martini/ hat dieser Henricus mit Fräwlein Sophia/ Marggraffen Georgens von Anspach/ vnd Fräwlein Æmyliæ/ eines Hertzogen von Sachsen Tochter/ in Beysein vieler fürstlichen Personen/ vnd Abgesandten zur Liegnitz/ fürstliches Beylager gehalten/ vnd mit jhr gezeuget vier Fräwlein/ vnd einen fürstlichen jungen Herrn/ als erstlichen Fräwlein Catharinam-Sophiam/ welche hernachmals Friderico/ Pfaltzgraffen am Rein zu Zweybrücken ist vermählet worden/ Denn Fräwlein Annam-Mariam/ welche Anno 1563. den dritten Januarii/ im fürstlichen Schloß zur Liegnitz geboren/ die aber im Jungfräwlichen Stande zur Friederichsburg in der Pfaltz geblieben/ vnd darinnen den 28. Februarij Anno 1620. zu Amberg seliglichen verstorben. Drittes Fräwlein Æmyliam/ welche ingleichem vnverheyrahtet geblieben/ vnd vierdtens Fräwlein Sabinam Barbaram/ welch ein Jahr vnd vier vnd zwantzig Tage alt/ Anno 1572. den 24. Februarij verschieden. Der fürstliche junge Herr hat geheissen Georg Friderich/ so aber Anno 1565. als er fünff Monat vnd drey Tage gelebet/ hinwiederumb gestorben. Hohe Beylager. Zeuget vier Fräwlein: I. II. III. IV. 1572. V.

Anno 1565. als den fünfften Augusti zu Wien Keyser Ferdinando Exequien vnd Begängnüs mit grosser Pracht gehalten worden/ haben die keyserliche Leiche vber eine gemachte höltzerne Brücke von der keyserlichen Burgk biß in S. Stephans Kirch/ zwantzig Personen/ vnd vnter andern dieser Hertzog Heinrich zur Liegnitz/ dieselbe auch tragen helffen. Hilfft Keysers Ferdinandi Leich abtragen.

Anno 1566. als der grosse Türckenzug gewesen/ ist dieser Hertzog Heinrich mit seinem Vetter Hertzog Georgio II. in Vngern gezogen/ vnd darinnen sich ritterlich vnd männlich erzeiget. Da er aber in seinem fürstlichen Hoffläger angelanget/ vnd eine Zeitlang wieder Hoff gehalten/ auch die Schuldenlast sich vberheuffet/ vnd andere Vngelegenheit mit eingeschlagen/ auch er anderwerts auffer Landes gezogen/ ist er der Regierung den 17. Tag Aprilis Anno 1576. entsetzet/ darauff er folgends Jahr nacher Prag kommen. Von dannen haben jhn jhre Keys. Majest. auff Breßlaw ins Verstricknüs geschickt/ allda er den 21. Januarij Anno 1582. angelanget/ auff der keyserlichen Burg einlosiret/ vnd durch vnterschiedliche Personen daselbsten verwahret worden/ *vide supra lib. 1. cap. 42.* Als er entlediget/ ist er in Polen gewichen/ vnd den dritten Tag Martij Anno 1588. zu Crackaw gestorben/ dessen dennoch hier im Lande Schlesien keines weges vergessen worden: Beucht in Türckenkrieg. Wird seiner Regierung entsetzet. 1582. 1588.

Augustæ Henricus pro funere Cæsaris ensem
Cæsareum gemitu flebiliore gerit.
At quando in templo solenni luce, superbum
Tegminis aurati tollere jussus opus:
Abnuit idolo socias supponere dextras,
Et vetito cultus lædere honore Deum.
Prodigus altæ animæ præsenti Cæsare veram
Non timuit verbis adseruisse fidem.
O Cordate Heros! virtute efficte avitâ!
Cujus Teuto fidem perpete laude beat!
Inde Thracum Cæsar cum sese opponeret armis
Robore confisus, Teutona terra tuo,
Adjutum socios patruo comes ivit & acri
Optatam pressis Marte probavit opem.
Sed cum forte redux expensis obrutus esset
In proprias armat subdita corda manus.

Prin-

Principiis excutiunt proceres mox frena, jugumq́.
Multa super Dominum sæpe querendo suum.
Ergo brevi insano exturbatus Marte, gubernis
Invitus fratri subdita rura dedit.
Quando sed exsilio profugum vovet ignea pestis,
Credere nec sæ hosti Slesidos audet agris:
Tandem obit incautâ nece, quâ Craci ista lambit
Mœnia, quando aliis toxica mista bibit.
Nos HENRICE tuas resonabimus undiq; laudes:
Flumine dum lygium jugera CATTUS arat.

CAP. XIX.

Von Hertzogs Friderici IV. Regiment/ dreyfacher Heyraht/ Lob vnd seligem Tode.

Friderici IV. Geburt/ Education.

WAnn dieser Hertzog erboren / ist oben im siebenzehenden Capitel angedeutet / Von Jugend auff ist er Christ-fürstlich erzogen worden / vnd wie sein Herr Vater den 16. Decembris Anno 1570. durch den zeitlichen Tod abgefordert worden / ist er im 19. Jahr seines Alters gewesen.

Erlanget das Regiment.

Anno 1576. als er das vier vnd zwantzigste Jahr erreichet/ ist jhm von dero Röm. Keys. Maiest. Commissarien das Regiment des Fürstenthumbs Liegnitz vbergeben/ vnd sein Bruder Henricus desselben entsetzet worden / welches er ausser der Ehe biß ins eilffte Jahr Christlich vnd gottselig geführet / biß er sich Anno 1587. den 20. Monatstag Januarij zum ersten mal in Heyrahtssachen eingelassen / vnd mit Fräwlein Sidonien-Marien zu Teschen / so Anno 1572. den 10. Maij geboren / vnd eine vberaus tugendreiche vnd schöne Heldin worden/ Fürstliches Beylager gehalten.

Heyrahtet dreymal.

I.

Diese hat eben selbiges Jahrs in den Sechswochen/ nach dem sie ein Fräwlein geboren / so den dritten Tag hernach auch verschieden / jhr fürstliches Ehegemahl hinwiederumb den 3. Octobris Anno 1587. gesegnet / dadurch er in grossen Schmertzen vnd Hertzenleid ist gesetzet worden.

1589. II.

Anno 1589. hat er den Wittwenstand/ darinnen er vber zwey Jahr Christlichen gelebet/ Gott also gefellig/ hinwiederumb geendert/ vnd hat Fräwlein Dorotheam/ geborne Hertzogin zu Schleßwigk vnd Holstein geheyrahtet. Diese hat Gott zwar mit zween fürstlichen männlichen Erben beseliget/ aber derer einer ist in die Welt todt geboren/ mit dem andern ist die fürstliche Mutter vntergangen/ im Monat Julio Anno 1593.

1593.

1594. III.

Folgendes 1594. Jahr den 24. Octobris / hat er sich zum dritten mal mit der fürstlichen Wittiben zum Brieg / Fräwlein Annam / so eine geborne Hertzogin von Wirtenberg gewesen / vnnd hiebevorn Hertzog Hans-Georgen zum Brieg gehabt/ *hoc lib. 2. cap. 24.* in eine Heyraht eingelassen / vnd darinne ein Jahr / drey vnd zwantzig Wochen vnd vier Tage ohne Erlangung einiges Erbens hinbracht.

Versorget Kirchen vnd Schulen/ befördert die Justitz/ erhelt den Landfriede.

Kirchen vnd Schulen hat er wol versorget/ die Justitz trewlich befördert / vnd den Landfrieden erhalten / seinem Namen nach ein rechter Friedrich gewesen / vnd Friede/ Liebe vnd Einigkeit auffm Lande so wol / als in Städten erhalten.

Seine Tugenden.

Gegen männiglichen hat er eine sanfftmütige/ gelinde Freundligkeit erwiesen/ zum Zorn ist er langsam/ in der Beleidigung leicht versöhnlich gewesen/ Bey jhm ist nichts angenommenes/ sondern alles gerade/ schlecht vnd recht fürgangen/ vnd was er Fürstlich geredet/ das hat sich in der That also erwiesen / seines Brudern Schuldenlast hat jhn nicht allein sehr gedrucket/ sondern vnter jhm auch gestiegen.

Wie

Wie er aber mense Martio Anno 1596. in ein hitziges hartes Feber gefallen/ dazu denn der catharrus suffocativus sich auch gefunden/ ist er/ als er 44. Jahr weniger 14. Tage gelebet/ unter ernstem Gebet am Palmabend/ war der 6. Tag Aprilis/ sanfft und selig verschieden/ und ist er zur Liegnitz in S. Johannis Kirche zu seinen Voreltern Fürstlich beygesetzet worden. Ihm ist der Monat Aprilis sonderlich fatalis gewesen/ denn eben in diesem Monat ist er geboren/ ins Fürstliche Regiment angetreten/ und darinnen auch seliglichen verschieden/ dessen Lebenswandel wir nunmehr also beschliessen: 1596. Stirbet. Wird Fürstlich begraben.

Hic Dux in Lygios moderamina celsa potitus
Nil sibi pace prius posterusve putat.
Naturâq; simul, multis & mitior armis
Provehit urbanæ lucra quieta togæ:
Bellorum expulsas instaurans turbine leges
Civibus hinc facilis jura dat æqua suis.
Proinde suo merito Clementis *nobile nomen*
Fridricus *serâ posteritate tulit.*
Quod magis indultu, strictâ quam juris amussi
Noverit indigenas demeruisse sibi.
Promptius hinc nexu plebs huic devincta benigno
Expediit jussûs officiosa Ducis.
Quæq; prius frenos patrum indignata severos
Aspra nimis nuper ferre guberna negat.
Eugenia soboles, Friderico Principe, habenis
Sponte relaxatis colla domanda dedit.
Nempe Deo grata est moderatio: grata benigna
Naturæ: ingenuis gratior ista viris.
At quando Bicinum Maverte Zamoscius acri,
Et multâ Elysios perderet igne Lares:
Illicò vicinas vires in fœdera cogit:
Cautior & Cives armat ubiq; suos.
Littora ne viadri transgressus iniquior hostis
Oppida subvertat cætera Marte novo.
Cessamus: famâ mactabimus illius umbram,
Dum pax in patriâ relligioq; cluet.

Cap. XX.

Das Fürstenthumb Liegnitz wird durch einen Landeshäuptman administriret / biß ihre Fürstl. Gn. Hertzog Georg Rudolph Fürstlich erzogen/ seine Studia glücklich continuiret/ peregriniret / und selbst das Fürstliche Regiment angenommen / so er gantz löblich führet.

NAch seligem Absterben Hertzogs Friderici IV. erbete das Fürstenthumb Liegnitz seines Vatern Brudern Sohn / nemlich Hertzog Joachim-Friderich zum Brieg / und des Ertzstiffts zu Magdeburg Thumbprobst/ so aber selbsten zur Liegnitz nicht residirete/ sondern dasselbe durch einen vornehmen Landeshäuptman/ Herrn Wentzel von Zedlitz und Neukirch/ auff Eichholtz/ Jähnowitz und Dohna glücklichen ins siebende Jahr regierete.

Da auch jetzo hochgedachter Hertzog Joachim Friderich den 25. Martii Anno 1602. diese Welt gesegnete/ administrirete eben selbiger Häuptman Zedlitz / nicht allein

als ein Landeshäuptman / sondern auch als ein Tutor Testamentarius das Fürstenthumb Liegnitz mit grossem vnd ruhmwürdigem Lob/ biß Anno 1613. im Monat May/ ihre Fürstl. Gn. Hertzog Georg-Rudolph sich mit seinem Herrn Bruder gantz Christlich vnd freundbrüderlich theileten / vnd das Liegnitsche Regiment annahmen.

Hertzogs Georgii Rudolphi Geburt.

Hochgedachte ihre Fürstl. Gn. Hertzog Georg-Rudolph sind zur Ohlaw auff dem fürstlichen Hause von Hertzog Joachimo-Friderico vnd Fr. Anna-Maria/ geborne Fürstin zu Anhalt/ den 22. Januarii Anno 1595. erboren / vnd innerhalb zehen Jahren seiner beyder Fürstlichen Eltern durch den zeitlichen Tod beraubet/ vñ er hernach im Fürstlichen Oßnitschen Hofe erzogen worden.

Education.

Da denn freylich / Christmildester Gedächtnüs / Hertzog Carolus II. ein alter/ hochbegabter/ gottseligster Fürst *infra lib. 2. cap. 34.* durch fleissige Zuthat Herrn Conradi Passelii hernach beyder Rechten Doctoris/ vnd Fürstlichen Münsterbergischen Oßnitschen Raths / allen möglichen Fleis angewendet / damit ihre Fürstl. Gn. Christlich/ Fürstlich vnd hochlöblich erzogen werden möchten / so auch durch Gottes Segen reichlich erfolget/ wie denn ihre Fürstl. Gn. sich gantz rühmlich vnd löblich bezeiget / also/ daß an ihme sich alle vornehme Fürstliche Regententugenden gar zeitlich verspüren vnd mercken lassen.

1610. Schwere Leibesunpäßligkeit.

Bey solcher Education haben ihre Fürstl. Gn. Anno 1610. eine sehr schwere Niederlage vnd grosse Leibesunpäßligkeit an den allgemeinen variolis außgestanden / darüber nicht allein die Fürstenthümer Liegnitz vnd Brieg/ besondern auch der gantze Oßnitsche Hoff in ein hertzlich Betrübnüs versetzet/ aber hernach auch hinwiederumb erfrewet worden/ als der vielgütige Gott durch sondere Gnade die gefehrliche Niederlage gnedigst gewendet/ vnd ihrer Fürstl. Gn. zu guter vnd bestendiger Leibesgesundheit hinwiederumb auffgeholffen.

1611. Studia zu Franckfurth.

Nach deren Erlangung vnd Bestetigung sind ihre F. Gn. Anno 1611. mit eingehendem Jahre auff die Universitet Franckfurt an die Oder abgereiset / vnd daselbsten ihre wolangefangene Studia durch glückliche Information Herrn Johannis Mucci̅ / hernach Fürstl. Liegnitschen Raths/ mit sonderem Nutz vnd Frommen eine Zeitlang continuiret, vnd darauff ihre Peregrination glücklich angefangen / in welcher sie Leipzig/ Jehna/ Coburg/ Bamberg/ Nürnberg/ Augspurg/ München vnd Inßbruck in Tyrol besichtiget / vber die Alpes in Italiam sich erhoben / vnd daselbsten Venedig / Padua/ Veron/ Mantua/ Gemon/ Genua/ Pisas/ Senis/ Rom / dahin sie gleich am Tage

Peregrination.

1613. Hedwigis Anno 1613. glücklich angelanget / wie auch hernach Florentz / Bononien/ Meiland vnd Pavi durchzogen/ durch Schweitz auff Basel / ingleichem durch Elsas auff Straßburg / durch Lottringen auff Nanci/ vnd hernach in Franckreich auff Pariß sich begeben. Denn fernet ins Niederland auff Ostende / Schleisse / Gendt / Antorff/ Leyden vnd Amsterdam/ Ingleichem hernach durch Gülich / Cleve vnd Berg / Item durch Emden/ Münster/ Bremen/ Cöln/ Meintz/ Franckfurt am Mayn/ Speyer/ Wurmbs/ Heidelberg vnd Wirtenberg ihre Fürstliche Reise angestellet/ vnd durch sondere göteliche Gnade allerseits glücklich/ vnd mit sonderen Frewden alles perlustriret/ vnd mit vielen vornehmen/ auch hochgelehrten Leuten conversiret.

Vnd damit ihre Fürstl. Gn. solche Conversation desto rühmlicher vnd glücklicher erweisen möchten / haben sie sich eine sehr stattliche vnd grosse Bibliothec eingezuget/ in welcher hochgedachte ihre Fürstl. Gn. sich dermassen erlustiget / daß sie nicht allein von allerley Materialien Fürstlichen discurriren vnd vrtheilen / besondern auch alle Authores / die wol den Hochgelehrten schwerlich fürkommen / nominiren / vnd davon judiciren können / so folgende Jahre trefflichen gemehret vnd gebessert worden.

1614. Verehel.

Als sie von ihrer Peregrination zu rück gelanget / haben ihre Fürstl. Gn. Anno 1614. am Tage Crispini / war der 25. Octobris / mit Fräwlein Sophien-Elisabeth / Fürst Hans-Georgens von Anhalt Tochter / zu Orssaw Fürstliches Beylager gehalten/

halten / nach welchem sie bald folgenden Monat auff die Liegnitz in die Fürstl. Residentz gerücket / in welcher sie das Regiment gantz glücklich vnd mit sonderbarer Wonne vnd Frewde aller Vnterthanen biß Dato geführet.

In re herbariâ haben jhre Fürstliche Gnaden nicht allein grosse Ergetzligkeit / sondern auch eine solche Wissenschafft / daß sie wol einem vornehmen Botanico hierinne zu schaffen machen / auch in Exoticis / deren sie eine schöne Menge in jhrem Fürstlichen Lustgarten beysammen haben. Lustgarten.

Vnter den Rähten haben jhre Fürstliche Gnaden ansehnliche / adeliche vnd hochbegabte Leute / als Herrn Adam von Stang auff Cunitz vnd Harrenstein / Landeshauptman / Herrn Henrich von Stang vnd Stenßdorff auff Sästerhausen ꝛc. jhrer Röm. Key. Mai. auch Ertzhertzogs Caroli zu Osterreich vnd Bischoffs zu Brixin vñ Breßlaw Rath / Denn auch Herrn Andream Geislern / JCtum vnd Comitem Palatinum Cantzlern / so wol Herrn D. Benjamin Kall ViceCantzlern / durch welche sie jhr Regiment gantz glücklich fortstellen. Räte.

Wie nun jhre Fürstliche Gnaden jhr Fürstenthumb mit allen Trewen meynen / vnd dasselbe viel schöner erbawen / vermehren vnd erweitern / vnd gegen männiglichen diß Symbolum aus deutscher trewer Affection erweisen / Quod sub corde gero, semper in ore fero: Also sind sie ein trewester vnd genedigster Stand des hochlöblichen Hauses von Osterreich / vnd ist hierbey inniglich zu wündschen vnd zu bitten / daß der vielgütige Gott diesen hochlöblichen Fürsten lange Zeit bey guter Leibesgesundheit / glücklichem Regiment vnd allem fürstlichem Wolstande gnedigst erhalten / vnd durch jhn ferner dieses Land beseligen wolle / bevoraus aber / damit dieser Fürst ein Instrumentum sey möge seculi pacifici: Gebäude. Symbolum.

Ut lauru cinctus, curruq́ue vectus eburneô
Aenidum niveis ritè vehatur equis:
Et presso horrendi nunc Martis in orbe tumultu
AEgide palladiâ pulchra trophéa ferat.
Ensifer & miles tandem requiescat, & arma
Prospiciat veteri pulverulenta situ.
Omnia sint nostris, hoc præside, civibus æqua:
Ruricolis in agris omnia tuta sient.
Ambulet atq́ue pecus tutum per gramina campi:
Et pingui gressu florida prata terat.
Pax cingat montes, collesq́ue amplissima: Nymphis
Et præstet lætos uda per arva choros.
Irradiet pax alma sacri tentoria Phœbi:
Ut colat excussis Musica plectra tubis.
Hæc voti summa est: Tu tu Deus annue! & istas
Namq́ue potes, facias pondus habere preces.

Wobey wir nun dero Liegnitschen regierenden Fürsten Erzehlung beschliessen / auch zu desto besserer Nachricht vom zehenden Capitul bißhero die Tabell dem günstigen Leser vorstellen.

Henricus Stigmatias zeugete

cap. 10.

Ludovicum II. zur Liegnitz vnd Brieg/ welcher mit Fr. Elisabeth/ Marggräffin zeugete. *cap. 11.*

Henricum den Neundten zu Lüben/ der zeugete *cap. 12.*

Fräwlein Hedwig/ welche hernach Hertzog Johanni zu Lüben auff Bäpstliche Dispensation vermählet worden.

Ludovicum III. zu Lüben/ so mit Fr. Margarethen zu Oppeln zeugete. *cap. 13.*

Rupertum den Rhodiser Ritter

Johannem/ Hertzogen zur Lüben. *cap. 14.* welcher obengesetztes Fräwlein Hedwig zur Liegnitz heyrahtete/ vnd mit jhr zeuget einen einigen Sohn

Henricum X. zum Goldberg/ ligt in der Pfarrkirche zu Haynaw begraben.

Fridericum I. welcher mit Fr. Ludowilla/ Königes Georgen in Böhmen Tochter zeugete

Fridericum II. welcher mit der Marggräffin Fr. Sophia *cap. 16.* zeugete.

Johannem/ so zeitlich gestorben

Georgiũ I. zum Brieg/ so ohne Erbẽ verstorben. *cap. 22.*

Fridericum III welcher mit Fr. Catharinen aus Mechelnburg zeugete *cap. 17.*

Georgium II. zum Brieg/ welcher mit Fr. Barbara/ Marggräffin zu Brandenburg. *cap. 23.* zeugete.

Henricum XI. so in Polen den 3. Martij Anno 1588. verstorben. *cap. 18.*

Fridericum IV. welcher ohne hinterlassene Erben den 6. April. Anno 1596. verstorbẽ. *cap. 19.*

Joachim Frider. zum Brieg Thumprobst zu Magdeb. zeugete mit Fr. Anna-Maria zu Anhalt

Johan-Georg. zur Oblaw/ heyrahtete Fräw. Annam zu Wirtenberg/ starb ohne Erben den 6. Julij Anno 1592. ætatis 40. Ann. 19. dierum.

Johan-Christianum Hertzogen zum Brieg/ so mit Fräwlein Dorotheen-Sibyllen/ Marggräffin zu Brandenburg/ zeugete. *cap. 25.*

Georgen-Rudolphen zur Liegnitz/ heyrahtete Fr. Sophien-Elisabeth zu Anholt den 25. Octob. Anno 1614.

Georgium III. so zum Brieg geboren den 4. Septemb. Anno 1611.

Ludovicum IV. gebo- ren zum Brieg den 19. April. Anno 1616.

Rudolphum gebo- ren zum Brieg den 6. April. An. 1617.

Christianum gebo- ren zum Brieg den 19. April. An. 1618.

CAP.

Cap. XXI.

Von des Briegischen Fürstenthumbs regierenden Hertzogen vnd desselben residirenden erstem vnd anderm Fürsten.

DAch den Liegnitschen Fürsten wollen wir vns ins Briegische Fürstenthumb begeben / vnd zuschawen / was für fürstliche Personen daselbsten residiret vnd regieret haben. Denn ob wol die Briegischen Fürsten vnd Liegnitschen einerley Linien vnd Geblüts / so ist doch der gehabten Residentz halben vnter jhnen ein gewisser Vnterscheid anzumercken. Vnd befindet sich nun aus dem gantzen Catalogo aller obengesetzten Fürstlichen Personen / daß zwar Anno 1164. das Fürstenthumb Brieg Boleslaus Altus *supra hoc lib. 2. cap. 2.* dem folgenden Jahre Johan. Henricus Barbatus *cap. 3.* dritten Henricus Pius *cap. 4.* vierdten Boleslaus Calvus *cap. 5.* fünfften Henricus Crassus *cap 6.* sechsten Boleslaus III. *cap. 7.* sampt den Liegnitschen zugleich gehalten / vnter denen aber der letzter Boleslaus / als er seinen beyden Söhnen Wenceslao vnd Ludovico das Fürstenthumb Liegnitz bey seinen Lebzeiten eingeraumet / zum Brieg Anno 1335. erstlich residiret / daselbsten mit Speise vnd Tranck sich vberladen / aus dem Bann entfreyet / vnd daselbsten den 22. Aprilis Anno 1342. seliglichen verstorben / zur Sepultur aber naher Leubus ins Fürstliche Gestifft abgeführet / vnd daselbst in der Fürsten Capell ansehentlich beygesetzt worden sey / wie oben im siebenden Capitel *hoc lib. 2.* weitleufftig erzehlet / vnd hier zu wiederholen vnnöhtig.

Briegische Fürsten.

Erster residirender Fürst zum Brieg.

Nach dessen seligen Todesfall behielt seine hinterlasse Fürstliche Wittib Fr. Catharina / wegen jhres zugebrachten Heyrahtsgut die Städte Brieg vnd Ohlaw.

Wittib residiret auch da.

Als sie aber auch Todes verfahren / haben jhre beyde Stieffsöhne zwar Brieg vnd Ohlaw vnter sich getheilet / aber Wenceslaus / als ein sehr beschuldeter Herr / versatzte seinen Antheil dem Vettern Boleslao / dem letzten Fürsten zur Schweidnitz / welcher dem andern Bruder Ludovico I. viel Verdries vnd Widerwillen bezeigete.

Brüderliche Theilung.

Dieses verspürete gleichwol Keyser Carl der Vierdte / erbarmete sich vber Ludovicum I. als einen frommen vnd gerechten Fürsten / vnd kehrete allen müglichen Fleis an / hiemit Ludovicus Brieg vnd Haynaw erlangete Anno 1347.

Ludovicus I. erlanget Brieg.

Dieser Ludovicus I. hatte zu seinem Ehegemahl Frawlein Hedewigin / Hertzog Heinrichs des Vierdten zum Sagan Tochter / mit welcher er zween Söhne gezeuget / Wenceslaum / so vnverheyrahtet geblieben / vnd also gestorben / Jngleichem Henricum VIII. der mit der Schrammen / so er nicht allein Fürstlich vnd wol erzogen / sondern auch seines Brudern Wenceslai zur Liegnitz vier Söhnen / als ein Vormund trewlich vorgestanden / wie oben *hoc lib. 2. cap. 9.* mit mehrerm vermeldet worden.

Als nun dieser Ludovicus I. zu ziemlichem Alter gelanget / auch rühmlich / löblich vnd wol regieret / ist er Anno 1396. sanfft vnd selig von dieser Welt vnzweiffelichen in die ewige Himmelsfrewde versetzet worden / dessen Lob auch bey der gantzen Posteritet nicht vnbillich mit folgenden wenigen Verslein erhalten wird:

Regieret 38. Jahr. Stirbt.

Fratria primò equidem Lygiâ conjunxit in arce
Unanimi cives corde regendo, Fides:
Olaviam & Bregam pariter cum pignore dotis
Obtinuit Natis aqua noverca minus.
Sed simul ac Procerum furiis succensa simultas
Dividit illecebris fratria corda suis,
Aurea dissiluit subitò concordia, & horret.
Quisquis in Imperii culmine ferre parem.
Immò ut complevit munus fatale Noverca
Et dotem propriis jure reliquit Heris.

Wenceslas iterum litis nova semina spargit:
Prog. lucris patruo pignorat arva suo.
Bregica Ludvico sed confert mœnia Cæsar
Sceptra Bohemorum Carolus *alta gerens.*
Tutor abhinc gnatis defuncto fratre relictus
Noluit hic fraudem pendere fraude pari.
Quin urbes redimens Genitor, quas vendidit ante
Traxit ad heredes credita regna suos.
Sic sine fine tuâ ô Princeps, quo justior alter
Nemo fuit, nec erit, laude superstes eris.

Cap. XXII.

Das Fürstenthumb Brieg ist zwar noch vnter den Liegnitschen Fürsten/ wird aber verpfendet/ von Friderico I. zur Liegnitz wieder eingelöset/ vnd auff Hertzog Georgium I. devolviret.

Henricus Stigmatias.

NAch Ludovico I. hielt neben dem Fürstenthumb Liegnitz auch Brieg Henricus Stigmatias, von welchem wir oben *cap. 30.* allbereit nothdürfftig geschrieben/ Vnd als dieser Hertzog vnd Regente Todes verfahren/ succedirte in beyden Fürstenthümen sein Sohn Ludovicus II. welcher aber aus Noth vnd Drangsall die Stadt Brieg neben Pitschen vnd Creutzberg/ denen dazumal regierenden Fürsten zu Oppeln vmb 20000. Gülden Pfandsweise hingelassen/vnter welchem Pfandschillige Brieg so lange geblieben / biß Fridericus I. die Stadt Brieg Anno 1481. von Hertzog Hansen vnd Nicolao/ Gebrüdern zu Oppeln/ hinwiederumb eingelöset / wovon oben *lib. 2. cap 15. & 36.* nothdürfftiger Bericht zu finden. Als auch Fridericus I. dieses Fürstenthumb eine Zeitlang regieret/ vnter welchem es sehr zugenommen/ vnd er hernach Todes verfahren / hat seine hinterlassene Fürstliche Wittib Fräwlein Ludomilla beyde Fürstenthümer funffzehen Jahr gehalten / biß sie Anno 1503. seliglichen abgestorben / vnd ihre beyde noch lebende Söhne Fridericus II. vnd Georgius I. ihre mündige Jahre ziemlichen erreichet.

Ludovicus II. verpfendet Brieg.

Fridericus I. löset wieder.

Friderici I. Wittib erhelt auch Brieg.

Georgii I. Education.

Dieser Georgius I. aber/ nach dem er in der Jugend bald zu aller Gottesfurcht vnd hohen fürstlichen Tugenden sich anweisen vnd leiten lassen/ ist an des Keysers Maximiliani I. Keyserliches Hofflager kommen / darinnen er eine geraume Zeit sich auffgehalten/ vnd vollends sehr wol erzogen/ auch dadurch ein stattlicher vnd sehr geschickter Fürst worden. Als er nun aus dem Keyserlichen Hofflager hinwiederumb anheim gelanget/ vnd sich mit seinem Herrn Bruder Hertzogen Friderico II. freundbrüderlichen getheilet/ ist jhm das Fürstenthumb Brieg zukommen/ daselbsten erresidiret / vnd sein Regiment gantz glücklichen in Friede vnd Ruhe geführet/ auch offters mit Pancketiren sehr frölich vnd lustig gewesen. *Supra lib. 3. cap. 30.* Anno 1512. war er auff Königes Sigißmundi in Polen Hochzeit zu Cracaw/ nebenst Hertzogen Bartholomæo zu Münsterberg/ allda sie sich beyderseits sehr Fürstlich vnd stattlich gehalten. *Vide supra lib 3. cap. 30 ante fin.*

Hofleben.

Brüderliche Theilung.

Erlanget Brieg/ Regieret glücklich/ Ist gern frölich/ Ist auff der königlichen Hochzeit.

Anno 1514. hat dieser Georgius I. mit Fräwlein Anna/ Hertzogs Boguslai in Pommern Tochter zu Stetin Fürstliches Beylager gehalten/ mit jhr aber keinen Erben gezeuget/ sondern in vnfruchtbarer Ehe sieben Jahr gelebet/ vnd Anno 1521. am Tage Felicis/ war der 30. Maij / vmb den Mittag seliglich diese Welt gesegnet.

Heyraht.

Tod.

Nach seinem Todesfall hat seine hinterlassene Wittib Fr. Anna auff jhr Leibgedinge nahe Lüben sich begeben / daselbsten hat sie in Friede vnd Ruhe biß auffs 1550. Jahr gelebet/ in welchem sie den 10. Maij auch seliglichen verschieden.

Hertzogs Georgij I. Gedechtnüs haben die Poeten nicht in Winckel gesetzt / sondern dasselbe folgender massen erhalten.

Si quisquam pacis felicia tempora novit:
Novit ea in stadiis iste Toparcha suis.
Nam mox primævos juvenilis corporis annos
Egit is in patriâ, pace vigente, domo.
Inde ubi Cæsaream provenit adultus in aulam,
Nil nisi pacificum vidit ubiq; decus.
Cumq; redux caperet divisa palatia patris:
Frater id optatâ pace peregit opus.
Et populos civesq; suos quia pacis amantes,
Jussit honorificos pacis habere lares.
Pace chorum flexit, rexit quoq; singula pace:
Struxit pace forum, perpete pace torum.
Et tandem ad celsi divina habitacula cœli
E mundo placidâ pace solutus abit.

Cap. XXIII.

Der Liegnitsche Hertzog Fridericus II. erbet das Fürstenthumb Brieg / vnd transferiret dasselbe auff seinen Sohn Hertzog Georgium II. welcher löblich regieret / seliglich gestorben / vnd gantz Fürstlich bestattet worden.

Als nun Georgius I. wie obgemeldet / ohne Leibeserben verstorben / ist das Fürstenthumb Brieg auff seinen Bruder Hertzog Friderichen den Andern zur Liegnitz / erblich gefallen / der es auch gantz weislich regieret / bevoraus aber die Evangelische Religion darinnen gepflantzet / vnd die Kirchengebewde trefflich gebessert.

Fridericus II. erlanget Brieg / befördert die Evangelische Religion / Bawet vnd bessert die Kirchen.

Anno 1532. auff den Tag Johannis Baptistæ / hat man auff der newgebaweten Orgel in der Schloßkirchen zum Brieg erstmals angefangen zu schlagen. Anno 1534. Hat dieser Hertzog Fridericus II. den 15. Septemb. die Geistlichen im Briegischen / Ohlawischen / Strehlischen vnd Nimptzischen auff das Fürstliche Haus erfordern / vnd jhnen eine Propositiõn / Religionssachen betreffende / vortragen lassen / darzu er jhnen spatium deliberandi auff acht Tage verwilliget / die sie aber puris exceptis sämptlichen angenommen / darauff Sontags für Michaelis die Geistlichen auffm Thumb die roten Mäntel abgelegt den 9. Octobris / an einem Freytage die letzte Messe gesungen / vnd die Schulknaben wieder in die Stadtschule remittiret.

Neue Orgel.

Endet der Geistlichen Habit.

Eben selbiges 1534. Jahr den Sontag vor Andreæ / hat dieser Hertzog Fridericus II zum Brieg in alle Mittel vnd Zechen anmelden / vnd ernsten Befehl thun lassen / daß / welcher ein gottlos ergerlich Leben führen / vnd in einem Jahr auff die Festtage / Weyhnachten / Ostern vnd Pfingsten nicht communiciren / vnd seinen Gottesdienst / als einem rechtschaffenen Christen gebühret / nicht verüben werde / derselbe solle als ein ruchloser Mensch vnd Teuffelskind nicht geduldet / sondern gebührlichen abgestrafft werden.

Erfordert ernstlich die Gottesfurcht.

Anno 1539. Montags nach Oculi / hat dieser Fridericus II. die Landschafft vnd Städte in grosser Anzahl hier zum Brieg gehabt / vnd seinem Sohne Hertzog Georgio II. diß Fürstenthumb sampt den zugethanen Weichbildern nach seinem Tode einzunehmen / verordnet / welchem auch alle die Pflicht vnd Huldigung geleistet.

Landschafft vnd Städte huldigen seinem Sohne Georgio II.

Anno 1540. Mittwochs nach Conceptionis Mariæ / ist von diesem löblichen Fürsten Friderico II. dem Rath zum Brieg mit rohtem Wachse zu siegeln verstattet vnd zugelassen worden.

Verstattet mit rohtem Wachs zu siegeln.

Anno 1545. Sontags Invocavit hat dieser Fridericus II. auff den Brieg ein Fürstliches Mandat de abigendis Anabaptistis de dato Liegnitz / Montags nach Con-

Schaffet die Wiedertäuffer ab.

versionis Pauli eingeschickt/ vnd ernstlich befohlen/ die Winckelpredigten vnd außgeschütteten Blasphemien abzuschaffen/ die Verbrecher alsobald anzuzeigen/ welche/ da sie nicht abstehen wollen/ entweder gestraffet/ oder nach Verkeuffung ihrer Güter an die örter sollen zu ziehen angehalten werden/ da man solches dulden vnd leiden wolle.

Georgius II. heyrahtet.

Eben dieses 1545. Jahr hat Hertzog Georgius II. den 15. Februarij mit Frewlein Barbara/ Churfürstens Joachimi II. Tochter zu Cöln an der Sprew/ in der Chur Brandenburg Fürstliches Beylager gehalten.

Friderieus II. stirbt.

Anno 1547. den 18. Septembris ist dieser Fridericus II. zur Liegnitz seliglichen verschieden/ *supra hoc lib. 2. cap* 36. da denn bald hernach seine beyde Söhne Fridericus III. Liegnitz/ Goldberg/ Hayn/ Lüben/ Grätzberg/ Wahlstadt/ vnd den Pfandschilling Münsterberg vnd Franckenstein/ Vnd dagegen Hertzog Georgius II. Brieg/ Ohlaw/ Strahlin Nimptsch/ Pitschen/ Creutzburg/ Wahlaw/ Steinaw/ Wintzig/ Rauden/ Ritschin vnd Herrenstadt in brüderlicher Theilung erlanget haben.

Brüderliche Theilung.

Freytages im Abend Hedwigis sind zum Brieg 26. Stück grosses Geschützes/ desgleichen etliche hundert Stück gantze vnd halbe Hacken/ auch lange Spiesse vnd Picken von der Theilung einbracht worden/ bald folgenden Tag darauff die Hedwigis ist Hertzog Georgius II. zum Brieg/ als ein Erbe vnd regierender Landsfürst einkommen/ deme die Landschafft zu Roß in 100. starck mit schwartzer Kleidung angethan/ auff eine Meil entgegen gezogen/ deßgleichen der Rath sampt den Schöppen vnd geschworenen Eltesten fürs Thor entgegen gegangen/ vnd durch Herrn Simon Rogitten Bürgermeistern angenommen/ vnd die Schlüssel der Stadt jhm an præsentiret worden.

Hertzog Georgius II. zeucht zum Brieg ein.

Ist Hertzog Heinrici XI. Vormund.

Vnter dieses Hertzogens Georgij II. Vormundschafft ist bald anfangs Hertzog Heinrich der XI. zur Liegnitz Fürstlich erzogen worden/ wie oben aus dem 18. Capitel dieses andern Buchs zu vernehmen gewesen.

Regieret gantz löblich.

Was für eine hochlöbliche Regierung dieser Hertzog Georgius II. geführet/ ist fast nicht auszusprechen/ nebenst fast einem vbernatürlichen Gedechtnüs hat er ein offenes auffrichtiges Hertz vñ Gemüt gegen männiglich gehabt. Mit beyden Königen in Dennemarck vnd Polen hat er treffliche grosse Freundschafft gehalten/ Er ist ein rechter Tempel aller vornehmen Tugenden gewesen.

Seine Tugenden in Politischen Sachen.

In Kirchen/

Schulen.

In Kirchensachen hat er vnter den Geistlichen Friede/ Liebe vnd Einigkeit mit seinen Recessen gestifftet/ vnd durch Gottes Segen erhalten. Den Musis hat er das schöne Fürstliche Gebewde zum Brieg Anno 1564. mit schweren grossen Kosten auffgeführet/ vnd darinnen die Schuljugend trewlich informiren lassen.

Hoffsachen/

Anno 1565. hat er zu Wien den 5. Augusti Keysers Ferdinandi Leiche auff seinen Achseln in S. Stephans Kirche abtragen helffen/ welche hernach auff Prag geführet/ vnd daselbst bestattet worden. *Boreck fol.* 670. in dero Böhmischen Historien *supra lib.* 3. *cap.* 40. *in fine.*

Kriegssachen.

In Kriegssachen ist er Anno 1566. mit Keyser Maximiliano II. in Vngern wider den Erbfeind Christliches Namens gezogen/ vnnd daselbsten sich sehr rühmlich vnd löblich erzeiget.

In Gebäwden.

Dieses Fürstenthumb Brieg hat er an Gebewden/ Fürstlichen Häusern vnnd Wirthschafften also gebessert vnd gezieret/ daß man sich gnugsam darüber zu verwundern.

Segen im Ehestande/

An Fürstl. Herren

vnd Frewlein.

In seinem Fürstlichen Ehestande hat jhn der vielgütige Gott vnterschiedlichen/ beyvoraus mit zween Fürstlichen Landeserben/ Hertzog Joachimo-Friderico den 29. Septemb. Anno 1550. vnd Johanne-Georgio den 17. Junij Anno 1552. denn auch mit Frewlein Elisabethen Magdalenen den 17. Novembris Anno 1562. so hernachmals Hertzog Carolo II. zu Münsterberg vnd Oltz den 30. Septemb. Anno 1585. vermählet worden/ gnedigst beseliget/ darüber zwar noch drey Frewlein erfolget/ so aber zeitlich zu dem lieben Gott voran geschickt worden.

Sein Tod.

Anno 1586. den 7. Tag Maij zu Nacht zwischen 11. vnd 12. Vhr/ ist nach Gottes vnwandelbarem Rath vnd Willen sanfft vnd seliglichen aus dieser Welt verschieden dieser hochlöbliche Fürst/ Hertzog Georgius II. ein grosser Schatz vnd rechter Va-

ter des allgemeinen Vaterlandes Schlesien / welchem folgende Grabschrifft gestellet / vnd auff seinen fürstlichen zinnern Sarg gestochen worden.

Hic Divus GEORGIUS II. Regia Cæsareaq; stirpe oriundus, FRIDERICI illius II. Lignicensis & Brigensis, optimi Ducis optimus Filius, heros magnanimus, Princeps re ac nomine illustris, avitarum laudum æmulus, familiæ totius splendor, paternarum virtutum hæres: Imperatoribus, Regibus Bohemiæ, pluribusq; Germaniæ proceribus cognatus & affinis: multis ex Regum, Baronum, Magnatum, & equestri ordine cum primis charus, Silesiæ ocellus, beneficum patriæ sidus, religionis orthodoxæ asylum, Ecclesiarum nutritor, Scholarum auspex, Rerumpublicarum instaurator, afflictorum portus, supplicum opitulator, dominator pacificus, publicè privatimq; de multis præclarè meritus, ditionis suæ cultor & amplificator augustus, erga vicinos officiosè amicus, ordinis ubicunq, assertor accuratus, custos disciplinæ vigilans, lingvæ Latinæ probè peritus, memoria vivax, in consiliis prudens, in responsis cautus, in armis fortis, in imperiis æquus, in transactionibus felix, in reprehensionibus ingenuus, in conversatione cum paribus comis & humanus, in pœnis clemens, ad ignoscendum facilis, ad juvandum promptus, ad curandum sollicitus, ad largiendum benignus, ad expediendum strenuus, bonis deniq; omnibus multis nominibus unincè dilectus, Annum agens vitæ suæ Climactericum maximum 63. nocte 8. Maij, præcedente, intra horam XI. & XII. rebus humanis placidâ morte exemptus est &c.

Lautet auff Deutsch also:

Allhie ligt begraben der gottselige Fürst / Hertzog Georgius II. bürtig aus Keyserlichem vnd Königlichem Stamme / des thewren Fürsten Hertzog Friderichs II. zur Liegnitz vnd Brieg werther Sohn / ein grosmütiger Held / berühmeter vnd hocherleuchter Fürst / ein eyveriger Nachfolger seiner Voreltern löblicher Thaten / des gantzen Geschlechts Ehre vnd Zierde / ein Erbe väterlicher Tugenden / Etlichen Keysern / Königen zu Böhmen / vnd vieler grossen Herren in Deutschland mit Blutfreundschafft vnd Schwägerschafft verwandt / vielen Königen / Graffen / Rittern vnd Edelleuten lieb vnd angenehm. Des Landes Schlesien Auge / ein heilwertiges Gestirn des Vaterlandes / Beschützer der wahren Religion / Nehrer der Kirchen / Stiffter der Schulen / Auffrichter gemeines Nutzes vnd guter Policey / aller Betrübten vnd Bedrengten Zuflucht / ein Helffer der Bedrückten / ein friedlicher Herrscher vnd Regent / der sich in gemein vnd besonders vmb ihrer viel verdienet / Ein trefflicher Pfleger / Vermehrer vnd Besserer seines Landes / gegen den Benachbarten willfertig / ein fleissiger Erhalter guter Ordnung / ein wackerer Auffseher vnd Stiffter guter Disciplin vnd Zucht / der lateinischen Sprache wol kündig / eines scharffen Gedechtnüsses / in Rathschlägen weise / in Vrtheilen fürsichtig / in Kriegen starckmütig / in der Regierung gütig / in Verträgen glückselig / in Straffen auffrichtig / bey Versamlung seiner Standespersonen freundlich vnd holdselig / gnedig in Straffen / geneigt zu verzeihen / bereit zu helffen / sorafeltig zu heilen / begierig Wolthaten zu erzeigen / behende Sachen zu verrichten / vnd endlich von allen Frommen in viel Wege hertzlich geliebet / ist im 63. Jahr seines Alters / in seinem grossen Anno Climacterico die Nacht vor dem 8. Maij zwischen 11. vnd 12. hora in Gott entschlaffen ꝛc.

Die Gedechtnüs / würdige vnd rühmliche Anordnung vnd Verzeichnüs / welcher gestalt hochgedachtes Hertzogs Georgen in Schlesien zur Liegnitz vnd Brieg / ꝛc. löblicher seligster Gedechtnüs / Fürstliche Leich zum Brieg den 9 Junij dieses 1586. Jahrs / aus dem Schloß zum Brieg in die Pfarrkirchen mit gewöhnlichem Fürstlichem Begängnüs getragen / vnd von dannen wiederumb in die Schloßkirche gebracht / vnd daselbst nach geendeter Leichpredigt in die Grufft gesetzt worden ist / habe ich von Wort zu Wort / wie die im öffentlichen Druck ausgangen / hernach setzen sollen vnd wollen / weil der fürnembsten anwesenden Fürsten / Herren vnd Ritterschafften im Lande Schlesien darinne gedacht wird.

Als S. Fürstl. G. Selige / nach Gottes vnwandelbarem Willen den 7. Maij zu Nacht zwischen eilff vnd zwölff seliglich im wahren Erkentnüs vnd Bekentnüs des Sohns Gottes verschieden / ist solches auffm Morgen alsbald durch offene Patenta allen deroselben hinterlassenen Vnterthanen angekündiget / vnd von achten biß vmb neun Vhr in beyden Kirchen allhier / mit allen Glocken außgeleutet worden / Auch bey den andern S. F. Gn. Städten vnd auffm Lande die Anordnung geschehen / daß alle Tage / biß die Fürstliche Leich (weil S. Fürstl. Gn. Hertzog Joachim Friderich als S. Fürstl. Gn. hinterlassener eltester Sohn nicht zu Hause / vnd im Reich gewesen / derhalben das Begräbnüs biß auff den 9. Junij bestimpt worden) bestattet würde / von achten biß zu neunen vor Mittage alle Glocken sind geleutet / auch in allen Kirchen / nach allen gehaltenen Predigten S. Fürstl. Gn. Todesfall / wie nachfolgend Notel besagt / abgekündiget worden.

Demnach der allmächtige Gott nach seinem göttlichen Willen vnd Rath / weiland den Durchlauchten / Hochgebornen Fürsten vnd Herrn / Herrn Georgen / Hertzogen in Schlesien / zur Liegnitz vnd Brieg / ꝛc. vnsern gnedigen lieben Landesfürsten vnd Herrn / der nun in das neun vnd dreyssigste Jahr diß Fürstenthumb vnd Stad löblich / Fürstlich vnd Christlich / mit grossem Ruhm vnd Verwunderung seiner Vnterthanen / auch ausländischer Nationen / regieret hat / die nechste Mittwoche / welches war der siebende Maij / zu Nacht zwischen eilff vnd zwölffen / seliglichen vnd in grosser Andacht von diesem Jammerthal / vngezweiffelter Hoffnung / in die ewige Frewde vnd Seligkeit abgefordert hat / vnd wir alle / so auff diese Welt geboren werden / dem zeitlichen Tode vnterworffen seynd / so lasset vns dem allmächtigen Gott von Hertzen dancken / daß er seiner Fürstl. Gn. von dieser schweren Regierung / auch ausgestandener grosser Mühseligkeit / Sorgen vnd Kümmernüs / so gnediglich erlöset / vnd mit sanfftmütigem Geist im wahren Glauben an den Sohn Gottes / vnsern Heiland vnd Seligmacher Jesum Christum / entbunden hat. Der barmhertzige gütige Gott wolle S. F. Gn. Seelen gnedig vnd barmhertzig seyn / dem Leibe eine selige Ruhe / vnd am jüngsten Tage mit allen Außerwehlten eine fröliche Aufferstehung verleihen / Auch seiner Fürstl. Gn. hochbekümmerten hinterlassenen Gemählin / vnsere gnedige Fürstin vnd Frawe / so wol seiner Fürstl. Gn. geliebten Söhne / vnsere gnedige regierende Landesfürsten / auch seiner Fürstl. Gn. geliebten Töchter / Verwandten / vnnd vns arme hochbekümmerte Vnterthanen väterlichen / vnd in diesem vnserm hohen vnd hertzlichen Kummer vnd Betrübnüs trösten / vnd vns hinfüro mit Gnaden beywohnen / vnd für allem Vbel behüten. Darneben last vns behertzigen die grossen Wolthaten / so vns die Zeit seiner Fürstl. Gnaden Regierung widerfahren seyn / auch von Hertzen dafür dancken / Vnd weil zu besorgen / daß gewiß grosse Straffen für der Thür seyn / so lasset vns dem Vater aller Gnaden mit embsigem / innigem vnd andechtigem Gebet zu Fus fallen / vnnd bitten / daß er die wolverdieneten Straffen vnserer Sünden gnediglich abwenden / die Hertzen vnserer gnedigsten geliebten Obrigkeit durch die Krafft seiner Gnaden vnd heiligen Geist regieren vnd führen / daß sie in die Fusstapffen jhres gottseligen geliebten Herrn Vaters treten / vnd zuförderst Gottes Wort / Kirchen vnd Schulen trewlich schützen vnd handhaben / ehren vnd fördern / allen Ketzereyen steuren vnd wehren / auch vns arme Vnterthanen in Friede vnd guter Ruhe / mit fürstlicher vnnd väterlicher Vorsorge regieren / handhaben vnd beschützen / damit wir vnter jhnen ein ruhiges vnd stilles Leben / in aller Gottseligkeit vnd Erbarkeit führen mögen / vmb des HErrn Jesu Christi willen / Amen.

So bald seine Fürstl. Gn. Hertzog Joachim Friderich ꝛc. den 11. Maij zu Nacht ankommen / ist auffn Morgen geschlossen / daß die Fürstliche Leiche / so erstlich in einem höltzernen Sarge Fürstlichen bekleidet geleget / vnnd hernach in einen zinnern Sarg gantz wol verwahret / geschlossen / auff den 9. Junij Fürstlichen vnd ehrlichen / Christlicher Ordnung nach / zu derselben Ruhebettlein / so seine Fürstl. Gn. Selige / beym

Leben

Leben vngesparter Vnkosten zierlich vnd Fürstlich verfertigen lassen/ solle getragen/ begleitet vnd gesetzet werden.

Als nun der 9. Junij herbey kommen/ ist vmb 4. Vhr die Fürstliche Leiche im Platz des Schlosses/ nicht ferne von der Stiegen/ da seine Fürstl. Gn. beym Leben stets herumbter gegangen/ mit der Bahren auff die bestalten Ruhen/ auff ein schwartz Gewand/ so auff die Erden gebreitet gewesen/ niedergesetzt worden/ vnd allda biß zum Fortgehen stehen blieben. Die Bahra aber ist erstlichen mit einem weissen leinen Tuch/ vnd darüber mit einem güldenen Stück/ darauff ein silbern Creutz bedackt gewesen/ darauff ein vergüldetes Schwerdt vnd ein roth sammeter Fürstenhut gelegen.

Es ist auch bald vmb vier die verschriebene Landschafft für der Cantzeley gehorsamlichen erschienen/ vnd ein jeder seinen Zeddel/ was bey Beleitung der Fürstlichen Leich/ vnd sonst seine Verrichtung seyn/ vnd wo er sich in die Ordnung stellen/ bekommen.

Da denn vier vnd zwantzig Personen vom Adel zum tragen der Fürstlichen Leich/ so wol vier vnd zwantzig Personen zum tragen schwartzer brennender Windliechter/ daran lange schwartze kardeckene Binden gehangen/ verordnet/ vnd alsbald in Hoff in die Ordnung bey die Leiche/ als fornen vor die Leiche drey Personen/ auff der Seiten neun Personen/ vnd hinder der Leichen auch drey Personen/ alle mit Windliechtern sind gestellet worden/ die also mit brennenden Windliechtern neben der Bahre auffgewartet/ biß man fortgegangen/ vnd neben derselben allewege gefolget.

Die/ so die Fürstliche Leiche getragen/ sind gewesen:

Zur rechten Hand.

Friderich von Sebottendorff/ auff Schönfeld vnd Künern.
Caspar Gregerßdorff/ von vnd zu Gregerßdorff.
Barthel von Nimitz/ zu Wilckaw.
Caspar von Eckwricht zu Schreibersdorff.
Friderich Sebottendorff von Lotzendorff/ zur Heckriche.
George Reideburg zum Lorentzberge.
Hans Sebottendorff von Lortzendorff zur Gaule.
Heinrich Gregerßdorff/ von vnd zur Kurdewitz.
Nickel Gregerßdorff/ von vnd zur Kurdewitz.
Caspar Gregerßdorff zur Jordanswühle/ vnd dürren Harte.
Georg Tschesch von Krippitz zu Dammelwitz.
Hans Franckenberg zu Roschkowitz.

Zur lincken Seiten.

Hans Ernst von Oppersdorff zur Heide.
Sigmund Pfeil zur Elgott.
Diterich von Nimmitz zu Wilckaw.
Caspar Seebottendorff von Lortzendorff/ zu Weichwitz.
Balten Seebottendorff von Lortzendorff/ zu Maßwitz.
Friderich von Sietsch zur Polnischen Jagel.
Carl Seebottendorff von vnd zu Lortzendorff vnd Heintzendorff.
Aßman Dier zu Nistkowa.
Adam von Wachtel zu Mertzdorff.
Hans Georg von Reideburg zum Dobergast.
Georg Reideburg vom Lortzenberge zu Crain.
Hans Reideburg vom Lortzenberge zu Olberdorff.

Die/ so zum Windliechtern verordnet/ sind gewesen:

Für der Bahre.

Hans Seefelt zum Strim/ zur rechten Hand.
Niclas von Tschetschaw/ Mettigen genant/ von Hunnern auff Heilbersdorff/ miteinander.
Aßmus von Lübschütz zu Camin/ zur lincken Hand.

Zur

Zur rechten Seiten.

Sebastian Arleben/ Magnus genant/ auff Grenschin diß Wintzigischen Weichbildes Hoffrichter.
Christoff Buntsch / Rasbar genant/ von Pziebor.
Christoff Pogrelle von Michelaw zu Brieg.
Christoff Reinsperg zu Arnßdorff.
Friderich Gregersdorff zu Danckwitz.
Friderich von Nostitz zu Rausen.
Christoff von Waldaw zum Koppen.
Friderich Czedelitz von Peterkaw.
Friderich Stosche zum Wammen.

Zur lincken Seiten.

Hans Kanitz / von vnd auff Dieben/ zu Steffsdorff.
Conrad Kitschke von Kunlitz zu Chultzdorff.
Christoff Pogrelle zu Strellen.
Heinrich Gregersdorff von vnd zur Jordans Mühle.
Christoff Franckenbergk von Broßlitz zu Roschkowitz.
Opitz von Nostitz zu Damnitsch.
Wentzel Porschnitz von vnd zum Prauß.
Sigmund Kannitz von vnd zu Dieben auff Großburgk.
Georg Poser von vnd zu Noraw.

Hinder der Bahren / zur rechten Hand.

Georg Weise zum Schlaup.

Mitten inne.

Adam Stieffel zu Globischen.

Zur lincken Hand.

Friderich Schlichting zum alten Rauden.

Demnach auch der mehrer Theil von der Geistligkeit / zu Ehren der Fürstlichen Begängnüs/ vnd gantz billich/ anhero erfordert / erschienen / So sind sie den 3. Junij Abends beschieden / daß sie sich folgenden Morgens gantz früe vor fünffen / neben dem Herrn Superattendenten/ Pfarrherren vñ Caplänen allhier auff der Fürstlichen Schulen zum Brieg/ zu hauffe versamlet/ vnd die Schüler / auch die Herren Geistlichen allewege drey vnd drey in ein Glied/ in eine Ordnung gestellet worden.

Als nun die Glocken fünff geschlagen / sind sechs vornehme alte S. F. Gn. Vnterthanen in langen Klagkleidern/ vom Schloß auff die Schule gegangen/ Als:

Im ersten Glied zur rechten Hand.

Adam Neopolßky/ Borsecke genant/ von Zacharatzion zu gros Jenckwitz.

Mitten inne.

Georg Retkirch von Panthen zu Wolffsdorff.

Zur lincken Hand.

Hans Poser von Noraw zu Seiffersdorff.

Im andern Glied zur rechten Hand.

Otto Porschnitz von Prauß zu Jonßdorff.

Mitten inne.

Baltzer Arleben/ Magnus genant/ von Reichaw zum Brieg.

Zur lincken Hand.

Wentzel von Sterz zu Banckaw.

Welche Personen die Schüler vnd Priesterschafft abgefordert / vnd für jhnen her biß ins Schloß/ vnd dann in die Pfarrkirche / vnd zu rück in die Schloßkirche / ordentlichen vorgegangen.

Hine

Hinder denen Personen ein Collaborator bey der Schulen/Ambrosius Schultz Basilista/ein schwartz Creutz/in einem langen Klagkleide vor den Schülern her getragen/darauff die Schüler vnd Priesterschafft/je drey vnd drey/in der Ordnung von der Schulen ins Schloß fortgegangen/der Rector vnd die andern Præceptores bey der Schulen sind zu beyden Seiten neben den Schülern/wie sie sonst jhrer Ordnung nach/zu gehen pflegen/gegangen.

Als nun die Schule vnd Geistligkeit im Schloß bey der Bahre vier Klaglieder gesungen/sind die Schüler vnd Geistlichen in jhrer Ordnung nach der Pfarrkirchen zugangen/denen alsbald S. Fürstl. Gn. edle Knaben zu nechst hernach gefolget/darnach der Fürstliche Briegische Marschalck/Augustin von Göbe/zu alt Werden/neben welchem zur rechten Hand Balthasar Zedtlitz zu Priestram/vnd zur lincken Hand Ernst von Biedaw zu Tschammerdorff gegangen/Es hat auch der Marschalck in der rechten Hand einen schwartzen Marschalcksstab vnterwerts getragen.

Nach dem Marschalck im ersten Glied sind gegangen:

Lincke Wand.	Mitten inne.	Rechte Wand.
Christoff/Herr von Schilberg vnnd Parchwitz.	Friderich/Burggraff vnd Herr von Thonaw vff Craschen.	Joachim/Herr von Biberstein/vff Forst vnd Pforten.

Diesem nach sind gefolget der Liegnitschen vnd Olßnischen Hofejunckern/darnach die Briegischen Hofejunckern/Vnterthanen/vnd der andern anwesenden Herren Herren Hofgesinde vom Adel/so sonst nicht zu Dienste bescheiden/je drey vnd drey in einem Glied beysammen.

Nach dem Marschalck Hofejunckern vnd andern vom Adel/sind gegangen neun Trometer/drey vnd drey in einem Glied/vnd ein Trommelschläger mit jhren Trommeten/vnd einer Heer Trummel/vnd sind die Trommeten mit schwartzen Taffent bewunden/mit dem Mundstück vnterwerts gekehret/getragen worden/die Heer Trummel aber ist gar mit schwartzem Tuch bedeckt/zuförderst getragen worden.

Dem nach sind vier vnterschiedliche Fahnen vnd vier Roß mit schwartzem Tuch bekleidet/denen fornen am Kopff vnd zu beyden Seiten die Wappen/so an den vnterschiedlichen Fahnen stehen/auffgeheffiet gewesen/gefolget.

Die erste Fahne mit dem Schachtzagel/hat getragen Christoff/Herr von Donaw/auff Craschen. Dieser Fahne hat gefolget das Roß/gleichsfals mit dem Wappen des Schachtzagels bezeichnet/welches geführet zur rechten Seiten Caspar von Parowitz/auff Mechwitz vnd Leben/vnd zur lincken Seiten Friderich von Kanitz auff Dieben. 1.

Die ander Fahne ist gewesen der Schlesische Adler/welche getragen Adam/Herr von Kitlitz auff Oettendorff. Darauff gefolget das ander Pferd mit gemeltem Wappen des Adlers/wie vor gesetzt/bezeichnet/welches geführet zur rechten Seiten Balthasar Puckler von Bröditz auff Faltzenberg/Cuya vnd Cantersdorff/Röm. Keys. Maiest. Truckses/der Fürstenthümer Oppeln vnd Rathibor Landgericht Besitzer/vnd zur lincken Seiten Wolffram Tschammer/von Kunnern vnd Dachse auff Osten. 2.

Die dritte Fahne ist gewesen das gantze Wappen/welches getragen Otto/Burggraff vnd Herr von Donaw zur Massel/darauff ist gefolget das dritte Roß/gleichsfals mit dem gantzen Wappen/wie vor gesetzt/verzeichnet/welches geführet zur rechten Seiten Fabian von Reichenbach/auff Peterwitz vnd Qwickendorff/Röm. Keys. Maj. Rath/des Münsterbergischen Fürstenthumbs vnd Franckensteinischen Weichbildes Häuptman/vnd zur lincken Seiten Hans Czwecke zu Beltsche. 3.

Solchem nach ist gefolget die Klagfahne/welche gar schwartz ohn alles Gemelde gewesen/vnd hat dieselbe getragen Dietrich/Herr von Kitlitz vnd der Malmitz/auff Fürstenaw.

Darauff ist gefolget das Klag Roß/auch schwartz ohn alle Wappen bekleidet/welches geführet zur rechten Seiten Sigmund von Braun zu Bröditz/F. Gn. Kammer-

juncker / vnd zur lincken Seiten Balthasar Filtz von Pudiesch / Fürstl. Gn. Burggraff allhier. Diesem nach sind die Kleinodia gefolget / Als erstlich drey Helm / die haben getragen:

Mitten inne.

Georg Friderich / Herr von Kitlitz auff Ottendorff / Fürstl. Gn. Kämmerer / hat getragen den Helm mit dem gantzen Wappen.

Zur rechten Seiten.

Heinrich Phalen / Erbsaß zu Klebaw / zu Peterwitz / Fürstl. Gn. Kammerjuncker / hat getragen den Helm mit dem Schlesischen Adler.

Zur lincken Seiten.

Hans Lassota von Stebelaw / Fürstl. Gn. Kammerjuncker / hat getragen den Helm mit dem Schachtzagel.

Darnach die drey Schilde haben getragen:

Mitten inne.

Heinrich Sehnitz zu Rudelsdorff / Häuptman zu Strelen vnd Nimptsch / hat getragen den Häuptschild.

Zur rechten Hand.

Hans Reichenberg von Jacobsdorff / zu Wollaw vnd Herrenstadt Häuptman / hat getragen den Adler.

Zur lincken Hand.

Balthasar Stwolinßky von Steinendorff zu Reinersdorff / Verwalter zu Treutburg vnd Pitschen / hat getragen den Schild mit dem Schachtzagel.

Diesem nach hat Heinrich Waldaw / auff Schwanowitz vnd Pramsen / Häuptman zum Brieg vnd Olaw / das Schwerdt vnterwerts gekehrt / vnnd die Scheide mit schwartzem Tuch vberzogen / getragen.

Nach dem ist gefolget der Fürstenhut / welcher auff einem schwartzen Küssen mit hinunter hangenden schwartzen Taffent bedecket / von Georg / Herrn von Kitlitz vnd dem Eichberge / auff Kresewitz / Fürstl. Gn. Rath / ist getragen worden.

Denen sind die obbenembten drey Personen mit schwartzen Windliechtern gefolget / hinder denen alsbald die vier vnd zwantzig vom Adel / die Bahre mit der Fürstlichen Leiche aus dem Schloß in die Pfarrkirchen / vnd dann wieder heraus zur Schloßkirchen getragen.

Die Ruhen haben nebenbey getragen.

Georg Elste / Fürstl. Gn. Kammerknechte.

Joachim Holtz / Rüstmeister.
Michel Schiffer / Wachmeister.
Merten Waldekey.

Hans Milde
Niclas der Lange
} Luckayen.

Es sind auch zu nechst hinder der Bahren drey Personen mit schwartzen Windliechtern gegangen.

1. Der Fürstlichen Leiche vnd Bahre jhres hertzgeliebten Herrn Vaters / alsbald gefolget seiner Fürstl. Gn. Söhne / Hertzog Joachim Friderich / Thumbprobst zu Magdeburg ꝛc. vnd Hertzog Johannes George / Gebrüdere / Hertzogen in Schlesien / zur Liegnitz vnd Brieg ꝛc.

2. Im andern Glied des Churfürsten zu Sachsen Gesandten / Heinrich Wachtel / von vnd auff Hertzogswaldaw / Churfürstl. Sächs. Rath vnd bestalter Rittmeister / mitten inne / vnd zweene des Churfürsten zu Brandenburg Gesandten / Adam von Schlieben zu Dammendorff / Churfürstl. Brandenburgischer Rath / zur Rechten / vnd Christophorus Rademan / beyder Rechten Doctor / vnd Professor der Universitet zu Franckfurt an der Oder / zur Lincken.

Im

Im drieten Glied/des Herrn Administrators zu Magdeburg ꝛc. zween Gesandten/ Heinrich von Crossigk auff Alßleben/ vnd Johan Scholtz der Rechten Doctor/ seines Fürstl. Gn. Rath. 3.

Im vierdten Glied/des Marggraffen von Anspach Gesandten/ Friderich Buntsch/ Ratzbar genant/ von Przibor/ Häuptman auff Tarnobitz vnd Beuten/ vnd Christoff Mirßkowsky. 4.

Im fünfften Glied/ Fürst Joachim Ernst zu Anhalt/ zween Abgesandten/ Balthasar von Schliben/ Fürstl. Gn. Rath zur rechten/ vnd Jacob Müller von Blanckenburg/ Lehn Secretarius/ zur lincken Hand. 5.

Im sechsten Glied/des Herrn Bischoffs zu Breßlaw Gesandten/ Hans Sawerman/ von vnd auff der Jelisch/ F. D. Ertzhertzogs Caroli zu Osterreich Kämmerer: vnd Simon Hanwaldt auff rohten Surben vnd Pilsitz/ Röm. Keyſ. Maſeß. auch Fürstl. Bischofflicher Breßlischer Rath. 6.

Im siebenden Glied/ die Herren Keyserlichen Kammer Räht/ vnd Præsidenten Amptsverwalter in Ober- vnd Nieder Schlesien/ Sigmund von Ctzedlitz/ auff Newkirch vnd Steinberg: vnd Hans Hochtzitzky/ von vnd auff Kochtzitz vnd Lueblitz: vnd Friderich von Schckoppe von vnd auff Glesersdorff/ Röm. Keyſ. Maj. Rath. 7.

Im achten Glied/ des Raths zu Breßlaw/ vnd des Herrn Abts zu Leubus Gesandten. 8.

Im neundten Glied/ des Herrn Abts zu S. Vincents/ des Herrn Abts auffm Sande/ vnd denn des Herrn Abts zu Heinrichaw/ Gesandten. 9.

Im zehenden Glied/ Hans von Tschelschaw/ Mattichen genant/ Ritter des Ordens S. Johannis Hierosolymitani/ Commendator zur kleinen Oſſen/ Röm. Key. Maſest. öberster Silber Kämmerer/ vnd des Meisters zu S. Matz zweene Gesandten. 10.

Im eilfften Glied/ der Liegnitschen Landschafft Gesandten/ Georg Schweinitz von Seiffersdorff: Samson Stange von Storßdorff/ zu Kunitz/ vnd Melchor von Schellendorff zu Golschaw. 11.

Im zwölfften Glied/ auch von der Liegnitschen Landschafft zween Gesandten/ Albrecht Rothkirch von Panthen zu Wolffsdorff/ vnd Christoff Brauchitsch zu Brauchsdorff/ vnd denn Hans Schönaiche von der Freystadt. 12.

Im dreyzehenden Glied/ Dittrich von Mühlheim auff Pleßwitz/ vnd dem Burglehn zur Schweidnitz/ Joachim Danowitz/ von vnd auff Karbischaw/ der Fürstenthümer Oppeln vñ Ratibor Landgericht Besitzer: Baltzer Danowitz von Karbischaw/ F. D. Ertzhertzogs Matthiæ zu Osterreich Mundschenck/ vnd Trabanten Häuptman. 13.

Denen sind gefolget S. Fürstl. Gn. Räht/ Als nemlichen:

Im vierzehenden Glied Caspar Danowitz zu Jonsdorff vnd Gerßdorff/ F. D. Ertzhertzogs Matthiæ vnd Maximiliani zu Osterreich/ Rath vnd Kämmerer: Heinrich Tzirn von Tirpitz/ auff Priebern vnd dem Burglehn zur Strygaw/ Adam Gefugk von Kollerdorff/ zur Newdorff/ Georg Senitz von Rudelßdorff vnd Schweinßdorff. 14.

Im funffzehenden Glied/ Bernhard Waldaw/ von Schwanowitz/ auff Schmellen/ Krommendorff vnd Elgott/ Melchior Reideburg von vnd zum Lorentzberge/ Abraham Guhr/ Stosche genant/ von der Schwartze/ zu Ritzen. 15.

Im sechszehenden Glied/ Wentzel von Ctzedelitz vnd Newkirch/ zu Romke/ Andreas Heugel auff Dreßky/ Benckwitz vnd Oldern/ der Rechten Doctor/ Fürstl. Gn. Rath: Vnd Jeremias Gerstmann/ auch der Rechten Doctor/ vnd der Fürstlichen Schulen allhier Professor. 16.

Im siebenzehenden Glied/ Johan Herman/ S. F. Gn. bestalter Leib Medicus/ Caspar Packisch/ der Artzney Doctor/ vnd Friderich Sebisch/ auch ihr F. G. bestalter Leib Medicus. 17.

Darnach Fürstl. Gn. Hertzog Friderichs zur Liegnitz/vnd Hertzog Heinrichs vnd Carls zur Olsen Rähte.

Als nemlichen:

18. Im achtzehenden Glied/ Wentzel Kreyckwitz auff Schönaw/ Fürstl. Liegnitzscher Hoffmeister/ Frantz Hacke/ Fürstl. Olßnischer Rath/ vnd Brandanus von Zedlich auff Hartmansdorff.

19. Im neunzehenden Glied/ Georg Motschelnitz zur Ruchaw/ Georg Diehr von Olberdorff/ vnd Heinrich Lantzkron.

Denen sind nachgefolget vor jhrer Fürstl. Gn. der Fürstl. Wittiben/so neben derselben geliebten Tochter Frewlein Sophia/ auff einem schwartzen Wagen/ mit sechs Kleppern/ mit schwartzem Tuch gantz bedeckt vnd bekapt/ geführet worden/ jhrer Fürstl. Gn. der Hertzogin vnd fürstlichen Frawenzimmers Hoffmeister/ vnd die Jungfrawen-Zimmer bestalt gewest/ sechs Personen/ drey vnd drey in einem Glied.

1. Im ersten Glied/ Thomas Diehr von der Gumel/ Fürstl. Gn. Hoffmeister/ Wolff Herr von Kitlitz auffm Burglehn zu Steinaw/ Wentzel Motschelnitz zur Frontze.

2. Im andern Glied/ Wentzel Tschiern zur Tschelesen/ Melchior Haubitz von Obisch/ zu Brodelwitz/ vnd Joachim Gelhorn zu Wetterisch.

Neben dem Wagen/ darauff die fürstliche Wittib vnd Frewlein gefahren/ sind gegangen:

Zu förderst/

S. Fürstl. Gn. Hertzog Heinrich von Münsterberg/ zur rechten/ vnd Hertzog Heinrich Wentzel von Münsterberg/ zur lincken Hand.

Zu hinderst/

Jhre Fürstl. Gn. Hertzog Friderich zur Liegnitz vnd Brieg/ ꝛc. zur rechten/ vnd Hertzog Carl von Münsterberg ꝛc. zur lincken Hand.

Dem Wagen hat zu Fus nachgefolget:

Jhre Fürstl. Gn. Hertzog Joachim Friderichs Gemählin/ Fraw Anna Maria/ geborne Fürstin zu Anhalt/ Hertzogin in Schlesien zur Liegnitz vnd Brieg ꝛc. welche geführet haben Herr Heinrich Kurtzbach der Jüngere/ Freyherr auff Trachenberg vnd Militsch/ zur rechten: vnd Herr Seyfrid von Promnitz/ Freyherr auff Pleß/ Soraw vnd Tribel vnd Heverswerdaw ꝛc. des Fürstenthumbs Sagan vnd Prebus Pfandesherr/ Röm. Keyſ. Majest. Rath/ zur lincken Hand.

Darnach ist gegangen S. Fürstl. Gn. Hertzog Johannes Georgen Gemählin/ Fraw Anna/ geborne Hertzogin zu Wirtenberg/ Hertzogin in Schlesien zur Liegnitz vñ Brieg ꝛc. welche geführet haben Herr Georg Wilhelm von Braun/ Freyherr auff Wartenberg vnd Bealin/ zur rechten: vnd Bernhardt/ Herr von Kitlitz auff Zaucht vnd Gustaw/ zur lincken Seiten.

Darnach sind gefolget des jungen Herrn Heinrichen Kurtzbachs Gemählin/ Fraw Catharina geborne Popelin von Lobkowitz/ Fraw Elisabeth Maltzanin/ geborne von Metzeritz Wittib: Vnd Fraw Elisabeth/ geborne Maltzanin/ Hans Kochtitzkes eheliche Hausfraw.

Denen sind nachgefolget der Hertzogin Frawenzimmer/ deßgleichen auch das ander Frawenzimmer/ von Frawen vnd Jungfrawen vom Adel/ vom Lande vnd in der Stadt/ Nach demselben J. F. Gn. der Hertzogin Kammer Frawenzimmer/ vnd andere Mägde allhier zu Hoff.

Diesem sind nachgefolget der Fürstlichen Cantzeley vnnd Renterey verwandte Personen/ je drey vnd drey in der Ordnung. Hernach in gleicher Ordnung alles Hoffgesinde.

Vnd auff dieselbigen sind gefolget die Rathspersonen/ des mitbelehneten Liegnitzschen Fürstenthumbs/ vnd aus allen S. Fürstl. Gn. Städten.

Her-

Hernach die gemeine Bürgerschafft/ nach denselben der Rathspersonen vnd anderer Bürgersweiber.

Vnd in solcher vorbeschriebenen Ordnung ist man mit der Fürstlichen Leiche vnd gantzem Comitatu aus dem Schloß in die Pfarrkirchen fortgangen.

Als man in die Pfarrkirchen kommen/ ist die Fürstliche Leiche im Chor fürm Altar nieder gesetzt/ vnd die Schüler/ so zum Singen bestellet/ ins Gitter bey m Tauffstein g ordnet worden/ die Priesterschafft aber ist für dem Altar stehen blieben. Die jenigen/ so die Windliechter getragen / sind bey der Bahren / zu beyden Seiten stehen blieben/ die mit den Kleinodien aber/ sind auch bey der Leichen stehen blieben.

Der mit der Häuptfahnen / zun Häupten / der mit dem Schachtzagel/ zun Füssen / der mit der Trawerfahnen / zur Rechten / der mit der Fahnen mit dem Adler / zur Lincken/ deßgleichen die mit den Schilden / zur Rechten / vnd die mit den Helmen/ zur Lincken: Also mit dem Fürstenhut zun Häupten/ vnd mit dem Schwerdt zun Füssen. Die Roß aber sind fürm Altar fürüber/ bald aus der Kirchen auff den Kirchhoff geführet/ vnd allda/ biß man wieder fortgehen sollen / gehalten worden / vnd sind in gedachten Pfarrkirchen mitten zu beyden Seiten gegen dem Altar werts / nicht ferne / wo die Fürstliche Leiche gestanden/ die Gestüle vnd Pfeiler mit schwartzem Tuch bekleidet worden / vnnd haben in denselben zur rechten Hand die Fürstlichen Anwesenden / vnd der Chur vnd Fürsten aus dem Reich Abgesandten / so wol die Stände vnd Keyserlichen fürnembsten Empter dieses Landes / jhren Stand gehalten / bey denen der Geistlichen vnd Abte Abgesandten mit eingetheilet worden.

Gegenoberwerts/ als zur Lincken/ haben gleichsfals jhre Fürstl. Gn. die Hertzogin sampt andern anwesenden Fürsten Frawlein vnd erbetenen Frawenzimmer / jhren Stand gehalten.

Vnd ist auff beyden Seiten in den Gestülen ein wenig spatium gelassen worden/ damit den fürstlichen Personen / vnd den Chur vnd Fürstlichen/ so wol den Geistlichen Abgesandten man nicht zu nahe kommen möge.

Als nun in der Kirchen die Schüler/ so zum singen bestellet / mit den Prædicanten etliche Klaglieder gesungen / hat man mit dem leuten ein wenig stille gehalten / vnd hat darauff der Pfarrherr in der Pfarrkirchen zum Brieg / Christophorus Pfrumbter/ ein Gebet vorm Altar abgelesen/ darauff man wieder angefangen zu leuten vnd zu singen.

Da nun das Gebet vnd Kirchen Ceremonien alda verrichtet/ wie bey Fürstlichen Leichen bräuchlich/ ist man wieder in der Procession / voriger Ordnung nach/ wie man in die Kirche kommen/ herausser zur Schloßkirchen zu gegangen.

So bald auch wiederumb die Procession wieder angegangen / hat man zu leuten wieder angefangen.

Da auch die Schüler in die Schloßkirche kommen/ sind sie alsbald durchgeführet/ vnd nur etliche/ zur Cantorey gehörig / neben der Priesterschafft ins Chor vnd Drosskammer gelassen worden.

Die edlen Knaben/ Hofejunckern/ so wol der frembden Fürsten/ vnd die vom Lande/ sind gleichsfals durch die Kirche wieder ins Schloß auff den grossen Saal gegangen/ vnd allda/ biß die Leichpredigt vnd andere Ceremonien vollbracht / verwartet / die Roß seyn auch stracks durch die Kirche wieder nach Hofe geführet worden.

Als nun die Fürstliche Leiche in die Schloßkirche/ da denn das Altar / die Gestüle/ Orgel vnd Wende auch alle mit schwartzem Tuch bekleidet gewesen / gebracht / hat man dieselbe in die mitten/ für dem Tauffstein nieder gesetzt / vnd die mit den Liechtern/ Fahnen vnd Kleinodien/ sind allermassen/ wie in der Pfarrkirchen vermeldet/ dabey stehen blieben/ vnd seynd den Alten/ damit jhnen das Stehen nicht zu lang vnd beschwerlich seyn möge/ runde Sessel vnter die Mäntel dargereichet worden.

Hernach sind die Fürstlichen Personen/ die anwesenden Abgesandten / auch Herren vnd Frawenzimmer an jhr Ort gewiesen worden.

Als nun die Fürsten/ Herren vnd Frawenzimmer alle an jhren Stand kommen/ hat der Herr Superattendens M. Laurentius Starck die Leichpredigt gethan.

Nach verrichteter Leichpredigt/ als man angefangen zu singen: Nun laß vns den Leib begraben/ ꝛc. hat man die Fürstliche Leiche mit der Bahren im Chor für die Grufft fort gehaben/ vnnd hat hernach Ernst Pritwitz auff Laßkowitz/ Fürstl. Gn. Rath/ den Fürstenhut/ vnd Abraham Warkotsch von Nebschütz/ Fürstl. Gn. Rath vnd Kammermeister/ das Schwerdt von der Bahr genommen/ vnnd so lange bey sich behalten/ biß der Sarg von denjenigen Personen/ so sie getragen/ in die Grufft gelassen worden/ da sie denn hernach gefolget/ vnd den Fürstenhut vnd Schwerdt auff den Sarg gelegt.

Als nun die Leiche hienunder gelassen/ hat man die Windliechter ausgelescht/ vnd vmbgewendet/ die Kleinodien auch auff den Altar gesetzt/ die Fahnen aber zu hauffe gewickelt/ vnd zu beyden Seiten im Chor mit den Spitzen gegen der Erden gewendet/ angelehnet.

Hernach da solches geschehen/ sind die Personen/ so gemeldete Kleinodien vnd Fahnen getragen/ wiederumb in jhre Ordnung/ als sie vor gestanden/ getreten.

Vnd nach dem die vbrigen Kirchen Ceremonien mit Gebet vnd andern gebührlichen verrichtet/ sind die Fürstlichen Mannes- vnd Weibespersonen/ so wol die Chur- vnd Fürstlichen Abgesandten/ vnd die so auff den Gängen gestanden/ auch das Frawenzimmer/ so wol die/ so auff dem grossen Saal auffgewartet/ durch den grossen Saal ins Schloß gegangen.

Die Landschafft/ Hofediener/ vnd die von Städten/ sind auch alsbald im Schloß zu hauffe kommen/ vnd allda in Beysein S. Fürstl. Gn. die Abdanckung von Herr Heinrich Tzirnen von Tirpitz auff Piebern/ vnd dem Burglehn zur Strigaw/ F. Gn. Raht/ angehöret.

Vnd als dieselbe vollendet/ hat man vbern Hoff die Fürstlichen Personen/ Chur- vnd Fürstliche Abgesandten/ die von der Landschafft vnd Städten Hofediener/ auch die Ehrwürdige Priesterschafft gespeiset/ vnd darauff jederman verlaubet.

Damit auch gute Ordnung im gehen vnd sonsten/ hat mögen gehalten werden/ sind nachfolgende Personen darzu verordnet worden/ die darauff Achtung gegeben/ vnd jederman zu rechte gewiesen.

1. Ernst Pritwitz von Laßkowitz/ Fürstl. Gn. Rath.
2. Hans Abraham von Markotsch von Nebschitz/ Fürstl. Gn. Rath vnd Kammermeister.
3. Joachim Näse von Obischaw zu Lorentzdorff.
4. Georg Pogrölle von Michelaw/ Fürstl. Gn. Forstmeister/ zu Michelwitz.
5. Sigmund Reideburg zum Lorentzberge.
6. Hans Schweinitzen von Mertsch.
7. Valentinus Jenkke/ von der Ohlaw/ Fürstl. Gn. Secretarius.
8. Hans Jonas von Lilgenaw/ Fürstl. Gn. Rentmeister.
9. Melchior Cyrus Buchhändler.
10. Melchior Tschirnel.

Auffs Schloß vnd ans Thor daselbst/ damit/ weil man in der Procession gehet/ vnd die Leichpredigt währet/ kein Auff- vnd Abgelauff gehalten oder sonsten was vngebührliches vorgenommen werden möchte/ ist Hans Schreibersdorff von der Deutschen Steinaw/ Fürstl. Gn. Burggraff zur Ohlaw/ vnd Hans Stahr/ Rentschreiber zur Ohlaw/ vnd sechs Trabanten verordnet worden. Weil auch die Procession vnd Predigt gewähret/ ist die Stadt gantz vnd gar geschlossen gehalten worden.

Der ewige barmhertzige Gott wolle vnserm lieben Landesvater eine selige Ruhe/ vnd frölich Aufferstehung zum ewigen Leben verleihen/ vnd biß zu seines geliebten Sohnes herrlichen Zukunfft/ vnser Gott vnd Schutzherr seyn vnd bleiben/ wie sich denn des auch gleichgewaltige vnd allmächtige Sohn Gottes in seinem warhafftigen Wort gegen vns arme Creaturen verbunden. Auch die Exempel heiliger Schrifft bezeugen/

daß

daß gleich wie nach Abraham/ Isaac: nach Isaac Jacob: nach Jacob Joseph / vnd so fort / ꝛc. dem Könige David der weise Salomon gefolget / Also auch allenthalben/ vnd sonderlich vnserer gnedigen lieben Obrigkeit Regierung beywohnen/ vnd biß ad consummationem seculi, nicht von vns weichen/ Amen.

Von diesem thewren Fürsten Georgio II. hette man gantze vornehme vnd stattliche Orationes / als von seiner hochfürstlichen Ankunfft / Leben / Wandel vnd hochpreislichen Regierung hieher zu setzen / weil aber dieselben sonst allbereit in Druck / wollen wir dieses Capitul mit folgendem kurtzen Carmine allhier enden.

PAtris ad exemplar sublime Georgius, ævi
Flore statim mores finxit ab arte suos.
Maximus hic dociles impendere Aönisin annos
Gnaviter & studiis invigilare labor.
AEmulus ergò patris laudum & virtutis avitæ
Oppida subjecit quando paterna sibi;
Stemmatis augustum decus illustrare subinde
Contendit, dextro sidere, luce novâ.
Nam sacra si spectes, hic religionis asylum
Nutrici mystas juvit ubiq; manu.
Hic sua confertim Musis addicta propages
Seminiumq; poli munera larga tulit.
Transtra Reipublicæ compegit hiulca tenaci
Glutine, quod Pallas suggerit una suis.
Fracta recollegit, meliori parte sed auxit
Prisca: nec hic ullâ defuit arte sibi.
Cætera quid referam? Felix retinentia, prudens
Judicium: Soler ingeniumq; Ducis.
Mira equidem gravitas illi: sed grata venustas
Ingenuo hanc svevit condere ubiq; joco.
Tardior ad pœnas: indultu promptior: ergò
Quis patriæ natum non putet esse bono.
Si cupis arma? meo stat MAXIMILIANUS *ab ore*
Hujus in Ungaricis qui probat arma locis.
Quiq; Duci nostro veluti Dictator equestris
Agminis in campo castra regenda dedit.
Illius Eusebies ergò depicta lituris
Eunomia reliquas effigiante strias.
Perpetim ad augustas Mundi pictura columnas
Claret: Et hinc laudem postera sæcla ferunt.

CAP. XXIV.

Hertzog Joachim-Friderich/ vnd Hertzog Johan-George/ Gebrüdere/ succediren in dero Fürstlichen Briegischen Regierung/ Ihre Fr. Mutter aber erhelt Brieg biß auff ihren seligen Todesfall/ nach welchem Hertzog Joachim Friderich zum Brieg residirete/ auch Liegnitz ererbete.

DEnn wol Hertzog Georgio II. seine beyde fürstliche Söhne in dero gantzer Regierung gefolget / so haben sie doch ihren Residentz zur Ohlaw gehalten/ vnd die Fraw Mutter zum Brieg/ auff dem Fürstlichen Hause/ als ihrem Leibgedinge lassen müssen/ darüber zur Ohlaw Hertzog Johan-Georg/ welcher zuvor den 10. Sept. Anno 1582. mit Frawl. Anna/ des Hertzogen Christophori zu Wirtenberg Tochter/ zum Brieg Fürstl. Beylager gehalte/ vñ fast

Vnd Tod. zehen Jahr in der Ehe zubracht/den 6. Julij Anno 1592. seines Alters im 40. Jahr/ vnd 19. Tagen nach ausgestandener grosser Leibesunpäßligkeit seliglichen verstorben.

Hertzogs Georgij G. Wittib stirbet. Seine Fraw Mutter aber ist zum Brieg drey Jahr hernach / nemlich den 2. Januarij / Anno 1595. auch seliglichen abgeschieden / als sie des Morgens auffgestanden / vnd zum Camin Fewer getreten/ vnd kaum einen Augenblick da gewesen / so hat Gott sie gesegnet / vnd jhre gerechte Seele zu sich ins ewige Paradiß abgefordert/ da sie im Ehestande 41. Jahr/ im Wittbenstande 8. Jahr vnd 8. Monat weniger 5. Tage auff dieser Welt 67. Jahr 4. Monat vnd 22. Tage gelebet hatte.

Hertzog Joachim Friderich erlanget die gantze Regierung/ Nach diesem ist das gantze Regiment auff Hertzog Joachim-Friderichen allein gefallen/ welcher den 8. Maij dieses Jahrs sein fürstliches Hoffläger auff den Brieg transferiret. Darzu denn bald Anno 1596. im Monat April das Liegnitische Fürstenthumb/

Erbet die Liegnitz. wie oben im 39. Cap. dieses andern Buchs angedeutet/ jhm auch heimgefallen.

Dieses Hochpreislichen Fürstens Lebenslauff erfordert zwar eine grosse Pyramidem / wir wollen aber alles aufs kürtzte/ so es nur müglich / abfassen.

Seine Education. In seiner Jugend ist er mit allem fleis Fürstlich erzogen / vnnd zur Lateinischen Sprache angewehnet worden / welche er auch also gefasset / daß er alles schicklich vnd wol reden / auch anderer Anbringen in geschwinder Eil vernehmen kondte. Als er

Hofeleben. etwas zu Jahren kommen vnd gelanget / ist er Anno 1569. an den Churfürstlichen Brandenburgischen Hoff abgereiset / vnd daselbsten sieben gantzer Jahr verblieben.

Commission in Polen/ Anno 1574. hat Churfürst Johan George jhme eine Commission auffgetragen/ vnd jhn an statt seiner in Polen auff die Krönung Henrici abgesendet.

Nach Regenspurg. Anno 1575. hat hochgedachter Churfürst jhn neben sich nacher Regenspurg genommen/ da Rudolphus zum Römischen Könige erwehlet worden.

Wird Thumbprobst. Anno 1585. hat das hochwürdige ThumbCapittel zu Magdeburg jhm die Præpositur / welche andere vornehme Potentaten auch ambiret, vbergeben.

Wird General in Schlesien. Anno 1588. haben die Herren Fürsten vnd Stände in Schlesien das Generalat in Kriegssachen auff zu vorhero gemachten Schluß jhm einmütig auffgetragen. Sein Regiment in beyden Fürstenthümern hat er also angestellet / daß alles vnd iedes in einem ruhigen Stande erhalten/ vnd diß/ so einer Verbesserung benötiget gewesen/ auch wicklich fortgestellet/ vnd trewlich befördert worden.

Führet ein glückliches Regiment.

Die Publica hat er sich eyverig angelegen seyn lassen/ In Fürstentages vnd Keyserlichen Commissionssachen hat dieser Fürst seine dexteriret also erwiesen / daß er nicht allein seine Unterthanen vnd Rendten selbst angegriffen/ vnd zu den schweren Türckenkriegen statliche Contributiones verwilliget/ sondern ist auch in allen Rathschlägen der erste vnd letzte gewesen/ vnd das bonum publicum gantz eyverig sich angelegen seyn lassen.

Ingleichem seine Gebewde. In Ertragung der stetswärenden molestien ist er trefflich gedültig/ vnd gleichwol darbeneben auch sehr freygebig gewesen.

In Verbesserung der Gebäw vnd Auffrichtung etlicher Wirthschafften / hat er viel Vngemach des Wetters / auch mit grosser Verwunderung anderer Leute/ willigst ertragen/ nur daß das vorhabende Werck schleunigst befördert worden.

Die Kirchen- vnd Schulsachen. In Religionssachen hat er der Geistlichen vbermessiges Gezänck vnd Gehader auff den Cantzeln stracks abzustellen verboten/ massen aus seinen öffentlichen Ausschreiben mit mehrem zu vernehmen.

Sein Ehestand. In seinem Ehestande hat jhn der liebe Gott Anno 1577. den 19. Tag Maij/ mit einer schönen fürstlichen Heldin / Fürst Joachim Ernsts zu Anhalt Tochter / welche Anno 1561. geboren / denn auch mit zweyen fürstlichen Erben/ als Hertzogen Johan-

Fürstl. Erben. I. Christiano den 28. Augusti Anno 1591. vnnd Hertzogen Georgio-Rudolpho den 22.

II. Januarii Anno 1595. wie ingleichem mit zweyen fürstlichen Frewlein / so dieser Zeit

Vnd Frewlein. durch Gottes Segen noch alle am Leben / vnd zwey zuvoran geschicket worden / beseliget/ vnd ist hernach nach gantz glücklich geführtem Regiment den 25. Martij Abends

Sein Tod/ vmb sieben Vhr Anno 1602. am Seitenwehe verblichen / vnnd folgendes den siebenden Maij zum Brieg in die Fürstliche Gruffe versetzet / welchem Anno 1605.

Vnd Sepultur. den vierzehenden Novembris seine Fürstliche Gemählin mit hertzlichem Verlangen

nachge-

nachgefolget/ so darauff den 10. Januarii Anno 1606. mit einem ansehentlichen Leichenconduct jhm an die Seite gebracht/ vnd auff jhren Sarg nachfolgende Vberschrifft gestochen worden.

D. O. M. S.

QVISQVIS MORTALIUM ADES

Ecce ego etiam

ANNA-MARIA

ILLUSTRISSIMI PRINCIPIS

DN. JOACHIMI-ERNESTI ANHALTINI PRINCIPIS, ASCANIÆ COMITIS, DOMINI SERVESTÆ ET BEERENBURGI &c.

Itemq.

AGNETIS COMITISSÆ BARBIENSIS

Filia Primogenita

XIV. Junij Anno M. D. LXI. nata

Reverendißimo & Illustrißimo Principi

Dn. JOACHIMO-FRIDERICO,

ARCHIEPISCOPATUS MAGDEBURGENSIS PRÆPOSITO, DUCI LIGNICENSI ET BREGENSI, Ordinum & Statuum in Silesia supremo militiæ Præfecto

XIX. Maij Anno M. D. LXXVII.

MATRIMONIO JUNCTA

SEX LIBERORUM, ET EX HIS QVATUOR

adhuc superstitum MATER

XXV. Martij Anno M. DCII. CONJUGE CARIS. ORBATA.

PER ANNOS TRES, MENSES VIII. DIES XI. VIDUA.

HIC JACEO

IN MISERRIMÆ VITÆ HUJUS ERGASTULO *Annos XLIV. Menses 5. dies 3.* PIE VIXI:

ET ANIMAM 14. Novemb. Anno M. DC. V. ÆTERNO SALVATORI,

CORPUS 10. Januarij Anno M. DC. VI. TELLURI

SPE RESURRECTIONIS CERTISS. REDDIDI.

Die zur selben Zeit anwesenden Briegischen Rectores des Gymnasii daselbsten/ haben beyderseits Fürstl. Leichen Orationes in Lateinischer Sprache gehalten/ vnd hernachmals durch den öffentlichen Druck publiciren lassen. Des hochlöblichen verblichenen Hertzogens Joachimi-Friderici Symbolum war:

VERBUM DOMINI MANET IN ÆTERNUM.

So er stets in seinen Gedancken vnd Munde geführet. Jhme zu sonderem Ruhm vnd Lobe setzen wir folgende Verslein hernach:

Hic Dux maturo flexi cum pectoris ævo
Solvisset Musis debita pensa suis:
Septennali ævo permagni in Brennonis aulâ
Strenuus hoc tantâ laude peregit iter:

Jubj.

Jubila Sauromatum Electoris nomine ut alto
Fecerit adventu splendidiora suo;
Quando coronavit solemni more Polonus
Henricum, Andini quem coluére Ducem.
Hinc comes Augustæ (Orbi quâ decernere vasto
Vindicias magni Cæsaris ordo solet.)
Adfuit augusti spectator ubiq; triumphi
Summum ubi Rudolpho detulit orbis epos.
Jamq; ubi Bregensem Patris post fata Ducatum
Olaviamq; pari fratris habere ope.
Inde Lignicensem post una decennia, functo
Fridrico *obtinuit Principe solus humum.*
Acer in hoc uno Dux hic sudavit & alsit,
Anxius ob cives nocte dieq; suos:
Ingenii ut quicquid celsi indulsisset acumen
Numinis auspicio dexteriore Duci;
Doctrinæq; viger se & mens sollerter in omnes
Consilii prono vertere prona vices.
In commune bonum conferret abundius omne;
Non sibi, sed patriæ se genitum esse ratus.
O fortunatas hoc Principe Slesidos oras!
O fortunatas templa, scholasq; sacras!
O fortunatas quas civis possidet ades!
O fortunatos, quos casa plantat agros!

Cap. XXV.

Hertzog Johannis-Christiani Education / Peregrination / Residentz / Heyraht / rühmliche Regierung / vnd Oberampts Regiment in Ober- vnd Nieder Schlesien.

Hertzogs Johannis Christiani Geburt.

DJeser thewre vnd werthe Fürst / welcher des Grosfürsten Pyasti sechs vnd zwantzigster Enckel / ist geboren auff dem fürstlichen Hause zur Ohlaw im Monat / Tag vnd Jahre / wie oben im vorigen Capitul angedeutet worden.

Education.

Bey seiner ersten Education hat dieser Fürst bald eine Heroische angeborne Natur blicken / vnd sich zu allen

Tugenden.

fürstlichen vornembsten Tugenden anleiten lassen / darzu sich denn bald eine schöne vnd

Beredtsamkeit.

zierliche Beredtsamkeit bey jhm gefunden.

Hofleben.

Im 1604. Jahr ist er an den Churfürstl. Hoff nahe Crossen / da zur selben Zeit die Churfürstliche Brandenburgische Wittib Hoff hielt / denn auch bald ins Römische Reich an etliche vornehme Chur- vñ Fürstliche

Studia zu Straßburg.

Höfe / ingleichem auff die löbliche Academiam Straßburg abgeschickt worden / allda er durch fleissige vnd rühmliche Zuthat Herrn Adam von Stang auff Cunitz / hernach Fürstl. Liegnitschen Raths vñ Landeshäuptmans des Fürstenthumbs Liegnitz eine Zeitlang seine Studia tractiret / vnd in virtutibus Regiis wol informiret worden.

Peregrination.

Von daraus ist er in Franckreich abgereiset / vnd allda die vhralte Universitet Paris / denn auch das königliche Hoffläger vnd andere vornehme Fürstl. Palatia besichtiget. Vnter dessen hat das Fürstenthumb Brieg bey wärender Vormundschafft Hertzogens Carolii II. zu Münsterberg vnd Oels / auch Herrn Wentzels von Tzedlitz / wie ob n cap. 9 hoc lib. 2 Andeutung beschehen / damals gantz löblich / weislich / vnd mit danckwürdigem / vnsterblichem Ruhm vnd Lobe Herr Melchior von Sehnitz vnd

Ru-

Rudolphsdorff auff Vogelgesang / das Fürstenthumb Brieg / Ohlawischen Weichbildes / auch der Herrschafft Cöln vnd Keserdorff wolverordneter Landeshäuptman regieret / welcher in Warheit ein trefflicher Politicus vnd Justiciarius / deme die Schlesische Landessachen allerseits sehr wol bekant / ein Mann summæ fidei ac virtutis : quem Deus, Natura & Fortuna

Omnibus ornatum voluêre excellere donis.

Wie nun jhre Fürstl. Gn. jhre Studia vnd Peregrination glücklich eine geraume Zeit continuiret, haben sie auff instendiges Anhalten obengedachtes Hertzogen Caroli II. sich zu jhren Land vnd Leuten gewendet / vnd sind Anno 1609. den 30. Monatstag Januarij in deroselben Fürstlichen Residentz Stadt Brieg mit grosser Solennitet eingezogen. Worauff folgenden Tag die Geistligkeit zum Brieg / so wol die vom Fürstlichen Gymnasio / denn auch ein Erbar Rath naher Hofe gangen / jhre Fürstl. Gnaden als jhrem angebornen Landesfürsten vnd Herrn / mit einer zierlichen Oration de felici reditu gratuliret, vnd jhrer Fürstl. Gn. ein langes Leben / künfftige glückliche Regierung / vnd alle Fürstliche vnd selige Prosperitet / vnd einen vnsterblichen Ruhm in tiefster Demut verwündschet / Dagegen jhre Fürstl. Gn. sich hinwiederumb gantz gnedigst erzeiget / vnd einem jedweder vnter jhnen mit besondern Gnaden dimittiret. Einzug zum Brieg.

Eben im selben 1609. Jahre den 5. Monatstag Octobris / haben jhre Fürstl. Gn. zu Breßlaw auff der Keyserlichen Burg in einer ansehentlichen Keyserlichen Commission Keyser Rudolpho II. die Pflicht abgelegt / darauff mit sonderer Frewde des gantzen Landes Schlesien / bevoraus aber mit sehnlichem Wundsch vnd hertzlichem Verlangen aller Vnterthanen in jhr Fürstlich Regiment getreten. Regierung.

Bald folgenden 25. Octobris haben mehr hochgedachtej hre Fürstl. Gn. mit sonderer Dancksagung gegen Gott dem Allmächtigen den Keyserlichen Majestetbrieff / so in Religionssachen diesem Lande Schlesien vom Keyser Rudolpho II. ertheilet worden / von den Cantzeln so wol / als auch von den Thürmen mit einer schönen lieblichen Musica publiciren lassen. Publication des Majestatbrieffs.

Anno 1510 den 12. Monatstag Decembris haben jhre Fürstl. Gn. in dero Churfürstlichen Residentz zu Cöln an der Sprew Fürstliches Beylager gehalten mit der Durchlauchtigsten Hochgebornen Fürstin vnd Frewlein / Frewlein Dorotheen-Sibyllen des Hochlöblichsten Churfürsten Hansen-Georgens Tochter / welche auch darauff den 2. Januarij Anno 1611. zu Breßlaw / vnd den 6. Januarij bald darauff / Abends zum Brieg von vielen erlauchten Fürstlichen Personen solenniter eingeholet worden / in welchem Fürstlichen Ehestande durch Gottes sonderbaren Segen viel Fürstliche Ehepflantzlein gefolget. Heyraht. Deduction. Ehesegen.

Als den 4. Septembris Anno 1611. Hertzog Georgius III. denn Anno 1612. den 20. Decembris / Abends vmb halber neun Hertzog Joachimus / welcher aber den 9. Februarij Anno 1613. Abends zwischen sieben vnd acht Vhr hinwiederumb diese Welt gesegnet / Anno 1614. den 4. Februarij Morgens vmb ein Viertel auff ein Vhr / sind Fürstliche Zwillinge erfolget / deren eines Hertzog Henricus / der ander Hertzog Ernestus getaufft / vnd von dem lieben Gott hinwiederumb bald abgefordert worden. I. II. III. & IV.

Anno 1615. den ersten Monatstag Aprilis ward geboren Frewlein Anna-Elisabeth / welches aber den 28. Martij Anno 1616. auch sanfft vnd selig verschieden. Darauff bald wiederumb das Fürstliche Haus erfrewet / vnd mit einem newen Fürstlichen Erben den 19. Aprilis frue hora 1. min. 54. des 1616. beseliget / vnd er den bald folgenden 2. Tag Maij Ludovicus getaufft worden. 1615. V. 1616. VI.

Ingleichem ist den 6. Tag Aprilis Anno 1617. Hertzog Christianus / vnd folgends 1618. Jahrs den 19. Aprilis vor Mittage bald vmb 10. Vhr Hertzog Rudolphus / vnd wiederumb den 15. Martij An. 1619. Hertzog Augustus geboren. 1617. VII. VIII.

In allgemeinen Landessachen sind jhre Fürstl. Gn. nicht allein Anno 1611. mense Aprili / vnd Anno 1617. im Monat Augusto an den Keyserlichen Hoff naher Prag / auch mense Augusto Anno 1618. naher Wien mit jhrem ansehentlichen Comitat abgereiset / besondern es halten auch jetzt hochgedachte jhre Fürstliche Gnaden auff gnedigste Verordnung vnd Befehlich Keysers Matthiæ das Oberampt in Ober- vnd Nieder Schlesien mit sonderer hohen dexteritet 1619. IX. Expedition in Landessachen. Oberampt.

vnd

vnd authoritet rühmlich vnd löblich/ befördern die Justiz gegen männiglich ohne einiges Ansehen der Person trewlichst vnd schleunigst/ lassen des allgemeinen Vaterlandes Sachen sich embsig angelegen seyn/ vnd brauchen zu Rähten nebenst obgedachtem Häuptman Sehnitz seinen Bruder/ Herrn Heinrichen von Sehnitz auff Rudolphsdorff/ Häuptman zu Nimptsch vnd Strahlen/ Herrn Wolff Ernsten von Axt vnd der langen Olß/ Herrn Heinrichen von Reideburg vnd dem Crain/ Herrn Abraham vnd Petern/ die von Sebottendorff/ Herrn Heinrich von Löben vnd Radach/ alles stattliche/ hochbegabte vnd vornehme Adelsleute/ nebenst D. Jacobo Schickfusio. Dieses hochpreislichen Fürstens Heroische Qualitates zu beschreiben/ wil einen vornehmen Mann vnd stilum erfordern/ Wir aber wollen allein aus trewschuldiger demütiger Affection von dem lieben Gott verwündschen:

Rähte.

Arbor ut ista diu vireat: regionibus umbram
Et cunctis cypria fundat odore vagam:
Sub quâ templa suam, sub quâ sacrata quietem
Technophya & Circi civica quaq; gerant.
Quâ florenti sient sortis peramicta secundæ,
In patriæ quovis singula veste loco.
Candida pax vigeat: Sed trux Bellona recedat:
Occurrat Fidei candor & ipsa Charis:
Spes & amor patriam niveis circumvolet alis:
Muniat & justos utraq; Diva viros.
Tetra fames cedat; rerum succedat & alma
Prosperitas: Cereris copia larga fluat.
Lex & Grex niteat! seclo Dux ipse sub omni
Floreat optatis innumerisq; bonis!
Mortua quò foveat, dispersa recolligat, ima
Evehat, & censu parvula pronus alat.
Principis hinc nomen toto celebretur in orbe!
Ejus res gestas fama coronet anus!
Sospiter ô vivat Princeps! & Nestoris annos
Transigat! & cunctos vincat honore Patres!

Vnd also wird der günstige Leser/ wie die Liegnitschen/ eben auch so die Briegischen Fürsten alle ordentlichen beysammen haben.

Cap. XXVI.

Von den Breßlawischen Fürsten sämptlich vnd sonderlich.

Nach dem wir die Liegnitschen vnd Briegischen Fürsten ordentlichen angeschawet/ wie dieselben nach einander die Fürstenthümer gehalten/ ihre Fürstl. Hofflager daselbsten gehabt/ vnd einander succediret haben/ Als wil vns nun ferner obligen/ Auffacht zu haben/ was für Regenten das vornehme Fürstenthumb Breßlaw besessen haben. Ehe aber das Land Schlesien mit fürstlichen Personen besetzt worden/ haben die Könige vnd Ober Regenten in Polen allezeit einen königlichen Stadthalter zu Breßlaw gehalten.

Keyserlicher Stadthalter zu Breßlaw.

Als nun des aus Polen vertriebenen Vladislai II. dreyen Söhnen/ oben *lib. 3. c. 19. & lib. 2. c. 2. in fine* das Land Schlesien erblich zukommen/ vnd vnter denselben Boleslaus Altus die Mittel Schlesien/ wie auch hernach die Nieder Schlesien gehalten/ bekam die Stadt Breßlaw ihren ersten regierenden Fürsten/ nemlich Boleslaum Altum/ Anno 1164. von welchem wir weitleufftig oben *hoc lib. 2. cap. 3.* allbereit geschrieben haben/ daß also vnnöhtig seyn wil/ von ihm fernere Außführung zu machen. Vnd ob wol sein

Breßlaw bekompt ihren ersten residirenden Fürsten/ I. Boleslaum Altum.

Bru-

Bruder Mieslaus in Ober Schlesien mit Kriegesmacht Anno 1179. jhm Breßlaw abgedrungen/vnd dasselbe etwa drey Monat gehalten/so hat doch der König in Polen Casimirus eben dasselbe 1179. Jahr das Fürstenthumb Breßlaw dem Boleßlao hinwiederumb eingereumet / vnd den Mieslaum mit dem Fürstenthumb Auschwitz contentiret. Also hat Boleslaus Altus Breßlaw biß zu seinen seligen Todesfall geruhig besessessen/vnd ist er den 6. Decemb. Anno 1201. Christlich abgeschieden/wie oben *hoc lib. 2. c. 3.* weitleufftiger außgeführet worden/ dahin ich den günstiger Leser wil gewiesen haben.

II. Henricus Barbatus

Diesem folgete in der Regierung sein Sohn Henricus Barbatus Anno 1202. vnd regierete das Fürstenthumb Breßlaw löblich vnd glücklich biß auff 1239. Jahr / in welchem er den 19. Martij zu Crossen auff der Reise seliglichen von dieser Welt abgeschieden. Wann aber oben *hoc lib 2. c. 3.* dieses hochlöblichen Fürstens Lebenslauff/ Ehestand/ Regierung/auch Vormundschafft / Administration des gantzen Polerlandes außführlich beschrieben / als ist vnnöhtig / dasselbe hier abermals zu wiederholen / der günstige Leser wolle aus ietzo gedachtem Capitul sich gnugsam informiren.

III. Henricus Pius.

Anno 1239. succedirete in dero gantzen Regierung Henricus Pius / welcher auch das Fürstenthumb Breßlaw hielt/vnd ein löbliches Regiment führete / vnd seine Trew mit seinem dargestreckten Blut vnd Leben wider die Tattern gnugsam darthet vnnd erwiese/ dabey er auch den 9. Aprilis Anno 1241. sein Leben ritterlich auffgesetzet/seinen gantzen Lebenslauff vnd ritterliche Thaten/wird der günstige Leser abermals oben *hoc lib. 2. c. 4.* zu finden haben.

IV. Boleslaus Calvus.

Er verließ vier Söhne/vnter welchen Boleslaus/als welcher die Wahl hatte / das Fürstenthumb Breßlaw zu seinem Antheil annahm / aber nach Ablauff dreyer Jahre / nemlich Anno 1244. wolte dieser Boleslaus Calvus mit dem Breßlischen Fürstenthum nicht zu frieden seyn / sondern zwang seinen Brudern Henricum III. daß er jhm die Fürstenthümer Liegnitz vnd Glogaw abtreten/vnnd dagegen das Fürstenthumb Breßlaw annehmen muste / welches Henricus III. endlich auff ertheileten Rath der Frawen Großmutter/nemlichen der heiligen Hedwig also geschehen lassen. Jetzerzehleter massen kam Henricus III. zu dero Fürstlichen Residentz in Fürstenthumb Breßlaw Anno 1244. welchs er mit sonderer grossen Clementz auch also regierete/vñ mit teutschen Rechten versahe/ daß dannenhero viel Teutschen auff Breßlaw sich begaben / daselbsten sich heußlich niederliessen/schöne Gebäwde auffführeten/vnd die Stadt augenscheinlich besserten/wie dann auch dieser Henricus III. die Stadt mit Mawren versehen/deren etliche Theil noch heutiges Tages stehen sollen / in gleichem ist vnter seinem Regiment Anno 1253. die Kirche zu S. Elisabeth erbawet worden. Viel ehrer hette die Stadt Breßlaw sich vnter diesem Fürsten gebessert vnd zugenommen / wenn nicht sein oberwehneter Bruder Boleslaus Calvus zu drey vnterschiedlichen malen mit allerley losem raubertschem Gesindel das Fürstenthumb Breßlaw angefallen / die Stadt drey Monat belägert/vnd allerhand tyrannische Vnfuhr dafür getrieben hette / wie oben aus dem 5. Capitul dieses andern Buchs mit mehrem zuvernehmen.

V. Henricus III.

Welcher gestalt aber dieser Hertzog zwey Gemahl gehabt / eine aus Masaw / mit welcher er Henricum IV. hernach Probum genant / vnnd ein Frawlein Namens Hedwigen gezeuget / die andere aus Sachsen / mit deren er gar sterilis gewesen / auch wie er den 5. Decembris Anno 1266. seliglichen verschieden / vnd zu S. Claren begraben / ist auch allbereits oben angemeldet worden *hoc lib. 2. c. 5.* Aus welchem allen klar zu sehen/ daß dieser Henricus III. das Fürstenthumb Breßlaw in die 22. Jahr regieret hat / davon er ewigen Ruhm vnd Lob bey der Posteritet erlanget.

VI. Vladislaus Ertzbischoff ein Vormund des Henrici 6.

Nach seinem seligen Todesfall war sein Sohn Henricus IV. noch vnmündig/ welcher aber zum Vormunden aus des Herrn Vatern Verordnung hatte Vladislaum den Ertzbischoff zu Saltzburg/deß Vatern leiblichen Brudern/welcher sich auff Breßlaw erhub/vnd das Fürstenthumb vier Jahr nomine tutorio administrirete.

Als dieser Vormund Anno 1270. den 24. Aprilis verstorben / vnnd Henri-

cus IV. noch nicht Churwündig gewesen/hat er etliche vornehme Bürger in Breßlaw zu Vormunden gehabt/welche nicht allein das Fürstenthumb sehr wol regieret/sondern auch dem jungen Herrn einen mächtigen Schatz an Gelde gesamlet.

VII. Henricus 4. Bey solcher zeit haben die Bürger sich angreiffen/vnd zu verbesser-erweiter-vnd erbawung der Stadtmawren Gelt contribuiren müssen/von welcher Stewer sich durchaus niemand hat eximiren dürffen.

Anno 1276. löste dieser Henricus IV. aus seinem gesambleten Schatze die Stad Greiffenstein/so wol andere Städte vnd Schlösser wieder / welche Conradus zu Glogaw dem Marggraffen verpfendet hatte. Dieses commovirete Boleslaum Calvum zur Liegnitz/vnd Conradum zu Glogaw / welche auch ohne das einen Zuspruch zu des Ertzbischoffes Vladislai Erbschafft haben wolten/welche Henricus IV. als von seinem Vormunden vnd Vaters Brudern allein bekommen hatte. Derwegen wartete Boleslaus dem Henrico auff/vnd fieng jhn bey Breßlaw auff einem Dorffe / Anno 1277. vnd führete jhn mit sich hinweg/daraus zwar eben dasselbe Jahr ein Krieg entstund/aber es kondte Henricus IV. nicht erledigt werden/ biß auff der Breßlawer Anhalten der König in Böhmen Ottocarus sich ins Mittel schlug / der vertrug zwar die Sache / aber mit des gefangenen Henrici IV. grossem Nachtheil vnd Schaden. Denn Henricus IV. muste zu seiner Endledigung dem Boleslao Calvo zur Liegnitz/Newmarck/ Striegaw/ Strehlen/Greiffenberg vnd andere Städte mehr abtreten. Nichts destoweniger löste Henricus IV. das Fürstenthumb Crossen vom Marggraffen mit 6900. Gülden wieder ein. *Angelus fol. 110.* bekam auch nach Königes Ottocari Tode/welcher den 27. Augusti Anno 1278. von Rudolphi Habspurgensis Römischen Käysers Kriegsvolck zu Niederburg vnter der Thonaw in Oesterreich mit 14000. Mann erschlagen worden/ *Munsterus fol. 958. & fol 1174.* die Grafschafft Glatz wieder/vnd heyrahtete Frawlin Melchthildim/Ottonis des Marggraffen zu Brandenburg Tochter / mit welcher er keine Erben verließ/sondern starb ohne Leibeserben/den 22. Augusti Anno 1290. wie oben *Lor. l. 2. c. 6.* weitleufftiger ausgeführet worden.

VIII. Henricus Crassus. Also succedirete im Fürstenthumb Breßlaw dem Henrico Probo / durch Hülff der Breßlawer der Henricus Crassus / welches er auch in Confirmation der Privilegien rühmlich angezogen/vnd die Stadt in sonderheit privilegiret/daß auff der Meilen kein Kramer/auch kein Handwercker der Stadt Breßlaw zu einigem præjudiz solte geduldet werden/doch ist er nicht lange im ruhigem Besitz dieses Fürstenthumb geblieben. Dann sein Vetter Conradus zu Glogaw hat jhn durch List gefenglichen weg bekommen / in deme Henrici Crossi eigener Diener verrähterischer weise seinen eigenen Herrn im Bade für Breßlaw auffgefaßt/vnd jhn nackend weggeführet / vnd Conrado dem Hertzogen zu Glogaw den 9. Octobris Anno 1293. vberantwortet / welcher jhn in einem engen eisernen Gefengnüs einen Monat lang gepresset / biß er jhm 30000. Gülden zahlen liesse/ vnd dabeneben jhm Namslaw/Bernstadt/ Olß/ Creutzberg / Pitschen/Constadt/Rosenberg/Buntzlaw vnd Hayn abtrat.

Worauff er zwar deß Gefengnüs entnommen / aber gleichwol dasselbe nicht verwinden kunte/biß er Anno 1296. den 22. Februarii diese Welt gesegnet / vnd zu S. Claren Fürstlich zur Erden bestattet worden/wie alles weitleufftiger oben *Lor. lib. 2. cap. 6.* zu befinden.

IX. Henricus 6. Er verließ drey vnmündige Söhne/Henricum VI. Boleslaum/vnd Vladislaum/ verordnete aber für seinem seligen Todesfall jhnen einen Vormunden/ nemlichen seinen Brudern Boleslaum Hertzogen zur Schweidnitz / welchem er zur Recompens das Schloß Zottenberg vbergabe. Dieser Vormund stunde seinen Fürstlichen Mündlin wol für/vnd starb Anno 1301. jhm succedirete in der Vormundschafft/der Bischoff Henricus zu Breßlaw/ein Herr von Wirben/vnd verkochete nicht allein seine Bischöffliche Einkommen/sondern auch das/was der vorige Vormund seinen Fürstlichen Mündlin auff die 60000. Marck eingesamlet/vnd hinterlassen hatte.

Als aber die drey jungen Herrn jhre Vnmündigkeit abgeleget/ haben sie sich vntereinander getheilet/vnd ist das Fürstenthumb Breßlaw dem Henr. VI. zu komen. Dieser

Henri-

Henricus VI. war ein stiller eingezogener Fürst / vnnd regierete sein Fürstenthumb in Fried vnd Ruhe/an diesen macht sich sein Bruder Boleslaus/vnd wolte jhm im Tausch für Breßlaw die Liegnitz geben/ so aber Henricus VI. verwiederte. Als nun Boleslaus hiedurch zu Zorn vnd zu einem Auffstand beweget ward vnd den Henricum VI. mit allerley rauberischen Gesindel anfiel / ergab sich Henricus VI. dem Könige in Böhmen Johanni Lucembergico zu Königlichem Schutz/weil er ein Teutscher/mechtig/vnd eines Käysers Sohn / auch darzu tugendhafft vnnd bereit were / das Land Schlesien zu schützen.

Wie solches bey dem Könige Johanni durch Legaten gesuchet ward/ließ er sich hierzu willigst erfinden/doch also/daß Henricus VI. jhn den König zu einem Erben des Fürstenthumbs Breßlaw einsetzen solte/ do fern er sonst keine männliche Leibeserben haben würde/dagegen wolte der König jhm die Grafschafft Glatz ad dies vitæ einreumen.

Als dieses berichteter massen bewilliget/vnd durch ansehenliche Instrumenta befestiget/auch Henricus VI. Anno 1335. den 24. Novembris zu Breßlaw verstorben/da er dann auch zu S. Claren Fürstlich begraben worden / ist König Johannes bald hernach zu Breßlaw mit grossem Frolocken der allgemeinen Stadt vnd Bürgerschafft stattlich eingezogen / welchem auch alsobald die Pflicht geleistet / vnd von dem Könige nicht allein die alten Privilegia bestettiget / sondern auch newe allergnedigst ertheilet / die alten vbrigen Polnischen Rechte Anno 1337. *vide infra lib. 3. c. 22.* abgeschaffet/Teutsche Rechte eingeführet / die Innwohner des Fürstenthumbs Breßlaw aller Zölle im Königreich Böhmen vnd zugehörigen Landen befreyet / vnd dabenebens verordnet worden / daß Breßlaw zu ewigen Zeiten von der Kron Böhmen nicht solte abgesondert / auch nicht anderwerts verwendet / viel weniger einigem Häuptmann Pfandsweise eingethan / die Hauptmanschafft zu Breßlaw keinem andern / als einem Eingebornen verreichet / vnd dann dieses alles dem Fürstenthumb Breßlaw mit allen ewigen Rechten solte zugewendet werden / was etwa dem Polerlande bey solchem vnruhigen Stande könte abgenommen werden. X. König Johannes.

Worbey es dann dieser König Johannes nicht bleiben lassen / sondern als Anno 1276. den 25. Aprilis/vnd wiederumb Anno 1361. den 25. Tag Julii / fast die gantze Stadt Breßlaw im Fewer vnd Rauch auffgangen / hat er aus Königlicher Milde vnd Freygebigkeit die Stadt Breßlaw in diese Form/ wie sie jetzo ist/ vnd deswegen für andern Städten in Teutschland den Ruhm vnd Preiß hat / mit Gassen vnd Plätzen disponiren vnd bringen lassen.

Von der Zeit an ist nun Breßlaw täglich an vornehmen Leuten / grossem Reichthumb/zierlichen Gebäwden/ansehnlichem Handel vnd Wandel/schönen Ordnungen vnd Gewonheiten / zu dero jetzigen hohen Würde / Eminentz vnnd Herrligkeit auffgestiegen.

Sie ist auch durch Gottes Segen / vnd sonderbahre Providentz niemals mehr in andere Hände kommen/sondern bey den Königen in Böhmen / ausser was im Interregno, vnd mit Königen Georgen fürgangen/standhafftig verblieben.

In was für Ordnung nun die Könige vber das Land Schlesien regieret haben / davon im ersten Buche dieser Chronicken satter Bericht zu finden/eben in selbiger Ordnung ist das Fürstenthumb Breßlaw von dieser Zeit an allezeit vnter denselbigen Königen/vnd jhrem obersten Gubernament auch verblieben/mit welchem wir also dero Breßlawischen residirenden Fürsten Erzehlung nunmehr beschliessen/auch zu mehrer Erklerung jetzt vorgehenden Capituls / den Leser zu den Tabellen oben in 5. vnd 10. Capituln verweisen.

Cap. XXVII.

Von den Schweidnitschen Fürsten.

EBen aus dero Liegnitschen vnd Briegischen vorgehenden Linien sind auch diese Fürstliche Personen gewesen/ welche das Fürstenthumb Schweidnitz gehalten/ vnd daselbst residiret haben. Denn als anfangs Boleslaus Altus *supra hoc lib. 2. c. 3. & c. 26.* so wol hernach sein Sohn Henricus Barbatus/ drittens Henricus Pius/ vierdtens Boleslaus Calvus & Sævus, das Fürstenthumb Schweidnitz nebenst andern Fürstenthümern in Nider Schlesien gehalten/ sind dieselben vnter des Boleslai Calvi drey hinterlassene Söhne *supra hoc lib. 2. c. 6.* eingetheilet worden/ vnter welchen Boleslaus Anno 1278. das Fürstenthumb Schweidnitz erlangete/ daselbsten seinen Fürstlichen Residentz verfügete/ vnnd seine Hoffhaltung zwar weißlich/ aber gantz genaw anstellete/ also daß menniglich ein sonders Auge darauff hatte.

Boleslaus erster residirender Fürst zur Schweidnitz.

Dieses bewegete Henricum Crassum/ Hertzogen zu Breßlaw/ daß er diesen seinen Brudern vmb Hülff anlangete/ wider seinen Vettern Hertzogen Cunradum zu Glogaw/ schenckete jhm auch deswegen Anno 1291. Jawer vnd Strigaw/ Franckstein/ Reichenbach vnd Strehlen/ dadurch Boleslaus seine Land vnd Leute trefflich vermehrete.

Als auch jetztgedachter Henricus Crassus/ von dieser Welt abscheiden solt/ verordnete er jhn seinen dreyen Fürstlichen jungen Herrn zu einem Vormunde/ vnd verehrete jhm dagegen zu einer Recompens das Schloß Zotenberg. *supra hoc lib. 2. cap. 26.*

Wie trewlich er nun von An. 1296. seinen Fürstlichen Mündlin vorgestanden/ ist allbereit in vorgehenden 26. Capitul auch gnugsam angedeutet worden.

Anno 1297. den 2. Tag Junij hat sich dieser Boleslaus zu Prage bey dero Königlichen Crönung befunden/ als Wenceslaus II. geborner vnd erwehleter König in Böhmen mit seiner Gemahlin Fräwlein Judith/ Käysers Rudolphi Tochter in Sanct Veits Kirchen auff dem Präger Schloß/ von Gerhardo dem Ertzbischoffe zu Mäyntz mit grosser Herrligkeit gekrönet worden/ dabey zur selben zeit auch gewesen seyn Bischoff Johannes zu Breßlaw/ so wol die Fürsten von Glogaw vnd Oppel/ sich aber dieses zugetragen/ daß die newgekrönte Königin bald nach der Krönung den dritten Tag seliglichen verschieden.

In Vormundschafft Sachen/ hat dieser Boleslaus vornemlich zwey Stück befördert/ eines mit Hertzogen Conrado zu Glogaw/ welchen er dahin brachte/ daß er etwas von deme/ so er der Mündlin Vater Henrico Crasso abgedrungen/ wieder erstatten muste/ darauff er dann Buntzlaw vnd Hayn erlangete/ vnd zwar Buntzlaw behielt er für sich/ vnd bawete das Schloß Klitschdorff/ so jetziger Zeit die Herrn von Rechenberg halten/ dadurch Buntzlaw vnter das Fürstenthumb Jawer kommen/ Hayn aber eignete er seinen Mündlin zu/ vnd bawete daselbsten das Schloß Kutzeraw so wol Bolckenhain.

Das andere war mit der Stadt Breßlaw/ die er gleichwol mit Erniedrigung der Mawren dahin brachte/ daß sie sich was linders erzeigen muste/ wiewol dieses ein schlechtes/ dagegen hat er die Stadt Brieg/ seinen Mündlin zum besten/ sampt dem Schloß mit einer Mawren vmbzogen/ vnd etwas befestiget/ wie auch Nimptsch vnd Grottkaw.

In seinen eigenen Sachen richtete er seine Hoffhaltung dahin/ daß er groß Reichthumb zusammen brachte/ dann auch/ daß er vnter seinem Adel wegen des Fortzuges eine gewisse Ordnung machte/ vnd die Ritterdienste jhnen aufflegete/ nach eines jeden Vermögen/ da zuvorn ein jeder/ wie der Mann gesessen war/ fortziehen muste/ Item dieser Boleslaus ist der erste gewesen vnter allen Schlesischen Fürsten/ der die Schatzungen in Schlesien auffbracht/ auch hat er das teutsche Lehnrecht den Landsassen verordnet vnnd auffgerichtet. *infra lib. 3. cap. 25.*

Ja

Jngleichem hat er die Städte / so er vnter sich hatte / wider alle plötzliche Einfälle befestigen vnd verwahren lassen / massen er denn auch König Wentzeln / als er jhn vberziehen wolte / hinwiederumb zu rücke schreckete. Endlich hat er von seinem Reichthumb auch etwas zu gütigen Wercken gegeben / vnd das Kloster Briessaw gestifftet / darein er auch endlichen / als er Anno 1301. diese Welt gesegnet / Fürstlich ist begraben worden. Dieser Bolco ist ein guter Kriegesmann gewesen / sein Schwerd vnd Harnisch ist noch zur Schweidnitz wol zusehen.

Hinter jhm verließ er drey Söhne / Bernhardum / Henricum I. vnd Boleslaum / vnter welchen bey der Brüderlichen Theilung Bernhard das Schweidnitsche / Henricus I. das Jawrische / vnd Boleslaus das Münsterbergische Fürstenthumb erlangete. II. Hertzog Bernhard zur Schweidnitz.

Dieser Hertzog Bernhard residirete zur Schweidnitz / vnd regierete das Fürstenthumb lange zeit / vnd mit ziemlichem Glück / er heyrahtete des Königes in Polen Vladislai Loctici Tochter / vnd hieng deswegen noch starck an Polen. Wann derwegen die andern Schlesischen Fürsten mehrer theils dem Könige Johanni Lucembergico sich vntergaben / auch am Palmtage Anno 1327. zu Breßlaw gehulder / hat dieser Hertzog Bernhard neben seinem Brudern Boleslao Hertzogen zu Münsterberg starck wieder gehalten / vnd von der Cron Polen nicht abweichen wollen / dabey er auch biß zu seinem Todesfall bestendig verblieben.

Er ist ohngefehr vmb das 1341. Jahr seliglichen verblichen / vnd verließ mit seinem Gemahl des Königes Loctici Tochter zwey Söhne / nemlich Boleslaum vnd Henricum II.

Diese beyde Brüder theileten sich in beyde Fürstenthümer / vnd bekam Boleslaus das Schweidnitsche / vnd Henricus II. das Jawrische.

Boleslaus heyrahtete Frawlin Agneten / Ertzhertzoges Leopoldi zu Oesterreich Tochter / hatte aber mit jhr gar eine vnfruchtbare Ehe / also daß er ohne Leibes Erben diese Ehe hinbrachte / vnd wie sein Vater sich dem Könige Johanni zu Böhmen nicht ergeben wolte / also blieb dieser Boleslaus noch eine ziemliche Zeit am Königreich Polen hangen / darüber König Johannes bewogen ward / auch mit Kriegesmacht jhn zu gewinnen. III. Boleslaus.

Boleslaus war gleichwol mechtig / hatte nicht allein das Fürstenthumb Schweidnitz / sondern weil sein Bruder Henricus II. Hertzog zum Jawer Todes verfahren / auch das Fürstenthumb Jawer / derwegen als König Johannes die Schweidnitz An. 1345. belägerte / vnd bey sich befand / daß er zu schwach / vnnd schwerlich was außrichten würde / vnd aber er hiebevorn sich verschworen / daß er mit seiner Hand die Stadtmawer berüren wolte. Als hat er seinem gethanen Gelübde nach zwar das Stadt Thor angerühret / aber er ist wieder vnverrichter Sachen abgezogen / im Abzuge Landeshut erobert / vnnd sich in Böhmen begeben / wie oben in der Historien Königes Johannis *lib. 3. c. 29.* mit mehrm erzehlet worden.

Boleslaus war hinwiederumb in dieser Sachen nicht nachlessig / schickete also bald sein Kriegesvolck aus / in sonderheit aber ließ er etliche Hewwägen mit heimlichen Soldaten beladen / schickete dieselben auff Landshut zu / vnd erlangete mit dieser List die Landshut wieder / daß also König Johannes mit Gewalt nichts ausrichten kundte / darüber er in Franckreich / wider den König in Engelland verreisete / vnd den 27. Augusti Anno 1346. daselbsten vmbkommen.

König Johannis Sohn Carolus IV. als er zum Regiment kam / war auch in den Gedancken / daß er diesen Schweidnitschen Fürsten Boleslaum noch mit Kriegesmacht zwingen / vnd zum Gehorsam bringen wolte / derwegen kauffte er vom Hertzogen Nicolao zu Münsterberg die Stadt Franckstein / zu dem Ende / daß er Kriegesvolck da hinein legen / das Schweidnitsche Fürstenthumb daraus offte anfallen / vnd hierdurch Hertzog Boleslaum ermüden / vnd endlich zwingen könte / aber Gott wendete diesen Krieg durch ein anders / vnd zwar frewdigers Mittel.

Dann weil dieser Boleslaus von seinem Brudern Henrico II. wie obengemeldet / das Fürstenthumb Jawer ererbet / vnd des Henrici II. Tochter / Frawlin Annam bey

sich Fürstlich erzog / welche schön vnnd ansehenlicher Qualiteten war / vnnd aber dem Carolo IV. seine Gemahlin Blanca / eine aus Königlichem Frantzösischem Stamme erbohren / tödtlichen abgangen / als hat höchstgedachter Carolus IV. jetzo gemeltes Frawlin Annam zur Ehe begehret / darüber nicht allein aller feindlicher Groll vnd Widerwillen auffgehebt / vnd das Frawlin Carolo IV. vermählet / *vide sup. lib. 9. c. 30. & lib. 10. c. 1.* besondern auch die Fürstenthümer Schweidnitz vnd Jawer jhm zum Heyrathgut / weil Hertzog Boleslaus sonst keine Leibeserben hatte / versprochen worden / welches geschehen im 1348. Jahre / darauff sie den 28. Julij Anno 1353. mit dero Böhmischen Cron zur Königin gekrönet / vnnd die Fürstenthümer Schweidnitz vnd Jawr folgender gestalt schrifftlichen vbergeben worden.

Anno 1353. hat Bolco Hertzog in Schlesien / Herr von Fürstenberg vnd zur Schweidnitz bekant / daß er angesehen die sonderliche Gnad vnd freundliche Gunst / deß Allerdurchlauchtigsten Fürsten vnd Herrn / Herrn CAROLI Römischen Königs zu Böhmen / die er jhm vnd seinem Geschlecht bewiesen hat / mit der Kundschafft die geschehen ist jhm an einem Theile / vnd der Durchlauchtigsten Fürstin / Frawen Anna / dero Römischen Königin / vnd Königin zu Böheimb / seiner lieben Muhmen / etwan Hertzog Heinrichs seines Brudern Tochter / vnd darumb giebt er Macht / vnnd verschreibet dem obgenandten Könige seiner lieben Frawen vnd Muhmen seine Herrschafft zur Schweidnitz vnd zu dem Jawer mit den Städten / Schweidnitz / Steigaw / Hayn / Landshut / Reichenbach / Nimptsch / Jawer / Lehmberg / Hirschberg / Buntzlaw vnnd Zobotten / mit den Festen vnd Märckten Greiffenstein / Grieffenberg / Lehen / Schönaw / Klitzdorff / Hornsberg vnd Kinsberg mit allen Mannen / Mannschafften / Lehnen / Lehnschafften / Item Lehngütern / Gerichten / Zöllen / Müntzen / Zinsen / Gülden / Kreissen / Weichbilden / Kirchlehn / Pfründen / vnd Gottesgaben / Wälden / Püschen / Bergen / Schlichten / Wassern / Wasserleufften / Mühlen / Wiesen / Weiden / Gejägte / Vogelweide / ꝛc. Geben zur Schweidnitz Mittwoch nach Petri Pauli Anno 1353.

Diesem nach lebete Hertzog Boleslaus noch gantzer funffzehen Jahr / vnd starb er bey gerühigem Alter Anno 1368. den 28. Julij / dadurch zwar diese beyde Fürstenthümer Schweidnitz vnd Jawer / an Carolum IV. als den König in Böhmen kamen / er lies aber des verstorbenen Hertzogen Boleslai hinterlassene Wittib / Frawlin Agneten zur Schweidnitz / die Administrirete dieses Fürstenthumb die zeit jhres Lebens / biß auffs 1392. Jahr / da starb sie seliglichen hernach.

IV. Diel Wittib Hertzogin Agnes Administriret das Fürstenthumb Schweidnitz.

Wenn nun hierdurch diese Fürstliche Linien sich erlediget / vnd keine Descendentes vorhanden gewesen / sind diese Fürstenthümer vnter den Königen zu Böhmen / als Obristen Hertzogen in Schlesien continuâ serie geblieben / biß auff den heutigen Tag.

V. Darauff ist dieses Fürstenthumb an die Könige zu Böheimb kommen.

Damit aber der günstige Leser die Ordnung der Schweidnitischen Fürsten / wie auch dero bald nachfolgenden Jawrischen Fürsten desto besser sehen vnd verstehen möge / haben wir dieselben in nachfolgender Tabel nachzusetzen / einer sondern Notturfft zu seyn befunden.

Boleslaus Calvus oder Haebus verließ mit Frawlin Hedwigen von Anhalt

Henricum V. Crassum zu Breßlaw vnd Jawer / von dessen Nachkommen / besihe die Tabel oben cap. 10. hoc lib. 2.

Boleslaum zur Schweidnitz vnd hernach Jawer / als jhm sein Bruder Henricus V. Jawer vnnd andere Städte verehrete / ließ hinter sich c. 27.

Bernhardum den Geschwinden / starb An. 1280. ohne Leibeserben. Alii Anno 1285. Es sol ein guter Täntzer gewesen seyn. Henning. p. 2. fol. 302.

Bernhardū zur Schweidnitz / welcher Vladislai Locitici Königes in Polen Tochter heyrahtete / vnnd hinterlies zwene männliche Erben / nemlichen c. 27.

Henricum I. zum Jawer / heyrahtete Königs Wenceslai Tochter / Frawlein Annam / vnnd starb ohne Leibeserben. c. 28.

Boleslaum Hertzogen zu Münsterberg / hinterlies einen einigen Sohn / nemlichen. cap. 30.

Boleslaum zur Schweidnitz / vnnd hernch Jawer / hatte Frawlin Agneten Ertzhertzogin / starb ohne Leibeserben / vnd erzog Fr. Annam / seines Brudern zum Jawer Tochter c. 27.

Henricum II. zum Jawer verlies keinen Sohn / sondern eine Tochter Frawlin Annam / welche hernach Carolo IV. vermählet ward c. 28.

Nicolaum Parvum Hertzogen zu Münsterberg / verkauffte Franckstein dem Carolo IV. zog ins gelobte Land / im rückwege starb er in Vngarn / ward zu Heinrichaw begraben / vnd verlies. c. 30.

Boleslaum / einen stattlichen Fürsten / heyrahtete Frawlein Euphemiam / vnnd verließ mit ihr zwey Söhne / nemlichen

Hertzog Johannem welcher von dē Hussiten nahe bey Glatz zu Wilhelmsdorff den 26. December. Anno 1429. vmbkommen.

Hertzog Henricum / so zeitlich gestorben.

Cap. XXVIII.

Von den Jawrischen Fürsten.

IN diesem Capitul werden wir vns bey den Jawrischen Fürstlichen Personen nicht lange auffhalten dörffen / weil vns mehrentheils dieselben aus vorigem Capitul vnnd beygesetzter Tabel werden kundt vnd offenbahr seyn. Jedoch aber damit dem günstigen Leser desto schleuniger möge geholffen werden / wollen wir dieselben kürtzlich erzehlen.

Was nun das Fürstenthumb Schweidnitz anfangs für Herren vnd Regenten gehabt/eben dieselben haben auch das Fürstenthumb Jawer gehalten/als Anno 1164. Boleslaus Altus/ *supra hoc lib. 2. c. 2.* Henricus Barbatus *c. 3.* Henricus Pius *c. 4.* Boleslaus Calvus *c. 5.* vnd Henricus V. Crassus. *c. 6.* welcher Anno 1291. das Jawrische seinem Bruder Boleslao zur Sweidnitz verehrete. *Supra hoc lib. 2. c. 27.* Als dieser Boleslaus Anno 1301. seliglich verstorben/ist sein Sohn vnd Fürstlicher Erbe Henricus I. erster residirender Hertzog zum Jawer worden/welcher ein stattlicher Fürst/vnd löblicher Tugent gewesen. Vnnd ob er wol Frewlein Annam Königes Wentzels in Böhmen Tochter heyrahtete/hat er doch mit jhr gar keine Erben gezeuget/ derwegen als er sahe/daß er ohne Leibes Erben diese Welt gesegnen solte/hat er seines Brudern Hertzog Bernhards zur Schweidnitz Sohn/nemlich Hertzog Henrichen den Andern zum Erben verordnet/vnd jhm das Fürstenthumb Jawr verlassen.

Henricus I. erster residirender Hertzog zum Jawr.

II. Henricus II.

Dieser Henricus II. hat zwar in seinem Fürstlichen Ehestande eine Tochter/Frewlein Annam gezeuget/aber gar keinen männlichen Erben/hat auch nicht lange regieret/ vnd als er bey so beschaffenen Sachen Todes verfahren / ist das Fürstenthumb Jawer an seinen Brudern Boleslaum zur Schweidnitz gefallen/welcher es angenommen/ vnd zugleich jetzt gedachtes Frewlein Annam erzogen/ dasselbe Carolo IV. vermählet/ vnd beyde Fürstenthümer zum Heyrath Schatz versprochen/wie im vorgehenden 27. Capitul der günstige Leser mit mehrem wird zu vernehmen haben / wodurch also dieses Fürstenthumb mit tödtlichem Hintritt dieses Boleslai vnd seiner Wittiben an den König in Böhmen würcklich kommen/vnd biß auff diese Zeit bey denselben / als Obersten Hertzogen in Schlesien vnverrücket verblieben.

III. Boleslaus.

Cap. XXIX.

Von den Grottkawischen Fürsten.

DIeses Fürstenthumb hat ebenmessig den Liegnischen Briegischen Fürsten zugestanden/vnd ist von jhnen ordentlicher Weise mit den andern gehalten worden / als von Boleslao Alto / Henrico Barbato/ Henrico Pio/Boleslao Calvo / Henrico Crasso / vnnd seinem Sohne Boleslao III. welcher zum ersten seinen Residentz zum Brieg gehabt/ daselbsten ein Kloster der Minoriten gestifftet/ vnd dagegen Anno 1341. das Fürstenthumb Grottkaw dem Bischoffe zu Breslaw Præbislao vmb eine gewisse Summam Geldes verkaufft vnd hingelassen. *Supra hoc lib. 2. c. 7. infra lib. 3. c. 2.* Wodurch nicht allein das Bisthumb ansehnlich erstercket/sondern auch der Bischoff zur Fürstlichen Hoheit erhebet worden / vnangesehen das Fürstliche Recht jhm allbereits zuvorn durch Henricum Pium ist konferiret gewesen/wie vnten aus der dotation *lib. 3. c. 1.* zuvernehmen.

Grottkaw ist dem Bischoff zur Neiß verkaufft worden.

Vnd von dieser Zeit an ist der Bischoff zu Breßlaw wegen dieses erkaufften Fürstenthumbs Grottkaw ein Fürst vnd Standt / thut auch dem new gekrönten Könige die

Pflicht

Pflicht als ein Princeps Ligius, vnd ist dannenhero *infra lib. 3. c. 5.* im andern documento zur Session auff den Fürstentagen/wie auch hernach zu den Königlichen Oberrechten admittiret vnd gelassen worden.

Was nun von diesem Bischoffe Prætislao an für Bischoffe zu Breßlaw oder Neiß residiret/davon vnten *lib. 3. c. 2.* ordentliche vnd weitleuffige Meldung beschiehet / dieselben haben alle ordentlich vnd continuâ serie dieses Fürstenthumb Grottkaw mit gehalten.

Cap. XXX.

Von den regierenden Münsterbergischen Fürsten.

Boleslai zur Schweidnitz drey Söhne.

AVs dem 27. Capitul dieses Buchs ist zu vernehmen/welcher gestalt vnter des Boleslai zur Schweidnitz drey Söhne / die von jhme verlassene Fürstenthümer getheilet / vnd dem jüngsten/ nemlichen Boleslao das Fürstenthumb Münsterberg sey gelassen worden/ daraus erscheinet/ daß Münsterberg der Liegnitschen vnd Briegischen Fürstlichen Linien auch zugestanden / dann so wol / daß Boleslaus Altus/ Henricus Barbatus/ Henricus Pius/vnd Henricus III. so wol Henricus Probus sein Sohn / das Münsterbergische Fürstenthumb mitgehalten / welcher bey Stifftung der Creutzkirchen zu Breßlaw zwey Dörffer aus dem Franckensteinischen / nemlichen Peterwitz vnnd Franckenberg dazu verordnet / wie vnten aus der Fundation *lib. 3. cap. 1.* mit mehrem zu vernehmen.

Münsterberg hat auch vnter die Liegnitschen Briegischen Fürsten gehöret.

Aus dem Franckensteinischen sind 2. Dörffer zur Breßlawischen Creutzkirchen verordnet.

Dieſem succedirte Boleslaus zur Schweidnitz / des Calvi Sohn/Herr von Fürstenberg / vnd starb Anno 1301. *supra hoc lib. 2. c. 27.* vnd lies drey Söhne / vnter welchen Boleslaus das Fürstenthumb Münsterberg ererbete/vnd zum ersten seine Fürstliche Residentz daselbsten anstellete Anno 1301.

I. Boleslaus der erste residirende Fürst.

Vnter dieses Fürstenthumb Münsterberg / hat auch schon zur selben zeit Franckstein vnd die Grafschafft Glatz gehöret / welcher beydes jetzgedachter Boleslaus mit gehalten/ vnd zwar biß auff das Jahr 1326. da verkauffte er diese Grafschafft dem Könige in Böheim Johanni Lucembergico. Zu dieser Zeit gieng nun dieses vor/daß etliche Schlesische Fürsten sich von der Kron Polen absonderten / vnd ergaben sich dem Könige in Boheimb Johanni Lucembergico / davon oben *lib. 1. c. 24. & 29. & lib. 2. c. 1.* auch an andern orten mehr Meldung beschehen.

Trennung des Landes Schlesien von Boheimb.

Dieſem Vornehmen wolte jetzgedachter Boleslaus Hertzog zu Münsterberg nicht beypflichten/ sondern bleib an dem Königreich Polen fest behangen / zweiffels ohne darumb/daß sein Bruder Bernhardus zur Schweidnitz des Vladislai Loctici Königs in Polen Tochter geheyrahtet / dann auch/daß jetzgedachter Hertzog Bernhard selbst keines Weges sich von Polen wolte trennen lassen / wie aus dem 27. Capitul dieses andern Buchs gnugsam zu vernehmen.

Boleslaus hanget fest an Polen.

Ob nun wol König Johannes in Böhmen sich hefftig bemühete/auch in der Güte die repugnirenden Fürsten zu der Kron Böheimb zu bringen / so hat doch dieser Boleslaus durchaus nicht daran gewolt / darüber König Johannes seinem Sohne Carolo IV. mit gegeben/auch mit Kriegsmacht diesen Boleslaum hieran zu bringen/darauff ist dieses erfolget / daß vmb das 1341. Jahr Carolus IV. dem Fürstenthumb einen offenen Krieg ankündigen lassen/vnd ward hierauff Franckstein belägert / das war noch zu derselbigen zeit nicht sonderlich feste. In dieser Belägerung trug sich ein gedechtnüswürdiger Handel zu.

1341. Franckstein wird belägert.

Boleslaus wehrete sich tapffer in Franckstein/vnd thet einsmals einen Außfall in Caroli IV. Läger/vnd ergrieff etliche vom Adel aus Böhmen vnnd Mähren/nahm sie gefangen/ vnd brachte sie in die Stadt hinein.

Boleslai Sieg

Caro-

Boleslai sondere Gütigkeit.

Carolus IV. deme Boleslai Natur vnd Eigenschafft bekandt/ erfoderte der gefangener vom Adel Eheweiber/ edle/ schöne vnd ehrbare Frawen zu sich ins Läger/ richtet ein statlich Mahl an/ vnnd lude Hertzog Boleslaum aus der Stadt zu sich zum Mittagmahl/ Boleslaus war dem gütigen Fürsten Carolo IV. zu willen/ vnd stellete sich ein. Nach vollbrachter Taffel/ als die edlen Frawen mit guten freundlichen Geberden vnd Gesprächen Boleslai Gemüth gelindert/ vnd jhn lustig vnd frölich gemacht/ baten sie jhn/ er wolte jhnen jhre gefangene Männer aus angeborner Fürstlicher Güte vnd Mildigkeit wieder loß geben/ da erzeigte sich Boleslaus so tapffer vnd höfflich/ daß er alsbald ohne alle Ranzion die Gefangenen loß zehlete/ liesse sie aus der Stadt heraus holen/ vnd gab sie den Frawen wieder/ da dann die Männer vnd Frawen in gegenward beyder Fürsten für grossen Frewden einander lieblich vnnd freundlich vmbfiengen vnnd halseten.

Man schreibet/ daß Hertzog Boleslaus aus denselben Gefangenen/ wenn er sie rancioniren vnd vmbs Geld los geben wollen/ so viel Geldes/ als sein Fürstenthumb werth/ hette bekommen können.

Der Krieg wird verglichen.

Diese Gütigkeit Boleslai gefiel Carolo so wol/ daß er auff leidliche Geding mit jhme einen Frieden machte. Dann Boleslaus gabe sich an für ein Gliedmaß der Kron Böhmen |: Dagegen verehrete jhn Carolus mit der Grafschafft Glatz (welche durch den tödlichen Abgang Hertzog Henrichs zu Breßlaw/ wieder an den König gefallen war) dieselbe die zeit seines Lebens zu geniessen vnd zu gebrauchen. Boleslaus war ein kurtzweiliger/ höfflicher Herr/ doch nicht leichtfertig noch vngelehrt.

Boleslai Mores.

In seiner Kranckheit/ als er vermerckte/ daß sein Ende vorhanden/ hat er sich mit wahrem Glauben zu dem Sohn Gottes gewendet/ vnd den schönen Kirchengesang mit heller Stimme gesungen. Tribularer, si nescirem misericordias tuas Domine. Tu dixisti: Nolo mortem peccatoris, sed ut convertatur & vivat, qui Cananæum & Publicanum vocâsti ad pœnitentiam, & Petrum lachrymantem suscepisti, misericors Domine: Ich betrübete mich/ wenn ich/ O HErr mein Gott/ nicht wüste/ daß du so gnädig vnd barmhertzig bist/ wie du gesaget hast: Ich wil nicht den Todt des Sünders/ sondern daß er sich bekehre vnd lebe. Der du den Cananeer vnd Zöllner zur Busse beruffen/ vnd Petrum/ der seine Sünde mit heissen Zähren begossen/ zu Gnaden angenommen hast/ HErr du gnädiger/ gütiger vnd barmhertziger Gott.

Boleslai Gebet vnd Gesang.

Nach dem er also seine Sünde bekant/ vnd sich mit der Barmhertzigkeit Gottes wiederumb getröstet/ ist er seliglichen aus diesem Leben verschieden.

Diese Exempel zeigen an/ daß vnsere Vorfahren nicht allein tugendliche/ fromme vnd ehrbare Leute gewesen/ sondern daß auch dazumal allbereit in vielen gottesfürchtigen Hertzen wahre Buß vnd der seligmachende Glaube gewohnet/ geleuchtet vnd kräfftig gewesen.

Ob gleichwol zur selben Zeit in der Kirchen viel Jrrthumb vnd Aberglauben eingerissen/ gleich wie bey Zeiten der Phariseer vnd Saduceer im Volck Gottes/ dennoch der alte fromme Simeon den HErren Christum mit Glauben/ vnd auch leiblich mit seinen Armen fassete/ vnd wartete einer friedlichen Hinfahrt vnd seligen Ruhestündleins.

Boleslaus stirbet. 1342. II.

Also ist dieser Boleslaus an die Kron Böhmen durch einen accord gebracht worden/ vnd also hat er seine verkauffte Grafschafft Glatz/ wieder zu seinen Händen bekommen/ darauff er bald folgendes Jahr Anno 1342. seliglichen verschieden/ vnnd er mit sampt seiner Gemählin ins Kloster Heinrichaw begraben worden/ er hat einen einigen Sohn/ nemblich Hertzog Nicolaum den Kleinen hinterlassen/ der trat zwar in die Regierung/ aber er gerieth in Schulden/ dadurch ward er genöhtiget/ daß er Franckstein

Nicolaus Parvus.

1348. Verkaufft Franckstein.

Anno 1348. im Monat Decemb. Käy. Carolo IV. als er sich eben zu Breßlaw auffhielt/ verkauffen muste.

Zeucht nach Hierusalem. Stirbet in Vngern. III. Boleslaus.

Als er nun die Kauffgelder erlangete/ hatte er frische Zehrung/ resolviret sich auff eine weite Reise/ vnd zog in das heilige Land vnd naher Hierusalem/ als er wieder kam/ starb er in Vngern/ verlies einen Sohn/ Boleslaum/ Hertzogen zu Münsterberg einen weisen vnd hochbegabten Fürsten/ welcher lang zeit gelebet/ vnnd glücklich regieret/ er

heyrah-

heyrahtete Fräwlein Euphemiam/lebete mit jhr in ruhiger Ehe lange zeit/von welchem ganz vbel referiret worden/daß er der letzte gewesen/vnd wunderlichen vmbkommen were/nemlichen/als er im Schloß Volckenhayn/so den Namen von Boleslao hat/welcher es hiebevorn erbawet/seine Kurtzweil mit einem kurtzweiligen Tischrahte verübet/daß sich der Narr hefftig erzürnet/vnd diesen Hertzog mit einem Ziegelstücke solle zu Tode geworffen haben/denn diese Geschicht ist bey des Bulconis/Hertzogen zur Schweidnitz einem Sohne hergangen/welcher noch bey Lebzeiten seines Herren Vaters jetzterzehleter massen vmbkommen/vnnd zur Griessaw begraben worden/wie der Grabstein daselbsten solches ausweiset/vnser Boleslaus aber/von deme wir an diesem Orte reden/verließ wiederumb zwene Söhne/nemblichen Johannem vnd Henricum/als die letzten Münsterbergischen Fürsten aus dero Piastischen Linien. Henricus sol ein Ritter des Preußnischen Ordens/vnd Commendator in Liefland worden seyn/so daselbsten zeitlich abgestorben. Johannes aber hielt das väterliche Fürstenthumb Münsterberg alleine/vnd hat dasselbe eine geraume Zeit friedlich vnd ruhig besessen/biß Anno 1426. der Hussitische Krieg angangen/da hat das Fürstenthumb Münsterberg/so wol als dieser Hertzog Johannes mit herhalten müssen.

Seine Heyrath.

Seine 2. Söhne.

IV. Johannes der letzte.

1426.

Denn als die Hussiten Anno 1428. wieder in Schlesien eingefallen/vnnd darinnen mit Fewer vnd Schwerdt alles/so jhnen müglich/erbärmlich verhergeten/auch die Stadt Franckstein außbrandten/kommen sie mit auffgerichtetem Fänlein für Münsterberg/vnd wolten daselbst gleich vbel hausen/da hat zwar dieser Hertzog Johannes durch gütliche Vnterhandlung es so weit bracht/daß sich die Hussiten für dieses mal haben abweisen lassen.

1428. Hussitische Kriege.

Hussiten ziehen für Franckstein ab.

Als sie aber zum andern mal dafür kommen/haben sie der vorigen Vnterhandlung gantz vergessen/vnd Münsterberg eingenommen/starck besetzet/vnd jhren Frevel vnnd Muthwillen daselbsten verübet. Ob nun wol der Hertzog Johannes sich statlich den Böhmischen Räubern entgegen setzte/vnd sich ritterlich wehrete/so war er jhnen doch zu schwach/vnd konte er seinem Münsterberg nicht rahten. Darauff rückete das Breßlawische Kriegesvolck für Münsterberg/lagerte sich da herumb/vnnd eröberte die Stadt den 8. Octobris. Er aber Hertzog Johannes war den 26. Decembris nicht weit von Glatz/nemlichen zu Wilhelmsdorff *supra lib. 3. c. 32.* erschlagen/vnnd damit die Hussiten ferner keinen Schutz in Münsterberg suchen konten/ward das Schloß daselbsten zerschleiffet/wie solches auch oben *hoc lib. 2. cap. 31.* gedacht worden/dieses ist Anno 1429. geschehen.

Johannes der Letzte kömpt vmb. *alii 29. Decemb.*

1429.

Also hat der letzte Münsterbergische Fürst aus dero Piastischen Linien sein Leben ritterlich für sein Fürstenthumb auffgesetzet/vnd dem Könige in Boheimb dasselbe hinterlassen/welcher es Anno 1443. dem Hertzoge zu Troppaw Wilhelmo vbergeben/vnd zwar zu dem Ende/damit das Fürstenthumb mit einem Heroischen Fürsten hinwiederumb besetzet/vnd hierdurch wider alle vhrplötzliche Einfälle gesichert seyn möchte. Als dieser Todes verfahren/hat jhm in dero Münsterbergischen Regierung sein Bruder/Fürst Ernestus-Brimislaus/auch Hertzog zu Troppaw succediret/so aber ohne Erben abgangen/wordurch diese andere Münsterbergische Linien auch abgestorben/vnnd das Fürstenthumb abermals dem Könige in Boheimb/wie vorwals/angestammet vnd heimgefallen/wann aber Anno 1463. König George in Böhmen sich vmb Käyser Friedrichen den Dritten wol verdienet gemacht hatte/in deme er jhm wider seine vngehorsame vnd muthwillige Oesterreicher/welche jhn/den Käyser in der Burg zu Wien zwene Monat lang belägerten/mit seinen auffgebotenen Böhmen zu Hülff kam/als hat jetztgedachter Käyser Friedrich/Königs Georgen Sohn Victorinum vnd Henricum den 7. Monatstag Decembris Anno 1462. zu Reichsfürsten vnd Hertzogen in Schlesien zu Münsterberg erhaben vnd declariret/ *vide supra lib. 1. cap. 36.* welche auch alsobald von allen Ständen in Schlesien dafür sind erkennet/gehalten/vnd geehret worden. Die Käyserliche Concession hierzu lautet in jhren formalibus wie hernach folget:

V. König in Böheimb.

1443.

VI. Hertzog Wilhelm zu Troppaw.

VII. Ernst. Primislaus.

VIII. König in Boheimb.

1463.

1462.

IX. König Georgens Söhne werden Hertzoge zu Münsterberg.

FRIDERICUS divina favente clementia Romanorum Imperator, semper Augustus, Hungariæ, Dalmaciæ, Croaciæ, &c. Rex, ac Austriæ, Styriæ, Karinthiæ

thiæ & Carniolæ Dux, Dominus Marchiæ, Sclavonicæ ac Portusnaonis, Comes in Habspurg, Tyrolis, Pherretis & in Kyburg, Marchio Burgoviæ & Landgravius Alsaciæ. Illustribus Victorino, Heinrico & Heinrico, alias Hinconi, fratribus, Dominis de Bodebrat, Sacri Imperij Principibus, Ducibus in Munsterberg, nec non Comitibus in Glatz, nostris & Imperij Sacri fidelibus, dilectis Gratiam Cæsaream & omne bonum.

Ad perpetuam rei memoriam echorusesante lumine throni Cæsarei & splendore mirifico sedis augustæ, sic cæteræ dignitates prodeunt, sicq; ingenuæ nobilitates gratam sumunt originem, ut primæ lucis integritas minorati luminis detrimenta non sentiat, imò tantò dignius splendeat, tantò fulgorosius luceat radius principantis monarchæ, quanto plures privilegiato splendore fuerint sublimati. Sane dum levantes intelligentiæ nostræ claros oculos in nostræ ditionis circuitu longe lateq; conspicimus, inter cætera quibus animus noster ad dilatationem Reipublicæ imbuitur, personæ vestræ gratissimis obsequijs se nostro offerunt conspectui, adeò ut consideratis his & amplissimis claritate & virtutibus Illustrissimi Georgij Bohemiæ Regis, affinis nostri charissimi, Genitoris vestri, quibus ipse Regium solium dispositione divinâ nancisci & in eodem dignè collocari meruit, quiq; semper constantissimâ fide operosissimè insudavit, ut nostrorum & Sacri Romani Imperij gloriam & honorem pro viribus propagaret. Et cujus cjusq; filij Illustris Victorini Munsterbergensis Ducis ope & virtute singulari nos cum clarissima Leonora augusta consorte nostra Duceq; Maximiliano filio nostro carissimo à vi armorum insultu turbulento obsidionis, qua in castro Civitatis nostræ Wiennensis per ipsos Wiennenses unà cum nonnullis nostri Ducatus Austriæ terrigenis eorum complicibus, qui ruptis totius fidelitatis habenis, Juramentorum suorum vicibus repetitis nobis uti naturali & hæreditario eorum, Domino præstitorum obliti, contra Nos statumq; nostrum molientes non sine læsæ Majestatis crimine & perjurij reatu se nobis rebelles & capitales hostes constituerant, contra spem & fidem præpollicitam constricti & obsessi liberati ad augendos & ampliandos vestros honores non immeritò afficitur & inclinatur Cæsarea nostra Celsitudo, ut sic vos præfatos fratres, quos virtutum plurimarum & laudabilium morum & paternorum vestigiorum nostra Imperialis Serenitas imitatores evidentissimis indicijs agnovit tanquam plurimos virtutum claritate præcellentes reddat præcæteris clariores. Horum igitur intuitu, animo deliberato non per errorem aut improvidè, sed maturo nostrorum & Sacri Romani Imperij Principum, Comitum, Baronum & Procerum fidelium nostrorum accedente consilio, vos præfatos fratres auctoritate nostrâ Romanâ Cæsareâ, & de plenitudine Imperialis potestatis ex certaq; nostra scientia ad Comitatus statum elevavimus, ereximus, sublimavimus ac nobilitavimus, & in veros Comites Castri & Dominij in Glatz elevamus, erigimus, sublimamus & nobilitamus per-præsentes.

Decernentes & hoc Cæsareo statuentes edicto. Quod vos & heredes vestri legitimi, ex lumbis vestris descendentes, veri Comites dicti Castri ac Dominij in Glatz, ex nunc in antea perpetuis temporibus nominari, appellari, & ut tales ab omnibus hominibꝰ reputari, ac omni dignitate, Nobilitate, Jure, potestate, libertate, honore & consuetudine gaudere debeatis & frui, quibus alij veri Comites Sacri Romani Imperij hactenus freti sunt aut fruuntur, quomodo libet consuetudine vel de Jure. Castrum quoq; Glatz cum terris, Villis, districtibus, montibus, Collibus & planis, nec non silvis, rubetis, pratis, aquis, aquarumve decursibus, pascuis, piscinis, piscaturis, Judicijs, Bannis, Monetæ cussionibus, sive inhibitionibus, ac venationibus, aucupationibus & pœnis inde sequentibus consuetudine vel de Jure Feudis, Feudatarijs, vasallis, vasalligijs, Plebeis, Rusticis, agricolis pauperibus & divitibus cum omnibus eorum pertinentijs, sicut prædicti Castri cum suis pertinentijs latitudo comprehēdit, in verum Comitatum erexi-

mus

mus & erigimus, Insignivimus, & prædictæ Cæsareæ potestatis plenitudine decoramus per præsentes. Insuper volentes vos præfatos Victorinum Henricum & Henricum fratres Comites in Glatz, ob prædicti Genitoris vestri, & virtutum vestrarum constantiam ulteriori munere gratiarum de nostræ Imperialis Celsitudinis munificentia prævenire, Animo deliberato sano & maturo nostrorum & Imperij Sacri Principum, Comitum, Baronum & Procerum accedente consilio, vos Comites Victorinum Henricum & Henricum fratres, hodie in nomine Domini Salvatoris nostri, à quo omnis honor Principatus & nobilitas provenire dinoscitur, in veros Principes Sacri Romani Imperij & Duces in Munsterberg illustravimus, ereximus, creavimus & sublimavimus, & tenore præsentium illustramus, erigimus creamus & sublimamus, & de certa nostra scientia, auctoritate nostra Romana, Cæsarea & Potestatis Imperialis plenitudine solemniter decoramus. Decernentes expres-



sè, & hoc edicto Romano Cæsareo firmiter statuen tes, quod vos hæredes & successores vestri de lum bis vestris legitimè descendentes Duces in Münster berg perpetua omni dig gnitate Nobilitate, Jure, potestate, libertatibus, horibus & consuetudini bus gaudere debeatis & perfrui, quibus cæteri Prin cipes Sacri Imperij & si gnanter, Duces freti sunt hactenus & cottidiè potiuntur. Nos quoq; Civitates, Castra, Munitiones, Opida, Villas, Districtus, Montes, Colles, & plana cum omnibus silvis, rube tis, pratis, pascuis, aquis, aquarumve decursibus, piscinis, piscaturis, Theoloneis, Judicijs, Bannis, & inhibitionibus, Monetæ cussionibus, Accusationibus, & pœnis inde sequentibus, Venationibus, Aucupationibus, Vasallis, Vasalligijs, Prælatis, Militibus, Clientibus, Judicibus, Nobilibus, & plebeis, Rusticis, Agricolis, pauperibus & divitibus, cum omnibus eorum pertinentiis, sicut prædicti Domini vestri latitudo comprehendat, in verum Principatum & Ducatum in Münsterberg erigimus & insignimus, & prædictæ Cæsareæ potestatis plenitudine decoramus. Recepto tamen prius à vobis & quolibet vestrûm solemni promissione & Juramento in manibus Nobilium Idenkonis de Strenberg Burggravij Pragensis, Procopij Liberi Domini in Rabstein Cancellarij, & Jodoci de Einsidel Militis Secretarij ac Consiliarijs Illustrissimi Principis Georgij Bohemiæ Regis, affini, nostri carissimi, & Consiliarijs nostris fidelibus dilectis, nostri loco à vobis recipiendo per Sacri Romani Imperij Principes præstari solito, & cujus tenorem in certis nostris literis eisdem Consiliariis inclusum plenius trãsmittimus, quodq; in prædictis Ducatu & Comitatu pacem & tranquillitatem statuere atque promovere, & justiciam omnibus tàm divitibus quàm pauperibus, per vos aut vestros ad hoc idoneos & habiles deputandos efficaciter ministrare velitis & debeatis, dolo & fraude procul motis.

Decernimus etiam & hoc Imperiali statuimus edicto, quod vos hæredes & successores vestri prædicti perpetuò Principes Sacri Romani Imperij Duces in Münsterberg & Comites in Glatz ab omnibus hominibus appellari & nominari debeatis in antea in perpetuum & tamquam veri Duces & Principes in Münsterberg & Comites in Glatz teneri, honorari, & ut tales ubiq; reputari, omniq; Jure, honore, gratia, dignitate & immunitate absq; impedimento perfrui, quibus Sacri Romani Imperii Duces & Comites in dandis seu recipiendis juribus, & conferendis seu suscipiendis feudis, nec non omnibus aliis Illustrem statum & conditionem Ducum, Principum, & Comitum concernentibus, freti sunt hactenus seu quomodolibet potiuntur consuetudine vel de jure, non obstantibus in præmissis quibuscunq; Legibus, Juribus, Constitutionibus generalibus seu specialibus, statutis & consuetudinibus in contrarium editis seu edendis, quibus omni-

bus & singulis auctoritate & potestate prædictis ac si eorum tenores de verbo ad verbum specificè, & expressè inserti forent derogamus, & derogatum esse volumus per præsentes. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc nostræ creationis, erectionis, sublimationis, Decreti & statuti paginam in aliquo infringere, aut ei ausu temerario quovis modo contraire, si quis autem hoc attemptare præsumpserit, nostram & Imperij Sacri indignationem ac pœnam amissionis mille marcarum auri puri pro una nobis, sive ærario fisci nostri, & alia medietatibus prænominatis Ducibus irremissibiliter applicandarum totiens, quotiens contrafactum fuerit, incurrere volumus ipso facto. Signum Serenissimi & Invictissimi Principis & Domini, Domini Friderici Tertii Romanorum Imperatoris semper Augusti, Hungariæ, Dalmatiæ, Croatiæ, & Regis ac Austriæ, Stiriæ, Karinthiæ, & Carniolæ Ducis, Comitisq; Tirolis, & præsentium sub aurea Bulla Typario Imperialis nostræ Majestatis impressa testimonio literarum. Datum in Neuenburga Forensi, septima die Mensis Decembris. Anno Domini millesimo quadringentesimo sexagesimo secundo. Regnorum nostrorum Romani vicesimo tertio, Imperij undecimo, Hungariæ verò quarto.

Nos Fridericus prælibatus præscripta recognoscimus, profitemur & approbamus.

Vnd demnach der Vater König George auff sein Alter des Königreichs Böhmen halben grosse Vngemach ausstehen müssen, namen sich diese beyde Söne seiner trewlich an. An. 1467. den 15. Jun. hat jetztgedachter Victorinus Podiebratius Franckstein hart belägert/ vnd die Besatzung/ so die von Breßlaw vnd Neiß/ welche König Georgen für jhren Herren nicht erkanten/ dahinein geleget/ hochbedränget.

1467. Franckstein belägert.

Als nun die Belägerten desperat/ vnd sie nicht entsetzet wurden/ haben sie das Geschütz in die Gräben versäncket/ vnd bey nächtlicher weile sich davon gemacht/ von welchen aber etliche mit viel schönen Zeugen von Wagen/ Rossen/ Büchsen/ Schilden vnd Harnischen in des Feindes Hand vnd Gefängnüs gerahten/ in wärender Belägerung ist grosse Grausambkeit verübet worden.

Käysers Grawsamkeit.

Die gefangenen Schlesier wurden von den Böhmen gezwungen/ das rohte Creutz vom Tuch/ so sie an jhnen trugen/ zu fressen/ oder ward jhnen ein Creutz an die Stirn gerissen oder geschnitten/ die Schlesier theten eins vmbs andere/ rissen vnd schnitten den gefangenen Böhmen Kelche an jhre Stirnen/ vnd liessen sie also gezeichnet davon lauffen.

Bey diesem ist es nicht blieben/ sondern weil bey Lebzeiten Königs Georgen/ Matthias Hunniades auch zum Könige in Böhmen/ den 3. Maij zu Olmutz Anno 1469. gewehlet ward/ vnd er den balo folgenden 26. Maij zu Breßlaw einkam/ vnd die Mährer neben Schlesien/ vom Könige Georgeon gantz absetzten/ fiel Hertzog Victorinus mit seinem Kriegsvolck in Mähren/ der verhergete dasselbe Land weit vnd breit.

1469.

H. Victorinus wird geschlagen vnd gefangen.

Als aber König Matthias den 5. Julij von Breßlaw auffbrach/ vnd in Mähren ankam/ erreichete er Hertzog Victorinum/ schlug sein Volck/ nahm in den 29. Julij bey dem Städlin Wesale gefangen/ vnd verschickt jhn auff Offen/ da er bey zweyen Jahren gefangen lag.

Hertzog Heinrich rechet sich.

Dieses alles zog Hertzog Henrich zu Münsterberg sich noch mehr zu Gemühte/ war vber die Schlesier erhitzet/ samlet in Böhmen ein Kriegsvolck/ vnnd fiel damit in Schlesien/ brandschätzte die Städte Sittaw/ Lauben/ Buntzel/ Goldberg/ Hayn/ vnd plünderte der Geistlichen Güter/ steckte auch derselben viel in Brand.

Brandschätzet die Städte.

Vnd ob wol Henricus XI. zu Freystadt Hertzog/ diesem Vnwesen/ sonderlich gegen Glogaw steuren wolte/ vnd mit etlichem Kriegesvolck/ dem Hertzog zu Münsterberg deswegen biß für Lüben nachsetzte/ so wendet sich doch Hertzog Henrich zu Münsterberg/ rückete ins Breßlawische/ plunderte/ brandte vnd würgete alles was jhm für kam/ mehrentheils aber beschädigte er des Bischoffs vnd der Priesterschafft Güter/ so das Fewer wieder König Georgen in Böhmen auffgeblasen hatten. *Vide supra lib. 9. cap. 37.*

plündert vnd brennet.

Aus

Aus Schlesien rückete Hertzog Henrich zu Münsterberg in Mähren/ *lib. 1. cap. 37.* vnd straffete das Land mit grossem Kriegsbedrängnüs hefftig/ welchen zwar König Matthias mit so vielen reisigen Zeuge/ als er auffbringen kundte/ entgegen zog. Aber Hertzog Henrich grieff König Matthiam frewdig an/vnd schlug jhn in die Flucht. *Infra lib. 2. c. 40.* Sieget wider König Matthiam.

Folgendes 1470. Jahr/ ward es nicht besser/ sondern gleich wie König Georg selbst in Mähren einfiel/ vnnd mit ziemlichem Glück darinnen vbel hauste/ also fiel sein Sohn Henricus Hertzog zu Münsterberg aus der Graffschafft Glatz/ das Land Schlesien an/ plagte dasselbe mit Fewer vnd Schwerdt jämmerlich/ auch also/ daß König Matthias auff Mittel vnd Wege trachten muste/ sich zu besinnen/wie er etwa mit König Georgen in der Güte möchte vergliechen vnd vertragen werden/ zu welchem Ende er dann Anno 1471. Hertzog Victorinum wieder auff freyen Fuß stellete/jhm auch eine Herrschafft in Mähren oder Schlesien ein zuräumen bewilligte/ darüber aber König George den 22. Martij eben selbiges 1471. Jahr seliglichen verstorben/wie oben *lib. 1. c. 37* mit mehrem zu sehen. 1470. Plagte Schlesien. 1471.

Anno 1482. bekamen die Hertzogen zu Münsterberg vom Könige Vladislao in Böhmen 30000. fl. vnnd aieng dasselbe Jahr ein grosser Lerm in Böhmen an/da-innen die Gemein zu Prag die Rathherren zu Tode schlug/ dieses wolte zwar König Vladislaus gebürlichen eyffern/ vnd die Mißthäter zur Straff ziehen/ aber aus vielen Vrsachen/vnd daß die Hertzoge von Münsterberg für die Gemeine eine Vorbitte beym Könige einlegeten/ließ er sich versöhnen. 1482. Intercediret für die Präger.

Anno 1489. bey währendem Glogawischen Kriege wider Hertzog Hansen/ wurden die Hertzogen zu Münsterberg vnd Franckstein beym Könige Matthia in Vngern angegeben/ als wenn sie Hertzogen Hansen einem Rebellen wider König Matthiam hetten Vorschub gethan/ derowegen nahmen des Königs Obristen mit dem schwartzen Heer vnd den Vngern Münsterberg vnd Franckstein ein/ *sup. lib. 1. c. 37.* 1489. Verleuret Münsterberg vnd Franckst.

Welches aber bald folgenden Jahres/als Matthias den Palmmontag Ao. 1490. am Schlage verblichen/sie wieder einbekommen. 1490. Bekommets wieder.

Anno 1492. den 21. Septemb. starb in Schlesien Hertzog Conrad der Achte/ vnter den Weisen der Andere/zur Olß ohne Erben/ vnd ward hierauff das Fürstenthumb Olß an Vladislaum König in Böhmen devolviret. Hertzog Henrich zu Münsterberg hielt noch in Böhmen die Herrschafft Podiebrath/die trat Hertzog Henrich dem Könige ab/vnd bekam er dafür An. 1495. das Fürstenthumb Olß vnd Wohlaw. 1495. Bekompt Olß vnd Wohlaw.

Anno 1498. den 24. Junij gleich am Tage Johannis des Teuffers ist dieser Hertzog Henrich zu Münsterberg ein sehr weiser/ hochberühmbter vnnd viel gütiger Fürst sanfft vnd selig entschlaffen. 1498. Stirbet.

Er verließ mit seiner Gemählin Frawlin Vrsula Marggraffens Albrechts des Teutschen Achillis Tochter/ so er hiebevorn Anno 1463 geheyrahtet/ drey Söhne/ als Hertzogen Albertum/ welcher Anno 1468. den 2. Augusti/in gleichem Georgium/welcher Anno 1470. vnd dann Carolum I. welcher den 4. Maij Anno 1476. geboren worden. Bald zwey Jahr hernach/nemblich Anno 1500. starb auch Hertzog Victorinus/ zu Jeschen/so auch da begraben worden/ er verließ einen Sohn/ Hertzog Balthasarn zu Münsterberg/ einen beredtsamen vnd streitbaren Fürsten/ so Anno 1512. mit Hertzog Georgio I. zum Brieg auff des Königs Sigismundi im Polen Hochzeit gewesen/ vnd sich daselbsten sehr statlich vnd Fürstlich gehalten *sup. lib. 3. c. 30. ante fin. & lib. 2. c. 22.* hernach ist er in der Thonaw Anno 1515. im Aprili vmbkommen/ Hertzog Henrichs Söhne aber haben sich vnter einander freundbrüderlichen vergliechen/ also/ daß Albertus mehrentheils zu Glatz sich auffgehalten/ da er dann Hertzogs Hansen von Sagan vnd grossen Glogaw Tochter Frawlein Salome den 6. Januarij Anno 1488. geheyrahtet/vnd den 12. Julij Anno 1511. ohne Leibeserben zu Prostigaw in Mähren seliglichen verschieden/ vnd zu Glatz Fürstlichen begraben worden/ Hertzog Georg aber hat zur Olssen Hoff gehalten/wie vnten *hoc lib. 2. c. 14* bey den Olsischen Fürsten ferner sol angemeldet werden. 1500. 1511.

Endlich hat Hertzog Carolus I. nach deme er ins Regiment Anno 1498. getretten/ sich in allen expeditionibus sehr Fürstlich vnd hochweißlich erwiesen/ auch soweit/ daß König Ludwig jhn zum General-gubernatorn des Königreichs Böhmens verordnet

1523. Anno 1523. den 10. Febr.

Nicht lange hernach ist er auch Oberhauptmann in Ober vnd Nieder Schlesien

1527. worden/ vnnd hat er bey seiner Oberhauptmannschafft Anno 1527. den 1. Monatstag Maij König Ferdinandum zu Breßlaw eingeholet/ vnnd die sehr wichtigen Landessachen/ zur selben zeit eyfferig befördert/ darauff folgenden 11. Maij die Stände dem Könige Ferdinando die Pflicht geleistet.

Jm heiligen Ehestand hat er gehabt Frawlin Annam Hertzog Hansens des Dritten zu Sagan vnd grossen Glogaw Tochter/ mit welcher er drey Fürstliche Erben erzeuget/ als Anno 1530. den 18. Januarij Fürst Joachimum/ welcher Anno 1546. Bischoff zu Brandeburg vnd Havelberg/ auch Decanus zu Breßlaw worden/ vnd Anno 1562. den 27. Decemb. zu Breßlaw seliglich verstorben/ aber naher Münsterberg in die Fürstliche Grufft versetzet worden/ den Henricum Secundum/ welcher Anno 1507. vnd endlichen Johannem/ so den vierdten Novembris Anno 1509. zur Olß geboren/ welcher auch alle drey nach seinem seligen Todesfall/ so zu Franckstein den 31. Maij Anno 1536. fürgangen/ die Fürstliche Leiche auch daselbsten begraben worden/ hinter sich verlassen.

XI. Henricus 2. Jetzt ermelter Henricus Secundus trat in die Regierung glücklich/ vnnd führete nebens seinem Brudern Anno 1538. die Evangelische Religion zu Münsterberg vnnd Franckstein ein/ heyrahtete Frawlin Margarethen Henrici Secundi Hertzogs zu Mechelnburg/ Graffens zu Schwerin/ Herrens der Lande Rostock vnd Stargard Tochter/ vnd verließ mit jhr zwene Fürstliche Söhne/ als Henricum III. welcher Anno

1542. 1542. gebohren/ denn auch Carolum II. so geboren ward zur Olssen den 25. Aprilis/

1545. war der Mitwoch nach Quasimodogeniti An. 1545.

XII. Liegnitsche Fürsten. Vnter diesem Henrico II. ward Münsterberg vnd Franckstein Pfandsweise hingelassen Hertzog Friderico II. zur Liegnitz/ welches auch nach seinem Todesfall Anno

1547. 1547. mit in die Liegnitsche Theilung kommen.

Er aber Henricus II. residirete zur Bernstadt/ als er nur das 47. Jahr seines Al-

1458. ters erreichet/ ist er Anno 1548. seliglich von dieser Welt abgeschieden. Nach seinem

1550. tödlichen Hintritt hat das Fürstenthumb Münsterberg Anno 1550. König Ferdinan-

XIII. König Ferdinandus dus vom Hertzoge Friderico III. zur Liegnitz eingelöset/ jhme das Pfandesgeld erleget/ vnd solch Fürstenthumb Anno 1551. an sich gebracht/ welches der König in Böhmen

XIV. Königin Isabella. folgendes 1552. Jahr der Königin Jsabella eingegeben/ so es biß auffs 1556. Jahr gehalten/ vnd sich wieder in Siebenbürgen erhoben/ darauff König Ferdinandus solches

XV. König Ferd. wiederumb eingenommen/ vnnd inner Jahresfrist dasselbe Hertzog Johansen nach be-

XVI. H. Hanß. schehener Ablösung eingethan/ der es aber kurtz hernach etlichen von Kanitz verpfendet/ von welchen es wieder eingelöset/ vnnd auff Hertzog Carll Christoffen seinen Sohn

XVII. Die Kantzler. transferiret/ vnd von diesem auff seine Vettern Henricum III. vnnd Carolum II. gebracht worden/ welche wegen hinterbliebener grossen Schuldenlast solch Fürstenthumb

XVIII. H. Carl-Christoff. sampt allen desselben Cammergütern den Münsterbergischen Ständen ins gesampt verkaufft/ welche sich darauff aus eigener Bewegnüs an Käyser Maximilianum II.

XIX. Henricus 3. vnd Carolus 2. vnd die Kron Boheimb vntergeben/ bey welchen es biß Dato verblieben/ vnd dasselbe durch Hauptleute administriret worden. Der Fürstliche Samen vnd Stam aber dieser Münsterbergischen Fürsten ist durch Gottes milden Segen noch heutiges Tages in hohem Flor vorhanden/ davon bey dem Olßnischen Fürstenthumb vnten *hoc lib. 2. c. 34.* ferner Meldung sol verfüget werden.

XX. Maximil. 2.

CAP.

Cap. XXXI.

Von den Glogawischen Fürsten.

BIßher haben wir in diesem andern Buch aus des Henrici Pij hinterlassenen Söhnen *supra hoc lib. 2. c. 5.* der zweyen eltisten Bruder/als des Henrici Tertii Hertzogen zu Breßlaw / vnd dann des Boleslai Calvi Hertzogen zur Liegnitz vnd Brieg nachfolgende Fürsten vnd jhre Fürstliche Residentzen im Lande Schlesien ordentlich referiret.

Nun erfodert die Notturfft/daß wir des dritten Bruders/ als des Conradi Tertij, welcher Glogaw/Sagan/ vnd Crossen von den väterlichen Fürstenthümen erlanget / nachkommende Fürsten auch für die Hand nehmen/ vnd sehen/ wie sie einander ordentlichen gefolget / vnnd was sie für Fürstliche Residentzen hinter einander gehalten haben.

I. Conradus I. welchen man Krumbfuß nennete.

Von dem Conrado Tertio aber ist der erste residirende Fürste zu Glogaw gewesen Anno 1164. Conradus Primus Krumbfuß genandt *supra hoc lib. 2. c. 1. in fin.* welcher daselbsten biß auff seinen seligen Todesfall 14. Jahr regieret.

Bey dieser Regierung hat Glogaw ein teutsches Westerhembt angeleget / weil daselbsten wegen des Hertzogen / dessen Fraw Mutter eine geborne Teutschin *supra lib. 1. cap. 18.* vnd er in Teutschland erzogen/ mit vielen Teutschen bekant/ der teutschen Sitten kundig/der teutschen Gemüter beliebete / sich viel Teutschen heußlich niederliessen / daselbsten auch gerne gesehen/geduldet/vnd auffgenommen würden,

II. Bolesiaus Altus.

Als aber Hertzog Conradus Anno 1178. ohne einige Leibeserben starb / succedirte jhm sein Bruder Boleslaus Altus / der hielt zwar Glogaw / aber er residirete nicht daselbsten / starb Anno 1201. den 6. Decembris *supra hoc lib. 2. c. 2.* vnd folgete jhm in der gantzen Regierung / sein Sohn Henricus Barbatus / welcher offters zu Glogaw Hoff hielte/vnd sehr löblich regierete. *Supra hoc lib. 2. c. 3.* wie er diese Welt Anno 1238. den 19. Martij zu Crossen gesegnete/ erlangete gantz Nieder Schlesien/ vnd also auch Glogaw

III. Henricus Barbatus

IV. Henricus Pius.

Hertzog Henricus Pius sein Sohn / welcher für der Liegnitz vnter den Tartern den 9. Aprilis Anno 1241. seinen Geist auffgab. *Supra lib. 2. c. 4.* Jhm folgeten seine Söhne. *Supra lib. 2. c. 5.* vnter denen Boleslaus Calvus viel begnitzen wolte/ vnd also auch Glogaw / Sagan vnnd Crossen vnter sich bracht / hoffende weil Conradus Tertius sein Bruder zu Pariß in Franckreich wol studieret / vnd zu dem Bisthumb Bamberg gute Hoffnung hette/er würde sich in geistlichen Stand begeben/vnd die Fürstenthümer jhm auff dem Halse lassen.

V. Boleslaus Calvus.

Aber Conradus III. heyrahtete Hertzogs Primislai zu Gniesen Schwester / der halff mit Kriegsmacht/ vnd Bischoff Thomas zu Breßlaw mit Vnterhandlung / daß Conradus III. Glogaw/darunter zur selbigen zeit das Croßnische vnd Frawenstättische auch gehörete/Item Sangan vnd Crossen An. 1255. richtig einbekam.

VI. Conradus III.

Dieser regierte lange zeit sehr rühmlich vnd glücklich/heyrahtete zum andernmahl Fr: Brigittam aus Meissen/vnd vbergab auch Anno 1280. seinen dreyen Söhnen seine noch habende Fürstenthümer / wie vnten bey Beschreibunge der vornembsten Enderungen vnd Geschicht / die sich im Fürstenthumb Glogaw begeben vnd zugetragen haben/ *infra lib. 4.* sol gemeldet werden. Vnter welchen Henricus Tertius Fidelis gevant/ das Fürstenthumb Glogaw vberkam/ vnd starb der edle Conradus Anno 1298. in gutem Alter.

VII. Heyricus III. Fidelis.

Denn ich kan erachten/daß er vber 70. Jahr gewest sey / er hat seine Söhne bey seinem Leben betheilet/denn Hertzog Primislaus / der (wie obgemeldet) im Polnischen Krieg vmbkam / war Herr zu Sprottaw vnd Sagan / er hat das Stifft zur Naumburg / so Hertzog Henrich mit dem Bart sein Anherr gestifftet/ gen Sagan transferiret vnd versetzet/den 19. Maij An. 1284.

Die andern beyde Söhne haben den Vatter vberlebet. Henricus ward Hertzog zu Glogaw/Conradus Hertzog zu Steinaw/vnd der ander an der Oder ligenden Städte/vnd dieweil er krüplicht vnd zur weltlichen Regierung vntüchtig/ ist er Probst zu Breßlaw im Thumb worden/man hat jhn Hertzog Köberlein genant.

Hertzog Köberlein.

Glogaw wechset an Reichthumb.

Vnter dem verstorbenen Hertzog Conrado hat das Fürstenthumb Glogaw an Volck vnd Reichthumb sehr zugenommen. Vnd sintemal die Polen diesem vnserm Fürsten feind/haben vnsere Fürsten jhre Leute vnd Städte mit vielen Freyheiten begnadet: Dadurch haben sie viel Teutsche vom Adel vnd Bürgerschafft verursachet/ sich hieher zubegeben vnd nieder zulassen. Wie dann jetziger Zeit dieses Orts jhr viel vom Adel seyn/

Vnd Teutschen/

die mitten aus Teutschland jhre Ankunfft vnd Geschlechter haben.

Durch die H. Hedwig.

Etliche sehr alte Geschlechter vom Adel seyn aus denen Orten/darüber S. Hedwigis Vater zu gebieten gehabt/hieher gezogen. Wie ich von dem Gestrengen/Edlen vnd Hochbenambten Herrn Joachim vom Berge/ Römischer Käyserlichen Maiestät Rath/verstanden/ daß er in seinen Reisen durch frembde Land/ deren von Berge Wappen (welche im Fürstenthumb Glogaw gesessen seyn) auch etliche seines Geschlechtes in der Grafschafft Tyrol vnd Steyermarck gefunden.

Vnd Hertzog Henrici III. Ehegemahl.

Darnach hat auch Mechtildis des Hertzogen Albrechts zu Braunschweig Tochter/Hertzog Henriches des dritten zu Glogaw Ehegemahl/viel teutschen Adels mit sich in diese Lande bracht. Hertzog Conrad der älter erzeigete sich gegen seinen Vnterthanen gütig/aber doch war er boßhafftig/ streng vnd hielt lange Zorn.

Henricus III. wird gefangen.

Wie nun Henricus Tertius noch bey lebzeiten des Vatern das Glogawische Regiment geführet/ vnd dannenhero der Glogawische Fürst genennet ward/ also hat er zwar löblich regieret/ aber gleichwol ist er Anno 1281. von Henrico Probo auffgefangen/ vnd naher Breßlaw geführet/ aber dennoch auch wieder auff freyen Fuß gestellet worden. Nach solcher Gefängnüs lebete er eine gute geraume Zeit/ vnd wie sein Vatter Conradus verstorben/brkam er auch das Fürstenthumb Oltz. Seinen Brudern Conradum IV. Hertzog Köberlein zur Steinaw/ hat er dahin befördert/ daß er dem alten Geschlechte zu sondern Ehren/auch seinem Vettern Vladislao zu Wolgefallen Anno 1303. zum Ertzbischoff zu Saltzburg erwehlet worden. Nach beschehener Wahl fertigte jhn der Bruder Hertzog Henrich der Dritte mit vielen statlichen Leuten abe/vnnd nahm vnter dessen seine Land vnd Leute in seinen Schutz.

Vnd wieder los gegeben.

Vbertompt die Oltz

Befördert seinen Brudern Conradum zum Ertzbisthumb.

Aber der gute einfeltige Schlesische Fürst Hertzog Conradus Quartus, als er biß auff Wien kam/vnd das Steinawische Bier aus war/ begehret er ander Bier zu trincken/ als zu Wien keines verhanden/vnd man jhm auch sagte/ daß er zu Saltzburg keines finden würde/ weil an diesem Orte eitel herrliche vnd köstliche Spanische/ Welsche vnd Reinische Weine/ aber kein Bier im Brauch/war es jhm vngelegen seines Vatern Fäßlein zu vbergeben/sondern sagte sich öffentlich an/er wolte lieber das Bißthumb/als das Bier fahren lassen. Darauff kehrete er hinwiederumb auff Schlesien zu/ rückete in seine vorige Residentz zu seinem Steinawischen Bierlein.

Welches er wegen Mangel des Bieres fahren lassen.

Diß vngeschickte Vornehmen verdroß seinen Brudern Hertzog Henricum III. zu Glogaw so vbel/ daß er seinen Brudern Conradum als seinen wahnwitzigen Menschen zu Glogaw in einen Thurm auff dem Schloß werffen ließ/ darinnen er eine zeitlang gefenglichen gehalten ward. Endlichen hat jhn seine Landschafft im Steinawischen vnd Raudischen/die jhm wegen seiner Clementz vnd Gelindigkeit halben trew vnd vnterthänig wol affectioniret aus dem Thurm erlediget/ vnd hat also Conradus sein Land wiederbekommen. Der Landschafft hat er zur gnädigen Recompens mit Fürstlichem vnd danckbarem Gemühte/ansehenliche Privilegia vnd Freyheiten gegeben/ vnnd jhr viel reichlich begabet. Das Städlein Köben schenckete er einem von Dohnaw/das folgende Jahr ward er schwach vnd also kranck/ daß er darüber diese Welt gesegnete/ den 11. Octobr. An. 1304. ward zu Steinaw begraben.

Darüber er ins Gefängnüs kam.

Ward erlöset.

Conradus 4. stirbt.

Hertzog Henrich der Dritte zu grossen Glogaw bekam vmb diese zeit auffs new

viel

viel zu schaffen. Denn als König Wenceslaus in Polen Anno 1305. mit Tode abgangen *supra lib. 1. c. 27.* entstund eine newe Vnruhe in Polen. Eine newe Vnruhe in Polen.

Loccicus kam mit etlichen Vngrischen Räubern / vnd mehrentheils auffgeklaubeten Bawer vnd Landsvolck in klein Polen / vnd tummelte sich mit demselben hin vnd her thet auch grossen Schaden. Durch Locticum erwecket.

Diesem Loctico wolte deß Wenceslai hinterlassener Sohn / auch Wenceslaus der Jünger König in Böhmen Widerstand thun / aber er ward folgendes 1306. Jahr vnterweges zu Olmütz durch hinterlist jämmerlichen vmbbracht.

Als nun diese beyden Wenceslai vnd Könige todt / erforderten die Stände in groß Polen vnsern Hertzog Henrichen den Dritten / sonst Fidelem genant / zu grossen Glogaw / der bekam das Land groß Polen ein / also daß dannenhero Henricum III. jhr viel König in Polen genant haben. Aber es geben etliche alte Briefe diese Nachrichtung / daß er einen solchen Titul geführet: Henricus von Gottes Gnaden / ein Erbe des Polenlandes / Hertzogen in Schlesien / Herr zu Glogaw vnd Posen / &c. Denn er war so Tugendreich / daß jhr viel / sonderlich die Bischoffe / die Loctico seiner Vntugend halben feind waren / sich jhm willigklich vntergaben. In den Polnischen Chronicken stehet ein herrlicher Spruch / den derselbe Scribent setzet. Das Königreich Polē würde wol gestanden haben / we nsie die Königl. Kran einem aus S. Hedwigis Enckeln auffgesetzet hetten. Ohn allen Zweiffel solt es beyden Landen Polen vnd Schlesien sehr zuträglich vnnd nützlich gewest seyn / wenn sie beyde vnter einem Herrn hetten seyn mögen: Nicht minder als jetzund zuträglich daß Littawen vnd Polen sich zusammen geschlagen. Denn es hette doch Littawen sonst / vnd ohne das / wenn der König in Polen / vnd die Preussischen Ordensherrn einig / nicht lange wiederhalten können / aber wir müssen (wie jener in der Comœdia spricht) schweigen vnd geschehen lassen / was vnd wie es Gott schaffet vnnd schicket. Henricus III. wird Herr in gros Polen. Führet einen solchen Titul.

Als nun Locticus sahe / daß der Adel in groß Polen Hertzog Henrichen so wol gewogen / streiffet er Anno 1306. vmb Glogaw vmbher den gantzen Sommerlang / vnnd als Hertzog Henrich die fürnembsten Ort besetzete / vnd doch dem Feind keine Schlacht lieffern wolte / gieng es vber die armen Bawren / vnd vber die Scheuren vnd Schuppen aus. Gleichwol hielt groß Polen bey Hertzog Henrichen Fuß / vnd erkandeen jhn für jhren Herren drey Jahr lang. Das Jahr aber zuvor ehe Hertzog Henrich starb / wurden jhm die geistlichen feind / wanten sich derhalben zum Loctico / als von dem sie etwas mehres zu haben vnd zu erlangen verhofften. Locticus streifft vmb Glogaw.

Hertzog Henrich sandte Johannem den Herrn von Biberstein mit einem Kriegsvolck in Polen / dasselbige zu befriedigen / aber er richtets nicht wol aus. Jn des ward Hertzog Henrich kranck / vnd als er sahe / daß ein innerlicher Krieg entstehen wolt / mehrete sich die Kranckheit durch solchen Kummer / also daß er den 9. Decembris An. 1309. starb. Er war ein gerechter Fürst / der vber guter Zucht steiff vnd streng hielt. Henricus III. stirbt.

Man lobet jhn / daß er die Strassen in seinem Fürstenthumb rein gehalten / vnd die Plackerey / deren dazumal gantz Schlesien voll / mit höchstem Ernst abgeschaffet habe. Darumb war jhm der Adel in Polen / so nicht streng gehalten seyn wolt / nicht sonderlich gut. Er hatte zur Ehe Mechtildim Hertzog Albrechts zu Braunschweig Tochter / vnd Königes Erici VIII. in Dennemarck hinterlassene Wittib / eine gottesfürchtige vnnd gütige Matron / die viel newe Städte gebawet / vnd mit Teutschen besetzet / sie ligt zu Glogaw auff dem Thumb begraben. Er aber Henricus III. ward mit einem ansehenlichen Fürstlichen Leichen Conduct gantz herrlich ins Closter Leubus abgeführet / vnd daselbst begraben / verließ auch hinter sich vier Söhne / vnter welchen Primislaus das Glogawische Fürstenthumb bekam / vnnd dasselbe ein vnd zwantzig Jahr regierete. Wie aber dieser Primislaus ohne einige Leibeserben Todes verfahren / welches Anno 1331. beschehen / haben jhm zwene Brüder succediret / vnnd ist das Fürstenthumb Glogaw in zwey Theil gesetzet worden / ein Theil bekam der Bruder

VIII. Primislaus.

IX. Johan & Henric. IV.

Hertzog Hanß / das andere aber Hertzog Henricus IV. zu Sagan / der dritte Bruder Conrad zur Olß bekam das Steinawische *supra lib. 3. c. 28.*

Wie nun dieser zeit mehrer theils Schlesische Fürsten sich von der Kron Polen abwendeten/vnd sich König Johanni in Böhmen vntergaben / etliche aber sich noch wiederten/brauchte König Johannes allerley Wege / wie er die vbrigen noch mit glimpfflichen Mitteln an sich locken vnd bringen möchte. Vnd weil Hertzog Henrich der Vierdte zu Sagan / vnd halb grossen Glogaw auch noch resistirete / kauffte König Johannes eben selbiges 1331. Jahr/ den halben Theil grossen Glogaw von Hertzog Hansen / vnd vbergab es Hertzogen Casimiro III. zu Teschen/damit er die Polnische Gräntz selbigen Orts mit einem streitbaren Helden besetzen möchte / welches in der Teschnischen Cantzeley außdrücklich zu befinden.

Hertzog Hans verkauffe seinen Antheil.

X. Casimirus zu Teschen.

Den andern Theil an grossen Glogaw behielt zwar Hertzog Henricus IV. zu Sagan / welcher Frawlin Mechtildim / des Marggraffen Hermanni zu Brandenburg Tochter geheyrahtet hatte/noch etwas innen. Weil er sich aber dem Könige Johanni in Böhmen gar nicht bequemen wolte / brauchte der König das Compelle / schickte sein Kriegesvolck ins Glogawische / die quartirten zu Krindelwitz / vnd vertrieben Hertzog Henrichen den Vierdten aus seinem Glogawischen Theil / Anno 1332. vnd hielt der König diesen Theil durch einen Hauptmann / Namens Henrich/ von der Düber / so lange er lebete.

X. Der König in Boheimb Johannes Lucembergicus.

Wann wir nun in richtiger Ordnung von den regierenden Glogawischen Fürsten ferner schreiben wollen / müssen wir von jedern Theil den Catalogum absonderlich auffsetzen/da denn die Teschnische Cantzeley ziemlich Ziel vnd Maß gibet / vnd in etwas von des Curæi Relacion abweichet.

Vnd zwar regierete zu Glogaw seinen Teschnischen Theil zuvorn gedachter Hertzog Casimirus Tertius, residirete auch daselbsten biß auffs 1358. Jahr/da er starb/vnd

XI. Semovitus.

succedirete in diesem Theil sein Sohn Semovitus/ welcher abermal regierete biß auffs 1383. Jahr/ vnd da dieser Semovitus ohne Leibeserben abgieng / kam dieses Teschnische Theil Glogaw an seinen Bruder Primislaum Primum / hertzogen zu Teschen / welchem den 25. Februarij / war der Sonnabend nach Reminiscere Anno 1383. den Rath / laut jhrer Reversalien / so bey der Teschnischen Cantzeley noch zu finden / die Pflicht vnd Erbhuldigung geleistet.

XII. Primislaus I.

Dieser Primislaus Primus regierete biß auffs 1400. Jahr da vbergab er die Regierung seinen beyden Söhnen Boleslao I. zu Glogaw/vnd Primislao II. zu Teschen/ vnd lebete im ruhigem Alter biß auffs 1407. Jahr.

XIII. Boleslaus I.

Nach seinem Todesfall theileten seine beyde Söhne auffs newe / vnd bekam Primislaus II. das Theil an Glogaw / dahin er auch seine Residentz transferirete / regierete daselbst gantzer 14. Jahr / vnd starb ohne Leibeserben Anno 1421. Des verblichenen Primislai Secundi Brudern Sohn Boleslaus II. succedirete bald am Teschnischen Theil zu Glogaw/ vnd regierete es 21. Jahr/da trat ers seinem leiblichen Brudern Hertzog Vladislao zu Teschen abe Anno 1442. welcher wiederumb zu Glogaw 21. Jahr biß auffs 1463. Jahr glücklich vnd wol regierete/ vnd nach ihm seine hinterlassene Wittib/Fr. Margaretha von Cilien/deren Curator war Hertzog Primislaus IV. zu Teschen/vnd Canonicus zu grossen Glogaw.

XIV. Primislaus II.

XV. Boleslaus II.

XVI. Vladislaus.

XVII. Fr. Margaretha von Cilien.

Als dieser Anno 1477. abstarb/ erbot sie sich zum Curatoren Hertzog Casimirum IV. zu Teschen / welchem der Rath vnd die Bürgerschafft huldigte den 23. Septembr. Anno 1477. Nicht lange hernach nemlich Anno 1479. den 10. Octobr. trit dieser Casimirus IV. Hertzog zu Teschen dem Könige Vladislao in Böhmen den halben Theil an grossen Glogaw ab/zu sambt der Ritterschafft / Stadt vnd andern Pertinentien, ingleichen Tarnowitz mit aller Zugehör/vnd bekompt dagegen das Fürstenthumb Kosel mit allen Pertinentien erblich/vnd darüber 2000. Gülden.

XVIII. Vladislaus König.

Vnd ob wol obengedachte Wittib Fr. Margaretha von Cilien noch zu Glogaw residirete/ward sie doch von Hertzog Hansen zu Sagan letzlich ausgetrieben/da sie sich dann naher Guhraw salvirete / bey dem Rath Schutz daselbsten erlangete/vnd Anno 1480.

den

den 17. Aprilis seliglichen verscheidete / hinwiederumb aber naher Glogaw begraben ward. Also ist dieser Teschnische Theil zu Glogaw an den König zu Böhmen zu rück kommen.

Das andere Theil an Glogaw hielt oben erzehleter massen der König Johannes in Böhmen/durch seinen Häuptman Duba/ als aber sein Sohn Carolus V. zu Prag den 5. Septembris Anno 1347. gekrönet ward/erwiese sich daselbsten Henricus IV. Ferreus von Sagan/des vorigen Henrici IV. Sohn/wartete bey der Krönung auff/ vnnd zog hernach mit auff Rom/vnd ferner ins gelobte Land naher Hierusalem. Wie er zu rück kam/heyrahtete er Frawlin Catharinam/Ertzhertzoges Leopoldi glorioſi Tochter/ vnd wolte vom Könige das Theil/so Hauptman Duba innen gehabt/wiederumb zu seinen Händen bringen/scharmützret wol etlichmal deßwegen mit den Glogawern / aber wie Carolus IV. Anno 1360. naher Glogaw an kam / erlangete ers mit sonderer Königlichen Gnaden/ regierete auch seinen Theil 9. Jahr / ward letzlich von seinem Adel/ wie vnten *lib 4.* mit mehrem gemeldet wird/vbel tractiret / vnd starb An. 1369.

XI. Carolus 4.

XII. Henricus Ferreus.

Nach jhm hielten die väterlichen Fürstenthümer alle drey Söhne Henrici zusammen/ theileten sich Anno 1380. vnd bekam den Glogawischen Theil sein Sohn Henricus VII. sonsten Napold genant / der schlug die Polen / als sie Glogaw anfielen Anno 1388. brachte davon gute Beute / vnd bawete davon die Kirche in Glogaw zu Sanct Georgen/ vnd regierete dieses Theil zu Glogaw biß auffs 1390. Jahr / da starb er ohne Leibeserben / vnd erlangete sein Bruder Henricus VIII. Passer, welcher Frawlin Catharinam Hertzogs Bernhardi zu Oppeln vnd Ratibor Tochter hatte / dieses Theil Glogaw / hielts fünff Jahr / biß auff das 1395. Jahr. Seine Schwester Frawlein Hedwig nahm zur Ehe König Casimirum in Polen/ vnd hernach Hertzog Rupertum zur Liegnitz.

XIII. Henricus 7. Napoldus.

XIV. Henricus 8. Passer.

Wie er nun dieses Jahr seliglichen verblichen/vnd seine vier Söhne sich in die väterlichen Fürstenthümer theileten/ fiel zwar auff Henricum X. das Glogawische Theil/ er residiret aber nicht daselbsten / sondern hielt sich zur Freystadt / zeugete zwar mit Frawlin Hedewig seiner Gemahlin zwene Söhne / aber der eine Sigismundus starb zur Freystadt im acht vnd zwantzigsten Jahr seines Alters/ Anno 1458. 9. Calend. Januar: Der Vater ist auch daselbsten Anno 1467. den 13. Novembris seliglichen verstorben/vnd einen ewigen Ruhm/vnd vnsterblichen Namen/wegen seiner grossen Clementz hinter sich verlassen.

XV. Henricus 10.

Sein eintziger hinterlassener Sohn Henricus XI. folgete im im Regimente/ der war zwar fromb/aber schlechten Verstandes/schickete wider König Georgen Volck in Laußnitz/vnd starb ohne Leibeserben/zur Freystadt den 21. Februar. Anno 1476. seinen Theil an Glogaw/ hat er seiner Gemahlin Frawlin Barbara Churfürstens Alberti des teutschen Achillis zu Brandenburg Tochter vertestiret.

XVI. Henricus 11.

XVII. Die Wittib Fr. Barbara helt diesen Glogawischē Theil.

Diese Wittib ward Könige Vladislao in Böhmen ehelichen versprochen/darauff huldigten die Stände diesem Könige den 27. Augusti Anno 1476. wie vnten mit mehrem wird außgeführet werden.

Also kam dieses Jahr an Vladislaum Könige in Böhmen der halbe Theil des Fürstenthumbs Glogaw. Vnd oben ist allbereits angemeldet worden / daß eben dieser König Vladislaus Anno 1479. den 10. Octobr. den Teschnischen Theil an Glogaw durch eine Tauschhandlung auch vberkommen/dadurch das gantze Fürstenthumb Glogaw ein Erbfürstenthumb worden / so aber nur biß auff den 18. Junij des 1482. Jahres also verblieben.

XVIII. Vladislaus König in Böheimb.

Vnter dessen gieng grosser Widerwill zwischen jetzgedachtem Könige Vladislao in Böhmen / vnd Könige Matthia in Vngarn vor/ welcher Hertzog Hanß der Letzte zu Sagan/als Hertzoges Henrici XI. nahender Vetter fleissig in acht nahm/vnd were dem Fürstenthumb Glogaw gerne beygewesen/insinuirte sich deswegen bey Matthia / verließ sich auff jhn/vnd fieng einen Krieg an wider die Marggraffen/ die sich des Vladislai vermähleten Braut Fr: Barbaren nicht vnbillich annahmen.

König

König Matthias schickete nicht allein Hertzog Hansen 1800. Vngerische Reuter zu Hülff/ welche Selenus ein Böhm führete/ dadurch der Märckische Krieg An. 1478. einen Anfang nahm/ sondern als auch König Matthias mit Vladislao vertragen/ vnd dem Matthiæ Mähren/ Schlesien vnd Laußnitz durch dieselbe Abhandelung zugetheilet ward/ bestettigte Matthias Hertzog Hansen mit Königlichen Mandaten zum Herrn des gantzen Fürstenthumbs Glogaw den 18. Junij. Anno 1482. doch also/ do fern Hertzog Hauß ohne männliche Leibeserben abgienge/ daß alsdann das Fürstenthumb Glogaw/ ohne alle Mittel solte auff den König Matthiam fallen/ worauff die Stände also jhre Juramenta würcklichen abgeleget.

XIX. Hertzog Hanß.

Damit nun Hertzog Hanß zu ruhiglicher Possession dieses Fürstenthumbs gelangte/ ist er mit dieser angehefften Condition wol zu frieden gewesen/ darauff das gantze Fürstenthumb Glogaw nach hundert vnd ein vnd funffzig Jahren wieder vnter einen das Fürsten kommen.

Als aber Hertzog Hanß hernachmals verspürete/ daß König Matthias auff solchen Fall seinen vnziemlichen Sohn Johannem Corvinum an das Fürstenthumb Glogaw bringen wolte/ sahe er stets auff Gelegenheit/ wie er sich hinwiederumb entledigen/ vnnd Fürstenthumb auff seine Töchter bringen möchte.

Wie nun Hertzog Hanß die Stände vnd Städte Glogawischen Fürstenthumbs dahin zwingen wolte/ daß sie seinen newen Eydamen den dreyen Hertzogen zu Münsterberg schweren solten/ vnd weder jhre Entschüldigung/ weder der Stände in Schlesien Abmahnungen vnd Warnungen bey jhm was verfiengen/ ward König Matthias hierdurch beweget/ schickete sein Kriegesheer nach Glogaw/ vnd nach starcker vnd langer Belägerung/ ward die Stadt Glogaw eingenommen/ da dann die Glogawer König Matthiæ den 19. Novembr. Anno 1488. huldigten/ vnnd seinen Hauptmann Vrbanum Nimbtsch einnahmen.

XX. König Matthias Hunniader.

Dieses Regiment bestund nicht zwey Jahr/ weil Matthias den 5. Aprilis An. 1490 plötzlich vom Schlage vntergieng/ vnd die Stände groß Glogawischen Fürstenthumbs eodem anno/ den 2. Octobris Vladislao König in Böhmen vnd Vngern huldigten/ vnd einen newen Hauptman Christoff Talckenbergen bekamen/ welches Regiment abermals kurtze Zeit währete.

XXI. Vladislaus König in Böheimb.

Dann als König Vladislaus mit seinen Brudern Johan-Alberto Könige zu Polen in eim Mißverstande vnd Vnvornehmen war/ vnnd sie sich mit einander hinwiederumb freundbrüderlichen vertrugen/ trat Vladislaus dem Polnischen Könige groß Glogaw ab Anno 1491. auff Ostern/ vnd zehlete der Oberhauptmann Hertzog Casimirus zu Teschen die Glogawischen Stände im Namen des Königes der Pflicht loß/ vnnd wiese sie an Königes Johannis Alberti fürgestelleten Häuptmann Johannem Polacum Cervicovium.

XXII. König Hans-Albrecht in Polen.

Sieben Jahr hernach/ nemlich Anno 1498. foderte mehr gedachter König Vladislaus das Fürstenthumb Glogaw wieder zu sich/ vnnd gabs seinem andern Brudern Sigismundo in Polen. Vnter dessen starb Hertzog Hanß/ der letzte dieser Glogawischen Linien zu Wohlaw den zwey vnd zwantzigsten Septembris Anno 1504. in grosser Armuth.

XXIII. Sigismundus in Polen.

Als aber Sigismundus in Polen König ward/ kam Glogaw abermals an König Vladislaum Anno 1506. welches er ohne Freystadt/ so Hertzog Bartholomæo von Münsterberg versetzet war/ durch einen Hauptmann noch 10. Jahr regierete/ nemlichen biß auffs 1516. Jahr/ da er diese Welt gesegnete.

XXIV. König Vladislaus in Böheimb.

Bey König Ludwigs Zeiten blieb es bey dem Hauptman/ der war Doctor Jacob von Saltza/ vnd gieng keine Enderung für/ biß der König den 29. Augusti Anno 1526. jämmerlich vmbkam/ da trat bald folgendes Jahr König Ferdinandus/ den 24. Febru. 1527. ins Regiment/ vnd regierete grossen Glogaw durch einen andern Hauptman/ biß auff den Majum An. 1537. auff welche Zeit dz Fürstenthumb Glogaw der Herr Hieronymus/ Herr von Biberstein/ damals zu Soraw/ vmb 34000. Ducaten Pfandsweise weg bekam/ welcher es biß auff Jacobi Anno 1540. gehalten/ vnd es abgetretten/

XXV. Königk Ludovicus.

XXVI. Ferdinandus I.

XXVII. Hieronymus Herr von Biberstein.

welches

welches eben auff diese Zeit Hertzog Fridrichen dem Andern zur Liegnitz Pfandsweise eigethan / aber auch noch bey seinen Lebezeiten hinwiederumb vom Könige Ferdinando eingelöset worden. XXVIII. Hertzog Friderich der Ander zur Liegnitz.

Von dieser Zeit an ist das Fürstenthumb Glogaw / als ein Erbfürstenthumb vnter den Königen zu Böhmen verblieben / als vnter Maximiliano Secundo, Rudolpho Secundo, Matthia Secundo, vnd Ferdinando Secundo, vnter welchen allezeit Häuptleute daselbsten das Fürstenthumb administriret haben. XXIX. Ferdinandus 4. etc.

Bey Schliessung dieses Capitels ist der günstige Leser zu erinnern / daß zwar Curæus in seinen Annalibus bey Beschreibunge der vornembsten Veränderungen vnnd Geschichten / die sich im Fürstenthum Glogaw begeben habē / zu gleich vnd vnter denselben verenderungen auch die Glogawischen Regenten mit erzehlet / so wir vnten im vierdten Buch finden werden / dieweil aber aus der Teschnischen Cantzeley / so nach seinen Zeiten revidiret / in vielen Stücken ein anders befunden worden / hat man hier den Seriem der regierenden Fürsten / nur fast Extractsweise zusammen bringen / vnnd die alte Beschreibunge vnd Verenderung Curæi auch gantz vnverrücket lassen wollen / zweiffels ohn wird Curæus seiner Relation auch ein gewisses Fundament gehabt haben.

Die Glogawische Linien haben wir dem günstigen Leser zur Nachricht / vnd damit vorgehendes vnd nachfolgendes Capitul desto besser möchte verstanden werden / hier inseriren wollen.

Glogawischer Fürsten Tabell.

Conradus III. zu Glogaw / Sagan vnd Crossen/bekam Glogaw Anno 1255. heyrahtete Fr. Salomen/Hertzogs Primislai zu Gniesen Schwester/starb Anno 1298. vnd verließ cap. 31.

Primislaum zu Sagan vnnd Sprottaw kam für Crakaw im Kriege vmb An. 1290. den 26. Febr. c. 32.

Henricum III. Fidelem zu Glogaw vnd Olß/heyrahtete Fräwlin Melchtilden zu Braunschweig 9. Decembr. Anno 1309. vnnd verließ c. 31. 32. 33.

Conrad. IV. zu Strigaw erwehleten Bischoff zu Saltzburg/dahin er wegen mangel des Strigawischē Biers nit wolte/starb 11. Octob. 1304. c. 31.

Henricum IV. zu Sagan heyrahtete Fr. Melchtildin zu Brandenburg/starb Anno 1333. verließ c. 31. 32. 33.

Conradum Anherrn zur Olß I. ward von der Olß vertrieben / behielt Wohlaw/starb Anno 1360. verlies c. 34.

Johannem zu Steinaw vnnd Guhr/ starb ohne Kinder c. 31.

Primislaum zu Glogaw starb ohne kinder 1331 hielt auch Crossē vnnd Frawenstadt c. 31.

Henricum V. Ferreum zu Sagan / vnnd An. 1360. auch zu Glogaw / war zu Hierusalem/ starb Anno 1369. verließ c. 31. & 32.

Conradum II. war mit Jagellone Anno 1386. in Littawen/jhm ward die Olß von Raubern genommen/starb An. 1395. verließ 4. Söhne/welche vnten in dero Olßnischen Tabell zu finden.

Henric. VI. zu Sagan/ Crossen vñ Schwiebussen/ starb ohne Kinder circa An. 1388. c. 32. & 33.

Henric. VII. Rapoldum zu Glogaw / starb ohne Kinder Anno 1398. c. 31.

Henric. VIII. Passerem zur Freystadt auch hernach zu Glogaw/ Crossen vnd Sagan / starb An. 1395. vnd verlies hinter sich c. 31.

Johannē zu Sagan hatte Fräw. Scholasticā aus Dürigen / starb Anno 1439. c. 32. verließ.

Henric. IX. starb in Dennemarck poste circa An. 1423. ligt zu Hardersleben begrabē.

Wenceslaum zu Crossen/starb von einem zersprengeten Geschütz daselbst jung/welchē Henricus X. succedirete.

Henricum X. zu Glogaw residirete zur Freystadt/ starb daselbsten 11. Nov. Anno 1467. verließ. cap. 31. 33.

Wenceslaum starb zu Breßlaw An. 1488. ligt zu Sanct Barbara begraben.

Rudolphum/kā im Krieg vmb wider die Polen/den 17. Septembr. Anno 1454.

Balthasarum so im Gefengnüs gestorben 15. Jul. 1472. ist zu Sagan begraben c. 32.

Johannem dē Letztē starb zu Wohlaw in höchster Armut 23. Sept. 1504. c. 32.

Henricum XI. hatte Fr: Barbarā zu Brandēburg/ starb zur Freystadt 21. Feb. An. 1476. cap. 31.

CAP.

Cap. XXXII.

Von den Saganischen Fürsten.

Saganische Fürsten.

AVß vorgehendem Capitul vnd nachgesetzter Tabel/wird vnschwer seyn/die Saganischen Fürsten ordentlichen zu erzehlen / vnd ob wol in der Chronicken des Fürstenthumbs Sagan/Prebuß vnd Naumburg/vnter eine Genealogia, oder Geburts Lini der Saganischen Fürsten angesetzet worden/so ist doch in derosselben auch ein ziemlicher Mangel zu erspüren. Wollen derowegen den Cathalogum der Saganischen Fürsten auffs genaweste hier einführen.

I. Conradus Krumbfuß.

Darinnen nun der erste Anno 1164. ist Conradus I. Krumbfuß genandt/welcher das Saganische Fürstenthumb gantzer 14. Jahr/biß auffs 1178. Jahr glücklich vnnd friedlich regieret.

II. Boleslaus Altus.

Vnd wie dieser ohne Leibeserben verstorben/hat jhm Boleslaus Altus succediret/ dann dessen Sohn Henricus Barbatus/vnd hinwiederumb dieses sein Sohn Henricus Pius/welchem Boleslaus Calvus/vnd hernach Conradus III. gefolget/der Anno 1255 das Glogawische/Saganische vnd Croßnische zu seinem Regiment vberkommen.

III. Henricus Barbatus

IV. Henricus Pius.

V. Boleslaus Calvus.

VI. Conradus 3.

Dieser Conradus III. hatte drey Söhne/ Primislaum/ Henricum III. Fidelem, vnd Conradum IV. hernach Thumprobsten zu Breßlaw / welcher auch Bischoff zu Saltzburg seyn solte/aber in Mangel des Steinawischen Bierleins von der angestellten Reise aus Wien wieder zu rück eilete / vnd das Bisthumb fahren ließ/auch den Namen hatte/daß er ins gemein Hertzog Köberlein genant ward/weil er etwas pücklicht gewesen.

VI. Primislaus.

Wie nun der Vater bey seinen Lebezeiten Anno 1280. seinen Söhnen die Fürstenthümer vbergeben/vnd Henrico III. Fideli das Fürstenthumb Glogaw vnd Olß abgetretten/also hat er seinem Sohne Primislao Sagan vnnd Sprottaw zugetheilet/welches er auch 10. Jahr gehalten vnd regieret.

Demnach er aber ein Kriegsmann/vnd sein Vetter Henricus Probus/als erwehleter Ober Regent in Polen/Crakaw mit Kriegsmacht anfiel/ward nicht allein Primislaus für seinen Vettern Volck/sondern zog auch selbsten mit / vnd beförderte diß Kriegswesen eyfferig / kämpffte auch selbsten so lange ritterlich mit / biß er Anno 1290. den 26. Februarii für seinen Vettern das Leben auffsetzte / womit Sagan vnd Sprottaw an Henricum III. Fidelem stammete/welcher das Fürstenthum Sagan zwar dem Marggrafften Waldemar An. 1294. verpfendete/aber bald hernach wiederlösete.

VII. Henricus III. Fidelis.

VIII. Marggraff Waldemar.

IX. Henricus III. Fid.

Anno 1294. den 11. Octobris starb Hertzog Conrad zu Steinam/vnd fiel dem Henrico III. Fideli alles anheimb/wie aber dieser Henricus Anno 1309. den 9. Decembris von diesem Jammerthal abgefordert ward/verließ er vier Söhne/vnter welche die Fürstenthümer also eingetheilet wurden/ daß Primislao Glogaw / Crossen vnd Frawstadt/ Johanni Cuhr vnd Steinaw / Conrado Olß vnd Wohlaw / vnd endlichen Henrico IV. Sagan vnd Sprottaw zukam. Vnd ob wol nach seines Brudern Primislai Tode Anno 1331. diesem Henrico IV. auch Crossen/ vnndein Theil an dem Fürstenthumb Glogaw anfiel/je dennoch/weil er sich König Johanni Lucembergico aus Hochmuth widersetzig erzeigete/ward er aus demselben Theil mit Kriegesmacht vertrieben/ welcher auff Sagan zu zog/ legte sich daselbsten ein/grämete sich hefftig/ vnd starb darüber An. 1333. vnd ward in das Kloster zum Sagan Fürstlich beygesetzet.

X. Henricus IV.

Diesem succedirete sein Sohn Henricus V. Ferreus genant / welchen er mit Fr. Mechtilden einer gebornen Marggräffen von Brandenburg erzielet hatte/ vnd residirete zum Sagan.

XI. Henricus Ferreus.

Im Jahr 1343. vberfiel Casimirus der König zu Polen/den auffgerichten Verträgen zu wider/Hertzog Henrichen den Fünfften/sonst Ferreum genandt/zu Sagan plötzlich/

lich/derselbige hatte die Frawenstadt noch innen. Diese Stadt nahm der Pole ein/ eh der Hertzog Henrich solchen Einfall König Johanni zu wissen thun köndte. Casimirus gab für/das Frawenstädtische Weichbild sey zu groß Polen gehörig/vnd sey zur vngebühr von den Schlesischen Fürsten entzogen/so doch die Teutschen dieselbe Stadt gebawet haben/vnd noch heute eitel Teutschen in derselbigen Gegen wohnen.

Nach eroberter Frawenstadt zog der König auff die Steinaw zu/vnd als er daselbst eine zeitlang vmbher gestreiffet/kamen die Hertzogen Henricus zu Sagan/Johannes zum Buhr/vnd Cunradus zur Olß zu dem Könige ins Lager/vnd verziegen sich (weitern Vnrath zuvorhüten) des Frawenstädtischen Gebietes/vnd erlangeten also Friede/die Einwohner zur Frawenstadt blieben/auff Vorbitt der Fürsten/bey jhren Privilegien vnd Freyheiten/vnd behielten darzu die Müntze/welche Freyheit jhnen die Hertzogen zu Glogaw gegeben. *supra lib. 3. c. 29.*

Dagegen aber wie vnd wann Henricus Ferreus von Carolo IV. den halben Theil am Fürstenthumb Glogaw zum Sagnischen bekommen/ist im vorgehenden 31. Capitul außführlich referiret worden.

Er starb Anno 1369. vnd verließ drey Söhne Henricum VI. den Eltern/Henricum VII. Rapold genant/vnd Henricum VIII. den man wegen seines fruchtbarn Ehestandes den Sperling hieß/aus welchen Anno 1380. bey der brüderlichen Theilung (denn so lange sind sie vngetheilet beysammen blieben) der Eltere Sagan/Crossen vnd Schwiebussen regierete vnd Fr. Hedewig/Hertzogs Wentzels zur Liegnitz Tochter heyrahtete/wie dieser Henricus VI. ohne Leibeserben vmbs 1388. Jahr abgieng/kam Sagan vnd alles/was er so wol als sein Bruder Henricus VII. Rapoldus verließ/an Henric. VIII. den Sperling/welcher hierdurch mechtig/vnd ein reicher Fürst/auch darzu mit 4. Fürstlichen lebendigen jungen Herren gesegnet war.

XII. Henricus VI.

XIII. Henricus VIII.

Er erreichete ein ziemliches Alter/vnd wie er Anno 1395. tödtlichen verfiel/bekam sein Sohn Johannes I. Sagan/Henricus IX. starb in Dennemarck/Wenceslaus erlangete Crossen/vnd Henricus X. das Fürstenthumb Glogaw.

XIV. Johannes I.

Johannes aber war ein boßhafftiger vnd tyrannischer Fürst/vnnd heyrahtete Fr. Scholasticam/Landgräffin aus Düringen/vnd hielt sie sehr vbel vnangesehen sie fruchtbar war/vnd vier Söhne auch zwo Töchter gebahr/er starb Anno 1439. bald nach den Osterlichen Feyertagen.

Die vier Söhne solten sich vntereinander theilen/aber da war lauter Zanck vnnd Widerwillen. Rudolphus wolte einen Kriegsmann geben wider die Polen/aber er kam in der Schlacht vmb *sup. lib. 3. c. 35. in fin.*

Hertzog Hanß der letzte dieser Linien bekriegte seine andere zwene Brüder Hertzog Balzern vnd Wenceslaum/vnter welchen er Balzarn wider gethane Zusage den 16. Maij Anno 1472. in den Thurm zu Prebuß werffen/vnnd jhn da im Gestanck vnd Kranckheit verschmachten ließ. Er aber/als er seine Gemahlin/eine geborne Hertzogin von Teschen gantz vbel gehalten/vnd viel Todtschläge/Blutvergiessen/Brandschäden/auch den Märckischen Krieg gantz freventlich angerichtet/vnd letzlich nach Schwiebussen sich reiteriret/ist er zu Ende des Octobris Anno 1488. in Polen/vnd hernach hin vñ wider im Lande auff vnd abgezogen/vnd als jhn niemand mehr einnehmen wollen/hat er zu Wohlaw sich im eussersten Vnvermögen eingelassen/vnd ist daselbsten nach ausgestandenem grossen Elende gantz armselig gestorben den 23. Septembris Anno 1504.

XV. Sächsische Regierung.

Vnd so viel ist von den Schlesischen Fürsten zu Sagan aus der Glogawischen Linien zu referiren gewesen/worbey wirs hie bewenden lassen. Der günstige Leser wird nun die Sächsische Regierung/welche Anno 1472. jhren Anfang genommen/wie auch die Osterreichische/vnten aus der Saganischen Chronicken weitleuffig zu vernehmen haben.

CAP.

Cap. XXXIII.

Von den Croßnischen Fürsten.

DAmit wir ohne Weitleufftigkeit vnd ohne verdrießliche Widerholung der ersten Croßnischen regierenden Fürsten allhier verfahren/ so nehme der günstige Leser dieselben biß auff Conradum III. aus vorgehendem 31. Capitul/ weil eben dieselben das Fürstenthumb Crossen mit gehalten haben. Conradus III. aber gerieth in Schulden / heyrahtete darnach / als des Primislai Schwester verstorben / zum andern mal Fr. Brigittam / Marggraffens Theodorici in Meissen Tochter Anno 1271. vnnd bekam mit jhr zum Heyrathschatz zehen tausend Gülden / für welches / wie auch für das Gegenvermächtnüs er jhrem Herrn Vatern Crossen/ Greiffenstein/ vnd andere Häuser mehr versetzete. Conradus III.

Als sie nun bald folgendes Jahr Anno 1272. vber alles Verhoffen jhm von der Seiten weg starb/ vnd er die verpfendeten Stück mit barem Gelde nicht lösen kundte / nahm obengedachter Marggraff dieselben ein/ hielt Crossen drey Jahr/ vnd verpfendete dieses anderwerts dem Bischoff zu Magdeburg Anno 1275. der hielt Crossen zwey Jahr/ vnd muste er An. 1277. Hertzogen Henrico Probo zu Breßlaw gegen Erlegung 6000. Gülden hinwiederumb abtretten. Marggraff. Bischoff zu Magdeburg. Henricus Probus.

Henricus Probus hielt Crossen 13. Jahr / vnd vertestirete solches obengedachtem Conrado III. seinem Vettern / welcher es nach Henrici Probi Todesfall Anno 1290. vnter sein Regiment bekam. Conradus III. bekömpt Crossen wieder.

Ob nun wol Conradus III. seinen dreyen Söhnen allbereits bey seinen Lebezeiten die Fürstenthümer eingereumet/ so hat er doch verordnet/ daß sein Sohn Henricus III. Fidelis Crossen erben solte/ welches auch Anno 1298. also erfolget. Henricus III. Fidel.

Henricus Fidelis hatte mit seiner Gemahlin Fr. Mechtilden Hertzog Albrechts zu Braunschweig Tochter/ vnd Königes Erici VIII. in Dennemarck hinterlassenen Wittiben/ vier Söhne/ vnter welchen Primislaus II. Glogaw / Crossen vnnd Frawenstadt Anno 1309. ererbete/ vnd solches 22. Jahr hielte/ wie er aber keine Leibeserben hatte / fiel neben dem halben Fürstenthumb Glogaw / auch Crossen auff seinen Brüdern Henricum IV. zu Sagan Anno 1331. welcher es nur zwey Jahr hielt/ weil er sich dem Könige Johanni Lucembergico entgegen setzte / seinen halben Theil an Glogaw bald verlohr/ vnd fast für Gram vnd Leide hinweg starb An. 1333. Primislaus II. Henricus IV.

Darauff folgete jhm in der Regierung sein Sohn Henricus V. sonst Ferreus genant / ein hochmütiger vnd stattlicher Fürst / der hielt Crossen vnter seinem Regiment 36. Jahr/ vnd vnter seinen drey Söhnen / welches alles Henrici waren / vnnd biß auffs 1380. Jahr in vngetheileten Fürstenthümern beysammen blieben/ bekam der Eltere nemlich Sextus Anno 1380. Sagan / Crossen vnd Schwiebussen/ nach jhm aber / weil er ohne Leibeserben abgieng sein Bruder Henricus Passer/ des Namens der Achte. Henricus V. Ferreus. Henricus VI. Henricus VIII. Passer.

Als nun dieser Anno 1395. seliglich von dieser Welt hingenommen ward/ succedirete im Croßnischen Fürstenthumb/ aus seinen vier Söhnen Wenceslaus/ welcher aber auch ohne Leibeserben abgieng/ vnd bekam sein Bruder Henricus X. dasselbe Fürstenthumb vnter sein Regiment/ vnd devolvirets Anno 1467. bey seiner seligen Hinfarth auff seinen einigen Sohn Henricum XI. Wenceslaus. Henricus X. Henricus XI.

Dieser heyrahtete eine geborne Marggräffin zu Brandenburg Fr. Barbaram / Churfürst Albrechts des Teutschen Achillis Tochter / welche jhm im zehenden Jahre jhres Alters beygeleget ward/ zeugete aber mit jhr keinen Erben. Er war ein stetter Valetudinarius / lebete bey jhr nur zwey Jahr/ vnd vertestirete jhr alle seine Lande vnd Leute/ vnd starb den 21. Februarij An. 1476. Dieses verdroß Hertzog Hansen den Andern zum Sagan sehr vbel/ rückete derwegen noch dieses Jahr für Crossen / vnd wolte es den 14. Decembris mit Gewalt einnehmen. Aber Churfürst Albrecht zu Brandenburg/ hatte es schon wegen seiner jetzgemelten Tochter Rechtens besetzet. XII. Henrici XI. Witib

Da er nun der Stadt nichts anhaben kondte / brandte er einen Theil der Vorstadt abe/ zog davon / vnd wurden die Croßner der Glogawer Feinde/ fielen auch darauff den 27. Julij/ an einem Sontage An. 1477. den Grünbergern ein/ wiewol mit ihrem selbst eigenen Schaden / denn die Grünberger empfingen die Croßner vbel / erschlugen ihrer funfftzig/ nahmen auch 150. gefangen.

Ob nun wol auff den bald folgenden 31. Julij zwischen dem Marggraffen/ vnnd Hertzog Hansen zu Bundten ein Anstandt gemacht ward / so fiel doch demselben zu wider Hertzog Hanß den 30. Septembris wieder ein/ rückete für Crossen / verderbete die vbrigen Vorstädte/ vnd zog wieder davon.

Anno 1478. den 22. Septembris / rückete Hertzog Hanß abermal für Crossen / vnd wie er nicht wolte eingelassen werden / steckete er die Oberbrücken an/ vnnd hieb daselbsten auff den Bergen den Weinwachs vmb/ vnd zog abermal davon.

In dieser hohen Kriegesvngelegenheit steckete das Fürstenthumb Crossen etliche Jahr hintereinander/ biß durch Gottes sondere Gnade vnd Segen/ dieses Kriegeswesen abgestillet/ vnd Anno 1482. den 16. Septembris durch eine gütliche Vnterhandlung alle Feindseligkeit auffgehoben / vnd dagegen der lang gewünschete Friede wieder erhalten ward.

XIII. Matthias Hunniadeo.

Bey dieser Vergleichung kam an König Matthiam Hunniadem das Fürstenthumb Crossen / sambt den Städten Züllich/ Sommerfeld vnd Boberßberg / welches alles George von Stein im Namen des Königes Matthiæ dem Marggraffen zu Brandenburg wegen vielgemelter Fürstlichen Wittiben Fr. Barbaren Heimstewer / so sich auff 50000. Ducaten / wie Curæus meldet/ aber nur auff 15000. fl. wie Justus setzet / sol erlauffen haben / nunmehr abgetretten vnd eingeraumet.

XIV. Marggraff zu Brandenburg.

Also ist damals das Hertzogthumb Crossen an die Marggraffen zu Brandenburg/ als ein Pfandschilling kommen vnd gelanget/ bey denen es auch in solcher qualitet verblieben biß auffs 1538. Jahr/ da hats Churfürst Joachim der andere/ vnd Marggraff Hanß zu Cüstrin vom König Ferdinando/ vnd der Chron Böhmen erblich erhalten / auch von der Zeit an den Schlesischen Tittul/ vnd Adler zu führen angefangen. *Angelus fol. 329. Justus Bertholdus.*

Wiewol es nun nicht vnbillich / weil das Hertzogthumb Crossen 374. Jahr biß Dato zu dem Lande Schlesien gehörig gewesen/ auch mit demselben die gantze Zeit vber gehebet vnd geleget / daß es auch nunmehr die Landes Onera mit tragen hülffe / massen dann die Herrn Fürsten vnd Stände/ auff vnterschiedlichen Fürstentagen bey den regierenden Königen zu Böhmen gantz fleissig sollicitiret vnd angehalten / als im Schluß Freytags nach Quasimodogeniti Anno 1553. Freytags nach Galli/ An. 1554. Donnerstags nach Misericordias Anno 1557. den 7. Augusti Anno 1576. den 29. Maii. Anno 1577. den 18. Augusti Anno 1578. den 14. Aprilis Anno 1586. vnd in vielen andern mehr. So haben doch die Churfürsten zu Brandenburg hievon so wol als auch von Besitzung der Fürstentage vnd königlichen Oberrechten sich gäntzlich außgeschlossen / das Fürstenthumb vnter die Newmärckische Cüstrinische Regierung gezogen / vnd hierdurch sich von allen actibus allerseits separiret. Worbey wir die Relation von den Schlesischen Fürsten in dem Hertzogthumb Crossen/ nunmehr auch beschliessen.

Welche gleichwol die Landes Onera solten mit tragen helffen.

Cap. XXXIV.

Von den Olßnischen Fürsten.

Olß wird eine Fürstliche Residentz Stadt.

AVß angehefftter Tabell bey dem 31. Capitel hat der günstige Leser vnschwer zu vernehmen/ daß das Fürstenthumb Olß in dero Glogawischen Fürsten Linien Regiment gewesen / vnd nach Henrico III. Fideli zu einer Fürstlichen Residentz vnd Hauptstadt desselben Fürstenthumbs worden sey. Es ist aber hiebey wol anzumercken / daß anfangs dieses

dieses Fürstenthumbs/ vnter die Fürsten der Liegnitzischen vnd Breßlawischen Linien gehörig gewesen. Denn als Anfangs Anno 1164. Boleslaus Altus/ denn sein Sohn Henricus Barbatus/ vnd wiederumb dessen Sohn Henricus Pius/ das Fürstenthumb Olß mit gehalten/ ist hernach An. 1244. Henrico III. Hertzogen zu Breßlaw/ vnd nach dessen Ableibung An. 1266. seinem Sohn Henrico Probo zukommen / welcher zwar anfangs durch Vormunden/ hernach aber selbsten/ biß auff seinen seligen Todesfall/ dasselbe vnverrücket behalten.

Dieser Probus war in seinem Ehestande mit Fr: Mechtilde / Marggraff Ottens des Langen zu Brandenburg Tochter Sterilis, verließ keine Leibeserben/ vnd vberkam seine Land vnd Leute im Breßlischem mit Hülff der Breßlawer sein Vetter Henricus Crassus zur Liegnitz / von welchen wir oben *hoc lib. 2. cap. 6.* weitleufftig geschrieben / welcher sie auch An. 1290. richtig einbekommen.

Dabey aber ist auch dieses vermeldet worden/ daß deßwegen der Vetter zu Glogaw Conradus III. als welcher im Testament zum Erben sol eingesetzet gewesen seyn / zu grossem Vnwillen vnd offenem Krieg wider Henricum Crassum ist beweget/ vnnd also jhm die Kriegs Anschläge nicht gerahten wolten / durch ein trewloses vnnd meineydiges Gesindel/ dahin befördert worden/ daß er seinen Vettern Henricum Crassum aus dem Bade vor Breßlaw zu gefenglicher Hafft bekommen / in welcher er diesen Henricum derwassen geengstiget/ vnd fast biß auff den Todt gepresset/ daß er jhm 30000. fl. geben / dann auch vnd noch darüber Namßlaw/ Bernstadt/ Olß/ Creutzberg/ Pitschen / Caustadt/ Rosenberg/ Buntzlaw vnd Hayn im Monat Novemb. Anno 1293. abtreten müssen. Wordurch also das Fürstenthumb Olß in die Glogawische Linien gerahten vnnd gedyen.

Hertzog Conradus Tertius theilete auch noch bey seinen Lebezeiten/ nemlich Anno 1280. vnter seine drey Söhne die Fürstenthümer/ vnd bekam Henricus III. Fidelis, wie Glogaw / also hernach auch Olß / welches letztere wiederumb nach seinem seligen Todesfall auff seinen Sohn Conradum V. im Geschlechte/ zur Olß aber Primum Anno 1309. stammete/ welcher nun zum ersten seine Fürstliche Residentz vnd Hofflager daselbsten angestellet vnd gehalten/ er bekam auch Wohlaw/ vnd die andern Städte/ so sein Großvater Conradus III. zu Glogaw Henrico Crasso zu Breßlaw abgedrungen/ Item nach seines Brudern Johannis Tode/ Steinaw vnd Guraw/ seine Schwester Fr: Beatricem heyrahtete Ludovicus Bavarus der Römische Käyser.

I. Conradus I. hat zum ersten zur Olß residiret.

Als nun dieser Conradus in Fried vnd Ruhe sein Fürstenthumb Olß zehen Jahr besessen/ dachte Henrici Crassi Sohn Boleslaus III. wie er diß wieder bekommen möchte/ was der alte Conradus zu Glogaw III. seinem Vettern mit Gewalt abgezwungen vnd abgedrungen / fieng derwegen mit Conrado Primo zur Olß einen Lermen vnnd Krieg an Anno 1320. welchen hinaus zu führen sich Conradus I. gar zu schwach befandt. Ja er erschöpffete seine Rentkammer hierüber so sehr / daß er auch seine Kleider verkauffen/ vnd endlich alle seine Städte im Stich lassen muste/ welche Boleslaus III. wegnahm/ vnd ließ jhm aus erbarmen bloß die Stadt Wohlaw/ er bekam aber kurtz hernach die Olß auch wieder/ weil sonst Boleslaus das seine liederlich durchbrachte/ versetzete vnd verpfendete.

II. Boleslaus III.

III. Conradus I. bekompt die Olß wieder.

Anno 1327. ergab sich Hertzog Conradus I. zur Olß dem Könige in Böhmen Johanni Lucembergico / vnd thet neben etlichen andern / als dem Hertzoge zu Breßlaw/ Oppeln/ Ratibohr/ Teschen/ Troppaw vnd Jägerndorff/ zu Breßlaw die Palmarum die Huldigung.

Huldiget dem Könige in Boheimb.

Nach geleister Huldigung erzeigte sich dieser Conradus I. dem Könige in Böhmen gantz trew/ derwegen als zwischen Könige Johanne in Böhmen/ vnd Könige Casimiro in Polen eine ansehentliche Commission geschlossen worden / in welcher beyderseits Könige mit einander Anno 1335. sich gütlich vertragen/ vnd König Johannes sein Recht an Polen dem Könige Casimiro/ dagegen Casimirus sein Recht an Schlesien dem Könige Johanni abgetretten/ ist nebenst Hertzogen Boleslao Tertio zur Liegnitz/ Henrico

Ist dem Könige trew.

In Commission

I.

Quinto Ferreo zu Crossen vnd Sagan / dieser Conradus Primus zur Olß / wie auch Hertzog Johannes zu Steinaw vnd Guraw Commissarius gewesen/auff Königes Johannis Seiten/vnd hat sich das Werck treweyfferig angelegen seyn lassen / also daß die Commission gantz glücklich abgangen/massen dasselbe Instrumentum transactionis noch heutiges Tages verhanden/vnd solches außweiset. *Vide infra lib. 3. c. 16.* Ingleichen war

II. dieser Conradus bey der Friedens Tractation Anno 1343. da Frawenstadt dem Casimiro Könige in Polen abgetretten ward.

In Kriegessachen. In Kriegessachen hat er nichts weniger sich/ als einen trewen Stand im Lande Schlesien erfinden lassen/ denn da König Johannes in Polen einfiel/ vnd durch Troppaw/Teschen vnd Auschwitz auff Crakaw zu zog/ vnd daselbsten grossen Schaden thet/ aber wegen Mangel des Proviantes hinwiederumb zu rücke muste / vnd jhm die Polen nachsetzten/ wäschete dieser Hertzog Conradus I. vnter sie/ vnd erlegte sie mehrentheils/ brachte davon gute Beute / vnd schlug die vbrigen Polen in die Flucht / so Anno 1345. geschehen. *supra lib. 3. c. 29 & infra hac lib. 2 c. 40.* Er lebete biß auffs 1360. Jahr / vnd verließ

IV. mit seiner Gemahlin Fr. Elisabeth/ Hertzog Henrichs des letzten zu Breßlaw Tochter/

Carolus II. einen Sohn hinter sich/Conradum Secundum, welcher mit dem Polnischen Könige Jagellone Vladislao Anno 1386. bey welchem sich auch der Ertzbischoff zu Gniesen / so wol Hertzog Semovitus aus der Masaw befunden / in Littawen gezogen / da dann der König zu Vilna auff Quadragesima das Land zusammen gefordert/ vnnd es so weit brachte/daß sie den Götzendienst gantz abgeschaffet / vnd den Christlichen Glauben angenommen/auch also bald sich hauffenweise tauffen/vnd jedem Hauffen einen absonderlichen Namen geben lassen. *Guagninus tom. 3. rer. Polonic. fol. 306.*

Eben vmb diese Zeit als König Wenceslaus in Böhmen seine Regimentssachen gantz vnfleissig beförderte/vnd viel jhres Willens leben liesse/samleten sich viel Landsbeschädiger vnd Räuber im Lande Schlesien / streifften hin vnd her/ plünderten vnd raubeten allenthalben auffm Lande/nahmen auch die Stadt Olß/so diesem Hertzog Conrado II. zu stunde mit grossem Frevel vnd gantz böslicher Gewalthat ein.

Demnach aber dieses rauberische Gesindel weichen muste / bekam dieser Conradus II. die Olß hinwiederumb ein. Er wolte zwar auch Frawenstadt wieder an sich bringen / aber er verbrandte sich dafür / vnd zog wieder abe. Er starb Anno 1395. vnnd

V. verließ vier Söhne / welche alle den Namen Conradi hatten / als Conradum III. welcher Albus Senior, der erste genennet worden / so hernach zur Olsen residiret / dann Conradum Quartum, Hertzogen zur Wohlaw vnd Steinaw so Anno 1431. seliglichen verstorben / vnd nach sich einen Sohn Wenceslaum Hertzogen zu Steinaw vnd Wolaw/ so im Anfange des Februarii Anno 1474. verstorben/ aus seinen Lenden hinterlassen. Drittens Conradum Quintum Hertzogen zum Canth/ welcher sonst Niger Senior, der erste war / dieser ist auch ohne Erben Anno 1452. abgeschieden. Letzlichen Conradum VI. Bischoffen zu Breßlaw/ von welchem im Catalogo Episcoporum gemeldet wird/ daß er An. 1417. im Bißthumb dem Wenceslao Lignicensi succediret/ vnd Anno 1447. verstorben sey.

Conradus III. albus Senior I.

Zeucht in Preußnischen Krieg/ Conradus albus Senior Primus, war ein mutiger vnd frewdiger Fürst/ hatte lust zu dem Kriegswesen / vnd zog derwegen mit in den Preußnischen Krieg / vnd ward Anno 1410. den 15. Julii von den Polen auffgefangen.

Wird gefangen/

Zeucht wider die Preussen. Folgendes 1414. Jahr/ zog er mit Könige Vladislao in Polen wider die Preussen in Hungerkrieg / in welchem viel Menschen aus Mangel des Proviants hinsturben.

Zeuche auff die Krönung in Polen. Anno 1424. zog er mit seinem Brudern Conrado nigro I. nahen Crakaw / als Vladislaus Jagello König in Polen Frawlin Sophiam seine vierdte Gemahlin Hertzogs Andreæ zu Kioff in Reussen Tochter / mit welcher er vor zwey Jahren Hochzeit gehalten/den 12. Februarii zu Crakaw krönen lassen. Auff dieser Krönung haben sich

auch

auch persönlich befunden/ vnd biß auff den funffzehenden Tag verwartet/ Sigismundus Römischer Käyser/ auch zu Hungarn vnd Böhmen König/ Ericus König in Dennemarck/ Hertzog Bernhard zu Oppeln/ Hertzog Boleslaus zu Teschen/ Hertzog Johannes zu Ratibor/ Hertzog Casimirus zu Auschwitz/ Hertzog Wentzel zu Troppaw/ vnnd Hertzog Wentzel zum Sagan.

Als Anno 1431. die Hussiten in Schlesien eingefallen waren/ vnd viel Städte/ auch vnter diesen Nimbtsch eingenommen/ legte sich dieser Conradus Albus I. mit seinem Brudern Conrado Nigro I. zum Canth/ vnd nebenst jhnen Hertzog Ludowig zu Ohlaw/ so wol die Breßlawer vnd Schweidnitzer für Nimbtsch/ verlohren aber manchen tapffern Mann/ vnnd musten von der Belägerung hinwiederumb vnverrichter Sachen abziehen. Streitet wider die Hussiten.

Bey diesen Kriegeshändeln ließ es Conradus Albus I. nicht bleiben/ sondern hielt es mit den Polen wider das Land Schlesien/ derwegen führete er Anno 1442. im Monat Augusto viel Polacken in Schlesien/ wider Leonhard Assenheimern/ brandte zur Liegnitz die Vorstadt abe/ vnd drang denen von Breßlaw einen Friedstandt abe. Hält es mit den Polen.

Bald folgendes 1443. Jahr/ da sich wieder grosse hauffen Rauber von Böhmen/ Polen vnd Einländern sambleten/ vnd in Schlesien grossen Schaden theten/ assistirete Conradus Albus I. denselben Räubern/ vnd triebs ja so arg als sie/ welches seinen Brudern Conradum Bischoffen zu Breßlaw zu grossem Widerwillen erweckete/ vnnd jhm deswegen/ wie er jhn gefenglich bekommen möchte/ täglich nachtrachtete/ welches auch An. 1444. erfolgete *Sup. lib. 1. c. 34.* Auch mit den Räubern.

Er nahm jhn den 14. Februarii in der Nacht vmb Zeigers zwey Gefänglich an/ vnd ließ jhn vber die gefrorne Oder/ durch die Newstadt von Breßlaw auff die Neisse zuführen/ vnd da verwahrlich halten. Es bestellete zwar Conradus Albus I. Caution, daß er sich friedlich verhalten wolte/ vnd ward hierdurch auff freyen Fuß gestellet/ er hielt aber seine Zusage nicht lange/ sondern nahm sich seiner vorigen Weise wieder an/ darüber wurden die Stände in Schlesien jhm gram/ mit deren Zuthat sein jüngster Sohn Conradus Albus II. den Vater sambt der Mutter gefenglichen annahm An. 1450. Wird gefangen. Kommet loß. Wird zum andern mal gefangen.

Bischoff Peter zu Breßlaw vnd Hertzog Vladislaus zu Glogaw baten zwar für jhn/ daß er entlediget ward/ aber gleichwol muste er das Fürstenthumb Oltz abtretten/ lebete zu Breßlaw ohne Regierung/ vnd starb daselbsten Anno 1451. *Vide supra lib. 1. c. 34. infin.* Stirbet zu Breßlaw

Er verließ zwene Söhne Conradum Nigrum II. vnnd Conradum Album II. welcher jhn vorerzehleter massen gefangen hatte/ diese hielten zwar Oltz mit einander/ aber Niger II. ward der Hertzog zu Rosel/ Albus II. der Hertzog zu Wohlaw genennet. Diese beyde Brüder hieltens mit König Georgen in Böhmen/ wider König Matthiam Hunniadem/ massen dann auch Albus II. sich vom König Georgen zum Kriegs-Obersten bestellen ließ/ darüber wurden beyde Oltznische Fürsten vom Bischoff Rudolpho An. 1468. in Bann gethan. VI. Conradus Niger II. vnd Conradus Albus II.

Niger Secundus heyrahtete Frävlein Margarethen/ Hertzogs Semoviti in der Masaw Tochter/ zeugete aber mit jhr keine Kinder. Wie Vladislaus aus Polen 1471. auff die Schlesische Gräntze kam/ vnd naher Prag auff die Krönung reisete/ schlugen sich zwar diese beyde Oltznische Fürsten zu jhm/ aber bald folgende Tage starb Niger Secundus den 15. Augusti/ eben desselben 1471. Jahres/ vnd fielen seine Land vnd Leute seinem jüngsten Brudern Conrado Albo Secundo anheimb. VII. Conradus Albus III.

Dieser empfand nun/ daß er am Könige Matthia Hunniade einen vngnädigen Herrn hatte/ derhalben bate er seine Land vnd Leute sambt vnd sonders/ vnangesehen sie schon in die 182. Jahr in der Glogawischen Linien gewesen waren/ dem Hertzogen zu Sachsen vmb eine gewisse Kauff-Summa zu verkauffen aus. Es trat aber König Matthias in Kauff/ vnd erbot sich/ daß er die Kauff-Summa selbst erlegen wolte/ rückete den andern Monatstag Maij Anno 1475. aus Breßlaw/ zog durch das Fürstenthumb Oltz/ vnnd ließ jhm die Vnterthanen daselbsten die Pflicht ablegen/ VIII. Matthias Hunniades.

doch

doch ließ er Hertzog Conrado Albo II. die Verwaltung solches Fürstenthumbs auff seine Lebetage.

Ob nunmehr wol Albus II. das Fürstenthumb Olß eine zeitlang ruhiglich innen hatte/ jedennoch ward er Anno 1489. von des Königes Matthiæ Obersten darauß vertrieben/ aus dero Vrsachen/ daß er nebenst dem Münsterbergischen Fürsten in dem Glogawischen Kriege Hertzog Hansen solte vorschub gethan haben.

IX. Conradus Albus II.

Alß aber bald folgendes 1490. Jahres am Palm Montage König Matthias starb/ vnd König Vladislaus König in Böhmen auch das Königreich Vngarn bald den 15. Julii erlangete/ bekam Albus II. sein Fürstenthumb Olß wieder/ hielt dasselbe 2. Jahr vnd starb ohne männliche Leibeserben/ den 21. Septemb. An. 1492.

X. Vladislaus König in Behemb.

Nach solchem Fall fiel das Fürstenthumb Olß an König Vladislaum in Böhmen/ welcher es 3. Jahr gehalten. An. 1495. trat König Vladislaus Hertzog Henrichen zu Münsterberg das Fürstenthumb Olß vnd Wohlaw ab/ dagegen ließ Hertzog Henrich die Herrschafft Podiebrath in Böhmen fahren/ so der König hinwiederumb zu seinen Händen nahm.

XI. Hertzog Henrich zu Münsterberg.

Also ist das Fürstenthumb Olß/ aus dero Glogawischen Linien/ in welcher es nunmehr 199. Jahr gewesen/ auff die Münsterbergische Linien kommen/ in welcher es durch Gottes sonderbahre Gnad vnd Segen noch heutiges Tages ist/ von welchem wir ordentlich fernere Meldung thun wollen.

Jetztgedachter Hertzog Henrich zu Münsterberg/ nach dem er das Olßnische Fürstenthumb vom Könige Vladislao auff eine Tauschhandlung erlanget/ hat nicht lange gelebet/ sondern ist drey Jahr hernach/ wie oben *cap. 30. hoc lib. 2.* in seinem Lebenslauff angemeldet/ nemlichen Anno 1498 den 24. Junij seliglichen verstorben/ vnd drey Söhne hinter sich verlassen/ als Albertum/ Georgium vnd Carolum/ vnter welchen Hertzog

XII. Hertzog Georgius,

Georgius Anno 1498. zur Olsen zu residiren angefangen/ vnd daselbsten hoffgehalten/ er hat Hertzogs Hansen zu Sangan vnd grossen Glogaw Tochter Frewl: Hedewig zuvorn Anno 1488. geheyrahtet/ vnd zeugete mit ihr einen Sohn Henricum/ den 30. Aprilis Anno 1490. so aber bald folgenden 29. Julii/ eben selbigen Jahres wieder verstorben/ welchem der Vater ohne fernere Leibeserben/ den 10. Novembris Anno 1502. auff dem Fürstlichen Hause zur Olsen nachgefolget/ vnd zu seinem Ruhebettlin naher Trebnitz in S. Petri vnd Pauli Capel abgeführet worden.

XIII. Carolus I.

Nach Hertzogs Georgen seligen Todesfall succedirete in der Olßnischen Regierung sein Bruder Carolus/ von welchem oben *hoc lib. 2. c. 30.* weitleufftige Meldung beschehen/ dessen Regiment sich biß auff das 1536. Jahr erstreckete/ vnnd als er den 31. Maij zu Franckestein seliglichen diese Welt gesegnet/ auch daselbst sein Fürstliches Ruhebettlein eingenommen/ vnnd drey Söhne hinter sich verlassen/ Joachimum so geistlich/ vnnd ein Bischoff zu Brandenburg vnd Havelberg worden/ dann Henricum Secundum vnd Johannem/ hat Hertzog Johannes die Fürstliche Residentz zur Olß gehalten.

XIV. Hertzog Johannes.

Zweymal hat sich dieser Hertzog Johannes in den Ehestand eingelassen/ einmal mit Frawlein Christinen/ Herrn Christoffs von Schiedlowitz/ Königlichen Cantzler in Polen Tochter/ mit welcher er den 22. Maij Anno 1545. ein junges Herrlein Carolum Christophorum gezeuget. Zum andern mal hat er den 8. Septembr. Anno 1561. zur Olß Fürstliches Beylager gehalten mit Frawlin Margarethen/ Hertzog Henriches von Braunschweig Tochter/ darbey 9. Fürstliche Personen erschienen sind/ die sich mit Thurniren zu Roß/ Fechten vnd Stechen/ stattlich sehen lassen. Er hat aber mit dieser Gemalin/ nicht allein keinen Erben gezeuget/ sondern ist auch hernach im vierdten Jahr/ nemlich An. 1565. den 28. Februarii zur Olß seliglichen aus diesem Jammerthal abgeschieden/ als er 55. Jahr/ drey Monat vnnd drey Wochen gelebet hatte. Nach seinem tödtlichen Hintritt succedirete im Olßnischen Fürstenthumb sein obenermelter hinterlassener junger Herr Carl Christoph/ welcher sich etwas an Käysers Ferdinandi

XV. Carolus Christophorus.

Hoff

Hoff enthalten/auch als diesem verbliechenem Käyser die Exequien zu Wien mit grosser Pracht vnd Herrligkeit/den 5. Augusti An. 1565. celebriret worden / hat er die Käyserl. Leiche vber eine gemachte höltzerne Brück / biß in S. Steffans Kirche / neben andern Fürstlichen Personen tragen helffen. Nach diesem hat er das Franckstеinische Weichbild Herrn Matthesen von Logaw Cammerpræsidenten vnd seinem Brudern verkauffen wollen/welche vnter einander des Kauffs auch allerseits einig. Es haben aber die Stände sich dessen geweigert/vnd die Sache dahin gerichtet/daß Käyser Maximilianus II. als Boheimischer König in Kauff getretten/dazu dann die Stände vnd Innwohner Ihrer Käys. May. trewhertzige Hülffe gethan /vnd in sonderheit die bewilligte Kauffthumb ohne ihrer. Käyserl. May. Zuthat vnd Wiedererstattung gutwillig darzuschiessen vnd abzugelten vber sich genommen. Darüber jhre Käys. May. den Franckstеinischen/wie auch den Münsterbergischen Ständen / als sie auch bald hernach an Käyser Maximilianum II. kommen. *supra hoc lib. 2. c. 30.* vnd hinwiederumb in ein corpus verfasset vnd gesetzet/mit ansehentlichen Privilegiis begabet vnd begnadet worden.

Darauff hat dieser Hertzog Carl-Christoff kurtze Zeit gelebet / vnnd ist nach seines Herrn Vatern Todesfall im vierdten Jahre / nemlichen Anno 1569. den 17. Martij im 23. Jahr seines Alters seliglich verstorben/vnd die Succession seinem Vettern Carolo II. vnd Henrico III. verlassen.

XVI. Carolus II.

Oben *hoc lib. 2. c. 30.* ist allbereits angemeldet worden / daß dieser Carolus II. zur Olsen den 25. Aprilis Mittwochs nach Quasimodogeniti An. 1545. auff diese Welt geboren/sein Herr Vater Hertzog Henricus II. ist bald hernach An. 1548. den 2. August. zwischen 18. vnd 19. der gantzen Vhr/seliglichen abgangen/ als sein Sohn Carolus II. nur 3. Jahr alt gewesen. Wie er aber dz 15. Jahr seines Alters erreichet/ ist er aus sonderm Rath Bischoffs Joachimi seines Vettern An. 1561. an den Käyserl. Hoff Ferdinandi I. mit seinem zugegebenen Hoffmeister/ Præceptore vnd Edelknaben gezogen/ vnd daselbsten sich zu allen höfflichen Fürstlichen Geberden vnd Sitten rühmlich wolgeschickt vnd angelassen/auch dadurch J. K. M. Huld vnd Gnade erlanget/ vnd sich bey andern vornehmen hohen Officirern mit sonderer Anmuhtigkeit insinuiret.

Seine Geburt.

Education.

Hoffgeleben 3. Jahr bey Käyser Ferdinando I.

Drey Jahr ist er also an Käysers Ferdinandi Hoffe verblieben / vnnd nach seinem Christseligsten Hinleiben/hat dieser Carolus II. auch Käyser Maximiliano II. sechs gantzen Jahr trewlichst/auffrecht vnd embsigst auffgewartet/nicht allein in dem Käys. Hofflager / sondern auch in schweren Reisen vnd angestelleten Reichsversamblungen / in Teutschland so wol/als im Königreich Vngern.

6. Jahr bey Käyser Maximiliano II.

Wodurch er dem hochlöblichen Hauß Osterreich seine vnterthänigste/gehorsambste vnd trewwilligste Dienste zu erweisen/ vnd würcklich zu bezeugen/sich höchster Müglichkeit nach/ bemühet vnd beflissen.

Anno 1569. ist dieser Carolus II. nebenst obengedachtem seinem Brudern ins Regiment getreten/anfangs zur Bernstadt residiret / Kirchen vnd Schulen wol bestellet / auch die Regierung mit aller Gottesfurcht angefangen. Anno 1570. den 17. Septembris hat er geheyrahtet Fräwlin Catharinen / Herrn Wentzels von Berg vnd Duba/ Herrens zu Sternberg vnd Landrichters in Mähren Tochter / mit welcher er Hertzog Henrich Wentzeln den 27. Augusti An. 1575. so wol Fräwlein Margareth-Magdalenen den 13. Maii, Anno 1578. gezeuget/welches Fräwlin aber/nach dem es nur neunzehen Stunden gelebet/folgendes Tages bald wiederumb gestorben. Diesem hat die Fraw Mutter An. 1583. den 31. Mart. zu Breßlaw/vnd der vorermelte Bruder zu Rom inter peregrinandum den 10. Oct. An. 1591. seliglichen gefolget.

Regierung.

Heyrahtet zum ersten mal.

Anno 1585. den 30. Septemb. hat Carolus II. zum andernmal Fürstliches Beylager gehalten/mit Fräwlin Elizabeth-Magdalenen / Hertzog Georgii Secundi zur Liegnitz vnd Brieg jüngsten Tochter/vnd mit jhr fünff Fürstliche junge Herren / vnd drey Fürstliche Fräwlein erzeuget/davon drey Söhne / als Hertzog Georgius den 13. Augusti Anno 1587. Hertzog Carolus den achten Januarii Anno 1590. vnd Hertzog George-Joachim / den achtzehenden Novemb. Anno 1597. alle zur Olsen geboren /

Heyrahtet zum andern mal.

hin-

hinwiederumb den allgemeinen Weg der Natur eingenommen/als sie in dieser Welt nur gelebet vnd alt worden/Georgius 2.Monat 14.Tage/Carolus 18.Wochen vnd 6.Tage/vnd Georg-Joachim 35.Wochen. Es sind aber jetzo/ Gott lob/ noch im Leben zwene Fürstliche Herrn vnd 3.Fr.vnter denen Hertzog Henricus Wenceslaus I I. den 7. Oct. An.1592.vnd Hertzog Carolus Fridericus den 18.Oct. An.1593. geboren worden. Wie nun dieser Carolus II.in seiner Jugend dem hochlöblichen Hauß Osterreich alle schuldigste vnd gehorsambste Trew erwiesen/also hat er auch bey seiner wärenden Regierung sich offters in desselben hohen vnd wichtigen Angelegenheiten nützlich gebrauchē lassen.

Commissiones.

Wie er dann im Jahr Christi 1587. den 22. Aug. als die Stände in Polen für Warschaw zur Wahl eines newen Königes gegriffen/von Käyser Rudolpho II. allbahin zu der vorgenommenen Wahl/nebenst dem Herrn Bischoff zu Olmütz/ Stanislaw Pawlowsky/Herrn Wilhelm von S.Clement/Königl.Spanischen Oratorn/ vnd Herrn Kochtitzky Schlesischen Cammerrath aller gnedigst abgesendet worden.

Ober Ampt.

Höchstgedachte jhre Käys.May. Rudolphus II. haben eben diesem Carolo II. das Oberampt An. 1608.nach Bischoffs Johannis Ableiben/auffgetragen / vnd bald darauff folgenden Jahres/nemlichen 1609. den Käyserlichen Majestatbrieff in Religionssachen ertheilet.

Majestätbrieff.

Käyser Matthias hat nichts weniger das Oberampt bey diesem alten getrewesten Diener vnd Fürsten Anno 1611.confirmiret/so er auch durch embsige vnd rühmliche Zuthat Herrn D.Georgij Gerhardi Oberampts Cantzlers/biß auff seine seligste Hinfahrt den 28.Januarij An.1617. mit rechter vngeferbeter vnd standhaffter Vaters Liebe/ für das gantze Vaterland Schlesien / als ein verus patriæ nostræ pater, glücklich vnd löblich gehalten.

Generalat.

Das Generalat vnterschiedliche viel Jahr im Lande geführet/ vnnd die

Vormundschafft.

Vormundschafft der Fürstenthümer Liegnitz vnd Brieg trewlich versehen / vnd schließlich wie im Hertzen/also auch in der That/dieses sein

Symbolum.

Symbolum practicieret:

Ipsa salvus populi & patriæ lex esto suprema.

Todt.

Wie nun dieser hochlöbliche Fürst/ durch den tödlichen Hintritt diese Welt sanfft vñ selig gesegnet/ist nicht allein das Fürstliche Hoffläger/besondern auch dz gantze Fürstenthumb Olß/ja das gantze Land Schlesien in ein sonderes Trawren versetzet worden/ja es haben etliche aus diesem Todesfall prognosticiret/daß durch ableibung dieses Haupts/ vnd starcken Seulen des gantzen Landes gewißlich eine sondere Mutation für der Thüren/welche vnfehlbarlich vnd vhrplötzlich herein brechen/vñ dem Lande Schlesien schwer genug seyn werde. Daß dieses Prognosticon nicht gefehlet / hat das bald in anderthalb Jahren darauff erfolgete Böhmische Vnwesen / welches diese Lande vnseligst mit betroffen/gnugsam außgewiesen.

Des verblichenen seligsten Fürstens Leichen Conduct vnd Fürstliche Sepultur ist folgender massen angestellet/ Demnach Jhre F. G. Christlöblichen Angedenckens/ den 28. Jan. eben am Tage CAROLI MAGNI, An.1617. zwischen 9.vnd 10. an der halben Vhr vor Mittage/nach dem vnwandelbahren Rath vnd Willen Gottes / aus diesem zergänglichen irrdischen Wesen / in die vnaußsprechliche Frewde vnd ewigwärende Ruhe seliglich abgeschieden/ist Jhr F:Gn:todter Leichnam Fürstlichem Gebrauch vnd Herkommen nach bekleidet/vnd ein Kleid von schwartzem gedruckten Attlaß/vñ darüber mit einem geblümeten schwartzen sammeten Talar zierlich angelegt/in den Daumen der rechten Hand J.F.G.Petschier / in den Goldfinger der lincken Hand ein schöner Ring von köstlichen Diamanten/den J.F.G.lobseliger Gedächtnüs/bey der Fürstlichen Vermählung deroselben hertzliebsten Sponsæ, vnd nun hochbetrübten Wittib / zum Pfand vngeferbter stetswärender Ehelichen Lieb vnd Trew verehret/gesteckt worden.

Nach Mittag zwischen 2.vnd 3.Vhren/ist die Fürstliche Leiche aus dem Zimmer / darinn sie sanfft vnnd selig verschieden / in Gegenwart der hochbekümmerten Fürstlichen Erben vnd Fräwlein / des Fürstlichen Frawenzimmers / Räthen / Hofe Junckern vnnd Diener / durch die dazu verordnete Personen in die newe Tafelstuben getragen/ vnd auff eine Tafel / die mit schwartzem Sammet bedeckt gewesen / geleget / darbey vier grosse schwartze Wachskertzen zum Haupt / Füssen vnd Seiten auff vier zier-

zienernen vnd mit schwartzem Tuch bekleideten Leuchtern gestellet/ vnd von zweyen Hofe Junckern/einem Canceliſten/zweyen Trabanten vnd zweyen Bürgern/biß an den 26. Aprilis/da sie in die Fürstliche Grufft eingesencket/der Ney vnd Ordnung nach Tag vñ Nacht bewachet worden: Vnd hat die Fürstl. Leiche von männiglichen/Adels vnd Vnadels Personen/Frembden vnd Einheimischen/biß auff den 31. Jan. da sie gegen Abend in einen höltzernen Sarck geleget / der vber Ihr Fürstl. Gn. Seligen Angesicht ein Schiebfensterlein gehabt / vnter welchem ein durchsichtig Glaß / gesehen werden können/massen solches fast Täglichen in sehr grosser Mänge geschehen. Gemelte newe Tafelstube / wie auch alle andere Gemächer auff dem Fürstl: Hause seyn mit schwartzem Tuch bekleidet/vnd auff der Fürstl: Fr: Wittib / vnd Erben guedige Verordnung im gantzen Olßnischen Fürstenthumb/vnd andern Ihr Fürstl: Gn: verlassenen Herrschafften/alle Tage mit allen Glocken zwey Stunden außgeleutet/ vnd also publicus luctus denunciret worden. Den 1. Februar. ist die Fürstl. Leiche aus der Tafelstube in Ihr F: Gn: Christseliger Gedächtnüs/ antecameram getragen/vnd den 1. April. zwischen 7. vnd 8. Vhr mit dem höltzernen Sarch in einen Zienernen geleget/ vnd darauff eine Predigt aus dem 73. Psalm gehalten worden / für der Predigt hat die Cantorey aus der Schulen das Christliche Lied: O Mensch gedenck zu dieser frist/ &c. vnd nach der Predigt: Ach wie elend ist vnser Zeit/ &c. gar submissâ voce figurâl gesungen / dabey die hochbetrübte Fürstlich Witwb / sambt deroselben Fürstlichen Kindern vnnd auffwartendem Frawenzimmer/in Ihr Fürstl: G: Seligen Zimmer (dessen Thür etwas auffgesperret gewesen/) vnd dann in der antecamerâ, oder Wartzimmer (dessen Thür gantz offen gestanden) der Lands Hauptmann/ Cantzler / Räthe / Hofe Juncker vnd Diener / die Priesterschafft in der Stadt/ wie auch der gantze Rath vnd vornembsten Bürger sich befunden/ Den 24. April. ist die Fürstliche Leiche abermals fortgetragen / vnd in die Canceley/ darinnen Ihr Fürstl: Gn: zu Beförderung der lieben Justitz sich gern finden lassen/gesetzet worden. Auff den 26. April. da die Fürstl. Leichbestetigung angeordnet/vnd die Empter denen vom Adel / so bey der Fürstlichen Leiche / oder sonsten was zuvorrichten gehabt / durch Zettel ausgetheilet worden / ist sie darauff früh vmb 7. Vhr / in den Schloßhoff getragen / vnd auff ein ausgebreitetes schwartzes Tuch / bey der steinern Stiege/darauff eine Bahre gestanden/ nieder gesetzt. Der Zienerne Sarch / dessen description zu letzt hernach gesetzt/ist bedeckt gewesen mit einer schönen weissen Leinwand/ darüber eine schwartze Sammete Decke gelegen / welche mit einem Creutz von einem Silbernen Stück/ vnnd vnten herumb mit schwartzen Seidenen Frantzen gezieret gewesen/darauff seyn mit schwartz Seidenen Nesselbande vnd silbernen Stifften/Ihr. Fürst: Gn: Christseliger Gedechtnüs vier Hauptwapen / die mit Perlenhäfften Arbeit / von Gold / Silber vnd darzu gehörenden Seidenen Farben gestickt / gehäfftet zusehen gewesen.

Als.

1. Zum Haupt das Münsterbergische Wapen.
2. Zu den Füssen das Melchelburgische Wapen.
3. Zur Rechten das Saganische oder Liegnitz: Brigische Wapen.
4. Zur Lincken das Churfürst: Pfältzische Wapen.

Auff des silbernen Stücks Creutz zu dem Haupt/ist gesetzt der Fürstenhut/ vnd darneben ein vergültes Rappir vnnd Tolch mit schwartzen Sammeten Scheiden geleget worden.

EXEQUIÆ.

Als nun theiles die erbetenen Fürstlichen Vorwandten in der Person / theils durch abgeordnete / vnd dann andere Herren vnd Benachbarten / so wol auch des Olßnischen Fürstenthumbs / vntersassene Prælaten / durch deroselben Abgesandten / die

die von der Ritterschafft/vnd aus den Städten sich der Gebür nach mitleidlichen eingestellet/ist darauff der Fürstliche Conduct, nach dem alles in angestellete Ordnung verfasset gewesen/gegen 8. Vhr vor Mittage angefangen/ vnd folgender gestalt verrichtet worden.

Die Schule vnd des Olßnischen Fürstenthumbs Priesterschafft haben 6. vom Adel abgefodert / vnd seyn jhnen biß ins Fürstliche Hauß / vnd von dannen biß in die Probstkirchen/vnd dann zu rück in die grosse Kirche fürgegangen: Als

Im 1. Glied.

Heinrich Wehlandt/ Zindelsky genant.
Jochem Franckenberg / zu Raschewitz.
Georg Koschlig/ vom Thiergarten.

Im andern Glied.

Baltzer Keltsch/zu Wischegrad.
Hanß Tischewunti/ von Grüttenberg.
Adam Falckenberg/zur Bischkase.

Denen hat gefolget ein alter Schuldiener/welcher das Creutz mit schwartzem Boy vberzogen/den Schülern/derer in die 290. alle ins trawren gekleidet gewesen / fürher getragen/vnd ist jedwederm ein Stücklein newer Müntze pro 6. Creutzer/so auff mehr gedachter J.F.G. seligen Abgang vnd Begräbnüs gepräget / zum Gedächtnüs ausgetheilet worden/der Rector vnd andere Præceptores seyn auff beyden seiten / wie sonsten bräuchlichen/ in Trawerkleidern neben jhnen gegangen.

Nach der Priesterschafft/der in der Anzahl 52. seyn gegangen die Edelknaben / derer zwölff gewesen/zwey vnd zwey in einem Gliede.

Diesen folgete Jhr. Fürstl. Gn. seliger/ Hofemarschall mit einem von Tuch vberzogenen Marschalsstab vnterwerts gekehret.

Hanß von Langenaw/auff Dobrischaw.

Vnd neben jhm:

Cyprian Poser/zu Schönaw.
Hanß Rheder /zu Kraschen.

Nach dem Hoff-Marschaln folgeten alle Olßnische / Brigische / Lignitsche vnnd Troppawische Hofe Junckern/ darnach die Ritterschafft vnd Adel des Olßnischen Fürstenthumbs/vnd zugehöriger Weichbilder/ so nicht zu Diensten verordnet gewesen / drey vnd drey in einem Gliede.

Diesen hat gefolget ein par Kessel Paucken/so getragen worden / vnd der Päucker die Schlägel vnterwerts gehalten: So wol 9. Trompter / derer Trommeten alle mit Tuch vberzogen/vnd schwartzen Taffenen herunter hangenden Fahnen/die Mundstück der Trommeten vnter sich kehrende/drey vnd drey in einem Glied.

Darnach giengen 3. Alte vom Adel: Als

Cunrad Koschlieg/zu Groß Krutschen vnd Wilkawa.
Cunrad Dihr/ zu Hünnern.
Wilhelm Haugwitz / zu grossen Zauche.

Diesen folgeten sieben Fahnen/ in einer jeden Fahnen ein Wapen / vnd nach jederen ein Gaul mit schwartzen Tuch vberzogen / an welchem 3. Wapen / wie das an der Fahnen/eines an der Stirn/vnd an jeder Hüffte eines.

Die erste Fahne.

Ist die rohte Fahne mit der Grafschafft Glatz Wapen/hat geführet: Adam Rottkirch/ zu Manckerwitz.

Das Pferd führeten:

Hanß Georg Dihr/zu Vlbersdorff vnd Gimmel / vnd
Leonhard Skop/zu Groß Peterwitz vnd Pinxen.

Die

Die ander Fahne.

Ist auch roth gewesen/ vnd mit dem Schiesischen Schachtzagel. Welche hat geführet:

Clemens Sack zum Frawenwalde.

Das zugehörende Pferdt haben geführet: Friedrich Wilhelm Rottwitz/ auff dem Burglehn/ Auritz/ Paschkerwitz vnd Glauche. Vnd

Jachem Alexander Posadowtzky/ zu gros Wirbitz.

Die dritte Fahne.

Welche weiß gewesen/ mit dem Constätischen Wappen/ hat geführet: Caspar Aulogk/ auff Pritzen vnd alten Hoff.

Das Roß führeten:

Adam Tschammer/ zu Strelitz vnd Bibersdorff/ vnd Hans Ernst Noßitz/ zu Conradswaldaw vnd Wilxen.

Die vierdte Fahne.

So auch weiß gewesen/ mit des Olßnischen Fürstenthumbs schwartzen Adler. Hat geführet:

Wilhelm Luck von Witten/ auff Paulsdorff/ des Fürstlichen Gestiffts zu Trebnitz Schaffner. Das Roß haben geführet:

Wilhelm Pogrell/ zu Hönigern/ vnd Christoff Stauge zu Wabnitz.

Die fünffte Fahne.

Welche gelb gewesen/ mit dem Münsterbergischen Wappen. Hat geführet Hans von Cölln/ auff Backen.

Das Roß führeten:

Hans Jacob Künheimb/ zu Nippern vnd Pingeraw/ vnd Caspar Franckenberg von Ludwigsdorff.

Die sechste Fahne.

Als die Häuptfahne/ mit dem gantzen Münsterbergischen Wappen auff schwartzen Tamaschken/ hat geführet: Carl Koschlig/ zur Zessel vnd Grapkowitz.

Das zugehörende Roß/ welches mit einer gantzen schwartzen sammeten Deck verkapt/ vnd das Münsterbergische Wappen/ von Stückwerck schön erhoben/ von Gold vnd Silber außgemacht/ vnd an die Stirn vnd Hüfften dreymal gehefftet. Führeten:

Hans Ernst Karnitzky/ zu gros vnd klein Deutschen/ vnd Frantz Sack zu Bartschen.

Die siebende Fahne.

Welches die Klagfahne/ vnd von schwartzem Taffet gewesen/ Hat geführet: Wolff Schlichtig der Elter auff Berschitz/ Fürstl. Münsterbergischer Rath.

Das Klag Roß ohne alle Wappen bekleidet/ führeten: Georg Abschatz von Kummernig/ Fürstl. Münsterbergischer Olßnischer gewesener Kammerjuncker/ vnd Christoff Zira von Simsen/ Fürstl. Münsterbergischer Olßnischer Stallmeister.

Hierauff haben vier vnd zwantzig arme kleine Schüler in gleicher grösse/ verkleydt/ mit Hoffstablichtern gefolget/ daran zur Rechten das Münsterbergische/ vnd zur Lincken das Mechelburgische Wappen/ ohne die Helm gehefftet gewesen.

Darauff folgeten die Kleinodien.

Erstlichen die drey Helm neben einander/ welche von Bildschitzer Arbeit erhaben/ vnd mit Golde vnd Silber von Mahler Arbeit außgemacht gewesen/ vnd trug zur Rechten den Münsterbergischen Helm/ mit schwartz/ gelb/ roth vnd weissen Tafften herunder hangenden Binden/ Hans Stegrodt der Elter/ von Schlawikaw auff Milatschitz/ Lancken vnd Däminig. Den mittelsten/ als den Constätischen Helm/ mit schwartzem vnd weissem Tafften herunder hangenden Binden/ trug David Mutscheinitz/ der Eltere zu Schickerwitz/ vnd klein Racke. Den zur Lincken/ mit dem Olßnischen Fürstenthumbs Adler/ schwartz vnd gelb herunder hangenden Binden/ trug Wentzel Gaffron zu Janschdorff vnd Peike.

Den Schild/ darinne das gantze Münsterbergische Wappen / so gleicher gestalt von Bildschnitzer vnd Mahler Kunst zierlich verfertiget gewesen / haben getragen:

Zur Rechten.

Hans Georg Zedlitz zu Stroppen/Fürstl. Münsterbergischer Olßnischer Rath.

Zur Lincken.

Wolff von Waldaw zu Schwanwitz/ Wildtschütz vnd Hundsfelde/ ꝛc. Fürstl. Münsterbergischer Olßnischer Rath.

Das Schwerdt mit einem vergüldeten Creutz/ vñ Tafften Binden vmbwunden/ hat getragen Ernst Poser auff Eßdorff vnd Prußkaw/ Fürstl. Münsterbergischer Olßnischer Rath.

Den Fürstenhut auff einem schwartzen sammeten Küssen/ hat getragen Sigmund/ Herr von Kittlitz vnd Eisenberg/ auff Zuckaw/ Fürstl. Münsterbergischer Rath/ vnd des Olßnischen Fürstenthumbs Landshäuptman.

Hierauff folgete der Obermarschalck: Als Hans Marschalck von Berbisdorff zu Schmoln / Fürstl. Münsterbergischer Rath / vnd des Olßnischen Fürstenthumbs Land Hoferichter / welchem zugleich die Ober-Inspection vnd Commando vertrawet worden. In der mitten vnd neben jhm / Heinrich Schimmonßky der Elter / auff Skalangen / vnd Leonhardt Pritwitz der Elter / zu Pontwitz vnd Ober Straden.

Darauff folget die Fürstliche Leiche / die nachfolgende Landsassen getragen haben: Als

1. Hans Gafron/ zu Bogschütz.
2. Georg Filtz/ von Budtisch.
3. Sebastian Koschlig / zur Zessel.
4. Hans Panwitz/ zu Müritsch.
5. Carl Stwolinßky / von Paulwitz.
6. Sigmund Peterswalde / zu Probotschitz.
7. Fridrich Bock/ zu Minitz.
8. Baltzer Flotke / Güttin genandt/ zu Prisselwitz.
9. Georg Ratzbar/ zur Guhlaw.
10. Georg Panwitz/ zur Leippe.
11. Caspar Stwolinßky/ zu Mittelsdorff.
12. Hans Salisch/ zur Elgut vnd Buchwald.
13. Christoff Stange / zum Taschberg.
14. Hans Frobelwitz/ zu Medlitz.
15. Adam Mutschelnitz/ zu Maljaw vnd Protsch.
16. Hans Pritwitz/ zu Pontwitz.
17. Hans Falckenberg/ zu Netsche.
18. Hans Saltz / zu Gruttenberg.
19. Hans Sigrodt der Jüngere/ zu gros vnd klein Milatschütz.
20. Hans Falckenberg/ zu Bischkowitz.
21. Pop Köckritz/ zur Pielaw.
22. Wolff Dietrich Reinbaben/ zu Bruschitz.
23. Otto Heinrich Reinbaben/ zu Stampen.
24. Melchior Jaloffky/ zu Wabenitz.
25. Adam Jaloffky/ zu Mielwitz.
26. Georg Poser zu Schönaw.
27. Hans Georg Rohr/ zu Galwitz.
28. Melchior Frobelwitz/ zu Grumpach.
29. Hans Mutschelnitz/ zur Elguet.
30. Sigmund Stwolinßky/ von Paulwitz.
31. Christoff von der Heyde/ zu Grütenberg.
32. Paul Dreßke zu Vloschwitz.

Zu

Zu den Ruhen sind bestellet gewesen die Lackeyen vnd etliche reisige Knechte/in der Anzahl zwölff Personen.

Zu den Windlichtern sind gleicher gestalt aus des Olßnischen Fürstenthumbs Landsassen vier vnd zwantzig Personen vom Adel bestellet gewesen.

Vnd seyn zum Häupt hinder der Fürstlichen Leiche mit dem Münsterbergischen Wappen gegangen.

Hans Frobelwitz der Eltere/zur Elgott.
Hans Mediger/ zu Laserwitz.
Frantz Ashelm Schlichtig/ auff dem Strewhoff vnd Kähle.
Friedrich Kalckreutter/ zu Caballen vnd Koroschkaw.
Wolff Franckenberg / zu Ludwigsdorff vnd Buselwitz.
Hans Seidlitz/ zu Peterwitz vnd Hünnerey.

Zu den Füssen für der Fürstlichen Leiche/ mit dem Mechelburgischen Wappen.

Adam Dobschütz/ zu Grotkaw.
Nickel Latofsky/ zu Peruschen.
Christoff Seidlitz/ zu Maljaw.
Nickel Salisch/ zu Warendorff.
Friedrich Dalibar/ zur Kopitz.
Hans Poster/ zur Pilaw.

Auff der Seiten / als zur Rechten / mit dem Sagnischen oder Liegnitschen vnd Briegischen Wappen.

Georg Wilhelm Reinbaben zu Newdorff/ Domatschien vnd Langwise.
Balzer Rotkirch / zu Zedlitz.
Adam Barutt/ zu Simmenaw.
Hans Salisch/ zu gros Graben.
Hans Strachwitz/ zu Woitzdorff vnd Tscherwitz.
Christoff von Rabenaw/ zu Jenckwitz.

Zur Lincken mit dem Churfürstlichen Pfaltzgräfischen Wappen.

Heinrich Haugwitz/ zur Sitte.
Nickel Gafron /zur Elgott vnd Dalbersdorff.
Balzer Lattofsky/ zu Poltschin.
Barthel Gafron / zu Janschdorff.
Abraham Bock / zu klein Muritsch.
Hans Georg Langenaw/ zu Dobrischaw.

Bey der Fürstlichen Leiche / damit im tragen nicht etwas versehen würde / haben zwo Personen / so zu Marschallen verordnet gewesen/ auffgewartet.

Als zur Rechten:

Simon Koschlig / zu Kapaschitz.

Zur Lincken:

Adam Stwolinßky / zu Großdeutschen vnd Mittelsdorff.

Neben diesen zweyen Marschallen giengen bey der Leiche von beyden Seiten zwölff Leib Trabanten/ mit vberzogenen Oberwehren/ vnd die Spitzen derselben vnter sich gekehret.

Sonsten/damit im gehen gute Ordnung möchte erhalten werden/seyn etliche Personen zum auff- vnd abgehen bestellet gewesen: Als

Hans Stwolinßky/ zu Butschky.
Gottfried Poster/zu Woitsdorff.
George Pasterwitz/ zu Schmolschitz.
Christoff Droschke.
Hans Carl/ zu Deutschen vnd Wallendorff.

Nechst der Fürstlichen Leiche haben gefolget:

Im ersten Glied.

J. Fürstl. Gn. Hertzog Heinrich Wentzel/ Hertzog zu Münsterberg vnd Oissen/ ꝛc. Als eltester Sohn/ in der mitten.

J. Fürstl. Gn. Hertzog Johan-Christian/ Hertzog zur Liegnitz vnd Brieg/ Ihrer Keyſ. Maj. Abgesandter zur Rechten.

J. Fürstl. Gn. Hertzog Carl-Fridrich/ Hertzog zu Münsterberg vnd Oissen/ ꝛc. Als jüngerer Sohn/ zur Lincken.

Im andern Glied.

J. Fürstl. Gn. Hertzogs Adam Wentzels/ Hertzogs zu Teschen Gesandter.

Adam Hanewald/ zum Rotenstirben vnd Eckersdorff.

Herr Carl Annibal/ Burggraff zu Dohnaw/ Freyherr auff Wartenberg.

Herr Jochem Maltzan/ Freyherr auff Militsch.

Im dritten Glied.

Herr Gundacker von Lichtenstein/ Freyherr auff Nicklasburg.

Herr Niclas Burghaus/ Freyherr auff Stoltz Jonßdorff/ Röm. Key. Majest. Kammer Præsident in Schlesien.

Hans Haunoldt/ Raths Elteſter der Stadt Breßlaw/ Gesandter.

Folgen der Gestiffter/ so in J. Fürstl. Gn. Land angesessen vnd begütert seyn/ Gesandten.

Im vierdten Glied.

Der Frawen Abtissin zu Trebnitz Gesandten.

Adam Drischler Cantzler. Vnd Georg Friedrich Stosch/ Kloster Voigt.

Des Herrn Abts zu S. Vincentz Gesandter.

Baltzer Litwitz/ zur Wasser Jäntsch.

Im fünfften Glied.

Des Herrn Abts auffm Sande Gesandter Frantz Schnitter.

Des Stiffts zu S. Catthern Gesandter Adam Schubert.

Darauff folgeten in der Ordnung die Fürstl. Münsterb. Olßnischen Räthe/ so nicht zu sonderen Diensten verordnet/ Als

Georgius Gerhard D. gewesener Oberampts Cantzler.

Samuel Aff/ auff Sägwitz ꝛc.

Laurentius Freytag/ auff Michelwitz vnd Sapraſine D.

Georg Bock/ auff Simbsdorff.

Johannes Vrbanus D.

Paulus Hentznerus.

Conradus Paſſelius D.

Adamus Schwemm.

Georgius Rumbaum Med. D. Leib Med.

Georgius Greſerus/ Secret.

Denn folgete die Fürstliche Wittib/ welcher seyn sechs alte vom Adel fürgegangen: Im ersten Glied.

David Borschnitz/ der Elter zu Mahlen.

Paul Sigrodt/ von Schlawickaw/ zu Radschewitz.

Euſtach Schlieben/ zum Taschberg.

Im andern Glied.

Hans Fridrich Leitsch/ zu Prokotschin/ der Fürstl. Wittib Hoffmeister.

Hans Pritwitz zum Stron/ vnd Hans Borschnitz/ zu Panwitz.

Vnd haben J. F. Gn. die Fürstl. Wittib geführet: Zur Rechten.

J. F. Gn. Georg Rudolff/ Hertzog zur Liegnitz vnd Brieg.

J. F. Gn. Carl/ Hertzog zu Troppaw/ vnd Fürst zu Liechtenstein.

J. F. Gn. Frewlein Elisabetham-Magdalenam/ Hertzogin zu Münsterberg ꝛc. als das mitelere Frewlein/ weil J. F. G. Fr. Barbara-Margaretha/ das eltere/ wegen harter Leibs Schwachheit/ diesem Fürstl. Leichbegängnüs nicht beywonen können/ führeten:

Herr

Herr Adrian Unruhe von Wendstadt / Churf. Sächs. Gesandter / und Herr Joachim Winterfeldt auff Sandaw / Churfürstlicher Brandenburgischer Gesandter.

Ihre Fürstl. Gn. Fräwlein Sophiam-Catharinam / als das jüngste Fräwlein / führeten:

Herr Christoff-Seidlitz / auff Nickelsdorff / Häuptman zu Grotkaw / Ihrer Fürstl. Durchl. Ertzhertzogs Caroli zu Osterreich / Bischoffs zu Brixin und Breßlaw Gesandter. Und

Herr Georg Gustav Wetzelt / von Marstilien / J. Fürstl. Gn. Georg Gustaven / Pfaltzgrafens beym Rhein / Hertzogens in Bayern / Grafens zu Veldentz Gesandter.

J. Fürstl. Gn. Fräwlein Barbara-Agnes / geborne Hertzogin zur Liegnitz und Brieg / So auch JJ. FF. GG. Fräwlein Annen-Marien / und Fräwlein Emilien / gebornen Hertzogin zur Liegnitz und Brieg / Stell gehalten / ist geführet worden: Von

Herrn Weighart von Promnitz / Freyherrn auff Pleß und Falckenberg / J. Fürstl. Gn. Christiani Wilhelmi / Administratoris des Ertzbischofthumbs zu Magdeburg / und Marggraffen zu Brandenburg / und denn J. Fürstl. Gn. Johannis-Georgii / Marggraffen zu Brandenburg / und Hertzogs zu Jägerndorff / Gesandter. Und

Herr Clauß von Brockhausen / Fürstl. Stettinischer Hoff-Marschall / J. Fürstl. Gn. Philipps / Hertzogs in Pommern zu Stettin / Gesandter.

Nach den erlauchten Fürstl. Personen seyn Frawen Leonoram / Burggräfin zu Dohnaw / Wittib / zu führen verordnet gewesen: Melchior Senitz zu Rudelsdorff und Vogelgesang / Fürstl. Liegn. Briegischer Rath und Häuptman. Und Cunrad Sautman / von und auff der Jeltsch.

Und denn Herrn Weigharts von Promnitz Gemählin: Adam Karnitzky / auff Pasleschaw und Cunradsdorff / Fürstl. Münsterb. Oßnischer Rath / und des Trebnitschen Weichbildes Hoffrichter. Und Niclas Pojadofsky / von und auff Postelwitz.

Darauff haben gefolget das Oßnische und Briegische Frawenzimmer / als neun Jungfrawen / und drey Hofemeisterin.

Welchen gefolget der Fürstl. Räthe Frawen und Töchter / so wol was vom Lande und bey der Stadt vom adelichen Frawenzimmer zur Stellen gewesen / zwo Jungfrawen / und drey Frawen in einem Glied.

Diesen folgete das ander Frawenzimmer vom Hofe.

Nach demselben die Cantzeleyverwandten / die von der Rentey und andere Diener.

Hinder denen der Rath beyder Städte / als Oß und Bernstadt / sampt der gantzen Bürgerschafft in angestelleter Ordnung / so wol auch derselben Weiber und Töchter.

Bey der Bürgerschafft / dieselbe in guter Ordnung zu halten / seyn gegangen:

Christoff Seiffert / Rathsverwandter.
Wentzel Krause / Stadtvoigt.
Caspar Keltsch / und Martin Galbitz / Bürger.

Damit sich auch nicht etwan das gemeine Völcklein in die Procession drünge / und sonsten Unordnung angehen möchte / seyn sechtzig Bürger in Trawerkleidern mit nieder gekehrten Oberwehren / als eine Guardi neben der Procession hergangen / und dieselbe eingeschlossen.

Als nun in gemeldter Ordnung die Fürstliche Leiche vom Fürstlichen Hause in die Probst Kirche getragen / hat man alsbald das Fürstliche Haus und alle Stadthore geschlossen / und so lange der Proceß und Leichpredigt gewäret / geschlossen gehalten / unter dessen haben beym Fürstlichen Hause neben andern gewissen Personen sechzehen Mußquetirer und vier Hellpartirer auffgewartet.

Wie man nun in beschriebener Ordnung die Fürstliche Leiche in die Prost Kirche

gebracht/ ist dieselb für dem Predigstuel auff ein schwarts außgebreitetes Tuch nider gesetzt worden/ seyn diejenigen/ so die Bahre/ Liechter/ Fahnen/ Wappen/ Fürstenhut vnd Schwerdt getragen/ der Verordnung nach/ dabey stehen blieben.

Nach etlichen abgesungenen Klagliedern/ gelesener Collect vnd Gebet/ hat man wiederumb die Fürstliche Leiche erhaben/ vnd in voriger Ordnung nach der grossen Kirche/ durch eine andere Gasse hinauff getragen/ vnd wie sie in die Kirche gebracht worden/ hat man sie auff ein außgebreitetes Tuch bey der Cantzel nieder gesetzt/ vnd seyn vier grosse Kertzen auff hohen Leuchtern zu Jh. F. Gn. seligen/ Häupt/ Füssen/ vnd beyden Seiten gestellet gewesen.

So wol haben sich die vier vnd zwantzig vom Adel mit Windliechtern/ die zwey vnd dreyssig Träger/ wie auch die/ so die Kleinodier vnd Fahnen getragen/ fein ordentlich eingetheilet/ vnd so lang biß die Leichpredigt von M. Samuele Heintzen/ Hofspredigern vnd Superintendenten des Olßnischen Fürstenthumbs vollendet worden/ gehorsam vnd williglichen auffgewartet.

Die zwölff Leib Trabanten/ Trompter vnd Kesselpaucken/ seyn seitwerts der Fürstlichen Leiche gestanden.

Die vier vnd zwantzig verkapte kleine Schüler seyn mit den Windliechtern vmb die Fürstliche Grufft ordentlich gestellet worden.

Da die Predigt vnd Collecta geendet/ vnd man das Lied hat angefangen zu singen: Mit Fried vnd Frewd ich fahr dahin/ ꝛc. hat man wiederumb zu leuten angefangen/ vnd den Sarg mit dem Fürstlichen Cörper erhaben/ zu der Fürstl. Grufft getragen/ vnd dafür nieder gesetzt.

Als abermals etliche Begräbnüsgesänge abgesungen/ vnd das Lied: Nun laßt vns den Leib begraben/ ꝛc. zu singen angefangen worden/ haben vier Marschalle/ die vier auffs Leichtuch geheffte Wappen los genestelt/ vnd auffs Altar gelegt.

Zum Häupt: Simon Koschlig.

Zu den Füssen: Adam Stwolinßky.

Zur Rechten: Hans Stwolinßky.

Zur Lincken: Christoff Droschke.

Dieweil gewelte vier Marschallen die Wappen auffs Altar getragen/ hat Hans Marschalck/ General Marschall/ den Fürstenhut/ welcher an das silberne Stück angeheffiet gewesen/ los gemacht/ vnd auff ein absonderliches darzu bereitetes sammetes Küssen/ mit Taffent behangen/ gesetzt/ vnd also gehalten.

Das Rappier vom Sarg hat abgenommen Heinrich Schiemonßky der Eltere.

Den Tolch Leonhardt Pritwitz der Eltere.

Das sammete Tuch von dem Fürstl. Sarge haben vorgedachte vier Marschallen abgenommen/ zusammen gelegt/ vnd in die Sacristey getragen.

Das weisse Tuch haben abgenommen zween Marschallen/ vnd in die Sacristey getragen. Als: Gottfried Poster/ Vnd: Hans Carl.

Als nun diß dergestalt dem Fürstlichen Sarge abgenommen/ haben die zwey vnd dreyssig vom Adel den Sarg mit der Fürstlichen Leiche fein gemach in die Grufft gesencket/ darauff diejenigen/ so die Fahnen getragen/ dieselbe fein sachte sincken/ vnd mit den Krönlein vber die Fürstliche Leiche der Grufft zugesencket/ vnd die Windliechter alle außgeleschet.

Der Fürstenhut/ Rappier vnd Tolch/ so auff dem Sarge gelegen/ ist von den Personen/ die sie abgenommen/ in die Grufft getragen/ vnd auff den Sarg gelegt worden.

Die

Die Fahnen haben vmbgeschlagen/vnd mit niedergekehrtem Köpflein / die/ so sie zuvor geführet/ vmbs Altar getragen/ vnd vnterwerts bey die Fürstliche Grufft auff der rechten Seiten angelehnet.

Der Fürstenhut vnd die Kleinodien / so der Fürstlichen Leiche vorgetragen/ seyn auffs Altar abgeleget worden.

Auff solches haben sich J. Fürstl. Gn. Hertzog Heinrich Wenzel/ als der elteste Herr / nebenst der Fürstlichen Fraw Wittib / vnd den anwesenden Fürstlichen Personen vnd Abgesandten/ aus der Kirchen begeben/vnd durch den Kirchgang auff den kleinen Saal/ fast in voriger Ordnung / nur daß die beyhergehenden Leib-Trobanten die Spitzen an den Hellepartenin die höhe gekehret hatten / begleitet vnd geführet worden / da denn im Namen der Fürstl. Wittib vnd Fürstl. Erben/ J. Keys. Majest. Herrn Abgesandten den erlauchten Fürstl. Personen / Chur : vnd Fürstl. Gesandten vnd anwesenden Herren Standes Personen / durch vorgedachten Ober-Marschall / Hansen von Marschalck zum Schmollen/ ꝛc. die Abdanckung geschehen.

J. Fürstl. Gn. aber / Hertzog Carl Friedrich zu Münsterberg vnd Olssen ꝛc. seyn durch die Kirche vber den Kirchhoff von den Fürstlichen Räthen vnd des Fürstenthumbs Ritterschafft vnd Landsassen / biß auff das Fürstliche Haus an die steinerne Stiegen begleitet worden/ vnd hat das Fürstliche Schwerdt aus der Kirchen mit gekehreter Spitzen in die Höhe/ Ernst von Pojer Fürstl. Olßnischer Rath vorgetragen/ allda denn der anwesenden Land- vnd Ritterschafft von J. Fürstl. Gn. Rath vnd Cantzlern / Georg Gerhardt/ der Rechten Doctorn/ gebührliche Erinnerung vnd Abdanckung gethan worden. Vnd hat also diese Fürstliche Leich-Procession sich geendet.

Der allgewaltige vnd barmhertzige Gott verleyhe J. Fürstl. Gn. seligen/ in derselben Schlaffkämmerlein eine sanffte Ruhe / vnd am jüngsten Tage mit allen rechtgleubenden vnd auserwehlten Kindern Gottes eine frölliche Aufferstehung zum ewigen Leben / Amen.

EPIGRAPHE IN SARCOPHAGO STANNEO.

D. O. M. S.

D. CAROLI II.

S. ROM. IMPER. PRINC. HEROICI EX AUGUST. MÜNST. ET OLSN. PROSAP. ET IN EA REG. Elect. Archiduc. Comit. Stirp. oriund.

ECCLES. ET SCHOL. NUTRIT. PIENTIS. SYNC. RELIG. & August. Confeß. Propug. Constant.

QVATUOR IMPERATORIB.

D. FERDINAND. MAX. RUDOLPH. MATT.

A fidelit. humil. subjection.
A dexterit. Officior. in aul Cæsar. exhibit.
A gravit. Sup. Cap. in Utr. Sil. admin. gubern.
A fœlicit. supr. milit. extempt. in Sil. Præfect.
A præclar Legat. alior. &. publ. & privat. mun funct.

PRINCIPIS COMMENDATISS.

Literar. & literator. Promot. munific.
Viduar. Orphan. egen. Benefact merit.

COLUM. & PATRIS PATRIÆ desiderat. Justiss. Clement. Sapientiss.

OLSNÆ nati Anno M. D. XLV. April. 15. PATRE *Illust. Princ.*
HENRICO II. Duc. Sil. Munst. Olsn. Com. Glac.
MATRE *Illust. Pr. MARGARETHA Ducis Mechelburg. Com. Sverin. Dom. Provinc. Rostock. & Stargard. ex I. MATRIMONIO.*
Cum Illust. & Generossiß. Catharin. Berckia WENCESL. à BERCK de Leip. & Dub. Filia.

Anno M. D. LXX. Septemb. 17. Sternb. Morav. contr.
DUOR. LIBEROR. FILII ET FILIAE.

EX SECUNDO VERE SECUNDO.
Cum Illust. & Piiß. Ducis. ELISAB. MAGDAL.
Illustriß. & Celsiß. Princ. & Hero.
Dn. GEORG. II. LIGN. & BREG. DUC. OPT. FILIA.

Anno M. D. LXXXV. 1. Octob. Brieg. init.
OCTO LIBEROR. & ex his V. superst. duorum Filior. Trium Filiar.
PATRIS PHILOSTORGI.
28. Januar. Anno M. DC. XVII. circ. X. ante M. ad beatiß. Sanctor.
societ. OLSN. evocat.
AEtat. ann. LXXII. min. Hebd. XII. die III. In Crypt. Relig.
Illust. destin.
EXUVIAE ILLUSTRIS. DEPOSIT.
In spem glorioßiß. Resurrect. quiescunt.
Anno Christian. M. DC. XVII. die 26. April.

Oben zum Häupte / Joh. 11.
Ich bin die Aufferstehung vnd das Leben / wer an mich gleubet / der wird leben / ob er gleich stirbet.

Vnten zun Füssen / Hiob. 19.
Ich weis daß mein Erlöser lebet / vnd er wird mich von der Erden wieder aufferwecken / etc.

Auff der rechten Seiten / 2. Tim. 4.
Ich habe einen guten Kampff gekämpffet / Ich habe den Lauff vollendet / Ich habe Glauben gehalten / hinfort ist mir beygelegt die Kron der Gerechtigkeit / ꝛc.

Zur lincken Hand / Apoc. 14.
Selig sind die Todten / die im HErrn sterben / von nu an / ꝛc.

Wann denn dieser hochlöbliche Fürst nicht allein vmb das hochpreisliche Haus Osterreich vnd gantze Vaterland / sondern auch vmb etliche Fürstenthümer absonderlich vnd gegen männiglich sich sehr wol demeriret vnd verdienet / so reden wir nach seinem seligsten Abschiede jhn nicht vnbillich also an:

Monsterbergiaci præcelsa corona Ducatûs,
Regia stirps, patriæ firma columna tuæ:
Quas tibi relligio grates, quas Curia laudes,
Quæ monumenta domus quælibet apta feret?
Quod patriam antiqua caram virtute, fideq;
Atq; omnem niveo rexeris ore gregem:
Agmina templorum quod foveris, atq; scholarum:
Quod fueris JUSTI tutor; & umbo BONI:
Quod Clemens ultrò civi benefeceris omni,
Qui modò ritè tuam sollicitabat opem:
Et quod floruerit nostris pax aurea terris
PRÆSIDE TE, nullas Marte movente minas.
Has tibi RELLIGIO grates, has Curia laudes,
Hæc monumenta domus quælibet apta feret.
Pectora quot vivent, statuas tot habebis in illis:
Quæ meritam patriam nocte dieq; canent.

Seine

XVII. Hertzog Heinrich Wentzel / vnd Hertzog Carl Fridrich.

Seine hinderlassene beyde Fürstliche Söhne halten das Fürstenthumb Olß conjunctim, vnd hat Hertzog Henrich Wentzel / ein hochbegabter / thätiger vnd frembdiger Fürst / an jetzo sein Fürstliches Hoffläger zur Bernstadt / welcher Anno 1617. den 7. Novemb. St. N. mit Fräwlein Anna-Magdalena / Pfaltzgraffens Georgij Gustavi / Hertzogs in Bayern Tochter / Fürstlich Beylager gehalten. Hertzog Carl Fridrich aber hat Fräwlein Annam-Sophiam / ProElectoris Sax. Friderici Wilhelmi Tochter / welche Anno 1598. den 3. Februarij zu Altenburg geboren / den 3. Decemb. Anno 1618. sich Fürstlich beylegen lassen / auch ein höchlöblicher vnd stattlicher Fürst / welcher mit seiner Fraw Mutter / dero Fürstlichen Wittben / an jtzo zur Olsen residiret.

Der allmächtige einige Gott / in dessen Händen alle Reich vnd Fürstenthümer dieser Welt stehen / wolle diese beyde Herren also gnedigst segnen / daß sie lange leben / glücklich regieren / in allem Fürstlichen Wolstande triumphiren / mit jhrem Fürstlichen Samen das Land beseligen / vnd jhre Este weit ausbreiten / vnter deren Schatz das Land allezeit floriren / blühen vnd grünen möge. Worbey wir jetziger Zeit den Catalogum dero fürstlichen Regenten in dem Fürstenthumb Olß / so wol auch die gantze vorgehende Linien Glogawischen Fürstenthumbs in diesem Theil nunmehr beschliessen.

Damit aber der günstige Leser die Ordnung der Olßnischen Fürsten aus beyden Linien dero Glogawischen vnd Münsterbergischen desto besser vernehmen vnd verstehen müge / haben wir von Conrado I. dem Olßnischen ersten Anhern biß auff jetzige regierende Fürsten die Tabell zusammen fassen / vnd dieselbe uno aspectu præsentiren wollen / gar nicht zweiffelnde / dieselbe zu Erklerung dieses vorgehenden Capituls auch dem gemeinem Manne wol dienlichen seyn werde.

Olßnischer Fürsten Tabell.

Con-

Conradus dieses Geschlechts der Fünffte/ aber zur Olßen der Erstregierende/ starb Anno 1360. vnd verlies *cap. 34.*

Conradum II. war Anno 1386. mit in Littawen/ starb Anno 1395. vnd verlies *cap. 34.*

Conradum III. Album I. ward gefangen in Preussen/ auch vom Bruder vnd vom Sohne/ starb 1452.

Conradum IV. Hertzogen zu Wahlaw vnd Steinaw/ starb Anno 1431. vnd verlies hinder sich

Conradum V. nigrũ I. Hertzogen zum Canth/ starb Anno 1452.

Conradum VI. Bischoffen zu Breßlaw/ starb Anno 1447.

Conradum VII. nigrũ II. Hertzogen zu Rösel/ starb ohn Erben Anno 1471. *c. 34.*

Conradum VIII. Album II. Hertzogen zu Wohlaw/ hielt Olß mit seinem Bruder/ hernach allein/ starb den 21. Sept. Anno. 1492. ohne Erben. Ihm succedirte König Vladislaus in Böhmen/ der gabs Anno 1495. Hertzog vnd Hertzog Heinrichen zu Monsterberg/ starb Anno 1498. den 24. Junij/ lies

Wenceslaum/ Hertzogen zur Steinaw vnd Wohlaw/ starb ohne Erben im Anfang des Februarij Anno 1474.

Victorino so wol Hertzog verlies einen einigen Sohn

Hinconi/ starb den 10. Julij Anno 1491.

Carolum I. Gubernatorn des Königreichs Böhmen/ vnd Oberhäuptman in Schlesien/ starb Anno 1536. den 31. Maij/ vnd verlies hinder sich

Albertum zu Glotz/ starb in Mähren den 12. Julij Anno 1511. ist zu Glatz begraben.

Georgium zur Olß zeugete einen Sohn Henricum/ starb bald wieder/ vnd der Vater hernach/ Anno 1502.

Hertzog Bartholomæum/ so in der Thenaw den 3. Non. Aprilis Anno 1515. vmbkommen/ *supra lib. 1. c. 30. & lib. 2. cap. 30.*

Joachimum/ Bischoff zu Brandenburg/ starb zu Breßlaw den 27. Decemb. Anno 1562.

Henricum II. residirete zur Bernstadt/ starb den 2. Augusti Anno 1548. verlies

Johannem zur Olsen/ starb Anno 1565. lies aus der ersten Ehe

Carolum Christophorum/ war auff Keysers Ferdinandi I. Leichbegängnüs/ starb Anno 1569.

Carolum II. Oberhäuptman in Schlesien/ starb Anno 1617. den 28. Januarij/ lies

Henricum III. starb ohne Erben/ Anno 1587.

Hertzog Henrich Wentzeln zur Olß vnd Bernstadt.

Hertzog Carln-Friderich zur Olsen.

CAP.

Cap. XXXV.

Von den Teschnischen Fürsten.

Bißhero haben wir diese Fürstenthümer in Schlesien ordentlich nach einander angesehen / welche anfangs von des Elteſten Brudern Boleslai Alti Poſteſteritet vnd Fürſtlichem Namen ſind innen gehalten / regieret / auff andere transferiret / vnd dahenehrns ausgeführet worden / wo ein jeder ſeine Fürſtliche Reſidentz vnd Hoffſtadt gehabt / wenn dieſelben von dem Königreich Polen abgewichen / wie lange die Fürſtenthümer in der angebornen Fürſten Händen vnd Poſſeſsion verblieben / durch was Mittel / vnd wenn dieſelbe entweder an König zu Böhmen / oder auch an andere frembde Herren gelanget / vnd was ſonſten für ſonderliche Zufälle ſich dabey begeben vnd zugetragen haben. Herzogs Mieslai I. zu Teſchen Poſteritet. Nun will auch die ſondere Noth erfordern des Jüngern Brudern / nemlichen Mieslai / welchem in der erſten Landestheilung Anno 1164. Teſchen / Oppeln / Ratibohr / Troppaw / Jägerndorff / Beudten vnd Falckenberg zukommen / *Supra hoc lib. 2. cap. 2.* Poſteritet vnd Nachfahren ordentlichen / vnd zwar vorigem modo nach / nunmehr anzuſchawen. 1164.

Dieſer Mieslaus hielt nicht allein in OberSchleſien ſetztermeldete Fürſtenthümer / ſondern bekam auch vom Könige Caſimiro Magno in Polen das Fürſtenthumb Auſchwitz Anno 1179. weil ſein Bruder Boleslaus Altus / die Nieder Schleſien / vnd was zur ſelben Zeit dieſer anhängig / von dem ohne Erben verblichenem Conrado I. Krumbfus allein erbete / damit nur der ſchädliche Krieg zwiſchen jhm vnd Boleslao Alto geſtillet / vnd die brüderlichen Gemühter hinwiederumb ſind ausgeſöhnet / vergliechen vnd vertragen worden. 1179.

Dieſer Mieslaus I. reſidirete zu Teſchen / heyrahtete Freälein Ludomillam / vnd zeugete mit jhr einen einigen Sohn Caſimirum. Wider Boleslaum Altum ſeinen Bruder / halff er dem Sohne Jaroslao / welcher den Vater alſo engſtigte / daß er für jhm aus Preßlaw weichen muſte / wie allbereit oben *hoc lib. 2. cap. 2.* angedeutet worden. I. Mieslaus I.

Anno 1192. zog dieſer Mieslaus mit ſeinem Vettern Caſimiro II. OberRegenten in Polen / zum Preußniſchen Kriege / vnd hat ſich darinnen gantz ritterlich gehalten / wie oben *lib. 2. cap. 23.* vnd *lib. 2. cap. 2.* zu ſehen. 1192.

Anno 1194. entſtunde in Polen ein Krieg zwiſchen dem newen OberRegenten Leſcone IV. dem Weiſen / vnd zwiſchen Mieslao dem Alten / welchem vnſer Mieslaus zu Teſchen / Ratibohr vnd Oppeln Beyſtand leiſtete / wie auch Jaroslaus des Boleslai Alti Sohn. Ob nun wol Mieslaus der Alte / vnerwartet der Schleſiſchen Hülffe mit dem Leſcone ſchlug / ſo ward er doch erleget / ſein Sohn Boleslaus erſchlagen / vnd er ſelbſt hart verwundet / wie aber die Schleſier / welche Mieslaus zu Teſchen / vnd Jaroslaus zu Breßlaw führeten / in Polen ankamen / vnnd mit dem Leſcone ein Treffen thaten / wurden die Polen in die Fluchs geſchlagen / nach dieſem ward beyderſeits Friede geſtifftet vnd erhalten. *Supra lib. 1. cap. 22. in princ.* 1194.

Mieslaus zu Teſchen regierete 47. Jahr / ſtarb bey hohem Alter Anno 1211. den 16. Maij / nach dem er kurtz zuvor ein Nonnenkloſter zu Riebnigk geſtifftet vnd erbawet hatte. 1211.

Dieſem Mieslao ſuccedirete ſein einiger Sohn Caſimirus I. im Regiment / heyrahte Frawlein Wenceslawam oder Violam / vnd zeugete mit jhr zween Söhne / Mieslaum II. ſo wol Ladislaum. Das Nonnenkloſter Prämonſtratenſer Ordens zu Riebnigk / transferirete Caſimirus auff Garnewans / regierete 23. Jahr / vnd ſtarb Anno 1234. (*Henning. Anno 1236.*) Nach des Caſimiri I. Tode trat ſein Sohn Mieslaus II. ins Regiment Anno 1234. Er heyrahtete Frawlein Judith / Hertzogs Conradi in der Maſaw Tochter / zeugete aber keine männliche Erben mit jhr. II. Caſimirus I. 1234. III. Mieslaus II.

Als

1241. Als Anno 1241. die Tartarn in erschrecklicher grosser Menge das Land Schlesien angefallen / hat dieser Mieslaus II. den Paß bey der Stadt Ratibor wol besetzet / vnd die ankommenden Tartarn männlich zu rücke getrieben / wie er aber die erschreckliche grosse Menge verspüret / vnd gesehen / daß jhnen zu widerstehen / vnmüglich / hat er sich auff die Liegnitz reiteriret / vnd sich mit Henrico Pio conjungiret / da er denn des dritten Hauffens Heerführer gewesen / Er allein vnter den Obristen hat sich mit der Flucht salviret / die andern sind alle niedergehawen worden. *Supra lib. 2. cap 4.*

1246. Fünff Jahr hernach / nemlichen Anno 1246. starb dieser Mieslaum II. verliess seine Gemählin hinder sich / welche hernach Hertzog Heinrichen den Dritten zu Breßlaw heyrahtete.

IV. Ladislaus. Dem Mieslao II. folgete in der Regierung sein Bruder Ladislaus / er heyrahtete Fräwlein Euphemiam / Hertzogs Primislai zu Gnisen vnd Posen Tochter / welche das Prediger Kloster damals vor / jetzo aber in der Stadt Teschin / so noch stehet / reichlich erbawet / darinne die Hertzoge zu Teschen jhre Fürstl. Begräbnüsse haben / vnd zeugete mit jhr fünff Söhne / Mieslaum III. Casimirum II. zu Teschen / Jacobum zu Troppaw vnd Ratibohr / auch Waywoden zu Sandonichs / Boleslaum I. zu Oppeln / vnd Primislaum zu Ratibohr / dieser Ladislaus hat den Polen die Herrschafft Wehluchey

1250. Anno 1250. hinwiederumb eingereumet / seinet wegen ist Ratibohr vom Bischoff zu Olmütz in Brand gesteckt worden.

1260. Anno 1269. leistete er König Ottocaro in Böhmen trewen Beystand wider den Vngerischen König Belam / welcher den 13. Julij mit seinen Vngern in die Flucht geschlagen ward / Ladislaus starb Anno 1272.

1272. V. Casimirus II. Sein Sohn Casimirus II. hielt Teschen / heyrahtete Fräwlein Beatricem / Marggraff Otten zu Brandenburg Tochter / vnd zeugete mit jhr vier Söhne / Johannem Oswentiensem / Casimirum III. Vladislaum vnd Semovitum / so wol ein Fräwlein / Namens Violam. Dieser Casimirus II. hat sich Anno 1288. dem Könige in

1288. Böhmen vntergeben / darinnen zur selben Zeit König Wenceßlaus / Ottocari Sohn regierete / *supra lib. 1. cap. 28.*

1289. Bald folgendes Jahr hernach starb dieser Casimirus II. nemlichen Anno 1289.

1306. dessen Tochter Fräwlein Violam Anno 1306. heyrahtete König Wenceßlaus in Böhmen.

VI. Casimirus III. Nach desselben Tode folgete in dero Teschnischen Regierung bald der Sohn Casimirus III. welcher Anno 1327. vom Könige Johanni in Böhmen das Fürstenthumb

1327. Teschen zu einem Erblehn erlangete / Vnd nach dem eben dieser König den einen Theil an grossen Glogaw / von Hertzog Hansen zur Steinaw erkaufft / hat der König diesem

1331. Casimiro III. denselben Theil an grossen Glogaw Anno 1331. verliehen / Starb Anno

1358. 1358. vnd verlies hinder sich Semovitum vnd Primislaum / so wol ein Fräwlein / welches hernach Hertzog Wentzeln zur Liegnitz ehelich beygeleget / vnd erst im 43. Jahre jhres Alters fruchtbar ward / vnd vier Liegnitzsche Herren vnd ein Fräwlein gebahr /

VII. Primislaus I. *supra hoc lib. 2. cap. 8.* Der eltere Sohn Semovitus regierete zu grossen Glogaw / *supra hoc lib. 2. cap. 31.* Primislaus aber succedirte seinem Herrn Vater Anno 1358. im Teschnischen / vnd erzeigete sich dem Könige in Böhmen sehr standhafftig vnd trewlich / darüber eben König Wentzel jhm Falckenberg verehrete / Er bekam auch die Newstadt / Sawer

1363. erkauffte er vmb baar Gelt / Beudren bekam er Anno 1363. Vnd war eben diß Jahr mit auff der Crackawischen Hochzeit / vnd des Bürgermeisters Vernici Pancket. *Supra lib. 1. cap. 30.* Als sein Bruder Semovitus zu grossen Glogaw ohne männliche Erben abgieng /

1383. huldigten jhm Anno 1383. die gros Glogawer / Pfandweise brachte er Anno 1396. an

1396. sich Lüdinitz / Olßnitze / vnd Görtzen von Spitkone Melestino Weywoden zu Crackaw / zeugete zweene Söhne Boleslaum I. vnd Primislaum II. denen vbergab er Anno 1400. noch bey seinen Lebenszeiten das Regiment / vnd starb er Anno 1407. (*Henning. Anno 1393.*)

VIII. Primislaus II. Primislaus II. regierete zu Teschen bey des Vatern Lebzeiten von Anno 1400. biß auffs 1407. Jahr / vnd Boleslaus I. residirete zu Glogaw biß auffs 1407. Jahr / nach

nach tödtlichem Hintritt des Vatern/theileten sich die Brüder / vnd bekam Boleslaus I. das Fürstenthumb Teschen / heyrahtete Anno 1422. Fräwlein Sophiam/ oder Ouca w/ Hertzogs Olgerdi in Littawen/ Tochter/ vñ zeugete mit jhr vier Söhne vnd zwey Fräwlein/ als Wenceslaum/ Boleslaum II. Vladislaum II. Primislaum III. Fräwlein Veronicam/ so dem Grafen Fridrichen von Cilien hernach vermählet worden / vnd Fräwlein Magdalenen/ folgends Hertzogs Hansens zu Ratibohr Gemählin/ zuvor aber vnter Keyser Sigißmundo zog dieser Boleslaus I. in Krieg wider die Preussen Anno 1414. hernach regierete er eine geraume Zeit glücklich. Zog Anno 1424. auff die Krönung Königin Sophiæ/ Königes Vladislai II. in Polen Gemählin/ vnd starb Anno 1433. seliglich/ da hat die fürstliche Wittib mit den Söhnen biß ins 1442. Jahr zugleich regieret. IX. Boleslaus I. X. Fürstl. Wittib mit den fürstl. Erben.

Dieses 1442. Jahr in vigiliâ Andreæ theileten sich die Brüder / vnd ward Teschen in zwey Theil ausgesetzt / in dem einen Theil residirete Boleslaus II. heyrahtete Fräwlein Annam/ des Hertzogen Semoviti aus Masaw Tochter/ vnd zeugete mit jhr einen Sohn/ Casimirum IV. so wol Fräwlein Sophiam / hernach Hertzogs Victorini zu Münsterberg andere Gemählin/ vnd Fräwlein Annam oder Barbaram/ starb auch darauff im 1460. Jahr. In dem andern halben Theil des Teschnischen Regiments succedirete der Bruder Wenceslaus / vnter welchem bald Anno 1443. Sawer an den Bischoff zu Crackaw Sbigneum kam/ vnd zwar vmb ein schlechtes Geld/ dannenhero Hertzog Boleslaus zu Oppeln Anno 1444. einen Krieg wider die Polen erregete. XI. Boleslaus II. vnd Wenceslaus.

Hertzog Wenceslaus hatte zuvor Anno 1426. Fräwlein Euphemiam/ Hertzogs Semoviti aus der Masaw/ Tochter geheyrahtet/ vnd zeugete zweene Söhne/ Wenceslaum II. welcher hernach den Fürsten in der Masaw / so ohne männliche Erben abgiengen/ wegen seiner Frawen Mutter succediren wolte / aber nichts erlangete: Vnd Primislaum IV. hernach Canonicum zu grossen Glogaw/ welcher des gros Glogawischen Theils an statt der fürstlichen Wittib / Fräwlein Margarethen von Cilien Administrator ward / *supra hoc lib. 2. cap 31.*

Vnd starb der Vater Wenceslaus I. Anno 1463. darauff regierete zu Teschen sein Bruder Primislaus III. dieser ward im Kriege gefangen / vnd ward vom Könige Matthiâ Hunniade mit grossen vnd schweren Vnkosten hinwiederumb auff freyen Fuß gebracht / derentwegen begehrete König Matthias/ daß er entweder dieselben Vnkosten bahr zahlen/ oder das Fürstenthumb Teschen abtreten solte. Darüber kämmerte sich dieser Primislaus III. hefftig / vbergab das Teschnische Regiment seinem Vetter Casimiro IV. durch ein Testament/ zog auff grossen Glogaw/ legte sich daselbsten ein/ vnd starb für Gram den 10. Martii Anno 1477. ward naher Teschen abgeführet/ vnd daselbst ins Prediger Kloster fürstlichen beygesetzet. XII. Primislaus III.

Casimirus IV. succedirete dem Vettern außm Testament / heyrahtete Fräwlein Johannam/ Hertzogs Victorini zu Mönsterberg Tochter/ ward den 11. Novembris Anno 1490. öberster Häuptman in Ober vnd Nieder Schlesien / stund des Vladislai Teschinensis zu Glogaw hinterlassenen Witben/ Fräwlein Margarethen von Cilien nach Absterben Primislai IV. Canonici / als ein Curator trewlichen bey / zwang vnd straffete den Rath zu grossen Glogaw ernstlichen / daß sie jhm huldigen musten/ so auch den 21. Septembris Anno 1477. beschehen/ *supra hoc libro 2. cap. 31.* XIII. Casimirus IV.

Eben an diesem Ort ist außführlich berichtet worden / daß dieser Casimirus den Teschnischen Theil an grossen Glogaw dem Könige Vladislao gegen gnugsamer recompens den 10. Octobris Anno 1479. abgetreten / dahin ich den günstigen Leser wil remittiret haben.

Dieser Casimirus IV. zeugete mit obengedachter seiner Gemählin zweene Söhne / Wenceslaum III. vnd Fridericum/ welcher zu Bononien fleissig studierete / vnd jhm vom Bischoff Johanne Roth das Bißthumb Breßlaw mit Einwilligung der Herren Fürsten vnd Stände vbergeben ward/ darüber aber er zu Bononien Anno 1501. seliglichen verstorben/ der eltere Bruder Wenceslaus III. lies sich zwar noch bey der vä-

erlichen Regierung mit Fräwlein Anna / Friderici V. Marggraffens zu Brandenburg Tochter / Anno 1518. ehelich ein / lebete aber nur sechs Jahr bey jhr / starb Anno 1524. vnd verlies seine fürstliche Wittib hinder sich auff schwerem Fusse / so vier Wochen nach seinem Todesfall eines jungen Herrn frölich genesen / welcher Wenceslaus Adamus getaufft worden / der Vater Casimirus IV. machte sich nunmehr auch alt vnd schwach / vnd starb Anno 1528. den 13. Decembris.

Casimirus IV. stirbt.

XIV. Wenceslaus Adamus.

Dieses junge Herrlein Wentzeslaus Adamus Posthumus ward Fürstlich erzogen / vnd als er zu seinen vogbaren Jahren kommen / succedirete er dem Grosvatter in dero fürstlichen Regierung / vnd heyrahtete Anfangs Fräwlein Marien von Bernstein Anno 1440. vnd zeugete mit jhr einen einigen Sohn Fridericum Casimirum. Dieser Hertzog Wentzel Adam war dem hochlöblichen Hause von Osterreich sehr trew / bequemete sich demselben bester Müglichkeit / Vnd als Keysers Ferdinandi Exequien zu Wien den 5. Augusti Anno 1565 gehalten worden / hat er die keyserliche Leiche auff seinen Achseln in S. Stephans Kirch tragen helffen. Sein Sohn Fridrich-Casimir heyrahtete Fräwlein Catharinam / Hertzogs Friedrichs des Dritten zur Liegnitz Tochter / den 28. Decembris Anno 1563. im Beysein Königes Maximiliani II. *supra lib. 3. cap. 40.* aber er starb von jhr ohne männliche Leibeserben Anno 1571.

Zum andern mal heyrahtete Hertzog Wentzel-Adam Fräwlein Sidoniam-Catharinam / Hertzog Frantzens in Nieder Sachsen zu Engern vnd Westphalen Tochter / vnd zeugete mit jhr drey junge Herren / vnd ein fürstliches Fräwlein / nemlichen Anno 1570. Christianum-Augustum / so Anno 1571. hinwiederumb verblichen / denn auch Anno 1574. den 13. Decembris Adamum Wenceslaum / vnd Johannem-Albertum / welcher letztere bald wieder verstorben / zuvor aber Anno 1572. den 8. Maij Fräwlein Sidoniam-Mariam / welche hernach Hertzoge Friderico IV. zur Liegnitz fürstlich beygelegt worden. *Supra hoc libro 2. cap. 19. in princ.*

Als nun Hertzog Wenceslaus-Adamus 55. Jahr auff dieser Welt gelebet / vnd 39. Jahr regieret hatte / beschlöß er seinen Lebenslauff / vnnd starb den 4. Novembris Anno 1579 am Schlage / ligt zu Teschen im Prediger Kloster / da die Fürsten jhr Begräbnüs vnd Kirche haben / begraben.

Die fürstliche Wittib Frau Sidonia-Catharina ward mit erholetem Rath vnd Belieben Königes Stephani in Polen / vnd des Churfürstens Augusti zu Sachsen / Anno 1586. den 16. Monats Tag Februarij (welche beyde im obgesetzten Jahre mit Tode abgangen / vnd einander plötzlich gefolget) dem Wolgebornen Herrn Emerico Forgatsch / Graffen zu Trentschin / Freyherrn von vnd auff Gymetz ꝛc. Röm. Keys. Majest. Rath vermählet / vnd ward zu Teschen das eheliche Beylager gehalten.

XV. Hertzog Adams Wentzels erste Inclination.

Der hinderlassene fürstliche Erbe / Hertzog Adam Wentzel / ward / so viel müglich / zwar zum Studieren gehalten / aber dennoch hatte er von Jugend auff zu Kriegs Instrumenten / als zu Püchsen / Harnischen / Panzerhembden / Spiessen / schönen Schwerdten grosse Lust / massen er denn auch / als er noch ein junges Herrlein gewesen / also abgemahlet worden / daß er bey einem Tischlein sitzende / eine Sturmhauben für sich hat / dieselbe mit den Händen anrühret / vnd gleichsam sich damit erlustiget.

Education.

Als er nun etwas erwachsen / vnd zu Christlicher Gottseligkeit / auch allen tugendlichen fürstlichen Sitten vnd Geberden angeleitet / vnd mit embsiger Vorsorge erzogen worden / ward er Anno 1587. den 28. Januarij im 13. Jahre seines Alters an den Churfürstlichen Dreßdischen Hoff zu Churfürst Christiano I. abgeführet / da er denn fernes zu allerley fürstlichen Vbungen vnd Regimentssachen gute Anleitung vberkommen.

Hofeleben.

Regierung.

Demnach er aber seine vogdbare Jahr erreichet / hat er das väterliche Regiment zu Teschen angenommen / vnd sich Fräwlein Elisabeth / Hertzogs Gothardi in Churland vnd Semgallen Tochter / Anno 1595. den 17. Septembris fürstlich beylegen lassen / mit welcher er einen Sohn vnd fürstlichen Erben / Hertzog Fridericum-Wilhelmum erzeuget.

Heyrahr.

In

In den Vngerischen Kriegen hat er sich gantz ritterlich/ vnd wider seine Feinde vnverzagt vnd hertzhafft bezeuget/ ward Schlesischer Kriegs-Obrister/ vnd führete Anno 1601. in Siebenbürgen 1000. deutsche Reuter vnd 1000. Archibusirer. Von der Evangelischen Religion wendete er sich zu dere Catholischen Kirchen/ dabey er auch biß auff seinen Todesfall verblieben. Krieg. Religion.

Anno 1617. nach Hertzogs Caroli II. zur Oltzen tödtlichem Hintritt bekam er die Verwaltung der Oberhäuptmansschafft in gantz Schlesien/ hielt dieselbe nur ein halb Jahr/ vnd starb eben selbiges 1617. Jahr. Oberampt. Tod.

Nach des Herrn Vatern Ableibung blieb vbrig obengedachter sein Sohn Hertzog Fridericus-Wilhelmus/ so aber noch vnmündig gewesen. In seiner Jugend ist er in dero Evangelischen Religion erzogen/ vnd jhm Herr M. Balthasar Exnerus Historicus vnd Poeta zum Præceptorn verordnet/ auch er durch jhn zu allen löblichen vnd Fürstlichen Tugenden angeleitet worden/ massen aus nachfolgenden Versibus Exnerianis, so er an jhn mit allem fleis gerichtet/ mit mehrerm zu vernehmen: XVI. Hertzog Friderich Wilhelmus ist Evangelisch. Hat einen solchen Præceptorn.

Friderice Gulielme, Dux Silesiæ, Teschini
Atq; majoris Glogoviæ, loqui tecum paulisper
Est mihi visum: aures præbe quæso apertas proloquenti.
Est tibi Pater fortissimus, Martiq; par ALCIDES:
Qui docendum te mihi concrédidit tuo Doctori:
Ergò fac sequare mandatum tui Patris, mentq;.
Omnium primò Deum colas ex toto corde totum;
Nam pius quicunq; est, successum sortitur auspicatum
Rebus in cunctis, Numenq; cuncta dirigit colenti
Numen: & pius promissionem habet vitæ præsentis
Et futuræ. Postmodò Patrem cole, & tuas sorores,
Hos tibi sangvis, Deusq; junxit semper percolendos,
Si velis vitâ frui longissimâ tibi promissâ.
Ac senectutem neu sperne, nec vicarios JEHOVÆ,
Bibliorum interpretes, sinceros, doctos & fideles:
Quosvè præter hos Deus te jussit singulari semper
Cultu amare directores, qui Patris tui loco sunt.
Disce literas gnavus primas artesq; liberales
Absq; queis Princeps nequit dici Princeps, nec & Dux dici
Dux potest, nisi artes calleat Phœbi novemplicatas,
Bulla Caroli Aurea ut monet Personas Principales.
Martis exemplum tibi Pater tuus fiet perenne:
Quem sequare & assequâre vitâ moribusq; belli.
Hic viam tibi præivit heroâ virtute pridem,
Victor & Triumphator bello Turcico Hungaroq;.

Kurtz für seines Herrn Vatern Tode ist er zu dero Catholischen Kirchen auch gebracht/ vnd hernach vnter die Patres naher München abgeschickt/ vnnd daselbsten eine geraume Zeit informiret worden. Das Fürstliche Regiment wird er zweiffels ohne in kürtzen betreten/ welches der liebe Gott segnen/ vnd gnedigst prosperiren wolle/ damit durch jhn das Fürstenthumb Teschen/ welches ziemlich distrahiret, hinwiederumb in ein Corpus verfasset/ glücklich vnd friedlich regieret/ vnnd die Vnterthanen zu einem sonderen Auffnehmen gebracht/ auch der Fürstliche Regentenstuel mit seinem Fürstlichen Samen also befeuchtet werden möchte/ hiemit aus diesem einigen Zweiglein des Fürstlichen Teschnischen Hauses ein grosser Baum erwachse/ welcher seine Este weit ausbreite/ vnd das Land mit einem liedlichen Schatten vberdecke. Wird Catholisch. Regiment.

Damit nun der günstige Leser abermals die Teschnische Linien desto besser fassen vnd behalten möge/ wollen wir die Tabell vorigem modo nach/ zu Ende dieses Capituls mit beßem Fleis auffgerichtet/ hinzu setzen.

Teschnischer Fürsten Tabell.

Mieslaus der Teschnischen Fürsten erster Anherr in Schlesien/ regierete 47. Jahr/ starb Anno 1211. den 6. Maij/ vnd verlies

Casimirum I. hatte Frawlein Violam/ starb Anno 1234. vnd verlies

Mieslaum II. welcher für der Liegnitz mit den Tartern stritte/ hatte Fr. Judith/ vnd starb Anno 1246. ohne Erben.

Ladislaum/ hatte Fr. Euphemiam/ starb Anno 1272. vnd verlies nach sich

Mieslaum III.

Casimirum II. so sich Anno 1288. an Böhmen ergeben/ hatte Fr. Beatricem/ starb Anno 1289. verlies

Jacobum zu Troppaw vnd Wäywoden zu Sandomihr

Boleslaum I. zu Oppeln/ war mit Henrico Probo für Crackaw.

Primislaum zu Ratibor.

Johannem zu Auschwitz

Casimirum III. zu Teschen/ starb Anno 1358. vnd verlies

Vladislaum/ starb zu Pisa mense April. Anno 1356.

Semovitum.

Violam/ welche König Wenceslaus in Böhmen heyrahtete. Henninges sagt/ sie sey des Mieslai III. Tochter gewesen.

Semovitum zu gros Glogaw.

Primislaum zu Teschen/ starb An. 1395. verlies

Ein Frawlein/ hernach Hertzogs Wenceslai zur Liegnitz Gemählin

Boleslaum I. zu Teschen/ hatte Frawlein Sophiam oder Bucam/ verlies mit jhr

Primislaum II. zu grossen Glogaw/ Starb Anno 1407.

Wenceslaum *Tesch. in parte dimidiâ*, lies

Boleslaū II. *Tesch.* starb A. 1460. verlies

Vladislaū II. *Glogov.* starb ohne Erben.

Primisl. III. starb zu Glogaw für Gram.

Veronicā

Magdalenā.

Wenceslaum/ so in d Masaw succediren wolte.

Primislaum IV. Canonicum zu Glogaw

Casimirum IV. starb An. 1528. lies

Sophiam H. Victorini zu Münst. Gemählin.

Annā *vel* Barbarā.

Wenceslaum III. starb Anno 1524. vnd verlies

Friderieum/ so zu Bononien gestorben.

Wenceslaum Adamum Posthumum/ starb Anno 1579. vnd verlies mit Frawlein | Maria Bernsteinin/ aber mit Fr. Sidonia | Catharina

Annam/ Sophiam/ Sie sind beyde zeitlich gestorben.

Friderieum Casimirum/ starb Anno 1571. verlies hinder sich Fr. Catharinam/ starb An. 1581.

Christianum Augustum/ starb Anno 1570.

Adam Wenceslaum/ Hertzogē zu Teschē/ starb Anno 1617. verlies Hertzog Friderieum Wilhelm.

Sidoniam Mariam Friderici IV. zur Liegnitz erste Gemählin.

CAP.

Cap. XXXVI.

Von den Oppelischen Fürsten.

WAs für Fürsten anfangs vom 1164. Jahr an/biß auffs 1272. zu Teschen regieret haben/eben dieselben/als Mieslaus I. Casimirus I. Mieslaus II vnd Ladislaus/ haben auch das Fürstenthumb Oppeln gehalten/ Wann aber dieses Ladislai Söhne sich in die Fürstenthümer getheilet/ ist Casimiro II. Teschen/ Jacobo Troppaw/Primislao Ratibohr/ vnd Boleslao I. Oppeln zukommen/ welcher zum ersten daselbsten seine Residentz vmb das 1273. Jahr angestellet. 1164. 1272. 1273.

Erster residirender Fürst zu Oppeln/ Boleslaus I.

Dieser Boleslaus I. zog mit Henrico Probo *supra libro 1. cap. 25. & lib. 2. cap. 6.* erwehltem Ober-Regenten in Polen/ wider Uladislaum Locticum in Polen/ schlugen sich zwar mit einander für Crackaw den 26. Februarij Anno 1290. aber die Polen erhielten einen blutigen Sieg. Vnd Primislaus/ Hertzog zum Sagan/ kam daselbsten vmb sein Leben/ *supra hoc lib. 2. cap. 32.* Ob wol auch dieser Boleslaus hernach in Polen bessere Lufft bekam/ so ward er doch von jetztgedachtem Loctico dermassen abgeschrecket/ daß er endlichen Anno 1313. darüber gestorben. Hinder sich verlies er drey fürstl. Erben/ als Boleslaum II. zu Oppeln/ Boleslaum III. zu Falckenberg/ vnd Albertum zu Strehlitz. Boleslaus II. heyrahtete Fräwlein Elisabeth/ die Königin in Vngern/ welche jhme zweene Söhne gebahr/ Vladislaum/ hernach zu Oppeln Boleslaum IV. Dieser Vladislaus solte Anno 1339. dem Könige Casimiro in Polen succediren/ wie er deßwegen etliche vota hatte/ aber bey solcher discrepantz zog er in Vngern/ vnd ward daselbsten Palatinus/ dazu jhm König Ludowig Wehlun vnd andere territoria mehr verehrete/ ward auch endlichen des Königreichs Polen Gubernator/ vnd solte abermals die Kron darinnen erlangen. Jagello aber war jhm zu starck/vnd trieb jhn abe/ darauff plünderte er die Polnischen Handelsleute/ vnd machte den Polen gnugsam zu schaffen. Zu seinem fürstlichen Gemahl hatte er Fräwlein Agatham/ Hertzogs Semoviti aus der Masaw/ Tochter geheyrahtet/ vnd drey fürstliche Kinder erzielet/ so aber anderwerts verstorben/ vnd folgete jhm in dero Oppelischen Regierung seines Brudern Boleslai IV. eltester Sohn/ Boleslaus V. welcher Fräwlein Margarethen von Görtz heyrahtete/ vnd den Hussiten in Schlesien Anno 1433. grossen Vorschub thet/ dawider sich aber Hertzog Nicolaus von Ratibohr starck setzete/ vnd jhn erlegete/ *supra lib. 1. cap. 32.* daß er davon starb/ vnd verlies hinder sich vier fürstliche Söhne/vnd drey Töchter/nemlichen Boleslaum mirabilem, so zweymal mit den Polen einen Krieg angefangen/ vnd jhnen grossen Schaden zugefüget./ *supra lib. 3. cap. 34. & cap. 40.* auch König Georgen in Böheimb wider die Breßlawer trewlich beygestanden. Denn Johannem/ welcher Anno 1438. Vladislao/ Könige in Polen vnd seinem Bruder Casimiro/ welche im Briegischen/so wol im Neissischen weit vnd breit grossen Schaden theten/ trewlich versprochen/ daß er König Albertum wolte fahren lassen/ vnd Casimirum für einen König in Böheimb erkennen/so bald er die Krönung in Böheim erlangen würde/ *supra lib. 1. cap. 33.* darüber er hernach vom Könige Matthiâ Hunniade starck gestrafft worden. Er hatte zwar Fräwlein Barbaram/Marggraffens Friderici I. Churfürstens zu Brandenburg Tochter/aber keine Erben/drittens Henricum/ so auch ohne Erben abgangen/ vnd vierdtens Nicolaum zu Oppeln/ welcher zum Gemahl gehabt/ Als Fräwlein Magdalenam/ Hertzog Ludowigs zur Lignitz Tochter/ vnd Fräwlein Elisabeth/Friderici I. des Churfürstens zu Brandenburg Tochter/ mit welcher letztern er drey Söhne gezeuget/ als Nicolaum/ Johannem/ vnd Henricum/ Er aber starb Anno 1463. den ersten Monats Tag Aprilis. 1290. 1313. II. Boleslaus II. III. Vladislaus. 1339. IV. Boleslaus V. 1433. V. Boleslaus VI. mirabilis. 1438. 1463.

Nicolaus, Johannes & Henricus.

Diese drey Brüder lebeten eine geraume Zeit zu Oppeln/ Henricus der jüngste starb zum ersten/ nemlichen Anno 1494. Nicolaus aber war ein vnsöder vnd wilder Fürst/ ward beschüldiget/ daß ers mit den Polen wider das Land Schlesien hielte/ darüber ward er vom Könige Matthiâ hart gestrafft. VI.

Derowegen/ als zur Neiß auff einem Fürstentage Schreiben ankamen / vnd dieselben in der Samlung der Herren Fürsten vnd Stände dem obersten Häuptman Hertzoge Casimiro zu Teschen vberantwortet waren / welcher sie gelesen / vnd dem Herrn Bischoff zur Neiß auch zu lesen eingehändiget/ muthmasste dieser Nicolaus/ daß es ein Schreiben vber jhn seyn würde/ vnd daß man jhn vielleicht anhalten solte / ergrimmete er sich/ zog seinen Tolchen aus/ vnd wischete mit auff beyde Fürsten zu / in Meynung/ sie beyderseits zu erstechen. Wie er sich aber in die Kirchen salviret/ daraus gezogen/ in Fürsten Rahte geführet/ vbel außgescholten / hernach für den Stadtschöppen verurtheilet/ vnd den 27. Junij Anno 1497. durch das Schwerdt hingerichtet worden / ist allbereit oben *lib. 1. cap 38. & infra lib. 3. cap 23. in fin.* angedeutet.

VII. Hertzog Johannes.

Sein Bruder Johannes blieb alleine vbrig/ vnd war der letzte in dero Oppelischen Linien/ erzeigete sich gegen den König in Böhmen vnd alle Stände gebührlich. Wie König Ferdinandus I. Anno 1527. zu Breßlaw anlangete / thet er neben den andern fürstlichen Personen den 10. Maij daselbsten die Pflicht/ starb auch nicht vnlangst/ nemlichen den Montag nach Palmarum / ohne einigen Leibeserben hernach Anno 1532.

VIII. Ferdinandus I.

Vnd gelangete das Fürstenthumb Oppeln an den König Ferdinandum I. welcher es Marggraffen Georgen zu Brandenburg vmb ein gewisses Darlehn verpfändete/ dero Oppelischen Tabell verhelt sich also:

Oppelischer Fürsten Tabell.

Boleslaus I. dessen Vorfahren aus der Teschnischen Tabell zu sehen / fieng zu Oppeln an zu regieren Anno 1272. starb Anno 1313. verlies

Boleslaum II. hatte Fr. Elisabeth/ Königin in Vngern/ verlies nach sich	Boleslaum III. Falckenburgensem, verlies mit Fr. Anna von Auschwitz	Albertum zu Strehlitz/ hatte Fr. Agnes/ vnd keine Erben.
Vladislaum zu Oppeln/ hatte Fr. Agatham / vnd starb Anno 1394.	Boleslaum IV. zu Oppeln/ hatte Fr. Euphemiam von Breßl. lies	Henricum vnd Bernhardum zu Falckenburg/ sind beyde ohne Erben abgangen.

Boleslaum V. zu Oppeln halff den Hussiten / bekam Fr. Margarethen von Görtz / starb Anno 1433. vnd lies hinder sich	Conradum / so noch vngewis.	Bernhardum/ zu Falckenburg	Johañem Crapiolo/ Bischoffen zu Camditz vnd Vladislaw.
Boleslaum VI. den wunderlichen/ starb Anno 1465.	Johannem / hatte Fr. Barbaram / Marggräffin/ starb ohn Kinder	Henricum/ so ohne Kinder gestorben/	Nicolaum / verlies von Fr. Elisabeth der Marggräffin / Churfürstens Friderici I. Tochter
Nicolaum/ welcher zur Neiß enthäuptet worden / Anno 1497. den 27. Julij.	Johannem den letzten im Geschlecht / starb Anno 1532.	Henricum / starb ohne Kinder Anno 1494.	

CAP.

Cap. XXXVII.

Von den Ratibohrischen Fürsten.

WJe aus den vier Brüdern im Anfange des vorgehenden Capituls Boleslaus I. des Opplischen Fürstenthumbs erster regierender/vnd da residirender Anherr gewesen/ also ist sein Bruder Primislaus auff Ratibohr gezogen/ vnd daselbsten seine fürstliche Residentz vmbs 1273. Jahr angefangen. I. Primislaus setzet seine fürstliche Regierung zu Ratibohr an.

Dieser Primislaus zeugete in seinem fürstlichen Ehestande einen jungen Herrn/ Lesconem/ welcher hernach auch zu Ratibohr residirete/ aber ohne Erben vmbs 1340. Jahr abdruckte/ So wol zwey fürstliche Frawlein/ als Euphemiam/ nachmals Priorin im Gestifft zu Ratibohr/ vnd Frawlein Annam/ welche hernach Nicolao II. dem Hertzoge zu Troppaw in der ersten Ehe ehelich beygelegt/ vnd hierdurch Ratibohr in der newen Troppawischen/ Hertzoge aus Königes Ottocari Samen/ Hände gebracht worden. II. Lesco. III. Nicolaus von Troppaw.

Diesem Nicolao II. succedirete zu Ratibohr sein Sohn Johannes I. welcher vmbs 1338. Jahr floriret hat/ heyrahtete ein Frawlein/ Namens Annam/ zeugete mit jhr Johannem II. zu Ratibohr/ vnd regierete eine gute geraume Zeit. IV. Johann. I.

Der Sohn Johannes II. ist Anno 1424. auff der Polnischen Krönung gewesen/ als Vladislaus/ Jagello König in Polen Fr. Sophiam/ seine vierdte Gemählin/ Hertzogs Andreæ zu Kieff in Reussen Tochter/ den 12. Februarij krönen lassen/ dabey Keyser Sigismundus/ der König Ericus aus Dennemarck/ Hertzog Bernhard von Falckenberg vnd Oppeln/ Hertzog Boleslaus von Teschen/ Hertzog Casimirus von Auschwitz/ vnd Hertzog Wentzel von Troppaw/ Hertzog Wentzel von Sagan/ vnd beyden Conradi der Weisse vnd der Schwartze von der Olß sich auch befunden. Zur Gemählin hatte er Frawlein Helenam/ eine geborne Fürstin aus Littawen/ Gott segnete jhn im Ehestande mit zweyen jungen Herren/ Nicolao nachmals zu Jägendorff/ vnd Wenceslao zu Ratibohr/ welcher vmbs 1429. Jahr nach Christi Geburt florirete. V. Johann. II. VI. Wenceslaus I.

Als er diese Welt gesegnet/ folgete jhm in der Regierung zu Ratibohr Wenceslaus sein Sohn/ der heyrahtete Frawlein Margarethen/ vnnd zeugete mit jhr zweene Söhne/ Johannem III. den Jüngern zu Ratibohr/ der heyrahtete Frawlein Magdalenam von Teschen/ Boleslai vnd Frawlein Oukæ Tochter/ denn auch Nicolaum zu Ratibohr/ welcher letztere zuvor ohne Erben verstorben/ Johannes III. aber verlies drey Söhne Nicolaum/ Johannem IV. vnd Valentinum. Sie vergliechen sich nach des Vatern Tode alle drey gantz brüderlich/ vnd sturben hernach ordentlich nach einander ohne fernere Erben hinweg. Anno 1506. den 3. Novemb. starb Hertzog Nicolaus/ sein Land fiel an Hertzog Johansen den Vierdten/ der lebete auch nicht lange/ vnd verlies sein Land seinem Bruder Hertzog Valentino/ welcher pucklicht/ aber sonsten ein weiser/ verständiger vnd hochbegabter Fürst war. VII. Wenceslaus II. VIII. Johan. III. IX. Nicol. Johan. IV. vnd Valentin.

Wann denn nun dieser Valentinus in dieser Ratibohrischen Linien auch der Letzte gewesen/ vnd ohne Erben Anno 1516. abgangen/ können wir weiter nicht fortsetzen/ müssen hier bestehen bleiben/ vnd hefften die Tabell nicht vnbillich hieran/ welche sich also befindet.

Ratibohrischer Fürsten Tabell.

Primislaus zu Ratibohr der erste residirende Fürst/ lies hinder sich

- Lesconen zu Ratibohr/ starb ohne Erben/ vnd bekam Fr. Anna seine Schwester das Fürstenthumb Ratibohr.
- Euphemiam zu Ratibohr Priorin
- Annam/ so zum ersten Hertzoge Nicolao II. zu Troppaw vermählet worden/ gebahr
  - Johannem I. zu Ratibohr/ hatte Fraw Annam/ vnd verlies
    - Johannem II. zu Ratibohr vnd Münsterberg/ hatte Fr. Helenam aus Littawen/ ihm ward geboren.
      - Nicolaus V. zu Jägendorff seine Söhne waren
        - Johannes Canonicus.
        - Fr. Barbaram/ welche I. Hertzog Hansen zu Kleiwitz/ hernach II. Herr Georg Schellenberg gehevrahtet.
        - Wenceslaus zu Riebnigk fatuus.
        - Johannem III. hatte Fr. Magdalenen von Teschen/ verlies
          - Nicolaum/ so Anno 1506. verstorben.
          - Johannem 1506.
          - Valentinum den letzten/ Anno 1516.
        - Nicolaum/ starb ohne Erben.
      - Wenceslaus zu Ratibohr/ heyrahtete Fr. Margarethen/ lies
  - Nicolaum III. zu Lubschütz/ starb ohne Erben.
- Nicolaum IV. starb ohne Kinder zu Lubschütz.

Cap. XXXVIII.

Von den Troppawischen Fürsten.

DJe ersten drey regierende Fürsten zu Teschen haben auch Troppaw gehalten/ als Mieslaus I. Casimirus I. vnd Mieslaus II. von welchen *supra hoc l. hro 2. cap. 35.* nothdürfftige Meldung beschehen. Als Mieslaus II. 1246. verstorben/ hat König Wentzel in Böheimb/ Troppaw eingenommen/ vnd hats seinem Sohne Nicolao/ welchen er von einer Concubin erzielet/ freywillig eingegeben. *Henning. parte 2. fol 208.* Demnach aber König Wentzel in Böhmen Anno 1254. starb/ succedirete bald im Königreich Böhmen sein Bruder Ottocarus/ zuvor Marggraff in Mähren. Dieser hatte zwar seine eheliche Gemählin/ aber auch eine Concubin/ mit welcher er einen Sohn Nicolaum zeugete.

I. Nicolaus.

II. Nicolaus. Als nun voriger Nicolaus/ Königs Wentzels Nothus ohne Erben abgieng/ gab Ottocarus das Fürstenthumb Troppaw seinem naturali Nicolao I. erblich/ *Henning. parte 2. fol 262.* aber König Johannes lies es ihm den 3. Julij Anno 1318. zu Lehn.

Dieser

III. Nicolaus II.

Dieser Nicolaus II. regierete vngefehr biß auffs 1320. Jahr / deme succedirete sein Sohn Nicolaus II. heyrahtete zweymal / Erstlich Frawlein Annam / Hertzogs Primislai zu Ratibohr Tochter. *Supra cap. precedenti 37.* von welcher in Fürstlicher Ehe Hertzog Johannes vnd Nicolaus erfolgeten / darnach Frawlein Gulam / mit welcher er Wenceslaum vnd Primislaum gezeuget.

IV. Johannes I.

Dem Vater Nicolao II. succedirete im Fürstenthumb Troppaw vnd Ratibohr Johannes I. wie aber seine Stieffbrüder Wenceslaus vnd Primislaus zu jhren vogdbaren Jahren gelanget / haben sie Troppaw regieret / von welchen beyden Wenceslaus vmbs 1381. Primislaus aber vmbs 1433. Jahr abgangen.

V. Wenceslaus vnd Primislaus.

Primislaus hatte Fr. Annam Hertzogs Bernhards zu Oppeln / Tochter geheyrahtet / mit welcher er Wenceslaum II. Nicolaum / Wilhelmum / Ernestum vnd Primislaum / nachmals Canonicum zu Breßlaw / so den 16. Junij Anno 1278. verstorben / zusammen gezeuget.

VI. Wenceslaus vnd Wilhelmus.

Vater welchen Wentzel vnd Wilhelm zu Troppaw residireten / zu welcher Zeit es in Schlesien sehr elend zustunde / denn das Land ward mit Krieg / Hunger / Pestilentz vnd andern Vngefällen hart geplaget vnd bedrenget / vnd weil der Fürsten so viel / wurden die Städte mehrentheils erschöpfft vnd außgesogen. Die Plackereyen waren im Lande gemein / welchen jetzogedachter Wilhelm zu Troppaw sich stattlich widersetzte / aber auff den 24. Decemb. Anno 1444. schlug er sich selbst zu den Landesbeschädigern / fiel mit deroselben Hülffe im Briegischen vnd Krottkawischen ein / vnd thet der Geistligkeit an jhren Gütern durch den Brand grossen Schaden. Hertzog Wentzel zeugete vnd hinterlies zweene Söhne / Wenceslaum III. zu Troppaw / vnd Johannem zu Lübschütz. Wie aber Wenceslaus III. ohne Erben vmbs Jahr 1469. abstarb / succedirete zu Troppaw sein Bruder Johannes / welcher zwar Frawlein Catharinam aus Melchenburg heyrahtete / aber ohne Erben vmbs 1480. Jahr abgieng.

VII. Wenceslaus III.

VIII. Johannes.

IX. König Wladislaus.

Also fiel Troppaw an König in Böhmen Vladislaum / der gab Anno 1498. wie Glogaw *supra hoc lib. 2. cap. 31.* da er residirete / also auch Troppaw seinem Bruder Sigißmundo / Königes Casimiri in Polen jüngstem Sohne / dieser Sigißmundus ward auch Oberhäuptman in gantz Schlesien vnd Laußnitz / zog den 29. Maii Anno 1502. zu Breßlaw mit 300. Pferden stattlich ein / vnd wendete hernach grossen Fleis an / die Strassenreuberey / so sehr vberhand genommen / abzuschaffen vnd zu straffen / lies Herren vnd Knechte / die sich aus den Stegreiffen nehreten / vnd sich des Nehmens / Raubens vnd Würgens befliessen / vber die Klinge springen vnd auffknüpffen / daß der Kauff- vnd Landman wiederumb sicherlich wandeln vnd handeln kondte.

X. Sigißmundus ward Oberhäuptman.

Schaffet die Plackereyen abe.

Anno 1507. ist dieser Sigißmundus / Hertzog zu Troppaw vnd grossen Glogaw / in Polen zu einem Könige / nach seines Brudern / Königes Alexandri tödtlichem Abgange / ordentlich erwehlet / vnd zu Crackaw den 24. Monatstag Januarij gekrönet worden.

Wird König in Polen.

Anno 1512. hat Sigißmundus / nunmehr in Polen I. vnd König / zu Crackaw Hochzeit vnd Königlich Beylager gehalten mit Fr. Barbara / Graff Steffans von Trenschin vnd Zips / Tochter / wie schon oben *lib. 1. cap. 38.* weitleufftig gemeldet worden.

Helt Königlich Beylager.

Anno 1515. den 16. Tag Julij kam dieser Sigißmundus I. mit dem Römischen Keyser Maximiliano I. vnd Vladislao / Könige in Vngern vnd Böheimb bey Wien vnter einem Birnbaum freundlich zusammen / vnd zogen mit einander auff Wien / wie oben schon *lib. 1. cap. 38. in fine* mit mehrerm referiret ist.

Ist bey Keyser Maximiliano I.

Eben dieser Sigißmundus hat Anno 1526. den 2. Januarij an einen Ehrnvhesten vnd Hochweisen Rath der Stadt Breßlaw geschrieben / vnd demselben verwiesen / daß zu Breßlaw die Evangelische Religion were angenommen / vnnd die alten KirchenCeremonien geendert worden / mit angehefftem ernstem vnd eyverigem Andrewen / solches förderlichst abzuschaffen / oder anderer scharffer Mittel zu erwarten.

Improbiret die Evangelische Religion.

Da-

Darauff wolgedachter Rath eine demütige vnd gebührende Antwort gethan/ vnd angegeben/daß sie in Lehr vñ Ceremonien alles nach der Richtschnur des göttlichen Worts verordnet/ womit sie ihren reinen Glauben vnd Liebe gegen Gott im Himmel/ sampt ihrem bestendigen Gehorsam vnd Vnterthänigkeit gegen ihre von Gott fürgesetzten Obrigkeit auff Erden frewdig vnd sattsam bezeuget haben.

Anno 1546. am H. Ostertage ist dieser Sigißmundus I. König in Polen/ vnd weiland Hertzog vnd Oberhäuptman in Schlesien im 81. Jahr seines Alters von diesem Jammerthal abgeschieden. Er ist nicht allein ein mässiger vnd nüchterner Herr gewesen/ welcher an seinem Hofe keine Fresser vnd Säuffer geliden/ sondern hat auch gantz gottfürchtig gelebet/ welcher Gottes Wort geliebet/ gerne gehöret/ vnd wie der erste/ also auch der letzte in der Kirchen gewesen. Am H. Ostertage sehr früe/ ehe man zur Kirchen geleutet/ ist er mit etlich wenigen Kotzierjunckern in seine schöne Capelle gegangen/ hat sein Marmelsteinern Grab/ welches sechs Engel auff ihren Schultern getragen vnd gehalten/ fleissig angesehen/ geseufftzet/ vnd gesprochen: Ich weis daß mein Erlöser lebet/ der wird mich wiederumb hernach mit meiner Haut vmbgeben/ vñ aus meinem Ruhekämmerlein wiederumb aufferwecken/ vnd mit diesen meinen Augen werde ich sehen meinen lieben HErrn vñ Heiland Jesum Christum/ der heute vom Tode aufferstanden ist. Ist darauff auff die Knie gefallen/ vñ hat bey einer halben Stunden aus seinem Gebetbüchlein gebetet/ vñ darauff selig abgeschieden. Wormit wir auch den Catalogum dero Troppawischen alten Fürsten beschliessen/ vnd die Tabell folgender gestalt hinzu setzen.

Gestorben.

Mieslaus I. zu Teschen/ hielt auch Troppaw/ starb den 6. Maij Anno 1211. Sein Sohn

Casimirus I. hatte Frawlein Violam/ starb Anno 1234. vnd verlies

Mieslaum II. starb Anno 1246. ohne Erben/ darauff nahm König Wentzel in Böhmen Troppaw ein/ vnd gabs seinem Notho

Nicolao/ welcher auch ohne Erben abgieng/ derowegen nahms König Ottacarus in Böhmen ein/ vnd gabs auch seinem Notho

Nicolao I. dieser zeugete einen Sohn/

Nicolaum II. Hertzogen zu Troppaw/ dieser zeugete mit seiner ersten Gemählin Johannem I. erstlich zu Troppaw/ vnd Nicolaum zu Lübschütz/ aber mit der andern Gemählin Fr. Gula erzielete er

Wenceßlaum I. so ohne Erben abgangen.	Primislaũ/ welcher Fr. Annam/ Hertzogs Bernhardi zu Oppeln Tochter hatte/ vnd lies mit ihr

Wenceßlaum II. zu Troppaw/ zeugete vñ verlies	Nicolaum	Wilhelmum zu Troppaw.	Ernestum Primislaũ.

Wenceßlaum III. zu Troppaw/ starb vmbs 1469. Ihr ohn Erben/	Johannem zu Lübschütz/ welcher nach dem Bruder auch Troppaw hielt/ starb ohn Erben vmbs 1480. Jahr/ vnd kam Troppaw an Vladislaum/ König in Böhmen/ der gabs seinem Bruder Sigißmundo/ hernach König in Polen/ Weñ aber der jetzt regierende Fürst von Liechtenstein/ vnd Hertzog zu Troppaw in Schlesien ankommen/ ist oben *lib. 1. cap. 43.* gemeldet.

CAP.

Cap. XXXIX.

Von den Jägendorffischen Fürsten.

Die ersten Fürsten/ so Jägendorff mit gehalten haben/ kan der günstige Leser nehmen aus vorigem Capitul vnd angehefftter Tabell/ biß auff Johannem I. Nicolai II. ehelichen Sohn/ welcher einen Bruder hatte/ nemlichen Nicolaum III. zu Lübschütz vnd Jägendorff. Da aber dieser Nicolaus III. ohne Erben verstorben/ erlangete Johannis I. Sohn Nicolaus IV. Lübschütz vnd Jägendorff/ so auch wiederumb ohne Erben abgieng/ vnd verlies das Fürstenthumb Jägendorff seines Brudern Johannis II. Sohne Nicolao V. welcher zum ersten seine Residentz zu Jägendorff verfügete/ wie aus der Tafell des 37. Capituls auch klar zu vernehmen/ dahin ich den günstigen Leser remittire. Erste Fürstl. Residentz zu Jägendorff

I. Nicolaus V.

Dieser Nicolaus V. hatte zweene Söhne/ nemlichen Johannem/ so hernach ein Canonicus worden/ vnd Wenceslaum zu Riebnigk/ welcher bloder Vernunfft war/ vnd darbeneben eine Tochter/ Frewlein Barbaram/ dieses Frewlein ward einem Teschnischen Fürsten/ Hertzoge Johanni/ Herrn zu Gleiwitz/ ehelich beygelegt. Er aber der Hertzog ward Anno 1473. von den Polen erschlagen/ vnd gerieth sie in den Wittwenstand. Nach diesem heyrahtete solches Frewlein Herr Georg/ Freyherr von Schellenberg/ wordurch das Fürstenthumb Jägendorff an die Herren Schellenberger erblich gelanget/ vnd zwar so lange/ biß das Geschlecht der Schellenberger vmb das 1500. Jahr gantz abgestorben/ da ist dieses Fürstenthumb an den Böhmischen König Uladislaum Doberß kommen. Wann aber vmb dessen Sohn Ludovicum/ in Vngern vnd Böhmen König/ Marggraff Georgius Pius in Regiments- vnd andern Sachen sich trefflich wol demeriret/ hat dieser König Ludowig jhm das Fürstenthumb Jägendorff zu Erb- vnd eigenen Rechten vbergeben/ vnd gnedigst doniret vmb das 1524. Jahr.

II. Hertzog Johan.

III. Herr George Schellenberg vnd seine Nachkommen.

IV. König Uladislaus.

Nach König Ludowigs Absterben hat zwar König Ferdinandus I. Marggraffen Georgio Pio das Fürstenthumb gelassen/ aber anders nicht/ als zu Lehnrecht/ wie er denn auch zu dieser Zeit die Fürstenthümer Oppeln vnd Ratibohr gehalten/ zu Jägendorff das fürstliche Haus gebawet/ vnd Anno 1530. dieses ruhmwürdige Stück præstiret/ daß er nebens andern Reichsfürsten Carolo V. die Augspurgische Confession auff öffentlichem Reichstage vbergeben/ vnd dieselbe trewlichst befördert/ hier im Lande Schlesien eyferig darüber gehalten/ vnd dieselbe für vielen hohen Potentaten aus der Schrifft vertheidiget.

V. Marggraff Georgius Pius/ Erlangets zu Lehnrecht/ Bawet das Fürstl. Hauß/ Vbergibt die Augspurgische Confession.

Als dieser Georgius Pius den 28. Decemb. Anno 1543. seliglich verschieden/ verlies er einen vnmündigen Sohn Marggraff Georg-Friedrichen/ dessen Vormundschafft sich Georgii Pii Brudern Sohn/ Marggraff Albertus-Fridericus anmassete/ vnd die Lande in Francken/ so wol auch das Fürstenthumb Jägendorff/ so lange innen hielt/ biß er einen vnnötigen Krieg anfieng. König Ferdinando hefftig zusetzte/ vnd darüber in die Acht erkleret ward. Nach ergangener Acht lies König Ferdinandus Jägendorff einziehen/ vnd hielts so lange/ biß obengedachter vnmündiger Marggraff George Friedrich seine vogdbare Jahre erlanget/ da hats dieser Marggraff George-Friedrich als der rechte Erbe auff gnedigstes Zulassen Königes Ferdinandi/ eingenommen/ vnd sich den ersten Monatstag Maij Anno 1558. das Fürstenthumb Jägendorff vnd Lübschütz hulden lassen/ vnd dasselbe lange Zeit gehalten.

VI. Marggraff Albrecht Friedrich Vormund.

VII. König Ferdinandus I.

VIII. Marggraff Georg Friedrich lesset jhm huldigen.

Sechszehen Jahr hernach/ nemlich Anno 1574. den 17. Martij kam dieser Marggraff Georg-Friedrich sampt seiner Gemählin/ Frewlein Elisabeth/ Marggraff Hansens zu Brandenburg Tochter in Breßlaw mit hundert Pferden ein/ lag darinnen einen Tag stille/ vnd erhub sich den 19. Martij von dannen auff sein Fürstenthumb Jägendorff/ vnd von dannen hinwiederumb nach Anspach/ da er denn noch eine geraume Zeit regieret/ biß er Anno 1603. im Monat Majo in Gott seliglichen entschlaffen.

Kömpt auff Breßlaw. Leucht auff Jägendorff.

Nach

IX. Churfürst Joachim Friderich.

Nach dessen Absterben erbete Jägendorff der Churfürst zu Brandenburg Joachimus Fridericus / vnd hielte durch einen Hauptman Friderichen von Ratzbar ins vierdte Jahr / darauff kam des Churfürsten Sohn / Marggraff Johan-George / gewesener Administrator des Bißthumbs zu Straßburg / in Schlesien / zog zu Breßlaw den 6. Januarij Anno 1607. stattlich ein / von dann auff die Biß / Brieg / vnd hernach ins Fürstenthumb Jägendorff / allda er sein fürstliches Hofflager gehalten / vnd das fürstliche Haus in vielem gebessert.

X. Marggraff Hans Georg zu Breßlaw ein / Kömpt auff Jägendorff. Bawet / Heyrahtet.

Anno 1610. den 14. Tag Junij / hielt dieser Marggraff mit Fräwlein Eva-Christinen / gebornen Hertzogin zu Wirtenberg fürstliches Beylager zu Jägendorff / dabey künstliche Fewerwerck / schöne Auffzüge / vnd sonst allerley denckwürdige Inventionen / auch Ritterspiel vnd dergleichen sind præsentiret worden. Helt schöne Ritterspiel zu Jägendorff.

Anno 1611. den 10. Monatstag Octobris / als König Matthias zu Breßlaw die Huldigung von der Bürgerschafft abnahm / verfügete Marggraff Johan-George dem Könige Matthiæ zu sonderen Ehren vnd gnedigstem Wolgefallen nach Mittage auffm Schweidnitschen Anger ein ritterliches Rennen nach dem Ringel vnd Quintanen / dabey der König selbst in Person / Hertzog Carl Oberhäuptman / als ein Judicirer / der Herr Marggraff / der Hertzog von Teschen / neben den königlichen Officirern / auch Grassen von Zöllern vnd Mansfeldt mit vielen Rittersleuten sich befunden. Alle Kleinoder hat der Herr Marggraff zu allen Dancken auff seine Vnkosten dargegeben vnd auffgesetzet. Auch zu Breßlaw.

Oben *lib. 1. cap. 42.* ist allbereit gemeldet / welcher gestalt Anno 1617. den 16. Aprilis diesem Marggraffen die beyden Herrschafften Oderberg vnd Beudten durch eine ordentliche Sententz für dem Schlesischen Ober-Rechte sind ab- vnd dem Könige in Böheimb zugesprochen worden. Worbey wir nunmehr die regierenden Fürsten vnd Herren dieses Fürstenthumbs beschliessen / vnd die Tabell deroselben mit hinzu setzen.

Jägendorffischer Fürsten Tabell.

Diese Tabell / wie allbereit oben im Anfang dieses Capituls angedeutet / kan aus den Tabellen dero vorgehenden 37. vnd 38. Capituln gantz genommen / vnd wol verstanden werden / wir setzen hier die Marggräfische darzu:

Joachimus I. Churfürst zu Brandenburg / starb den 11. Julij Anno 1536. sein Sohn

Joachimus II. Churfürst zu Brandenburg / starb Anno 1571. den 3. Januarij / lies

Johannem Georgium / Churf starb den 8. Januarij Anno 1598. lies

Joachimum-Fridericum Churfürst verlies

Johannem Sigißmundum Churfürsten

Johan Georgium Marggraffen zu Jägendorff.

Georgius Pius Marggraff zu Brandenburg / Königs Ludowigs in Böheim geheimbter Rath / Hertzog in Schlesien zu Jägendorff / starb Anno 1543. den 28. Decembris / lies hinter sich

Georg-Friedrichen / Marggraffen zu Anspach vnd Jägendorff in Schlesien / starb Anno 1603. vnd kam Jägendorff auff Churfürst Joachimum-Fridericum.

CAP.

Cap. XL.

Von den Gutthaten/ welche dem Lande Schlesien durch die Fürsten vnd jhre hochgeehrete Vorfahren sind bezeiget vnd erwiesen worden.

NIcht ohne sondere Vrsach haben wir bey dieser newen Edition vns bester Müglichkeit beflissen/ die fürstlichen Personen sampt jhren hochgeehrten Vorfahrē in allen Fürstenthümern des Landes Schlesien desto fleissiger zu erzehlen. Denn es soll gleichwol der günstige Leser wissen/ daß eben durch sie mehrentheils diesem Lande hohe Wolthaten erzeiget/ vnd dasselbe zu dem jetzigen splendor vnd exaltation/ da es zuvor fast eine Barbarey vnd Wildnüs gewesen/ ist gebracht worden. Vnd damit wir den geistlichen Sachen nicht vnbillich den Vorzug lassen/ weis ja jederman/ daß diß Land in dem Heydenthumb ersoffen/ vnd darinnen biß auffs 965. Jahr nach Christi Geburt verharret. Da den 7. Monatstag Martij/ welches der Dienstag nach Lætare zur selben zeit war/ Mieslaus Ober Regent in Polen/ vnd des Pyasti dritter Enckel/ die Christliche Religion mit allem gottfürchtigem Eyver introduciret, vnd die Verschaffung gethan/ daß die Barbarischen Leute in dem Christenthumb sind vnterwiesen/ vnd hernach darinnen bestetiget worden/ *lib. 1. cap. 33. & lib. 3. cap. 3.* Diese Religion also zu vben/ vnd auff die lieben Nachfahren zu bringen/ haben die Fürsten jhre Rentkammern stattlich angegriffen/ vnd mit grossen Vnkosten ansehentliche/ grosse vnd langwärende Gotteshäuser erbawet/ massen denn bald zur selben zeit Anno 970. Mieslaus die Kirche zu Schmogra/ welches vngefehr anderthalb Meil hinder der Namßlaw ligt/ mit sonderer Mildigkeit auffgebawet/ einen Bischoff/ Namens Godfrid/ von Rom dahin verordnet/ vnd hiedurch die Christliche Religion fortgepflantzet/ *supra lib. 3. cap. 33.*

Durch die Fürsten ist [illegible] die Christliche Religion eingeführet.

2. Sind Kirchen erbawet/ Zu Schmogra.

Diese Kirche hat zu Schmogra 75. Jahr/ vnd zu Pitschen wegen Kriegsgefahr eilff Jahr gehauset/ welche Casimirus I. Anno 1052. auff Breßlaw wegen besserer Bequemligkeit/ vnd daß Breßlaw gleich in mitte des Landes gelegen/ *Mechob. in Chronico Polonia lib. 2. cap. 14 Cromerus rer. Polonicar. lib. 4.* transferiret/ vnd darüber das Kloster Leubuß von newen erbawet hat/ *lib. 1. cap. 14.* Also hat Henricus Barbatus die sehr schöne vnd grosse Kirche zu Trebnitz Anno 1203. zu bawen angefangen/ vnd auch folgende Jahr vollnbracht/ *lib. 2. cap. 3.* Seines Sohns Henrici Pii Gemählin hat die Kirche in Breßlaw zu S. Claren vmb daß 1242. Jahr erbawet/ vnd mit stattlichem Einkommen begabet. Sein erster Enckel Conradus III. zu grossem Glogaw erbawete daselbst die Thumbkirche für der Stadt/ vnd eine schöne grosse Kirche in der Stadt auff seine eigene Vnkosten *lib. 2. c. 5.* vnter Henrici III. zu Breßlaw Regiment/ wurde die Kirche zu S. Elisabeth Anno 1253 erbawet/ *lib. 2. c. 26.* Henricus Probus erbawete zu Breßlaw im 1288. Jahr die Kirche zum heiligen Creutz/ *lib. 2. cap. 6.* Boleslaus III. zum Brieg erbawete die Minoriten Kirch daselbsten Anno 1335. *lib. 2. cap. 7.* Ludovicus II. zur Liegnitz bawete daselbsten die Carthause für der Stadt hinder dem Glogawischen Hage im 1423. Jahr *lib. 2. cap. 11.* Henricus VII. Rapoldus bawete zu Glogaw die Kirche zu S. Georgen Anno 1390. *supra hoc lib. 2. cap. 31.* Henrici Barbati Cantzler Nicolaus/ hat das Kloster Henrichaw Anno 1221. erbawet/ vnd dasselbe seinem Herrn zu Ehren/ Henrichaw genennet/ *lib. 2. cap. 3.*

Zu Pitschen. Zu Breßlaw. Zu Trebnitz. Zu S. Claren. Zu Glogaw für der Stadt. In der Staat. Zu S. Elisabeth. Zum H. Creutz. Die minoriten Kirch zum Brieg. Zur Liegnitz. Zu Glogaw S. Georgen. Heinrichaw.

Wann auch die Schulen rechte seminaria zum Choro, Foro vnd Toro seyn/ haben die lieben alten Fürsten hieran auch nichts ermangeln lassen. Mieslaus lies Anno 983. durch den andern Bischoff Urbanum aus Welschland naher Schmogra gelehrte Leute fordern/ lies allerley nützliche Bücher dahin bringen/ vnd lies die freyen Künste vnd Studia daselbsten vnd in andern Schulen treiben/ vnd in die Schuljugend bringen/ *lib. 1. cap. 33. & lib. 3. cap. 1.*

3. Schulen auffgerichtet. Schule in Schlesien zu Schmogra.

Fridericus II. zur Liegnitz richtete die fürstliche Schule zum Goldberg fast auffs

Zum Goldberg.

newe auff / erforderte dahin den fürtrefflichen Rectorem Valentinum Trocedorffium, vmb das Jahr nach Christi Geburt 1527. dadurch die Schuljugend gewaltig informiret worden. Eben dieser Fridericus II. verordnete auch 24. Stipendia für arme Studiosos *lib. 2. cap. 16.* Was nun Hertzog Georgius II. für ein ansehentliches Palatium zum Brieg Anno 1564. für die in- vnd ausländische Schuljugend erbawet / ist auch noch heutiges Tages wol zu sehen/ *lib. 1. cap. 41. & lib. 2. cap. 23.*

Zum Brieg.

4. Schlesien ist aus der Barbarey gerissen.

Wie aber das Land Schlesien aus dem Heydenthumb durch die Fürsten in das Christenthumb versetzet / eben also ists auch aus der Barbarey dero benachbarten Anno 1164. heraus gerissen/ vñ dem Königreich Böheim Anno 1327. & seqq. incorporiret/ vnd also mit deutschen Sitten vnd höfflichen Geberden begabet worden.

5. Hat deutsche Recht erlanget.

Vielmehr aber ist dieses in sondere Acht zu nehmen / daß die alten Polnischen/ Sclavischen vnd Scythischen Rechte durch die Fürsten in Schlesien außgeschafft / vnd vmbs 1245. Jahr die deutschen Rechte sind zugelassen worden/ massen deñ Henricus III. bald hernach Anno 1260. die Stadt Breßlaw auff das Magdeburgische Recht privilegiret/ so auch König Johannes in Böheim gethan/ vnd Anno 1337. das Polnische Landen-Recht gar abgethan/ vnd wiederumb das Magdeburgische Recht Anno 1363. bestetiget/ wie denn auch Hertzog Boleslaus zur Schweidnitz der Stadt daselbsten in sonderheit das Magdeburgische Recht zugelassen / von welchem allen vnten *lib. 3. cap. 22.* weitleufftige Meldung soll verfüget werden.

6. An Städten vnd Wirthschafften ertrefflich erbawet vnd befestiget

Was hiebevorn in Schlesien für geringe/ vnansehnliche vnd offene Städtlein gewesen/ *supra lib. 3. cap. 13.* welcher gestalt das Land mit Sümpffen/ Wälden vnd Heyden gantz besetzt vnd vmbgeben/ ist aus den alten Historien gar leicht zu vernehmen. Dieses ist durch die Fürsten alles geendert/ vnd die Städte zierlich erbawet/ gebessert vnd befestiget/ das Land aber mit gewaltigen Wirthschafften / an Seewerck / Teichen/ Mühlen/ gantzen Dörffern / Vorwergen vnd dergleichen angerichtet worden. Ob nun wol zwar Breßlaw von dem Heyden Vratislao anfangs erbawet / so ists doch von Mieslao/ dem ersten Christlichen Könige in Polen ernewert/ *lib. 3. cap. 13.* von Boleslao distorto befestiget *lib 3. cap. 17* von Henrico III. sehr gebessert / vnd mit Mawren versehen/ *lib. 2. cap 26.* worden. Also ist Glogaw von Mieslao auch ernewert/ *lib 2. cap. 11.* von Boleslao distorto gebessert/ vnd die Mawren daran vergäntzet *lib. 3. cap. 17.* von Conrado III. erweitert/ gezieret/ vnd eben von jhm auch das Schloß gebawet worden/ *lib. 2. cap. 15.* Boleslaus Alus hat ins gemein seine Fürstenthümer in Schlesien mercklich erbawet/ *lib 1. cap 20. & lib. 2. cap. 2* auch Liegnitz vnd Lüben befestiget vnd erweitert / *supra lib. 1. cap. 20.* Fridericus II. hat die Liegnitz an Gebewden / Mawren vnd Wällen trefflich gebessert vnd befestiget/ *lib. 2 cap 16* Wladislaus II. bawete zwey Schlösser/ Nimptsch vnd Gröditz *lib. 1 cap 19.* Conradus III. befestigte Beudten / *lib 2. cap. 5.* Boleslaus / Hertzog zur Schweidnitz/ bawete die Schlösser Klitzdorff vnd Kützen/ *lib. 2. cap 27.* seinen Wündlin zum besten vmbzog er die Stadt Brieg vnd das Schloß mit Mawren / befestigte Nimptsch vnd Grotkaw / *ibid.* Fridericus I. satzte die Festung auff den Gröditzberg/ *lib. 2. cap 15.* vnd richtete gewaltige Landwirthschafften an/ *ibid.* Hertzog Georgius II. hat der Stadt Brieg auch gar eine newe Form gegeben mit Erbawung des fürstlichen Hauses/ der Schulen/ Mühlen / vnd viel anderer Gebewden / also daß man das alte Fürstenthumb schwerlich erkennen / vber dem newen aber sich männiglich verwundern muß/ worbey es dieser Fürst gelassen / dabey hat es sein Sohn Hertzog Joachim-Friderich wiederumb angefangen / so auch dessen Söhne Hertzog Johan-Christian zum Brieg/ vnd Hertzog George-Rudolph zur Liegnitz mit vnaufhörlichem bawen continuiren.

Breßlaw. Glogaw. Liegnitz/ Lüben. Nimptsch/ Gröditz/ Beudten/ Klitzdorff/ Kützen. Brieg/ Nimptsch/ Grotkaw/ Gröditzberg/ Briegische Schloß.

Hier möchte einer einwenden vnd sagen/ was hilfft dieses bawen vnd befestigen / es dürffte so bald dem Feinde zu gute/ als den Inwohnern/ vnd ja wol ehe diesen/ als jenen/ zu Schaden erfolgen. Darauff ist gar leicht zu antworten/ daß die Fürsten sich auff jhre Festungen vnd Mawren nie verlassen/ noch sich darein verkrochen / sondern haben sich ins freye Feldt begeben/ vnd von aussen die Feinde ritterlich abgetrieben / vnd für denselben jhre Schlösser vnd Städte durch Gottes gnedige Hülffe vnd Beystand sicherlich erhalten. Also schützete Boleslaus Chobri im freyen Felde das Land Schlesien wi-

7. Das Land für eusserlichen Feinden gewaltig geschützet.

der

der die Böhmen vnd Preussen/ *lib. 1. cap. 12.* welcher vnter die Zahl der heilsamen Fürsten im menschlichen Geschlecht zu rechnen. Also fochte Vladislaus Hermannus wider die Böhmen für das Land Schlesien ritterlich/ *lib. 3. cap. 16.* Eben wider die Böhmen vertheidigte diß Land stattlich vnd rühmlich Boleslaus distortus/ *lib. 3. cap. 17.* Ja auch wider der Keyser Heinrichen den Fünfften/ *ibid.* da denn neben diesem Boleslaus so glückselig gewesen/ daß er in 47. Kriegsschlachten obgesieget. Worbey denn gar nicht aus den Augen zu setzen/ daß Bolcslaus V. Pudicus sich wider die Tattern mit seinem Heer auffgemacht/ welche nicht allein Polen vnd Schlesien/ sondern das gantze Reich deutscher Nation in ein grosses Schrecken vnd Furcht gesetzet/ *lib. 3. cap. 23.* auch Lesco der Schwartze die Tattern/ Reussen/ vnd damals noch vngleubige Littawer gewaltig erlegt/ gefänglich weggeführet/ vnd die vbrigen in die Flucht geschlagen/ *lib. 3. cap. 24.* Was solte man nun wol sagen von Henrico Pio / welcher für der Liegnitz die Tattern angegrieffen/ sein Leib vnd Leben ritterlich auffgesetzt/ vnd hierdurch die Tattern also abgeschwechet/ daß sie ihren Rückweg nehmen/ vnd Deutschland nunmehr haben müssen bleiben lassen/ *lib. 2. cap. 4.* Was solte man wol melden von Conrado I. zur Oß/ welcher vnter die Polen/ so König Johanni nachsetzten/ hertzhafft gewuscht/ sie mehrentheils erlegt/ die vbrigen in die Flucht geschlagen/ vnd treffliche Beute davon bracht/ *supra lib. 1. cap. 29. & lib. 2. cap. 34.* vnvermeldet kan nicht gelassen werden/ daß der letzte Münsterbergische Fürst aus dero Piastischen Linien / Hertzog Johannes wider die Böhmen bey Glotz zu Wilhelmsdorff nebens vielen Rittersleuten sein Leben hingelassen. *supra hoc lib. 2. cap. 30.*

Vladislaus Hermannus. Boleslaus distortus. Boleslaum V. Pudicum. Lesco Niger. Henricum Pium. Conradus I. zur Oß. Hertzog Johan. zu Münsterberg.

Mit stillschweigen kan man auch nicht vbergehen Henricum I. zu Münsterberg/ welcher diese Resolution fassete/ vnd den glückseligen/ berühmten/ mächtigen/ auch geschwinden Kriegsfürsten / König Matthiam Hunniadem in Mähren angrieff / vnd jhn mit seinen Böhmen in die Flucht schlug/ *lib. 2. cap. 30.* Ja der einige Boleslaus VI. zu Opp-In hat mit den Polen zweymal einen Krieg angefangen / vnd jhnen *supra lib. 3. cap. 34.* bevornaus im letztern Anno 1452. grossen Schaden zugefüget/ *Henning. part. 2. fol. 369. supra lib. 2. cap. 36.*

Henricus I. zu Münsterberg. Boleslaus VI.

8. Für der Land Wache halten.

Vnd was sind heutiges Tages die Fürsten im Lande Schlesien anders/ als hohe Thürm vnd Seulen/ auff welchen genawe Wache gehalten wird für das Vaterland/ desselben Freyheit/ Religion/ Policey vnd gute löbliche Ordnungen/ auch für eines jeden Privatstand/ Nutz/ Frommen vnd Wolfarth.

9. Grosse Freundschafft gestifftet/

So denn neben diesem des Landes Glückseligkeit nicht allein durch feste Städte/ dicke Mawren/ Kraut vnd Loth/ oder aber durchs Schwerdt/ sondern auch durch hohe Freundschafft vnd Liebe mit den Benachbarten erhalten wird/ so haben es die Fürsten hieran auch nicht ermangeln lassen/ welche sich in Heyrahtssachen mit den höchstansehligsten Chur- vnd Fürstlichen Häusern im H. Römischen Reich eingelassen haben. Ernestus/ Ertzhertzog in Oesterreich heyrahtete Frawlein Cimbaram / Hertzogs Semovitt in der Masaw Tochter. *Supra lib. 3. cap. 31.* Rudolphus/ Churfürst zu Sachsen/ nahm zur Ehe Hertzogs Ruperti zur Liegnitz Tochter/ Frawlein Barbaram. Conradus/ Marggraff in Meissen ehelichte Hertzogs Primislai zu Gniesen Tochter / Frawlein Constantiam/ Hergegen heyrahtete Conradus III. Hertzog zu Glogaw/ Frawlein Brigittam/ Marggraffen Theodorici in Meissen Tochter *lib. 1. cap. 5. & lib. 2 cap. 31.* Vnd Boleslaus zur Schweidnitz der Letzte/ Agneten/ Ertzhertzogs Leopoldi Tochter/ *lib. 2. cap. 27.* Aus dem Hause Brandenburg lies sich ehelich beylegen Churfürst Hans-Georg/ zu seiner ersten Gemählin Frawlein Sophiam / eine Hertzogin von der Liegnitz. Henricus Probus ehelichte Frawlein Mechtildin / Otthonis in Böhmen Tochter. Fridericus II. zur Liegnitz Frawlein Sophiam/ Marggraff Friedrichs von Brandenburg Tochter / *lib. 2. cap. 16.* Henricus XI. Frawlein Sophiam / Marggraff Georgens von Anspach Tochter/ *lib. 2. cap. 18.* Hertzog Georgius II. Frawlein Barbaram/ Churfürsten Joachimi II. Tochter/ *lib. 2. cap. 23.* Vnd Hertzog Johan-Christian Churfürstens Hansen-Georgens Tochter/ Frawlein Dorotheam-Sibyllam/ *lib. 2. cap. 25.* Aus dem Anhältischen hielt Beylager Bernhardus VI. mit Henrici des Achtens zu Glogaw Passeris Tochter/ Frawlein Hedwig/ *Henning. parte 2. fol. 298.* Boleslaus Calvus mit Henrici zu Anhalt Tochter/ auch Frawlein Hedwig in der ersten Ehe/ in der andern aber mit Frawlein

Wie Oesterreich/ Wie Meissen/ Aus dem Hause Brandenburg/ Mit dem Anhaltischen.

lein Adelheiden/ Hertzogin aus Pommern. Hertzog Joachim-Friedrich mit Frawlein Anna-Maria/ Fürst Joachim-Ernsts zu Anhalt Tochter. Vnd Hertzog George Rudolph zur Liegnitz mit Frawlein Sophia-Elisabeth/ Fürst Hans-Georgen zu Anhalt Tochter. Hertzog Hans-George zum Brieg ehelichte Frawlein Annam/ eine geborne Hertzogin von Wirtenberg/ Hertzog Christoffs Tochter. Fridericus III. Frawlein Catharinam/ Hertzog Heinrichs von Mechelburg Tochter. Fridericus IV. zur Liegnitz Frawlein Dorotheam aus Holstein in der andern Ehe. Henricus III. Fidelis zu Glogaw Frawlein Mechtildin/ des Hertzogs Alberti Magni zu Braunschweig Tochter. Hertzog Hans zum Sagan Frawlein Scolasticam/ Landgraffens Erici in Thüringen Tochter. Vnd Georgius I. zum Brieg Frawlein Annam/ Hertzogs Bugislai X. in Pommern Tochter. *Henning. part 2. fol. 304.* Diese hochansehnliche Heyrahten sind mehrentheils bey des Boleslai Alti Nachfahren hergangen/ solten wir die Teichnischen vñ Münsterbergischen auch erzehlen/ würden wir ein sehr langes Regist er zusammen bringen.

Mit Wirtenberg/
Mit Mechelburg/
Mit Holstein/
Mit Braunschweig/
Mit Thüringen/
Mit Pommern.

10. Durch welche Mittel alle miteinander den sämentlichen Vnterthanen im Lande Schlesien nichts anders/ als ihre eigene Wolfarth/ Nutz vnd Frommen ist gesucht vnd wircklich befördert worden. Ob nun wol bißweilen vnter den Fürsten auch Vngelegenheiten/ Scharmützel/ Landesverderbung vnd Schaden der Vnterthanen verursacht worden/ *infra lib. 3. cap 17.* so haben doch dieselben ihre intervalla vnd vices gehabt/ also daß denn die Städte vnd die auffm Lande hinwiederumb respiriren/ vnd nunmehr zu diesem Flor/ darinnen heutiges Tages das Land Schlesien beruhet/ glücklich gelangen können/ wil man was sonderes erlangen/ so muß man nur auch etwas sonderes auffsetzen.

Der Vnterthanen Nahrung befördert.

11. Schlieslichen hat auch das gantze Land an den fürstlichen erleuchten Personen vnd ihren Vorfahren Exempla illustria allerley Sachen vnd Zufälle/ die sich in der Welt hiebevorn zugetragen vnd begeben haben/ deren wir etliche erzehlen wollen: König I. David ward aus dem Schaffstall/ Cyrus aus dem Kuhstalle/ Hiero aus der Bienenhütte/ Agathocles aus der Löwengruben/ Lamissus vom Teiche/ Romulus aus der Wolffsgruben/ vnd Justinus von der Viehzucht heraus gezogen/ vnd auff den königlichen Regenten Stuel gesetzet.

Sie sind auch Exempla allerley Zufälle.

Pyasius. In dero Schlesischen Historien wird man ebenes Falles finden/ daß Pyastus aus niedrigem Geschlechte vnd Herkommen ersprossen/ ein Herr vber das gantze Polerland

Casimirus. worden sey/ *lib. 1. cap. 7.* Casimirus steckete zu Cluniack in einem Münchskleide/ er ward von den Polnischen Ständen herfür gesucht/ vnd ihm die königliche Kron auffgesetzet/

Hunniades. *lib. 3. cap 14.* Matthias Hunniades war erstlich in Königes Ladislai Banden vnd Gefängnüs/ hernach auch in des Königes Georgen zu Böheimb Verwahrung vnd Hafft/ aber die Vngerischen Stände erforderten ihn zu ihrem Könige/ welchen endlich König George folgen lies/ ihm auch noch Vorschub darzu thet/ dadurch ihm die königliche Kron mit sonderer Reputation anvertrawet ward/ *lib. 3. cap. 36.*

II. Wenn nun jetzterzehlter massen hohe Personen auff dem Regenstuel sitzen/ pflegen sie nicht auff Rosen zu gehen/ sondern schweben Tag vñ Nacht in grosser Gefahr/ deren sie mehr als andere schlechte Standespersonen/ auch bey ihren eigenen Leuten vnterworffen seyn. Alexander Magnus pflegete zu sagen/ es were der König Philippus in der Schlacht fornen an viel sicherer/ als in seinem königlichen Pallast gewesen/ daß er den öffentlichen Feinden widerstehen/ der seinigen Gefahr aber keines weges abwenden können. Der Israeliten König Phacëias/ wie Josephus schreibet/ ist auch also von Ozia vmbs Leben kommen. Viriatus in Hispanien pflegete allezeit gewapnet zu schlaffen/ in Meynung alle bevorstehende Gefahr abzuwenden/ aber er ward vom Aulace, Ditalcone vnd Minuto vberfallen/ vnd ihm der Kopff weggeschlagen. Dannenhero wolte Deioces bey den Medern keinen einigen frembden Menschen/ alle Gefahr zu verhüten/ für sich lassen.

Harminius. Ebener massen finden wir in dero Schlesischen Historien/ daß die Regenten auch in solcher Gefahr gelebet/ in welcher Harminius daheim durch Verrähterey von seinen

Lesco VI. eigenen Freunden vmbbracht *lib. 3. cap. 5.* Lesco IV. vom Svantopolo meineydiger weise erschlagen/ *lib. 3. cap. 22.* Primislaus in der Fastnacht vberfallen vnd getödtet/ *lib. 1 cap. 26. & lib. 2 cap. 6.* Henricus Barbatus im Bade tödtlich verwundet/ *lib. 2. cap. 5.* Vnd Henricus Crassus von seinem eigenen Hofediener gantz meuchelmörderischer weise im Bade

Primislaus.

Henricus Barbatus.
Henricus Crassus.

für

für Breßlaw gefangen/ vñ Conrado III. zu Glogaw zu einem vnerhörten engen vñ eisernen Gefängnüs vbergeben worden/ *lib. 2. cap. 6.* Daß auch grosse Herren wegen jhrer Verbrechungen von dem lieben Gott hefftig gestraffet worden/ sind schöne Exempla allerseits zu finden / Herodes Ascalonita vñ Keyser Arnolphus *supra lib. 2. c. 4. in med.* musten von den Leusen biß auffs Gebein gefressen/ vñ Bischoff Hatto zu Meintz von den Meusen zu tode gebissen vnd verzehret werden. In der Schlesischen Historien finden wir dergleichen/ da Mieslaus/ Conradi/ Hertzogs in der Masaw Sohn/ darumb/ daß er seine Vnterthanen vnd armen Leute außgeschunden vnd abgeschabet / auch jhren Schweis vnd Blut gantz zu sich gezogen/ vnd dermaleins von solchem Einkommen ein gros Panquet bereitet/ vnd viel Herren darzu eingeladen hatte/ von Meusen vnd Ratten vberfallen / vnd jämmerlich zerrissen/ auch hernach gäntzlich auffgefressen vnd verzehret worden/ *lib. 2. c. 4.* Dergleichen haben wir an Popilio dem Andern zu vernehmen / welcher seines Vätern Bruder/ als Pribislaum, Wissimirum, Premislaum, Gessimirum vnd andere Vettern auff zwantzig Personen zu sich in seiner vorgegebenen Kranckheit erfordert/ vnd aus Eingeben seiner Gemählin jhnen im Trunck Gifft dargereichet/ vnd sie also vmbs Leben bracht. Darumb haben jhn sampt seinem Weib vnd zweyen Söhnen Lecho vnd Popilio III. durch Gottes sondere Verhengnüs/ die Meuse vnd Ratten zur Straffe gezogen/ vnd sie sämptlichen erbissen vnd auffgefressen / wie starck man auch mit allerley Mitteln stewren vnd wehren wollen/ *lib. 1. cap. 8.*

III. Mieslaus.

Popilius II.

IV. In Historien werden etliche hohe Potentaten sehr gerühmet / daß sie ohne Krieg wol vnd glücklich regieret haben/ als Numa zu Rom/ vnd Keyser Augustus/ wie denn auch die beyden Keyser Ludovicus Pius vnd Adrianus. In vnsern Historien finden wir auch solche Regenten/ welche durch sondere göttliche Gnade in Friede vnd Ruhe jhr Regiment glücklich fort gestellet haben. Also regierete in sonderheit das gantze Polerland vnd Schlesien Semomislaus/ welcher ohne einigen feindlichen Anstos vnd Widerwillen in erwündschtem Friede mit sonderbarem Auffnehmen die Länder vnd aller Vnterthanen ersprieslichen Wolfareth im Regiment gesessen hat/ *lib. 1. cap. 10.*

Semomislaus.

V. Wollen wir dagegen Kriegshelden haben/ welche dem Feinde ritterlichen Widerstand gethan/ vñ in vielen Schlachten glücklich gesieget haben/ wird es daran auch nicht mangeln/ Lucius Sicinnius dentatus, sonst Achilles Romanus genant / ist bey 120. Kriegsschlachten gewesen/ vnd hinderwerts kein mal/ vorwerts aber 45. mal verwundet worden/ *Valer. Max. lib. 3. cap. 2. fol. 316. Gell. lib. 2. cap. 11. Plin. lib. 7. cap. 28.* Boleslaus cognomento Distortus ist dergleichen glückseliger Kriegsfürst in vnserer Historien auch gewesen / welcher 47. Schlachten gethan/ vnd in allen obgesieget hat *lib. 1. cap. 37.* Er soll wenig verwundet worden seyn / soll aber dagegen ein Temperament / gleich wie Alexander Magnus/ gehabt haben.

Boleslaus Distortus.

VI. Daß frome vnd gottfürchtige Leute auff dieser Welt gros Creutz vñ Vnglück ausstehen müssen/ zeigen vns in andern Historien die Exempel Darios/ Johannis des Teuffers/ der frommen vnd keuschen Susannen vnd anderer mehr.

In der Schlesischen Historien ist ein sehr schönes Exempel zu sehen an der heiligen Hedwig/ Henrici Barbati Gemählin/ *supra lib. 2. cap. 4.* denn die hat also heilig vnd gottfürchtig gelebet / daß man sie die Himmelsfürstin genennet/ vnd nach jhrem Tode in der Heiligen Anzaht erhoben hat/ dennoch aber hat sie in diesem mühseligen Leben vberaus grosses Vnglück ausstehen müssen. Denn vber diß/ da sie mehrentheils gekrancket/ vnd von der Schwindsuchte verzehret worden / hat sie müssen erfahren/ daß jhr Sohn Boleslaus alles verschwendet vnd durchbracht/ Daß jhr ander Sohn Conradus mit dem dritten Sohne Henrico Pio in grossem Widerwillen gelebet / vnd einander die ärgeste Feindschafft erwiesen haben/ gleich wie die Brüder Perseus vnd Demetrius des Königes Philippi in Macedonien/ so wol Eteocles vnd Polynices des Thebanischen Königes Oedipi Söhne / darüber sie endlichen zu einem öffentlichen Kriege gerahten/ in welchem aber Conradus in die Flucht geschlagen/ auff Glogaw gesagt/ in einem Walde bey Beuthen auff dem Gejägde von einem Pferde gestürtzet/ vnd hiedurch mit gebrochenem Halse getödtet worden. Worbey es aber nicht geblieben / sondern sie hat ferner erleben müssen/ daß jhr vielgeliebter Herr vnd Gemahl im Bade von des Svantopoli Gesindlein tödtlich verwundet/ hernach von Hertzogen Conrado in der Masaw schändlich angefeindet / bey seinem Gottesdienst in der Kirchen gefänglich angenommen/ vnd in die Masaw abgeführet/ sie auch hernach/ ob er schon wieder auff freyen Fus kommen/ desselben durch den zeitlichen Tod gantz beraubet / vnd in den Wittwenstandt versetzet worden/ *lib. 2. cap. 3.*

Die H. Hedwig hat in diesem Leben gros Vnglück ausgestanden.

I.

II.

III.

IV.

V.

VI.

VII.

An

An jhrem liebsten Sohne Henrico Pio hat sie nur mit Schmertzen erleben müssen/daß er von den Barbarischen Tartern für der Liegnitz jämmerlich erschlagen/vnd sein
IX. Häupt auff einer Lantzen zum Spectackel herumb getragen worden/ *lib. 2. cap. 4.* zu geschweigen/ was sie an jhrer Schwester vnd Brüdern erlebet/ *supra lib. 2. cap. 4. in fine.*

VII. In Historien werden Exempel erzehlet etlicher Eltern/ welche gantz vngerachtete Kinder gehabt/ Als Noha an seinem Cham/ David an seinem Absolon/ der Keyser Severus an seinem Antonino/ Pericles an seinem Xantippo/ vnd Sophocles an seinem Japhone. Hier hat nicht weniger Hertzeleid verspüren müssen Henricus Barbatus an seinem Conrado/ vnd Boleslaus Altus an seinem Jaroslao/ *lib. 2 cap. 2.*

VIII. Was die Hofegunst für ein vnbestendiges Wesen sey/vnd wie die fürnembsten Hofeleute gefallen/ auch dadurch vmb Leib vnd Leben kommen seyn/weiset das Exempel Hamans im Buch Esther. Jngleichem des Sejani bey dem Keyser Tiberio: des vornehmen Juristen Papiniani bey dem Antonino Caracalla: des Bellisarij bey den Römern: vnd des Sotadis bey dem Ptolomæo Philadelpho/Egyptischen vnd Macedonischen Könige. Dergleichen Spectacul haben wir in der Schlesischen Historien an Graffen Duvino/welcher bey dem Vladislao II. hoch am Bret war/ aber hernach seine Augen vnd Zung im Stich lassen muste/ *lib. 3. cap 18.* Jngleichem an dem Graffen von Cilien/ welchen der König Ladislaus für seinen Vater gehalten/ aber von der Vngerischen Gvardi mit vielen Wunden zu tode geschlagen worden/ *lib. 3. cap. 35.* Item/ an dem Ladislao Hunniade/welchem jetztgedachter König Ladislaus kurtz zuvor einen langen Vngerischen Rock vnd Purpurkleid mit güldenem Stück durchbrämet/ gnedigst verehret/ bald hernach aber den Kopff abschlagen liesse. *lib. 1. cap. 35.* Von dann an Theophilo Bergmanno von Glogaw/ welcher Hertzog Hansen zum Sagan vnd Glogaw trewlich gedienet/ vnd in grossem Ansehen gewesen/ hernach aber Anno 1479. im Monat Junio in S. Veitsnacht enthäuptet ward/ wie Michael Glinßky gefallen/ ist oben *lib. 1. cap. 38.* außführlich erzehlet worden.

Graff Duvinus.

Graff von Cilien.

Ladislaus Hunniades.

Theophilus Bergmannus.

Michael Glinßky.

IX. Wie seltzam aber es an grosser Potentaten Höfen vnter den Hofeleuten zugehet/ so wird doch allezeit ein rechter frommer vnd trewer Mann darinnen auch gefunden: Also war an Königes Pharaonis Hofe Joseph/ an Sauls Hofe David/ an Davids Hofe Abner/ an Nebuchodonosors Hofe Daniel/ an Ahasveri Hofe Mardocheus/ an Königes Herodis Hofe der Königische/ dessen Sohn Christus gesund machte/ *Joh. cap. 4.* Vnd der Häuptman/ dessen Glauben Christus so hoch rühmete/ *Matth. cap. 8.* An dem Syrischen Hofe der Naeman *lib. 2. Reg. cap. 5.* An des Achabs Hofe der Obdias *lib. 1. Reg. cap. 18.* An des Zedechiæ Hofe der Obedmelech *Jer. cap. 38.* An der Königin Candacis Hofe der Mohr/ *Act. cap. 8. v. 27. & seqq.* An des Juliani Hofe der Jovianus vñ Valentinianus. *Philipp. in Chron. lib. 3 fol 465. & 458.*

Solcher trewen Hofediener mangelts in der Schlesischen Historien auch nicht/ Denn ruhmwürdig ists/daß der Peregrinus von Wiesenburg/als er schon tödtlich verwundet/vber seinen Herrn Henricum Barbatum gefallen/vnd jhn mit seinem Leibe zugedeckt/ daß die Syantopolischen Mörder seinen Herrn nicht mehr beleidigen können/ *lib 2. cap. 3.* Ruhmwürdig ists/daß der König Ladislaus des Georgii Podiebratij Beförderung vñ trewe Vorsorge erkennet/ so es auch trewlichst mit jhm gemeynet/ob schon viel böse Mäuler jhm antichten wollen/daß er an des Ladislai Tode schuld haben sollen/ so aber falsch/wie ausdrücklich aus des Cominæi vnd des Borecks Böhmischen Historien zu sehen. *Supra lib. 1. cap. 35.* Ruhmwürdig ists/ daß Marggraff Georgius Pius an König Ludowigs Hofe in Regimente vnd andern Sachen sich trefflich wol demeriret/ *lib. 3 c. 39. & lib. 2. c. 39.* von welchem obt an seinem Ort weitleufftig geschriebē wordē.

Peregrinus von Wiesenburg.

Georgius Podiebratius.

Marggraff Georgius Pius.

X. Es haben auch gelehrte Leute an hohen Potentaten jhre sondere Patronen gehabt/ dergleichen bey den Römern gewesen sind die Catones/ die Scipiones/ Julius Cæsar vnd Pompejus/ vnter den Keysern Augustus/ Constantinus/ Theodosius/ vnd Justinianus. Jn der Schlesischen Historien haben wir drey sondere Exempel/ die wol zu mercken sind: Carolus IV. war so gern bey den Gelehrten/ daß er auch vielmal die Mahlzeit darüber verseumete/ *lib. 1 c. 30.* Sigismundus der Keyser hatte die Gelehrten so lieb/ vnd förderte sie zu Emptern vñ Würdigkeiten/ vertheidigte sie auch statlich wider jhre Mißgünsti-

1. Carolus IV.

2. Sigismundus.

günstigen. *Münster lib. 3. cap. 19* Matthias Hunniades hatte selbsten wol studieret / war ein guter Latinus vnd Mathematicus / liebete gelehrte Leute / bevoraus den Regiomontanum / vnd andere / derer er allezeit eine gute Anzahl mit sich führete / *supra lib. 3. cap. 37.* Er war ein guter Physicus vnd Astrologus / daß er auch die intima vnd futura wuste / darumb er für einen Magum gehalten worden. 3. Hunniades. Ferdinandus I. war auch ein Liebhaber der Gelehrten / vnd war selbsten ein trefflicher Astrologus / *lib. 1. cap. 40.* 4. Ferdinandus I.

Als auch Exempla schwerer theurer Pestzeiten hin vnd wieder vorhanden / hat das Land Schlesien vnter deroselben Regenten von solchen auch gros Vngemach außstehen müssen. Vnter dem Keyser Honorio ist eine solche Hungersnoth zu Rom eingefallen / daß man fast Menschen Fleisch hat essen müssen. Vnter dem Keyser Justiniano hat Welschland eine solche hohe Hungersnoth angefasset / daß blos in der Anconitanischen Marck funffzig tausend Menschen am Hunger gestorben seyn / vnd hat man nicht allein Menschen Fleisch / sondern auch Menschen Mist zur Speise gebrauchet / Dabey denn diese erschreckliche Geschicht fürgangen / daß zwey Weiber siebenzehen Männer bey nächtlicher Weile ertödtet vnd auffgefressen / als sie aber den achtzehenden auch vmbbringen wollen / ist er dessen zeitlich gewahr worden / derwegen er sie selbsten auffgeopffert. XI. Theure Zeit.

In den Schlesischen Historien haben wir vnterschiedliche Exempel grosser Theurung vnd Hungersnoth zu sehen / Vnter Mieslao war Anno 987. eine grosse Theurung in Polen / Schlesien / vnd durch die gantze Welt von wegen grosses Mißwachses an allerley Früchten / *lib. 1. cap 31.* so Anno 1062. auch geschehen / *lib. 3. cap. 15.* Wie Uladislaus Locticus sich an das Polnische Regiment drang / war Anno 1315. eine solche erschreckliche Hungersnoth / daß man Menschen Fleisch gessen / die Eltern / welches schrecklich zu hören / haben jhre todte Kinder / vnd die Kinder jhre verstorbene Eltern für grossem Hunger zerrissen / vnd in sich geschlucket / *lib 2. cap. 7.* Vnter Mieslao. Vnter Boleslao II. Vnter Uladislao Loctico.

Vnter Keyser Sigismundo war im letzten Jahr seiner Regierung / nemlich Anno 1437. ein solcher grosser Hunger / daß die Leute Wurtzeln / Kreuter vnd Gras essen / vnd hierdurch des Hungers sich erwehren mustẽ / *lib. 1. cap. 32. in fin. & lib. 2. cap. 32.* welches auch fast Anno 1583. beschehen. Vnter Keyser Sigismundo.

Erschreckliche Pestzeiten sind an vnterschiedlichen Orten eingefallen / als daß zu des Keysers Justiniani Zeiten zu Constantinopel vnd da herumb täglich 5000. bißweilen auch 10000. weg gestorben / welches fast vngleublich seyn wolte / wenn nicht bey vornehmen Historicis solches zu finden. *Procopius lib. 3. de bello Persico. Agathias lib. 5. hist.* I. Pestzeiten.

In Africa ist eine Pest gewesen / wie Orosius *lib. 5. cap 18.* meldet / welche achtmal hundert tausend Menschen auffgerennet. II.

In Griechenland ist vnter Michaelis Ducæ Regiment eine solche grosse Pest eingerissen / daß nicht so viel Menschen lebendig blieben / welche nur die Todten begraben hetten. III.

In Welschland hat Anno 1359. bey des Petrarchæ Zeiten eine solche erschreckliche Pest grassiret / dz von tausend Menschen allzeit nur der zehende Mañ am Leben geblieb̃. Dieses sind gewißlich solche Exempla / dafür ein menschlich Hertz sich billich entsetzen muß / dergleichen denn in Schlesien auch was fürgangen. Anno 1316. ist auff vorhergehenden Hunger eine erschreckliche Pest in diesen Landen gewesen. Anno 1349. vnd das nachfolgende Jahr / hat die Pest in Polen vnd Schlesien so hefftig grassiret / daß die Leute heuffig hinweg gestorben / Man ist in denen Gedancken gewesen / als wenn die Jüden die Brunnen mit Gifft angesteckt hetten / welche zwar darüber sind hingerichtet / aber dem Vnglück nicht gerahten worden. *supra lib. 1. cap 30.* In dieser Pest soll der dritte Theil der Menschen darauff gangen seyn. Im 1412. Jahre regierete in Schlesien eine starcke Pest zwey Jahr hinder einander / *Supra lib. 3. cap 31.* Anno 1438. bald auff Keysers Sigismundi Absterben / hat die Pest abermal grewlich vmb sich gefressen / so auch Anno 1483. geschehen / *supra lib. 1. cap. 37.* Mehr Exempel kan der günstige Leser seiner Gelegenheit nach / colligiren vnd zusammen tragen. Worbey wir nunmehr das ander Buch dieses Schlesischen Wercks gäntzlich beschliessen. IV. 1316. 1349. 1412. 1438. 1483.

FINIS LIBRI SECUNDI.

Das dritte Buch

Der newvermehreten Schlesischen Chronicken/vnd Landesbeschreibung/

Von Geistlichen Landes/ vnd Justitz Sachen.

Cap. I.

Von der alten Schlesier Religion/als sie noch in klein Asia gewohnet haben/ vnd jhres Christenthumbs fundation in Schlesien.

DEr weltweise Heyde Plato meldet in seinen Büchern de legibus, daß in einem wolbestelten Regiment zu förderst die Gottesfurcht in sondere acht genommen/ vnd Gott in aller Sachen anfange fleissig solle angeruffen werden/ hiemit Glück vnd Segen dabey seyn möge/ bevoraus/ weil Gott das Glück vnd die erwundschte Gelegenheit/ alle ersprießliche Dinge in der Welt zu regieren pflegte.

Gott in allen Sachen Anfange fleissig anzuruffen.

Aus den Brünnlein Israelis wissen wir Christen solches noch viel besser/ vnd haben dem viel gütigen Gott Vrsach stetswehrende Danckbarkeit zu erweisen/ daß er neben einem löblichen politischen Regiment auch die wahre Gottesfurcht/ vnd reine Christliche Religion diesem Lande gnedigst verliehen. Demnach aber in der Chronicken zu wissen von nöhten seyn wil/ was vnsere Vorfahren für eine Religion geführet/ als können wir nicht vnterlassen/ dieselbe mit allem Fleiß zu erforschen vnd zu ergründen.

Was die alte Schlesier für eine Religion gehabt.

Wann aber aus dem ersten Buch dieser Chronicken *cap.* 3. nunmehr offenbar/ daß die Schlesischen Vorfahren eine zeitlang in klein Asia gewohnet/ so ist daraus gar leicht zu schliessen/ daß sie desselben Landes heydnische Religion werden an sich gehabt haben. Ehe sie aber dahinein kommen/ kans gar wol seyn/ daß etliche vberbliebene Israeliten vnter jhnen mögen gewohnet/ von denen sie etwas von dem wahren Gott aus dem alten Testament erlernet/ vnd hierdurch glimpfflichere Sitten/ Geberden/ vnd Gebräuche werden erlanget haben. *Supra lib. 1. cap. 4.*

Die ältisten haben wol Israeliten vnd also die rechte Religion vnter sich gehabt.

Demnach sie aber in klein Asia vnter den Scythen/ Sarmaten vnd andern barbarischen Völckern gewesen/ hat nur diß Volck auch etlicher massen wild/ frech vnd barbarisch sich mit erzeiget. Vnd weil gleich vmb diese Zeit/ als König Salomon dem wahren Gott zu Ehren/ vnd Bestellung seines Dienstes vnd Opfers den vberaus herrlichen vnd schönen Tempel zu Jerusalem erbawet/ Die Amazones

Die Nachkommen in klein Asia haben die Dianam im Ephesinischen Tempel geehret.

Ephesinische Tempel/wenn er gebawet /

zones in klein Asia den gewaltigen Götzen Tempel zu Epheso vmbs 2800. Jahr nach der Welt Erschaffung/vor Christi Geburt aber vmbs 1148. Jahr auffgerichtet / daran die Asianer 220. Jahr gebawet /denselben mit gewaltigen Einkommen versehen / vnd von vielen Königen / Ländern vnd Städten die Göttin Diana darinnen verehret/ vnd vberaus grosse Gaben/Geschenck vnd Verehrungen dahinein gebracht worden / also daß man desgleichen von Reichthumb auff dem Erdboden nicht gefunden hat. Der Tempel auch an sich selbsten für ein Wunderwerck der Welt gehalten worden / So ist freylich zu erachten / daß die Schlesier als Innewohner des Landes/ diese Religion werden verübt/ offt die Dianam ersuchet/vnd bey jhrem Dienst vnd Opffer sich werden gefunden haben. Dieser Ephesinische Tempel ist bey der Schlesier Auszug in diese mitternächtische Länder vmbs 3435. Jahr nach Erschaffung der Welt noch stehen blieben / vnd ist derselbe erst hernach den 6. Augusti des 3594. Jahrs von Herostrato in Brand gesteckt / eben an dem Tage/ an welchem Alexander Magnus gebohren worden.

Vnd eingeäschert worde.

Vnd etliche jhre Kinder nach Sinope in die Schule gethan haben.

Als auch vnsere Vorfahren nebenst den Paphlagoniern in klein Asia gewohnet/bey welchen in der Stadt Sinope eine gewaltige Schule vnd viel gelehrte heydnische Leut gewesen / wie dann auch in dieser Stadt Diogenes Cynicus der Philosophus, Theophilus Patrion, vnd Diphilus der berühmete Comicus erbohren / so werden vnsere Vorfahren jhre Kinder da auch haben informiren lassen/ bevoraus/weil sie das Lob zur selben Zeit gehabt / daß bey jhnen mehr gute Sitten/ als bey andern gute Gesetze gegolten / welches gewiß der education vnd information zu zuschreiben/so weiß man auch aus oben eingeführten Zeugnüssen *lib.1.cap.4.* daß sie vntereinander gutes Regiment gehalten / vnd den Ehebruch mit Fewer gestraffe haben.

Der alten Schlesier heydnische Götter in diesem Lande.

Bey Enträumung jhres Sitzes aus klein Asia haben vnsere Vorfahren an diesen orten jhrem alten Brauch nach in heydnischer Sprache die Zievoniam, das ist/ die Dianam,so wol den Pogvvist, Iessam, Lacton, Niam, vnd Marzanam, das ist/ die Lufft/den Jovem, Plutonem, Cererem vnd Venerem, auch die Sonne vnd Monden angebetet / vnd an Gottes statt geehret / *Guagninus tom.1. rerum polonicar.fol.65.& seq. Vide etiam hic Mechov.lib.2.c.2.& Cromer.in princ.lib.3.* Sonder allen zweiffel die Sonne vnd Monde darumb/ weil sie vnsterblich weren/so auch in dero Indianischen Historien den König Atabalibam besser dauchte/als an Christum glauben/weil Christus gestorben/die Sonne aber keine Sterbligkeit empfunden hette.

In welchem jahr die Christliche Religion eingeführet worden.

Diese vnd dergleichen heydnische Religion ist bey vnsern Vorfahren also biß auffs 965. Jahr nach Christi Geburt verblieben / da den 7. Monatstag Martij/ welcher zur selben Zeit der Dienstag nach Lætare war/ Mieslaus der Oberregent in Polen die Christliche Religion eingeführet/ *lib.1.c.11.& lib.2.c.40.in princ.* vnd dieselbe mit allem Ernst vnd Eyver trewlich fortgepflantzet.

Darzu das Bisthumb kommen zu Schmogra. Pitschen. Preßlaw. Welches mit Einkommen vermehret.

Vnd demnach zu diesem heilsamen Werck Kirchen vnd Lehrer hochnöhtig gewesen/ hat obengedachter Mieslaus vnd seine Nachkommen beydes zu erlangen/ sich höchstes Fleisses angelegen seyn lassen. Wie er nun selbst das Bisthumb zu Smogra fundiret, *supra lib.1.c.11. Miechovius lib.2.Chronic.pol.c.1.Iodoc.Ludov. Decius de vetustatibus polon. lib.1.Cromer. de reb.gestis polonor. lib.3.* welches hernach auff Pitschen/vnd letzlich auff Preßlaw transferiret worden / *lib.2.c.40.* Also hat Henricus pius dasselbe ferner dotiret, wie aus nachfolgendem Hauptbrieffe mit mehrerm zu vernehmen.

NOs Henricus Dux Silesiæ, Cracoviæ & Sandomiriæ, meditantes & sollicitâ revolventes indagine, qualiter per Nos & nostros progenitores, Ecclesia B. Johannis in Vratislaviâ, nec non bona possessionis ipsius

ipsius Ecclesiæ, atq; monasteriorum aliorumq; piorum locorum possessiones & prædia, quæ eidem Episcopàtui sunt subjecta, multi formibus ab diversis injurijs, pressuris, & gravaminibus infinitis in nostræ salutis dispendium, hactenus fuerunt desolata: quorum etiam damnorum æstimationem propter infinitatem ipsorum, ad certam non possumus reducere quantitatem. In satisfactionem Dominorum ipsorum & restaurationem violentiarum illatarum tàm personis, quàm prædijs supra dictis, pro salute animæ nostræ, ac progenitorum nostrorum in remissionem peccatorum, quæ quacunq; temeritate commisimus, in bona valetudine mentis nostræ, de consilio & consensu Baronum nostrorum damus, conferimus, & liberaliter elargimur omnibus possessionibus, civitatibus, vicis, villis, omnibusq; prædijs tàm rusticis, quàm urbanis, puram, perfectam & integram libertatem ab omnibus servitijs Teutonici juris atq; Polonici, ab omnibus angarijs & perangarijs, collectis pariter & vecturis, & alijs quibuscunq; vexationibus, quocunq; nomine censeantur.

Liberamus etiam expresè & nominatim terram Nissensem & Othmouchovienſem, nec non & alia bona Ecclesiastica in Vratislavienſi, Diœcesi constituta, ab omnibus servitijs supra dictis.

Renunciatos ex nunc pro nobis nostrisq; hæredibus & successoribus quibuscunq; tàm ex Testamento, quàm ab intestato venientibus, omni jurisdictioni, & juri ducali, quod nobis competebat in possessionibus supra dictis.

Conferentes etiam Vratislavienſi Ecclesiæ Dominium, jurisdictionem & facultatem majoris judicij super causis sanguinum, & specialiter super omnibus causis majoribus, quæ jus Ducale hactenus contingebant.

Conferentes etiam eidem libertatem in terrâ Nissensi prædicta, & Othmouchovienſi tàm in judicibus, quàm monetâ volentes, ut Episcopi, qui pro tempore fuerint, in ibidem plenum dominium perfectumq; in omnibus habeant jus ducale.

Ad executionem autem omnium prædictorum, ne prædicta nostra voluntas & pium arbitrium aliqualiter violetur, in possessionem omnium prædictorum ipsum Episcopum ejusq; Nuncios seu jurium procuratores per Sub-Camerarium nostrum in corporalem possessionem fecimus induci.

Restituimus insuper Ecclesiæ Vratislavienſi Bandlovvitz cum toto districtu, sicut Episcopus priùs possidebat, quod violenter abstuleramus eidem: nec non omnes possessiones & prædia, quæ per patrem seu patruum, vel per nos vitæ nostræ temporibus indebitè fuerunt occupata.

In cujus rei testimonium & evidentiam pleniorem, præsentes literas scribi jussimus, nostri Sigilli munimine roboratas. Actum Vratislaviæ, Anno Domini M. CC. XL. præsentibus his: Bernhardo præposito Misnensi & Cancellario nostro Nonckero Palatino nostro, Simone Gallico, Henrico de Wisenbergk, Polizone de Schellenwaldo, Schambario de Schildberg, Gunthero de Biberstein, Ragusio de Bogrell, Petro Stoschovvitz, Wernhero de Legnitz, Pisilhero Colneri, Iaroslao de Habersdorff, Budovvigio Copatschin, Rascone Dremlingk & aliis quàm pluribus fide dignis. Datum per manum Ludovici Protonotarij nostri in Vigilia B. Johannis Baptistæ.

Dieses lautet auff Teutsch also:

Ursache der newen dotation des hohen Stiffts S. Johannis.

I.

WIr Heinricus Hertzog in Schlesien / zu Crackaw vnnd Sandomir / Bekennen hiermit öffentlich gegen allermänniglich: Demnach wir betrachten / vnd mit sonderm Fleiß erwegen / welcher gestalt durch vns vnd vnsere Voreltern / die Kirche zu S. Johannis in Breßlaw / so wol deroselben Kirchen / geistlichen Gestiffter vnd anderer Orter Güter / Dörffer vnd Vorwercke / welche dem Bistthumb vnterworffen seyn / mit vnterschiedlichen vielen injurien, Verdrückungen vnd Beschwerungen / zum Nachtheil vnd Schaden vnserer Seligkeit sind verderbet vnd verwüstet werden / auch also / daß wir wegen vberhäufften vnd vnzehlichen Vnwesens fast die angefügten Schäden nicht schätzen oder ermessen können.

II. III. IV. V.

Als haben wir zu einer gewissen satisfaction den geistlichen Personen selbsten / vnd zu Wiederbringung der angethanen Gewalt Thaten / Theils den Personen selbsten / Theils auch denen obengedachten Gütern zum Heil vnserer / vnd vnserer Voreltern Seelen / vnd Vergebung der Sünden / die wir aus allerhand Verbrechen begangen haben / bey guter Vernunfft / Sinnen vnd Verstandes / aus Rahrt vnd einwilligen vnserer Freyen vnd Edlen verwilliget.

In dieser dotation werden alle ligende Güter frey gemacht. Von allen Rechten vnd Diensten.

Verwilligen / geben vnd reichen freymütig allen vnnd jeden Eigenthümen / Städten / Flecken / Dörffern vnd allen Vorwercken / so zu Wohnungs vnd Wirtschafftes Sachen ausgesetzet seyn / eine vollkommene / reine vnd vollständige Freyheit von allen Diensten der Teutschen / so wol als der Polnischen Rechten / ingleichen von allen Zwangs-Roß vnd Postdiensten / Item / von allen Zinsen / Fuhren vnnd andern erboten / sie mögen auch Namen haben / wie sie immer wollen.

Vnd werden alle jurisdictiones vnd Fürstl. Rechte abgetreten / Auch in Blutsachen.

Wir befreyen auch ausdrücklich / vnd benamentlich das Neissische vnd Othmochavische Gebiet / so wol alle im Preßlavischen gelegene Kirchen Güter / von allen obenermelten Diensten vns hierauff von dato für vns / vnsere Erben vnd Nachkommende / sie succediren gleich entweder durch ein Testament / oder ohne Testament / aller jurisdiction vnd fürstlichen Rechten / so vns zugestanden / an allen jhren Eigenthümen vnd possessionen krefftiglich verzeihende.

Wir geben auch vnd verleihen hiermit der Kirchen zu Preßlaw die Herrschafft / Obmessigkeit vnd Obergerichte in Blutsachen / vnd absonderlich in allen vornehmen vnd wichtigen Händeln / so biß dato vnser fürstliches Recht concerniret vnd angangen.

Vnd Müntzsachen. Darüber sollen die Bischoffe eine vollkommene Herrschafft vnd Fürstl. Recht haben /

Eben diese Freyheit geben wir jhnen auch im Neusischen vnd Othmochavischen Gebiet / so wol in Gerichts / als auch in Müntz Sachen hierauff wollende / daß die Bischoffe / so jetzt vnd künfftig da seyn werden / in allen Sachen eine gantze Herrschafft vnd vollkommenes fürstliches Recht haben sollen.

Es wird auch Bandlowitz abgetreten vnd alle eingenommene Güter /

Dieses also zu förderlicher Werckstellung zu richten / vnd damit vnser vorgesetzter Wille / vnd gottselige Meynung nicht in etwas gekräncket werde / haben wir den Bischoff vnd seine befehlichs Leute durch vnsern vntern Landes Kämmerern in die wirckliche Posseß aller obbeschriebenen concessionen einweisen lassen.

Wir geben auch dero Preßlawischen Kirchen zurück das Gut Bandlowitz mit aller seiner zugehör / wie es hie bevor der Bischoff besessen vnd genossen / welches wir jhme mit Gewalt entzogen / auch darneben alle Besitz vnd Vorwercke / welche durch vnsern Herrn Vatern vnd Vettern / oder auch durch vns die Zeit vnsers Lebens vngebührlich sind eingenommen worden.

Dessen allen zu wahrer Beglaubigung vnd besserer Gewißheit haben wir diesen Brieff ausfertigen / vnd mit vnserm fürstlichen Insiegel bestetigen lassen /

So

So geschehen vnd geben zu Breßlaw Anno 1240. den 23. Monats Tag Junij. Dabey sind zu gezeugen gewesen/die Personen/welche oben im lateinischen Brieffe sind nahmkündig gemacht worden.)

Als auch bald bey der Hauptkirchen zu Breßlaw ein ander schönes Collegiat Gestifft/ nemlichen zum heiligen Creutz von einem Schlesischen Fürsten ausgesetzet/ vnd dasselbe herrlich begabet worden/ haben wir die fundation desselben auch hieher setzen vnd ordnen wollen. Fundation der Kirche zum H. Creutz.

IN nomine Domini, Dei æterni, Amen. Omnibus Christi fidelibus præsentes literas inspecturis, Henricus IV. Dei gratia, Dux Silesiæ & Dominus Vratislaviæ, cœlestis vitæ consortium, stabilitatemq; perpetuam. Subscriptorum religiosa benignitas, quæ divini Nominis cultibus ampliandis studio devotionis sollicito invigilat, hac Nos præcipuè necessitatis lege constrinxit, ut quos à Deo susceptæ principandi prærogativa magnificat divinos honores piis extollamus officiis, ac caritativis operibus imitemur ad laudem & gloriam Regis cœli.

Cupientes igitur Deo gratis divorum Principum progenitorum nostrorum inhærere vestigijs, (ut & nos de talento nobis credito quidpiam in thesauros cœlestis Patris-familiàs apponamus, eiq; Catholicæ subjectionis debita tribuamus officia, per quem Reges regnant, & potentes scribunt justitiam, ad honorem omnipotentis Dei, ac vivificæ crucis Christi pro remedio peccatorum nostrorum, nostraq; ac parentum nostrorum æternâ salute, specialiter etiam in subievamen animæ Patrui nostri charissimi, Domini Vladislai piæ recordationis, quondam Saltzburgensis Archi-Episcopi, nec non illustrium Principum Domini Ottocari, quondam Regis Bohemiæ, ac Boleslai Ducis Cracoviæ, avunculorum nostrorum, quorum memoria sit beata) Ecclesiam collegiatam infra muros castri nostri Vratislaviensis fundare decrevimus, fundatam constituere, ac dotare constructam in modum ac formam inferius subnotatam. Statuimus enim in eadem Ecclesia I. quinq; Prælaturas, veluti 1. Præposituram, 2. Decanatum, 3. Scholastiam, 4. Cantoriam, 5. Custodiam. II. Insuper duodecim Canonias; in quibus prælaturis & canonijs collocatæ personæ ad Dei cultum idoneæ, Ecclesiasticis ministerijs obsecundent.

Et quoniam secundum Apostolum, qui altari servit, debet vivere de altari, & qui ad onus eligitur, non debet à mercede repelli, Nos prædictis tàm Prælatis quàm Canonicis sic providimus abundanter: ut de victu securi, ministerio SANCTÆ CRVCIS liberiùs atq; fidelius sint intenti.

I. Præposituram igitur, quam primam ac præcipuam ejusdem Ecclesiæ esse voluimus dignitatem, sub his bonis atq; reditibus construimus atq; fundamus. Addicimus enim eidem allodium & villam Radlovvitz ad nostrum dominium pertinentem. Pertinebit insuper ad eandem plenum dominium villæ Luthenovv, spectans olim ad Ecclesiam Parochialem in Olsnitz, & de molendino ejusdem villæ habebit annuatim marcam in censu, cum piscina ejusdem molendini, quod etiam gratis molere tenebitur ad curiam præpositi memorati. Insuper habebit decimam septimanam in telolonio in civitate Olsnitz prænotata, cum omni jure decimationum in villis subscriptis: In villa Lovvici, in villa Neciſſo, Spalitz, Rathei, Dambrovv, Smarsovv, Stampen, Bugoschitz, Jenckvvitz, Botzovv, omnes fortunas

decimales: maldratæ etiam decimales viginti octo de allodiis adjacentibus civitati nostræ Olsnitz, huc pertinebunt: nec non & decimæ in campis, in locis, & villis subscriptis: in totâ villâ Socolonitz, in Tockar, in parvo Boguschitz, in Medar, in curiis jacentibus super Schroirsnam, nec non decimæ de sex mansis Boguschitz, de Smolnâ: quæ omnes decimæ ad jus prædictæ Ecclesiæ de Olsnitz pertinebant.

Vineas verò de Olsnitz, humuleta ac molendinum ibidem, Dominus Petrus Notarius noster (olim plebanus in Olsnitz) nunc autem Præpositus SANCTÆ CRVCIS tenebit & possidebit ad tempora vitæ suæ: quo defuncto, fructus vinearum ipsarum, cum usibus humuleti, ac proventibus molendini, ad quotidianas distributiones cedent, tàm prælatis quàm Canonicis, qui pro tempore fuerint residentes.

2. Ad Decanatum autem prædictæ Ecclesiæ pertinebit villa Witzovv cum molendinis, & omnibus pertinentibus ad eandem, quæ spectabant olim ad jus Ecclesiæ nostræ in Vratislaviâ cum decimis & juribus infra scriptis in villâ Hennigesdorff & Cuntzendorff & Bresin, & in Golâ omnes fertones decimales. Item in Curaschovv quatuor Marcæ, nec non decem & septem maldratæ decimales in VVilschin, quæ decimæ olim ad jus ejusdem Ecclesiæ de Vratislavia pertinuisse noscuntur: maldratæ insuper decimales in Carsovv, & novem marcæ in bonis filiorum quondam Byritzlai de Bytzen, spectantes olim in Niemetz ad capellam seu oratorium castri nostri.

3. Scholastriæ quoq; inscriptos reditus deputamus: Viginti quinq; parvos mansos censuales in Sydlovvitz, item in Zavvidovvitz 36. parvos mansos censuales, in Schusseldorff 23. parvos mansos, Item tertiam & dimidiam marcam in villa Garbhendorff ante Bregam, deputantes nihilominus eidem pro agricultura allodium Jeschkittel, quod olim fuit militis nostri Quilisonis.

4. Cantoria siquidem ejusdem nostræ plantationis possidebit allodium sex mansorum, pertinens olim ad Ecclesiam Parochialem in Damatzlovv cum annonis & decimis infra scriptis: in ipsa villa Damatzlovv quadraginta tres maldratas triplicis annonæ tritici, siliginis & avenæ: Item in nova Ecclesia erunt triginta maldratæ, quinq; tritici, decem siliginis, quindecim avenæ, in villa Stabelitz novem marcæ argenti cum dimidia: in villa Hermanni sex marcæ & dimidia, Item in Gnecovvitz, quarta dimidia marca, in Smidefeld decima, in campis, in allodio, quod est Hermanni aurifabri prope Lesvvitz decima, in allodio Tylonis de Legnitz circa Lesnitz decima in campis, in allodio Gotkini decima in campis: quæ decimæ licet olim ad Ecclesiam in Damatzlavv pertinerent; nunc tamen ad ampliandas dignitates prædicti reditûs sunt translati.

5. Custodiæ verò, quam fundabimus ibidem, contulimus pro Curiâ sive allodio villam Radlovv prope Zinckvvitz, nec non 25. mansos censuales in Schönavv villa nostra prope Nametzlovv, quæ Polonicè Molovvitz nuncupatur. Spectabunt etiam ad jus custodiæ prædictæ annonæ, & decimæ infra scriptæ: in Crisovvitz novem triginta maldratæ decimales triplicis annonæ, in Baumgarten 20. maldratæ, in Jasovvitz 16. maldratæ, in Stinaviâ 8. maldratæ, in Rosenhan plenum Dominum & proprietas sex mansorum: quæ omnia olim ad parochialem Ecclesiam in Olaviâ pertinebant. Factæ sunt autem sectiones, divisiones, ac translationes

redituum

redituum, decimarum, censuum, proventuum ac villarum in præscripta forma de parochiis ad supra positas personas, ad gloriam S. CRVCIS ad nostram instantiam, ex causis rationalibus, per venerabilem patrem Dominum Thomam Vratislaviensem Episcopum, ejus ad hoc accedente consensu, Capituli meraq; ac libera voluntate eorum quoq; plebanorum, quorum intererat, requisito consensu pariter, & obtento.

II. Ad Præbendas autem seu Canonias, quas ut prædiximus fundare decrevimus in Ecclesiâ S. Crucis, infra scriptas villas ac possessiones, ad nostrum singulare Dominum pertinentes, cedimus, inducentes ipsas in corporalem possessionem dictorum bonorum, renunciantes ex nunc pro nobis & quibuslibet nostris successoribus omni dominio omniq; vendicationi, seu juri, quod Nobis ipsis vel nostris successoribus aut hæredibus competeret in eisdem, aut competere cuipiam videretur salvâ lege traditionis, quæ inferius exprimetur.

Villæ quidem, quas ad hoc deputamus, sunt hæ: in villâ Henrici 28. magni mansi censuales: Item Belavv, quæ continet 48. mansos magnos censuales: Item in villa Grodis 32. mansi magni censuales: Villa Petervvitz circa Leunstein, quæ continet 37. mansos magnos censuales: Villa Franckenberg quæ continet 20. magnos mansos censuales: Tirpitz habet 28. parvos mansos censuales.

Pro Supplemento verò defectuum in Præbendis prædictis adjicimus duos magnos mansos in Bilaviâ: & 15. parvos mansos in Pfaffendorff prope Reichenbach: & tres mansos in villâ, quæ aliquando Leunstein nuncupatur: Item 11 parvos mansos in Milovvitz, & 14 in villâ Alberti prope Beroltstadt.

Adjicientes insuper ad complementum duodecim Præbendarum in Ecclesiâ S. CRVCIS in opere monetæ nostræ tres marcas auri annis singulis persolvendas.

Ne autem in Posterum communio valeat parare discordiam, nos de consilio venerabilis Patris Domini Thomæ Vratislaviensis Episcopi easdem præbendas ita duximus limitandas. Vt prima quidem Præbenda in villâ Henrici habeat decem & octo magnos mansos & tres parvos mansos in Pfaffendorff. Secundo 10. magnos mansos ibidem & 10. magnos mansos in Bela. Tertia in Belâ 20. magnos mansos. Quarta 10. & 8. mansos ibidem, 8. duos magnos mansos in Bilaviâ. Quinto viginti magnos in grodis. Sexta 12. magnos mansos ibidem, & 12. parvos mansos in Pfaffendorff. Septem magnos mansos ibidem & tres in antiquis Leunstein. Nona octo parvos mansos in Tirpitz & undecim in Milenovv & 14 in Alberti villa prope Beroltstadt. Decima in Franckenberg viginti magnos mansos. Vndecima in Tirpitz 20. habeat parvos mansos. Duodecima de opere monetæ nostræ percipiat annuatim tres marcas auri.

Solvet autem quilibet prædictorum mansorum, qui magnus fuerit, annis singulis quinq; fertones argenti & sex mensuras triplicis annonæ, duas tritici, duas siliginis & duas avenæ. Parvus verò mansus dimidiam marcam argenti & maldratam annonæ triplicis, prout consvetudo generalis terræ observat.

haec omnia authentico non respondent ex gropelane contrarium elucet. vid. Schobeii Disp. de feudis Silef. Duc. Sect. 2. et Jans. Sect. 1. c. 2. §. 11. ubi Jurisdictio criminalis reservata non amissa legibus.

Quos quidem manſos, omnesq; villas prædictas in jus plenum merumq; dominium in ſcultetos villarum, ſuperius expreſſarum damus, nec non judicium in majoribus cauſis ſanguinum, quæ capitales dicuntur.

Pro curijs inſuper & allodijs, in quibus ijdem Canonici ſuas ſtatuere valeant araturas, damus Eccleſiæ S. Crucis villas noſtras, videlicet Syrnici prope Damatzlaw, octo manſos in bonis Breniconis, item villam Rebitz. Addita quoq; eſt ipſis per venerabilem patrem Dominum Thomam Vratislavienſem Epiſcopum villa Popovvitz, pertinens olim ad Capellam noſtri caſtri in Niemitz. Quibus omnibus villis in duodecim portiones diſtinctis quilibet Canonicorum quatuor manſos parvos excolendos accipiat: Et ſi quid accreverit pro communibus uſibus Eccleſiæ de Canonicorum conſilio diſponatur. Damus quoq; ipſis Canonicis villam noſtram, quæ dicitur Mceſco pro refectionibus dandis in anniverſarijs inferius annotatis in modum & formam, quam duxerimus ſtatuendum.

Item addimus eis villam Zemplin, ſitam inter Vratiſlaviam & Opatovvitz pro communi utilitate Capituli. Volumus etiam, ut poſſeſſiones & villæ, quas in agriculturam tradidimus Canonicis S. Crucis, nec non villæ prælaturis adjunctæ, quarum proprietas ad ipſos pertinet pleno jure Aſtan, Povvotz, Prevvod, Strota, Podvvozovve, omnibusq; angarijs & perangarijs juris Polonici, quocunq; nomine nuncupentur, penitus ſit exemtæ: ita ut nec Ruſtici ſeu Coloni, qui pro ſervitio ipſorum in villis prædictis fuerint collocati coram caſtellanis noſtris teneantur in caſu quolibet reſpondere, ſed tantum coram Nobis, aut judice curiæ noſtræ, civitati per literam, & per nuncium comparebunt. Pro ſanctuario quoque qui miniſtret atque deſerviat Eccleſiæ ſupradictæ, aſſignamus decem manſos cenſuales in villa Danielovvitz, quam emimus à milite noſtro Henrico, filio Danielis, volentes, ut Cuſtos Eccleſiæ S. Crucis teneatur eidem de ſuis proventibus tres marcas annis ſingulis impartiri.

Pro Succentore etiam, qui deſerviat Eccleſiæ S. Crucis, aſſignamus & damus ei, qui ad hoc officium fuerit deputatus, reditus annuos ſex marcarum in locis ſubſcriptis, in manſis cenſualibus ante Provvorzovv: quatuor marcas & fertonem in manſis ante civitatem Reichenbach collocatis, marcam & mediam in molendino de Pilavia fertonem in cenſu, volentes inſuper. ut idem Succentor Cantori ſubjectus quatuor manſos annuatim recipiat ab eodem.

Pro Magiſtro quoq; ſeu Rectore Scholarum aſſignamus & damus decem marcarum reditus in his locis de allodijs civitati Olſnitz adjacentibus ſex marcas in cenſu, item de cenſu manſorum ac hortorum adjacentium oppido noſtro Niemetz, quatuor marcas, ſtatuentes atque mandantes, ut Scholaſticus, per quem idem Rector ſcholarum eligendus fuerit, de ſuis provenientibus ſex marcas ſingulis annis impartiatur eidem.

Volumus autem & ſub fideicommiſſi lege præcipimus omnibus noſtris hæredibus, cunctisq;, quos divina clementia nobis ex aſſe ſeu ex parte providit, ſucceſſoribus: ut præſentis inſinuationis Evlogium benigno proſequentes adfectu, Eccleſiam S. Crucis cum perſonis, bonis ac hæreditatibus ſuis defendant & foveant, ipſiusq; proventus multiplicent, non defalcent, ac eandem ſuis honoribus non deprimant, ſed ſubliment.

Si quis autem tàm ſalubre, tàm pium, tàm providum noſtræ liberalitatis arbitrium auſu propriæ temeritatis infregerit, velut hoſtis & adver-

adversarius crucis Christi violentus cœlicæ Majestatis invasor reum se æternæ damnationis constituat, nostræq; dispositioni contrarius, velut Heris ingratus, successionis nostræ jure privatus titulo, cœlestis vindictæ sententiam præstoletur.

Volumus autem, ut in eadem Ecclesia à personis, quæ nunc instituuntur ibidem, aut pro tempore fuerint institutæ anniversarius noster, ac uxoris nostræ, nec non patris ac matris nostrorum, Domini quoq; Vladislai quondam Saltzburgensis Episcopi patris nostri, inclytorum quoq; Principum, Domini Ottocari, quondam Bohemiæ Regis, ac Domini Boleslai, Ducis Cracoviæ, avunculorm nostrorum, per annos singulos solenniter peragatur.

Quia verò gesta, quæ in publica monumenta deveniunt perpetuam obtinent firmitatem, Nos ad æternam rei memoriam præsentes literas conscribi fecimus, nostriq; sigilli munimine roborari.

Venerabilis quoque Pater Dominus Thomas Vratislaviæ Episcopus, supra scripta omnia coram ipso capitulo seriotenus publicata ratificavit, laudavit, ipsisq; unà cum suo Capitulo confirmationis condignæ robur impendit, faciens in signum confirmationis ac ratificationis omnium præscriptorum præsentes literas sigilli sui appensione signari, in violatores donationis nostræ præsentis ac bonorum Ecclesiæ S. Crucis maleficos invasores excommunicationis sententia solenniter promulgata. Actum Vratislaviæ Anno Domini M. CC. LXXXVIII. tertio Idus Januarij, præsentibus venerabilibus Patribus Dn. Jacobo Gnesnensi Archiepiscopo, nec non Dn. Thoma Vratislaviæ Episcopo, Dn. Broslao præposito, Dn. Milcio Decano, Dn. Johanne Cantore, Dn. Nicolao Custode, Dn. Henrico Archidiacono Lignicens. Dn. Bernhardo Præposito Misneusi, Dn. Johanne Decano Glogovienſi, Dn. Leonhardo Decano Oppolienſi. Dn. Johanne Archidiacono Landschitzenſi, Dn. Petro Cancellario, Magistro Martino, Dn. Martino de Carlovvitz, Dn. Arnoldo Plebano S. Mariæ Magdalenæ, Magistro Petro Lapide, Prælatis & Canonicis Vratislavienſibus, Dn Petro Præposito S. Crucis, Johanne Decano, Jacobo Scholastico, Conrado Custode, M. Thoma Giselhero, Hermanno, Henrico & alijs Canonicis ejusdem Ecclesiæ. Datum per manus Magistri Ludovici Notarij Curiæ nostræ.

Diese Fundation lautet zu Teutsch also:

In des HErrn des Ewigen Gottes Namen/Amen.

ALlen Christglaubigen/so diesen vnsern Brieff sehen werden/ verwündschet Henricus der Vierdte/von GOttes Gnaden/Hertzog in Schlesien/vnnd Herr zu Preßlaw die Gemeinschafft des himlischen Lebens vnd alles gutes stetswärende Bestendigkeit.

Henricus pro bus wil mit Wercken die Christliche Liebe erweisen.

Die vntengesetzte GOTtes liebende Miltigkeit/welche zu Erweiterung des Gottesdienstes mit höchstem Fleiß vnd Trew wachsam ist/hat vns vornemlich dahin bewogen vnd gezwungen/daß wir/welche GOtt zu dem Regentenstand gnediast erhoben/in aller GOttesfurcht/die göttliche Ehr hoch halten/auch mit Wercken der Christlichen Lieb erweisen vnserm Himmel Könige zu Lob vnnd Ehren.

Wann

Vrsachen der fundation.

I. II. III. IV. V. VI. VII.

Wann derowegen wir dem lieben Gott danckbar seyn / vnd den Fußstapffen vnserer hochgeehreten Voreltern nachsetzen wollen / damit auch wir von deme vns anvertrawtem Talent / etwas zu den Schätzen des himlischen Hausvaters hergeben / vnd des Catholischen Gehorsams / deme gebührende Dienste erweisen / durch welchen die Könige auff Erden regieren / vnd die Gewaltigen die Gerechtigkeit führen / zu Ehren des Allgewaltigen Gottes / vnnd des lebendigmachenden Creutzes Christi / zur Artzney vnserer Sünden / zu vnserer vnd vnserer Voreltern ewigem Heil / vnd in sonderheit zu Erleichterung der Seelen vnsers geliebten Vettern / Herrn Vladislai, Christseliger Gedechtnüß / weiland Ertzbischoffs zu Saltzburgk / auch der erläuchten Fürsten / Herrn Ottocari, weiland Königes zu Böhmen / vnd Boleslai, Hertzoges zu Crakaw / vnserer Ohaimen aller seliger Gedencken / Als seynd wir eine Collegiat Kirche vnter die Mawren vnserer Burck zu Preßlaw zu fundiren, auffzurichten / vnd mit allerley Einkommen zu versehen entschlossen / folgender gestalt vnd also. Erstlichen verordnen wir in dieser Kirchen fünff Prælaturen, als 1. die Probstey / 2. Die Dechantey / 3. Die Scholasterey / 4. Die Cantorey / vnd 5. die Custodey. Zum andern verordnen wir zwölff Canonicaten / zu welchen beyderseits taugliche Personen zum Gottes- vnnd der Kirchen Dienst sollen adhibiret vnd gebrauchet werden. Vnd weil nach des heiligen Apostels Lehre / der / so dem Altar dienet / vom Altar auch leben / vnd derselbe keines weges / welcher zu einer Last vnd Bürden erfordert wird / von seinem gebührenden Lohn abgewiesen werden solle / Als haben wir vorgedachten Prælaten / so wol als den Canonicis einen so genüglichen Auffsatz verordnet / damit sie in jhres Leibes vnd Lebens Auffenthalt sicher / desto freyer vnd trewer / dem Dienst des heiligen Creutzes ergeben seyn können.

Es werden 5. Prælaturen verordnet. Vnd 12. Canonicaten.

I. Die Probstey.

Derwegen fundiren vnd setzen wir die Probstey / so bey dieser Kirchen die erste vnd vornembste Würdigkeit seyn soll vnter nachfolgenden Gütern vnd Einkommen aus / Nemlichen wir ertheilen jhr das erbeigene Dorff Radlowitz / so vnser Obmessigkeit zustendig / dahin soll auch gehören das eigenthümbliche Recht des Dorffes Luthenaw / welches hie bevor zu der Pfarrkirchen zur Olßnitz gehörig gewesen / vnd von der Mühlen desselben Dorffes soll die Probstey jährlich eine Marck Zinse / so wol den Mühlteich haben. Es soll auch diese Mühle dem Probste ohn einiges Endgelt mahlen / Jn vorgedachter Stadt Olßnitz soll der Probst allezeit die zehende Woche den Zoll einnehmen / vnd den Zehenden oder decimas in nachfolgenden Dörffern / als zu Lowitz / Nociß / Spalitz / Rathey / Dmabraw / Schmarsaw / Stampen / Bugoschitz / Jungwitz / Botzow / wie auch die 28. Maldraten Zehenden / von den erbeigenen Gütern / so bey vnser Stadt Olßnitz angelegen seyn / Item / die Zehenden von nachfolgenden Feldern vnd Gütern / zu gantz Seckolnitz / Tockar / klein Boguschitz / Medar vber Schwieschnaw / vnd die Zehenden von 6. Huben zu Boguschitz vnd Schmollen / welche hievor zu der Olßnitischen Kirchen Einkommen gehöret haben. Aber die Weinberge / Währder vnd Mühle daselbsten soll Herr Petrus vnser Notarius zuvor Plebanus zur Olsen / nunmehr aber zum heiligen Creutz Probst zu seinen Lebetagen innen haben vnd geniessen / nach seinem Todtesfall sollen die Einkommen jetztgesatzter Stück zu täglichen Ausgaben für die anwesenden vnnd residirenden Prælaten vnnd Canonicos gebraucht werden.

II. Die Dechantey.

2. Zu dero Dechantey dieser Kirchen soll gehören das Dorff Wirtzow mit den Mühlen vnd allen andern Zugehörungen / so zuvor vnserer Kirchen zu Preßlaw zugestanden mit sampt den Zehende / vnd vnten benandte Gerechtigkeiten / Item / der Bischoffs Vierding zu Hennigsdorff / Kuntzendorff / Bresin / vnd zu der Gola / Item /

Item/ die vier Marck zu Kraschen/vnd die 17. Maldraten Zehenden zu Wilschin/ welche zuvorn der obengedachten Kirchen zu Preßlaw zugestanden. Item/ die Maldraten zu Karschen/ vnd neun Marck von Byritzlai Kindern zu Niemitz/vnserer Burgk Capellen angehörig.

III. Die Scholasterey.

3. Zu dere Scholasterey deputiren wir noch auffgezeichnete Einkommen/ als 25. kleine Zinßhuben/zu Scheidelwitz/ Item/ 36. kleine Zinßhuben zu Zawidowitz. Mehr 34. kleine Huben zu Schüsseldorff/ auch virdthalbe Marck zu Gartendorff vorm Brigk/vnd zu Bestellung des Ackerbaws/das erbeigene Gut Jäschkittel/welches hiebevorn vnserm Soldaten Quilison zugestanden.

IV. Die Cantorey.

4. Die Cantorey/ weil sie von vns auch gestifftet/ soll haben sechs erbeigene Huben/ welche zuvorn der Pfarrkirchen zu Dampselaw gehöret haben/ sampt allem Getreide/ vnd vntergesetzten Zehenden/ als zu Dampselaw 43. Malter dreyerley Getreides/an Weitzen/Korn vnd Habern. Ingleichem sollen bey der newen Kirchen seyn dreyssig Malter/ fünff an Weitzen/zehen an Korn/ vnd funffzehen an Habern/ Zu Stabelwitz zehend halbe Marck zu Hermstorff/ siebendhalbe Marck zu Gniegwitz/fünffte halbe Marck zu Schmiedefeld der Zehende vom Felde/Item/ vom erbeigenen Hermans des Goldschmieds neben Leßwitz/Mehr von erbeigenen Tylonis von der Liegnitz bey Leßnitz/ vnnd letzlich vom erbeigenen Gotthkini.

Ob nun wol alle diese Zehenden hie bevor zu der Kirchen nach Dampselaw gehörig gewesen/ So haben wir doch dieselben Einkommen zu Vermehrung dieses Gestiffts Würdigkeit hieher wenden wollen.

V. Die Custodey.

5. Der Custodey aber/ so wir an diesem Ort aussetzen wollen/ haben wir zum Eigenthumb gegeben/ das Dorff Radlaw neben Zinckwitz/ so wol fünff vnd zwantzig Zinßhuben zu Schönaw in vnserm Dorffe neben Namslaw/ welches in Polnischer Sprachen Milowitz genennet wird. Vber dieses sollen zur Custodey gehören aus Krisowitz neun vnnd dreyssig Malter dreyerley Getreides/ aus im Baumgarten zwantzig Malter/aus Zanowitz 16. Malter/aus der Steinaw acht Malter/vnd zu Rosenhain die proprietet vber sechs Huben/ welches alles zuvor zu der Ohlawischen Pfarrkirchen gehörig gewesen. Es sind aber diese Abwendungen/ Abtheilungen vnd newe versetzungen/ der vorigen Einkommen zehenden/Zinsen/Nützungen vnnd Güter in vorgeschriebener Maß vnd Weise von Pfarrkirchen auff die Prælaten erfolget zur Ehre des heiligen Creutzes auff vnser Begehren vnnd aus erheblichen gnugsamen Vrsachen/ durch den Ehrwürdigen Vater/Herrn Thomam Bischoffen zu Preßlaw/ darein Er/das Capitul vnd alle Plebani, welche hieran interessiret sämptlich vnd sonderlich einmütig gewilliget haben.

Die zwölff Canonicaten.

II. Die Prælaten aber vnd Canonicaten betreffende/ welche wir obengesetzter massen/bey der Kirchen des heiligen Creutzes zu fundiren geschlossen/vbergeben wir jhnen vns zustendige vntengesetzte Güter vnd Dörffer/ sie hiermit in die wirckliche possession derselben Güter setzende/ Renunciren auch hiermit von Dato an für vns vnnd alle vnsere Nachkommenden aller derer selben Rechten vnd Gerechtigkeiten/ so vns vnsern Nachfahren oder Erben an denselben zustehen können oder mögen/ doch mit Vorbehalt der Vbergabe/ welche hierunter soll ausdrücklich gesetzet werden. Die Dörffer/ so wir hierzu aussetzen/ sind diese/ Hennersdorff mit 28. grossen Zinßhuben/ Belaw mit 48. grossen Zinßhuben/ Gröditz mit 32. grossen Zinßhuben/ Peterwitz bey Leustrin mit 37. grossen Zinßhuben/ Franckenberg mit 20. grossen Zinß Huben/ Tirpitz mit 38. kleinen Zinßhuben.

Zu

Zu Erfüllung alles Mangels bey den Prælaturen geben wir hinzu zwey grosse Huben zu Bielaw/15. kleine Huben zu Pfaffendorff bey Reischenbach/drey Huben auff dem Dorffe / welches bißweilen Leimstein genennet wird / Item 11. kleine Huben zu Milowitz/vnd 14. Huben zu Olberstorff bey der Bernstadt.

Zu Ergäntzung alles Mangels bey den zwölff Canonicaten in der Kirchen zum heiligen Creutz setzen wir hinzu drey Marck Geldes / so jhnen jährlich aus vnserer Müntze sollen dargereichet werden. Dämit aber/ so alles in gemein seyn solte / nicht etwa eine Vneinigkeit dürffte verursachet werden / so haben wir aus Rahe des zuvorn wolgedachten Bischoffs zu Preßlaw die Canonicaten folgender gestalt abgemessen / vnd einem jeden sein Einkommen zugeordnet.

I. Also soll das erste Canonicat zu Hennerstorff 18. grosse/vnd zu Pfaffendorff 3. kleine Huben haben/

II. Der ander Canonicat soll zehen grosse eben daselbst/ vnd in gleichem zehen grosse Huben zur Belaw /

III. Das dritte zwantzig grosse Huben zur Belaw/

IV. Das vierdte achtzehen daselbsten/vnd zwey grosse Huben zu Bihlaw /

V. Das fünffte zwantzig grosse Huben zu Gröditz/

VI. Das sechste zwölff grosse Huben zu Gröditz/ vnd zwölff kleine Huben zu Pfaffendorff haben vnd genieſſen.

VII. Die sibende Præbenda soll zwantzig grosse Huben zu Peterwitz /

VIII. Die achte siebenzehen grosse Huben daselbsten / vnd drey zu alt Landstein /

IX. Die neundte acht kleine Huben zu Tirpitz / vnd eilffe zu Milenaw / vnd 14. zu Olberstorff bey der Bernstadt/

X. Die zehende zwantzig grosse Huben zu Franckenberg/

XI. Die eilffte dreyſſig kleine Huben zu Tirpitz /

XII. Vnd die letzte soll die drey Marck Goldes aus vnserer Müntz einnehmen/halten vnd gebrauchen.

Was jede Hube zinsen soll. Es soll aber eine jegliche grosse Hube jährlich fünff Silber vierding / vnd sechs Scheffel dreyerley Getreides zinsen/als zwey an Weitzen / zwey an Korn / vnd zwey an Habern/ Eine kleine Hube aber soll eine halbe Marck Silber / vnnd ein Malter dreyerley Getreides / wie es Landvblich darreichen vnd abgeben.

Vbergibet auch die Obergerichte. Diese Huben/Acker vnd Dörffer setzen wir jhnen mit allem vollem Recht vnd vollstendiger Gerechtigkeit/ als Scholtzereyen aus / geben jhnen auch die Obergerichte in Blut- vnd andern Criminal Sachen.

Vnd etliche Dörffer zu Bestellung jhres Hauses vnd Wirtschafften. Zu Bestellung jhres Hauses vnd Wirtschafften geben wir der Kirchen zum heiligen Creutz vnsere Dörffer / als Syrnick bey Domatzlaw / acht Huben auff Brenckens Gute/vnd das Dorff Rebitz/Mehr wolgedachter Bischoff Herr Thomas zu Breßlaw/hat auch hierzu verordnet das Gut Popewitz / welches hiebevorn zu vnser Burgk Capellen nach Niemetz gehörig gewesen.

Wann diese jetztgedachte Güter vnd äcker in 12. gleiche Theil gesetzet werden/ soll jeder Canonicus vier kleine Huben bestellen vnd versehen lassen/vnd so was darüber ist / solls zum gemeinen Nutz der Kirchen / doch auff der Canonicorum gutachten/angewendet werden.

Wir geben auch den Canonicis vnser Dorff Mcolco, zu denen jährlichen Ausgaben/ wie aus vntergesetzter dispolition wird zu vernehmen seyn / Mehr geben wir jhnen das Dorff Zemplin/zwischen Breßlaw vnd Opatowitz zu gemeinem Nutz des Capituls.

Wir wollen auch / daß alle Dörffer vnd äcker/ so wir den Canonicis, so wol als den Prælaten zugeeignet haben / jhnen mit allen Rechten zustehen sollen / als Astan/Pewotz / Prewodt/ Strotta/ vnd Podtwotzam / welche auch aller Fuhren/ Roß- vnd Post Diensten nach Polnischen Rechten / wie die jmmer Namen haben mögen/gäntzlich sollen befreyet seyn/ Also daß weder Bawer/ weder Gärtner / die zu jhren Diensten ausgesetzet seyn /für vnsern Burggraffen keines weges / sondern nur vor vns/ oder in vnser fürstlichen Cantzley/wann sie durch Schreiben oder Boten erfordert werden/sollen zu erscheinen schuldig seyn.

Dem

Dem Sanctuario in dieser Kirchen verordnen wir zehn / Zinßhuben zu Danielowitz / welche wir von vnserm Soldaten Henrico, Daniels Sohne erkaufft haben / vnd wollen daß der Custos zum heiligen Creutz jhm jährlich drey Marck von seinen einkommen dazu geben soll. Dem Sanctuario.

Dem Succentori bey dieser Kirchen verordnen wir zu Jährlichem einkommen / sechs Marck aus vnten benanten Orten / nemlichen von den Zinßhuben für Provotzu: Item / vier Marck vnd den vierding von den huben für Reichenbach / anderthalb Marck aus der Mühlen zu Pilaw / als den Zinß vierding / vnd wollen auch darüber / daß der Succentor auff den Cantorem ein Auge habe / vnd von jhm jährlich vier huben zu genieſſen habe. Dem Succentori.

Dem Rectori geben wir 10. Marck jährliches einkommens aus folgenden Orten / von den Erbeigenen Gütern bey der Olsen sechs marck Zinß / vnd von den Zinßhuben vnd Gärten bey vnser Stadt Niemitz / vier Marck / wollen vnd befehlen darneben / daß der Scholasticus den Rectorem allezeit eligiren, vnd jhm von seinen einkommen sechs Marck jährlichen geben vnd auszahlen solle. Dem Rectori.

Vnd wollen hierauff / begehren auch als in einem Fidei-commiſs, daß vnsere Erben / vnd welche die Göttliche Allmacht vns entweder gantz oder zum Theil wird succediren lassen / diesen vnsern Aufſatz vnd Ordnung belieben / die Kirche zum heiligen Creutz / mit allen denen Personen vnd Gütern in gebührenden Schutz nehmen / jhre einkommen nicht verringern / noch jhre Ehre verdrucken / sondern dieselbe vielmehr verbessern vnd erhöhen sollen.

Da aber jemand diese heilsame / Gottselige vnd wolgemeinte Ausgabe / freventlich anfechten wolte / derselbe soll als ein Feindt des Creutzes Christi / vnd gewaltsamer Rauber der Göttlichen Majeſtät sich in die ewige Hellenpein stürtzen / vnd weil er vnser Verordnung zu wieder / so soll er / als der seinen Vorfahren vndanckbar / der Succeſsion benommen / vnd zu Erwartung dero Göttlichen Rach vnd Vrtels hiermit vbergeben seyn. Fluch auff die wiedrigen.

Wir wollen auch / daß eben in dieser Kirchen von den jetzigen vnd künfftigen Prælaten vnd Canonicis vnser vnd vnser hertzlieben Gemahlin / so wol vnsers Herrn Vaters / Frawen Mutter / Ertzbischoffs Vladislai zu Saltzburg / Königs Ottocari in Böheim / vnd Hertzogen Boleslai zu Crackaw / aller löblichen Fürsten / Jahrgedächtnüß feyerlich von Jahr zu Jahr solle gehalten werden. Jahrgedächtnuß zu halten.

Dessen allen zu stets feſter Haltung / auch ewigem Gedächtnüß haben wir diesen Brieff auszufertigen / vnd mit vnserm Insiegel zu beſtetigen anbefohlen.

Es hat auch der wolwürdige Vater / Herr Thomas Bischoff zu Preslaw den Inhalt dieſes Briefſes allbereits dem gantzen Capitul eröffnet / approbieret vnd nebenſt dem Capitul beſtettiget / vnd zu mehrer Bekräfftigung sein Siegel mit angehencket / auch wieder die / so diesen vnsern Willen vnd Vbergabe Gottesläſterlich anfechten vnd kräncken wollen / die Straffe des Bannes ausdrücklich hinzu geſetzet. Der Bischoff hat diese fundation confirmiret. Bey der straff des Bannes.

So geſchehen vnd geben zu Preßlaw im Jahre nach Christi Geburt / M. CC. LXXXVIII. den 31. Monats Tag Januarij, durch Magiſtrum Ludovicum vnsern Secretarium, deme dieſer Brieff befohlen ward / hierbey ſind zu gezeugen geweſen die Perſonen / welche oben im lateiniſchen Briefſe ſind nahmkündig gemacht worden.

AVs diesem sihet man nun / wie so gar mildiglich die lieben alten Fürsten den Gottesdienſt / vnd die dazu gehörenden Kirchen gemeynet haben. Es könten nun hieher mehr dergleichen fundationes, als vber den Thumb zu groſſen Glogaw / zur Neuſſe / zu Oppeln / zu klein Glogaw vnd zu Ratibor / zugleichem vber die Klöſter zu Lindbuß / auffm Sande / zu S. Vicentz, Heinrichaw / Die alten Fürsten haben den Gottesdienſt trewlich gemeynet. Die Geiſtlichen Beſtiffter in Schleſien.

Sagan/Lamantz/Grießaw/zu H. Matthias, Rauden/S. Albrecht Bernhardiner vnd schwartze Mönche zu Grossen Glogaw/ vnnd wiederumb vber die Nonnenklöster vnd Gestiefftet zu Trebnitz/Lübenthal/Clara/ Glogaw/ Ostritz/ Liegnitz/Striegaw/ Cattern/Naumburg/Sprottaw/Lauben/Ratibor/Tscharnowanst/vnd auffm Sande zu Breßlaw eingeführet worden. Aber dieses will ein sonderliches Werck erfordern/ ist auch gewisse Nachricht vorhanden/ daß diese fundationes alle miteinander ordentlich werden zum Druck verfertiget/vnd hierdurch zu männigliches Wissenschafft gebracht werden.

Derselben Fundationes werden absonderlich publiciret werden.

Die Bischoffe sind die vornembsten Instrumenta bey dem Bistumb.

Was will nunmehr obliegen nachzusehen/welches die vornehmsten Instrumenta vnd Werckzeuge/ bey dero Haupt Kirchen zu S. Johannis in Preßlaw gewesen seyn.

Zu beförderung der Religion.

Dann weil der erste Christliche Ober Regent Mieslaus wie oben angedeutet/ sich das Fürstenthumb so trew eifferig hat lassen angelegen seyn/ daß erste Bisthumb in Schlesien zu Schmogra gestifftet/ vnd mit sonderlicher guter vnd embsiger Vorsorge die Religion desto schleuniger vnd glücklicher in den gemeinen Mann vnd einfeltigen Pöbel zu bringen hierzu gute Instrumenta, nemlichen die Bischoffe gebrauchet/so er aus Welschlande ahn diese Orte verschrieben: Als will der sondern Notturfft seyn/ dieselben so dem Lande Schlesien vorgestanden/ ordentlich zu zehlen/vnd jhr Gedächtnüß bester Mögligkeit zu erhalten/ weil sie dem Lande Schlesien das höchste Gut/nemlichen die Weißheit Gottes/vnd Erkentnüß seines Willens/auch Absendung seines allerliebsten Sohns ins Fleisch/ mit jehren communiciret haben.

Eigene Vhrsache dero politischen Versamblungen.

Dann wir als Gliedmaß der wahren Kirchen Gottes wissen/ daß die politischen Versamblungen vnd Zusammenkunfften fürnemlich darumb angestellet werden/ auff daß die wahre vnd reine Religion vnd Lehre vom wahren Erkäntnüß vnd Anruffung Gottes mitgetheilet/ vnd die nützlichen Künste vnd Sprachen erlernet werden mögen/welche zu Erhaltung dieses Lebens/auch Erlangung anderer von dem menschlichen Geschlecht verliehenen Sachen vnd Güter/ nützlich vnd dienstlich seyn.

Plato. Die schöneste Seele im Menschen.

Dieses soll das erste vnd vornembste Stück/ vnd der Haupt Punct seyn in allen ehrlichen Zusammenkunfften vnd Versamblungen/ auff welche das andere alles/wie Plato zu reden pfleget/ ersolgen soll/ weil keine herrlichere Seele vnter den Menschen zu finden/als die wahre Kirche Gottes.

Der Bischoffe Gedächtnüß werth zuhalten.

Darumb sollen wir Schlesier deren Leute Gedächtnüß werth halten/die mit Pflantzung der Lehre von Gott/vnd Vorstellung der studien vnd freyen Künste den Einwohnern dieses Landes/ den rechten Seelenschmuck eingetreuffelt/ vnd den Weg zum himlischen Vaterland gezeiget haben.

Ordentliche succession der Bischoffe.

Wiewol nun in vorhergehenden beyden Büchern hin vnd wieder der Bischoffe/die in diesem Lande Schlesien die Kirchen vnd Schulen verwaltet/ vnd darinnen den Gottesdienst vnd die Studia sampt den freyen Künsten befördert/ gedacht vnd erwehnet worden: So haben wir doch vmb mehrer Nachricht/ Erklärung/vnd bessern Verstandes willen jhre ordentliche succession, vnd wie einer auff den andern gefolget/ in einem sonderlichen Capitul anmelden wollen/ Damit den lieben nachfahren diese fromme gute Leute/welche anfänglich die Religion vnd freyen Künste bey vns gepflantzet/vnd fort gefördert haben/ bekannt seyn möchten.

Die Erzehlung soll aus Dugloſſo erfolgen mit gewisser zurückweisung/ in welchem Buche vnd Capitul eines jeden zuvorn ist gedacht worden.

CAP.

CAP. II.

Von den vier vnd viertzig Bischoffen in Schlesien/welche hinter einander biß dato ördentlich regieret haben.

Gottfriedt der erste Bischoff zu Schmogra.

NAch dem Mießlaus Hertzog in Polen das Christenthumb angenommen / stifftete er in seinem Reich neun Kirchen vnd begabete sie mit etlichen Einkommen / vnter diesen war Schmogra die eine. Man ließ Lehrer vnd Prediger aus Welschlandt holen / vnd schickt Bapst Johannes 13. Anno 966. in Polen Egidium den Cardinal von Thuculan. Dieser bestellet die Kirchen in Polen / vnd setzte diesen Gottfried zum Bischoffe in die Kirche zu Schmogra. Die Brieff dieser Fundation seynd/ wie in einem Schreiben der Thumbherrn zu Breßlaw berichtet wird/ nicht mehr vorhanden. 1. 966.

Dieser Gottfried ist ein Römer gewest/geboren aus einem Edlen Geschlecht/ das vielleicht/ weil der Name Gottfried deutsch ist / aus Deutschland seinen Vrsprung vnd Ankunfft haben mag. Dieser Gottfried ist der Schlesier Catechets vnd Catechismus Prediger gewest. Es ist(wie das angezogen Schreiben der Thumbherrn zu Breßlaw meldet)ein lange Zeit im gantzen Land Schlesien nur eine Kirch gewesen/gestifftet zu ehren Johanni dem Teuffer / den die vnsern allzeit geehret / vnd haben sonderlich die alten Fürsten in jhren Titteln (jnmassen Henrici Barb: Alte Brieffe beweisen) S. Johannis Namen forne angesetzt. Bischoff Gottfried ist der anfänglich stiffter der Gottseligkeit in Schlesien.

In diesem hültzernen vnd geringem Kirchlein/kamen die vnsern auff gewisse Festage zusammen / darinnen saß der schlechte / geringe vnd vnansehnliche / aber doch mit Gottseligen Geberden gezierde Bischoff / vnd sprach dem einfeltigen/ vnverstendigen Völcklein vor / den Glauben / die zehen Gebot / vnd das Vater vnser. Daneben benam er sie allgemächlich des alten Heydnischen Aberglaubischen Wohns vnd der Götzendienste / vnd lehrete sie den ersten Grund der Lehr von des waren Gottes Wesen vnd Willen.

Darnach reisete er auch durch Schlesien auff vnd nider an die Ort/da grosse Versamblungen waren / vnd vnterweisete seine Pfarrkinder / vnd schaffete die Gottlosen Ceremonien der Götzenopffer abe.

In diesem löblichen/vnd einem rechten Bischoff gebürenden lauff/brachte er 17. Jahr zu mit grossem Vnglück vnd allerley Widerwertigkeit / denn jhr viel vom gemeinen Mann hielten steiff vnd fest vber dem alten Abgöttischen Wesen/ vnd vertheidigten dasselbe. Darzu verachtete der Adel dieses frommen Hirten lehr vnd Vermanungen/vnd waren jhm zu wieder/ vnd war alles (wie denn der Anfang in verenderungen vnruhig ist) voller Verwirrung vnd Confusion. Doch blieb er in seinem Beruff bestendig/vnd starb seliglich / Anno 983. Bischoff Gottfried: Gottselige arbeit vnd mühseligkeit.

Der Name Gottfried gefellt mir wol/ denn die Namen geben ein omen, eins ahnen/vnd bedeuten allzeit etwas. Der erst Bischoff in Schlesien heist Gottfried: Derhalben last vns Gott dancken/daß er vns aus den Heydnischen Abgöttischen Finsternissen gerissen/ vnd vns zu dem Liecht des Erkäntnis des wahren Gottes gebracht: Vnd last vns jhn bitten/ daß er diese Lehr allzeit bey vns vnverfelscht erhalten/vnd Gnad verleihen wolt/ daß vnsere Schlesische Bischoffe vnd Lehrer Gottfrieden sein/ vnd allzeit singen vnd klingen mögen: Gott sey Preiß in der Höhe/Friede auff Erden/ vnd den Menschen ein wolgefallen. Von diesem Bischoffe findet der günstige Leser mehr/ Supra *lib.1,c.11.& lib.2,c.40.*

Vrbanus I.

II. Es waren keine gelehrte Leut in Schlesien/ derhalben berieff man/ nach absterben des Gottseligen Pfarherrs Gottfriedes/ auff verordnung Königs Boleßlai/ einen andern Vorsteher der Kirchen Vrbanum/ der war ein Canonicus in der Stadt Rom/aus einem edlen Geschlecht bürtig. Er wird gerümbt/daß er gerecht/from vnd verstendig gewest sey. Er sahe wol/daß die Religion nit konte fortgepflantzt noch erhalten werden/ohn gelehrte Leute: Derhalben wie von Anfang der Kirchen/allzeit Schulen dabey gehalten worden: Also brachte er mit sich aus Welschland etliche gelehrte Leut/vnd ein anzahl nützlicher Bücher/darauff richtet er eine Schul an/ neben der Kirchen zu Schmogra/ in deren etliche gelehrten der Jugend den grund Christlicher Lehr/die Lateinische Sprach vnd anfang der freyen Künste einbildeten/vnd dieselbe zu Gottseliger vbung vnd nützlichen *Ceremonien* gewehnten.

Bischoff Vrbanuß richtet ein Schul an zu Schmogra.

Diß war dazumal der Thumb zu Schmogra/in deme der Bischoff/als der öberste Auffseher vnd Verwalter des gantzen Predigampts/ seine Lehrer vnd Schüler zu gleich an seinen Tisch speisete: Auff diese meynung vnd zu diesem ende sind vorzeiten alle Thumbereyen vnd Klöster auffgerichtet/ nemlich das sie Schulen sein solten: Inmassen solches die Namen der Empter/Dechant Scholasticus Custos,welche vorzeiten Namen der Schulämpter gewesen/bezeugen.

Von diesem Vrbano hat das Schlesien die Stadt vnd Bürgerlichen zierden/nemlich die Studia empfangen vnd bekommen: Vnd wiewol nach vngeschickligkeit derselben zeit/ in den Studijs noch tunckels vnd vnrichtiges/ dannoch ist der gute vorsatz lobens wert/ vnd ist derselbe gute Anfang ohne Furcht vnd Nutz/ nicht abgangen/ denn die Religion ward desto besser fortgepflantzet/ vnd begunten die Einwohner gelindert vnd gesittsamer zu werden. Dieses Bischoffs ist schon oben gedacht worden lib. 1, c. 11, & lib. 2, c. 40.

Clemens I.

III. Dieser ist einer aus dem Thumb vnd der Schul zu Schmogern/ein Römer der mit Vrbano aus Italia kommen war: Hie soll man mercken die Ordnung/ die man zur selben Zeit in erwehlung eines Bischoffs gehalten/ die mit der ersten vnd deinen Kirchengebrauch vberein kömpt. Die Historien sagen klar/ daß jhn die Thumbherrn vnd die Gemeine der Kirchen zu Schmoger/mit willen des Königs/gewehlet haben.

Bischoff Clemens schaffet die Götzendienste ab.

Vor zeiten erkundigte sich die gantze Kirch/ wie gelehrt die Person so gewehlt solt werden/ vnd was jhr Leben vnd Wandel sey: Vnd ward das Predigampt vnd Seelsorg tauglichen Personen/ zu denen man hoffnung hette/ daß sie in jhrem Ampt fleissig vnd getrew seyn würden/befohlen vnd vertrawet.

Alter Brauch der Bischofflichen Wahl in der Kirch.

Man

Man schreibet dieser Bischoff Clemens hab grossen Fleiß angewendet / die Heidnischen Gottesdienst abzuschaffen vnd auszurotten / welches meines erachtens daher kommen ist: Bischoff Clemens lebete zu den Zeiten des Sächsischen Kriegs / welchen Boleslaus Acer wider die Deutschen führete. In demselben Kriege wüheten vnd tobeten die Sclaven dermassen vbel / daß sie den Deutschen zu trotz die Christliche Religion fahren liessen / vnd die Bischoffe vnd Lehrer todt schlugen. *Supra lib.1.c.12.* Derhalben hat dieser fromme Bischoff Clemens sich hefftig bemühet / daß dergleichen in Schlesien nicht auch geschehe / hat also den wütigen Pöbel nicht ohn mühe vnd arbeit kümmerlich gestillet. Er starb an einem Fieber anno 1027. Dieses Bischoffs ist oben gedacht worden *lib.1.c.13. in fin.* 1027.

Lucilius I.

IV.

Bischoff Lucilius richtet eine Bibliothecam an in Schlesien.

DIeser ist auch ein geborner Wahl / vnd ein sehr gelehrter Man gewest / hat die Studia vnd gelehrte Leute geliebet: Hat jhm ein treffliche herrliche Bibliothecam erzeuget / vnd was er Zeit gehabt / vber seinem Predigampt mit studieren zubracht / hat einen erbarn Wandel vnd züchtige Geberde geführet.

Dazumal hiengen die Priester / als sie an Reichthumb vnd Vermögen begundten zu zunemen / jhnen selbst zu viel nach / lebten jhres gefallens vnd vnterstunden sich etlicher Sachen / die nicht gut waren. Darumb strafftete der Bischoff solchen Muthwillen ernstlich / vnd ordnet harte Straffen auff die Verbrecher. Als er starb / verlies er dem Thumb zu Smoger seine Bibliothecam / Verschiede An. 1036. Seiner ist oben *lib.1.c.13. in fin.* gedacht worden. 1036.

Leonardus I.

V.

Bischoff Leonardus zeuchet gen Pitzen.

BIschoff Leonardus war Dechant vnd Schulmeister im Collegio / ein Wahle. Er brachte viel Gelt vnd Güter zu wegen: Als aber zur selbigen zeit die Behmen die Schlesi sehr verwüsteten / muste er auch Schaden leiden. Nach dem Krieg anno 1041. als Casimirus wider in Polen kam / begab sich der Bischoff aus Schmoger in das Städtlein Pitzen. Starb anno 1045. 1041. 1045.

Timotheus I.

VI.

Der alte Brauch Bischofflicher Wahl wird geendert.

ALs die Geistlichen begundten reich zu werden / wurden sie auch stoltz vnd ehrgeitzig: Dessenthalben rissen sich jhr viel vmb das Bisthumb / daß vorhin veracht war / vnd ward die vorige Ordnung der Wahl gar verendert. Der Thumb erwehlete diesen Timotheum / der war auch aus Italia bürtig. War ein Rechtsgelehrter / eines guten Lebens. Er starb anno 1051. 1051.

Hieronymus I.

VII.

Bischoff Hieronymus setzet sich gen Breslaw.

DIeser / als ein Römer / trachtete nach grossem Gut vnd hoher Wirdigkeit. Er satzte sich mit seinem Thumb an die Oder in die Stadt Breslaw. Der König Casimirus / der den grossen Pracht der Geistlichen in Welschlandt vnd Franckreich gesehen / begabete diesen Bischoff wol / doch war die Kirch vnd der Bischoffstab zur selben Zeit noch höltzern. Er starbe am Durchlauff anno 1062. Seiner ist oben *lib. 1. c. 4. in med.* gedacht worden. 1062.

Johannes I.

VIII. AVff Befelch Königs Boleslai/ward dieser zum Bischoff gewehlet. Er war ein Pole/vnd einer vom Adel. Von jhm ist allein dis angemercket/daß er mit Fleiß darauff gehandelt hat/damit in seinem Thumb alleine Polen/ vnd sonst keine Nationen solten eingenommen werden. Also hat man sich allgemach beflissen auff Ehrgeitz/Prassen vnd Prahlen. Die Studia aber hat man hindan gesetzt/vnd durch den Bauch gestochen. Er starb anno 1072.

1072.

Petrus I.

IX. Scholasticus ist hie nomen officij. DIeser war Scholasticus der Kirchen zu Breslaw/ aus Edlem Geschlecht in Polen geboren/ warde auffverschaffen Boleslai II. Königs zu Polen/ zum Bischoff gewehlet. Hat sonderliche grosse Kundschafft gehabt mit Stanislao dem Bischoffe zu Cracaw/ den König Boleslaus tödten lies. Als aber die Bischoffe solches Mords halben/ das gantze Königreich Poln in Bann theten/den König vertrieben/vnd den Königlichen Tittel in Polen entwandten/ seyn klägliche verwirrungen darauff erfolget/ wie in der Histori oben gesagt ist.

Man sagt/ daß dieser Bischoff Petrus ob solchen der Geistlichen Vrtel vnd Bann sehr streng gehalten habe/ vngeachtet daß der arme gemeine Mann/dem solche beschwerliche Stricke vnd Köder gelegt worden/kein schuld daran. Aber es vberfielen zur selben Zeit die Christenheit schreckliche Finsternisse/vnd giengen die mehr den innerlichen Krieg zwischen den Keysern/denn Henricis im Reich in vollem schwang/dadurch die Hoheit vnd Macht des deutschen Reichs mercklich geschmälert vnd geringert ward. Bischoff Petrus besserte seine Kirch/ vnd kauffte viel Güter vnd Forbrige dazu. Er setzte auch mehr Thumbherren/vnd vnterhielt die vnvermögenden Thumbherren aus seinem eigenen einkomen. Starb an. 1091.

1091.

Zyroslaus.

X. Bischoff Zyroslaus richt in seiner Kirch die Cracawischen Ceremonien an. BIschoff Zyroslaus ist geboren aus einem Adelichen Geschlecht/ in der Gegent des Landes zu Polen/ die sie in jhrer Sprach Cuiovian nennen. Er war vorhin Probst auff dem Thumb/ trug grosse Lust zu den Ceremonien vnd Kirchengepräng. Er ordnet/daß man in Kirchen die Ordnung der Lectionen vnd Gesänge halten muste/wie sie in der Kirchen zu Cracaw gehalten worden/ in denen dennoch etwas reines vnd gutes zu finden/ weil das Anbeten vnd verehren so vieler Heiligen noch nicht erdacht/ noch im brauch ware/wie in folgender Zeit auff die Bahn bracht worden.

Freylich ist es nicht ohn/daß den Bischoffen gebüre/Ceremonien vnd Kirchenordnung anzurichten/die zu guter Zucht dienen/ vnd durch die der einfeltige arme Mann zur Gottseligkeit vnd Liebe Göttlichs Worts gewehnet wird/ Wie denn auch alle Menschen/die nicht gar roh vnd frech seyn/ an Christlichen Ceremonien vnd Kirchenordnungen lust vnd gefallen tragen/ sonderlich deren sie von Jugendt auff gewohnet seyn/wie im Herodoto weislich gesagt wird: Es ist nicht glaublich/daß einer die gemeinen Gebräuch in der Welt verachte/ es sey denn ein vnsinniger Mensch. Aber in der Kirchen muß man vnterschied vnd mas mit den Ceremonien halten/ vnd die abergläubischen Irthumb vnd Mißbräuche beseit stellen. Er starb anno 1120.

1120.

Imiß-

Imißlaus oder Heimo.

XI. Bischoff Imißlaus stifft den Thumb zu Glogaw.

Denn also wenden die Polen die Namen. Dieser Bischoff hat nicht lange gelebet. Auff sein Angeben stiffte Boleslius Distortus den Thumb zu Glogaw/denn er war der Stadt geneiget. (Zu dieser Zeit haben die Priester noch Eheweiber gehabt / vnd waren noch wenig Orden der Mönche bekandt. Es ward auch das Sacrament in beyderley Gestalt gebrauchet / vnd war das Vmbtragen des gesegneten Brots noch nicht auffgebracht.) Er starb anno 1126. 1126.

Rupertus I.

XII.

Hat die Kirche zu Breslaw siebenzehen Jahr regiert / vnd weil er seiner auffrichtigkeit vnd fleisses halben hoch berümbt/ward er / mit verwilligung Hertzogs Boleslai/ Bischoff zu Cracaw.

Magnus I.

XIII.

Ist geboren aus dem Edlen Stamme der Zarambier. Ist von Hoff ins Bisthumb erfordert/ denn zuvor war er des Hertzogen Cantzler. Er bemühete sich / hohe Dignitet vnd Empter zu erlangen / als ein Weltman/vnd machte seine Freunde Reich. Er war wol gelert. Starb anno 1146. 1146.

Johannes 2.

XIV. Dieser Bischoff berieff die Cisterienser in Schlesien.

Man rühmet dieses Bischoffs Gottseligkeit hoch. Mit hülff seines Brudern bawete er ein Kloster im Cracawischen/vnd setzte Cisterienser hinein/die er aus Burgund/aus einem Ort/ der genent wird Morimundos/berieff. (Die Thumherren hatten die Studia (weil sie an Reichthumb vnd Vermögen sehr zunamen) durch den Bauch gestochen / Derhalben wurden hin vnd her Klöster auffgerichtet/ daß sie Schulen weren/ vnd waren die Cistertienser Mönche berümbt/daß sie fleissig studierten / vnd Gottseligkeit vbeten / vnd denn auch vmb jhres obersten Auffsehers Bernhardi willen / der zur selben Zeit noch lebete. In diesem Scribenten Bernhardo findet man noch viel gutes/sintemal er gar herrliche Sprüche von der Gerechtigkeit des Glaubens einführt / Bischoff Johannes ward endlich gen Cracaw zum Ertzbischoff beruffen / vmb das Jahr nach Christi geburt 1153.

Waltherus I.

XV. Dieser Bischoff richtet newe Gebew vnd seltzame Gottesdienst auff/in der Breßlischen Kirchen.

War auch Hertzog Boleslai Proceri Cantzler. (Er formierte seine Kirche auff eine newe Monir / wolte es mit dem Pracht den Frantzosen nachthun/dann in dasselbe Königreich zogen die vnsern zum studiren. In seinem Wapen führete er die Frantzösischen Lilgen/ vnd lies von Lyon eine newe Ordnung des Gesangs vnd der Tracht holen / vnd richtete sie in seinem Thumb auff.)

Die gantzen zwey vnd zwantzig Jahr/die er im Bisthumb saß/ brachte er zu mit erbawung einer newen Thumbkirche zu Breslaw S. Johannis/ dasselbe Gebew ist noch heut für Augen. Er trieb grosse Vnkosten/denn weil er ein Hoffman/

hatte er lust zum Gepräng. So wolte auch Schlesien/welche das Gemüt schier gar von den Polen abgewendet/in den Kirchen Ceremonien vnd Ordnungen sich
1176. von jhnen absöndern. Er starb anno 1176. seiner ist oben *lib. 1. c. 19. in princ.* gedacht worden./

Zyroßlaus 2.

XVI. BV dieses Bischoffs Zeiten erneuerte Hertzog Boleslaus Procerus das Kloster zu Leubes/vnd erlangete von dem Bischoffe/daß er den Mönchen/die newe Gäste ware in diesem Lande/ den Zehenden im Lignitzischen Kreise schenckete. Denn der Hertzog achtete für billich/daß die studierende Mönche von des Bischoffs Einkommen vnterhalten würden/ aber die-
1181. se Mildigkeit war dem Thumb sehr zu wider. Er starb anno 1181.

Franciscus I.

XVII. DIeser war ein geborner Schlesier/ wie man es dafür achtet/ geboren aus eim edlen Deutschen Geschlecht/ denn dieser zeit viel Deutschen in Schlesien einfassen. Er ist auch des Fürsten Cantzler gewest/auff desselben vor gut Ansehen ist er zum Bischoffe gewehlet worden. Er ist aber jmmerzu kranck vnd schwach gewesen. Kurtz vor seinem Abstierben begegnete den Kirchen/in Polen vnd Schlesien/ein schmertzliches Vnheil/denn Cœlestinus III. der
1198. Bapst zu Rom/legete den Cœlibat den Priestern auff/vnd zertrennete viel Ehen. Supra lib. 1. c. 22. & infra lib. 3. c. 7. Der Bischoff starb Anno 1198.

Jaroßlaus I. Ein Schlesischer Fürst.

XVIII. Dieser Bischoff hat das Vaterland verfolget. ES war Hertzogs Boleslai Proceri Sohn/ erster Ehe/warde auff anhalten des Vaters zur Bischofflichen wirdigkeit erhaben. Aber er zalete den Vater mit Vndanck/ vnd bekriegete jhn wider alle Billigkeit. Seine Stiffmutter Adelheidam jagete er/ vngeachtet/ daß sie schweres Leibes/ aus dem Lande.

Dem Kloster Leubes nam er die Einkommen/ so jhm sein Vorfahrer gegeben. Das Neustische hat er gantz vnd gar dem Bistthumb zugeeignet/auff daß es
1201. sein Bruder nicht bekam. Solche Vnbarmhertzigkeit/ gegen die seinen/hat jhm das Leben verkürtzt. Gieng vnter 1201. Seiner ist oben *lib. 2. c. 2. in fin.* gedacht worden.

Cyprianus I.

XIX. HErtzog Boleslaus war zornig vber die Thumbherren/ daß sie seinem Sohn/ dem Bischoff/ in seinen vnbillichen Anschlägen vnd Vorhaben beygestanden. Darumb erwehlteten sie keinen aus jhrem Capitel/son-
1217. dern berieffen den Bischoff zu Libus/der zur Zeit Abt zu Vincentz ware. Er starb nach sechs Jahren am Schlag/Anno 1217.

Laurentius I.

XX. HAt das Bistthumb an Gütern sehr gebessert. Als er sich in seinem Gut Pichaw im Steinnbischen/ mit zu viel vnd stetem Rosengeruch/

ruch / zu sehr vnd viel erlustigte / verursachte er einen Fluß / darauff fiel er in die Darre. Er starbe anno 1232. Von jhm ist mehr gemeldet / lib. 2. c. 3. in fin.

Bey dieses Bischoffs zeiten / wurden erbawet die Klöster / Heinrichaw durch Hertzog Henrici Barb. Cantzlern / Cametz / auff einem Berge / da vorzeiten Vratislaus / Hertzog zu Behem / vnd damals Herr vber Schlesien (der Breslaw gebessert vnd gezieret hat) eine Capeln vnd Kirchlein zu ehren S. Procopio auffgerichtet. Dieser Ort ist hernach den Mönchen zu Breslaw auff dem Sande eingethan worden / welche Canonici Regulares seyn. Diese verliessen jhn den Cistertiensern.

Das Kloster zu Heinrichaw vnd Cametz gestifft.

Thomas 1.

EJner vom Adel aus Polen. Anfenglich war jhm Hertzog Henricus Barbatus günstig / aber darnach verdroß jhn / seine Söhne vnd Enckel / des Bischoffs Geitz / dadurch verursacht er jhm viel Vnglück vnd Widerwertigkeit auff den Halß. XXI.

Er brachte die Einkommen wider an sich / so die vorigen Bischoffe / auff anhalten des Fürsten / den Klöstern Leubes vnd Trebnitz geschencket.

Boleslaus Sævus Hertzog zu Lignitz nam diesen Bischoff / vnd sonst noch zween Thumherren von Breslaw / welche auff ein Dorff / darinnen ein newe Kirch einzuweyhen / spatziren gefahren / gefangen / vnd führet sie hinweg. Vnd wiewol der Ertzbischoff zu Gnisen / vnd der Bapst zu Rom / vber den Hertzogen mit jhrem Bann donnerten vnd plitzten (lies er sich doch nichts anfechten / zwang den Bischoff / daß er verwilligen muste / an stadt des Zehendes eine gewisse Summe Geldes zu nemen. Wie oben *lib. 2. c. 5.* angedeutet worden.

Er hat der Kirchen vorgestanden fünff vnd dreissig Jahr / bey vielfaltigen allgemeinen vnd besonderbaren Widerwertigkeiten. Denn bey seiner Verwaltung des Bisthumbs fiel vor / die Verwüstung des Landes Schlesien / durch die Tartern. Starb Anno 1267. 30. May. 1267.

Thomas 2.

DJeser Bischoff war des vorigen Bischoffs Thomæ Enckel / ein elender vnd vnglückseliger Man. Die Fürsten trachteten nach den Geistlichen Einkommen / die nunmehr hoch gestiegen waren. Vladislaus Ertzbischoff zu Saltzburg / dessen von den Tartern erschlagenen Henrici Pij Sohn / seines Brudern Kindern Vormünde / erhielt die Einkommen des Bisthumbs zu Breslaw zu seinem Auffenthalt. Doch erlangte letzlich nach drey Jahren Bischoff Thomas / nach absterben Vladislai / sein Recht wider am Römischen Hofe. XXII.

Nach diesem engstigte jhn auch sehr Henricus Probus Hertzog zu Breslaw / deme er nicht wolt Gelt heraus langen / der verjagte jhn aus seinem gantzen Gebiet. Der Ertzbischoff zu Gnisen / thete Henricum Probum derenthalbe in Bann. Aber die Franciscaner Mönche / die newe Gäste waren zu Breslaw / verrichteten die Gottesdienst offentlich / fragten nichts nach dem verjagten Bischoff. Der Bischoff helt sich im Elende auff zu Ratibor. Nach langwirigen Gezenck vnd Krieg stellet er dem Hertzogen zu Fuß / vnd ward mit jhm versöhnet. Vnd damit er seinem Wirt Hertzog Casimiro zu Oppeln / der jhn beherberget / danckbar were / stifftet er einen Thumb zu Ratibor / vnd gab etliche Einkommen dazu. Starb Anno 1292. Dieses Bischoffs ist oben *lib. 2. c. 6.* gedacht worden. 15. Martii. 1292.

Johan/

Johannes 3.

XXIII. Kloster zue Grissaw gestifft. 1301.

DJeser Bischoff ward in der Wahl Cunrado Gibboso/ Hertzog zu Glogaw vorgezogen / Derhalben war man jhm zu Hofe nicht gut/ Doch weil er einer vom Adel/ vnd ein Pole / behielt er bey dem Ertzbischoffe Platz. Bey dieses zeiten ward das Kloster Grissaw erbawet. Starb anno 1301.

Heinricus 1.

XXIV. 1319.

BIschoff Henricus 1. Ist bürtig aus dem berühmbten Geschlecht der Herren von Wirben. Er beflisse sich auff Gepränge vnd Hofpracht. War der jungen Hertzogen zu Breslaw Vormünd / denen verthete er ein groß Gelt/von jhrem väterlichen Zustande. Sie verfolgten jhn darnach wider. Darüber ist er so erschöpffet worden/daß der Thumb die Begräbnis vnkosten hat vor jhn zahlen müssen. Starb anno 1319.

Vitus 1.

XXV. 1326.

DJe Thumbherrn waren zweiffelhafftig vber der Wahl / vnd weil gleich zur selben Zeit allerley Mißverstand vnd Spaltung zwischen den Polen vnd Schlesiern entstunde/wuchs allerley Neid/ Haß vnd mißgunst. Dieser Bischoff Vitus/der ein Deutscher war / zanckte mit Ludovico einem Polen/wegen des Bisthumbs/doch lag er ob im Gericht zu Rom/vnd lebete nach dieser Victori nur acht Tage. Starb anno 1326.

Nanceras 1.

XXVI. Ein störrischer Bischoff. 1341.

AVs dem Cracawischen Bisthumb begab sich dieser Nanceras gen Breßlaw / aus vrsachen daß jhm König Loctcus widerwertig war/der jhme/als er etwas frey hinein geredt / Backenstreiche gegeben. Man lobet jhn sehr seines Eiffers halben / den er wider König Johannem gebraucht. Die Geschicht ist aus deme/was oben *lib. 1. c. 29.* weitleufftig eingeführet worden/gnugsam bekandt/darumb ist vnnöhtig sie zu widerholen. Aber es ist sich vber des Königs grosser Gedult mehr / als vber des Bischoffs/aus vertrawen auff des Bapsts Macht vnd Gewalt herrürende Freyheit zu verwundern. Der vrsprung dieser Vneinigkeit war der grosse Neid/ vnd die liebe Hoffart. Jhr vielen thete es wehe/daß Schlesien vnd Polen getrennet wurde/vnd daß die von Lützelburg / welche Deutschen waren/ sie bekommen solten/darumb erweckte man dem Könige viel Wiedersacher. Dieser Bischoff starb ann 1341.

Pretißlaus 1.

XXVII. Der Bischoff zu Breslaw kauffe Grotkaw.

AIn Schlesischer Edelman. Man wehlete jhn wie er gleich auff der hohen Schul zu Bononien studirete. So bald er ankam/vertrug er sich mit König Johannis Sohne *Carolo IV.* wie oben *lib. 1. c. 29.* berichtet worden. Casimirus der König in Polen wolte / daß dz Bisthumb allein bey den Polen bleibē solte. Aber dieser Pretißlaus lag dißfals ob zu Rom/

Er

Er war ein fleissiger Hausvater/kauffte von Boleslao zum Brieg die Stadt vnd Weichbile Grotkaw/vnd besserte sein Bisthumb so sehr / daß es hernach das güldene Bisthumb genennet ward. Vnd von der zeit her/ haben die Bischoffe zum meisten theil auch die weltliche Regierung in Schlesien verwaltet. III. Circa An. 1341. supra lib. 2. c. 29.

Er hat Gottfrieden den ersten Bischoff in Schlesien hoch geehret/ als der jhm dieses Glück vnd Einkommen bescheret/ vnd richtete jhm newe Gottesdienst auff. Es ist aber nicht gut / vnd wenig glück dabey / daß man die Geistlichen vnd Schul Lerer mit der weltlichen Regierung beschweret / vnd gleich wie anfänglich die Abgötterey vnd falscher Gottesdienst in die Welt eingeschlichen / durch Exempel/die man nicht recht gedeutet / vnd mißbraucht hat: Also hat sich die böse Nachömung je lenger je mehr geheuffet vnd befestigt. Er stund dem Bisthumb vor fünff vnd dreissig Jahr. Starb anno 1376. 1376.

Theodoricus I.

Etliche zelen diesen nicht mit vnter die Bischoffe / denn ob er wol gewehlet ward/hat er doch vom Bapst keine Bestätigung darvber erlangen können. Denn der Römische Hof hatte hören sagen von einem güldenen Bisthumb/darumb zoge der Bapst die Einkommen an sich / vnd schmeltzete in wenig Jahren biß in die 50000. Gülden heraus/ Das sein warlich köstliche Anschläge / Gelt zu marcken. XXVIII.

Wenceslaus I.

War ein Hertzog von der Lignitz. Der Bapst setzte jhn gen Breslaw/weil er Bischoff zu Lübus war. Er war König Wenceßlao entgegen / darumb zwackte der Bapst den Bischoff vnd König in viel wege. Letzlich ward er mit Gelt gestillet. Dieser Bischoff bawete das Thumstifft zu Olmochaw. Er resignirte das Bistthumb Bapst Martino/welchen das Concilium zu Costnitz erwehlete. Er publicirte Anno 1416. das Kirchen recht am Tage der Römischen Kirchenweihe/ *sup. pro lib. 2. c. 9.* vnd vnten *lib. 3. c. 31.* XXIX. 1417.

Cunradus I. der elter.

Ein Hertzog zur Ols / aus dem Glogawischen Stamme. Das Bisthumb warde jhm auffgetragen vom Bayst / durch befürderung Keysers Sigismundi. Er war ein guter Musicus / geneiget zur Frölichkeit vnd Wollust/war dazu freundlich/ vnd vberflüssig milte / hatte lust zu lieblichen Harmonien in Geistlichen Gesängen / hat viel Gesänge selbst gestellet. Er brachte viel Abergleubische Abgöttische/Heiligen Dienste auff/ zu ehren S. Hedwigis der Schlesischen Fürstin: Item S. Annæ / S. Johanni dem Teuffer. Seine Verwaltung des Bistumbs ist vnglückseelig gewest/ denn es betraffen jhn vnglückselige Zeiten/als die Hussiten die Schlesi/ vnd fürnemlich die Geistlichen Güter vnd Lande/erbärmlich verwüsteten. Seiner ist oben gedacht worden/*lib. 1. c. 32. & c. 34. in fin.* XXX. Dieser Bischoff hat grosse lust zu den Ceremonien. Ceremonien in der Kirche sind

Auff dem Concilio zu Basel erlangete er ein Statut / daß man niemand geistliche Empter zukommen lassen solte / er sey denn in diesem Kirchenspiel geboren/oder ein Doctor in den hohen Künsten. Er starb anno 1447. vnd lies dem Bisthumb grosse Schulden. 1447.

Petrus

Petrus J. Wonack genandt.

XXXI.

VOn wegen der grossen Schulden / damit das Bisthumb vertieffet war / wolte sich niemand zu Verwaltung desselben vermögen lassen / ob man es wol vielen Vermügenden Ausländern anbote. Endlich erwehlete man diesen Petrum / der in einem schlechten Dorff von Bawersleuten geboren war. Er war Doctor der geistlichen Rechten / vnd Thumbprobst / ein wackerer hochgelahrter vnd erfahrner Man / durch sein Sparsamkeit sammlete er so viel / daß er die von seinem Vorfahren verpfendete Güter wider lösete. Dieser Bischoff hat auch die Ceremonien vielfältig gemehret. Seiner ist oben lib. 1. c. 34. in fin. gedacht worden.

Vnter diesem Bischoff werden die Kirchen in Schlesien allgemach mit Aberglauben beschmutzt

Aus gutem nützlichen bedencken / ordnete er an das gemeine Gebet vmb den lieben Frieden / in der Kirchen offentlich zu halten / weil damals gleich der Türck in Vngern grossen Krieg führete. Er brachte ein newe Form auff des spiegelfechtischen vmbtragens am heiligen Leichnams Tag / vnd vermehrete den Heiligendienst am Tage aller Heiligen. Also wurden allgemach die Mißbräuche eingeführet vnd bestetiget / die nicht allein der alten Kirchen / sondern auch den Einwohnern dieses Landes vor alters vnbekandt waren. Er vnterhielt vnd fürete trewlich Capistranum / der die Bernhardiner Mönche in die Schlesi brachte / vnd der durch seine welsche List die vnseren im Gehorsam des Bapsts erhielte. Der Bischoff forderte die gantze Clerisey zu sich in die Kirch / lies die Thüren versperren / damit kein Volck hinein kommen köndte / Da thet Capistranus eine Oration / vnd straffete die Sünden hefftig / vnd vermahnete die Geistlichen zur Besserung jhres Lebens. Dugloſſus schreibet dieser Bischoff Petrus sey gestorben Anno

1456. 1456.

Jodocus J.

XXXII. Dieser Bischoff rahtet zum Frieden.

JOdocus ein Behem / geborn aus dem hochberühmbten Geschlechte der Herrn von Rosenberg / ward noch jung / auff Beförderung Königs Ladislai / zum Bischoffe erkohren. Er war sehr gelehrt / beredt vnd weise. Jhr viel in Schlesien riehten zu dem Kriege wider Behem: Aber dieser Bischoff riehte zum Frieden bestendig / so ferne man den mit ehrlichen Conditionen nur erlangen möchte. *Vide supra lib. 1. c. 36.* Desselben halben waren jhm jhr viel gehässig.

Er zog gen Rom zu Bapst Pio von Sena / daß er möchte Friede stifften. Den Ertzbischoff von Creta / der jhn derhalben / daß er zum Frieden geneiget / hart schmehete vnd vbel scholte / bezahlte er mit gleicher Münt. Vnd weil man merckte / daß der Bischoff nicht lust hatte zum Kriege / schickte der Bapst zu mehrmaln Legaten dahin / die bliesen Lermen / vnd schlugen auff der Heerdrommel / vnd brachten den gemeinen Mann auff: Die Histori dieses Lermens hat der Cardinal zu Pavi zu Rom beschrieben. *l.*

Dieser Bischoff Jodocus predigte zu Breslaw in Lateinischer Sprach / weil er der Deutschen nicht kundig: Die Predigt muste darnach ein anderer Deutsch thun. Er starb anno 1467. an dem Nieren- oder Lendenstein / wie sichs ansehen lest.

1467.

Rudol-

Rudolphus I.

DIeser Bischoff ist aus einer vnberuffenen Stadt bey Mentz bürtig. Ist seiner Kunst halben so hoch entpor kommen: Hat zu Rom im Gerichtsstuel gesessen/ vnd ist mit den beyden Bäpsten / Pio Senensi, vnd Paulo II. bekandt gewesen. Ward zum Bischoff zu Laventin erwehlet. Vnd ward von Paulo II. in Polen geschickt / Allda hat er den Preussischen Krieg vertragen/doch auff gantz beschwerliche Mittel auff des Ordens theile. XXXIII.

In Schlesien ward er zum Bischoff erwehlet den 3. Januarij/ Anno 1468. vnd thet nichts / denn daß er Lermen blies wider den König Georgen von Podiebrath. Vmb solcher seiner Anschläge willen ward er / auff höchstes bemühen vnd anhalten des Königs in Polen Casimiri/zum Bischoff in Schlesien erwehlet. Er war ein Weltmann / vnd brachte sein Leben mit weltlichen Händeln zu. König Matthiæ holete er seine Braut aus Apulia. Starb am Schlag Anno 1482. Die Thumbherrn trugen jhn selbst zum Grab/ denn sie waren jhm günstig. Seiner ist oben *lib 1. c. 36.* gedacht worden. 1482.

Johannes 4. genant Rotus.

ISt gelehrter gewesen denn alle seine Vorfahren. Ist geboren zu Wemdingen in Schwaben. Hat im Rechten studirt zu Padua. Zu Rom er den Vallensem gehört / desselben er sich befliessen/ vnnd jhm nachgeahmet/vnd also eine zierliche vnd stattliche Lateinische Oration zu wege gebracht/ wie seine Schrifften/die noch heut vorhanden seyn/ ausweisen. Er ist mit den fürnembsten Leuten / die zu seiner Zeit gelebet haben / als Philelpho, Guarino vnnd Pogio bekant gewesen. Bapst Pius Senensis hat offt sehr freundlich an jhn geschrieben. XXXIV. Bischoff Johann 4. ist sehr gelehrt gewesen.

Erstlich war er Königs Vladislai, vnd darnach Keyser Friederichs Raht/ bey dem er die fürnembsten Reichssachen verwalten thet. Nachmals kam er in Kundschafft mit König Matthia / welcher zur selben Zeit gelehrte Leute mildiglich vnterhielt /als sonsten kein König in der gantzen Welt / Der gab jhm alsbald Vertröstung auff das Bisthumb zu Breßlaw/mit Bewilligung des Bapsts/als er zuvor Rudolpho im Bisthumb zu Laventin succedirt hette. In Schlesien ward er erwehlet den 19. Januarij Anno 1482. *supra lib. 1. c. 37.*

Er hat offt gesagt: Er sey bey trefflichen fürnehmen Leuten zu seiner Zeit gros geacht vnd gehalten worden / aber bey seinen Stifftverwandten sey er durch sonderliche Schickung Gottes verhasset. (Als er nach der Wahl im gewöhnlichen Proceß einher gieng / erhub sich ein schrecklich Wetter / vnd als die grosse Menge Volcks in der Kirch sich sehr drängete / hetten sie bald die Thüren in der Thumkirchen ausgehaben/da sie dann viel Leute erschlagen hette. Diß Omen bedeutet einen grossen Vnfall.)

Dieser Bischoff Johannes führete einen erbarn / eingezogenen Wandel/ brachte alle seine müssige Zeit mit studieren vnd Bücher schreiben zu. Derhalben als die freyen Künste vnd studia zur selben Zeit wieder begunden zu grunen / vnd jhme etliche grobe Mißbräuche mißfielen / vnd er Lust hette zu guter Disciplin vnd Ordnung/gedachte er/wie er etliche vergebliche/vnnütze/ergerliche Ceremonien endern vnd abschaffen / vnd gute Disciplin vnd Ordnung wieder anrichten möchte.

Im Thumb waren dißmals viel geschefftige / ehrgeitzige / stoltze Prælaten / als das grosse Einkommen vnd der Müssiggang in vielen Hochmut vnnd böse Anschläge erweckten vnd verursachten / darumb fiengen sie an dem Bischoffe / als der jhnen zu strenge / vnd so gnaw auff die Schantz sehen thet / zu widerstreben.

Hat in der Kirchen etliche Mißbreuche abgethan vnd geendert.

Doch stellete Bischoff Johannes ab / im ersten Jahr seines Bisthumbs / das vmbtragen nach Mittag / am Tage Corporis Christi. Auch schaffte er andere Mißbräuche mehr ab / die aus Aberglauben vnnd Vnachtsamkeit in die Kirche eingeschliechen waren. Er wolte / daß man in der Kirchen den alten Gregorianischen Gesang wider einführen vnd gebrauchen solt / der etwas reiner ist / vnd schaffete die Musica auff vier oder mehr Stimmen ab / nennete denselben Gesang / den krausen Gesang. Etliche Thumbherrn warff er ins Gefängnüß / die sich mutwillig wider jhn aufflehneten / daraus erwuchs noch mehr Zwiespalt vnnd Widerwertigkeit. *Vide supra lib. 1. c. 38.*

Krauser Gesang. Straffet die Thumbherrn.

Als er nun Hassens vnd Neidens kein Ende sahe / vnd die Schmehungen jhm durchs Hertze giengen / nam er jhm vor einen Coadjutorem bey seinem Leben neben sich zu ziehen / damit er sich also nicht allein wider seine Widersacher verwahrete / sondern auch daß er / wenn er einen Gehülffen hette / seines studierens desto besser möchte abwarten / aber dieser Anschlag ist vbel gerahten.

Wil einen coadjutorem annehmen.

Denn die Fürsten in Schlesien begehrten / er wolte zu einem Coadjutorem annehmen Fridericum, Hertzogs Casimiri zu Teschen Sohn / welcher zu Bononien studierete / Ehe aber diß kondte ins Werck gerichtet werden / kam da zwischen ein Johannes Turso ein vornehmer / reicher vnd gros vermögender Herr / der mit dem Bischoff zu Padua in seiner Jugend Kundschafft bekommen / derselbe bemühete sich hefftig / auch durch Geschencke an grossen Höfen seinem Sohne zum Bisthumb zu verhelffen.

Hertzog Fridericum zu Teschen. Aber Johann Turso bemühete sich wegen seines Sohns.

Bischoff Johannes schub diese verdrießliche Sach mehren Theils auff die Thumbherrn / die vnter einander sehr partheyisch vnd vneinig waren / Opicius Colo, der den Glogawischen Krieg erreget / vnd viel Vnglück gestifftet / widersetzte sich den Schlesischen Fürsten mit Macht / Diesem widerstunden die andern Thumherrn / vnnd hatten auch einen sonderlichen Beystand auff jhrer Seiten. Opicius führete mit sich vmbher einen Hauffen Rauber vnd vnzüchtige Weiber vom Adel / vnd stellete seinen Widerparth nach Leib vnd Leben.

Darauff wurden Schmähschrifften angeschlagen / vnd vnter das Volck ausgesprenget / die waren voller Lästerungen / vnd sagten von vnschamparn Sachen vnd Geschichten / Also daß in denen im Thumb geschriebenen Annalibus die Wort davon geschrieben stehen: Sie wurffen einander solche Sachen für / die kein Gauckler keinem Lotterbuben / kein Mörder keinem Rauber / kein vnzüchtig Weib keiner Huren vorwirfft / vnd vermeyneten doch dabey / daß sie mit vnschuldigen Händen Messe hielten.

Daraus entstund grosse Vneinigkeit vnd Jnjurien.

Jch wil hiervon nicht weiter melden / sondern gewiß ist es / daß zu dem mahl vieler Leute Gemüther in diesem Lande / durch diese grewliche Exempel vnd Händel sehr geergert / vnd der Geistligkeit feind vnd gram seyn worden / biß das Liecht der reinen Lehr angieng / die nahmen die begierigen / erschrockenen vnd zweiffelhafftigen Menschen mit Frewden an.

Dadurch die Leute sehr geergert waren.

Turso stillete die jenigen / so auch vmb das Bisthumb worben mit Geschencken / vnd erhielt es vor seinem Sohn. Bischoff Johannes verwaltete auch eine zeitlang das weltliche Regiment / denn er war Oberhauptmann in Schlesien / welche dignitet vnter den Bischoffen er zum ersten erlanget / vnd in seiner Stadt Neiß ward Hertzog Nicolaus von Oppeln gerichtet / welches zuvor von einer fürstlichen Person vnerhöret. *Infra hoc lib. 3. c. 11.*

Turso erlanget das Bisthumb für seinen Sohn. Bischoff Johan hielt auch das oberampt. Vnd lies den Hertzog von Oppeln richten.

Letz-

Letzlich als er durch Vnfall der Gezeiten vnd böser Menschen Verfolgung/ ermüdiget/entzog er sich von den weltlichen Geschefften /vnd brachte sein Alter mit studieren zu / vnd stackte jmmer zu in seiner herrlichen vnd stattlichen Bibliotheca, starb am Tage Agnetis, Anno 1506. den 21. Januarij/ligt im Stiefft in der Mansionarien Capell zu Breßlaw begraben / hat das Schloß Ottmochaw befestiget/den Breßlischen Bischoffshoff/so zuvor Leimen/ aus dem Grunde auffmawren lassen/ auch die Güter/ Dörffer vnd Teiche wol gebessert/seiner ist schon oben *lib. 1. cap. 38.* gedacht worden.

Stirbet.

Hat gebawet.

Johannes 5.

XXXV.

Dieser Bischoff ist aus dem Geschlechte der Tursen zu Crackaw/ Er ward mit grosser Beschwer zum Coadjutorem, Anno 1503. *supra lib. 1. c. 38. & fol. præced.* angenommen. Die Fürsten vnd Stände in Schlesien wurden versöhnet durch Nachgebung etlicher Sachen/darüberman viel gezancket vnd gestritten. Er erlangete auch die Verwaltung der Oberhauptmanschafft/welche aber hernachmals Hertzog Casimiro zu Teschen gäntzlich ist auffgetragen worden. Die Geistlichen waren diesem Bischoff Tursoauch nicht sonderlich hold/vnd verachteten jhn / als einen trägen vnd nichtigen Regenten / er war ein Sitsamer/friedliebender/freundlicher Mann/der niemand beleidigte /auch war er nicht vngelehrt/vnnd hatte gelehrte Leute gerne vmb sich /gegen die studierenden Personen erzeigte er sich auch mild vnd freygebig/Er hatte viel Schulden gemacht/ denn etliche hochmütige / stoltze Thumbherrn erregten jhnen vnd dem gantzen Gestifft viel vnd mechtige Feinde vnd Widerwertigen/ die fügeten dem Bisthumb offt grossen Schaden zu.)

Turzo wird confirmiret.

Erlanget das ober Ampt.

Tursonis Tugenden.

Gerächt in Schülden.

Dieser Bischoff Turso regierete biß auffs 1520. Jahr/ da starb er den 2. Monatstag Augusti zur Neiß /wie es mit seiner Leiche zugangen / vnd daß sie mehrentheils verbrandt / ist oben *lib. 1. c. 38.* weitleufftig angezeiget worden / dahin ich den günstigen Leser verweisen.)

Stirbet.

Jacob von Saltza.

XXXVI.

Der sechs vnd dreyssigste Bischoff / so im Bisthumb folgete/ war ein Schlesischer vom Adel/nemlich Herr Doctor Jacobus von Saltza/ Hauptmann des Glogawischen Fürstenthumbs/dessen Weißheit vnd Tugend vornemlich bey Käysers Caroli des fünfften Erwehlung zu Franckfurt am Mayn erschollen. Er ward den 1. Septem. Anno 1521. im Thumbstifft zu Breßlaw von Herrn Heinrichen Fülstein/ Weihbischoffen in Gegenwart des Gnisichē vnd andern Polnischen suffraganien zum Bischoff eingeweihet. Seine hohe qualiteten haben sich die gantze Zeit seiner Bischofflichen Regierung bey jhm glücklich vnd reichlich erwiesen. Denn als aus sonderlicher Versehung vnd Schickung Gottes die Verenderung/so aus dem Religionstreit erwachsen/ zu der Zeit einfiel/dempffete er diese Spaltung gantz weißlich vnd bescheidentlich / vnd lies sich zu vnbilliger Verfolgung nunmehr an- vnd auffgehenden Kirchen keines weges verhetzen / noch auffrischen. Er hat dem Bisthumb gantz rühmlich vnd löblich 19. wie auch der ober Hauptmannschafft 3. Jahr vorgestanden / starb zur Neiß den 24. Augusti Anno 1539. vnd ward alldar zu S. Jacob begraben.

Doctors Saltza Tugent.

Einweihung zum Bischoff.

Hohe qualiteten.

Bescheidenheit im Religionsstreit.

Offrampt.

Todt.

Sepultur.

Baltzar von Prombnitz.

XXXVII.

Dieser Bescheidenheit befliesse sich auch der nachfolgende 37. Bischoff/Baltzar von Prombnitz einer vom Adel aus dem Freystädtischen / welcher den

B. Prombnitz vom Adel.

Donnerstag nach Exaltationis S. Crucis vmb Vesperzeit anno 1539 in S. Iohannis Kirchen erwehlet ward/ den Sontag nach Luciæ nehmlichen den 14. Decembris kam er mit grosser Herrligkeit auff Breslaw vmb 22 der gantzen Vhr/ welchen Herr Hauptmann Niclas Schebitz/ vnd Albrecht Savermann mit 100 Rossen entgegen zogen/ vnd jhn biß auff den Thumb geleiteten. Mitwochs hernach zog er auff die Neiß vnd Grotkaw/ vnd nam dasselbe Land üblichen herkommen nach auch ein.

wird zum Bischoff erwehlet

zeugt zu Breslaw ein/

Kompt auff die Neiß.

Dieser Bischoff erhielt durch seine moderation guten Frieden vnd Ruhe in diesem Lande/ vnd wendete vnter den Ständen alle Vneinigkeit abe/ Dann diese weise vernünfftige Bischoffe verstunden wol/ das Regenten billich eines gantzen Landes Wolfahrt in acht haben/ vnd das man offt/ wie in einem krancken verlebten Leibe/ etwas vbersehen/ lindern vnd nachgeben müsse/ vnd das/ wenn man nach dem allgemeinen alten Sprichwort nicht gerade zuschiffen kan/ sich als denn nicht gehühren wolle/ durch Grim/ Haß vnd Hartneckigkeit gemeine Beschwerungen zu häuffen vnd zu vermehren/ Sondern das man besser thue/ man fahre einen andern Weg/ versuche eine andere Bahn vnd Schiffarth/ lindere mit Bescheidenheit die gebrechen vnd fürgehende mängel/ vnd heile den gemeinen schaden.

B. bescheiden vnd friedfertig.

Es befunden die Kirchen sämptlich/ daß eine reformation hochnötig/ darumb wolten sie nicht/ weil das Licht des Evangelij auffgangen war/ daß man das Volck die alten Mißbräuche zu halten zwingen/ vnd wieder jhr Gewissen dringen solte/ Denn in solcher Verwirrung der Gemüter wird die Anruffung Gottes gehindert/ vnd wenn nicht gute Prediger vorhanden seyn/ welche die Leute öffentlich vnterrichten/ fassen offt zweiffelhafftige Leute jrrige Meinungē/ die den Seelen selbst/ vnd dem gemeinen Frieden nachtheilig vnd verfänglich/ wie solches etliche betrübte Fälle vnd Exempel/ so sich in diesem Lande Schlesien vnterschiedlich zugetragen/ genugsam bezeugen vnd außweisen.

Darumb liessen jhnen diese weise Bischoffe solche freundliche vnd recht höffliche moderation vnd messigung gefallen/ das kein Theil das ander an seiner Religion hindern oder irren solte/ sondern das man allerseits solte freundlich vnd ruhig leben/ vnd mit öffentlichen invectiven vnd verbitterungen innen halten/ Denn sie wusten das in Bürgerlichen Spaltungen allezeit sufahme vnd gelinde Rath vnd Anschläge/ Mittel vnd Wege heilsamer seyn/ als hitzige vnd geschwinde/ vnd das man deren Gewissen/ welche die Mißbräuche in der Kirchen verstehen/ vnd sie gerne meiden wolten/ mit vergebenen wiederhalten vnd wehren/ vnbillich beschweren/ dadurch leichtlich ein Zugang zu irrigen vnd dem gemeinen Frieden hochschädtlichen Meinungen/ kan eröffnet werden. So nun die nachkommende Bischoffe diese weise moderation künfftig in gebührender obacht halten/ werden sie nicht alleine Gottesfurcht vnd wahre Anruffung vnter dem Volck erhalten/ sondern auch dem allgemeinen Vaterlande Friede vnd Gemach schaffen/ vnd innerliche Verfolgung abwenden vnd gäntzlich verhüten.

Lob der vorigen Bischoffe wegen jhrer sonderbahren moderation.

Wann dann eben in solchem Paß/ Bischoff Balzar seine gantze Bischöffliche Regierung also/ wie obgesetzet/ geführet/ hat er dabey die Göttliche Hülffe vnd Segen reichlich verspüret/ ist auch in sonderer Friede vnd Ruhe den 19. Ianuarij anno 1561 seeliglichen verstorben/ nach dem er 23. Jahr das Bisthumb hochlöblich vnd wol regieret/ auch die Oberhauptmanschafft/ welche König Ferdinandus jhm anvertrawet vnd auffgetragen/ trewlichst versehen/ Wie solches auch eben *lib. 1. cap. 40.* allbereits gedacht worden.

Bischoff Promnitz spüret Gottes Segen.

Stirbet seliglich.

Ist Oberhauptmann gewesen.

Casper

Caspar von Lochaw.

XXXVIII. C. von Lochaw wird erwehlet.

DEm Herrn Bischoff Promnitz folgete zum acht vnd dreyssigsten ein Schlesischer Edelmann/Caspar von Lochaw/ welcher Anno 1562. den 16. Monatstag Februarij zu Breßlaw auff dem Thumb in S. Johannis Kirche zum Bischoffe erwehlet/ vnd den 12. Tag Maij daselbsten eingeweihet worden/ er regierete zwölff Jahr/ vnd starb zu Breßlaw auff dem Thumb den 4. Junij 1574. *supra lib. 1. c. 41.* Dessen M. Andreas Calagius der Poet also gedencket:

Eingeweihet/ Stirbet.

Patria spargebat Caspar o in veste bacillum
Et gladium, quem Cæsar ei donārat: ut oram
Supremus præses servaret jure, quod ipsum
Doctrinâ emeruit summâ, & virtutis amore.

Martinus Gerstmannus.

XXXIX. Doctor Gerstmann wird Bischoff.

DJeser Gerstmann ist vom Buntzel schlechten Herkommens/ aber ein hochbegabter Mann gewesen/ darumb er denn auch den 1. Tag Julij Anno 1574. aus dem Doctor vnd Dechantstande zu der Bischoffe lichen Hochzeit/ vnd Würdigkeit/ als der 39. Bischoff erhebet worden/ Dieser hat mit den sämptlichen Herrn Fürsten vnnd Ständen/ bevoraus aber mit Hertzog Georgio II. zum Briegk in grosser Vertrawligkeit gestanden/ welchem er im Testament seinen besten Ring vnd rot Sammaten mit eitel Zobbeln durchfütterten Pelz legiret. Er hat diß Bisthumb glücklich vnd wol in die eilff Jahr regieret/ vnd hat die ober Hauptmanschafft mit sonderer hohen dexteritet geführet/ Ist endlich den 23. Maij Anno 1585. zur Neuß seliglichen verstorben. *Supra lib. 1. c. 42.*

Helt grosse Vertrawligkeit.

Hat glücklich regieret/ das Bisthumb vnd das Oberampt

Stirbet.

Qui magnus genio, & summâ celeberrimus arte,
Et vitæ rerumq; usu, & pietatis amore.

Andreas Ierinus.

XL. Doctor Jerinus wird erwehlet.

WAs nun eben den 1. Monats Tag Julij dem verblichenen gottseligen Bischoff Martino begegnet/ daß er zu diesem hohen Stande erwehlet worden: Eben dasselbe ist auch an dem Tage seinem Successori Herrn Andreæ Jerino Suevo, Theologiæ Doctori & Decano, als dem 40. Bischoffe wiederfahren/ welcher ingleichem den 1. Tag Julij Ann. 1585. zur bischoffelichen residentz eligiret, jhme auch alsobald die ober Hauptmanschafft auffgetragen worden. Anno 1589. den 23. Aprilis/ war der Sontag Jubilate, kam dieser ober Hauptmann zu Breßlaw mit einem grossen Comitat zum Niclaus Thor ein aufs Oberrecht/ für seinem Wagen gieng eine schöne grosse Hindin mit einem Halsbande vorher. In seinen beyden Emptern war er sehr fleissig. Die Hauptkirche S. Johannis hat er mit einem silbernen Altar gezieret/ vnd denselben Anno 1591. den 4. Monats Tag Maij mit einer Messen selbst eingeweihet/ die Vnruhe bey dem Polnischen vnd Pietschnischen Kriege hat er Anno 1588. bester Möglichkeit helffen abstillen. Die Ertzhertzogin Frewlein Annam hat er durchs Land Schlesien begleitet/ vnnd dieselbe dem Könige in Polen Sigismundo III. zugeführet Anno 1592. Er starb Anno 1596. den 5. Novembr. vnd ward zu Breßlaw für seinem silbern Altar stattlich begraben. *Supra lib. 1. cap. 42.*

Wird ober Hauptmann/ Kömpt auff Breßlaw/

Ist sehr fleissig

Lesset den silbernen Altar machen.

Sullet das Polnische Vnwesen.

Deduciret die Polnische Braut.

Stirbet.

Hujus dexteritas mentis vigilantia, candor,
Eloquium, pietas, rectoq; modestia vultu
Atq; fides sincera viri nullo excidet ævo.

Bonaventura Han:

XLI. B. Han wird erwehlet/ aber nicht confirmiret.

NAch dem verbliechenen Ierino kam zwar den 5. Monats Tag Decembris Anno 1596. die ordentliche Wahl zur bischofflichen Dignitet auff einen Thumbherrn/Namens Bonaventura Han, von Glogaw aus dem Lande Schlesien/worauff auch bald nach der Wahl Goldgülden/ Reichsthaler/vnd allerley andere silberne Müntzen ausgestrewet worden. Es wolte aber hernach die confirmation verhoffter massen darauff nicht erfolgen/ derowegen die Herrn Canonici zu einer andern Wahl schreiten müssen.

Paulus Albertus Suevus.

XLII. D. Albertus wird erwehlet.

ALs sie nun den 5. Monats Tag Maij Anno 1599. in der Kirchen zu S. Johannis einmütig zusammen kommen / haben sie oben ermelden Hanes election cassiret vnd auffgehäben/ vnd dagegen einen gebornen Schwaben / Herrn Doctorem Paulum Albertum zum zwey vnd viertzigsten Bischoffe erwehlet.

Daraus ein Disputas erfolget. Einwenden der Stände

Ob nun wol die sämptlichen Herrn Fürsten vnd Stände mit dieser election allerseits nicht zu frieden / weil der Electus ein Ausländer / vnnd aber das Land im Kollobratischen Vertrage / also privilegiret, auch mit vnterschiedlichen Keyser- vnd Königlichen resolutionen versehen / daß zu den beneficijs Ecclesiasticis die Ausländer nicht solten befordert werden / Ja dennoch hat dieser Bischoff Paulus im Mittel der Herrn Fürsten vnd Stände ein anders weisen wollen/ dessen rationes gewesen / wie folget. Wiewol jhre Fürstliche Gnaden verspüreten / daß diese vorgangene Wahl jhnen wiedrig/so stelleten sie es doch dahin / denn sie hetten sich in das Bisthumb nicht eingedrungen / sondern waren darzu ordentlich eligiret worden / Trügen zwar Beysorge / die Fürsten vnnd Stände würden mit jhrem contradiciren vnnd einwenden wenig erhalten / dann einmal die fundation des Bischoffthumbs ein anders besagte / vnd were nicht allein auff Einheimische / sondern auch auff Frembde gerichtet. So wurde auch solches wieder jhre Keyserliche Majestät vnd Bäpstliche Heiligkeit seyn / wann sie in jhren Mensibus nicht Macht haben solten/Personen/welche jhnen gefielen/ beneficia zu verleihen / Zu deme / so hetten Fürsten vnd Stände kein privilegium, welches solches in specie vnd expresse besagte/vnd ob sie sich zwar auff den Kollobratischen Vertrag refereireten, so were doch solcher nicht kräfftig/ alldieweil er noch eo ipso anno, wie er auffgerichtet worden / wiederumb vom Keyser vnd dem Bapst were cassiret vnnd auffgehaben worden.

Antwort Bischoffs Alberti I.

II.

Das köndte aber wol seyn / daß in concurrentia extranei & incolæ, die Einheimischen den Frembden möchten vorgezogen werden/ daß aber die Frembden gantz vnd gar sollen ausgeschlossen seyn/solches würde nicht erhalten werden. Jhre Keys. Majest. Rudolphus II. haben diesen Albertum bey dem Bisthumb erhalten/welcher durch die beyden hochlöblichen Fürsten/ Hertzog Joachimum Friederichen zur Liegnitz vnd Brick/ so wol Hertzog Carolum II. zu Münsterberg vnnd Oltz stattlich vnd sehr prächtig zur Neiß introduciret worden. Als nun eben selbigen Abend bey wärender Taffel diese hochgedachte Fürstliche Personen zur Fröligkeit erinnert vnd gebeten worden / hat der seligste Hertzog Joachim Friederich darauff geantwortet:

D. Albertus ist Bischoff geblieben.

Wird stattlich introduciret.

Quid valet hic mundus? quid gloria, quidve triumphus?
Post miserum funus pulvis & umbra sumus.

Diese Antwort mag wol ein sonderliches Omen gewesen seyn/ weil Bischoff Paulus gleich nach Ablauff eines Jahres/vnd eines Tages nemlichen den 6. Maij

Anno

Anno 1600. gantz plötzlich zur Neiß / ehe er die confirmation von Rom empfangen / diese Welt gesegnet: *Supra lib. 1. cap. 42.*

Stirbet für erlangeter confirmation. 1600.

Ipse animo certè magnum & memorabile movit:
Sed pensum, ipse sibi, quod longum duxerat, heu!
Præter spem, IHOVÆ nutu, dira Atropos occat.

Iohannes Vitus à Sitsch.

XLIII. 1. Von Sitsch wird erwehlet.

BAld folgenden 18. Monats Tag Julij des 1600. Jahres / sind die Herrn Canonici zu Breßlaw abermals zusammen kommen / vnd haben einhelliglich Herrn Johannem von Sitsch / einen vom Adel aus dem Lande Schlesien / zur selben Zeit gewesenen Thumbprobst / zum drey vnnd viertzigsten Bischoffe erwehlet / bey dessen Regierung zwey sondere Stück vorgangen. Eines / daß er auff des Bapsts Clementis Zulassung / im hohen Stiefft Breßlaw / wie auch zur Neiß vnd Glogaw im Jubel Tag gehalten den 1. Novemb. Anno 1603. in welchem aus bäpstlicher Gewalt allen denen vollkommene indulgentz angetragen vnd verspochen worden / welche nach gethaner Beichte / angehörter Messe / empfahung des heiligen Sacraments vnnd priesterlichen Segens von Morgen biß auff den Abend die Kirchen besuchten / vnnd vmb Einmütigkeit der Christlichen Fürsten / Ausrottung der Ketzereyen / vnd Erhöhung der heiligen Mutter der Kirchen / zu Gott andechtig ruffen vnd schreyen würden.

Helt einen Jubeltag.

Das ander aber / daß er die Ertzhertzogin / Frawlin Constantiam Königes Sigismundi III. in Polen andere königliche Braute zur Neiß den 22. Novembris nach Mittage vmb drey Vhr Anno 1605. sehr stattlich einholete / vnd ferner in Polen hinein begleitete.

Deduciret die Königl. Polnische Braut.

Die Oberhauptmanschafft hat er die Zeit seines Bischofflichen Standes auch trewlich versehen / Vnd ist er zur Neiß den 25. April. Anno 1608. seliglichen verschieden / auch daselbsten / mit vblichen Bischofflichen Ceremonien begraben:

Hat das Oberampt. Stirbet. 1608.

Superabat is omnes
Nobilitate suos animo ac virtute priores.

Nach seinem Todtesfall ward der vier vnd viertzigste Bischoff in Schlesien erwehlet / von welchem wir im folgenden Capitel absonderlich die angehörige Nothdurfft melden vnd schreiben wollen.

Cap. III.

Von Ertzhertzogs Caroli zu Ostereich Geburt / Education, Bischofflichen Election vnd löblichem Regiment in Schlesien.

XLIV. Ertzhertzogs Caroli potthumi Geburt vnd Ankunfft.

DIeser hochstlöblichste Ertzhertzog ist Keysers Ferdinandi I. Enckel von Ertzhertzog Carolo vnd Frawlein Maria gebornen Hertzogin aus Beyern / nach tödtlichem Hintritt seines Herrn Vatern den 7. Augusti stylo N. Anno 1590. zu Grätz in der Steyermarck erbohren / dero jetzigen regierenden Römischen Keyserlichen / auch zu Hungern vnd Böhmen königlichen Majestät Ferdinandi II. wie auch Frawlein Annæ vnd Constantiæ beyder Königin in Polen / vnd Frawlin Margarethen / Königin in Hispanien / so wol Ertzhertzogs Leopoldi Bischoffs zu Straßburg vnd Passaw Bruder / Bald von Jugend auff ist dieser Ertzhertzog in studijs & virtutibus regijs löblich vnd wolerzogen / auch in der lateinischen Sprachen aus dem Fundament glücklich informiret worden.

Education.

Worauff bald eine angeborne heroische Natur / mit vieler grossen Verwunderung an jhm sich reichlich verspühren vnd blicken lassen / so er auch wircklich in alle seinem Thun vnd Vorhaben erwiesen.

Wird zum Bischoff in Schlesien erwehlet.

Als nun dieses höchstpreißlichen Ertzhertzogs sondere hohe Gottesfurcht vnd vornehme qualitates bey andern erschollen / ist er den 7. Tag Julij Anno 1608. zu Breßlaw in der Hauptkirchen zu S. Johannis für allen andern erwehlet / vnd jhm die bischoffliche dignitet bey dem Bisthumb in Schlesien / als des Königes in Böhmen Erblande / vnterthänigst deferiret worden / So er auch gnedigst angenommen / vnd hierauff den 14. Decembris eben desselben 1608. Jahres seinen Einzug in die Stadt Breßlaw ansehentlich vnd stattlich gehalten / welchem die Geistligkeit vnd Bürgerschafft in grosser Anzahl zu Roß vnd Wagen gehorsamst auffgewartet / denselben zum Schweidnischen Thor eingeholet / vnd vber den Ring auff die bischoffliche Hoffstadt begleitet / Worauff er bald seine Bischoffliche Regierung glücklich angefangen / die Pflicht von des Bisthumbs Vnterthanen im Neisischen / Ottmochavischen vnnd Grotkawischen eingenommen / so auch den 30. Monats Tag Aprilis Anno 1609. im Breßlischen erfolget.

Zeucht zu Breßlaw ein.

Nimbt die Pflicht an.

Es gratuliren jhm die Stände / das Capitel / M. J. Reichel

Wie nun die samptlichen Herrn Fürsten vnd Stände jhrer hochfürstlichen Durchläuchtigkeit / zu dieser Regierung alle ersprießliche Wolfahrt / glücklichen Succeß / vnd einen vnsterblichen Ruhm allerseits trewligst verwündschet / also hat ebenmessiger weise solches ein ehrwürdiges Thumb Capitel nebenst allen geistlichen auch gethan / vnd M. Johannes Reichel hat seine gratulation mit nachfolgenden versibus trewhertzigst erwiesen.

Archiducum vertex Aaronis honore coruscas
CAROLE: & hinc Fidei præses in orbe manes.
Cui pietas, probitas, prudentia, regia virtus
Æternum peperit nomen, & inde decus.
Romanumq; dedit fastis diadema, pedumq;
Auspicijs, plausum plebe movente pium:
Et toto gratante choro, ut tibi rideat æther:
Et sint mandatis omnia prona tuis.
Tu modò fac fugiant fraudes, & jurgia mundi!
Pax & amor nostras servet alatq; domus!
Fac tua Tartareum pietas cacodæmona pellat:
Vertat & à nostro limine quodq; nefas.
Fac tua jam Nissam Patriaq; micantia templa
Condecoret gravitas, condecoretq; fides.
Fac tua, Divorum genitrix, læta Austria surgat!
Quæ te de gremio duxit honora suo.
Sic tibi perpetuas promet de pectore laudes
Patria, Religio, Candor & ipsa Charis.

Begehet seiner Fr. Mutter Leichbegängnüß.

Eben denselben Monat Aprilis begiengen jhre hochfürstliche Durchläuchtigkeit vor Mittag in der Thumb Kirchen zu S. Johannis seiner verstorbenen Fraw Mutter / Frawen Mariæ Hertzogin in Beyern Jahr Gedechtnüß / vnd lisse ein Castrum doloris allenthalben mit schwartzen Tuch bekleidet / herrlich auffrichten / vmb vnd vmb bey 300. Wachskertzen auffstecken / vnd die vblichen Catholischen Gesänge darbey ordentlich absingen. *lib. 1. cap. 42.*

Erlanget das Bisthumb zu Brixen.

Nicht lange hernach haben jhre hochfürstliche Durchl. auch das Bisthumb zu Brixen / vnd wiederumb Anno 1618. das Hochmeisterthumb in Preussen / so wol in Teutschen vnd Welschen Landen vberkommen. Welche dignitates alle

jhre

jhre hochfürstl. Durchl. mit sonderer hohen dexteritet geführet/vnd jhr Regiment allenthalben sehr fürsichtig/weißlich vnd rühmlich angestellet. Vnd das hoch meisterthumb.

Das Land Schlesien haben jhre hochfürstl. Durchl. in sonderer Obacht/ vnd wollen/ daß darinnen gute Disciplin vnter dem gemeinen Mann/ denn auch alles vnd jedes in gutem Flor/ vnd glücklichem Wolstande seyn vnnd verbleiben möge. Liebet das Land Schlesien.

Bey den Römischen Keysern Rudolpho II. vnd Matthia II. beyder Christseligster Andencken/wie denn auch bey dero jetztregierenden Keyserlichen Majest. Keyser Ferdinando II. haben jhre hochfürstl. Durchl. für das Land Schlesien viel gutes vnd ruhmwürdiges gewircket/ also daß in Warheit menniglich hohes vnd nieder Standes gnugsame Vrsache hat/jhrer hochfürstl. Durchl. als einem trewen Vater des allgemeinen Vaterlandes Trewfleissigst vnd gehorsambst zu dancken/ vnd bey menniglichen dasselbe nach zu rühmen. Vnd hilffet demselben aus

Mit den fürstlichen erläuchten Personen in Schlesien halten jhre hochfürst. Durchl. holdselige vnd vertrewliche gute Correspondentz/ darüber denn zumal das allgemeine Land sich zu erfrewen Vrsache hat. Helt grosse Vertrawligkeit mit den Fürsten.

Gegen die niedrigen Standespersonen erzeigen sich jhre hochfürstl. Durchl. deromassen gnedigst/ daß sich gewiß darüber zu verwundern. Der allgewaltige liebe Gott wolle jhre hochfürstl. Durchl langezeit bey erwündschter guten Gesundheit/langem Leben/glücklichem Regiment vnd allen Ertzhertzoglichem Wolstande gnedigst erhalten/vnd deroselben in diesem zeitlichen Leben alles das geben vnd verlahen/was jhre hochfürstl. Durchl. sich selbsten verwündschen mögen.

Wie nun jhre hochfürstl. Durchl. gegen das gantze Land Schlesien gnedigst affectioniret, als versehen sie das anvertrawete Bisthumb trewligst verbessern/ dasselbe ansehligst/ vnd geben demselben mit jhrer Ertzhertzoglichen præsentz einen solchen Schein/Glantz vnd Rücken/daß es nunmehr zu grösserer Herrligkeit/ eminentz vnd exaltation allerseits gebracht worden/ Worvon vnten *hoc lib. 3. c. 7.* etwas mehrers soll angemeldet werden. Verbessert das Bisthumb

Jhre hochfürstl. Durchl. geben auch auff jhre vntergesetzte geistliche Obrigkeit/ als auff den Weihbischoff/Pröbste/Dechante/Ertz Capellane/auff die Scholasticos, Cantores, Custodes, Cantzler/ Vicarien, Officialen, Apte/ Magistros, Priores, Guardianos vnd Parochos genawe acht/ vnd lassen dagegen den fürstlichen erläuchten Personen jhre Geistligkeit vnbeirret/ welche die jura Episcopalia in jhren Fürstenthümbern gleichsam selbst für sich halten/ wie auch jhre eigene Consistoria, vnd keinem Landsassen den abusum in jure patronatus verstatten/wordurch allerseits guter Fried/ Liebe vnd Einigkeit gepflantzet vnd perpetuiret wird. Gibet genawe acht auff alle vntergebene geistliche Catholischen.

Cap. IV.

Von der Bischofflichen Hauptkirchen S. Johannis/ jhren Canonicis, deroselben Zustande/ Kleidung vnd Bischofflichen Wahl.

Jewol diese Hauptkirche in der Insul bey Breßlaw anfangs gering vnd vnansehlich/ so ist sie doch von Bischoff Walthero vmb das 1154. vnd folgende Jahr gantz in Stein vñ Ziegeln sehr herrlich vnd prächtig auffgebawet/vñ mit zwey hohen schönē Thürmen/ so oben durchsichtig gezieret/ auch mit einē gantz küpfernē Dache wol verwaret/inwendig/dz Chor von dem Canonico Bernhardo Ederowunderschon renoviret, von Bischoff Andrea ein gantz silbern Altar dahinein Anno 1591. gesetzet Die Hauptkirche S. Johannis wird in Ziegel gehawet. Mit 2. hohen Thürmen gezieret. Mit einem küpfernen Dache verwahret/ darinnen ein schön Chor.

Ein silbern Altar/ schöne Gemälde/ künstlicher Predigstuel.

gesetzet/ *supra lib. 3. c. 2.* Die Capellen daran mit trefflichen wolzugerichten Altarn vnd Gemälden versehen/ der Predigstuel sehr künstlich auffgeführet/ viel Epitaphia vnd monumenta an allen Pfeilern/ Orten vnd Enden/ von Gold/ Silber vnd andern köstlichen Farben dahinein gestellet/ also daß ein Frembder darinnen gnugsam zu sehen vnd zu observiren hat.

Viel Epitaphia.

Eine fürtreffliche Bibliotheck.

Dieses kan mit stillschweigen hier nicht vbergangen werden/ daß bey dieser Kirchen eine gewaltige/ grosse vnd fürtreffliche Bibliotheck vorhanden/ dann auch daß die Canonici in dieser Kirchen jhre ordentliche Betstunden/ Gesänge/ Predigten/ Messen/ Processionen vnd andere Ceremonien/ wie es in den Catholischen Kirchen vblich/ alle Tage halten/ vnd hierdurch jhren Gottesdienst gantz vnverhindert fortstellen/ Dabey sie jhren sonderbaren Habit in rothen Röcken vnd Kappen daran/ wie dieselben die Cardinál zu Rom zu gebrauchen pflegen/ an sich haben/ darinnen sich in die Kirche verfügen/ vnd also obgesatzter massen den Gottesdienst verrichten.

Gottesdienst wird vnverhindert fortgestellet.

In jhrem Cardinals Habit.

Wann ein Canonicus sterben soll/ so pfleget man seine Gestüel in der Kirchen entweder zugemacht zu finden/ oder liget ja eine Rose darinnen/ oder aber leutet sich eine Glocke von sich selbsten/ Dergleichen denn auch zu Cracław/ wie Cromerus meldet in der Thumbkirchen zu geschehen pfleget.

Zeichen eines sterbenden Canonici.

Eben diese Canonici zu S. Johannis haben diese Macht/ durch jhre allgemeine Suffragia einen newen Bischoff zu wehlen/ doch daß dabey zwey conditiones in acht genommen werden.

Eligiren einen Bischoff.

Eine das nemlichen der König in Böhmen in die election consentire, weil das Bisthumb/ wie vorzeiten vnter den König in Polen/ also heutiges Tages/ dasselbe vnter den König zu Böhmen gehörig/ bey welchem der newe Bischoff zu Breßlaw wegen der Kirchen daselbsten/ dann auch wegen des Grottkawischen Fürstenthumbs die investitur suchen/ vnd jhm die Pflicht als ein Vasallus Ligius leisten vnd ablegen muß.

Doch mit Consens des Königs in Böhmen.

Die andere aber/ daß nemlichen ein Einländer aus Böhmen/ Mähren/ Schlesien vnd Laußnitz erwehlet/ vnd dagegen dem Lande keine ausländische vnnd frembde Personen auffgedrungen werden solle. Wann dann beyde conditiones müssen verificiret werden/ als wollen wir von der Ersten im folgenden Capitel einen Anfang machen/ vnd hernach die andere auch stabiliren, so wol darneben besehen/ was darwider auffgebracht/ oder dagegen in der Observantz bey der Bischofflichen Wahl gehalten worden.

II. Daß es ein Einländer sey.

Cap. I.

Beweisz/ daßz das Bisthumb zu Breßlaw vnter den König in Böhem gehöre.

Der König in Polen hat sein gantz Recht an Schlesien abgetreten/ vnd dem Könige in Böhmen vbergeben.

I.

II.

DJeses also darzuthun vnd vollkömlich zu beweisen/ setzen wir Anfangs/ daß der König in Polen Casimirus Anno 1335. am Tage Bartholomæi sein gantzes Recht an Schlesien abgetreten/ vnd dem König Johanni in Böhmen wie vnten *lib 3. c. 16.* wird eingeführet werden/ cedret vnd vbergeben. Wann derowegen das jus patronatus cum universali Ducatús territorio transiret, *c. ex literis 7. & c. cum seculum 13. extra de jure patronatus. Et c. cum Bertholdus 18. Extra de sententia & re judic.* So hat der König in Böhmen nicht vnbillich das jus patronatus. Zum andern wollen wir zwey instrumenta produciren, welche zum Beweiß starck gnug seyn werden/ das erste lautet also:

In

IN nomine Domini, Amen. Nos Iohannes Dei gratiâ Rex Bohemiæ, Lucembergensis Comes, Dux & Dominus Vratislaviensis, considerantes sinceritatis adfectum, quod Reverendus in Christo Pater, Dominus Pretzlaus Vratislaviensis Episcopus nobis studuit synceris affectibus complacere. Nos affectantes eidem Domino Episcopo, vel qui pro tempore fuerit, & Ecclesiæ, Capitulo, ac toti clero seculari civitatis & diœcesis Vratislaviens. in nostro temporali dominio constitutis, & specialiter Ecclesiæ nostræ Glogaviensi, gratâ favoris nostri vicissitudine occurrere, ac ipsos regiâ benignitate reddere consolatos: ut & ipsi quietē consecuti, & pacem nostris adiuti beneficiis in pace, pacis Domino liberius valeant famulari, omnes gratias, privilegia, indulgentias & libertates, per quoscunq; Duces, Comites, Barones, prædecessores nostros in civitate & Diœcesi Vratislaviensi, & specialiter & præcipuè per bonæ memoriæ Dominos Principes, Dominos Henricum I. Henricum II. Henricum III. Henricum IV. Henricum V. Sextum & ultimum, tunc Duces Silesiæ & Dominos Vratislavienses, nec non per Dominos Conradū & Bulconem, olim Duces Glogoviæ, & per nostram Maiestatem Regiam concessas & datas, seu concessa & data, ratas & gratas, rata & grata habentes, eas & ea, cuiuscunq; continentiæ & tenoris exsistunt, recognoscimus, innovamus, adprobamus, & nihilominus ex certa nostra scientia præsentibus confirmamus: Promittentes bonâ fide & sinceriter in his scriptis Reverendo in Christo patri Domino Pretzlao Dei & Apostolicæ sedis gratiâ Vratislaviensi Episcopo prædicto, præsenti & recipienti, vice & nomine suo, & Ecclesiæ & Capituli Vratislaviensis, nec non cleri secularis manu tenere semper, atq; inviolabiliter, & illibatè servare gratias, indulgentias, libertates & privilegia omnia supradicta, & etiam supradicta, Episcopum & Capitulum ac Clerum secularem prædictum contra quoscunq; Reges, Duces, Comites, Barones, tyrannos, spoliatores, molestatores, iniuriatores & perturbatores ipsorum cuiuscunq; conditionis, aut status extiterint, defensare, ac ipsos, ac ipsorum bona, terras defendere, & conservare, absq; omni dolo, scrupuloq; : Postquā perceperimus eos, aut ipsorum aliquos molestari & perturbari in personis, rebus, vel iuribus ipsorum, vel ipsis iniurias irrogari, aut postquam ipsi vel aliqui nobis spolia, molestias, iniurias vel perturbationes ipsorum intimaverint, auxilium à Maiestate Regia postulantes.

Das erste document.

Exceptis duntaxat illustrissimis Principibus Dominis, Hen-

Henrico Iavorense & Bulcone Suidnicense, Ducibus, contra quos in terris ipsorum, ipsum Dominum Episcopum, Ecclesiam & Capitulum, prædictos non tenebimur adiuvare, nisi forsitan iidem Duces ipsum Dominum Episcopum, Ecclesiam seu Capitulum in bonis Episcopalibus, Ecclesiæ seu Capituli prædictorum in Ducatu Vratislaviensi, seu Ducum aliorum Vasallorum nostrorum sitis, perturbare forsitan conarentur, tunc Episcopo, Ecclesiæ, Capitulo prædictis contra prædictos Duces ad præstandum eis auxilium & iuvamen volumus obligari.

Insuper Episcopo & Capitulo memoratis promittimus, datâ fide, quod Nos, aut primogenitus noster Marchio Moraviæ Episcopum & Capitulum Vratislaviensis Ecclesiæ, & Clerum secularem Ecclesiæ civitatis & diæcesis Vratislaviensis & Laicos subditos quoscunq; in bonis Vratislaviensis Ecclesiæ consistentes, nullo unquam tempore quomodolibet aggravaminibus, exactionibus, solutionibus, collectis, petitionibus, pecuniarum, animalium, annonarum, servitutum, vecturarum, vel aliarum angariarum seu perangariarum, quocunq; censeantur nomine, aut de censib. vel stationibus ad villas vel allodia Episcopi, Capituli & Ecclesiæ prædictorum affligere velimus, sed iuxta privilegiorum suorum tenores ipsis in his scriptis, plenã meram omnimodam concedimus libertatem.

In quorum omnium testimonium, & robur perpetuò valiturum præsentes conscribi & adpensione Sigilli nostri voluimus communiri. Datum Parisiis quartâ die Mensis Octobris Anno Domini M. CCC. XLII.

Dieses des Königes Johannis Document lautet in die deutsche Sprache vbergesetzet / wie hernach folget:

In Gottes Namen / Amen/

WIr Johannes von Gottes Gnaden / König in Böhmen/ Graff zu Luxemberg / Hertzog vnd Herr zu Preßlaw / Bekennen hiermit öffentlich gegen allermänniglich / Demnach wir die rechte Trew / mit welchen vns der Wolwürdige Vater in Christo / Herr Pretzlaus Bischoff zu Preßlaw vns begehret verwandt vnd zugethan zu seyn / gebührlich erwegen / Wir auch hinwiederumb jetzo gedachtem Bischoffe / oder / welcher zur Zeit seyn wird / dann auch der Kirchen vnd Capitul / so wol dem gantzen weltlichen Theil der Städt vnd Preßlawischen Weichbilds vnter vnserm weltlichen Regiment / vnd insonderheit vnserer Kirchen zu grossen Glogaw / mit vnserer Gunst vnd königlichen Gnaden zu begegnen begehren / auff daß sie gesampt vnd sonders Friede vnnd Ruhe erlangen / durch vnsere Gnad vnd Zuthat in friede dem Gott des Friedens desto freymütiger dienen mögen.

König Johannes confirmiret des Bisthumbs alle habende privilegia.

Als thun wir alle jhre erlangete Gnaden Privilegien / Indulten vnd Freyheiten / welche sie von den Hertzogen / Graffen vnd Freyherrn vnserem Vorfahren in vnserer Stadt vnnd Weichbilde zu Preßlaw / Insonderheit aber vnd vornemlich durch die Fürsten vnd Herrn / seliger Gedächtnüß / Herrn Friederichen den ersten / andern / dritten / vierdten / fünfften vnd sechsten oder letzten / welche zur selben Zeit Hertzoge in Schlesien vnd Herrn zu Preßlaw gewesen / Ingleichem durch Herrn Conradum vnd Boleslaum weiland Glogawische Fürsten / vnnd denn durch oder

von

von vnserer königlichen Majestät bekommen / Inhalt dieses für kräfftig erkennen / welche wir auch nochmals / sie lauten gleich wie sie immer wollen / also erkennen / erneuren / belieben / vnd aus vnserer rechten Wolwissenheit hierdurch confirmiren vnd bestetigen / Vnd versprechen hierauff bey vnsern königlichen wahren Worten / Krafft dieses vnsrs Brieffes / den wolwürdigen Vatern in Christo / Herrn Prezlao / von Gottes vnd des Apostolischen Stuels Gnaden / vorgedachtem Bischoffe zu Breßlaw / daß wir jhn / als den anwesenden / dann auch in seinem Namen die Kirche vnd Capitul zu Breßlaw / vnd gantzen weltlichen Theil daselbsten allezeit in gebührende Obacht nehmen / alle jhre erlangete Gnaden / Indulten / Freyheiten vnd obengedachte Privilegia vnverrücket vnd vnbefleckt erhalten / Jhn den Bischoff / Capitul / vnnd gemeldeten weltlichen Theil / wider alle Könige / Hertzoge / Graffen / Freyherrn / Wüteriche / Rauber / Beschwärder / Beläſtiger / vnd die zu turbiren begehren / sie mögen gleich / was Wesens oder Standes seyn / wie sie wollen / gebührlich schützen / sie vnd jhre Güter auch Obmässigkeiten handhaben / vnd erhalten ohn alles gefehrde / List / vnd Zweiffel / so bald wir nur innen werden vnnd vernehmen / daß sich jemands an jhren Personen / Gütern vnd Rechten vergreiffen / oder sonst jhnen einigen vngebührlichen Eintrag thun wollen / oder aber so bald sie nur vns einige Gewalt thut / Beraubung / Beschwärde / injurien vnd turbation anzeigen / vnd vnsere königliche Hülffe suchen vnd begehren werden.

Wil den Bischoff vnnd Kirch allzeit in acht nemen.

Die privilegia erhalten.

Wider alle Beschwärden schützen.

So bald nur Hülffe gesucht wird.

Doch nehmen wir auß die erläuchten Fürsten vnd Herrn / Henricum zum Jawer / vnd Boleslaum zur Schweidnitz Hertzoge / wider welche wir in jhren Landen dem Herrn Bischoffe / der Kirchen vnnd Capitul einige Hülff zu leisten nicht wollen verbunden seyn / Es were denn / daß jetzt angezogene Fürsten den Herrn Bischoff selbsten / die Kirche oder Capitul in jhren Kirchen Gütern / so entweder in Preßlawischen / oder auch in anderer Fürsten vnserer getrewen Vasellen Landen gelegen / anzufechten / vnd zu turbiren sich vnterstehen wolten / auff welchen Fall wir dem Bischoffe der Kirche vnd dem Capitul wieder die zuvorn ermeldeten Fürsten alle Hülffe vnd Schutz leisten wollen verpflichtet seyn.

Doch nicht wider die Jawrischen / Schweidnitischen Fürsten, In gewisse Maß.

Vber dieses Versprechen wir den mehrgedachten Bischoffe vnd Capitul bey vnsern Königlichen waren Worten vnd Glauben / für vns vnd vnsern erstgebornen den Marggraffen in Mähren / daß wir den Bischoff / das Capitul dero Breßlawischen Kirchen / oder auch den weltlichen Theil der Kirchen vnd weichbildes zu Breßlaw / wie dann auch jhre Vnterthanen vnd gemeine Leute / welche auff den Kirchen Gütern wohnern / zu keiner Zeit mit beschwerden / exactionen, auszahlungen / Collecten, ahnmutungen / zu abgebung einigen Geldes / Viehes / Getreides / fuhren / oder anderer Roß vnd Postdienste / wie die immer Namen haben mögen / oder mit anforderungen von Zinsen / Dorff Städten / auch Erb vnd Eigenthumblichen Gütern des Bischoffes / Capituls vnd mehr erwehneter Kirchen / keines Weges betrüben oder beängstigen wollen / sondern geben jhnen hiemit vermöge vnd nach Inhalt jhrer privilegien vollkommene / gäntzliche vnd volnstendige Freyheit. Dessen allen zu wahrem Glauben vnd Bestetigung haben wir alles diesem Brieffe einverleiben / vnd denselben mit vnserm anhangenden Insiegel bekräfftigen lassen / so geschehen vnd geben zu Pariß in Franckreich den vierdten Monats Tag Octobris Anno Domini 1342.

Wil des Capituls Vnterthanen keinerley weise beschweren.

Sondern lesset jhnen jhre Freyheit.

DAs ander documentum, dadurch erwiesen wird / daß das Bisthumb zu Breslaw vnter den König zu Behmen gehörig / lautet in seinen formalien von Worte zu Worte / wie nachfolgendt zu sehen.

Das andere document,

Nos Pretzlaus, Dei gratiâ, Episcopus, Petrus de Luna Præpositus, Johannes de Lichtomischel Cantor, totumq; Capitulum Vratislavienſis Eccleſiæ no-

siæ, notum facimus tenore præsentium universis: Quod serenissimus ac invictissimus Princeps & Dominus CAROLVS, Romanorum Imperator semper Augustus, & Bohemiæ Rex, illustris Dominus & Patronus noster gratiosus, tanquam BOHEMIAE Rex, Principatus, Ducatus, terrarum, districtuum, & civitatis Vratislavienſis, oppidi Noviforenſis, & aliorum Oppidorum, & omnium, quæ pertinent ad præmissa, hæreditarius, ordinarius, ac naturalis Dominus & Legitimus hæres exsistit; Sicut etiam claræ memoriæ illustris Princeps Dominus Johannes, quondam Bohemiæ Rex, ipsius Genitor pro se, heredibus ac successoribus suis, Regibus Bohemiæ, & ejusdem Regni Coronâ, omnia prædicta, & eorum quælibet ex donatione, piæ recordationis illustris Principis quondam Domini Henrici VIti & ultimi Ducis Vratislavienſis hæreditario, justo & legitimo titulo possidebat. Et quod omnium principatuum & Ducatum, omnium & singulorum Principum sive Ducum Silesię & Oppolienſis, quibus etiam specialibus appellantur nominibus, Ducatu Svvidnicenſi & laurenſi duntaxat excepto, vero, utili & immediato Dominio est (pro ut universalis cunctorum habet notitia) superior Dominus generalis: Et principatus, nec non Ducatus prędicti cum omnibus Dominijs, honoribus, juribus & pertinentijs suis ab eo, tanquam Rege Bohemię, & à coronâ Regni præfati in feudum dependent.

Et hoc Principes & Duces prædicti in nostrâ constituti præsentiâ confessione notoriâ publicè fatebantur, profitendo, qualiter præfato Domino nostro Imperatori, tanq; Regi Bohemiæ, Hæredibus & successoribus suis Bohemiæ Regibus, & ejusdem Regni Coronæ tanquam veris, naturalibus, hæreditarijs & legitimis Dominis suis, pro se ac hæredibus suis Sileſiæ, & oppolienſibus Ducibus præstiterint Homagij, fidelitatis, obedientiæ & subjectionis debita & solennia juramenta.

Et quod prædicti Ducatus Sileſiæ & oppolienſis, nec non Ducatus & civitas Vratislavienſis & etiam alia oppida terræ, districtûs & pertinentiæ, cum omnibus Dominijs, honoribus juribus suis Regno, & coronæ Bohemiæ ex communi voluntate, voto & consilio eorum Principum & etiam aliorum, quorum ad hoc requiri debebat assensus uniti, & incorporati ac inviscerati sunt, & esse debeant, adeò irrevocabilita & inconvulsi, ut à præfatis Regno & corona Bohemiæ scindi, dividi, seu alienari non debeant quovis modo, & hoc principum prædictorum ceu alienorum similiter, quorum interesse potuit, juramentis corporalibus solenniter approbatum.

Et cum Episcopalis Sedes & Cathedra Ecclesiæ nostræ Vratislavienſis noscantur sita in civitate Vratislavienſi prædicta, quæ civitas & præmittitur REGNO & CORONAE Bohemiæ, ac Domino Imperatori præfato, tanquam REGI BOHEMIAE est immediatè subjecta, qui Nobis & Ecclesiæ nostræ prædictæ multas speciales munificentias de Regiâ magnificentiâ noscitur contulisse: Ob hoc grata vicissitudine sibi, ne tantorum beneficiorum simus ingrati, occurrere cupientes, animo deliberato, non per errorem, aut improvidentiam, sed maturò, & communi præcedente consilio, pari omnium nostrùm voluntate, voto pariter & assensu; Nobis ob hæc pluries personaliter in Capitulo congregatis, pro nobis & successoribus nostris, in perpetuum recognoscimus, & tenore præsentium publicè profitemur.

Quod præfatus Dominus noster Imperator, tanquam Bohemiæ REX pro se, hæredibus ac successoribus suis Bohemiæ regibus & ejusdem Regni corona est PATRONVS noster PRINCIPALIS & DOMInus ratione

Vratislavienſis Eccleſiæ, & bonorum ipſius, quæ habemus in communi, vel in ſingulari, in terris ſeu diſtrictibus Vratislavienſi, Noviforenſi, Franchenſtinenſi, & Namslavienſi, quas & quos in præſentia nunc obtinet. Ipſe & ſui Heredes aut, Succeſſores, Reges Bohemiæ, favente Domino, futuris temporibus obtinebunt.

Quodq; ad ipſum Heredes & Succeſſores ſuos, Bohemiæ Reges, Regnum & coronam Regni Bohemiæ, tanquam principalem Patronum & Dominum noſtrum tenemur & volumus fidelem habere reſpectum, ac ipſos tanquam PRINCIPALES PATRONOS & DOMINOS NOSTROS juvare fideliter, & ſicut expedit, dignis honoribus venerari. Et licet quædam alia bona noſtra & Eccleſiæ noſtræ prædictæ ſint, hinc inde in terris, & principatibus Ducum & Principum Sileſiæ & Oppolienſium & Regno Bohemiæ, incorporatis & unitis, ut præmittitur:

Quia tamen omnes principiatûs hujuſmodo à regno & coronâ Bohemiæ in feudum dependent: Idcircô fatemur etiam bona noſtra eadam (præterquam illa, quæ ſunt in Svidnicenſi & Jaurenſi Ducatibus) fore in regno Bohemiæ conſtituta. Proteſtamur tamen expreſsè, quod bona hujusmodi ad nulla onera pecuniaria, perſonalia, ſive realia ſint cuiquam penitus obligata: Promittentes bonâ fide noſtrâ ſine omni dolo præfat s Dominis & Patronis noſtris Bohemiæ Regibus, pro nobis & ſucceſſoribus noſtris, quotiescunq; noſtrum Regem Bohemiæ Dominum & Patronum mori contingeret: Quod tunc Epiſcopus Vratislavienſis, qui pro tempore fuerit, unà cum melioribus Prælatis Eccleſiæ nomine & vice ſui & capituli ad coronationem futuram Regis, tanquam ad ſolennitatem & gaudium Patroni & Domini noſtræ Vratislavienſis Eccleſiæ tenebuntur & debebunt accedere, ibidem coronato Regi ſtatim ab ipſo Oppidum Grotthavv cum ipſius terrâ ac deſtrictu, & omnibus ac ſingulis juribus & pertinentijs ſuis, nomine Vratislavienſis Eccleſiæ in FEVDVM ſuſcipere, & ipſi ſuſceptionis hujusmodi IVRAMENTVM HOMAGII fidelitatis & obedientiæ & ſubjectionis, quod aliâs præfato Domino noſtro Imperatori, tanquam Bohemiæ Regi, ratione oppidi & terræ jam dictorum præſtitimus, ſolenniter innovare, ac IPSE VRATISLAVIENSIS EPISCOPVS, qui pro tempore fuerit, velut alij Principes Ligij, CAPITVLVM verò ejuſdem Eccleſiæ, tanq; Vaſalli regni, & coronæ Bohemiæ omnia & ſingula facient, quæ juxta privilegia & conſvetudines Regis & coronæ Bohemiæ facere tenebuntur totiens, quotiens caſuum mutabilitate poſcente, in morte Regis Bohemiæ ſeu Vratislavienſis Epiſcopi fuerit opportunum: Exactionibus ac cœteris gravaminibus exceptis, ad quas & quæ non recognoſcimus nos teneri: Vt etiam respublica Regis & coronæ Bohemiæ pro magnificentiâ Patroni & Dominorum noſtrorum Bohemiæ-Regum, & ſubditorum Regis prædicti, gratâ ſalute, felicia quædam incrementa ſuſcipiens, felicibus, authore Deo, ſucceſsibus augeatur.

Promittimus bonâ fide noſtra, & ſine omni dolo præfato Domino noſtro Imperatori, tanquam Bohemiæ Regi, Hæredibus & ſucceſſoribus ſuis Bohemiæ Regibus, quod nulli unquam Regi, Principi ſeu alteri perſonæ vel hominibus cujuscunq; dignitatis, gradus ſeu conditionis exiſtant, qui regni & coronæ Bohemiæ principes, Principatûs & Ducatûs, Comitatûs Vratiſlaviam, & alia ſimiliter in noſtrâ Vratislavienſi diæceſi, ſeu alibi ſitos aut ſita, nec non dominia, jura, metas, ſeu pertinentias ipſorum impugnare, offendere vel invadere niterentur, adverſus Dominos & patronos noſtros Bohe-

miæ Reges, qui pro tempore fuerint, præstabimus, aut faciemus præstari, aut fieri sustinebimus à nobis vel nostris subditis auxilium, consilium vel favorem.

Imò omnes & singulas munitiones nostras & Ecclesiæ Vratislaviensis nominatim terræ NISSENSIS (quæ terra NISSENSIS, disponente Domino, præterquam ad supra Scripta & infra Scripta præmissa juvamina libera semper extitit & exsistit) ac alias munitiones, ubicunq; fuerint constitutæ, adversus invasores, impugnatores, seu offensores quoslibet, complices adjutores, & fautores eorum, præfato Domino nostro IMPERATORI, tanquam REGI Bohemiæ, hæredibus ac successoribus suis, Bohemiæ Regibus, Capitaneis ac Officialibus & hominibus ipsorum, cum & quotiens opportunitas illud exegerit, pro defensione principatuum, Ducatuum, Dominiorum, Jurium, pertinentiarum & bonorum Regum, Regis & Coronæ Bohemiæ, qui & quæ exprimuntur superius, promittimus, debemus & volumus, aperire fideliter & efficere & procurare per omnes homines officiales & commissarios nostros absq; cujuslibet difficultate.

Sic tamen quod idem Dominus noster Hæredes & Successores ipsius Bohemiæ Reges, non facient cum invasoribus hostibus & æmulis hujusmodi, præter voluntatem nostram, concordiam, vel quod aliàs reddamur indemnes, ac contra omnes & singulos invasores, oppressores & molestatores nostros Ecclesiæ nostræ, & bonorum ipsius tueantur, pro viribus & defendant.

Harum quibus sigilla nostra, nostrum, & Capituli dictæ nostræ Vratislaviensis Ecclesiæ sunt appensa, testimonio literarum, Actum Vratislaviæ ultimâ die mensis Novembris, Anno Domini M. CCC. LVIII.

Dieses herrliche vnd stadtliche Zeugnüß lautet auff deutsche Sprache/ wie aus folgender verdolmetschung zu befinden/

Also.

Der Bischoff vnd das Capitul erkennet den König in Böhemb für seinen Patron.

WIr Pretzlaus von Gottes Gnaden Bischoff/ vnd ich Petrus von Monden/ Probst/ Johannes von Lichtemischel Cantor/ so wol das gantze Capitul der Kirchen zu Breßlaw/ bekennen vnd thun kundt offentlich/ gegen aller menniglich/ daß der Durchlauchtigste vnd vnvberwindlichste Fürst vnd Herr/ Carolus Römischer Käyser vnd König in Böhmen/ vnser erlauchter Herr vnd gnediger Patron als ein König in Böhmen des Fürsten- vnd Hertzogthumbs/ auch der gebiete vnd weichbilder der Stadt Breßlaw/ Newmarckts vnd anderer Städte/ auch anderer darzu gehörige Orte/ vnser erblicher/ ordentlicher vnd natürlicher Herr vnd gebührliche Erbe sey/ massen auch seeliger gedencken/ weiland erlauchte Fürst/ Herr Johannes König in Böhmen/ sein Herr Vater für sich seine Erben vnd Nachfahren/ die Könige zu Böheimb/ vnd desselben Reichs Crone/ als vorgesetzteaus einer vbergabe vom seeliger gedencken dem erlauchten Fürsten/ Herrn Henrico VIto dem letzten Hertzogen zu Breßlaw/ zu Erb vnd eigenen Rechten/ mit billichmässigen Titul empfangen vnd besessen.

Für einen erblichen/ ordentlichen vnd natürlichen Herrn/ auch gebürlichen Erben.

Jngleichen das er aller Fürsten- vnd Hertzogthümber aller vnd jeder Fürsten oder Hertzogen in Schlesien/ vnd in Oppolischen/ wie sie jmmer mit jhren eigenen Namen genennet werden/ doch das Schweitnitsche vnd Jawrische Fürstenthumb ausgenommen/ mit wahrer rechter vnd vnmittelbahren Obmessigkeit/ wie solches menniglichen wissende/ Ober- vnd General Herr sey.

Vnd Ober- vnd General-Herrn.

Item

Item das die verermeidten Fürsten vnd Hertzogthumber mit allen jhren Gerechtigkeiten / Herrligkeiten / Rechten vnd andern Zugehörungen allein von jhm / als dem Könige zu Böhmen vnd des Reichs Cron dependiren vnnd zu Lehn gehen/welches die Fürsten vnd wolgedachte Hertzog in vnserer Gegenwart mit öffentlicher Bekentnüß frey zugestanden / vnd danebenst bekandt haben/ daß sie höchstgedachter jhrer Käyserlichen Majestat/ als einem Könige zu Böhmen seinen Erben vnd nachkommenden Königen zu Böhmen / vnnd desselben Reichs Crone/als jhren rechten/natürlichen/ erblichen vnd gebührlichen Herrn/ für sich vnd jhre Erben in Schlesien vnd Opplischen Fürsten die Pflicht/Trew/ Gehorsam vnnd schüldigen vnterthenigen Eydt geleistet / vnd abgeleget hetten. Vnd das dieselben Hertzogthumber in Schlesien / vnd in Opplischen/so wol das Fürstenthumb vnd Stadt Breßlaw/ wie auch andere Städte/ Weichbilder vnd gebiete / sampt allen an- vnd Zugehörungen / jhren Herrschafften/ Herrligkeiten vnd Gerechtigkeiten/dem Reich vnd der Chron Böheimb / mit allem jhrem so hierzu gehörig/ guten Willen/belieben/Rath vnd Wolgefallen einverleibet / zusammen gesetzet / vnnd eingewiedmet seyn / auch also vnwiederrufflich vnnd vnzertrenlich beysammen verbleiben sollen / daß sie von dem Reich vnd der Chron Böhmen nimmermehr einigerley Weise abgesondert / getheilet/ oder verwendet werden / welches mit vorgedachter Fürsten / vnd aller andern/ so darzu gehörig/jhren Cörperlichen Eiden/ also verfuchen vnd bestetiget worden.

Die Fürsten in Schlesien dependiren vom Könige in Böheimb. Welches die Fürsten selbst zugestanden. Vnd jhm/als jhren rechten/ natürlichen/ erblichen vnd gebührlichen Herrn gehuldiget. Das sie der Cron Böheimb eingeleibet. Vnd nimmermehr sollen abgesondert werden. Bey geleistete n cörperlichen Eyden.

Vnd weil der Bischoffliche Sitz vnd Stuel vnserer Kirchen zu Breßlaw/ wie männiglich wissende / an der Stadt Breslaw gelegen / welche Stadt dem Reich / vnd der Cron Böhmen/ wie auch höchstermeldter jhrer Käys. Mayt. als dem Könige in Böhem ohne Mittel vnterworffen ist / welcher Vns vnd vnserer Kirchen viel absonderliche Königliche Gnaden bezeiget vnd erwiesen / Als wollen wir hinwiederumb mit aller Danckbarkeit / vnd damit wir für solche hohe Königliche Gnad nicht vndanckbar angesehen werden möchten/ jhrer Käyserl. vnd Königl. Majest. entgegen gehen.

Derwegen erkennen vnd bekenven wir jetzt vnd hinfüro Krafft dieses zu ewigen Zeiten aus wolgedachtem Gemüt/ nicht aus Jrrthumb oder Vnvorsichtigkeit/ sondern mit zeitigem allgemeinen fürgehenden Rath / auch vnser aller gleichmässigem Willen/Meinung vnd Belieben / wie wir offters in vnserm Capitul persönlich versamblet gewesen/für vns vnd vnser nachkommen/

Daß höchst gedachte jhre Käyserliche Majestät/als König in Böhmen/für sich/seine Erben vnd Nachfahren/als Könige zu Böhmen/vnd desselben Reichs Cron/vnser principal Patron vnd Herr sey / vnd zwar wegen der Breßlaischen Kirchen vnd deroselben Gürer / die wir entweder ins gemein / oder absonderlichen in Breßlischen/Newmarcktischen/Franckfteinischen/vnd Nambßlawischen Besitzen/vnd welche der König jetzo selbst in seiner Obmessigkeit hat/oder auch durch Göttliche Gnad seine Erben vnd nachkommende Könige zu Böhmen ins künfftig regieren werden.

Der Bischoff erkennet den König für einen principal-patron vnd Herrn.

Dann auch / daß wir auff den König in Böhmen seine Erben vnd nachfolgende Könige daselbsten / auff daß Reich vnd Cron zu Böhmen / als vnserm Principal-Patron vnd Herrn schuldig vnd willig seyn/einen trewen vnd gehorsamen respect zu haben/sie samptlichen/ als vnsere principal Patron vnd Herrn zu erkennen/auch jhnen trewe Hülffe vnd gebührende Ehre zu bezeigen.

Wil auff denselben einen respect haben/ vnd jhme trewe Hülffe vnd Ehre erweisen.

Vnd ob zwar etliche andere vnsere vnd der Kirchen Güter hin vnd wider in den Fürstenthümbern der Hertzoge vnd Fürsten in Schlesien vnd Opplischen

belegen/vnd wie vorgesetzet / dem Königreich Böhmen eingewiedmet vnd incorporiret seyn/ je dennoch aber / weil alle solche Hertzogthümber / vom Reich vnd der Chron zu Böhmen dependiren vnd zu Lehn gehen / Derowegen bekennen wir/daß alle vnsere selbige Güter(ausser derer/ die in Schweidnischen vnd Jawrischen seyn) dem Königreich Bohmen sollen vntergeben seyn / Doch mit angehefftet ausdrücklichen protestation, daß diese vnsere Güter zu keim beschwehrden / an Gelde/ Personen / oder Diensten jemand sollen verbunden seyn.

Vnterwirfft jhm alle seine Güter.

Doch zu keinem beschwerden.

Hieranff bey vnsern wahren Worten / Trawen vnd Glauben / ohne alle List versprechende / vnd vnsern Herren vnd Patronen den Königen zu Böhmen/ für vns vnd vnsere nachkommende angelobenden / so offt sichs zutrüge vnd begebe / daß vnser König / Herr in Böhmen / vnd vnser Patron Todes verfahren solte/daß alsdann der Bischoff zu Breßlaw/welcher zur selben Zeit seyn wird/ mit den vornembsten Prælaten an statt/vnd von wegen des Bisthumbs vnd Capituls / zu der künfftigen Königlichen Krönung / als zu einen Fest vnd frewden Tage vnsers Patrons vnd Herrens vnserer Kirchen zu erscheinen schüldig seyn solle vnd wolle.

Will mit den vornembsten prælaten allzeit bey Krönung eines newen Königs erscheinen.

Daselbsten soll er auch im Namen des Bisthumbs von dem newe krüneten Könige/wegen Grottkaw / vnd alles dessen zugehörungen die Lehn empfangen/ vnd die gehorsame Trewe vnd vnterthenige Aidespflicht leisten / vnd dieselbe/so wir höchst ermelter Käyserlichen Majestät/als dem Könige zu Böhmen/wegen der Stadt vnd derselbigen Weichbildes gethan/ in bester Form ernewern. Vnd der Bischoff zu Preßlaw / welcher zur selben Zeit seyn wird / soll gleich andern vornehmern Fürsten vnd Gliedmassen der Chron Böhmen / Das Capitul aber derselben Kirchen/ als Vasallen des Reichs / vnnd der Chron Böheimb alles vnd jedes thun/ was Vermöge der privilegien vnnd alten herkommen / des Königes vnnd der Chron Böheimb / sie so offte zu thun schüldig seyn/ wie offte solches nach Erforderung der fürgehende Fälle / bey Tödtlichem Abgange des Königes oder des Bischoffes zu Breßlaw von nöthen/ vnd gelegsamb.

Vnd wegen Grottkaw die Lehn empfangen.

Die Pflicht leisten.

Vnd alle schuldigkeit erweisen.

Jedoch hierbey die Anforderungen vnd Beschwerden gantz ausgenommen/ zu welchen wir vns keines weges verbunden zu seyn erkennen. Damit gleichwol auch der gemeine Nutz des Königs vnd der Chron Böheimb / nach Hoheit des Königes/vnd der nachfolgende Könige zu Böheimb/vnd jhre Vnterthanen/mit angenehmer Wolfart glücklich gemehret / vnd mit Göttlicher Verleihung auch erwünscheten Fortgange gebessert werden möge.

Doch ohne beschwerde.

Wir versprechen auch bey vnsern waren Worten / Trawen vnd Glauben/ sonder alle List / mehr höchst ermeldeter jhrer Käyserlichen Majestät / als Könige zu Böhmen/seinen Erben/vnd nachfolgenden Königen zu Böheimb/daß wir keinem andern Könige/Fürsten oder andern Person vnd Menschen/ sie seyn wes Standes / Würden vnd Gelegenheit sie wollen / so des Reichs vnd der Chron Böheimb/Fürsten/Hertzogthumber/Graffschafften/ die Stadt Breßlaw/vnd andere derogleichen Orte / in vnserm Breßlawischen Weichbilde vnd anders wo gelegen/vnd deroselben Obmessigkeiten/recht Gräntzen / vnd andere angelegenheiten/anfassen / betrüben / vnd mit Gewalt angehen wolten/wieder vnsere Herren/Patronen vnd Könige in Böheimb / welche zu jeder Zeit seyn werden/keine Hülffe/ Rath / vnd Zuthat leisten / oder durch vnsere Vnterthanen leisten lassen wollen.

Will keinen andern Hern oder König recognoscirn

Auch wider den König in Böheimb keine Hülffe leisten.

Hergegen aber wollen wir alle vnsere vnd der Kirchen Festungen / insonderheit aber im Neistischen (welches durch Göttliche Verfehung ausser jetzt

Hergegen will er jhm alle der

angedeu-

angedeuteten Hülffe allezeit frey gewesen/ vnd noch frey ist) Wie auch andere bewehrte Orter/wo dieselben seyn/wieder die öffentlichen Feinde/Räuber vnd Landesbeschädiger/auch jhre Helffer vnd Helffers Helffer/ vnserm Käyser vnd Könige in Böhmen/seinen Erben vnd nachkommenden Königen zu Böheimb/jhren Hauptleuten/Officirern vnd Befelchshabern/ so offt es die Noth vnd Angelegenheit erfordert/zum Schutz der Fursten vnd Hertzogthümber/ Obmessigkeiten/Rechten vnd Zugehörungen/auch derer Güter/so dem Könige vnd der Cron Böheimb zustendig/vnd oben ausdrücklich genennet seyn/ getrewlich eröffnen/ oder durch vnsere Beampten vnd Commissarien, sonder alle beschwer eröffnen lassen.

Bisthumbs Festungen zur Zeit der noth eröffnen.

Doch also/ daß vnser Herr/ seine Erben/ vnd nachkommende Könige zu Böhmen/mit denselben Feinden/Raubern/vnd jhren Nachfolgern/ ohne vnser einwilligen/keinen Frieden machen/ oder aber das sie vns sonst schadtloß halten/ vnd wieder alle vnd jede vnsere vnd der Kirchen vnd jhrer Güter Feinde schützen vnd nach Mögligkeit handhaben.

Doch das der König mit willen das Bischoff mit den Feinden Feinde mache.

Vhrkündtlich vnter vnserm Brieff/auch vnserm vnd des Capituls der Breßlawischen Kirchen Insiegeln außgefertiget. Geschehen zu Breßlaw/den letzten Monats Tag Novembris, des 1358. Jahres.

Aus welchen documenten nunmehr hell vnd klar/ daß das Bisthumb zuvorn angedeuteter massen vnter den König im Böheimb gehöre/vnd daß der newe Bischoff dem Könige in Böheimb/als seinem Herrn vnd Patron die Pflicht leisten/vnd von jhn investiret werden müsse/ Wodurch also die eine Condition bey der Bischofflichen Wahl genugsam dargethan/ vnd verificiret worden.

Dz Bisthumb gehöret vnter den König in Böheimb.

Der Bischoff muß dem Könige in Böheim huldigen.

CAP. VI.

Ob bey dero Bischofflicher Wahl vnd Ertheilung der Geistlichen *beneficien* einig vnd allein die Einländischen zu bedencken.

Diese andere Condition, will etwas schwerer vnd nachdencklicher seyn/ als die erste: Dabey Anfangs zu mercken/daß so bald die Pohlen/durch fleissige information taugliche subjecta zum Bistumb erlanget/kein Italianer mehr darzu gelangen können.

Wenn die Italianer sind excludiret worden.

Derowegen wie Hieronymus P. Anno 1062. am Durchlauff verstorben/ist Johannes P. ein Polnischer vom Adel/ auff Befehl des Königes Boleslai zum Bistumb befördert worden/welcher hernach darauff trachtete/daß die Außländer von dieser Bischofflichen dignitet abgewiesen/vnd den Inländern dieselbe allein gegeben werden möchte. Eben die Inländer an Polen vnd Schlesien bekamen hernach allezeit diese dignitet, vnd wie Anno 1319. zwischen einem Polen vnd Schlesier deswegen Streit vor fiel/erhielt Vitus ein Schlesier zu Rom das Bistumb wieder Lutoldum den Polen/aus dero Vrsachen/daß in solchem concors der Außländer billich dem Eingebornen weichen solle/welches auch Anno 1341. geschehen/als König Casimirus in Polen/für einen gebornen Polen hefftig stritte/aber Pretislaus ein Schlesier zu Rom das Bistumb erhielt/ vnd von Carolo IVto die Confirmation erlangete.

Den Einländern ist diese Bischoffliche dignitet gegeben worden.

I.

II.

III.

Vier Auslander sind Bischoffe worden.
I.
II.
III. & IV. Rud Turro.

Nach diesem haben die Schlesier mehrentheils das Bisthumb gehalten/ vier Personen ausgezogen/ welche von den Ausländern darzu kommen/ Als Johannes I V. Andreas I. Paulus I. vnd Rudolphus I. Vnd zwar als dann/ wann aus den Schlesiern taugliche Subjecta nicht vorhanden gewesen. Johannes V. aber aus dem Polnischen Geschlechte der Turzonum, ist Anno 1503. zum Coadjutoren eligiret, vnd durch den Kollobratischen Vertrag bestetiget/ darbey aber auch dieses versehen worden/ daß ins künfftig kein ander/ als ein Einländer / aus der Chron Böheimb vnd incorporirten, succediren solte. Die Worte selbigen Vertrages sind diese.

Des celebratischen Vertrages ein Theil.

Auff heute dato haben aus befehlich des Durchleuchtigsten/ Großmächtigsten Fürsten vnd Herrn/ Herrn Vladislaen zu Hungern vnd Böhmen Königes/ Hertzogen in Schlesien / vnsers allerliebsten Bruders vnd Gnädigsten Herrn/ wir Sigemund von GOttes Gnaden/ König Casimiri zu Polen/ &c. Sohn/ vnd Casimir von derselben GOttes Gnaden Hertzog in Schlesien zu Troppaw/ Glogaw vnd Teschen / Hauptmann in Ober vnd Nieder Schlesien / vnd Albrecht von Colowrat/ Herr zu Liebenstein / des Königreichs Böheimb oberster Cantzler/ als vollmächtige Königliche Commissarien einen endlichen vnd gründlichen Entscheidt/ zwischen den Erleuchten/ Hochgebornen Fürsten/ dem würdigen Hochgeachten Capitul des gantzen hohen stiffts S. Johannis zu Breßlaw/ dem wolgebornen Herrn/ Edlen/ Gestrengen Ritterschafften/ Landen/ Städten/ vnd allen Inwohnern der gemeinen Schlesien/ Geistlichen vnd weltlichen Standes mit jhrer aller Bewilligung gemacht / gäntzlichen begrieffen / vnd vnwiderrüfflich/ wie folget/ endlich entsatzt.

Es soll nur ein Einlander erwehlet werden.

Zum ersten/ was antrifft die Wehlung eines Bischoffes / daß nun noch hinfürter zu keinen gezeiten nimmermehr ein Bischoff vom Capitul solle erwehlet werden/ Er sey denn nemlichen aus Böhmen/ Mähren/ Schlesien/ Ober vnd Nieder Laußnitz/ oder andern zugehörigen vnd anhangenden Ländern der Chron Böheimb / aus den Ständen/ fürderlich der Fürsten/ Herrn / Ritterschafft vnd Städte/ die darzu genüglich erkandt würden / vnd teuglich weren / Als/ vnd die wehle eines Bischoffes von alters hero nach Aussagung dem Capitul / verliehen/ vnd zugegeben / vnd kein ander von den Auslendischen zum Bischoff nicht gewehlet noch auffgenommen werden in künfftigen Zeiten vnverhindert / als so der Königlichen Majestat in solcher Election, vnd Wehlung/ als den Oberherrn zugebühret. Dabey so soll jetzt hier Johannes Turzo Adjutor, auff Bäpstliche Bestetigung/ vnd Königlichen Majestat bewillen ob vnd seine Würde des jetzigen Bischoffs Todt erlebet/ Bischoff seyn/ vnd darè vngeirret allenthalbē bleiben.

Die Einländer sollen die beneficia Ecclesiastica haben.

Zum andern/ was betrifft die Lehn vnd beneficia, so ein Bischoff oder Capitul zu conferiren haben/ sollen vnd wollen der Herr Bischoff nicht andere/ deñ bemeldete Innwohnern der Crone vnd Schlesien Leuten / so darzu geschickt vnd würdig/ verleihen/ daß will vnd soll sich der Herr Bischoff vor sich vnd seine nachkommende zu halten mit sampt dem Capitul/ vnd jhrem Brieff vnd Siegel verschreiben/ vnd die nachkommende Bischoffe sollen sich allewege darzu briefflich bekennen/ daß sie solche Lehn niemands/ denn Innewohnern der Chron vnd Schlesien verleihen mit Vnterscheidt/ wie vermeldet/ denen die darzu tüglich seyn.

Item die Fürsten oder wer beneficia zu verleihen vnter dem Bischoffthumb zu Breßlaw / sollen vnd wollen auch nicht andern/ denn Einwohnern der Chron vnd Schlesien/ solche jhre Lehn verleihen/ auff alle die Meinung/ wie vnd sich der Herr Bischoff vnd Capitul darein bewilliget haben.

Doch das der König darein willige.

Item die Königlichen Majestat soll von wegen der Wehlung des Bischoffs vnd verleihung der beneficien ersucht werden/ daß seine König. Mayt. Verwilligung

gung gnädiglich darzu geben vnd bestettigen/ vnd das seine Königl. Majestät die Lehn/so seine Königl. Mayt. in Schlesien zu verleihen/ aus Gnaden lieber/ der Chron vnd Schlesien Inwohnern/ denn andern verleihen.

Die vbrigen acht Articul/weil sie allehro zur wahl nicht gehören/werden biß zum Ende dieses Capituls gesparet.

Geben zu Breßlaw am Sonnabend nach purificationis Mariæ nach Christi Geburt 1504.

Sonsten meldet wol auch Curæus oben *hoc lib. 3. cap. 2.* Bey dem dreyssigsten Bischoffe Conrado Imo dem eltern/daß er auff dem concilio zu Basel eine dergleichen constitution für die Einländer solle erlanget haben/ so aber noch zur zeit vnter die Leute nicht kommen/vnd in Vaticanâ Bibliothecâ, oder auch wol bey den H. Canonicis zu Breßlaw solle vorhanden seyn. Aber was wollen wir vns mit weitleufftigen frembden Sachen viel auffhalten/wir schreiten zu den Käyserl. vnd Königl. resolutionen, welche in diesem Fall auff öffentlichen Fürsten Tagen ergangen vnd publiciret worden.

Für die Einländer soll eine sonderliche constitution verhanden seyn.

Die Käyserl. resolutiones geben hierin ziel vnd maß.

I. Maximiliani II.

Denn als Anno 1557. Donnerstags nach misericordias Domini, ingleichem Anno 1558. Freytags nach Oculi, vnd Anno 1559 den 13. Januarij, die sämbtlichen Herrn Fürsten vnd Stände in jhren gravaminibus instendigst angehalten/daß doch nicht den Ausländischen/sondern den eingebornen die beneficia Ecclesiastica möchten conferiret, vnd ertheilet werden/ hat Käyser Maximilianus secundus, den 21. Novembris An. 1575. durch seine abgeordnete commissarien auffm Fürstentag naher Breßlaw schrifft- vnd mündlich sich erkläret/daß den Einländischen in alle wege die Geistlichen beneficia solten gegeben werden/welches die Herrn Fürsten vnd Stände gehorsambst acceptiret vnd angenommen/ vnd gebeten/ daß diese beschehene resolution in allen Capituln/ conventen vnd communen möchte publiciret werden/ zu welcher publication Käyser Maximilianus II. den 30. Julij An. 1576. patenta auszufertigen sich anerboten/doch aber auch sich da beneben erkläret/ daß sie ohne sonderliche/erhebliche grosse Vrsachen den Ausländern dieselben nicht geben wolten.

Ob nun wol zwar die Herrn Fürsten vnd Stände den 7. Aug. Anno 1576. abermal Ansuchung gethan/daß dieselben beneficia ohne alle Mittel den einländischen verbleiben möchten/so ist doch Käyser Maximilianus II. darüber tödtlich verblichen. Vnd hat Käyser Rudolphus Anno 1577. als sie die Huldigung zu Breßlaw eingenommen/sich also resolviret, desgleichen habens auch jhre Käyserliche Majestat von wegen der Geistlichen beneficien, daß sie keinem Ausländer/sondern Einwohnern im Lande conferiret werden/bey dero jüngst verstorbenen Käyserl. Mayst. geliebten Herrn vnd Vatern hochlöblichster declaration, vnd beschehener Bewilligung verbleiben lassen.

II. Käysers Rudolphi II.

So aber Käyser Rudolphus An. 1609. den 26. August. zu Praga mehr bestettiget/ vnd alle Ausländer durchaus gäntzlich ausgeschlossen mit folgenden Worten. Da ferne S. L. Ertzhertzog Carl zu Osterreich mehr berührt Breßlisch Bisthumb etwa resigniren, oder aber nach dem willen GOttes/ durch den zeitlichen Todt aus diesem Leben abgefordert würden/ daß hinfüro vnd zu ewigen Zeiten kein ander zum Bisthumb daselbst erwehlet/ oder bestetiget soll werden/ denn allein ein eingeborner Schlesier/ oder eingeborner Böheimb/ darwieder wir für vns selbst auff keinerley weise nicht thun/ noch jemandes andern zu thun verstatten wollen noch sollen/*infra hoc libr. 3. cap. 11.*

III. Auch Käysers Rudolphi II.

Wann man nun dieses alles in fleissige Erwegung ziehet/ wird man gar leicht denen einwürffen begegnen können/ welche oben *hoc lib. 3. cap. 2.* bey Bischoffs Pauli election sind eingeführet worden/denn das daselbsten:

Bischoffs Alberti fundamenta werden wiederleget.

I. Die

I. I. Die erste fundation fürgeschützet worden/so ist dieselbige heutiges Tages nicht vorhanden. *Hoc libr. 3. cap. 2. in princ.* Das

II. II. Nach der ersten fundation bald Italiener sind vociret, vnd hieher ins Land sind bestellet worden/ da hat man zurselben Zeit keine taugliche subjecta im Christenthumb vnter den Einländern haben können. Das

III. III. Die bäbstliche Heiligkeit in jhren mensibus, als Ianuario, Martio, Maio, Iulio, Septembri & Novembri macht hette/ solchen Personen/ die jhnen gefielen die beneficia zuverleihen/ da sind die deutschen concordata dahin zuverstehen/ daß sie nicht in Odium der deutschen/ sondern zu jhrem Favor auffgerichtet/ vnd wie in Deutschland die bäbstliche Heiligkeit deutsche Personen in jhren vorbehaltenen mensibus gebrauchen/ also dieselbe auch schüldig in Schlesien/ schlesische Leute zu adhibiren *latè Schifordegherus. lib. 3. tractatu 30. quæst. 7.* Massen dann Maximilianus II. sich hierinnen Anno 1563. also resolviret. Es hette die Käys. Mayt. der bäbstlichen Heiligkeit dißfals geschrieben/ vnd durch deroselben Oratorem zu Rom fleissig gehandelt/ damit in beneficijs reservatis sedi Apostolicæ gleicher Gestalt solches gehalten/ vnd frembde nationes den Fürsten vnnd Ständen nicht eingedrungen werden. Das

IV. IV. Die Fürsten vnd Stände kein privilegium anzuziehen hetten/ da ist der Kelebratische Vertrag Käysers Maximiliani II. vnnd Käysers Rudolphi resolution vorhanden. Das

V. V. Der Kelebratische Vertrag solle eo ipso anno, wie er auffgerichtet worden/ vom Käyser vnd Babst cassiret vnd auffgehaben seyn/ das wird keines weges zugestanden.

Denn niemand kan solche cassation erweisen/ dagegen ist die Königliche confirmation auffm Carlstein in originali vorhanden/ welche König Vladislaus, de dato offen/ den achtzehenden Monats Tag Februarij Anno 1504. ausgefertiget/ so vnten beym Schluß dieses Capituls verdeutschet/ von Worte zu Worte klärlich zu befinden.

Auff diesen Kelebratischen Vertrag haben sich die Stände allezeit starck fundiret, als vnter Königs Ferdinandi I. Regiment Anno 1529. im Landfrieden/ mit solchen Worten. Diesen Landfrieden haben alle Fürsten vnd Stände/ der ober vnd nieder Schlesien Lande auffgerichtet vnd bewilliget/ gelobet/ angenommen vnd versprochen/ Gereden vnd geloben an/ alle seinen Inhalt/ stätt/ fest vnd vnverbrüchlich zu halten. Dennoch mit dieser vnser sonderlichen prodestation vnd Bedingung/ daß dieser Landfriede keinen Fürsten/ Herrn/ Ritterschafften vnd Städten/ an jhren alten Gerechtigkeiten/ Privilegien, Begnadung vnd Freyheiten/ vnd besonders an dem Vortrage zwischen dem geistlichen vnd weltlichen Stande/ von Hertzog Sigismunden vnd Hertzog Casimiren jhren fürstlichen Durchleuchtigkeiten vnd Gnaden/ vnd dem böhmischen Cantzler/ als vollmächtigen Commissarien hochlöblicher Gedächtnüß Königes Vladislaven auffgerichtet/ vnd vollnzogen/ in dem kleinesten noch grössesten zu Schaden Abbruch vnd Nachtheil keines weges gelangen/ noch jrren/ sondern wollen das alles ausgenommen/ vnd jhme ein jeder gantz/ vnd zuvorn behalten haben. *Vide infra hoc lib. 3. c. 23.*

Eben also haben sich die Stände auff dem Kelebratischen Vertrag referiret Anno 1567. in angebung jhrer gravaminum, vnd hernach Anno 1576. den 30. Monats Tag Julij, haben die Stände durchaus zu Berathschlagung dero Käyserlichen proposition nicht schreiten wollen/ biß sie jhre protestation eingewendet/ vnd sich auff den Kelebratischen Vertrag referiret, vnd demselben nach der Geistlichen Mitleidung erfordert.

VI. Vier

VI. Vier Ausländer zum bischofflichen Stuel auch kommen / haben die Herrn Fürsten vnd Stände sich cußrist dawider gesetzet / vnd niemals dorein gewilliget/auch hierdurch jhr recht gantz behalten/ weil temporaria mutatio extraordinaria jus provinciæ nicht zu endern pflege / *l. nemo 123. §. temporaria ff. de Reg. i. l. quod verò 14. & l. antepen. ff. d. ll.* Dieses alles ist zwar aus den schlesischen Sachen also herfür gesucht worden / aber gleichwol streitet für die Einländer auch GOttes Wort selbsten. *Deuteronom. c. 18. v. 15.* Die Geistlichen *c. nullus distinct. 61. c. bona 2. de postul. prælator. c. neminem. distinct. 70.* So wol auch die weltlichen Rechte. *l. in Ecclesiis 11. C. de Episcopis & cler. & l. unica C. non licere habita. metro. lib. 11.* Die Statuta der benachbarten Polen / *vide Chopinum* Böheimb/*vide Gregor. Bartholdum pontanum*, vnd des Römischen Reichs gravamina *Anno 1522. & anno 1523. c. 11-14. 17. & 26. Vide Heimnusseldium tom. 3. constit. Imp.* Es köndten zwar auch andere Vrsachen eingeführet werden/so man aber den günstigen Leser zu seinem fernern nachdencken anheim giebet.

VI.

Für die Einländern streitet die göttlichen Rechte.

Die Geistlichen.

Die weltliche.

Die Statuta.

Wann nun aus allen Vmbständen leicht zu vernehmen/daß am Colobratischen Vertrage viel belegen / so wollen wir / wie im Anfange dieses Capituls den fördern/also den vbrigen Theil jetzo zu Ende dieses Capituls hierzu setzen / auch die Königlichen Confirmation desselben verdeutschet mit hindan hencken.

P. P. Zum dritten / was belangende ist die Geistligkeit vnd Ordnunge der heiligen Christlichen Kirchen / darinnen weder Fürst noch Einwohner kein weltlicher sich setzen soll in keine Wege / sondern den Herrn Bischoff vnd Geistligkeit / so einiger Vbertreter des Christlichen Glaubens befunden / darinnen nach Aussatz vnd Gewonheit des Bisthumbs/damit vngeirret/thun vnd schaffen lassen.

Ander theil des colobratischen vertrages.

Die Geistligkeit vnd Ordnung der Kirche bleibet dem Bischoff.

Zum Vierdten / was antrifft das Stück des zehenden / so von den Einwohnern der Fürstenthümber vnd Landen/den Geistlichen zu geben gebühret/soll ehe alle Wiederrede vnd Fürhaltung/nach Fruchtbarkeit/als der zehende ausweiset/den Geistlichen gereichet werden/vnd die Geistlichen sollen vnd wollen solchen Getreide zehenden / so jhn 3. Tage wissentlich fürangekündiget auff dem Felde nehmen. Wo aber die Geistlichen in denselben Tagen die zehende nicht annehmen / auff daß arme Leute nicht zu Schäden kämen/als dann sollen die Einwohner des Dorffes etliche geschwornen/die da im Dorffe gesessen/nehmen/jhre Getreide beführen / besichtigen vnd ausstecken / Was sich dann nach Mandelzahl/vnd wie man den zehenden zu nehmen pfleget/ findet/ stehen lassen / vnd das jhre wegführen/ darinne sich die Priesterschafft selbst versorgen sollen. Wo aber dann die Leute vnd Bawerschafft den zehenden nicht geben / vnd sie widersetzig machten / sollen die Geistlichen darumb die Herrschafft des Grundes ersuchen vnd anlangen/ der jhn darzu ohne aller verziehen helffen soll / Ob aber derselbe Herr das nicht thete / dann sollen vnd mögen sich die Geistlichen gegen denselbigen nach alter Gewonheit halten / auch vmb den zehenden von den wüsten Gütern sollen die Geistlichen an denen Enden / wo jhn der zehende von den wüsten Gütern in den vergangenen Jahren gegeben/noch also nehmen/so lange biß die Güter besetzet vnd jhre Freyheit ausgehen / Als dann nach Ausgang der Freyheit sollen sie die Geistliche / was jhnen rechtlichen gebühret vnd zustehet/ nehmen. Item als die Geistligkeit etwa vor Alters Geldt von den besetzten Gütern / für Getreide zehende vnnd anders genommen / sollen sich die Geistlichen hinförter in deme also verhalten / wo Getreide gegeben / noch Getreide nehmen. Dergleichen auch/wo Geldt von jhn genommen/nochmals nehmen / vnd die Müntze vnd Maß / so in dem Fürstenthumb oder Weichbilde gänge vnd gäbe ist. Auch das sie nach jhren Renten vnd Zinsen nach alter Gewon-

Die decimæ sollen ohne einigen Abbruch den geistlichen gegeben werden/

Auff dem Felde.

Oder sollen durch die geschwornen ausgesteckt werden.

So die Bawren seumig/ soll der grundherr sie darzu anhalten.

Auch von wüsten Gütern

Wie?

Entweder an Getreide.

Oder an Gelde wie es breuchlich.

Die Rendten vnd Zinsen sollen die Geistlichen selbst holen lassen.

Gewonheit selbst schicken / den Zinßleuten einen gewöhnlichen Tag anzeigen / auff daß dieselbigen armen Leute nach Gewonheit des Weichbildes / der Priesterschafft jhre Zinß vnd Rende zur gnüge entrichten vnd geben mögen. Als dann die Geistlichen jhre Zehend vnd Zugänge auff armen Personen haben / vnd nichts nachlassen / daß die geistlichen vnter sich selbst auch widerumb was von jhren Lehen / Altarn vnd beneficien zum Gottesdienst gebühret / nicht enthalten oder fallen lassen / sondern der Gottesdienst völliglich vollendet. Item wo Bischoffs vierding oder Malder seyn / sollen die / wie vor Alters / gegeben werden. Es were denn das die Personen vnd Bawerschafft verwüstet vnd Arm / nicht geben könten / sollen beyde Geistliche vnd weltliche Herrn darein sehen / vnd nehmen / was träglich vnd leidlich ist. Wo aber die Güter besäet / vnd sich die Leute davon nehren / dann aber nach gebühr davon nehmen / damit sich die Leute davon enthalten vnd bessern / vnd nicht zu Grundt verderbet werden.

Die vierding vnd Malter sollen folgen wie vor alters Die Armen vnd verwüsteten was träglich ist.

Zum fünfften / so soll niemands Geistliches noch weltliches dem andern newe Schenckhäuser auffrichten / oder Handwercker Landen / Städten / oder einigen Nachbarschafften zu Schaden auffnehmen oder enthalten / sondern die Geistlichen vnd die vom Adel nach jhrer Notturfft nach alter Gewonheit gebrauchen / vnd ob das indict eine Irrung gewinne / mögen die Fürsten vnd Herrn darin selbst sehen. Wo dann von Alters jemands privilegiret, dabey handhaben / vnd was newerung vngegründet wieder Billigkeit andern Nachbarn zu schaden auffgericht / allenthalben abgethan / vnd wie von Alters gehalten worden / vnüberg eben eines jeden Freyheit vnd Begnadung.

Keine newe schenckhäuser auffzurichten / noch Handwercker auffzunehmen.

Er sey denn hieraus privilegiret.

Zum sechsten / was antrifft die Hülffe neben den Landen zu leiden / wann die Fürsten jhre Vnterthanen vmb Hülffe ansuchen / so sollen sie auch die Herrn des Capituls darzu beschicken vnd begehren / die jhren neben andern Landschafften darbey zu halten. Dann sollen sich die Herrn des Capituls gegen denselben Fürsten vnd Herrn vnd Einwohnern in Schlesien / in welchen Fürstenthumbern des Capituls Gütern gelegen / dermassen erzeigen / beweisen vnd halten / als sichs aus alter Gewonheit allwege gegen denselben Fürsten vnd Fürstenthumbern neben dem Lande des Capituls gehalten haben / jedoch vnschädlich jhren privilegien vnd Freyheiten.

Die geistlichen Güter sollen in denen Fürstenthümern da sie liegen mitleiden.

Dergleichen sollen auch wiederumb die Fürsten vnd Herrn / die Herrn des Capituls vnd die jhren schützen vnd handhaben / wie jhrer Gnaden vorfahren vor Alters gethan / wo sich die Herrn des Capituls gegen den Fürsten Herrn vnd Einwohnern der Schlesien / wie oben vermeldet / auch also verhalten werden.

Zum siebenden / was antrifft den Widerkauff oder Erbzinse / welcher Priester die Verschreibung hat / bey dem Bann soll nicht bannen / Es sey dann / daß derselbe Geistliche solches acht Wochen zuvor der Herrschafft oder Gerichten / darunter die schüldige gesessen / zu wissen gegeben habe / wird alsdann der Geistliche nicht bezahlet / mag er darumb mit Geistlichen rechten mahnen / vnd mit processen prosequiren, wie das vor Alters gewesen. Welche Brieffe aber auff Pfandung lautende / sollen sie darumb pfänden / vnd die Herrschafft vnd Gerichte sollen in des Pfandes / wie recht vnd Landes Gewonheit verhelffen. Darzu sollen die Geistlichen niemand mit dem Bann beschweren / denn allein die selbstschüldiger / auff daß der Gottesdienst andern nicht verhindert.

Die widerkauffliche Zinsen sollen nicht bey dem Bann gefordert / sondern mit processen prosequiret werden.

Zum achten / wo durch Brand / Heerzüge / Sterben vnd andere Zufälle / Güter verwüstet weren / daß die Geistlichen daselbst mit den Leuten mitleidung haben / in Freyung neben vnd mit der weltlichen Herrschafft geben / dadurch die Leute sich besetzen / die Güter wieder auffbawen / den Herrschafften beyde jhren Zinß geben vnd Dienste stadtlichen thun mögen. Item nach dem viel Güter von

Wem Bürge soll mit dem Bann / sondern der selbstschuldige damit beladen werden.

Wm den Landes beschedigten soll man mitleiden haben.

Beschwe-

Beschwerung der Zinse/ etwa lange Jahr biß daher wüste gelegen/ auff daß dieselbigen Güter auch wieder auffgerichtet/ sie seyn erblich verpfendet/ verschrieben/ oder vergeben/ in welchen Landen vnd Fürstenthümbern vnd Weichbildern die gelegen/ mögen die Herrschafft/ geistlich oder weltlich derselben jhres Gefallens darauff Zinse machen vnd besetzen. Wo auch geistliche vnd weltliche Herrn an Dörffern/ Gütern oder Zinsen theil hetten/ vnd eines dem andern was zu Schaden handeln/ verwüsten/ oder an dem seinen zu jrren gedächte/ soll heimlich noch offentlich nicht beschehen/ sondern der Oberherr vnter deme die Güter gelegen/ soll selbst darein sehen/ vnd was leidlich vnd treglich nach Gelegenheit vnd güte der Dörffer vnd Gründe einen vngefehrlichen Aussatz machen/ damit keinem nicht zu Schaden an seinem Einkommen/ Zinsen/ Rendten/ vnd Diensten entzogen oder vorgehalten werde. Were aber/ daß wüste Gütet auff denselben Gründen seyn würden/ darzu sich niemand halten wolte/ die Erben davon verstorben/ entlauffen vnd nicht vorhanden/ dann soll der Herr des Grundes in dem nechsten Weichbilde oder Städten 3. mal ausruffen lassen/ ob vnd sich jemandes zu den Gütern vnd Gründen halten/ oder Gerechtigkeit vermeinte zu haben/ sich dazu finden solle/ würde sich dann in nechstfolgender Zeit/ Jahr vnd Tag niemand darzu bekennen/ als dann mag der Oberherr dieselbigen Güter vnnd Gründe seines Wolgefallens/ vnd es am nützlichsten seyn kan/ besitzen/ vnd der also in bemeldeter Zeit nach der offenbaren Anruffung sich nicht zu den Gütern hielte/ derselbe soll seine Gerechtigkeit verschwiegen haben.

Von verwüsteten vnd wieder auffgerichteten Gütern mag die Herrschafft jhres gefallens Zinse darauff schlagen.

Kein Herr soll dem andern was zu schaden handeln.

Der Oberherr soll einen aussatz machen.

Verlauffene wüste Güter sollen im nechsten weichbilde 3. mal ausgerissen werden.

Kömpt niemand soll er seine Gerechtigkeit verschwiegen haben.

Zum neundten soll niemands den andern mit einigerley vidimus instrumenten oder Registern ohne gute redliche Beweisung mahnen/ anders denn es nach Gewonheit vnd Gerechtigkeit der gemeinen Schlesischen Landen gehalten wird/ vnd der solches auch gerühiglich in Besitzung vnd Gebrauch in friedlichen Jahren gehabt/ soll sich derselbig des noch also gebrauchen. Wann aber indert bey jemandes Briefe die verschwiegen/ oder nach Aussatzung des Fürstenthumbs Schlesien drey Jahr vnd achtzehen Wochen verhalten worden/ soll keiner damit förder zu mahnen haben.

Schulden soll man mit den Originalien beweisen/ welche in 3. Jahren 18. Wochen/ so darauff nicht gemahnet/ sollen verschwiegen seyn.

Zum zehenden ob jrgendts ein Pfarherr ohne Geschäfft abstürbe/ so soll der Herr Bischoff noch weltliche Herrschafft an seiner nachgelassenen Haab vnd Gütern keine Gerechtigkeit zu sich ziehen/ oder was davon nehmen/ sondern alles/ was also von desselben Priesters Gütern blieben/ sollen an die Kirche/ zu Gottes Ehre/ vnd Nutz dem Gottes Hauß/ ohne wegerung gewandt werden/ vnd niemand soll sich damit bewerren/ denn die/ denen es gemeiniglich vom Kirchspiel darzu gesetzet/ vertrawet wird.

Wenn ein Priester ohne Testament stirbet/ soll sein haab vnd gut der Kirchen heim fallen.

Vmb die Testament vnd Geschäffte soll vnd mag die Königliche Majestat/ als Oberherr/ eine Ordnung vnd Aussetzung machen/ wie vnd welcher gestalt solches gehalten soll werden. Dergleichen mögen die Fürsten in jhren erblichen Landen auch eine trägliche vnd leidliche Ordnung aussetzen/ vnd alsdann hierzu förderst beschliessen/ wie es mit Lehn vnd beneficien zu confirmiren gehalten/ welche ermerckt vnd erfunden werden/ sich bey der Kirchen S. Johannis vnnd Stiffte zu halten gedencken/ vnd die sie ad studia zu der Lehrunge schicken/ gegen denselben sollen sich die Herren des Capituls mit den einkommen vnd proventibus gebührlich nach alter Gewonheit/ wie das Stifft ausgesetzet/ verhalten.

In Testamenten soll der König eine Ordnung machen.

Die Fürsten in jhren Fürstenthümen.

Auch wegen der Lehn vnd beneficien.

Solches also vor vns obgedachten Königlicher Majestet vollmächtigen Commissarien die Fürsten/ Prælaten des gemeinen Capitels/ Herren/ Ritterschafft/ Städte/ vnd alle Stände mit jhrer aller/ vnd jhrer vollmächtigen geschickten beywesen/ bewilliget/ vnd Handgebenden Glauben vnd Trawen zugesaget/ vnd auff daß solches hinförder festiglich vnd ewiglich/ vnzergänglich vnd

vnwiederrufflich gehalten soll werden / haben wir vorermeldete Commissarien vollmächtiglich alle drey vnsere Insiegel / darneben Fürsten / Prælaten Herrn / Ritterschafft vnd Städte / nemlich von GOttes Gnaden / Johannes Bischoff zu Breßlaw / Johannes von Sagan vnd Glogaw / Johannes zu Oppeln / Friedrich zur Liegnitz / Niclaß zu Ratibor vnd Troppaw / Carl zu Münsterberg vnd Olsen / Hertzoge / Johan Turso Coadjutor, vnd gemeines Capitel des hohē stiefftes S. Johannis zu Breßlaw / Herrn Ritterschafft / darzu die Städte Preßlaw / Schweidnitz vnd Jawer / der Fürstenthümber / vnser Fürstlich angeboren vnd gebreulich Insiegel wissentlich an diesen Vertrag für vns vnsere nachkömlinge vnd Erben hangen lassen. Geben zu Breßlaw am Sonnabendt nach purificationis Mariæ, nach Christi Geburt 1504. Jahre.

Der Kelebratische Vertrag ist einmietig auffgerichtet.

DIeser Kelebratische Vertrag ist nicht allein von oben gesetzten fürstlichen vnd freyherrlichen Personen vnd vollmächtigen königlichen Commissarien auffgerichtet / sondern auch von den sambtlichen Herrn / Fürsten vnd Ständen beliebet / vnd mit jhren fürstl. freyherrlichen vnd adelichen Secreten befestiget. Dawider auch die Geistligkeit nicht ein Wort eingewendet / sondern ingleichen mit jhres Bischoffs / Coadjutoris vnd gantzen Capitels in siegeln bestettiget / darauff auch die Königl. confirmation außm lateinischen ins deutsche trewlich versetzet / schleunigst erfolget.

Beliebet.

Besiegelt.

Vom Könige Vadislao bestätiget.

Vratislaus von Gottes Gnaden / zu Hungern / Böheimb / Dalmatien, Croatien, Servien, Ludomirien, Cumanien, vnd in der bulgorey König / Marggraff in Mähren / Hertzog in Schlesien / vnd zu Luxemburg / auch Marggraff in Lausitz ꝛc. zu stets wehrendem Gedächtnüß / thun hiemit kundt öffentlich für jedermänniglich / so diesen vnsern Brieff sehen vnd hören werden.

Demnach hiebevorn schwere jrrungen vnd differentien vnter den erlauchten Fürsten in Schlesien / dem Adel vnd den Städten an einem / vnd dann dem wolwürdigen Johan Bischoffen zu Breßlaw seinem Capitel / vnd der Geistligkeit am andern Theil vnsern gehorsamen lieben vnd getrewen / sich entsponnen / vnd durch viel vnd langwierigen wieder Willen / dieselben vnd grössere vnd stärckere Weitleufftigkeit auch beyder Stände Gefahr täglich erwachsen. Als haben wir vnserer gehorsamen Ruhe vnd Friede auff beyden Theilen rahten / vnd allem Vnheil / so daraus erfolgen köndte / zeitlich vnd gehorsamblich begegnen wollen. Damit nun dieses schädliche Vnwesen abgestillet / vnd die Stände zu voriger guten Vertrawligkeit / vnd Einigkeit ins künfftig hinwiederumb gelangen vnd gebracht werden möchten. So haben wir in vnserm Namen / vnd an vnser statt / den erlauchten Fürsten / Herrn Sigismundum Hertzogen zu Glogaw vnd Troppaw vnserm vielgeliebten Brüdern / so wol den erlauchten Fürsten / Casimirum Hertzogen zu Teschen / auch in ober vnd nieder Schlesie / oberster Hauptman / vnd dann die wolgebornen *Albrechten* von *Colocorat* vnd Liebenstein / vnsers Königreichs Böheimb / obristen Cantzlern / vnsere liebe vnd getrewe / zu Richtern vnd Schiedsleuten / zwischen vorgedachten Partheyen mit vollkommener Macht vnd Gewalt ernennet / fürgenommen vnd verordent / welche die Parteyen allerseits hören / bequeme / Söhnsmittel verschlagen / vnd die Parteyen also verabscheiden möchten / damit alle fernere provocation eingestellet / vnd dieselbe Vergleichung zu ewigen Zeiten / steiff / fest vnd vnverbrülich möge gehalten werde.

Wann dann durch vnserer vergedachten Commissarien trewe angewendete vorsorge vnd fleiß / vnter denen vorermeldeten Ständen endlich eine freundliche Vergleichung getroffen / dieselbe in gewisse puncta vnd Articul ausdrücklich verfasset / auch zudesto mehrer Festhaltung mit aller Stände in vnserm Hertzog-

thumb

thumb Schlesien zu siegeln bestettiget. Wir vber dieses alles auch wollen/ daß deroselbe Vertrag verfasset vnd auffgesetzet/ vnverbrüchlich von beyden Theilen solle gehalten werden. Als thun wir hiemit dieselbe auffgerichte Einigkeit vnd aus Königlicher Macht vnd Gewalt in allem/ nichts davon ausgeschlossen/ gnädigst belieben/ bestetigen/ vnd mit diesem vnsern Brieffe in allen seinen Clausulen/ Puncten vnd Articuln stets wehrend bekrefftigen/ also vnd dergestalt/ als wenn derselbe Vertrag von Worte zu Worte/ diesem vnsern Brieff were einverleibet worden.

Vnd versprechen hierauff für vns vnd vnsere nachkommende Könige zu Böheimb vnd obriste Hertzoge in Schlesien/ daß wir alles vnd jedes sein mehr ermeldeten Vertrag begriffen/ stets/ festig vnd vollkömlich halten/ auch beider seits Stände in allem vnd jeden/ wie es im Vertrag ausdrücklich gesetzet/ schützen vnd handhaben wollen.

Diesem nach befehlen wir allen vnd jedern vnsern Vnterthanen in ober vnd nieder Schlesien/ sie seynd wes Standes/ Würden vnd Ehren/ wie sie wollen/ daß sie mehr gedachten Vertrag/ so durch vnsere obenermeldete Commissarien auffgerichtet/ vnd durch vns vnd diesen vnsern Brieff erstrecket vnd bestetiget worde in keinerley Weise oder Wege zu wieder geleben/ sondern denselben nach seinem Inhalt/ in allen Clausulen/ Puncten vnd articuln eigentlich nachkommen/ vnd ein genügen thun/ so weit alle vnd jede vnsere königliche Vngnade zuvermeiden begehren.

Dessen zu stets wehrender Festhaltung haben wir an diesen Brieff vnsers grössere Siegel/ so wir als ein König zu Hungern vnd Böheimb gebrauchen zu hangen anbefohlen/ So geschehen vnd geben zu Offen den 15. Monats Tag Februarij, Anno 1504. Vnserer Reiche des Hungrischen in vierzehenden/ vnd des Böheimbischen im dreyzehenden.

Ad relationem Magnifici Domini Alberti de Colawrat
Et Libenstein, supremi Cancellarij Regni Bohemiæ.

CAP. VII.

Von der Herrligkeit des schlesischen Bisthumbs/ vnd wie lang die Catholische Religion in Schlesien vnverrückt geblieben/ auch wenn nach vielen Klagen wieder den Römischen Hoff/ die Evangelische darinnen angangen/ wie starck auch der Bapst/ so wol die Könige in Vngern vnd Polen gewehret haben.

VOben *lib. 1. c. 11. & lib. 2. c. 40. & lib. 3. c. 1.* ist angemeldet worden/ daß zwar Anfangs dieses Bistumb zu Schmogra angeleget/ vnd geringens Ansehens gewesen. Es ist aber dasselbe nun mehr zu einer solchen eminentz vnd herrligkeit angestigen/ also das es fast keinem Bisthumb nachgeben dörffe. Denn zu den ersten einkommen hat Hertzog Jaroslaus Boleslai Atti Sohn/ das gantze Neißische refir sampt denen darzu gehörigen Städten dem Bisthumb verehret Anno 1200. *lib. 2. c. 2. in fin.* Henricus pius hat dasselbe von allen dinstenbürden vnd beschwerden entfreyet vnd benommen/ vnd dagegen demselben alle fürstliche Herrligkeiten vnd Gerechtigkeiten gegeben/ den 23. Junij Anno 1240. *lib. 3. c. 1.* Bischoff Prætislaus hat das Grottkawische

Das Schlesische Bistumb eminiret.

1. Wegen grosser einkommen.

1.
2.
3.

Fürstenthumb darzu erkaufft/ Anno 1341. *lib. 2. c. 29. & lib. 3. c. 2.* Viel ansehnlicher aber were dieses Bisthumb worden/ wenn Bischoff Thomas II. die donation der Stadt Breßlaw angenommen hette/ welche Henricus probus jhm gantz abtreten vnd verehren wollen/ Anno 1288. *lib. 2. c. 6.* Nicht desto weniger aber ist gleichwol dieses Bisthumb das güldene Bisthumb genennet worden/ *Supra lib. 3. cap. 2.* von denen trefflichen vnd herrlichen einkommen/ die es jährlich zu geniessen hat.

II. Wegen schöner Gebew.

Wie aber die Bischoffliche Haupt Kirche auffgebawt/ wie sie mit zweyen gewaltigen Pyramitibus vnd einem küpffernen Dache versehen/ wie sie inwendig mit einem silbernen Altar/ vberaus schönen Chor/ künstlichen Predigstuel/ vielen Epitaphijs, monumentis, Capellen vnd zierlichen Gattern allenthalben auspoliret/ auch mit einer vortrefflichen grossen Bibliothec wol staffiret/ ist mehrentheils oben *hoc libr. 3. cap. 4.* referiret worden. Diese Kirche vbertrifft gar weit jhre eigene Mutter/ nemlich die Kirche S. Johannis zu Lugdun in Franckreich/ auff deren Form vnd Art diese ist nach gebawet worden/ *Supra lib. 3. cap. 2. ex Cromero rerum polonicarum lib. 6.*

III. Wegen des Ober Ampts.

Es beruhet auch dieses Bisthumbs Herrligkeit darinnen/ daß die Römischen Käyser vnd Könige zu Böheimb den Bischoffen mehrentheils die Oberhauptmanschafften anvertrawet/ dabey sie fast im Lande/ wie die vice Reges gewesen/ vnd allezeit pro principibus Ligijs gehalten worden/ *Supra hoc lib. 3. c. 5. Et infra hoc lib. 3. c. 11.*

IV. Wegen erster Verbrung der Religion.

Wie nun die Catholische Religion mit allem Ernst/ vnd gantz vnverhindert darinnen getrieben/ ist schon *hoc lib. 3. c. 4.* berichtet/ vnd *lib. 1. c. 22.* angedeutet worden/ das Anno 1197. vnter den Geistlichen in Polen der Cœlibat vom Babst Cœlestino III. eingeführet/ vnd An. 1418. Johan Huss auff dem concilio zu Costnitz auffs Fewer geleget. *lib. 1. c. 31.* vnd eben daselbst der Canon de calice Laicis adimendo, so zuvor frey gewesen/ gemacht worden/ *sess. 13. die 15. Junij Anno 1415.* Bey welchem das gantze Land Schlesien/ biß auffs 1522. Jahr vnverrücket geblieben.

Beschwehr Hunniadis wider die Bischoffe.

Als aber bey den Bischoffen grosse vnordnungen eingeschlichen/ darüber König Matthias Hunniades, als ein Catholischer Herr sehr geklaget/ *Sup. lib. 1. c. 37. in fin.* vnd bey dem Römischen Hoffe allerley seltzame Sachen fürgiengen/ darüber schon Käyser Maximilianus I. hefftig klagte/ vnd vber das vnsöde vnd wüste Leben des Babsts Julij viel beschwer trug/ wie schon oben in etwas *lib. 1. c. 38.* angedeutet worden/ auch hin vnd her/ so viel wieder jhn einbracht war/ daß auff dem concilio zu Pisas vnd Meiland zu einer reformation der Römischen Kirchen zimlich angestimmet worden/ vnd Käyser Maximilianus I. selbst gerne gesehen hette/ dz durch abschaffung desselben vnwesens der Römischen Kirchen vnd Reich geholffen worden were/ so ist er resolviret gewesen/ dieses also zu förderlicher Werckstellung zu richten/ selbsten das Babsthumb auff des Julij Todes fall anzunehmen.

Maximiliani I. wider den Römischen Hoff.

Solches also zu befördern/ hat er Herrn Paulin von Liechtenstein deswegen geschrieben/ wie hernach folget:

Welcher selbst das Babsthumb annehmen wollen.

Edler/ lieber Getrewer/ vns zweiffelt nicht/ du trägest noch in frischer Gedächtnüß vnsers Anzeigs/ dir für verschienener Zeit gethan/ aus was Grund vnd Vrsachen wir willen vnd meynung hetten nach dem Babsthumb/ wo wir anders darzu kommen möchten/ zustellen/ darauff wir dann bißhero für vnd für vnser bedencken gehabt. Nun finden wir in vns selbst/ auch in grunde es also ist/ vns nichts ehrlichers/ höhers oder bessers zustehen/ als berührets Babsthumb zu vberkom̃en. Vnd weil denn jetzo Babst Julius der jüngst/ kürtzlich gar tödtlich kranck worden/ vnd also dir durch vnserm Hoff vnd Tyrolischen Cantzler Cyprian von Serentin angezeiget ist/ alle Welt zu Rom gemeinet hat/ er sey mit Todt vergangen/ haben

So jhm ehrlich vnd rühmlich.

wir

wir demnach in vns selbst entschlossen / vorberürten vnserm fürnehmen / so viel müglich ist / nach zu kommen / vnd deromassen handeln vnd procediren zu lassen / damit wir zu dem gedachten Babsthumb kommen mögen. Vnd darauff haben wir jetzo dem Cardinal Adriano, so eine zeitlang / wie du weist / heraus bey vns in Teutschlanden gewesen / die berührten Sachen vorgeschlagen / der vns dann gäntzlich darzu rahtet / vnd vermeinet / es soll keinen Mangel an den Cardinelen haben / vnd an solchem zuhören vor Frewden geweinet.

Dazu handeln lassen.

II. Mit dem Cardinal A. hievon geredet.

Vnd nachdem du aber selbst wol ermessen vnd gedencken magst / wo der Babst also stürbe / als sich gantz zu versehen ist (Denn er isset wenig / vnd das er isset / sind alles nur Früchte / vnd trincket so vielmehr / daß dadurch sein Leben keine Bestendigkeit hat) vnd so er stürbe / so ist der von Gürigk von vns gefertiget gen Rom zu pestiren / vnd hinter das Babsthumb zu helffen. Aber nachdem solches ohne eine mercklich Summa Geldes / die wir darauff legen / vnd gestehen lassen müssen / nicht wol beschehen mag / haben wir demnach angeschlagen zur Nottursst vorberührtes vnsers fürnehmen auffzusagen / vnd versprechen den Cardineln / vnd etlichen andern Personen in dieser Sachen zu verhelffen / biß in die dreymal hundert tausent Ducaten zu gebrauchen / vnd das solches alles allein durch der Fugger Pannelch doselbst zu Rom entlegen / gehandelt / bestellet vnd zugesaget werde vnd beschehen müste / ꝛc.

III. Den Gürig auff des Babsts Todes soll nach Rom abgefertiget.

IV. Hierzu eine grosse Summa Geldes bestellet.

Derwegen wir alsdann / die besten vier Truhen mit vnsern Kleinodern / sampt vnserm Lehn gewandt / daß denn nicht dem Reiche / sondern vns dem Hause Osterreich zugehörig ist / vnd wir / wo wir das Babsthumb erlangen / nicht mehr bedörffen.

Dann wo wir vns von mehrer Ehren wegen zuvor Käysers krönen lassen / wolten wir vns des heiligen Hertzog Carl Lehngewandt / daß wir mit vns zu nehmen willens seyn / betragen.

V. Will des H. Hertzogs Carls Lehngewand tragen.

Wir fügen auch dir zu wissen / daß vns vnser Secretari Johan Conla auff heut geschrieben hat / bey einer eigenen Post / daß die Vrsiner, Colonenser, vnd der Populus Romanus gäntzlich beschlossen seyn / vnd fürgenommen haben / keinen Babst der Frantzosisch / oder Hispanisch sey oder durch diß gemacht werde / zu haben oder anzunehmen / vnd schicken darauff jhre Bottschafft in geheimb zu vns in Schein zu begehren / das wir vnd der Frantzoß / nicht kriegen sollen / dafür zu bitten / als die so Neutral seyn am Babsthumb.

VI. Hat vom Römischen Volck deswegen geheime Botschafft.

Geben Brixen den 16. Septembris Anno 1511. *Heimnisfeld. fol. 96.*

Wie nun der Römische Käyser selbst / vnd viel ehrliche fromme Patres vnd Cardinäl an dem Römischen Hoffe / als oben gedacht / ein mißfallen getragen / vnd eine Reformation erwüntschet haben / *vide supra lib. 1. c. 38. in princ.* Also ist der elende armselige Münch Lutherus auch mit diesem ins Spiel kommen / vnd hat die grossen Mißbräuche des Babsthumbs augenscheinlich gesehen / vnd erstlich gar gemach sam / hernach aber mit grösserm Eyfer darwider disputiret.

Lutherus disputiret wider die mißbräuche.

Das gantze heilige Römische Reich hat hierzu auch nicht stille gesessen / sondern hat ein hundert gravamina wider den Bäbstlichen Hoff erhoben / darüber der höchstlöblichste Käyser Carolus Quintus selbsten an den Babst geschrieben / vnd von jhm so wol / als von den sämbtlichen Cardinäln / begehret / daß ein allgemeines Concilium möchte gehalten werden. Weil die Lutherische Boßheit mit Gewalt einreissen / vnd der teutschen Gemüter wider den Bäbstlichen Stuel deromassen beweget werden wolten / daß sich zu befürchten / es werde Deutschlandt gantz von des Römischen Bischoffs Gehorsam absetzen vnd abtreten. Vnd aber durch ein allgemeines Concilium Teutschland von diesem

Das Röm. Reich movi ret 100. gravamina.

Carolus V. begehrt ein concilium.

I.
II.

einreissenden Vnglück vnd Gefahr könte errettet vnd befreyet werden / so solte man das Concilium zu befördern sich desto mehr angelegen seyn lassen.

Ja es hat eben in diesem Schreiben an die Cardineie Käyser Carolus Quintus, sich angegeben / daß er das gröste Vnheil der allgemeinen Christenheit beweinen müsse / vnd das er von Hertzensgrunde des HErrn Christi Ehr / vnd des erwehleten Heuffleins Wolfart gern wolte befördert sehen / mit fernerer angehefften Protestation für GOtt dem Allmächtigen / Wo weder vom Babst selbsten / weder auch von den Cardinaln ein allgemeines Concilium ausgeschrieben würde / daß er an allem Vnheil vnd Schaden der Römischen Kirchen vnnd Christlichen Policey wolle entschuldiget seyn. Vnd das derselbe nicht durch seine Schuldt / sondern durch jhre Verursachung erfolget / als welche mehr jhren eigenen affecten vnd Lüsten / als der Ehre Christi / vnd seines Volcks Heil nachgiengen.

Caroli V. Protestation.

Mit schließlichem andrewen / wo das billiche ansinnen vnd begehren / solte beyseite gesetzet / vnd ferner hinterzogen werden / daß er wegen schuldiger Danckbarkeit gegen GOtt / auch tragenden Käyserlichen Ampts halben / auff andere gebürliche Mittel vnd remedia seinen / vnd dieselbe höchster Mögligkeit ergreiffen vnd fortstellen müsse / damit es nicht das ansehen gewinnen möchte / als wann er CHRISTI Ehre / seine Gerechtigkeit / der Christlichen Policey Wolfahrt / Friede vnd Ruhe vnachtsam hindan gesetzet hette. *Vide Heimnisfeldium* in Reichshandlungen / *fol.* 103.

Caroli V. commination.

Woraus menniglichen sehen kan / daß nicht allein Lutherus, vnd die jhm beyfall gethan / sich zum hefftigsten wider die Catholische eingeführete Mißbreuche gesetzet / Sondern das auch dieser hochlöblichster Käyser Carolus Quintus, als ein Catholischer Herr / vnnd welcher dem Römischen Stuel zu der Zeit mit höchster devotion, massen er selbst von sich schreibet / von Hertzen verwandt gewesen / das Vnglück der Römischen Kirchen zuvorn gesehen / vnd demselben gerne abgeholffen wissen wollen.

Vnter solchem queruliren vber das Catholische Wesen ist die Predigt / des heiligen Evangelij auch in Schlesien herein erschollen / darüber die Leute sich selbst vber die ausgangenen Schrifften gemacht / dieselbe mit GOTTes Wort conferiret, vnd gleichwol befunden / daß die beschehenen Erinnerungen nicht geringe / derwegen man sich allgemach in GOTTes Wort fleissig informiret, vnd wieder die Mißbreuche des Babstthumbs öffentlich zu reden / auch von Verenderung der Religion, ohne schew Andeutung zu thun angefangen.

In Schlesien erschallet die Predigt des H. Evangelij. Die Leute lassen die ausgangenen Schrifften. Deuten eine reformation an.

Als der Babst zu Rom / in Erfahrung kommen / daß zu Breßlaw die Religion wolte geendert werden / schriebe er an den Hauptman vnd Rath / wie folgt.

Adrianus Papa, Sextus huius nominis.

Dilectis filijs Capitaneo & Consulibus civitatis Vratisl.

DIlecti filii, salutem & Apostolicam benedictionem. Ex multorum literis & quorundam fideli relatione accepimus venenum Lutheranæ hæresis, etiam insignem istam civitatem vestram Vratislavienſem seu multos in ea diversorum ordinum ac sexuũ homines miserabiliter infeciſſe, & ab ea fidei norma, quam sancta Romana Ecclesia Spiritu sancto illustrata inconcussa semper tenuit ac tenet abstractos in pernicioſiſsimos ac spurciſsimos quosdam errores, sub specie Evangelicæ libertatis, re autem vera Diabolicæ servitutis, utpote qua honestatis ac disciplinæ Ecclesiasticæ frena laxantur, & peccandi licentia populis conceditur, præcipitâſſe. Quæ res tanto majore mæstitia animum nostrum replevit, quanto civitas ipsa ſinceram fidem caſtam q; religionem antehac conſtantius colere & tenere solita est. Neq; enim nos latet, eandem civitatem majores q; in ea vestros, viros uti q; digniſsimos ac religioſiſsimos olim nascentem Huſsiticam hæresin us q; adeò fuiſſe deteſtatos, ut à tunc regis ſui Bohemiæ, quàm à dictæ Romanæ Eccleſiæ Catholicæ obedientia recedere maluerint. Sanctiſsimum q; id inſtitutum ſuum armis contra diverſos ejusdem Bohemiæ reges defendere ac tueri non dubitarint. At Lutherana hæreſis quanto ſit Huſsiaca deteſtabilior atq; peſtilentior nemo prudens (qui utraq; saltem mediocriter perceperit) ignorat: Quamobrem satis mirari nequimus, quomodo homines alioqui cordati ac veræ Religionis cultores præcipui eò us q; cæcitatis devenire potuerint, ut perditi unius Apoſtatæ ejus q; ſectatorum perſuaſione à totius Eccleſiæ ſanctorum q; patrum, nec non parentum ac progenitorum ſuorum fide & religione, in quibus illos pie viventes ſalvatos, dubitare, niſi impiè, non poſsint recedentes, errores manifeſtos ac pijs caſtis q; auribus execrabiles, ſic avidè ſint amplexi, ac ſi benigniſsimus Deus, qui ad illuminandas mundi tenebras de cœlis in ipſum mundum deſcendit, & omnes homines ſalvos fieri atq; ad agnitionem veritatis venire, us q; adeò deſiderat, ut propterea precioſiſsimum ſangvinem ſuum effundere dignatus fuerit, Electi à ſe Chriſtianorum populis errore non qualicunq; ſed infidelitatis (quæ æternæ damnationis reos conſtituit) delectatus fidei ac ſapientiæ ſuæ myſteria tot ſecula tot q; ſanctiſsimos viros celare, & nunc demum per Martinum Lutherum (cujus amarulentus & malevolus animus divinæ ſapientiæ inhabitatione manifeſtò indignatus eſt, è ſcriptorum ſuorum perpetua maledicentia dignoſci poteſt) revelata reſervare voluiſſet. Quanquam ſi quis Lutherana dogmata diligenter examinet, agnoſcet illorum inventionem non ipſi Martino, ſed priſcis potiùs Hæreſiarchis, quos catholica damnavit & à Dominica Area (tanquam paleas igni aptas) eventilavit Eccleſia, attribuendam eſſe. Nec à Martino Lutherο excogitata, ſed ab inferis inſtigante Diabolo reſuſcitata. Cum ita q; doctrinæ hujus falſitas ac pernicies adeò manifeſta ſit, ut vel puſillum Judicij ac pie-

tatis habentibus nihil clarius esse posit: Videaturq; potiùs permissioni Dei gravissima hominum Ecclesiasticorum pariter ac laicorum scelera hujusmodi mentis cœcitate punire volenti, quàm ipsarum assertionum probabilitati adscribendum esse, quod tot millia omnis ordinis hominum in tam absurdos errores certatim ruant: Suaq; Sponte sibi damnationem acquirant, pastorali nostro officio nos impellente ad devotiones vestras scribendum duximus, vosq; in Domino hortandos, ac Apostolica autoritate requirendos, ut turbationibus, scandalis, malis innumeris, quæ dicta hæresis ubiq; locorum, in quibus recipitur, tam temporaliter quàm spiritualiter parit ante oculos prudentiæ vestræ positis, diligentiusq; perspectos, dictos majores vestros, qui complures modernos reges, principes, potentates, ac civitates per Germaniam, Hungariam, Poloniam, Galliam, Hispaniam, Italiam imitati sunt, studium, operam, industriam, dexteritatemq; vestram, nec non autoritatem, qua in dicta civitate præditi estis, pro obsequiis Dei creatoris, sancteq; ejus fidei ac religionis in hoc impendere velitis, ut præfata Lutherana hæresis, quæ ipsi civitati gravissimam notam atq; infamiam Civibus autem aq; incolis certam perditionem parit, indiesq;, nisi occurratur, paritura est, ab eadem civitate penitus eliminetur ac radicitus extirpetur, gravissimas pœnas in eos omnes statuendo, qui ipsam Hæresin, ejusq; seminatorem Martinum Lutherum & sectatores quoscunq; profiteri, sequi, laudare, defendere, prædicare vel in bonum nominare: atq; ejusdem Lutheri & Lutheranorum Libellos quos libet vendere, emere, imprimere, legere, docere, audire, tenere seu habere, ac denicq; quicquam unde favor aut affectio erga dictam hæresin ac sectam Lutheranam verisimiliter argui potest verbo vel facto perpetrare præsumserint, ipsas pœnas in illos qui in easdem inciderint severissimè exequendo. In quo rem facietis majorem vestrorum ac vestra virtute, fide, religione, ac pietate dignam: Bonorum reip, administratorum officio congruam: Civitati vestræ non minus vtilem quam honestam: Et quod majus est Deo omnipotenti, cujus causam in hoc agetis, acceptissimam atq; in cœlis copiosè retribuendam. Nobis verò & huic sanctæ sedi, qui nihil aliud quàm salutem temporalem pariter ac spiritualem vestram ac civium vestrorum hac in re quærimus adeò gratam atq; jucundam, ut nullam aliam gratiorem, jucundioremq; efficere possitis. Datum Romæ apud S. Petrum. sub annulo Piscatoris die 23. Julij, 1523. Pontificatus nostri anno primo.

P M. Hezius.

Das Bäbstliche Schreiben lautet auff Teutsch Also:

ADRIAN. VI.

Babst / ꝛc.

Seinen lieben Söhnen / dem Hauptman vnd Rath der Stadt Breßlaw.

SEliebten Söhne: Gnad / Heil vnd Apostolischen Segen zuvor. Wir werden von jhr vielen glaubwirdig berichtet / daß die Gifft der Lutherischen Ketzerey / auch ewre weitberühmte herrliche Stadt Breßlaw / oder viel Menschen darinne allerley Standes vnd Geschlechts jämmerlich vergifftet vnnd eingenommen haben solle / vnd das jhr von der Form des Glaubens / welche die Heilige Römische Kirche

durch

durch Erleuchtung des H. Geistes/ bißher vnverruckt gehalten vnd noch helt/ abgefallen/ vnd euch dadurch in die allerschedlichsten vnd abschewlichsten jrrthumb/ vnter dem schein Evangelischer Freyheit/ in der that aber/ in Teuffelische Dienstbarkeit/ als dadurch alle Erbarkeit vnd Kirchen Zucht zerstöret wird/ gestürtzt. Welchs vns vmb so viel mehr bekümmert vnd betrübt/ weil diese Stadt/ den rechten Glauben vnd die reine Religion für dieser Zeit so bestendig bekandt vnd bewahret. Denn vns ist vnverborgen/ daß diese Stadt vnd ewre Vorfahren/ darinne als Gottsfürchtige vnd Erbare Leut vorzeiten die Hussitische Ketzerey/ so hefftig verflucht/ daß sie damaln lieber jhren Gehorsam/ den sie jhrem König vnd Erbherrn schuldig/ vbertreten/ als der Römischen Kirchen Gehorsam verlassen wollen: Vnd das sie nicht gescheuhet/ solchen jhren heiligen fürsatz/ wider etliche jhre Könige zu Behem/ mit den Waffen zu verteidigen vnd fortzusetzen. Aber das die Lutherische Ketzerey viel verfluchter vnd schedlicher sey/ als die Hussitische/ das ist keinem verstendigen (der sie beyde ein wenig versteht) verborgē. Derhalben können wir vns nicht gnugsam verwundern/ wie jhr/ als die sonst behertzte Leut/ vnd sonderliche Liebhaber der wahren Religion, in solche Blindheit gerahten/ das jhr euch/ durch einen abtrünnigen Menschen/ vnd seine Anhenger vberreden lassen/ Euch von der gantzen Kirchen vnd der heiligen Väter/ vnd ewer Vorfahren vnd groß Eltern Glauben vnd Religion, darinne sie Gottselig gelebt/ vnd ohne allen zweiffel selig worden/ abzusenden/ öffentliche Jrrthume/ dafür sich Gottselige züchtige Ohren entsetzen/ so begierig anzunemen: Gleichsam der gütige Gott (welcher der Welt Finsterniß zu erleuchten/ vom Himmel auff die welt kommen ist/ vnd will das alle Menschen sollen selig werden/ vnd zum Erkentnüß der Warheit kommen/ Also sehr/ daß er derhalben sein theurbares Blut vergossen) an seines auserwehlten Volcks/ nicht schlechtē Jrrthumb/ sondern des vnglaubens/ (darauff die ewige Verdamnis erfolgt) gefallen trage/ vnd die Geheimnis seiner Göttlichen weißheit/ so viel hundert Jahr/ so viel heiligen Männern verborgen/ vnd nun allererst durch Martinum Lutherum (in welches hefftigen vnd boßhafften Hertzen/ die Göttliche Weißheit keines weges wohnen will/ wie aus seinen Schrifften/ welche voller Flüche vnd Scheltwort seyn/ leicht abzunemen) habe offenbaren wollen. Wiewol so man Lutherus Lehre eigentlich vnd mit fluß erwieget/ kan man leicht vermercken/ daß sie nicht von jhme allererst/ sondern daß sie von den alten Ketzern/ welche die Kirche verdampt/ vnd aus des HErrn scheunenne/ als vnnütze vnd zum Fewer verurtelte Sprew/ ausgestöbet/ erfunden/ vnd denselben zu zuschreiben/ vnd das sie nicht von Martino Luthero erdacht/ sondern durch des Teuffels anhetzen/ aus der Hellen wieder herfürbracht sey. Dieweil denn dieser Lehre betrug vnd verderblicher Schaden so klar/ daß auch denen/ so eines wenigen Verstandes vnd Gottseligkeit/ nichts klerer seyn kan: Vnd sichs ansehen lest/ daß es mehr Gottes verhenglichem willen/ welcher zugleich der Geistlichen vnd Weltlichen schwere Sünden vnd Vbertretungen/ mit solcher Blindheit straffen wolle/ als der Warheit solcher newen Lehre zu zuschreiben/ daß so viel tausent Menschen allerley Standes/ solchen schendlichen Jrrthumben hauffen weise zufallen/ vnd jhnen mutwillig das Verdamnis auffseilen: Haben wir aus antrieb vnsers Hirten Ampts/ an ewer Andacht/ diß Schreiben thun wollen/ vnd euch im HErren ermahnen/ vnd aus Apostolischer Gewalt ersuchen/ daß jhr euch die verunruhigungen/ ergerniß/ vnd vnzehlich vnheil/ so die angezeigte Ketzerey vberall/ wo sie angenommen wird/ beydes zeitlich als Geistlich mit sich bringt/ für Augen stellen/ fleissig betrachten/ in ewer Vorfahren Fußstapffen treten/ welche vielen Königen zu vnsern Zeiten vnd Städten in Deutschland/ Vngern/ Polen/ Franckreich/ Hispanien vñ Welschländ nachgefolgt/ ewren

fleiß

fleiß vnd ewre macht/die jhr in ewer Stadt führet/vnd alle sorgfeltigkeit/Gotte zu vnterthenigem Gehorsam vnd zu erhaltung vnsers heiligen Glaubens vnd Religion/darauff wenden vnd ankehren wollet/ damit die gemeltete Lutherische Ketzerey (welche ewer Stadt einen bösen Namen vnd spotlichen nachklang gebiret/ vnd der Bürgerschafft vnd den Einwonern/ do man jhm nicht zuvor kömpt/ zu endlichen vntergang gelangt) aus dieser Stadt gantz vnnd gar abgeschafft/ vnd zu grund ausgerottet werde. Vnd das jr schwere straffen auff diese setzen wollet/welche sich mit dem wenigsten werden vermecken lassen/daß sie dieser Ketzerey/ vnd des Luthers vnd seiner Anhenger Lehre halten/nachfolgen/sie loben/ vertheidigen/rühmen vnd derselben zum besten gedencken: Vnd des Luthers vnd andern Lutherischen Bücher verkeuffen/keuffen/drucken/lesen/ lehren/ hören/ haben vnd behalten/oder sich sonst in ichtes werden vormecken lassen/ daß sie gedachter Ketzerey oder Lutherischen Secte/geneigt vnd verwandt wider dieselben mit vnnachlessiger Straff ernstlich vorfahren.

Daran erzeigt jhr ein Werck/daß ewrer vorfahren/vnd ewrer Tugend/Glauben/Religion vnd Gottseligkeit wol ansteht/vnd beweiset euch/als trew Vorwalter ewres Regier Ampts/daraus ewer Stad zugleich nutz vnd frommen/ vnd alle Wolfahrt erfolgen wird: Vnd das noch mehr ist/so werd jhr Gott/ dessen Sache jhr in diesem fall befordert vnd fortsetzet/ daran ein sehr grossen wolgefallen thun/ vnd derselb wird es euch im Himmel reichlich belohnen vnd vergelten. Vns aber vnd diesem heiligen Stuel/der nichts anders denn allein ewr vnd ewrer Bürgerschafft zeitlichs vnd ewiges Heil hiemit suchet vnd meinet/werdet jhr dadurch einen so grossen vnd angenemen wolgefallen erzeigen/ daß jr vns nichts liebers vnd angenemers thun vnd beweisen köndet. Geben zu Rom zu S. Peter/vnter des Fischers Jnsigel den 23. Julij 1523. Jn ersten Jahr vnsers Bapsthumbs.

P. M. *Hezius.*

Gleicher gestalt haben dazumaln der König zu Vngern vnd der König zu Polen/auch die Stadt Breßlaw von der Lutherischen Lehr abgemahnet. Wie oben *lib. 2. cap. 38.* Andeutung beschehen.

Nichts weniger seyn der Hauptman vnd Raht fortgefahren/vnd haben die reine Lehr des Evangelij angenommen/ vnd haben nachfolgende Schutzrede in offentlichen druck ausgehen lassen.

Schutzred/ des Erbarn Raths/ vnd gantzen Gemeind/der Königlichen Stadt Breßlaw/ von wegen der newen wahle/ jhres newen Hirten.

Ezechiel. 34.

ALso sagt Gott der HErr/ Sihe ich selbst bin vber die Hirten/aus jhren Henden will ich fordern/vnd in acht nehmen meine Herd. Vnd jhnen ein Endt geben/daß sie nimmer meine Herd/auch sich selbst nicht weyden noch mehren sollen/Meine Herd will ich erfrewen/aus jhrem Schlung/ vnd sollen jhnen hinfurt nicht seyn/zu einer Speise/dann diß sagt Gott der HErr. Siehe ich selbst will fordern/vnd in acht nehmen meine Schäflein/vnd sie heimsuchen/ jnmassen der Hirte seine Herd vmbgehet/vnd besuchet an dem Tag/in welchem er ist in dem Mittel der zerstreweten vnd verlornen Schäflein. Also werd ich besuchen meine Schäfflein/vnd sie erledigen/an allen den Stellen/do sie seynd zerstrewet gewesen/Ezechiel 34.

(Der Leser wolle sich ob dem einfeltigen Stylo/ vnserer vorfahren nicht ergern/ denn dazumal nicht ander Teutsch im brauch gewesen/ sondern vielmehr ipsorum sinceritatem animi & puritatem affectionis erga Ecclesiam & rempublicam: daß ist jhr auffrechtes gemüth/vnd reine Zuneigung vnd guten Willen/gegen die Kirch vnd den gemeinen nutz daraus vermercken vnd abnemen.)

WIr der Raht vnd gantz Gemeind der Stadt zu Breßlaw/ Entbieten allen vnd jeden/ so diese vnser Apologia fürkömpt/ Fried vnd Gnad GOttes Vns zweiffelt nicht/ lieben Christen/die jhr euch in ewren Hertzen/ vnd mit dem Munde/zu Christo bekennet/ daß euch (ohn alle vnser Beschönung vnd Scheinrede) gantz wolgefalle/ vnsers newen Hirten/newe erwehlunge. Deme noch am ersten/vnd vor allen ewren Christenstandt zustehet/vnd gebühret/ daß jhr euch ohn alle Mittel haltet/des Lebens/ vnd Lere der Aposteln/welche jhr Leben vnd Lehr/einem jeden/als ein rechte grundfeste/des wahren Glaubens/so viel desto krefftiger/ sollen eingebildet sey/ wie die beyde von dem heiligen Geiste dargeflossen/vnd mit dem zeichen des Bluts Christi/vnd deren auserwehlten vnd vnschüldigen bezeuget seyn. Aber so jhr viel seind/ die nach der ehre dieser Welt/vnd Wollust jhres Fleisches die Göttliche ding gering vnd nichts achten/ damit dieselben nicht vrsach haben mögen/ dieses vnser löblich/vnd nützes fürnemen zu beschulden/ vnd anzutasten/ wollen wir kürtzlich darauff vnser meinung erzehlen/vnd menniglich erkennen geben/ dann es wol zuvermuten/so jhr alle ingemeind/ der Ehehafften redlichen Bewegnis/ so vns zu dieser wahle geursachet/ nicht genüglich bescheid hette/ daß er etlich vnter euch/ aus forcht des gewalts/vnd hohen pracht der widerspenstigen in einem vnrechten Weg verfüret wurden/ auch das die sich zwischen euch nicht möcht erhalten bleiben/so die gemeindschafft aber Kirchen vnter sich selbst zweyspeltig vnd getheilet würde/sondern ewre Vrtheil vnd Gericht fürchten wir in keinem nicht/ dann wie Paulus sagt zu Tito am ersten/ den reinen ist alles rein/ den vnreinen aber vnd vngleubigen ist nichts rein/ sondern vnrein ist beyde jhr Sinnen vnd Gewissen. Sie sagen sie erkennen Gott/aber mit den Wercken verleugnen sie das/ sintemal sie sind/an welchem Gott grewel hat/vnd gehorchen nicht/vnd seynd zu allen guten wercken vntüchtig. Zum ersten vnd am fürnemlichsten ist vns als denen/ so die verwaltunge der regierunge vnd obrigkeit vertrawet/ nicht on mercklich beschwert zu Gemüth vnd Hertzen gegangen/das vnser Kirchen zu S. Magdalenen/ nach todt vnd absterben/Weyland D. Oßwald Straubinger so viel Jahr nach einander/ohne einigen Breutigam oder Pfarrherr veraltert/vnd verwüstet: Vmb welche Kirche mittlerzeit/sich jhr viel (so doch ein Breutigam vnd Hirte seyn soll) bemühet vnd bearbeit haben/vnd die Sache so hefftig ich fürgenommen/daß es vor gericht kommen ist/vnd hat einer den andern dermassen stets vmbgetrieben/ vnd in den Besitz der Pfarre nicht kommen lassen/ in deme sie vmb vnser Seelen sorg vnd heil nichts anders gefochten habē/denn die/so mit Wörffeln schwantzen/sintemals sie von beyderseit das Glück vnd Tugend gebrauchen vnderwarten. Von solchem Zanck/Krieg/vnd Hader/ein Haupt vnd Vorsteher der Kirchen/gantz frey vnd vnterdechtig seyn soll/dann ein Hirte soll vntadelich seyn/als ein Haushalter Gottes/nicht hoch von jhme selbst halten/nicht zornig/nicht weinsüchtig/nicht beissig/nicht schendlichs Gewins/noch weltlicher Ehre begierig/ wie dann die würdigkeit nicht durch einkauffen/sondern mit vorwilligung der Kirchē erlanget wird/vnd nit vff Gelt/sondern zu gar sorgfeltigē ehren ausgesetzet ist/ daß vff diese wege/sol sich ein jeder bereiten/zu der warhafftigen priesterschafft/die keiner/er werde dann darzu geruffen/ vnd benötiget/ bequemlichen annemen mag/ wie denn

in C. de Ep. & Cle. Le. Si quenquam hochlöblich gedencken / Weiland Keyser Leo/von der empfahung des Priesterampts/auffs kapfferst/ein Gesetz auffgerichtet/mir hiernach folgenden Worten/so einem Christlichen vnd höchsten Fürste der Welt wol geziemen: Niemand soll sich/mit anbindunge des Geldes/zu dem Priesterstand einkauffen/inwelchem eins jeden Tugend vnd Verdienst/vnd nicht das vermögen/wie viel der hinaus geben mag zu schatzen ist/dann welche stelle würde sicher/vnd welche Sache zu entschüldigen seyn/so die achtbaren Tempel Gottes/mit Gelt bekrieget vnd vberstritten werden? Darumb soll zu vnsern Zeiten ein keuscher vnd demütiger Bischoff gewehlet werden / damit er all stelle / dahin er kömpt/mit der Tugendt seines Lebens reinige/vnd soll nicht mit Geldt / sondern mit Bitt/ein Bischoff erkohren/vnd soll sich nicht dazu sehnen/ noch eindringen/ sondern allein zu diesem Ampt bezwungen werden. Wenn er dazu gebeten ist / soll er weichen / wenn er dazu gefordert ist / soll er dem entfliegen / vnd sich allein der not seiner entschuldung behelffen. Dann ein jeder ist vnwirdig des Priesterampts/der da nicht bezwungen dran kommen ist/&c. Aus diesem/haben wir ferner nicht wollen statt geben/noch auswarten/deren gezancks vnd vneinigkeiten/die so eigenwillichen / mit vngestümigkeit / sich zu dem heiligen Priesterampt eindringen/vnd sich mit eines andern Schaden vnd verderb einweihen. Dann wo wir Ort vnd Endt/jhres Haders erwarten solten / möchten jhn mitlerzeit vnser Seelen Heyl gesehret vnd verseumet werden/jnmassen allbereit etlich Jahr/daß heilig Evangelium/allhie bey vns/nicht zu gleich/noch vberein geprediget worden. Jhr etliche haben für das Evangelion Christi / zu grosser lesterunge GOTtes / den Christlichen Hertzen eingebildet/Thomam/Scotum/Aristotelem/Jhr etlich haben jhren eigen Nutz vnd Gelt gesucht / so sie nicht geprediget haben / das Wort Gottes/vnd die Krafft vnd Gewalt/so wir durch vnser verrawen / bey Gott vnd vmb sonst/ in dem Glauben erlangen / sondern die eusserlichen Werck heraus gestrichen/vnd vor dem Glauben geschmücket habē: Jhr etlich haben dann/ das H. Evangelion / zu einem deckel vnd schutz jhres Fleisches vnd Vnglaubens vbel gebraucht/vnd hin vnd her gezogen/davon kömpt/daß jhr viel nicht wissen/welchen Weg sie wandeln sollen/vnd zweiffeln vnd jrren in sich selbst/nichts anders/dann ein Schiff/das mitten in der tieff/des Meers/ seinen Gubernator verlohren hat/ vnd gedencken / daß das Evangelium / vnd diese tröstliche Verkündigung vnnd Botschafft von Christo/ein newer vnd ander glaube sey /dann der Glauben jhrer Eltern vnd vorfordern. Vnd damit dieses arg vnd vbel / mit vnser zulassung oder weiter Anreitzunge derselben predigten / nicht tiesser einreisse/ haben wir das mit höchstem Fleiß/aus der vnsern Gemüth/biß zum Grunde wollen ausrotten/vnd darumb vnser Kirchen vnd Gemeinschafft/ein Hirten gesucht/vnd erwehlet / der vns mit vnaussprechlicher Bestendigkeit/vnd Frewdt seines Hertzen / das Wort Gottes/vnd die vnausforschlichen (von weltlicher Weißheit) Reichthumb Christi/vnd welch do seyn die Gemeinschafft des Geheimnis / daß von der Welt her verborgen gewesen ist/in GOtt/verkündigen wird / nach vnser Hoffnunge derer wir vns zu jhme in dem HErrn trösten vnd vorsehen/ den alle Welt / von wegen seines vngetadelten Lebens/vnd guter Sitten lieben/ denn zuvorn der hochwirdig Fürst in GOtt Vater vnd HErr / Herr Jacobus Bischoff zu Breßlaw / vnser gnädiger Herr/ zu dem Predigerampt/vnd wir nu mit einhelliger Stimme/ auch vnd beyneben demselbigen Predigerampt / zu einem Pfarrer beruffen / vnd verordent. Zu diesem Ampt er von vns / in GOtt nach Gewonheit der Aposteln / vnnd Christlichen Kirchen / gewehlet worden / dann es noch von alters her / einer Gemeinschafft oder Versamlung gebühren will/ jhr einen Hirten zu kiesen / vnd wo der erwehlet / daß der Bischoff aber Priester/auch an derselben stelle die Obersten

der

der Gemeinschafft/das ist der Christlichen Kirchen/jhr Hand auff jhnen legen/zu einem Zeichen/daß er den H. Geist empfangen habe. So nur diese erwehlunge ordentlich vnd Christlichen beschehen/ vnd wir darin dem Erkäntnis vnd Stimme/ vnsers gnädigen Herrn des Bischoffs nachgefolget/ der vns mit grossem Fleiß/diesen jetzigen Pfarrer zu lieben entpfolen/ jhme die erste Stimm gegeben hat/ daß er bey vns das Evangelion von CHristo verkündigen solle/ dann seine Gnade hat nicht mögen dulden/das ein so schönes Liecht/ vnter einem Scheffel verdürbe/ oder dieser vnser Pfarrer das Pfundt/ das er von Gott entpfangen in die Erd/als ein vntrewer Diener/verbürge/vnd eingrübe/sonder diß zu verhüten/ hat jn vns seine Gnade zu einem Prediger gegeben/welchs Ampt das Wort Gottes/vnter allen andern der Kirchen Ampten/das wirdigst vnd fürnemlichst ist/vnd weil nu vns der/in dem grösten vnd höchsten zu einem Meister gegeben/haben wir jhme auch die andere Bürde/ der Kirchen (die der Pfarrer recht genant werden) aufferleget. Denn es je billich ist/daß deme das gering vnd kleine auch vertrawet werde/der sich in dem grösten trewlich vnd wol gepflogen: So ziemet es sich auch nicht/ einen andern Diener des Worts/ vnd einen außspender der Geheimniß Gottes zu haben/ dann hiemit würden zutrent die ordnungen vnd wirdigkeiten der Priesterschafft/Aber was möchte doch vngeschicklicher seyn/ dann diesen ausspender der Geheimnis Gottes zu haben/ der nicht so wol erfahren ist/ daß er das Wort GOttes verkündige/wie solt er nun austheilen die wunderlichen Geheimnis/die er durch die Erfahrung des Worts nicht erkundet hat/ so doch gemeiniglich in allen Handwercken der Welt/ keiner zugelassen wird/ er habe dann zuvor das gelernet/vnd sein Meisterstück beweiset. Vber das/hat es GOtt/der vberall ein gleich Gesetz giebet/also ausgesetzt/ als an vnserm Leib etlich Gliedmaß seyn/ die da regieren den Leib/vnd allen des Leibes bewegungen herrschen/vnd entgegen auch etlich seyn/die regiert werden/ vnd den Regirenden Gliedmassen gehorsam leisten/daß in der Gemeinschafft vnd versamlungen der Christenheit/ auch etlich regieret werden/denn das zu fürchten kömpt/ daß sie mit den Worten vnd Wercken jhrer fürgesatzten gebessert werden/ vnd das begreiffen/ das jhnen von nöten ist. Also hat er ander gegeben zu vollkommenheit der Kirchen/zu Hirten vnd lehrern/welche vor den andern sonderlichen mit Tugenden bekleidet/ Gott nimmer aus jhren Hertzen lassen/vnd das Ampt in der Kirchen verwalten/ daß die Seel in dem Leib/damit so sie beyde zusamme gefüget/ vnd vntereinander vermischet/ nichts anders denn die Gliedmas des Leibes/ in deme so ein jedes Gebrechen vnd Mangel hat/vnd wiederumb in deme so ein jedes Oberschuß hat/ jhrer Irrung vereinigt durch den Geist/ ein vollkommener gantzer vnd wirdiger Leib werde/ welcher Christum zu einem Haupt habe. Derhalben aus der Schrifft soll einer seyn/ein Diener des Worts/ vnd ausspender der Geheimnis GOttes/ das ist/ als Paulus spricht/andere hat er gegeben zu Hirten/vnd Lehrern/ in diesem/ vnd nicht in den vbrigen Ceremonien/das Ampt vnd gantz Priesterschafft/ begrieffen wird/Darumb wir billichen den Achtbarn Wirdigen Herrn Johannem Hessen/ der heiligen Schrifft Doctoren/vns zu einem Pfarrer erwehlet/weil er zuvor/von vnserm Herrn dem Bischoffe/ zu einem Prediger beruffen ward. Vnd haben jhme vertrawet/die Sorg/der Lebendigen vnd der Todten/daß er die Lebendigen/ mit dem vnzurügklichen schmack vnd früchten des Worts Gottes speise/ vnd die verstorben in Gott/gütlich vergraben lasse/nicht als seine vorfördere Pfarrer/denen gemeiniglichen jhr Gemüth nach gewin gestanden. Dann es sey jemandes geboren oder gestorben/ so ist es alles denselben Pfarrern/ zu Zins vnd Wucher gelauffen/dabey wir gerne andere jhr auffsetze vnd Gedichte/als mit Gnaden/ablaß/vnd andern/zu vergebung der Sünden/schweigen wollen/ Aber das am aller

erbarmlichen ist/seyn die Todten etwas höher/ dann die lebendigen geschatzt worden/das auch wol zu glauben ist/das der poetisch Charon im vberschiffen/jhr vielen nicht so hefftig gewesen/als vnsere Pfarrer in Begrebnissen/ so sich denn jhne diese Kauplerey/ein Pfarrer/ mit seinen Diaconen vnd Hypodiaconen / von den schlechten Einkommen der Kirchen nicht erhalten mag/ wie vns dann offte in der Predigt erinnert hat/der wirdig Magister Herr Joachimus/der etlich Jahr jetzo nacheinander/bemelte Pfarre in mietung / aber vielleicht sonsten in anderweg gehalten/vnd dabey gebeten/dz wir solten mehren das einkommen der Kirchē/dann ohne das müste er Armuts halben davon abscheiden / auff das haben wir Raht gesucht/daß hinfort die Todten vnnd lebendig nicht so gantz zinßhafftig / vnd zu einem Raub weren / vnd wir einen Hirten / nach Priesterlicher Wirdigkeit / ehrlichen erhalten möchten/damit er alleine zu vnser Seelen heil bekümmert wer/vnd nicht mit diesen schulden Rechnunge(so viel hab ich heut Leichen gehabt/so viel gestern/so viel ehegestern/wolt Gott/daß es morgen/vbermorgen / vnd jmmer weiter/auch also keme/)diese schändliche Auffsätze vnd grosse beschwerd / wird durch vnser geschickten/auch schrifften/ in demut / an den Allerdurchlauchtigsten großmechtigsten Fürsten vnd Herrn/ Herr Ludwig zu Hungern/Behem/Dalmatien/ Croatien/ꝛc. Könige/vnsern allergnedigsten Herrn gelanget/vnd jhr Kön. Mait. mit hoher arbeit vnd bitte/dahin vermogt haben/dz jr Kön. Mait. Bäbstliche heiligkeit/ersucht hat/das vns jr Bäbstliche heiligkeit geruhet erlaubet/einen Pfarrer zu wehlen vnd præsentiren(diß wir auch von seiner heiligkeit mit solcher Demuth als billichen ist/gesuchet) Auff diß vnser begehren/jhr Bäbstliche Heiligkeit/wider Kön. Mait. nach vns/kein antwort gegeben / so doch sein Heiligkeit mitler Zeit/ mit vns/durch ein sehr lang breve/ in den Lutherischen Sachen(so nicht hart von nöten)weitleufftig verhandelt/vnd hat dabey vnser Kirchē/daran vnser aller Seelen Heil gelegē/so gantz vergessen/so wir nu gemercket/daß bey dem Babst/ Kön. Mayt. vnd vnser Christliche Bitte/ kein statt noch ausrichtunge befunden/seynd wir mit wolbedachtem muthe/zu dieser wahle gegangen/ vnd vns einē Pfarrer erwehlet / den wir als gehorsame Kinder / Erstlich dem Vicario in Spiritualibus allhie/ hernachmalen dem Bischoffe in eigenen Personen / vnd wiederumb dem Vicario haben præsentiren lassen / domit derselbe erwehlte / nach Gewonheit dieses Bisthumbs/in die possession der Kirchen / von jhnen solenniter investiret vnd eingesetzt würde/sonder haben dißmaln nichts ausrichten mögen / nicht darumb das sie vns diesen Hirten versagten / oder an seiner Vnschuldt zweiffel hetten/daher sie vns erstlich so hoch gepreiset/vnd zu einem Diener des Worts bestalt hetten/sondern haben alleine besorget/deren Widerwertigkeiten / so mit einander im Rechten vmb die Pfarr stehen/aber nichts weniger haben wir/denselben vnsern erwehlten in die possession der Pfarren eingesatzt / So nun die Pfarr vnd der Stand des Pfarrers/zu dem besten bestalt vnd verordnet / daß in künfftiger Zeit vnser Seelen heil/wie dann offte beschehen/niemanden darff noch soll/vnter einer Pension/aber sonsten einiger Simonischer Condition vnd Practicken/ vermietet werden/vnd daß das Ampt der Priesterschafft bey vns nicht gesondert / noch getheilet wer/so das doch eines allein seyn soll/wie dz von Christo allein hergebracht vnd auffgesatzt wurden/ist vnser fleissige Bitt in Gott/ wollet vns nicht zu argem rechnen vnd deuten/dieser Sachen so eilende verenderunge/die viel Jahr nicht erhört/noch in ewern Ohren erschollen ist / dann es ist kein Wunder / daß euch diß fürnemen/für ein new gedicht ansihet(so es gleichwol in der Christlichen Kirchen stets gehalten worden) dann jhr seyd geboren vnd erzogen / vnter der Ruten vnd Lehr der gemieteten Pfarrer/durch welcher subtile anschläge/in der Kirchen Gottes/alle Sacrament fein gemacht/vnd darauff ein schatzunge gesatzt worden/Ob

musten wir von jhnen das ewig Leben kauffsweise an vns bringen / welches das ewig Leben/ein jeder nach seinem gefallen/hoch oder nieder/ tewer vnd wolfeil geschatzet haben/als wer es nicht genug/daß wir dasselbe von Christo / der nicht betriegen kan/noch das gelernet hat/durch den wahren Glauben vmbsonst empfangen haben. Dieser obgemelter Pfarrer vffsetz vnd schinderey/habt jhr euch von jugend auff/vor Göttlich gut ding eingebildet / vnd wisset noch nicht / die Milch der Apostoln vnd die Liebligkeit des Evangelij. So aber etlich wehren/die vns derhalb schnöder nachrede nicht erliessen/wollen wir jhrer schandfleckunge in dem Geist der stercke/vnd krafft GOttes /widerstehen / vnd durch GOtt gedültiglichen leiden/dann ein gerechter fürcht jhme nicht ein böse Geschrey/vnd so er auch die Menschen fürcht/wer er nicht ein Knecht Christi / Sonder lieben Herrn vnd Freund/was bekümmern wir vns/als solte euch allen diese vnser erwehlunge nicht wolgefallen/so doch dieselb nach der Schrifft/vnd Gewonheit der heiligen Christlichen Kirchen beschehen ist/ welcher Kirchen vnd Gemeinschafft Haupt / vnnd Breutigam ist Jesus/der vor vns gecreutziget / der JEsus/ der da spricht / Wer mit mir nicht ist/der ist wieder mich/vnd wer nicht mit mir list/der zerstrewet. Ist nun GOtt vor vns/wer mag wieder vns seyn? Wer will die Auserwehlten Gottes beschüldigen? Gott ist hie/der da rechtfertiget / Wer will verdammen? Christus ist hie/ der gestorben ist / ja vielmehr der auch aufferweckt ist / welcher ist zur rechten GOttes/vnd vertritt vns. Frewet euch darumb alle mit vns/die jhr euch des Evangelij pfleget/dann es euch zu gleich / in deme es geseet/vnnd geschnitten wird/vnd lobet vnd dancket Gott/daß er vns mit diesem Hirten versehen/ der vnserm HErren dem Bischoffe/vnd vns lieb / vnd in der heiligen Schrifft Christlichen geübet / vnd erfahren ist / der jhm an diesem Lohn wol wird benügen lassen/ das er allein den Weingarten Gottes wol ausarbeite / vnd vns Christo gewinne. Vber das wird vnd soll er sich hüten/die Lebendigen vnd Todten zu berauben/dogegen will vns vnd der gantzen gemeinen Versamlung gebühren/daß wir wiederumb/vnsern Pfarrer vnd Hirten in sorg haben/ daß ein jeder frey vnd vnbezwungen/vor Begrebnis vnd andere Ampt / nach seiner selbst andacht vnd vermögen/ jhme zu stewer vnd hülffe komme/ dañ es billich ist/der dem Evangelio dienet/daß er auch von dem Evangelio lebe / dann er einer zweyfeltigen Verehrung wirdig ist/wie der H. Paulus schreibet.

Lieben Christen/wir haben für ein nutz vnd nottürfftig ding angesehen/daß wir bey vnd zu dieser vnser Schutzrede / eine Abschrifft vnd Copey vnser Presentation drucken liessen/damit aus derselb / einem jeden vnser Vnschuldt / laut der Gehorsam gegen dem Herrn Bischoffe erscheine/vnd kundt werde/vnd dz denen/ so vns von wegen vnser Christlichen Election vbel wollen / der Weg zu schnöder Nachrede verhawen werde. Dann wir nach dem Befehl vnsers HErren Christi JEsu/nicht gerne jemanden zu Ergernis seyn/vnd leben wolten/es were dann/ daß etlich sich/an dem Wort vnd Leben Jesu Christi ergerten/welche die seyn/als Paulus spricht / die da ewig verderben / die da die Finsternis geacht vnd benent werden / die da den hellen klaren Schein vnser Freyheit nicht begreiffen noch erwüschen mögen/derhalb ruffen wir Gott an/in dieses Namen vnd Wille/wir diese Wahle vor vns genommen / daß er zu seiner Ehre vnd vnser Seelen Heil/alles das/so er durch vns angefangen/hinaus wircke vnd vollführe/ Amen.

Copey der Praesentation.

DEme Hochwirdigen Fürsten in GOTt Vater vnd Herrn/Herrn Jacobo Bischoffe zu Breßlaw/ vnserm gnädigen Herrn/ Aber jhrer F. G. Obersten vnd General Stadthalter / in den Geistlichen Rechten / Entbieten wir der Rath vnd gantz Gemeind der Stadt zu Breßlaw / vnser willig vnverdrossene freundliche Dienste: So als die Sorg der Göttlichen Ding / am fürnemlichsten vnd vor allem den Christen Menschen gebühren will/haben wir vns/ aus der heiligen Schrifft lehren lassen/ daß wir schüldig seyn / So viel an vns gelegen / die heilig Christliche Kirche/so durch manchfeltig Mißbrauch vnd Vnglauben/in ein abnemen kommen / Wiederumb zu bawen vnd auffzurichten / vnd so nun an einem Pfarrer / wie der sey/ gut oder böse / vnser Seelen Heil vnd Vorderb/am meisten gelegen / haben wir weiter/den erbärmlichen Irrthumb/vnser Pfarrkirchen zu Sanct Magdalenen/ nicht wollen lassen fürrauschen / noch durch die Finger sehen / daß jhr etlich vmb dieselbe Pfarr / das ist die Sorg vnser Seelen Heil / so viel Jahr miteinander/ vnd vor den Gerichten der Welt thedingen / Damit wir aber in Ewigkeit nicht blieben/ohne einen bestendigen Hirten / jrrige vnd verlohrne Schäffelein / Vnd das GOTT / aus vnsern Händen / Als jhrer fürgesatzten Obrigkeiten/nicht Bescheidt noch Rechenschafft fordere jhres Verderbs / auch das vnser Seelen Heil/nicht an end/vnter denselben gemieten Pfarrern wancke / welche vordingte Pfarrer/sich allein befleissigen/zu bescheiden/ vnd nicht zu weiden die Schäfflein CHRISTI JESV/. jnmassen sie dann das ewig Wort GOTtes/zu jhrem Nutze hin vnd her gezogen/gekrümbt/vnd beuget haben/so haben wir mit einhelliger Stimme vnser Kirchen / zu einem Hirten vnnd Pfarrer beruffen / den Achtbarn Herrn Johannem Hessum/der heiligen Schrifft trewen Lehrern / vnd einen Menschen eines Christlichen ordentlichen Lebens / so nun jemands begert zu wissen/von weme wir Gewalt haben / die Pfarre zu vergeben / haben wir als Christen zugehöret/nichts festers vnd Rechters anzuzeigen / Dann das wir den Göttlichen Rechten/der Lehr vnd Exempel der Aposteln/ in diesem Fall nachgefolget/welchen Göttlichen Rechten vnd Lehre/billich weicht / alles das / daß von Menschen dawider geordnet/ vnd ausgesetzt ist. Demnach das wir durch vnser Göttliche Gehorsam/nicht dafür geacht werden/als die/so gäntzlich verschmehen vnd verachten/den Gehorsam der Menschen/haben wir vor billich angesehen/genanten Herrn Doctorem Hessum/ Ewern F. G. zu præsentiren/vnd antworten denselben Ewern F. G. Hiemit/vnd bitten vor jhnen vnd beneben jhme / daß jhn E. F. G. in die Pfarre / nach vbunge dieses Bisthums / einsetzen / vnd jhm die Sorg des Worts Gottes/vnd vnser Seelen Heil befehlen/ geruhe. Geben vnter vnserm Stadt Jnsigel/ des neuntzehendes Tags Octobris. Anno Domini: M. D. XXIIII.

Hieremi am 23.

WEhe den Hirten/ welche da zu strewen vnd zu fleischen die Herd meiner Weyde/saget der HErre/jhr habt zustrewet meine Herde / sie in die dorre geschlagen / vnd nicht ausgepfleget noch acht gehabt / Seht/ ich will suchen vber euch/die Falschheit ewer Lehren/sagt der HErre/vnd ich will versamlen/die Vberbleibung meiner Herdt / von allen den gegent / dahin ich sie ausgeschlagen habe/Vnd will sie bekehren/vnd eintreiben/in jhre fette Weide/in der sie wachsen/vnd zunemen werden/will auch vber sie Hirten erwecken / die sie nehren sollen/werden sich alsdann ferner nicht fürchten/ noch schrecken lassen / dann aus der Zahl/wird keines verlohren/sagt der HErr.

Zum ende ist gedrucket eine solche pictura: Es ist ein Delphinus / Auff des Rücken stehet eine runde Kugel/ mit zwey ausgesteckten Flügeln / auff der Kugel stehet ein Mastbaum/cum vexillo,vnd henget an dem Mastbaum ein Segel fliegend/ wie es die Winde pflegen auffzublasen. Velum in malo pannum.

CAP. VIII.

Wegen der angenommenen Evangelischen Religion wird Hertzog Fridericus II. zu Liegnitz vervnglimpffet/darüber er sich öffentlich entschuldiget.

ES ist aber die Evangelische Religion nicht allein in der Hauptstadt Breßlaw/ sondern auch in andern Fürstenthümbern angenommen/vnd von Tage zu Tage stercker getrieben/vnd die dazugehörige Kirchendiener trewlich befördert worden / massen dann auch Hertzog Fridericus II. zur Liegnitz sich das gantze Werck bester Mögligkeit hat angelegen seyn/vnd darauff das Evangelium Christi starck predigen lassen. Ob er nunwol hierüber angefeindet/vnd hefftig verketzert / auch einer andern abschewlichen religion beschüldiget worden. So hat er doch dasselbe in seinem guten vnd reinen Gewissen nichts geachtet / sondern hat zu stewer der Warheit mit einem offenen ausschreiben sich ausgeführet/vnd männiglich genugsam zuverstehen geben/daß er hierinnen nichts jrriges/sondern diß/was dem Göttlichen Wort gemeß in seiner Kirchen befördert hette/ das öffentlich Ausschreiben lautet von Wort zu Worte/wie folget. Fridericus II. lesset das Evangeliũ starck predigen. Verteidiget sich öffentlich.

Des Erlauchten/Hochgebornen Fürsten vnd Herrn/Herrn Fridrichs des andern/Hertzogen in Schlesien/zur Liegnitz/Briegk/etc. Grund Vrsach vnd Entschuldigung auff etlicher verunglimpffen/ von wegen der Predigt des heiligen Evangelij/ Anno 1527.

VOn Gottes Gnaden/ wir Fridrich Hertzog in Schlesien/ zur Liegnitz/Briegk/ꝛc. Thun kundt aller männiglich/so diese vnsere Schrifft sehen / hören oder lesen / Nach deme vns mannigfeltig

fürkömpt / vnd nun zu mehrmahlen Glaubwirdig berichtet werden / daß etliche Menschen (Wiewol vnverführlicher weise) vns an viel Orten/auch bey hohen vnd niedern Ständen angeben / vnd mit vnbillichen Namen verunglimpffen/ Als solten wir in vnserm Land vnd Städten / nichts denn Ketzerey / Jrrung vnd Verführung Vnchristlicher Lehre/predigen lassen/vnd dieselbige zu fördern/geneiget seyn. Davon denn in Sachen vnsern Christlichen Glauben vnd Religion betreffende viel newerung / zu Abbruch langwiriger Gewonheit / vnd alten Brauchs/der Christlichen Kirchen eingeführet/die Geistligkeit verachtet/auff der Väter satzung wenig gegeben / vnd also alle gute Ordnung / Liebe vnd Einigkeit zertrennet/ja alles Christliches Wesen abgethan würde/ ꝛc.

Vrsach dieses Schreibens.

Seynd wir derhalben verursachet/vnd für nötig angesehen haben / ein öffentlichen kurtzen Vnterricht/Grund vnd Entschuldigung vnsers Fürnehmens/ anzuzeigen : Nicht/ daß wir einen Menschen damit zu verletzen / oder zu nahe zu kommen vermeinten/sondern ob jemandes aus vorgehenden Nachreden/jhme hette eingebildet/samb wir mit Frevel/vnd eigenem Willen / wieder langst gehaltene Brauch / vnd etlicher Ordnung hierinn zu vnserm Nutz Vnchristlich vnnd Ketzerisch handelten / daß derselbe von solchem Argwohn durch diese vnsere notürfftige Entschüldigung gefreyet würde / Vnd sich hinfüro eines bessern zu vns versehen möge/auff daß auch männiglich wisse vnd erkenne / wie wir vnsers Fürnehmens keine schew tragen / daß wir erbötig (Wie denn zuvor allwege) jederman/der solches begehret / an gebührlichen Stellen / warhafftigen vnd gründlichen Vnterricht zu geben/nach deme es auch in allen Dingen / vnd förderlich in Sachen des heiligen Christlichen Glaubens / als an der höchsten Gewißschaffe seyn soll.

Anfang des fürnemens der Predigt des Evangelij.

So ist nu diß der Anfang Grund vnd Vrsach vnsers Fürnemens. Nachdem der Allmächtige GOtt/aus grundloser Güte vnd Barmhertzigkeit/ sein heiliges Wort/das Evangelium vnserer Erlösung/in diesen letzten Zeiten/widerumb lauter vnd klar/an den Tag gegeben / vnd das Liecht seiner Göttlichen Gnaden vnd Warheit / gnediglich hat scheinen lassen / welches zuvor nicht ohne mercklichen Zorn Gottes vmb vnser Sünde willen/so lang/mit manchfeltigem Zusatz / mißbrauch vnd Menschen Geboten/ist verfinstert worden / daß wir schier nicht haben wissen mögen/was vor Gott recht oder vnrecht geweß ist/ ja/ daß wir eben das vnrechte vnd verbotene/für den höchsten Gottesdienst vnd Ehre / das gebotene aber gantz verächtlich vnd nachlessig gehalten vnd geacht haben / wie denn nu viel derselben Jrrung vnd Mißbreuche/die vergangene Zeit / neben der Lehre des Glaubens eingewurtzelt/so klar erkandt vnd offenbar worden sind/denn auch schier niemands/der der Sachen nur im ernst will nachdencken / solchs mit Warheit/verneinen möchte/als hette man zuvor nie geirret.

Wir haben aber neben andern in erster new / vnd anfenglich obvermeltes Evangelium/als ein newe frembde Lehr der wir nicht gehorchen solten/angesehen/ vnd sind etlicher massen auch mit schimpfflichen reden vnd verbieten / in gemein dawider beweget worden/dieweil wir besörgten/das in Zulassung desselbigen was wider Gott/vnd wider die heilig Christlich Kirch/möchte gehandelt werden / wiewol wir in mitler weile vns bey verstendigen gelehrten/auch denen/so von gewissen

seyn/

seyn/in manchfeltigen Wegen/vmb die Sache befragten/derhalben wir nicht in kleinem Bekümmernis vnd Beysorge gestanden/worinn wir recht theten/vnd beyderseits für Gott/auch für der Welt bestehen möchten.

Biß so lang es vnserm himlischen Vater aus lauter Gnad vnd Güte also gefallen hat/daß wir auff vielfeltiges bedencken/nach gehaltenem etlichem Vnterricht vnd Erforschung der Schrifft/auch wes der gewaltigen Jrrung/Betrug/vnd Zusatzs/damit wir bißher/vom Göttlichen Worte/vnd rechtgeschaffenen Gottesdienste auff eigen erdachte Werck vnd Weise/im guten Schein/vnd falschem Trost/vns abgeführt/erkandt haben.

Vnd also ist die Sache/wie denn do zur Zeit/schon im H. Römischen Reich vnd anderswo bey viel Fürsten/Herrn/Land vnd Leuten eingerissen/auch von vns am höchsten/nach vnserm Vermögen/von GOttes Gnaden bewogen worden/dieweil man sich allweg/öffentlichen erbotten/all das jenig/so gepredigt/abgethan/vnd auffgericht/mit heiliger Schrifft krefftig zu erhalten/wie aber das gegentheil/dowider gehandelt/vnd solchs vorlegt/ist wol am Tage.

Bewegnis der zulassung der Predigt des Evangelij.

In deme haben etliche vnserer Vnterthanen fürtragen lassen/wie sie durch die Evangelische Warheit befunden/daß sie vnd jhre Verwandten/durch vngeschickte Prediger/die auch zum theil eines berüchten bösen Lebens wehren/vnnd sonst mit viel auffsetzen zu verstrickung jhrer Gewissen/wider GOttes Wort vnd seinen Willen/greifflich verführt worden/mit höchstem ermahnen vnd bitten/sie in demselbigen auch Christilich vnd gnediglich zu bedencken/jhnen Prediger zu vergönnen/die eines frommen erbarn Wandels weren/vnd die das reine lauter Wort Gottes ohn allen Menschlichen Zusatz/ohne frembde Lehr vnd widerwertige Opinion/zu jhrer Seelen Heil vnd Seligkeit/fürtrügen/dadurch man dieses/so dem Wort Gottes vnd seiner Göttlichen Ehre/entgegen/Christlicher vnd gebürlicher weiß künfftig abstellen/vnd dagegen den warhafftigen Gottesdienst/so im Göttlichen Worte/vnd Biblischer Schrifft gegründet/auffrichten möchte.

Als wir aber solches zu Hertzen genommen/auch mit vnsern Prælaten des manchfeltigen Mißbrauchs halben/viel Vnterredung gehalten/seyn wir darnach/durch heilige Schrifft gelehret vnd vnterweist worden/daß wir bey Vermeidung Göttlichs Zorns in deme/so der Seelen Heil belangt/schüldig weren einsehen zu haben/ja allen Fleiß fürzuwenden/auff das vnser Vnterthane mit dem reinen klaren Wort des heiligen Evangelij/als mit der einigen Speise vnser Seelen/zur ehre Gottes/vnd Vorbringung seines Göttlichen Willens/gelehrt/zum ewigen Leben erhalten/vnd also Christlich nach dem befehlich vnsers HErrn Jesu Christi versorget würden.

Summa der Predigt des Evangelij/worinne da steh vnser Seligkeit.

Aus solchen oberzehlten Christlichen nötigen Vrsachen/vnd vmb keines zeitlichen Nutz noch Leichtfertigkeit willen/haben wir GOtt zu lobe/vns vnd vnsern Vnterthanen zu Nutz vnd Besserung/das lauter klare Wort GOttes/darinn das Gesetz vnd Evangelium Jesu Christi verfasset ist/angenommen/dasselbe nicht anders denn nach Deutung/vnd mit Grunde der heiligen Schrifft/vnnd ohn allen Menschlichen Zusatz/durch ein offentlich Mandat/in vnserm Lande zu predigen/vnd dem gemeinen Manne zur Erkentnis der Sünde/Vergebung derselben/zur Lieb/Gehorsam vnd Einigkeit fürzutragen/verordnet vnd befohlen/etc.

Auff das wir darnach alleine all vnser Fürnemen/Wesen vnd Leben/ Gott zu gefallen/richten möchten / vnd in Gottesdienst nimmer theten was vns recht gedeuchte/Sondern was von GOtt dem HErrn / vns zu thun befohlen/davon dann niemands/ weder zur Rechten noch zur Lincken abweichen / sondern an der Königlichen Strassen/nach Anzeigung der heiligen Schrifft/ bestendiglich bleiben soll/gegründt im Glauben/feste vnd vnbeweglich/durch den HErrn JEsum Christum / zu wachsen an dem jnnerlichen Menschen/in Göttlichem Erkentnis/ allen guten Wercken/ zu welchen vns Gott/durch solch Wort des Evangelij bereitet/mit Danckſagung darinne zu wandeln/ Früchte zu bringen / vnd wie sich geziemet/dem HErren zu leben/ ꝛc.

Das ist nu das Wort der Warheit/vnd die Krafft GOttes zur Busse/ vnd Vergebung der Sünden / darinn da stehet all vnser Heil vnd Seligkeit / so fern wirs mit dem lebendigen Glauben ergreiffen/vnd darinn biß ans ende verharren/ welches auch vnser lieber HErre JEsus Christus/am Stamme des Creutzes mit seinem Leib vnd Rosenfarben Blut erworben/durch die Aposteln in aller Welt auszukündigen/vnd sonst nichts anders zu predigen/ verordnet vnd befohlen hat/ ꝛc.

Solch Evangelium haben wir nicht ohne gründliche Erfahrung dermassen/ wie gehöret/ja mit Schulden vnd Pflichten/vnserer eigen Gewissen/für vns vnd vnsere Unterthanen (Gott gebe zur ewigen Seligkeit) angenommen vnd gefördert/Denn sintemal das Wort GOttes/ GOtt selbst ist/vnd durch dasselbe alle ding erschaffen/regiert vnd erhalten werden/in welchem allein der Wille/Gebot/ Befehl/vnd gnade Gottes eröffnet/wie solten wir dann nicht zu Gemüte nemen/ damit solchs den armen betrübten vnd gefangnen Gewissen/vnserer Unterthenigen/so vns von GOtt befohlen/ getrewlich vnd ohne Zusatz verkündiget / auch demselben/so viel aus Gottes Gnaden müglich/nachgelebet würde/oder wie wolten wir dasselbe für GOtt verantworten/so wir allein zeitlichen Friede/mit Fürsichtigkeit nachtrachten/daß aber so die Seelen/vnser Gewissen/den ewigen Friede/vnd all vnser heil betrifft/gantz verlassen/oder zum wenigsten verseumlicher denn das zeitliche verwalten / so doch der HErr Christus allen Christen befohlen hat/ Erstlich/das Reich Gottes vnd seine Gerechtigkeit zu suchen/mit dem Anhange/ das jhnen also denn/alle andere ding nottürfftig sollen zugeworffen werden/ ꝛc.

Von den Dienern des Evangelij.

Vnd dieweil aus ordnung Göttliches Befehls zu solchem Werck der Predigt des H. Evangelij/besonder Arbeiter vnd Diener seyn müssen/als nemlich/die der heiligen Schrifft verstendig / Gottes ehre am förderstẽ suchen / darzu eines Erbarn züchtigen Wandeln seyn/das ist/die nicht allein in den dingen / so der Seelen heil belangend/getrewlich vnd väterlich/die Menschen wissen zu vnterweisen/ sondern jhnen auch ein gut Christlich Ebenbilde / durch jhr vnstrefflichs Leben fürtragen/haben wir nach müglichem Fleiß / Vnangesehen eigen nutz vnd vnkosten/so darauff gegangen vns bemühet / wollens auch hinfür thun / auff daß wir fromme/tüchtige/gelehrte Männer/die der H. Schrifft erfahren / das Göttliche Wort zu predigen vnd lesen / geschickt seyn/ zu vns bringen / durch welch vnser Volck/nicht zu Auffruhr vnd Vneinigkeit: Wie dann Gott erbarms/an etlichen örten geschehen/sondern zum rechten Glauben/ zur Liebe GOttes vnd des Nechsten / zur Verbringung Göttliches Willens / eintrechtig vnd friedlich geweiset würde/nnd damit das heilige Evangelium zu dem Ende/dahin es anfenglich von Gott verordnet/nützlich vnd seliglich dienen vnd gelangen möge/ ꝛc.

Wiewol es aber schwerlich vberall so gantz gleich mag zugehen / daß sich nicht beweilen falsche vntüchtige Lehrer / die mehr auff eigen Nutz / dann

auff

auff GOttes Ehre vnd der Menschen Seligkeit pflegen zu trachten / mit einmischeten/so ist doch von vns ziemlich verordnet / auff alle Pfarrer vnd Prediger öffentlich vnd ingemein/ auffsehen vnd acht zu haben / damit wo solche so mehr zu Vnfriede/Auffruhr vnd fleischlicher Freyheit dann zu Christlicher Liebe vnd Einigkeit dieneten / deßgleichen so dem Volck mit bösen Ebenbilden ergerlich ermerckt/vnd befunden/daß dieselben nach warhafftiger Erkundung / vnd gnugsamer vberweisung / in gebürliche Straff genommen worden / wie wir vns dann schon dermassen gegen etlichen solchen vermeinten Evangelischen Predigern/ die doch nichts weniger denn das Evangelium predigen erzeigt/sie vmb jhrer Missethat willen gestrafft/vnd vnsers Landes verweiset haben/ꝛc.

Von Erhaltung gemeines Friedes beym Evangelio.

Daß auch bißher/wiewol in fehrlichen Zeiten/ gemeiner Fried vnd Einigkeit statlich(Gott lob)zwischen den vnsern erhalten/vnd gar kein Auffruhr noch Empörung/von wegen der Predigt des H. Evangelij: Welchs von etlichen dermassen wird beschüldiget vnd angegeben: In vnserm Lande nirgend erfahren noch gespürt ist/als wir doch zu Gott vertrawen/es solle dadurch / wenn es dermassen wie angefangen / seinen Fortgang gewinnet/geprediget vnd fürgetragen wird / vielmehr Christlicher Brüderlicher Liebe vnd Einigkeit allenthalben zwischen den vnsern/gepflantzet/auffwachsen/sich täglich mehren vnd zunemen / denn das wir vns/wes mutwillens / Rumors vnd Vngehorsams von den friedlichen Worte des H. Evangelij besorgen möchten/ꝛc.

Weß man sich allwege erbot.

Damit aber sich ferner niemandes vermuten dörffe / kam wir fürsetzlich/ eigensinnig/oder jhr keinem Menschen zu beschwerer vnd nachtheil das Göttliche Wort zu predigen vorgunst vnd zugelassen hetten (wiewol wir vns anfänglich nicht versehen / daß jemandes solchs zu wider vnd beschwerlich achten möchte/ daß sich ein Mensch/ welchs nicht new noch vngebreuchlich / vmb seiner Seelen Seligkeit bekümmert) So haben wir dennoch/wie obgemelt/mehr dann eins besondern in erster new an gebürlichen Stellen angereget/ vnd vns hören lassen / es wer not/daß man das Volck mit Christlichen gelerten Predigern versorgte / vnd etlichen Mißbrauch abschaffte. Damit wo solchs in die lenge verzogen/sich nicht was ergers zutragen möchte/vber das/daß Gottes Zorn durch vnser Verseumnis vnd Nachlessigkeit / weiter erweckt vnd gereizt würde/ welchs wir aber für vnser Person nimmer zu thun wüsten/ ꝛc.

Haben also ferner/so viel GOtt Gnade verliehen / den Handel vnsers Christlichen nottürfftigen Fürnemens/angezeigt/vnd dennoch vns je vnd in alleweg erboten/so sich jemands bedüncken liesse/ daß wes jrriges Ketzerischs oder auffrührisch/dem Göttlichen Worte vnd der H. Schrifft vngemesse/vnd zu entgegen/in vnserm Lande geprediget / vnd fürgenommen würde / daß wir solchs/so fern es durch gegründte heilige Schrifft/ möchte erweiset vnd vberwunden werden / keines wegs herfür / vormeinten zugestatten / sondern vns in deme / wie sich einem Christlichen Fürsten geziemet/der Billigkeit nach verhalten/vnd allen Jrrthumb abschaffen wölten/Es hat sich aber niemands bißher vnserm erbieten vnd begehren nach/diß zu thun vnterstehen wollen/vnd wir verhoffen das wir vber das auch nicht schüldig gewest seyn/vns vnd vnsere Vnterthanen/an der Seelen Seligkeit zu verhindern vnd zu versaumen/ꝛc.

Warumb man nicht lenger mit dem Evangelio hat verziehen mögen.

Ob denn jemands sagen wolt/wir hetten billich mit solcher newer Lehr/ wie es etlich in diesem Lande pflegen zu nennen/ biß auff ein gemein Concilium verharren sollen. Darauff antworten wir/daß solches nicht vnziemlich geweſt wer/ so wir allein in deß/ nach erkanter Warheit wider vnser Gewissen nicht hetten handeln dörffen/auch ohne fahr vnd gewiß weren/daß wir mit vnsern Vnterthanen ein frey Christlich Concilium erleben möchten/ Nu befiehlet aber der HErr Christus allewege zu wachen vnd auffzustehen/ darumb das wir nicht wissen Tag noch Stundt/wenn er kömpt/ꝛc.

Zu deme seyn wir auch aus Göttlichem Wort bericht/wie GOttes vnd der Welt Sachen/mit einander nicht stimmen mögen. Denn es ist am Tage/was in verschienen Jahren/ vnd wie viel des Evangeliums halben Handlung geschehen/darauff man sich Menschlicher weise vertröstet/ vnd ein Hoffnung gehabt/ man würde was fruchtbarlichs in gemeine beym Glauben ausrichten/ vnd ist doch bißher noch nichts gründliches beschlossen/ dadurch man auch spüren vnd abnemen kan/ wie GOtt vnd sein H. Wort/ den Menschen nicht vnterworffen seyn will/ so wissen wir deßgleichen/ daß Concilia vnd gemeine Versamlung zu mehr maln/durch etliche so solchs zu fördern schüldig/ viel fleissiger seyn vorhindert worden/wie hat vns dann gebühren wollen/ vnsere Vnterthanen auff jhre vnterthenige Bitt/vnd demütiges ansuchen/dieweil sie sich sonst aller gebühr des Gehorsams/ vorpflicht vnd gehalten/ lenger auffzuziehen/ vnd mehr auff Menschen erkentnis/ dann Göttliche erkante Warheit/zu bawen/auch vnser Alter mit angesehen/vnd das die Stunde nicht all zu lang wird mögen ausſen bleiben/weñ Leib vnd Seel von einander scheiden muß/ darinne wir nicht gerne Göttlicher Warheit zu wider vnd entgegen/so viel vns vnser gewisse Zeugnis gibt/wolten befunden werden/da auch einem jeglichen von nöten seyn will zu wissen/ wes er sich eigentlich vermeint zu halten/ꝛc.

Item/es mag auch nichts zu schnell seyn/wo man sonderlich/ den jrrenden Seelen vnd Gewissen hülffe thut vnd sie vnterweiset/was GOTtes Gesetz/was Evangelion/ was ein newer Mensch/ was Christus ist/ vnd also weiter von der vntreglichen Bürde/Menschlicher satzung frey macht/ von welchen sie der HErre Christus/auch frey haben will/ dieweil das Gewissen allein seinem Göttlichen Worte vnterworffen ist/ꝛc.

Von Christlicher Ordnung/etc.

Was aber ein Christliche Ordnung belangt/ hetten wir lengst wol leiden mögen/vnd wern des hoch erfrewt geweſt/das dieselb hiriñ/dem Göttlichen Worte gemesse/zur Einigkeit vnd Förderung des Evangelij auffgericht wer/ vnd was dawider im scheine/einer guten Ordnung auffkommen/ wie dann desselben Mißbrauchs vber die massen viel ist/ gebessert vnd gebürlicher weiß abgestellet wehr/ dieweil es aber nicht geschehen/ haben wir aus GOttes Gnaden vnd oberzehlten Vrsachen/ vns schüldig erkandt/ dem Göttlichen Wort am förderſten (darauff allein vnser Christenthumb gegründet/ vnd darnach alle Ordnung in GOTtes Sachen billich sollen gericht werden) zu gehorchen/jhme vnd der Warheit bevoran den Preiß vnd Ehre zu gönnen/die erkandte Warheit nicht zu verlassen/vnserer Vnterthanen Gewissen/ vnd betrübte Gemühter mit Gefengnis in deme/ das stracks/wider den Willen/Ordnung GOttes vnd sein heiliges Wort/auffkommen/ keines Weges ferner zu beschweren/ sondern sich der Lehre des Göttlichen

Worts

Worts zu halten / vnd mit dem Warhafftigen Quälwasser des lebendigen Bornes/tröstlich zu kühlen vnd ergetzen lassen. Seyn gantzer Zuversicht/ ein jeder Christ/ werde hierinn vnser gegen GOtt vnd den Gewissen vnser Unterthanen/ schüldiges Ampt/vnd zuthun zur Billigkeit behertzigen vnd erkennen / nichtes aber desto weniger erbieten wir vns / wo ein frey gemein/ oder National Christlich Concilium ausgerufft vnd gehalten würde (wie wir denn hören/das es darauff seyn soll) das wir vnsere gelehrten daselbst hin abfertigen / vnd in den Sachen des Christlichen Glaubens/alle der Lehre vnd fürnemens/in vnserm Lande grund vnd Vrsach aus heiliger Schrifft wollen geben vnd anzeigen lassen/wo wir also denn durch gegründte Göttliche Schrifft/eines andern vnd bessern geweiset / vnd vnterricht würden/wollen wir demselbigen/stattlich vnd vnvorzüglich Folge geschehen lassen/ꝛc.

Vom alten Brauch vnd Gewonheit.

Vnd damit wollen wir auch in des verantworten vnd entschüldiget haben/daß in vnserm Lande/alte Gewonheiten/ Mißbreuche/vnd Menschen Gesetze/mit welchen man vermeint die Seelen zu regieren / gebessert vnd zum theil abgestalt seyn/Wiewol wir dennoch nichts haben zugelassen/dann das forthin/ allwege/den Menschen/von GOtt zu brauchen frey vnd ohne Sünde gegeben/oder das man sonst von Menschen etwan durch Geldt / het erkauffen müssen / mögen auch in vnsern Gewissen nicht befinden / vnd wollens einem jeden Christen desgleichen in die seinen Gestalt haben/ob diß so von Gott dem Schöpffer zu gemeinem Brauch/freygelassen/möge oder solle hernachmals von der Creatur/ nemlich von den Seelsorgern/beym Banne/verdamnis vnd ewiger Pein/verboten/ aber dennoch wider vmbs Gelt verkaufft vñ vergunst werden/vnd also nicht ehr/recht/ ziemlich/noch Christlich/es sey dann mit Gelde abgewegen vnd gnüglich bezahlt worden/was nu solchs für ein Lehre vnd fürnemen ist/wird im Paulo in der ersten zu Timotheom am vierdten/durch den heiligen Geist/so klar ausgedruckt / daß es auch niemands mit grunde widerlegen kan / ja der HERR CHristus sagt selbst/ Matth. am funffzehenden/Wie man jhm vergeblich mit Menschen Gesetzen diene/vnd weiset den Jüngling/der nach seiner Seligkeit/vnd dem ewigen Leben fraget/auff die Gebot Gottes/vnd sonst auff nichts anders/darum̃ so haben wir auch nicht gewust/das jenige so Gott nicht verboten / Sondern männiglich freygelassen/jemandes zu verstrickung seiner Gewissen zu verbieten/ dieweil alle Creaturen im Himmel vnd auff Erden keinerley / das die vnsterbliche Seele vnd Gewissen anlangt/zu orden/zu setzen/oder gebieten/macht vnd gewalt haben. Sondern es hat jhm solchs GOtt durch sein heiliges vnwandelbares Wort allein fürbehalten/was aber das zeitliche Welt Regiment gehorsams Leibes vnd Guts anlanget/ Ist aus GOttes Ordnung/den Menschen als der Obrigkeit vbergeben vnd befohlen/ꝛc.

Nu mag ein jeder bey sich bewegen/ ob sichs anders nach erkandter Warheit gezieme/dann das wir derselben vnverhinderlich raum geben / sintemal man auch nach vermögen der Geistlichen Recht solches zu thun schüldig vnd verpflicht ist/ welches gründlich in der achten distinct : Vnd anderswo wird angezeigt/vnd es seynd die Wort des heiligen Bischoffs Cypriani/daß die Gewonheit/sie sey so alt vnd gemein als sie wolle/allwege der Göttlichen Warheit weichen muß / vnd ein jeder alter Gebrauch/der Warheit vngemeß vnd entgegen/soll abgethan werden/ denn Christus vnser HErr ist die Warheit (nicht Gewonheit) welcher Warheit alle alte Irrung von nohtes wegen/ muß stelle vnnd raum geben / das seynd die Wort im Geistlichen Rechte/ꝛc.

Von

Von Ceremonien.

Daraus dann augenscheinlich erfolget / ob es bey der Verkündigung des Göttlichen Worts müglich sey/daß alle vnd jede Ceremonien / besonder die jenigen/so etwan im Namen Gottesdienstes eigennützig/ vnd wider die H. Schrifft auffgericht/in vorigem Bestande/Wirden vnd Wesen bleiben mögen / Dieweil der gröste theil derselben mehr zur abführung des Glaubens vnd Christlichen Lebens/deñ zur Lieb vnd Besserung gelanget.

Von den Schrifften der heiligen Väter.

Es soll auch niemandes dafür halten/daß wir je zugelassen haben/ oder aber noch mit Willen zulassen wolten / daß man in vnserm Lande das Schreiben der heiligen Väter der ersten Christlichen Kirchen / verwerffen oder verachten solte/ sondern wir wollen vnd befehlen den vnsern/auff daß man dieselben in aller Zucht vnd Ziemligkeit / handele / vnd so viel sich jhre Schrifften / mit dem Göttlichen Worte vergleichen/gebürlicher weise anneme/Nach dem sie denn selbst solche jhre Schrifften/wie billich dem Göttlichen Worte vntergeben/bitten vnd wollē / daß dieselben in keiner andern meinung angenommen/sondern zuvor nach dem Göttlichen Worte/gericht vnd geurtheilt werden/davon in Geistlichen Rechten in der neunden distinct: vnd sonst anderswo mehr gesagt wird.

Von Zustandt der Geistlichen.

Wie dem allen/ so haben wir dennoch nichtes vnterlassen/auch keinen Fleiß gesparet/ziemliche Ordnung mit den vnsern zu machen / was den Zustandt der Geistligkeit belanget / vnd damit keiner mutwillig als mit Gewalt / vnd vnverschulter Sachen vertrieben/ oder von seinem enthalt frewentlich gedrungen würde/haben wir vnsern Adel/Landt/vnd Städte / wiewol nach jetzigen leufften vnd zeiten/nicht mit kleiner beschwerung/dahin gehalten / ernstlich verschafft vnd befohlen/auff daß ein jeder der Geistligkeit/ jhren gebürlichen Zustandt / Zinse vnd Renthen/nach höchstem Vermögen/geben vnd entrichten soll / so sich aber jhr einer der vnsern in solchem befehlich/seumig vnd vngehorsam gehalten / ist er durch vns vnd vnser Amptleute mit gebürlicher Straffe eingenommen/damit ein jeder/ der Billigkeit nach/zahle was er schüldig ist/vnd wir haltens dafür / wie demnach die Geistligkeit in Schlesien bißher in etlichen vergangenen Jahren in vnserem Lande jhre Zinß vnd Zustandt/also wol/vnd mehr / dann an viel andern Stellen bekommen / ja auch vielleicht mit mehrer beschwerung des Armuts / vnd vnserer Vnterthanen/welchs wir desto lieber/zu thun vnd zu verhelffen/geneigt/auff daß sie zu vns nicht vrsach gewonnen / als würde jhnen allein zu nachtheil das heilig Evangelium gepredigt / vnd das sie vns also / an der Seelen Heil vnd vnserm Christlichen Glauben/vngehindert liessen/ welche wir vns den nachmals zu thun allewege erbieten.

Worauff man ist gesonnen zu beharren.

Damit aber nicht jemands weiter Vrsach habe / vns in ander weiß zu verdencken/oder dafür zu achten/als solten wir nicht wissen/was in vnserm Lande mit Lehren Predigen vnd anderen/das den wahren Gottesdienst belanget/fürgenommen würde/wollen wir hiemit abermals vnsern entlichen Beschluß vnd Gemüth menniglich im besten vnverhalten haben/ also das wir bey dem Worte/ als bey der einigen Speise vnser Seelen vnd Regierung vnsers Gewissens / deßgleichen bey dem heiligen Evangelio/vnsers HErren Jesu Christi/ daran all vnser Trost vnd Seligkeit leit/bestendiglich: So fern vns Gott Gnad gibt/vormeinen zuverharren/vnd bleiben/dasselb klar vnd vnvermischt / nicht anders / denn nach Auslegung

legung der heiligen Biblischen Schrifften lehren/verkündigen vnd predigen lassen/ dadurch also mit allem fleiß in göttlichen Sachen / nach Aussagung des HErrn Jesu Christi vnd seiner Aposteln nach gehandelt werden möge ꝛc.

Welchen wir bey vnserm höchsten Gewissen / auch keines weges / anders thun können/ so fern wir aber dem göttlichen Vrtheil nicht wollen Raum geben/ do der HErr Christus spricht: Wer jhnen vnd seine Rede verleugnen würde/für den Menschen/den wil er verleugnen für seinem Vater/der im Himmel ist / nach deme er auch anders wo saget/ Der Knecht / der seines Herrn Willen weiß / vnnd nicht thut/ wird viel Schläge leiden ꝛc.

Vnd ob wir wol vor vnser Person / demselbigen noch zur Zeit aller Gebühr nicht nach leben/ so wollen wir dennoch nichts desto weniger zu GOtt vertrawen/ daß er vns solchs gnediglich zu verleihen geruhe / vnnd in mittler weil vnserer Vnterthanen / den wir auch zum besten/das Wort vnd den Weg der Warheit fördern vnd predigen lassen / vnd sonst aller frommen Christen Vorbitte / fruchtbarlich gewarten / auff daß wir dadurch (wie wir denn hierin keinen eigenen Nutz zu suchen vermeynen) der Seelen Seligkeit erlangen mögen ꝛc.

Wir wollen auch allen Fleiß vorwenden / vnnd gebührlich Einsehen haben/ auff daß bey den vnsern ein besserlich Christlich Leben / jmmer von Tag zu Tage / angefangen vnd auffgericht / desgleichen niemands keines Frevels / Mutwillens noch offentlichen Lasters verstattet werde / denn so wir für Gott Christlich vnd erbarlich leben vnd handeln sollen / müssen wir zuvor an der reinen göttlichen Lehre anfahen/dieselbe hören / vnd Gott weiter vmb Gnade bitten ꝛc.

Also vermeynen wir vns / vermittelst göttlicher Hülffe / in den Sachen des Glaubens vnd sonst allenthalben zu halten / wie einem Christlichen Fürsten gezimet/ vnd wie wir solches gegen Gott/von welches Gnaden wir Leib / Seel / Ehr/ vnd Gut empfangen/ vnd nachmals gegen vnser/ durch Gott verordneten Obrigkeit/ der wir zu gehorsamer Vnterthänigkeit mit Leib vnd Leben / nach all vnserm Vermögen/ verpflicht seyn/ zu verantworten hoffen vnd getrawen ꝛc.

Tragen keinen Zweiffel / es werde der gütig Gott sein Warheit dermassen an den Tag bringen / daß dadurch die Finsternüß des Jrrsals vnterdrückt vnd ausgetilget werden / damit man sich künfftig in allen Dingen / Christlich vnd nach dem Willen Gottes wisse zu richten ꝛc.

Darneben seyn wir abermals hierbey erbötig / wo jemands mit Grunde der heiligen Schrifft beweisen vnd ausführen möchte / daß einigerley Jrrung / Ketzerey oder vnchristliche Lehre wider Gottes Wort / vnnd die gemeine heilige Christliche Kirche in vnserm Lande gelesen / geprediget vnd vorgenommen würde/ (wie denn allein das Schwerdt göttliches Worts gegen verführlicher Ketzerischer Lehre/ist zu gebrauchen) So wollen wir vns darinn beweisen / vnd halten / daß es vns ob Gott wil/ gegen menniglich vnverkürtzlich vnd löblich seyn soll.

Der Hoffnung/ Gott der Allmächtige / als ein einiger Erkenner der Hertzen werde vns ferner für allem Jrrthumb behüten / hierinn Gnad verleihen / vnnd zu Christlicher Besserung auch bey seinem göttlichen Wort / gnediglich stercken vnd erhalten ꝛc.

Darumb bitten vnd begehren wir mit gantzem Fleiß von menniglich / er sey hohes oder nieder Standes/ ob wir in anderer Weiß zu Verkleinung vnsers Christlichen Namens vnd Fürstlichen Standes / wider die Warheit angegeben / vnd in einen Verdacht kommen weren / man wolle demselbigen wider oben von vns angezeigten Grund vnd Vrsach keinen Glauben geben / vnd sich bey vns nichts/denn das Christlich/Fürstlich vnd ehrlich ist/ in allwege versehen/ welches wir auff diese

vnsere nothdürfftige Vrsach vnnd Anzeigung / bey allen Ehrliebhabenden vnd Christen Menschen / wollen in gantzer Zuversicht vertröst haben / mit Erbietung vns gegen männiglich nach jedes Wirden vnd Stande / wiederumb aller Gebühr zu erzeigen / damit erhalte vns Gott alle in seiner göttlichen Gnad vnd Barmhertzigkeit / Amen.

Cap. IX.

Die beyde höchstlöblichsten Keyser Ferdinandus I. vnd Maximilianus II. sind der Evangelischen Religion nicht zu wider / sondern schützen dieselbe.

Schulen auffgerichtet /

ALso ist vorerzehlter massen die Evangelische Religion in Schlesien angangen / darzu bald in allen Städten Schulen auffgerichtet / vnd die Schul Jugend zum Catechismo vnd andern Stücke der Evangelischen Religion mit allem Fleiß angeleitet worden / der dazumal regierende König in Böheim / vnd hernach Römische Keyser Ferdinandus I. hat die Evangelische Religion keines weges gehindert / sondern nebenst den Catholischen auch die Evangelischen in gebührenden Schutz genommen. Bey seiner Ankunfft zu Breßlaw den 1. Maij Anno 1527. ward von Religions Sachen nichts widriges vorgenommen / weil er einen jeden bey seiner Religion vnd Glauben gelassen. *Supra lib. 1. cap. 40. in princ.* Derowegen ist es sehr tröstlich / was er im Passawischen Vertrag Anno 1552. *cap. 2.* gantz väterlich verwilliget in folgenden Worten:

Ferdinand. I. schützet die Evangelischen. Erkläret sich also:

I.

Im Passawischen Vertrage /

Ad præparationem concordiæ delectus placidarum prudentumq; personarum constituatur, utriusq; religionis æquali numero cum mandato deliberandi, quibus modis ejusmodi conciliatio atq; concordia institui commodè posset. Interea neminem ex Augustanæ confessionis statibus propter religionem, vi, factovè, aut aliâs contra ejus conscientiam ac voluntatem cogere, aut eâ de causa vi bellove petere, vel invadere, vel oppugnare aliquem, eive damnum aliquod inferre, sive per mandata, sive alio quovis modo ipsum gravare, vel etiam contemnere feremus, sed suæ religioni, fideiq; quietè & pacificè stare cadereq; sinemus.

Dieses lautet auff Teutsch also:

Zur Vorbereitung einer guten Einigkeit sollen etliche friedliebende vnd wolverstendige Personen ernennet werden / vnd ingleichmessiger Anzahl / von beyderseits Religion mit Befehlich einzurathen niedergesetzet werden / wie etwa eine Vergleichung vnd Einigkeit füglich könne angestellet werden / Vnter dessen wollen wir keinen aus den Augspurgischen Confessions Verwandten Ständen / wegen der Religion weder Gewalt / thätig / oder auch sonsten wider sein Gewissen vnd Willen zwingen / oder vmb der Vrsachen jhn mit Gewalt vnd Krieg anfassen / angehen oder bekriegen / oder auch jhm einigen Schaden anfügen / oder durch Befehliche / oder auff anderley Weise beschweren / oder jhn glimpfflich halten lassen / sondern wollen nachgeben / daß ein jeder bey seiner Religion vnnd Glaubens Bekentnüß ruhig vnd friedlich stehen vnd fallen möge / Datum Breßlaw den 2. Augusti Anno 1552.

Eben

II. Auff dem Reichstage zu Augspurg.

Eben dieser Keyser Ferdinandus hat folgenden 1555. Jahres den 14. Septembris auff dem Reichstage zu Augspurg in Religion Sachen sich gleichmessig erkläret/nemlichen also:

P.P. Wir setzen vnd erklären vns hiemit wissentlich in Krafft dieses Brieffes/ daß der Geistlichen eigene Ritterschafft Städte vnd Communen, welche lange Zeit vnd Jahre hero der Augspurgischen Confession Religion anhengig gewesen/ vnd derselben Religion Glauben/Kirchen Gebräuche Ordnungen vnd Ceremonien öffentlich gehalten vnd gebraucht/ vnd biß auff heute Dato noch also halten vnnd gebrauchen/ von deroselben jhrer Religion/ Glauben/ Kirchen Gebräuchen vnnd Ceremonien hinfüro durch jemand nicht gedrungen/ sondern dabey biß zu obberührter Christlicher vnd endlicher Vergleichung der Religion vnvergewaltiget gelassen werden sollen.

Dieses sind gewaltige Keyserliche vnd Centner Wort/ darauff sich ein jedes Christglaubiges frommes Hertz im heiligen Römischen Reich/ vnd ausser dasselbe gewiß zu verlassen hat/ bey welchen auch dieser thewrer werthe Keyser/ biß auff seinen seligsten Todtesfall vnverrückt geblieben/ vnnd keinen einigen Menschen/ in dergleichen Religions- vnd Gewissens Sachen bedrenget hat.

Der Religions Frieden ist auff das Land Schlesien auch zu ziehen.

Ob nun wol etliche hierbey einwenden wollen/ daß derselbe Religions Frieden/ so Anno 1555. auff dem Reichstage zu Augspurg geschlossen/ vnd Anno 1557. auff dem Reichstage zu Regenspurg wiederholet vnnd bestetiget worden/ auff das Land Schlesien nicht zu ziehen sey/so irren doch dieselben hierinnen gar weit. In deme ja aller Reichstände Vnterthanen in ista religionis constitutione, sonder allen zweiffel mit begrieffen/ dergleichen denn das Königreich Böhmen/ vnd demselben zugethane vnd incorporirte Lande/ als Mähren/ Schlesien/ Ober vnd Nieder Laußnitz auch ist/ vnd hierdurch zu solchem Religions-Frieden in allewege gehören/ vnd davon keines arges mit Fug vnd Billigkeit excludiret werden können/ Sintemal das Königreich Böhmen nichts minder/als Pfaltz/Sachsen vnd Brandenburgk ein fürnehmes Glied des Römischen Reichs/vnd in der güldenen Bullen Caroli IV. deutlich für ein Glied des Reichs angezogen wird/ ja auch aller vnd jeder Reichs Freyheiten geniessen thut/ Inmassen auch das Böhmerland vnd desselben alte Hertzogen/ die Cron nicht von sich selbst/ sondern von dem Römischen Keyser/ als dem Haupt des Römischen Reichs erlanget/ vnd demselben je vnd allwege verwandt vnd zugethan gewesen. I.

II. So ist auch der König zu Böhmen der fürnembste Churfürst des Reichs/vnd hat König Ferdinandus nicht allein als ein Römischer König/sondern auch als ein König zu Böhmen vnd Churfürst des Reichs in den Religions Frieden für sich vnd seine Nachkommende gewilliget/vnd denselben stet/fest/vnverbrüchlichen vnd auffrichtig zu halten bey Königlichen Würden versprochen vnd zugesaget.

III. Vnd ob wol das Land Schlesien nicht ohne Mittel zum Römischen Reich/ sondern zu der Cron Böhem gehöret/so wird es doch mediatè propter caput, cui subsit, nempè Regem Bohemiæ, welcher immediatè ein Reichs Glied/ vnnd zwar das fürnembste ist/darzu gerechnet/nichts minder/als etwa Meissen/oder anderer Churfürsten Länder.

IV. So ist auch für Alters das meiste Theil des Landes Schlesien allezeit für ein Vicariat des Römischen Reichs geachtet worden/vnd wird dessen Wapen/als der schwartze Adler im weissen Felde/wenn man im Reichsadler des Römischen Reichs Fürsten vnd Stände Wapen mahlet/ im lincken Flügel vnten auch herzugesetzet/ vnd vnter die ander vier des Reichs Vicariat gerechnet.

Vber diß ist aus Keysers Rudolphi I. Begnadung de dato Erffurt den 25. Septembris Anno 1290. darinnen er dem Könige in Böhmen Ottocaro seinen

Erben vnd nachfolgenden Königen zu Böhmen/die gantze Landschafft Schlesien nach des Durchleuchtigen Hertzog in Schlesien Todte einzunehmen vnd zu besitzen verleihet / klärlich abzunehmen / daß schon damals das Land Schlesien zum Reich gehörig/ sintemal darinnen deutlichen vermeldet wird / daß das Breßlawische oder Schlesische Fürstenthumb dem Keyserthumb vnter das Lehn gehörig sey/ Welche Begnadung denn ohne allen zweiffel auff dem Carlstein vnter andern des Königreichs Böhmen Privilegien originaliter zu befinden seyn wird.

V. Zu deme kan gar nicht præsumiret werden/daß der hochlöbliche Keyser Ferdinandus I. bey Vollziehung des Passawischen Vertrages/darauff hernacher der Religions Friede erfolget/ jhme die Sache so embsich vnd fleissig würde haben angelegen seyn lassen/ die Post offt selbsten bey Tag vnd Nacht geritten / So wol etliche Reichstage angesetzet / denselben mit schweren Vnkosten beygewohnet / vnd die Sachen dahin gebracht/ daß durch Auffrichtung des Religions Frieden vieler ansehnlichen Herrn vnd Vnterthanen verbitterte Gemüther zu Ruhe vnd Friede gesetzet worden/ Wann dessen allen seiner Majestät angebotne Vnterthanen in seinen Königreichen / deroselben incorporirten vnnd andern Erbländern / die er denn fürnemlich/als ein Vater geliebet/ auch nicht damals fruchtbarlich hetten geniessen / oder aber in künfftiger Zeit geruhiglich gebrauchen sollen.

VI. Inmassen denn höchstgedachte Keys. Majest. Keyser Ferdinandus I. auff dem allgemeinen Landtag zu Prag im beyseyn dero Böhmischen vnd aller incorporirten Länder Gesandten Anno 1556. Mitwochs nach Quasimodogeniti in der proposition fürbringen lassen/daß er alle das jenige / was er etliche Jahr nach einander bey wehrender Krieges Empörung im Reich teutscher Nation/ sonderlich aber bey Beschliessung eines bestendigen vnd jmmerwehrenden ewigen Friedens/ darunter denn die Auffrichtung des Religion Fridens auch begrieffen / mit grosser Beschwer gehandelt vnd vorgenommen/dem Reich teutscher Nation/bevorab aber jhrer Majestet getrewen Vnterthanen / consequenter auch den Schlesiern zu Nutz vnd mehrerm Trost gehandelt hette.

VII. Vnd würde im Lande Schlesien sehr vbel stehen/auch bey frembden Nationen kümmerlich zu hören seyn/daß andere der Churfürsten des Reichs Länder vnd Provintzen im Religion Frieden solten eingeschlossen/das Land Schlesien aber/so nichts weniger eines Churfürsten / als des Königs zu Böhmen/ vnnd deroselben Cronen incorporirtes Land / daraus geschlossen seyn solte/ denn dadurch leicht im Lande nicht allein bey den Augspurgischen Confessions-Verwandten/ sondern auch den Herrn Catholischen selbsten allerley Zerrüttung vnd Vngelegenheit/nicht ohne geringen jhrer Majestet Schaden vnd Nachtheil erfolgen werde.

VIII. So wird auch vber diß die Geistligkeit im gantzen Lande vermöge des Religion Friedens nicht allein bey jhren Rendten/ Intraden vnd Einkommen/ wie die auch Namen haben mögen / geruhiglich gelassen / sondern auch dabey gehret /geschützet vnd gehandhabet/wie denn auch der Augspurgischen Confessionverwandte mit den Catholischen Religion-zugethanen Ständen bißanhero je vnd allewege in guter Nachtbarschafft / Liebe vnnd Freundschafft gelebet / jhnen auch gebührende Reverentz / Ehrerbietung vnd Beförderung erwiesen.

IX. Endlichen hat der löblichste vnd Christlichste Keyser Ferdinandus I. bey seinem Leben beyde Religionen neben einander geruhiglich verbleiben lassen / vnd als man deroselben geliebtesten Sohne Könige Maximiliano die Pflichte zu Breßlaw thun sollen/ haben sich die Fürsten vnd Stände in Schlesien / damit jhnen die zulässliche Religion der Augspurgischen confession jhren Gewissen nach frey gelassen würde/ erkläret/alles vnd jedes zu præstiren vñ zu leisten/welches auch von jrer Majest. jhnen allergnedigst verstattet/vnd die Pflicht darauff von jhnen angenommen worden / derowegen er die Evangelischen gantz vnbedranget gelassen / vnd sie

viel

viel mehr in seinen königlichen Schutz auff vnd angenommen / auch jhnen alle königliche Gnad bey allen vorfallenden occasionen wiederfahren lassen.

Wie nun seiner höchgeehrten Vorvätern vnd Anherrn gnedigst adfection gegen die Augspurgischen Religions Verwandten hochrühmlich / also ist die trewe väterliche Vorsorge dieses Maximiliani II. auch hoch zu halten / vnd bey der lieben posteriter billich zu rühmen vnd zu loben.

Maximil. II. hat ein väterliches Gemüth gegen die Evangelischen.

Dieses gantz väterlich Gemüth hat höchstgedachter König Maximilianus II. eben zu Breßlaw Anno 1563. den 28. Decemb. gegen die Evangelischen Prædicanten / so er in eigener Person selbst gehöret / reichlich erwiesen / als sie jhm in seiner Audientzstuben mündlich gratuliret, mit folgenden Worten:

Die Evangelischen Prædicanten zu Breßlaw gratuliren persönlich dem Maximilian. II.

SAcratissime Rex, Domine Clementissime, cum benignissimus Deus pro infinita sua clementia vestram Regiam Majestatem nobis constituerit Dominum & Regem, toto pectore æterno Deo pro hoc summo beneficio gratias agimus: Sicut & illam lætitiam nostram publicè unà cum tota Ecclesia gratiarum actionibus, & pijs precibus pro vestra Regia Majestate testati sumus. Constat enim nobis, & verè constat, quod vestra Regia Majestas non solum sapientia & omnibus Regijs virtutibus præclarè sit instructa: Verum etiam quod veritatem Evangelij firmiter amplexa sit, eamq; constanter retineat ac tueatur.

Ideò oramus Patrem omnis misericordiæ, ut vestram Regiam Majestatem clementer tueatur: pietatem, sapientiam ac rectam valetudinem concedat, Spirituq; suo sancto regat, ac faciat, ut gubernatio vestræ Regiæ Majestatis Ecclesiæ Dei, & Reipublicæ Christianæ sit salutaris.

Sumus autem nos indigni ministri Ecclesiæ in hac urbe, qui docuimus Evangelium in his Ecclesiis annis compluribus: Amplectimur firmo assensu scripta Prophetica & Apostolica, Symbolum Nicenum & Athanasianum, & omnes pias Synodos, illamq; summam doctrinæ, quæ in Augustana Confessione comprehensa est. Retinemus omnes Ceremonias veteris Ecclesiæ, quæ sine Idolatria observari & retineri possunt. Inter docentes est summa concordia, & vera animorum conjunctio, nec est Ecclesia nostra polluta fanaticis opinionibus. In publicis concionibus auditores nostros sedulò hortamur, ut veram obedientiam summo Magistratui præstent, & adsiduè tùm pro Imperatoria, tùm pro Regia vestra Majestate vota facimus.

Quare à Regia vestra Majestate nos miseri ministri, quantum possumus, demissè petimus & obtestamur: ut vestra Regia Majestas nos, Ecclesias & Scholas nostras, totamq; hanc Rempublicam sibi habeat commendatam. Sit Regia Majestas vestra verus protector Evangelij, Evangelicæ doctrinæ, Sacramentorum, sicut ea divinitùs instituta sunt, & omnium piorum ministrorum, memor concionis Esaiæ Prophetæ, dicentis: Reges erunt nutritores tui, & Reginæ nutrices. Regiam Majestatem vestram nos vicissim debitis honoribus, & vera animi subjectione & obedientia, dum in vivis erimus, venerabimur: & preces nostras cum tota Ecclesia, fiducia filij Dei, Domini nostri Jesu Christi, unici Mediatoris nostri pro incolumitate & salute Regiæ vestræ Majestatis, ejusq; serenissima Conjuge, & illustrissimis liberis sedulò, diligenter, & veris gemitibus fundemus: quas quidem preces non fore irritas speramus, confisi dulcissima promissione Filij Dei, qui inquit: Amen, Amen dico vobis, Quicquid petieritis Patrem in nomine meo, dabit vobis.

Dixi.

Responsum Regiæ Majestatis per Dominum Vice Cancellarium Doctorem Zasium.

Maximil. II. antwort durch den ViceCanzell. Zasium.

SAcra Romanorum Hungariæ & Bohemiæ Regia Majestas has vestras gratulationes & preces, quæ publicè fiunt, pro sua Regia Majestate, & augustissima Conjuge, atq; Liberis gratiosissimè suscipit & libenter acceptat. Nec non narrationem de statu Ecclesiæ, doctrina & moderatione vestra, quæ Regiæ Majestati antea probè nota est, ex vestra oratione intellexit. Quæ omnia Regia Majestas clementissimè approbat, & vos hortatur, ut deinceps eadem moderatione utamini, quâ hactenus in docendo usi estis: & pergatis officio vestro fideliter præesse, sicut Regia sua Majestas gratiosissimè sperat, & nequaquam addubitat. Vicissim sacra Regia Majestas vos & vestras Ecclesias vult sibi habere commendatas, & in suam paratissimam suscipit defensionem ac tutelam. De cætero diligenter sedulo; curetis, ne hæreses præsertim Schvvenckfeldiana, quam in his partibus Regia Majestas grassari, cum dolore quodam intelligit, cum plurimorum Christianorum damno, detrimento; irrumpant: quod vos omni conatu ac studio facturos esse sacra Regia Majestas sperat, & gratiosissimè exoptat.

Dieses alles lautet auff Teutsch wie hernach folget also:

DEsticherleuchtester König/ gnädigster Herr/ Nach dem der viel gütige Gott aus seiner vnendlichen Gnade Ewre Königliche Majest. vns zu einem Herrn vnd Könige verordnet / so sagen wir von Grund vnserer Hertzen / der göttlichen Allmacht für diese hohe Wolthat Danck / massen wir auch diese vnsere Frewde öffentlich zu sampt der gantzen Kirchen mit Dancksagung vnd Christlichen Gebeten bezeuget / vnd erwiesen haben. Denn vns ist gar wol wissende / daß ewer Königliche Majestät nicht allein mit Weißheit vnd allen Königlichen Tugenden angethan seyn / Sondern daß sie auch die Warheit des heiligen Evangelij festiglich erkennet / bestendig erhalten vnd geschützet haben.

Dancken Gott für den newen König. Lob Maximiliani II.

Derowegen bitten wir den Vater aller Gnaden vnd Barmhertzigkeit/ er wolle ewer Königliche Majestät gnädigst handhaben / vnnd derselben ferner wahre Gottesfürcht/ Weißheit vnd bestendige Gesundheit gnädigst verleihen/ mit seinem heiligen Geist regieren/ vnd verschaffen / damit Ewer Königliche Majestät Regierung der Kirchen GOttes vnd der gantzen Christenheit ersprießlich vnnd heilsam seyn möge.

Wundsch. Die Prædicanten bekennen sich zum Evangelio. Zu den Haupt-Symbolis. Gottseligen Conciliis. Zur Augspurgischen Confession. zu den Kirchen Ceremonien ohne Aberglauben.

Wir aber sind vnwürdige Kirchendiener bey dieser Stadt / die wir das Evangelium Christi in diesen Kirchen numehr eine geräume Zeit hero gelehret haben / Wir bekennen standhafftig die Prophetischen vnnd Apostolischen Schrifften / das Nicenische vnd Athanasische Symbolum, vnnd alle gottselige Concilia, vnd eben diese Lehre/ welche in der Augspurgischen Confession verfasset ist. Wir behalten alle Ceremonien der alten Kirchen/ welche ohne Aberglauben können gebrauchet vnd erhalten werden.

Die Prædicanten sind einig. Ermahnen die Kirchkinder zum Gehorsam.

Vnter den Lehrern ist eine wahre Einigkeit vnd hertzliche Vertrawligkeit/ vnd ist vnser Kirchen keines weges mit irrigen Meynungen befiecket. In den öffentlichen Predigten ermahnen wir vnsere Zuhörer höchster Möglichkeit / daß sie jhrer von Gott vorgesetzten höchsten Obrigkeit allen trewen Gehorsam leisten / vnnd wir bitten allezeit embsigst für die Keyserliche vnd Königliche Majestäten.

Beten für jhre Majest. Bitten Schutz

Derowegen bitten wir armen Kirchendiener / so viel immer müglich / Ewre Königliche Majestät in tiefffster Demut / vnd flehen gehorsambst / es wolten Ewre Königl. Majestät vns / vnsere Kirchen vnd Schulen / so wol die gantze Christliche

Policey

Policey bey dieser Stadt sich gnädigst empfohlen seyn lassen. Ewer Königl. Majest. wolle ein Beschützer seyn des heiligen Evangelij/der Evangelischen Lehre/ der hochwürdigen Sacramenten / wie sie Christus eingesetzet hat/ vnd aller gottseliger Kirchendiener/nach dem Spruch des Propheten Esaiæ/ Die Könige werden deine Pfleger / vnd die Königin deine Säugammen seyn. Wir sind vnterthänigst anerbötig/Ewer Königl. Majest. hinwieder vmb die Zeit vnsers Lebens schüldigste Ehre / Trewe / Vnterthänigkeit vnd Gehorsam zu erweisen. Wollen auch für vnsere Person / sampt der gantzen Christlichen Kirchen auff das Vertrawen des Sohnes Gottes vnsers HErrn Jesu Christi des einigen Mittlers / für E. Königl. Majest. Wolfahrt vnd Gesundheit/für E. Königl. Majest. Königliche Gemahlin / so wol auch für die Königliche Junge Herrschafft embsig / fleissig vnd flehentlich bitten. Da wir denn in festem Vertrawen gewißlich hoffen/ daß vnser Gebet nicht werde vergebens seyn / vns der lieblichen Verheissung des Sohns Gottes getröstende/der da saget: Warlich/ warlich ich sage euch/was jhr den Vater in meinem Namen bitten werdet / das wird er euch geben.

Wollen jhrer Majest. trew seyn.
Für sie beten.
Vnd hoffen/ Gott werde es erhören.

Worauff die Königliche Majestät durch deroselben Vice-Cantzlern D. Uldalricum Zasium, gnädigst antworten lassen.

DJe Römische auch zu Hungern vnd Böheim königliche Majestät/hat ewer Glückwündschung vnd Gebet/ so da öffentlich für jhre Königliche Majest. deroselben Königl. Gemahlin/ vnd Königl. Junge Herrschafft vorgehet/gnädigst angehöret/vnd gerne vernommen/haben auch die Erzehlung vom Stande ewrer Kirchen / Lehre vnd Bescheidenheit / welches alles jhrer Königl. Majest. zuvor wol vnd gnugsam bekandt/aus jetzigem vor- vnd anbringen sattsam verstanden. Dieses alles halten jhre Königl. Majest. gnädigst/vnd ermahnen euch ferner / daß jhr auch ins künfftig / wie bißhero geschehen / im Lehren solche Bescheidenheit brauchet / vnd ewren Emptern trewfleissigst fürstehet. Wie denn auch jhre Königl. Majest. dieses gnädigst Vertrawen in euch setzen / vnd daran keines weges zweiffeln.

Es wollen hinwiederumb jhre Königl. Majest. euch vnd ewre Kirche sich gnädigst empfohlen seyn lassen / vnnd dieselben in jhren gegenwertigen Schutz vnd Schirm ziehen. Im vbrigen wollet jhr allen müglichsten Fleiß fürwenden / damit die Ketzereyen / bevoraus die Schwenckfeldische / welche an diesen Orten sich starck bezeiget/vnd jhrer Königl. Majest. solches schmertzlich vorkömpt / mit vieler Christen Schaden vnd Vnheil nicht ferner einreissen möchten. Wie denn jhre Königl. Majest. des gnädigsten Hoffens vnd Anvertrawens seynd / daß jhr dasselbe mit vngesparter Mühe vnd Fleiß trewlichst fort stellen werdet.

Der König weiß alles wz referiret worden.
Beliebens/ Vnd ermahnt sie zu fernerer Bescheidenheit vnd Fleiß. Erbieten sich zum Schutz.
Begehret die Schwenckfeldereyzudempffen.

Als nach diesem Maximilianus II. zu dero Keyserlichen Hoheit kommen / ist er noch viel begieriger gewesen die Evangelische Lehr vnbedränget zu lassen. Denn also hat er de dato Wien den 22. Februarij Anno 1574. an Lazarum von Schwenden mit seiner selbst eigenen Hand geschrieben.

Auch beym Keyserthumb hat Maxim. II. die Evangelischen nicht bedrängen wollen.

P. P. Es ist in der Warheit nicht anders / als daß Religions Sachen nicht mit dem Schwerdt wollen gerichtet vnd gehandelt werden/ Kein Erbarer/ Gottsfürchtiger vnnd Friedliebender wird es auch anders sagen. Zu dem/so hat vns Christus vnnd seine Apostel viel ein anders gelehret/ Denn jhr Schwerdt ist die Zunge/Lehr / Gottes Wort vnd Christlicher Wandel gewest / auch jhr Leben vns dahin reitzen solle / wie sie / vnd so weit sie Christo nachgefolget / jhnen nach zu folgen. Zu deme/so sollen die tollen Leute nunmehr billich in so viel Jahren gesehen vnd erfahren haben / daß es mit den tyrannischen Köpffen vnd Brennen sich nicht wil thun lassen.

I.
II.
III.

In Summa/mir gefället es gar nicht/ vnd werde es auch nimmermehr loben / es were denn Sach/ daß Gott vber mich verhenge / daß ich toll vnd vnsinnig würde/ dafür ich aber trewlich bitten wil.

Aus diesem vnd vielen andern mehr/so hier angezogen werden köndte/geliebter Kürtz halben aber beyseite gesetzt worden/ ist gar leicht zu sehen / wie diese höchstlöblichste Keyser die Evangelischen Religions Verwandten in jhren Schutz/ ruhig vnd friedlich verbleiben lassen. Ja man findet auch bey den Schlesischen FürstenTagen nicht sondere Beschwerten / welche etwa vber einige Bedrängnüß vnd turbation weren geführet worden/massen auch bey den nachfolgenden Römischen Keysern mehren theils beschehen/wie im folgenden Capitel soll mit mehrem vermeldet werden.

Cap. X.

Keyser Rudolphus II. vnnd Keyser Matthias II. Christseligster Andencken/halten der Evangelischen Religion in Schlesien gnedigsten Schutz / durch die verwilligte Vnion vnd ertheileten Majestät-Brieff:c. worbey die geistlichen Sachen beschlossen werden.

Rudolph. II. helt gleichmessigen Schutz.

DEn Fußstapffen der höchstgeehrten Vorfahren haben die nachfolgenden Röm. Keyser trewlichst nachgehen wollen/ in deme sie/wie den Catholischen/also auch den Evangelischen ohne Ansehen vnd Vnterscheid der Religion gleichmessigen Schutz gehalten. Wie jhnen denn bey der Huldigung Anno 1577. vnd Anno 1582. auff eingebrachte supplication im Monat Aprili/in gehaltenem FürstenTag allergnädigst von Keyser Rudolpho versprochen worden. Vnd wie jhre Majest. dahin einigst gezielet/ daß den Evangelischen nichts widriges begegnen möchte / Also haben sie auch für die Catholische Kirche so weit genawe Wache gehalten / damit jhnen nichts abgestricket/sondern alles ohne fernere Newigkeit in seinem alten Stande gelassen werden möchte. Vnd ob wol eben in diesem Paß von den privatis allerhand querelen vorgangen / so hat es doch dieser höchstmildester Herr allezeit durch gnädigste Commissiones, vnd andere dergleichen güttliche Mittel dahin gerichtet / damit hier im Lande Schlesien/Friede/ Lieb vnd Einigkeit vnter den Religions Verwandten ist fortgepflantzet vnd erhalten worden. Ja es ist auch endlich Anno 1609. dahin kommen/daß Keyser Rudolphus freymütigst nachgegeben/vnd allergnädigst darein verwilliget / daß zur defension vnd Handhabung der Evangelischen Religion sich die Herrn Fürsten vnd Stände in Schlesien / mit den Böhmischen Ständen conjungiren vnd uniren, auch wider die / so die Evangelische Religion an beyderseits Orten anfeinden / verfolgen vnd angreiffen wolten / mit zusammengesetzter Macht / eine öffentliche defension für sich nehmen / vnnd die Evangelische Religion bester Mögligkeit schützen möchten / massen aus der nachgesetzten Vnion mit mehrerm klärlich zu vernehmen.

Den Evangelischen lesset er die Religion.

Vnion.

IM Namen der Heiligen vnzertheilten Dreyfaltigkeit Gottes des Vaters/des Sohns vnd des heiligen Geistes / ꝛc. Haben heute Dato / mit zuvoran beschehener ernster vnnd demütiger

tiger Anruffung Gottes vmb Beystand seines H. Geistes / durch Christum seinen eingebornen Sohn / vnd einigen Mittler zwischen Gott vnd vns Menschen / die löblichen Evangelischen drey Stände der Cron Böhem mit den Herrn Fürsten vnd Ständen in Ober vnd Nieder Schlesien Augspurgischer confession nachfolgendes Christliches / vnd allein zu Beförderung Gottes Ehre / Fortpflantzung vnnd Beschützung reiner vngefälschter Religion / ja zu Erhaltung aller vnser vnd der gantzen posteriter Seelen Heil vnd Seligkeit / gemeines Religions defension Werck auffgericht / geschlossen / vnd vnauffl ößlichen nun vnd zu ewigen Zeiten sich miteinander verbunden allenthalben / wie folget:

Demnach das Land Schlesien / seyt es mit der Cron anfangs incorporiret worden / biß zu Dato allzeit standhafftig vnd trew / bey derselben verblieben / auch zu Beschützung der Cron Böhem / vnd hiergegen wider die Cron Böhem gegen dem Lande Schlesien sich also erwiesen / daß nicht zu zweiffeln / es werde dieselbe Vnion vnnd incorporation vielmehr das dannenhero geflossene sondere grosse Vertrawen / Freund-Nachbarschafft / gute vertrewliche correspondentz, Liebe / Einigkeit / auch förder also zwischen beyden Ländern / continuiret, erhalten / vermehret / vnd auff die Posteritet gepflantzet / vnnd also ein indissolubile vinculum fürohin vnd zu ewigen Zeiten seyn vnd verbleiben / Wie dann beyderseits Gott den Allmächtigen hierumb täglich zu bitten / mehr dann gnugsame Vrsache haben / auch nicht vnterlassen wollen noch sollen. Vnd aber beyder Länder / so wol die Cron Böhem / als auch das Land Schlesien nun eine ziemliche Zeit hero mit sonder grossem Beschwer / vnd fast eusserste Gedult erfahren vnd ertragen müssen / die heimlich vnd öffentliche angestellete Practicken / so von GOttes vnd seines H. Worts Feinden / Nemlich von der vnruhigen Geistligkeit / vnnd etlichen politischen hochschädlichen Räthen / als zum Vnfried vnd Zerstörung alles Wolstandes / in den Ländern dienenden instrumentis vnd Werckzeugen / durch welche nicht allein die wahre Christliche Religion verdruckt / Ja da es in jhrer vnd nicht vielmehr in Gottes Macht allein gestanden / gantz vnd gar were vertilget vnd ausgerottet worden / Ob gleich Land vnd Leute darüber zu grund vnd boden gehen / vnnd biß auff den eusserstẽ Grad verderbet werden sollen / auch noch vnd biß auff gegenwertige stunde / man spüret vnd sihet / daß solche Gottes vnd seines Worts Feinde nicht auffhören / sondern je lenger je mehr wie in dieser Cron Böhem / also auch in dem Lande Schlesien vnauffhörlichen practiciren vnd persecutionen eusserst sich brauchen / vnd ob zwar die beyden Länder gar nicht zweiffeln / daß wie bißhero / also auch noch künfftig der Allmächtige die wahre Religion selbst schützen / vertheidigen / vnd alle Practicken vnd Practicanten endlich schamroth machen werde / Jedoch handelt Gott allhier auff Erden mit den Menschen durch Mittel / die jhn allwege in acht genommen / vnd neben inbrünstigem Gebet zu Gott gebracht werden müssen: Als haben diesem allem nach offt vnd wol ermeldte die drey Evangelischen Stände der Cron Böhem / mit Herrn Fürsten vnnd Ständen in Schlesien Augspurgischer Confession, wie obvermeldet / sich vergliechen vnd vereiniget.

Vergleichen / vereinigen sich hiermit an Eydesstatt / für sich vnd die liebe posteritet nu vnd zu ewigen Zeiten / im Namen des allmächtigen Gottes / ohne dessen Beystand wir nichts thun können noch mögen / also: Daß anfangs sie die Röm. Keys. auch zu Hungern vnd Böhem Königl. Majest. jhren aller gnedigsten Keyser / König vnnd Herrn / als von Gott vorgesatzte höchste Obrigkeit derselben Königliche Person ausgezogen / derogestalt / daß wider dieselbe mit dieser Religions defension im allerwenigsten nichts vnverantwort: vnd täthliches vorgenommen werden solle. Wo aber ausser höchstgedachter Jhr Keys. Majest. Person sonsten jemands / wes Würdens oder Herkommens / geistliches oder weltliches standes er sey /

Niemands

Niemands ausgeschlossen/von dem Höchsten biß auff den Niedrigsten/sich entweder in jhr Keys. Majest. Namen oder für sich / oder in wes Namen es jmmer beschehen köndte oder möchte/ vnterstehen wolte / die Herrn Evangelischen drey Stände der Cron Böhem oder die Herrn Fürsten vnd Stände in Schlesien Augspurgischer Confession, oder allerseits Vnterthanen vnd Glaubensgenossen /nemlich sie seyn vnter Geistlichen oder Weltlichen / Catholischen oder Evangelischen gesessen/ in jhrer Christlichen Religion/Kirchen/Schulen/Consistorien/zu turbiren, oder aus einiger prætension, so vor diesem die Catholischen zu Stifftern / Klöstern / Kirchen vnd Schulen / auch Consistorien/Renten/ Einkommen gehabt haben möchten/ vnd die an jetzo bey den Evangelischen in beyden obgedachten Ländern stehen/ vnd im Brauch erhalten werden/ sie die Evangelischen anfassen wolten / sie für einen Mann stehen beysammen/ standhafftig vnd fest halten/vnd alles das eusserste/ als Leib/Gut vnd Blut/biß auff den letzten Blutstropffen/zu Beschützung der Evangelischen Lehre/Kirchen/ Schulen/ Consistorien/ vnd was diesem allem anhänhig/bey einander zusetzen / vnd dieses auch für jhre beste Assecuration halten vnnd haben wollen.

Vnd diesem nach erkleren vnd verwilligen in specie sich die Herrn Evangelischen drey Stände der Cron Böhem/ gegen den Herrn Fürsten vnd Ständen in Schlesien Augspurgischer Confession, daß wenn sie / oder jhre Vnterthanen vnd Glaubensgenossen/so nemlich vnter Geistlichen oder weltlichen gesessen/ wie obgedacht in jhrer Christlichen Religion/ Kirchen / Schulen / Consistorien/ vnnd was dem allem anhängig turbiret, bedränget / oder angetastet werden wolten / Es geschehe auch vnter was prætext oder Schein es jmmer wolle/sie die Herrn Evangelischen drey Stände der Chron Böhm auff die erste Erforderung innerhalb eines Monats mit 1000. geworbenen Kriegsvolck zu Rosse/ vnd 2000. geworbener Knechte auff jhre der Herrn Böhmischen Stände selbst eigene Vnkosten vnd Verlag: Auff die andere Erforderung aber / wieder innerhalb eines Monats inniglichē wie zuvor mit 1000. geworbener Pferde / vnd 2000. zu Fusse / auch auff jhre der Herrn Evangelischen Böhmischen drey Stände/ Vnkosten vnd Verlag; Vnd dann auff den eussersten Nohtfall mit aller jhrer höchsten Macht / also wie sie zu förderst jhren König/ sich selbst/ jhr Weib vnd Kind / vnnd das gantze Vaterland zu beschützen vermeynē / auffs schleunigste zuspringen vnd zu Hülffe kommen wollē.

Welche Hülffe auch die Herrn Fürsten vnd Stände in Schlesien zu sondern angenehmen Gefallen vnd grossem Danck auff=vnd angenommen/vnd sich hergegen wiederumb gegen jhnen den löblichen Herrn Evangelischen drey Ständen der Cron Böhm dahin verwilliget vnd obligiret, daß sie gleichsfals / wann die löblichen Herrn Evangelischen drey Stände / so jhrer Vnterthanen vnd Glaubensgenossen / nemlich sie seyn vnter Geist= oder Weltlichen gesessen / jemand als wie oben vermeldet / in jhren Christlichen Religion / Kirche / Schulen / Consistorien/ oder allem was dem freyen Exercitio religionis anhanget/betrüben / beängstigen vnd turbiren wolte / es beschehe solches quocunq; colore, daß sie auff die erste Ermahnung innerhalb einem Monat mit 1000. geworbenen Kriegsvolcks zu Roß/ vnd 2000. geworbenem Fußvolcks auff jhre dero Herrn Fürsten vnnd Stände in Schlesien Vnkosten vnd Darlage / auff die ander Ermahnung ebener massen wie auff die erste in gleicher Frist/Anzahl vnd Verlag/auff die eusserste Noht vnnd dritte Erforderung zum schleunigsten mit aller jhrer höchsten Macht / wie sie jhren König vnnd Obristen Hertzog in Schlesien / sich selbst / jhr Weib vnnd Kind / ja das allgemeine Vaterland zu beschützen vnd zu handhaben gemeynet / jhnen zuspringen vnd Hülffe leisten wollen. Jedoch soll diese defension bloß vnd allein auff die Religion / wie obvermeldet gemeynet / vnnd ausser dero in allem

andern

andern den dreyen Evangelischen Ständen der Cron Böheim/ so wol den Herren Fürsten vnd Ständen in Schlesien / vnnachtheilig vnd vnvorfänglich seyn.

Vnd dieweil dieses zu Beförderung GOttes Ehre / Beschützung vnd Assecuration jhrer Christlichen Religion/ keines weges aber wider jhre Keyserliche vnd Königliche Majestät Person noch zu Offension der Catholischen Stände / beyder Lande/sondern zu Erhaltung Fried / Lieb vnnd Einigkeit / vnter beyden Religions Verwandten/ ja zu jhrer Keyserl. Majest. selbst eigenen Dignitet, Hoheit/ vnd allem auffnemlichen Wolstand / wie auch der Länder selbst Defendirung auff vorgehende offension einig vnd allein gerichtet vnnd gemeynet ist. So seynd beyde Theil der vnterthänigsten Hoffnung vnd Zuversicht / Jhre Keyserl. Majest. solches vngenedigst nicht gemeynet / empfinden / Sondern viel mehr die Länder selbst / wie bey jhren Freyheiten vnnd Privilegien / also auch bey jhrer Christlichen Religion allergnedigst schützen vnd handhaben werden. Vnd dieses haben die löblichen Herrn Evangelischen Stände durch jhre vollmächtige vnnd hinc inde durch Eydespflicht einander verbunden Directores : Die Wolgeborne/Edle/ Gestrenge / auch Ehrenveste / Wolweise : Hans Georg / Herr von Schwanbergk/ vnd auff Worlitz / ꝛc. Röm. Keys. Majest. Raht / vnnd obrister Hofflehn-Richter/ des Königreichs Böhmen. Hans Sezyma Austi/ Herr auff Auste/ ꝛc. Röm. Keys. Majest. Raht vnd Erbfürschneider des Königreichs Böhmen. Theobald Herr von Rietzenberg vnnd Schwihaw / auff Horawatz / ꝛc. Röm. Keys. Majest. Raht vnd Fürschneider. Carll Herr von Warttenbergk / auff Rohosetz vnd Skala/ Röm. Keys. Majest. Raht. Hans Liettwin Herr von Rschitschan/ vnd auff Horschewitz/ ꝛc. Röm. Keys. Majest. Raht. Wilhelm der Elter / Herr von Lobkowitz / Herr auff Pischoffdeinitz / Teschetzowitz vnd Mierßkof/ ꝛc. Röm. Keys. Majest. Mundschencke. Joachim Andreas Schlick / Graff zu Passawn vnnd Weißkirchen / ꝛc. Herr auff Schwichanech/ ꝛc. Wentzel Wilhelm Herr von Ruppa auff Ternowan vnd Zietenitz. Wentzel Budowetz Herr von Budowa auff München / Gratz an der Iser / Kotznowitz vnnd Sasaka / ꝛc. Röm. Keys. Majest. Rahte außm Herrn Standt. George Gerschdorff von Gerßdorff / auff Choltitz vnd Schwoyschitz / ꝛc. Röm. Keys. Majest. Raht. Matthias der Elter Steinpach/von Steinpach/auff Serbetsch/Khornhauß vnd Pzerubenitz/ ꝛc. Röm. Keys. Majest. Raht. Niclas Berßkowßky / von Schebizowa / auff Kotschetitz/ ꝛc. Röm. Keys. Majest Raht/ ꝛc. Christoff von Fitztum auff newen Schümburg vnd Closterle/ etc. Bernhard der Elteste Hodiegowßky / von Hodiegowa / vnd auff Rschepizy/ etc. George Wandschura von Rzehnitz vnd auff Studentz. George Hohmut von Haraß auff Rademin vnd Chaußnigk. Bohußlaw von Muhalowitz / auff Seestädtle / vnd Newdorff / Vice Landschreiber / des Königreichs Böheim. Heinrich Otto von Loß auff Komaraw. Wentzel der Elteste Wratißlaw von Mittrowitz/auff Littez/aus dem Ritterstande. Adam Leonhardt von Newerbergk auff Wikaw/Röm. Keys. Majest. Diener. Wentzel Magrle von Sobietsch/Röm. Keys. Majest. Diener. Martinus Früwein von Podoli. Simeon Hunburg von Hunburgk. Nathanael Wodnianßky von Vratschaw/ Röm. Keys. Majest. Diener. Gielgiperger von Tschastolowitz. Valentin. Kochan von Prachoff. Christoff Kober von Kobersbergk. Daniel Koraleck von Tieschnin. Adam Wopretha/von Wratschoff / aus dem dritten Stand / von wegen vnd im Namen aller dreyer Evangelischen Stände / wegen der Herrn Fürsten vnnd Stände in Schlesien aber/die wolgeborne/Edle/Gestrenge/Ehrnveste/Hochgelahrte/Wolweise/Welghard von Promnitz/Freyherr zu Pleß/auff Soraw/Triebel/Hoyerswerda/Falckenberck vnd Cupa/etc. Hans George von Zedlitz/vff Stroppen. Sigmund von Burghauß / auff Stoltz. Andreas Geißler beyder Rechten D. Fürstl.

Liegnitzi-

Liegnitzer vnd Briegischer Raht/ vnd der Herrn Fürsten vnd Stände in Ober vnd Nieder Schlesien Landesbestalter. Vnd Wentzel Otter des Rahts zur Schweinitz/ꝛc. Als verordnete/ vnd hierzu insonderheit gevollmächtigte Abgesandten/ acceptiret, beliebet/angenommen/auch in allen Clausulen/Puncten vnd Artickeln/ steiff/feste vnd vnverbrüchlichen für sich vnd jhre Herrn Principaln/vnd die gantze Posteritet, Nun vnd zu ewigen Zeiten zu halten an Eydes statt versprochen vnnd zugesaget/ alles trewlich ohne gefahr. Welches geschehen auffm Prager Schloß/ bey allgemeiner Landtages Versamlung/ den 25. Junij/ Anno 1609. Zu Vhrkund/ꝛc. Haben alle Theil für sich vnd jhre Herrn Principaln obangezogener massen solche Religions defension mit jhren Petschafften besiegelt/ vnnd mit eigenen Händen vnterschrieben.

Rudolph. II. gibet dem Lande Schlesien den Majestätbrieff.

Doch daß den Catholischen nichts entzogen werde.

Damit aber das Land Schlesien noch desto mehr gesichert seyn möchte/ vnd die Evangelische Religion keine Bedrängnüß/ weder heimlich noch öffentlich leiden dürffte/ hat auff der sämptlichen Herrn Fürsten vnd Stände/ so dero Augspurgischen Confession gemeß/ vnterthänigstes vnd gehorsambstes suppliciren vnnd anhalten zuvor viel höchstgedachte Keyserliche Majestat Rudolphus II. dem Lande Schlesien in Religions Sachen einen Majestät Brieff ertheilet/ vnnd dieselben Stände jhrer confession halben gnugsam versichert/ Doch dergestalt vnd also/ daß den Catholischen Ständen jhre Gestiffter/ Klöster/ Kirchen/ Consistorien, Rendten/ Zehenden/ Einkommen/ jura patronatus, Schulen/ vnd was diesem allem anhängig/ auch verbleiben/ vnd deswegen kein Theil das andere mit oder ausser Recht anfassen/ darinnen turbiren, oder im wenigsten bedrengen solle.

Woraus man nun augenscheinlich sihet/ wohin Keyser Rudolphus mit diesem Majestät Brieffe gezielet/ nemlichen/ daß er im Lande Schlesien hat eine materia pacis & tranquillitatis publicæ seyn sollen/ vnd daß vnter beyderseits Religions Verwandten eine desto grössere correspondentz, Einigkeit vnd Vertrawligkeit seyn vnd bleiben möchte.

Jetzt angezogener Majestat Brieff lautet in seinen Formalibus, wie hernach folget.

Majestat vnnd Privilegium, vber das freye Exercitium der Augspurgischen Confession, des Landes Schlesien.

WIr Rudolph der Ander/ von Gottes Gnaden erwehlter Römischer Keyser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ in Germanien/ zu Hungern/ Böhmen/ Dalmatien/ Croatien vnd Sclavonien/ꝛc. König/ Ertzhertzog zu Osterreich/ Hertzog zu Burgundt/ Marggraff zu Mähren/ Hertzog zu Lützenburg/ in Schlesien/ zu Brabandt/ zu Steyr/ Kärndten/ Crain/ Wirtemberg/ vnd Teckh/ꝛc. Fürst zu Schwaben/ Marggraff zu Lausitz/ Gefürster Graff zu Habspurg/ zu Tyroll/ zu Pfirt/ zu Kiburg/ vnd zu Görtz/ Landgraff zu Elsaß/ Marggroff des heiligen Römischen Reichs ob der Ens/ vnd zu Burgaw/ Herr auff der Windischen Marckh/ zu Portenaw vnd Salimß/ꝛc.

Bekennen für Vns/ Vnsere Erben vnd nachkommende Könige zu Behaimb/ öffentlich mit diesem Brieff. Demnach vnsere getrewe vnd gehorsame/ der Augspurgischen Confession zugethane Fürsten vnd Stände in Ober vnnd Nieder Schlesien/ verwichener Zeit durch jhre Gesandten/ den Wolgebornen/ vnnd die Ehrn-

Ehrnveste / auch Gelehrte vnd Ersame vnsere liebe Getrewe: Weickharten von Promnitz / Freyherrn zu Pleß auff Soraw / Triebel vnd Hoyerswerda: Hans Georgen von Zedlitz auff Stroppen: Sigmunden von Burghauß auff Stoltz: Andreas Geißlern / der Rechten Doctorn / vnd Wentzel Ottern / vnter andern des Landes beschwerden / zu förderst / vnnd fürnemlichen / von vns / als regierendem Könige zu Böhmen / vnd obristen Hertzoge in Schlesien / aller vnterthänigst gebeten / daß sie bey der Augspurgischen Confession, dero freyen Exercitio gelassen / vnd dessen von vns gnugsam versichert werden möchten. Wir auch sie vnterm Dato den 16. Tag des Monats Decembris nechst verflossenen Jahres / mit mehrer Ausführung gnädigst dahin beschieden / daß wann ein jeder bey dem jenigen / wessen er befügt vnd berechtigt / verbliebe / vnd nicht davon gedrungen würde / Wir jhnen nach keine Vnbilligkeit zu zufügen verstatten / sondern es in Glaubenssachen aller dings bey deme / wie es bey vnsern Hochgeehrten Vorfahren / als Keysers Ferdinandi vnd Maximiliani Zeiten gehalten worden / vnd wie wir es bey vnser angehenden Regierung befunden / in Gnaden beruhen lassen wolten.

Vnd aber vns bey dieser jetzigen Absendung / sie ferner vnterthänigst vorbringen lassen / daß jhnen solche Resolution darumb beschwerlichen fallen wolte / weil dieselbe conditioniret, vnd dadurch den Catholischen / der Augspurgischen Confessions Verwandten / streit zu erregen Anlaß gegeben würde. Mit vnterthänigster Bitte / daß in puncto religionis ebener massen / wie wir gegen vnsern Ständen des Königreichs Böhem sub utraq; vns gnädigst resolviret, auch jhnen den gehorsamen Fürsten vnd Ständen / mit gleichmessiger satisfaction allergnädigst vns zu erzeigen / geruhen wolten.

Wann wir denn gnedigst angesehen / solche vnserer gehorsamen vnd getrewen Augspurgischer Confessions Verwandten / Fürsten vnd Stände vnterthänigstes Flehen vnd Bitten / beynebens auch wahr genommen die vielfältige vnnd grosse Beschwerungen / so wie hin vnd wider / also im Lande Schlesien aus den Religions Streitigkeiten erwachsen / vnd biß Dato sich erhalten haben / Hinfüro auch noch mehr (wofern wie biß dieser Zeit beschehen / ein Teil gegen dem andern / sein Recht vnd Gerechtigkeit / welche sie gegen einander vor Alters / wie auch vor Antretung vnserer Regierung zu Stifftern / Klöstern / Consistorijs, Renten / Zehenden / Einkommen / vnd allen andern Zugehörungen / sive ex prima fundatione, aut ex jure patronatus, vel alio quovis titulo, wie solcher erdacht / auffgesucht / vnd herfür gezogen werden köndte vnd möchte / gehabt / im petitorio rügen / eyffern / deswegen einander turbiren, vnd bedrängen solten) sich gar leicht erheben vnd vberhauffen möchten.

Diesem nach / vnd damit solchem Vnraht in der Zeit vorkommen / vnd wie in allen andern vnsern Köntgreichen vnd Landen / also auch im Land Schlesien / vnter beyder Religionen / nemlich den Catholischen vnd Augspurgischen Confessions Verwanden / vnsern gehorsamen Fürsten vnd Ständen / vnd getrewen Vnterthanen / jetzo vnd allezeit standhaffte Liebe / Fried / Einig- vnd Vertrawligkeit / zu Auffnehmung des gemeinen Nutzes gepflantzet vnd erhalten / auch fürbaß kein Theil dieser beyder bewilligten Religonen in seinem Proceß vnnd Exercitio bedrängt / sondern dabey geruhiglich / ohne männigliches Einhalt gelassen werden möchte.

Als haben wir in Betrachtung dieser aller jetzt gesetzten / vnd sonst vieler andern erheblichen Vrsachen vnd Motiven / bevoraus / deren vns von obgedachten vnsern gehorsamen Fürsten vnd Ständen / in allen vnd jeden / die gantze Zeit vnserer Keyserlichen vnd Königlichen Regierung vorgefallenen Angelegenheiten / mit so standhaffter Trewe gantz nützlichst vnd willigst geleisten Diensten / welche jhre Trewherzigkeit sie auch noch ferners zu continuiren, sich gehorsambstan erbitten / auff

gehabten gnugsamen Bedacht / vnd mit vnsern guten Wissen vnd Willen / auch zuvor mit vnserer obristen Landofficirer / Landrechtsitzern / edlen Rähten vnd lieben Getrewen vnsers Königreichs Böhem / gepflogenen reiffen Raht den Artickel die Religion betreffend / gnedist dahin vermittelt vnd beschlossen / vnd zu desto bestendiger wehrenden Festhaltung / gedachten vnsern gehorsamen Augspurgischer Confessionsverwandten / Fürsten vnd Ständen / vnd getrewen Vnterthanen / solches alles mit darüber Ertheilung dieses vnsers Keyser. vnd Königlichen offenen Majestät Brieffs / versichert vnd bestetiget.

Erstlich / Demnach die Catholischen im Lande Schlesien jhres freyes vnd vngehindertes exercitium religionis haben / in welchen jhnen die Augspurgischen Confessionsverwandten / keinen Eintrag thun / oder Ordnung geben / vielmehr sie bey jren Kirchen / Gottesdienst / Ceremonien / Klöstern / Schulen / Pfarren / Stifftungen / Zehenden / Zinsen / Accidenten / Einkommen vnd alten Gebräuchen / wie solches alles bißanhero vnd zu Dato sie im Besitz gehabt / dieser vnser Majestät / vnd dem interdicto uti possidetis ita possideatis, gemäß / ruhig vnd ohne Verhinderung verbleiben lassen sollen vnd wollen.

Diesem nach vnd damit hierinnen eine Gleichheit gehalten werde / bewilligen wir vnd geben Macht vnd Recht darzu / daß die gehorsamen Fürsten vnd Stände / vnd also alle vnd jede Einwohner des gantzen Landes Schlesien / sie seyn vnter geist- oder weltlichen Fürsten / Herrn Commendatorn, auch in vnsern Erbfürstenthümern gesessen / auff im Land / Städten / vnd in Dörffern / welche der Augspurgische Confession verwandt seyn / vnd sich zu derselben bekennen / keinen ausgenommen / jhre Religion, laut jetzt erwehnten Confession frey vnd vngehindert vberall an allen Orten / vben / verrichten / bey solch jhrer Religion, Priesterschafft vnd Kirchenordnung / welche jetzo bey jhnen ist / oder dieser Confession gemäß möchte auffgerichtet werden / fried- vnd geruhiglich verbleiben / keiner aus denselben zu einer andern Religion, als wie sie die bißhero gehabt / vngeachtet / vnter welcher geist- oder weltlichen Obrigkeit einer gesessen / oder sich auffhalten thut / gedrungen / oder derowegen verjaget / viel weniger bloß vnd allein der Religion halben ab officijs removiret, vnd also auff keinerley weise noch wege in jhren Gewissen bedrenget oder betrübet / sondern viel mehr alle vnd jede dieser Augspurgischen Confessions Verwandte / bey deroselben / auch bey allen jetzo innehabenden Kirchen / Gottesdienst / Ceremonien / Schulen / Pfarren / Klöstern / Stifftungen / Zehenden / Zinsen / Accidentien, Einkommen / aller massen wie sie solche bißhero im Besitz vnd Gebrauch gehalten / ruhig vnd vnangefochten gelassen werden sollen.

Zum andern / wollen vnd ordnen wir / daß alles das jenige / was ein Theil zu dem andern / Catholische / so wol als der Augspurgischen Confessionverwandte / vor Alters / wie auch vor vnd nach Antretung vnserer löblichen Regierung / zu stifftern / Klöstern / Kirchen / Consistoriis / Renten / Zehenden / Einkommen / vnd allen andern Zugehörungen / sive ex prima fundatione, aut ex jure patronatus, aut ex alio quovis titulo, wie solcher in petitorio erdacht / auffgesucht / oder herfür gezogen werden köndte oder möchte / berechtiget gewesen oder zu seyn vermeynet / gantz ruhen / vnd ein jeder bey deme / was er besitzet / insonderheit Kirchen vnd Schulen / vnangesehen / wem solche vor Alters zugehöret / vnd deswegen noch jhre jura patronatus darauff prætendiren möchten verbleiben / vnd deßwegen kein Theil das ander / mit oder ausser Recht anfassen / darinnen turbiren, oder im wenigsten bedrängen soll.

Zum dritten / Verwilligen wir auch dieses / da jemand aus den Fürsten vnd Ständten / ausser denen Kirchen vnd Gotteshäusern / welche sie jetzt innehaben / halten oder jhnen sonsten zustendig seyn (bey welchen sie auch friedlich geschützt / vnd erhalten werden sollen) etwa in Städten / Städtlein / Dörffern / oder anderswo /

wo/wolte oder wolten mehr Kirchen/Gotteshäuser oder Schulen/zu Unterweiß- vnd Aufferziehung der Jugend auffrichten vnd bawen lassen / daß solches gleich wie den Fürsten vnd Herrn Stand / vnd derselben allerseits Unterthanen / also auch den Erbfürstenthümbern / so wol in Städten als auff den Lande in gemein vnd einem jeden insonderheit/an jetzo vnd in künfftig zu thun/ frey vnd offenstehen soll/ vor männiglich vngehindert.

Zum Vierdten/wollen wir auch den Augspurgischen Confessions Verwandten/ Fürsten vnd Ständten diese sondere Gnad thun / daß die jenigen Fürsten / so zu Zeiten vnserer hochgeehrten Herrn Anherrns vnd Herrn Vaters/auch bey Antretung vnserer Regierung jhre Consistoria gehabt/vnd biß Dato erhalten/ dabey nun vnd hinfüro allezeit für männiglich vnbeirret seyn vnd bleiben / auch daß denen andern Augspurgischer Confession, Fürsten vnd Ständen / so hiebevor keine Consistoria gehabt / newe auffrichten / vnd allermassen mit denselben / wie die andern/ so die jhrige bißhero gehalten/ in ordination vnd Ehesachen zu verfahren frey stehen soll.

Dabey wir denn insonderheit den Erbfürstenthümern gnädigst frey stellen/ daß sie es in ordinationibus, wie vor diesem beschehen/ in künfftig halten/vnd die Pfarrer ordiniren lassen / In Ehesachen aber sich entweder der Consistorien/ der Augspurgischen Confessionsverwandten Fürsten vnd Stände in Schlesien gebrauchen / oder aber durch die Hauptleute vnnd die vom Lande darzu verordnete Personen / Augspurgischen Confession, an einem gewissen Orte / ein general Consistorium auffrichten mögen. Jedoch auff vnser gnädigste Ratification, so innerhalb eines Monats / nach beschehenem jhrem gehorsambsten Anbringen/ erfolgen/oder in Verbleibung dessen/wie es auffgerichtet/ gehalten/vnd von jhren deputirten ohne allen Eintrag dirigiret werden soll. Dahin dann sie alle vnd jede Ehesachen remittiren mögen / mit diesem ausdrücklichen Vorbehalt / daß in erwehnten Heyrats- vnd Ehesachen/wie bey diesem/also auch in allen andern Consistorien fleissig auffacht gegeben werde / damit niemand zu nahe mit dem Geblüte sich vermische/ vnd da je beschehen/solte doch der modus coërcendi & puniendi allermassen/wie es im H. Römischen Reich vnter den Augspurgischen Confessionsverwandten/vnd deren wolbestelten Consistoriis, in vblichen Brauch bißhero gehalten/ obseruiret werde.

Zum fünfften/sollen die Begräbnüß todter Leichnam/in Kirchen vnd auff den Kirchhöfen/wie auch das Außleuten / den jenigen / so darzu gepfarret / nicht abgeschlagen/gleichwol aber bey den Catholischen Kirchen vnd Pfarren/ den Augspurgischen Confessionsverwandten /anders nicht / denn vermöge derer daselbsten gebräuchlichen Ceremonien / hinwiederumb auch den Catholischen / bey des andern Theils Pfarren ebener gestalt zugelassen vnd ertheilet werden/Vnd da es je beschehe/von den Eingepfarreten / die zur Zeit / so gestalten Verwegerung gebührende/ vnd sonst zur Kirchen oder Pfarr schuldige Rendt vnnd Decem zu entrichten entnommen/ vnd jhre Obrigkeiten desselben zu einer andern Pfarr/ da es jhr gefellig/zu verwenden/ vnd daselbst sie begraben zu lassen befügt seyn.

Wegen frembder Personen vnd Leichen aber / soll dieses alles mit des Collatoris oder Pfarrers selbigen Orts / guten Wissen vnnd Willen verrichtet werden. In welchen Orten aber vnd Städten / die jenigen so der Augspurgischen Confession seyn/jhr eigene Kirchen vnd Begräbnüß/oder gesampt mit den Catholischen nicht hetten/dieselben sollen vermöge dieser vnser Concession, wie Kirchen vnnd Gotteshäuser/also Begräbnüß vnd Kirchhöfe auffbawen / auch stellen darzu auszusetzen Macht haben.

Auff daß also hierin zum sechsten viel gedachten vnsern gehorsamen Fürsten vnd Ständten/auch allen andern vnsern im Fürstenthumb Schlesien/vnd vnserer

darinn habenden Erbfürstenthümern getrewen Unterthanen vnd Einwohnern/ nicht etwas verhinderliches seyn möge / So thun wir hiermit alle Befehlich vnnd mandata, welche vor diesem wieder die Augspurgischen Confessionsverwandte / in specie aber die jenigen/so wegen verbotener graduum in Heyraten vnd andern in puncto Religionis ausgangē seyn/in gegenwertig gäntzlich auffheben vñ cassirn.

Letzlich wollen wir auch dieses/das zu Erhaltung Lieb vnd Einigkeit/eine part der andern/Catholischen/so wol als der Augspurgische Confessionsverwande/in so wie vorhero gesetzt verwilligter Vbung vnd Gebrauch jhrer Religion, Kirchenordnung vnd ertheilten Gerechtigkeit nicht eingreiffen oder vorschreiben/die Geistliche in weltliche / vnd hinwider die weltliche in geistliche Empter sich einmischen/ vielweniger einander schmähen noch verfolgen / sondern nunmehr als Glieder zu einem corporē gehörig einander lieben/ ehren/ fördern /vnnd beyderseits für einen Mann/in allen vnsern vnd des Vaterlandes Nothdurfften vnd Angelegenheiten/ es sey in Mitleidungen / oder andern vnvermeidlichen Zufällen / beysammen als trewe Freunde stehen. Vnd in Summa/ also von heutiges Tages Dato an keiner von dem andern / wie aus den Fürsten / Herrn vnd Ständen / also auch den Städten/Städtlein vnd Bawersvolck / weder von jhren Obrigkeiten / noch von keinem einzigen andern geist = oder weltlichen Standespersonen wegen der Religion bedränget / vnd zu einer andern / es sey durch Gewalt / oder anderer vnziemlicher Weise gezwungen vnd abgeführet werden.

Welches alles vnd jedes / wie jetzt erzehlet/verwilligen/versichern / vnd bestetigen wir hiemit aus regierender Königlicher Böhmischer Vollkommenheit/Macht vnd Gewalt/vnd als oberster Hertzog in Schlesien/meynen/setzen vnd wollen / bey vnsern Königlichen Worten versprechend/daß viel erwehnte vnsere Augspurgischer Confessions Verwandte Fürsten vnd Stände / sampt andern obberürten vnsern/ deren Ort/ Landen vnd Erbfürstenthümern/getrewen Unterthanen vnd Einwohnern/für sich vnd jhre Nachkommen/bey allem dem /was obgesetzt / von vns/ auch künfftigen Königen zu Böhem/vnd obristen Hertzogen in Schlesien / biß zu einer Christlichen/vollkömlichen vnd endlichen Vereinigung wegen der Religion / im H. Römischen Reich / gantz vnd vollkömlich / in Fried vnd Ruhe gelassen / vnnd gleich andern bey dem Religions-Frieden des H. Römischen Reichs erhalten / das geringste jhnen hierinn/weder von vns/noch wie obgedacht / all vnsern Nachkommen/ oder aber von andern geist = oder weltlichen Personen / zu künfftigen vnd jeden Zeiten/einige Verhinderung oder Eintrag nicht geschehen/noch verstattet/weniger wider solchen Religionsfrieden / vnd diese vnsere Assecuration einzige befehlich/oder etwas dergleichen/so dessen geringste Verhinder = oder Verenderung verursachen möchte / von vns oder mehr erwehnten vnsern Nachkommen / oder aber sonsten jemandes andern ausgehen / oder von jemandes anzunehmen anhalten/Vnd im Fall gar etwas dergleichen ausgienge / oder von jemanden angenommen würde / jedoch vnkräfftig seyn / vnd dafür gehalten / auch auff solche gestalt/ weder mit oder ohne Recht/ichtwas geurtheilet vnd ausgesprochen werden soll.

Vnd gebieten darauff vnsern Ober = vnd allen andern Hauptleuten/ in ober vnd nieder Schlesien / daß sie gemelte vnsere gehorsame Fürsten vnnd Stände/ sampt allen andern hierinn vermelt vnsern getrewen Unterthanen vnd Einwohnern in ober vnd nieder Schlesien / so sich zu vielberührter bewilligter Augspurgischer Confession bekennen / bey dieser vnserer Versicherung vnnd Majestät / wie dieselbe in allen Artickeln/Sententzen vnd Clausuln lautet / vertreten vnd schützen/ selbst jhnen hierinn keinen Eintrag thun / vielweniger andern zu thun verstatten. Vnd wo vber diß jemand / es sey von geist = vnd weltlichen Personen / diese vnsere Assecuration vnd Majestat zu vbertreten sich vnterstünde/ zu deme vnd einē jeden deroselben / als zu einem Zerstörer des gemeinen Friedens/an statt vnser/vnd jhres

von

von vns oder mehres erwehnet/vnsern Nachkommen/jhnen an vertrawten Ampts halben greiffen/vnd also viel ermelte vnsere gehorsame Fürsten vnd Stände/festiglich schützen/beschirmen vnd vertheidigen sollen.

Vnd deß alles bey Vermeidung vnsers/vnserer Nachkommen/vnd künfftigen regierenden Königen zu Böhem/auch obristen Hertzogen in Schesien Zorns/schwerer Straff vnd Vngnade/ Alles getrewlich vnd vngefährlich. Vhrkündlich vnd vmb mehrer Sicherheit willen/mit vnserm Keys. vnd Königl. anhangenden grössern Insiegel bekräfftiget. Geben auff vnserm Königlichen Schloß Prag/den 20. Tag des Monats Augusti. Nach Christi vnsers lieben HErrn vnd Seligmachers Geburt 1609. Vnserer Reiche des Römischen im 34. des Hungerischen im 37. vnd des Böhmischen auch im 34. Jahre.

Rudolph

Adamus de Sternbergk,
Supremus Burggravius
Pragensis manu prop.

Ad mandatum Sacræ Cæs. Majestatis proprium.

Paulus Michna.

Wie der Majestatbrieff in Schlesien publiciret worden

Dieser Majestat Brieff ist von den Evangelischen Ständen in Schlesien mit grossen Frewden angenommen/ vnd mit sonderer Danckſagung gegen Gott dem Allmächtigen/ nicht allein von den Cantzeln/ sondern auch von den Thürmen im Lande Schlesien mit schönen lieblichen Musicen angekündet vnd publiciret worden/massen dann solches auch in dero Fürstlichen Residentz Stadt Briegk den 25. Octobris Anno 1609. solenniter erfolget/ *Supra lib. 1. c. 42. & lib. 2. c. 25.*

Jhre hochfürst. Durchl. beschweret sich vber die ausbrachten concessiones,

Dieses war den Catholischen Ständen im Lande Schlesien hefftig zu wider/vnd vermeynten jhre Hochfürstliche Durchläuchtigkeit/ Ertzhertzog Carll zu Osterreich/ vnnd Bischoff zu Breßlaw/ daß sie nicht allein wegen des Majestät-Brieffes/besondern auch wegen des Oberampts *infra lib. 3. cit.* vnd Bischofflichen Wahl *supra lib. 3. c. 6.* zum hefftigsten durch ausbrachte privilegia waren prægraviret worden.

Vnd wachen für die Catholische Religion.

Damit nun jhre Hochfürstliche Durchläuchtigkeit für die Catholische Religion vnd seine successores im Bisthumb Breßlaw gebührlichen vigiliren, vnd alles im alten Stande erhalten möchte/ haben jhre Hochfürstliche Durchläuchtigkeit an die samptlichen Herrn Fürsten vnd Stände nachfolgendes Schreiben abgehen lassen/welches von Wort zu Wort also lautet:

Carl von Gottes Gnaden/ Ertzhertzog zu Osterreich/ Hertzog zu Burgundt/ Bischoff zu Breßlaw/ Graff zu Tyroll.

Jhre hochf. Durchl. referiren/ wie die Publication der newen concessionen jhnen zukommen.

HOchgeborne Fürsten/ freundliche geliebte Ohaimen/ auch Wolgeborne Fr. Gestrenge/Ehrnveste/besondere Liebe/Vns ist von vnsern zu dem nechst verloffenen vorm Osterrechten in Schlesien deputirten abgeordneten/neben anderm mit mehrerm gehorsamst referiret worden/was sich bey währender solcher Zusammenkunfft/ ferners auch mit vermeynter Publicirung zweyer vnterschiedlicher Majestät Brieffen verloffen/ deren einer die Confirmation des freyen Exercitii Religionis, Augspurgischer Confession im Lande

Schlesien / der ander aber erstens die Erbsätzung der Oberhauptmanschafft in Schlesien / vnd anderns die künfftige Bischoffliche Wahl betreffen / Nun mögen wir mit Gott bezeugen / daß wir hertzlichers nichts wündschen wolten / denn es were mit derer einem vnd andern also gewandt / daß wir vns derselben E. E. L. L. vnd euch guttwillig betragen hetten / mögen oder können / daran wir denn des gemeinen Vaterlandes Wolfahrt auch Friedes vnd guter Vertrawligkeit halben vnser vnd vnsers Stiffts / auch gemeiner Schlesischer Geistligkeit nicht verschonet / noch deren leidlichen Schaden vnd Nachtheil angesehen haben wolten.

Was sie am Maj. Brieffe nachgeben können.

Inmassen wir denn die erstberührte Freystellung vnd Confirmation des erwehnten Exercitii wie schwer vnd schädlich sie vns gleich Gewissens halben vnd in andere wege fürfellet / etwas fürfället / etwas besser vertragen haben wolten / da es nur vnsers Theils bey dem ersten bereit versichert- vnd bestegtigten Puncten derselben / vnd der vns darinnen versprocheuen freyen Vbung / vnd vnverhinderten Erhaltung vnsers Catholischen Exercitii, Kirchen / Gottesdiensts Ceremonien / Klöstern / Schulen / Pfarrern / Stifftungen / Zehenden / Zinsen / Accidentien / Einkommen / vnd alten Gebräuchen / wie wir solches alles bißanhero vnd zu Dato im Besitz gehabt / Jhre Majest. willen vnd dem eingeführten interdicto uti possidetis gemäß / vnverrückt verblieben / vnd derselbe nicht bald hernacher fast alles seines Jnhalts zu eusserstem vnd vnsers Stiffts vnnd Kirchen præjudicio, Nachtheil vnd Schaden vmbgekehret / vnd wiedertrieben worden were. Wie wir vns denn auch berührte Oberhauptmanschafft betreffend / in Werbung derselben / einer solchen gliempflichen Bescheidenheit gebrauchet / daß wir wol sagen möchten / Wir hetten vns schier so viel als nichts darumb angenommen / vnd was wir daran gethan / solches vielmehr andern Respects / als vnser selbsten affection vnnd Willen nach beschehen. Vnd diß zwar keiner andern Vrsachen / als daß wir E. E. L. L. vnd euch als denen (wie wir damals weitlangs vernommen / an jetzo aber mit dem Werck selbst erfahren) vnser Beförderung darzu nicht wol belieben wollen / vmb so viel desto weniger zu wider thaten.

Was sie daran improbiren.

Wegen des Oberampts.

Ja wir mögen dieselben vergewissern vnd mit Grund schreiben / das zu Erhaltung guter vertrawlicher nachtbarlicher Correspondentz / Ruhe / Fried vnd Einigkeit / auch desto heilsamer Fortpflantzung des gemeinen Vaterlandes Wolfart vnd Nutzens / wir vns E E. L. L. vnd euch so viel zu accommodiren vnd zu bequemen freundlichen geneigt gewesen / daß wir vns jhnen dißfals mit gutwilliger Abweichung alle angenehme benügige satisfaction vnd contento zu geben entschlossen gehagt / da nur dessen wegen an vns ichtwas von E. E. L. L. vnd euch gelanget were worden.

Wolten jhre hochf. Durchl. nichts gesucht haben wenn die Ständte solches an sie gelanget hetten. Jetzo aber können jhre hochf. Durchl. in solche Majestät Brieffe nicht willigen. Denn I. die sind der Geistligkeit höchst schädlich. II. Jhre hochf. Durchl. verkleinerlich. III. Vngehörter Sachen ausbracht.

Wann aber eine vnd andere concession, so wol das Oberampt / als auch das mehr entwehnte confirmirte exercitium Augspurgischer Confession betreffend / allerdings also gestellet vnd beschaffen / daß sie vns vnserm anvertrawten Stifft vnd Geistligkeit in Schlesien / vnd die Catholischen in gemein in eusserstes Nachtheil / Schaden vnd Vnheil verleitet / auch vns selbst nicht in geringen Spott vnd Verkleinerung setzet / gestaltsame es das Werck vnd die Concessionen selbsten nur all zu viel hell vnd lauter mitbringen vnd bezeugen / ohne Noth anderweit es mit mehrer vnd specificirter Ausführung zu berühren.

Wann auch ferner wahr / vnd nicht verneinet werden kan / daß alles dieses vnterschiedliche Anbringen / was zu der vermeynten Jmpetirung dieser Maj. Brieffe bey der Röm. Keys. vnd Kön. Majest. vnserm gnädigsten geliebten Herrn Vettern vnd H. Vattern / von E. E. L. L. vnd ewren Abgesandten / jedesmal beschehen / vnser / vnsers Stiffts / auch gemeiner Geistligkeit in Schlesien oder wer dieselbe jedesmal zu vertreten gehabt / allerdings gäntzlichen vnerfordert / vngehört / ohne vernehmen vnd vngewarnet fürgangen. Denn E. E. L. L. vnd euch frischens Eingedenckens

gedenckens vnentfallen / daß auff vnterschiedlichen Fürstentagen vnd Zusammenkunfften/bey deliberation dieser impetirten concessionen, vnnd deren darauff zu dem Ende erfolgeten vnterschiedlichen Absendungen beydes nach für vorgangener vnserer Bischofflichen Wahl/vnd denn zu vnsern AdministrationsZeiten/vnsere / wie auch des ThumbCapitels vnsers Stiffts jederweilen darbey gehabte abgeordnete sich vnter diesen Schein vnd prætext von solchen Berahtschlagungen wider Recht / Gewonhett vnd altes Herkommen / abzusondern vnnd zu enteussern vermögt vnd ermahnet worden/als würden keine gemeine durchgehende/ von Fürsten vnd Ständen in gemeine/oder auch dem Stifft vnd Geistligkeit in particulari betreffende/noch denen præjudicirliche Sachen darbey in Berahtschlagung gezogen werden / darwider vns denn wenig anfechten wil / daß vnsern abgeordneten von E.E.L.L.vnd euch bey obberührten nechsten Fürstlichen Oberrechten (massen sie vns gehorsamst berichtet) hierüber dergestalt begegnet werden wollen / als were von E.E. L.L.vnd euch hierinn nichts ingeheim/ sondern alles zu Prag offen angebracht vnd gehandelt worden/ Denn es ist vns vnd einem jedern andern (wie E.E.L.L.vnd jhr auch vnser Erinnern der Nothdurfft vernünfftig zu erachten haben)wenig daran gelegen/hat auch nichts zu bedeuten/ob vnd was vns zu Nachtheil vnnd præjudicio von diesem oder jenem zu Prag oder anderswo in geheim oder offen solicitirt vnd erhalten werden möchten / sintemal es derengestalt weder vns noch andern wenig oder viel binden noch schaden mag / wir weren denn ausdrücklich darzu erfordert vnd vertagt/ auch vnsern gegen Nothdürfften/wie sichs gebühret / angehöret vnd vernommen worden / vnnd wie dieses nun vermög aller Rechten vnd Billigkeiten auch in allen geringschätzigen Sachen/ & levissimi momenti rebus statt haben soll vnd muß/wie viel billicher soll vnd kan es jhn so hochwichtigen schweren Sachen/& tanti tamq; gravis & penè irreparabilis præjudicii causis,im wenigsten vngültig geachtet oder widersprochen werden.

Vnd Oberrechten mit Ausschliessung dero bischofliche gesandten hievon gerahtschläget.

Also daß solchem nach E. E. L.L. vnd euch jhr den Schluß selbsten zu machen nicht herumb köndt / daß ein vnd andere specificè berührte concession bey so gewandter vnserer vnd des Stiffts gäntzlicher præterition vnd Hindanstellung anders nicht/als nulliter,vnd vbel impetriret, auch die derentwegen erhaltene Majestät Brieff nothwendig pro instrumentis sub & obreptitiè impetratis erkend vñ gehaltè werden müssen / vnd derenthalbè vns vnd vnserm Stifft auch gemeiner Geistligkeit vmb so vielweniger binden/oder in ichtes præjudicirlich seyn ködten.

Vnd zu Prag die concessiones ohne eingewendete gegennotturfft erlanget wordè. Welches doch auch in geringen Sachen zu geschehen pflegen. Derowegen sind die concessiones nulliter sub & obreptitiè ausbracht.

Jmassen wir vns auch für vns/vnser vielbenandtes Stifft vnd die Geistligkeit hiermit ausdrücklich erklären auch in bestendigster Form Rechtens solenniter vnd zum zierlichsten dahin bedingen vnd protestiren, daß wir beyde mehr bemelde concessiones oder Majestät Brieffe / so weit sie vns/vnsern Stifft vnd die geistligkeit betreffen / vnd præjudiciren mögen / angezogenen vnd andern erheblichen Vrsachen mehr willen / weder für kräfftig noch gültig halten / oder erkennen/ viel weniger vns jrgend einem zu Schaden vnd Nachtheil verbinden vnnd obligiren lassen/können oder wollen/sondern gedencken vns vielmehr bey obangezogenen religionis exercitio,Kirchen/Gottesdienst/Ceremonien/Klöstern/Schulè/ Pfarren/Stifftungen/Zehenden/Zinsen/Accidentien / Einkommen / Rechten / Gerechtigkeiten/ Privilegien / Gewonheiten vnd alten Gebräuchen / Jnsonderheit vnd fürnemlich / wie wir solches alles bißanhero vnd zu Dato der ermelten concession vber das Augspurgische Religions Exercitium im Besitz gehabt/ dem interdicto uti possidetis, auch jhr Keys. Majest. darüber versichert- vnd bestetigten gnädigsten Willen/gemäß/ künfftig auch also herzu bringen vnd zu erhalten/ darinnen auch von E.E.L.L.vnd euch derselben selbst eignen der concession einverleibten Erklärung nach/einigen Eintrags/Ordnung oder Hinderniß zu gewarten/ sondern vielmehr bey berürtem vnserm Besitz ruhig vnd ohne verhinderung zu verbleiben vnd gelassen zu werden/da vns auch in einem oder andern de facto wz widriges begegnen oder zu gefügt werdè wolte/ protestiren wir hiemit gleichfals solenniter&expresè/dz wir es anders

Dawider jhre hochf. Durchl. protestiren.

Vnd halten sie in præjudicialibus für vntrefftig vnd vngültig.

Wollen bey jhrer Religion/ Ceremonien/ Gerechtigkeiten Privilegien vnd Gewonheiten verbleiben.

Vnd sich durch aus keinen Eintrag thun lassen.

nicht/als für purlauter Thätigkeiten/eingrieff/Turbationes vnd Bedrängnüssen (gestaltsam es an jhm selbst anders nicht seyn würde) achten vnd halten/noch jemanden derentwegen/jetzo oder künfftig einiges Recht oder Gerchtigkeit weder tacitè noch expressè, zu geben/bestehen oder verstatten können oder wollen.

Die künfftige Bischoffliche Wahl bey vnserm Stiefft betreffend/ist wol zu verwundern/daß E.E.L.L. vnd jhr euch derselben halben Maß vnd Ordnung zu impetriren, anmassen wollen/so doch dieselbe E.E.L.L. vnd euch in keine weiß vnd weg im wenigsten berührt/sondern so wol activè als passivè eintzig vnd allein auff E.E. Dohm Capitel vnsers viel berührten Stiffts beruhet/daß den auff jeden begebenden Fall dieser vermeynten/vnd dem ausdrücklichen beschriebenē Wort Gottes zu widerlauffenden Ordnung vngehindert/das jenige mit göttlichem Beystand fürzukehren wissen würdet/was zu Beförderung desselben Ehr/vnd der Kirchen Wolfahrt gedeyen wird mögen.

Darbey wir denn E.E.L.L. vnd euch freundlicher Wolmeynung vnd gnädiglich nicht vnangedeutet lassen mögen/wenn es denselben mit dergleichen bißanhero im H. Reich deutscher Nation wenig gehört/noch practicirten Vnfreundschafft gegen den Ausländern zu verfahren/ernst seyn würde/wessen sich nicht viel ansehliche stattliche subjecta dieser Schlesischen Landsart/die sich so wol im H. Reich als auch in jhrer Keys. Majest. vnnd vnsers hochlöblichen Osterreich/Königreichen vnd Landen/beydes in geistlichen vnnd weltlichen Digniteten ansehenlich befördert befinden/vnnd künfftig befinden möchten/auff ein gleichmässige nit vnziemliche Verordnung vermercklichen Vorschlags vnnd Hinderung zu befahren haben würden.

Wie wir E.E.L.L. vnd euch auch diß ferner freund- vnd gnädiglichen anzufügen nit Vmbgang haben köndten/daß vns etwas vngüttlich beschehe/da wir/wie auch vnsere freundliche geliebte Herrn Brüder (inmassen es das ansehen haben wil) für Ausländer geachtet vnd ausgeschlossen werden wolten/die wir doch beydes väterlichen vnnd mütterlichen Stammes gar aus dem Königlichen Böhmischen Geblüt erbohren.

Endlich die mehr erwehnte Oberhauptmanschafft betreffend/haben wir vns der Nothdurfft zu berichten/daß es der Keys. Maj. gnädigster Willkühr vnd Wolgefallen bestehet/weme sie die vnter den Schlesischen Fürsten gnädigst anvertrawē vnd aufftragen wollen/vnd daß weder wir noch einiger deroselben sich der præterition mit fugen zu beschweren: Daß aber jhrer Maj. Maß vnnd Ordnung fürgeschriebē/vnd die Hand eben nominatim vnser Person halben gebunden seyn solte/daß sie vns solche Oberhauptmanschafft weder jetzo noch künfftigen Fals/so lange vns Gott das Leben friesten wird/zu conferiren macht haben sollen/das könten wir ja so wol des vnbillichen Eintrags/so vnserm Stifft vngehörter vnd vnverdienter weise damit wiederfähret/als auch des verkleinerlichen Schimpffs vnnd Spotts/so vns vnnd vnserm hochlöblichen Hauß damit vngüttlichen zugezogen wird/anders nicht als hochschmertzlichen empfinden.

Dann einmal kan mit einigem Buchstaben nicht beleget noch erwiesen werden/daß solches Oberampt nit so wol auff einen geistlichen als weltlichen Fürsten verwendet werden möge/vnd ist hiergegen der Stifft schier gleich von vnvordencklichen Jahren hero/auch auff der weltlichen Fürsten selbst beschehen vnterschiedlich anruffen vnd attestiren, daß es den Schlesischen privilegiis gemeß/in possesione vel quasi der Verwaltung desselben herkommen/so könten wir bey vns nit befinden/daß entweder wir oder vnser hochlöblich Hauß eine solche verfendung vmb E.E.L.L. vnd euch oder die Schlesische Land verschuldet/daß man vns so gar mit Namen vnd in specie davon auszuschliessen lassen/verursacht seyn hettē sollē.

Da man doch biß Dato die auch schier ex infima penè plebe entsprungene Bischoff

Wollen alle widrige Aufffügungen für purlauter Thätigkeit halten.
Auch niemand hieran etwas verstatten.
Die Bischoffliche Wahl berühre die Evangelische ständen nichts.
Sondern stehe beym Dohmcapitel.
Wolten die Stände also mit den Ausländern geberē.
Würden I. die Schlesier bey den Ausländern wieder gehindert werden.
II. Können jhr hochf. Durchl. nicht für einen Ausländer gehalten werden.
Denn sie gantz königl. Böhem. Geblüts.
Vide tabellam supra lib. 1. c. 43 in fin.
Dz Oberampt stehet bey jhrer Keys vnd Kön. Majest.
Aber die Stände thun vbel/daß sie jhrer Majest. die Hand binden wollen.
II. Dem Domstifft præjudiciren.
III. Jhre hochf. Durchl. vnd hochlöbl Haus Osterreich verkleinern
Weil vnerweißlich/daß die Geistlichen davon ausgeschlossen.
Welche auff anruffen der Evangelischen das Oberampt gehalten.
Vnd desto verfeindlicher.
Das jre hochf. Durchl mit Namen ausgeschlossen.

ne Bischoff vnsere geehrete vorfordern / nicht allein gutwillig darbey verstattet / sondern auch erregter massen selbsten darzu befördern helffen.

Da doch die vorigen geringsten herkomens Bischoffe dazu verstattet/ vnd von den Evangelischen dazu befordert worden.

Wir getrösten vns aber zu dero Kön. Majestät gehorsambst / sie werden in gnädigster Betrachtung dieses vnbilligs auch anderer mitlauffenden Nullitæten diese vbel impetirte concelsion vnverlängt wieder abfordern / jhren selbst vnd des Keyserlichen Hauses dieses vnverdienten Schimpff mit Cassirung derselben gebührlichen abhelffen / vnd jhre Keyserliche Hand / der Vergleichung halben / nicht weniger sie vnd jhre geehrte Vorfahren jederzeit gehabt / frey vnd offen behalten.

Hoffen jhre K. Maj. werden die concelsiones hinwiederumb cassiren &c.

Befinden sie dann so auff zutragende Fälle / daß vnser damit zu verschonen / so wollen wir es in Gottes Namen auch verdulden / vnd gerne beschehen lassen / welches alles wir E. E. L. L. vnd Euch / wie gern wir es (mit Gott bezeuget) vberhaben seyn hetten wollen / aus hochdringender Noht vnnd obtragenden trewen Pflichten / zu Verwahrung vnser vnd vnsers Stiffs / vnd der Geistligkeit Nothdurfft als freundlicher vnd gnädiger Meynung anzufügen / kein Vmbgang haben können / vnd verbleiben sonsten denselben sampt vnnd sonders zu angenehmen freundlichen Diensten / wie auch Erzeigung gnädigen Willens / förderst wolbereit / Geben in der Stadt Grätz den 30. Tag Octobris Anno 1609.

Stellens zu jhrer Maj. Befindung.

Carll von Gottes Gnaden / Ertzhertzog zu Osterreich / Hertzog zu Burgundt / Bischoff zu Breßlaw / Graff zu Tyroll.

Gutwilliger

Carll man. prop.

Auff dieses Jhrer Hochfürstlichen Durchläuchtigkeit Schreiben haben die Herrn Fürsten vnd Stände Augspurgischen Confession hinwiederumb geantwortet / wie hernach folget:

Antwort der Stände Augspurg. Confess.

HOchwürdigster / Durchläuchtigster ꝛc. Ewer Lieb vnnd Fürstlichen Durchläuchtigkeit schrifftliche Protestation, so sie vnterm Dato Grätz den 30. Octobris / dieses 1609. Jahres / wider die von der Römisch. Keys. auch zu Hungern vnd Böhmen Kön. Majest. ꝛc. Vnserm allergnädigsten Keyser / König vnd Herrn / auff vnsere der Herrn Fürsten vnd Stände in Schlesien Augspurgischer Confession vnterthänigst vnd demütigst beschehenes Flehen vnd Bitten allergnädigst verwilligten / vnd durch derselben Keys. vnd Kön. Majestät Brieff bestetigte Freystellung der Religion, vnd dessen Exercitij Augspurgischer Confession, dann auch wider die künfftiger vnd jetziger Zeit zutragender Ersetzung der Oberhauptmanschafft in Ober vnd Nieder Schlesien / so wol der Bischofflichen Wahl / vnd was in derselben mehrers begrieffen / einzuwenden vermeynt / vnd bey dem Keys. Oberampt vbergeben lassen / haben wir bey jetziger angestelter Zusammenkunfft der Herrn Fürsten vnd Stände mit mehrerm vnnd nach Nothdurfft erwogen.

Die Stände in Schlesien Augspurgischer Confession erkennen mit danck / daß jhre hochf. Durchl. sich zu accommodiren geneigt gewesen. Ist aber jhnen gantz beschwerlich / daß jhnen beygemessen werden wil. Gleichsam sie in geheim rückwegs vngehört lob & obreptitiè die Majestätbrieffe ausbracht hetten.

Wann wir nun zu sonderm / freundlichem / gebührlichem / vnterdienstlichem Danck auffnehmen vnd erkennen / daß E. L. vnd Fürstl. Durchläuchtigkeit vns derselben freundlichste vnd gnädigste Allecuration, vnd wie sie zu Erhaltung guter vertrawlicher nachbarlicher Conversation, denn auch Fried vnd Einigkeit / auch desto heilsamer Fortpflantzung des gemeinen Vaterlandes Wolfahrt vnd Nutzes sich zu accommodiren vnd bequemen / freundlich vnd günstig geneigt gewesen / zu verstehen geben wöllē / also ist vns hiergegen gantz verwunderlich vnd beschwerlich vorkommen / daß E. L. vnd Fürst. Durchl. jhr dennoch solche Sachen einbilden lassen / vñ vns zuziehen dörffen / samp ob in vnsern vnterthänigstē vndgehorsamstē vnterschiedlichē vnd vielfeltigē Ansuchunge / mit Erlangung beyder Key. vñ Kön. Majest. Brieffs ingeheim / rückwegs vngehört / sub & obreptitiè vnd vbelgehandelt / vñ was etwa vnschuldig vnd vngütlich vns mehres zugemessen werden wil / daran

vns

Da sie doch allezeit fürstlich/ auffrecht öffentlich vnd ehrlich verfahren.

vns neben dem/ daß wir in diesem negotio, wie in andern allen anders nichts/ als Fürstlich/ auffrichtig/ offentlich vnd ehrlich verfahren/ vnd solcher Beschuldigung einmal theilhafftig worden/ die öffentliche von jhrer Keys. vnd Königl. Majest. in angezogenem Majestät Brieff selbst bezeugete/ vnd sonsten durchs gantze Land vnd Königreich/ ja auch im H. Reich erschollene vnd kundbare Notorietet, mehr als gnüg vnd jhme selber/ gegen E. L. vnd Fürstl. Durchl. vnd jedermänniglich mit sattem Grunde vnd bestandener Warheit/ entschüldigen/ vnd ein anders das Werck ausführet/ auch dannenhero dieses weiter auszuführen oder zu beantworten keine Nothdurfft ist.

Welches I. jhre König. Maj. selbst bezeuget/

II. Die Notorietet in Böhmen vnd im Reich ein anders weiset.

III. Das werck an sich selbst ein anders ausführet.

Vielmehr haben wir vns Sinn vnd Gedancken gezogen/ es soll E. L. vnd Fürstliche Durchläuchtigkeit vns dahin befliessen/ vnnd begierig erfunden vnd vermercket haben/ daß wir sampt vnnd sonders derselben alle freundwilligste vnd alle angenehme Dienste/ Ehr/ Lieb vnd Gutes gebührlichen erweisen/ vnd zu einiger Befremdung vnd vnnachtbarlichen Willen oder vorsetzlichen Widerwertigkeit die wenigst Vrsach vnd Anlaß nicht geben/ sondern wir mit E. Fürst. Durchl. wie mit dero geehrten Vorfahren jederzeit geschehen/ in guter Correspondentz/ Vertrawligkeit vnd nachtbarlichen vernehmen leben wollen/ dawider dann dieses nicht ist/ vnd verhoffentlich darob mit Fug vnd Billigkeit wir im allerwenigsten vnd geringsten verdacht werden können noch sollen/ daß niergents anders/ als bey jhrer Keyserlichen Majestät vnserm allergnädigsten Herrn/ wir mit schuldigster Demut/ als gehorsambste Vnterthanen gebühret/ vnser Anliegen/ so wol wegen der Religion Augspurgischer Confession/ als des Oberampts vnd anderer gravaminum halber/ wie andere jhrer Keyserl. vnd Königl. Majest. getrewe Vnterthanen des Königreichs Böhem gethan/ vorgetragen/ vnnd allergnädigste Resolution inständig vnd vnterthänigst erbitten vnd erlangen sollen/ auch numehr mit jhrer Keys. vnd Königl. Majest. ewigem vnd vnsterblichem Lob/ so sich in die gantze Christenheit erweitert (dafür der göttlichen Allmacht vnd höchstgedachter jhrer Keys. vnd Königliche Majestät/ ewiger Danck mit demütigem Hertzen vnd allerseligsten Wunsch gesaget sey) erbeten vnd erlanget haben/ vnnd werden/ ob Gott wil/ weder E. L. Fürstl. Durchl. noch jemand anders/ jres Würden/ Wesens oder Standes/ der oder die seyn/ welche billich jhrer Keys. vnd Königliche Majest. Keys. oder Königl. Reputation, Dignitet, vnd Hoheit ehrerbietig erkennen vnd veneriren, dieses für eitel Thätigkeiten/ Eingrieff vnd Turbationes vnnd Bedrängnüsse/ achten vnd halten können oder sollen/ was in beyden angezogenen Majestät Brieffen jhre Keys. vnd Königl. Majestät/ als die höchste vnd Christliche ordentliche Obrigkeit/ aus Keys. vnd Königl. Macht/ väterlichster Mild- vnd angeborner Gutthätigkeit/ zu Fortpflantzung der Ehren Gottes/ vnd Erhaltung gutes Freidens vnd Ruhe/ derselben getrewen vnd gehorsamen Vnterthanen/ nach so lang gehabtem zeitlichen Raht vnd Wolerwegens/ aller gnädigst verwilligt/ bestetigt vnd bekräfftiget/ auch vns derselben gehorsamen Fürsten vnd Ständen/ ohne einigen Eintrag/ darumb festiglich beschützet/ vnnd zu deme vnd einen/ es sey von geist- oder weltlichen Personen/ so sich etwa dieser jhrer Keys. Maj. Allecuration vnd Majestät zu vbertreten vnterstünden/ als zu einem Zerstörer gemeinen Friedens an jrer Maj. statt mit Ernst gegrieffen/ vnd gar keines weges vbertreten habē wollē.

Ihre gravamina aber haben sie einig vnd allein jhren gnadigst. Keyser Könige vnd Herrn fürgetragen.

Vnd darauff aller gnädigste Resolution erlanget.

Vnd können keine Turbationes seyn.

Was die höchste/ Christliche ordentliche Obrigkeit aus Keys. Macht vnd Milde.

Zu Erhaltung des Friedens.

Nach gehabtē zeitlichen Raht verwilliget vnd bestetiget.

Der Widrige ist ein Zerstörer gemeinen Friedens.

Derowegen wollen die stände darüber halten.

Dannenhero wir vns zu E. L. vnd Fürstl. Durchl. gar nicht versehen/ noch dahin bereden lassen mögen/ daß derselbē/ da sie mit vngleichem Bericht nicht angegangē gewest/ oder die Sach anderst erwogen hetten/ vns etwas anders/ vnd woran vns zu viel geschicht/ hetten zumessen vnd zuziehen wollen/ können vnd werden auch E. L. vnd Fürstl. Durchl. vns benebenst nicht verdencken/ daß vber diesem/ so von der Keys. vnd Königl. Maj. vnserm allergnädigsten Keyser/ König vnd Herrn wir vnterthänigst vnd gehorsamst in den beydē Majestät Brieffen erlanget/ vnd in dz gantze Land vñ in allen Ortē erschollen vnd ausgesprochē ist/ wir mit dem eusserstē

hand

handzuhaben/vnd E. L. vnd Fürstl. Durchl. oder jemanden andern vns daran nicht bejrren zu lassen/ schuldig vnd verbunden seyn/ vnd also E. L. vnd Fürstl. Durchl. vnverschuldeten vermeyneten protestation im wenigsten nichts deferiren thun/ können noch sollen / sondern vns vielmehr zu E L. vnd Fürstl. Durchl. so wol gemeiner Geistligkeit in Schlesien/keines andern versehen/ denn daß E. L. vnd Fürst. Durchl. neben vns / vnnd sampt der andern dieser Lande Geistligkeit vns mit dergleichen Vbeln Beleg= vnd Beschuldigung fürters freundlich/günstig vnd nachtbarlich verschonen / vnnd vielmehr sich dahin bequemen vnd bestiessen seyn werden / wie zwischen vns den Evangelischen Ständen Augspurgische Confession E. L. vnd Fürstl. Durchl. auch jhnen der Geistligkeit gute correspondentz vnnd Vertrawligkeit/ wie bißhero erhalten / fundiret vnd fortgepflantzet/als daß durch dergleichen gesuchtes vnnd vnverschuldetes weitaussehendes Vorhaben / dieselbe zertrennet/guter Friede vnd Ruhe im Land zerstöret / vnd zu der Zerrüttligkeit Vrsach vnd Gelegenheit eingeführet vnd gegeben würde.

Vnd sich nichts bejrren lassen.

Deferiren der protestation nichts.

Versehen sich daß jhrer mit solchen Beschuldigungen solle verschonet Dagegen aber gute correspondentz vnd Vertrawligkeit.

Wessen wir dann hiermit gegen E. L. vnd Fürstl. Durchl. so wol dieser Lande angezogene Geistligkeit nohtdränglich solemnissimè vnd per expressum protestiren, daß wir vnsers Theils an allen dahero/ so etwa aus vnterwundenem vnd erfolgetem Eintrag vnd Verhinderung erlangter Keyss. vnd Königl. Assecuration vnd Majest. erwachsen / vnnd cauliret würde/ gegen Gott / jhrer Keyss. vnd Königl. Majest. vnd jedermänniglich entschuldiget seyn wollen vnd werden/die wir wie vormals / also auch zu Erzeigung aller freundl. vnd guter conversation, den nachtbarlich Willen vnd wol Vornehmen geneigt vnd gefliessen seyn.

Protestiren, daß sie an allem erfolgetē Eintrag für Gott/ jhrer K. M. vnd männiglichen wollen entschuldiget seyn.

Sind aber zu allem guten nachtbarlichen Willen geneigt vnd gefliessen

Dieses alles/wie es vnsere höchste Nothdurfft erfordert/vnd wir vermög offtangezogener auff recht erlangten Keyss. vnd Königl. Assecuration vnnd Majestät zu thun schuldig seyn/haben E. L. vnd Fürstl. Durchl. wir auff derselben vnverschuldete/vnbefugte protestation, deren wir wiederumb repetendo gar nichts deferiren können / sollen noch wollen / in Antwort freundlich vnd vnterthänigst nicht verhalten solten/vnd seynd sonst E. L. vnd Fürstl. Durchl. zu freundnachtbarlicher angenehmer Diensterweisung / mit sonderm Fleiß begierig vnd gefliessen. Gegeben Breßlaw bey gehaltener der Herrn Fürsten vnnd Stände Zusammenkunfft den 25. Novembr. Anno 1609.

Vnd wollen der vberschickten protestation nichts deferiren

Eben solches haben jhrer Keyss. Majestät die Stände gehorsambst auch fürgetragen / vnd vnterthänigst gebeten / es wolten jhre Keyss. Majestät sie bey denen einmal auff recht erlangeten concessionen wegen der freyen Verübung des Religions Exercitij Augspurgischer Confession, so wol wegen des Oberampts allergnädigst schützen vnd handhaben/welches dann auch mehr höchstermeldter Keyser Rudolphus allergnädigst verrwilliget / vnd dabey vesprochen / daß er wider den Majestät Brieff weder Mandatis, weder Rescriptis, weder Inhibitionibus, weder Evocationibus, weder novis Concessionibus, weder auch Commissionibus, durchaus nichts tentiren walte/ wobey es damals verblieben.

Keyser Rudol. hats bey den Majest Briefen verbleiben lassen.

Eben zuvorgesetzte Vnion vnd folgende Majestät Brieffe hat Matthias II. hochlobseligster Gedächtnüß auch confirmiret vnd bestetiget / wiewol vnter diesem Regiment allerhand Beschwerungen sind geführet worden/wie oben *lib. 1. c. 43. circa finem* zu sehen. Als aber Anno 1617. König Ferdinandus II. zu Prag gekrönet / auch freywillig zum Könige vnd Obristen Hertzoge in Ober vnd Nieder Schlesien angenommen worden/hat er Anfangs durch einen Königlichen Reverß dann auch mit richtiger vnd vollstendiger gnädigsten Confirmation beydes die Vnion, so wol auch die Majestät Brieffe benahmentlich versehen.

Welche Keyser Matthias II. confirmiret.

Jngleichem Keyser Ferdinand. II.

Was nun weiter im Königreich Böhem / so wol in Schlesien darauff erfolget/hat der günstige Leser allbereits oben *lib. 1. c. 42. & c. 43.* mit mehrerm aus Fürstlichen

Beschluß der geistlichen Sachen in diesem dritten Buch.

lichen zu nehmen / womit wir also die Schlesische Kirchenhistorien beschliessen / vnnd vns nunmehr zu den Landes vnnd Justitz-Sachen wenden / hierbey in keine Erwegung ziehende / was etwa im Lande Schlesien mit den Wiederteuffern / Bawer Predigern vnd andern dergleichen seltzamen Abenthewer vorgangen / weil sie bald nach weniger Zeit selbst hinwiederumb erloschen vnd verschwunden / vnnd doch allbereits oben in jhren Jahr Zeiten *lib. 2.* sind eingeführet worden / dabey wirs jetzo verbleiben lassen.

Cap. XI.

Von den vnterschiedlichen / weltlichen Obrigkeiten / bevoraus aber vom Oberampt im Lande Schlesien.

DJe Ordnung will nunmehr erfordern / daß wir die Landes vnd Justitz-Sachen in Schlesien auch für die Hand nehmen / vber welche die weltliche Obrigkeit verordnet ist.

Die weltliche Obrigkeit in Schlesie zweyerley. I. Oberampt.

Es ist aber neben dem geistlichen Magistrat / davon schon oben bey den Bischoffen *cap. 3. in fin.* nothdürfftige Meldung beschehen / die weltliche Obrigkeit im Lande Schlesien zweyerley / eine allgemeine / nemlich das königliche Oberampt / auff welches die samptlichen Herrn Fürsten vnnd Stände ein Auge wendē / vñ dasselbe an statt des Königs in Böhem respectiren müssē / die andere ist eines jedē Orts absonderliche Obrigkeit / vñ zwar entweder höhern oder niedern Standes.

II. Jedes Orts absonderliche / höhere vnd niedere / Höhere als die Fürsten Vollmächtige Hauptleuten in Fürstenthümern / Standsherrschafften. Freye Herrschafften. Niedere als die status minores. Vnd die vom Adel in erb eigenen oder Lehngüter. Item / die Bürgermeister mit den Rahtmannen. Die Stadtvögte mit den Schöppen. Die Scholtzen mit den Gerichtsgeschwornen.

Bey dero höhern werden wir die Hertzogthümer / welche Theils eigene Fürsten besitzen / als Grotkaw / Crossen / Liegnitz / Briegk / Olß / Teschen / Troppaw vnd Jägendorff. Theils durch vollmächtige Hauptleute verwaltet werden / als Breßlaw / Schweidnitz / Jawr / Glogaw / Oppeln / Ratibor / Sagen vnd Münsterbergck / miteinander zu betrachten haben / wie auch eben hierbey die Herrschafften / derer zweyerley seynd / als die Standes Herrschafften / derer bloß viere im Lande für Alters ausgesetzet / nemlichen Wartenbergk / Militz / Trachenbergk vnd Pleß / so wol die freyen Herrschafften / derer im Lande viel vorhanden.

Bey dero niedern Obrigkeit haben wir die Edlen vnnd Vnedlen anzuschawen / da denn die Edlen zweyerley seynd / andere recognosciren neben dem Könige bloß das Oberampt / als die eilff status / welche man ins gemein die Minores nennet. Andere setzen vnter dero Fürsten / Erbfürstenthümer oder Herrschafften Obmessigkeit entweder in Erb- vnd eignen / oder ja in Lehngütern.

Die Vnedlen regieren die Städte / darinnen die Bürgermeister mit jhren Rahtmañen / dann auch die Stadtvögte mit den Schöppen / so wol auff den dörffern die erb- oder angenommene Schultzen mit jhren Gerichtsgeschwornen gegen einen jeden jhrem Stande nach Recht vnd Gerechtigkeit befördern.

Dieses vnterschiedliche Obrigkeiten in Schlesien geben Anlaß zu vnterschiedlichen Landes- vnd Justitz Sachen / davon im folgenden Capitel soll Meldung beschehen. Vnd damit wir vom vntergesetzten Haupte zu förderst rechte Nachricht haben / wollen wir vom Oberampt einen Anfang machen.

Vom Oberhaupt.

Für des Königs Matthiæ Hunniadis Zeiten hat eine jede absonderliche Obrigkeit hier in Schlesien für sich regieret / dabey denn gar leicht allerhand Widerwillen / Vneinigkeit / Einfälle / Plackereyen / ja auch wol öffentliche Kriege fürgangen. Damit nun diese hohe Vngelegenheiten im Lande möchten hindan bleiben / hat zuvor hochermelder König Matthias ein Haupt / vnd also das Oberampt verordnet / auff welches die andern einen respect haben / vnd durch welches alle Irrungen vnd Gebrechen also bald abgestellet werden möchten.

Wenn das Oberampt in Schlesien einen Anfang genommen.

Dann

Dann also lauten im Landfrieden / welchen König Matthias diesem Lande Anno 1674. den 21. Decembris ertheilet / die Worte im ersten Articul / wie hernach folget:

Zum ersten hat seine Königliche Mayestat gesetzet vnnd geordnet einen gemeinen Hauptmann zu halten / im Namen vnd an statt seiner Königl. Mayestät in den obgedachten Fürstenthümben vnd Landen / dem alle Fürsten vnd Lande getrewlichen beystehen sollen / als sie sich zu thun erboten haben / in allen dingen / was dem Ampte vnd seiner Hauptmanschafft gebühret / vnd jhme als der Königlichen Mayestät in allen Nöthen der Lande / wider allerley betrüben des Friedes vnnd Rechtens der Lande / beständig vnd festiglich zu helffen / vnd jhme gehorsamb zu seyn / vnd nach seiner Befehlung mit Macht auffzuseyn / nach dem die Sach vnd Noth heischen wird / nach desselben Hauptmanns Rath vnd Befehl jeglicher eine anzahl Volcks zur Hülffe zuschicken / vnd auffzuseyn / alles nach Gelegenheit der Sachen / wie es erkandt wird / *reliqua vide infra hoc lib. 3. cap. 17.*

Nemlich durch Königs Hunniadis Landfriede.

Worte des Landfriedens / darinne außgesetzt / daß I. das OberAmpt solle des Königs Stelle halten. II. Alle Stände sollen jhm treulich beystehen. III. Jhm gehorsam seyn. IV. Jhm Volck zuschicken.

Von dieser Zeit an ist das Oberampt biß auff Königs Vladislai Regiment mit ein vñ außländischen Personē besetzt gewesen / vnd nicht allein mit Erläuchten / sondern auch niedrigern StandesPersonen / massen dann vnter Königs Matthiæ Regiment Graff Stephanus de Zapolia außm Zips / so wol hernach einer vom Adel / George von Stein aus Oesterreich / vmbs 1482. vnd folgende Jahre das OberAmpt gehabt / welcher in den alten Briefen sich Königlichen Ahnwalt vnnd Stadthalter in NiederSchlesien nennet / welchen Titul jhm auch König Matthias selbsten gegeben.

Welche das Ober Ampt gehalten.

I. Stephanus de Zapolia.

II. George von Stein.

Nach plötzlichem Absterben dieses Königes Matthiæ, so Anno 1490. Montags nach Palmarum, *supra lib. 1. c. 37. in fin.* beschehen / ist in Ober- vnd NiederSchlesien der Bischoff Iohannes IV. sonst Rotus genandt / Obrister Hauptmann worden / gleich als die samptlichen Herren / Fürsten vnd Stände am Tage Creutzes Erhebung desselben Jahrs zur Neiß beysammen gewesen / Welche dignitet Er aber nicht lange behalten / sondern sich mehr mit seinen studiis erlustiget / vnd der Bibliothec mehr / als des weltlichen Regiments abgewartet / bevoraus weil bey seiner OberHauptmannschafft / der schwere Fall mit dem enthaupteten Hertzog von Oppeln fürgangen / *supra hoc lib. 3. c. 2.*

III. Bischoff Iohannes IV.

Darauff eben selbiges Jahr auff Martini die Stände zu Preßlaw zusammen kommen / da dann Hertzog Casimiro IV. zu Teschen das OberAmpt auffgetragen worden / Folgends haben die Stände / bey König Vladislao deßwegen vmb privilegium angehalten / vnd gebeten daß das OberAmpt allzeit einer erläuchten Person möchte anvertrawet werden / so auch Anno 1498. am Tage S. Andreæ erfolget / mit nachfolgenden Worten:

IV. Hertzog Casimirus IV. zu Tesche.

Darauff das OberAmpt bloß auff die Erlauchten Personen gerichtet worden.

Erstlichen / daß wir noch vnserer rechte nachkommende Könige zu Böhaimb dem jetztgemelten Lande / keinen andern Obristen Hauptmann nicht setzen noch geben wollen / denn allein einen aus vnsern Schlesischen Fürsten / Welche Worte in dem Oberrechts privilegio vnten *hoc lib. 3. c. 23.* zu befinden.

I. Durch das Ober Rechts privilegium.

Dieses privilegium hat König Ferdinandus I. Anno 1528. den 15. May bestätiget / solches auch noch mehr durch den Landfrieden eben im selben Jahre am 22. Septembr. erweitert / Vnd weil der Bischoff im Lande der vornembste erlauchte Standt / auch der Cron Böhaimb förderstes Gliedmaß / vnnd ein Princeps Ligius ist / dessen Person der Lehnsherr selbsten zu respectiren vnd zu ehren pfleget / wie schon oben *hoc lib. 3. c. 5.* angedeutet / So ist hernach den Bischoffen mehrentheils die Oberhauptmannschafft blieben / darumb sich dann die weltlichen Fürsten nicht sehr gerissen haben / weil das OberAmpt viel Müh vnd Geldtspielterung erforderte / welches beydes die Bischoffe leicht abgewehren köndten / in deme

II. Durch Ferdinandi II. confirmation.

III. Durch seinen Landfrieden.

Vnd haben die Bischoffe mehrentheils das OberAmpt gerichtet.

Die Weltlichen Fürsten vnd zwar der Eltere hats verordnet.

sie nicht für jhre Hofhaltung vnd posteritet, wie die weltlichen Fürsten wol thun müsten/schwere Sorgen tragen dörffen. Wann aber ein Bischoff tödtlichen verfallen/hat der elteste weltliche Fürst das Ober Ampt nur so lange verwaltet/ biß jhre Keyserliche vnd Königliche Mayestät zu Böheimb einen andern Obristen Hauptmann verordnet.

Die Böhmen fechten das Ober Recht an. I.

Sonsten ist wol vnter Ferdinandi I. Regiment ein schweerer Streit zwischen den Böhmen vnd Schlesiern furgangen/in welchem die Böhmen das Oberampt in Schlesien auff jhre Personen verteidigen/vnd solches aus Königs Uladislai absonderlichem privilegio erweisen wollen / Aber die Schlesier haben sich dessen eusserst erklaget/daß solches hinterrücks ohne jhren Vorbewust hergangen/ bevoraus/weil der Schlesier privilegium zwölff Jahr älter/ als der Böhmen.

Welches Dubravius gestillet.

Ob nun wol dieser Streit fast mit dem Schwerdte hette sollen erlediget werden / so hat doch der Bischoff in Mähren / Johannes Dubravius denselben mit grosser Bescheidenheit durch göttliche Mittel gestillet.

II. Fechtens die Böhmen an durch D. Gundelium.

Anno 1546. haben die Böhmen abermals das Landes privilegium Uladislai wegen des Ober Ampts vnd anderer Puncten / so die Freyheit des Landes concerniren, anzufechten sich vnterstanden / darzu sie dann den D. Philippum Gundelium Patavienſem gebraucht/welchem aber Wolff von Bock/ein Schlesischer Adelsmann vnd des Fürstenthumbs Liegnitz Cantzler/deromassen für König Ferdinando I. begegnet/ daß die Böhmen gantz vnverrichter Sachen abziehen/ vnd die Schlesier bey jhren privilegijs vnd Freyheiten verbleiben lassen müssen/ wie solches vnten *hoc lib. 3. c. 23.* weitläufftiger zu befinden.

Welchem Wolff von Bock stadtlich begegnet.

V. Hertzog Sigismundus zu Troppaw.

VI. Bischoff Iohannes V.

VII. Hertzog Casimirus IV. zu Tesche / dessen coadjutor war Fridericus II.

Derowegen dann von Casimiro IV. Hertzoge zu Teschen an / allzeit erlauchte Fürstliche Personen das Ober Ampt gehalten/als nach jhm Anno 1504. Hertzog Sigismundus zu grossen Glogaw vnd Troppaw/vnd wie dieser ist König in Polen worden/ist Bischoff Johannes quintus auffm Fürstentage zum Brieg zum Ober Hauptmann Anno 1507. verordnet/ Hernach aber wiederumb Hertzog Casimirus quartus zu Teschen an diese provintz Anno 1509. gesetzt worden. Zehen Jahr nach diesem/ nemlichen Anno 1519. ward jhm Fridericus secundus zur Liegnitz als ein Obrister Hauptmann in Nieder Schlesien adjungiret, welchem Casimirus quartus gutwillig solches einraumete/ dadurch der Streit wegen der Ober Hauptmannschafft gäntzlich verglichen vnd auffgehaben worden.

Hielt das Ober Ampt in Nieder Schlesien.

VIII. Hertzog Carolus I. zu Münsterberg.

Es hielt aber Fridericus secundus solch halbes Ober Ampt nur fünff Jahr/vnd vbergabs Anno 1524. hinwiederumb Casimiro quarto zu Teschen/ welcher das gantze Ober Ampt alleine hielt. Nach jhm bekam die Ober Hauptmannschafft Hertzog Carolus primus zu Münsterberg/ welcher 1527. den 1. Monats Tag May Ferdinandum primum zu Breßlaw einholete / *supra lib. 2. c. 30.* vnd das Ober Ampt biß auff seinen seligen Todesfall/ welcher den 31. May Anno 1536. zu Franckenstein erfolget/ trewlichst vnd glücklich versehen.

IX. Bischoff Jacob von Saltza.

Zur selben Zeit war Bischoff zu Breßlaw Jacob von Saltza / der erlangete das Ober Ampt/ vnd starb den 24. Augusti Anno 1539.

X. Bischoff Baltzer von Prombnitz.

Diesem succedirte/im Ober Ampt auff königliche Verordnung Bischoff Baltzer von Prombnitz / lebete vnd regierte biß auffs 1561. Jahr.

XI. Bischof Caspar von Logaw.

Nach jhm ward Obrister Hauptmann Caspar von Logaw/ Martinus Gerstmann/Andreas Jerinus, Paulus Albertus vnd Johannes von Sietsch / deren Anfang vnd Ende des Regiments aus dem andern Capitul dieses dritten Buchs kan genommen werden.

XII. Bisch. Martin.

XIII. Bisch. Andreas

XIV. Bischoff Paul.

XV. Bisch. Sittisch.

Anno 1608. ward nach Bischoff Johannis Tode Hertzog Carolo secundo zu Münsterberg vnnd Oelß die Verwaltung der Ober Hauptmannschafft von Keyser Rudolpho auffgetragen / vnd wie die samptlichen Herren Fürsten vnnd Stände vnterthänigst angehalten/daß fürohin die Ober Hauptmannschafft allein

weltlichen

weltlichen eingebornen Fürsten möchte anvertrawet werden/ hat Keyser Rudolphus solches de 26. Augusti, Anno 1609. gnädigst verwilliget/ Die Worte dieses privilegij sind wie folget:

Hertzog Carolus II. zu Münsterberg.

Dabey ein new privilegium auf die weltlichen Fürsten.

Keysers Rudolphi II.

WIr Rudolph/ etc. bekennen öffentlich mit diesem Brieff/ vnnd thun kundt jedermänniglich/ Nach deme vnsere getrewe vnd gehorsame Augspurgischer Confession Verwandten vnd zugethane Fürsten vnd Stände in Ober- vnd Nieder Schlesien/ Bald nach zeitlichem Ableiben vnsers nechstgewesenen Oberhauptmanns vnd Raths/ weiland Bischoffen Johannis zu Breßlaw/ sonderlich aber jetzo nechst verwichenem ersten Julij dieses Jahres/ durch dero anhero zu vns abgeordnete Gesandten/ den Wolgebornen vnd Ehrenvesten/ auch Gelehrte vnd Ehrsame/ vnsere liebe Getrewen/ etc. Weigharten von Promnitz/ Freyherren zur Pleß/ auff Soraw/ Triebell vnd Hoyerswerda/ Hanß Georgen von Zedlitz auff Stroppen/ Sigemunden von Burghauß auff Stelitz/ Andreas Geißlern der Rechten Doctorn, vnd Wentzel Ottern/ nebens andern des Landes beschwerden/ vns auch dieses gehorsambst zu vernehmen gegeben/ was erheblicher motiven vnd Vrsachen willen/ an ersetzung vnserer/ nach weyland obberührten Bischoffs Johann zu Breßlaw/ erledigten Oberhauptmannschafft/ sehr vnd viel/ vns vnd dem allgemeinen Lande gelegen/ mit vnterthänigster Bitt/ alldieweil solch Ampt bey diesen gefährlichen Zeiten/ mit allerley großwichtigen beschwerlichen Sachen beladen/ wir geruheten vns gnädigst dahin zu entschliessen/ daß gedachtes Ober Ampt hinfüro einem gebornen weltlichen Fürsten in Schlesien anvertrawet/ damit bestellet/ vnd versehen würde.

Abgesandten an den Keyserl. Hoff.

Welche das newe privilegium außbracht.

Wann wir dann angesehen/ wahrgenommen vnd betrachtet alle obangezogene Vrsachen/ auch vielfeltige Vngelegenheiten vnd Beschwerden/ mit welchen solch Ampt/ sonderlich bey jetzo geschwinden vnd gefährlichen Läufften belästiget/ insonderheit auch erwogen vnd betrachtet die vielfältige/ angenehme/ nützliche vnd willige Dienste/ so gedachte vnsere gehorsame Fürsten vnd Stände von vielen Jahren hero/ mit so standhaffter Trew/ in allen vnsern vnnd des allgemeinen Landes Angelegenheiten/ bevoraus in wehrendem öffentlichen Türckenkriege/ vns trewlichen erwiesen vnd geleistet/ hinfüro auch solche jhre vnterthänigste Trewhertzigkeit zucontinuiren, sich gehorsambst erbieten/ auch wol thun können/ mögen vnd sollē.

Keyser Rudolph rühmet die Trewe vnd grosse contributiones bey den Türckenkriegen.

Diesem nach/ so haben wir aus wolbedachtem Muthe/ vnserm guten Wissen vnd Willen/ auch mit zuvor gepflogenem reiffen Rath vnserer obristen Land-Officirer, Land Rechtsitzer vnd Edlen Räthe vnsers Königreichs Böhaimb/ auff dieses vnserer gehorsamen Fürsten vnd Stände geharsambst vnd embsiges ansuchen vnd bitten/ vns gnädigst dessen erkläret/ vnd dahin verwilliget.

Erklären/ verwilligen/ vnd thun auch solches hiemit aus Böhemischer Königlicher Vollkommenheit/ Macht vnd Gewalt/ vnd als Obrister Hertzog in Ober- vnd Nieder Schlesien/ bey vnsern Königlichen Worten versprechende/ für vns/ vnsere Erben vnd nachkommende Könige in Böhaimb/ vnd Obristen Hertzoge in Schlesien/ also vnd der gestalt:

Privilegium.

Erstlich/ daß weder vor vns/ noch künfftigen Königen zu Böhaimb/ anfangs gedacht vnser Oberampt/ vnserm geliebten Vetter vnd Sohn/ S. L. Ertzhertzog Carln zu Oesterreich/ vnd Bischoffen zu Breßlaw/ so lange der Allmächtige/ S. L. das Leben verleihen/ vnd dieselbe das Bisthumb nicht resigniren wird/ keines weges/ sondern stracks jetzo dem (Titul) Hertzog Carln zu Münsterberg/ welcher dasselbe dieser Zeit administrations-weise allein verwaltet/ völlig auffgetragen/ vnd auff sein Lebtag gelassen sol werden/ es were denn sach/ daß derselbe hohen Alters/ oder anderer wichtigen Vrsachen halber solches zu versehen nicht vermöchte/ vnd vns wiederumb resigniren, oder aber durch den zeitlichen Todt aus dieser Welt abgefordert würde/ da dann vnd auff gesetzten Fall/ wir mehr berührte vnsere Ober-

Das Ober-Ampt sol Hertzog Carolus II. haben.

Hauptmannschafft in Ober- vnd Nieder Schlesien/ in künfftig/ so lange Gott der Allmächtige vns wird das Leben verleyhen/ keinem andern/ denn einem aus vnsern gehorsamen/ weltlichen gebornen Schlesischen Fürsten anvertrawen/ damit bestellen vnd versehen wollen.

Vnd ins künfftig einer aus den weltlichen gebornen Schlesischen Fürsten.

Vnd damit die gehorsamen Fürsten vnd Stände für eingangs erwehnter trewhertziger Dienst vnd Hülffe/ noch mehr vnsere sondere gegen sie tragende väterliche Gnade vnd Milde desto mehr/ als ein wolverdiente Ergetzligkeit/ zu spüren.

Wollen wir ferner vnd zum Andern/ woferne vor genandt vnser Vetter vnd Sohn S. L. Ertzhertzog Carl zu Oesterreich/ vnd Bischoff zu Breßlaw/ mehr berührt Breßlisch Bisthumb etwan resigniren, oder aber nach dem Willen Gottes (von welchem wir J. L. langes Leben vnd alle Wolfahrt / trewlich gönnen vnnd wündschen) durch den zeitlichen Todt aus diesem Leben abgefordert würde/ daß hinfüro vnd zu ewigen Zeiten kein ander zum Bisthumb daselbst erwehlet oder bestettiget werden soll/ dann allein ein geborner Schlesier / oder ein geborner Böhaimb/ darwider wir für vns auff keine Weis nicht thun / noch jemands anderem zu thun verstatten wollen noch sollen.

Das Bisthumb sol ein geborner Schlesier oder geborner Böhm haben.

Jedoch wollen wir/ daß diese vnsere oberwehnte Augspurgischer Confessions Verwandten / vnsern gehorsamen Fürsten vnd Ständen gethane Keyserliche vnd Königliche gnädigste Bewilligung / bevoraus dem Herren Stande vnserer Cron Böhaimb in jhren hierzu prætendirten an- vnd zusprüchen/ jetzo vnd künfftig allerdings vnschädlich/ vnverfänglich vnd vnnachtheilig seyn solle / Gnädigst vnd ohne gefehrde/ Vhrkündlich/ etc. Prag den 26. Augusti Anno 1609.

Diesem Versicherungs Brieffe nach / erlangte obgedachter Hertzog Carolus II. das Ober Ampt völliglich/ vnd versahe dasselbe biß auffs 1617. Jahr trewlichst/ *supra lib. 2. c. 24.* erhielte auch von den sämentlichen Ständen / zu ertragung der Spesen jährlich aus der Stewer Cassa 8000. Thaler.

Darauff bekam H. Carolus II. das dollige Ober Ampt.

Als dieser nach dem göttlichen Rath vnd Willen aus dieser Welt abgeschieden/ bekam die Verwaltung vnd Oberhauptmannschafft Hertzog Adam-Wentzel zu Teschen/ hielt dieselbe nur ein halbes Jahr/ vnd starb/ *supra lib. 2. c. 35.*

XVII. Hertzog Adam Wentzel zu Teschen.

Wie aber Keyser Matthias eben dieses 1617. Jahr im Monat Augusto Ihren Fürstl. Gn. Hertzog Johanni Christiano zur Liegnitz vnd Brieg die Verwaltung des Ober Ampts auffgetragen / also haben sie bald folgenden Jahres dasselbe confirmiret, vnd die Ober Hauptmannschafft hochgedacht J. Fürstl. Gn. gäntzlich vbergeben/ dessen glückliches Regiment oben *lib. 2. c. 25. in fin.* kürtzlich angedeutet worden.

XVIII. Hertzog Johan Christian.

Also wird der günstige Leser numehr beysammen haben/ wann/ vnd durch wen das Ober Ampt seinen Anfang in diesem Lande genommen/ welche das Ober Ampt geführet/ wie dasselbe numehr privilegiret, vnd auff was weise der König die Verwaltung erstlich/ denn auch das vollige Ober Ampt den erlauchten Fürstl. Personen auffzutragen pfleget. Dessen eigentliches Ampt ist/ daß nemlichen im Lande gute disciplin erhalten/ aller Vnfriede abgewendet/ der Bedrängte geschützet/ der Böse gestraffet/ alles in einem ordentlichen Zustande befördert/ die Fürstentage vnd Ober-Rechte außgeschrieben/ alle Landes- vnd ober Justitz Sachen durch dasselbe in gehörige Acht genomen/ der Stände vngleiche Meynungen vereiniget/ alles zu einen richtigen Schluß gebracht/ vnd diß was geschlossen/ bey allen Ständen schleunig exequiret, vnd für allen dingen die königliche Befehlch vnd Anschaffungen zu förderlicher Werckstellung gerichtet werden. Wann dann aus jetzo erzehlten Ampts-geschäfften des Obristen Hauptmanns zu vernehmen/ daß er die Fürsten Tage außschreiben müsse/ wollen wir etwas von den Fürsten Tagen/ männiglichen zu sonderer nachricht in folgenden Capitul abhandeln.

Eigentliches Ampt des Ober Hauptmans in Schlesien.

I.
II.
III.
IV.
V.
VI.
VII.
VIII.
IX.
X.
XI.

CAP.

Cap. XII.

Von der FürstenTage Namen/ Orth/ Zeit vnd vnterschiedlichen Personen/ so daselbsten zusammen kommen/ vnd wie daselbsten verfahren wird.

Es ist kein Zweiffel/daß Anfangs / als die Fürstenthümer in Schlesien mit vielen Fürstlichen Personen besetzet / oder wie sie dieselben sonst alleine vnter sich gehabt haben/die öffentliche FürstenTage sind genennet worden/ *supra lib. 2. c. 1. in med.* davon sie auch noch heutiges Tages/ also ins gemein tanquam à potiori den Namen behalten. Der Fürstentage Namen.

Wie aber etliche Fürstenthümer an König in Böhaimb kommen / sind die Zusammenkunfften der Fürsten / abgeordneten aus den ErbFürstenthümern vnd Städten nicht bloß FürstenTage / sondern Fürsten vnd LandTage tituliret, vnd solcher Name in den Königlichen propositionen, credentialen vnd Schlüssen behalten worden. Welche auch Fürsten-vnnd Landtage hernach genennet worden.

Also nennet König Ferdinandus primus solche Zusammenkunfft in der proposition Anno 1541. Donnerstags nach Lætare im Eingange einen Fürsten- vnd LandTag/so auch eben diß Jahr in einem absonderlichen Credential beschehen auff Michaelis. I. II.

Derogleichen wird man vnter den FürstenTages Sachen finden in der proposition am Sontage Jubilate, Anno 1546. vnd zwar an dem Orte zweymal. Item in der proposition des FürstenTages bald im anfange Montags nach Judica, Anno 1549. Mehr in der proposition des FürstenTages Montags nach Nicolai Anno 1551. fast hinten am Ende. Item in der proposition des FürstenTages Freytags für Quasimodogeniti, Anno 1553. bald im Eingange. Folgenden 1554. Jahrs wird diese Zusammenkunfft den 12. Octobris im Anfange zweymal ein Fürsten-oder LandTag/vnd eben in der proposition auch ein LandTag genennet. III. IV. & V. VI. VII. VIII. & IX. X.

Keys. Maximilianus secundus nennet jn in der proposition de 6. Jan. 1562. ante fin. einen LandTag/vnd bald hernach einen Land-vnd FürstenTag. XI. XII.

Keyser Rudolphus secundus als er mense Majo, Anno 1577. in eigner Person zu Breßlaw gewesen / hat er in der proposition de 29. Maij es dreymal hinter einander einen Fürsten-vnd LandTag intituliret. XIII.

Die samentlichen Herren/Fürsten vnd Stände bleiben auch selbst obengesetzter massen bey diesem Namen der Fürsten- vnd LandTage in jhrem Schluß Freytages nach Galli/Anno 1554. fast in der mitten. Item Anno 1556. Montags nach Trinitatis in der mitten/Wie auch im Schluß den 17. Junij/Anno 1577. so wol an andern Orten mehr. Die Stände nennen jhn auch also. I. II. III.

Der Ort zu den FürstenTagen ist nicht also enge gespannet/ daß nur in einer Stadt die FürstenTage müsten gehalten werden / sondern nach gelegenheit der Zeit sind dieselben bald hie/bald dort/oder an einem andern Orte fürgangen. Der Fürstentage Ort ist vnterschiedlich.

Also war zu Grodkaw Anno 1524. auff Antoni ein FürstenTag/da der Rath zu Breßlaw wegen der Evangelischen Religion sich entschuldigte. Zu Grodkaw.

Also war Anno 1459. ein FürstenTag zum Jawr/da mehrentheils Stände dem König Georgen huldigten/ *infra hoc lib. 3. c. 27.* Zum Jawr.

Zu Troppaw. Also war Anno 1505. ein FürstenTag zu Troppaw/ da der Landfrieden sub Vladislao beschlossen ward.

Zum Brieg. Also war zum Brieg ein FürstenTag Anno 1507. Als Bischoff Johann Turzo zum Obristen Hauptmann verordnet ward.

Zur Neiß. Also war zur Neiß Anno 1497. ein FürstenTag / als der Hertzog von Oppeln enthauptet ward/ *supra lib. 2. c. 36.*

Zu Lübschütz. Also war zu Lübschütz Anno 1527. im Monat Februario ein FürstenTag/ auff welchen König Ferdinandus I. seine Gesanden / den Graff Johannem von Hardeck/ Herrn Wolff Freyherrn von Rogendorff / vnd Johannem Aurspergk/ Herrn von Schönberg abschickte / vnd bey den Herren Fürsten vnd Ständen suchen ließ/ daß sie in die ergangene Böhmische Wahl auff seine Person einwilligen/ vnd jhn zum Obristen Hertzog in Schlesien annehmen wolten.

Zu Grodkaw. Also war ein FürstenTag Anno 1532. Dienstags nach Marien Magdalenen zu Grodkaw/ da geschlossen worden / daß der Stände Kriegßvolck bey Troppaw in den Wiesen zusammen kommen/ vnd daselbsten der Musterung durch Graff Johannem von Hardeck erwertig seyn solte.

Zu Troppaw. Also war Anno 1567. ein FürstenTag abermals zu Troppaw / da Keyser Maximilianus secundus selbsten zur stelle war.

Zu Newmarck. Also war Anno 1613. im Monat Octobri ein Fürstentag zum Newmarckt/ vnd zu andern Zeiten an andern Orten mehr.

Warumb die FürstenTage mehrentheils zu Breßlaw gehalten werden.

I. Ins gemein aber werden die FürstenTage mehrentheils zu Breßlaw darumb gehalten/ daß dieser Ort fast mitten im Lande Schlesien den samentlichen Ständen am gelegsamsten/ mit ansehnlichen Wirtshäusern vnd Zimmern wol versehen/

II. zur Tractation daselbsten alle Notturfft reichlich zu bekommen/ das Rathauß mit

III. vielen Gemächern zu den deliberationibus zubereitet/ Ja daß etliche Fürsten vnd

IV. Stände daselbsten jhre eigene Häuser haben/ in welchen sie Losier nehmen/ vnd sich

V. jhrer guten Gelegenheit nach können tractiren lassen/ So kömpts den Geistlichen

VI. auch sehr wol zu statten / weil sie allzeit des Morgens jhres Gottesdiensts abwarten/ vnd hernach den Rathschlägen vnverhindert beywohnen können.

Zu welcher Jaresszeit die Fürstentage gehalten werden.

Was die Jahreszeit anlanget/ ob wol selten im Julio vnd Augusto wegen der Erndte/ FürstenTage können gehalten werden/ Jedennoch stehets bey dem Könige in Böhmen/ wann er der sondern Notturfft befindet / zu des Landes bestem einen FürstenTag außschreiben zu lassen. Ja es ist im Lande auch also gehalten worden/ wann vhrplötzliche nothwendige angelegenheiten bey den benachbarten fürgehen/ daß ohne des Königes Befehlich von dem OberAmpt ein FürstenTag außgeschrieben/ aber daneben solches alsobald mit richtiger deduction erheblicher vnd wichtiger genugsamer Vrsachen dem Könige zu wissen gethan worden.

Vhrplötzlicher Nothsfall.

Der nechstangesessenen zusammenkunfft.

Kan aber diese Nothwendigkeit durch etliche wenigere verrichtet werden/ So pfleget das OberAmpt nur die nechst angesessenen Stände zu erfordern/ mit jhnen den Verlauff zu communiciren, notürfftigen Rath darüber zu halten / vnd die erheischligkeit dabey ehist müglich fortzustellen.

Wie lange für dem einkommen ein Fürstentag außzuschreiben.

Vnd weil die Stände gleichwol theils weit von Breßlaw abgesessen/ die Abgesandten auch zu den FürstenTagen sich müssen gefast machen/ so muß das OberAmpt allzeit zum wenigsten drey Wochen für dem Einkommen zu Breßlaw / den FürstenTag/ vblichem herkommen nach/ intimiren vnd außschreiben.

Königl. Commissarien.

Vnter dessen verordnet der König seine Commissarien, welche auff den FürstenTag abreisen / daselbsten die proposition thun / gute officia für jhren

Welche hierzu gebraucht werden.

Herren leisten/ vnd des Schlusses dabey erwarten / Zu solchen Commissarien stehets dem Könige frey Personen fürzunehmen/ welche jhm aus den Hoff- vnd KammerRäthen / Hauptleuten aus den ErbFürstenthümbern oder sonsten belieben/

Wenn ein Schlesischer zum Commissa-

Wann aber aus den Schlesischen Ständen jemands zum Commissario gebraucht worden/ als Anno 1547. im Octobri Hertzog Wentzel zu Teschen / Anno 1549.

im

im Aprili Hertzog Georgius secundus zum Brieg/ Anno 1558. im Martio eben dieser Hertzog George/ Vnd wiederumb Anno 1559. im Monat Januario auch derselbe/ wie dann Anno 1562. den 6. Jan. eben derselbe Hertzog George/ vnd Anno 1576. im Monat Julio Hertzog V Vencesläus Adamus zu Teschen/ so wol Anno 1578. im Monat Augusto Herr George von Braun zu Wartenberg/ Vnd zu vnserer Zeit Anno 1617. im Monat Septembri Hertzog George Rudolph zur Liegnitz. So haben die Stände allzeit vnterthänigst gebeten/ jhrer Gliedmasse mit solchen Commissionen zu verschonen/ damit die Stände vnzertrennt beysammen gelassen/ die vota vngeschwächt desto gewisser befördert/ vnd die Fürsten Tage zu desto schleunigerer Endschafft gebracht werden möchten.

So bald beydes die Keyserlichen vnd Königlichen Commissarij, wie auch die samentlichen Herren Fürsten vnd Stände zu Breßlaw entweder in Person oder durch jhre Abgesandten anlangen/ pflegen sie sich bey dem Ober Ampt/ welches mit einem ansehenlichen Breßlawischen gegenrieth eingeholet worden/ *vide infra hoc lib. 3. c. 23.* alsobald den Abend anzugeben/ worauff eine Stunde vff folgenden Tag angedeutet wird/ wann die Stände auff dem Rathause zusammen kommen sollen.

Bey jhrer anwesenheit vnd nach deme die Abgesandten jhre Credentialia vbergeben/ werden auff geführten Danck daß die Stände in so grosser anzahl erschienen/ bald Personen denominiret, welche die Herren Commissarien in jhrem Losier empfangen/ sie in das mittel der Herren Fürsten vnd Stände erbitten/ vnd sie auff das Rathauß begleiten.

Wann nun die Keyserl. Herren Commissarien ins general-conclave eintreten/ gehen die erlauchte Fürstliche Personen jhnen fast biß an die Thür entgegen/ empfangen sie freundlich/ günstig vnd gnädig/ vnd als sie jhre Sessiones eingenommen/ proponiret einer aus jhnen præmissis curialibus mündlich/ vnd vbergiebt die Instruction darneben schrifftlich/ welche das Ober Ampt annimpt/ vnnd durch seiner Räthe einen hinwiederumb die Curialia fürtragen/ vnd daneben vmb Zeit vber der proposition, welche sehr wichtig Rath zu halten bitten lesset/ mittels diesem anerbieten/ die Consilia also zu befördern/ damit die Herren Gesanten nicht vber die Zeit sollen auffgehalten werden/ wormit also die Herren Commissarij hinwiederumb von den erlauchten Fürstlichen Personen/ biß an die Thüre des general-conclaves, durch die vorigen Personen aber aus dem Mittel in jhr Losier begleitet/ abweichen/ vnd in demselben des Schlusses erwarten.

Eben diesen Tag wird die Instruction in der Ober Ampts Cantzeley durch der Stände Cantzelisten vnd Diener abgeschrieben/ vnd folgende Täge zur deliberation gerichtet/ vnd zwar in vnterschiedlichen votis:

Das erste haben die Fürsten vnd Standes Herren zusammen/ Das ander die Abgesandten der Erb Fürstenthümber/ Das dritte die Abgeordneten von den Städten/ vnd das Schlußvotum das Ober Ampt.

Wann nun die fürnembsten Stim̃ jhr votum absonderlich elaboriret/ wird dasselbe öffentlich in beyseyn aller Stände durch den Landesbestalten mit schönen rationibus vnd außführungen gemeiniglich abgegeben. Dieses nehmen die Abgesandten der Erb Fürstenthümer zu sich in jhr conclave, deliberiren darüber/ vnd so sie in etwas dissentiren, haben sie jhre vernünfftige vnd erhebliche Vrsachen/ wie dann solches gar leicht dannenhero geschehen kan/ weil in der Fürsten Stimm fast gleichsam ein status Monarchicus, bey den Erb Fürstenthümern ein status Aristocraticus, vnd bey den Städten ein status Democraticus verhanden/ do dann ein jeder für seinen Stand zu laboriren pfleget.

Wann die Erbfürstenthümer mit jrem Rathschlage fertig/ lassen sie das votũ in gleichẽ öffentlich in beyseyn aller Stände durch den Breßlawischẽ Ober Syndicũ abgeben/ welches die Städte wiederumb mit sich in jhr Conclave nemen/ darüber

ris gebraucht worden:
I.
II.
III.
IV.
V.
VI.
VII.
VIII.

Haben die Stände dawider gebeten aus Vrsachen.
I.
II.
III.

Bey der Ankunfft zu Breßlaw.
Wird I. das Oberampt stadtlich entgegen geholet.
II. geben sich die Stände an.
III. es wird eine Stunde angedeutet.
IV. die Credentialia werden vbergeben.
V. die Käys. Commiss. werden auffs Rathauß erbeten.
V. die Commiss. werden empfangen.
VI. Proponiren
VII. vbergeben die Instruction.
VIII. Das Oberampt nimpts an/ vnd nimpt zeit zur deliberation.
IX. Die Commiss. scheiden wieder in jhr Losier.
X. Instruction wird abgeschrieben.
XI. vnd in 4. votis gehandelt.
I. & II.
III. & IV.
I. Fürsten Stim̃.
II. Erb Fürstenthümer dissentiren bißweilen.
Vrsach.
III. Die Städte.

Rath pflegen / vnnd wenn sie sich verglichen / lassen sie jhr gutachten durch den Schweidnischen Syndicum ebensfalls in publico fürtragen.

IV. Das Keyſ. Ober Ampt.

I. Repliciret.

II. Vereiniget alles beſcheidentlich.

III. Richtets zum Schluß.

Als das Keyserliche vnd Königl. Ober Ampt dieſe sämptlichen vota angehöret / nimpts dieſelben aus der Seſsion mit zu Hause / erweget dieſelben auff die fürgetragene Propoſition fleiſſig/vnd ſo man gebührender maſſen zum Ziel nicht geſchoſſen / repliciret es bald folgende Seſsion mit newen Außführungen vnd ſolchen erheblichen Vrſachen/ daß dann die Stände anderwerts zur deliberation ſchreiten / vnd vorigem modo nach auffs newe votiren müſſen. Vnd ſo noch vnter den Ständen vnterſchiedene meynungen fürgehen / pfleget das Ober-Ampt alles beſcheidentlich zu vereinigen / vnd mit der ſamentlichen Stände gutem belieben zu einem gewiſſen Schluß zu richten/ welchen der Landsbeſtelte außſetzen/ vnd zur Reviſion vbergiebet.

Die Commiſſ. werden wieder auffs Rathauß erbeten.

Der Verzug entſchuldiget.

Der Schluß vorgeleſen.

Schrifftlich vberantwortet/ Vnd jhrer Kay. May. einzuantworten gebeten.

So bald der Schluß ad mundum gebracht / vnd mit der ſahmentlichen Stände Fürſtl. Freyherrlichen vnd Adelichen Secreten vnd Inſiegeln befeſtiget/ werden hierauff die Keyſerl. vnd Königl. Commiſſarij, wie anfangs durch vorige Perſonen auffs Rathauß erbeten/bey jhnen der Verzug wegen wichtigkeit der Sachen entſchuldiget/jhnen der Schluß vorgeleſen/ vnd in originali vbergeben/auch ſie erſucht/bey jhrer Keyſerl. vnd Königl. May. den Schluß fürzutragen/des Landes Noth vnd Angelegenheit zu erwegen/ vnd die gehorſamen Fürſten vnd Stände de meliori zu recommendiren.

Ob die Herren Commiſſarij dē Schluß annehmen müſſen/ oder repliciren können.

Ob nun wol bißweilen die Herren Commiſſarij geſtalten Sachen nach repliciren wollen/maſſen ſolches Anno 1554. Freytags nach Galli / von Königs Ferdinandi primi Sohne / Ertzhertzog Ferdinando beſchehen / vnd etwas dardurch im Schluß geendert worden / ſo haben doch die Stände dabey öffentlichen proteſtiret, daß ſie zu dieſem mal zwar jhrer Fürſtl. Durchl. zu Ehren etwas geendert/aber dabenebens ſich klar angegeben / daß ſolches von Alters hero gantz vnbräuchlichen/vnd daß ſie hierdurch jhrem alten Herkommen nichts begeben wollen. Vnd ob wol hingegen König Ferdinandus primus dieſes geeifert / ſo haben doch die Stände Anno 1556. dagegen berichtet / daß ſie deßwegen bey den elteſten Mit-Landſaſſen erkündigung eingezogen / von denen were klärlich zu vernehmen / daß es bey den Vorfahren niemals were verſtattet worden / dabey es verblieben.

Gemeine Landesſachen werden auch deliberiret vnd in ein memorial gebracht.

Der Reſtzettel iſt das letzte Gerichte auff den Fürſtentagen.

Nach abfertigung vnd beleitung der Herren Commiſſarien in jhr Loſier/ werden alsdenn gemeine Landes- vnd Stewerſachen vom Ober Ampt proponiret, durch die Stimmen ordentlich berathſchlaget/ vom Ober Ampt zum Schluß gerichtet/in ein memorial gebracht/vnd öffentlichen abgeleſen/worauff die Stände nebens einem Reſtzettel hinwiederumb offtmals mit groſſem Verlangen nach Hauſe eylen/wann nur auff folgende Nacht in der Ober Ampts Cantzeley der Fürſtentages Beſchluß vnd memorial durch die Stände/Cancelliſten vnd Diener abgeſchrieben worden.

CAP.

Cap. XIII.

Was für Sachen auff den FürstenTagen fürgehen/vnd insonderheit von dero königlichen Wahl in Böhaimb/etc.

IN fürgesetzter Form vnnd Weise werden die FürstenTage allgemeiniglich gehalten. Die Sachen so dabey verhandelt werden/sind nach gelegenheit der Zeiten vnd Fälle vnterschiedlich/als von der Wahl eines newen Königes/ von seiner Einholung in die Hauptstadt Breßlaw/von der Pflichtsleistung/von contributionen an gutwilligen Geldhülffen/an Grentzhülffen zu außzahlung der Soldaten vnd reparirung der Festungen im Königreich Hungern/an Biergeldern / Königstewren/ zu Tractierung dero Türckischen Botschafften vnnd Erleichterung der Kammerschulden. Der Fürstentage ingredientia. I. II. III. IV.

Item vom Landfrieden/von der Policeyordnung/Von Compactaten mit dem Königreich Polen / Von absendungen an Keyserl. vnd Königlichen Hoff/ auch auff die Prägerischen Landtage/von abhörung anderer benachbarten Potentaten Gesandten / Von Müntz vnd Stewersachen / Von Straff des Wuchers vnd anderes Vnchristlichen Beginnens / Auch endlichen von des Landes defension vnd dergleichen Kriegssachen. V. & VI. VII. VIII. IX. X. XI. XII.

Weil nun in etlichen Puncten gute Nachricht zu haben höchstnötig/soll von denselben etwas angedeutet / vnd in diesem Capitul eines newen Königes Wahl expediret werden.

Bey solcher Wahl haben die Böhmen allezeit jhre eigene Sinnen allein haben/vnd die incorporirten Lande nicht adtendiren wollen/da doch sonst zu rechten wol versehen / daß von allen diß solle genehmb gehalten vnd beliebet werden/ was alle angehet / *per text. in l. 5. in fin. C. de auctoritate præstan.* Vnd die güldene Bulla Keysers Caroli IV. hierinnen gewisse Ziel vnd Maß giebet/darinnen außtrücklich versehen/daß die Wahl eines newen Königes den Prælaten/ Hertzogen/ Fürsten / Herren / Edlen vnd andern Inwohnern des Reichs zuständig / welche Bullam der Bischoff zu Breßlaw/ (Pretislaus) vnd Hertzog Nicolaus zu Troppaw vnd Ratibohr/nebens den Böhmen außbringen helffen/in welcher noch mehr außtrücklich zu befinden/daß die Wahl der gemeinschafft des Reichs/vnd desselben Angehörigen gebühre. Der Böhmen Eigensinnigkeit die wol gehört für alle Stände. I. II. Die Böhmische güldene Bulla weiset. I. II.

Aus welchem allen leicht zu vernehmen/ daß in außbringung dieser güldenen Bull sich die Schlesier keines weges außgeschlossen / weil jhre Gliedmaß diese Bullam mit erlanget / darinnen die Hertzoge vnd Fürsten des Königreichs / wie auch die An=vnd Zugehörigen des Reichs außtrücklich genennet worden / da doch zur selben Zeit ausser Marggraff Hansens in Mähren Caroli IV. Bruders/ vnd heutiges Tages gar keine Fürsten oder Hertzogen im Königreich Böhmen verhanden/als eben die Fürsten im Lande Schlesien. III. IV.

Man weis sich hier auch gar wol zu bescheiden was oben *lib. 1. c. 36.* mit König Georgio Podiebratio fürgangen / welchen zwar die Böhmen alleine erwehlet/ theils Schlesier aber denselben keines weges für jren König erkennen wollen/dorüber sie hernach zugefahren/vnd den König Matthiam Hunniadem aus Vngern zu jhrem V. Exempla. I. Mit König Georgen.

jhrem Herrn angenommen / wie solches alles weitläufftig oben an jetzo citirtem orte/vnd folgendem Capitul angeführet worden. *vide infra hoc lib. 3. cap. 23.* des Herrn Wolffen von Bocks defension.

II. Vnter Ferdinando I.

Als Ferdinandus I. die Königliche Würde in Böhaimb ohne der Schlesier Election erlanget / hat er seine hochansehnliche Legaten an sie auff Lübschütz abgeschicket/vnd jhren Consens durch sie erholet / da sie darein gewilliget/ hat ers zu königlichen Gnaden vnd Danck auff vnd angenommen/auch jhnen einen Revers, daß solches den Ständen in Schlesien vnschädlich seyn solle/durch Bischoff Jacobum zu Breßlaw/Marggraff Georgen zu Jägerndorff/vnd Hertzog Fridericum II. zur Liegnitz gnädigst eingefertiget / welcher zu Ende dieses Capituls kan gelesen werden.

III. Bey Keysers Rudolphi zeiten

Bey Keysers Rudolphi zeiten wurden die Stände in Schlesien naher Prag/ theils von Rudolpho selbsten/theils auch von den Böhmen beruffen/ daselbsten den deliberationibus beyzuwohnen/Die Stände in Schlesien fertigten eine ansehnliche Legation/in welcher Hertzog Johan-Christian zur Liegnitz vnd Brieg principal-Gesandter gewesen/Anno 1611. naher Prage ab/so daselbsten genüglich gehöret/vnd zur Wahl auff öffentlichem Landtage gelassen worden / Da dann die Abgesandten König Matthiam für jhren Herren vnd Obristen Hertzog in Schlesien erkläret vnd angenommen.

Vnd weil beydes dem günstigen Leser / nemlichen die Güldene Bull/ vnd Königs Ferdinandi Revers zu behauptung dero königlichen Wahl nöthig seyn will/so soll beydes hier angehefftet/vnd von Wort zu Worte beygesetzet werden.

Böhmische Güldene Bulla, Caroli IV.

CAROLVS DEI gratiâ, Romanorum Rex semper Augustus & Bohemiæ Rex, ad perpetuam rei memoriam, Innata cordi nostro benignitas, & ad fidelium & devotorũ nostrorum honores & commoda continuis intenta vigilijs, votis ipsorum annuere jugiter nos inducit, quoties poscentium vox est justa. Hinc enim liberalitatis nostræ non errat intentio, sed regalis scripti vestigium extollere salubriter arbitratur, Sanè ad nostræ celsitudinis, venerabiles ArchiEpiscopus Pragensis, Olomucensis, Lithonistensis & Uratislaviensis Episcopi, nec non illustres, Johannes Carinthiæ, Comesq; Tirolis & Goriciæ, germanus noster charissimus, ac Nicolaus Opaviæ & Ratboriæ Duces, cæteriq; Prælati, DVCES, PRINCIPES, Barones, proceres & nobiles Regni nostri Bohemiæ & Pertinentiarum ejusdem, præsentiam accedentes, nobis humiliter supplicârunt: ut quasdam literas Friderici D. Imp electi prædecessoris nostri nobis per ipsos exhibitas, quarum tenor & series sequitur in hæc verba:

FRIDERICVS divinâ favente clementiâ Romanorum Imperator electus & semper Augustus, Rex Siciliæ, Ducatus Apuliæ, & Principatus Capuæ, &c. cum decor & potestas Imperij nostrum præcesserit statum, ut non solum cæterorum Principum dignitates, verùm etiam sceptra regalia à nostrâ conferantur majestate, glorioſum reputamus & magnificum, quod in tanto nostræ largitatis beneficio & alijs crescit Regiæ dignitatis augmentum, nec ob hoc eminentia nostra aliquod patitur detrimentum. Inde est, quod nos attendentes præclara devotionis obsequia, quæ Bohemorum universa gens ab antiquo tempore Romano exhibuit Imperio, tàm fideliter, quàm devotè: ut quod illustris Rex eorum Ottocarus à primo inter alios Principes specialiter præ cæteris in Imperatorẽ nos elegit, & nostræ electionis perseverantiæ diligenter & utiliter astitit: sicut dilectus patruus noster

noſter piæ memoriæ Rex Philippus omnium Principum conſilio habito per ſuum privilegium inſtituit ipſum Regem, conſtituimus & confirmamus: & tàm ſanctam & dignam conſtitutionem approbamus, regnumq; Bohemiæ liberaliter & absq; omni pecuniæ exactione & conſuetâ Curiæ noſtræ juſtitia, ſibi ſuisq; ſucceſſoribus in perpetuum concedimus: volentes, ut quicunque ab ipſis in Regem electus fuerit, ad nos vel ſucceſſores noſtros accedat, regalia debito modo accepturus.

Omnes etiam terminos, qui prædicto Regno attinere videntur, quocunq; modo alienati ſint, ei & ſucceſſoribus ſuis poſſidendos indulgemus. Jus quoq; & authoritatem inveſtiendi Epiſcopos regni ſui integraliter ſibi & hæredibus ſuis concedimus: ita tamen, quod ipſi eâ gaudeant libertate & ſecuritate, quam à noſtris Prædeceſſoribus habere conſueverunt.

De noſtrâ autem Imperialis libertatis munificentiâ ſtatuimus, quod Illuſtris Rex prædictus, vel hæredes ſui ad nullam Curiam noſtram venire teneantur: niſi quam nos apud Bamberg vel Nurnberg celebrandam indixerimus, vel ſi apud Merſenburg Curiam celebrare decreverimus.

Quod ſi Dux Poloniæ vocatus acceſſerit, ipſi ſibi ducatum præſtare debeant, ſicut anteceſſores ſui quondam Bohemiæ Reges facere conſueverunt: ſic tamen, ut ſpacium ſex hebdomadarum veniendi ad dictas Curias eis antefigatur. Salvo tamen, quod ſi nos vel ſucceſſores noſtros Romæ coronari contigerit, ipſius prædicti Regis Ottocari, vel ſucceſſorum ſuorum relinquimus arbitrio: utrum ipſi trecentos armatos tranſmittant, vel trecentas marcas perſolvant.

Ad hujus autem noſtræ conſtitutionis & confirmationis memoriam, & robur perpetuò valiturum præſens privilegium per manus Henrici de Pariſiis Notarij & fidelis noſtri ſcribæ & bullâ noſtrâ aureâ juſsimus communiri, Anno, menſe & indictione ſubſcriptis. Hujus rei teſtes ſunt iſti, Archi-Epiſcopus Baren. Epiſcopus Tridentianus, Epiſcopus Baſilienſis, Epiſcopus Conſtantienſis, Epiſcopus Curienſis, Abbas S. Galli, Abbas de Viceberre, Bertholdus de Nimphen, regalis Curiæ Patronarius, Comes Vlricus de Chiburg, Comes Rudolphus de Habspurg, & Landgravius de Alſatia, comites Ludovicus & Hermannus de Friburg, comes V Vernerus dem Hohemberg, Arnoldus nobilis de V Vart, Rudolphus Advocatus noſter, Rudolphus de Ravensburg, Albertus de Tanhauſen Camerarius & alij quamplures magnates & nobiles & liberi, quorum teſtimonio hoc privilegium conſtat eſſe confirmatum. Acta ſunt hæc Anno Dominicæ Incarnationis milleſimo, ducenteſimo, duodecimo menſis Aprilis 15. Indictione Regni verò Domini noſtri Friderici Illuſtriſsimæ Romanorum Imperatoris electi & ſemper Auguſti Regis Siciliæ quinto decimo, datumq; in nobili Civitate Baſilienſi per manus Vlrici Protonotarij, &c. feliciter annuentes noſtrâ confirmare autoritate Regiâ dignaremur.

Nos itaq; præfatorum Prælatorum, Ducum, Principum, Baronum & Nobilium, quos honoris & felicis ſtatus Romani Regni & ſacri Imperij fideles & ſolertes præ cæteris novimus Zelatores, ipſumq; Regnum BOHEMIÆ ROMANI REGNI membrum fore nobilius, ſupplicationibus benignius inclinati præfatas literas, ac omnia & ſingula contenta in ijſdem laudamus, ratificamus, approbamus, confirmamus, & de novo ex certâ ſcientiâ de noſtræ Romanæ Regiæ plenitudine poteſtatis, præfatis Regni Bohemiæ Prælatis DVCIBVS, PRINCIPIBVS, Baronibus, Proceribus & Nobilibus & univerſitati Regni ipſius & PERTINENTIARVM EIVSDEM ad uſum & opus Regni Bohemiæ in perpe-

perpetuum damus tenore præsentium conferimus & donamus: omnem diminutionem & defectum, si quis in præmissis fuerit de uberiori dono Majestatis Romanæ Regiæ & plenitudine potestatis reperantes omnimodò & supplentes.

Verùm cum contra ea in præfatis contenta literis nonnulli calumniari, aut ea interpretari siniſtrè, seu in sensum reprobum declarare, immò verius obscurare niterentur, ad tollendum de medio omne dubium vel obscurum, quibus dictarum series adspergitur literarum: ut Regni Bohemiæ præfati ipsiusq; incolarum status in sincerâ Imperii dilectione perseveret, concordiam & unitatem in vinculo pacis conservet, & incolæ dicti regni, iis quæ dissidentiæ materia possent esse temporibus futuris, & animarum ac corporum inde nascituris periculis, rerumq; dispendiis profecturis solerti præventione antequam ordiantur tàm prudenter quàm salubriter præcisis, tanquam mansueti terram hæreditent, & in pacis multitudine delectentur: Electionem Regis Bohemiæ in casu duntaxat & eventu, quibus de Genealogiâ, progenie vel semine aut prosapiâ Regali Bohemorum masculus vel fœmella superstes legitimus (quod DEVS avertat) nullus fuerit oriundus, vel per quemcunq; alium modum vacare contigerit, dictum Regnum ad Prælatos, DVCES, PRINCIPES, Barones & Nobiles & COMMVNITATEM REGNI præfati & PERTINENTIARVM ejusdem spectare: habitaq; cum nonnullis Romanorum futuri Imperatoris Electoribus, ac aliis Principibus, qui tùm temporis nostræ Celsitudinis præsentiæ assistebant, deliberatione maturâ, ipsorumq; sano digesto consilio volumus, decrevimus, pronunciamus, interpretamur, & præsentis scripti patrocinio declaramus, ritè justè in perpetuum possidere, ipsiusq; Regis Bohemiæ electionē in casu & eventu prædictis, & non aliàs, præfatis Prælatis, DVCIBVS, PRINCIPIBVS, Baronibus, Nobilibus & GOMMVNITATI dicti REGNI & PERTINENTIARVM EIVSDEM de nostræ Romanæ plenitudine potestatis, ac ea certâ scientiâ damus, concedimus, conferimus & donamus, dictamq; electionem meliori, salubriori & firmiori, quo potest modo fieri, confirmamus & transferimus in eosdem.

NB. Masculus vel fœmella.

Volentes etiam, ut quicunq; in Regem Bohemiæ electus fuerit, ad nos & successores nostros Romanos Reges & Imperatores accedat, sua à nobis modo debito & solito regalia recepturus non obstantibus legibus, consuetudinibus, usibus, observantiis, juribus municipalibus, vel statutis seu edictis factis & editis in contrarium quibuscunq;. Quas & quæ, quantum ad hoc, ac si forent nominatim, & de verbo ad verbum scripta & præsentibus inserta revocamus, cassamus, irritamus, annihilamus & de dictâ Regiâ Romanorum plenitudine potestatis decernimus, firmitatis fore nullius penitus vel momenti.

Insuper ad universorum & singulorum notitiam cupimus pervenire, quod prædictæ literæ bulla aurea typarij Majestatis præfati FRIDERICI Romanorum Imperatoris electi, qua ipse Rex Siciliæ, Ducatus Apuliæ, & Principatus Capuæ ante Coronationis Regni Romani solennia utebatur, prout nobis constat, & sumus plenariè informati, & sicut gloriosæ memoriæ HENRICVS avus noster quondam Romanorum Imperator sigillo Comitatus Luceburgensis, & cæteri Divi Romanorum electi prædecessores nostri suorum titulorum, Nosq; etiam Marchionatus Moraviæ sigillo ante ipsorum & nostræ coronationis solennitatem usi fuimus, in cujus bullæ aureæ circumferentiâ apertè Majestatis scripta sunt verba ista: FRIDERI-

CVS

CVS Dei gratia Siciliæ Rex, Ducatus Apuliæ & Principatus Capuæ, & ab illâ parte, ubi est impressio cujusdam castri, CHRISTVS vincit, CHRISTVS regnat, CHRISTVS imperat, extant sanæ & integræ, omni carentes vitio.

Nulli ergò omninò liceat hanc nostræ laudationis, ratificationis, approbationis, confirmationis, donationis, reparationis, supplementi, interpretationis, declarationis, revocationis, cassationis, irritationis & annullationis paginam infringere, vel ei ausu temerario in aliquo contra ire.

Contrarium verò facientes si qui fuerint, quod absit, ultra indignationem nostræ celsitudinis Romanæ, quam se noverint graviter incursuros, mille marcas auri puri, nostro & Romani Regni fisco componat, ipsarum videlicet medietatem nostræ & successorum nostrorum Romanorum Regum & Imperatorum Curiæ sivè Cameræ, & reliquam passis injuriam irremissibiliter applicandam. In quorum omnium testimonium, & ad certitudinem pleniorem præsentes fieri jussimus, & nostræ Majestatis Sigilli appensione muniri.

Hujus rei testes sunt Gerlacus ArchiEpiscopus Moguntinensis, sacri Imperij per Germaniam ArchiCancellarius, Rudolphus senior, Dux Saxoniæ, sacri Imperij ArchiMarschalcus, Rudolphus junior Saxoniæ, & Fridericus de Teck Duces, Johannes Burggravius Nurembergensis, Ulricus de Helfenstein, & Rudolphus de VVertheim Comites, Petrus de Habach, Crafto de Hohenlöeh, Godfridus de Brunecke, Gerhardus de VValdsee, Fridericus de VValdsee, Egloff de Friburgk, & Burchhardus de Erbach, Regni Romani præfati, Principes & Barones. Datum Pragæ, Anno Domini Millesimo tricentesimo quadragesimo octavo die 7. Aprilis, regnorum nostrorum Anno secundo.

Diese Böhaimische güldene Bulla des Römischen Königes Caroli IV. von der Wahl/Succession vnd Nachkommen der König zu Böhaimb lautet also:

WIr Carle der vierdte von Gottes Gnaden / Römischer König/zu allen Zeiten mehrer des Reichs/vnd König zu Böhaimb zu ewiger Gedechtniß der Sachen. Durch die vnserm Hertzen angeborne Mildigkeit/damit dasselbige mit stettigem / embsigen wachen/ vnserer lieben Andächtigen vnd Getrewen / Ehr vnd Nutzes wegen täglich bemühet / sind vnsere Gedancken auch fürnemlich/vnd ohne vnterlaß dahin gerichtet/ in rechtmässigen billichen dingen/so offt deren vnterthänigst Bitten für vns kommet / sie gnädigst derselben zu gewehren.

Dann hierinnen irret sich vnsers freygebigen Gemüthes gefaste intention gantz nicht/sondern ist der heilsamen Meynung des Königlichen Scepters Hoheit noch mehr vnd mehr dadurch zu erheben vnd zu erhöhen.

Vnd sind bey vnser Hochheit die Ehrwürdigen Ertzbischoff zu Prag/die Bischoffe zu Olmütz/Breßlaw vnd Liegnitz/in gleichem die durchlauchtigen/hochgebornen Johann Hertzog zu Kärndten / Graff zu Tyrol vnd Görtz / vnser liebster Bruder/vnd Nicolaus Herzoge zu Opavia vnd Ratiborien, vnd die andern Prælaten/ Hertzogen/ Fürsten/ Freyherren/ Ritter vnd Edle vnsers Königreichs Böhaimb/vnd desselbigen Angehörige/gegenwart erscheinen/vnd haben vnterthänigst an vns gelanget / daß wir etliche Brieffe Friderici Divi, erwöhlten Römischen Keysers/vnsers vorfahren Königs zu Böhaimb/ vns von jhnen eingelieffert/ alles Inhalts vnd Form/wie von Worte zu Worte folget:

WIr Friedrich von Gottes Gnaden / Erwehlter Römischer Keyser/vnd zu allen Zeiten mehrer des Reichs / König zu Sicilien/ Hertzog zu Apulien/vnd Fürst zu Capua/ etc.

Nach dem wir aus habender Keyserlichchen Authoritet vnd Macht/ nicht allein andere Fürsten mit jhrer Würde vnd Hochheit begnädigen/ sondern auch das Königliche Scepter von vnser Majestät gegeben vnd verliehen wird. So achten wir löblich vnd herrlich seyn/ daß von vnser so grossen/ reichen Gutthätigkeit auch andere zu der Königlichen Würde gelangen/ vnd doch solches vnser Keyserl. Hochheit kein Schaden bringet.

Wann wir dann in ansehung des löblichen außbündigen Gehorsambs/ welchen das Böheimische Volck von alten Zeiten hero dem Röm. Reich so trewlich/ als eifferig erzeiget hat/vnd daß der durchlauchtig Ottocarus jhr König/ zum ersten vnter andern Fürsten / Vns insonderheit vor andern zu einem Keyser erwehlet/vnd vnser Wahl gantz beharrlichen/mit allem Fleiß vnd Nutzen beygestanden/ gleich wie weyland vnser geliebter Herr Vetter vnd Vater/König Philippus,&c. hochlöblicher Gedächtniß/bey gehaltener Versamblung / mit Rath aller Fürsten/ durch sein privilegium jhne zum Könige verordnet. Also auch wir ordnen vnd setzen jhn / vnd wollen solch heilige würdige Constitution genehm halten / auch confirmiren vnd ratificiren.

Vnd leihen jhme vnd seinen Nachfolgern das Königreich Böheimb zu ewigwehrenden Zeiten / aller dinges frey/ vnd ohne einige Abnahm Geldes/vnd nach vnsers Hofes gewöhnlichen Rechten/Wir wollen auch/ daß ein jeder so von jhnen zum König erwehlet wird/zu vns vnd vnsern Nachfolgern/ gebührender weise seine Regalien zu empfahen kommen solle.

Zu diesem jhme vnd seinen Nachfolgern alles das jenige was zu vorbesagtem Königreich gehöret/ oder davon kommen/auff was Weis vnd Wege dasselbe auch vereussert worden/würcklich einräumen thun.

Wir leyhen auch jhm vnd seinen Erben die vollkommenliche Macht vnd Recht / die Bischoffe seines Reichs zu belehnen: Doch dero gestalt/ daß dieselbige bey der Freyheit vnd Sicherheit bleiben vnd gelassen werden/so die von vnsern Vorfahren gehabt haben.

Ferner setzen/ ordnen wir nach vnser Freygebigkeit / daß vorgedachter durchlauchtiger König weder für sich oder seine Erben auff keinem Hoff / Gespräch vnd Versamblung zu erscheinen/ schuldig seyn solle / es were denn/daß wir zu Bamberg / Nürnbern oder Merseburg einen offenen Hoff zu setzen / vnd zu ordnen/ für gut ansehen würden/ alsdenn sollen sie dahin zu kommen schuldig vnd verbunden seyn.

Wann der Hertzog aus Polen beruffen würde/ vnd käme/ sollen sie jhme den Ducatum præstiren, gleich wie vor diesem seine Vorfahren/ die Könige zu Böheimb im Brauch gehabt/ doch also/ daß jhnen die Zeit der sechs Wochen auff besagten Hoff vnd Versamlung einzukommen/bestimbt werde/Jedoch auff den fall/ daß es sich begebe/ daß wir oder vnsere Nachfolgere / zu Rom selten gekrönet werden/stellen wirs besagtem König Ottocaro, oder dessen Nachfolgern zu jhrem belieben/ ob sie vns 300. Mann in Rüstunge zuschicken / oder 300. Marck dafür entrichten vnd bezahlen wollen.

Zu dieser vnserer Keyserlichen Constitution vnd Gesetzes bestätigungs Gedächtniß/so einiglich Krafft haben / währen vnd gelten soll/ haben wir gegenwertig privilegium, mit Henrici von Pariß Notarij, vnd vnsers getrewen Schreibers Händt/vnd mit vnserer gülden Bulla befohlen zu bewaren vnd zu bekräfftigē/ Im Monat/Induction oder Römischen Zinßzahl/wie vnten geschrieben stehet.

Dessen

Dessen Gezeugen sind / der Ertzbischoff zu Barmberg / Bischoff zu Trient / Bischoff zu Basel / Bischoff zu Costentz / Bischoff zu Chur / Abt zu Augen / Abt zu Sanct Gallen / Abt zu Witteberg / Bartholdus von Nisphe / Königlichen Hofs protonotarius, Graff Ulrich von Chiburg / Graff Rudolff / von Hab- vnd Eßburg / vnd Landgraff von Elsaß / die Graffen Ludwig vnd Herman von Froburg / Graff VVratierus von Hönnburg / Arnold der Edle von Wandt / Rudolph advocat von Raprechtesurilare / Rudolph von Ramesburg / Albrecht von Tranchuse vnd Camerarius, vnnd noch andere viel mehr hohe vortreffliche Leute vom Adel vnd Freye / durch welcher Gedächtniß klar vnd offenbahr / daß dieses privilegium confirmiret vnd bestettiget ist. So geschehen im Jahr der Menschwerdung des HERRN / als man zehlt / zweyhundert vnd zwölff / des Monats Septembris, indictio, oder Römer Zinßzahl funffzehen / aber des Allerdurchlauchtigsten Fürsten vnd Herrn / Herrn Friedrichs / erwehleten Römischen Keysers / vnd allezeit Mehrers des Reichs / des Königs in Sicilien im funfftzehenden Jahre. Geben in der edlen Stadt Basel durch die Hand Ulrici protonotarij, den sechs vnd zwantzigsten Tag Monats Septembris glücklichen / Amen.

Mit vnserer Königlichen authoritet vnd Macht zu confirmiren vnd zu bestättigen / würdigen wolten.

Wann vns dann / die mit Sorgfeltigkeit stets beladene Gemüther dieser obgenandten Herren / Fürsten / Freyherren / Ritter vnd Edlen / des heiligen Römischen Reichs Zierde / Lob vnd Wolfahrt halben gantz wol bekandt / sind wir nicht vngeneiget gewesen / damit das Königreich Böhaimb / als ein Glied des Römischen Reichs zu mehrer Herrligkeit auffwüchse / jhrer Bitte gnädigst beyzufallen.

Als thun wir mehr besagte Brieffe mit allen denen darinnen begriffenen Puncten auch vnsers Theils approbiren, genehm halten / bestättigen / ratificiren, Inmassen wir von Keyserlichen Macht vnd derselben Vollkommenheit / mit rechtem Wissen / gedachten des Königreichs Prælaten / Hertzogen / Fürsten / Freyen / Edlen / Rittern vnd alle Innewohnern gemeltes Reiches / vnd desselben Zugehör / zum Gebrauch vnd Nothurfft das Königreich Böhaimb von newen zu ewigen Zeiten geben / alles Inhalts gegenwertiger Brieffe / schencken / einhändigen vnd zustellen / Allen Mangel vnd Ringerung / so in angezogenen Brieffen sich befinden möchte / Wollen wir als ein vollkommenlich Keyserlich Geschänck / von Keyserlicher Macht / Vollkommenheit allerdinges verbessern vnd ergäntzen.

Jedoch / Wofern jemand den Innhalt angeregter Brieffe entweders zu schmähen vnd lästern / zu mißdeuten / in einen verkehrten Standt zu ziehen / oder auch zu verdunckeln / sich gelüsten liesse / allen zweiffel vnd dunckelheit / mit welchen bemelte Brieffe behafftet sind / hinweg zu nehmen / auffzuheben vnd abzuschaffen / damit in berührtem Königreich Fried vnd Einigkeit in vngeferbter Liebe gepflantzet / auffgerichtet vnd verfüget werde / vnd die Innwohner besagten Königreichs / wenn dero gestalt mit allem fleiß gar starck præcaviret, fürsehen / vnd heilsamlich fürkommen wird / daß in künfftigen Zeiten / zu einem des Leibes vnd der Seelen gefährlichen / schädlichen Mißtrawen außbrechen oder außschlagen möchte / als die Sanfftmütigen das Erdreich erben / vnd in vollem Friede sich ergetzen mögen.

VNd ist die Wahl eines Königes zu Böheimb nur auff den fall zugelassen / wann niemand mehr von dem königlichen Stam̃ / Samen vnd Geblüt Männlichen vnnd Weiblichen Geschlechtes (welches Gott gnädig abwenden) vbrig vnd verhanden / auff den

Fall/oder da sonsten solches Königreich ledig würde/ Alsdann berührtes Königreich/ den Prælaten/ Hertzogen/ Fürsten/ Freyen/ Edlen vnd Inwohnern/ besagtes Königreichs mit dessen Zugehör/ Auff zuvor mit etlichen der Churfürsten des Reichs/ die damaln bey vnser Keyserlichen Hochheit/ gegenwertig waren/ gehabten Vnterredung/ vnd mit derselben Rath/ Gestalt wir hiemit erkennen/ sprechen/ außlegen/ vnd mit beweiß von Rechtswegen in Ewigkeit gehören vnd gebühren solle/ vnd die Wahl eines Königes in Böhaimb/ auff den erstgemelten Fall vnd Außgang/ vnd kein andern nicht/ geben/ leihē/ vberliefern/ vbergeben/ vnd schencken wir vorgemelten Prælaten/ Hertzogen/ Fürsten/ Freyen/ Edlen/ etc. Den Innwohnern besagtes Königreiches/ vnd dessen Zugehör/ aus Römischer Keyserlichen Macht/ Vollkommenheit/ mit rechtem wissen/ Vnd thun vielbesagte Wahl in der aller beständigsten Form/ wie dasselbige geseyn kan vnd mag/ bestettigen/ vnd auff sie transferiren vnd verwenden.

Wir wollen auch/ daß ein jeder der zum Böhmischen König also erwehlet wird/ zu vns vnd vnsern Nachfolgern/ den Römischen Keysern vnd Königen kommen/ seine Lehr vnd Religion/ von vns vnd vnsern Nachfolgern/ schüldiger/ gewönlicher weise empfahen solle.

Ohne verhinderung einiger Gesetze/ Gebräuche/ Gewonheiten/ observantzen, gemeiner oder Stadtrechten/ widrigen Mandaten oder Edicten, welche wir allzumal/ als weren sie benandtlich von Wort zu Wort geschrieben/ vnd gegenwertigen Brieffen einverleibet/ hiemit widerruffen/ verwerffen/ cassiren vnd annulliren, vnd aus besagter Römischer Königlicher Macht/ Vollkommenheit/ für null vnd nichtig erkennen.

Vber das fügen wir jedermänniglich zu wissen/ daß vorgemelte Brieffe mit der Bull/ jhrer Majestät besagten Friderici, erwehlten Römischen Keysers Aureatypario oder Stempel bedrückt sind/ welcher sich der König in Sicilien/ Hertzog zu Apulien/ vnd Fürst zu Capua/ vor Römischer Keyserlichen Krönung gebraucht/ wie vns bewust ist/ vnd wir dessen sattsam berichtet sind/ vnd gleich wie vor weilen Henricus vnser Großvater Römischer Keyser/ hochlöblicher Gedächtniß mit dem Jnsiegel der Graffschafft Lützenburg/ vnd die andern erwehlte Römische Keyser/ vnsers Vorfahren seiner Tittul/ vnd auch wir vns der Marggraffschafft Mähren vor jhrer vnd vnserer Krönung gebraucht haben.

Jn welcher güldenen Bullæ Vmbkreiß auff der einen seiten vmb jhre Majestät herumb diese Wort geschrieben stehen: **Friedrich von Gottes Gnaden/ König zu Sicilien/ Hertzog zu Apulien/ Fürst zu Capuen:**

Vnd auff der andern Seiten/ da seine Burck gedruckt ist: **Christus vberwindet/ Christus regieret/ Christus herrschet/** Vnnd sind solche Brieff gantz/ vnversehrt/ ohne mangel vnd wol verwahret befunden.

Sol sich derentwegen kein Mensch/ diese vnsere genehmhaltung/ ratificirung, Approbation, Bestetigung/ Vbergab/ oder Schenckung/ Verbesserung/ Ergäntzung/ Außlegung/ Erklärung/ Widerruffung/ Cassation, Irritation vnd Annullationschrifft aus Frevel vnd Vermessenheit vnterstehen vmbzustossen/ oder sich dawider zu setzen.

Welche nun wider dieses thun würden (so doch nicht seyn soll) vber das sie in vnserer Keyserlichen Hochheit/ höchste Vngnade fallen/ die sollen tausend Marck löttiges Goldes/ vnserm vnd dem Römischen Reich/ oder des Reichs Schatzkammer verfallen seyn/ Nemlichen derselbigen halben theil vnser vnd vnserer Nachfolger Römischer Keyser vnd Könige Hoff oder Kammer/ den vbrigen Theil aber denjenigen/ so solche Schmach erlitten vnd außgestanden/ vnnachlässig zu bezahlen vnd zu entrichten.

Dessen

Dessen allen zu mehrer Vrkund vnd Gewißheit / haben wir gegenwertige Schrifft verfertigen lassen / vnd mit der güldenen Bulla Typario oder Stempel vnser May. betrückung zu bekräfftigen / befohlen.

Die Gezeugen dieser Sach sind Gerlacus, Ertzbischoff zu Maintz / des H. Reichs durch Germanien, ErtzCantzler / Ludolphus der Elter Hertzog zu Sachsen / des H. Reichs ErtzMarschalck / Rudolph der jünger zu Sachsen / vnd Friedrich von Orlemundt / die Grafen / Vlrich von Helffenstein / vnd Rudolph von Wertheim. Petrus von Heroii, Crasto von Hohenloe / Gottfried von Brunegk / Eberhardt von Walthe / Egloff von Frieberg / vnd Burghardt von Eibeth / des vorbesagten Römischen Reichs Fürsten vnd Freyen. Geben zu Prag im Jahr des HErrn / als man zehlet / dreyzehen hundert / viertzig acht / In der Römer Zinßzahl 1. den 7. Aprilis, vnserer Reich im andern Jahr / etc.

Was nun eigendlich aus dieser Bulla zu schliessen.

AVs dieser güldenen Bullâ hat nun der günstige Leser sattsamb zu vernehmen / I. Daß die Stände in Schlesiẽ rechte Glieder des Königreichs Böheimb seyn / vnd dannenhero zur Wahl eigentlich gehören / Besiehe vnten *hoc lib. 3. c. 23.* des Herrn Bocks defension wider die Böheimischen Machtleute / da dieser Punct ferner außgeführet wird.

I. Daß die Schlesischen Stände mitglieder seyn.

II. Erscheinet klar aus dieser Bullâ, daß die Wahl eines Königs zu Böheimb nur auff diesen Fall zugelassen / wann niemand mehr von königlichen Stam̃ / Samen vnd Geblüt Männlichen oder Weiblichen Geschlechts vbrig vnd verhanden / auff solchen Fall / oder da sonsten solches Königreich ledig würde / ist alsdenn berührtem Königreich / den Prælaten / Hertzogen / Fürsten / Freyen / Edlen vnd Inwohnern besagtes Königreichs mit dessen Zugehör / die vielbesagte Wahl zugelassen / vnd von Keyser Carolo IV. bestättiget worden.

II. Daß die Böhemische Wahl auff einen gewissen Fall zugelassen.

III. Daß im Königreich Böheimb nicht allein des Königs Sohn vnd Erbe / sondern auch der dem abgeleibten Könige succediren solle / qui est de genealogiâ, de progenie, de semine, & de prosapiâ Regali, Welcher Königlichen Stammes / Herkommens / Samens vnd Geblüts ist.

III. Daß die Geschlechts Personen succediren können.

IV. Daß nicht allein die Männlichen / sondern auch die Weiblichen Geschlechts Personen dieses Königreich Böheimb erben / vnd darinnen succediren sollen / welches diese Bulla mit klaren / hellen / deutlichen vnd vnwidersprechlichen Worten besaget / vnd die Erbvereinigung Anno 1366. Donnerstages für Palmarum auffgerichtit / so oben *lib. 1. c. 30.* von Wort zu Worte eingeführet worden / zweymal solches außtrücklich wiederholtet.

IV. Daß auch die Weiblichen Geschlechts Personen erben / dergleichen exempla verhanden.

Welchem zu folge / als Keyser Sigismundus keinen Männlichen Erben / sondern allein ein Fräwlein / Namens Elisabeth / hinterlassen / so Ertzhertzoge Alberto in Oesterreich vermählet worden / die Böhmen auff beschehene Erinnerung dieses Fräwlein Elisabeth für eine ordentliche Erbin zu dem Königreich Böheimb erkennet / vnd jhren Herrn / Ertzhertzog Albertum zum Könige in Böheimb angenommen vnd gekrönet. *Supra lib. 1. c. 33.*

I. Mit Keysers Sigismundi Tochter.

Eben solchem zu folge hat König Casimirus in Polen / nach tödtlichem Ableiben Königs Ladislai in Böheimb / vmb das Königreich Böheimb sich angenommen / weil er des jetztgedachten Ladislai Schwester Fraw Elisabeth zur Ehe hatte / *supra lib. 1. c. 36. in princ.* Dahin dann die Böhmen vnd incorporirte Länder gesehen / vnd dieses Casimiri Sohn Uladislaum zu einem Könige in Böheimb / vnd Obristen Hertzoge in Schlesien angenommen haben.

II. Mit Keysers Alberti Tochter / Königs Ladißlai Schwester.

Eben solchem zu folge hat Ferdinandus I. nach erbärmlicher Niederlage bey Mohatz in Vngern Königs Ludovici das Königreich Böhaimb begehret / weil er jtzogedachtẽ Ludovici Schwester / Fräwlein Annam geheurathet / *Supra lib. 1. c. 40.*

III. Mit Königs Vladißlai Tochter / welcher wegen König Ferdinandus zum ErbKönige angenommen.

Worauff die Stände diesen Ferdinandum I. für jhren König beliebet/gesalbet vnd gekrönet/Welchen auch die Stände in Schlesien freywillig zu einem Erb König anzunehmen sich gefallen lassen/jhn auch hierauff für jhren Erb König würcklich angenommen/*infra lib.3.c.18.* Vnd jhn hernach allzeit jhren Erb König genennet/ als im Fürsten Tags Schluß zu Lübschütz/Mitwochs nach Barbaræ Anno 1526.

Vnd hernach Erb König genennet worden.

I. Item/im Fürstentags Schluß Sambstags nach Cantate Anno 1541. Welches

II. auch in Herrn Wolfens von Bock defension wider die Böhemischen Machtleute

III. vnterschiedlich vielmal zu befinden/*infra lib.3.c.23.* Eben solcher Titul des Erb-

IV. Königs wird gefunden in der Fürstentags-proposition Anno 1549. Montags

V. nach Judica. Vnd in der Fürstentags proposition Anno 1565. den 4. Novembr.

VI. Zu geschweigen/ daß der Herren Fürsten vnd Stände Homagia einig vnd allein darauff gerichtet/vnd Ferdinandus I. in seinem Revers meldet/ daß die Stände

VII. in Schlesien wegen seiner Gemahlin/als einer rechten Erbin in Böhaimb/jhn zu einem Erbherrn erkoren vnd angenommen hetten/ Wie solches aus der formalien des Reversûs klar zu vernehmen:

Königs Ferdinandi I. Revers

WIr Ferdinand/etc. bekennen für vns/ vnsere Erben vnd Nachkommen öffentlich mit diesem Brieff/vnd thun kund menniglich/ Nach dem wir nach tödtlichem Abgang weyland Königs Ludwigen/ von allen Ständen des Landes zu Böhaimb zu einem Könige erwöhlet seyn/ hat sichs zugetragen/daß wir vnsere Botschafften auch derhalben ins Land Schlesien zu Fürsten/ Herren/ vnd allen Ständen desselben Landes abgefertiget/ mit fleissigem anlangen vnd begehren/Sie wolten vns auch dermassen/wie zu Böhaimb geschehen/ zu einem Könige erwöhlen/annehmen vnd gefallen lassen. Vnd wiewol gemelte Herren vnd Stände beschwer getragen/ daß sie zu dero Beschehenen Wahl gegen Böhaimb nicht gefordert/so haben sie jhre Beschwer vns zu Ehren vnd gutem auff dißmal hindan gesetzt/vnd vns ohne einigerley Pflicht vor begebener Wahl in ansehung/daß vnsere geliebste Gemahl zu solchem Reiche ein rechter Erbe ist/auch vnser/aus jhnen gefällige Personen/ aus gutem freyen Willen zu einem Könige vnd Erbherrn erkoren/erwehlet vnd angenommen/mit dieser Bedingung/ daß wir sie/ was anlanget die Wahl so vns zu Böhmen ohne jhrer Forderung vnd Beywesen/ damit sie solcher Wahl halben an jhren Freyheiten/ privilegien vnd Gerechtigkeiten ferner keines Schadens/Abbruch oder Nachtheil gewarten dürffen/ gnüglich versorgen solten. Dieweil es dann am Tage ist/ daß gemelte Fürsten/ Herren vnd alle Stände der Lande Schlesien vns auff Anlangen vnd Begehr frey vnd gutwillig zu einem Könige vnd Erbherren erwehlet/ erkohren/ vnd angenommen haben/ So soll vnd mag jhnen vnd jhren Nachkommen die Wahl/ so vns zu Böhmen geschehen/zu welcher sie auff dißmal nicht gefordert/ an jhren privilegien, Freyheiten vnd Gerechtigkeit/ wie sie die einigerley deßhalben hetten/ keinen Schaden oder Nachtheil gebähren oder einführen. Vhrkündlich/etc. Wien/den 14. Januarij Anno 1527. Vnserer Reich im Ersten.

Fr. Anna Königs Vladißlai Tochter/vnd Königs Ludovici Schwester/ ist eine rechte Erbin zum Königreich Böheimb.

Darauff die Stände in B. Ferdinandum I. zu einem Erbherrn erkohren.

CAP.

Cap. XIV.

Von der newen Könige Einzuge in die Haupt Stadt Breßlaw/ auch abnehmung der Pflicht daselbsten/ dabey Königs Matthiæ II. sehr stattlicher vnd prächtiger Einzug zu befinden / etc.

NAch beschehener Wahl vnd Krönung des newen Königs/ dürffen die Herren Fürsten vnd Stände in Schlesien an keinem andern Orte die Huldigung / als eben im Lande Schlesien / vnd die meisten in der Hauptstadt Breßlaw ablegen / *infra lib. 3. c. 23.* im Ober-Rechts *privilegio circa finem*. Da dann zu förderst der König in Person erscheinen/ die privilegia confirmiren, den gravaminibus abhelffen/ vnd mittelst Cörperlichen Eydes versprechen muß / daß er die privilegia, fundamental Gesetze / vnd löblichen Gewonheiten des Landes jederzeit schützen vnd erhalten wolle. Derowegen meldet Æneas Sylvius, daß dermals einst die Breßlawer nacher Prag erfordert/ vnd daselbsten die Pflicht von jhnen begehret worden/ Welche es aber kurtz rund abgeschlagen/ vnd aus den privilegijs andeutung gethan / daß der newe König in Person nacher Breßlaw kommen müsse. Also ist schon oben *lib. 1. c. 35.* eingeführet worden / daß König Ladißlaw mit den Schlesischen Ständen ein gantz Jahr Handlung pflegen lassen / damit er in Schlesien zur Huldigung nicht Persönlich kommen dürffte / aber dessen allen vngeachtet / hat er doch endlichen seine Reyse in Schlesien gerichtet.

Wo die Stände in Schlesien zu huldigen pflegē.

Nemlich die meisten zu Breßlaw.

I.

II.

Wie es nun mit dem gantzen Königlichen Einzuge beschaffen / in was Ordnung die Stände hinter einander herziehen / vnd jhren newen König einführen/ auch jhm hernach die Pflicht leisten/ dasselbe kan alles ohn sondere weitläufftigkeit aus Königs Matthiæ II. Einzuge/ welcher zumal stattlich/ prächtig vnd herlich gewesen/ sattsam vernomen werden/ so wir von Worte zu Worte hierzu setzen wollen:

Der gantze Actus des Einzugs/ pflichtleistung vnd Abzugs ist aus folgender Relation ordentlich zu vernehmen.

ALs Anno 1611. den 18. Septembris, König Matthias seinen Einzug zu Breßlaw halten sollen/ sind die Stände früh vmb acht Vhr / sampt jhrer wolaußgebutzten stattlichen Reuterey zum Niclas Thor hienaus gezogen/ daselbsten der Königl. May. biß sie von Liessaw auffgebrochen/ gehorsambst auffgewartet / Vnd als sie herzu geruckt / herwarts der Peltzbrücken den König mit einer lieblichen Sermon, welche das Ober Ampt/ Hertzog Carolus II. zu Münsterberg vnd Oels gethan/ vnterthänig angenommen.

Der Stände gegenwirth.

Gratuliren dem newen Könige.

Bald hat sich der König aus seinem Wagen erhebet / vnd zu Rosse gesessen/ neben jhm hat vorgemeltes hochlöbliche Ober Ampt/ Marggraff Johann George zu Jägerndorff/ Hertzog Johann Christian zur Liegnitz vnd Brieg/ vnd Hertzog Adam Wentzel zu Teschen gestanden / vnd angeschawet wie in so schöner Ordnung ein Fürst vnd Stand nach dem andern jhre Reuterey fürvber passiren lassen.

Der König sitzt zu Roß.

Welchem die Fürsten auffwarten.

Hinter den drey Creutzen haben des Raths zu Breßlaw abgesandten mit 300. Pferden auffgewartet/ vnd als der König herzu geruckt / haben sie jhn auch demütigst durch Herrn D. Christoph Hentschern Syndicum angenommen / vnd die Stadtschlüssel an præsentiret, welchen der König durch den Obristen Cantzler antworten/ vnd jhnen die Stadtschlüssel hinwiederumb einstellen lassen.

Die Breßlawer die Schlüssel vberantworten.

Nach diesem ist der Fortzug auff die Stadt erfolget / in welchem das erste Glied drey Breßlawische fürnehme Bürger gewesen/ welche dero folgenden Reu-

Fortzug auff die Stadt / in welchem gezogen seyn.

terey den Weg gezeiget / wegen der gantzen Bürgerschafft Vorzugs aber ist vom Könige dem Rath zu Breßlaw ein Reyers gegeben worden.

I. Des Oberampts Reuterey.

Darauff folgeten des Ober Ampts fünff Leibroß/mit schönen gefärbten vnd gestickten Sammeten Decken / Sätteln / köstlichen Halßbanden mit Gold vnd Edelgestein gezieret / vnd mit schönem Zeug beleget / gantz herrlich vnd wolgebutzt/ dabey fünff reisige Gesindlein.

Diesem folgete ein Spießknab/ 1. Kesselbäucker/ 10. Trompeter/ in langen Carbiner Röcken/mit engen langfliegenden Ermeln/in schwartz vnd gelbe drey gestreiffter Liberey/ 43. Glieder Landsassen / fünff Glieder alte grawbärtige Junckern / allesampt in schwartz Sammeten Collern vnd Hosen / auch gelb Atlassen Wämbsern/in Güldenen Ketten/ vnd mit schwartz-gelben Federn / Sechs Edelknaben mit schwartz-gelben Federbüschen/die Helm mit Gold/auff schwartz Sammet gezieret/in schwartz Sammet vnd gelb Atlasser Lieberey/das eine Glied Federspieß/ das ander Archibusier Röhr führende / Sieben Glieder in vermischter Kleidung vom Adel/vnd 85. Glieder Reisiges Gesindleins/ in der Lieberey vnd Federn gantz schwartz.

Summa 448. Roß.

II. Des Marggrafens Reuterey.

Nach des Ober Ampts Reuterey folgete des Marggrafens zu Jägerndorff Ritterschafft / vnter denen waren drey Personen im Vorzuge / vnd folgeten zehen Neapolitanische vnd andere Leibroß in blaw/gelb/roth/weiß/ schwartz vnd grünen Decken/ theils mit Golde gestickt / in köstlichen Halßbändern / schönen Zeugen/ Sätteln vnd allerley Zugehör/daneben alle mit schönen Paradießvogel Federn gezieret/welches alles mit sonderer Lust anzusehen.

Sieben Glieder vom Adel in schwartz vnd gelb Sammet Atlasser Kleidung.

Ein Kesselbäucker vnd acht Trompeter.

Sechs Edle Knaben im blawen Sammet mit Gülden Posament gebrähmet/langen Carbiner Röcken/darunter gelb Atlasse Wämbser/schwartz Sammete Hosen/das erste Glied mit schönen Federspiessen/das andere mit schönen eingelegten langen Röhren / vber sich führende/diese ritten auff sechs Rappen / welche auch mit schönen Paradiß Federn gezieret waren.

Diesen folgete an statt des Herrn Marggrafen Herr Johan-Georg/Graff von hohen Zollern/mit 100. Rossen/ darauff Grafen/ Herren vnd vom Adel/sehr wol außgebutzt mit Doppeltafften blawen Feldbinden vnd Güldenen Zancken gesessen/ welches gewißlich eine sehr zierliche Reuterey gewesen.

Summa 149. Roß/dabey aber kein Reisiges Gesindel gewesen/ welches alles zu Hause bleiben müssen.

III. Hertzogs Johan-Christians Reuterey.

Hierauff folgete Hertzogs Johannis-Christiani zur Liegnitz vnd Brieg Ritterschafft/aus denen ritten drey Personen im Vorzuge.

Denselben folgten 4. Leibroß in blaw/roth/ schwartz vnd gelben Sammeten Sätteln vnd Zäumen/Decken/köstlichen Halßbändern vnd anderer Zugehör.

1. Kesselbäucker vnd 6. Trompeter.
3. Spießjungen.
3. Fürnehme vom Adel.
4. Glieder/zu 3. vom Adel in schwartzer Kleidung / mit rothen Feldbinden.
98. Glieder aus der Ritterschafft / in Sammet vnd Atlaß/ roth vnd weiß zu 3. in einem glied.

129. Glie-

129. Glieder Reisiges Gesindleins in roth vnnd weiß Carbiner Röcken mit derogleichen geferbten Feder/ 3. im Glied.

Summa 690. Roß.

IV. Hertzogs Adams Wentzels Reuterey.

Nach solchem zog Hertzog Adam-Wentzels zu Teschen Ritterschafft auff in folgender Rüstung.

1. Ein Kosackischer Reuter/das Roß mit Leoparden bedeckt/der Man mit einrr Tiegerthier Haut vmbgeben.
3. Kosacken mit schwartzen Flügeln auff den Schultern / auff Türckischen Rossen/so mit Tiegerthier Häuten bedeckt.

Ein gesattelt Tartarisches Roß so geführet ward.

1. Tartarischer Kesselbäucker vnd 1. Heyduckischer Schallmeyer.
7. Türckische Handroß / darunter 3. wie geschwembt geferbet / mit schönen Halsbändern / gestickten vnd geblümeten Sätteln/das eine mit einer Türckischen vnd Indianischer Federdecke.
3. Türckische Reuter mit Türckischen Binden / in dicken grossen Bärten/ mit 3. Fahnen/dreyspitzig roth vnd weiß.
1. Kesselbäucker vnd fünff Trompeter.
1. Compagnia deutscher Reuterey auff 150. Roß mit jhrem Fahn.
1. Trompeter vnd 1. Obristen.
3. Edle Knaben mit Fähnlein / die Häupter in gelben Binden / vnd sonst bloß.
1. Corneth vnd 100. Wallonen mit rother Liberey vnd new weiß gebrähmet.

Summa 285. Roß.

V. Herrn Burggraffens zu Dohnaw Reuterey.

Nach der Fürstlichen Personen Reuterey folgete der Standes-Herren auch wol außgebutztes Volck/ vnd zwar erstlichen Herrn Abrahams / Burggrafen zu Donaw/Freyherren auff Wartenberg vnd Brälin/etc. Ritterschafft.

2. Leibroß. 1. Kesselbäucker.
5. Trompeter in Violbraun. vnd Goldfarb geflammeten Röcken/ solchen Fahnen/vnd in der mitten jhrer Gn. Wapen.
2. Edle Knaben in derogleichen gefarbten Sammeter/mit güldenen Posament gebrämeten Schnüren Liberey.
7. Glieder wolgebutzter Edelleute zu drey in einem Gliede.

Nach jhnen jhre Gn. Herr Carl-Hannibal/ Burggraf zu Dohna.

18. Glieder wol staffieret reisig Gesindlein zu 3. im Gliede.
1. Wagen mit 6. Rossen/darauff jhre Gn. der alte Herr wegen vnbäßligkeit gesessen / neben jhm 2. Lackeyen in jhrer gleichen Lieberey.

Summa 108. Roß.

VI. Des Herrn Malzahns Reuterey.

Des Herrn Joachim von Malzans Freyherrns auff Mielitsch vnd Pentzlichn Ritterschafft/

2. Personen vom Adel im Vorzuge/ vnd
1. Trompeter
2. Leibroß mit schönen Sätteln wol geputzt.
3. Edel Knaben in Lasur-farb Sammeter/mit Goldtgelben Schnüren Lieberey vnd Federpüschen.
7. Glieder vom Adel/zu drey in einem Gliede.
8. Glieder Reisiges Gesindleins zu 7. im Gliede derogleichen Liberey.

Summa 87. Roß.

Die-

VII. Des Herrn Schaffgotsch Reuterey/ welche H. Prombnitz nomine tutorio führete.

Die Trachenbergische Ritterschafft / welche der Vormünde / Herr Weighardt von Prombnitz/ Freyherr zu Soraw vnd Tribell / auch Herr zu Falckenberg führete:

3. Personen im Vorzuge.
4. Trompeter.
5. Glieder aus der Ritterschafft zu dreyen in schwartz vnd weissen Sammet vnd Atlaß/ auch solcher Farben Feyern.
8. Glieder Reisig Gesindlein/zu drey in der Farben jhre Liberey.

Summa 54. Roß.

VIII. Herrn Abraham von Prombnitz zur Pleß Reuterey.

Herrn Abrahams von Prombnitz / Freyherrn zur Pleß vnd Soraw / etc. Ritterschafft/

4. Leib Roß mit wolgebutzten Sätteln / Decken vnnd schönen Zeugen.
1. Kesselbäucker vnd
5. Trompeter.
1. Schalmeyer mit grossen silbernen Schilden.
3. Edelknaben.
4. Glieder vom Adel/zu 3. in einem Gliede.
8. Glieder Reisiges Gesindleins/ zu 3. in einem Gliede.

Summa 54. Roß.

IX. Dero Erb Fürstenthümern Schweidnitz vnd Jawr Reuterey.

Nach den Standes Herren folgen die Erbfürstenthümber/ vnd zwar erstlich Schweidnitz vnd Jawr/ in roth-weisser Liberey/

3. Personen im Vorzuge.
4. Hand Roß wol gebutzt.
1. Kesselbäucker vnd
5. Trompeter.
2. Fürnehme Herren in roth vnd weiß Sammet vnd Atlaß.
2. Lackeyen/vnd einer mit der Schalmeyen.
32. Glieder aus der Ritterschafft / roth/weiß /auch schwartz/mit rothen Feldbinden/zu 3. vnd 5. in einem Gliede / vngefehr 136. Personen.
1. Wagen mit 6. Spiegelschimmeln / die beyden Gutschen vnd 2. Wagenhälter in rothen Sammet gekleidet / mit rothen Hüten vnnd weissen Schnüren/ darauff saß Herr Caspar von Rechenberg/dieser beyder Fürstenthümber Landes-Hauptmann vnd Freyherr auff Klitschdorff.
45. Glieder reisiges Gesindleins in obgemelter Liberey / weiß geferbeten Schnüren vnd Federn / zu 3. 5. vnd 7. in einem Gliede/ vngefehr 225. Personen.

Summa 367. Roß.

X. Des Erb Fürstenthums grossen Glogaw Reuterey.

Fürstenthumb Großglogaw in roth vnd schwartzer Liberey/

dessen Landes Verweser war Herr George-Rudolph von Zedlitz auff Briegk vnd Mirschaw/

3. Personen zum Vorzuge.
2. Leibroß mit feinen Decken vnd Zeugen wolgezieret.
4. Trompeter.
1. Fürnehmer Herr vom Adel.
2 Glieder in schwartz Sammet vnd weiß Atlaß.

26. Glieder von der Ritterschafft / schwartz/ roth/weiß vnd allerley gemischten Farben/mit rothen Feldbinden vnd Federn/ zu dreyen in einem Gliede.
13. Glieder schwartz vnd roth vom Adel / zu 3. im Gliede/ wie oben/ vnd die Glieder alle in einer Farbe an Rossen wol gezieret.
42. Glieder Reisiges Gesindes / mehrentheils alte wohlversuchte Knechte/ in roth vnd schwartzer Liberey / rothen Feldbinden / Fehdern vnd Huthschnüren / je drey vnd drey in einem Gliede.
5. Glieder in schwartz vnd ascherfarb Karteckenen Strich/in sonderlicher Liberey/dem Herrn Schönaich von Beudten vnd Carlath/ so wol dem Herrn Unruh zuständig.

Summa 276. Roß.

XI. Dero Erb Fürstenthümer Oppeln vnd Ratibor Reuterey.

Fürstenthümber Oppeln vnd Ratibohr in blaw vnnd gelb/ auch roth vnd weisser Liberey / Ihr Landes Hauptmann war Herr Hans-Christoff Proßkowßky Freyherr von Proßkaw.

3. Vom Adel im Vorzuge.
1. Trompeter mit einem gelben vnd blawen Fahn / in der mitten eine Gallea darumb gemahlet.
7. LeibRoß mit schönen zierlichen Decken/Sätteln vnd Zeugen/blawen vnd gelben Federn.
2. Glieder in roth vnd weiß Adtlaß mit langen Schößlein.
7. Glieder von der Ritterschafft in blaw vnd gelb Sammet vnd Adtlaß/auch weiß Liedernen Kollern.
2. Freyherren/Herr Georg von Rähder auff Friedland vnd Strelitz/ so wol Herr Hans Kochtitzky auff Lublinitz.
2. Lackeyen vnd
2. Trompeter.
7. Glieder in blaw vnd gelben Sammet vnd Adtlaß.
27. Glieder reisiges Gesindlein in blaw vnd gelb/ roth vnd weisser Lieberey/ zu drey / vier vnd fünff im Gliedt / vngefehr sieben vnd neuntzig Personen.

Summa 188. Roß.

XII. Dero Sagnischē vnd Münsterbergischen Erb Fürstenthümbern Reuterey.

Des Saganischen vnd Münsterbergischen FürstenThumbs Ritterschafft/in roth vnd weiß/theils gelber Liberey.

1. Trompeter in jetzt gedachter Liberey.
4. Bar Herren von der Ritterschafft.
7. Glieder in roth Sammet vnd gelb Adtlaß zu drey im Gliede.
13. Glieder reisiges Gesindleins in jhrer Liberey.

Summa 69. Roß.

XIII. Des Breßlawischen Fürstenthumbs Reuterey.

Das Breßlawise Fürstenthumb/dessen Landes Hauptmann Herr Adam von Döbschütz auff Silmenaw.

3. Vorräuter in des Fürstenthumbs Liberey roth vnd weiß.
4. Leibroß.
1. Kesselbäucker.
7. Trompeter.
2. Spießjungen in roth vnd weiß langen Federbüschen.

Dar-

Darauff folgete auff einem wolgebutzten Rosse der Herr Hauptmann Döbschütz/in der rechten Hand einen vergüldeten Pusican haltende / neben jhm zu beyden Seiten zwey Trabanten vnd zwey Lackeyen vorher / in außgezogenen alten Deutschen Hosen/ vnd rothgebüschelten Wämbsern / wie die andere Liberey/ hinter jhm seine Auffwärter zu Roß/

39. Glieder von der Ritterschafft.
59. Glieder reisiger Knechte in roth Carbiner Röcken/vnd weiß dreystreiffig gebrähmet/ in weissen Hüthen vnd rothen Hutschnüren/ alle auff guten Rossen/ je drey vnd drey in einem Gliede.

Summa 317. Roß.

XIV. Der Stadt Breßlaw Bürgerschafft.

Nach diesem zog die Breßlawische Bürgerschafft auff/

1. Kesselbäucker vnd
6. Trompeter in roth Carbiener Röcken / mit langen Schürtzen/ schmalen langfliegenden Ermeln/mit drey Strichen/weissen Hüten/ rothen vnd gelben Schnüren vnd Federn.
3. Herren des Raths in einem Gliede.
3. Glieder in schwartz gemischter Reuterey.
48. Glieder aus der Bürgerschafft/ ein jeder in seiner Kleidung ohne Liberey/ drey in einem Gliede.
49. Glieder reisige Knechte in roth vnd gelb Carbiner Röcken / mit drey gelben Strichen gebrähmet/ zu dreyen in einem Gliede.
3. Glieder gemeiner Stadt Reuter in jhrer besondern Liberey / als rothen Mänteln/ dreystreiffig gelbe verbrähmet / zu dreyen in einem jedern Gliede.

Summa 319. Roß.

XV. Der Erb Fürstenthümber Städte Reuterey.

Darauff folgeten der Erb Fürstenthümber Städte / als Schweidnitz/ Reichenbach/Jawer/Lehmberg/Hirschberg/ Buntzell/ Franckenstein/Münsterberg/ Striegaw/Sprottaw/ Sagan/ Newstadt/ Großglogaw/ Freystadt/Grünberg/ Schwiebussen/Oppeln vnd Ratibohr/

3. Personen im Vorzuge.
3. Trompeter in roth-weisser Liberey.
23. Glieder der Städte Gesandten in vntergemengter schwartz/roth/ weiß/blaw vnd gelber Kleidung.
6. Glieder Gesindel in roth-weisser Liberey. 5. in jedem Gliede.

Summa 105. Roß.

XVI. Dero Schlesischen Kammer-Reuterey.

Der Kammer Præsident Herr Zedlitz/

2. Personen im Vorzuge.
1. Reuter allein.
4. Trompeter braun-roth.
9. Glieder dergleichen Liberey.
10. Leib Roß mit schönen Decken vnd Zeugen.
2. Edelknaben in schwartzem Sammet/güldenen Schnüren/Sammaten Sturmhauben / darauff geschnittene Venusbildlein/vnd sehr lange schwartz-gelbe Federn.

Des Kammer Præsidenten Sohn / Herr Sebastian von Zedlitz/

4. Glieder Gesindel/ zu dreyen in einem Gliede.

Summa 69. Roß.

Nach

Nach diesem folgete des Königes Reuterey. XVII. Des Königs Reuterey.

33. Glieder in gemengter Kleidung der Herren Diener / drey in einem Gliede.

6. Glieder Hungern zu drey in einem Gliede / vnd einer mit einem fliegenden 3. gespitzten Cornet rot / weiß vnd grün.

3. Vorreuter des Königes.

11. Leibrosse mit roten Decken / vber den Rücken grün vnd weiß gestickt / darauff der Futterschreiber vnd Sattelknecht.

9. Edelknaben eintzelweiß hintereinander / in weiß Adlassen Wämbsern vnd rottsammeten Leibern / mit fliegenden Ermeln / vnd welschen Schnitthosen / roten sammeten spanischen Pareten vnd roten Strümpffen / auff den Pareten wahren rote / weisse vnd grüne Feldern / mit weiß vnd güldenen Hutschnüren.

3. Edelknabe mit einer Copy.

Der Edlen Knaben Hofemeister vnd des Königes Roßbereuter.

9. Trompeter in schöner Kleidung / wie die Edelknaben vnd Lackeyen hatten / auff weissen Rossen / mit Fahnnen / darinnen des Königes Wapen / die Fahnen hatten dreyerley Farben / vnd bliessen die Trompeter sehr wol vnd zierlich.

Darauff folgeten Jhr Königl. May. fürnehme Räht vnd Cammerer / die Wolgeborne Herrn / ꝛc. XVIII. Die Königl. Räthe vnd Cämmerer.

Im ersten Tropp:

Der wolgeborne Herr / Herr Eusebius Kühn / Freyherr von Gelaßi / zu Lichtenberg vnd Gandecke / Herr auff new Lampach / Kön. May. Raht Cammerer / vnd Obrister zu Comorrn.

Der Wolgeborne Herr / Herr Gundacker von Polheimb / auff Lichteneck / Pratz vnd Steinhauß / Jnhaber der Herrschafften Schneberg vnd Engelshartstetten / Röm. Kay. Mayt. Raht / vnd der zu Hungern vnd Böheimb Königl. Mayt. Raht vnd Regent der Nider Osterreichischen Lande.

Der Wolgeborne Herr / Herr Adam von Wallstein / der Elter / auff Sauschitz / Kön. Mayt. Raht / Cammerer / vnd der Kön. Cron in Böheimb vber die Städte Vnter Cammerer / ꝛc.

Der Wolgeborne Herr / Herr Wentzel Budowetz / Freyherr von Budowa / auff München Grätz / Sassatka an der Jser vnd Kotzschowitz / Röm. Käy. vnd Kön. Mayt. zu Hungern vnd Böheim Cammerraht / ꝛc.

Der Wolgeborne Herr / Herr Georg von Landaw / Freyherr zum Hauß vnd Rappoltstein / Herr auff Anger / Süssenborn vnd Radann / Pfandes jnnehaber der Herrschafft Mahern / Fürstl. Durchl. Ertzhertzoges Maximiliani zu Oesterreich Cammerer.

Darauff folgeten die andern Jhr Kön. May. Räthe Cammerer / Mundschencke / Silber Kämmerer / Panathierer vnnd Truchsässe / 40. Personen in Troppen.

Auff gemelte Herrn Kön. Räthe folgeten die oben gedachte Abgesandte des Rahts der Stadt Breßlaw / die jhr Kön. Mayt. wegen der Stadt empfangen.

Vnd in demselben Troppen / der Wolgeborne Herr / Herr Sigmund von Zedletz / Freyherr auff Newkirch / Reichen Waldaw / Cratzkaw vnd Altenburg / Röm. Kay. May. Raht vnd Cammer Præsident in Ober vnd Nider Schlesien / etc.

Vor jhme 2. Lackeyen wol geputzt.

Vmb vnd neben Jhr Gn. ritten Georg von Schönaich / vnd die andern

Cammerrähte/ Herr Wentzel von Zedlitz/ ꝛc. Herr Balthaser von Basor/ ꝛc. Herr Adam Hanniwald/ ꝛc. Herr Johan Görg von Schönaich/ ꝛc. Herr Elias Hartell/ ꝛc. auch andere vornehme Ritterstandes Personen/ in die 25. Troppweis.

Nachmals die vom Freyherrn Stande des Landes Schlesien/ als Herr Joachim Maltzan/ Herr Abraham von Promnitz/ Herr Weighardt von Promnitz/ denen jhre Lackeyen vorher giengen/ in vntermengter Liberey.

XIX. Die Fürstl. Personen.

Darauff folgeten neben einander die 4. Fürstlichen Personen jhr Fürst. Gn. Carol/ Hertzog zu Münsterberg vnd Olß/ Kön. Mayt. Oberhauptman/ ꝛc. der gegen jhre Kön. Mayt. wegen der Fürsten vnd Ständ zuvor die oration gethan.

Jhr Fürst. Gnad Johan Georg Marggraff zu Brandenburg/ ꝛc. Hertzog zu Jägerndorff in Schlesien/ ꝛc. beyde in der mitte.

Jhr Fürst. Gnad Johan Christian/ Hertzog zur Lignitz/ vnd Brig/ ꝛc. zur Rechten.

Jhr Fürstl. Gnad Adam Wentzel/ Hertzog zu Teschen/ ꝛc. zur lincken/ neben vor vnd hinder jeden dero 12. Trabanten/ vnd 4. Lackeyen/ ein jeder in seines gnädigen Herrn Lieberey/ gekleidet.

1. Edler Knab/ in einem blancken Harnisch/ mit einem Rennspieß/ Rot Sammeten mit güldenen Posament/ je eine an der andern gebrämbten Sturmhauben.

1. Reuter in einem gantzen blancken Küriß/ vnd verschlossenem Helm.

Nach solchen der Wolgeborne Herr/ Herr Wolff Sigmund zu Losenstein vnd Vntergschwend/ Röm. Kay. Mayt. Reichshoff Raht/ vnd der zu Hung. vnd Böheimb Kön. Mayt. Raht/ Cammerer vnd Obrister Hoff Marschalck/ auch Obrister Land Jägermeister in Oesterreich ob der Ens/ ꝛc. In der rechten Hand ein blosses Schwerdt auffrecht führend.

XX. Jhre Königl. Mayt.

Darauff dann Jhr Kön. Mayt. Matthias des Namens der ander/ in einem Hungerischen Habit/ langen rot Sammeten/ mit gülden stück gefütterten/ von allerley Farben geblümbten Dehly/ darunter ein ander etwas kürtzer von vnterschiedlichen Farben geblümbten Silberstück/ doch wie grünlichten Röcklin/ auff die Hungrisch art/ auff dem Haupt ein Hungarisch schwartz seidens Hüttlin/ mit schönen schwartzen Fockhenfedern/ köstlichen hellflammenden Edelgesteinen versatzt habend/ auff einem wolgezierten fahlgelben Fuchs/ darauff der Sattel verguldt/ die Deck vnd Rüstung gleichsfals mit Gold vnd Edelgesteinen versetzt gewesen/ reittende gefolget.

Zu beyderseits jhr Kön. Mayt. vor vnd nach sind gangen die Kön. Leibtrabanten vnd Muschketirer/ derer jeder fort 50. gewesen/ alle von newem gekleidet/ die Trabanten mit jhren geetzten Hellepartē vnd Muschketen/ auff die Hellepartē war zu einer seiten geetzt/ jhr Kön. Mayt. gentzliches Wapen/ darumb stunden diese Wort: Victoria curam amat. Auff der andern seiten/ war ein Kranich/ der fraß eine Schlange/ vnd stunden in einem Circkel herumb die eh verzeichneten Wort/ auch darbey ein sonderlichs Character.

Die Trabanten waren gekleidet/ in roten Sammeten Kollern/ mit grünen Sammeten strichen/ weiß vnd rot darüber Schnüre gebrähmet/ vnter welchen sie weisse Attlasse Wammesser/ die Ermel mit rotem Doppelkarteck/ auff Schweitzerisch/ oder alt Deutsch gepüschelt/ auch lange deutsche ausgezogene Hosen/ mit roten Sammeten schnittē/ darauff grüne vnd weisse Schnüre gebrähmet vnd mit weisse Doppelkarteck ausgezogē/ rote Strümpff/ grüne karteckene Hosenbänder/ weisse Schue/ vnd auff dem Haupt hohe rote sammete Spanische Baret/ mit grünen vnd weiß gewundenen Schnüren/ vnd einen Pusch von rot/ weiß vnnd grünen Federn/ auch von schönem roten Tuche Mäntel mit zwo fligenden Spitzen/ vber der Achsel herab hangende in der lenge (an stadt der Ermel) dem Mantel gleich/

gleich mit breiten strichen/von grünem Sammet/auch vmb vnd vmb mit dergleichen gebrähmet/ grün vnd rote Schnüre darauff genähet/ darunter der mehrer theils feine alte/auch sonst lange starcke/vnd wol versuchte Personen. Die muschketirer waren in gantz roten guten Tuchenen Kleidern/Galliotten vnd fliegenden Röcklin/darunter kleine weisse Leimete Wammesser/die Hosen vnd Röcklein mit grünen sammeten strichen gebrähmet/ rot vnd weisse Schnüre darauff genähet/ weisse Strümpffe/Negelfarbe Hütte/ die Hutschnüre grün vnd weiß/ auch mit rot/weis vnd grünen Federpüschen/die Panthalir von grünem Sammet/rot vñ weissen Frantzen/ die Ladung mit grünem Leder vberzogen/ welche allesampt mit entblösstem Haupte gewesen. Mehr 10. Lackeyen/die hatten von schönē roten Tuch Spanische Kappen/mit 3. grünen sammeten strichen/vnd rot vnd weisse Schnüre darauff gebrähmet/vnd vber den Lodensack der Kappe/auff dem Rücken in gleicher art/ein breiten grünen sammeten strich/die Kleider von schönem roten Sammet/den Edel Knaben gleich/rote gestrickte Strümpffe/weisse Schuh/ auch rote sammete Paret/mit Schnüren vnd Federpüschen/den Trabanten gleich.

I. Grosse Stücke loß gebrandt.

Als bald vorgemelte Reuterey/in jhrer Ordinantz vnd Zuge im Felde fortgeruckt/ist bald eine besondere Losung geben worden/ auff welche man (welches halbweg 2. vhr geschehen) nach wolbestalter Ordnung/die grossen stücke Geschütze zum ersten mal auff der Pastey die Schär genandt/vnterhalb dē S. Niclas thor gegen der Oder/loß gebrandt. Nachmals bey der Kön. Burgk/newen Pastey am Sandthor/auff der ersten Katz gegen dem Thumb/auff der andern Katz herumb/ auff der Pastey gegen der Olaw/ auff der grossen Pastey vnd Katz zwischen dem Oltschen vnd Taschen Thor/auff dem Wahl bey dem Spital zum H. Leichnam/ auff dem Wahl vnd Katz hinder dem Creutzhoff/dann auff dem Rundel zwischen dem Niclas Thor/ so wol die Muschketirer vnd halbe Hackenschützen auff dem Niclas Thor/vnd dessen Rundelen/ da es sich widerumb geendet/ fein ordentlich Fewr geben. Vnd als es stille worden/ zum ersten mal darauff ein starcker Pulß/ auff allen Thürmen in vnd vor der Stadt geleutet worden.

Ein starcker Pulß geläutet.

Als nun jhr Kön. May. vmb 3. Vhr vnd ein halb viertel hernach zu dem S. Niclas Thor genahet/hat der Fändrich vber dem Thor Hans Ambrosy/welcher in gantz weiß Attlas gekleidet gewesen/ das Fähnlein frewdig geschwungen/ der Drummelschläger vnd Pfeiffer sich hören lassen/ auch 6. Trommeten mit der Stadt farben/die Trommeten gezieret/neben einer Kesselpaucken/ wacker auffgeschlagen vnd geblasen.

Fändlein geschwungen.

Als Jhr König. Mayt. durch die wolbestalte Quardi der Stadt ausser der Brucken geritten/haben sich etliche Man vnd Weibspersonen (welche wegen jhres verbrechens von der Stadt abgesondert gewesen) nach abgebung der Supplication an jhr Kön. May. Rosse halten wollen/sind aber von den Trabanten vnd Muschketirern abgewiesen/ vnd von der Kön. Mayt. mit andeutunge hinder dero nachzufolgen/ allergnedigst angesehen worden.

Verwiesene folgen dem Könige.

Nach jhr Kön. May. seyn die fürnembsten Königlichen Räht/Cammerer vnd andere Herrn Officirer geritten.

Die Königl. officirer.

Der Hochwürdige Herr/Herr Melchior Gläselius, Nominirter Bischoff zu Wien/vnd Administrator des Bisthumbes Newstadt/der Hun. vnd Bohm. Kön. May. geheimer Raht/ꝛc. I.

Der wolgeborne Herr/Herr Leonhardt Helffried von Meckaw/Freyherr auff Creutzing/Röm. Käys. Mayt. Raht/auch der zu Hung. vnd Böhm. König. Mayt. geheimer Raht/auch obrister Cammerer/vnd obristen Hoffmeister Amptsverwalter/Hauptman beyder Herrschafften Eysenstadt vnd Forchtenstain/ꝛc. II.

Der wolgeborne Herr/Herr Sdenco Adalbert Poppel/Herr von Lohkowitz/ III.

Herr auff Clumetz vnd Gistebnitz/Röm. Käy May. auch zu Hung. vnd Böhem. Kön. Mayt. Raht vnd Obrister Cantzler im Königreich Böheimb/ꝛc.

IV. Herr Georg Andreas von Hoffkirchen/Freyherr zu Calmitz vnd Tressiedel/ Kön. May. Raht Cammerer/vnd Land Obrister in Osterreich vnter der Ens.

V. Nach denen die hoch vnd Wolgeborne Herrn/ Herr Georg Fridrich/Graff zu Hardeck/Glatz/vnd im Mähland/ Herr auff Wolpässing/ Stedelsdorff/ Schmida vnd Rußbach/ Erbschenck in Osterreich/ der zu Hungern vnd Böheimb Kön. May. Raht vnd Cammerer/ꝛc.

VI. Der Wolgeborne Herr/Herr Vlrich von Krenberg/ auff New Waldaw/ Erdberg vnd Creutzenstein/Röm. Kay. May. Reichshoffraht/auch der zu Hung. vnd Böhm. Kön. May. geheimer Raht vnd Hoff Vice Cantzler.

VII. Herr Bruno Graff zu Mantzfeld/ Edler Herr zu Heldrungen/der Kön. May. zu Hungern vnd Böhm. Cammerer/ vnd Leibquardi Hauptman.

VIII. Der hoch- vnd wolgeborne Herr/Herr Heinrich Duval/Graff von Tämpier/jhr Kön. Mayt. zu Hung. vnd Böheimb Kriegs Raht/ vnd Obrister vber 500. außlendische Wahlonische Reuter.

IX. Der hoch vnd wolgeborne Herr/Herr Albrecht/Graff von Fürstenberg/zu heiligen Berg vnd Wahrenberg/Grafe im Kitzingerthal/der zu Hung. vnd Böheimb. Kön. Mayt. Cammerer/ vnd bestalter Hauptman.

Darauff

X. Spectabilis ac Magnific. Dn. Caspar Iliashasi de Sadera, Comes Comit. Trintzin & Libum. Sacræ Regiæ Majest. Matth. Cubicularius, vnd neben jhm die andern erwehnten 4. Herrn in einem Tropp.

Dann hinder jhnen/ die andern Räht vnd Cammerer/Böheimische/Mährische vnd Oesterreichische Freyherrn/ Cammerdiener vnd Appell: Raht 45. Personen in Troppen.

Denen folgeten andere Officirer, vnd etlicher Herrn Diener/60. Glieder/ zu 3. im Glied.

3. Trommeter. 1. Kürisser. 2. Herrn.

1. Cornet Walohnen zu 5. im Glied/ die Büxen zum angriff auffrichts führende 100. Man.

3. Trommeter. 2. Herrn.

10. Glieder Walohnen mit 1. Cornet/zu 9. vnd 10. im Glied/100. Man.

6. Glieder zu dreyen im Nachzuge/Deutsche Königliche Reuter.

Wägen. 1. Schwartzsammeter/jhr Kön. May. Leibwagen/mit 6. Rossen/2. Leibkutschen/2. Wagenfälligern/in schönen von rotem Tuch/mit grünen sammeten strichen/rot vnd weisse Schnür darauff gebrämt/ Kutzschen Röcken/rote Hüt mit weissen vnd grünen Schnüren vnd Federn dreyer dieser farben.

48. Andere Kutschwagen/darunter 34. zu 6. Rossen/die andern 14. zu 4. Rossen/darauff wenig Personen/fuhren auff der Niclas Gassen aus/ ein jeder in seines Herrn vnd jre bestallte Losamente/damit der Platz frey vnd vnbedrengt bliebe.

Musica auff S. Elisabeth Thurm. Als bald jhr Mayt. jhren Weg in die Stadt genommen/vnd in das jnnerste S. Niclas Thor angelanget/hat man auff dem Crantze des Thurmes zu S. Elisabeth ein Positiv zu schlagen angehaben/ mit allerley Jnstrumenten/ vnd von der Cant. in beyden Pfarkirchen/auch S. Bernhard: vnd S. Barb: Choralisten/ neben andern darzu bestellten Musicanten/darzu geholffen vnd gesungen wörden.

Auff den Rahtthurm. Auff dem Raht Thurmb haben die Trommeter/derer 6. gewesen/vnd ein Kesselpäucker/die Trommeten vnd Paucken mit der Stadt farben behenckt/dergleichen die Trommeten mit Fahnen gezieret/ vnd so lang der Einzug gewehret/ wie dann langest zuvor/je eins vmbs ander geblasen/ vnd die Paucke jmmer fort gerühret worden.

Als

Als jhr Kön. May. vber den Ring geritten/ vnd zu der Königlichen Ehren Porta genahet/ hat sich das Jungfrewliche Bild Gloria (welches mit einem gelben Atlassen Rock/ vnd blawen Röcklein bekleidet/ vnd zu obrist der Porta gestanden) mit jhren beyden auffgestrichnen vnd ausgestrackten Armen/ in jhrer jeden Hand ein Lorber Crantz haltende/ so bald jhr May. hindurch kommen/ sich vmbgewand/ vnd dz Antlitz nach der Albrechts Gassē gekehret/ biß jhr Kön. May. widerumb zu rück/ hat sie sich widerumb derselbē nachgewendet vnd vmbgedrähet. Auff der Ehren Porth.

Der Engel in der mitten vber den *Musicanten* einen Zettel (doran *Vivat Matthias* geschrieben gewest) gehalten/ vnd mit den Flügeln gleichsam auff- vnd abgeflogen/ vnd mit dem gantzen Leibe sich gereget/ vnd hin vnd wider gewendet.

Die Stadt Musici wol bestelt/ haben mit allerley Pfeiffwerck/ Quart- vnd andern Posaunen/ grossen Pombhartten vnd Zincken/ 10. Vocum schöne componirte stücke trefflich wol musiciret, vnd der Kön. Mayt. als sie durch die Porta kommen/ sich nachgewand/ derogleichen dann auch beschehen/ als jhr May. wider zu rück erschienen.

Bey solchem der Kön. May. Fortzug durch die Stadt/ ist dieselbe durch die wolbestalte Stand vnd Gassen Ordnung/ biß auff den Thumb gezogen/ allda selbst auff dem Sande alle die Reuterey der Erbfürstenthümber vnd der Städte/ vber die Brücken/ auff den Elbing geritten/ draussen bey 11000. Jungfrawē/ auff dem Anger sich gewendet/ die andern aber/ vnd die Königlichen Herrn Räht/ Cammerer/ Officirer, wie dann die Hauptleute der Erbfürstenthümber/ der Raht zu Breßlaw/ so wol die Kön. Cammer/ der Herrn stand/ vnd die 4. Fürstlichen Personen/ jhr Kön. May. biß auff den Thum begleitet.

So bald die Kön. May. vber den Sand auff die Thumbrücken kommen/ ist dieselbe von dem Roß abgesessen/ wie dann in gleichem auch die 4. Fürstē die Freyherrn Kön. Räht/ Cammerer/ so wol die mitreitenden Rahtspersonen zu Breßlaw/ von jhren Rossen abgesessen/ vnd zu Fuß biß vber die Thumbrück mit dem Könige/ die Fürsten bald hinder demselben/ vnd so furter gefolget/ gegangen seyn. Am ende der Thumbrücken war auff das Pflaster ein schöner Türckischer Teppicht auffgebreit/ darauff ein rot sammetes Küssen gelegt/ vnd war biß zu der Kirchenthür S. Johannis das Pflaster im mitten dicke mit Grase bestrewet.

Als bald die Geistligkeit auff dem Thum versamlet/ des Königes gegenwart vernam vnd vermerckte/ ist sie in jhrer Ordnung/ einer ansehenlichen Procession gestellet/ mit Fnhnen/ Lichtern vnd Gesang/ mit den Schülern/ Sängern vnd Cantorn aus den drey Schulen/ der Kirchen S. Johan. S. Cru: vnd S. Mariæ auff dem Sande/ desgleichen mit den Herrn Prælaten/ Thumherrn/ Vicarien, vnd der gantzen Clerisey der Kön. May. entgegen gangen. Auff dem Thum.

Die Thumherrn sind mit jhrem Geistlichen ansehnlichen Ornat, die Abte in jhren Jnseln/ Caseln vnd Chorröcken/ denen die Bischoffsstäb fürgeführet seyn/ angeleget gewesen/ so der Procession nachgefolget.

Wie die Schüler vnd die andern von der Clerisey in jhrer Procession sich vmbgewendet/ haben die Thumherrn/ Abte vnd andere Geistligkeit/ die Vicarien vnd Münche vom end der Thumbrücken an/ ein jeder nach seinem Stande/ eine Gassen Ordnung zu beyden seiten gemacht/ vnd da die Geistligkeit auffgehöret/ haben des H. Bischoffs Diener vnd Trabanten an sie gestossen/ daß solche Gassen Ordnung/ biß zu gemelter Kirchenthür gereicht.

Jn dem nun der König vber die Brücken zu Fuß kommen/ ist er auff dem schönen roten sammeten Polster gekniet/ Als bald jhme jhr Gn. der Hochwürdige in Gott andechtige Herr/ H. Georgius Bischoff zu Lieda/ Weihbischoff vnd Abt des Fürstl. Stiffts S. Vicentij/ zu Breßlaw/ so die stelle jhr Durchl. des Herrn

Bischoffs gehalten/das silberne Crucifix fürgereicht/welches die Kön. May. ehrerbietig geküst. Vnd nach diesem alsbald von etlichen Herrn/ so vmb die gestanden/widerumb auffgehebt worden.

Nach diesem hat der Ehrwürdige/Edele vnd hochgelehrte H. Franciscus Vrsinus, der H. Schrifft D. vnd bey der Kirchen zu S. Joh. vnd zum H. Creutz in Breßlaw Thumherr vnd Cantor mit einer trefflich zierlichen lateinische Oration jhr Kön. May. empfangen/ vnd zu solchem jhrem Einzug/ an stat vnd von wegen des gantzen Ehrwürdigen Thum Capitels viel Glück gewünscht.

Der Obriste Herr Cantzler hat die Antwort gleichsfals in Lateinischer Sprach/im namen jhr Kön. May. verrichtet.

Nach solchem ist der König/dem die Fürst. Personen nachgegangen/ vnd viel andere Herrn/wie dann die 3. Herrn des Rahts zu Breßlaw Abgesandten/ nachgefolget/vnd weiter zu Fuß im ausgestrewten Graß auff dem Wege/zwischen der zugerichteten Gassen Ordnung auff beyden seiten mit der Clesirey vnd Geistligkeit/auff die Kirch zu S. Johan. zugegangen. In welcher man als bald trefflich angefangen zu musiciren vnd zu Orgeln/ die Kesseldrummel auch zu schlagen/ die Trommeten darein zu blasen/ vnd das Te Deum laudamus zu figuriren.

In der Thum-Kirchen S. Iohannis.

Als bald jhr Durchl. dem Herrn Bischoffe/ so in der Kirch in seinem Throne gesessen/die Zukunfft des Königes von seinem Ceremoniarum Magistro angekündiget/ist er von seinem Throne auffgestanden/ biß an die Kirchthür gangen/ vnd daselbst der Kön. May. erwartet/als bald jhr Kön. May. zur Kirchen eingehen wollen/dieselbe freundlichen empfangen/vnd in den Chor begleitet/ allda jhr Kön. May. in den jhme zugerichteten Majestat stul eingegangen/ vnd nach ausgang des Te Deum laudamus hat für dem Altar etliche Collecten vnd Versickel gelesen/vnd dann die Benedict. vber die Kön. May. gesprochen worden.

Den König empfenget jhre Hochf. Durchl.

Die Geistligkeit vnd Clerisey/ ist bey dem hohen Altar zu beyden Seiten vmb die Königliche Majestat herumb gestanden/die Fürstlichen Personen/ vnd andere Herren/sind in die nahen gelegene Gestüel der Thumherren eingetreten/ vnd darin gestanden/so lang die Ceremonien gewehret. Nach vollendung desselben/ als bald der König auffgebrochen/ sie jhme alle zugleich wider aus der Kirchen nachgefolget/auff jhre Roß auffgesessen/ vnd wider auffwartende vnd haltende Ordnung auff dem Sande bey S. Maria gestossen/ vnd in gleichmessiger Ordnung von denen/ wie sie hinaus gezogen/ auch wider in die Stadt/ in vnd durch die zubereitete Ehren Portam/darauff wie auff dem Thurm zu S. Elisabeth schöne Musica gehalten worden/gezogen.

Nach verrichtetem sacro zeucht der König auff seine Hoffstadt.

II. Groß Geschütz.

Als jhr Kön. May. in jhrem herab Zug auff den Sand gelanget/seynd auff der andern Seiten gegen dem Thum vber/ die grossen stücke Geschützes loß gebrand/ vnd nach denen die andern auffgestelt vmb die Stadt herumb wie zuvor nach einander loß gangen/ folgends darauff wider zum andernmal alle Glocken mit einem starcken Puls/geleutet worden.

Glocken geleut.

Vnd ist also jhr Kön. Mayt. fürter zu jhrer Hoffstadt auff den Platz der Wag vber zugezogen/ vnd durch die wolbestalte Stand vnd Gassen Ordnung begleitet worden.

Dieweil man mit jhr Kön. Mayt. auff dem Thum gewesen/ist auff Anordnung der verordneten Kriegsherrn/die Stand Ordnung von der Nicolas Gassen herein auff den Ring/ durch den H. Greger Haunoldt Quardi Hauptman vnd die Herrn Viertelmeister/geführet/vnd von der Porta an/ auff der einen Seiten das Reusische Viertel bey dem Rathhaus vnd Schweidnitzin Keller/der andern Seiten gegen den Häusern das Oder Viertel/ herumb biß zu der Kön. Mayt. wolverscheine Hoffstadt gestellet worden.

Zu

Zu welcher jhr Kön. May. Hoffstadt/drey fürnehme grosse Häuser aneinander/zusammen gebrochen gewesen/ Als da der Eingang/des Edlen/ Ehrnvesten vnd Wolbenambten H. Friederich Vttmans von Lauden/Rosenthal/ ꝛc. Vnd in der mitten des Edlen/ Ehrnvesten vnd hochgelehrten H. D. Christophori Henschers. Vnd dann des weiland Edlen/Ehrnvesten vnd Wolbenambten Herrn Laurentij Röbers/seligen.

Die Zimmer in denselben/ mit schönem roten Tuch vnd köstlichen Tappezereyen/auch zwoen Königlichen Tafeln(derer eine in Herr D. Henschers/die ander in Herr Röbers/da jhr Kön. Mayt. die Cammer/vnd das Zimmer gegen dem Ringe/welches mit schönen güldenen Stücken vnd Teppichten gezieret gewesen/ innen gehabt)beyde mit rotem Sammet vberzogen/an der Wand nauff mit rot vnd weissem/wie auch der Himmel mit dergleichen Farben/ Sammet vnd seiden Frantzen zubereitet gewesen.

In welchen 3. Häusern/jhr Röm. Käy. auch zu Hungern vnd Böheimb Kön. May. Rudolphus diß Namens der Ander/Anno 1577. als die den 24. Maij/allda gegen Abend angelanget/ auch jhre Hoffstadt gehabt.

Als jhr Kön. May. für die Hoffstadt kommen/allda die 4. Fürsten vnd fürnembsten Herrn/neben dem H. Hauptman vnd Rahtmannen der Stadt Breßlaw/von jhren Rossen abgesessen/gestanden/ da dann jhr May. vnd dero Herrn Rähte/so hinder jhr geritte/gleichsfals von Rossen sich erhebt/vnd also jhr May. in dero Cammer geführet/ (zu eingang in die Tafelstuben/ welche in des H. D. Henschers Hause gewesen/sein herausen auff dem Saal/ in H. Friedrich Vttmans Behausung nachfolgende Verß vber der zubereiteten Thür geschrieben gewesen: *Ingredere ô felix Matthia Dive, sub alis*
Bresla diu sospes stet maneatq; tuis.)

III. Groß Geschütz.

Darauff man nach gegebener Losung zum drittenmal/ alle die Stück vmb die Stadt herumb wider loß gebrandt/vnd nach demselben zum 3. mal/ alle die Glocken/mit einem starcken Pulß(jnmassen zuvor geschehen) geleutet. Glockengeleuth

Darauff auch die anderrn Herrn Königlichen Officirer vnd Diener jeder in sein Losir eingeführet worden/ vnd von der Reuterey ein jeder in seine Losierung vnd anheim geritten ist.

Als die Reuterey der Herren Fürsten/Fürstenthümber vnd Städte/ein jeder wider ab/vnd in sein Losier anheim gezogen/ ist in gleichem die Bürgerschafft zu Fuß in jhrer Ordnung wider abgeführet/ darauff ein jeder ein Frewdenschuß gethan/nach Hause gangen/vnd hat sich dieser ansehenliche Einzug also vollendet.

Als es nun gar stille worden/hat man auff dem Thurm zu S. Elisabeth wider das Positiv in voriger art geschlagen/vnd 3. schöne stück musiciret. Darauff hat man auff dem Raht Thurm/jnmassen wie auff der Porta zuvor geschehen/ trefflich musiciret vnd zu Tische geblasen. Welches so lang jhr Kön. Mayt. allhier verblieben/täglich vmb 10. Vhr zu morgens/vnd abends vmb 5. zu letzt vmb 4. Vhr/auff dem Raht Thurme/deßgleichen Freytages/Sontages/vnd wann jhr Kön. May. in die Kirchen geritte/auch wider heraus auff der Porta geschehen ist. Music auff S. Elisabeth Thurm. Auff dem Raht Thurm.

Vnd dieweil die Reuterey in jhrer Ordnung zur Stadt hinaus den König einzuholen/gezogen/ist auch die Breßlawische Bürgerschafft zu Fuß in richtiger Ordnung auffgeführet/ vnd etliche deren auff die Pasteyen vnd Wähle der Stadt/etliche aber in die Gassen Ordnung von S. Niclas anzuheben/ biß auff den Thumb zu beyden seiten hart vnd gedrang an einander geordnet vnd gestellet worden. Auch hat man wenig Tage zuvor die grossen stück Geschützes auff die Pastey/ Wähl vnd Rundel vmb die Stadt herumb geführet/ derer an der zahl 42. Neben 84. Büxenmeistern/vnd 9. darzu verordneten Caperalen gewesen.

Nun folget die Zug- vnd Standt Ordnung der Bürgerschafft / vnd wie dieselben auff die Pasteyen vnd Wähle geführet/vnd in eine Ordnung gestellet worden seyndt.

ERstlichen / als die wolverordnete 4. Herren Viertelmeister/des morgens frue/ein jeder mit seinem Quartir / auff die verordneten Plätz auffgezogen/vnd befunden/ hat der Edle Gestr. Ehrneveste vnd Wolbenambte Herr Heinrich Schmidt/auff Schmidefeldt/ Höffichen vnd Grün Aychc/des Rahts/vnd von einem hochweisen Raht wolverordneter Kriegsherr: Von seinem Hauß aus in die verordneten Viertel/ vnd neben jhme/der auch Edel/Gestrenge/ Ehrneveste Herr Hans von Langenaw vnd Wandritsch / der Kön. Stadt Breßlaw bestalter Krieges Raht/ vor / neben vnd vmb dieselben 4. Trabanten in schwartz vnd gelben ausgezogenen deutschen Hosen/vnd gepüschelten Wammessern/4. Leibmuschketirern in schwartz vnd gelb fliegenden Röcklein/mit dem Burgundischen Creutz/2. wol gekleidete Lackeyen/Leibknaben in güldenen Ketten wol geputzt/vnd auffwartern zu Roß/auff schönen zierlichen wol geschmückten Rossen/ jeder ein Regiment in seiner Hand führende / zu jhnen in die Quartir sich verfüget. Welche beyde alle 4. viertel in eine richtige Ordin antz Zug vnd Standt Ordnung gebracht/vnd alle weil eh die Kön. May. eingezogen/hin vnd wider geritten/vnd allen fleiß angewand/darmit die Standordnung/so wol die Wähl vnd Pasteyen ordentlich vnd wol bestellet worden seyn.

Wie dann in gleichem/der Edle/Ehrneveste H. Gregor Haunold / von einem Erb. Hochweisen Raht der Kön. Stadt Breßlaw wolverordneter Quardi Hauptman vnd Wachtmeister (welcher sechs Leibmuschketirer/mit blawen Röcklein vff weis gestreifften Strichen/auch vier Lackeyen vnd ein Auffwarter gehabt) mit anstellung solcher Ordnung/auch vnter wehrendē jhr Kön. May. Einzuge/auff den Wahlen herumb das seine gethan / darmit mit Schüssen vnd anderm ordentlich gebahret/vnd alles was zu Ehren der Kön. May. gelanget/ verrichtet worden.

So sind auch zu den 4. Vierteln der Stadt von einem hochweisen Raht 4. Herrn Viertelmeister wol verordnet gewesen / deren jeder für seinem Viertel wol staffiret her geritten.

Als auff dem Reusischen vnd ersten Viertel der Edle/Ehrneveste vnd Wolbenambte H. Caspar Landshutter / auff einem schönen wol geschmückten Fuchs/ führete einen schönen Pusikan/für jhme gieng in weisser Lieberey einer eine Portasana tragende/4. Leibmuschketirer/ vnd 2. Lackeyen in gleicher Liberey/1. Auffwarter/vnd hinder jhme zwene Rundatschierer.

1. Das erste Fahn ward gestellet an die Honigeck / bey der König. Porta eingang/vmb dasselbe eytel kurtze Wehren/je einer am andern/vnd dann ein Muschketirer vnd Doppelsöldner/gedrang einer neben dem andern / biß hinauff an das Eck des Ringes/auff die S. Niclas Gassen zu.

Der Fähndrich war Herr Hans Wünderlich/ führete den weissen Löwen/ein stück von der Stadt Wappen in seinem Fahn.

Zu dieser seiten der Porta/hat nach wolbestelter Stand vnd Gassen Ordnung/ so lang der Königliche Einzug gewehret/ der E. G. E. vnd Wolbenambte Herr Heinrich Schmidt/ꝛc. zu nechst der Kön. Ehren Porta zu Roß gehalten.

2. Das ander Fahn ward gestellet bey jetzt gedachter Ecken.

Der

Der Fähndrich war Herr Andreas Röber/führte in seinem Fahn/das Haupt S. Johannis des Evangelisten/biß an die Brust/darunter eine Crone/gleichsfals zur Stadt Wappen gehörig.

3. Das dritte Fahn ward gestellet bey das Kinder Spital/auff der Niclas Gassen.

Der Fähndrich war H. Friedrich Bencke.

4. Das vierdte Fahn ward gestellet bey das S. Niclas Thor/an das Eck gegen der Reusischen Gassen/Görg Schubarts des Beckers Haus.

Der Fähndrich war H. Matthes Christoph Oheimb.

Bey welchem Fahn ist halten blieben obgedachter erste Herr Viertelmeister/biß nach verbrachtem Einzug.

5. Das fünffte Fahn ward vom H. Gregor Haunoldt/dessen Fähndrich war Heinrich Seelger/geführet auff den Schweidnitzen Wahl/hinder dem Creutzhoff.

6. Das sechste Fahn ward durch gemelten H. Haunoldt/dessen Fähndrich war H. Daniel Krause/geführet auff das Rundel gegen dem Niclas Thor.

7. Das siebende Fahn ward wider durch H. Haunolden/dessen Fähndrich war H. Ambrosy geführet auff das Niclas Thor vnd Rundel.

Nun folget das Odervierteil.

Dessen Viertelmeister/war der Edle/Ehrnveste H. Hans Vogt/reitende auff einem Schwartzbraun/führete einen schönen Pusican in seiner rechte Hand/vnd hatte vnter jhm 6. Fähndlein/wurden geführet vom Zeughaus aus/auff dem Burgfeldt.

Das erste Fahn ward geführet an das Eck bey der Kön. Port vber/des H. Georg Zimmermans Haus/vnd dasselbe alle kurtze Wehren/vnd so fort wie auff der andern seiten/je ein Toppelsöldner vnd Muschketirer neben dem andern/biß beydas Eck bey S. Elisabeth/des Edlen/Gestr. Ehr. vnd Wolb. Herr Hansen Schwabens/von Buchen/auff Vnchristen/des Rahts allhie/Behausung.

Der Fähndrich war H. Adam Lehman/führete den schwartzen Adler/mit dem halben weissen Monden/oder strich in der mitte/von vnd durch einen Flügel biß zu dem andern/zu der Stadt Wappen auch gehörig.

Zu dieser seiten der Port/hat nach wolbestalter Standt vnd Gassen Ordnung/so lang der Kön. Einzug gewehret/der Edle/Gestr. Ehr. vnd Wolb. Herr Hans von Langenaw/&c. zu nechst der Kön. Porten gehalten/gegen H. Heinrich Schmidt vber/an Adam Lehmans Hause.

2. Das ander Fahn ward gestellet bey jetzt gedachten Herrn Hansen Schwabes Behausung vber.

Der Fähndrich war Herr Hans Eben/führte das Breßlische VV. zu der Stadt Wappen gehörig.

3. Das dritte Fahn ward gestellet auff die eusserste Niclas Gaß/an das Eck des Peter Bochwitzes Beckers Behausung/an jetzo bey dē grünē Buchsbaum genand.

Der Fähndrich war H. Balzer Tanner.

4. Das vierdte Fahn ward gestellet bey dem Niclas Thor/zu der andern seiten gegen S. Barbaræ Kirchhoff/bey Andreæ Schubarts Hause.

Der Fähndrich war H. Joseph Thiel/bey welchem Fahn ist halten blieben ehest gemelter ander H. Viertelmeister/biß nach verbrachtem Einzug.

5. Das fünffte Fahn ward von H. Haunoldt/dessen Fähndrich war Balzer Behnisch/geführet auff die Pastey bey der Kön. Burck.

Das sechste Fahn/ward auch durch ihn/dessen Fähndrich war H. Caspar Pförtner/geführet/auff die Pastey bey dem newen Spital/die Schär genandt.

Nu

Nu folget das Glawische Viertel.

Dessen Viertelmeister war/der Edle/Ehrnveste/vnd Wolbenambte H. Caspar Ißler/auff einem Tunckelfahlen Fuchs/führte auch seinen Pusicã/vnd hatte vnter jhme 6. Fähnlein/ wurden geführet von dem Olischen Zwinger aus.

1. Das erste Fahn ward gestellet bey S. Maria Magdal. wo die zween eingänge auff den Kirchhoff seyn/von der Albrichts Gassen her/gegen H. Lucæ Dörings Haus vber/vnd ward je ein Muschketirer vnd Toppelsöldner vmb den andern gestellet/biß an die Kön. Ehrenport der seiten Gassen/die kurtzen Wehren zu nechst dem Fähnlein/wie bey den andern geschehen.

Der Fähndrich war H. Hans Scholtz.

Die Muschketierer vnd Toppelsöldner vnter dem andern Fahn wurden von dannen an biß an das Eck bey S. Albrecht/an H. Bartel Scholtzes Hauß/da das Fähndlein hin verordnet/gestellet.

Der Fähndrich war H. Bartel Modrach.

3. Das dritte Fahn ward gestellet auff den Newmarckt/bey Herrn Lorentz Schärtels Hauß/der Gantzecken gegen vber/welches sich von S. Albrecht an dahin erstrecket.

Der Fähndrich war H. Adam Scholtz.

4. Das vierdte Fahn ward gestellet bey das Thor des Klosters S. Mariæ auff dem Sande/vnd strackt sich biß ans Eck.

Der Fähndrich war H. Martin Jäschky.

5. Das fünffte Fahn ward vom Herrn Haunoldt/dessen Fendrich war H. Andreas Malwitzer/gelassen auff der grossen Pastey/vnterhalb des olischē Thores.

Das sechste Fahn war von jhme auch/dessen Fähndrich war H. Hoseas John/geführet auff die Pastey bey S. Job/gegen der Olaw.

Nu folget das Newmärckische/oder grosse Vierteil.

Dessen Viertelmeister war der Edle/Ehrnveste vnd Wolbenambte H. Niclas Krüger/ auff einem Kastanienbräunen Roß/mit seinem Regiment in der Hand/vnd hatte vnter jhme 6. Fähnlein/ wurden geführet von der Pastey aus auff dem Sand Thor:

1. Das erste Fahn ward gestellet/an das Eck/des Herrn Frantz Schnitters Hause/auff der Albrechts Gasse/gegē der Altbiesser Gasse/vnd ward je ein muschketirer vnd Toppelsöldner vmb den andern gestellet/biß an die Königl. Porta/die kurtzen Wehren zu nechst dem Fähnlein/wie bey andern beschehen.

Der Fähndrich war H. Sebald Gephart.

2. Die Muschketirer vnd Toppelsöldner vnter dem andern Fahn/ wurden von dannen an/biß an das Eck bey S. Albrecht/an Lucas Sintzes Hause/da das Fähnlein hin verordnet war/gestellet.

Der Fähndrich war H. Friedrich Beck.

3. Das dritte Fahn ward gestellet auff den Newmarckt/an die Gantzeck des Tobiæ Schellenbergers Haus/welches sich von der Albrechts Gaß dahin erstrecket.

Der Fähndrich war H. Hans Conrad.

4. Das vierdte Fahn ward gestellet bey das Eck des Klosters S. Annæ auff dem Sande/vnd erstreckten sich noch die Muschketirer vnd Toppelsöldner/biß gegen der Badstub am scharffen Ort.

Der Fähndrich war H. Michel Heintz.

5. Das fünffte Fahn ward vom H. Haunold/dessen Fähndrich war/H. Sigmund Beck/auff dem Sand Thor gelassen.

6. Das

6. Das sechste Fahn ward von Herrn Haunoldt/ dessen Fähndrich war H. George Runge numb geführet auff die Pastey in der Newstadt/bey dē ziegelthor.

Die nechst erwehnten Herrn Viertelmeister/haben nach wolbestalter Ordnung/jhren Städt/Herr Caspar Ysler bey dem Zeughaus auff dem Newmarckt/ gegen der rechten des Olischen / vnd H. Niclas Krüger bey dem Kloster zu S. Vicentij auff der lincken seiten/des grossen newmarcktischen Viertels / vmb welche dann auch etliche Schlacht: Hellepart: vnter den Muschketirern vnd Toppelsöldnern gestanden/gehalten/vnd hat gewehret biß die Kön. May. in jhre Hoffstadt kommen/vnd zum letzten vnd dritten mahl loß geschossen worden.

Vnd hat also ein jeder Herr Viertelmeister/ für/neben vnd hinder jhme gehen gehabt/ 2. Trabanten. 4. Leibmuschketirer/2. Lackeyen/zwene Leibknaben in güldenen Ketten/vnd 2. Auffwarter / die Trabanten: Leib Muschketirer vnd Lackeyen/nach eines Herrn farbe eine Liberey gehabt / die andern sonst wol fein geputzt vnd staffiret.

Wie dann in gleichem auch die Herrn Fähndrich jhre Führer in wol geputzter Kleidung vnd güldenen Ketten/fast wie die H. Fähndrich selbst/mit schönen vergulten vnd ausgeputzten Federspiessen/in gleichem auch die Leibknaben/in güldenen Ketten vnd schönen Federspießlein/auch Liebmuschketirer / sampt Auffwartern gehabt.

Der Herrn Fändriche vnd Fahnen in gehaltener Stand Ordnung von dem S. Niclas Thor an biß auff den Sand/ an das Eck bey S. Anna Closter/sind in allem 16. gewesen.

Auch waren die Fahnen jedes mit seim Spiel wol bestelt/die 4. aber am Ringe mit Toppelspielen/auch in Vorzügen/ vnd sind der Drummelschläger in allem 36. vnd der Feldpfeiffer 29. gewest.

Vnter welchen Fahnen die Bürgerschafft wol gerüst/ an Toppelsöldnern/ Muschketierern / Schlachtschwerdtierern / Hellepartierern vnd halben Hackenschützen/in einer ansehnlichen anzahl/ auff etlich tausent gewest. Derer Fahne vier new gemacht/in rot / weiß / grün gelb / blaw vnd schwartzen Farben / vntermenget/theils gestreifft/nach der lenge/theils versatzt vñ zertheilt/theils geflamt/ theils gespart/vnd in jedē aus der Stadt Wapen/des Schildes 3. stück/dz Haupt S. Johannis des Evangelisten biß zur Brust auff einer güldnen Cron / in eim roten Rundel oder Feld/der Adler in eim gelben / der Löw in eim roten / vnd das VV. in eim gelben/alle in grüne Lorber Krantz gefast.

Der Herrn Fähndriche vnd Fahn auff den Pasteyen/Wahlen vnd Rundelen vmb die Stadt herumb/sind in allem 9. gewesen.

Vnter welchen die Bürgerschafft dergleichen wol gerüst/an allerley langen vnd kurtzen wehren/in einer zimlichen anzahl/ohn gefehr 1375. starck gewesen.

Deßgleichen ist auch an allen Thoren vnd Porten der Stadt/das Rahthaus/die Pfarhöf/Zeughäuser/Pulver Thürme/jhr Gestr. des H. Hauptmans/ H. Bürgermeisters/beyder H. Stadt Cämmerer/vnd der H. Rahts Eltisten/nach notturfft mit bestalter Wache der Quardi / neben der Bürgerschafft versehen vnd bestellet gewesen/welche sich auff die 600. Man erstreckt.

Der zu Hungern vnd Böheimb Kön. Mayt. Reuterey erstreckt sich (ausser denen so vor vnd nach der Kön. May. einkommen) auff 944. Roß vnd dann an Kutzschen Rossen 266. Roß.

Der Einzug aber aller Herren Fürsten vnd Stände/vnd dero Abgesandten/ wie sie nacheinander in jhrer Ordnung geritten/erstrecket sich sampt den Fürstlichen Personen auff 3638. Roß. Gantze Reuterey des Königl. Einzugs.

Summa aller der Königl. vnd der Herrn Fürsten vnd Stände in Schlesien/ so wol der Kön. Stadt Breßlaw Reuterey erstrecket sich/ sampt den Kutzschen Rossen in allem auff 4582. Roß.

Vnd

Vnd ist also dieser Königl. Einzug/ diesen Tag mit grosser Pomp vnd Zierd welches mit Lust anzuschawen/vnd dergleichen nicht bald gehalten worden (Gott lob vnd Danck) glücklich vnd wol verrichtet worden/vnd vmb die sechste Stunde zu Abend seine Endschafft genommen/vnd ist in wehrender Zeit/weil die Königl. May. allhier gewesen/alles fein still/ friedlich vnd einig zugegangen.

Folgenden Tages hernach/als den 19. Septemb. haben jhr König. Mayt. von den H. Fürsten vnd Ständen in Ober vnd Nider Schlesien/die Huldigung begeret/welches aber die H. Fürsten vnd Stände verwiedert/biß endlichen den 7. Octob. von Jhr Kön. Mayt. den Ständen eine Satisfaction geschehen/ vnnd das was sie gebeten/bewilliget/auch gnugsam assecuriret worden/darauff jederman frölich/lustig vnd guter dinge gewesen/wie es denn glücklich/ vnd ohn allen Vnfried vnd Vneinigkeit/sonsten alles so wol bey Tag als bey Nacht abgelauffen. Abnehmung der Pflicht.

Bey welcher der König I. zum Sacro gezogen.

Hierauff seynd auff den 9. Dito jhr Kön. Mayt. zwischen 7. vnd 8. Vhr des Morgens in die Kirch zu S. Albrecht/in einer grünen Dely/ mit braun geblümten silbern Stück gefüttert/vnd in einem Violbraunen güldenen Stücken Vngerischen Röcklein/vnd das güldene Fließ mit dem Lämblein vmb die Brust hangende/auff einem Spanischen Fuchs geritten/ Deroselben vorher seyn geritten 30. Trometer/vnd 3. Kesselbaucker/in jhrer rot/grün vnd weisser Liberey/Nach jhnen 10. Edle Knaben/8 Lackeyen/ 50. Trabanten/vnd 50. Muschketirer in jhrer Liberey/wie oben gemeldet/vnd alle Bahrhaupt/ vor/neben vnd hinder jhr Kön. Mayt. gegangen.

Vor derselben seyn geritten 3 Herolde in jhrem gewöhnlichen Habit/der in der mitte mit dem Böheimbischen weissen Lewen/ hinden vnd forn/ der zu der Rechten mit dem Hungarischen/ der zu der Lincken/ mit dem Oesterreichischen Schilde/vnd 5. Lärchen/Wapen/ Darunter von schwartzem Sammet lange Mantheen/auch weissen in der rechten Hand auffgericht haltenden Stäben vnd entblöstem Haupt/welche weisse Stäbe/den Scepter des Friedens bedeuten.

Darauff folgete jhr Kön. Mayt. ehestgedachter Hoffmarschalck/mit auffgerecktem blossen Schwerdt in der rechten Hand/mit entblöstem Haupt.

Nach diesem folgete jhr Kön. Mayt. gantz gemach/ fast in solchem ornat oder Kleidung/wie dieselbe den 18. Septem. eingeritten/hinter dero die 4. Hertzoge in Schlesien/in obbeschriebener Ordnung.

Die andere Herrn/Obrister Cammerer/Obrister Böheimbischer Cantzler/ geheime Räht/vnd Cämmerer/ Böheimbische/ Hungerische/ Oesterreichische/ Mährische Herrn/Secretarij, Appellation Räht/Cammerdiener/ꝛc. dann dero von den Erb Fürstenthümbern/Hauptmanne vnd Abgesandte/wie denn auch der H. Hauptman von Breßlaw H. Bobschütz/ vnd etliche Herrn des Rahtes daselbst/Herr Daniel Heßler/H. Hans Haunold/H. Heinrich Schmid/H. Joseph Fürst/H. Kilian Veman/ H. Jacob Reychel/ H. Heinrich Kramayr/H. Hans Bucher/H. Leonhart Oelhafen/vnd der Syndicus D. Henscher/hernach die Abgesandten von Städten/Land vnd Klöstern/welche allesampt zu Fusse für jhr Kön. Mayt. zu beyderseit der Trabanten vnd Muschketirer gangen/ vnd also jhr Kön. Mayt. zur Kirchen begleitet/ da dann auff der Porta schön muliciret worden/wie zur andern Zeit auch beschehen.

Als die 4. Fürstlichen Personen für die Kirch Adalberti kommen/ seynd dieselben von jhren Rossen abgestiegen/vnd in die Kirch für jhr Kön. Mayt. hinter den andern Herrn Rähten vnd Officirern hergangen/ vnd darinn biß nach verbrachter Meß verblieben/ wie dann nicht geprediget/ sondern nur eine Messe gehalten/vnd trefflichen darbey Vocal; & Instrumental; muliciret worden.

Nach

Nach verbrachtem Ampt oder Meß/ist der König wider von der Kirchen in obgedachter Ordnung/biß auff die Kön. Burg/darauff der Herr Cammer Präsident seine Wohnung hat/vnd die Cammer gehalten wird/ gezogen. Auff welcher die Fürstl. Durchl. Ertzhertzog Carl/Bischoff zu Breßlaw vnd Neyß/zuvor schon mit seinen Geistlichen gewesen/allda biß jhr Königl. Mayt. kommen/ verwartet. II. Auff die König. Burg.

Als nun die Kön. Mayt. auffgezogen/ist dieselbe auff den Saal/so auff der Burg oben auff / vnd mit rotem Tuch / vnd schönen güldenen Tapezereyen behengt gewesen/aus einem Sessel mit roten vnd weissen Atlassen streiffen/vnd oben herumb / so wol auff den seiten / mit dergleichen farbirten seidenen vnd güldenen Frantzen/deßgleichen güldenen Stücken behangen zugericht gewest / eingegangen.

Vnd ist anfangs jhr Kön. Mayt. von den 4. Fürsten vnd dem Bischoffe/ in ein besonders daran gelegenes Zimmer eingeführet worden/ darinnen jhrer Kön. Mayt. von dem Obersten Herrn Böheimbischen Cantzler vnd H. Secretarij Plateiß/das heilige Evangelium fürgelegt/vnd sie den Herrn Fürsten vnd Ständen geschworen haben. Da I. der König sein Juramente angeleget.

So bald als die Kön. Mayt. wider aus solchem Gemach geführet/vnd mit den Fürsten heraus gangen/haben sie sich auff den zugerichteten Sessel nider gesetzt/jhr Fürst. Durchl. dem Herrn Bischoffe ein zeichen geben vnd gewinckt/ darauff dieselbe allein hinzu getreten/für der Kön. Mayt. gekniet / vnd das Iuramente oder Homagium in lateinischer Sprache/ so jhme vom H. Secret. Plateiß vorgelesen worden/ abgelegt. II. Der Bischoff.

Nach diesem seynd die 4. Fürsten in Schlesien auch mit sonderlicher devotion hinzu getreten/nider gekniet/vnd solch jhr Homagium auch (aber deutsch) dem Könige/als jhrem Erbherrn geleistet. III. Die weltl. Fürsten.

Dann die drey Freyherrn/Herr Joachim Maltzan/Abraham vnd Weighard von Promnitz/gefolget/vnd stando jhre Eydespflicht præstiret. Der vierde ist wegen seiner Vnpäßligkeit nicht da gewesen. IV. Die Freyherrn.

Furter die Herrn Abgesandten der Fürstenthümber Sagan/Münsterberg vnd Franckstein/aus dem Sagnischen Herr Sigmund Berger/vnd Herr Philip Vnruh/aus dem Münsterbergischen vnd Franckensteinischen H. N. N. von Sebottendorff/vnd H. N. N. von Pogrell. Aus der Breßlischen/Newmarckischen vnd Namßlischen Landschafft / Herr Adam Dobschütz / Herr Daniel Heßler/ H. Adam Reybnitz/H. Hans Seidlitz/H. Christoph von Hoberg/vnd H. Friedrich Muschlitz/H. Kilian Veman/H. Heinrich Krameyer/vnd H. Jacob Reychel. Wegen des Namßlischen/Herr Peter Kotlinßky Freyherr/H. Adam Franckenberg/H. Hans Neffe. Wegen des Raths zu Breßlaw / Herr Adam Dobschütz/H. Daniel Heßler / H. Hans Haunoldt/H. Joseph Fürst/H. Heinrich Schmidt. Wegen der Herrn Schöppen/H. Kilian Veman. H. Heinrich Krameyer/H. Jacob Reichel/vnd H. Hans Bucher. V. Herrn abgesandten der Erbfürstenthümber.

Nach verbrachter Huldigung haben jhr Königl. Mayt. auff dem zubereiteten/vnd mit güldenen Stücken behangenden Stuel sitzend/ den Herrn Fürsten vnd Ständen durch jhr Gn. den Obristen Herrn Cantzler proponiren lassen/ daß jhr Mayt. zu Kön. Gnaden vnd gefallen angenommen/daß die Herrn Fürsten vnd Stände in so voller vnd grosser anzahl / auff dero gnedigst begeren / erschienen. Den Verzug seiner Ankunfft entschuldigen lassen/vnd nachmals die proposition schrifftlichen verfasset/den Herrn Fürsten vnd Ständen vberreicht/ auch selbst die Herrn Fürsten vnd Stände angeredet vnd erinnert / weil das der erste Fürstentag were/welchem jhr König. May. in eigener Person beywohnete/ III. Der König thut die proposition.

es wolten die Herrn Fürsten vnd Stände sich auch noch so viel mehr vnd stadtlicher/bey jetzigem bedrangten Zustande angreiffen vnd erwegen/was jhr Königl. May. gegen jhnen schon gethan/in dem sie jhrem Petito in allem deferiret.

Groß Geschütz. Als solches vollnbracht/ist alsbald von dem Gange auff der Kön. Burg/die Losung oder ein Kennzeichen / geben worden / da hat man also bald die grossen Stück nach einander vmb die Stadt herumb loß geschossen. Als es stille worden/

Blocken geleut. hat man in gleichem auch mit allen Glocken einen starcken Pulß geleutet.

IV. Der König zeucht zu seiner Hoffstadt. Nach diesem ist jhr Kön. May. wider zu rück von der Burg zu jhrer Hoffstadt begleitet worden/Darauff man zum andern mahl loß geschossen. Vnd als die Kön. Mayt. für jhrer Hoffstadt abgestiegen / sind die Fürstlichen Personen von jhren Rossen abgesessen/vnd für jhr Kön. Mayt. hergangen/vnd haben jhr Kön. Mayt. in jhr Zimmer begleitet.

Nach diesem ist jhr Fürstl. Durchl. Ertzhertzog Carol/ der H. Bischoff zu Breßlaw/gefahren kommen/dero jhr Land Adel fürgangen / 6. edle Knaben/vnd zu beyden Seiten 12. Trabanten / 4. Lackeyen/ in schwartz vnd rot geblümbter Lieberey.

VI. Thum Capitel jurret. Nach demselben ehe man zu der Kön. Tassel kommen/haben die H. Abgesandten des Ehrwürdigen Thum Capitels/ kniende jhren Eyd auch geleistet.

Darauff ohn gefehr in einer halben Stunde (in welcher wehrenden Zeit/die wol bestelte Musica, von dem Raht Thurm lieblich zu Tische musiciret) haben darauff zur Königl. Tassel die Trommeter/derer 10. gewesen / je 5. vnd 5. gegen einander abgesatzt/geblasen/vnd der Heerpaucker die Kesseldrummel frewdig darzu geschlagen.

Bald darauff haben die Königl. Herrn Truchseß/ ordentlicher weise (denen der Herr Stäbelmeister fürgangen) die Königlichen wol zugerichteten Speisen/ darunter köstliche/schöne / zierliche vnd künstliche Schawessen gewesen / auffgetragen.

Königliches Pancketh. In deme man die ersten Trachten der Speisen jhr Königl. Mayt. vnd den 5. Fürstlichen Personen/an der Kön. May. Tassel sitzende/auffgetragen/hat man auff wol bestelte gegebene Losung also bald zum dritten mahl die stück grosses Geschützes widerumb loß gebrand/vnd auff den Thürmen (wie zuvor beschehen) mit allen Glocken einen starcken Pulß geleutet. Vnd ist also das von jhr Kön. Mayt. angestellete Königliche Pancket angegangen / vnd mit auffwarten vnd andern darzu gehörigen Ceremonien Kön. vnd Fürstl. gehalten worden.

Bey welchem die fünff Fürstlichen Personen/Als jhr Fürst. Durchl. Carol. Ertzhertzog zu Oesterreich/ꝛc. Bischoff zu Breßlaw/ꝛc. Jhr Fürstl. Gnad Carol/ Hertzog in Schlesien/zu Münsterberg vnd Oiß/ ꝛc. Jhr Fürst. Gn. Johann Georg/Marggraff zu Brandenburg/Hertzog in Schlesien/ zu Jägerndorff/ꝛc. Jhr Fürst. Gn. Johann Christian / Hertzog in Schlesien / zur Liegnitz vnnd Brieg/ꝛc. Jhr Fürst. Gn. Adam Wentzel/Hertzog in Schlesien/zu Teschen/ꝛc. auff freundliches ersuchen Jhr Kön. Mayt. verblieben.

Vber der Königl. Tafel/(welche in der Taffelstuben/ in des Herrn D. Henschers Behausung gewesen) ist die Kön. Mayt. an dem Obern Ort der Tassel/ den Rücken gegen dem Saal/(welcher die Ante Camera genant) gewendet/allein/ gesessen/zur rechten auffwarts bey anderthalb Elen von jhr Mayt. jhr Fürst. Durchl. der Herr Bischoff zu Breßlaw / zur Lincken am Ort zu nechst der Königl. Mayt. Jhr F. Gn. Hertzog Carl Oberhauptman: Neben deme der Herr Marggraff/der Hertzog zum Brieg/vnd dann der von Teschen/alle nach einander auff einer seiten der Tafel/die Rucken gegen dem Ringe gewendet. Vnd haben vber gehaltener Tafel vnd Königlichem Pancket/die Kön. Mayt. sampt den

andern

andern Fürstl. Personen / sich lustig vnd gantz freundlich / neben einem Königl. vnd Fürstl. gespräch / erzeiget. In der Ante Camera ist eine treffliche / köstliche / liebliche / Königliche Musica, mit einem Regal, (an die Thür an / darmit der Thon vnd Schall in die Königliche Tafelstuben fiele / gesatzt) wol verordnet vnd bestellet gewesen.

Hinder jhr Königl. Mayt. nach der seit / ist der wolgeborne Herr H. Wolff Sigmund von Losenstein Freyherr / vnd Hoffmarschalck gestanden / seitwarts / für vnd neben der Königlichen Tafel haben die Herrn Cammerer / Rähte / Officirer vnd andere Herrn des Landes / eine zimliche weile auffgewart / Darnach ist vor den Herrstand / vnd die Abgesandten der Erbfürstenthümer eine Tafel / vnd dann vor der Schlesischen Fürsten Rähte / auch eine absonderliche Tafel bestellet gewesen.

Nach verbrachtem Königlichen Pancket / haben sich die Fürstlichen Personen vmb 2. Vhr wiederumb nach Hause in jhre Zimmer begeben / Jhr Fürstlich. Durchl. der Herr Bischoff ist denselben Abend noch auffgeb ochen / vnd nach der Neyß verreiset.

Jhr Fürstl. Gn. der Herr Marggraff von Brandenburg / vnd Jhr Fürst. Gn. der Hertzog zur Liegnitz vnd Brieg / seynd nachmals bald auff den zubereiteten Rennplan / am Schweidnitzen Anger / bey des H. Michael Fürstens Garten / geritten / zu denen sich bald hernach / etzliche Königliche Rähte / als der Obrister H. Cantzler / Obrister H. Cammerer / ꝛc. vnd andere fürnehme Räht gefunden / zum Ringle gerant / vnd zur Quintana die Spitz gebrochen / vnd mit einander sich ergetzt / vnd lustig erzeiget. Allda jhr Fürstl. Gnad vom Brieg das best gethan / vnd dann darauff ein jeder Fürst vnd Herr in sein Losier vnd Zimmer in die Stadt wieder geritten / jhr Fürstl. Gnad aber von der Liegnitz / anheim nach dem Brieg zu seinem Gemahl / vnd damal inliegenden Fürstl. Sechswöcherin / sich begeben. Fürstl. Ringrennen.

Andern Tages / auff folgenden Montag vmb 10. diß / ist auch die gantze Gemeine von der Bürger / Kauffmanschafft vnd den Zechen zu Breßlaw / neben den abgesandten der Stadt Newmarckt vnd Namßlaw / auff vorhergehende eines hochweisen Rahtes erforderung / zur Huldigung leistung / gehorsamlich compariret, vnd hat sich bald morgens nach 6. Vhr / die Gemein vnd Bürgerschafft an starcker anzahl auff dem Rahthaus vnd Platz versamlet / vnd daselbsten auffgewart.

Eh die Gemein vnd Bürgerschafft zu Breßlaw vor jhr Kön. Mayt. Hoffstadt gesampt sich verfüget / ist auff dem grossen Saale von gedachten Bürgerschafft eine Supplication gefertiget worden / die da jhr Königl. Mayt. von dem Ausschuß aus jhnen sonderlich darzu deputiret, abgeben / vnd vberreicht werden sollen / darinnen eine gantze Gemeine / an die Kön. Mayt. supplicando, vmb abschaffung etlicher aus der Stadt verweister Personen / so sich wiederumb in dieselbe / wegen darumb erlangter Königlichen Begnadung finden vnd setzen wollen / (darmit vermöge alter hergebrachter Freyheit vnd Privilegien solche Personen / neben andern ehrlichen Bürgern sich zu nehren / gantz vnd gar nicht geduldet werden möchten / die Handwercks zunfften / auch mit jhren Kindern vnd Gesinde / vmb solcher böser Leute willen / im heiligen Reich / vnd in andern Landen / bey jhren Handwercksgenossen nicht in vngelegenheit gerahten möchten) vnterthenigst angesucht.

VII. Abte juriren.

Vnter deß / haben die Herrn Abte bey den Gestifften im Lande Schlesien vnd zu Breßlaw / bey jhr Kön. Mayt. in dero Zimmer jhre Eydespflicht kniende verrichtet / hernach H. Georg von Schöneych Freyher / vnd die andern Minores status, so wol die abgesandte der Städte / Sagan / Münsterberg vnd Franckstein.

VIII. Die Bürgerschafft juriret.

Vmb die achte Stunde nach diesem/ist Herr Hauptman zu Breßlaw/mit etlichen Rahtmannen/dem Ausschuß vnd den deputirten von der Bürgerschafft/ vom Rahthaus zu jhr Kön. Mayt. Hoffstadt gegangen/ denen die gantze Volckreiche Gemeine vnd Bürgerschafft in grosser Anzahl gefolget / vnd für die Kön. Hoffstadt sich verfüget / vnter des die von der Bürgerschafft jhre Supplication demütigst abgeben/vnd hierauff / daß sie gebührlichen bescheiden solten werden/ zur Antwort empfangen.

An dem Zimmer der Kön. May. gegen der Wag vber/ist am Fenster in des Herrn Lorentz Röbers seligen Haus/zu nechst vber der Haußthür/ein gülden stück ausgehenckt/vnd ein rot sammetes Polster darauff gelegt gewesen/an welches jhr Kön. May. getreten/mit entdecktem Haupte gestanden/vnd herausser gesehen/ in Hungarischem Habit/so lange als die Huldigung vorüber.

Am nechst daran gelegenen Fenster/ist gestanden mit entblöstem Haupt/der offt erwehnte Herr von Losenstein / Hoffmarschalck / an der rechten Hand auffwarts zum Fenster heraus/ein bloß Schwerdt in der rechten haltende/vnd sind in den andern Fenstern/die Fürstlichen Personen / neben den Königlichen Räthen gestanden/vnd solchem Actui publico zugeschawt.

Der Obriste Cantzler H. Sdenco Adelbertus Poppl/hat zur lincken seiten des Fensters/neben dem Könige gestanden / vnd zu der Gemeine wegen Königl. Mayt. eine Sermon in deutscher Sprach zierlichen gethan/vnd die Erbare Bürgerschafft/vnd Volckreiche Gemeine/so wol die Abgesandten der Städte/ Newmarckt vnd Namßlaw/zu schuldiger leistung jhrer Eydespflicht vnd Huldigung gebührlichen ermahnet.

Nach demselben als er zu rück aus dem Fenster getreten/ist Herr Secret: Plateiß an seine Stelle eingegangen/vnd zum Fenster hinaus die beschriebene Forma des Eydes/mit hellen/ klaren vnd verstendlichen Worten abgelesen.

Vnd nach solcher Verrichtung/hat ein jeder seine gebührende Reverentz gegen der Kön. May. gethan/ vnd wider anheim gangen.

Königl. Ringrennen.

Nach mittag als jhr Kön. May. das Früemal gehalten vnd vollnbracht/ist eine sonderliche vbung auff ehgedachtem vnd wol zugerichtetem Reüplan/ zu dem Ringle rennen/vnd Spießbrechen/nach der Quintan bestellet worden / welchem dann die Kön. May. in eigner Person/ neben jhr Fürstl. Gn. dem Herrn Marggraffen/ Hertzogen zu Teschen / H. Obristen Cammerern / Herrn Grafen von Zollern / Herrn Grafen von Mansfeld / H. Hoffmarschalcken / H. Stallmeistern / vnd andern Königlichen vnd Fürstlichen Räthen vnd Officirern mit lust beygewohnet. Vnd vmb ein Vhr auff gemelten Rennplatz sich begeben/dero die Edlen Knaben/mit jhrem Hoffmeister / vnd der Kön. Mayt. Roßbereitern/den Königlichen Räthen / Cammerern / Officirern vnd andern Herren fürgeritten. Daselbsten dann die drey Fürstl. Personen/als jhr Fürstl. Gn. Carol/ Hertzog zu Münsterberg vnd Olß/ꝛc. Jhr Fürstl. Gn. Marggraff Johan Georg von Brandenburg/ꝛc. Vnd jhr Fürstl. Gn. Adam Wentzel/ Hertzog zu Teschen/ꝛc. Jhr Kön. Mayt. also bald nachgeritten/ hinder denen auch deroselben Räht vnd Officirer, vnd auff solchen Rennplatz sie geführet.

Für welchen dann jhr Fürstl. Gnad des Herrn Marggraffen 8. Trommeter vnd der Kesselpäucker/die Heerpauck geschlagen / vnd die Trommeter frey vnd wacker auffgeblasen. Welche sich nachmals nach der seite auſſer den Schrancken/ gegen dem Felde/vnterhalb der auffgerichteten Quintan ordentlich nacheinander gestellet vnd gehalten. Der Kesselschlager so lang das Rennen / Spießbrechen/ vnd die Ritterliche vbung gewehret/auffschlagen müssen. Die Trommeter aber/ so offt das Ringle abgenommen worden/deßgleichen an der Quintan eine Copia zubrochen/ auffgeblasen.

Vmb

Vmb welchen Rennplatz jhr Fürstl. Gn. des H. Marggraffen Trabanten vnd Muschketirer verordnet gewesen/welche das Volck abgetrieben/ Raum vnd Platz gemacht/das es nicht durch die gemachten Schrancken hinein gedrungen/ noch sich mit gewalt darauff geleget/ vnd etwan von den Rossen einen Schaden empfangen hette mögen.

Auch waren zwo Bünen auff der einen seiten gegen den Gärten auffgerichtet/vnd mit schönen Tapezereyen vmbhenget/verschlagen vnd bedecket. Auff der einen waren die güldenen Geschirr vnd Gewin nacheinander auffgesetzt / darbey auff einer Tafel beschrieben die Artickel / wie es mit dem Rennen zum Ringlein/ deßgleichen zu der Quintan mit dem Spißbrechen solte gehalten werden. Welches Rennen jhr Fürstl. Gn. der H. Marggraff jhr Kön. May. zu besondern Ehren vnd Wolgefallen angestellet vnd angeordnet / auch die Kleynodier zu allen Dancken auff sein Vnkosten dargeben vnd auffgesetzt. Auff gedachte Büne sind zum Anschawen vnd Iudicio jhr Fürst. Gn. Hertzog Carll/ der Obriste H. Cantzler/vnd andere fürnehme Herrn/Königl. vnd Fürstl. Rähte geordnet. Vnd hat jhr Fürst. Gn. des Herrn Marggraffen Secretarius der Königl. vnd Fürst. Personen/Kön. Rähte/Cammerer vnd Officirer, so da mit rennen wollen/ derer in die 43. gewesen/beschrieben.

Auff der andern Büne/welche in gleicher weis mit schönen Türckischen Teppichten geschmücket vnd zugerichtet gewesen/hat sich das Fürstliche Frawenzimmer/jhr Fürstl. Gn. von Münsterberg vnd Olß/ꝛc. Gemahl vnd jungen Fräwlein/vnd andere fürnehme Frawen vnd Jungfrawen vom Herrn Stande / vnd Adel/nach der Reyhe gestellet vnd gesetzt/ vnd solche Kön. vnd Fürst. vbung/mit besonderer Lust vnd Frewde angeschawet.

Bey solcher Rittermessigen vbung/hat jhr Königl. Mayt. mit allen frewden sich sehen lassen. Als dieselbe in den wol bestelten Rennplatz geritten/ vnd für das Fürstl. Frawenzimmer kommen/hat die Kön. Mayt. mit sonderer Ehrerbietlichen Reverentz / sampt entblössung jhres Hauptes / sich gegen demselben gantz freundlich vnd gnedigst erweiset. Wie dann auch in gleichen gegen jhr Fürstl. Gn. dem H. Marggraffen/H. Hertzog Carlen/vnd H. Adam Wenzeln/Hertzogen zu Teschen.

Auff welchem Rennplan nach dem sie auffgezogen/die Herren mit vbung der Roß sich erstlichen ergötzt/hat sich der Nelli, jhr Königliche May. Zeitvertreiber/ auff demselben auch finden vnd sehen lassen / sein Rößlein angestochen / vnd zugleich am ersten Einritt vnd Rennen durch die Bahn mit hin gerant / vnd mit Jauchtzen/sampt er es gar gut verrichtet/sich vermercken lassen. Dessen die Kön. May. neben dem Hertzog Carol / H. Marggraffen/ Hertzogen von Teschen/neben dem Fürstlichen Frawenzimmer/vnd andern anwesenden Herrn / auch männiglichen anmutigst lachen muste/wie er dann auch mancherley kurtzweil/so lang die Kön. May. allhie verwartet/getrieben.

Als 3. Rennen fürüber/hat man das Coppenbrechen angehaben/bey welchem die Königl. May. mit allen Frewden sich bemühet/auff ein ander Roß geschwungen vnd gesetzt/ weil es aber jhr May. zu lang worden / hat dieselbe des Namens für jhre Person ein ende gemacht / vnd die letzten Danckreinen / wie die andern Fürstlichen Personen/Grafen/Ritter vnd Herren in richtiger Ordnung / auch vollen lauff vnd rennen der Roß/je ein Fürst vnd Herr nach dem andern her gerant/mit Lust angeschawet / vnd in des mit freundtlichem Gespräch / gegen jhr Fürstl. Gn. dem Hertzogen zu Olß / Herren Marggraffen ꝛc. Obristen Herren Cantzlern vnd andern sich erzeiget vnd erwiesen. Spißbrechen.

Als nun das Spießbrechen auch seine Endtschafft genommen/seyndt etlich hundert Copyen gebrochen: Hat jhr Fürstl. Gn. der Herr Marggraff die danck-Kleynodier selbst persönlich ausgetheilet/vnd denen sie gebühret/præsentiret vnd zugeeignet/vnd hat also dieses Königl. Fürstl. vnd Rittermessige Ringel-Rennen vnd Spießbrechen/vmb die 4. Stunde seine vollige Endtschafft genommen.

Die Königl. Mayt. mit den vorher reitenden Edlen Knaben/ Officirern, vnd Räthen/ingleichem wie heraus / dann die drey Fürstlichen Personen / nach dero/denen jhre Räthe vnd Officirer gefolget/ also auch wiederumb hinein in die Stadt geritten/Allda auff dem Raththurm/ in jhr Königl. Mayt. herein rücken (wie dann auch im hinausruck beschehen) die Kesseldrummel/auffgeschlagen vnd die Trompeter darzu geblasen/vnd also ehrerbötig jhr Königl. May. darmit empfangen/welches so lange gewehret/ biß jhr Mayt. zu deroselben Hoffstadt angelanget/abgesessen vnd eingangen ist. Alldar dann die Stadtpfeiffer bald darauff abgewechselt/vnd zu Tische gepfiffen.

Die Königl. proposition wird berathschlaget.

Des andern Tages / Dienstags den 13. diß seynd die Herren Fürsten vnd Stände auff das Rathhaus gezogen / vnd haben vber der Königlichen jhnen den 9. diß vbergebenen proposition Raht gehalten. Freytags den 14. Diß ist endlich beschlossen/vnd folgendes Tages solcher Beschluß jhrer Königl. Mayt. vnterthänigst eingehändiget worden. Darauff endlichen den 17. diß Montags/ ein Auffbruch erfolget/da etliche Räht/Cämmerer vnd Officirer Rottweise fortgezogen.

Der Schluß vberantwortet.

Der König bricht zu Breßlaw auff.

Vnd nach deme jhre Königl. Mayt. ꝛc. Das Früemal eingenommen/vnd von den Herren Fürsten vnd Ständten / vnd dero abgesandten einen gnädigsten Abschiedt genommen / vnd deroselben von denen Glück vnd alle seelige Wolfort gewündschet worden: Ist dieselbe vmb 1. Vhr nach Mittage/auffgebrochen/vnd jhren Weg von dannen auff die Ohlaw/ Grodtkaw / Neiß / Sternbergk / Ollmutz vnd Wien genommen / vnd hat also jhrer Königl. Mayt. Auffbruch entzeler weise für vnd nach deroselben in eigener Person hinreisen von dannen fast durch den gantzen Tag gewehret.

CAP. XV.

Von den Contributionen, welche auff den FürstenTagen zum öfftersten gehandelt worden.

Der König begehret contributiones.

NAchdem vorigem Capitul hat der günstige Leser zu vernehmen/daß nach geleisteter Pflicht der König eine schrifftliche proposition vbergeben lassen / auch die Stände selbsten angeredet vnd erinnert/weil I. diß der erste FürstenTag wehre/ welchen der König selbst in eigener Person ersuchet/ II. Er auch der Stände petito in allem deferiret,vnd III. Ein allgemeiner bedrängter Zustandt vorhanden/ daß sie sich noch so viel mehr vnd stattlicher angreiffen solten.

Welche jhm höchst nötig.

Dieses geschiehet durch die Contributiones Zölle vnd Steweren / welche das Land hergiebet/ohne welche das Landt Böhmen schwerlich den König würde außhalten können/so Dubravius *lib. 31. histor. Boem.* selbsten mit nachgehenden Worten bekennet / sensit paulatim Vladislaus magnum incommodum, magnamq; regnandi pro Majestate Regiâ difficultatem ex Moraviâ, Silesiâ, Lusatiâ abalienatâ: quippe tanta per illam alienationem de vectigalibus, censi-

censibusq; & tributis deductio facta fuit: ut ne numerum quidem equitatus solitum Rex suo sumptu alere posset, das ist/es merckete Vladislaus gemachsam einen grossen Schaden vnd grosse Beschwer in dero Königlichen Regirung/ als Mähren/ Schlesien vnd Laußnitz von Böhmen abgesondert war. Dann hierdurch war an Zöllen/ Zinsen vnd contributionen oder Stewren ein so mächtiger Abgang/ daß der König von seinen einkommen nicht die gewönliche Anzahl seiner auffwärdter zu Roß nur vnterhalten köndte.

Derowegen dann zumal die Könige in Böheimb solche contributiones, so vnter Könige Matthiâ Hunniade einen anfang genommen/ vnd gantz glimpfflich gesucht worden/ *infra hoc lib. 3. c. 18.* auff den Fürstentagen fleissigst muten vnd begehren/vnd sind dieselben vnterschiedlichen/ als gutwillige Hülffen zur allerhand Nothwendigkeiten/Türckenstewren/ wenn die Kriege in Vngern wieder den allgemeinen Feindt der Christenheit im schwange gehen/ da dann in wenig Jahren/vnd zwar bey den nechsten Türcken Kriegen/so Anno 1591. einen Anfang genommen/viel Tonnen Goldes/ so fast vnglaublich/ das Landt Schlesien hergegeben. Demnach auch auff den Gräntzhäussern in Vngern allezeit Soldaten in Guarnisonen müssen gehalten werden/ hat diß Landt zu deroselben Vnterhaltung vnd reparation der Festungen auch viel spendiret, selbsten Leute hinein geschickt/ die Saldaten selbsten auszahlen vnd die nothwendigsten stück der Gebew besichtigen vnd fortstellen lassen/doch in denen Festungen/ welche gegen Schlesien zu gelegen/also zu St. Andre, Onach/ Filleck vnd andern.

Wenn die contributiones jhren Anfang genommen.

Das Land Schlesien hat viel Tonnen Goldes conferiret.

Zu Erhaltung der Königlichen Tafel werden auch jetziger Zeit von drey Jahren zu drey Jahren die Biergelter verwilliget. Zu erleichterung der Cammerschulden hat man auch gewisse contributiones willig ausgegeben.

Wann ein newer König zu Breßlaw erstmals anlanget/pfleget man demselben freywillig mit einem ansehentlichen donativ entgegen zu gehen/ wie auch seinen Obristen Officirern.

Die Königin hat vnterschiedlichen vmb beysteuren vnd donativen ansuchung getan/vnd dieselben erhalten. Kommen an den Käyserlichen Hoff Türckische Gesandten/welche mit schweren Vnkosten zu halten vnd abzufertigen/hat das Land Schlesien das seine auch dabey gethan.

Nicht wenig gehet diesem Lande auff mit den Absendungen/ theils an den Käyser vnd Königlichen Hoff selbsten/theils auch auff die Prägerischen Landtage/ darzu zwar die Schlesischen Stände keines weges verbunden/ aber dannoch gegen einem Revers darzu willig seyn/wann die hohe Notturfft solches erfordert/ die Liefergelder zu den Commissionen vnd andern absendungen nehmen/auch jährlichen ein ansehentliches hinweg.

Stewrsachen.

Bey solchen schweren vnd stetswehrenden contributionen gehen nun die Müntz vnd Stewrsachen/auff den Fürstentagē allezeit gleiche mit/darüber wolerfahrne vnd geübte Leute gesetzt sind/ welche nicht allein diß werck trewlich dirigiren, sondern auch den Herren Fürsten vnd Ständen richtige Räitung ablegen/ vnd sonst die Verfügung thun/daß in plötzlichen Nothfällen man geschwinde mit Geldt auffkommen/ vnd daß gemeine Wesen dardurch befördern könne.

Stewr Räitungen.

Cap. XVI.

Auff den Fürstentagen werden auch die Krieges- vnd Friedes-Sachen befördert / insonderheit aber der Friede mit der benachbarten Cron Polen.

In Kriegssachen.

Demnach von den Türckenkriegen offters diesem Lande Schlesien grosse Gefahr zustehet/ hat dasselbe in solchen Fällen auch das seine gethan.

Ist ein General-Kriegs-Obrister.

Hierzu ist im Lande ein General Kriegs Obrister aus den erlauchten Personen deputiret, vnd das Landt in eine defensions-Ordnung gerichtet/ darinnen vier Kreisse zu befinden.

4. Kreisse im Lande.

I. Im ersten ist Ober Schlesien / als Teschen mit allen Herrschafften/ Jägendorff/ Troppaw/ Oppeln/ Ratibor/ Pleß/ Bielitz/ Oberstorff/ Steubendorff / Glindkaw/ Füllenstein / Viest / Costenthaal/ Katschur vnd Filnegk.

II. Im andern Kreyse ist daß Bisthumb Breßlaw/ Fürstenthumb Briegk vnd Olß/ sampt allen darzu gehörigen Städten/ neben Groß Burgk.

III. Im dritten sind Liegnitz/ Wolaw/ Steinaw/ Rauden/ Wintzig/ Hernstadt/ Ritzen/ Trachenbergk/ Mielitsch/ Wardtenbergk/ groß Glogaw vnd Sagan.

IV. Im vierdten befinden sich die Fürstenthümber Schweidnitz/ Jawr/ Münsterbergk/ Franckstein / Silberbergk vnd Reichstein mit allen dazu gehörigen Abteyen/ Prioristeyen vnd Vnterthanen.

Kreiß Obrister. Ein jeder Kreyß hat seinen absonderlichenn Kreyß-Obristen / welcher alle Kriegs Sachen dirigiren hielffet.

Werbung. Stöst eine Gefahr für/ so wird nicht allein Krieges Volck zu Roß vnd Fuß geworben/ besondern es werden auch General- Musterungen im Lande angestellet/ gewisse Muster Rollen auffgerichtet/ eine benahmentliche anzahl an Volck zu Roß vnd Fuß auffgesetzet / mit welchem ein Kreyß den andern secundiren solle/ vnd auff den eussersten Nothfall wird das gantze Landt auffgeboten.

General Musterung. Musterrollen.

Befehlichshaber. So mangelts dann nicht in solchen Fällen an Feldt Hauptleuten/ Obristen Leutenanten / Obristen Wachmeistern / General profiantmeistern/ General Rumormeistern / Wägenburgmeistern / General Zeugmeister / Capitainen, Fändrichen/ Krieges Secretarien, Musterschreibern/ Regimentsschultzen/ Profosen, sondern können von den Inländischen wolbesessenen Leuten bestellet werdē.

Munition. Die General-Stewer einnehmer haben in solchem Zufall auch mehr zu verrichten/ welche die Rüstungen/ Büchsen/ Fändlein/ Spiese/ Kraut vnd Loth herzuschaffen.

Kundschafft. Päße. Gute Kundtschafft wird in solchen Fällen auch gehalten/ die Päße vnd Fürdte werden verhawen/ verhacket vnd verfüllet/ vnd bey ankommendem Feinde wird

Zeichen. auff den höhen mit Fewren/ Büchsen/ Schüssen / vnd Glocken streichen dem benachbarten ein Zeichen gegeben.

Kriegs Rahtt. Es wird auch ein Krieges Rath gehalten/ in welchem das Ober Ampt neben den fürnembsten Ständen alle geheime Erheischligkeit schleunigst befördert vnd fortstellet. Aber hertzlich zu wündschen ists / daß man solches Kriegesmittel vnd Personen nicht benötiget seyn dürffe.

Martia turba vale! pacem nos poscimus omnes:
Optima pax rerum est: Martia turba vale.

Sonsten

Sonsten den lieben Frieden im Lande zu erhalten/haben die Könige in Böheimb/biß dato drey mittel gebraucht/durch welche das Land in ziemlichem Ruh- vnd Wolstande verblieben/Eins ist/daß das Land Schlesien von der benachbarten Cron Polen durch eine Transaction gantz abgesondert ist/ auch so weit/daß der König in Polen allen an- vnd zusprüchen zu dem Lande Schlesien gäntzlich renuncijret,mit demselben gewisse compactata auffgerichtet/vnd sich erkläret/daß diese compactata der Länder vnd jhrer Jnwohner halben also vollnzogen worden.

3. Friedens-mittel in Schlesien.

I. Transaction mit Polen.

Das andere Mittel ist/ daß die Könige in Böheimb hier im Lande selbsten/einen Landt Frieden auffgerichtet/vnd darinnen alle Einfälle/Plackereyen/Empörungen vnd Gewalthaten ernstlich verboten vnd abgeschafft haben.

II. Landt Friede in Schlesien.

Das dritte vnd letzte Mittel ist/ daß sie die Justitz Sachen im gantzen Lande/denn auch absonderlich vnter den Fürsten/Freyherren/Edelleuten/Bürgern vnd Bawren/theils selbsten eingeführet/theils beliebet/vnd männiglichen Recht vnd Gerechtigkeit wiederfahren lassen.

III. Der Weg des ordentlichen Rechtens.

Weil nun die ersten zwey Mittel noch zu den Fürsten Tages Sachen gehören/ so wollen wir/ obengedachte Transaction vnd Renunciation des Königes in Polen zusampt den Compactaten, vnd was solchen anhängig/diesem Capitul einleiben/ vnd in nachgehendem Capitul den auffgerichten Landt-Frieden mit einführen/die Justitz Sachen aber vnten an seinem Orte/ gebürlichen dargeben.

TRANSACTIO.

In nomine Domini Amen, Anno 1335. in Festo beatissimi Bartholomæi Apostoli.

Vergleichung vnd Abhandlung zwischen Polen vnd Schlesien.

NOs Sbitko Castellanus, Sbignetus Præpositus, Cracovienses, Petrus Castellanus Sandomarienſis, Thomas de Zoiantzkavv, Nimissa Mandrosta, Procuratores à Magnifico Principe, Domino nostro CASIMIRO, Rege Poloniæ, constituti ad infra scripta specialiter, atq; dati, ad universorum notitiam tenore præsentium volumus publicè devenire.

Quòd serenissimus Princeps, Dominus Johannes, Bohemiæ Rex, & illustris Dominus Carolus, Primogenitus ejus, Marchio Moraviæ, pro se & suis hæredibus (prætendentes commodum & tranquillitatem Regnorum Bohemiæ & Poloniæ, ac Regnigenarum & Incolarum ipsorum, nec non contemplatione & intuitu serenissimorum Principum, Dominorum, Caroli Hungariæ Regis & dicti Casimiri, Poloniæ Regis: Cupientesq; ipsis Regnis & Hominibus hinc inde salubri providere remedio, quatenus proinde animarum & corporum periculis salubriùs obvietur) sponte ac liberè renunciaverint omni juris actioni, exceptioni, proprietati, dominio & titulo Regni Poloniæ, Eis, in eo competentibus, sub pœna excommunicationis, promittentes pro se & Hæredibus suis, contra hujusmodi renunciationem, & cessionem non contravenire aliquâ occasione, ingenio, facto, pariter & sermone, prout in alijs eorum literis planius continetur.

Exceperunt tamen excipiuntq; Generosos Principes, Dominos Duces, infra scriptos, Vasallos eorum, cum eorum Ducatibus, Terris, bonis, dominijs & pertinentijs quibuscunq;, quæ tempore præstiti Homagij possiderunt; & omni modo & formâ, quibus dicti Domini Duces, ipsis dominis, Regi Bohemiæ, & Marchioni Moraviæ, & eorum hæredibus, sive ipsorum

ditioni

ditioni sese subjecerunt, ipsos dominos Duces & Ducatus eorum, ac Dominia, cum appendijs quibuslibet, suo & hæredum suorum dominio totaliter reservantes.

Exceperunt etiam Terras Vratislaviæ & Glogoviæ, cum omnibus pertinentijs, districtibus & dominio ad ipsas spectantibus quoquo modo. Domini autem Duces & Ducatus prædicti hi sunt: Domini, Boleslaus Lignicensis & Bregen. Henricus Saganensis & Crosnens. Conradus Olsnens. Johannes Steinaviens. Silesiæ Duces, Bolko Opolens. Bolko de Falkenbergk. Albertus de Strelitz. Vladislaus Cozlensis & Bitunien. Principes Masovienses. Dominus in Pletzk, Gelzko de Ratibor, Joannes Olsnentienses, & Vladislaus de Teschin.

Nos itaq; volentes favorem & indissolubilem dilectionis amicitiam in præfatos Dominos, Regem Bohemiæ & Marchionem Moraviæ & Poloniæ Regem, hinc inde benevolè amplecti promittimus pro ipso Domino, Rege nostro Poloniæ: quod idem Dominus, Rex Poloniæ, eisdem Dominis Regi Bohemiæ & Marchioni, Moraviæ optimè favet de omni, jure, dominio & proprietate, quam habent ut se habere adserunt in Dominijs, Ducibus & Ducatibus prædictis, ipsosq; nullo unquam tempore impediet super ipsis, nec Duces aut Ducatus ipsos vendicabit, impetet vel assumet, in præjudicium dominorum prędictorum Regis & Marchionis, & Hæredum suorum, ipsosq; super eisdem in nullo penitus, per se vel Hæredes suos aliqualiter molestabit, pœnam & sententiam excommunicationis, si contraverit, ipso facto incursurus.

Renunciamus insuper pro ipso Domino Rege Polonię & suis Hęrędibus, omni actioni, exceptioni, præscriptioni & oppositioni juris consuetudinis, aut etiam facti, si quæ aut aliquod eorum ipsis, Domino Regi Poloniæ, aut Hæredibus suis in supradictis Dominis Ducibus aut Ducatibus eorum possent aliqualiter suffragari aut competere non obstantibus aliquibus munimentis literis, scripturis, pactis, pactionibus, statutis, reformationibus, aut alijs quibuslibet ordinationibus, sub quacunq; verborum conceptis, etiamsi talia forent, de quibus de verbo ad verbum specialem & expressam oporteret fieri mentionem.

Quibus omnibus & singulis & cuilibet eorum, ex certâ nostrâ scientiâ esse & intelligi volumus penitùs derogatum, promittentes sub fidei prestito juramento: Quòd sæpè fatus Dominus, Rex Poloniæ, promissa omnia & singula hinc infra festum B. Galli proximè ratificabit: ac suis patentibus literis grata, rata, firma per omnia observabit. In quorum omnium testimonium atq; robur præsentes conscribi & nostrorum sigillorum patrocinijs, fecimus communiri. Datum & actum in Tricinio, An. & die, supra dictis.

RENUNCIATIO.

CASIMIRVS DEI gratia, Rex Poloniæ, universis præsentes literas inspecturis, salutem & notitiam subscriptorum, salus vita & perennis tranquillitas, benedictio pacis, irradiata claris fulgoribus, per orbis, clariùs refulget climata, dum Regnorum subditis & terrarum incolis providetur de commodis & inter Principes desideratæ gratiæ unio, ac indissolubilis charitatis fœdera gratiosius amplexantur.

Cum itaq; (sicuti status præcedentium temporum demonstrat) inter Magnificos Principes, Dominos, Johannem Bohemiæ Regem, & Carolũ ipsius primogenitũ, Marchionẽ Moraviæ, ill. Fratres nostros charissimos, ac Progenitores

genitores & Prædeceſſores eorum ex parte unâ: Nosq; ac Progenitores noſtros parte ex alterâ, non nullæ ſeditiones, afflictiones & multiplices calamitates cædesq; perſonarum ac rerum, hinc inde per tempora agitatæ, naſcantur, ac damna perpetrata, propter quæ & Regnorum & Terrarum gubernacula utrobiq; gravia pertulère diſpendia & jacturas innumeras quotidiè habuerunt. Nosq; his tot & tantis cupientes ſalutiferè obviare periculis, & eis finem imponere ſalutarem affectantes, attentis affectibus cum jam dictis Dominis Rege & Marchione, firmam ac perpetuam amicitiæ gratiam, ac fraternæ dilectionis vinculum irrefragabiliter colligare volentes, in hoc votis eorum & noſtris ſatisfacientes libenti animo recognoſcimus, dicimus, & publicè proteſtamur: Nos in magnis Principibus, Dominis Ducibus, Boleslao Lignicenſi & Brigenſi, Henrico Saganenſi & Croſnenſi, Conrado Olsnenſi, Joanne Stinovienſi, Sileſiæ Ducibus: nec non Bulcone Opolienſi, Bulcone de Falckenberg: Alberto de Strelitz, Vladiſlao Teſchinenſi Ducibus Vladiſlao Cozlerſi & Butenſi, Principe Maſoviæ Domino in Pletzk, Leſcone Ratiboris, & Joanne Oſvicenſi, Ducibus & Vaſallis eorum cum ipſorum Ducatibus & Dominijs, terris, diſtrictibus, Jurisdictionibus, pertinentijs, metis, appendijs, limitibus antiquis quibuscunq;, nec non civitatibus Vratiſlaviâ & Glogoviâ, cum diſtrictibus, limitibus affinibus & pertinentijs earum univerſis, nullum jus, proprietatem vel dominium, poſſeſſionem aut titulum habere, aut habuiſſe, competere vel competijſſe, promittentes, ipſos duos Regem & Marchionem, aut Hęredes cohęredes vel ſucceſſores eorum, ſuper prænominatis Ducibus & Ducatibus eorum, ſeu etiam civitatibus Vratiſlavienſe & Glogavienſe cum pertinentijs ſuis per nos vel Hęredes, cohęredes & ſucceſſores noſtros, aut alios quoscunq;, nullo unquam tempore impedire, moleſtare, vel impetere, nec Duces ac Ducatus ipſos vel ipſorum pertinentias nobis, aut Hæredibus noſtris vendicabimus, aut etiam aſſumemus, in ipſorum Regis, Marchionis, vel Hæredum eorum, præjudicium & gravamen. In magnis Principibus.

Quin imò placet Nobis & optimè favemus eis in ijsdem renunciantes inſuper & cedentes pro nobis, Hæredibus, cohæredibus & ſucceſſoribus noſtris, omni juri, actioni, quæſtioni, proprietati, & titulo in perpetuum, ſi quæ nobis aut Hæredibus vel Succeſſoribus noſtris competebant, competerent vel competere poſſent, quomodo libet, in futurum promittentes etiam ſub fide præſtiti juramenti, tactis S.S. Evangelijs, & nihilominus ſub pœnâ excommunicationis prolatæ ſententiæ, contra hanc noſtram renunciationem, ceſſionem & promiſſionem, aliqua actione, impetitione, ſuggeſtione, ſtudio & ingenio, jure facto atq; verbo nequaquam venire, non obſtantibus, aliquibus pactis, pactionibus, ſtatutis, reformationibus, ordinationibus, conſvetudinibus, præſcriptionibus, conventionibus, munimentis, indulgentijs, privilegijs vel literis Apoſtolicis, Imperialibus, nec alijs quibuscunq; ſcripturis, impetratis ſeu impetrandis impoſterum, nec non juribus quibuscunq; tàm juris Canonici, civilis aut etiam Municipalis, ſub quacunq; formâ verborum & prolationibus conceptis, vel in poſterùm concipiendis: Et etiamſi talia forent: In quibus de verbo ad verbum ſpecialem & expreſſam oporteret fieri mentionem: Quæ omnia & ſingula, & quodlibet ſingulorum caſſa & irrita, vacua, inania eſſe & intelligi volumus, nulliusq; fore efficaciæ penitùs & momenti ipſis etiam ex certâ noſtrâ ſcientiâ per omnia derogamus.

In quo-

In quorum omnium testimonium atq; robur perpetuum, præsentes scribi fecimus, & nostrorum sigillorum munimine roborari. Datum Cracoviæ in octavâ purificationis B. Mariæ virginis, Anno Domini 1339.

Diese beyden *Instrumenta* lauten zu deutsch/ Also.

Vertrag zwischen König Johan. in Böhmen / vnd Königs Casimiri in Polen Gevollmechtigten/ wegen des Landes Schlesien.

Im Namen Gottes Amen. Anno M. CCC. XXXV. am Festtage des sehligsten Bartholomæi des Apostels.

WIr Witko Castellan, Sbignatus Probst / beyde zu Cracław/ Petrus Castellan zu Sandomirien/ Thomas von Zojantzkow/ vnd Nimissa Mandrosta / von dem großmechtigen vnserm Herren Casimiro, Könige in Polen / zu vntengesatztem Vortrage absonderlich verordnete/ Procuratores, bekennen hiemit offentlichen gegen aller menniglichen.

Daß der Durchleuchteste Fürst/ Herr Johannes/ König in Böheimb/ vnd der erlauchte Herr Carolus, sein erstgeborner Sohn / Märggraff in Mähren/ für sich vnd jhre Erben/ als sie die Friede / Ruh vnd Wolfahrt in beyden Königreichen Böheimb vnd Polen/ so wol deroselben Reichsgenossen vnd Inwohnern erwogen/ vnd die durchlauchtesten Fürsten/ Herren Carolum zu Hungern / vnd vorgedachten Casimirum in Polen König angesehen / auch jhren Reichen vnd Leuten allerseits einen glücklichen vnd heilsamen Zustandt vergönnet/ so weit aller Seelen vnd Leibesgefahr heilsamlicher begegnet werden mag/ gut vnd freywillig aller Rechtshandlung/ Einwendung/ Eigenthumb/ Herrschafft vnd allem Titul des Königreichs Polen / so jhnen in demselben zustehen möchte / bey der Straff des Bannes gäntzlichen renunciret haben / hiemit für sich vnd jhre Erben angelobende vnd versprechende/ daß sie solche Renunciation vnd Abtretung in keinerley weise noch wege/ weder mit Worten oder mit Wercken/ wie solches auch in andern jhren ausgefertigten Brieffen klärlicher enthalten / wiederkommen wollen.

Doch haben sie hievon ausgenommen/ vnd nehmen noch davon aus die hochgebornen Fürsten/ vnd vnten benante Hertzoge / jhre Lehenleute mit allen jhren Fürstenthümber/ Weichbildern/ Gütern / Landen / Kreyssen vnd andern Angehörungen/ welsche sie zur Zeit dero geleisteten Eydespflicht innen gehabt vnd besessen/ vnd haben auff allerley Wege vnd Weise/ als vorgedachte Hertzoge / jhren Herren dem Könige zu Böheimb vnd Marggrafen in Mähren/ vñ jhren Erben/ oder jhrer Obmessigkeit sich vntergeben / sie die Hertzoge vnd jhre Hertzogthümber vnd Lande/ mit allen vnd jeden zugehörungen/ jhrer vnd jhrer Erben Obmessigkeit gäntzlichen vorbehalten.

Jngleichen haben sie die Breßlawische vnd Glogawische Lande / mit allen jhren Zugehörungen/ Weichbildern / Kreyssen vnd Herrschafften / so denselben zustendig seyn/ wie es immer wolle/ ausgenommen.

Dieselben Fürsten aber vnd vorermeldte Fürstenthümber sind diese/ als die Herren/ Boleslaus zur Liegnitz vnd Briegk / Henricus zu Sagan vnd Crossen/ Conradus zu Olß / Joannes zur Steinaw allesampt Hertzoge in Schlesien/ Bolcko zu Oppeln/ Bolcko zu Falckenberg/ Albertus zur Strehlitz/ Vladislaus

zur

zur Tosel vnd Beuten / Fürsten in der Masaw / der Herr zur Pletzk / Geltzko von Ratibor / Johannes zu Auschwitz vnd Vladißlaus zu Teschen.

Wann wir derowegen diese Gunst vnd vnauffloßliche Liebe / Freundschafft in vorgedachte Herren / als den König zu Böhem / Marggraffen in Mähren / vnd König in Polen allerseits gutwillig annehmen / Als versprechen wir hierauff an statt vnd von wegen vnsers Herrn des Königs zu Polen / Daß eben vnser Herr vnd König in Polen / jhnen Herren dem Könige in Böhem vnnd Marggraffen in Mähren alles Recht / Herrschafft vnnd Eigenthumb / welches sie haben / wie sie dann solches zu haben bestendig vorgeben / in den Landen / Fürsten vnd vorgedachten Fürstenthümbern gerne vergönne / wil sie auch zu keiner Zeit daran hindern / weder auch die Fürsten oder Fürstenthümbern selbst in Anspruch nehmen / anfassen oder an sich ziehen / zu vorgedachter Herren des Königs vnd Marggraffens / vnd jhrer Erben Vorfang vnnd præjuditz, wil auch dieselben gar keines weges weder durch sich / weder durch seine Erben in etwas beschweren / bey Straff des Bannes / darein er / so er dawider handeln vnd thun wird / wircklich wil verfallen seyn.

Wir verzeihen vns auch an statt vnd von wegen vnsers Herrn / des Königs in Polen / so wol seiner Erben aller Klage / Anspruchs / Einwendung / Verjährung vnd anderer Rechtsmittel / Gewonheiten vnd Sachen / so jhme dem König in Polen vnd seinen Erben / in obengedachten Herrn Fürsten vnd jhren Fürstenthümern einigerley weise zu statten kommen oder zustehen köndten ob gleich deßwegen etliche Handfesten / Brieffe / Schrifften / Verträge / Satzungen / ernewerte Handlungen vnd andere Ordnungen / sie mögen auch verfast seyn / wie sie jmmer wollen / vnd also weren / daß aller deroselben von Wort zu Wort benamentliche vnd ausdrückliche Meldung geschehen muste / vorhanden seyn möchten. Welche alle vnnd jede / vnd ein jegliches insonderheit wir mit gutem Wust vnd Willen hiemit für vnkräfftig erkennen / dabey versprechende vnd Krafft geleisteten Eydes angelobende / daß mehr gedachter vnser Herr / der König in Polen / alles diß zwischen Dato vnd dem nechstkommenden Tag Galli mit seinen offenen Brieffen bestetigen / auch stet fest vnd vnverbrüchlich halten werde / Dessen allem zu wahrer Beglaubigung vnd Bekräfftigung haben wir solches schrifftlich verfasset / vnnd mit vnsern Insiegeln befestigen lassen / Geschehen im Tricinio im Jahre vnd Tage wie oben.

Des Königs in Polen Verzicht.

WIr Casimirus von Gottes Gnaden / König in Polen / entbieten männiglich / so diesen vnsern Brieff sehen werden / alles gutes / vnnd fügen jhnen zu wissen / Daß die Wolfahrt / Leben vnd stetswärende Ruhe auch der erleuchtete Segen des Friedens heller durch die Welt scheinet / wann der Königreiche Unterthanen vnd Einwohnern der Lander Nutz vnd wolfahrt befördert / vnter den Fürsten eine erwündschte Einigkeit halten / vnd vnauffloßlicher Liebe Verbündnüsse in aller Holdseligkeit vertrawlich beliebet werden.

Wann derowegen (wie der Zustand voriger Zeit solches gnugsam erwiesen) vnter den Großmächtigen Fürsten / Herrn Johanne König zu Böhem / vnd seinem erstgebornen Sohne Carolo / Marggraffen in Mähren / vnsern vielgeliebten brüderlichen Freunden / so wol jhren Eltern vnd Vorfahren / an einem / vnd vns / auch vnsern Vorfahren am dem andern Theil / etliche Auffrühren / Betrübungen vnd vielfältiger Jammer / auch Todtschläge / Abnehmung des Viehes vnd anderer Sachen / allerseits fürgangen / vnd grosser Schaden erfolget / dadurch in

den Königreichen vnd Landen die Regierungen beyderseits grossen Abbruch / Vnheil vnnd vnzehlich viel Schäden erlitten / Wir aber erwündschet / daß solche Gefahr vnd Vnwesen heilsamen abgestillet vnd auffgehaben werden möchte / als haben wir wolmeynend mit obengedachten Herrn / dem Könige vnd Marggraffen eine bestendige vnd ewige Freundschafft / so wol eine Verfassung brüderlicher Liebe vnwidersprechlich auffrichten / vnd jhrem so wol vnserm selbst eigenem Wundsche vnd Begehren ein sattes Genügen thun vnd leisten wollen.

Diesem nach bekennen / sagen vnd bezeugen wir öffentlich gegen aller männiglich / daß wir an den groß Fürsten / Hertzogen vnd Herrn / Boleßlao zur Liegnitz vnd Briegk / Henrico zu Sagan vnd Crossen / Conrado zur Olß / Johanne zur Steinaw / allen Hertzogen in Schlesien / So wol an Bulcone zu Oppeln / Bulcone zu Falckenberck / Alberto zu Strehlitz / Vladißlao zu Teschen / Hertzogen / vnd Vladißlao zur Cossel vnd Beudten Fürsten in der Masaw / auch an dem Herrn zur Pleß / Leßcone zu Ratibor / Johanne zu Auschwitz / zu allen diesen Hertzogen vnd jhren Lehnleuten / zu sampt jhren Hertzogthümern / Landen / Kreissen / Weichbildern / Obmessigkeiten / An- vnd Zugehörungen / alten Gräntzen. Jngleichen an den Städten Breßlaw vnd Glogaw mit jhren Weichbildern / Gräntzen vnd allen Zugehörungen / kein Recht / Eigenthumb / Herrschafft / Besitz oder Titul haben / auch nicht gehabt haben / solches auch vns nicht zustehe / noch zugestanden habe. Vnd versprechen hierauff / daß wir beyde den König vnd Merggrafen / oder jhre Erben / Miterben vnd Nachkommen an vorermeldeten Hertzogen / vnd jhren Hertzogthümern / oder auch an den Städten Breßlaw vnnd Glogaw / zusampt allen jhren Zugehörungen weder durch vns / weder durch vnsere Erben vnnd Miterben oder Nachfahren / weder auch durch jemandes anders zu keiner Zeit hindern / beschweren / anfassen oder anfechten wollen. Wollen auch nicht die Hertzoge oder jhre Hertzogthümber / oder auch jhre Zugehör / vns vnd vnsern Erbern zueignen / oder auch zu jhrem des Königs Marggraffens vnd jhrer Erben præjuditz Nachtheil vnd Beschwer auffnehmen.

Vielmehr aber lassen wir vns gefallen / vnd vergönnen wir jhnen an demselben alles vnd jedes / darüber wir vns verzeihen / vnd hiermit vbergeben für vns / vnsere Erben / Miterben vnd vnsere Nachfolger / alles Recht / Klage / Nachfrage / Eigenthumb vnd Titul zu ewigen Zeiten / so vns / vnsern Erben vnnd Nachkommen jemals an denselben zugestanden / oder zustehen können / es sey wie es auch jmmer wolle / Vnd versprechen Krafft geleisteten Eydes / mit Anrührung des heiligen Evangelij / so wol bey der Straff vnd Ausspruch des Bannes / daß wir wider diese vnsere Verzicht / Vbergabe vnd Zusage keines weges mit einigem Ausspruch / Vornehmen / Witz / Recht / Wercken oder Worten handeln noch thun wollen / obgleich deßwegen etliche Verträge / Satzungen / ernewerte Handlungen / ordnungen / Gebräuche / Handfesten / privilegia vnd Indulten, Bäpstliche vnnd Keyserliche Bullen vnd erlangete Brieffe / oder die ins künfftig hierüber erlanget werden möchten / so wol allerley Rechte / als geistliche / weltliche Landes vnd Stadtrechte / sie mögen auch verfast seyn oder verfast werden / wie sie jmmer wollen / vnd also weren / daß aller deroselben von Wort zu Wort benamentliche vnd ausdrückliche Meldung geschehen müste / vorhanden seyn / vnd vns zu statten kommen möchten. Alle dieselben erkennen wir hiemit für null, nichtig vnd vnkräfftig / vnd wollen mit gutem Vorbedacht vnd Wissen / daß sie nunmehr gantz vnkräfftig seyn vnd bleiben sollen. Dessen allen zu mehrer Sicherung / Beglaubigung vnnd Bekräfftigung haben wir solchts schrifftlich verfassen / vnd mit vnserm Königlichen Jnsiegel befestigen lassen. So da geschehen vnd gegeben zu Crackaw in octavâ des Festes Purificationis der heiligen Jungfrawen Maria / nach Christi Geburt im 1339. Jahre.

Diesen

Dieser Vertrag vnd geleistete Verzicht ist nun biß auff dieses gegenwertige 1619. Jahr in die zweyhundert vnd achtzig Jahr wol bestanden / vnnd von den Königen in Polen gar nicht darwider gehandelt worden / ob gleich die Gräntz-Nachtbarn biß weilen einander in die Haare gefallen / vnnd mit allerhand Priat-Thätligkeiten sich selbsten ziemlichen Schaden angefüget haben.

Wie lange solche Vergleichung vnd Verzicht bestanden.

Damit aber zwischen den Ländern desto mehr der Friede erhalten vnd auch die gegen einander verübten Einfälle vnd Mißhelligkeiten der Gräntz Nachtbarn abgeschafft / vnnd dagegen guter Corresponentz bey jhnen erhalten werden möchten.

So hat der Römische Keyser vnd König in Boheim mit dem Könige in Polen durch fernere vor Alters auffgerichtete / vnd hernach wiederumb ernewerte vnd bestetigte Compactata, auff welche die Polen sich jederzeit starck fundiren, vnd dieselben auffgerichteter massen zu halten begehren / allem Vnheil abhelffen / vnd dagegen rechte / gute vnd vertrawliche Nachtbarschafft / auch Verübung der mercantien in beyden Ländern einführen / befördern vnnd erhalten wollen / so biß Dato auch durch Gottes Segen allerseits glücklichen Fortgang gehabt / vnd bey männiglichen obgesetzter massen erhalten worden. Dieselben compactata lauten von Wort zu Wort / wie hernach folget.

Darzu sind Compactata zwischen den Ländern Polen vnd Schlesien auffgerichtet.

Ernewerte Compactata mit dem Könige in Polen.

WIr Matthias von Gottes Gnaden / erwehlten Römischer Keyser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungern vnd Böhmen / Dalmatien / Croatien vnd Sclavonien König: Ertzhertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Steyer / Kärnten / Crain vnnd Württenbergk / Marggraffe in Mähren / Hertzog zu Lützenburgk vnd in Schlesien / Marggraffe zu Lausitz / ꝛc. Entbieten N. allen vnd jeden / vnserer Königreiche / Erblande vnnd Fürstenthümer getrewen Vnterthanen / was Würden / Standes / Ampts oder Wesens die seynd / Vnsere Keyser- vnd Königliche Gnade vnd alles gutes:

Vnd geben jhnen gnädigst zu vernehmen / daß aus tragender väterlicher vnnd gnädigster Fürsorge für jhre Wolfahrt / Bestes vnnd Auffnehmen / Zustifftung zwischen jhnen / vnnd der benachtbarten Cron Polen Inwohnern / guter Correspondentz, Vernehmens vnnd Freundschafft / auch Abstellung vnd Hinlegung alles bißhero beyderseits vorgewesenen geklagten Widerwillens / Feindseligkeit vnd verübter vnrechtmessiger Thätligkeiten: Insonderheit aber zu Beförderung der heilsamen Justitien, Wir vns mit dem Durchleuchtigsten Fürsten / Herrn Sigismunden dem dritten Könige in Polen / Erben zu Schweden / Großfürsten zu Littawen / vnd Reussen / Preussen / Masovien vnd Samogitien Hertzogen / Vnsern besondern lieben Schwagern vnd Nachtbarn / freundlich dahin vergliechen / daß die vorige zwischen vnsern vnd S. Ld. löblichen Vorfahren / vnd vnsern beyderseits Königreichen vnd Landē / auffgerichtete Compactata von newem renoviret, roboriret vnd bestetiget wordē. Inmassen beschehen: Nach dem aber vns vnd S. Ld. vorbracht / wie daß zwischen vnsern beyderseits Vnterthanen vor diesem dahero nicht wenig Streit vnd Jrrungen erwachsen vnd vorgefallen / daß denselben der Jnhalt vnd Begrieff solcher Compacta-

een, vnd wie sich einer vnd der ander / in fürfallenden Streitigkeit zu verhalten / in gemein nicht kund vnd wissend gewesen / das zu Verhüttung vieler Streitigkeiten / gut vnd nöhtig were / Wann solche Compactata, so viel vnsere beyderseits Vnterthanen vnd die Justitiam concerniret, zu männliches Wissenschafft / vnd gebührlicher Observantz, in Deutscher / Lateinischer / vnnd Pollnischer Sprachen / durch öffentlichen Druck publiciret würden. Als haben Wir vnd S. Ld. Vns dasselbe gefallen lassen / vnd gnädigsten Befehlich gethan / das angeregte Compactata folgendes Inhalts in offentlichen Druck gegeben worden.

WIR Matthias von GOttes Gnaden / Erwehlter Römischer Keyser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien / zu Hungern / Böhmen / Dalmatien / Croatien vnd Sclavonien König: Ertzhertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgundi / zu Steyer / Kärnten / Crain / Würtenbergk vnd Teck: Marggraffe zu Mähren / Hertzog zu Lützenburgk / In Ober vnd Nieder Schlesien vnd zu Brabandt / Fürst zu Schwaben / Marggraffe in Ober- vnd Nieder Lausitz / Gefürster Graffe zu Habspurg / zu Tyroll / zu Pfierdt / zu Khüburgk vnd zu Görtz / Landgraffe in Elsaß / Marggraff des heiligen Römischen Reichs vnd Burgaw / Herr auff der Wundischen Margk / Portenaw vnd Salins / ꝛc.

Vnd

WIR Sigismundus der Dritte / Erwehlete König zu Polen / Erbe zu Schweden / Großfürst zu Littawen / In Reussen / Preussen / Masovien vnd Samogitien Hertzog / ꝛc. Bekennen hiermit öffentlich vnd thun kundt vor Jedermänniglichen: Demnach die jenigen / So Christi des HErrn Stadthalter auff Erden seynd / billich auch in seine Fußstapffen treten / vnd seinem Exempel nachfolgen / Wir vns auch guter Massen erinnern / daß vnsere Macht vnd Gewalt niergend anders / als von dem allein / nach dessen Namen wir Christen genennet werden / herrühret / vnnd daß derselbe die Land vnd Leute / so vns heute zu Tage vnterthan vnd gehorsam sind / vns allein / an Statt seiner zu Regieren anvertrawet. Als befinden wir vns dahin beflissen zu seyn schuldig / damit wir als viel / vermittels göttlicher Hülffe / immer menschlich vnd müglich / dem jenigen gleichförmig seyn / durch welches Gnade die Könige regieren / die Fürsten herrschen / vnd die Gewaltigen Gericht halten.

Nun hat vns derselbe geboten / Daß wir nicht in seiner Allmacht / wie auch nicht in seiner Weißheit / sondern allein in der Liebe / durch welche das menschliche Geschlecht vnter sich vereiniget / vnnd gleichsam verknüpffet wird / seine Nachfolger seyn / vnd gleich wie Er vns zu erst / ohne all vnser Verdienst vnnd Würdigkeit von Hertzen geliebt / alss auch wir vns inbrünstig lieben / vnd Friede / Ruhe vnd Einigkeit vnter einander halten sollen. Ja es kan jhme kein angenehmers Opffer von jemanden gegeben oder verrichtet werden / als da ist / eine recht Brüderliche Liebe zwischen denen / so gleichsam Glieder eines Leibes sind.

Dahero Wir je billich solche seine Liebe / als des jenigen / der vns so viel schöne Städte / so viel an Sprachen / Sitten vnnd Trachten vnterschiedene Völcker / so viel vnd grosse Landschafft / so mächtige Keyserthumb vnnd Königreiche vntergeben / vns zum Spiegel vnd Exempel vorsetzen / vnd demselben auffs best / als jmmer müglich / nachleben.

Der o-

derowegen dann, und weil unsere bey derseyts hochgeehrte Vorfahren, einander von undenklichen Jahren hero, nicht allein dem Geblütt nach, nahend verwand, sondern auch mit fast grosser Liebe und Freundschafft dermaassen beygethan gewesen, daß sie auch einer den andern hierinnen immerzu übertrefften wollen, wie solches die compactata und Verbündnüsse, so zwischen den hochlöblichen zweyen häusern Oesterreich und Jagellonien und deren beyderseyts Königreiche und Landen, vornehmlich aber, zwischen weyland Alberto, Ertzhertzogen zu Oesterreich, und Casimiro, König in Pohlen, so wohl zwischen Kayser Friderico, und gedachtem Casimiro: folgends auch zwischen Kayser Ferdinando und Maximiliano, und Königen Sigismundo Augusto: und noch jüngst zwischen Kaysern Rudolpho II. (aller Christmildester Andenckens) und uns Königen Sigismundo aufgerichtet worden, gnugsam ausweisen.

Als haben wir für gutt angesehen, damit gleichmässige Liebe und Freundschafft unter uns, unsern Königreichen und Landen, denjenigen und denen, so wir noch zukünfftig erobern möchten, erhalten, und fortgepflantzet werde, nach dem Exempel unserer hochlöblichen Vorfahren, jetzt erwehnte compactata zwischen uns, vor uns und unsere Nachkommen im Reich zu continuiren, verneuern, bestätigen, zu erklären und zu erweitern.

das dritte Buch

welchemnach, so continuiren, verneuern, bestätigen, erklären und erweitern wir dieselben im Nahmen Gottes des Allmächtigen (der als ein Brunnquell alles Heyls, solches uns und beyderseyts unsern Königreich- und Landen zum besten und Aufnehmen gereichen lassen wolle) hiermit und in Krafft dieses Briefes, folgendergestalt:

Es soll vermöge der vorigen compactaten, zwischen uns, unsern Königreichen und Landen, die wir beyderseyts, jetziger Zeit besitzen, und durch göttliche Verleihung zu kommen möchten, ein ewiges Verbündniß, beständiger unauflößlicher Christlicher Friede seyn und erhalten werden: also, daß wir einer den andern, oder dessen verwandte Leute, Königreiche, Land und Ständte, so Ihme unterthan, und unter seinem Gebiet oder Schutz sind, aus keinerley Ursachen, weder vor uns, noch durch andere nicht bekriegen, feindlich verfolgen, oder Ihnen absagen: Noch sonsten etwas thun und vornehmen, so des andern Ehr, Ansehen, Aufnehmen, Land und Leuten, verkleinerlich oder nachtheilig seyn möchte: Solches alles auch unsern Unterthanen, oder denen, so in unser Gewalt und Schutz sind, zu thun keinesweges verstatten, sondern da sie solches gethan,

oder zu thun sich unterstehen würden, sie deßwegen ernstlich bestraffen, auch zu völliger restitution und Ersetzung der Schäden, anhalten sollen und wollen.

Uberdiß sollen und wollen wir einander nicht allein jederzeit und Orte, da sich solches zu thun Gelegenheit eröffnen wird, gebührende Ehr, Liebe und Freundschafft erweisen: sondern auch in allen Sachen so unser Ehr, Ansehen und Aufnehmen betreffen, wieder andere treuen Rath, hülff und Beystand leisten. Jedoch soll in unserm und der Stände unserer Königreich und Länder Gefallen stehen, wie und welchergestalt solche hülff auf den erheischenden fall zu leisten seyn würde. diß aber soll einem jeden unter uns, in alle wege frey und zugelassen seyn, daß Er auf seine Bezahlung in des andern Landen Kriegs volck werben, und aus dem Lande führen möge, wofern nur derselbe zuvor hierumb ersucht worden, und nicht etwan selbst Krieg führen thete. Hiergegen soll solches denjenigen, so einer unter uns bekrieget, nicht verstattet, noch Ihnen eintziger favor, vielweniger Rath und hülff dem andern zu Nachtheil erzeiget werden.

pag. 150.

Es sollen auch die Comercien und Kaufmannschafften in beyderseyts Landen, frey seyn, und durch keine verbot, arrest oder repressalien, verhindert

werden, die Unterthanen auch, was Standes oder Wesens die seyn, macht und frey sicher Geleit haben, in des andern Land und Städte, so wohl zu Wasser als zu Lande, zu handeln, zu wandeln, daselbst ihres Gefallens, sich aufzuhalten, und wieder von dannen zu begeben.

Und da einer unter uns, oder desselben Lande und Unterthane, wieder den andern, oder seine Unterthane und Lande, einigen Zu- und Anspruch, es sey derselbe dinglich oder Persönlich, Bürgerlich oder Peinlich, oder wie Er beschaffen seyn mögte, anzustehen hätte, oder auch künfftig haben würde, und man sich darüber in der Gütte nicht vergleichen könnte, soll weder derselbe noch seine Unterthane, wieder den andern, oder dessen Unterthane, und Lande, etwas eigenthätiges fürzunehmen, und sich selbst zu rächen nicht befugt, sondern gedachte Zusprüche und Klag zu Recht, und anderer gestalt nicht, auszuüben schuldig seyn, damit aber beydersöyts weder unser einer, noch unsere Unterthane, wegen verlängerter oder auch versagter Gerechtigkeit, sich nicht zu beschweren haben, sondern jedes Theil schleuniges Recht und dessen würckliche Vollnstreckung und execution erlangen möge haben wir uns dahin verglichen und entschlossen:

von den Landes Sachen

Wann einer unter uns, oder dessen Unterthane, einen oder mehr als privat Personen, Persönliche oder dingliche Klage anstellen wolten; so soll das klagende Theil, den Beklagten, für seinem ordentlichen Richter belangen. dem Richter aber wenn Er ersucht wird, soll in Persönlichen Sachen, wie auch in solchen, darinnen einer an seinem ehrlichen Nahmen verkleinert und geschmähet würde, an gewaltsamen Verübungen, Beraubungen, und dergleichen Sachen, die Justiz Summarischer Weyse, mit Abschneidung aller vergeblichen Aufzüge, zu ertheilen, in dinglichen Sachen aber, nach eines jeden orts Gewohnheit, jedoch ohne Weitläuftigkeit und Verzügerung zu verfahren obliegen, deßwegen dann von uns beyderseyts, bey allen Obrigkeiten, gutte Versehung gethan werden soll.

Würde aber einer aus uns, wieder ein gantzes Land oder Gemeine des andern, oder hingegen des andern Land, Gemeine, oder auch privat Unterthane, wieder unser einen, oder dessen Land, und Gemeine, etwan für seine oder ihre Personen privat Klage und Zuspruch anstellen, so sollen von dem Beklagten, oder unter deme das beklagte Theil angesessen, nach Erheischung der Sachen und Personen Gelegenheit, zum weingsten sieben

Comissarien verordnet werden, so die Sachen in Sumarischer Verhör nehmen, und entweder in der Gütte beylegen, oder in Entstehung derselben, durch Rechtlich Erkenntniß entscheiden, und zu würcklicher execution bringen sollen: Im fall sichs aber begebe, daß zwischen uns Königen selbst, oder unsern Königreichen und Landen, etwan der Land Gräntzen, Handels und Wandels, oder anderer dergleichen allgemeinen Sachen und Gerechtigkeiten halber, Beschwerde und Streittigkeiten entstünden, so soll derjenige unter uns, der oder deßen Königreich und Lande sich beschwert befindet, oder etwas zu suchen, den andern durch Schreiben oder Gesandte, solches freundlich berichten, und demselben gestalten Sachen nach, gebührlich abzuhelffen ersuchen.

Da aber demselbigen nicht abgeholffen würde, sol jedweder unter Uns innerhalb zweyer Monaths frist, nach beschehener freundlicher Ersuchung drey Comissarien, aus den vornehmsten seiner Königreiche und Länder (entwe-

pag 151.

der alle drey aus einem Lande, nachdem die Sache eines oder das ander Land angehen wird, oder nach Wichtigkeit und Erheischung der Sachen,

jeden aus einem besondern Lande) auf den Tag und Wahlstadt, so das klagende Theil ernennen wird, ohne alle Ausflucht zu schicken schuldig seyn.

Dieselben sechs Comissarien sollen von ersten Fleiß anwenden, damit solche Beschwerde und Streittigkeiten zwischen uns, oder unsern Landen güttlich hingelegt werden möchten, wolte aber die Gütte nicht verfangen, so soll das klagende Theil seine rechtliche verfaste Klage, den Comissarien in duppelten Schrifften, deren eine sie die Comissarien für sich zu behalten, und die andere dem beklagten Theil zuzustellen, übergeben, folgends das beklagte, seine exception innerhalb zweyer Monath, den nächsten nach Empfahung des Klags libells, wiederumb der Klager seine replic, der beklagte seine duplic, und dann beyde Theil ihre Schluß Schrifft, in gleichmäßiger Frist und Schrifften, bey den Comissarien, oder welchem aus Ihnen diß aufgetragen worden, einbringen.

Und wann also die Parthen in gemelten dreyen duppelten Schrifften, ihre Nothdurfft zur Genüge verführet haben, sollen Ihnen die Comissarien innerhalb zweyer Monath, einen gewißen Tag und den Ort, da das Gerichte

angefangen, zur Eröffnung des Urtheils ansetzen, auf welchen Tag und Ort nicht allein die Parthen, durch ihre gevollmächtigte Anwälde, sondern auch die Comissarien erscheinen, und die Comissarien die eingebrachte Schrifften alles Fleißes erwegen, auch die Parthen noch einest, zu güttlicher Vergleichung aufs beweglichste ermahnen, und da je dieselbe nicht wolte statt finden, ergehen laßen sollen, was Recht ist.

Wofern aber die Comissarien sich über dem Ausspruch, es sey daßelbe gleich ein bey oder Endurtheil, nicht vergleichen könnten, so sollen sie einen Schiedmann, entweder einhellig erkiesen, oder jedes Theil, zwo gnungsam geschickt, und qualificirte Personen zu Comissarien vorgeschlagen, und aus denselben einen durch Looß erwehlen, der alsdenn aussprechen soll, welches theils Meynung ohne, dem Rechten und der Billigkeit gemäß seyn dünke.

Was nun dergestalt unsern Comissarien sämptlich, oder von dem größern Theil, ohne oder zusampt dem Schiedmann, wird gesprochen und beschloßen werden. das soll in alle Wege alles appellirens, supplicirens,

reducirens, in integrum restituirens, und ander-
er rechtlichen gnaden und Gutthaten, unver-
hindert und hindangesetzt, kräfftig seyn, und
alsbald zu gebührlicher Volziehung und exe-
cution gebracht werden

Es sollen aber jetzt erwehnte Comissarien,
wie auch der Schiedmann, von uns ihrer Pflicht
und Gehorsams, doch nur so viel diesen actum
betrifft, erlaßen, und mit einem andern ge-
wöhnlichen Eyd, die Gerechtigkeit unpartheyi-
sch zu ertheilen, verfaßet werden.

Und soll Ihnen den Comissarien gar nicht
frey stehen, mehr Schrifften als obgesetzt, zu
zulaßen, noch die Gerichts Terminen zu än-
dern oder zu erstrecken; sondern sollen aller-
dings dem obgesetzten Außatze nach zu ver-
fahren schuldig seyn, außer dem Fall, da
den Parthen von nöthen seyn wolte, Zeugen
zu führen, auf welchen zwar sie, die Com-
missarien ihren hierinnen ihnen übergebene
Jurisdiction und Botmeßigkeit, so weit,
biß die Zeugen, nach Zulaßung der Rechte
vorgestellet und verhöret werden, zu er-
strecken Macht haben sollen, doch derogestalt,
daß wo möglich, alle Zeugen auf einen Tag
abgehöret, auch nach Eröffnung derselben Außage,

nur eine eintzige Schrifft von jedem Theil ange-
nommen und also alle fernere unnöthige Ver-
schleifftung und Aufschub vermieden werden.

152.

Da auch in wehrendem Streit, einer oder
mehr, von Ihnen den Commissarien mit Tode ab-
giengen, wollen wir, nachdem es eines oder
des andern Theil betreffen wird, allezeit
deren stät mit andern tauglichen Personen
ersetzen.

Ferner, und damit unsere Königreiche
und Lande von aller Krieges, Mord, Raub
und Feindes Gefahr, frey und gesichert
seyn, so haben wir uns dahin vereiniget,
daß keiner unter uns diejenigen, so andern
sich feindselig wiedersetzet, und aufgelehnet,
ihme, oder deßen Königreich, und Landen ab-
gesagt, darinnen Todtschlag, Rauberey und
dergleichen Unthaten verübet, wie auch
keinen, so daraus flüchtig worden, Er
sey geistlichen oder weltlichen Standes,
in seinen Landen, nachdem sie daselbst
betreten, angegeben und vermercket
worden, dulden, vergleiten, vielweniger
durch seine Unterthane aufnehmen, be-

herbeigen, noch unter wasserley Schein es
immer seyn möge. Es geschehe solches ent-
weder mit ausdrücklichem Vorsatz, oder
sonsten zum Vorfang dieser unser Vereini-
gung und Verordnung, heimlich oder öffent-
lich unterhalten, oder Ihnen einige Hülff
und Beförderung erzeigen, sondern auf
Ansuchen des klagenden Theils an dem ort,
da sie eingezogen worden, über sie unwei-
gerliche Justiz ergehen, oder auch Amts hal-
ben Ihnen, als offentlichen gemeinen feinden,
nachstellen, und da sie zur Hafft gebracht,
wieder sie mit ernster Straffe verfahren
lassen wolle, und so jemand aus unsern
Aemtern, obrigkeit oder Unterthanen,
mit Aufnehmung und Beschützung solcher Ve-
der, oder daß Er Ihnen nicht nachgestelt,
noch sie zu gefänglicher Hafft und gebührlicher
Straffe gezogen, hierwieder wissentlich
handeln würde, solcher, Er sey gleich von
Part deßwegen angeklaget, oder nur sonst
darüber betreten, Leib und Leben verfallen ha-
ben solle.

Wofern aber des einen Unterthane und Ein-
wohner, einer oder mehr, dem andern oder dessen
Königreich und Landen insgemein, oder etlichen

privat Personen, Einwohnern oder Unterthanen
Feindschafft zu entbieten oder absagen würden,
so solle die obrigkeit des ortes, oder deßen Un-
terthanen, wieder welchen die Absagung be-
schehen, alsbald diejenige obrigkeit, unter denen
der Rheder oder Absager wohnhafft, neben
Überschickung einer Copey des Absag brie-
fes, deßen verständigen: dieselbe solle
alsdann die Rheder für öffentliche Feinde
erklären, allen und jeden Unterthanen mit
Ihnen keine Gemeinschafft zu haben, sie
nicht zu behausen, noch Ihnen mit Rhat,
that oder jechtwas anderm, einigen Vor-
schub zu thun, verbieten, ihre Güther dem
Königlichen fisco oder Cämmern ansagen,
wie auch wegen derjenigen, so sie die
Verbrecher behauset, mit Ihnen theil und Ge-
meinschafft gehabt, fleißige Nachforschung
halten, auf den widrigen fall aber, da
sie dem klagenden theil nicht schleunige
Justitz administriren, oder auch Amts
halben wieder die Verbrecher inquiriren,
noch sonsten, wie es sich hierinnen gezie-
met verfahren würde, sollen sie gleich-
falls in unsere Straffe gefallen seyn,
und sich mit der Unwißenheit gar nicht

zu behelffen haben.

Und damit dem Absagen und Rauben, umb so viel desto mehr gesteuret, und das vornehmste Mittel, so zu solchem Laster Anlaß giebet, aus dem Wege geräumet werde: Als wollen wir ernstlich, daß alle diejenigen, so die Rheder und Räuber wißentlich behauset, oder mit Ihnen täglich umbgangen, und deßen entweder mit der beraubten und beleidigten (die auch eines gutten Nahmens und Gerüchts sind) außagen, oder andern genugsamen Anzeigungen dermaaßen überwiesen, daß es keines fernern Beweises von nöthen, den beraubten und

Belei-

Beleidigten ohne alle Ausflucht vnnd Endschuldigung / die erlittene Schäden von dem jhrigen erstatten / oder / wofern sie vnvermögend / nach Gelegenheit des Verbrechens / am Leibe gestrafft werden sollen.

Da sichs auch befünde / daß sie vmb solches Verbrechen Wissenschafft gehabt / oder desselben Theilhafft gewesen / vnnd zu der Beraubung oder Mordthat merckliche Vrsach geben hetten / Sollen sie nicht allein / wie jetzt gemelt / sich mit dem Part gebührlich abfinden / sondern auch der Obrigkeit dessen Orts / vnnachlässiger Bestraffung / gestaltem Verbrechen nach vnterworffen seyn.

Weren sie aber solches Verbrechens halben / nicht aus allerdings gewissen Anzeigungen / oder der beraubten gründlichen Aussage beschüldiget / sondern nur etwan bloß angegeben / vnd also mehr in Argwohn vnd Verdacht gezogen / als gnugsam vberwiesen / wider solche soll auff Anhalten des Parts / oder auch Ampts halben / von der Obrigkeit des Orts / da sie sind / derogestalt verfahren werden / daß nemlich / wofern sie Adelsleute oder begüterte Bürger weren / vnnd zuvor niemals eines solchen berüchtiget / oder dergleichen auff sie bekennet / vnd ausgesaget worden / sie sich solcher Aufflag vnnd Beschuldigung / im Fall sie derer nicht gestendig / öffentlich für der Obrigkeit desselben Gebiets durch Ablegung eines Cörperlichen Eydes entschieden. Wofern sie aber in dergleichen Sachen zuvor mehr / entweder durch ein gemeines Gerücht / oder durch der beraubten Personen Bekäntnüß vnnd Aussage / doch also beschuldiget worden / daß dieselben aussagen noch kein gewisses Iudicium mit sich gebracht / Sollen solche zu jhrer Entschüldigung / vermittels eines Eydes von der dritten Hand etlicher angesessenen Nachtbar redlichen vnverweißlichen Verhaltens vnnd Gerüchtes zugelassen / / oder da sie / so wol in einem als dem andern Fall / jhre Vnschuld gesetzter massen nicht verführen würden / sollen sie am Leben gebührlich gestrafft werden.

Wann sichs auch zutrüge / daß jemand aus vnserm Königreich vnd Landen / den Rechten / vnd diesen zwischen beyderseits Königreichen / auffgerichteten Compactaten zu wider / in des andern Königreich vnd Lande / einen gewaltsamen Einfall thete / daselbst die Kauff- vnd Fuhrleute beraubte oder auffhielte / die Leute ermordete / oder einführete / Viehe weg triebe / Fewer anlegte / oder sonst auff andere Mittel vnd Weise / den Einwohnern mercklichen Schaden zufügete / vnd nach begangenem Frevel / sich mit dem erlangten Raub / wider nach Hauß / oder an den Ort / da er sich sonst pflegt auffzuhalten / begeben thete. So sollen die Hauptleute vnd Obrigkeiten desselben Landes vnd Gebietes / da der Räuber anzutreffen / bey Vermeydung vnserer hohen Straff vnnd Vngnade alsbald sie von den Beleidigten / oder denen / so dem Räuber nacheilen / vmb Hülff angeflohen werden / die Einwohner vnd gantze Nachtbarschafft zusammen ruffen / den Feind mit gewapneter Hand verfolgen / vnd da er sich etwan in ein Schloß oder andern wolverwahreten Ort salviret, denselben belägern vnnd zum Stande bringen / vnd da sie seiner mächtig / jhnen beyneben seinem Wirth vnd allen / so vmb den begangenen Frevel gewust / oder darzu Raht vnd That gegeben / gefangen nehmen / vnd neben gebührlicher Straff zu gäntzlicher Erstattung der zugefügten Schäden / alles Ernstes anhalten.

Im Fall aber die Beleidigten den Verbrechern nicht alsbald jetzt besagter Weise nachsetzen / sondern solches lieber zu Recht suchen wolten / vnd sie oder jhre

Obrig-

Obrigkeit / Jemanden zu der jenigen Obrigkeit / vnter der die Verbrecher gesessen / wegen der Verhelffung gebührlichen Rechtens abordnen würden / Sollen nicht allein die Verbrecher in Gegenwart des Abgeordneten / nach Erheischung des Verbrechens / zu gebührender Straff gezogen werden / Sondern auch er / der Abgeordnete / beydes an denen Orten / da solches geschicht / vnd durch welche er wieder nach Hauß reisen muß / für aller Gefahr gesichert seyn.

Da fern auch etliche vom Adel / oder sonst ehrlichen Standes Personen auff Befehl der Obrigkeit / oder aus eigenem Bewegnüß / dergleichen öffentlichen Raubern nachstellen / vnd sie verfolgen / vnd jhnen solches jemand als ein vnziemlichs Stück auffrücken oder vorwerffen würde / So soll jhnen solches auffrücken / an jhren Ehren im wenigsten nicht schaden / der jenige aber / so sie dergestalt geschmähet / jhnen einen gebührlichen Abtrag thun / auch Schäden vnd Vnkosten zu entrichten schuldig seyn / vnnd vber diß mit Gefängnüß gestrafft werden.

Endlichen / weil auch vnsern Königreich vnd Landen nicht wenig daran gelegen / daß wir zu beyden Theilen gute vnnd gangbaffte Müntze haben / So wollen wir beyderseits darob seyn / damit in denselben keine falsche oder tadelhaffte Müntze geschlagen / noch eingeführet werde. Solte aber je deßwegen von einem oder dem andern Theil Beschwerdte geführet werden / Wollen wir mit Zuziehung der Stände vnserer Konigreich vnd Lande / beyderseits Commissarien verordnen / die dahin sollen bedacht seyn / wie entweder zu beyden Theilen an Korn vnd Schrot / gleichmessige Müntz geschlagen / oder ja ein jede nach jhrem rechten Werth geschätzt werden möge / welches wir gleichsfals auch vom Saltze / so aus eines vnter vns / in des andern Lande geführet wird / verstanden haben wollen.

Jedoch / wofern sich vnsere Commissarien nicht vergleichen kondten / Soll einem jeden vnter vns frey vnd bestehen / bevorydes wegen der Müntze vnd des Saltzes / in seinen Landen anzuordnen / was er denselben nütz vnd zuträglich befinden wird.

Solches alles vnnd jedes / Bestetigen Wir **Keyser Matthias** / Vnd Wir **König Sigismundus** der Dritte / ꝛc. Vor Vns vnd vnsere Nachkommen / aus Keyser- vnd Königlicher Macht / vnd versprechen bey vnsern Keyser- vnd Königlichen Worten / diese gegenwertige Verbündnüß / in allen obgesetzten Articuln / Puncten vnd Clausuln / fest vnd vnverbrüchlich zu halten / auch die Verschaffung zu thun / damit dieselbe durch vnsere Officirer vnnd Vnterthanen / vnnd die jenigen / denen hieran gelegen / gleichförmig gehalten vnnd gehandhabet werden mögen. Alles trewlich vnnd sonder gefehrde.

Zu dessen Vhrkund vnd mehrer Bekräfftigung haben wir zwey gleichlautende Brieffe vnter vnsern Königlichen anhangenden Insiegeln vnd eigenen Hand Vnterschrifften verfertigen / Vnd jedem vnter vns einen zustellen lassen. So gegeben sind auff Vnsern Königlichen Schlössern / Preßburgk vnd Warsaw / den drey vnd zwantzigsten Tag des Monats Martij / Im Sechzehenhundert vnnd Dreyzehenden Jahre / Vnsers Keyserß MATTHIAS Reiche / des Römischen im Ersten / des Vngerischen im Fünfften / vnnd des Polnischen im Andern : Vnsers Königes SIGISMVNDI aber / des Böhmischen im fünff vnnd zwantzigsten / vnnd des Schwedischen im Neunzehenden.

Hierauff

Hierauff gebieten Wir allen vnd jeden oberwehnten vnsern Vnterthanen/ bevorab vnsern Ober vnd andern Haupt- vnd Ampteleuten / daß sie in allen vnd jeden fürfallenden Händeln / Sachen vnd Streitigkeiten / sich nach obgesetzten Compactaten richten / denselben allerdings bequemen / auch stett vnd fest darüber halten / vnd darwider im wenigsten nicht thun / noch andern zu thun gestatten / Als lieb einem jeden sey / vnsere schwere Straffe vnnd Vngnade zu vermeyden.

Das meynen wir ernstlich / mit Vhrkund dieses Briefes besiegelt / mit vnserm Keyser- vnd Königlichen Insiegel. Geben in vnser vnd des heiligen Reichsstadt Regenspurgk / den funffzehenden Tag des Monats Octobris / Anno im sechzehenhundert vnd dreyzehenden.

Beweiß / daß die compactata beyderseits gantze Länder angehen.

Daß nun diese Compactata mit dem Königreich Polen nicht allein wegen eines Standes / sondern wegen beyderseits gantzen Länder / vnd aller deroselben Jnwohnern auffgerichtet / auch biß Dato also erhalten worden / Zeuget der König in Polen selbsten in nachfolgendem Schreiben an einen Fürsten in Schlesien.

Sigismundus III. Dei gratiâ, Rex Poloniæ, Magnus Dux, Lithvaniæ, Ruſsiæ, Pruſsiæ, Mazoviæ Samogitiæ, Livoniæq́; nec non Suecorum, Gottorum, Vandalorumq́; hæreditarius Rex.

ILluſtris Princeps, cognate & amice noſter chariſsime, Accepimus literas Illuſtritatis veſtræ, quib. de Nobili Zakrzevvio ſubdito noſtro queritur, eum multas injurias plurimaq́; damna ſubditis Illuſtritatis veſtræ intuliſſe. Sanè pro ſtudio noſtro ad conſervanda pactorum cum provincijs S. Cæſ. Majeſt. initorum, & bonæ vicinitatis cum Illuſtritate veſtra jura, graviter & moleſtè ferimus, ea à ſubdito noſtro committi, quæ fieri ſeverè prohibemus, & quæ juxta jura & conſtitutiones regni punire conſuevimus, &c. *& paulò poſt*: cum tamen id noſtræ propenſæ erga Cæſ. Majeſt. voluntatis ratio, nec non pactorum inter regnum noſtrum & DITIONES ſuæ Majeſtatis intercedentium, obſervantia à nobis poſtulet, ut exortas diſſenſiones juſtis mediis ſopiamus &c. Varſaviæ 19. Maij 1617. &c.

Dieſes lautet auff Teutſch alſo:

SIgiſmundus III. von Gottes Gnaden / König in Polen ꝛc. Erleuchter Fürſt / Oheim vnd beſonder lieber Freund / Wir haben E. L. Schreiben empfangen / darinnen ſie ſich vber den Ehrnveſten vnſern Vnterthan / den Zackrzefolen erklagen / daß er E. L. Vnterthanen groſſe Vngelegenheit vnd Schäden angefüget haben ſolle. Nun haben wir vnſers Theils wegen Erhaltung der Compactaten vnd Verträge / ſo wir mit jhrer Keyſerlichen Majeſtät Landen auffgerichtet / auch wegen Erhaltung guter Nachtbarſchafft / vngern vnnd mit beſonderer Beſchwer vernommen / daß von vnſerm Vnterthanen dieſes ſolle verfügt werden / was wir ernſtlich verbieten vnd nach vnſern Reichs Conſtitutionen zu ſtraffen pflegen / ꝛc. Vnd bald hernach: Da doch die Zuneigung gegen jhre Keyſerliche Majeſtät vnd vnſer guter Wille / auch die Erhaltung der Compactaten / ſo zwiſchen vnſerm Reiche / vnd jhrer Keyſerl. Maj. Landen fürgehen /

von

von vns erfordert / daß wir die entstandene differentien mit billigmessigen Mitteln hinlegen vnd stillen sollen ꝛc. Geben Warsaw den 19. Maij Anno 1617.

Eben dergleichen hat höchstermeldeter König Sigismundus III. in Polen an die Schlesischen Fürsten abgehen lassen / mit nachgehenden Worten:

P. P. Nos quidem, qui pactorum, mutuæq; pacis fovendæ observantes, & studiosi sumus, pactis ita poscentibus, aliter nunc facere non possumus: quàm ut amicè adhuc requiramus ab Illustritatibus vestris, ut & fœderum eorum cum DITIONIBVS Cæs. Maiestatis initorum, memores sint &c. Varsoviæ 29. Ianuarii Anno 1619.

Das ist / Wir zwar / die wir die Verträge vnd den Frieden allerseits halten / vnd zu halten geflissen seyn / können vermöge derselben Verträge anders nicht machen / als daß wir von E. E. L. L. nochmals freundlich begehren / damit sie derer selben Verträgen vnd Bündnüß / so mit jhrer Keyserl. Majest. Landen auffgerichtet worden / indenck seyn ꝛc. Geben Warsaw den 29. Januarij Anno 1619.

Cap. XVII.

Durch den Landfrieden in Schlesien sind die Fürsten vnd Einwohner vnter sich selbsten zur Einigkeit vnd Ruhe gebracht / auch darinnen erhalten worden / dabey Königs Matthiæ Hunniadis Landfriede vnd die Federordnung.

Eusserlichen feinden zu wehren.

Alle es aber gar nicht gnugsam ist / dem gantzen Lande für eusserlichen Feinden vnd Gewaltthaten Fried vnnd Ruhe zu schaffen / wann nicht zugleich auch die innerlichen Spaltungen beyseite geraumet / vnd aller Widerwill / Haß / Auffruhr / ja gar einheimische Kriege verhütet vnd abgewendet werden. Also wil es nicht erklecklich seyn / ob gleich die Türcken vnd Tattern zurücke geschlagen / vnd die benachbarter Cron Polen durch freundliche Verträge von aller Feindseligkeit abgewendet / vnd zu guter nachtbarlichen correspondentz auch Beförderung täglichen Handels vnnd Wandels gebracht / wann nicht auch in patriæ visceribus alle Kranckheiten vnd Säuchen geheilet vnd ausgetrieben werden.

Vnnd auch den innerlichen.

Derowegen dann die Könige vber das Land Schlesien zumal sich dahin bemühet / daß auch in diesem Fall alle innerliche Plackereyen vnnd Feindseligkeiten gäntzlich auffgehoben / vnd der Stand des ordentlichen Rechten bey einreissenden differentien vor die Hand genommen worden.

Exempla der innerlichē krieg vnd Plackereyen.

Betrübt vnd erbärmlich ists zu vernehmen gewesen / daß Hertzog Jaroslaus seinen Herrn Vatern Boleslaum altum mit allerley Plackereyen vnd öffentlichen Raubereyen dermassen geängstiget / daß er für jhm aus Breßlaw weichen müssen / dazu dann Mieslaus zu Teschen vnd Ratibohr statlich geholffen. *Supra lib. 2. c. 2.*

I.

II. Mit sonderm Kummer hat man oben *lib. 2. c. 2. in princ.* verstanden / daß eben diesen Mieslaus seinen Brudern Boleslaum altum öffentlich bekrieget / vnd Breßlaw eingenommen. *Ibid.*

III. Kläglich ists zu hören gewesen / daß Henrici Barbati

Söhne

Söhne / Conradus vnnd Henricus pius in einen öffentlichen Krieg gerahten / *lib.2.c.3.* daß Boleslaus Calvus seinen Brudern Henricum III. zu Breßlaw drey Monat belägert / vnd im Abzuge die Stadt Newmarckt ausgebrennet / *lib.2. cap.5.* Daß Conradus III. nebens Hertzog Primislao zu Posan wider Boleslaum Calvum ausgezogen / vnd gantz Schlesien verwüstet *eod. lib.2.c.5.* Daß mehr gedachter Boleslaus Calvus Bischoff Thomam auffgefangen / *eod. lib.2. cap.5.* Daß Conradus III. Boleslaum Calvum gefänglich auff Glogaw geführet / *eod. lib.2.cap.5.* Daß hinwiederumb derselbe Calvus nach seiner Erledigung Henricum IV. sonst Probum genandt gefänglich eingezogen *lib.2.c.5.* vnd eine öffentliche Schlacht den Preßlawern geliefert / *ibid.* Daß Henricus probus Henricum Crassum in die Hafft gezogen / *lib.2.c.6.* Daß Conradus III. eben diesen Henricum Crassum in ein eisernes enges Gebawer versperret / *lib. 2.c.6.7.* Daß Boleslaus III. Henricum fidelem zu Glogaw vnd seine Söhne bekrieget / Daß Vladislaus insanus zur Liegnitz lose rauberisch Gesindel angenommen / vnd im Briegischen geraubet vnd gefehdet / *lib.2.c.7.* Daß vorgedachter Boleslaus III. Conradum zur Olsen primum vbergezogen / *ibid.* Daß die beyden Brüder Wenceslaus vnd Ludovicus I. zu Handsweilen mit einander gescharmützelt *lib.2.c.8.* Daß Hertzog Johannes mit einem Kriegsheer für die Liegnitz gerückt / Er aber in die Flucht geschlagen worden *lib.2.c.14.* Daß Hertzog Hans zum Sagen vnd Glogaw dergleichen Vnfug im Glogawischen / vnd fast in allen Städten daselbst bey Königs Matthiæ Hunniadis Zeiten / auch wider seinen Brudern Balthasarn / welchen er im Gefängnüß verschmachten lassen / *lib.2.c.32.* fast barbarischer weise getrieben / dadurch viel innerliche Kriege / welche *lib.4.* referiret werden / auffgefangen / dabey das Land Schlesien weit vnd breit jämmerlich ist verwüstet worden / *Supra lib. 2.c.32.*

IV.
V.
VI.
VII.
VIII.
IX.
X.
XI.
XII.
XIII.
XIV.
XV.
XVI.

Diesem schrecklichen vnd innerlichen Vnheil gäntzlich abzuhelffen / hat König Matthias Hunniades den Landfrieden Anno 1474. den 21. Decembris für dieses Land publiciren lassen / *Supra lib. 3. cap. 11.* derselbe lautet in seinen formalibus, wie hernach folget:

Das remedium wider innerliche Plackereyen ist der Landfriede vnd Federordnung.

Im Namen Gottes / Amen.

Landfriede.

Den 21. Decembris im 1474. Jahre / hat der Allerdurchleuchtigste Fürst vnd Herr / Herr Matthias zu Hungern vnd Böhmen König / weiland aus Pflicht seines Ampts dieser Konigreiche / Fürstenthümern / Landen / Weichbildern oder Kräysen in Schlesien / vnd der Fürstenthümer Schweidnitz vnd Jawr / vnnd den Landen des Marggrafthumbs in Ober vnd Nieder Laußnitz / an einem friedlichen geruhsamen Regiment vnd Ordnung gedencken / vnd daß auch ein jeglicher nach seinem Stande des Friedes vnd der Gerechtigkeit sich möge frewen / hat seine Königliche Mayt: einen Tag allen Leuten / allen Ständen vnd Städten der Lande / Gemeinen vnd Kreisen gesetzt / der jetzund zu Breßlaw am Donnerstag nach Luciæ Tag nechst vergangen / ist gehalten worden / Denn darzu Persönlich auff demselben zusammen kommen sind der Hochwürdigste vnd Erläuchter Fürst vnd Herr / Herr Rudolphus Bischoff zu Breßlaw / Hertzog Niclaus von Oppeln / Conradus der weise zu Wohlaw / Primislaus zu Teschen / Henricus zu grossen Glogaw / Friederich zur Liegnitz / vnd andere Hertzoge vnnd Fürsten in Schlesien / Räthte / Cammerherrn / Edelleute vnd Bürger / die obgenandten Fürstenthümber vnd Lande / mit den Alten vnd mit jhrem Rahte / Willen vnd jhren Worten / nach etlichen vorgehaltenen Handlungen zu Friede vnd Ruhe / der genandten Lande / der obgenandte allerdurchleuchtigste König

Donnerstag nach Luciæ 1474.

hat diese nachgeschriebene Artickel vnd Beschliessung gesetzet / vnd zu halten geordnet vnd befohlen.

I.

Einsetzung des Oberampts.

ZVm ersten / hat seine Königliche Majestät gesatzt vnd geordnet einen gemeinen Hauptmann im Namen vnd statt seiner Königlichen Majestät in den obgenandten Fürstenthümern / Landen vnd Kreisen / dem alle Fürsten vnnd Lande fleissig beystehen sollen / das sie sich auch zu thun erboten haben / in allen dingen / was dem Ampt seiner Hauptmanschafft / vnd jhm als der Königlichen Majestät in allen Städten der Lande / wider alle Betrüber des Friedes vnd des Rechten der Lande bestendig vnd festiglich helffen / vnd jhm gehorsam seyn / vnnd nach seiner Befehlunge mit Macht auffzuseyn / nach deme die Sache vnnd Noht heischen wird / nach desselben Hauptmanns Rath vnd Befehlunge / ein jeglicher eine Anzahl Volcks zu Hülffe schicken / auffsetzen / als nach Gelegenheit der Sachen erkandt wird.

II.

Wenn Polen einfallen sollen alle Fürsten vnd Stände zuziehen bey gewisser Straff.

VNd ob es geschehe / daß die Polen vnnd Böhmen einen Kreiß würden angreiffen / oder Land oder Weichbild / oder einen Fürsten / als denn von stund an soll derselbe Fürst auffseyn / ehe sie sich stercken / vnd wird jhm noth Hülffe seyn / so soll der gemeine Hauptmann zu Hülffe kommen / solches zu thun / hat die Königliche Majestät gebeten / vnd wil es gehabt haben / daß alle Fürsten / Land vnnd Städte darzu sollen verbunden seyn / vnd pflichtig / vnd welche nicht alsbald kommen / sollen sie gestrafft werden / als Feinde des Friedes / vnnd Liebhaber des Betrübnüß / Störer vnd Verderber des Vaterlandes.

III.

Die Strassen sollen sicher seyn / auch von allen Ständen sicher gehalten werden.

Die Königliche Majestät hat gesetzt vnnd geordnet / daß die offenbahren Strassen sollen sicher seyn / allen vnd jeglichen / die darauff wandern / vnd daß man den Kauffleuten allen vnd jeglichen Rechten Gunst soll erzeigen / daß auch ein jeder Fürst oder Hauptmann oder Voigt in seinem Fürstenthumb oder Gebiete / auch die Städte in jhren Weichbildern sollen die Strassen / Wege vnnd Stege sicher halten / behüten vnd beschirmen / vnd handhaben für allen Feindschafften vnd für Gewaltungen.

IV.

Jeder Rauber soll von seinem Fürsten oder Stande angehalten werden.

Ein frembder Rauber gehöret für das ober Ampt.

Die Häuser auch zu straffen

Ob jemandes in eines Fürsten / Hauptmanns / Voigt oder Stadtgebiete beraubet oder vergewaltiget würde durch jemandes / der demselben Fürsten / Hauptmanne / Voigte oder Stadt angehörete / denselben soll der Fürst / Hauptmann / Voigt oder Stadt / als eine Sache jhm zustendig / bald antworten vnnd genug thun / So aber solch Raub oder Gewalt durch einen Frembden geschehen würde / so soll man pflichtig denselben dem gemeinen Hauptmann anmelden / vnd jhme gleichwol nachfolgen oder nachjagen / vnd auch alle / die demselben Rauber oder Vergewaltiger Hülffe / Gunst / Raht / Behausung oder andern Vorschub thun würden oder gethan hetten / oder den wüsten vnd nicht melden würde / dieselben sollen als derselbige gestrafft werden / vnd aller jhrer Güter sollen sie entsetzet werden / ohne alle Hoffnung wieder zu geben / vnd dem Beraubten oder Vergewaltigten gäntzlich Genüge zu thun.

Zeucht sich ein Rauber etwa auff einen stand oder Schloß / soll das Oberampt jhn ausreuten lassen.

V.

Die Königl. Majestät hat gesetzet vnd geordnet / ob jrgend einer solchen Strassenräuber oder Strassenvorgewaltigern würde erfunden werden / der sich

mit

mit dem Fürsten / Voigt / Hauptmann oder einer Stadt wolte behelffen / oder sich auff einem Schloß oder Festen wolte behelffen / beschützen / den so es noth thun würde / so soll man des gemeinen Hauptmanns Hülffe anruffen / vnd der Hauptmann soll denn pflichtig seyn / auffzuseyn / wider dieselben Räuber vnd Vergewaltiger / vnd von allen Nothdürfftigen Hülffe darzu thun fordern / vnd also nachfolgen / biß zu endlicher Ausreutung desselben.

VI.

Die Königl. Majest. hat gesetzet vnd geordnet / daß die offenbaren Strassen für allen dingen sollen frey seyn / für allen newen vnrechten Satzungen vnd Zöllen / sonderlich von denen / die darauff seyn gesetzet / zu den Zeiten Königs Vladislai seliger Gedechtnüß / daß auch niemandes keinen / noch andere Leute beschweren soll / ausgenommen mit den alten Zöllen / die von recht vnd Gewonheit im Lande ausgesatzt vnd gehalten seyn / bey Verlust seiner Güter / die auch von stund an der Königl. Majest. sollen verfallen seyn / Vnd ob gleich jemands die alten Zöll vnrecht / vnd nicht nach alter Gewonheit hette genommen / der soll die bald widersetzen in die alte Gewonheit des Landes.

Die Strassen sollen von allen vnrechten Satzungen vnd Zöllen frey seyn.

Es soll bey den alten Zöllen bleiben.

VII.

Die Königl. Majest. hat gesetzet vnd geordnet / nach deme alles beschlossen ist / in dem gemeinen Friede zwischen seiner Königl. Majest. vnd dem Könige aus Polen / daß niemand er sey wer er sey / wes Standes er seyn mag / etwas anheben soll wider den andern / auswendig dem Wege des Rechten / wird aber jemand darwider thun / vnd mit Gewalt etwas vornehmen / mit Dräwen oder mit Gütern schaden thun / derselbe soll jetzund als ein abgesagter Feind der Lande gehalten werden / vnd wer einen solchen hauset / hofet oder sonst einigerley weise Sicherung thete / so er vermahnet würde / von dem genandten Hauptmann / Voigt oder Stadt desselben Kreyses / Landes oder Weichbildes / da die Schäden seyn / vnd in dreyen Tagen denselben zu des Hauptmanns Handen nicht vberantworten / dann so soll derselbige auch als ein Feind vnd Verderber der Lande gehalten werden / vnd man soll zu jhm thun / vnd alle Güter in Königl. Majest. Cammer von stund an verfallen seyn / dergleichen soll auch geschehen mit den Dräwern / Brennern vnnd jhren Behausen.

Niemand soll mit Gewalt wß vornehmen / sondern im wege der Rechten bleiben.

Wer Gewalt thut / vnd einen solchen Gewaltthäter hauset / soll für einen Feind des Landes gehalten werden.

VIII.

Nach dem offenbar vnd bißher wol erkandt worden / daß auff newen Auffrichtungen vnd Befestigen etlicher Stellen viel Raubens vnnd Schadens geschehen / so hat seine Königl. Majest. gesetzet vnd geordnet / daß fortan niemand solche newe Festen oder Postacken auffrichten / auch die alten nicht befesten / ohne sonderliche Privilegien / Erlaubnüß Königl. Majest. Wer aber darwider thut / den soll der Fürst / Hauptmann / Voigt oder Stadt in des Landes Pflege oder Kreiß das geschehe / von stund an auffseyn / zu seiner Außreutunge / vnd ob es Noth würde seyn / auch mit Hülffe des gemeinen Hauptmanns / vnd mit Hülffe der andern / biß so lange derselbige gewonnen vnd ausgestritten wird.

Niemand soll newe Festen oder Postacken Bawen ohne Erlaubnüß des Königs.

Wer es thut soll ausgerottet werden.

IX.

Nach dem die Königliche Majestät voran / vnd für allen Dingen erkandt / vnd gesetzet hat / daß die Kauffmanschafft aus der Schlesien in das Königreich zu Hungern in die Schlesien jhren Fortgang haben soll / So hat darumb seine Königliche Majestät geordnet / daß die Fürstenthümer / Hauptleute / Voigte vnnd

Ein jeder Fürst vnd Stand soll die Landstrasse in Hungern sicher halten / sonderlich die denominirten.

Städte / durch welche Landpflege oder Kreyß dieselben Kauffleute ziehen werden / sollen die Strassen sicher seyn / auch halten vnd beschirmen / wie oben berühret ist / vnd sonderlich die Fürsten / nemlichen / Nicolaus von Oppeln / Hertzog Johannes zu Ratibor / Hertzog Primißlaus zu Teschen / wann durch jhre Land die Kauffleute ziehen müssen / vnd daß sie es zu vernehmen von den Kauffleuten / die denselben Weg auff Teschen ziehen wollen / Aber die auff Trinitz ziehen wollen / dieselben Strassen sollen sie in sorgen vnd Hut halten in jhren Landen / der Herr Bischoff zur Neisse / vnnd Hertzog Johannes zu Lobschutz vnd Hertzog Victorin zu Troppaw / vnd der Edle Henrich zu Gitschin.

X.

Kein Stand soll einigen Feind des Landes behausen.

Die Königl. Majestät hat gesetzet vnd geordnet / daß hinfüro kein Mensch wes Standes oder Würdigkeit der seyn mag / soll bey jhm keinen Feind des Landes behausen noch behalten / auch nicht Fälscher / auch nicht Dräwer / noch Brenner / sondern wer solche Leute bey jhm hette / der soll sie von Dato dieser Brieffe von jhm vrlauben vnd ziehen lassen / vnd ob sie das nach Ausgang dreyer Wochen nicht theten / soll man sie gleich halten / vnd dieselben vnnendlichen Leute / vnd der Fürst / Hauptmann / Voigt oder Stadt / in des Pflege / Land oder Kreis dieselben weren / soll man wider sie thun / als Betrüber des Vaterlands vnd gemeinen guten Friedes / vnd ob es noth thete / mit anruffen des gemeinen Hauptmanns Hülffe.

XI.

Herren loß Gesindel soll in die Städte getrieben werden / da mag es ohne anderer Schaden zehren.

Der Behauser solches Gesindels soll auch für einen Feind des Landes gehalten werden.

Die Königliche Majestät hat gesetzt vnnd ernstlich geboten / daß kein Volck vnnd Menschen / die nicht eigene Herren haben / sollen auff den Dörffern / noch in offenen Städten ligen / sondern man soll sie treiben in die guten festen Städte / daß sie vmb jhr Geld zehren / vnd sich erhalten mögen / also doch / daß sie daselbst ohne eines jeglichen Schaden bleiben. Wer aber aus eigenem Willen wissentlich Volck vnd Leute in seinen offenen Stellen vnd Gütern liesse ligen / so soll derselbe / der sie auffhelt / ohne allerley Entschuldigung / als ein Feind vnd Störer des Friedens / vnd des Landes Feind gehalten seyn.

XII.

Die Königl. Majest. hat ernstlich geboten / vnd verboten / daß niemandes solch obgenandt Volck bey seinen Schlössern oder Festen soll halten / wer darwider thun wird / der soll gestrafft werden / als ein Landesfeind.

Federordnung zielet auch auff einen solchen Zweck wie der Landfriede.

Vnd dieses ist der Landesfrieden / welchen Matthias Hunniades in obgesetztem Jahre vnd Tage den sämptlichen Ständen publiciren lassen. Demnach aber auch vnter Ferdinandi I. Regierung der Landfrieden erneuert / vnd darinnen das Ober Rechts = privilegium in etwas erkläret worden / so wird der günstige Leser denselben vnten *hoc lib. 3. c. 23.* zu finden / vnnd seiner Gelegenheit nach zu brauchen haben. Vnd weil die Federordnung in Schlesien auch zu dem Ende Anno 1541 auffgerichtet / vnd hernach Anno 1571. vermehret vnd publiciret worden / lautet dieselbe in jhren formalibus, wie hernach folget.

Der Herrn Fürsten vnd Stände in Ober/ vnd Nieder Schlesien Erklärung vnd Vermehrung wider die Feder/ vnd andere mutwillige/ leichtfertige vnd verdächtige Leut/ einhellig zu Breßlaw/ Montags nach Mariæ Geburt den 10. Septembris Anno 1571. geschlossen.

Federordnung

DEmnach die tägliche Erfahrung gibet/ daß der Mutwillen bey Federn/ Vmbläuffern/ Müssiggängern vnd andern zu nöhtlichen widerwertigen Leuten/ je länger je mehr vberhand nimmet/ dadurch das Land zu Vnruhe/ vnd die Inwohner offtmals zu beschwerlichem Kummer/ Mühe/ Sorgen/ Schaden vnd Nachtheil gebracht werden. Dasselbe aber fürnemlichen daher fleust/ daß mutwillige widerwertige Leut/ so sich an Gleich vnd Recht nicht begnügen lassen wollen/ die bißhero auffgerichtete Feder Ordnung vbel gemißbrauchet.

Alte Federordnung de Anno 1541.

Als haben die Herren Fürsten vnd Stände/ in Ober- vnd Nieder Schlesien/ auff jetzo gehaltenem gemeinem Fürstentage/ berührte alte Ordnung/ so Anno 1541. auffgerichtet/ für die Hand genommen/ sich darinnen mit Fleiß ersehen/ vnd nach gnugsamer Bewegung des Handels auff jetziger Zeit Gelegenheit/ endlichen mit einhelliger Stimm dahin geschlossen/ daß dieselbe nachfolgender Gestalt erkläret/ vernewert vnd vermehret seyn soll/ als nemlich:

Wird erkläret vnd vermehret.

Vnd Erstlich/ soll ein jeder Fürst/ Stand/ vnnd Obrigkeit in seinem Land oder Gebiete/ mit den verordneten Amptleuten/ in Ernst verfügen: Deßgleichen sollen auch die andern gemeinen Stände/ Privat- Herrschafften vnnd Obrigkeiten/ sie seynd auffm Lande oder in Städten/ für sich selbst thun: Daß einem jeden/ er sey frembd oder einländisch/ arm oder reich/ das/ worzu er Fug vnd Recht hat/ schleunig wiederfahre/ vnd niemands wider Recht/ Gebür vnd Billigkeit/ beschwert werde. Darneben denn sonderlichen die Gerichte/ ob jemandes Zuflucht darzu hette/ richtig vnd vnverdächtig/ dermassen bestalt vnd gehalten/ auch den Sachen gebührliche schleunige Orterung gegeben werden soll/ daß sich niemand einiger Verkürtzung oder vnbilligen Verzugs/ zu beklagen habe. Vnd wo jemandes befunden würde/ der den andern zur Vngebür/ wider Recht vnd Billigkeit beschwerete/ oder was thätliches vornehme/ der soll nach Erkäntnüß des Fürsten/ Stands vnd Obrigkeit/ oder Ampts/ dahin er gehöret/ vnnachläßlich andern zu r Abschew gestrafft/ vnnd seinem Gegentheil nichts minder darneben die Billigkeit/ ohne einigen Verzug oder Ausflucht/ verholffen werden.

Niemand soll wider Recht beschweret werden.

Die Gerichte sollen wol bestellet/ Vnd die Justitz schleunigst befördert/

Dagegen die Gewaltthäter gestrafft werdē.

Würde aber auch die Obrigkeit/ Ampt/ oder Gerichte/ so vmb Hülffe angeflohen/ die Billigkeit nicht verfügen/ vnnd dasselbe also dargethan/ befunden werden. Soll dieselbe dem jenigen/ welchen sie rechtlos gelassen/ als vmb jhre selbst eigene Sach/ zu hafften/ vnd sich mit jhme darumb gebührlichen zu vertragen/ schuldig seyn.

Nachlässige Obrigkeit soll den Schaden ersetzen.

Kläger soll bey der Keys. Obrigkeit klagen.

Wann nun jemandes were / der einige Beschwer / Zu- oder Anspruch / wider den andern zu haben vermeynete / oder sich bedüncken liesse / sampt geschehe jhm vnrecht / vnd aus Vnvermögen oder sonsten andern erheblichen Vrsachen / ordentlichen Rechtens nicht pflegen / köndte oder wolte / derselbe soll seine Klage vnnd Beschwer / an des Gegentheils ordentliche Obrigkeit / Stand / Ampt oder Herrschafft gelangen.

Was die Obrigkeit hierbey thun soll.

Welche aldann die Part zum förderlichsten für sich bescheiden / vnd dem Kläger / ob er sich Gewalts besorgete / auff sein selbst persönlich Ansuchen / ein Geleyt vor Gewalt / zu Verhör / vnd rechtlichem oder sühnlichem Austrag dieser Sachen / geben soll: Jedoch daß er sich auch geleytlich / vnd sonst aller Gebühr verhalte.

In der Verhör aber / soll dieselbe Obrigkeit / Stand oder Ampt / so wol die Privat Herrschafft / ehrliche vernünfftige Leut vom Land oder Städten / wie es eines jeden Orts Ordnung / Gewonheit oder Gelegenheit gibet / neben sich ziehen / die Sachen nach Nothdurfft gantz fleissig erwegen / vnd darinnen die Billigkeit verfügen.

Ein Fehder soll nicht Geleyt erlangen.

Würde sich aber jemandes vnterstehen / entweder vor oder nach geschehener Verhör fehdlichen abzusagen / oder Fehdes Brieff zu stercken / oder auch sonsten mit oder ohne Fehdes Brieff / vnd Absage / was thätliches vornehmen vnnd fehden / demselben soll nimmermehr Geleyt gegeben / noch ausgeruffen: Sondern für einen gemeinen Landesfeind gehalten / jhme auch alsobald nachgetracht werden / vnd alleine wegen seiner Fehde / ob er gleich keinen Schaden gethan hette / das Leben durchs Schwerdt verwircket haben.

Sondern soll als ein Landes Feind mit dem Schwerdt gerichtet werden.

Der Befehdete solls alsbald anzeigen / vnd glaubwirdigen Schein fürbringen.

Darmit nun solche mutwillige Leute offenbahr / vnd zu gebührlicher Straff gebracht werden / als soll ein jeder / deme abgesaget wird / es sey gleich mit oder ohne Fehdes Brieff / so bald er des Wissenschafft bekömpt / solches ohne einige Verhinderung vnd Auffzug der Obrigkeit / oder Ampt / darunter er sich säßhafftig anzeigen / vnd das jhme fehdlichen abgesaget sey / glaubwürdigen Schein fürbringen.

Was die Obrigkeit hierbey thun soll.

Welche Obrigkeit oder Ampt dasselbe vnsaumlich ohne allen Verzug oder Hinderung an die verordnete Schutzherrn vnd Handhaber dieser Ordnung / jhme alsbald nachtrachten zu lassen / gelangen / nichts minder auch dem obristen Keyserlichen Landes Hauptmann / damit er offentlichen verkündiget / anmelden soll.

Die verdächtige Personen sollē angezeiget. Die Flüchtigen ereilet. Vnd am Leben gestraffet werdē.

Im Fall auch jemanden ohne einige Absage / oder alsbald neben Steckung des Fehde Brieffs / Schaden geschehe / So soll er sich gleichsfals von statt an bey der Obrigkeit oder Ampt anzeigen / vnd die Person / darauff er Vermuthung hat / namhafftig machen. Welche Person man alsdenn vorbescheiden / vnnd im Fall die Flüchtigen Fuß fort setzete / als einem Fehder nachgeeilet vnd nachgetrachtet / auch wo er der That vberwunden / nach seinem Verbrechen am Leben gestrafft werden.

Kein Fehder soll gehauset / Oder wissentlich geduldet werden.

Auff daß aber solche mutwillige Fehder desto besser zu Kreiß vnnd gebührlicher Straff jhrer Mißhandlung gebracht werden möchten / So soll hiemit öffentlichen bey Leibes Straff verboten seyn / daß niemandes / er sey gleich hohes oder niedrigen Standes / keinen Fehder wissentlich hausen / hofen / oder in seinem Gebiete wissentlich dulden / noch einigerley Weise / es sey durch Geld / Speise / Gaben / Schreiben / Handthierung / oder ander Vorschub vnd Vnterschleiff / wie das jmmer Namen haben möchte / fördern soll.

Würde aber hierüber jemands betreten / der einen Fehder wissentlich beherbriget / geduldet / gespeiset / gefördert / oder jhme zu seiner Fehde gerathen / geholffen oder geschrieben hette / der soll ohne einiges Ansehen der Personen / nichts minder / als der Fehder selbst / mit dem Schwerdt am Leben gestraffe werden.

Die solches thun / sollen dem Fehder gleich am Leben gestrafft werden.

Vnd haben demnach die Herrn Fürsten vnd Stände / zu mehrer Beförderung dieses Wercks / vnd Befriedung des Landes / einträchtig dahin geschlossen: Nach deme sich beyde von Fehdern vnd Müssiggängern / vnd andern mutwilligen Leuten allerley Plackerey vermercken läst / daß auff gemeines Landes Vnkosten / vier vnd zwantzig reisige Roß / oder Einspänniger / darunter ein Befehlichs Mann seyn soll / vnterhalten / vnd einem jeden ein offen Patent / von den verordneten Beschutzherrn vnd Handhabern dieser Ordnung / gegeben werden soll / darmit sie Fehdern / vnd mutwilligen Leuten / mit allem Fleiß nachtrachten mögen.

24. Einspännige sollen den Fehdern fleissig nachtrachten.

Dieser Befehlichsmann vnd seine zugethane Einspänniger / desgleichen auch die jenigen / so die Fehder offenbahren würden / zusampt jhren Kindern vnnd Nachkommenen / sollen solches jhres Ampts vnd Dienstes halben / weil sie zu Befriedigung gemeines Landes / von den Herrn Fürsten vnd Ständen / insonderheit bestalt / vnd dienen / an jhren Ehren / gutem Gliempff vnd Namen / durchaus keinen Abbruch oder Nachtheil leiden: Vnd wo jhnen dasselbe jemandes vorrückte / der soll mit Gefängnüß vnd Geldbüssen / nach Gelegenheit der Personen gestrafft werden / auch dem verletzten Theile gebührlichen Chur vnd Wandel thun.

Ohne einigen Abbruch jhrer vnd der jhrigen Ehren vnd guten Namens.

Es soll auch jetzo bemelden Reutern oder Einspännigern von den Beschutzherrn vnnd Handhabern dieser Ordnung / eine instruction oder Artickelsbrieff / wie sie sich verhalten sollen / zugestalt / vnd darauff vereydet werden.

Sollen sonderlich instruiret

Vereydet / Vnd von männiglich mit hülff befördert werden.

Vnd wann sie in solchem jhrem Dienste nacheilen / oder Einfall / jemandes Hülffe oder Zuthat anruffen / soll jhnen dieselbe von männiglichen / ohne einigen Verzug / durch sich oder die seinigen / nach bestem Vermögen vnd Darleihung der Gerichte / wiederfahren: Darwider sich niemand soll setzen / noch auch mit seinen Gerichten behelffen.

Vnd wer also den Fehdern nacheilet / oder dieselben zu Kreyß bringen hilfft / dem / oder desselben Kindern vnd Nachkommen / soll es gleichsfals an seinen Ehren / gutem Gliempff vnd Namen / zu keinem Nachtheil gelangen: Vnd ob jhme dasselbe auffgerückt / soll er / wie oben / gestrafft werden / vnnd darneben Chur vnd Wandel thun.

Ohne jhrer Ehren Nachtheil vnd Schaden.

Würde sich dann jemands des Nacheilens / Folgens oder Hülffe / durch sich oder die seinigen / weigern / vnd darüber der Fehder entkommen / So soll er für den Schaden / ob er der Fehder einigen gethan hette / mit Leib vnnd Gut hafften. Oder wo er noch keinen Schaden gethan / einer vom Adel / oder eine Stadt / so angeflohen worden / mit hundert Floren Vngerisch: Vnd ein Bawer oder Gärtner nach Erkäntnüß der Obrigkeit / neben zehen schweren Marcken / am Leibe gestrafft werden.

Der Widrige soll den Schaden gelten.

Oder gestrafft werden.

Were es aber ein Stand oder Amptmann / der den Federn nicht nacheilen oder nachtrachten liesse / oder sie wissendlich vnter sie duldete / der soll durch den obristen Hauptmann / entweder für das Oberrecht / oder zur nechsten Landes Zusammenkunfft erfordert werden / daselbst der Fürsten vnd Stände / oder jhrer Abgesandten Erkäntnüß / wie gegen jhme zu verfahren / ohne alles ausseinbleiben gewarten / vnd demselben ohne einige provocation gehorsamen.

Der nachlässige Stand oder Hauser soll für dem Oberrecht zu erscheinen schuldig seyn.

Auff daß sich auch männiglichen wegen solcher Nachtrachtung der Feder/ künfftigen Schadens oder Gefahr halber / desto weniger zu befahren / So haben die Herrn Fürsten vnd Stände/gleichsfals einträchtig dahin geschlossen: Wann einem ein Brandschaden von einem Feder geschicht / vnnd er gnugsam beweisen köndte / daß solcher Fewerschaden aus keinem andern Zufall / oder Vrsach / denn allein von Fehdschafft hergeflossen / vnd darbey kein Betrug / List / oder Vnterschleiff gebraucht worden/ daß jhnen / wo er sich dieser Ordnung/ mit Nachtrachten / vnd anderem gemäß vorhalten / vnd ohne einigen Verdacht richtig befunden wird / das gantze Land (wie hoch es auch jetzo beschweret ist) durch hierzu in sonderheit deputirte Anlagen / vbertragen soll vnd wil.

Des Befehdeten Schaden/ so kein Vnterschleiff/ soll vom gantzen Lande vbertragen werden.

Jedoch daß der Beschädigte/den Schaden alsbald bey dem Stand/ Obrigkeit oder Ampt desselben Orts specificire vnd liquidire. Darauff derselbe Stand/ Obrigkeit oder Ampt zweene nechste Stände oder Empter zu sich nehmen / auch des Beschädigten genachtbarte erfodern / sich des Brandes / wie vnd woher erkommen / so wol des Schadens / wie gros er sey / nothdürfftig erkundigen / denselben messiger Weise taxiren, auch solche Taxa (doran jhme der Beschdäigte begnügen zu lassen verpflicht) dem obristen Landes Hauptmann anmelden / vnnd desselben / wo es richtig vnnd vnverdächtig befunden / von gemeinem Lande Ergetzligkeit bekommen soll.

Doch nach beschehener Tax vnd moderation.

Wann nun ein Feder zu Kreiß gebracht wird / soll er alsbald auff vnverwandtem Fuß vmb seine Gesellschafft/ Hauser / Höfer/ Beförderer vnd Schreiber/ Wo er sich diese oder jene Nacht / Tag oder Zeit vber auffgehalten / in Ernst befraget. Dieselben Personen / so er namhafftig macht / von stund an eingezogen / dem Feder vnter Augen gestalt / vnd nach Gelegenheit der Sachen/ ob sie daran schüldig oder nicht / entweder gefänglich gehalten / bestrickt oder verbürget / vnnd im Fall sie schüldig befunden / wie oben gemeldet / gestrafft werden.

Wie mit den Federn zu verfahren.

Es sollen auch die jenigen / so einen Feder zu Kreise bringen / sie weren gleich aus den bestalten Einspännigern / oder andere / funfftzig Thaler: Die aber/ welche den Feder offenbahren / ob er darauff bekommen were / zwantzig Thaler zur Verehrung haben. Vnd soll ein jeder Stand / Obrigkeit / Herrschafft oder Ampt / die Gerichte darzu vnweigerlich ohne einigen Reverß verleihen: Die Gefangenen aber auff gemeines Landes Vnkosten / Jedoch daß einem diese jetzige thewre Zeit vber zur Speise täglich mehr nicht / denn eines Böhmischen Groschens werth / gegeben werde / vnterhalten / so wol jhrer Mißhandlung halber gerechtfertiget werden. Darbey denn eine jedere Obrigkeit vnnd Stand/ gute Versehung thun soll/ damit das Land mit vbriger Vnkost nicht beschweret: Vnd den Nachrichter / einen zu richten / mehr nicht denn ein schwer Schock / vnd Tag vnd Nacht zu seiner vnnd seines Gesindes Zehrung eine schwere Marck: Den Wächtern aber zu drey Groschen gegeben werde. Welche Taxa der Gerichtskosten / auch sonsten in andern Mißhandelungen / Do man des Nachrichters bedarff / gehalten vnnd niemandes darüber beschweret werden soll.

Was der aussager haben soll.

Wie der Gefangene soll gespeiset werde.

Was der nachrichter haben soll an Gelde zur Zehrung Item die Wächter /

Wann denn einer vberwunden ist/ daß er gefehdet/ Feder gehauset / gehofet befördert/ oder jhnen geschrieben/ gegen demselben soll ohne einige Theidung seinem

nem Verdienst nach/mit der Straffe/ als oben gemeldet / vom Leben zum Todte verfahren werden. Die Pœn vnd Geldstraffen aber / dero/so den Federn nicht nachgelen helffen/ dem gemeinen Lande vnnachläßlich heimfallen / vnd zur Execution dieser Ordnung mit gebraucht: Vnd ob sich jemand der Gerechtfertigten annehme / des Landes verweiset werden.

Vberwundene sollen jhrem Verdienste nach bald gestrafft werden.

Darmit sich aber niemandes einiger Vbereilung zu beschweren habe / so ist hiermit den Federn/welche bißhero keinen Schaden gethan / noch für Feder erkläret seyn / oder für Publicirung dieser Ordnung länger nicht vergleytet worden/ von Dato zweene Monatlang/alle mal 4. Wochen für einen Monat zu rechnen/ Frist gegeben: Also / daß sie mitler Zeit jhre Sachen durch obberührte Verhör/ in Richtigkeit bringen / beym Oberherrn/ oder ordentlichen Gerichten anhängig machen / deroselben gebührlichen abwarten/ vnd nichts thätliches vornehmen sollen /darzu jhnen dann auff jhr Ansuchen / ob sie es gleich durch andere Personen thetten/Geleyte für Gewalt zum Rechten gegeben werden mag. Nach Ausgang aber der zweyer Monat / wo sie jhre Sachen nicht richtig gemacht hetten/ noch bey dem Oberherrn / oder ordentlichen Gerichten förderten / oder in dieser gegebenen Frist/ was thätliches vornehmen/sollen sie durchaus kein Geleyt mehr haben / noch zu einiger Gnade kommen: Sondern hiermit für gemeine Landes Feinde / nichts minder / als weren sie ausdrücklich vnd namhafftig erkläret / gehalten / jhnen auch dieser Ordnung nach mit fleiß nachgetracht / vnd zu gebührlicher Straff gebracht werden.

Die da Feden wollen/ sollen 2. Monatfrist von Dato jhre Sachen für ordentlichen Gerichten zu befördern haben.

Vber diese jetzo gemelde FederOrdnung haben die Herrn Fürsten vnnd Stände gleichsfals auch wegen der Müssiggänger vnd Vmbläuffer/ so sich zum Theil Lands- vnd Teichknechte nennen/dahin geschlossen: Daß hinfüro derselben keiner soll garetten vnd betteln gehen / er habe denn von dem Stand oder Ampt des Orts / darinnen er zu garetten oder zu betteln vermeynet / eine Kundschafft oder Gunstbrieff / welche jhme wiederfahren soll / wo er gute richtige Paßport oder Kundschafft fürzulegen hat / vnd doch länger nicht / denn alleine auff etliche Tage / damit er nach Gelegenheit des Kreyses oder Ampts / aus demselben in ein anders kommen kan. Würde aber jemands darüber ohne solche Kundschafft vnd Gunstbrieff/oder auch nicht länger als der Gunstbrieff ausweiset/mit garetten oder betteln betreten / der soll von denen / da er sich desselben anmasset / gefänglichen eingezogen / vnd des Orts Stande / Obrigkeit oder Ampt zugeschickt werden/die sich alsdenn gegen jhme/ nach Gelegenheit mit Straff bezeigen sollen. Vnd ist hiermit herührten Vmbläuffern / Kundschafft auszubringen / oder des Garetens vnd Betteins abzustehen / vnnd sich für Schaden zu hüten / gleichsfals / wie oben den Federn von Dato zweene Monat lang Frist gegeben worden / jedoch daß sie mitler Zeit nichts vngebührlichs vornehmen.

Müssiggänger Vmbläuffer/ Teichknechte sollen nicht betteln.

Ohne Kundschafft oder Gunstbrieff.

Doch nur auff etliche Tage.

Sollen 2. Monatfrist haben.

So lassen sich bey neben offtmals andere starcke Bettler vnd Müssiggänger vermercken / welche die Herrn Fürsten vnd Stände gleicher gestalt keines weges dulten noch leiden können.

Starcke Bettler sollen nicht gedultet werde.

Vnd wollen demnach / daß ein jeder Stand / Obrigkeit vnd Ampt seine Armen/ die entweder Alters oder Schwachheit halben Christlicher Hülff bedürfftend / vnterhalten soll: Den andern aber / so jung vnnd starck / soll man vmbs Brot Arbeit geben / vnd da ferne sie sich deroselben weigerten / eingeschmiedet zur Arbeit halten / oder von Gütern / da sie sich auffhalten/verweisen.

Jeder Stand soll seine arme vnterhalten.

Junge Leute sollen arbeiten.

Vnd

Müssiggänger vnd verdächtige Leute sollen besprochen werden.

Vnd nach deme hin vnd wieder viel Müssiggänger gespüret werden / die keine Handthierung / Gewerb oder Nahrung haben / vnd doch Zehrungen führen / bißweilen auch Spielen / Vnzucht vnd allerley vbrigs Fürnehmen treiben / daher dann weiter Vnraht folget: So soll an allen Orten / beyde in Städten vnd Dörffern / durch die Obrigkeiten fleissige Auffacht gegeben / vnd sonderliche Personen darzu bestalt werden / die solche Müssiggänger / leichtfertige vnd verdächtige Leute / vmb jhr Thun vnd Vorhaben besprechen: Vnd wo sie nicht richtigen Bescheid von sich geben / sollen sie entweder gefänglich eingezogen / vnnd in Fässern eingeschmiedet / zur Arbeit gebraucht / oder des Landes verwiesen werden.

Eltern wegen jhrer Kinder.

Desgleichen sollen auch die Eltern jhre Kinder / dero sie selbsten zu jhrer Nahrung oder Haushaltung nicht bedürffen / wenn sie erwachsen / zu Dienst / Handwercken oder andern ehrlichen Sachen gebrauchen / vnnd nicht daheim müssig gehen lassen / Bey harter Straff nach Erkentnüß der Obrigkeit.

Herrschafft wegen des Gesindes.

Weil sichs dann vielmal begibet / daß einer dem andern sein Gesinde vnd Vnterthanen abhändig macht: Also soll sich desselben ein jeder / es sey auff dem Lande oder in Städten / enthalten / bey der Straff / wo es einer vom Adel / oder einer aus der Stadt thete / so offt es geschicht / funfftzig Thaler / ein Bawer aber zehen Thaler / Welche vnnachläßlich von den Vbertretern / durch des Orts Obrigkeit abgefordert / vnd gemeinem Lande zu Exequirung dieser Ordnung / mit folgen / Auch sonsten wegen nicht Auffnehmung frembder Vnterthanen / ohne Kundschafft vnd ander Artickel halber / allenthalben der vorigen Ordnung gemäß gelebet werden soll.

Vnd Vnterthanen.

So auch bißweilen erfahren wird / daß etliche Leut mit den Dieben vornehmen haben / vnd wissentlich / oder ja vermuthlich entwandtes Gut / oder Deube zu sich kauffen / oder handeln: Also sollen dieselben durch die Obrigkeit / nach Gestalt

Wegen gestolnen Guts.

des Verbrechens am Leibe gestrafft / aauch desselben Guts / das sie wissentlich oder vermuthlich von Dieben zu sich gebracht / verlüstig seyn.

Vnd demnach sich beschließlichen / der gerechte Zorn Gottes / vber diß Land mit schwerem Hunger vnd Mangel / hefftig sehen läst: So ist der Herrn

Christlich Leben anzustellen.

Fürsten vnd Stände / einhelliger endlicher Beschluß / vnd ernster Befehlich / daß eine jede Obrigkeit / Herrschafft oder Haußwirth / seine Vnterthanen / Kinder vnd Gesinde / zur Furchte Gottes / der Kirchen / Sacramenten / vnd eingezogenem stillem Christlichem Leben / mit Fleiß ermahne.

Alle Kirchmessen vnd Nachtäntze abzuschaffen.

Vnd sollen hiermit in allen vnd jeden Dörffern / sie seyn geistlicher oder weltlicher Obrigkeit vnterlegen / die Kirrmeßbier vnd Nachttäntze in Kretschamern vnd Schenckhäusern / ausserhalb der Hochzeitlichen Frewden eingestalt seyn / also daß nach der Sonnen Vntergang / kein Tantz mehr geheget / noch in Kretschamern zum Zechen / einiger Gast gesetzt werden soll.

Wirds die Obrigkeit nicht halten / soll sie 30. Güld. Vngerisch Straff geben.

Davon der Anzager 5. Güld. Vngerisch haben soll.

Würde aber jemandes dasselbe vbertreten / so soll die Herrschafft desselben Dorffs / sie sey geistlich oder weltlich / darfür hafften / vnnd so offt es geschicht / dreyssig Floren Vngerisch / zur Straffe zu erlegen / schuldig seyn: Davon dem Anzeiger / welcher es der Obrigkeit oder Ampt offenbahret / vnd sich also befindet / fünff Floren Vngerisch zur Verehrung folgen sollen: Der Vberrest aber dem gemeinen Lande / zu Exequirung dieser Ordnung / vnnachläßlich heim fallen.

Auff

Auff daß auch solcher der Herrn Fürsten vnd Stände einhelliger Beschluß/ den sie von jedermänniglichen/ er sey gleich hohes oder niedriges Standes / geistlich oder weltlich/ in allen Puncten/ Clausuln vnd Articuln / stet / fest vnd vnverbrüchlich gehalten haben wollen/ männiglichen/kund vnd offenbar werde.

Zu besserer vnd fester Haltung soll diese Feyerordnung gedruckt angeschlagen/ vnd von Cantzeln abgelesen / oder sonst ausgeruffen werden.

So soll derselbe jetzo also bald in öffentlichen Druck gegeben / auch an allen Orten / für den Kirchthüren / vnd sonsten öffentlich feil gehabt / daselbst beyde in Dörffern vnd Städten / so wol den Rathhäusern angeschlagen / vnd zur vbermasse/ von Dato einen Monatl ang / alle Sontage vnd Feyertage/ nach Ausgang des Monats aber / alle vier Wochen einmal / entweder von den Cantzeln / oder auff öffentlichen Plätzen vnd gemeinen Zusammenkünfften / wie das eine jede Obrigkeit am bequemsten befindet/ öffentlichen abgelesen / ausgeruffen vnd publiciret, auch mit Anschlagen / so offt es von nöhten / wiederumb vernewert werden: Damit sich niemand einiger Vnwissenheit zu entschuldigen / sondern für Schaden vnd Nachtheil zu hüten haben mögen.

Vnd meynen die Herrn Fürsten vnd Stände/ solches alles/ was oben geschrieben stehet / ernstlich / wollen auch demselben ohne Ansehung der Personen/ oder Bezeugung einiger Gnad / wircklichen nachgelebet haben / jedoch / wo diese Ordnung jhr keines Standes Privilegionen zuwider were/ daß damit ausserhalb dieser einhelligen Bewilligung (daraus niemandes zu schreiten befüget) den andern Privilegien / Artickeln / nichts zu nahend gegangen seyn soll. Vnd hat sich hernach männiglichen zu richten. Actum Breßlaw den 10. Septembris Anno 1571.

Cap. XVIII.

Von der Fürstentage ersten Anfang / continuation vnd etlichen extrahirten Fürstentages-Sachen vnter Ferdinandi I. Regierung.

Demnach biß hieher dem günstigen Leser ist gezeiget vnd gewiesen worden / wo / in was Form vnd Weise / auch von welchen Landessachen die Fürstentage im Lande Schlesien gehalten worden/ so wollen wir auch nachforschen / wenn dieselben jhren Anfang genommen / vnd wie sie continuiret, wollen auch etliche Fürstentage / doch nur Extractsweise kürtzlich herzubringen / daraus eben die / welche den Fürstentagen newlich beywohnen sollen / gute information werden haben können. Gar nicht zweiffelnde / weil die Reichstages Sachen in öffentlichem Druck / auch Böhmischen Landtages beschlüsse vnterschiedlich publiciret, vnd zu männigliches Wissenschafft gebracht worden/ man dißfals mehr Ruhm / als Widerwillen erlangen werde.

Den Anfang betreffende/ ist der günstige Leser zu erinnern/ daß die Zeit vber/ als Schlesie vnter die Cron Polē gehörig gewesē/ die Schlesischē Stände zu den Reichs vñ Landtagē naher Warschaw abreisen/ vñ daselbstē den publicis deliberationib. beywohnē müssen. Als sie aber sich von Polen abgesondert/ vnd gemählich zu dem König-

Königreich Böhmen sich gewendet / nemlich Hertzog Casimirus zu Teschen Anno 1327. Hertzog Boleßlaus zu Oppeln eben selbiges Jahr / Hertzog Conradus zu Glogaw vnd Olß Anno 1329. Hertzog Henricus zum Sagan/Freystadt/ Sprottaw/ Grünbergk vnd Schwiebussen auch im selbigen Jahre / Hertzog Johannes zu Steinaw vnd einem Theil an Glogaw Anno 1331. Hertzog Boleßlaus mit seinen zweyen Söhnen Wenceßlao vnd Ludovico zur Liegnitz / Briegk vnd Grottaw auff Luciæ selbigen 1331. Jahres / wie dieses alles oben *lib. 2. c. 1.* ordentlich zu befinden.

Wann vnd welche Fürsten sich zu der Cron Böhem gewendet.

So ist der erste Fürstentag Anno 1337. zu Breßlaw gehalten worden/ dahin König Johannes Lucembergicus in eigener Königlichen Person am Abend Palmarum angelanget / welchem die Stände / so zur Cron Böhem sich gewendet/ die Huldigung geleistet/ *Supra lib. 1. c. 29.*

Erster general-Fürstentag zu Breßlaw 1337.

Als König Johannes in Franckreich Anno 1346. am Tage Ruffii vmbkommen / ist sein Sohn Carolus IV. zu Breßlaw Anno 1348. den 7. Novembr. angelanget/da ein Fürstentag gehalten/ vnd die Pflicht dem newen Könige abgeleget worden / *Supra lib. 1. c. 30.* Nach jhm hat König Wenceßlaus zwey Fürstentage in eigener Person zu Breßlaw besuchet / als Anno 1381. dahin er den 27. Junij ankommen / vnd Anno 1404. zu welchem eben in der Stadt Breßlaw König Vladislaus aus Polen gestossen/ *Supra lib. 1. c. 31.* Anno 1420. auff den Tag der heiligen drey Könige zwey Stunden in die Nacht ist Keyser Sigismundus auff Breßlaw kommen / daselbsten einen Fürstentag gehalten / vnd bey eingenommener Pflicht die Auffrührer gebührlichen abgestrafft/ *Supra lib. 1. c. 32.* Also kam am Abend Elisabeth Anno 1438. Keyser Albertus nahe Breßlaw / hielt daselbsten einen Fürstentag / vnd lies sich die Stände huldigen / *Supra lib. 1. c. 33.* Welches auch sein Sohn Ladislaus nach vielem gehaltenem Disputat Anno 1454. gethan / vnd zu einem Fürstentage am Abend Nicolai zu Breßlaw einkommen/ *Supra lib. 1. c. 35.*

1348. Carolus IV. kömpt nach Breßlaw. König Wenceslaus. 1381. 1420. Keyser Sigismundus. 1438. Keyser Albertus. 1484. König Ladislaus.

Ob nun wol den 22. Martij Anno 1458. zur Liegnitz ein Fürstentag gehalten / vnd König George für den obristen Hertzog in Schlesien nicht erkennet werden wollen/ *Supra lib. 1. c. 36. in princ.* Auch bald darauff den 19. Aprilis die Stände abermals zu Breßlaw zusammen kommen / dahin König Georgens Gesandten auch anlangeten/vnd von den Ständen die Huldigung begehrten/hergegen aber jhm die Städte Breßlaw vnd Namslaw auffsetzig / vnnd sie denselben für jhren König nicht annehmen wolten / So sind nichts desto weniger endlichen die andern Ständte zum Jawr zusammen kommen / daselbsten einen Fürstentag gehalten / vnd im Anfang des Septembr. Anno 1459. König Georgio die Huldigung geleistet *Supra lib. 1. c. 36.*

1458. König George zum Jawr.

Anno 1469. ist König Matthias Hunniades Donnerstag für Trinitatis zu Gröbelwitz ankommen/daselbsten sein Nachtlager gehalten/vnd keines weges selbigen Tages den Einzug in die Stadt Breßlaw nehmen wolten / weil jhm solches sein Astrologus trewlich widerrahten / folgenden Freytag ist er zu Breßlaw eingezogen / welchem am Abend Corporis Christi die Breßler zum allerersten für allen Herrn Fürsten vnd Ständen die Huldigung abgeleget/ Eben dieser König Matthias hat in Person Anno 1474. zu Breßlaw einen Fürstentag gehalten / dahin er am Abend Creutz Erhebung glücklich erlanget / vnd sich mit dem Könige Casimiro aus Polen / so wol seinem Sohne Vladißlao Könige in Böhmen vergliechen / *Supra lib. 1. c. 37.* so hernach zu Olomutz Anno 1478. mit Könige Vladißlao wiederumb erfolget / da das Land Schlesien gegen Vngern vmb 400000. floren Hungrisch versatzt worden.

1469. König Matth. Hunniades.

1474.

Eben

Eben selbiges 1474. Jahrs ist zu Breßlaw ein Fürstentag gewesen/auff welchem Königs Matthias Hunniadis Landfriede/*supra hoc lib. 3. c. 17.* ist deliberiret, vnd darauff bald den 21. Decembr. publiciret worden. 1474.

Anno 1483. ist zu Breßlaw ein Fürstentag gehalten worden/auff welchem die Stände Könige Matthiæ eine Stewer verwilliget. Dagegen König Matthias jhnen einen Revers gegeben/weil sie zu contentirung Hertzogs Casimiri wegen seines antheils an grossen Glogaw etwas dargeben/daß er solches donativ nicht für eine Stewer oder Berna anziehen/sondern das Land bey seinen Freyheitten/vermöge des zu Olomutz gegebenen Reverses, handhaben/vnd sie hinfüro/so lange sie bey der Cron Vngern verbleiben würden/ohne jhren Willen zu keiner fernern Stewer dringen wolle. 1483. Vnter Königs Matthiá Hunniade, sind die Stewren angangen.

Nach Königs Matthiæ seligen hinleiben Anno 1490. ist Vladislaus durch hülff der Königlichen Wittib Fr. Beatricis zur Hungarischen Cron kommen/welchem die Stände in Schlesien Anno 1491. eine Stewer verwilliget/dagegen Vladislaus einen Revers gegeben/daß solches aus keiner Pflicht/sondern aus gutem Willen beschehen/darumb solle dieses jhnen an jhren Freyheiten vnschädlich seyn. 1490. König Vladislaus. 1419.

Eben vnter dieses Königes Vladislai Regiment war Anno 1497. ein Fürstentag zur Neiß/als der Hertzog von Oppeln enthauptet ward/*supra lib. 2. c. 36. & supra hoc lib. 3. c. 12.* 1497. Hertzog zu Oppeln enthauptet.

Anno 1504. de dato Sonnabents nach purificationis Mariæ ist ein Fürstentag gehalten/vnd auff demselben der Colobratische Vertrag zwischen den Geistlichen vnd Weltlichen auffgerichtet/auch von den Commissarien als Hertzogen Sigismundo zu Troppaw/Hertzogen Casimiro zu Teschen/vnd Herren Albrecht von Colowrat/Herren zu Liebenstein/des Königreichs Böhemb Obristen Cantzlern so wol als von den Ständen nemlichen vom Bischoff Johanne zu Breßlaw/Hertzog Hansen zu Sagan vnd Glogaw/Hertzog Hansen zu Oppeln/Hertzog Fridrichen zu Liegnitz/Hertzog Nielassen zu Ratibor vnd Troppaw/Hertzogen Carln zu Münsterberg vnd Olsen/H. Johann Tursone coadjutoren vnd dem allgemeinen Capitul des hohen Stiffs S. Johan zu Breßlaw/Item von den Herren vnd dero Ritterschafft/dazu von den Städten Breßlaw/Schweidnitz/Jawr/ꝛc. besiegelt/vnd endlichen vom Könige Vladislao zu Ofen den 18. Febr. Anno 1504. bestetiget worden. Noch bey lebenszeiten dieses Königes Vladislai ist Anno 1505. ein Fürstentag zu Troppaw gehalten/vnd auff demselben der LandFrieden revidiret, vnd von allen Herren Fürsten vnd Ständen beschlossen/auch vom Könige Vladislao zu Ofen confirmiret, vnd derselbe hernach durch den öffentlichen Druck publiciret worden. 1504. Colobratische vertrag gemacht. 1505. Landtfriede reputiret.

In demselben 1505. Jahre haben Hertzog Sigismundus zu Troppaw vnd grossen Glogaw/beyder Schlesien vnd Laußitz Stadthalter/Bischoff Johannes zu Breßlaw/Hertzog Casimirus zu Teschen/Hertzog Johannes zu Oppeln/Hertzog Fridrich vnd Hertzog George zur Liegnitz vnd Briegk/Hertzog Albrecht vnd Hertzog Carl zu Münsterberg/Hertzog Nielaß/Johan vnd Valentin zu Troppaw vnd Ratibor/so wol die Rahtmanne der Stadt Breßlaw/die Ritterschafft/Manschafft vnd Städte der Fürstenthümber Schweidnitz vnd Jawr ꝛc. einer newen Müntze an Groschen vnd Hellern zu schlagen sich vereiniget/wer Groschen zu müntzen recht hat/der soll 36. gr. an der Zahl für einen hungarischen ß. groschen schlahen lassen/derer auff eine Breßlische Marck am schrot 90. gr. gehen/vnd 6. lott fein Silber halten sollen/wer aber heller zuschlagen befugt ist/der soll vor einen vngrischen Gülden 36. schillinge Heller schlagen lassen/deren auff eine Breßlische Marck am Schrott 56. schillinge Heller gehen/vierdte halb Newe Müntze an Groschen vnd Hellern geschlossen.

lot feines Silbers halten sollen / welche Müntzordnung König Vladislaus anno eod. 1505. confirmiret.

1507. Johan Turzo bekömpt das Ober Ampt.

Anno 1507. ward zum Briegk ein Fürstentag gehalten / als Bischoff Johan. Turso zum Obristen Hauptman verordnet war / *Supra lib. 3. c. 12.*

1508. König Vladislaus schicket 100. Hussären in Schlesien / daß sie die Landsbeschädiger zur rechtfertigung bringen sollen.

Anno 1508. lesset König Vladislaus allen Ständen in Schlesien fürtragen / weil viel Beschädiger vnd Rauber in Schlesien vberhand nehmen / vnd sonderlich auff die von Breßlaw mit Mord / raub vnd brandt Schaden thun / welches nicht ohne sonderlichen Vorschub vnd Beförderung der Landsassen geschehen mag / darumb er verursachet 100. Hussären auff Breßlaw zu schicken / mit aller Gewalt den Beschädigern in alle Fürstenthumb nachzueilen / sie vnd jhre Felder zur rechtfertigung zubringen / jhre vnd der behauser Güter / Schlösser / Dörffer / Märckte / Höfe / plündern / stürmen / vnd zu seinen händen / auch ferner verschaffen des obristen Hauptmans einnehmen / daran sie niemandts irren / sondern sie mit mehren Leuten munition vnd anderm Vermögen / so offt sie angeruffen werden / befördern sollen / vnd dieses alles bey hoher straff am Leibe vnd Gute.

1510. Niederlage zu Breßlaw.

Anno 1510. ist ein Fürstentag gehalten vnd von allen Ständen die niederlage zu Breßlaw verwilliget worden.

1511.

Anno 1511. mit zulassung Königs Vladislai schliessen die Herrn Fürsten vnd Ständ / nemlichen Hertzog Casimirus zu Teschen / obrister Hauptman beyder Schlesien / Bischoff / Johannes zu Breßlaw / Hertzog Johan. zu Oppeln / Hertzog Fridrich vnd George zu Liegnitz vnd Briegk / Hertzog Carl vnd Bartholomæus zu Münsterberg / Hertzog Valentin zu Ratibor / H. George Schellenberg zu Jägerndorff / H. Sigmund Kurtzbach zu Trachenberg vnd Militsch / H. Henrich Haugwitz zu Wartenberg vnd Busa / so wol die Ritterschafft / Warschafft vnd Städte der Fürstenthümber Breßlaw / Schweidnitz / Jawr / Glogaw / Freystadt vnd Troppaw / auff eine newe Müntze nemlichen also / es sollen newe Heller am schrot / 540. stück / nemlich 45. schillinge Heller auff die Breßlische Marck gerichtet worden / welche 3. lot feines Silbers halten sollen / vnd sollen 14. einen Böhmischen Groschen / zwölffe aber einen Schlesischen Groschen gelden. Am Zinß auffn Wiederkauff sollen 10. Heller für einen Groschen vnd 40. newe Schlesische Groschen für eine Marck gegeben werden.

Newe Müntz.

Wieder käufliche Zinsen.

König Ludowigk.

Anno 1511. ist König Vladislaus mit Könige Ludovico seinem Sohne vnd Frewlein Anna den 29. Jan. naher Breßlaw kommen / aldar ein Fürstentag gehalten worden / auff welchem die Erbhuldung dem jungen Herren Ludovico gefolgen sollen / welche aber wegen der Hungrischen Herren / so die Erbhuldung wegen der verschreibung der 400000. Hungrischen Gülden *supra* Anno 1478. auff die Cron zu Hungern vnd der Böhmischen Herren / so die Erbhuldung auff die Cron zu Böheimb haben wolten / für dieses mal nachblieben.

1524.

Anno 1524. ist auff Antoni zu Grodkaw ein Fürstentag gehalten / auff welchem vnter andern sich der Rath zu Breßlaw durch jhre abgeordneten wegen der angenommenen Evangelischen Religion entschuldigen lassen / das nemlichen D. Lutheri Schrifften jhnen gar nichts zuschaffen geben / sondern wo jemand was dem Evangelio gemeß schriebe / würden nicht die Worte Lutheri von jhnen angenommen / sondern Gott vnd sein Wort. Die Schmähkarten hetten sie einziehen / verwahren / vnd ferner feil zu haben / verbieten lassen.

Biß hieher sind die Fürstentage in wenigerer anzahl gehalten / aber in nachkommenden Zeiten sehr vermehret worden.

1526. König Ferdinandus I. schicket seine Abgesandten in Schlesien.

Als Ferdinand. I. An. 1526. von den Böhmen zum Könige erwehlet worden / haben die stände in Schlesien zu Lübschütz mitwochs nach Barbaræ einen Fürstentag gehalten / dahin Ferdinandus I. Graf Hansen von Hardeck / Wolffgang Freyherrn von Rogendorff / vnd Hansen von Awerspurg / Herrn zu Schonbergk abgesendet / vnd daselbsten proponiren lassen. I. Erst

König Vladislaus I. Tochter Anna ist eine Erbin zu dem Könige Böheimb.

I. Erstlich demnach König Ludowig / zu Hungern vnd Böheimb König abgangen/vnd zu denselben Königreichen vnd Landen kein näher Erbe vorhanden/ als seine Gemahlin/Fr. Anna/Königes *Vladulai* Tochter/ nach welcher Erbgerechtigkeit / er zu denselben Königreichen vor männiglich einen zugang habe / dazu nunmals die Stände vnd Inwohner des Königreiches Böheimb jhn angenommen / vnd zu einem Könige einhellig erwehlet hetten / so das Marggrafftthumb Mähren auch gethan / als were sein vnd seiner Gemahlin güttliches vnd gnädiges an seinen/sie beyde zu jhren rechten Erbherrn vnd Erbfraw anzunehmen/vnd dieses also sich gefallen zu lassen gnädigst begehret.

II. Demnach sich auch der Wayda aus Siebenbürgen bald nach Königes *Ludovici* tödtlichen hintritt sich des Königreichs Hungern vnterfangen wollen/ vnd durch eine vnordentliche versamlung seiner *adhærenten* zu Stuelweissenburg albereits krönē lassen/wolte König *Ferdinand* mit seiner Gemahlin diese Gerechtigkeit nit verlassen/sondern deroselben mit rath vnd beystande seiner getrewen Land vnd Leute nachstehen/mit güttlichem vnd gnädigen begehrē/es wolten die stände hierinnen einrahten helffen/mit fernerm angehefften begehren/dz man kein Volck wieder jhre May. anzunemen/noch aus dem Lande führen zu lassen verstatten wolle.

Die Schlesier nehmen Ferdinandum I. zu jhrem Erb Könige freywillig an.

Worauff die Stände nach gehaltener *deliberation* sich *resolviret*, daß sie zwar dieses der Böhmen *attentat* in seinem werth liessen/sie aber wolten jhre Kön. Mai. beyderseits wegen jhrer manigfaltigen Tugenden / Christlichen Regierung vnd löblichen herkommens/auch wegen gewisser Hoffnung / daß jhre Kön. May. sie auch dermassen friedlich vnd mit Gerechtigkeit regieren / schützen vnd handhaben werde/zu einem Erb Könige vnd Königin in Böhmen aus freyen willen anzunehmen sich gefallen lassen/wolten jhn auch hiemit für jhren Erb König vnd Königin annemen vnd haben/doch mit diesem folgenden vnterscheidt vnd vorbehalt.

Doch mit folgenden 4. conditionen.

I. Das er sie bey jhren privilegien, Freyheiten/ Rechten/guten Gewonheiten/ vnd Vorträgen mit den Königen zu Böheimb ins gemein vnd insonderheit bleiben lasse / dieselben confirmire vnd bestetige/vnd sie darbey gnädigst schütze vnd handhabe.

II. Das er jhnen einen revers gebe/ daß dieses der Böhmen attentat, dadurch sie wieder der Ständt in Schlesien Gerechtigkeit sich die Wahl eines Königes/ allein zuziehen wollen/jhnen möge vnschädlichen seyn.

III. Weil die Cron Vngern zum Lande Schlesien eine Gerechtigkeit zu haben vermeinet / daß sie hierinnen vertreten/vnd mit einem revers versehen werden möchten. Würden sie aber befinden/ daß sie etwas zu thun pflichtig/müsten sie sich jhrer Ehren nach verhalten.

IV. Wegen des Königreichs Hungern jhren Rath mitzutheilen/were jhnen sehr schwer / daß sie vmb diesen Ort vnd Ordnung der Cron Hungern wenige Wissenschafft hetten. Wann aber eine merckliche Anzahl der Hungrischen Stände jhrer Kön. May. albereits zugefallen/würden jhre May. hierinnen am besten einzurahten wissen. Jhres theils wollen sie die Werbung vñ Fortzüge aus dem Lande wieder jhre May. so viel müglich verhüten/doch des Landes Freyheiten hiebey vnbegeben.

Damit nun die H. Fürsten vnd Stände auff solche *puncta* desto schleuniger *resolution* erlangen möchten / haben sie an den Kön. Hoff Bischoff *Iacobum*, von Saltza / Marggraff Georgen zu Jägerndorff/vnd Hertzog *Fridrichen* von der Liegnitz/dē andern abgesendet/welche nach gewönlicher erbietung jhrer gehorsamsten dienste/den freytag nach *triū Regum A. 1527.* schrifftlich vbergeben vnd gebeten.

Vnd daß er die folgenden gravamina erledige.

I. Daß jhnen auff die 4. Articul zu Lübschütz jhrer May. Gesandtē fürgetragen/ *resolution* möchte ertheilet vnd wieder jhre *privilegia* von jrer May. nicht geschworen werden/mit angehefftter ferner Bitt / weil im Lande Schlesien zwischen geist-

lichen vnd weltlichen der religion halben allerley Jrrungen eingefallen/das eine Christliche Ordnung dem heiligen Evangelio gemeß auffgerichtet würde.

II. Der Müntz halben/damit in Böhmen/Mähren vnd Schlesien/die Müntz nach Würden einträchtig genommen würde/doch den Herrn Fürsten vnd Ständen an jhren Freyheiten ohne Schaden.

III. Das sich jhre Kön May.mit Kön. Würden zu Polen auff eheste vereinigen wolte/damit die Handlung ins Land zu Polen eröffnet werde.

IV. Mit denen zu Wien zu verschaffen/ daß die Handlung durch Wien gehn Venedig jhrer Niederlag halben frey gelassen.

V. Jhr Mayt. wollen verschaffen/daß denen von Breßlaw die Wahren/so den jhren zu Offen nach Abzuge des Türcken von den Hungern mit Gewalt genommen/wieder gegeben werden.

VI. Weil der Landtfried bey Zeiten Königes Vladislai vnd Ludovici,numals aus ist/bitten sie einen newen auffzurichten / vnd von allen Ständen zu besiegeln vnd zu halten.

VII. Der Landschafft im Fürstenthumb Schweidnitz vnd Jawr auffzulegen/ daß sie den Landfried besiegeln / vnd sich von den Ständen nicht absondern/auch das die Landstände in Schweidnitschen vnd Glogawischen/die Städte vnd jhre privilegia vnd Gerechtigkeit nicht beschweren.

VIII. Das jhre Königl. Majestat in der Lande Schlesien Sachen vnd Handlung / Schlesische Räthe / die besser vnd dieser Landt art wissen/denn Frembde/ gebrauchen wolten.

IX. Bitten vmb Reumung der Oder/ damit diese möchte Schiffreich gemacht werden.

X. Das dem Bischoff vnd Geißligkeit jhre zehenden/vnd gebürlicher Zustandt entrichtet/zu verordnen.

XI. Bitten/weil bey König Vladislao vnd Ludovico etlichen aus Schlesien für jhre getrewe Dinste/ auch geliehene Geldtschulde ausstehen / damit derselben auffrichtigen Schulden Zahlunge erfolgen möchte.

XII. Belangende die Verschreibung gen Vngern / vnd aber der vermeinete König zu Vngern / Johan an die Fürsten vnd Stände ein scharff Schreiben vnd vermahnen gethan vmb ein gnädig Vorsorg/Actum Freytags nach trium Regum zu Wien/1527.

Worauff die Königliche Majestat sich gnädigst resolviret.

Resolution auff die 4. Articul.

AVff den I. Articul belangende die Confirmation der Ständen privilegien,daß jhre Kön. May.willig ist/ jhnen jhre privilegia,Gerechtigkeit vnd gute löbliche Gewonheiten zu confirmiren.

II. Das jhre May.auff niemandes Ansuchung schweren/daß jhren Freyheiten entgegen/darauff will jhre May. bedacht seyn/damit wieder solche privilegien, durch jhre Majestat nichts gehandelt noch angenommen würde.

III. Die Wahl eines Königes zu Böheimb belangende / wird jhre Mayt.fleiß ankehren/damit das Königreich Böheimb/Mähren vnd Schlesie dieses Streits vergleichen/wo aber jhre Majestet darinne die Folge nicht erlangen möchte / dermassen Einsehung zu haben/damit jede Part / was jhr billich zustehet / erfolge/ auch derhalben briefliche Vrkundt geben / welcher revers oben *lib. hoc 3. c. 13. in fin.* zu finden.

IV. Betreffende die Verschreibung gen Vngarn/dieweil jhre Königl. Mayt. aus den Verträgen erblicher Gerechtigkeit / vnnd ordentlicher Wahl König zu Hun-

zu Hungern sey/habe sie ausserhalb jhrer Majestat niemandes zu fordern noch zu nehmen.

Wo sie aber jemandes darüber aus Hungern darumb mahnen würde/sollen ausserhalb jhrer May. vorwissen kein Antwort geben/vor Gewalt will sie König. Majestat gegen jedermänniglichen schützen.

Auff die andere Articul/zum ersten will jhre Kön. May. das so zu Christlicher Einigkeit dienstlich/mit allem fleiß vernehmen/vnd mag jhre May. leiden/daß sich Geistliche vnd weltliche mit einander zu vergleichen versuchen/doch daß jhre May. solche vergleichunge vor dem Beschluß zuvor vbersendet werde. Resolution auff die gravaminal.

II. Will jhre Mayt. Erkündigung haben/ sollen in mitler Zeit jhre Gebrechen eigentlich in Schrifften stellen.

III. Sollen die Stände jhre beschwer des Landes zu Polen halben auffzeichnen/ daneben jhr Gutbedüncken/ welcher massen mit dem König in Polen zu handeln.

IV. Die Strasse nach Venedig will sich jhre Majestet hierinnen erkündigen/ darnach gebührlich Antwort geben.

V. Den Breßlawern die genommene Güter zu Offen / weil es in Hungern noch zur Zeit diese Gestalt hat/müssen sie hierinnen noch eine zeitlang Gedult tragen.

VI. Der Landfriede soll jhrer Majestat fürgebracht werden/will jhre Majest. was zur Förderung Friedes vnd Rechtes dienstlich ist/ zu fördern gnädigst bedacht seyn.

VII. Die Ritterschafft in Schweidnischen vnd Glogischen will jhre Mayt. so die ins Land kommen/die Part zu vergleichen fleiß fürwenden/ vnd niemands in Rücken oder vngehöret was ausgehen noch gestatten lassen.

VIII. Ist jhre May. vormals gnädigst bedacht gewesen/ etliche Räthe aus der Schlesien zu nehmen.

IX. Offnung der Oder belangend/soll jhrer König. May. daß ein jeder derselben fluß auff seinen Gütern öffnen soll/ zu bequemer Zeit fürbracht werden/ darauff will jhre Kön. May. ferner Handlung vernehmen.

X. Will jhre Majestat den Hauptleuten befehlich geben/ daß der Herr Bischoff vnd Geistlichen wieder die Billigkeit nicht beschweret/ vnd jhnen zu jhrem Zustandt geholffen.

XI. Was rechtmessiger Schuld/vnd die jhrer May. zu zahlen zustehen/ ist jhre Majestat darzu willig.

XII. Die Verschreibung gegen Vngern lassen jhre Majestat bey der vorigen antwort bleiben/ Actum Wien den 14. Januarij im 1527.

Nach solcher Abhandlung sind jhre Königl. Majestat/als sie den Sontag Esto mihi zu Prag gekrönet worden/ den 1. Maij selbigen Jahres naher Breßlaw glücklichen ankommen/vnd daselbsten den ersten Fürstentag gehalten/davon eben *lib. 1. c. 40.* allbereits meldung beschehen. König Ferdinand. I. kömpt selbst in Schlesien.

Eben diese Zeit haben die sämbtlichen H. Fürsten vnd Stände König Ferdinando I. die erste Stewer/nemlichen einmal hundert tausent Vngrische Gülden verwilliget/vnd von hundert 42. gr. abzuführen/versprochen worden. Dagegen der König jhnen einen revers ertheilet/ daß solches jhnen an jhren privilegien vnd Freyheiten soll vnschädlich seyn/hat ferner jhnen versprochen vnd zugesaget/ daß er das Land Schlesien/von der Cron Vngarn/ wegen jhrer Verschreibung befreyen wolle/welches auch fast folgenden Lauts vnd Inhalts beschehen. Stewer. Revers.

Wir Ferdinandus, für vns/ vnsere Erben künfftige Könige zu Böhmen/ Hertzoge in Schlesien/bekennen hiemit öffentlich gegen aller menniglich/ꝛc. Ob die Revers wegen der Cron Vngern.

die Fürsten vnd Stände sämptlich oder sonderlich / von der Cron Vngern oder jemandes anders wegen einer angezogenen Verschreibung angefochten werden solten. Das wir vnsere Erben / Könige zu Böheimb / sie darin vertreten / daraus mit freyen / vnd deren benehmen sollen vnd wollen / vnd ob wir vnd vnsere Erben / Könige zu Böheimb das nicht theten / so sollen vnd mögen sich alsdann die Fürsten vnd Stände / wie frommen Fürsten vnd Ständen jhrer Ehren Notturfft nach ziemet / verhalten. Vnd ob darüber jemandes mit Gewalt auff gedachte Fürsten vnd Stände sämptlich vnd sonderlich greiffen wolte / so sollen vnd wollen wir / vnd vnsere Erben / Könige zu Böheimb / sie die Fürsten vnd Stände sampt vnd sonderlich schützen / schirmen vnd handhaben / Datum Breßlaw den 10. Maij 1527.

1527.

Scheffelgeldt.

Anno 1529. ist ein Fürstentag gehalten / vnd von allen Ständen in Schlesien dem Könige ein scheffelgeld auff 3. Jahr versprochen vnd gegeben worden / dagegen König *Ferdinandus* einen *revers* gegeben / daß es dem Lande an jhren Freyheiten vnschädlich seyn soll / *Datum* Jnsprugk den 23. *Jan.* 1529.

1529.

Vier Kräise des Landes Schlesien

Auff den montag nach Jubilate An. 1529. ist ein Fürstentag gehalten / auff welchem eine theilung des gantzen Landes Schlesien zu abwendung der einbrechende Gefahr wieder den Türcken in vier theil gemachet worden. Jm ersten ist Sagan / Glogaw / Liegnitz / Lüben / Jawer mit allen zugehörigen Weichbildern vnd städte

1. gewesen. Jm andern ist Breßlaw / Wehlaw / Steinaw / Rauden Wintzig / Herrnstadt / Trachenberg / Praußnitz / Militsch / Olß / Wartenberg / Bernstad / Brieg

2. vnd Ohlaw. Jm dritte Schweidnitz / Franckstein / Münsterberg / Bistumb Breßlaw / Nimbtsch / Strehlen. Jm vierdten Oppeln / Ratibor / Troppaw / Teschen /

3. Jägerndorff / Pleßaw / Oderberg / Vladißlaw / Lübschütz / Newstätlin / Zedlitz /

4. Beudten.

Vier Kreyß Obristen.

Jeder Kreyß soll seinen Hauptman haben / im ersten soll sein Hertzog Fridrich zur Liegnitz / Jm andern Achatius Hannolt / Ritter / Jm dritten der Bischoff zur Neiß. Jm vierdten Hertzog Hanß zu Oppel / vnd weil hier die gröste Gefahr / soll jhm Heincke von Frewdenthal zugeordnet seyn / mehr ist hievon zu finden *lib. 1. c. 40.*

1532.

Anno 1532. Nach außgang des dreyjährigen Schöffelgeldes / ist von den sämptlichen Herrn Fürsten vnd Ständen wieder den Türcken der König. May. eine Hülffe von 100. Vngrischen florenen 21. gr. gegeben worden.

Eodem Anno 1532. Freytags nach Viti ist zu Breßlaw ein Fürstentag gehalten worden / auff welchen die Stände wieder den Türcken bewilligten 2000. zu

1. Fuß / 500. zu Roß / vnd 500. Cosacken / hievon wurden 300. leichte Pferde zur Sicherung der Gräntzen ausgezogen vnd zurück behalten.

Jeder Reuter hatte – 10. fl.
Jeder Fußknecht – 3. fl.
Jeder Cosack – – 6. fl.
} jeden fl. pro 32. Schlesische Groschen.

2. Das Geld zu diesem Krieges Volck möchte jeder Stand auffbringen wie er köndte / von Geistlichen vnd weltlichen Vnterthanen / Adel / Bürgern / Bawren / Gärtnern / Haußgenossen / Dienstboten.

3. Das Oberampt hatte macht einen oder den andern Kreyß auszubitten / nach Gelegenheit der Gefahr / jedoch so er zuvorn kan / soll er der Stände abgesandten zuvor erfordern.

4. Vnd sind drey Hülffen abgesetzet / eine jedere Hülffe hat seine gewisse quotam bey jederm Stande / der vierdte Man soll allzeit geharnischt seyn.

5. Beym General Auffboth / vnd also in der vierdten Hülffe soll aus jedem Hause eine wehrhaffte Person geschicket werden.

6. Neben 200. Reisigen vnd Fuß Knechten soll allezeit ein Geschütz mit 2. Pferden / Pulver vnd Kugeln geschicket werden.

Die

Die Breßlawer sollen auff Landes Vnkost gewisse Kundschafft halten. 7.
Die Böhmen / Mährer / Laussitzer haben sich auffm Notfall einer Hülffe an- 8.
Jeder Standt soll Proviant in billichem werth zuführen lassen. erboten. 9.
Die aussen bleibenden sollen so viel Straff geben / als in solchem Zug jhn sei- 10.
ne Anzahl hette stehen mögen.

Eodem Anno 1532. Dienstags nach Marien Magdalenen ist zu Grottkaw ein Fürstentag gehalten / vnd darauff geschlossen worden / daß jedes Standes geschlossene Krieges Volck zu Troppaw vffn 15. Aug. in den Wiesen solle zusammen kommen / da solls durch Graf Hansen von Hardeck Landes Kriegs Hauptman / gemustert werden / vnd solls hernach mit dem Böhm- vnd Mährischen Volck fortziehen. 1.

Die dritte Hülffe soll gedoppelt auffbracht werden / jeder Standt soll sein Geld zum Krieges Volck in acht tagen legen / wo nicht / sollen die andern Stände das säumigen zugethane vnd vertrawten mit Leib vnd Gütern auffhalten. 2.

Dem Ober Ampt soll ein Ausschuß zu Landes Räthen zugegeben werden / dieselben an Ordt vnd Stelle / wohin das Oberampt will / zu kommen vnd einzurathen. 3.

Anno 1533. berichten jhre Kön. May. die sahmentlichen Herren Fürsten vnd Stände / daß sie mit dem Türckischen Käyser einen bestendigen vnd ewigen Frieden eingangen / Geben Wien den 29. Septembr. Anno 1533. welches zu Breßlaw öffentlich abgekündiget worden. 1533. Ewiger Friedt mit dem Türcken.

Anno 1537. ist auff Jubilate von allen Ständen bewilliget worden / daß zu Erhaltung tausent gerüster Roß auff sechs Monat 72000. gülden zu 32. gr. für einen gülden zuraiten / auff drey Termin / als corporis Christi, Bartholomæi vnd Galli sollen gehoben werden / von ein hundert Hungarischen floren kommen 24. weisse Groschen zu reichen. 1537.

Anno 1538. ist König Ferdinandus den 29. Maij zu Breßlaw in eigener Kön. Person einkommen / da dann die Stände jhrer May. 60000. fl. Reinisch gehorsambst verwilliget / bey diesem Fürstentage hat die Ritterschafft in Breßlawischen vnd Newmarcktischen etlicher Articul halber vber die Hauptmanschafft geklagt. 1538.

Anno 1541. ließ König Ferdinandus l. auff den Donnerstag nach Lætare einen Fürstentag ausschreiben / in welchem er nach zuentbotener Königl. Gnade / durch seine Commissarien begehret. 1541.

I. 1500. Leichte Pferde wieder den Türcken auff ein halb Jahr. Propositio.
II. Im Lande Schlesien völlige Bereitschafft.
III. Auff den eussersten Notsfall gewissen Zuzug vnd Gegenwehr.
IV. Ein gewisses Hülffgeldt zur Schieffrüstung.

Darauff ward geschlossen.

I. Jhrer Königliche Mayt. für die trewe väterliche Vorsorge / wie auch für die zuentbottene Königliche Gnad vnterthänigst zu dancken / vnd weil sie allbereit 500. leichte Pferde auff ein gantz Jahr als dann fortzuschicken verwilliget / so bald die Böhmische vnd Mährische Hülffe fortziehen würde / als bitten sie gehorsambst es hierbey verbleiben zu lassen. Schluß.
II. Im Lande soll gute Bereitschafft angeordnet werden.
III. IV. Zuzug vnd Hülffe soll zwar erfolgen / bitten aber gehorsambst / daß derogleichen auch bey dem Römischen Reiche möchte gesucht vnd erlanget werden / sonsten wehren diese Lande zu schwach / entbieten dem Könige ferner jhre vnterthänigste Dienste / vnd verwündschen jhn alle sieghaffte Wolfart. Erklagen sich dabeneben.

I. Daß die Münsterbergischen Fürsten wieder des Landes Schlesien privilegia naher Prag erfordert worden/bitten gehorsambst diese citation zu cassiren.
II. Bitten die Stände gnädigstes einsehen / daß Joachim Rosenhain zu Kuntzendorff sich vom Lande Schlesien abgesondert/vnd in die Mährische LandTafel sich einleiben lassen / dadurch ein eben Stücke Landes der Schlesien benommen vnd entzogen worden / Bitten Commissarien zum Aussatz der alten rechten Landgräntze.

1541. Eben dieses 1541. Jahres Freytages nach Cantate ist eine Zusammenkunfft der sämptlichen Stände zu Breßlaw gewesen / bey welcher eine Ordnung auff acht Jahr lang/wegen der Anlage an Stewren vnd dergleichen Landes notturfft/ so Geld betreffen/berathschlaget vnd auffgerichtet worden.

Anlage an Stewren.

In solchem Rahtschlage ist das gantze Land in vier vnterschiedliche Quartir proportione Geometricâ abgetheilet/ vnd mit einem richtigen Exempel ausgesetzet worden/wann das Land zwantzig tausent Reinische Gülden geben solte/wie viel jeder Quartir in specie würde abführen müssen.

Propositiones. Bald folgenden Sambstag nach Cantate ist ein Fürstentag angangen/auff welchem der König præmissis curialibus begehret.
I. Primò die 60000. fl. Reinisch/welche die Stände Anno 1538. wie der König in Person zu Breßlaw gewesen/*Supra lib. 1. c. 40.* versprochen haben.
II. Secundò, eine gemeine Ausrüstung/vnd Hülffe im Lande auffzurichten/vnd in voller Bereitschafft zu sitzen.

Hierauff ist geschlossen.

Schluß. Ad primum, die Stände wollen obengesetzte Post auff Bartholomæi abgeben/do fern der Türck das Vngerland diesen Sommer nicht vberzeucht/ es gehe Böhmen oder Mähren etwas oder nichtes.
Ad *II.* Es wollen die Stände eine richtige Verfassung machen/ vnd in Bereitschafft seyn. Aber gleichwol wollen sie ins künfftig den vorgehenden Landen in Stewer vnd Hülffen nicht vorgreiffen.

Neben dem Schluß bitten die Stände vnterthenigst.

Gravamina. *I.* Der König wolle eine Mahlstatt aussetzen/ in welcher die Länder zusammen kommen/vnd wegen des Wiederstandes gewissen Rath halten können.
II. Weil die Schlesier seine Königl. May. aus gutem freyen Willen/zu jhrem Könige vnd Erbherrn angenommē/auch diß Land/vnd jhre sonderliche Fürstenthümber/durch freundliche vnd gutwillige Verträge der Cron zu Böheimb glied werden/vnd sich darzu verleiben lassen. So hoffen die Stände/vnd der Fürstenstandt insonderheit/als die vornembsten Glieder der gantzē Cron/vnd nichts minder auch die andern Stände in Schlesien/daß sie eben also/wie die H. vnd Stände in Böheimb nicht können verdacht werden/wenn sie bey den Kön. privilegien vnd Freyheiten endlich verbleiben/vnd gäntzlich darauff beharren / Vnd das diesem zu folge die Citation naher Prag der Hertzoge von Münsterberg / welche bey einer grossen Poen ausgefertiget worden/cassiret vnd eingestellet werde.
Vnd ob jemand aus Schlesien auff dergleichen Citation sich einliesse/sowollen doch die sämptlichen Stände den Böhmē hierdurch nichts eingeraumet habē.
III. Bitten sie verschonung mit den Königl. Geleiten / so zu Prag ausbracht werden. Denn hierdurch können die ordentlichen Regiment vnd Rechte jhren Fortgang nicht haben.
Quartò, bitten die Stände/weil die Polen jhre Strassen ins Land herein verboten/daß die gegenschliessung vnd gegenverbot möchte verordnet/vnd bey jhrer

Käy.

Käy. May. zu Regenspurg befödert werden/sonsten würde man mit den Hülffen vnd Stewren nicht folgen können.

V. Das doch des Joachim Rosenhains attentat, wie im vorigen Fürstentages Beschluß gebeten worden/möchte abgeschafft werden.

VI. Bitten der Fürstenthümber Schweidnitz vnd Jawer fürnemen abzuwenden/deren Gesandten sich von den vergliechman Anlagen ausschliessen/aus dem gemeinen Landfrieden sich zu ziehen vnterstehen/vnd das Ober Recht zu besitzen/sich verweigern/da sie doch zuvorn darinnen gesessen/vnd selbige Städte im gemeinen Landfrieden ausdrücklich stehen.

Wann solches nicht erfolgete/köndten sich die Stände in keine verbündliche endliche Zusage der Hülff halben einlassen.

VII. Daß diß Land nicht mit einem verwesendē/sondern vollstendigen obristen Kön. Hauptman versehen werden möge/so in einem absonderlichen memorial zu befinden/Actum Sonnabents nach Cantate Anno 1541.

Anno 1541. Freytags nach Michaelis, ward ein Fürstentag gehalten/darauff ließ der König durch seine Commissarien begehren: 1541

Primō, Weil die Gefahr im Königreich Vngarn groß were/daß zu Vnterhaltung des Kriegswesens/jeder Standt in vier Wochen seine gewilligte Türcken Hülffe abgeben solle. Proposition.

II. Daß Graff Hansen sein Besold schleunigst erfolgen möge.

III. Daß jeder Stand gefast vnd in guter Bereitschafft seyn solle.

IV. Daß man das versprochene Ehrgeld soll abführen.

Darauff ist geschlossen.

Ad primum die Türcken Hülffe solle gewiß in vier Wochen vorhanden seyn. Schluß.

Ad II. Die Gehorsamen sind schon gefast/die seumigen sollens auch in vier Wochen ablegen.

Ad III. Sie wollen alle wol gefast seyn.

Ad IV. Hierbey vbergeben die Stände dem Kön. gesandten das einkommene Geld von den 3000. Thal. Ehrgeld/sampt einer consignation der restanten, vnter denen die Ritterschafft des Schweidnitschen Fürstenthumbs sich hören lassen/sie wolten jhren antheil selbst zu des Königes Händen einstellen.

Neben dem Fürstentages Beschluß ist auch ein *memorial* ausgefertiget/darinnen ist geschlossen. Memorial.

I. Daß 4000. Knechte zur Gegenwehr in Mähren zu schicken.

II. Das gute Kundschafft durch Posten mit zusammenlegung gemeines Geldes zu halten.

III. Daß alle Täntze vnd Läntze/Kirchmessen/Pirdohaspiel/vollsauffen/schelten vnd fluchen abzuschaffen/vnd dagegen Buß anzustellen.

IV. Daß eine allgemeine Landesmusterung anzuordnen/auff einen jeden/wie der Man gesessen/bey jedem Stande absonderlich/dabey gute Auffacht zu haben/daß bey verlust der Lehn vnd Güter niemand was geborgetes habe.

V. Daß leichte Pferde zu halten.

VI. Daß die Muster Rollen dem Oberampt bald einzuschicken.

VII. Daß in der ersten Hülffe jeder Kreyß 3000. zu Fuß vnd 600. zu Roß fortschicken soll.

VIII. Daß auff 10. Pferd 1. Wagen/vnd auff 25. Knechte auch ein Wagen solle vorhanden seyn.

IX. Daß alle vier Kreyse zur ersten Hülffe 12. Feldtschlangen 12 halbe schlangen/vnd 12. Falconeth sollen hergeben.

X. Das

X. Das die Hülffen entweder das Oberampt/oder aber der obriste Feldthauptman sollen auff zu fodern macht haben.
XI. Das die andern Kreyse zuziehen sollen/ wenn ein Kreyß angegriffen würde.
XII. Das alle feste Häuser vnd Städte/sonderlich die nach Vngern zu liegen/ sollen mit Proviant vnd Guarnisonen versehen werden.
XIII. Das man an denen Orten/wo der Feindt einbrechen will / solle die Päße verhawen.
XIV. Das in jederm Kreyß/2. Hauptleute seyn sollen/einer vber die Reisigen/ der ander vber das Fuß Volck.
XV. Das Herr Joachim Maltzahn zu einem obersten Feldthauptmanne vnd H. Heintz Gatsch Ritter zu einem FeldtMarschall beyde auff 2. Jahr sollen angenommen werden.
XVI. Das ein jeder Hauswirt/sein Haus auff ein Jahr richtig proviantiren solle.
XVII. Das kein Bawer in die Wälde fliehen / sondern sich zu seiner Weichbildes Stadt halten soll.
XVIII. Das wegen dieser Kriegs præparation das Oberrecht auff künfftig Iubilate solle verschoben werden.

Diese Zeit ist auch ein Feder Ordnung gemacht / vnd dieselbe Anno 1571. vermehret vnd publiciret worden.

1543. Anno 1543. auff Iohan Baptistæ ist auffm Fürsten Tage zu Breßlaw geschlossen worden.

Schluß. I. Jeder Standt soll die seinen trewlich auffzeichnen/ vnd auff den zwantzigsten angesessenen Mann vier Reinisch Gülden zu 32. gr. monatlich auff vier Monat geschlagen werden/vnd zugleich zusammen getragen / vnd dann auff eines jeden vermögen vnd werth seiner Güter durchaus gleichmessig die Anlage gemacht werden/die Haußleute sollen auch nach vermög jrer Güter zu geben schuldig seyn.
II. Ein gerüst Pferd soll 32. fl. den zu 32. weisse Groschen am Solt haben.
III. An statt zweyer gerüster Pferde mögen 5. Kosacken auffgenommen werden.
IV. Auff 12. Pferdt vnd 15. Kosacken sollen allzeit zwene Wagen mit guten acht Wagenpferden verordnet werden.
V. Bey jedem Wagen sollen 2. Hacken/2. Goabscheid/2. Radehawen/1. Axt/1. Schauffel/vnd ein Schweinspieß gehalten worden.
VI. Auff 100. Pferde soll ein Falckonetle/. sambt vier Büchsenmeistern verordnet werden.
VII. Jeder Stadt soll seinen sonderlichen Rottmeister halten.
VIII. Obrister Feldthauptman soll seyn H. Joachim Maltzan/Feldtmarschalck soll seyn Herr Heintz Gottsch.
IX. Die Consignation aller angesessenen Wirthe soll man dem OberAmpt ehest einschicken/der Musterplatz soll zu Troppaw seyn auff Freytages nach Jacobi/ den folgenden Freytag hernach soll die allgemeine Musterung im gantzen Lande auff einen Tag seyn.
X. Jeder Standt will zu vnterhaltung der Kundtschafften / item obristen Feldthauptman / vnd Feldtmarschalckes / auch Büchsenmeisters ein stück Geldes bey dem Oberampt einstellen / solche Darlagen sollen an des zwantzigsten Mannes besoldung abgezogen werden.
XI. Dieser General Musterung im Lande wird der oberste Feldthauptman vnd Feldtmarschalck persönlich beywohnen.

XII. Auff

XII. Auff den eussersten Fall der Gefahr soll der zehende Man auffgebot̃ werden.

Anno 1544. auff Judica verglichen sich die Stände einer gewissen Ordnung/ wie die Türcken-steuren vnd Hülffen abzunemen / vnd wie es des persönlichen Zuzugs halben soll gehalten werden. *Vide supra lib. 1. c. 40.* 1544.

Anno 1546. auff Iubilate ward ein Fürstentag gehalten/da ließ der König Ferdinandus I. durch seine Commissarien fürtragen. 1546.

PRimò, weil er die Vngrischen Gräntz-bürden tragen / die nothwendigste Kriegsstücke einschaffen / die Gebewde vnd Befestungen vollnführen / die Reichstäge besuchen/die Land-Täge in Böheimb befördern/ ansehentliche Potschafften an die Türckische Porten abfertigen / weil der Friede auff ein Jahr mit dem Türcken behandelt / vnd die angefangenen Nothgebewde befördert werden müssen/darzu dann die Nieder Osterreichische Erblande 300000. fl. gewilliget/ solches aber nicht erkleckilch. Als begehren jhre Majestät zwölff Thaler vom tausent/davon die Stände selbst 1500. leichte Pferde zur Bewahrung der Gräntzen/vnd 1500. Knechte zur Besetzung Comorren/vnd darumb gelegenen Flecken zwölff Monat lang besolden / vnd durch jhren Zahlmeister monatlich bezahlen soll/was hievon vbrig/sollen die Stände in verwahrung nehmen. Proposition.

Secundò, begehren jhre May. zu den nothwendigen Gebewden auff den Gräntzen 20000. fl. Reinisch/so die Stände durch jhren Zahlmeister selbst hinein führen vnd vernehmen lassen mögen/ wie solches Geld auff nützliche Gebewde angeleget.

III. Begehren jhre May. daß die Stände die verwilligte Schatzung von Haab vnd Gut auff m Fürstentag Judica Anno 1545. was noch ausstendig / fürter sampt einbringen vnd zu handen des Oberhauptmans erlegen sollen.

IV. Begehren jhre May. zu Erhaltung jhrer May. Hoffstadt/daß auff dem Lande von jedem viertel Bier/so verkaufft wird/ein böhmischer Groschen zu 14. Hellern/auch in Städten von einem jeden schöffel Weitz oder Gersten/so verbrawen wird 14. hlr. auff vier Jahr lang/jetzo bald anzufahen / sollen bewilliget vnd gereichet werden / weil

I. Erstlich jhrer Majestat viel auffgehen.
II. Aus Schlesien zu jhrer Hoffstadt kein Einkommen erfolget.
III. Im Reich dergleichen Bierstewer vblich.
IV. Die Fürsten in Schlesien selbst von jhren Vnterthanen solche einkommen
V. Vnd Mähren solches albereits gewilliget. (haben.
VI. Der Stand es auch nicht innen wird / weil der gemeine Man diesen Biergroschen zahlet.

Dagegen erbieten sich jhre Majestat.

1. Zu einem Revers/daß diese Bewilligungen des Landes privilegien vnd Freyheiten vnschädlich seyn solle.

2. Begehren sie den Wucher abzuschaffen / vnd bloß 6. pro cento zu nehmen/ doch das die alten Schulden mit vorigen Interessen, biß zu jhrer gäntzlichen abführung mögen bezahlet werden.

Eben auff diesen Fürstentage begehren jhre Königl. May. Neben Proposition.

Primò, daß sich ein jeder Fürst vnd Stand nach gewissen Schatzen vom tausent 12. Gülden/halb auff Johannis vnd halb auff Bartholomæi, zu handen des Oberhauptmans erlegen solle.

II. Daß an statt derer in voriger beschehener proposition begehrete zwantzig tausent Gülden/zu den nothgebewden auff den Gräntzen/von jedem Fuder Saltz/so in Schlesien eingeführet wird / einen Vngrischen Gülden auff vier Jahr lang sollen gegeben werden.

3. Das

III. Daß das Biergeld/wie in voriger propoſition begehret erfolgen möchte/ erbieten ſich zum gewönlichen revers.

Die Königin aber begehret an die Herrn Fürſten vnd Stände.

Der Königin propoſition.

I. Ein Ehrn/vnd Hülffgeld zu deroſelben löbl. vorhaben vnd notturfft.

II. Denn Außſtand der 1500. fl. von dem vorbewilligten Ehrengelde vollend einzubringen vnd abzuführen.

Darauff iſt geſchloſſen.

Schluß.

Es wolten ſich die Herrn Fürſten vnd Stände den vorgehenden Ländern in reichung der Stewren nicht gerne vorziehen/ haben ſich zu entſchüldigen.

I. Mit des Landes vnvermögen.

II. Mit vntergang der Nahrung/ wegen Vnſicherheit der Straſſen aus Polen.

III. Wegen des groſſen Mißwachſes.

IV. Wegen vnerhörter Teuerung.

V. Wegen der newen Mißſaat/ſo ſehr krawrig ſtehet / vnd viel wieder hat müſſen vmbgeackert/vnd mit Sommerige beſehet werden.

VI. Wegen Abſterbung des Viehes an Schaffen/ Pferden vnd Rindviehe.

VII. Wegen mangels vieler Vortel / damit andere Länder begabet / als des Weinwachſes / Saffrans vnd Metals. Jedoch verwilligen ſie vom tauſent zwölff Meißniſche Schock / jedes zu dreiſſig polniſche Groſchen/mit dieſer angehefften Bedingung:

I. Das erſtlich dieſe Bewilligung jhren privilegien vnſchädlich.

II. Sie ſolche nicht ſchüldig.

III. Das ein jeder Fürſt vnd Standt/der Landt vnd Leute vnter ſich hat/dieſelben ſeine Lande/ſampt den Cammernützungen zu ſich ziehen vnd zu Hülffe nehmen ſolle. Item alle Vnterthanen vom Adel / Landſchafft/ Städt vnd Dörffer. Item die Cammergüter/ſie ſind gleich Burg/Lehn/Pfandſchilling / oder eigen/ Jngleichem die ein- vnd ausländiſche Gewerbe der Kauffleute.

Auff den andern propoſitions Punct/ſoll hernach gemeldet werden.

Auff den dritten: Jeder Reſtant ſoll den Schutzzettel/ſampt dem ausſtendigen Gelde auff nechſte Pfingſten zu handen der Oberampts vberreichen.

Auff den vierdten / es bewilligen die Stände das Biergeld auff vier Jahr/ auff dem Lande von einem viertel Bier / ſo in kretzſchen verſchänckt wird / von Weitzen 14. Heller vnd von der Gerſten 12. Heller / vnd in Städten von einem Schöffel Weitzen Maltz 14. Vnd von einem Schöffel Gerſten Maltze 12. heller auff nechſtkommend Bartholomæi,anzufangen. Hierbey bitten die Stände vmb den Revers,vnd das es jhren privilegien gantz vnſchädlich ſey. Item daß das Biergeld nach den vier Jahren ſolle gantz todt vnd abe ſeyn. Weil aber

I. Der Saltzzoll vnerträglich.

II. Der Saltzkauff vberſetzet.

Vnd

III. Des Saltzes groſſer Mangel vorhanden / derwegen bitten ſie / damit verſchonet zu werden. Dagegen bitten ſie Schutz vber jhre privilegien.

Wegen des Wuchers/ſoll dieſer abgeſchafft vnd verboten / vnd pro cento nur 6. gegeben werden/ wer dawieder thut / ſoll die HauptSumma ſeiner Obrigkeit verfallen ſeyn. Die Schäden vnd Vnkoſten ſollen nicht folgen/ſo man mit ſchlechten Worten federn wird / ſondern die beweißlich vnd rechtmäſſig ſeyn. Actum Freytags nach Jubilate Anno 1546.

Anno

Anno 1547. Montags nach Vrsula/ward ein Fürstentag zu Breßlaw gehalten/da ließ König Ferdinandus I. in seiner instruction durch seine Commissarien Hertzog Wentzeln zu Teschen / Matthesen von Logaw / vnd D. Johan Langum berichten/daß er bey König Sigismundo in Polen vmb Eröffnung der Strassen aus Polen in Schlesien angehalten/so aber der König Sigismundus, so lange verwegert / biß die Schlesier für die zugefügten Schäden eine benandte Summam Geldes erleget. Ob nun wol König Ferdinandus fürgeschlagen die Verbrecher zu straffen / vnd die beschädigten beyderseits mit Gelde zu contentiren, hette es doch bey dem Könige Sigismundo nicht hafften mögen / sondern er hette begehret/daß die Schlesier den Polen etliche zwantzig tausent Gülden an Gelde erlegen solten. Hierauff will König Ferdinand seinen Commissarium D. Langum in Polen verordnen/daselbsten diese Sache zu verhandeln/vnd wofern der König Sigismundus ohne entgeldt nicht wolte die Strassen eröffnen/ als sollen die Inwohner im Lande Schlesien/ so solche Sperrung verursachet/ dieselbe Summam auffbringen vnd abführen. Derwegen begehret König Ferdinandus, 1547. Proposition.

I. Ein gutachten / wie die relaxation diesem Lande zum besten anzustellen vnd zu befödern.

II. Resolviret sich König Ferdinandus, daß der Schlesische Groschen nicht mehr zu 14. sondern zu 12. Heller solle geschlagen/ vnd gleich Korn / wie in Böhmen adhibiret werden. Nemlich das die Breßlische gemischete Marck fein halten solle 14. Lott/ 1. quint vnd 3. denar, daraus sollen geschrotten werden 6. Thaler 3. viertel/ 3. denar. Welcher Thaler 35. groschen Schlesisch / vnd ein groschen 12. Heller gelten solle. Vnd wo vber solche Groschen vnd Heller mehr Müntzkosten/denn auff die Thaler gehen würde/ vmb so viel sollen mehr Stücke geschrotten werden/ vnd ob wol König Ferdinandus bey König Sigismundo in Polen vmb gleichmessiges Schrot vnd Korn angehalten / so ist doch solches alles von einem Landtage auff den andern verschoben worden: Wollen derwegen noch einmal durch Commissarien versuch thun / vnd so es vber verhoffen fehlen solte/ sollen die Herrn Fürsten vnd Stände Rath halten/wie die Polen hierzu möchten zu bringen seyn. Verbieten hierauff

Primò, alle vnwürdige Müntze/als Liegnitsche/ Preußnische/Marggrafische/vnd Brandenburgische Groschen bey höchster Straff Leibes vnd Gutes.

II. Verbeut der König solcher Müntzen auffwechselung.

III. Das kein Pergament oder Silber aus dem Lande solle geführet werden.

IV. Daß das Silber aus den Bergwercken bloß in die Breßlawische Königliche Müntze solle geliefert werden/der Verbrecher / vnd der hierwieder thut / soll an Leib vnd Gut pœnaliſiret werden.

V. Soll ein jeder Stand jetzo zum Anfang tausent Marck Silber in die Müntze liefern / dagegen soll jeder Standt das Geldt davon empfangen / vnd davon nichts als den Müntz Costen abziehen lassen.

VI. Es sollen auch die Stände deliberiren, wie auff solche Valvation der silbernen Müntze/ auch numehr das Gold würde zu valviren seyn / ꝛc. Datum Prag den 17. Octobris, Anno 1547.

Darauff ist geschlossen.

Sich gehorsambst zu entschüldigen/daß sie den Polen die 22000. Gülden nicht geben köndten/denn sie weren an den Thätligkeiten Vnschüldig/ das Land vermöge es nicht/vnd die Verbrecher würden hierdurch gestercket werden. Schlagen aber eine Commission für zum Mittel der Vergleichung / welche auch der König in Polen/wie D. Lange berichtet/allbereits verwilliget haben solle. Schluß.

In die Verbrecher aber müsse man inquiriren, vnd dieselben sampt jhren Behausern vnd Helffern erfodern vnd einziehen/vnd durch würckliche ernste Execution alle jhre Haab vnd Güter/so fern dieselben zureichen / confisciren, vnd zu endlicher Erlegung solcher geforderten Summen Geldes / ohn alles enthengen/anwenden.

Was nun hieran ermangeln würde/wolten die Stände den nachrest/do fern er nicht groß seyn möchte/ersetzen. Wiewol allbereits die Abgesandten von der Schweidnitz/Glogaw/Troppaw/Breßlaw vnd Namßlaw sich entschüldiget/ vnd vmb verschönung gebeten / bitten aber auff der Commission es stattlich dahin zu verwahren/damit die Polen ins künfftig nicht dergleichen Geld Summen vnd also eine ewige Servitut auff diß Land dringen möchten.

Ad secundùm. In dem Müntzpunct befinden die Stände/daß die gemischete Breßlawische marck Silber am werth neun Groschen geringer vnd leichter/denn das Polnische Schrot vnd Korn helt/Können derwegen in diese Müntz-Ordnung nicht willigen.

Dann I. würde hierdurch alle Handthierung gestecket.

II. Ist der jetzige Groschen den alten ausgesetzten Schlesischen Groschen/so 12. Heller gelden/gar nicht gleich.

III. Frembde böse Müntze kömpt hierdurch ins Landt.

IV. Der Ducat vnd Reichs Thaler würde hierdurch höher steigen / bitten die Schlesische Müntze auff das Polnische schrot vnd korn zu richten/nemlich das 96. stück auff die Breßlische gemischte Marck geschroten werden / vnd die Marck 6. lott fein halte/dergleichen solle auch die Heller Müntze der 32. stück auff ein lot geschrotten/vnd die Marck 2. lott/2. quint fein halten.

Solcher gestalt würde dermassen newe Müntze bey den vmbliegenden Königreichen vnd Landen genommen / Handel vnd Wandel befördert / vnd das schädtliche auffwechseln gedämpffet werden.

Vnd da je aus dem Müntzschlage der Groschen vnd Heller geringer Nutz/ würde solcher Abgang an Thalern hinwiederumb einkommen. Bitten

I. Das Müntzwesen von Jüden weg zu nehmen / vnd einem Christgleubigen zu vertrawen.

II. Sich mit verlag der Müntze auff 1000. Marck jedem Stande/weils vnmüglich/zu verschonen.

III. Die Liegnitsche vierzehen hellrige Groschen pro 32. Heller gehen zu lassen.

IV. Jeden Stand bey seiner Müntz Gerechtigkeit/der sie hat/ zu handhaben.

V. Bey dem verwilligten Silber Kauff / ausser der Pagamentirung sie zu schützen.

VI. Gleichheit in Polen vnd Schlesien der Müntz halben zu befördern. Actum Mittwochs nach Vrsula. Anno 1547.

1549. Anno 1549. Montags nach Iudica ward ein Fürstentag gehalten / da ließ König Ferdinandus I. in seiner instruction durch seine Commissarien Hertzog Georgium secundum zum Briegk/vnd Matthesen von Logaw proponiren. Demnach des Königreichs Böhmen privilegia mit sich bringen/daß allzeit eines Regierenden Böhmischen Königes hinterlassener elteste Sohn von recht vnd billigkeit wegen nach abgang des Vatern regierender Böhmischer König seyn soll/im articulo der Erbschafft haben.

Propositien.

Vnd aber Maximilianus sein eltester Sohn ist/welcher jetzo mit des Römischen Käysers eltesten Tochter Beylager helt / vnd von den Ständen der Cron Böheimb zum Böhmischen Könige jetzo publiciret worden. Als begehret König Ferdinand,

I. Das

I. Daß die Fürsten vnd Stände Maximilianum auch für einen Böhmischen König achten / tituliren vnd ehren wolten / doch soll Maximilianus jhnen diesen revers geben / daß bey Lebszeiten Königes Ferdinandi der Regierung vnnd des Königreichs administration in nichts / sondern erst nach seinem Todt annehmen / vnd nicht ehe gekrönet werden solle / biß er zuvor den Eydt vnnd Gebühr / sampt Confirmation der privilegien, wie es die vorigen Könige / auch Er Ferdinand selbsten gethan / vollnziehet / Wo er aber vivo Ferdinando, der Regierung sich anmassen / vnd vnterfahen wolte / so solten die Fürsten vnd Stände der Cron Böheimb auff den Weg keinen schüldigen Gehorsam zu leisten verbunden seyn.

II. Demnach König Ferdinand seine Tochter Fr. Elisabeth dem jetzo regierenden König in Polen / Item Fr. Annam Hertzoge Albrechten zu Beyern / mehr Fr. Mariam Hertzog Wilhelm zu Cleve / vnd Maximilianum des Käysers Tochter vermählet / vnd die Böhmischen Stände hierinnen sich vergleichen vnd eine Verwilligung gethan auff zwey Jahr in vier Terminen, der Fried auch mit dem Türcken auff fünff Jahr geschlossen / vnd heuer ein fruchtbar Jahr ist. Das derwegen die Fürsten vnd Stände in Schlesien dergleichen bewilligung / so viel billich vnd gebreuchlich leisten wolten.

III. Weil die Fürsten vnd Stände offtmals vmb Schiffreichmachung der Oder angehalten / vnd König Ferdinand mit Churfürst Joachimo zu Brandenburgk deswegen communiciret, dieser auch solches sich gefallen lesset / vnd nun es an den Vnkosten mangelt / als sollen die Stände hierzu etwas auff Fristen vnd Terminen nach gutachten Matthes Logeus / dem diese Sache sehr wol bekandt / verwilligen. Datum Prag 30. Martij Anno 1549.

FürstenTages Beschluß / Donnerstag nach Judica. 1549.

Schluß.

DEmnach sie vernehmen / daß die Stände in Schlesien / als albereit von den Ständen der Cron Böheimb geschehen seyn / Maximilianum für jhren König annehmen / ehren / tituliren vnd halten sollen / Als haben sie in jhrer berahtschlagung befunden / wie vnschicklich vnd vnnachtbarlich / ja zu grosser Gefahr / verforteilung vnd præjuditz die Stände des Landes Böheimb gegen dem Lande Schlesien / in diesem Fall gehandelt / als das sie diß Land in jetzigen Fall der Königlichen Succession, gleicher massen wie zuvor in Königl. Wahl zu Verdrückung vnd Schmehlerung dieses Landes gleichmessiger wolerhaltener Freyheit vnd privilegien, verächtlichen hinter zu setzen vnd zu entwehren für sich haben / vnnd diß Land nicht allein von alten Jahren zu Handhabung solcher jhrer Freyheiten mit gegenwahl / vnd in ander Wege solch geschwinde vnnachtbarlich fürnehmen wiederfechten / sondern auch newlichen durch jhrer Röm. Königl. Mayt. selbst Erwehlung vnd Annehmung zu jhrem Könige vnd Erbherrn zu Wien im 1527. Jahr erhalten / darob auch durch jhrer Röm. Königlichen Majestat / ausgangene Brief vnd Siegel / so noch für der Hand seyn / allergnädigst vnd zur Notturfft versehen / auch folgends vergangener Jahre / durch jhre tapffere Bottschafften / darinnen auch Fürsten gewesen / solch der Böhmen eigenmächtig vnd vnnachtbarlich vornehmen impugniret vnd gefochten / auch jhre Röm. Käy. May. vmb gnädigstes Einsehen / Abschaffung vnd Erklärung solchen gemeinen Käyserlichen privilegien, die wahl besagende / zum aller höchsten angehalten vnd gebeten.

Dannenhero hetten sie Vrsach / ehe sie sich in etwas einliessen / vmb auovbung vnd Erklärung dieser Sachen zu bitten / Je dennoch aber wollen sie auff gegen-

wertiges anmuten / Ertzhertzog Maximilianum bey denen Conditionen, so in der Königlichen instruction verleibet / zu jhrem Könige angenommen haben /

Bitten.

I. Jhr jetziges Gemüt / so sie in ein Ausschreiben verfasset / also bald König Maximiliano in Spanien zu vbersenden.

II. Diese gantze Sache von König Ferdinando zu decidiren.

III. Sie mit einem Königlichen revers, daß diß gegenwertige præjudicial, vnd thätlich de facto Fürnehmen der Böhmischen Stände / dem Lande Schlesien / an seinen habenden Rechten / privilegien vnd Freyheiten vnschädlich sey / zu versehen.

IV. Sie bey jhren privilegien, bevorn aus vom Könige Vladislao gegeben / vnd vom König Ludvvigen confirmiret, wegen der Gerichte / Pferde dienste / vnd anderer Punct halben zu schützen / vnd wieder die Böhmen zu handhaben / weil sich die Schlesischen Fürsten der Cron Böheimb gutwillig / vnd mit klärlichem vorbehalt aller solcher Freyheiten vntergeben.

Ad secundum. Ob wol nie erfahren / auch keines weges zu beweisen / daß diß Land jemals einige Heuraht Stewer gereichet / auch jemals schüldig gewesen / Weil man ohne daß die Kriegesbürden vnd andere Lasten getragen / vnnd leicht böse Sequel, ja eine ewige Servitut auff diß Land möchte gedrungen werden. Jedennoch wollen sie nicht aus Pflicht / oder im Namen der Heuraht Hülffen / sondern aus vnterthenigsten Trewen ein Hülffgeld verwilligen / welches sich fast mit der bewilligten Stewer der Stände zu Böhmen vergleichen soll.

I. Nur das erstlich der Beschluß zu solchem Hülff Gelde / zu einem klärlichen Verstandt gebracht werde / weil zwischen der Cron Böheimb vnd diesem Lande eine grosse Vngleichheit ist.

II. Vnd diß Land mit einem revers versehen werde / daß diß gutwillige vnnd vnverpflichte Geldreichen jhnen an jhren privilegien keinen Nachtheil oder Gefahr bringen solle.

III. Auch die möchten verschonet werden / welche wegen der Wucherschulden / die interessen zwifächtig geben müssen.

IV. Item die Geistligkeit vnd gemeine Clerisey möchte Exempt seyn / von dieser Bewilligung / weil sie ohne das sehr erschöpffet / vnd geringe einkommen haben.

Ad tertium, Zur Oberschiffart solte jhre Königl. Mayt. zuvorn erfahren / vnd verstendige Werckmeister gebrauchen.

I. Wegen vieler Vngewißheit / die sich erweiset.

II. Wegen des Triebsandes / des in der Oder mehr als an andern Flüssen.

III. Wegen der Schleusen / die auch vnbestendig seyn.

IV. Ob auch bey Franckfurt von der Oder auff die Sprew / vnd folgends auff die Elbe zu kommen / dieses alles muß man zuvor gewiß wissen / vergebliche Kosten sampt schimpff vnd spott zu verhüten.

Es müsten auch die Währe vnd etliche Mühlen abgeschafft / vnd dagegen erägliche Vergenügung gemacht werden. Es müsten auch die Zölle nicht gesteigert werden / solches muß man beym Churfürsten vnd andern Obrigkeiten caviren, wenn dieses alles vorgangen / wollen auff verordnen jhr Königlichen May. die Stände wieder zusammen kommen / vnd sich hierauff weiter erklären / Donnerstags nach Judica beschlossen / 1549.

Anno

Anno 1551. Montags nach Nicolai/ ward ein Fürsten/ Tag zu Breßlaw gehalten/ da ließ König Ferdinand I. in seiner instruction durch seine Commissarien Herrn Caspar Freyherrn zu Herberstein/ vnd Stephan Schvvartz. D. proponiren vnd fürtragen. 1551.

Daß der Türck wieder den fünffjährigen gemachten Frieden ein Castell Wahl zu seinem Vorthel erbawet/ vnd das Castel Zolneck/ eingenommen/ befestiget vnd besetzet. Ob nun wol König Ferdinand durch seinen Oratoren den Türcken vnd Wascha zu Offen hievon abmahnen lassen/ hat er doch keine wilfährige Antwort erlangen mögen/ darüber Ferdinand zugefahren/ vnd selbst diß Castel Zolneck befestiget vnd besetzet/ so begehret der Türck dasselbe wieder nieder zu werffen vnd zu schleiffen/ Sinon, wolte es selbst thun durch sein Kriegs Volck/ vnnd gedächte er den friedlichen Anstand nicht zu halten/ darauff der Wascha zu Offen etliche eingriesse gethan/ etliche Vngern erschlagen vnd gefänglich weggeführet/ vnd mit Heereskrafft in Siebenbürgen gezogen/ vnter dem Schein/ der Königin Isabellæ wieder den Bischoff zu Wardeyen frater Georgen zu helffen/ welcher aber den Türcken/ sampt den beyden Weywoden aus Moldaw vnd Walachey zu rücke gedrungen. Proposition.

Dieses hette König Ferdinand dem Römischen Käyser angezeiget/ welcher es an die Churfürsten vnd Reichsstände gebracht/ die hetten nun auff den Falle/ wo der Türck Siebenbürgen vberziehen wolte/ ansehnliche stattliche Hülffen gewilliget. Er König Ferdinand hette sein Kriegsvolck auff 25. tausent Man zu Roß vnd Fuß/ vnd Commissarien in Siebenbürgen abgeschicket/ vnd mit der Königin Isabella gütlich tractiren lassen/ welche dann Siebenbürgen jhm König Ferdinando vbergeben/ die König. Cron/ Scepter/ vnd Ornat jhm vberschicket/ die Königin vnd jhr Sohn das Land jhrer Pflicht vnd Huldigung/ ledig gezehlet/ so auch jhme König Ferdinand gehuldiget.

Als solches der Türck jnnen worden/ hat er sich den Frieden zu halten erkläret/ aber bald eingefallen/ vnd hette er grossen Schaden gethan/ wann nicht das abgeschickte Kriegsvolck jhn zu rücke getrieben/ vnd jhm den Raub wieder abgejaget hette.

Dieses Land Siebenbürgen zu erhalten/ vnd die Bürde allein zu tragen/ were dem König *Ferdinando* vnerschwinglich vnd vnmüglich/ begehret Hülff neben anermahnung/ man wolle die Sache nit in den Stand kommen lassen/ wie mit *Constantinopel*, da männiglich sein haab vnd vermögen höher vnd mehr/ als die vorstehende verderbliche Gefehrligkeit/ geachtet/ vnd nichts hergeben wollen. Wie sie aber des Türcken macht für augen gehabt/ vnd die grosse not angangen/ haben sie jhr Geld/ Silber/ köstliche Kleider/ vnd ander jhr Reichthumb dem Käyser fürgetragen/ vnd Hülff begehret/ so aber zu Langsam/ darüber sie vmb Leib/ Leben/ Haab/ Gut vnd alle Wolfart/ dagegen aber in ewige Servitut kommen.

Vnd weil der Türck künfftiges Jahr in Person auffziehen will/ vnd man notwendigst ein wolgerüstes Kriegsvolck/ vnd hierzu Geld habē muß/ als begehret er I. Daß ein jeglicher sein haab vnd gut schätzen/ vnd allwegen vom tausent 15. Thal. der Bawersman aber von hundert 2. Thal. auff 3. Jahr hergeben soll/ jedes Jahr auff 2. Termin, auff Mitfasten vnd Jacobi. Dieses Geld soll *I.* Durch jedes Landes Zahlmeister selbst zur Krieges Notturfft ausgezahlet werden. *II.* Aus den Ländern sollen die Personen/ so lust zu dienen für andern gebrauchet werden. *III.* Wollen jhr Kön. May. selbst in Person mit zu Felde ziehen.

II. Begehret König Ferdinand auff vier Jahr von jeden Faßbier zwene weisse gr.

III. Begehret er auffn 4. Januarij Anno 1552. vollmächtige Abgesandten/ naher Prag auff den General Landtage / damit sie die proposition anhören / deliberiren vnd mit schlissen helffen / damit es hernach keines weitern Fürsten Tages bedörffte/ vnd Gleichheit gehalten werde. Datum Grätz 18. Novemb. 1551.

Fürstentages Beschluß Sonnabents nach Mariæ empfengnüß 1551.

Schluß. IN begerter Hülffe wieder den Türcken / zu Errettung des Christlichen Landes Siebenbürgen/ vnd Absendung vollmächtiger Gesandten naher Prag/ erinnern sich die Stände/ daß sie An. 1543. zu Ehren jhre Gesandten naher Prag abgeschicket / so sie doch zu thun nicht schuldig / vermöge jhrer habenden privilegien, da hette man starck in jhre Gesandten gesetzet/ daß es dem Vaterland fast beschwerlich / vnd vnerträglich gewesen / vnd sich zu befürchten / daß ins künfftig gleichsam ein Recht daraus wolle gemacht werden/ derwegen sie jetzo darein zu willigen fast bedencken trügen. Weil aber jhre Kön. Majest. ein trefflich fürhaben zu dempffung des Tyrannischen grausamen Wütterichs vnd Erbfeinds des Christlichen Geblüts tragen/ so wollen sie jhre Gesandten abordnen. Doch 1. Salvis privilegijs. 2. Daß man des Landes Vnvermögen. 3. Diese harte vnd thewre Zeit bedencken/ vnd 4. Diß so erträglich jhnen aufflegen wolle.

Beyneben haben die Herrn Fürsten vnd Stände ein memorial oder Abschied publiciret, daß man

I. Auff eine Policey Ordnung gedencken.

II. Zu Abschaffung der Plackereyen im Lande die Büchsen beseit thun vnd verschliessen.

III. Die so ausreissen/ wohin vnd was sie zu schaffen/ anzeigen.

IV. Frembde vnd vnbekandte verdechtige Personen nicht herbrigen/ sondern da solche betroffen/ durch vnversehene Ausfälle aus den Städten mit Haußsuchung einziehen solle. Conclus. Sonnabend nach Mariæ Empfengnüß/ An. 1551.

Anno 1552 Montags nach Mariæ Liechtmeß ward nach gehaltenem Pragerischen Land Tage zu Breßlaw ein Fürsten Tag gehalten.

Schluß. DEmnach auff dem Pragerischen Landtag einē jeden incorporirten Lande zugelassen/ die Anlage der Schatzung/ sampt andern anhengigen Articuln/ nach eines jeden Landes Brauch vnd Gewonheit zu ordnen/ so soll hierauff/

I. Jeder Stand in Schlesien seine Censoren vnd Schätzler verordnen.

II. Soll die Schatzung ergehen/ wie An. 1527. weil diese erstlich für die richtigste befunden. 2. Der König auch damit zu frieden gewesen.

III. Soll die Schatzung nach Thalern gerichtet werden.

IV. So jemand seine Güter vnd Vermögen zu wolfeil schätzen wolte/ sollen die Censores jhm solches gebührlichen einhalten/ vnd Gleichheit zu halten jhm die Schatzung erhöhen. Will er sich nicht weisen lassen/ sollens die Censores dem Landes Fürsten anzeigen.

V. Ist zuvor aus vnvorsehen jemand vngeschätzet blieben / der soll jetzo auch in die Schatzung gebracht werden.

VI. Wer widerkeuffliche Zinsen auff seinem Gute hat/ soll seinem Zins Herrn so viel Stewergeld abziehen/ so viel die Haupt Summa austräget.

7. Mit

VII. Mit den Burglehns Schulden / soll dem Prägerischen Landtages Beschluß vnd Abschied nach gehalten werden.

VIII. Diese eingebrachte Schatzung soll der Standt mit Zulegung des seinen zwischen hier vnd Mitfasten den General Stewer Einnehmern vbergeben / nemlich Philip Pobschützen zu Falckenaw / vnd Steffan Heugeln / Rathmanne zu Breßlaw.

IX. Die Stewer Einnehmer sollen allerley Vnkosten an Reisen / Botenlohn vnd anderm von Stewer Geldern nehmen.

X. Pobschütz soll wegen dieses Ampts eine Ergetzligkeit haben.

XI. Will ein Standt Vngleichheit oder Vortheil suchen / vnd sich nicht will weisen lassen / sollens die Censores dem Oberampt anzeigen.

XII. Die General Stewer Einnehmer / sollen das zusammen gerichtete Schatzgeld naher Prage vnter jhrem Brieff vnd Siegel verfertigen / auch dem Oberampt jedes Standes Special Schatzung zum ersehen / vbersenden / vnd sonst verschwiegen halten.

XIII. Von tausent sollen 6. Thaler gegeben werden.

XIV. Wider die Vngehorsamen soll jhre Obrigkeit mit Pfändung / Einnehmung der Güter / vnd Bestricknüß verfahren.

XV. Bey fürgehenden difficultatibus sollen die General Stewer Einnehmer beym Oberampt sich Raths erholen.

XVI. Zu der Ausgabe dieses Stewergeldes sollen vom Ober Ampt verschrieben werden der Hertzog zur Liegnitz / Briegk / Münsterberg / Teschen vnd die von Breßlaw / welchen fünff Ständen das Land diß Werck anvertrawet.

Ad secundum, wegen des Biergeldes ist dasselbe auff zwey Jahr verwilliget / vermöge des Prägerischen Schlusses vnd Abschiedes / da wird sich jeder Stand der Gebühr nach zu bezeigen wissen.

Vber diß ist geschlossen.

Zu Abwendung des vbrigen Wildschissens / auch der vbrigen Angriffe vnd Mörde auff n Strassen / soll der gemeine Man keine Büchsen führen / sondern zur Verwahrung geben. Memorial.

2. Von Faßnacht biß auff Bartholomæi soll man sich der Hasenjagt enthalten / die Nachtjagt soll bey Poen zehen schwerer Marck verboten seyn.

3. Einheimische Verarmbten sollen nach müglichkeit versehen / vnd denen die Kundschafft haben gegeben / die andere Bettler weg gewiesen werden.

Diese drey Punct / wegen der Büchsen / Jagt vnd Betteln / sollen in Städten etlich mal ausgeruffen / bey den Dorffschafften durch die Obrigkeiten verordnet werden.

Die Restirenden Stände sollen jhre Räste zu Auslösung des Landes privilegien vnd zu der abgesandten Zehrung naher Prag jnnerhalb vier Wochen einbringen / oder die von Breßlaw sollen represalien brauchen / vnd mit Auffhaltung verfahren / darein das Oberampt allbereit gewilliget. Actum den 13. Februarij Anno 1552.

Anno 1553. Ertztags für *Quasimodogeniti* ward ein Fürstentag gehalten / da ließ König Ferdinand in seiner instruction durch seinen höchst ansehlichsten Commissarium, Ertzhertzog Ferdinandum des Königreichs Böheimb Statthaltern / Königes Ferdinandi Sohn proponiren. 1553.

Proposition.

KOnig Ferdinand lesset fürtragen / daß er seinem anderen nach nicht persönlich in Vngern / wider den Türcken ziehen können / weil vnversehens im Reich ein Krieg angangen / welchen er zuvorn abstillen müssen / welches auch also geschehen. Weil auch etliche sich vnterstanden / etliche ansehentliche Lehnstück der Cron Böheimb zustendig zu vberziehen vnd zu eröbern / hat er Eger / Budissin / vnd das Präger Schloß besetzen müssen / dadurch das angenommene Kriegsvolck wider den Türcken nicht hat können gebraucht werden. Sonsten hat er einen Exercitum in Osterreich wider den König in Franckreich / der sich persönlich an derselben Gräntzen befunden. Item in Siebenbürgen wieder den Türcken / vnd in Vngern wieder den Waschen zu Ofen halten müssen. Hat auch den Churfürsten zu Sachsen behandelt / daß er vier tausent zu Roß / vnd 30. Fändlin Knecht in Vngern führen solte. So sind zwey Regiment Knechte vnd viel Reuter zu des Käysers Feinden im Reich gefallen / darüber das Königliche Kriegsvolck in Vngern vom Türcken geschlagen worden. Der Türck ist 80000. starck gewesen / vnd Erlaw 40. Tage belägert / aber mit spot wieder abziehen müssen. Tamischwer / Lippa / Zolneck vnd andere Schlösser / sind zwar den Türcken auff gute Worte vbergeben worden / welcher aber jhnen nicht Glauben gehalten / sondern sie nider hawen lassen.

Vnd weil der Türck abermal künfftigen Frühling in Person mit grosser Macht heraus will / vnd vnmöglich ist ohne Zuthat der Länder solchem mächtigen Feindt zu wiederstehen / Als begehret König Ferdinandus eine Geld Hülffe vom tausent zwölff Gülden vermöge der sieben vnd zwantzig jährigen Schatzung für sich / jhre Cammer Güter / Vnterthanen / auch Bürgk Lehn / vnnd Pfandschafften / darinne keiner seiner Schulden abziehen noch jechtwas hindan setzen vnd ausschlissen soll / jnmassen solches in Böheimb vnd Mähren auch verwilliget worden / auff zwene Termin Trinitatis vnd Bartholomæi. Stellet den Ständen frey / wie wieder die seumigen vnd vngehorsamen durch Hülff des Oberampts zu verfahren. Diese Stewer will jhre Königliche Majestat nindert anders wohin als wieder den Türcken anwenden.

Die Stände mögen jhren eigenen Zahlmeister hierzu brauchen / auch eine Person zur Rechnung verordnen. Erbieten sich zum revers, vnd weil die Böhmen von 4000. Thalern ein gerüst Pferd vnd 4. Fuß Knechte / auch im Fall der Noth solches duppelt zu leisten sich anerboten / vnd aber Schlesien der Gefahr näher / derwegen begehren jhre Königliche Mayt. ebenmessige Hülffe.

Fürstentages Beschluß.

Schluß.

DEr wüntschen König Ferdinando langwürige Gesundheit / glückselige Regierung / alle Wolfahrt / vnd vberwindung aller Feinde / sind auch erfrewet / daß jhre Fürstliche Durchlauchtigkeit glücklichen hier ankommen. Erinnern / daß grosse Tewrung im Lande / also das die Leute Haberbrod gebacken / vnd sonst vnerhörte Speise eingenommen / davon schmertzlich zu reden vnd zu schreiben / diese Tewrung hat verursachet / daß man an vielen Orten nicht einseen können / darzu ist eine gefehrliche Seuche der Pestilentz kommen / dadurch in Städten die Häuser vnd auffm Lande die Güter vnbewohnet vnd vngeerbet verblieben. Das aber die sieben vnnd zwantzig jährige Schatzung angemutet wird / da wird nur bey derselben eine grosse Vngleichheit befunden / dann in diesen Landen hat man keine Specerey / keinen Saffran / vnnd keinen Weinwachs / die gantze Nahrung beruhet hier in der Viehe Zucht / Wolle vnd Fischerey. Bitten

Gleich-

Gleichheit/vnd das man jhnen der andern Länder Schatzung nicht verhälen wolle/bitten auch das Römische Reich mit herein zu ziehen/vnd verwilligen hierauff/ daß ein jeder Fürst vnnd Stand alle seine Güter / es sey an Cammer Gütern/ Pfandschilling/Burglehn sampt jhren Unterthanen/keine Schulde abgezogen vnd ausgeschlagen/trewlich vnd dermassen schützen soll vnd will / wie sie das gegen GOtt/der Röm. Käyserlichen Majestat / so wol gemeinem Vaterlande zu verantworten verhoffen. Vnd wollen also geben von 1000. zwölff Thaler/ den Thaler pro 36. groschen/vnd den gr. pro 12. Heller geraitet/in 2. Terminen auff Jacobi vnd Galli, darzu die Schatzzettel auff Johan-Baptistæ dem Königlichen Ober Ampt sollen eingeantwortet worden. Zu der Laden/ darinn solch Hülff Geldt geleget werden soll / sollen die Schlüssel haben der Herr Bischoff/ Hertzog George zur Liegnitz vnd Briegk/vnd der Raht zu Breßlaw. Die Untereinnehmer wollen die in der Fürsten Stiemb ordnen / dazu jhre Majestät aus den Erb Fürstenthümbern auch Landsassen geben wolle/die sollen jhren Besoldt von dem Stewer Gelde haben/gegen die Vngehorsamen soll das Oberampt mit zuthat der andern Fürsten vnd Stände nach Aussatz gemeines Landes privilegien verfahren/doch sollen hievon frey seyn/

I. Die Armen Hospitalien.

II. Die Geistligkeit so nit Landtgüter hat.

III. Arme Widtwen/Leibgedienge oder miserabiles personæ, welche nicht vber 50. gülden austragen/so vber 50. gülden einzunehmen haben/sollen die Vbermaß verstewren.

IV. Wiederkauffliche Zinsen sollen die Censuarij oder Schuldiger dem Zinßherren nach der Schatzung vnd Achtung des vergebens abziehen / vnd in der Stewer einbringen vnd erlegen.

Es wehren auch die Herren Fürsten vnd Stände nicht vngeneigt im Fall der Noth/von 4000. Thaler ein gerüstet Pferdt vnd 4. Fuß Knechte zu halten/ weil aber hier im Lande die Ritterdienste seyn / in Böhmen vnd Mähren nicht/ vnnd die Ritterdienste hier auch hafften vnd bleiben sollen / so würde dieses Land mit zwey Bürden beleget bleiben/wollen aber sonst gefast seyn / vnd mit Zuthat der gedachten Ritterdienste (wiewol sie es vermöge der privilegien nicht schüldig/zuvorn solches auch vnerhört) in würcklicher Hülffe sich befinden lassen/dofern von dem Erbfeindt oder sonsten jemanden was wiederwertiges auff Böheimb oder die incorporirten gestossen würde. Bitten

I. Im Fall der noth diß Land hinwieder nit zu verlassen.

II. Daß auffn nothfall der Termin Galli hier im Lande verbleiben/vnd die Soldaten davon bezahlet werden möchten.

III. Daß die Geistligkeit so Landgüter hat / so wol die Städte jhre Stewren auch mit erlegen.

IV. Daß jhre Fürstl. Durchl. weiter in die Stände zu dringen / diß Land bey jhrer Königl. May. verbitten wolle/Vnd

V. Daß sie einen genugsamen Revers haben möchten.

Die Stewer Resta sollen zwischen hier vnd künfftigen Pfingstmitwoch. 2. Die Tax zu Ablösung der Landes privilegien. 3. Vnd die Zehrung der Abgesandten nach Prag dem Herren Bischoff erleget werden.

Die Stewer Rätung soll zur Neiß auff die Mittwoch nach Pfingsten gehalten werden.

Demnach auch das Land etliche gravamina hat/ bieten die Stände denselben abzuhelffen. Gravamina.

I. Die Monopolirer mit Ziehn/Allaun vnd Kupfferwasser abzuschaffen.

II. Zu-

II. Zuträgliche vnd nützliche Müntz für das Land zu verordnen auch kleine müntz für das Armut zu prägen.

III. Die getrenneten vnd abgesonderten Landstücke hinwiederumb zu dem Lande vnd Mitleidung zu bringen / als Crossen vnnd Zölche beyn Marggraffen/ Großburgk beym Bischoff zu Lebuß/ Hoyerswerda vnd Katschur beym Bischoff zu Olmutz/ vnd Keilendorff bey dem Stifft Oyban.

IV. Die Königl. Commissionen hier einzustellen.

V. Den Ständen sämbtlichen anzubefehlen/ daß die Bettler/ Rottirer vnd Fehder auss Lande geschafft/ vnd im Lande Sicherheit erhalten werde.

VI. Die zu straffen/ welche Winckelverlöbnüß/ ohne der Eltern/ Vormünden/ vnd daher/ so der Eltern Stelle halten / vorwissen machen / insonderheit das solchen Jungfrawen oder Töchtern mehr nicht/ dann die Freundtschafft vor billich ansihet von jhrem väterlichen Theil gegeben werden solle.

VII. Die vor vntüchtig zu achten / welche wieder gethanes Angelübnüß aus dem Bestrickнüß entwischen.

VIII. Die Verschwender vnd prodigos mit ewigem Gefängnüß oder Verweisung zu straffen / wie auch die / so andere in Bürgschafften vorsetzlich verführen.

IX. Die entlauffene Dienstboten vnd Vnterthanen ohne Kundschafft nicht anzunehmen/ vnd das mutwillige Gesindlein zu straffen.

X. Heinrichs von Oppersdorff väterliche Aussatzung vnnd Abstattung der Töchter in Krafft/ wie für alters in Schlesien zwischen dem Adel zu Erhaltung des Herrschiltes bräuchlich gewesen/ zu verordnen.

XI. Die Appellationes zu Prage nicht anzunehmen/ jeder Stand ist erbötig/ die Justitz innerhalb eines halben Jahres jeden zu ertheilen. Si non, vnd eine Sache an das Ober Ampt gelangete / soll daß Ober Ampt diese Sache für das Ober Recht zu decidiren verweisen/ oder sonst gebürliches Einsehen vnd Verhelffung zu wiederfahren lassen macht haben / vnd was allda gesprochen wird/ bey deme soll es verbleiben / vermeinet jemandes hierüber zu suppliciren, daß hette dem Rechten vnd Gebühr nach seinen Weg/ allein daß die Execution vngesteckt bleibe / wie dann jhre Königliche Majestat sich zuvorn gnädigst erkläret/ daß sie die Appellationen hindan setzen/ vnd bloß die Supplicationes frey haben wolten. Bitten jhre Fürstl. Durchl. wolle solche gravamina an jhrer Königl. Mayt. denselben abzuhelffen gelangen lassen.

Actum Breßlaw Freytags nach Quasimodogeniti
Anno 1553.

Königliche Resolution.

Auff die eingebrachten gravamina, an Herren Bischoff.

Resolution auff die gravamina.

Belieben *I.* Die Bewilligung im Fürstentags Beschluß/ vnd versorgen die Stände mit einem genugsamen Revers, schicken auch Personen auff die Reiß zu Stewer Rätung.

II. Die gravamina betreffende soll wegen des Zinß Conrad Mayr von Augspurg mit Ausgang dieses Jahres kein frembd Ziehn mehr in Schlesien führen.

III. Hat zwar Christof von Gendorff eine Begnadung den Sachowetischen Alaun einzuführen/ ist er nun nit so gut als ander Alaun/ vnd Gendorff jhn thewer giebet/ als andere/ so soll gebürliche Einsehung beschehen.

Es soll

Es soll auch kein frembd Kupfferwasser in Schlesien mehr verkaufft werden. Der Punct wegen der Müntz soll auff nechstkommenden Fürstentage fürgenommen werden.

IV. Wegen der Mitleidung hat er dem Marggrafen Hansen von Brandenburg schrifftlichen aufferlegt / die Landesstewren einzubringen / vnd dieß Fürsten- oder Landtage durch seine Abgesandten hinfüro an zu besuchen / Dem Bischoff zu Lebuß ist mit ernst befohlen / die Stewren zu entrichten / der von Füllenstein wird die verfessene vnd jetzo bewilligte Stewren schon erlegen. Aber wegen Hotzeplotz wenden die Mährischen Stände ein / daß der Bischoff wegen dieses Guts in Mähren gehörig / derowegen soll diese Sach berathschlaget / vnd derselben mit dem ehesten abgeholffen werden.

V. Wegen der Kön. Commissionen wollen sich jhre May. ins künfftig also erzeigen / darob sich billich niemandes zu beschweren haben wird.

VI. Wegen der Landtsbeschädiger / Müssiggänger vnd Bettler Placet, habens schon in Erbfürstenthümbern also zu halten anbefohlen.

Wegen der Winckel Verlöbnüsse / Eydbrüchigen / Verschwender / vnd die ander in Bürgschafften ansetzen / placet, Es ist billich.

Aber wegen des Gesindes vnd Vnterthanen Kundschafften soll der Punct auffm General Land Tage zu Praga expediret werden.

Wegen Opperstorfs Supplication vnd der Fürsten vnd Stände in Schlesien Intercession sollen die Gerichtsstüle zu Prage zuvorn berichten.

VII. Zum siebenden vnd letzten wegen der auff Präger Schloß auffgerichter Appellation, können vnd mögen jhre Königl. Mayt. auff dißmal keine Verenderung thun / doch wollen sie genädigst darob seyn / damit die Appellation-Handlung bey jhrem Gerichtsstul zu Prag gefördert werde / auff daß sich niemandes des langen Verzugs billichen zu beschweren habe / Geben Wien 26. Maij Anno 1553.

Anno 1554. den 12. Octobris, ward ein Fürsten Tag zu Breßlaw gehalten / da ließ König Ferdinandus I. in seiner instruction durch seinen Commissarium Ertzhertzog Ferdinandum seinen Sohn vnd des Königreichs Böheimbs Stadthaltern / proponiren. 1554.

KOnig Ferdinand entschüldiget seine absentz, ist resolviret gewesen / selbst naher Breßlaw zu kommen / hat aber zu Prün wegen des Türcken einfall mit den Vngrischen Räthten müssen Rath halten / vnd soll auch jhre May. auffn Reichs Tag naher Augspurg noch für Martini. Haben derowegen jhren freundtlichē lieben Sohn / Ferdinandum abgefertiget / begehrē Proposition.

I. Weil die Zeit voriger bewilligten Hülff verschienen / vnd die noth noch verhanden / eine andere würckliche Hülff / dann

1. Mit den Vngrischen Kriegen sind jhrer Mayt. Cammergüter zum höchsten erschöpfft.
2. Auch in Zeit des Anstandes mit dem Türcken / gehen jhrer May. jährlichen vber zehen mal hundert tausent floren, Reinisch auff / was will wol in offener Krieges vbung vnd Empörung für ein grosser vnerschwindlicher Verlag aufflauffen.
3. Sieben Bürgen zu erhalten vnd alle Gewalt des Türcken / auch der zwey Moldawischen Weywoden Einfall / so wol des Potewitzes / Bischoffs zu Waradein Practicken abzuwenden / hat auch viel gekostet.

4. Eine

4. Eine Bottschafft an den Türcken ist mit grossen Vnkosten abgefertiget/fernern Friedestandt zu befördern.

5. Die Gräntzen wieder den Türcken müssen auff 150. meilen mit Kriegesvolck besetzt bleiben/darauff gehen jährlichen zehenmal hundert tausent Gülden Reinisch.

6. Wieder den ächter Marggraff Albrechten/ haben jhre Königl. Mayt. Eger besetzen vnd Kriegsvolck halten müssen / weil er den Egrischen Kreyß einnehmen wollen / etliche Böhmische Lehn vberzogen/gebrandtschatzt vnd geplündert/auch in Böhmen hinein gestreifft / vnnd der Cron Böheimb sich annehmen wollen/des Bischoffs von Bamberg vñ Würtzburgk so wol der Nürnberger Vnterthanen feindtlichen vnd mit Gewalt angegriffen / vnd sie schrecklichen verderbet vnd vnchristlich verhärget. Auch jhrer Königl. Mayt. rebellen wieder offene edicta bey sich gehauset/die Nürnberger höchlich bedränget / darüber sich jhre Königl. Mayt. mit Churfürst Moritzen zu Sachsen / wieder diesen ächter in Kriegesrüstung begeben müssen / vnd weil zu diesem allem grosse Geldtspilterungen von nöthen gewesen / Als begehren jhrer Königl. Mayt. von 1000. schock Groschen/zehen schock Groschen auff ein Jahrlang / für sich selbst / vnd gleichsfalles von jhren Vnterthanen/worauff ein jeder Standt von allen seinen Gütern/es sind Cammer Güter/Pfandtschilling/ Burglehn/bahr ausgeliehenem Geldt / zuvorn ausgangener declaration gemeß / so viel dz bahr ausgelihene Geldt vnd Pfandtschafften betrifft/sich schatzen soll/ wie es gegen Gott/jhrer Kön. May. vnd gemeinem Vnterlande mit gutem Gewissen zu verandtworten.

II. Begehren sie von jedem Viertel Gersten oder Weitzen Bier 3. Jahrlang nacheinander 6. weisse Groschen/ weils die Böhmen vnd Mährer gethan.

Erbitten sich der Vnterthanen Wolfahrt hinwiederumb zu befördern 2. einen gewönlichen Revers zu geben/3. solches in Gnaden vnvergessen zu halten.

Fürstentags Beschluß Freytags nach Galli. 1554

Schluß. Bedancken sich die Stände der Königlichen Gnad / addito voto, sind auch erfrewet des Ertzhertzogs Ferdinandi glücklichen Ankunfft / tragen wegen angedeuteter Wiederwertigkeit ein vnterthänigstes Mitleiden/ wehren geneigter vnd williger jhr Vermögen zu zusetzen / weil jhre Mayt. diß arme Vaterlandt zu beschützen gantz gnädige Vorbetrachtung haben/vngeachtet/daß dieses Landt Tewrung/Sterbensleufften / Mißwachs vnd Brandtschäden ausgestanden / von vielen die Stewer Resta mit Bestricknüß/ Gefängnüß vnd Pfandung abgezwungen werden müssen. Darbey sich dann die Vnterthanen klar angegeben / obgleich die Herren Fürsten vnd Stände ferner was willigen, würden/ daß sie es doch wegen grossen Vnvermögens nicht halten köndten.

Weil schwerlich nun jhnen/als privilegirten vnd insonderheit befreyeten Ständen in wes sich zu begeben/so ist leicht zu ermessen/ Je dennoch aber verwilligen sie vom 1000. fünff Thaler bey den Bawerschafften von jedem 1000. drey Thal. /jeden zu 36. gr. vnd den Groschē zu 12. Hellern gerechnet/ in zwey Terminen auff Liechtmeß vnd Bartholomæi.

Hierzu soll jeder Standt particular Einnehmer verordnen/so die Schatzung einnehmen/auch von Cammergütern/vnd die Schatzzettel dem Ober Ampt vnter jhrem Siegel einschicken.

In Erbfürstenthümern werde jhre Königl. Majest. selbsten Einnehmer vom Lande verordnen / die da auff die Schatzung gut acht geben / Gleichheit befördern / vnd die Widerwertigen dem Oberampt anmelden.

Bitten die bahren Gelder zu verschonen / sonsten werden die Geldschulden auffgesaget / vnd kommen die Schuldener vmb jhre Güter vnd Nahrung.

Von dieser Schatzung sollen eximiret seyn / 1. Die armen Hospitalien, 2. Die Geistlichen / so nicht Landgüter haben / 3. Arme Witwen / die vber 30. gülden Vngerisch nit Einkommens haben / 4. Vnd die Brandbeschädigten / so von jhrer Obrigkeit noch Freyheit haben / 5. Wiederkauffliche Zinsen sollen also abgeben werden / wie im vorigen Fürstentags Beschluß. Vber diese Bewilligung sollen die Vnterthanen nicht beschweret werden / bey pœn duppelter Verrichtung der Stewer.

Ad II. Verwilligen vom Viertel oder Faßbier auff Martini 2. gk. jeden Groschen pro 14. hk. geraitet / auff 3. Jahr / doch daß der Kauffer 1. Groschen vnd der Verkauffer den andern Groschen gebe / wer es aber gantz verschencket / gibet sie alle beyde.

Dieses Geld von Stewren vnd Bieren soll jhrer Königl. Majest. von dem General Einnehmern gegen den Revers abgeführet / doch auch / do fern diß Land eine Noth anstösse / hier im Lande behalten / vnd zu deroselben Widerwendung angewendet werden.

Protestiren öffentlichen / daß sie zu diesem mal jhrer Fürstl. Durchl. zu Ehren im Schluß etwas geendet / da doch allwegen auff gemeinen Fürsten- oder Landtagen von Alters hero bräuchlichen gewest / was einmal beschlossen worden / daß es bey demselben verblieben / Wollen hierdurch an jhrem alten Herkommen nichts begeben / sondern jhnen vnnd jhren Nachkommen solches zuvor behalten haben.

Repetiren jhre Gravamina.

Gravamina.

I. Wegen der Appellation, daß die Vrtheil nicht zu Prag / da das Sachsen Recht nicht ist / sondern zu Breßlaw / dahin die Stände jährlich viermal jhre Rechtsverständige zum versprechen abordnen wolten / solten geholet werden / Item / daß in Gräntzsachen Personen auff die Stell geschickt würden / so alles in Augenschein nehmen vnd darauff sprechen / vnd so von diesen Vrtheln wolte appelliret werden / sols zur decision für das Oberrecht kommen / was allda gesprochen wird / bey dem soll es verbleiben.

Vnd weil jhre Königl Majest. versprochen vnd zugesaget / daß sie von den Königl. Obergerichten nicht die Appellation, sondern allein für jhre Königliche Person die supplication begehrten / so hoffen sie jhre Königl. Majestät sich hierinnen gnädigst erzeigen werden / Die Schweidnitzer vnd Troppauer vor Land vnnd Städten vermeynen sich jhres eigenen Rechts zu halten.

II. Wegen der Müntz / deren wenig im Lande / denn was von Groschen vnd Hellern gemüntzet wird / das wird für Pagament wieder aus dem Lande geführet / die andere gute Müntz kömpt mit den Stewern vnd Biergelde auch aus dem Lande / dadurch steiget der Thaler vnd Ducate / vnd kömpt in höhern Werth / vnd muß der Jnsaß an demselben bald zweene / einen oder mehr Groschen verlieren / Bitten denen / so die Müntz brechen / solches neben harter Leibesstraff ernstlich zu verbieten.

III. Wegen der Gräntz in Polen/welche die Polen schmällern/ vnd grosse Flecken vber alte verköppitzte / vertragene vnd mit Mahlzeichen scheinlich gemachte Gräntzen jhnen gewaltsam zueignen / Treiben das Vieh aus diesem Lande hinweg/verwunden die Menschen / haben Herrn Wilhelm von Kurtzpach entführet/ dem Hertzog Wentzeln zu Teschen einen Edelmann erschossen /Bitten Schutz vnd Bescheid / wie sie sich hinwiederumb gegen die Polen verhalten sollen / zu Peterckaw wird kürtzlich ein Landtag gehalten werden. Bitten dahin Abgesandten zu schicken / vnnd diß Werck zu befördern.

IV. Wegen der Trennung mit Crossen /Zülich/ Hotzeplotz / Katschür / Großburgk/so die Fürstentage vnd Oberrecht nicht besuchen / auch die Stewren nicht erlegen / Schweidnitz vnd Jawer wil sich von gemeinem Landes-Privilegio ausschliessen / die Troppischen wollen zum Oberrecht niemand absenden / Vnd ob nun wol diese Sach mit den Troppawern jhre Königliche Majestät für sich nach Prag zihen wollen / ist es zwar diesem Lande hochbeschwerlich / doch haben sie allbereits Gevollmächtigte neben einer Instruction dahin verordnet.

Bitten jhre Fürstl. Durchläuchtigkeit wollen diese gravamina zu glücklicher expedition jhre Königl. Majestät fürtragen / Datum Freytags nach Galli Anno 1554.

Abschied oder Memorial in Landessachen bey diesem Fürstentage.

Memorial.

Man soll *I.* die vngezogene freche Jugend durch die Haupt-vnd Amptleute im Zaum halten.

II. Das Ritterrecht in Schrifften bringen / den Nachkommen zur Nachricht.

III. Von den Cantzeln ablesen / daß man die frembden Bettler / Landsknechte vnd vnbekande Vmbläuffer ausrotten solle.

IV. Die alten Zölle vnd Strassen halten /vnd die newen gantz abschaffen.

V. Das Gesinde ohne Kundschafft nicht annehmen.

VI. Das Wild vnd Geflügel biß Bartholomæi schonen.

Actum Freytags nach Galli 1554.

Anno 1556. Montags nach Trinitatis ward ein Fürstentag gehalten in Breßlaw / da lies König Ferdinandus I. in seiner Instruction durch seine Commissarien / Herrn Hans von Oppersdorff Freyherrn auff Eiche/Tham pflugk /vnd Johan Lang D. proponiren.

Proposition.

Nach zu entbotener Königl. Gnad sind die Stände zu erinnern / was auff dem jüngstgehaltenen Fürstentage zu Franckenstein geschlossen/vollmächtige Gesanden naher Prag zu schicken/wegen einer Hülff vnd Stewer wider den Türcken sich zu einigen/weil nun dieses geschehen / begehret jhre Kön. Maiest.

I. Sich einer guten Policeyordnung zu vergleichen.

II. Artickel auffzusetzen wegen Einbringung der Schatzzettel/ Verordnung der ober vnd particular Stewer Einnehmer/ vnd wegen der execution wider die Säumigen vnd Restanten. Bey dem Schatzzettel soll jeder in specie setzen/wie hoch er sich verschätzen wolle/ vnd solches dem Oberampt einstellen. Particular Stewer Einnehmer sollen richtige Personen seyn / vnnd vereydet werden dem Könige / denen soll man nach vorigem gehaltenem Brauch von der Stewer ziemliche vnd Billige Besoldung auffs genaweste folgen lassen.

In

In der Schatzung soll Gleichheit gehalten / die Armen nicht beschweret / vnd die Vntrewen bestrafft werden.

Bey der execution soll man wider die Säumigen mit Gefängnüssen vnd Aresten auch in andere wege verfahren / vnd die alten Restanten zum Gehorsam bringen / damit jhre Majest. selbst die execution zu verschaffen / nicht verursachet werde.

III. Daß sich die Fürstenthümer Schweidnitz vnd Jawer in Abgebung der Zehrungskosten zu dem General Landtage naher Prag verwiedern / ist jhnen Tagfahrt naher Prag angesetzet / darzu sie aber nicht erschienen / derowegen jhre Königl. Majest. jhnen anbefohlen / alsobald dem Oberampt die Zehrungskosten einzustellen. Wollen aber die Parth bey diesem Fürstentage gehöret seyn / sollens die Commissarien hören. Geben Prag 17. Maij 1556.

Fürstentags Beschluß Montags nach Trinitatis Anno 1556.

Præmissis Curialibus, ob wol die Absendung naher Prag wider dieses Landes Freyheit seyn wil / jedennoch weil es die höchste Noth erfordert / vnd solches zur Wolfahrt dieses Landes angesehen / haben sie gewillfahret.

II. Haben sie auff eine sonderliche Policey vnd Christliche Ordnung gedacht / ob welcher ein jeder Fürst vnd Stand Christlich vnd erbarlich wird zu halten wissen.

III. Die Schatzung soll seyn 12. Thaler / vom tausent in 2. Terminen auff Johan. Baptist: vnd Michaelis. Exempt sollen seyn. 1. Die armen Geistlichen. 2. Die Hospitalien. 3. Die Beschädigten vom Vngewitter / Wasser oder Brandte / so von jhrer Obrigkeit noch befreyet seyn. 4. Die Witwen / so vber 30. Gülden Vngerisch jhres Leibgedinges nicht Einkommen haben.

Vber diese Schatzung soll kein Vnterthan weiter beschweret werden / vnd sind die Stände zu frieden / daß dißmal die particular Einnehmer dem Könige vereydet werden. Die general Einnehmer sollen seyn Wentzel von Gelhorn / Hans von Köckritz / vnd Steffan Kengel Rahtman zu Breßlaw / jhr Besold soll seyn / wie auffm Präger Landtage beschlossen worden / Bothen- vnd Schreiberlohn soll an der Stewer abgekürtzet werden / Die Säumigen sollen mit Pfändung / Bestrickniß vnd Gefängniß coerciret werden.

Vom ersten Termin sollen die General Stewer Einnehmer dem Könige gegen Quittung auszehlen 11000. Schock Groschen Böhmisch. Vom andern Termin Michaelis wollen sie jhren Antheil / wie die Böhmen vnd Mährer thun / auch erlegen / doch wofern einer aus des Königs Söhnen mit zu Felde zeucht / solte aber das Land persönlich zuziehen / soll der ander Termin zum Besold des Landes verbleiben / auff welchen Fall Obrister seyn soll Hertzog Hans von Münsterberg / Musterherr / Herr Fabian von Schönreich Ritter / Zahlmeister / Melchior von Wuchriß / vnter dessen soll jeder in guter Bereitschafft sitzen / vnd die Musterung befördern.

Beschweren sich die Stände.

Gravamina.

I. Daß dem alten modo nach Mähren jetzo so wenig gibet / da doch vormals Mähren dieses / was sich die Cron Böhem bewilliget den halben / vnd Schlesien den dritten Theil verrichtet hat. Doch wollen sie es für dißmal bleiben lassen / wann sie nur einen gnugsamen Reverß haben / daß diese Gutwilligkeit vnd Absendung naher Prag gemeinem Vaterlande nichts præjudiciren

diciren möge/solchen Revers bitten sie/wollen sonst von Stewren nichts ausfolgen lassen.

II. Beschweren sich die Stände / daß jhre Abgesandten zu Prag den Landtags-Beschluß vber mannigfaltiges Anlauffen nicht haben bekommen können/ auch nicht die Werbung der Cron Vngern/Bergstädte vnd anderer / dieses wil allerley Bedencken einführen.

III. Beschweren sich/ daß jhre Abgesandten auff die Landes Artickul langsam zu Prag beschieden worden / da schon jhre Königl. Majest. von Prag auffgebrochen/in diesem Bescheid wird gedacht.

I. Sambt sollen die Stände geschlossen haben/kein repliciren den Königl. Commissarien auffn Fürstentagen zu admittiren, da berichten sie / daß sie deßwegen bey den Elteſten Mitlandsassen sich erkundiget / von denen were klärlich zu vernehmen gewesen / daß es bey den Vorfahren in stätem Brauch gewesen / vnd steiff darüber gehalten worden / ausserhalb was jhrer Königl. Majest. vnd Ertzhertzog Ferdinando zu Ehren für zwey Jahren vngefährlich auff förderliche Bedingung beschehen sey.

II. Wird gedacht/ daß sich die Stände bey andern Rechtsstülen wolten Bescheides erholen/Item/wolten des Königs Gräntzsachen ohne des Königs Wust vnd Willen hinlegen / so jhres bittens Intent niemals gewesen / Sondern bitten vmb Zulassung eines Rechtens zu Breßlaw durch der Stände Abgesandten/welche alle Quatember einmal zusammen kommen/vnd Partheysachen / wie auch der Stände Gräntzsachen auff beschehene Besichtigung decidiren sollen / von welchen decisionen die Appellation an das Oberampt vnd Oberrecht naher Prag gehen / können vnd mögen sie solches nicht willigen noch eingehen/wie dann auch jhre Königl. Majest. die Appellation nicht / sondern allein die supplicationen begehret / Bitten vnterthänigst / weil in Böhmen vnd Mähren von den Obergerichten keine Appellation verstattet / es wolten jhre Königl. Majest. die Verkleinerung dem löblichen Fürsten Stande / vnd so viel ehrlicher gutherziger Herrn / vnd andern guter Leut/nicht beschehen noch auffthun lassen.

III. Im Müntzpunct bitten sie/daß keine Müntz geschlagen/vnd die Schlesischen Groschen zu halben Patzen / so wol die Pölichen zu Creutzern möchten für gänge vnd gebe geachtet werden.

IV. Zu der Polnischen Gräntz Commission haben sie zwar Personen zu Commissarijs eligiret, es wil aber keiner ohne Zehrung fort bitten/ 1. Die Speisen außm Schlesischen Zahlampt. 2. Andeutung der Stellen/ wo man zusammen kommen soll. 3. Bestellung etlicher procuratoren, für vnsere Gesandten.

V. Bitten die Stände Abschaffung der newen Zölle in Polen / vnnd bey Marggräff Hansen zu Brandenburg.

VI. Die Sach mit dem Bischoff von Olmutz vnd Troppischen Landschafft bitten sie auff die Prägerische Verhör zu verschieben / vnd den Schweidnitzern vnnd Jawrern zu befehlen / daß sie die Zehrungskosten abführen / weil jhre Gesandten auffm Fürstentage zu Franckenstein solches bewilliget.

VII. Bedancken sich die Stände/ daß jhre Majestät die mutwilligen Leute / so in Schlesien das Recht nicht leiden wollen / abzuweisen lassen / bedacht seyn.

VIII. Bit-

VIII. Bitten sich bey dem Schlesischen RitterRecht zu schützen/von welchem sich etlicher Reichen wegwenden/vnd an jhre Königl. Majest. ziehen wollen/dardurch der Arme gedruckt/ vnd solche Schmach vnd Verkleinerung in sich fressen muß.

Conclusum additis Curialibus 5. Junij 1556.

Abschied oder Memorial in Landessachen bey diesem Fürstentage.

Demnach der liebe Gott mit der Geissel durch den Erbfeinde drawet/soll Memorial.

I. Von den Cantzeln das Volck zur Andacht vnd Besserung jhres Lebens gereitzet/vnd diß durch patenta angekündiget werden.

II. Jedes Orts Obrigkeit soll die Völlerey gebührlichen straffen/den Zutrincker so wol/als den Annehmer.

III. Fluchen/Schelten/Ehebruch/Hurerey vnd vnzüchtige Nachttäntze/verdrehen vnd schwencken sollen verboten/vnd die Gotteslästerer an Leib vnd Gute gestrafft werden.

IV. Die Rockengänge vnd Knoblochsgelächter/Item/prächtige Kindtauffen/vnd Kirchmessen vnd vbrige Zahl der Gevattern abzustellen.

V. Die kürtzen Mäntelein vnd grosse Plauterhosen sollen hiermit verboten seyn/inner vier Wochen dieselben abzulegen/die Schneider zu Straffen/die sie aus andern Ländern herbringen/vnd nicht ablegen wollen/sollen weggeschafft werden.

VI. Frembde Bettler/Landsknechte vnnd Vmblauffer sollen dem Antonio de Doria Befehlichshabern vber die Galeren zugeschickt/vnd also gestrafft werden/die Vbelthäter soll man auff Königlichen Befehlich zu kommen lassen.

VII. Die Wiedemuth vnd Pfarrhöfe soll man bawen/was davon gezogen/wiederkehren/vnd die Pfarrherrn nicht wie Dienstboten/sondern als Seelsorger halten/auch die Kirchhöfe zierlich vnd stattlich versehen.

VIII. Die StewerRestanten sollen sich mit Herr Friederich von Rehdern berechnen/vnd den Rest abführen.

IX. Die gewöhnlichen Strassen vnd Zölle sollen gehalten werden.

Actum Breßlaw Freytags nach Trinitatis Anno 1556.

Anno 1557. Montags nach Misericordias Domini ward ein Fürstentag gehalten/da lies König Ferdinandus I. in seiner Instruction durch seine Commissarien/Herrn Joachim Schlick/Graffen zu Passaw/Herrn Hans von Opperstorff vnd Herrn Johann Langen D. proponiren. 1557

Proposition.

JHre Königliche Majestät nehmen zu gnädigem Gefallen an/daß das Land Schlesien jhre vollmächtige Abgesandten naher Prag abgeschicket/vnd eine Stewer wider den Türcken verwilliget/Begehret

I. Gute Policey vnd Ordnung.

II. Gleichheit in der Schatzung/dabey gewisse Notul der Schatzzettel/drey Schlüssel zur Laden/vereydete Stewer Einnehmer/vnnd daß die Fürsten jhre Cammergüter mit Schatzen vnd vergeben sollen/auch daß man wider die Säumigen exequiren, vnd die alten Restanten auch zum Gehorsam bringen solle/damit nicht der Stewren so grosser Abfall erfolge.

III. Zween Groschen vom Faß Bier jeden pro 14. Heller auff drey Jahr/weiln Böhmen vnd Mähren also gewilliget/ auch anderer Chur- vnnd Fursten Unterthanen sich gegen jhre Obrigkeiten tapfferer vnd redlicher angreiffen.

Datum Prag 19. April. Anno 1557.

Beschluß.

Fürstentags Beschluß Donnerstags nach Misericordias Domini Ann. 1557.

PRæmissis Curialibus haben sie jhre Gesandten nicht aus Pflicht/ sondern zu jhrer Majest. gnädigstem Gefallen / doch salvis privilegijs abgefertiget / vnd 12. Thaler vom 1000. verwilliget / in zwey Terminen auff Johannis vnd Wenceslai.

Ad I. haben gute Policey vnd Ordnung beschlossen/vnd wolten sie darüber ernstlich halten / vnd mit embsigem Fleiß Einsehen haben.

Ad II. haben Gleichheit in der Schatzung gehalten / ohne allen Vortheil vnnd Betrug / bitten mit dergleichen Bezüchtigung vnd Laster verschonet zu seyn / Sonst sind eximiret die vom Fewer / Wetter vnd Wasser beschädigten. 2. Die armen Hospitalien vnd Geistlichen / so nit Silberniß haben.

Execution wider die Säumigen ist schon verordnet / General Stewer-Einnehmer sind deputiret, wie auch der Zahlmeister.

Von der nechsten Bewilligung ist in der Cassa ein geringer Nachstand / bitten denselben im Lande zu lassen / entweder zu der angefangenen Schiffahrt oder zu anderer Nothdurfft.

Ad III. Das Biergeld wollen sie verwilligen/doch 1. So es Mähren geben wird. 2. So sie einen Reverß bekommen / daß es für kein Recht angezogen werde. 3. So die eximiret werden / die es nicht verschencken.

Bedancken sich 1. des ertheileten Reversûs /sind damit wol zu frieden. 2. Der zugelassenen Müntz denen / so das jus monetæ cudendæ haben. 3. Der abgewendeten newen Zölle in Polen vnd in der Marck.

Gravamina. Bitten 1. die Crößnische. 2. auch die Troppawische. 3. Vnd die Bischoffliche Olmutzische Mitleidung zu befördern / vnd nicht zu verschieben. 4. Vnd den Schweidnitschen/Jawrischen anzubefehlen/daß sie sich keinen eigenen Vorsatz machen/ sondern jhre ratam der Mitleidung/in gleichem der Zehrungskosten abführen.

Demnach aber jhre Königliche Majestät ein Bedencken tragen den Ständen ein Recht zu Breßlaw/ so wol das Ritter-Recht / davon sich nicht an König zu ziehen / vnd die Gräntzsachen vnter den Ständen zu decidiren zu verstatten / da haben sie keinen Vortheil gesucht/sondern nur schleunigere Beförderung der Billigkeit / lassens zwar dabey verbleiben / aber bitten:

I. Schutz bey jhren gemeinen wolhergebrachten Privilegien / vnd altem im Ritter-Recht gepflogenen Brauch.

II. Daß die beneficia Ecclesiastica beym hohen Stiffe zu Breßlaw vnd andern Gestifftern mit den Ausländern / sondern eingeleibten der Cron Böhmen möchten conferiret werden.

III. Daß

III. Daß die Monopolia sonderlich mit dem Sachowitischen Alaun abgeschafft werde / dagegen anderens einführ / der besser vnd leichter im Kauff / vnverschrenckt bleibe.

Conclusum Donnerstag nach Misericordias Domini Anno 1557.

Anno 1558. Montags nach Oculi ward ein Fürstentag gehalten / da ließ König Ferdinandus I. in seiner Instruction durch seine Commissarien / Hertzog Georgen zum Briegk / Berholden von der Leip obristen Marschall in Böhmen / Mattheseu von Logaw / vnd D. Johann Langen proponiren. 1557

Præmissis Curialibus haben

I. Alle geleistete Stewren vnd Geldhülffen zu den Kriegen wider den Türcken angewendet. Proposition

II. Darzu jhre Cammergüter angegrieffen / versetzet vnd verkümmert.

III. Sich mit schweren Kosten ins Römische Reich erhaben Hülffe zu suchen.

IV. Ansehentliche Potschafft vnd Oratores zum Türckischen Keyser abgefertiget.

V. Grosse Verehrungen den Baschen vnd andern Officirern vbersendet / vnnd vmb einen fernern Friedens Anstand suchen lassen / darauff aber der Türck begehret 1. Die Verehrung der zweyen verschienenen Jahren. 2. Zerschleiffung des Schlosses Zygeth / wann solches beschehen / wolte er sich in andere weitere Handlung einlassen.

Wann aber solches nicht thulich / der Friedes Anstand mißlich / auch bey Friedens Zeiten dem Türcken nicht zu trawen / viel Kriegsvolck noch soll gezahlet werden / vnd nun ein new Volck zu Roß vnd Fuß zu werben / auffgeben / Zeughäuser / Artolorey / Armada / Schieffbrücken / Profiant / Kundschafften viel zu wenden / wider die Rebellen vnd Königin Isabella / die sich mit jhrem Sohn vnd Anhange in Schutz vnd Schirm des Türckischen Keysers gegeben / ein ansehentliches herzugeben / do auch der Frieden mit dem Türcken erhalten würde / dennoch ohne grosse ansehentliche Summen Geldes vnd Verehrungen nicht würde beschehen mögen. Als begehret der König:

I. Daß die Herrschafft vnd Vnterthanen jedes vom 1000. Schock Böhmischer Groschen / 6. Schock Böhmische Groschen auff Georgi vnd Wenceßlai vnweigerlich bewilligen wolten / dabey sollen sie 1. die Vngleichheit in der Schatzung abstellen / vnd jeder sich particulariter schätzen / dann sichs befunden / daß fast der meiste Hauff mit dem fünfften Theil jhrer Güter dem billichen Werth nach in Schatzung einkommen / welches alles dem Könige / vnd denen / so sich rechtmässig geschatzt / zu mercklichem Nachtheil gereichet. 2. Sollen die Stände nachgeben / zulassen vnd gestatten / daß der König selbst seines Gefallens die Einnehmer in jedem Fürstenthumb möge verordnen vnd vereyden. 3. Daß jederman die Schatzzettel bey der Cammer abgeben solle / wie solches Anno 1554. auch beschehen. 4. Daß auch der König eigene Einnehmer zu den Biergeldern in jedem Fürstenthumb bestellen vnd vereyden lassen möge / sonsten kömpt wenig ein / bleibet auch bißweilen gar hinterstellig. 5. Daß auch von den Bieren / so aus den Mühlmaltzen gebrawen werden / eben so wol das gebührende

Biergeld gereichet werde. 6. Vnd do die Stände in einem oder dem andern abschlägige Antwort geben wolten / sollens die Commissarien mit bestem Fug ablehnen. 7. Die Commissarien sollen die Haupt- vnd Ampteute zur execution wider die Säumigen vnd Stewer Restanten fleissig anermahnen / die Stände aber zu guter Policey vnd Ordnung.

II. Der König habe sich mit dem Könige in Polen Sigismundo Augusto auff 1. Maij nater Schowa einzukommen vergliechen / dahin wollen sie beyderseits jhre ansehentliche Commissarien die vbrigen Gebrechen vnnd Gräntz Irrungen hinzulegen / abschicken / da sollen nun die Fürsten vnd Stände in Schlesien mit aller Nothdurfft gefast erscheinen / vnd jhre Klagen zu rechter Zeit einbringen / Auch zu den Vnkosten auff diesem Fürstentage was willigen / was auff den König selbst kömpt / wegen seiner Gräntz / wil er gnädiglich auff sich nehmen / verordnen zu seinen Commissarien den Bischoff zur Neiß / Hertzog Georgen zum Briegk / vnnd D. Langen.

III. Begehret der König inner Jahres Frist die Jüden aus dem Lande zu schaffen / doch daß sie 1. sicher aus dem Lande kommen / 2. Die Christen / vnd sie das jhre zuvor richtig machen / wann sich die Stände also vergleichen / wil der König die mandata wider die Jüden publiciren.

IV. Begehret der König die differentien zwischen Hertzog Hansen zu Münsterberg vnd Olß / vnd Antonio Grossen / Item / zwischen dem Lübschützern vnd Hans Wolffen Opplischen Vice-Cantzlern zu hören / vnnd in der Güte beyzulegen / In Entstehung dessen sollen die Stände sie auff Schrifften veranlassen / vnd die Schrifften nebens jhrem gutachten dem Könige zu seiner besseren Nachricht zu schicken.

Geben Nürnbergk den 11. Februarij Anno 1558.

Beschluß.

Fürstentags Beschluß Mitwochs nach Oculi Anno 1558.

RVhmen des Königs Ferdinandi grosse Trewe / Schutz vnd Schirm für diese Lande / haben auch williglich darzu conferiret, also daß jhnen jetzo die Stewren / newen Zölle / Ritterdienste vnd dergleichen Aufflagen nicht wenig zu Gemüthe steigen / also daß sie nun werden Rechnung machen müssen / wie sie sich sampt jhren Weibern vnd Kindern werden ernehren müssen. Dennoch

I. Zum Widerstand des türckischen wütenden Feindes 2. Zu Beförderung des Königl. vnd Christlichen Vorhabens. 3. Zu Abwendung aller Gefahr / Schadens vnd Verderbs. 4. Auch zu Erhaltung dieser Lande / wollen sie auff gnugsamen Reverß vom 1000. Schock Meißnischer Groschen sechs derogleichen Schock von beyden der Herrschafft vnnd Vnterthanen verwilliget haben.

Doch sollen eximiret seyn 1. die armen Hospitalien. 2. Witwen / so vber 30. Gülden Reinisch jährliches Einkommens nicht haben. 3. Die Geistlichen / welche nicht Landgüter haben. Die Schatzzettel soll jeder vnter seinem Brieff vnd Siegel ausfertigen / vnd dem Oberampt einstellen / Termin sollen seyn auff Johann vnd Martini / Bitten dieses Geld niendert anderswohin / als zu Besitzung der Gräntzort in Vngern anzuwenden

Mit

Mit dem Biergelde/Einnehmern vnd dergleichen lassen sie es bey vorigem Schluß bleiben. Ist etwa ein defect in Abgebung der Biergelder/ den soll man anmelden/ so soll er wiedergewandt werden/ Ist Saumsaal in der execution wider die Säumigen/ so weiß jhre Königl. Majest. schon/ wie sie sich gegen dieselben erzeigen sollen.

Wegen der alten Stewer Restanten haben zuvor jhre Königl. Majest. Commissarien verordnet/ welche sich mit jhnen berechnet/ den Geistlichen soll nur nach acht der Zinsen die Stewer abgezogen werden/ hoffen jhre Königl. Majest. aus angeborner Königl. Tugend zu diesen Christlichen gütigen Wercken werden geneigt seyn. Beschweren sich vber dem newen auffgerichten Zoll/ Item/ vber die erhöheten Zölle in Polen/ da man von erkaufften Wahren pro 12. Grosch. muß 2. Groschen Zoll geben/ bitten solches bey dem Könige in Polen zu endern.

Ad II. Wegen der Vnkosten zu der Gräntz commission mit den Polen/ bitten sie entschuldiget zu seyn/ weil 1. nit das gantze Land solche commission angehet. 2. Des Landes Vnvermögen vnd Vnmöglichkeit da ist. 3. Die Gräntz den König concerniret. 4. Der König in Polen selbst seine Gesandten verleget 5. Es würde jhrer Königl. Majest. von den Ausländischen vbel gesprochen werden/ Bitten Verschonung vnd Abwendung der Polnischen Eingriffe.

Ad III. Bitten wider die Jüden in jhrem Königl. Vorhaben fortzufahren/ wollen keine Zeit vorschreiben/ dann sie sind vnglaubig/ halsstarrig/ verstockt/ dem Christlichen Namen gehässig/ der Christen Verrähter gegen dem Türcken/ die Vnterthanen verfolgen sie/ saugen sie aus/ vnd bringen sie vmb das jhre. Schließlichen erklagen sich die Stände/ daß Hertzog Georg zum Briegk pro Commissario zu diesem Fürstentage ist gebraucht worden/ Bitten sich ins künfftig damit zu verschonen/ dann 1. Ist er ein Mitglied vnd der vornembsten Stände einer. 2. In Manglung seiner Person kan des Königs vnd Landes Nothdurfft nicht so vollkömlich berahtschlaget werden. Grevenius]

Bitten endlich/ die Königl. Commissarien/ sie dieses alles dem Könige nothdürfftig vortragen/ des Landes Anligen erwegen/ vnd die Stände recommendiren wolten.

Breßlaw Mitwochs nach Oculi 1558.

Abschied oder Memorial dieses Fürstentages.

Memorial.

Ein jeder Stand soll

I. Die Stewren/ Türckenhülff/ Biergeld vnd nachstellige Reste vnweigerlichen einbringen.

II. Die seinen zur Buß vnd Besserung des Lebens von Cantzeln anmahnen lassen.

III. Gute Policey/ Recht vnd Gerechtigkeit befördern.

IV. Die Gotteslästerung/ fluchen vnnd schelten mit vierwöchigem Gefängnüß vnd folgender Landes Verweisung straffen.

V. Die Jungen vom Adel/ so trotzige Schmehungen vnd Ausfoderungen vngeschewet verüben/ einziehen/ an Gelde oder mit Gefängnüß straffen/ darzu jhre Königl. Majest. general mandata ausfertigen wolle.

VI. Den Mißbrauch der Büchsen abschaffen/ vnd verordnen/ daß niemand mehr als eine Büchse zu Roß führe.

VII. Die

VII. Die Gesinde Miethung auff ein gantz Jahr richten / vnd dasselbe mit nohtdürfftiger Speise vnd Lohn versehen.

VIII. Jhre Königl. Majest. zu bitten / daß sie die Schweidnitzer Landschafft / welche auff ergangene citationes nie erschienen / als contumaces vnd der Sachen verlüstig erklären / vnd jhnen anbefehlen wolten / daß sie das Oberrecht besitzen / mit dem gemeinen Lande haben vnd legen / vermöge des gemeinen Landes privilegij.

IX. Jederman dahin zu halten / wo jemand von der Pfarren Wiedmuthen vnd von deme / so zum Gottesdienst gestifft worden / was entzogen / daß ers restituire, bey der Straff 100. Flor. Vngerisch.

X. Zu Verhütung der Plackereyen sollen die frembden Bettler / Landsknechte vnd Vmblauffer aus dem Lande geschafft / die Haus-Armen aber von jedem Ort versehen werden.

XI. Das Büchsen tragen vnd schiessen auffs Wild vnd Geflügel soll gäntzlich abgestellet / die Büchsen in Kirchen oder beym Schültzen verwahret / die Verbrecher mit zehen schweren Marcken / oder so das Geld mangelt / ein Edelmann mit Bestrickнüß / ein Bürger oder Bawer mit Gefängnüß gestrafft werden. Eben also auch die / so auff eines andern Grund vnd Bodem Weidwerck vben / oder Eyer ausnehmen.

XII. D. Langen verehren sie wegen seiner Bemühung in Gräntz Handlungen 200. Thaler / wird er dem Vaterlande ferner behülfflich erscheinen / soll was mehres folgen.

XIII. Jeder Stand soll den vbermässigen Vbersatz aller Handwercken in Städten / darüber Klage vorkommen / zu einem Christlichen vnd billigen Vernehmen richten.

XIV. Stewer Einnehmer sollen seyn Hans Arnold von Bischoffswaldaw / vnd Christoff von Lutwitz / die sollen den Eyd ablegen / die Stewren einnehmen / vnd Auffgaben auch verrechnen.

XV. Bey Könige soll angehalten werden / daß er sich resolviren woll 1. Die beneficia Ecclesiastica den incorporirten zur Cron Böhem zu conferiren. 2. Dem Gräntzstreit zwischē dem Hertzog von Teschen vnd Bischoffe zu Olmutz abzuhelffen. 3. Wegen der beschehenen Wegschaffung der newen Religions Prædicanten in dem Oppelischen vnd Ratiborischen. 4. Wegen des Schlesischen Hauses zu Wien / welches ein Thumherr zu Breßlaw für dieses Landes studierende Jugend verordnet / darinnen sie jhre freye Wohnung vnd stipendia hat / damit es also in dem Stande möchte erhalten werden.

XVI. Hans Höpner Buchhalter soll wegen geringen Besolds 100. Thaler zum gratial haben.

XVII. Zur Abfendung wegen des newen auffgerichten Zolls haben sie erbeten vnd erwehlet Hertzog Wentzeln zu Teschen / Hertzog Hansen zu Münsterberg vnnd Olsen / D. Philip Drachstedten / vnd M. Franciscum Fabrum Syndicum vnd Stadtschreibern zu Breßlaw. Wegen dieser Abfendung werden sich schrifftlich gegen das Oberampt erklären Schweidnitz / Jawer / Troppaw / Glogaw / Oppeln vnd Ratibohr.

XVIII. Beym Könige vmb den gewöhnlichen Revers anzuhalten.

XIX. Auff Jubilate sollen die Einnehmer Raitung thun.

XX. Dem Oberampts Cantzlern Nicol Kurtschen verehren die Stände 40. Thaler / den Secretarien vnd Cancellisten 60. Thaler.

Beschlossen Freytags nach Oculi 1558.

Den

Den 23. Septembris Anno 1558. starb Keyser Carolus V. die Churfürsten bestetigten König Ferdinandum zum Römischen Keyser.

Anno 1559. Montags nach Trium Regum ward ein Fürstentag gehalten / da lies Keyser Ferdinandus in seiner Instruction durch seine Commissarien / Hertzog Georgen zum Briegk / Joachim Schlicken Graff zu Passaw / deutschen Lehnhauptmann / Carln von Biberstein auff Forst / vnd D. Langen proponiren.

Keyser Ferdinand erkennet der Städt geleistete ansehentliche Hülffen / wolte selbst persönlichen auff diesen Fürstentag kommen seyn / so hat er einen Reichstag auff den 1. Januarij naher Augspurg ausgeschrieben / den muß er persönlich besuchen. Berichtet aber / daß er bey dem vberlegenen vnd vnaufhörlichen Kriegslast seine Königl. Einkommen vnd Cammergüter zum höchsten vnd auff das eusserste angegrieffen / versetzt vnd erschöpfft hette / were vnmüglich / ohne der Länder Zuthat vnd Hülffe ferner zu verführen. Hette durch Kriegsverständige einen Rahtschlag verfassen lassen / wie das Kriegswesen hinfüro in eine nützliche vnd verständige gute Richtigkeit vnd Ordnung zu bringen / das erforderte hohe vnd merckliche grosse Summen Geldes. Propositio.

II. Wolte der Türck auff künfftigen Frühling persönlich in Vngern / wo auch nicht / muste man sich doch gefast halten / weil er auch zu Friedenzeiten mercklichen grossen Schaden thete / massen er im Anstande Villeck vnd Thotis erstiegen / vnd die Schlösser Balata vnd Weysen ersteigen wollen / auch in Zips gefallen / vnd etliche Flecken vnd Dörffer verbrandt / geplündert / vnd in die 2000. Menschen weggeführet / so aber von den vnsern wieder liberiret, vnd in die 3000. Türcken erlegt worden. Jndleichen ist er 10000. starck in Crabaten eingefallen / vnd dasselbe Creutzweiß durchstreifft. Weil man denn dem Türcken Widerstand thun müste / vnd hierzu Geld höchstnöthig / als begehret der Keyser:

I. Vom 1000. Schock Groschen 15. Schock / wie von der Herrschafft / also auch absonderlich von den Vnterthanen / auff sechs Jahr lang / Er wil 1. das Reich vmb stattliche Hülff ansprechen. 2. Soll König Maximilianus II. mit zu Felde ziehen. Begehret 1. wider die Säumigen vnd Stewer Restanten schleunige execution. 2. Die Schatzzettel vnter jedes Person Petschier der Cammer einzustellen. 3. Den ersten Termin auff jetzt kommenden Georgi, den andern auff Galli. 4. Daß etliche Stände in eigener Person König Maximiliano zuziehen wolten / wo er selbst zu Felde ziehen würde.

II. Begehret der Keyser von einem jedern Faßbier vber / vnd zu der vorigen Bewilligung noch 3. weisse Groschen auff 6. Jahrlang zu Abzahlung seines grossen Schuldenlasts.

III. Begehret er einen Anschlag zu machen auff die Fische / Getreyde vnd andere Hausnahrung / so ein jeglicher Wirth vber seine Nohtdurfft pfleget zu versilbern / was dieser Anschlag am Gelde bringet / soll man jhm reichen / vnd dieses sollen die Stände thun / weil 1. im Reich die Vnterthanen jhren Herren ein viel mehrers contribuiren. 2. Diese Lande in ruhiglichem friedlichem Wesen gesessen. 3. Auch künfftig also mit der Hülffe Gottes sollen erhalten werden. 4. Sonst vnmüglich seyn wolle / dem Türcken zu widerstehen. 5. Wann sie diese Hülffe verwilligen / darff so bald kein Fürsten- oder Landtag gehalten werden. 6. Der Soldat wird auch bey so beständiger Zahlung sich desto leichter besolden lassen.

Erbeut

Erbeut sich 1. zum gewöhnlichen Reverß. 2. Wil das Land wieder nicht verlassen. 3. Solches mit allen Gnaden erkennen.

Auff die Gravamina.

Resolviret sich auff die vbergebenen Landes gravamina, wil 1. die mandata wegen Bestraffung der straffmässigen Jugend förderlichst confirmiren. 2. Wil er wegen der Land Stände der Schweidnitzer vnd Jawer auff jhre eingebrachte Schrifften decidiren.. 3. Wil zwischen Teschen vnd Olmutzischen Bischoff Commissarien abordnen. 4. Hat er sich mit dem Könige Sigismundo Augusto abermal auff den 1. Maij zur Gräntz Commision vereiniget.

Befihlet hierauff den Commissarien / sie sollen auffm Fürstentage keine geringere Bewilligung / als begehret worden / annehmen / ob auch gleich der Fürstentag vnfruchtbarlich zergehen solte / vnd darauff den Ständen einhalten. 1. Daß jhre Majest. mit der sieben vnd zwantzig jährigen Schatzung zu frieden / Jetzo aber weren die Güter gestiegen / vnd die Vnterthanen reicher worden / vnd were die Schatzung gleichwol jetzo auff zwantzig mal hundert tausend geringer / daraus der Stände Vberfortheilung / Vngleichheit vnd eigen Nutz zu sehen. 2. Diese Stewren kemen ja dem Lande zum besten / welches hierdurch geschützet würde.

Begehret darauff ernstlich die particular Schatzung / denn 1. Anno 27. ist dieselbe geschehen. 2. Jetzo erfolget sie auch in Böhmen. 3. Dienet sie zur Gleichheit. 4. Wird verschwiegen bey der Cammer gehalten / vnnd dürffen sich die Breßlawer nicht befürchten / daß jemandes Vermögen dadurch solle an Tag gebracht werden.

Solte aber die sieben vnd zwantzig jährige Schätzung nicht zu erhalten seyn / so sollen die Commissarien darob seyn / damit Gleichheit gehalten / Verfortheilung vermieden / vnd gutes Gewissen erhalten werden.

Die Stewer Einnehmer jedes Fürstenthumbs sollen bey der Cammer angenommen vnd vereydet werden.

Die Stewer Restanten sollen jhre alte Reste inner Monats Frist einbringen / oder sollens doppelt erlegen.

Es restiren auch noch 10000. Thaler von der bewilligten Stewer Anno 1554. die sollen die Stände dem Keyser folgen lassen.

Es wil auch jhre Majest. bey der Cammer in jedem Fürstenthumb die Biergelder Einnehmer selbst annehmen vnd vereyden lassen.

Begehret auch das Biergeld von den Mühlmaltzen / Item / daß die Commissarii sollen der Fürstenthümer Hauptleute erfordern / vnd sie zu gröſserm Fleiß in Einbringung der Stewren ernstlich anermahnen / Item / die Commissarij sollen sich wegen Hertzog Friderichs III. zur Liegnitz Person vnd Vnterthanen / auch wegen Ablegung der Stewren beym Bischoff vnd der Cammer erkunden vnd berichten.

Datum Prag den 15. Decembr. Anno 1558.

Fürstentags Beschluß den 13. Jan. 1559.

Beschluß.

Præmissis Curialibus rühmen die Stände jhrer Majest. grosse Mühe / Sorge / Vigilantz vnd Fleiß / darzu sie dann das jhrige vnterthänigst gethan / auch noch thun wollen / vernehmen aber mit betrübtem Gemüthe die grosse vnnd erschreckliche Gefahr wegen des Türckens / wolten auch die beharrliche Hülff gerne verwilligen / befinden aber des Landes höchstes Vnvermögen / ist zuvor mit hohen Bürden beladen.

Ad I. Doch salvis privilegijs vnd auff einen gnugsamen Reverß/ vnd daß jhre Majestät einen beschwer Artickel gnädigst abhelffen wolle / weil auff erfordern zu Prag erschienen Herr Eckricht von Füllenstein/ vnd H. Melchior von Hobergk/beyde Hoff Cammer Räthe / vnnd daselbst wegen des Guts Langenpruck eine sententz erlanget/den bitte sie zu cassiren,vnd niemanden mehr in Böhmen zu erfordern/weils 1.wider die privilegia.2.Zu Prag Böhmisch muß agiret werden. 3. Man hier das Sachsen Rechts vnd in Mangel dessen/ das Keyser Recht braucht. 4. Hier sonderliche Willkühr vnd Bräuche vorhanden / darvon man zu Prag nicht weiß. Auff solche Abschaffung willigen sie vom 1000. Stück zwölffe/ auff drey Jahr/in Terminen Johannis vnd Martini. Die Schatzzettel sollen dem Oberampt eingeantwortet werden/das Oberampt wird sie den Cammer Rähten vberreichen / die Einnehmer sind schon verordnet / sind beydes jhrer Majestat vnd den Ständen mit Eydespflichten verbunden. Jeder Stand soll wieder die Säumigen exequiren.

Ad II. Den Böhmen gleich verwilligen sie auffs viertel Bier 2. Böhmische Groschen drey Jahr lang von denen / so es verschencken vnd verkauffen / die es aber für jhre tägliche Nothdurfft vnd zu hochzeitlichen Ehren vnnd Frewden brauchen/ sollen exempt vnd befreyet hiervon seyn.

Ad III. Wegen des Anschlags auff die victualien,bitten sie vmb Verschonung/ ist vnmüglich.

Zum persönlichen Zuzuge erbieten sich etliche Ständ/doch 1. do es die Noth erfordert. 2. Daß sie dieselbe Jahres Stewer innen behalten möchten/ die da zuziehen würden.

Gravamina.]

Bitten *I.* abermals vmb Abschaffung des newen Gräntz Zolls/vnd daß die Stände nicht particulariter, sondern ins gemein möchten hierüber vernommen werden.

II. Verfügung beym Könige Sigismundo Augusto in Polen / daß die newen Auffsätze vnd Steigerungen der Wahren / Jngleichem daß man von 12. Groschen erkauffien Sachen 2. Groschen Zoll geben muß/abgeschafft werden möchten.

III. Daß die wiederkaufflichen Zinsen nach Acht der einkommenden Zinsen sollen verstewret / vnd den Geistlichen abgezogen / vnd von den Zinßpflichtigen erleget werden.

IV. Daß von den Stewren möchten eximiret seyn. 1. Die Geistlichen / so nicht Landgüter haben. 2. Die Verderbten durch Fewer / Wasser/ Wetter vnd Pest so von jhrer Obrigkeit noch befreyet. 3. Die Hospitalien. 4. Die Witwen/so vber 30. Gülden zu jhrem Leibgeding nicht haben.

V. Daß den Ausländischen die beneficia Ecclesiastica nicht möchten conferiret werden.

VI. Daß das Schlesische Hauß zu Wien sampt etlichen jährlichen stipendijs vnd provisionibus, darein die Wienischen Herrn der Universitet frembde Nationen einnehmen / vnd de facto einsetzen/ für die Schlesier verbleiben möchte / jhre Majest. wolten gnädigstes Einsehen haben.

VII. Daß aus den Schlesischen Ständen niemand zum Commissario auffm Fürstentag/ wie jetzt mit Hertzog Georgen zum Briegk (vnd 5. Anno 1558. auch 1. Anno 1567. beschicht) fürgangen / möchte gebraucht / sondern die Stände vnverrücket beyeinander möchten gelassen werden.

VIII. Daß dem Wilhelm Kurtzbach zu Mielitsch vnd dem zu Trachenberg wider die Polen / die jhnen gewaltige / mutwillige vnd nachtheilige Eingriffe in

den Gräntzen theten/möchte Hülff vnd Schutz geleistet werden/sonsten könten sie mit jhren Vnterthanen keine Stewren erlegen/weil sie in die 100. Roß vnd etlich Fußvolck wider die Polen halten müssen.

IX. Bey dem Könige in Polen zu verfügen/daß er in groß Polen abschaffe/hiemit sie nicht der Schlesier/bevoraus der Glogawer Fehder/Feinde vnd Abgesagten hausen noch herbrigen/sondern alter Fried/Einigkeit/Freundschafft vnd aller nachtbarlicher Will erhalten werde.

X. Bey dem Könige in Polen zu verfügen vnd Intercession den Breßlern an selbigen König zu ertheilen/damit die thätlichen Eingrieffe der Polen im Namßlischen abgeschaffet werden.

Auff Instantz der Commissarien erklären sich die Stände.

I. Lassens bey vorigen Schatzzetteln bewenden.

II. Mit den Einnehmern lassen sie es bey jhrem Auffsatz.

III. Die Stewer Resta wollen sie in zween Monaten erlegen/vnd den Cammer-Räthen zustellen.

IV. Die Mühlmaltze werden in dem Bier/so davon gebrawen wird/verstewret vnd verzollet.

V. Die zehen tausend Thaler wollen sie zu vnterthänigem Gehorsam jhrer Majestät einbringen/vnd die Restanten der Cammer namkündig machen.

Bitten die Abgesandten vmb recommendation an jhre Keys. Majestat.

Actum Breßlaw 13. Januarij Anno 1559.

Von dieser Zeit an ist kein Fürstentag gehalten worden/biß auff Trium Regum Anno 1562. welches klar im Fürstentages Beschluß Anno 1562. befindlichen.

Anno 1562. den 6. Januarij ward zu Breßlaw ein Fürstentag gehalten/da lies König Ferdinandus in seiner Instruction durch seine Commissarien/Hertzog Georgen zum Briegk/Caspar Bischoff zur Newstadt in Osterreich/Sbincko Bercka von der Daub/der Cron Böhem obristen Cammermeister/Caspar von Dohberg vnd Guttmansdorff/Commendator zur klein Olsen/Johann Langen D. Keyserl. Raht proponiren vnd fürtragen.

Proposition. PRæmissa Credentiali & gratia, Jesset berichten/daß er in Person auff diesen Fürstentag kommen wollen/ist aber durch wichtige Sachen der allgemeinen Christenheit verhindert worden. Demnach aber der Türck in Vngern tieff einwurtzelt/vnd er durch seinen Ambassatorem am Türckischen Hofe vmb einen bestendigen Fried vnd Anstand handeln lassen/darauff aber noch keine richtige Antwort empfangen/dadurch er seinen Vortheil suchet/Vngerland zu vberziehen/massen denn sein Volck auff den Gräntzen allen Mutwillen/Practicken vnd Einfälle vornimpt/vnd viel Flecken einnimpt.

Den Fall auch zu setzen/daß er einen Frieden eingienge/so helt er doch nicht Glauben/vnd muß man allezeit vigiliren, vnd die Gräntzhäuser stercken/als bey wehrendem Kriege besetzen/vnd sich zur Gegenwehr gefast halten.

Weil nun die dreyjährige Hülffe jhr Endschafft erreichet/vnd nicht allein ob dem Türcken jhre Majest. einen gewaltigen Feind haben/sondern auch im Zips vnd Vngrischen Bergstädten wider König Hansens Sohn/vnd andere Rebellen die Gräntzen besetzen müssen. Als begehren jhre Keys. Majest.

I. Auff etliche Jahr lang eine stattliche vnd beharrliche Hülffe / als nemlich vier Jahr von jedem tausend Schock Groschen 14. Schock Groschen für jhre Person / deßgleichen 14. Schock Groschen von jedem 1000. Schock Groschen für derselben Vnterthanen. Wil bey den andern Erblanden auch Hülffe suchen / Item / bey den Vngern mehr / denn bey den Ständen des H. Römischen Reichs / Sein Sohn Maximilianus II. wird dem Kriegswesen in Person beywohnen / vnd auff solchen Fall begehren jhre Majestät.

II. Daß die Stände von den Herrn Fürsten vnnd Ritterschafft auch in eigener Person mitziehen wollen.

III. Begehren jhre Majestät auff 4. Jahr das Biergeld vnd noch etliche Groschen auff das Faß.

IV. Do fern die Fürsten vnd Stände eigene Artickel sie selbsten betreffende für zu tragen hetten / sollen sie es thun / darauff wollen jhre Keys. Majest. sich gnädigst erklären.

Instruiret die Commissarien / daß sie weniger nicht annehmen sollen / als in Böhmen bewilliget / wil die Stände 1. nothdürfftiglich versichern / daß jhnen solche jhre Bewilligung an jhren Freyheiten / Rechten vnd Gerechtigkeiten vnvergreifflichen vnd ohn allen Schaden seyn soll. 2. Wil sie mit eigener Keys. Person vnd allem Vermögen sambt seinen Keyserl. Söhnen nicht verlassen / sondern jhnen allen Schutz / Hülff vnd Beystand erzeigen. 3. Auch sonst mit allen Keys. Gnaden solches erkennen.

Do fern aber die Stände den Böhmen nicht gleich seyn wollen / sollen sie von diesem Land- vnd Fürsten Tage nicht rucken / sondern sollen I. Jhrer Majest. ferner Nothdurfft vnd Begehren vernehmen. II. Eine Christliche Gleichheit in der Schatzung vnd Reichung der Stewren anrichten. III. Soll sich ein jeder / wie ers gegen Gott vnd gemeinem Vaterlande zu verantworten weiß / particulariter schätzen. IV. Den Schatzzettel den verordneten Einnehmern jedes Fürstenthumbs vnter seinem Siegel vberantworten / wollen sie nicht / sollen sie sich nach der in Anno 1527. gehaltenen Schatzung richten.

V. Sollen die Restanten jhre Resta einbringen / vnd in zweyer Monats Fristen erlegen / wo nicht / sollen die Hauptleute exequiren, entweder mit Bestrickung der Personen / oder Einziehung der Güter.

VI. Soll der Vnterschlieff mit den Biergeldern abgeschafft / vnd

VII. Vber dem General wegen der Fehder ernstlich gehalten werden.

Prag den 29. Decembr. 1561.

Fürsten Tags Beschluß.

Schlüsse

Nach geführtem Danck vnd beschehenem Wundsche wenden sie ein /

I. Daß diß Land erschöpffet / 2. mit grossen Beschwerden beladen / denen biß Dato nit abgeholffen / Jedoch wollen sie salvis privilegijs vnd gegen den anerbotenen Revers auff 2. folgende Jahr von jedem 1000. Stück für Stück 12. der jetzigen ganghafftigen Thaler im Lande / vnd nicht anderer Müntze geben / in 2. Terminen / auff Johannis vnd Martini / doch daß die Müntz also beständig verbleibe.

II. Die Schatzzettel sollen zwischen diß vnd Ostern dem Ober Ampt duppelt eingeschickt werden / von deme sie den Cammer Räthten zukommen sollen.

III. Die General Einnehmer mögen solches auff jhr Wolgefallen einnehmen / aber jeder Stand wird particular Einnehmer selbsten verordnen.

IV. Die Geistlichen sollen die Hülffen nach den einkommenen Zinsen pro rata erlegen / was jhnen aber abgebrochen wird / soll von jhren debitoren vnd Zinßpflichtigen verstewret werden.

V. Von Stewren sollen eximiret seyn die Priester / so nicht Landgüter haben / die Verderbten vom Wetter / Wasser vnd Pest / die so von jhrer Herrschafft befreyet. Item die Witwen die vber 30. Gülden zu jhrem Leibgedinge nit haben.

Ad II. Wegen des Biergeldes verwilligen sie auff zwey Jahr / von jedem Faß Bier oder viertel Bier 2. weisse Groschen / den Groschen pro 14. Heller / doch 1. daß der Verkauffer einen / vnd der Kauffer den andern gebe. 2. Exempt bleiben die Prælaten / Priester / die vom Adel vnd andere Landsassen auff jhre Häuser / vnd die Hochzeiten in Städten.

Ad III. Wollen persönlich mit zu Felde ziehen / do fern 1. jhre Majestät selbsten / oder dessen Sohn persönlich fortzüge. 2. So es die Nothdurfft. 3. Solches nicht wider jhre privilegia were. 4. Auff solchen Fall die Stewren bey einem oder dem andern Termin in diesen 2. Jahren im Lande zu rück bleiben.

Klagen hierbey vber der Polen vnbilliger gewaltsamer Eingrieffe vnnd Bedrängnüß / bitten auff den 1. Maij ein Zusammenkünfft vnnd Besichtigung.

Grævamina. Beschweren sich *I.* daß Eckricht von Füllstein vnd Melchior von Hoberck naher Prag zum Rechtstande erfordert / welches wider dieses Landes privilegia / die Böhmen auch andere Sprache / andere Rechte / andere Gewonheit.

II. Daß aus den Ständen einer zum Commissario gebraucht worden / dawider sie doch hiebevor in Demut gebeten / bitten auch noch solches ins künfftig einzustellen.

III. Daß die Außländischen den Eingebornen in den prælaturis vnd beneficijs Ecclesiasticis vorgezogen werden / vnd jetzt mehr / als vorhin bitten / solches abzuthun oder ja zu mässigen.

IV. Daß die Universitet zu Wien der Schlesier Hauß / so von einem Breßlawischen Thumbherrn gestifftet / vnd mit stipendijs versehen / nunmehr eingezogen / vnd die beneficia jhres Gefallens conferiret werden / bitten Einsehen zu haben.

V. Daß ein newer Keys. Zoll in Schlesien auffgerichtet worden / bitten solchen einzustellen.

VI. Daß etliche Privat Personen den Saltzhandel allein an sich ziehen wollen / welches wider des Landes privilegia / Bitten solches nicht zu verstatten.

Actum Breßlaw Sonnabends nach Trium Regum Anno 1562.

Zum Beschluß gehörig. Nach vbergebenem Schluß haben sich die Stände auff die andern puncta erkläret.

I. Wegen der Schatzzettel lassen sie es bey vorigem anerbieten.

II. Die Reste wollen sie in zwey Monaten völliglich erlegen / wider den Säumigen soll das Ober Ampt exequiren.

III. Den Rest de Anno 1556. haben die Cammer Räht ermahnet / ist jemand noch im retardat, sollen sie durch das Ober Ampt exequiren lassen.

IV. Zu den Biergeldern sind erbare / vnberüchtigte vnd vntadelhaffte Personen verordnet vnnd instruiret, hoffen jhre Majestät werden damit zu frieden seyn.

V. Die Mühlmaltze können nicht absonderlich verstewret werden / weil die Biere verstewret werden / intercediren für die abgebrandten Olßner / Teschner / Beudner vnd Goldberger / jhrer mit den Stewren vnd Biergeldern zu schonen.

VI. Wegen der Fehder wollen sie sich dem General gemeß verhalten.

Actum Dienstags nach Trium Regum Anno 1562.

Anno

Anno 1563. den 7 Decembris ward ein Fürsten Tag gehalten / da lies Keyser Ferdinandus durch seinen Commissarium, den new erwehleten König Maximilianum II. proponiren. 1563.

Nach zuentbotener Keyserl. Gn. berichten sie jhre Leibes Unpäßligkeit / vnd begehren:

I. Daß seinem Sohne auff den Fall jhrer Keys. Majest. tödtlichen Abgangs die die Pflicht geleistet werden solle.

II. Begehren sie eine newe Stewer auch von den bahren ausgeliehenen Geldern.

III. Das Biergeld.

IV. Wann jhre Majest. oder jhr Sohn zu Felde ziehen begehren / sie den persönlichen Zuzug.

Darauff geschlossen. Schluß.

I. Mit Leistung der Pflicht wollen sie das thun / habens auch numehr allbereits gethan / was sie inhalts jhrer Privilegien vnd dem alten löblichen Brauch nach zu thun schuldig.

II. Die Stewren bewilligen sie auff zwey Jahr nach Dato / von jeglichem tausent 12. Thaler / Stück für Stück gerechnet / auff Johan vnd Martini / mit denen executionen, wie Anno 1562. auff Trium Regum die bahren Gelder zu verstewren ist vnmüglich.

III. Das Biergeld verwilligen sie auff folgende zwey Jahr von jedem Faß 2. groschen / doch mit vorigen exemtionen, wie Anno 1562.

IV. Den Zuzug verwilligen sie mit vorigen Reservanten, bitten / es wolle der newe König jhrer Keys. Majest. des Landes Noth fürtragen / vnd dasselbe recommendiren. König Maximilianus hat repliciret, so die Stände müssen geschehen lassen.

Eben bey diesem Fürsten Tage lesset König Maximilianus für sich proponiren Newe Propositionen.

Demnach die Stände in Schlesien jhm die gebührliche Pflicht vnnd Huldung geleistet / so begehret er

I. Von den Ständen eine Verehrung.

II. Demnach sie wegen Erlangung der Römischen / Hungrischen vnd Böhmischen Cron schwere Reisen ins Reich / Böhmen / Mähren / Lausitz vnd diß Land fürgenommen / darauff viel Spesen gangen / als begehret er auch seine Hoffstadt desto besser zu erhalten / das Biergeld / so nechst jhrer Majestät bewilliget vnd an jetzo ausgehet.

Nach dieser Proposition haben die Herrn Fürsten vnd Stände jhre Gravamina zusammen getragen / derer eilffe zusammen gewesen / als Gravamina.

I. Wegen des newen Zolls.

II. Wegen der newen Müntze / mit welcher das Land Schlesien jetziger Zeit beschweret wird.

III. Wegen des Saltzhandels / daß derselbe wil gestecket werden / bitten solchen verderblichen Beschwerden abzuhelffen.

IV. Daß doch die Stände nicht getrennet / vnd aus jhnen niemand zum Commissario möchte fürgenommen werden.

V. Daß den Außländischen für den Eingebohrnen die beneficia Ecclesiastica nicht möchten gegeben werden.

VI. Daß das Polnische GräntzCommissariat möchte befördert / vnnd die Gräntzhäuser gegen Polen für vnversehenem Einfallen möchten versichert werden.

VII. Klagen/daß Crossen vnd Züllch nicht mit leiden wollen / Item/Hotzeplotz/ Katschur / Fülneck vnd Kutzendorff / welches kürtz verschienen in die Mährische LandTaffel einverleibet worden/Ingleichem/ daß die Troppawischen sich auch gegen Mähren ziehen wollen / weil denn diese Stück alle immediatè in Schlesien gehören / damit sie diesem Lande nicht entzogen werden.

Sduwi vnd Stadkowa gehören dem Bischoff zu Breßlaw/ die seynd de facto in Polen gezogen worden/bitten Restitution.

VIII. Klagen/ daß etliche patroni Ecclesiarum die Wiedemutsäcker zu sich ziehen/werden sie ins künfftig für erblich halten / bitten solches abzuschaffen.

IX. Bitten schleunige expedition bey der appellation/ vnd

X. Daß auch den Schweidnitzern / Jawern / Großglogawern vnd Troppawern in jhren gravaminibus möchte geholffen werden.

XI. Bitten die Fehderordnung im 1541. Jahr auffgerichtet zu bestetigen.

Diese Gravamina haben die Herrn Fürsten vnd Stände Könige Maximiliano vbergeben / vnd vmb Intercession an jhre Keyserl. Majestät zu deroselben Erledigung bitten lassen. Actum Breßlaw den 13. Decembr. Anno 1563.

Auff die neben Propositiõn.

Auff Königs Maximiliani proposition haben sich die Herrn Fürsten vnd Stände entschlossen.

I. Daß sie dem newen Könige wollen auffs 1564. Jahr vom allen vnd jeden jhren jetzo habenden gewissen Erbsilber Zinsen den vierdten Theil auff künfftig Martini zu einer Verehrung reichen.

II. Wollen sie jhm auff künfftige zwey Jahr von einem Faß Bier einen weissen Groschen erlegen ꝛc.

Actum Breßlaw den 21. Decembr. 1563.

Keyser Ferdinandus starb zu Wien den 25. Julij Anno 1564.

Cap. XIX.

Etliche Fürsten Tages Sachen Extractsweise fürgestellet / so vnter Maximiliano II. fürgangen.

1564. Demnach Keyser Ferdinandus den 25. Iulii Anno 1564. zu Wien seliglichen entschlaffen/lies sein Sohn Maximilianus II. folgenden 1565. Jahres auff den 4. Novembris einen Fürstentag ausschreiben / vnnd lies in seiner instruction durch abgeordnete Commissarien / Herrn Wilhelm Bischoff zu Olomutz / Herrn Wilhelm von Rosenbergk obristen Land Cämmerer / Herrn Jahn den Jüngern von Lobcowitz auff Trinitz obristen Burggraffen / Herrn Albrechten Tschernhover von Postkowitz auff Tschernhor / obristen LandRichter in Mähren / vnd H. George Mehln von Strehlitz auff Greiffenstein D. vnd deutschen Vice Cantzlern proponiren.

Proposition.

Demnach Ferdinandus I. sein Herr Vater sein Leben gottselig vnd Christlich

lich beschlossen/ ist das Königreich Böhmen mit seinen zugehörigen vnd incorporirten Landen/ deroselben Privilegien vnd Freyheiten nach an jhn / als den rechten natürlichen Erben vnd Successoren gefallen / vnd nunmehr an jhn die vollkommene Regierung kommen / vnd das Kriegswesen/ so wol die Besatzungen wider den Türcken vnd König Johansen Sohn dem waiden continuiret werden müssen. Als begehren jhre Majest.

I. Von der Herrschafft Personen von jedem 1000. zwölff Thaler / vnd denn von derselben Vnterthanen auch von jedem 1000. zwölff Thaler / auff 2. Jahr von schierstkünfftigen Martini anzufahen.

II. Zu Ablegung des Schuldenlasts auch besserer Vnterhaltung des Keyserl. Stadt- vnd Hoffwesens begehren sie von jedem Faß oder Viertel Bier drey weisse Groschen / jeden Groschen pro 14. Heller. Wollen dabeyneben 1. Im Römischen Reich beharrliche Hülffen suchen. 2. Bey den Schlesischen Ständen all jhr Vermögen wieder zusetzen. 3. Jhnen einen Reverß geben / daß solche Hülffen jhnen an jhren Privilegien ohne Nachtheil seyn sollen.

III. Begehren jhre Majest. wann sie ins Feld rücken/ den persönlichen Zuzug de novo zu bewilligen vnd zu ernewern.

IV. Sollen im Lande / wie in Böhmen allgemeine Mußerungen anstellen.

V. Zu Abhelffung der gravaminum im Lande wollen jhre Majestät in Person nach Breßlaw kommen / vnd denselben in allen Keyserl. Gnaden abhelffen.

VI. Das Polnische Gräntz Commissariat wollen jhre Majestät auff den 1. Maij verordnen / die Stände sollen jetzt auff eine Anlage schliessen zu denselben Spesen / sie wollen selbst das jhre auch mit contribuiren, vnd der Bischoff soll mit den Weywoden der Stellen halben sich vereinigen / wo das Commissariat soll angefangen werden / die Vnterthanen sollen jhre gravamina zeitlich einbringen.

Befihlet hierauff den Commissarien.

I. Do fern die Stände nach gemachtem Schluß den Commissarien jhre Nothdurfft fürzutragen abkürtzen wolten / sollen sie repliciren, wie dann jhre Majest. auff jüngstgehaltenem Fürsten Tage auch repliciret, vnd wieder jhren ernsten gegebenen versecretirten vermeynten Fürsten Tags Beschluß jhre Nothdurfft nach Gelegenheit der Sachen schrifft- vnd mündlich biß zu endlichem beschlossenem Fürsten Tage fürbracht / vnd daß/ so sich gebühret/ jhnen widerleget vnd abgeleinet haben.

II. Dem Ober Hauptmann anzuzeigen /daß er den Ständen andeuten solle/daß niemand von denselben ohne der Commissarien Vorwissen vom Fürsten-Tage abreisen solle / oder so je die Ehehafften so gros / den andern Ständen auff Erkäntnüß der Keys. Commissarien Vollmacht vbergebe.

Actum Wien den 22. Octobris Anno 1565.

Fürsten Tags Beschluß.

Schluß.

OB wol das Land durch vorig mannigfaltige Hülffen/ Stewren/ Biergelder / newe Zölle / Müntz Verenderung vnd andere Beschweden erschöpfft / vnd eine grosse Thewrung jetzt eingefallen:

So verwilligen sie doch auff ein Jahr lang von jedem tausend Stück für Stück gerechnet / zwölff Stück halb auff Johan/vnd halb auff Martini / behalten

1. Dem Ober Ampt bevor die execution wider die Restanten vnnd Säumigen. 2. Dem Lande 2000. Thaler/ von den Stewren zurück zu halten.

3. Die Schatzzettel sollen vorigem modo nach einbracht werden.

4. Bitten confirmation jhrer Privilegien. 5. Vnd daß nach dem Fürsten Tags Beschluß von den Herrn Commissarien diesem Lande nichts nachtheiliges proponiret werde. 6. Daß auch die Geistlichen / wie vormals pro rata jhrer einkommenen Zinsen stewren. Vnd 7. die zuvor eximirten auch jetzo befreyet seyn sollen.

Ad II. Bewilligen sie das Biergeld auff ein Jahr lang / von jedem Faß oder Viertel drey weisse Groschen / den Groschen pro 14. Heller gerattet / doch daß die vorigen eximirten Personen auch frey seyn vnd bleiben sollen.

Ad III. Den Zuzug in Person verwilligen sie mit vorigen reservatis.

Ad IV. Die Musterungen soll jeder Fürst vnd Stand an seinem Orte verfügen / nemlichen auff Oculi Anno 1566.

Ad V. Bitten vmb Abhelffung der alten vnd newen gravaminum.

Ad VI. Zu dem Gräntz Commissariat die Spesen zu verwilligen / bitten sie vmb Entschuldigung.

Gravamina.

Klagen I. daß die Stände des Fürstenthumbs Troppaw nun etliche Oberrechts Tage / auch diesen jetzigen Fürsten Tag / vngeachtet / daß sie darzu erfordert seyn worden / nicht besuchet / weil denn Ferdinandus I. Anno 1556. erkand / daß die Troppawischen die Stelle für den Ständen des Glogawischen Fürstenthumbs halten sollen. Bitten sie dahin anzuweisen / daß sie die Fürsten- vnd Rechts Tage besuchen / vnd in Einbringung der Schatzzettel vnd Erlegung der Stewren sich gebührlich verhalten.

II. Vber die Stände der Fürstenthümber Oppeln vnd Ratibohr / daß sie die contributiones nicht erlegen wollen / Bitten solches jhnen alles Ernstes auffzulegen.

Actum Breßlaw den 7. Novembr. 1565.

Die H. Commissarien Repliciren.

Nach vbergebenem Schluß halten die Keyserl. Commissarij

I. Vmb eine billige Christliche vnd brüderliche Gleichheit in der Schatzung an / darinnen erstlich der Fürst mit seinen Cammergütern / darnach sein Adel / drittens seine Bürgerschafft / vnnd letzlich die Bawerschafft ordentlich einkommen.

II. Daß jhre Keyserl. Majest. in den Erbfürstenthümbern selbst die Stewer Einnehmer bestellen vnd vereyden möge / vnter denen einer vom Adel / vnd einer aus der Bürgerschafft seyn soll.

III. Daß solches die Commissarij der Cassier anzeigen sollen / welche den Hauptleuten mit geben werden / was in einem vnd dem andern zu thun.

IV. Daß die Stände der Einnehmern eine gewisse Besoldung vnnd Ordnung im Liefer Geld machen.

V. Daß die General Stewer Einnehmer zu Breßlaw allezeit zur Stelle seyn solten.

VI. Daß ein gewisser modus zur execution wider die Restanten geschlossen werde.

VII. Daß die Stände aus der Stewer Cassa ohne jhrer Majestät Vorwissen nichts wegschencken oder verwenden sollen.

VIII. Daß die Stewer Raitung jährlich abgenommen / vnnd jeder Stand seine nechste Mängel mit Gegen Bericht abzuführen anermahnet werde.

IX. Daß jeder Stand inner Monats Frist nach gehalt ener nechster Stewer-Raitung seinen Rest abführe.

X. Daß

X. Daß die Kretschmer in Städten vber den Aussatz nicht mehr Maltz nehmen/ auch nicht mehr giessen sollen.

XI. Daß das Bier von den Mühlmaltzen gebrawen/vnd verkaufft auch solle vergeben werden.

Darauff ist geschlossen worden.

Schluß auff die Replic.

Der vorige Schluß soll bleiben wie er ist/ der Privilegien halben vertrawen sie sich jhrer Majest. vnd lassen die ausgezogene 3000. Thaler fallen / wollen auch der Beschädigten halben mit Wasser / Fewer vnd Wetter es verantwortlich machen / vnd die Stück Thaler entweder selbst / oder so viel Müntz/als 34. weisse Groschen für einen Thaler abführen.

Ad I. Wegen der Schatzung bitten sie/ daß es bey vorigem modo verbleiben möge.

Ad II. & III. Auch bey voriger Anordnung mit den Einnehmern.

Ad IV. Jeder Ober Einnehmer hat 200. Thaler Besoldung/der Buchhalter 150.

Ad V. Sollen allezeit zur Stelle seyn.

Ad VI. Das Ober Ampt soll schleunig exequiren, wie es sich nach Gestalt der Sachen vnd Gelegenheit der Person gebühren wird.

Ad VII. Ist nicht beschehen.

Ad VIII. Zur Stewer Raitung soll förderlichst ein Tag angesetzet/ vnd die Mängel beantwortet werden.

Ad IX. In zweyen Monaten sollen die Resta gut gemacht werden / wo nicht/sol das Oberampt exequiren.

Ad X. Aller Vnterschleiff im Brawen soll abgestellet werden.

Ad XI. Die Metz oder die Mühlmaltze konnen nicht noch einmal vergeben werden.

Actum Breßlaw den 12. Novemb. 1565.

1566. Anno 1566. ist der grosse Zug Keysers Maximiliani II. in Vngern gewesen/da haben die Fürsten Tage geruhet/bloß im Augusto sind etlicher Stände Abgesandten zu Breßlaw gewesen/von welchen im Namen jhrer Keyserl. Majest. der Cammer Räthe die continuation der Biergelder begehret/so aber von den Anwesenden/als welche in minderer Zahl beysammen gewesen / auff einen rechten Fürsten Tag verschoben worden / Actum Breßlaw den 17. Augusti 1566.

Bald darauff folgenden Novembris sind die Stände vnd jhre Abgesandten zu Breßlaw auff Ausschreiben des Ober Ampts zusammen kommen / da jetzt gedachtes Ober Ampt proponiret, vnd in jhrer Majestät Namen obermeldeter Biergelder continuation begehret.

Darauff haben die Anwesenden das gemuthete Biergeld biß zu einem zukünfftigen Land- vnd Fürsten Tage oder gemeinen Zusammenkunfft verwilliget / als von jedem Faß oder Viertel Bier drey weisse Groschen/ jeden pro 14. Heller gerattet / mit vorigen reservatis, vnd daß den Landes gravaminibus möchte abgeholffen werden/ Geben zu Breßlaw Dienstags nach Catharinæ 26. Novembr. Anno 1566.

1567. Anno 1567. den 1. Februarij ward ein Fürstentag zu Troppaw gehalten/in Gegenwart Keysers Maximiliani II.

Lassen jhre Keyserl. Majest. proponiren, daß sie bey dieser vnordentlichen hohen Noth der gantzen Christenheit diesen Fürsten Tag halten müssen. Begehren

1. Daß

Proposition. I. Daß in Schlesien die Herrschafft vom 1000. Schock Groschen zwölff Schock Groschen für sich selbsten/ vnd dann derselben Unterthanen auch von jedem tusend Schock Groschen zwölff Schock Groschen sambt den bahren ausgeliehenen Geldern auff drey Jahr lang von newen bewilligen vnd leisten wollen.

II. Begehren sie die Biergelder auff drey Jahr/ nemlichen 5. weisse Groschen von jedem Faß oder Viertel.

III. Der persönliche Zuzug der Stände möchte dem Lande in vhrplötzlichen Einfällen schädlich seyn/ begehren an statt desselben 3000. wolgerüster Schützen-Pferde vnd taugliche Reuter/ so lang es die Noth erfordert / vnd zwar ohne Inhaltung einiges Stewer Termins auff jhren Vnkosten/ die Ritterdienste wollen sie selbst befördern.

IV. Der zehende Mann soll bewehret vnd gemustert / auch im Nothfall auffgemahnet werden.

V. Die Musterungen sollen wieder angestellet / vnd alle Mängel ersetzet werden/ Erbieten sich 1. weitere Hülff im Römischen Reich zu suchen. 2. Die Hülffen bloß wider den Türcken zu wenden. 3. Das jhre bey den Ständen wieder zu zusetzen. 4. Jhnen alle Keyserl. Gnade zu erzeigen. 5. Den gewöhnlichen Revers zu geben. 6. Die general vnd special privilegia zu confirmiren. 7. Den Landes gravaminibus abzuhelffen / nur daß kein Stand fürm Beschluß verrucke.

Fürsten Tags Beschluß.

Schluß. Verwilligen I. die begehrten Stewer auff zwey Jahr auffn Termin Johan vnd Martini mit vorigen reservatis, doch nicht von bahren Geldern / vnd ziehen 5000. Thaler aus/ für das Land.

II. Verwilligen sie das vorige Biergeld drey Groschen vom Faß auff 2. Jahr mit vorigen exemptionen.

III. Verwilligen sie auffn Nothfall 800. Schützen Pferde vier Monatlang/ so jhre Majest. selbst zu Felde ziehen/ die Böhmen auch zuvor fortrucken/ mit den Ritterdiensten bitten sie vmb Verschonung.

IV. & V. Zum zehenden Manne können sie nicht gelangen / müssen zuvor Musterung halten/ hernach wollen sie auff Verordnung jhrer Majest. zusammen kommen/ vnd zur defension eine richtige Ordnung schliessen.

Wegen Erbietung zur Confirmation der Privilegien bedancken sich die Stände / bitten jhre Majestät wolle etliche Commissarien zur collation derselben hier im Lande lassen.

Actum Breßlaw den 4. Februar. 1567.

Ob nun wol hierwieder jhre Keys. Majest. repliciren lassen / so haben doch die Stände

Replica. Antwort darauff.

I. Gebeten/ daß es bey vorigen Schatzzetteln verbleiben möge.

II. Die 5000. Thal. so sie ausgezogen/ wollen sie jhrer Majest. auch folgen lassen.

III. Die bahren Gelder zu verstewren/ ists jhnen vnmüglich/ wie auch

IV. Ein höhers Biergeld zu geben.

V. Wegen der Einnehmer bitten sie es beym vorigen modo bleiben zu lassen.

VI. Der Herr Bischoff soll wider die Restanten exequiren.

VII. Zu vorigen 800. Schützen Pferden verwilligen sie noch 200. vnd also zusammen 1000.

VIII. Die Fuhren zur Artolorey vnd Profiant wil jhnen schwer fallen / denn dieselben müssen im Lande zur Wirdschaffts Nahrung vnnd Ackerbawes verbleiben.

IX. We-

IX. Wegen des Reversus bedancken sie sich vnterthänigst.
X. Die Collationirung der Privilegien bitten sie hier im Lande anzustellen.
XI. Wegen der particular Schatzung lassen sie es bey vorigem modo bewenden.
XII. Verehren jhrer Majestät wegen jhrer jetzigen Anwesenheit auff künfftigen Martini auffzuzehlen 15000. Thaler.
XIII. Der alte OberEinnehmer vnd Buchhalter sollen biß zu nechster Stewer-Raitung bey jhren Diensten verbleiben.
XIV. Die Mühl vnd MetzenMaltze werden beym anbrennen vergeben.

Actum Troppaw den 8. Februarij 1567.

Triplica. Antwort darauff.

Wider diese Verwilligung haben jhre Keyserl. Majest. tripliciren lassen/ darauff die Stände alles bey vorigem anerbieten verbleiben lassen / doch haben sie hier vom Faß Bier 4. Groschen verwilliget / Item 1500. Schützenpferde auff vier Monat.

Actum Troppaw den 11. Februarij Anno 1567.

Gravamina.

Nach diesem haben jhrer Keyserl. Majest. die Stände jhre Gravamina vbergeben / darauff sich die Keyserl. Majest. allergnädigst erkläret. Vnd weil der Troppawischen Sonderung halben die Stände jhre Noth klagen müssen/ ist dieselbe folgender massen vbergeben worden.

Troppaw.

Das Fürstenthumb Troppaw hat weit vber verjährte Zeit zu dem Land Schlesien gehöret / vnd ist in der Ober Schlesien gelegen/ zu denselbigen Fürsten-Tagen vnd OberRechten gewiedemet / mit gemeinem Lande in Dienste / Anlage / Stewren vnd andern gelitten vnd getragen / sich auch der Müntz mit jhnen vergliechen / wie aus nachgeschriebenen glaubwürdigen Nachrichtungen/ aus den FürstenTages vnd OberAmpts Büchern gezogen/ nothdürfftig vnd ausführlich zu befinden.

Bericht wegen des Fürstenthumbs Troppaw/ daß es zum Lande Schlesien gehörig.

Anno 1505. ist ein FürstenTag zu Troppaw/ auff Zulassung Königs Vladislai hochlöblichster Gedencken / gehalten / vnd ein Landfried beschlossen worden / welcher in Druck ausgangen / vnd auff Anhalten Hertzogs Sigismundi zu Troppaw von hochgemeldtem Könige Vladislao zu Ofen in Vngern confirmiret worden.

I.

Anno 1505. Item Anno 1511. haben sich die Hertzoge von Troppaw / als Hertzog Nicolaus, Johannes vnnd Valentinus mit den Herrn Fürsten vnnd Ständen in Schlesien der Müntz haben vergliechen.

II.

Anno 1513. haben die Ritterschafft / Mannschafft vnd die von Städten des Toppawischen Fürstenthumbs die Confirmation des 1512. Jahres zu Breßlaw auffgerichteten Landfrieden von König Vladislao vnd Ludovico, neben den andern Herrn Fürsten vnd Ständen in Schlesien gesucht vnd erhalten.

III.

Anno 1517. hat Hertzog Valentinus zu Troppaw viel Personen ad dandum Testimonium für das Oberrecht gen Breßlaw laden lassen / welche/ wie zu vermuthen / alle aus den Troppawischen gewesen seyn.

IV.

Eodem Anno ist Hertzog Valentinus von Hertzog Friederichen zur Liegnitz vnd Brigk auff Anhalten Hertzogs Casimiri von Teschen für das OberRecht gen Breßlaw citiret worden.

V.

Anno 1527. haben sich die Troppawischen neben gemeinem Lande geschätzet/ die Schatzzettel eingeleget / auch die Stewren den OberEinnehmern gegeben/ biß auff wenig Termin.

VI.

Anno

VII. Anno 1532. haben sie neben gemeinem Lande / auff Knechte / Pferde vnnd Cossacken den Anschlag helffen machen / vnd ist auff sie kommen / erstlich 15. Pferde / 60. Knechte / zum andern 30. Pferde / 120. Knechte / zum dritten / 60. Pferde / 240. Knechte.

VIII. Als auch auff Kundschafften zu Besoldung des Kriegs Hauptmans / vnd anderer Nothdurfft ein Anschlag gemacht / ist auff die Troppischen kommen 240. Gülden / vnd die Musterung gegen Troppaw auff die Wiesen bey der H. Dreyfaltigkeit Kirchen geleget worden / nachmals wie Keyser Ferdinandus hochlöblicher vnd Christlicher Gedencken / von den Erbfürstenthümbern die Ritterdienst gefordert / seynd die Troppischen gar nicht abgesondert / sondern jhre Ritterdienst / so wol als in den andern Erbfürstenthümbern / alsbald darauff gemustert worden.

IX. Anno 1537. Ist ein Anlage zu Erlegung 72000. Güld. gemacht worden / zu Besoldung des Kriegsvolcks / ist auff die Troppischen kommen mit Holtschin / Laßlaw vnd Frewdenthal 70. Pferde.

X. Anno 1538. wie der Königin Annæ hochstlöblichster Gedencken ein Verehrung als 3000. Thal. bewilliget worden / ist auff die Troppischen kommen 210. fl

XI. Anno 1540. Ist ein Anlage auff dem Fürstentage zu Breßlaw gemacht worden / auff 500. Roß ist auff das Land vnd Stadt Troppaw kommen 1511. Gülden 18. Groschen 3. Heller.

XII. Anno 1541. Als den Gesandten gemeines Landes die Zehrung gegen Prag gemacht worden / ist auff die Troppischen 10. Gülden 4. Groschen kommen.

XIII. Eodem Anno ist das Land zu vier Quartier getheilet / vnd Oppeln / Ratibor / Teschen / Troppaw vnd Füllenstein zu hauffen geschlagen.

XIV. Eodem Anno ist ein Anlage gemacht zu Besoldung des Feldhauptmanns / Marschalcks / Mustermeisters vnd zu Kundschafft / ist auff das Troppische Fürstenthumb kommen 325. Gülden 21. Groschen 3. Heller.

XV. Anno 1542. hat Bischoff Balthaser Herrn Hansen Tursen für das Oberrecht gen Troppaw citiret / auff Severin Boners Anhalten etlicher Schuld halbe.

XVI. Anno 1546. haben die Keyserl. Majest. zwischen der Troppischen / als sie der Session halben mit den Herrn vnd Ritterschafft des Glogawischen Fürstenthums streitig worden / erkandt / daß weil die Troppischen eher zur Cron / als die von Glogaw kommen / sie auch billich vorgehen solten.

XVII. Anno 1563. als die Keys. Maj zu Breßlaw gewesen / seynd die Troppawischen auff Erforderung zum Fürstentage kommen / vnd haben die Abgesandten gemeines Landes / neben den andern Erbfurstenthümbern / auch jhre Beschwer fürgebracht / vnd den Beschluß siegeln helffen / die Abgesandten der Stadt Troppaw haben sich nie gewiedert zu den Fürstentagen zu erscheinen / vnd mit gemeinem Lande zu leiden / allein vermeldet / daß jhnen von jhrem Hauptmann dieselben nicht angekündiget worden / derowegen jhnen nun sonderlich geschrieben wird.

XVIII. Anno 1561. auff Jubilate seynd auff Ober Recht zu Breßlaw wegen der Troppawischen erschienen / vnd gesessen / Herr Ogirtz von Füllenstein / vnd Georg Lessola Commendator zu Troppaw / Vrtheil vnd Recht sprechen helffen.

Eodem Anno auff Michaelis eben dieselben Personen.

Anno 1562. auff Jubilate auch diese Personen.

Anno 1563. auff Jubilate auch diese Personen.

Anno 1564. auff Jubilate seynd erschienen zum Ober Recht George Lessola Commendator, Johan-Thomas Wosky, vnd Benedictus Sponer.

Eod. Anno auff Michaelis der Commendator, vnd Benedictus Sponer / deßgleichen haben sie die Abschrifften der einkommenen Acta / zwischen der Keys. Majest. vnd Marggraff George Friederichen begehret / dieselbe auch bekommen.

Bitten

Bitten jhnen auffzulegen beym Lande Schlesien zu bleiben / darauff jhre Käyſ. May. ſich alſo gnädigſt reſolviret.

Die Röm. Käyſ. auch zu Hungern vnd Böheimb Königl. May. vnſer aller gnädigſter Herr haben der Fürſten vnd Stände in Ober vnd Nieder Schleſien / vberreichte Schrifft / in welcher ſie jhrer Käyſerl. Mayt. von wegen der jetzigen / jhrer Mayt. Reſolution, daß ſie den Troppiſchen Ständen / mit gegeben / die Stelle vnd Stimme auff dieſen FürſtenTage wie vor Alters zu halten / vnterthänigſt dancken / vnd ferner jhrer Käyſ. Mayt. in Vnterthänigkeit bitten thun / jhr Mayt. wolten erwehlte Fürſten vnd Stände / ſo viel jhre vnd der Troppiſchen Stände differentz der ſonderung halben anlanget / bey jhrer poſſeſsion gnädigſt verbleiben laſſen / auch jhrer dieſer Sachen halben / mit dem Vorbeſcheidt gen Prag aus Gnaden verſchonen / vnd dann was ſich gedachte Fürſten vnd Stände von wegen des den Mähriſchen Ständen gegebenen Revers beſchweren thun / genädigſt angehört vnd nach genüge vernommen / vnd hat gleichwol jre Käyſ. May. ſich zu den Fürſten vnd Ständen in Ober- vnd Nieder-Schleſien dieſes jhres verbringens / daß jhre Käy. Mayt. auch vor vnnothwendig erachten / vnd daß ſie dardurch die Landtags handlungen auffziehen ſolten / nit verſehen / in erwegung / daß ſie jhrer Kay. May. dißfals allbereit beſchehene Reſolution zu vnterthänigſten Danck annehmen / dann die Fürſten vnd Stände in friſchem Gedächtnüß haben / daß jhre Käy. May. ermelten Ständen des Troppiſchen Fürſtenthumbs dieſen verſchienen Tag vor Vberantwordung jhrer Käy. May. verfaſten propoſition, ſo wol als hievor allweg aufferlegt / daß ſie bey den Fürſten vnd Ständen in Ober vnnd Nieder Schleſien vnd in jhrem Mittel ſeyn / mit jhnen handlen / vnd den FürſtenTag ſchlieſſen / auch die Oberrecht beſuchen / vnd in Stewren anlagen vnd andern neben den Fürſten vnd Ständen mitleiden ſollen / daraus austrücklich erſcheinet / daß jhre Käy. May. die Fürſten vnd Stände jhrer hergebrachten poſſeſsion gar nit entſetzen / jnmaſſen auch jhre Käy. May. ſolches auſſer vorgehender genugſamer vnd ſtatlicher Verhör der Partheyen berathſchlagung vnd erwegung der Theil für- vnd einbringen zu thun gnädigſt mit bedacht ſeyn / ſondern die Fürſten vnd Stände in dem angeregten Beſitz / wie ſie es anziehen / genädigſt verbleiben zu laſſen / aus welchen Vrſachen aber jhre Käyſer. May. ſolche differentz vnd fürgefallenen Streit zwiſchen allen theilen allhier / wie gern jhre Mayt. daſſelbe auch thun wollen / nicht erörtern können nach mögen / haben die Fürſten vnd Stände aus jüngſt jhnen gegebener antwort auch vernommen / dabey es jhre Käyſ. Mayt. auch gnädigſt verbleiben laſſen / ꝛc. Actum Troppaw den letzten Januarij Anno 1567.

Käyſers Max. II. reſolution wegen des Fürſtenthumbs Troppaw.

Die Stände in Schleſien ſollen bey jhrem Beſitz verbleiben.

Anno 1570. den 18. Junij ward ein Fürſtentag gehalten / da ließ Käyſ. Maximilianus II. in ſeiner Inſtruction, durch ſeine Commiſſarien Herrn Hanſen von Oppersdorff Freyherren auff Eych vnd Fridtſtein / D. Matthes von Logaw Præſidenten vnd Hauptman zur Schweidnitz vnd Andreas Dentwigken J. V. D. proponiren. 1570.

Propoſition.

Jhre Mayt. begehren Siebentzig tauſent Thaler auff zwey Jahr zur Beſatzung der grantzörter in Hungern.

II. Zu ablegung der Schulden läſt 300. tauſent Thaler.

III. Die Biergelder von jedem Faß dem Käyſer 4. weiſſe groſchen / der Käyſerin 1. weiſſen gr. jeden zu 14. Hellern gerechnet auff drey Jahr.

IV. Einen perſönlichen Zuzug / wann jhre Mayt. zu Felde ziehen.

V. Daß zur Bereitſchafft / Muſterung vnd Auffbot im Lande eine gewiſſe Ordnung gemacht werde.

VI. Die Stände sollen mit dem newen Grantzzoll zu frieden seyn / oder dergleichen andere einkommen im Lande anweisen.

VII. Die Stewer Reß sollen auch förder sambst eingebracht werden.

Fürstentags Beschluß.

Ad I. Verwilligen die siebentzig tausent Thaler vnd sollen auff jedes 1000. vierzehen Thaler geschlagen werden / halb auff Bartholomæi vnd halb auff Weynachten.

Ad II. Die hundert tausent Thaler zu ablegung der Schulden last haben die Stände einen Anschlag gemacht auffs Getreide / auff allerley frische vnd gesaltzene Fische / vnd andere victualien an Speiß vnd Wein / ingleichen soll ein jeder Jude manliches oder weibliches Geschlechts / die im Lande wohnen / vnd vber 20. Jahr alt seyn / jährlich zwey fl. Vngrisch / die vber zehen Jahr alt seyn / 1. fl. Vngrisch / vnd ein frembder Jude / so in dieses Land handelt / auch einen floren Vngrisch geben.

III. Die Biergelder bewilligen sie begehrter massen auff zwey Jahr / nur daß eine Gleichheit gehalten werde.

IV. Den Persönlichen Zuzug verwilligen sie auff nechstfolgende zwey Jahr / so jhr Mayt. zu Felde zeucht / die Erbfürsten hümber haben sich mit jhrer Mayt. wegen der Ritterdienste vergliechen / oder so sie mit den Ritterdiensten verschonet bleiben / wollen sie allwege von sechs tausent Thalern mit einem gerüsten Pferde / darunter der 6. Man einer vom Adel seyn soll 4. Monat lang zu Hülffe kommen.

V. In solcher Ordnung sollen die Böhmen vorgehen / wann die Stände jhre Ordnung zu handen bekommen / wollen sie sich darinnen ersehen / vnnd nach Gelegenheit dieses Landes gute Ordnung machen.

VI. Wegen des newen Grantzolles müssen sich die Stände gedulden / wissen dergleichen Einkommen im Lande gar nit anzuweisen.

VII. Wider die Stewer Restanten soll das Oberampt exequiren Bitten

I. Mit dieser Erklärung zu frieden zu seyn.

II. Jhre privilegia zu confirmiren.

Gravamina. III. Den Landes gravaminibus abzuhelffen.

Actum Breßlaw den 3. Julij Anno 1570.

1571 **Anno 1571 den 8. Julij ward ein Fürstentag gehalten / da ließ Käyser Maximilianus *II.* in seiner Instruction durch seine Commissarien Herren Bohuslaw Felix von Lobkowitz vnd Hassenstein / obersten Landrichtern / D. Seyfridt von Promnitz auff Pleß / Soraw / Triebel / Michael Spannofsky der Keyserin vnter Cämmerer vnd Matthessen von Logaw Præsidenten vnd Hauptman zur Schweidnitz / proponiren.**

Propositio. I. WEgen des Erbfeindes vorgewaltigung / auch wegen der hochbeschwerlichen Schuldenlast / begehren jhre Mayt. von jedem tausent zwölff Thaler auff ein Jahr.

II. Daß etliche Stände erkieset werden / den Abgang an den Stewer Terminen wegen der langsamen in anderwege zu anticipiren, vnd also daß folgende deputat bey jedem Termin abgegeben / oder wider die säumigen exequiret werde.

III. Die Stewer Einnehmer sollen auch jhr Käyser. May. mit Exempelspflicht verbunden seyn / vnd jhre May. wollen eigene Personen zu Stewer Raitung abordnen.

4. Wieder

IV. Wider die alten Restanten soll das OberAmpt sich in die Güter einweisen oder die Repressalien ergehen lassen.

V. Jngleichem sollen die Stände auch die verwilligte 66. jährige Stewer in einem ehesten kürtzesten Termin einbringen / vnd solchen bey der Cammer richtig machen.

VI. Begehren jhre May. vom Faßbier 4. weisse gr. vnd der Käyserin einen gr. noch auff ein Jahr vnd die Türcken Stewren zu continuiren.

VII. Daß ausgeschenckte vnd von den Mühlmaltzen gebrawene Bier soll auch vergeben werden / hierzu eine Instruction von niedergesetzten Personen / darzu auch jhre May. eine / zwo Personen geben wollen / auszufertigen.

VIII. Zu abführung der Schuldenlast achtzehen mal hundert tausent Thal. zu erlegen / oder so viel Schulden vnd Interessen zu bezahlen vber sich nehmen.

IX. Es sollen auch die Stände bey jetzigem Fürstentage eine gute vnd bestendige Bereitschafft vnd Krieges Ordnungen / auff jhrer Mayt. ratification zu wercke richten.

Befehlen daß jeder Standt biß zum Beschluß gehorsamlich verharre / Erbieten sich zu aller Käyserl. Gnade / Schutz vnd dem gewönlichen Revers.

Prag den 1. Julij Anno 1571.

Fürstentags Beschluß.

Schluß.

DJe wol einzuwenden / daß diß Land mit grossem Mißwachs / Wassersnöthen vnd andern Beschwerungen / als Hunger / Armut / Absterbung der Schaff / Rindt vnd allerley Viehes beladen / die newen Früchte hewer sich gar vbel anlassen / vnd noch darüber die alten Reste nicht können erzwungen werden / dem Lande auch alle Nahrung vnd Gewerb entfellet / daß die Leute einander mit Schuldtbriefen vnd Verweisungen zahlen / kauffen vnd dergleichen andere Contracta schliessen / auch viel Güter feil stehen vnd vnverkaufft bleiben müssen.

So wollen sie doch wegen der begehrten Türcken Hülff in einer Summa siebentzig tausent Thaler halb auff Bartholomæi des 72. Jahres / vnd halb auff Weynachten verwilligen.

II. Verwilligen sie auff ein Jahr lang von jedem Faß oder viertel Bier 4. gr. den groschen pro 14. Hell. gerechnet / vnd der Röm. Käyserin einen gr. sind auch zu frieden / daß von den Mühlmaltzen das Bier möge vergeben werden / die zuvor eximirte Personen sollen jetzo auch eximirt seyn / keinen Außfuhr groschen können sie verwilligen.

III. Zu Abführung der Schuldenlast bewilligen sie jhrer Mayt. auff zwey Jahr nach einander folgende / jedes Jahr funfftzig tausent Thaler / halb auff künfftige Weynachten / vnd halb auff folgend Jacobi zu erlegen.

IV. Den Rest wegen der 66. jährigen Stewer wollen sie sich der Gebühr gemeß erweisen.

V. Das OberAmpt soll wider die Restanten in ernst vnd aller Gebühr exequiren, können keines weges willigen / daß die Stände auff die Schlesische Cammer / daselbst Richtigkeit zu machen / erscheinen solten.

VI. Wegen der Bereitschafft vnd Kriegesordnung wollen sie auff künfftigen Montag nach Vrsulæ an allen Orten vnd Crayssen Musterungen anstellen / vnd ordentliche consignationes machen / wie viel jedes Orts angesessener Leute verhanden / darauff folgents Martini die Stände jhre Abgesandten naher Breßlaw abordnen / vnd daselbsten eine richtige Kriegsordnung vnd Bereitschafft zum Zuzug vnd Beschützung des Vaterlandes / so viel erheblich / vergleichen / vnd jhrer Mayt. zuschicken sollen.

VII. Bitten den Reichsthaler auff 72. Creutzer zu valviren vnd die andern geringen Thaler bey jhrer valvation zu lassen.

Actum Breßlaw den 12. Julij Anno 1571.

1571. Anno 1571. den 5. Septembris ward ein Fürstentag gehalten/da ließ Käyser Maximilianus II. durch seine Commissarien Herren Bohuszlaw Felix von Lobkowitz obersten Hoff Richterrn/D. Seyfridt von Promnitz auff Pleß/ Soraw vnd Tribel/Michael Spanowsky von Lissaw/auff Pottzaw/der Käyserin vnter Cämmerern vnd Matthessen von Logaw Cammer præsidenten vnd Hauptman zur Schweidnitz in seiner Instruction proponiren.

Propositionen.

I. NEhmen gnädigst auff daß die Stände zu der Türckenhülffe 70. tausent Thaler verwilliget.

II. Belieben sie das verwilligte Biergeld sollen hierbey die zwey ausfuhr Groschen verwilligen.

III. Begehren vor die funffzig tausent Thaler auff zwey Jahr zu Abzahlung der Schulden jedes Jahr einmalhundert tausent Thaler.

IV. Wider alle Restanten soll das Ober Ampt exequiren.

V. Wegen der Krieges vnd Bereitschafftsordnung sollen sie diß zu Wercke richten/was sie den nechsten Fürstentag geschlossen/vnd dasselbe zu jhrer Keyserl. Mayt. ratification vbergeben.

VI. Im Müntzpunct erwarten jhre Mayt. der Reichsfürsten Beschluß/ so bald der einkömpt/wollen sie sich gegen die Herren Fürsten vnd Stände erklären. Hierauff erbieten sich jhre Käyserl. Mayt. alles dessen/was in nechester proposition notiret worden.

Fürstentags Beschluß.

Schluß.

I. Vornehmen gehorsamlich daß jhre Käy. Mayt. mit der bewilligten Türckenhülff vnd Biergeld allergnädigst zu frieden/wegen der ausfuhr groschen/ bitten sie das ein Land oder Stadt vor dem andern mit Vngelegenheit nit beschweret werde.

II. Bitten es bey den funffzig tausent Thaler wegen der Schuldenlast verbleiben zu lassen/dann ein mehres dem Lande zugegeben vnmöglich ist.

III. Die Restanten sollen jhre Resta einbringen.

IV. Wollen sie mit der Krieges Bereitschafft Ordnung Inhalt jüngsten Beschlusses in aller Gebühr verfahren/ auch die Federordnung publiciren.

V. Bitten sie wie vormals die Müntz valvation ehest fortzustellen.

Actum Breßlaw den 8. Septembris Anno 1571.

1572. Anno 1572. den 13. Monats tag Januarij seynd die Stände vnd jhre Abgesandten zu Breßlaw zusammen kommen / vnd haben die Krieges vnd Bereitschaffts Ordnung ordentlich ausgesetzet / vnd dieselbe den 23. Januarij Anno 1572. geschlossen.

1573. Anno 1573. den 30. Aprilis ward ein Fürstentag gehalten/da ließ Käyser Maximilianus II. in seiner instruction durch seine abgeordnete Commissarien, D. Hansen von Oppersdorff/ Herrn Seyfried von Promnitz Cammer Præsidenten, Matthesen Logaw Hauptman zur Schweitnitz proponiren vnd begehren.

I. Con-

Proposition.

I. Continuation der Türcken Hülff.
II. Continuation der Biergelder.
III. Geldthülffen zu der Schuldenlast.
IV. Execution wider die Restanten.
V. Ein Ordnung zur Bereitschafft/ Außbot/ Zuzug vnd die Ritterdienste.
VI. Die Müntz wollen sie valviren wie in Böhmen.
VII. Begehren die Wucherer zu straffen.

Fürstentags Beschluß.

Schluß.

DJe Stände bewilligen zu der Türcken Stewer 35000. Thal. jetzigem werth nach zu 34. gr. halb auff künfftig Bartholomæi vnd halb auff Martini / doch das die Pfandtschillinge mit darein gezogen werden.

II. Bey den Biergeldern bewilligen sie von jedem Faß 4. weisse Groschen/ den Groschen pro 14. Heller/ vnd der Käyserin einen Groschen/ biß auff künfftig Martini doch. 1. Daß niemand mehr als die 5. Groschen fordere. 2. Daß die zwey Außfuhr Groschen außenbleiben. 3. Daß hierüber kein Bedrängnüß erfolge. 4. Vnd die zuvor eximirten Personen solcher Biergelder befreyet seyn.

III. Zu der Schuldenlast verwilligen sie 10000. Thaler.

IV. Das Ober Ampt soll wie es die Notturfft erfordert / wider die Restanten verfahren/ vnd hierinnen niemanden verschonen/ die Anticipation wegen der säumigen ist gantz vnmüglich.

V. Wegen der Krieges Ordnung/ Bereitschafft/ Auffbots/ Zuzuges vnd Ritterdienste/ bitten die anwesenden Stände/ weil sie schwach beysammen/ vnd das werck wichtig einen andern Fürstentag / mit befehlich / daß alle Stände in Person erscheinen/ vnd diß Werck befördern sollen.

VI. Bitten den Reichsthaler auff 36. Schlesische weisse Groschen/ den Groschen pro 32. Heller / vnd den Gülden zu 31. Groschen / der Hungrische Gülden zu 56. Schlesische weisse Groschen obgedachten werths zu setzen/ denselben in Zahlungen also anzunehmen / vor den bösen einschleichenden Müntzgroschen wird ein jeder Standt die Vnterthanen zum förderlichsten warnen / vnd die Einführer vnd Handthierer dieselben mit gebührender vnd verdinter Straff vnnachlessig belegen/ vnd so jhre May. die Müntz valvation ehestes ergehen lassen werden / wollen sie die jetztbewilligten Hülffen auch in solchem werth ablegen.

VII. Von hundert ists billich das 6. Thaler gleich wie in Böhmen Zinß gegeben werde / darüber zwar die Stände eifrig halten wollen / nur es wolten jhre Mayestat auch nicht mehr verwilligen. Die Einläger sollen nur auff Man vnd Roß Tag vnd Nacht 30. weisse Schlesische Groschen verzehret werden/ ꝛc.

Actum Breßlaw den 24. Aprilis Anno 1573.

1573.

Anno 1573. im Monat Iulio vnd Augusto ward ein Fürstentag gehalten / da ließ Käyser Maximilianus II. in seiner Instruction durch seine Commissarien, Herren Jaroßlaw von Collobrat Land Vogten in Nieder Laußnitz / Herren/ Hansen von Oppersdorff Freyherren auff Eich vnd Friedtstein/ Fabian von Schönaich auff Sprottaw proponiren.

Proposition.

I. BEgehren jhre May. daß die Bereitschafft durch besondere Musterung im esse erhalten/ vnd kein Auffboth oder Zusammenkunfft ohne

ohne jhrer Käyserl. Mayt. Bewilligung oder Mandat zugelassen seyn solle/hergegen sollen die Ritterdienste als ein besonder Regal in jhren Würden verbleiben.

II. Die Polen liegen auff der gräntze 2000. Starck/da sollen alle gegen Polen gelegene Gräntzen/Orth vnd Flecken/nach jedes Gelegenheit der Notturfft besetzet/ vnd der Thumb zu Breßlaw in sondere acht genommen werden.

Fürstentags Beschluß.

Schluß. IN welchem wegen guter Bereitschafft/auffgebothsvnd gegenwehr im Lande Schlesien auff begebende vnd fürfallende Feindes not/ eine richtige Ordnung auffgesetzt vnd beschlossen worden. Actum Breßlaw den 6. Augusti Anno 1573. Welche man aus gewissen Vrsachen hieher mit setzen wollen.

1574. Anno 1574. den Tag Laurentij ward ein Fürstentag gehalten/da ließ Käyser Maximilianus II. in seiner Instruction durch seine Commissarien, Heinrich von Kurtzbach/Freyherren zu Trachenberg/Seyfried von Promnitz Præsidenten, Sigmund Broschansky/Niclassen von Nostitz zu Kuhnewaldaw/proponiren.

Proposition. Jhre Käyserl. May. lessets ausführen/daß sie ein weitschweiffige Gräntz/mit Krieges Costen versehen musten/ vom Adriatischen Meer an biß in Siebenbürgen auff 130. deutscher Meilen/Item viel Festungen in Hungern/ auff welche alle jährlich gehen 0098937. fl.

Darzu doch noch nicht gerechnet wird/was auff die Türckischen Verehrungen/Gebewde/Artolorey, Munition, Arsional, profiant Sachen vnd auff die gefangenen. Item auff die Muster vnd andere Commissarien gehet/auff welches alles jährlichen eine grosse ansehliche Summa Geldes leuffet.

Derowegen der Käyser denselben Besatzungen etlich hundert tausent Thaler schuldig. Begehret

I. Auff künfftige Weynachten zur Gräntz oder Türckenhülffs Bewilligung 35000. Thaler.

II. Das Biergeldt vier groschen für den Käyser/ 3. gr. für die Käyserin/ auff kommende Weynachten zu erlegen.

III. Zu Ablegung des Schuldenlasts 25000. Th. auff kommende Weynachten.

IV. Daß man wider die Restanten exequire. Erbieten sich

I. Zum Revers.

II. Wollen den Schuldenhandlungen hier im Lande abhelffen.

III. Befehlen den Commissarien keinen Standt von Breßlaw verrücken zu lassen/für endlicher Beschliessung dieses Fürstentages.

Beschluß den 10. Augusti 1574.

Schluß. I. Die Stände können kaum die alten Reste geben.

II. Können kaum die newen Bewilligungen leisten.

III. Der gantzen Christenheit Vermögen würde zu den Gräntzhülffen vnd vnd Kriegeslasten von nöthen seyn.

Jedoch wollen sie die 35000. Thaler willigen halb auff Weynachten vnd halb auff Faßnacht den General Stewer Einnehmern abzugeben/ Doch 1. daß die Pfandtschillinge auch darein gezogen. 2. Kein Standt für den andern hafften. 3. Der Gehorsame den Vngehorsamen nicht vbertragen. 4. Vnd solch Geldt zu den Gräntzen gegen Schlesien gebraucht werden solle.

2. Verwil-

II. Verwilligen die Stände dem Käyser drey groschen vnd der Käyserin 1. gr. von jedem Faß Biergeldt/ jeden Groschen pro 14. Heller geraitet/ nur biß nechstkommende Faßnacht/ doch das die Geistlichen vnd Edelleut/ welche aus den Städten Bier holen/ frey seyn mögen.

III. Zu Ablegung des Schuldenlasts bitten sie vmb Entschuldigung.

IV. Das Ober Ampt wird wider die Restanten exequiren.

Bitten. I. Den gewönlichen Revers.

II. Den Schuldhandlungen in Schlesien abzuhelffen.

III. Sie bey jhren privilegien zu schützen.

IV. Die Evocationes abzustellen/ vnd die Einwohner dieses Landes bey jhren ordentlichen Gerichten zu lassen.

Gutachten der Herren Fürsten vnd Stände in Schlesien den 17. Aug. An. 1574 wegen des Wuchers/ Creditoren, vnd Arresten auch wegen der Weiber Obligationen vnd Bancorotirern. Gutachten.

I. MAn soll 6. pro cento geben. 2. Keine superintereſſen gebē. 3. Keine Verehrung Gnaden vnd Dienstgeldt geben bey Straff des Verlusts des vierdtentheils an der ausgezahlten Hauptsummen. 4. Sollen die interessen nicht zuvoran genommen werden. 5. Käy. Cammer soll solches zuhalten schuldig seyn. 6. Hierzu soll der Käyser mandata publiciren, vnd befehlen/ daß man niemanden vber 6. pro cento verhelffen solle. 7. Die clausula calsiren, die Schäden zu fodern/ was man mit schlechten vnd vnvereideten worten aussagen würde/ jeder soll die Schäden liquidiren vnd justificiren.

II. Die Einleger sollen allen Creditoren verboten seyn/ der Creditor soll die Bürgen fodern ins Einlager/ denen sollen zwey Roß passiret werden/ auff ein Roß vnd Man Tag vnd Nacht 60. Creutzer.

III. Wegen der Arresten, Weiber Obligationen vnd Bancorotirern probiren sie mehrentheils der Breßlawer Ordnung/ etliche Stände nehmens zur deliberation mit nach Hause/ wollen sich auff nechstkünfftigen Fürstentag erklären.

Anno 1575. den 2. Maij ward ein Fürstentag gehalten/ da ließ Käyser Maximilian in seiner Instruction durch seine Commissarien Hansen von Opperstorf Freyh. auff Aich vnd Friedstein/ Seifrid von Prombnitz Freyh. zur Pleß auff Soraw vnd Tribel/ Cammer Præsidenten, Ober- vnd Nieder-Schlesien/ Matthessen von Logaw/ Hauptman zur Schweidnitz/ vnd Nicläß vō Nostitz zu Kuhnewaldaw *proponiren*. 1575. Propositiones.

I. BEgehret Käyser Maximil. 35000. Th. Gräntzhülffen vff Jacobi zu erlegen/ will 1. bey nechstkommendem Reichstage hierzu die Reichsstände auch vermögen. 2. Vnd diß Geld eigentlich zu diesem Gräntz vnd Kriegeswesen anwenden.

II. Begehret der Käyser 4. groschen Biergeid vnd darüber die Käyserin 1. gr. biß auff nechst kommend Bartholomæi.

III. Daß kein Standt für endlicher Beschliessung des Fürstentages verrücke/ es werde dann von den Käyserl. Commissarien verwilliget.

Beschluß. Schluß.

Hetten fürzuwenden des Landes Armut/ des Landes grosse Schulden last/ grosse Tewrung vnd andere Beschwerung.

Jedoch verwilligen sie 35000. Thaler auff Bartholomæi nechstkommendt abzuführen.

II. Verwilligen nur wie bey nechstem Fürstentage dem Käyser drey groschen/ vnd der Käyserin 1. groschen.

Gravamina. Bieten I. den vblichen Revers.

II. Daß den Eingebornen die beneficia Ecclesiastica vnd nicht den frembden möchten conferiret werden.

III. Abschaffung der bösen Müntzen.

IV. Patenta zur Abstraffung der jungen vom Adel vnd anderer / die sich auff Hochzeiten/Kindtauffen vnd andern Zusammenkünfften einflechten/vnd allen Muthwillen vben.

1575. Anno 1575. den 21. Novembris ward ein Fürstentag gehalten / da ließ Käyser Maximilianus II. in seiner instruction durch seine Commissarien D. Wentzeln Hertzogen in Schlesien zu Teschen / Seyfriden von Promnitz Freyherrn zur Pleß auff Soraw vnnd Tribel / Schlesischen Cammer præsidenten, vnd Niclassen von Nostitz zur Kuhnewaldaw proponiren.

Proposition. I. BEgehret Käyser Maximilianus Türckenhülff 35000. Th. wils 1. Zu den Vngrischen Gräntzen anwenden. 2. Der Reichßstände Hülffe sollicitiren. 3. Das seinige auch dabey thun.

II. Das Biergelt für sich 4. Groschen / für die Käyserin 1. Groschen / biß auff nechstkünfftige Pfingsten.

III. Eine statliche Hülffe zu Abführung des Schuldenlasts.

IV. Daß man die Stewer Raitung vornehmen/ vnd wieder die Restanten exequiren solle.

V. Daß kein Standt für endlichen Außgang vnd Beschluß verrücke / es werde dann durch die Commissarien erlaubet.

Beschluß.

Schluß. DJe Stände hetten zu prætendiren, 1. Die Armut des Landes. 2. Die grossen Beschwerungen. 3. Die langwirigen Anlagen. 4. Die Zuzüge. 5. Die durchzüge vff Vngern. 6. Vnterschiedliche Brandtschäde. 7. Vngewitter vnd Hagel. 8. Wassersnot. 9. Tewrung vnd Mießwachs. 10. Vnd Sterbensleuffte. 11. Abfall der Handlung. 12. Wechsel des Geldes vnd Enderung / also daß das Land fast keine eigene Müntze hat / Jedoch wollen sie auff künfftige Manne Faßnacht die 35000. Thaler verwilligen.

II. Verwilligen nur wie bey vorigen Fürstentagen dem Käyser 3. gr. der Käyserin 1. gr. doch daß die zuvorn eximirte Personen exempt bleiben / den fünfften gr. schlagen sie darumb ab / weil er in Böhmen nit gereichet wird.

III. Die Hülffe zur Schuldenlast schlagen sie gantz ab.

IV. Stewer Raitung soll auff 29. Januarij gehalten werden/ vnter dessen soll sich jeder mit seinem Rest gefast machen / vnd acht Tage fürm Termin einbringen/wider die saumigen soll das Ober Ampt exequiren.

Gravamina. Bitten. I. Den vblichen Revers.

II. Daß keine Absonderung geistlicher oder weltlicher Personen verstattet werde.

III. Wird berichtet / daß bey dem Landtage zu Prag geschlossen / es solten die vornembsten Aempter in Schlesien mit Böhmen bestellet / vnd diese Inwohner auff der Böhmen anklage in der grünen Stube vorm Cammer-Recht zu antworten angehalten worden. Do fern diesem also/würde man nicht stillschweigen können. Bitten jhre Mayt. wolle darein nicht bewilligen/ protestiren dawieder.

4. Bedan-

IV. Bedancken sich/daß jhre Käyserl. Mayt. durch die Commisserien schrifft- vnd mündlich sich erkläret/daß den Jnländischen die beneficia Ecclesiastica sollen conferiret werden / Bitten dessen publication in allen Capituln Conventen vnd Communen.

V. Bitten sie endtliche Resolution. 1. Wegen Bestettigung des Oberampts. 2. Wegen Außschaffung der bösen Müntzen. 3. Wegen der Arresten. 4. Patenta wegen der jungen vom Adel / welche vmb 100. fl. Vngrisch zu straffen / vnd die Straff dem Lande zu geben / oder in Herren dienst/ oder auff eine Festung in Vngern zu condemniren, vnd jhn anzuhalten/ daß er in loco delicti abtrag thue.

VI. Eine Kriegs vnd Ausgebothe Ordnung.

VII. Erledigung der gemachten Schulden.

VIII. Beschweren sich die Stände / daß etliche Stände zu den Fürsten Tagen gar nicht kommen/die Freyherren sagen sich bloß an / vnd treten wieder ab/wegen des Streits mit den Erb Fürstenthümbern der Stim vnd session halben. Bieten hierinnen Außsatz vnd resolution. 25. Novembris 1575. Strit zwischen den Standes-Herren vnd der Erbfürstenthümber Abgesanten.

*

Anno 1576. den 9. Aprilis ward ein Fürstentag gehalten/da ließ Käyser Maximilianus II. in seiner Instruction durch seine Commissarien proponiren. 1576.

Begehret Käyser Maximilian Rath zu halten.

Proposition.

I. Wegen mehrer Hülffen zu Erhaltung des Krieges Volcks.

II. Wegen Sterckung des Gräntzwesens in Vngern.

III. Wegen einer gewissen defensions Ordnung.

IV. Wie dem Türcken Wiederstandt zu thun / welcher wegen des Königreichs Polen/dessen sich der Käyser angenommen/ den Käyser vberziehen will.

V. Wegen einer Hülff vnd Beystewer zu voller endlicher Richtigmachung des Königreichs Polen Gelegenheit.

VI. Wegen der Müntz/darinnen eine gewisse Ordnung vñ Vergleich zu machen.

Hierzu soll ein vollmächtiger Außschuß zur Absendung auffn General Land-Tag naher Prag auffn 1. Maij geschlossen werden / welche Abfertigung den Ständen an jhren privilegien gantz vnnachtheilig seyn solle.

Beschluß des Fürstentages.

Schluß.

Bedencken sich die Stände der Communicirten deliberations Puncten/ vnd ob wol jhn schwer felt.

I. Bey so vnvermögendem Wesen dieses Landes. II. Bey jhren wolerworbenen privilegien, sich ausser Landes naher Prag zu erheben.

Jedannoch weil es 1. Der Cron vnd dieses Landes Wolfahrt betrifft. 2. Auch den privilegien vnschädlich seyn soll/so wollen sie absenden/

Bitten.

I. Es dahin zu richten/daß es diesem Lande erschwienglich.

II. Den privilegijs vnschädlich.

III. Schleunig das Werck befördert werde / nicht wie Anno 1569. da man etliche 20. Wochen auffgehalten worden.

IV. Jhnen deswegen auch einen Revers noch für dem Auffzug gegeben werde.

V. In der Müntz numehr keine Enderung gemacht werde.

6. Der

VI. Der Wucherhändel halben ausser Landes keine Handlung fürgenommen/ sondern hier im Lande tractiret vnd geschlossen werde.

VII. Die Evocationes ins Königreich Böhmen für die Officirer abgeschafft/ vnd jedweder Kläger zu seinem foro ordinario remittiret werde / wo nicht/wollen sie den jhrigen verbieten / daß sie gar nicht nach Prag gehen sollen/ 13. Aprilis 1576.

Käyser Max. soll König in Polen werden.

DEmnach diese Zeit Käyser Maximilianus zum Könige in Polen vnd Groß Fürsten in Littawen eligiret, etliche wiederwertige aber den Weywoden in Siebenbürgen haben wollen/ So haben jhre Käyser. Majestat begehret zu schimpff vnd ernst einen Reuterdienst / so hoch man auffkommen könte/ Vnterthänigst zu leisten / die Erbfürstenthümber aber solten die Ritterdienste præstiren.

Da sind zwar etliche Stände erbötig mit fortzuziehen / bitten aber das Werck biß auff den General Landtag naher Prag zu verschieben / In den Erb Fürstenthümbern sagen die Abgesandten / daß vngefährlich die Fürstenthümber Schweidnitz vnd Jawr 300. die Troppischen 95. die Glogischen 300. die Oppischen vnd Ratibohrischen 300. die Sagnischen 40. die Münsterbergischen/ Franckensteinischen 25. vnnd die Breßlawischen 150. Pferde/ Ritterdienst halten.

Ritterdienste.

13. Aprilis 1576. protestiren die Stände in Schlesien Abgesandten naher Prag solenniter gegen den Käyser/ daß diese Absendung naher Prag jhnen an jhren privilegien möge vnschädlich seyn/ bitten Revers deswegen / welchen der Käyser de 6. Maij 1576. ausfertigen lassen.

Revers.

Auff diesen Landtage de 1. Maij Anno 1576.

Landtag in Böhmen.

Haben die Schlesischen Abgesandten/vnter denen Hertzog George zum Brieg principal gewesen/verwilliget.

I. Zu der Türcken Hülff vnd Gräntzen auff ein Jahr in Terminen Martini, vnd folgendt Georgi 70000. Thaler / die sollen von Häusern vnd Huben erleget werden/von Geistlichen so wol als weltlichen/auch von jhrer Käyserlichen Majestät Pfandtschillingen vnd Cammergütern bloß die beschädigten vom Wasser/Wetter vnd Brandt/ so zuvorn zu besichtigen/sollen exempt seyn/welches aber die andern Standts Vnterthanen ersetzen sollen. Solte aber das Landt befeindet werden/sollen diese 70000. Thaler im Lande behalten werden.

II. Zum Biergelde willigen sie auff ein Jahr dem Käyser 4. Groschen / jeden pro 14. Heller / vnd der Käyserin von dem fünfften Groschen eine ansehenliche Verehrung / das vbrige soll im Lande zu Erzeugung etliches Feldtgeschützes verbleiben/vnd soll nach Ausgang dieses Jahres die Keyserin des Landes verschonen. Vom Biergelde sollen die eximiret seyn/ welche dasselbe nicht auff den Vorkauff laden lassen.

III. Wider die Stewer Restanten soll exequiret werden mit Pfandung oder Bestricknüß.

Succurs.

IV. Zu der defension Ordnung verwilligen sie 600. deutsche Reuter vnd 800. Hacken Schützen der Cron / so sie feindlich angegrieffen würde zur ersten Hülffe/würde die Noth grösser / wollen sie aus dem dreyssigsten Mann mit dem zehenden auch fünfften vnnd dreyssigsten / vnnd da die Noth zum grösten/ jhres höchsten Vermögens nach zu Hülffe kommen/ würde Mähren feindlich angegrieffen / so verwilligen sie zur ersten

Hülffe

Hülffe 600. deutsche Reuter/da aber die noth grösser/aus dem dreyssigsten den zehenden/ fünfften vnd dreyssigsten zu schicken/ vnd da die noth zum grösten/jhres höchsten vermögens zu zuziehen.

Demnach endlich Laußnitz zur ersten Hülffe dem Lande Schlesien 50. gerüste Pferde vnd 300. Hackenschützen versprochen vnd erbötig ist/ den dreissigsten Mann/wie die andern gerüstet zu machen/ vnd wenn es noth thut hieraus den zehenden/ fünfften oder die gantze Anzahl des dreyssigsten zu Hülffe zu schicken/vnd in der grösten noth/ so starck/ als auffzukommen müglich anzuziehen.

So willigen die Schlesischen Abgesandten den Oberlausitzern/ wo sie diß Jahr solten angefeindet werden/ zur ersten Hülff 300. gerüste Pferdt/ in der grössern Noth aus dem dreyssigsten den zehenden/ fünfften oder gar den dreyssigsten vnd in der eussersten Noth/ so starck sie auffkommen können.

Eben solche Hülffe verwilligen sie auch den Niederlausitzern/ do fern sie wie die Ober Lausitzer den Schlesiern auch wollen zu Hülffe kommen.

Bitten daneben bey den Reichs Ständen auch vmb eine ansehenliche Hülffe zu sollicitiren, auff jetzo bevorstehendem Reichstage/ Können.

I. Nicht einwilligen/daß auff einen plotzen nothfall diese defension, ausser der Länder Gräntzen sollen gebraucht werden/ weil jhnen solches in jhrer Instruction verbotten/remittirens auff einen Fürstentag.

II. Können nicht einwilligen in die Berathschlagung wegen der Müntz/remittirens auff einen Fürstentag.

III. Können nicht willigen in den Articul der Schuldenlast/ Befestigung mehrer Gräntzörter/vnd die Cron Polen betreffende/30. Junij 1576.

*

Anno 1576. den 30. Julij ward ein Fürstentag gehalten/da ließ Käyser Maximilianus II. in seiner Instruction, durch seine Commissarien Hansen zu Opperstorf Freyh. Seifried von Prombnitz Freyh. vnd Jan Chinßky von Chinitz auff Daltziowach/Burggraffen auffm Carlstein proponiren. 1576.

Begehret der Käyser Maximilian aus der vollmächtigen Abgesandten Propositio.

I. Verwilligung/so zu Prag im Monat Majo geschehen/den andern Termin der Türckenhülff nicht auff Georgi sondern auff Liechtmeß zu setzen/ vnd die annectirten conditiones auszulassen.

II. Daß man die Häuser vnd Huben zehle/ vnd noch bey wehrendem Fürstentage in richtige Consignation dem Oberampt einstellen solle.

III. Daß die bewilligten 4. gr. Biergeld angehen sollen/ wenn die alte Bewilligung ausgehet/oder ja vom Tage an des Prägerischen gemachte Schlusses/item dz der Keyserin der fünffte Biergr. für voll möge gelassen werden.

IV. Daß das Oberampt wider die Stewer Restanten exequiren solle dem gutachten nach/wie es die Gesandten zu Prag abgeben haben.

V. Daß die verwilligte defension Ordnung vnd Bereitschafft im Lande zu Wercke gerichtet/die Reuter vnd Hackenschützen geworben/ vnd berathschlaget werde/ wie vnd was massen die Bereitschafft des 30. 10. vnd 5. Mannes im Lande würde anzuordnen seyn.

VI. Daß der Käyser macht haben möge/das verwilligte Kriegesvolck im fall der noth an den Ort/wo die noth am grösten zu gebrauchen.

Dage-

Dagegen erbieten sich jhre Käyserl. Mayt.

I. Bey den Ständen des H. Reichs vmb eine ansehentliche Hülffe zu bemühen.

II. Die Stände in der noth höchsten Vermögens nicht zu verlassen.

VII. Sollen sich die Stände erklären austrücklich vnd in specie, waß sie zu Erlangung vnd Erhaltung des Königreichs Polen für eine stattliche Hülffe/ Fürschub vnd Beystewer neben dem Reuterdienst leisten wollen.

VIII. Vnd demnach Böhmen/ Mähren vnd beyde Laußnitze sich einer Müntz-Ordnung vergleichen/ soll Schlesien dieselbe annehmen/ wo sie keine erhebliche Vrsachen dagegen einzuwenden hetten.

Die Gravamina des Landes erledigen jhre Mayt. hoc modo.

Gravaminum erledigung.

I. Köndten sie als die höchste Obrigkeit den bedrangten die Zuflucht zu jhrer Mayt. nicht wehren/ würde aber gleichwol die Warheit erforschet/ vnd darauff was Recht fortgestellet.

II. Die Geistlichen prælaturen vnnd beneficien in Schlesien wollen sie den Außländer ohne sonderliche erhebliche grosse Vrsachen/ dieselben nicht conferiren, auch deswegen patenta an die Gestiffter ausfertigen.

Herrenstandts vnd abgesandten der Erbf. Strit.

III. In denen Strittigkeiten zwischen dem Herrenstandt vnd jhren Gesandten/ dann auch der Erb Fürstenthümber Gesandten hat der Bischoff befehlich/ sie in der Güte auff Käyserl. Ratification zu vergleichen/ oder in deren Entstehung sollen sie gegen einander mit drey Satzschrifften verfahren/ vnd rechtliches Erkändtnüß erwarten.

IV. Weil die Fürsten sampt denen vom Adel in etlichen Schlesischen Städten durch jhre beschwerliche Bürgschafften vnd Schulden in eusserstes Verderb kommen/ so soll König Rudolf zu Prag diese beschwerliche Schuldtsachen befördern vnd erledigen.

V. Die Commissarij sollen sich mit den Ständen einer gewissen Ordnung wegen des Wuchers/ Leistens vnd Schädeführung/ Arresten, Bürgschafften der Weiber/ Bancorotirer vnd leichtfertigen Gesindes schließlichen vergleichen/ vnd jhrer Mayt. zur confirmation zu schicken.

VI. Wegen der Stewer Restanten soll ein gewisser modus executionis angestellet/ vnd auch im Werck gehalten werden/ nemlich/ es sollen die particular Stewer Einnehmer in kurtzer Zeit dem Oberampt eine richtige consignation der Restanten vbergeben/ vnd mit Auffhaltung vnd Einnehmung der Güter wieder sie exequiret werden/ ja auch wider die particular Stewer Einnehmer/ wo sie säumig befunden würden.

Zu dieser Deliberation haben die weltlichen Stände nicht schreiten wollen.

Sie haben zuvorn protestiret wider die Geistlichen/ welche mit jhren Vnterthanen bey den contributionen nicht mitleiden wollen/ referiren sich auffn Colobratischen Vertrag de Anno 1504. darinnen im sechsten Articul diese der Geistlichen Verwiederung decidiret, do fern aber die Geistlichen nit abstehen wollen/ wollen die Herren Fürsten vnd Stände hinförder keine Hülffe noch Anlage willigen. Breßlaw den 8. Aug. An. 1576.

In einem nachgeschickten Schreiben begehret der Käyser wegen der Ritterdienste ordentliche Gewißheit zu machen.

II. Die Musterung zu solchen Ritterdiensten vnd gemeine Bereitschafft anzustellen.

3. Wer

III. Wer neben den Hauptleuten hierzu zu gebrauchen.

Beschluß.

In *I.* Beruhen sie bey der Gesandten zu Prage Verwilligung in Terminen vnd angehengten conditionen. Schluß.

In *II.* Die Consignationes der Huben vnd Häuser sollen durch pœnal mandata in drey Wochen eingefordert werden / wo die Huben nit können gezehlet werden / soll das Seewergk vnd die Teiche vnd Wiesen den Seewergk gleich angeschlagen werden / vffn 5. Septembr. soll der Stände Außschluß zu Breßlaw zusammen kommen / vnd die consignationes in eine Ordnung richten / vffn 9. Septembris wollē alle Stände zu Breßlaw zusammen kommen / den gemachten Anschlag vernamen / vnd denselben zu Wercke setzen / wer was verschweigen wird / solls dem Lande verfallen seyn.

III. Die bewilligten 4. Groschen sollen auff Pfingsten Anno 1576. angehen / vnd continuiren biß auff Pfingsten Anno 1577. mit der Käyserin fünfften groschen bleibets bey der Gesandten zu Prag Erklärung.

IV. Die Execution wider die Stewer Restanten soll mit Bestricknüß oder Pfandung erfolgen / wider die seumigen Personen / dann aber wider den Standt / wann der Standt die Stewer Resta eingenommen / vnd nit abgeführet hat.

V. In der defension Ordnung soll jeder Standt jetzt eine benandtliche Zahl zu Roß vnd Fuß in Bereitschafft halten / darzu sollen 2. Rittmeister vnd ein Lantzknechts Hauptman bestellet werdē / vnd die vbrigen Aempter im fortziehen.

VI. Lassen sie es bey der Abgesandten Prägrischen Landtages Beschluß verbleiben. Den Aussatz wegen des zehenden / fünfften vnd dreissigsten Mannes verschieben sie biß zu nechster Zusammenkunfft.

VII. Wegen der stattlichen Hülffe zu Erlangung vnnd Erhaltung der Cron Polen lassen sie es bey dem erbitten der Böhmen vnd Mährer verbleiben. Solte aber jhre Käyserl. Mayt. was tättliches wider Polen vornemen / so soll der Käyser zuvorn etliche angelegene Gräntzort befestigen / besetzen / vnd also das Land / so auff 60. Meil gegen Polen offen / verwahren / wann solches geschehen / wollen sie jhre Käys. Mayt. nit verlassen.

VIII. In der Müntzordnung wollen sie sich ersehen / vnd auff nechstkommenden Fürstentag sich erklären.

IX. Wegen der Ritterdienste (auss̄m nachgeschickten Schreiben) wissen die Fürsten vnnd Standtsherren sich keiner Ritterdienste zu erinnern / was die Erbfürstenthümber schuldig / ist hiebevorn angedeutet / mit denen muß sich jhre Käys. Mayt. vergleichen / wie weit sie ohne Besoldung zu dienen nit schuldig / Item müssen jhre Mayt. sie in beyseyn der Aempter selbst mustern lassen.

Auff die Erledigung der *Gravaminum.*

Bitten die Stände. *I.* Niemanden geleite oder Commission zu decerniren, es wolten zuvor jhre Käy. Mayt. bericht von der ordentlichen Obrigkeit einziehen / vnd also ohne hohe Vrsache niemanden zur ausländischer Jurisdiction ziehen / wie auch Käyser Ferdinand Anno 1552. sich erkläret. Auff Erledigung der Gravaminum.

II. Bitten sie nochmals den Einländischen die Geistlichen prælaturen vnd beneficia ohne Mittel zu geben / vnd nit die Ausländischen in Stiefftern einwurtzeln lassen.

III. Bitten sie Confirmation dero jhrer Käyserl. Mayt. vberschickten Articul wegen der Wucherer Schäden / Leistungen / Arresten / Bürgschafften / Gerechtigkeiten der Weiber / Bancorotirer.

IV. Bitten das Ober Ampt zu bestellen.

V. Bitten sie aus der Stände Mittel / keinen zum Commissario auff die Fürstentage zu verordnen (wie mit dem Hertzog von Taschen beschehen) damit die Stände vnzertrent bey einander bleiben / vnd die Fürstentags Sachen desto besser befördern mögen. *Idem factum suprà* im Schluß Mitwochs nach *Oculi, Anno 1589.*

VI. Bitten sie Crossen vnd Züllch beym Churfürsten zu Brandenburgk vnd Hotzeplotz / Hatschur bey dem Bischoff zu Olomutz / wie auch Kaitzendorf zur Mitleidung vnd Bürdetragung des Landes zu bringen.

Breßlaw den 7. Augusti Anno 1576.

*

Anno 1576. den 10. Septembris ward ein Fürstentag gehalten.

SInd zwar die Stände in Breßlaw zusammen kommen / weil aber die Geistlichen in Breßlischen Fürstenthumb jhre consignationes der Häuser vnd Huben mit einbringen / vnd also nit mitleiden wollen / hat sich diese Zusammenkunfft ohne Frucht zu schlagen / vnd gebeten worden / jhre Käyserl. Mayt. wolle die Geistlichen von solcher Hartsinnigkeit ab / vnd dahin weisen / daß sie jhre Consignationes, vnd was daraus folgen soll / einbringen müssen. 12. Septembr. 1576.

Welche der Geistlichen Hartsinnigkeit jhre Käyserl. Majestat in einem Schreiben an die Stände vbel empfunden / de dato Regenspurgk den 26. Septemb. 1576.

Cap. XX.

Etliche Extrahirte Fürstentages Sachen bey Käysers Rudolphi II. angehendem Regiment / ꝛc.

Käyser Max. II. Todt.

DEmnach den 12. Octobris An. 1576. für Mittage die Maximiliani Käyser Maximilianus die Welt seliglich gesegnet / succedirte bald sein Sohn Rudolphus, vnd schrieb einen Fürstentag aus auff den 20. Novembris Anno 1576. weiset das Land biß auff fernere Verordnung an Bischoff Martinum, die Erbfürstenthümber an die Hauptleute / vnd begehrete durch seine Commissarien Seifriden von Prombnitz Freyh. vnd Matthessen von Logaw.

Proposition.

1. Daß die Geistlichen zu Breßlaw / weil das Fürstenthumb jhrer Käy. May. eigen / die Geistligkeit vnd die Stadt Breßlaw jhrer Mayt. Cammergüter seyn / sequesters weise jhre consignationes der Huben vnd Häuser / bey der Käyserlichen Cammer einbringen sollen (zu diesem mal) diese Haupt differentz wollen jhre Mayt. ehist erledigen / durch ein ordentliches Vrtheil. Hierauff sollen nun die Stände den Anschlag nach den Häusern vnd Huben machen / vnd zur Türckensteuer den Termin Martini einbringen.

2. Weil

II. Weil die Stewer Resta auff 200000. Tha. sich erstrecken/ hofft der Käyser es werden bey pæn der Pfändung oder Bestrücknüß diese Resta seyn einbracht worden/ so nit/ sols noch geschehen / die Biergelder auch abgegeben werden.

III. Sollen die Stände die Müntzordnung von Böhmen / Mähren / Lausitzern bewilliget/ auch Jnhalt bey liegender notul annehmen.

IV. Zu Musterung der Ritterdienste in den Erbfürstenthümbern wollen jhre Käyserl. Mayt. taugliche Personen nebens den Hauptleuten verordnen/ in jhren privilegien sich ersehen/ vnd eines gewissen/ wie weit sie zu dienen schuldig/ sich entschliessen.

V. Auff ferners anhalten der Stände will jhre Käy. May. die publication wegen des Wuchers/ Schäden/ Leistungē/ Arresten, Bürgschafftē der weiber/ *Bancorotirer*, mutwilligem jungen Volck / vbel gezogenen Gesindtleins/ so alles schon fertig/ befördern/ vnd das Ober Ampt bestetigen.

VI. Die differentz zwischen den Erbfürstenthümbern vnd Herren Standts gesandten ist auffs Bischoffs gütlichen Vergleich/ oder Anlaß gerichtet.

VII. Wegen der Mitleidung Crossen/ Zülch/ Hotzeplotz/ Katschur vnd Kutzendorff/ item der Geistlichen/ wollen jhre Käyserl. May. ehistes erledigen.

VIII. Wegen der Vorgleitung vnd Commissionen auffm König Reich Böhmen/ wollen sie sich der Resolution Ferdinandi vnd Maximiliani gemeß verhalten.

IX. Daß niemand ohne Willen der Commissarien für Ausgang des Fürstentags abreise.

Datum Regenspurgk den 6. Novembris Anno 1576.

Beschluß.

Schluß.

Ad I. Nach beschehener condolentz vnd gratulation komme den Ständen beschwerlich vor/ daß für der confirmation privilegiorum, rechten/ gerechtigkeiten/ vnd altherkommenen Gebräuchen/ auch für der Huldigung/ solche Güt vnd freywillige Hülffen gefordert / vnd etliche Stände für Cammergüter/ dergleichen vor nie beschehen/ vnd wider die privilegia ist/ angezogen werden / Bitten ins künfftig mit solchem verschonet / vnd bey jhren privilegien geschützt zu werden. Wollen aber gleichwol den ersten Stewer Termin der Schatzung nach auff Weynachten abgeben.

Auffn 9. Januarij sollen alle Stände jhre Consignationes der Häuser Huben vnd Seewergks zu Breßlaw einbringen / vnd Personen dazu absenden/ welche eine Erbare vnd Christliche Gleichheit machen werden / werden auch für würcklicher Verrichtung nit von einander reissen.

Den andern Termin aber können sie ehe nit abgeben biß die privilegien confirmiret, Huldigung geleistet / vnd den Landes gravaminibus abgeholffen werden/ wann dieses geschehen / soll dieser Termin auff Georgi abgegeben werden/ doch das 1. die Pfandtschillinge vnd Geistlichen mit begreiffen. 2. kein Standt vor den andern hafften. 3. der Gehorsame den Vngehorsamen nit vbertragen. 4. solch Geld zu den Gräntzen in Zips angewendet. 5. die vom Fewer/ Wetter vnd Wasser beschädigten eximiret. 6. Vnd so man fortziehen solle/ jnnen behalten werden möge.

Ad II. Wegen der Stewer Restanten soll man wider sie exequiren mit Bestrücknüß vnd Pfändung/ die Biergelder/ wie sie Käyser Maximiliano verwilliget/ sollen biß zum andern Termin erfolgen / der ander Termin aber soll jnnen gehalten werden / biß die General vnd Special privilegia con-

firmiret, die Holdung abgeleget / vnd den Gravaminibus abgeholffen. Doch sollen eximiret seyn die Geistlichen vnd vom Adel / so für jhr Haußbier aus den Städten abholen lassen.

Ad III. Der Böhmisch- Mährisch- Laußnitschen Müntz Ordnung können sie sich nicht vntergeben / dann 1. hats mit dem Lande Schlesien eine andere Beschaffenheit. 2. Haben zuvorn mit enderung der Müntzen grossen Beschwer erlitten. 3. Käyser Maximilianus hat sie schon mit einer Müntz-Ordnung auff gehaltenem Fürstentags Beschluß versehen / so schon effectuiret, vnd das Landt damit wol zu frieden. Bitten Schutz dabey / jeder Standt wird auff die böse Müntzen gute acht haben.

Ad IV. Defensions Ordnung kan nicht fortgestellet werden / biß der Punct mit den Geistlichen wegen der Mitleidung erörtert. Sollen in dieser differentz die acta inrotuliret werden / so bitten sie Commissarien naher Breßlaw / da können die Acta collationiret, vnd da was mangelt / compliret werden / die Consignationes sollen die Geistlichen bey dem elteſten Fürsten einbringen / dann der Ober Amptsverwalter ist daran interessiret.

Ad V. Beym fünfften erinnern sie / daß die privilegia von keinem Ober Amts Verwalter disponiren oder besagen / bitten ein vollständiges Ober Ampt noch fürm andern Stewer Termin / damit 1. Sie beym Buchstaben ohne Verenderung bleiben / vnd 2. Die Stewren vnd Biergelder hierdurch nicht störrig gemacht werden / Bitten auch publication des Tractätleins wegen der Arresten, Weiber privilegien vnd Bancorotirer.

VI. VII. Bitten sie diesen Landes beschwerungen ehistes vnnd sonderlich für dem andern Stewer Termin abzuhelffen / wie auch de novo, dieser insonderheit / daß die Cammer Räthe in Schlesien die bewilligten Landeshülffen abzufordern sich vnterstehen / geben sich an / daß kein Standt mehr etwas der Cammer dargeben solle / oder soll auff den wiedrigen Fall in Raitungen nicht passiren.

Gravamina. Ad VIII. Evocationes sind wider die privilegia, vnd ist Käysers Ferdinandi seiner dißfals beschehenen Erklärung diese Jahre anhero manchfeltig zu wieder gehandelt. Bitten noch für dem andern Stewer Termin richtige gnädigste Erklerung.

Käysers Rudolphi Einzug. Käyser Rudolphus II. kömpt zu Breßlaw ein den 24. Maii, Anno 1577.

*

1577. Anno 1577. den 29. Maij ward ein Fürstentag gehalten / da ließ Käyser Rudolphus II. durch eine schrifftlich vbergebene propositon für dero Käys. Burgk fürtragen / vnd

I. Begehret Käyser Rudolf von Georgi an eine gantz jährige Türcken Hülffe.

II. Die Biergelder auff ein gantzes Jahr mit Abschaffung alles Vnterschliefs vnd Vngleichheit.

III. Daß man wider die Stewer Restanten exequire.

IV. Daß eine durchgehende Gleichheit in der Müntz durch die Cron vnd incorporirte Länder möge gehalten werden / oder aber weil in Schlesien der Thal. 2. Creutzer vnd der gülden Thal. 3. Creutzer mehr gielt als in Böhmen / daß doch in den contributionen jhrer Käyser. May. nichts abgehen möge.

V. Daß

V. Daß der Wucher dem Böhmischen vnd Mährischen modo gemäß gestewret/Gleichheit gehalten/vnd des Landes Schaden verhütet werde.

VI. Daß zu einer defensions Ordnung die Stände jhre Abgesandten auffn General LandTag naher Prag abschicken / jetzt bald dieselben nominiren, vnter dessen aber auff einen gewissen Zuzug im nothsfall sich vergleichen wolten.

VII. Sollen bedacht seyn auff Musterung der Ritterdienste / Bereitschafft/ Auffboths/Zuzug im nothsfall / vnd solche Ordnung zu jhrer Majestät resolution offeriren.

VIII. Begehret eine KönigsStewer zum newen Regiment / dagegen erbieten sich jhre Käyserl. Majestat wegen der Contribution zum gewönlichen Revers. Wollen daß niemand fürm Schluß verreise VVratislav, Herrn zu Bernstein fordert auch die Verehrung für die Käyserin von dem fünfften Biergroschen.

Breßlaw den 29. Maij Anno 1577.

ZV deliberirung dieser Proposition haben die Stände nicht schreiten wollen/biß jhre privilegia confirmiret, vnd den Gravaminibus abgeholffen. Gravamina.

Derowegen sie gebeten/daß jhre Käyserl Mayt.

I. Die privilegia confirmiren.
II. Das OberAmpt bestellen.
III. Einen Revers wegen Vbergangs bey der Wahl geben.
IV. Die Evocationes naher Prag abschaffen.
V. Etliche Schlesische Räthe zur Appellation ziehen.
VI. Den Mutwilligen keine Geleite ertheilen.
VII. Den Streit mit den Geistlichen wegen der Mitleidung erörtern.
VIII. Die beneficia den Inländern conferiren.
IX. Den SessionStritt zwischen den Freyherren vnd ErbFürstenthümbern erledigen.
X. Das Tractätlein wegen der Arresten, Bancorotirer publiciren.
XI. Wegen des mutwilligen jungen Volcks die patenta ausgeben.
XII. Vnd das auffhalten in Böhmen abschaffen.
XIII. Dem Punct wegen der Liegnitschen vnd Glogawischen Schuldtsachen vnd Bürgschafften abhelffen.
XIV. Allen Ständen zu den Fürstentagen durch sich oder jhre Abgesandten zu rechter Zeit zu erscheinen/ ernstlich anbefehlen.
XV. Zur Mitleidung Crossen/ Zülch/ Hotzeploß/ Katschur/ Fülneck / Kutzendorff/Sdum vnd Stadkowa bringen.
XVI. Vnd letzlichen den Polnischen GräntzStreiten abhelffen / vnd die compactata mit jhnen erhalten.
XVII. Die gefaste PoliceyOrdnung sub sigillo außgeben wolle.

Jhre Käyserl. Mayt. haben diese Puncta alle bewilliget/ausser des dritten vnd zwölfften/welcher auffn Landtag naher Prag verschoben worden.

Im siebenden soll jetzo güttliche Vergleichung versucht/oder sonst der Sachen nach Billigkeit abgeholffen werden.

Im achten lassens jhre Käyserl. Mayt. bey Käysers Maximiliani Erklärung verbleiben.

Im neundten wollen jhre Käys. Mayt. jetzo eine Vergleichung machen.

Beschluß 17. Junij 1577.

Schluß. NAch beschwer condolentz wegē tödtlichen Hintritts Käysers Maximiliani vnd gratulation wegen der newen Wahl vnd succession hetten sie Vrsach wegen der grossen jährlichen Stewren vnd Hülffen/ Biergelder vnd Zölle/auch grossen Schuldenlasts vmb Verschonung zu bitten/ weil sie aber 1. die noth sehen. 2. viel Gelt auff die Gräntzen auffgehet. 3. ohne der Vnterthanen vnd anderer Potentaten Hülff jhre Mayt. dem Türckischen Tyrannen nicht wiederstehen kan/so verwilligen sie 70000. Th. auff künfftig Martini 1577. vnd folgenden Georgi 1578. Doch 1. das der gehorsame den vngehorsamen nicht vbertragen dürffe. 2. die Brandt-wassern vnd wetter Schäden zu der Einnehmer besolt verbleiben. 3. So ein Auffbott geschicht diese Termin dem Lande verbleiben/vnd 4. bloß zu den Gräntzen in Vngern gegen Schlesien zu angewendet werden mögen.

Ad II. Biergelder verwilligen sie von Pfingsten 1577. biß Pfingsten 1578. auffs viertel 4. gr. doch das die eximiret werden / welche auff jhre Haußnotturfft/Hochzeiten vnd andere Ehren Bier holen.

Ad III. Wider die Stewer Restanten soll das Oberampt mit Pfändung/Bestricknüß oder andern Mitteln verfahren / wils nicht helffen/soll ers dem Käyser berichten/vnd sich fernern Bescheidts erholen.

Sigmund von Kurtzpachs exemtion soll jhrer May. decurtiret,vnd von Ständen nicht vbertragen werden.

Ad IV. In der Müntz wollen sie bey jetzigem Werth bleiben/so Käyser Maximilianus schon bestettiget/jeder Standt aber wird auff die bösen Müntzen acht haben.

Ad V. Bey diesem Schuldenlast kan der Wucher vbel gestewret werden/bitten aber jhre Käyser. May. wolle auff heilsame Ordnung sinnen/dieselbe verschlagen/ vnd auch bey jhren Cammern selbst halten lassen / in derselben wollen sich die Stände ersehen/vnd sich mit jhrer Käy. May. vergleichen.

Ad VI. Zur defensions Ordnung/Bereitschafft vnd Zuzug können die Stände nit gelangen/ biß sie der Mitleidung halb mit den Geistlichen durchkommen seyn/bitten diesem Streit abzuhelffen. Solten sie vnter dessen in verderb vnd vnfall kommen/ müsten sie es Gott befehlen/vnd würde solches jhrer Käys. Mayt. selbst zum Abbruch gelangen.

Ad VII. Die Ritterdienste müssen jhre Mayt. in den Erb Fürstenthümbern suchen/die andern Fürsten vnd Stände wissen von denselben nichts/wollen sich aber sonst aller Gebühr erzeigen. Bitten jhre May. wolle die Gräntzhäuser vnd insonderheit den Thumb vnd Breßlaw befestigen lassen.

Ad VIII. Zur Königstewer verwilligen sie 15000. Thal. halb auff Martini halb auff Georgi/der Käyserin verwilligen sie den fünffzehen Biergroschen für voll biß Pfingsten 1577.

Bitten hierauff den Revers.

Replica. I. Der Käyser repliciret, will

1. Den Termin Galli vnd Liechtmeß haben/vnd die dritte condition wegen der zurück Haltung/da ein Auffbot geschehe/zu cassiren, weil Böhmen vnd Lausitz diese condition nie vorbehalten.

II. Begehren sie richtige Termine/vnd sind mit der Exemtion,weil die vor alters auch eximiret worden/ zu frieden.

In III. Wollen jhre Mayt. dem Ober Ampt befehlen / in der Execution wider die Stewer Restanten Gleichheit zu halten / wollen auch zu desto schleunigerer Execution Personen von der Cammer / wie es zuvor derhalben gehalten wordē / verordnen / Kurtzbach soll die Stewren auch erlegen / damit die Execution wider jhn nicht ergehen dürffe.

In IV. Die Müntzordnung mag bleiben / doch wollen jhre Mayt. die patenta wegen der bösen Müntzen ernewren.

In V. Die Wucherhandlungen wollen jhre Mayt. in nottürfftigere Erwegung ziehen / mit den Ständen communiciren, als dann die Stände sich mit jhrer Mayt. vergleichen mögen.

In VI. Die Geistlichen sollen in Stewren vnd gemeiner Landesdefension gegen einem Revers mitleiden / salvo jure, welches beyden Parten auff die Voranlassung vorbehalten.

Ad VII. Preßlaw vnd das Thumb Stifft zu befestigen / wollen jhre Mayt. ehisten ansehenliche Personen zur Vergleichung abschicken / die Stände sollen die jhren auch darzu verordnen / welche auff jhrer Käyserl. Mayt. ratification sich vergleichen sollen.

In VIII. Hoffen jhre Mayt. die Stände werden ohne difficultiren die Königs Stewer wie bey Käyser Maximiliano folgen lassen / vnd wird die Käyserin wol zu frieden seyn.

Dagegen soll den Ständen. 1. Der Revers. 2. Die Policey Ordnung. 3. Aller jetztabgehandelten Sachen recognition erfolgen.

Datum 18. Junij Anno 1577.

Die Stände dupliciren.

Der Stends duplica.

In I. Bitten es bey den ersten Terminen bleiben zu lassen.

In II. Die Biergelder sollen richtig folgen.

In III. Nach der Stewer Raitung wollen sie die Cammer ausführlich der Reste halben berichten lassen / nur das die Cammer hierinnen wider berichte / Execution soll richtig fortgehen / vnd hoffen sie Herr Kurtzbach werde sich aller Gebühr erzeigen.

In IV. Sind zu frieden / nur es bleibe ohne Ernewrung der Müntzpatenten bey Käysers Maximiliani verordnen.

In V. Der Wucherer halben wollen sie sich alles Gehorsams erzeigen.

In VI. Der Punct wegen der Geistlichen Mitleidung muß zuvorn erörtert werden definitivè, sonst können sie zur defensions Ordnung nicht kommen / der Verzug ist jhrer Mayt. vnd diesem Lande schädlich / verursacht auch grossen Vnwillen.

In VII. Stimmen sie mit vberein.

In VIII. Zur Königstewer erbieten sie sich freywillig 20000. Thaler.

Bitten hierauff.

I. Die Policey Ordnung in originali.

II. Jhrer Mayt resolution vber die Gravamina schrifftlich.

III. Den Revers vnter jhrer Mayt. eigener Hand vnd Siegel noch für jhrem Auffbruch aus Breßlaw.

Der Käyser tripliciret.

Triplica.

Ist mit allem wol zu frieden / nur auff die defension haben jhre May. gedrungen / darauff geschlossen / daß auff folgenden 5. Aug. durch Commissarien dieser Streit soll güttlich beygeleget / vnd die defensionsordnung auffgerichtet werden.

Actum 20. Junij Anno 1577.

1577. Anno 1577. den 28. Octobris ward ein Fürstentag zu Breßlaw gehalten.

WEil auff n 9. Augusti die Zusammenkunfft vergeblich abgangen / die Stände aber eine andere Zusammenkunfft gehalten / vnd sich mit den Geistlichen vergliechen wegen der Mitleidung / so auch jhre Käy. Mayt. confirmiret, so begehren jhre Käy. May. durch jhre Abgesandten / Hansen von Opperstorf / Freyherren auff Aych vnd Friedstein / vnd Fabian von Schönaich / Rittern auff Karlato / Freystadt vnd Parchwitz.

I. Daß die Stewer Raitung auffgenommen.
II. Die Resta volliglichen einbracht.
III. Wider die Seumigen gleich exequiret.
IV. Die defensions Ordnung auffgerichtet.
V. Die Bereitschafft verordnet.
VI. Der Zuzug geschlossen.
VII. Vnd zu der Land Gräntze / auch der Stadt Breßlaw vnd Thumbstiefftes Befestigung Rath gehalten werde / doch auff ratification jhrer Käyserl. Mayt.

Dagegen erbieten sich jhre Majestät obgedachte confirmation in der Geistlichen Mitleidung in Originali, auch noch bey jetzo wehrendem Fürstentage einzuschicken.

Hierbey begehren jhre Käyserl. Mayt. daß die Commissarien selbst mit den Fürsten vnd Ständen obgesetzte deliberationspuncta sollen für die Hand nehmen / vnd endlichen abhandeln.

Beschluß de 5. Novembris 1577.

Schluß. DJe Stände haben aus der Käys. Instruction vernommen / daß die Käyserliche Commissarien selbst mit den Fürsten vnd Ständen die deliberations-puncta sollen für die Hand nehmen vnd endlichen abhandeln.

Weil aber bißhero nit der Brauch gewesen / daß die Herren Commissarien zu dermassen freyen Berathschlagung / Tractirung vnd Beschliessung der Fürsten vnd Landtages Sachen gezogen / so protestiren sie dawieder / daß es jetzo oder künfftig jhnen an jhrer freyen Handlung oder Schliessung nichts præjudiciren möge.

Sind aber jetzo zu frieden / weil

I. Die Herren Commissarij Landes gebohrene /
II. Der Ständen wol verwandt /
III. Theils mit Blutfreundtschafft zugethan.
IV. Die defensions Ordnung sie selbst mit angehet.
V. Sie selbst hier wol angesessen.
VI. Der Krieges Sachen wol kündig.
VII. Des Landes Gelegenheit vnd Vermögen wol wissen.

Daß sie der Stände gemachtem Außschus adjungirer, vnd durch sie sämbtlichen die Defensions Ordnung deliberiret werde.

Demnach sich aber bey wehrender deliberation befunden / daß zu einer bestendigen defensions-Ordnung hochnötig zu wissen / wie viel angesessene Leute im Lande vorhanden seyn / vnd aus welchen der Landesschutz zu nehmen: So haben sie geschlossen / daß ein jeder Standt vnd Herrschafft auff n bald folgenden

genden 13. Januarij eine richtige vnd bey gutem Gewissen gestalte Verzeichnüß alle angesessenen Vnterthanen einbringen solle / nemlich wie viel jeder Standt vnter jhme angesessene Herren/Edelleute/ Lehensleute / Freyherren vnd Scholtzen habe.

II. Was ein jeder Standt für Städte vnd Dörffer / Item wie viel darinnen Bürger vnd Bawren/Erb-vnd Mitgärtner sind.

III. Wiederumb was jhre vntersessene Adels vnd Lehensleute / Freye Scholtzen/vnd Geistliche für Bawren/Frey- Erb-vnd Mitgärtner/Handwercker/Müller/mit eigenen Mühlen haben solche alle mit Tauff-vnd zunahmen einzubringen.

IV. Daß die Minderung solcher Vnterthanen ins künfftig nicht gerechnet/ die Vermehrung aber allezeit dem Lande zum besten angemeldet werden solle.

Bitten es wolte jhre Käyserl. Mayt.

1. Die Säumigen vnd Vngehorsamen / auff der Stände zuschreiben/ straffen.
2. Diesen Tag sich gefallen lassen.
3. Jhre Commissarien die jetzigen wieder dahin abfertigen.

So wollen sie.

1. Das Defensions Wergk.
2. Befestigung der Stadt Breßlaw vnd Thumbstiffts auch der Gräntzorte in gewissen Rathschlag nehmen.

Ad II. Wider die Stewer Restanten soll exequiret werden/wollen jhre Käyserl. Mayt. einem oder dem andern etwas erlassen/mögen sie es da suchen/ die andern Stände können sie nicht vbertragen.

Die Troppawer können sich mit jhren privilegien von den Stewren vnd Prägerischen Reise Costen mit eximiret, vnangesehen sie dieselben mit auff des Landes allgemeine / sondern auff jhre eigene Spesen außbracht/ dann solche Ausgaben vnd allgemeine Notturfft muß von allen Ständen wie für alters befordert werden.

Der Käyserin fünfften Groschen/sollen die Stände auch ehistes abgeben.

Bitten danebens jhre Käyserl. Mayt. wolle nicht den Ausländischen/ sondern Eingebornen die Cammer oder Pfandtschillings Güter / so da sollen weggelassen werden / zukommen lassen.

Actum Breßlaw den 5. Novembris Anno 1577.

Anno 1578. den 13. Januarij ward zu Breßlaw ein Fürstentag gehalten. 1578.

IN dieser Zusammenkunfft ist nur die Defensions Ordnung auffgerichtet/wie folget.

Das gantze Land hat vier Quartir.

IM ersten ist Ober Schlesien / darinnen seyn Teschen mit allen Herrschafften/Jägerndorff/ Troppaw/Oppeln/Ratibor/ Pleß/Bilitz/Olberstorff/ Steubendorff/ Glintka/ Villenstein/ Viest / Costenthal / Katschur/ Fülnegk. Im ersten Kreyß.

In diesem Viertel befinden sich jetzo.

Abteyen

Abteyen vnd Commenden 006.
Herren vnd Adelsleute 00569.
Bürger 004384.
Bawren 0020413.
Gärtner 008082.
Müller 00597.
Vorstädter 001554.
Freye vnd Scholtzen 00190.
Häußler 0044.
Kretschmer 0041.
Summa 0035880.

Im andern Kreyß. IN andern Quartir ist das Bisthumb/ Breßlaw/ Briegk/ darinnen sind an

Abteyen vnd Commenden 0026.
Heeren vnd vom Adel 00715.
Bürger 007922.
Scholtzen vnd Freyen 00172.
Bawren 0015230½.
Gärtner 0011 734.
Müller 00541.
Kretschmer 078.
Häußler 00371.
Handwercker 021.
Beudner in Städten 034.
Summa 0037747½.

Hierzu groß Burgk zu schlagen.

Im dritten Kreyß. IN dritten Quartir sind erstlich alle Geistlichen Güter/ so in diesem Quartir liegen/ Liegnitz/ Wolaw/ Steinaw/ Rauden/ Wintzig/ Herrenstadt/ Rietzen/ Trachenbergk/ Mielitsch/ die zwey Kürtzbächer Sigmundt vnd Heinrich/ groß Glogaw/ Sagan/ Darinnen sind jetzo befunden an

Abteyen vnd prioristeyen 009.
Adelsleute 0655.
Bürger 006098.
Scholtzen vnd Freyen 0507.
Bawren 0010475½.
Gärtner 10384.
Müller 00120.
Vorstädter 06474.
Handwercker 00181.
Häußler 00563.
Forwercksleute 049.
Summa 0035516½.

Hierzu soll Crossen geschlagen werden.

Im vierdten Kreyß. IN vierdten Quartir ist Schweidnitz/ Jawer/ Münsterbergk/ Franckstein/ Reichstein vnd Silberberg darinnen befinden sich jetzo an

Abteyen vnd Prioristeyen 09.
Herren vnd Adelßleute 0318.

Bürger

Bürger	006144.
Lehnsleute	0167.
Bawren	0010427.
Gärtner	007519.
Müller	00132.
Häußler	004269.
Vorstädter	0732.
Forwercksleute	027.
Weichlüßler	0308.

Summa 030152.

Summarum 0139306.

Vnd diese Abtheilung ist gemacht Salvo cujusvis loci privilegio.

Hierbey jhre Käyserliche Mayt. zu bitten / Ober vnd Nieder Lausitz dahin zu halten/damit es einer gleichen defensions Ordnung sich vergleiche.

General Musterung soll seyn auffn 5. Tag Maij in jeden Weichbildes Stadt/dabey zu notiren,wie viel Herren/ Geistliche/vom Adel/Bürger/Bawren/Gärtner vnd Inwohner/Item wie sie bewehret. General Musterung.

Solche MusterRollen sollen ins Ober Ampt eingeschickt / vnd mit den vorigen einbrachten Consignationen collationiret werden. MusterRollen.

Vnd weil in der alten Austheilung die erste Hülffe auff ein Exempel gerichtet / So soll jetzt auch eine gewisse Summ gesetzt werden/derwegen hierzu auff alle obvermeldete vier Quartir des Landes 4000. gerüster Deutscher Pferde / Dann 8000. leichte Pferdt von den Dorffschafften sollen genommen / vom Fuß Volck aber 8000. von der Bürgerschafft aus den Städten gebraucht werden. Erste Hülffe.

Neben diesem soll das gantze Landt in guter vnnd voller Bereitschafft seyn.

Welch Quartir angegrieffen wird / soll/ wie der Mann gesessen ist / auff seyn / vnnd demselben soll der FeldtObriste mit 15000. bald zu Hülffe kommen.

Solte der Feindt auff Breßlaw rücken / soll nicht allein das gantze Quartir/sondern auch das gantze Landt Hülffe leisten/ vnd dieselbe entsetzen.

Reliqua specialia mit den Rüstungen / Büchsen / Fändlin / Spiessen/ Falckenetlichen/ etc. Werden hier ausgelassen / Item von Rüstwägen/Kugel/ Pulffer/Profiant/Obersten Feldt Hauptman/Obersten Leutenampten/ Obersten WachMeister/General ProviantMeister/ General RumorMeister/Wegenburgk Meister/General ZeugMeister/KriegsSecretari, Profos vnd dergleichen wer sie seyn/dürffen nit nominiret werden. Befehlichshaber.

Interim haben die Stände geschlossen/daß zu solchen officijs nur wolbesessene Inländer/vnd nit frembde sollen gebraucht werden.

Item/ daß mit Kreiden Fewer auff den höhen/wo der Feindt einfellet/Zeichen sollen gegeben/drey Geschütz loß gebrennet/vnd mit dem Glockenstreich des Feindes Ankunfft angedeutet werden. Kreiden Fewer

Item von Vngern an sollen neben der Cron Polen hinunter biß zur Marck die Gräntz Häuser vnnd Städte in Schlesien / durch Bawverständige befestiget/vnd mit Wällen/Gräben/Zeunen/ꝛc. versehen werden. Städte zu befestigen.

Jeder

Jeder Bawersman soll Monatlich vier Tage im Sommer Erde auffs Wahl führen/im Winter eine Fuhre von einer Huben mit eichenen Pfälen oder Zaunruten verrichten/vnd diß also drey Jahr continuiren, oder so lange biß es verrichtet.

Folgende Orte sollen befestiget werden.

1.	Jabolunckа –	2.	Bielitz/
3.	Pleß/ – –	4.	Beudten/
5.	Schwercklowitz/ –	6.	Lublimitz/
7.	Rosenburgk –	8.	Landtsbergk/
9.	Creutzberg –	10.	Nambßlaw/
11.	Mielitsch/ –	12.	Trachenbergk/
13.	Warttenbergk –	14.	Herrenstadt/
15.	Guraw/ –	16.	Schlava/
17.	Schwibussen/ –	18.	Zülchaw/
19.	Breßlaw/ –	20.	Der Thumb/
21.	Briegk/ –	22.	Ohlaw/
23.	Oppeln –	24.	Ratibor/
25.	Oderbergk.		

Kundschafft. Item/gute Kundschafft zu halten/ wo der Feindt einbrechen will/die Wälde zu verhawen/alle Päße vnd Fordte zu verhacken vnd zu verfällen.

Actum Breßlaw den 4. Februarij Anno 1578.

*

1578. **Anno 1578 den 12. Augusti ward ein Fürstentag gehalten/da ließ Käyser Rudolphus II. in seiner Instruction durch seine Commissarien Hansen von Opperstorff Freyherren auff Aich vnd Friedtstein/Seifrieden von Prombnitz/Freyherrn zur Pleß auff Soraw/vnd Tribel/Cammer præsidenten in Ober- vnd Nieder-Schlesien/ Georgen von Braun vnd Ottendorff Freyh. auff Wardtenbergk/ vnd Christoffen von Schleinitz vnd Tollenstein auff Ronnenburgk/proponiren.**

Proposition. I. Begehret jhre Käyserl. Mayt. zur Türcken Stewer einen halben Jahres Termin 35000. Thaler.

II. Das Biergeldt biß nechst kommende Weynachten.

III. Die Stewer Reste welche sich vber 215000. Thaler erstrecken.

IV. Daß ins künfftig jederzeit eine Person von der Schlesischen Cammer/oder wen sonst jhre Käyserl. Mayt. hierzu verordnen wird/ bey der Stewer Räitung seyn solle.

Beschluß.

Schluß. Demnach bey diesem Fürstentage Herr George von Braun Freyherr zu Wartenberg als ein Standt zum Käyserlichen Commissario verordnet worden/haben die Stände dieses für eine beschwer angezogen vnd gebeten/ jhrer ins künfftig hiemit zu verschonen/massen deñ Käyser Ferdinandus vnd Maximilianus solches zu thun versprochen.

2. Hatten verhofft jhre Käyserl. May. würden jetzo der defensions Ordnung so bey nechstem Fürstentage gemacht worden/ gedacht/vnd wessen sich zu verhalten verordnet haben.

3. Hetten sich versehen jhre Käyserl. May. würden Crossen/Zülch/Hotzeplotz/ Katschur/Fülneck/Cutzendorf vnd andere zu Mitleidung gebracht/ die Polnische Gräntzstreit fürgenommen vnd die alten compactata zwischen Böhmen

vnd

vnd Polen ernewert haben / so ist doch alles biß Dato vnverrichtet verblieben / darüber den 19. Junij dieses 1578. Jahres Herr George von Braun Freyherr / von den Polen fast biß auffn Todt geschossen / die bey jhm gewesene Mannes vnd Weibes Personen hart geschlagen / eine Jungfraw vom Adel todt geschossen / vnd er Herr Braun in Polen gefänglich abgeführet worden.

4. Zu Fortstellung der defension verordnen sie die General Musterung durchs gantze Land auffn 13. Octobr. das Ober Ampt soll an Keyser schreiben / damit es in Erbfürstenthümern auch beschehe.

Auff die Keyserliche Propositon.

Ad I. Verwilligens / doch

1. Daß der Gehorsame den Vngehorsamen nicht vbertragen dürffe.
2. Den Stewer Einnehmern abgegeben werde.
3. Im Lande verbleibe / da eine Auffforderung des Landes beschehen soll.

Ad II. Bewilligen vom Viertel 4. weisse Groschen / jeden zu 14. Heller biß Weynachten / doch daß

1. Die vorigen exemti noch eximiret verbleiben.
2. Daß der gewönliche Reverß wegen dieser gutwilligen Bewilligung jhnen ertheilet / vnd der Türcken Stewer / so wol als der Biergelder in specie darinnen gedacht werde / weil sie den nechsten Reverß darinnen der Türcken Stewer nichts gedacht / wieder zu rück zum vmbfertigē müssen schickē.

Ad III. Jst den Ständen zu wider / daß

1. Etliche Stände viel restiren.
2. Befinden sich die Rest so hoch nicht / wie jhre Majest. proponiren lassen.
3. Wollen auff die jetzt angeordnete Stewer Raitung jhrer Majest. einen richtigen Restzettel vbersenden.
4. Jeder Stand soll gegen die Säumigen mit Pfändung / Anhaltung vnd Bestricknüß verfahren.
5. Das Ober Ampt soll den Fürsten vnd Herren Stand zur Abgebung bringen / jhre Majest. jhre Amptleute in den Erbfürstenthümbern.
6. Gehets also nicht / sollen die Säumigen mit einem gutachten jhrer Keyserl. Majest. nominiret werden zur Straff.
7. Geben dem Ober Ampt Zeugnüß / daß er die execution, dergleichen vor nie beschehen / eiffrig vnd starck forttreibet.
8. Die Abfälle der Stewren bey dem Marggraffen Münsterbergern / Franckensteinern / vnd Herrn Wilhelm Kurtzpach wegen der fürgeschützten Vngleichheit können sie nicht zulassen / Auch nicht Sigmundes von Kurtzpaches zu Trachenbergk vnd Mielitsch protestation, die sich mit seinen Privilegien eximiren wil / Denn 1. diese Anlagen sind gemeynt zum Schutz der gantzen Christenheit. 2. Hat sich Kurtzpach bey nechstem Fürsten Tage erboten / daß er bey dem Lande gleich halten / vnd sich nicht trennen wolle / Der Breßlawer Einwenden wollen die Stände selbst hören.

Ad IV. Von den Stewer Raitung sollen die deputati noch für jhrem Auffbruch den Cammer Räthten genugsamen Bericht thun lassen / vnnd weil Hertzog Friederich zur Liegnitz fürbracht / daß sich seine Land vnd Städte angesagt / daß sie Stewren ferner nicht geben köndten / wo nicht jhren langwirigen Streitigkeiten abgeholffen werde / Als bitten die Stände jhre Keyf. Majest. wolle solchen gnädigst abhelffen.

Der Keyserin vnd Ertzhertzog Ferdinando soll jener das Biergeld/diesem eine Verehrung einbracht vnd erleget werden/ Breßlaw 18. Augusti 1568

1579. Anno 1579. den 1. Ianuarij ward ein Fürstentagge-halten/da lies Keyser Rudolphus II. in seiner Instruction durch seine Commissarien Henrichen den Eltern von Kurtzbach/ Freyherrn zu Trachenbergk/ vnd Militsch auff Rohnaw vnd Lempergk/ Matthesen von Logaw der Fürstenthümber Schweidnitz vnd Jawer Landes Häuptmann/ vnd Laurentium Vengel J.U.D. vnd Cammerfiscalen proponiren.

Demnach in der Cron Böhmen ein Land Tag auff Montag nach Liechtmeß dieses Jahres soll gehalten/ vnnd darauff wegen mehrer Hülffen zu Erhaltung des Kriegs vnd Gräntzwesens/ Item/ wegen einer gewissen Defension Ordnung zu Kriegeszeiten/ auch einer richtigen Ordnung zu Friedeszeiten/ Item/ wegen des Zuzugs vnd Bereitschafft soll tractiret werden/ als begehren jhre Keyserl. Majest.

Propositio. I. Vollmächtige Abgesandten auff solchen Land Tag/ welches den Privilegien soll vnschädlich seyn/vnd erbieten sich zum Reverß.

II. Einen halbjährigen Termin Türcken Stewer biß zu nechstkommenden Termin Georgi.

III. Das Biergeld von jetzo Weyhnachten biß auff nechstkommend Johannis/ vnd also von einem halben Jahre/erbieten sich zu einem Reverß.

Beschluß.

Schluß. Ad I. Bitten die Stände vmb Verschonung/ denn

1. Jsts wider die privilegia.
2. Die Schlesischen Gesandten sind zuvor nicht dermässen/wie sichs gebühret/in acht gehalten/tractiret vnd gehandelt worden.
3. Zuvor vnd in solchen Abfändungen vber viel Zeit vnd Vnkosten/so vergeblich die Gesandten auffgehalten worden.
4. Man hat doch dieselben puncta vom newen berahtschlagen vnd bewilligen müssen.

Jedoch wollen sie jhre Abgesandten abordnen/ nur daß zuvor jhre Keyserl. Majest. für jhrem Auffbruch einen Reverß ins Ober Ampt einschicke/ nemlichen/ daß

1. Jhren privilegijs solches vnschädlich.
2. Jhren Gewonheiten vnd Rechten vnpræjudicirlich.
3. Daß die Abgesandten zu allen Rahtschlägen ins Mittel gesambt genommen.
4. Jhre gebührliche Session vnd Stimme haben.
5. Vber 4. oder 6. Wochen nicht auffgehalten.
6. Nach Verfliessung solcher Zeit den Gesandten heim zu reisen frey gelassen.
7. Mit den Anlagen gegen Böhmen vnd Mähren nicht beschweret/sondern alles auff eine Gleichheit gerichtet werde.

Ad II. Verwilligen den halbjährigen Termin 35000. Thaler zu Händen der general Stewer Einnehmer/doch

1. Daß der Vnschuldige den Schuldigen nicht vbertragen.
2. Auch do eine Auffforderung erfolgete nicht gegeben werden dürffe.

3. Daß

3. Daß die Pfandschillinge darein gezogen/vnd
4. Die Säumigen zur Ablegung gebracht werden sollen.

Ad III. Verwilligen auch das Biergeld vom Faß 4. Groschen / jeden zu 14. Heller geraitet/ biß nechstkommenden Termin Johannis/doch daß die vorigen exemti auch eximiret verbleiben.

Bitten dabeyneben

I. Dem Glogischen vnd Liegnitschen Schuldwesen abzuhelffen. Gravamina.
II. Kurtzbachs zu Trachenbergk vnd Herr Brauns zu Wartenbergk Beschwer vnd Gefahr aus Polen abzuwenden.
III. Die Compactata mit Polen zu ernewern.
IV. Die Verfügung zu thun/daß die Gewaltthaten vnd injurien aus Polen suo loco gestrafft werden möchten.

Wegen des Herrn Marggraffens vnd Herrn Kurtzbachs der Stewren halben lassen sie es bey vorigem Schluß verbleiben.

Bitten dem Troppischen Hauptmann zu befehlen/ daß er Abgesandten / wie vor Alters / vnd vnter denen eine adeliche Person mit absende zu den Fürsten Tagen vnd Stewer Raitungen.

5. Januarij Anno 1579.

Anno 1579. den 1. Februarij ward ein Fürstentag gehalten/da lies Keyser Rudolphus II. in seiner Instruction durch seine Commissarien proponiren. 1579.

I. BEgehret jhre Keyserliche Majestät vollmächtige Abgesandten naher Prag auffn LandTag ad 3. Martij, Erbieten sich zum Reverß / nicht nach der Stände fürgeschriebenem vnd vngewönlichem Notul/sondern dem alt herkommenem Brauch nach.

Beschluß.

Schluß.

ERbieten sich zur Abständung / vnd des Reversus halben bitten sie jhre Notul zu vollziehen / oder sich mit den Gesandten einer andern Notul zu vergleichen/ nur bitten

I. Sie vnerträgliche Dinge diesem LandTage nicht zu zumuthen.
II. Jhrer zu schonen / daß jhre Keyserl. Majest. in des Herrn Marggraffen Abgesandten Schreiben das Fürstenthumb Jägerndorff für sein Erbfürstenthumb angezogen / der Marggräffische Gesandte hat darwider protestiret.

Item/ daß der Keyser in den gutwilligen Hülffen den Erbfürstenthümbern schaffet vnd befihlet.

Actum 17. Februarij 1579.

Anno 1579. den 7 Maii ward ein Fürsten Tag gehalten/ da lies Keyser Rudolphus II. in seiner instruction durch seine Commissarien Matthesen von Logaw der Fürstenthümber Schweidnitz vnd Jawer Landes Hauptmann/vnd Ernsten von Rechenbergk auff Crostaw vnd Dobraw/des Marggrafthumb Oberlaussitz Hauptmann proponiren. 1579. Proposition.

I. BEgehret jhre Keyserl. Majest. daß die bewilligte halbjährigte Türckenhülffe/biß nechstvergangenen Georgi numehr einbracht / vnnd auff die Gräntz verordnet werde.

II. Daß die Biergelder 5. Groschen vom Faß / wie jetzo in Böhmen geschehen/ auff ein gantz Jahr verwilliget werden/darvon wollen jhre Maj. 2. Groschē

zur Hoffstadt nehmen / vnd 3. Groschen zu Ablegung der interessen im Lande lassen.

III. Daß man vber den Stewer Raitungen halte / vnd wider die Restanten exequire.

IV. Daß man ins künfftig zu Ablegung des Schuldenlasts etwas willige / vnnd jetzo den gemachten Anschlag auffm Prägischem Land Tage zu Breßlaw in eine richtige Ordnung stelle / vnd die Gefälle desselben ordentlich ein- vnd zusammen bringe.

V. Daß die Stände sich einer gewissen Bereitschafft / Musterung vnd Auffbots vergleichen.

Beschluß.

Schluß. I. Lassens beym Fürsten Tags Schluß im Monat Januario Anno 79. verbleiben / doch daß das Geld

1. Zu Bezahlung der Soldaten auffn Gräntz Orten angewendet.
2. Die Vnkosten zum Baw zu Viwar vnnd zu Vnterhaltung des Musterherrn / Einnehmer vnd Fuhrlohns abgezogen werde.
3. Vnd jhrer Keys. Majestät Pfandschilling nicht eximiret werde.

Verwilligen auffs newe eine halbjährige Türcken-Hülff biß Martini. Jeder Stand soll eine consignation der Häuser / Fewerstädte / Scholtzen / Freyen / Forwercksleute / Bawern / Erbgärtner / Hoffarbeiter ꝛc. einbringen / eine Gleichheit der Schatzung zu machen.

Ad II. Verwilligen 4 Groschen dem Keyser zu 14. Hellern / der 5. Groschen soll hier im Lande bleiben.

Ad III. Jnner 2. Monaten soll jeder Stand seine Stewer Resta zahlen / wo nit / sollen die Haupt- Amptleute / Bürgermeister oder Rahtspersonen vom Ober Ampt in ein Wirthshauß bestrickt werden / biß der Rest abgeführet worden / bey den Fürsten oder Freyherrn soll man ein Cammer Gut einnehmen.

Ad IV. Zu Ablegung des Schuldenlasts können sie sich in keine Hülff einlassen.

Ad V. Wegen der Bereitschafft ꝛc. wirds biß zum nechsten Fürsten Tage verschoben / denn 1. die Böhmen vnd Mährer sollen sich zuvor hierauff erklären. 2. So sind auch viel der Stände an jetzo abwesent.

Actum 2. Junij Anno 1579.

1579. Anno 1579. den 28. Octobr. ward ein Fürstentag gehalten / da lies Keyser Rudolphus II. in seiner instruction durch seine Commissarien proponiren.

Propositionen. I. Begehret der Keyser Georgi Termin der Türcken Stewer.

II. Was vom nechsten Fürsten Tage hieher verschoben / soll nun abgehandelt werden.

III. Daß der hochschädliche vnbillige Wucher abgestellet werde / vnd nur 6. pro cento Zinß zu geben.

IV. Daß die Cammer im Nothfall die Biergelder selbst einfordern möge / vnd daß der fünffte Bier Groschen vnd Auffschlag auff die Victualien erlanget werde.

V. Sollen auff der Troppawer Entschuldigung wegen nicht Abgebung der Stewren ein gutachten geben.

VI. Der

VI. Der Churfürst zu Brandenburgk entschuldiget sich wegen Crossen / daß er nicht mit leiden dürffe / weil seine Vorfahren nichts gegeben haben / darauff sollen die Stände ein gutachten geben.

VII. Dagegen wollen jhre Keyserl. Majest. dem Liegnitschen vnd Glogawischen Schuldwesen abhelffen.

VIII. Wegen des Zolls zu Frawenberg wollen sich jhre Majest. in kurtzem erklären.

Beschluß.

Schluß.

Ad I. Verwilligens.
Ad II. Soll auff folgenden FürstenTag verschoben werden.
Ad III. Wird biß zu nechstem FürstenTage verschoben.
Ad IV. Soll vermöge vorigen Schlusses wider die Restanten verfahren werden. Die Biergelder soll man alle 6. Wochen bey den nahe angelegenen Ständen einbringen / da solls die Cammer von StewerEinnehmern bekomen / der fünffte Bier Groschen soll zu des Landes Nothdurfft verbleibē.
Ad V. Wegen Troppaw vbergeben sie ein Gutachten.
Ad VI. Ingleichen wegen Crossen.
Ad VII. & VIII. Nehmens zu Danck an.

Actum 2. Novembris Anno 1579.

Cap. XXI.

Beschluß der Landes Sachen/ dabey die Schlesische Cammer mit eingeführet wird.

SO weit haben wir dem günstigen Leser die LandesSachen fürzeigen wollen / heute auch hiebeneben vnschwer seyn sollen / die vbrigen FürstenTagesSachen von Anno 1580. biß auff gegenwertiges 1619. Jahr kürtzlichen abzufassen / vnd hinan zu fügen. Dieweil aber jetziger Zeit solche Sachen in vieler Leute Händen / vnd die gröste difficultet in den alten monumentis gesteckt / welche wir mit sonderm fleiß zusammen getragen / als wollen wir es nunmehr hierbey beruhen lassen.

Wie nun der Senatus auff den FürstenTagen gewiß ansehentlich / fürstlich / freyherrlich / adelich vnd prächtig. Also ist neben denselben noch ein Königlicher Senatus auff dero Keyserlichen Cammer / darinnen freyherrliche / adeliche vnd fürtreffliche Leute gefunden werden / welche auch jhrer Keyserl. Majest. Regalia vnd Einkommen in Ober vnd Nieder Schlesien genawe acht haben / die Hauptmanschafften in den Erbfürstenthümbern zur Justitz / dofern dieselbe jemanden / bevorauß Witwen vnd Wäisen denegiret, oder ja protrahiret werden solte / anleiten vnd anmahnen / vnd in Lehns- vnnd andern Fölligkeiten gute Auffsicht haben / massen dieses alles aus der fundation mit mehrerm zu vernehmen / welche in jhren eigenen formalibus lautet / wie hernach folget.

Keyſ. Cammer zu Breßlaw.

WIr Ferdinand von Gottes Gnaden / erwehlter Römischer Keyser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien / zu Hungern / Böhmen / Dälmatien / Croatien ꝛc. König ꝛc. Entbieten dem hochwürdigen / Hochgebornen / Gestrengen / Ehrnvesten / Erbarn vnd Ehrsamen vnsern lieben

Fundation dero Keyſ. Cammer in Ober vnd Nieder Schlesien.

lieben getrewen Prælaten / Herrn / Ritterschafften / Mannschafft vnd denen von Städten/auch allen vnd jeden vnsern ober vnd vnter Haupt = vnnd Amptleuten/ Burggraffen / Schössern / Land = vnd Stadtvoigten / Hoffrichtern/auch allen ober vnd vnter Einnehmern/Gegenschreibern vnd derselben Verwaltern/ vnserer Stewer/Zöll= vnd Biergeld / so wol auch allen Berck= Haupt = vnd Amptleuten/ Vorstehern vnd Verwesern / vnnd sonst allen andern / so vnsere Regalia Rend vnd Einkommen in Verwaltung haben / was Würden / Standes oder Wesens die allenthalben in vnsern Fürstenthümbern / Ober vnd Nieder Schlesien seß= vnd wohnhafftig seyn/denen dieses vnser offen Ausschreiben vorkompt / es lesen/hören oder desselben Inhalts sonsten erinnert werden / vnsere Keyserliche Gnad vnd alles gutes / vnd fügen euch zu wissen / wiewol wir bißhero in gemelden vnsern Fürstenthümbern Ober vnd Nieder Schlesien keine besatzte ordinari Cammer / wie in vnserer Cron Böheim vnd andern vnsern Landen/sondern nur ein Vitzthumb oder Verwalter vnserer Regalien/Rend/Einkommen vnd Nutzungen gehabt/dieweil sich aber dieselben vnsere Regalia / Nutzungen vnd Einkommen eine Zeit hero/ Gott Lob / dermassen gemehret vnd zugenommen / daß einem Vitzthumb daselbst dieselben allein zu verwalten / vnd zu verrichten schwer seyn wollen.

Zuvor ist nur ein Vitzthumb zu Breßlaw gewesen.

So haben wir demnach aus demselben vnd andern mehr hochbeweglichen vnd nothwendigen Vrsachen für eine sondere Nothdurfft geachtet/ der Orten/vnd nemlich in vnser Stadt Breßlaw / auff vnserm Keyserlichen Hoff daselbst / auch eine eigene Cammer / so wolzu Wiederbringung vnd Erhaltung der Alten / als Mehrung vnd Erweiterung der newen vnserer Regalien / Rend= Nutzungen vnd Einkommen / auch vnsern Erb Vnterthanen in vnsern erblichen Fürstenthümbern/Wittib vnd Waisen/ die offtmals bedränget vnd beschweret/ vnd vmb einer geringen Vrsachen willen / mit jhrem Schaden vnd Versäumung des jhren mit grossen Vnkosten vns in andere Lande weit nachreisen müssen / zum besten auff= vnd in das Werck zu bringen / wie denn beschehen / vnd zu Verwaltung derselben vnserer Regalien / Rend vnd Einkommen / vnd was summariè vnsere Cammer= Güter anlanget / haben wir die Gestrengen vnd Ehrenvesten vnsere liebe Getrewen / Friederichen von Rehdern / auff Friedland/ Tost vnd Rupperßdorff vnsern Raht zum Cammer Præsidenten / Hansen Gotschen von Künast auff Kreppelhoff / der Fürstenthümbern Schweidnitz vnd Jawer Cantzler / Heinrichen von Hodergk vnd Gutmanßdorff / vnd Fabian Kiendler zu Schottwitz Doctorn zu vnsern Cammer Räthen vorgenommen vnd verordnet /vnd jhnen/ was massen sie sich in denselben vnsern Cammer Gütern Regalien / Rendten vnnd Einkommen/ sonderlich vnserer erblichen Fürstenthümber / Herrschafften vnd derselben zugethane vnd eingeleibte Vnterthanen / auch Lehn / Pfandschilling / Fölligkeiten / Königliche Geschoß / Hauptmannschafften/Cantzeleyen/Land= vnd Hoffgerichten/ Voigteyen / Müntzgeld / Stewer = vnd Biergeld / vnd sonst in allen andern vnsern Königl. vnd Landsfürstl. Eigenthumb vnd Zustande verhalten/ vnd dieselben handeln vnd verwalten sollen/ Ordnung vnd Instruction gegeben.

Auff dem Keys. Hoff soll die Cammer seyn. I. & II.

III.

IV. Erster Præsident vnd Cammer Räthe.

Darauff ist an euch alle obbemelde vnd einen jeden insonderheit vnser Befehlich/ vnd wollen / daß jhr obbemeldete Personen für vnsere Cammer Rähte daselbst in Schlesien ehret/ würdiget vnd haltet / vnd in allem so viel vnsere Cammer Güter anlanget / ewren Respect vnd Auffsehen auff sie habet / vnd euch in denselben nach jhnen richtet/ vnd was sie zur Förderung vnd Mehrung vnser Cammer= Güter / Einkommen vnd Nutzungen von vnsert wegen ordnen vnd schaffen werden/ jhnen darinnen gebührlichen Gehorsam leistet. Vnd so einem oder mehr/

son=

sonderlich vnsern Haupt- vnd Ampteleuten/Dienern vnd allen andern Officirern/ so wie obgemeldet/ vnsere Cammer Güter in Verwaltung haben / es sey nun an ligenden Gütern/Gründen/Wirdtschafften/Seewren/Zoll vnd Biergeld / so wol in Berg Sachen / wie das oben vermeldet / was beschwerliches / so vns zu Schaden vnd Nachtheil gereichet / vnd für sich selbst nicht abstellen köntet fürstele/ dasselb an gemelte vnsere Cammer Rähte jederzeit mit gutem Bericht gelangen lasset/ vnd jhres Bescheides hierüber gewartet / die haben von vns Befehlich / wie sich in einem vnd andern der Gebühr vnd Nothdurfft nach zu verhalten seyn würde. Wolten wir euch dessen ein Wissen / vnd sich ein jeder darnach zu richten haben/ genädiger Meynung nicht verhalten/vnd jhr vollbringet daran vnsern endlichen Willen vnd Meynung. Geben auff vnserm Königlichen Schloß Prag den 21. Tag Novembris Anno 1558. vnserer Reiche des Römischen im 28. vnd der andern aller im 32. Jahr.

Ferdinand.

Neben dieser Fundation sind noch zwey andere Stück/ welche bey dero Keyserlichen Cammer zu Breßlaw sehr wol zu mercken. Eins ist/ wenn ein König zu Böheim die Böheimischen Reichs Lehn den dreyen weltlichen Churfürsten/Pfaltz/Sachsen vnd Brandenburgk/ingleichen desselben Churfürstlichen Häusern / vnd andern mehr Fürsten vergleichet/ So pflegen sich die Churfürsten / als die Pfaltzgraffen / Sachsen vnd Marggraffen / so wol auch andere Hertzogen in jhren sonderbaren Reversen sich dahin zu verbinden / wann vnd so offt derselben von der Cron Böheim herrührende Lehn gar oder zum Theil anspräch ig würden / daß sie alsdann solche nindert anderswo / als für dem Königl. Stul auff dem Schloß zu Prag/oder aber auff dero Königlicher Burgk zu Breßlaw vertreten/ vnd zu verfechten / schuldig vnd pflichtig seyn sollen.

Zwey sondere Hoheiten bey dero Keyserl. Cammer. I.

II.

Das ander ist / daß zu Breßlaw auff dieser Burgk die Herrligkeit des Königs in Böhmen allezeit verbleibet / bey welcher auch diese ist / daß die Burgk ein Asylum vnd Zuflucht aus der Stadt Breßlaw seyn soll / Also/wann jrgend einer aus Vbereilung des Zorns einen Mord ohne Vorsatz begienge / daß er auff die Burg seine Zuflucht nehmen/vnd da dieselbe beschlossen were/ sich so lange an die eine oder zwey Seulen / welche dafür stehen / halten möge / biß er in Sicherheit zum höchsten Rechten gelangen / vnd die Nothwehre ausführen könne.

Breßlawische Hauptleute befödern auff der Keys. Burgk die Justitz.

Auff solcher Burgk sollen die Königliche Hauptleute dieses Fürstenthumbs die Justitz befördern/vnd in voller Macht an des Königs statt/als wann jhre Majestät persönlichen da sesse / Recht halten / dannenhero die Herrligkeit des Königs alda verbleiben.

Der Cron Böheim Saalbücher.

Solches erscheinet aus der Cron Böheim Sälbüchern / deren drey alles in Pergamene geschrieben / vnd mit des Königes / auch des Königreichs vnterschiedlichen anhangenden Siegeln / auch zweyen seydenen dicken Schnüren an der einen Textur hinten durchzogen / bekräfftiget worden / darinnen des Königreichs vnd der eingeleibten Lande privilegia, Herrligkeiten vnd Regalien zusammen getragen worden.

Fürsten Recht wird auff der Burgk gehalte. Item/die Fürst. Homagia werden daselbsten abgeleistet.

Sonst ist aus den Schlesischen Sachen bekandt / daß auff dieser Burgk die Fürsten vnd Ober Rechte gehalten / vnd dero erläuchten Fürstliche Personen/ wenn sie zu jhrem Fürstlichen Regiment antreten / Homagia, so sie dem Könige in Böheim zu leisten schuldig / abgeleistet werden müssen / vnnd daß endlichen der König selbst / wann er in der Person zu Breßlaw sich befindet / auff dieser

Burck die Pflicht von dem Bischoff zu förderst / dann auch von den andern Fürsten vnd Ständen einzunehmen pfleget. *Supra hoc lib. 2. c. 14. in fine.*

Herr Præsident residiret auff der Burck.

Auff dieser Burck residiret im Namen des Königs einig vnnd allein der Herr Præsident, dessen dignitet im Lande Schlesien hoch / vnd haben von erster fundation an dieser Cammer præsidiret Herr Friederich von Rehder auff Friedland/ Tost vnd Rupperßdorff/ Herr Matthes von Logaw vnd Altendorff zu Bechaw auff dem Burglehn zum Jawer / Herr Seyfried von Prombnitz Freyherr auff Soraw/ Pleß vnd Triebel/ Herr Sigmund Freyherr von Zedlitz auff Newkirch/ Cratzkaw/ Steinbergk/ Niederjonsdorff vnd Hirschfeldaw/ vnd jetziger Zeit Herr Niclas von Burghauß Freyherr auff Stoltz Johnsdorff vnd Schieldbergk.

Præsidenten
I.
II.
III.
IV.
V.

Cammer Räht

In diesem Collegio sind auch vnterschiedliche vornehme Cammer Rähte/ welche neben dem Herrn Præsidenten alle erheischende Nothdurfft trewlichst befördern vnd fortstellen.

Fiscal zu Breßlaw.

Vnd damit in Lehns vnd andern einkommenen Sachen nicht mit Gewalt oder Vnfug / sondern mit Recht ordentlichen verfahren werde / haben die Könige zu Böhmen allezeit einen ordentlichen Fiscal zu Breßlaw gehalten / welcher die Fiscalische Handlungen zu Sühn vnd Recht / wie die jederzeit an jhne gelangen/ vnd jhme von dem Könige / oder dem verordneten Præsidenten vnd Cammer-Rähten daselbst in Schlesien / auff die er / nach dem Könige seinen Respect vnd vnd Auffmercken haben soll/ angemeldet/ befohlen vnd aufferleget werden / bestes seines Verstandes/ Vermögens vnd Fleisses befördern / vertreten vnd verfechten/ die Keys. vnd Landesfürstliche Hoheiten/ Regalien/ Nutz vnd Frommen suchen/ betrachten vnd gebührlich in acht nehmen/ Schaden vnd Nachtheil/ so viel müglich/ vnd an jhme seyn würdet/ verhüten/ warnen vnd wenden das jenige/ so dem König an einem oder dem andern Ort an Fälligkeiten entzogen ist / oder entzogen werden wolte/ an bemeldeten Königlichen Regalien / Cammer vnd verpfändeten Gütern vnd dergleichen / so dem Könige vnnd Landsfürstlicher Ob- vnd Potmessigkeit/ Recht vnd Gewonheit wegen gehörig/ entfremdet / oder sonst zu nahend/ Schaden vnd Nachtheil gegangen vnd gehandelt/ so wol auch Wucher Händel/ Mord- vnd Todtschläge/ Ehebruch vnd andere Gewalthaten/ wie die Namen haben mögen / nach gehaltener nothdürfftiger Berahtschlagung gebührlich vindiciren, auch zu jeder Sachen / so Zeugnüß / Beweiß vnd anders bedürfftig / dieselben zu rechter gebührlicher Zeit dem Landes Brauch gemeß führen vnd schleunig befördern/ vnd sich sonst in allwege gegen dem König gehorsamlich vnd dermassen verhalten/ auch alles das leisten soll / was einem getrewen Raht vnnd Cammer Fiscal gegen seinem Keyser vnd Herrn zu thun zustehet vnd gebühret/ vnd darinnen weder Gunst/ Freund- noch Feindschafft/ oder was anders/ wie das Namen haben möchte/ ansehen/ noch sich daran jrren oder hindern lassen/ auch in seiner jhme vorbehaltenen freyen practica durchaus keine Handlung / so dem König die hohe Landesfürstliche Regalia, Ob- vnd Botmessigkeit / oder sonst andere Fiscalische Sachen concerniren werden / annehmen oder befördern / sondern sich derselben gäntzlich eussern vnd enthalten/ des Keysers vnd Königs Sachen jederzeit fleissig abwarten/ vnd sich sonsten gegen männiglich ohne Vnterscheid / niemandes ausgenommen gebrauchen lassen/ jhre Majest. vnnd der Schlesischen Cammer Befehlichs vnd Verordnung jederzeit geleben / vnd genwertig seyn. Vnd ob jhm in solchem Ampt vnd Handlungen was beschwerliches/ bedencklichen oder nachtheiliges/ daß er für sich selbst nicht wenden oder verrichten köndte/ fürfallen würde/ soll er solches jederzeit an den König oder die Schlesische Cammer durch guten Bericht gelangen lassen / mit jhrem Raht vnd Vorwissen alle Sachen anfahen / vnd sich sonst ausser das / gegen niemandes in einige Rechtsfertigung einlassen/ auff daß Spott vnd Nachtheil / so daraus erfolgen möchte / verhütet bleiben.

Sein Ampt vnd instruction

I.
II.
III.
IV.
VI.
VII.
VIII.
XI.
X.
XI.
XII.
XIII.
XIV.
XV.

Bey

Bey diesem Ampte haben sich allezeit vornehme Juris Doctores befunden/ vnter welchen weyland Herr D. Georgius von Mehl der erste gewesen / vnd von diesem Ampt zum Vice Cancellariat ins Königreich Böhmen erfordert worden. Erster Fiscal zu Breßlaw D. Mehl.

Diesem succedirte Herr D. Andreas Hertwig/ welcher Anno 1570. den 18. Junij auff den Fürsten Tag Keyserl. Commissarius gewesen / vnd diese Cammerstelle biß auffs 1575. Jahr/ da er den 9. Februar. seliglichen entschlaffen/ trewligst versehen. II. D. Hertvvig.

Eben selbiges 1575. Jahres den 3. Monats Tag Septembris ward zum Fiscal Ampt ordentlichen installiret, Herr D. Laurentius Heugel / Fürstl. Briegischer Raht / welchem er ins achte Jahr fleissig vorgestanden / da er denn den 19. Martij Anno 1583. sanfft vnd selig abgeschieden. *De hoc vide Poemata Tileni fol. 461.* III. D. Heugel.

Zur selbigen Zeit war bey einem Ehrnvesten vnd Hochweisen Rahte der Stadt Breßlaw im Syndicat Herr D. Johannes Hessus, weyland Herrn D. Johannis Hessi Theologi vnd obristen Evangelischen Predigers zu Breßlaw Sohn/ welcher Anno 1581. auff Anordnung jhrer Keyserl. Majest. von der Stadt Breßlaw neben Herrn Israel Reicheln Rahtsverwandten nahe Liegnitz zu Hertzog Heinrichen dem Eilfften mit 212. Mann abgefertiget ward/ durch welche der Hertzog so weit gebracht / daß er bey Fürstl. Ehren versprochen vnd zugesagt / für die Keyserl. Majest. gegen Prage sich zu gestellen. Eben dieser Heß hat sein Syndicat abgeleget/ vnd Anno 1584. den 27. Februarij diese Keyserl. wie auch die Fürstl. Münsterbergische / Olßnische Rahts Bestallung angenommen / vnd dieselbe biß auffs 1589. Jahr löblich versehen / Welchem Anno 1590. den 21. Februarij Herr D. Henricus Stephan / Fürstl. Liegnitscher Raht gefolget / ein sehr stattlicher vnd trefflicher Mann / so ingleichen dieses Ampt mit allem Ruhm gezieret/ vnd in demselben den 17. Augusti Anno 1598. selig verblichen. *De hoc vide Poemata Tileni fol. 599. & fol. 189.* IV. D. Hess. V. D. Stephan.

Nach diesem ward von der Freystadt nahe Breßlaw erfordert/ Herr D. Martinus Crumcrüger, welcher solches Ampt den 1. Augusti Anno 1600. gehorsamlichen angenommen / dasselbe 4. Jahr wol versehen / vnd den 1. Decembris Anno 1604. durch den tödtlichen Hintritt diese Welt gesegnet / auff welchen Herr Hieremias Venetus von Bnuckaw auff Groß Totschen gefolget / so in dero Oberbergischen vnd Beudnischen Action für dem Ober Recht seine sondere Geschickligkeit erwiesen vnd dargethan. VI. D. Crumcruger. VII. Dn. Venetus.

Sonst befinden sich bey dero Keyserlichen Cammer auch andere Personen/ als zweene absonderliche Secretarij, bey welchem Ampt sich jetziger Zeit Johann Hoffmann ein trewer vnd wolgereiseter Mann gebrauchen lesset / Jngleichem ein Rendmeister / Zoll / Biergelds vnd andere Einnehmer / welche alle an den Herrn Præsidenten vnd Cammer Rähte gewiesen seyn / vnd mit den Cammer Sachen vmbgehen/ darzu doch absonderliche Rait Rähte verordnet/ welche alle Raitungen fleissigst vberlegen/ erwegen/ vnd darauff jhre schrifftliche gutachten abgeben. Secretarij auff dero Keys. Cammer. Rendmeister/ Einnehmer / Rait Rähte /

Es sind auch dabey sonderliche Expeditoren, Cancellisten vnd andere Personen/ welche täglich bey der Cammer auffwarten/ vnd jhrer Majest. Angelegenheit schleunigst befördern. Expeditoren. Cancellisten.

CAP.

Cap. XXII.

In Justitz Sachen / was für gemeine Rechte im Lande Schlesien eingeführet worden / darbey die Policey Ordnung zu finden.

Wir schreiten nun nicht vnbillich zu den Justitz Sachen / welche jetziger Zeit in diesem Lande Schlesien in sonderm Flor / vnd richtigem Stande gehalten werden.

Alte Schlesisch Rechte.

Wollen wir vns vmb die alten Schlesischen Rechte bekümmern / so ist kein zweiffel / daß vnsere alte Schlesier auch jhre gewisse Rechte werden gehabt haben / weil vnter der Sonnen kein Volck so frech vnnd wilde / welches nicht einem gewissen Recht vnterworffen / oder aber nicht wissen solte / daß sichs also gebührete.

Cicero.

Ja weil die Natur selbsten den vnvernünfftigen Thieren etliche gewisse Rechte eingebildet / wie wolten wir denn etliche Menschen davon ausschliessen / derowegen gewiß / daß vnsere Vorfahren jhr ordentliche Rechte werden gehabt haben / was aber solches für Rechte gewesen / hat man aus den alten Scribenten nicht zu befinden.

Iura naturalia.

Einmal ists vnzweiffelich / weil Schlesien vnter dem Sclavischen / vnd hernach Polnischen Regiment gewesen / daß vnsere Vorfahren von denselben Rechten sich nicht werde haben ausschliessen können / was aber die Sclaven für Rechte gehabt / köndte vns Tachulfus andeuten / welcher vmb das 849. Jahr gelebet / vnd solche Recht wol gewust / *Pythæus in Francor. annalib.* oder aber Maurus Urbinus Ragusæus, welcher der Sclaven Historien noch newlicher Zeit / nemlichen Anno 1601. ans Tagelicht kommen lassen.

Tachulfus.

Pythæus.

Mauritius Vrbinus Ragusæus.

Daß aber vnter dem Polnischen Regiment die Schlesier auch die Polnische Rechte gehabt / ist ausser allem zweiffel / doch ist auch das Magdeburgische Recht bey den Polen berühmet gewesen. Also haben Anno 1158. Keyser Fridericus Barbarossa vnd Boleslaus Crispus an das Magdeburgische Recht provociret, *supra lib. 1. c. 19.* Also ist in Boleslai fundation des Gestiffts zu Leubuß / dasselbe von allen Polnischen Rechten Anno 1178. gäntzlich eximiret worden. Also ist oben *lib. 2. c. 5.* angedeutet / daß schon Anno 1245. die Polnische Barbarey abgethan / vnd die Stadt Breßlaw mit der Teutschen Städte Rechten vnd Statuten versehen / wie dann auch folgende Jahre nominatim das Magdeburgische Recht in Schlesien eingeführet worden.

Polnische Recht abgethan. Magdeburgisch Recht.

I. Anno 1260. hat Hertzog Henrich der dritte weiland Hertzogen Henrici in Schlesien zu Crackaw vnd Sandomjhr Begnadung / die er zu Stadt vnd Magdeburgischem Rechte gegeben / mit dem Voigtgedinge gnädig bestetiget.

II. Anno 1261. hat Hertzog Henrich vnd Vladislaus geordnet / daß Boleslaus Magdeburgisch Recht zu Ehren vnd Gedey gebrauchen mag / vnd daß die gröste Buß 30. Schilling / vnd die geringste 4. Schilling bey Rechte seyn soll.

III. Eben selbiges 1261. Jahres hat Henricus III. demnach Henricus II. sein Vater zur Zeit der Aussatzunge der Stadt / derselben Magdeburgisch Recht gegeben / dasselbe auffs new gebessert vnd confirmiret, doch soll die Deutung derselben Magdeburgischen Rechten den Fürsten vnd den Bürgern zu Breßlaw zuvor behalten seyn / auch alles das auffrichten / was zu Ehren vnd Gedey der Stadt gereichen mag.

Anno

Anno 1263. bestetigte Henricus III. abermals der Stadt Breßlaw Magdeburgisch Recht/vnd daß die Landsassen für dem Stadt Recht/wo sie herein kommen/in allen bürgerlichen vnd peinlichen Sachen zu antworten schuldig seyn/ jedoch vnverschlossen an das Fürstliche Schloß Manrecht zu appelliren. IV.

Also ist das Magdeburgische Recht in Schlesien zeitlich eingeführet worden/welches der Magdeburgische Schöppen Stuel bezeuget mit nachfolgenden Worten: Zeugnüß der Schöppen zu Magdeburgk.

COram Celsitudine Imperialis Maiestatis gloria, cæterisq; quorum interest, vel ad quos præsens scriptum pervenerit, nos Scabini Civitatis Magdeburgensis lucidè protestamur: Civitatem Vratislaviensem longævo tempore, cujus memoria apud nunc viventes non extat, jure oppidano seu civili Magdeburgensi fuisse subjectam: ita videlicet, quandocunq; ambiguitatis quid super jure civili Magdeburgensi vel inter cives Vratislaviensis Civitatis exortum fuerat, recurrendo ad nostram civitatem diffinitivam sententiam ab antecessoribus nostris, & à nobis hucusq; obtinebant, atq; inter varias nostri juris sententias ipsis olim datas & transcriptas dedimus etiam ipsiisdem jus nostræ civitatis &c. Hoc scriptum nostro appendenti sigillo roboratum est. Anno Domini 1369. ipso die beati Matthiæ Apostoli.

Kurtz zuvor/nemlichen Anno 1337. hat König Johannes die Czuda oder das Polnische Recht genommen/gar abgethan vnd auffgehoben/*infra hoc lib. 3. c. 25.* vnd daß die Landleute vnd Bürger zum Newmarck vmb Schulde/Contracten vnd allerley Sachen / die sich erhaben / oder noch erheben würden / der Stadt vnnd Weichbilde zu Breßlaw in das Land Recht gegen Breßlaw mögen geladen werden. Czauden Recht ist abgeschafft.

Wil jemand hier wissen / was das Zauden Recht eigentlich gewesen / der kans dannenhero leicht verstehen / daß nemlichen das Zauden Recht / ein Kopffrecht/ vnd bloß in erbeigenen Gütern gewisse Aussätze vnd Ordnungen in sich begrieffen/vnd dannenhero von dem Hoffgericht vnterschieden ist/welches die Lehn-Rechte gehalten / massen denn solcher Vnterscheid noch heutiges Tages in dem Glogawischen Fürstenthumb befindlichen / daß nemlich erbeigene Güter für das Zauden vnd Polnische Recht gehörig / Lehngüter aber für das Hoffgericht. Aus was Vrsachen aber dieses vorgangen / daß die Polnischen Rechte ausgeschafft/ist aus oben eingeführeten Historien *lib. 1. & 2.* leicht zu vernehmen / nemlichen / weil sich die Schlesischen alten Fürsten / da sie noch in Polen hinein gehöreten / sich mit deutschen Fürsten in Heyraths Sachen starck befreundeten/ vnd hierdurch viel Deutschen männlichen vnd weiblichen Geschlechtes in Schlesien brachten / auch noch mehr Deutschen / derer Sitten vnd Geberdten holdseliger vnd freundlicher an sich locketen / jhnen grosse Freyheit gaben / vnnd jhnen jhre domestica jura verstatteten / so ist hierdurch das Polnische Recht gar in ein Abnehmen gerahten. Was Czauden Recht gewesen. Warumb das Polnische recht abgeschafft.

Doch ist auch dieses allhier wol zu mercken / daß die Schlesier das Magdeburgische / oder Sachsen Recht nicht gezwungen / sondern freywillig angenommen / vnd durch die erholete Vrtheil durchaus keine Jurisdiction vber sich einführen lassen. Ja es haben auch wol etliche Fürsten in Schlesien viel puncta aus demselben Recht niemals belieben wollen / wie dann auch heutiges Tages an etlichen Orten die Constitutiones Saxonicæ vngültig / vnd hierinnen die Fürsten eine freye Hand behalten. Magdeburger haben keine jurisdiction vber das Land Schlesien.

Da

Bey fürgangenen Streitigkeiten fori Saxonici hat man doch in Schlesien decidiret.

I.

Da auch etliche Sachen in Foro Saxonico lange Zeit streitig gewesen / sind dennoch im Lande Schlesien gewisse Auffsätze gemacht / vnd die Partheyen zu aller Billigkeit beschieden worden. Also ist streitig gewesen / Ob ein Weib / wann sie jhre Dotem bey Lebzeiten des Ehemannes nicht einbracht / jedennoch aber / wann sie nach seinem Todte die versprochene dotem offeriret, das dotalitium, ob es jhr schon zuvor nicht ausgesetzet / erlangen solle / hindangefertiget / daß sie zu recht gebührender Zeit dieselbe nicht hergegeben.

Sententia negativa.

In dieser Fragen sind bey den Säschsischen Doctoribus zweyerley Meynungen. Erstlich saget Schurerius *de hæreditatib. ab intestat. tit. 16. de speciali conjug. succeß. sect. 3. vers. Attamen certi & indubitati juris est.* Daß zu Sachsen Recht gewiß versehen / wann in wehrender Ehe das Weib keine dotem einbracht / daß sie auch kein dotalitium nach seinē Todte erlangen könne / ob sie schon nach des Mannes Todte selbige einbringen wolte / vnd meldet Schurerius, daß also in den Sächsischen Schöppenstülen gesprochen werde / Welches auch Zobelius jetzt gesetzter massen bekräfftiget / *in different. jur. civil. & Saxonic. diff. 49. n. 5. & 6.* Dagegen setzet Colerus *in decis. German. decis. 63. n. 2. Beust. de jure connub. p. 3. c. 10. col. 2. vers. Sed his advertend.* Vnd Schneidewein *in instit. de hæreditatib. quæ ab intest. deferunt. Sub rubr. de succeß. iuris Saxonic. int. maritum & uxor. n. 45. vers. Item si maritus decedat.*

Affirmativa.

Daß es an denen Orten / da das Sachsen Recht gehalten wird / also vblich / nemlichen / daß ein Weib / ob sie schon das Ehegeld nicht einbracht / dennoch das Gegen Vermächtnüß haben soll / wenn sie nur nach tödtlichem Hintritt jhres Mannes dieselbe einzubringen erbötig ist.

Dieses Disputat ist im Lande Schlesien gantz auff die Seite gesetzet / vnd hat die Keyserliche Appellation Anno 1604. den 26. Maij gesprochen / Daß in Schlesien die Wittib das Gegen Vermächtnüß alsdann erst haben solle / wann sie nach Absterben jhres Mannes / das Ehegeld zusampt mit den gebührenden Interessen einzubringen erbötig. Wohin auch Hartmannus Pistor. *p. 3. q. 5. n. 7. & seqq.* zielet.

II.

Also ist im Lande Schlesien streitig gewesen / Ob die Oberleuterung solle verstattet vnd zugelassen werden? Als wann der Beklagte in erster instantz eine sententz für sich erlanget / vnd der Kläger in der Leuterungs instantz die Sache erhelt / vnd der Beklagte hinwiederumb die Oberleuterung einwenden / vnd hierdurch in der dritten instantz eines andern Spruches erwertig seyn wolle.

Affirmativa.

I.

Daß nun solche Oberleuterung solle verstattet werden / ist dahero erstlich zu schliessen / daß die Leutterung bey den Parthen solle gemein seyn / *ex l. fin. ubi Bl. C. de appellat. & ex l. final. C. quando provoc. non est necess. Iaf. in l. 2. §. prætor ait. n. 3. satisd. coguntur.* Nicht allein in einer / sondern auch in der andern instantz.

II.

Für das andere / Daß vnter den Partheyen Gleichheit solle gehalten werden. *ex l. fin post med. C. de fructib. & litium exp.* Was derwegen einem Theil verstattet wird / eben dasselbe soll dem Gegentheil nicht abgeschnitten werden / *ex l. ex quo 12. §. prætereà 6. in fin. C. de ædific. privat.*

III.

Zum dritten / Daß bey Sachsen Recht frey stehe die execution zu hindern / auch nach drey erfolgeten gleichmessigen Abschieden. *Coler. decis. 40. n. 2.*

IV.

Zum vierdten / Daß in der ersten Leuterungs instantz der Beklagte keine gravamina einwenden können / weil die zuvorn gegebene sententz für jhn gefallen gewesen / dannenhero erst bey verlohrnem Vrtheil in der andern instantz jhm seine gravamina zuwachsen / darauff jhme die Oberleutterung solle verstattet werden.

Daß aber solche Oberleuterung im Lande Schlesien keines weges solle zugelassen werden / ist dannenhero erweißlich / daß die Oberläuterung in foro Saxonico

nico nindert anders wo/als bloß im Churfürstlichen vnd andern Sächsischen Hofe zuläßlich/ vnd zwar nur also / wann die Sache bald in erster instantz daselbsten fürgenommen/oder durch verordnete Commissarien vnd deligirte dahin devoliret worden. *Berlich concluſ.34. n.46. Dan.Moller.conſtit,19.n.26.Pet.Heig p.1.q. 10.n.54.& ſeq.Zanger.de except part.2.c.1.n. 443. in med. Cnich. de privil. Sax verb. jus c.4.n.73. & ſeq.* Lands Ordnung *Anno 1555.* in dieſen Worten. Es soll gantz keine Oberleuterung statt haben / allein wollen wir dieselbe in denen Fällen/ wie es bißhero gebräuchlich gewesen/vnd vnsere Landsordnung vermag/an vnserm Hofe zulassen

So sollen zum andern die Lites nicht infinitæ, oder immortales seyn/auch jederm löblichen Regiment daran gelegen / daß dieselben ehist müglich gedämpffet werden/*ex l.properandum 13. in princ. C. de judic. c.finem litib. X. de dol. & contum. Ruckman.conſ.38.n.92. vol.1.* II.

Gleich wie nun zum dritten Appellationis appellatio, oder reviſionis reviſio nicht statt hat/*l.ſi quis adverſus 5.C.de precib.Imp.offer.Gail.lib.1.obſ.155.n.3.Vincent.de Franch.deciſ.135.n.3.lib.1.& deciſ.193.n.1.eod Theſaur. deciſ.246.Guido Pap. conſ.139.n.2.Afflict.deciſ.231. n.5.Rebuf.ad conſt.regni in tract. de Suppl.q.8.Capel.Toloſan.deciſ.79.* Also kan auch eine Läuterung vber die andere nicht nachgesehen werden/weil zumal ein Ding wiederumb auffgekochet / vnd die Zeit hierdurch vbel angewendet wird/ *ex Pet.Heig. q.10.n.55.* III. IV.

Dieser Streit ist aus den Sächsischen Doctoribus selbsten auffgejaget/aber gleichwol dabey befunden / daß das wörtlein Oberleuterung ohne vnterscheid genommen/vnd hierdurch diese Widerwertigkeit vervrsachet worden/ So derwegen in der andern instantz, der Leuterant das vrtheil verlohren / vnd noch einmal die Leuterung/so eigentlich die Oberleuterung genennet wird/fürschützen wolte/so solle nach den letzten eingeführten rationibus billich jhm dieselbe abgeschlagen werde. Decision in Schlesien.

Wenn aber in der andern instantz Leuterat ein böse Vrtel erlanget / vnd dieser die Oberleuterung/ welche doch nicht eigentlich die Oberleuterung/ sondern die gegen Leuterung sol genennet werden / in gebührender Rechtsfrist suchte / so köndte jhm nach den ersten rationibus dieselbe nicht verwidert werden.

Dahin zielet *Colerus de proceſſib.execut.parte 1.c.3.n.42.fol.8.* In gleichem Keichen *in comment.c.4.n.93.* Eben dahin sihet in terminis *interloquutoriæ Franciſcus Vivius deciſ.239.n.1.arg.quæ tradit, Teſſaur,deciſ.246.in fin.* Vnd in terminis reviſionis Alvarus *Valaſcus conſult.51.n.20. & ſeq.* Vnd wiederumb in terminis ſententiæ definitivæ Schneidewinus *in § curare n.39.inſtit.de actionibus.* Fundamenta vnd vrsachen solcher decision I. II. III. IV. V.

In solchem Fall haben die hochlöblichen Hertzoge in Schlesien / zur Liegnitz vnd Brieg dem beklagten gegen Leuteranten zwar die gegen Leutterung verstattet/ Aber anders nicht/als in vim reviſionis actorum quoad cauſam principalem, in sonderlicher anmerckung/daß Colerus *de proceſſib.ex.c.3.p.1.n.42.fol.81.* hinterlassen/daß die Oberleuterung darumb were gebeten worden / damit die acta revidiret, vnd andere vornehme Juristen hierüber auch möchten vernommen werden. In vim reviſionis. I.

Dann auch das Heigius *q.10.n.55.* solche Leuterungen nur Actorum reviſiones nennet. Vnd Mollerus *in Semeſt.c.38. num.2.* Die Oberleuterung beschreibet/daß sie nur eigentlich eine revision der Leuterung sey. II.

Diesem nach haben hochgedachte jhre Fürstliche Gnaden mit suspendirung der Execution in solchem Fall die Partheyen also beschieden. III.

P.P. Ob wir wol nicht vrsache Leuteraten petition zu deferiren / vnd dadurch Leuteranten mit erweiterung des ohne diß lang geschwebten processes beschweren zu lassen/ in mehrer anmerckung /daß biß ad ſecundas Leuterationes zu verfahren/bey vnserm Fürstlichen Hofe nicht herkommen / wir vns auch derogleichen vbligkeit von anderer Orten gerichts Bräuchen de Novo gleichsam zu mutuiren, Formalia des bescheids.

vnd zu vnserer Vnterthanen beschwer einführen zu lassen/ gar nicht schuldig erachten/ sondern vielmehr zu verschneidung der weitschweiffigen processs vnd infinitatis litium von Obrigkeits wegen vns verpflichtet erkennen. Wir auch dabey insonderheit zu erwegen haben/ daß die allbereit außgeübte Leuterungs Instantz beyden Theilen commun gewesen/ vnd daß Leuterat sich deroselben zu newer Außführung vnd deduction seiner Rechtlichen Notturfft/ neben deme/ daß jhme vber diß noch das Vortheil der letzten Schrifft zukommen/ so stattlich/ als jmmer Leuteranten Theil gethan/ zu gebrauchen gehabt/ vnd als die Schrifften außweisen/ gebrauchet / vnd darumb auch zu bescheinigung der begehrten Leuterung im Hauptstreit nicht das wenigste gravamen, so erheblich / ohne daß er der in actis außgeführten defectum mandati nicht gnugsamb ponderiret zu seyn vermeinen wollen / von newen anzeigen mögen.

Daß dennoch/ dessen vngeachtet aus andern sonderbaren bedencken/ die gebetene Gegen-Leuterung/ doch anderer gestalt nicht/ denn so viel sonderlich das Hauptwesen betrifft in vim revisionis actorum, vnd benändtlichen mit zwo Schrifften/ deren jede jnner der mindern Sächs. Frist von dato an bey Peen 100. floren Hungrisch doppelt bey vnserer Fürstl. Cantzeley einzubringen / gegen einander zu verfahren verstattet seyn solle. Vns doch daneben in alle wege zuvorn behaltend/ ob je der Partheyen notturfft erfordern solte/ biß zur duplicâ zu schreiten/ vns darinnen gegen jhnen nach gelegenheit der Sachen ferner wir zu erzeigen / Nach welchem sie sich förderst zu richten. Vrkündlichen/ etc.

In Schlesien werden selbsten Vrtel abgefasset vnd publiciret.

Solche vnd dergleichen rari casus köndten an diesem Orte mehr eingeführet/ ja auch wol exempla herbey gebracht werden / daß die aus den Juristen Facultäten vnd Schöppenstülen des Römischen Reichs eingeholete Vrthel/ wann im referiren oder concipiren ein Vnfleiß fürgangen/ hindan gefertiget/ vnd die acta durch die Räthe collegialiter abgelesen/ mit allem fleiß erwogen / vnd darauff eine congrua sententia abgefasset / vnd also den erlaubten Fürstlichen Personen in sententionando, eine freye Hand erhalten worden.

Ferdin. I. verbeut die Vrtel zu Magdeburg zu holen.

Aber geliebter kürtze halben lassen wir es bey diesem wenigen verbleiben / vnd wenden vns wieder zu dem Magdeburgischen Schöppenstuel/ bey welchem die Vrthel biß auffs 1547. Jahr in Schlesien gemeiniglich sind erholet worden/ Da dann solches der Römische König Ferdinandus I. ernstlich abgeschaffet vnd verboten/ de dato den 20. Januarij/ jetztgemelten 1547. Jahrs/ so durch ein öffentliches Mandat beschehen/ dessen Inhalts:

DEmnach die Röm. Königl. May ein Achtserklärung vber die Stadt Magdeburg ergehen lassen/ daß forthin keine Appellation, oder Holunge eines Vrthels zu Magdeburg sol gesucht werden / denn jhre May. bey dem Königlichen Stuel zu Prage taugliche Personen verordnet/ die nicht andere Händel/ denn allein ob allen des Königreichs Böhaimb / Marggraffthumbs Mähren/ Ober vnd Nieder Schlesien / Marggraffthumb Laußnitz / Appellation erholunge blinder oder bey Vrtel des Rechten zu belernen/ vnd sol der Titul an bemelte Königliche Appellation Räthe also lauten: Nemlichen/ Der Römischen/ Hungrischen vnd Böhmischen Königl. May. Appellation verordneten Räthen/ so auff Königk. Schloß Praga/ vber den Appellation Sachen sitzen/ zu eröffnen vnd zu erledigen/ etc. Geben zu Augspurg/ im Jahre/ Monat vnd Tag wie oben.

Die Vrtel werden zu Prag bey der Appellation geholet.

Solchem Keyserlichen anschaffen zu folge / sind die Vrthel nicht mehr zu Magdeburg/ sondern zu Praga bey der Appellation eingeholet worden. Als sichs aber zu Praga auch bißweilen verzogen / vnd die Vrtel nicht allezeit schleunig daselbst befördert worden / haben die Stände in Schlesien hierüber auch Beschwer getragen.

Derwe-

Derwegen Anno 1556. auff dem Fürstentage/welcher Montags nach Trinitatis seinen Anfang genommen / die sämbtlichen Herren Fürsten vnd Stände/ vmb zulassung eines Rechten zu Breßlaw / durch der Stände abgesandten solches zu bestellen/ instendigst gebeten / Welche alle Quatember einmal zusammen kommen/vnd die einkommene Partheysachen / wie auch der Stände Grentzhändel vff beschehene besichtigung decidiren solten/von welchen decisionen die Appellation an das Ober Ampt vnd Ober Recht solte verstattet werden/ vide *supra hoc libro 3. cap. 19.*

Die Stände in Schlesien suchē ein eigen Recht.

So aber König Ferdinandus primus keines weges zugeben wollen / sondern Anno 1557. Montags nach Misericordias Domini begehret / daß im Lande Schlesien gute Policey/vnd Ordnung solte verfüget werden.

Welches König Ferdinan. I. abgeschlagen.

Ob nun wol bald selbigen Fürsten Tag die Herren Fürsten vnnd Stände in jhrem Schluß Donnerstags nach Misericordias sich angegeben/daß die gute Policey vnd Ordnung beschlossen / vnd darüber ernstlich halten / auch allerseits mit embsigen Fleiß Einsehen haben wolten / massen hernach Anno 1565. auch dergleichen etwas zur Neiß / durch den öffentlichen Druck heraus kommen.

Vollständige Policey Ordnung.

So ist doch die vollständig Policey Ordnung erst sub Rudolpho secundo, Nemlichen Anno 1577. durch den öffentlichen Druck publiciret, vnd Anno 1583. den 12. Tag Augusti vermehret/nachgedruckt worden/welche in jhren formalibus, von Wort zu Wort lautet/wie hernach folget:

WIr Rudolff der Ander von Gottes Genaden / Erwehlter Römischer Keyser/zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/zu Germanien/zu Hungern vnd Böhem/Dalmatien/Croatien vnd Schlavonien/etc. König/Hertzog zu Burgund/Marggraff zu Mähren/ Hertzog zu Lützenburg/vnd in Schlesien/zu Brabandt/zu Steyr/Kärnten/Crain/Wirtemberg vnd Tegk/Fürst zu Schwaben/Marggraff zu Lausitz / Gefürster Graff zu Habsburg/zu Tyrol/ zu Pfirdt/zu Kiburg vnd zu Görtz/Landgraff in Elsas/Marggraff des H. Römischen Reichs/ob der Enß/vnd zu Burgaw/Herr auff der Windischen Marckt/zu Portinaw/vnd Salins. Bekennen öffentlich/vnd thun kundt aller menniglich/ Nach dem sich eine zeit hero/in vnsern Fürstenthümbern/Ober vnd Nieder Schlesien/von wegen der Arresten/auch sonsten in andern Sachen mehr/als der Weiber obligation, vnd Bürgerschafften / Bancorotirer / vnd vbermässigen Schäden führung halben/bey den Einlägern/Leistungen oder Einreiten grosse Vnordnung offt vnd fast täglich erfunden/ dadurch viel Vnterthanen in schwere Schäden/abfall jhrer Nahrung / vnd zum theil in eusserstes Verderben vnd Armut kommen/ Auch daß sich das vngezogene vnnd vnartige junge Volck / bey den Hochzeiten/ Kindtauffen vnd andern ehrlichen Zusammenkunfften/ solche leichtfertigkeit mutwillig/vnd eigentlich erzeiget/daß sich demnach die Fürsten vnd Stände in Schlesien aus sonderlicher guthertziger wolmeynung / gegen gemeinem Vaterland / zu vermehrung besserer Policey vnd guter Ordnung / auff etlichen vorgehaltenen Fürstentagen/gewisse Aussatzungen vnd Vergleichungen/ wie es künfftiger Zeit in obbemelten Artickeln den Ort in Schlesien gehalten werden solte / vernünfftig vnd wolbedächtig mit einander einhellig vorglichen / vnd vnsers geliebsten Herrn vnd Vatern/Keyser Maximilian hochlöblichsten Gedächtniß/vmb confirmation vnterthänigst gebeten/in welches auch J. Königl. May. nach genugsamer Rathschlagung bewilliget/vnd solches alles da J. Kön. May. nach dem Willen des Allmächtigen nicht aus diesem zeitlichen Elende Christlich abgefordert/confirmiret hetten.

So wir dann vnsern Königreichen Landen / vnd trewe Vnterthanen nicht weniger/als J. Keys. May. höchsten Gedächtniß/ mit allen Keyserlichen vnd Kö-

niglichen Gnaden wol geneiget/denselben Nutz auffnemen/auch gute Policey vnd richtiges Regiment zu befördern schüldig.

Wir auch nicht weniger / als vnsern geliebten Herrn vnd Vater/neben vnsern Obersten Officirern vnd Räthen / vnser Kron Böhaimb befördern/ daß die bemelte jhrer der Fürsten vnd Stände geschlossene vnd abgehandelte Aussatzung vnd Vergleichung/dem Rechten vnd aller Billigkeit gemeß/als haben wir mehrgedachten Fürsten vnd Stände vnterthenigsten vnd ziemlichen bitt gnädigst statt gethan/vnd dieselbe jhre sämptliche verglichene Aussatzung nicht allein kräfftiglichen vnter vnsern sonderbaren Keyserlichen vnd Königlich Brieff vnd Siegel ratificiret, confirmiret vnd bestätiget / sondern haben die auch vmb mehrer divulgation willen öffentlichen in druck außgehen / vnd in ein Tractätlein kürtzlichen verfassen lassen. Thun auch solches aus Römischer Böheimischen Königl. Macht/ vnd als Oberster Hertzog in Schlesien / Meynen/ setzen vnd wollen / daß nu hinfüro solche Aussatzung/vnd Ordnung für ein allgemein Recht vnd Statut/in gedachten vnsern Erb-vnd andern Fürstenthümber/in Ober vnd Nieder Schlesien allenthalben/bey vermeidung der eingeleibten auch vnser schweren Straff vnd Vngnade/ in vnterthänigem gehorsam von mennigiich gehalten / endlichen vollnzogen vnd darwider in keinerley weise gelebet werden soll/Als nemlich vnd also/wie folget.

Nota. Diese Policey Ordnung ist ein allgemein Recht Lands Schlesien.

Betreffend die Arrest.

Demnach biß anhero in den Arresten/durch denselben gebrauchten prioritet, nicht allein ein Creditor vnd Gläubiger / von dem andern zum höchsten verkürtzet/ Sondern auch bißweilen/die debitoren oder Schuldener/zur Vngebür vbereilet/ so solle dermassen Vnordnung folgender gestalt reformiret,gebessert/vnd in rechtmessige billiche Gleichheit gebracht werden.

Diß Statut betrifft Land vnd Stände.

Erstlichen/daß hinfüro die prioritet oder erstigkeit der Sperrung vnter den Arrestanten / durchs gantze Land Schlesien beyde zu Land vnd Stadtrechten dermassen auffgehaben/ als das eine benentliche zeit determiniret vnd abgesetzet werde/ wann ein Arrest vnd Sperrung geschehe / vnd innerhalb derselben bestimbten frist hernach auch andere mehr Arresten werden / daß sie mit den vorgehenden pro rata, vnd nach abtheilung einer jeden Schuldtsummen / jhren Schulden zugleich zugelassen vnd in in pari causa seyn sollen.

NB.

Damit aber nun berührter Zeit halben / so zum Arrestiren deputiret vnd angesetzet/ gebührlicher maß gehalten werden möchten / vnd der fleissige des Nachlessigen nicht entgelten dörffe / So sol solche Zeit des Arrestes auff 24. Wochen gerichtet werden / Diese gestalt vnd also / wann der erste Arrest oder Sperrung geschehen / das in solchen 24. Wochen / hernach nicht allein die Arrestanten jhr Arrest erlegen / Sondern auch alle andere Creditorn vnd Gläubiger / wie die auch seyn/oder genent werden möchten/ welche einige Zusprüche anforderunge / gerechtigkeit / oder Interesse an dem Arrestirenden Gut zuvor zu haben / vermeineten/ jhr Recht von Außgange derselben 24. Wochen/bey den gerichten angeben/regen/ vnd verzeichnen lassen/ hernachmals aber sol Niemands weiter / wider die Creditores so in bestimbter zeit Arrestiret / oder jhr Recht verziehen lassen gehört werden.

II. Zum Andern sol / alsbald ein Arrest geschiehet / des Schuldners Farnuß Haab vnd Gut/Kisten vnd Kasten/Zimmer/vnd anders darinnen etwas vorhanden durch die Gerichte von statt an/vorsigelt / vnd zum besten möglichen durch die Gerichte jedes Orts verwahret werden/ das nichts aus dem Arrest gebracht noch verwandt werde.

Zum

III. Zum Drieten/damit sich niemandes mit vnwissenheit des Arrests vnd verfliessung den darzu deputirten, vnd angesatzten 24. Wochen zu entschuldigen habe/So soll der Arrest/alsbald der geschicht / durch ein offen Patent/ an gewöhnlichen Voigts oder Gerichts stellen angeschlagen/ oder sonsten / nach eines jeden Gelegenheit/Auch wann es der Notturfft/durch das Ober Ampt kundbar gemacht werden/damit man sich darnach zu richten habe.

IV. Zum Vierdten/sollen die Arrestanten/so bald sie den Arrest gethan/auff den nechsthernachfolgenden Rechtstag/ihre Schulden zu liquidiren oder zu beweisen/ vnd den Schuldner/ auff welchen Arrestiret worden/ darzu zu laden oder zu erfordern verpflichtet seyn.

V. Zum Fünfften/sollen in vierzehen Tagen nach dem erstgelegten Arrest / vnd desselben liquidirten vnd bewiesenen Schuld von den Arrestanten vnd Gläubtigern bey der Obrigkeit Curatores bonis, das ist/ Verwalter vnd Vorsteher der Güter gebeten / vnd dieselben entweder aus jhnen der Glaubigern selbsten / oder sonsten von der Obrigkeit tauglich angesehen wird / verordnet/ vnd jhn die Administration vnd Verwaltung der Güter decernirt vnd aufferleget werden.

VI. Zum Sechsten/ Wann berührte 14. Tage vorvber / so soll alsbald durch die verordente Curatores oder Vorsteher/die arrestirte Haab vnd Güter gerichtlichen inventiret vnd beschrieben werden/dabey doch die andern Arrestanten vnd Gläubiger/ Ob sie wollen/ auch seyn mögen.

VII. Zum Siebenden / sollen die verordente Vorsteher der Güter/ nach verfliessung der zum Arrest bestimpten 24. Wochen / auff den nechsthernachfolgenden Rechtstag vmb ordentliche vnparteyische Taxa oder Schatzung des Schuldners Haab vnd Güter anhalten / vnd von den Gerichten taugliche Personen dazu verordnet werden/welche die Taxa noch Schatzung vnsäumlichen fürnemen/vnd dieselbe niemand es zu liebe oder zu leide/vermittels jhrer gethanen Eyde vnnd besten Vorstande nach/thun sollen.

VIII. Zum Achten / sollen nach gehaltener Schatzung des Schuldners Arrestirte Haab vnd Güter öffentlich subhastiret, vnd von Stück zu Stücke angeschlagen/ vnd feil geruffen oder gebeten/auch nur alleine zwölff Wochen lang feil stehen/vnd den jenigen/welche am meisten drauff bieten würde / ein ander auch mehrers darvmb nicht gebe/gelassen werden.

IX. Zum Neundten / Wann also in den zwölff Wochen etwas verkaufft/sol es alsbald gegen dem Inventario oder Fundzettel abgeschrieben / vnnd dabey wie ehewer / vnd weme es verkaufft / verzeichnet / das Gelt auch von statt an/in die Gerichte geleget werden / damit hierinn kein sonder Gunst oder Vortheil zu vermuthen.

X. Zum Zehenden / begebe sichs dann / daß vnter solcher Fahrnuß verderbliche oder zehrende Wahren befunden / so sollen dieselben/ alsbald die Schuld von einem oder mehr Gläubigern liquidirt, dargethan vnd bewiesen/vnd die Inventirung geschehen/Ob gleich die vier vnd zwantzig Wochen/nicht verflossen/ durch ein Notrecht/mit der Gerichte vorwissen/erfordert vnd verkaufft/das Gelt aber in die Gerichte geleget werden.

XI. Zum Eilfften / Was also vor vnd nach gehaltener Taxa oder Schatzung vnd öffentlichen feilbieten oder feilruffen in den bestimpten zwölff Wochen nicht verkaufft würde / das soll den Gläubigern/ in dem Werth / wie es geschätzt/neben dem gelösten Gelde zuerkandt / vnd vnter die pro rata, nach außtrag eines jeden Schuldt vnd Summen/so bewiesen/getheilet werden/Wann aber auch die Gläubiger vber allen angewandten trewen Fleiß / die geschatzten Güter / so hoch als sie

geschatzt / nicht anwerden / Sondern vmb ein wenigers vnd mindets verkauffen müsten / So solle den Gläubigern des Abgans halben an Schuldnern sich zu halten / biß sie völlig zahlet / bevorstehen / doch bescheidentlich vnd also / daß hierdurch den privilegirten Gläubigern / Als der Obrigkeit / Erbherrschafften / Kirchen vnd Wäisen / auch denen so expressas vnnd deutlichen / Auch tacitas oder heimliche Verpfändung / Erstigkeit vnd vorgehende Recht vnd Gerechtigkeit vnd den Arrestanten alles vermöge der Recht / vnd eines jeden Orts Lands Privilegien / alt Herkommen vnd Gewonheit Recht haben / jhr Recht nicht benommen seyn / Es sollen aber dieselben in obbestimpter Zeit sich jhrer prioriteten vnd Erstigkeiten jhrer gantzen Schuldt halb / so viel sie dere von den Arrestanten befügt / ansagen / so wol des inligenden Gründen der Freundschafft der Kauffstritt / oder ein Standt-Recht / doch allein an denen Orten / do es bräuchlichen vnd nicht wider die privilegia ist / in Jahr vnd Tag nach beschehener Adjudication vnd Zutheilung / frey vnd offen stehen.

XII. Zum Zwölfften / Würde dann an dermassen Adjudicirten vnd zuerkandten Haab vnd Güter vber der Gläubiger Schuldt / so sich in den bestimpten vier vnd zwantzig Wochen gefunden / einige Besserung oder Vberfluß verhanden seyn / So soll derselbe den Schuldner seinen Erben oder andern so Recht darzu haben möchten / folgen vnd offen stehen.

XIII. Zum Dreyzehenden / Begebe sich aber / daß bey der Liquidation oder Bescheinung der Schulden Streit vnd Mangel vorfielen / So soll der Gläubiger seinen Beweiß / womit er die Schuldt zu erhalten vermeinet / alsbald den nechst hernachfolgenden Rechts Tag / benendtlichen anzeigen / Articuliren vnnd einbringen / vnd die Part gegen einander schleunig verfahren vnnd zum Vrtheil beschliessen.

XIV. Zum Vierzehenden / Wer es dann Sach / daß der Gläubiger zu Liquidirung / Darthuung vnd Beweisung / der Schulden vngehorsamlichen aussen stehen bleibe / So soll er noch eines / vnd dasselbe peremptorie Vno remino, protribus, præfixo, Als sechs Wochen drey Tage / bey verlust seines Rechtens / Auff den nechsten Rechts Tage / So nach verfliessung der zum Arrest deputirten vnd angesatzten vier Wochen seyn wird / Mit außdrücklicher Benühmung desselben Rechts Tages geladen / Vnd wo er auff dieselbe Zeit auch vngehorsamlichen aussen bliebe / in contumaciam vnd Straffe des Vngehorsambs vertheilet / Vnd wider die Gläubigen / so sich in berührter Zeit den vier vnnd zwantzig Wochen gefunden / weiters nicht gehöret werden / sondern der zuerkandten Haab vnd Güter / so viel des oder denselbigen Gläubigen Schuld außträgt / gäntzlich verlüstig seyn.

XV. Zum Funfftzehenden / Damit auch einer den andern durch Arrest / vnnötiger Schimpff vnd Schaden / nicht beyfügen möchte / so soll auff die jenigen / welche zur Vngebühr / ohne gnugsame rechtmessige Vrsachen oder Bedacht / auff jemands / er were lebendig oder todt / Arrestirete eine gewisse Peen / Nach Erkändtniß jedes Orts Obrigkeit vnd Herrschafft / oder derselben alt herkommen Gebrauch / gesetzet werden.

XVI. Zum Sechzehenden / So begiebt sichs auch offtmals / daß man höher als die Schuldt ist / Arrestiret vnd sperret / damit nu hierinn gleichsfalls / Niemandes / wider die Gebühr beschweret / So soll auff die jenigen / so im Capittel der Schuldt vber die Interesse vnnd beweißliche Schäden vnnd Vnkosten seiner Arrestirten Schulden halben / höher / dann sie dieselbe liquidiren vnnd beweisen köndten / Arrestirten / eine gewisse Peen / nemlichen von einem jeden vnc-

wieſe-

wiesenen Thaler vier Groschen zu setzen. Welches allen Gläubigern zu gut kommen solle.

Von der Weiber Obligation, Bürgschafft vnd Gerechtigkeit.

Es hat sich auch bißhero vielfältig begeben/ daß die Weiber/wann sie sich an kräfftigen Ställen/für jhre Ehemänner vnd andere/ Schuldt halben in Bürgschafft eingelassen/daß sie dasselbe hernachmals wieder kommen / vnd also daraus gantz beschwerliche widerwertige Rechtstheidigung vnnd Händel erwachsen/ Wann dann aber hierinnen aus vielen beweglichen Vrsachen / nicht vnbillich gebührliche Maß zu halten ist/damit beyde / die jenigen so auff dermassen Bürgschafften getrawet/nicht gefehret / So wol auch der Weiber Begnadung in acht genommen / vnd doch darunter / sonderlich die Eheliche Liebe vnd Trewe / Geldes vnd Gutes halben/nicht hindan gesetzet werden möchte / Also solle hiemit statuiret vnd geordnet seyn / daß wenn sich hinfüro ein Eheweib für der Obrigkeit/ oder an gewöhnlichen Gerichtsstellen / durch jhrer hierzu insonderheit gekohrnen vnd erbetenen Vormünden/verschrieben vnd verobligiren / vnd sich jhrer Weiblichen Freyheit / des Senatus Consulti Velliani, & novarum Constitutionum, (Welches sie zuvorn durch die Herrschafften/ Aempter/ vnd Gerichte nottürfftig berichtet vnd erjnnert werden soll) Eussern vnd verzeihen würde / daß sie dasselbe/ ob gleich dermassen vorzicht nicht Eydlich / auch ohne andere Solennitates geschehen/biß an die helffte jhres Guts zu halten schuldig seyn/vnd jhrer Weiblichen Freyheit/weiters nicht/dann allein in der andern helffte jhres Guts/geniessen solle.

Trüge sichs aber zu/daß eine Wittwe nach jhres Mannes Todt / als sie aus seinen gewehren kommen/durch jhren gekornen Vormunden / mit Erjnnerung vnd Verzeihung der gedachten Benefitien/von der Obrigkeit oder Gerichten/jhre zuvorn/von den Mann gethanen Obligation oder Bürgschafft vernewen/ oder sonsten desselben Schulden zu zahlen vber sich nemen/oder auch sich vor ander Leut verpflichten würde / so soll sie dasselbe volliglichen ohne Behelff / so weit jhr Gut reichet/zu zahlen schuldig seyn.

Von Bancorotirern.

Würde dann jemandes so viel auffborgen / vnd die Leute versetzen / daß alle seine Haab vnd Güter nicht reicheten / vnd er bey seinen Gläubigern / keine Handlung oder Nachlassung erlangen köndte / Sondern die Hülffe wider jhn begehret würde / So soll er weiters nichts / Dann allein zur exculsion vnd Erkündigung seiner Haab vnd Güter vorgleitet werden / Vnd da sichs alsdann befinde/daß er die Leute vber sein Vermögen arglistig vnd betrüglichen versetzt / vnd darzu nicht durch vnversehene Fälle kommen were / So soll er anrüchtig seyn/ Auch frey vnd ledig zu gehen/nicht geduldet/sondern auff der Gläubiger begehren/ in gefängliche Hafft eingezogen / vnd wo er vorsetzlichen muthwilligen Betrugs/ sich durch sein auffborgen zu vnterhalten / Andere Leut aber damit zu gefehren/ vberwunden / noch hierüber auch am Leibe gestrafft werden. Von welchen allen/jhne / die Cession bonorum/oder abtretung seiner Güter/nicht befreyen noch helffen solle.

Als sichs dann auch begeben / daß die Weiber solcher Leute / so obberührter massen in Abfall jhrer Nahrung kommen / vnnd nicht zu zahlen haben / mit

den Gläubigern offtmals beschwerliche Rechtsthedigung angefangen / dardurch sie die Sachen verzogen / vnd die Schäden je lenger je mehr gewachsen / So soll hiemit geordnet vnd statuiret seyn / Wann des Mannes Gut zu abzahlung der Gläubiger nicht reichete / daß dem Weibe von den Gläubigern erfolgen soll / diß alles / was sie an HeyrathGut / Gerade / vnd sonsten zum Manne bracht / vnd bescheinigen kan / Also solle auch die Donation propter nuptias, vnnd kegen vermächtniß / so jhr im Leibgedinge vermacht / Oder wegen Leibgedinges Recht / Ihr zu verordnen gebühret / die Zeit jhres Lebens / die Abnützung / so hoch des Landes Brauch vermag / verbleiben / Da aber auch die Gläubiger erweisen / vnd darthun köndten / daß in zeit der kegen Vermächtniß vnd Veileibgedingniß / der Mann in seinem Gute vnd Vermögen / nicht so viel gehabt vnd vermocht / sol den Gläubigern solches Vermächtniß / an jhren Schulden / vnschädlich / vnd derwegen sie vngefähret seyn.

So solle auch dem Weibe auff solchen fall / wann der Mann nicht zu bezahlen / an Gerade / ein mehrers nicht erfolgen / dann was sie anfangs / vnd bey stehender Ehe / zu jhm gebracht hat / Die ander Gerade aber / so im Gut erworben / den Gläubigern / zu bezahlung jhrer Schulden / kommen vnd gebrauchet werden / Jedoch do die Fürsten vnd Herren Obrigkeiten vnd Aempter befünden / daß nicht vortheilhafftiger vnd vorsetzlicher weise den Gläubigern zu Schaden / die Gerade im Hause / nicht aber in Forwercken vnd Wirthschafften / bey des Mannes Leben gemehrt vnnd gebessert / soll sie auch dem Weibe / wie Landbräuchlichen / verbleiben.

Von den Schäden treiben / Einreiten oder Leistung vnd Einlager.

DEmnach sich auch jetzo gemeiniglichen durch eingeführten böjen vnd vnchristlichen Gebrauch / gar offtmals zuträgt / daß die Schuldner nach dem angesatzten vnd verschriebenen Termin / die Bezahlung etwa aus zugestandenen Vnfall oder ander Vngelegenheiten / den Creditorn nicht bald thun / noch leisten können / daß von jhnen den Creditorn / Gläubigern vnd Bürgen / bey dem Einreiten / oder in der Leistung / durch das vbermässige Schwelgen / zehren / vnd vnnötiges verschwenden / auch sonst in ander Wege grosse vnbillliche vnd vnverträgliche Schäden / vber die interesse, auff die Debitores geschlagen / vnd sie dardurch in Armuth vnnd verderblichen Vntergang getrieben werden.

So sollen hinfüro keinem / mehr noch höher Schäden nicht passiret oder nachgegeben werden / als die er wird beweisen / liquidiren vnd außführen können / Dann solches dem Rechten nicht vngemeß / auch von sich selbß Erbar / billich vnd Christlich ist / Vnd diß alles vngeachtet der Clausulen / So gemeiniglich in den Verschreibungen gesetzt werden / Daß den Gläubigern diß folgen solle / was sie mit schlechten vnd vnvoreideten Worten außsagen werden.

Da aber der Schaden vnd derselben Außführung vnd Beweisung halben Streit zwischen Gläubigern / Bürgen vnd Schuldigern vorfiele / Sie die vnter einander gütlich nicht vergleichen / Auch durch Vermittlung der Obrigkeiten vnd Aempter / in der Sühne nicht vertragen köndten / So soll eine jede Herrschafft vnnd Ampt / etzliche vnverdächtige / vnterschiedliche / vernünfftige Leute / Zu sich erfordern vnnd ziehen / Die Parth nach eines jederen Orthes Gebrauch vnnd Gelegenheit / Derowegen Summarie vnnd

schleu-

schleunig/entweder Mündlichen hörē/oder aber auch jedes theil zum meisten durch zwo Schrifften/wo es in Schrifften vblichen/jhrer Notturfft halben/vernemen/ vnd gesuchten Schäden halben/was recht vnd billich ist/förderlich ergehen lassen/ mitlerweile aber/Wann Hauptgut vnd Zinse gezahlet/biß zu erkäntniß der Schäden halben/mit den Verschreibungen nicht solle gemahnet werden/Nach ergangenem Erkäntniß aber/die jme zugesprochenem auch beywehrendem Erkäntniß auffgelauffenen vnd gevrsachten Schäden/ zu mahnen befügt seyn.

Was aber die Einlager berührt/ sollen dieselben allen Creditoren vnd Gläubigern hiermit verboten/vnd allen diß zugelassen seyn/ daß die Bürgen mögen von den Creditoren eingefordert werden/sich mit jhnen wegen jhres Brieffes vnd Siegels zu vergleichen/vnd auff die Bezahlung zu gedencken/Doch daß in solcher Einforderung/den Bürgen vnd Creditorn mehr nicht als zwey Pferde/ vnd auff ein Roß vnd Mann Zehrung vnd Vnkosten/ sechtzig Creutzer Tag vnd Nacht passirt vnd zahlt werden/ da aber ein mehrers verzehret würde/ soll kein Hülff noch Recht bey keinem Fürsten Standt oder andern Gerichten darüber ergehen/Also sollen die Artickel in Verschreibungen auch krafftloß vnd mächtig seyn/Wañ ein Schuldner sich verpflichtet/so er auff den gezielten Zahltag nicht zuhielte/daß er einen/zween/ zwantzig/auch hundert wieder oder mehr Gülden dem Gläubiger/ täglich zu geben schuldig seyn wolte/ sondern allein die Schäden richten vnd zahlen sollen/ Welche der Gläubiger/ wie oben bemelt/ beweisen möchte.

Von dem muthwilligen vnd vngezogenen Jungen Volck.

Vnd nach dem von dem Jungen Volck des Adels vnd Herrn Standts/ auch andern mehr/ vnverschonet Jungfrawen vnd Frawen/ auch andern alten vnnd Erbaren Leut/ auff den Hochzeiten/ Kindtauffen vnd sonsten Ehrlichen Zusammenkunfften/ allerley Muthwill/ Freuel/ Gewalt/ vnd Vnbescheidenheit verwegentlich begangen wird/ das sich wol geziemen wil/ der billigkeit nach dißfals ein gebührliches vnd ernstes Einsehen zu haben/ Damit Zucht/ Erbarkeit/ guter Wandel vnnd eingezogenes Leben/ vnter jhnen künfftiger Zeit erhalten/ vnd allem Freuel/ Rumor/ Balgen/ vnd Todtschläge verhütet werden.

Demnach so sich hinfüro begebe/ daß er etwan von jemanden vom Adel auch Herrn Standts/ Oder sonst andern Personen/ dergleichen vngebührlicher Fürnehmen/ vnbescheidenheit vnd Muthwill/ bey Hochzeiten/ Kindtäuffen/ oder dergleichen Ehrlichen Versamlungen vnd Zusammenkunfften/ Wie gedacht getrieben würde/ So sol ein jeder Wirt/ Es sey auffm Landt oder in Städten vnd Flecken/ Bey welchem solche Ehrliche vnverbotene Zusammenkunfften gehalten werden/ So wol auch die Widewe/ so allein in Städten seyn/ vnd gemeine Wirtschafften halten/ bey seinen Pflichten/ vnd bey Poen hundert Gülden Vngerisch schüldig/ vnd verbunden seyn/ Solche muthwillige Leute der Obrigkeit oder dem Ampt anzusagen/ Damit sie alsdann jhren Verdienst nach/ mit bestricknis oder Gefängnis (vnbegeben jedes Standes Privilegien) fürgenommen vnd gestrafft/ oder sonst auff ein zeitlang in Herrendienst ausser Landes/sich zubegeben genötiget/Oder aber auch nach Gelegenheit der Verbrechnis auff ein Zeit wider den Erbfeindt auff jhr eigen Vnkosten zu dienen vor Peent/ vnd dieselben Verbrechen aus beweglichen Vrsachen von denen Orten/ da sie gesündiget

sündiget oder verwircket / seiner ordentlichen Obrigkeit vnd Jurisdiction gegen denselben Revers/zu jhrer Straff remittiret vnd gegeben werden.

Wann aber auch von einiger Herrschafft / Standt/Obrigkeit oder Ampt/ diese Straffen nachgegeben/Jemandes verschonet/Oder do dieser Ordnung nicht nachgegangen würde/So sol dieselbe Herrschafft/Standt/Obrigkeit vnd Ampt/ dem gemeinem Lande zum besten / Obbemelte Straffe der 100. fl. Vng. vnnachlessig zu erlegen schuldig vnd pflichtig seyn.

Vnd da die Verbrecher nach Gelegenheit jhrer Mißhandlung / mit einer Geltbuß gestrafft werden solten / Soll dasselbe Straffgelt / einer jeden Obrigkeit vnd Gerichten/Welche die Jurisdiction vnd Gerichte der Ort hat / bleiben vnd zu gute kommen / Nicht weniger sol auch die obbemelte Straffe den Wirth / an dem Ort das Fürstenthumb vnd Herrschafft die Jurisdiction zugehörig billicher Weise verbleiben.

Da aber der Casus etwa Enormis, Vnd daß der Verbrecher ein Zeitlang wider den Erbfeind dienen solt / oder dergleichen Straffe betreffe / sollen es vnsere Haupt- vnd Ampteute vnser Erb Fürstenthümber zuvor an vns vnnd Nachkommenden Könige zu Böhaimb vmb Bescheid gelangen / vnnd also dißfals gute Ordnung gebrauchen / vnd erhalten / Vnnd wir wollen hierinnen diese Verfügung thun/daß sich die Erb Fürstenthümber / samb were waß wider jhre Privilegien/Freyheiten/vnd Gewonheiten gehandelt/ mit fugen nicht werden zu beschweren haben.

Wann dann nu die Aussatzung vnd Verordnung aller fürgehenden Artickel der Fürstenthümbern Schlesien/ in gemein / zum besten vnd zu vermehrung guter vnd richtiger Policey/ Wie Anfang gemeldet / angesehen vnd gemeinet wird/So gebieten wir demnach allen vnd jeden vnsern Vnterthanen in Ober- vnd Nieder-Schlesien/ Weß hohen oder niedern Wirden/ Standes/ Ampts oder Wesens die seyn / Insonderheit aber vnsern Obern- vnd andern Haupt- vnd Ampt-Leuten/ Auch allen Obern vnd Niedern Gerichtsdienern / aller vnnd jeder Jurisdiction, wie die Namen haben mögen / daß ein jeder solcher billicher vnnd rechtmässiger Verordnung vnd Aussatzung / in Vnterthänigkeit gehorsamlichen nachleben/ vnd darwider keines weges nicht handeln / Insonderheit aber/ sollen bemelte vnser Ober- vnd Vnterhauptleut vnd Gerichte / gedachten Fürstenthümber Schlesien/darüber embsig halten/ vnd auff die Verbrecher / damit die Laster vnd Frevel an jhnen gestrafft werden/vnd also die Statuta desto mehrer in schleuniges vnd ordentliches Wesen kommen / ja fleissiges Auffmercken haben lassen / dann wir auch nicht weniger selbst für vnser Person/darüber ernstlichen halten wollen / versehen vns darauff gnädiglich/weil es vnsern getrewen Vnterthanen selbst zu Frommen/ Nutz vnd Besten beschicht / es werde sich ein jeder der Gebühr vnd des schuldigen Gehorsambs hierinne erzeigen. Würden aber einer oder mehr hierüber in Muthwilligen Frevel vnd Vngehorsam befunden werden / wider die / vnd dieselben/sol mit den zum theil hierinn begriffenen / vnnd sonst andere ernster vnd vnnachläßlicher Straff / nach billichem Erkäntniß / endlichen procediret vnd verfahren werden.

Jedoch soll diese Ordnung vnd einhellige der Fürsten vnd Stände in Ober- vnd Nieder Schlesien vergleichung / so wol diese vnser darauff erfolgete Confirmation/in einen vnd den andern Punct / jhnen den Fürsten vnd Stände / haben den gemeinen vnd besondern Privilegien/ auch vnserer Confirmation Landsordnung/gäntzlich ohne Schaden/ vnd jhnen den Fürsten vnnd Ständen / auch vns dieselbe zum theil/ oder gar zu endern / nach Gelegenheit der Zeit vnd fälle / vnnd Vnsern nachkommenden Königen zu Böhaim als dann zu confirmiren

hiemit

hiermit vorbehalten seyn. An solchen allen beschiecht vnser endlicher Wille vnd Meinung / zu vrkundt besiegelt mit vnserm Königlichen anhangenden Insiegel. Der gegeben ist in vnser Stadt Breßlaw / den 19. Tag des Monats Junij / nach Christi vnsers HErrn Geburt / Anno 1577. Vnsers Reichs des Römischen im andern / des Hungarischen im fünfften / vnd des Böhemischen im andern.

Rudolph.

VVru: à Bernstein
S. R. Bohemiæ Cancel.

Ad mandatum sacræ Cæsariæ
Majestatis proprium
D. Mehl
D. Kober.

Darauff wird solches vom Herrn Bischoff zu Breßlaw / der Fürstenthümber in Schlesien insinuiret.

WIr Martinus von Gottes Gnaden Bischoff zu Breßlaw / Oberster Hauptmann in Ober vnd NiederSchlesien / entbieten den erlauchten / Hochgebornen Fürsten / Ehrwürdigen / Wolgebornen / Gestrengen / Ehrnvesten / Erbarn / Ersamen / Weisen / Vorsichtigen N. den Ständen / auch Haupt- vnd Amptleuten / HofsRichtern / Räthen / der Städte / Gerichtsverwaltern / vnd in gemein / allen / vnd jeden Landsessen / vnd Einwohnern in Ober- vnd NiederSchlesien / vnser freundlich Dienste / Freundschafft / Gunst / Gnad / vnd alles gutes / Freundliche liede Herren / guten Freunde / Gönner / besondere vnd getrewe Lieben. Nach dem ein zeitlang in diesem Lande Schlesien / allerley Vnordnung / wegen der Arrest / Weiberobligationes, vnd Gerechtigkeit / Bancorotirer / Schädentreiber vnd Einläger / Auch daß das junge vngezogene Volck allerley Muthwillen treibet / vormerckt / vnd im Wercke befunden worden / dardurch viel Leuten / vnwiederbringlicher Verderb / vnd Vntergang jhrer Nahrung auch beschwer erfolget / So haben derohalben ewer Liebe vnd die Stände auff etzlichen gehaltenen FürstenTägen vnd Zusammenkunfften / Wie diesem Vbel / so gleichwol fast täglichen wachsen wolte / so viel müglichen / begegnet würde / stattliche Berathschlagung gehalten / vnd sich einhellig etzlichen Constitutionē entschlossen / dieselben erstlichen weiland Keyser Maximilian hochlöblichsten Gedächtniß / vnd numals der jetzt regierenden Römis. Keys. May. vnserm allergnädigsten Herrn / vnterthänigst fürgebracht / Welche dieselben auch in Rath genommen / vnd nach gnugsamer erwegung / auff jetzt gehaltenen Fürstentag zu Breßlaw / dabey jhre Keyserl. Majest. etc. In Keyserlicher vnd Königlicher Person selbst gewesen / dermassen Constitutiones vnd Statuten / Wie hieroben eingeführet / als regierender König zu Böheimb / vnd Oberster Hertzog in Schlesien confirmiret vnnd bestättiget. Derhalben auff ewer Liebe vnd ewer der Herrn Fürsten vnd Stände in Ober vnd NiederSchlesien vor gut ansehen / vnd einhelligen Beschluß / wollen wir von OberAmpts wegen Ewer Liebe vnd euch dieselben hiemit in Druck publiciret haben. Der gestalt / daß dermassen Constitutiones in allen vnnd jedern Fürstenthümbern / Herrschafften / Emptern / Kreissen vnd Gebieten / in Ober

vnd

vnd Nieder Schlesien/den 2. Septemb. Welcher ist der Montag nach Egydij jhre Wirckliche Krafft erlangen/als Willkührliche angenommene vnd vor der Keyserlichen Majestet bestettigte Statuta vnd Ordnungen gehalten/ Darnach allenthalben Judiciret/ vnd niemanden darwider zu thun/ vnd was vorzunehmen gestattet werden solle. Zu vrkundt mit vnserm hierauff gedruckten Fürstlichen Secret besiegelt/Geschehen zu Breßlaw/in gemeinem gehaltenem Fürstentage/ den 6. Tag des Monats Augusti/nach Christi Geburt/im 1577. Jahr.

1578. Im 1578. Jahre ward abermal ein Fürstentag in Schlesien zu Breßlaw gehalten/alldar rathschlagte man wegen auffrichtung vnd vollziehung einer beständigen Defension Ordnung. Es wurde aber diß heilsame Werck noch nicht zu Ende gerichtet/ Daneben verglichen sich die Herren/ Fürsten vnd Stände daselbsten mehrer Policeypuncten/ vnd einer Erklärung/ vber die in vergangenem Jahr vollzogene Policey Ordnung/ wie hernach folget.

Erklärung vnd Vermehrung der Policey-Ordnung/ etc.

1578. DEmnach die Herren Fürsten vnd Stände/ in der auffgerichten vnd vor der Röm. Keyserl. May. Vnserm allergnädigsten Herrn confirmirten Policey Ordnung/wegen des mutwilligen vnd vngezogenen jungen Volcks/fürnemlichen dahin getrachtet vnd gesonnen/damit Zucht/Erbarkeit/ vnd eingezogenes Leben geführet/ vnd dem Vbel/frevntlichen Thaten vnd Mißhandlung mit gebührlicher Straffe in ernst begegnet werden möchte.

I. Muthwillige Leute zur straffe zu bringen.

Vnd es aber nicht allein einem jeden Fürsten/Herrn vnd Stande/ an seiner Jurisdiction nachtheilig/ sondern auch sonsten allerley Vngelegenheit geben wolte/fürnemlichen aber die Straffe der Laster/ (wie zu besorgen) vielmal nachbleiben würde/ Wo die Obrigkeit des Orts/ da die Vbelthat begangen wird/ dem Thäter vnd Verbrecher an die Ort nachziehen/vnd klagen solte/da er angesessen/das dann kein Gerichtsherr schuldig. So haben sich die Herrn Fürsten vnd Stände einhellig mit einander dahin verglichen vnd beschlossen/ ob wol in gemelter Policeyordnung zuvor begriffen/ daß die Verbrecher von denen Orten/ da sie gesündiget/ eben verwircket/ jrer ordentlichen Obrigkeit vnd Jurisdiction, gegen denselben Revers/zur Straff remittiret vnd gegeben werden sollen: Bey welchem sie die Herren Fürsten vnd Stände/ fürnemlichen die Vngelegenheit der Personen in acht genommen/daß doch hinfüro aus oberzahlten vnd andern mehr erhebliche Vrsachen/der Verbrecher an dem Ort/vnd von der Obrigkeit gestrafft werden/büssen vnd abtragen solle/ da er gebrochen/ vnd den Frevel oder andere Mißhandlungen begangen/vnd sol der jenige Stand/ vnter welchem die Verbrecher gesessen/ dem andern Stande/ vnter welchem die Mißhandlung begangen vnd vorwircket worden/gegen einen Revers//daß es jhren Gerichten/Privilegien vnd Freyheiten vnnachtheilig seyn solle/geben vnd folgen lassen/dann solches auch nicht allein den beschriebenen außgesetzten Keyserlichen/Sächsischen vnd Landerblichen Rechten gemeß/sondern auch an allen Orten vnd Gerichten dieses Landes Schlesien/biß anhero also in vnverrücktem Brauch gehalten worden/ daß man die Verbrecher vnd Vbelthäter an dem Ort/da sie verwirckt/citirt, vnd jhre Mißhandlung beschüldigen lassen. Vnd wo sie vngehorsamlichen aussen bleiben/in die Acht vnd desselben Würckung erkläret hat/ Vnd wann sie sich in Jahr vnd Tag nicht daraus gewircket/jhre Güter der Obrigkeit verfallen/ vnd darüber auch jhres Erbarn Stands entsetzt/vnd anrüchtig gemacht worden seyn. Es solle auch solches keinem Stande zu schmelerung/oder abbruch seiner habenden privilegien/alldieweil hierinnen eine erbare Gleichheit gehalten/vnd nur zu dem Ende gesehen wird/daß das gute im Lande befördert/das böse vnd vbel auch vngestrafft nicht bleibe.

Doch

Doch solle es auch den Verstandt haben / daß hierin jedes Fürstenthumb/ Fürsten/Herrn vnd Standes / sonderlichen Privilegien vnd altherkommen gebräuchen nach/die Vorbrecher / Herrn oder vom Adel / nicht mindern Standes zu straffen / sondern dieselbe gebürliche vnd verdiente Straffen / bey der Herrn Fürsten Ständen / vnd Emptern / wie es zuvorn an einem jeden vnterschiedlichen Fürstenthumb/Herrschafft oder Emptern gebräuchlich/vnd gehalten worden ist/seyn vnd bleiben/vnd denen/in welches Gerichten solches beschicht/an jhren Gerichten vnnachtheilig seyn solle.

Was aber die Straffen gegen gemeinen Leuten in Städten vnd Dörffern betriffe/soll die Justitia ergehen/wie vor Alters/vnd dieweil sich das junge vngezogene Volck jetzund anmasset/in friedlichem Stande / vnd da nicht Krieg oder ein Feind vorhanden / abgenehete vnd für alle Beschädigung verborgene vnd dermassen wol verwarte Brust auch Handverwahrungen/ item Reiffen vnd Pickelhauben/in Hüten zu tragen/darouff sie sich verlassen/in ehrliche Zusammenkünffte sich eindringen / vnd andere ausfedern / dadurch dann viel vnschüldige/ vnd dermassen nicht verwarte Personen/ höchlichen beschediget / ja wol gar todt gestochen/oder geschlagen werden/so sollen dieselbigen brust vnd Hauptverwahrungen/wie die sind/vnd Namen haben mögen/Item/Reiffen/Pickelhauben in Hüten/hinfüro in friedlichem Lande / vnd ausserhalb Krieges vnd Feindes Gefahr zu tragen/hiemit gäntzlichen verboten vnd abgeschafft seyn / bey Peen 50. Ducaten / vnd das dieselben darzu am Leibe mit Gefengniß auff einen Monat sollen gestrafft/da sich aber auch jemands dermassen mit verborgener Brust/vnd Hauptverwahrungen/versehen vnd jemand beschedigen würde/für vnerbare Leute geachtet vnd gehalten werden.

1. Straffe gemeiner Leute.

3. Schnarcher.

Verbot bey Peen 50. Th.

Wann aber sich auch durch das muthwillige freventliche ausfordern / viel erschreckliche Mörde vnd andere Vnthaten begeben / so soll ein jeder/ der ein andern auffm Lande vnd Städten ausfordert / deßgleichen der einen andern mit einem Tollich oder Wehren verwundet/oder nicht tödtlich stechen würde / von der Obrigkeit/vnter welche solche Ausforderung beschihet/gefenglichen eingezogen/ vnd ehe nicht loß gelassen werden/ biß er 50. Ducaten zur Straffe abgeleget habe/Wo aber auff solches ausfordern/nichts thetliches erfolget / so soll der jenige/ welcher einen andern ausfordern würde/die helffte solcher Straffe/nemlichen 25. Ducaten geben. Gleicher gestalt so jhr zween vnausgefodert / sich mit einander balgen vnd schlagen würden/so soll der Anfänger vnd Vrsacher solches balgens/ die obbestimpte Straffe der 50. Ducaten vnnachleßlichen erlegen. Jedoch soll in diesen Fällen/die Moderation der Straffe / nach Gelegenheit der Person / vnd des Verbrechers/einer jeden Obrigkeit bevorstehen.

Außfordern.

Straffe.

Vnausgefodert.

Die Außforderung aber auff Büren vnd Rohr/ weil es in friedlichen Landen/da menniglichen Rechtens verholffen wird/sonsten auch dermassen Außforderung der Erbarkeit nicht gemeß/ vnd derer Ort vnerhöret / soll bey der Leibes Straffe vnd bey verluß der Eyren/gäntzlichen verboten seyn.

Ausfordern mit Büren: Straffe.

Desgleichen weil bey Ehrlichen Zusammenkünfften/das junge Volck/dem Frawen Zimmer vnd andern Leuten / so sich in jhre Ruhe geleget / die Kammerthüren/dem Wirt auch die Kellerthüren/auffzulauffen / vnd allerley muthwillen vnd vnschampare Wort zu treiben vnterstehet / so sollen solche Verbrecher / von dem Wirt vnd Herrn des Hauses / der Obrigkeit angezeiget / vnd ein jeder der solchen Frevel vnd Mutwillen gübet / 25. Ducaten der Obrigkeit zur Straffe geben/da es aber der Wirt verschweigen vnd nicht ansagen würde / soll er für den mutwilligen Gast die gemelte Straffe selbst erlegen.

5. Die/so die Thüren auffstossen.

Dieweil auch leider an allen Orten die schendliche Vnzucht sehr vberhand nim-

6. Vnzucht.

nimmet/vnd da nicht schwere oder harte Straffe gegen solchen vnzüchtigen Personen gebrauchet/würden die Laster von tage zu tage je lenger je mehr einreissen/ vnd der Allmächtige GOtt Land vnd Leute ernstlichen derowegen heimzusuchen geursacht. Damit nun solchem Vbel möchte begegnet vnd vorkommen werden/ so sollen hinfüro die Jungfrawen / vnd Wittben auffm Lande vnd in Städten/ so jhren Ehrenstandt vberschreiten würden / nicht allein jhres Ehrenstandes entsetzt/sondern auch von der Obrigkeit gefenglichen eingezogen werden/vnd durch solch Verbrechen alles jhres Väterlichen vnd Mütterlichen angefellens/ den sie dazumal haben/verlüstig seyn/vnd derselbe den nechsten Erben/oder den Freunden zwey theil/der Obrigkeit aber eines jedern Orts wegen der Gerichte/vnd verhütung desselben/der dritte Theil verfallen seyn / gebüren/vnd zustehen/vnd hierzu schleunige Hülffe erfolgen. Ein junger Gesell aber vnd Witwer / so die Vnzucht begangen/soll am Leibe/vnd mit Verweisung nach Erkentnüß der Obrigkeit/andern zur abschew vnnachleßlichen gestrafft werden.

Straffe.

Es giebet auch einem jedem Wirt vnd Hausvater die tägliche Erfahrung/ daß das Gesinde Knechte vnd Mägde / sehr vbersetzig seyn / vnd sich fast mehr mit gewöhnlichen Lohn nicht mieten vnd vergnügen wollen lassen / ja es ist auch an etlichen Orten dahin kommen/daß sie sich auffs halbe vnd gantze Jahr/ nicht mehr bestellen wollen lassen/sondern etwa nur zu viertel Jahren / oder von sechs Wochen zu sechs Wochen/an vielen stellen legen sich etwa Knechte vnd Mägde beyn Leuten ein/mieten Kammern vnd wollen gar nicht dienen.

Damit nun solcher Vnraht abgeschafft/ männiglichen von den Dienstboden mit vbersetzung des Lohns nicht vertewret / der Müssiggang durch welchen allerhand Vbel/Vnzucht/Frevel/Muthwillen/vnd andere Laster erfolgen/abgethan werde/vnd gleichwol die Dienstboten jhren Lohn haben mögen/so haben die Herrn Fürsten vnd Stände auff gegenwertigen Fürstentage geschlossen/das ledigen Knechten vnd Mägden / Kammern zu bestehen / vnd dienstloß zu seyn/ weder in Städten/noch auff dem Lande weiter solle verstattet werden.

Straffe.

Also auch das der Wirt der solche Knechte oder Mägde einnemen würde/ so offt er es thete/der Obrigkeit des Orts ein Thaler zur Straffe erlegen / Ein Knecht aber/oder eine Magd einen halben Thaler/so offt es von jhnen beschehe/ vnnachleßlich geben/vnd nichts desto weniger zu dienst gehalten / vnd gezwungen werden sollen.

Vnd damit eine Gleichheit durchs Land gehalten werden möge/so sollen hinfüro die Dienstboten auffm Lande/sich auff ein gantzes Jahr zu vermieten gehalten werden. Die Herrschafft vnd Wirte/auch auff einer kurtzen Zeit das Gesinde anzunemen nicht macht haben / vnd folgender Lohn des Jahres gegeben werden / es köndte dann jemands nach eines jeden Orts Gelegenheit / vmb ein leichters vnd nehrers das Gesinde bekommen.

Einem Großknechte.

Für alles vnd jedes/ 6. Tal. 12. Gr.
Ein bar Stieffeln oder dafür/ 1. Tal.
Zwey bar Schuch.

Einem Mittelknecht/ Item/einem Wagen Knecht.

Fünffthalben Thaler.
Item ein bar Stieffeln.
Item ein bar Schuch.

Einem

Einem Pflugtreiber.

Item / 2. Thal.
Item zwey bar Schuch.

Einem Pferde Hirten.

Item / 1. Thal. 12. gr.
Item zwey bar Schuch.

Einer Schliesserin / Kindermagdt oder Köchin.

Item / 2. Tal.
5. Elln allerley Leinwadt.
Klein / Mittel / vnd Grobe.
Zwey bar Schuch.
Einen Schleyer.

Einer Viehemagdt.

Item / 1. Thal. 27. W. g.
15. Elln Leinwadt / Klein / Mittel vnd Grobe.
Zwey bar Schuch.
Einen Schleyer.

So viel aber das Gesinde in Städten anreichet / soll eine jede Obrigkeit nach Gelegenheit eines jeden Orts fleissig auffachtung geben / vnd diese Versehung thun / das die Wirte / von dem Gesinde / mit dem Lohn nicht vbersetzet werden / vnd wo diß beschehe / mit gebürlicher Straffe gegen demselben verfahren.

Ob sich aber auch das Gesinde auff dem Lande / an obgesetzter Ordnung vnd Lohn / nicht benügen / vnd ersettigen wolt lassen / die Herrschafft vnd Wirte aber / auch angeregte Ordnung vberschreiten / vnd sich derselben nicht gemeß verhalten würden / so sollen dieselben nach Erkentnüß desselben Orts Obrigkeit gestrafft werden.

Auff das auch das Gesinde / von seinem Dienst nicht abgehalten vnd verwehnet werde / so soll keine Herrschafft oder Wirt / weil das Gesinde gemeiniglichen auff Weynachten bestellet vnd gemietet wird / vor Martini anderswo Termin vnd Zeit des mietens gehalten wird / vber sechs Wochen / vor der Zeit / vmb Knechte vnd Mägde sich zu bemühen / oder zu bewerben einigen fug haben / wer aber darwider handeln würde / der soll nach Erkentnis des Orts Obrigkeit gestrafft werden.

5. Nachttäntze.

Als auch die Nachttäntze auffm Lande / viel vnd mancherley vnraht schaffen / ja auch zu Schande / Vnzucht vnd anderm Mutwillen zu Zeiten vrsach geben: Ob nun wol dieselbe durch vorgehende Fürstentags Beschlüsse gäntzlichen verbotten vnd abgeschaffet / weil aber dieselbigen wiederumb an vielen Orten einreissen / vnd gehalten werden wollen / so haben die Herrn Fürsten vnd Stände / solch Verbot vnd Abschaffung abermals widerholet vnd beschlossen / das nachmals ein jede Obrigkeit auffm Lande die Anordnung vnd Beschaffung thun solle / damit so vber solche Verbot einige Nachtheil geheget würde / beyde Wirt vnd Gäste zu ernster vnd vnnachleßlicher Straffe gezogen werden sollen.

6. Handwercker. Gastgeber.

Weil auch durch Gottes Segen der Getreide Kauff wolfeil / vnd die Handwercker / so wol die Gastgeber in den Städten an jhren Wahren / Item an Vorkauff Speisse vnd Trancks vnd Futters nichts fallen / sondern die Landleute vielfaltig vnd vbermessig vbersetzet / Sie sollen jede Obrigkeit in Städten

bey den Handwercken mit fleiß vnd ernst darob seyn/daß die Wahren tüchtig gemacht vnd bereitet/vnd in rechtem Wehrt gegeben werden. Die Wirte auch die Gäste zur vngebühr mit vbermessiger Rechnung nicht beschweren. Wo aber solchem jrgent ein Handwercker oder Gastgeber zu wider leben würde/so soll derselbe von der Obrigkeit des Orts vnnachleßlich / nach Gelegenheit des Verbrechens gestrafft werden.

Demnach viel Vmbleuffer sich im Lande sehen lassen/die sich vor Landsknechte ausgeben / welche sich zusammen Rotten / etwa in gesamleten hauffen vmbstreichen/Etwa sich an gewisse Ort legen / vnd von dannen sich austheilen in die Dörffer / Garten gehen/ vnd die Armen vnvermögenden Landleute höchlichen beschweren/ zu Zeiten auch / wann man jhnen nach jhrem Willen vnd gefallen nicht giebet/mit vnlustigen Worten/auch wol mit Frevel vnd mutwilliger Gewaltthaten/ den armen Leyten begegnen / vnd jhnen jhren sawern Schweis/ mit Pochen vnd Drawen abdringen.

10. Landsknechte. Damit nun das Landt mit solchen Müssiggängern Landes- vnd Teichknechten / vnd andern Rottgesellen nicht beschweret dörffte werden / So haben die Herren/Fürsten vnd Ständen / in jetzo wehrenden Fürstentage/eintrechtig beschlossen/daß man einem jeden / zwischen hin vnd Mitfasten in einem gantzen Dorff vnd Gemein / mehr nicht denn 2. Heller geben solle / zu welchem die Gemeine bey den Gerichten zusammen legen / vnd daselbst hin die Landsknechte auch gewiesen werden sollen. Nach dieser Zeit aber soll das vmblauffen vnd Garten jhnen gantz verboten seyn. Würde aber jrgent einer nach solcher Zeit betreten werden/der nicht richtigen Bescheid von sich geben könte / der soll zu Gefängnis gebracht/gestrafft/vnd auff ein Vhrfried des Landes verwiesen werden. Hette aber derselbe auch gegen jemand verprochen/oder sonst böser Sachen sich theilhafftig gemacht/wird sich ein jeder Fürst / Herr vnd Stadt/ gegen demselben der gebür seinem Verbrechen nach / wol zu erzeigen wissen.

Damit auch solches desto friedlichrr ins Werck gerichtet werden möchte/so soll alsbald nach beschlossenem Fürstentage ein jeder Fürst/Herr vnd Obrigkeit/ jhren Vnterthanen vnd Verwandten/solches durch offentliche Patenta/publiciren vnd in Städten an wöchentlichen Marcktagen ausruffen / in den Kirchen auch auffm Lande von der Cantzel abmelden vnd verlesen lassen.

Wiewol auch zuvorn auff dem gehaltenen Fürstentagen die Nachts Jagten verbotten/sonsten auch bey Peen 100. Hungerisch Ducaten geordnet ist/daß niemand den andern auff seinem Grund vnd Boden / Jagen vnd Weidewerck treiben vnd vben solle. Dieweil aber gleichwol an etlichen Orten/wider solche des Landes Beschlusse vnd Verbot gehandelt / vnd daraus viel Vnraht vnd allerley Feindseligkeit erfolgen kan / So wollen gleichsfals die Herren/Fürsten vnd Stände/solchen Beschluß erneuret vnd widerholet haben/als das sich hinfüro ein jeder Schissens / Ausnemung der Eyer in Vogelnesten / auff den Teichen vnd Seen/bey harter Leibes Straffe / Deßgleichen der Jagt auff frembden Grund vnd Boden / ohne Vorwissen vnd scheinliche Beweisung des Grundherrn willens/so wol der Hasenjgat/von Fasinacht bis auff Bartholomæi / bey obgesetzter Peen der 100. fl. Hung. enthalten solle. Wie dann auch die Nachtjaget/mit den Lauschstecke / Netzen / Hacken vnd Schlingen zu stellen/bey Peen 10. schwere Margk/gantz abgeschafft vnd verboten seyn solle.

Vnd auff daß mit so viel mehrern Ernst / darob gehalten / vnd darüber nichts fürgenommen werde. So soll ein jeder Fürst/Herr/Stadt vnd Obrigkeit alsbald nach beschlossenen Fürsten Tage / seinen Vnterthanen vnd Verwandten/durch Mandata vnd Patenta / solches wiederumb publiciren vnd befehlen/

also welcher in einem oder andern/wider solche Ordnung vnd Verbot handeln/ vnd brechen würde.

Daß von demselben vnnachkeßlichen/ die obermelte Peen vnd Straffe/abgefordert vnd genommen werden solle. Welche halb der Obrigkeit/vnd halb denjenigen/auff dessen Grund vnd Boden wider seinen Willen/ bey tage vnd nacht gesaget/oder das vngebürliche Stellen / Eyer ausnehmen / vnd schissen fürgenommen/heimfallen vnd gebühren solle.

Der Herren Fürsten vnd Stände Declaration.

Vber den 11. vnd 12. Artickul in der Policey Ordnung so auff gehaltenem Fürstentage zu Breßlaw im Junio des 1583. Jahres erfolget. 1583.

Vber den 11. Articul.

VM Eilfften/was also für oder nach gehaltener Taxa oder Schatzung vnd öffentlich feilbieten vnnd feilruffen in den bestimbten zwölff Wochen verkaufft würde / soll das darauff gelöfete Geldt vnter die Creditores pro ratâ eines jeden Schuldt Summa verwiesen getheilet werden.

Wann aber die liegende Gründe vber allen angewandten Fleiß der Taxa/ noch in den bestimbten 12. Wochen nicht verkaufft werden können / soll bey der Creditoren vnd Glaubiger gefallen stehen / ob sie dieselben vmb 2. dritteil der rechtmessigen Schatzung / vnd also was auff Hungrische Gülden taxiret worden/vmb so viel Thaler zur Bezahlung annehmen wollen/ oder aber / da sie solches nicht thun wolten/jhnen auff solchen werth / nemlich vmb zwey dritheil der Schatzung neben den verordneten Vorstehern der Güter/ völliglich zu verkauffen bevorstehen vnd erlaubet seyn.

Do aber der Schuldener oder seine Erben nach jetzo erwehneter Annehmung oder Verkauffung innerhalb Jahr vnd Tag jemandes andern / der was mehr darumb geben vnd würcklich bezahlen würde/auffbringen könte / soll jhme solches zu thun vnverschencket seyn / vnd soll auch den privilegirten Glaubigern/als der Obrigkeit /Erbherrschafft/Kirchē vnd Wäysen/ꝛc. Vnd so fortan/ wie oben in der Policey Ordnung *articul. 11. sub. tit.* betreffendt die *Arresta*, bestendlichen.

Vber den 12. Articul.

VM zwölfften/würden dann dermassen angenommene oder verkauffte Haab vnd Güter/liegende vnd fahrende zu dero Glaubigen volliger Zahlung nicht reichen / so soll demselben wegen des Abgangs an den Schuldener sich zu halten/ biß sie volliglich bezahlet werden/bevorstehen/ da aber auch nach der Annehmung oder Verkauffung ein Vberschuß vorhanden wehre/dasselbe den Schuldener oder seinen Erben/oder andern so recht darzu haben möchten/folgen vnd gegeben werden.

Ehe vnd zuvorn aber die Güter angenommen oder verkaufft seyn / sollen die Einkommen derselben vnter die Creditores pro ratâ eines jedweder bewiesenen Schuldt/den privilegirten Creditoren vnschädtlichen der Gerichtlichen Taxa nach ausgetheilet werden / vnd dem Schuldener auff den Fall / wo das Gut der Taxa noch höher/als die Schuldt antreffe / von den Nutzungen pro ratâ des Vberschusses/neben den Creditoren auch sein Antheil gegeben werden/

Actum Breßlaw im Monat Junio Anno 1583.

Allgemeine Rechte in Schlesien.

Also sind im Lande Schlesien die Sachsen Rechte/ als allgemeine Rechte in allen Fürstenthümbern/ Herrschafften/ Weichbielder/ Städten/ Flecken vnd Dörffern nebens der Policey Ordnung biß dato gehalten/ vnd eine jede Obrigkeit bey jhrem Gerichte in primâ instantiâ, so wol als auch bey jhren privilegijs gelassen worden.

Privilegia.

Ob aber wol bißweilen Evocationes naher Prag erfolgen wollen / so haben doch die Herren Fürsten vnd Stände allesampt gehorsambst gebeten/ daß jhrer so wol/ *Vide* Fürstentags Beschluß den Sambstag nach *Cantate Anno 1741.* als auch jhrer Vnterthanen mit derogleichen Evocationibus möchte geschonet werden / *Vide* Fürstentags Beschluß *de 10. Augusti Anno 1574.* vnd den Fürstentags Beschluß *de 13. Aprilis Anno 1576.* massen sie dann Anno 1577. den 29. Maij in Käysers Rudolphi II. zu Breßlaw Anwesenheit dieses für ein sonderlich gravamen angezogen / vnd instendigst angehalten die Evocationes abzuschaffen/ wie auch solches Anno 1576. im Monat Novembri beschehen/ da sich die Stände auffm Fürstentage erklaget / daß die Evocationes ausdrücklich wieder die privilegia, vnd Käysers Ferdinandi seiner dißfals beschehen Erklärung mannigfaltig zu wieder gehandelt worden.

Wieder die Evocationes haben sich die Stände euffer beschwehret.

Worauff/ wie zuvorn auch beschehen/ Käyser Rudolph. Anno 1608. den 16. Monats Tag Decembris sich also resolviret. Es wollen jhre Käyserl. Mayt. der Evocation halben dieses wiederholet haben / daß nemblichen jhrem der Fürsten vnd Stände gehorsambsten suchen nach niemandt in rechtlichen Sachen von seiner Obrigkeit/ Gerichten oder Aemptern / ehe vnd zuvorn er richtig verabscheidet worden/ oder Vrthel in primâ instantiâ erlanget / von dannen sich hierauff nach Prag zu ziehen befugt seyn/ noch dißfals einige Evocation weniger derogleichen Inhibitiones, dadurch erster Instantz Vindernüß beschehen möchte / nicht verstattet/ so wol die in jetzigem einbringen vom newen gemeldete vnd den Leuten an jhren habenden Gerechtigkeiten schädliche Cautiones moratoriæ, (so doch ohne das bey jhrer Käyserl. Mayt. Böhmischen Hoff Cantzley in keiner observantz) im wenigsten nicht ertheilet/ noch auch schließlichen/ wann es sich ja zutrüge/ das jemande in der Person mit Vnterscheidt hieher erfordert würde/ dannoch kein rechtlicher Proceß (im Fall ja die Sache so weit gelangen solte) allhier wider denselben angestellet / sondern solcher an seinen gehörigen Ort vnd Recht remittiret werden solle. Jedoch den Appellation oder Supplications-Instantzen vnd jhrer Mayt. rechten vnbenommen/ ꝛc. Prag ut supra 16. Decembr. Anno 1608.

Worauff sich Kayser Rudolff. II. erkläret einzustellen.

CAP.

Cap. XXIII.

Von der Fürsten vnd Standes Herren Recht im Lande Schlesien/so das OberRecht genennet wird/dabey eine Erklärung des OberRechts in Königs Ferdinandi I. Landt-Frieden.

NAch den allgemeinen LandesRechten schreiten wir nicht vnbillich zu den Special Rechten/ vnd zwar erstlich zu dem Fürstenrecht / welches das OberRecht genennet wird/ vnnd das rechte Schlesische Palladium vnnd Dictatura ist/ dasselbe lautet wie hernach folget. Das Schlesische Palladium vnd Dictatura.

WIr Vladislaus, von GOttes Gnaden zu Hungern / Böheimb/Dalmatien/Croatien/Ramen/Servien / Galicien / Lodomirien/Comanien/Wullgarien/ ꝛc. König / Marggraff zu Mähren / Hertzog zu Lützenburgk vnd in Schlesien/Marggraff zu Lausitz/ ꝛc. Bekennen öffentlichen für jeder männiglichen / daß vns die Ehrwürdigen / Hochgebornen/ Würdigen/Edlen/Gestrengen/Namhafften/ Ehrbaren/ Ehrsamen vnd Vorsichtigen / Geistliche vnd weltliche Fürsten / Prælaten / Herren / Ritterschafft/ Mannschafft/die von Städten vnd Gemein / die Inwohner vnser/Ober vnnd Nieder Schlesien Landt vnsere liebe Getrewe / durch den Hochgebornen Casimirum, Hertzogen zu Teschen / Hauptmanne in Ober vnd Nieder Schlesien/ vnd den Edlen Sigismundum Kurtzbachen / Freyherrn zu Trachenbergk haben ersucht / vnd mit Demut bitten lassen / jhnen alle vnd jetzliche jhre Freyheit / Brieffe/Privilegia, Begnadunge/Gerechtigkeit/ Gaben/Gewonheit / vnd alte Herkommen / die sie vnd jhre Vorfahren / von vns vnd vnsern Vorfahren/ Käysern vnd Königen zu Böheimb/auch Hertzogen in Schlesien / vnd sonderlich von König Matthias / vnsern nechsten Vorfahren / biß auff vns erworben/ vnnd herbracht/ zu vernewern zu lassen vnd bestetigen / darzu auch etliche Freyheit vnd Genade/nach jhrer alten Gewonheit vnd auff newes / aus sonderlicher Gnad/vnd Königlicher Milde zu geben vnnd verleihen geruhet en / das haben wir derselben obgenändten Schlesischen Lande / Fürsten / Prælaten / Ritterschafft/ Manschafft/der von Städten vnd Gemein fleissige bitte angesehen/dabey betrachtet / die willige vnverdrossene Dienste / die sie vnnd jhre Vorfahren / vns vnd vnsern Vorfahren / Leibes vnd Gutes allezeit vngespart / offt nützlichen vnd gerne erzeigt vnnd gethan haben / sie jetzt täglich thun / hinfort zu thun erbieten / darauff mit wolbedachtem Mute/ vnd rechtem Wissen vnnd Rahte/vnser lieben Getrewen / haben wir den vorgedachten vnsern lieben Getrewen/obengemeldete alle vnd jetzliche Freyheit/Brieffe / Privilegia, Begnadunge/Gerechtigkeit / Gaben vnd alt herkommen / Gewonheiten vnd sonderlichen von König Matthias/vnserm nechsten Vorfahren / biß auff vns genädiglich vernewert/zugelassen/gegeben/bestalt/ confirmiret. OberRechts Privilegium.

Vernewen/ zulassen/ geben / bestätigen vnd confirmiren jhnen die alle/ vnnd jeder hiemit in Krafft vnsers Brieffs / als wenn die alle von Worte zu Worte hierinn geschrieben vnd ausgedruckt/ aus Böhmischer Königlicher Macht wissentlichen.

Setzen vnd wollen auch/ daß sie vnd jhre Nachkommen sich der allen vnd jedes besondern/ alles Jnhalts/ Puncten/ Clauseln vnd Artickeln halten/ der gebrauchen vnd geniessen sollen vnnd mögen / von vns vnsern rechten Nachkommen Königen zu Böhmen vnd Amptleuten daran gantz vnverhindert vnd vnbekümmert.

Damit aber die gemeldten vnsere Vnterthanen vnd lieben Getrewe befinden vnd erkennen / daß wir jhn für andern vnsern Vnterthanen mit grossen Gnaden geneigt seyn/ vnd sie lieben/ haben wir jhnen aus Königlicher Mildigkeit vnd sonderlichen Gnad vber die Freyheit / so sie vorhin redlichen erworben/ vnd wir insonderheit einem jedermanne / hinfür vnd jetzunder in der gemeine bestettiget haben/ die hernach folgende Gnade vnd Freyheiten auff newes gegeben/ verliehen vnd bestatt/ Geben/ bestetigen vnd verleihen aus obberührter Königlicher Böhemischer Macht.

I. Das Ober-Ampt. Soll ein Schlesischer Fürst haben.

Erstlichen/ daß wir / noch vnsere rechte Nachkommende Könige zu Böheimb den jetzt gemeldten Landen / keinen andern Obersten Hauptman nicht setzen noch geben wollen/ den alleine einen aus vnsern Schlesischen Fürsten.

II. Parteyen vnd jhre Sachen für dem Ober-Recht.

Vnd wo wir als ein rechter König zu Böheimb / oder vnsere Nachkommen Könige / auff jhr keinem Schlesischen Fürsten oder Erbsassen/ Geistliche oder weltliche Personen / in welcherley Sache daß wehre / auch Grundt oder Bodem betreffende. Auch wiederumb die Fürsten oder Erbsassen des Landes auff vns oder vnsere Nachkommen vmb Grundt / Bodem / oder sonst jhre Freyheit oder privilegia angehen möchte/ der Schlesie betreffende / oder insonderheit ein Fürst auff den andern zu sprechen hetten.

III. Ober Rechts Richter.

Das alles soll beschehen für den Fürsten des Landes vnd jhren Räthen/ die sie neben sich ziehen würden/ zu Breßlaw in der Hauptstadt auff vnserm Königlichen Hofe.

IV. Gerichtsstadt.

Jm Jahre auff zwene Tage solch Recht zu halten/ vornemblichen auffn Montag nach dem Sontag Jubilate, vnd nachm nechsten Montag/ nach S. Michaelis Tag/ daselbst zu gestehen.

V. In zweyen Terminen.

Durch sich selbst oder seine vollmächtigen/

VI. Durch Wen.

Also bescheiden / was Sachen sich erbarreten zwischen vns vnnd den Fürsten / vnd wiederumb von den Fürsten gegen vns / vnnd vnsern rechten Nachkommenen Königen / daran soll die Ladung für dem Landes Hauptman brieflich geschehen/ an die Ende derselben Güter/ die angesprochen werden.

VII. Citatio.

Ein Vierteljahres für dem jetztbemeldtem Rechts Tage einem/ dergleichen zwischen den Fürsten vnd andern Erbsassen des Landes gegen einander/ solches soll gehalten werden.

VIII. Zeit der Citation.

Vnd wo solches ausser Stände/ den Landes-Hauptman angienge/ so soll er durch den ältern Fürsten der Land geladen werden.

IX. Wer dem Ober Richter soll substituiret werden.

Vnd dabey/ was gesprochen wird/ endlich zu bleiben/ ohne alle vnd einigerley Auffzug/ bey verlust der Sachen.

X. Vrtel soll gelten sine remedijs sulpensivis.

Wo aber jemandes ohne rechte / redliche Vrsache zu seinem Vorboten/ Rechts Tage nicht gestünde / nichts weniger soll den rechten nachgegangen werden / nach Ordnung der Rechten vnnd Gewonheit der Lande/ Vnd was deme daran erkandt / vnnd gesprochen wird: Ob sich jemandts

XI. Pœna contumaciæ.

dawieder

dawieder setzen wolte / soll also viel bestehen/als sich zu rechte fordert/sondern wo auch die von der gemeinen Ritterschafft vnd Manschafft / darzu die von Städten/oder jhrer Einwohner auff jhre Herrschafft/oder einen auff den andern/ oder eine Stadt auff die ander/oder jemand frembdes Ansprüche thun wolte / daß soll ein jeder suchen mit seiner Klage an denen Enden/ da der Antworter zu rechte hin verordnet ist.

XII. Bey anderen Personen vor requatur forum Rei.

Wo aber dem Kläger an jhr keinem Ende die Billigkeit des Rechten nicht verholffen würde / als dann mag der Kläger Zuflucht haben an den Ober Hauptman der Lande/ vnd bitten / von jhnen seiner Beschwerung zuschreiben.

XIII. In casu denegatæ justitiæ, soll man zum Oberampt auffstehen/ welches intercedire soll. So die intercession vergebens/ soll die Sache das Oberampt zum Oberrecht weisen.

Würde er dann hierüber ein halb Jahr oder dergleichen verzogen / damit er seiner Gerechtigkeit Ende nicht erlangen möchte / so soll vnser Hauptman beyden Parth macht haben / auff die vorgenandten Tage rechtlich zu fordern.

Vnd was daselbst erkandt wird/dabey soll es endlich bleiben. Vnd daselbsten erkandt werde.

Würde auch jemandes auff die Einwohner der Ober Schlesien zu sprechen haben / auff Mannschafft oder Städte / die sollen sich aller Weise vnnd forma halten / wie hievor in dem nechsten ARTICKEL ausgedruckt.

XIV. In Ober Schlesien solls seyn wie in XII. gesagt.

Alleine wo sie der Oberhauptman würde zu fordern haben/das auch jhnen in der Stadt der Ober Schlesien die von dem Hauptmanne ernandt würde/ des Jahres einmal/als auff nechsten Montag/nach der heiligen dreyer Könige Tage/soll zu rechte vorbeschieden werden.

XV. Jedem soll die Billigkeit ertheilet werden.

Auch versprechen wir darauff / niemanden seines rechten/ durch einigerley weiß oder fürnehmen zu vorziehen oder zu verhindern.

XVI. Niemand soll vber die Gräntze ziehen. Er werde denn besoldet.

Auch sollen wir vnd vnsere Nachkommen Könige zu Böheimb / dieselben vnser Vnterthanen / durch die gantze Schlesien nicht zu fordern haben/ jhres Diensts vber die Gräntzen der Schlesien zu ziehen.

Es sey dann / daß sie von vns/ oder vnsern Nachkommen/wie von alters gewest/mit Geldt/Soldt/jhres Dienstes/vnd der Schade bezahlet/ vnd ausgericht werden.

XVII. Das Homagium soll zu Breßlaw geleistet werden. Schweidnitzer vnd Jawrer haben mit der Holdigung jhr sonderliche privilegia.

Auch sollen die Schlesischen Fürsten/Herren vnd Städte / vns noch vnsern nachkommenden Königen zu Böheimb zu hulden verpflicht seyn / mindert den zu Breßlaw.

Ausgenommen die Fürstenthümber Schweidnitz vnd Jawr / die sollen an dem bleiben/ bey jhrem eigenen privilegium.

XVIII. Was die stende für Steweren geben sollen.

Auch sagen wir zu Fürsten/Herren/ Landt / Städten/vnd allen Einwohnern der Schlesien/ daß wir keinerley Beystewr nicht begehren/ noch durch einigerley weise suchen wollen / außgezogen von denen / darwieder sie sich billich rechtshalben nicht zu setzen hetten.

XIX. Jeder Standt soll alles verfügen/entweder durch sich oder seinen Haupt- oder Amptman.

Auch welcher Herr in Schlesien Schlösser / Städte / oder andere Güter hat/ doch darinnen nicht wohnhafftig / daß er seinen Amptman / oder sonst in voller Macht an seine stadt schicke vnd verordne / neben andern alles zu thun vnd zu leiden/ besondern sich in keiner Sache ausziehen soll / wo sich des jemandes Vngehorsam hielte/dem soll vnser Hauptman mit vnser Hülffe/vnd der andern Einwohner in Schlesien darzu bringen.

XX. Die alten Zölle sollen bleiben/ keine newe Zölle sollen verstattet werden.

Auch alle alte Zölle sollen bey jhren Würden bleiben/ doch weiter niemandes / wanne wie vor alters / vnnd Auffsatzung damit beschweret werde / Sondern keine newe Zölle / wollen wir / auch vnsere Nachkommen

Königen

Königen zu Böheimb in keiner Stelle in der Schlesien / niemandes wes Standes oder Würden die seyn / auffzurichten / nehmen oder gebrauchen / vergönnen / zulassen / geben vnn damit begnaden / Es erkenneten den Fürsten / Prælaten / Herren / Ritterschafft vnd Städte der Schlesien einträchtiglich / daß es aus redtlichen gegründeten Vrsachen billich / vnd zu der Lande besten vnd Nutz geschehen solte.

Als welche die Stände selbst adprobiren werden.

Damit wollen wir von vns vnd allen vnsern rechten Nachkommen Könige wegen zu Böheimb diese gemeine confirmation, mit allen andern anhangenden Artickeln / der sonderlichen Begnadunge / von dem ersten biß auff den letzten hievor geschrieben / vnd klärlichen ausgedruckt / angenommen / geliebet vnd verwilliget haben / nun vnd hernachmals vnwiedersprechlich vnd vnverbrüchlich zu halten / in gantzer Krafft vnd Macht diß Briefes / daß zu Vhrkundt haben wir vnser Königlich Insiegel hieran hangen lassen. Geben zu Ofen am Mittwoch vor Sanct Andreas Tag / des heiligen zwölffboten / Nach Christi Geburt vierzehen hundert vnd in dem acht vnd neuntzigsten / vnserer Reiche des Hungarischen im neunden / vnd des Böheimbischen im acht vnd zwantzigsten Jahren.

VVladislaus Rex manu
propriâ subscripsit.

Zeugnüß des Raths zu Breßlaw wegen fürgesetzten privilegij.

WIr Rathmanne der Stadt Breßlaw / bekennen vnd thun kundt öffentlich mit diesem Brieffe vor aller männiglich / daß wir gesehen / verhöret vnd in vnsern Händen gehabt / haben einen Königlichen offenen Brieff / auff Pergamenen geschrieben / mit des Allerdurchleuchtigsten / Großmächtigsten Fürsten vnd Herren / Herren VVladislaven zu Hungern / Böheimb ꝛc. Könige ꝛc. zu Lützenburgk / vnd in Schlesien / Hertzogen / Marggraffen zu Mähren vnd beyder Laussitz / vnsers allergenädigsten Herren anhangenden Insiegel besiegelt an Schrifft / Pergamenen vnd Insiegel gantz tüchtig vnd vnversehret / von Worte zu Worte / wie oben geschrieben stehet / lautende / zu Gezeugnüß haben wir vnser Stadt Insiegel an diesen Brieff hengen lassen. Geben am Montage nach Michaelis / nach Christi Geburt vierzehen hundert / darnach im neun vnd neuntzigsten Jahre.

Locus sigilli
An. 1599.

Die Böhmen fechten das Ober Rechts privilegium an.

DIeses vornehme Privilegium vnnd Kleinot des Landes Schlesien / hat von den Böhmischen Ständen durch D. Philippum Gundelium starck wollen angefochtē / vnd vber einen hauffen geworffen werden / bevorn aus vnd sonderlichen in diesen zweyen Puncten. I. Das ein Schlesischer Fürst die Oberhauptmanschafft halten / vnd II. Das Ober Recht inappellabile seyn solle. Wann aber auff dero Böhmen geführte Klage / weiland Herr Wolff von Bock in habender Vollmacht von den sahmentlichen Herren Fürsten vnd Ständen sattsam geantwortet / ist dieselbe von Worte zu Worte hier angehefftet worden / vnangesehen / der erste Punct dieses privilegium nicht angehet / dannoch aber von der Stände in Schlesien andern privilegio die Königliche Wahl in Böhmen betreffende / gute Nachricht vnd Anleitung giebet / dieselbe beantwortung lautet für Königs Ferdinandi I. persönlichen Anwesenheit zu Breßlaw Mittwochs nach den heiligen Ostern / Anno 1546. also.

Welchen H. Wolff von Bock stadtlich begegnet.

Aller

Der Stände in Schlesien Antwordt auff der Böhmen geführte Klage.

Aller Durchlauchtigster Fürst / Großmächtigster Römischer / auch zu Hungern vnd Böheimb König / allergnädigster Herr / E. Röm. Königl. Mayt. gehorsame Vnterthanen / der hochwürdige in GOtt die Durchlauchten hochgebornen Fürsten / Ehrwürdigen / Edlen / Wolgebornen / Gestrengen / Ehrenvesten / ehrsamen vnd weisen Prælaten / Herren / Ritterschafften vnd ins gemein alle Stände dieser Ober vnd Nieder Schlesischen Lande / ausser der Landtschafften der Fürstenthümber Schweidnitz / Jawr / vnd Glogaw / haben verschienenen Mitwochs nach Palmarum auff die von E. Röm. Königl. Majestät fürgeschlagene sühnliche Vnterhandlung / belangendte dieses Landes wolerworbene Freyheiten vnd Privilegiem angehöret / ein beschwerliches / Vnfreundliches Vnnd vnnachtbarliches fürtragen / So die Edlen Wolgebornen / Gestrengen / Ehrenvesten / auch Ersamen verordneten Machtleute der Stände in Böhmen / vor E. Röm. Königl. May. gegen jhren Fürstl. Gn. Herren vnd andern Ständen dieses Landes Schlesien einbracht / vnd dieweil dann dieselben vorgewandten klag Artickel an jhnen selbest was hoch vnd wichtig dieses armen Vaterlandes höchsten Schatz vnd Kleinodt betreffendt / darumb die Herren Fürsten vnd Stände E. Röm. Königliche Majestät vmb bedenckliche frist demütigst ersucht / welches auch E. Röm. Königliche Majestät in ansehung der Billigkeit / vnd sonderlich der verlauffenen heiligen Tage / biß auff die Stände / gnädigst zugelassen / daß sich jhre Fürstl. Gn. vnd Günsten gegen E. Röm. Königl. Mayt. zum vnterthänigsten thun bedancken.

Schweidnitz / Jawr vnd Glogaw hat sich hievon ausgeschlossen.

Vnd erscheinen demnach als die gehorsamen Fürsten vnd vnterthänige Stände / vnd ob wol jhren Fürstlichen Gnaden / Gnaden vnd Günsten / sich mit den Machtleuten der Stände in Böheimb in einicherley sündliche Handlung einzulassen gantz vngelegen in Ansehung / daß des Durchlauchtigen / Hochgebornen Fürsten vnd Herren / Herrn Moritzen / Hertzogen zu Sachsen / Landgraffen in Düringen / vnd Marggraffen zu Meissen / ꝛc. Gesandter / der Ehrnveste Balten von Schamaich sich in keine Sühne zu begeben / oder ohn des gemeinen Lands Privilegion das wenigste zu enthengen oder nachzugeben / keinen Befehl hat / zu deme das auch die Marggraffischen Räthe von Anspach von jhrer jungen Herrschafft verordneten Vormünden / derhalben keinen befehlich noch macht haben / vnd vber diß auch Churfürstliche Durchlauchtigkeit von Brandenburg ꝛc. als ein Hertzog in Schlesie zu Crossen ꝛc. niemandes von seiner Churfürstlichen Gnaden wegen aldahero verordnet. Darumb die gegenwertigen Fürsten vnd Stände wol vrsach gehabt / mit genugsamen Grundt vnd Schein die vorgenommene Süne abzuwerffen / damit es aber vō E. Röm. Kön. Mayt. nicht dermassen möchte angenommen vnd verstanden werden / Als wolten oder möchten jhre Fürstl. Gn. vnd die Stände in Schlesien E. Röm. Königl. Majestät zu einem sünlichen Vnterhandler nicht leiden / die Machtleute auch der Stände in Böheimb nicht dencken dörfften / daß jhre Fürstl. Gn. vnd die andern Stände des Landes jhres wolerworbenen Privilegions / einigerley nachdencken oder abschaw hetten / So sind jhre Fürstl. Gn. vnd sie E. Röm. Königl. Majestät als jhrem Könige vnd Erbherren aus vnterthänigster Pflicht zu gehorsamen willig erschienen / doch mit genugsamer vorgehender Bedingung vnd Protestation / da die Sühne entstünde / vnd jhren Fortgang nicht erreichen würde / daß solche Handlung alle / wie die auff heute möchte fürgenommen werden / jhren Fürst. Gnaden vnd den Ständen an jhren Rechten vnd Gerechtigkeiten zu keinem Abbruch / Nachtheil oder Verkürtzunge / gereichen solten / davon jhre Fürstl. Gn. vnd die Stände öffentlich vnd solenniter protestiren.

Vhrsachen warumb die Stände in Schlesien sich zur sühnlichen Handlung nit einlassen können.

I.

II.

III.

Protestation.

Vnd

Erster Klage Punct der Böhmen/daß sie vi & de facto verfahren.

Vnd sagen folgendes jhre F. G. vnd Günsten also/demnach die vorgedachten Machtleute vnd Bevelhshaber der Stände in Böheimb in jhrer jüngsteingebrachten Klage / vnter andern anfänglich/ Mittel vnnd Ende/ meldunge gethan. Also solten sich die Herrn Fürsten vnd deroselben anhengige Stände vnterstehen/vnter einem Schein etlicher vormeinten Aussagungen vnd Privilegien/der sie sich ohn allen rechtmessigen Grundt vnd Tittel eigentlich anmassen/ die Cron Böheimb an jhren alten Gerechtigkeiten/Aussatzungē vnd Privilegien zu jrren/dawieder thätlich zu handeln.

Antwort darauff.

Allergnädigster König vnd Herr/ da hetten sich die Herren Fürsten/auch andere Herren vnd Stände dieses Landes Ober vnd Nieder Schlesien bey den Machtleuten der Stände in Böheimb als vernünfftigen Leuten versehen / daß sie sich sonderlichen in gegenwertiger Saußhandlung / gegen jhren Fürstl. Gn. vnd Günsten/als jhren Freunden/Nachtbarn vnd Mitgliedern/ etwas freundtlicher/ nachtbarlicher vnd bedächtiger solten erzeiget haben / dann das sie jhren Fürstl. Gn. vnd den andern Ständen für E. Röm. Königliche Mayt. vnd viel frembden Ehrlichen vmbstehenden Leuten mit vnerfindlichen angeben zumessen dürffen/ Als solten jhre Fürstl. Gn. vnd die andern Stände / etwas sich vnterstehen zu gebrauchen eigenthätig vi & de facto , ohn einigerley rechtmessigen Grundt vnd Tittel/deren GOtt lob jhre Fürstl. Gn. so wol die andern Herren von Ständen des Bedachts vnd Vernunfft wol seyn / auch selbest wol wissen/ daß jhre Fürstl. G. vnd jhnen nit gebüren wolte/wider Recht/ vi & de facto vnd eigenthätig etwas gegen einem viel wenigern Stande/ denn den Ständen in Böheimb fürzunehmen. Derhalben jhren Fürstl. Gn. vnd den Ständen in Schlesien solch fürnehmen vnd vnerfindtliches angeben / den vorgemelten Befehlhaber an jhren Fürstlichen Würden / den andern Ständen aber an jhrem guten Gerüchte vnd Leumundt zu nachtheil gereichen will / darumb jhre Fürstl. Gn. vnd Günsten solche Schmach für eine Actionem Injuriarum respectu loci & Personarum, so bald angenommen / dieselbige hiemit annehmen/ vnd ad animum revociren, mit ferner öffentlicher Verantwortunge / wer jhren Fürstl. Gn. vnd den Ständen in Schlesien nachsagt / daß sie etwas wider Recht vnd Rechtmessigen Grundt/eigenthätig fürgenommen/ der oder dieselben thun jhren Fürstl Gn. als Ehr/Recht vnd Gerechtigkeit liebenden Fürsten vnd den andern ehrlichen Ständen / vngütlich daran / auch solches auff jhre Fürstl. Gn. vnd Günsten/ nimmehr erweisen noch ausfündig machen können noch mögen / Füreines.

Der Böhmen erste Klage-Punct ist injuriosisch.

Der andere Klage Punct der Böhmen daß sie an jhren privilegien wolte b. jrret werden.

Für das Ander/wird im ersten Eingange der Stände in Böheimb Machtleute fürtragens gemeldet/wie oben gehöret / daß die Herren Fürsten vnd derselbigen anhängige Stände sich vnterstanden / die Cron Böheimb an jhren alten Gerechtigkeiten/Aussetzung vnd Privilegien zu jrren / ꝛc. Daraus zu vernehmen/daß sich die Stände in Böhmen anmassen wollen / als weren sie alleine die Cron / vnd die Herren Fürsten vnd Stände dieses Landes sampt andern incorporirten Landen/wehren jhre Vasallen vnd Manne / alles zu verkleinerung des löblichen Fürsten Standes/welches die Herren Fürsten vnd Stände dieses Landes / den Machtleuten der Stände in Böhmen / keines weges gestehen/jhre Manne vnd Vasallen nicht haben seyn wollen / hinfürder auch zu seyn nicht gedencken.

Die Böhmischen Stände sind nicht allein die Cron.

1.

Sondern die Schlesische Fürsten sind freywillige Mitglieder.

Dann einmal ist öffentlich vnd am Tage / daß die Herren Fürsten vnd Stände in Schlesien/nicht mit dem Schwerdt/auch durch kein Drangsaal vnd Noth an die vorfahrende König zu Böheimb löblicher vnd hochmilder Gedancken kommen/sondern aus freyer Gutwilligkeit *supra lib. 2, c. 1, & hoc lib 3. c. 18.* im

Fürsten-

Fürstentages Schluß / Sambstage nach *Cantate Anno 1541.* durch sonderliche Verträge vnd Vorbehältnüß aller jhrer Rechten vnd Freyheiten jhren Mayt. zugethan vnd sich ergeben / der mehrer theil im Jahr 1331. *vide supra hoc lib. 3. cap. 18.* dadurch sie sich mit der Cron Böheimb vermischt / verleibet vnd vereiniget / vnd neben den Böhmen mitglieder der Cron Böheimb / ja der höchste Standt derselbigen nach den Prælaten worden.

II. Huldigen dem Könige vnd nicht den Ständen.

Vnd haben die Könige zu Böheimb / sich vnd jhre Kinder / die auch allbereit zu Römschen Königen erwehlet gewest / zu den Fürsten in Schlesien verheuratet / damit sie alleine durch dieselbige ehliche Kundschafft / die Fürsten in Schlesien dahin bewogen / daß sie die Fahnlehn von einem Könige zu Böheimb empfangen / vnd sich bewilliget / sein vnd seiner Nachkommen / getrewe Fürsten vnd Manne zu seyn / vnd nicht der Herren zu Böheimb.

III. Die Schlesische Fürsten sind Fürsten des Reichs zu Böhemb. *supra lib. 2. c. 3. in princ.*

Darumb auch ein Bischoff zu Breßlaw Princeps Ligius. *supra hoc lib. 3. c. 5. & ibid. c. 7.* vnd die andern Schlesischen Fürsten / Fürsten des Reichs zu Böheimb / vnd derhalben allen andern Böhmischen Ständen vnd Aemptern / jhren Würden nach in Stellen vnd Brieffen allewegen sind fürgesatzt worden / darumb dann auch so bald im sechsten Jahr darnach / wie die Schlesischen Fürsten der Cron Böheimb incorporiret vnd Mitglieder der Cron worden / da man gezallt 1348. haben die Fürsten in Schlesien / als nemlich ein Bischoff zu Breßlaw / Hertzog Niclaus von Troppaw vnd Ratibor vor sich / andere Fürsten / Prælaten / Hertzogen / Freyen / Ritterschafften vnd Gemeinschafften der Cron Böheimb / vnd jhrer zugethanen vnd verwandten Land / auch jhrer vnd derselben aller Nachkommen / von hochlöblicher Gedächtnüß Käysers Caroli den vierdten / ein Privilegium ausbracht vnd erlanget / daß sie nach den Prælaten / die erste Stimme in der Wahl eines Königes zu Böheimb haben sollen / wie solches die Copey einer Carolin / hiermit klärlich besaget vnd ausweiset / welcher Copey Original auff dem Carlstein / welches eine gemeine Verwahrung aller Privilegien dieses Landes so wol / als der Böhmen ist / vorhanden / darein sie von jhr. Fürstl. Gn. vnd der Stände in Schlesien vorfahren / neben andern Freyheiten vnd Privilegien darauff vertrawet / darinne denn so bald nach den Prælaten der Fürsten Standt vor allen andern Ständen in Böheimb vorgezogen wird / Et sic ordine literæ priori, & præeminentia dignitatis probatur. Vnd haben die Herren Fürsten vnnd Stände gemelt Privilegium in steter vnverrückter Vbunge / Brauch vnd possession biß daher gehalten / vnd wollens noch ob GOtt will / vermittelst Göttlicher Hülff vor den Ständen in Böhmen wol erhalten. Anzuheben von hochgedachtem Käyser Caroln / haben die Herren Fürsten vnnd Stände in Schlesien / Marggraff Hansen zu Mährern / seiner Käyserl. Mayt. Brudern zu einem Könige erwehlen vnd anzunehmen / wo seine Käyserl. Mayt. ohne Leibes Erben / mänlichs Geschlechts abgingen / sich auff ersuchen seiner Käyserl. Mayt. verschrieben vnd bewilligt / daß seine Käyserliche Majestät ohne zweiffel bey jhnen nicht gesucht hetten / wo die Chur nicht fürnemlich bey den Fürsten vnd nachmaln andern Ständen vnnd Gemeinschafften in Schlesien wehre.

Vnd haben
IV. Die wahl des Königs.
I. Ju dero Böheimbischen güldenen bulla Caroli IV. so oben hoc lib. 3. c. 13. zu befinden.

II. Sind zur wahl ersuchet worden.

Weil aber hochgedachter Käyser Carl zwene Söhne nach jhme / welche nacheinander als geborne vnd angeerbte Könige zu Böhmen / regirt / verlassen / ist angezeigte Verschreibunge gefallen / die natürliche Vererbung fürgangen / vnd keine Wahl von nöthen gewest / biß nach Tode hochmielder Gedächtnüß Königs Ladißlai. Zum selben mal haben die Stände in Böhmen anfänglich sich einer sondern Wahl / hinter jhren Fürstl. Gn. Gnaden vnd Günsten / auch andern der Cron Böheimb incorporirten Landen / als Mähren vnd Laußnitz vnterstanden

NB. Wenn angeerbte Könige zu Böheimb verhanden seyn / ist keine wahl von nöthen. Die Böhmen haben de facto procediret.

vnd zum Könige gewehlet König Georgen hochlöblicher Gedächtnüß/aber dieweil die Fürsten vnnd Stände in Schlesien zu sampt andern Incorporirten Landen / als Mähren vnd Laußnitz / von den Ständen in Böheimb aussen gelassen seyn/haben sie in der Böhmen Wahl nicht gewilliget / sondern einen eigenen König/als König Matthiam dazu sie von den Böhmen verursacht/ auch erwehlet vnd angenommen/denselben auch biß an sein Ende zu einem Könige behalten/ Aus welchem nachmals groß blutvergiessen/Zertrennung der Cron Böheimb vnd der eingeleibten Landen vnd ander arges viel erfolget / vnd bißanhero noch nicht alles gestillet ist.

III. Haben dero Böhemischen wahl contradiciret. Daraus ein groß blutvergiessen erfolget.

Welches alles nachblieben wehre/wo die Wahl ordentlich vnd einhellig fürgenommen/vnd die Stände zu Böheimb sich nicht vnterstanden hetten vber die Herren Fürsten zu wehlen.

IV. Haben mitgewehlet.

Nach absterben König Matthiassen / haben die Land Schlesien König Vladißlaen vnd Ludovicum/alle hochlöblicher Gedächtnüß / wiewol jhre Kön. Mayt.rechte Erben gewest/auch zu Königen angenommen/vnd durch jhre vollmächtige Gesandten von Fürsten vnd allen Ständen/ die noch zum theil im Leben sind/mit gewehlet.

V. Haben König Ferdinandum eigenmächtig erwehlet. Vnd sich aus jhrer/ quasi possession Iuris eligendi nicht begeben.

Vnd so sich nun wiederumb nach absterben jhrer Mayt.die Böhmen/wie zuvorn auch geschehen/einer sonderlichen Wahl vnterstanden/hetten jhre Fürst. Gn.vnd die Stände in dieselbige der Böhmen Wahl nicht gewilliget/ sondern E. Röm. Königl.Mayt.als einen rechten natürlichen König vnd Herren/ von wegen E. Röm. Königl. Mayt.Gemahl/anererbten Gerechtigkeit/ selbst zu jhrem König vnd Erbherren erwehlet / damit jhre Fürstl. Gn. vnd die Stände in allewege jhr Recht erhalten/vnd sich aus jhrer quasi possession Iuris eligendi, nicht haben begeben wollen / wie denn jhre Fürstl. Gn. vnd die Stände von E. Röm. Königl. Mayt. einen genugsamen Brieff haben / daß jhren Fürstl. Gn. vnd jhnen die nechsten der Stände in Böheimb angemaste Wahl an jhren Rechten vnd Gerechtigkeiten vnschädlich seyn soll.

VI. Haben sie vor König Ferd. I. deswegen einen revers. Die Fürsten in Schlesien gehen nach den Prælaten allen Böhmischen Ständen vor.

Aus welchen allen schließlich folget/daß die Fürsten vnd Stände in Schlesien/nach den Herren Prælaten / die erste Stimme haben / in der Wahl eines Königes von Böhmen vnd in Käyser Carlß Bullen / allen andern Ständen zu Böheimb fürgesetzt werden/vnd also nicht der Cron von Böheimb Mann seyn/ wie sie sich rühmen/Sondern eines Königes von Böheimb Fürsten vnd Lehenleute / vnd der Cron vornembster höchster Standt vnd Gliedt / ausserhalb der Herren Prælaten / damit die Herren Fürsten vnnd Stände in Schlesien/der Stände in Böheimb rühmen/als weren sie die Cron / die Herren Fürsten aber vnd Stände in Schlesien / jhre Man/ wollen abgelehnet vnnd verleget haben/ vnd numehr zu dem Hauptgrunde der angestelten Klage greiffen. Vnd als für das erste / von den gemelten Bevehlhabern der Stände Böhmen fürbracht / Als solten sie ein altherkommen Recht vnd Privilegium haben / daß in der Cron Böheimb / zu sampt den zugethanen Landen in Ober- vnd Vnter-Aemptern/kein ander Hauptman seyn solle/dann ein Böheimb / welches also zu begleubigen / sie einen Brieff von König Vladißlao / hochmielder gedencken/ des datum stehet im zehenden Jahr der mindern Zahl produciret vnd fürgeleget/weil sich dann die Herrn Fürsten vnd Stände wider jhr vormeintes Privilegium vnterstanden/das Ober Ampt im Lande Schlesien durch niemand/ denn eine Fürsten Person zu bestellen/haben sie E. Röm. Königl. Mayt. gebeten/dieselbigen geruhe die Herren Fürsten vnd Stände in Schlesien/ mit Genaden dahin zu weisen / daß sie von solchem abstünden / vnd die Stände in Böheimb bey jhrem vermeinten Privilegien geruhiglich verbleiben lassen/ꝛc. Wie dann solches

Auff die Hauptklage der Böhmen.

I. Das die Böhmen das Ober-Ampt haben sollen.

An. 1510.

nach

nach aller lenge vorbracht. Nun wollen die Herren Fürsten vnd Stände in Schlesien/das vermeinete producirte Privilegium auff dißmal in seinem werth vnd vnwert bleiben lassen/vnd daneben E.R. Kön. Mayt. als jhrem König vnd Erbherren in vnterthänigster Demut nachfolgenden bestendigen Bericht thun/ daß jhre Fürstl. G. Genaden vnd Günsten von hochgedachtem König Vladislao löblicher gedencken/ auff ein auffrichtiges wolerworbenes Privilegium vnd begnadunge ausbracht/zwölf Jahr zuvor ehe seine Kön. May. den Ständen in Böheimb jhr producirt Privilegion gegeben.

Antwort auff die erste hauptklage.

I. Das das Schlesische Privilegium wegen des Oberampts 10. Jahr elter.

Darinne jhre Kön. May. vor das aller erste den Herren Fürsten vnd Ständen in Schlesien die begnadunge thut / daß hinfürder vnd zu ewigen Zeiten/kein ander Oberheuptman im Land Schlesien seyn soll / denn ein Fürst im Lande/ wie E.R. Kön. May. aus gegenwertigem Original/gnädigst befinden werden/ welches von E. Röm. Kön. May. als vnserem gnädigsten König vnd Erbherren/ mit klaren ausgedruckten Worten bestettiget/confirmiret, auch von newen verliehen/wie E. Röm. Kön. May. aus gemelter confirmation gnädigst abzunehmen haben/daß auch jhre Fürstl. Gn. zuvor vnd darnach in stetem continuirten vnd vnverrucktem Brauch vnd Besitz gehabt/vnd noch haben / ob GOtt will/ auch behalten wollen.

II. Das die Stende in Schlesien in solches privilegij continuirtem Besitz.

Denn kein Mensch gedenckt/daß diß Land Schlesien irgend einen Böhmen zu einem Oberhauptman jemals gehabt/sondern das wiederspiel ist am Tage/ daß vber 50. 60. Jahre hero/kein ander Oberhauptman / denn am Fürstenstandt gewesen/vnd nicht allein im Land Schlesien/ sondern es ist auch sind der Böhmen auffgebrachten Privilegien/Hertzog Carl von Münsterbergk/ sehliger Gedancken/oberster Hauptman in der gantzen Cron Böheimb / auch Landvogt in Oberlausitz gewesen / dadurch sie die Stände in Böheimb jhr vermeintes producirtes Privilegium vnd Recht/so sie das jhr keines gehabt hetten/per non usum & desuetudinem ac contrarios actus, verlohren/ sintemaln sie occasionem utendi gehabt/vnd dasselbige nicht gethan.

III. Kein actus kan für die Böhmen allegiret, sondern das contrarium bald erwiesen werden mit Hertzogs Caroli I. exempel.

Vnd dieweil dann die H. Fürsten vnd Stände / durch jhr wolerworbenes verlesenes Privilegium / vnd darauff erfolgten Städten continuirten vnd vnverrückten Brauch ein Recht vberkommen. Haben E.R. Kön. Mayt. als der hochverständige gerechte König gnädigst zuermessen. Ob auch der Stände in Böheimb lengst darnach ausgebracht Privilegium den Herren Fürsten vnd Ständen im Rücken jhnen zu nachtheil vnd Schaden gereichen hat mögen/vnd ob sie die Stände in Böheimb fürwenden wolten/jhr Privilegium hette clausulam derogatoriam priorum ac posteriorum Privilegiorum, darumb der Herren Fürsten vnd Stände in Schlesien Privilegium durch dasselbe cassiret vnd auffgehoben seyn solte/das lassen sich jhre Fürstl. Gn. vnd Günsten nichts jren / dann einmal hat König Vladislaus hochmielder Gedancken nicht macht gehabt/den Schlesischen Fürsten vnd Ständen jhr Jus quæsitum zu nehmen/ vnd einem andern zu geben/cum neq; Imperator, qui tamen Dominus totius Mundi dicitur, etiam & plenitudine potestatis suæ nemini auferre jus suum & alteri tribuere debeat.

Der Böhmen privilegium ist sub & obreptitiè ausbracht.

Vnd kan andern nichts derogiren.

I.

Zu deme hebt das andere Privilegium das erste nicht auff/etiam cum clausula derogatoria, nisi secundi fiat expressa & specialis mentio de primo, welches in gegenwertigem jhrem Privilegio nicht geschehen.

II.

Zum dritten ist der Stände in Böheimb Privilegium ein General Privilegium, nicht allein die Cron Böheimb/sondern alle incorporirte Lande betreffende/cui derogatur per Privilegium speciale, quale est Principum & statuum Siliæ, welches allein das Ober Ampt im Landt Schlesien besagt.

III.

Derhalben die Herren Fürsten vnnd Stände nicht zweiffeln / E. Röm. Königliche Majestät / als der hochverstendige gerechte König / vnnd männiglich werde auff jetzt angezeigten vnnd andern vielmehr / vmb der kürtze Willen vnterlassenen Rechts Gründen / gnädigst befinden / daß sie die Machtleute der Stände in Böheimb / jhres zunöthlichen ansuchens / weder fug noch recht haben / vnd sie gnädiglich dahin weisen / daß sie von jhrem zunöthlichen Fürnehmen abstehen / die Herren Fürsten vnnd Stände in Schlesien an jhrem wolerworbenem Privilegio / darauff erfolgten steten continuirten Brauch vnnd Besitz / den sie vber alle vorwerte Zeit des Rechten gerühiglich gehabt / verbleiben lassen / sie darinn ferner nicht irren noch turbiren , wie die Herren Fürsten vnd Stände verhoffen / solches zu aller Billigkeit geschehen soll.

Bitten die Böhmen abzuweisen.

Für das Ander / haben die Herren Fürsten vnd Stände angehöret / welcher Gestalt die Verordneten Bevehlhaber der Stände in Böhmen fürbracht / Als solten sich die Herren Fürsten vnnd Stände in Schlesien E. Römischer Königlicher Majestät Regalien, Jurisdiction, vnd Hoheit anzunehmen / das Oberste Fürsten Recht in Schlesien / auch vber E. Römische Königliche Mayt. selbst / die E. M. mit jrgend einem Stande in Schlesien zu thun hetten / zu halten / vnnd was also bey gemeltem Rechten versprochen / dabey muß es bey Verlust der Sachen bleiben / Damit den Königen zu Böheimb die Hoheit der Appellation wider alle Göttliche natürliche beschriebene Recht benommen würde.

Der ander Hauptpunct der Böhmen / daß die Stende in Schlesien die Kön. Regalia jurisdiction vnd Hoheit mit dem Oberrecht an sich ziehen wolten.

1. Wolten inappellabiles seyn.

2. Wollen nach Prag nicht erscheinen.

Jtem / daß die Fürsten vnd Stände sich vnterstünden / wann sie von E. Röm. Königlicher Majestät gegen Praga oder anders wohin gefordert / fürzuwenden / daß sie solches zu thun nicht schuldig / Sondern daß E. Römische König. May. mit jhnen des Rechtens nur im Lande Schlesien pflegen solten.

3. Wollen nicht Stewren reichen.

Jtem / sie wolten nicht schuldig seyn Stewer zu reichen / Es solte auch bey jhnen kein newer Zoll auffgerichtet werden.

4. Keinen newen Zoll verstatten.

Jtem / sie wolten nicht schuldig seyn in Kriegesleufften vber jhre Land Gräntzen ohne Besoldung zu ziehen.

5. Nicht vber die Gräntze ruckzu.

Jtem / daß die Herren Fürsten vnd Stände vermeinten einem Könige zu Böheimb die Erbholdung nindert anderswo / dann zu Breßlaw zu thun. Welches alles jhrem fürbringen nach / E. Römischer Königl. Majestät Regalien Hoheiten / Obmessigkeiten / zu Abbruch vnd Verkleinerung gereichen wolte / mit angeheffter Bitt / die Herren Fürsten vnd Stände in Schlesien / mit Gnaden davon zu weisen.

6. Wollen nur zu Breßlaw huldigen.

Allergnädigster König vnd Herr / wiewol die Herren Fürsten vnd Stände in Schlesien / die erzehlten Artickel alle vnd eines jeden insonderheit durch gnugsame gemeine vnd sonderliche Privilegien vnd Verträge / vnd darauff erfolgten continuirten Brauch vnd Besitz berechtiget / demnach sie aber verstehen / daß die Machtleute der Stände in Böheimb in jetzterzehlten Artickeln / nicht der Stände in Böheimb eigene Sachen / sondern E. Röm. Königl. Mayt. Recht / jhre Regalia vnd Hochheit betreffende führen / so können jhre Fürstl. Gnaden / Gnaden vnd Günsten nicht verstehen / daß sie vnerweiset von E. Röm. Kön. May. derhalben jrgend einem habenden Macht vnd Gewalt den verordneten Machtleuten / darumb zu antworten / oder jhnen Rechenschafft drumb zu geben schuldig / sondern wollen hiemit vmb der kürtze willen / E. Röm. Kön. May. mit vnnottürfftigem vbrigem Geschwetz nicht zu beladen / die angestalte Klage per exceptionem peremptoriam, tibi non competit actio, quia tuâ non interest, elidiret vnd vmbgestossen haben.

Antwort auff die andere Hauptklage.

I.

II.

Bohemis nulla competit actio.

Vnd

Vnd wollen sich jhre Fürstl. Gn. vnd die Stände versehen / dieweil sie allewege den Ständen in Böheimb / so sie von den vorfahrenden Königen zu Böheimb / etwas erlanget vnd ausbracht / solches gerne gegönnet / jhnen auch in alle wege freundlichen nachtbarlichen vnd dienstlichen Willen erzeiget. Sie werden auch hinwiederumb jhre Fürstl. Gnaden vnd Günsten / bey jhrem Privilegio vnd Gerechtigkeiten ferner geruhiglich vnd vnbetrübet bleiben lassen. Im Fall aber / daß solches von jhnen vnangesehen vnd nicht bedacht / so ist der Herren Fürsten vnd Stände vnterthänigst Bitt / E. Römische Königliche Majestät geruhen / die Machtleute von solchen vnnötigen oder mehr zunötigen Händeln abzustehen / mit ernst abzuweisen. Dann da E. Röm. Königlich. Mayt. vor jhre Königliche Person gegen den Herren Fürsten vnd Ständen in Schlesien was beschwerliches zusprechen hetten / werden sich ohn allen Zweiffel E. Römische Königliche Majestät als jhr allen König vnd Erbherr / gegen jhren Fürstl. Gn. vnd den Ständen / mit Gnaden vnd Gebühr gnädigst zu verhalten wissen / vnd jhnen sich hiemit alle sämptlich vnd sonderlich E. Röm. Königl. Majestät in vnterthänigster Demut befehlen / gehorsamlich bittendt / E. Röm Königl. Mayt. geruhen jhre Fürstl. Gn. vnd sie bey jhrem altherkommen / woleerworbenen Rechten / Freyheiten / Begnadungen / Privilegien vnd Verträgen gnädigst verbleiben lassen / wie sich ewre Röm. Königl. Majestät des gegen jhnen gnädigst verschrieben / sie darüber gnädigst schützen vnd handhaben. Daß wollen vmb E. Röm. Königl. Mayt. jhre Fürstliche Gnaden / Gnaden vnd Günsten / als die getrewen gehorsamen Fürsten vnd Vnterthanen / vngespart jhres Leibes vnd Gutes in höchster Demut verdienen / Actum Breßlaw am Mittwoch nach dem heiligen Ostertage / Anno 1546.

Bitten die Böhmen abzuweisen.

Vnd sich bey jhren Privilegien zu schützen.

Auff diese eingewendte Exception sind die Böhmen abgewiesen / vnd die Stände in Schlesien bey jhrem OberRechts privilegio gelassen / auch biß dato vnverrückt darbey erhalten worden.

Dieses Judicij banniti OberRichter ist der Königl. Ober Hauptman in Ober vnd Nieder Schlesien / welchem durchaus keine andere erlauchte Person / auff einen oder den andern Fall / das Oberrecht im Namen des Königes zu hehgen kan substituiret werden / es beschehe dann mit sonderlicher Einwilligung vnd Beliebung des Königs in Böheimb / dann auch / daß der eltere Fürst ratione familiæ substituiret werde / wie solches aus dem Privilegio wol zu vernehmen / vnd solches weitleufftig Anno 1617. Montags nach Jubilate vnter den Ständen / nicht auff der Burgk disputirer worden. Seine Assessores sind die sahmentlichen Herren Fürsten vnd Stände / welche sonsten den FürstenTagen beywohnen / entweder in Person oder durch vorneme Abgesandten / doch daß ein jedtweder ein absonderliches Iuramentum zu diesem ludicio bannito ableiste / einig vnd allein die Gerechtigkeit zu befödern vnd fortzustellen. Vnd dieses wird mit allen Ständten also gehalten / wann des Königs in Böheimb Sachen für diesem Oberrecht sollen gehandelt werden

Das Ober-Ampt heget dieses Fürsten-Recht.

Des Oberampts substitut.

Die Assessores.

So alle juriren.

In andern Parthey-Sachen der Obern Stände sind die Schweidnitschen-Jawrischen durch ein sonderbahres Privilegium dieser session entnommen.

Schweidnische Jawrische haben ein Privilegium.

Ob nun wol die Assessores vier Wochen für dem OberRechts Tage / vblichem herkommen nach von dem Oberrichter zu diesem ludicio können erfordert werden / so müssen doch die Citationes ein gantz viertel Jahr für dem Oberrechts Tage den Partheyen zukommen / nicht zwar auff jeden RechtsTag absonderlich / weil bey diesem Oberrecht die erste Citation auff die gantze Sache jhre Krafft vnd Würckung erstrecket / massen solches auch bey dero Käyserlichen

Assessores, wenn sie zu erfodern.

Partheyen / wenn sie zu citiren.

Cammer zu Speyer also gehalten wird/wie solches *Gail. lib. 1. Observ. 51. n. 10.* klärlichen dargiebet. Jedoch geschihet es gar offt/ daß auch zum andern oder dritten Rechtstage die Partheyen citiret werden/ so ex superabundanti vnd aus sonderm Fleiß des Ober Richters zu beschehen pfleget. Ist aber der Actor so nachlässig/daß er dem Reo die Citation in obengesätzter Zeit nicht beybringet/ ist der Reus Hauptsächlich zu antworten/ nicht schuldig/ massen solches Anno 1567. erfolget/ als Hertzog Carll Cristoff zu Münsterbergk wieder Käyser Maximilianum II. agirete, da ward der Actor aus dieser Vrsachen von diesem Rechtstage abgewiesen/ vnd jhm frey gelassen/ ob er noch zuvorn erstatteten Litis expensen eine newe Citation in rechter Zeit ausbringen wolte.

Exempel.

Der König ist schuldig seine Klage wider einen Standt daselbsten einzubringen.

Für diesem Ober Recht können nicht allein die Fürsten vnd Standes Herren einander rechtlich fürnehmen/ besondern es ist auch der König in Böheimb verbunden/ daselbsten recht zu nehmen/ vnd zu dulden/ do fern er mit jergendt einem Stande zu litigiren oder ja jrgendt ein Standt wider den König was zu suchen hette/ welches doch gar selten zu beschehen pfleget/ weil niemandt fast gefunden wird/ welcher mit seiner höhesten Obrigkeit zu rechten sich vnterstehen wolte.

Ohne einige Schmälerung dero Königl. reputation. Exempla. I. II. III. IV.

Wordurch aber des Königes Majestat gar nicht geringert wird/ weil auch die Käyserliche Majestat/welche doch allerseits Rechtsfrey/ für dem weltlichen Churfürsten in der Pfaltz das Recht wieder sich zu dulden bellebet/wie aus Käyser Caroli IV. güldenen Bull klärlichen zu vernehmen. Eben solchem Erkändnüß haben die Könige in Franckreich bey dem Parlament/ die Könige in Engellandt bey der grossen Justitz/ die Könige in Dennemarck bey des gantzen Reichs Senatu sich willigst vntergeben/vnd bleibet dannoch jhre Königliche reputation jhnen gantz vngeschmälert.

Wer mehr beym Oberrecht klagen könne.

So auch privati wieder jhre Landes Fürsten oder Landes Herren etwas zu klagen haben/ können sie vermöge des klaren Buchstabens im privilegio zur Action bey diesem Ober Recht verstattet vnd zugelassen werden.

Proceß beym Oberrecht des Ober Richters Einzug. II. Gegen Ritt.

Wann nun der Königliche Ober Richter endweder Sontag Jubilate oder Sontags nach Michaelis seinen Einzug in die Haupt Stadt Breßlaw nehmen will/ pfleget der Raht daselbsten zwey Abgesandten mit einer ansehentlichen Reuterey aus dero vornembsten Bürgerschafft abzuordnen/ welche auff der halben Meylen den Königlichen Ober Richter/ wie auch bey angehendem Fürsten Tage zu beschehen pfleget/ *Supra libr. hoc 3. cap. 12.* gebürlichen vnnd gehorsamblichen empfangen/ jhm zum Anzuge Glück/vnd zu dero bevorstehenden expedition allen Segen/ Gedey vnnd auffnemen des allgemeinen Vaterlandes verwündschen/ vnd jhn hernach in die Stadt deduciren, dabey auff dem Rathßthurmb mit Trompeten vnd Kesselpaucken so lange musiciret wird/ biß der Königliche Ober Richter in sein Fürstlich Quartir begleitet worden.

III. Die Stände vnd Assessores gehen sich an.

Bald selbigen Abend pflegen die anwesenden Stände vnd Ober Rechtssitzer sich bey dem Königlichen Ober Richter anzugeben/ welchen eine Stunde ernennet wird/wenn sie folgenden Montag auff dero Käyser- vnd Königlichen Burgk erscheinen sollen/so aber Anno 1617. erst den Dienstag nach Jubilate aus gewissen Vrsachen beschehen.

IV. Erlangen eine Stunde.

V. Die Abgesandten vbergeben die Credentialia.

Wann sie nun sämbtlichen auff der Burgk ankommen/vbergeben die Abgesandten jhre Credentialia vnd nehmen jhre Sessiones ordentlichen ein/ vnter welchen die novitij das gewönliche Jurament bey eröffneter Thüren ableisten/ vnd wird hernach dieses Judicium bannitum durch eine hierzu absonderliche

VI. Die novitij juriren öffentlich.

che bestellte Person dreymal hintereinander proclamiret. Nach welchem die Partheyen ordentlichen fürtreten/vnd jhre erheischende Notturfft mit gebührender reverentz befördern / vnd zwar sollen sie jhr disputat in dreyen Rechts Tagen gäntzlichen enden vnd in dero Sachen concludiren.

VII. Das judicium wird proclamiret.

VIII. Partheyen wie lange sie disputiren mögen.

Hernach stehets den Ober Rechts sitzern frey/ entweder bald/oder so die Sache mehrer Erwegung benötiget / nach erhaltem concilio sapientum, oder nach fleissiger gehaltener Berathschlagung zu sprechen/vnd die Partheyen durch eine sententiam definitivam von einander zu setzen / von welcher keine appellation bey verlust der Sachen jemals verstattet werden.

IX. Die Ober-Richter lententioniren dawieder kein remedium suspensivum verstattet wird.

Nach ergangener Sententz ist der condemnatus schuldig inner zweyer Monats friesten dem publicirten Vrtheil bey hoher Straff Folge zu leisten.

X. Execution des Vrtheils.

So offt auff einem Rechtstage das Ober Recht soll geschlossen werden/wird dasselbe an der Thüren hinwiederumb dreymal proclamiret, vnd so dann niemand ferner fürtreten/vnd etwas klagen/dasselbe gäntzlichen auffgehoben.

XI. Wie dieses Ober Recht geschlossen wird.

Vnd demnach in Königs Ferdinandi V. Landfrieden dieses Ober Rechtens viel gedacht/vnd etliche Puncta darinnen declariret, solche auch vielmal bey den Oberrechten angezogen vnd allegiret worden / ist derselbe Land Frieden hier beygesetzet/welcher also lautet.

Königs Ferdinandi I. Land Friede.

WIr Ferdinandus von GOTtes Gnaden zu Hungern vnd Böheimb König Infant in Hispanien / Ertzhertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgundien vnd in Schlesien/Marggraff in Mähren vnd Laußnitz/Graff zu Tyrol/Bekennen/demnach vns die Ehrwürdigen/ Hochgebornen/Gestrengen vnd Ehrvesten/Wäysen vnsere Oheimb vnd lieben Getrewen/Fürsten/Prælaten/Herrn Ritterschafften/ vnd die von Städten der Ober vnd Nieder Schlesischen Lande/vor sich vnd jhre Vnterthanen vnd Verwandte/in Eingang vnser Regierung in die Chron zu Hungern vnd Böheimb vnterthenig angezeiget/daß der Landfriede/welchen sie zu Befriedigung der Lande bey vnsern Vorfahren/Königen/löblicher Gedächtnüß / auff etliche Jahr auffgerichtet/vnd vollnzogen/sein Ende genommen/ dadurch im Lande grosser Mutwille/Vnrath vnd Rauberey zu besorgen / auch das obriste Landgerichte wieder müssen liegen bleiben. Derhalben wir den Fürsten vnd Ständen ernstlich befohlen/daß sie mittler weile vnd Zeit/dem alten Landfriede gehorsamblich nach geleben/ biß wir neben jhnen einen newen Landfrieden berathschlagen vnd auffrichten mögen/darzu wir vnverzüglich vnsere verstendige Räthe/ welche sonderliche Gelegenheit vnserer Lande Schlesien kündig vnd erfahren seyn / den alten Landfrieden zu obersehen / vnd einen newen gemeinen Nutz zu Beförderung vnd Gedeyen auffnehmen / getrewlichen / den Armen als den Reichen zu Trost wiederumb zu stellen/verordnet/deme also nach von allen Theilen geschehen vnd nachkommen/vnsere zugegebene Räthe einen Landfried auffs new begriffen von wort zu wort folgendes Lauts:

Wie das Oberrecht zu halten.

Erstlichen/soll das Königliche Ober Recht auff dem Königlichen Hoffe zu Breßlaw gehalten/verordnet vnd bestalt werden in aller Maß / wie das gemeine privilegium von weiland König Vladislao (hochlöblichster Gedechtnüß) ausgegangen/von Wort zu Wort klärlich mitbringet/vnd hernach folget. Wo wir als ein rechter König zu Böheimb auff einen Schlesischer Fürsten vnd Erbsassen/Geistliche oder weltliche Personen / in welcherley Sachen das were / auch Grund vnd Boden betreffendt/

Wer vnd was da vorkommen möge.

I.

II.

Auch wiederumb die Fürsten vnd Erbsessen des Landes auff vns/vnsere nachkommenden vmb Grund vnd Bodem/oder sonst jhre Freyheit oder Privilegium der Schlesien betreffende. Oder insonderheit ein Fürst auff den andern zu sprechē

III.

Welche die Richter seyn.

hetten/daß es alles soll geschehen für den Fürsten vnd Ständen des Landes vnd jhren Räthen / die sie neben sich ziehen werden / zu Breßlaw in der Hauptstadt/ auff vnserm Königlichen Hoffe/in Jahr auff zwene Tage solches halten/ Nemlichen auff den Möntag nach Iubilate / Vnd den nechsten Montag nach Michaelis daselbst zu gestehen/durch sich selbst / oder seine vollmechtigen als bescheidentlich / was Sachen sich erbareten zwischen vns den Fürsten/ vnd wiederumb von den Fürsten gegen vns vnd vnsern rechten nachkommenden Königen/daran die Ladung von dem Landes Hauptman briefflichen geschehen an die Ende derselbigen Güter/die angefochten werden.

Wo? Wen? Welche Partheyen.

Citatio.

Desgleichen zwischen den Fürsten vnd andern Erbsessen soll solches gehalten werden / vnd wo solche Anfertigung den Landes Hauptman anginge / so soll er durch den eltern Fürsten der Lande geladen werden / vnd darbey was gesprochen wird endlich zu bleiben/bey verlust der Sachen ohne einigerley Auffzug.

Des Ober-Richters substitut.

Vis sententiæ.

Contumacia.

Wo aber jemandes ohne redliche Vrsach zu seinem verbotenen Rechtstage nicht keme noch gestünde / nichts desto weniger soll dem Rechten nachgegangen werden/nach Ordnung des Rechten vnd Gewonheit der Lande/vnd was da daran erkennet vnd gesprochen wird verbleiben.

Ob sich jemand darwieder setzen wolle/deme soll also viel geschehen/als sichs zu Rechte erfordert. Sondern wo auch die von gemeiner Ritterschafft vnd Manschafft darzu die von Städten/ oder jhrer Einwohner auff jhre Herrschafft/ oder einer auff den andern oder eine Stadt auff die andere/ oder jemandes frembdes Ansprüche thun wolle / daß soll ein jeder führen mit seiner Klage an den Enden/ da der Antworter zu rechte hingeordnet ist. Wo aber dem Kläger an jrgendeinem Ende der Billigkeit des Rechtens nicht verholffen würde/ Alsdann mag der Kläger Zuflucht haben an den Ober Hauptman der Lande / vnd bitten für jhnen in seiner Beschwerung zu schreiben. Würde er dann ein halb Jahr oder dergleichen verzogen/damit er seiner Gerechtigkeit Ende nicht erlangen möchte/ so soll vnser Hauptman macht haben beyde Part auff die vorgemelten Tage rechtlichen zu fordern/vnd was daselbst erkandt wird/ dabey soll es endlich bleiben.

Wo der privatorum Händel fürzunehmen/ So die Justitz denegiret wird.

I.

Mag der Kläger intercession suchen.

II.

Hilffts nicht soll das Ober-Recht citiren hören vnd erkennen.

Würde auch jemandes auff die Einwohner der Ober Schlesien zu sprechen haben/auff Manschafft oder Städte/der soll sich allerweise vnd Form halten/wie hievon im nechsten Artickel ausgedrucket/Allein wo sie der Ober Hauptman würde zu fodern haben / daß auch in einer jeden Stadt der Ober Schlesien / die von dem Hauptman ernennet würde/des Jahres einmal/als auff den nechsten Montag nach der heiligen drey Könige Tage soll zu rechte vorbescheiden werden.

Wo die Inwohner der Ober Schlesien zu belangen.

Vnd niemand soll aus der Ober Schlesien in die Nieder Schlesien geladen werden/weiter soll auch zu Breßlaw nach alter Gewonheit in deutscher Zungen getheidiget vnd versprochen werden.

Zu Breßlaw soll man deutsch agiren.

Der ander Artickel.

Es sollen die Herrn Fürsten vnd Stände verpflichtet seyn/jhre 1. Alte verständige Räthe. 2. Die vnter jhnen beerbet vnd besessen. 3. Auch rechtlicher Händel wolgeübet vnd kundig seyn. 4. Vnd vormals dabey gewesen vnd der gepfleget haben. 5. Auch darzu schicklichen vnd rechtlichen zu reden wissen auffgeordnete rechts Tage abzuschicken / vnd 6. Dieselbe verordnete drey gantzer Jahr ohne Mittel nach einander erfolgende im Recht sitzen bleiben/vnd mit jhnen in dieser Frist der dreyer Jahre so fern nicht rechte Noth oder redliche Vrsachen fürfallen / gar keine Verenderung geschehen. Wo aber aus Vrsachen Jndem einer Person vnd geschickten Verenderung geschehe/

Was für Gesandten auff die Ober Recht zu schicken.

soll

soll eine andere taugliche Person an dieselbige Stelle / der obberürten Meynung nach subrogiret, erkohren vnd gesetzet werden. Vnd der Königliche Hauptman soll allwege selber im Recheen sitzen / als ein Hauptman vnd Richter an stat Königlicher Majestät / vnd ein jeder Rechtsitzer soll zum Rechten verädydet werden / Vnd seyn dem Reichen als dem Armen seinem Verständnüß nach vnd dem Rechten / Feinden als Freunden die Gerechtigkeit zu thun / auch so ein elend arm Mensch oder sonst jemond seine Sachen für dem Rechten nicht fürbringen könte / noch mit Freunden versehen were / vnd den Herrn Hauptman vmb einen aus der Banck bitten würde / soll derselbige für einen beystendigen jhm in seiner Sachen vergünsten vnd folgen.

Das Ober-Ampt soll Præses seyn / vnd des Königs Stelle halten.
Der Assessorum Aydt.
Ein Beystand kan aus der Banck gebeten werden.

Der dritte Artickel.

DJe Ladung soll auch nicht mehr noch öffter geschehen / dann einmal im Anfang der Sachen / doch das darinnen die Klagen nach Notturfft angezeiget / begriffen vnd ausgedrücket werden / vnd auff folgende Rechtstage / der Beklagte ohne newe Vorladung alle wege rechtlichen zu antworten verpflichtet seyn soll. Demnach wo er zum ersten Rechts Tage die frist bitten würde / daß jhme dasselbige biß zum nechsten Rechts Tage vnd nicht lenger gegeben werde.

Einmal sollen die Partheyen citiret werden.
Was für dilation zu geben.

Vnd sollen auch den dritten Rechts Toge alle vnd jede Sachen in Rechten jhre Entschafft haben gewonnen. Vnd der Vngehorsame der Ladung nach der Sachen verlüstig seyn. Wo auch ein Ausländischer / oder sonst jemandes / der im Lande nicht beerbet / auff einen gesessenen Mann in Schlesien eine Caution ausgehen liesse / derselbe soll genüglichen Bürge setzen / Vorstand vnd Caution bestellen / wo er seiner Klage verlüstig würde / daß der Antworter seiner Ablegung vnd Erstattung seines Gerichts kosten an jhm wiederumb bekommen möge. Wo aber derselbige nottürfftige Bürgen nicht hette bekommen / noch den Vorstand bestellen könte / So soll der Hauptman mit den Rechtssitzern erkennen vnd aussetzen / welcher gestalt vnd meynung der Kläger mit seinen Gelübden solle eingenommen werden.

Wie lange zu litigiren.
Straff der contumaciæ.
Ein frembder Kläger soll caution bestellen.
Entweder durch Bürgen /
Oder durch Gelübde.

Der vierdte Artickel.

WEr die erste Ladung hat / des Sache soll zum ersten nach besatz des Richters gehöret vnd geendert werden. Wo aber der Kläger zum ersten Rechtstage nicht selbst persönlichen oder durch seinen vollmächtigen Anwald seine Klage rechtlichen fürbrächte / oder sich zum klagen vngeschickt machte / dieselbige Citation soll aus dem Register gethan werden / vnd derselbige Kläger dem Antworter in expens condemniret werden / vnd die nach moderation des Rechtens erlegen vnd richte. Vnd dieweil die expens vnd Schäden nit ausgerichtet seyn / dem Kläger auffs newe keine Citation folgen noch gegeben werden / biß das er dem Beklagten / die Gerichts Kosten vnd Schäden / wie jhme zuerkant / völliglich / wircklich gericht vnd bezahlet haben. Alsdann jhme auff das newe die Ladung nicht soll geweigert werden. Vnd weil der Kläger nach Ordnung der Rechte mit seiner Klage allzeit bereit seyn soll / so soll er allzeit zu rechte gestehen / vnnd seine Klage verführen. Vnd wo ein Kläger ferner zu dem andern Rechts Tage selbst aussenbliebe / vnnd seinen vollmächtigen zu Recht nicht abgefertiget / auch seines aussenbleibens rechtmessige vnd nottürfftige Noth glaubwürdig zu rechte nicht verboten noch ansagen liesse / soll er dardurch seiner Sachen verlüstig erkandt / vnd Ewig stillschweigen auffgeleget. Vnd der Antworter von der impetition vnd Anforderung in der Ladung

Welch Partey zum ersten zu hören.
Des Klägers Nachlässigkeit Straff. I. & II. III.
Gesichet der Kläger in secundo judicio selber nicht / soll er die Sachs verlieren.

Vrsache solcher Ordnung. I. II. III.

Ladung begrieffen absolviret vnd ledig getheilet werden / damit der Beklagte nicht ewig in des Klägers hafften stehen darff / auch der Kläger vmb seinen vngehorsam Busse habe / vnd Gerichtshandlung nicht zu langwürigen vnd verderblichen Verzug gestellet werden.

Der fünffte Artickel.

Raht vnd Sententz.

ALle Vrtheil vnd Sententz, welche von oben berürten ordentlichen Rähten ausgesprochen werden / sollen männiglichen / wes Würden oder Standes sie seyn / niemand ausgenommen zu halten verpflichtet seyn / vnd derselben Erkäntnüß allenthalben in Gehorsam zu leben / vnd in zweyen Monat von dato der publication der Vrtell folge vnd Execution geleisten / vnd würcklich thun.

Wo der condemnatus der execution sich opponiret. Sols das ander Theil anzeigen / Vnd soll durch den Landes-Cämmerer die Einweisung erfolgen. Wo er sich ferner opponiret.

Ohne das aber / wo sich jemandes wider ergangene Recht vnd Vrtheil freventlich setzen / vnd dem Rechten bey angesetzter Frist vnd Zeit folge vnd genügen nicht thete / So soll sich das ander theil solches Vngehorsams vor dem Königlichen Hauptman klagen / der dann dem Landes Cämmerer oder Pfänder der Gerichte / in welchem der Vngehorsame beerbet vnd gesessen / Amptshalben ernstlich befehlen soll / daß er zuverleistung des Rechtens / das gehorsame vnd warhafftige Theil in des vngehorsamen Parts Güter / als weren alle Recht darüber in ordentlichen Stellen ergangen / ohne allen Verzug vnd Eintrag rechtlichen einweisen vnd installiren solle.

Soll zu jhm gegriessen werden / entweder durch seine Obrigkeit.

Würde sich jemandes wider den Landes Cämmerer freventlich setzen / vnd Einweisung nicht gestatten wollen: Alsdann soll das gantze Land / als Fürsten vnd Stände niemandes entschlossen / sich der Sachen annehmen / vnd denselbigen vngehorsamen / als störerm gemeines Friedens nachtrachten / vnd jhme ein jeder Herr / vnter dem er gesessen / es were vnter Kön. May. &c. dem H. Fürsten oder andern zu Leib vnd Gut greiffen / vnd jhn also zum Gehorsam bringen.

Oder mit Hülffe des gantzen Landes.

Were aber derselbige zu feste gesessen vnd beschlossen / vnd vermeinte damit seinen muthwillen vnd Vngehorsam auszuüben / Soll ferner der Königliche Hauptman allen vnd jeden Geistlichen vnd weltlichen Fürsten vnnd Ständen auffgebieten / darauff sich ein jeder des Königlichen Hauptmans Befehl halten / vnd selber mit einer Anzahl Volckes auff eine Mahlstadt / wie jhme dann von dem Hauptman bescheiden / verfügen. Vnd also mit des gantzen Landes Hülffe den Vngehorsamen zum Gehorsam vnd Execution des Rechten bringen.

Der saumige Standt soll dem victori in causâ den Schaden erstatten / vnd darzu noch gestrafft werden.

Desgleichen der Ober Häuptman / vnd alle Stände gegen einem jeden / der sich wieder Recht setzet / oder Jntent einen Artickel / wieder diesen auffgerichten Landfriede handelt vnablessig halten / erzeigen vnd beweisen solle. Vnd sonderlichen wo Jntent ein Fürst oder Standt einen Vngehorsamen laut dieses Artickel zum Gehorsam zu bringen / seumig würden / daß das Land nachmaln wider denselben Vngehorsam geruffen würde / vnd auff seyn müsten / dieselben Fürsten / Herrn oder Stände sollen dem Gehorsamen theil seinen Schaden ohne alle Weigerung zu erlegen vnd zu gestatten schüldig seyn / vnd ferner auch nach Erkentnüß des obristen Hauptmannes vnd Rechtsitzer ernstlich gestrafft werden.

Dieses Ober-Recht soll alle Termin gehegt / vnd von niemanden hinterzogen werden.

Es soll auch diß Recht allwege zu ordentlicher Frist bestalt werden / gehalten vnd männiglich trewlich verhelffen / vnd dasselbige weder durch Königl. Mayt. die Herrn Fürsten vnd Stände / Geistliche vnd Weltliche durch keinerley Sachen willen auffgehalten / verbotten oder gehindert werden.

Der sechste Artickel.

Würde

Werde auch jhr keinen Fürstenthumb oder Herrschafft aus geordneten Rechten ein rechtlicher Spruch gesprochen vnd ausgehen/ vnd die jenigen/ wider die solche Sprüche ergangen/ wollen sich darwider setzen/ vnd der Execution folgende ergangenen Rechten nicht geleisten/ wieder den/ oder dieselbigen soll nach besagung des nechsten jüngsten Artickels allenthalben gehandelt werden.

Wenn sich ein Stand opponiret, soll ebenmessig wieder jhn verfahren werden.

Der siebende Artickel.

Es soll kein Fürst/ Herr/ oder Stand seine Unterthanen vnd Verwandte vnverhörter Sachen vnd vnerkandt des Rechten nicht gewaltiglichen oder auch zu etwas nötigen/ oder jhme vnrecht thun/ sondern wo ein Herr zu seinem Unterthanen vermeinet Anforderung vnd Zusprüche zu haben/ soll jhme die Recht bestellen/ nach Aussatzung desselben Fürstenthumbs oder Herrschafft/ vnd sich nach Klage vnd Antwort der Billigkeit besagen vnd erkennen lassen.

Kein Standt soll ohne Erkändnüß seine Unterthanen vergewaltigen.

Der achte Artickel.

Weil am Tage/ daß die von der Ritterschafft einander aus gleichten Vrsachen an jhren Ehren vnd Glimpffen vielfeltig beschuldigen/ vnd für die Herrn Fürsten heischen vnd fordern/ wird sich ein jeder Fürst mit seiner Ritterschafft banck gegen denselbigen nach Gelegenheit der Sachen wol wissen zu halten. Damit aber solche schimpffliche Handlung/ Zanck vnd Hader gedempffet vnd ausgerottet werde/ Soll ein jeder der vnrecht befunden/ vnd vrsach zu Hader gegeben hat/ in der FürstenCammer/ vor welchem die Sache gerechtfertiget wird 50. Vngrische Gülden zu einer Poen verfallen seyn/ darzu dem gegent heil seine Kost vnd Schäden nach Erkentnüß des Fürsten vnd seiner Ritterbanck richten vnd legen. Es soll auch keiner den andern vor auslendische Fürsten heischen. Wo das aber geschehe/ soll dem verheischene vorzutreten nicht verpflichtet seyn/ es were dann sein guter Wille.

Der Ritterschafft Injurien Händel gehören für das RitterRecht.

Vnd soll der Injuriant an Golde/

Vnd Gerichts expensen gestrafft werden. Doch von keinem ausländischen Fürsten.

Der neundte Artickel.

Wo jemand vmb Brand/ Mord/ Vhede/ Gewalt/ Behausung/ Forderung oder Beschedigung/ wes Standes der wehre/ berüchtiget/ vnd darumb geladen würde/ vnd nicht gestünde/ so der muthwillig aussenbleibet/ soll er seinen Leib verlohren haben. Vnd die von jhme beschediget seyn/ jhres beweißlichen Schadens aus seinen Gütern erstattet vnd vergnüget werden/ vnd die vbermaß den Erben bleiben. Wo aber derselbige nicht möchte bekommen werden/ soll jhme sein Gut genommen werden/ vnd gleichwol jhme nach dem Halse vnd Leibe getrachtet.

Straff allerley verbotten Gewalts mit einziehung der Güter vnd Leibesstraff.

Gestünde aber einer/ der also vorbescheiden were/ vnd gienge vber jhn nicht mehr/ denn ein Bekentnüß/ vnd were sonst alle seine lebtage vnberüchtiget vnd ein vngetadelt Man gewesen/ der mag sich mit seinem Aydē rechtfertigen/ vnd seine Vnschuld erhalten.

Eine Erbare Person soll sich juramento purgiren.

Were er aber ein berüchtigter getadelt vnd leichtfertig Mann/ oder mehr denn ein Bekentnüß vnd bezicht vber jhn ergienge/ welche alle doch nicht genugsamb weren/ daß einer daraus mit peinlichen Rechte vnd der Schärffe möchte angegriffen werden/ So mag sich derselbige mit zweyen guten vnberüchtigten gesessenen Männern seiner Nachbarn entledigen vnd purgiren, wo die mit jhme zu den Heiligen erhalten/ daß er der Berüchtigung vnschüldig sey. Wo aber diß nicht geschehe/ so mag vber jhn die schärffe des Rechten ergehen. Wo aber ein sol-

Eine berüchtigte/ mit zweyen geschwornen Zeugen.

Wo nicht/ soll er scharff angegriffen werden.

Citatio per edictum.

ein solcher mit der Ladung nicht begrieffen würde / sollen öffentliche Brieffe in seine Behausung / Lehngüter oder in vmbliegenden Städten angeschlagen vnd ausgeruffen werden / vnd der berüchtigte damit für ordentliche Recht geheischen vnd geladen / vnd wo er darüber aussen bleibet / gegen seinem Leibe vnd Gut / wie oben gesetzet / gehalten werden.

Erscheinet er nicht / soll gegen seinem Leib vnd Gut verfahren werden.

Der zehende Artickel.

Landsbeschädiger vnd jhre Häusser mit der schärffe zu rechtfertigen.

Wo jemandes einheimischer oder frembder in diesen Landē Schlesien schaden gethan hette vnd bekommen würde / den soll man ohne allen verzug vnd wegerung sampt seinem Behauser / Beförderer / Helffer vnd Rathgeber / *In genere* mit der scherffe fragen vnd rechtfertigen lassen / Würde auch jemandes vberwunden / der böse Leute gehauset seyn / Leib vnd Gut befördert / jhnen mit Rath oder sonsten Vorschub gethan hette / soll derselbige mit dem Vbelthäter zugleich gestraffet werden.

Vberwundenen gestrafft werden.

Auff die Beschädiger soll man schreyen / die Glock schlagen / jhnen selbst nacheilen / den Raub nehmen vnd sie rechtständig machen.

Geschehe im Lande mit Mord / nehmen Raub oder Brandt Intent ein Schade / soll ein jeder wes Standes er sey / von dem höchsten biß zu dem niedrigsten / der solche Schäden vnd beschedigen ansicht vnd gewahr wird / ein geschrey machen / an die Glocken schlagen / laut seines höchsten vermögens auffzubringē / dem Schädiger nach zu eylen / vnd ein jeder Fürst / Herr / Edelman oder Stadt die vmb Hülffe angeruffen werden / jhres vermögens dergleichen nacheilen persönlich schuldig vnd verpflichtet / so ferne jhnen müglich nachzufolgen / biß sie den schädiger den Raub abjagen / vnd jhnen rechtstellig machen.

Die Fürsten mögen jhre Amptleute / die Städte 2. Personen jhnen nachschicken.

Allein wo die Fürsten nacheilen für jhre Person verhindert werden / mögen jhre Amptleute / vnd die von Städten zwene oder auffs wenigste einen von jhren Räthten an jhre Stelle neben andern jhren Edelleuten vnd Vnterthanen nach zu eilen schicken.

Die nachlessigen sollen die Schäden zahlen / vnd ins Gefängnüß gehen.

Würde aber jemandes wes Standes der were befunden / der sich der Ordnung des Artickels gar oder zum theil nicht gemeß verhielte / der soll zu Busse verpflichtet seyn / alle die Schäden / so zum selben mal geschehen von seinen Gütern / so hoch sich derselbige erstrecket / dem beschädigten zu bezahlen / vnd noch darüber ein viertel Jahr im Thurm sitzen.

Den nacheilenden soll solches an jhren Ehren vnschädtlich seyn.

Wiederumb aber würde jemandes / es were von Fürsten / Herrn / Ritterschafften / Städten oder Gebauren sich dieser Ordnung vnd Landfriedens mit nacheilen gehorsamlich verhalten / vnd darumb von jemandes / wer der seyn möchte vermeßlich angeredet würde / als hette er vbel vnd vnrecht gethan / dieselbigen injurien oder schmachreden sollen keinen Fürsten an seiner fürstliche Würde / an jhren wolerworbenen Fürstlichen Ritterlichen vnd Bürgerlichen Ehren vnd guten Leumunde abbrüchlich / verweißlich oder nachtheilig nicht seyn.

Straff solcher injurianten.

I.

Demnach böse Leute auszurotten / vnd fromme zu beschützen die löblichen Rechte für ein Fürstlich vnd Adelich Ampt geordnet haben / sondern welcher so schmählich vnd boßhafftige Nachrede von jhm lauten liesse / der soll erstlich dem beleidigten seinem gegentheil der geschehenen Nachrede halben genüglichen Abtrag thun mit folgenden Worten.

Alles was ich euch Schaden vnd Vnehre habe nachgeredet / daran habe ich euch vnrecht gethan / vnd alles in Hals gelogen / bitte euch derhalben vmb Gottes willen / wollet mir diß alles günstiglich verzeichen / denn ich von euch nichts anders / denn Ehre / Tugend vnd Redligkeit weis nachzusagen.

II.
III.
IV.

Vnd nach gethanem abtrag allen Schaden vnd Verseumnüß erstatten / dem Lande darüber sonderlich zur Busse geben funfftzig schock Groschen / vnd vierzehen Tage in harter vnd ernstlicher Gefängnüß verhalten werden. Dabey haben sich die Fürsten vnd Stände bewilliget / wo ein Fürst / Herr / oder Rittermässiger

siger Mann einen Vbelthäter / Landes Beschädiger / Brenner oder Mörder im Nacheilen mit eigener Hand gefangen nehme / daß er oder dieselben in dieselben schweren Gefängnüß sollen gehalten werden / vnd dem Scharffrichter nicht vberantwortet / biß so lange jhre Fürstliche Gnade / Keyserl. oder Königl. Majest. Versorgung erlangen / daß solches jhren Würden vnd Ehren vnschädlich vnd ohne allen Wandel sey.

Dem Nacheiler vnd Auffsänger soll ein Versorg erfolgen.

Der eilffte Artickel.

IN welchen Gerichten Vbelthäter auff Herrn oder rittermässige Leute bekommen / daß sie Theil oder Schuld hetten an geübten vnd ergangenen Mißhandlungen / demselben sollen die Gerichte solches Bekäntnüß / das vber jhn oder sie ergangen / bald zu wissen thun / darauff der Herr oder Rittermessige Mann in 14. Tagen vor demselbigen Gerichte erscheinen / daselbst vor dem obristen Hauptmann vnd Rechte gestehen / sich daselbst zu entschuldigen vnd in Erkäntnüß zu begeben.

Wenn ein Landesbeschädiger auff Herrn oder Rittersleute betennet / sollen sie erscheinen.

Wo er aber nicht gestünde / vnd verächtlichen auffenbliebe / sollen die Gerichte zweene belehnete Manne aus dem Weichbilde / darinnen der berüchtigte rittermässige Mann gehöret / zu sich fordern / vnd die zweene Geforderten zukommen / als vermöge des Landsfriedes / schuldig seyn / anzuhören vom Vbelthäter das Bekentnüß auff denselbigen Herrn oder rittermessigen Manne / vnd sie alsdann die Bekäntnüß glaubwürdig dem obersten Königlichen Hauptmann vbersenden / der soll alsdenn denselbigen Herrn oder rittermessigen Mann für sich beschicken / vnd einen Monatlang zu seiner Verantwortung Frist geben. Wo er aber in der Zeit nicht gestünde / soll man sich gar gegen jhme / wie oben bemelt / erzeigen vnd halten. Gestünde er aber / vnd der Vbelthäter were auff jhn gestorben / derselbe / so er vormals ein richtiger Mann ist / soll angenommen vnd verwahret werden / biß er sich laut dieses Lant Friedens / vnd forderlich des nenndten Artickels gerechtfertiget haben.

Wo nicht / was ferner zu thun.

Wo auch ein Fürst in Schlesien von einem Vbelthäter in deromassen quæstionibus berüchtiget würde / das soll auch jhrer F. G. insinuiret, vnd der Gefangene 14. Tage verhalten werden / daß der in angezeigter Frist denselbigen Vbelthäter anzuhören / seine Räthe abfertigen könne oder möge. Stürbe aber der Vbelthäter auff den Fürsten / daß S. F. G. einige Handlung neben jhme schuldig were / soll derselbige Fürst an den Orten vnd Stellen / darzu er ordentlich gehöret / darumb zu antworten / vnd zu hafften verpflichtet seyn. Auch soll ein jeder Fürst / Herr vnd Gerichte mit den Gefangenen vorsichtig handeln / sie allein ohne gefähr fragen / vnd auff niemand anzeigen thun heissen / als daß der Gefangene selbst namhafftig mache / so neben jhme schuldig seyn.

Wenn auff einen Fürsten benennet würde / was zu thun.

Mit den Gefangenen vorsichtig vmbzugehen.

Der zwölffte Artickel.

WÜrde ein beschädiger abgesagter Feind oder Treiwer ausgespürt auff einem Schloß / Hoff / Stadt oder Dorff / so soll der Herr oder Hauptmann desselbigen Kreises von dem Behauser die Recht zu dem Vbelthäter fordern / der jhme die Recht ohne alle Wegerung soll eingehen / vnd sein Schloß vnd Behausung öffnen / vnd die Vbelthäter suchen lassen / an allen Orten / wo es begehret wird / vnd sich mit seinem Eyde entledigen / daß er nicht gewust habe / daß derselbe sein Gast ein beschädiger vnnd rechtflüchtiger Mann sey. Wo er sich aber das zu thun weigert / soll für einen gewissen Behauser gehalten werden / vnd für dem Königlichen Ober-Hauptmann mit Hülffe des gantzen Lan-

Bey welchem ein Beschädiger gefunden / soll das Recht ohne Weigerung ergehen lassen.

Wo nicht / soll der Behauser vom gantzen Lande beleget werden.

des beleget/berandt/gewonnen vnd gerechtfertiget werden. Welcher Stand auch also auff dem Lande auffgeboten würde/der soll sich gehorsamlich verhalten/ vnd mit seinem Vermögen in der besten Rüstung geschickt machen/vnd auffsein zu dem Königlichen Ober Hauptmann sich verfügen/vnd ferner S.F.G. Befehl dem Landfrieden zu gut sich verhalten. Welcher aber vngehorsamlich aussen bleibet/vnd dem Königlichen Ober Hauptmann Gehorsam hierinne nicht geleistet/deme soll als ein Störer des Landfriedens von dem gantzen Land nachgetrachtet/vnd zu dem Gehorsam gebracht werden/ Hat aber einer jhr keinen Landbeschädiger wissentlich behauset oder gefördert/ soll der Wirth neben demselbigen zu gleich angenommen vnd geurtheilet werden.

Jeder ausgebotener Stand soll sich gehorsamlich verhalten.

Straff des Vngehorsame.

Der dreyzehende Artickel.

Reinen Absager oder Dräwer soll man geleiten.

HInfort soll man keinem Absager/Dräwer oder Beschädiger Geleite geben/oder ausruffen lassen/sondern einem der absaget/drähet oder Leute beschädiget/dem soll das gantze Land vnd alle Ständen für einen gemeinen vnd ewigen Feind halten/vnd nach Absagung zu keiner Versicherung/ Verhör oder Richtung kommen lassen/auch in keiner Zeche oder Gemeinden in Städten oder Dörffern zu Vntersassen gelitten noch angenommen/sondern gantz ehrloß vnd vntüchig gehalten/ Auch jhme von dem gantzen Lande samptlichen vnd sonderlich nachgetrachtet werden soll/ Sondern were ein arm einfältig verlassen Mann sich vber jemandes/wes Standes er were/des Vnrechten erklaget/ auch das in seinem Vermögen nicht were/mit viel Beyständigen sich zu schicken/ oder den procell ordentlicher Recht zu halten/vnd mit Gelde zu verlegen/sondern were gleichwol erbötig auff seines Gegentheils/Fürsten/Obrigkeit oder Amptmann schleunige oder richtige Orterung/vnnd Erkäntnüß die Sache zu stellen/ vnd sich aller Gehör vnd Billigkeit besagen lassen/dieselbe soll vnd mag geleitet werden. Demnach daß er das Geleite selbst werben vnd nehmen lasse/dann hinfort in solchen Sachen kein Beklagter seinem Kläger das Geleite nachschicken soll. Wo einer ohne oder in Geleite/ehe denn er abgesagte seine Sachen auff Erkäntnüß seines Gegentheils/Fürsten/Obrigkeit oder Amptleute mechtig setzte/ vnd dargebe/dem soll man in einem Monat vnverzüglich einen Tag ernennen/ vnd das Gegentheil ernstlich darzu bescheiden/vnd nachmals beyderseits Klage vnd Antwort nothdürfftig angehöret/eingenommen vnd bewogen/in der Sachen die Billigkeit ohne alle Weitterung vnd Verzug gesprochen vnnd geholffen werden/vnd an denselbigen Sprüchen vnd Vnterricht ein jedes Parth benügiget seyn/vnd weiter an keine ordentliche Recht keine Appellation haben.

Welche man geleiten soll.

Wer sich wil erkennen lassen/ soll man bald Tagfahrt ansetzen.

Wo aber auch der Kläger ein arm vnverständig Mann were/vnd seine Nothdurfft nicht selber vorbringen möchte/vnd den Fürsten/oder die/für welchen er mit seiner Klage gelanget/anruffet/daß sie jhme einen bescheidenen Redner geben wolten/sollen dasselbige sie thun/vnd der zugegebene Beystand soll dem armen Mann seine Sache bey gutem Gewissen nach seinem höchsten Verstande trewlich befördern/vnd jhme nichts verwahrlosen/so lieb einem jeden seine Ehr vnnd gute Gerücht sey. Vnd ob jrgend ein mutwilliger Dräwer oder Kläger vor oder nach verhörter seiner Sachen absagete vnd feind würde/das soll der Hauptmann desselbigen Fürstenthumbs oder Herrschafft/in welchem die Absage geschicht/verpflichtet seyn/in allen Weichbildern vnd Fürstenthümbern kund zu thun/vnd derselbige Fürst/Herr oder Hauptmann/dem es kund gethan wird/soll auch öffentlich solchen Dräwer vnd Vhedesmann ausruffen lassen/darnach sich männiglich zu richten/vnd desto vorsichtiger für Schaden zu hüten habe. Wo einer aus

Einem armen einen procuratorem geben.

Ein Absager soll allenthalben offentlich im Lande ausgeruffen werden.

allen

allen Ständen von hohen oder niedrigen in solchen oder gleichem mit dräwete/ der soll trewloß vnd ehrloß gehalten werden / vnd in gleiche Straffe / als der Sach würdige selbst verfallen seyn. Würde auch hierüber jemand mit Brandschaden geschehen / welchen Schaden er nicht erwehren köndte / noch durch sich selbst verursachet noch verwahrloset hette/ deme soll das verbrandte Haus halb/ wie es jhme selbst gestanden nach Erkäntnüß zweyer vnverdächtiger Nachtbarn von dem gantzen Lande erstattet / oder wiederumb die Helffte aufferbawet werden.

Wo einer mit dräwet / soll er loß seyn/ vnd gleich gestrafft werden.

Weme Schaden geschehen/ wie er soll erstattet werden.

Der vierzehende Artickel.

Würde jemandes der da Feind würde/ oder Vnthat thun wolte / einem andern seinen Freunde oder Feinden sein Gut in Kauffsweise aufflassen oder verreichen im Schein eines rechten Handels / vnnd darnach jemandes wider Recht vnd diesen Landfriede Beschädigte sollen dem Lande vnd den Herrn verfallen seyn beyder Theil Güter / als nemlich des Schein Kauffers vnd Verkauffers. Es soll auch niemand seine Sachen daraus Schad vnd ander Vnraht mehr zu besorgen / einem andern aufftragen noch verkauffen/ weder geistlich noch weltlich/ sondern ein jeder selbst in eigener Person / oder durch seinen procurator zu rechte fordern/vertreten vnd ausüben. Es were dann/ daß einer dem andern einen gnugsamen Vorstand vorzüge / daß die beyderseits des Rechten nach Gewonheit des Landes pflegen/ vnd keines Mutwillen wider Recht gebrauchen wollen.

Wenn ein Fehder einem andern / ehe er fehdet/ seine Güter verkaufft.

Keiner soll dem andern seine Sachen/ daraus Schaden zu gewarten/ verkauffen.

Der funffzehende Artickel.

Es soll kein Bawer/ Gärtner noch jhre Söhne oder Töchter ziehen von jhren Erbherrn ohne jhren guten Willen. Wo aber jhr keiner entwürde / vnd jhnen der Erbherr anderswo betreffe vnd ankeme/ soll der oder dieselbige jhrem Erbherrn ohne Beschwer folgen. Würde sich aber jemand dawider freventlich setzen / der soll mit der That verfallen seyn / so offt das geschichet den Erbherrn desselbigen entlauffenen zehen Marck Groschen / darnach den seinen zu vberantworten schuldig seyn. Es soll auch kein zinßhafftiger Bawer noch Gärtner was bescheiden noch vergeben in seiner Kranckheit/ das zum Erbe gehörig / als Pferde / Viehe / Hausgeräthe / aber die Bereitschafft am Gelde vnd andern / das zu dem Zinßhafften Erbe nicht gehören / mag ein jeder im Beyseyndes Schultzens vnd der Eltesten desselbigen Dorffes seines Gefallens legiren vnd verschaffen / demnach daß er damit der Ordnung Keyserlicher vnd Landvblicher Sachsen Recht nicht zunahend sey.

Niemand soll von seiner Herrschafft ohne jhren Willen wegziehen.

Straff derer/ so entlauffen Gesinde vor enthalte.

Kein zinshaffter Bawer soll was zum Zinshaffren Erbe gehörig / im letzten Willen vergeben.

Der sechtzehende Artickel.

Alle ledige Leute/ die nicht dienen oder arbeiten/ Sollen in den Städten/ Dörffern/ Kretschmern/ noch anderswo vber eine Nacht nicht gehauset werden/ wer darwider thete/ soll seiner Herrschafft zur Busse / so offt das geschicht/ 10. Marck Groschen vnnachläßlichen Poen zu geben verfallen seyn. Von Dato diß Brieffes vnnd Landfriedens solle niemand mit Büchsen / grossen noch kleinen auff Strassen / Landen / Jagten vnd in Städten vnd Dörffern sich befinden lassen/ wer darwider thut/ soll verfallen seyn 10. Marck Böhmischer Groschen / darzu die Büchse / halb dem Ansager / die andern Helffte dem Herrn oder Hauptmann / oder andern Amptleuten desselbigen Kreises. Vnd wer das nicht melden wird / der soll auch zehen Marck verlohren haben. Wo aber ein Eingrieff im Lande geschehe/ da mag ein jeder zu Befriedigung des Landes vnd seiner selbst Büchsen gebrauchen. Wo aber jhr kein Fürst oder Herr einen Wild-

Herrn loß Gesindel vnd Müssiggänger sollen an keinem Orte vber Nacht geduldet werde

Die Büchsen werden verboten.

Wann nicht Krieg ist.

Vnd einer nit ein ordentlicher Wildschütz ist.

schützen hette / der soll allwege seines Herrn Brieff vnd Siegel / oder andere redliche Einführung haben / daß er von seinem Fürsten vnd Herrn zu einem Wildschützen verordnet sey / vnd mit der Büchsen auff seines Fürsten vnd Herrn Landgütern bleiben.

Doch in seines Herrn Lande.

Wo er aber auff eines andern Fürsten vnd Herrn Land vnd Güter begriffen würde / soll es mit jhme / wie oben gemeldet / gehalten / Auch soll dieser Artickel in allen Städten ausgeruffen vnd publiciret werden.

Der siebenzehende Artickel.

Die jrrige Wege wandeln / oder vermascaradet seyn sollen zu rede gestellet. Vnd die Flüchtigen ereilet werden.

WO auch jemand befunden / der jrrige Wege oder Steige ritte oder gienge / oder in Heiden vnnd Wälden mit Verkleidung Larven oder Bedeckung des Angesichtes / die oder den soll man erstlich gütiger weise anreden vnd fragen / wie oder wer jeglicher sey / würde jemand flüchtig / so soll man mit Macht nacheilen / vnd Geschrey machen von Stadt zu Stadt / von Dorff zu Dorff mit Glocken leuten / Anzeigung geben / daß man auff sey zu der Nacheilung / wie jeglicher gesessen / vnd von demselbigen endlichen Bescheid nehmen / so lange man von jhnen Grund jhres Wesens vnd Geschefftes sich wol erkundige vnd erlerne.

Der achtzehende Artickel.

Im Proceß soll mit zwo Schrifften geschlossen / vnd in der letzten alle Newigkeiten verhütet werden.

AVch haben die Fürsten vnd Stände einmütig statuiret, vnd vor sich vnd die jhren bewilliget / daß ein jeder Richter einsehen soll / wo die Parth auff Schrifften verfasset werden / daß ein jeder Parth seiner exception Nothdurfft vnd Gerechtigkeit / mit welchen er sich meynet zu behelffen / in den ersten Sätzen einbringen / vnnd gefährlicher weise in die Nachsätze / in erster nach ander Instantia nicht spare / dadurch nicht alleine das Parth / sondern auch die Richter vnd göttliche Gerechtigkeit vbel belüstiget vnd betrogen werden. Inmassen das auch in des heiligen Reichs Ordnung durch Keys. Majest. zu Wormbs auff gerichtet vnnd statuiret worden. Wo aber indert ein Theil obberührter Meynung seine Nothdurfft / Recht vnd Gerechtigkeit / in die letzte sparete / daß dasselbige alles der Richter / als nicht einbracht vbergehen / vnd darüber nicht sprechen / sondern das Parth / von welchen solches geschehen / als der mit gefehrde vmbgehet vnd handelt soll gestraffet / vnd als durch eine contumaciam oder Verachtung / oder das mehr ist / betrieglicher Gerichte der Sachen fellig erkand werden / dabey daß einem jeden Kläger / die letzten seines Gegentheils setze zum wenigsten / so offt das seine Nothdurfft erfordert / sollen verlesen werden / oder Abschrifft davon geben / auch protestation wider alle Newerung / die im nechsten Artickel verboten / vnterlassen werden.

Straff derer / so in der letzten Schrifft Newigkeiten einbrungen. Die letzte Schrifft soll dem Gegentheil verlassen oder heraus gegeben werden.

Der neunzehende Artickel.

Welcher stand diesen Landfrieden nicht halten wil / soll an Leib vnd Gut gestrafft werden.

WÜrde auch jrgendein Einwohner der Lande Schlesien geistlich oder weltlich / hohes oder niedriges Standes diesen Landfrieden nicht bewilligen / annehmen / noch in allen seinen Puncten / Clauseln / Artickeln vnd Worten / gehorsam Leben vnd Folge thun / der oder dieselbigen sollen aus Befehlich vnd Hülffe Königlicher Majest. vnserm allergnädigsten Herrn von dem obristen Königlichen Hauptmann / vnd allen gehorsamen Fürsten vnd Ständen / als Störer vnd Verbrecher gemeines Landfriedens zu Gehorsam gebracht / vnd an Leib vnd Gut gestraffet werden.

Der zwantzigste Artickel.

In Mühlen solte das Getreide gewogen werden.

DJe Herrn Fürsten vnd Stände in Schlesien sollen vnd wollen auch mit einander rahtschlagen vnnd beschliessen / als müglich were / daß

daß dem Armen zu gute eine Ordnung auffgerichtet / damit die Mühlen allerley Getreide / ausgenommen die Maltz / gewogen / vnd eingenommen / vnd wiederumb ausgegeben werden.

Der ein vnd zwantzigste Artickel.

Das doppel Spiel / Zuchmessen vnd Vollsaufen werden verboten.

Es sollen auch ferner hinfortan die Bürger vnd Einwohner in Städten / dergleichen die Bawren vnd Gärtner noch jhre Diensiboten auff den Dörffern öffentlich oder heimlich kein doppel Spiel auff der Karten noch auff der Kaulen treiben / vnd der Adel vnd jhre Vnterthanen / nicht mehr keine Kirmeß noch Bierfest halten / vnd niemand zu Vollen noch Halben zutrincken / noch dem andern Bescheid thun / nöhtigen / bey einer schweren Straffe zu vermeiden.

Der zwey vnd zwantzigste Artickel.

Alle Stände wollen diesem Lande Friede halten.

Diesen Landfrieden haben alle Fürsten vnnd Stände der Ober vnd Nieder Schlesien Lande auffgerichtet vnd bewilliget / gelobet / angenommen / versprochen / gereden vnd geloben an / alle seinen Inhalt stät / fest vnd vnverbrüchlich zu halten. Dennoch mit dieser sonderlichen protestation vnd Bedingung / daß dieser Landfriede keinem Fürsten / Herrn / Ritterschafft vnd Städten an jhren alten Gerechtigkeiten / Privilegien / Begnadung / Freyheiten / vnd besonders an dem Vertrage zwischen dem geistlichen vnnd weltlichen Stande von Hertzog Sigismunden vnd Hertzog Casimiren jhren Fürstlichen Durchläuchtigkeiten vnd Gnaden / vnd dem Böhmischen Cantzler / als vollmächtigen Commissarien / hochlöblicher Gedächtnüß König Wladißlawen auffgerichtet vnd vollzogen / in dem kleinesten noch gröstem zu schaden / Abbruch vnnd Nachtheil keines weges gelangen noch jrren / Sondern wollen das alles ausgenommen haben / vnd jhme ein jeder gantz vnd zuvor behalten haben. Darauff haben wir nochmals angezeigten Landfrieden in fernern vnd embsigern Rahtschlag selbst genommen / vnd von Artickel zu Artickel wol genung bedacht vnd bewogen / vnd in alle seinem Inhalt befunden / daß derselbige auch gleich gewest dem Armen als dem Reichen / wiederumb auffgericht / vnnd gemeinem Nutz / vnserm Lande Schlesien / vnd jhren Einwohnern zu Trost vnd Gedey auffnehmen / Befriedigung der Frommen vnnd Außrettung der Bösen / fruchtbarlich vnnd wircklich reichet vnd gelanget.

Vorauß des Colobratischen Vertrages / welcher oben hoc lib. 3. c. 6. Beliebung dieses Landfriedens.

Darumb wir denselben Landfrieden mit wolgehabtem zeitigem Raht / rechter Wissen / vnd eigener Bewegung in allen vnd jeden seinen Artickeln / Clausulen / Puncten vnd Inhalt / von vns vnd vnsern nachkommende Könige zu Böheim vnd Hungern / aus regierender Königl. Majest. vnd Gewalt vollkömlichen statuiren vnd ordnen / vnwiderrufflich hiermit vnd in Krafft dieses Brieffes auffrichten / setzen vnd wollen / denen von männiglichen Einwohnern beyder Schlesien geistlichen vnd weltlichen / hohen vnd niedern Standes vollkömlich gehalten haben / biß so lange wir oder vnsere nachkommende Könige / zu sampt den Fürsten vnd Ständen beyder Schlesien aus beweglichen vnd gemeinen Nutz zuträglichen Vrsachen erkandt vnd befunden würde / diesen Landfriede auffzuheben / zu endern / mehren oder bessern.

Bestetigung dieses Landfriedens.

Befehlen vnd gebieten derhalben allen Fürsten vnd Ständen / der Ober vnd Nieder Schlesien Landen / daß ein jeder Fürst vnd Stand diesen Landfriede vor sich / seine Erben vnd Nachkommen / Vnterthanen vnd Verwandten annehmen vnd verwilligen / siegeln / allenthalben bey jhren Würden / Trewen vnnd Ehren /

Straff derer/ so wider diesen Landfrieden handeln.

trewlich vnd gehorsamlich geloben vnd halten sollen. Wer darwider freventlich thete/ den wollen wir / als obrister Landesfürst in eigener Person / oder an vnser Stadt dürch vnsere Obriste Hauptleute beyder Schlesien / neben vnser gehorsam Fürsten Erkändtnüß ernstlich vnd vnableßlich straffen vber die Poen/ so noch darüber im Landfriede sonderlich specificiret, vnd ausgedrücket seyn. Auch

König wil hierüber einen Reverß geben/ daß dieser Landfrieden jedes Orts Privilegien solle vnschädlich seyn.

wollen wir von Königlicher Milde einem jeden Fürstenthumb vnd Stand beyder Schlesien gnädiglich versehen haben/ daß dieser Landfriede vnd Bewilligung dem Lande Schlesien / vnnd jhnen sämptlichen an jhren Privilegien / Begnadung/ Freyheit/ Gerechtigkeit vnd Rechten zu Schaden/ Nachtheil oder Abbruch keines weges reichen noch gelangen soll. Wie sie dann selbst darüber protestiret haben / Sondern dieselben jhnen sämptlichen vnd jederm besonders an denselbigen Landes vnd jhren Privilegien / Freyheiten/ Begnadungen / Gerechtigkeiten vnd Rechten/ gegen vns/ vnsern nachkommenden Königen/ vnd männiglich nun vnd zu ewigen Zeiten vnschädlich vnd ohne Wandel seyn.

Zu Vhrkund haben wir vnser Königliches Jnsiegel an diesen Brieff hengen lassen/ vnd neben vns/ die Ehrwürdigsten vnd Hochgebornen vnsere Fürsten vnd Oheim/ Herrn Jacob Bischoff zu Breßlaw/ Carln zu Münsterberg Hertzog in Schlesien/ zur Oltz/ Graffen zu Glotz/ Johannes zu Oppeln/ zu ober Glogaw vnd Ratibor/ Friderichen zur Liegnitz/ Briegk/ Hertzog in Schlesien/ Herrn Georgen Marggraffen zu Brandenburgk / vnnd Herrn zu Jägerndorff / Lübschütz.

Desgleichen die Prælaten/ Herrn Ritterschafften vnd Städte der Fürstenthümber Schweidnitz vnd Jawer / Glogaw vnd Troppen / vnd die wolgebornen Zdencke Löwe Freyherrn zu Plattenaw auff Rasenthal vnd Wartenberg / Hans vnd Heinrich Kurtzbacher Freyherrn zu Trachenberg vnd Mielitzsch/ Hans Turso/ Freyherr auff der Pleß.

Gegeben auff vnserm Königlichen Schloß zu Prag den 22. Tag des Monats Septembris / das ist der Dienstag nach Matthæi der zwölff Boten / Nach Christi Geburt 1528. vnserer Reiche im andern Jahre.

Ob ein Fürst für dem Ober-Recht criminaliter könne vorgenommen werden.

Ob nun wol in Königes Vladislai Ober Rechts privilegio nichts befindlichen / daß ein Fürst oder Ober Stand in Schlesien vor diesem Ober Recht peinlich köndte vorgenommen werden / auch zu der Zeit / als Anno 1497. Hertzog Niclaß zu Oppeln sich an dem Ober Hauptmann / Hertzogen Casimiro zu Teschen vnd dem Bischoff zur Neiß vergrieffen/ *Supra lib. 1. c. 38. & lib. 2. c. 36.* Nicht bey dem Ober Recht / sondern für den Stadt Schöppen zur Neiß sein peinlich Vrtheil anhören / vnd darauff der Execution erwertig seyn müssen. So ist doch in jetzt eingeführtem Landfriede *Artic. II. in fin.* solches klar versehen / vngeachtet/ daß das Sachsen Recht im Landfriede *lib. 3. artic. 55.* darwider ein anders einführet / nemlichen / daß vber der Fürsten Leib/ vnd jhr Gesindede niemand mag Richter seyn/ denn der König allein.

CAP.

Cap. XXIV.

Vom Ritter Recht im Lande Schlesien / vnd wie dieses die Legitimationem ex Iure Civili & Canonico, nicht achtet.

Anfangs des Ritter Rechtens in Schlesien.

SO lange als Schlesien vnter Polen gehörig gewesen / hat man in diesem Lande von dem Ritter Recht nichts gewust. Demnach aber vmb das 1304. Jahr Henricus Fidelis des Polnischen Adels Barbarischem Mutwillen stewrete / vnd er / gleich wie auch andere Fürsten hin vnd wider den deutschen Geschlechtern Wohnungen einraumete / auch viel Deutsche vom Adel als die Mühlheimer / Berger vnd andere aus Deutschland sich in Schlesien niederliessen / vnd jhre domestica jura behielten *Supra hoc lib. 3. c. 22.* auch die Lehngüter in diesem Lande gemeiner waren / haben gleichwol die Fürsten auch darauff genawe acht gegeben / damit gebornen Ritters- vnd Adelsleuten dieselben sind gegeben worden.

Principia des Ritter Rechts aus dem Sachsen Recht.

Vnd weil aus dem Sachsen Recht vnverborgen / daß der Sohn des Vatern Schild vnd Adel nach seinem Todte zu Lehn Recht behelt / so fern er ehelich geboren ist / nemlichen cursu naturæ naturali, & non fictione, quæ fit per legitimationem, Lehn Recht *c. 21.* auch anderwerts befindlichen / daß die geborne Ritterschafft Edeler / denn die gekorne / so nur vom Gesetz auffkommen / der geborne Adel aber / von dero Natur herfliesse / welche kein Gesetz verdringen kan / Weichbild *artic. 6. in gloß. n. 5. & ibid. artic. 33. in gloß. n. 7.* Vnd das Land Recht *lib. 3. artic. 20. in gloß. col. 2.* darauff dringet / daß einer seine 4. Ahnen er weisen muß / wenn jm sein Heer des Heer Schildes nit gestendig ist / das ist / wenn er jhm des Heerschildes Geburt vnd Ankunfft verneinet / welches doch in Lehn Rechten sonder allen zweiffel aus jetzo eingeführte principijs des Sachsen Rechts das Ritter Recht in Schlesien seinen Anfang genommen / andere rationes zugeschweigen / welche die benachbarte nation vbel empfinden möchte.

Præparatoria zum Ritterrecht.

Wann derowegen einer vom Adel seiner Nothdurfft erachtet einen / mehr / oder alle seine vier Ahnen vnd Schilde bey dem Ritter Recht / dahin er auch in Königs Ferdinandi I. Landfrieden *artic. 8. vide supra hoc lib. 3. c. 23.* darzuthun / vnd zu verführen / kan er bald bey einer erläuchten Fürstlichen Person vmb die Ehren-Taffel anhalten. I.

Wann aber einer an seinem Adelstande angegrieffen / vnd jhm quæstio status moviret wird / muß er zu förderst den Injurianten durch drey Adelspersonen vnterschiedlichen Geschlechts nebens einem Chartel beschicken / vnd jhn hierüber vernehmen. II.

Vnd so der Injuriant keinen Gliempff vnd moderation bey dero Beschickung fürwendet / sondern auff den ausgeschütteten injurien halsstarrig beruhet / so muß sich injuriatus auffs Ritter Recht ziehen / vnd kan alsobald dem Gegentheil drey erleuchte Fürstliche Personen ernennen / vnd jhm freystellen / für welcher er mit jhm vorzukommen vermeynet / vnd so dann der Ehren Richter beyderseits beliebet / sind beyde Theil schuldig bey demselben vmb Hoff vnnd Tag vnd Stunde gehorsamlich vnd gebührlichen anzuhalten / vnnd vmb Bestellung eines Ritter Rechtens vnnd Besetzung einer Ehren Taffel zu bitten / III.

massen dieses alles weitleufftig in dem gedruckten / vnd Anno 1615. zu Leipzig publicirtem RitterRechte zu befinden / dahin ich den günstigen Leser geliebter Kürtz halben wil gewiesen haben.

Darauff wird die Tageleistung zum RitterRechten nachfolgender massen auffgeschrieben.

V. Ausschreibung des Ritter-Rechts.

VOn Gottes Gnaden / Wir George Hertzog in Schlesien / zur Liegnitz vnd Briegk bekennen hiermit vnnd thun kund gegen jedermänniglich. Demnach wir heutiges Tages durch den Ehrnvesten N. nach Brauch vnnd Ordnung des RitterRechten mit dem auch Ehrnvesten N. für vns / als jhrer beyderseits gebornen Richter vorzukommen / vmb Hofftag vnd Stunde seyn ersuehet vnd angelanget worden. So haben wir ernandten N. auff dienstlich Ansuchen vnd Bitten mit gemeldetem seinem Gegentheil dem N. vnsern Hoff verstattet vnd zugelassen. Auch hierzu auff den Sontag nach N. welches ist der N. des Monats N. nechst künfftig auff den Abend in vnser Stadt Briegk allhier einzukommen / vnd folgends Montags zu gantz früher Tagzeit für vns auff vnserm Schloß zu erscheinen / den Tag gnädig ernandt vnnd angesetzt.

Allda selbst wollen wir nach Ordnung der RitterRecht die EhrenTaffel vnd Ritterbanck den Partheyen bestellen vnd ordnen. Auch was sich nach Ehren vnd RitterRechte erheischen wird auff beyder Theil Vor- vnd Einbringen vnd gnugsames Erwegen derselbigen dero Billigkeit nach ergehen lassen. Zum Vhrkund mit vnserm hierauff gedruckten Fürstl. Secret besigelt / So geschehen vnd geben zum Briegk den 0. Tag Junij Anno 1599.

VI. Der Ehren-Richter Eyd.

Wann nun auff angezielten vnd herbeykommenen Tag die EhrenRichter auff dem Fürstlichen Hause sich versamlen / muß ein jeder vnter jhnen einen Eyd ablegen folgenden Jnhalts.

Jch N. gelobe vnd schwere Gott dem Allmächtigen / vnd dem Durchl. Hochgebornen Fürsten / meinem gnädigen Fürsten vnd Herrn / nach dem jhre Fürstl. Gn. mich in diese löbliche EhrenTaffel gesetzt vnd verordnet haben / daß ich in allen diesen vorfallenden Sachen vnd Handlungen nach meinem besten Verstande erkennen vnd sprechen wil / was zu Ehren vnd RitterRecht sich nach Gebrauch jhren Fürstl. Gn. Hoffes erheischet vnd gebühret / mich daran weder mit Gaben / Freundschafft / Feindschafft / Furcht oder anders / wie das Menschen Sinn erdencken kan / verhindern lassen / als mir Gott helffe vnd sein heiliges Evangelium.

Actus des RitterRechtens.

Darauff wird das RitterRecht besetzet / geheget vnd gehalten in folgender Ordnung.

I. Erstlichen soll der Marschall zwölff Edelleute eines rechtfertigen Adels zur Ritterbanck beschicken / vnter jhnen soll ein Cantzler seyn auch eines rechten Adels / vnd aus zwölff Geschlechten / wo müglich.

II. II. Soll der Herr Marschall die zwölff Edelleute vnd Assessores in das RitterRecht neben sich vmbsitzen lassen / dabenebens sitzen jhre Fürstl. Gn. mit jhren Räthten.

III. III. Soll der Herr Marschall angeben vnd vorbringen / daß er das löbliche RitterRecht mit Gottes Recht / vnd des Durchläuchtigen Hochgebornen F. vnd

Herrn

Herrn/ Herrn N. Recht / vnd allen denen Rechten / so jhre Fürstl. Gn. an jhrem Hoff zur Gewonheit haben/vnd zum Ritterrecht zu Recht gehören vnd gebühren/ numehr wolle geheget haben.

IV. Mag der Herr Marrschall öffentlich ansagen / wer für dem Ritterrecht zu thun/möcht fürtreten / vnd sich dagegen wie zu Ritterrecht gebühret/ verhalten. IV.

V. Spricht der Kläger ohne angegürtete Seyten Wehre / Herr Marschall/ Gestrenger Herr / ist das löbliche Ritterrecht geordnet vnd bestellet / wie zu Ritterrecht recht ist / darauff spricht der Herr Marschall / das Ritterrecht ist bestellet/wie es zu Ritter Recht recht ist. V.

VI. Darauff spricht der Kläger/Durchläuchtigster/ Hochgeborner Fürst/ genädiger Fürst vnd Herr / Edler vnd Gestrenger Herr Marschall / Edle vnnd Ehrenveste Herrn Rechtsitzer / dero löblichen Ritterbanck / Herr Marschall / jhr wollet mir vergönnen/für das geordnete vnd bestelte Ritter Recht zu treten/hierauff antwortet der Marschall/man gönnet es auch. VI.

VII. Ferner spricht der Kläger / Herr Marschall / Gestrenger Herr/ ich bitte meinem Freunde zu vergönnen an das löbliche Ritter Recht zu dingen/darauff sagt der Herr Marschall/ man vergönnet es auch. VII.

VIII. Darauff saget der Kläger / Ich dinge meinem Freunde GOttes Recht/des Erleuchten/Hochgebornen Fürsten Recht/ vnd alle das Recht/das jhre Fürstliche Gnaden vnd jhrer Fürstl. Gn. Hoff zu Gewonheit / vnnd das löbliche Ritter Recht zu Rechte hat / jhme sein Wort vnd Anligen selbst / mir oder einem andern seiner Freunde zu reden. Vnd so offt jhme von nöhten / auch ab- vnd zutreten / bedinge jhme hiemit alles das / so das löbliche Ritter Recht zu Gewonheit vnd Recht hat vnd so viel darzu gehöret vnd gebühret/ So ich alles bedinget habe/ frage ich zu Ritter Recht/ ob ich meinem Freunde bedinget habe / wie zu Ritterrecht recht ist. Hierauff spricht der Marschall / Jhr habet ewrem Freunde zum Ritter-Recht bedinget / wie zum Ritter Recht recht ist. VIII.

IX. Mag sich der Antworter auch deromassen bedingen vnd sagen / Er bedinge seinem Freunde alle das jenige / das sein Widerparth seinem Freunde zu Ritter Recht bedinget hat vnd setzt es zu Erkäntnüß/vnd fraget/wie oben/darauff spricht der Herr Marschall/Jhr habet ewrem Freund/ wie zu Ritter Recht ist/ bedinget / vnd ob das Widerparth darwider oder dagegen ist / so hilffts nichts / es bleibet bey dem Vrtheil. IX.

X. Spricht der Kläger mit gebührendem anziehen des Marschalls vnd der Rechtsitzer / mein Freund fraget / welchen Schild er für dem löblichen Ritter-Recht vorführen soll / Hierauff antwortet der Marschall / Er soll seines Vatern Hauptschild erstlich vorführen. Nachmals fraget er vmb den andern / darauff spricht der Marschall/seines Vatern Mutter Schild. Fortan fraget er vmb den dritten Schild/ so spricht der Marschall / der Mutter Schild. Als dann fraget er vmb den vierdten Schild / so spricht der Marschall / Seiner Mutter Mutter Schild. X.

Die 4. Schilde.
I. Hauptschild des Vatern.
II. Mutterschild des Vatern.
III. Mutter-Schild.
IV. Der Mutter Mutter Schild.

XI. So nun der erste Schild mit Gemählten vnd Zeugen zweyer guter rechter Eheleut für die Ritterbanck geleget vnd gebracht / so lesset der Marschall den Landes Cämmerer neben sich auff die Banck treten/ den zugebrachten Schild öffentlich dreymal nacheinander ausruffen mit diesen Worten: Allhiero hat vorbracht der N. seines Vatern Hauptschild/ vnd wil jhn verführen / wie zu Ritter Recht recht ist/wo jemandes darwider / der rede jetzund / vnd schweige hernachmals/vnd also dreymal nacheinander. XI.

Proclama auff den Schild.

Eyd auff den Schild.

Wo dann niemands darwider/so beschweren die Zeugen den Schild/daß sie wissen/daß vorgelegter Schild jhres Freundes Vater angeborner Herr vnnd HauptSchild ist/vnd were auch jhrer rechter angeborner Freund vnd Schild/so es vorkömpt/erkennet das Ritterrecht den Schild kräfftig/vnd leßt der Marschall den verführten Schild mit dem Trommeten beblasen/Also geschichts dermassen fort mit den andern Schilden.

Trommete auff den Schild.

XII. XII. Vnd ob in angezeigten Schilden indert eine Einsage geschehe/so geschihet daran/was zu Ritterrecht recht ist/vnd also beyden Theilen. Welche aber den Schild in die Ritterbanck bringen/müssen denselbigen mit folgendem Eyde beschweren.

XIII. Eyd der Zeugen auff den ersten Schild. Auff den andern.

Jch N. gelobe vnd schwere Gott dem Allmächtigen/daß mir wissentlich/daß mir vorgelegter Schild aller Farben recht meines Freundes Vetters angeborner Heer vnd Hauptschild ist/vnd daß auch er mein rechter angeborner Freund vnd Vetter ist/als mir Gott helffe vnd sein heiliges Evangelium.

Welche den andern Schild in die Ritterbanck bringen/schwern also: P. P. Daß mir wissentlich/daß gegenwertiger Schild meines Freundes Vatern Mutter angeborner HauptSchild aller Farben Recht/Er auch mein rechter angeborner Oheim vnd Freund ist/als mir Gott helffe vnd sein heiliges Evangelium.

Auff den dritten.

Welche den dritten Schild in die Ritterbanck bringen/schweren also: P. P. Daß mir wissentlich/daß gegenwertiger Schild meines Freundes Mutter angeborner HauptSchild aller Farben Recht/vnd zu diesem Wappen mein angeborner Freund ist/als mir Gott helffe vnd sein heiliges Evangelium.

Auff den 4.

Welche den vierdten Schild in die Ritterbanck bringen/schweren also: P. P. Daß mir wissentlich/daß gegenwertiger Schild meines Freundes Mutter Mutter angeborner HauptSchild aller Farben Recht/vnnd zu diesem Wappen mein angeborner Freund ist/als mir Gott helffe/vnd sein heiliges Evangelium.

XIV. Vrtheil auff der Schilde.

Wann dieses mit dem ersten Schild also vorgangen/folget darauff das Vrtheil durch den EhrenMarschall also:

Weil N. zu vnd auff N. seinen Haupt- vnd Heer Schild vorgebracht/ohne männigliches Widerfechten/der auch durch zwo Adels Personen/wie bey Ritterrecht vblich vnd gewönlich/bethewret vnnd beschworen. So erkenne ich neben meinen Beysitzern dero löblichen EhrenTaffel/daß er seines Herrn Vatern Heer vnd Hauptschild bewiesen vnd verführet habe/wie zu Ritterrecht ist.

XV. Auffhebung des Ritterrechts vnd Straff des Injuriauten.

Eben dergleichen Vrtheil erfolget auch mutatis mutandis auff die andern vorgebrachten vnd beschwornen Schilde/vnd wird als denn das Ritterrecht hinwiederumb auffgehebt/vnd der Injuriant gebührlichen abgestrafft.

Welche legitimam für der Ritterbanck nicht bestehen können.

Wer nun diesen Proceß lieset vnd verstehet/der kan gar leicht abnehmen/daß die Legitimatio derer Kinder/welche von einem Adelichen Vatern/vnd vnadelichen Weibe erzielet vnd geboren werden/per subsequens matrimonium so kräfftig nicht sey/daß dieselben erzeugeten legitimam personam erlangeten in solchem EhrenGerichte zu bestehen. Denn ob wol in den gemeinen Rechten versehen ist/quod uxor dicatur corruscare radijs mariti, *l. fœminæ 8. ff. de Senatorib. l. fin. C. de nupt. & l. mulieres 13. C. de dignitat.* Vnd das per subsequens matrimonium alle vorgangene vitia purgiret werden *c. tanta & glos. ibid. in verb. legit. qui filii sint legit.* Ja ein solch matrimonium de jure Canonico bestehe/etiamsi uxor sit ignobilis & vilis, & matrimonium fiat in extremo vitæ articulo, auch die zuvor geborne Kinder alle mit einander durch das subsequens matrimonium legitimiret werden. *Latè Gail lib. 2. obs. 141.*

Jus civile & canonicum kan hier nicht aushelffen.

So

So helffen diese Jura für der Ritterbanck in Schlesien gar nichts / welche durchaus keine fictiones nicht zulesset / sondern darauff dringet / daß wie vom Vater / also auch von der Mutter / vnd jhrer Mutter die Schilde vntadelich müssen produciret werden.

Kurtz verrückter Zeit ist dergleichen Exempel für jhrer hochfürstlichen Durchläuchtigkeit zur Neiß vorgangen / da denn dieser höchlöblichste Ertzhertzog in eigener Ertzhertzoglichen Person die Civilia vnd Canonica Jura selbsten allegiret, Aber gleichwol dieselben natos dahin gewiesen / daß / ob sie zwar vom Vater Edel / demnach für der Ehren Taffel im Lande Schlesien / wegen oben gesetzter Vrsachen nicht fortkommen köndten / dabey sie es endlichen haben müssen verbleiben lassen / wie starck sie auch ein anders zu erheben sich eusserst bemühet. Exempel für Neiß.

Cap. XXV.

Ausführlicher Bericht von den alten Obmessigkeiten / vnd wie dieselben sehr an die privatos kommen durch Verkauffen / Verpfänden / Donationen vnd Lehnen / dabey sonderlich vom Liegnitzischen = Briegischen Landes privilegio.

DEN vorhergehenden zweyen Capiteln haben wir diese Schlesische Rechte angesehen / welche auff der Keyserlichen Burgk zu Breßlaw / dann auch in den Fürstl. Hofflägern / vnd dero erläuchten Fürstlichen Personen Anwesenheit tractiret werden müssen.

Nun mehr aber wollen wir in diesem Capitel auch etwas von denen Schlesischen Rechten melden / welche durch Mittelspersonen befördert / oder auch gar den privatis durch sonderbare concessiones vnd privilegia sind heim gegeben worden. Vnd weil in diesem Lande Schlesien bey den alten Fürsten vnd Königen die Bottmessigkeit vnd Iurisdiction gantz gestanden / haben sie so wol in Städten / als auch in Märckten / Flecken vnd Dörffern jhre verordnete Königl. oder Fürstl. Gerichts Verwalter gehalten / welche die bürgerlichen Sachen so wol als die Peinlichen entschieden / dieselben werden in den alten Schlesischen monumenten Advocati Voigte genennet / derer zweyerley gewesen / Hæreditarij, Erbvoigte / vnd Provinciales, Landvoigte. Von den Erbvoigten haben wir ein schönes Zeugnüß aus Henrici des sechsten Hertzogen in Schlesien / vnd Herrn zu Breßlaw privilegio de Anno Christi 1281. da dieses Inhalts in Lateinischer Sprachen folgende Wort gelesen werden: Damit vnsere Rahtsleute vnnd Bürger ins künfftig wissen möchten / was für Rechte vnser zuvor ermelter Advocat vnd Voigt / welcher der auch sey / haben vnd zugleich halten solle.

Die alten Gerichts Verwalter sind Advocati genennet worden / derer zweyerley gewesen.

I. hæreditarii Erbvoigte.
II. Provinciales Landvoigte, Erbvoigte I. aus Henrici VI. privilegio.

Als wollen wir / so jemand sich für die Voigtey auff vnser Burgk zeucht / oder allbereit gezogen hat / daß vnser offtgedachter Voigt aus deroselben Sachen nichts mehr haben solle / als was er auff dreyssig Solidos erlangen vnd geniessen möchte.

Vber

Vber diß wollen wir / daß ein jeder / welcher vnsere Advocatiam oder Voigtey kauffen / oder von vns erlangen wird / niemanden in einigerley Sachen / so den Hals vnd Faust angehet / vber 10. Marck vblichs Gewichts vnd Geldes beschweren soll.

Woraus wol zu vernehmen / daß dem Erbvoigt die bürgerliche vnd peinliche Obmessigkeit zugestanden / welches auch bestetiget das privilegium, welches der Stadt Schweidnitz die Hertzogin Agnes Anno 1331. ertheilet / in welchem der Stadt eine Advocatia hæreditaria ein Erbvoigtey ist zugelassen.

II. Aus der Hertzogin Agnes privilegio.

Wollen wir auffs Land wandern / so werden wir befinden / daß auff allen Döffern durch Advocatos provinciales vnd Landvoigte die vorgehenden civil vnd criminal Sachen sind expediret worden.

Landvoigtey I. aus einer investitur Hertzogs Henrici.

Dieses ist in einer investitur Anno Christi 1292. vnter Henrici Hertzogs in Schlesien vnd Herrn zu Breßlaw Fürstl. Secret befindlichen.

II. Aus einer Befreyung Caroli IV.

Dagegen befreyet Carolus IV. der König in Böheim vnnd Oberste Hertzog in Schlesien Anno Christi 1348. dem Alexio Stillo sein Gut von solcher Landvoigtey / vnd wil / das der Landvoigt daselbsten nichts solle zu schaffen haben.

III. Aus einer andern investitur.

So auch kurtz zuvor in einer investitur de Anno 1326. gefunden wird.

IV. Aus einem Vertrage.

Hieher kan füglich gezogen werden / was in einem Vertrag / so im Schweidnitschen-Jawrischen ergangen / vnd von Ferdinando I. Anno 1546. bestetiget worden / zu befinden / in welchem die Landvoigtey vnd Ober Gerichte dem alten stylo nach zusammengesetzet werden / mit diesen Worten: Derogestalt / was sie dieselbige Adels Personen / oder die von Städten solcher angemasten Landvoigtey oder Ober Gericht halben mit Keyserl. Königl. oder alten Fürstl. Brieffen beigen vnd darthun wollen.

I. Die Voigte haben die Gerichte versehen.

Aus welchen allen klar befindlichen / Einmal / daß die Erb- vnd Landvögte die Königl. vnd Fürstl. Rechte auff dem Lande vnd in Städten versehen. Dann

II. Die Fürsten haben sie gehalten.

auch vnd für das andere / daß alle Obmessigkeit vnd Iurisdiction bey den alten Königen vnd Fürsten verblieben / so sonst das Ius Ducale vnd Regium in den alten Brieffen genennet wird.

Welche die Fürsten abgetreten.

Dieses zu behaupten / findet man in einer Investitur Anno 1347. Daß Boleslaus Hertzog zur Liegnitz vnnd Briegk noch zuvor gehabtem Raht mit seinen Landes Elteſten alle seine Fürstliche Rechte die Hohen vnd Niedern abgetreten.

I. Dannenhero diese Clausulen offtmals in den Investituren befunden werden / mit allem Fürstl. Rechte / höhern vnd niedern / oder kleinen vnd grossen / jeglichen mit allen seinen Königl. Rechten / oder aber vnserm Königl. Rechte ohne Nachtheil vnd Schaden.

II. Also befindet sich in einer Fürstl. Concession des Hertzogs zu Glogaw Anno Christi 1337. Das ein Gut zu erb- vnd eigen ausgesetzet / doch Salvo jure Regio. Vnd in einer andern Anno Christi 1310. befindet sich also: Damus ei hoc omni jure, excepto jure supremo, quod Ducali Curiæ spacialiter reservamus.

III. Dannenhero König Vladislaus in seinem privilegio / so er der Stadt Schweidnitz Anno 1504. ertheilet / dieses klärlich von sich schreibet / das alle Obergerichte in allen seinen Reichen vnd Landen alleine jhme zustendig

Cromerus irret vnd wird refutiret.

seyn / wo diese aus rechtem Grunde nicht vergeben seyn / vnd mit Siegel vnd Brieff bewähret ist. Irret derowegen bey den alten Landvoigten gar weit *Cromerus lib. 2. corporis polonici fol. 106.* Welcher vermeynet / daß die Landvoigte eigentlich die Schultzen auff den Dörffern gewesen / welches auch dannenhero klar / daß die Erbvoigte auff den Fürstl. Häusern / die Landvoigte aber vber den Schultzen gesessen / vnd daselbsten jhre Iurisdiction verübet haben.

Denn

Denn also redet das oben angezogene privilegium Henrici IV. de Anno 1281. Quicunq; se trahit vel traxerit ad judicium CVRIÆ NOSTRÆ, quod Advocatus sæpè dictus nihil debeat habere in illa causa, nisi quantum ipsum contingit in perceptione triginta solidorum.

Landvögte sind vber die Schultzen gewesen. I.

Entgegen daß die Landvoigte vber die Schultzen gesessen / beweiset sich dahero / daß in Königs Johannis privilegio, so er dem Newmärcktischem Weichbilde Anno Christi 1341. ertheilet / vnd Anno Christi 1408. vom Könige Wenceßlao bestetiget worden / klärlich zu befinden. Quod in omnibus ac singulis causis ad jurisdictionem dictorum advocatorum nostrorum provincialium pertinentibus, non plus, quàm quinq; solidi pro quavis pœna exigi, & recipi debeant, & adjudicari per judicarios & scabinos.

II.

Noch viel klärer befindet sich solches aus einer Investitur de Anno Christi 1343. darinnen diese Wort gelesen werden. Titius demonstravit, ipsum advocatum provincialem nullam inibi habere præsidendi jurisdictionem, potestatem vel authoritatem judicandi, nec recordari posse, quod aliquis provincialium advocatorum ad dictam villam venerit, causâ præsidendi judicio, tempore ullo nunquàm.

Haben die Schultzen ein- vnd absetzen mögen. Auch etwas genieſſen von des Erbvoigts Intraden.

Es hat auch der Landvoigt nicht allein vber den Schultzen seine sessionem gehabt / sondern er hat ihn auch ein- vnd absetzen mögen. Ja es hat auch der Landvoigt von des Erbvoigts Intraden etwas zu genieſſen gehabt / dieser aber von des jenen gar nichts / wie solches aus einem privilegio der Stadt Breßlaw befindlichen / da diese Wort stehen: De quibus Advocatus provincialis tollet duas tantum partes, advocatus siquidem hæreditarius tantum suam partem tertiam tollet.

Vnd gröſſere reputation gehabt.

Vnd ist auch der Landvoigt bey höherer reputation vnd Würdigkeit gewesen / als der Erbvoigt / wie dieses alles weitleufftig vnd ausführlich in Herr Caspar Schiefferdeckers *Disputationibus forensibus lib. 3. tractat. 29. quæst. 1. & 2.* angeführet worden.

Die Obmessigkeiten sind verkaufft. I.

Ob nun wol jetzo erzehlter massen alle Obmessigkeit den Königen vnd Fürsten in Schlesien zugestanden / so haben sie dennoch hernach I. Andern vornehme Personen vnd denen vom Adel die Ober Gerichte hin vnd wieder Kauffs- oder anderer weise hingelassen. Also befindet sich in oben angezogenen Investitur de Anno Christi 1347. Daß Hertzog Boleslaus zur Liegnitz vnd Briegk nach gehabtem Raht mit seinen Landes Elteſten alle seine Fürstliche Rechte die Ober vnd Nieder Gerichte auff einem Gute im Ohlawischen Weichbilde mit Einwilligung der Erbherrschafft selbigen Orts / Caroli IV. des Königes in Böhmen / vnd des Breßlawischen Fürstenthumbs Obmessigkeit vmb 50. Marck vbergeben / doch mit Vorbehalt des Wiederkauffes.

II.

Also sind die Ober vnd Nieder Gerichte vmb ein geringes Geld hingelassen worden / massen auch Heinricus Hertzog in Schlesien vnd Herr zu Breßlaw die Obmessigkeit auff einem Gute Anno 1419. für ein Pferd hingegeben. Sonst sind II. Auch die Ober vnd Nieder Gerichte offters verpfändet / wie solches in alten Registraturen befindlichen / vnd in den Fürstenthümbern Schweidnitz vnd Jawer / sind die Fürstlichen Obmessigkeiten vnd Herrligkeiten den Städten versetzet gewesen / darauff König Vladislaus denen vom Adel Anno Christi 1515. Mitmochs nach dem newen Jahr ein privilegium gegeben / daß sie Macht haben solten / von den Städten dieselben an sich zu lösen / doch daß der Wiederkauff dem Könige verbleiben möchte. *Vide infra hoc lib. 3. c. 27.*

II. Verpfändet. I. II.

Wie offt nun die Obmessigkeit einem verschrieben / cum omni jure vel pleno jure & dominio, vnd die Ober Gerichte nit ausdrücklich ausgezogen werden /

Wie die Wort zu verstehen cum omni jure & dominio.

so offt sind vnter solchen allgemeinen worden zugleich die Ober vnd Nieder Gerichte verstanden / wie solches die Keyserlichen Commissarien Anno 1582. zu
I. Breßlaw bey der visitation selbiger Cantzeley also interpretiret, vnd Keyser Ru-
II. dolph absonderlich wegen des Gutes Marschwitz Anno 1587. ebenmessig sich
III. & IV. resolviret, daß vnter den Worten omni jure & dominio, auch die Ober-Gerichte begrieffen werden. Welchem jetzt obengedachter Keyser Rudolph wegen der
III. Weggeschencket. Güter Galowitz vnd Wildschaw auch also nachgangen. III. Es haben auch die alten Fürsten / bevoraus wann sie milden vnd gütigen Sachen etwas verordnet / die Obmessigkeiten mit den Regalien gar weggeschencket / massen solches
I. Jaroslaus gethan hat mit den Neisischen / Henricus pius in Vermehrung des ho-
II. hen Gestiffts zu Breßlaw / Henricus probus in fundation des Gestiffts zum
III. heiligen Creutz / vnd Boleslaus in fundation des vornehmen vnd ansehenlichen Klosters zu Leubuß / da insonderheit diese Wort gefunden werden: Cum omni meo jure Ducali, cum omni dominio, cum omni libertate, cum omni judicio manus & capitis Abbati & conventui Leubensi trado, confero & resigno.

Wann die Brieffe von Händen kommen / ob die vom Adel jhre Obmessigkeit verlieren. Wie aber / wann die Vhrkunden / dergleichen erlangeter Iurisdictionen vnd Obmessigkeiten durch Landes-Verderbungen / oder Fewersbrunsten von handen kommen? Auff solchen Fall hat sich König Ferdinandus Anno 1546. auff inständiges Anhalten dero Schweidnitschen vnnd Jawrischen Landschafft also erkläret / Was die Adels-Personen / oder die von Städten solcher angemasten Landvoigtey / oder der Ober-Gerichte halben mit Keyserlichen / Königlichen oder alten Fürstlichen Brieffen beylegen vnnd darthun wolten / oder daß sie solche vnd dergleichen Brieffe gehabt / oder aus redlichen Vrsachen darumb kommen weren / ferner auch in Mangel dieser Vhrkunden vnd gebührlichen zeughafften / sonsten mit dreyen oder vieren vngetadelten Bieder-Leuten beweisen vnd erzeigen wolten / daß sie solche Gerechtigkeiten dreyssig Jahr / sechs Wochen vnd drey Tage vom heutigen an hinter sich zu rechnen gebührlicher weise innengehalten vnd gebraucht hetten / so sollen sie dabey geschützet werden.

IV. Durch Lehnen verwendet. IV. Haben auch die Fürsten im Lande Schlesien viel Güter zu Lehn ausgesetzet / vnd andern hingegeben / wormit viel Obmessigkeiten zugleich sind verwendet worden.

Dann als die alten Fürsten viel Deutschen in Schlesien einnahmen / jhnen Güter vnd grosse privilegia einräumeten / *Supra lib. hoc 3. c. 22. & alibi.* Vnd von den Polen hart vnd offt angefeindet / vberfallen vnd beraubet worden sind / haben sie nur hinwiederumb sich mit solchen trewen Leuten versehen müssen / auff welche sie in begebenden Nothsfällen sich verlassen können.

Magdeburgisch Recht in Schlesien eingeführet. Vnd demnach das Magdeburgische Rechte Anno 1260. von Henrico III. der Stadt Breßlaw bestetiget worden / *Supra hoc lib 3. c. 22.* So ist auch Anno 1298. vom Hertzoge Boleslao zur Schweidnitz / vnnd welcher zu gleich der dreyen jungen Herrn zu Breßlaw / Liegnitz vnd Briegk ordentlicher Vormund gewesen / das Lehn-Recht verordnet vnd auffgerichtet / *Supra lib. 2. c. 27.* Nach welchem die Lehn-Güter sind dirigiret worden.

Das Land-Recht in Schlesien eingeführet

Zauden Recht abgeschafft. Dabeyneben aber auch noch das Zauden-Recht geblieben / welches wegen der Erb- vnd eigenen Güter gewisse Maß gegeben / biß König Johannes Lucemburgicus Anno 1337. die Zuda oder das Polnische Zauden-Recht gar abgethan / wie solches oben allbereits *hoc lib. 3. c. 22.* eingeführet worden.

Schlesische Feuda wie sie seyn. Es sind aber die Feuda im Lande Schlesien mehren Theils Degenerantia vnd irregularia, von welchen Modestinus Pistoris vnd Johan Köppen in jhren consiliis vnd decisionibus weitleufftige Meldung thun.

Weichen à Feudor. natura vera ab. Vnd weichen die Schlesischen Lehn à vera Feudorum natura da gantz ab / daß die Lehns-Leute in

Schle-

sien mehren theils nur das juramentum subjectionis, nicht aber die absonderliche fidelitet des Vasallagij ableisten / dann auch / daß in etlichen Fürstenthümbern / weder des Lehnsmanns Erben von dem Lehns Herrn / weder auch der Lehnsmann / von des Lehns Herrn Erben einige renovation suchen / noch die Lehn gebührender massen befolgen dürffen. So sind die Schlesischen Lehnsleute nicht zu den allgemeinen Lehnsdiensten / sondern nur zu etlichen gewissen verbunden / wie auch die Erb = vnd eigenen Güter / dieweil die Ritterdienste / so wol von Erb = vnd eigenen / als von Lehn Gütern geleistet werden. Vber dieses haben die Lehnsleute solche privilegia, daß sie die Lehn Güter / wann sie nicht auff dem Falle stehen / jhrem guten Belieben nach / ohne Einwilligung des Lehnsherrn vnd der Agnaten alieniren, verwenden / verkauffen vnd vertestiren können / gleich als es erb = vnd eigene Güter weren. I. II. III. IV.

Es sind aber auch gleichwol allerley Disputata im Lande Schlesien wegen der Lehnen fürgangen / welche dannenhero erfolget / daß die lieben alten Fürsten der deutschen Lehn Rechte vnkündig gewesen / vnd öffters ein oder das ander Gut zu Lehn außgesetzet vnd verliehen. Dennoch aber die Worte Lehn oder zu Lehn Rechte in die Lehnbrieffe nicht mit eingesetzet. Dannenhero die Juristen = faculteten vnd Schöppenstuhl / auch die Königl. appellation selbsten auff Präger Schloß in diesem offters mercklich hæriret, vnd ex ignorantia hujus antiquitatis manches Gut für erb = vnd eigen erkandt / welches in der Warheit ein rechtes Lehn gewesen / darüber der König selbsten ein Lehn müssen dahinden / vnd für Erbe passiren lassen / da er doch ex prima fundatione fundatam intentionem für sich / vnd pro feudo gehabt. Schwere Lehns disputata in Schlesien.

Wie nun im Lande Schlesien diese allgemeine Lehns Regul feudum æquiparari servituti, aut feudum esse servitutem *l. si usufructus 16. in princ. ff. de usufr. fac. c. 1. §. fin. in quib. caus. feud. amit. Schrader in tract feud. part. 7. c. 6. n. 8.* Aus oben angezogenen qualiteten der Lehnen nicht verstattet wird / also ist es auch geringer importantz, wenn wir in den Schlesischen Lehns Sachen sagen wollen. Omnem fundum præsumi liberum & allodialem, donec contrarium probetur. Vnd derowegen sehr vbel gesprochen wird / wenn ex hac sola præsumtione generali Güter für Erbe erkandt werden / da es doch richtige Lehn Güter zu seyn sich hernach ausgewiesen / daran denn dem Lehnsherrn / so wol als den Agnaten zu viel beschicht / sonderlich an denen Orten / da die Ritter = Güter auffs deutsche Lehn Recht fundiret. Dann da solte billich die præsumtio pro feudo mehr / als pro allodio statt finden / weil dieselbe specialior vnd ex prima fundatione herwächset / jene generalis ist / vnd erst ex jure naturæ, welches per gentium & civilia jura mancherley Eclipses erduldet / muß genommen werden. Etliche Regulæ feudales sind in Schlesien vngültig. I. II.

Es ist auch hierbey wol zu mercken / daß im gantzen Lande Schlesien in Lehnen fast einerley investituren von Alters hero zu finden / vnd nachgehender Zeit darinnen nichts immutiret worden. Die werden von den Schöppenstülen auch mit so wunderlichen Augen angesehen / daß man daraus mit des Königs in Böhmen zu förderst / denn auch mit der Fürsten in Schlesien sonderm Nachtheil vnd Schaden eitel allodia daraus machen wil / wie solches die tägliche Auffachtung gegeben. Einerley investituren in Schlesien.

Wann nun diese Clausul in den alten Brieffen gefunden wird / liberam ab omni jure & dominio, so ist die Frage / ob solches ein allodium sey oder ein feudum, dieses disputat ist Anno Christi 1573. vnter Keysers Maximiliani II. Regiment wegen des Gutes Dloßkaw vorgangen / dessen erste investitur vnter Hertzog Henrichen zu Breßlaw / Anno Christi 1326, also lautet. Exempla schwerer Lehns disputationum im Lande Schlesien. I.

DAmus & concedimus sorori eius Magdalenæ, relicti quondam Horgeri de Remmendorff & suis hæredibus seu legitimis successoribus super bonis suis Dloska districtus nostri Novisorensis ab omnib. exactionibus, collectis & solutionib. quin immò ab omnibus servitiis angariis & perangarijs quibusvis, quocunq; censeantur nomine, temporibus perpetuis, & plenam & omnimodam libertatem, ac penitùs ab omni jure atq; dominio nos super eisdem contingere, sic quod nullus provincialium judicum nostrorum nomine judicij deinceps super bonis præfatis quicquam agere habeat, nec penitus aliquis officialium nostrorum occasione collectarum solutionum, servitiorũ, jurium, & angariarum quarumlibet prædictarum, quibuscunque censeantur nominibus ab ipsa Magdalena præfata, vel ab hæredibus suis seu legitimis successoribus nomine nostro quicquam exigere seu repetere valeat, vel præsumat.

Die Keyserl. Rähte Leipzische facultet vnd Schöppenstuel verfechten die Negativam.

Vber dieser investitur ist hefftig gestritten worden / vnd haben die geheimen Rähte so wol / als auch die Reichs-Hoffrähte / in gleichem die Appellation Rähte dahin geschlossen / daß Dloßka kein Lehn / sondern ein allodium sey / darumb daß in der investitur diese Worte befindlichen / quod bona ista ab omni jure & dominio fuerint liberata, Wodurch die Juristen facultet zu Leiptzig / wie auch der Schöppenstuel absonderlichen daselbsten zugefahren / vnd das Gut Dloßka für erb- vnd eigen erkandt.

Die facultet zu Wittenberg vnd Franckfurt vertheigigen die Affirmativam.

Dargegen haben die Juristen facultæten zu Wittenberg vnd Franckfurt das contrarium gesprochen vnd ausgeführet / daß durch diese Wort in der investitur (penitùs ab omni jure atq; dominio) der Lehnsherr keines weges das directum dominium gäntzlich vbergeben / sondern daß es ein richtiges Lehngut / so sich auch aus der andern investitur dieses Gutes de Anno Christi 1343. klar befunden / in folgenden Worten: Jure feudali perpetuò possidenda & habenda, autoritate quâ fungimur Regiâ, duximus conferenda. Wie solches abermals in Herrn Caspar Schiefferdeckers *disputationibus forensibus lib. 3. tractatu 29. q. 9.* befindlichen.

Die allodia haben diese Wort dabey jure hæreditario.

Wann derowegen solche clausulæ in den Schlesischen investituren omni jure & dominio libera vorhanden / so sollen sie in dubio allzeit dahin gezogen werden / daß es gewiß Lehngüter / denn sonsten / da es erb- vnd eigene Güter seyn sollen / findet man diese Worte dabey / jure hæreditario.

Exempla.

I. Also lautet die investitur Hertzogs Boleslai vnd Henrici Anno 1311. dahin / Conferimus Titio allodium juxta flavium, qui Lohe dicitur, cum omnibus juribus, liberum ab omni servitio & universitate à singulis oneribus ad curiam spectantibus jure hæreditario.

II. Also lautet Hertzogs Ludovici investitur Anno Christi 1425. dahin / Ludovicus dat & confert villam cum omni suo Regio jure supremo & infimo, judicijs, jure hereditario, perpetuò & irrevocabiliter absq; omni servitio & gravamine.

III. Eben also lautet Hertzogs Boleslai investitur de Anno 1309. dahin. Boleslaus, Dux confert Conrado de Woistregestorff allodium Kovval cum omni jure, dominio, libertate, jure hæreditario, perpetuò possidendum.

Lehn Regiester schliessen pro feudo.

Wann nun in dero Königl. oder auch in den Fürstl. Cantzeleyen / welche gleichwol bey den Hussitischen vnd andern Landes Verderbungen in Schlesien sehr verwüstet worden / richtige Lehn Regiester vorhanden seyn möchten / würde man zu gewisser decision leicht gelangen können / bevor aus / weil die Fürstl. Lehn Regiester zu Rechte so kräfftig / daß sie pro feudo schliessen / *Vide Rosenthal. de feud. c. 12. concl. 14. n. 50. & seqq.*

Es

Es sind auch neben diesem in den Fürstl. Cantzeleyen selbst vielmahl disputata, Theils aus Nachlässigkeit der Cantzeley Verwandten / Theils aus Unverstand oben eingeführter Clausulen / erreget worden. In deme zwar die ersten vnd elteſten investituren keine Erbligkeit / sondern das Lehn besagen / Vnd aber gleichwol die Lehnsleute offmals newe investituren ausbracht / darinnen die Erbligkeit mit hinein geflochten / vnd doch gleich die Brieffe mit allegiret worden. II. Das andere Exempel schwerer Lehns disputationum.

Wann man dieselben angesehen / hat sich das Lehn klar befunden / vnd hat aus Mangel dieser Clausul / daß nemlich der rechte regierende Landesfürst aus vollkommener Macht dieses Gut aus dem Lehn in das Erbe wolwissende transferiret, die newe investitur müssen hindan gefertiget werden / massen solches Anno 1616. mit dem Gut Proschlitz also erfolget.

Vnd ob wol der Lehnsmann auff die newe investitur, vnnd zwar auff das Fürstl. diploma vnd Secret sich starck verlassen / vnd vermeynet / daß er durch solches nicht könne gefähret werden / So hat er nur alsdann vernehmen müssen / quod obligationes quæ propriis viribus non consistunt, neq; officio judicis, neq; prætoris Imperio, neq; legis potestate confirmentur, *ex l. obligationes 27. ff. de O. & A.*

Viel ein grösseres disputat aber ist aus dem Liegnitschen / Briegischen Landes privilegio, welches Anno 1511. zur Liegnitz / Vnd Anno 1551. so wol Anno 1569 zum Briegk / vnd wiederumb Anno 1596. abermal zur Liegnitz ausgangen / vnd eine perpetuam quandam investituram eamq; simultaneam in sich helt / in dieser quæstion entstanden / Ob Brüder Kinder / so sonst fratres patrueles genennet werden / für gesambte Lehnleute mit den Brüdern vnd Brüder Kindern gehalten werden können / Oder ob die Bezahlung aus jetzt gedachtem privilegio weiter nicht / denn allwege nur auff des verstorbenen Bruder / oder Brudern Kinder / gar nicht aber auff die fratres patrueles vnter sich / so Geschwister Kind genennet werden / oder auch den patruum sich erstrecke. III. Das dritte Exempel schwerer Lehns disput.

Welche die erste Meynung vertheidigen / brauchen hierzu erstlich die Worte des privilegij / dann auch den Verstande desselben: Rationes pro affirmativa ex verbis.

I. Aus den Worten ist erstlich klar / daß gesambte Hand miteinander zu ewigen Zeiten zu haben / vnd darinnen zu sitzen genennet werden / Erstlich Brüder / darnach Brüder Kinder. I.

II. Sind die Brüder mit den Brüder Kindern copulativè conjungiret, da dann die copula jhnen ein gleiches Recht tribuiret. II.

III. Redet das privilegium von keinem Verstorbenen / oder auch von keiner succession, sondern von denen / die in gesambter Hand ratione investituræ absolutè sitzen / diese sind aber Brüder vnd Brüder Kinder. III.

IV. Daß die Worte klar lauten / Brüder vnd Brüder Kinder sollen zu ewigen Zeiten gesambte Lehn haben vnd darinne sitzen / welches ein gewisses vnd in præsenti existens jus quæsitum Brüder vnd Brüder Kindern zustehet / id quod non tantùm est ex præcipuis effectibus simultaneæ, sed & hoc operatur, ut illis hoc auferri amplius nequeat. IV.

Wann man mentem privilegij recht erweget / wil diese der ersten Meynung auch Beyfall geben. Ex mente privilegii.

Weil I. die gesambte Hand ewig seyn soll / allerdings / als wenn Brüder vnd Brüder Kinder in sonderheit vnd mit Namen / vnd in die gesambte Hand gesetzet weren. I.

II. Weil Brüder vnd Brüder Kinder ohne einige restriction wircklich vnd mit Worten gleich gemacht werden / vnd was von einem disponiret worden / bey dem andern auch statt haben müsse. II.

III. III. Weil diese interpretatio privilegij der Natur vnd Eigenschafft der Sächsischen gesambten Hand gantz ehnlich vnd ebenmessig / in welcher das jus succedendi blos an der gesamleten investitur dependiret, wie solches im Lehn-Recht c. 6. c. 21. &c. klar versehen / auch von *Hartman. Pistori, Gailio, Zobelio, Pfeilio, Colero, Coppenio* vnd andern mehr stattlich verführet wird.

IV. IV. Weil das Liegnitsche privilegium Anno 1596. ausgangen / das Haupt-privilegium erholet / verbessert / vnd beydes das alte induciret, vnd auch die Verbesserung hindan setzet / daß nemlichen die Agnaten usq; ad quartum gradum inclusivè in der investitur begrieffen seyn sollen.

V. V. Weil die observantz hierzu kommet / da denn der Dominus feudi niemals contradiciret, vielweniger die patrueles in der Succession gejret haben solle.

VI. VI. Weil diese concession den Lehnleute für jhre treweste Gewertigkeit / als eine remuneration vnd sondere Begnadung bezeiget vnd erwiesen worden.

Rationes pro Negativa. Dieses sind solche fundamenta, welche mit gewaltigen Rechts Gründen leichtlich können bekleidet werden. Im Gegentheil sind auch sehr probabiles rationes, so da erweisen können / daß die Belehnung aus dem privilegio weiter nicht / denn allwege nur auff des verstorbenen Bruder / oder Brudern Kinder / gar nicht aber auff die fratres patrueles sich erstrecken solle.

I. Dann einmal ist diese Person in genawe acht zu ziehen / von dessen Succession die Frage ist / vnd wenn das privilegium einen transversalem erfordert / so könne kein ander verstanden werden / als eben des letzt verstorbenen Bruder oder des Brudern Sohn.

II. Anderns / daß aus dem privilegio zur succession erfordert werden des verstorbenen Bruder oder Bruder Kinder sub qualitate proximitatis, wordurch alle die ausgeschlossen werden / welche à jure repræsentationis alieni seyn / als da ist der patruus, so wol die patrueles.

III. Drittens / daß im Landes privilegio des patruelis vnd patrui mit keinem einigen Worte gedacht worden / dannenhero auch keine disposition auff sie kan gezogen werden.

IV. Vierdtens / daß das privilegium keine newe Successores machen / sondern nur eine perpetuam investituram geben wollen denen Brüdern vnd Brüder-Kindern / welche ohne das Lehns Erben gewesen.

V. Fünfftens / daß eines oder das andere absurdum erfolgen würde / wenn der patruus vnd patruelis im privilegio solte verstanden werden / nemlichen:

Absurda. I. Es würden die patrueles mit den Brüdern etiam diversissimarum linearum, zu gleich vnd conjunctivé zugelassen werden sollen / welches wider alle Rechte / Gebräuchen vnd Billigkeiten lauffen würde / ja es würden auff solche Manier die patrueles, weil sie nicht allein vermöge der gesambten Hand / sondern auch in Ansehung der proximitet wider alle Vernunfft / aus dem vierdten grad

2. lineæ collateralis in den andern per saltum gesetzet werden müssen.

II. So würde auch folgen / daß der patruus im Lehn des Brudern Sohne würde succediren sollen.

III. Würde auch folgen / daß nemlich die / derer Eltern niemals der succes-

3. sion fehig gewesen / würden succediren sollen / ja es würde die successio ascendentium eingeführet werden.

VI. Sechstens / daß das privilegium wegen der remuneration in einen contractum verwandelt werde / darinnen die Worte wider den stipulantem notwendigst vnd zwar stricte müssen verstanden werden.

VII. Siebendens / daß vber den Burdern vnd Bruders Sohn keine einige Person in der investitur einiges jus quæsitum vnd radicatum habe.

Achtens /

Achtens / daß vnter dem Namen eines Bruders weder der patruus, noch vnter dem Namen des Brudern Sohn ein patruelis könne gesetzet werden. VIII.

Diese vnd andere fundamenta mehr sind von vielen Universiteten in Deutland stattlich erwogen / vnd mit Rechts Gründen trefflich erstrecket / aber noch zur Zeit das gantze Werck nicht erhoben worden.

Demnach aber die Ritterschafft in beyden Fürstenthümbern gnädige Landesfürsten hat / welche gleichwol dem Adel in einem vnd dem andern grosse Beförderung erzeigen / in jhren Rechts Sachen mit eusserster Bemühung fast alles zu gütlicher Handlung richten / vnnd hierdurch vnter jhnen allen Wiederwillen dempffen / grosse Geld Spielterungē abschneiden / Fried / Lieb vnd Einigkeit vnter den adelichen Geschlechtern erhalten / in allen jhren Angelegenheiten auff gehorsames Ansuchen / jhnen mit Raht vnd That gnädig beyspringen / jhre Kinder zu Hoffe Diensten / Krieges Befehlichen / Ritterlichen expeditionen befördern / auch jhnen solchen gnädigen Schutz leisten / das alles zu Auffnehmen vnd Erhebunge der adelichen Geschlechter Namens vnnd Stammes gerichtet / die von Adel zu grossem Reichthumb vnnd anderer eminentz wircklich / auffgestiegen / also / daß sie an puritet des Adelstandes / an anschligen grossen Vermögen / vnd an andern bonis externis keiner andern nation was nachgeben dürffen. So were es je am füglichsten / wenn dieser langwehrende Rechtsstreit / so dann auch sonst den Vnterthanen mit jhren Landesfürsten zu rechten sehr schwer fallen wil / auff die Seite gesetzet / vnd die löbliche Ritterschafft sich gegen jhre gnädige Landesfürsten also gehorsamlich vnd vnterthänig bezeigte vnd erwiese / damit die von viel hundert Jahren hero erwiesene Gnad vnnd Wolthat ferner continuiret, ja von Tag zu Tag je lenger je mehr erweitert vnd ausgebreitet werden möge. Der Landesfürsten Wolthaten gegen jhre Ritterschafft. I. II. III. IV. V. VI. VII. VIII. IX.

Damit aber der günstige Leser das privilegium selbsten von Worte zu Worte recht vnd wol vernehmen könne / ist dasselbe allhiero nachzusetzen verordnet worden.

In Gottes Namen / Amen.

WIr Friederich vnd Georgius Gebrüdere von Gottes Gnaden / in Schlesien Hertzoge zur Liegnitz / Briegk / vnd zum Goldbergk / bekennen öffentlich mit diesem vnserm Brieff / vnd thun kund allermänniglich / daß wir den Gestrengen / Ehrnvesten vnsern Adel des Liegnitschen / Goldbergischen vnd Hainawischen Weichbildern entdecket vnd zu erkennen haben gegeben / wie wir in solcher beschwerter Angelegenheit weren / daß wir ein Theil vnserer Land vnd Leute / erblich verkauffen vnd vbergeben / haben sie dasselbe bey jhnen höchlich betrachtet / vnd beweget / vnd seyn vns vom guten Willen / mit sampt jhren armen Leuten drey Jahr nach einander mit einer solchen hülfflichen Stewer zu Hülffe kommen / dadurch wir bey vnserm Land vnnd Leuten blieben / vnd die also behalten haben. Privilegium Anno 1511. am Tage Philippi vnd Jacobi.

Dasselbige haben wir sehr zu Gemüthe genommen / vnd sampt vnsern Rähten fleissig bedacht vnd betrachtet / wie wir sie wiederumb / als vnsere getrewe Vnterthanen / die sich allzeit gegen vns / vnd vnsern Vorfahren / Herrn vnd Fürsten getrewlich vnd fromlich / vnnd auffrichtig gehalten / mit einer besondern Begnadung / dagegen begnaden möchten / haben wir sie erstlich privilegiret vnnd begnadet.

Privilegiren vnd begnaden sie / daß Brüder vnd Brüder Kinder männliches Geschlechtes vnd Lehns Erben zu ewigen Zeiten gesamlete Lehn haben / vnd darinnen seyn sollen / für vns / vnsere Erben vnd nachkommende Fürsten vnnd Herrn / der gesamlete Lehn halben vnersuchet / gantz vnverhindert. I. Brüder vnd Brüder Kinder sollen gesamlete Lehn haben / der gesamleten Lehn halben vnersuchet.

II. Der Lehnman mags einem geben/weme er wil.

Zum andern / Wo jhr keiner seyn Gut oder väterliches Erbtheil einem Bruder insonderheit oder Brüder Kinder lieber gönnete / denn dem andern/ vnd wolte das an jhnen bringen/dasselbige soll ein jeglicher Macht haben/von vns/vnsern Erben vnd Nachkommenden Fürsten vnd Herrn vngeirret.

III. Mag den Töchtern auff das Gut / so es nur nit auff dem Falle stehet/ Geld verschreiben/welches der Erbe zahlen soll.

Zum dritten/Wo einer nicht Erben/sondern Töchter hette/vnd wolte seinen Töchtern etlich Geld auff seinen Gütern verschreiben lassen / vnd solche Güter doch nicht an vns / noch an vnsere Erben vnnd nachkommende Fürsten vnnd Herrn/allenthalben nach seinem Todte verfielen/sondern an die Neehsten/soll jhnen dasselbige nicht gewegert werden/ vnd welcher solch Gut erbet / soll den Töchtern solch Geld heraus zu geben verpflichtet seyn / vnd das vbrige jhm behalten.

IV. Soll mit Fürst. Anlagen nicht beschweret werden.

Zum vierdten/ daß sie sampt jhren armen Leuten vnd bey vnserm Leben zu ewigen Gezeiten keine Stewer geben sollen/desgleichen auch nach vnserm Todte/ daß Gott lange spare gesund/vnserm Erben oder kommende Fürsten vnnd Herrn zu Liegnitz vnd Briegk/es weren denn Stewren/darumb vnsere Erben oder nachkommende Fürsten vnd Herrn/so anlangen würden/die sie sich von Rechts wegen nicht wegern köndten.

Confirmation dieses privilegii.

Solche obenerzehlete Artickel in aller Form vnd Weise / wie die ausgedrückt vnd geschrieben seyn/ haben wir als rechte Landes Fürsten confirmiret vnd bestetiget / dieselben vnserm Adel der obgemelter dreyer Weichbilder des Liegnitschen/ Goldbergischen vnd Hainischen alles in Macht vnd Krafft dieses Brieffes.

Zu Vhrkund mit vnserm Fürstlichen anhangenden Insiegel wissentlich versiegelt. Geschehen vnd geben am Tage Philippi vnd Jacobi der heiligen zwölff Boten / nach Christi vnsers Herrn Geburt im ein tausend / fünff hundert vnd eilfften Jahre.

Testes.

Dabey sind gewesen die Edlen vnd Ehrnvesten vnsere liebe Getrewen Christoph Magnus zum Kaldenwasser / Niclas Magnus zu Reichenaw / Hans von Rhedern Hauptmann auff dem Gröditzberge / Albrecht Bock/ von Rochlitz/So ward Niclas Scholtz vnserm Cantzley Schreibern dieser Brieff empfohlen.

Privilegium Anno 1522. Donnerstags für Thomæ.

Eben dieses privilegium, so dem Liegnitschen / Goldbergischen vnd Hainischen Adel gegeben/ist auch dem Briegischen/ Ohlawischen/ Nimbtischen vnd Strehlischen Adel hernach ertheilet / vnd abermals Anno 1523. Donnerstag vor Thomæ von Hertzog Friederichen dem andern wiederholet worden / so hernachmals Hertzog Georgius II. anderweits Anno 1569. vermehret vnd gebessert nachfolgenden Lauts vnd Inhalts.

In Gottes Namen / Amen.

Privilegium An. 1569. Donnerstags nach Misericordias.

VNd von desselben Gnaden/Wir Georg Hertzog in Schlesien/zur Liegnitz vnd Briegk bekennen hiermit öffentlich gegen allermäniglichen / Nach deme der Hochgeborne Fürst / vnser gnädiger lieber Herr vnd Vater / Herr Friederich Hertzog in Schlesien / zur Liegnitz vnd Brieg seliger vnd hochmilder Gedencken / die Wolgebornen / Gestrengen / Ehrnvesten vnsere liebe Getrewen / die vom Herrn vnd Ritterstande vnsers Fürstenthumbs vnd Weichbilde Briegk / Ohlaw / Strehlen / vnd Nimbtsch im verschienenen 1521. Jahre/Donnerstags vor Thomæ gnädlichen privilegiret vnd begnadet.

I. Erstlich / daß Brüder vnnd Brüderkinder männliches Geschlechtes vnd Lehns Erben zu ewigen Zeiten gesamlete Lehn haben / vnd darinnen seyn sollen für jhren Gnaden / derselben Erben vnnd nachkommenden Fürsten vnd Herrn/ der gesamlete Lehn halben vnersucht/gantz vngehindert.

Zum

Zum andern/ wo jhr keiner sein Gut oder väterlich Erbtheil einem Brudern in sonderheit oder Brüders Kindern lieber vergönnete / denn dem andern/ vnd wolte es an jhnen bringen / daß solches ein jeder Macht haben solte / für jhrer Gnaden / desselben Erben vnd nachkommenden Fürsten vnd Herrn allenthalben vngejrret. II.

Zum dritten/ wo einer nicht Erbe hette/ sondern Töchter / vnd wolte seinen Töchtern etlich Geld auff seinen Gütern verschreiben lassen/vnd solche Güter doch nicht an jhre Gnaden/deroselben Erben vnd Nachkommenden Fursten vnd Herrn nach seinem Todte verfielen/sondern an die Nechsten / daß jhme dasselbige nicht gewegert werden solte / vnnd welcher solch Gut erbete / der soll den Töchtern solch Geld heraus zu geben verpflichtet seyn / vnd das vbrige jhm behalten. III.

Zum vierdten / daß sie sampt jhren armen Leuten jhren Gnaden bey deroselben Leben zu ewigen Zeiten keine Stewer geben sollen / dergleichen nach jhrer Gnaden Todte / derselben Erben vnd Nachkommenden Fürsten vnd Herrn zur Liegnitz vnd Briegk / Es weren denn Stewren / darumb jhrer Gnaden Erben oder Nachkommende Fürsten vnd Herrn sie anlangen würden/die sie von Rechts wegen nicht wegern köndten. Vnd aber gedachte vnsere Landschafft neben den andern vnsern Vnterthanen vnd lieben Getrewen/ den auch Wolgebornen/ Gestrengen vnd Ehrenvesten / denen vom Herrn vnd Adelstande vnserer Weichbilder vnd Fürstenthumbs Creutzburgk / Pitschen / Wohlaw / Steinaw / Rauden/ Wintzig / Herrnstadt vnd Ritzen zur Ablegung vnser Schulden aus vnterthäniger Liebe vnd Trewe sich gegen vns einer ansehenlichen Hülffe gehorsamlich bewilliget. So haben wir jhnen dagegen aus Fürstlichen milden Gnaden das vorige privilegium gnädig zu geben vnd zu bessern zugesaget. IV.

Geben vnd bessern jhnen auch dasselbe hiermit vnd in Krafft dieses vnsers Brieffes/dergestalt vnd also/weil die Landschafft des Fürstenthumbs vnd Weichbilder Creutzburg/Pitschen/ Wohlaw/Steinaw/ Rauden/ Wintzig/Hernstadt vnd Ritzen obengedacht privilegium vnd Begnadung zuvor nicht gehabt / daß sie sich nunmehr deroselben Freyheit auch gebrauchen vnd theilhafftig machen sollen vnd mögen. Das vorige privilegium wird verbessert vnd erweitert.

Vnd wollen jhnen sampt den andern obgedachten vnsern Vnterthanen des Briegischen Fürstenthumbs / Ohlawischen / Strehlischen vnnd Nimbtschen Weichbilder solch privilegium hiemit gnädig gegeben / vermehret vnd gebessert haben/daß sie sich nun vnd zu ewigen Zeiten gebrauchen sollen vnd mögen.

Erstlichen nach dem Brüder vnd Brüders Söhne / die in vnsern Landen beerbet vnd besessen / vnersucht der Lehnshand gesambte Lehn haben / vnd sich aber offtmals zuträget/ wenn sich Brüder theilen / daß einer das Gut / vnd die andern Geld nehmen/dadurch der oder die/ so das Geld bekommen / vnter vns vnbelehnet werden. I. Bey brüderlichen Theilungen / so einer das Gut allein/ vnd der ander Geld bekeme/ soll sich dieser einen Bawren oder Gärtner ausziehen/ vnd hiedurch die gesamlete Lehn behalten.

So sollen nun hinfürter der oder dieselbigen vnbelehnte Brüder zu Erhaltung der gesamleten Lehn Fug vnd Macht haben / jhnen in der Theilung / oder wo sie aus Noht vnd Armut verkauffen müssen / jhnen einen Bawren / Gärtner oder sonsten etwas nach Gelegenheit der Gütter außzuziehen / darvon er aber sie zu Folge der gesamleten Lehn vns/vnsern Erben vnd nachkommenden die gebührliche Pflicht vnd Erbholdunge/wo dieselbige zuvor nicht geschehen/thun/vnd sich sonst / als gehorsamen Vnterthanen zustehet / aller vnterthänigen Gebühr erzeigen.

Zum andern/ begnaden / geben / vnd bestetigen wir Brüdern vnd Brüders Söhnen/denen von der Landschafft / so in obgedachtē vnserm Fürstenthumb vnd Weichbildern beerbet oder besessen seyn / die gesamlete Belehnung dergestalt vnd Mey- II. Die gesamlete Lehn soll auch in vnterschiedenen Weichbildern künfftig statt haben.

Meynung / daß sie vngeacht solcher vnterschiedlichen Weichbilder / vnd daß die Briegischen / Ohlawischen / Strehlischen vnd Nimbtschischen ein besonder privilegium haben aus einem obberührtem Weichbilde in das andere die Folge der gesamleten Lehn haben / darinnen sitzen / vnd derselben geniessen vnd gebrauchen sollen / Jedoch ausgenommen der Lehns Fälle / so jetzo allbereit auff dem Fall stehen / die wir vns vnd vnsern Erben dieses verliehenen privilegij vngehindert hiemit deutlichen zuvorbehalten.

III. Von den Lehngütern auffm Fall sollen den sahmentlichen Töchtern allzeit vom 1000. Güld. Vngr. 200. Güld. Vngr. folget.

Zum dritten / wenn sichs zutrüge / daß ein Lehn Gut an vns / vnsere Erben vnd Nachkommen vorfiele / vnd der verstorbene Vasall oder Lehnsträger Töchtere vnausgesetzet hinter sich verliesse / so sollen derselben Töchtern alle sampt zugleich von jederm tausend Gülden Vngrisch / so viel der Lehns Fall austragen wird 200. Gülden Vngrisch gegeben werden.

Bestetigung solches privilegii.

Solche obenerzehlete Artickel in aller Form / Maß vnd Weise / wie die ausgedrückt vnd geschrieben stehen / geben / confirmiren, bestetigen vnd bekräfftigen wir aus fürstlicher Macht vnd Gewalt / als der vollige regierende Landes Fürst für vns / vnsere Erben vnd nachkommen / obenbemeldeten vnsern Vnterthanen / denen von der Landschafft gedachter vnser Fürstenthümber vnnd Weichbilder Briegk / Ohlaw / Strehlen vnd Nimbtsch / Creutzburg / Pitschen / Wohlaw / Steinaw / Rauden / Wintzig / Herrnstadt vnd Ritzen / hiemit vñ in Krafft dieses vnsers Briefes / jedoch dem Hochgebornen Fürsten vnd Herrn vnserm freundliche lieben Vettern / Brudern vnd Gefattern / Herrn Heinrichen / Hertzog in Schlesien / zur Liegnitz vnd Briegk vnd Goldbergk / vnd seiner liebden Lehn Erben vnd Nachkommen an der gesamleten Lehn / die wir mit seiner liebde haben vnschädlichen.

Des zu wahrer Vhrkund haben wir vnser Fürstlich Insiegel an diesen Brieff wissentlich zu hangen anbefohlen. Das da geschehen vnd gegeben ist zum Brieg Dienstags nach Misericordias Domini, nach Christi vnsers lieben Herrn Geburt im 1569. Jahre.

Testes.

Dabey sind gewesen der Hochgeborne Fürst vnser freundlicher lieber Sohn Herr Joachim Friederich Hertzog in Schlesien zur Liegnitz vnd Briegk / vnd die Gestrengen / Hochgelehrten vnd Ehrenvesten vnsere Rähte vnd lieben Getrewen Christoff Langenaw von Wantritsch zu Kriesschitz vnser Hauptmann zu Briegk vnd Ohlaw / Heinrich Sehnitz zu Rudelsdorff / vnser Hauptmann zu Strehlen vnd Nimbtsch / George Waldaw von Schwanowitz / vnser Hauptman zu Creutzburg vnd Pitschen / Laurentius Heugel der Rechten Doctor / Adam Gfugk von Follerdorff zum Newdorff / Heinrich Zirn von Tirpitz / vnd Hans Pohuneck von Titschein vnser Secretarius, deme dieser Brieff befohlen ward.

Dieses privilegium ist Anno 1587. folgender Gestalt erkläret worden.

Privilegium Anno 1587. den 7. Febr.

VOn Gottes Gnaden / Wir Joachim-Friederich der Ertzstifftes zu Magdeburg Thumb Prost / vnd Johannes George / Gebrüdere Hertzoge in Schlesien zur Liegnitz vnd Briegk ꝛc. Bekennen hiermit für jedermänniglichen. Demnach an dem Dornstag vor dem heiligen Apostel Tag Thomæ des 1521. Jahres / weyland die Durchläuchtigen / Hochgebornen Fürsten vnd Herrn / Herrn Friederich vnd George Gebrüdere Hertzoge in Schlesien / zur Liegnitz vnd Briegk / vnsere liebe Anherrn vnd Väter der Landschafft des Briegischen / Ohlawischen / Strehlischen vnnd Nimbtschischen Fürstenthumbs Weichbildern / aus wichtigen erheblichen Vrsachen / fürnemlich aber wegen jhrer trewen vnd nützlichen Dienste vnnd Hülffen ein sonderlich privi-

privilegium vnd Begnadung verliehen / so nachmaln den andern Weichbildern als Wohlaw / Steinaw / Wintzig / Rauden / Herrnstadt / Pitschen / Creutzburg / gleichergestalt von weiland dem Durchläuchten / Hochgebornen Fürsten / Herrn George / Hertzog in Schlesien zur Liegnitz vnd Brieg / vnserm gnädigen lieben Herrn Vatern / hochmilder vnd Christlicher seliger Gedächtnüß gnädiglich mitgetheilet worden / in welchem bey dem dritten Artickel außgesetzet / vnd den Lehns-Leuten zugelassen / Wenn einer nicht Erbe hette / sondern Töchter / vnd wolte seinen Töchtern etlich Geld auff seinen Gütern verschreiben lassen / vnnd solche Güter doch nicht an die dazumal regierenden Fürsten / noch an die Fürstlichen Erben vnd kommende Fürsten vnd Herrn nach seinem Todte verfielen / sondern an die Nechsten / so solte jhm dasselbe nicht gewegert werden / vnd welcher solch Gut erbete / der solte den Töchtern solch Geld heraus zu geben verpflichtet seyn / vnd das vbrige jhm behalten.

Vns aber vorkommen / daß in Testamenten letzten Verordnungen / Auffgaben oder dergleichen / die Lehn Leute jhre Töchter im Mangel der Söhne auff den halben Theil des Werths am Lehn versehen / vnd sie damit bedencken wolten / vermeynete / daß sie wegen angeregten Artickels solches zu thun befuget vnd berechtiget seyn solten / dadurch aber die Lehn Güter zum höchsten vnd also beschweret / daß sie dergestalt vom Geschlecht gar weg kommen / vnd in frembde Hände gelangen / vnd die Lehnsfolger dagegen derselben entrahten würden / Sonsten auch andere Fälle sich ins künfftig begeben / vnd allerley disputationes gemacht werden möchten / so der Meynung des privilegij / welches zu Auffnehmung vnd Erhebung der adelichen Geschlechter / Namens vnd Standes gericht gewesen / gantz zu wider. Vnd derentwegen allerhand Meitleufftigkeit / Beschwer vnd Rechtfertigung entstehen köndten.

Das Privilegium ist gegeben zu Auffnehmung vnd Erhebung der adelichē Geschlechter.

Daß wir diesem nach einen gemeinen Land Tag vnsern gehorsamen getrewen Vnterthanen auff heute Dato publiciret vnd außgeschrieben / vnd neben andern vnsern Vnterthanen Angelegenheit auch dieses Artickels vnd Punctes halben notdürfftiglichen / gnugsamen reiffen Raht gehalten / alle Vmbstände erwegen / vnd mit vnsern getrewen Vnterthanen / derer dem Herrn- vnd Ritterstand guten Wissen / Raht vnd vollstendigen Verwillung diesen folgenden Aussatz vnd Erklärung vber obgedachten dritten Artickel der Töchter halben gemacht.

Aussatz vber den dritten Artickel dero Töchter halben.

Erstlichen / wann sich ein Lehn Gut vns vnd vnsern Erben vnd Nachkommenden eröffnen solte / daß nicht mehr Brüder / oder Brüders Söhne / vermöge des privilegij vorhanden / vnd also das Lehn Gut / ohne alle Mittel auffm Fall an vns stehet / so soll derselbe Lehnmann nicht Fug vnd Macht haben / einige Verschung vnd Vermächtnüß seinen Töchtern / oder jemands andern darauff zu thun / Sondern es soll von vns vnsern Erben vnd Erbnehmen denselben Töchtern nach Abziehung der darauff hafftenden Beschwer / wie beym andern Artickel weiter gemeldet wird / allem sampt zugleich von jedem tausend Gülden Vngrisch des rechten Werths des Lehn Gutes drey hundert Gülden Vngrisch gegeben werden.

Die sampteliche Töchter sollen von 1000. Ducaten 200 Ducaten haben wenns Gut auffm Falle stehet.

Wann aber ein Lehnmann nicht Söhne / sondern Brüder oder Brüders Söhne hette / so wol auch Töchter / vnd derselben viel oder wenig / vnnd denselben Töchtern etlich Geld von dem Lehn Gut / laut des privilegij in seinem letzten Willen / oder durch andere Gaben vnd Contracten vermachen wolte / so soll demselben Lehnmanne vngehindert von den Lehnfolgern vnnd sonsten männiglichen bevorstehen durch Testament / Vbergabe oder andere Contractus den dritten Theil des Werths solches Lehn Gutes den Töchtern zu bescheiden.

II. Stehts nit auffm Fall / do kan den Töchtern der 3. Theil des Werths vom Lehngut halb beschieden vnd gegeben werden.

Doch

Doch deductis deducendis.

Doch dieser Bedingung/daß für allen Dingen alle Bürden vnd Beschwerden / wie die jmmer Namen haben möchten/ es sey in Schulden/verbriefften oder vnverbriefften/oder die auff dem Gute sonsten hafften/Ritterdienste/ Leibgedinge/ geistliche Zinsen vnd dergleichen / gar nichts ausgenommen / vom Gute abgezogen / vnd was alsdenn der Rest am Werth des Lehngutes seyn würde / das dritte Theil davon hierdurch verstanden / vnd durch Vermächtnüß vom Lehnmanne seinen Töchtern/wie viel dero auch seyn möchten/zuzueignen frey vnd vnverschencket seyn/vnd sie sich damit allerdings begnügen lassen sollen.

Jedoch aber auch von dem dritten Theil / das Leibgedinge / so jrgend eines noch auff dem Lehngute seyn vnd hafften möge pro rata , davon auch jährlichen/ biß das Leibgedinge felt/gelieffert/ vnd gut gemacht werden.

Bestetigung die er declaration.

Vnd damit Streit vnd andere Vngelegenheit verhütet/ so viel dieselbe rata am Leibgedinge austräget / so viel auch an der Hauptsumma auff dem Lehngute stehen vnd verbleiben solle / damit des verborgenen Lehnmannes Bruder / oder Brüders Söhne / als des nechsten Lehnsfolger / dasselbe verrichten / vnd auff die nicht Verrichtung der execution vnd Einweisung ins Gut ohne jhr Verschulden nicht gewegert seyn dürffen.

Wann aber die Leibgedings Fraw mit Todte abgehet / so soll auff solchen Fall obengergeten Tochter oder Töchterngedachter Rest am drittem Theil / so wegen des Leibgedings auff dem Lehngut stehen blieben am Gelde nach Inhalt des privilegij , volliglich vom Lehnfolger entrichtet / vnnd wircklich ausgezahlet werden.

So dann nun vnsere angeregte trewe/gehorsame Landschafft vom Herrn vnd Ritterstande solche Artickels Erklärung nit allein beliebet vnd angenomen/vnd sich darnach zu verhalten anerboten/ sondern vns darneben auch vnterthäniglichen ersuchet/wir geruheten vnd wolten jhnen/jhren Erben vnd Nachkommen solche Erklärung nichts weniger / als das privilegium an jhme selbsten gnädig zu confirmiren vnd zu bestetigen.

So haben wir angesehen jhre billiche vnd rechtmessige Bitte / vnd daß diß zu Erhaltung vieler adelichen Geschlechter vnd Häuser/vnd zu Verhütung vieler Widerwertigkeiten / Streites vnnd Anfechtungen sehr dienstlich vnnd zuträglich.

Vnd demnach jhnen solche declaration /wie obstehet/ wissentlich bestetiget/ confirmiret vnd bestetiget. Thun auch solches als die regierenden Landesfürsten in Krafft dieses vnsern Fürstlichen Brieffes confirmiren vnd bestetigen solche Erklärung hiermit wissentlich/vnd wollen/daß sich darnach ein jedere Landschafft in künfftigen Zeiten richte/ darwider nichts in Ordnung seines letzten Willens / oder andern Contracten vornehme noch handele.

Mit ausdrücklicher Vermahnung / daß diß alles / was darwider geschehe/ vnd hierüber was mehrers den Töchtern ausgezogen vnd vermacht werden wolle / von vnkräfftig vnd nichtig seyn. Deßgleichen Testamenta / Ordnungen vnd Handlungen/auch von vns keines weges angenommen/viel weniger ratificiret vnd bestetiget werden sollen/ alles getrewlich vnd vngefährlich.

Zu Vhrkund haben wir diesen Brieff mit vnserm Fürstlichen anhangenden grossen Jnsiegel / dessen wir Gebrüdere vns sämptlich gebrauchen / bekräfftigen lassen/ vns auch mit eigenen Händen vnterschrieben.

Geschehen vnd gegeben zum Briegk den 7. Tag Monats Februarij nach Christi vnsers lieben HErrn / einigen Erlösers vnd Seligmachers Geburt im 1587. Jahre.

Darbey

Darbey sind gewesen die Gestrengen/ Wolgebornen/ Ehrnvesten/ Hochgelahrten/ vnsere Räht vnd lieben Getrewen/ Caspar Danowitz/ auff Johnsdorff vnd Bischdorff Fürstlicher Gnaden Ertzhertzogs Matthiæ vnd Maximiliani zu Osterreich Gebrüder/ Raht vnd Cammer/ George Herr von Kitlitz/ vnnd dem Aichberge zu Kreitschawitz/ Heinrich Waldaw auff Schwanowitz vnd Prambsen/ vnser Hauptmann zum Briegk vnnd Ohlaw/ Heinrich Sehnitz von vnd zu Rudelsdorff/ vnser Hauptmann zu Strehlen vnd Nimbesch/ Hanß Rechenberg von Jacobsdorff/ vnser Hauptmann zur Herrnstadt vnd Ritzen/ Heinrich Zirn von Tirpitz auff Prieborn vnd dem Burglehn zur Striegaw/ Johann Reiman der Rechten Doctor/ vnser Cantzler/ Augustin Göbe zu Alt Wehrden/ vnser Hoffmarschall/ Hans-Abraham Warkotsch von Nobschütz vnd Grunaw vnser Cammermeister/ Andreas Heugel auff Dretzke/ Oppern vnd Benckwitz der Rechten Doctor/ Hieremias Gerstmann der Rechten Doctor/ vnnd vnserer Fürstlichen Schulen allhier Professor, So ward vnserm Secretario vnd lieben Getrewen Valentin Jäncken zur Ohlaw dieser Brieff befohlen. Testen.

Cap. XXVI.

Von vnterschiedlichen Gewonheiten vnd Rechten im Lande Schlesien/ darbey absonderlich des Olßnisen Fürstenthumbs/ Landes Ordnung/ vnd etliche Privilegia.

Weil die Fürstenthümber Liegnitz vnd Briegk mit jhren privilegijs vnd andern heilsamen Rechten wolversehen/ also mangelts den andern Fürstenthümbern an Recht vnd Gerechtigkeit auch nicht/ nur daß eines andere Gewonheiten vnd Ordnungen hat/ als das andere. Vnterschiedliche Gewonheiten vnd statuta in Schlesien.

In den Fürstenthümbern Liegnitz vnd Briegk ist bey den privatis das jus retractus auffgehoben/ welches zu Breßlaw in viridi observantia gehalten wird/ wie auch im Fürstenthumb Olsen vnter dem Adel. Ius retractus.

In den Fürstenthümbern Schweidnitz vnd Jawer kan ein Vater dem Sohne die Legitimam gantz wegnehmen/ welches dannenhero also eingeführet worden/ damit die Söhne im bessern Gehorsam gegen die Eltern erhalten werden. Legitima.

In den andern Fürstenthümbern bleibet man bey den allgemeinen Rechten/ vnd müssen die Eltern den Kindern die Legitimam lassen.

In den Fürstenthümbern Oppeln vnd Ratibohr werden zwar Bürgen verstattet vnd zugelassen/ Aber der Bürge/ so er in der Bürgschafft lenger nicht stehen wolte/ kan seinen Principalen/ demselbst schuldigen vnd dem Creditori ein viertel Jahr für der Zeit durch einen offenen Brieff vnter seinem vnd zweyer vom Adel Petschafft/ solche Bürgschafft auffsagen/ vnd so derselbschuldige solches verschwiege/ vnd der Glaubiger/ so die Auffsage weiß/ sich hierinnen anderwerts nicht versorgte/ vnd die Zeit der Verschreibung verlauffen liesse/ ist solcher Bürge/ der die Auffsage gethan/ in solcher Bürgschafft zu hafften nicht verpflichtet. Fidejussores.

In andern Fürstenthümbern muß der Bürge hafften/ biß die endliche Zahlung erfolget.

Interrogatoria. Im Schweidnitschen Proceß des rothen Siegels vnd Zeugführung werden keine interrogatoria zugelassen / sondern an dessen statt kan das Gegentheil auff einen andern Rechts Tag eben dieselben Zeugen vorladen lassen.

In andern Fürstenthümbern / als im Liegnitschen = Briegischen werden die interrogatoria vblichen Rechten nach admittiret. Solche vnd derogleichen mehr singularia jura kan man nindert anderswoher besser erlernen / als auß eines jeden Fürstenthumbs löblichen Gewonheiten / Rechten vnd Ordnungen.

Vnd so dann weiland der Durchläuchte / Hochgeborne Fürst vnd Herr / Herr Carll der Ander / des heiligen Römischen Reichs Fürst / vnd Hertzog zu Münsterbergk in Schlesien zur Olsen vnd Graff zu Glotz / ꝛc. Nebenst seinem Herrn Bruder eine schöne vnd löbliche Landes Ordnung verfasset / als ist dieselbe von Wort zu Worte hiernach gesetzet worden.

IM Namen der ewigen / einigen / heiligen vnzertrenten Dreyfaltigkeit / Gottes des Vaters / Gottes des Sohns / Gottes des H. Geistes / werden bey Christen alle Sachen / gute Policeyen / Gericht vnd Recht angefangen. Derowegen Wir Heinrich vnd Carll Gebrüdere von Gottes Gnaden des H. Römischen Reichs Fürsten / vnd Hertzoge zu Münsterbergk in Schlesien zur Olsen / Graffen zu Glotz / vnd Herrn zu Cunstadt vnd Podibrat / angesehen / fleissig erwogen vnd bedacht / die trewe vielfeltige Dienste / ansehenliche gutwillige Hülffen vnd Wolthaten / so vnsere lieben Getrewen / die Ehrwürdigen / Andächtigen / Wolgebornen / Gestrengen / Ehrnvesten / Erbaren / Weisen / Prælaten / Herrn / Ritterschafft vnd Städte vnsers Olnischen Fürstenthumbs mit zugehörigen Trebnitschen / Bernstättischen / Cunstättischen Weichbildern / vnsern Vorfahren vnd vns / neben Zusetzung jhres eusserstes Vermögens gethan / hinforter thun können vnd mögen / darumb wir aus Fürstlicher Mildigkeit / mit vorgehendem reiffen vnd guten Raht / vnser ansehnlichen Freunde / vnd vnsern obgenandten getrewē Vnterthanen / sampt vnd sonderlichen eine gemeine Landes Ordnung / derer wir vns in Gnaden mit jhnen vergliechen / auffzurichten bedacht entschlossen / wie dann solches von dem Allerdurchläuchtigsten / Großmächtigsten vnnd vnüberwindlichsten Röm. Keyser Maximilian zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungern vnd Böhmen / Croatien König ꝛc. Ertzhertzog zu Osterreich / Hertzog zu Burgund / Marggraffen zu Mähren / Marggräffen zur Laußnitz ꝛc. Vnserm allergnädigsten Keyser / vnd Herrn / gnädist zugelassen / vnd bewilliget worden. Derowegen wir vor vns / alle vnsere Erben / Erbnehmen vnd nachkommende Fürsten / vnd Herrn des Fürstenthumbs Olsen vnd ermelter Weichbilder / in bester kräfftiger Form / wie wir dieses als vollmächtige regierende Hertzoge nun vnd zu ewigen Zeiten thun können oder mögen / hernach geschriebene Landes Ordnung mit allen nachgeschriebenen Puncten vnd Artickeln / wie die darinnen begrieffen / auch confirmiren vnd bekräfftigen thun / diß hiemit wissentlich vnd in Krafft dieses vnsers Fürstlichen Brieffes vnd Landsfürstlicher Begnadung außdrücklichen setzen / ordnen vnd wollen / daß gedachte Landesordnung mit allem was darinnen gesetzt / in diesem vnserm Fürstenthumb / vnd zugethanen Weichbildern / von männiglich / was Würden oder Standes die jmmer / geistlich oder weltlich seyn mögen / Inländischen oder Ausländischen / nun vnd zu ewigen Zeiten / stet vnd allwege gantz vnverbrüchlichen / vnd von männiglichen vngehindert sollen gehalten vnd denen nachgelebet werden.

Diese Landesordnung ist auffgerichtet mit gnedigstem Belieben. Keyſ. Maximil. II.

Diese Landesordnung soll

Zu ewigen Zeiten vnverbrüchlich gehalten werden.

Befehlende ferner auffsetzen vnd verordnen / daß alle vnser Erben / Erbnehmen vnd Nachkommen / vnsere gemelte trewe Vnterthanen / Land vnd Städte / bey allen solchen vnd andern jhren Privilegien / Gerechtigkeiten / guten herkommenden

Gebräuchen

Gebräuchen vnd Gewonheiten/ endlichen vnd gewißlichen / vnnd ohne allen Abbang vnd Verkürtzerung schützen vnd handhaben/ dasselbige alles nicht mindern/ sondern vielmehr aus Fürstlicher milder Güte vermehren wollen.

Die Landes-Fürsten behalten sich die Enderung vnd Verbesserung vor.

Woferne sich auch/ auff was Zeit diß jmmer seyn möchte/ zutrüge/ daß vns/ vnsern Erbnehmen vnd Nachkommenden / so wol vnsern getrewen Vnterthanen jhren Erben / Erbnehmen / an solcher Landes-Ordnung in einem oder dem andern Punct was mindern/mehren oder der besten Gelegenheit nach/zu auffnehmen vnd gemeinem Lande Nutz vnd Frommen / endern vnd verbessern wolten/soll vns vnd jhnen in allwege frey vnd offen stehen.

Vnd denen jhr jus quæsitum so für der publication solches erlanget.

Doch soll solche newe Begnadung vnd Landes-Ordnung denen / so vor der publication ein erlangtes Recht / vnd jus quæsitum bekommen / ohne Schaden gemeynet seyn.

Zu Vhrkund mit vnsern Fürstlichen Secreten besiegelt/Geschehen vnd gegeben zur Olsen den 16. Maij der weniger Zahl im 1583. Jahre.

Der erste Theil/ Fürstlicher Olßnischer Landes Ordnung vnd anderer incorporirter Weichbilder.

IVDICIALIA.

Articulus 1.

Wieviel Gerichte in vnserm Fürstenthumb vnd incorporirten Weichbildern zu halten.

Drey vnterschiedliche Gericht.

WIr wollen/ordnen vnd setzen / daß hinfürter in vnserm Fürstenthumb zu Olsen vnd incorporirten Weichbilder drey vnterschiedliche Gericht / vnd nemlich / das Land-Recht / Mann-Recht vnd Cammer-Recht zu vnterschiedlichen Zeiten / wie vor Alters gehalten/vnd derer mehr nicht gestattet/ noch zugelassen werden sollen.

Articulus 2.

Vom Land-Rechten.

1. Das Land-Recht von 14. Tagen zu 14. Tagen.

DAs Land-Recht soll/wie bräuchlich/auff Ansuchen der Part von vierzehen Tagen zu vierzehen Tagen durchs gantze Jahr/die Ferien ausgeschlossen / gehalten / vnnd mit Inländischen Vrtheilsfassern vnd Beysitzern besatzt vnd bestalt werden.

Da auch aus den Außländischen sich jemands deme zu vnterwerffen gefallen wolte / soll jhme dasselbe mit Erkauffung 60. Groschen zugelassen vnnd bestattet werden.

Dafür sollen Zeugnüß geführet.

Die Land-Rechte sollen Macht vnd Gewalt haben Inhalt jhrer Privilegien/ vnd wolhergebrachten Gebräuche/ Zeugnüß zuführen / vnter welchem Weichbild jeder gelegen/ so wol Auffbietung der Güter zu zulassen.

Güter auffgeboten.

Auch alle andere Ansprüche / so auff Personen oder Güter oder ligende Gründe gerichtet / vnd was mehr vor Alters zu demselben gehörig / anzunehmen/ Vrtheil vnd Abschied zu geben.

Ansprüche auff Personen vnd Güter entschieden werden.

Dofern sich aber Kläger oder Beklagte vor oder nach dem Vrtheil vor das Fürstliche Cammer Gerichte würde ziehen / soll jhm solches neben Erlegung der Gebühr / als 60. Groschen frey vnd bevor stehen.

Wann auch die LandRecht Sitzer wegen Schwere der Sachen / oder aus was beweglichen Bedencken dieses seyn möchte / in der Sachen nicht erkennen wolten / mögen sie die Partheyen an das Cammer Gerichte weisen / in welchem Fall die 60. Groschen nicht dürffen erleget werden.

Articulus 3.

Vom Mann oder LehnRecht.

II. Das MannRecht soll 12. Lehnsrichter vnd Landsassen haben.

DAs Mann- oder LehnRecht soll ein Zeit vnd Frist / wie vor Alters gehalten / vnd mit einem LehnsRichter / vnd eilff Personen vom Adel so Landsassen besetzt werden / welche jetzt Anfangs durch vns erwehlet / dann aber jährlichen vier Beysitzer jhres Amts erlassen / vnnd andere an jhre statt verordnet werden.

Dafür sollen Lehn vnd ligender Gründe Sachen vorkommen. Vnd etliche Straffen / derer die sich hieher ziehen / außgesetzt werden.

Vnd wollen wir in Sachen / Lehn vnd ligende Gründe belangend / inmassen vnsere Vorfahren gethan / auff vorgehende Loßzehlung der MannRechtSitzer gethanen Pflicht / vor diesem sonsten aber vor keinem andern Recht vnnd Sachen / selbst männiglichen Recht zu werden gnedig bewilliget haben.

Dergleichen / da sich einer dann wir ausserhalben öffentlicher Fälle in Straffen nehmen wolten / hierüber vor das MannRecht ziehen würde / soll derselbe vermöge habender Privilegien zu erkentzen / vnd die Straffen außzusetzen Macht haben / vnd dennoch jhr Fürstl. Gn. dieselbe zufallen.

Es sollen auch die Beysitzer bey diesem MannRecht gleicher gestalt dem CammerGericht von vns mit Vnterhalt / nemlichen jedes Tages mit einer Malzeit vor sich vnd einen Diener / so lange ein jedes währet / wie bißhero bräuchlich / also künfftig versehen werden.

Articulus 4.

Vom CammerGericht.

III. Das Cammergericht soll des Jahrs 4. mal gehalten werden.

GLeichergestalt soll das CammerGericht bißhero die grosse Rocke genandt zu verordneten Zeiten / vnd nemlich Montag nach Trinitatis das Erste / Montag nach Bartholomæi das Andere / Montags vor dem Sontag des Advents das Dritte / vnd Montags nach Invocavit das vierdte / zu rechter früher Tagzeit / da gleich kein Parth were / denselben gantzen Tag durchaus / da aber derer vorhanden / so lang gehalten werden / biß die alle gehöret vnd richtig beschieden.

Es sollen auch durch den verordneten Lands-Hauptmann vnd eilff Beysitzer vom Adel auff Maß vnd Weise / wie hieroben beym MannRecht gemeldet / besatzt / vnd mit Enderung der Personen / wie daselbst / verfahren werden.

Dafür sollen die Appellation-Sachen vorkommen.

Es sollen in diesem CammerGericht angenommen / gerechtfertiget vnd erörtert werden / Erstlichen alle Sachen / so durch ordentlichen Zug vnd Appellation von den LandGerichten anhero gebührlichen devolviret, doch daß einem Parth freystehe / dem CammerRichter vnd Beysitzer darob zu erkennen / oder die zuvoranlassen / vnd in Königliche Appellation auff Präger Schloß zum Versprechen zu vberschicken.

Zum

Zum andern / Ob andere außländische Personen in vnser CammerGericht bewilligten / vnd sich darauff veranlassen würden.

Zum dritten / Wann Partheyen vor vns vorbeschieden / vnd gütliche Handlung gepflogen / aber die Sachen nicht vertragen / sondern zum Abschied hingestellet werden wolte / daß mit vnserer Zulassung einem jedern gegönnet seyn soll / im Fall er sich beschwert befinde / sich auffs LandRecht zu ziehen / vnd von dannen den Zug durch Erlegung der Gebühr in das CammerGericht die Röcke genandt zu nehmen.

Leuterung soll hier abgeschafft seyn.

Vnd soll deme / welchem das Recht abgefallen keine Leuterung verstattet / sondern die hiemit gantz vnd gar abgeschafft vnd verlohren seyn.

Aber nicht via supplicationis.

Wo er aber sich durch dasselbe beschwert zu seyn vermeynte / soll jhm allein die Supplication an den regierenden König zu Böheim / als Hertzog in Schlesien zu gebrauchen gestattet werden.

Doch auff gewisse maß vnd weise.

Doch daß solche in gebührenden zehen Tagen eingewendet / vnd von Dato der publiction biß zum nehern CammerRechten beym Könige zu Böheim anhengig gemacht / vnd dasselbe angenommen / glaubwürdige inhibition vnd Kundschafft außgebracht werde / darauff jhme dann prosequirung derselben Jahr vnd Tag / nachfolgende / zugelassen seyn soll / Sonst vnd da der eines oder beydes nicht geschicht / soll es bey wolgesprochenem Vrtheil verbleiben / vnd dasselbe gebührlicher execution vntergeben werden.

Articulus 5.

Von dem Vngehorsam des Klägers / vnd seiner Straff.

Straff des vngehorsamen Klägers.

WEre Kläger / oder der sich an vnser CammerGerichs beruffen / auff außgebrachte Ladung in angesetzten RechtsTage vnd Stunde / nach dem drittem Geruffte an gewönliche Gerichtsstelle nicht erscheinen / sondern vngehorsam aussen bleiben / soll der Beklagter von angestelter Instantz der Gerichtskosten auff rechtliche Ermessung absolviret vnnd erlediget werden / vnnd soll jhm hinfürter keine citation noch Ladung zuerkandt werden / er habe dann die Expens erleget / vnd die caution de judicio sisti, wie bräuchlich bestellet / daß er hinfürter zum Gerichte gehorsamlich erscheinen wolle.

Articulus 6.

Von des Beklagten Vngehorsam.

Straff des vngehorsamen Beklagten auff den ersten GerichtsTag.

BEgebe sich / daß der Beklagte oder Appellat auff angesetzten Tag vnd Stunde zum dritten Gerufft nicht erscheine / vnnd es auß den Documentis executæ citationis sich befinden würde / daß jhme die citation in gebührlicher Frist / vnd nemlich vier gantzer Wochen vor dem RechtsTermin insinuiret, soll er wegen begangenen Vngehorsams sechs Thaler Straff den Gerichten / vnd Klägern die expens desselben Termins auff rechtliche Moderation zu erstatten / vnd als dann auff außgebrachte anderweit citation zu nechst folgendē CammerGericht nichts desto minder zu erscheinen schuldig seyn / er möchte denn sein aussenbleiben durch erhebliche / vnnd zu Recht zuläßliche Ehehafft bescheinen / soll er damit billich gehöret werden.

Auff den andern Gerichts Tag.

Würde er aber auch zum andern CammerGericht vier Wochen vor dem

Termin gebührlichen citirt, vnd denn auch Vngehorsam aussen bleiben / vnnd weder vor sich noch durch einen gnugsamen gevollmächtigten Anwalden erscheinen / soll er der Sachen verlüstig / vnd biß auff die wirckliche Hülffe vertheilet werden.

Es were dann / daß er seine Ehehafft oder Echte Noth / das heissen legitimæ impedimenta, oder redliche Vrsachen / vnd Entschüldigung seines aussenbleibens gebührlich allegiret. damit soll er gegen dem nechstfolgenden CammerGericht gehöret / vnd darauff / ob sie gnugsam / erkandt werden.

Derwegen auch vnser Vrtheilsfasser in diesem CammerRecht den Beklagten mit härtern vnd geschwindern Vrtheil nicht belegen sollen / denn daß er wegen seines Vngehorsams biß auff Ehehafft / vnd behülffliche Wiederrede / erstanden vnd erlanget.

Führete er solche seine Ehehafft gegen nechstem Termin / wie recht auß / vnd erhelt dieselbe eydlichen / nach deme jhme solches durchs richterliche Ampt zuerkandt / soll Bemelter sein Vngehorsam eröffnet / vnd alsdenn sententioniret werden / daß er nunmehr vor vngehorsam nicht zu achten / sondern es auff die angestalte Klage zu antworten / schuldig / er thue solches oder nicht / daß in der Hauptsachen ferner ergehen soll / was recht ist.

Erhelt er seine eingewandte Ehehafft nicht / soll er / wie hieroben gesetzt / durch Vrtheil vnd Recht / biß auff die Hülffe erstanden vnd erlangt / das ist / der gantzen Sachen verlustig / erkläret seyn / darauff auch dem Kläger gebührliche Executorial mitgetheilet vnd gegeben werden sollen.

Rechtmessige Ehehafften.

1. 2. 3. 4. 5. 6.

Damit aber der Ehehafft eine Gewißheit gemacht / wollen / ordnen vnd setzen wir / daß ob wol die Sächsischen Rechte nur vier Ehehafften oder Echte noth zu Entschuldigung für erheblich achten / als ist Gefängnüß / Kranckheit / Verreisen auster Landes / vnd da einer wegen gemeines Nutzes etwas zu verrichten / demnach auch die Wassersnoth / Item / wann einer riete / vnd jhm sein Pferd genommen würde / Item / wenn er ehe jhm die citation worden / auster Landes oder mit HerrenGeschäffte beladen were / vnd in Summa / was die Vrtheilsfasser für erhebliche Hinderung achten / vnd erkennen / in diesem CammerRechten zugelassen seyn. Trüge sichs zu / daß beyde Theil Kläger vnd Beklagter vngehorsam aussen blieben / vnd weder in eigenen Personen / noch durch jhre gnugsame gevollmächtige Anwalde zu etwa einem GerichtsTermin / auff vorgehende gebührliche Ladung nicht erschienen / soll derselbe Termin pro circumductio gehalten / vnd wo von einem oder beyden Theilen keine Ehehafft außgeführet / von demselben zehen Thaler den Rechtsitzern Straff erleget werden.

Wann beyde Partey aussenbleiben.

Articulus 7.

Von Erscheinung der Parth vor Gerichte.

Kein Parth sol vortreten / es werde denn vor beruffen.

ES soll kein Parth / nach besetztem vnd gehegtem Rechten vor Gericht vortreten / er sey denn zuvor gelesen oder geruffen / inmassen denn der Gerichts Secretarius aller Parthen Sachen / wie dieselbe auff eine oder andere Zeit angegeben / ordentlich nacheinander verzeichnet / vnd dieselbe vngeachtet / sie betreffe Arme oder Reiche / Frembde oder Außländische in der Ordnung verlesen / vnd beruffen soll.

Ohne mörderliche Wehre vnd Waffen.

Die Parthen sollen aller Nothdurfft gefast / mit Vernunfft vnnd Bescheidenheit ohne mörderliche Wehre vnd Waffen bey Straffe 60. Groschen den Rechtsitzern

sitzern zu erlegen vorkommen / niemands soll ohne Erlaubnüß vnd vnerforderts in Schrancken einschreiten bey Poen eines Schocks den Rechtsitzern zu zahlen.

Die gerichtliche producta vnd Einbringen / wie auch alle Abschied von Vrtheil / sollen in diesem Recht in deutscher Sprach gesprochen / verlesen / registriret vnd sonsten keine andere zugelassen werden. Alles soll deutsch befördert werden.

Da auch etwa ein Theil einen Assessorem oder Beysitzer aus denen zu Recht zuläßlichen vnd erheblichen Vrsachen / als verdächtig zu verwerffen gemeynet / soll es vor angestelter Klagen vnd Antwort beschehen / vnd hernach von jhm vnterlassen werden. Verdächtige Gerichts-Person soll bald anfangs gemeldet werden.

Alle auffzügliche exceptiones vnd Schutz-Wehren / dilatoriæ genandt / sollen im ersten Termin vorbracht / vnd auff den Fall der Krieg mit ja oder nein bestetiget worden / bey Straffe / daß er in folgenden Terminen damit nicht gehöret / sondern jhme die damit gantz abgeschnitten seyn soll. Alle exceptiones dilatoriæ sollen im ersten Termin expediret werden.

Articulus 8.

Zum Ober-Gericht gehöret.

WAs hohe Verbrechungen seyn / welcher Straffen Halß / Haut vnd andere Leibes-Straffen / oder auch Verweisungen betreffen / Item / Diebe / Mord / Blutrüst / Ehebruch / Hurerey / Weglagung / Zettergeschrey / als ob einer den andern morden / oder ein Weib oder Magd notzüchtigen wolte / auch straffen der Wunden / die da offen oder erstlichen Beulen seyn / vnd nachmals auffbrechen / vnd Wunden werden / stossen / treten oder werffen / darvon ein Mensch stirbet / oder gelämbdet wird / Hauß-friede brechen / Thür oder Fenster freventlicher weise beschädigē / ausschlagen oder werffen / auch ob jemands hohe vnd befreyete Personen / so im Regiment seyn / verspreche vnd injurirte, todt Cörper auffheben / vnsinnige Leute durch die Freunde / oder aus Richterlichem Ampte verwahren zu lassen / auch gezogen Schwerd oder Waffen / mit welchen einer den andern verwundet / verlämbdet oder erwürget. Welche delicta zu den Ober-Rechten gehören.

Alle solche vnd dergleichen / auch höhere vnnd grössere Verbrechung vnnd Mißhandlung / als Schmehe Klagen / wann jemands zu seinen Ehren peinlich angeklaget wird / demselben sollen die Ober-Gerichte gehören / vnnd nach Gelegenheit der Verwirckung straffen.

Was auch Geldbussen vnd Abtrag belangende / so von peinlichen Sachen herfliessen / als nemlichen / wann eine peinliche Sache mit Zulassung der Gerichte / vnd Bewilligung des beleidigten / klagenden Theils / oder aus andern Vrsachen bürglich würde / oder aber / daß sich ein Mordt / Lämbde / oder anders nicht aus Vorsatz / oder Argliſt / sondern aus solchem Vnfleiß oder Verwahrlosung zutrüge / das sich zu Rechte zu einem bürglichen Abtrage gelassen würde / solche Fälle / ob sie wol zu Geldbusse gelassen / sollen sie doch durch die Ober-Gerichte gestrafft / vnnd die Straffen eingenommen werden.

Vnd woferne jemandes vnter denen / so Ober-Gerichte haben / vnd halten / neben den angezeigten Stücken / von welchen solches Ober-Gericht einige Hoffarbeit führen / oder dergleichen Dienstbarkeit befuget / vnd derselben bißhero in stetwehrendem Brauch vnd Besitz were / so soll jhme auch derselbe hiedurch nicht benommen seyn.

Articulus 9.

Zu den UnterGerichten gehören.

Welche delicta zu den NiederGerichten gehören.

WAs kleine vnd geringe Fälle seyn/ als Haarrauffen/Schläge die nicht tödtlich seyn / noch Lämbde bringen / daraus keine Wunde würde / als braun vnd blaw Flecke / Nasenbluten / auch Blutrunsten / so mit Nageln gekratzt/ oder sonsten verlest / daraus keine Lämbde oder Wunde erfolget/auch Lügenstraffen / schlechte Schmehwort / welche ausserhalb höhen oder befreyeten Personen vnd Ortern geschehen / vnzüchtige / mutwillige Geschrey/ Messerzüge / durch welche niemands beschädiget wird / So wol Messer vnd verboten Waffen tragen/ verboten Wahre verkauffen oder feil haben / oder abgethane Spiel spielen/Deube/ so vnter vier Groschen begangen wird / dieselben alle sollen bey dem Erbgerichte vorbracht vnd gestrafft werden.

Was für andere Sachen zu den NiederGerichten gehören.

Diese vnd sonst andere Sachen / so nicht von peinlichen Sachen herfliessen/ als Schuld auch derselben Geltung oder Bezahlung/ nichts weniger auch Schaden / Pfandung vber Güter / sie weren ligende oder stehende / oder fahrende / bewegliche / sie betreffen viel oder wenig. Deßgleichen auch die Auffnehmung vnd Erlassung der Vnterthanen/ Verstattung vnd Einschreibung der Vorkauffe / Vorreichung der Erb oder Güter / Vollziehung der Testament oder Gaben/ so wol auch Geleistung der Verziechten / Außführung der Zeugnüß / vnnd Außbringung der GeburtsBriefe. Solches alles soll vor denen / welchen die Erbgerichte zustehen / gehören / vnd von denselben / für dem OberGerichtsherrn vngeirret / gerichtet werden / jedoch soll deme / so der OberGerichte befuget / von wegen solcher Obrigkeit / von den Vnterthanen / vber welche jhme solche OberGerichte gebühren / Inhalts vorgesetzter Notel / gebührlich Eyd vnd Pflicht erfolgen.

Articulus 10.

Von Expens vnd GerichtsKosten.

Das gewonnende Theil sol die Gerichts-Expensen haben.

ES sollen in Verfassung des Vrtheils alle Expens vnnd GerichtsKosten/was an citation / Lesen/Abschrifften / Zeugen Verhör/ VrtheilGeld dem Gerichts Secretario gegeben / Inhalts der Taxa dieser Ordnung einverleibet / ohne Moderation der Advocaten vnnd Procuratoren Belehnung oder derer Kosten vnd Zehrung / so nach Kriegs Befestigung auffgewendet / auff gebührliche Liquidation vnd rechtliche Moderation dem gewinnenden Theil adjudiciret vnd endlichen exequiret vnd verholffen werden.

Articulus 11.

Von Hülff in gemeinen Schuld-Sachen.

DEmnach bißhero beydes in Städten vnd Dörffern sich die Obrigkeit vnd Empter in Schuldforderungen / durch Nachlässigkeit/ oder aber auch durch andere Vrsachen / dahin erzeiget / daß von den Parten allerseits gros Beschweren vnd Erklagen / wegen langwirigen / gefährlichen / vnnd den Parthen schädlichen Verzugs der Justitien vorgefallen / dadurch Land vnd Städte nicht allein in Mißtrawen gegen einander gerahten/

sondern auch weil gegen Frembden vnd Außländischen / ohne derer Handel vnd Wandel niemand seyn kan / Trew vnd Glauben geschwächt / der gemeine Nutz hierdurch höchlichen verhindert. Als sollen nun fürbaß eine jede Obrigkeit / es sey von Prælaten / Herrn / Ritterstandes / durch jhr Haupt- vnnd Amptleute / Voigte / Schultese vnd Gerichte / auch Bürgermeister / Rahtmanne / Voigt vnd Gericht in Städten männiglich auff sein Anklagen vernünfftig / gedültig vnd vnparteisch / ohne verdrießlichs Anfahren / oder vnziemliches Abweisen / hören / sich der Klagen Grund fleissig erkundigen / den Beklagten auff des Klägers bitten alsbald vor sich erfordern / jhnen darauff hören / vnd da Beklagter der Schuld zustünde / oder derselben vberwiesen vnd vberwunden / jhme die Zahlung ohne alle Mittel / wofern auff fleissige Vnterhandlung beym Kläger / mit seinem guten Wissen / Willen vnd Jawort / keine gütliche Vergleichunge / oder lenger Frist zu erhalten / binnen vierzehen Tagen / vnverzüglichen zu thun / aufferlegen vnnd verschaffen.

Ein jeder creditor soll gedültig gehören vnd in Entstehung der Sühne soll der debitor in 14. Tagen zahlen.

Vnd da der Beklagte mit vnverkümmerten Gütern nit gnugsam besessen / vnvermögen oder flüchtig / also daß jhme der Kläger billichen nicht trawen kondte / jhnen mit Bürgen nach Außgang der Frist / auff m Fall der nicht Zahlung zu gestellen / oder in Mangel derselben mit Gefängnüß verfassen / vnd da nun die Zahlung in dieser Zeit vnd Frist der vierzehen Tage nicht erfolgete auff ferner Anhalten / des Klägers ohne allen Hinderzug die execution wider seine Person / ohne einigen Proceß verfahren werden.

Articulus 12.

Von Execution vnd Vollstreckung gesprochenen Vrtheils.

Wie das gesprochene Vrtheil sol exequiret werden.

IN Sachen / da ein Vrtheil im Cammer Recht gesprochen / von dannen nicht suppliciret, oder auch der supplication nicht deferiret, jhr folgens renunciret, oder dieselbe sonst erloschen vnd desert worden were / so soll der gewinnende Theil vmb executoriales bitten / die jhme vnverzüglichen aus vnser Cantzeley sollen mitgetheilet werden / In welchen dem verlüstigen Theil bey einer namhafftigen Poen / halb in vnser Cantzley / halb dem anruffenden Theil zu bezahlen geboten werden soll / dem gesprochenen Vrtheil innerhalb gewisser Zeit / die darinnen namhafft gesatzt werden soll / Folge thun / mit Bedräwung / da solches nicht beschehe / daß er auff einen andern gewissen Tag vor vns oder vnsern Hauptmann vnd Beysitzer erscheine / sehe vnnd höre / wie er in Poen gefallen sey / zu erklären / oder Vrsach anzuzeigen / warumb das nicht geschehen.

Vnd so der verlustige Theil also Vngehorsams halben in die Poen erkandt / mag das obsiegende Parth zu ferner Vollziehung der Vrtheil auch Bezahlung der erhaltenen Poen ferner Executorial wider das streitige Gut / oder die Person / wider welche das Vrtheil ergangen / ansuchen / dieselben jhnen auch gegeben vnnd mitgetheilet werden. Woher nun Beklagter ein gewisses Stück an Haab vnnd Gut / Acker / Hauß / Pferdt vnnd dergleichen zu erstatten fellig erkandt / vnnd er würde in angesetzter Zeit in außgegangenen Executorialen demselben nicht gehorsamen / soll die Vollstreckung durch die verordnete Executores in bemelt Gut oder Ding wircklichen ergehen / dasselbe von dem

Beklag-

Beklagten mit der That genommen / vnd dem Kläger zugestellet werden / darbey wir jhnen auch also schützen vnd handhaben wollen.

Were aber der Beklagte / nicht ein gewiß Stücke Gutes als diesen Acker / oder jene Wiesen vnd Holtz zu wiederstatten / verlüstig erkand / also / daß die execution in andere seine Güter geschehen muste / alsdann soll die execution folgender massen für die Hand genommen werden.

Daß erstlichen den obsiegenden Theil zu fahrender Haab vnd beweglichen Gütern / derer der Beklagte am leichsten entrahten kan / vnd wo die Zuerstattung des jenigen / so mit Vrtheil vnnd Recht erkandt / nicht genug zu seiner Person zu verhelffen.

Vnd da die execution wider die Person vor die Hand genommen werden müste / sollen die executores dem vertheilten Parth gütlich zur Zahlung ermahnen / würde er die in Zeit Sächsischer Frist nicht verrichten / jhnen durch jhre F. Gn. oder derselben Ampt / Oberherrn oder Ritterstandes / in eine Herberge auff eigene Vnkosten / durch einen Handschlag bey Trewen vnd Ehren bestricken / von dannen nicht zu weichen / dem Vrtheil sey dann rechtmessige Folge beschehen.

Gerichts Tax

Von compromittirten vnd willkührlichen Sachen soll jeder

Theil entrichten	2. ß Vngr. 9. ₰ gß
Von jeder Interlocutorien vnd Beyvrtheil jeder Theil	18. Grosch.
Dem Registrator von jedem Thaler	1. Grosch.
Von Abschrifft der Vrtheil	4. Grosch.
Von Abschrifft der Zeugnüß / von jederm Zeugnüß	4. Grosch.
Vom Zeugnüß zu verlesen / von jederm Blat	1. Creutzer
Von Auffsuchung der Gerichts Bücher / vom jedem Jahr	1. Grosch.
Von Vollmacht zu registriren	6. Grosch.
Von Gerichtlichen Vrkunden vnterm Siegel	4. Grosch.

Articulus 13.

Von Arrest vnd Kummer.

Damit auch durch die Parthen wegen vnklarer Schulden / Schäden vnd Expens offtmaln mehr als in liquidation vnd Außführung der Schuldforderung befindlich arrestiret vnd gesperret wird / vnd aber durch dasselbe dem Schuldner nicht allein Nachtheil / Vnglauben vnd Schaden zuwächst / sondern auch andern Glaubigern zu der Vbermaß / der Weg des Rechtens verschrencket wird / Als soll keiner auch fort mehr höher / denn seine klare Schulden / Zinsen vnd Schäden arrestiren vnd sperren / welcher aber dieses vberschreiten / vnd dasselbige vber 20. Floren Vngrisch lauffen würde / soll dem Richter zwantzig Floren Vngrisch zur Poen verfallen seyn / daneben auch dem Parth solches vngebührlichen arrestes halben / da jhme einiger Schaden oder Nachtheil daraus erfolgte / sich mit denselben derhalben auff Richterliche Erkäntnüß zu vertragen schuldig seyn.

Niemand soll vber seine klare Schulden / Zinsen vnd Schäden arrestiren.

Da aber auch die Zahlung in bemelter Sächsischen Frist nicht beschehe / soll er auff Begehren des Gegentheils in Breßlischen Thurm / so darzu verordnet / gefänglichen eingezogen / vnd daraus vor endlicher Vollziehung des Vrtheils / oder Vergnügung des Gegentheils nicht gelassen werden. Soll auch sich mit dem beneficio cessionis bonorū, ob er gleich alle seine Güter dem Glaubiger abtretē wolte /

Wo der schuldmann nit zahlet soll er in Thurm Kan sich auch mit der cession behelffen / wenn seine Gütter nicht zureichen.

wolte'/ wofern die zu völliger Bezahlung nicht gnugsam / nicht zu behelffen haben.

Ob er auch so vnvermögend/ daß er sich selber nicht vnterhalten möchte/ welches auff richterlich Erkäntnüß außgesetzet werden soll/ auff denen Fall/ soll einem jeden / so Ritterstandes / zween Groschen / einem Bürger ein Böhmischen Groschen / einem Bawer einen Groschen zu alimenten, von deme der jhnen einziehen lassen/ vnd mehr nicht gereicht noch gegeben werden. Wie der arme Gefangene soll alimentiret werden.

Speisete sich der Gefangene selbst / als soll jhm jeden Tag an seiner Schuld Summa/ da er Ritterstandes vier Groschen/ einem Bürger drey Groschen/ einem Bawer 2. Groschen abgekürtzt werden / daß dagegen dem Glaubiger die Hauptsumma mit 6. pro cento verzinst/ in Rechnung angesetzt werde. So sich der Gefangene selbst speiset.

Wer er aber des Vermögens nicht / sondern sein Glaubiger muste jhme das Kostgeld /wie obgesatzt darreichen/ soll dem /so Ritterstandes/ täglich zweene Groschen/ dem Bürger achtzehen Heller / dem Bawer einen Groschen / vnd mehr nit im Abschlag seiner Schuld Summa passiren. So er arm/

Da aber die beklagte Person wider die exequiret werden soll/ außgetreten/ vnd auff der executorn erstes / anders vnd drittens Erfordern nicht erscheinen / oder sich einstellen würde / soll dem Kläger ein Steck- oder Hafft-Brieff vnter vnserm Jnsiegel gegeben vnd mitgetheilet werden / denselben/ wo er betroffen/ gerichtlich annehmen vnnd gefänglich einziehen zu lassen / damit das Vrtheil an jhm vollstrecket. Wider den Flüchtigen sollen Steckbrieff ertheilet werden.

Were auch jemanden in ein Gut verholffen/ daran ein ander ein ältere Einweisung oder ander dingliches Recht zu haben anmelden würde / soll derselbe alsbald zu Verhör/ vnd bittlichem Endscheid der Sachen / durch vns oder den Landes-Hauptmann vorbeschieden / vnd jhme aufferleget werden / inner Monatsfrist/ mit allen vnd jeden seinen Rechten auch ordentlicher Liquidation desselben zu erscheinen / vnd ferner Erkäntnüß zu gewarten. Wer eine ältere Einweisung hat. Soll derselbe erweisen.

Da nun derselbe vngehorsamlich aussenbliebe / vnd auff bestimpte Zeit seine Recht ordentlich nicht außführete / soll diese seine angegebene Prioritet gegen dem jenigen/ wider denen er sie gebraucht/ erlesche. Oder wieder erlesche.

Welcher nun solche seine Einweisung von vns in ein Gut erlangt / soll dasselbe auff gute Raitung ein Jahr inne haben / vnd da es in derselben Zeit nicht gefreyet/ dasselbe alsbald vermöge des Inventarij abzutreten / vnnd klare Rechnung des Genusses bey seinem Gewissen oder Cörperlichem Eyde jhme durch vns oder vnsern Landes-Hauptmann zuerkandt/ zu thun schuldig seyn. Welcher eingewiesen/ wie er ferner gebahren soll.

Vnd was er vber den Zinß als 6. pro cento der geklagten vnd liquidirten Summen an Erbzinsen/ Nutzungen vnd andern angenommen vnd empfangen in Abschlag der Hauptsumma verrechnen.

Wann aber in Außgang Jahr vnd Tages solch Gut nicht befreyet / soll er dasselbe drey Dings-Tage vorm Land-Recht/ darunter dasselbe gelegen/ auffbieten/ den Beklagten / ob er sich zur Besserung finden vnd halten wolte / darzu citiren lassen / vnd auff den vierdten Dingstag soll jhm solch Gut erblich zuerkandt werden / Also daß er es nach dem letzten Dingstag oder Auffbietung Jahr vnd Tag vnverkummert/ vnverkaufft vnd vnverwendet / ohn alle Rechnung vnd einig Entgeld halten soll.

Wann alsdann in derselben Jahres Zeit niemands kommen/der solches verfechten/die Schuldener sich auch solches zu befreyen nicht finden würden/soll jhm solch Gut gantz frey ohne alle Anspruch erblichen verbleiben/vnd ferner kein ander Zuspruch darzu gelassen werden/ vnd wer auff dieses alles / der soll auch hinforder ewig stillschweigen / gleicher gestalt soll es auch in allen Städten vnnd derselben Gerichten gehalten werden.

Welche der Auffbietung widerspricht / soll sein Recht im Jahr vnd Tag ausführē. Der erste Eingewiesene soll in der Possession verbleiben.

Trüge sichs aber zu / daß sich einer wieder die Auffbietung gerichtlichen angebe / vnd derselben widerspreche / soll er innerhalb Jahr vnd Tag sein Recht gebührlichen ausführen / sonsten dasselbe erlosehen seyn / vnd ferner damit nicht gehöret werden.

Wann nunmehr Einweisung in ein Gut erlanget / vnd erstanden würden/ soll der jenige/so die Erstigkeit erlanget im Besitz vnd Genuß vngeirret verbleiben/ biß so lange er durch gebührende Zahlung derselben entsetzet.

Articulus 14.

Von Straff derer/so sich wider die Execution oder Immission aufflehnen.

Begebe sichs / daß jemand sich der Execution, Pfändung/ Immission oder andern hierüber gesetzten Hülffs Mitteln zu wegern / vnd den darzu verordneten Gerichts Personen/entweder mit Worten oder mit Wercken jedersetzig zu machen / vnd de facto vnd eigen mächtiger weise zu widerstreben vnterstehen würde / der oder diese sollen nachfolgender massen mit Ernst gestrafft werden.

Straff derer/ so sich der execution widersetzen.

Daß wann die Widerung durch vngebührliche Worte / Zitter Geschrey vnd Schmehungen der Gerichte vnd Gerichts Personen / in oder ausser Gericht ins Werck gesetzt / oder aber durch trotzen / pochen vnd schnärchen wider die Execution begangen/der oder die/ es sey Mannes oder Weibes Personen / sollen neben dem Wiederruff vnd Restitution jhrer Ehren den Gerichten vnd Injurirten Personen / mit Gefängnüß oder sonsten nach vnserm Erkäntnüß gestrafft werden.

Mit einem Wiederruff. Vnd Gefängnüß.

Da aber die Resistentz oder Widerstrebung mit handhaffter That effectualiter vnd wircklichen geschehe/vnd jemands an die Executorn vnd Gerichts Personen Hand angeleget/der oder dieselben sollen einen Monat mit Gefängnüß/ vnd hierüber mit funffzig oder hundert Floren Vngerisch nach Gelegenheit der Vmbstände in vnsere Cammer zu erlegen / oder auch mit zeitlicher Verweisung beleget werden.

Todtligkeit soll mit Gelde / Gefängnüß oder Verweisung gestrafft werden.

Erfolgte auch ein Todt / soll der Thäter nach Ordnung der Recht mit dem Schwerdte vom Leben zum Todte gerichtet werden.

Todtschlag soll mit dem Schwerdt gerichtet werden.

Vnd soll der oder die / so auff erfolgete Einweisung oder Pfändung /die verschlossene Gemach eröffnen/oder vber gerichtliche Verbot etwas davon vereussern vnd entwenden / nichts desto minder / so offt es geschehe / vns in vnser Cammer funffzig Floren Vngerisch neben Erstattung der entwenden Stücke vnd vierzehen Tage Straff mit Gefängnüß zu entrichten schuldig seyn / oder da es vnvermögende Personen / des Landes ewig verwiesen werden.

Straff derer/ die verschlossene Gemächer öffnen vnd was wegnehmen.

Articulus 15.

OB wol hieroben vermeldet / daß das Beneficium cessionis bonorum, vermöge gemelder Sachsen Recht nicht zuläßlich / wir auch dieselbe zu dem Ende / daß der Schuldner sein Leib vom Gefängniß dardurch retten solte / in vnserm Lande nicht gestatten wollen / begiebet sichs doch offt wann er befindet / daß er mit vnträglichen Schulden Lasten beladen / die er in anderer Gestalt / dann mit der Donation in solutum, oder abtretung seiner Haab vnd Güter zu verrechten nicht getrawet / Als soll dieselbe vergönnet / vnd damit nachfolgender gestalt verfahren werden: Wie mit der cession sol verfahren werden.

Daß er erstlichen vor vnser KammerRecht erscheinen / vnd seiner Creditorn Nahmen / was vnd wie viel er einem jeden schuldig / anzeige / specificire vnd bitte / weil er seine Creditorn durch andere Mittel / dann die hingebung seiner Güter nicht befrieden köndte / daß man jhm dieselbe günstig zulassen vnd gestatten wolle. I.

Vors Ander / Daß er einen leiblichen Eyd schwere / daß er all sein Haab / Gut vnd Schulden / gefehrlich / nicht verschweigen noch hinderhalten / sondern warhafftig anzeigen / vnnd was daran nicht reicht / mit seinem Leibe Fuß halten / vnnd Execution gegen seiner Persohn / wie hieroben geordnet / erwarten wolle. II.

Wan solches geschehen / sollen die Gläubiger alle vnd jede sein Haab vnnd Gut / vermöge nachfolgender Taxa annehmen / in jhrem Nahmen inventiren, zu ehester Gelegenheit verkauffen / vnd das Geldt / da es reichet / vnter sich entweder pro Rata, nach eines jeden Anzahl auffitheilen / vnd den vberschuß dem Schuldener zustellen / Oder da es nicht genug / dasselbe nach eines jeden Vortritt außzehlen / oder sonsten sich darumb vergleichen / vnd den Vberschuß bey des Gläubigers Person suchen. III.

Taxa / nach welcher die Güter in solchem Fall anzunehmen.

ERstlich ein Malder Schewerck vber Winter vmb 100. fl. Vngr.
Vber Sommer aber zwey Malder vmb 100. fl. Vngr.
Zwölff Fuder Wiesewachs vmb 100. fl. Vngr.
Zwölff Schock Samen zum Gewächs auff zweene Sommer vmb 100. fl. Vngr. Taxa eines Guts.
In einem Teiche / so zu erstrecken soll besämet werden 50. Schock für 100. fl. Vngr.
Erbliche gewisse SilberZinß fünff Marck vmb 100. fl. Vngr.
Die steigende / fallende Nutzungen / als Hüttungen / der sich frembde Leute etwa in demselben Gute gebrauchen mögen / So wol Mastungen / Mitungen / Kretschmer / Mühlen / Wassern / vnd sonst von allem so auffm Gut seyn mögen / sieben Marck vmb 100. fl. Vngr.

Wo Erbzinß Geträydt auffm Gute ist.

Ein Scheffel Korn vmb 16. gr.
Ein Scheffel Weitzen vmb 20. gr.
Ein Scheffel Gerste vmb 12. gr.
Ein Scheffel Haber vmb 8. gr.
Solcher obvermeldter Erbgeträydt Zinß soll auffs Geldt geschlagen werden / fünff Marck vmb 100. fl. Vngr.

Wo aber Wälde Holtzung auff dem Gute oder sonsten andere vnangerichte Nützungen verhanden/sollen von denen/welchen die Taxa zu verrichten aufferleget/in augenschein genommen vnd gewürdiget werden.

Gleicher massen sollen auch die Gebäw/ Bäwme/ Tätzgarten/ Kuchetäichlein vnd Helder/nach eingenommenem Augenschein derer/so zur Schatzung geordnet/ taxiret werden.

Endlichen sollen auch die Obmässigkeiten/als Ober vnd Nieder Gerichte/so wol auch alle Verehrungen/Robothen vnd Freydienst/ in der Taxa mit eingehen vnd fallen.

Was von der cession außgeschlossen.

Doch sollen von solcher cession außgenommen seyn/seine ziembliche Kleider an seinem Leibe/ vnd so er ein Handwercksmann/ sein Werckzeug/ damit er seine Nahrung haben/ vnd seyn wieder erholen möge.

Item/des Schuldners Haußfrawen Kleider/Kleynodien/zugebracht Heyrath Gut/ vnd was mehr von jhr da ist/ Deßgleichen das Zugvieh/Pferdt vnd Ochsen/ damit er der Herrschafft seine Pflicht zu thun schuldig.

Articulus 16.

Von Gerichts Taxa.

Von einer Sachen die hundert Thaler betrifft/ soll ein jeder Parth Urthelgeldt geben 1. Thaler.

Von der Sachen so 100. Thaler werth 18 gr.

Vnd da es vber hundert Thaler hoch/ soll es von jedem Part doppelt/ vnd nemblich erleget werden 2. Thaler.

Gerichts Taxa.

In Injurien vnd andern Sachen/ die keine Aestimation haben/ soll von jedem Theil zahlet werden 1. Thaler.

Alle geheimb vnd stillschweigende Arrest vnd Kummer sollen hinfüro abgethan/vnd in keinem Gerichtszwang zugelassen werden. Do auch dieselben beschehen vnd erfolget/ sollen sie gantz nichtig vnd unkräfftig seyn/ sondern ein jeder so Schulden oder anforderung halben sich des Arrests oder Kummers gebrauchen will/ derselbe soll denselben/ vor der Untergerichten vorgehender Citation öffentlich thun/vnd dem Gerichte caviren, vnd Vorstandt bestellen/ da er zur Vngebühr oder zu viel Arrestirete/daß er darumb Fuß halten/vnd Erkändtniß gewarten wolle/ davon er dem Gerichtsschreiber/ allein vom Verzeichniß jedesmal zween Groschen/zu erlegen pflichtig seyn soll.

Geheime Kummer sollen nichtig seyn.

Wie es mit dem Arrest zu halten.

Wann nun der Arrest geschicht/soll derselbe von 14. Tagen zu 14. Tagen/zu dreyen vnterschiedlichen malen/ vnd nicht weiter wiederholet/ vnd der Schuldener darzu geladen/ oder jhme dasselb insinuiret vnd angekündet werden.

Bey dem dritten vnd letzten Kummer aber soll er den Schein vnd klare Specification seiner Schulden mit einbringen/ vnd also ohne einige fernere Wiederholung oder vorlag des Kummers/ mit Citation vnd Proceß gegen seinem Schuldner/des erlangten Kummers halben Gerichtlichen verfahren/ seine Schuldt auff das gekümerte Gut/wie oben bey der Execution vnd einweisung gesetzt/ den Proceß verfolgen vnd erfordern. Sonsten vnd ohne obgesetzten Proceß/ sollen alle Kummer erloschen vnd genichtiget seyn/ Ob gleich auch mehr dann zu dreyen vierzehen Tagen/der Kummer wiederholet worden.

Vnd soll der jenige/ ob er gleich beym ersten Kummer seine Klage vnd liquidation einbracht/ citation wider seine Schuldner erlanget/vnd alsbald auff ersten erlangten Kummer zu verfahren bedacht/ den jenigen so nach zweyen vierzehen Tagen auff den dritten vollzogenen Kummer/ mit Klagen zu verfahren gemeinet/ gar nicht vorgezogen/ sondern gleich geachtet werden.

Alle

Alle Arrest so in den drey vierzehen Tagen beschehen/vnd darauff rechtlich procediret wird/ sollen zugleich geachtet/ vnnd keiner der prioritet oder Erstigkeit halben/von dem andern/ ob er gleich einen oder mehr Tage in denselben vierzehen Tagen vorm andern den Arrest vorleget/vorgezogen werden/sondern pro Rata aller zugleich gehen. Doch soll dieses alles dem jenigen so vor den Arrest, auff Haab vnd Güter/ vor der ordentlichen Obrigkeit/ es sey durch Consens oder pfändliche Verschreibungen einig Recht erlanget/ an jhren Rechten gar nichts præjudiciren oder nachtheilig seyn/ sondern es sollen dieselben allen dergleichen Arrestanten, vnd Einweisungen vorgezogen werden/vnd der Elter Consens vnd Hypotheca vorgehen.

Da auch jemand sich künfftigen Schadens von Bürgschafft oder anderer Sachen herrührende/gegen den andern befahrete/ vnd darauff sich durch offenen Arrest obgesetzter massen versicherte/ob er nach dreyen vierzehen Tagen der Gefahr nicht benommen/sondern sich in künfftigen Schaden streckte/ dessen gebürliche Liquidation er dann (weil derselbe von jhm noch nicht gut gemacht) nicht vorlegen könte/vnd derselbe auff solchen Fall/durch briefflliche Instrumenta, vhrkunden/Zeugnüß/oder aber auch Aydlichen den künfftigen Schaden vnd Gefahr zu bescheinigen hette/soll demselben der Arrest zu statten kommen/ vnd jhme keiner/so nach jm *arrestiret*, vnd durch ordentliche *Liquidation procediret*, vorgezogen werden.

Artic. 17.

Tagfarten sollen früh angesetzet vnd verhandelt werden.

Die vorbescheide in Parthey Sachen/sollen zu gantz früher Tage Zeit angesatzt/ausgeschrieben vnd verhandelt werden/ vnd sollen beyde Parth zu angesetzter Zeit vnd Stunde mit aller Notturfft gefast zur Stellen erscheinen/sich bey der Fürstl. Cantzley angeben/vnd des Handels abwarten. Da aber ein oder das ander Parth zu angesetzter Stunde zur Stellen nicht erschiene/vnd keine genugsame Ehehafft zu beweisen/soll das vngehorsame Theil/ jh. Fürstl. Gn. wilkürliche Straff genommen werden.

Würde aber Kläger oder Beklagter zum andern mal gar aussenbleiben/soll das vngehorsame Theil von jh. Fürstl. Gn. mit mehrem Ernst/ dann zuvorn nachleßlich gestrafft/vnd den gehorsamen Parth/ so zuvorn zur Stellen erschienen einen/fl. Vngr. vor die auffgewandte Kost vnd Zehrung/ehe die Sachen verhöret ohne alle Mittel zu erlegen angehalten werden.

Wie dann auch vngezweiffelt jh. Fürstl. Gn. mit derselben Ampt vnd Räten diese gnädige Anordnung thun werden/daß die angesatzten Stunden also gehalten/damit sich niemands zu entschuldigen.

Artic. 18.

Von Straff derer so Fürstliche Befehliche oder Citationes nicht annehmen.

Straff derer/ welche die Fürstl. Schreiben nicht annehmen.

Ein jeder jhrer Fürstl. Gn. Vnterthaner soll schuldig seyn/alle Fürstliche oder Amptsbefehliche/Mandata oder Ausschreiben/so wol Gerichtliche Citationes gehorsamlich anzunehmen/ auch dieselbe in abwesen durch Weib/Kind vnd Gesinde/daß dieselbe auffgenommen verordnen/welcher aber hierüber strafflich befunden vnd vberwunden würde/ soll ohn alles nachlassen/ weil solches zu Verkleinerung jhrer Fürstl. G. Hoheit vnd Reputation gereicht/vmb zehen Thaler gestrafft/ oder auff acht Tage auffs Rathhaus mit Bestrücknüß verhafftet werden.

Oder die Landes Boten vbel anfahren.

Deßgleichen soll er auch gestrafft werden/da er die Land Voigt/Landes Cammer oder Gerichtsdiener/oder Boten mit Worten beleidiget/vnd dessen vberwiesen würde

set würde / jedoch sollen die Landes Cammerer / Cantzley vnd andere Boten / die Brieffe vnd Mandata mit Bescheidenheit vnd Gebühr vberantworten / vnd niemand mit Worten oder Wercken zu nahend kommen.

Da er sich aber mit der That vergrieffen hette / soll er nach Erkentnüß der Manne gestrafft werden.

Artic. 19.

Wie mit Straff gegen den Adels Personen wegen Vngehorsam zu verfahren.

Straff der Vngehorsamen Adels Personen.

WAnn alle gemeine Verbrechen sollen die vom Adel nicht höher / auch mit keinem andern Gefängnüß beschweret / als daß ein jeder so etwas von schlechten bürglichen Sachen verwircket / in eine Herberge / oder auffs eusserste auffs Rahehauß bestricket / vnd daselbst nach Gestalt vnd Gelegenheit seines Verbrechens ein Zeitlang gehalten werden.

Da aber auch jemands so mutwillig / vnd sich an solche linde Straffe nicht kehren wolte / das Verbrechen auch wichtig beschaffen / soll mit gefänglicher Straffe gegen den jenigen verfahren / vnd dieses zur Straff gebraucht werden / wie es anderer Ort bey Fürstl. Regierungen / auch jh. Fürstl. Gn. vorfahren / vnd jh. Fürstl. Gn. selbst / in vbung gehalten worden.

Da sich aber einer auff Erkentnüß der Manne züge / soll er dabey / vermöge des Landes privilegij gelassen werden / was aber peinliche Verwirckung anlangend / in denselben soll hiemit auff den Fall / ob einer vom Adel desselben ordentlicher weise vberwunden / der Landes Fürstlichen Obrigkeit der Gefengnüß vnd Custodia halben nichts vorgeschrieben seyn.

Artic. 20.

Von Erforderung derer vom Adel.

Wie der Adel soll erfordert werden.

WAnn einer vom Adel auff vorgehende Vhrsachen erfordert wird / soll solche Erforderung / Erstlich bey Gehorsam / vnd ob er vber solcher Erforderung aussenbliebe / Zum andern bey verlust der Lehen vnd Güter / ꝛc. Vnd zum dritten auff Aydespflicht / damit er jh. Fürstl. Gn. verbunden / folgender Gestalt geschehen.

I. Beym Gehorsam. II. Bey verlust der Lehn. III. Bey der Aydes Pflicht.

Erstlich bey dem Gehorsam durch ein verschlossen Schreiben / vnd dann bey verlust der Lehen oder seiner Aydespflicht / durch einen offenen Befehl. Solche schrifftliche Erforderungen sollen dem erforderten in seine Behausung / durch den Landes Cämmerer geantwortet werden / wie hiebevorn von den citationibus gesetzt.

Da aber in demselben Ort vnd Dorffe einiger Scholtz / Gerichtsverwalter / oder anderer beerbter Vnterthaner verhanden / soll solche Erforderung alsbald von dem Landes Cämmerer bey demselben angesaget / vnd durch dieselbigen dem Junckern zu seiner Zukunfft behendiget werden / desselbigen Name aber deme solche Erforderung vberantwortet worden / soll mit Fleiß von den Landes Cämmerer vermercket / vnd zu seiner Wiederkunfft in der Fürstlichen Cantzley angesagt vnd verzeichnet werden.

Da aber der Scholtz oder Elteſten dieselben nicht annehmen wolten / soll derselbe alsbald von den Landes Cämmerer angezeiget / vnd dann auff jhrer Fürstl. Gn. ꝛc. Verordnung gestalt / vnd nach derselben Erkentnüß / von seinem Erbherren vnnachläßlich gestrafft werden.

Jedoch

Jedoch sollen alle Erforderung/ wie dieselben nacheinander erfolgen/ aus genugsamen erheblichen Vrsachen ordentlichen nacheinander geschehen.

Artic. 21.

Von Straff derjenigen/ so auff dreyerley Erforderung aussenbleiben.

Straff derer/ so auff die dritte Citation außsen bleiben.

WAnn jemand vnter denen/so erfordert werden/nicht erschienen/seines aussenbleibens auch keine Ehehafft angegeben/soll der jenige so auff den Gehorsam erfordert/ mit Bestricknüß in eine Herberge vierzehen Tage/ der jenige aber so bey verlust der Lehen vorschrieben / vmb den sechsten Theil seiner liegenden Gründe/dieselbe in fiscum einzuziehen/gestrafft werden/dieser aber so bey Aydespflichten/ vor Ehrloß gehalten / vnd in der Straff nach Erkentnüß der Manne vortheilet werden.

Würde aber jemands einige Ehehafft seines aussenbleibens im ersten/andern oder dritten Erforderung angeben/soll er dieselbe nach Erkentnüß der Manne genungsam zu erweisen schuldig seyn / vnd darauff was durch die zwölffer erkennet seiner Straff vnd Erkentnüß leiden vnd dulden.

Artic. 22.

Straff dessen/ so etwas zusaget/ vnd nicht helt.

DJeweil einem jeden Ehrliebenden Manne eignet / gebühret vnd zustehet/in allen seinen Worten/was er geredet vnd zusagt / zu verfahren/Als soll ein jeder der da beklagt oder sonsten vorgenommen wird/ auff das jenige/ so er schuldig/Auffachtung zu geben/verpflicht seyn.

Vnd wann nun einer oder der ander sagen würde/er wolte dem jenigen darumb er beklagt/oder deme/so jhme von Billigkeit wegen geschafft/vnd er annehmen vnd bewilligen würde/nachkommē/soll er ohne allen Handstreich bey seiner mündlichen Zusage gelassen/vnd jhme dieselbe in seinem Gemüte/als sich einem ehrlichen Manne gebühret wolbehalten.

Im Fall er aber demselben nicht nachkäme vmb solcher seiner Leichtfertigkeit willen/ da er dessen nicht erhebliche Vrsachen / nach der Manne Erkentnüß einzuwenden hette/auff vierzehen Tage in ein Herberge verfast zu seyn gestrafft/ vnd desselben nicht erlassen werden / er habe dann demselben wircklichen nachgesetzt.

Artic. 23.

Von Bestrickung beyn Trewen vnd Ehren.

Die Bestricknüß sollen aus gnugsamen Vrsachen vorgenommen werden.

DEmnach die Bestricknüß einem jeden ehrlichen Manne ein Vorbildt seiner Ehren / Namens / Titels vnd Geschlechts / besonders aber ein vornehmes Kleinodt seines Adels ist / als sollen die Bestricknüß nicht aus schlechten/sondern gnungsamen Vhrsachen vorgenommen werden.

Vnd wann aber jemands aus gnugsamen Vhrsachen in Bestricknüß eines genommen worden / sollen jhm bey seiner Anglübde / vom Hauptman oder sonsten einem vom Adel diese Wort klärlich angezeiget / vnd vermeldet werden. Nemlich / daß er aus jenen oder denen Vhrsachen / bey seiner adelichen Trewen vnd Ehren Bestricknüß weise/angeloben solle/das jenige/so jhme aufferlegt wird zu vollziehen / sonderlich aber soll jhm der / so von jhm die Faust nehmen wird/ klärlich anzeigen/was er thun oder lassen soll.

Wie mit dem Bestricknüß vnd bestrickten zu verfahren.

Vnd wo er dann solches angeloben würde/soll solches sein Bestricknüß also bald in seinem beyseyn/ bey der Fürstl. Cantzley ordentlich verzeichnet/ dem Be-

strickten alsbald abgelesen/vnd jhme ehe vnd zuvor er von der Stelle/ da er angelobt/weichen vnd abtreten wird/eine gleichförmige vnd collationirte Abschrifft gemelter seiner Anglübde mit der Cantzley Handzeichen vnterschrieben gegeben vnd zugestalt werden.

Würde dann jemand dem jenigen so er angelobt/vnd Bestrickнüß weise zugesagt hette/es sey mit Vorrückung der Stellen dahin er bestrickt/ oder in andere Wege sein Bestrücknüß vberfahren/soll er dann also nach scheinlicher Vberfahrung Ehrloß seyn.

Wer auch jemands angezeigter massen bestrickt/ sich auff erfordern wiederumb einzustellen/soll derselbe schuldig seyn / sich jeder Zeit jnheimisch zu halten/ vnd vber Nacht an keinem Ort außm Hause zu bleiben.

Hette aber jemands Ehehafft vnd vnvormeidliche Noth ausserhalb des Hauses zu verreisen / soll er sich desselben bey der Landes Fürstlichen Obrigkeit dem Ampte desselben Orths/oder dem jenigen/von deme er von jh. Fürstl. Gn. wegen bestrickt worden/schrifftlich oder mündlich angeben/ von dannen Erlaubnüß erlangen/vnd doch in seiner Behausung/mit seinem Weibe/ Dinstboten/ Scholtzen oder Gerichten verlassen/so bald jhm einige Erforderung zukäme / jhme dieselbe alsbald nachzuschicken/nach welcher Erforderung er sich jnnerhalb zweyen oder auffs längste dreyer Tage / nach Gelegenheit des Orhts / dahin er vor bey angezeigter Verbüssung an die Orth daher er erfordert gestellen/ Bescheidts gewarten/vnd von dannen nicht kommen soll/er sey dann von jhrer Fürstl. Gn. ꝛc. oder derselben deputirten Gewalt oder Machthaber scheinlich seines Bestricknüß loß vnd ledig gezehlt.

Würde aber jergend einer vnten den Bestrickten seines aussenbleibens einige Ehehaffte Hindernüß vorwenden/soll er damit gehört / vnd dieselbe nach Erkentnüß der Manne bewiesen/vnd als dann darauff erkandt werden.

Vnd soll solche Erforderung gleicher Gestalt/durch ein öffentliches Edict geschehen / vnd dem erforderten in seiner Behausung / seiner Haußfrawen oder Dienstboten/wie oben vermeldet / eingestellet / oder aber da dieselben nicht zur Stellen/dem Scholtzen oder Gerichtsverwaltern / eingestellet / den Tag / daß Jahr / die Stelle vnd Person / weme vnd wohin es geantwortet wol gemercket/ bey der Fürstl. Cantzley angesagt / vnd wie zuvor angezeigt / daselbst verzeichnet werden.

Welche Erforderung auch seine wirckliche Krafft erlangen / erhalten / vnd darauff was recht ist / von den Mannen erkandt werden soll.

Ander Theil der Fürstlichen Olßnischen Lands Ordnung vnd anderer Incorporirten Weichbilder/ ꝛc.

Von Contracten vnd Gräntzsachen.

Articul. 1.

Von Bürgschafften.

Wie es in Bürgschafften von Selbstschuldigern solle gehalten werden.

ES ist bißhero in Vbung durch schädlichen Brauch gewesen / daß ein jeder Selbstschuldiger seine Schulden gantz verborgen/ vnd heimlich gehalten/seine Bürgen / welche vor jhnen in trewen eingesprochen/in die Bürgschafft beredet/sie durch sein eigen einsprechen vnd schadloß Brieffe/denen sie vertrawet schadloß zu halten/vnd sie dadurch zum höchsten gefehrt/verführet vnd betrogen/Alß sollen es in Bürgschafften/ von allen Selbstschuldigern vnd Bürgen also gehalten werden.

Nemlich/wann einer von Noht vnd dergleichen Vrsachen wegen Geld auffbringen/bey einem andern entleihen/ vnd dasselbige dem Gläubiger durch Bürgen versichern muß/so soll der Selbstschuldige schüldig seyn / den Bürgen vor dem Landes Fürsten/oder in abwesen desselben vor dem Hauptman/vff sein Haab vnd Gut oder auff ein Stück desselben / wie sich der Schuldener desselben mit dem Bürgen vergleichen würde/ in Gestalt vnd Meynung / wie hernach folget/ schadloß zu versichern/vnd soll sich kein Bürge/ an des Selbstschuldiger Brieff vnd Siegel/ zu schadloß Haltung begnügen lassen.

Vnd vor allen Dingen soll dem Bürgen angezeiget/auch bey einem jeden schadloß Brieffe des Selbstschuldigen Weibes Recht oder Leibgedinge/ vnd andere dergleichen Beschwernüß oder hypothecas,so auff dem Gute hafften möchten/so viel derer in der Cantzley oder Ampt / wie man dieselben eines jeden Orts/ sonderlich dazu halten soll/zu frieden seyn / benentlichen eingeführet / daß Eltere vor dem jungen Rechten vorbehalten / vnd die Summa des entliehenen Geldes/ auch wie hoch dieselbe jährlich soll verzinset / neben aller Bürgen Namen / deßgleichen die Zeit vnd Termin der Zahlung / in angezeigten Schadloßverschreibungen / oder versicherungen Inhalts zu Ende angehengter Notel klärlich benandt/vnd eingezogen werden.

Wo sichs auch zutrüge/daß der Selbstschuldige mehr Geld entleihen oder verbürgen würde/soll es zu jeder Zeit nichts anders als jetzt angezeigter massen/ daß die Schadloß Versicherung auff des Selbstschuldigen Gut vor der Obrigkeit/oder dem Ampte/vnd nichts anders sollen erfolgen / vnd das alle vorgehende des Selbstschuldigern Haab vnd Guts Beschwerung vnd Hypothecen, neben der Anzahl des entliehenen Geldes / vnd wie hoch die Interesse bewilliget / auch der Bürgen Namen vnd Zeit oder Termin der Zahlung/so offt sich dieses begiebet/bey gemelter Schadloß Versicherung sollen eingebracht werden.

Könte aber jemand ausserhalb der Bürgschafft Geld auffbringen/also das dasselbe dem Gleubiger auff des Schuldeners gantzem Gute oder ein Stück desselben vor der Lehenshand / auff den Fall der nicht Haltung vnterpfändlich ver-

schrieben würde/dasselbe soll einem jeden frey vnd offen stehen/doch soll auch von der Obrigkeit oder dem Ampte gute achtung gegeben werden/daß einem auff ein Gut oder Stücke desselben nicht mehr Schulden zu machen / oder auffs Gut zu verschreiben zugelassen würde/ als sich sein Vermögen / welches alsbald in acht genommen soll werden/erstrecket.

Derowegen wo jemand durch ein solch Mittel/wie erzehlet/ Geld auffbringen würde/so soll eben diese jetzt eingeführte Ordnung / daß dem Glaubiger die Gelegenheit/ wie es mit des Schuldeners Weibes Leibgeding vnd allen andern Beschwernüssen/mit welchem/ vnd wie hoch das Gut zuvor andern Leuten einiger Bürgschafft oder anderer Gelegenheit halben verpfendet gehalten / klärlich angezeiget/ zu vermeidung weitleufftigen Gezencks in die Consens ausdrücklichen gebracht werden.

Wann nun einer vom Adel vnd Landstand dermassen Schuld gemacht hette/daß er den Gläubiger/deme er seine Summa auffs Gut verschrieben / oder seinen Bürgen wie jetzo eingeführet auffs Gut schadloß versichert/mit bahrem Gelde nicht zahlen oder befreyen könte/derselbe soll seinen Gläubigern / sein Gut folgender Gestalt zu Bezahlung einraumen / abtreten vnd vbergeben / also das der Gläubiger dasselbe einnehmen / vnd wie hernach folgen wird/gebrauchen / vnd sich jhrer Zahlung ergetzen sollen.

Nemlichen es sollen die Gläubiger des Schuldeners Hauß fraw jhres Zustandes halber/so jhr in der Versicherung vorbehalten/vnd jhr im nachfolgendē Theil der Landes Ordnung verordnet ist / mit einem Stücke des Schuldeners Gute oder der Taxa nach / oder aber da es jhnen/ den Gläubigern gefiele mit so viel an bahrem Gelde abgelten/ vnd dann vor sich selbst wie einer mit dem andern mit der Prioritet vnd Erstigkeit vorgehet/das Gut auff gebürliche Räihtung innehaben/ halten/ genieſſen vnd gebrauchen / auch müglichen Fleiß vorwenden/ damit dasselbe mit vorwissen des Schuldeners / innerhalb eines Jahres / auffs ewreste/als jmmer müglichen/verkaufft.

Vnd was nun in angezeigter Frist verkaufft würde/ soll der jenige/so darauff die erste hypothecam erlanget / vnd darzu / wie jhme der ander / dritte vnd vierdte/ biß zu letzte nachfolget / seiner Haupt Summa Zinß vnd beweißlicher Schäden/welche auff der zwölffer Erkentnüß beruhen sollen/bezahlet werden.

Würde aber der letzte seine Bezahlung/es sey an Haupt Summa interesse oder Schäden/aus dem Gute nicht erlangen können/sollen jhme die vorgehende Glaubiger darumb zu antworten / oder viel weniger jhme den Abgang zu ersetzen nicht schuldig seyn. Sondern es soll jhme bevor vnd offen stehen/sich in Mangel volliger Bezahlung an des Selbstschuldigers Person zu halten / vber welchen jhme die Hülffe/nach der zwölffer des Cammer Gerichts Erkentnüß / vnd dieser Lands Ordnung nach/wie im ersten Theil begrieffen/ wiederfahren soll.

Wird das Gut nicht verkaufft/ sols taxiret/ vnd den Glaubigern erblich eingereumet werden.

Im Fall aber das Gut von den Glaubigern oder dem Selbstschuldiger/in berürter Zeit des Jahres nicht verkaufft würde/als soll dasselbe vermöge gesatzter Ordnung taxiret, vnd den Glaubigern erblich eingereumet werden/ also das folgendts der Schuldener vnd desselben Erben zu demselben keiner An- vnd Zusprüch sollen befuget seyn.

Wo ferne sichs auch zutrüge/ daß dem Schuldener nach ergangener Taxa/ etwas vber die Bezahlung seiner Glaubiger vberlieffe/soll jhme an statt desselben Vberschusses/ein Stücke von dem Gute der Taxa nach eingereumet / oder aber ob es den Glaubigern gefiele/ mit so viel Geldes als sich der Vberlauff beyde im kauffen vnd der Taxa bey der letzten Bezahlung des Gutes/ob es verkaufft würde/erstreckt vergnüget werden.

Da aber

Da aber auch das vermögen die Schuld nicht erreichte/ als soll auch auff einen solchen Fall wie jetzo vermeldet / vnd einen solchen Abgang des Schuldeners Person zu hafften schüldig seyn. Reichet das Geld nicht zu/ soll des Schuldeners Person hafften.

Im Fall aber jemand vnter den Schuldenern / mit Zulassung Gunst vnd Ratification jh. Fürst. Gn. dem Glaubiger vmb eine Summa Geldes vorgesetzter Ordnung nach/auff den Fall der nit Zahlung/sein Gut zu nehmen/vnd dasselbe ohne Rechnung vnd Abschlag/biß so lang er bahr bezalt / jnne zu haben / zu gebrauchen / vnd zu geniessen verpfendet oder ausdrücklichen verschrieben hette/ so soll es auch vngeachtet der vorigen Clausel / daß der Gläubiger des Schuldeners willkühr/vnd der Lands Fürstlichen Obrigkeit Ratification verbleiben.

Es soll auch ein jeder Glaubiger seinen Bürgen vermöge der Verschreibung zu mahnen / vnd vorzunehmen macht haben / vnd soll der Bürge schüldig vnd verpflicht seyn seiner Verschreibung in Erlegung der Hauptsumma Zinß vnd Schäden / welche der Glaubiger vngeachtet / ob in der Schuldverschreibung klärlich vorsehen werde/daß der Bürge die Schäde/so der Glaubiger mit schlechten Worten aussagen würde/zu erlegen einheischig worden / genugsam liquidiren vnd beweisen soll/ nachzukommen. Der Creditor soll seinen Schuldman vermöge Brieff vnd Siegels fürnehmen.

Vnd ob einer seinen Schuldener oder Bürgen von wegen der nicht Zahlung/mündlich oder schrifftlich schelten oder schmehen wolte/denselben soll er mit keiner höhern Schmehung/als einen Lügner zu nennen / vnd das hinderliestig mit jhm vmbgangen wehre/ angreiffen. Wie der Creditor seinen Schuldman injuriren könne.

Wann aber der Schuldiger oder Bürge die Zahlung gethan/ so soll demselben das geschehene schelten an seinen Ehren zu keinem Abbruch / Nachtheil vnd Verkleinerung gereichen / jhme auch dasselbe von niemanden auffgerücket werden. Biß er zahle.

Würde sich aber der Glaubiger vnterfahen/ den Schuldener oder Bürgen mit höher vnd mehrer Verletzung anzugreiffen / soll er nach erlangter Bezahlung schuldig seyn / wann jhnen der gescholtene Jnhalts vorgeschriebener Ordnung vor den zwölffen beklagt vnd geladen hette / daselbst Chur / Wandel vnd Abtrag zu thun. Injuriret er jhn mehr/ soll der Injuriant nach der Zahlung jhm einen abtrag thun/

Vnd wo der Schuldener oder Bürge von dem Gleubiger mit mehren Worten/als sich in Gelt- vnd Schuld Sachen gebühret/gescholten würde/so soll derselbe neben gethanem Abtrag von den Herren Rechtsitzern / vermöge der Ordnung im vierdten Theil dieser Landes Ordnung eingeführet/gestrafft werden. Auch gestrafft werden.

Wo ferne aber auch der Glaubiger den Bürgen durch Mahnung der Zahlung nicht bringen könte/vnd darumb verursacht würde/ jhnen mit Klage vorzunehmen/so soll jhme vermöge dieser Landes Ordnung im ersten Theil begriffen/ durch das Ampt oder Gerichte schleunig geholffen werden. Gerichte sollen wider den Bürgen verhelffen.

Jedoch wo ein Bürge sein anzahl an Hauptsumma interesse auch liquidirten vnd ausgeführten Schäden dem Glaubiger ausgezahlet / oder hinder das Ampt oder Gerichte gelegt hette / so soll er von wegen der nicht Zahlung seines Mitbürgen/ob derselbe zu zahlen vermöchte weder mit Mahnung/Bestrickniß/ Gefängniß/Verletzung/ oder in ander dergleichen Wege nicht beschweret noch angegangen werden. Der Bürge kömmet mit seiner rata soß / so nur der Neben-Bürge solvendo ist.

Hette es aber mit des Hauptgleubigers Bürgen einem oder mehr diese scheinliche Gelegenheit/daß einer oder der ander nicht zu bezahlen vermöchte/so soll der Bürge/ es sey einer oder derselben mehr / Ob die Verschreibung die gewönliche Clausel/daß keiner mit seiner Anzahl davon kommen / sondern ein jeder für gar/ vnd die gantze Summa hafften wolle/inhielte / die nicht hafftenden Bürgen/ so weit sich sein des vermögenden Bürgen Vermögen erstrecket/zu vertreten vnd zu vbertragen schuldig seyn. Wenn einer oder der ander Bürge nicht zahlen könte.

Wo aber

Wenn der eine Bürge gezahlet vnd actiones cessas erlanget/ wie zu verfahren.

Wo aber ein Bürge von dem Hauptglaubiger durch Bezahlung der gantzen Summa/oder sonsten die Hauptverschreibung an sich bracht het / vnd nun seine neben Bürgen/ so jhr Rata bezahlet vnd gut gemacht/von wegen der Seumigen/vmb die gantze Bezahlung vornehmen wölte/ dahin doch die Restirenden Bürgen/wann er sie derenthalben zu rechter Zeit vnd in Zeit jhres Vermögens vorgenommen / vnd wider sie die Hülffe erlangen können/ zu zahlen vermocht: Soll er wider dieselben Bürgen / so jhr rata erleget / nach dem er die Bezahlung von den restirenden hett erlangen können / damit das sie vor den Restirenden zahlen solten/ nicht gehöret werden.

Vnd ob ein Bürge zu der Bezahlung mit bahrem Gelde nicht auffkommen könte / sondern mit Gütern zu bezahlen erbötig were/Als soll dem Glaubiger sein des Bürgen Gut/oder ein Theil desselben nach Gelegenheit der Schulde/jedoch nach sein des Bürges Aydesleistung / auff einen solchen Fall / in dieser Landes-Ordnung begrieffen/daß er der Bürge/vber gehabtem vnd angewandten Fleiß/ kein Geld auffbringen könte / vermöge gesatzter Ordnung der Taxa Gerichtlichen zugeschätzt/ vnd der Wirdigung nach auff Gestalt vnd Meinung/ wie hernach ferner folgen wird/ eingeraumbt werden.

Was für Zeit hierinnen zu observiren.

Ein jeder Glaubiger soll seinem Bürgen vier Wochen vor der Zeit/welche in der Verschreibung ausgedruckt/ der Zahlung erinnern / vnd dann mit Mahnung verfahren.

Der Glaubiger soll die Frist nicht erstrecken.

Es soll auch kein Glaubiger / ohne vorwissen vnd willen der Bürgen den Schuldnern zu Gefahr oder Schaden / vber die Zeit in der Verschreibung begrieffen / die Frist nicht erstrecken / ob es aber geschehe/vnd sie die Bürgen durch eine Missiva oder einen andern schrifftlichen Schein vnter jhrem Brieffe vnnd Siegel verfertiget / in der Bürgschafft lenger zu hafften nicht bewilliget hetten/ auff einen solchen Fall sollen die Bürgen dem Glaubiger zur Zahlung nicht mehr verbunden/ sondern jhrer Gelübde frey vnd ledig seyn / Also daß der Glaubiger den Bürgen jhr Brieff vnd Siegel vnwegerlichen einzustellen soll schuldig seyn/doch soll dem Glaubiger bevor vnd offen stehen/sich des Selbstschuldigen zu halten.

Wenn Erben vff die Schuld-Brieffe zahlen sollen.

Wo aber ein Glaubiger verstürbe/ vnd einige Schuldt an die Erben käme/ sie weren mündig oder vnmündig / oder daß dieselbe einem andern eingereumet wehre/wie/vnd welcher Gestalt solches geschehen möchte/als soll ein jeder Erbe/ Vormunde/oder Innehaber des Brieffs/wann vnd zu was Zeiten/er solche Verschreibung bekommen/vnd erlangt hette schuldig seyn/sich derselben nach absterben des Haupt-Glaubigers/innerhalb drey Jahren anzunehmen/vnd die Schuldener ordentlich vorzunehmen.

Wenn solche Schuld Brieffe expiriren.

Im Fall es aber in Zeit dreyer Jahr vnd achtzehen Wochen nach des verstorbenen Hauptglaubigers tödtlichen Abgang nicht geschehe/ so sollen alsdann die Schuldener beyde der Selbstschuldiger vnd Bürge loß vnd ledig/auch dieselben Schuldverschreibungen nichtig vnd krafftloß seyn.

Artic. 2.

Von Weiber Vorziecht.

Dieweil wir auch befunden / wann Consens von denen/ so in Beschwerung stehen / vnnd Gelder sich damit zu retten / anlehenweise auffnehmen müssen / jhnen in ander Wege die entlehneten Gelder/ dann mit Consens auff jhre Güter zu versichern vnmöglichen bey vns erlangt

vnd auß-

vnd außbracht worden seyn/ da dann jhre Eheweiber zu stellen/ neben den Ehemännern erschienen/ zu mehrer versicherung der Gläubiger durch jhre hierzu erbetene Vormünden/ nicht allein darein willigen/ sondern auch jhres Rechtens sich verziehen/ vnd darneben allen Rechts begnadungen/ als der Constitution Senatus consulti Velleiani, Cessionis, Deceptionis, vnd wie die alle Namen haben mögen/ deren sie erjnnert worden/ wissentlich vnd wolbedächtig renuntiren vnd widersprechen/ daß sie sich damit in keinerley Wege wider den Gläubiger zu gefahr seiner Zahlung nicht behelffen wollen.

Wann die Weiber durch einen curatorem verzicht thun/ soll diese kräfftig seyn.

Daß demnach vnbetrachtet der Erbarkeit/ vnd was angeregter massen ordentlich vollzogen wird/ daß solche Weiber ermelte jhre Vorzichten/ enteusserungen/ vnd was von jhnen durch erbetene/ von vns bestättigte/ vnnd den Weibern durch Blutverwandtniß zugethane Vormünden zugesagt vnnd bewilliget/ auch durch vnsere Fürstliche Brieffe vnd Siegel confirmiret vnd bekräfftiget worden ist/ vnbesonnener weise zu rück zu setzen/ vnd durch anreitzung jhrer eigener Ehemänner oder anderer vnrichtiger Leute vmbzustossen/ vnd zu nichtigen sich anmassen vnd vnterfangen/ Ordnen vnd wollen wir/ wann Geldtversicherungen aus mangelung Bürgerlicher Caution auff ligende Gründe vnd Güter durch vnsern Consens vollzogen/ das Weib gegenwertig erscheinet/ vnbezwungen jhren Willen darein giebet/ Sich dabeneben zu mehrer Versicherung jhres Rechtens verzeihet/ auch aller Rechtsbegnadungen vnd Beneficien, auff vorgehende gnugsame Erjnnerung derselben/ durch hierzu erbetene vnd von vns bestättigte/ vorgestelte Vormünden renunciret, daß solche Consens/ die der Gestalt mit bewilligung der Weiber/ auch auff erfolgte Vorzicht vnd Enteusserung/ von vns außbracht vnd erlangt werden/ Vngeacht der Weiber vermeinter Behelff vor Rechtmässig vnd kräfftig bestehen/ vnd den Gläubigern in mangel bahrer Bezahlung vermöge derselben Consens die schleunige Hülffe in die Güter ergehen vnd wiederfahren/ Die Weiber mit jhrem einwenden/ als daß wider öffentliche Gebühr/ abgewiesen/ vnd damit keines Weges gehöret werden sollen.

Vnd die Weiber hernach abgewiesen werden.

Articulus 3.

Von kauffen vnd verkauffen ligender Gründe in Städten vnd Dörffern.

Ein jeder Vnterthaner/ so ligende Gründe/ es seyn Häuser oder Gärten/ in vnd bey den Städten/ so wol auff den Dörffern/ Schultisseyen/ Bawren/ Lehen vnd Erbegarten/ Mühlen/ Kretschmern vnd dergleichen Güter erbuchen verkauffe/ Soll der Kauff allenthalben ordentlichen auffs Papier/ oder zween außgeschnittene Zettel zu bringen/ die vnter den Städten/ dem StadtRath/ die auff den Dörffern aber der Erb Herrschafft vorzutragen/ vnnd derselben Consens vnd Zulassen zu bitten vnd zu suchen/ auch kein An- oder Erbgeldt/ ausser des Ampts Herrschafft oder Gerichte/ damit solches ordentlichen verzeichnet/ zu legen schuldig seyn.

Wie es mit den käuffen vnd verkäuffen der Güter soll gehalten werden.

Vnd sollen alle Käuffe ligender Gründe/ bey vnd in den Städten dahin gerichtet seyn/ daß dieselben jnner sechs Jahr/ Die auff Dörffern aber/ es seyn Schultisseyen/ Pawren Güter/ Mühlen oder Gärte/ in zehen Jahren entlichen/ vom ersten biß zum letzten Heller gantz vollkömmlichen abgezahlt werden.

In wie viel Jahren ligende Gründe zu zahlen.

Es soll auch fürbaß niemanden auffm Lande vnd Städten ohne Vorwissen vnd Willen der Herrschafft etwas von seinem Grund vnd Bodem/ so vor Alters darzu

Stückweise soll nichts verkaufft werden.

darzu gehöret / zu schmälerung der Erbschafften zustandes dawon gebührende) Stückweise zu verkauffen / zu verwenden / noch zu verpfänden / oder andern vmb die helffte oder Garbe zu bessern / zugelassen seyn.

Der jenige auch / so es dermassen einbekommen / in ewigkeit keine rechtmässige Gewehr daran erlangen vnd haben / sondern dasselbe sampt allen Vnkosten vnd Nützungen der Herrschafft verfallen.

Da aber der jenige / so Güter käufft / es sey auffm Lande oder in Städten / vnd mit darlegung der jährlichen Erbegelder nicht verfahren / sondern den Verkäuffer damit auffziehen würde / Als soll der Verkäuffer sich des bey der Herrschafft erklagen / welche dem Käuffer jnnerhalb vierzehen Tagen die Erlegung endlichen verschaffen soll.

Wann der Kauffer mit den Erbgeldern saumig.

Da er nun in angemelter Zeit die nicht legete / den Verkäuffer wiederumb in den Grund vnd Boden Gerichtlich / doch ohne vorgehenden Proceß vnd Dingbietung einweisen / vnd da auffn Fall der Käuffer dieselbe in vierzehen Tagen nach der Einweisung nicht legete / vnd also die Einweisung abführete / jhnen den Verkäuffer in vollkommenen Geniesse / des Grundes oder Gutes einsetzen / denselben ohn alle Raihtung oder Abschlag jnnen zu halten / auch den Käuffer durch gebührliche Hülffe der Gefängniß / oder sonsten andere ernste Mittel / alsbald vnsäumlich zur Rechnung compelliren vnd zwingen / Vnd da der Käuffer nach außgang der langen Sächsischen Frist / als neunzehen Wochen drey Tage / die Erbegülden nicht erlegte / Als soll der Verkäuffer desselben Guts solches fürbaß als das seine / erblichen jnne behalten / vnd der Käuffer alles / was er zuvor an Ahngeld vnd Erbgülden daran bezahlet vnd erlegt / es sey viel oder wenig / daran verlustig sey / Jhme auch derwegen ein ewiges stillschweigen aufferlegen / Jedoch anderer Leute Eltern darauff stehenden vorgehenden Erbegülden in alle Wege vnschädlichen.

Articulus 4.

Von Alienation vnd Verwendung der vnmündigen Kinder Güter.

Was für Sachen der Mündlein zu verkauffen.

DAbey der Vnmündigen Güter Fahrnüß verhanden / welche man mit Nutze nicht behalten / oder die Mündlein noch zu jung / daß sie dero lange entrathen können / Als da seyn Pferde / Viehe / vnnöthiger Haußrath / Geträide / Wein vnd dergleichen / sollen die Vormünden mit vnserm oder vnsers Lands Hauptmanns Vorwissen vnd Rath / der nechsten Freundschafft zu höchsten Werth verkauffen / vnd das daraus gelöste Geldt / wie obgemeldt / auff gebührliche Zinse außthun / vnd dasselbe nicht bey sich behalten / oder da deren verhanden / die obliegenden Schulden damit ablegen.

Was nicht zu verkauffen / vnd wie zu verfahren.

Die ligende Gründe aber / an Hauß Hoff / Wald / Ecker / Wiesen vnd dergleichen / sollen von Vormünden nicht vereussert werden / Sie köndten denn wegen hochdringender Schuld oder sonsten beschwerlichen Kosten nicht erhalten werden / Jn welchem Fall die Vormünden / jhrer Mündlein Noth / vns / als den Landes Fürsten vortragen / vnnd durch was Mittel demselben vorzukommen / zu erkennen geben sollen / Als sollen der Vnmündigen neheste Freunde zween oder drey / mehr oder weniger / sie seynd Jnländisch oder Außländisch / auff einen gewissen Tag gegen der Oelssen verschrieben / vnd jhnen die Vmbstände der vorstehenden Drangsall der Vnmündigen / in gegenwart der Vormünden erzehlet werden / zu berathschlagen / wie demselben vorzukommen.

Vnd

Vnd dadurch vns oder vnsern Hauptman/so wol die anwesenden Freunde kein ander Mittel zu finden/ soll mit Verkeuffung des Guts/ als dann nach höchstem Werth/von den Vormünden verfahren werden.

Da auch der verschriebenen Freunde keiner zur Stelle käme/ soll der Vormünden Noht/vns oder vnserm Hauptman/ oder dahin wir es remittiren würden/ den verordneten des CammerGerichts zu berathschlagen fürbracht/ vnd vmb Erkentnüß oder Weisung gebeten werden.

Vnd wo alsdann erkandt/daß solch Gut alieniret werden muste/soll das Gut zuvor Gerichtlich taxirer,durch öffentlichen Anschlag feil geboten/ vnd deme der jnnerhalb Sechswochen drey Tagen nach æstimation, daß meiste dafür geben will Kauffsweise hingelassen/oder zum eusserstien den Glaubigern in solcher Taxa gegeben werden.

So jn der Mündlin Gut zu verkauffen/ wie zu verfahren.

Vnd solches alles mit Erzehlung der Vmbstände vnd Gelegenheit vorgestandener Noht/benennung der anwesenden Freunde/gehaltenen Erkentnüß/erfolgtem Decret vnd Kauffbrieffen/ausdrücklichen gesetzt werden/ wann solches geschehen/soll es bey dem Kauff vnwidersprechlichen bleiben/ vnd niemandtsen zu ewigen Zeiten/denselben zu fechten gestattet werden.

Doch soll durch dieses alles/dem nechstgesinten oder denen so an Libellirtem Gute was Eigenthümbliches zustünde/ oder darinnen besessen weren/ der Kauffrit oder Nahergeltung/davon in nachfolgendem Articel/dieser Ordnung vermeldet/nicht verschrencket seyn/sondern bevor vnd offen stehen/ es were dann das denselben der Kauff zu vor angetragen/ vnd sie sich dessen willigklich begeben hetten.

Es soll auch keiner/es sey Herr oder Ritterstandes sein väterlich ancrerbt Gut/in seinen vnmündigen Jahren ehe dann er ein vnd zwantzig Jahr vollständig erreicht/vnd es in seine Gewehr bracht/niemanden selbst versetzen/ verkeuffen/vergeben noch sonsten vereussern/vnd ob es geschehen/ soll solche alienation keine Krafft noch Bestandt haben/ sondern gantz mechtig vnd onbürdig seyn.

Wann aber derselbige zu seinen mündigen Jahren kommen/ vnd seinen Antheil in wircklichen Posses bracht/soll jhme damit seines gefallens zu thun vnd zu lassen/frey vnd offen stehen/nur alleine das er sich in Vereusserung desselben/oder sonsten dieser vnser Lands Ordnung gemeß erzeige.

Kömpt der mündige zum Posses wie es zu halten.

Es soll auch hierdurch den Mündigen vngesonderten Brüdern/sich durch brüderliche Vereinigung/ Vorträge/ Keusse oder dergleichen jhrer väterlichen oder mütterlichen Antheilen nacheinander zu vergleichen/ vnd einen von den andern abstatten zulassen vnverschrenckt seyn/ damit es nur mit vnserm Consens geschehe/vnd hierinnen/wie sonsten trewlich gehalten vnd verfahren werde.

Brüderliche Teilungen sollen mit consens des Landes F. erfolgen.

Artic. 5.

Vom Kauffriet.

VND demnach der Kauffriet den Gefreunden vnter denen vom Adel biß hero in diesem Fürstenthumb vnd Weichbildern zu gelassen/ vnd also/vblich gehalten/ aber darinnen allerhand Mißbrauch/ Vnterschieff vnd Vortheilung gebraucht werden.

Welchen vnd wie lange das jus retructus offen stehen soll.

Also soll nun fürbas sich derselbe weiter nicht ziehen noch erstrecken/ dann bloß allein auff Eltern/Kinder/ Geschwister vnd Geschwister Kinder/denselben der Kauffrit Jahr vnd Tag offen vnd bevorstehen soll/aber ausser dieser erzehlten Freunde oder andern/ wie nahe auch die gefreundet/ gantz abgeschnitten vnd abgestrickt seyn.

Da aber in einem Gut oder Dorffe / ein anderer ein Theil darinnen hette/ welches mit dem verkaufften Theil/an Gräntzen/oder sonsten strittig/ soll den jenigen so ein Theil zuvor im Gute hat / dofern er sich desselben ein Monat nach beschlossenem Kauff angegeben / der Kaufferit / damit der Strit auffgehaben/ auch vor den Geschwistern vnd Gefreundten vnverhindert folgen/ Doch soll derjenige/ so sich des Kaufftriets angegeben vnd gebrauchen wolte / mit den Keuffer der Besserung halber / nach gebührlichem Erkentnüß zu ertragen schüldig seyn.

Gleicher massen soll der Kaufftriet in Städten den Gefreundten/wie jetzo erzehlet/auch biß auff der Geschwister Kinder / vnd nicht weiter gezogen noch verstanden werden.

Da aber das verkauffte Gut zuvorn zu drey mahlen in der Stadt des Weichbildes/darinnen es gelegen/offentlich wie breuchlich feil geruffen / oder aber dem jenigen/so sich des Kaufftrits angeben würde / vor beschlossenem Kauffe / der Kauff beywesen seiner zweyer Zeugen angeboten / vnd er solches abgeschlagen/ (inmassen er sich dann ohne hinderzug/darauff zu erklären schüldig seyn soll) Als soll ferner demselben auch keinem Freunde/oder andern der Kaufftriet fürbaß zugelassen werden / sondern der Keuffer bey gehaltenem vnd geschlossenem Kauff geruhiglich verbleiben.

Artic. 6.

Von Auff/vnd Abzug.

Wem der Auff- vnd Abzug zustehen solle.

DEr Auff- vnd Abzug / nemlichen die zehende Marck einer ausgesetzten Erb Scholtzeryen/ Freyen Huben/ Kretschmern/Müllern vnd Freygärtnern/deme die Mühle eigenthümblichen zustehet / soll dem Erbherren/vnd nicht dem Herren der Obergerichte / wann vnd so offte ein solch Gut verkaufft wird/ohne Mittel zustehen vnd gebühren.

Artic. 7.

Von Pfändung frembdes Viehes.

Wie es mit Vieh eintreiben solle gehalten werden.

WErde ein frembde Viehe/ es sey an Getreide oder Wiesen im Schaden betreten/vnd dasselbe eingetrieben würde/so soll er alsbald den Schaden durch die geschworne Leute des Dorffs/vnd wo der Schaden groß/durch andere angesessene oder benachbarte Gerichte / oder Schöppen besichtigen vnd wirdigen lassen/welchem deß solchem Erkentnüß nach/ die Erstattung des Schadens/vnd Verrichtung des jenigen/ so auff die Gerichte der Besichtigung ergangen/erfolgen soll.

Vnd wo es das Parth begehret / soll jhme auch vor der Würdigung des Schadens/daß eingetriebene Viehe/auff einen bürglichen Verstandt den Schaden nach Erkentnüß gut zu machen/so bald diß fals angesucht wird/vnd die Verbürgung durch zween einheimische oder frembde Bürgen / so vor dem Schaden hafften können/geschicht/ausgegeben werden.

Da aber der Beschädigte das Viehe nicht eingetrieben/vnd doch bewiesen hette/wem solch Viehe zugestanden / so soll er nichts weniger den Schaden jetzo angezeigter massen besichtigen vnd würdigen lassen/ welchen Schaden jhme/der Herr solches Viehes/wann der Beschädigte / das jenige durch zweyer Personen aussage/verführen wird/gleichfals vnwegerlich bezahlen soll.

Wo auch im Herbst oder Frühling einig Roß / Ochsen / Khüe oder sonst gemein Rind Viehe im grünen Getreide / zu Schaden begrieffen würde / soll von einem jedern Stück / wann es bey Tag zu Schaden gangen / einen Groschen / vnd ob es bey der Nacht geschehen / zween Groschen / wo es aber Schaffe / Ziegen oder Schweine wehren / von einem jeden zween Heller gegeben werden.

Da aber von jemanden junge Hauen / darinnen das Holtz nicht auffkommen / oder sonsten an gehegten Orten gehütet würde / derselbe soll von einem jeden grossen Viehe einen Groschen / vom Schaf vnd Ziegen aber sechs Heller / dem Grundtsherren zu geben schuldig vnd verpflicht seyn.

Wann aber solch oder ander Viehe in Eichen oder Buch Eckern begrieffen / soll gleichfals von einem jeden Stück ein halber Groschen gegeben werden.

Wann auch jemand einem andern die Hutung auff seinem Grundt vnd Bodem verboten / vnd das derselbe / vber das geschehene Verbot alldar gehütet hette / Soll dem Verbiter oder Juncker des Grundes so offt solches geschicht / von einem jedern grossen Viehe zu sechs Hellern / von einem Schaffe Ziegen oder Schweine zween Heller von dem Vberfahrer ohne Wiederrede folgen.

Ein jeder soll schuldig seyn / daß eingetriebene Viehe ohne einige Wiederrede / ob gleich der Ort / da das eingetriebene strittig vorfiele / vnverzüglich zum lengsten in dreyen Tagen auszubürgen. Vnd ob das eingetriebene Viehe innerhalb dreyen Tagen oben angezeigter massen nicht gelöset vnd außgebürget würde / so soll der jenige deme der Schaden geschehen / demselben nichts weniger vnverdechtiger Weise durch die Benachbarten besichtigen vnd würdigen lassen / vnd biß jhme derselbe der Erkentnüß nach dreyfach erleget / daß Viehe bey sich behalten.

Im Fall aber vber dieses alles der erkante vnd zugefügte Schaden / aber in dreyen Tagen vorgesetzter massen nicht abgelegt / als soll der Beschädigte zu vergnügung des Schadens / von dem eingetriebenen Viehe ein Stück zwey oder drey nach Würden vnd Gelegenheit des zugefügten Schadens zu dreyfacher Vergnügung / doch das jhme solche Stücke Viehe zuvor Gerichtlichen zugesetzt vor sich behalten / vnd damit seines Gefallens mechtiglich thun vnd lassen.

Würde auch einer dem andern / das eingetriebene Viehe auff des andern anmuten / welcher es durch zwo oder drey Glaubwürdige Personen suchen soll / sich der Außbürgung / Erkentnüß vnd gebürlicher Erlegung des Schadens erbitten lassen / hierüber vorsetzlich verhalten / derselbe soll dem jenigen / so solche Gleichheit gesucht / vnd er dessen durch eine gründliche vnd vnverdächtige Aussage derer / so er zu jhme geschickt / solcher Werwegerung vberwunden / würde seines Schadens so jhme das eingetriebene Viehe zugefügt / nicht allein verlüstig / sondern dem jenigen / so sich der Gleichmessigkeit erboten / zu einer Peen vier Thaler zu geben / dabey den Schaden / ob das eingetriebene Viehe denselben empfangen zu richten / vnd dasselbe also ohne Entgeldtnüß auszugeben verpflicht seyn.

Vnd ob einer das eingetriebene Viehe auff eines andern Bitt oder Begehren / als ein Bürge ausbracht / oder ausgebürget hette / vnd derselbe seiner Bürgschafft derselben eine Folge zu thun ermahnet würde / Aber doch vber die Vermahnung dem jenigen so er versprochen vnd zugesagt / nicht nachkäme / sondern dasselbe vorsetzlich vberginge / derselbe soll den erkandten Schaden ohne Zuthat des Principal Schuldeners vorgesetzter massen zu seinem selbst Schaden ablegen.

Würde aber derselbe/ als ein Bürge von dem Hauptschuldener an seinem Vorhaben das jenige/so er angelobet zu halten/durch Bedrewung oder in ander wege vnzimblich verhindert/so soll der Hauptschuldener/auff den Fall/da er dessen nach Erkentnüß des Hauptmans oder Zwölffer/ohne besondere Bemühung vberwunden/mit Gefängnüß gestrafft/ oder nach Gelegenheit der Sachen an Gelde in Fürstliche Cammer gebüsset werden.

Hette aber jemand das eingetriebene Viehe/von dem Felde/oder aus den Höfen/Stallung oder des jenigen gewarsamb/welcher es eingetrieben/ gewaltsam/eigenmächtig genommen/vnd weg getrieben/ da es ein Edelman oder Erbherr vor sich/ oder auff sein Befehl durch sein Gesinde/ oder Vnterthanen solches gethan/vnd dessen vberwiesen würde/solt er dem jenigen/dem er die Gewalt gethan funfftzig Thaler zu Peen abzulegen schuldig seyn/ da es aber ein gemeine Person auff zehen Thaler/ oder auff ein Monat lang mit Gefengnüß gestrafft werden.

Articul. 8.

Von LandeGräntzen.

Der Land-Gräntzen sollen sich alle Stände des Fürstenthumbs annehmen.

WAnn auch einer mit einem andern/ ausserhalb des Fürstenthumbs/Gräntzstritt vnd Irrungen hette/ vnd demselben einiger Eingrieff geschehe/desselben sollen sich alle Stände in diesem Fürstenthumb annehmen/vnd die LandGräntzen/neben jh. Fürstl. Gn. dem Lands Fürsten mit Rath vnd Beystandt vertheidigen helffen.

Artic. 9.

Wie es mit Wasserlauffen Wegen vnd Landstrassen zu halten.

ALle alte Wasserleuffte/Wege vnd Landstrassen/ sollen freygelassen vnd nicht verbawet werden/Ob aber jemands einige Bach/ Graben oder Fluß zu seinem Nutz gebrauchen wolte/ dasselbe soll einem jeden zugelassen seyn/doch das er dasselbe auff dem seinigen wiederumb in den alten Gang führe vnd bringe.

Geschehe aber solches von jemand anders ohne sein Vorwissen/vnd jhme zu Schaden vnd Nachtheil/soll derselbe den Verdacht vor dem Cammer Gericht von sich zu führen schuldig seyn/vnd da solches von jhme nicht vollbracht/ mit zehen Marck. halb dem Grundherrn/halb der Cammer verbüsset werden.

Artic. 10.

Von Gräntzen/Wasserlauffte vnd Tämmungen auff frembdem Grundt vnd Boden.

Zu strittigen Gräntz Wasser vnd Tam-sachen/ wie es zu halten.

BEgebe sichs/daß jemands mit seinem Nachtbar der Gräntze/ Wasserlauffte/oder Tämmungen halber strittig/soll solcher Streit alsbald vns oder vnserm Hauptman/Vorgträgen von dē Kläger vier Thaler halb dem Hauptman/ halb den Cammer Gerichtspersonen deponiret, vnd von beyden Theilen/thätlicher eingrieff vermieden werden.

Der Ort soll besichtiget/ vnd da eine Vergleichung angestellet werden.

In entstehung der Güte soll ein Stillstandt geboten/

Vnd die Parteyen in das Cammergericht gewiesen werden.

Vnd soll vnser Hauptman zum förderlichsten einen Tag zur Besichtigung der streitigen Ort ansetzen/ vnd sich die Parthen bey derselben gütlichen zuvergleichen befleissigen/ in entstehung der Güte/ soll er beyden Theilen bey Peen funfftzig Thaler einen Stillstande gebieten/ vnd die Parthen an das Fürstliche Cammer Gericht verweisen/ es wolte sich einer dann der Possess oder Gewehr rühmen/ vnd da er des gebothenen Stillstandrs sich beschwerete/ soll er dieselbe

durch

durch dreyer tüchtiger Männer aydliche Aussage/ oder durch genugsame brieffliche Vhrkunden/alsbald auff den Fall zu beweisen zugelassen seyn / vnd wann er solches gethan/bey gerüglichem Besitz/ biß er mit recht daraus gesetzt/verbleiben. Wie aber wenn einer die possession allegirte.

Als dann soll der Hauptman / wofern die Sachen wichtig/die Partheyen auff einen namhafften Tag mit allen jhren Rechten brieflichen Vhrkunden vnd Zeugen gefast zu erscheinen / auff den streitigen Orth bescheiden / sich auch selbst/ oder da Hindernüß vorfiele/die elteste Gerichtspersonen/neben einem oder dem andern Beysitzer/dahin begeben/Oder da die Sachen nicht wichtig / etliche Beysitzer/welche dem strittigen Orth am nechsten gesessen / dahin vorschreiben/ dieselben sollen/ wann sie auff die strittigen Stellen ankommen/jhnen die Zeugen vorstellen/ die verayden vnd examiniren, Alsdann erstlich die Gräntz/ Wasserlaufft oder Tämmungen dem Kläger anweisen/ vnd hernachmals dem Beklagten seinen Gegenbeweiß/vnd Verantwortung darauff thun vnd verführen lassen.

Vnd sollen die/welchen die Zeugen zu verhören heimgestellet/bey eines jeden Person der General Interrogatorien vnd Fragestücke / Ob er der Erbschafft/ oder seinem Eheweibe trewloß worden/ ob sie einem Theil verwandt/ mit Diebstal/Verrätherey/falschen Gezeugnüß oder andern öffentlichen Mißhandlung befleckt/vnd dergleichen/fleissig wahr nehmen/sie auch mit dem verordneten Zeugen aydt auff der Gräntzen nach eines jedern Person ohne Nachlassung belegen/ darnach man sich im Vrthel fassen zu richten. Im Zeugen Verhör/ was für generalia interrogatoria zu brauchen.

Es soll auch einem jeden Theil frey stehen seine Einrede wieder der Zeugen Person da er derer einige hette/bald auff der Stelle ehe vnd zuvor / dann er mit dem Zeugen Aydt beleget/ oder wieder desselben Aussage nach beschehenem Aydt/ ordentlicher Weise mit Bescheidenheit einzuwerffen / doch dabey auff zwantzig schwere Margk den Verstandt bestellen / daß er die Beschuldigung auff nechstfolgendt Cammergericht/wie Recht/wolle verführen/Geschehe solches nicht/vnd der Zeuge wer keiner vom Adel/soll er bemelter zwantzig Marck einen Theil/ den Rechtsitzern/den andern den Zeugen/ die helffte in vnser Cammer zu erlegen vertüstig seyn. Exceptiones wider die Zeugen einwenden stehet frey. Doch mit einem Verstande/do der Zeuge ein plebejus ist.

Wehre aber der verworffene Zeuge / einer vom Adel / demselben soll sein Recht/Willkühr vnd Abtrag/vor dem ordentlichen Cammer Gerichte / auff desselben Erkentnüß/wider den Injurianten zu suchen / vnd vnschädlich seiner Ehren mit gebürlicher Straffe / in vnser Cammer belegen zu lassen / vnbenommen seyn. Ist er aber vom Adel/so soll jhm sein Recht wieder offen stehen.

Wann nun mit der Zeugen Verhör / wie Recht /verfahren/vnd die brieffliche Vhrkunden/vber den strittigen Eckern/Wiesen/Huttungen/Gräsereien/ Häyden/Wälden/Wasserflüssen vnd andern produciret, vorgeleget / Sollen der Hauptman vnd Cammer Gerichts Personen / die mit Fleiß erwegen / vnd darauff acht geben/ob ein Theil oder das ander in Gewehr vnd Brauch des strittigen Orts betroffen/denen auch continuiret, daß er darbey zu lassen. Nach dem Zeugen Verhör was fürzunehmen.

Da aber die Gräntze zweiffelhafftig/ vnd die weder durch Zeugen noch brieffliche Documenta vnd Vhrkunden nach dem Augenschein nicht entscheiden werden könte/sollen die Cammer Personen vmb Erhaltung Friedens vnd Einigkeit willen jhrem billichen erachten nach/ die Gräntz aus richterlichem Ampt zeichnē/ vnd auszeichnen lassen / dabey es hinfürder zu ewigen Zeiten ohne Einrede der Parth Sind die Gräntze gar nicht zuerkennen/ auch durch Zeugen oder Brieffe nicht zu bescheinigen/ sollen newe Gräntzen ausgezeichnet werden/vnd zwar ex officio.

Et seq. Sumtus litis compensandi.

Parth beständiglich soll verbleiben/vnd in solchem Fall/ wann die Grantze/ wie gesagt/ex officio vnd Ampts halben geordnet/ sollen die auffgewandte Kosten/ von beyden Theilen gegen einander compensiret vnd auffgehaben seyn.

Quos condemnatus solus solvat, vnd gestrafft werde.

Da aber einer seiner Gräntzen durch Erkentnüß verlüstig erkläret/derselbe soll vber die Straffe seines Verbrechens in vnser Cammer gehörig/ dem gewinnenden Theil alle Schäden/ Kosten vnd Expens, so beydes auff die Gerichte/ so wol der Cammer Gerichts Personen auffgangen/ deßgleichen die deponirten vier Thaler vnwegerlichen erstatten/ doch das die Vbermaß/ wofern man sich der beschwert/auff nechstfolgendt Cammer Gericht Rechtlichen moderiret, vnd darauff Executorial mitgetheilet werden.

Straff des contumacis.

Bliebe ein Parth/so auff die strittige Gräntz rechtlich beschieden/ohne erhebliche Vrsache aussen/ soll derselbe seines Zustandes am strittigen Ort verlüstig seyn/erschiene aber ein Rechtsitzer/Zeuge oder jemand aus den benachbarten/ so an den strittigen Ort gebürlich erfordert/nicht/sondern bliebe aussen/ derselbe soll zehen fl. Vngr. halb ins Cammer Gericht/die andere helffte in vnser Fürstl. Cammer zu erlegen schuldig seyn.

Es were dann/daß jemand durch Gottes Gewalt/ oder ander scheinbarliche Ehehafft verhindert/ vnd könte dieselbe den nechstfolgenden Termin/ mit recht/ erweisen.

Artic. II.

Form des Zeugen Aydts in Gräntzsachen.

Wie die Gräntz Eydt zu leisten.

1. Von Edelleuten.

2. Bürgersleuten Eydt.

WErde jemand Herren oder Ritterstandes zum Zeugen auff einer strittigen Gräntzen angegeben/vnd darzu rechtlich geladen/ derselbe soll seine Wissenschafft/ vnd wolbewust/ vermittelst eines Cörperlichen Aydes/mit auffgeregten zweyen Fingern/entblösstem Haupt/ vnd abgelegtem Gewehr/ ein Bürger aber kniende/in nachfolgender Form vnwegerlichen leisten.

Ich N. globe vnd schwere zu GOtt dem Allmächtigen/daß ich in strittigen Gräntzsachen/zwischen N. an einem/vnd N. Gütern am andern/so viel mir bewust/ die rechte Gräntze/zu welchem Erbstück oder Gute/die gehörig/ vnd wer sie vor alters gebraucht/anzeigen/vnd die nicht verschweigen wil/ weder vmb Giefft/Gaben/ Gunst/ Freundschafft noch Feindschafft willen/ Als mir Gott helffe durch sein heiliges Wort/ꝛc.

3. Von Bawren.

Die Bawersleut aber sollen sich biß auffs Hembde ausziehen/Wehr vnd Messer von sich legen/ vnd soll zu jhrer Verändung ein Grab Knieftieff in die Erde gegraben werden/darinnen ein jeder Zeuge auff blossen Füssen kniendt/ einen Rasen auff sein Haupt gelege/ den hierobbeschriebenen Aydt leisten soll/ mit folgendem Zusatz.

Wo ich aber vnrecht schwere/vnd die Gräntzen/das sie also recht ist/ nicht recht sagen/weisen gehen vnd anzeigen werde/ so wil ich/ das Gott der Allmächtige solches an mir/meinem Weibe/Kindern/Viehe vnd gantzer Nahrung straffen soll.

Vrsach mehrer Vorsichtigkeit im Eyde bey den Bawren.

Welcher Anhang derer Vrsachen darzu gesetzt/weil Bawersleute/von den Zeugführern offt vbel beredet/ bißweilen mit Geld bestochen/ zum öfftern aus Grobheit vnd Vnverstandt/ jhrer Seelen Heil vnd Seligkeit zum wenigsten achten/vnd jhnen am zeitlichen weit mehr/ dann am ewigen gelegen sein lassen/ daß sie hierdurch zu sonderlicher Abscheu falscher Verführung in ewige Gefahr jhrer Seelen nicht gesetzt werden.

Artic.

Artic. 12.

Von denen so Gräntzen vmbhawen/ oder Kopitzen einwerffen vnd andere auffrichten.

WVrde einer von HerrenStandt/oder vom Adel die Gräntzbäum wissentlich vmbhawen/die Kopi en zu werffen oder vber die rechte Gräntze hinder schleifflich newe Gräntzmal auffrichten/derselbe soll auff den Fall/ob er derselben vberwiesen/vmb 30. floren Vngr. jh. Fürstl. Gn. als der Landes Fürstlichen Obrigkeit verbüsset/vnd daneben auff 14. Tage mit Gefengnüß gestrafft werden/ darzu auch des Streits/ob er denselben mit dem Nachtbar gehabt hette/gäntzlich verlüstig seyn. Welche die Gräntzzeichen einwerffen/wie dieselben zu straffen. I.

Wehre aber solches von einem Bawersmanne geschehen/soll er zehen Marck halb den Gerichts Herren/halb in vnser Cammer verfallen seyn/vnd sonst auff 14. Tage gefänglichen eingezogen werden. II.

Geschehe aber solches von jemands anders ohne sein Vorwissen vnd zu Schaden vnd Nachtheil / soll derselbe den Verdacht/vor dem Cammergericht/ von sich zu führen schuldig seyn/vnd da solches von jhm nicht vollbracht / mit zehen Marcken/halb dem Grund Herren / halb in vnser Cammer verbusset werden. III.

Artic 13.

Vom Anger vnd Aurechten.

ES ist bißhero offt vnd viel erfahren / daß sich des Aurechtens halben/vnter denen vom Adel vnd sonst viel Jrrthumb Hader vnd Zanck zutragen/welches nicht allein der Obrigkeit / sondern auch andern Leuten zu thun/vnd zu schaffen geben/derowegen soll es mit demselben folgender massen bestendiglich gehalten werden.

Nemlichen das vor allen dingen die Awe vnd derselben Recht/dem jenigen/ so das Dorff oder Bawerschafft/es sey erblich vnd pfandtsweis/inne hat/zustehen vnd gebühren soll/jedoch das einer jeden Hofferähte/wie vor alters gebreuchlich/so viel raum gelassen / daß einer mit einem erndten Wagen mit vier Rossen von beyden Seiten einfahren kan / deßgleichen daß die freyen Strassen / Wege oder Viehetriebe / durch das Dorff frey gelassen vnd vnverbawet bleiben / das vbrige soll vnd mag der Erb/oder Pfandes Herr des Dorffs verbawen / verkauffen/oder sonsten zu seiner Nutzung anwenden. Das Awen-Recht/ wenn es zustendig. I.

Wo sichs aber zu trüge/daß einem andern Herren oder Junckern/ vber die Bawerschafft eins theils/oder gar/die Obergerichte zustunden / so soll doch das Aurecht dem jenigen/so des Erbrechten an den Leuten vnd Jnwohner des Dorffs befugt ist/zustehen vnd gebühren/Jedoch da der jenige/dem die Ober Gericht zustehen vnd gebühren/von alters hero in einem mehrern/es sey auff oder ausserhalb der Awe/von wegen seiner Obergerichte eines mehrern an Nutzungen in richtigem verwehrtem Besitz vnd Gebrauch were/ soll es auch dabey gelassen werden. II.

Es were dann Sache/daß dieses dem Herren der Obergerichte von deme / welcher der Vntergericht berechtiget/nicht zugestanden würde/Als soll auch solcher ruhiger Gebrauch vnd Besitz nach Erkentnüß des Cammergerichts dargethan vnd bewiesen werden. III.

Wer die beschehene Gewald aus der Awe straffen soll.

Wann sich aber an oder auff der Awen/einiger Gewalt/so von den Obergerichten der alten Gewonheit nach zu straffen/was begeben würde/so soll auch darinnen von dem Erb-oder Pfandesherrn kein Einhalt geschehen.

V.

Also auch/wann zweyen oder mehr Herrn oder Junckern das Dorff vnd Bawerschafft gebühret/so mag sich ein jeder des Awrechtens vor seiner Leute Hoffrechte gebrauchen.

Wer das drey Ding halten soll.

Wann aber von Not oder Gerichts wegen auff solchen Dörffern/darinnen Nieder vnd Obergerichte gesondert wehren/daß drey ding solte gehalten werden/so soll der Erb-oder Pfandesherr mechtig seyn/solch drey ding anzustellen/doch das er alsbald den angesetzten Tag dem jenigen/so der Obergerichte berechtiget/vier Wochen vor der Zeit des angesatzten drey dinges schrifftlich/ob er dazu kommen/vnd seiner Obergerichte in der verbrochenen Sachen/so bey jhnen/oder ausserhalb der Stücke vorkommen möchte/wahr nehmen wolte/ankündigen/vnd es käme nun derselbige oder nicht/so soll der Erb oder Pfandesherr in dem angestalten drey Ding verfahren/allein daß er die Sachen/so zu den Obergerichten gehörig/beyseits setzen/vnd in demselben nichts verordne/noch vornehme.

Wo fern aber in einem Dorffe ein außgesetzter Scholtz/welcher von wegen Erb-Ober vnd Nieder Gerichte/beyden Herrschafften mit Vnterthänigkeit verbunden/vnd etwa dadurch ein alter verwehrter Gebrauch/wie vnd vor wem/daß drey Ding angestalt/vorhanden wehre/Als soll es auch bey derselben Gewonheit ob die Herrschafft dieselbe einander richtig zustunden/verbleiben.

Der Gebrauch soll erwiesen werden.

Da sie aber den Gebrauch einander nicht zustunden/so soll derselbe/vonde me/so sich desselben rühmet/nach Aussatz vnd Erkentnüß des Cammer Rechtens dargethan/bewiesen/vnd alsdann darauff geurtheilet/erkandt vnd gesprochen werden.

Die gantze Bawerschafft eines jeden Dorffs gehöret zum drey ding.

Vnd soll die gantze Bawerschafft eines jeden Dorffs mit Gehorsam vnd gebührlicher Zuthat/vngeachtet/ob sie ins Theils einem andern mit Obergerichte verbunden/zu dem drey Ding gehören/vnd demselben vnterworffen seyn.

Drey dings Vnkosten/wer sie geben soll.

Neben dem sollen auch die Leute der gantzen Dorffschafft/die Vnkosten des dreydings zu gleicher darlage tragen/vnd was allda verbleibet/niemands als jhnen zu gleicher Geniessung zustehen/auch von der Herrschafft vor sich selbst davon nichts genommen noch erfordert werden.

Der

Der dritte Theil Fürstlicher Olßnischer Lands Ordnung.

Von Testamenten vnd Erbschafften derer/ so ohne Testament verstorben. Vnd von Vormundschafften.

Articul. 1.

Von Testamenten vnd letzten Willen.

DIeweil die gemeine Recht dreyerley art vnd wege/ wie Testament vnd letzte Wille bestendiger Weise auffgerichtet werden sollen/ verordnet. Dreyerley Testamenta.

Zum ersten/ wann einer sein Testament in eine Schrifft verfasset/ vnd dasselbe vor sieben Zeugen aussaget/ die es neben jhme zugleich auff einmal siegeln vnd vnterschreiben. I. Ein Schrifftliches.

Zum andern/ wann er seinen letzten Willen vor sieben insonderheit erbethenen Zeugen/ vnd dem Notario mündlichen aussaget/ vnd denselben also gebürlich instrumentiren lest. II. Ein Mündliches.

Zum dritten/ daß der so seinen letzten Willen auffrichten wil/ denselben schrifftlich oder mündlich vor Gericht erkliere/ mit begehr denselben also von jhm anzunehmen/ oder ins Gerichtsbuch zu inseriren, als sollen nachmals derer Wege einer seinen letzten Willen zu vollziehen/ einem jeden frey vnnd offen stehen. III. Für Gerichte.

Doch so viel diesen dritten Weg/ ein Testament zu machen/ vnd vnsere Ritterschafft belanget/ wann es jemanden aus jhnen mehr gefellig wehre/ denselben coram actis vnd vor der Obrigkeit/ dann nach ersten beyder Form einer zu ordnen/ so soll ein jeder/ welcher bey gesundem Leibe ein Testament machen/ vnd also seinen letzten Willen vollziehen will/ solches auffs Papier bringen/ denselben vor dem Land-Hauptman vnd Rechtsitzern durch sich versiegelt/ niederlegen/ mit vermeldung das dieses so in demselben versiegelten Papier geschrieben vbergeben/ sein Testament vnd letzter Wille sey/ vnd ferner bitten/ daß man es annehmen vnd verwahren wolle. Testamenta für Gericht/ wie solche zu machen/ Vnd einzulegen.

Vnd wann es also angenommen/ wie es dann in alle Wege geschehen soll/ als soll der geschworne Gerichts Secretarius, den Tag vnd das Jahr/ wann es eingeleget regiſtriren, welches Testament alsbald in eine insonderheit zu diesē dingen verordnete Laden geleget werden soll/ vnd soll doch einem jeden/ so solch Testament vbergiebet/ da er etwas vom gröſten biß zum kleineſten/ darinnen zu endern gedechte/ dasselbe so offt es jhme gefellig wiederumb abzufordern/ vnd solches seiner Gelegenheit nach vor dem Landes Hauptman/ vnd Rechtsitzern einzulegen bevorstehen/ Allda solch Testament biß nach absterben des/ so es vollzogen/ auffgerichtet vnd vbergeben/ zu der Publicirung versiegelt/ vnd wol verwahret bleiben soll. Ob Testamenta für Gericht können zurück gefodert vnd geendert werden.

Würde aber

Ein Testament für Gericht kan auch zu Hause gemachet vnd vollnzogen werden.

Würde aber einer mit Leibes Schwachheit vbereilet / daß er seinen letzten Willen vor dem Landes Hauptman vnd Rechtsitzern jetzt gemelter massen nicht bringen könte. So soll der Hauptman auff seine Erforderung drey aus den Rechtsitzern dieses Fürstenthumbs/oder darzu gehörenden Weichbilder mit desselben Orts Landschreiber zu jhme dem Krancken schicken / solch Testament ob es der Krancke auffs Papier bracht/ besiegelt oder offen / annehmen / vnd an die vorige Ort der Testamentladen zu guter Verwahrung legen/ behalten/ vnd zuvor angezeigter massen von dannen publiciren.

Im Fall aber der Krancke solchen seinen letzten Willen auffs Papier nicht bracht hette / so sollen dieselben Abgesandten / was seine Meynung vnd Testament seyn solte/mit Fleiß anhören/ welches der Landtschreiber von stat an in des Krancken Behausung / vnd in beyseyn der dreyer Rechtsitzer / ordentlichen beschreiben / jhme dem Testatori von Wort zu Wort vorlesen / darnach dem Hauptman vnd Rechtsitzern vorbringen / die alsdann dasselbe in gemelte Laden/ Jedoch registriret, vnd daß der Abgesandten Namen mit da stunde Jahr vnd Tag/auff welchen sie bey dem Krancken gewest / darauff geschrieben sey / legen sollen.

Wie zu Festzeiten solche Testament zu machen.

Da aber gefehrliche Sterbensleuffte/ an Pestilentz vnd andern dergleichen anfelligen Seuchen (vor welchen vns GOTT der Allmächtige behüten wolte) einfiele/ daß die Rechtsitzer ohne Gefahr / in der Krancken Häuser nicht könten geschickt werden / So soll einem jeden Inwohner des Olßnischen Fürstenthumbs / vnd denen darzu gehörenden Weichbildern von Landt vnd Städten frey seyn/ daß er zweyen vnberüchtigsten Personen / denselben seinen letzten Willen/entweder schrifftlichen vbergebe / oder sie dieselben mündlichen berichte/ vnd wie alsdann dieselbigen des Krancken letzten Willen nachmals an Gerichts Stellen bey jhrem Cörperlichem Aydt erhalten können/ dasselbe soll alsdann vor ein ordentlich Testament/ nichts minder / als were es vor dem Hauptman vnd Rechtsitzern angezeigter weise vollzogen/ beständiglich gehalten werden/ vnd seine vollkommene Macht/ Krafft vnd Wirckung haben.

Wie die Testamenta zu eröffnen.

Vnd wann es dann zu eröffnung des Testaments kömpt / welches allewege vor dem Hauptman vnd Rechtsitzern geschehen soll / sollen die Original Testament/wann dieselben in beyseyn des verstorbenen Erben vnd Freundtschafft/so vmb die Publication vnd Eröffnung derselben angehalten / öffentlich publiciret vnd verlesen worden seyn / wiederumb in die darzu verordnete laden eingelegt/nicht weniger auch ein jedes sonderlich registriret, vnd dem jenigen/ so vmb die Publicirung vnd Eröffnung angesucht / oder weme es sonsten von nöthen / eine glaubwürdige Abschrifft vnter vnserm Siegel gegeben werden.

Wer nach diesen Articuln also Testamenta zu machen könne.

Wann nun die Testament vnd letzten Willen erzehlter Gestalt vnd massen vollzogen sollen sie wie vorgemelt vollkommene Krafft / Macht vnd Bestandt haben/vnd vor männiglichen vnbesprochen vnd vmbgestossen verbleiben / Jedoch mit diesem ausdrücklichem Bescheide / daß diese jetzt gemelte Articul angezeigten Testament vnd letzter Willen auff der Ritterschafft vnd der Städte Vnterthaner/vnd dann auch auff Einwohner vnd Bürger zur Olsen/so nicht Landsgüter haben nicht gezogen werden sollen / Sondern es soll einem jeden Bürger oder Einwohner der Städte oder Dörffer frey vnd offen stehen/jhre Testament vnd letzte Willen/ vor jhrer ordentlichen Obrigkeit / als dem Raht / Gerichte/ Scholteß vnd Schöppen/ wie es in Städten oder Dörffern / welche mit jhren

sonder-

sonderlichen Gerichten der Herrschafft versehen/ vnd vor alters herkommen vnd gewönlichen ist/zu verordnen vnd auffzurichten.

Von dem Testament vnd letzten Willen aber / wenn es auffm Lande geschicht / vnd der Testator bey seinem Leben das Testament vor den Hauptman/ oder Rechtsitzer selbst bringet vnd einleget/soll er wegen Auffnehmung vnd Verzeichung Jahres vnd Tages / den Rechtsitzern achtzehen Groschen / vnd dem Gerichts Secretario sechs Groschen/da sie aber zu dem Krancken/wegen Vollziehung seines Testaments in sein Haus geschicket würden/den Rechtsitzern zwene Thaler vnd dem Gerichts Secretario wegen Verfertigung vnd Verzeichnüß der abgesandten Rechtsitzer/Namen vnd Verleibung des Jahres vnd Tages einen Thaler zahlen.

Was aber in der Stadt geschicht / den halben Theil desselben entrichten/ vnd wann jemand nach ergangener Publicirung desselben eine Abschrifft begehret / davon soll zwölff Groschen dem Gerichts Secretario gegeben werden.

Tax von eingelegten Testamenten.

I. Wenn der Testator selbst das Testament einleget.

II. Wenn mans auff dem Lande von jhm abholet.

III. Wenns in der Stadt gemacht vnd eingeleget wird.

Artic. 2.

Von Erbschafft der jenigen/ so ohne Testament verstorben.

WAnn jemands nach Göttlichem Willen mit Todt abgehet/ soll zuförderst darauff acht gegeben werden / Ob er ein Testament oder andern letzten Willen vnd Verordnung hinder sich verlassen/ dann wo dasselbe beständiglich gemacht / vnd auffgerichtet / soll es dabey billich verbleiben.

I. Erbschaffe nach Testamenten.

Wo aber kein Testament noch andere Verordnung vorhanden/als dann neben den verstorbenen die jenigen die jhme der natürlichen Verwandtnüß vnd Geblüte nach am nechsten zugethan / nach Inhalt vnd Verordnung Landvblicher Sächsischer Rechte / Jedoch da Eheberedungen zwischen Freunden eines Geschiechts/oder andern auffgerichtet worden / in welcher klar vnd ausdrücklichen versehen/wie es mit jhrer Verlassenschafft/nach jhren Tode zu halten / soll es ohne fernere deliberation vnd Bedencken darbey verbleiben.

II. Ohne Testament.

III. Nach dem Eherabt.

Von Erbgerechtigkeit vnd Succession derer in abstaigender Linien.

VNd weil die abstaigende Linea, in Erbforderung vor allen andern den vorzug hat / als das dadurch das menschliche Geschlechte erhalten vnd fortgepflantzt/So sollen nach absterben Vaters oder Mutters alle Eheleibliche Kinder / Ersten / andern vnd weitern Gradt nach Inhalts der Lands Privilegien succediren,doch das den Töchtern dagegen die volle Gerade vnd Freuliche gebände/vor den Söhner / im mütterlichem Angefälle/so wol den Söhnen hinwieder in väterlicher Erbschafft das Heergewätte allein zuvor heraus folge.

Kinder sollen nach dem Lande privilegio succediren.

Die Töchter sollen die Gerahde.

Die Söhne das Heergewätte haben.

Gerade.

VNr Gerade aber soll in diesem Fürstenthumb vnd zugehörenden Weichbildern forder gehören / Erstlichen zwey Wagen oder Stangen Roß / ein bedackter Wagen / hernacher alle melcke Khüe vnd Kelber/so wol alle Schaffe/ausserhalb derer so männlichs Geschlechts / sie seynd verschnit-

Stück der Gerahde/so den Töchtern soll gegeben werden.

verschnitten oder vnverschnitten/Gänse/Endten/Kasten mit auffgehabenen Lieden/Laden/Thrunen/Siedlen/darinnen die Frawen jhre Zierden/Kleider/Bethgewandt/Laingerähte vnd Geschmuck gehalten/darzu sie die Schlüssel gehabt/alles Garn roh vnd gesotten/Lein/Flachs/alle Leinwandt geschnitten vnd vngeschnitten/alle Bette ausser derer darauff das Gesinde lieget/vnd dann ein gebett Bette/so beym Hause verbleiben soll/so wol Küssen/Leilach/Tischtücher vnd Handtücher/ausgeschlossen/daß sich jhr davon an Betten vnd anderm zu Heergerähte zu geben gebühret/Alle Federn geschliessen/Badetücher/Coller/Decken Vmbzeuge vnd Vorhänge/Schläyer vnd Badedecken/Leuchter die nicht angehangen seynd/ein Waschkessel/Brawpfanne/so die nicht eingemauret/noch stet stille stehet/Tebichte darzu alle weibliche Kleider/sie seyn Leinen/Wüllen oder Seiden/Tuch oder Gewandt/so zu Frawen Kleidern geschnitten/auch alle Verspan Ringe an Gold vnd Häfftlein darzu pacifical, sie sind Gülden oder Silbern/die die Frawen getragen/vnd in jhrer Gewehr gehabt/alles Silber vnd Gold zur Frawen Zierde gewircket/Perlen/perlene Cräntze/Corallen vnd perlene Schnüre/alle Gürtel vnd Knoten mit Golde oder Silber beschlagen/Bücher darinnen Frawen pflegen zu lesen/dazu alle weibliche Gebäude vnd Gewebe/zu weiblicher Arbeit gehörende/als Rocken/Weiffen/Spiegel/Bürsten/Werckrehmen/welche Stücke aber nicht vorhanden seyn/darauff man nicht geben.

Da aber keine Töchter vorhanden/soll den nechstgefreunden von der Spielle vnd Niefftel/nicht volle/sondern allein die Niefftel gerade gereichet vnd gefolget werden.

Niefftel Gerade.

Niefftel Gerade.

VBr Niefftel Gerade sollen nicht gehören/Kühe/Kelber/Schafe/Gänse/Aenten vnd ander Viehe/so sonsten zu voller Gerade gehörig/sondern in solchem Fall da keine Tochter vorhanden/sollen dieselben vor Erbe gerechnet werden/vnd im Gute verbleiben.

Vnd soll zu Niefftel Gerade/auch von andern Stücken an Gerähte/vnd Fräwlichen gebende mehr nicht dann der halbe Theil aller vnd jeder derselben vom grösten biß zum kleinesten/der nechsten Spielmagen hingereicht vnd gegeben werden.

Heergeräte.

Zum Heergewäde gehören nachfolgende Stück.

VBN Heergeräte aber soll in diesem Fürstenthumb hinforder gehören/Erstlichen des verstorbenen Petschafft oder Siegelring/Item sein bestes Roß gesattelt gezäuhmet vnd mit zweyen Fuhrbüchsen/Item seine beste Wehre/sein bester Harnisch auff einen Mann/sein bestes Ehren Kleidt mit aller zugehör von Fuß auff/Item ein gebett Bette mit aller zugehör/ein Tisch/auch Tisch- vnd Handtuch/die beste Zienen Kanne/ein ziennern Schüssel/ein Teller vnd den besten Leffel/ein Handbecken vnd Gießkanne/die beste Fischpfanne.

Die vorhandenen Stücke sollen nun gegeben werden.

Da aber eines oder das ander/vnter diesen abgeschriebenen Stücken/nach des verstorbenen tödtlichen Abfall nicht verblieben wehre/soll es dem/welchem solches Heergeräte gebühret/nicht gelten/sondern jhm alleine die vorhandenen Stücke gegeben werden.

Dem eltern Bruder.

Oder eltern Vettern.

Vnd solch Heergeräte soll allewege dem eltern Bruder/oder da der Brüder keiner vorhanden wer/den nechsten eltern Vettern/wie bißhero gewönlich gewesen zu stehen vnd gebühren.

Dagegen soll der jenige/welcher das Heergewette empfangen/schuldig seyn/ der vnmündigen Vormundschafft/ob der je einige vnmündige Kinder hinter sich verlassen hette/auffzunehmen/vnd denselben trewlichen vorzustehen. Der soll dagegen Vormunde seyn.

Liessen aber Vater vnd Mutter keinen Sohn oder Tochter/sondern Kindes Kinder/oder Kindes Kindes Kinder/so nehmen dieselben in jetzt erzehlter Maß/das Erbe vor allen andern/die dem verstorbenen auffwarts oder seithalben verwandt seyn.

Von Succession derer in auffsteigender Linien.

STirbt ein Sohn nach des Vaters tödtlichem Abgang/ob er wol sein Erbe/ der Mutter in die Schoß verfellet/ soll jhr doch nur der Ususfructus vnd Abnutzung davon die Zeit jhres Lebens/gegen Caution vnd gebührlich Inventarium gefolget/ nach jhrem absterben aber sollen zwey theil davon den Söhnen/vnd der dritte theil den Töchtern/ beydes von voller Geburt/vnd da die nicht verhanden den halbgeschwistern verbleiben/vnd was also den Töchtern an liegenden Gründen zu jhrem dritten theil zu kömpt/ soll jhnen der werth desselben an bahrem Gelde jnnerhalb dreyer Monat/von Zeit der Mutter absterben/ verrichtet werden. Mutter soll nur den usumfructum haben/ von des Sohnes verfellener Verlassenschafft.

Stirbt aber eine Tochter derer Mitgiefft der Mutter in die Schoß verfiele/ Als soll dasselbe gleichsfals durch die Gerichte inventiret, vnd der Mutter die Abnutzung wie hieroben auff genungsame Versicherung die Zeit jhres Lebens gefolget/vnd ferner gehalten werden/wie jetzo vermeldet. Von der Tochter.

Von Succession der seittwarts Verwandten als Bruder vnd Bruder Kinder.

WAnn der verstorbene weder in ab/noch auffsteigender Linea verwandten hinder sich verliesse/ so sollen erstlich die Geschwiester von voller Geburt/es sey Bruder oder Schwester/ desselben Erbschafft dermassen theilen/ daß den Brüdern zwey theil an liegenden Gründen/ Vorrath vnd Baarschafft/vnd den Schwestern der dritte theil davon werde. Den Brüdern sollen 2. theil/ den Schwestern nur der dritte theil gegeben werden.

An Ringen/Ketten/Kleinodien/ Kleidern/Pferden/ Harnisch vnd allerley Waffen sollen die Schwestern keinen theil haben/ sondern die Brüder dasselbe vor sich allein behalten/vnd dem Elteſten vnter jhnen wie altbreuchlich das Heergewieter allein folgen. Aber an diesem den Schwestern nichts.

Ob dann Bruder vnd Schwester des verstorbenen Bruder vnd Schwester Kinder/vermöge Sachsen Recht bißhero ausgeschlossen vnd das Erbe vor demselben alleine weggenommen. Demnach aber vnd das es nicht allein durch Käyserliche Constitutiones also verordnet/sondern auch in sich billich/ daß der verstorbenen Kinder Kinder an jhres Vatern statt treten/ so sollen auch dieselben/wofern sie von vollbürtigem Stam an jhres Vatern vnd Mutterstadt/ hiemit zu gelassen/ vnd das Ius repræsentationis in diesem Fall/ nach gemeinen Recht statt haben. Das jus repræsentationis soll hier gelten.

Von Erbschafft vnd Succession der Eheleute.

WJewol auch hieroben gemeldet/ wann zwischen Eheleut/ Heurathberedung pacta dotalitia oder andere Abrede/so die Krafft eines letzten Willen mit sich bringen/vorhanden/ daß dieselbe stet vnd vnverbrüchlich gehalten werden sollen. Demnach vnd das bey denselben offtmals

vermeldet/daß den Eheweibern vber dieselbe auch die vollstendige Gerade Morgengabe vnd Mußtheil nach Verordnung gemeiner Sachsen recht gefolget werden soll/in welchem nach vnserm Landbrauch/auch allgemeine Bewilligung etlicher Stücke verordnet/gemehret vnd gemindert/so soll zur Morgengabe vnd Mußtheil in vnserm Land mehr nicht/denn folgende Stücke gehören.

Morgengabe.

Was zur Morgengabe gehörig.

ZVr Morgengabe sollen gehören alle Feldgänge Schweine/als fehrmüter vnbesuldte Pferde/als Strintzen/die alle Tage zu Felde lauffen/die man noch nicht anspannet/doch soll von männlichen Thieren der Frawen gar nichts gebühren/vnd soll dem Erben diß alles zu behalten/vnd dem jenigen/denen die Morgengabe gebühret/dieselbe mit funffzig Thalern abzulösen frey vnd offen stehen/dabey es dann auch soll verbleiben.

Was zum Mußtheil soll gehören.

Zum Mußtheil gehöret.

ZVm Mußtheil soll gehören die helffte aller gehabten Speise/nemlich alles Fleisch/es sey gesaltzen oder vngesaltzen/darzu die helffte der Fische in den Heldern/so viel derselben zum verspeisen vorhanden/Item/der halbe theil des Getrencks/so viel desselben im Vorraht befunden/es sey Mäht/Wein oder Bier/vom Getreide aber soll darzu gehören/die halbe Anzohl alles vnd jedes Getreides/so bey des Mannes Leben/vnd gemeiner täglichen Notturfft auff ein Jahrlang verschafft.

Die Vbermaß aber/es sey gedroschen oder vngedroschen/soll bey dem Erbe verbleiben/der Haber soll gantz vnd gar dem Erben vorbehalten seyn.

Artic. 3.

Von Antretung vnd Adition der Erbschafften vnd Inventarien.

EInem jeden Erben/deme ein Erbschafft/an Fall/Legat oder Gabe durch ein Testament oder ohne Testament/in waserley Weise es geschehen/angefallen/dem soll frey stehen/sich desselben anzunehmen oder zu entschlahen/in Betrachtung/daß sie wegen darauff hafftender Schulden bißweilen mehr schedlich denn nützlich/dessen sich dann ein jeder jnnerhalb Monats frist gegen vns sich zu erklären schuldig seyn soll.

Würde er sich erklären/daß er nicht Erbe seyn/sondern sich der Erbschafft begeben vnd verzeihen wolte/sollen auff der Creditorn begehren Verwalter oder Curatores bonorum von vns geordnet werden/welche die Erbschafft vertreten/vnd die Gläubiger davon befriedigen sollen.

Curatores bonorum.

Würde er aber dieselbe cum beneficio inventarij annehmen wollen/soll diese Erklärung in vnser Cantzeley gebührlich registriret/vnd dem Erbe Schein darüber gegeben werden/vnd sol derselbe bemelt Inventarium zum förderlichsten ins werck zu richten/ansuchen/damit zu verfahren/wie hieroben vnter dem Titul von Vormundschafften meldung geschehen/vnd alsdann weiter niemands/als des verstorbenen Haab vnd Gut sich erstrecket/etwas zu zehlen oder zuverrichten schüldig seyn.

Cum beneficio inventarij.

Zu inventiren.

Doch das bemeldte Erbschafft vnd angefälle im Lande nach Landbreuchlicher Taxa angeschlagen/dieselbe dem Erbe darumb gelassen/oder wie sonsten in solchen fellen vblichen mit Verkauffung derselben verfahren werden.

Zu taxiren.

Würde aber jemand die Erbschafft ohne ein Inventarium annehmen/vnd mehr Schulden/denn aus der Erbschafft zu bezahlen vorhanden/soll er den Vberrest von seinem selbst eigenem Gute zu bezahlen schuldig seyn.

Straff des nicht gemachten inventarij.

Artic.

Artic. 4.

De collationibus bonorum, oder von einbringen der Güter.

Begebe sich ein Sohn beym Leben sein des Sohnes Vater zu dienste/vnd der Vater hette jhme vber hundert gülden Vngrisch nicht mit gegeben/noch jhn höher ausgerüstet / vnd derselbe durch seine Dienste etwas erworben/ erlanget/ oder vor sich bracht hette / soll er solch sein wolerworben Gut vor sich zu behalten gut fug vnd macht haben / doch soll er bey Zeit der brüderlichen Erbtheilung/so viel er durch väterliche Hülff empfangen/wieder conferiren,vnd einbringen/oder jhme an seinem Antheil abkürtzen lassen.

Was der Sohn verdienet/sol jm bleiben.

Bey der Brüderlichen Theilung soll er conferiren, was er empfangen.

Hette aber der Vater den Sohn mit einem mehren als hundert gülden Vngrisch zu Diensten befördert/ so soll er von deme / was er erübriget / den vierdten Theil in die gesamlete väterliche Erbschafft einbringen / vnd hernachmals neben andern zu gleicher Theilung greiffen.

Wann der Sohn den vierdten Theil einbringen soll.

Were aber einer nach des Vatern absterben von den vngesonderten Brüdern ausgerüstet/der gleicher Gestalt durch seine Dienste jn ein auffnehmen kommen/vnd etwas für sich bracht hette/derselbe soll auff denen Fall / wann das väterliche Gut seines Abwesens von den Brüdern gebessert/vnd in ein auffnehmen kommen / den vierdten Theil seines vermögens in gemeiner Theilung einbringen/vnd nachmals mit den Brüdern zu gleich erben.

Jngleichem auch hier den vierdten Theil.

Artic. 5.

Von Erbtheilung der Güter.

Ein jeder Vater hat gut fug vnd macht zwischen Söhnen bey seinem Leben vmb künfftig brüderlicher Liebe vnd Einigkeit willen selbst jhnen Theilung zu machen / nach welchem die Söhne beym kindlichen Gehorsam nach seinem Tode zu leben schuldig seyn sollen.

Der Vater kan bey Lebzeiten selbst eine Teilung machen.

Es soll aber kein Vater seiner Söhn einen / ohne sein des Sohnes gutem freyen Willen/bey seinem Leben abzustatten/vnd von den andern gäntzlichen abzutheilen macht haben/im Falle geschehe/ vnd der Sohn sich dem Vater nicht wiedersetzig machen wolte / soll es doch lenger / denn bey des Vatern Leben nicht krefftig seyn/nach des Vatern Todt aber soll jhm der veterlichen Absonderung vngeachtet/wie krefftig die auch vollzogen vnd verschrieben/frey seyn / das jenige so er vom Vater bekommen in gemeine Theilung wieder einzubringen/ vnd neben seinen andern Brüdern zu gleichem theil greiffen.

Des Vatern Abstattung eines Sohnes wider seinen Willen soll nur biß zu des Vatern Tode gelten.

Hette sich aber der Sohn mit seinem freyen guten Willen durch ein gewiß Stück Gutes / oder sonsten abtheilen vnd absondern lassen / vnd er dasselbe für gnugsam angenommen/ als sein eigen jnnen gehabt / genützet vnd gebraucht/ so soll er auch bey solcher Abstattung nachmals ohne Wiederuffung verbleiben

Jsts aber mit des Sohnes Willen vnd beliebe geschehen/ solls dabey bleiben.

Der eltiste Bruder/da der nur zwene/die sich in jhre väterliche vnd mütterliche Güter theilen wollen / vnd der Jünger mündig / soll der die Theilung auff gewisse ordentliche Theilzettel/wie biß hero Landtbreuchlich machen / die niederlegen/vnd der Jünger darunter die freye wahl haben. Da er aber nicht mündig/ vnd es die Gelegenheit nicht geben wolte / daß das Gut lenger in der Gemeinschafft stehen/welches denn auff vnser Erkentnüß gestellet werden soll / sollen desselben verordnete vnd bestetigte Vormunden von jhres Mündleins wegen/ die Wahl zu verrichten macht haben.

Der Elter Bruder soll theilen/ der Jünger soll die wahl haben/ Oder seine Vormunden.

Der jüngste sol allzeit vorwehlen.

Da aber der Brüder mehr als zwene / sollen vom elteſten Bruder so viel Theilzettel gemacht werden / als derſelben vorhanden / vnd alle wege dem jüngſten von einem zum andern biß zum elteſten Chur vnd Wahl bevorſtehen.

Innerhalb 4. Wochen. Darnach das andere wieder in 4. Wochen.

Vnd dieſe Wahl ſoll allwege von dem jüngſten Brüder innerhalb vier Wochen vnd Zeit empfangen / Zettels anzurechnen verbracht vnd verrichtet werden. Alſo daß derſelbe jüngſte dieſen Termin vor ſich / vnd da die Wahl jhme geſchehen / dem andern jüngſten wieder vier Wochen / vnd ſo hinfort eingeraumet vnd zugelaſſen werden.

Iſt eine Vngleichheit / ſoll der Jüngere theilen / vnd der Eltere wehlen.

Vnd ſoll ein jeder Erbe / an ſeinem zugetheileten Theil begnügig ſeyn / es were denn Sach / daß man beybringen könte / doß in der Theilung die Gleichheit nicht gehalten / oder mit Gefahr etwas verſchwiegen / als ſoll der jünger Bruder welcher ſolche Beſchwer vorbringet / die Theilung ſeines beſten Verſtandes machen / vnd dagegen dem elteſten die Wahl geſtatten.

Klaget der mittlere Bruder / ſoll er theilen.

Vnd da einer aus den mittlern Brüdern dergleichen beſchwerde einwürffe / ſoll derſelbe die Theilung machen / vnd erſt den jüngſten / vnd hernach den elteſten vor ſich zur Wahl laſſen.

Des elteſten verſtorbenen Brüdern Kinder oder Vormünden betreffen nicht die Theilung machen.

Da auch zween oder mehr Brüder mit einander in vngeſonderten Gütern geſeſſen / vnd der elteſte / welcher die Theilung machen ſoll / mit Tode abgangen were / vnd Kinder hinder ſich verlaſſen hette / ſo ſoll der nechſte nach dem elteſten die Theilung machen / vnd die jüngſten nach einander wehlen / biß die Wahl auff jhnen der Ordnung nachgekommen / alsdenn ſollen des elteſten Söhne / oder jhre Vormünden vor deme / der die Theilung gemacht / die Chur haben / vnd derſelbe den letzten vbrigen Theil behalten / vnd in der beſchwerde der Theilung zwiſchen den Vormünden vnd gebrüder gleiche Ordnung gehalten werden / wie hieroben von Brüdern ſelbſt vermeldet.

Bey groſſer Vneinigkeit ſollen mit Zuziehung des nechſten Freunde alle teilen / vnd durchs loß ſich von einander ſetzen.

Würde aber die Brüderliche Vneinigkeit ſo groß / daß keiner mit des andern Theilung begnügig ſeyn wolte / ſoll die Theilung durch alle Brüder zu gleich mit zuziehen jhrer nechſten Freunde gemacht / vnd vnter jhnen durch loß getheilet werden.

Der Landsfürſt ſoll die Teilung confirmiren.

Was nun einem jeden in richtiger Theilung zu ſeinem Antheil zukommen / ſoll vns derſelbe neben dem Theilzettel gebürlich vorgetragen / vnd mit vnſerm Siegel confirmiret vnd bekrefftiget werden / ohne welche Confirmation keine Theilung in vnſern Landen für beſtendig vnd krefftig erkandt noch gehalten werden ſoll / doch das die Erbtheilung / ſo vor dieſer vnſer Ordnung auffgerichtet / in jhren Würden bleibe.

Will der eltere Bruder nicht theilen / ſols der jüngere klagen

Würde auch der jüngſte Bruder / wenn er ſeine ein vnd zwantzig Jahr erreichet / vnd mündig worden / den Eltern zur Theilung provociren / vnd derſelbe ſich ſolcher verwiedern wolte / ſoll der jünger daſſelbe an vns gelangen laſſen / vnd vmb gebührliches einſehen bitten.

Darauff / als jhm bey Straff 20 fl. Vngr. befohlen werden.

Alsdann ſoll den eltern Brüdern mit ernſt aufferleget werden / ſolche Theilung innerhalb Sächſiſcher Friſt zu verrichten / vnd mit derſelben / wie Landesbreuchlich zu verfahren bey Straff 20. fl. Vngriſch in vnſer Cammer zu erlegen.

Vnd der jüngere Bruder eingewieſen werden.

Vnd ſoll hierüber dem jüngern Bruder auff ſein anhalten alsbald die Hülffe / vnd in vorgehende Gerichtliche Inventur, die Einweiſung in das gantze väterliche Gut wiederfahren / daſſelbe jnne zu haben / zu genieſſen vnd zu gebrauchen / biß ſo lange jhm ſein gebührender Antheil daraus erfolget.

Nur es ſey guter Wirt.

Doch das er ſich bey Zeit ſeines Beſitzes alles vbermäſſigen verſchwendens / bländerns / loßzehlung der Vnterthanen / vnd was ſeinen Brüdern mehrm zum Schaden gereichen wolte / enthalten.

Es ſoll

Es soll auch ein Bruder dem andern/welcher der ist/sein Gut zu verschwenden/viel weniger zu versetzen/zu versiegeln/zu verkauffen / oder sonst zu vergeben nicht fug vnd macht haben. Vnd ob von einem dergleichen etwas geschehe/soll er dasselbe mit seinem eigen Antheil wider zu erstatten schuldig seyn.

Artic. 6.

Von vorzichten künfftiger Erbfälle.

OB gleich eine Tochter sich durch gewönliche Vorzicht jhres väterlichen vnd mütterlichen Zustandes / an gebührenden Orten krefftig begeben/demnach aber/vnd da sichs zutrüge / daß derselben Bruder mit Todt abginge/vnd keine Leibes Erben hinter sich verlassen würde / soll jhnen die vorige Verzicht vber väterliches oder mütterliches Erbe an solchen brüderlichen oder andern anwartungen vnnachtheilig seyn/es were dann/daß sie sich derselben auch ausdrücklichen/vnd in specie verziehen / oder das der verstorbene darüber durch ein Testament / oder letzten Willen / anderweit Anordnung gethan / als bleibet es bey demselben/vnd bey dem was in dieser Ordnung vnd Testamenten disponiret billich.

Wenn die Vorzicht soll vnnachtheilig seyn.

Artic. 7.

Von Leibgedingen.

DEmnach es vor alterß also löblich herkommen / vnd biß auff gegenwertige Zeit im Brauch vnd Gewonheit gehalten ist/daß ein jeder vnter der Land- vnd Ritterschafft/ inhalts der Eheberedung bey Verlobung/oder sonsten auffgerichtet/ sein Weib nicht anders verleibgedinget/als das er derselben gegen Einbringung jhres Heurathgutes auff liegenden Gründen/oder baarem Gelde/noch so viel als sie jhm ausserhalb des Geschmückes/ Kleidung oder frawlichen Gebeudes zu bringet / zu Leibgedinge vermacht vnd zuwendet/ Als soll es mit demselben auff jetzo vnd zukünfftig auch also gehalten / vnd solch Leibgedinge mit vnser Zulassung vollzogen/durch einen Vormunden/an stat der Leibgedinges Frawen auffgenommen / vnd von dannen briefflich vnd vhrkündlich erlanget vnd bestetiget werden.

Leib soll zugelassen/ vnd von Landes F. bestetiget werden.

Wo sichs aber zutrüge/daß ein Mann auffm Lande verstorben/vnd sein Weib vnverleibgedinget verblieben were / wie sich dann bißhero dieser Fälle halben mancherley Jrrungen zugetragen / vnd der Obrigkeit / so wol auch andern Leuten/in Mangel nottürfftiger/vnd vnverdechtiger Verführung der Mitgiefft beschwerliche Vngelegenheit/auch Mühe vnd Arbeit beygefüget / Also soll nun hinfüro einem jeden Einwohner / oder Landsassen dieses Fürstenthumbs vnnd Weichbilder/das bewilligte Ehegeld/an keinem andern Ort/als vor vns/in vnser Cantzeley erleget / von dem Weibe / oder dem Vormunden / daselbst aus der Cantzeley eine besiegelte Kundschafft/darinnen der Tag / Jahr / vnd die anzahl des Geldes ausdrücklich vermeldet/genommen/vnd in die Cantzeley Bücher verschrieben werden.

Das Ehegeld soll allezeit in der Cantzley erleget werden.

Vnd was sie also jhrem Manne zubracht/ vnd darüber angezeigten Schein erlanget hette/dasselbe soll jhr aus des Mannes Verlassenschafft obenangezeigter massen biß auff jhre Lebetage verschrieben / vnd zugeeignet werden / Jedoch das sie vber den halben theil desselben zubringens von den Erben an andere Leute zu wenden nicht mechtig noch befuget seyn soll.

Was jhr dagegen soll verschrieben werden.

Es würde denn bey Vollziehung der Eheberedung oder Auffrichtung des Leibgedinges bey der Obrigkeit durch besondere Mittel / ohne Verletzung der

Erben / wo sie sonst dem Kindlichen Gehorsam nicht ausgeschritten / erhalten / nicht gestattet vnd zugelassen.

Will der Man was mehres thun / stehets jhm frey.

Wo aber ein Mann seinem Weibe aus Lieb vnd Gunst vber diß alles etwas mehr zueignen wolte / solches soll jhme biß zu des Weibes Lebetage / oder auff den Fall jhrer anderweit Verheurahtung / daß solches bey denselben auffhöre / vnverschrencket seyn.

Sind keine Kinder / hat der Man eine freye dispositon.

Hetten sie aber beyde miteinander keine Erben erzeuget / vnd nach jhrer beyder tödtlichen Abgang hinder sich niemanden an solchen Leibes Erben / weder Söhne noch Töchter verlassen / als soll dem Manne bevor vnd offen stehen / dem Weibe oder wem er sonst will das seie gar oder zum theil zu vergeben.

Abgestattete Töchter soll Verzicht leisten.

Vnd wann dann eine Fraw jhres väterlichen Anfals vom Vatern selbst / oder seinen Brüdern / Vettern vnd Freunden / abgestattet vnd ehrlich ausgegeben wird / als soll sie inhalts der Heurahtberedung auff des Vatern / oder nechsten Blutsverwandten erfordern / alsbald vor der Obrigkeit durch einen Vormunden / die gebührliche Verzicht ordentlich vnd würcklich geleisten / bey welcher Verzicht es dann / wie sie angezeigter massen an Eydes statt / oder wie vor alters vor der Obrigkeit vorkommen / endlichen verbleiben / vnd nichtes darwieder vorzunehmen gestattet werden / jedoch sollen die beyfelligen Anfälle / derer sich die Fraw in der Verzicht nicht ausdrücklich oder in specie verzichen / oder geeussert hette / in dieser Verzicht nicht verstanden werden / sondern derselben der Natur vnd Billigkeit nach / vorbehalten seyn.

Das Weib mag vngezwungen auch dem Manne vermachen was sie will.

Wo auch eine Fraw jhrem Manne / durch jhren Vormunden / etwas aus gutem freyen Willen zueignen oder vbergeben wolte / dasselbe soll jhr zu jhrem gefallen / frey vnd offen stehen / jedoch soll sie der Man bey vnnachlesslger Strafe / so gegen demselbigen von der Obrigkeit / ob diß vber jhn verühret würde / vorgenommen werden / darzu weder nötigen noch zwingen.

Vnd soll in derselben vbergab ausdrücklichen verleibet seyn / wo der Man des Weibes Todesfall erlebete / daß derselbe mit dem Vermächtnüß mechtiglich soll zu thun vnd zu lassen macht vnd gewalt haben.

Weiber Güter sollen nicht alieniret oder mit Schulden belegt werden.

Vnd ob ein Einwohner des Landes ein Weib mit einem Gute / es were anliegenden Gründen / verschriebenen Land Gütern / Kleinodien / oder am baarem Gelde genommen hette / dasselbe soll er wieder jhren guten freyen vnd vngedrungenen scheinlichen Willen keines weges zu verkauffen / zu vergeben / zu verpfenden / noch sonst in andere Wege zu verwenden / viel weniger Schulden darauff zu machen / macht haben.

Das Weib soll den Glaubigern vorgehen.

Vnd wann sichs denn offtmals begiebet vnd zuträget / daß der jenigen Weiber / so vbermässige Schuld / vnd also Panckrott gemacht / auch vber jhr vermögen Leute versetzet haben / mit den Gleubigern Rechtstheidungen angefangen / dadurch die Zahlung auffgehalten / vnd solches Verzuges halber die interesse vnd Zinsen steigen vnd zunehmen / so soll hiemit geordnet seyn / wann des Mannes Gut zu Zahlung der Schulden nicht reichete / daß dem Weibe vor den Gleubigern / aus jhres Mannes Gut / das jenige / so sie an Heurath Gut / Gerade / vnd sonsten zu dem Manne gebracht / vnd solches zu bescheinigen hette / deßgleichen auch die Donation propter nuptias, vnd gegenvermächtnüß / so jhr im Leibgedinge vermacht / oder wegen Leibgedinges recht jhr zu verordnen gebührete / die Zeit jhres Lebens die Abnützung verbleiben.

Vnd diß ad dies vitæ gebrauchen.

Hat der Man nicht so viel vermacht.

Da aber auch die Gleubiger erweisen vnd darthun könten / daß in Zeit der gegen Vermechtnüß vnd Verleibgedingung / der Mann in seinem Gute vnd Vermögen nicht so viel gehabt vnd vermacht.

So soll

So soll den Gleubigern solch Vermechtnüß an jhren Schulden vnschädlich/vnd die Gleubiger derhalben vngefehrt seyn. Solls den Glaubigern vnschädlich seyn.

So soll auch dem Weibe auff solchen Fall/wann der Man nicht zu bezahlen an der Gerade nicht mehr / denn was sie anfangs vnd bey stehender Ehe zu jhm bracht hat erfolgen. Die ander Gerade aber / so in dem Gut erworben/soll den Gleubigern zu Bezahlung jhrer Schulden kommen / vnd gebraucht werden.

Wolte aber der Mann/ welchen das jetzterzehlete Vnglück der Schuld betroffen hette vmb seyn/ vnd seines Weibes Nutzes vnd bestes Willen / sein Gut anwenden/desselbigen soll er / jedoch das er seyn Weib zuvor mit Vorwissen der Beliebung jhres erkornen Vormunden vnd Zulassung der Obrigkeit sonst zur genüge vnd Notturfft versehen/ jhrem Leibgeding vnschedlich / mächtig vnd befugt seyn.

Es soll aber keinem Herrn/oder Rittermessigen Manne gestattet werden/ das Gut / auff welches er sein Weib verleibgedinget/zu verkauffen noch zu verpfenden/es sey denn das dieselbe jhr Leibgedinge durch einen ordentlichen Vormunden vor der Obrigkeit gutwillig abgetreten vnd vbergeben hette/vnd das solches von der Obrigkeit angenommen / gestattet / zugelassen / auch confirmiret vnd bestetiget were. Leibgedinge soll nicht alieniret werden. Wo sie es nit zuvor vbergibt. Mit zulaß der Obrigkeit.

Vnd soll keine Fraw noch Jungfraw ausser eines ordentlichen oder vollstendigen Vormunden vorwissen/ nichts annehmen noch vergeben / oder jhr zu oder aber abe eignen/vnd ob was dergleichen geschehe/oder aus Jrrung vnd Vnwissenheit vorgenommen vnd erfolgen würde/ solches soll weder Krafft/Macht/ viel weniger einigen bestandt haben. Durch einen Vormunden soll alles beschehen.

Da auch eine Fraw jhr eigen Erbgut zu dem Manne gebracht/vnd der Mann solches verkaufft oder sonsten angewendet hette/vnd obgleich die Fraw im Briefe oder Verschreibung vor eine selbst Schuldigerin angezogen/ gesetzet vnd geschrieben wehre/vnd der Mann/als der Verkeuffer nachmals dem jenigen/so ers verkaufft/darüber der Obrigkeit zulassen suchen/oder vmb Bestetigung anhalten würde. Als soll solches von der Obrigkeit oder dem Hauptmanne gar nicht gestattet oder gewilliget werden/ Es were denn Sache / daß die Fraw durch jhren Vormunden/aus gutem freyen Willen/darein bewilliget/vnd obes von nöten/ nach Erkentnüß des Cammer Gerichtes jhre Versicherung dagegen auff einander Gut/oder sonsten zur Notturfft erlangen soll.

Doch soll der Frawen vngewehret/sondern zugelassen seyn/ob sie wollen/ vnd es die Mannen ohne einigen Zwanck bey jhnen erhalten könten/jhren Männern gestatten/jhre Erbgüter zu verkauffen.

Vnd ob jemand ein Leibgeding ablösen wolte/vnd dasselbe wegen der Ablösung/womit oder wie hoch solches abzulösen seyn solte/strittig were : Als soll solches vor den Ober Landt / Rechtsitzern / ob die Sache daselbst vorkäme/vnd durch vns oder den Hauptman nicht hingeleget werden könte/durch jhr Gerichtlich Erkentnüß entschieden werden.

Wo sichs auch zutrüge/daß einer sein Gut/darauff er sein Weib verleibgedinget/verkauffen/vertauschen / oder verpfenden wolte / vnd das Leibgedinge in andere Wege nicht versichern könte/als soll er sich gnugsamlich verbürgen / daß er die Fraw auff einander vnverkümmert frey Gut/ damit sie vnd jhre Vormunden Content vnd zu frieden seyn mögen/in gewisser Zeit versichern / vnd der vorigen Meinung beleibgedingen wolle. Will der Man ein Leibgedinge alieniren, soll er zuvor das Weib auff ein ander gut versichern.

Vnd im Fall einem sein Weib ohne Leibes Erben verstürbe/vnd dieselbige jhrem Manne (vnangesehen ob sie zuvor mit jhrem Leibgedinge nach Notturfft versehen were) nicht auffgegeben hette/ so sollen jhre Güter / als ein lediger Wann das Weib nicht Erben/ vnd jhrem Mann nicht auffgegeben hette.

Abfall/an jhre der verstorbenen nechste Freunde/vnd verwandte Stammen kommen vnd fallen/jedoch das dargegen dem Manne/ das gantze zugebrachte Heurahe Gut oder Ehegelt zu sampt der Fahrnüß vnd beweglichen Gütern/ ausgeschlossen das gerade vnwiedersprechlich zustehe vnd erblich verbleibe.

Wo ferne auch eine Fraw biß zu jhren Lebetagen auff ein Landgut verleibgedinget/vnd jhr dasselbe vor der Obrigkeit / oder in derselbigen abwesen/ von dem Hauptman/biß auff den Todes Fall ordentlich verschrieben were/ den Erben zu schaden/das Gut gar oder Stück weise/ verkauffen/versetzen/die Gebewde oder Zeune eingehen/oder solche Gebewde davon abtragen/vnd dieselbe anders wohin führen/auch Obstbeume/Aichen/ Buchen vnd dergleichen fruchtbar Gehöltze nieder hawen liesse/ oder aber das sie vnnützlich/ vnd ohne vorwissen jhrer Vormunden einige Schulden machen oder verursachen/ die Vnterthanen verjagen/dieselben vorsetzlich loß lassen/vnd durch diß oder einander Mittel das Gut verderben oder verwüsten würde/dieselbe soll/ob sie das Werck in einem oder dem andern vberzeugen würde/ nach der Obrigkeit des Hauptmannes/ vnd auff das eusserste nach des Cammer Gerichts Erkentnüß/ dahin die Parthen auff denen Fall/wo sie von denselben Orten der Obrigkeit zur Billigkeit schleunig nicht gewiesen werden möchten/an jhrem Leibgedinge gestrafft/ vnd zu wiederstattunge des gethanen Schadens gestraffet werden.

Wenn das Weib an jhrem Leibgedinge zu straffen.

Würde sich auch einer/so mit seinem Bruder vngetheilet were in Heurath einlassen/ vnd sein Weib auff seinen Antheil vorleibgedingen/ vnd das derselbe nachmals bey gesambleten Wesen Todes halben abginge/ als soll eine verlassene Wittib zu jhrem Leibgedinge nicht höher greiffen/ viel weniger dasselbe auffrichten/ denn so hoch sich des verstorbenen Antheil nach Gelegenheit jhres einbringens/vnd der auffgerichten Eheberedung dieser Landes Ordnung gemeß erstrecket/welches sie dann/so lange sie Inhalt des Leibgedinges/ oder vermöge der Heuraths beredung nicht abgelöset/ geniessen vnd gebrauchen mag/ darfür jhr des verstorbenen Mannes gantzes Antheil/ob es sonsten jemanden/ mit Eltern Rechten nicht verteuffet were/hafften/vnd doch nicht weiter/als sich des Weibes einbringen vnd gegen Vermechtnüß erstrecket/nicht verstanden werden soll. Wo aber der verstorbene einige Schuld gemacht/ vnd dieselbe hinter sich vnbezahlet verlassen hette/ soll die Schuld für der Ausgabe/ob jhr der Man eine bestendiglichen gethan aus des Mannes gantzen Verlassenschafft bezahlet/ vnd als dann aus der vbermasse dem Weibe diß/was jhr angezeigter Gestalt vbergeben gefolget werden. Hette ein Wittib durch Vnzucht jhren Wittbenstand vbergeben/ oder aber sich mit vngleichen leichtfertigen Personen der Freundschafft zu wieder verehliget/als soll jhr an jhrem Ehgelde nicht mehr/ als der dritte Theil gebühren/vnd jhres Leibgedinges/ so wol des Mannes auffgaben/ vnd alles andern weiblichen Zustandes gentzlich verlüstig seyn/ desgleichen soll sie keiner Erbfälle theilhafftig noch fehig seyn.

Das Weib wie weit sie zu jhrem Leibgedinge greiffen solle.

Artic. 8.

Von Vormundschafften.

Wa ein Herr oder Ritterstandes mit Todt abginge/vnd durch ein Testament oder letzten Willen/seinen Kindern erbare vnd tüchtige Vormunden geordnet hette/ sollen dieselben zu solcher Vormundschafft gelassen/vnd von vns darzu confirmiret vnd bestetiget werden.

Vormunden sollen bestetiget werden.

Da aber solches nicht geschehe/ sollen vnsere Hauptleute vnd Räthe den Vnmündigen alsbald aus jrer Vater vnd Mutter nechsten Freunde/so darzu tüchtig

darzu

darzu verordnen mit dieser Commination, da sie sich derselben ohne gnugsame bewegliche Vrsach wegern würden / daß auch die auff der vnmündigen Todesfall derselben Erbschafft verlüstig seyn / vnd solches auff die weitere Freunde / die sich darzu vermögen lassen würden / fallen sollen. Rechte Freunde sollen Vormunden seyn.

Da auch die Vnmündigen in diesem Fürstenthumb vnd zugehörigen Weichbildern nicht befreundet / vnd aber doch dieselben in der nähe / in der Schlesien vnter ander Obrigkeiten zu betreffen / wollen wir oder vnsers abwesens vnser Landes Hauptman solches der Obrigkeit desselben Ortes zu erkennen geben / jhnen solches zu vermelden / daß sie zu solcher Vormundschafft angehalten / mit Vberschickung der Articul dieser Landes Ordnung / da sie sich dero enteusserten / daß sie dadurch die Anwartung künfftiger Erbfälle verwircket / vnd zu derselben Kinder-Nahrung keinen erblichen Zugang haben sollen.

Würden aber sie sich solcher Vormundschafft anmassen wollen / sollen sie sich gegen der Obrigkeit des Orts verpflichten / jhren Mündlein vor vns / oder vnsern verordneten Vermöge dieser Landes Ordnung Rechnung zu thun / vnd daselbst dafür stehen vnd hafften / welche Verpflichtung neben dem inventario hinderleget / vnd den Vormunden Abschrifft des inventarij zugeschicket werden soll.

Wolten dann die Ausländischen zu solcher Vormundschafft nicht angehalten werden / noch sie selbst derselben sich vnterfangen / So wollen wir oder vnsere verordnete von Ampts Obrigkeit oder Gerichts wegen / andere Jnländische / ob sie gleich denselbigen mit Blut verwandnüß nicht zugethan / zu Vormunden verordnen. Vormunden sollen schüldig seyn / Rechnung zu thun.

Ob auch jemandes aus denen / die zu Vormunden bestetiget werden sollen / vermeinte / erhebliche gnugsame Vrsachen zu haben / sich dero zu entschüldigen / soll er solches vns / oder abwesend vnserem / dem Landes Hauptman zu erkennen geben / wollen wir vns hierauff der Gebühr zu erzeigen wissen.

Vnser Hoffrichter mit seinen Rechtssitzern soll schüldig seyn / an vnser Stadt / so bald einer vom Ritter Stand verstirbet / vnnd jhme das kund gethan wird / des verstorbenen Kisten / Kasten / sampt den Gemächern / darinnen die Fahrnüß liegen / wo verwahret / zu verpetschiren / vnd den Schlüssel bey den Gerichten versiegelt zu behalten / biß so lang Vormunden verordnet / welche sich neben den Gerichts Personen vnd vnserm Landschreiber der Inventur gebührlichen vnterwinden. Hoffrichter soll verpetschiren. Biß inventiret wird.

Wolte aber mit Verordnung der Vormunden Verlengerung vorfallen / soll vnserm Hoffrichter befohlen werden / dieselben mit Zuziehung etlichen Rechtsitzern / zu vollziehen.

Jn solch Inventarium soll stück weise gesetzet werden / Erstlich was an liegenden Gütern / Hauß / Hoff / Eckern / Wiesen / Wälder / Gärten / Teichen / hernach was an Schuldverschreibungen / vnd andern brieflichen Vhrkunden vnd Handfesten folgendt an baarem Gelde / Kleinodien / Ringen / Silbergeschirr / Kleidern / Bettgewandt / Leinen gerähte von Stück zu Stücken / dann auch an Vorraht an Zihn / an Messing vnd Küpffern Gefäß verhanden / hernacher soll aller Hausraht / was in Küchen vnd Keller / Item in Stuben vnd Kammern / von Gemächern zu Gemächern / deßgleichen in Ställen / an Pferden / Rinden / Schweinen / Schaff vnd anderem Viehe / sampt Wagenschafft vnd Geschirr / Item an Korn / Wätzen / Gersten / Habern / in Scheunen vnd auff dem Boden / sampt dem Hew / Stroh / Mist / Fleisch vnd Speck / vnd dergleichen Küchē-Spise / vnd deßgleichen alles / was zur Verlassenschafft gehöret / befunden / mit fleiß beschrieben werden. Wie das Inventarium auffzurichten.

Begebe

Verdächtige sollen sich juramento purgiren.

Begebe sichs/ daß man bey angestalter inventirung gegen des verstorbenen Wittib/ oder andere Personen/ die im Gute betroffen der Verlassenschafft halber/ daß die verrückt kundbahre vermutung hette/ soll dieselbe sich des verdachts durch einen Cörperlichen Aidt zu purgiren angehalten werden.

Inventarium bey den Gerichten eine zulegt.

Wann solches beschehen/ vnd es gebührlich besiegelt vnd vollzogen/ soll das Inventarium bey Gerichten eingeleget/ vnd eines den Vormunden vmb die Gebühr vberantwortet vnd zugestellet werden.

Vormunden sollen jährlich rattung thun. Vnd den mangel erstatten.

Die Vormünden sollen schuldig seyn vns/ oder deme von vns verordneten Hauptman jhrer administration halber jährlichen ordentlichen vnd gnugsame Rechnung zu thun/ vnd dieselbe in allwege zu Ende des Jahres vnerfordert in vnsere Cantzeley einzuantworten/ vnd da Mangel darinne befunden/ soll er denselben alsbald desselbigen Jahres von dem seinigen erstatten/ wie denn dafür jhre Güter den Pflege Kindern durch diese vnsere Constitution ausdrücklich verpfendet seyn soll.

Also sollen die Vormünden vnangesprochen bleiben.

Wann nun solche Rechnung also jährlich geschehen/ vnd der vnmündigen Gebewde im bawlichen Wesen erhalten/ Sollen die Vormunden von jhren mündlein mit deme/ ob jhnen mit Besserung mehrer Güter/ oder sonsten gnugsam nicht vorgestanden were/ wie jetzt der vndanck in der Welt/ leider gemein ist/ gantz gesichert seyn/ vnd derenthalben vnangesprochen bleiben.

Paarschafft sol ausgelichen/ Vnd zu rath gehalten werden/

Wo Paarschafft vorhanden/ oder die aus guter Haußhaltung erübriget/ soll dieselbe vmb gebührlichen Zinß vnd genugsame gebührliche Versicherung ausgeliehen/ vnnd den Vnmündigen zum besten nach höchstem Vermögen zu raht gehalten werden. Die Vnkosten/ Zehrung vnd anders/ so sie in der Mündlein Sachen auff reisen/ vnd sonsten auffgewendet/ soll den Vormunden bey der Rechnung passiret werden. Doch daß dieselbige in specie verzeichnet/ was es für Raysen vnd Ausgaben gewesen/ wer oder wardurch die verursachet/ weme vnd wohin/ welchen Tag vnd Zeit ein jedes ausgeben.

Vnkosten sollen passiren/ Nur das sie liquidiret.

Meliorationes soll er auch passiren.

Gleicher Gestalt soll jhnen/ was sie auff augenscheinliche Besserung vnd Erbawung der Güter nottwendig gewendet/ oder sonst in der Mündlein Sachen ausgeleget/ vnwegerlich wiederstattet werden.

Den Mündlin quereler solle verglichen oder entschieden werden.

Trüge sichs zu/ daß die Mündlein oder Pflege Kinder an den Rechnungen mangel spüreten/ vnd es dafür hielten/ daß die Vormunden nicht alles/ wie sichs gebührete/ in Rechnung bracht/ oder sonsten jhnen nicht gnugsam vorgestanden hetten. Sollen sich desselben bey vns mit Bescheidenheit angeben/ Verhör vnd Handlung gewarten/ vnd ob die Güte zwischen jhnen entstünde/ rechtlicher Austrag vor dem Cammer Gerichte gewertig seyn.

Artic. 9.

Von Außstattung der Tochter außm Lehen.

Wie der Vater eine Tochter ausstattet/ also sollen auch die andern ausgestattet werden. Vnausgestatteten Töchtern solle von nechsten Freunden ein Aussatz gemacht werden.

WVrde ein Vater Herren oder Ritterstandes bey seinem Leben seine Tochter ehrlichen ausstatten/ vnd derselbigen jhre Mitgifft alsbald verrichten oder durch eine Eheberedung zusagen/ oder die durch ein Testament vnd letzten Willen anordnen/ soll er dabey verbleiben/ vnd mit allen andern hinderlassenen Töchtern/ gleicher massen gehalten/ vnd die mannliche Erben darinnen nicht besprochen/ noch angefochten werden.

Da aber der Vater bey seinem Leben keine Töchter ausgestattet/ noch der Mitgifft halber einige Versehung gethan/ sollen zwene des verstorbenen nechsten Freunde vom Vater/ vnd zwene von der Mutter auff ansuchen der Söhne

vermöcht

vermächt werden / sich nach allerhandt Gelegenheit einer zimblichen vnd leidlichen Mitgiefft nach Austrag des Gutes/vnd anzahl der Geschwister jhnen allen zum besten zu endtschliessen / vnd was von jhnen also entschlossen / bey deme soll es steiff vnd fest verbleiben/vnd darwieder künfftig nicht gehandelt werden.

Würden die Söhne vnd Erben/die nechst zugethane beyderseits Freunde/ darzu nicht vermögen können / sollen sie solches vor vns gelangen lassen / damit einem oder dem andern in vnserm Fürstenthumb besessen/ tüglichen vnd verständigen Personen hierinnen Befehl geschehe sich alsbald auff einem namhafften gemachten Tag zusammen zu beschreiben/von diesen dingen Rath zu halten/vnd sich derselben halben so viel müglich zu vergleichen. Oder man sols für den Landes Fürsten gelangen lasse.

Da auch einer aus denen sich des wegerte/vnd auff denen von vns ermanten Tag/vngehorsam aussenbliebe/soll er mit zwantzig gulden Straff/in vnser Cammer zu erlegen/vnnachläßlich verbusset werden.

Da aber niemandts der Freunde/ in vnserm Lande nicht besessen/ sollen sie die Söhne bey vns vmb schrifftliche Beförderung ansuchen / sie an dieselbe Obrigkeit zu verschreiben / damit hier obgesetzter Ordnung nachgelebet / soll jhnen dieselbe jeder Zeit mitgetheilet werden.

Wann nun die Freunde oder angeordnete sich der Mitgiefft vergliechen/ sollen sie sich zum förderlichsten vor vns verfügen/vnd vns solchen bewilligten Aussatz vorbringen / den gebürlichen zu confirmiren vnd an ordentliche Orter registriren zulassen/darüber hinforder sicht vnd fest gehalten/vnd niemand hierwieder zu handeln soll gestattet werden. Der geschlossene Aussatz soll dem Landes F. zur confirmation fürbracht werden.

Würden sich aber ermelte Freunde/der Mitgiefft vntereinander selbst nicht vergleichen/oder sonsten zu Handlung nicht gebracht werden mögen / sollen sie solches bey vns vorbringen/vnd vns die Vmbstände jhres gutdünckens ordentlich vermelden/wollen wir dieselbe durch einen billichen Ausspruch aussetzen/vnd obs der Sachen Notturfft / vnd es vns gefellig sie vor das Cammergericht gewiesen/vnd was da erkandt/dabey soll es festiglich verbleiben. Können sich die Freunde vber dem Aussatz nicht vergleichen/ sollen sie es dem Landes F. vorbringen.

Vnter des vnd so lang die Schwestern vnausgestattet bleiben / sollen sie auff vorgehendt vnser Erkentnüß beyn Brüdern in väterlichem Gute / oder da dieselben nicht vor Ehlicht an andern bequemen Orten/auff der Brüder Kosten/ mit Essen trincken/täglichen vnd Ehren Kleidern / nottürfftig vnd erbarlich vnterhalten werden. Woher die Töchter vnter dessen zu alimentiren.

Da aber der Vater nach seinem Tode/ keine mañliche Erben/sondern allein Töchter hinder sich verlassen / bleibt dasselbe das gantze väterliche Gut / als natürlichen Erben billich / es were dann das der Vater bey seinem Leben / den Töchtern eine gewisse Ausstattung ohne Abbruch der legitima verordnet / vnd das Gut seinem nechsten Agnaten vnd Schwerdtmagen durch ein Testament oder sonst letzendiger weise zugeeignet vnd vermacht worden. Sind keine Brüder / so erben die Töchter/ oder haben jhre ausstattung.

Verließ auch der Vater allein oder den grösten theil an Lehn vnd nicht an Erb Gütern derer die Tochter nicht fehig/sondern alsbald daraus entrichtet werden musten / soll es in diesem Fall nach besage der Privilegien dieser Lande vnd nachmals was die Landtübliche Sächsische vnd gemeine beschriebene Recht davon verordnen / gelassen werden. Ausstattung aus den Lehngütern.

Articulus 10.

Von Verehelichung der vorweseten Töchter.

STirbet ein Herr oder Rittermessiger Mann in diesem Fürstenthumb / vnd dessen incorporirten Weichbildern/ ohne mannlichs Leibes

Töchter sollen sich selbst nicht verloben.

Leibes Lehens Erben/vnd der liesse hinder sich sein Haab vnd Gut/vnd hierüber eine oder mehr Töchter/ dieselben ohne ausdrückliches Vorwissen vnd Bewilligung vnser der Obrigkeit/ der nechsten Freunde vnd Vormunden niemals die Ehe versprechen zusagen/ noch sich verloben.

Bey gewissen Poen.

Geschehe es/soll dieselbe deshalben Theils jhres väterlichen vnd mütterlichen Erbfals verlüstig seyn/ vnd an demselben drey theil den gehorsamen Geschwister zuwachsen/ der vierdte Theil in vnser Cammer zur Straff verfallen seyn.

Straff einer ausgeschrittenen Jungfrawen.

Da eine Jungfraw jhrer Freundtschafft zu hohn vnd spott durch Vnzucht also schritte/vnd jhrer Jungfräwlichen Ehren vorsetzlichen vergesse/ vnd jhrem Standt selbst dadurch schmechte/daß sie sich mit einem geringern Standes/ohne vorwissen der Eltern oder Freundschafft Ehelichen eingelassen vnd verheurahtet/dieselbe soll aller jhrer väterlicher vnd mütterlicher Erbschafft sambt aller gebührlicher Ausstattung beraubet/ vnd jhr mehr nicht/ denn der zehende Theil davon zu endlicher Abfertigung gereichet vnd gegeben werden.

Sie sollen auch durch solch jhr vnerbar vnd vngehorsames Vornehmen/aller vnd jeder anderer Angefälle vnd Erbschafften/ von wannen auch dieselben herrühreten/vnd jhnen zustehen vnd gebühren möchten/ verlüstig seyn.

Vnerbarer Söhne Straff.

Gleicher gestalt soll es auch mit den Söhnen/ob sie derer einer vnerbar verhalten/oder ohne Rath/Vorwissen vnd Willen mit vnerbarn Personen verehelichen würde/ gehalten werden.

Articulus XI.

Von denen/so jhrer Sinne beraubet/oder sonst mit Blödigkeit gestrafft.

Den blödsinnigen sollen Curatores verordnet werden.

BEgebe sichs/daß jemandes durch Verhengnüß des Allmächtigen seiner Sinnen beraubet/ vnd jhme selbst vnnd seinen Gütern nicht vorstehen könte/soll der Vater/ Bruder/ oder Vetter solches vns zu erkennen geben/damit jhme Curatores oder Vormunden verordnet werden/ deme des wahnsinnigen Güter/ ohne einigen Einhalt/ doch mit Maß/ wie hieroben von Vormunden verordnet/zu administriren vnd zu verwalten/eingethan werden sollen.

So lange weil er blödsinnig ist.

Vnd da er durch verleihung Göttlicher Gnaden/ wieder zu seiner Vernunfft käme/sollen jhm dieselben neben gebührlicher Rechnung in sein eigen Verwaltung auff vnser Erkentnüß wieder eingethan vnd zugestellet werden.

Wer jhm nacherben soll.

Verstürbe aber der wahnsinnige in seinem verrückten Wesen/soll seine Verlassenschafft auff seine nechst gesiepte Freunde nach Erbganges recht gefallen.

Vnd da die Curatores vnd Vormunden/ nicht aus den nechst gesiebten Freunden verordnet/die etwas aus des verstorbenen Erbschafft zu gewarten/ soll jhnen zu Erstattung jhrer mühe/ der verlassenen Güter zustehen/ die jhnen die nechsten Erben vngehindert vor menniglich folgen zu lassen schüldig seyn soll.

Ob auch derselbe von seinen Vettern vnd Verwandten/mit essen/trincken/ vnd anderer Notturfft/vnterhalten worden were/ soll demselben zu gleicher Ergetzung der ander vierde Theil seiner Verlassenschafft hingegeben/vnd jhme in den vbrigen Gütern/ob er im miterbe/seinen Zustandt neben andern in gleicher Theilung folgen.

Vierdter Theil der Fürstlichen Oßnischen Landtsordnung/vnd anderer incorporirter Weichbilder.

Von Ehrenhändeln vnd dem Ritterrechten.

Derweil einem jeden ehrlichen Manne / der Natur vnd gebühr nach nichts denn seinen guten Namen/Ehre vnd gut Gerücht zu erhalten/vnd dagegen etwas schrecklich/ vnd wieder allen löblichen gebrauch ist / einen vor oder hinderwerts an seinen Ehren / wie es leyder von etzlichen leichtfertigen vnbesonnenen Leuten/fast gemein geschehen will/ so jämmerlich anzugreiffen vnd zu schmähen / also soll es mit diesem allem hinforter nach folgender Gestalt ernstlich gehalten werden. In Ehrenhandeln.

Nemlich/wenn einer vom Adel einen andern/so jhm an Stand vnd Wesen gleich/ vnd ebenbürtig an seinem Adel versprochen vnd geschmehet / vnd jhme solches von jemanden vermeldet würde/als soll der gescholtene schuldig seyn/ den Tag/an welchem jhme solche Schmehung angemeldet / wolzumercken / zuverzeichnen/oder aber wo es die Zeit vnd Gelegenheit leiden wil / mit dem anwesenden zu bezeugen / vnd dann den Schmeher durch drey Rittermessige Leute Inhalts hernach gesetzter Notell / welche bey dem Ende dieses Articuls / darinnen von denen Dingen geredet/zu befinden seyn wird/vor ausgange des Jahres von Zeit an der Ansage gerechnet / vnd eben die Wort der angesagten Schmehung/ ohne alle Erhöhung vnd Verminderung derselben einzuführen/ vnd was er daran gestendig oder nicht/richtige Antwort zu erfordern/auff welche Beschickung/ so von dem Schmeher angenommen worden / soll derselbe in vier Wochen nach empfangenen beschickzettel/schrifftliche/richtige vnd klare Antwort/ ob er der reden gestendig oder nicht/in deutscher Sprach/vnd vnter seinem Siegel/vermöge der ander Copey von sich zu geben / vnd zu der Schmehung ohne alle geferde vnd disputirliche Worte/stracks ja oder nein zu sagen/vnd die Wort gestandener vnd geschehener Schmehung/ausdrücklich einzuführen schuldig seyn soll / welche Antwort der Beschicker durch die zuvor gebrauchte Personen / oder aber/ wo etwa einer vnter jhnen jnnerhalb der Zeit mit Tode vergangen/ vnd sonsten verhindert were/einen andern eben vnd gleichbürtigen an desselben Stad/zu den vorigen zweyen/vermögen/abfordern lassen/vnd empfangen sollen. Was der gescholtene vnd injuriatus thun soll.

Vnd wann nun der Schmäher der reden gestendig/so mag jhn der geschmehete von der Zeit der Antwort vor ausgange des Jahres mit der Heischung vor drey erlauchte Personen in Schlesien gesessen / vnter welchen der Landes Fürst der erste seyn soll/nach besage der Copey an die erste Notel geheffet / durch drey vngeadelte Adels Personen neben seinen Brieff vnd Siegel / in welchem die schmehewort in des schmehers Antwort begrieffen/klärlichen eingezogen werden sollen/laden/heischen/vnd vorfordern/welcher jhme in gleicher Zeit der vier Wochen zu antworten / eine vnter denen dreyen erlauchten Personen zuerwehlen/ demselben klärlich zuvor melden/vnd dann ohne alle Ausflucht vorzureiten/verpflichtet seyn soll. So der injuriant der Schmehung gestendig.

Vnd soll der geheischene dem Heischer solche Antwort/durch drey Adels Personen in angesatzter Frist der vier Wochen in sein Hauß bringen / vnd jhme dieselbe vberantworten lassen.

Wo er aber nicht klar antwortet.

Wo auch jrgend einer in der Zeit der vier Wochen/nicht richtig vnd klar antworten/vnd sich nach Verscheinung der vier Wochen mit derselben/wenn sie abgefordert/nicht gefast gemacht hette / derselbe soll gleich / als vberwunden geachtet/ Chur vnd Wandel zu thun/auch die Kosten vnd expens, so der geschmehete auffgewendet / jedoch auff des Landes Fürsten Messigung zu erlegen / vnd dabey die würckliche Straffe/auff Erkentnüß des Landes Fürsten zu leiden schüldig vnd verpflichtet seyn/ welches auch also mit denen / so jemanden gescholten/ auff den Fall sich der geschmehete / mit seinen vier Anen ausführen würde / zum Abtrag/Chur Wandel vnd Straffe / darein der Schmäher vertheilet / gehalten.

So er sie nicht zu stünde.

Da aber der Schmäher der schmehunge/ daß er dieselbe dermassen / wie jm beschickzettel vermelde/tgeredet hette/nicht zu stünde/so soll er doch die Wort derselben/wie er sie geredet vnd gemeinet / in der Antwort gründlich vnd ausdrücklich einbringen/vnd sich darbey keiner Glossirischen Worte gebrauchen / vnd ob er auch der Reden gar entfallen / vnd derselben nicht gestehen wolte / wie er denn solches/wie zuvor gemeldet / mit runden klaren Worten anzuzeigen verpflichtet seyn soll. Als soll solches sein leugnen von dem geschmeheten vnd männiglichen als einer Entsetzung der Ehren angenommen vnd gehalten werden.

Vnd auff einen solchen Fall soll der geschmehete dem Ansager solch des Schmehers leugnen anzeigen / welchem dann von ehrentwegen gebüren will/ den angegebenen Schmeher/bey dem Landes Fürsten vorzunehmen/vnd jhn der Reden/welche er zuvor geleugnet vberwinden/thut ers nicht/soll er nach Erkentnüß des Landes Fürsten gestraffet werden.

So er vberzeuget.

Würde aber der Schmeher der Schmehung / vnd das dieselbe also/wie es der Ansager dem geschmeheten vermeldet / ergangen were / vberwunden / soll der Schmeher gäntzlich anrüchtig / vnd aus ehrlicher Leute Mittel verstossen vnd ausgeschlossen seyn.

Form der Notel des Beschicks-Zettels.

Beschickzettel oder Chartell.

VOn mir N. N. wisse du N. N. daß ich glaubwürdig berichtet/sambt soltu mich vngefehr/den N. Monats Tag / dieses gegenwertigen Jahres / durch diese ausdrückliche Worte an meiner Adelichen Ankunfft/Rittermessigem Stande / Geschlecht / Namen vnd Wapen meiner vier Anen verletzet vnd geschmehet haben. Darumb mir als einem Rittermässigen Manne geziemen vnd gebühren will/mich desselben nach Gebühr vnd Ordnung der löblichen Ritterrecht zuvorantworten / vnd will dich derwegen hiemit durch die Edlen/Ehrnvesten N. N. N. meine liebe Freunde/vnd dann diß mein Brieff vnd Siegel / alles nach Ordnung des altherkommenen löblichen Gebrauch der Ritter Recht beschickt/ dich vmb bemeldte schmehe Reden befraget / vnd was du daran gestendig zu seyn vermeinest / von dir vnter deinem Brieff vnd Siegel/ ausser aller glosierischen Worte/ richtige klare vnd vnverdunckelte Antwort mir dieselbe nach Ordnung bemelter Ritterrecht/zu rechter Zeit zu zufertigen / in der aller besten Form Maß vnd Gestalt / wie solches jmmer am krefftigsten beschehen soll / kan oder mag / erfordert haben / damit ich mich darnach ferner meiner Ehren Notturffe nach / Rath meiner lieben Herrn vnd Freunde zu erzeigen wüste. Geben zu N. vnter meinem angebornen hierauff gedruckten Pettschafft/ den N. Monats N. Jahre.

Wie

Wie sich die jenigen / so zum Beschicknüß oder Heischung gebraucht werden / wo sie den jenigen / an denen der Beschickzettel oder Heischung lautet / nicht antroffen mit Vberantwortung des Beschick- oder Heischung Zettels verhalten sollen.

So der Injuriant nicht angetroffen / wie mit dem Beschickzettel zu verfahren.

WO der jenige / an den der Beschickzettel oder Heischung lautet / in seiner Behausung nicht antroffen würde / so sollen die jenigen / so darzu gebraucht werden / den Beschicks oder Heischung Zettel auff des beschickten oder heischenden Tisches liegen lassen / vnd solches seiner Hausfrawe / Kinder / oder im mangel desselben Gesinde oder wer sonsten im Hause angetroffen würde / daß sie solchen Brieff hingeleget ansagen / vnd solches soll nicht weniger / als wehre derselbe in seine eigene Hand geantwortet / geachtet werden.

Form vnd Notel der Antwort auff beschehene Beschickung.

Wie der Injuriat antworten soll.

ALs mir N. von dir N. durch die Edlen Ehrnvesten N. N. N. deine Freunde dein Beschickszettel vnter deinem Brieff vnd Siegel verfertiget den N. Tag dieses gegenwertigen Jahres zukommen / in welchem ich befinde / daß du anzeigest vnd vermeldest / samb du glaubwürdig berichtet werest / als solte ich dich den N. Tag in des Edlen Ehrnvesten N. N. Behausung mit diesen Worten / ꝛc. An deiner Adelichen Ankunfft / Rittermessigen Stande / Geschlecht / Namen vnd Wapen deiner vier Anen verletzet vnd geschmehet haben / darumb du mich beschickt / vnd vmb diese Reden befraget / vnd was ich daran gestendig zu seyn vermeinte / oder nicht / von mir durch mein Brieff vnd Siegel / ausserhalb aller Glosierischen Worte / richtige klare vnd vnvertunckelte Antwort / dir dieselbe nach Ordnung bemelter Ritterrecht / zu rechter verordneter Zeit zu zufertigen haben wollest. Als soll ich dir hierauff durch die Edlen / Ehrnvesten N. N. N. meine liebe Freunde / vnd dann diß mein Brieff vnd Siegel nicht verhalten / daß ich mich gar wol zu erinnern / daß ich das N. N. N. ꝛc. Vnd mit diesen ausdrücklichen Worten / vnd nicht mehr noch weniger geredet habe. Darnach habe dich zu richten. Geben zu N. vnter meinem angebornen Petschier / den N. Monats Tag im N. Jahr.

Form vnd Notel der Heischung auff erfolgete Antwort vnd gestandene Schmehung.

Erneurung dreyer erlauchten Fürstl. Personen / für welchen man die Ritter Taffel bestellen lassen wolle.

DEmnach ich N. N. zu N. vnd dich N. zu N. den N. Monats Tag N. dieses N. Jahres / auff deine geschehene vnd zunötliche Schmehung / durch welche du mich / den N. Tag mit diesen Worten N. N. N. an meiner Adelichen Ankunfft / Rittermessigen Stande / Geschlecht / Nammen vnd Wappen meiner vier Anen in des Edlen / Ehrnvesten N. Behausung / zu N. verletzet vnd geschmehet hast / durch die Edle / Ehrnveste N. N. N. meine liebe Freunde / vnd dann mein Brieff vnd Siegel beschickt / dich vmb solche Schmereden befraget / vnd was du daran gestendig zu seyn vermeinest oder nicht / daß du mich desselben durch deine Antwort / vnter deinem Brieff vnd Siegel verfertiget / desselben ausdrücklich rund vnd klar verstendigen / vnd mir solche deine Antwort nach Brauch vnd Gewonheit der löblichen Ritterrecht zu rechter Zeit zufertigen solltest / beschickt vnd richtige Antwort alle Glosierische Wort ausgeschlossen / erfordert habe / vnd ich aber aus deiner Antwort / so mir vnter deinem Brieff vnd Siegel / den N. Tag / dieses N. Jahres zukommen / vnd von den Edlen / Ehrn-

vesten N. N. N. deinen lieben Freunden vberantwortet ist / so viel vernommen / daß du der Schmehung durch diese Wort / daß du das N. von mir geredet gestendig bist / als will ich dich durch die Edle / Ehrnveste N. N. N. meine liebe Freunde / vnd dann diß mein Brieff vnd Siegel / in der besten Form / Weiß Maß vnd Gestalt / wie solches nach Ordnung / Gebrauch oder Gewonheit des löblichen Ritterrechtens am krefftigsten geschehē soll / kan oder mag / für nachfolgende drey erlauchte Personen / als Ehren Richter / vnd erstlichen für den Durchlauchten vnd hochgebornen Fürsten vnd Herrn / Herrn N. Hertzogen zu N. Zum andern den Durchlauchten Hochgebornen Fürsten vnd Herrn / Herrn N. Hertzogen zu N. Vnd zum dritten / den Durchlauchten / Hochgebornen Fürsten vnd Herrn / Herrn N. Hertzogen zu N. allen meinen gnädigen Fürsten vnd Herrn / vnd deroselbigen löblichen Ehren Taffel / geladen / geheischen vnd erfordert haben. Also das du vnter denen dreyen löblichen Fürsten einen zu meinen / vnd deinen Ehren Richter erkiesen / mir denselben durch drey deiner Ehrlichen Rittermessigen Freunde / vnd dann dein Brieff vnd Siegel / zu rechter Zeit vermelden vnd namhafftig machen / jh. Fürstl. Gnaden auch vmb Hoff / Tag vnd Stelle vnd Stunde ersuchen vnd bitten sollest / welches ich gleicher weise meiner Ehren notturfft nach werde zu thun wissen. Allda ich mich zu Stewer der Warheit / vnd Vertielgung deiner zu Nötigung nach Rath meiner lieben Herrn vnd Freunde / dermassen zu erzeigen wissen / dadurch ein jeder Ehrliebender Rittermessiger Mann die Warheit von deinem angedichteten Vngrunde wird vnterscheiden können / darnach habe dich zu richten. Geben zu N. den N. Monats Tag N. im N. Jahre / ꝛc.

Form vnd Notel der Antwortung vnd Kiesung der erlauchten Personen auff erfolgete Heischung.

Antwort vnd Erwehlung eines Ehren Richters.

VOn mir N. N. zu N. wisse du N. N. zu N. das mir den N. Monats Tag N. dieses N. Jahres / durch die Edlen / Ehrnvesten N. N. N. deine Freunde deine schrifftliche Heischung vnd vorladung vnter deinem Brieff vnd Siegel verfertiget zukommen / daraus befinde ich / das du mich auff beschehene Beschickung / vnd meine darauff erfolgete Antwort / vermög vnd Gewonheit des löblichen Ritterrechtens / für die nachfolgende drey erlauchte Personen / als erstlichen den Durchlauchten Hochgebornen Fürsten vnd Herrn / Herrn N. Hertzogen zu N. Zum andern den Durchlauchten Hochgebornen Fürsten vnd Herrn / Herrn N. Hertzogen zu N. Vnd zum dritten den Durchlauchten Hochgebornen Fürsten vnd Herrn / Herrn N. Hertzogen zu N. alle meine gnädige Fürsten vnd Herrn vnd derselben Ehren Tafel / als das ich vnter diesen dreyen erlauchten Personen / eine zu deinem vnd meinem Ehren Richter erwehlen / die denselben durch drey Rittermässige Freunde / vnd dann mein Brieff vnd Siegel zu rechter Zeit benennē / vnd jhre Fürstl. G. vmb Hoff / Tag / Stelle vnd Stunde ersuchen vnd bitten solte / welches du gleichsfals auch würdest zu thun wissen / heischen / laden vnd vorfordern thust.

Hierauff soll ich dir durch die Edle / Ehrnveste N. N. N. vnd diß mein Brieff vnd Siegel nicht verhalten / daß mir der Durchlauchte Hochgeborne Fürst vnd Herr N. vnd jhre Fürstl. Gn. löbliche Ehren Tafel / zu meinem vnd deinem Ehren Richter wol annemlichen ist / vnd will hierdurch jhre Fürstl. Gn. erkieset / vnd dirs also ordentlich vermeldet haben. Derwegen wirstu jhr Fürstl. Gn. vmb derselben Hoff / Tag / Stelle vnd Stunde zu ersuchen vnd zu bitten wissen / welches ich gleichsfals zu rechter Zeit zu thun bedacht bin. Geben zu N. vnter meinen angebornen hierauff gedruckten Petschier den N. Tag / im N. Jahre / ꝛc.

Folgen

Folgen nun die *Iniurien*, so bey dem Cammer Gerichte sollen geklaget/ erkandt/ ausgeübet vnd gestraffet werden.

HEtte nun einer den andern ausserhalb seines Adels/ Namens/ Geschlechts vnd Wappens getadelt/ jhnen sonsten mit bösem Verhaltnüß/ wie es allenthalben Namen haben/ vnd benant werden mag/ geschmehet vnd gescholten/ soll der geschmehete solche injurien bey dem Cammerrecht schrifftlichen klagen/ darauff der Beklagte oder Schmeher neben Einführung der Klagen/ ohn alle Ausflüchte/ bey verlust seines Adels/ zu dem nechsten Cammerrecht zu erscheinen/ soll citiret vnd geladen werden/ vnd dann schuldig seyn zu der Klage alsbald mit klarem vnvertunckelten Worten ja oder nein zu sagen. Proceß für dem Cammergericht wege der injurien.

Würde nun der Beklagte der Schmehung gestendig seyn/ soll jhm alsbald Gerichtlichen aufferleget vnd zuerkandt werden/ solche seine Schmehung bey dem nechsten Cammerrecht ordentlich/ vnd wie zu recht genugsam zu beweisen/ auff welchen Beweiß alsdann das Cammerrecht sprechen/ vnd den geschmeheten für einen solchen als er vberführet/ auff einen solchen Fall der Vberführung soll erkennet/ vnd derselbe ferner in jhrem Mittel nicht geduldet werden.

Da aber der Schmeher die schmehe Worte nicht darthun vnd beweisen könte/ soll er vor denen/ wie er denen gescholten/ geschmehet erkandt/ vnd jhme Chur vnd Wandel zuerkandt/ andern zur Abschew mit Gefengnüß gestraffet/ vnd in gemeiner Versamlung der Landschafft vnter jhren Mittel nicht gelitten werden.

Also auch wo der Beklagte seine Schmehung verleugnen/ vnd er doch derselben von dem Kläger/ daß er jhnen/ wie die Klage vermag/ gescholten hette/ vberführet würde/ soll er auff einen solchen Fall/ für einen solchen/ wie oben gemeldet/ erkandt vnd gestrafft werden/ dem geschmeheten auch alle Vnkosten/ so er auff die Sachen gewandt/ nach gerichtlicher Ermessigung in vier Wochen/ nach ergangenem Vrtheil zu erlegen/ daneben auch dem verletzten von jhr Fürstl. Gn. dem Landes Fürsten eine gnugsame Versicherung derselben Ehren/ wie denn solches bey jhr Fürst. Gn. gesucht werden soll/ auff seine Vnkost aus vnd zu wege zu bringen schuldig vnd verpflicht seyn solle.

Es soll auch hiemit einem jeden/ so sich der Schmehung vnterstehen will/ bey verlust seiner Ehren verboten seyn/ einen andern auffhören sagen/ oder eines andern Bericht zu schmehen/ sondern es soll eine jede Schmehung auff eines jedern Schmehers Person dasselbe zu verführen vnd darzu thun beruhen.

Würde auch der Schmeher auff ausgangene Gerichtliche Citation aussenbleiben/ vnd Ehehafft hindernüß vorwenden/ soll er solche Ehehafft/ wie jhm solches von Cammerrecht/ jedoch das dieselbe/ wie zu recht genugsam geschehe/ zu erkandt wird/ verführen vnd beweisen/ in mangel aber des Beweises/ soll er solches aussenbleibens halben/ als vberwunden/ Ehrloß erkandt/ vnd jhme verursachte Vnkosten/ neben Chur vnd Wandel/ Gerichtlichen aufferleget werden.

Der fünffte Theil/ Fürstlicher Oelßnischer Landes Ordnung vnd anderer incorporirter Weichbilder.

Von guter Policey Ordnung.

DIeweil bißhero nach Gelegenheit vnd Notturfft dieses Fürstenthumbs/ vnd zugehöriger Weichbilder/ erstlichen von Gerichtlichen Processen, zum andern von Contracten vnd Gräntzsachen/ zum dritten von Testamenten/ Erbschafften vnd Vormundschafften/ zum vierdten von Ehrenhändeln/ vnd dem Ritterrechten ordentlich nach einander geordnet vnd Außsatzungen gemacht worden: Befinden wir als die Landes Fürsten/ ferner vnd zum fünfften auff fleissiges erinnern/ vnd vnterthäniges demütiges anhalten/ vnserer getrewen Vnterthanen zum Beschluß angemelter Landes Ordnung der notturfft seyn/ daß auch in folgenden besondern Puncten vnd Artickeln eine gewisse Policey Ordnung auffgerichtet würden.

Derwegen setzen/ wollen vnd ordnen wir/ daß es damit wie folget künfftig gehalten werden solte.

Artic. 1.

Von Laistungen vnd Einlager.

Leistungen vnd Einlager sollen gantz verboten seyn.

DIeweil durch das einreiten/ Laisten vnd Einläger halten in Herbrigen grosse vngebührliche Vnkosten vnd Zehrungen mutwillig gesuchet/ durch welche die Schulden nicht alleine gemehret/ sondern auch die Zahlung so viel mehr dadurch gehindert/ vnd viel Leute dadurch in eusserstes Verderb vnd Vntergang bracht worden/ ohne das es wenig Christlich/ Als soll dasselbe in vnsern Landen Krafft dieser Ordnung/ in allen Städten/ Flecken vnd Dörffern durchaus verboten seyn/ vnd hinfürter keinem/ weder Inländischen noch Ausländischen nicht gestattet noch zugelassen werden.

Da aber auch diß vnser Verbot jemandes in geheimb einige Laistung annehmen/ vnd die vnter was Schein es beschehe/ verborgen halten würden/ soll jhm zu solcher auffgewandten Zehrung vnd Kosten/ in vnsern Gerichten/ nicht allein rechtlich verholffen/ sondern auch er darüber von vns mit ernst gestrafft werden.

Artic. 2.

Das niemand einem Bawer ohne Vorwissen seines Erbherrn/ Geld leihen soll.

Den Bawren soll man mit vorbewust des Junckern Geld leihen.

NIemand soll den Bawren auffm Lande/ ohne vorwissen seiner Obrigkeit etwas von Geld/ sey viel oder wenig/ leihen noch fürsetzen/ sondern ob der Erbherr befinden würde/ daß sein Vnterthaner solcher Entleihung nicht Vmbgang haben könte/ soll er nicht allein seinen Consens darzu geben/ sondern auch dasselbe mit deutlicher Benennung der Haupt Summa vnd gewilligter Zinsen/ neben dem Zahlungs Termin/ in ein besonder Buch einschreiben/ vnd dasselbe in die Schöppenlade zu verwahren hinlegen.

Würde aber jemandes dieser Ordnung vngeachtet/ ohne vorwissen des Erbherrn Geld fürstrecken/ soll jhme nicht allein darzu nichts geholffen/ sondern auch des Geldes verlüstig erkandt werden.

Artic.

Artic. 3.

Das kein Kretschmar den Bawren die Bierzeche borge.

ES soll kein Kretschmar auffm Lande im gantzen Fürstenthumb vnd desselben Weichbildern einem besessenen Bawren vber einen halben Thaler/einem Freygärtner/ Müller oder Scheffer vber acht groschen/einen Schöffelgartner/ Knecht oder gemeinen Dienstboten vber vier groschen am Bier auffragen noch borgen/ bey Straff so eines jedes Ortes Obrigkeit willkührlich darauff setzen/ vnd vnnachleßlich einfordern soll. Wie viel man Bier borgen mag.

Artic. 4.

Von Juden.

VNd demnach allen frommen Christen ergerlich/auch gar nit zieme vnd gebühren will/ mit den GOttes Lästerhafftigen Juden/ so Christum als waren GOtt/vnsern Erlöser vnd Seligmacher/ Auch die heilige Dreyfaltigkeit öffentlich schänden vnd lästern einige Beywohnung oder Gemeinschafft zu haben/vber diß/ daß auch durch derselbigen vnmessigen Wucher vnd vortelhafftigen Handel vnd Wandel/ Land vnd Städte ausgesogen/ beyneben andern Wuchern/ böses Exempel/ vnd zu vielen verderblichen vnterschlieffen Contrabanten Vrsach gegeben wird. Als haben wir vns mit vnsern Vnterthanen dieses Fürstenthumbs vnd incorporirter Weichbilder/ aus Fürstlicher vnd Christlicher Bewegung vnd guter Vorbetrachtung einhelliglich dahin entschlossen/daß nun hinfürbaß zu ewigen Zeiten in diesem Fürstenthumb vnd Weichbildern/weder in Städten noch auff dem Lande keine Jude wesentlich gelitten noch geduldet/ viel weniger einiger Handel vnd Wandel im Lande zu treiben verstattet vnd zugelassen/sondern durch die Herrschafft oder Aempter/ so offt sie ausserhalb der Märckte ergrieffen/abgeschaffet/die jenigen so jhnen vnterschlieff gestatten/ernstlich gestraffet werden sollen. Kein Jude soll wesentlich geduldet.

Artic. 5.

Von Wucher vnd wucherlichen Contracten.

NAch dem in vnserm Fürstenthumb vnnd incorporirten Weichbildern vnter denen von der Ritterschafft vnd in Städten die wucherliche Contracten gantz hoch vnd vbermessig gestiegen/ auch noch hinfüro für vnd für höher steigen vnd zunehmen/ vnd nun jhr viel von der Ritterschafft vnnd in Städten fast auff solche wucherliche Händel jhr fürnemeste Gewerb vnd Nahrung richten/ das Geld in vnsern vnd andern Landen bey hohes vnd nidriges Standes an grossen vnd kleinen Summen besprechen vnd auffnehmen/vnd selbst acht/ neun/vnd mehr Gülden davon verschreiben lassen/welches alles nicht allein wider Gott/ die brüderliche Liebe/ des heiligen Römischen Reichs/ so wol der Röm. Käyserl. Mayt. mit aller Fürsten vnd Ständen in Schlesien Bewilligung publicirter constitution, als wollen wir dieselbe alle vnd jede/ wie die vnterschiedlichen Namen/specificè geübet vnnd getrieben worden/ Insonderheit aber/ ob einer von hundert des Jahres mehr denn sechs an Zinsen nemen/ oder mehr in die Verschreibung setzen liesse/ denn er an Haupt Summa empfangen/ oder eine Summa ohne gülden Müntze hinleihet/ vnd in die Verschreibung so viel Thaler einschreiben liesse/ oder da einer gleich eine Summa Geldes vmb gebürliche Zinse hinleihet/ dagegen der Species des Wuchers.

Entlehner jhm ein stücke Gutes oder Wahren/vmb ein gar geringen Werth hingeben müssen/oder vnd ferner da jemandes einem Getreide/ Viehe oder Wahre an stat bahres Geldes fürstreckete/vnd die vbermessig thewer anschleget/oder andere vnzimliche pacta, vnd zu recht verboten Verwilligung eingehe/ wie aus Spitzfündigkeit nachmaln erdacht werden möchten/ ernstlich abgeschafft vnnd verboten haben/mit entlicher Erklerung/ da jemandes mehr/ den sechs pro cento das Jahr vbernehmen/oder der Stücke eines/es sey welches es wolle/ practiciren/vnd darüber betreten würde/daß derselbe nach Gelegenheit des verbrechens am halben oder vierdten Theil des Hauptgutes mit allem ernst vnd Vngnaden vnnachlässig gestraffet werden solle.

Aller Wucher soll verboten seyn.

Straff desselben.

Artic. 6.

Form der Erbhuldigung.

Erbhuldigung.

ICh gelobe vnd schwere Gott dem Allmächtigen/vnd dem Edlen Ehrnvesten N. N. als meinem Erbherrn/wegen der Obergerichte/derer er vber mir berechtiget ist/ getrew/ hold/ vnd gehorsam zu seyn/ seinen Schaden zu wenden vnd bestes zu werben/vnd zu fördern/vnd alles das jenige zu thun/was getrewen Vnterthanen jhrem Obergerichte Herrn zu thun schüldig vnd pflichtig/als mir Gott helffe durchs Evangelium.

Artic. 7.

Von Vorkauffern vnd Höcken der Victualien vnd täglichen Speisen.

IN wochen Märckten soll in Städten/wie vor alters zwischen Ostern vnd Michaelis, morgends an biß auff hora 14. vnd den zwischen Michaelis vnd Weihenachten/biß auff 17. hora kein Zeichen öffentlich am Platz ausgesteckt/vnd in der Zeit keinen Vorkeuffer/er sey aus der Stadt/ oder vom Lande einige Wahr/weder an Butter/Speck/Keyse/Fleisch/Saltz/Vnslit/Eisen vnd anders/ so zu der Menschen täglichen Notturfft vnd Vnterhalt gehörig seyn/woran das sey/auff dem Märckte auff Wiederkauff/ einzukeuffen verstattet noch zulassen/ sondern da einer darüber ergrieffen/ die Wahren genommen/ daneben mit Gefengnüß gestrafft/ vnd ob er mehr als eines Straff fellig vermercket/durch die Obrigkeit/als ein Verletzer des gemeinen Nutzes gantz von der Stadt abgeschafft werden/ auff welches dann sonderlich die Stadt Aempter fleissig auffschawen/vnd gut achtung haben sollen.

Straff der Vorkauffer.

Artic. 8.

Vom bewachen derer vom Adel heuser.

Wen vnd wie die Wache zu bestellen.

VNd demnach bißhero im Land vblichen vnd breuchlichen gehalten worden/ daß die Vnterthanen jhrer Herrschafft/ Rittersitze vnd vbliche Bewohnungē/ dero sie sich gebrauchen vnd besitzen/so offt als der Herr ausgereiset/vnd vber Nacht ausserblieben/nach Ordnung der gemeinen Zechen/allt mahl mit zweyen Wechtern bewacht/Also soll es auch ferner dabey verbleiben/vnd also fürbaß vblichen gehalten werden/Aber in Fhlederschafften/ Durchzügen/Kriegsleufften/Mordbrennern/ vnd andern gefehrlichen Zeiten/ soll den Vnterthanen aufferleget seyn vnd gebühren/ daß sich ein jeders Dorff selbst bewahre/da auch der Erbherr mehr als einen Rittersitz hette/ soll derselbe durch die gemeine/in welchem Dorffe derselbe gelegen/ob jnen der H. gleich nicht bewohnete/in dieser Gefehrligkeit bewacht werden/auff welchen Fall dann

dann die Wache der Nottur ist nach auff Erkentnüß der Erbherrschafft gestercket werden mag.

Da sich einer oder der ander Unterthaner solches zu thun verwiedert/ soll durch seine Erbherrschafft mit Gefengnüß/ vnd da auffm Fall einiger Schaden darüber erfolget/nach Erkentnüß des Cammerrechts an Leib vnd Gut gestrafft werden. Straff.

Artic. 9.

Vom Außfordern vnd Brauch der Tölche.

WIrd auch jemand den andern/ es geschehe nüchtern oder beym trunck ausfordern/ soll jhme der ausgeforderte zu gestehen keines weges schüldig seyn/ im Fall aber je dem ausgeforderten von ehrentwegen nichts anders gebühren wolte/ solcher Außforderung statt zu thun/ so soll er sich zuvorn beym Wirthe/ welcher dieses seinem Vermögen nach zu vnternehmen schuldig seyn soll/ oder seiner anwesenden Freundschafft ansagen/ vnd da sich darnach zutrüge/daß der Ausforderer von jhm erschlagen/ oder sonst verletzt würde/jhme weder am Leben/ noch in andere Wege gar keine Gefahr bringen/ vnd im Fall der Ausforderer verletzt oder vnverletzet im Leben verbliebe/oder aber der ausgeforderte gehalten vnd gehemmet/ oder sonst mit jhme dem Ausforderer zusammen nicht kommen were/ so soll der Ausforderer jedesmal vor der Obrigkeit vmb ein hundert gulden Pöen falßhalb jhr Fürst. Gn. die andere helffte den Cammergerichts Personen heimfallen/darzu mit Gefengnüß auff vier Wochen/ vnd ob er die hundert gülden gar oder zum theil zu geben nicht vermöchte/ nach Gelegenheit vnd Erkentnüß des Cammerrechtens/ vmb so viel lenger gefenglich gestraffet vnd gehalten werden. Wie sich der Ausgefoderte verhalten soll. Straff des Ausfoderers.

Jedoch soll der Ausgeforderte/oder Wirth des Hauses solches bey vorgesetzter Poen/ der Obrigkeit anzuzeigen/ vnd das ausfordern/ es habe einer oder der ander geklaget oder nicht/auff den Fall der noth/nach Cammerrechtens Erkentnüß/ zu beweisen schüldig vnd pflichtig seyn. Der Obrigkeit solls angezeiget werden.

Wo auch von einem Frembden/so vnter einer andern Herrschafft gesessen/ vnd in diesem Fürstenthumb nicht beerbet/ ein solcher muthwille des Außforderns vorgenommen würde/ So soll der Wirth/ wie zuvor obengemeldet/ solches seiner Obrigkeit oder Ampte auffs ehiste vnd schleunigste/so müglich/ anzeigen vnd vermelden/ damit desselben Verbrechers Obrigkeit/ darunter er gesessen/ oder im Fall der nicht belehnet/ dem Ober Ampt solches zugeschrieben/vnd er dadurch verfasset/ oder sonst zu angezeigter Verbüssung gebracht würde.

Dieweil auch bißhero vielfältig erfahren/daß vber alle Gewonheit vnd Bedacht Rittermessige Leute/ einer den andern mit Töllichten verwundet vnd gefehrlichen gestochen hat/ als soll nun fürbaß statuiret vnd verordnet seyn/nemlich wo sichs zutrüge/ daß einer den andern mit einem Tollich beschedigte/ soll derselbige ob er der Vnthat vberwunden/nicht allein anrüchtig/sondern gantz für Ehrloß gehalten/auch in dem Mittel der Landschafft nicht gelitten/ viel weniger auch demselben ohne gnugsame Ausführung vnd Erkentnüß des Cammerrechtes/ausser gnugsamer Versicherung oder Ersetzung der Ehren/ so von der Landes Fürstlichen Obrigkeit auff angezeigte Erkentnüß des Cammerrechts erlanget/vnd ausbracht werden/ soll kein Gut/ es sey Erb- oder Lehn gereichet vnd geliehen werden. Straff derer/ die mit Tolchen andere hinrichten oder beschädigen.

Vnd ob ein frembder/da er gleich ausserhalb Landes gesessen/ bey einem Pancket/ oder sonsten in andern Stellen/ in diesem Fürstenthumb mit einem

Tollichte

Tollicht einen verletzt oder beschediget hette/demselben soll es allhier gleiche Busse tragen/vnd ob jhme von dem verletzten / oder sonst jemanden / daß er schendlichen gehandelt/vnd dadurch Ehrloß worden were/nachgeredet oder nachgeschrieben würde/dasselbe soll dem jenigen/so jhme nachgeredet/nicht allein ohne Wandel/sondern ob er auch dieser nachreden halber/ von deme so diese Vnthat begangen/es sey durch Heischung / oder in andere wege vorgenommen würde/ soll er doch an keinem andern Ort/als allhier vor dem Cammer Rechten zu erscheinen/ Verhör vnd Erkentnüß zu leiden schüldig noch verpflicht seyn.

Artic. 10.

Vom Geldtspielen.

Ergerliche Geldspiele sollen gantz verboten seyn.

ALle verderb- vnd ergerliche Geldspiele / weil dieselbe wider Gott/die Liebe des Nechsten/auch alle Erbarkeit seyn/vnd offtmals Todtschläge/Hader/Zanck/vnd aller Vnrath daraus erfolget/Sollen vermög dieser Landesordnung/beyde auffm Land vnd in Städten gäntzlich auffgehoben vnd abgeschaffet seyn / da aber jemandes darüber spielen würde / soll derselbe gewinhaffte/das gewonnen Geld der Obrigkeit vollkömlichen einzustellen schuldig seyn/davon der halbe Theil deme so es verspielet wieder erfolgen/ der ander halbe Theil aber ad pias causas,als Kirchen / Schulen / Hospital oder Steintämme angewendet/vnd zu gleich die Spieler/als das gewinhaffte vnd verlüstige Theil/ die vom Adel auff zwantzig Thaler/die Bürger oder Bawersleute mit Gefengnüß gestraffet werden.

Doch soll denen vom Adell/von kürtzweil wegen auff zehen Thaler/denen von der Bürgerschafft aber auff drey Thaler / auch höher nicht auff einen Tag zu spielen zugelassen vnd frey stehen.

Artic. 11.

Von flüchtigen Vnterthanen vnd entlauffenem Gesinde.

Straff die andern ihr Gesinde vorenthalten.

WAnn einem sein Vnterthaner/oder gemietet Gesinde/ohne seinen Wissen vnd Willen entgangen / oder entlauffen were / derselbe soll einem jeden auff sein mündliches oder schrifftliches erfordern von deme/ bey welchen die Personen antroffen / vnwegerlichen ausgegeben werden/wo fern sich aber desselben jemandes verwegern würde/derselbe soll zwantzig Thaler/halb der Obrigkeit/die ander Helffte dem jenigen / welchem der Vnterthan oder entlauffen Gesinde zu gestanden/ohne alles Mittel fellig/vnd dieselbe alsbald zu geben schüldig seyn.

Artic. 12.

Von den Bawers Personen/so sich der Büchsen gebrauchen.

Bawren Volck soll keine Büchse tragen.

WO ein Bawer / Gärtner / Knecht oder Haußgenoß auff dem Dorffe eine Büchse hette/sie sey lang oder kurtz / dieselbe soll alsbald von der Erbherrschafft des Dorffes genommen / vnd in die Gerichte zu verwahren vberantwortet/auch bey einer vnnachleßlichen Poen eines Schocks groschen ohne vorwissen vnd willen der Erbherrschafft keines mals auszugeben / nochzu leihen/ernstlich geboten/vnd darüber bey verlust zehen Thaler / so der Edelman oder Juncker des Dorffs / welcher solches nachgeben/oder die Büchsen/ oder dem Vntersassen lassen würde / des Landes Fürstlichen Oberkeit verfallen seyn soll/festiglich gehalten werden.

Wo aber jrgend ein Bawer Person heimlicher weise eine Büchse verhalten/vnd dieselbe nachmals gefunden / oder vermercket würde / derselbe soll neben Einstellung der Büchsen dem Erbherrn ein malder Haber zu einer Busse zu geben/ verwircket haben.

Artic. 13.

Von Müssiggängern/ Bettlern/Gart/vnd vmblauffenden Landts Knechten.

DIe wol gemeine Landtschafft / Armen / Bettlern / auch wolverdienten redlichen Krieges- vnd Landsknechten/ so in Zeit des Friedens Dienst vnd Herrn loß/vnd dadurch in Mangel ander Handthierung vnd Vnterhalt guter Leute Hülff auffstehen müssen/mitleiden zu tragen/ vnd handreichung zu thun/gantz wol geneiget vnd gemeinet. Dieweil aber dieselbe nunmehr in diesen geschwinden Zeiten vnd böser Welt / da sich jederman des Müssiggangs zu nehren befleissiget/dermassē also heufft/ das auch vnter demselbigen Schein viel böser Buben/ so des Armuts / oder aber mitleidenden Krieges Beystewer nicht würdig/mit hauffen ins Land vnd Dörffer einschleichen/sich bettels vnd gartens ohne sondere Not gebrauchen / auch an deme / was jhnen aus Gutwilligkeit vnnd Vermögen armer Leute mitgetheilet wird / nicht begnügen lassen/sondern durch Gewalt/oder heimliche Practicken/schalckshafftiger weise/ den armen Bawers- vnd Landleuten vber jhre erzeigte Gutwilligkeit / das jenige an Fleisch/Brot/Hünnern / Gänsen vnd andern entziehen / zuweiln handanlegen/vnd allerhand Mutwillen vnd Frevels/neben vnerhörtem schelten vnd Gotteslästern gebrauchen.

Damit nun der vnschüldige des schüldigen nicht entgelten/vnd das Armut beyneben würdige wolverdiente Kriegsleute in nöthen nicht verlassen / als werden sich die vom Lande vnd in Städten dahin befleissigen/jhre inländische Bettler vnd Armen auff jhrem Grund vnd Bodem zu erhalten/vnd ausser derer durchs Fewer oder sonsten hochbeschädigte vnvermögende arme Leute / denen sie glaubwürdige Kundschafft mittheilen sollen / gegen denen sich dann so wol andere frembden ausländischen Armen/ vnd den verdienten Landes- vnd Kriegesknechten/so gute Kundschafft vorzulegen/gemeine Landschafft aus Christlichem mitleiden der Gebühr zu erlegen wissen/werden niemanden der jhren auff dem Lande betteln vnd vmbzulauffen verstatten.

Da nun aber vber diß jrgend ein Bettler oder Gartknecht/ so keine richtige Kundschafft oder Paßpart vorzulegen im Lande ergriffen / der sich an deme/was jhme aus Gutwilligkeit dargereichet/nicht begnügen lassen/Leuten das jhre nehmen/oder sich durch schlagen oder Gotteslästern vergreiffen würde / derselbe soll alsbald durch Zuthat der gantzen gemeine daselbst rechtfertig gemacht / in gute Verwahrung genommen/vnd gegen der Oisen in das Gefengnüß / so von gemeinem Land vnd Städten/mit jh. Fürst. G. gnädigen Willen vnd Vorwissen/ sonderlich darzu verordnet/auff deroselben gemeine Vnkosten/ zum lengsten auff acht Tage vberantwortet vnd eingezogen/vnd folgendes da er nicht Bürgen auff ein Vhrfried des Landes verwiesen/jhm auch bein/vnd dem Vhrfriede da er denselben vberschritten/vnd wieder im Lande dermassen angetroffen/ daß er endlich der zweyer Finger/damit er geschworen / verlüstig seyn soll / ernstlich eingebunden/vnd auffm Fall / da er den vberschritte / erzehleter massen wider jhn / jhn alles nachlassen/andern zur abschew exequiret werden.

Bettler ohne Kundschafft/ vnd Gartknechte ohne Paßbardt/so sich nicht begnügen lesset/ sollrechtfertig gemacht werden.

Straff.

Da er vber diß zum andern mal ergrieffen/die rechte Faust/vnd also zum dritten mal den Halß verlohren/vnd mit dem Schwerdt gerichtet werden.

Was

Die Dorffschafft soll die Vnkosten darzu hergeben.

Was nun auff solche Gefangene an Gerichts vnd Vnkosten (auff welches dann die Obrigkeit/damit niemandes dißfals vber die massen beschweret/fleissige Auffachtung geben soll) ergehen wird/soll dieselbe Gemeine desselben Dorffs/so den Gefangenen vberantwortet sämbtlichen tragen.

Wider die Feder soll die Fehd der Ordnung gebraucht werden.

Da aber solche mutwillige Leute des Vhrfriedens vngeachtet darüber schädlichen absagten/oder Schaden theten/gegen denen soll vermöge derer von Herrn Fürsten vnd Ständen/auffgerichter Fehder Ordnung verfahrē werden/vnd der Schaden durch das gantze Fürstenthumb sambt derselben Weichbilder vbertragen/vnd also dem Beschädigten durch gemeine darlagen der Käyserlichen Schatzung nach/doch vorgehender Taxa zimliche Erstattung erfolgen/nichts minder auch die Ansprüche/so sich derhalben gegen Land erregen möchten/oberzehlter massen/mit gesamleter Zuthat vertreten vnd abgeführet werden.

Vnd soll kein Lands- oder Gartknecht/ob er gleich seine Kundschafft vorzulegen/des Jahres nicht mehr als einmal zu Garten in einem Dorffe/so wol weiter nicht/als vber zwey Nacht/vnd nicht lenger im Dorffe zu verbleiben/vnd zu beherbrigen zugelassen werden/sondern da jhrer der Wirth oder Kretzschmar mit gutem nicht loß werden könte/solches seiner Obrigkeit anmelden/welche folgents jhnen durch gebürliche Mittel abschaffen soll.

Oelnische Lande ist in vielen Sachen/auch andern Fürstenthümbern bequem.

Dieses ist die Landes Ordnung des Oelßnischen Fürstenthumbs/welche wir vnter andern auch darumb diesem Werck eingefüget haben/daß darinnen viel Sachen enthalten/welche auch in andern Fürstenthümbern dieses Landes heilsamlich observiret, vnd in Hinlegung vieler Partey-Sachen nützlich gebrauchet werden. Demnach aber in alle wege frey vnd offen behalten worden/solche Landes-Ordnung in einem oder dem andern Punct/was zu mindern zu mehren/oder der besten Gelegenheit nach zu Auffnem vnd Beförderung des allgemeinen Landes Nutz/gedey vnd Frommen zu endern vnd zu verbessern. Als ist ein kurtzer extract deroselben Verbesserung an diesem Orte hernach gesetzet worden.

Verbesserung der Olß Landes.

Wie die Schäffer anzunehmen.

Die Schäfferleute sollen vmbs achte angenommen/vnd soll einem jeden Schäffer von seiner Herrschafft auff ein jeder hundert Schaffe sechs Schöffel Korn geben/auch alle wege auff sechs viertelschaffe eine Kuhe gehalten werden. Dagegen soll aber der Schäffer auff Habern den Lemmern/vnd zum Saltze den Schaffen/zu den Lichten scheer Lohn/vnd deroselben Vnkoß den achten gr. zu geben schüldig vnd verpflicht seyn.

Vnd die Hofeleute.

Die Hoffeleute sollen bey Pöen hundert fl. Vngrisch nicht höher als in der Winterung vmb das sechste/vnd in der Sömmerung auff das siebende angenommen werden/was aber die andern nahrhafftigen Dinge zu der Wirtschafft gehörig anlanget/in denselben wird sich ein jeder seiner Gelegenheit nach mit dem Hoffman zu vereinigen wissen.

Der Gärtner schuldigkeit.

Die Hoffschöffel oder Dreschner Gärtner/sollen nicht anderst alles dieses Bescheides/daß ein jeder die Gebewde vnd Gärten bawstendig erhalte/vnd wenn der Herrschafft nicht gelegen ist/einen seines vnzimlichen verhaltens vnter sich weiter zu haben/oder aber/ob einer seine Besserung in andere wege suchen vnnd fürnehmen wolle/daß der Gärtner schuldig seyn soll/den Garten mit einem tüchtigen Manne/welcher seines verhaltens halben eine richtige Kundschafft vnd schrifftliches Zeugnüß für zu legen hat/zu besetzen/auff vnd angenommen werden.

I. Sollen in jhren Abzuge den Garten besetzen.

II. Sollen vmb die eilffte Garbe schneiden.

Vnd welcher Orte die Gärtner bey jhrer Herrschafft vmb die Garben schneiden/sollen sie den Schnitt vnd Haw nicht anderst/als im Sommer vnd Winter Getreide/vmb die eilfte Garben halten/auch nicht anderst angenommen werden/

vnd

vnd soll jhnen das Getreide dem alten Brauch nach ausgesäckt / oder durch ein ordentlich vnd Christlich Loß im Felde zugeeignet / vnd in der Scheune das gedroschene Getreide/auff den siebenzehenden Schöffel in gleichem Maß gegeben werden. III. Vnd vmb den siebenzehenden Scheffel dreschen.

Nun folget der Dreschgärtner Taglohn durchs gantze Jahr/doch ausserhalbe der Getraide Erndte.

IV. Vmb 7. Heller einen Tag arbeiten.

EIn jeder Gärtner/welcher bey seiner Herrschafft / wie gemeldet/vmb die eilffte Garbe erndtet / vnd in der Scheune vmb den siebenzehenden Schöffel drischet / demselben soll in allerley Arbeit einen Tag nicht mehr als sieben Heller/vnd seinem Weibe vier Heller zu einem gewönlichen Tagelohn/alles bey vorgesetzter Poen 50. fl. Vngr. ob es einer/eine oder die ander Zeit anders halten würde/ geben werden.

Doch anders im Gersten- Habern vnd Graßhawen.

Wer aber im Sommerfeldt / Gersten/ Habern oder ander Getreide vmbs Taglohn / oder sonst auff den Wiesen Graß hawen solte / demselben soll vom Graßhawen einen Tag achtzehen Heller / vnd vom Getreide hawen drey Groschen/vnd nicht mehr/alles bey der Herrschafft Kost geben werden.

Vom Gesinde vnd jhrem Lohn.

Gesind Lohn.

I. Einem Vogt.

EInem Vogt/welcher einem seine Wirtschafft versihet / soll ein Jahr lang nicht mehr als sechs Marck schwer gegeben werden.

II. Groß Knecht.

Einem Großknecht/der das Ackerwerck versihet / das ander Gesinde regiret/das Geschirr vnd Stelle machen versorgen kan/demselben soll man geben

fünff Marck am Geld.
Item zu Stieffeln 24. gr.
Vnd zwey gemecht Schue.

III. Mittel Knecht.

Einem Mittel Knecht / drey Marck am Gelde.

Item zu Stieffel 24. gr.
Vnd ein gemacht Schue.

IV. Wagen- Knechte.

Einem WagenKnecht/welcher WagenKnecht/vier Wagen Roß wol sehen/Säcke auffragen vnd andere Dinge einem Wagenknecht gebührende auffladen kan/ soll gegeben werden am Gelde.

Vier Marck.
Zu Stieffeln 24. gr.
Ein gemechte Schue.

V. Pflugtreiber.

Einem Pflugtreiber am Gelde anderthalb Marck vnd zwey gemechte Schue.

VI. Roß Hirten.

Einem Roßhirten eine Marck vnd 6. groschen Geldes/ zwey gemecht Schue.

VII. Schliesserin/ Kindermagd Köchin.

Einer Schliesserin/Kindermagd/ oder Köchin am Gelde anderthalb Marck.

Fünff Elln kleine
Fünff Elln Mittel } Leimet.
Fünff Elln Grobe.
Zwey gemechte Schue.
Einen Schleyer.

VIII. Viehmagdt.

Einer Viehe Magd/ein schock Geldes.

Fünff Elln kleine
Fünff Elln Mittel } Leimet.
Fünff Elln Grobe
Zwey gemechte Schue.
Einen Schleyer.

Wie lange das Imbißbrot im Jahr wehren soll.

Demnach auch dieser Ort bißhero des grössern Theiles durch die Bawersleute auff den Dörffern ein schädlicher Mißbrauch auffbracht/daß sie fast zu Fastens Zeiten bey dem Gesinde vnd Taglöhnern mit dem Früestück oder Imbisbrod angefangen/vnd dasselbe biß in den halben Herbst gehalten/dadurch den vnangesehen/daß es an vielen Orten gantz vnbreuchlich ist/vnd durchs gantze Jahr gar nicht gehalten wird/ durch Verseumnüß der Arbeit/vnd sonst ein schedlicher Mißbrauch eingerissen/als soll gar kein Wirt / bey welchem zuvor diese Vnordnung des Früestücks halben gehalten / mit solchem Früestück oder Imbsbrod nicht eher als auff Trinitatis anheben / vnd mit demselben auff Laurenti gantz vnd gar bey angezeigter Peen 50. fl. Vngr. auffhören.

Straff eines entlauffenen Gesindleins.

Wo ein Gesinde/es sey wenn es wolle/ohne Kundschafft entlaufft vnd dieselben zu bekommen weren/so sol das jhr Straff seyn / daß er alsbald verbürget/ das er vollend seiner Herrschafft das Jahr vmb sonst ausdienen soll/vnd im Fall er Bürgen nicht bestellen wolle / so solle jhm die Herrschafft auff dem Stock sein Lohn erlegen/vnd er im Gefengnüß sitzen/ biß sein Jahr aus ist.

Straff dessen/ so das entlauffene Gesindel angenommen.

Wo aber einer einem seinen Vnterthanen/Gesinde oder Haußleute/ohne Kundschafft annehme/der soll die Peen 10. fl. Vng. dem das Gesinde abgelaufen/vnd ohne Kundschafft angenommen verlüstig/vnd jhme geben werden.

Was wegen der Viehweide zu thun.

Die Hausleute die Viehe halten/soll ein jeder seiner Herrschafft wegen der Weide/vnd des/daß er seines Gutes geneust/von jeder Kuhe 12. gr. zu geben/vnd vmbs Geld sambt seinem Weibe/wie die Hoffegärtner vnd Gärtnerin/vmb das Lohn zu arbeiten schüldig seyn/vnd ein Stück vmb sonst spinnen / das ander vor den Frembden vmbs Geld zu spinnen schüldig seyn soll/sie sey ehelich oder nicht.

Zimmerleute Lohn.

Die Zimmerleute/so bey der Stadt wohnen / dem Meister soll man 2 ½ gr. Tagelohn geben/der aber auff das Land vmbs Taglohn gebraucht wird 3. gr.

Dem Zimmerknechte/der mit dem Peil arbeitet zu 2. gr. vnd dem so mit der Pint Axt ist / 18. hl.

Von Mehdern vnd jhrem Tagelohn.

Hawer Lohn im Grase.

Vom Graßhawen 18. hl.
Vom Schneiden 18. hl.

Die Kost zum morgenmahl eine Suppe/ein Zuemüß vnd ein stück Fleisch. Auff den Abend eine Suppe/zwey Zuemüß/Tischbier darbey zu trincken.

Im Haber. Im rechen binden dreschen.

Vom Haber hawen drey gr. Die Kost/zum morgenmahl eine Suppe vnd ein stück Fleisch/zu Tisch ein Trunckbier/zu Abend dergleichen/vnd hernach Tischbier/vnd vom rechen vnd binden 9. hell. dem Drescher zu 14. Heller.

Im jähten vnd brechen.

Den Jähterin vnd Brecherin/ die so Gärte haben zu 4. Hellern.

Den Haußgenossen/ so nicht Viehe haben 6 Hl.

Gesinde auff ein Jahr zu mieten. Nicht abzuhalten.

Die Obrigkeit/Stadt vnd Vnterthanen von Weihnachten biß zu Weihnachten/sollen jhr Gesinde auff ein Jahr läng mieten/ damit man nicht feyern durffte. Vnd bey einer Peen 50. fl. vng. In die gemeine Landlade soll einer dem andern sein Gesinde/ Schäffer/ Hoffleute / Vnterthane vnd Mägde / ohne der Herrschafft wust vnd willen / oder derselben Kundschafft nicht abhalten oder abmieten/

mieten/die vnnachleßlich abgenommē werden soll/ die Vnterthanen oder Hauß-leute/sollen auch keine ohne wust vnd willen / jhre Kinder nicht vermieten / sondern jhrer Herrschafft die vor einē frembden gönnen. Mehr Sachen zur Landesordnung gehörig findet der günstige Leser *infra hoc c. 26. privil. 4.*

Der Vnterthanen Kinder sollen der Herrschafft dienen.

Wann auch das Fürstenthumb Glß/mit stattlichen Landes Privilegien versehen/ sind die vornembsten zu guter Nachricht diesem Capitul eingeleibet worden.

I.

IN GOttes Namen Amen / Fürstlicher Würdigkeit gezimet jhre Vnterthanen bey jhren Freyheiten vnd Begnadungen / so sie redlich herbracht vnd erworben haben/zu behalten/sie auch für den jenigen / so sie derselben entsetzen wollen/handhaben/ beschützen vnd beschirmen.

Albertus & Carolus I. Das sie Reichs Fürsten seyn/besihe oben lib. 2. c. 1. fol. 2. & lib. 2. c. 30. fol. 95. & seq.

Wir Albrecht vnd Carl gebrüdere von Gottes Gnaden/des heiligen Römischen Reichs Fürsten zu Münsterberg in Schlesien/zur Olsen Hertzogen/Grafen zu Glatz/ꝛc. Herrn von der Cunstadt vnd Podebrath/ꝛc. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff/vor allen die jhn sehen/hören oder lesen werden/vnd thun kund vor jeder männiglich/daß in vnser Gegenwertigkeit erschienen sind / die Wolgebornen / Ehrnvesten / Wolbenambten vnnd Woldüchtige vnser liebe Getrewen/ alle Ritterschafft vnd Manschafft vnser Olßnischen / Bernstättischen/ Trebnitschen/Wolawischen / Wintzischen / Herrnstättischen / Rietzischen vnd Cunstättischen Weichbilder / vnd haben vns fürbracht etliche privilegia vnd Handfesten/so sie von vnsern seeligen Vorfahren/ Hertzoge vnd Herrn zu Olsen herbracht vnd erworben/mit demütigem Fleiß bittende / daß wir jhnen so gnädig zu seyn geruhen/sie bey solchen jhren Begnadungen/Freyheiten/ zu sambt jhren Gerechtigkeiten/alten/guten/löblichen Gewonheiten / gnädiglichen bleiben lassen/vnd jhnen die/ mit vnserm Brieff vnd Siegel zu befestigen vnd zu bestetigen geruheten/haben wir solche Privilegia vnd Handfesten von jhnen angenommen/ darein gesehen/vnd mit vnsern Räthen bewogen/Nemlich:

I. Vom Könige Matthia de dato Namßlaw/ Donnerstags vor Lætare, Anno 1475. darinnen die alten privilegia confirmiret werden.

Der erste Brieff von etwa dem Durchlauchtigsten Fürsten vnd Herrn/ Herr Matthiā zu Hungern vnd Böheimb Königk. ausgangen / vnd mit seiner Kön. Majestat anhangenden Insigel bestetigelt/welches Datum ist zu Namßlaw/nach der Geburt Christi vnsers Herrn 1475. Jahre / am Donnerstage vor Lætare zu Mitfasten/darinne seine Königliche Gnaden aller Mannschafft vnd Landschafft der Hertzogthumb vnd Herrschafften Olsen/Wohlaw/Wartēberg/Bernstadt/ Trebnitzsch/Mielitz/Wintzigk/Zulauff/Trachēberg/Herrnstadt vñ Ritzen/mit allen jhren Weichbildern/alle vnd jetzliche/jhre Gerechtigkeit/Brieffe/ Handfesten/Privilegia/Begnadungen vnd Freyheiten / so den vorigen Fürsten derselben Fürstenthumb vnd Herrschafften ausgangen/auch allen den jenigen/ den an jhren Brieffen mit Verbrennung/oder in andere wege Schaden geschehen / daß sie bey machten vnd offenbahr were/aus Böhemischer Macht befestiget/ confirmiret vnd bestetiget/Also das sie derselbigen geniessen vnd gebrauchen sollen von jederm männiglich vngehindert.

II. Vom Könige Vladislao de dato Mittwochs nach conceptionis Mariæ Anno 1492. darinnen die Huldigung/ so Conrado Albo nach Königes Matthiæ Todesfall/ erblich geleistet/ gebilliget.

Der ander Brieff von dem Durchlauchtigsten/ Großmechtigsten Fürsten vnd Herrn/Herrn Vladislao zu Hungern vnd Böheimb König / nach der Geburt Christi 1492. Jahre/am Mittwoch nach conceptionis Mariæ, ausgangen/ mit seiner Königlichen Gnaden anhangenden Königlichen Insiegel der Innehelt vnd besaget/daß seine Königliche Gnaden / mit seiner Gnaden Fürstlichen Räthen vnd Getrewen/ die Huldigung / so Land vnd Städte Olßnischen

Fürstenthumbs etwan dem Hochgebornen Fürsten/ Hertzogen Conraden dem Weysen/ milder gedencken/ nach Todt König Matthiæ löblicher Gedechtnüß gethan/ehrlich vnd redlich erkandt hat/so das solche Haltung des Handels halb/ so König Matthias obgenandt/ mit dem gemelten Hertzogen/ Conraden dem Weysen/des gedachten ölßnischen Fürstenthumbs halben gehabt/ der da innehelt/ daß der gedachten Fürstenthümber Einwohner der Ayde/ Gelübde vnd Pflichte/gemelten Königes Matthiæ gethan/ wo sie jhr Kön. Gn. vor Hertzog Conraden Todes halben abgingen/ab vnd todt seyn sollen/ vnd dem gedachten Hertzogen Conraden gleicher massen/ wie vorgelobet/ eigen vnd erblich seyn sollen/haben thun mögen/ vnd seiner Königl. Gn. sich auch derhalben gegen aller menniglich Christlicher Landen/Geistlich vnd weltlich/jhrer Ehren vnverrücket zu seyn will verantwortet haben.

III. Vom Conrado alßo de dato Donnerstags vnser lieben Frawen Würtzeweyche/ Anno 1492. darinnen alle vorgehende Privilegia auffs newe bestetiget worden.

Der dritte Brieff von dem obgemelten Hertzog Conraden dem Weysen ausgangen/welches datum ist 1492. Jahre/ am Donnerstag vnser lieben Frawen Würtze Weyhe/darinnen S. L. aller Mannschafft S. L. Landes vnd Weichbilder/jhren Erben vnd Nachkommen/alle jhre Gerechtigkeit/ Freyheit/ altherkommene gute Gewonheit/Recht vnd Gerichte/Briefe vnd Privilegia/die von S. L. vnd S. L. Vorfahren/ Fürsten vnd Herrn dieser Land haben/ wie oder woran die seynd confirmiret, bestetiget vnd bekrefftiget/ seiner Liebe gelobet/sie auch darbey stetiglich vnd gnädiglich zu handhaben/ schützen vnd zu behalten/ des so haben wir jhre grosse fleissige demütige Bitte angesehen/ auch betracht/ die trewe willige vnd fleissige Dienste/ damit sie sich gegen den Erlauchten/ Hochgebornen Fürsten vnd Herrn/ Herrn Heinrichen vnsern lieben Herrn vnd Vatern milder gedencken/vnd vns von Anfang biß dahero/ wie sich Frommen getrewen Vnterthanen gegen jhrer Erbherrschafft zuthun gebühret/ verhalten haben/täglich verhalten/ vnd nachmals sie vnd jhre Erben desto williger vnd fleissiger thun sollen vnd mögen. Haben wir mit wolbedachtem Mute/vnd witzigem vorgehabten Rathe vnserer Räthe vnd lieben Getrewen/ obberührte jhre Privilegia vnd alle andere Briefe vnd Handhafften/ Recht/ Gerichte/ Freyheiten/ altherkommene gute löbliche Gewonheiten/ die sie vnd jhre Vorfahren von vnserm seeligen Vorfahren/ Hertzogen vnd Herrn des Ölßnischen Fürstnthumbs/ recht vnd redlich herbracht/ erlanget vnd erworben haben/ vnd dero jhre Vorfahren/vnd sie biß dahero im Besitz vnd Gebrauch gewest/ sambt sie hierinnen von Worte zu Worte eingesetzet vnd beschrieben weren/ aus angeborner Fürstlicher Güte vnd Mildigkeit/ aus sonder Gnaden/ so wir zu jhnen tragen/vernewret/bewahret/confirmiret, bestetiget vnd bekrefftiget/ vernewen/ bewahren/confirmiren, bestetigen vnd bekrefftigen jhnen die auch hiermit wissentlich aus Vollkommenheit Fürstlicher Gewalt zur Olsen in krafft vnd macht diß Briefes/alßo daß sich obgemelte vnsere Ritterschafft jhre Erben vnd Nachkommen aller derselben privilegien, Handfesten/ Freyheiten/ Begnadungen/ Recht/Gerichte vnd Gerechtigkeiten/zu sambt alten guten Gewonheiten ewiglichen frewen/festiglichen halten/der auch gebrauchen mögen vnd sollen/ nun vnd zu ewigen Zeiten/vor vns/vnsere Erben vnd Nachkommen/ Hertzogen vnd H. zu Olsen/vnd sonsten jeder männiglichen vnverhindert/doch vnsern Fürstlichen Herrschafften Diensten vnd Obrigkeiten/ vnd jeder männiglichen beweißlichen Rechten vnd Gerechtigkeiten allezeit vnschädlich. Gebieten darauff allen vnsern Hauptleuten/ Burggraffen/ Hoffrichtern vnd Amptleuten/ auch allen vnsern Vnterthanen/Geistlichen vnd weltlichen hiermit ernstlich vnd festiglich/ die gemelte vnsere Manschafft jhre Erben vnd Nachkommen/bey allen jhren beruhrten Privilegien, Handfesten vnd Freyheiten/ Begnadungen vnd Gerechtigkeiten/ zu sambt alten guten löblichen Gewonheiten/gerühiglich/ friedlich vnd gemach-

Confirmation.

Zu ewigen Zeiten.

sam

sam bleiben lassen/ jhnen daran keine Hindernüß noch Einfälle zu thun/ auch dessen niemanden zu thun gestattn/ sondern sie darbey handhaben/ beschützen vnd beschirmen bey Vermeidung vnser/ vnser Erben vnd Nachkommen/ Vngnade vnd schwerer Straffunge/ zu einer ewigen Vrkundt vnd fester Sicherheit/ haben wir diesen Brieff mit vnserer Fürstlichen Würde grösseren anhangenden Insiegel/ vnd dem kleinen zu rück darauff gedrücket/ der wir zu Erbsachen vnd Lehenschafften/ sämbtlichen gebrauchen/ verschafft besiegelt zu werden/ Geschehen auff vnserm Geschloß zur Olsen/ an der Mittwoch nach der heiligen drey Könige/ nach Christi vnsers lieben Herrn Geburt funffzehen hundert/ vnd darnach im fünfften Jahre/ darbey sind gewest die wolbenambten vnser lieben getrewen/ Nickel Reideburgk von Lorentzdorff/ vnser Hoffmeister/ Michael Puntzer von Algarten/ Henrich Retzge von Byetzdt/ Lorentz vnd Cuntz Seidlitzer gebrüdere von Toppelwude/ vnd Caspar von Boraw vnser Cantzler/ der diesen Brieff in befehlich gehabt/ Baltzer Schlokogel/ vnserm Cantzleyschreiber/ ward er zu schreiben befohlen.

Mittwoch nach der H. drey Könige Anno 1505.

II.

Albertus Dux.

König Ludowig bestetiget Hernog Carolo I. seine privilegia.

WIr Ludwig von GOTtes Gnaden/ zu Hunger/ Böheimb/ Dalmatien/ Croatien/ ꝛc. König/ Marggraff zu Mehrern/ Hertzog zu Lützenburg/ in Schlesien/ Marggraff zu Mehrern vnd Lausitz ꝛc. Bekennen vnd thun kundt für aller menniglich/ daß vns der Hochgeborne vnser Oheimb/ Fürst vnd lieber getrewer Carl in Schlesien/ Hertzog zu Münsterberg/ vnd Landvogt in Oberlausstitz/ demütiglich vnd fleissig gebeten/ daß wir jhme also gnediglich zu seyn geruhen/ vnd jhme seine privilegia, Handfesten vnd Brieffe/ so er vnd seine Vorfahren von vnsern Vorfahren/ König Johan/ Käyser Carln/ Käyser Sigmunden/ König Georgen/ König Matthiam/ König Vladislaen, vnserm liebsten Herrn vnd Vatern/ aller milter gedencken/ vnd vns als König zu Böheimb vber seine Güter/ Schloß/ Städte/ Land vnd Leute mit allen jhren ein- vnd zugehörung/ deßgleichen auch vber etzlichen sonderliche Freyheiten/ Begnadungen/ Herrschafften/ Bergwercken vnd Müntzen/ Gericht vnd Recht/ oder ander Ding/ was die weren vnd seyn möchten/ confirmiren vnd bestetigen wolten/ haben wir angesehen seine demütige großfleissige Bitte/ auch gerne nützliche vnd willige Dienste/ so vnsern Vorfahren/ vns vnserer Cron Böheimb genanter Fürst vnd seine Vorfahren offtmals Liebes vnd Gutes vngespartet/ gethan/ täglich thut/ hinfüro thun soll vnd mag/ vnd haben darumb aus Königlicher angeborner Milde/ dem gemelten vnserm Oheimbe/ Fürsten vnd lieben Getrewen/ Carln in Schlesien/ Hertzog zu Münsterberg/ seinen Erben vnd Nachkommen/ alle dieselben Schloß/ Städte/ Land vnd Leute/ Güter/ Bergwerck/ Müntz/ Privilegia/ Handfesten/ Brieffe/ Freyheiten/ Begnadungen/ Herrschafft/ Gericht vnd Recht/ wie er die zuvorn in seinen Privilegien vnd Brieffen/ oder sonst zur vbung vnd brauch hat/ vnd von seinen vorfahren/ an jhn geerbet/ gefallen vnd kommen/ auffs newe vollkömlich *confirmiret* vnd bestetiget/ *confirmiren* vnd bestetigen jhme die/ vnd das alle hiewit in krafft diß Brieffes wissentlich aus Böheimbischer Königl. Macht/ als obrister Hertzog in Schlesien setzen vnd wollen darauff/ daß er vnd seine Erben sich derselben Privilegien/ Handfesten vnd Brieffe/ die von König Johan/ Käyser Carln/ Käyser Siegmunden/ König Georgen/ König Matthian/ König Vladißlawen vnsern liebsten Herrn vnd Vatern aller milder gedencken/ vnsern Vorfahren vnd vns/ als Königen zu Böheimb ausgegangen vnd gegeben/ in allen Stücken/ Puncte/ Clauseln/ Artickeln/ Terminen/

So er vnd seine Vorfahren von König Johan/ Käyser Carln/ Käyser Siegmunden/ Käyser Georgen/ Matthiam vnd Vladislaem erlanget.

Meinungen vnd Worten halten vnd gebrauchen sollen vnd mögen/gleicher maß vnd meinung/als ob all dieselben jhre Privilegia / Handfesten vnd Brieffe von Wort zu Wort hierinnen benant vnd ausgeschrieben weren. Vnd demnach aus sonderlichen Gnaden vnd Königlicher Macht/als vollmächtiger regierender König zu Böheimb / beguaden wir obangezeigten Fürsten Carln / seine Erben vnd Nachkommen/damit / daß sie gantze vollkommene Macht vnd Gewalt sollen vnd mögen haben/jhre Schlösser/Städte/Land/ Leut vnd Güter/ mit allen jhren ein- vnd zugehörungen/wie oben klärlich berührt ist/so sie jetzund haben oder gewinnen möchten/bey gesundem Leibe/oder an jhrem Todtbette/eines theils oder gar / wem sie wollen verschaffen/verschreiben/vermachen/vereignen vnd geben mögen / vnter jhrem eignen Brieff vnd Siegel/von vns/vnsern Erben / nachkommenden Königen zu Böheimb/vnd sonst aller männiglich frey vnd vngehindert. Gebieten darauff vnserm obersten Hauptman in Schlesien dem jetzigen vnd zukünfftigen/ sampt allen vnsers Königreichs Böheimb Vnterthanen / den obgedachten Fürsten / seine Erben vnd Nachkommen an solcher jhrer Freyheit vnd Begnadung nicht jrren/oder einigerley einhalt thun/noch des jemand zu thun gestatten/sondern sie darbey schützen/schirmen vnd handhaben / bey Vermeidung vnserer vnd nachkommenden Königen zu Böheimb schwerer Straffe vnd Vngnade/ das meinen wir ernstlich/jedoch das wir vns vnd vnsern nachkommenden Königen vnd Erben der Cron zu Böheimb vnsere Dinste vnd Pflichte / so von Alters darauff gewest/ vorbehalten vnd ausgezogen haben wollen. Zu Vrkundt mit vnserm Königlichen anhangenden Insiegel besiegelt.

Darinnen absonderliche Freyheit/alle Schlösser/ Städte/Land/ Leute vnd Güter/theils oder gar/ weme sie wollen zu verschaffen/zu verschreiben/zu vermachen/zu vereignen vnd zu geben/ vnter jhrem eigenen Brieff vnd Siegel.

De dato Prag die Iacobi 1522.

Geben auff vnserm Schloß zu Prag an S. Jacobs Tag des heiligen zwölffboten / nach Christi Geburt im 1522. Jahre/vnserer Reiche des Hungtischen vnd Böheimbischen im siebenden Jahre.

III.

Iohannes Dux.

VOn GOTtes Gnaden/wir Johan/des heiligen Römischen Reichs Fürst/Hertzog zu Münsterberg in Schlesien zur Olsen/ Grafe zu Glatz/Herr von der Cunstadt vnd Podebrad/ꝛc. Bekennen hiemit diesem vnserm Brieffe/vnd thun kund vor männiglich / daß vor vns kommen vnd erschienen sind vnsere liebe Getrewen / die Mannschafft vnd gantze Ritterschafft vnsers Theils des Olßnischen Fürstenthumbs / vnd Trebnitschen Weichbildes / vnd haben vns in Vnterthenigkeit angelanget vnd gebeten / jhnen jhre vorige habende Privilegia/welche sie neben jhren gewesenen Mitgenossen / nicht allein von vnsern Vorfahren/sondern auch von vnsern Großherrn Vatern/auch Herrn Vatern vnd Vettern/aller löblichen Gedechtnüß / mit redlicher Ankunfft erworben / zu vernewern/vnd daneben etzliche jhre wilkührliche Statuten vnd alte Gewonheiten / so nun eine lange Zeit vnd bey ermelten vorigen Fürsten vnd Herrn zur Olsen / biß auff vns/vnd gegenwertiger Zeit im Lande breuchlichen vnd gewöhnlichen gewest/ auszudrücken/vnd dieselben zu confirmiren vnd zu bestetigen / Auff daß wir nun anfenglichen solcher jetzt vermelter alter Gewonheit Recht vnd Gebräuchen berichtet/haben wir auff jhr vnterthenige demütige Bitt/etzliche alte rittermässige Adels-Personen/jhnen dieselbigen von Alters her bewust/ hierumb an Aydes statt / jhrer Eydt vnd Pflicht berührende fragen vnd examiniren lassen / vnd sie durch jhre einhellige Eydhafft außsagen / bey jhnen so viel erkündiget: Zum ersten/daß jhnen allen vnd einem jeden insonderheit wissentlich vnd ja war sey / wann in Erbschafften einige Testament oder Verzichten/es sey durch Principal Personen vnter

Die Landschafft bittet confirmation der privilegien.

Statuten Vnd alten Gewonheiten.

Alte Gewonheit wird erwiesen.

1.

der

der Ritterschafft/ derselben Macht vnd Gewalthaber / Der aber jhr Brieff vnd Siegel den vorigen Fürsten zu Olsen/auch vnserm Grossen Vatern/ Herrn Vattern / Herrn Vettern seeliger gedencken vnd folgends vnsern freundlichen lieben Herrn vnd Brüdern/auch vns selbst vorkommen / vnd jhr Gn. vnd L. als die regierenden Landes Fürsten aus habender Lehenshand / darein consentiret, verwilliget/dieselben zugelassen/ vnd aus regierender Fürstlicher Macht bestettiget/daß ein jeder dabey verbleiben / für recht vnd breuchlich gehalten / auch geschützt vnd gehandhabt worden.

II. Zum andern/wenn die jenigen vnsern Vnterthanen/ so vnvergebene Töchter haben/bey Aussetzung derselben zu volliger Abstattung alles jedes jhres väterlichen vnd mütterlichen Erbtheils Zustandes eine Mitgifft nach Gelegenheit der Güter/von jhr der Tochter Vater bey seinem Leben verordnet / daß es in alte Wege dabey gewandt / vnd ohne menschliche Irrung vnd Einsage also verblieben were.

III. Zum dritten / da ja einer vnter der Ritterschafft ein Landgut vnter vns vnd vnter dem berürten Fürstenthumb vnd Weichbilde gelegen / erkaufft / geerbet/ gedauscht oder in andere redliche Wege zu sich bracht / vnd dasselbe dere Orth/ dahin das Gut mit dem Gerichtszwang gehörig / ordentlicher Weise auffgeboten/vnd sich folgends in einem Jahre/auch sechs wochen vnd drey Tage jemand seines Rechtens angesagt / oder mit Ordnung der Gerichte die Auffbietung gehindert oder verfochten hette / so wer demselben / welcher es nach Verscheinung solcher Zeit verschwiegen / ein ewiges stillschweigen aufferleget. Vber diß auch neben diesem allen/ haben sie vns vorgeleget / jhre alte vnd wolhergebrachte Privilegien/jhnen von dem Durchlauchten Hochgebornen Fürsten vnd Herrn/ Herrn Albrechten vnd Herrn Carln / des heiligen Römischen Reichs Fürsten Hertzogen zu Münsterberg in Schlesien zur Olsen / Graffen zu Glatz / Herrn von Cunstadt vnd Podebradt vnsern geliebten Herrn Vettern vnd Vätern mit Einführung dreyer alten Brieffe/ von den zuvor gewesenen Königen zu Böheimb / auch Hertzogen zur Olsen / als vnsern Vorfahren den Fürsten vnd Herrn daselbst aller milder vnd löblicher Gedechtnüß / vber jhre der Ritterschafft alte löbliche Gebreuche lautende ausgangen / auffs new confirmiret vnnd bestetiget wird / dessen Datum zur Olsen / Mittwoch nach der heiligen drey Könige Tag im 1505. Jahre. Derwegen haben wir auff bemelter vnser Ritterschafft vnnd Mannschafft gedachtes vnsers Fürstenthumbs vnd Weichbildes/vnterthenige demütige Bitt/so sie mit hoher Erbietung jhrer Vnterthanen Verdienstnüß an vns gethan/aus Fürstlicher milder Güte / vnd derselben Gnaden gnediglichen gewilliget/jhnen nicht allein solche jhre zuvor erlangeten Handfesten / Recht vnd Privilegia / sondern die jetzt eingeführeten alten löblichen Orths gewönliche Gebreuche / mehr auszudrücken vnnd zu bestetigen / Confirmiren vnd bestetigen jhnen dieselben jhre offt berührte Privilegia, in obgedachten jhren brifflichen Vrkunden begrieffen/ vnd dann die vielgedachten vnd jetzt anderwerts folgenden vnd specificirte alte Gewonheiten in gegenwart vnd krafft dieses vnsers Brieffes. Nemlich / wann obangezeigter Vermeldung nach vns vnsere Erben vnd nachkommenden Fürsten oder Herrn zu Olsen einige Gaben/Erbschafften/Testament vnd Verzichtung von den Principal-Personen/oder aber derselben macht vnd gewalthaber fürkommē/ vnd wir ermelte vnsere Erben vnd nachkommenden auß habender Lehenshand vnd Fürstlicher Regierung darein consentiret, dieselben vor kräfftig angenommen/ vnd nach Ordnung vnserer Fürstlichen Cantzeley zugelassen vnd bestetiget / daß dieselben alle auff vorgelegten Schein vnseres Fürstlichen Ratificirung / confir-

Privilegia.

Werden confirmiret.

mation nun vnd zu ewigen Zeiten / ohne einige vngleiche Deutung des Rechten gantz kräfftig vnd bündig seyn / auch zu recht vnd vberal beschehen sollen / zu deme soll es bey solchem oben ausgedrückten Gebrauch mit der Mitgifft vnd Abstattung der Tochter / welche jhnen durch Testament / oder in andere wege bey des Vatern Leben vermacht worden / verbleiben. Doch im Fall sichs aber zutrüge / daß die Väter ohne einigen gemachten Willen / was einer jeden Tochter zur Abstattung gegeben werden soll / verstorben / so sollen derselben vnbegifften Töchter Brüder / mit vier jhren nechsten Freunden / als zwene Freunde von dem Vater / vnd zwene Freunde von der Mutter / dieselbigen gäntzlichen auszusetzen macht haben / vnd da sich dieselben Brüder mit solchen jhren Freunden solcher mitgifft zur endlichen abstattung nit vergleichen könten / sollen wir ferner macht vnd gewalt haben / auff derselben Brüder vnd Freunde ersuchen / denselben Töchtern ein Ehegeld vnd Abstattung zu verordnen / mit deme sie alsdann gäntzlichen vergnüget seyn sollen / vnd dann bey Auffbietung der Güter / obangezeigter gestalt verbleiben / vnd soll sich ein jeder endlich vnd ewiglich genügen lassen. Da aber jrgend ein Gut / so vnmündigen Kindern zustünde / auffgeboten / soll dieselbe Auffbietung der vnmündigē gar nit nachtheilig / sondern gantz vnd gar vnschädlich seyn / wañ sie aber mündig / auch von vns / als dem Landesfürsten / vnd dann von vnsern Erben vnd nachkommenden Fürstē oder Herrn solches Fürstenthumbs vnd Weichbildes nach aussetzung der Rechte / vnd mündisch erkant werden / vnd also in jhren mündigen Jahren ein Jahr sechs wochen / drey Tage geschwiegen hetten / sollen sie solche auffgebotene Güter ferner auch nicht zubesprechen macht habē / desgleichen die auffbietung solcher Güter den jenigen / so auslendisch vnd einigerley Ansprüche befuget / zu keinem nachtheil gereichen. Da sie aber anheim kommen vnd mündisch weren / auch nach jhrer Heimkunfft ein Jahr / sechs Wochen vnd drey Tage geschwiegen hetten / vnd den Besitzer in dem Gute ruhiglich verbleiben würden lassen / soll jnen alsdann nach verscheinung solcher Zeit ein ewig stillschweigē auffferleget / vnd jhnen zu solchen auffgebotē Gütern keine fernere Ansprüche / dero sie sich verschwiegen / zugelassen noch verstattet seyn. Vnd schließlichen so haben wir bey vntergenandter vnserer Ritterschafft bißhero nicht einen geringen Jrthumb / ja auch verderb vnd vnd vntergang der erblichen Rittergüter vermercket / nemlich in deme / wann sich zugetragen / das nach gemeinem Lauff die Erben nach jhrem tödtlichen Abgang / jhre Güter den lebendigen Müttern in die Schoß verfallen / daß als die Mutter in dem vorhaben gestanden / solche an sich gefallene Güter entweder durch vbermessige Verheischung zu verwüsten / oder aber dieselben gantz vnd gar aus der Hand zu verwenden vnd alieniren, darunter sich durch Verwiederung der Manlichen / vnd Sohns natürlichen Erben mancherley weitleufftigkeit / Zanck vnd Hader begeben / hiermit aber solch verderbliches Vorhaben abgestelt / Als wollen wir diesen Streit vnd Vorhaben von wegen der angenommenen vorwendung vnd alienation der Güter / so wir jetzt gemelt / der Mutter in die Schoß zu fallen pflegen / auffgehaben / vnd noch zu vorgehabten reiffen Rathe geordnet vnd gesetzet haben / Also das / wo einer Mutter vnter dem Ritterstande einigerley Gut in die Schoß verfiele / desselben soll sich die Mutter vnter dem Ritterstande nicht mehr denn alleine zu jhren Lebtagen zu geniessen macht vnd gewalt haben / doch das sie es nicht verfesse / sondern im völligen Werck erhalte. Wann aber dieselbige verstürbe / sollen solche Güter ohn alles Mittel an die Schwerdmagen / als an die Söhne / vnd da dieselben nicht verhanden wehren / an die Töchter / oder in Mangel derselbē an die nechste blutsfreunde / nach der rechten Linien stammen vnd fallen. Gebieten hiermeden all vnsern Haupt / vnnd Ampteleuten jetzigen vnd zukünfftigen ehgedachte

Wann einer Mutter ein Rittersitz in die Schoß fellet.

Wie es mit demselben solle gehalten werden.

Ritter-

Ritterschafft/vnd einen jedern insonderheit/ so offt es die Notturfft erfordert/ bey dieser vnser Begnadung vnd alten löblichen Gewonheiten / so hierinnen ausgedruckt vnd begrieffen/zu handhaben/ schützen vnd erhalten / so wol auch den jenigen so dawider weren/oder seyn wolten nach Gebühr zu stewern/jedoch in alle denen Fällen vnsern Fürstlichen Obrigkeiten / Lehensfällen / Rechten / Pflichten vnd Diensten gantz vnschädlich / Alles trewlich vnd vngefehrlich / vnd da dieser Wege/was auff Lehngüter / es geschehe auff welche Gestalt es wolle gegrieffen würde/Als soll solches vnsern Erben vnd nachkommenden an ermelten Lehnsfällen/vnd ob sich dieselben zu Lehen erledigten / ohn allen Schaden vnd Nachtheil seyn/vnd von niemanden wider vns ermeldte vnsere Erben vnd Nachkommen zu keinem Behelff genommen werden. Zu Vrkundt mit vnserm Fürstlichen grossen Insiegel/vnd dem kleinen zu rücke gesiegelt / Geschehen vnd geben zu Olsen Montags nach Martini 1559. Darbey seynd gewesen die Ehrnvesten vnsere Räthe/Diener vnd lieben Getrewen/Jacob Warkotsch von Hammersdorff vnser Hauptman zur Olsen/Joseph von Hartenberg/Peter Bircke / vnd Wentzel Franckenberg Hedan genant/von Ludwigs Dorff vnser Cantzler/ ꝛc.

Aussage der elltesten des Landes/was im Lande recht vnd breuchlich ist.

Zeugnüsse.

VOn GOttes Gnaden / wir Johannes Hertzog zu Münsterberg in Schlesien zur Olsen/Graff zu Glatz/bekennen hiermit öffentlich/ vnd thun kundt vor menniglich / daß wir bey vnser Fürstlichen Cantzeley in vnsern Registratur Büchern ein Verzeichnüß vnd Aydliche Aussage von etlichen elltesten Mannen vnsers Trebnitschen Weichbildes beschehen befunden/ welche Aydliche Aussage von Worte zu Worte lautende befunden / wie hernach folget:

Die hernach verzeichnete Personen seynd von Nickel Galischen die Zeit Hauptman zur Olsen an statt jhrer Fürstlichen G. auff nachfolgende Meynung gefraget worden/was jhnen bewust / wann einer Gaben / Testament / Verzichte oder Erbschafft/es sey durch sich selbst/durch sein Brieff vnd Siegel / oder durch sein Machtleute/vor jhren Fürstlichen Gn. gegeben/ abgetreten / es sey wann es wolle/vnd jhre F. G. das zugelassen/confirmiret vnd bestetiget/Ob dasselbe bey den Vorfahren Fürsten in dem Fürstenthumb vor recht vnd breuchlich gehalten ist worden.

Darauff sie außgesaget / wie folget.

I. Melchior Roschligs Zeugnüß.

MElchior Koschlig zu Koschnaw / Paul Zornberg zu Elgott vber funffzig Jahr alt haben außgesaget / daß jhnen auff das Fragstück wissend ist/wann jhre F.G.es sey wann es wolle/ durch Testament/Gaben/Verzicht durch sich selbst vnd jhre Machtleute/oder Siegel was zugelassen/ bestettiget/confirmiret,wie das seyn möchte / ist es stets für recht vnd breuchlich gehalten werden/bey allen Fürsten/so lange sie es gedenckt.

III. Georg Franckenbergs Zeugnüß.

Ich Georg Franckenberg habe auff die vier Fragstücke bekandt vnd ausgesaget/daß es ja vnd war ist/wenn Erbschafft / Gaben / Testament/Verzicht/ es sey durch sich selbst/jhre Machtleute/oder sein Brieff vnd Siegel vor die alten Fürsten / oder auch jetzige vorkommen oder gestanden / vnd jhr hochgedachte Fürst. G. jhren Willen vnd Consens gegeben/so ist es stets vor recht vnd breuchlich gehalten worden/daß er gedencke mehr den siebentzig Jahr.

III. Lux Salisches Zeugnüß.

Lucas Salisch zu Jedtzieschwitz/welcher des obgenanten Nickel Salischen Vater gewesen/ hat auff die vier Fragstück bekant vnd ausgesaget/ daß ja vnd war ist/wann Erbschafften/ Gaben/ Testament/ Verzicht/ es sey durch sich selbst/oder jhre Machtleute/oder sein Brieff vnd Siegel/ vor die alten Fürsten/ oder auch jetzige/vorkommen oder gestanden/vnd jhre hochgedachte F. G. jhren Willen vnd Consens gegeben/ so ist es stets für recht vnd breuchlich gehalten worden/daß er gedencket mehr als 70. Jahr.

IV. & V. Salomon von Tarnawes vnd Dietrich Franckenbergs Zeugnüß.

Ich Salomon von Tarnaw zu Miewitz/vnd Dittrich Franckenberg genant zu Eselsdorff/diese beyde/wie solches zu wissen/vngefehrlich zu 60. Jahren alt gewesen/auff die bezeichneten Fragstück/wann einer Gaben/Testament/Vorzicht oder Erbschafft/ob dasselbe bey den Vorfahre Fürstenthum vor recht breuchlich ist gehalten worden/können vnd wissen sich nit anders zu errinnern/daß es allwege in stetem Gebrauch vnserer Vorfahren/ vnd bey vnserm Gedencken gewest/ auch anderswo breuchlichen/ was hohe oder nieder Obrigkeit in solchen Fällen bekrefftiget/vnd den Consens verwilliget/ vnd confirmiret wird/ soll gehalten werden/darüber die vorfahrende Fürsten/Herrn vnd Obrigkeit/ dasselbe zuhalten/schützen vnd schirmen/schüldig zu thun gewest seyn.

Solche obvermelte Verzeichnung haben wir dem Ehrnvesten vnserm Hofrichtern zu Trebnitz vnd lieben getrewen Georg Keschlitz zu Jagetschitz/auff sein vnterthenigs demütigs ansuchen/aus gedachter vnser Fürst. Cantzeley ein auszug folgē zu lassen verordnet. Zu Vrkundt mit vnserm Fürst. hierauff gedrucktem Secret besiegelt/Geben zu Olsen Donnerstags nach Agnatæ im 1562. Jahr ꝛc.

Caspar Pritwitzes vom Skoroschaw Bekentnüß/ der in diesem Fürstenthumb vnd bey Hoffe erzogen.

VI. Caspar Pritwitzes Zeugnüß.

VOn GOttes Gnaden/ wir Johannes Hertzog zu Münsterberg zu Schlesien zur Olsen/ Graff zur Glatz ꝛc. Bekennen hiermit öffentlich/vnd thun kund vor menniglich. Demnach wir verflossener Jahr bey dem Ehrnvesten Caspar Pritwitzen von Gaffran zu Skoroschaw seliger/ was wegen Confirmirung auffgerichter Testament vnd Vbergaben/bey vnsern gnädigen vnd geliebten Herrn Vatern vor ein alter vnd löblicher Brauch erhalten werde/ gnädige Nachforschung gethan/ daß vns nachfolgender Bericht von jhme vnter andern dieser Articul die beruhrte confirmation der Testament vnd auffgaben betreffende/zugeschrieben werden/nemlichen.

Durchlauchter Hochgebörner Fürst/gnädiger Fürst vnd Herr/ E. F. G. seynd meine willige Dienste bevor/ Ich habe E. F. G. Schreiben empfangen vnd gelesen/belangende/was mir indenck sey/bey den löblichen Fürsten/ hochmilder gedencken E. F. G. geliebten Herr Vater/den Testamenten vnd auffgaben ergangen sey/daß kan ich mich errinnern/da jhr Fürstliche Gnaden gegen Praga zogen/schickte jhr der Georg Seidlitz von Teppelwode ein eilenden Boten nach/ schreib jhr Fürstl. Gn. sein Bruder Hertwig Seidlitz lege am Todtbette/hette ein Testament gemacht/ bittende jhr F. G. in aller Vnterthenigkeit/ mit Vermahnung seiner trewen Dienste/ wolten das Testament gnädiglich besiegeln/vnd aus Fürstlicher Gewalt bestetigen/ das theten jhre Fürstliche Gnaden. Also bliebe Georg Seidlitz bey den Gütern/die jhme seyn Bruder beschieden hatte/vor den andern Brüdern.

Mehr weiß ich auch von Hertzog Friedrichen auch hochmilder vnd löblicher gedencken/ daß jhr F. G. als der Lehens Fürst Testament zugelassen vnd bestetiget/seynd darbey blieben/vnd die Söhne halten gemeiniglich darüber hatte/was jhre Väter bestetigen.

Von

Von den andern Auffgaben vnd Testamenten/die da von der Obrigkeit nicht bekräfftiget/kan ich nicht wissen/ob sie bestendig blieben/dann mir mein Gedächtnüß hochlichen abgefallen/ wegen meiner Kranckheit/ auff daß ich der Händel nimmer gedencke/ darmit thue ich mich E. F. G. mit meinem armen Krancken willigen Diensten empfehlen/ Geben zu Skoroschaw/Mittwoch nach Petri Kettenfeyer/Anno 1555.

E. F. G.

Williger

Caspar Prittwitz von Gaffron
auff Skoroschaw.

Dem Durchlauchten/ Hochgebornen Fürsten vnd Herrn/Herrn Johansen/ Hertzogen in Schlesien von Münsterberg zur Olsen/Graffen zu Glatz/meinem gnädigen Fürsten vnd Herrn.

IV.

Käysers Maximiliani II. confirmation etlicher Articul zu Erklärung der Landes Ordnung gehörig.

WIr Maximilian der ander von GOttes Gnaden/erwehlter Römischer Käyser/zu allen Zeiten mehrer des Reichs/ in Germanien/zu Hungern vnd Böheimb/Dalmatien/Croatien/ vnd Sclavonien/König ꝛc. Ertzhertzog zu Osterreich/ Hertzog zu Burgundt/ Marggraff zu Mehren/Hertzog zu Lutzenburg in Schlesien/zu Braband/zu Steyer/ Kärndten/Crayn/Würtenberg vnd Teck/ Fürst zu Schwaben/ Marggraff zu Lausitz/gefürster Graff zu Habspurg/zu Tyroll vnd Pfad/zu Kieburg vnd zu Görtz/ Landgraff in Elsaß/Marggraff des heiligen Römischen Reichs ob der Enß/vnd zu Burgaw/Herr auff der windischen Marck zu Portenaw vnd Salins/ꝛc. Bekennen mit diesem Brieff vor jeder menniglich/ Nach dem sich die Hochgebornen vnsere Oheimb/ Fürsten vnd liebe getrewen/ Henrich vnd Carl gebrüdere/ Hertzoge zu Münsterberg vnd Olsen in Schlesien mit der Landschafft des Olßnischen Fürstenthumbs vnd zugehörigen Weichbilder auff Abhandlung vnser Commissarien/ die wir zu vergleichung jhres des Hertzogen Schulden wesens/ kurtz verschiener Zeit verordnet gehabt/ etzliche Articul zu desto besserer gemeinen Landes Ordnung mit einander verglichē/vñ vns nun Sie/ die/ Hertzoge gebetē/ daß wir darein gnädigst bewilligen/ vnd dieselben aus Käyserlichen Gnaden confirmiren vnd bestetigen wolten/ welche Artickel also von Worte zu Worte lauten/ wie folget.

Derselben Articul sind XIV.

I. Landes Ordnung.

Eine bestendige/rechtemessige vnd billiche Landes Ordnung auff allerley vorfälle/darein ein jeder Landsaß willkührlich bewilligen soll/welche auch gemeinem Lande nach Gelegenheit zu endern/oder auffzuheben bevorstehen soll/ wollen jhre F. G. da die Christlich/erbar vnd billich/vnd mit jhr F. G. Vorwissen vnd Consens auffgerichtet oder geendert wird/ confirmiren vnd bestetigen.

II. Privilegia.

Zum andern/des Landes vnd der von der Ritterschafft alte/ die sie in Original vorbringen werden/privilegia, so von vorfahrenden Königen zu Böheimb vnd Fürsten zu Olsen ausgangen/ wollen jhr F. G. confirmiren, deßgleichen gute Gewonheiten/ vnd der sonderbahren Personen/ alte Recht vnd Begnadung.

Zum

III. Landes Hauptman.

Zum dritten/ soll zu einem Hauptman ein belehneter im Lande/so tauglich/ vnd sich vmb ein gebürliches bestellen wil lassen/ vor einem frembden von jhr F. G. angenommen werden/oder auch von derselben ein frembder mit Raht vnd Vorwissen der Elteſten/da kein Einheimischer vorhanden/vnd diß so lange jhr F.G.im Lande nicht anwesendt seyn/da aber jhr F. G.jhr Wesen wieder allhier haben würden/soll diese Bestallung auch eines Ausländischen bey jhr Fürſtl. G. frey stehen/doch das der bestalte Hauptman in alle Wege einer vom Adel vnd jhr Fürstlichen Gnaden verändet sey.

IV. Auffwarten der Ritterslente.

Zum vierdten/so sollen jhr F. G. der von der Ritterschafft mit Diensten zum auffwarten verschonen/es sey dann/ daß jhr F. G. erlauchte Personen oder ansehnliche Bottschafften zukommen/dz jhr F.G.ein Person fünff/sechs/erforderten/ doch da es der Ordnung nach/vnd nicht allzeit auff einen beschicht/ sollen sich die Vnterthanen des nicht beschweren.

Deßgleichen da jhr F. G. notwendige Reisen vorstiessen/vnd der Vnterthanen Söhne/so tauglichen mit erfoderten/ doch auff jh. F. G. Vnkosten/ so sollen sich die Vnterthanen auch vnbeschweret erzeigen.

Da aber aus Ehehafften oder andern gnugsamen Vrsachen sich einer zu entschüldigen/so soll es demselben bey jhr F. G. zu keinen Vngnaden gelangen/ doch diß alles den schüldigen Ritterdinsten ohne Schaden.

V. Bürgschafft.

Zum fünfften in Bürgschafft vor jhr F.G.ausserhalb der Ehehülff vnd Abstattung der Frewlein sich einzulassen/ oder Stewer zu thun/ sollen die Vnterthanen des Olßnischen Fürstenthumbs vnd zugehörender Weichbilder/ nun hinfort nicht verpflicht noch schüldig seyn.

VI. Cantzley Tax.

Zum sechsten/so viel die Cantzeley Taxa/soll ausserhalb der Käuffe/in welche drey Jahr die halbe Taxa/vnd wie von einem jeden Stück specificé auffgezeichnet wird/erleget vnd gegeben werden.

VII. Väterlicher Auffsatz.

Zum siebenden/soll eines Vatern Auffsatz/welchen er bey seiner Töchter einer am Leben/oder durch seinen letzten Willen machet/ bey andern seinen Töchtern gleicher weise gehalten werden.

Da aber der Vater ohn einigen Auffsatz oder letzten Willen verstürbe/haben die Freunde neben den zwölffen macht/doch mit Vorwissung/Rath vnd Bewilligung jhr F. G. ehe der Auffsatz ergehet/denselben zu ordnen. Wann aber jhr F. G. nicht zur Stelle/ soll es bey dem Auffsatz des Hauptmannes/vnd der andern Rechtsitzern bleiben/was der Mutter von jhrem Kinde in die Schoß stirbet/das soll sie nach auffgerichtem Inventario vnvermindert desselbigen zu geniessen macht haben/nach jhrem Tode zwey Theil an jhre Söhne/vnd das dritte Theil an jhre Töchter/alles der ersten Ehe/ doch das den Töchtern an liegenden Gründen nur der werth desselben gegeben werde/fallen/ darneben auch die Gerade vnd fruwlich Gebände/ den Töchtern vnd Spielmagen gehören.

VIII. Auffbietung der Güter.

Zum achten/da erkauffte/ererbete/gedauschte/oder sonsten redlicher Weise gewonnene Güter/in jhrem ordentlichen Ort beyn Gerichten auffgeboten/im Jahr vnd Tag sich folgendes niemand wieder die Auffbietung legete/ soll auch niemands folgends darzu zusprechen macht haben/ ausgezogen die Vnmündigen vnd Ausländischen/welche zwey Jahr nach jhren vollkommenen mündigen Jahren/oder jhrer Wiederkunfft/an die Orte/da die Güter gelegen/jhr recht befuget seyn sollen zu regen vnd vorzubringen/ oder da sie solches in genanter Zeit nicht theten/nachmals ewig stillschweigen.

IX. Testamenta.

Zum neundten/ so viel die Vollziehung Auffrichtung der letzten Willen/ Testament vnd Gaben auff den Todesfall betrifft/ soll es darmit gehalten werden/daß ein jeder/ der bey seinem gesunden Leibe ein Testament oder Gabe/ die

auff

auff den Todes Fall gerichtet/machen / vnd seinen letzten Willen vollziehen wil/ dasselbe auffs Papier bringen/nachmals vor vnserm Hauptman vnd Rechtsitzer versiegelt/niederlegen / mit Vermeldung / daß dieses / so er in demselben versiegelten/auff Papier geschrieben vbergeben/sein Testament Gabe vnd letzter Wille were/vnd das man es verwahren solte / bitten mag / welches auch angenommen/auff welche Zeit es vbergeben/von dem Landschreiber registriret/vnd in eine darzu insonderheit verordnete/vnd gleicher weise verwahrete Laden geleget werden soll/jedoch soll männiglich/so dermassen Testament vbergiebet/ daß er sie zu endern gedächte/so offte es jhme gefellig/wiederumb zu sich abzufordern/ vnd seiner Gelegenheit nach hinwieder vor den Hauptman vnd Gerichte zu erlegen befüget seyn/ vnd vollkommen Macht vnd Gewalt haben / da sie biß nach absterben/der sie vollnzogen vnd vbergiebet/zu der Publicirung versiegelt/vnd wol verwahret liegen bleiben sollen. Würde aber einer mit Leibes Schwachheit vbereilet/daß er seinen letzten Willen vor vnserm Hauptman / vnd den Rechtsitzern jetzt bemelter massen nicht selber vorbringen könte / so soll der Hauptman zwene aus den Rechtsitzern aus dem ölßnischen Fürstenthumb / oder darzu gehörenden Weichbildern mit dem Landschreiber zu dem Krancken auff sein Begehr schicken/ die mögen solch Testament / da es der Krancke allbereit auffs Papier bracht/ von jhme/es sey besiegelt/oder offen annehmen/welches nachmals in dieselbe Lade zu den andern Testamenten geleget/ vnd alldaselbst in Verwahrung gehalten werden soll. Im Fall aber er seinen letzten Willen/ auffs Papier nicht bracht hette/so sollen dieselben Abgesandten / was sein letzter Will vnd Meynung sey/ anhören/vnd der Landschreiber denselben von Stund an in des Krancken Hauß/ vnd in beyseyn der zwene Rechtsitzer auffs Papier bringen / jhme dem Testatori von Worte zu Worte fürlesen / dem Hauptman vnd Rechtsitzern vorbringen/ vnd jhme alsdann in gemelte Lade / jedoch registrirt / vnd das der abgesandten Namen mit der Stunden/Jahr vnd Tag/ auff welche sie bey dem Krancken gewest/darauff geschrieben sey/legen sollen. Da aber gefehrliche sterbensleuffe an Pestilentz vnd andern dergleichen anfelligen Seuchen(vor welchen vns Gott der Allmächtige behüten wolle)einfielen/das ohne Gefahr in der Krancken Häuser die Rechtsitzer vnd der Landschreiber nicht geschicket werden könten / so soll einem jedern Einwohner des ölßnischen Fürstenthumbs / vnd deren darzu gehörigen Weichbilder von Stadt vnd Land frey seyn / daß er zweyen Personen von seinen Nachbarn / oder andern zweyen vnberüchten Personen / denselben seinen letzten Willen entweder schrifftlich vbergebe / oder sie dessen mündlichen berichten / vnd wie als dann dieselben des Krancken letzten Willen / hernach bey jhren Cörperlichen Eyde erhalten können / daß soll für seinen letzten Willen gehalten werden/vnd nicht minder/ als were er vor vnserm Hauptman vnd Landrechtsitzern oben gemelter Weise vollnzogen / seine vollkommene Krafft vnd Macht haben. Wann es auch zu Eröffnung der Testament / die alle wege vor vnserm Hauptman vnd Rechtsitzern geschehen soll / kommen / so sollen die Original Testament/wenn sie in beyseyn der verstorbenen Erben vnd Freundschafft/die vmb die publication vnd Eröffnung angehalten / öffentlich verlesen vnd publiciret worden seyn/ in die darzu verordnete Laden / wieder geleget / nicht weniger auch in ein sonderlich Buch registriret werden/vnd den jenigen/die vmb die Publicirung vnd Eröffnung angehalten/oder weme sonsten Abschrifften von nöthen/ eine glaubwürdige Abschrifft vnterm Lande vnd Amptssiegel gegeben werden. Wann nun die letzten Willen / Testament vnd Gaben erzehleter Form vnd Maß vollzogen vnd verfertiget worden / so sollen sie vollkommene Macht/Krafft vnd Bestandt haben/vnd von männiglich vnbesprochen vnd vn-

vmbgestossen bleiben / jedoch mit diesem ausdrücklichen Bescheidt / daß die jetzt gemelte Artickel der Testament vnnd letzten Willen auff der Ritterschafft vnd der Stadt Vnterthanen / vnd dann auch auff Einwohner vnd die Bürger zur Olsen / die nicht Land Güter haben / nicht gezogen werden / Sondern es soll jhm ein jeder aus demselben / wie vor Alters / vnd sonsten Landvblichen dieselben Handlung allesampt vor seiner ordentlichen Obrigkeit / Gerichte vnd vnterworffen Rechte vollzihen vnd vollkommen lassen / wie dann auch gleicher Weise die Testament vnd letzten Willen / keiner des Prælaten vnd Ritterschafft Vnterthanen anderswo / als vor seiner ordentlichen Obrigkeit vnd Gericht vnd Recht auffzurichten vnd zu vollziehen befuget seyn soll. Aber den Bürgern vnd Einwohnern der Stadt Olsen / soll frey vnd bevorstehen beym Landrechten oder jhrem alten Gebrauch gemeiner Sachen Recht nach / vor einem Rath Gerichte / oder wie es sonsten in Städten herkömlich vnd gebreuchlich / jhre Testament vnd letzten Willen zu verordnen vnd auffzurichten. Doch soll auch niemands vom Adel an diese Ordnung die Testament anrührendt / dermassen gebunden seyn / daß / da es jhme gefellig / er auff andere Wege sein Testament vnd letzten Willen nicht machen könte / sondern es soll bey eines jedern freyen Willen stehen / dieser Gestalt vnd auff eine andere jhme am besten gefellige Form vnd Weise sein Testament vnd letzten Willen auffzurichten vnd zu vollziehen. Von den Testamenten aber vnd letzten Willen soll / wenn der Testator bey seinem Leben das Testament vor dem Hauptman vnd Rechtesitzer selbst bringet vnd einleget / wegen der Publicirung ein Hungrisch Gülden / da aber zu dem Krancken wegen Vollziehung seines Testaments in sein Hauß geschicket würde / für die Publicirung zwene Gülden Vngrisch / so es auff dem Lande / wo aber in der Stadt einen halben Gülden Vngrisch gegeben / vnd für ein Endevrtel ein Thaler / vnd von einem bey Vrtel zwölff groschen pro zwene Creutzer gerechnet erleget werden. Wer ein Abschrifft dieser Dinge begehret / soll zwölff groschen geben.

X. Rechtsitzer.

Zum zehenden / die eilff Personen zum Rechten sollen jhr F. Gn. anfänglichen selbst wehlen / da aber einer nachmals Todes halben abginge / oder seine Zeit ausgesessen were / sollen von jhr F. Gn. zwo taugliche Personen von den zwölffen benennet werden / vnd jhr F. Gn. einen davon in des verstorbenen oder abgetretenen Stadt wehlen vnd setzen / oder im abwesen jhr F. G. der Hauptman solche Personen / sampt dem Hauptman sollen zum Rechten / sonderlich vermöge der Notel in der Landes Ordnung begriffen / vereydet werden / vnd der Ordnung nach / als das erstlichen der Hauptman / nachgehends drey aus dem Olßnischen / drey aus dem Trebnitzschen / zwene aus dem Bernstättischen / einer aus dem Cunstättischen / vnd zwene von der Stadt Olsen nach einander auff die vier Quartal sitzen / vnd soll doch nichts weniger das Landrecht zu Aufführung der Zeugen / Item Auffbietung der Güter vnd anderer Notturfft gehalten werden / deßgleichen das Mannrecht jhr F. G. vorbehalten seyn.

XI. Gütliche Handlungen. Rechtsstritt.

Zum eilfften / wann jhr F. Gn. jhre wesentliche Hoffhaltung allhier haben werden / wollen sie die Parten gütlich hören vnd vorbescheiden / welches der Hauptman zur Olse in jhr F. Gn. abwesen / gleicher Gestalt zu thun wissen wird. Wenn aber die Sühne zwischen den Parten abginge / als sollen dieselben zu angezeigtem Oberlandrechten gewiesen werden. Als mag der Hauptman sampt den zwölffen / da die Parten vor Beschluß der Sachen vmb Beschickung vnd Belernung derselben nicht bitten würden / es sey vber viel oder wenig selbst sprechen / vrteln vnd erkennen / oder aber / da einer bedencklichen die Parten zum Rechten veranlassen. Würde aber vber jhr Fürstl. Gn. oder des Hauptmans gegebenen billigen Abschied ein vermögender gegen einem Armen vor das

Ober-

Ober Landrecht ziehen / soll derselbe den vnvermögenden / so er darumb bitten wird / damit die Sachen in schrifftlichen Bericht einbracht / vnd die Belernung darauff erfolge / ob die Sache gleich geringe ist / wann der jenige / so den Verlag begehret / sein Armut vnd Vnvermögen inhalts der Notel in gleicher Sachen in dieser Landesordnung verbleibet / durch seinen Cörperlichen Aydt beteuret hette / zu erlegen schüldig seyn / vnd sollen die Acta allwegen gegen Praga in die Appellation geschicket / vnd auff die Belernung in jhr Fürstlichen Gnaden Namen gesprochen werden / bey welchem Erkentnüß vnd Vrthel als dann es verbleiben / auch die Execution durch jhr Fürstl. Gnaden Herrn Hauptman erfolgen / darzu die zwölffe / oder auff dem Fall der Noth die gantze Landschafft wircklichen verhelffen sollen. Den Parten aber soll nicht mehr / als die Supplication an einen regierenden König zu Böheimb / darwieder zu gebrauchen zugelassen seyn / also das er dieselbigen in sechs Wochen vnd drey Tagen beym König zu Böheimb / so jhr May. in Böheimb vnd incorporirten Ländern seyn / da aber dieselbe ausserhalb dero in längter Sachsischer Frist / welche auff zwölff Wochen / sechs Tage soll verstanden werden / anhengig machen / vnd das dieselbigen angenommen / eine glaubwürdige Kundschafft bringen / darauff jhme dann zur Prosequirung derselben / drey gantzer Jahr die nechstfolgende Zeit gegeben vnd zugelassen seyn soll / doch soll nichts weniger die Execution aus publicirtes Vrtel also ergehen / daß das gewinhafftige Theil nottürfftige Caution bestelle / dafern auff die eingewandte vnd erfolgete Supplication was anders erkandt / er demselben nach mit gebührlicher Wiederkehr sich verhalten soll. Jm Fall aber in sechs Wochen vnd drey Tagen / oder nach erzehleter Gelegenheit in obbestimbter Zeit die Kundschafft / daß die Supplication angenommen / nicht einbracht / oder aber in gezielter Frist der angezeigten drey Jahr prosequirt, vnd zu Ort befahren / soll dieselbe verloschen seyn / vnd es bey dem gesprochenen Vrtel vnd erlangter Execution endlichen verbleiben.

Doch behalten jhnen auch jhr Fürstliche Gnaden zuvor in öffentlichen bekändtlichen Schulden / vnd dergleichen Sachen die Billigkeit zuverfügen / zuvorabscheiden / vnd gebührlichen mit Execution zu Erhaltung vnd Beforderung der Iustitien zu verfahren.

XII. Ehrenhandel.

Zum zwölfften / soll auff eine Ordnung gedacht vnd geschlossen werden / wie es hinfürter / wann jhr F. G. nicht zur Stelle weren / mit den Ehrenhändeln soll gehalten werden.

XIII. Straffen.

Zum dreyzehenden / soll jhr F. G. in öffentlichen Sachen vnd Fällen / die Straffe vorbehalten seyn / wann sich aber einer auff die zwölffe beruffet ausser der Schuld Sachen / darinnen es gehalten soll werden / wie oben gemelt / soll er damit gehöret vnd zugelassen werden / doch die peinlichen Sachen sollen jhr F. G. in alle wege bevorstehen zu straffen.

XIV. Außfälle.

Zum vierzehenden / sollen die Außfälle aus der Stadt mit Vorwissen jhr Fürstlichen Gnaden / oder in abwesen derselben / des Hauptmannes geschehen.

Dessen zu Vhrkundt mit der Herrn Käyserlichen Commissarien Siegeln besiegelt. Geschehen vnd geben zur Olsen den 29. Julij / im 1574. Jahre.

Als haben wir nun angesehen / gedachter Hertzoge Heinrichs vnd Carlln auff rechte vnd trewe langwirige Dienste / die sie vns in Vnterthenigkeit geleistet / auch hinfüro wol leisten können vnd sollen / vnd in Betrachtung / daß die jetzt angezogene Landes Ordnung zur Beförderung guter beständiger

Policey dienet / jhnen demnach dieselbe in Gnaden bestetiget vnd confirmiret, ratificiren, bestetigen vnd confirmiren auch die / wie jetzt gedacht / aus Böheimbischer Königlicher Macht / als obrister Herzog in Schlesien / hiermit in krafft diß Brieffs / meynen / setzen vnd wollen / daß die oberzehlete beschehene Vergleichung aller massen also ins Werck gerichtet / vnd vollnzogen werden solle vnd möge.

Gebieten demnach allen vnsern Vnterthanen / wes / hoher oder nieder Würden / Standes oder Wesens die seynd / sonderlich aber vnsern Ober- vnd Nieder Haupteuten in Schlesien / daß sie darüber gebührlicher Weise halten / darwieder vor sich selbst nicht thun / noch solches andern zu thun verstatten / das meynen wir ernstlich. Zu Vhrkundt diß Brieffes besiegelt mit vnserm Käyserlichen anhangenden Insiegel / Geben auff vnserm Königlichen Schloß Praga / den 14. Tage des Monats Junij / im funffzehen hundert vnd fünff vnd siebentzigsten / vnserer Reiche des Römischen im eilfften / des Hungrischen im zwölfften / vnd des Böheimbischen auch im zwölfften Jahre.

Mehr particularia hetten an diesem Orthe können herbey gebracht werden / Aber geliebter kürtze halben hat mans hierbey müssen bewenden lassen.

Cap. XXVII.

Die Fürstenthümber Schweidnitz vnd Jawr / haben einen stadtlichen Adel / herrliche Privilegia, einen vollmächtigen Landß Hauptman / vnd löbliche Gerichts-Proceß / dabey jhre Privilegia vnd Ordnungen mit eingeführet werden.

Der Fürstenthümber Schweidnitz vnd Jawr Adel.

Vnter den Erb Fürstenthümbern / ist im Schweidnitschen vnd Jawrischen nicht allein ein stattlicher vnd ansehentlicher / auch sehr wol vermögender Adel / Besondern es haben auch die Könige zu Böheimb alle hinter einander von Carolo IV. an denselben mit sonderlichen herrlichen

Privilegia.

Privilegien, Gnaden / Freyheiten vnd Gerechtigkeiten begabet / vnd also versehen / daß sich alle vnd jede Landsassen derselben wol zu erfrewen haben.

Landes-Hauptman.

Beyde Fürstenthümber werden von einem vornehmen vnd vollmächtigen Landes Hauptman / dessen authoritet in beyden Fürstenthümbern hoch / beständig regieret / vnd in einem corpore, wie sie hiebevorn zusammen gesetzet vnd verfasset / glücklichen erhalten / jhre privilegia werden in sondere acht gezogen / darauff der Landes-Hauptman absonderlich instruiret wird / vnd die Ordnungen / so wol die Gerichts-Proceß werden ohne einiges Ansehen der Person richtig observiret, vnd denselben nach die Justitz männiglichen ertheilet.

Gerichts-Proceß.

Damit nun der günstige Leser dieses alles selbsten vernehmen vnd wol fassen möge / sollen deroselben Fürstenthümber Privilegia, erlangte Käyserliche Confirmationes, Resolutiones, Declarationes, Gerichts Ordnungen vnd Lands Rechte / so viel müglich / hier eingeführet werden.

Vnd weil albereits oben *lib. 2. c. 27.* satsamb berichtet worden/ daß diese Fürstenthümber mit Fräwlein Anna/ Hertzog Heinrichs des andern zum Jawr einigen hinderlassenen Tochter/ welcher Käyser Carolo IV. vermählet vnd ehelich versprochen/ an die Cron Böheimb kommen/ so soll alhiero von jhrem dem Lande vnd Städten gegebenen privilegio sub dato Schweidnitz die Mitwoch nach Petri vnd Pauli Tag An. 1353. ein Anfang gemachet werden/ darinnen befindlichen/ daß diese Fürstenthümber bey jhren alten / vnd von den fürgehenden Fürsten erlangten privilegien geschützet/ niemand zu diensten vber die Gräntz gezwungen/ die Städte bey jhren rechten schossen gelassen/ jhren Ampt Leuten keine Gewalt angefüget/ jeder Landsaß an seinem gewissen Ort fürgenommen/ kein new Recht jhnen ausgesetzet/ die Fürstenthümber vnzertheilet beysammen gelassen / jhr elester Sohn allzeit zum Regiment darin verordnet/ vnd die Hauptleute vnd Landschreiber aus den eingebornen vnd wolangesessenen Biederleuten genommen werden/ wie aus dem Buchstaben des folgenden privilegij mit mehrem zuvernemen.

Inhalt dieses privilegij.
I.
II. & III.
IV.
V.
VI.
VII.
VIII.
IX.

I.

Der Römische Königin Annæ privilegium.

Wir Anna von Gottes Gnaden/ Römische Königin zu allen Zeiten mehrerin des Reiches/ vnd Königin zu Böheimb/ Bekennen öffentlich mit diesem Brieffe/ sintemal der hochgeborne Polcko/ Hertzog von Schlesien/ Herr zu Fürstenberg/ zur Schweidnitz vnd zu dem Jawr vnser lieber Vetter/ durch sonderliche Liebe vnd angeborne Trew/ die er zu vns hat/ vns vnd vnseren leibes Erben/ die wir mit dem Allerdurchlauchtigsten Fürsten vnd Herren/ Herren Carolo Römischen Könige/ vnd Könige zu Böhmen / vnserm lieben Herren gewinnen sein Fürstenthumb/ Hertzogthumb vnd Herrschafft zu der Schweidnitz vnd zu dem Jawr mit aller zugehörung gemacht vnd verschrieben hat / vnd alle seine Mañ/ Städte vnd Bürger an vns geweiset mit Huldungen/ Gelübden vnd Ayden/ davon meynen vnd wollen wir alle Manne / Bürger vnd Landsassen in den obgenandten Fürstenthümbern vnd Herrschafften/ bey allen rechten Gnaden vnd Freyheiten lassen vnd behalten in aller der massen/ als hernach geschrieben stehet.

Vide lib. 2. supra c. 27. fol. 90. & lib. 1. c. 30. fol. 74.

I.
Bestettigung aller alten privilegien vnd Freyheiten.

Zu dem ersten/ so globen wir mit gutem trawen ohn gefehrde vor vns vnd vnsere Erben/ die wir mit dem obgenandten vnserm lieben Herren gewinnen / daß wir alle die obgenandten Manne / Ritter/ Knechte/ Clöster / Bürger / Städte/ Schultesen/ Landsassen vnd alles Volck gemeiniglich der Städte vnd der Lande bey allen gerechten Gnaden/ Freyheiten/ Gütern/ Burglehen / Festen vnd allen Dingen/ die sie haben oder haben werden in Diensten/ Dörffern / Vorwergen/ Wälden/ Püschen/ Förstien/ Wiesen/ Mühlen/ Fischereyen / Geschossen/ Zinsen/ Müntzen/ Gelde in Pfenningen oder an Getreide haben/ oder in Landgerichten/ Erbgerichten/ Zollen/ Gülden/ Müntze/ vnd allen Zugehörungen / wie man die benennen mag / beschrieben vnd vnbeschrieben / die sie beweisen mögen / mit Brieffen oder gewissenen nach des Landes Recht lassen vnd behalten wollen genädiglich vngehindert.

II.
Niemand soll zu Diensten vber die Gräntz gezwungen werden.

Auch sollen vnd wollen wir sie/ die vns Dienstes pflichtig seyn/ nicht zwingen / noch jhnen gebieten keine Dienst zu thun auswendig der Gräntze der vorgenandten Fürstenthumb vnd Landes. Wehre aber / daß wir aus den obgenanden Gräntzen Dienst bedörffen wolten/ so sollen vnd wollen wir jhnen darumben so gütlich thun / daß sie solche Dienste leisten / wer aber das vberhaben seyn wolte/ dem soll es ohne Fahr stehen / vnd soll darumb vnverdacht bleiben. Auch globen wir / in welcher Frist wir zu Dienste nutzen inwendig oder auswendig den obgenandten Gräntzen/ daß wir jhnen allerweg Köstes vnd Notturfft geben wollen/ als gewönlich ist / vnd jhren Schaden / denen sie fahrende/ aus jhren Häusern vnd wieder darein empfahen/ richten wollen/ in solche Masse/ daß sie nach achtungen der Biederleute jhnen billichen genügen soll.

III. Keine newe Schoß oder tributa sollen jhnen auffgeleget werden.

Auch geloben wir alle Städte dero obgenanden Fürstenthumb vnd Lände bey jhren rechten Geschössen lassen / vnd sie zu keiner andern Gabe oder Dienste zu zwingen: Wann also sie das von alters herbracht haben.

IV. Den Amptleuten vnd Dienern soll keine Gewalt angefüget werden.

Wer aber auch / daß jemand von vns / vnsern Amptleuten vnd Dienern in den obgenanden Fürstenthümbern vnd Landen jrgend einerley Gewalt vnd Vnrecht beschehe / vnd wir nach der Zeit als solche Geschicht an vns bracht würde / inwendig zweyen Monden zu zahlen / von der Zeit / als wir ermahnet worden / solcher Gewalt nicht wiedertheten / oder schuffen das herwiederthan würde / so sollen sie zu Gerichte nicht sitzen / noch vns keinerley Dienste schuldig seyn / biß an die Zeit aller solcher Gewalt vnd Vnrecht abgeleget vnd wiederthan würde. Wehre auch / daß wir vnser Erben oder Amptleute zu jemandes jchtes zu reden hetten / er sey Reich / Edel oder Arm / den sollen wir betheidigen vnd anreden an der Stadt vnd in dem Gerichte / darinnen er gesessen ist / vnd in keinerley Dingtage in andern Städten vnd auswendig seinem Gerichte bescheiden. Wehre aber das jemand in denselben Fürstenthümbern vnd Herrschafften gegen dem andern jchtes zu reden oder zu betheidigen hette / der soll in vorbringen des Landes Recht / vnd wir oder vnser Amptleute vnd Richter sollen denselben auswendig dem obgemeltem Lande vnd Gräntzen keinerley Dingtage bescheiden / auch gleicher weise / als wir gelobet haben / daß wir sie vnd jhre Erben bey allen jhren alten rechten Genaden vnd guten Gewonheiten lassen vnd behalten wollen.

V. Ein iedweder soll für seinem ordentlichen Richter besprochen werden.

VI. Kein newe Rechte soll jhnen gegeben werden.

Also geloben wir auch mit gutem Trawen / daß wir jhn keinerley new Recht machen / geben oder außsetzen in keinerley Weise / es sey dann mit jhrem gutem Willen.

VII. Die Fürstenthümber sollen in ewigkeit vngetrennet beysammen verbleiben.

Auch geloben wir zu Nutze / zu Troste vnd zu Friede derer Landt / vnd aller der obgenanden vnser getrewen Vnterthanen / daß wir in keinen Zeiten / wir gewinnen Erben oder nicht / das gestatten oder verhengen wollen / daß die obgenanden Fürstenthümber / Lande vnd Zugehörung gesondert vnd getheilet werden: Sondern wir meynen / wollen vnd geloben dieselben Fürstenthümber vnd Lande bey einander ewiglich zu behalten. Wehre auch / daß wir Leibes Erben Mannes Geschlecht gewinnen / so sollē die obgenanden Fürstenthümber vnd Lande / vnd darzu Breßlaw / Neumarck / Franckenstein vnd alle andere Städte vnd Vesten / die in dem Hertzogthumb Schlesien gelegen seyn / die der obgenandte vnser lieber Herr / der Römische König / vnd König zu Böhmen jetzund jnne hat / oder mit Hülffe GOTTES noch gewinnet / bey einander ewiglichen bleiben / vnd der elteste aus vnseren Söhnen soll allein dieselbigen Lande vnd Herrschafft erben vnd besitzen / vnbeschädiget vnd vngehindert / dieweil er lebet / vnd sollen bey seynen Lebetagen / alle Manne / Bürger / Städte vnd Landsassen / als sie davor beschrieben seynd / den andern seinen Brüdern vnd Miterben aller Gelübde vnverbunden seyn. Auch geloben wir / vnd wollen in die obgenanden Fürstenthumb / Herrschafften vnd Zugehörungen keinen Hauptman / Landschreiber oder sonsten Amptman setzen zu keinen Zeiten / er sey denn ein Biederman / vnd wol gesessen vnd gebohren aus demselben Lande.

VIII. Der elteste aus jren Söhnen soll regiren.

IX. Der Hauptman vnd Landschreiber sollen eingeborne / ehrliche vnd angesessene Leute seyn.

Demnach geloben wir obgenandter Römischer König vnd König zu Böhmen mit wolbedachtem Muthe vor die obgenandte Anna vnsere Wirtin / vnd jhre Leibes Erben / die sie mit vns gewinnet / daß alle die obgenanden Gelübde / Genaden vnd Vrtheil / vnd jetzliches besondern / gantz vnverruckt gehalten werden sollen / in alle Masse / als davor geschrieben ist / mit vnser beyder Jnsiegel. Geben zu der Schweidnitz nach Christi Geburt dreyzehen hundert vnd in dem drey vnd funffzigsten Jahre / an der nechsten Mittwoch nach Peter vnd Pauli Tag der zwölff Boten / vnserer Reiche des obgenanden Römischen Königes in dem siebenden vnd der obgenanden Königin in dem ersten Jahre.

II.

Neben diesem der Königin Annæ Königlichem privilegio hat auch Käyser Carolus V. zu gleich mit jhr ein absonderliches Privilegium ausfertigen / vnd den Landessassen so wol als auch den Bürgern in allen Städten de dato Prag an S. Ambrosij Tage An. 1556. dasselbe ertheilen lassen / darinnen befindlichen / daß kein Lehnman / Scholtiß / Vogt / Richter / Bürger / Bawer oder ander gesessen Mann solle vergeben / künfftige Privilegia diesem zu entgegen für vnkräfftig geachtet / keine Kirch Lehn / Klöster / Dörffer / Mühlen / Vorwercke / Wälde / Förste vnd Gebirge von jhrer Mayt. Handen verwendet / Item wie hoch die Häuser auff den Fall der Not zu versetzen eine Gewißheit gemachet / sein eltester Sohn allzeit bey dem Regiment dieser Fürstenthümber gelassen / vnd entlichen daß kein Burglehen / ledige Dörffer noch Landvogteyen erblich vergeben oder verliehen werden sollen / alles nach mehrem Laut vnd Inhalt des privilegij selbsten / so hernach folget.

Käysers Caroli, vnd der Käyserin Annæ privilegium.

Dessen Inhalt.

I.

II.

III.

IV.

V.

VI.

Wir Carl von GOttes Gnaden Römischer Käyser / zu allen Zeiten / mehrer des Reichs vnd König zu Böhmen / vnd wir Anna von denselben Gnaden Römische Käyserin zu allen Zeiten Mehrerin des Reichs / vnd Königin zu Böhmen / thun kund vnd bekennen öffentlich mit diesem Briefe allen denen / die jhn sehen / hören oder lesen / daß wir mit wolbedachtem Muthe / vnd mit Rath vnser Fürsten vnd Getrewen gelobet haben / vnd geloben in guten Trewen ohne alles Gefehrde / allen trewen würdigen Rittern vnd Knechten / Lehenleuten / Schultessen / Richtern / Bürgern / Bawren vnd der gemeinde Armen vnd Reichen der Lande / Festen vnd Städte / die hernach geschrieben stehen / Schweidnitz / Strigaw / Häyn / Landeshut / Jawer / Lewenberg / Buntzlaw / Hirschberg / Schönaw / Lehen / Reichenbach / Nimbtzsch / Zaboten / Frieburg / Freyberg / Greifenberg / Friedeburg an dem Queiß gelegen / vnd aller Weichbilder selbigen Lande / Vesten vnd Städte / vor vns / vnsere Erben vnd Nachkomme Könige zu Böheimb / ob es zu solchen Sachen kömpt / daß derselben Lande / Vesten / Städte vnd Weichbilde / Herrschafft an vns in vnsere Gewehre vnd Gewalt gefellet / besammet oder besondern / daß wir vnd die vorgenandten vnsere Erben vnd Nachkommen keinem Lehenmanne / Schultissen / Voigt / Richter / Bürger / Gebawer oder gesessen Man / in denselben Landen / Festen / Städten vnd Weichbildern vergeben oder verkauffen / oder aus vnser Hand bringen sollen oder wollen. Vnd sollen oder mögen auch keine zu verweisen an den andern / sondern wir wollen vnd sollen jederman lassen vnd behalten in seinen Würden / als wir jhn finden / vnd als er an vns kommen würdet. Vnd ob wir nun von jemanden darüber gebeten würden / oder in eines Kauffes weise an vns gesucht würde / oder in einer Meynung Dienstes zu lohnen / oder in welcherley Geschichte daß an vns begehret vnd gemutet würde / daß wir der ehegenandten einen oder mehr zu Lehen geben / vnd zu Mannschafft an jemanden weiseten / vnd ob sie vielleicht sprechen / sie wehren jhnen nicht gut genug zu genossen / da wollen vnd sollen wir vns nicht an kehren / vnd solche Rede sollen sie gegen vns nicht fürtragen / daß wir der ehegenandten einen an den andern weiseten / sondern wir wollen vnd sollen sie gemeiniglich / vnd einen jeglichen besondern bey vns in allen jhren Würden behalten vnverrückt vnd nirgend an frembde Hände weisen. Geschehe aber das / daß wir vnser Erben vnd Nachkömlige durch bitte / gabe oder anderen Sachen vberredet vnd vberkommen würde / in keiner Weise / daß wir jemanden oder etzlichen der vorgenandten von vns verkauffen / vergeben / wider das / daß oben begrieffen ist / solche Briefe sollen vntüchtig seyn / keine Krafft oder Macht haben / vnd diese

I. Kein Man soll vergeben werden.

II. Künfftige privilegia diesem zu entgegen sollen vnkräfftig seyn.

gegenwertige Brieffe sollen in jhren Kräfften bleiben vnd tödten vnd vernichten alle solche Brieffe/die hernach in künfftigen Zeiten dawider gegeben würden/vnd wer solche Brieffe zu Liecht brechte/oder von vns begehret vnd nicht zu hand darvon liesse/als jhm diese gegenwertige Brieffe würden zu wissen gethan/denn soll man haben für ein Fälscher/ vnd wer dieselben Brieffe ansichtig würde/ der soll gewalt haben/sie zu nehmen vnd zu reissen. Auch geloben wir bey Namen/daß wir vnser Erben vnd Nachkommen/ Kirch Lehen/ Klöster/ Dörffer/ Mauten/ Mühlen/Vorberge/Wälde/Förste oder Gebirge der ehegenandten Lande/Vesten vnd Städte vnd Weichbilde/die jetzundt zu den Fürstenthümbern gehören/ oder hernach dazu kommen werden/vnd die wir noch darzu bringen mögen/ von vnserm Erben vnd nachkömlichen handen nicht sollen noch wollen lassen kommen/vnd sollen auch des keine macht haben/ sondern wir sollen vnd wollen sie in allen jhren Würden bey dem Fürstenthumb vnverruckt lassen vnd behalten. Wehre aber Sache/ daß wir vnser Erben oder Nachkömlige benötiget würden/ von rechter vnd redlicher not wegen/wie sich das gebührete/ so sollen wir oder die vorgenandten vnser Erben vnd Nachkömlinge/die Marck geldes/es sey an mühlen/Forstnutzen/oder an welchen Nutzen/ oder an vnsern Geschossen auff Städten/vff dem Lande/in Dörffern/oder wie die Nutze benandt seyn/verkauffen vmb zehen Mark. wider zu kauffen/ vnd nicht höher soll man achten/ wie viel darvon kommen mag. Vnd welche Häuser der vorgenandten Lande/ Vesten/ Städten vnd Weichbilde wir vorsetzen wollen/durch solche Not/als davor geschrieben stehet/die sollen wir/vnd sollen vnd wollen/ auch nicht mögen höher versetzen/ denn das Hauß vor zwey tausent Marck wieder zu lösen/ vnd die Hofe der Vorwerge nicht höher versetzen/dann vmb fünff vnd zwantzig M. wieder zu lösen. Wir geloben auch/ daß wir nicht sollen noch wollen die nachgeschriebene Förste bey der Schweidnitz/bey Reichenbach/bey Landeßhut/bey dem Käyn/bey Freyburg/bey Hirschberg/bey Greiffenberg zum Zabotten/vnd die Wälde zu Ruschke/ vnd die Wälde zum Zarnen/ vnd die Heyde zum Buntzlaw vnd beynahen alle Förste/ Wälde vnd Gebirge/der obgenandten Lande vnd Vesten vnd Gebirge/ die obgenandten Landen vnd Vesten/ Städte vnd Weichbilde/ die jetzund seyn/ vnd zukünfftigen Zeiten werden mögen: Von vns vnd den vnsern Gewalde entfremden/ sondern sie lassen vnd behalten in allen jhren Wesen vnd Würden/ vnd wollen sie nicht lassen ausrotten zu Dörffer zu machen. Auch wollen wir das die Manne/Ritter vnd Knechte/vnd Bürger derselben Lande/Städten vnd Weichbilde/kein einung ohne Vrlaub/ Rath vnd Wissen jhres Erbherren höher machen sollen noch mögen/denn zu dreissig schillingen. Auch soll vnter den Hr. allewege der elteste Herr seyn/wo jhr mehr werden/einer vnter denselben eltesten sollen die Manne/ Städte vnd Bürger vor jhren Herren halten/ vnd die andern nicht. Beyneben geloben wir/daß wir nicht sollen noch wollen/vnd auch nicht mögen sollen kein Burg Lehn oder ledige Dörffer/ Roßdienste oder Landtvogteyen des obgenandten Fürstenthumbs erblich vergeben oder verleihen/durch keinerley Sachen. Mit Vhrkundt diß Brieffes versiegelt mit vnserm Königlichen Insiegel/ der geben ist zu Praga nach Christi Geburt dreyzehen hundert Jahr/ darnach im sechs vnd funfftzigsten Jahre/ an Sanct Ambrosius Tage des heiligen Bischoffs/ vnser des obgenandten Käysers Reiche in dem Zehenden/ vnnd des Käyserthumbs in deren ersten Jahre/ vnnd vnser obgenandten Käyserin Reich im dritten/ vnnd des Käyserthumbs auch im ersten Jahre.

III. Die Kirchlehn/ Klöster/Dörffer/Mühlen/ Vorberge/ Wälde/Först vnd Gebirge sollen von jhrer Mayt. Händen nicht kommen.

IV. Wie hoch die Häuser auff den notsfall sollen versetzt werden.

V. Der elteste Sohn soll regirender Herr seyn vnd bleiben.

VI. Kein Burglehn/ ledige Dörffer oder Landvogteyen sollen erblich vergeben oder verliehen werden.

Bey-

Bey solchen Privilegijs, so zu erweisen/ hat König Wenceslaus die Landschafft in diesen Erb Fürstenthümber gnädigst zu schützen versprochen vnd zugesagt/ de dato Schweidnitz den Freytag für S. Galli Anno 1369.

III.

Als Sigismundus dem Brudern VVenceslao succediret, hat er die vorgehende Privilegia genädigst confirmiret, auch noch dazu dieses/ so jetzo folget/ de dato Wien/ Mittwochs nach conversionis Pauli Anno 1425. auffgeben lassen/ darinnen insonderheit gezeiget wird/ wohin die Geistlichen zu Gericht gehören sollen/ Item/ daß die Geistlichen so wol als die weltlichen Brieffe sich in Jahr vnd Tag verschweigen sollen/ bey Straff zweyer hundert Gülden Hungrisch/ nemlichen also:

König Sigmunds privilegium.

Dessen Inhalt.

I.

II.

Wir Sigismundus von GOTTes Gnaden/ Römischer König zu allen Zeiten mehrer des Reichs/ vnd zu Hungern vnd Böheimb/ Dalmatien/ Croatien/ König/ ꝛc. Bekennen vnd thun kund offenbahr mit diesem Brieffe/ allen denen die jhn sehen oder hören lesen/ daß vor vns kommen seynd vnser lieben getrewē Manne vnd Städte/ vnser Fürstenthümber Schweidnitz vnd Jawr/ vnd haben vns vorbracht mit Klagen/ wie sie mannigfaltig von Geistlichen Leuten an jhren Gerichten vnd Rechten beschweret werden/ vnd daß daraus grosser Vnrath möchte wachsen/ ob wir das nicht in Zeiten vorkommen/ vnd haben vns demütiglich gebeten/ jhnen solchen Zwang zu benehmen/ vnd sie bey jhren weltlichen Gerichten vnd Rechten genädiglich zu behalten/ zu beschützen/ vnd zu beschirmen. Darneben mit wolbedachten Muthe/ gutem Rath/ vnser Getrewen vnd rechtem wissen/ vnd von Böhmischer Königlicher Macht setzen vnd wollen wir/ daß nun fürbaß Geistliche vnd weltliche Personen/ die weltliche Jnsiegel haben/ vnd weltlicher Jnsiegel gebrauchen vnd geniessen/ Es seyn Brieffe mit vnser Mayt. oder des Landes/ vnd der Mannschafft/ oder mit der Städte oder Schöppen Jnsiegel gesiegelt/ daß solche Sache/ die mit denselben Jnsiegeln vermacht seyn/ vnd auch andere weltliche Sache vorbaß vor keine Geistliche Gerichte sollen gezogen werden/ sondern was Geistlich Ding anlanget/ daß das Geistlich bleibe/ vnd soll auch vor Geistlichem Gerichte verführet werden. Was aber vermahnet wird/ nach weltlicher Ordnung/ das soll bleiben vnd gerichtet werden vor weltlichem Geriehte/ vnd ob solche Sachen Geistliche Personen antreffen/ demnach soll daß Recht vmb dieselben Sachen besucht werden vor weltlichem Gerichte. Darzu von Königl. May. setzen vnd wollen wir/ daß beyde Geistlich vnd weltliche Personen/ die vber jhre Güter vnd Zinse versiegelte Brieffe haben/ vnd die solche Brieff Jahr vnd Tag/ daß ist ein Jahr/ sechs Wochen/ vnd drey Tage verschwiegen/ vnd die solche Brieffe durch Sicherheit jhres Rechten/ vor Gerichte nicht vorbringen/ daß dieselben Brieffe nicht vorbaß krafftloß vnd vntüchtig seyn sollen.

I. Wohin die Geistlichen zu Gericht gehören sollen.

II. Geistliche vnd weltliche Brieffe verschweigen sich in Jahr vnd Tag.

Vnd sollen auch darnach weder vor Geistlichen noch weltlichen Gerichten keine Krafft noch Macht haben. Vnd wir gebieten darumb allen Geistlichen vnd weltlichen Richtern/ vnd sonst allen anderen vnsern vnd der Cron Böheimb Vnterthanen vnd Getrewen/ in was statten Wesen oder Würden sie seyn/ ernstlich vnnd festiglich mit diesem Brieffe/ daß sie diese vnsere Ordnung vnd Satzunge vnverruckt halten/ vnd gantz vnnd gar vollführen/ vnd in Krafft bleiben lassen/ vnnd sich dawieder nicht setzen in keine Weise. Wer aber freventlich darwieder thete/ der ist zuhandt/ als er dawieder gethan hat/ zwey hundert Gülden Hungerisch eine rechte Poena verfallen/ halb in vn-

Straff der wiedersetzigen.

in vnser Königliche Cammer / vnd halb an dem vberfahren wird / vnläßlich zu bezahlen. Vnd wir gebieten vnserem Hauptman/vnd allen vnseren Amptleuten der vorgenandten Fürstenthümber / die jetzundt seynd / oder zu Zeiten seyn werden / ernstlich vnd festiglich / vnd geben jhnen auch die Vollmacht mit diesem Briefe / daß sie solche pœna von den die vnser vorgenandte Ordnung freventlich vberfahren würden / nehmen vnd einbringen mögen mit Aufhaltung vnd Pfandung jhrer Güter / oder sonst als sich des gebühren wil / Mit Vrkundt diß Briefes versiegelt mit vnser Königlichen Majestat Insiegel/ Geben zu Wien nach Christi Geburt/vierzehen hundert Jahr / vnd darnach in dem fünff vnd zwantzigsten Jahre/an der Mittwoch nach St. Pauli Tag conversionis, vnser Reiche/des Hungrischen in dem 38. vnd des Römischen in dem 25. vnd des Böhmischen im 5. Jahre.

Beyde Fürstenthümber Schweitnitz vnd Jawr haben sich dem König Georgio Podiebratio trefflich accommodiret, auch zum Jawr den Fürstentag gehorsambst angenommen / auff welchem die sahmentlichen Herren Fürsten vnd Stände/Breßlaw ausgenommen / diesem Könige gehuldet haben/ *supra hoc libr. 3. c. 12. in prine.*

IV.

Derowegen er nicht allein die habenden privilegia confirmiret, sondern auch diesen Erb Fürstenthümbern die Ordnung des Land Rechtens de dato Jawr am S. Matthes Abendt/Anno 1459. ertheilet/wie nachfolgend zu vernemen.

Königs Georgen privilegium.

Wir Georg von GOTTes Gnaden / König zu Böhmen/ Marggraff zu Mehren/Hertzog zu Lutzenburg vnd in Schlesien/Marggraff zu Lausitz/Bekennen vnd thun kund aller männiglichen/daß vor vns kommen seyn/ vnsere lieben getrewen Ritterschafft/Mannschafft vnd Städte gemeiniglich vnser Fürstenthümber Schweidnitz vnd Jawr / vnd haben vns demütiglich gebeten / daß wir eine Ordnung des Hoffdinges vnd Mann Rechts daselbst zur Schweidnitz/ dadurch ein jedermann ein endlich Recht zauhen vnd gehen möchte/ genediglich zu geben/vnd zu setzen geruheten / haben wir angesehen jhre redliche/ ehrliche vnd zimbliche Bitte/ vnd auch betrachtet / wie das durch mannigfaltige Auffzüge der Rechte/die bißhero allda geschehen seyn/ mancherley Fehle vnd Irsahl erstanden / vnd darmit das Armut grüßlich beschweret vnd gegründet worden ist: Vnd haben jhn darumb mit Rahte vnser Edlen vnd lieben getrewen/mit wolbedachtem Muthe vnd rechtem wissen/als ein König zu Böhmen vnd Hertzog zur Schweidnitz diese nachgeschriebene Ordnung vnd Rechte genädiglich gesetzt vnd verliehen. Setzen vnd verleihen jhnen die in Krafft diß Briefes/vnd wollen daß sie hinfort zu ewigen Zeiten also sollen gehalten vnd vollführet werden.

Wegen des Hofedinges vnd Mann-Rechts.

I. Die Hofe-Schöppen sollen zum Rechten schweren.

Zum ersten setzen wir/so vnser Hoffding daselbst ist/in angehenden Land Rechten wollen wir/ das die Hoff Schöppen / die jetzund seyn / vnd in zukünfftigen Zeiten seyn werden zum Rechten / als sich das zum Rechten gebühret / schweren sollen / so dann die Züge aus denselben vnd andern Hoffdingen in den gemelten vnseren Fürstenthümbern in vnser Mannrecht / daß wir selber haben / zu richten gehen / wollen wir das vnsere Manne / die dasselbe vnser Mann Recht besitzen / vnnd in zukünfftigen Zeiten besitzen werden / auch zum Rechten / als sich das zum Rechten heischet / schweren sollen / fort alsdann erst die Hofe Schöppen / vnnd auch die Manne im Rechten nach alter Gewonheit / was jhnen am Rechten bericht wird an zwölffen / die zu den

Item die Mann Rechtsitzer.

Quatem-

Quatember Zeiten zu erechte sitzen / pflegen zu rholen / vnd sich das an jhnen zu erfahren / wollen vnd setzen wir / daß hinfort alle zwölffer zum Rechten auch schweren / vnd sich des nicht wehren / noch darwieder setzen sollen / vnd welcher sich darwieder setzte / vnd so er geschworen hette / zum Rechten nicht käme / die soll vnser Hauptman zur Schweidnitz vmb zehen M. gr. pfänden / als offte sich das wird gebühren / Es wer dann / daß jhnen ehehafftige Noth verhindert / die soll er vnserm Hauptman verkündigen.

Vnd alle zwölffer.

II.

Zum andern / setzen wir jhnen zu Rechte / wer da einen vor vnser Hoffdinge ladet / es sey Weibes oder Mannes Geschlecht / es sey vmb Erb vnd Gut / vmb Schulde / oder warumb das sey / der soll keinen Dingtag gewinnen noch haben / wer da aber geladen wird / der mag einen Dienstag auff seine Antwort gewinnen / vnd nicht mehr.

Der Kläger soll keinen Dingtag haben. Der Beklagte aber mag einen Dingtag gewinnen. Können aber beyde sich für das Mann-Recht ziehen.

Darnach im nechsten Rechten soll er antworten / welchem aber vor vnserem Hofe Schöppen nicht füglich were zu theidigen / der mag sich ziehen vor die obgeschriebene vnsere Manne im Mann Recht / beyde der Ankläger vor seiner Klage / oder der Antworter vor seiner Antwort / so sie dahin mit Zeugen kommen seyn. Es soll aber der Ansprecher daselbst keinen Dienstag haben / sondern der Antworter soll einen Dienstag haben auff seine Antwort / vnd sollen fürbaß auff beyden Theilen keinen Dienstag nach zu haben. Wolte aber der Antworter balde antworten / daß stehet zu jhme / vnd jhre Sachen sollen allda beyde von den Hofe Schöppen oder Mannen / so fern sie das wissen / oder für Recht finden mögen / zu Ende kommen möchten / sie aber des nicht eines worden noch finden / so mögen nemblich die Hofe Schöppen / der die Manne / vor den die Sachen getheidiget werden / Jnmassen als sie vor jhnen getheidiget seyn / daß an obgemelte vnsere Zwölffer tragen / was sie allda von jhnen vor Recht gelernet werden / das sollen sie forthin vor Recht geben / vnd soll Recht seyn / vnd niemand soll sich von denselben Rechten mögen friesten noch ziehen. Vnd was da Sachen aus dem Rechten / also an die zwölffe kämen / das sollen sie sprechen / vnnd ob sie das in denselben Quatuor tempora nicht sprechen / so sollen sie das nicht lenger friesten / dann in die nechste Quatuor tempora, darnach soll es Ende haben / vnd jhnen soll gesprochen werden.

Die Hofe-Schöppen vnd Manne mögen sich bey den zwölffen Rechtens erlernen. Von der zwölffer Recht soll sich niemand friesten. Die zwölffer sollen keine Sache vber ein quatember auffziehen.

Auch so mag ein jederman beydes von dem Hoffedinge oder Man Rechte einen Mechtigen oder Vormunden auff Gewin / Schaden oder Verlust setzen / vnd derselbe Mächtiger oder Vormünde soll nicht mehr Dingtage noch Züge haben / den der Sachwalde vnd Selbstschuldige selber / nach dem oben begriffen ist. Wehre es aber / daß der Sachwalde vnd selbstschuldige Dingtage vnnd Züge gehabt hetten / ehe dann er den mächtigen oder Vormünden hette gesatzt / so soll der Mächtige oder Vormunde solche Dingtag vnd Züge entbehren / auch was davon vnsern Hofe Schöpper oder Manne in vnserem Mann-Rechte bezeuget vnd vollführet wird / vnd solche Gezeugnüß vnnd Bekentnüß soll man vnser Hofe Schöppen oder Manna / vor den es vorführet wird / mit sambt jhrem Buche / mit vnserm Lade Brieffe laden vnd fürbringen / das halten vnd gegen jhnen thun mit Losunge / als das vor alters gewest.

Man mag bey diesen Gerichten einen Machtman oder Vormunden setzen. Von der Hofe-Schöppen vnd Manne Zeugnüß.

Vnd wer denn der Sachen durch Recht fellig wird / der soll dem andern die Gerichts Kosten / das ist / was in den Gerichten darauff gegangen ist / oder gehen würde / mit sampt dem / daß jhm zugetheilet vnd zugesprochen worden / richten / gleicher weise / sambt alle Recht sich dinglich darüber ergangen hetten.

Wer der Sachen fellig wird / soll dem andern die Gerichtskosten / vnd das so jhm zugetheilet wird / entrichten.

Vnd

Vnd was also jederman durch Recht zugesprochen oder erfordert wird/ deme soll vnser Hoffrichter/oder weme das von Rechts wegen wird gebühren/Rechts helffen/also daß demselben/der der Sachen abkommen ist/sein Recht gehe vnverzuglichen zwischen dem nechsten Rechten/vnd fort so viel als Recht ist/vnd niemand soll ferner in solcher Zeit jhr keinen behelff darwieder haben.

III. Geistliche Sachen sollen in Geistlichen/die weltlichen aber in weltlichen Gerichten verhandelt werden.

Auch setzen wir vnd wollen/ daß die Geistlichen Sachen sollen in Geistlichen Rechten gericht werden / vnd die weltlichen Sachen sollen nicht vor das Geistliche Gerichte geführet werden / als das beyde Gerichte vnvermischt bleiben/auch was die Geistlichen weltliche Brieffe haben/ darauff sollen jhnen vnser Rechthelffer/denen es gebühret/Rechts gnug helffen.

IV. Einem jeden soll Rechtens verolffen werden. Straff der wie erfetzigen.

Vor das setzen wir vnd wollen/ daß man einen jeden nach seinen Königlichen Brieffen/Manbrieffen vnd Foderungen Landtechtens genugsam helffen/ auff das Recht/als Recht ist. Würde sich jemandes wider Recht setzen/vnd vielleicht Pfandes wehren / dem soll vnser Hoff Richter / vmb die Busse darzulassen pfenden/setzet er sich den wider vnsern Hoff Richter/so soll er das tragen an vnsern Hauptman/der soll denselben Vngehorsam vnd Freveler darzu pfenden vmb zehen M. gr. vnd jenem darnach Rechtes genug helffen. Auch soll niemand sein Pfandt zuvoran auff Königliche Briefe/auch nicht auff Foderung noch Manne Brieffe auff seine nechste Zinse außbürgen/ Es were dann/ daß er das Geldt/ darumb er gepfendet würde/in das nechste Recht/daraus er gepfändet würde/legen/ wann das leit / so bescheide vnser Hoff Richter einen jeden mit seinen Wissenschafften vnd Brieffen/wer da besser Recht hat/ der habe das Geld. Wann dann jemandes daran jchtes breche/ dem helffe er fürbaß/so viel als recht ist. Vnd ob einer das Geld auff die Zeit nicht belegete / so soll man jhme fort nichts gnug helffen/vnd der Hoff Richter seine Busse vnd Züge mitfordern.

Auch meynen vnd setzen wir/daß ein jeder/ er sey wer er sey / Busse vnd Züge richten vnd geben solle / auff daß ein gleich Recht / dem armen als dem Reichen hierinnen funden werde/sondern die Ritterschafft vnd Manne/ die belehnet seyn/ sollen der Busse frey seyn.

V. Das Cammer-Recht sol seyn/ wie für alters.

Zum letzten / vnser Cammer Recht setzen wir als dann vor alters gewest ist/nemlich was da ist vnter zehen M. oder darüber / das ist sechs gr. Item in der Stadte recht gehen die Züge / als sie vor alters gegangen haben. Mit Vhrkundt diß Brieffes versiegelt mit vnserm Königlichen anhangenden Jnsiegel/ Geben zum Jawr am Donnerstag an St. Matthæus Abend/nach Christi Geburt vierzehen hundert / darnach in dem neun vnd funffzigsten Jahre/ vnd vnserer Reiche in dem andern Jahre.

König Vladislaus giebet zwey newe privilegia welche in der Ordnung sind das fünffte vnd sechste.

Alle die vorgehende privilegia hat König Matthias Hunniades de dato Breßlaw Sontags Reminiscere Anno 1475. wie auch König Vladislaus de dato Ofen Montags nach St. Andreæ Anno 1493. gnädigst confirmiret,welcher letztere noch ferner seine Königliche sondere Gnad diesen Erb Fürstenthümbern bezeiget in zweyen vnterschiedlichen newen Privilegijs, deren eins de dato Breßlaw Dienstags nach Palmarum Anno 1513. dahin lautet/daß von dem Landrechte keine Appellation zugelassen/ in den Lehengütern die Söhne/ so aber deren keine vorhanden die Töchter/ wo aber nicht Töchter/jhrer Brüder Söhne/vnd so der keiner vorhanden / jhrer Schwester Söhne / so auch solche nicht/dann alle wege die nechsten succediren, einen jeden Lehnmanne sein Lehen-Gut zu abaliehiren verstattet / kein Rittersman ausser Landes citiret, sondern alle Sachen für dem Land Recht fürgenommen vnd geendet werden sollen/ wie nachgehendt mit mehrem zu vernehmen.

V. Wir

V.

Wir Vladißlaus von GOttes Gnaden zu Hungern vnd Böhmen/ Dalmatien/ Croatien/ Ranien/ Servien/ Gallitien/ Lodomirien/ Bulgarien König ꝛc. Marggraff zu Mähren/ Hertzog zu Lützenburg vnd in Schlesien/ Marggraff zu Lausitz/ Bekennen vnd thun kund aller männiglichen/ als wir vns verhoffens aus Versehung des Allmächtigen GOttes zu Königlichen Ehren vnd Würdigkeiten erwehlet/ gekrönet vnd erhaben/ erkennen wir vns verpflicht vnd schuldig/ daß so vns durch GOtt verliehen/ vnserer Vorfahren Fußstapffen zu folgen/ vnsern Vnterthanen/ Güttigkeit/ Gabe vnd Begnadung/ nach Erheischung Standes/ Wesens vnd Verdienstes/ wie fleissiger sich jeder in gemein/ vnd sonderlich jhres Vermögens vnseren Vorfahren/ vns vnd vnseren Königreichen/ Fürstenthümbern vnd Landen erzeiget vnd gehalten/ mildiglich mitzutheilen vnd zu bedencken. So dann die Edlen Gestrengen vnd Ehrenvesten/ die Herren der Ritterschafft Standes vnser Fürstenthümber Schweidnitz vnd Jawr von viel langen Jahren/ vnd allezeit bißhero vnsern Vorfahren Königen zu Böheimb/ vns vnd vnser Cron Böheimb/ jhre Leibe vnd Güter vnverschonet/ in allen anliegen vnnd nöthen vor andern gehorsamlich/ vnterthäniglich vnd williglich gedienet/ vnd vns nun demütiglichen gebeten zu genädiger Erstattung eines Theiles/ derselben jhnen/ allen Erben vnd Nachkommen/ diese besondere Gnade zu thun vnd zu geben/ daß hinfort nun vnd zu ewigen Zeiten ohne Mittel vnd weiter Verlehnung alle vnd jede Anfälle jhrer/ jhrer Erben vnd Nachkommen/ Ritter vnd Lehengüter/ dero so nicht Leibes Lehens Erben hetten/ an jhre Töchter gefallen/ wo aber nicht Töchter wehren/ an jhre Brüder/ wo nicht Brüder wehren vorhanden/ an jhrer Brüder Söhne/ wo aber der keiner wehre an jhrer Schwester Söhne/ wo die auch nicht vorhanden/ alle wege an die nechsten kommen vnd gefallen sollen/ doch daß ein jeder bey seinem Leben/ mit denselben seinen Ritter- vnd Lehengütern allenthalben frey vnd vngehindert thun vnd lassen/ dieselben verkauffen/ verwechseln/ verpfänden/ vergeben möchte ewiglich zu allen Zeiten von jetzigem vnd zukünfftigen vnseren Amptleuten/ ohne Inhalt vnd Wiederrede geschehen. Deßgleichen auch alle vnd jede Privilegien/ Begnadung/ Freyheit vnd Außsatzunge/ so sie vber Recht herbracht vnd erworben/ in Besitz vnd geruhiglichem Gebrauch bißhero gehabt vnd gehalten/ zu bestetigen/ zu confirmiren vnd genädiglich zu versorgen geruheten.

Trewe Dienste/ dero Schweidnitzschen vnd Jawrischen Landschafft.

Petita derselben Landschafft. I.

II.

III.

Wo die Fürstenthümber samptlich oder eines Theiles jrrig würden/ oder Außländische mit einem oder mehr aus jhnen zu thun vnd zu schaffen gewinnen/ damit hinfort niemand von jhrem Land Rechten sich weder vor vns/ vnser Erben/ Nachkommen/ Könige zu Böhmen/ noch an andere Orte Gerichte vnd Rechte beruffen/ appelliren vnd ziehen möchte/ haben wir obgemelter Ritterschafft jhre willige fleissige Dienste/ so sie vor gethan/ vnd hinfort mit grossem Fleisse vns/ vnsern Erben/ nachkommenden Königen zu Böhmen erbötig thun sollen vnd mögen/ angesehen/ vnd darumb aus Böhmischer Königlicher Macht/ als Hertzog in Schlesien/ rechter wissen/ vorbedächtiglich jhnen/ allen jhren Erben vnd Nachkommen des Standes der Herren vnd Ritterschafft diese Gnade gethan vnd gegeben. Thun vnd geben jhnen dieselbe hiemit in Krafft diß vnsers Königlichen Brieffes also vnd der gestalt/ daß hinfort vnd zu ewigen Zeiten/ ohne alle Mittel vnd weiter Belehnung alle vnd jede Anfälle jhrer/ vnd jhrer Erben vnd Nachkommenden Lehen Güter/ dero so nicht Leibes Lehens Erben hetten/ an jhre Töchter gefallen/ wo aber nicht Töchter/ an jhre Brüder Söhne/ so aber der keiner verhanden/ an jhrer Schwester Söhne/ wo die nicht verhanden

IV.

Privilegium, Wohin die Lehn Güter fallen vnd stammen sollen.

Einem jeden ist bey seinem Leben frey mit seinen Gütern zu thun vnd zu lassen.

handen wehren/allewege an die Nechsten kommen vnd gefallen. Jedoch soll ein jeder bey seinem Leben mit seinen Gütern frey zu thun vnd zulassen/ dieselben zu verkauffen/zu verwechseln/ zu verpfänden/ zu vergeben vnd anzuwenden/ nun vnd zu ewigen Zeiten vollkommene Macht vnd Gewalt haben vnd behalten/ doch den vorgesamleten Lehen vnnd Ausgaben der Ritterschafft allezeit ohne Schaden. Die Lehen sollen auch von jetzigen vnd zukünfftigen vnseren Hauptleuten allen vnd jeden obberürtender Herren/Ritterschafft/Standes/ wann vnd wie offt es zu Schulden kömpt/vnverweigert/ vnverzüglich gethan werden.

Der Hauptman soll die Lehn vnweigerlich vnd vnverzüglich thun.

Wir bestetigen/ confirmiren vnd bekräfftigen auch genandten Stande der Herren Ritterschafft alle vnd jede jhre Privilegien/ Freyheit/ Satzung vnd gute Gewonheit/so sie vber das Land Recht genantes Fürstenthumbs Schweidnitz vnd Jawr erworben/ herbracht/ vnd in Vbunge gehalten/ aus obberürter Königlicher Macht/setzen vnd wollen wir/daß genandte der Herren vnd Ritterschafft Standes nun vnd hinfort weder durch vns vnd vnsere Erben vnd nachkommende Könige zu Böheimb/ vnd niemandes anders vmb keinerley Vrsache willen/ausserhalbe Landes citiret/oder zu ewigen Zeiten/ bey mancherley Peen gefodert/ geladen/ gezogen werden/ vnd daraus zu gestehen schuldig vnd verpflicht seyn sollen/sondern wann vnd zu folgender Zeit sich begeben möchte/daß jetzt gemelte Fürstenthümber sämptlich oder eines theils vmb Sachen/ die sie mit einander zu schaffen gewinnen/jrrig/zwiträchtig vnd spännig würden/ auch so ausländische Personen eine oder mehr/ wes Standes/ Würden vnd Wesens dieselbigen wehren/ genandter Fürstenthümber/ Einwohner aller Stände/ in Foderunge vnd zusprechen zu haben vermeineten.

Bestetigung des Land-Rechtens.

Von welchem kein Rittermessiger ausser Landes soll citiret werden.

Solches alles soll von jhren Land Rechten zur Schweidnitz vnd nirgendts anderswo geschehen/vnd nach genugsamer Vorbringung/ Verhörung/ Klagen/Antwort/gegen vnd Wiederreden/ durch obberurtes Rechten geschworne Rechtsitzer durch jhre Vrthel vnd Erkentnüß versprochen vnd geendet werden.

Alle Sachen sollen für dem Landrecht fürgenommen vnd geendet werden.

Davon sich niemand vor vns/ vnsere Erben/nachkommende Könige zu Böheimb oder ander recht soll noch mag ziehen/ appelliren oder beruffen/ sondern alle solche Züge/ appellationen oder Beruffungen/ wie dieselbige vorgenommen oder geschehen möchten/sollen jetzt alsdann/ vnd denn als jetzt krafftloß vnd abseyn/ vnd vor nichts gehalten werden. Wo auch obberürter Fürstenthümber/ Städte in gemein oder insonderheit jhm kein Privilegion dem Lande vnd Ritterschafft entgegen oder zu Schaden ausbracht/ oder wo hinfort oder hernachmals durch sie/oder andere/niemand ausgeschlossen/ einige andere Briefe diesem vnserm Privilegio entgegen/ auff aller hand Bericht gemeiner oder insonderheit mit sonderlichen Clausulen vnd Worten/damit jhre Freyheit vnd diesem vnserem Königlichen Briefe derogiret, vnd seines Inhalts zu Abbruch/ Schaden oder Wiederruffunge kommen/ von vns/vnsern Erben vnd nachkommenden Königen zu Böheimb ausgangen/ oder hernach erlanget vnd erworben würden/dieselbe alle vnd jede insonderheit/ wie die jhres Lautes gemacht oder erdacht werden/erklären vnd sprechen wir gegenwertiglich gantz vnd am Theil vnkräfftig/machtloß vnd vor nichtes/ vnd dieses vnser Privilegion soll allezeit dawieder in allen seinen Puncten/ Artickuln vnd Clausulen seine Würde/ Krafft vnd Macht haben/vnd haben alle arge List vnd Gefehrde ausgeschlossen/ doch hieran vnser vnd der Cron Böheimb Lehen vnd Diensten vnschädlich vnd vnvorgriffen. Zu Vhrkundt mit vnserm Kön. Mayt. anhangenden Insiegel besiegelt/Geben zu Breßlaw am Dienstage nach dem Palmtage nach Christi Geburt tausent funff hundert vnd im eilfften/vnserer Reiche des Hungrischen im ein vnd zwantzigsten/vnd des Böhmischen im viertzigsten Jahre.

Keine appellation zu verstatten.

Alles was hierwieder ausbracht wird/ soll machtloß vnd vnkräfftig seyn.

VI.

Das andere privilegium Königs Vladislai de dato Ofen Mitwochs nachm new Jahr Anno 1515. verwilliget der Ritterschafft/daß sie von denen von Städten die Obergerichte zu sich lösen mögen / doch das dem Könige zu seinen Handen solche wieder abzulösen frey seyn solle / die Bewilligung lautet also.

Wir Vladißlaus von Gottes Gnaden zu Hungern / Böhmen/ Dalmatien/Croatien/König/ Marggraff zu Mähren / Hertzog zu Lützenburg vnd in Schlesien/Marggraff zu Lausitz ꝛc. Bekennen vnd thun kund aller männiglichen / daß wir im Namen vnd von wegen vnser lieben Getrewen gemeiner Ritterschafft/vnserer Fürstenthümber Schweidnitz vnd Jawr / bittlich in aller Demut ersuchet vnd erlanget/jhnen vnd jhren Erben / wie sie des Vermögens vnser Obergerichte / so etwan von vnsern Vorfahren / Königen zu Böheimb/ vnd Hertzogen in Schlesien/vnd vns den Städten obbemelter Fürstenthümber auff der Ritterschafft Gütern versatzt / wiederumb zu sich zu lösen genädiglich zu zulassen. Also haben wir angesehen / die demütige vnd ziembliche Bitte/ auch insonderheit zu vermeiden viel Vneinigkeiten / Wiederwillen / so sich der Gerichte halben offtmals zwischen beyderseits erhaben / vnd aus vorgehabtem Rathe/rechtem Wissen vorbedächtlich genandten von der Ritterschafft vnd jhren Erben/aus Böhmischer Königlicher Macht/als Hertzog in Schlesien/wañ vnd so offte sie in vermögen vnser Obergerichte auff jhren Gütern von den von Städten zu sich lösen vnd kauffen sollen vnd mögen / genädiglich zugelassen/ dieselben wir vnser Erben / künfftige Könige zu Böheimb / vnd Hertzoge in Schlesien wiederumb von jhn / jhren Erben niemals zu lassen / gestatten sollen noch wollen zulassen / alleine wo wir vnser Erben/ nachkommende Könige zu Böhmen vnd Hertzoge in Schlesien solche vnsere Obergerichte zu vnsern selbst Händen vnd Holdunge haben wolten / Sollen sie vnd jhre Erben als dann vnd nicht anders die Ablösung ohne Wegerung gestatten / alles trewlich vnd vngefehrlich. Zu Vhrkundt mit vnserem anhangenden Königlichen Insiegel besiegelt / Geben zu Ofen Mittwoch nach dem heiligen newen Jahrs Tage / nach CHRISTI Geburt tausent fünff hundert im funffzehenden / vnser Reiche des Hungrischen im funff vnd zwantzigsten/vnd des Böhmischen im vier vnd viertzigsten Jahre.

Die Ritterschafft soll befugt seyn/die Ober-Gericht auff jhren Gütern von denen von Städten zu sich zu lösen.

Doch daß sie der König wieder zu seinen Handen vnd Huldung ablösen möge.

VII.

Als Vladislai Sohn Ludovicus im Regiment succedirete, hat er de dato Ofen Mittwochs nach invocavit Anno 1526. nicht allein alle gemeine Freyheiten vnd Königs Vladislai Begnadung auffs new confirmiret, sondern er hat auch noch ein new privilegium hinzugesetzet wegen der Burglehn/Förste/Hofrichtereyen vnd Cantzeleyen/vnd das die Ritterschafft keiner andern Hauptmanschafft vnterworffen seyn solle/ in nachfolgenden Worten.

König Ludowigs privilegium.

Wir Ludovicus von GOTtes Gnaden zu Hungern/Böhmen/Dalmatien/Croatien/König/ Marggraff zu Mähren/ Hertzog zu Lützenburg vnd in Schlesien/ Marggraff zu Lausitz. Bekennen vnd thun kund aller männiglichen/als wir vnsers verhoffens aus Vorsehung des Allmächtigen Gottes zu Königlichen Ehren vnd Würdigkeiten erwehlet/gekrönet vnd erhaben/erkennen wir vns verpflicht vnd schuldig / daß so vns durch Gott verliehen vnserer Vorfahren Fußstapffen zu folgen/ vnd vnseren Vnterthanen Gütigkeit / Gabe vnd Begnadung nach Erheischung Standes / Wesens vnd Verdienstes/ vnd wie jeder sich in gemein / vnd sonderlich jhres vermögens vnseren Vorfahren/

vns vnd vnsern Königreichen/Fürstenthümbern vnd Landen erzeiget vnd gehalten/mildiglichen mittheilen/vnd zu bedencken. So denn die Ehrwürdigen/Wolgebornen/Edlen/Gestrengen vnd Namhafften/Prælaten/Herren/Ritterschafften vnd Mannschafften Standes vnser Fürstenthümber Schweidnitz vnd Jawer/von viel langen Jahren allezeit vnd bißhero vnseren Vorfahren Königen zu Böhmen/ vns vnd der Cron zu Böheimb jhrer Leiber vnd Güter vnverschonet in allen Anliegen vnd Nöthen vor andern gehorsamlich vnterthäniglich vnd williglich gedienet/vnd vns nun demütiglich gebeten/ jhre alte vnd jetzliche/jhre gemeine Freyheit/Brieffe/Privilegien vnd Begnadungen/Gerechtigkeit/Gaben/Gewonheit vnd alter herkommen/ die sie vnd jhre Vorfahren von vns/ vnsern Vorfahren/Käysern vnd Königen zu Böheimb/auch Hertzogen in Schlesien/ vnd sonderlich von dem Durchlauchtigsten Fürsten vnd Herren Vladißlawen/ weiland zu Hungern vnd Böhmen König vnserm lieben Herren vnd Vater milder gedencken auff vns erworben vnd herbracht/ zu vernewen zu lassen vnd zu bestetigen/daß haben wir derselben obgemelter vnser Fürstenthümber gemeine fleissige bitte angesehen/dabey gedacht die willige vnd vnverdrossene Dienste/ die sie/ jhre Vorfahren vns vnd vnsern Vorfahren Leibes vnd Gutes allezeit vngespart offte nützlich vnd gerne erzeiget vnd gethan haben/ sie jetzt täglich thun/ hinfort zu thun erbieten. Darumb mit wolbedachtem Muthe/rechter wissen vnd vorgehabtem zeitlichem Rath/ vnserer lieben Getrewen/ haben wir den vorgedachten vnsern lieben Getrewē obgemelte alle vnd jetzliche jhre gemeine Freyheiten Brieffe/Privilegien/Begnadunge/Gerechtigkeit/Gaben vnd Altherkommen/Gewonheiten vnd sonderlichen von König Vladißlawen/ vnserm liebesten Herrn vnd Vatern hochmilder Gedächtnüß/ biß auff vns ausgangen genediglich vernewet/zugelassen/gegeben/bestetiget vnd confirmiret. Vernewen/ zulassen/geben/bestetigen vnd confirmiren jhnen die alte vnd jede hiermit in krafft diß vnsers Brieffes/ als weren die alle von Worte zu Worte hierinne geschrieben vnd ausgedrucket/aus Böhmischer Königlicher macht/als oberster Hertzog in Schlesien wissentlich setzen vnd wöllen auch/ daß sie vnd jhre Nachkommen sich der aller vnd jeder besonder alles jhres Inhalts/Puncten/Clausulen vnd Artickeln halten/ vnd der gebrauchen vnd geniessen sollen vnd mögen vor vns vnsern nachkommenden Königen zu Böhmen/ Hertzogen in Schlesien/ vnd allen jetzigen vnd zukünfftigen Amptleuten/daran gantz vnverdienet vnd vnbekümmert. Vnd dieweil vnsere Bürglehen/Förste/Hoffrichtereyen vnd Cantzeleyen von vns/vnsern Vorfahren/gemelten vnsern Fürstenthümbern versatzt vnd verpfendt seyn/ so thun wir obgemelten vnsern lieben getrewen Prælaten/Herren/ Ritterschafften vnd Manhafften diese besondere Gnade/ob es sich begebe/daß wir vnser Erben nachkommender Könige zu Böhmen/vnd Hertzoge in Schlesien/dieselbe vnsere Burglehen/Förste/Hoff Richtereyen vnd Cantzeleyen eines theiles oder gar wiederumb zu vnsern eigenen Händen/Holdunge vnd Nutz lösen würden/daß wir vnser Erben vnd nachkommende Könige zu Böhmen/vnd Hertzoge in Schlesien keinen andern Bürggraffen/Amptman/Hoff Richter oder Cantzler auff dieselbe vnser Burglehen/Förstēn/Hoff Richtereyen/ Cantzeleyen oder ander Aempter/ vnserer Renten vnd Einkommen/ wie die jetzt vnd mit der Zeit benandt werden mögen/geben setzen vnd verordnen wollen noch sollen/ deñ einen vier schieldenen wol verhaltenen Biederman in denselbigen Fürstenthümbern gebohren vnd gesessen/vnd sonst keinen andern in keinerley Schein/ Form noch Weise/ wie daß durch menschliche List oder Sinligkeit erdacht/gedeutet oder genant werdē möchte. Wir sollen noch wollen auch von mehr gedachtem vnserm Burglehn/Förstēn/Hoff Richtereyen vnd Cantzeleyen/ nu vnd zu ewigen Zeiten nichts verēn-

Der Landschafft trewe Dienste.

Bestetigung aller gemeinen Privilegien/ vnd sonderlich das vom Könige Vladislao.

Die Burglehn/ Förste/Hoffrichtereyen vnd Cantzeleyen sind versetzet.

Vnd wie sie dieselben zu jhren Handen wieder einlösen würden.

Sollen die Beampten vierschildig/ wolverhaltene/ eingeborne vnd angesessene seyn.

Von denselben Burglehnen/ Förstēn/ Hoffrichtereyen vnd

dern / vergeben / verweisen noch absondern / sondern daß alles gantz vnzertheilet dabey behalten vnd bleiben lassen / doch als offte / vnd wann es vnseren Erben nachkommenden Königen zu Böheimb vnd Hertzogen in Schlesien geliebet vnd gefället / daß wir dieselben vnsere Burggrafen vnd Ampteleute zu entsetzen vnd andere vnseres Gefallens deromassen / wie obē aus dem Stande der Ritterschafft obgemelter Fürstenthümber vns zu gute dieselben Aempter jnne zu halten / setzen mögen. Vnd dieweil auch gemelte vnsere Fürstenthümber vor alters jhr eigene verordnete Hauptmanschafft vnd Rechte haben / so wollen wir auch / daß sie vnd jhre Nachkommen hinfort vnd zu ewigen Zeiten keiner andern Hauptmanschafft vnterworffen / oder ausserhalb derselben Fürstenthümbern Gräntzen zu keinem Rechten zu schicken / noch zu gestehen schuldig seyn sollen / darzu auch auff keinen Fürstentag / denn in vnserem eigen obliegen Sachen zuziehen vnd zu schicken verpflicht sein. Hiermit wollen wir aus obgedachter vnser Königl. Macht jhnen alle jhre gemeine Brieffe / Privilegien / Recht / Altherkommen vnd löbliche Gewonheit vnd diese vnsere newe Gabe vnd Begnadunge in allen Stücken / Puncten / Clausulen vnd Articuln confirmiret, bestetiget / vnd vffs new gegeben habē. Wo auch obgemelter Fürstenthümber / Städte oder sonst jemandes in gemein oder sonderheit jrgend ein Privilegium dem Lande oder Ritterschafft entgegen oder zu Schaden außbracht / oder wo hinfort vnd hernachmals durch sie oder andere niemand ausgeschlossen / andere Brieffe diesem vnserem Privilegio entgegen vnd allerhand Bericht gemeinen oder mit sonderlichen Clausulen vnd Worten / damit jhre Freyheit vnd diesem vnsern Königlichen Brieffe derogiret, vnd seines Inhalts zu Abbruch schaden käme / von vns / vnseren Erben nachkommenden Königen zu Böhmen vnd Hertzogen in Schlesien ausgangen / oder hernach erlanget vnd erworben worden / dieselbe alle vnd jede insonderheit / wie die jhres Lautes gemacht oder erdacht worden / erklären vnd sprechen wir gegenwertiglich jetzt als dann / vnd dann als jetzt gantz vnd am theil vnkräfftig / machtloß vnd vor nichts. Vnd versprechen hiermit vor vns / vnser Erben / nachkommende Könige zu Böheimb vnd Hertzoge in Schlesien bey vnseren Königlichen Worten / daß dieses vnser privilegium solle allezeit darwieder in allen seinen Puncten / Articuln / Clausulen seine Würde / Krafft vnd Macht haben vnd behalten / alle Arge list vnd Gefehrde ausgeschlossen / doch hieran vnseren Erben vnd vns auch nachkommenden Königen zu Behmen / als Hertzogen in Schlesien / vnd der Cron Böheimb Lehen vnd Diensten vnschädlich vnd vnvergreifflich. Zu Vhrkundt mit vnserem Königlichen anhangenden Jnsiegel besiegelt / Geben zu Ofen am Mittwoch nach dem Sontage Invocavit in der Faßnacht / nach Christi Geburt 1526. Jahre / vnserer Reiche des Hungrischen vnd Böhmischen im zehenden Jahre.

Cantzeleyen soll nichts vergeben werden.

Diese Fürstenthümber sollen keinem andern Hauptman vnterworffen seyn.

Auch keinem Rechte vber die Gräntze.

Auch keinem Fürstentage / als allein in des Königs obligen.

Alles was hierwider ausbracht wird / soll vnträfftig seyn.

Demnach Ludovicus keinen mänlichen Erben hinterlassen / vnd seine Schwester Frawlein Anna Ertzhertzoge Ferdinandi ehlich versprochen vnd beygeleget / ist er wegen seiner Gemahlin als ein rechter Erbe zu den Königreichen erhalten worden. Da dann dieser König Ferdinandus I. de dato Prag den 18. Martij Anno 1530. diesen Erbfürstenthümbern alle Privilegia, Freyheiten vnd Gerechtigkeiten / so wol Königs Vladislai vnd Königs Ludovici sondere gegebene Begnadungen auffs new stattlich confirmiret, vnd bestetiget / welches auch Maximilianus II. de dato Prag den 7. Aprilis Anno 1571. allergnädigst gethan hat.

Lib. 1. c. 40. fol. 205. & ibid. c. 43. in der Tabel fol. 266.

VIII.

Käyser Rudolphus II. hat nicht allein die allgemeine privilegia confirmiret, sondern hat jhnen noch dreyerley Concessiones auffs newe ertheilet / die erste ist de dato Prag den 14. Aprilis, Anno 1587. wegen der ausgekaufften Bawergüter / wie nachfolget.

Dreyerley newe concessiones.

I. Wegen der ausgekaufften Bawrgüter.

Wir Rudolph der ander von Gottes Gnaden erwehlter Römischer Käyser zu allen Zeiten ꝛc. Bekennen öffentlich mit diesem Briefe/ vnd thun kund aller männiglichen/ daß vns die wolgebornen/ Gestrengen vnd Ehrenvesten/ vnsere liebe getrewe Herren Ritterschafft/ Mainschafft/ Landschafft vnser Fürstenthümber Schweidnitz vnd Jawer/ durch jhre zu vns abgefertigte Gesandten vnd mit Landsassen die Gestrengen vnd Ehrenvesten vnsere liebe Getrewe Christoph Schaff/ Gotzsch genant vff Kembnitz/ Cantzler vnser Fürstenthümber Schweidnitz vnd Jawr/ Brandan von Zedlitz vnd Friedrich von Zedlitz gebrüder zu Hartmansdorff vnd Mertzdorff vnd Watzlawen Gotschen auff Schwartzbach vnterthänigst vnd gehorsambst färbringē lassen/ nach dem Könige Vladißlai zu Hungern vnd Böheimb vnsers lieben Vorfahren milder gedencken jhnen den Landständen gegebenes Privilegium, am dato 1511. Jahre Dienstags nach Palmarum klar besagte vnd zuliesse/ daß ein jeder bey seinem Leben mit seinen Gütern frey zu thun vnd zu lassen/ nu vnd zu ewigen Zeiten vollkommene Macht vnd Gewalt haben vnd behalten solte/ vnd es sich dann vielfaltig begeben/ daß die vom Adel/ welcher zu Sterckung jhrer Wirtschafft vnd Vorwerge/ auch in brüderlichen Theilungen/ da sie sich aus den väterlichen Gütern scheiden/ vnd andere Gelegenheit suchen musten/ Bawersgüter außkauffte/ vnd alsdann ohne Testament abstürben/ daß darauff folgendes die mitverwandten weibliches Geschlechts in denselben ausgekaufften Bawersgütern/ als sampt in Erb vnd in eigen Gütern neben den Schwerdtmagen zu gleicher Erbschafft zu gehen vermeinet/ daraus dann zum offtern viel Streit vnd Irrungen entstanden/ darumb sie dann auch verursachet/ worden weren verflossenen 1583. Jahres sich deß einhellig zu vergleichen vnd zu vereinigen/ im Fall sich es vom 26. Febr. ermelte 83. Jahres an künfftig begebe/ daß einer vom Adel ohne ordentlich Testament verstürbe/ vnd dergleichen ausgekaufft Bawergüter hinter sich verliesse/ daß dieselben gleich andern Ritter vnd Lehngütern sich nach besag vnd Inhalt solches privilegij, auff die Söhne verfallen solten/ doch daß keinem bey seinem Leben verschrencket seyn solle/ daß er mit seinem Gute nicht thun vnd lassen möchte/ sondern es solte dasselbe einem jeden jeder Zeit bevorstehen/ vnd ausdrücklich vorbehalten seyn.

Aus Königs Vladislai privilegio supra privilegio 5.

Die ausgekauffren Bawr-Güter sollen gleich andern Ritter- vnd Lehngüter auff die Söhne vnd Schwerdmagen verfallen.

Vnd demnach gehorsambst bittend/ weil dieser jhr einhelliger Beschluß vnd Vergleichung von jhnen zu verhütung vieles Zanckes vnd Streites/ auch zu Erhaltung des männlichen Stammes gemeynet/ daß wir solchen Beschluß als regierender König zu Böheimb/ vnd obrister Hertzog in Schlesien vnd zur Schweidnitz vnd Jawer gnädigst zu confirmiren vnd zu bestetigen geruhen wolten. Wenn wir dann gnedigst angesehen/ solche jhre der obvermelten Landstände vnser Fürstenthümer Schweidnitz vnd Jawer/ gehorsambste vnterthenigste Bitte/ auch betrachtet die trewe/ angenehme willige Dienste/ die jhre Vorfahren vnd sie vnsern Vorfahren Römischen Käys. vnd Königen zu Behmen/ so wol auch vns bißher jeder Zeit trewlich erzeiget vnd bewiesen/ dann auch das solcher Beschluß vermöge jhren Privilegien/ weil es Erb vnd Eigen betrifft/ zu Erhaltung vnd Auffnehmung der Geschlechter gerichtet vnd gemeynet/ auch vns vnpræjudicirlich ist. Derowegen so haben wir auff vorgehabten Zeitigen/ vnserer Edlen Räthe der Cron Böheimb/ vnd lieben getrewen Räthe vnd rechten Wissen dieses den gehorsamen Landständen/ vnterthenigsten petition mit Gnaden statt gethan/ vnd jhnen solche jhre obangeregte/ beschlossene/ einhellige Vergleichung aus Regierender/ Boheimbischer/ Königlichen vnd Landes Fürstlicher Macht gnädigst ratificiret, confirmiret vnd bestetiget. Confirmiren, bestetigen vnd bekrefftigen dieselbige auch hiermit wissentlich/ vnd in

Bestetigung solches Artickels.

krafft

krafft dieses vnsers Brieffes/meynen/ setzen vnd wollen / daß nun hinfüro solche Außsatzung vnd beschlossene/ auch obvermelte Vergleichung vnd Ordnung für ein allgemein Recht vnd Statut derer vnsern Fürstenthümbern Schweidnitz vnd Jawer/allenthalben auff dem Lande/vnter denen vom Adel vnd Landsassen/ von jeder männiglich gehalten/vnd darwieder keines Weges mit nichten gehandelt werden sollen.

Vnd gebieten darauff allen vnd jeden vnser Cron Böheimb vnd Fürstenthümber Schlesien / auch vnser Fürstenthümber Schweidnitz vnd Jawer Vnterthanen/wes hohen vnd niedern Würden / Standes / Amptes oder Wesens die seynd/nicht weniger auch vnsern jetzigen vnd künfftigen Obristen / vnd andern Hauptleuten vnser Fürstenthümber Schlesien/ Fürnemlich aber vnserm Hauptman der Fürstenthümber Schweidnitz vnnd Jawer bey solcher jhrer verglichenen vnd einhellig beschlossenen Constitution vnd Ordnung / auch dieser vnserer darauff erfolgeten Confirmation vnd Bestetigung/schützen/ schirmen / vnd gerühiglich darbey verbleiben lassen / darwieder nicht thun/noch jemandes auch solches zu thun verstatten / als Lieb einem jedern sey vnsere schwere Straffe vnd Vngnade zu vermeiden. Doch vns an vnsern Königlichen Diensten vnd Landes Fürstlichen Regalien, Lehn / Diensten vnd Pflichten ohne Nachtheil vnd Schaden/das meynen wir ernstlich.

Zu Vrkundt besiegelt mit vnserm anhangenden Jnsiegel/ der gegeben ist auff vnserm Königlichen Schloß Praga / den 14. Tag des Monats Aprilis/ Anno Christi 1587. Vnserer Reiche des Römischen im zwölfften / des Hungerischen im funffzehenden/vnd des Bohemischen in zwölfften Jahre/ꝛc.

II.

Die ander Concesio ist de dato Prag den 20. Decembr. Anno 1600. wegen der Belehnung vnd Felligkeit in folgender resolution:

Wegen der Belehnung vnd Fälligkeit.

Schweidnitzsche Landschafft machet ein allgemeines statutum.

Wir Rudolph/ꝛc. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff/vnd thun kund aller männiglich/daß vns die wolgeborne/Gestrenge vnd Ehrnveste/ vnsere liebe getrewe Herrn Ritterschafft vnd Landstende/ vnser Fürstenthümber Schweidnitz vnd Jawer/durch jhre zu vns abgefertigte Gesandten / vnd mit Landsässen die vnsere liebe getrewen/Adam von Seidlitz auff Grune / vnd Buchwald / vnd Caspar von Warnsdorff/auff Gueßmansdorff/vnterthenigst vnd gehorsambst fürbringen lassen / was massen sie sich vnlengst eines allgemeinen statuti zwischen jhnen der Belehnung halben/ so wol wegen der Felligkeit jhrer Ritter- vnd Lehn Güter/nach Außweisung weiland Königs Vladislai zu Hungern vnd Böheimb/vnsers lieben Vorfahren milder gedencken / jhnen den Landständen gegebenen privilegij am dato im 1513. Jahre/ Dienstag nach Palmarum zuvorkommung allerhand besorglichen Jrrungen vnd Streittens auff gnädigsten vnsern Consens vnd ratification einhelliglich vereiniget vnd verglichen hetten/welches statutum von Wort zu Wort also lautet:

Wegen der Belehnung vnd Fälligkeit.

Demnach eine Zeit hero/wegen der Belehnung in diesen Fürstenthümbern beym Man- vnd zwölffen Rechten vielmal disputat erreget/daher Weitleufftigkeit vnd Verzögerung der bey recht schwebenden Sachen geursachet worden/daß privilegium Vladislai der Fälle halben/so Anno 1513. Dienstag nach der Palm-Sontag ausgangen/ auch von vielen in eine spaltige vnnd wiedersinnige Meynung gezogen werden wollen: Als haben sich die Landstände zu verhütung allerhand weitleufftigen Rechtshedigungen/sich ein jedweder der Gebühr selbst desto besser zu weisen haben möge / auch die Rechtsitzer im sprechen desto sicherer gehen möchten/einhellig dahin auff gnädigste ratification der Käy. May. entschlossen vnd verglichen/daß niemand von Mannes Personen/welche in Fürsten-

Tenor statuti.

Welcher Man einen liegenden Grundt erben wil/soll zuvor seine Belehnung erweisen.

thümbern auff liegende Gründe zu halten nicht belehnet ist/zur Erbschafft liegenden Grundes/vnd was darzu gehörig/nicht solle zugelassen werden: Sondern es soll ein jedweder auff den Fall seine Belehnung/durch Königliche Lehn/Brüderliche oder andere Erbtheilung/oder Kauffbrieffe/darinnen die Belehnung erlanget oder vorbehalten/zu erweisen schüldig seyn.

Wie die Frawens Personen für belehnet gehalten werden.

Frawen aber vnd Jungfrawen sollen für belehnet gehalten werden/wenn sie darthun vnd erweisen können/daß jhre Eltern in den Fürstenthümbern begütert gewesen/vnd sie darinnen gebohren worden/jedoch das solche Belehnung weiter nicht/denn auff jhre Person bey jhrem Leben/nicht aber auff jhre Kinder nach derselben Tode in der seiten Linien solle gedeutet/gezogen vnd verstanden werden/

Wie die Kinder für belehnet gehalten werden.

Kinder aber des ersten/andern auch weitern Grades/sollen alle mal bey Verfallung jhrer Eltern vnd Großeltere Güter in infinitum in absteigender Linien für belehnet gehalten/vnd zur Erbschafft jhrer habenden prærogativen vnd Rechten nach zugelassen werden/ob in künfftigen Zeiten sich begeben würde/daß

» eine Fraw von Ritters Art/an bahrem vnd ausgeliehenen Geldern/vnd andern
» Fahrnuß (außgeschlossen die Gerade/damit doch auch ein jedweder von Frawen
» vnd Jungfrawen vnter den Lebendigen/vnd auff den Todesfall nach eingeführter Gewonheit dieser Fürstenthümbern freymechtig zu thun vnd zu lassen) vber
» jhr eingebracht Ehegeld etwas hinder sich verliesse/vnd ohne letzten Willen verstürbe/soll solch Geld vnd Fahrnüß/der halbe theil jhrem Manne/der ander halbe theil an jhre Kinder zu gleich/Weren aber nicht Kinder verhanden/der eine
» halbe theil an jhre nechste Gefreunden kommen vnd fallen. Das oberwehnete
» privilegium aber Vladislai belangende/da dasselbe meldet/wie sich Ritter vnd
» Lehn Güter verfallen sollen: Als nemlichen erstlichen an die Söhne/nachmals

Das Privilegium Vladislai soll dem Buchstaben nach verstanden werden.

wo die nicht verhanden/an die Töchter soll solch privilegium nicht allein von den Gütern/so die Vätern/sondern auch von denen/so die Mütter verfallen dem Buchstaben nach verstanden werden/daß nemlichen in der Mutter liegenden Gütern/wenn Söhne verhanden/die Töchter zur Erbschafft ab intestato nicht

In der Mutter liegenden Gütern sollen die Söhne den Töchtern vorgezogen werden.

zugelassen/sondern die Söhne denselben vorgezogen werden/vnd die Töchter in solchem Fall/mit einer ehrlichen Aussteuer/wie in väterlichen Gütern vblichen sich begnügen lassen sollen.

Wie das Wort Bruder zu verstehen.

So soll auch das Wort Bruder von vollbürtigen Brüdern/vnd den halben Brüdern/so von einem Vater geboren zu gleich verstanden werden/als das solche halbe Brüder vngeacht/daß die vollbürdigen eines Grades nähender/zugleich zu Brüderlicher Erbschafft/liegenden Grundes sollen zugelassen werden.

Vnd Brüder vnd Schwester Söhne.

In gleichem sollen auch die Wörter/Brüder vnd Schwester Söhne/von den vollbürtigen Brüdern oder Schwestern/vnd denen/so vom Vater Gebrüdere oder Geschwestere sind jhren Söhnen zugleich/jedoch das Brüders Söhne allemal Schwester Söhnen/vermöge des privilegij vorgehen/verstanden werden.

Wen die Väter vnd nechsten succediren.

Auff den Fall aber/weder Söhne noch Töchter/Brüder oder derselben Söhne/vnd auch nicht Schwester Söhne/wie obgemeld vorhanden/soll die Erbschafft alsdann an die leiblichen Väter/wo derselbe nicht vorhanden an den nechsten/welche von dem Vater vnd desselben Geblüte vnd Freundschafft der nechste ist/ohne Vnterscheidt Mannes oder Weibes Personen/ohne alle Mittel/nach dem ein jedweder der Wurtzel/vnd also der Sippe nach am nechsten kommen vnd fallen.

Dieses Statutum gehet allein Ritter vnd Lehngüter an.

Es soll aber solche Vergleichung von Ritter vnd Lehn Gütern/vnd derselben Besitzern allein verstanden werden/vnnd männiglichen Mannes

vnd

vnd Weibes Personen ohne Vnterscheid frey vnd bevorstehen mit alle dem seinigen/vermöge der Privilegien seines Gefallens vnverhindert/ zu gebahren/ zu thun vnd zu lassen/vnd soll schließlichen solche Vereinigung auff künfftige Fälle verstanden/ vnd den albereit erledigten vnd strittig schwebenden Fällen zu keinen nachtheil gedeutet werden.

NB. Mit demselben frey zu gebehren.

Vns demnach darauff gehorsambst bittende/ weil dieser jhrer einhelliger Beschluß vnd Vergleichung von jhnē/zu verhütung vieles Zanckes vnd Streits gemeinet/daß wie obbemelt Statutum vnd Vergleichung/als regierender König zu Böheimb/vnd obrister Hertzog in Schlesien/ vnd zur Schweidnitz vnd Jawer/gnädigst zu confirmiren vnd zu bestetigen geruhen wolten.

Wann wir dann gnädigst angesehen/solche jhre der obvermelbeten Landstende vnser Fürstenthümber Schweidnitz vnd Jawer gehorsambste vnterthenigste Bitte auch betracht die Trewe/ angeneme willige Dienste/ die jhre Vorfahren/vnd sie vnsern Vorfahren Röm Käyserl. Königen zu Böheimb/ so wol auch vns bißhero jeder Zeit trewlich erzeiget vnd bewiesen/ dann auch solch Statutum zu Erhaltung Friedens vnd Einigkeit gerichtet vnd gemeinet/ auch vns vnpræjudicirlich ist.

Derwegen so haben wir aus vorgehabten zeitigen vnserer edlen Räthe vnd obristen Land Officirer der Cron Böheimb vnd lieben getrewen Räth/vnd rechtem Wissen dieser der gehorsamen Landstände vnterthenigsten petition gnädigst statt gethan/vnd jhnen solche jhre obangeregte beschlossene einhellige Vergleichung aus regierender Böheimbischen Königl.vnd Land Fürstlichen Macht gnädigst ratificiret,confirmiret vnd bestetiget.

Confirmiren,bestättigen vnd bekrefftigen dieselbe auch hiermit wissentlich vnd in Krafft dieses vnsers Königlichen Briffes/ meynen/ setzen vnd wollen/ daß nun hinfüro zu allen künfftigen Zeiten solche Außsetzung vnd beschlossene Vergleichung vnd Ordnung für ein allgemein Recht vnd Statut deren Orten in vnsern Fürstenthümbern Schweidnitz vnd Jawr allenthalben auff dem Lande vnter denen vom Adel vnd Landsassen von jeder männiglichen gehalten/ vnd dawieder keines Weges mit nichten gehandelt werden solle. Vnd gebieten darauff allen vnd jeden vnsern Vnterthanen/ vnd sonderlich jetzigen vndd künfftigen ob- vnd andern Hauptleuten vnserer Fürstenthümber Schweidnitz vnd Jawer/hiemit ernstlich/daß sie offtgemelte Landstände bey solchem allgemeinen Statut,wie dasselbe von Wort zu Wort in diesem vnserm Königlichen Brieff inseriret ist/jeder Zeit vnbejrret verbleiben lassen/darwieder nicht thun/noch jemand anders zu thun verstatten/als lieb einen jeden sey vnsere schwere Straff vnd Vngnade zu vermeiden/Doch vns an vnsern Käy. vnd Lands Fürstlichen regalien, Lehn/Diensten vnd Pflichten ohne Nachtheil vnd Schaden/ das meynen wir ernstlich. Geben Prag den 20. Decembr. Anno 1600.

Confirmation obengesetztes Statuti.

Die drtte Concesio ist de dato Prag den 20. Martii Anno 1609. Wegen der Zwölffer/dann auch wegen der revision auff was für Conditiones dieselbe soll verstattet werden in folgender Resolution:

III. Wegen der Zwölffer vnd revision.

Wir Rudolff ꝛc. Bekennen hiemit öffentlich vnd thun kund aller männiglich/ daß vns die Landstände der Fürstenthümber Schweidnitz vnd Jawr/ durch jhre Gesandten durch Adam von Seidlitz auff Grunaw/ vnd Caspar von Warnsdorff zu Gußmansdorff vnterthenigst fürbringen vnd zu erkennen haben lassen. Ob wol bey jhrem Man- vnd Zwölffer Recht/welches jhnen noch von weiland König Georgen vnserm löblichem Vorfahren ausgesetzet/ vnd biß auff dato von Königen zu Königen confirmiret, allezeit im vblichem Brauch gewe-

König George hat das Manns vnd Zwölffer Recht eingeführet.

gewesen/daß ein jeder Landsaß/so in das Zwölffer Recht erkohren/nur vier nach einander folgende Quartal solch Recht besessen/ vnd nachmaln einen andern Landsassen ernennen vnd kiesen mögen/ welcher nach Endung vier Quartaln sein officium obiger massen resigniren, vnd einem andern aufftragen mögen. Nachdem sie aber solches vmb vieler erheblichen Vrsachen willen/ bey jetziger Beschaffenheit der Welt vnd Zeit/vnd insonderheit darumb/daß offt ehe eine solche eröbert worden/einer vnd mehr/der der Sachen beygewohnet resigniret,vnd einander dem die Sache noch vnbekant/ darzu kömpt/ vnd darinnen erkennen soll/nicht mehr rahtsam befunden hetten/sie sich einhelliglich mit reiffem Raht eines Statuts/wie es in künfftig dißfals gehalten werden solle/verglichen/ wie folget.

Statutum wegen der Zwölffer.

Ob woln für vielen langen Zeiten vnd Jahren/bey den löblichen Zwölffer Rechten der Fürstenthümber Schweidnitz vnd Jawer durch eingeführte Gewonheit vblichen vnd breuchlichen gewesen/daß ein jedweder gekorner Zwölffer/ nur vier nach einander folgende Quartalia besitzen dürffen/ vnd nach deroselben Endung einen andern seines Weichbildes/ Landsassen an seine Stelle nehmen/ vnd kiesen mögen/ Jedoch aber/ weil mit Verlauffung der Zeit der Proceß für solchem löblichem Gerichte in diesem sich mercklichen verendert/ daß nemlichen da vor Jahren wenig gelehrte Advocaten vnd Juristen bey denselben adhibiret vnd gebraucht worden: Sondern viel mehr ein Landsasse vnd Blutsfreunde dem andern seine Notturfft einfeltiglich/ vnd ohne alle Weitschweiffigkeit geredet vnd gefödert/ darauff dann auch viel leichter zusprechen vnd zu erkennen gewesen/ an jetzo öffters Ausländische Advocaten vnd Juristen gebrauchet werden/welche die Rechthengige Sachen mit solcher Weitleuftigkeit/vnd vielen allegirten Rechts Gründen fürbringen/ daß einem einfeltigen Leyen gantz schwer/vnd fast vnmöglich fallen will/ darauff zu erkennen vnd zu sprechen.

Vrsachen solches newen statui.

Vber dieses auch dieser Vrsachen halber/die bey Recht schwebende Sachen in beschwerliche den Partheyen verzögerung gerathen/ daß nemlich offt in einem Quartal viel newe Zwölffer gekohren worden/ welche ehe vnd zuvor ein Vrthel/ sonderlich in wichtigen Sachen gefast werden kan/ sie jhre Quartalia ausgesessen haben/vnd also an jhre Stelle andere/welche so bald notwendige der Sachen information nicht erlangen können/gekohren worden.

Als haben aus diesen vnd andern mehren hochwichtigen Bedencken vnd Vrsachen/vnd vmb das so viel mehr/die liebe/ GOtt wolgefellige Justitia männiglichen desto ordentlicher vnd schleuniger administriret,vnd mitgetheilet werden könne/vnd sich darob niemand mit fugen zu beschweren vrsach haben möge/ auff aller gnädigste ratification vnd confirmation der Röm. Käyserl. Mayt. vnsers aller gnädigsten Herrn/ die Landstände der Fürstenthümber Schweidnitz vnd Jawer/mit vnd neben dem Käyser. ꝛc. Herrn Hauptman nach gehaltener reifflicher Berathschlagung sich dahin einhelliglich verglichen vnd vernommen/daß von Zeit an der erlangten Käyserl. ꝛc. ratification anzufahen/ zu allen künfftigen Zeiten zum Zwölffer Rechten etliche qualificirte vnd woltaugliche Personen/aus dem Mittel der Landsassen/von den Herrn Landständen nominiret vnd fürgeschlagen/ von dem Käy. Ampt aber an statt der Königl. Majestät in Böheimb confirmiret vnd bestetiget/ vnd dieselbe auff eine leidliche Besoldung sollen vermöcht werden/ daß Zwölffer Recht mit vnd neben dem Käyserl. Ampte vnd den andern Personen/mit welchen es altem Gebrauch nach solle gehalten/vnd gar keine Verenderung fürgenommen werden/ So lang als man sich mit jhnen der Besoldung halben/vnd sonsten vergleichen könne/ zu besitzen.

Inhalt des statuti. Es sollen etliche qualificirte vnd woltaugliche Personen aus den Landsassen erwehlet vnd besoldet werden zu Besitzung des Zwölffer Rechten/ nebens den vorigen allesitzen.

Damit

Damit also zum wenigsten solche Personen / wann die andern abgewechselt vnd new: Zwölffer gekohren werden / im Rechten sitzen bleiben / vnd durch lengere Continuirung von Zeit zu Zeit verstendiger vnd erfahrner werden mögen. Wann aber von solchen Personen eine oder der andere Todes verfiele / oder sonsten im Rechten nicht lenger sitzen wolten / oder aber auch Vrsachen wehren / denselben abzudancken / welches anders nicht / denn mit Vorbewust vnd Einwilligung des allgemeinen Landes beschehen soll / sollen allemal andere qualificirte Personen an deroselben statt voriger massen von dem gantzen Lande einhelliglich nominiret vnd fürgeschlagen / von dem Käyserl. Ampte aber confirmiret vnd bestetiget werden / darbey jeder Zeit keine Gunst noch Freundschafft / allein des Vaterlandes Nutz vnd Wolfahrt in acht solle gehalten werden.

Wegen der Appellation vnd Supplication.

Vber dieses / ob sie auch wol von weiland König Vladislao, so gleichfals allezeit confirmiret worden / so weit privilegiret waren / daß von solchen jhren angedeuten Landrecht / vnd darinnen gesprochenen Vrtheil niemand / wer der auch sey / weder an den König von Böhmen / noch anders wohin appelliren, sich ziehen solte oder köndte / darinnen sie auch die Supplication an vns verstanden / vnd dieselbe zugelassen / sich nicht schüldig erachtet hetten: Alldieweil aber doch wir noch vnsere Vorfahren desselben / als eines Königes von Böheimb Regals niemals begeben wollen / so hatten sie gleichfals auff einen modum, wie es hierinnen ferner gehalten werden solle / geschlossen / wie folget.

Ob wol die Landstände der Fürstenthümber Schweidnitz vnd Jawer / von weiland König Vladislai löbseligster gedencken / wegen jhrer trewen geleisten Dienste / dahin vor vielen Jahren gnädigst vnter andern privilegiret vnd begnadet / daß alle vnd jede Sachen / darüber sie mit einander zu schaffen / gewonnen / oder jrrig / zweyträchtig vnd spännig würden / Auch so ausländische Personen / eine oder mehr / wes Standes / Würden vnd Wesens dieselben weren / genandter Fürstenthümber / Einwohner aller Stände in Foderung der Zusprüche / zu nehmen / vermeinten / vor jhrem Landrechten zur Schweidnitz / vnd mindert anders wo nach genugsamer Fürbringung / Verhörung / Klagen / Antwort / gegen vnd wiederrede durch obberührte rechte geschworne Rechtsitzer / durch jhr Vrthel vnd Erkentnüß versprochen vnd geendet werden solten / davon sich jemand vor die Käyserl. Mayt. zu Böheimb / oder ander Recht zu ziehen / appelliren oder beruffen hette / sondern alle solche Züge / Appellation vnd Beruffung / wie dieselbe fürgenommen oder geschehen möchten / solten jetzt als dann / vnd dann als jetzo / Krafftloß / Todt / abeseyn / vnd für nichts gehalten werden / solch Privilegium von allen nachgefolgeten Königen zu Böheimb / wie auch von der jetzo regierenden Käys. vnd Königl. Mayt. vnsern aller gnädigsten Herrn stattlichen confirmiret vnd bestetiget worden. Die Landständte auch biß auff dato solches privilegij sich gebraucht / desselben genossen vnd erfrewet haben. Jedoch / dieweil die Sachen offtemals so verworren / zweiffelhafftig / schwer vnd wichtig seyn / daß darinnen die Richter / wann sie schon noch so geschickt / erfahren vnd vorsichtig seyn / wol impingiren vnd verstossen können. So haben sich die Landstände nach gehaltener reifflichen Berahtschlagung / jedoch auff aller gnädigste Confirmation der Röm. Käy. Mayt. jhres aller gnädigsten Herrns eines Models der Supplication vnd Revision folgender Gestalt / vnd also einhellig vor sich vnd alle jhre Nachkommen vereiniget vnd verglichen. Wann in künfftigen Zeiten von den Königlichen Mannen ein Endvrthel publiciret worden / soll dem beschwerten Theil / es were Kläger oder Beklagte zugelassen seyn / alsbald oder jnnerhalb zehen Tagen / bey dem Hoffrichter der Supplication sich anzugeben / vnd dessen von jhme schrifftlichen Schein zu nehmen / folgends bey

Welche hiebevorn gantz ist verschrencket gewesen.

Statutum wegen der supplication vnd revision.

1. Wie sich supplicant soll angeben.

II. Schrifftlichen Schein nehmen.

bey der Käyserl. Mayt. durch die Supplication, die Revision vnterthänigst süchen vnd erlangen. Wann er nun deren bey der Röm. Käy. Mayt. erlangten Supplication genugsamen Schein dem Hoffrichter zubracht/ soll der Hoffrichter jhnen alsdann einen schleunigen peremptorischen Gerichts Tag (Jedoch das derselbige zum wenigsten sechs Wochen in sich halte) ansetzen/ dabey dem Supplicanten in einer Schrifft vom Mund in die Feder / wie es sonst bey den Gerichten vblichen/die Vrsach der gebetenen Supplication vnd Revision auszuführen/vnd aus den vorigen Acten sein Recht zu erharten gar nicht / aber einiges newen Beweises sich anzumassen / solle zugelassen werden.

III. Zu Hofe die Revision erlangen.

IV. Dessen Schein einbringen.

Darauff dann dem andern Theil seine gegen Notturfft auch in einer Schrifft in gleicher Frist erwehneter massen zu befördern frey vnd bevor stehen solle.

V. Vhrsachen der Supplication vnd revision ausführen.

Vber solche zwo Schrifften aber/ solle weiter gar kein einbringen auch keine protestationes verstattet werden.

VI. Vnd sein Recht aus vorigen actis verführen.

Damit aber alle vnerhebliche Weitleufftigkeit vnd Verzügerung der Sachen abgewendet/ vnd vermieden werden / soll keinem die revision verstattet vnd zugelassen werden/er habe dann bey dem Königl. Mannrechten/den sechsten Theil der Anforderung/wie dieselbe von den Königlichen Hoffgerichten gerichtlichen / vnd dem Landsbrauch nach taxiret worden/ an bahrem Gelde gegen gebürlicher Kundschafft niedergeleget/ welches niedergelegten Geldes er auff den Fall der fölligen revision verlüstig seyn / vnd dieselbe den Richtern auff Maß vnd Weise / wie man sich derowegen vergleichen würdet ausgetheilet werden sollen.

Was dem gegentheil zuthun.

VII. Zuvorn aber den sechsten Theil der Anforderung an bahrem Gelde niederlegen: Oder solches bürglich/ Oder Aydtlich versichern.

Wo fern aber Supplicant in seinem Vermögen so viel nicht haben oder vermögen würde/welches er auff seinen Cörperlichen Aidt zu erhalten schüldig seyn soll/soll derselbig eine bürgliche/oder aber auff eusserstenFall des Vnvermögens eine Aidliche Caution zu bestellen schüldig seyn / sich bey Publicirung des revision Vrthels in der Person für Gerichte einzustellen/ vnd wo ferner in der revision Sache nichts erhalten/soll er alsbald in ein Gefengnüß auff sechs Wochen lang ohne allen Verzug vnd einige Gnad / wohin jhn die Gerichte ordnen werden geleget/vnd darinnen vnnachleßlich gehalten werden/ dabey weder die Gerichte / noch das Königl. Ampt keine dispensation fürzuwenden macht haben sollen.

Straff der nicht erhaltenen Revisions-Sache.

Würde aber der Supplicant entweder vor dem zehenden der Supplication sich nicht angeben / oder aber obgemeldte Summa Geldes vor dem zu Einbringung seiner revision Schrifft angesetzten Termin nicht bey Gerichten niederleget/oder die obbemelte caution geleistet vnd vollnzogen haben / soll er dardurch der revision verlüstig seyn vnd bleiben / vnd das Vrthel seine wircklicke Krafft erreicht haben.

Wie Supplicant seiner revision verlüstig.

Wann nun also beyde Theil jhre Schrifft obermelter massen eingebracht/ sollen dieselben zu den vorigen Acten geleget / vnd die gantze Acten in beyseyn der Partheyen inrotuliret,vnd der Käyserl. May. vnd deroselben Edlen Räthen zum versprechen auff des verlierenden Theils Vnkosten geschickt werden / was daselbsten gesprochen / vnd nachmals bey den Mannrechten publiciret worden / dabey soll es aller Dinges gewenden/ vnd keine weittere Supplication, querel, recurs, oder wie es könte oder möchte erdacht werden.

Inrotulation der gantzen acten.

Da sich auch jemand/wer der auch were/ etwas weiter zu suchen vnd anzumassen vnterfangen würde/soll derselbe alle sein Haab vnd Gut / halb der Königl. Mayt.die ander helffte dem Lande verlüstig seyn / vnd beym Lande in jhren Versamlungen vnd Rahtschlägen gar nicht geduldet werden. Hat er aber seines vermögens/vber tausent Thaler nicht / soll er auff solchen Fall Jahr vnd Tag in schwerem Gefengnüß ohne einige Gnad enthalten / vnd von allen Rahtschlägen des Landes ausgeschlossen werden.

Straff fernerens litigij.

Es sol-

Es sollen aber die Vrthel in bürgerlichen Sachen vngeachtet der angemasten Supplication vnd revision exequiret werden. Jedoch das dieser/welchem die Execution erfolget/eine Caution bestelle/auff den Fall er der Sachen durch die revision verlüstig erkandt würde/ daß er dieses darzu jhme helffen/ alsbald ohne alle vergeringerung nach publicirten revision Vrthel wiederumb den gewinhafften Theil einstellen solle vnd wolle.

Bey gebetener revision wird gleichwol das erste Vrthel exequiret, doch auff bestellete caution anders/als bey der gegenleuterung. Supra hoc libr. 3. c. 22.

Vnd soll schließlichen solche Vergleichung vnsern Privilegien in gemein/ vnd sonderlich dem privilegio Vladislai in allen andern zu keinem Verfange/ Nachtheil vnd Abbruch keinerley Weise verstanden/gedeutet vnd angezogen werden/sondern dieselbe alle vnd jede in jhren Kräfften vnd Würden seyn vnd bleiben.

Vnd demnach dann nun vns obberurte gehorsame Stände / gedachter Fürstenthümber Schweidnitz vnd Jawer / hierauff vnterthenigst angeflohen vnd gebeten / solche jhre zwey newe mehr gedachtem Fürstenthumb zum besten auffgerichte Ordnungen/vns gnedigst gefallen zu lassen / vnd dieselbe zu confirmiren vnd zu bestetigen: Als haben wir angesehen jhre gehorsame billiche Bitt/darbey betracht vnd erwogen / die getrewe willige vnd ersprißliche Dienst/ die sie vnd jhre Vorfahren / vnd vns offt vnd vielmal nützlich erzeiget vnd gethan/auch hinfüro wol thun können/sollen vnd mögen / Vnd darumb wolbedächtig mit gutem Rath vnd rechter Weise/den vielgenandten Landständen/solche jhre zwo newe auffgerichte Ordnungen des zwölffer Rechten / vnd den Weg der Supplication betreffend / in allen jhren Puncten / Clausulen / Artickeln vnd Meynungen/jnmassen dieselbe oben von Wort zu Wort inseriret vnd einverleibet/gnädiglich vnd von newen confirmiret vnd bestetiget.

Confirmiren vnd bestetigen jhnen dieselbe aus Böhmischer Königlicher Macht/als oberster Hertzog in Schlesien / auch zur Schweidnitz vnd Jawer hiermit wissentlich/vnd in krafft dieses Brieffs. Gebieten darauff allen vnd jeden vnsern Vnterthanen/was hohen oder niedern Würden/Standes / Amptes oder Wesens die seyn/vnd insonderheit vnsern jetzigen vnd künfftigen Obristen/ vnd andern Hauptleuten vnser Fürstenthümber Schweidnitz vnd Jawer ernstlich vnd festiglich/daß sie die vielgemelte Landstände vnd jhre Nachkommen bey ernenten vnd oben inserirten newen Ordnung/vnd dieser vnser Befestigung ruhig verbleiben lassen/daran nicht hindern noch jrren / oder jemandes andern zu thun verstatten in keine Weise noch Wege / als Lieb da einem jeden sey vnsere schwere Straffe vnd Vngnade zu vermeiden: Jedoch denen von Städten an jhren Rechten/so sie bey dem zwölffer Recht das Beysitz halten zu haben vermeynen/vnd jhnen solches in einer gewissen/als nemlich doppelt Sächsischer Frist zu erweisen aufferleget werden/ auff solchen Fall vnschädlich. Zu Vhrkundt mit vnserm anhangenden grossen Insiegel bekräfftiget. Geben Prag den 20. Martij Anno 1601.

Confirmation obengesetzter beyder stetten vnd Ordnungen.

Dieses alles sind ja herrliche vnd grosse Privilegia, mit welchen die Erb-Fürstenthümber Schweidnitz vnd Jawer stattlich sind versehen vnd begabet worden.

Wann aber auch für dem Mannrecht der Proceß des roten Siegels was sonderliches in sich hat / ist der Beschluß vnd Ordnung der Landstände in den Fürstenthümbern Schweidnitz vnd Jawer hierbey gesetzet worden/ welcher ausweiset/wie mit dem roten Siegel / so wol auch mit fürladung in Schuldsachen für dem Käyserlichen Hoff-vnd Landgerichte gebahret wird/derselbe ist zum Jawer in der Landstände Zusammenkunfft den 20. Decembris Anno 1591. publiciret,vnd lautet/wie hernach folget.

Vorladung mit dem roten Siegel wil mißbraucht werden.

Demnach vnd als von newlicher Zeit hero fast gemein hat werden wollen / die ordentliche alte Vbung vnd Vorladung mit dem rothen Siegel in grossen Mißbrauch zu bringen / welches zuförderst den löblichen Käyserlichen Gerichten zu verkleinerung/vnd dann auch sonsten zu mehrerley Vnordnung gereichen würde.

Als ist durch das Königl. Ampt dem Herrn Ober Hoff Richtern / Herrn Landes eltisten/Herrn Käyserliche Zwölffer vnd Mannrechtsitzer der Fürstenthümber Schweidnitz vnd Jawr den 12. 13. vnd 14. Tag des Monats Novembris, dieses 1591. Jahres / auffm Burgklehn allhier zum Jawer Rath gehalten worden/wie solch Kleinot des roten Siegels nicht allein bey seiner alten Vbung verbleiben solle / sondern das auch darneben dem eingeführeten Mißbrauch gesteuret/vnd mancher nicht so liederlich/vnd offemals gantz vnnötiger Weise aus Neid vnd Wiederwertigkeit/da es wol könte vnterlassen bleiben / seinen nechsten zu Aidesleistung treiben vnd zwingen möge. Welchem mißbrauch gesteuret worden.

Vnd ist auff genehm-habung der Herrn vnd Stände dieser Fürstenthümber solche Berathschlagung auff folgende Ordnung gerichtet/ nemlich: Fundament des roten Siegels. Vnd darzu gehörige Sachen.

Weil der ordentliche Brauch des roten Siegels vornemlich auff König Georgens/hochlöblicher Gedächtnüß Gerichts-Ordnung gegründet vnd gerichtet/dasselbe in Sachen vmb Erb vnd Gut/vmb Schuldt/oder warumb das sey/zu gebrauchen. Da nun jemand in solchen Sachen Beweiß bedurfft/vnd denselben durch brieffliche Schein/oder Vhrkunden nicht genugsam vberführen könte / oder dieselben vielleicht verlohren oder weg kommen wehren/auch da beklagtes Theil der Sachen oder Schulden nicht gestehen wolte/ daß man alsdann vermittels des roten Siegels / Personen laden/ vnd also zum Beweiß gelangen möge. I. In Beweißführungen vmb Erb-vnd Schuldsachen.

Item da in Gräntz oder anderen Sachen künfftiger Streit sich zu besorgen wehre / mag ein jeder auff vorsorge Zeugnüß Personen der Sachen zu ewigem Gedächtnüß laden lassen/sonderlich da die Zeugen alte Leute seyn/ vnd man sich jhres tödtlichen Abgangs befahren muste / ehe denn die Sachen zu rechtlichem Streit/oder Aufferlegung des Beweises gelangen möchten. II. Vmb künfftiger Strittе zu ewigem Gedächtnüß.

Item/wann in schwebenden Rechtfertigungen einem oder dem andern Theil Beweiß vnd gegen Beweiß aufferlegt vnd zugelassen wird / mag zu verführung desselben das rote Siegel gebraucht werden. III. Vmb Rechtfertigungen zum Beweiß vnd gegen Beweiß.

Item / wenn in Contracten Kauffshandlungen/Eheberedungen/oder in was Sachen / daß auch sey öffentlich was abgeredet / gehandelt vnd tractiret würde/oder sonsten eigenes Bewegnüß zusagen/vnd Bewilligungen erfolgeten/ solches durch Brieff vnd Siegel nicht vollzogen were/vnd die Parteyen dasselbe hernach nicht zustehen wölten / mag man auch das rote Siegel brauchen/ vnd Zeugen fürladen lassen. IV. Vmb abhandlungen in Contracten, Kauffshandlungen/ Eheberedungen ꝛc.

Vnd soll hierinnen ausserhalben des Königlichen Ampts/sonsten niemand ausgeschlossen seyn/er sey wes Standes er wolle / Prælaten vnd andere Geistliche vnd weltliche Personen / Herren Standes vom Adel / auffm Land oder in Städten/Frawen vnd Jungfrawen/Bürger oder Bawer/ledige junge Gesellen/ sie seyn gleich erblich oder mitungs weise angesessen/ da sie nur auch alhier belehnet/vnd gleich anderer Orten besetz- oder wonhafftig weren/ deßgleichen auch diejenigen/so sich nur sonsten auffm Land oder in Städten dieser Fürstenthümber auffenthalten/diese alle/wie gemelt/ sollen dem Zwang des roten Siegels vnterworffen seyn/vnd demselben gehorsamen. Ein jedweder soll dem Zwang des roten Siegels vnterworffen seyn/ ausgenommen

Doch solle zu förderst/vnd wie obgemeldt / das Käy. Ampt in Amptssachen/deßgleichen die vom Käy. Ampt erforderten Beysitzer oder Commissarien in Sachen/ darinnen sie das Käyserl. Ampt erfordert vnd verordnet hat/ der I. Den Hauptman.

II. Vnd die Beysitzer.

Vor-

Vorladung mit dem roten Siegel in denselben Sachen / exempt vnd befreyet seyn. Entgegen aber / sollen dieselben Ampts Commissarien jederzeit vnverzüglich jhre Verrichtung der Sachen ins Käys. Ampt schrifftlich berichten / vnd relation thun / außm Ampt den Käyserl. Gerichten / oder den Partheyen bericht erfolgen.

Welche schrifftlich berichten sollen.

III.

So wol die Bürgermeister vnd Rathmanne.

Deßgleichen sollen die Bürgermeister vnd Rathleute in Städten dißfals auch verschonet werden / in denen Sachen / so vor jhnen verhandelt / vnd dieselben in die Bücher eingeleibt seyn / Sintemal die Partheyen aus den Büchern nachricht vnd abschrifften bekommen können. Wann aber die Sachen nicht verschrieben weren / so sollen gleichwol sie schrifftlichen Bericht der Sachen den Käys. Gerichten vnwegerlich thun.

IV.

Die Prædicanten.

Kein Prædicant soll auszusagen schuldig seyn / was jhme in der Beicht / oder sonst in der Geheime vertrawet wird.

Wie die Communen mit jhren Büchern könne vorgeladen werden.

Alle Communen, als Man- vnd Landrechtsitzer / Rahtleute in Städten / Dorffgerichte / vnd dergleichen Samlungen / mögen mit jhren Gerichts- Stadt- vnd Schöppen-Büchern / auch Kirchen Registern vorgeladen werden / vnd sollen dieselben an Aydes statt vorzulegen / vnd notturfftige Abschrifften daraus zu nehmen lassen / schuldig seyn.

Vnd die privati mit jhren Handfesten.

Privat oder einzele Personen mögen auch mit brieffl ichen Vhrkunden / vnd Handfesten vorgeladen werden / vnd seyn dieselben eydtlich vorzulegen / vnd Abschrifften davon folgen zu lassen schuldig / nemlichen / wann es solche Vhrkunden seyn / daran der Zeugführer jergents ein Recht oder interesse mag haben.

Wie die Aussagen erfolgen sollen

I.

Bey den Aemptern.

Alle die jenigen / so in vereydeten Aemptern sitzen / deßgleichen Mann- vnd LandRechtsitzer / so wol Bürgermeister vnd Rahtleute in Städten / vnd andere dergleichen vereydete Ampts Personen / wann dieselben mit dem Roten Siegel vorgeladen werden / sollen jhre Aussage thun / bey denen Eyden vnd Pflichten / so sie der Käyserlichen Majestat zu jhren Aemptern gethan haben.

II.

Bey den Edlen vnd Belehnten.

In andern Fällen bleibet es bey der Gewönlichen Vereydung / nemlich denen vom Adel vnd Belehnten mit gewönlicher Auffgebung des Eydes / den Bürgern vnd gemeinen Leuten aber / mit mündlicher Nachsprechung des Zeugen Eydes.

III.

Bey den Bürgern vnd andern gemeinen Leuten.

In allen oberzehleten vnd nachfolgenden Fällen vnd gebürlichen Sachen / mag ein Part das ander (weil es ein alter Brauch vnd Vbung in diesen Fürstenthümbern ist) wieder sich selbst zu zeugen / vnd Aussage zu thun / vorladen. Doch wann eine Sachen / Notturfft vnd Beweiß / durch brieffl ichen Schein vnd Vhrkunden oder sonsten / wie zu Recht genugsamb verführen vnd darthun kan (welches bey der Herren Mannrecht sitzer Erkentnüß stehen soll) so soll seines gegentheils / mit eydlicher Aussage / verschonet bleiben.

Die Vorladung kan geschehen wieder sich selbsten zu zeugen.

Exception.

Wann jemand sein gegentheil erstlich nur alleine citiret, vnd sonst keinen Zeugen zugleich neben jhme / soll hernacher kein ferner Zeugnüß / wieder dasselbe gegentheil / so es allbereit seine Aussagen gethan hette / jhnen gleichsamb zu vberzeugen / gar nicht zugelassen werden. Aber zu gleich mag einer sein Gegentheil selbst / vnnd auch andere Zeugen neben jhme vorladen.

Wie das gegentheil könne vorgeladen werden.

Alle Fragstücke sollen die Zeugführer auff einmal vbergeben / vnd es soll keinem verstattet werden / daß er aus des Zeugen gethaner ersten Außsage mehr oder newe Fragstücke erzwingen / vnnd Zeugen anderwerts darumb befra-

Die Fragestücke sollen auff einmal vbergeben werden.

Auch die Zeugen auff einmal befragt werden.

befragen vnd fürladen wolte. Wie denn auch ohne diß kein Zeuge in einerley Sachen zum andern mal vmb Bekentnüß nicht soll vorgeladen werden.

In Schuldt vnd Ehren-händeln/ bey Bürgern vnd gemeinen Leuten.

In Schuldt vnd Ehren Händeln/ zwischen Bürgern vnd gemeinen Leuten/ da ein oder das ander Theil Zeugnüß bedarff / wird das rote Siegel verstattet/ Zeugen zu führen/ auch eine Parth das ander selbst fürzuladen.

Welche bey den Edlen für die Rittertaffel gehören.

Die vom Adel aber sollen in derogleichen Schuldt vnd Ehren Sachen/ weil dieselben Händel vor die Ehren vnd Ritter Taffel gehören/ vnd man derselben Orten derogleichen Zeugnüß nicht pfleget anzunehmen/ einander mit Fürladung durchs rote Siegel verschonen.

Wie Eltern/ Kinder vnd Geschwister zeugen mögen:

Eltern/ Groß Eltern vnd Kinder/ deßgleichen Eheleute vnd Geschwister mögen einander fürladen vnd Zeugnüß thun in Sachen/ die für sie vnd nicht wieder sie seyn.

Wann aber einander/ Eltern wieder die Kinder/ oder Kinder wieder die Eltern/ deßgleichen Eheleute oder Geschwister weiter einander fürladen wolten/ das soll gar nicht zugelassen werden.

Wie Mann vnd Weib.

Mann vnd Weib sollen mit einander zu gleich auff einerley Fragstücke nicht vorgeladen werden.

Wie Schwäher vnd Eydam.

Der Schweher mag den Eydam/ vnd entgegen der Eydam den Schwehet vorladen/ deßgleichen mögen sie auch von einem andern/ wieder einander geladen werden.

Wie des gegentheils Advocatus,

Einer mag auch seines gegentheiles Advocaten vorladen/ doch nicht seiner Principalen Rahtschläge/ geheime oder vertrawete Sachen zu offenbahren.

Propria turpitudo darff nicht ausgesaget werden.

Niemand soll schuldig seyn/ seine eigene Schande/ Laster/ Diebstal/ Ehebruch oder ander Vnthat auszusagen.

Wie die Vnterthanen vnd Gesinde.

Vnterthane/ Diener vnd Gesinde mögen wieder jhre eigene Herrschafften in öffentlich gehandelten Sachen geladen werden/ vnd Zeugnüß thun.

Vertrawete vnd geheime Sachen aber sollen sie auszusagen nicht schuldig seyn.

Was nicht auszusagen.

Allerley Rahtschläge/ vertreuliche vnd in geheimb gehandelte Sachen/ auch was beysonder in Sachen / Rahtschlegen helffen/ soll keine Zeuge außzusagen oder zu offenbahren schuldig seyn.

I.

II.

Kein Zeuge soll befraget werden/ noch außzusagen schuldig seyn/ was er jährlichen von seinen Gütern einkommens vnd nutz habe/ es sey dann/ daß der Zeugführer theil am selben Gute / oder sonsten sonderbahres interelle hette / welches doch auff Erkentnüß der Herren Manne stehen soll.

III.

Zeugen sollen nicht gefraget werden noch auszusagen schuldig seyn/ was in einer oder der andern Sache der Rechte verordneten/ oder billich sey/ welches allein den Richtern zu judiciren gebühret.

Ein Ausländer wie er vorladen kan.

Wenn ein Ausländer vom Adel oder Vnadel (welcher in diesen Fürstenthümbern nicht belehnet / noch den Zwang des roten Siegels vnterworffen ist) einen Einländischen citiret, so soll derselbige Ausländische Zeugführer/ weil man jhn sonsten allhier nicht wiederumb fürnehmen kan/ den Eydt vor gefehrde in allewege zu thun vnd leisten schuldig seyn/ nemlich daß er den Zeugen durch die Klag oder Fragstücke seine Gewissen gefährlicher Weise nicht beschüldige noch beschwere.

Wenn der Hoff Richter fürladet/ oder fürgeladen wird.

In Sachen da der Herr Hoff Richter selbst Zeugführer / oder Zeuge seyn müste/ soll der nechste neben jhm sitzende Mann Rechtsitzer / des Hoff Richters Stelle halten vnd verwalten.

Alle

Alle Ladungen mit dem roten Siegel / deßgleichen die versüne bottungen sollen den Außländern auffs wenigste vierzehen Tage / den Einländischen aber auffs wenigste acht Tage/vor dem Rechts Tage zugeschicket werden/da es jhnen aber kürtzer vor dem Rechts Tage zukomme / mögen sie sich dessen aussenbleibens wegen kürtze der Zeit/ entschüldigen. Zeit der Vorladung bey Auß- vnd Einländischen.

In aller Zeugführungen auch zum ewigen Gedechtnüß/ soll das gegentheil/ do fern Zeugführer ein gewiß Parth het/versünebottet werden / da es aber nicht beschicht / ist die Zeugführung von Vnkräfften / vnd kan dem gegentheil kein nachtheil bringen/ noch im wenigsten zum Schaden gelangen. Das gegentheil soll versühreboret werden.

Wann aber die Citation zu rechter Zeit dem Zeugen zukömpt / vnd derselbe vngehorsamblich ohne beweißliche oder eydtliche erhaltende genungsame Ehehafft / nicht erscheinet / der soll altem Brauch nach zehen schwere Schock zur Poen zu erlegen schuldig seyn / vnnd da er zum drittenmal aussenbleibet/ soll er daß jenige / so der Zeugführer / wegen Mangel des Zeugnüß / vnd dadurch Verkürtzung seiner Sachen halben / den verflossenen ersten / andern vnd dritten Rechts Tag gewürdiget (welches aber auff moderation der Gerichte stehen solle) vertheilet werden / vnnd auch darauff die Execution gegen den vngehorsamen Zeugen würcklich vnd schleunig erfolgen. Vnd obgleich auch der Zeuge ausserhalb Ehehafft / sonsten Vhrsachen / einsagen oder behelff vorzuwenden hette / dadurch es sich des Zeugnüß zu entledigen vermeinete / soll er doch solches nicht schrifftlich thun/ sondern der Citation gehorsamen vnd persönlich erscheinen / als dann mag er seine Notturfft den Gerichten vorbringen/ die werden darinnen bescheiden / ob er Zeugnüß zu thun schuldig sey oder nicht/ welcher aber persönlich nicht vorkäme / der soll als ein ander vngehorsamer / der obgesetzten Poen vnterworffen sey. Straff des nicht erscheinenden Zeugen.

Dieser obgesetzter wolberahtschlagter Schluß vnd Ordnung ist heute dato, den Herren Landständen ermehlter Fürstenthümber Schweidnitz vnd Jawer in gemeiner Versamlung / vorgebracht / publiciret vnd abgelesen worden/ welchs solchs alles/ vnd das es in allen vnd jeden Puncten vnd Artickeln / vom heutigen Tag an/künfftig endlich vnd vnverbrüchlich also gehalten werden solle/jhnen gefallen lassen/beliebet/ gelobet vnd genehm gehabt haben. Publication solcher Ordnung des roten Siegels.

Demnach vnd als sich auch bey dem Käyserlichen Hoff vnd Landgerichten in Fürstenthümbern Schweidnitz vnd Jawer zum öfftern zuträget vnd begiebet / vnd fast gemein werden will/ daß sich Personen vom Adel vnd Vnadel öffentlicher/ vnlaugbahrer / bekantlicher / bahr geliehener vnd sonst beweißlicher ordentlicher/auch durch Brieff vnd Siegel versicherten Geld Schulden halben/vorsätzlicher Weise/rechtlichen citiren vnd fürladen lassen / allermeist derer Vrsachen wegen/daß sie durch solchen Gerichts Proceß/welcher sich biß zu endlicher Ausübung fast in dritthalb Jahr verstrecket vnd erlängert / mit der Zahlung sich frieſten vnd auffhalten mögen. Dagegen aber die klagenden Gleubiger / vnter welchen öffters arme vnvermögende Handels- vnd Handwercksleute seyn/solches langwehrenden Gerichts Proceß halben nicht allein zu jhrer Zahlung nicht gelangen mögen / sondern auch von Rechts Tag zu Rechts Tag Gerichts Vnkosten auffwenden/ Advocaten halten / viel Mühe vnd Versaumnüß jhrer Nahrung tragen müssen / daß auch offtermahlen die Expensen vnd Vnkosten wol so hoch anlauffen / als Anfangs die Hauptsumma gewesen seyn mag/dadurch also mancher armer Mann nothleiden/vnd vollend in eusserſten Abfahl seiner Nahrung gedeyen / ja auch vnvermögens halben / daß er den Gerichts Proceß nicht zu erlegen hat / die Schuldt gantz vnd gar entbehren vnd fallen lassen muste. Wie es in klaren öffentlichen SchuldtSachen zu halten.

Damit nun deromassen/ langweilige vnd fast vnbillliche Befristung vnd Vorenthaltung der Zahlung in öffentlichen beweißlichen Schulden eingestellet/vnnötiger Vnkosten/ Mühe vnd Verseumnüß der Partheyen verhütet werden/ vnd ein jeder vor sich selbst billich zu schleuniger gebührlicher Zahlung/ so viel müglich/ ohne Weitleufftigkeit des rechtlichen Processes gelangen möge. So haben wolgedachtes Käyserl. Ampt neben dem Herren Ober-Hoff-Richter/den Herren Landes Eltisten/Herren Käyserlichen Zwölffen vnd Mans-Recht Sitzern der Fürstenthümber Schweidnitz vnd Jawer den obgemeldten Zwölfften/ dreyzehenden vnd vierzehenden Tag des Monats Novembris dieses ein vnd neuntzigsten Jahres allhier auffm Burglehn zum Jawer auch vber diesen Punct nottürfftig Rath gehalten/ vnd auff genehmhabung vnd gefallen der Herren Land Stände ermehlter Fürstenthümber in gemein folgenden Proceß-zwang/in dergleichen Schuldsachen geschlossen/ denselben heut vnter dato wolgedachten Herren Landtständen in gemeiner Versamlung auch fürbringen/ ablesen vnd publiciren lassen/welche dann solche gehabte trewe Vorsorge vnd Beschluß allenthalben/ vnd daß es vom heutigen Tage an künfftig endlichen also gehalten werden solle/ mit einhelliger Verwilligung genemd gehabt/ beliebet/gelobet vnd angenommen/vnd jhnen haben gefallen lassen. Inmassen nun ferner hernach geschrieben folget/nemlichen/da jemand/er sey wer er wolle/ auffm Lande oder in Städten/ durch Brieff vnd Siegel oder andern beweißlichen Schein bey einem vom Adel Schuldt zu fordern hette/ dieselbe durch gütliche Erinnerung vnd Mahnung von jhme nicht erlangen könte/ der soll das Käyserl. Ampt vmb Vorbescheidt anfliehen vnd bitten.

Diese sollen nach der Verhör in 4. Wochen gezahlet werden.

Wann nun die Partheyen vorkommen/ vnd das Käyserl. Ampt nach gepflogener Verhör die Schuldt vor richtig befindet/ solle den beklagten die Zahlung jnnerhalb Monats Frist endlich vnd ohne einigen ferners Verzug zu thun/ in ernst aufferleget werden.

Oder der debitor im Bestrickuß seyn.

Da aber die Zahlung in solcher Zeit nicht erfolgete/ vnd beym Käyserl. Ampt ferner geklaget würde/ wird dasselbe den beklagten ins Ampt alsbald erfordern/ vnd jhnen in ein Wirthshaus bestricken/ von dannen nicht zu verrücken/ biß er Zahlung gethan habe.

Wil er nicht/ soll er auffs Quartal erscheinen.

Würde aber Beklagter auff deromassen Erforderung nicht erscheinen/ soll derselbe auff das nechstfolgende Quartal für das Käyserl. Ampt/ Land vnd Städte/durchs Käyserliche Ampt vorbeschieden werden/vnd soll daselbst wegen des Vngehorsams/vnd dadurch verwürckten Straff halben/ billich Erkentnüß gewertig seyn.

Wo nicht/ soll wieder jhn exequiret, auch darüber die Zahlung erfordert werden.

Da aber auch der beklagte vors Käyserl. Ampt/Land vnd Städte nicht erschiene/ so solle nicht weniger vnangesehen einiger Entschuldigung vmb vorgen/vnd damaln anderwerts Vngehorsam mit Erkentnüß der Straffe verfahren/alsbald darauff die Execution angeordnet/ vnd zugleich auch dem Kläger zur Zahlung vnter solcher execution geholffen werden.

Wann der debitor einsagen hette.

Hette aber Beklagter bey der Ampt Verhör erhebliche einsagen/wieder die Schuldforderung/ vnd die Sachen möchten durch das Käyserliche Ampt nicht vermittelt werden/ oder der Beklagte beruffe sich zum ordentlichen Rechte vnd desselben Erkentnüß/so solle jhm dasselbe verstattet werden/ vnd auff solchen Fall würde der Kläger den Beklagten dem Gerichtsbrauch nach mit rechtlicher Fürladung vorzunehmen wissen/ doch solle dem Gerichtsschreiber keine Citation in Schuldsachen wieder Adelsleute vnd belehnete ausgehen lassen/er sey denn gewiß berichtet/daß darinnen das Käyserliche Ampts Verhör vorhergangen sey/ vnd der Kläger dessen recognition auffem Ampte bringe.

Wie die Citation erfolgen solle.

Wann

Wann nun also nach abgangener Citation vnd eingebrachter Klage/ Antwort/vnd beyderseits Notturfft durch die Käyserlichen Gerichte die geklagte Schuld richtig befunden/ Vnd der Kläger derselben genehmhafftig erkandt würde/ so soll Beklagter die Zahlung neben Erlegung der auffgewendten Gerichts Kosten/zwischen damaln nechstfolgenden Rechts Tagen zu thun schüldig seyn. Vnd auch die Zahlung.

Da es aber nicht beschehe/ so soll dem Kläger alsdann auff obangedeuteten nechstfolgenden Rechts Tag/die Pfendung getheilet/ vnnd dieselben durch die Gerichts Cämmerer/ Wann es der Kläger begehrete/ würcklich verholffen/ihnen auch ernstlich befohlen werden/ sich den beklagten mit guten Worten/ Behelff oder Ausflucht/ keines Weges abzuweisen lassen. Will der Kläger selbst dabey seyn/ oder on seiner statt jemanden mit abfertigen/ daß er sehe/ wie die Pfendung verrichtet werde/ das stehet jhme wie es denn ohne diß zuvor also brauchlich gewesen (ob er will) zuvor. Vnd es soll hinfort nicht mehr/als einmahl Pfandt gesucht vnd genommen werden. Jngleichem die Pfändung.

Vnd die Pfänder sollen das genommen Pfandt in die Weichbildes Stadt in ein Wirthshauß losieren/dasselbe soll als dann auff folgenden nechsten Rechts Tag/da es mittler weile der beklagte nicht löste/altem Brauch nach gerichtlich taxiret/ vnd dasselbe darauff dem in seine Gewarsamb gefolget werden. Wie mit dem Pfande soll verfahren werden.

Würde sich aber der Beklagte wieder die Pfänder setzen/ das Pfand wegern/vnd nicht folgen wollen lassen/ So sollen die Käyserlichen Gerichte solche Wiedersetzligkeit als bald dem Käyserlichen Ampt zuschreiben/ dasselbe wird darauff vnverzüglich bey der Weichbildes Stadt die Anordnung thun/ daß den Pfendern/ jnmassen es zuvor von Alters hero in solchen Fällen auch also gehalten ist worden/ eine Anzahl Personen ist zugeordnet/ die Gericht damit gestercket/vnd also ohne Mittel genugsamb Pfandt genommen werde/ nicht allein vmb des Klägers zu recht erstandene Schulde vnd Gerichtskosten/sondern auch vmb des Käyserlichen Ampts/ vnd so wol des Hoffrichters in König Georgen Gerichts Ordnung außgesatzte Poen. Wie mit dem Wiedersetzigen zu verfahren.

Da aber die geklagte vnd zu recht erstandene Schuldt Forderung/ so groß vnd hoch weren/ daß genugsamb Pfandt an Pfündern/ vnd Vieh bey dem Beklagten nicht zu bekommen seyn möchten/ welches die Pfänder/ wenn sie die Pfandsuchung thun/ mit Fleiß erkündigen/ vnnd solches als dann bey jhren Aides Pflichten/damit diß fals kein Vnterschleiff gebrauchet werde/den Gerichten vermelden sollen. Auff solchen Fall soll alsdann auff nechst hernach folgenden Rechts Tag dem Kläger die Einweisung in des Beklagten gantzes Gut zuerkandt werden. Wie? Wenn die Pfänder ab mobilien nicht zureichen wolten? Soll der Kläger ins Gut eingewiesen werden/

Solche zuerkandte Einweisung sollen die Gerichte dem Beklagten alsbald insinuiren vnd vermahnen/ daß er jnnerhalb Monats Frist/ von demselbe Rechts Tage an zu rechnen/den Kläger zu frieden stelle/ oder der Execution gewarte. So der debitor nicht zahlet.

Da aber auff solches in ermelter Zeit die Zahlung nicht erfolgete/ so soll alsdann ohne einige fernere Fristgebung oder Auffzüge die würckliche Einweisung (da es eines vom Adel Gut betrifft) durch das Käyserliche Ampt vnd Gerichte/ Da es aber Bawer Güter anlanget/ durch den Hoffrichter vnd Gerichte endlichen erfolgen/ der Kläger/ oder wen derselbe an seiner statt verordnen wird/in das Gut gesetzet/ vnd so lange darinnen gelassen/ auch durch das Käyserliche Ampt geschützet vnd gehandhabet werden/ vnd aller Nutzung zu gebrau-

chen haben/biß er sich seiner Schuld / sampt interessen beweißlichen Schaden vnd Gerichts Vnkosten ordentlich bezahlet gemacht habe.

Wie es auff den Dörffern bey den gemeinen Leuten soll gehalten werden.

Wenn aber jemand öffentliche Schuldforderung bey Bawersleuten / es weren Scholtzen/Lehnleute/Bawren/ Gärtner vnd dergleichen gemeines Volckes zu suchen vnd mahnen hette/der soll für allen Dingen/derselben Leute Herrschafft vnd Hülffe zur Zahlung ersuchen vnd anfliehen / vnd die Herrschafft soll schüldig seyn/jhren beklagten Vnterthanen / da die Schuld richtig vnd beweißlichen/die Zahlung jnnerhalb sechs Wochen zu thun/ im ernst aufferlegen. Da aber die Zahlung in gemelter Zeit nicht erfolgete / oder aber der Beklagte einsagen hette / oder zu haben vermeynet / oder die Partheyen sich durch die Herrschafft der Billigkeit nicht wollen besagen lassen/ so soll dem Kläger bevorstehen/ seine Schuldener vor dem Käyserlichen Ampt zu beklagen / oder Rechtlichen vorzunehmen/vnd für zu laden lassen / vnd solte alsdann allermassen / wie ob stehet/procediret werden. Doch solle gleichßfals der Gerichtsschreiber keine Citation gegen Bawersleuten außgehen lassen/er habe dann gewissen Bericht/ daß desselben Herrschafft derhalben zuvor sey ersuchet vnd geklaget worden / vnd die Frist der sechs Wochen verstrichen sey.

Wie die Sachen für den Zwölffern endschieden werden:

Vnd solle hiemit in dergleichen/ als obgemelt/öffentlichen vnd bekendlichen Schuldsachen / der gantze Proreß seine Endeschafft haben. In denen Sachen aber / so durch Leuterungen an die Herrn Käyserlichen Zwölffer gelangen/vnd daselbst gesprochen werden/ bleibet es bey der alten Vbung / Nemlich/daß auff solche der Herrn Zwölffer Vrthel also bald ohne einigen fernern Proceß die Pfändung / oder sonsten die würckliche Execution der Einweisung/ durch das Käyserliche Ampt vnd die Gerichte endlichen vnd ohne alle Mittel erfolge/dann der Herrn Käyserlichen Zwölffer Vrthel bringen die Execution bald mit sich/nicht alleine auff die Hauptsache / sondern auch der interesse vnd Abnutzung halben.

Wen Partheyen durch den Zug für das Mannrecht kämen.

Demnach sich auch begeben / wenn Partheyen von andern Hoffgerichten/durch den Königlichen Zug / für das Käyserliche Mann Recht / gegen der Schweidnitz gelangen / vnnd der Kläger den Zeugbrieff zu rechter Zeit eingebracht/vnd darauff procediret hat / beklagtes Theil aber auffen blieben / vnd in der Hauptsach verteilet worden / das folgents Stritt vnd Disputat erfolget/ der Beklagte sich mit Vnwissenheit entschüldiget / vnd solche angegebene Vnwissenheit/hernach mit Aydesleistung hat erhalten müssen. Darmit aber dermassen Strit / vnd Aydes beschwerung möge verhütet werden / vnd beklagte sich auch mit Vnwissenheit nicht entschüldigen dürffte/so soll hinfüro / wie bald ein Zugbrieff beym Käyserlichen Mannrecht eingebracht wird / solches dem gegentheil / es sey Inländisch oder Ausländisch / auff desselben Baccalohn gerichtlich insinuiret vnd ermahnet werden/seine Notturfft in acht zu nehmen/ damit es sich folgendes mit der Vnwissenheit nicht behelffen dürffe.

Wird nun hierüber dieselbe Parthey sich selbst verseumen/vnd aussenbleiben / so soll auff des gehorsamen Theiles fürbringen / dem Gerichtsbrauch vnd Proceß nach in der Sachen ergehen/was billich vnd recht ist/vnd das aussenbleibende Parth ferner mit seiner Entschuldigung/ oder einsagen nicht gehöret noch zugelassen werden.

Dieser einhellige Beschluß vnd Ordnung/ist also hiemit durch das Käyserliche Ampt vnd Herrn Landstände/altem löblichem Brauch nach/ mit Besiegelung verfertiget.

Geschehen vnd geben in gemeiner Versamlung zum Jawer den 30. Decembris Anno 1591.

Ins

Ins gemein aber ist vom zwölffer Recht vnd dem Gericht bey Landt vnd Städten nachfolgender Bericht zu mercken.

Erstlichen daß diese beyde Gerichte willkührlich / denn für der keines könne niemand citiret, noch auch wieder seinen Willen vom Käyserl. Ampte dahin in Parthey Sachen erfordert oder vorbeschieden werden / es sey dann beyder Parth willkühr vnd guter Wille. Das er willkührlich.

II. Wann dann nun also zwey Parth willkührlich für das zwölffer Recht kommen / so zeiget sie das erste Quartal nur an / daß sie etzlich jhrer differentzen dahin für die Herrn Zwölffer auff jhr Erkentnüß kommen weren / bitten die Herrn die Sachen also zu sich nehmen / vnd solches verzeichnen lassen wolten. Wie die Sache angegeben wird.

III. Auffs folgende Quartal aber da kommen beyde Theil mit jhrer Notturfft für / werden ordentlich vnd nottürfftig gehöret / vnd darauff der Gebühr geschieden: Bey dem Käys. Ampt / Land vnd Städten aber mögen die Parth balde das erste Quartal jhre Notturfft fürbringen / vnd Bescheids erwarten. Gehöret vnd Endschieden.

IV. Bey allen Gerichten wird von den Partheyen nichtes schrifftliches / sondern nur mündliches die Notturfft angenommen / ohne was sie Beweiß vbergeben / vnd es dürffen auch die Partheyen noch jhre Advocaten kein Latein einführen / sondern müssen teutsch reden. Mündlich. Ohne Latein.

V. Bey keinem Gerichte / wie auch bey Mann vnd LandRecht wird keinem Parth des andern eingebrachte Action oder briefflliche Vhrkunden / Abschrifften gegeben / es willige dann das gegentheil gutwillig darein. Ohne Abschrifften.

VI. Bey dem Zwölffer Recht / auch Land vnd Städten / müssen beyde Parth für Publicirung der Vrthel oder Abschiede dem Herrn Hauptman durch einen Handschlag angeloben / wz gesprochen oder verabscheidet worde / solches genehm zu haben / stet / fest vnd vnwiedersprechlich zu halten. Mit einem Handschlage.

In Specie aber wirds bey Bestellung des zwölffer Rechten also gehalten. Bestellung dieses Rechts.

Erstlichen der Herr Lands Hauptman repræsentiret des Königes von Böhmen Stelle. Landes Hauptman.

II. Neben jhm sitzen zwölff Personen vom Adel aus allen Weichbildern / vnd ist ein jeder vier Quartal zu sitzen schüldig / ob auch aus vorfallender Verhinderung jrgend ein Quartal bißweilen nicht gehalten würde / so kömpt solches keinem Zwölffer desto eher abzusitzen / zu statten / sondern er muß vier haltende Quartal würcklich besitzen / dieselben aber müssen lenger verbleiben / welche vermöge Käysers Rudolphi II. Concession de dato Prag den 10. Martij Anno 1603. besoldet werden. Beysitzer sind 12.

III. Alle Zwölffer müssen zum Gerichte das gewönliche Jurament ablegen. Müssen schweren.

IV. Die Zwölffer müssen alle Quartal durch den Herrn Hauptman verschrieben werden / ausser dessen ist keiner vnverschrieben zu erscheinen schüldig. Verschrieben werden.

V. So ein Zwölffer verschrieben wird / vnd er ohne Ehehafft / die er doch ankündigen soll / aussenbleibet / ist er dem Herrn Hauptman fünff schwere Schock zur Poen verfallen. Hat aber ein Zwölffer seines aussenbleibens Ehehafft / so wirds jhme passiret / doch muß er diß auffs ander Quartal erstatten / damit er einen weg wie den andern vier Quartal würcklich besitzen helffe. Straff geben / so sie ohne Ehehafft aussenbleiben.

VI. Wann nun ein Zwölffer das vierdte Quartal hat besitzen helffen / als dann so kieset er einen andern aus demselben Weichbilde an seine stat / vnd diß bey seinem Gewissen / nicht aus Haß oder Neid / sondern der Meynung / daß die Stelle mit derselben Person / wo nicht besser / doch jhme gleichmessig bestellet seyn möge. Nach den 4. Quartalen eine andere taugliche Person kiesen.

VII. Wann

Also ist er 3. Jahr frey.

VII. Wann also ein zwölffer sich entlediget / ist er drey Jahr frey / daß er nicht wieder ins Zwölffer- oder ins Mannrecht darff verordnet werden.

3. Zwölffer sitzen mit im Gerichte.

VIII. Alle Quartal pflegen drey Zwölffer im Gerichte des Käyserl. Amptes / Landt vnd Städten mit zusitzen / nach der Ordnung herumb.

Haben eine Mahlzeit.

IX. Der Herr Hauptman pfleget altem Gebrauch nach alle Quartal den Zwölffern einmal Zinß zu geben.

Vermeiden den Verdacht.

X. Kein Zwölffer altem Gebrauch nach darff verdachts halben bey wehrendem Gerichte aus dem Gemach gehen / es gehe denn noch einer mit jhme.

Geben jhre vota.

XI. Wenn die Zwölffer in der Berahtschlagung der Sachen ein jeder seine Meynung gesaget / als dann pflegen sie den Herren Hauptman zu bitten / daß derselbe seine Meynung auch sagen / vnd sein Gutbedüncken anzeigen wolle.

Ebener massen wird in specie bey Bestallung des Mann- vnd Hoffgerichtes folgender Gestalt gehalten.

Das Mann- vnd Hoffgerichte hat folgende Personen /

Erstlich verordnet der Ober Hoff Richter den vntersatzten Hoffrichter / so wol auch den Gerichtsschreiber.

II. Neben dem vntersatzten Hoffrichter / sitzen bey dem Mannrechten fünff Manne / drey vom Adel vnd zweene von der Stadt Schweidnitz.

Vnd Weichbilde.

III. Die Landsassen des Schweidnitzen Weichbildes helffen allein solch recht besitzen / vnd sonst kein ander Weichbild.

Wie die Manne erkieset werden.

IV. Der vntersatzte Hoffrichter pfleget die Manne vom Adel zu kiesen / muß aber dasselbe dem Herrn Hauptman zuschreiben / als dann leget der Hauptman denselben Personen auff / das Recht zu besitzen / vnd keiner deme es aufferleget wird / kan noch mag sich des weigern.

Müssen schweren.

V. Die zwo Personen in der Stadt pfleget der Rahte zu verordnen / die Manne / so wol die Hoff Schöppen müssen / wie auch der Hoffrichter selbst / den gewönlichen Aydt zu den Gerichten thun.

Wie lange sie sitzen.

VI. Die drey Manne vom Adel sind nicht schüldig zu sitzen / denn jeder ein Jahr. Jetzo ist es auff zwey Jahr geordnet / will sich aber einer lenger darzu vermögen lassen / stehets zu seinem gefallen.

Wie lange sie frey seyn.

VII. Wenn ein Mannrechtsitzer absitzet / ist er auch drey Jahr frey / fürter im Zwölffer- noch im Mannrecht zu sitzen.

Hoffrichters Name.

VIII. Beym Mannrecht pfleget der Hoffrichter / Hoffmeister genennet zu werden.

Procuratores vnd Pfänder schweren.

IX. Die Procuratores nimbt der Hoffrichter vnd Mannrechtsitzer an / die Pfender aber der Hoffrichter alleine / vnd muß ein jeder den gewönlichen Aydt zu den Gerichten thun.

Dienen nicht wieder die Gerichtspersonen.

X. Kein Procurator darff wieder jhr keine Gerichts Person bey Gerichten nicht Beystand leisten noch dienen.

Gehalt eines Mannrechtsitzers.

XI. Eines jeden Mannrechtsitzers Besoldung vom Adel ausser der ordentlichen Gerichts Taxa / ist jährlich zwey schwere Schock / die geben die Stieffter Leubus / Camentz / vnd auffm Sande / als vom new Hoff / Wirben vnd Burg.

Gerichts Personen sind Taxfrey.

XII. Alle Gerichts Personen seynd taxfrey bey den Gerichten / wenn sie selber zu kämpfen haben.

Wenn solche Rechte zu halten.

XIII. Das Mann- vnd Landrecht pfleget man gemeiniglich alle 14. Tage zu halten von Bartholomæi biß auff Georgij vmb 6. Vhr / vnd von Georgij biß auff Bartholomæi wieder vmb 12. Vhr.

Leuterunge.

XIV. Wann leuterunge sollen gehalten werden / kan solches geschehen / wenn gleich nur zwene Manne neben dem Hoffrichter seyn.

Zeugen Verhör vnd schlechte Abschiede.

XV. Zeugen zu examiniren vnd schlechte Abscheide zu geben / kan auch neben dem Herrn Hoffrichter durch zwene Manne geschehen.

XVI. Bey-

XVI. Bey Vrthel können gegeben werden / wenn drey Manne neben dem Hoffrichter vorhanden seyn. Bey Vrtel.

XVII. In richtiger Schuld vnd auch andern Sachen / darin dem ordentlichen Proceß nach gegangen wird/können auch dieselben Vrthel durch die Hoffrichter vnd zwene Manne ordentlich vnd kräfftig ergehen.

XVIII. In andern Parten vnd andern disputirlichen Sachen aber/wenn Endvrtel gesprochen werden/müssen die Manne alle fünffe neben dem Herrn Hoffrichter seyn. Ende Vrtel.

XIX. In alle vnd jede Vrtel/wie die seynd/pflegen die Manne alle fünffe mit Namen gesetzet zu werden/wenn gleich etliche nicht zur Stelle gewest weren.

XX. Der Hoffrichter hat weder im Vrthel sprechen noch im abschieden keine Stimme/ sondern wenn die Manne vnd Hoffschöppen ein jeder sein bedencken ordentlich herumb geredet/pflegen sie alsdann den Hoffrichter anzusprechen/daß er sein gut bedincken auch sagen wolle.

XXI. Wann von den zweyen Mannen aus der Stad jhr keiner nicht kan zur Stelle erscheinen / pfleget der Rath eine andere Person an seine Stelle zu schicken/doch wird dieselbe nicht mit Namen in das Vrthel gesetzet / sondern des abwesenden Name wird mit hinein geschrieben.

XXII. Weder Hoffrichter noch Mannesitzer seynd nicht schuldig die gemeinen Gebot zu besuchen/weil sie der Gerichts Stelle verwandt / sie woltens denn von gutem Willen thun. Freyheit der Mannsitzer.

XXIII. Wann auff einen Tag zwölffter Erfahrnüß zu publiciren,auch Zeugen zu examiren seyn / so pfleget man jeder Zeit die Erfahrnüß zum ersten zu publiciren,darnach die Zeugen zu examiniren, vnd dann erst Parthey sachen zu hören. Wann aber nicht Erfahrnüß seyn / so gehet gleichwol das examen der Zeugen den Partey Sachen allezeit vor. Ordnung.

Mehr dergleichen Ordnungen/ so in diesen beyden Erb Fürstenthümbern eingeführet / könten alhier o herbey gebracht werden / es will aber dis Capitul zu weitlauffen/derwegen muß geschlossen / doch aber nur dieses allhier angemeldet werden/daß der Lands Hauptman dieser Erb Fürstenthümber genaw verbunden wird vber den Privilegien/Freyheiten/Gnaden/Gerechtigkeiten/alt herkommen vnd löblichen Gewonheiten eigentlich zu halten / massen solches aus einem Extract der instruction, so weiland König Ludovicus Hansen von Seidlitz zu diesem Ampte der Hauptmanschafft Anno 1523. gegeben/mit mehrem außweiset/ darinnen versehen/das

I. Der Hauptman die Amptsverwandten/bey den Privilegien/Alterherkommen vnd löblichen Gewonheiten erhalten solle. Instruction der Hauptleute in den Fürstenthümbern Sch weidnitz vnd Jawr.

II. Das man allein dem Landes Hauptman gehorsamen solle / damit niemand anders in denselben Erb Fürstenthümbern zu Minderung vnd Abbruch derselben Privilegien etwas zu gebieten habe.

III. Das der Ober Hauptman der Befehl dahin sich enthalten solle.

IV. Vnd soll der Ober Hauptman in vorfallender Noturfft alleine so viel/ als andern Fürsten in Schlesien zu gebieten haben.

V. Die Poen Fälle soll niemand ausbieten/dieselben auch niemand anders einfodern/ als der Hauptman.

VI. Es soll der Hauptman auch nicht verstatten / daß jemand von den Amptseinkommen etwas ausbiete/oder anderswohin verwende.

VII. Die Gelaite so der Hauptman giebet/sollen gleiche Krafft haben/als weren sie vom Könige in Böhmen ausgegeben.

VIII. Wann sich jemand vnterstünde ins Ampt zu geleiten / soll dasselbe für nichts gehalten werden.

IX. Land

IX. Land vnd Städte sollen dem Hauptman wieder die vngehorsamen beystehen/ wie er es erfordern wird.

X. Der Hauptman soll die Befehliche wieder die privilegia nicht exequiren, sondern den König zuvorhin berichten.

XI. Do fern der Hauptman resigniren wolte/ soll er ein halb Jahr zuvorn das Ampt auffsagen.

Cap. XXVIII.

Das Fürstenthumb grossen Glogaw/ hat einen ansehentlichen Adel/ feste Ritterssitze/ feine Städte/ vermögende Bürger/ den Oderfluß/ gute Acker/ einen vollmächtigen Landes Hauptman/ schöne privilegia, deren die vornembsten hier eingeführet werden.

Herrligkeiten des Fürstenthumbs grossen Glogaw.

WJe die Fürstenthümber Schweidnitz vnd Jawer grosse Herrligkeit einhaben/ also mangelts gewiß dem Fürstenthumb grossen Glogaw an denselben auch nicht/ welches eine ansehentliche Ritterschafft/ schöne vnd feste ritterliche palatia, wolerbawete Stätte/ vermögende Bürgersleute/ vnd den Oderstromb in sich hat/ darauff der Handel vnd Wandel/ Tag für Tag kan fortgestellet vnd befördert werden. Es ist auch in diesem Fürstenthumb ein vnversitzlicher Korn vnd Weitzeboden/ auff welchem zu mal eine grosse menge Getreides geworben/ vnd die Einwohner an demselben einen Vberfluß haben können. Vnd weil dieses Fürstenthumb mit Recht vnd Gerechtigkeit wol gefasset/ vnd einen absonderlichen vollmächtigen Landes Hauptman/ auch insonderheit herrliche privilegia hat/ sind deroselben etliche/ vnd zwar die vornembsten diesem Capitul einverleibet worden.

I.

Wie König Vladißlauß alle alte Privilegia dieses Fürstenthumbs bestetiget.

WJr Casimirus von GOttes Gnaden Hertzog in Schlesien zu Teschen vnd grossen Glogaw/ Hauptman in Ober- vnd Nieder Schlesien/ vnd sonderlich im Fürstenthumb grossen Glogaw/ Freystad/ Sprottaw/ Schwibussen/ Gründerg/ Polckowitz/ Beuten/ Schlahbe/ Guhraw/ ꝛc. Bekennen mit diesem vnserm Brieff vor jeder männiglich/ daß die Manschafft derselbigen Fürstenthümbern/ haben für vns bracht einen Brieff versiegelt/ mit des aller durchlauchtigsten Fürsten vnd Herrn/ Herrn Vladislai zu Hungern vnd Böhmen Königes/ vnsers aller gnädigsten Herrens/ Siegel darvon Worte zu Worte also lautet:

Wir Vladißlaus von GOttes Gnaden zu Hungern vnd Böheimb/ ꝛc. König vnd Marggraff zu Mehren/ ꝛc. Bekennen gegen aller männiglich/ nachdem als der Gestrenge Christoff von Talckenberg auff Dihben vnser Rath/ vnd lieber Getrewer/ vnd als Anwald an vnser statt/ nechst die Erbholdung der Lande/ Schloß/

de/Schloß/Mannschafft vnd Städte/grossen Glogaw/Guhraw/Freystadt ꝛc. auffgenommen hat/vnd jhnen dabey versprochen/daß sie bey allen jhren Freyheiten/Privilegien/Begnadungen vnd gutem herkommen/die sie redlich herbracht/bleiben sollen. Also sagen wir derselbigen Mannschafft vnd Städte/bey vnsern Königl. waren Worten/hiermit wissentlich zu in krafft dieses Briefes/daß wir sie bey jetzlichen jhren Freyheiten in gemein/vnd etzlichen insonderheit gnädiglich bleiben lassen wollen/vnd alle jhre Privilegia vnd gute Gewonheiten/die sie von vnsern Vorfahren vnd jhren Landes Fürsten redlich herbracht haben/bestetigen vnd confirmiren wir getrewlich vnd vngefehrlich. Mit Vhrkundt dieses Brieffes versiegelt mit vnserm Königlichen auffgedrückten Insiegel/gegeben zu Preßburg am Sonnabend nach Elisabeth nach Christi Geburt im 1490. Jahre/vnserer Reiche/des Hungrischen im ersten/vnd Böhmischen im zwantzigsten Jahre.

Königs Vladislai confirmation der allgemeinen Privilegien/Freyheiten/Begnadungen/alten herkommen vnd guten Gewonheiten.

Welcher Brieff jnne helt/daß sie bey jhren alten Freyheiten/Privilegien vnd guten herkommen/die sie redlich herbracht haben/sollen bleiben/haben vns sonderlich gebeten/daß wir jhnen diesen Brieff/in gleichem die Artickeln/die sie zu recht haben/schreiben vnd ausdrücken geruheten/ꝛc. Nemlich so die Herrschafft vnd der Amachtmann/jrgend einen aus der Landschafft erfordern würde/zu jhr keiner Notturfft des Herrn oder Amachtmannes/die sollen den Pferden vnd Knechten Notturfft geben/vnd so sie aus den Schlössern vnd Städten ziehen würden aus Befehl soll auch beschehen/wie oben/vnd für den Schaden stehen/auch so jrgend einer in des Herrn geschefft abgesendt würde/soll er von der Herrschafft mit Zehrunge versorget werden/vnd so sie mit der Herrschafft oder Amachtman zögen/man soll die auch mit Notturfft versorgen/vnd für den Schaden stehen/so jrgend einer Schaden nehme/von wegen des Herren/oder Anmachtmannes in deme/damit er dienet/es sey an Pferden oder Gerähte/der soll so lange des Dienstes frey seyn/biß jhm der Schade bezahlet werde. Auch alle Städte Glogaw/Freystadt/Sprottaw/ꝛc. Sollen keinen Edelman mit dem Stadtdiener oder Büttel auffhalten noch berechten/allein der Herrschafft oder dem Hauptman klagen/vnd nach jhrer Erkentnüß thun sollen/außgenommen/es were denn ein Vbelthäter/jedoch sollen sie jhn nicht vberfallen ohne Geheiß vnd Befehl der Herrschafft oder der Hauptleute. Auch so jrgend einer verbreche oder versiele wieder die Herrschafft/soll man jhn bescheiden vor die Manne/vnd was die Manne erkennen/daß er verfallen were/soll er nach jhrem Erkentnüß gestrafft werden. Beschüldiget oder beklaget ein Mann den andern/soll aber die Herrschafft oder die Hauptleute die Manne setzen/vnd nach Erkentnüß derselbigen richten. Nun haben sie vns erlanget/als einen gewaltigen Königlichen Hauptman derselben Fürstenthümber/demütiglich bittende/daß wir jhnen alle jhre recht vnd Privilegia, die sie haben von einem Herrn auff den andern/Freyheiten/Begnadungen/vnd gute Gewonheiten/wie die von alters herkommen/vnd besonders die obgeschriebene Artickel zu bestetigen vnd confirmiren, geruheten/haben wir erhört jhre müglich Bitte/vnd haben genanter Mannschafft alle vnd jetzliche Privilegia, Brieffe/Altherkommen vnd gute Gewonheiten/wie sie die von Käysern/Königen vnd jhren Landes Fürsten redlich herbracht vnd erworben/jnne gehalten haben/vnd sonderlich die obgeschriebene Articul bestetiget vnd confirmiret. Bestetigen vnd confirmiren jhnen Krafft dieses Brieffes aller in Gemeinschafft/vnd jeder Person insonderheit/wie dieselbigen/mit allen jhren Namen benandt vnd ausgedrücket werden/nichts ausgenommen/vnd das thun wir in Krafft vnd Macht vnsers Amachts. Zu Vhrkundt vnd mehrer Sicherheit haben wir vnser Fürstliches Insiegel lassen an-

hangen an diesen Brieff / der da gegeben vnd geschrieben ist zu Glogaw am Freytag vor Tiburtij, nach Christi Geburt / 1491. Jahre / ꝛc.

II.

Wie der König den Glogawern die Gerichte vber den Adel aberkennet.

Wie der König in Polen / als er das Fürstenthumb grossen Glogaw gehalten / den Adel in den Weichbildern vernehmen vnd bescheiden lassen.

WIr Johann Albrecht von GOttes Gnaden / König in Polen / obrister Fürst in Littawen / Herr vnd Erbling zu Reussen vnd Preussen / vnd obrister Hertzog der Schlesien / auch Erbherr zu grossen Glogaw / Bekennen öffentlich in diesem Brieffe / seind die Stadt Glogaw sich angezogen hat mit etzlichen Brieffen der Gerichte vber den Adel / vnd die Mannschafft der Fürstenthümber daselbst / haben wir sie in eigener Person / in beywesen vnserer Räthe / in vnserer Stadt Poßnaw verhöret / vnd der Stadt groß Glogaw Privilegien / die vns als einem rechten Könige zugehöret / wol zu Gemüte gezogen / deßgleichen auch des Adels vnd Mannschafft daselbst / die beweiß haben mit redlichen Vhrkunden vnd Brieffen lautend / daß man vber die Glogawischen / Freystädtischen / Grünbergischen / Schwiebischen / vnd die außm Guhrland Polkwitz / Schlehbischen vnd Beutnischen Weichbildern nicht richten sollen / haben auch jetzliches Partes Klage vnd Antwort genugsamb gehöret / vnd haben also beyde Parth die Stadt Glogaw vnd Mannschafft obgeschriebener Weichbilder aus gutem Bedacht vnd freyem Willen in vnser Hände gegeben vnd veranlast / des haben wir diese Sache in bedacht gehalten / vnd jhnen öffentlich befohlen / sie solten an beyden Theilen / die Dinge zu Ruhe bestehen lassen / vnd die Städte den Adel nicht richten / biß wir gegen Glogaw kämen / oder vnser treffliche Räthe hingefertigten / vnd was da endlich erkandt würde / solte also gehalten werden. Demnach haben wir vnsere liebe Getrewen vnd Räthe / die großmechtigen Ambrosium von Pampaw / Castalan zu Rosser / vnd Hauptmann auff Cuyay / vnd Peifer Raphanlem von der Lisse / vnsers Hoffes Marschalck / Johannem von Zabrantz / geistlicher Richter / D. Johann Sapiensky Landrichtern zu Kalisch / gegen Glogaw mit vollkommener Macht abgefertiget / da dieselben vnsere Räthe / beyder Parth Privilegia zu handen genommen / fleissigen Rath darüber gehalten / dieweil verstanden / daß die Stadt Glogaw mit etzlichen verhaltenen vnd verschwiegenen Brieffen / solches auff die Mannschafft bringen wollen / haben dergleichen auch der Ritterschafft Brieffe vnd redliche Vrkund verhöret / vnd haben nach beyder Parth willkühr vnd veranlassen zu Poßnaw vor vns geschehen einen Spruch vor Königl. Mayt. gethan / im Laute / wie hernach folget.

Wie der Spruch lautet.

Durch abgeordnete Commissarien.

WIr hernach geschriebene Ambrosius von Pampaw ꝛc. Bekennen / daß für dem durchlauchtigsten Fürsten vnd Herrn / Herrn Johann-Albrechten Könige in Pohlen / ꝛc. kommen seynd mit jhren Brieffen / als nemlich die Mannschafft grossen Glogaw / in Freystädtischen Guhrawischen / Schwibüßischen / Sprottawischen / Grünbergischen / Polwitzischen vnd Beutnischen Weichbildern / vnd die Stadt Glogaw am andern Theil niedergeleget / jhre Privilegia der Sachen / des sich die Stadt grossen Glogaw angenommen hat zu richten den Adel obgeschriebener Kreyse vnd Weichbilder / hat vnser aller gnädigster Herr König beyder Parth Gerechtigkeit gehöret vnd verlesen / vnd solchen Bescheidt gegeben / sie solten den Adel nicht richten in

keiners

keinerley weise/biß zu seiner Kön. oder seiner großmechtige vollmächtigen Räthe Zukunfft/haben beyde Part verwilliget/vnd sich vergnügen lassen/ was da erkandt würde/wolten sie also halten/hat vns Kön. Mayt. eigener Leibe alhier die Sachen zu verhören/ vollmächtiglichen abgefertiget/ haben wir jeder beyder Part privilegia zu handen genommen/mit witzigem Rähte/ nach genügsamen verhören/jetzlichem theil der Stadt Glogaw/ auch der Manschafft angesehen/ des Adels Käyserliche Satzung vnd löbliche Vesten/vnd jhre auffrichtige Briefe/derer sie gebraucht vnd kräfftiglich beweiset/vnd in voller Macht vnsers allergnädigsten Herrns/einen Spruch gethan/mit solchen nachfolgenden Worten/ hinfort keinen Edelman obgemelter Weichbilder von der Stadt Glogaw gerichtet werden soll: Sondern thut jrgend ein Edelman gewalt oder vnrecht einem Bürger oder Einwohner zu Glogaw/der soll dem Bürgermeister klagen/ vnd der Bürgermeister der Herrschafft oder Hauptleuten/ die solche Sachen nach der Manne Erkentnüß richten vnd straffen sollen/vnd nicht die Stadt in keinen Dingen. Zu mehrer Sicherheit vnd währem Bekentnüß mit vnserm anhangenden Jnsiegel bekrefftiget/Geschehen vnd geben zu Glogaw an der Mitwoch nach Kiliani/ nach Christi Geburt im 1493.

So der König bestätiget.

Wiewol die Stadt Glogaw an vnserm Rechtsspruche nicht ein genügen gehabt/sondern sich für vns nach dem Spruche berufft vnd für vns kommen/nach solcher Beruffung/ vnd sich beklaget des Beschwernüß solches Spruchs durch vnsere Räthe gethan/haben wir vnsere Räthe verhöret/vnd jhren Außspruch angesehen vnd befunden/daß sie solchen Außspruch zwischen jhnen auffrichtig vnd gerechtiglich gethan haben/vnd aus Königlicher Macht gesprochen haben/daß sie sich des halten sollen/welchen jhrn Brieff vnd Spruch/wir aus Kön. Macht confirmiren/ so von vnsern Räthen geschehe/zu ewigen gezeiten/vnd seynd derselbe Rechtsspruch innehält/daß der Hauptman/was da für Frefel vnd Gewalt in der Stadt von Mannen beschehe/ nach der Manne Erkentnüß soll gestrafft werden/ausgenommen da Gott für sey/ so ein Edelman mit gewapneter Hand oder gezogenem gewehren einem Bürger oder sonsten jemands freventlich vnd gewaltiglich einlieffe in sein Hauß/ oder auff öffentlichen Strassen mordete/ wundete/schlüge oder anderley Gewalt thete/soll der Hauptman aus den Mannen/vnd dergleichen von den Bürgern/ ob er jhn wil zu jhm selbst fordern/ die Sache verhören vnd richten/ vnd die nach Ordnung vnd Recht straffen/ doch vorbehalten vnser Obrigkeit/so doch das vnser Hauptman/was öffentliche Gewalt ist nichts minder/sampt den Mannen/wie oben zu richten hat.

Von Macht vnd Gewalt der Hauptleute zu grossen Glogaw.

1.

Hetten wir was schuld/ oder vnser Hauptman was öffentliche gewalt ist/von vnsert wegen zu jrgend einem Manne/soll der Hauptman mit der Manne Erkentnüß richten. Es sollen vnsere Hauptleute die Manne vnd jhre bröche nach seinem vnd nach der Manne Erkentniß richten. Es sollen vnsere Hauptleute auch niemanden aus der Manschafft freventlich vberweltigē in vnserm abwesen. Es sollen auch vnsere Machtsleute/als jetzo Johan Polack/ oder die nachkommen werden/macht haben Leibgeding der Manschafft/ Weibern/ vnd wiederkeuffs Briefe zu leihen/jedoch das die wiederkeuffe vns an vnsern Herrligkeiten vnd Diensten vnschädlich seyn/demnach sollen sie also viel macht haben/ als sie von vns gegeben oder ausgegangen were. Was auch für Lehngüter in denselben Fürstenthümbern verkaufft werden/soll der Hauptman macht haben/einē Manne der da Ebenbürtig ist zu verleihen/vnd mit Briefen zu bestetigen/daß in solchem Kauffe kein Betrüglichkeit nicht sey noch erkandt werde. Es sollen auch alle vnsere Manne bey jhren Lehngütern nach Aussatzung des Fürstenthumbs bleiben/ was auch für Erb- vnd eigen Güter sie haben zur Zaude vnd Polnischen

2.

3.

4.

5.

Von diesem Hauptman Johan Polack findet man fernern Bericht infrà libr. 4.

6.

Lehngüter bey dem Hofgedinge/ Erb- vnd eigene Güter bey der Zaude.

Vide supra hoc lib. 3. c. 25. in princ. ibid. c. 22. in princ. & fol. seq.

Rechte geruiglich nach inhalt jhrer Brieffe gebrauchen vnd besitzen sollen / von vns vnsern Erben vnd nachkommenden vngehindert. Bestetigen auch allen hiemit in gemein vnd in sonderheit jetzlichem seine gute Begnadung / die recht vnd töblich herkommen / wie das jederman gehabt / vnd besessen vnd gebraucht / doch vorbehalten / so wir wils Gott persönlich in vnser Fürstenthumb kommen / daß denn ein jeder / wie nach Lehnrecht sichs gebühret / dem Lehn eine Folge thue / die es vorhin nicht gethan haben. So der Edelman der Lehn Güter in vnserm Fürstenthumb grossen Glogaw hat / jrgend einem Bürger schüldig ist / soll jhn derselbe laden in das Weichbild / darein er gehöret vnd gesessen ist / für vnsern Hoffrichter in das Hoffgedinge. So aber des Edelmannes Güter Erb- vnd eigen sind / zu Polnischem Recht gesessen / soll er jhn laden für die Zaude vnd eigenes Rechten vor vnsern Richter vnd Man / vnd so der Richter jhm Lehn: vnd Zauden Recht / wie sichs gebühret / nach rechter Ordnung Rechts nicht verhelffen würde / soll dann vnser Hauptman / so zu den Tagen seyn wird / auff anruffen des Klägers / was recht ist / vnverzüglichen verhelffen. Es sollen hinfort vnsere Städte des Fürstenthumbs grossen Glogaw keinen berüchtigen Mann angreiffen oder fangen / ausserhalb vnsers Hauptmans wissen vnd vollwort / den sie vor darinne ersuchen sollē / daß auch die Manne jhre Weiber / Kind vnd Gesinde / so in jhrem Brod täglich seyn / mit Bütteln / Scherganten oder Stadtknechten / nicht führen noch nachtrachten lassen sollen. Der Hauptman soll darumb vnverzüglich auff ansuchen richten / wie oben mit der Manne Erkentnüß gemeldet. Alle obgemelte Stücke geben / verleihen / bestetigen vnd vernewen / wie obgenandten jhren Erben vnd Nachkommenden vor vns / vnsere Erben vnd Erbnehmen zu ewigen Zeiten / vnsern Fürstlichen Herrligkeiten vnd allen Rechten vnschädlich. Deß zu Gezeugniß haben wir geheissen diesen Brieff schreiben / vnd mit vnserm Insiegel bestetiget / in gegenwart des höchwürdigen in GOtt Vaters vnd Herrn / Herrn Peters von Gottes Gnaden / Bischoffens zu Breßlaw ꝛc. Vnd Ambrosij von Pampaw / Castellan zu Raspar / vnd Hauptmannes zu Cujaw vnd zu Peussern ꝛc. Raphaelis von der Lisse / vnsers Hoffes Marschalcks / Hauptmannes zu Lintzig / Johannis von Lubrantz Datorn des Geistlichen Rechtens / Johannis Sapienski zu Caliß / Comptoris zu Zeiden vnserer getrewē lieben / Geschehen vnd gegeben zu Posenaw den Freytag an S. Lorentz Abend nach Christi Geburt im 1493. Jahre / vnsers Reiches im ersten Jahre.

Das Lehn soll befolget werden.

Einer vom Adel soll wegen Schulden vorgenommen werden / erstlich für den Hoffrichter / darnach für den Hauptman.

Wie berüchtigte Personen anzugreiffen.

Königliche Bestetigung.

Wie die Bürger von Glogaw auff Bewilligung der Eltesten vnd aller Gewerck durch jhrer Stadt Brieffe vnd Siegil / dem Adel dieser Fürstenthümber jhre Weiber / Kinder / Gesinde / vnd Brodesser / nu vnd zu ewigen Gezeiten nicht zu richten / noch mit keinem Stadt-Diener vorzuführen versprochen / zugesaget vnd gelobet haben / etc.

WIr hernach geschriebene Ernst Tschammer zu Osten / Bernhard Gertzindky zu Glogaw / Caspar Braun zu Weichnitz / Niclas Kotwitz zu Grädiß / Daniel Loß zur Heinbach / Christoff Glaubitz zum Brieg Niclas Pusch zu Groß schwein / vnd Melchior Kreckwitz zu Wirchwitz von wegen aller Manschafft der Weichbilder in das Fürstenthumb gehörig / vnd wir hernach geschriebene Hans Buchwälder Bürgermeister / Matthes Küchler M. Caspar Junge / Lorentz Titze / Chrostoph Tierse / Niclas Lincke / Merten Sachse vnd Matthes Lincke Rathmanne in macht vnd beywesen Eltisten vnd geschworenen der gantzen Gemeine vnd samlung der Stadt grossen Glogaw / alle jetzo vnterthenig dem Durchlauchtigsten Herrn / Herrn Vladislao zu Hungern vnd Böhmen ꝛc. Könige / bekennen / seyd wir Bürgermeister vnd Rathmanne / Eltisten / geschworne vñ gantze Samlung zu grossen Glogaw / in zwilauff gewesen /

Gewesener Streit zwischen der Landschafft vnd den Städten.

mit dem Edlen/ Wolgebornen/ Gestrengen/ Benambten vnd Ehrnvesten Mannschafften/ der Weichbilder grossen Glogaw/ Freystadt/ Guhraw/ Sprottaw/ Schwiebussen/ Grünberg/ Polckwitz/ Reuten Schlähbe/ aller vnsers aller gnädigsten Erbherren as in diesem Fürstenthumb gegen grossen Glogaw gehörig/ in dem daß wir inhalt etlicher vnser alten Privilegien vns angenommen sie zu richten/ daraus die Stadt Glogaw viel Vnrahts bekommen/ bey vnsern vnd vnseren Vorfahren gezeiten. Weil wir dann sehen der Mannschafft auffrichtige Brieffe/ die sie haben/ daß wir sie/ jhre Weiber vnd Kinder/ ohne sonderlichs vorwissen vnd befehl vnserer Erbherrschafft nicht richten sollen/ auch der Gerichte halben/ die wir vns wegen jhrer angezogen haben verlüstig/ auch bey vorigen vnserer Erbherrn vnrecht worden/ als der Adel vnd Mannschafft solches trefflich mit viel Kön. Brieffen beweiset haben/ auch mit großmechtiger Kön. Rähte vnd Herrn/ die vber den Sachen allhier gesessen/ Rechtsprüchen vnd Brieffen. Weil wir dann wusten/ daß vnser Brieff vnd andere Stücke dem Adel vnd der Mannschafft zu Schaden lauten/ so vnter vnserm gnädigsten Herrn wohnende seyn in obgedachten Weichbildern/ stellen wir solches zu ewigen Gezeiten abe. Geloben vnd geredē/ es sey vmb Geldschuld oder peinliche Sachen hinfort nimmermehr nicht hindern vnd anfechten/ ohne befehlich vnserer Erbherrschafft nit richten sollen noch wollen. Auch derhalben hinfort vns in zukünfftigen Gezeiten nimmermehr mühen Briefe auszubringē/ die Edelleute alhier im Fürstenthum vnter vnserm Herrn wohnende zu richten/ sie jhre Weiber oder Kinder/ vnd globen mit jhnen in guter Freundschafft in allen Sachen/ die nit wider vnsere jetzigeErbherrn oder zukünfftigen Erbherrschafft seyn/ bey einander stehē vnd gehen in allen zimlichen Sachen der Lande bestes betreffendē/ getrewlich vnd vngefehrlich. Vnd ob wir wz durch Bottschafft oder Brieffe in solcher Zwietracht wieder sie gehandelt/ daß wider jhre Gerichte were/ das habē sie vns zum besten gewand/ vnd wissen von jnen nichts anders/ als von guten auffrichtigen Leuten võ Adel. So haben wir obgemelter Mannschafft/ seynd wir hören vnd verstehen/ daß sich die gantze Samlung zu Glogaw also freundlich vnd nachbarlich befunden/ jhnen wider zu gesaget/ was wider vnsere gnädige Erbherrschafft nicht ist/ wo wir können vnd mögen/ mit jhnen einig vnd freundlich in gutem Willen/ es sey in Sachen die der Herrschafft/ Land vnd Stadt zum besten sind/ gegen jhnen auch vngefehrlich in zimlichen Sachen vns freundlich halten wollen. Vnd so jemand aus den Bürgern schüldig were/ vns Edelleutē/ wollen wirs dem Bürgermeister ansagen vnd klagen/ ehe der Herrschafft vnd jhnen zugefallen vns vier Wochen darzu dulden/ ehe wir die Bürger zu Glogaw für der Herrschafft verklagen. Vnd ob jemand aus vnserm Mittel jrgend einem Bürger schuldig oder pflichtig were/ der soll dem Bürgermeister zu Glogaw klagē/ so solls der Bürgermeister dañ dem Edelman ansagen oder schreiben. Würde dann der Edelman sein Weib od Kind in vier wochen dem Bürgermeister nicht folge thun/ wie der Bürger durch Hülffe der Erbherrschafft/ oder Hauptleuten/ oder mit der Ladunge/ da der Edelman mit rechte zu verordnet ist/ als nemlich/ welcher Edelman Lehngüter hat in das Hoffgeding gehörig/ vnd welch Edelman Erb- vnd eigene Güter hat in die Zaude/ vnd jhre Schuld ermahnet durch Hülffe der Herrschafft jhrer Hauptleute/ jhres Hoffes oder Zauden Gerichten/ vnd nicht in keinerley anderer Weise/ vnd auch nicht im Stadtrechte/ auch ob vnsere Manschafft vnterthenige Bawrē/ Gärtner/ Hoffeleute oder Schäffer jrgend einem Bürger schüldig were/ daß nicht verbrieffte Schuld weren/ soll der Bürgermeister seinem Erbherrn/ von wegen desselbigen Bürgers klagen oder schreiben. Wo dann derselbe in 4. Wochen/ darnach nicht das bezalte oder richtig machte/ mag der Bürger zu Glogaw

Die Städte erkennen jhren Jethumb.

Vnd stellen denselben ab.

Versprechen auch den Adel vnd die jhren nicht mehr zu richten.

Erbieten sich zu aller Freundschafft correspondentz, Guter nachrede.

Friede vnd Einigkeit.

Wie es in Einmahnung der Schulden soll gehalten werden.

Vide supra hoc lib. 3. c. 25. in princ. ibid. c. 22. in princ. & fol. præcedenti.

nach vergangenen vier Wochen/wo er sie begreifft mit Stadtgerichten/ oder in andern Gerichten mit gerichts Hülffe mahnen/ ausgenommen geistlich/er gebe es denn gäntzlich ohn Gefahr. Auch also vnserer Mannschafft Privilegium inhelt/daß die Stadt Glogaw/vnser Weib/Kind vnd Brodesser/ohne sonderlich befehl der Erbherrschafft in keiner weise nicht richten/ auch nicht vber vnser Güter vnd Wahr vrtheilen sollen/sondern vnserer Brodesser halbē ists beschlossen/so die einem Bürger schüldig weren/soll der Bürgermeister zu Glogaw von wegen des Bürgers schreiben oder klagen dem Edelmanne/oder dessen derselbe Brodesser ist. Wo derselbige Dienstbote oder sein Herr von wegen sein in vier Wochen es nicht richtig machte/mag derselbe Bürger/wo er jhn begreifft/es sey im Stadrechte oder andern Gerichten/das seine mit Gerichtshülffe jhm abmahnen. Auch also in vnserm Privilegio geschrieben von dem Frevelern/ so jrgend ein Edelman frefelte/oder jrgend einem Bürger einlieffe/so soll derselbige Bürger/so solche Gewalt geschehe/ dem Bürgermeister klagen.

Der Landschafft zugethane soll die Stadt Glogaw nicht richten.

Wie ein Frevelender Edelman anzufassen.

Darauff haben wir vns vereiniget vnd verwilliget/ seind zu besorgen ist/ dieweil der beleidigte zum Bürgermeister klagen liesse/ möchte der Freveler weg kommen vnd entlauffen/ vnd ist endlich blieben/ welch Edelmann sein Sohn/ oder jhre Helffer/die einem Bürger einlieffen/ oder sonsten in der Stadt wolten Gewalt vben vnd vbeten/ daß sie denselben auff frischer Fahrt fahen vnd behalten mögen/vnd der Herrschafft oder jhren Hauptleuten vberantworten. Mit solchen gäntzlichem vertragenen händeln/soll aber Vnwille zwischen vns Mannschafften vnd Bürgern hingelegt vnd verrichtet seyn. Vnd ob zu solchem Zwiespalt jrgend ein Parth verdacht/oder in Vnwillen kommen were/soll alles ausgeleschet/vertragen/ vergeben/ vnd von der Mannschafft auch der gantzen Gemeine der Stadt Glogaw nimmermehr zu orgem gedacht werden/ sondern alle gute Freunde seyn. Solchen obgeschriebenen entscheid vnd ewigen vnwiederrufflichen Verricht haben wir von allen theilen Mannen vnd Stadt mit Erleubung vnd Willen vnsers Königlichen vollmächtigen Hauptmans allhier des Fürstenthumbs Glogaw/nemlich des Edlen/Wolgebornen Herrn Dionysij/ Freyherrn zu Starratky/ der auff vnser aller Bitte sein angeboren Jnsiegel zu guter Sicherung vnten angehangen/ vnd zu mehrer Bestendnüß wir obgeschriebene Mannschafft von wegen des Adels vnd aller Manne obgedachter Weichbilder jetzlicher sein angebornes Jnsiegel auch angehangen. Vnd wir obgenanter Bürgermeister vnd Rathmanne in Gegenwart der Elteſten vnd geschwornen mit wissen vnd willen/ Arm vnd Reich vnd der gantzen Gemeine/ auff daß desto gäntzlicher auffs getreweste solcher obgeschriebener Güter Vertrag gehalten werde/ haben auch vnser Stadt eigenes Jnsiegel angehangen. Actum & datum in des benanten Gestrengen vnd Ehrnvesten Ernst Tschammers Hause in dem Burglehn Königl. Freyheit gelegen/ am Sonnabend vor St. Elisabeth/à nato Christo 1499.

Gäntzlicher Vertrag zwischen der Landschafft vnd den Bürgern.

Bestetigung desselben vertrages.

Wie die Bürger zu Glogaw abermals den Adel/jhre Weiber/Kinder/Gesinde vnd Brodesser nicht zu richten versprechen thun.

WJr hernach geschriebene Ernst Tschammer zu Osten/Hans Tschammer Antzit genant zu Krokolwitz/Balthasar Braue zu Ottendorff/Daniel Loß zu Hänibach/vnd Burghart Dibitsch zur Marthe/ Ernst Nebelschütz zu Ritschitz/Georg von Zedlitz zu Kleinschweine/ von wegen aller Mannschafft der Weichbilder Glogaw/Freystadt/Bühraw/Sprotaw/ Schwirbüssen/Grünberg/Polckwitz/Schlähe vnd Beuten/auch wir hernach geschrie-

geschriebene/Hans Wuchwälder Bürgermeister/Hans Küchler Magister/Caspar Junge/Lorentz Titze/Christoff Türse/Nickel Lincke/Merten Sachsen/vnd Matthes Lincke/in macht etlister vnd geschwornen vnd gantzen Gemeine/alle wir obgenanden des Durchlauchten Hochgebornen Fürsten vnd Herrn/Herrn Sigismundi Hertzogs in Schlesien/vnd Herren zu grossen Glogaw ꝛc. Unterthanen bekennen/sintemal wir kurtz vergangen/freundliche Vereinigung Inhalt eines Brieffes gehalten/denn der Edle/Wolgeborne Herr Dionysius, neben der Mannschafft vnd Stadt Glogaw aus Königl. Macht/als diese Zeit vnser vollmächtiger Hauptman versigelt/der da innen helt/daß die Stadt Glogaw obgedachter Bürgermeister vnd Rathmanne in gegenwart/vnd mit gutem Willen etlister vnd geschwornen in macht gantzer Gemeine vnd Samlunge mit der Ritterschafft vnd Mannen aller obgeschriebenen Weichbilder sich verrichtet/gütlich vnd freundlich vertragen/also beschieden/daß obgenanter Bürgermeister vnd Rathmanne/etlisten vnd geschwornen der Stadt Glogaw verwilliget haben/vnd jetzo verwilligen vnd zusagen/daß sie obgenante Ritterschafft vnd Manne in allen genanden Weichbildern nicht richten wollen/vber jhre Güter/Weiber/Kinder/Brodesser vnd Gesinde in jhren Stadtgerichten zu Glogaw ohne sonderliche befehl der Erbherrschafft/daß stets zu ewigen Zeiten also soll gehalten werden/vnd der obgedachte Brieff/den der Edle/wolgeborne Herr Dionysius neben Mann vnd der Stadt Glogaw versiegelt/soll auch bey aller Krafft vnd Würden bleiben/ausgenommen dieser Artieul der da lautet/das vielgedachte Ritterschafft vnd Manne/Bawerschafft vnd Unterthanen/Geldschulden halben nicht sollen zu Glogaw gerichtet werden/sondern soll vier Wochen dem Edelman/vnter dem der Bawer wohnet/durch den Bürgermeister zu Glogaw/oder der Stadt Brieff vnd Siegel/oder sonst verkünden lassen/vnd wiederumb so jrgend ein Bürger zu Glogaw schüldig were/der Ritterschafft oder jhren Unterthanen/soll auch der Edelman schreiben vnd ansagen dem Bürgermeister/vnd also ein theil mit dem andern vier Wochen gedult tragen. Denselben Artieul haben obgedachte Mannschafft aller vorgenandter Weichbilder besonnen/vnd sich mit der Stadt Glogaw dieses Stückes allein ferner bedacht vnd befunden/daß die Bawerschafft vnvorsichtig sich verhalten/denn auch etliche Manne vnd Bürger jrrig sich darinnen nicht wissen zu entscheiden/vnd deshalben von allen theilen gutwillig abgethan seyn soll/vnd hinfort der Mannschafft vnterthan/vnd Bawerschafft/so der schüldige in Stadtgerichten begriffen/vnd wiederumb so die Bürger in der Mannschafft Gerichten befunden werden/soll jederman dulden/was recht ist. Des zu guter Sicherung haben wir den Edlen Herrn Niclas Paschick/vnsern Hauptman gebeten/in macht vnsers gnädigen Herrens neben vns obgeschriebenen Manschafft in macht aller genanter Weichbilder/Manne vnd der Stadt Glogaw Jnsiegel sein angeboren Jnsiegel daran zu hangen/daß also geschehen *Die Scholastice 1501.*

Die Stadt Glogaw/wil die Ritterschafft vnd Manne in allen Weichbildern nicht richten.

Ein Artieul wird ausgeschlossen.

Vnd geendert.

Ist der 10. Februarii.

Alhier wird gemeldet/wie die Ritterschafft vnd Stadt Glogaw sich vmb den gewandelten vnd veränderten Artieul die Bawerschafft betreffende vertragen/vnd gründlich vereiniget haben/auch wie sich die Bürger zu Glogaw endlich verbinden vnd zusagen/daß sie die Ritterschafften noch keinen Mann dieses Fürstenthumbs Glogaw/jhre Weiber/Kinder/Gesinde vnd Brodesser/dieselbigen mit keinem Stadtdiener für zu führen/ewiglich keine Gewalt noch Macht vber die haben sollen.

ICh Niclaß Peschig von Kittelaw/vollmächtiger Hauptman des Erlauchten Hochgebornen Fürsten vnd Herrn/ Herrn Sigismundi in Schlesien Hertzogs/vnd Herrens zu grossen Glogaw ꝛc. Bekenne/ sintemal ein löblicher Vertrag gemächt von allen Mannen dieses Fürstenthumbs mit der Stadt Glogaw/ die Brieffe mit versiegelt hat/ der edle wolgeborne Herr/Herr Dionysius von Stgaratky/vollmächtiger Hauptman/ Königes zu Hungern vnd Böhmen Vladislai dieser Zeit Erbherrens alhier zu Glogaw/welcher jenige Brieff in einem Articul lautet/daß die Ritterschafft/ Mannschafft vnd Bawerschafft/ vnd jhre Vnterthanen Geld Schuld halben/ nicht sollen zu Glogaw gerichtet werden/ Sondern vier Wochen zuvor dem Edelman/vnter dem der Bawer wonhafftig/ durch den Bürgermeister oder Stadtbrieff vnd Siegel/ oder sonsten verkünden lassen/ vnd wiederumb so ein Bürger zu Glogaw der Ritterschafft schüldig were/ oder jhren Vnterthanen/soll auch der Edelman schreiben oder sagen dem Bürgermeister/ vnd also ein Theil dem andern vier Wochen warnung thun/ des bemelten Artickels halben etliche einfeltige Manne auch Bürger/ vnd sonderlich die Bawerschafft offtets irrig/derhalben auch die Bürger mannigfeltig gebeten/ die Mannschafft zu bitten/dadurch dieser Artickel zu gütlichem Handel mit jhrer beyder Willen abgethan würde/ habe ich Amptshalben lassen erlangen vnd gebeten die Manne/ daß sie sich gütlich vertragen wolten mit der Stadt Glogaw/ damit dieser Artickel abgethan würde. Deßhalben sich die Manne vmb meiner Vorbitt willen gar willig erzeiget/ sondern haben mir ermelt/ daß solcher vorgeschriebener Articul stünde in obgenanten Brieffe/ denn vorgenanter Herr Dionysius besiegelt/ der da auch in sich helt/daß kein Edelman dieses Fürstenthumbs/auch nicht sein Weib/Kinder/Brodesser vnd Gesinde solle gerichtet werden in keiner Weise in Stadtgerichten zu Glogaw/auch nicht jhre Güter betreffend/vnd andere Stücke mehr.

Articul/ so geendert vnd auffgehoben worden.

Vnd die Manne haben mir auch ferner zu vernehmen geben/sie besorgten sich vnd würden gewarnet/ daß etliche allhier zu Glogaw mit vmbgiengen/ so sie das obgedachte Stück abtheten/ vnd der Brieff darin ein theil des gemelten Stückes der Bawerschafft halben machtloß seyn solten/ da durch die Stadt Glogaw jetzund vnd auch zukünfftig den Brieff gantz vnkräfftig vnd krafftloß machen wolte/habe ich als einer der vngerne wolte/daß vorgemelte Ritterschafft in etwas betrogen werden solte/vnd solches an die Stadt fürnemlich dem Bürgermeister/Rathmanne vnd Hoffeschöppen eltesten vnd geschwornen anbracht/ vnd jhnē vermeldet/seind die Ritterschafft vor meinem gnädigen Herrn vnd mir an statt Fürst. G. etwas verwilliget/stünde mit fromen Leuten zu/das obgenandte Ritterschafft darunter oder in zukünfftigen Zeiten darinne solte gefehret oder betrogen seyn/das obgenandter Bürgermeister vnd Rahtmanne in gegenwart/ vnd mit sampt den eltesten Frist genommen/ solche hinder sich zu bringen/ vmb zweene Tage/vnd sind zu mir wider kommen/gelobet/ das obgenandter Brieff den Herr Dionysius mit versiegelt/solle bey gantzer Krafft bleiben/alleine ausgenommen der obgenandtē Articul/daß die Mannschafft zu Glogaw/vnd wider die Bürger auff der Mannschafft Gütern/ sollen auff allen theilen leiden/ was recht sey/ vnd ist sonderlich getrewlich vnd endlichen blieben/ vnd verwilliget mit Willen gantzer Gemeine/daß das jetzige vnd hinforter die Ritterschafft vnd kein Manne/ nemlich Glogawischen/Freystettischen/Sprottawischen/Schwiebüßischē/Guhrawischen/Grünbergischen/Polckwitschē/ Schlehbischē vnd Beutnischē Weichbilder/auch nit jre Weiber/Kinder vnd Brodesser/auch nit vber jhr Gesinde vnd fort nimmermehr mit keinem Befehl richten sollē in Stadgerichtē/ohn sonderlich

Der Brieff/ welchen Herr Dionysius mit besiegelt/soll in seinen Kräfften vnd Würden verbleiben.

Erlent-

Erkentnüß / vnd etzlich mal ohne Befehl der Herrschafft zu guter Sicherung mit einem anhangenden Jnsigel an statt meines gnädigen Herren bestetiget/ gegeben zu Glogaw am Dienstag des heiligen zwölffboten Matthæi in der Vigilia nach Christi Geburt im 1501. Jahre.

III.

Wie der König alle Privilegia/ Statuten vnd althergekommene Gewonheiten auff ein newes confirmiret vnd bestetiget.

WJr Vladißlaus von Gottes Gnaden zu Hungern vnd Böhmen/ Dalmatien/ Croatien ꝛc. König/ Marggraff zu Mähren/ Hertzog zu Lützenburg vnd in Schlesien/ Marggraff zu Lausitz ꝛc. Bekennen für vns/ vnsere Erben vnd nachkommende/ vnd thun kund aller männiglich/ daß für vns kommen sind die Ehrnvesten vnsere lieben getrewen/ Steffan Tader von Guhrn/ vnd Seiffert Nehren zu Cuntzendorff/ in macht vnd von wegen der würdigen/ Edlen/ Gestrengen vnd Ehrnvesten/ Prælaten Herrn Ritterschafft vnd Manschafft der Weichbilder wie hernach vermeldet/ als nemlich aus dem Glogavischen/ Freystädtischen/ Guhrischen mit sampt den vorsichtigen vnser lieben getrewen der Stadt Guhraw mit eingezogene Sprottavischen/ Grünbergische/ Schwiebischen/ Polckwitzischen Weichbilde gelegen/ vnd alle die Mannschafft die zu demselben Fürstenthumb grossen Glogaw gehören ꝛc. Vnd haben vns demütiglich angeruffen vnd gebeten/ daß wir jhnen alle vnd jede Privilegia, Handfesten/ Rechtbrieffe/ Freyheiten/ Gnade vnd gute Gewonheite/ die sie von vnsern Vorfahren/ Käysern vnd Königen zu Böheim vnd andern Fürsten vnd Herrn rechtlich herbracht vnd erworben/ vnd in verhör Vbung vnd Gebrauch von alters her gehabt/ als jhr König vnd jhr Erbherr zu bestetigen/ zu vernewen vnd zu confirmiren, genädiglich zu confirmiren geruhete/ als haben wir angesehen jhre zimliche Bitt/ zu sampt jhren willigen vnd getrewen Diensten/ die sie vns/ vnsern Vorfahren vngespart Leibes vnd Gutes allezeit redlich erzeiget vnd gethan/ daß auch hinförter vns vnd vnsern Nachkomen sie zu thun erbötig seyn/ haben wir darüber aus wolbedachtem Mute/ gutem Rath vnd rechten Wissen alle vnd jetzliche Privilegia, Handfeste/ Rechtbrieffe/ Gnade vnd gute Gewonheit/ wie sie die von vnsern Vorfahren/ Königen zu Böhmen vnd andern Fürsten vnd Herrn redlich erworben/ gleicher weise/ ob sie alle von Worte zu Worte hierinnen beschrieben vnd begrieffen weren in allen jhre Puncten/ Stücken vnd Articuln/ nu hinfort ewig gnädiglich vernewen. Bestetigen/ confirmiren jhnen die aus Königlicher Macht/ vnd als Hertzog in Schlesien in krafft dieses Briefes wissentlich/ setzen vnd wollen darauff/ daß sie vnd jhre nachkommenden hinfort zu ewigen Gezeiten desto baß gebrauchen vnd geniessen sollen vnd mögen/ für aller männiglich vnverhindert/ doch vns an vnsern Diensten vnd Gehorsam auch männiglich ohne Schaden.

König Vladislai Bestetigung aller Privilegien/ Handfesten/ Rechtbrieffe/ Gnaden vnd guten Gewonheiten.

Gebieten darauff dem jtzigen vnd zukünfftigen vnserm obersten Hauptman vnd sonst allen vnsern Vnterthanen/ wes Würden/ Standes/ Ampts oder wesens die seyn/ hiermit ernstlich vñ festiglich/ daß jhr die bemelte Ritterschafft vnd Manschafft in allen/ wie oben bestimpt/ bey solchem jhrem Rechte/ Begnadungen/ Privilegien vnd Brieffen/ wie sie die vor in Vbung vnd Gebrauch gehabt/ handhabet vnd schützet/ dawieder nicht thut/ noch jemandes anders zu thun gestattet/ bey vermeidung vnserer schweren Straffe vnd Vngnade/ das meynen wir ernstlich/ zu Vrkündt mit vnserm anhangenden Königlichen Jnsiegel verfertiget/ geben zu Offen Sonnabend nach Bartholomæi Anno 1508. Vnserer Reiche des Hungrischen im 18. vnd des Böhmischen im 37. Jahre/ ꝛc.

IV.

Alhier wird vermeldet/wie der König das gantze Fürstenthumb grossen Glogaw in die löbliche Cron Böheimb einleibet/befreyet vnd begnadet / daß hinfort zu ewigen Zeiten in keinerley Weise nimmermehr am gantz noch am theile davon gewandt/versetzet/entwand noch getheilet soll werden.

WIr Vladißlaus von GOTtes Gnaden zu Hungern/Böheimb/Dalmatien/Croatien/ꝛc. König ꝛc. Marggraff zu Mähren/bekennen vnd thun kund vor männiglich / daß für vns / als jhren natürlichen Erbherrn von wegen der würdigen/Edlen/Gestrengen/Ehrnvesten/namhafften / Ehrsamen vnd Weisen / Prælaten / Herrn vnd Ritterschafften vnd Mannhafften von Städten vnd andern Einwohnern dieses Fürstenthumbs grossen Glogaw/Freystadt/Guhraw/Sprottaw/ Grünberg/ Schwiebussen/ Polckwitz vnd Beuten / jhre Botschafft erschienen / vnd mit gantz demütigem Fleiß bittend/jhnen so gnädig zu seyn/vnd sie hinförter in frembde Hände nicht mehr vergeben/versetzen/verkauffen noch verpfenden/am theil oder gantz nichts ausgenommen/sondern sie vnd dasselbe Fürstenthumb in vnser Kön. Cammer/ vnd zu der löbl. Cron Böheimb/oder was das gantze Fürstenthumb der Schlesien nach laut der Verschreibung/so zwischen vns vnd König Matthiasen löblicher Gedechtnüß geschehen/hingehörig einleiben/befreyen vnd begnadē wollen. Als haben wir jhr harte Beschwerung/Noth vnd Kummer/den sie vns mannigfeltig erkläget/ vnd aus solcher vnser Vergebung vnd Verwandlung des Fürstenthumbs grossen Glogaw in vergangenē Zeitē vnd vnverwindlich gelittē/vñ noch in besorg weren/daß sie in zukünfftigen zeitē in schwerere vnd grössere Noth zu gründlichem Verderb gesatzt werden möchten / zu Hertzen genommen / vnd damit auch hertzlich bewogen/daß solch obgenant Fürstenthumb ein Ort / Geschloß vnd Port in die Cron zu Polen / vnd sonst mit mannigfältigen Landen vmbgeben vnd begräntzet ist / daran vns/vnsern Erben vnd nachkommenden nit wenig gelegen / auch angesehen jhre zimliche Bitte zu sampt jhren willigen vnd getrewen Diensten / die sie vns/vnsern Vorfahren redlich erzeiget vnd gethan/ daß sie auch hinfort vns vnsern Erben krefftiglich zu thun erbötig seyn. Vnd haben mit wolbedachtem Rathe vnd gutem wissen das obbemelte Fürstenthumb grossen Glogaw mit aller seiner Zugehörung/wie oben bestimpt/zu der löblichen Cron Böheimb vnd in vnsere Kön. Cammer/vnd wo das Fürstenthumb Schlesien der obgeschriebenen Verschreibung nach hingehöret / eingeleibet / befreyet/ begnadet/vnd zu vns vnsern Erben vnd nachkommenden Königen zu Böheimb handen genommen/einleiben/ befreyen / begnaden vnd annehmen sie hiermit in krafft dieses Brieffes aus Böhmischer Königlicher Macht/ vnd als Hertzog in Schlesien setzen vnd wollen/ daß sie hinfürter zu ewigen Gezeiten nimmermehr von vns vnsern /Erben vnd Nachkömlingen/ noch jemand anders entwendet/ versetzet / vergeben / noch einerley anderer Weise verkaufft noch verrückt sollen werden/sondern bey der löblichen Cron Böheimb / vnd wo das Fürstenthumb Schlesien hinverwandt / wie oben stehet / vnzertrennet / festiglich / krafftiglich von jeder männiglich gehandhabet wollen haben. Vnd diese vnser Einleibung der Cron zu Böheimb soll nicht seyn zu Abbruch vnd Schaden der Cron zu Hungern/wo sie vermeinet jrgend eine Gerechtigkeit zum Fürstenthumb zu haben/vnd dieser Auszug der Wiederung soll der Cron zu Bohmen seyn zu keinem Abbruch vnd Schaden / noch altherkommene Privilegien vnd verbündungen.

Daß das Glogawische nicht mehe in frembde Häude möge vergeben/versetzet/ verkaufft noch verpfendet werden.

Das Fürstenthumb Glogaw ist ein Gräntz-Ort/Schloß vnd Porth in Polen.

Das Glogawische Fürstenthumb wird der Cron Böheimb eingeleibet/ vnd zu des Königs Händen genommen.

Doch ohne Nachtheil der Cron Hungern.

Auch

Auch thun wir jhnen diese besondere Begnadunge/daß sie vns/ vnseren Erben vnd Nachkömlingen/jetzigen vnd zukünfftigen Zeiten keine Stewer noch andere Beschwerung/wie man die benennen mag / geben dürffen / allein wenn man gemeine Stewer auff das Fürstenthumb Schlesien vnd andere Land daselbst schlagen vnd anlegen würde/neben andern zu geben verpflichtet seyn sollen. Sollen auch Stewrfrey seyn.

Das zu Vhrkundt mit vnserm anhangenden Mayt. Insiegel versiegelt/ Geben zu Ofen am Sonnabend nach St. Bartholomæi, à Christo nato 1508. Vnserer Reiche des Hungerischen im 18. des Böhmischen im 37. Jahre/ꝛc. Wie?

V.

Verleihung der gesambleten Lehen den Brüdern/ Brüder-Kindern vnd nechstgesipten manliches Stammes.

WIr Vladißlaus von GOttes Gnaden zu Hungern / Böheimb/Dalmatien/Croatien/ꝛc. König/Marggraff zu Lausitz ꝛc. Bekennen vnd thun kund vor allermenniglich / daß für vns kommen sind die Ehrnvesten vnser lieben Getrewen/Steffan Tader von Guhrn/ vnd Seiffert Nechern von Kuntzendorff in macht vnd von wegen der Edlen/Gestrengen vnd Ehrnvesten Herrn/Ritterschafft/ Manschafft des gantzen Fürstenthumbs grossen Glogaw/also viel im Glogawischen Fürstenthumb / Freystadtischen/ Guhrischen/ Sprottischen / Grünbergischen / Schwiebischen vnd Polckwitzischen Weichbildern gelegen sind/vnd haben vns mit demütigem Fleiß angeruffen vnd gebeten / daß wir jhnen / jhren Brüdern vnd Brüder Kinder vnd jhren nechsten gesiepten Freunden/mänliches Stammes/ da sie alle mit Todt abgingen vnd Töchter oder Schwestern hinder sich verliessen/ daß sie sollen alle wege den vierdten Theil desselben nachgelassen Gutes erben / vnd die andern drey Theil/auff vns vnsere Erben vnd nachkommende Könige kommen vnd gefallen an allen jhren Gütern/die sie in demselbigen Fürstenthumb grossen Glogaw jnnehalten/gesamlete Lehn gnädiglich zu geben geruheten. Des Glogawischen Fürstenthumbs/ Landschafft Bitte.

Haben wir angesehen jhre willige vnd getrewe Dienste/die sie vns/vnsern Vorfahren vngespart Leibes vnd Gutes redlich erzeiget vnd gethan/ daß sie auch hinfürter vns / vnsern Erben vnd Nachkommenden zu thun erbötig seyn. Darumb auff rechten vorgehabten Rath / guten Wissen vnd wolbedachtem Muth haben wir aus Böhmischer Königlicher Macht der Ritterschafft vnd Mannschafft/vnd allen jhren Brüdern vnd Brüder Kindern/vnd nechstgepsieten Freunden / wie oben bestimmet/nichts ausgenommen/des gantzen Fürstenthumbs grossen Glogaw/ solche gesamblete Lehn zu gesambleter Hand gnädiglich gegeben / vnd verleihen jhnen/daß aus Königl. Macht/als Hertzog in Schlesien in krafft dieses Briefes/setzen vnd wollen darauff/daß sie die/wie obbemelt/ zu ewigen Gezeiten hinfort jnnehalten/geniessen vnd gebrauchen sollen vnd mögen/ohn vnserer Erben vnd Nachkommenden vnd sonsten männigliches Jrrung vnverhindert / vnd doch mit dieser Bescheidenheit / wo sich solch Gut nach Todt des mänlichen Stammes verfellet/vnd nur Töchter hinter jhm liesse / soll derselbige / der die Güter einnimbt/den Töchtern alsbald den vierdten Theil des Gutes heraus zu geben verpflichtet seyn / vnd wo Töchter nicht wehren / daß dergleichen der verstorbenen Schwestern wiederfahren solle/ doch vns an vnsern Diensten vnd Gehorsam vnvergreifflich. Königliche Verwilligung jhrer Bitte.

Gebieten darauff dem zukünfftigen oder jetzigen obersten Hauptmqn vnd sonst allen vnsern Vnterthanen/ wes Würden/Standes oder Machts die seyn/hiemit ernstlich vnd festiglich / daß jhr die obgenante

Ritter-

Ritterschafft vnd Mannschafft bey solchen vnsern Gaben vnd Begnadungen/ wie es jhnen der gesamleter Lehn halben gegeben/handhabet / schützet vnd schirmet/darwieder nicht thut / noch jemande zu thun gestattet / bey Vermeidung vnserer schweren Straffe vnd Vngnade/das meynen wir ernstlich/zu Vrkundt mit vnserm Königlichen anhangenden Jnsiegel besiegelt. Geben zu Offen am Sonnabende nach Bartholomæi des heiligen zwölffboten / nach Christi Geburt im 1508. Vnserer Reiche des Hungrischen im 18. vnd des Böhmischen im 37. Jahre/ ꝛc.

VI.

Das Haupt-Privilegium / welches die Einleibung des Fürstenthumbs renoviret.

WIr Vladißlaus von GOttes Gnaden zu Hungern / Böheim/Dalmatien/Croatien/ꝛc. König/Marggraff zu Mähren/Hertzog zu Lützenburg vnd in Schlesien/Marggraff zu Laussitz/ꝛc. Bekennen vnd thun kund öffentlich mit diesem Brieff allermenniglich / daß für vns/ als jhrem natürlichen Erbherrn/ wegen der würdigen/ Edlen / Wolgebornen/ Gestrengen/Ehrnvesten/namhafftigē/ Ehrsamen vnd vorsichtigen Prælaten/ Herrn/Ritterschafften vnd Mannhafften/derer von Städten vnd andern Einwohnern vnsers Fürstenthumbs grossen Glogaw/Freystadt/Guhraw/Sprottaw/Grünbergk/ Schwiebussen / Polckwitz vnd Beuten / jhre Bottschafft erschienen/jhre rechtliche Notturfft vnd Beschwerung vns vorgetragen / daß wir sie bedachtem Rath vnd gutem Wissen zu der löblichen Chron Böheimb eingeleibet/vnd ohn alle Minderung gantz vnd am theile vnverrucket / vnzertrant bey einander zu bleiben / in vnser Königl. Cammer zu vnsern / vnserer Erben vnd nachkommenden Königen zu Böheimb handen ewiglich genommen vnd befreyet haben / Jnhalt vnserer Majestet Brieff vnd Siegel / darüber verliehen vnd ausgangen/vnd haben Bericht vnd Erinnerung gethan/wie sie solche jhre Begnadung von vns redlich erworben/ vnd dafür sie vns/vnd der Chron Böheim zu Gut vnd besten/eine Summa Geldes / als zehen tausent Floren Vngarisch geleistet vnd gegeben / ꝛc.

Das Fürstenthumb Glogaw ist zu handen des Königs ewiglich genommen.

Dafür 10. tausent Ducaten ausgezehlet.

Weil wir dann dieselbe jhre Begnadung nicht so gar ingedenck gehalten/ sondern auff frembden Bericht vnd angeben/die Schlösser vnd Städte / Freystadt vnd Wartenberg jhrer Freyheit entgegen / von dem obbemelten Fürstenthumb grossen Glogaw / das zu rechte dahin gehörig verpfendet vnd abgesondert hetten/ vns als getrewe Unterthanen dasselbe nicht verhalten / vnd jhren Pflichten nach/damit sie vns vnd der Cron Böhmen verbunden nicht erdulden haben mögen/ mit hohem Fleiß bittende / jhnen solchen eingreiff / damit jhren Privilegien zur Wiederwertigkeit gehandelt zu wandeln/vnd sie dabey gnediglich hand zu haben/zu schützen vnd zu schirmen / vnd vns also jhren natürlichen Erbherrn angeruffen. Haben wir solche jhre Beschwerung vnd anliegenden Kummer/der jhnen aus wiederwertiger Verschreibung erwachsen / bey vns erfunden/zu Gemüte gefasset vnd hoch bewogen/vnd dadurch jhre Freyheiten vnd Privilegia für ons erweiset / wiederumb in jhre Würde vnd Krafft gesetzet/ vnd hinfort ohn einigerley mangel bleiben mögen/vnd zu förderst vber vermeldte Städte/Schlösser/Freystadt vnd Wartenberg/ sampt jhrer Zugehörung aus behaffter Pfannschafft der funff tausent fl. zu benehmen vnd freyen. Haben jhnen den Behör vnd Stewer/so sie vns neben andern vnsern Landen/Fürsten/ Herrn vnd Ständen rechtlich zu geben schüldig / So viel aus demselbigen vnserm Glogawischen Fürstenthumb von Geistlichen vnd weltlichen daraus gefallen

Freystadt vnd Wartenberg ist wieder die Privilegia verpfändet.

Werden von solcher Pfandschafft befreyet.

fallen würde / soll gegeben vnd eingereumet werden. Vbergeben jhn denselbigen Behör hiermit / vnd in Krafft dieses Brieffes die obenberührten Pfandschafften der fünff tausent Gülden damit zu lösen vnd zu entledigen.

Wo aber / daß dieser Behör nicht so hoch reichen / oder sich nicht auff die fünff tausent Gülden erstrecken würde / so sollen vnd mögen sie vnsern Erbrenten / genieſſe vnd einkommen / so viel vber Enthaltung der Schlösser in vnserm Fürstenthumb gefallen / die Vbermaß / so sich von der Summa des Restes / biß auff erlauffener fünff tausent Gülden erheischen würde / im Hauptgute vnd Schaden daraus erfolget geruhiglich jnne haben vnd auffheben mögen / vnd dieselben nicht einreumen / es sey denn gäntzlich bezahlet vnd vergnüget / daß wir jhnen hiemit zu geben vnd verstatten. Dermassen sollen auch alle andere geben / so nach Ausgang angezeigter vnserer Begnadung ausbracht / todt vnd nichtig seyn.

Wir wollen auch das Fürstenthumb grossen Glogaw mit allen vnd jetzlichen Weichbildern / Gülden vnd Zugehörungen / sampt vnsern Erbrenten vnd Pflegten / an Schlössern vnd Städten nu hinfort zu ewigen Gezeiten vnverrücket / vnverpfendet / vnverwandelt gantz oder am Theil / wie man erdencken möchte / festiglich vnd eigen / als ein Leib bey der Chron zu Böheimb vnvergeben bey einander zu bleiben vnd nicht zu trennen lassen. Als wir vnsere Erben vnd nachkommende Könige zu Böhmen / vnd Hertzoge in Schlesien / auch keinerley Weise macht haben sollen / sondern das gantze Fürstenthumb / soll durch einen gemeinen Hauptman / so wir / vnsere Erben oder nachkommende Könige zu Böhmen auff vnser Schloß Glogaw verordnen / der auch vns / vnsern Erben vnd nachkommenden Königen zu Böheimb / der Chron Böheimb vnnd niemand anders gebührliche Gelübde / Eyde vnnd Pflichte thun soll.

Am Fürstenthum Glogaw soll zu ewigen Zeiten alles vnverruckt / vnverpfendet / vnd vnverwandelt / gantz oder am teil richtig verbleiben.

Das gantze Fürstenthumb soll einen allgemeinen Hauptman haben.

Nach deme sich alle vnd jetzliche andere Weichbilde / Schlösser vnd Städte zu richten haben / an vnserer statt vollgemechtiglich gehalten werden. Würde es aber einerley Weise dahin gelangen / daß wir aus vergessen vnd frembden Bericht jergend eine Verschreibung dieser Begnadung zu entgegen / ausgeben / verlichen oder jemandes ausbringen würde / bey vns / vnsern Erben vnd nachkommenden Königen zu Böheimb / So soll dieser Begnadung all jhres Lauts gar keinen Schaden zutragen / sondern für nichtig / vnkräfftig vnd Todt angesehen werden. Diß alles sampt vnsern vorigen Begnadungen / wollen wir für vns / vnsere Erben / vnd nachkommende Könige zu Böheimb / als Hertzoge in Schlesien / aus Böhmischer Königlicher Macht in allen Puncten vnd Articuln / stett / fest / vnverbrüchlich / vnd ewig gehalten werden soll. Derwegen gebieten wir vnsern Hauptleuten jetzigen vnd zukünfftigen sampt andern vnsern Vnterthanen sie darinnen handzuhaben / vnd geruhiglich darbey zu lassen / auch niemand anders dawieder zu thun gestatten / bey Vermeidung vnserer schweren Straffe vnd Vngnade.

Was dagegen ausbracht wird / soll nichtig / todt vnd vnkräfftig seyn.

Zu Vhrkundt mit vnserm Königlichen anhangenden Jnsiegel versiegelt / Datum Breßlaw Mittwoch nach St. Appollonien der heiligen Jungfrawen / nach Christi Geburt 1511. vnserer Reiche des Hungrischen im 21. vnd des Böhmischen im viertzigsten Jahre / ꝛc.

VII.

Der Rechtsspruch/ so die Herren Regenten des Böheimbischen Königreichs aus der LandTaffel zu Prag gethan/ wieder die Städte Glogaw vnd Freystadt.

DAls der Durchlauchtigste Fürst vnd Herr/ Herr Vladißlaus zu Hungern vnd Böheimb König/ vnser aller gnädigster Herr geruhet hat/ vns in seiner Stette zu befehlen/ als die Ritterschafft des Fürstenthumbs grossen Glogaw/ an seine Gnaden gebracht/ die Zwiträchte/ so zwischen jhnen vnd den Bürgern zu Glogaw erwachsen/ daß beyde Theil begehren/ an S. G. daß sie seine Königliche Majestät derhalben verhören/ vnd als jhr Herr rechtlich erkennen wolt. So dann jhre Königliche Majestat/ nach verhör vnd beyder theil verwillen möchte selbst vmb dermassen kein Endschafft machen sie zu verhören/ haben sie vns als den Regenten des Böheimbischen Königreiches an seiner Stelle/ sie zu hören befohlen/ daß wir jhnen des einen Tag zu gestehen legten/ als dann seine Königl. Gn. solchen seinen Willen vnd Befehlich beyden Theilen zu offenbahren geruhet hat/ vnd wir auch neben solchem seiner Gn. Gebot/ daß jhnen vergönnet/ vnd einen Tag geleget/ daß beyde theil den andern Tag für Hieronymi nechst vergangenen vor vns zu gestehn/ denn wir gesinnet weren zwischen jhnen rechtlichen entscheidt zu thun. Da dann die Ritterschafft des obgeschriebenen Fürstenthumbs/ zu solchem Tag von Königl. Majestät geleget/ vnd auch von vns geleget gestanden: Aber die Bürger von Glogaw sind aussenblieben. Nun haben die obbestimbten Ritterschafften sie zu versorgen/ vnd den Rechten nach zusetzen begehret/ sintemal sie nicht gestanden/ daß jhnen ein erstanden Recht gegeben würde. Da haben die Herrn jhre Gnaden vnnd die vom Adel die Regenten des Königreiches Böheimb/ sintemal die Bürger zu Glogaw neben jhrer gutwilligen Bewilligung/ vnd seiner Königl. Gnaden/ vnd auch vnser Tagelegung nach nicht gestanden/ Haben hiermit jhre Gnaden gegeben/ jhnen denen von der Ritterschafft ein erstanden Recht/ demnach sie haben gegeben ein Gedechtnüß/ Derhalben von jhrer Gnaden geschicket/ von der LandTaffel George Beßdrüßitzky von Kolowrat auff Buscherath/ obrister Richter des Königreichs Böheimb/ aus den Herrn sonderlich darzu gesandt. Diese Ausschrifft ist gegeben aus dem Busche der LandTaffeln/ aus Gebot des Edlen Wolgebornen Herrn/ Herrn Georgij Beßdrüsitzky von Kolowrath/ auff Buscherath obristen Richters des Königreichs Böheimb seiner Gnaden vnter dem Siegil Hieronymi von Schowora an statt Königlicher Cammer zu Böheimb/ vnd Wenceslai von Zeugwitz an statt des Schreibers des Königreichs Böheimb im Jahr 1511. Dienstags der eilff tausent Jungfrawen/ ꝛc.

Die Tagfarth ist angesetzet. Darzu die Ritterschafft gestanden.

Die Bürger aussenblieben.

Darauff die Ritterschafft ein erstanden Recht erlanget.

Die newe Confirmation vnd Bestetigung/ so die Herren Regenten des Böhmischen Königreichs wieder vnd entgegen der Stadt Glogaw vnd Freystadt gethan.

WIr Vladißlaus zu Hungern vnd Böheimb/ Dalmatien/ Croatien/ ꝛc. König/ Marggraff zu Mehren/ Hertzog zu Lützenburgk vnd in Schlesien/ Marggraff zu Lausitz/ ꝛc. Bekennen vnd thun kundt aller männiglich/ demnach vns verschiener Zeit/ da wir mit wesentlichem

Welches erstandene Recht der König Vladislaus bestettiget.

lichem Hoffe zu Breßlaw gewesen / die Edlen / Gestrengen vnd Ehrenvesten Ritterschafften vnsers Glogawischen Fürstenthumbs merckliche Beschwerung vnd nachtheil / so jhn aus dem Privilegio / welche die vorsichtigen auch vnser lieben Getrewen / Bürgermeister vnd Rathmanne der Stadt Glogaw vnd Freystadt vnbewust / jhrer dißmal von vns auffs newe ausbracht / an jhren alten Freyheiten / Herrligkeiten erwachsen wolte / angezeigt vnd vortragen haben / haben wir aus merklicher Verhinderung anderer trefflichen Sachen zum selben mal solch jhre Gebrechen jhrer beyder Theil nicht verhören mögen / sondern dieselbigen vor die Wolgebornen / Edlen / Gestrengen vnd Ehrenvesten vnserer Chron Böheimb Regenten vnd lieben Getrewen gegen Prag zu endtlicher Erkentnüß beschieden / allda die obgenandte Ritterschafft gehorsamlich erschienen. Aber Bürgermeister vnd Rathmanne obgenandter Städte wehren vngehorsamlich aussenblieben / deßhalben jhnen von der Ritterschafft als den Gehorsamen / durch genandte vnserer Chron Regenten wieder den gegentheil der Städte Glogaw vnd Freystadt / ein erstanden Recht ertheilet vnd gegeben worden / Inmassen bemelte Regenten / desselbigen einen öffentlichen Brieff vnter des Königreichs Böhmen Insiegel / vnserm Hauptman zu Glogaw / wie von Worte zu Worte hiernach folget / geschrieben.

Rechtsspruch dero Boheimbischen Regenten / wird dem Hauptman zu Glogaw insinuiret.

Wir verordnete Regenten / Herren / Ritterschafften vnd Räthe / des König Reichs Böheimb / im Landrecht sitzende / Entbieten dem Hochgelährten vnd Gestrengen Herrn Jacob von Saltza / beyder Rechten Doctori vnd Hauptmanne zu Groß Glogaw / vnsern günstigen Willen vnd Freundschafft bevorn / vnd thun hiermit kundt / demnach die Städte Glogaw vnd Freystadt mit der Ritterschafft vnd Mannschafft desselbigen Fürstenthumbes / aus Königlicher Majestät zu Hungern vnd Böheimb vnsers gnädigsten Herrens rechtlich vorbescheidet / allhie vor vns / als Regenten des Königreichs / mit allem jhrem Behelff vnd Gerechtigkeiten / auff nechst Galli verschienen / zu gestehen geboten / Allda dann des klagenden Theils Botschafft oder Ritterschafft vnd Mannschafft gestanden / demselbigen Folge gethan / Aber die von Städten vorsetzlich aussenblieben vnd nicht erschienen / derohalben wir der Ritterschafft vnd Mannschafft als solchem Vorbescheidt der Königlichen Majestät vnd dem Rechten Gehorsam gegen jhrem Gegentheil ein erstanden Recht zugetheilet vnd gesprochen haben / darauff auch wir an statt Königlicher Majestät erstlichen geberen / denen von Glogaw vnd Freystadt vber solche jhre newe ausgebrachte Privilegia vnd Handfesten zu Breßlaw / vnd anderswo wieder die Ritterschafft keines Gebrauches nicht zu verhengen noch geniessen lassen / sondern diesem Theile / daß dem Rechten in nichte entgegen gewest / bey jhren Privilegien vnd altherkommenen Rechte schützen vnd handhaben Ob sich auch die von genandten Städten / wes eines oder mehr derselbigen newen ausgebrachten Freyheiten / der Ritterschafft entgegen hetten / ausgenommen sie alsbald derselbigen entsetzen / vnd jhn kein anders thun. Hieran geschicht Königlicher Majestät ernster Wille / wollens auch in allem guten vergleichen. Datum auff n Schloß zu Prag / vnter des Königreichs vnten angedrucktem Insiegel / nach Christi Geburt 1511. am Dienstag der eilff tausent Jungfrawen.

Darauff benandte Ritterschafft demütig angeruffen vnd gebeten / solch erstanden Recht zu confirmiren vnd zu bestetigen / haben wir angesehen jhre ziemliche vnd fleissige Bitte / vnd gehabten Gehorsam / auch betrachtet die vngesparten Dienste / so sie vns vnd der Chron Böheimb offte rühmlich gethan / auch hinfort thun sollen vnd mögen. Darumb aus Böheimbischer Königl.

Königl. Bestätigung des erstandenen Rechtens.

Mayt. rechtem wissen vnd vorbedächtig / obermelt erstanden Recht / welches vns auch jetzo allhie ernandte Regenten bereit gethan / bestetiget vnd confirmiret. Bestetigen vnd confirmiren dasselbige in Krafft dieses Brieffes in allen Puncten / Artickeln vnd Clausulen vollkömlich / wie es jhnen durch obermelte Regenten ertheilet vnd zugesprochen / vnd vnwiderrufflichen gantz vngemindert zu bleiben / Krafft vnd Macht zu behalten / sondern genandter von Glogaw ausflucht vnd widersprechen von vns vnd männiglich der vnsern vngehindert / vnd ohne gefehrde. Gebieten darauff jetzigem vnd zukünfftigen vnserm Hauptman vnsers Fürstenthumbs Glogaw ernstlich / benandte Ritterschafft bey solcher vnserer Bestetigung zu halten / schützen vnd verteidigen / dawieder nicht zu verhindern / noch jemande verstatten / vnser Straff zu vermeiden. Das ist vnsere ernste Meynung / zu Vhrkundt mit vnserm Königlichen anhangenden Insiegel besiegelt / Gegeben zu Ofen / Mitwochs nach Matthæi / des heiligen 12. Boten / nach Christi Geburt im 1512. Jahre / vnserer Reiche des Vngrischen im 23. vnd des Böhmischen im 42. Jahre.

VIII.

Privilegium Königs Vladislai.

Daß den Vnedlen kein Lehn / oder Erbgut solle verkaufft oder zugewendet werden.

Ich Jacob von Saltza zu Schreiberstorff / beyder Rechten Doctor, aus sonderlichem Befehlich des Durchlauchtigsten Fürsten vnd Herrn / Herrn Vladislai Königs zu Vngern vnd Böheimb / Marggraffen zu Mähren / vnd Hertzogs in Schlesien / meines aller gnädigsten Herrn / des Fürstenthumbs grossen Glogaw / vollmächtiger Landes Hauptman / bekenne vnd thue kundt für aller männiglich öffentlich / so diesen Brieff sehen / hören oder lesen.

Dieses Privilegium ist in einer versiegelten missiven eingeschickt worden / durch einen Befehlich. Innhalt desselben Privilegij.

Das mir Kön. May. mein jetzt vermeldeter aller gnädigster Herr / einen vnversehreten seiner Kön. Gn. versiegelten Brieff zugeschickt / befehlende / hinfort keinen Bürger oder andern / die der Geburt nicht Edel / vber Güter kein Lehn zu thun / noch die jhnen zu leihen / ferner von Wort zu Worte solches lauts.

Vladißlaus von Gottes Gnaden zu Hungern vnd Boheimb ꝛc. König.

Ehrenvester lieber Getrewer / wir werden von dem Gestrengen vnserem lieben Getrewen / Hansen von Rochenberg auff der Schlawe vnd zur Freystadt beruhet / als deme ohne zweiffel wol wissend / daß sich die Herren Ritterschafften des Glogawischen Fürstenthumbs verwilliget haben / fürter keinem Bürger oder andern / die der Geburt nicht Edel / kein Lehn / oder Erbgut verkauffen oder verpfenden sollen / wo aber solches vbertreten / so soll der Verkauffer des Guts / vnd der Kauffer des Geldes / die helffte in vnser Königl. Cammer / den andern teil der Ritterschafft zu gemeinem Nutz verfallen seyn.

So der König assumiret.

Derohalben befehlen wir dir ernstlich / wo du dermassen von jhnen ersucht würdest / wollest jhnen solch jhr Fürnehmen an vnser statt / als Hauptman confirmiren vnd bestetigen / darbey Hülff vnd Beystandt erzeigen.

Vnd solches zu confirmiren dem Hauptman anbefihlet

Daran volbringstu vnsern Willen / geben zu Ofen am Sonnabende nach Empfängnüß vnserer lieben Frawen / nach Christi Geburt im 1513. Jahre / vnsers Reichs des Hungrischen im 24. vnd des Böheimbischen im 43. Jahre. Dem Ehrenvesten vnserm Hauptman zu Glogaw vnd lieben Getrewen / Jacob von Saltza zu Schreiberstorff / ꝛc.

Auff

Auff welchen aller gnädigsten Herren Brieff/ sich die Herren Ritterschafft vnd Mannschafft aller Weichbilder zu diesem Glogawischen Fürstenthumb gehörende/ auch mit zeitigem wolgehabtem Rath / alle für sich / jhre Erben vnd Erbnehmen bewilliget haben.

Das nun hinfort zu ewigen künfftigen Gezeiten niemand vnd keiner vnter jhnen / jhren Erben vnd Erbnehmen im gantzen Fürstenthumb vnd aller Weichbilder darein gehörigen Güter / sie seyn Lehn oder Erb vnd eigen/ keinem Geistlichen Bürger / noch niemand / die Bürger Recht haben vnd gebrauchen / auch von Vater vnd von Mutter nicht Ritterart gebohren seyn/ Es wehre dann / daß der oder die von Röm. Käyserl. Mayt. geadelt / vnd auff dem Lande wonhafftig/ mit dem Lande leiden/ vnd sich Adelich halten/ in keinerley Weise/ wie das Menschen Sin erdencken möchte/ verkauffen/ vergeben/ versetzen/ zu frohmen vnd zueignen soll.

Niemand soll Lehn oder Erbeigene Güter haben. Er sey denn Edel gebohren. Oder vom Käyser geadelt. Auff dem Lande wohnet/ mit dem Lande leidet/ vnd sich Adelich helt.

Vnd wo es aber geschehe / daß einer oder mehr vnter jhnen / jhren Erben vnd Erbnehmen vber solche Königliche Brieffe / Befehl vnd Verbündtnüß vnd Willkühren/ Güter einem geistlichen Bürger oder deme/ so Bürger-Recht hette vnd gebrauchte / auch von Vater vnd Mutter nicht Ritter Art wehre / es wehre dann / daß der oder die von Röm. Käy. Mayt. geadelt/ auff dem Lande wonhafftig/ mit dem Lande leide/ vnd sich Adelich halte/ verkauffen / versetzen/ vergeben/ zufrohmen/ zueignen vnd zuwenden.

So soll der Verkauffer des Guts vnd der Kauffer des Geldes / Nemlichen halb Gut vnd Geld in die Königliche Cammer / vnnd die andere helffte Gut vnnd Geld der Ritterschafft zu gemeinem Nutz gefallen seyn.

Straff der Vberträtter.

Auch solle dieser Willkühr vnschädtlich vnd vnverfänglich seyn/ ob gleich Königliche Majestät oder seiner Königlichen Gnaden Amptleute wissentlich oder vnwissentlich die Lehen theten / so soll der oder die solche Verlehnung bitten vnd annehmen / alle wege Geld vnd Gut / wie oben vermeldet / verfallen seyn.

Ob gleich jhnen das Lehn oder Erbe verreichet worden.

Solche Verwilligung/ Verbündtnüß/ Willkühr vnd eintrechtige Vereinigung / auch Königl. Majestät Befehlich vnd Meinung haben obgenandte Ritterschafft vnd Mannschafft für sich / jhre Erben vnd Erbnehmen bey jhren Christlichen Trewen vnd wahren Worten stet / fest vnd vnverbrüchlich zu halten/ gelobet.

Der Mann- schafft vnd Ritterschafft einmütige Verbindung.

Wollen auch mit Worten/ Wercken/ noch mit keinerley Weise / wie das Menschen Sinn erdencken mag/ nicht darwieder seyn/ thun noch handeln/ bey obgeschriebener Poen.

Hierauff vnd deme Königlicher Majestät obgemeldeten meines allergnädigsten Herren benandten Befehl nach / hab ich aus Krafft vnd Macht seiner Königlichen Gnaden solche obgemeldte Stücke / Bewilligung/ Verbündtnüß / Willkühren vnd eintrechtige Bewehlung confirmiret vnd bestädiget.

Confirmire, roborire, vnd bestätige jhnen die hiemit gegenwertiglich/ in krafft dieses Brieffes/ also / daß solche nunhinfort zu ewigen Zeiten von männiglich vnverhindert/ standhafftig gehalten soll werden.

Des Landes- Hauptsmans confirmation.

Zu Vhrkundt mehrer Sicherheit vnd wahrem Bekendtnüß hab ich mit vnd neben deme oben vermeldeten vollmächtigen geschickten vnd gewaldtragern aller Weichbilder in Macht der gemeinen Ritterschafft/ aus jedem Weichbilde zwene/ nemlich Glogawischen Ernst Niebelschütz von Ritschitz/ Sigmund Loß zu Hermistorff/ Freystädtischen Albrecht Schlichtig/ Friedrich Dühr zur

Abgesandten aus den Weichbildern/ Glogawische/ Freystädtische/

Buhrische/ Grünbergische/ Sprottawische. Schwiebische/ Polckwitsche.

Hertzogswaldaw/Buhrischen/Caspar Schützlaw zu Grabe/George Kötewitz zu Köben/ Grünbergischen Balzar Lörbel zu Contor/ Burghardt Zobel zu Prittig/Sprottawischen/George Nostitz Hauptman zu Sprottaw/Seyfried Neher zu Cuntzendorff/ Schwibischen Hans Stentsch vom Stentsch/ Hans Schlichtig zu Ogerschütz/ Polckwitschen Hans Glaubitz zu Gläserstorff/ an diesen Brieff meines vnd aller derer angebornen Insiegel vnd Secret hangen lassen.

Geschehen vnd geben zu Glogaw in gemeinem Landtage/so derhalben gehalten/Dienstags am Abend Thomæ nach Christi Geburt im 1513. Jahre.

XI.

Folget Königs Ferdinandi I. Confirmation aller Privilegien.

WIr Ferdinand von GOTTes Gnaden zu Hungarn vnd Böheimb König/ Infant in Hispanien ꝛc. Bekennen vnd thun kundt aller männiglich/ daß vor vns kommen seyn/ der Wolgeborne vnd Ehrenveste Baltzer von Kitzlitz zur Schweidnitz/ Oßwaldt Tschammer zu Osten/ Matthes von Braune zu Ottendorff/ Hans Ohr von Schönaw/ in voller Macht vnd wegen der Würdigen/ Wolgebornen/ Gestrengen Herren Ritterschafft/Mannschafft/ aller Weichbilder des Glogawischen Fürstenthumbs/als nemlichen Glogawischen/Freystädtischen/ Gurischen/ Sprottischen/ Grünbergischen/ Schwibischen/ vnd Polckwitzschen Weichbilder/vnd aller Mannschafft so in vnser Fürstenthumb gehören/ vnd haben vns demütiglich angelanget vnd gebeten/ daß wir alle vnd jetzliche Privilegia/ Handfeste/ Rechte/Brieffe/Freyheit/Gnade vnd gute Gewonheit/ so sie von vnsern Vorfahren/Königen in Böheimb vnd andern Fürsten vnd Herren redlich herbracht vnd erworben/ als ein König zu Böheimb vnd jhr Erbherr zu bestetigen/ zu vernewen vnd zu confirmiren gnädiglich geruheten/ haben wir angesehen jhre fleissige Bitte/zusampt jhren willigen vnd getrewen Diensten/ so sie vns vnseren Erben vnd Nachkömlingen zu thun erbötig. Haben wir jhnen darumb mit wolbedachtem Muthe/gutem Raht/vnd rechtem wissen/ vor vns/vnsere Erben vnd Nachkommenden/ alle vnd jetzliche jhre Privilegia/ Handfeste/ Rechtsprüche/Brieffe/Freyheiten/ Gnaden vnd gute Gewonheit aller Weichbilder/ wie sie die von vnsern Vorfahren/ Königen zu Böheimb vnd andern Fürsten vnd Erbherren/nichts ausgeschlossen/ redlich herbracht vnd erworben haben/gleicher Weise/ ob sie alle von Worte zu Worte hierinnen geschrieben begrieffen wehren/ in all jhren Puncten/ Stücken vnd Articuln/nu hinfürter ewiglich jhnen/jhren Erben vnd Nachkommenden gnädiglich vernewen/ bestetigen vnd confirmiren. Vernewen/ bestetigen vnd confirmiren jhnen die aus Königlicher Macht zu Böheimb/ vnd als Hertzog in Schlesien/ Krafft dieses Briefes wissentlichen/ vnd wo einigerley Brieffe jhren Freyheiten entgegen ausgegangen/ oder künfftiger Zeit ausgehen würden/ wollen wir dieselben hiermit auffgehaben haben/ Setzen vnd wollen darauff/ daß sie vnd jhre Nachkommenden vnd Erben hinfort zu ewigen Zeiten desto baß gebrauchen/ geniessen sollen vnd mögen vor aller männiglich vngehindert/ doch vns an vnsern Lehndiensten ohne Schaden. Gebieten darauff vnserem Hauptman/ vnd jetzlichen vnsern Vnterthanen/vnd sonst männiglichen/ wes Standes/ Würden oder Amptes/oder Wesens die seyn/hiermit ernstlich vnd festiglich/ daß jhr

Der Mannschafft Bitte im Glogawischen Fürstenthumb/

Vmb confirmation aller jhrer Privilegien, Handfesten/ Rechtsprüche/ Brieffe/ Freyheiten/ Gnaden vnd gute Gewonheiten.

Confirmation aller derselben Privilegien/ ꝛc.

die

die gemeldten Herren vnd Ritterschafften in allem/wie oben bestimmet/ bey solchen jhren Rechten/ Begnadungen / Rechtsprüchen/ Verträgen / Privilegien vnd Brieffen / wie sie die vormals in Vbung vnd Gebrauch gehabt haben/ handhabet/schützet vnd schirmet / darwieder nicht thut / noch jemanden anders zu thun gestattet / bey Vermeidung vnserer schweren Straff vnd Vngnaden/ daß meynen wir ernstlich / zu Vhrkundt mit vnserm Jnsiegel besiegelt / Geben auff vnserm Königlichem Schloß Praga den 24. Maij, Anno 1530. Vnserer Reiche im 4. Jahre/ꝛc.

Statuten vnd Wilkühren dero Ritterschafft des Fürstenthumbs Glogaw.

WJr Herren von Ritter- vnd Mannschafften im Glogawischen Fürstenthumb / nemlich Glogischen / Freystädtischen/ Gurischen/Sprottischen/Grünbergischen/vnd Schwibischen/ ꝛc. Allen zugehörenden Weichbildern / in obermelten Glogawischen Fürstenthumb / bekennen öffentlich vor vns / vnsere Erben vnd Erbnehmen/daß wir vns mit zeitigem wolgehabtem Rahte alle bewilliget / gegen einander verbunden vnd verwilkürt haben.

Erstlich / daß nu hinfort zu ewigen vnd zukünfftigen Zeiten im gantzen Fürstenthumb vnd allen Weichbildern darein gehörig / ein jeglicher sein Gut oder Güter/sie seyn Lehen: oder Erb: oder eigen Güter/mit Wust/Willen vnd Zulassung Königlicher Majestät / ꝛc. Vnsers allergnädigsten Herrens/vnd Hauptleute des Fürstenthumbs/ wie vormals allezeit vnd bißher gebraucht vnd gehalten ist/wenn das jhm geliebet/verkäuffen/versetzen/vergeben/ an Freunde/ Frembde/vnd an wen ers wollen wenden/damit nach seinem Gutdüncken/eigen besten gefallen zu thun vnd zu lassen macht haben soll/ausgenommen Geistliche Bürger/vnd die so Bürgerrecht haben/auch von Vater vnd Mutter nicht Ritters Art gebohren seyn / denen soll kein Gut verkaufft / versatzt noch zugeeignet werden/es wehre dann / daß der oder die von Röm. Käys. Mayt. geadelt/auff dem Lande wonhafftig/ mit dem Lande lebten / vnd sich Adelichen hielten/nach weiterem Jnhalt eines sonderlichen Brieffes darüber auch ergangen / *Supra hoc cap. privilegio 8.*

Die erste Willkühr. Die Edlen mögen jhre Güter verkauffen/versetzen/vergeben/ꝛc.

Zum andern / so im Fürstenthumb Güter ohne leibes Erben verfallen vnd loß sterben / sollen gehörig vnd zustendig seyn / die helffte dem nehesten Schwerdtmagen/die andere helffte aber/oder so viel Geldt die helffte der Güter austregt/des verstorbenen Töchtern. Wo aber der verstorbene nicht Töchter hinder jhm lassen würde/ vnd seine Schwestern im Leben/so soll solch Gut oder Geldt / angezeigter Helffte jhnen ohn alle Einsage vnd Verhinderung gebühren/zustendig vnd heimgefallen seyn / damit sollen sie / welche das also annehmen/allenthalben abgestattet / vergnüget vnd abgerichtet seyn / sich etwa Hertzog Sigismunden gegeben Begnadung zum ersten eussern vnd verzeihen / so jhnen auch hiemit wiederruffen seyn soll / sonsten mögen sie sich derselben aller anderer Articul / diesen Willküren nicht entgegen / halten / so aber Töchter noch Schwestern nicht wehren/ mögen sich die Schwerdtmagen des Königlichen Brieffes / so vber die gesamteten Lehen ausgangen / allemal vnverbrüchlich in allen Wesen vnd Würden/wie derselbige deutet vnd inhelt / männiglich vnverhindert halten/ꝛc. Ausgezogen obberürte Willküren.

Die ander Willkühr. Wenn keine Leibes Erben verhanden/wer darnach erben solle.

Die dritte Willkühr. Den Außländern sollen die Lehn vnd Anfälle nicht zugelassen werden.

Zum dritten/ daß keinem Außländischen/ so im Fürstenthumb nicht belehnet/ die gesamleten Lehn vnd Anfälle/ in welcher Weise die geseyn mögen/ zugelassen sollen werden/ sondern die Einwohner der Ritterschafft/ vnd so im Fürstenthumb belehnet/ sollen allezeit bey diesen Willküren vnd Statuten, ob die Außländer gleich der Mannschafft wehren/ von denselbigen Ausländern nicht geirret noch bekümmert werden.

Die vierdte Willkühr. Jährlich soll eine zusammenkunfft gehalten werden. Straff der abwesenden.

Zum vierdten/ sollen alle vnd jetzliche aus der Mannschafft oder jhre Anwaldt oder Vollmächtigen der Weichbilder auffs wenigste im Jahr einmal auff gelegener Stelle zusammen kommen/ dardurch der gemeine Nutz/ was die Landschafft betrifft vnd angehet/ gestercket/ verordnet vnd allezeit verfertiget werden. Wo aber einer oder mehr ohne redliche Vrsache vnd rechte Noth/ solches Verbot vnrechtlich ansehen vnd halten würde/ der soll abermal die 5. Schock Böhmische Groschen/ jhren eigenen Bewilligungen nach/ ohn alle Außflüchte vnd Wiederrede/ in gemeine Lade zu geben verfallen vnd schuldig seyn.

Die fünffte Willkühr. Straff derer/ die sich wieder die Glogawischen Privilegia vnd Statuta setzet.

Zum fünfften/ so jemandes aus den Geistlichen von Städten oder andern/ welcherley Wesens oder Standes die wehren oder seyn mögen/ wieder vnd entgegen vnser Willküren/ Privilegia vnd Statuta vnd Handfesten handeln ermerckt vnd erfahren würde/ wollen wir mit Leib vnd Gut auch Leben/ zu Sterckung vnd Bekrefftigung vnser wolerworbenen Gerechtigkeit standthafftig vnd einträchtig bey einander halten/ so einer oder mehr/ daß GOTT wende/ lässig befunden/ oder sich von vns/ nach diesem Verbündnüß zu sondern gedechte/ dieselbigen/ wo sie als Störer gemeines Nutzes vermercket würden/ aller vnd jetzlicher jhrer Gerechtigkeit forthin ewiglich benommen vnd ausgeschlossen seyn. Solcher aller obbemelter Articul/ Willküren vnd Statuten/ geloben wir gedachte Herren/ Ritterschafften vor vns/ vnsere Erben vnd Erbnehmen hinfort zu ewigen Zeiten/ stet/ fest/ vnverbrüchlich getrewlich vnd vngefehrlich zu halten/ so einer oder mehr wieder vnd entgegen diese vnsere Willkühren sich vbergreiffen oder vorsetzlich zu handeln ermerckt würde/ sollen derselbigen alle vnd jetzliche Güter/ so im Fürstenthumb gelegen/ der Königlichen Majestät/ ꝛc. die helffte in seine Königliche Cammer gefallen/ vnd vns Ritterschafft vnd Mannschafft die andere helffte zu gemeinem Nutzen vnd Frommen des Landes angewandt vnd zugeeignet werden/ darwieder wir vnsere Erben vnd Erbnehmen/ mit Worten/ Wercken/ noch keinerley Weise/ wie das Menschen Sinn erdencken möchte/ nicht seyn/ thun noch handeln wollen/ bey ausgedruckter Poen.

Die Landschafft will dieses alles fest halten.

Nach gehörter verlesener Willküren/ Statuten vnd Verbündnüß/ haben sie an statt Königlicher Majestät ꝛc. Nahmen dieselben zu bestetigen/ daß vormals gewest/ auffs new zu renoviren ersucht/ vnd fleissig gebeten. Darauff habe ich Hauptmann Saltza jhre fleissige Bitte angesehen/ die new auffgerichte Willkühren/ Statuten vnd Verbündnüß aus Krafft vnd Macht Königlicher Majestät/ vnd sonderlichen Befehlich meines aller gnädigsten Herrens bestetiget/ daß so vormals gewest.

Bestätigung aller dieser Statuten vnd Willkühren.

Auffs new roborire, bestetige vnd confirmire ich die gedachten newen auffgerichte Willkühren/ Statuten vnd Verbündnüß/ hiermit gegenwertiglich in Krafft dieses Brieffes/ also daß sie/ jhre Erben vnd Erbnehmen die genandten Willkühren vnd einhellige Verbündnüsse hinfort zu ewigen Zeiten geruhiglich/ gemachsam vnd männiglich vnverhindert halten/ sich derer gebrauchen sollen vnd mögen/ jedoch vnschädlichen Königl. Mayt. ob sich Lehen oder Güter an dieselbe Kön. Gn. verledigen solten/ sollen in diese Statuten vnd Willkühren nicht gezogen

zogen seyn noch werden/ zu Vhrkundt vnd mehrer Sicherheit vnd wahrem Bekentnüß habe ich mit den nachvermelten vollmächtigen geschickten solchen Brieff besiegelt/ geschehen im 1513. Jahre.

Verbündtnüß der Landschaffe.

Es ist geschehen nach Christi Geburt im 1510. Jahre/ daß sich die Edlen/ Gestrengen vnd Ehrenvesten Herren vnd Ritterschafften des Glogawischen Fürstenthumbs vnd aller vnd jetzlicher Weichbilder/ so darein gehörig/ sich verbunden haben/ vber jhrem Privilegio zu halten/ jnmassen wie hernach folget. Es sollen aus allen Weichbildern/ aus jetzlichem zween belehnete Manne erkoren werden/ die sollen auff das Privilegium vnd Gerechtigkeit acht haben/ vnd ob jemands wolte wieder des Fürstenthumbs Privilegium vnd Gerechtigkeit handeln/ sollen es die geordneten allewege auff des Landes darlage verfechten/ vnd ob sie es durch sich selbst nicht thun könten/ sollen sie es an die andern gelangen lassen/ die sollen es dann alle gemächtig verfechten/ vnd die geordneten sollen alle wege zween kiesen/ die die Fürstentage zu Breßlaw besuchen/ nach Ordnunge der Schlesien. Vnd ob sichs begebe/ ob jrgende ein Belehneter Mann würde beschweret wieder des Landes Privilegium/ der soll die geordneten anruffen/ die sollen neben jhm seyn auff des Landes darlage/ vnd jhn helffen bey rechte erhalten/ vnd die geordneten sollen allewege ein Jahr lang in diesem Ampte stehen/ vnd wenn das Jahr auskömpt/ sollen alle Weichbilder zu hauffe kommen/ auff welchen Tag sie von den verordneten Verbot werden/ da sollen die geordneten den Weichbildern Rechenschafft thun/ was sie verzehret haben/ vnd sollen auff denselbigen Tag andere geordnet werden/ oder die vorigen wieder bestetigen/ wie es den Weichbieldern am besten gefallen wird/ also soll es beschehen. Vnd die verordnete sollen Vollmacht haben in des Landes Sachen zu handeln/ ausgenommen/ ob man wolte Anschläge auff das Land bringen/ es wehre weicherley Beschwerunge es wolle/ sollen es die geordneten hinder sich tragen an alle Weichbilder/ vnd sollen von den Weichbildern schadtloß gehalten werden/ wo sie in des Landes Sachen was empfinden/ daß da beweißlich wehre. Auch haben sich obgenandte Herren vnnd Ritterschafft des Glogawischen Fürstenthumbs/ Gurischen/ ꝛc. bewilliget/ ob sichs begebe/ daß jrgendt einer Todes halben abgienge/ ohne Erben/ vnd an welchen Freundt solch Gut fellet/ so soll solch Gut die helffte des verstorbenen Tochter nehmen/ vnd ob der verstorbene nicht Töchter hinter sich verliesse/ so soll soich Gut die helffte auff des verstorbenen Schwester verfallen/ vnd auff welchen ein fall kömpt/ soll ohne alle Wiederrede solchen Anfall lassen den Töchtern folgen/ wo aber Töchter nicht wehren/ den Schwestern.

Aus allen Weichbildern sollen zwey Verfechter der Privilegien seyn/

Auff des Landes darlage.

Sind sie zu schwach/ sollen sie es an die andern gelangen lassen.

Zwene Landsassen sollen die Fürstentage zu Breßlaw besuchen.

Die geordneten sollen die beschwehrten vertreten.

Sollen ein Jahrlang geordnete seyn.

Sollen Rechnung thun.

Das Land soll andere ordnen/ oder die vorigen bestetigen.

Der verordneten Macht/

Wenn einer ohne Erben Todes abgienge.

Diese obgenandte Stücke vnd Articul haben alle obgeschriebene Weichbilder vor sich/ jhre Erben/ stet/ fest vnd ewig zu halten/ bey jhren Christlichen Trewen vnd waren Worten zu halten zugesagt. Vnd ob jrgend einer sich ausschliesse/ vnd in diesem Verbündnüß nicht seyn wolte/ oder den gemeinen Nutz nicht hielte/ der soll es bald wiederruffen/ vnd nu vnd zu ewigen Gezeiten von den Weichbildern mit Rahr vnd Hülffe verlassen seyn.

Straff dessen/ so sich von dieser Verbündnüß ausschleust.

Abgesandten aus den Weichbildern.

Des zu wahrem Bekentnüß haben die Etesten aus allen Weichbildern in voller Macht der andern allen jhr angebohren Siegel vnd Petschaft gehangen / außm Glogischen die Erbaren vnd vesten Peter Guhrn von Slachsen / Melchior Kreckwitz von Wirchwitz / Christoph Glaubitz von Brige / Ernst Niebelschietz von Ritschietz / Sigmund Loß von Hermansdorff / außm Freystädtischen die Erbaren / Vesten / Melchior Knoblochsdorff von Hirschfelde / Albrecht Schlichting von Herwegsdorff / Friedrich Dyhr von Streitelsdorff / außm Gurischen / die Edlen / Vesten Herren / Herr Heinrich von Dohnaw / zu Tschirnaw / Caspar von Schuilaw zu Grabig / Steffan Taber von Gurn / außm Sprottischen die Edlen vnd Vesten Herr Niclas von Kitlitz zur Malmitz / George Nostitz Hauptman zu Sprottaw / Seiffert Nechern von Kontzendorff / außm Grünbergischen / Burghardt Zabel von Pritig / Hans Rottenburgk von Kessel / Niclaß Vnruhe von Löwalde / aus dem Schwibischen / die Erbarn / Vesten Hans Nostitz von Hertzogswälde / Hans Schlichtingk zu Ogerschitz / Hans Stensch zum Stensch / aus dem Polckwitzschen / Leonhard Schopk von Heintzendorff / Hans Glaubitz von Glesersdorff / dieser Brieff ist mit zwantzig Siegeln besiegelt.

Außm Glogawischen.

Außm Freystädtischen.

Außm Guhrischen.

Außm Sprottischen.

Außm Grünbergischen.

Außm Schwibusischen.

Außm Polckwitschen.

Das Fürstenthumb Glogaw wird versetzt.

Als König Ferdinandus I. das Fürstenthumb Glogaw / Hertzog Fridrichen zur Liegnitz Anno 1540. vmb 62473. Vngrisch fl. verpfendet / haben jhre Fürstliche Gnaden als ein Stadthalter des Fürstenthumbs Glogaw versprochen / wieder des Fürstenthumbs Privilegia nichts vorzunehmen.

Friderici II. zur Liegnitz bringet das Fürstenthumb Glogaw Pfandtsweise an sich supra lib. 2. c. 16. fol. 56. Vnd giebet einen revers.

Von GOTtes Gnaden / wir Friedrich Hertzog in Schlesien zur Liegnitz vnd Briegk / bekennen öffentlich mit diesem vnserm Briefe / Als vns die Römische / Hungrische vnd Böhmische Königliche Majestät vnser aller gnädigster Herr / jhrer Königlichen Majestät Fürstenthumb Glogaw / sampt der Freystadt / ꝛc. Als einem vollmächtigen Stadthalter eingegeben / daß wir allen desselben Fürstenthumbs Einwohnern / wes Standes die seyn / sämptlich vnd sonderlich zugesagt haben / vnd in Krafft vnsers Briefes zusagen vnd versprechen sie bey allen jhren Privilegien / Freyheiten vnd Gerechtigkeiten zu bleiben lassen / auch dabey gnädiglichen handzuhaben gantz trewlich vnd vngefehrlich / doch dero Röm. Königk. Majestät als jhrem Könige vnd Erbherren an aller jhrer Königlichen Majestät Regalien vnd Gerechtigkeiten / so viel derer jhre Königliche Majestät im gemeltem Fürstenthumb zu rechte haben / gantz vnschädlichen / deß zu Vhrkundt mit vnserm anhangenden Insiegel besiegelt / Geschehen vnd gegeben zu grossen Glogaw am Sonnabend nach Maria Magdalena / nach Christi vnsers lieben Herren Geburt funffzehn hundert vnd im viertzigsten.

X.

Wie aber Hertzog Fridrich das Fürstenthumb Glogaw gegen Empfahung seiner Pfandes-Sum̃ wieder abgetreten / hat König Ferdinandus de dato Prag den 24. Januarij Anno 1544. das Fürstenthumb anderwerts begnadet / wie hernach folget.

Wir Ferdinand von GOTTes Gnaden / Römischer König zu allen Zeiten mehrer des Reichs in Germanien / zu Hungern / Böheimb / Dalmatien / Croatien / Sclavonien / ꝛc. König / Infant in Hispanien / Ertzhertzog zu Osterreich / Hertzog zu Burgundi / Marggraff zu Mähren / Hertzog zu Lützenburgk vnd in Schlesien / Marggraff zu Lausitz / ꝛc. Bekennen für

vns /

vns / vnsere Erben vnd nachkommende Könige zu Böheimb / vnd thun kundt für aller männiglich / als wir verschiener Zeit vnser Fürstenthumb Glogaw / mit aller Zugehörung / Weichbildern vnd Kreysen dem hochgebornen vnserm Ohmen / Fürsten vnd lieben Getrewen / Friedrichen / Hertzogen zu der Liegnitz vnd Briegk in Schlesien / gegen Erlegung einer Summa Geldes / benantlich 62473. Gülden Hungrisch / in Goldt / Stadthalters Weise mit etlichen Conditionen befohlen vnd eingegeben / allermassen / wie dasselbe vnsere Verschreibung in sich helt / so wir jhm darüber auffgerichtet. Deßhalben sich aber die Stände gedachtes vnsers Fürstenthumbs / vnd sonderlich die von Prælaten / Herren vnd Ritterschafften zu mehrmahlen vor vns auffs höchste beschweret / mit Anzeigung / als solle dasselbe jhrem vorerlangten vnd habenden Privilegien vnd Freyheiten zu wieder seyn / vnd vns darauff vmb gnädigste Einsehunge vnd Wandlunge vnterthänigst ersucht vnd gebeten / sich auch vns alles jhres Vermögens / damit sie aus solcher Beschwerde gefreyet werden / vnd bey vns vnd vnsern Erben vnd nachkommenden Königen zu Böheimb Handen / vnd bey der Chron Böheimb vnd den Ständen derselbigen Chron verbleiben möchten / behülfflich zu seyn erboten. Vnd weil denn obgemelte Herren / Prælaten / Herren vnd Ritterschafften / als wir zu dieser Zeit mit Kriegen / vnsers vnd sie auch mit Stewren jhres Vermögens erschöpfft gewesen / acht tausent gut wichtig Hungrisch Gold Gülden vergebens / vmbsonst / vnnd alleine zu Vnterthänigem Gefallen / zu Entrichtung gemeltes Hertzogen / vnd also zu Erledigung gemeltes Fürstenthumbs dargegeben / vnnd ferner etzliche grosse Summen auff vnser gnädiges ansinnen / auff alle vnnd jede vnsere Rente vnd Genies / Herrligkeiten vnd Einkommen desselben vnsers Fürstenthumbs zum Vnterthänigsten auff vnd zu Wege gebracht / dadurch wir solch Fürstenthumb / mit allen seinen Weichbildern vnd Kreysen / als nemblich den Glogawischen / Polckwitzschen / Sprottischen / Schwibischen / Beutnischen / Schlawischen / Guhrischen vnd Grünbergischen / Freystädtischen vnd allen andern Weichbildern vnd Zugehörungen / vnd die Stände desselben Fürstenthumbs wiederumb vollkömlich zu vnserer Erben vnnd nachkommenden Königen zu Böheimb handen vnnd Gewalt / vnnd zu der Chron Böheimb von gedachtem Hertzog Friedrich bekommen.

Der Landschafft beschwer wieder die Verpfendung.

Vnd freywillige darlage zu Ablösung des Fürstenthumbs.

Vnd aller deß selben Weichbilder.

Demnach haben wir in Bedacht solcher Trew / Vnterthenigkeit / Liebe vnd Neigung / so sie zu vns / vnsern Erben vnnd nachkommenden Königen zu Böheimb / vnd der Chron Böheimb tragen / auch mit gutem zeitigem gehabtem Rahte / vnser vnd vnserer Räthe / der Chron Böheimb / gedachten Prælaten / Herren vnd Ritterschafften / alle vnd jede insonderheit / Freyheiten / Privilegien / Statuten / Willküren / Rechtssprüche / gute vnd alte Gewonheiten / wie die jhnen von vorliger jhrer Herrschafft gegeben vnd verliehen worden / auch alle jhre ordentliche Gerichte vnd Recht / wie die vor alters ausgesetzt vnd gebreuchlich gehalten würden / vnd sonderlich das Kön. Mannrecht / wie das durch Herren Sigißmunden / Königen zu Polen / die Zeit Fürsten verliehen / gegeben vnd verordnet / in allen seinen Puncten vnd Articuln / mit allen seinen Gebreuchen ernewert / confirmiret vnd bestetiget. Confirmiren, ernewren vnd bestetigen jhnen hiermit / vnd in Krafft dieses Brieffes / alle jhre Freyheiten / Privilegien / Statuten / Willküren / Satzungen / Rechtssprüche / Gebreuche vnd Gewonheit / auch alle jhre ordentliche Gerichte / vnnd das Königliche

Dafür erfolget eine newe Königl. Gnad mit Bestetigung aller vnd jeden Privilegien.

Vnd sonderlich des Königl. Mannrechts.

Confirmation aller Privilegien / &c.

Mann-

Mannrecht/wie das ausgesetzt/ obstehet vnd folgen wird / von vns / vnsern Erben / allen nachkommenden regierenden Königen zu Böheimb also / vnd daß sie aller derselbigen Privilegien vnd Statuten / Willküren / Rechtsprüche/Gerechtigkeiten vnd Rechten/wie sie die haben gebraucht oder gebrauchen mögen/sampt sie alle von Wort zu Worte hierinne geschrieben / ausgedruckt vnd bemelt wehren/zu ewigen Zeiten geniessen vnd gebrauchen / vnd sich der halten mögen / vor vns / vnsern Erben vnd nachkommenden Königen zu Hungern vnd Böhmen vnd männiglich vngehindert. Setzen/meynen vnd wollen/daß jhnen gedachte Prælaten / Herren vnd Ritterschafften in solche jhre Freyheit / gute vnd alte Gebreuche/Privilegien/Statuten/Willküren/Gewonheiten vnd Rechtsprüche von vns nachkommenden Königen zu Böheimb vnsern Hauptleuten des Fürstenthumbs auch sonst niemandes gar kein Einhalt / Perturbation oder Verhinderunge daran beschehen solle/ sondern wir / vnsere Erben / nachkommende Könige zu Böheimb / sollen vnd wollen sie zu jeder Zeit dabey handhaben vnd schützen. Vnd ob in dieser vorangezeigter Handlung oder sonsten / durch welcherley Wege/oder zu welcher Zeit das wehre/was wieder jhre Privilegien/Freyheiten/Willkören/Statuten/Rechtssprüche/gute alte Gewonheiten gehandelt were/sie derer/ wie sie sollen nicht gebrauchet oder gebrauchen mögen / oder Einhalt / oder nicht ein genügen geschehen wehre/auch ob einigen jhren Verschreibungen/ Privilegien zu entgegen solchen jhren Privilegien jemands / wer der wehre / von vns vorfahrenden Königen zu Böheimb gegeben/ausgegangen/ verliehen oder verschrieben wehren/oder von vns nachkommenden Königen zu Böheimb ausgehen / gegeben/verleihen oder verschrieben würde/daß solches den Prælaten/ Herren vnd Ritterschafften an allen solchen jhren Privilegien/Satzungen/Statuten/Willkören/erlangeten Rechtssprüchen/ guten vnd alten Gewonheiten gantz vnschädlich/vnd alles das dawieder verschrieben/privilegirt/ gegeben / verliehen were oder würde/wie obstehet/gantz Krafftloß/zu jeder Zeit todt/nichtig vnd vnkräfftig seyn vnd gehalten soll werden/wie wir dann solches alles hiemit zu jeder Zeit aus Kön. Macht vnd Gewalt declariren vnd erkennen. Setzen auch/ daß ein jeder/der dergestalt von vns nachkommenden Königen zu Böheimb / was wieder obgemelter Prælaten/ Herren vnd Ritterschafften erlanget / wie obstehet / hette gethan oder thun würde / daß derselbige / wer der wehre / seines erlangten Rechtens vnd Verschreibung verlüstig/auch seines Gutes die helffte in vnser König. Cammer/ vnd die andere helffte den Herren vnd Ritterschafften verfallen seyn sollen.

Alle wiedrige concelsiones sollen vngültige krafftloß/ todt vnd nichtig seyn.

Straff dessen/ so wieder diese Privilegia handelt.

Wir vnd alle nachkommende Könige zu Böheimb/ auch in vnserm abwesen vnser Hauptleute des Fürstenthumbs / wollen auch / wie vor alters der Gebrauch im Fürstenthumb gewesen/ auch dermassen Aussatzunge haben / vmb alle vnd jede Fälle vnd Zusprüche/ so wir gegen jeden Ständen des Fürstenthumbs / sonderlichen Personen oder jhren Gütern / oder sie die Stände sampt vnd sonderlich zu vns nachkommenden Königen zu Böheimb / oder auch zu vnsern Hauptmannen diß Fürstenthumbs zu haben vermeinten / vor dem obgemelten Mannrechte des Fürstenthumbs vnd hierzu verordneten Mannen vnd Rechtsitzern / Standt thun/Rechtfertigung vnd der Manne Erkentnüß/oder wenn sie die Manne oder Rechtsitzer in einigen Sachen / Fällen oder Zusprüchen nicht erkennen wolten/ oder rechtmessig zu erkennen nicht wüsten / wessen sie sich nach altem Gebrauch Mann Rechts erholen würden/sprechen vnd erkennē/ vns/vnserm Hauptman gesprochen vnd erkandt wird / dulden / leiden / vnd vns des verhalten / vnd endliche Folge thun wollen. Vnd wir vnd alle nachkommende Könige zu Böheimb / auch vnsere vnd aller nachfolgenden Könige zu Böheimb / Hauptleute des Fürsten-

Der König will selbst für dem Mann Recht stand halten/ vnd daselbst recht dulden.

thumbs

thumbs sollen vnerkandt der Mannen vnd Rechtsitzern obgemelt/keinen Stand noch auch sondere Personen / vnd sonderlich von Prælaten / Herren vnd Ritterschafften nicht straffen/noch auch höher oder mehr / denn was vns die Mannen oder Rechtsitzer bemeltes Mannrechts im jetzigen Fall / vnd wegen vnd in einer jeden Sachen zuerkennen werden / mit Strafe belegen / oder in andere Wege beschweren/oder auswendig diß Fürstenthumbs Rechtfertigung vnd Erkentnüß zu leiden nicht erfordern/ jhn bescheiden/noch sie die Stände oder sondere Personen zu stehen schüldig seyn.

Wie die Strafen erfolgen sollen.

Die aus dem Guriſchen sollen auch/wie vor Alters/ bey jhrem Mannrechte verblieben. Es soll auch diese Ordnung bey den Mannrechten gehalten werden/ nu vnd zu ewigen Gezeiten/ daß die Bücher / darein die Vrtheil vnd Rechtsprüche geschrieben werden/auff dem Schloß zu Glogaw geschlossen gehalten sollen werden/ Also daß zween eltiste Manne jeder einen Schlüssel / vnd der Hauptman den dritten habe / daß kein Theil ohne das andere dazu kommen kan/vnd nichts denn in gegenwort beyder Theil/nemlich des Herren Hauptmans vnd der Herren Rechtsitzer darein geschrieben werden möge / vnd nichts gefehrliches damit vmbgegangen. Es soll auch kein Rechtsitzer vber seinen Willen vber drey Jahr nacheinander zu sitzen endthalten/sondern wann er drey Jahr nach einander gesessen/vnd sich des zu entledigen bittet / ohne alle Wegerung daraus gelassen / vnd ein ander an seine Stelle auff eine Zeit verordnet werden. Welches auch/wie obgemeldt/in allen vnsern Hoff vnd nieder Gerichten/daß die Bücher auch Ampts Insiegel verschlossen werden sollen / wie ob stehet/gehalten soll werden. Wir haben auch obgemelte Herren vnd Ritterschafften / auch die von Städten / vnd also alle Stände des Fürstenthumbs Glogaw / mit zeitigem wolgehabtem Rahte vnserer Räthe vnd Stände der Cron Böheimb / zu vnsern als Königen zu Böheimb vnd aller nachkommenden Königen zu Böheimb handen / vnd zu der Cron Böheimb angenommen vnd zugeschrieben/ begnadet vnd befreyet. Begnaden vnd befreyen sie hiermit wissentlich in Krafft vnd Macht dieses Brieffes / vor vns / vnsere Erben/ nachkommenden Königen zu Böheimb / jetzo vnd zu ewigen Gezeiten / daß solch vnser Fürstenthumb grossen Glogaw / vnd alle Stände desselbigen / aller Weichbilder vnd Kreysen / nu hinfort zu ewigen Gezeiten / bey vns vnd eines jeden regierenden Königes zu Böheimb Handen vnd Vnterthänigkeit / vnd bey der Chron Böheimb/ als ein ewig vnzertrennet Gliedt bey seinem Cörper/ wie sie zuvorn auch dabey gewesen / in die Land Taffel dieses Königreiches verschrieben worden / standthafftig vnd eigenthümblich / wie andere Stände im Land zu Böheimb gesessen/stehen/vnd mit jhren Personen/allen jhren Haben vnd Gütern/Dienſten/Hoheiten/Gehorsam/Vnterthenigkeiten / vnd mit allem/wie solches Namen haben möchte/ gantz vnd gar nichts / noch keines entschlossen / verbleiben / vnd doch nach Laut vnd Inhalt jhrer Privilegien gehören sollen/vnd sonſten gar niemandes verbunden seyn/noch durch keinerley Wege darvon versetzet/verpfändet/vergebē / Stadhalters oder ander Weise niemandes eingeben/von vns/oder nachkommenden Königen zu Böheimben / vnd der Cron Böhmen Gewalt/Vnterthänigkeit vnd Gehorsam sollen werden / sondern allein vns / vnsern Erben / nachkommenden regierenden Königen zu Böheimb/die durch alle Stände der Cron Böheimb / jhren Freyheiten nach angenommen worden/vnd der Cron Böheimb / vnd sonſten gar niemanden zugethan/mit Pflichten/Vnterthänigkeiten/Gehorsam/nu vnd zu ewigen Zeiten/ verbunden seyn vnd bleiben sollen. Vnd sollen die Stände des Fürstenthumbs durch kein ander Mittel Personen an statt eines Königes zu Böheimb/zu Regi-

Die Guhrischen haben jhr eigen Mann-Recht.

Die Vrtels-Bücher/wo die sollen gehalten werden.

Wie lange ein Rechtsitzer im Mann-Recht bleiben soll.

Bücher vnd Ampts Insigel sollen verschlossen seyn.

Dieses Fürstenthumb ist zu des Königs handen genommen worden.

Sampt allen Ständen vnd Weichbildern.

Ist auch der Cron Böheimb incorporiret.

Doch nach Laut jhrer Privilegien.

Vnd soll keines weges mehr versetzt oder verpfendet werden.

Dieses Fürstenthumb soll durch einen vollmächtigen Königl. Hauptman verwaltet werden.

rung vnd Verwaltung dieses Fürstenthumbs grossen Glogaw/vnd jhrer aller Stände derselben/den einem vollmächtigen Königl. Hauptman / welcher von einem jeden regierenden Könige zu Böheimb zu jeder Zeit verordnet / zu Glogaw auffm Schlosse wesentlich vnd wohnhafftig seyn soll/der ein geborner Herr oder geborner Edelman aus dem Land zu Böheimb / oder ein geborner Herr oder Edelman außm Fürstenthumb Glogaw gesessen sey / der einem Könige zu Böheimb mit Aydt vnd Pflicht verwandt sey / vnd keinen andern weder hohes noch niedriges Standes haben sollen / vnd jhn vnd den Ständen dieses Fürstenthumbs obgemelt / vnd sie die Stände zu regiren wegen eines Königes zu Böheimb eingesetzt vnd verordnet werden sollen / vnd das ein jeglicher Königlicher Hauptman/ehe vnd zuvor/er zu solcher Hauptmanschafft verordnet oder eingehet/einem jeden regierenden Könige zu Böheimb vnd der Cron Böheimb zu solcher Hauptmanschafft vnd sonsten niemanden anders / auch in gegenwart der Stände des Fürstenthumbs schweren soll / daß er allen vnd jeden Einwohnern/er sey Freundt oder Feindt/im Fürstenthumb besessen oder nicht/allen seines Rechten vnd Gerechtigkeiten auffs schleunigste zu verhelffen will vnd soll/ auch jeden seines Rechten vnd Gerechtigkeit nach vermöge / auch nicht mehr noch höher/ den Rechtmessig ist / schützen vnd handhaben / vnd niemande kein Vnrecht gesehehen will lassen/vnd weder Gunst / Freundschafft / Gabe/ Geschenck/Reichthumb noch auch gar nichts ansehen / sondern zwischen den Armen vnd Reichen gleich Recht halten will. Es soll sich auch ein jeder Hauptman/ehe vnd zuvor er sich in solch Schloß oder Ampt eingesetzet/verschreiben/ daß er solch Ampt vnd Schloß / vnd das gantze Fürstenthumb niemanden anders/dann einem Könige zu Böheimb vnd Cron Böheimb / vnd mit Vorwissen vnd willen der Stände einreumen / abtreten soll vnd will. Auch das er nicht mehr denn ein Hauptman zu seyn fürnehmen / noch einerley Pfandverschreibung ausbringen oder halten will vber das Ampt oder Fürstenthumb auff jhr keine Weise erlangen/ausbringen oder haben will zu jhr keiner Zeit/sondern solch Ampt gantz frey vnverschrieben / wie ers empfehet / lassen vnd wieder einreumen will. Denn es soll solch Ampt / vnd was dazu geschlagen / nemlich das Gut/Pridemost/Kotsche Meusel / Tschopitzsch / mit Vorwergen/ Müssen/Heiden/Wälden/Wiesen/Seen/Fischereyen/ Bawren / Gärtnern/ Zinsen/Ehrungen/Hoffedienstẽ/ Schaff vnd Viehe trefften / der faule Teich zu Polckwitz/mit aller Herrligkeit/allen Fischen / Fischereyen/ Zinsen vnd Hoffarbeiten/was sie zum Schloß vnd sonst zu thun schuldig/auch die Wahr/Reussen zu Glogaw/der zehend vnd Hoffzehend/das Kerbegeldt zu Glogaw / so viel auffs Schloß davon zu geben gebühret / Saltzmarckrecht vnd sonsten alles Marckrecht vnd Einkommen / so bißher zu Glogaw vnversetzet vnd zu dem Schloß gebrauchet worden/nichts entschlossen noch ausgenommen. Auch soll die Cantzeley zu Enthaltung eines Hauptmans zu Glogaw / der wesentlich auffm Schloß seyn wird/zu aller Zeit vnversetzet bleiben. Auch soll ein jeder Hauptman zu Glogaw das Gut Quaritz zu sich zu lösen vmb fünff tausent fl. Vngt. macht haben / doch soll von vns vnd allen Nachkommen / Königen zu Böheimb keine andere Person höher oder niedrigers Standes / auch vnsern Hauptleuten des Fürstenthumbs zu einem Cantzler / oder die Cantzeley alda im Fürstenthumb zu verwalten/ vnd Cantzler zu seyn angenommen werden / denn ein geborner Herr oder Edelman des Fürstenthumbs Glogaw. Es soll auch ein jeder Hauptman / oder in vnsern nachkommenden Königen zu Böheimb ausser Landes oder sonsten seinen Sachen von Glogaw / oder auswendig dieses Fürstenthumbs zuge/vnd gar nicht/daß er sich anderswo niederlisse / oder auff dem

Weicher vom Könige verordnet.

Auff dem Schlosse residiren soll.

Ein geborner Herr oder Edelman aus Böhmen oder auß m Glogawischen angesessen vereydet.

In gegenwart der Stende dieses Fürstenthumbs soll er zur Hauptmanschafft schweren.

Form des Eydes.

Wie sich der Hauptman verschreiben soll ehe er das Ampt betrit.

1.

2.

Güter vnd Einkommen dero Glogawischen Hauptmanschafft.

3.

Die Cantzley soll vnversetzt bleiben.

4.

Mag Quaritz zu sich lösen.

5.

Wer Cantzler seyn soll.

6.

Der Hauptman soll auch einen Amptsverweser ordnen vnd setzen.

dem Schloß zu Glogaw nicht wesentlich bleiben solt oder wolt/ wie obstehet/allemal zu Verwesunge des Ampts gegen Glogaw auffs Schloß / einen gebornen Herren oder Edelman des Fürstenthumbs/ vnd sonsten niemandes anders höher oder nieder Standes vollmechtiglich vnd wesentlich/so lange er aussen ist/ verordnen vnd setzen / damit eine jede Amptssache gefördert / auch ein jeder gebürlich Amptsbescheidt vnd Hülffe zu jeder Zeit erlangen möge. Wir nachkommende Könige zu Böheimb/vnd die Cron Böheimb sollen auch einen jeden verordneten Hauptman zu Glogaw zu jeder Zeit abzusetzen/frey vnd macht haben. Auch ob die Stände in gemein jrgendt ein Vrsach zu dem Hauptman diß Fürstenthumbs gewinnen/vnd die vns anzeigten/ wir/die auch nachkommende Könige zu Böheimb für genugsam/ vnd billich erkennen vnd befinden / gnädiglich absetzen/vnd wollen allemal einen andern Königl. Hauptman in die Stelle zur Regirung diß Fürstenthumbs / doch keines andern Wesens noch Standes der Person/wie obstehet vnd obgemeldt/auch mit oben angezeigter Weise/ daß er Aydt thue/vnd sich alles/wie obstehet/verschreiben soll/setzen vnd verordnen. Vnd damit alles in solchem Ampt zu Glogaw desto ordentlicher zugehe/haben wir aus Gnaden ein Amptssiegel/ damit ein jeder Hauptman gewönlich Lehnleibgedinges Brieffe geben / vnd alle Amptssachen mit rotem Wachs an vnser statt zu besiegeln/zu zulassen vnd zu bestetigen/wie vor Alters macht haben/vnd in allen Amptssachen gebrauchen soll/verordnet. Wir wollen auch den Prælaten / Herren vnd Ritterschafften diese sondere Begnadung gethan haben/ thun die auch hiermit wissentlich / ob wir oder nachkommende Könige zu Böheimb/nach Außgang der funffzehen Jahr / oder so wir solche Rente des Fürstenthumbs zu vns wieder lösen / vnd die zu welcher Zeit das wehre / wieder versetzen/verpfänden oder Erblichen weglassen / oder welcherley das wehre / in vnsern Handen/daß nicht behalten wolten/daß wir solche Rente niemands anders wollen versetzen/verpfenden/erblichen oder sonsten hinlassen/denn einem gebornen Herren oder Edelman / so in dem Fürstenthumb Glogaw / oder in vnser Cron Böheimb vnd derselbigen zugehörenden Landen gesessen ist / vnd sonsten niemanden anders/höher oder niedrigers Standes. Mit Vhrkundt diß Brieffes verfertiget auff vnserm Königl. Schloß Pragan dem 24. Tag Ianuarij, Anno 1544. vnserer Reiche des Römischen im vierzehenden/vnd der andern im achtzehende Jahre/ꝛc.

7.
Der König will frey haben einen Hauptman abzusetzen. Auch auff der Glogawischen Stende eingewendete Vhrsachen.

Das Amptssiegil in rothem Wachse.

Des Fürstenthumbs Renten/weme sie sollen hingelassen werden.

Ferdinandt/

Heinricus Burggoc. Misnen.
S. R. Bohemiæ Cancellarius.

George von Gersdorff/
Wolff von Witzesonwitz/
Grispeck/ ꝛc.

Copey
Der Verschreibung / die der Herr von Biberstein Hauptman / dem Fürstenthumb Glogaw gegeben hat / aus vorhergehendem Privilegio.

ICH Hieronymus Herr von Biberstein / zu Sohraw vnd Beßkaw / des Marggrafftumbs Nieder Lausitz Kön. Land Richter / bekenne hiermit / mit diesem meinem offenen Briefe / vnd thue kundt vor jeder männiglich / nach dem die Stände des Glogawischen Fürstenthumbs von der Röm. Königl. Mayt. meinem allergnädigsten Herren / als Könige zu Böheimb ein Privilegium erlangt haben / daß sie durch keine mittel Person / den einem Königl. Hauptman an stat eines Königes zu Böheimb / der wesentlich vnd wonhafftig auff dem Schloß zu Glogaw sey / verwaltet vnd regiret soll werden / auch zu solchem Ampt schweren solt / laut des Eydes in demselben Privilegio verfasset / vnd das ein jeder Hauptman desselben Fürstenthumbs ehe vnd zuvor er in solch Schloß vnd Ampt eingesetzt / sich verschreiben solte / daß er solch Ampt vnd Schloß zu Glogaw vnd das gantze Fürstenthumb niemand / dann einem Könige zu Böheimb / vnd der Cron Böheimb mit vorwissen vnd willen der Stände einreumen / abtreten soll noch will. Auch daß er nicht mehr den ein Hauptman zu seyn vornehmen / noch einigerley Pfandtverschreibunge vber das Ampt oder Fürstenthumb auff jhr keine weise erlangen / ausbringen oder haben will zu jhr keiner Zeit / sondern solch Ampt gantz frey vnverpfendet / wie ers empfehet / lassen vnd wieder einreumen will. Denn es soll auch solch Ampt vnd was dazu geschlagen / nemlich das Gut Pridemost / Kotschemeusel / Tschopitzsch mit Vorwergen / Mühlen / Heyden / Wälden / Wiesen / Seen / Fischereyen / Bawren / Gärtnern / Zinsen / Ehrungen / Hoffedinsten / Schaff- vnd Viehe trifften / der faule Teich zu Polckwitz mit aller Herrligkeit / allen Fischen / Fischereyen / Zinsen / Landfuhren vnd Hoffarbeit / was sie zum Schloß vnd sonst zu thun schuldig / auch die Wehre / Reusen zu Glogaw / so viel davon auffs Schloß gehöret / Saltzmarckrecht vnd sonsten alles Marckrecht vnd Einkommen / so bißher zu Glogaw vnversatzt / vnd zu dem Schlosse gebraucht worden / nichts ausgeschlossen noch ausgezogen / sampt der Cantzley Einkommen / daß alles zu erhalten eines Hauptmans zu Glogaw / der wesentlich auffm Schloß seyn wird / vnversatzt verbleiben. Auch soll ein jeder Hauptman das Gut Quaritz zu sich zu lösen vmb 5000. fl. Vngrisch macht haben. Es soll auch von der Röm. Kön. May. vnd nachkommenden Königen zu Böheimb kein andere Person höhers oder niedriges Standes / auch von den Hauptleuten des Fürstenthumbs zu einem Cantzler / oder die Cantzeley im Fürstenthumb alda zu verwalten / vnd Cantzler zu seyn / angenommen worden / er sey dann ein geborner Herr oder Edelman des Fürstenthumbs Glogaw / es soll auch ein jeder Hauptman / ob er in Königl. Mayt. oder nachkommenden Könige zu Böheimb Ampts Landes oder sonsten seinen Sachen von Glogaw / oder auswendig diß Fürstenthumbs Züge / vnd gar nicht / daß er sich anderswo niederlassen / oder auffm Schloß Glogaw nicht wesentlich bleiben solt oder wolt / wie ob stehet / allemal zu verwesunge des Ampts gegen Glogaw auffs Schloß einen gebornen Herren oder Edelman diß Fürstenthumbs / vnd sonsten niemandes höher oder niedriges Standes vollmechtiglichen vnd wesentlich / so lange er aussen ist / verordnen vnd setzen / damit ein jede Amptsache gefödert / auch ein jeder gebürlichen Amptsbescheidt vnd Hülffe zu jeder Zeit erlangen möge. Die Königl. Mayt. vnd nachkommende Könige zu

Auff was für Puncten der Glogawische Hauptman schwehren / vnd sich verschreiben soll.

1.

2.

3.

4.

5.

6.

7.

Böheimb

Böheimb sollen auch einem jedern verordneten Hauptmanne zu Glogaw/ob die Stände in gemein jrgendt eine Vrsache zu dem Hauptman diß Fürstenthumbs gewinnen/vnd die der Röm. Kön. Mayt. jhr Mayt. Erben oder nachkommenden Königen zu Behmen anzeigten/die auch die Kön. May. vnd nachkommende Könige zu Böheimb für gnugsam vnd billich erkendten vnd befinden / gnädiglich absetzen / wie solch Privilegium in sich halten / vnd mitbringen mag. Das ich demnach gedachter Herr von Biberstein/dieweil mir berürt Ampt vnd Fürstenthumb grossen Glogaw von der Röm. Kön. Mayt. meinem allergnädigsten Herren zu verwalten befohlen/zusage/globe vnd verspreche den Eydt der Röm. Kön. May. als Böhmischen Könige / lauts der Notel/die mir von jhrer Röm. Kön. Mayt. Commissarien, dem Edlen/Gestrengen Herren Georg von Gerßdorff auff Cholitz/der Cron Böheimb vnter Cammerern / meinem besondern lieben Herren vnd Freunde zugestalt/ beywesens desselbigen vnd der Stände zu thun / daß Ampt vnd Hauptmanschafft mit seiner Zugehör / als Pridemost/Kotschen Meusel/Tschopitz/mit Vorwergen / Mühlen/ Häiden/Wälden/Wiesen/Seen/ Fischereyen / Bawern / Gärtnern / Ziensen / Ehrungen/ Hoffediensten / Schaff- vnd Viehe trifften / der faule Teich zu Polckwitz mit aller Herrligkeit/allen Fischen/Fischereyen/ Ziensen/ Hoffarbeiten / Landführen/vnd so viel der vor alters zum Schloß gebraucht worden/die Wehrereusen/ Fischerzinsen vnd Hoffarbeit/was sie zum Schlosse vnd sonsten zu thun schuldig/den Zehend / Hoff vnd Zehend / das Kerbegeld vnd Marckrecht an Saltz vnd andern zu Glogaw / sampt der Cantzeley einkommen / gar nichts von dem allen entschlossen / wie es zu Erhaltung eines Hauptmans verordnet vnd geschlagen ist/nicht anders als Amptsweise ohne einige Pfandtverschreibung jnnehalten/dasselbe Ampt vnd Hauptmanschafft diß Fürstenthumbs/ so viel mir müglich/vnd so fern ich durch Kön. Mayt. oder meine eigene Geschäffte daran nicht verhindert/verwesen vñ allwege/ob ich/wie gemeldt/dazu vñ sein Vrsache hette/mit einem gebornen Herren oder Edelman des Fürstenthumbs bestellen/ auch keinen andern Cantzler / denn einen gebohrnen Herren oder Edelman des Fürstenthumbs die Cantzley zu verwalten annehmen will. Vnd ob alle Stände des Fürstenthumbs wieder mich beschwer hetten / welches doch ob GOtt will mit Grund vnd Vrsach nicht geschehen wird / mich bey der Röm. Kön. Mayt. zu beklagen/daraus jhrer May. oder jhre May. Erben vnd nachkommende Könige zu Böheimb/sampt jhrer May. Böhmischen Räthe nach angehörter meiner Antwort vnd Entschuldigung / die ich allewege zu Praga zu thun schuldig seyn soll vnd will/ genugsame Vrsache mich des Ampts zu entsetzen befinden/ abzutreten/ doch niemandes anders/als jetziger Röm. Kön. May. meinem allergnädigsten Herren jhrer Mayt. Erben vnd nachkommenden Königen zu Böheimb mit Vorwissen der Stände schüldig seyn will/vnd die Stände des Glogawischen Fürstenthumbs bey jhren Privilegien / Freyheiten vnd Gerechtigkeiten allenthalben bleiben lassen / dawieder nicht handeln / sondern so viel mir Ampts halben an statt vnd von wegen jhrer Kön. May. gebühret vnd müglich/ sie darüber schützen vnd handhaben/gantz getrewlich vnd vngefehrlich/ dessen zu Vhrkundt mit meinem angebornen Petschafft besiegelt/ geschehen vnd gegeben zu Glogaw am Sontag esto mihi im 1544. Jahre.

Des Hauptmans Verschreibung.
1.
2.
3.
4.
5. & 6.
7.

Alle vorgehende Privilegia hat Käyser Maximilianus II. zu Praga confirmiret den 1. Maij, Anno 1571.

Cap. XXIX.

Oppeln vnd Ratibohr sind grosse Fürstenthümber/ haben einen trefflichen Adel/ Wälde/ Wildbahnen/ Wasser vnd strenge Rechte/ dabey jhre Landes Ordnung.

Diese Fürstenthümber Adel Walde Teiche Oderfluß Boden Landes-Hauptman Landesordnung.

DJe Fürstenthümber Oppeln vnd Ratibohr sind groß vnd weitschweiffig/ haben auch einen trefflichen Adel/ mechtige grosse Wälde vnd Wildbahnen/ schöne Teiche/ vnd den Oderfluß/ aber im Oppelischen ist Grund vnd Boden hin vnd wieder etwas Sandicht/ beyde Fürstenthümber haben einen vollmächtigen Landeß-Hauptman/ welcher vber den Privilegijs, vnd dero auffgerichten Landes Ordnung strenge vnd eyverig helt/ auch also/ daß von denen gesprochenen Abschieden weder Appellation, weder Leuterung/ weder Supplicationes, weder andere remedia suspensiva können ein- vnd fürgewendet/ ja auch kein Wort dawieder darff gesetzet werden/ vnd zwar bey Leibes vnd Lebens Straffe.

Damit aber der günstige Leser vernehmen könne/ daß das Oppelische/ Ratibohrische Recht in seinem rechten Verstande auch auff die Billigkeit gegründet/ ist dasselbe an diesem Orte herbey bracht worden.

Wir Ferdinand von Gottes Gnaden erwehlter Römischer Käyser zu allen Zeiten mehrer des Reichs zu Hungarn vnd Böheimb/ Dalmatien/ Croatien ꝛc. König/ Infant in Hispanien/ Ertzhertzog zu Osterreich/ Marggraff zu Mähren/ ꝛc. Thun kund mit diesem Briefe menniglich/ Demnach die Herrn Prælaten vnd Ritter aus vnsern Erbfürstenthümbern Oppeln vnd Ratibohr/ auch Ober Glogaw/ vnd andern zugehörenden Kräysen/ als vnsere liebe Getrewen/ jhre Rechte vnd Landesordnung/ in beyseyn des wolgebornen vnsers Hauptmannes gedachter Fürstenthümber vnd lieben Getrewen/ Hansen von Oppersdorff/ Freyherrn auff Eich- vnd Friedstein ꝛc. in ein Buch zusammen bracht vnd geschrieben/ dieselbe vns vnterthänigst zugeschicket vnd gehorsamböst gebeten/ daß wir als König zu Böheimb vnd obrister Hertzog in Schlesien ehegedachtes Recht vnd Landes Ordnung/ gnädigst confirmiren vnd bestetigen wolten/ welches von Worte zu Worte lautet/ wie hernach folget.

Im Namen des Vaters/ Sohns vnd heiligen Geistes/ eines einigen Gottes in der Dreyfaltigkeit/ Amen.

Oppelische-Ratiborische Landesordnung.

Demnach man erkennet/ daß diesen Fürstenthümbern/ Kräysen vnd Herrschafften/ auch den Ständen/ Innewohnern/ so wol den In- vnd Ausländischen/ welche aldar jhre Gerechtigkeit erlangen/ von nöthen sey/ damit bey jhnen gute Gewonheiten/ Breuche/ Rechte vnd Gerechtigkeiten/ so von alters hero bey den Fürsten vnd Erbherrn/ weil sie noch frey/ auch niemanden mit Unterthenigkeit verpflichtet gewesen/ jhrer Herrschafften für männiglichen vngehindert gebraucht vnd genossen/ ehe dann sich weiland Hertzog Casimirus zu Oppeln für sich selbsten vnd seine Söhne Boleslaum vnd Vladislaum, auch für jhre Nachkommen/ jhrer Kön. May. vnd der Cron Böheimb gutwillig vnd vngezwungen/ durch einen freundlichen Vertrag vntergeben/ vnd nachmals biß

Die Hertzoge zu Oppeln haben sich der Cron Böheimb gutwillig vnd vngezwungen vntergeben/ supra lib. 2. c. 2. fol. 3. & 4.

auff

auff diese Zeit/bey den Fürstlichen Hoff vnd Landrechten dieser Fürstenthümber Kräyse vnd Herrschafften/wie sie in diesen Ordnungen genennet seyn / zu Papier bracht/vnd ordentlichen auffgesetzet/ möchten erhalten werden. Vnd aber der Allmächtige Gott eben gedachtes hochlöbliches Fürstliches Geschlecht/vnd dieser Fürstenthümber / Kräyse vnd Herrschafften Erbherrn von dieser Welt ohne einigen Erben vnd Nachkommen jhres Geschlechtes abgefordert vnd genommen/Als sind zu dem Ende/damit jhr löbliches Gedechtnüß/vnd alles des/ was von alters her in Sachen wolgesprochen vnd gelobet/ auch für recht vnd billich in eigenen Fürstlichen Rechten erkennet vnd angenommen/auch von den Landräthten vnd allen Jnwohnern standhafftig beliebet vnd erhalten worden/in jetzigem Landtage/welcher zu Oppeln am Tage Michaelis im Jahre nach Christi vnsers Herrn Geburt 1561. gehalten/alle Stände vnd Einwohner des Landes einmütig zusammen kommen/vnd deswegen in beyseyn des wolgebornē Herrn/ Herrn Hansen von Oppersdorff/ Freyherrn auff Eich- vnd Friedstein/ des aller durchlauchtigsten vnoberwindlichsten Fürsten vnd Herrn/Herrn Ferdinand Römischen Käysers/auch zu Hungarn vnd Böheimb Königes/ Infant in Hispanien/ Ertzhertzogens zu Osterreich / Marggraffens zu Mähren / Fürstens zu Lützelburgk vnd in Schlesien / auch Marggraffen zu Lausitz/ ꝛc. Raths vnd obersten Hauptmannes der Fürstenthümber Oppeln vnd Ratibohr sich geeiniget vnd verglichen.

Der letzte Fürst zu Oppeln starb Montags nach Palmarum Anno 1532. supra lib. 2. c. 36 fol. 138.

Vhrsprung dero Oppelischen Landes Ordnung.

Zu welcher Mühewaltung vnd Aussatz dieser Landes Ordnung/ als des obristen Landrechtes sind erwehlet / vnd dem gantzen Lande zum besten so vollmächtig/als wenn alle Stände vnd Jnwohner sämptlich vnd sonderlich ein jeder in eigener Person zur Stelle gewesen/niedergesetzet worden/ die Wolgebornen/Ehrwürdigen/Gestrenge vnd Ehrneveste Herrn/wie sie mit Namen folgen/ als auß m Herrn Stande/ Herr Wentzel von Choltitz auff Pschaw/ ꝛc. Aus den Prælaten/ Herr Martinus Dechand der Kirchen zum heiligen Creutz zu Oppeln/Herr Johannes von Przischowitz Canonicus daselbsten / vnd Herr Joachim Schwincka/in gleichem daselbst Canonicus. Aus denen vom Adel/Georg Zirawßky / von Ziraw auff Kottulin / obrister Land Richter des Fürstenthumbs Oppeln vnd Ratibohr/Niclas Lessata von Steblaw auff Blaischwitz/ Röm. Käyser. Mayt. Raht vnd Cantzler des Fürstenthumbs Oppeln vnd Ratibohr/Wentzel Nawey von Deinaw auff Diwkowitz / Hans Zyrowßky von Zyraw auff Ziepanowitz / Wentzel Wraminßky von Wranin auff Lubowitz/ Hans Khokors von vnd auff Khamin / Wentzel Czibilcka von Lytoltowitz auff Schinwald/im Landrecht gedachter Fürstenthümber Landspopp/ Außm Oppelischen Hans Zyrowßky von Zyraw auff halbendorff / aus dem Ober Glogawischen Sebastian Stolz von Gosten auff Rostmachaw/Christoff Warckotsch von Nebschütz auff Schwesterwitz. Aus dem Strehlitzschen vnd Schlawentzschen / Hans Lessata von Steblaw zur Wolffswiesen / aus dem Koßlischen/ Hans Petzedbor von groß Panew auff Nazeßlauck / Jocob Hoßke von Bolcke auff Metzuraw / aus dem Tostischen / Hans Starzinßky von Bilckaw auff Reichwitz/Hauptman des Tostischen Kräyses / aus dem Rosenburgischen vnd Lüblinischen / Hans Koschenbahr von Sckorkaw zu Seichwitz / vnd aus dem Falcobergischen/Melchior Peß von Mahlerdorff auff Klüstorub.

Vollmächtige zu Ausfertigung der Landesordnung.
Aus dem Herren Stande/
Aus den Prælaten/
Aus denen vom Adel/aus den Officirern.
Außm Oppelischen
Außm Oberglog.
Außm Strelitzschen vnd Schlaventzschen.
Außm Koßlischen.
Außm Tostischen.
Außm Rosenbergischen/ ꝛc.
Außm Falcobergischen.

Vnd solche Landes Ordnung oder des obriste Landsrechtes Verfügung/ ist darumb zusammen getragen / auff das Recht vnd Gerechtigkeit im Lande/ so wol dem Armen als dem Reichen / Jngleichem Wittben vnd Wäysen/ Frembden vnnd Einländern ohne Verhinderung vnd vergebliche Auffzüge

Warumb die Landsordnung auffgerichtet.

seinen ordentlichen Fortgang haben / einer bey dem andern im friedlichen Zustande / nach Aussatz der Rechte die erheischende Billigkeit suchen. Dagegen aber einer an dem andern mit Gewalt / Hohmut vnd anderer eigensinnigen Fürsetzligkeit / entweder mit einreiten / oder anderer weise sich nicht vergreiffen / sondern wissen möge / durch welche Rechte vnd Gewonheit jhnen die Billigkeit ertheilet / wie auch solches jhre Freyheiten / Privilegia, Begnadungen vnd Bestätigungen mit mehrem klärlicher in sich begreiffen.

Der erste Titul.

Articulus Primus.

Oppeln vnd Ratibohr sollen in einem Gliedmaß von der Cron Böheimb nicht gerennet / auch nicht alieniret werden.

ANfenglich sollen gedachte Fürstenthümber / Kräyse vnd Herrschafften / vermöge habender Privilegien vnd Begnadungen jetzo vnd zu ewigen Zeiten gar nicht getrennet / weder Kauffs- Pfands- Theils / oder einigerley andere Weise / wie solche jmmer erdacht werden möchte / verwendet werden / sondern Jnwohner vnd Kräyse / dieweil sie alle für einen Menschen verordnet / vnd zusammen gefüget / auch zu gleich jhrer Königl. Mayt. Cammer / vnd dero Cron Böheimb anhangen sollen / als ein einig vnzertheilet Gliedmaß / mit jhren alten verfassungen vnd Freyheiten vnverrücket zu ewigen Zeiten zusammen verbleiben.

2.

Ein jeder soll bey seinen Privilegijs verbleiben.

Es sollen auch alle Stände vnd Jnwohner keinen außgenommen / dermassen begabet / begnadet vnd privilegiret seyn / daß er bey deme / worzu jeder in welcherley Weise vorhin begnadet / vnverrücklichen solle erhalten werden.

3.

Auch bey seiner erblichen Bestätigung.

Es soll auch ein jeder Jnwohner bey seiner erblichen Bestetigung / welche er auff seinen rechtwessiger Weise erlangeten Gütern haben mag / so er mit allerley Nutzungen vnd Genieſſen / wie dieselben jmmer genandt seyn vnd werden mögen / an allen Brieffen / Freyheiten / Rechten / Gnaden / Aussetzen vnd Abnützungen / als die vblicher Gewonheit nach genossen werden mögen / auch mit jhrem Grund vnd Bodem / damit zu thun vnd zu lassen / gelassen vnd gehandhabet werden.

2. Wo die Huldigung beschehen soll.

1.

Jhre Huldigung sollen ſie in diesen Fürstenthümbern thun.

SO aber jemals von nöthen were / daß sie neben denen aus Schlesien einen newkommenen erblichen Böhmischen Könige die rechte Huldigung vnd Ayde thun solten / so sollen sie zu solcher Huldigung anders wohin nicht abreisen / auch nicht solche anderswo zu thun gezogen werden / dann nur auff dem Schloß oder in der Stadt Oppeln / oder ja zu Ratibohr / oder in denen Kräysen / welche zu diesen Fürstenthümbern gehören.

2.

Jeder soll auch bey den alten Fürsten Begnadungen verbleiben.

Auch sollen wegen dieser Gabe vnd Begnadung / die alten vorigen Gaben vnd Begnadungen / so von den Fürsten vnd Erbherrn löblicher Gedechtnüß hiebevorn einem jeden Kräyſe / oder absonderlichen Person / entweder gantz oder Stückweise ertheilet / nicht beyseite gesetzet / sondern ein jeder bey demselben / womit er vorhin begnadet / vnverrücket erhalten werden.

3. Wegen Krieg vnd Vnfriedt.

1.

VNd dieweil auch diese Fürstenthümber / Kräyse vnd Herrschafften von Alters hero / mit dieser Begnadung versehen seyn / daß die Innewohner darinnen in keinen Krieg vber die Gräntzen sollen gezogen werden / da auch jemand aus gutem Willen vnter jhnen vber die Gräntzen gerüstet fortzüge / daß demselben die Obrigkeit seine Sold / wie andern Soldaten vff selbige Zeit gegeben vnd gezahlet wird / reichen vnd geben solle / soll es jetzo auch dabey verbleiben. Jedoch wer gutwillig weiter nicht ziehen wolte / denselben soll es an jhren Ehren vnd gutem Gerüchte keinen Schaden bringen.

Wie weit einer in Krieg zuhen soll.

2.

Jedoch / wann das Land Schlesien in einer öffentlichen Landesgefahr oder wieder die Vngleubigen sich zu einem Kriegs Zuge einmütig vergliche / auff solche Zeit sollen sie sich mit jhren Privilegien vnd Freyheiten nicht schützen / noch sich wiedern / sondern sollen dasselbe nach altem Mittel des Landes Schlesien thun / doch also das sie vber die Billigkeit nicht beschweret werden.

4. Wegen Besatzung der Schlösser vnd Städte.

WAnn die Einwohner vnd Stände zur Besatzung der Schlösser vnd Städte / oder sonst in andern Geschäfften vom Ampt beschicket vnd erfordert werden / so ist solche Pflicht von alters hero also geleistet vnd bestetiget / damit gleichwol denselben Personen / so wol jhrem Gesinde vnd Rossen die Notturfft gegeben worden.

In Besatzungen sollen sie jhre Notturfft haben.

5. Von Fahn vnd Feldzeichen.

ZVm ewigen Gedächtnüß seynd die Fürsten vnd jhre Erben dieser Fürstenthümber / Kräyse vnd Herrschafften mit diesem begnadet / vnd jhnen ein Fahn / vnd zu einem Feldzeichen ein güldener Adler mit einer güldenen Crone in einem blawen Felde gegeben worden / welchen jhre Vorfahren mit jhrer Redligkeit vnd ehrlichen Thaten erlanget / vnter welchem sie auch jhr Blut neben jhren Herrn zu vergiessen / nichts gewiedert noch geschonet / sondern wieder den Feindt jhre Hülffe daran gesetzet haben. Derhalben da sichs betreffe / daß sie ins Feld ziehen solten / sollen sie macht haben / solche Fahn / als jhr eigener proper Feldzeichen / jhnen zu Ehren auch sonsten zu gemeiner Notturfft zu gebrauchen.

Dieser Fürstenthümber eigenes Fahn vnd Feldzeichen.

6. Vom Königlichen Petschier.

HJerbey ist auch neben der Befreyhung / dero Königlichen Majestat Haupt Petschier anzuhencken verordnet vnd ausgesetzet mit diesem Bescheide. Dieweil diese Fürstenthümber / Kräyse vnd Herrschafften / durch Vntergang der Fürsten / jhrer Erbherrn zur Cron Böheimb erblich gefallen / daß auff einer Seiten des Betschiers die Röm. Käys. Mayt. seyn soll / sitzende in seiner Majestat / vnd zu ring vmb sich habende die Waffen des Königreichs Böheimb / vnd des Fürstenthumbs Schlesien. Vnd auff der andern Seiten / vnter dem güldenen Adler des Landes Siegels / wie denselben die Fürsten gebraucht haben.

Auch jhr eigenes Insiegel.

7. Vom

7. Vom Landes Siegel.

1.

So wol ihr eigenes Land-Siegel.

DArzu ist jhnen vnd dem gantzen Kreyse der Fürstliche güldene Adler zu einem Landsiegel gegeben / daß sie denselben gebrauchen sollen/wenn sie etwa einer Sache wegen was zwischen sich verglichen/ vnd jemanden wegen der Fürstenthümber Kräyse/vnd gedachten Herrschafften etwas schreiben/oder neben dem Lande Schlesien den Landfrieden besiegeln/ oder auch was jmmer für Notturfft fürfallen möchte/als bey den Landrechten die Aussprüche oder andere Ausschreiben verfertigen wollen.

2.

Was mit denselben Siegeln zu besiegeln.

Mit gedachten zweyen Petschieren sollen alle Bestätigungen/Erbbriefe/ Pfande/Verkauffe/ Wiederkäuffe/ Leibgedinge / Ausgebungen/Verzeichungen / auch allerley andere Landes notturfften / so von alters her im rechtlichen Gebrauch vnd guten Sitten bestätiget seyn/ besiegelt / vnd laut der geordneten Freyheit den Jnwohnern vmb billige Gebühre vnd Bezahlunge ausgegeben werden.

8. Wegen Auffhebung der Petschier.

Vnd wie sie zu verwahren.

Des Landes Petschier sollen also bewahret vnd auffgehoben werden/wie des Landes Freyheiten mit sich bringen.

9. Von des Ober Hauptmans Ampt.

1.

Wer Obers Hauptman seyn soll.

DJe Obrigkeit dieser Fürstenthümber / Kreyse vnd Herrschafften/da sie alhiero persönlich nicht wohnen wolten/ hat sich pflichtig gemacht / daß sie jhre Vnterthanen mit einem Ober Hauptman/ nemlichen mit einem ehrlichen Herrn/oder Rittermessigen Person/ so im Lande wonhafftig/versehen wolten/do es aber jhm nicht gefellig/eine wonhafftigen im Lande zu setzen/daß stehe bey jhrem guten Willen.

2.

Das er beräydet sey.

Jedoch ehe denn er ins Hauptmans Ampt eingeführet werde/soll er dem gantzen Lande einen pflichtigen Aydt thun/daß er die Jnnewohner bey allen jhren rechten Freyheiten vnd Landes Ordnung in seinem Ampt ohne minderung erhalten will.

3.

Wie er die Reuffe verschreiben soll.

Da es sich betreffe/daß zwischen Personen Käuffe geschehen/ es sey Erblich oder Wiederkauffs weise/oder da es ja Herren Loß seyn / wenig oder viel/an allem nichts vorbehalten/wie es auch hiebevorn bey den Fürsten vnd Erbherren von alters her geschehen/auch bißanhero in guter alter vnverwandelter Gewonheit recht verblieben / so soll der Herr Ober Hauptman macht haben/in beyseyn des Cantzlers vnd dreyer Rittermessigen gesessenen Personen gedachter Fürstenthümber / Kreyse vnd Herrschafften/dieselben zu zulassen/ zu verstatten vnd auffzugeben/doch also/das allzeit / wenn solches in die Cantzeley vberantwortet wird/ verschrieben vnd besiegelt werde.

10. Des Ober Hauptmans Aydt.

Form des Aydes.

ICh N. schwere Gott dem Allmächtigen/vnd dem Allerdurchlauchtigsten/vnvberwindlichsten Fürsten vnd Herrn/ Herrn Ferdinando, Römischen/Böheimischen vnd Vngrischē Könige/Infant in Hispanien/

Ertzher-

Ertzhertzogen zu Osterreich / Marggraffen zu Mähren / Fürst zu Lützenburgk vnd Schlesien / Marggraffen zu Lausitz / ꝛc. Meinem aller gnädigsten Herrn. Demnach jhre Königliche Mayt. mich vber das Oppliſche vnd Ratibohriſche Fürſtenthumb für einen Ober Hauptman verordnet vnd gnädigſt angenommen / daß ich ſolch Ampt trewlich vnd gerecht verſorgen / vnd im ſelben fleiſſig ſeyn ſoll vnd will / jhrer Königlichen Majeſtät Nutz vnd beſtes bedencken / vnd Schaden nach meinem höchſten Vermögen verhüten / vnd alle Mitwohner dieſer Fürſtenthümber / bey allen jhren Rechten / Freyheiten vnd Landes Ordnung in meinem Ampt / ohne Zerrüttunge erhalten / auch beym Landrecht vnd ſonſt im Ampte Arm vnd Reich die Gerechtigkeit verhelffen / Freundſchafft / Gunſt vnd Vngunſt / Geſchencke / Güter vnd Geld vnangeſehen / ſondern einen jeden bey ſeiner habenden Gerechtigkeit verbleiben laſſen / vnd vber jhnen handhalten / Als mir GOtt helffe / durch JEſum Chriſtum meinen Seligmacher / Amen.

1.

Vnd da jemand jrgend einen Beſchwer wieder jemande / in was es ſey / hette vnd trüge / wegen einer Gerechtigkeit oder Beſchwerligkeit / darinnen er die Billigkeit erlangen wolte / es ſey ein frembder / oder ein Einheimiſcher / derſelbe / oder die ſollen jhre Beſchwer vnd Anliegen an den Herrn Oberhauptman bringen / auch dieſelbe Beſchwer vnd Beſchuldigung hierbey ſchrifftlich / vber den / ſo er ſeine Beſchwer leget / vberantworten / vmb was er jhnen beſchuldiget. Ein jeder ſoll bey dieſem Hauptman ſeine Beſchwehr ſchrifftlich einbringen.

2.

Vnd der Herr Ober Hauptman / wenn er die Beſchüldigung empfangen / ſoll es dem Beklagten in ſeinem Brieffe eingeſchloſſen / durch den Kläger zuſchicken / vnd jhme eine Zeit / Tag vnd Stelle ernennen / vnd nachmals den Herrn Cantzler / ſo wol etliche andere tüchtige Perſonen hierzu nehmen / vnd die Sache verhören. Welche der Hauptman dem Beklagten ſoll inſinuiren. Jhn citiren, ſie hören /

Vnd ſo ſie die Sache etwa zwiſchen den Parthen vergleichen / vnd durch fleiſſige / freundliche Vnterhandlung auff beyder Parthen Verwilligung ſchlichten / vnd zu guter Beruhligkeit bringen / ſo ſoll daſſelbe ſo viel Macht vnd Recht haben / gleichſam es durchs Landrecht erkandt vnd gerichtet were. Vnd wo müglich vergleichen.

3.

Da aber bey ſolcher Tageleiſtung vnd Verhör vom Ober Hauptman vnd beyſitzenden Perſonen die Sache vnd Zwietracht / wie es ſolte / nicht verglichen / beredet vnd befriedet werden möchten / ſoll der Herr Hauptman beyde Parthen zum Obriſten Landrecht / welches zum ehiſten gehalten wird / es ſey gegen Oppeln oder Ratibohr verweiſen / vnd mit einem Abſchiede verſehen / damit beyde Theil für die Herrn Land Richter geheiſchen / oder gefodert werden. Oder ſie zum obriſten Landrecht verweiſen.

4.

Jedoch ſoll niemands zum Obriſten Land Recht betaget vnd verweiſet werden / es ſey denn für dem nechſtkommenden Recht vier Wochen zuvor / entweder zu Oppeln oder zu Ratibohr. Vier Wochen zuvor.

II. Vom Land Tage.

1.

DEr Land Tage / wenn es die Nottursſt wegen des Ampts / oder wegen der Jnnewohner beſten erfodert / ſoll auff jhrer Kön. Mayt. Befehl / oder auff Erwegung des Herrn Ober Hauptmans / vnd der Herrn Land Schöppen / im Kreyſe ausgeſchrieben / vnd auff benambter Stelle gehalten werden. Wohin der Landtag auszuſchreiben.

2. Vnd

2.

Des Abwesenden vnd bald wegziehenden Straff.

Vnd dieweil alle Mitwohner vnd Stände zu gemeinem Landtage einreiten sollen / so soll der / welcher sich demselben nach ohne einerley Behelff nicht verhielte/vnd zum Landtage nicht käme / oder ja vor dem Landtages Beschluß wegzüge / vnd bewegliche Vrsachen nicht weisete / in die gemeine Laden zehen Marck verfallen/vnd doch nichts wenigers/was aldar beschlossen wird/ein jeder zu halten/schüldig seyn.

3.

Krafft der Landtages Beschlüsse.

Vnd dieweil jhre Kön. Mayt. darzu verwilliget/das Personen von der Gemein zu gemeiner Handlung vnd Beschluß ausgesetzet werden / also vnd mit diesem Bescheid/wie dieselbe Königliche Verwilligung in sich weiter lautet vnd begreiffet/soll es aller Dinges gehalten werden/ vnd was von solchen Personen vom Lande erkieset/gehandelt vnd beschlossen wird / es sey in jhrer Kön. Mayt. oder gemeinen Sachen/ dasselbe soll von allen standhafftig vnd vnverbrüchlich gehalten werden.

12. Von der Cantzeley.

Weme die Cantzeley zu vertrawen.

BElangende die Cantzeley / soll dieselbe von der Obrigkeit vnd jhren nachkommen einem Ehrlichen wolverhaltenem Herren / oder Rittermessigen Standts Person/welche im Lande gesessen/vnd ein Land-Gut hat/auch der Obrigkeit gefellig/anvertrawet werden.

13. Des Cantzlers Aydt.

Form des Aydes für den Cantzler.

ICH N. schwere GOtt dem Allmächtigen / vnd dem allerdurchlauchtigsten/vnüberwindlichsten Fürsten vnd Herrn/Herrn Ferdinand, Römischen / Vngrischen vnd Böheimischen Könige/ Infant in Hispanien/Ertzhertzogen zu Osterreich / Marggraffen zu Mähren/Fürsten zu Burgundien/Lützenburg vnd Schlesien/Marggraff zu Lausitz/ꝛc. Meinem allergnädigsten Herren.

Demnach jhre Königliche Majestat/mich zu einem Cantzler im Opplischen vnd Ratibohrischen Fürstenthumb verordnet vnd angenommen / daß ich mich in diesem Ampte trew/ fleissig/nach dem es sich gehöret/halte/vnd in demselben embsig seyn will/jhrer Kön. Mayt. Nutz vnd bestes Bedencken/ Schaden nach meinem höchsten vermögen/verhüten vnd abführen/die Cantzeley vnd jhrer Kön. May. Sachen trew vnd fleissig versehen/ das Volck wegen der Cantzeley Gebühr oder Taxen in der Cantzeley vber den Aufsatz nicht beschweren/weder Geschenck/Verehrung/Freund oder Feindt nicht ansehen/ sondern will allenthalben/laut der verordneten Freyheit der Cantzeley vnd Landesordnung/mich vorhalten/vnd das alles/was mir im Rath vnd sonst in andern Sachen vertrawet/niemanden offenbahren / sondern solches biß ins Grab bey mir behalten/ vnd in der Geheimb für einem jeglichen / weil die Parten vnvertragen / verhalten/vnd solches alles thun vnd handeln soll vnd will/ was einem trewen Diener vnd Cantzler seinem Herrn zu thun/zustendig vnd gehöret/das helffe mir Gott/ durch Jesum Christum seinen lieben Sohn/Amen.

7.

Wie die Hauptbrieffe sollen vnterschrieben/ Vnd taxiret werden.

Hauptbrieffe vnd andere Bestätigungen/ so aus der Cantzeley kommen/ sollen mit des Ober Hauptmans vnd Cantzlers eigenen Hand vnterschrieben seyn/vnd wenn Kauffe vmb Erbgüter geschehen/so soll in der Cantzeley an Tax nicht mehr für den Hauptbrieff genommen werden / denn von hundert Gülden Vngrisch/einen Vngrischen Gülden/von hundert Thaler einen Thaler / von

den

den verzichten vnd Theilzetteln einen Vngrischen Gülden / von Leibgedingen vnd Auffgaben vom hundert einen halben Gülden.

2.

Die General auff Zeugnüß / sollen dem alten Brauch nach vom Ober-Ampt ausgehen / einem jeden zu seiner Notturfft / vnd in diesen Generalen soll begrieffen seyn / zu was Vhrsachen er jhnen bedarff / vnd so lange die Sache zur Erörterung nicht kömpt / mag er des generals in dieser Sachen sich gebrauchen / vnd weiter nicht. Wie die Generalen seyn sollen.

3.

Jedoch sollen die General nicht genommen werden / weil die Sache nicht angefangen ist / vnd vom General soll man neun groschen geben. Vnd wenn sie seyn sollen / vnd jhre Tax.

4.

Von einem Abschiede / mit deme man einen an das Recht weiset / soll zu sechs groschen genommen werden. Tax vom Abscheiden.

5.

Sondern von solchen Abscheiden oder Verträgen / mit welchen die Sache geendet wird / sollen zwölff Groschen genommen werden / vnd so lange die Sache keine Erörterung hat / sind beyde Parten verpflicht Abscheide zu nehmen / vnd davon zu zahlen.

Item / von einer Signatur vier groschen. Signaturen

Von einem Geleite einem Rittermessigen von einem Monat zwölff Groschen. Geleiten.

Von einem gemeinem Manne acht groschen. Vorbitschreiben.

Item von einen Fürbiets Briefe sechs groschen.

Von einem Amptsschreiben oder Befehlich drey groschen. Amptschreiben.

6.

Vnd dieses alles bey der Cantzeley einzutragen vnd zu verschreiben / sollen richtige matriculn oder protocolla, wegen des Gedechtnüß gehalten / vnd wol auffgehaben werden / welche niemands anrühren / auch darein nicht schreiben / lesen / weder Auszüge machen soll / als nur der / deme es vom Cantzler vertrawet / vnd mit Aydt zur Cantzeley verbunden ist. Hierzu Protocolla zu halten.

7.

Wer etwas im Ober Ampt in die Cantzeley bringen will / es sey ein Vertrag / Kauff oder Verkauff / oder andere Sachen / als gebunden Gemeinschafft / Leibgedinge / Verreichungen / Verzichte / solches soll ordentlich auffs Papier gebracht werden / vnd was er begehret / oder was er für Bestetigung bedarff / soll er mit seinem Petschier besiegeln / vnd solche Signatur vberantworten / damit es in beyseyn der andern Parten / welche die Sachen angehet / verlesen werde / vnd so beyde Parten einander ohn alles wieder bedencken / solches verwilligen / auch dasselbe vom Ampt für billich erkandt wird / soll es in die Cantzeley eingeführet vnd angenommen / auch zu rechter angestelter Zeit bestetiget vnd besiegelt / vnd bey jeder solcher Signatur sollen in der Cantzeley vier Groschen gelegt werden. Von den Signaturen. Vnd jhrer Tax.

8.

Wann Hauptbrieffe ordentlich in die Cantzeley bracht / vnd geschrieben werden / sollen sie alle wege bey dem Ober Rechten / welche zweymal im Jahr zu Oppeln vnnd Ratibohr gehalten werden sollen / vbersehen vnd besiegelt werden. Wo die Hauptbrieffe sollen vbersehen vnd besiegelt werden.

Wie sie auszulösen.

Ein jeder / der was in die Cantzeley zu bestetigen vberreichet / vnd beym ersten Recht besiegelt wird / ist pflichtig / solchen Brieff ehe denn das ander Recht herzu kömpt / aus der Cantzeley / wie breuchlichen / auszulösen.

14. Vom Leibgedinge.

1.

Die Leibgedingsbrieffe sollen mit beyden Siegeln besiegelt werden.

ALle Leibgedinge / laut der besiegelten Heurathsberedung / welche in die Cantzeley vberantwortet werden / sollen vom Oberampt in der Lands Cantzeley / mit dem Königlichen / wie auch mit dem Landts Siegel zur Bestendigkeit besiegelt vnd ausgefertiget / vnd auff freye Güter / damit niemandes verführet / gemacht werden / gleich wie oben von kauffen / verkauffen vnd anderm allbereits angezeiget.

2.

Wie die Leibgedinge auffzurichten.

Vnd die Leibgedinge sollen nichts anders / denn laut der alten Gewonheit nach gemacht werden / als nemlich gegen einem hundert zwey / mehr vnd weniger / nach grösse der Morgengabe.

3.

Jedoch / welcher gegen seinem Gemahl vber das / was mehres aus Gunst vnd Liebe thun wolte / der soll solches zu thun macht haben / jedoch das es in der Cantzeley bestetiget werde.

4.

Weibes Personen sollen Vormunden haben.

So mag eine jedere Fraw mit Bewilligung jhres Mannes zween oder drey jhrer Freunde / welche jhr gelieben vnd gefallen / zu Vormunden vnd Annehmern des Leibgedinges erkiesen / vnd dieselben Vormunden sollen in jhrem Leibgedinges Brieffe mit Namen eingeschrieben werden.

5.

Vnd nach der Abstattung verzicht thun.

Item / eine Fraw / wenn jhr die Morgengabe vom Vater / Brüdern oder Vätern entrichtet ist / vnd laut jhrer Heurathsberedung genugsame Ausrichtung vom Vater vnd Mutter hat / auch für genugsam / wie solches in dem Lande breuchlich / angenommen / ist sie verpflichtet in ausgesetzter Zeit fürs Oberampt in die Cantzeley zu erscheinen / vnd nach Gewonheit vnd Brauch des Landes durch jhre Vormunden genugsam zu verzeihen / ohne die Anfälle / welche sonst an sie kommen möchten.

6.

Will sie jhrem Manne auffgeben / solls durch Vormunden beschehen.

Da aber jrgend eine Fraw jhrem Manne was gutwillig auffgeben wolte / solches mag sie thun vnd lassen durch jhre Vormunden / Jedoch sollen sie jhre Ehemänner mit nichten darzu zwingen / bey harter Straff vnd Poen der Oberkeit / auff welche solches darbracht wird. Es soll auch solche Auffgabe augenscheinlich seyn / da sie der Mann vberlebet / daß er mit demselben / was sie jhme geben / sampt seinen Erben zu thun vnd zu lassen macht habe.

7.

Des Weibes Gut vber jhr Leibgedinge sol jhr bleiben.

Do jrgend ein Mitwohner ein Weib mit Gütern nehme / es sey mit einem verschriebenen Landgut / Kleinodien oder bahrem Gelde / dasselbe Gut soll er in keinerley Weise bey jhrem Leben zu verführen macht haben. Da aber bey jhrem Leben der Allmechtige GOtt vber jhren Ehemanne eine Armut verhinge / vnd die Gleubiger vnd Bürger sein Gut / von wegen seiner Schulden einnehmen / so soll jhr Gut oder bahres Geld / welches vber jhr Leibgeding genommen / zu jhrer Enthaltung frey vngehindert jhr zu geniessen gelassen werden.

8.

Da

Da aber jhr Mann wegen seiner vnd jhrer Besserung solch Gut anwenden wolte/soll er solches zu thun macht haben / so er sie entgegen mit Willen der Vormunden vnd Zulassung der Obrigkeit / vnd obristen Landrechtens genugsam also versorge/wie es im Lande breuchlich/recht vnd gewönlich ist/ jhrem der Frawen Leibgedinge ohne Schaden. Der Mann mag solches zwar vorwenden/doch auff gewisse Maß.

9.

Keiner/ er sey Herr oder Rittermessiger Mann soll das Gut / auff welchem er seinem Weibe das Leibgedinge gemacht zu verkauffen vnd zu versetzen macht haben. Es sey dann / daß zuvorn sein Weib jhr Leibgedinge vorm Oberampt ordentlich durch jhre Vormunden vnd Annehmer des Leibgedinges gutwillig abtrete/ vnd von der Obrigkeit angenommen / zugelassen vnd bestetiget werde. Kein Leibgeding soll verwendet werden. Wo sie es selber nicht abtritt/ doch durch Vormunden.

10.

Dann keine Fraw oder Jungfraw soll ohne Willen der Vormunden etwas anzunehmen/ wegzugeben oder abzufrembden sich anmassen können / vnd wo sich solches etwa durch Vnversehenheit betreffe/soll es keine macht haben. Ohne Vormunden ist alles vnträfftig.

11.

Item / da jrgend eine Fraw erbliche Güter hat/vnd jhr Ehemann solche Güter verkaufft hette / ob gleich die Fraw im Brieffe gleubiger dargestellet hette/vnd sie eingeschrieben weren / vnd der Ehemann / welcher verkaufft / dem Keuffer das Gut befreihen / vnd darüber die Bestetigung ausbringen wolte/ vnd solches für den Herrn Lands Hauptman in die Cantzeley keme / soll er solches nicht zu lassen/ es hette dann die Fraw durch jhre Vormunden hierein verwilliget/vnd wie oben vermeldet/vorhin von jhrem Manne auff ein ander Gut/ angeführet vnd genugsam versorget/auch das solches von den Herrn Landrechtsitzern für billich erkandt worden. Deiner Frawen Erbgüter/ ob sie können verwendet werden.

12.

Jedoch mögen die Weiber jhre Erbgüter den Ehemännern vmb billicher Vrsachen halben/doch vnbezwungen geben vnd verkauffen nach Erkentnüß der Herrn Land Schöppen vnd des Landrechts/wie es im Lande breuchlichen. Anders nicht/ als nach Erkentnüß.

13.

Da jemand das Leibgedinge ablösen wolte/vnd zänckisch darumb weren/ mit was dasselbe solle abgelöset werden / dasselbe aber verschrieben / soll es auff Erkentnüß gestellet/ vnd ordentlich erkandt werden. Wie das Leibgedinge kan abgelöset werden.

14.

Da jemand ein Gut verkaufft/ vnd auff demselben sein Weib jhr Leibgedinge hette/vnd wenn er solches in der Cantzeley vorbracht/ vnd dieselbe anderswohin nicht zu verweisen hette / soll er solches vorhin genugsam vorgewissern/ daß er solch Leibgeding auff ein anders freyes Gut verreichen vnd versetzen wolle/auff welchem die Fraw/sampt den Vormunden vnd Annehmern des Leibgedings beruhen vnd vergnüget seyn möchten. Vnd verwendet werden.

15.

Item / die Weiber mögen jhre Männer auff eine Gemeinschafft annehmen/aber sonst niemanden/vnd da sie jhn vberlebet/so ist jhr Gut frey/wann sie aber der Mann vberlebet/so ist das Gut des Mannes / Jedoch mögen sie jhnen was gleiches zuvor behalten im Ausgange der Gemeinschafft / vnd solches was einem gefellig zu geben vnd abzugeben / allein mit Willen des Mannes vnter seinem auffgedruckten oder anhangenden Siegel. Gemeinschafft vnter Mann vnd Weib.

16.

Der Frawen Gut/wohin es fallen soll.

Da aber jemanden sein Weib Todes halben abgienge/vnd keine Kinder mit jhrem Manne hinter sich verliesse/ vnd dem Manne nichts auffgeben hette/ vnd mit jhrem Leibgedinge/wie rechtlich versorget were/ so soll jhr Gut wiederumb an die nechsten Freunde/als ein Anfall kommen.

17.

Wohin die Morgengabe.

Jedoch/was für Morgengabe laut der Heuraths Beredung jhrem Manne mit jhr benennet vnd gegeben ist/ das soll dem Manne vnd seinen Erben verbleiben.

18.

Straff derer Frawen/ so das Leibgeding verwenden oder verderben.

Da aber jrgends ein Leibgedinges Fraw jhr Leibgeding zu jhren Lebetagen auff einem Landgut hette/ vnd solch Gut den Erben vnd darzu nehesten zu Schaden verkaufft/oder die Gebewde einreissen/oder anderswohin führen/auch nützliche Bäume/Pfropffer/ Eichen vnd Puchen verhawen liesse/ auch da sie vnnützliche Schulden/ ohne Verwilligung der Obrigkeit oder Vormunden machte/die Vnterthanen vnd jhre Erbe verjagte/ oder mutwilliger Weise ohne alle Noth frey liesse/vnd das Gut verderbete vnd wüste machte/ solche soll nach Erkentnüß des Herrn LandRichters an jhrem Leibgedinge gestraffet/vnd zu der Wiedererstattung gebracht werden.

19.

Der Brüdern Wittib soll sich an seinem Antheil zu jhrem Leibgedinge begnügen lassen.

Da jrgend ein Bruder mit seinem Bruder vngetheilet were/ vnd seinem Weibe jhr Leibgedinge auff seinem Theil verschriebe/ vnd da er ehe/ denn sie getheilet weren/ verstürbe/so soll sie nicht macht habē mit jhrem Leibgedinge weiter zu greiffen/sondern allein den Theil/ an jhres Mannes Theil/ soll sie Leibgedings Weise halten/ biß zu Auszahlung des Leibgedinges von den Erben vnd Nechsten/doch nach gewönlicher Heurathsberedung oder Bestätigung der Opplischen Cantzeley.

20.

Oder solches bey deme suchen/ der sie ausgegeben.

Da sie aber auff diesem Theil an jhrem Leibgedinge nicht vergnüget were/ soll sie es bey deme suchen/der sie ausgeben hat.

21.

Die Heimführung Krafft.

Wohin eine heim geführet würde/ vnd jhres Leibgedinges/was jhr benennet/vnd von jhrem Mann gegeben/nicht vorgewissert were/ soll sie der Heimführung geniessen/ wann sie solches beweist/ was jhr für morgengabet vnd geben ist/das soll es seyn/vnd diß ist eine Heimführung.

Wer seinem Freunde gutes thun wolte/ jhn verheurahtet/ vnd jhme die Heimführung in seinem Hause machet/ vnd die Braut bey der Heurathsberedung mit dem Leibgedinge nicht versorget were/ was der Vater/ Bruder oder Vätter auch Vormunde nennet/ vnd mit jhr gebe/ solch Leibgeding soll der zu zahlen vnd zu geben schüldig seyn/der sie in sein Haus gebeten/ vnd die Heimführung gemacht hat.

22.

Vermächtnüß vber das Leibgedinge.

Da jemand seinem Weibe vber das Leibgedinge an seinem Gut was vbergeben vnd vermachen wolte/solches wird er auch mit einem Briesse aus der Cantzeley/ nach Gewonheit des Landes vnd Erkentnüß der Obrigkeit zu thun haben.

23.

Wie man baar Geld/Kleinodien oder andere Haabe vermachen kan.

Belangend aber bereit vnd Baargeld/Kleinodien/oder aber andere Haabe/ solches mag ein jeder Herr oder Rittermessige Person/ es sey seinem Weibe/ Freunden/ oder auch einem Frembden/ mit einem Brieff vnter seinem Siegel

oder

oder Secret, vnd sonst hierzu erbetenen dreyen Rittermessigen Personen vbergeben/vnd so er selbst schreiben kan/ soll er sich mit eigener Hand vnterschreiben/ vnd solche Gabe soll jhren richtigen Fortgang haben/ doch ohne Schaden der Schulden/da jrgend einige weren.

24.

Gleichsfals mögen die Weiber jhren Männer mit allem obbenandtem Bescheidt auffgeben.

15. Von verwäyseten Töchtern.

1.

ITem/da sichs jmmer betreffe/daß jrgendt ein Rittermessiger Mensch ohne männliche Erben von dieser Welt abschiede/ vnd Töchter nach sich verliesse/vnd ein Gut im Landrechte hette/ dieselben soll die Obrigkeit weder auch jhre Nachkömlinge niemanden vergeben/ vnd keines Falls geben/ ohne freye Bewilligung der Vätern oder väterlichen Vormunden/Bluts Freunde vnd Angebornen/ welchen sie der Freundtschafft nach rechtlichen zugehören. Wie es mit verwäyseten Töchtern zu halten.

2.

Da sichs aber betreffe/daß sie selbst ohne besondere Bewilligung der Bluts/ auch sonst neher zwene oder dreyen Freunde sich verheurateten/ dieselben sollen den halben Theil jhres Vätter- vnd Mütterlichen Gutes verlüstig seyn/ vnd an andere gehorsame kommen/doch ohne dieselben/so in Diensten seyn/vnd mit Rath jhrer Herrschafft sich ehrlichen einlassen. Straff derer/ die sich selbst verheurathen.

3.

Da aber jrgend eine vnordentlich zu Verkleinerung jhrer Freundschafft/ jhre Jungfrawschafft verlöhre/vnd jhren Standt leichtfertigte/oder sonst einen Man leichtes Standes/ohne des Vaters vnd der Freunde Willen heurahtete/ einer solchen soll nicht mehr vom Vater vnd Mutter Theil/als nur der zehende Theil desselben/was sonst mit recht an sie kommen sollen/durch väterliche Morgengabe/oder die Obrigkeit/ oder die Freundschafft/ so sich ehrlich helt/abgerichtet/ausgesetzet vnd gegeben werden/andere Anfälle/von wannen sie jmmermehr kommen möchten/vnd jhr zustendig weren/ soll sie keines weges geniessen. Oder sich leichtfertig hielten.

16. Von Anfällen.

1.

VNd da jrgend ein Herr oder Edelman von dieser Welt abschiede/ vnd junge Wäysen beyderley gestalt nach sich verliesse/ vnd die Freunde in Vormundschafft solche zu versehen sich nicht vnterstehē wolten/solche sollen nach tödtlichem Abgang der Wäysen keinen Anfall nach jhnen zu erwarten haben/sondern die Widtwen/Freund oder Vettern/die solche Versehung auff sich nehmen/sollen den Anfall nach jhnen bekommen/jedoch soll alle solche Wäysen/ wie es vnten mehr vermeldet/ das Ober Ampt vnd Landrecht versorgen/vnd auffacht geben/so fern sie es für recht erkennen/damit sie in jhren jungen Jahren an jhren Gütern nicht beschädiget werden. Wer den Anfall haben soll. Das Ampt vnd Landrecht soll auff die Wäysen gute auffacht haben.

2.

Vnd wenn einem Innewohner/oder jemand durch einen Anfall/Vermachung/Gebung oder Nähigkeit ein Gut anfiele/oder zugeeignet würde/der vnd dieselben sollen verpflichtet seyn/ alle Verhinderung vnd Schulden desselben/ von welchem das Gut an sie kommen/ zu richten vnd zu vereinigen/ so weit das Gut wehret/doch ohne die Bürgschafften/so er für sich/ seine Erben vnd Nachkommen NB. Die Bürgschafft stirbet mit Abgang des Bürgen.

kommen für jemanden gelobet hette/ in denselben Bürgschafften soll er nicht verbunden seyn/ sondern solche Bürgschafft vnd Gelobung stirbet mit jhm.

3.

Alle andere Anfälle sollen jhren richtigen Fortgang haben.

Sonsten andere Anfälle/ wie die nach alter Gewonheit im Lande recht seyn/ sollen in allen jhren Fortgang haben/ es sey von Brüdern/ Vätern/ getheileten oder vngetheileten/ oder von abgestatteten oder vnabgestatteten Schwestern/ ob sie schon eine gewönliche Verzicht wegen Vater vnd Mutter theils gethan hetten/ solche auch in der Cantzeley bestetiget/ vermorgengabet/ abgerichtet vnd ausgegeben were/ vnd der Bruder/ oder Brüder/ ohne eheliche gezeugete Erben nach sich nicht verliessen/ soll jhnen solcher Brüderlicher Anfall zu keinem Nachtheil oder Schaden seyn noch lauffen/ denn sich niemands vnversehenen Glücks/ ehe denn jrgend ein Anfall geschicht verzeihen kan/ es sey dann/ daß er das/ was er wisse vnd hoffe für der Zeit gutwillig thue. Jedoch soll solches anders nicht verstanden werden/ sondern so derselbe/ nach welchen er des Anfals gewartet/ vorhin mit ordentlichen Testaments vnd Vbergabe seines Gutes solches gethan hat.

4.

Leibgeding Pfand oder Wiederkauff nicht zu verschweigen.

Vnd wer jemandes Gut/ wie ein Leibgedinges Recht/ Pfand oder Wiederkauffs weise jnnenhelt/ der soll die Erbschafft vnd Anfall dieser Güter Auszahlung nimmer verschweigen.

17. Wegen der Testamenten vnd Vormundschafften.

1.

Testamenta sind frey nach Gewonheit der Cantzeley.

VNd damit das Gut vom Geschlechte nicht komme/ so sollen die Eltern/ vnd ein jeder macht haben nach Gewonheit vnd Freyheit der Cantzeley durch Testament vnd Verordnung/ Jngleichem durch Gabe vnd Ausgabe die Töchter/ sie sind abgestattet oder nicht/ zu vorhin mit billiger Morgengabe vnd Abstattung zu versehen/ vnd zwar nach grösse des Gutes/ vnd nach alter Gewonheit der Rechte/ sein Gut aber entweder gantz oder ein theil davon den Söhnen/ Enckeln/ Vettern/ oder den nechsten Blutsfreunden dem Vater nach/ oder nach der Mutter den Ehelich gezeugeten/ so fern es jhnen gefellig zu geben/ auffzuheben/ vnd zu befehlen.

2.

Wie die Testamenta zu machen.

Es soll ein Testament oder ein Geschäfft briefflich auff einer Pergamen/ oder andern wie breuchlich auffs wenigste vnter sechs redlichen Leute/ Herrn oder Rittermessiger/ oder auch anderer Glaubwürdiger Personen Perschier machen/

Durch 6. Zeugen.

vnd seins soll das siebende seyn/ welche alle er schrifft- vnd mündlich jhr Perschier anzuhencken/ oder auffzudrücken bitten/ vnd was er alda anschafft/ das hat von alters hero macht gehabt/ soll auch jetzo vnd nachmals eines jeden Testament/ Geschäfft oder letzter Wille Krafft haben.

3.

Wegen der Land Güter/ worauff die Testamenta zu gründen.

So fern es aber Land Güter anlanget/ so sollen solche Verreichungen/ Gaben vnd Geschäfft in der Cantzeley bestetiget/ oder auff einen Königlichen Mandtbrieff gegründet werden.

4.

Wo die Testamenta zu publiciren.

Vnd alle solche Geschäffte sollen nach dieses Tode/ welcher das Geschäfft gemacht/ nirgend anderswo/ als für dem Ampt geöffnet vnd erkläret werden.

5.

So einer sein Gut jemanden/ oder ja seinen Kindern verschriebe/ darunter

so wol

so wol Mägdlin als Knäblin / so soll eines aus den Kindern dem andern zu Schaden/auff das Gut keine Schuld machen. So aber die Verschreibung allein auff die Erben lautet/sollens allein die Knäblein geniessen/doch soll in Kriegs Vnfriedes oder Sterbensleufften/wenn die Rechte jhren Fortgang nicht hetten/ vnd sie die Verschreibung nicht bekommen köndten / solches jhnen zu keinem Schaden gereichen/es mag aber dasselbe wegen Gemeinschafft/Gaben/Abtretung vnd allerley Auffgaben nachmals in der Cantzeley vollbracht werden. Wie eins aus den Kindern das Gut genieſſen soll.

6.

Da aber jemand ohne Anordnung vnd Geschäfft von hinnen schiede/vnd ein Landgut oder baar Geld hinter sich verliesse/auch beyderley Kinder/Knaben vnd Mägdlein nach jhm blieben / so sollen die Vättern vnd Oheimben einen Aussatz machen/was man dem Mägdlin aus dem Gute geben soll/so aber alleine Mägdlin vberblieben/sollen sie das gantze Gut erben vnd halten. Wenn einer ohne Testament stirbet.

7.

Da es sich aber jmmer betreffe / es sey aus Verhengnüß GOttes / oder aus Angeborenheit/oder Natur / es sey wie es wolle / daß jemand einen Sohn/ Bruder/oder vngetheilten nicht recht klugen Vettern hette/so soll ein jeder Vater/Bruder oder Vetter wegen derselben Person jhm Vormunden ordnen/vnd seinen theil machen / vnd einem das Gut sampt jhme allezeit zu versehen / befehlen/damit seine andere Brüder / darinne keine Verhinderung oder Einfall theten/da er aber hinwiederumb zu seinem Verstande käme/daß er mit seinem theil thun vnd lassen möchte/was jhm gefellig. Da aber der Vormunde des vnverstendigen Gut verzehren wolte / so soll die Obrigkeit / oder aber in Abwesenheit der Herr Ober Hauptman/ sampt den Herrn Land Richtern jhn mit einem andern Vormünden versehen. Do aber der vnverstendige in dem Verstand stürbe/soll sein anfallendes Theil an seinen Brüdern/Vettern/ Nehesten / auch an den Vormünden/oder Vormünde zu gleichem Theil kommen. Wie es mit einem blöden Sohne oder Vettern zu halten.

8.

Da aber ein vngetheileter Bruder ohne sonderliche Anlage vnd Abrichtung des Vaters was erlanget vnd erdienet / derselbe soll das alles / was er bekommen jhme behalten/vnd darff dasselbe Theil vnter die Brüder nicht einbringen/vnd doch nichts weniger das was jhm nach seinem Vatern in der Theilung zustendig/auch geniessen. Was ein Sohn selbst erwirbet/ darff nicht in die Theilung kommen.

18. Von den Wäysen.

1.

SO die Wäysen bey jhres Vatern Leben mit Vormünden nicht versehen weren/ so haben zu solchem für jederman recht der Vater oder Freund nach dem Schwerd / so aber zwo oder mehr zu solcher Gerichtigkeit seyn/soll solche Wäysen der eltisten versehen/ oder ja nach Erkentnüß des Herrn Lands Hauptmannes vnd der Herrn Land Richter/welche den Wäysen zum besten tüchtig weren. Wer Vormünde seyn soll.

2.

Derselbe soll der Wäysen Gut vorgewissern auff achtung vnd gutdüncken des Herrn Hauptmannes vnd der Herrn Landrichter/ vnd ein Brieff mit guten Bürgen vber sich selbsten machen / damit den Wäysen das jhre nicht verzehret werde/da aber dasselbe verzehret vnd zu nichte gemacht würde / sollen die Wäysen zur Verlegung/Buß vnd Bürgen sehen/vnd dasselbe bey jhnen suchen. Des Vormunden Ampt.
1. Das er der Mündlein Gut verbürge.

3.

Derohalben sollen der Wäysen Güter mit einer Buß vnd Poen besatzt werden. Auch mit Buß vnd Poen,

4.

Wie? Wenn er nicht Bürgen haben könte.

So aber derselben keiner Bürgen bekommen könte/so kömpts an den andern nahen Freund/ vnd also biß an den letzten.

Da es aber keiner verbürgen könte/da versehe der Herr Hauptman mit Rath der Landrichter/die Wäysen mit Vormunden / wie es jhnen am besten gefället.

5.

II. Räitung thue/ wenn sie mündisch werden.

Vnd wenn die Wäysen zu jhren Jahren kommen/ oder der Herr Hauptman sampt den Herrn Landrichtern sie für mündisch erkennen/so sollen die Vormunden den Wäysen Rechenschafft zu thun schuldig seyn / jedoch für jhre gehabte Mühe vnd Anlage beym Rechten/ sollen sie den dritten theil aller Zugänge der Wäysen bey sich behalten/vnd keine Vnkosten auff die Wäysen schieben/ es sey dann/daß sie was auff nottürfftig Anlage zur Besserung des Gutes ausgegeben hetten/das mögen sie in die Raitung einbringen/wie auch die Stewren vnd andere Notturfft der Wäysen.

III. Denn dritten Theil der Zugänge habe. So wol die Besserungen vnd ausgelegte Stewren.

6.

Wenn ohne Testament einer verstürbe.

Da aber jemandes ohne Testament von dieser Welt abginge vnd vnmündige Kinder vnd Güter nach sich verliesse/soll der Herr Hauptman dasselbe Gut dem Brauche nach besichtigen vnd verschreiben lassen / soll auch der Wäysen Freunde darzu beschicken/vnd laut der Lands Ordnung verordnen / damit das Gut versorget werde.

7.

IV. Kein Verschwender sey.

Item/welcher Verzehrer sein Gut verthan/ vnd vberflüssig gezehret/derselbe kan der Wäysen Vormunde nicht seyn / ob er gleich der Wäysen nehester Vätter vnd Bluts freund wehre. Vnd ob er schon das Gut verbürgen wolte/ so soll es jhm keines weges ob solchem Mangel vnd Verführung der Leute zugelassen werden/sondern der Herr Hauptman sampt den Herrn Land Richtern soll Vormunden ordnen / es sey ein Freundt oder sonsten jemandes / doch mit Vergewisserung des Guts.

8.

V. Die Mündlin in keinen Handel führe.

Es soll keiner die Wäysen/ weil sie in seiner Macht seyn in keinen Handel führen / oder sonst mit jhnen Abredunge machen ohne vorwissen des Herrn Hauptmannes/vnd der Herrn Land Richtern.

9.

Wenn ein Sohn nichts vergeben kan.

Da aber eines Herrn oder Edelmans Sohn jemanden ein Gut gebe oder verschriebe/ehe denn er solches nach seinem Vatern jnnen hette/solches soll noch mag bey diesen Rechten keine Macht haben/solche Auffgaben/Geschenck/Verschreibungen sollen auch nun vnd zu ewigen Zeiten krafftloß seyn.

10.

Wenn den Söhnen können die Güter eingethan werden. Jahre können verkürtzet vnd verlengert werden.

Ein jeder Vater/er sey Herr oder ein Rittermässiger/der da Söhne hette/ mag seines Gutes wegen ein Geschäfft vnd Testament machen / vnd darinnen verordnen/damit seinen Söhnen das Gut nicht eingegeben werde/ es sey dann/ das er zwantzig Jahr alt sey/vnd die Töchter vorhin verheyrahtet weren/jedoch soll der Herr Hauptman nebenst den Landrichtern macht haben/nach Notturfft die Jahre zu verkürtzen oder zu verlängern.

11.

Wenn dringende Schulden da seyn.

So aber verwäyseter Kinder Gut / Schuld halben nicht könte erhalten werden/soll der Herr Hauptman/auch der Wäysen Freundschafft das Gut keines weges ohne fleissige Erwegung der Herrn Land Richter verkauffen oder verpfenden. Was aber also mit Willen des Herrn Hauptmannes verkaufft wird/ dasselbe soll also gäntzlich gehalten werden.

12. Vnd

12.

Vnd wann etwa Wayſen Herrn Standes/oder vom Adel/zu jhren Jahren kommen/vnd die Vätern quittiren wolten / ſo ſollen die Vormunden / oder die Vätern ſampt den Wayſen für den Herrn Hauptman vnd die LandRichter geſtehen/vnd ſolche Sache anzeigen/nemlichen das die Wayſen zu jhren Jahren kommen ſeyn/vnd die Vätern oder Vormunden quittiren wolten / darauff ſoll der Herr Hauptman/ die Sachen verhören vnd erwegen / auch ferner Befehl thun/wie die Sache ferner beruhen ſolle. Wie die Vormunden ſollen quittiret werden.

13.

So jemand ohne Vorwiſſen des Herrn Hauptmanns vnd der LandRichter einige Quittung von den Wayſen annehmen würde / ſo ſoll dieſelbe keine macht haben.

19. Wegen Theilung der Güter.

1.

WAs aber die Theilung der Güter/waſerley die auch ſeyn/anlanget/dieſelbe ſoll laut der Beredung vnd Theilzettel für dem Oberampt vnd in der Cantzeley beſtetiget werden/ doch ſo es jemand nötig zu ſeyn machet. Wo die Theilung zu beſtätigen.

2.

Der Vater kan den Sohn wieder ſeinen Willen abtheilen/ da er jhn aber abtheilet / vnd er ſelbigen theil dem Vater zu gefallen nehmen müſte / auch ſich gleich deſſelben verziehe oder ſich alſo verſchriebe/ſo darff er daſſelbe lenger nicht als biß zu des Vaters Todt haltē/nach welchem er daſſelbe/ was er empfangen/ wieder ins gemeine Gut bringen/vnd zu gleichem Theil greiffen mag. Wenn der Vater vor ſeinem Tode den Sohn abfatterte.

3.

Der Sohn ſoll auch vom Vater kein Theil fordern. Oder der Sohn eine Theilung foderte.

4.

Da aber ein Vater erwachſene Söhne hette/vnd mit jhrem guten Willen bey ſeinem Leben eine Vergleichung vnd Ordnung zwiſchen jhnen machen/ vnd ſie ſelbſt theilen wolte/daſſelbe ſoll bey jhrem guten Willen ſtehen. Mit aller jhrem guten Willen mags geſchehen.

5.

So der jüngſte Bruder zu ſeinen rechten Jahren vnd zum Verſtand kommen were/vnd von den andern Brüdern die Theilung begehrete / dieſer aber die Theilung zu machen ſich verwiederte / ſo ſoll der jüngere Bruder ſolches dem Oberampt fürbringen/vnd vmb einen Vorſorg bitten/ darauff ſoll das Ampt/ ſo es ſolches für billicherkennet / den andern Bruder mit einem Amptsſchreiben ermahnen / daß er in zwölff Wochen die Theilung verfüge. Do fern er nun auff ſolchen Ampts befehlich die Theilung nicht befördert / noch dem jüngern Brudern ſeinen Antheil giebet/ſo ſoll das Ampt jhn ins Gut einweiſen / daſſelbe ſo lange zu halten vnd zu gebrauchen / biß jhme ſein rechtes Antheil gegeben wird. Wenn der eltiſte Bruder die Theilung nicht machen wolte.

Doch ſo lange er das Gut in Verweſung hat / ſoll er dem andern Brudern im Gute keinen Schaden zufügen/ auch keinen Vnterthanen frey laſſen. Do fern aber jhr vermögen an bahrem Gelde beſtünde / ſoll das Ampt ſich gleichsfals gegen ſeinen Brüdern verhalten.

6.

Es ſoll auch der eltiſte Bruder dem jüngſten oder mittelſten/wie dann auch der jüngſte dem eltern das Gut nicht verzehren / auch davon nichts verkauffen noch verſetzen noch vorgeben/ da er aber den Brüdern etwas zu Schaden durchbrächte/ſoll er ſolches von ſeinem Antheil erſtatten. Kein Bruder ſoll dem andern zum Verfang nicht Schaden thun.

7. Deß-

7.

Bey Lebzeiten des Vatern kan der Sohn nichts vergeben.

Deßgleichen kan keines Herrn oder Rittermessigen Mannes Sohn kein Gut/ehe denn er es nach seinem Vatern jnnen/hat keinem vorschreiben/auffgeben/oder verkauffen/vnd so solches geschehe/soll es jetzo vnd zu ewigen Zeiten bey dem Oberampt vnd Landrechte keine Krafft haben.

8.

Wann oder der Vater todt/kan er sein Theil weggeben.

Wann er aber zu seinen Jahren vnd Verstandt kömpt/vnd seinen Antheil jnnen hat/mag er durch Bestetigung der Cantzeley sein Gut mit Gemeinschafft/Auffgabe/oder auff andere Weise/wie es jhme gefellig vergeben vnd verschreiben/weme er will.

9.

So ers nicht vergeben/vnd ohne Kinder stürbe.

Da er aber ohne Erben abgienge/auch sein Gut/vermöge der Cantzeley Ordnung/durch Gemeinschafft/Abtretung/Auffgabe bey der Cantzeley oder durch ein gewöhnliches Testament nicht vergeben hette/so soll/wie obengemeldet/sein Gut vnd Antheil durch rechtlichen Anfall an seine abgetheilete vnd vnabgetheilete Brüder/auch an seine abgerichtete vnd vermorgengabte Schwestern vnd jhre Kinder fallen.

10.

So ein Bruder vngetheilet.

Ein vngetheileter Bruder kan durch Testamenta vnd Auffgaben auffm Todtbette nichts vergeben noch entfrembden.

11.

Vngetheileter Bruder Kinder.

Der vngetheileten Brüder Kinder/sollen nach jhres Vatern Tode zu allen deme/zu welchem jhr Vater recht gehabt/zugelassen werden.

12.

Der eltiste soll theilen/vnd der jüngste kiesen.

Vnd wann ein Bruder vom andern die Theilung erfordert/soll jhme dieselbe wiederfahren/vnd soll der Eltiste/welchem des Gutes Nutz vnd Einkommen bewust/die Theilung machen/vnd der Jüngste soll die wahl haben. So aber der Brüder mehr seynd/soll er nach Anzahl der Brüder so viel theil machen/vnd soll der Jüngst nehmen/was jhme gefelt/vnd also ordentlich biß auff den Eltisten.

Wo die Schwestern bleiben sollen.

Die Schwestern sollen bey der Mutter oder bey einem Bruder/nach Erkentnüß des Herrn Hauptmans vnd des Ober Rechts verbleiben.

13.

In welcher Zeit zu wehlen.

Der jüngste Bruder soll jnnerhalb vier Wochen seinen Theil zu wehlen/vnd dem Theilzettel wiederumb zu vberantworten schüldig seyn/da dann die andern gleicher Weise jhr Theil wehlen sollen/biß auff den letzten.

14.

Welche Güter nicht zu theilen.

Herrn vnd Rittersitz sollen nicht in zwey oder mehr Theil abgetheilet werden/sondern sollen bey einem Theil verbleiben.

15.

Zwiespald der Brüder gehöret für das Land-Recht.

Da aber wegen der Theilzettel/oder anderer Vnordnung halben zwischen den Brüdern ein Zwiespalt entstunde/so sollen sie ohne einige Fürladung für dem nechstkommenden Landrecht erscheinen/vnd was jhnen aldar rechtlich zuerkandt vnd anbefohlen wird/demselben nach sollen sie sich gegeneinander gebührlichen verhalten.

16.

Welcher in andern Anfällen theilen soll.

Welchen aber etliche Güter entweder durch einen Anfall/oder durch ein Testament ins gemein zukommen weren/vnd sie wegen der Theilung zwischen einander zwispaltig würden/wer etwa die Theilung machen solte/so sollen sie entweder durch das Ampt vnd die Obrigkeit/oder durch dz Loß/welcher die theilung machen/oder zuvorhin wehlen soll/verglichen werden/vnd wenn einer oder der

ander

ander seinen Theil bekömpt / solls für dem Oberampt angezeiget werden / auch soll einer den andern wegen solches Empfangs ordentlich quittiren.

17.

Wenn sich die Brüder theileten / vnd etliche vnter jhnen zu jhren vogdbaren Jahren nicht kommen wehren / vnd jhr Vater kein Geschäfft gemacht / auch keine Vormunden verordnet hette / dieselben sollen nach Erkentnüß der Obrigkeit / do es seyn könte / mit jhren Theilen bey den eltisten Brüdern verbleiben. Die Vnmündigen sollen bey dem eltisten Bruder bleiben.

Da es aber also füglicher weise nicht seyn könte / mag die Obrigkeit den vnmündigen Vormünden setzen vnd verordnen / damit jhnē gar nichts abgehe. Dieselben Vormunden sollen jhrer Mündlein theil wehlen / auch vnterdessen / biß sie zu jhrer Mündigkeit gelangen / anzunehmen / vnd zu beerbern macht haben.

20. Von Vergleichungen.

1.

So sich zween mit Gütern verbinden.

Da sich jhrer zween mit Gütern zusammen verbinden wolten / so soll solches durch dieser Fürstenthümber Cantzeley ordentlich bestetiget werden.

2.

Jedoch sollen dieselben Vergleichungen mit Zulassung des Oberampts vnd der Herrn Landrichter (sonst aber anderley weise gar nit) erfolgen vnd beschehen.

21. Von Verkauffung der Erbschafft.

1.

Gewehr des verkaufften Gutes.

Da jemand eine Erbschafft verkaufft / derselbe ist schüldig in einem Jahr vnd sechs Wochen die Gewehr dieses Gutes / wegen allerley Ansprüche / laut des Kauffzettels mit einem Bürgschafftsbriefe vnter sechs Insiegeln rittermessiger Personen zuvor gewissern. So aber das verkaufte Gut innerhalb dieser Zeit nicht angesprochen würde / so soll vnd kans nach Ablauff eben selbiger Zeit von niemand angesprochen werden. Da aber jemandes zu solchem Gut einen rechten Anspruch zu haben vermeinet / vnd im Lande nicht were / derselbe soll sein Recht jnnerhalb dreyer Jahren vnd achtzehen Wochen / entweder gebührlich angeben / oder desselben gäntzlich verlüstig seyn.

2.

Wenn einer vmbs Gut angesprochen wird.

Vnd wer vmb das angesprochene Gut für dem Rechte zu thun vnd zu handeln hat / vnd aber seinen Gewehrsman jhnen zu vertreten / nicht zur Zeit vorgenommen / vnd dasselbe Gut oder Flecken durch einen rechtlichen Ausspruch verlöhre / auff solchen Fall sollen jhm die Gewehrsleute solchen Verlust zu entrichten nicht verpflicht seyn / vnd derselbe / so solches Gütlein verrechtet / kan wegen der Gewehr seinen Gewehrsmann nicht angreiffen.

Da aber die Gewehrsleute jhrer Verschreibung nicht nachkommen / vnd jhn darinnen nicht vertreten / da er gleich das gekauffte Gut etwa durch Erkentnüß des Rechten verlöhre / mag er wegen der nicht Gewehr solches bey jhnen suchen / vnd sie das seine jhme zu erstatten / darzu bringen.

22. Von Zehenden vnd andern Geistlichen Zugängen.

1.

Den Geistlichen.

Was den Geistlichen mit recht zuständig / dasselbe soll / wenn die Zeit herzu kömpt / jhnen ohne alle Klage entrichtet werden.

2. Vnd

2.

Sollen jhre Auffgaben vnd Zugänge folgen.

Vnd wer die Geistlichen Auffgaben vnd Zugänge nicht entrichtet/ vnd bey sich/ es sey gleich auff Befehlich des Hauptmans/ oder sonst des Lehn-Herrens ohne fügliche Vrsach hinter hielte/ auff einen solchen soll jhme vom Ober-Ampt recht verholffen werden/ vnd mit diesem Bescheide soll er sich gegen derselben Person verhalten/ was sein Brieff vnd Verschreibung wegen der Buß mit sich bringet.

3.

Vnd jhr Vnterhalt.

Was aber die Pfarreten anlanget/ soll man dieselben Ehrlichen/ wolttüchtigen vnd wolverhaltenen Personen/ wie auch andern Geistlichen jhren Vnterhalt geben.

4.

Jhnen nicht einzugreiffen.

Es sollen auch die Besitzer des Gutes dem Pfarherrn in das alles/ was zur Pfarren gehöret/ gar nicht greiffen/ noch sich solche Pfargründe/ Gärte/ Acker/ Zinsen vnd Zugänge nicht ausziehen/ noch zuvorn behalten.

23. Von Hospital-Gütern.

1.

Allmosen zu entrichten.

Es sollen die Allmosen allezeit vollkommen ohne allen Wiederbehelff vnd Auffzüge auff bestimpte Tage vnd Zeiten im Jahr entrichtet werden.

2.

Gaben für die Seelen sollen richtig gehalten werden.

Dieweil aber nicht wenig Gaben für die Seelen der Fürsten vnd anderer Personen der Vorfahren vnd Innewohner dieser Fürstenthümber/ Kreyser vnd Herrschafften bey den Städten vnd Städlin gestifftet seyn/ so soll der Herr Hauptman hierauff sonderliche auffacht geben/ damit solche Gottselige Allmosen nicht abgehen/ noch entzogen werden. Vnd da jemand was hinterhalten vnd ausstendig were/ dasselbe soll durch den Herrn Hauptman vnd die Landrichter zu endlicher Richtigkeit gebracht werden.

3.

Spital-Herren sollen trewlich handeln.

Die Verweser/ Schaffer vnd Spittal-Väter/ Geistliche oder weltliche Personen/ so darzu verordnet seyn/ sollen in solchen Christlichen vnd gottseligen milden Sachen vnd Allmosen vnverdächtig vnd trewlich handeln/ alles mit gantzem fleiß zum vnterhalt des Armuts/ auch täglicher Notturfft einschaffen/ solches aber an andere Ort nicht verwenden noch vertragen/ dieweil solche Gaben von jhren Fürstlichen Gnaden/ Christseligsten angedencken/ wie auch von andern Vorfahren etlicher Innewohner des Landes nindert anders wohin/ als den Armen zu einem ewigen Allmosen verordnet vnd verschaffet seyn.

4.

Vnd Raitung thun.

Vnd von diesen Einkommen soll richtige Rechenschafft gethan werden/ zu welcher der Herr Hauptman sondere Gottsfürchtige vnd wolverhaltene Leute ordnen soll/ welche von den Schaffern ordentliche Raitung abnehmen vnd auffsehens haben/ damit alles auff das Armut augenscheinlich/ vnd an die Orte/ wohin es ausgesetzet/ gebürlich verwendet/ nicht aber anderswohin angeleget werde/ denn es befindet sich gleichwol/ daß bey diesen milden Sachen nicht wenig verabseumet/ viel vnachtsamb gehalten/ ja auch bey etlichen Hospitalien etliches entwendet worden.

5.

Hospital-Güter nicht zuverwenden.

Die Hospital Güter sollen keines weges verkaufft oder vertauschet werden/ es sey dann zuvorn durch den Herrn Hauptman vnd die Herrn Landrichter auch die Stiffter vnd Geber erkandt/ daß es dem Armut zum besten geschehen solle.

6. Do

6.

Do fern aber etwa ein Landes Innewohner/oder ein Bürgersman/oder auch sonst eine gemeine Person/etwas von einem Hospital/als Seelen Gaben/ oder sonst andere verordnete Sachen einziehen/ vergeben/ verwechseln vnd verkauffen wolte/vnd die davon gehörigen Zinsen nicht entrichtet / wieder diesen soll der Herr Hauptman wegen des Hospitals Gerechtigkeit / Allmosen vnd Seelen Gaben zu sprechen macht haben / damit demselben ein genügen geschehe/vnd was darzu gehöret/bey demselben verbleibe/ vnd was restiret/ gewiß entrichtet werde. Restirende Sachen dem Hospital sollen entrichtet werden.

7.

Ingleichem wird auch dißfals zu des Herrn Hauptmans Aussatz vnd Maßgebung gestellet/was bey Städten / Städtlein vnd Brüderschafften in allerley Zugängen/Nutzungen / Zinsen vnd Einkommen vorhanden / als etwa Land-Güter/Gärte/Felder/vnd andere Zinsen/welche vnnützlich vnd zum Vberfluß verzehret vnd durchbracht werden. Was zu den Schulen kommen soll.

Wo nun solches in Städten/Städlein/ oder sonsten befunden wird/soll dasselbe zu den Schulden vnd sonst zu andern milden vnd barmhertzigen Sachen angewendet werden.

24. Von Geistlichen Personen beyderley Standes.

Geistlichen Personen beyderley Standes / es sey Herrn oder Adels Standes / sollen die Jährlichen Zinsen vom Vatern oder Brudern / doch nur biß zu jhren Lebetagen nach Billigkeit / vnd des Herrn Hauptmannes vnd Land Richter Erkentnüß gereichet werden / an welchen sie wegen des väterlichen vnd mütterlichen Antheils/ auch wegen anderer angefälle sich vergnügen lassen sollen. Was die Geistlichen Personen wegen der Eltern Anfälle haben sollen.

25. Vom Landrechte.

1.

Das obriste Landrecht soll gehalten werden / vnd zwar das erste zu Oppeln/den ersten Sontag in der Fasten / welcher Invocavit genennet wird/Abends einzukommen/folgenden Morgen zum Verhör. Das andere zu Ratibohr den ersten Sontag vor Bartholomæi, Abends einzukommen/ folgenden Morgen zur Verhör. Wenn das Landrecht zu halten.

2.

In diesem Landrecht soll der Hauptman / der Land Richter/ der Cantzler vnd noch funffzehen Land Schöppen/vnd also achtzehen Personen sitzen. Wie viel Personen im Landrecht sitzen sollen.

3.

Der Ober Hauptman soll zur Oppeln vnd Ratibohr den Land Richter vnd Cantzler / jeden auff vier Personen / einen jeden Land Schöppen aber auff drey Personen mit Speiß vnd Tranck/ so wol jhre Rosse mit Futter nottürfftig zu versehen verpflichtet seyn. Wie sie das Ampt speisen soll.

4.

Wenn sichs begebe/ daß ein newer Land Richter ins Landrecht von nöten/ so soll der Herr Hauptman sampt den Land Richtern aus jhnen drey Personen erwehlen/nemlichen drey Richter aus dem Landrechte / vnd solche der Königlichen Majestet namhafft machen. Vnd welchen aus diesen dreyen jhre Majestat fürnimbt vnd beliebet/ derselbe soll solches Ampt anzunehmen schüldig seyn. Wie ein newer Land Richter zu kiesen.

5.

Vnd nach jhrer Königlichen Mayt. Beliebung/ sollen dem newen Land-Richter Jährlichen für seine Dienstbestallung/ von jhrer Kön. Mayt. Renden vnd Einkommen aus dem Oppelischen Ampt ein hundert Reinischen Gülden/ jeden zu 30. Schlesische Groschen gerechnet/ ausgefolget werden.

Land Richters Besoldt.

26. Wie die Richter im Recht sitzen sollen.

1.

Der Ober-Hauptman soll die erste lelsion haben.
Der Landrichter die 2.
Der Cantzler die 3.
Wie die andern sitzen sollen.

OBran auff der höchsten Stelle am Tische/ soll der Herr Ober Hauptman sitzen/neben jhm zur lincken Hand am Tisch der Herr Land Richter/ vnd neben dem Land Richter der Herr Cantzler/ fürters sollen die Landschöppen/vnd zwar die Herrn Standes Personen zur Rechten/ die vom Adel aber zur lincken Hand/ bey diesem Ampt nach den Jahren gesetzet werden.

2.

Wo ein newer Richter sitzen soll.

Jedoch da jrgends einer aus den verordneten Richtern Todes halben abgienge/ oder ja seinen Vrlaub nehme/ so soll der newe angenommene vor den vorhin verordneten Richter nicht sitzen/ sondern hinter jhnen zu der einen oder andern Seiten/damit alle Zeit der newe erwehlete Richter die vnter Stelle habe/ ohne die Herrn vnd Ritter/ welchen jhren Standt nach der Stelle soll gegeben werden.

3.

Vnd ein jeder newgesetzter Richter soll die Stelle einnehmen/welche jhme von dem Herrn Hauptman/so wol den Herrn Land Richtern angewiesen wird.

27. Der Land Richter Aydt.

Form des Land Richterlichen Eydes.

ICh N. gelobe vnd schwere Gott dem Allmächtigen/vnd dem aller Durchlauchtigsten vnoberwindlichsten Fürsten vnd Herrn/ Herrn Ferdinando Römischen Käyser/ auch Hungrischen vnd Böheimischen Könige/ Infant in Hispanien/ Ertzhertzogen zu Osterreich/ Marggraffen zu Mähren/ Fürsten zu Lützenburg vnd Schlesien/ Marggraffen zu Lausitz/ ꝛc. Meinem allergnädigsten Erbherrn/daß ich in diesem Landrecht/ jhrer Majestet recht vnd redlich richten/ die Warheit lieben/ vnd dem Armen so wol als dem Reichen/dem Frembden eben so wol/ wie dem Einheimischen vnd dem Geistlichen als dem weltlichen zur Billigkeit verhelffen/ vnd einem jeden nach meinem höchsten Verstandt vnd Vermögen die Gerechtigkeit vnd das Recht ertheilen/ die Warheit preisen vnd die Vngerechtigkeit dempffen/ vnd mich davon weder durch Freundschafft/Vngunst/ Neid oder Geschencke/ in Summâ mit nichts lassen abführen/ vnd dessen alles nichts ansehen/ vnd was alda geredet vnd gehandelt/auch mir in geheim vertrawet wird/desselben Heimligkeit will ich nicht offenbahren. Wil auch bey solchen Rechten allezeit/ wo es gehalten wird/ohne einige Heischung mich finden lassen/noch mich einigerley Vrsachen halben ausser Gottes vnd meines Herrn Gewalt zu Hause halten/ so war mir Gott helffe durch seinen Sohn JEsum Christum meinem Seligmacher/Amen.

28. Die Richter sollen also erwehlet werden.

1.

Wie ein alter Richter frey zu lassen.

SO jrgend ein jetziger oder nachkommender Richter ein Jahr im Landrecht gesessen vnd Vrlaub begert/auch deswegen vielichmessige Vrsachen fürwendete/so soll der Herr Hauptman nebenst den Rich-

tern dieselben genugsam erwegen/vnd so darzu genugsame Vrsachen eingeführet worden/soll er frey gelassen werden.

2.

Da auch einer Todes halben abginge/soll der Herr Hauptman nebenst den Richtern eine tüchtige Person/es sey ein Herr/Rittersman oder ein Inwohner dieser Fürstenthümber an des abgeleibten Stelle erwehlen/vnd wer dieses Fals erwehlet wird/soll ins Recht einzusitzen pflichtig vnd schüldig seyn. Wie ein newer zu wehlen.

3.

Zwene Brüder können miteinander in diesem Recht nicht sitzen. Nicht aber 2. Brüder.

4.

Da sichs aber zu trüge / daß eine oder mehr Personen aus vnversehener Vrsach / oder andern Verhinderung bey den Rechts Tagen nicht seyn / noch darzu erscheinen köndten / wordurch das Recht nicht vollkommen besetzet were/ so soll nichts desto weniger / ob gleich dieselben abwesenden nicht zur Stelle von den anwesenden das Recht geheget/gehalten vnd vollbracht werden/vnd wegen dero abwesenden kein Auffschub erfolgen. Wenn etliche Richter bey dem Rechtstage nicht erschienen.

5.

Doch sollen die Herrn Richter nicht macht haben einigen Außspruch in Sachen ergehen zu lassen / es were dann/daß auffs wenigste neun Richter / sampt dem Herrn Hauptman/Land Richter vnd Cantzler im Recht gesessen. Wie viel Personen einen Abschiedt geben können.

6.

Morgens frue mit Auffgang der Sonnen/sollen sie dieses Recht besitzen/ vnd die Partheyen hören/zuvorn aber dasselbe also hegen. Wie diß Recht zu hegen.

Diß löbliche Recht des Landes wird mit Gottes des Allmechtigen Macht/ mit des aller Durchlauchtigsten Fürsten vnd Herrn / Herrn Ferdinandi Römischen Käysers/auch Hungrischen vnd Böhmischen Königes ꝛc. Vnsers aller gnädigsten Erbherrn Macht / so wol mit des Herrn Ober Hauptmans vnd Land Richters/auch der andern Herrn Richtern Macht geheget / damit bey diesem Recht ein jeder / Arm vnd Reich seine Sachen führen vnd vorbringen möge/doch daß er sich bey diesem Rechte der Ordnung vnd Erbarkeit in Worten vnd Wercken verhalte. Da aber jemand entweder in Worten oder Wercken sich aldar vergrieffe / derselbe soll nach Erkentnüß des Herrn Hauptmans vnd der Herrn Land Richter abgestraffet werden.

7.

Der Landschreiber bey diesem Recht soll veraydet/ vnd zuvorn vom Herrn Hauptman/vnd den Landrichtern für würdig erkandt werden. Landschreiber soll auch schweren.

8.

Nach Hegung des Rechten/sollen die Sachen ordentlich verhöret vnd beschieden werden/wie ein jeder betaget/vnd im Tagfahrt-Register eingezeichnet ist/vnd das niemandes vbergangen werde. Partheyen ordentlich zu hören.

9.

Wann die vördern betagten Sachen / so für dieses Recht verwiesen worden/nicht zuvorn verabschiedet seyn / so sollen die Richter keine andere nachgehende Sache für dieses Recht kommen lassen. Förder Sache auch vorzubescheiden.

10

Was Jungfrawen/Wittiben/Wäysen vnd Weibesbilder/auch andere Ausländische belanget / sollen dieselben förderlich für jederman gehöret vnd beschieden werden. Vnd so dieser Personen eine zum Fürtrag jhrer Sachen keinen beystendigen Freund hette / so soll auff Richterliches Erkentnüß der Herrn Richter aus jhrem Mittel mit einer Person zu Ausführung der Sachen vnd des Rechts dieselbe versehen werden/ damit jhr nicht vnrecht geschehe. Welche zum ersten zu hören. Mit einem Beystande aus der Banck.

11.

Kein Auffschub zu nehmen.

Vnd vom Oberrecht soll niemand einigen Auffschub nehmen/ es sey jhm dann zuvorn derselbe vom Herrn Hauptman vnd Richtern ordentlichen zuerkandt/jedoch soll er genugsame Vrsachen zuvorn anzeigen/welcher wegē er solchen Auffschub bedürffe.

12.

Weme sonst Beystandt zu zu ordnen.

Da jemand wegen Abbruchs vnd Einfeltigkeit seine Sachen für diesem Recht nicht fürbringen köndte/vnd auch niemanden hette/der seine Sachen dem Herrn Landrichter fürtragen köndte/ vnd die Landrichter solchen Mangel bey jhm befinden/sollen sie jhme eine Person aus jhrem Mittel/den Hauptman/Landrichter vnd Cantzler ausgenommen zugeben/der seine Sache fürtrage/jedoch sollen sie vorhin solches bey sich wol erwegen/ wie es vmb diese Person beschaffen/ vnd warumb sie zu dieser Sachen keinen Beystand haben könne/ do fern sie mutwillig/oder wegen fürgehender Vnachtsamkeit darzu kommen/ so sollen die Richter aus jhrem Mittel deroselben keine Person beygeben/ sondern sollen solche Sache biß auff den andern oder dritten Tag auffschieben/ vnter dessen soll sie sich mit einem Beystande/vornemlich aber der Kläger genüglichen versehen.

13.

Kein Richter soll vmbs Geld procuriren.

Jedoch soll keiner aus den obristen LandRichtern vmbs Geld reden/oder Sachen führen.

14.

Es soll auch kein Herr oder Rittermässige Person aus den Innewohnern dieser Fürstenthümber für diesem Oberrecht vmb Geld/Gut/Zahlung oder Gaben halben reden/wer das thut/kan in keine Rechtsstelle gesetzt werden/ja es soll sein Zeugnüß/da er es jemanden abgebe/keine Krafft haben/ dieselben ausgenommen/welche von jhrer Königlichen May. darzu verordnet/vnd sonst von andern Herrn Dienst- vnd JahrGeld haben.

15.

Nicht zu schreyen. Ohne Gewehr zu erscheinen.

Der Herr Hauptman/LandRichter vnd LandSchöppen sollen dieses bey dem LandRecht verfügen/ damit an diesem Orte von niemanden einiges Geschrey gemacht werde/es soll auch niemand/ doch die Herrn Landrichter ausgenommen/ mit der Wehre in die Stuben für das Recht treten.

16.

Straff solches Verbrechers.

Wer aber in die Stuben mit der Wehre eingienge/ soll dem Landdiener/ der an der Landsstuben Thüren auffwartet/sechs groschen verfallen seyn.

17.

Ohne Gezeuge zu erscheinen.

Vnd für diesem Rechte soll von niemanden einiges vnnützliches/ vnzüchtiges vnd tadelhafftes Wort gegen niemanden geredet werden/ sondern es soll Ordnung vnd Friede von männiglichen in allem Fall gehalten werden.

18.

Straff der Verbrecher.

Da sich einer oder der ander diesem nach nicht verhalten wolte/ es sey ein Inwohner oder ein Frembder/wes Standes der auch were/vnd sich mit vngeschickten Worten oder Geschrey verliesse/ der soll mit dem Rathhause oder Gefengnüß nach gröſſe des Verbrechens vnd Erkentnüß der Herrn LandRichter gebührlichen abgestraffet werden.

19.

Vngefodert Straff.

Wenn aber einer nicht gefordert worden/ vnd also vnerforderter Weise in den Schrancken trete/der soll eine Marck Geldes dem Herrn Landrichter abgeben.

20.

In welcher Sprach soll gered̄et werden.

Vnd für dem Recht soll in Böheimbischer oder sonst verstendlichen Sprachen geredet/ auch jedermans/ es sey frembder oder einheimischer Sachen verbracht werden.

21. Vnd

21.

Vnd die Abschiede sollen auch Böheimisch abgefasset/abgelesen/vnter dem Land Siegel ausgefertiget/den Parteyen ausgegeben/vnd ins Landbuch eingetragen werden. Vnd der Abschiedt verfasset werden.

22.

Von einem Gezeugnüß abzulesen soll 1. groschen gegeben werden/von einem Auffschube 6. gr. von einer Belernung 9. gr. von einer Vollmacht 6. gr. vnd von einem Abschiede 18. groschen. Taxa.

23.

Da aber jemand einen Auffschub oder Belernung nicht auslösete/so soll jhme bey den andern Rechts Tagen nichts abgelesen werden / biß er zuvorn dem Landschreiber das/was er zu recht hat/ entrichtet.

24.

Von einer Abschrifft fürgangener Abschiede zu verlesen / soll man 4. gr. geben/dieselben sollen vnter des Cantzlers Siegel ausgehen.

25.

Da jemand einige Gerechtigkeit/ Brieffe/ Handfesten oder Gezeugnüß für dem Landrechte anziehen vnd fürzeigen wolte/vnd solche nicht Böheimbisch weren/sie seynd gleich Lateinisch oder Deutsch / solche aber fürzulegen notturfftig weren/so soll derselbe / er sey Frembd oder Einheimisch / solche Brieffe zeitlich fleissig abschreiben lassen / dieselben Glaubwürdigen Personen zuvorn einantworten / vnd sie in Boheimische Sprache vbersetzen lassen / vnd in solcher Sprachen sein Recht vorlegen/ damit es sich mit den andern Parten nicht seumen dürffe. Alle Vhrkunden sollen in Böhmische Sprache vbergesetzt werden.

26.

In der Vmbfrage wird das beschlossen / was der gröste theil für Recht befindet. Die meisten schliessen.

27.

Da aber nach der Frage sich die Richter im Rechte zertheileten/ vnd jhrer gleich auff einer Seiten mehr weren/so soll es doch darbey verbleiben.

28.

In der Frage soll keiner reden/auch aus dem Recht nichts sagen/auch sonst ferner keine Frage thun/es sey denn der/auff welchen es vom Herrn Land Richter verweiset wird. In der Frage zu schweigen.

29.

Vnd weil die Sachen gehandelt vnd gefördert worden / sollen die Herrn Richter/einer mit dem andern nichts reden/noch in Geheim was andeuten/ sondern allen Sachen/so man vorbringet vnd ablieset/fleissig zuhören vnd bey sich behalten. Auch bey abhandlung der Sachen.

30.

Vnd wenn die Herrn zu diesem Recht zusammen kommen/soll keiner von dannen verrücken oder abreisen/ ehe man das Recht auffhebet / es sey denn/ daß der Herr Hauptman sampt den andern Landrichtern des abreisenden billigmässige Notturfft erkenneten/vnd jhm abzureisen erlaubeten. Die Richter sollen verwarren/ biß das gehegte Recht auffgehoben.

31.

Da aber einer zum Landrecht nicht erschiene/ derselbe soll dem Hauptman/ Richtern vnd Landschöppen billiche Vrsachen seines aussenbleibens vnter seinem Siegel einschicken/vnd solche/ daß es so wichtige Vrsachen gewesen/zu seinem Zeugnüß nehmen. Abwesender soll sich entschuldigen.

32.

Auch da jrgend einer ohne Erlaubnüß des Herrn Landrichters vnd Landschöppen wegzüge/soll er zum andern Rechten beschicket werden / vnd nach gehaltener Vnterredung der Herrn Richter vmb dasselbe gebüsset werden. Straff dessen/ so ohne Erlaubnüß wegzeucht.

33.

Zu rechter Stunde zu erscheinen.

Es sollen auch die Richter zu der Stunde / so vom Herrn Hauptman angesetzet worden/zusammen kommen / vnd jhre Stellen ordentlich besitzen.

34.

Straff des aussenbleibenden.

Da aber jrgend ein Richter auff bestimpte Stunde mutwillig aussen bliebe / oder aber ohne Erlaubnüß aus dem Landrecht hinweg gienge / dasselbe soll der Herr Landrichter einem jeder Verbrecher vntersagen / daß ers nicht mehr thue/da es aber je mehr geschehe / soll er nach Erkentnüß der Herrn Richter gebüsset werden.

35.

Welcher Richter der Sachen zugethan soll aufftehen.

So aber jrgend einer aus den Richtern / welcher im Landrecht sesse/mit dem Kläger oder Beklagten in der Sachen / vmb welche sie rechten / eine Gemeinschafft/Ausbitte oder Anfall hette / oder jhme sonst an der Sachen etwas gelegen/vnd jhme dieselbe zugehörte / dasselbe soll ein Landrecht vber der Sachen nicht sitzen/ noch darüber erkennen / sondern soll vor Anfang der Sachen auffstehen/vnd solches den Herrn Richtern anmelden.

Oder gestrafft werden.

Da aber jrgend ein Richter in der Sachen einen Vortheil/ Gemeinschafft/ Gabe/Zusage/Beredung oder ausbitte hette / vnd nicht auffstünde/vnd solches verschwiege/derselbe vnd ein jeder / so dieses auff jhn verführet würde / soll nach reifflicher Erwegung der Herrn Richter gebührlichen gestrafft werden.

36.

Wenn er dem Parth Rath geben mag.

Jedoch da er auffstünde vnd sich anmeldete/mag er bey seinem Part stehen/ demselben Rath geben / für jhn reden / vnd nach verabscheideter Sache zu einer andern hinwiederumb seine Stelle einnehmen.

37.

In verschobenen Sachen soll kein Richter dem Parth rath geben.

Es sollen auch die/so im Landrecht sitzen/vnd die Partey Sachen hören/ denselben derer Sachen zu weiterem Erkentnüß verschoben wird/in keinem Part aus jhnen/so vorm Recht zu thun gehabt/oder noch haben/dieweil sie einmal im Landrecht vber den Sachen gesessen/einigen Rath oder Belernung dem andern Theil zum Vorfang vnd Schaden gar nicht geben / auff welchem solches befunden wird/der soll vom Herrn Hauptman vnd Richtern gestraffet werden.

38.

Wenn kein ferner Zeugnüß einzubringen.

Welche Sachen zwar verhöret vnd verführet/von den Richtern aber zum Erkentnüß vnd Außspruch verschoben worden / dieselben sollen mit keinem fernerm Zeugnüß bekrefftiget oder gebessert werden.

39.

Oder ja einzubringen.

Jedoch so eine Part etwas erfahren köndte/ daß jhme zu seiner Sachen zutreglich vnd gelegen were/es were entweder im Landbuche/Registraturen/ Canzeley Brieffen/Verschreibungen/oder in Verträgen voriger Quittantzen / solche mag man den Herrn Richtern fürlegen / bey deren Erkentnüß dieselben stehen sollen.

40.

Ob das Landrecht zu verschieben.

Zu jeder Zeit sollen die Herrn Richter macht haben/wann sie bewegliche Vrsachen haben/das Landrecht nach jhrer Befindung auffzuheben vnd zu verschieben.

41.

Den Partheyen aber sollen sie keine Auffschübe verstatten/es sey dann/daß einen aus verhengnüß Gottes sonderliche Vrsachen verhinderten/als Kranckheit/Gefengnüß/großangelauffene Wasserfluten/Belägerung/Herrn Befehl im Lande/Absendung in allerley Geschäfften des Herrn oder des Landes. Vnd so er auff solche Fälle zum Landrecht nicht erscheinen köndte / soll jhme die Tage Leistung oder Fürladung vnverrückt verbleiben / da er auch sonst von jemanden beschicket vnd betaget / vnd also obgesetzter massen zu erscheinen verhindert würde/

würde/so soll man vber jhn kein Standrecht thun verstatten / oder aber da es je aus Vnwissenheit geschehen/soll es wider auffgehaben werden. Wann er aber hinwiederumb aus seines Herrn Geschäfften zu Hause kömpt/soll er zum ersten Landrecht / welches zum ehisten gehalten wird / gebürlich erscheinen / in dessen Entstehung soll ers jhme selbsten beymessen/ vnd soll das Recht vber jhn eben so wol/als vber einen andern ergehen.

42.

Vnd weil er in seines Herrn Geschäfften ist/ soll vber sein Gut kein Befehlich/dasselbe einzunehmen/oder anderley weise zu belegen/ausgefertiget werden/ weil er aus seines Herrn Geschäfften noch nicht kommen/doch soll er nachmals rechtlich darthun vnd beweisen/daß er eben dieselbige Zeit in seines Herrn Angelegenheit gewesen sey/erweiset er solches nicht / soll er seinem gegentheil die verursacheten Schäden vnd Vnkosten/ wie sie vom Herrn Hauptman/Landrichter vnd andern Richtern in vollkommenem Landrecht erkandt vnd ausgesetzet werden/dabey es gäntzlich verbleiben soll / wenden vnd entrichten. Herren Geschäfft entschüldigen.

43.

Da aber andere Ehehafften/als Kranckheit/Gefengnüß/Herrn Befehl/ Wassersnoth vnd Belägerung eingewendet worden / vnd er solche verführen vnd beweisen solte/soll er sich deromassen ausführen/wie es jhme vom Recht zuerkennet wird. Ehehafften sollen erwiesen werden.

44.

Da jhme aber ein Aydt zuerkennet würde/ so soll er selbst in eigener Person/ vnd nicht durch einen Abgesandten/oder anderm vntersetzten Befehlsman zum Aydt gestehen. Wer ein Aydt thun soll/ muß selbsten gestehen.

45.

Vnd so jemand/er sey darzu gebeten oder nicht/er thue es auch wissende oder nicht/sich vnterstehen/vnd den Abwesenden mit Kranckheit / oder andern Geschäfften für dem Landrecht entschüldigen / verantworten vnd verteidigen wolte/vnd da sich solches nicht befindete/auch der Abwesende nicht Kranck/oder mit angezogenen Geschäfften nicht beladen gewesen / so soll derselbe nach Erkentnüß des Herrn Hauptmans vnd andern Richter gestrafft werden. Falscher Entschuldigung Straff.

46.

Ein jeder Aydt soll geschehen/ehe man das Recht auffhebet oder auffgiebet/ am Sontage aber/vnd wenn man sonst dieses Recht heget vnd einsetzet/soll kein Aydt abgeleistet werden. Wenn der Aydt zu leisten.

47.

Wer sich mit Kranckheit entschüldiget/vnd zum Landrecht aus dieser Vrsachen nicht erscheinet / soll bey nechstkommenden Landrechte seine angezogene Kranckheit gnugsam erweisen/oder solches mit einem Aydt erhalten. Kranckheit zu erweisen.

48.

Mit seines Herrn Befehl soll sich keiner lenger zu fristen haben / als biß zum drieten Rechtstage / vnd so er auff diesen dritten Rechts Tage nicht erschiene/soll wieder einen solchen verfahren werden / als gegen einen Vngehorsamen. Wie lange Herren Befehlich entschuldiget.

49.

Vnd die/so für dem Land Recht zu thun haben/sollen mit aller jhrer Notturfft vnd Gerechtigkeit schon gefast vnd fertig seyn / wenn es auff jhre Sache kommet. Da aber ein Parth sich selbst verabseumet / vnd dreymal gerufen wird/vnd sich nicht meldet/so es der Kläger ist/ soll er alsobald zehen Marck erlegen / davon fünffe in die allgemeine Laden kommen / die andern fünffe dem Beklagten gegeben werden. So aber der Kläger verhanden/ vnd der Beklagte nicht / so soll der Beklagte fünff Marck also bald erlegen/ Die Parten sollen gefast seyn. Oder Straff geben. Wie der Kläger. Wie der Beklagte.

gleichfals halb in die allgemeine Laden/das ander theil dem Kläger. Vnd wenn jetzt gesetzter massen die Busse erleget vnd abgeführet worden/ soll als dann erst die Sache gehöret werden.

50.

Alle Sachen sollen bey dem dritten Rechtstage geendet werden.

So der Beklagte bey dem ersten vnd andern Rechtstage auffschub begerte/vnd die Herrn LandRichter desselben billigmässige Vrsachen befündeten/ so mögen sie solche vnd eine jedere Sache zwar zum andern vnd dritten Rechtstage verschieben/ aber gleichwol bey dem dritten Rechtstage alle Sachen enden/ es sey dann/daß die Herrn Richter andere erhebliche vnd genugsame Vrsachen hetten/fernern auffschub zu verfügen/ welches bey jhrem Erkentnüß gäntzlich stehen soll.

51.

Wie das gewinnende theil ins Gut zu weisen.

Da jemanden durch das Landrecht ein Landgut zugesprochen würde/soll auff Befehl des Ober Hauptmans/ der obriste LandRichter zwo oder drey Personen vom Adel zu sich nehmen/ auff dasselbe Gut einziehen/ vnd denselben/so das Gut erhalten hat/einweisen/vnd solche Einweisung ins Gut soll standhafftig vnd ordentlich gehalten werden.

52.

Vnd was dafür zu geben.

Für solche Einweisung soll der eingewiesene/den es angehet/dem LandRichter von einem hundert/ wie er sonst von dem Gut die Schatzung erleget/ einen Gülden geben/vnd sonsten alle andere Notturfft darreichen.

53.

Kein Einlager für zu nehmen/ ohne Erkändtnüß.

Kein Jnwohner/weder er selbst/weder durch andere/ soll keinerley Weise auff den andern mutwillig oder fürsetzlich greiffen/ einreiten/ gehen oder jhme ohne ordentliches vnd rechtliches Erkentnüß/ Gewalt vnd Schaden zufügen/ bey verlust Leibes vnd Gutes.

54.

Wer seine Klage ersitzen lesset.

Vnd da jemand zum Landrecht verwiesen were/ vnd ohne vorbewust vnd willen der Herrn Richter mutwillig seine Klage ersitzen liesse/ derselbe soll von wegen solches begangenen Mutwillens von dem Herrn Hauptman vnd LandRichtern gestrafft/ vnd nach jhrem Erkentnüß dem Beklagten die Schäden vnd Vnkosten zu erlegen angehalten werden.

55.

Welcher nicht antwortet.

Vnd da der Beklagte die Klage angehöret hette/ vnd ohne Verwilligung der Herrn LandRichter davon gienge/ soll er hinwiederumb erfordert/ vnd gleichfals gestraffet werden.

56.

Das verlüstigte Theil soll alle Schäden vnd Kosten richten.

Wer der Sachen verlüstig erkennet wird/der soll alle Schäden/ Zeugen/ Zehrungen/Amptführungen/vnd andere Gerichts Vnkosten nach Erwegung vnd Befindung der Herrn Richter/dem gegen Part zu entrichten schuldig seyn.

57.

Auff Erkendtnüß/ Wie?

Die Vnkosten aber sollen dermassen erkandt werden/ die Gerichts spesen/ vnd was dem Landschreiber Ampts wegen vom auslösen wegen der Auffschiebe/ Abschrifften/ Belernungen/ Zeugführungen vnd dergleichen gegeben wird/ soll passieren. Was aber bey den Landrechten/vnd auff dem hin vnd her reisen verzehret wird/dasselbe soll ein jeder/do ferrn es von den Herrn Richtern für billich erkandt werden soll/zuvorn erweisen.

58.

Was für Spesen bey den Besichtungen passiren sollen.

So jemand das Ampt auff eine Gräntze/Reinen/oder zu einer andern Besichtigung führet/sollen daselbsten alle Vnkosten an Speise/ Tranck vnd Futteräsche/ so durch den Herrn Hauptman vnd LandRichtern verzehret wird/

ordent-

ordentlich auffgeschrieben / vnd alle Stück mit Namen eingesetzet / vnd vom Landrichter vnterzeichnet / auch von dem Anweiser ausgeleget werden. Was nun an solchem Orte der Land Richter vnterschreibet / demselben soll gegleubet vnd hernach für richtige Spesen vnd Vnkosten passiret werden.

59.

Was aber auff Botenlohn / Amptsschreiben vnd Befehliche gegeben worden / dasselbe soll ein jeder Herr oder Rittersman bey seinem guten vnd reinen Gewissen anzeigen / vnd für Schäden achten. Wie die geringen Ausgaben zu verführen.

Bürger vnd Bawersleute sollen zwar jhre Schäden vnd Vnkosten durch glaubwürdige Personen auff Aydes stadt bezeugen / je dennoch aber die Schäden / so einen Beweiß erfordern / sollen auff Erwegung vnd Erkentnüß des Herrn Hauptmannes vnd Richter beym Beweise verbleiben.

60.

Jhr Königl. Mayt. soll durch jhrer Mayt. Ober Hauptman / Procuratoren oder durch einen andern vollmächtigen / laut der Befreyung für diesem Landrechte zu gestehen / vnd den Jnwohnern dieser Fürstenthümber Kräyse vnd Herrschafften in Sachen / so liegende Gründe Geld oder Schulden belanget / do fern jhre Mayt. zu diesem Landrecht verwiesen / zu antworten vnd Recht zu werden schüldig vnd pflichtig seyn. Der König soll auch hier erscheinen / aber durch einen vollmächtigen.

61.

Da aber jemand aus den Jnwohnern den Herrn Hauptman in etwas beschüldigen vnd fürnehmen wolte / soll er in eigener Person gestehen / vnd des Rechtlichen Austrages erwertig seyn. Der Hauptman in Person.

62.

Jhr Königliche Majestat soll auff keinen Jnwohner ohne Erkentnüß / Verhör vnd rechtlichen Außspruch dieses Landrechtens mit Gewalt verfahren / so auch das Ober Ampt keines weges thun soll / sondern in allen / was gegen einem jeden Mitwohner / entweder von jhrer Königl. Mayt. oder aber von den Amptern fürgenommen wird / soll anders nicht / denn nach Ordnung des Rechten verfahren werden. Der König oder sein Hauptman soll nichts mit Gewalt thun.

63.

Jn jhrer Kön. May. liegende Gründe vnd Cammergüter / sollen die Jnwohner / wie auch einer dem andern ohne augenscheinlichen Beweiß keinen Einfal thun. Kein Einfall zu thun.

64.

Die Bawersleute sollen auch ohne sonderlichen Beweiß vnd Zulaß in jhrer Herrn liegende Gründe vnd Wälde keinen Einfall thun.

65.

Es soll auch keiner mit hinterhaltenen Brieffen dasselbe / so er nicht in Besitz oder Nutz gehabt / als nemlichen jhrer Königlichen Mayt. oder anderer Jnwohner des Landes liegende Gründe erhalten vnd bekommen / vnd ein solcher Brieff soll vnkräfftig seyn. Hinterhaltene Brieffe sollen vnkräfftig seyn.

66.

Was aber Ausländer / vnd die im Lande nicht angesessen seyn / anbelanget / welche auff die Jnwohner klagen wollen / die sollen Bürgen setzen / daß sie dem Rechten allerseits nachkommen / vnd sich zu jeder Zeit gestellen wollen / damit auch den Jnnewohnern wieder sie / wes fals man sie beschüldiget / für diesem Landrecht verholffen werden könne. Frembde Kläger sollen Bürgschafft bestellen.

67.

Da sie aber Bürgen nicht bekommen könten / sollen sie bey verlust Trew / Ehr vnd Glauben verbunden werden / daß sie dem Recht allenthalben wollen nachkom- In Mängelung der Bürgschafft / wie zu verfahren.

Nachkommen / jedoch wie es zu jeder Zeit der Herr Hauptman nebenst den andern Richtern für billich erkennet.

68.

Die Vollmachten soll jeder selbst alda bestellen / den König ausgenommen.

An statt eines andern soll niemand ohne Geschäffte jhrer Kön. Mayt. für dieses Recht mit schrifftlicher Vollmacht fürtreten / sondern ein jeder / so für diesem Recht zu thun hat / soll seinen Freundt / oder welcher jhm sonsten gefellig / alda zur Stellen selbst vollmechtigen.

69.

Keine Sache soll erkaufft werden ohne Erkentnüß des Landrechts.

Auff die Inwohner dieser Fürstenthümber / Kräyse vnd Herrschafften sollen keines Ausländischen / oder eines Einheimischen / wes Standes er sey / vollmächten auff Hauptbrieffe (ohne guten Willen) auch sonsten keine andere Sachen vnd Gaben erkaufft / oder von jemanden auff Gewin vnd Verlust angenommen werden / es sey dann zuvorn solcher Gaben Erkauffung oder Annehmung Gerechtigkeit / durchs obriste Landrecht erkandt / vnd solche Gabe vnd Macht verwilliget / zugelassen / vnd durch die Cantzeley bestetiget worden.

70.

Im Geleite / wie sich zu verhalten.

Im freyem Geleite / soll aus den Inwohnern / so er beschieden oder zum Recht verwiesen / keiner klagen / auch nicht antworten / es sey dann / daß er aus dem Geleite trete.

71.

So jemandes von Königl. Mayt. oder aber von jhrer Mayt. Stadthaltern ein Gelaite hette / vnd dasselbe selbsten breche / vnd etwas dagegen thete / derselbe soll des Gelaites keines weges geniessen. Da er aber angebe / daß er wieder das Gelaite nicht gehandelt vnd dasselbe verführete / soll er dabey geschützet werden / ein jeder solcher soll das Gelaite bey sich haben.

72.

Königl Procurator soll allezeit anwesend seyn.

Der Königl. Majestat Procurator soll allezeit / weil das Recht gehalten wird / vnd die Herrn Richter nicht auffstehen / zur Stellen anwesend seyn / vnd gute auffacht haben / auch wans jhre Königl. Mayt. liegende Gründe vnd andere Nutzbarkeiten betreffen will / fleissig auffmercken / damit er hierinnen jhrer Königl. Mayt. nichts verabseume / sondern alles beantworte / vertrete / vnd die Billigkeit darauff erlange / auch in des Herren Belernung aller Sachen indenck mache / Beförderung bitte vnd erwarte.

73.

Abrede vnd Abschiede zu halten.

Abredungen vnd Abschiede / die auff beyder Parten gute Bewilligung vnd Heimgeben gemachet worden / sollen von den Parten ohne einige Wiederrede / stet / fest vnd vnverbrüchlich gehalten werden.

29. Von Todtschlägen.

1.

Wo der Todtschläger antworten vnd Straff erwarten soll.

So jrgends ein Herr oder Rittermässiger Mann etwa einen vom Leben zum Tode brechte / soll derselbe anderswo nicht Rechtstendig gemacht werden / sondern soll für dem Herrn Hauptman vnd dem Ober-Recht antworten / da er sich desselben nicht ausführet / soll er nach Erkentnüß des Oberrechts gestrafft werden.

2.

Wie es mit einer Herrn-Standes oder Ritters-Person zu halten.

Da aber ein Herr oder Rittermässige Person etwa in einer Stadt / auff eines Herrn Edelmannes / oder der Stadt Grund vnd Bodem einen Mord begienge / vnd daselbsten auff frischer That ergrieffen würde / so sollen die Bür-

Bürger / oder ja die Ampter jhn mit der schärffe nicht angreiffen / sondern jhn mit billichen Gefengnüß verfassen / vnd alsobald dem Ober Hauptman des Herrn oder Adelsmannes thet anzeigen. Hierauff soll der Herr Hauptman mit etlichen vom Adel Rath halten / vnd des Herrn oder Adelsmans That wol erwegen / so wol die Person mit Gefengnüß oder Gelübdnüß verfassen / damit er sich für das Recht gestelle / vnd wegen der Mordthat / wie gemeldet / gerecht werde.

3.

Da aber ein Bürger oder Bawersman / wo es auch were einen Mord begінge / vnd daselbsten eingezogen were / soll er daselbst dieser That halben gerecht werden. Da er aber darüber nicht eingezogen worden / söll er nindert anderswo / als für seinem ordentlichen Recht vnd Richter gehören / vnd wieder jhn mit recht verfahren werden. Wie mit einem Bürger oder Bawren.

4.

So ein Mörder / es sey bey welchem Recht es wolle / es sey auff eines Herrn oder Edelmans oder einer Stadt Grund vnd Bodem angetroffen / vnd mit einem offenen Ampts Brieff des Herrn Hauptmans vbereilet würde / soll ein jeder schüldig seyn sich mit dem Mordthäter zuvorgewissern / daß er Rechtsstendig gemacht werde. Mordthäter soll rechtstendig gemacht.

5.

Da er aber dasselbe nicht thete / vnd den Mörder nicht vorgewisserte / so soll derselbe / so den Mörder nicht vorgewissert / vnd mutwillig davon kommen lassen / wegen des Mörders antworten / vnd nach Erkentnüß des Herrn Hauptmannes / vnd der andern Richter mit einer Geldstraffen beleget werden. Oder der nachlessige gestrafft werden.

30. Ansprüche der Ehren.

1.

So jemands einen wegen Anspruches der Ehren vnd guten Gerüchtes beklaget / vnd der vom Herrn Hauptman erfordert würde / so soll der Kläger alsbald in seiner Klage vnd Beschüldigung die Ehrenrührigen nachreden von Worte zu Worte einverleiben vnd namhafft machen / damit der Beklagte wieder die Klage sich mit gegenzeugen zu versehen wisse. Wie in der Ehrenklage zu verfahren.

2.

Da aber der Beklagte zum Handel vnd Tageleistung nicht erschiene / soll er zum andernmal vom Herrn Hauptman erfordert werden / damit er gestehe / vnd die Straffe / so jhme von dem Herrn Landrichtern bey dem ersten Recht zuerkennet / erdulde vnd leide / so er aber auch zum andernmal nicht erschienen / soll auff jhn gleich einen / der sich wieder das Recht setzet / gegrieffen werden. Wie mit dem Beschuldigten zu verfahren.

3.

Ein Anspruch der Ehren ist / als wenn einer einem andern einen Verräther nennet / oder jhn am Geschlecht verspricht / daß er nicht ehrlich geboren sey / oder das er was böses wieder seine Ehre gethan hette / oder das er nicht ein ausgeführter beschriebener were / auch da einer öffentlich einen andern für einen Bawren schilt / Item einem ein Huren Kind / Vntrewen / Berenckhart / oder ja öffentlich einen Dieb hiesse. Welches Ehrenrührige Sachen seyn / Bey Männern.

4.

So man aber ein Weibesbild eine Hure schilt / vnd solches nicht darbrächte / so soll derselbe / so einen solchen vnbeweißlichen Anspruch der Ehren gethan / der gescholtenen vnd verleumbdeten einen Abtrag thun / nach Erkentnüß des Herrn Hauptmans / vnd der andern Landrichter mit Gefengnüß vnd zugleich am Gelde gestrafft / auch zu Entrichtung aller Schäden vnd Vnkosten vertheiset werden. Bey Weibern.

5. Was

5.

In andern Schmehsachen wie zu verfahren.

Was vber dieses mit andern Schandworten beschiehet/ sie mögen gleich seyn/ wie sie jmmer wollen/ dieselben mag ein jeder Kläger/ nach deme einer den andern geschendet/ entweder bey dem Recht/ oder bey dem Oberampt dieser Länder/ eiffern/ klagen vnd gebührlichen rechnen. Vnd da derselbe auff den/ so er beschüldiget darbrächte/ daß er die Worte von jhm geredet habe/ vnd der beschüldigte dasselbe nicht nach Recht verführen möchte/ daß er die Worte billich von jhm geredet habe/ vnd jhn also schenden mögen/ so soll der Kläger in vollkommenem Landrechte an seinen Ehren versorget/ vnd der Beklagte vom Herrn Hauptman vnd andern Richtern gestraffet werden/ er soll auch deme/ so er versprochen mit Mund vnd Gelde nach Erkentnüß der Herrn Richter einen abtrag thun.

6.

Wie in Ansagungen zu verfahren.

Da aber einer dem andern anzeigete/ daß dieser etwas von dir geredet/ vnd dich geschendet hette/ so soll derselbe denen/ welchen es angehet/ durch zwo Rittermässige Personen vnd einen ausgeschnittenen Zettel beschicken/ vnd von demselben/ so er geschendet/ die Worte erfragen/ vnd ein jeder so dißfals beschickt/ ist schüldig in vier Wochen durch einen ausgeschnittenen Zettel vnd zwo Personen vom Adel einen rechten vnverdeckten Bescheidt vnd Antwort zu geben. Da er aber/ wie gemeldet in 4. Wochen keine Antwort gebe/ so soll derselbe macht haben denselben der öffentlich vnd genugsam das nicht wiedersprechen/ vnd zum Außspruch sich nicht bekennete/ wegen der Schandwort jhn zu beklagen vnd dißfals/ wie oben gemeldet/ sich einer gegen dem andern verhalten.

7.

Wie ein vberwundener zu straffen.

Auff welchen die ausgeschütteten Schmehungen vnd Schendungen dar bracht werden/ der soll nach Erkentnüß des Herrn Hauptmans/ vnd der andern Richter am Gelde gestraffet werden/ welche Busse dem Herrn Landrichter gehören soll/ eben derselbe soll auch dem geschmeheten einen Abtrag thun/ vnd jhm alle Schäden vnd Vnkosten nach Erkentnüß entrichten vnd abgelden.

8.

Straff dessen/ so einen Richter zur Vnrecht beschüldiget.

So jemandes einen aus den Herrn Richtern angriffe/ vnd es Rechts oder Ampts Sachen betreffen wolte/ daß er nemlichen was vntrewliches wider Recht gehandelt hette/ dasselbe aber auff jhn nicht verführen köndte/ so soll er des Halses verlüstig seyn. Da ers aber auff jhn darbrechte/ soll der beschüldigte die gedachte Busse vnd Straffe leiden.

9.

Vnd solches versprechen soll alsbald bey dem ersten Landrecht/ welches nach der Versprechung gehalten wird/ ohne behelff einigerley vberflüssigen Auffschübe vnd Auffzüge verführet werden.

31. Vom Gezeugnüß.

1.

Wie in Zeugführungen zu verfahren.

Die Zeugnüsse sollen also genommen werden/ welcher ein Zeugnüß bedarff zu einer Sachen/ so schon angefangen/ denn so fern die Sachen für dem Ampte oder Rechte nicht angefangen/ soll kein Zeugnüß gegeben werden/ soll erstlich einen offenen Brieff/ sonst General genennet/ bitten/ vnd alda anzeigen/ von weme er Zeugnüß/ vnd von welches Sachen er es bedarff/ darauff soll jhme solches General gegeben werden/ darinnen die Person/ welche er zum Zeugen bedarff/ auch die Sache/ worzu er sie bedarff/ soll angedeutet seyn/ vnd auff solch General soll ein jeder sein Zeugnüß ablegen/ auch seine Vnterthanen zum Zeugnüß gestellen.

2. Die

2.

Die Herrn vnd Adels Personen/so fern es Ehr/ Hals vnd Land Güter nicht betrifft/ mögen vnter jhrem Siegel in einem verschlossenen Brieffe jhr Zeugnüß ertheilen/jedoch das sie solches bey jhrer Seelen vnd gutem Glauben thun. Wann nicht zu schweren.

3.

Wann es aber die Ehre/den Hals vnd Land Güter anlanget/soll ein Herr vnd Rittermässiger Personlichen mit auffgereckten Fingern / wie breuchlichen/ einen Cörperlichen Aydt thun / vnd das Zeugnüß mündlich ablegen / oder aber da ers auff einem Zettel schrifftlich vbergebe/soll es zwar gelten / aber es soll also bald offentlich abgelesen/vnd das deme also sey/durch den Leiblichen Aydt bestetiget werden. Wann zu schweren.

4.

Ein jeder so Zeugen führet/soll das gegentheil/ mit dem er zu thun hat/darzu erfordern lassen / vnd in seinem Beywesen / da er erfordert / vnd darbey sein Will die Zeugen beschüldigen. Zeugführer soll das gegentheil erfodern lassen.

So aber der Beklagte den Zeugen etwas fragen will / das soll bey seinem Willen vnd Wolgefallen stehen.

Vnd wenn der Zeuge des Klägers Beschüldigung vernommen/vnd vom gegentheil auch etwas befraget wird / soll er in beyder Anwesenheit den Aydt thun/vnd nach gethanem Ayde sollen beyde Parten abtreten / damit sie beyderseits nicht hören/was der Zeuge aussaget. Wie mit der Aussage zu verfahren.

Vnd solch Zeugnüß soll von denen/so es auffnehmen/verschlossen vnd versiegelt werden / damit es von niemanden / als allein für dem Recht abgelesen werde.

5.

Da jemand eines Inwohners Vnterthanen zum Zeugen bedürffe / vnd das General deme/des die Vnterthanen seyn / gebührlich fürzeigete / soll der Inwohner seine Vnterthanen / wohin sie Zeugführer bedarff / also bald gestellen/vnd der Zeugführer soll einem jeden Zeugen von der Meile zwene groschen vnd nichts mehr geben. Des Generals Krafft.

6.

Es mag auch der Zeugführer neben deme mit einem ausgeschnittenen Zettel eine billiche Busse am Gelde/doch nach grösse der Sachen / auff dem/ von welchem er Zeugnüß begehret / oder ja von seinen Vnterthanen / wegen nicht Gestellung setzen/Also da einer dem andern die Zeugen nicht gestellete / er die Busse verfalle. Da er aber billiche Vrsachen hette vnd beweisete/ daß er die Zeugen nicht habe gestellen können/soll er der Busse loß seyn. Abgeschnitten Zettel.

7.

Die Zeugen sollen anderswohin nicht gezogen werden/sondern für das Landrecht auff die Gräntzen für den Landrichter / oder für hierzu verordnete Personen. Wo die Zeugen aussagen sollen.

8.

In jedem Kräyse sollen drey Elteſten aus der Ritterschafft/welche das Ampt hierzu verordnet/vnd mit Aydes Pflichten hierzu verbunden / die Zeugnüsse abhören/vnd die Aussagen versiegelt vnd zugemacht/denen so es bedürffen/ausgeben. Jedoch sollen allezeit die Zeugen auffs wenigste vierzehen Tage für dem Recht vnd Land Richter oder andern hierzu verordneten Personen abgehöret werden/an dem Orte vnd denen Stellen / so jhnen vom Land Richter oder denen hierzu Personen ernennet seyn. So fern aber die Notturfft vorhanden/vnd die hierzu verordnete Personen solches erkennen / mögen sie die Zeugen zu jeder Zeit abhören. Wer sie abhören soll.

9.

Taxa vom Zeugen. Von Abhörung der Zeugen soll man dem Herrn LandRichter/ oder denen hierzu verordneten Personen die Gebühr/vnd also von einem jeden Zeugen vier groschen abgeben.

10.

Wo die Stadtleute auffagen sollen. Wo der Zeugen Führer stadt Leute zu Zeugen bedarff/ soll er dieselben gleichsfals durch das General für das Stadtampt bringen lassen/ vnd ebenmässig/wie oben vermeldet/mit dem Zeugnüß verfahren.

11.

Da aber von nöthen were/ daß Personen auff einer Stadt auff die Gräntzen vnd Reine/oder aber für das Landrecht nach Notturfft vnd Wichtigkeit der Sachen sich Persönlichen gestellen müsten/ so soll der Bürgermeister mit den Rathmannen es also versehen/damit die Zeugen bey obbemelter Poen sich dahin gestellen.

12.

Wenn Stadtleute von einem Herrn oder Adelsmanne/ oder von jhren Vnterthanen ein Zeugnüß bedürffen/so soll solch Zeugnüß jhnen erfolgen vnter einer Busse/wie oben vermeldet.

13.

Wenn Bawren keine Busse setzen sollen. Bawersleute sollen auff Herrn Adels Personen vnd Bürgersleute/ wie auch auff jhre Vnterthanen/wegen eines Zeugnüß keine Busse setzen.

14.

Kein Zeuge zu dingen/ꝛc. Es soll kein Inwohner im Lande einen Zeugen dingen/ oder jhn lehren vnd anführen/was vnd wie er zeugen soll/auch soll er jhm nicht wehren/oder von der Warheit abführen/bey welchem Zeugführer solches befunden wird/der soll nach dem Erkentnüß der Herrn Landrichter gestrafft werden.

15.

Straff eines falschen Zeugen. Bey welchem Zeugen auch etwa eine Verführung vnd Falschheit befunden wird/der soll am Halse gestraffet werden.

16.

Frembde Zeugen sollen auch für dem Landrecht auffagen. Von frembden Leuten niedern Standes aus andern Königreichen/ soll kein schrifftliches Zeugnüß angenommen werden/ sondern wer da frembde Leute zu Zeugen führen will/soll sie für das Landrecht gestellen/ daselbsten sollen sie jhre Auffage/wie oben bemeldet/ ablegen.

17.

Doch nicht die aus Böhmen/ Mähren/ Schlesien/ Lausitz. Wer jrgend ein Zeugnüß aus Böheimb/ Mähren/ Schlesien/vnd Lausitz bedürfftig ist/von weme es immer wehre/ der soll es jhme nach Brauch vnd Ordnung eines jeden Landes zu wege bringen/ vnd wenn es also ordentlich ausgegeben wird/ soll es seinen Fortgang haben.

18.

Auffagen sollen sonderlich vnd klar seyn. Eines jeden Zeugnüß soll sonderlich geschrieben/ vnd was er in einer oder der andern Sachen ausgesaget/klärlich gesetzet seyn.

19.

Examinatores sollen veraydet seyn. Alle Personen/so die Zeugen hören examiniren vnd einzeichnen/ sollen veraydet seyn/vnd niemand soll solche Auffagen offenbahren/ auch keine Copey davon behalten/auff welchen das Wiederspiel darbracht wird/soll nach Erkentnüß des Oberrechts gestrafft werden.

20.

Straff dessen/ so einen Zeugen zu Vnehr beschüldiget. Welcher einen Zeugen beschüldigte/ daß er ein falsches Zeugnüß geben hette/ vnd auff jhn nicht darbrechte/ ein jeder solcher soll nach Erwegung der Sachen vom Oberrecht gestrafft vnd gebüsset werden.

21. Wer

21.

Wer zum ewigen Gedächtnüß ein Zeugnüß bedarff/ der mag zwar Zeugen führen / doch anders wo nicht / als allein vor dem Ober Ampt vnd in der Cantzeley/da sollen solche Zeugnüsse vnter des Herrn Ober Hauptmans Secret ausgefertiget werden. Zeugnüß zum ewigen Gedächtnüß.

22.

Gemeinschaffter vnd vngetheilete Brüder/können in denen Sachen/so sie zugleich betreffen vnd angehen einer dem andern nicht zeugen. Wenn Brüder einander nicht zeugen können.

23.

So wol die Eheleute/wie auch der Sohn dem Vater/vnd der Vater dem Sohne nicht. Eheleute. Eltern. Kinder.

24.

Die Geistlichen Personen sollen auff das General auch jhr Zeugnüß abgeben/wie jhre Geistliche Ordnung solches mit sich bringet. Geistlichen.

32. Von den Gräntzen vnd Außgiessung der Wasser auff andern Grundt vnd Bodem.

1.

SO sichs zu trüge / daß etliche Mitwohner vmb Reinen vnd Gräntzen/Gründe vnd Wasserführen/oder Ausgiessung der Teiche zu thun hette / vnd miteinander in Zwietracht stünden / so sollen sie es zuvorn dem verordneten Hauptman anzeigen / der Hauptman aber soll drey Personen vom Adel zu sich nehmen/vnd den Parten einen Tag ernennen / auff den strittigen Ort vnd Stelle kommen/vnd all müglichen Fleiß vorwenden/damit solcher Zwiespalt geschlichtet/der strittige Ort ausgemessen / Koppitzen auffgeworffen/vnd die Parten zu Frieden gestellet werden. Wie wegen der Gräntzen/reinen oder Wasserfuhren zu gebahren.

2.

Da aber der Zwiespalt durch obbeschriebene Personen nicht köndte hingeleget werden / oder aber da es etwa jhrer Königl. Mayt. Grundt vnd Bodem betreffen wolte/vnd derwegen durch ein Gräntz Recht darinnen erkennet werden müste / so soll der Ober Hauptman / oder so er wegen Königl. Geschäffte oder Kranckheit halben nicht Persönlich zu entgegen seyn köndte / eine andere geschworne Person aus den Land Richtern an seiner statt auff sein verordnen/ sampt allen Richtern auff den strittigen Ort vnd Stelle sich verfügen. Wenn das Ampt in Person nicht dabey seyn könte.

3.

Wenn aber die Sache nicht schwer oder wichtig were/ so sollen nur etliche Personen aus den Landrichtern / welche dem strittigen Ort am nehesten angesessen/mit dem Hauptman gleich wie das Landrecht allezeit verordnet / auff die Stelle verreisen. In geringen Sachen.

4.

Vnd wer zur Besichtigung der Gräntzen vom Oberrecht ernennet vnd verordnet ist/der soll keines weges aussenbleiben / sondern auff angesetzten Tag vnd Mahlstadt bey der Busse zehen Marck / dieselben in die allgemeine Laden niederzulegen/sich einstellen/von welcher Straff niemand entfreyet seyn soll/es sey gleich der Land Richter oder ein Land Schöppe / wenn er nur nicht mit Kranckheit behafftet / oder mit Herrn Befehl zu rücke gehalten worden / auff welche Fälle er entschüldiget seyn soll / so er nur diese Ehehafften bey nechstfolgendem Landrecht nottürfftig erweiset. Straff der abwesenden Gräntz Richter.

5.

Vnd wenn also die Landrichter auff den strittigen Ort/darumb es zu thun ist/ankommen/sollen erstlich die Parten jhre Zeugen fürstellen/welche absonder- Wie auff dem strittigen Ort zu verfahren.

lich vnd ein jeder insonderheit sollen gefraget werden / zuvorn aber vnd ehe die Gräntzen oder Wasserflüsse angeweiset werden/sollen sie den Aydt thun.

6.

Wo die Ayde zu leisten. Die Ayde sollen von den Zeugen auff den Reinen / vermöge der alten Gewonheit/ abgenommen werden.

7.

Wie? Bey Ritterspersonen. Die Herrn oder Ritterstandes Personen sollen stehend mit auffgehabenen Fingern/ohne Wehre vnd mit blossem Haupte den Aydt ablegen.

8.

Wie? Die Bürger. Die Bürgerstandes Personen aber kniend mit blossem Haupt/ auffgehabenen Fingern/ vnd ohn alle Gewehr.

9.

Wie? Die Bawren. Die Bawersleute sollen sich biß auffs Hembde ausziehen/vnd in ein Grab/ welches einer Eln tieff ausgegraben seyn soll / niederknien / auff dem Haupt einen Rasen haben/kein Gewehr oder Messer bey sich tragen / vnd also im Grabe kniende einen Aydt thun.

10.

Tax von Zeugen. Von einem jeden Zeugen/ der für die Herrn LandRichter geführet wird/ sollen dem LandRichter vier gr. gegeben werden/ingleichen sollen für die/welche für die verordneten Landes Personen geführet/ auch vier groschen erfolgen.

33. Die Gräntz Ayde.

1.

Form des Aydes. Ich N. gelobe vnd schwere GOtt dem Allmächtigen/daß ich eine rechte Gräntze gehen / auch anweisen soll vnd will zwischen den Gütern N. vnd N. vnd will die rechte gewisse Warheit sagen / zu welchem Gut das strittige Stück/vmb welches es zu thun ist/eigentlich gehöre/ vnd von Alters her gebrauchet worden/so war mir GOtt helffe durch JEsum Christum meinen Seligmacher/ Amen.

2.

Wer zum ersten die Gräntze anweisen soll. Wenn nun der Aydt abgeleget ist/ soll erstlich der Kläger die Gräntze oder sonst die Wasserführen vnd Vertämmung führen vnd anweisen / hernach soll dem Beklagten seinen gegen Beweiß zu vollführen/auch zugelassen werden.

3.

Nach der Beschaffenheit der Zeugen zu fragen. Doch soll man fleissig auffacht haben / was für Zeugen fürgestellet werden/was sie für alters vnd wolverhaltens seyn / ob auch jrgend einer an seinem Herrn oder Weibe vntrew worden / oder aber zuvormals falsch gezeuget / oder sonsten einen Betrug oder Diebstal offentlich gethan / denn solche sollen zu keinem Zeugnüß zugelassen werden.

4.

Tadelung der Zeugen soll erwiesen Oder gestrafft werden. So aber ein Part jrgend einen fürgestelleten tadelt vnd schendet/vnd seinem Zeugnüß nicht statt geben will/soll er bald auff der Stelle ehe denn der Zeuge seinen Aydt ableget/ solches thun / vnd bey Straffe zwantzig Marck angelobē vnd zusagen / daß er dieses geschendeten Zeugen Vntüchtigkeit bey den nechstkommenden Landrecht genugsam beweisen wolle / so er nun solches auff jhn nicht darbrechte/soll er die vorgemelte Straffe halb den Zeugenführer / vnd die ander helffte dem Zeugen abführen.

5.

Die Gräntz-Richter sollen hie acht nehmen. Vnd wenn der Ober Hauptman / LandRichter vnd andere Richter / die strittige Sachen / vmb welche es zu thun ist / mit aller Gelegenheit ördentlich

besich-

besichtiget/beschawet vnd beritten/ sollen sie in solchem Zwietracht mit gantzem Fleiß auff die Briefflichen Vrkunden/ Gewonheiten vnd Gebrauch / es sey in Wälden / Gräsereyen / Obstnützungen vnd Wasserlaufften gute auffacht geben / denn auch den Besitz vnd Abnutzung wol erwegen / vnd drittens genaw nachfrage halten / wie ein Parth das Eigenthumb dieses Gutes oder Grundes an sich bracht. I. Die Briefe. II. Denn Besitz. III. Das eigenthumb.

6.

So aber die Gräntz Anweisung so gar tunckel vnd verdecket were/ daß man die rechte Warheit augenscheinlich nicht erkennen köndte / so soll der Ober-Hauptman/ LandRichter vnd andere Richter zu Erhaltung guten Friedes/aus den geführten Zeugnüssen vnd jhren gutachten Gräntz Koppitzen auffwerffen/ oder andere Zeichen machen lassen/welche fest vnd vnverrückt zu ewigen Zeiten ohne alle fernere wiederrede sollen gehalten werden. In tunckelen Anweisungen/ wie zu verfahren.

7.

Vnd wenn bißfals die Gräntzen entschieden werden / so sollen beyde Parten die Vnkosten vnd Schäden / so wegen der Amptsführung hierauff erlauffen/zu gleichen Theilen tragen. Wer die Vnkosten hergeben soll.

8.

Da aber ein Part an der Gräntzanweisung vnrecht befunden worden/soll dasselbe deme/welcher die Sache erhelt / alle Schäden vnd Vnkosten auch die/ so auff die Amptsführung erlauffen / gut machen vnd entrichten. Bey dem Vnrecht befundenen.

9.

Vnd welcher das Ober Ampt vnd die Richter auff die Gräntzen oder Reinen fähren will / derselbe soll zuvorn dem obristen LandRichter funffzehen Marck erlegen. Bey dem Anweisen.

10.

Wann das Ampt auff eine Gräntze oder Reinen verreisete/vnd ein Part mutwillig aussenbliebe / vnd auff angezieleten Tag vnd Mahlstadt sich nicht finden liesse/so soll nichts desto weniger das gehorsame Part gehöret/die Gräntze geführet vnd angewiesen/auch die Koppitzen auffgeworffen werden / vnd der Vngehorsame soll dem gehorsamen Part alle Schäden vnd Vnkosten zu richten schüldig seyn / was auch aldar erkant vnd ausgesetzet oder verkoppitzet worden/soll richtig gehalten werden. Bey dem aussenbleibenden Parth.

11.

Wer ein Gräntzmahl oder rechten Rein vmbackert oder einwirfft/derselbe soll dem Herrn desselben Grundes zehen Marck verfallen seyn. Straff dessen so die Gräntzmal einwirfft.

12.

So einer Koppitzen einhacket oder Gräntzzeichen aushacket/derselbe soll nach des Herrn Hauptmans vnd LandRichters Erkentnüß an Leib vnd Gut gestraffet werden. Desselben gleichen soll auch dieser die Busse abzugelden schüldig seyn / der ohne Willen vnd vorbewust seines gegentheils Koppitzen schüttet oder Gräntzzeichen machet. Oder alle allene auffrichtet.

34. Von Anhaltung der Schuldtleute.

I.

Keine vngewönliche Anhaltung/welches offt in Städten sich begiebet/ soll auff keines Herrn oder Rittersmannes Vnterthanen oder Diener Schuld halben erfolgen/ ehe denn es bey seinem Herrn auff dem Grunde/da er gesessen ist/ordentlich gesucht vnd geklaget worden. Schuld soll ordentlich geklagt werden.

2.

So einer eine Schuld bey einem auff dem Dorffe hette/vnd derselbe nicht zahlen wolte/so soll derselbe Bürger/oder wer er sey/ zuvorn seinem Herrn klagen/der Herr soll jhm jnnerhalb vierzehen Tagen zu zahlen anbefehlen/oder so es der Herr einer Notturfft befindet jhn sich verbürgen lassen. Wenn nun die Zeit ohne Zahlung hinschliche / vnd der Gleubiger den Schuldeman in der Stadt antreffe/ so soll er jhn anhalten / biß er die Zahlung / so wol als auch alle die darauff erlauffenen Schäden vnd Vnkosten erlanget.

Es wehre denn daß der Schuldener nicht zahlen wolte.

3.

Da er aber sich verbürget hette/ vnd die Stadt meidete/soll der Glaubign solches dem Ober Hauptman anmelden vnd klagen / welcher vnverzüglich jhm zu seiner Gerechtigkeit vnd Zahlung verhelffen soll.

4.

Auch wegen anderer Sachen halben/ soll man auff der Herrn Prælaten vnd Rittersleute Vnterthanen vnd Leutlein nicht ohne Ordnung vnd Recht greiffen/sondern wer zu einem andern einige Klage vnd Beschüldigung hat/der soll jhn vorhin für seinem Herrn fürnehmen vnd verklagen / der Herr aber soll schüldig seyn die Billigkeit ohne vnnötige Vnkosten schleunig zuverfügen/auch Schulden halben / jnnerhalb 14. Tagen wie oben bemeldet/seine Vnterthanen zur Zahlung zu bringen.

35. Von Geistlichen Personen.

Die Geistlichen sollen bald befördert werden.

DJe Geistlichen Personen sollen wegen jhrer Landgüter/auch anderer Sachen halben für dem Landrecht dieser Fürstenthümber jhr Recht schleunig erlangen.

36. Von Zanck vnd Schlägereyen in Städten.

1.

Wie in der Stadt mit frembden vnnützen zu verfahren.

SO eines Herrn Prælaten oder Rittersmannes Vnterthaner in einer Stadt etwas verbrechet/es sey mit Haarrauffen/ oder das er sonst in der Stadt einen Hader anfinge/einen solchen mögen die Bürger in die hafft nehmen/vnd jhn zu seines Herrn Händen versichern/von jhm aber sollen sie keine Busse nehmen.

2.

Wie mit Hals-Sachen.

So es aber einen Mord vnd Blutwunden/oder andere Sachen/so den Hals betreffen/belangen wolte/soll ein solcher Verbrecher an dem Orte/ wo er gesündiget/vnd auff frischer That ergriffen wird/seinem verbrechen nach abgestraffet werden/jedoch soll kein Recht ohne vorwissen seines Herrn vber jhn ergehen.

3.

Wird ein solcher in der Stadt nicht begrieffen: Bürgen sollen sich der Landes Privilegien verhalten.

Da er aber an dem Orte nicht ergrieffen würde / soll er nindert anderswo angeklaget vnd gerechtfertiget werden/ als bey seinem ordentliche Rechte / wo er angesessen.

4.

Da fern ein Herr oder Rittermässige Person durch Hader oder Auffruhr in einer Stadt etwas verbreche/ gegen denselben sollen sich die Bürger/ laut der Landes Privilegien/wie obgemeldet/allerseits verhalten.

5.

Wo ein Bürger zu besprechen.

So aber ein Herr oder Rittermässige Person oder jhrer Vnterthaner einer vber einen Bürgersman wegen einer Mordthat / Verwundung oder anderer Sachen halben eine Klage zu führen hette / sollen sie solche bey dem Rath recht/ da fern sie daselbsten recht vnd Billigkeit zu erlangen haben / anbringen vnd befördern.

6. So

6.

So aber ein Herr oder Rittermässige Person von einem Bürgersmanne in der Stadt entleibet würde/soll solche Todtschlags Sache bey dem Landrecht anbracht vnd ausgeübet werden.

7.

Da sichs auch betreffe/daß jrgend ein Bürger auff eines Herrn oder Adelmannes Grund vnd Bodem sich in etwas vergriffe/so soll dißfals auch/wie von Herrn vnd Rittermässigen Personen oben gemeldet/gegen die Stadt Person verfahren werden.

37. Von Städten vnd Stadt Personen/welche Land Güter haben.

1.

WAnn eine Stadt oder ein Bürger ein Land Gut erkauffet hette/oder Pfandsweise solches hielte/oder anderley rechtemessiger Weise an sich gebracht hette/so soll die Stadt oder dieselbe Person aus diesem Gute alles das thun vnd leisten/was der Landesbrauch mit sich bringet/jedoch höher nicht/dann nach des Gutes Abnutzung. Wenn ein Bürger ein Landsaß wird.

2.

Vnd da jemand solche jnnehabern dieser Güter in etwas beschüldigen vnd zu rechte vernehmen will/sollen sie für dem obristen Landrecht gestehen/vnd daselbsten einem jeden gerecht werden/vnd gegen dem Kläger mit keinerley Freyheit sich wiedern oder schützen. Wo er gestehen soll.

3.

Jngleichem da jrgends ein Herr oder Rittermässigen Standes Person in einer Stadt ein Haus hette oder kauffte/vnd sich der Stadt Nutzbarkeit gebrauchen wolte/demselben soll es nicht gewehret werden/doch das er alle Geschoß/Wachten vnd andere darlagen in der Stadt/wie ein ander Bürger vnd Nachbar gebe vnd zahle. Wenn eine Ritters Person in der Stad ein Hauß hat.

Zum Stadtrechten aber zu schweren/oder in Stadt Aemptern sich einzumischen/soll er zu Verkleinerung seines Standes von den Bürgern keines weges gezogen werden/was er aber vnter dem Stadtrecht hat/von demselben muß er auch für dem Stadtampt gerecht werden. Die freyen Häuser sollen mit jhren Rechten zu jhrem Ampte gewiesen werden.

38. Von Schulden vnd Bürgschafften.

1.

WAs Schulden vnd Bürgschafften anbelanget/es sey vmb waserley Schulden vnd Geldsachen es jmmer wolle/da soll die alte Ordnung gehalten werden. Hierin die alte Ordnung zu halten.

2.

Wie sich jemand verschreibet/angelobet vnd verbindet/also soll ein jeder laut der Verschreibung vnd Bürgschafft/auff angesetzte Zeit seiner Verschreibung/Angelobung vnd Jnsiegel ein gantes genügen thun/vnd dasselbe hinwiederumb befreyen. Ein jeder soll vermöge des Buchstabens zahlen.

3.

So aber der Selbstschüldiger seiner Verschreibung nicht genug thete/sind seine Bürgen derselben genug zu thun schüldig/wie sie nun einmal dasselbe gutwillig vber sich genommen/also sollen sie sich auch hinwiederumb loß machen. Bürgen sollen zahlen.

4.

Auch in Erneuwungen.

Diß fals allerley Verschreibungen vnd Bürgschafften/es sey an Brieffen oder Bürgen zu vernewen oder zu endern sollen sie genug zu thun schüldig seyn.

5.

Auff klar Brieff vnd Siegel soll schleunig verfahren werden.

Vnd da sie sämptlichen laut der Verschreibung büssen müssen/ vnd der selbstschüldige oder seine Bürgen aus deroselben gemahnet nicht zahlen wolten/soll der Glaubiger die Obrigkeit oder das Ampt ersuchen/vnd seine in Händen habende Verschreibung fürlegen. Darauff soll die Obrigkeit schleunig vnd vnverzüglich die Billigkeit verschaffen/ den Selbstschüldiger oder seine Bürgen nach Erwegung jhrer Personen erfordern/ vnd im Losament mit Gelübdnüß verfassen/ vnd sie von dannen nicht kommen lassen/ biß das sie der Verschreibung vnd geleisteten Bürgschafft in allem ein genügen gethan/ jhre Jnsiegel vnd vnterzogene Namen ordentlich ausgelöset/ auch die Schäden/ laut der Verschreibung abgeführet.

Jn solchen Schuldsachen soll es zu aller Zeit bey dem Erkentnüß des OberAmpts vnd der Herrn LandRichter/ wie vnd wie lange gegen einer jeden Person also verfahren werden solle/ verbleiben.

6.

Wie die Verschreibungsnoteln zu machen.

Wer von jemanden eine Summa Geldes ohne Bürgen auffnimbt/da soll der Glaubiger von dem Selbstschüldigen eine Verschreibung vnter seinem Jnsiegel/vnd mit seiner eignen Hand vnterschrieben nehmen/ da aber der Selbstschüldige nicht schreiben köndte/ so soll wegen gewissen Zeugnüß die Verschreibung vnter zweyen Jnsiegeln Rittermessiger Personen neben dem Selbstschüldigen ausgefertiget werden/auff eine solche Verschreibung/wenn sich einer dermassen damit versehen/soll vom Oberampt verholffen/ vnd landrecht die Zahlung dem Schüldiger zuerkandt werden.

7.

Kauffmans-Register was sie gelten.

Auff Kauffmans vnd andere vnordentliche Register/dieweil sich in solchen vielmal jrrungen befinden möchten/ soll die Zahlung nicht zuerkandt werden. Weil aber ein Kauffman oder Bürger einem Herrn oder Adelsstandes Person etwas bürgen vnd glauben/ so soll er sich / wie obbemeldet/mit einer Verschreibung versehen.

8.

Jn öffentlichen Schuldwesen sollen die ersten Kläger keinen Vorzug haben.

So einer mehr schüldig were/als er Güter hette/ vnd seine Nahrung austrüge/die Bürgen aber/vnd seine andere Gläubiger jhn beklagten/ vnd einer für dem andern das seine gerne erlangen vnd haben wolte/ so soll keiner vnter jhnen einen Vorzug oder Vortritt haben/weder der zuvorn/ noch der zu letzt geklaget hat.

9.

Als in den auffgewendten Vnkosten.

Demnach aber die zu förderst geklaget/ vnd darbey Mühe vnd Vnkosten auffgewendet haben/sollen zuvornhin jhre auffgewendete Vnkosten heraus nehmen/was er hernach wegen des Handels verzehret/stehet auff des Herrn Hauptmans/oder der Richter Erkentnüß.

10.

Wenn die ersten vnd letzten gleich seyn.

Da aber einer sein Gut den Bürgen vbergebe/ vnd solches bey der Cantzeley verschreiben liesse/vnd andere für jhn auch vormals gelobet/ vnd das jhrige für jhn geben müssen/ solches auch beweiseten/ so sollen die ersten sampt den letzten zu gleichem Theil des Gutes gelassen werden.

11.

So jemand den selbstschüldiger oder seine Bürgen vmbs Geld mahnete/

vnd

vnd sie schrifftlich oder mündlich schelten wolte/ soll er sie anders nicht/ als Geld-Lügner heissen/ vnd jhnen vnter Augen sagen / daß sie jhn vmbs Geld fälschlich betrogen hetten/ wann aber der selbstschüldige oder seine Bürgen zahlen/ vnd jhrer Verschreibung allerseits nachkommen / soll jhnen dasselbe schelten an jhren Ehren vnschädlich seyn. Wie man die nicht zahlenden schelten möge.

12.

Wann aber einer mit mehren Schmachreden wieder sie verführe/ so soll der selbstschüldige oder die Bürgen nach der Zahlung der Gläubiger für dem Ober Hauptman oder Landrecht fürnehmen / alda derselbe / so vbermessig geschmehet / dem geschmeheten nach Ermessigung des Oberrechts einen Abtrag thun. Schendet aber einer den andern vnördentlicher weise/ dann er wegen des gezahleten Geldes rechtlichen thun können/ derselbe soll mit dem Gefengnüß gestraffet werden. Vbermässige Schmehungen sind verboten.

13.

Da jemand nach dem abgestorbenen einen vmb Geld mahnete / vnd des verstorbenen Verschreibung / wie auch der Bürgen Siegel hette / die Bürgen auch jhr Petschier zwar sehen / sich aber gleichwol nicht erinnern köndten / daß sie für dem abgeleibeten sich in Bürgschafft eingelassen / oder jhr Insiegel auff solchen Brieff gedruckt hetten/ vnd Kläger dasselbe mit keiner Vnterschrifft oder anderm Brieffe des selbstschüldigen verstorbenen/ oder auch wie es nach verstorbenen Hand breuchlich vnd rechtens ist / mit glaubwürdigen Zeugnüß nicht beweisen köndte/ vnd also keine trewe Hand were / durch welche die Schuld an jhn kommen/ auch befindlichen/ daß ohne willen der Bürgen solches beschehen/ oder nach des selbstschüldigen Tode/ die Petschier etwa hinterlistig anderwerts abgenommen/ vnd hier vnordentlich auffgedrücket oder angehencket worden wehren/ vnd die Bürgen solchen Brieff vnd Siegel nicht stat geben wolten / so soll eine solche Verschreibung vnd Schuldforderung für vntüchtig vnd vnkräfftig erkandt / vnd der/ so sie fürleget / soll nach Erkentnüß der Herrn Richter hierumb gestraffet werden. Vnrichtige vnd verdechtige Schuldverschreibungen sollen vnkräfftig seyn.

14.

Gleichsfals soll auch der/ so abgelösete / cassierete vnd durchstochene oder zerschnittene Brieffe für diesem Rechte fürlegete / vnd darauff mahnete von den Herrn Richtern seine Straffe haben. Wie auch die cassireten.

15.

Dieweil es auch vblichen/ daß Brieffe gemacht werden/ in welchen man aus gutem freyen Willen entweder ruhende oder liegende Güter / oder aber auch Hausrath/ Kleinoder vnd baar Geld einem andern vbergiebet/ Als sollen solche Brieffe / darinnen ein gleichmässiger guter Wille vnd Vbergabe enthalten/ auff ein Pergament oder Papier vnter sechs Petschieren oder Secreten redlicher guter Leute ausgefertiget / vnd des vorgewissers solchen guten Willens soll voran gedrücket werden. Wie die Vbergaben auszufertigen.

16.

Hat einer Theilungs Brieffe/ Beredungen oder andere Verschreibungen auff Landgüter / oder aber auch Königl. Brieffe vnd Bestätigungen / die jhme ördentlich gegeben worden / bey Handen gehabt / vnd jhm dieselben entweder verbrennet/ oder durch andere Vngefälle wegkommen weren / vnd er in deroselben Güter geruhiglichen vnd ordentlichen Besitz vnd Genieß were / beweiset einer dieses/ vnd kans für dem Ober Ampt vnd dem Landrecht darbringen / demselben sollen seine Güter nach Erkentnüß des Rechten bey der Cantzeley dieser Fürstenthümber bestetiget vnd bekrefftiget werden. Bey verbrenneten Hauptbrieffen soll aus dem ordentlichen Besitz die Bestetigung erfolgen.

17. Wer

17.

Wie viel im Einläger täglich zu verzehren.

Wer eine Verschreibung hat auff das Einläger gerichtet/in welcher er bey der nicht Zahlung auff das Einläger ermahnet würde / vnd er / laut der Verschreibung ins Einläger sich machte/derselbe soll auff sich vnd das Roß in Tag vnd Nacht nicht mehr als 18. Schlesische groschen zu verzehren macht haben.

18.

Wie in Bürgschafften zu verfahren.

So jemands vor einen in einer Verschreibung Bürge wehre/soll er schüldig vnd verpflicht seyn/demselben allen in der Zeit / wie die Verschreibung lautet/ein genügen zu thun.

Da aber einer in der Bürgschafft länger nicht stehen wolte / soll er es dem Selbstschüldigen vnd dem Gläubiger ein viertel Jahr für der Zeit durch einen offenen Brieff vnter seinem vnd zweyer vom Adel Petschafft vnd Zeugnüß auffsagen.

Vnd da der selbstschüldige solches verschwiege/ vnd der Gläubiger/der die Auffsage weis/sich hierinnen anderwerts nicht versorgete/vnd die Zeit der Verschreibung vorüber lauffen liesse/so soll solcher Bürge/der den Auffsage gethan/ so bald die Zeit der Verschreibung verlaufft in solcher Bürgschafft weiter zu hafften nicht verpflicht seyn.

19.

Wenn sich Schuldtbrieffe verschweigen.

So jemand einen Schuld Brieff oder Bürglichen Vorsorg auff baar Geld zu sampt den Zinsen hette / darinnen auch zugleich eine Busse mitbegriffen were/vnd er aber solchen Brieff vnd Schuldforderung / laut der Verschreibung mit Zinsen vnd Bussen nicht gebrauchet/noch darauff gemahnet/oder auch mit nicht angemeldet/ solche Verschreibung soll nach dreyen Jahren vnd achtzehen Wochen verschwiegen seyn/vnd keine Krafft mehr haben / es were denn/daß es vnmündige Wäysen/oder solche Personen / so im Lande nicht weren / betreffen wolte/Auff solche Fälle soll es bey dem Erkentnüß des Herrn Hauptmans vnd der Richter stehen vnd verbleiben.

20.

Wiederkauffe sollen nach dem Buchstaben verrichtet werden.

Was aber Schulden vnd alte Wiederkeuffe belanget/sie seynd entweder mit Hauptbrieffen/Bestätigungen der Cantzeley oder anderley Weise verschrieben/dieselben Schulden sampt den Zinsen/wie sie eigentlichen seyn/ vnd wie die Verschreibungen oder Brieffe lauten/sie sind gleich Geistlich oder weltlich/sollen zu bestimbter Zeit entrichtet werden / wie einer in deroselben rechtem Besitz vnd Nutz ist.

39. Von den Außsprüchen vnd Abschieden des Landrechts.

1.

Krafft eines Abschiedes bey dem Landrecht.

Wer einen Spruch oder Abscheid des Landrechts nicht annehmen/noch darob beruhen/sondern demselben öffentlich entgegen gehen vnd wiedersprechen wolte / derselbe soll nach Erkentnüß des Herrn Hauptmans vnd der andern Richter am Leibe oder Gute ohne alle Gnade gestrafft werden.

2.

Da aber einer den Abschied annehme/vnd demselben nicht nach käme/sondern dem Abschiede zu entgegen seinem Wiederpart etwas zum Verdrieß thete / so mag derselbe solchen Wiedersinnigen vmb eine Summa Geldes anklagen / Darauff das Landrecht solche Klage nicht verschieben / sondern alsbald hören soll / vnd da sichs also befindet / daß einer wieder den Abschiedt

was gethan/vnd etwa eine Vnbilligkeit gebrauchet hette/ so soll das Landrecht dem Beklagten die Busse/ oder die in der Klage benante Summam Geldes zuerkennen/ daß er sie dem Kläger erlege/ doch nach grösse vnd Wichtigkeit der Sachen/wie es das Recht für billich erkennet.

3.

Die gemachten Aufsätzungen/so die Partheyen vollmechtig heimgegeben/ wie auch die gutwilligen Verträge/ welche öffentlich ohne alle Ausführungen gemacht werden/vnd zwischen den Parthen verschrieben/ versiegelt vnd bestätiget/oder ja auch durch Copeien verzeichnet worden/ die sollen stet/ fest vnd unverbrüchlich gehalten werden. Vnd wo jrgend eine Parth/ demselben nicht nachkäme/ mag eine gegen die ander gleichsfals/ wie von den Abschieden oben gemeldet/procediren, vnd seinem Recht nachkommen. Vnd Verträges.

40. Vom verübten Hochmut vnd Gewaltthaten.

1.

So einer dem andern jrgendt einen Hochmut vnd Mutwillen mit Schlägen/ Verwunden/ Waldverhawung/ Teichfischung/ Wiesen/oder Graßabhawung/ Getreide Nehmung/ Bachfischung/ oder Abstrickung eines Stückes Grundes anfügete/vnd bewiese/ so mag ein solcher vmb eine Busse oder Stücke Geldes angeklaget werden/ vnd dem Beklagten solls das Landrecht zuerkennen/ daß ers dem Kläger nach Befindung des Rechtes am Gelde soll abführen. Straff des Hochmuts.

2.

Wer die Landesordnung vnd dessen Recht verwirfft/ vnd jemanden einige Gewalt thut/vnd mit Gewalt führe/ein jeder solcher soll nach Erkentnüß des Oberrechts vnd seiner That nach an Leib vnd Gut gestraffe werden. Der Gewaltthat.

3.

So jemand wegen Hochmut vnd Mutwillen/ oder anderer Wiederwertigkeit beschüldiget würde/ vnd biß zu dem dritten Rechtstage nicht gestünde/ solcher soll wegen des Vngehorsams für schüldig erkennet/ vnd wie obgemeldt/ gestraffet werden. Des nicht gestehenden.

4.

Da aber jemand einen wegen verühten Hochmuts vnd Mutwillens oder Wiederwertigkeit beschüldigte/ vnd dasselbe/ wie zu Recht genugsam nicht erwiese/der selbe soll mit Gefengnüß gestraffet werden/ soll auch dem Beschüldigten den Schaden nach Wichtigkeit oder grösse der Sachen vnd Erkentnüß des Oberrechts mit Gelde erstatten. Des vnrechten Anklägers.

14. Von Hütungen vnd Schäden/ so durchs Viehe beschehen.

So jemand eines andern Viehe in erwachsenem Getreide oder Graß betreffe/ soll er dasselbe Viehe eintreiben/ vnd den Schaden mit seinen geschwornen Leuten besichtigen/ oder so der Schaden groß were/ mit den Gräntznachbarn beführen/ vnd was diese Leute erkennen/ soll der des das Viehe ist bezahlen/ oder die Bezahlung verbürgen/ so bald es auch ein Part begehret/soll das eingetriebene Viehe/ doch auff genugsame Bürgschafft frey gelassen werden. Wie bey eingetriebenem Vieh zu verfahren.

2.

Da aber das Viehe im Schaden befunden/vnd dasselbe nicht eingetrieben werden

Wie? Wenn das Vieh entliesse.

werden könte/ soll er nichts desto weniger/ da er solches beweisen könte/ was Viehe den Schaden gethan hat/ den zugefügten Schaden beführen/ vnd wegen entrichtung der Schäden bey deme/ des das Viehe ist/ anhalten.

3.

Tax vom Vieh auff der Sahte.

Da aber jrgends ein Viehe/ als Rosse/ Ochsen vnd Kühe/ auff der Winter vnd Sommer Saate biß auff Mitfasten betroffen vnd eingetrieben wird/ sol von jederm Rinde am Tage zu einem groschen/ des Nachts zu zwene groschen/ vnd von einem jeden Schaffe/ Ziegen/ Schweine vnd Gänse zu zwey Hellern gegeben werden.

4.

In Hecken vnd jungen Hütungen.

Hütet jemandes in Hecken vnd gehegten jungen Hütungen/ so soll er vom grossen Viehe/ als Rossen/ Ochsen/ Kühen/ von jedem 1. groschen/ von einem Schaffe/ Ziegen/ ꝛc. 6. Heller abgeldten.

5.

In Eichen vnd Bucheckern.

In Eicheln vnd Bucheckern/ von jedem Viehe klein oder groß zu 6. Hellern.

6.

In verbotenem Grunde.

Da jemand einem andern seinen Grund verbiete/ vnd desselben Viehe auff seinem Grunde betreffe vnd eintriebe/ so soll auff schlechter Weyde vom Roß vnd Viehe nicht mehr/ denn zu 4. Hellern von Schaffen/ Ziegen vnd Schweinen zu 1. Heller genommen werden.

7.

Das Vieh soll man auff Bürgschafft bald loßlassen.

Wann jemands Viehe eintreibet/ so bald es das Part begehret/ solls auff billiche einheimische Bürgen/ oder aber wol anbesessene Personen aus einem andern Dorffe heraus gegeben/ vnd der Schaden/ wie oben bemeldet/ erkennet werden.

8.

Wie? Wenn keine Bürgschafft bestellet würde.

Da aber der/ des das Viehe ist/ biß an dritten Tage dasselbe nicht ausbürgen wolte/ so soll der/ deme der Schaden geschehen/ denselben besichtigen lassen/ vnd das Viehe bey sich behalten/ will er hernach das Viehe haben/ soll er den Schaden/ wie er beführet/ dreyfach zahlen.

9.

Vnd so ers wiederumb biß an dritten Tage bleiben liesse/ vnd die Schäden nicht zahlen wolte/ so soll derselbe/ so das Viehe eingetrieben/ macht haben/ seinem gefallen nach ein Stücke zwey/ drey oder viere bey sich zu behalten/ vnd was für seinen Schaden genugsam siehet/ eigenthümblich zu haben/ vnd mit demselben seines gefallens zu gebähren.

10.

Wie? Wenn einer die Bürgschafft nicht annehmen wolte.

Wenn aber einer das Viehe/ so er durch zwo tüchtige Personen hierüber ersucht/ ohne billichmässige Vrsachen auff Bürgen nicht ausgeben wolte/ so soll er deme/ welchem das Viehe ist zehen Marck an kleinem Gelde verfallen seyn/ vnd das Viehe ohne alles entgeld wieder heraus geben/ auch da jrgend einem ein Schade geschehen were/ jhme denselben erstatten.

11.

Wie? Wenn Bürge nicht zuhielte.

Wer etwa Viehe ausbürget/ vnd auff ferners ansuchen der Bürgschafft nicht ein genügen thun will/ derselbe soll für einen leichtfertigen Menschen gehalten/ vnd bey der Gemeine nicht geduldet werden.

12.

Wie? Wenn man die Entreibung verhinderte.

Desgleichen auch dieselben/ so einem das Viehe/ welches man eintreiben will/ wieder abjagen/ oder heimlich aus den Gerichten oder Hoffstadt hinweg nehmen/ sollen die leichtfertige Leute geachtet/ vnd bey der Gemeine nicht gelitten werden/ sollen auch vber das nach Erkentnüß des Herrn Hauptmans vnd des Landrechtes den Schaden denen/ so sie das Viehe abgenommen/ mit Geld erstatten.

42.

Von Fehdern.

1.

Da jemands einem Herrn oder Rittermessiger Persone absagte/vnd er ein Jnwohner des Landes / vnd vnter dem Landrecht gesessen were/ ob er gleich in demselben Absagen keinen Schaden gethan hette / vnd laut des Landfriedens/ auff ertheilets Geleite/nicht gestehen/noch sich ausführen/weder auch dem Rechten nachkommen wolte / derselbe soll förderlich seine Ehre vnd Leib verlieren/ vnd seine Güter sollen dero Königl. May. verfallen seyn.

Wie mit Fehdern zu verfahren/ ob gleich kein Schaden erfolget. Straff.

2.

Vnd wenn die Güter an stat jhrer Königl. May. eingezogen werden / vnd auff denselben etwa beschwerden hafften / als Leibgedinge / oder andere rechtmessige Schulden/oder das jemand für einen richtig gebürget hette / so sollen sie/ was rechtlich erwiesen wird / vnd das Gut außtragen kan/ dessen billich geniessen.

3.

Vnd welcher aus den Landsassen/wes Standes er were/einen öffentlicher Fehder behauset vnd fördert / gegen einem solchen soll gleichsfals / wie oben von dem Fehder gemeldet/verfahren werden.

Straff dessen/ so einen Fehder hauset.

4.

Wo Fehder vnd Landsverderber erfraget vnd erforschet werden / sollen sie von jederman verfolget vnd Rechtstendig gemacht werden / vnnd denen so jhnen nachsetzen/ vnd sie gefangen nehmen / sols an jhren Ehren keinen Schaden oder Nachtheil bringen. Wer aber solchen Landsverderbern selbst nicht nachsetzt/ oder jhnen nachzueilen nicht zulesset / der soll nach Erkentnuß der Herrn Lande-Richter abgestraffet werden.

Oder nicht verfolget.

5.

Was Personen niedriges Standes betrifft / so jrgend einer deroselben absagte/Drawbrieffe/Brändte oder Bäsame anhienge / auch wie obbemeldet/dem Landenfrieden gemeß/ sich nicht erzeigen wolte / derselbe sol am Leben gestrafft werden / vnnd den Hals verfallen seyn / sein Gut aber sol seinem Herrn anheim fallen.

Fehder geringern Standes.

43.

Von Müssiggängern vnd Vmblauffern.

Dieweil menniglichen kundt vnd wissend ist/ daß durch die Haussierer/ Müssiggänger/ Vmblauffer/ Gartknechte/ vnd andere/ so nicht arbeiten wollen/er sey beweibet oder nicht/ dann auch durch jhre Eigensinnigkeit/Müssiggang/spielen/ja Diebstal den sämptlichen Kräysen / vnnd andern liegenden Landen / viel vnordentliches Wesen vnd Schäden zugefüget worden. Derwegen wo solche vnarbeitsame Leute vnd Müssiggänger erkundet vnnd betroffen / soll man sie in keiner Gemeinde dulden / auch bey keinem Mitwohner hausen / es sey in Städten / Städtlein/ Dörffern oder andern Orten / sondern man soll sie abweisen / vnnd schleunig abfertigen/jhnen auch keine Gärtnerey oder Mittung zulassen/ bey zehen Marck straff/ so in die gemeine Landes Lade kommen soll.

Müssiggänger sollen nicht gehauset werden.

Bey gewisser Straff.

44.
Von Kriegsdiensten.

1.

Niemand soll sich wider den König bestellen lassen.

ES soll kein Mensch oder Landsaß dieser Fürstenthümer auß dem Lande/ wieder Jhre Königl. May. rücken / vnd sich durchauß in keine Kriegsbestallung/wider dieselbe einlassen.

2.

Geschichts/ vnd er auff Erfoderung nicht erscheinet / soll er gestrafft werden.

Wer aber auß dem Lande zeucht / vnd wider Jhre Königl. Mayestet / oder aber wider das Land dienet/vnd von Königl. Mayest. oder von den Herrn Landrichtern / vnter dem Landes Siegel erfordert würde/ vnd er nicht erschiene/noch des angenommenen Dienstes sich entfreyet / derselbe soll seiner Erbschafft / auch aller anfälle/die er hat/ oder haben möchte / verlüstig seyn/vnd seine Güter/ da er jrgends eine hette / vnd von seinen Geschwister abgetheilet vnd abgestattet were/ sollen Jhrer Königl. Majestet anheim fallen / So er aber vnabgetheilet were/ soll sein Gut vnd Antheil seinen Brüdern oder Schwestern so im Lande seyn/ zuwachsen.

3.

Es were denn/ daß er nicht erscheinen köndte.

Es were denn / daß er etwa auff einem Hause / oder in einer Stadt belägert were/vnd also auff Erforderung von seinem Kriegsdienste nicht loß werden/ noch im Lande erscheinen könte/auff solchen Fall sol er seiner Güter vnd Anwartschafft nicht benommen/noch jhm an seinen Ehren/einiger Mangel/oder Schaden zugefüget werden.

45.
Von Vbelthätern.

1.

Wo ein Vbelthäter zu straffen.

EIn Vbelthäter auff wessen Botmessigkeit er begrieffen / vnd zu gefenglicher Hafft eingezogen wird / daselbsten soll er gerechtfertiget vnd gestraffet werden/Es were denn / daß derselbe Grundherr den Gefangenen gutwillig außgeben/vnd denselben in eine Stadt jhn zu richten/ vbergeben wolte.

2.

Die Gerichte sollen verhelffen / aber auff Bürgschafft/

Vnd auff vier Wochen.

So jemands vber einen Vbelthäter die Gerichte oder Gefängniß begehret/ sollen jedwede Gerichte / den Vbelthäter vier Wochen lang in der Hafft halten/ vnd wol zusehen/ daß er nicht entkomme / jedoch soll der / welcher die Gerichte begehret/für die Schäden vnd Vnkosten stehen/auch Bürgen jetzen.

Da aber der/so das Gefängniß begehret/dem Rechten nicht nachkeme/vnd vier Wochen fürvber streichen liesse / sollen die Gerichte nach Außgang der vier Wochen den Gefangenen weiter zu halten nicht verpflichtet seyn/sondern jhn auff billiche Bürgen vnd einen Vhrfrieden außgeben/doch daß es zuvorn dem Oberampt/vnd deme so jhn einziehen lassen/angezeiget / vnd hierauff weiters Bescheides erwartet werde.

3.

Auff schlechte Anklage vnd Beschüldigung / sol ohne gnugsamen Beweiß auff keine Person mit Schärffe der Rechte gegriffen werden.

4.

Es soll auch keinem Kläger oder Angeber / oder auch deme / so einen Vbelthäter wil mit der Schärffe angreiffen lassen / verstattet werden / daß er jhn nach seinem Gefallen zu peinigen vnd zu martern befehlen wolte / sondern dasselbe soll bey dem Erkentniß derer hierzu verordneten Personen stehen / welche nachricht geben sollen / wie vnd wie lange er eigentlich in der Pein vnd Marter soll gehalten werden. Mit der Marter vorsichtig zu verfahren.

5.

Bey eines Vbelthäters Anstrengung vnd Peinigung / soll man auff keine Person / sie sey gleich Herren- Adels- oder Bürgerstandes selbst nachfragen / sondern so jemandes seinen Schaden nachforschen wil / mag er es dem Voigte / oder denen Personen / so bey der scharffen Fragen sitzen / schrifftlich vberantworten / vnd sie sollen die Erkündigung einziehen / vnd deme / so es gebeten vnd begehret / anzeigen vnd zubringen. Bloß durch den Voigt vnd seine Beysitzer.

6.

Da sichs zutrüge / daß ein Vbelthäter / auff eine Person / sie sey Herren Ritter oder Bürgerstandes / auch sonsten / etwas bey der Peinigung bekennete / soll derselbe nicht bald hingerichtet / sondern seine Vhrgicht soll dem Oberhauptman zu seiner wissenschafft / vnnd der Vbelthäter zu seiner Hafft vbergeben werden. Darauff soll der Herr Hauptman die beschüldigte Person / vnnd auff welche der Vbelthäter bekennet der Notturfft nach erfordern / vnd jhr anbefehlen / daß er sich dawieder ehrlichen außführe / daß es jhme von den Herrn Landrichtern nachgerühmet / vnd wolgesprochen werden möge. Die Person vom Adel / auff welche in der Marter bekand wird / soll sich für das Landrecht gestellen.

7.

Der Vbelthäter aber soll in seiner gegenwart / auff welchen er bekandt / vmbracht vnd hingerichtet werden. Da aber derselbe nicht gestünde / soll nichts desto weniger der Vbelthäter gerichtet werden / vnd soll bey dem Erkentniß des Oberrechts stehen / zu erwegen / wie wieder den / so nicht gestanden / würde zu verfahren seyn. Der Vbelthäter soll in desselben Gegenwart hingerichtet werden.

8.

Jedoch auff eines oder zweyer Vbelthäter Bekentniß sol auff einen Herrn / Rittermessigen / oder wolverhaltenen Bürger / der vorhin vnverdacht / mit Scherfe des Rechtens nicht gegriffen werden. Wieder zuvor vnverdechtige nicht zu procediren.

9.

Auch sol auff keines Herrn / Prælaten / Edelmannes oder Stadt Vnterthanen mit der Schärffe des Rechten nicht verfahren werden / es werde denn zuvorn seinem Herren die Vrsache seiner gefenglichen Hafft angemeldet.

46.

Von den Vnterthanen / Verwäyseten vnd Dienstboten.

1.

Alle Bawren Güter sollen gekaufft vnd verkaufft werden / vnd soll kein besetzt Gut mehr bleiben. Kein besetzt gut mehr zulassen.

2.

Wann eines Herrn / Prælaten / Edelmans oder Bürgers Vnterthanes sein Gut verkaufft / sol der Herr von jhm keinen Abzug nehmen / sondern jhn mit Weib vnd Kind frey passieren / auch jhme eine Kundschafft vnter seinem Siegel geben lassen / damit jhn ein anderer hinwiederumb annehmen könne / weil ohne Kundschafft niemand eines andern Vnterthanen / bey Straff zehen Marck deme / des der Vnterthaner gewest ist / zur Vnterthenigkeit annehmen darff. Vnterthanen los zu lassen. Ohne Abzug. Mit einer Kundschafft.

Wer Abzug geben sol.

Aber von Schultheissen/freyen Kretschmarn vnd Müllern / soll dem alten Herkommen nach / der Auff- vnd Abzug / als von zehen Marcken ein Marck genommen werden.

3.

Wie lang ein Gut zu zahlen.

Ein jeder Vnterthaner / wenn er seyn Gut verkaufft / sols also verkauffen/ daß es auffs lengste in zehen Jahren gezahlet werde/ Auff weitere Jare vnd Außzüge soll keinem zu verkauffen zugelassen werden / wegen vieler Vnrichtigkeit/ welche bey Bawer Gütern/so langwiriger Zahlung halben sich erlauffen/ Doch mag ein jeder Bawer sein Gut auffs beste vnd theweste verkauffen / als er kan.

4.

Vnterthanen sind schüldig zu weichen.

Wenn ein Vnterthaner dem Herrn nicht gefellet / vnd jhn vnter sich nicht leiden wil / so soll der Bawer zu verkauffen pflichtig seyn. Wil er aber nicht verkauffen / oder mit dem verkauffen seumet / so mag der Herr durch geschworne Gräntzleute das Gut taxiren lassen / dieser Taxa nach sol ers verkauffen / oder mags der Herr selbst bezahlen.

5.

Wenn Bawren Söhne wollen das Handwerck lernen.

Bawren Söhne/welche sich auff ein Handwerck begeben wollen/ die sollen von jhren Herren auffs Handwerck gelassen werden / vnd von einem solchen soll der Herr nicht mehr/ als dem alten Gebrauch nach / zehen Marck abnehmen.

6.

Wie viel Schafe ein Bawer halten mag/ vide infra hoc lib. 3. cap. 34. in princ.

Die Bawren auff Dörffern sollen nicht mehr Schafe halten/denn auff eine Hube/vber Winter fünff vnd zwantzig Schaffe / jedoch mit des Herren Willen/Die Schultzen aber vnd Freyen/ welche Brieffe auff jhre Huben haben / darinnen eine Schafftrifft benennet ist / die sollen nicht mehr auff eine Huben vber Winters / als ein hundert Schafe halten / es were denn/ das einer mit was mehrem befreyet were / vnd solches mit richtigen Brieffen beweisen könte / der sol solches billich geniessen.

Wie viel ein Scholtz oder Freyer.

7.

Kein Gut soll Stückweis verkaufft werden.

Keines Herrn Vnterthaner / oder Bawersman / sol sein gut stückweise ohne Wust vnd Willen seines Herrn verkauffen/ oder sonst versetzen oder beschen lassen / welcher solches thut / sol seinem Herrn fünff Marck Straff erlegen / vnd der es keuffet / darauff leihet/ soll dem Grundherrn das alles verfallen seyn.

8.

Wie eines Bawren Tochter frey zu lassen/ wenn sie heyraten wil.

Da jrgend eines Bawren Tochter auff ein ander Gut / vnter einen andern Herrn / mit Willen der Freundschafft vnd Einwilligung des Herrn sich verheyrahten vnd dahin ziehen wolte/soll jhr solches von jhrem Erbherrn zugelassen vnd verstattet / auch ohne einige Darlage frey passieret werden / Doch soll der Herr/ vnter welchen sie sich begiebet/jhren Erbherrn mit einem freundlichen Schreiben vmb solche Freylassung begrüssen.

9.

Bawer Kinder sind jhrer Erbherrschafft zu dienen verpflicht.

Bawers Söhne vnd Töchter / welcher viel in einem Hause seyn / vnd die Eltern jhre Wirtschafft ohne sie versorgen können / dieselben mögen die Herrn vmb billichmessige Belohnung zu Dienste nehmen/ denn sie den Herrn für andern zu dienen verpflichtet.

10.

Wie flüchtige zu straffen.

So jrgend ein Erbe oder Magd vom Grund entlieffe / vnd ein Jahr vnd sechs Wochen sich nicht wieder einstellet /oder sich mit dem Erbherrn inder Zeit nicht vertrüge/derselbe vnd die solches thut/soll alles das / so jhnen nach des Vatters vnd Mutter Tode zustendig / gentzlich verlieren.

11.

Auß den Haußleuten vnd Haußgenossen soll keiner auff einen Grund/ohne des Herrn Bewilligung angenommen/ auch nicht frey gelassen werden / sondern wenn eines das Jahr außgesessen / so er vnd sie Erben nicht weren / sollen sie wieder jhren Willen nicht auffgehalten werden. Die Herrschafft soll wissen / wer vnter sie einzeucht.

12.

Es soll kein Herr seinen Vnterthanen schlagen / oder sonst mit vnbillichem Gefängniß straffen/sondern menschlich vnd Christlich mit jhnen handeln/Da es aber auff jemanden befunden würde / daß er Vnchristlich vnd Tyrannisch mit seinen Vnterthanen vmbgienge / derselbe soll nach des Herrn Hauptmans vnd Landrichter Erkentniß/gestraffet werden. Das Gesinde nit zu schagen.

13.

Es soll der Herr auff seinem Gute vnd Grunde das Spielen vnd andern Muthwillen verhüten vnd abschaffen/damit die Leutlein das jhre nicht vnnützlich hinbringen/ noch jhrer Nahrung abkommen / auch Weib vnd Kind nicht in Armut stürtzen. Das Spiel abzuschaffen.

14.

So einer eine Vnterthänin ohne des Herrn vnd jhrer Eltern Willen auß dem Dorffe entführet / derselbe soll dem Grundherrn zehen Marck verfallen seyn/vnd die Vnterthänin sol das alles/was sie von Vater vnd Mutter zu gewarten hat/vnd jhr gebühren wil/gentzlichen verlieren. Entführer vnd entführte zu straffen.

15.

Ein jeder Herr sol auff seinem Grund vnd Bodem das fluchen/schelten/allerley Schand=vnd Schmachwort/so wol die vnnützen verdächtigen Zusammenkunfften vnd NachtTäntze verwehren / mag auch dißfals vber seine Vnterthanen seines Gefallens nottürfftige straffen außsetzen. Fluchen vnd schelten zu verwehren vnd zu straffen.

47.

Von Wassern vnd Flüssen.

1.

IN Wassern vnd Flüssen / soll sich ein jeder gegen dem andern also verhalten/daß nemlichen ein jeder/ so er ein Wasser auff seinem Grund vnd Bodem findet / macht haben solches zu fangen vnd auff zu halten / so fern er solches für eine Notturfft befindet. Ein jeder mag das Wasser fangen.

2.

Aber rinnende Wasser / Bäche vnnd Flüsse mag zwar ein jeder auß seinem Grund vnd Bodem zu seiner Notturfft auffhalten vnd herumb führen / soll aber gleichwol dieselben in den alten Strom vnd Fluß an dem Orte / wo er auff eines andern Gut einfellet/ wiederumb führen vnd gehen lassen. Da aber einer nur ein Vfer hat / da soll das Wasser auß dem Fluß ohne Willen seines Nachbarn nicht führen. Aber in Flüssen wieder in den alten Strom zubringen.

48.

Von den Fahrwegen vnd Landstrassen.

1.

FAhrwege vnd alte Landstrassen/welchen die Leute nachziehen/ sollen allenthalben frey sehn/damit ein jeder daselbsten gehen/ reiten vnd fahren möge/ Newe Wege oder Fußsteige sollen den Zolstädten / vnd denen was der Grund vnd Bodem ist/ zu Schaden vnd Nachtheil nicht gemacht werden. Alte Fahrwege sollen zu brauchen frey seyn.

2.

Straff derer/ so newe Wege suchen.

Vnd wer den newen Wegen vnd Fußsteigen nachzüge oder gienge/ der soll vom Grundherrn verbürget werden/ vnd der Verbrecher sol nach Erkentniß des Herrn Hauptmans vnd Oberrechts dem Grundherrn am Gelde eine Erstattung thun.

3.

Es were dann/ daß man auff den Alten nicht fortkommen könte.

Solche Fahrwege / welche bey hohlen oder krummen Wegen vnd Flüssen auff die Reinen/ wo zwene Reine in der Nachbarschafft zusammen flossen / dadurch die Leute wegen der Vngleichheit der Wege/ darauff nicht fahren können/ vnd hierdurch eines andern Nachbarn Gut vnd Grund fahren müssen / sollen auch frey seyn/ Vnd wer von altershero auff seinem oder einem frembden Grunde die Wege zu bessern/oder Hülffe darzu zu thun verpflichtet/der sol dieselbe noch jetzo bessern/vnd Hülffe darzu leisten.

Wege zu bessern.

4.

So jemand einen Weg mit einem Teichgraben/verdammet vnd verderbet/ derselbe soll den Weg bessern vnd also halten/damit die Leute vnverhindert ohne Schaden vberfahren können.

5.

Die Viehtreibe sol frey seyn.

Viehetreiben vnnd gassen auff den Dörffern sollen / wie für Alters/gehalten werden/welche niemand sol enger machen/damit jeder das Viehetriebs vnnd der Gassen sich frey gebrauchen vnd geniessen möge.

6.

Es habe denn einer ein Dorff alleine.

Wer aber sein Dorff vnd seinen Grund alleine hat / derselbe mag jhme die Viehetreibe vnd Gassen halten nach seinem Willen vnd Wolgefallen / welches jhme nicht sol gewehret werden.

49.

Vom Verkauff allerhand Wirtschafftssachen/ auch Mauth vnd Zoll davon.

1.

Den Rittermessigen sol der Fischverkauff frey seyn/

HErren / Prælaten vnd Rittermässige Stände mögen frey an allen Orten dieser Fürstenthümer jhre Fische zu Marckte führen/vnd verkauffen lassen/ es sey wenig oder viel/ohne mennigliches Hinderung vnd Verbot.

2.

Vnd der Verkauff auß jhren Wirtschafft-Sachen.

In gleichem sollen gedachte Personen oder Stände / sampt jhren Vnterthanen von deme/was sie jmmer auß jhrer Wirtschafft zu Marckte führen / treiben/tragen vnd verkauffen lassen / auch was sie jhnen zu jhrer Notturfft einkauffen/keine Mauth noch Zoll geben/Welche aber hernach damit handeln vnd wandeln/die sollen/ wie vor Alters/den gebührenden Zoll vnd Mauth davon entrichten.

50.

Von den Klagen der Vnterthanen/ vber jhre Herren.

1.

Wo ein jeder Vnterthaner klagen sol.

KEines Herrn/ Prælaten oder Rittermessiger Person Vnterthaner sol die Königliche May. mit Klagen vber seinen Herrn gar nicht anlauffen/ damit Höchstermelte Jhre Königl. May. mit solchen vnnötigen Klagen vnd Vberlauff nicht geseumet/oder auffgehalten werde.

2. Da

2.

Da fern ein vnterthaner etwas zu klagen hat / soll er seine Beschwerden / an den Herrn Oberhauptman vnd Landrichter gelangen lassen / vnd alldar des rechtlichen Außtrages vnd seiner Erstattung erwarten / vnd der Herr Hauptman soll neben den Landrichtern des Vnterthanen Beschwer mit allem Fleiß vnverzüglich hören vnd erwegen / vnnd da jhme von dem Herrn jrgend ein Vnrecht geschehen were / jhn zugnugsamer Erstattung anhalten.

3.

Jn gleichem so jrgend ein Muhtwill bey den Bawern gegen jhre Herren verspüret würde / sol derselbe wiederumb nach Erkentniß des Landrechts abgestraffet werden.

51.

Von den verwäyseten Bawerkindern.

Die Kinder der sollen gehorsam verjorget werden.

AVff welchem Gute Kinder verwaisen / die sollen von dem Erbherrn oder Ampt gnugsam versorget werden / damit jhnen dasselbe / was jhnen erblichen zugefallen / nicht wegkomme / entwendet oder verrücket / sondern vielmehr dasselbe vermehret werde / vnd wegen solchen Wäysengeldes sollen die Etisten / wie in etlichen Dörffern breuchlichen / alle Jahre bey dem Recht raitung thun vnd rechenschafft geben.

52.

Vom Dienstgesinde.

1.

Das Gesinde sol nicht abgehalten /

KEin Landsasse dieser Fürstenthümer / sol eines andern Gesinde nicht behausen / noch dasselbe vorenthalten / oder vom Herrn abwendig machen / Auff welchen es erwiesen wird / daß er frembde Gesindlein abgehalten oder behauset hette / mag von deme / des das Gesinde gewesen ist / vmb zehen Marck angeklaget vnd beschüldiget werden.

2.

Auch nicht ohne Kundschafft angenommen.

Auch sol kein Gesinde zu dienste angenommen werden / es bringe denn zuvorn ein Bekentniß oder Kundschafft von seinem Herrn / vnd zeige sie für / vmb zehen Marck sol der gestrafft werden / welcher ein Gesinde ohne Kundschafft vnd Beweiß annimpt.

3.

Noch vorenthalten werden.

So jemand nach seinem Vnterthanen / Diener oder Gesinde / welches jhme abgehalten worden / schickete / vnd derselbe / bey deme sichs auffhielte / solches nit außgeben wolte / Sol solcher / so offt zu jhm geschicket wird / dem Herrn / deß der Vnterthaner / Diener / oder Gesinde ist / allemal zehen Marck verfallen seyn.

4.

Nach einem Vnterthanen / oder Diener / sollen zwo glaubwirdige Personen abgeschicket werden / damit allemal zwene andere / vnd wiederumb andere abgefertiget werden / wil aber jemand mehr Personen abordnen / soll es bey seinem guten Gefallen stehen.

53.
Von den Müllern.

1.

Rechte Wage vnd Maß zuhalten.

BEy den Müllern soll ein jeder Herr / Prælat oder Rittermessiger Mann anordnen vnd verfügen / damit eine rechte Wage vnd Maß mit denselben Armen vnd Reichen / recht zu thun gehalten werde.

Vnd nit newe Auffsetze zu machen.

Mit den Mühlhellern vnd außmetzen / sollen sie das nehmen / was von Alters hero außgesetzet / vnd darüber keine andere Zahlung oder Satzung auff die Leute dringen noch anlegen.

2.

Oder gestrafft werden.

Da sichs aber befindete / daß einer wider den Brauch vnd öffentliche Billigkeit / etwas mehres / denn jhme zustendig / genommen / vnd von den Leuten Geld gefordert / So offt einer darüber betroffen wird / soll er seinem Herrn allemal zehen Marck verfallen seyn. Weme er aber mehr / als sichs zu Recht gebühret / abgenommen / demselben sol ers vierfach zu zahlen verpflichtet seyn.

Vnd wer seiner Notturfft vnd Nahrung halben / etwas ein oder auß der Mühlen führet / soll davon einigen Zoll oder Mauth abzugeben nicht schüldig seyn.

54.
Von den Jüden.

1.

Jüden nit einzu nehmen / ohne des Königs Willen.

ES soll kein Herr / Prælat oder Rittermessiger Mann Städte oder Dörffer mit Jüden besetzen / oder dieselben annehmen ohne sonderliche gnädigste Bewilligung der Königlichen Majestet.

2.

Jüden sollen den Vnterthanen nicht Geld leihen.

Keines Herrn / Prælaten / Rittermessigen Mannes / oder andern Vnterthanen / sollen die Jüden ohne sonderliche Bewilligung des Grundherrn / auff Wucher kein Geld leihen.

3.

Bey Straff.

So aber jrgend ein Jude ohne Willen des Herren den Vnterthanen etwas führliche / Sol er die Summa / so er hergeliehen / gäntzlich verlieren / vnd der Bawer oder Vnterthane soll dem Herrn die Summa / so er vom Jüden bekommen / verfallen seyn.

4.

Wie hoch der Wucher verstattet wird.

Vnd der Jüde soll von einer Marck wöchentlich mehr nicht / als zweene kleine Heller nehmen / So er aber mehr nehme / sol er der Haupt Summa verlüstig seyn / vnd der Bawer sol in gleichem alles / was er vom Jüden vberkommen / seinem Herrn verfallen seyn.

5.

Nichts gestolenes zu kauffen.

Die Jüden sollen nichts gestolenes einkäuffen / da aber das seine / so er verloren / bey einem Jüden erfragete vnd findete / sol es der Jüde anzeigen / vnd den Verkeuffer / von weme ers bekommen / namhafft machen / vnd das deme also / erweisen / vnd nichts desto weniger das Verlorne für dem Ampt einlegen.

Da aber vom Jüden der Verkauffer nicht angezeiget / noch namhafft gemacht wird / sol jhme / welcher das seine bey dem Jüden erkennet / vnd das es sein ist / richtig beweiset / dasselbe ohn einiges entgeldt wieder gegeben werd n.

Beschluß.

Beschluß.

VNd diese Landes Ordnung / wie sie Articuls weise oben beschrieben / ist mit gnedigster Einwilligung der Königl. Mayest. zu Böheimb / auch mit Beliebung aller Landsassen / der Herrn / Prælaten vnd Rittermessigen in den Fürstenthümern Oppeln vnd Ratibohr angenommen worden / nach welcher sich ein jedweder zu verhalten / vnd darnach zu richten verpflichtet seyn sol.

Was aber in dieser Landes Ordnung vnd angezogenen Fällen in einem oder mehr Articuln / außdrücklich nicht erkläret / noch würcklich hinzugesetzt / oder etwas von demselben nicht wol verstanden werden könte / Dasselbe alles / sol jederzeit beym Erkentniß des Herrn Hauptmans vnnd Landrechten stehen vnd beruhen / vnd was dasselbsten für billich erkandt / erwogen / vnd durch einen Ausspruch oder Abscheid erkläret werden wird / das soll stet / fest vnd vnverbrüchlich gehalten werden.

Das Landrecht soll den Mangel in der Landes Ordnung ersetzen.

Die Königliche Bestätigung oben beschriebener Landes Ordnung.

DJeweil Wir auff jhre an vns gethane hohe vnd fleissige Bitte geneiget / vnd erkennen / daß dieser Stände vnd Fürstenthümer / auch darzu gehörender Kreyser / Nutz / bestes vnd Frommen hieran belegen / Auch sie wüssen können / wormach sie sich in künfftigen Zeiten zu richten vnd zu halten hetten / So haben wir mit gutem Bedacht / auch vnserm guten Wissen / vnd mit Raht vnserer Lieben Getrewen / auß Königlicher Böheimischen Macht / vnd als Obrister Hertzog in Schlesien gedachten Ständen vnd Landsassen / obgemelter Fürstenthümer Oppeln vnnd Ratibohr obbeschriebenes Recht vnd Landes Ordnung beliebet / ernewert / vnd mit diesem Brieffe / als Böheimischer König / vnd Obrister Hertzog in Schlesien / wolwissentlich in allen Jhren Puncten / Clausulen vnd Articuln / wie sie vns fürgelegt worden / bestetiget / Belieben / ernewern vnd bestetigen dieselbe hiermit krefftiglich / vnd wollen eigentlich / daß dieselbe von jedermann erkennet / angenommen / auch vnverbrüchlichen gehalten werden solle / für Vns / vnsere Erben vnd regierenden Königen zu Böheimb / vnd Obrister Hertzog in Schlesien / auch zu Oppeln vnd Ratibohr / vnd für mennigklichen gantz vngehindert / Mit dieser fernen angehefften gnädigsten Erklärung / wenn vnser Ober Hauptman / Landrichter vnd offtgedachte Stände / der mehr bemeldeten Fürstenthümer / Oppeln vnd Ratibohr / so jetzt seyn / oder ins künfftig seyn möchten / zu jrgends einer Zeit etwas in dieser Landes Ordnung / wie solches die Notturfft weisete oder erforderte / vermehren oder mindern wolten / daß sie allezeit / doch mit Vnser gnädigsten Verwilligung / auch mit vnserer Erben / vnd regierenden Könige zu Böheimb / so wol Obristen Hertzogen in Schlesien / zu Oppeln vnd Ratibohr / genehm Habung / solches thun mögen.

Bestetigung dero Oppelischen Ratiborischen Landes Ordnung.

In welcher das Landrecht zwar den mangel ersetzen mag / aber mit genehm Habung des Königes.

Hierumb befehlen wir allen Landsassen vnnd vnsern Vnterthanen / auß allen Ständen des Königreichs Böheimb / vnd Hertzogthumbs Schlesien / vnsern Lieben Getrewen / so jetzo seyn / vnd ins künfftig seyn werden / Daß sie mehr ermelte Stände / gedachter Vnserer Erbfürstenthümer Oppeln vnd Ratibohr / so an jetzo seyn / vnd nachkommen mögen / bey diesem vnserm Wolmeynen / vnd jhrer ernewerten / vnnd von vns bestetigten Landes Ordnung / ohne einigen Nachklang vnd Verhinderung / jetzt vnd zu ewigen Zeiten erhalten / vnd jhnen darinnen keine Verhinderung oder Eintrag selbsten thun / noch jhnen durch andere zu thun verstatten / bey Vermeidung Vnserer Königlichen Vngnaden / auch

auch vnserer Erben der Regierenden Könige zu Böheimb/vnd Obristen Hertzoge in Schlesien/auch zu Oppeln vnd Ratibohr/ ernster Straffe/ Jedoch soll diese vnsere gnedigste Begnadung vnd Bestettigung vns an vnserer Hoheit vnd Regalien/auch vnsern Erben der Cron Böheimb/vnd künfftigen Obristen Hertzogen in Schlesien/so wol zu Oppeln vnd Ratibohr/ so jetzo seyn / vnd ins künfftig seyn werden/gantz vnschädlich vnd vnnachtheilig seyn.

Zu mehrem Zeugniß vnd Bestettigung / haben wir vnser Königliches Insiegel an diesen Brieff hangen lassen / vnd vns mit eigenen Händen vnterschrieben.

Geben auff vnserm Schloß zu Praga am S. Michaelis des Ertzengels Tage/ im 1562. Jahre / vnsers Römischen Königreichs im zwey vnd dreyssigsten / vnd der andern im sechs vnd dreyssigsten.

Cap. XXX.

Das Fürstenthumb Münsterberg hat einen vollmechtigen Landes Häuptman/ zwey schöne Feld Klöster/ einen löblichen Adel/ vnd statliche Privilegia, auß welchen Keysers Maximiliani II. de Anno 1570. hier eingeführet wird.

Im Fürstenthumb Münsterberg ist ein köstlicher Bodem.

Jeses Fürstenthumb ist zwar nicht so gros vnd weitschweiffig / wie etliche andere / aber dennoch hat es auch seine schöne Bequemigkeiten vnd Herrligkeiten. Denn Anfangs hat es einen sehr köstlichen Weitzen- vnd Kornboden/ auff welchem jährlich ein vbermessiges Getreidt zu wachsen pfleget.

Wiesewachs. Holtz.

Wiesewachs ist allenthalben gnugsam vorhanden / daß man ein sattes außkommen hat. An Holtze ist kein Mangel / dessen hin vnd wieder ziemlich gefunden wird.

Teichfische. Gute Lufft. Wildpret.

Vnd ob zwar durch dieses Fürstenthumb kein Hauptwasser fleusset / so hat es doch auß den Teichen / bevorab in der Nachbarschafft an Fischen die Notturfft. Eine gesunde Lufft wird hierinne gefunden / welche vber die Berge / mit guter Bequemigkeit der Inwohner herstreichet. Im Herbst mangelts an Wilpret vnd gros Vogeln auch nicht/welches in ziemlichem Kauffe wol zu bekommen.

Justitz. Hauptman.

Wie nun zu des Leibes Vnterhalt vnd Notturfft in diesem Fürstenthumb alles wol zu bekommen/Also mangelts auch an der Iustitia nicht / welche jhren ordentlichen Fortgang allerseits richtig hat / darauff der Landes Hauptman ein genawes Auge richtet / Neben welchem die Prælaten zu Henrichaw vnd Camentz sich eusserstes bemühen / damit Recht vnd Gerechtigkeit befördert/ vnd alles in einem glücklichen Ruhe- vnd Wolstand erhalten werden möge.

2. Feldklöster.

Itzogedachte beyde Prælaten hatten zwey schöne Feldklöster / welche statliche Einkommen haben / deren eines von weiland Hertzoges Henrici mit dem Barth Cantzler/Nicolao Thumbherrn einem vom Adel / erbawet / vnd nach seines Herrn Namen Henrichaw genennet worden/ *suprà lib. 2. cap. 3. in med.*

Das ander ist das vornehme Kloster Camentz / welches hiebevorn ein Schloß gewesen / so die Böhmen vmb das 1100. Jahr starck befestiget / damit sie an demselben eine gewisse reiteraden haben möchten / *Suprà libr. 1. cap. 16. in fin. fol. 47.* Henrichaw vnd Camentz.

Mit dem Adel in diesem Fürstenthumb / welcher ansehentlich / vnd vornehme alte Geschlechter helt / leben sie in guter nachbarlichen correspondentz, Also das vnter jhnen Friede / Liebe vnd Einigkeit glücklichen erhalten wird / vnd weil sie allerseits mit stattlichen privilegien versehen vnd begabet / ist auß denselben Keysers Maximiliani II. de Anno 1570. an diesem Orte eingeführet worden / welches von Worte zu Worte also lautet / wie hernach folget: Adel. Privilegium Maximiliani II.

Wir Maximilianus der Ander von Gottes Gnaden / erwehlter Römischer Keyser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungern / Böheimb / Dalmatien / Croatien vnd Sclavonien / ꝛc. König / Ertzherzog zu Osterreich / Hertzog zu Burgund / Marggraff zu Mähren / Hertzog zu Lützenburg vnd in Schlesien / Marggraff zu Lausitz / ꝛc. Bekennen für Vns / vnsere Erben / vnd nachkommende Könige zu Böheimb / vnnd Oberste Hertzoge in Schlesien / öffentlich mit diesem Brieff / vnd thun kundt aller menniglich / Nach deme sich die Würdigen / Andechtigen / Gestrengen / Ehrnvesten vnd Ersamen / Vnsere Liebe Getrewen / N. Prælaten / Ritterschafft vnd die Stadt des Münsterbergischen Fürstenthumbs in Krafft beschehener vnd vollzogener Kauffs Abrede vnnd Beschluß / auß eigener Unterthenigster vnd trewhertziger Bewegniß / auch auß redlichem / standthafften Gemüte / Liebe vnd Neigung / so sie zu Vns / als jhrem regierenden König zu Böheimb / Erbherrn vnd Obersten Hertzogen in Schlesien / auch der löblichen Cron Böheimb / vnnd derselben incorporirten Lande / mit aller gehorsamster Begierligkeit vnd Gutwilligkeit tragen / an Vns vnnd wolgemelte Cron Böheimb vnterthenigklich vntergeben / Welches wir auch von jhnen sämptlich vnd sonderlich mit Keyserlichen vnd Königlichen Gnaden vnd Wolgefallen erkennen vnd annehmen. Wie das Fürstenthumb Münsterberg an den König in Böheimb kommen / vide supr. lib. 2. cap. 30. fol. 100.

Hierauff sind Wir auß angeborner Keys. vnd Königlichen Mildigkeit nicht vnbillig geneiget / Die obgenandten Ständte vnd Stadt hinwiederumb mit Keyserl. vnd Königlichen Gnaden / Freyheiten vnd Privilegien zu versehen / zu bedencken / vnd zu begnaden / Vnd haben sie darumb mit wolbedachtem Muht / gutem zeitigen Raht / rechtem Wissen / vnd fürnemlich auch mit Raht Vnserer Cron Böheimb / Edlen Räthe vnnd Lieben Getrewen / auff jhr vnterthenigste Bitt / mit nachfolgenden Begnadungen / Freyheiten / vnd willkühren / auffs New allergnedigst begnadet vnd begabet / vnd thun solches hiermit wissentlich in Krafft dieses Brieffes / Als: Worauff sie folgender gestalt privilegiret.

I. Erstlichen versprechen Wir bey vnsern Königlichen Worten / für Vns vnd vnsere Erben / nachkommende regierende Könige zu Böheimb / vnd Oberste Hertzogen in Schlesien / auch Hertzogen zu Münsterberg / das obgedachte Ständ vnnd Stadt des angezeigten Münsterbergischen Fürstenthumbs / vnd jhre Nachkommen jtzt hinführo / vnd zu ewigen Zeiten / bey der Cron Böheimb vnd der regierenden Könige zu Böheimb Handen / als ein incorporirtes Schlesisches Glied vnd Fürstenthumb vnzertrennet vnd vnabgesondert verbleiben / vnd sonst niemand mit Pflicht vnd Unterthenigkeit verbunden oder zugethan / noch durch einigerley Wege darvon / es sey in Stadthalters Form oder andere Weise versetzet / verpfendet / verwechselt / oder veralieniret werden soll. I. Daß dieses Fürstenthumb Münsterberg zu ewigen Zeiten solle bey der Cron Böhmen verbleiben.

Zum

II.

Der Hauptman sol in diesem Lande mit belehret vnd angesessen seyn.

Zum andern sollen vnd wollen wir/ vnsere Erben vnd Nachkommende Könige zu Böheimb / mehrgedachten Ständten des Fürstenthumbs Münsterbergk keinen andern Hauptman / denn der des Landes ein Belehneter vnd Angesessener sey/ geben vnd ordnen / Welcher Hauptman auch nach vnser vnd vnser Nachkommenden Könige zu Böheimb Willen vnd Gelegenheit auff dem Hauß zu Münsterberg oder Franckenstein seine stette Ampts wohnung haben.

Seine Amptswohnung.

Derselbte Hauptman soll auch vns vnd den Nachkommenden Königen zu Böheimb / so wol den Ständten des Münsterbergischen Fürstenthumbs / wie sichs gebühret/ Nottürfftig vereydet werden / vnser vnd des Landes Ehr / Nutz / Frommen vnd Wolfahrt allzeit zu betrachten/auch in gütlichen vnd gerichtlichen Sachen/ vermöge der Stände privilegien, löblichen / vns von Altershero gebrauchten Gewonheiten / vnd diesen vnsern hernachfolgenden Königlichen außgesetzten Begnadungen getrewes Fleisses / vnd nach seinem höchsten besten Verstand vnnd Vermögen nach/ mit gutem Gewissen erbarlich administriren.

Seine Eydt.

Seine administration.

III.

Münsterbergk vnd Franckstein wird in ein Corpus verfasset.

Zum dritten/ Dieweil sich die Würdigen/ Andechtigen/ Gestrengen/ Ehrnvesten vnd Ehrsamen / Vnser Liebe Getrewen/ N. Prælaten/ Ritterschafft vnd ebenermassen Vns / vnd zu der Cron Böheimb vnterthenigst vntergeben / Derwegen wir für Vns / vnsere Erben / vnd Nachkommende Könige zu Böheimb angeregtes Fürstenthumbs Münsterbergk vnnd Franckfteinischen Weichbildes vmb besserer Richtigkeit willen/ vnd zu verhütung mehrer Vnkosten/ in ein Corpus geordnet/ So erachten Wir gnädiglich vnd am zuträglichsten/ setzen/ ordnen vnd wollen auch/ daß hinführo/ vnd zu jmmerwehrenden Zeiten / jährlich alle Quartal das Landrecht an dem Orte / da vnser Hauptman seine Wohnung/ es sey zu Münsterbergk oder Franckstein haben wird/ Nemlichen das erste Montags nach Trium Regum, das ander Montags nach Georgi, Das dritte Montags nach Bartholomæi, vnd das vierdte auff den Montag nach Martini gehalten werde/ Zu welchen Landrechten vnser Hauptman an vnser Statt/ die erste Stelle/ die zweene Aebte vnd Prælaten/ zu Henrichaw vnd Cumentz / oder jhre Vollmächtige / die ander Stell / vnd den von der Ritterschafften / des Münsterbergischen Fürstenthumbs vnd Franckfteinischen Weichbildes/ allezeit zwene/ thut vier Personen/ als dritte Stelle / vnd denn gleich aus beyden Städten Münsterbergk vnd Franckstein/ vnd jeder jnsonders auch zwo Personen zur vierdten Stell/ thut mit dem geordenten Landschreiber/ so die Ständ vor sich selbst auffzunehmen vnd zu besolden macht haben/ zwölff Personen/ halten/ bestelt/ vnd zum Recht verordnet werden sollen.

Vnd soll jährlich alle Quartal das Landrecht halten.

Wo?

Wenn? I. II. III. IV.

Wie die Personen sitzen sollen.

I. Hauptman.

II. Prælaten.

III. Aus der Ritterschafft.

IV. Aus den Städten.

Landschreiber.

Der Beysitzer Eyd.

Der Eydt zum Rechten soll den Rechtsitzern vnd dem Landschreiber / wie in den andern vnsern Fürstenthümen gebreuchlich / gestellet fürgehalten vnd auffgerichtet werden / Es sol auch ein jeder Rechtsitzer von der Landschafft drey gantzer Jahr nacheinander die Gerichtsstelle halten/ vnd sich derselben ehend davon nicht begeben/ Wann aber die drey Jahr verflossen / vnd einem aus genugsamen erheblichen vnd beweglichen Vrsachen die gemelte Gerichtsstelle ferner zu halten beschwerlich fürfallen/ jhn deren zu benehmen bitten / vnd dasselb auch durch den Hauptman/ vnd die Rechtsitzere/ durch sein Anbringen / für erheblich vnd gnugsam befunden würde/ So soll er derselben derogestalt erlediget vnd benommen werden/ daß er in noch künfftigen Jaren vnd Zeiten/ da es die Notturfft erheischt/ vnd wieder zu Wolfahrt vnd Nutz des gemeinen Vaterlandes erfordert würde/ wiederumb zu einem Rechtsitzer erwehlet / vnd gebrauchet werden möge / vnd soll von statt an / an seine Stelle ein anderer erwehlet vnd gesetzet werden / wie das dann eine gleiche Meinung vmb die / so aus der Stadt in Rechten sitzen sollen / so fern jhnen in der Rathswahl die Rechtsstelle gelassen wird / gehalten werden soll.

Wie lange sie Beysitzer seyn sollen.

Wie ein ander soll substituiret werden.

Bey

Was für Händel vor das Landrecht gehören.

Bey welchem Landrechten/ wenn es dermassen besetzet/ sich menniglich/ einheimisch vnd außländisch der rechtlichen Zuspruch / so einer zu dem andern in diesem Fürstenthumb Münsterberg zu haben vermeinete/ erkennen lassen sol/ außgenommen die Ehrenhändel / so Vns / als regierendem Könige zu Böheimb / vnd Obristem Hertzogen in Schlesien zu richten zu stehen/ doch sol auch jedem Beleidigten zu seinem Willen stehen/ solchen Ehrenhandel/ nach dem ordentlichen des Landes Schlesien Ritterrechten für zu nehmen / oder da sich beyde Part gutwilliglich einlassen wollen / das solcher Ehrenhandel für vnserm Hauptman des Münsterbergischen Fürstenthumbs/ vnd Franckensteinischen Weichbildes güttlich abgehandelt/ vnd beygeleget werde/ das sol vns auch nicht zu wider seyn.

Ehrenhändel gehören für das Ritterrecht.

Wo sie der Hauptman nit gütlich beyleget.

Der Kläger sol die Citation außbringen/ mit inserirter klage.

Wer oder welche dann bey diesem außgesetzten Landrechte etwa wider einen Inwohner des Münsterbergischen Fürstenthumbs / von Prælaten vnd Ritterschafft/ oder auch wider die Stadt Münsterberg / oder sonderbaren Personen des Rechtens begehrte/ oder zu klagen vermeinete/ der sol die Ladung oder Citation, in derer die Klage begrieffen vnd verleibt seyn sol / bey dem Hauptman / die er niemand wegern oder versagen/ vnd durch den Landschreiber gefertiget werden/ außbringen. Vnd sol in diesem Fall mit der Ladung der Part erscheinen / gerichtlichen bescheiden vnd vrteln/ Also procediret, vnd das jenige hierin erkent vnd gehandelt werden / wie nach gemeinem vnd Sachsenrecht in gantz Schlesien der Gebrauch / vnd solches außgesetzt / vnd vblich herkommen ist. Vnd sol auch der Beklagte auff den ersten Rechts Tag nach empfangener Citation ohne Außflucht zu antworten schüldig seyn/ es were dann/ daß er die erhebliche Vrsachen vor zu wenden hette/ welche die Rechtsitzer / daß er dadurch längere frist erlangete/ für gnugsam erkennen würden. Trüge sichs aber zu/ dz jemand zu vnserm Hauptman/ oder auch der Hauptman zu jetzt obgenanten Inwohner des Münsterbergischen Fürstenthumbs zu stehen in eines Hauptmannes eigenen Sachen vnd sprüchen (vnd ausserhalb seines von vns tragenden Ampts auch vnser eigenen Händel vnd Interesse betreffent) rechtens begehrete/ so soll der jenige / der Kläger ist/ nach obgemeltem gemeinem vnnd Sachsen Recht die Ladung oder Citation bey den Prælaten zu Henrichaw / als der die nechste Stelle nach dem Hauptman im Rechten helt/ außbringen. Derwegen sol auch der Hauptman / bey solcher seiner Rechtfertigung im Rechten nicht sitzen / vnnd der bemelte Abt oder Prælat/ oder sein Abgesander mitlerweile Richters Stelle halten vnd verwalten/ wie dann auch sonst keinem Rechtsitzer/ wenn er zu Recht vorgeladen wird/ weil seine Rechtfertigung wäret/ beym Rechten zu sitzen/ vnd Richters Stell zu halten / gebühren wil.

Vnd sol allenthalben nach gemeinem vnd Sachsen Recht procediret, gehandelt vnnd geurtelt werden.

Der Beklagte sol auff den ersten Rechtstag zu antworten schüldig seyn.

Wann der Hauptman für dem Landrecht zu thun hat.

Sol der Prælat zu Henrichaw Richters Stelle halten.

Wir bewilligen vnd verleihen auch/ als regierender König zu Böheimb/ vnd Obrister Hertzog zu Schlesien den obbemelten Ständten des Münsterbergischen Fürstenthumbs / zu einem Land vnd Ampt Siegel jhrer zuvor alt habend Wappen/ so mit Namen ist Schild in der Mitte/ nach der Lenge gerad ab in zwey Theil abgetheilet/ dessen rechter gelb vnd der ander weiß/ oder Silberfarb/ darinnen ein auffrecht stehender / vnd mit seinen Flügeln vnd Schwantz außgebreiter Adler/ welcher gerad ab nach der Lenge in zwey vnterschiedliche Farben abgetheilet / als nemlich in gelben/ schwartz oder kohl/ vnd im weissen Feld Roth/ oder Rubinfarb/ vnd vber die Brust ein halben weissen Mondschein mit beyden Spitzen vbersich kehrend/ mit offenem Schnabel vnd roth außgeschlagener Zungen / auff dem Schild ein offener Turnier Helm / zu beyden Seiten mit schwartz vnnd gelber Helmdecken/ vnd einer Königlichen Cron gezieret/ darauff zwene hindereinander stehend / vnd mit jhren Spitzen vbersich kehrend roth vnd weiß geschachte halbe Monschein/ vnd entzwischen herauß ein vbersich stehender Pfawenschwantz seiner natürlichen Farb erscheinen.

Das Landes Siegel sol seyn das alte Wapen.

Welches ordentlich beschrieben.

Vnd gebessert wird.

Nachfolgender Gestalt gnedigst gebessert/nemlich im Lincken halben Theil des Schildes/ ein gantz rohtes vnd rubinfarbes Feld/ darinnen ein Auffrecht gegen der andern rechten Hand stehender weisser Löw/ mit vberschlagetzen doppelten Schwantz/offenem Maul/roht außgeschlagener Zungen/vnd auff dem Kopff habenden Königlichen Cron erscheinend/ auff demselben halben Schild/ abermals ein offener Thurnier Helm/ welcher zu beyden Seiten mit roht vnd weisser Helmdecken / vnd gleichsfals mit einer Königlichen Cron gezieret ist/ darauff wiederumb ein auff recht stehender gantz schwartzer Adler/mit außgebreiteten Flügeln/offenem Schnabel/ roht außgeschlagener Zungen/ vnd vber die Brust/ wie im ersten Theil des Schildes/ ein weisser Monschein erscheinet/ In massen denn dasselbige Wappen/ vnd die gemelte Besserung in Mitte dieses vnsers Keyserlichen Briefes gemahlet/ vnd mit Farben eigentlich außgestrichen ist.

Was für Sachen mit dem Landessigel in rohtem Wachs sollen besiegelt werden/

Mit welchem Land-vnnd Ampt Siegel ein jederm vnserm Hauptman die gewöhnlichen Lehen/ Leibgedinge/ Brieffe/ Verträge/ vnd alle andere gütliche Ampts Sachen mit rohtem Wachs an vnser Statt besiegeln/ vnd soll alsdann dasselbige Ampts- vnd Landsiegel in der Landladen/ die mit vier vnterschiedlichen Schlössern versorget/ bey vnserm Hauptman im Schloß in einem Gewelbe in seiner guten stetten Verwahrung verbleiben/ von welcher Lade der Hauptman/ einen Schlüssel/ der Abt zu Heinrichaw den andern/ der Rechtsitzer von der Landschafft den Dritten/ vnnd der Raht zu Münsterberg den Vierdten haben soll/ damit nichts Gefährliches/ begünstiget oder fürgenommen werden möge.

Vnd wo es in Verwahrung seyn sol.

Vnter vier Schlössern.

Was dann also bey diesem Landrechten/ in deme man/ wie oben gemeldet/ dem gemeinen im Lande Schlesien gebreuchlichen Rechten nachsprechen sol/ von den Rechtsprechern gesprochen wird/ oder da die selber nicht sprechen wolten/ welches bey jhrem freyen Willen/doch der gestalt/ stehen soll/ daß sie die Belehrnung jhres vorhabenden Vrtheils Spruchs jhrer Gelegenheit nach von andern Gerichtsstellen/ oder luristen Faculteten wol nehmen/ aber zum Ausspruch/ da beyder Theil Acta zum versprechen zu schicken/ die Vrtheil bey vnser Appellation auff vnserm Königlichen Schloß Praga genommen werden sollen/erkandt wird/darbey soll vnd mag es verbleiben/ vnnd dem Vrtheil die gebührliche Folge geschehen/doch dem beschwerten Theil die Supplication an Vns/ als regierendem Könige zu Böheimb/vnd Obersten Hertzog in Schlesien/allezeit vorbehalten.

Bey den publicirten Vrteln sol es bleiben.

Doch das an Ihre May. die Supplication offen bleibe.

Es sollen auch hinführo die Prælaten/ Ritterschafft vnd die Bürgerschafft der Stadt Münsterberg/ vnnd andere/die Land Güter haben/ oder in künfftigen Zeiten bekommen möchten/ jhre Lehen vnd Keuffe bey vnserm Hauptman ersuchen/ vnd vor jhme die Auffiassung jhrer Lehn vnd Erbgüter thun/ auch jhre Gaben/ verzichten/ Verträge/ Leibgeding/ vnd andere Contract gleicher Weise alldar/ so offt es von nöthen/ doch vnser Königlichen Regalien, Herrligkeiten/ Lehensfällen/ vnd Gerechtigkeiten gantz vnvorgegriffen vnd ohne Schaden/ außrichten/ vnd mit dem Königlichen Landt- vnd Gerichts Siegel bekrefftigen/ Inmassen derhalben gedachtem vnserm Hauptman ein gewisse Instruction, was vnd wie fern sich dißfals seine Gewalt an vnser Statt erstrecken/ auffgericht vnd zugestellet werden sol.

Bey dē Hauptman soll die Lehnsuchung vnd auffiassung erfolgen.

Item/ Gaben verzichten/ Verträge/ Leibgedinge vnd andere Conracten.

Doch den Königl. Regalien vnschädlich.

Des Hauptmans instruction.

So viel aber die Vollziehung/vnd Auffrichtung der letzten Willen/ Testament vnd Gaben auff den Todesfall betrifft/ soll es damit also gehalten werden/ daß ein jeder/der bey gesundem Leibe ein Testament/oder Gabe/ die auff den Todesfall gerichtet machen/vnd seinen letzten Willen vollziehen wil/ dasselbige auff Papier bringen/vnd nachmals von vnserm Hauptman vnd Rechtsitzer versiegelt/

Wie es mit Auffrichtung der Testament sol gehalten werden.

nieder-

niederlegen/mit Vermeldung/ daß dieses/ so er in demselben versiegelten Pappier geschrieben vbergebe/ sein Testament/ Gab/ vnd letzter Wille were/ vnd daß man es verwahren solte/bitten mag/ welches angenommen/ auff welche Zeit es vbergeben/von dem Landschreiber registriret/vnd in ein/ darzu insonderheit verordnete/ vnd gleicher Weise / wie oben gemeldet / verwahrte Lade geleget werden soll / Jedoch soll menniglichen / welcher dermassen Testament vbergiebet / da er sie zu endern gedechte / so offt es jhm gefellig / wiederumb zu sich ab zu fordern/ vnd seiner Gelegenheit nach hinwieder vor dem Hauptman vnd Gerichte zu legen befuget seyn/vnd vollkommene Macht vnd Gewalt haben/da sie biß nach Absterben des/ der sie vollzogen vnd vbergeben/ zu der Publicirung versiegelt vnd wol verwahret liegen bleiben sollen.

Welche zu niederlegen/

anzunehmen/

zu registriren/

zu verwahren/

Doch daß dem Testatori dasselbe zu endern frey stehe.

Würde aber einer mit Leibes Schwachheit vbereilet / daß er seinen letzten Willen nicht selber vor vnserm Hauptman / vnd den Rechtsitzern jetzt gemeldter massen fürbringen köndte/ So soll der Hauptman zwene auß den Rechtsitzern/ vnd auß dem Münsterbergischen Fürstenthumb mit dem Landschreiber zu dem Krancken auff sein Begehr schicken/die mögen solch Testament / da es der Kranke allbereit auffs Pappier bracht/von jhme es sey besiegelt oder offen/ annehmen. Welches nachmals in dieselbige Lade / zu den andern Testamenten geleget / vnd daselbst in Verwahrung gehalten werden solle.

Ist der Testator kranck / so sollen Personen zu jhm abgeordnet werden.

Im Fall er aber seinen letzten Willen auffs Pappier nicht bracht hat/ so sollen dieselben Abgesandten / was seine Meynung vnd letzter Wille sey / anhören/ vnd der Landschreiber denselben von stund an in des Krancken Hauß/ vnd in beyseyn der zweyen Rechtsitzer auffs Pappier bringen / dem Hauptman vnd Rechtsitzern vorbringen / die man als dann in gemelte Lade/ jedoch registriret / vnd das der Abgesandten Namen mit der Stund/ Jahr vnd Tag/auff welche sie bey dem Krancken gewesen/ darauff geschrieben sey/ legen sollen.

Da aber gefehrliche Serbensleufften/Pestilentz vnd andere dergleichen anfellige Seuchen/für welchen vns Gott der Allmechtige behüten wolle / einfielen/ daß ohne Gefahr in der Krancken Häuser die Rechtsitzer vnd der Landschreiber nicht geschickt werden könten / so soll eim jedern Einwohner des Münsterbergischen Fürstenthumbs von Stadt vnd Landen frey stehen / daß er zweyen Personen von seinen Nachbarn/ oder andern zweyen vnberüchten Personen/ denselben seinen letzten Willen/entweder schrifftlich vbergeben/ oder sie dessen mündlich berichten / vnd wie als dann dieselben des Krancken letzten Willen hernach/ bey jhrem Cörperlichen Eyd erhalten können / das soll für seinen letzten Willen gehalten werden/vnd nicht minder/als wer er für vnserm Hauptman vnd Rechtsitzern oben gemelter Weise vollzogen / seine vollkommene Krafft vnd Macht haben.

Wie es bey infectionszeiten zu halten.

Wann es auch zu Eröffnung der Testament/die allwege vor vnserm Hauptman vnd Rechtsitzern geschehen soll / kömpt / so sollen die Original-Testament/ wenn sie in beyseyn des verstorbenen Erben vnd Freundschafft / die vmb die Publication vnd Eröffnung angehalten / öffentlich publicirt vnd verlesen worden seyn / in die darzu verordnete Laden wieder geleget/ vnd den jenigen/die vmb die Publicirung vnd Eröffnung angehalten / oder wem sonsten Abschrifften von Nöthen / eine glaubwürdige Abschrifft vnter dem Land- vnd Ampt Siegel gegeben werden.

Publicatio Testamentorum, wie die zu verfügen.

Auch Abschrifften davon zu geben.

Wann nun die letzten Wien ll Testament vnd Gaben / erzehleter Form vnd Maß vollnzogen vnd gefertiget werden/ so sollen sie/ wo fern sie wider Gemeine/ vnd Sach jRechet n/ auch dem Landes Brauch nach / nicht auffgerichtet / vollkommene Krafft vnd Bestand haben / von menniglichen vnbesprochen / vnd vnvmbgestossen verbleiben / Jedoch mit diesem außdrücklichen Bescheid / daß diese

Vnd wenn sie vollkommene Krafft vnd bestand haben sollen.

jetzgemelte Artickel der Testament vnd letzten Willens auff des Prælaten/Ritterschafft vnnd der Stadt Vnterthanen/vnnd dann auch auff Einwohner vnnd die Bürger zu Münsterberg/die nicht Landgüter haben/ nicht gezogen werden/sondern es soll einem jeden auß demselben/wie vor Alters/vnd sonst Landvblichen dieselben Handlungen allesampt für seiner ordentlicher Obrigkeit/Gerichte vnd vnterworffenem Recht/vollziehen vnd vollkommen lassen.

Welche dieses Privilegium in Testament Sachen nicht angehet.

Der Prælaten vnd Ritterschafft Vnterthanen/wo die testiren sollen.

Wie dann auch gleicher weise die Testament vnnd letzte Willen keiner der Prælaten vnd Ritterschafft Vnterthan anderswo/als vor seiner Obrigkeit Gericht oder Recht außzurichten vnd zu vollnziehen befuget seyn solle. Aber den Bürgern vnd Einwohnern der Stadt Münsterberg soll frey vnd offen bevor stehen/beym Landrechten/oder jhrem alten Gebrauch/Gemeinen vnd Sachsen Rechten nach vor einem Rath/Gericht/oder wie es sonst in Städten herkömmlich vnd gebreuchlich/jhre Testament vnd letzten Willen zu verordnen vnd auffzurichten.

Freyheit der Bürgerschafft zu Münsterberg in Testamentsachen.

Doch soll auch niemand vom Adel ohn diese Ordnung/die Testament anrührende/dermassen gebunden seyn/daß/da es jhme gefellig/er auff andere Wege sein Testament vnd letzten Willen nicht machen köndte/sondern es sol bey eines jeden seines Willen stehen/dieser gestalt/oder auff ein ander jhme am besten gefellige Form vnd Weise/sein Testament vnd letzten Willen auffzurichten vnd zu vollziehen.

Jngleichem des Adels.

Taxa
Von reichung der Lehn/
Vom Kauffbrieff/
Leibgeding/

Vnd auff daß in der Taxa eine Gleichheit gehalten/vnnd niemand zur Vbermaß beschweret/so soll vns von einem jeden Lehnreich/Kauff vnnd Leibgeding Brieff/als von jedern tausent Gülden Vngerisch Werth des Gutes/oder Leibgedinges zu verstehen/vier Gülden Vngerisch zu folgen/derogestalt/daß die Stände von dieser Taxa in nechstfolgenden funffzehen Jahren/den halben Theil einnehmen/vnd den andern halben Theil vnser Hauptman/Aber nach Außgang der funffzehen Jahr/sol solche Taxa wiederumb vns vnd vnsern Nachkommen/Königen zu Böheim allein verbleiben/vnd dann von einem jeden Vertrag/Verzicht/vnd allerhand Contract/die vor dem Hauptman vnd Rechtsitzern vollzogen werden/vom Tausend auch vier Gülden zur Taxa erleget werden/Welche Tax aber halb den Rechtsitzern/vnd die ander Helffte halb dem Landschreiber folgen soll.

Vertrag/
Verzicht/
Vnd von jedem Contract.

Vom Testament/wenn es publicirt wird.

Von den Testamenten vnd letzten Willen aber soll/wenn der Testator bey seinem Leben das Testament vor dem Hauptman vnd Rechtsitzer selber bringet vnd einleget/wegen der Publicirung zween Gülden Vngerisch/Da aber zu dem Krancken wegen vollziehung seines Testaments in sein Hauß geschicket würde/für die Publicirung zehen Gülden Vngerisch/ist es auffm Lande/Wo aber in der Stadt fünff Gülden Vngerisch gegeben/vnnd bey dem Landrechten soll für ein End Vrtheil ein Thaler/vnnd von einem Bey Vrtheil zwölff Groschen werth/vnnd den Groschen vor zween Creutzer gerechnet/erleget werden/welches gleicher Weise halb den Rechtsitzern/vnnd die ander Helffte dem Landschreiber bleiben sol/Wer aber ein Abschrifft dieser Dinge begehret/der wird sich der Taxa halben mit dem Landschreiber zu vergleichen wissen.

Vom Endvrtheil/
Vom Beyvrtheil/
Von einer Abschrifft.

Wie in Pœnfällen zu verfahren/

Da auch jemand von Prælaten/Ritterschafft oder Stadt Münsterberg Straff fellig würde/so soll es nach ordentlichem Wege der Rechten vor dem Landrechten mit Vorbehalt der Supplication procediret werden/zu gütlichen vnd sühnlichen Handlungen aber/soll vnserm Hauptman seine Amptsverwanden vor zu bescheiden/vnd zwischen jhnen Handlung zu pflegen/bevor stehen/Jedoch das im Mangel der Sühne den Theilen das Recht vnverhindert offen stehe.

Wie in gütliche Handlungen.

Wann

Wann sichs auch begiebet / daß vns regierendem König zu Böheimb / vnsern Erben vnd nachkommenden Königen zu Böhmen / die Huldigung von den Ständen des Münsterbergischen Fürstenthumbs beschehen soll / so soll dieselbe nirgend anderswo / dann im Lande zu Schlesien geleistet vnd vollzogen werden.

Die Stände sollen in Schlesien huldigen.

Da auch wir / vnser Erben vnd nachkommende regierende Könige zu Böhmen allda im Münsterbergischen Fürstenthumb vnser Kammer Güter eines oder mehr jetzt oder künfftigen Zeiten verpfenden oder verkauffen / so solle den Ständen im Kauff / der Vorzug / wo sie anders das in massen etwa ein Frembder darumb geben würde / Vnd wir / vnser Erben vnd Nachkommen künfftig darwider nicht / sonder bedencken haben werden / billich gelassen werden vnd erfolgen.

Bey Verkauffung der Cammergüter sollen die Stände den Vorzug haben.

Vnd in Betrachtung auch bestendiger Ergetzligkeit / vnd Gedächtniß mehr offtgenanter vnser Stände vnd Stadt vnsers Fürstenthumbs Münsterberg / als vorgemelte getrewen erzeigten vns vnd vnser Cron Böheimb in Vnterthenigkeit gehorsamen Vntergebung / begnaden Wir / als regierender König zu Böheimb vnd Obriste Hertzog in Schlesien / für Vns / vnsere Erben vnd nachkommende regierende Könige zu Böheimb vnd Obrister Hertzog in Schlesien / vnd Hertzog zu Münsterberg / die wolgenanden Prælaten / Ritterschafft vnd Stadt Münsterberg / vnd alle jhre Nachkommen nicht allein mit obgemelten Artickeln vnd Aufsatzungen / Sondern wir confirmiren, bestetigen vnd bekrefftigen jhnen vnd allen jhren Nachkommen / darneben auch alle andere jhre Freyheiten / Begnadungen / Privilegien, Statuten, Satzungen / Willkühren / vnd gute Gewonheiten / so sie von Weiland der Vorfahren / regierenden Keysern / Königen / Herrn vnd Fürsten zu Münsterberg vnd Franckenstein / redlich erworben / hergebracht / vnd jhnen die verliehen worden seyn / in allen jhren Puncten / Clausulen vnd Articuln / als weren die von Wort zu Wort nach länges hierin inseriret vnd begrieffen / Meynen / setzen vnd wollen / daß sie dieselbigen fürhin vnnd zu ewigen Zeiten geniessen vnd gebrauchen sollen vnd mögen / vnverhindert aller menniglich / Vnd thun solches alles hiemit auß Böhmischer regierender Königlicher Macht / Vollkommenheit wissentlich / vnd in Krafft dieses Brieffes / doch vmb Vns regierendem Könige zu Böheimb / vnd Obristen Hertzog in Schlesien vnd zu Münsterberg / auch vnsern Erben / vnnd nachkommenden regierenden Königen zu Böhmen / vnnd Hertzogen in Schlesien vnd zu Münsterberg / an vnsern Königlichen Regalien / Herrligkeiten / Lehndiensten / Gehorsam ohne Schaden / vnd vnvorgriffen.

Bestetigung aller vorgehenden Articul / neben den andern Freyheiten / Privilegien / Statuten / Satzungen / Willkühren / vnd guten Gewonheiten.

Doch den Königl. Regalien / Herrligkeiten / Lehndiensten ohne Schaden.

Vnd gebieten darauff allen vnd jeden vnsern vnd vnsers Königreichs Böheimb vnd derselben incorporirter Landes Vnterthanen / was Würden / Standes vnd Wesen die seyn / vnnd sonderlich vnsern gegenwertigen vnnd künfftigen Hauptleuten mehr gemelten Fürstenthumbs Münsterberg ernstlich / vnd wollen / daß die vielgedachten Münsterbergischen Stände vnd Stadt / vnd alle jhre Nachkommen bey dieser vnser Keyser- vnd Königlichen Begnadung / Freyheit / Willkühr / Aussatzungen vnd Confirmation von vnsert wegen festiglich handhaben / schützen vnd schirmen / sie in keinerley Weise noch Wege in nichts beschweren / betrüben noch bekümmern / noch das jemandes anders gestatten sollen noch wollen / als lieb einem jeden sey vnser schwere Straff vnd Vngnade zu vermeiden / vnd bey einer außdrücklichen Pœn fünfftzig Marck Lüttigen Goldes / die ein jeder / so wider diese vnsere Begnadung / Freyheit vnd Privilegium freventlich handelte / halber in vnser Königliche Cammer / vnd den andern halben Theil den Beleidigten vnnachlessig zu bezahlen / verfallen seyn solle / Alles gnediglich, vnnd vngefehrlich.

Straff derer / so wider dieses Privilegium handeln.

Mit Vrkund dieses Brieffes besiegelt mit vnserm Keyserlichen anhangenden Insiegel / Geben auff vnserm Königlichen Schloß Praga / den dreyssigsten Tag des Monats Maij / nach Christi vnsers lieben HErrn vnd Seligmachers Geburt / funffzehen hundert vnd im siebentzigsten / vnserer Reiche des Römischen im Achten / des Hungrischen im Siebenden / vnd des Böhmischen im zwey vnd zwantzigsten Jahre.

Cap. XXXI.

Das Fürstenthumb Teschē hat noch seinen Hertzog / köstlichen Grund vnd Bodem / zwey Fischreiche Wasser / gesunde Lufft / Vberfluß am Holtze vnd Victualien, vnd werden der Hertzoge so wol / als der Landschafft Privilegia hier vorgetragen.

Des Fürstenthumbs Teschē Fürstl. Regende.

DAß durch GOttes sonderbaren Segen das Fürstenthumb Teschen von dem Vhralten Piatischen Samen noch regieret werde / ist oben *lib. 2. cap. 35.* auß der Teschnischen Fürsten Erzehlung vnd Tabell gnugsam zu vernehmen / vnd auch dieses / daß jetziger Zeit ein Junger Herr / Hertzog Fridericus VVilhelmus verhanden / welcher zwar noch vnter der Herrn Vormünden Defension, aber mit göttlicher Verleihung bald künfftig die Fürstliche Residentz einnehmen / vnd zum Regiment antreten werde.

Grund vnd Bodem.

Grund vnd Bodem ist in diesem Fürstenthumb sehr fruchtbar / auch auff den Höhen vnd Bergen / welche sehr Leimicht / vnd dannenhero nicht allein den Gewächsen wol gedeilich seynd / sondern auch dem ablauffenden Regen vnd Schneewasser eine Fettigkeit mittheilen / dadurch die grossen Fluten die angräntzenden niedrigen Ecker / Wiesen vnd Gärte sehr düngen / vnd also mistē / daß der Ackerman vnd Haußwirth ohne sondere Mühe / dieselben sehr wol geniessen kan.

Hauptstadt / Fischreiche Wasser. Die Weichsel / Die Else / Gesunde Lufft.

Die Stadt Teschen liget zwischen zweyen schönen Fischreichen Wassern / von welchen eines die Weichsel ist / so vnter Teschen neben der Plesse sich auff Polen zuwendet / vnd zu einem mächtigen grossen Hauptwasser wird. Das Ander ist die Else / ein schnelles Wasser / so auff die Freystadt zustreichet / vnd bey Oderberg in die Oder einrinnet.

Die Lufft ist an diesem Orte auß den Gebirgen frisch / gesund vnd sehr bequem / beydes den Menschen / so wol als auch dem Viehe.

Vberfluß am Holtze / Victualien / Wildpret / Köstliche Weine / Früchte / Privilegien der Hertzoge. Vnd der Landschafft.

Vber Teschen ist am Holtze ein grosser Vberfluß / dannenhero es sehr wolfeil ist.

Die Victualien sind in diesem Fürstenthumb sehr wol zu erlangen / Wildpret vnd grosse Vogel hat man dasselbsten gar reichlich / Auß Vngern hat man die köstlichen Weine vnd Früchte in grosser Menge / vnd wil fast nichts / so zu des Menschen Vnterhalt vnd Wollust dienstlich / an diesem Orte mangeln.

Wie nun in diesem Fürstenthumb / die Hertzoge selbst von den Königen in Böheimb ansehentlichen privilegiret, Also hat auch die Landschafft jhre absonderliche

derliche / stattliche Privilegia, wie nachfolgendes mit mehrerm in deutscher Sprachen/ so auß dem Lateinischen vnd Böhmischen vbergesetzet/ klärlich zu vernehmen.

Der Hertzogen von Teschen Privilegia.

I.

WIr Johannes von GOttes Gnaden / zu Böheimb vnd Polen König/ &c. vnd Graff zu Lucemburg/ &c. Bekennen vnd thun kundt mit diesem vnserm Brieff für jeder menniglich/ daß dieweil der Erlauchte Casimirus Hertzog zu Teschen/ auß sonderlicher bedächtiger Neigung/ so er gegen vnser Majestet tregt / vnser Fürst vnnd Hoffdiener zu seyn / entschlossen / seinen Teschnischen Kreyß mit desselben Städt vnd Schlössern / als nemlich die Stadt Teschen sampt dem Schloß / die zwo Städte/ Freystadt vnd Belitz / darzu die Städtlein Skotzaw vnnd Jemnitz sampt jhren Festungen vnd dem Schloß Ostra / mit den Dörffern / Unterthanen/ Lehns- vnd Rittersleuten/ so denselben vnd jhm zugehörig / vnd mit allen andern jhren Zugehörungen / in welchen sie seyn / welche er jetzunder besitzet / oder künfftiger Zeit/ es sey mit was Titul es jmmer wolle/ besitzen möchte/ für sich/ seine Erben vnd Nachkommen / als Hertzogen zu Teschen/ auß vngezwungenem vnd freyen Willen/ in vnser Hände vbergeben hat. Dieselben von vns / zu seiner/ seiner Erben vnd Nachkommen/ Hertzogen zu Teschen/ ewiger Erbschafft vnd Eigenthumb wiederumb entpfangen/ vnd nach geschehener Huldigung/ der schüldigen Trew von jhme/ vns/ vnsere Erben vnd nachkommen den Königen auß Böheimb/ als vnser vnd des Königreichs Böheimb Fürst/ treulichen zu geleisten/ vnd zu gehorsamen zugesaget/ *vide supra lib. 2. c. 1. fol. 4.*

Erzehlung der Städte vnnd Schlösser so Hertzog Casimirus dem Könige vbergeben.

Auß vngezwungenem vnd freyen Willen/ *libr. 2. c. 1. fol. 2.*

Als haben wir wollende jhme dißfals / wegen seiner gutwilligen Unterthenigkeit mit danckbarer Vergeltung entgegen kommen / jhn in vnserer Erben vnd Nachkommen der vorgemelten Könige in Böheimb Schutz vnnd Schirm/ als vnsern Fürsten vnd Unterthanen angenommen/ Zusagende jhn/ seine Erben vnd Nachkommende/ bey allen seinen zugehörenden Rechten/ nechst göttlicher Hülffe herrlichen zu erhalten / vnd als sonsten andere vnsere Fürsten vnd Unterthanen/ allenthalben zu beschützē vnd handzuhaben/ Vergönnende auch vnd Verleihen de jhm zu ewigen Zeiten / daß alle seine eheliche Söhne mit jhren ehelichen vnd rechten Nachkommen in vorgemelten Teschnischen Kreys einander allezeit rechtlichen anchfolgen / vnd erben sollen / zu thun vnd zu lassen haben nach jhrem Willen.

Dargegen der König jhm Schutz verspricht.

Vnd die Erbligkeit.

Wir geben vnd verleihen auch zu mehrer Erklärung vnserer Gnaden gedachtem Casimiro/ da fern der Erlauchte Johannes Hertzog zu Außwentzin sein Vetter/ vnser lieber Fürst/ aber in künfftigen Zeiten die andern Fürsten vñ Herrn zu Außwentzin/ ohne eheliche leibs Erben abgiengen/ das als dann desselben / oder derselben Land vnd Fürstenthumb Außwentzin auff den obgenandten Casimirum vnd seine Erben zu ewigen Zeiten / gantz vnd gar erblich kommen vnd fallen soll. Zu Vrkundt vnnd mehrem Zeugniß haben wir dieses Schreiben / vnnd mit vnserm grossen Siegel versichern vnd bestetigen lassen/ Geben zu Prag/ im tausent dreyhundert sieben vnd zwantzigsten Jahre/ den 24. Februarij.

So wol die Succession im Fürstenthumb Außwitz.

II.

WIr Ladißlaus von Gottes Gnaden / zu Hungern vnd Böheimb / Dalmatien / Croatien / König / Marggraff zu Mähren / Hertzog zu Lützenburg vnnd in Schlesien / Marggraff zu Lausitz / Thun kundt hiemit diesem vnserm Brieff / daß für vnser Mayestet fürgetreten ist / der Erlauchte Casimir / Hertzog zu Teschen / Hauptman in Ober- vnd Nieder Schlesien / vnser Oheimb getrewer Lieber / vnd vns vermeldet / wie das er etzliche gewisse Privilegien / Freyheiten / vnd Aussatzungen von vnsern Vorfahren Königen zu Böhmen / vnd Hertzogen in Schlesien hette / bittende Vns / dz Wir jme dieselbigen Privilegien / Aussatzungē / Freyheiten vnd altherkommenen Gebreuche / bestetigen / vnnd jhme noch fernere Begnadungen darbey erzeigen wolten / Als seynd wir seiner Bit: gewogen / wegen der Dienste / so er vns offters treulich vnd fleissig gethan / vnd zu thun nicht vnterlest / mit gutem Bedacht vnd Raht vnserer getrewen Lieben / auß Königlicher Macht / als Hertzog in Schlesien / haben Wir gedachtem Casimiro / alle Privilegien / Freyheiten / vnd Aussatzungen / sie seynd vom König Johan vnsern Vorfahren / vnd jhme gegeben vnd außgesetzet / vnd hiemit dieselbigen bestetigen in allem jhrem Laut / Gelegenheit / Wort vnd Puncten / Clausulen vnnd Artickeln / als wenn sie hierinnen von Worte zu Worte verfasset / ohne einigen Abbruch. Wollende diesem / daß er derselben sampt seinen Erben vnd Nachkömmen geniesse vnd geniessen möchte / Also vnd dergestalt / wie seine Vorfahren jetzo vnd in künfftigen Zeiten / vnd solches ohne vnser künfftiger Könige / auch Hertzogen in Schlesien vnd menniglichen Verhinderung.

Königs Ladislai Bestetigung aller alten Privilegien / Freyheiten vnd aussatzungen.

Vber dieses thun vnd erzeigen wir auch ermeltem Casimiro vnd seinen Erben diese fernere Begnadung / daß er vnd seine Erben männliches vnd weibliches Geschlechts / auch seine Nechste vnd Blutsverwandte in allem seinen Teschnischen Fürstenthumb / auch in Pleßnischen Erben / vnd von einem auff den andern / so mit angeborner Blutsfreundschafft verwandt / biß ins vierdte Glied / alle die Güter fallen sollen / vnnd solches auch / ohne vnser künfftiger Könige zu Böheimb / auch Hertzogen in Schlesien / vnd menniglichen Verhinderniß / nun vnd in künfftigen Zeiten / Nach dem vierdten Glied aber / wenn sie alle mit Tode von dieser Welt verschieden vnd stürben / wie sich denn solches vnter den Leuten begiebet / Sollen als dann solche alle Anfälle auff vns / oder vnsere künfftige Könige zu Böheimb / ohne alle Mittel fallen.

Newes Privilegium zur erbligkeit im Teschnischen vnnd Pleßnischen biß ins vierde glied.

Nach demselbē sollen die Anfälle dem Könige ohne alle Mittel zustehē / Wo die Teschnische Fürsten zu Recht stehen sollen.

I. Item da fernere wir / oder jrgend ein Hertzog in Schlesien obgeschriebenen Casimirum / oder seine Erben / vmb etwas beschüldigen wolten / so wird er mit seinen Erben nirgend anderswo zu antworten vnd gerecht zu werden nicht schüldig seyn / als vor den Schlesischen Fürsten vnd im Lande Schlesien / da fern sie aber jemand niedriges Standes / Es sey vmb was es wolle / beschüldigen wolte / sollen sie

II. solchen nirgend anderswo gerecht werden / als vor jhren Edelleuten / besetzende ein vollkommenes Recht / vnd was nun also beyden Parten von denselben Edelleuten für Recht erkand würde / Diesem allem sol vnd ist schüldig jedes Theil ein Genügen zu thun / ohne alle Widerrede. Da fern aber die Hertzoge zu Teschen solches hindan setzen / oder nicht wolten ein vollkommenes Recht / wie sichs gebühret / besetzen / vnd sie das in der Warheit vberwiesen / auch sich also befinden würde / So soll als denn derselbe oder dieselben / so jhre Gerechtigkeit bey jhnen nicht erlangen könten /

III. die Zuflucht habē zum Hauptman / od Verwalter des Fürstenthumbs Schlesien / jetzigen oder künfftigen / Welche sollen vnd verpflichtet sind jhnen die Billigkeit mitzutheilen / vnd solches / so offt es die Noht erfordern würde.

Item

Item auch haben wir gedachtem Casimiro vnd seinen Erben diese fernere Gnade gethan/vnd hiemit diesem vnserm Brieff dieselbe thun/daß sie jhre Münze/in gedachtem Teschnischen Fürstenthumb/ schlagen/vnd machen lassen mögen/doch seynd sie schüldig vnd verpflicht dieses also zu versehen/ Erstlichen damit solche Müntze einen guten gebührenden Zusatz habe/vnd sich mit der andern Fürsten in Schlesien Müntze/so darüber auch solche Begnadung hetten/vergleiche/ vnd solche Müntze/wann sie gemacht vnd geschlagen würde/ Soll im Fürstenthumb Schlesien geb vnd genge seyn/so wol als vnsere/ oder andere Schlesischen Fürsten Müntze/ vnd solches ohne vnser/ künfftiger Könige zu Böheimb/ auch Hertzogen in Schlesien/vnd menniglicher Verhinderniß.

Wie sie die Müntz Gerechtigkeit haben vnd gebrauchen sollen.

Dessen zu Vrkund haben wir vnser Königlich Insiegel an diesen Brieff anzuhengen befohlen/Geben zu Offen Freytags in vigiliâ Matthiæ Apostoli im Jahr 1498. Vnser Königreiche/des Vngrischen im achten/ vnd des Böhmischen im sieben vnd zwantzigsten.

Ex commissione propriâ Maiestatis Regiæ.

III.

WIr Ludwig von Gottes Gnaden zu Hungern vnd Böheimb/Dalmatien/Croatien König/Marggraff zu Mähren/ Lützenburg vnd in Schlesien Hertzog/Marggraff zu Lausitz/Thun kund allen mit diesem Brieff/daß für vns gestanden ist/ der Erlauchte Casimir/ Hertzog zu Teschen/ Hauptman in Ober Schlesien vnser Oheimb/ Lieber getrewer/vnd hat vns vermeldet/wie daß er etliche gewisse Privilegia, Freyheiten vnd Aussatzungen von vnsern Vorfahren Keysern vnd Königen/ auch Hertzog in Schlesien habe/die er auch vns vorgelegt/Bittende Vns/daß wir jhme dieselbigen Privilegia, Aussatzungen/ Freyheiten/vnnd alt herkommende Gebreuche/ bestetigen wolten/Wir seynd geneigt zu seiner Bitt/wegen der Dienste/ die er dem Durchlauchtigsten Fürsten vnd Herrn/Herrn Ladißlao zu Hungern vnnd Böheimb König/ꝛc. Vnserm aller gnedigsten Vatter/ Hochlöblicher gedencken/ vielmaln getreulich vnd fleissig gethan/vnd vns biß anhero vns zu thun nicht vnterlest. Als haben wir mit gutem Bedacht/ vnnd Raht vnserer Getrewen Lieben auß Königlicher Macht/ vnnd als Hertzog in Schlesien demselben Casimiro alle vnd jede Privilegia, Freyheiten vnd Aussatzungen/ von vnsern Vorfahren/seinen Vorfahren vnd jhme gegeben vnd außgesetzet/bestetiget. Vnd bestetigen dieselbigen mit diesem Brieff/in allem jhrem laut/Inhalt/Worten/Puncten/Clauseln vnd Artickeln/also/als wenn dieselben allhier von Wort zu Wort gesetzt vnd eingeschrieben weren/ohn allen Abbruch wollend/daß Er/seine Erben vnd Nachkommen/dieselben geniessen vnd gebrauchen möcht/Also vnd dergestalt/ wie seine Vorfahren/jetzo vnnd in künfftigen Zeiten/ vnnd das ohne vnser vnd künfftiger Könige/ vnd Hertzogen in Schlesien/ auch aller menniglich einige Verhinderung. Zu Vrkund vnd besser Sicherheit/ haben Wir vnser Königlich Insiegel an diesen Brieff anzuhangen befohlen/ Geben zu Offen am Dienstag nach dem heiligen Pfingstag/im Jahr des Herrn/ tausent fünffhundert vnd neunzehen/ vnserer Königreich des Hungrischen/vnd Böhmischen im Vierdten.

Königs Ludovici Bestettigung aller alten Privilegien vnd alt herkommenden gebreuchen.

Ex commissione propria Maiestatis Regiæ.

Der

Der Teschnischen Landschafft
Privilegium.

WIr Wentzel von Gottes Gnaden/ Hertzog in Schlesien zu Teschen vnd grossen Glogaw / mit Vnsern Erben vnd Nachkommen Herrn vnd Innehabern des Fürstenthumbs Teschen/ Bekennen mit diesem Brieff/ Nachdeme die Herrn vnd Ritterschafft zu gemeltem Fürstenthumb gehörig/ den Hertzog Friedrichen Casimirum/ seine Liebs/ seliger Gedechtniß/ vnseren lieben Sohn/ vnd nach tödtlichem Abgang jetzt gemeltes Hertzogen Friedrichen / Vnseres Sohnes, vnd vor jhren Erbherrn wiederumb gutwillig angenommen / Also vermerckende wir hierinnen jhre/ vnd jhrer Vorfahren Dienste/ Sagen wir mit Vnserm Erben vnd Nachkommen / auß gnediger Liebe / einem jetzlichen Stande von Herrn vnd Ritterschafft / vnd den andern allen / welche zu dem Landrecht gemeltes Fürstenthumbs von Alters hero mit jhren Gütern gehören/ zu/ daß wir nicht sollen / noch einige Macht haben/ Sie/ Jhre Erben vnd Nachkommen von den ördentlichen Landrechten obgesetztes Fürstenthumb zu ziehen/ nun vnd zu ewigen Zeiten.

Die Landschafft soll bey jhrem Landrecht verbleiben zu ewigen Zeiten.

Wir wollen jhnen auch alle vnd jede Brieffe / so jhnen zugehörig / vnd auff jhre Güter lauten/ hier mit diesem Brieff bestetiget haben/ dergestalt/ als wann ein jeder Brieff von Wort zu Wort in diesen Brieff eingeschrieben were / daß nemlich jhre Güter Erb eigen / vnd von denselben Vns noch vnsern Nachkommen nichts zu thun verpflicht seyn / Als getrewe Unterthenigkeit / Gehorsam/ Innhalt jhrer Brieffe vnd Begnadungen / sampt den Ritterdiensten/ neben dem Land/ wie dann/ wegen der Anzahl Roß/ jhre Brieffe/ was die verpflicht/ vnd wie es außgesatzt/ ferner abweisen.

Item bey jhren Erbeigenen gütern. Sind bloß schüldig.
I. Die Unterthenigkeit.
II. Die Ritterdienste.

Vnd sintemal offt gemelte vnsere Unterthanen / vnsern Vorfahren / vnd vns von Alters hero einige Stewr zu geben nicht schüldig sind/ diese Zeit aber auff vnser Begehren vnd zu vnser hohen Nottursst / sie nicht eine Stewr allein Vns bewilliget vnd gerichtet. Derhalben sol dieses / was sie gegen vns von jhren Guten Willen gethan haben / jhnen nach jhren alten hergebrachten Freyheiten vnnd Gewonheit zu keinem Schaden vnnd Nachtheil gereichen / außgenommen was sie/ auff vnser Begehren vns vnd den künfftigen Nachkommen / auß jhrem guten Willen theten

Keine Stewer. Was sie gegeben sol jhnen vnverfanglich seyn.

Deßgleichen sollen Wir obgeschriebener Fürst / sampt vnsern Erben / vnd Nachkommen/ mit Raht vnd Rechtsitzer desselben Fürstenthumbs/ das Landrecht in diesem Fürstenthumb mit tauglichen Personen von Herrn vnd Ritterschafft besetzen vnd anordnen/ auch darüber handhalten/ damit zweymal im Jahr/ dasselbe Recht/ vnnd die Tagleistung des Landes/ ördentlich zu den Zeiten/ wie vor Alters breuchlich gewesen/ gehalten werden.

Ausser was sie auß gutem willen thun. Das Landrecht sol besetzt werden.

Vnd wann Wir oder vnsere Nachkommen / auß billigen Vrsachen/ im Landrecht mit eigener Personen nicht sitzen köndten/ so sollen wir vnser Stell bey demselben Landrecht mit dem Land Marschall besitzen.

Wer an stat des Hertzogs daselbsten sitzen soll.
I.

Wenn aber kein Land Marschall nicht were / so sollen wir auß den Rechtsitzern / vnd auß den Ständen desselben Fürstenthumbs zu diesem Ampt für einen Marschalck eine tüchtige Person auß dem Mittel der andern Stände/ es sey von Herrn oder Ritterstand/ so mit Landgütern angesessen were/ erwehlen.
II.

Doch also/ damit auß dem Landrecht drey oder vier Personen hierzu tüchtig/ vns auff einen Zettel verzeichnet zugestellet werden/ auß welchen verzeichneten Personen/ Wir obgesetzter Fürst/ vnsere Erben vnd Nachkommen/ einen auß jhnen erwehlen sollen.

Wann

Ordnung bey dem Landrecht.

Wann auch solch Landrecht geheget wird/ so sollen wir nach gehegtem Recht mit den Rechtsitzern keine Extraordinari Sachen vor vns nehmen/ sondern allein die Ladungen / wie sie nacheinander eingeschrieben / vnd nach diesem die Beschüldigungen anhören/ vñ nach verrichten Ladungen/ sollen der Witfrawen vnd Waisen Sachen vor andern gehöret/ vnd vor die Hand genommen werden/ nach diesem als dann die andern Tagleistungen vnd Handlungen.

Für Wittiben vnd Waisen.

Kost für die Landrechtsitzer.

Wir sollen auch den Herrn Rechtsitzern / so lang man das Landrecht nicht auffgiebet / wie von Alters her breuchlich gewesen / einmal im Tag auff dem Schloß essen geben.

Das Landrecht sol kein mal verschoben werden.

Deßgleichen sollen wir auch vnd vnsere Nachkommen / ohne sonderliche Vergleichung vnd Erwegung der Rechtsitzer das Landrecht nicht mehr auffschieben / sondern sampt vnsern künfftigen Nachkommen / darüber handhalten/ vnd wollen/ daß die ordentlichen Recht jhren Fortgang haben sollen/ Also/ damit Witfrawen vnd Waisen / Armen vnd Reichen / wegen nicht haltung des Landrechts/ keine Kürtze geschehe.

Wie es mit Hertzogs Friderici Casimiri hinderlassenen Vnterthanen soll gehalten werden.

Vnd nachdeme auch die hinterlassenen Güter obgedachtes Hertzogen Friderichen Casimiren / seiner Liebe/ seligen gedencken/ verkaufft müssen werden/ zu dem Landrechten des Fürstenthumbs Teschen nicht gehören/ So sollen Wir obgemelter Fürst sampt vnsern künfftigen Nachkommen vber vnsern zuvorgesetzten Vnterthanen/ Da ferne jnen von denselben oder andern anreinenden Nachbarn/ jrgend eine Kürtze geschehe/ es sey mit Einlegung in die Gründe oder anderwerts vnsere Hand halten/ wie es dann Vns/ als jhrer Obrigkeit gebühret/ auch jhren Vnterthanen vber vnsere zuvor geschehene Zusage/ einig Geleit nicht geben/ noch sie die zuvor gesetzte Herrn vnd Ritterschafft in einige Holdung vber die alte Herkommen vnd Gewonheit nicht einziehen. Vnd da ferne sie sich jrgend einer billichen vnd rechtmässigen Landes Ordnung/ mit vnserm Raht vergliechen/ so sagen Wir zu/ jhnen dasselbe zubestetigen.

Wie die gräntzdifferentien soll abgeholffen werden.

Da es sich auch begebe/ daß zwischen Vns vnd vnsern künfftigen Nachkommen vnd etzlichen Jnwohnern dieses Fürstenthumbs/ jrgend ein Streit wegen der Gräntze vnd Reinen/ oder zwischen vnsern Vnterthanen entstünde/ vnnd da man solches ohne Besichtigung derselben strittigen Orter / mit einem rechtmässigen Entscheid nicht hinlegen köndte / So sollen auff dieselben Orter vnd Stellen / die Rechtsitzer hinauß reiten / dieselbigen Orter in Augenschein nehmen / vnd da ferne sie solchen Streit mit beyder Theil gutem Willen/ durch Vnterhandlung zu billicher Erörterung nicht bringen könten/ Sollen sie als dann beyde Theil/ sampt den Gezeugen/ vnd andern Beweisungen anhören/ vnd durch einen rechtmessigen Ausspruch/ von dannen nicht verreisen/ derselben Sachen abhelffen / damit jedes Theil des seinen gerühiglich geniessen möcht / vnd keiner gegen dem andern mit Gewalt/ ohne ordentlich Recht/ nicht verfahren.

Entweder durch gütliche Mittel/ Oder durch einen rechtmässigen Ausspruch.

Der Hertzog wil wider seine Vnterthanen für dem Landrecht fürkommen.

Da es auch Vns oder vnsern künfftigen Nachkommen bedünckete/ daß vns in etwas zu nahe gangen were / Aber etwas dergleichen auß den Städten vnnd Dorffschafften / vnsern Vnterthanen/ von jrgend einer Person/ sey Herrn- oder Ritterstandes/ der zum Rechten gnugsam angesessen/ geschehe/ Auff solchen jeden sollen wir mit keiner Gewalt/ noch vnsere künfftige Nachkommen/ nicht greiffen/ sondern denselben dem alten Herkommen nach / zu dem Landrecht laden/ vnd die Sache mit ordentlichem Recht gegen jhme außführen.

Wie mit einem Mordthäter zu verfahren.

Jedoch da jemand auß vnsern Vnterthanen einigen Mord / oder jrgend eine Gewalt vnd Nohtzwang/ so wider Vns/ vnsere Vnterthanen/ vnd den Landfrieden were/ begienge/ Einem solchen jeden sollen Wir/ oder vnsere Statthalter/ in Gelübniß zu nehmen verordnen / daß er sich zu dem Landrechten gestelle / vnd da gerecht werde.

Da

Geschichet jhm einige Verkürtzung wie zu verfahren.

Da auch ein solcher nicht angeloben / noch in das Gefängniß gehen wolte/ vnd da es jrgend einem auß den Herrn oder Ritterschafft bedünckete/ daß jhme von Vns/ oder vnsern künfftigen Erben vnd Nachkommen/ einige Verkürtzung geschehe / ein solcher jeder wird Macht haben/ Vns vnd vnsere Erben/ vnd künfftige Nachkommen zum Landrecht zu laden.

Wir versprechen auch / sampt vnsern künfftigen Nachkommen zu diesem Recht zu stehen zu verharren/ vnd gerecht zu werden/ auch die ergangene Sprüche duldẽ/ oder sollen ja zu solchen Ladungen vnd Klagen eine oder mehr Person / so in diesem Rechten angesessen / mit vnserm Brieff / vnter Vnserm Insiegel / auff gemein vnd Verlust vollmächtigen.

Zu Vrkundt haben Wir Vnser Fürstlich Insiegel an diesen Brieff an zu hangen befohlen / welcher gegeben vnd geschrieben ist auff Teschen am Montag/ vor Heimsuchung der Jungfrawen Marien/ im Jahr des Herrn/ tausent/ fünffhundert / vnnd im zwey vnd siebentzigsten zehlende / vnd darbey sind gewesen/ die Edlen/ Ehrnvesten / Vnsere Liebe Getrewen / Wentzel Rutzky von Rudiß auff Riegersdorff/ Cantzler des Fürstenthumbs Teschen/ Thomas Mlatzkho von Gilarnick/ Achatz Czielo von Cziechowitz/ vnd auff Danglow / Daniel Spiegel von Scheidlowitz auff Großachab / Michel Radotzkhi von Radeck auff Kalembig/ Peter Karwinßky von Karwitz/ auff gros Kunzendorff/ Caspar Boreck von Rostropitz auff Wendrin/ Jan Kecherle von vnd auff Pestitz.

Cap. XXXII.

Die Hauptstadt Preßlaw ist mit heilsamen Rechten wol versehen / vnd wird jhre Gerichts Ordnung vnd Procels allhier præsentirt.

Die Hauptstat Preßlaw.

Emnach wir etliche Landes Privilegia vnd Ordnungen in den vorhergehenden Capituln / dem günstigen Leser fürgetragen / auß welchen sattsam zu vernehmen/ wie der Adel vnd andere Landsassen/ Theils mit herrlichen Königl. vnd Fürstl. Begnadungen/ Theils mit löblichen Rechten vnd Ordnungen wol versehen/ So wollen wir vns nunmehr in die Hauptstadt Preßlaw verfügen / In welcher neben eyferiger Religion. Verwbung dero Christliche Religion, auch der Weg des Rechten frey / offen/ vnd vnverschrencket/ vnd wird die Justitz menniglichen/ den Frembden so wol/ als den Inwohnern / Theils nach den allgemeinen Sachsen Rechten / Theils nach der Stadt Privilegijs, deroselben löblichen Herkommen / Ordnungen / alten Statuten, Wilkühren vnd Processen / ohne einiges hinterziehen trewlichst ertheilet/ Vnd demnach diese hochpreißlige Stadt nicht allein für sich selbst sehr Volckreich/ sondern auch täglich/ ja fast stündlich auß andern Städten/ des Landes Schlesien vnd dero Benachbarten viel Handelsleut / vnd die jhre Nahrung hin vnd wieder anderswo fortbringen / sich zu Preßlaw auffhalten / vnd jhrer erheischenden Notturfft nach auch bißweilen jhre Gerechtigkeit auff dem Rahthause suchen vnd erlangen müssen / hat man für rahtsam befunden / die Gerichts Ordnung vnd Procels, bevorab den Frembden zum besten vnd sondern Nachricht/ diesem Wercke ein zu leiben/ welche von Wort zu Worte lautet/ wie hernach folget.

Menge an Volck.

Wo die frembden zu Preßlaw bißweilen jhr Recht suchen müssen.

Der

Der erste Artickel.

Von Gerichten vnd derselben Vnterscheid.

GErichte vnd Recht seynd bey dieser Stadt von Alters hero / zweyerley gehalten worden / als Ordentlich / vnd Beyfellig Recht.

Ordentlich Recht ist das } Groß ding oder Stadt Recht / vnd Kleinding.

Beyfellig Recht ist das { Gastrecht / Elendrecht / vnd Nohtrecht.

Heissen darumb Beyfellig / oder Extraordinari Recht / daß sie auch zu der Zeit / da die ordentlichen Rechtstage nicht gehalten / absonderlich beym Stadtvoigt können bestalt / vorlegt vnd gefördert / vnd durch Vorladung ohn Mittel bey der Schöppenstube anhengig gemacht / auch darinnen Summariter procediret werden / welches bey dem ordentlichen Rechten nicht pfleget zu geschehen / ꝛc.

II. Articulus. Von dem groß ding.

IN dem Großdinge / welches man in gemein / auch sonst das Stadt Recht nennet / werden gefördert vnd gehandelt alle Bürgerliche Sachen / (ausser des / wie bald folget / welche ins Kleinding gehörig) auch alle Processe, auff Pfandt / Auffbittungen / vnd was sonsten liegende Gründe betrifft. Deßgleichen alle peinliche Sachen / darinnen per viam accusationis procediret wird / vnd werden alle Citationes auch Anfangs dahin dirigiret, vnd gerichtet / es erforderte dann / besonders in peinlichen Sachen die Notturfft ein anders.

Das Großding oder Stadtrecht / wird von dem Montage nach dem Sontage Invocavit, da das Recht jhärlich nach gehaltener Chur vnd Wahl von newen besetzt wird / biß auff den Freytag nach dem Sontage Quasimodogeniti allezeit auff einen Montag / folgends aber auff einen Freytag von 14. Tagen / zu 14. Tagen vorlegt / vnd da auff einen Montag oder Freytag Ferien mit einfielen / wird das Recht auff die andere Wochen hernach auff berührte Tage verschoben / mitler Zeit aber in der Schöppenstuben verfahren.

Ob sichs auch nach Lauff der Zeit zutrüge / vnd begebe / daß die Schöppenstube außgeruffen / vnd der Freytag oder Montag / wie gemeldet auff einen Heiligen Tag vnd Fest / der einen / wie obberühret / käme / wird nichts weniger auff folgenden Sonnabend oder Dienstag die Schöppenstube gehalten werden.

III. Articulus. Von dem kleinding.

IN das Kleinding gehören die wörtliche Schmehungen / In diesem Rechten sollen alle Eyde öffentlich geschworen werden / Da aber vor / oder nach der Eydes Leistung / was beschwerliches vorfellet / wird solches in die Schöppenstube verschoben: Wir wollen auch den alten Brauch vnd Vmbschweiff bey

der Eydesleistung hiemit abgethan haben / vnd ist gnug / daß auff den Fall vorgehender fleissiger Vermahnung vnd Warnung / die Parteyen einander des getheilten Eydes zu erlassen nicht bedacht / der / welcher den Eyd leisten sol / nach deme er zwene Finger auff das Crucifix geleget / vnd gesaget / Ich N. schwere einen Eyd / ꝛc. Auch die Worte / in massen die auß dem Vrtheil gezogen / vnd jhm von einer Gerichts Person vorgelesen / nachgesprochen / durch nachfolgende Clausel / Als mir Gott helffe / bestetige.

IV. Articulus. Von der Schöppenstube.

DJe Schöppenstube / wie es von Vns von altershero genennet wird / ist zu eigentlicher Verhör der Sachen verordnet / vnd außgesetzet / darumb die Klagen im Großding / oder Stadtrecht vnd Kleinding fürgetragen / mehrentheils auff Bitt / vnd Begehren eines oder beyder Part / oder aber von Gerichtes wegen in die Schöppenstube / vermittelst eines Zuges genommen / allda eingeschrieben / vnd der vorigen Ordnung nach / die elteren Sachen vor den Jüngsten allezeit prosequiret vnd erörtert werden / doch / wo die Noht ein anders erfordert / soll es mit der Herrn Schöppen Erlaubniß geschehen.

Beyfellige Recht aber werden allezeit den ordentlichen Stadt-Sachen fürgezogen.

V. Articulus. Wie zu Gastrecht fürkommen vnd klagen möge.

MJder einen Frembden mag ein Frembder zu Gastrecht seiner Anforderung halben fürkommen / ein Bürger aber weder für sich / noch in Macht eines Frembden nicht / dann er seine Zusprüche wider den Frembden bey dem ordentlichen Stadtrecht vorbringen muß / vnd in demselbigen sich rechtfertigen lassen / jedoch wo der Gast das ordentliche Recht zu erwarten beschwer trüge / so ist jhme frey vnd zugelassen / ein Gastrecht / wie obvermeldet / zu bestellen / wann diß geschicht / so muß der Bürger zu Gastrecht klagen vnd verfahren / Es treffe dann liegende Gründe vnd Pfande an / so muste der Proceß im Großding oder Stadtrecht verfolget werden / Die Vrsach aber mag wol im Gastrecht seine Rechtfertigung erlangen / wird als dann dieselbige für rechtmessig angesehen / vnd erkandt / so muß nach der Gelegenheit der Sachen weiter in ordentlichen Rechten procediret werden / hette aber ein Gast mit Klag / Antwort / vnd dergleichen sich zu ordentlichen Stadrechten eingelassen / so möchte er nachmals die Sache in das Gastrecht nicht ziehen.

VI. Articulus. Gebot zu legen.

OB der Beklagte / er sey Bürger / oder Gast / zu Gastrecht nicht gestehet / so mag man fragen in die Banck / Ob man jhme nicht möge die Gebot legen?

Vrtheil / Man leget sie jhm billich.

Procurator, Zu wie viel malen?

Vrtheil / Zweymal nach dem Ersten.

Procurator, Das Theil begehret es ein Brieff davon / darnach giebet man dem Frohnboten sein Recht / der leget die Gebot.

Vrtheil / Weil dem Beklagten nach Ordnung der Gerichte die Gebot zweyer nach dem ersten geleget / auch keine ehehaffte Noht verkündiget / so ist er der Sachen verlüstig getheilet / Vnd entrichtet dem Kläger seyn Theil / wie er das in seiner Klage gewürdiget / mit Erstattung der Expens, weil Gastrecht währet / von Rechts wegen / ꝛc.

VII. Articulus. Von dem Elendrecht.

DEß Elend Rechtens gebrauchen sich die Gefangenen / so vmb peinliche oder bürgerliche Sachen verhalten werden / wider die / welche sie gefänglich in diesen Gerichten annehmen vnd einsetzen haben lassen.

Vnd ob wol solche elende Leute das Recht bestellen / so bleibet dennoch das gegentheil Kläger / vnd muß die Vrsach des Einziehens mit gebürlicher Klag anzeigen /

gen/vnd im Fall der Notturfft/wie zu Recht gnugsam/außführlich machen/darauff dem elenden Menschen seine Antwort/vnd defension bevor stehet/jhm auch Zeit vnd frist/nach Erkentniß der Gerichte dazu gegeben wird/jedoch da die Vrsachen der gefenglichen hafft nicht wird gerüget/sondern wes beyfelliges/als vmb Kost/Atzung vnd dergleichen vorgetragen/so muß der Gefangene die Klage thun.

Welcher einen zur Vngebühr gefänglich verhafften lesset/soll dem Gefangenen auff sein anregen/alle Tage 30. Groschen weiß verbüssen/vnd wird solche Busse gerechnet/nicht von dem Tage der gefänglichen Einziehung: Sondern von dem Tage an/da jhme der Gefangene das Elendrecht bestalt hat.

VIII. Articul. Was zu Nohtrecht geklaget werden mag.

NOtrecht wird gemeiniglich gebrauchet/wo verzehrende/vnd verderbliche Haab vnd Güter/als lebendige Thier/Pferde/Schweine/Ochsen/Wein vnd dergleichen/so tägliche Atzung/vnd Wartung haben wollen/so wol andere Wahren so schadhafftig werden mögen/zu Pfande gegeben oder arrestirt seyn'/so mag der Gleubiger oder Arrestant durch Nohtrecht erlangen/solche Thier vnd Wahren von state an/mit Wissenschafft der Gerichte/auff vorgehende ordentliche Taxa, zu verkauffen/mit diesem Anhang/vnd Bescheid/daß er das Kauffgeld in die Gerichte legen solle/auff ferner rechtliches Erkentniß/wem solch Geld billich folgen möge.

Deßgleichen ist in diesem Recht zu erkennen/da von den Mitleuten die Mittung nicht gehalten/oder zu rechter Zeit nicht auffgesaget/oder aber eingemit/oder gekaufft Hauß vnd Grund auff bestimte Zeit nicht geraumet wird.

Ausserhalb dieser Felle/mögen viel andere Vrsachen vorfallen/derowegen ein Nohtrecht billich zu zulassen/welches dann bey Erkentniß der Gerichte stehen sol/damit die ordentlichen Recht nicht zurüttet werden.

Zu Nohtrecht aber mag keiner gehört werden mit Klage/so stehende vnd liegende Gründe betrifft/ꝛc.

IX. Articulus. Von Richtern vnd Gerichtspersonen.

NAch deme zuvor wegen der Richter vnd Schöppen/Gerichts-vnd Schöppenschreiber/Stadtvoigt vnd Frohnboten/Personen/Emptern/vnnd Handlungen/so wol wegen des Dinghegens alte Gebreuche beyn Gerichten in täglicher Vbung vorhanden/lassen wir es dabey beruhen/ausser der Procuratoren.

X. Articulus. Von Procuratorn.

DEmnach ein Erbar Raht zu sampt den Herrn Schöppen vermerckt/daß der alten Gerichtsordnung zu wider diese schedliche Ordnung eingerissen/daß sich andere auch viel vntügliche Personen/ausser der vier geschwornen Gerichts Procuratorn, bey den Gerichten zu procuriren eingedrungen/darauß dann erfolget/daß nicht allein die Gemeine Bürgerschafft/so wol frembde Personen/so bey diesen Gerichten zu schaffen haben/zu allerley Gezänck wider einander angereitzet/sondern auch den geschwornen Gerichts Procuratorn jhr gebührender Zustand verschnitten/vnd abgestrickt worden: Als haben wir zusampt den Herrn Schöppen/endlich/vnd eintrechtiglich geschlossen/daß solcher Mißbrauch künfftiger Zeit gantz vnd gar abgestellet seyn sol.

Ordnen/setzen vnd wollen derowegen vor das erste/daß keiner/er sey wer er wolle/vor gehegtem Gericht zu ordentlichen oder beyfelligen Rechten was für zubringen sich vnterstehen sol/er sey dann zuvorn durch einen auß den vier geschwornen Gerichts Procuratoribus, wie breuchlich/angedinget worden/es were dann Sach/daß er alle Procuratores deßhalben ersuchet/vnd sie sich etwa gegen jhme entschüldiget hetten/Derowegen er vmb einen Procurator zu bitten Vrsach gewonnen/oder aber das sein bestalter Procurator nicht zur stelle were/vnd also Ehehafft vorzuwenden hette/auff welchen Fall jhme auch vnangedinget einen Procuratorem zu bitten/oder sich zu entschüldigen zugelassen seyn sol.

Vor das ander sol sich auch niemands ausser den vier geschwornen Gerichts Procuratorn, sonderlich aber den jenigen / welche die Recht nicht studiret / noch gelernet / vnd des bey Gerichten biß anhero vblichen Processes vnerfahren / vnd nicht kündig seyn / vnterfangen / weder von einheimischen / noch von frembden Personen / als ein bestalter Gerichts Procurator Vollmachten anzunehmen / sondern da jhm jemands eine Vollmacht aufftragen wolte / so sol er denselben an die geschworne Gerichts Procuratores weisen.

Im Fall aber vber dasselbig ein einheimischer oder frembder einen geschwornen Gerichts Procuratorn nicht brauchen wolte / So mag auff solchen Fall dem Constituenten sein Willen / wem er seine Sache vertrawen wolle / frey seyn / doch bescheidentlich / vnd also / daß auch als dann nichts minder es bey vns zuvorn gesucht / vnd denselben Personen zugelassen sey worden / vnd das dem geschwornen Gerichts Procurator, welcher den Machtman bey Gerichten andingen sol / das gebührliche / vnd bey Gerichten geordnete Machtgeld von Jahr zu Jahr / so lange der Handel bey Recht schwebet / erleget werde / Auch daß derselbige verordnete Anwalt / wie der vier geschwornen Procuratorn einer / der Gerichte / wann sie gehalten werden / von Tag zu Tage abwarten / auch ohne der Gerichte besonders Erlaubniß / bey gewöhnlicher Buß nicht aussen bleiben.

Zu dem sol er sich nicht allein / wie obgemelt / durch den geschwornen Gerichts Procuratorn andingen lassen / Sondern der geschworne Gerichts Procurator sol auch nicht schüldig seyn / ausser des blossen Andingens / jme mit weiterm Rahte vnd Beystand zu dienen / er habe sich dann mit jhm wegen desselben seines Beystandes / nach billicher Gebühr / oder aber nach der Gerichte Erkentniß / verglichen.

Doch sollen auch die vier geschwornen Procuratores niemanden wider die Billigkeit mit vbermessiger Anforderung oder Geding beschweren / auch die Parteyen zu Zanck vnd Hader nit anfrischen / alles bey der Gerichte ernster Straffe.

Da aber ein Principal oder Anwald nach der Andingung seine Sache selber reden / oder aber neben sich einen Doctorem oder andern Rechtsgelerten ohn alle auffgetragene Vollmacht zum Beystand brauchen wolte / das sol jhme in massen wie in vorgehenden Artickeln begrieffen / vnverschrenckt seyn / vnd er soll auff solchen Fall dem geschwornen Gerichts Procuratori mehr dann das geordnete Standgeld zu geben nicht schüldig seyn.

Damit aber auch die Händel durch die geschworne Procuratores vnd Anwalden desto schleuniger mögen gefördert werden / so sollen sie von jhren Parteyen / oder derselben bestelten Advocatis allzeit nottürfftigen Bericht in Zeiten einnehmen / damit nicht Vrsachen zu auff- vnd hinterzügen dürffen genommen werden: Es sollen auch die Parteyen die Procuratores zu Hause ansprechen / damit sie sich auff die Händel können gefast machen.

Insonderheit aber sol diese Vnordnung gantz vnd gar abgeschafft seyn / dz sie die Procuratores allzeit auff des gegentheils einbringen / so schlecht vnd gering es jmmer seyn kan / bedencklicher fristen nemen / dasselbige an jhre Principalen hinter sich zu tragen / dadurch also die Sachen / den Gerichten zu vnglimpff vnd Nachreden / auffgezogen werden: Sondern sie sollen / vnd anfenglich wenn sie einen handel annehmen / mit jhren Principalen nottürfftige Rahtschläge halten / vnd sonderlich in denen Generalibus Iuris, welche ein jeder Procurator billich wissen sol / Als nemlich wie / vnd waser gestalt die præparatoria Iudicij mit Cautionibus de iudicio sisti, aut de iudicato solvendo, Item pro expensis & damnis, Item zur Widerklag / vnd dergleichen sollen bestellet werden / Item ob die Sach auff Beweisung oder Eyde möchte gerichtet werden. Vnd wo ein Theil Beweisung geführet / ob das ander Theil auch Gegenbeweisung führen wolte / Auch ob

einem

einem theil ein Eydt geteilet würde/ ob gegener den Eydt annehmen oder erlassen solle/auch da ein theil dem andern den deferirten Eydt wider anheim schieben wolte/ wessen sich das gegentheil darauff zu erklären bedacht sey / vnd was dergleichen generalia Iuris mehr seyn mögen : Dann ein erbar Rath zu sampt den Herrn Schöppen endlich entschlossen / vnbilliche vnd vergebene Auszüge weiter nicht zu verstatten.

Es sollen auch die vier geschworne Gerichts Procuratores ohne sonders Erlaubnüß der Herrn Schöppen / wie allezeit zuvor breuchlich / von den Gerichten nicht aussenbleiben noch verreisen.

Wann sie aber Erlaubnüß haben/ so mag einer den andern in seiner Principalen Sachen ohne besonders Mandat oder Vollmacht gleich so vollkömlich vertreten/als wann der geordnete Anwald selber zur Stelle were / doch daß solches trewlich vnd mit gebürlichem Fleiß geschehen soll/vnd was also einer in des andern Namen beyn Gerichten fordern wird/darmit soll er ohne besondere substitution gehöret vnd zugelassen werden / vnd soll dasselbige so krefftig seyn /als wann es der rechte geordnete Anwald selber gefördert hette.

Nach angestalter Klage soll keines Anwalden/er sey des Klägers oder Beklagten/Widerruffung vnd Verenderung krafft vnd macht haben/es were dann dieselbe glaubwürdiglich vns oder den Gerichten verkündiget / auff daß erkandt möchte werden / ob die macht betrüglicher weise / oder sonst dem gegentheil zu nachtheil oder abbruch widerruffen werde / vnd wo erkandt wird / daß die Widerruffung betrüglich oder dem gegentheil nachteilig / soll sie nicht zugelassen/ noch vor kräfftig gehalten werden. So auch jemand eine Vollmacht/so vor vns oder vnseren Gerichten gegeben ist/widerruffen wolte / soll er dieselbe in vnseren Stadt-oder Gerichtsbüchern austhun vnd cassiren lassen.

XI. Articul. Von Citation vnd Ladung/ vnd erstlich der Einheimischen.

Citation vnd Ladung ist ein Anfang vnd Grundfest aller rechtlichen Forderung/vnd wo die nicht vorgehet/so ist die Handlung nichtig vnd ohne einige Krafft. Bey diesen Gerichten ist nicht mehr dann ein einige Citation zu ordentlichen Rechten von nöten/doch bescheidentlich vnd also/ daß solche citation so viel Zeit vnd Frist in sich halte/als sonst drey Citationes, daß seynd nach Sächsischen Rechten sechs Wochen vnd drey Tage/ vnd soll solche Citation für endlich vnd Peremptorisch gehalten werden.

Was aber die Ladung zu beyfelligen Rechten / dann auch zum Proceß auff Raths verschreibungen/Schöppenbrieffe vnd Pfande anreichet/ damit soll es/ wie vor alters / daß dieselbe zum wenigsten vber zwerch Nacht zuvor geschehe/ gehalten werden.

Solche Ladung soll bey dem Voigt als vnserm Gerichtsverwalter/oder in seinem Abwesen bey seinem Substituten gesucht vnd erlanget werden : Damit aber die Ladung/so viel müglich/ persönlich vnd vnter augen geschehe/sollen die Froneboten ein jetzlichen feßhafftigen besessenē Bürger/auch stete Einleger zwir in seiner Behausung/Häusern vnd Wohnungen suchen / wo sie die aber nicht finden/sollen sie auch das dritte mal sich dahin verfügen/vnd ob als dann der/so geladen soll werden/auch nicht wird gefunden/sollen die Froneboten die Versünebotung ins Haus oder Wonung seiner Hausfrawen/verstendigen Kindern oder Haußgesinde/auch dem Wirt oder Wirtin ansagen / vnd dabey von Gerichts wegen bey vnser Straff befehlen/solche Ladung jhrem Manne/Vatern/ Herrn Einlegern oder Gast /alsbald er ins Haus käme/anzuzeigen.

Wem die Ladung vnd wenn sie angesetzt/soll der Fronebote dem Voigt seiner Verrichtung alsbald Relation thun / vnd die vom Voigt eingeschrieben/ auch damit nichtige vnd vnkräfftige Proceß in die Bücher nicht eingetragen/ die Citation allemal zuvor aus dem Citirbuche abgelesen werden.

Oder aber wo einer dermassen zwir daheimen gesucht vnd nicht gefunden/ mögen auch die Fronebotẽ jhnen vnter augen Persönlich / wie sie jhn bekommen/citiren vnd vorladen.

Ein krancker Mann mag dreymal echte Noth verkündigen lassen / zum vierdten mal soll man die Herrn Schöppen / sampt einer Gerichts Person / zu jhme senden/ so soll er einen mächtigen / der jhnen im Rechten / oder wo es noth sey/vertreten möge / thut er das nicht/ so fordert der Kläger seine Sache zum Krancken mit Recht.

So einer echte Noth lest vorboten/vnd das gegentheil will es nicht glauben/ so muß es der Bote bewren.

Es soll auch der Fronbote niemandes ausser seines Hauses citiren, er habe jhnen dann zuvor zwier gesucht vnd nicht gefunden.

Wer aber allhie nicht gewisse Behausung hat / oder aber sonst nicht wol zu bekommen ist/der mag/wo man jhn ankompt/vnter augen geladen werden.

Auff Kirchhöfen/Kirchen vnd andern gefreyeten Stellen/soll kein Vorgebot geschehen/enthielt sich aber einer auff genanten Stellen/ zu Gefahr seiner Glaubiger/oder damit er mit Recht nicht würde verfasset/wider den soll / als einen Flüchtigen vnd Abtrünnigen/procediret werden.

Was der Fronebote von wegen des Vorgebots/oder sonst seines Ampts halben bey seinem Eyde zum Ampt gethan/bekendt vnd aussaget/dem wird vollkommener Glauben gegeben / es were dann das gegenspiel scheinlich genugsam zu verführen vnd beyzubringen.

Ob wol die Fürladung bey Sonnenschein soll geschehen/hett dennoch der Gläubiger seinen Schuldiger (forderlich wo er ein Gast vnd Frembdling ist) vordechtig/daß er jhme entwerden möchte/ soll er solches dem Befehlichshaber anzeigen/vnd Hülff begehren/so soll der Befehlichshaber(vnangesehen/daß es nicht bey Sonnenschein sey) den Schüldiger vor sich fodern vnd bringen lassen/vnd wenn er erscheinet/vorgewissen/ vor vns zu rechter Tagzeit zu gestehen/ vnd des gegentheils Zuspruch anzuhören/ mangelt es jhme aber an der Vorgewisserung/wird er jhn nach Gelegenheit der Person zu verwahren wissen / dadurch mag der Glaubiger alsdann auch die Recht/im Fall der Notturfft bekommen.

Weil wir auch vermercken/daß die Kinder jhre Eltern/auch die Mündlein jhre Vormünden bey Recht vornemen vnd höchlich betrüben/setzen vnd ordnen wir/daß hinfurter kein Kind seine Eltern/ auch kein Mündlein seine Vormünden vorladen vnd berechten soll/es habe dann zuvor sein Zuspruch / wie oben in gemein vermeldt / vor vns angebracht / vnd wir die Part nach beyder Verhör/ darüber ins Recht gewiesen / welcher darwider thut / soll nach Gelegenheit der Person vnd vnserem Erkentnüß mit ernster vnnachleßlicher Straffen von vns belegt werden/vnd das Rechtlich vornemen vnkräfftig seyn.

Wird ein ordentlich Recht verschoben/so seynd alle Ladungen damit continuiret vnd verschoben / ist es aber ein beyfellig Recht / so bleibet die Citation auch in Kräfften/biß auff den Tag/da es den Gerichten gelegen vnd bequem ist/ das Recht zu sitzen.

Die Parteyen/so durch den Gerichtsdiener den Tag zuvor in die Schöppenstube ordentlicher weise citiret vnd vorbeschieden worden / sollen sich zu rechter Dingzeit ebener massen/wie auch die Procuratores, in die Schöppenstube einzustellen/vnd der Sachen gebürlichen abzuwarten verpflichtet seyn / bey der Buß/jnmassen dieselbe in dem alten Statut, so bey der Schöppenstube pfleget ausgehangen zu werden/ begriffen vnd ausgedruckt ist.

Soll

SOll ein Ausländischer (das ist/ der in diesem Stadtgericht/ es sey Bürger oder Gast nicht wird begriffen) citiret vnd geladen werden/ so nichts desto weniger seine Sachen/ welcherley Gestalt das geschehen were/ dieser Jurisdiction anhengig gemacht/ ist von nöten/ vor vns in gehegtem Dinge eine schrifftliche Ladung zu bitten/ wann nun solches zugelassen/ soll der Voigt an den frembden Richter vmb Hülff des Rechtens schreiben/ denselben anlangen vnd bitten/ den geladenen auff einen genandten Tag allhier zu erscheinen/ zu citiren, vnd es mag solch Schreiben entweder an den Richter allein/ oder an die Gerichte sämptlich lauten vnd geschehen. Ist aber der abwesend ein Bürger/ vnd zugethaner dieser Gerichte/ so mag der Voigt schrifftlich (auch vnangerufen des frembden Richters) im gantzen Fürstenthumb Schlesien die Ladung an dem Orte/ da er anzutreffen/ durch einen geschwornen Boten thun/ ausser des Landes Schlesien aber nicht/ es were denn Sache/ daß der frembde ausländische Richter/ nach deme er per subsidium aut viam mutui compassus angerufen/ die Hülffe wegerte/ oder sonst seumig befunden/ so mag jhn der Voigt bemelter massen per nuncium luratum auch vorladen. XII. Articul. Von der Ausländischen Ladung.

So dann zu der Ladung dem geladenen eine geraume Zeit nach Gelegenheit seines abwesens gestalt soll werden/ ist zu erwegen/ die ferne vnd Fehrligkeit der Reisen/ vnd wird solche Frist/ wie lang oder kurtz dieselbe soll gegeben werden/ bey des Richters discretion stehen/ darmit sich der citirte eintziger Vbereilung nicht zu beschweren haben möge.

Wird einem in der Citation ein Tag beniembt/ daran Recht nicht gehalten mag werden/ oder das Recht sonst verschoben vnd nicht gehalten/ soll die Citation continuiret seyn. Wird der Abwesende mit der Citation in angezeigter oder vermutlichen Stellen/ do er seyn solle/ nicht angetroffen/ oder wo er seyn solte/ gantz vnwissentlich/ so mag eine offentliche Ladung an dem Rathhause angeschlagen werden/ vnd darinn die Klage oder auffs wenigste die Vrsache der Ladung ausgedruckt/ vnd ein geraumer Termin zu erscheinen/ dem Abwesenden/ vnd wer jhnen vertreten will/ angesetzt werden.

Dermassen vnd gestalt ist auch ein vmbschweiffender/ so von einer Stadt in die ander wandert/ vnd im Rechten Vagabundus genennet wird/ zu citiren vnd vorzuladen/ hette aber ein solcher vmbschweiffender einen ligenden Grund in diesem Stadtgerichte/ vnd jemand darauff durch ein eigenthümliche Klage oder actione reali Rechtlich sprechen wolte/ ist genung/ daß die Ladung durch den Fronboten in dasselbige Gut oder Haus (wo Leute darauff woneten) verkündet werde. So aber keine Einwohner daselbst/ muß eine öffentliche Ladung geschehē/ welche auch zur vbermaß nützlich seyn mag/ wo gleich Einwohner vorhandē.

Hat der Ausländische einen Anwald zu einer gewissen Sachen/ durch ein Special mandat, hinter sich verlassen/ so mag die Ladung anfenglich auch an jhn geschehen/ es were dann die Sache hochwichtig/ welches bey der Gerichte Erkentnüß stehen soll/ dann so muß die Ladung an den Principal/ wie obstehet/ ausgehen. Vnd wann der Anwald geladen wird/ mag er geraume Frist bey Recht erlangen/ solches dem Principal zu verkündigen/ vnd bericht der Sachen/ wie er sich ferner halten solle/ zu bekommen.

SAs Vorgebot vnd Ladung hat mancherley Krafft vnd Wirckung/ fürnemlich vnd zum ersten/ daß der Geladene für Gericht zu erscheinen schuldig/ oder wird wider jhnen/ als einen Vngehorsamen/ procediret vnd verfahren. XIII. Artic. Etzliche Wirckligkeit der Ladung.

Zum Andern/ daß die Erstigkeit der Ladung/ so mit Klag verfolgt wird/ das Recht vnd Vorteil gibt vnd mitbringet/ nemlich/ daß sich der geladene

zuvor entbrechen muß/ ehe dann er mit einiger Klagen wider den Kläger gehört vnd zugelassen wird. Dieweil etzliche/nach dem sie vor vns zu gestehen beschieden/oder allreit beklaget seyn/jhren Vorbescheider zum Rechten citiren lassen/ in meynung sich damit von vnser Verhör vnd Erkentnüß zu entledigen/ vnd im Rechten den Vortheil der ersten Klagen zu erlangen/ setzen vnd ordnen wir/daß nach deme die Sache für vns erstlich beschieden/ die folgende Gerichtliche Ladung Krafft- vnd machtloß seyn soll.

Zum dritten ordnen vnd setzen wir/ daß die Ladung/so gebührlicher weise vorgenommen ist/ein jetzliche præscription vnd verjärung zu interrumpiren vnd abzuwerffen genugsam seyn soll/doch das der Vorlader die Vrsachen seiner citation auff das nechst folgende Recht gebürlichen gegen deme/ welchen er citiren lassen/ prosequire: Jn mangel dessen/soll die Ladung die præscription nit interrumpiren.

XIV. Articul. Von dem Vngehorsam des Klägers.

AVff den bestimbten Gerichtstag soll der Kläger in eigener Person/ oder durch einen tüchtigen Anwalden erscheinen vnd seine Klage fürbringen: Gestehrt er aber nicht/vnd der Beklagte kömmet für/ so mag der Beklagte des Klägers Vngehorsam beschüldigen/ vnd sich von dem Gerichts begriff/ mit Erstattung der Gerichtskosten absolviren lassen.

Jst der Beklagte von der Instantz loß geteilet/alsdann wird klagendes theil zu fernerer Ladung nicht zugelassen/ es habe denn dem Beklagten die Expens vnd Gerichtskosten erstattet/ vnd ob wol eine Ladung darüber ausgienge/ soll doch dieselbe Krafft- vnd machtloß/wo es gebeten/ erkandt werden.

Bleiben beyde Parth vngehorsamlich aussen/ so ist die Ladung ab vnd Krafftloß.

XV. Articul. Von dem Vngehorsam des Beklagten.

AVff den bestimpten Gerichtstag soll auch der Beklagte erscheinen/die Klage anhören vnd frist oder den Zug in die Schöppenstube/dieser Gerichte Brauch nach/begehren.

Jn den ordentlichen Rechten wird dem Beklagten bedenckliche Frist auff die Klage gegeben/biß zu dem nechsten Rechten/in beyfelligen Rechten aber vber quer Nacht. Jedoch wann der Beklagte vber quer Nacht als ein gehorsamer fürkömpt/vnd erhebliche vnd rechtmessige Vrsachen anzeiget/ warumb er länger frist bedürffe/wird jhme dieselbe nach Erkentnüß zugelassen.

Wann aber der Beklagte im Groß- oder Kleindinge/auff die obgesetzter massen ausgegangene citation nicht compariret, sondern vngehorsamlichen aussenbleibet/ wird er in die Klagen vnd Expens, biß auff beweißliche Ehehafft condemniret vnd verteilet.

XVI. Articul. Von der Ehehafft.

WIrd jemand/es sey vor oder nach der Kriegsbefestigung/bey Recht vorzukommen durch Ehehaffte oder echte Noth verhindert/ will er ohne Schaden bleiben/vnd als ein Vngehorsamer nicht geachtet werden/so soll er durch einen Boten seine Verhinderung ins Gerichte namhafftig verkündigen/vnd sich entschüldigen lassen/ hette er aber Bürgen fürzukommen vnd zu gestellen gesetzt/ so sollen dieselbigen Bürgen die Ehehafft verkündigen vnd namhafftig machen vnd kein ander Bote. So aber das gegentheil dem Boten oder Bürgen nicht will Glauben geben: So sollen sie die Ehehafft mit jhrem Eyde betheuren vnd erhalten: Jm Fall aber gewegert würde/ stehet es bey der Gerichte Erkentnüß/ob nicht billich gewartet solle werden/ biß der verhinderte selbst zu Gerichte kommen/ vnd den Eydt verführen möge/ welchs auch ohne Erkentnüß mit des gegentheils Zulassung mag geschehen.

Nach der Ehehafft Verkündigung gewinnet vnd erlanget der verhinderte/ zu Erweisung derselbē/Frist biß zum nechsten Rechtē. Es were dann/daß die Sach

schleunis-

schleunige Erterung erforderte/oder aber das Verhinderniß langwirig erschiene/ so sol/auff Anregen des Gegentheils/jme ein kurtzer Termin/nach Erkentniß des Richters/zu Darthuung oder verkündigten Echten noht/angesetzet werden/ welche er nachmals durch sich/oder seinen vollmächtigen Anwalt/ wird zu verführen wissen.

XVII. Articul. Von Anwalden / vnd wer Anwalden setzē mag.

JN jeder/so bürglich klagen/oder antworten wil/der mag solches nicht allein durch sich selbst/ sondern auch durch seinen vollmächtigen Anwalden thun/ vnd außrichten / es könte dann jrgend ein Theil redliche Vrsachen dargeben / warumb seine Notturfft erfordert / mit dem Gegentheil persönlich in Verhör vnnd Handlung zu kommen: Als dann mag der Richter mit Außdruckung der Vrsachen persönlich zu erscheinen/ Vergebot thun / vnd außgehen lassen/vnd nicht anders.

Derohalben/wo gleich in der Verheissung wird mit gegeben/persönlich zu erscheinen / vnd doch keine Vrsach/ wie vorgemeldt/anzeigt/ ist nichts minder dem Vorgeheissenen durch einen Anwalden zu erscheinen frey/ vnd offen zugelassen.

Vormünden/ vnd dergleichen/ wiewol sie nach der gemeinen Rechtordnung vor des Kriegs Befestigung allein Actores vnd nicht Procuratores ordnen mögen/Wollen wir solchen Vnterscheid auffgehaben/vnd jhnen Procuratores vnd Anwalde/ nach jhres Ampts Notturfft zu setzen/ Macht gegeben haben.

Tregt sichs aber zu/daß der Vormünde mit dem Mündlein selbst Rechtfertigung bedarff/oder sonst auß redlicher Vrsach in einem oder mehr fällen der Vertretung sich entlediget: Sol er vns solches anzeigen/vnd einen griechischen Vormünden darzu zu ordnen / bitten / Welches Ampt mit Auffhörung der Vrsach/ darumb der griechische Vormünde gesetzt worden/ein Endschafft hat.

XVIII. Articul. Wie ein Anwalt gesetzt vnd constituiret wird / vnd von Mächten.

SO jemand seine Macht vnd Gewalt einem andern allhier geben / vnd auffztragen wil / das sol er vor vns in sitzendem Rathe / oder aber vor gehegtem Dinge / wie gewönlich / thun: Er were dann Kranck / vnd schwach/daß er vor vns/oder die Gerichte nicht möchte kommen / so sol er solches an vns oder die Gerichte gelangen lassen/ vnd/ wie gewönlich / zu jhm zu schicken bitten.

Was dann für eine Macht für den Abgesandten auffgetragen wird/ist gleich krefftig/als wann es für vns/oder den Gerichten/geschehen were/ Welches auch hochgeachten Personen zu Zeiten mag widerfahren.

Fürsten/geistliches oder weltliches Standes/ Graffen / Herren / Convent, geistlicher Samlung/Städte/oder derselbigen Räthe/ vnd Gerichte/ mögen jhrer Gewalt vnter jhrem eigenen kündigen Brieff vnd Siegel auffztragen/ vnd bezeugen/ausserhalb deren/wird keines Macht durch sonderliche vnd Privatschrifft bey vns vollkömmlich Glauben gegeben vnd erhalten.

Die General Vollmächte / so allhier auffgetragen / sollen auff gegenwertige vnd künfftige Fälle verstanden werden.

Nicht allein der Gegenwertige / sondern auch der Abwesende wird zu einem Anwalden gesetzt vnd geordnet.

XIX. Articulus. Fälle / so einem sonderlichen befehl erfordern.

DJeweil in allen Fällen die General vnd gemeine Macht nicht gnugsam ist von nöhten etzliche Fälle / so sonderlichen Befehl erheischen / zu erzehlen.

Zum Ersten / so einer fürnemlich principaliter, vnd nicht beyfellig begehret/wiederumb in sein vorig Recht gesetzt vnd restituirt zu werden.

Zum andern/in Verwerffung eines verdechtigen Vormunden.

Zum dritten/so einer zweene General, vnd gemeine Anwalden oder Factor hat / vnd einer von dem andern Forderung thun wil.

Zum vierdten/ Transaction,oder gütliche Verrichtung außzurichten.

Zum

Zum Fünfften/Eyde zu thun vnd zu leisten / oder auch von einem andern zu fordern vnd zu nehmen.

Zum Sechsten/zugesagte Schuld wiederumb frey zu sagen/welches bey recht Acceptilatio wird genandt.

Zum Siebenden/ vmbkommene Brieff vnd Vrkunden zu vernewern.

Zum Achten/eine Sach auff Kuhrrichter zu stellen.

Zum Neundten/schmehliche Klag vnd Exception vorzuwenden.

Zum Zehenden/Schuld bezahlt zu nehmen.

Zum Eilfften / Gaben zu thun.

Zum Zwölfften/stehende oder ligende Gründe zu verkauffen / oder sonst zuverendern/vnd andere Fälle mehr/welche in den beschriebenen Rechten außgedrucket zu befinden.

Wir setzen vnd ordnen / daß solche sonderliche Mächte vnd Gewalt in den Mächten / so vor vns / oder vnseren Gerichten gegeben werden/ durch diese/oder dergleichen gemeine Clausel (vnd alles das jenige zu thun / daß auch einen sonderen Befehl bedürffte/den er hiemit außgedruckt / vnd gegeben wil haben) krefftigltch auffgetragen seyn sol. Ist aber der Befehl anderswo außgangen / wollen wir gemeiner beschriebener Recht Ordnung vnverwandelt haben/ꝛc.

XX. Articulus. Von Substituten vnd vntersetzten Anwälden.

REchtliche vnd andere Händel werden nicht allein durch die Anwalden selbst / sondern auch durch jhre Substituten vnd nachgesetzte Anwalden geübet vnd außgerichtet.

Kein Anwald / so zu rechtlicher Handlung constituiret, ist mächtig/ es sey jhm dann des außgedruckte Macht vnd Gewalt gegeben / einen andern zu vntersetzen/vnd substituiren, jedoch wird es in etzlichen Fällen zugelassen.

Erstlich so ist ein Anwald jhme selbst zu Nutz vnd Frommen/geordnet welcher Procurator in rem propriam wird genandt.

Zum andern / in beyfelligen Artickeln / seine des Anwaldes Person betreffend / als in den Exceptionen, so wider die Person des Anwalden vorgewandt werden.

Zum dritten/nach des Kriegs Befestigung/dann so ist der Anwald ein Herr des Krieges worden: Ein solcher Constituirter Anwald mag auch ferner Substituiren.

Zum vierdten/ nach bestaltem Vorstand Iudicatum solvi/ das ist/ zu gelten das jenige/darinnen er vertheilet/ vnd condemnirt wird.

Zum fünfften/ so er ein vollkommener Anwald cum libera ist geordnet.

XXI. Articulus. Von erbschafft des Befehls vnd Gewalts.

ANwaldschafft vnd auffgetragene Macht erreicht gemeiniglich jhre Endschafft nachfolgender Weise.

Erstlich/so die Sache/darzu/der von deswegen der Gewalt gegeben ist/geörtert vnd geendet/welches auß des Befehls Innhalt/ vnd Vermögen / ermessen vnd erkandt wird.

Zum andern/ durch den Todt / vnd Absterben des Principals oder Anwalden/so die Sach noch gantz vnd vnverrückt ist/es were dann ein Anwald zu seinem eigenen Nutz vnd in rem propriam.

Hette aber der rechtliche Anwald den Krieg befestiget/oder jrgend eine Caution gethan/oder der Principal von seinet wegen/wird der Befehl durch den Tod des Principals oder Sachwaldes nicht auffgehaben.

Zum dritten / so der Befehl von dem Principal wird rechtmässiger vnd zuläßlicher Weise wiederruffen.

Zum vierdten/wo d' Anwald gerichtet/verfestet/verbandt/verwiesen/oder vor Gericht zu handeln sonst vntüglich würde/so hat die anwaldschafft auch ein ende/

vnd so

sol solchen seinen Vnfall dem Principal mit dem ehesten zu erkennen geben/ damit er einen andern an seine Stelle setze/ vnd verordne/ Jedoch (es were kundt gethan oder nicht) sol in solchem Fall/ nach Erkäntniß der Gerichte/ der Principal vorgenommen/ vnd die gerichtliche Handlung eine zeitlang auffgeschoben vnd gefristet werden: Die andern Fälle bleiben bey Verordnung der beschriebenen Rechte.

XXII. Articul. Von Verwanden vnd gesiebten Personen.

PErsonen/ so im dritten Glied der Blutfreundschafft verwandt seyn/ dazu Schwäher/ vnd des Mannes oder Weibes Brüder/ mögen ohne auffgetragene Macht als coniunctæ personæ, von wegen jhres abwesenden Verwandten/ bey Recht/ Klag vnd Förderung thun/ wie dann auch der Mann an statt seines Weibes als derselben ehelicher Vormünde: Sie müssen aber zuvor den Verstand de Rato (das ist/ was sie handeln/ daß es jhrem Freunde vnd Weib angenehm sey/ vnd sie dasselbe stet vnd fest halten werden) thun/ vnd bestellen: Jedoch etzliche Fälle außgeschlossen.

Als erstlich/ kan der Verwandte seinen Verwandten bey Recht nicht vertreten/ wann er vnmündig/ vnd bestetigte Vormünden hat/ deßgleichen wo der Verwandte oder Principal einen Anwalden nach sich gelassen/ vnd der Anwald einheimisch vnd nicht ehehafftiglich verhindert ist/ vnd in etzlichen andern Fällen mehr/ wie in beschriebenen Rechten zu finden.

XXIII. Articul. Von Vertretern/ Defensores genandt.

DEn Abwesenden Beklagten zu beschützen vnd beschirmen/ werden nicht allein Verwandte/ sondern auch gantz frembde Personen ohne Macht vnd Befehl zugelassen/ doch mit gnugsamer Caution Iudicatum solvi, das ist/ zu gelten vnd zu zahlen/ was erkandt wird.

Welche Zulassung auch wider den Willen des Klägers geschehen mag/ er könte dann redliche Vrsachen anzeigen/ warumb jhm vertreglicher sey/ mit dem Schuldiger selbst Erkentniß vnd Rechtfertigung zu erleiden.

Als/ so er sich Zeugniß eussern/ vnd den Beklagten auff seine Gewissen vngefehrlicher Weise beschüldigen wolte/ dann nach Ordnung der Recht der Vertreter zum Eyde nicht wird gezwungen noch zugelassen.

Deßgleichen wird der Vertreter wider den Willen des Gläubigers oder Klägers nicht zugelassen/ so der Vertreter/ in Meynung sich selbst zu einem Selbstschüldiger zu machen/ die Vertretung auff sich nehmen wil.

Der Proceß vnd das Vrtheil sol wider den Vertreter gestalt vnd gefasset werden/ vnd dieweil er sich mit Bestellung des Verstandes einlesset/ so wird auch die folgende Execution wider jhnen/ vnd nicht wider den Principal/ verholffen.

Derhalben nach bestaltem Verstande/ die Sach von dem Vertreter nit mag/ ohne rechtmessige vnd gnugsame Vrsach/ abgefordert werden.

XXIV. Articul. Von der Klage.

AVff die ergangene Citation vnd Erscheinung der Parteyen sol der Kläger beyn Gerichten seine Klage alsbald schrifftlichen duppelt einlegen/ wann gleich darauff mündlich nachmals verfahren werden solte/ Wie aber dieselbe in bürgerlichen vnd peinlichen Sachen sol gestellet vnd formiret werden/ weiset die Auffsatzung der beschriebenen Rechte.

Die Articulirte Klagen aber betreffende/ weil dieselben bey diesen Gerichten niemals in Vbung gewesen/ sollen sie auch ferner nicht zugelassen seyn/ Wie dann auch die Widerklage/ so aus der Vorklage herfleusset/ nicht stat haben sol/ es habe sich dann der Beklagte zuvor durch ordentliche Vrtheil vnd Recht von dem Klägere entbrochen.

In verbrieffter vnd Recognoscirten Schuldverschreibungen/ bedarff es keiner zierlichen schrifftlichen Klage: Sondern der Creditor mag mit vorlegung des Schuldbrieffs summariter darauff klagen/ vnd Vermöge desselben zum Vrtheil schliessen.

Vnd

Vnd soll darauff der Schuldener die Zahlung dem Gläubiger zu thun durch Vrtheil aufferlegt werden/ er köndte dann alsbald die Zahlung/ wie Recht/beweisen vnd darthun. Vnd weil jhme die Reconvention bevorstehet/sol er sich in so klarem offenen Fall der Provocation, inmassen es bey dieser Stadt biß anhero vblichen gehalten worden / nicht zu gebrauchen haben: Sondern sein zugestanden Brieff vnd Siegel / ohne alle fernere Weitleufftigkeit / durch richtige Zahlung/ vnd diß auffs lengst jnnerhalb vierzehen Tagen/oder biß zum nechsten Rechten an sich zu bringen schüldig seyn/es sey die Causa debiti in der Obligation specificiret vnd außgedruckt/oder nicht. Wie dann fürnemlich auch in den Rahts-oder Gerichtsverschreibungen gehalten wird.

XXV. Articul. Von Exception vnd Außzügen.

EXceptiones werden zweyerley Weise vorgewandt / vnd auffgebracht/ entweder zu Vorschub vnd Auffzug des Krieges / oder aber die Hauptsache zu örtern vnd enden / Derwegen die ersten Verzügliche vnd dilatoriæ exceptiones: Die andern aber endliche / vnd peremptoriæ exceptiones genandt werden.

XXVI. Articul. Von verzüglichen Exceptionen.

VOrzügliche Exceptiones werden vor des Kriegs Befestigung /ja vor der Caution, vnd den Vorstenden des Klägers / vorgebracht / vnd zu Behelff genommen / dann darnach seynd sie regulariter nicht zulässlichen.

Vnd dieweil wir befinden einen Mißbrauch in Vorwendung der vorzüglichen Exceptionen, setzen/vnd ordnen Wir/ so einem Theil viel Dilatoriæ exceptiones zustehen möchten/daß nicht eine allein vorgewandt/ vnnd rechtlich entschieden/vnd wo die abfiele/ zu einer andern gegriffen werde: Sondern sollen alle auff einmal ordentlich vorbracht/vnd zu Erkentniß gestellet werden: Köndte aber nachmals der Excipient mit seinem Eyde erhalten/daß er allererst in Erfahrung / vnd Wissenschafft einer Exception kommen / so von newes in der Handlung erstanden / so wird er damit insonderheit auch nach des Kriegs Befestigung (jedoch vor dem Beschluß der Sachen) gehöret vnd zugelassen.

XXVII. Artic. Exception wider die Gerichte.

DJe Exception, damit sich der Beklagte in Personal Sachen von dem Gerichts Zwange zu freyen vnd entbrechen / oder aber vor sein geordnet Recht remittiret zu werden vermeynet / hat bey diesen Gerichten keine statt / darumb / daß auß sonderlicher Begnadung / vnd althero gebrachtem Gebrauch/ ein jetzlicher (er sey Edel oder Vnedel) so in vnseren Gerichten wird ankommen/ vnd betroffen/ allda zu antworten/ vnd gerecht zu werden schüldig/ vnd pflichtig ist.

XXVIII. Artic. Exception wider die Ladung.

ES wird wider die Ladung excipiret, daß sie / in massen oben im Titel davon geordnet vnd gesetzt ist / nicht außgegangen vnd exequiret worden.

XXIX. Articul. Exception wider den Befehl/ vnd Macht

VPff daß die Exception eines falschen vnd ertichten Anwalden werde auffgehaben / vnd bey Gerichten elusorie vnd vergeblich nicht procediret: setzen vnd ordnen Wir/daß hinfürder ein jeglicher/so in Anwaldschafft eines anderen vor Gerichten erscheinet/von statt an/ oder zum nechsten Dinge / glaubwürdigen Schein seines Gewalts vortragen/öffentlich vorlesen / vnd von Wort zu Worte/ins Gerichtsbuch verzeichnen vnd verbleiben sol lassen/ Es were dann/ daß die Macht vor Vns / oder vnseren Gerichten gegeben worden. Denn so were gnug / die Data allein zu verzeichnen / wer darwider thut / sol ein Schock Groschen den Gerichten verfallen seyn: In dem Proceß aber werden sich die Richter/ nach Gelegenheit der Sachen/ferner zu halten wissen/nemlich/ob er auch/ durch Mangel des Mandats/damit gefallen sey oder nicht.

Wird

XXX. Artic. Exception zuvor hangenden Rechtens.

WIrd der Beklagte von dem Kläger / erstlich in einem Gerichte vorgenommen/vnd darnach von wegen derselbigen Sachen in einem andern Gerichte beklaget: So hat der Beklagte sich zu behelffen/ er stehe zuvor derohalben mit Klägern im Rechten.

Welches nicht alleine stat hat vor Gerichten: Sondern auch/wo die Sache zuvor auff Kuhrrichter bekommen were/vnd darnach zu recht wird vorgenommen.

Wir setzen vnd ordnen/daß nicht allein durch des Kriegs Befestigung: Sondern auch durch bestelte Vorstände ein Sache in diesen Gerichten vorgenommen/Kriegisch vnd hangend geachtet vnd gehalten soll werden.

XXXI. Artic. Exception der Entwehrung oder Spolij.

WIrd einer seiner Haab vnd Güter oder possession, gewaltiglich entsetzt/ vnd darnach von dem Entsetzer solcher Habe wegen ins Recht gezogen vnd beklagt/mag er sich der Antwort wegern/darumb das er gewaltiglich entsetzt sey/vnd soll dis zum nechsten Rechten/oder nach Erkentnüß der Gerichte beweisen/wird dann solche Entsetzung beybracht vnd erwiesen / soll Beklagter/er sey dann zuvor restituiret, zu antworten nicht schuldig seyn.

Entsetzt einer einen andern seiner Possession, vnd wird widerumb von demselbigen entwehret/vnd ins Recht gezogen / so hat sich der erste Entsetzer dieser Exception nicht zu behelffen.

XXXII. Artic. Exception der Mitverwandten.

OB wol mehr denn einer zu einer Sach gehören/so mag doch ein jeglicher vor seinen Antheil klagen/oder beklagt werden.

Vnterstünde sich aber einer vollkommene Foderung zu thun / wird wider jhn excipiret, wegen der Mitverwandten/vnd zur Klagen enderung/mit Erstattung der Gerichtskosten gedrungen.

So aber derer/so beklaget werden sollen/ viel seyn/ vnd doch einer allein vollkömlich beklagt wird/mag er sich auch wie oben vermelt schützen vnd behelffen/ vnd ob er das thut/oder aber sich mit gebürlicher Protestation nicht verwahret/ daß er sich nicht weiter dann auff seinen Antheil lassen wolte / so muß er alleine haften.

XXXIII. Artic. Vermengte Exception.

ES seynd etliche Exceptiones, die vor vnd nach des Kriegs Befestigung vorgewandt mögen werden / als die Exception zuvor geurtheileter Sachen verrichten vnd Transigireter Sachen volzogenen Eydes der Verjärung/vnd vnzeitigen Forderung / auch andere mehr dadurch kündig wird gemacht/daß des beklagten Antwort vnd zustehen aus jrgend einer Vrsach nicht vortreglich vnd nützlich/als ob einer sein Haus zweyē verkaufft/vnd dem letzten Käuffer vberreicht/so dann der erste Käuffer den Verkäuffer dringen wolte zu der Verreichung/kan nicht geseyn/darumb daß des beklagtē Antwort dem Kläger vnnützlich in deme die Recht den andern Kauff von wegen der Tradition vnd Reichung bündiger vnd krefftiger halten/deßgleichen da einer einem zusagt/ wo jhme das seine feil würde/vnbenandt der Kauffsumma zu verkauffen / vnd darnach einem andern verkäuffet/ dann der wirckliche vnd vollkommene Kauff/ wird einer schlechten Zusage vorgezogen: Jedoch ist keinem der Schäden forderung von wegen nicht gehaltenen Kauffs oder Zusagen/ damit verschlossen.

Vermengter Exception Wirckligkeit ist/wann sie vor der Kriegs Befestigung vorgewandt werden/daß sie den Eingang des Kriegs hindern/das ist/den Antworter freyen zur Hauptsachen zu antworten/ vnd also den Krieg zu befestigen vnd das ewiglich / oder auff eine Zeit / nach dem die Art der vorgewandten Exception erheischet.

Wer sich solcher gestalt wil behelffen/der muß klärlich ausdrucken/daß er diß vorwende den Eingang des Kriegs zu verhindern/vnd nicht in meinung zu antworten / vnd den Krieg zu befestigen/davon bezeuge vnd protestire, ohne das/ wird es vor eine Antwort geachtet vnd angenommen.

Werden sie nach des Kriegs Befestigung / oder ohne Bedingnüß vorbracht/so seynd es peremptoriæ exceptiones.

XXXIV. Artic. Exception der Verjärung.

DJeweil in vnbeweglichen Gütern die vorjärung Jahres vnd Tages von der letzten Auffbietung anzurechen / vermöge vnser alten wol erworbenen Privilegionen vber rechts vorwerte Zeit bey dieser Stadt in steter Vbung gehalten worden/als soll es auch noch dabey verbleiben.

Doch soll solche Verjärung wider die abwesenden Mündersjärigen/vnd die/welcher Recht vnd Gerechtigkeit dem Käuffer vom Verkäuffer im Kauffs contract angesagt / oder Käuffer sonsten dessen Wissenschafft in andere Wege erlanget vnd bekommen nicht statt haben.

XXXV. Artic. Exception vnzeitlicher Foderung.

WJmpt jemand den andern vor/vnd klaget vmb Schuld oder anders/ehe dann er jhme das zu bezahlen vnd entrichten schuldig vnd pflichtig ist/so mag sich der Beklagte mit Antwort schützen / vnd der Kläger soll nicht allein in die Gerichtskosten / sondern auch in Schäden vnd in noch so viel Zeit/als er zu frue gemanet/condemniret vnd verurtheilet werden/welches stat hat/wo die Exception vor des Kriegs Befestigung wird vorgewendet / dann so der Krieg befestiget/wird allein versprochen/daß der Antworter auff bestimpte Zeit zu bezahlen schuldig.

Es were dann/daß der Beklagte flüchtig oder trünnig were/oder sonst zu solcher Klagen Vrsach gegeben hette.

Der Zeit Erstreckung folget nicht mehr/dann das erste mal / derhalben ob darnach der Kläger sich aber vereylete / wird er alleine in die expensen condemniret vnd fellig erkandt.

XXXVI. Artic. Von endlichen Exceptionen Peremptoriæ genandt.

WJewol der Beklagte dem Kläger der Klagen Jnhalt gantz oder zum theil gestehet/nichts desto weniger thut er sich mit Grund des Rechten schützen vnd behelffen/daß er dennoch vom Kläger billich solle absolviret werden / vnd das werden bey Recht endliche zurstörliche vnd peremptoriæ exceptiones genandt.

Solche Exceptiones werden auch zum theil aus sonderlicher Verordnung der Recht / zum theil aus der Natur vnd Eigenschafft der Händel oder contrahirenden Personen / auch andern Vmbständen gezogen vnd genommen/wie dann aus folgenden Exempeln ist zu mercken.

Die Recht ordnen/daß ein Vnmündiger hinder seiner Vormunden wissen vnd willen nichts mag anwerden vnd alieniren: So dann einer klagete/daß jhm N. ein Faß Wein verkaufft vmb eine benante Summa Geldes/mit Bitt denselbigen zu zwingen / den auffgerichten Kauff zu vollziehen/möchte des N. Vormund auff die Klag vornemlich antworten vnd derselben nicht gestehen/oder aber der Beredung zwischen N. seinem Mündlein vnd dem Kläger geschehen/gestehen/sondern dawider allegiren vnd auffbringen/es möchte kein bestendiger Kauff seyn/ darumb das er hinder seinem/als des Vormunden / Jawort auffgericht vnd beschlossen sey / oder aber das nachmals der Kauff von beyden Theilen wiederumb auffgesagt vnd davon abgestanden.

XXXVII. Art. Von Exceptionen den Hauptsacher zuvor zu beklagen.

WJewol nach gemeiner Rechtordnung der Bürge nicht eher mag vorgenommen werden / es sey denn der Hauptsacher vnd Selbstschüldiger zuvor beklagt/vnd vnvermögend befunden: So ist aber nach vnserem alt hergebrachten Gebrauch dem Gläubiger frey vnd wilkürig den Principal oder Bürgen am ersten vorzunemen / vnd sich der Bazalung zu erholen / er beklagte nun welchen er wolle / damit ist der ander nicht frey: Sondern muß vmb den Rest vnd Ausstand nach der angestalten vnd verordneten Rechtfertigung hafften vnd gerecht werden.

Hette

Hette aber der Gläubiger Pfandt vnd Bürgen/so muß er sich zuvor an das Pfandt halten/vnd darnach erst den Bürgen bethedigen: Im Fall aber der Bürge sich dieser Exception nicht behülffe/vnd dem Kläger Zahlung thun müste/ ist der Gläubiger dem beklagten Bürgen seine Gerechtigkeit an dem Pfandt auff des Bürgen begehren/ für oder bald nach der Zahlung abzutreten vnd zu cediren schüldig vnd pflichtig. Wer eines andern Schuldverschreibung mit des Principal Gläubigers wissen vnd gutem willen/ oder durch beweißliche Zahlung an sich bracht/vnd originaliter vorzulegen hat/der mag damit volkömlich nahnen/vngeacht/daß er keine Special cession darauff erlanget/ er wolle jhm dann vmb mehrer Sicherheit willen auch eine Cession thun lassen.

Ob nun wol solcher vnd dergleichen Exceptionen viel mehr seyn: Jedoch weil dieselben allhier zu erzehlen grosse Weitleufftigkeit geben wolle/ vnd dieselben in den Rechtsbüchern ausführlich zu befinden: Können sie alda auffgesuchet vnd nach eines jedern Notturfft gebraucht werden/ꝛc.

XXXVIII. Art. Von Cautionibus vnd Vorständen.

OB wol die Personen/welche in den Gerichten angesessen/ vermöge der Recht Caution zu bestellen nicht schuldig: Jedoch weil bey dieser Stadt vber Menschen gedencken ein anders ist gehalten worden/ lassen wir es auch noch darbey verbleiben.

Vorstände müssen von Klägern vnd Beklagten für der Kriegs befestigung vnd der Klagen Gewehr gefordert vnd bestalt werden.

Vorstände werden bestalt durch Pfandt/ Bürgen/oder einen elenden Eyd: Doch wird keiner mit dem elenden Eyde zugelassen/ er schwere dann zuvor insonderheit/daß er glaube/ daß er nach angewandtem müglichen Fleiß die Caution mit Bürgen oder Pfänden nicht bestellen möge/vnd alsdann vollzeucht er die Caution mit seinem elenden Eyde.

Vorstände müssen bestalt werden mit Gütern/ so in diesen Gerichten vnd nicht anderswo gelegen sind.

Cautiones die durch Güter bestalt sind/ können auff den nothsfall durch gleichgültige Güter ausgewechselt werden.

XXXIX. Artic. Vom Vorstandt des Klägers.

DEr seine Klage durch sich selbst in bürglichen Sachen anstellet vnd verfolget/ist zu keinem ferneren Vorstandt verbunden/dann allein dem Rechtlichen Streit bey diesen Gerichten auszuwarten/ vnd denselben zu prosequiren, desgleichen für die Expens vnd Schäden/ do fern er in eintzige verteilet würde/so wol wegen der Widerklagen zu hafften/ vnd darff die Widerklage in ingressu litis nicht æstimiret werden.

In Peinlichen Sachen aber wird der Ankläger mit dem elenden Eyde nicht gehöret noch zugelassen/sondern muß in mangel Pfandes oder Bürgen mit seinem eigenen Leibe hafften/vnd soll die Inscriptio ad pœnam talionis, so wol die Remissio ad locum commissi delicti hiemit auffgehaben seyn.

In Bürglichen Sachen bestellen die Vormünden/wann sie Klägers Stelle halten/Caution, bey Verpfändung jhrer Mündlein Güter.

Die Procuratores oder Machtleute aber/ wann sie Klägers Stelle halten/ bestellen den Vorstandt durch Verpfändung jhrer Principalen Güter/ da sie des in jhrem Mandato einen ausdrücklichen Befehlich haben/ vnd die Güter in diesen Gerichten gelegen seyn/ oder auch durch Bürgen allhier eingesessen: In mangel dessen werden sie zu klagen nicht zugelassen.

XXXX. Articul. Vom Vorstand des Beklagten.

DEr Beklagte/so er in eigener Person für Gerichten fürkommet/ist allein den Vorstandt judicio sisti, oder bey Recht stille zu stehen/zu bestellen verpflicht: Sein Procurator vnd Anwald aber muß beyde Cautionen, ludicio sisti, & de ludicato solvendo vollziehen/ es benehme jhm denn der Principal mit Bestellung des Vorstandes bey Verpfändung aller seiner Güter.

Wer gelobt einen zu gestellen vnd nicht lenger in der Bürgschafft will stehen vnd hafften/ soll denen davor er gelobt hat/ auff fürgehende citation des gegentheils/ darmit es mit seiner Notturfft auch gehöret werde/ für Gericht gestellen/ vnd do fern das gegentheil nicht rechtmässige einsagen hette/ sich also der Bürgschafft auszihen vnd entledigen.

Stirbet aber der verbürgete vor dem Tage der stellung/ so ist der Bürge loß.

Wird einer auff einen genandten Tag oder Recht verbürget/ den soll der Bürge vnvermahnet zur selbigen Zeit gestellen/ desgleichen auch auff den letzten Tag/ so die Bürgschafft binnen einer benimbten Zeit lautet/ wils aber der Kläger in diesem Fall eher haben/ soll er den Bürgen vermahnen.

Kan der Bürge den verbürgeten auff benimbte Zeit/ wann er gefodert wird/ nicht vorstellen: So muß er die Sache selber vber sich nehmen vnd vertreten.

XXXXI. Artic. Von Anlossen vnd Fristen.

ES soll dem Part mit zweyen Setzen wechsel weise von vier Wochen zu vier Wochen schrifftlichen zuverfahren/ vnd damit zum Vrtel zu schlissen durch einen Gerichtlichen Anloß vnd Abschied vergünstet vnd frey gelassen werden/ doch alle Newigkeiten in der letzten Schrifft ausgeschlossen/ vnd diß alles bey vnnachleßlicher Peen zehen Floren Vngrisch.

Demnach dann auch bey den Gerichten aus der Parteyen vnd Procuratoren verursachung diese Vnordnung einreissen will/ daß bißweilen etzliche zenckische Leut/ vber vnd wider die gegebene Anlaß vnd rechtliche Verfassung auff schrifftliche Verhör ohne der Gerichte vorwissen vnd zulassen/ mit mehren Schrifften zu verfahren sich vnterstehen/ daraus nicht allein den Gerichten allerley vndienstliche Bemühung/ sondern auch den rechtstriftigen Parteyen vergebene Vnkosten vnd Weitleufftigkeit auffgeladen vnd beygefüget werden: Als haben wir vor notwendig befunden/ dermassen schedlichen Vnordnung in Zeiten fürzukommen; Wollen derowegen/ daß durchaus keinem theile/ weder Klägern noch Beklagten zugelassen seyn soll/ den gegebenen Anlossen vnd Abschieden zu wider mit einiger weitern Schrifft zu verfahren/ noch viel weniger solche Schrifften von den Schöppenschreibern oder Stadtvoigt angenommen werden sollen/ vnd ob sichs gleich begeben möchte/ daß eines oder das ander theil in seiner letzten Schrifft Newigkeiten einführen würden: So soll das gegentheil dasselbig den Herren Rechtsitzern in gehegtem Dinge fürbringen/ vnd die gegenpart darzu Gerichtlich fürbescheiden lassen/ darauff sie dann die Herren Schöppen allerseits mündlich anhören/ vnd alsdann ferner nach Recht vnd Billigkeit wollen zu bescheiden wissen.

XXXXII. Artic. Von der Klagen Gewehr.

DEr Klagen Gewehr wird bestalt vom Kläger/ wann sie von dem Beklagten für der Kriegs befestigung oder Litis contestation gefordert wird/ mit Gelübden/ durch einen dem Richter gethanen Handschlag/ daß er die Klage stet vnd fest/ wie Wehrrecht vnd vblich halten wolle.

XXXXIII. Art. Von heimgeschubenem Eyde.

NAch Sächsischen Rechten kan Kläger dem Beklagten aus mangel der Beweisung für bestalter Gewehr vnd Kriegsbefestigung die Klage gar oder zum theil in die gewissen Schreiben: Doch darmit dem Beklagten seine Gewissen zu nötlicher weise nicht beschweret werden/ ist auff sein anhalten der Kläger das Iuramentum calumniæ speciale, für dem Haupt Eydt zu leisten schuldig/ vnd stehet dem Beklagten nachmals frey/ den Haupt Eydt zu leisten/ oder dem Kläger denselben zu referiren, vnd so er jhnen dem Kläger referiret, so muß er alsdann beyde Eyde thun/ nemlich für gefehrde vnd den Haupt Eydt. Begebe sichs auch/ daß der Beklagte den zugeschobenen Eydt nicht vollzihen/ noch dem Kläger referiren wolte/ so wird er als ein vberwundener in die Klage vnd Gerichtskosten vorteilet: Vnd also in gleichnüß wird der Kläger/ so er den von dem beklagten jhm wider anheim gegebenen Eydt nit leisten wolte/ der Sachen mit Erstattung der Expens vnd Gerichtskosten verlüstig erkandt.

So

XXXXIV. Art. Von der Befestigung des Krieges/oder Litiscontesta/tion.

SO die Part kein verzügliche/oder die des Krieges befestigung verhindern möge exception haben vnd vorwenden: Soll der/Beklagte mit ja oder nein antworten/ vnd darmit durch General Litis contestation: Nego narrata prout narrantur: die Sach nicht verzogen / auch allerley Gefahr verhütet werde: So ordnen vnd wollen wir/daß der Beklagte seine Antwort specificiren vnd insonderheit anzeigen soll / in welchen Puncten er der Klagen gestendig sey oder nit/darmit also der Krieg in specie befestiget werde/vnd sich der Kläger darnach eigentlich richten möge/do fern sich aber der Beklagte solches zu thun wegerte/mag Kläger jhnen als einen vngehorsamen beschüldigen.

XXXXV. Artic. Von Beweisungen.

BEweiß ist niemand zu führen befugt / er sey dann jhme zuvor durch Vrtel vnd Recht geteilet vnd aufferleget/vnd soll das gegentheil allezeit darzu citiret werden. Wie der Kläger schuldig ist/ seiner Klagen grund vnd intent zu erweisen/gleicher weiß soll der Beklagte seine exception beybringen vnd ausfündig machen/vnd wird in seiner exception an Klägers stat geachtet vnd gehalten. Wer sich des Eigenthumbs in seiner rechtlichen Handlung rühmet vnd anmasset/ der ist dasselbige ausführlich zu machen mit briefflichen Vrkunden/Zeugen oder sonst schuldig vnd pflichtig/vnd im fall jhm der Beweiß mangelte/wird der Besitzer oder Jnhaber loß geteilet/vnd vor einen Herren geachtet.

Verjahet ein Parth/das ander aber verneint vnd begehren beyde zur Beweisung zugelassen zu werden/so soll man der Partey/die jhr Vorbringung auff ja vnd beschehene Ding setzet/Beweisung theilen/vnd nicht der/so sich mit dem nein oder nicht geschehen Dingen behülffe / es were dann / daß solch nein oder laugnen mit Stell vnd Zeit/oder andern Vmbständen also vmbgeben were/daß daraus ein warhafftiger Beschluß erfolgen möchte.

Ein jtzlich Beweiß/ der im Rechten annemlich/ soll nötig beschliessen/jedoch wird auch zu Zeiten die probation, so vermutlich beschleust / vor genugsam angesehen vnd zugelassen.

Die Recht halten vnd præsumiren, daß der Besitz Haab vnd Güter des Vatern auff seine Kinder zugleich kommen vnd gefallen seyn / darumb / wo einer mehr oder einen vortheil haben wil / soll er denselben beweisen vnd nachbringen.

Behilfft sich jrgend ein theil / jhm weren sein instrument vnd briefliche Vrkunden entworden/ der soll die Entwerdung oder vrsach der Verlust/beweisen mit Zeugen oder dem Eydt nach Gelegenheit der Sachen.

Briefflichen Vrkunden wird also lang glauben geben/ biß das die Warheit des Geschichts vnd das gegenspiel wird beybracht vnd war gemacht. Was vor vns oder gehegtem dinge bekandt wird/ mus stet vnd fest gehalten werden.

So einem Theil Beweiß wird aufferleget/ darzu soll jhme gewönliche Frist getheilet vnd gegeben werden. Gewönliche Frist ist / wo der Beweiß im Fürstenthumb Schlesien ausbracht wird/dreymal vierzehen Tage vnd drey Tage/ ist aber der Beweiß ausserhalb jetzt gemelten Fürstenthumbs zu erlangen/so sollen dreymal drey vierzehen Tage vnd neun Tage vergunstet vnd geteilt werden/vnd fenget solche Frist an zu lauffen von dem Tage des publicirten Vrtels vnd erlangten desselben Wissenschafft.

Ob wol der Terminus probatorius peremptorius & exclusivus ist: So mögen doch die Richter aus beweglichen Vrsachen / vnd insonderheit auff den Fall beweißlicher Echten noth/denselben auff anhalten des Beweißführers für Verflissung vnd Ausgang der Frist/prorogiren vnd erstrecken.

Trüge sich auch zu/daß der Beweißführer in der angesetzten Frist seine Beweisung nicht verführet/nichts desto weniger aber die Zeugen für Ausgang des Termins gerichtlich fürgestalt vnd füreyden lassen / vngeacht / daß dieselbe jhre

Aussagen noch nicht gethan: So soll es jhme doch an seiner Beweisführung vnschädlichen seyn / also auch wann Beweisführer jnnerhalb des Beweißtermins/Copeyen vnd Abschrifften brieflicher Vrkunden gerichtlichen eingeleget/ vnd möchte dieselbe nach verflossenem Termin mit den Originalien bekrefftigen/so soll er darmit gehöret vnd zugelassen werden.

Die Kiesung des Beweißtermins soll bey diesen Gerichten gäntzlichen auffgehaben seyn.

In beyfelligen Rechten aber stehet der Beweißtermin nach Gelegenheit der Sachen bey des Richters discretion vnd Bescheidenheit anzusetzen.

Es ist bißhero mit der Beweisung vnd Gegenbeweisung also gehalten worden/wann der Beweiß einbracht/publiciret,vnd dem Gegner Abschrifften davon zu kommen/ daß demselben als dann erst/ nach deme er sich seiner Notturfft nach genugsam in dem Beweiß ersehen / frey gestanden / Gegenbeweisung zu führen oder nicht: Weil aber dabey vielerley vnterschlieff zu befahren: Als ordnen vnd setzen wir/daß hinfüro der Beweiß nicht publiciret werden soll/es habe dann das Part hernach seinen Gegenbeweiß auch vollführet/darmit der Beweiß vnd Gegenbeweisung zugleich eröffnet/vnd darauff von jedem Theil mit zweyen Sätzen/auch zugleich auff die Beweisung vnd Gegenbeweisung verfahren werde. Der Beweiß aber geschicht durch briefliche Vrkunden/Zeugen vnd Vermutungen/wie hernach folget.

XXXXVI. Art. Von Vrkunden vnd Schrifften.

BEweist der Kläger seine Schuld/kan sich der Beklagte oder Schüldiger der Zahlung nicht wegern/darumb das der Gläubiger den Schuldbrieff verloren oder nicht bey sich hat: Sondern muß sich an gebürlicher Quittung vnd auffrichtiger Zusage/so bald er den Schuldbrieff bekömpt/dem Schüldiger zu zustellen genügen lassen. Teilung oder Sonderung angestorbenen oder sonst gemeines Guts/bedarff keiner brieflichen Vrkundt: Sondern mag sonst durch andern Beweiß beybracht / ja auch durch vbliche Verjärung erhalten werden.

Reichungen der Häuser vnd anderer liegenden Gründe / werden in vnser Stadtbuch verzeichnet/vnd in die Gerichte gezeuget/ sollen derhalben mit Gerichtsbrieffen oder dem Stadtbuch wargemacht werden.

Testament werden vor vns gezeuget/ durch die/ denen wir dabey zu seyn zugelassen/ferner aber werden dieselben durch vnser Brieff vnd Siegel bewiesen.

Thut ein Instrument oder brieflich Vrkund von einer andern melde / auch sich darauff zihen/so wird demselben Artickel nicht Glauben gegeben/es werden dann beyde produciret vnd fürbracht/aber auffs wenigste ein vidimus des andern. Instrument,so durch Notarios publicos gemacht werden/sind bey diesen Gerichten niemals im Brauch gewesen/noch vor krefftig angenommen worden/darbey wir es auch nachmals lassen bewenden.

Vnseren Raths/Schöppen vnd Gerichtsbüchern aber soll in Beweisungen vollkommener Glaube gegeben werden.

XXXXVII. Art. Von Copeyen vnd Vidimus.

KEiner Abschrifft vnd Copey wird Glauben gegeben/sie werde dann mit jhren Originalien, Stadt- oder Gerichtsbüchern bekrefftiget.

Desgleichen haben vidimus regulariter keinen vollkommenen Glauben/sie werden dann mit jhren Originalien bekrefftiget / oder aber werden vidimiret vnd ausgezogen bey den Gerichten oder Obrigkeiten / es sey das gegentheil darzu citirt oder nicht/alsdann wird denselben vollkömmener Glaube gegeben.

XXXXVIII. Ar. Von Privat vorschreibungen.

JN jetzliche Handschrifft/darzu sich der Schreiber bekent/oder aber durch inserirte gezeugen/daß es seine Handschrifft sey/ beybracht wird / ist wider den Schreiber ein vollkömlicher Beweiß.

Wüde

Würde aber die Schrifft allein bewiesen durch Zeugen / so die Schrifft richtig kennen / oder aber durch Vergleichung der Buchstaben: So wirds allein vor einen halben Beweiß geachtet / vnd mag der Eydt zu Erfüllung des Beweises dem producenten nach Erkentnüß aufferleget werden.

Gleich Recht ist / wo ein Schrifft von einem vnterschrieben oder besiegelt / produciret vnd fürbracht wird.

Wer seine Handschrifft vnd Siegel leugnet / vnd dessen genugsam vberwiesen wird / der soll von vns / nach Gelegenheit gestrafft werden.

Wann in einem Privat contract anders geschrieben / dann die Part mit einander in Warheit gehandelt / vnd solches genugsam kan erwiesen werdē / so muß es auch bey der Warheit vnd nicht bey der Vrkundt verbleiben.

XXXXIX. Art. Von Kauffmans Büchern vnd anderer Handtierenden Personen Registern.

DJe wol Privat vorschreibungen / Bücher vnd Register denen / von welchen sie geschrieben / zu gute in gemein nichts beweisen: Sondern alleine wider sie: Jedoch ist ein Kauffman eines auffrichtigen erbarn Lebens / Wandels vnd guten Leymuts / welcher seine ordentliche richtige Handelsbücher / Kauffmans Brauch gemeß helt / darein er nicht allein die Schulden / welche andere jhm / sondern er auch andern zu thun / mit Benennung des Jahres / Monats vnd Tages vnd Ausdruckung der Vrsachen der Schuld erzeichnet / vnd die Schuld / darüber gestritten wird / nicht vbermessig / vnd das gegentheil solche Bücher vnd Register durch keine Gegenbeweisung oder rechtemessige Vermutung kan ablehnen: So wird jhnen in Sachen jhr Gewerb vnd Handtierung betreffende / so viel Glaubens gegeben / daß sie für einen halben Beweiß zu achten sind. Gibet ein Handelsman deme / welcher von jhme Wahren auff borg nimpt / ein Büchlein / darein er / oder seine Diener die geborgten Wahren einschreiben / vnd auff das Büchlein gezeichnet wird / das ist des / oder des Büchlein / ꝛc. Vnd solch Büchlein mit den Handelsbüchern vbereinstimpt / so machet es gegen deme / welcher es angenommen / vnd bey deme es befunden wird / einen vollen Beweiß.

L. Articul. Von Zeugen.

WEr sich Zeugen rühmet / der ist dieselbigen auff Erforderung des gegentheils namhafftig zu machen schuldig.

Vor aufflegung des Beweises soll niemand Zeugen führen vnd verhören lassen / es geschehe dann aus redlichen Vrsachen zu einem ewigen Gedechtnüß / denn da sie ehe vnd zuvor geführet werden / seynd jhre Aussagen / vnd begehren des gegentheils Krafft- vnd Machtloß zu erkennen.

So jemandes Zeugen zu führen von nöthen / der soll dieselbigen Personen durch den Fronboten vor Gerichte fodern / vnd vmb ein Bekentnüß der Warheit beschüldigen.

Käme auch die Person / so gezeugen soll / vngeladen / vnd doch auff ansuchen vnd begehren des Zeugen führers / ist derhalben jhre Person vnd Aussage nicht verwerfflich: Kämen aber obvormelie Personen vngeladen / oder vngefodert vom Zeugführer zu gezeugen / wird jhre Person vnd Aussag vorwerfflich.

Es soll ein jetzlich Zeuge / nach deme er vmb ein Bekentnüß der Warheit beschüldiget / für der Aussage voreydet werden / ohne diß / soll seine Aussage keine Krafft haben. Keiner aus vnserem Mittel der Rathmanne oder Schöppen / es betreffe die Sache sein Ampt oder nicht / wird aus alt hergebrachter Gewonheit anders / dann bey seinem Eydt vnd Pflichten / so er zu seinem Ampt gethan / erinnert vnd vereydet.

Deßgleichen auch die / welche vns vnd vnseren Gerichten verwandt vnd zugethan / doch Stadt vnd andere schlechte Diener ausgeschlossen.

Kein Rathman oder Schöppe mag gezwungen werden / was vor vns / oder den Gerichten gehandelt ist / zu gezeugen / dann wir nicht mehr zu gedencken

schuldig/dann so viel von Parten wird zu verzeichnen begeret. Wegert sich sonsten einer zu zeugen/soll er durch Recht darzu bracht vnd bezwungen werden.

Ob wol niemandes in einer Sachen zwier zu zeugen schuldig: Jedoch damit auch niemand an seinem Rechten verkürtzet werde: Setzen vnd ordnen wir/daß für Eröffnung der Zeugen auch das gegentheil den Zeugen bey dem vorgethanen Eydt in deme/so jhm von nöthen von newes befragen mag lassen: Allein das die Artickel den ersten nicht gleichförmig oder aber widerwertig oder sonst gefehrlicher weise fürgenommen/vermercket vnd erkandt werden.

Ob wol sächsische Recht in etzlichen Fällen den Beweiß selbsiebende erfordern/so verfehrt doch ein jetzlicher bey vns mit zweyen vnverleglichen Zeugen.

Ist einem Part frembder Zeugen verhör von nöten/soll er dieselbigen ohne oder mit vnserem Compas Brieff nach Gewonheit vnd Gebrauch eines jedern Ortes oder Stellen/vor jhrem ordentlichen Richter oder Rath verhören lassen/vnd jhre Aussage versiegelt begehren/vnd zu gebührender Zeit einlegen.

Ein jetzlicher so allhie zeuget/soll vmb die Vrsach seiner Wissenschafft gefraget/vnd jhm ein stillschweigen seiner Aussag biß nach Eröffnung der Zeugen aufferlegt werden.

LI. Articul. Wer Zeuge seyn mag oder nicht.

DJeweil darvon in beschriebenen Rechten weitleufftige Versehung gethan/wird für vnnötig geachtet/solches allhier zu widerholen.

Was aber die Einsagen wider der Zeugen Personen vnd deposition anreichet/soll jhme der/wider welchen die Zeugen geführet werden/entweder für dem Examine oder aber der Publication des Gezeugnüß durch eine ausdrückliche Protestation bey den Gerichten bedingen vnd fürbehalten/in mangel dessen wird er mit obberürten Exceptionibus ferner nicht zugelassen noch gehöret.

LII. Articul. Von Publication des Beweises.

NAch dem der Beweiß eingebracht/forderlich wo es verschlossene Zeugnüß seyn/sollen beyde Parth denselben zu eröffnen vnd zu publiciren bitten: Alsdann folget einem jetzlichen theil/so es begeret/davon Abschrifften vnd Copeyen/auch dem gegner Zeit vnd Frist dawider/ob es jhm von nöthen/zu excipiren. Wolten aber die Parteyen den Beweiß für publiciret annemen/stehet es zu jhrem Gefallen.

LIII. Articul. Wirckligkeit der Eröffnung oder Publication der Zeugen.

WAnn der Zeugen Aussage eröffnet/vnd den Parten publiciret ist worden: So sollen darnach die Partheyen zu einiger ferner Zeugnüß auff dieselbigen Artickel/aber die dē stracks widerwertig/nicht zugelassen werden/wo sie aber new/oder aber den vorigen nicht stracks entgegen/oder aber darauff nicht bekandt hetten/mögen die vorigen Zeugen repetiret vnd auffs new verhöret werden.

Jedoch mag aus redlichen Vrsachen das auch zugelassen werden.

Erstlich/so der Zeugen Verhörung aus recht bestendiger Vrsach nichtig wird befunden.

Zum andern/wo beyde Part darein verwiligten.

Zum dritten/wo der Zeugen Aussage verloren/vnd nicht widerumb zu bekommen were.

Zum vierdten/wo der Gegener verführen wolte/daß die Zeugen corrumpiret vnd falsch bekandt hetten.

Zum fünfften/mag der Richter von Ampts wegen jhm selbst zu einem Vnterricht die vorigen Zeugen jhre Aussage zu erkleren vornemen/vnd auffs new verhören.

LIV. Articul. Exception wider der Zeugen Aussage.

DEr Zeugen Aussag zu vorlegen/gibt jhr Inhalt nicht wenig Vrsach/dann wol zu betrachten/ob sie den Artickel vnd Inhalt des auffgelegten Beweises/so viel zum Obsieg vnd Erhaltung der Sachen genugsam/war machen/oder

nicht

nicht / deßgleichen ob sie sich in jhrem bekennen vnparteyisch verhalten / oder aber gegen jrgend einem Theil geneigter erkennen lassen.

Wancket ein Zeug in seiner Aussag/oder aber wird darin jhm selbst starck widerwertig befunden/so ist seiner Aussagen nicht glauben zu geben / dann solches auch ohne meineydt nicht wol geseyn mag.

Deßgleichen so zwene Zeugen öffentlich vnd starck einander widerwertig in deme/darauff der Hauptsachen Grund ruhet/ befunden werden / hat keines Aussag beweißlichen glauben.

Sind aber der Zeugen mehr dann zwene / vnd werden wie vermeld widerwertig befunden/als dann ist gut Auffachtung zu haben / welchem theil glauben zu geben sey/wiewol gemeiniglich dem mehrentheil wird zugefallen/dennoch wo der minder theil sehr stathafftige Personen weren / oder jhrer Wissenschafft gründlicher vrsachen anzeigten/ wird solcher Aussagen billich mehr geglaubet.

So ist auch in der Zeugen Widerwertigkeit hoher Fleiß vorzuwenden/ ob sie vereiniget möchten werden/damit sie zum Beweiß genugsam / oder aber allein der Meineydt verhütet werde/davon die Recht weiter melden.

Ist die Vrsach der Wissenschafft der Aussage nicht bequem vnd gemeß/ oder nötig schliessende/so ist auch die Aussage ohne Krafft vnd Macht.

Wird ein Zeug in der aussag einig befunden/vnd hat keinen Mitzeugen in dem Hauptartickel des Obsiegs (welcher im Rechten singularis genandt/ wird) beweist nichts. Deßgleichen so zeugen in nötigen Vmbständen vnd Circumstantien nicht vbereintragen/werdē sie singulares vnd eintzlich genandt vnd machen keinen Beweiß/wenn aber die singularitet das betreffe / ohne welches der Sachen obsieg vnd victorien mag bestehen/so ist es ohne nachtheil.

Bekent ein Zeug vom Geschichte vollkommener dann der ander / ist auch ohne Schaden der Aussag.

LV. Articul. Zeugen zum ewigen Gedechtnuß.

OJewol vor vnd ehe dann Beweiß den Parteyen zu thun vnd führen zuerkandt vnd aufferlegt/Zeugen nicht sollen auffgenommen werden/ wo dennoch jemand die führen wolte zu ewigem vnd künfftigem Gedächtnüß/ soll jhm wie folget frey vnd nachgelassen seyn.

So der Kläger Gezeugen will führen/ist von nöten / daß er in Sorg vnd Fehrligkeit stehe / daß der Zeugen Personen / ausserhalb Landes ziehen wolten/daß er sie zu bequemer Zeit zu seiner Notturfft nicht möchte haben/ oder mit solcher Kranckheit oder Alter / oder anderer Fehrligkeit jhres Leibes behafft weren/daß sie jhme entfallen möchten.

Auch seynd andere Vrsachen mehr im Rechten begriffen/in welcher ansehen vermelte Zeugführung zuletzlich wird befunden.

Ist aber der/so sich von einem andern Zuspruch vnd Klagen besorget/willens Zeugen zu führen/ist jhm keiner fernern vrsach von nöten/ vnangesehē/daß es in seiner macht nicht stehet/antwort zu thun/ehe dann er beklagt wird.

In solcher Zeugen verhör ist zu halten/wie sonst in andern Zeugfürungen gebreuchlich/ als nemlichen / daß der Zeugführer neben Einlegung der Beweisungs Artickel/vnd Benennung der Zeugen Namen / den Richter ersuche/ das gegentheil darzu vorzuladen/beyneben die vbergebenen Artickel demselben zu insinuiren,ob es wolte seine Interrogatoria darauff einbringen: Die Eröffnung aber vnd publication soll nicht eher geschehen / dann wann dem führenden theil nach begunsten Sachen Beweiß zuerkandt ist/es were dann/daß der Kläger ohne Eröffnung der Zeugen seine Klage nicht möcht erfahren / vnd Wissenschafft derselben haben / so soll jhme die Publication vergönnet vnd zugelassen seyn: Aber verschlossene besiegelte Abschrifften mögen beyden theilen / Klägern vnd Beklagten/wann sie es begeren/vmb die Gebühr ausgegeben werden.

Von

LVI. Articul. Von bey- vnd Endvrteln.

VOn Bey- vnd End Vrteln bleibet es bey Verordnung vnd Aussatzung der beschriebenen Recht.

LVII. Articul. Von der Leuterung.

WIr haben in Erwegung der vnbillichen Auffzüge/so von den Parteyen vnd jhren Beyständern bey den Gerichten auff mehrerley weg gesucht vnd gebraucht werden/mit der Leuterung diese Ordnung gemacht/wollen auch dieselbige hinfüro stet vnd fest gehalten haben/nemlichen vnd also:

Wann einem ein Vrtel so allhie gesprochen/bedencklich fürfellet/so soll derselbige jnnerhalb zehen Tagen nach gesprochenem Vrtel bey dem Herrn Schöppen/oder do fern dieselbigen zur selben Zeit in den Gerichten nicht zu erreichen weren/bey dem vorsitzenden Herren der Leuterung sich anzusagen/vnd darauff alsbald des nechsten Tages/wann die Herren zusammen kommen/die gegen Partey ordentlicher weise zu Gerichten fürbescheiden/vnd das er solche Leuterung zu rechter gebürlicher Zeit gesucht/in das Schöppenbuch neben Erlegung der Gebühr verzeichnen lassen/darauff alsbald dem Leuteranten ein benantlicher Termin zu Einbringung solcher Leuterung bey verlust derselbigen angesetzet werden soll.

Vnd da nun solche Leuterung auff eine Declaration oder Erklerung des Vrtels gerichtet seyn würde/so soll es als eine Leuterung angenommen/vnd sollen ferner beyde theil mündlich vnd schrifftlich nach der Herren Erkentnüß darauff gehöret werden/do fern sie aber auff eine Reformation oder Veränderung des Vrtels gestellet seyn würde/so soll es nicht mehr vor eine Leuterung/sondern vor eine Appellation gehalten/auch dermassen den Schöppenschreibern alsbald vorlegt werden. Deßgleichen auch do auff ein Käyserlich Vrtel geleutert würde/soles miterlegūg der gebür wie bey einer *Appellatiō* gehaltē werdē.

LVIII. Artic. Von der Appellation.

MIt der Ansage der Appellation wird es ebenermassen gehalten/wie mit der Ansage der Leuterung/vnd lauffet das Decendium, alsbald das Vrtel ausgesprochen/vnd die Part dessen Wissenschafft bekommen/von einem minut zu dem andern. Es kan auch solche Zeit der zehen Tage weder durch den Richter/weder durch bewilligung der Parten nicht gekürtzet noch erlengert werden.

Appellationes für Notarien vnd Zeugen sind bey diesen Gerichten niemals breuchlichen gewesen/lassen wir es derowegen auch noch darbey verbleiben.

Hierbey ist zu wissen/daß an stat der Appellation die einkommenen Acten in die Käyserliche Appellation geschickt werden. Seynd von Klägern vnd Beklagten die gewönlichen Vorstände in der ersten Instantz bestellet/werden dieselben förter continuiret: Wo aber nicht/müsten sie auff Anhaltung der Parteyen in der Leuterungs oder Appellation Instantz vollzogen werden.

Von der Execution wird keine Appellation zugelassen/es wolte dann der Richter mehr oder weniger exequiren, als das Vrtel vermag.

LIX. Articul. Von Execution vnd Folge der Vrtel.

HAt ein Kläger das Eigenthumb eines liegenden Grundes im Recht vnd Vrtel erhalten: So wird dem Beklagten nach Erkentnüß der Gerichte ein Tag angesetzt den Grund zuraumen/vnd dem Kläger einzugeben.

Helt sich aber der Beklagte vngehorsamlich: So mag der Kläger den Voigt vmb Hülff ersuchen/so gehet der Voigt mit den zugehörenden Personen in den liegenden Grund/alda wird alles dem Beklagten zustendig/inventiret vnd beschrieben/so mag der Kläger alles in ein Gemach tragen vnd verschliessen/oder aber auff die Gasse setzen vnd stellen.

Wer aber allein ein teil des Grundes dem Kläger zuerkandt/als dann mögen sich die Part mit einander darumb vornemen/wo aber das nit geschicht/kan alsdann der Grund füglich getheilet werden/soll die Theilung durch die Obrigkeit angestellet

werden:

werden: Möchte aber die Teilung füglich nicht geschehen/ sollen vnverdächtige Personen darzu verordnet nach gemeinem feilkauff eine Schatzung machen/ vnd dem theil/ so am meisten daran hat/ widerfahren lassen: Begehret aber diß kein Theil/ so wird der Grund mit beyder wust vnd willen verkaufft/ vnd das Kauffgeld/ wie sichs gebühret/ getheilet.

In Geldschulden aber/ so Beklagter ein Verstand mit Bürgen thun wil/ sollen die Bürgen nicht anders angenommen werde/ sie geloben vnd versprechen dann bey dem Gelde so erstanden ist/ auff die angesetzte Zeit zu zahlen.

Zu der Bezahlung hat der verurteilte frist/ biß zum nehesten Rechten: Jedoch auff Anfoderung des Klägers mit dem Verstande/ wie oben vermeldet ist.

Wo aber eine sonderliche vergewisserung des erstandenen Geldes nicht wird auffgericht/ soll dem Kläger folgender Ordnung nach die Execution vnd Hülff widerfahren.

Erstlich zu den beweglichen Gütern/ die sollen zum nechsten Großding zu verkauffen vergunstet werden/ vnd wann sie verkaufft/ der Beklagte nachgewiesen/ vnd vier Wochen zur Lösung haben.

Zum andern/ so farende Haab nit vorhanden oder nit genugsam/ wird zu den vnbeweglichen Gütern verholffen: Jedoch/ daß sich Kläger zum nehesten Rechten lasse darzu einweisen vnd ferner wie gewönlich/ darauff procediret werde.

Zum dritten/ so beweglich vnd vnbewegliche Güter mangeln/ so wird die Execution verstattet zu widerkäufflichen Zinsen/ gewissen Schulden/ vnd anderen Gerechtigkeiten/ dieselben muß Beklagter dem Kläger an krefftigen Stellen cediren vnd abtreten/ oder wo die Schuldiger vorhanden einheischig machen/ vnd darzu soll jhme Zeit gegeben werden.

Zum vierdten/ vnd im fall Kläger oberzelter weise nit möchte bezalet werden/ oder auch die abgetretene Schuldt nicht erlangen/ so soll der Beklagte auff begehren des Klägers zu gefänglicher hafft eingenommen werden.

LX. Articul. Auffbietung der Pfand.

AVff ein Pfand so ein theil dem andern von wegen verfessener Hauszinse/ oder aber rechtlich erstandener Schuld/ vermöge eines Schöppenbriefes eingelegt/ mag man zum nechsten ordentlichen Dinge alsbald procediren vnd solch Pfand von stat an/ doch mit wissenschafft der Gerichte/ bitten zu verkauffen/ vor solche Haußzinse oder erforderte Schulden vnd Gerichtskosten/ vnd das theil wegen der Besserung nachweisen/ was sich aber einer an solchem Pfande nicht erholen kan/ so mag er sich von wegen der vbermaß an die Person halten. Aber ein willig Pfand/ so von einem theil dem andern wegen gelihenen Geldes/ oder aber anderer Schulden eingereumet wird/ vnd einer das Pfand lenger nicht haben wil/ sol nach Ordnung dieser Gerichte zu 4. Dingtagen auffgeboten werden/ auff welchen vierdten Dingtag der Gläubiger das Pfand erfordert/ sein bestes damit zu thun vnd zu lassen für sein Geld/ vnd die Gerichtskosten/ vnd sol das theil hernach weisen: Es wird auch auff begehren des Parts/ da das Pfandt nicht genugsam obberürte Clausel angehefftet/ daß er sich an die Person wegen der vbermaß halten möge: Wann aber einige Besserung vorhanden/ soll man dieselbe in des Voigts Buch verzeichnen lassen/ so hat alsdann der/ des das Pfand ist/ vier Wochen vnd drey Tage frist dasselbige zu lösen/ da er es aber nicht löset/ so ist es verstanden.

LXI. Articul. Wie auff Rathis verschreibungen procedirt wird.

EInen stehenden oder liegende Grund mag niemand noch ninder verpfenden/ vergeben oder auffiassen/ dann allein vor vns oder vnseren Gerichten zu rechter Zeit an der statt do die Schöppen zu recht sitzen: Auff solche Rathis verschreibungen vnd verpfändung wird die Einweisung in das Gut wegen Schulden oder anderer Gerechtigkeit/ so darinnen begriffen/ wann der Schuldener citiret worden/ den ersten Dingtag alsbald verstattet/ darumb das dawider nicht zu reden ist/ darauff dann auch ein Brieff erfolget.

Auff

Auff den nechsten Dienstag hernach/gibet man solchen einweißbrieff in die banck vnd fraget/so N. N. in das Gut eingewiesen ist/ob man nicht Reumung bitten soll? Vrtel. Er reumet müglich von Rechts wegen/man begeret des einen Brieff/der folget jhm. Wann dann Reumung geboten werden soll/so gibet man dem Voigt vnd Stockmeister oder Fronboten sein Recht/vnd siehet die erste Reumung 14. Tage an/die andere acht Tage/die dritte drey Tage/die vierdte aber vber quer Nacht/reumet er nicht/so büsset er alle mal. Zum nehesten Dinge/so nimpt der Procurator die Reumbrieff vnd fraget den Vogt ob jhme die Reumbussen gefallen seyn? Das stehet der Voigt zu/als denn fraget der Procurator, so dem Vogt die Reumbussen gefallen seyn vnd dem Rechten nachgegangen/wie recht ist/ob er nu solch Hauß möge verkauffen/versetzen/vermieten vnd Notbaw darinnen thun? Es wird jhme getheilet vnd erkandt/des vorlegt er ein Brieff/die Gerichtskosten folgen der Hauptsachen.

Es tregt sich bißweilen zu/daß jhr zwene einen liegenden Grund auff jhre volstendige Rathis verschreibungen erfodert haben/wann solches geschehen/so muß der/so die eltere Verschreibung hat dem anderen die Besserung anbieten/darzu hat derselbe frist Jahr vnd Tag/ob er doran treten wolle/vnd da er innerhalb Jahres vnd Tages frist daran treten will/so soll er dem andern sein Geld/zu sampt den Gerichtskosten/nach laut seiner Erfoderung entrichten.

Wann aber einer auff fahrende Haab/so in der Rathis Verschreibung begriffen/procediret/so gibet er dieselbe Rathis verschreibung in die Banck vnd bittet die Zuweisung/welche auch erfolget/darauff wird ein Brieff gegeben/daß er solche fahrende Haab mit Gerichtshülffe von stat an Inventiren lassen möge/vnd wird zum nehesten Dinge jhme die Erfoderung getheilet/daß er dieselbe mit Wissenschafft der Gerichte verkauffe möge vor sein Geld/vnd die Gerichtskosten/vnd das gegentheil hernach weisen/vnd was er sich an derselben fahrenden Haab/vermöge seiner Rathis verschreibung nicht erholen kan/darumb möge er sich ferner an die Person halten.

Eltiste Brieffe haben einen Vorgang/vnd die Jüngsten treten an die Besserung/darzu vierzehen Tage frist gegeben werden.

LXII. Artic. Von Schöppenbrieffen vber Zins vnd Erbe.

ES gehen Schöppenbrieffe aus vber Zinß vnd Erbe/vnd wer dann dieselbe Zinß vorhelt/vnd nicht zu rechter Zeit giebet nach der Brieffe laut/vnd der mit seinem Brieffe Pfandt suchet/zwey mal nach dem ersten/mit Gerichtshülffe/vnd findet nicht Pfandt/so weiset man jhn in das Erbe/damit hat er vmb sein Hauptgut vnd verseßene Zinse zu thun vnd zu lassen.

Da nu jener sein Erbe in Jahr vnd Tag nit löset/so ist es verloren/vnd mag darauff dieser dasselbe zu 4. Dingtagen auffbieten lassen/damit er es frey an sich bringen möge. Wann nu Jahr vnd Tag nach der letzten Auffbietung verflossen/so soll er den Auffbiet Brieff in die Banck geben/vnd die præscription oder den Wehrbrieff bitten vnd vorlegen/welcher jhme dann auch also getheilet wird.

Do fern aber einem Pfandt vmb seinen Zinß gegeben ist/so mag er solch Pfandt/vermöge des Zinßbriefs zuhand mit Wissenschafft der Gerichte versetzen/oder verkauffen/vnd den andern hernach weisen/dasselbe in 14. Tagen zu lösen/oder an die Besserung zu treten/wird alsdann dem Zinßherren auch an diesem Pfandt gebrechen/soll jhme mehr Pfandes verholffen werden.

Man soll jederman Rechtens verhelffen mit der Pfandtsuchunge/wie gemeldet/zu einem Jahr Zinß. Was aber in Jahr vnd Tag nicht gemanet/soll/wie andere Geldtschuldt/gefodert werden.

LXIII. Artic. Von Expens vnd Gerichtskosten.

EXpens vnd Gerichtskosten folgen der Hauptsachen billich/es were dann/daß die Richter bey sich befunden/daß der Beklagte redliche Vrsachen gehabt/sich in rechtliche Gegenwehr zu setzen/so werden sie vergleicht/compensiret vnd auffgehaben.

Nach

Nach ergangenem Vrtel soll das siegende Part von stat an auff vnverwandtem Fuß die Expens vnd Gerichtskosten zu theilen bitten / dann wo sie nicht zuder Zeit/oder aber auch nach verwandtem Fuß werden gebeten / mögen sie hinfürder nicht gefodert noch getheilet werden.

Im Namen der Gerichtskosten aber werden begriffen der Gericht vnd Schöppenschreiber Lohn vnd jhre Mühe zu lesen / einzuschreiben / Copeyen/ Abschied/Recess,Schöppenbrieffe/der Procurator Lohn/des Voigts vnd der Fronboten Gebühr/vnd was sonst auff die Proces mit Einweisung vnd Reumung gehet.

LXIV. Articul. Ordnung vnd Form des Jüden Eydes.

ERstlich soll der Jude von den Gerichten nottürfftig erinnert werden/do fern er einen falschen Eydt thun werde / daß nicht allein des Allmechtigen GOttes/sondern auch der weltlichen Gerichte Straff/als nemlich/ die Aussagung der Zeugen/oder zum wenigsten Abschlagung der Faust / damit er geschworen/erfolgen würde.

Nachmals soll jhme die Weise oder Ceremonien, so in Vollziehung des Eydes gehalten wird/angezeigt werden/als nemlich / daß er seinen rechten Arm biß an die Brust entblössen / vnd dieselbige Hand auff die Hebräischen zehen Gebot legen/auch auff einer Sewhaut stehendt/ schweren soll.

Vnd auff dieses soll jhme die Form des Eydes fürgelesen/nachmals auch beschrieben zugestalt werden/sich vber quer Nacht / oder auch nach der Gerichte Erkentnüß länger darüber zu bedencken.

Vnd wann er sich als dann zum Eyde geschickt gemacht hat/so soll er zuvor das ander Gebot in den zehen Geboten in Hebräischer Sprachen lesen/vnd lauten dieselben Wore/mit lateinischen Buchstaben beschrieben/wie folget.

Secundam Præceptum
Decalogi.

LOthisa eth schem Iehova elohecha
Laschave Kilo, ienake Iehova eth escher,
ysa eth schemo Iaschave.

Darnach soll er auff die Schweinhaut mit blossen Füssen treten/vnd mit entblöstem rechten Arm dieselbige Hand auff die Zehen Gebot legen/vnd nachfolgender Gestalt schweren.

Forma des Eydts.

ICh N. N. Jude / schwere bey dem Allmächtigen Gott Adonay/der Himmel vnd Erden / auch alles / so darinnen ist/ erschaffen hat / der HErr ist vber alle Melachim / der seinem auserwelten Volck die heiligen Torach gegeben hat/ die auch in diesem Buch / darein ich mein rechte Hand liegen habe / recht vnd warhafftig beschrieben sind / das ꝛc. (Iurentur verba sententiæ latæ) Vnd das deme in der Warheit also/vnd nicht anders sey/denn wie ich jetzo ausgesagt habe/das bezeuge ich mit dem Allmächtigen GOtt/Abraham/Isaac vnd Jacob/ der sein auserwelites Volck aus Egypten / durchs rothe Meer / in das gelobte Land geführet hat / auch dem Moyse im Busch erschienen ist / Do ich aber die

rechte lautere Warheit/ wie mir dieselbige/ aus eigener wissenschafft/ bewust ist/ nicht ausgesagt habe/ so sey ich Heram vnd verflucht ewiglich/ es soll mich auch von stund an anfallen der Aussatz/ mit dem Naeman der Syrer ist geschlagen gewesen/ vnd soll mich verzehren das Fewer/ daß Sodoma vnd Gomorrha verzehret hat/ oder mich soll das Erdreich/ wie Dathan vnd Abiron in meiner Feinde Lande verschlingen/ vnd sollen mich von stat an vberfallen alle Flüche/ die an der Torach geschrieben stehen/ darwider ich nicht begehren/ bitten noch auffnehmen will einige Erklärung/ Außlegung/ Abnemung/ oder Vorgebung von keinem Juden noch andern Menschen/ als mir der GOtt Adonay helffe/ der Himmel vnd Erden/ auch alles was darinnen ist/ erschaffen hat/ Amen.

Als auch diese höchlöbliche Stadt Breßlaw in successionen, donationen, Eheberehdungen/ Testamenten/ Verpfändungen/ Hauskäuffen vnd Tauschhandlungen/ Vermietungen/ Weiblichen Contracten vnd dergleichen andern Sachen jhre absonderliche Ordnung auffgerichtet/ Ist dieselbe ebenmessig bald hernach gesetzet worden.

Der erste Artickel.

Von der Eheleute Gut vnd Zustandt/ vnd deroselben Succession.

WIR haben vns zu erinnern/ daß offtmals Strit vnd Irrungen/ was nach absterben des einen Ehegenossen/ dem vberbleibenden aus des verstorbenen Gut/ wo hierumb keine Ordnung oder Versehung gemacht/ gebühre vnd zustehe/ fürgefallen. Damit nun solches in gute Richtigkeit gebracht werde/ so ist anfenglich zu wissen von nöten/ was bey dieser Stadt/ des Ehemannes/ so wol des Eheweibes Gut sey/ vnd heisse: Sind demnach auff diesem verblieben/ daß der gantze vnd völlig Genieß/ des Weibes Haab vnd Güter/ deßgleichen auch alles/ was beyde Mann vnd Weib/ sämptlich vnd sonderlich/ es sey gleich durch Handthierung oder Gewerb/ in stehender Ehe gezeuget vnd erworben/ für des Mannes Gut/ nicht allein auffn Todesfall/ sondern auch bey jhrem der Eheleute Leben/ gehalten werden soll/ es werde dann der Mann von vns Prodigus vnd ingratus erkandt.

Des Weibes Gut aber ist dieses/ was sie anfangs der Ehe zum Manne gebracht/ vnd hernachmals ererbet/ oder durch Gaben vnd Geschenck bekommen/ vnd zu erweisen hat.

Wann sichs nun begibet/ daß dem Manne sein ehelich Weib/ ohne Testament oder andere Versehung stirbet/ so soll dem Manne eygenthümblich verbleiben vnd zustehen/ Erstlich/ des Weibes zugebracht oder bewilligt Heyrat Gut/ welches man im Latein Dotem nennet/ vnd dann aus jhrem des Weibes anderm Gut/ zur Gerade oder Erbe gehörig/ wo sie aus derselben oder andern Ehe fünff oder weniger/ oder auch kein Kind hinter sich am Leben verlest/ der sechste Theil/ wo jhr aber mehr/ dann fünff vorhanden/ ein Kindes theil/ darein doch die Stücke/ so der Mann dem Weibe vor oder nach der Hochzeit geschencket oder machen lassen/ nicht gezogen/ sondern jhm dem Manne/ so viel daran noch vorhanden/ vngehindert folgen/ vnd noch darzu im Fall/ wann kein Kind am Leben/ die Gerade für voll bleiben soll/ doch vnschädlich der Eltern Legitima, wo dieselbe dardurch gerühret würde.

Begibt sichs aber/daß der Mann ohne Testament oder andere Vorsehung stirbt/so soll dem Weibe folgen/erstlich/das Gegenvormächtnuß/vnd dann aus des Mannes anderm Gut/zu Erbe vnd Gerade gehörig/wann der Mann Kinder aus derselben oder andern Ehe hinter sich verlesset/vnd dero fünff oder weniger/ oder auch gar keines am Leben ist/ der sechste Theil / wo aber mehr dann fünff Kinder vorhanden/ein Kindes theil/vnd im Fall er kein Kind hinter sich liesse/zu ermeltem sechsten Theil auch die Gerade : Was aber die Mitgifft vnd das andere jhr beweißlich Gut betrifft/gehöret vnd bleibet jhr ohne das/vnd sollen vnter dem Worte Gut oder Güter allhier/ wie dann auch in den andern dieser Statuten orten allen/verstanden werden/nicht alleine die bewegliche vnd vnbeweglichen Stücke/ sondern auch die Schuldforderungen/ vnd andere Recht vnd Gerechtigkeiten.

Hette aber eines aus den Eheleuten vor seinem tödtlichen Abgang/ein krefftiges Testament/oder andern letzten Willen auffgerichtet/ bey demselben soll es auch wegen der Succession verbleiben/ doch das dem Manne oder Weibe ein wenigers nicht/ dann erst erwehntes Statut jhm gibet/ darinnen verschafft/es geschehe dann mit eines oder des andern Ehegenosses guten Willen/ oder sonsten aus rechtmessigen ergründten vnd beweißlichen Vrsachen/ welches bey vnserm Erkentnüß vnd Erklerung stehen soll.

Vnd nach deme zu weilen/wegen des Ehebettes/vnd der Hochzeit geschenck Strit vorgefallen: Als soll hinfüro dem vberbleibenden Ehegenossen das Ehebette/jnmassen sie es bey jhrem Leben gebraucht/ sampt zweyerley Zichen/ vnd vier Leylachen zuvor heraus/vor allerley Theilung vnd Abrichtung folgen: An den Hochzeit geschencken aber/so viel dero noch vorhanden/ jhm der halbe theil gebühren vnd zustehen.

II. Articul. Von Successi on oder Erbfällen/ ab intestato, zwischen andern Personen.

WAnn jemandes ohne bestendigen letzten Willen verstirbet/ vnd keine Kinder oder descendenten, sondern den Großvater oder Großmutter an einem/ vnd seine Brüder vnd Schwestern von voller Geburt am andern theil hinter sich verlest/so ist bey dieser Stadt vor alters breuchlich gewesen/daß dieselbe Erbschafft nicht auff die Groß Eltern/ sondern auff des verstorbenen vollbürtiges Geschwister/ doch jhnen den Groß Eltern an der Legitima vnschedlich/gestammet vnd vorfellet wordē: Welches wir vns auch noch gefallen lassen. Vnd haben vns demnach weiter vergliechen: Wann der verstorbene keine vollbürtige/sondern allein halbe Geschwister/ neben den Groß Eltern verlest/daß die Erbschafft als dann halb auff die Groß Eltern/vnd die ander helffte auff das halbe Geschwister/kommen vnd fallen soll

Trüge es sich dann zu/daß des Kindes Erbschafft den Eltern/es sey Vater oder Mutter/in die Schoß fiele/vnd sich derselben eines/ entweder anderwerts verheyrate/oder aus einer andern Ehe Kinder hette/ so soll auff den Fall/ wann das verstorbene Kind vollbürtige Geschwister/ eins oder mehr hat/ der Vater oder die Mutter an solcher jhres Kindes heimgefallener Erbschafft/ allein den usum fructum zu jhren Lebetagen haben/das Eigenthumb aber/ ausserhalb der Legitima (so jhnen billich vnbeschweret verbleibet) des verstorbenen Kindes vollbürtigem Geschwister zustehen/ doch bescheidentlich/vnd also/ daß die Eltern hierumb keine Caution, sie weren dann von vns prodigi erkandt/zu bestellen schüldig seyn sollen. Wann aber das verstorbene Kind keine vollbürtige/ sondern halbe Geschwister hinter sich verlest/so soll den Eltern alsdann die Erbschafft eigenthümblich verbleiben : Vnd wann des verstorbenen Kindes/Eheleibliche Eltern/noch beyde am Leben/ der Vater die Mutter an der Erbschafft nicht ausschliessen/sondern dieselbige auff sie beyde/ zu gleichem theil stammen vnd fallen/der Genieß aber in allewege des Mannes seyn.

Ob dann auch wol/vermöge Sächsischer Recht/ Brüder oder Schwestern/ der Brüder vnd Schweſter Kinder ausschlieſſen/ so wird doch daſſelbe nicht gebilliget: Derwegen wir vns dahin vereiniget/ wanns sichs künfftig begibet/ daß einer verstirbet/ vnd neben seinem vollbürtigen Geschwister/ seines auch vollbürtigen Bruders oder Schweſter Kinder hinter sich verleſt/ daß sie mit einander in stirpes succediren, vnd des verstorbenen Bruders oder Schweſter Kind/oder Kinder allesampt zu gleich/so viel als seine Geschwister eins/ bekommen sollen. Deßgleichen soll es auch zwischen halb Geschwister/ vnd halb Geschwister Kindern gehalten werden.

Wann aber kein Geschwister von voller Geburt/ sondern allein halbe Geschwister/ neben des vollbürtigen Bruders oder Schweſtern Kindern vorhanden/ so sollen sie zu gleich zugelaſſen werden/ vnd das Erbe nach Personen anzahl in Capita theilen.

Es sollen auch hinfüro des verstorbenen vollbürtigen Bruders/oder Schweſter Kinder/ so wol das halbe Geschwister/ des Vaters oder Mutter Brüdern vnd Schweſtern in der Succeſsion vorgezogen werden.

III. Articul. Von Gaben zwischen Man vnd Weib/ in Latein Donationes mutuæ & Reciprocæ, genant.

ALs sichs dann offtmals zutregt/ daß Mann vnd Weib einander in stehender Ehe Gaben geben/ welche man in Latein Donationes reciprocas nennet: So sollen dieſelben/ ob schon die Eheleute vngleiches vermögens weren/auch das Weib keinen Vormunden dabey gehabt/ wann sie für vns an krefftigen Stellen/ oder denen/ die wir auff ersuchen darzu geordnet/ vollkommen/vnd durch des Todes fall/ ohne verletzung der Kinder oder Eltern Legitima, vnverruckt/ confirmiret, vor krefftig vnd beſtendig gehalten werden/ vnd wo darinnen die Legitima gerüret worden/ soll doch darumb die Gabe nicht krafftloß seyn/sondern allein ad supplementum gegangen werden: Die Erben auch sich der Falcidia zu gebrauchen/ nicht befüget seyn.

Wann nun Mann vnd Weib einander/ welches ohne Leibes Erben abgienge/das gantze Gut/oder wo es Kinder verlieſſe/das halbe Gut/ oder sonſten ein andern benentlichen antheil der Güter auffgegeben hetten: So soll das vberbleibende Theil/erſtlich das seinige heraus nehmen/vnd dann darzu des verstorbenen Ehegenoſſen/gantzes/halbes/ oder einen andern Theil des Gutes/ nach beſage der Gabe bekommen/doch beſcheidentlich vnd also/wann das Weib oder Mann/den halben oder einen andern Antheil nimpt/daß das Heyrat Gut/Gegenvermächtnüß/ vnd anders was jhnen sonſt das erſte Statut ab intestato gibt/mit eingerechnet werden soll.

Wolte dann der Eheleute eines seine Gabe durch Teſtament oder sonſt widerruffen oder ändern/so soll es daſſelbe ohne des andern Ehegenoſſen vorwissen vndwillen nicht thun/sondern sich vor vns an krefftige Stelle/oder die jenigen/ so wir auff ersuchen darzu verordnen würden/verfügen/ das ander theil mit sich bringen/vnd also die Verenderung der Gaben/ mit deſſelben seines Ehegenoſſen willen/oder auff vorgehendes vnser Erkentnüß anstellen. Hetten jhnen aber die Eheleute bey der Vbergabe des gantzen Guts/ wie es dann offters zu geſchehen pflegt/wes damit frey zu thuen vnd zu laſſen vorbehalten/von ſolchem Vorbehalt soll jhnen ein Teſtament oder andere Ordnung bey jhrem Leben/ ebener maſſen/ wie von dem andern vnvergebenen Gut/ auffzurichten vnverschrenckt vnd frey seyn. Da aber keine Verordnung von einem oder dem anderen Ehegenoſſen/ wegen des Reſervats erfolgete/ soll daſſelbe des verstorbenen nechſten Freunden vnd Erben heim fallen.

IV. Articul. Von Ehe oder Heyrats Beredungen/

WAnn in den Eheberedungen/ vber das HeyratGut vnd Gegenvermächtnüß wes mehrers nicht abgehandelt/ bleibet es wegen der Solen-

niteten

niteten vnd sonsten bey der Verordnung vnd Aussatzung gemeiner Recht / daß es für zweyen glaubwirdigen Zeugen krefftiglich geschehen kan / vnd sollen dieselben Eheberedungen mit ehestem von den Contrahenten auffs Papier gebracht/vnd künfftige Ayde zu verhüten/von den Parten besigelt werden. Wann aber darüber was mehrers versprochen/vnd wie es mit dem andern Gut der Eheleute auffm Todesfall solle gehalten werden / sonderliche Versehung gehalten würde/so soll dasselbe anderer Gestalt nicht gelten noch krefftig seyn / es werde dann für fünff Zeugen auffgericht/vnd mit jhren Sigillen bekrefftiget: Wann es aber mit beyder theil Bewilligung / vnd in jhrem beyseyn / in vnsere Stadtbücher verleibet worden/ so darff es der Zeugen nicht. Vnd sollen hiebey alle Disputationes, daß keine Erbschafft durch Pacta vergeben werden können: Oder das die künfftigen Eheleute auff den Todesfall eines dem andern so viel nicht vermacht/als in krafft des ersten Gesetzes ab intestato gebühret/ gäntzlich vermieden/vnd den pactis nachgegangen werden.

V. Articul. Von Testament oder letzten Willen.

DEmnach es mit den Formalien in Testamenten/Codicillen, oder letzten Willen/ vermöge vnserer Privilegien / vnd althergebrachten vblichen Gewonheiten/je vnd allewege weit vber Recht verwehrte Zeit also gehalten/auch darauff zu recht erkandt vnd gesprochen worden: Wann ein Testament/Codicill,oder letzter Wille/für vns an krefftiger Stelle/entweder durch den Testatorem selbst nider geleget/oder aber wo er Leibes Schwachheit halben vor vns nicht kommen mögen / seinen letzten Willen vor zweyen Personen vnsers Mittels/vnd einem Stadtschreiber / oder vnter den Zechleuten vnd gemeinem Manne/ für sonst zweyen erbaren glaubwirdigen Männern / vnd einem Cancellisten/die wir auff ersuchen darzu geordnet/ vbergeben vnd gemacht / vnd solches dieselben Personen/vermittelst jhrer Ayde vor vns auffs Rathaus gezeuget/daß derselbe letzte Wille / so viel die Formalia betrifft / beyde in vnd ausserhalb Sterbensleuffte/für krefftig vnd bestendig gehalte worden/so bleibets auch nachmals billich darbey.

Wir befinden aber gleichwol / daß zu weilen bey dem gemeinen Mann/ hierumb allerley Vnordnung vnd gefehrliche vnterschlieff mit vnter gelauffen/ derowegen es dann bey Zechen vnd gemeinen Leuten/wenn sie Schwachheit halber vor vns an krefftige Stelle nicht kommen mögen / mit den Formalien jhres Testament/Codicill oder letzten Willen / nachfolgender Gestalt gehalten werden soll: Nemlich/ daß der Krancke freywillig vnd ohne gefehrliche Anstifftung sich durch zwen erbare vnd glaubwirdige Mitbürger oder Zechleute/ bey vns an gewönlicher Rathsstelle/oder wo wir daselbst nicht anzutreffen/bey vnserm Rathes elesten/oder Bürgermeister / daß er der Krancke seinen letzten Willen machen wolte/angeben / vnd vmb Verordnung eines Cancellisten / sampt andern zweyen Bürgern oder Zechleuten/die an vnser stat dabey seyn möchten / bitten/ dasselbe auch / sampt der Personen Namen / die solches anmelden vnd suchen/ alsbald oder ja des ehesten Tages hernach bey vnser Cantzeley/ in das hierzu insonderheit verordnete Buch/verzeichnen lassen soll.

Darauff wir einen Cancellisten/ oder sonst jemandes anders zum Krancken schicken wollen/vnd jhme alsdann hiemit erlaubet seyn soll / daß er nicht die vorigen zu vns abgefertigte Personen/sondern andere zwene vntadelhafftige Bürger oder Zechleute erbitten möge/seinen letzten Willen von jhme auffzunehmen/ vnd vor vns an krefftiger Stelle zu zeugen / welchen er dann vor denselben Personen / wie ers nach seinem tödtlichen Abgang will gehalten haben / entweder durch seinen selbst eigenen Mund aussprechen/ordentlich beschreiben/vnd jhme vorlesen lassen/oder aber wo er allbereit auffs Papier gebracht/denselben gedach-

ten Personen/ob schon kein Cancellist dabey/vberantworten/vnd von den zweyen darzu erbetenen Bürgern oder Zechleuten/vermöge jhrer Cörperlichen Ayde vor vns zeugen lassen soll. Es soll auch den Weibern/Wittiben vnd Jungfrawen/wann sie nur vber zwölff Jahr alt seyn/Testament oder Codicill, obgemelter massen zu verordnen/frey vnd offen stehen/vnd dieselben so viel die Formalia betrifft/für krefftig gehalten werden/ vnangesehen/ ob sie gleich die Solennitet jhrer Ehelichen oder andere Vormunden/darbey nicht gebraucht hetten

Nach deme sichs dann offtmals begeben/daß die Testamenta/Codicill, oder letzte Willen/wegen der Institution oder Erben Einsetzung disputiret/vnd fürnemlich diß gefochten worden/ daß darinnen nicht Verba directa gebraucht/ oder aber die Kinder oder Kinds Kinder mit jhren sonderlichen Tauffnamen nicht instituiret, oder auch Legitima den Kindern oder Eltern titulo honorabili, nicht verordnet gewesen/welches dann gemeiniglichen aus einfalt hergeflossen/vnd fast vnbillich/daß derowegen der verstorbenen letzte willen/ hinterzogen werden solten. So haben wir vns dahin vergliechen/ wann in einem Testament/Codicill, oder letzten Willen/ nur schlechte gemeine Wort befunden werden/dardurch des Testatoris Gemüth vnd Meinung erscheinet/ daß er entweder seine Kinder (darunter auch Kinds Kinder zu verstehen) oder sonst jemandes zu Erben haben wollen/oder auch der Kinder eins oder mehr/ so wol die Kinder die Eltern/ nur nicht gäntzlichen præteriret oder vbergangen/ sondern sie mit etwas/es sey viel oder wenig/bedacht/ mit wes Worten das auch geschehen/ so soll darumb solch Testament oder letzter Wille/nicht von Vnkrefften seyn/sondern wo die Legitima gerüret/ allein ad supplementum oder Erfüllung derosselben gegangen werden/ vngeachtet/ ob gleich darinne verba directa Institutionis nicht vorhanden/ noch in der Erb Einsetzung die Kinder mit jhren sonderlichen Tauffnamen ausgedruckt oder specificirt worden weren.

Es sollen auch die Testament/welche in Ferien oder bey nächtlicher Zeit/ doch obangedeuter massen auffgericht/ eben so gültig vnd krefftig seyn/ als die andern bey Tage oder sonst gemacht vnd vollzogen.

So ist auch bey dieser Stadt je vnd allwege vblich gehalten worden/daß denjenigen/so wegen jhrer Mißhandlung das Leben verwircket/ auch schon zu Todes Straff verdammet vnd verurtheilet/frey vnd offen gestanden/ jhren letzten Willen/vor denen Personen/die wir darzu verordnen/zu machen/ dabey wir es nachmals verbleiben lassen: Es were dañ ein solch verbrechen/dardurch der mißhändler nicht allein dz Leben/sondern auch sein Haab vnd Gut verwircket hette.

VI. Articul, Von der Legitima.

WAnn dann hierinnen offtmals der Legitima gedacht wird/als erfordert die Notturfft dem gemeinen vnd der Recht vnerfahrnen Manne/solches zur Nachrichtung zu erklären. Vnd ist diß der Kinder Legitima, wann jhr vier oder weniger seyn/der dritte theil jhrer Eltern Guts: Wo jhr aber mehr dann viere vorhanden/der halbe theil. Der Eltern Legitima aber in jhrer Kinder Gut/ allemal das dritte theil.

Darneben wir vns dann auch zu Verhütung weiters Strits/vnd sonst aus erheblichen Vrsachen dahin vergliechen/ daß bey Abforderung der Legitima, so den Kindern gebühret/ das Heyrat Gut oder Dos, so wol das Gegenvermächtnus oder Donatio propter nuptias, in die Legitima nicht soll gezogen oder mit eingerechnet werden/ sondern dem Manne nach Absterbung des Weibes das Heyrat Gut/ vnd also auch hinwiderumb dem Weibe nach absterben des Mannes/das Gegenvermächtnüß/ neben dem sechsten oder Kindes theil/ als ein Debitum oder Schuld/ aus des verstorbenen Gut vngehindert folgen/ vnd alsdann erst nach Bezahlung dieser/so wol der andern gelassenen Schulden/

aus

aus dem vberbleibenden anderm Gut/die Legitima gemacht werden: Es were dann Sache/ daß der Mann vber sein vermögen mit Schuld verhafftet/ vnd alle sein Verlassenschafft zur Abzalung der Gläubiger nicht reichete/ da soll es alsdann in solchem Fall mit dem Gegenvermächtnüß gehalten werden/wie vnten im Artickel von Bancorotirern gemeldet.

VII. Articul. Von der Gerade/Erbe vnd Heergewette.

WEil dann auch offtmals der Gerade/ Erbe vnd Heergewette gedacht wird/ so ist zu wissen/ daß nach des Mannes absterben zur Gerade gehört/ alle des Weibes Kleider/ Fräwliches Gebände/ Schmuck vnd Cleynodia/ Ketten/ Ringe/ Armbänder/ Gürtel/ Messer/ Messerscheide/ Wetschger/ Corallen/ Perlen/ Güldene/ Silberne/ Sammete vnd andere Borten oder Gewebde/ so zu der Frawen Zier vnd Kleidung gemacht/ gezeuget oder gegeben/ vnd in jhrem Beschluß gewesen: Deßgleichen auch aller Lein/ Flachs/ Hanff/ Werck/ Garn/ Leimet/ geschnitten vnd vngeschnitten Bette/ Pfül/ Küssen/ Leilach/ Zichen/ Schleyer/ Teppich/ Bedecken/ Vmb vnd Vorhänge/ Tisch vnd Handtücher/ messene vnd zinnerne Handbecken vnd Leuchter/ so nicht angehangen oder angenagelt (doch ausgenommen dessen/ damit der Mann handthieret/ oder in Gasthöfen nicht zu täglichem Gebrauch/ sondern vor die Gäste gezeuget/ welches zum Erbe gehöret) Item alle Kasten/ Kisten/ Laden oder Truhen/ darinnen die Fraw jhre Kleider/ Geschmuck vnd Geräthe gehalten/ Bücher/ daraus sie zu lesen vnd zu beten gepfleget/ Bürsten/ Scheren/ Spiegel/ Rocken/ Spillen/ Weiffen/ Wirckrhämen/ sampt einem Waschkessel/ der nit eingemauret ist.

Was nun vber diese erzehlete Stück sonsten vorhanden/ es sey von Gelt/ Schulden/ Cleinodien/ silbern vnd gülden Geschirr/ Perlen/ Ringen/ Ketten/ Bechern/ Löffeln/ Zinnern/ Küpffern/ Messing/ ehrin oder höltzern Gefäß/ Schüsseln/ Kannen/ Teller/ Tigel/ Mörsel/ Kasten/ Tische/ Bencke/ Span vnd Himmel betten/ Banckpflülen/ Rösten/ Bratspiessen vnd ander Fahrnuß/ Hauß vnd Küchen geräthe/ wie das mit sondern Namen genandt werdē möcht/ befunden wird/ das gehöret alles zum Erbe/ vnd ist in die Gerade keines weges zu rechnen/ vngeachtet/ ob sichs bißweilen begiebet/ daß die Weiber dermassen Gelt/ Gold vnd Silber/ gemacht vnd vngemacht/ Cleinodia/ Silbergeschirr/ Löffel/ Perlen vnd anders/ auff gut vertrawen der Männer/ vnter handen vnd in jhrem Beschluß haben/ welches jhnen dißfals zu keinem Behelff oder Vortheil/ gezogen noch gebraucht werden soll.

Begebe sichs dann/ daß dem Manne das Weib stürbe/ so soll zur Gerade alleine diß verstanden werden/ was jhm das Weib/ an den zur Gerade gehörigen Stücken zugebracht vnd noch vorhanden ist: Das ander aber/ so in stehender Ehe gezeuget worden/ oder auch der Mann dem Weibe gegeben oder machen lassen/ sonsten vnd ohne das des Mannes Eigenthumb seyn vnd verbleiben.

Daneben dann die Spillmagen vor den Schwertmagen/ in der Gerade keinen Vorzug oder Prærogativam haben/ sondern darinnen beyde Söhne vnd Töchtere/ Schwert oder Spillmagen/ wie sich die zum Erbe gleich nahend ziehen/ gleichen theil nehmen. Vnd also auch wegen des Heergewettes/ zwischē den Schwert vnd Spillmagē kein vnterscheid seyn/ vnd die Nifftel den Mann nach absterben seines Weibes/ vmb die Gerade anzusprechen nicht befüget seyn solle.

VIII. Articul. Was zu einem gedeckten Tisch/ vnd gebetten Bette gehöret.

ES hat sich offtmals zugetragen/ wann in Testamenten/ Codicillen/ oder andern Geschäfften vnd Gaben/ einem ein gedeckter Tisch/ oder gebett Bette/ bescheiden/ vermacht/ oder gegeben worden/ daß derohalber Irrungen/ was darzu gehören solle/ fürgefallen: Damit nun diesem auch abgeholffen werde/ so soll hinfüro darzu verstanden/ vnd wo die Stück aller in der Verlassenschafft befunden/ gegeben werden/ wie hernach folget.

Zu einem gedeckten Tische/ der Tisch/ welchen der Testator oder Geber täglich gebraucht/sampt hernach gesetzten Stücken nicht die besten/noch die geringsten.

Als/

2. Tischtücher.
2. Handtücher.
12. Zinnerne Teller.
12. Teller tüchlein.
12. Silberne oder andere Löffel/ wie die vorhanden/ vnd im täglichen Brauch gewesen.
2. Leuchter.
1. Becken.
1. Gießkanne.
2. Salßyrichen.
1. Tutzet Messer.
4. Schüsseln.
2. Tunckschüsselein.
2. Grosse Kannen.
2. Kleine Kannen.

Zu einem gebetten Bette aber/ein Himmel/oder in mangel desselben/ein Spanbette / auff zwo Personen / sampt folgenden Stücken / nicht die besten noch geringsten.

Als/

2. Vnter Bette.
1. Ober Bette.
1. Pfüel.
2. Hauptküssen.
4. Leilach.
Zweyerley Zichen/vber alle Stück vber zu ziehen.

Sind aber berürte Stück/ zu obgemeltem gedacktem Tische/oder gebetten Bette/aller nicht vorhanden/so dürffen sie auch/ was daran mangelt / nicht gegeben noch ersetzet werden.

IX. Articul. Von Theilung der Erbschafft.

DEmnach zu weilen in Erbschichtungen/zwischen den Erben nicht allein Strit wegen der Cur vnd Theilung/sondern auch/ wann der eltiste getheilet/vnd die Jüngsten gekiset/vnterschlieff mit vorgelauffen/dadurch nachmals zwischen jhnen allerley Vnvornehmen vnd Widerwillen erwachsen.

So soll hinfüro die Theilung/vngeachtet/es seyn der Erben zween/drey/ oder mehr/von jhnen allen samptlich/auffs gleichste als müglich gemacht/vnd darauff die Erbschichtung durch ein vnverdechtig Loß gehalten werden: Die Söhne vnd Stam Erben aber / die Option oder wahl in den ligenden Gründen haben/ob sie dieselben vmb das Gelt/wie sie in der Theilung von den Erben allen eintrechtig angeschlagen worden/behalten wolten/vnd alsdann die Töchter schüldig seyn/solche ligende Gründe/vnangesehen/ob sie jhnen gleich durchs Loß zukommen/den Stam Erben folgen zu lassen/vnd das Gelt darfür / wie sie in der Theilung angeschlagen/anzunehmen.

Begebe sichs dann/daß vnter den Söhnen oder Stamm Erben / mehr dann einer/zugleich einen ligenden Grund haben wolten / so sollen sie sich darinnen in mangel an der Vergleichung durchs Loß / weme derselbe Grund verbleiben solle/entscheiden lassen.

Vnd

Vnd nach dem auch wegen der Vnkosten / so die Eltern auff die Kinder zum Studiren/ Diensten/ Hochzeiten/ ehrlichen Handwercken/ vnd sonsten auff gewand/ des einbringens oder abkürtzung halber Strit vorgefallen: So soll dasjenige/ was von den Eltern bey jhrem Leben auff die Kinder ermelter massen gewendet/ nicht eher conferiret oder abgekürtzet werden / es sey dann / daß es die Eltern entweder in jhren Registern mit eigener Hand / oder durch jhren letzten Willen/ oder aber vor zweyen glaubwirdigen Zeugen also verordnet/ vnd dasselbe was jhnen abgekürtzet haben wollen/ namhafftig gemacht hetten/ oder das die Kinder bey Hochzeiten/ Schulen/ vnd Handwercken/ mit Zehrung / schencken/ schlagen / spielen / oder durch andere vngebührliche wege vbermässige Vnkosten getrieben / welche die Eltern für sie zahlen müssen / so sollen sie in der Erbschichtung dergleichen Vnkosten einzuwerffen/ oder an jhrem Erbtheil jhnen abziehen zu lassen/ pflichtig seyn. Wann auch der Widfrawen/ bey vnserm verordneten Wäysenampt / eine gewisse quota von den Vormünden zum Vnterhalt vnd Kleidung / auch zu Beförderung zur Schul vnd Handwerck der Kinder benümet/ außm zufall aber vnd GOttes Verhengnüß / eines oder das ander kranck würde/ als soll das Artzlohn ohne zuthat der Mutter von den Vormünden/ aus der Kinder abgesonderten Antheil gut gemacht werden. Da aber der Mutter wegen der Erziehung / alles vnd jedes / vnd jhres Mannes gantze Verlassenschafft in Handen gelassen wird / als soll sie solche obbemelte Notturfft auff sich zu nehmen schüldig seyn. Die empfangene Heyrat Güter/ Morgengaben/ vnd Gegenvermächtnüß aber/ wann die Eltern ohne Verordnung abgestorben/ sollen die Kinder ohne Mittel einbringen/ oder jhnen abkürtzen lassen.

X. Articul. Von vnmündiger Kinder Gelt/ vnd Vormünden.

ES ist offtemals wegen Ausleihung vnmündiger Kinder Gelt/ allerley beschwer vnd nachtheil erfolget: Seynd derowegen auff dem verbleiben/ daß hinfüro vnmündiger Kinder Gelt/ anders nicht/ dann zum wenigsten auff zween beerbte vnd vermögende Bürgen / sie köndten dann bey vns wes anders erhalten/ ausgeliehen werde. Deßgleichen auch kein Vormünde hinter vnserem vorwissen vnd bewilligung seiner Mündlein Gelt/ vmb interesse bey sich habe/ oder sonsten der mündlein Schüldener seyn soll Vnd wann ein Vormünde in die Vormundschafft etwas schuldig verbleibet / seine Mitvormünden nichts minder als das Mündlein/ heimliche Verpfändung aller seiner Güter haben.

Vnd demnach newlicher Zeit ein böser Mißbrauch eingeschlichen/ in deme/ daß die Vormünden aus geringschätzigen Vrsachen / kriegische Vormünden an sich gezogen/ durch welche jhres eigen Nutzes halber / die Sachen mehr verwirret/ dann geschlichtet oder gestillet worden/ daraus den Vnmündigen allerhand Schaden zugewachsen / solchem vorzukommen / wollen wir die kriegischen Vormünden hiemit gäntzlich abgeschafft haben / vnd do fern den Vormünden kommerhafftige Händel vorfallen/ wollen sie sich bey vns oder den vnserigen derowegen Raths erholen: Möchten aber dieselbigen ohne Rechtlichen Austrag nicht entscheiden werden/ sollen sie mit vnserem Vorwissen/ einen Erbarn/ vernünfftigen vnd friedliebenden Advocaten auff vnd annehmen / welcher damit die Vnmündigen in Bestallunge wider Gebühr nicht beschweret/ noch vbernommen / wir von Obrigkeit wegen/ wollen anzuhalten wissen.

Wann sichs dann auch bißweilen begeben/ daß die Mündlein jhre gewesene Vormünden / nach gethaner Rechnung vnd Quittung zur Vngebühr auffs new fürgenommen vnd tribuliret, vnd aber solches der schüldigen Danckbarkeit zuwider: So haben wir vns dahin vergliechen/ daß der oder dieselbigen/ welche jhre gewesene Vormünden zur vngebür besprochen / vnd der Sachen verlustig erkandt worden/ von Obrigkeit wegen/ andern zur abschew / mit Gefengnüß/ vnd sonsten nach Gelegenheit der Person gestrafft werden sollen.

Kein

XI. Articul. Von Verpfändungen beweglicher vnd vnbeweglicher Güter.

EIn vnbeweglich Gut oder ligender Grund / soll nirgends anderswo / dann allein vor vns / als der Obrigkeit oder den Gerichten zu rechter Dingezeit / an der stat / da sie zu Recht sitzen / vnd nicht vor dem Stadtvoigt / verpfändet werden.

Vor vnbewegliche Güter sollen auch gehalten werden / Renten / widerkäufflliche Zinsen / Einkommen auff ligenden Gründen hafftende / so wol Früchte / welche an den Bäumen stehen vnd hangen / vnd dergleichen.

In der Fahrnus oder beweglichem Gut aber / soll allezeit die eltere Privat verpfändung der Jüngern / so vor vns oder den Gerichten allhier vollzogen / vorgehen.

Ebener massen soll auch die General Verpfändung aller Haab vnd Güter in gemein / der ausgedrückten Special verpfändung vorgezogen werden / es were dann Sach / daß die Special verpfändung elter / oder der vngeacht / der General Pfandsherr sich aus dem andern verpfändeten Gut vollkommener Zahlung zu erholen / auff solchen Fall soll der / welcher ein Special verpfändung auff einem gewissen Stück Gutes hat / auch dabey gelassen vnd erhalten werden.

Würde jemands auff seine Güter ein mehrers / als sie nach billichen Dingen werth verschreiben lassen / der oder die sollen anrüchtig seyn / vnd bey einer erbarn Gemeine nicht geduldet werden.

Es soll auch dem Manne seines Weibes / oder dem Weibe jhre Mannes Haab vnd Gut / hinder rücks / oder wider eins vnd des andern willen zu verpfänden / bey ernster Straff verboten seyn / vnd im Fall es geschehe / soll solche Verpfändung vor vnkräfftig gehalten werden.

Gleiche meinung soll es auch haben mit vntrewlicher Verpfändung frembder Leute Guts / oder desselbigen Verkäuffung / welches ohn alles entgelt / dem eigenthumbs Herren / widerumb gefolget werden solle.

Vnd haben vns aus erheblichen Vrsachen / insonderheit aber / daß allhier eine Handelsstadt ist / vnd sich derohalber offtemals beschwerliche Disputationes vnd Weitleufftigkeit zugetragen / mit einander weiter vergliechen.

Wann ein Gläubiger in seines Schüldeners beweglich Gut verpfändung hat / vnd jhme doch dasselbe in seinen Gewehren gelassen / der Schüldener aber mitler Zeit / ehe dann der Zals termin kommen / solche verpfändete fahrende Habe verhandelt / oder in andere Hände gebracht / so soll alsdann der Gläubiger dieselbe Stück von denen Personen / die sie mit gutem Glauben vnd richtiger Ankunfft bekommen / widerumb abzufordern nicht befügt seyn / ob gleich die im Rechten geordnete Præscription darüber nicht verflossen were: Jn vnbeweglichen Gütern aber / soll dem Gläubiger / sich an die jhme verpfändeten vnbeweglichen Güter / vnangesehen daß sie in andere Hände kommen / (wo fern die Rechtliche Gewehr darüber nicht verflossen) zu halten vnbenommen seyn.

XII. Articul. Von Alienation vnd Beschwerung künfftigen Anfalles / vnd Cession der Schulden.

VJemand soll seinen künfftigen An- oder Erbfall / von wanne der auch herkommen möchte / gar oder zum theil / zuvor vnd ehe sich derselbe eröffnet / zu vergeben / verkäuffen / verpfänden / oder sonsten zu beschweren / macht haben: Es hette dann derjenige / von welchem der An- oder Erbfall herkommen soll / aus freyem Willen vnd gutem Wissen / darein deutlich gewilliget.

Jn gleichem soll keiner von vnsern Bürgern / Jnwohnern vnd Verwandten / seine gegen einem andern vnserm Bürger vnd Zugethanen / habende Anforderung oder Schulden / einer mechtigern oder frembden Personen zu cedren / abzutreten oder einzureumen / befüget seyn / bey verlust seines Rechtens / vnd vnser ernsten Straff.

Der

DEr vnter seiner Eltern / Vormunden oder Curatoren Gewalt ist / soll ohne deroselben wissen vnd willen einige Schuld / von waserley Contract die auch herfleust zu machen nicht befügt seyn / sondern dieselben ob es geschehen / vor vnkrefftig gehalten / vnd darauff wider jhren willen keine Zahlung verholffen werden: Es were dann / daß die Eltern / Vormunden oder Curatores, oder auch sie die Conträhenten selbest als sie mündisch worden / dasselbe ausdrücklich geliebet vnd ratificiret hetten / oder die Schuld aus ehehaffter Noth gemacht / oder aber das geliehene Geld oder Wahren noch vorhanden / oder sonsten an des Contrahenten kundbaren Nutz kommen / vnd gewandt worden were / auff welchen Fall sie dann solches / so wol auch was sie mit wissen vnd Gedult jhrer Eltern / Vormunden oder Curatorn Kauffmansweise vor sich handelt / zu halten vnd zu zahlen verbunden seyn sollen. XIII. Articul. Von Schuld dero / so vnter der Eltern / Vormünden oder Curatorn gewalt seyn.

NAch dem bißhero wegen gehaltener Käuffe vnd Mittunge der Häuser / wie vnd waser gestalt dieselben beredet vnd beschlossen worden / zwischen den Contrahenten vielfaltige Strit vorgelauffen / welches fürnemlich daher kommen / daß die Contract nicht auffs Papier gebracht / vnd derohalber zuweilen auch Aydes Beschüldigung fürgefallen. XIV. Articul. Von Kauff / Tausch vnd Mitung der Häuser.

So sollen hinfüro bey der Bürgerschafft / so wol bey den Zechleuten alle Käuff vnd mitungē der Häuser / auffs wenigst in beyseyn zweyer hierzu erbetener Männer / als Zeugen bald beschrieben / vnd mit der Contrahenten, so wol jhrer hierzu erbetener Freunde Petschafften besigelt / oder in mangel der Sigel / durch zwene ausgeschnittene Zedel bekrefftiget / oder ja der Kauff / Tausch vnd Mitung in vnsere Stadtbücher verzeichnet werden: Ausser des aber sollen alle die andern gehaltene Kauff / Tausch vnd Mitung / so lange biß sie auffs Papier gebracht vnd besigelt / oder in vnser Cantzeleybücher kommen / von vnkräfften seyn.

Wann sichs dann offtmals begeben / das etliche Zechleute von jhren Orbern abgelassen / vnd sonderlich die Schenckē oder Knechte bey den Kretschmern / gar liederlichen in Ehestand begeben / Kretschmerhäuser sehr thewer bestanden / vnd weil sie nicht viel im Vorrath gehabt / mit Feilschung des Biers / vnd sonsten in andere wege die Leute / sonderlich das Armut / so wol die Frembden beschweret: Den Weitzen vnd was sie zu jhrem Orber bedorfft / auff Zeit gekaufft / vnd wañ sie mit der Zahlung nicht zuhalten können / jhr viel Vbel angesatzt.

Bißweilen aber auch etliche Kretschmer aus Begier vnzimlichen Gewins von dem Orber abgestanden / vnd jhre Häuser dermassen vortelhafftigen vnd vnrichtigen Leuten / jhres Müssiggangs halben in hohen vnd fast vnerschwindlichen Zinsen vermitet.

So wollen wir / daß hinfüro ein jeder Kretschmer seinen Orber mit seinem eigenen Gesinde / wie vor alters / vnd nicht durch Mitleute selbst treiben soll / ausserhalb derer Personen / die entweder Alters / Kranckheit / Schwachheit / oder anderer Vrsach halber / so bey vns zuvorn vor genugsam erkandt / dem Orber selbst nicht vorstehen köndten / oder Kretschmer Häuser wegen Schulden oder Bürgschafften an sich bracht / vnd des Orbers nicht weren / denen sollen jhre Häuser mit vnserm zulassen vermiten / vergunstet werden.

Es soll auch hinfüro zu verhütung allerley vnterschlieff vnd nachtheil kein Kauff noch Tausch vber Kretschmer vnd Beckerhäuser / bündig oder krefftig seyn / er sey dann vor jhnen der Kretschmer oder Becker elesten / oder zweyen jhres Mittels / vnd an jhrer Stelle darzu verordneten Personen vollzogen / vnd in derselben Gegenwart verbrieffet / besigelt / oder durch ausgeschnittene Zedel / ordentlich vnd vollkömmlich verfertiget / Die dann bey solchen Käuffen gute Auffachtung haben sollen / damit darinnen kein Scheinshandel

oder

oder sonst vnterschlieff gebraucht. Deßgleichen auch keinem ein Kretschmer oder Beckerhauß zu käuffen zugelassen werde/ er sey dann vngefehrlich des vermögens/ daß er solchen Kauff erschwingen könne. Würde aber jemands darwider handlen/ den sollen sie vns anzeigen/ vnd fernern Bescheids erwarten.

XV. Articul. Von der Weiber Contracten/ so wol jhrer vnd der andern Obligation.

OB wol die Weibes personen ohne gekorne Vormünden nichts krefftiges handlen können/ so würde doch bey dieser Stadt allerley Zerrüttung vnd Betrug erfolgen/ wann es also in die Gemein/ ohne Unterscheidt verstanden werden solte:

Wollen derowegen/ daß der Weiber Contract vnd Händel/ die sie in Handthierungen mit käuffen vnd verkäuffen in den Krämen/ oder sonsten gehalten/ auch jhre von sich gegebene Schuldt verschreibungen krefftig vnd bündig seyn sollen/ ob sie gleich keine Vormünden darzu gebraucht hetten: Vnd da fern sie dißfals vor sich allein Handthierten/ sollen sie auch allein jhre gemachte Schulden zu zahlen schüldig seyn.

Würden sie aber neben jhren ehelichen Männern/ es sey Krämerey/ Gewandschnitt/ Weinschanck/ Gasterey vnd dergleichen mit käuffen vnd verkäuffen/ gemeine Handthierung vnd Gewerb treiben/ sollen sie jhre Schulden auch in gemein vnd vnzutrent/ zu gelten verpflicht seyn.

Wann sie aber vor Gericht kommen/ oder auch ein Eheman wegen seines Weibes daselbst klagen/ oder das Weib vertreten wil/ so soll dasselbe durch einen Vormünden geschehen/ vnd der Mann seiner Person durch genugsame Vollmacht vnd Bestellung eines Vorstandes/ daß es das Weib genehm haben wolle/ zu Legitimiren verpflichtet seyn/ vnd anders zur Klage oder Vertretung nicht gelassen werden.

So hat sichs auch vielfaltig begeben/ daß die Eheweiber/ wann sie an krefftigen Stellen für jhre Ehemänner Schuld halber obligiret, daß sie dasselbe nachmals widerkommen/ vnd also daraus gantz beschwerliche widerwertige Rechtsthedigung vnd Händel erwachsen. Wann dann aber hierinnen aus vielen beweglichen Vrsachen nicht vnbillich gebührliche Maß zu halten ist/ damit beyde die jenigen/ so auff solche Obligationes vnd Raths verschreibungen getrawet/ nicht gefähret/ so wol auch der Weiber Begnadung in acht genommen/ vnd doch darunter die eheliche Liebe vnd Trewe/ Geides vnd Gutes halben/ nicht hindan gesetzt werden möchte/ als haben wir vns dahin vergliechen.

Wann sich hinfüro ein Eheweib/ für vnd neben jhrem Eheman/ vor vns an gewönlicher Raths vnd Gerichts Stelle/ oder denen so wir auff ersuchen darzu deputiren/ durch jhren hierzu erkornen Vormunden verschreibet oder obligiret, vnd sich jhrer Weiblichen Freyheit des Senatus consulti Velleiani, welches sie zuvor nottürfftig berichtet/ vnd erinnert werden soll/ geeussert vnd verziehen hat/ so soll sie dasselbe/ ob gleich dermassen Verzicht nicht Aydlich geschehen/ biß an die helffte jhres Gutes zu halten schüldig seyn/ vnd jhrer Weibliche Freyheit weiters nit/ daß allein in der andern helffte jhres Gutes geniessen.

Trüge sichs aber zu/ daß das Weib vor jhren Eheman/ mit deme sie gemeine Handthierung triebe/ wie vnlengst angemeldt/ bürgete/ oder daß das auffgebürgete Geld in des Weibes eigenen vnd kundbaren Nutz gewandt worden/ oder daß das Weib nach jhres Mannes Tode/ durch jhren gekornen Vormünden/ mit Erinnerung vnd Verzicht des S. C. Velleiani, vor vns an gewönlicher Rathes oder Gerichtes Stelle/ oder vnsern deputirten/ jhre zuvor vom Mann gethane Obligation, durch jhren gekornen Vormunden vernewert/ oder sonsten desselben Schulden zu zahlen/ vber sich genommen/ oder auch sich für andere (doch da sie ein Eheweib) mit jhres Mannes vorwissen obligiret hette/ so soll sie dasselbe völliglich/ so weit jhr Gut reicht/ zu halten schüldig seyn.

Dem

XVI. Articulus. Von den Vendeterin / oder Trendlerin.

DEmnach sich bißhero mit den Vendeterin oder Tendlerin / so Kleider/ Wahren/Silbergeschirr/vnd anders/ zu verkäuffen oder versetzen vmbtragen/ allerley Vnraht begeben / daß sie die jhnen vertrawte Stück vnd Wahren offtmals entfremdet/oder ja sonsten gefehrlicher weise gehandelt/ daher dann zwischen den Besitzern derselben / vnd denen / welche es vmbtragen lassen/ vielfaltige Stritt erwachsen.

SO haben wir vns dahin vergliechen / daß hinfüro keine Tendlerin sich des vmbtragens gebrauchen oder anmassen soll / es sey jhr denn zuvorn von vns zugelassen / vnd sie darzu vereydet worden. Da sichs nun hierüber begebe/daß eine Tendlerin vntrewlich handelte/so soll sie mit Entsetzung des vmbtragens nach Gelegenheit jhres Verbrechens/entweder durch Verweisung/ oder am Leibe mit Stauppenschlagen / oder sonsten gestraffet / dem jenigen auch/ welchem sie das Gut veruntrawet / das verkauffte vnd verpfändete Gut / wofern es noch vorhanden / vnd Jahr vnd Tag darüber nicht verflossen / von dem Käuffer oder Innehaber desselben / ohne einige Wiedergeltung seines ausgezehlten Geldes/ wie ers von der Tendlerin bekommen/ wiederumb zu vendiciren vnd an sich zu bringen/frey vnd offen stehen.

XVII. Articul. Von Bancorotirern.

ES hat sich leider bißweilen begeben/daß etliche vber jhr Vermögen auffgeborget/ oder andere mit Bürgschafften versetzet / vnd dadurch jhren Nechsten wider die Christliche Liebe / Recht vnd Billigkeit vbel betrogen/ vnd zu Schaden gebracht. Damit nun solchem schädlichen Vornehmen/so viel müglich / gestewret werde / Als haben wir vns dahin vergliechen : Wo jemandes zu viel auffborgen / oder die Leute versetzen würde / daß alle sein Haab vnd Gut zur Bezahlung nicht reichete / vnd er bey seinen Gläubigern keine Handlung oder Nachlaß erlangen köndte / sondern von jemandes die Hülffe wider jhn begehret würde / so soll er weiters nicht / dann allein zur excussion oder Erkündigung seiner Haab vnd Güter verglaytet werden / Vnd da sichs alsdann befünde / daß er die Leute vber sein Vermögen versetzet / vnd darzu nicht durch vnversehene Fälle kommen were/ so soll er Krafft dieser Willkühr/ohne einige sententiam declaratoriam, aller Ehren entsetzet vnd verlüstig seyn/ auch in der Stadt frey vnd ledig zu gehen nicht geduldet / sondern auff der Gläubiger Begehren in gefängliche Hafft eingezogen werden / Vnd wo er vorsetzlichen mutwilligen Betrugs / sich durch sein auffborgen zu vnterhalten / andere Leut aber damit zu gefähren / vberwunden/ hierüber auch noch am Leibe gestrafft werden / von welchem allem jhnen die cessio bonorum, oder Abtretung seiner Güter / nicht befreyen noch helffen soll : Jedoch wollen wir vns / der Leibesstraffe halber/nach Gestalt vnd Gelegenheit der Fälle/gebührlich Erkäntnüß zuvor behalten haben.

XVII. Artic.

WAnn dann auch solcher Leut Eheweiber offtmals wegen jhrer weiblichen Gerechtigkeit / mit den Creditorn Zanck vnd Rechtstheidigung angefangen/Als seynd wir zu Verhütung desselben auff dem verblieben.

Wo des Mannes Gut zu Abzahlung der Creditorn nicht reichet / daß dem Weibe vor den Gläubigern / ein mehrers nicht gebühren noch folgen soll / dann allein das / was sie an Heyrathgut / paraphernalien, vnd sonsten zum Manne gebracht hat / vnd liquidiren kan : Wegen jhres Gegenvermächtnüß aber / oder donation propter Nuptias, soll sie den Gläubigern nicht vorgehen / sondern mit den Chyrographariis in gleichem Rechten stehen / auch die Gerade (ausser der Stück/ so sie daran dem Manne zugebracht/ vnd von jhr selbst nicht verwand oder verbraucht)zu fordern nicht befügt seyn.

Würde auch das Weib durch vbermessige Pracht / oder ander vnordentliches böses Haushalten / zu des Mannes Verderb vnd Abfall an seiner Nah-

runge Vrsache geben / vnd dasselbe zu erweisen were / Auff solchen Fall soll sie nicht allein des gantzen Gegenvermächtniß / sondern auch eines Stücks jhres eigenen andern Guts / nach vnserm Erkäntnüß verlüstig seyn / vnd solches alles jhres Mannes Gläubigern zu gute langen vnd kommen / dawider die Weiber keine Freyheit noch Begnadung der Recht schützen oder fürtragen soll.

XVIII. Von Examinirung der Zeugē.

ES ist bißhero in stätem Brauch gehaltem / daß die Zeugen vor vnserm Raths Tisch / ohne Ladung des Gegentheils / produciret, vnd examiniret haben werden mögen. Weil sich aber gleichwol hieraus bey jetziger geschwinden Welt / leichtlich allerley Gefahr vnnd Nachtheil zutragen kan / deme wir nicht gern statt vnd Raum geben wolten:

So haben wir vns dahin entschlossen / daß hinfüro der producent oder Zeugführer allemal sein Gegentheil / neben Vbersendung der Beweiß Artickel / ob jhme geliebte die Zeugen schweren zu sehen / vnd Interrogatoria einzubringen / darzu laden lassen / vnd also mit dem examine nach gemeinem processs des Rechtens verfahren werden soll / darinnen wir doch / wann wir von Ampts vnd Obrigkeit wegen zu fernerer Inquisition Zeugen examiniren lassen / dem alten Brauch nach vnverbunden seyn sollen.

XIX. Von injurien vnd Schmehe-schrifften.

BEy vernünfftigen redlichen Gemüthern seyn allemal die Ehrensachen / Leibes vnd Lebens Noth vnd Gefahr / gegleichet vnd vorgezogen worden / Welches aber jetzo von etlichen in geringer acht wil gehalten / vnd wann sie die Leut geschmehet / dasselbige mit der Sächsischen Buß abgeleget vnd vergolten werden. Dieweil aber solches nicht alleine dem verletzten Theil zu seiner vorhin empfangener Verkleinerung gantz spöttlich / sondern auch res mali exempli ist / vnd der Obrigkeit keines weges zu dulden gebühret.

So wollen wir hiemit männiglichen / er sey wes Standes oder Wesens er wolle / vermahnet vnd gewarnet haben / daß sich ein jeder / bey oder ausser Gericht in Schrifften oder mündlich / aller vnziemlichen injurien vnd Schmehungen / sonderlich aber der Schand oder famos libell vnd Zettelwerffens / heimlich oder offentlich gäntzlich enthalte / vnd wo er davon etwas gefunden / dasselbe vns alsbald anzeige / vnd weiter nicht spargire.

Da auch einer mit dem andern vor Gerichte oder sonsten was zu thun hat / soll er die Nothdurfft entweder selbst / oder durch seine Advocaten, procuratores, vnd Beystande ohne ehrenrührige vnd zur Sachen vndienstliche Wort befördern oder befördern lassen: Vnd wo jemands den andern einiger Vnthat oder Mißhandlung schuldig oder verdächtig wüste / soll er dasselbe entweder ordentlicher weise / auff daß der Beschüldigte zu seiner Verantwortung kommen möge / vornehmen / oder aber solches vns / oder vnsern Mittelspersonen vermelden / damit auff gnugsame Vermutunge mit gebührlicher Inquisition verfahren werde.

Würde sich aber hierüber jemands vnterstehen / den andern zu schmehen / vnd an seinen Ehren mündlich oder schrifftlich anzugreiffen / wie vnd wo sich dasselbe begebe / oder auch Zettel vnd Famos libell stecken / werffen / oder weiters ausbreiten / vnd vns dieselben nicht alsbald zustellen / der oder dieselben / so einigen Rath oder That darzu gegeben / es sey gleich binnen oder aussen Gerichte in Partheysachen / oder sonsten von Principal oder Beystand / Advocaten oder Procuratorn / oder andern / so daran schuldig / geschehen / sollen sich hinfüro mit Ablegung der Sächsischen Buß nicht zu schützen noch zu behelffen haben / sondern neben gebührlichem Abtrag nach Gelegenheit der Personen vnd des Verbrechens von vns / andern zur Abscheu ernstlich gestrafft werden: Auch den Partheyen jhre Schrifften vnd Acta, darinnen injurien befunden / dieselben auszuthun / vnd wiederumb auffs new / ohne Schmehungen einzubringen / zugestellet werden.

Nach

XX. Artic. Von Auffreibung der Handwercker.

NAch deme sichs bey den Handwercksleuten offtmals begibet / daß einer von dem andern durch blosse Zicht / Nachrede oder Schreiben begangener Vnthat / der er doch nicht gestendig / auffgetrieben / vnd in seinem Handwerck gejrret wird / welches aber nicht alleine wider Recht vnd Billigkeit / sondern auch des heiligen Römischen Reichs Constitution zu entgegen.

So wollen wir demnach / daß hinfüro niemandes / er sey gleich Meister oder Geselle von seinem Handwerck auffgetrieben / oder darinnen gehindert werden soll / es sey dann / daß er der Zicht / welche jhm zugemessen wird / vberwiesen sey: Zuvor aber / vnd ehe solches geschicht / soll er in der Zeche vor redlich gehalten werden / auch den Meistern vnd Gesellen ohn allen Nachtheil seyn / daß sie jhn gefördert / oder neben jhm gearbeitet.

Sondern wo der jenige / welcher den andern bezichtiget / die That innerhalb der Zeit / die wir jhme darzu ansetzen würden / nicht auff jhn brechte / so soll er selbst so lange für vnredlich gehalten werden / biß er sich mit dem Geschmeheten / vnd vns / verträget vnd außsühnet.

Es sollen aber in allwege die Eltisten desselben Gewercks / bey welchem solche Kieff vnd Jrrungen vorlauffen / beyde den Injurianten oder Verleumbder / so wol als den Bezichtigten / da es ledige Gesellen / oder vnbesessene Personen seyn würden / als bald verbürgen / oder gefänglichen einziehen lassen / damit also ferner in der Sachen ohn allerhand Weitleufftigkeit verfahren werden köndte.

Jedoch haben wir obgenandte Rahtmanne der Stadt Breßlaw / vns vnd vnsern Nachkommenden / in diesen Artickeln allen / außdrücklich zuvor behalten / wofern sichs künfftiger Zeit begebe / daß wir / oder vnsere Nachkommen / rahts würden / hieran aus gnugsamen erheblichen Vrsachen etwas zu endern / zu mindern oder zu vermehren / das vns dasselbe zu Beförderung gemeiner Stadt Nutz vnd Frommen / vermöge vnserer habenden Privilegien / jeder Zeit frey vnd offen stehen soll: Alles gantz trewlich vnd vngefährlich.

Cap. XXXIII.

Vom Kirchenrecht in Schlesien / welches an etlichen Orten neben dem Sachsenrecht eingeführet worden.

Des Kirchen-Rechts stiffter.

ETlichen Städten des Landes Schlesien ist auch ein sonderbares Recht / so man das Kirchen-Recht nennet / vnd vom 29. Bischoff Wenceßlao / so ein Hertzog von der Liegnitz gewesen / Anno 1416. eingeführet worden. *Supra hoc lib. 3. c. 2.* Dieses Recht ordnet nichts von Kirchensachen / sondern weiset mehrentheils / wie es zwischen Eheleuten / wenn sie sich vererbet haben / oder nicht / solle gehalten / dabey dann etliche andere casus mit eingeführet vnd decidiret werden.

Jnhalt.

Jn solchem Fall saget der dritte Artickel des Kirchens Rechts / daß die Vererbung vnter den Eheleuten ein gemein Gut mache / da denn die Vererbung auch so weit gedeutet wird / daß dieselbe für richtig zu erkennen / Wann nur die Geburt so weit lebendig zur Welt gebohrē / daß es die vier Winckel des Gemachs beschryē / das ist / daß mans in allen vier Winckeln hat hören können.

Vererbung.

Wie sie zu verstehen/ Der Vererbung Krafft/

Ob nun gleich bald darauff diß Kindlein die Welt hinwiederumb gesegnet/ vnd keine Erben mehr aus dieser Ehe gefolget/ so bleibet doch die Vererbung vor den Eheleuten richtig/ vnd diese machet vnter jetzt gedachten Eheleuten eine rechte Communionem vnd societatem bonorum, ob gleich eines vnter jhnen arm/ das ander dagegen reich gewesen/ vnd erlanget doch der arme Ehegatte die eine Helffte des zugebrachten Gutes/ so hernach wider desselben Willen vnd contradiction jhm keines weges von dem andern kan entzogen/ verkauffet/ oder sonst verwendet werden.

Vnterscheid der communion vnter Eheleuten. Nach dem Keyser-Recht.

Vnd ist ein grosser Vnterscheid zwischen dieser Gemeinschafft/vnd derselben/ so die allgemeinen Keyser Recht erkennen vnd billigen.

Dann ob wol ins gemein Eheleute propter communionem animorum & corporum vnter sich eine societet haben/ per cohabitationem promiscuam & mutuam, quæ jure civili non minus privilegiata est, quàm illa, quæ expresse contrahitur inter socios: Jedennoch wird aus löblicher Gewonheit vnd Verübung dieses Kirchenrechts/ bald nach der Vererbung ein solches gemeines vnd gesambtes Gut/welches beyder zu gleich ist/ dadurch die possession auff die Helffte dem einen Ehegatten deferiret wird/ doch mit diesem ausdrücklichen Bescheid/ das die Schulden/ welche der Mann in werender Ehe/ als ein Ehemann in Fortstellung seiner häußlichen Nahrung vnd Wolfahrt machet/ aus dem gesambten vnd gemeinen Gute sollen vnd müssen gezahlet werden.

Nach diesem Kirchenrechte.

Mit gewissem Bescheide vnd condition.

Wann aber der Ehemann sich frembder Händel vnterfänget/ oder das habende Gut verschwendet/ oder andere vnziemliche Sachen treibet/ oder auch den gemeinen Ehrbar/ Wandel/ Handthierung vnd Haußhaltung in die eusserste ruin setzet/ vnd das Eheweib contradiciret, so dürffen auch solche Schulden aus dem gemeinē Gute nit gezahlet werden/ massen ein erbar Raht zum Briegk/ da vnter der Bürgerschafft vnd Bawerschafft dieses Kirchenrecht sehr gültig ist/ in solchem Fall heilsamlich gesprochen/ auch solche sententz von dero Landfürst. hohen Obrigkeit daselbsten in instantia appellationis gnädig confirmiret worden/ nemlichen also:

Exempel vnd res judicata.

Ob wol Klägere zu Behauptung jhres Intens vnterschiedene rationes anzihen/ warumb Beklagte die libellirten jhres Ehemannes Schulden zu zahlen verbunden seyn solle/ inmassen solches wegen der Vererbung wol zu erhärdten/ dadurch zwischen Eheleuten hiesiger Stadt Brauch nach ein gemein Gut gemacht wird/ vnd dannenhero die Schulden auch von dem gemeinen Gute vnd Vermögen abgeführet werden müssen/ Jedennoch aber vnd dieweil solche gemeine Abführung der Schulden allezeit dahin angesehen worden/ wann die Schulden dem gemeinen Ehrbar/Wandel/ Handthierung vnd Haußhaltung zum besten gemacht werden/ vnd kein Theil dem andern vmb Verschwendung frembder Contracten vnd ander Verbrechung willen contradiciret, als soll sie zu zahlen nicht schuldig seyn.

Sententz.

Damit wir aber die Bischoffliche Würdigkeit mit jhrem Kirchenrecht/ vnd daraus abgefasseten Vrteln selbsten vernehmen mögen/ist dasselbe an diesem Orte von Worte zu Worte hernach gesetzet worden.

Privilegium oder KirchenRecht.

WIr Wenceßlaus von Gottes Gnaden Bischoff zu Breßlaw/ thun kund vnd bekennen öffentlich mit diesem Brieff/ allen denen/ die jhn sehen/hören vnd lesen/ vnd den Menschen die jetzt seyn/ vnd zukünfftig seyn werden/ Alsodaßwir die Gewonheit vnd Recht/ die gemandt

nandt seyn Wiederfälle/vnd gehalten seyn von Recht in vnserm Bisthumb / vnd des Landes biß daher wiederrufft vnd abgenommen haben/ getödtet / getilget vnd abgethan/gäntzlich vnd ewiglich/ daß die in vnsern Kirchen / Landen vnd Städten nimmer seyn noch Krafft vnd Macht haben sollen / Als vnsere Brieff versiegelt / mit vnserm vnd der würdigen Herrn des Capituls zu Breßlaw / vnserm lieben andechtigen in Christo Brüdern / Insiegeln/ das lauter außweisen vnd innehalten/hierumb dem Lande zu Trost vnd Besserung begnaden wir vnser Kirchen/ Land vnd Leut / in Dörffern vnd Städten / gemeiniglich vberall in Krafft dieses Briefes mit solchen Rechten / als hernach geschrieben stehet / auch mit vollem Raht vnd Willen der obgenandten Ehrwürdigen Herrn des Stiffts zu Breßlaw/auch mit Raht vnd Begehrung vnserer lieben Getrewen/Mann vnd Städte in solcher massen.

Der 1. Artickel.

Welcher Mann oder Weib/sie sey Fraw oder Jungfraw/ Erbe vnd Güter fahrend vnd vnfahrende Haab/ besitzen / beyde auffm Lande oder in Städten/sterben die ohne Geerben/das Gut vnd die Haabe/ die sie hinter sich lassen / ausgenommen Lehngüter sollen gefallen halb an den Vater / vnd halb an die Mutter / ob die habende seynd / vnd ob die verschieden weren/ so soll dann das Gut des verschiedenen Menschen fallen an seine nechste Freunde / von Vater vnd Mutter an jedes Theil die Helffte des Gutes. Wenn eine Person ohne leibliche Erben abgehet.

Der 2. Artickel.

Würde es aber Sache/ daß solche Menschen zu der Ehe greiffen / vnd von ihnen keine Vererbung geschehe / vnd eines dem andern sein Theil nicht auffgebe vnd verreichte/ an der Stadt / da es Bund vnd Krafft hette/ so solle das Gut vnd Haabe von jetzlichem Theil sterben / vnnd gefallen auff seine nechste Freunde/an des Vaters Freunde die Helffte / vnd an der Mutter Freunde die ander Helffte. Wenn Eheleute sich nicht vererben.

Der 3. Artickel.

Würde es aber Sache / daß sich die Menschen in der Ehe vererbeten/ vnd Kinder hetten viel oder wenig / stürbe eins vnter den Eltern / so soll die Helffte des Guts bleiben bey deme/das da lebend ist / **Wenn es von der Vererbunge wegen ein gemein Gut ist worden.** Vnd die ander Helffte des Guts solle gefallen an die Kinder/wie viel der ist/vnd wenn eines vnter den Kindern abstürbe / sein Theil des Guts soll gefallen an die Lebendige seines Geschwisters / vnd nicht an Vater oder an die Mutter / dieweil der Kinder eines lebet. Wenn sich Eheleute vererben. Wenn ein Kind verstirbet.

Der 4. Artickel.

Vnd were nicht mehr/denn ein Kind bekommen von den Eltern/ vnd stürbe das / vnd liesse nach jhm nicht Kinder / so soll sein Gut die Helffte gefallen an den Vater/oder an die Mutter/welches vnter den Eltern lebendig/ vnd die ander Helffte an des nechsten Freunde / der von den Eltern verschieden ist. Wenn nur ein Kind vorhanden.

Der 5. Artickel.

Were es aber Sache / daß die Eltern vor den Kindern verschieden weren / so soll eine Helffte des Kindes Gut an seines Vatern nechsten Freunde/vnd die ander Helffte des Guts an der Mutter nechste Freunde gefallē. Wenn die Eltern für den Kindern absterben.

Der 6. Artickel.

Wo die Stadt Neiß zu Recht soll gestehen.

WO Fürsten vnd Herrn/Ritter/Knechte/ oder andere Städte / die Stadt Neisse versünboten oder verheischen wollen / so seyn wir nicht pflichtig vor sie zu kommen / dann vor vnsern Erbherrn / oder vor sein Mann vnd nicht weiter / da soll man die Stadt Neisse verbieten / vnd nicht anders wohin/ das haben wir manch Jahr behalten vnd besessen.

Der 7. Artickel.

Wenn keine Erben seyn.

WEnn Gut vnd Haabe von des Rechten wegen angesprochen wird / da nicht Erben seyn/so soll es kommen halb an des Vaters Nechsten / vnnd halb an der Mutter Nechsten/Item/so sollen des Vaters Nechsten Theil haben an das fünffte Glied/ vnd der Mutter Nechsten an das vierdte Glied / vnd nicht ferner: Item / die Spiel mögen an das vierdte Glied / vnd des Schwerdt an das fünffte Glied / ist darumb/daß der Mann das Weib muß ernehren.

Unterscheid zwischen den Schwerdt vnd Spielmagen.

Concluſio.

Bestetigung des Kirchen-Rechtens.

DJerumb Wir Wenceßlaus Bischoff zu Breßlaw / wollen vnd gebieten im Ernst allen vnsern vnnd vnser Kirchen vnterseſſenen beyde auff dem Lande vnd in Städten/in Krafft dieses Brieffes/vnd in vnserer Macht/ daß sie solches vnser Recht vnd Satzungen halten vnd verfahren sollen vnverbrochen / nun vnd zu ewigen Zeiten / Wenn dieses geschehen ist mit gemeinem Stadt/ beyde des Capituls/ auch Mann vnd Städte / als dann oben geschrieben ist / vnd sollen die nicht vbergreiffen mit Worten noch mit Wercken in keinerley weise / sondern die gantz stet vnd vnverbrüchlichen halten/ vnd mittheilen Armen vnd Reichen/Freunden vnd Feinden /nun vnd ewiglichen.

Des zu einem ewigen Gedächtnüß haben wir vnser Gunst/vnd des Capituls auch jhre Gunst Jnsiegel an diesen Brieff lassen hangen / Geschehen in dem gemeinen Capitul / das man pfleget zu halten jährlich bey vnser Kirchen zu Breßlaw / in der Römischen Kirchenweyhung / nach Christi Geburt / als man zehlet 1416. Jahr / darbey sind gewest die Ehrwürdigen Herrn / Herr Nicolaus von Borßnitz/Scholasticus. Nicolaus Pflüger von Creutzberck/ Cantor. Johannes Schwartz / Paulus von der Peßlaw / Heinrich von Garschnitz / Vlrich von Speyer/Thomas Maß/Franciscus Fleser/ Laurentius von Crackaw / Stephanus von Peßlaw/Johannes Jenckwitz von Slaw / Zaminicus Zeicher / Alexius Frin/Petrus Humitte/Sigmund Dembt / Prælaten vnd Thumbherrn der vorgenanndten vnserer Kirchen versamlet zu dem Capitul.

Zeugen.

Das 1. Capitel.

Folgen etliche Fälle.

I. Nach vermachtem stücke Geldes vnd erfolgtem posthumo.

JTem / es ist geschehen zur Weydaw / daß ein Mann ein Weib nam / vnd vermachte dem Weibe hundert Marck/damit zu thun vnd zu lassen/Item/ das Weib vermachte dem Manne wieder 50. Marck/zu thun vnd zu lassen/ da starb der Mann/ dann gewan die Fraw ein Kind nach seinem Todte / da ward gefraget in einem Rechte/ wie man sich mit den Gütern halten soll.

Vrtheil.

Als der Mann der Frawen hat vermacht 100. Marck / damit zu thun vnd zu lassen/die sollen jhr folgen aus des Mannes Gut/ vnd nicht mehr / das ander/

das

das darüber bleibet/das soll dem Kinde gantz vnd gar folgen / das ist Landesrecht/ so soll die Mutter dem Kinde geben aus jhrem Gut 50. Marck/das sie des Kindes Vater vermacht.

Item ob die Fraw ichts zu dem Mann hette bracht/es sey welcherley es sey/ das sie beweisen mag/das soll jhr folgen zuvoraus aller Theilung / das ist der Kirchen vnd des Landes Recht.

Das 2. Capitel.

II. Wenn die vermachte Morgengabe soll gegeben werden.

HJe ist zu mercken/ ob einem Mann / ein Fraw oder Jungfraw wird vertrawet oder verlobet / vnd vermachte jhr eine Morgengabe mit Bürgen / oder wie er es vermöchte/ vnd stirbet der Mann/ehe er bey jhr lege / so were man der Frawen nicht schüldig zu geben die Morgengabe / die er jhr vermacht / Soll man mercken/darumb daß sie in sein Bette nie war kommen/were es aber Sache/ daß sie nur eine halbe Stunde bey jhm lege / vnd stürbe dann der Mann/ so müste man jhr die Morgengabe geben gantz vnd gar von Rechts wegen.

Das 3. Capitel.

III. Wegen eines verschwiegenen Kindes Theil aus der andern Ehe.

ES ist geschehen / daß ein Mann ein Weib nam / die hatten ein Kind miteinander/da starb das Weib/ da ward die Haabe / das sie miteinander hatten / halb dem Vater / vnd die ander Helffte dem Kinde / Item / da nam der Mann ein ander Weib / vnd gewinnen zwey Kinder miteinander / da starb der Vater / da nam die Fraw jhr Theil / vnd jeglich Kind ein Vater Theil / darnach starb der Kinder eines / die er mit der andern Frawen hat gehabt / da ward gefraget/wo des Kindes Theil hinkommen solle.

Vrtheil.

Die Haabe vnd Gut des verstorbenen Kindes soll kommen vnd gefallen an des Kindes Vaters Nechsten / das ist/ das Kind von dem ersten Weibe / vnd auch das Kind von dem andern Weibe / an eines so viel als an das ander zu gleichem Theile / Merck eines / darumb daß die Haabe vnd Gut von dem Vater kommen war.

Das 4. Capitel.

IV. Wegen eines abwesenden Geschwisters.

ITem mercke/ ob drey oder vier Geschwister/ oder wie viel der weren/ Haab vnd Gut theilen sollen / vnd hetten ein Geschwister/das ausländisch were zehen oder zwantzig Jahr / Welches Geschwister sich seiner Haab vnterwindet / hielte das bey seinem Erbtheil / vnd bessert sich die Haab vnd Gut auff hundert Marck/ oder 200. vnd mehr/so bessert sich auch Haab vnd Gut des Außländischen / wenn warumb es stehet auff Gewinn vnd Verlust / Es were denn Sache / daß Geschwister ein Vnterscheid darumb nehme/alsó/ daß es im Haab vnd Gut mit vntadelichen Bürgen vermachte / daß es sich nicht bessern noch ätgern möchte.

Das 5. Capitel.

V. Wegen der Bürgen / so für die Morgengabe geloben.

ITem / were es Sache / daß drey oder vier / oder wie viel jhr were für eine Morgengabe gelobeten/alsó viel als jhr da lebeten/wenn man die Morgengabe fordert / die sollen sie gantz vnd gar bezahlen / vnd were es Sache / daß sie gar gestorben weren / biß auff einen Bürgen / er muß es gar bezahlen alleine/

Ist aber jetzund etliche Jahr im Brauch gehalten worden / daß man nur den halben Theil hat dürffen geben.

Das 6. Capitel.

VI. Wegen der Zeugen.

ITem / ein jeder der sich Zeugen vermist / es sey gesessen Raht oder geheget Ding / suche Leute / verrichts Leute oder Eheleute / so viel Gezeugen als er denn gehaben mag zu seinem Rechte / die da leben / mit denen soll er verfahren von Rechts wegen / vnd were es Sach / daß vnter jhnen nicht mehr / denn einer lebete / mit dem mag er wol verfahren.

Das 7. Capitel.

VII. Wegen richtig zugestandener Schulde.

WEre es Sach / daß ein Mann vmb Erbegeld oder gut angesprochen würde vor gehegtem Dinge / vnd bekennet er jhm das Geld / so soll man jhme es theilen in dreyen Tagen zu bezahlen / vnd bezahlet jener jhme nicht / so soll man diesen in das Gut weisen / daß er es verkauffe oder versetze / vmb also viel Geld / als er jhm schuldig ist.

Das 8. Capitel.

VIII. Wegen eines verwundeten.

ITem / were es Sache / daß einer verwundet würde in eine Hand / davon jhme drey oder vier Finger lahm würden / das ist ack ein Lämbden / wann es nicht mehr / als eine Wunden.

Das 9. Capitel.

IX. Wegen eines Todtschlägers wie weit man jhn rechten soll.

ITem / es ist geschehen / daß die Schöppen zu Stephansdorff kommen seyn / vnd haben gefraget / wie weit man einen rechten soll vmb einen Todtschlag in jhrem Dorff vnd in einem volleisten desselben Todtschlages.

Vrtheil.

Man soll einen Rechten / so weit als die Gräntze desselben Dorffs wendet / vnd vmb die Volleist / die höchste Busse vmb Bleeschläge / die achte auff eine Hand.

Das 10. Capitel.

X. Wenn das Weib vor dem Mann ohne Erben stirbet.

NImbt ein Mann ein Weib / vnd stirbet das Weib vor jhm ohne Geerben / alles daß sie jhme bracht hat / mit gewissen / vnd alles das er jhr gekaufft vnd gegeben hat / das nehmen die Freunde von Rechts wegen.

Das 11. Capitel.

IX. Wenn Pfand für Erbgeld versetzet.

WAnn man einem Pfand für Erbegeld versetzet / so soll man mit dem Pfand thun vnd lassen / als alle Rechte darüber ergangen weren.

Das 12. Capitel.

XII. Mündige Personen / wie sie mit jhrer fahrender Haabe gebahren mögen.

EIne jegliche Person / männlich vnd weiblich Bild / das da mündisch ist / mag seine fahrende Haabe mit gesundem Leibe / oder auff seinem Todtbette geben vnd bescheiden / zu Seelgerethe zu wegen oder zu stehen / oder wo es Gott hin vermahnet / das soll volle Macht haben / gleicher weise / als solches vor Richter geschehen were / oder darzu soll man Bieterleute nehmen zu Zeugen / aber Erb vnd Gut soll man nindert vergeben / wann an der Statt vnd Stelle / von deme sie zu Lehn stehen oder gehen.

Das

Das 13. Capitel.

XIII. Wegen eines verwundeten in der Hand/ deme die Finger alle lahm worden.

WVrde ein Mann gewundet/ eine Wunde in die Hand/ davon die Finger alle lahm würden/ das ist nicht mehr denn eine Wunde vnd eine Lämbde/ vnd ob er die würde klagen vor Gerichte/ so kan er nicht mehr/ denn eine Klage thun vmb die Wunde/ vnd also ist es auch ack eine Lämbde. Allhie soll man mercken/ daß man zu Rath worden ist/ mit Mannen vnd Städten/ daß man die nachgeschriebene Stück fürbaß mehr halten soll.

Das 14. Capitel.

XIV. Wegen einer Tochter schmuck an Kleidern Geschmeide vnd Perlein.

ZVm ersten/ Ob Eltern/ ein Vater oder eine Mutter/ welches vnter jhnen lebete/ vnd eine Tochter zu der Ehe gibt/ vnd die kleidet mit einem schönen Gewandt/ vnd die außrichtet mit silbernen Geschmeide vnd mit Perlen/ oder mit welcherley das geseyn mag zu der Hochzeit/ was das machet an Geldes weise/ das soll der Tochter an jhrem Erbtheil abgehen/ vnnd sonst kein anders mit zu raiten.

Auch wegen jhrer Hochzeit.

Zum andern/ Ob ein Vater oder Mutter/ welches vnter jhnen lebete/ eine Tochter außgebe/ dieselben dann einen (dem man die Tochter gibet/ vnd auch die Tochter) fragen/ wie sie es mit der Hochzeit gehalten wollen haben/ Spreche er denn/ der Eydam vnd Tochter/ daß man jhnen Hochzeit machen solle/ so soll es der Tochter bescheidentlich gerechnet werden/ vnd an jhrem Erbtheil abgehen/ in Geldes weise. Were aber Sache/ daß die Hochzeit würde gemacht vnbesprochen Eydam vnd Tochter/ vnd vnbefraget/ so soll das der Tochter an jhrem Erbtheil nicht abgehen noch gerechnet werden.

Darein man nichts bringen soll.

Zum dritten/ alle die in die Hochzeit senden oder bringen/ es sey was es sey/ daß man es erfähret/ der soll der Stadt fünff Marck Geld verfallen seyn/ vnd keinen Groschen davon nachzulassen.

Das 15. Capitel.

XV. Wegen eines verstorbenen Kindes Theil aus der andern Ehe.

EIn Mann ist gestorben/ der hat ein Weib/ vnd zwey Kinder verlassen/ da hat die Mutter den Kindern Vater vnd Muttertheil gegeben/ Darnach nam sie einen andern Mann/ der vererbete sich mit jhr mit zwey Kindern/ darnach starb die Fraw/ vnd lies dem Manne zwey Kinder/ da fiel das Gut die Helffte an seine Kinder/ die ander Helffte an Vater/ da starb der Kinder eines/ das sie mit dem andern Mann gehabt hatte/ da ward gefraget/ wo des todten Kindes Haab hinkommen solte.

Vrtheil.

Die Haab vnd Gut des verstorbenen Kindes soll kommen vnd gefallen an der Mutter Nechsten/ das sind die zwey Kinder von dem ersten Manne/ vnd an das Kind vom andern Manne/ an eines so viel als an das ander/ zu gleichem Theil.

Das 16. Capitel.

XVI. Wer vnter zweyen verwundeten Baigern die Vorklage haben sol.

WEre es Sach/ daß sich zweene mit einander schlügen/ vnnd beyde wund würden/ vnd keme vor Gerichte/ vnnd kriegeten vmb die Vorklage/ vnd stelleten solches auff ein rechtlich Erkäntnüß.

Vrtheil.

Welcher beweisen mag/ daß er zum ersten verwundet ist worden/ der soll die Vorklage haben von Rechts wegen.

Das 17. Capitel.

XVII. Wegen zugestandenen Erbegeldes.

WEre es Sache / daß einer den andern beklagte vmb Erbgeld / vnd jhme jener das Geld bekennet / so soll man jhme es theilen auff drey Tage zu bezahlen / spricht er jhme aber nein darauff / so soll man jhme es theilen / halb siebende davon zu richten.

Das 18. Capitel.

XXVIII. Wenn eines aus den Kindern den erschlagenen Vater mit Recht rechen wil.

WIrd ein Mann todtgeschlagen / vnnd lest drey oder vier Kinder / vnd der Kinder eins nimbt den Schuldiger für Recht an / vnd beklaget jhn vmb den Todtschlag / vnd der Schuldiger entgehet jhme / wie es recht ist / so darff er nicht von den andern Kindern Noth leiden / von Rechts wegen / so ferne ob jhme eine Gewehr darüber gethan würde.

Das 19. Capitel.

XIX. Wenn einem eine Hand abgehawen worden.

ES ist geschehen / daß einer dartrat / vnd beweiset einen Strompff / davon jhme die Hand were abgehawen / vnd klaget vmb die Hand / daß er der entbehren müste / da wolte er 20. Marck dafür haben / da hett jener seine Vnschuld schlecht / da fraget der Kläger / wie er jhme dafür richten soll.

Vrtheil.

Als er schlecht geklaget hett / schlechte Vnschuld gebeten ist / so soll er mit seiner selbst Hand dafür richten.

Das 20. Capitel.

XX. Wenn einer in eine Hand verwundet ist.

EIner ist verwundet worden in eine Hand / davon jhme drey Finger sind lahm worden. Nun fraget er im Rechte / ob er nicht mehr klagen vnd fordern solle / denn eine Lämbde.

Vrtheil.

Als daß es nur eine Wunde ist / so theilen wir es auch für eine Lämbde.

Das 21. Capitel.

XXI. Wann ein Mann mit dem Weibe Erbe vnd Gut erlanget / auch er selbst Erbe vnd Gut kauffte.

ES ist geschehen zu Kaundorff / daß ein Mann ein Weib nam / die hette Erbe vnd Gut / darinn vererbete sich der Mann / daß er mehr Erbe vnd Gut kauffte / da starb der Mann / da ward gefraget / wo das Erbe vnd das er in dem Gute hat der Erbe hinkommen vnd gefallen solte.

Vrtheil.

Daß die Fraw hat gehabt / ehe sie den Mann nam / daß sie beweisen mag / das soll jhr bleiben vnd folgen / vnd was darüber ist / das der Mann ererbet hat / das soll kommen vnd gefallen an des Mannes Vater Nechsten vnnd Mutter Nechsten / Merck darumb / daß der Mann das Weib ernehren muß.

Das 22. Capitel.

XXII. Wegen eines verstorbenen Geschwisters Erbe.

ES ist geschehen / daß Geschwister waren von Vater vnd Mutter / die hatten ander Geschwister einer halben / den Kindern waren die Eltern todt /

da

da starb der Kinder eines / das da vom Vater vnd Mutter Geschwister / da ward gefraget / wo des todten Kindes Erbe hinkommen vnd gefallen solte.

Vrtheil.

Die Haab vnd Gut des verstorbenen Kindes soll kommen vnd gefallen die Helffte an die Kinder / die von Vater vnd Mutter recht Geschwister seynd / vnd die ander Helffte sollen die Kinder zugleich theilen / einem so viel als dem andern.

Das 23. Capitel.

XXIII. Wegen eines Bürgen vnd seiner Kinder.

ES ist geschehen / daß einer den andern beklaget hatte vor gehegtem Dinge / wie er jhme gelobet solt haben / vor einen andern Mann / da bot der Beklagte seine Vnschuld / da ward jhme sein Recht getheilet / zu verführen auff einen benandten Tag / da starb derselbige Mann / da greiff der Kläger des todten Mannes Kinder an vmb das Recht / das jhme der Vater solte haben gethan / Nun sprechen des todten Mannes Kinder dawider also : Als die Klage von Bürgschafft herkömpt / ob sie jhme das Recht schuldig seyn zu verführen oder nicht / Da sprach der Kläger also : Als mir ein genandter Tag getheilet ist / das Recht zu verführen / vnd nicht verführet ist / ob er nicht sein Geld zu fordern habe / oder was da recht ist.

Vrtheil.

Die Kinder seynd dem Kläger nicht schuldig zu antworten / Also daß es von Burgschafft ist kommen.

Das 24. Capitel.

XXIV. Wegen eines vnbesehenen Wunde.

WEre es Sache / daß einer den andern beklagte vmb eine Wunde / vnd die Schöppen die Wunde nicht gesehen hetten / darüber sollen die Schöppen kein Vrtheil sprechen / dieweil sie die Wunden nicht gesehen haben.

Das 25. Capitel.

XXV. Welche man verzeihen soll.

WEre es Sach / das einer den andern beklagte vmb eine Wunde vor Gerichte / soll es zuvor den Schöppen gezeiget werden / Denn alle Wunden die man beklagen wil vor Gerichte / die soll man vor weisen den Schöppen.

Das 26. Capitel.

XXVI. Wann beyde Balger wund werden.

WEre es Sach / daß sich jhr zwene schlügen / vnd beyde wund würden / vnd die Schöppen bekandten / daß die Wunden einander gleich weren / oder ob es gleiche Lämbde weren / eine als die andere / das soll man gleich gegen einander abschlagen / sondern sie sollen beyde den Gerichten ablegen die Busse.

Das 27. Capitel.

XXVII. Wenn jhrer zwey einen schlagen.

WEre es Sach / daß zwene einen schlügen / vnnd hawen beyde jhme eine Wunde / so mag man doch nicht mehr / als einen Mann beschuldigen.

Das 28. Capitel.

XXVIII. Wegen des Bruders hinterlassenen Kinder.

ES ist geschehen zu Patschkaw / da starb eine Fraw / vnd lies Kinder / als des Bruders hinder jhr / so der jhr rechter Bruder war vom Vater vnnd Mut-

Mutter / vnd lies auch einen Vetter / der jhres rechten Vaters Bruder war / da ward gefraget in einem Recht / wo der Frawen Gut vnd Haab hinfallen solle.

Vrtheil.

Das Gut der verstorbenen Frawen soll kommen vnd gefallen gantz vnd gar an jhres Bruders Sohn / vnd nicht an jhres Vaters Brüder / denn das Gut stirbet vor sich / vnd nicht hinder sich.

Das 29. Capitel.

XXIX. Wegen erst verstorbener Kinder Gut.

ES ist geschehen zu Othmachaw / daß ein Mann ein Weib nam / vnd vererbete sich mit jhr mit zwey Kindern / da starb das Weib / da ward die Haab vnd Gut halb dem Manne / vnd die ander Helffte den Kindern / da nam der Mann ein ander Weib / vnd gab sein Haab vnd Gut dem Weibe auff vor dem Rechte / vnd entwendet es seinen Kindern / da starb der Mann / auch seine zwey Kinder / da ward gefraget in einem Rechte / wo der Kinder Haab vnnd Gut hinkommen solte.

Vrtheil.

Die Haab vnd Gut der erst verstorbenen Kinder soll kommen vnd gefallen / halb an jhres Vatern nechsten Freunde / die ander Helffte an jhrer Mutter nechsten Freunde / das ist des Landes Recht.

Das 30. Capitel.

XXX. Wegen erwiesenen bezahleten Geldes.

ES ist geschehen / daß einer den andern beklagte vmb Geld / daß er gelobet hette vor gehegtem Dinge / vnd des einen Schöppenbrieff hette / dagegen sprach der Ankläger / er wolte beweisen selb dritte / daß er das Geld gantz bezahlet / vnd gegeben hat.

Vrtheil.

Beweist er das / als wie er sich vermessen hat / er geneust sein billich von Rechts wegen.

Das 31. Capitel.

XXXI. Wegen eines verstorbenen Kindes Gut.

ES ist geschehen zu Grottka / daß ein Mann ein Weib nam / vnd vererbete sich mit jhr mit einem Kinde / da starb das Weib / da bleib die Helffte des Gutes dem Vater / vnd die ander Helffte dem Kinde / da starb das Kind auch / da ward gefraget im Rechten / wo des Kindes Haab vnd Gut hinkommen vnd gefallen solte.

Vrtheil.

Haab vnd Gut des verstorbenen Kindes soll kommen vnd gefallen halb an seinen Vater / vnd die ander Helffte an seiner Mutter nechsten Freunde.

Das 32. Capitel.

XXXII. Wegen eines Leibgedinges.

ES ist geschehen zu Kaundorff / daß ein Mann ein Weib nam / vnd vermachte jhr acht Marck zu einem Leibgedinge / wofern / als sie den Mann vberlebet / da starb das Weib / vnd lies dem Mann zwey Kinder / da ward gefraget / wie es vmb das Leibgedinge / vnd vmb die Haab bleiben solle.

Vrtheil.

Also / als der Mann dem Weibe ein Leibgedinge vermacht hette / vnd die Fraw das nicht erlebet hat / so ist das Erbe / vnd was sie in beyden theilen gehabt haben / Gut vnd Haab / das ist ein gemein Gut worden / so ist das halbe Theil kommen an den Vater / vnd die ander Helffte an die zwey Kinder.

Das

Das 33. Capitel.

XXXIII. Wegen Erbes vnd Gutes / ob ein beklagter den vierdten rechts-Tag kan gehöret werden.

ES ist geschehen/daß einer geklaget hat auff Erbe vnd Gut / vnd darauff erstanden/den ersten / den andern/ den dritten Dienstag / vnd niemand kam/ der es verantworten wolte/auff den vierdten Dienstag/da kam der Gegner/ vnd wolte auffkommen mit seiner Antwort / darwider warb der Förderer vnd vrtheilete also : Sintemal er verseumet hette / seinen ersten / vnd den andern / den dritten Dienstag / ob er möglich auff den vierdten Dienstag kan auffkommen mit seiner Antwort / was da recht ist.

Vrtheil.

Also / als es Erbe vnd Gut antrifft / so mag er wol auffkommen / mit seiner Antwort von Rechts wegen.

Das 34. Capitel.

XXXIV. Wegen verseßener Zinsen.

ES ist geschehen/daß einer dartrat / vnd klaget zu einem/ vnd gab für/wie er Fürstl. Brieffe vber 20. Marck verseßene Zinsen/ vnd das bezeugen vnd beweisen wolte mit Fürstl. Brieffen / daß man jhme schuldig were 26. Marck verseßene Zinsen.

Vrtheil.

Beweist er/das mit Fürstlichen Brieffen/daß man jhm schuldig ist 20. Marck verseßene Zinsen /er genewst sein billich vnd von Rechts wegen.

Das 35. Capitel.

XXXV. Wegen geklagter Erbzinsen.

ES ist geschehen/daß einer den andern beklagte vmb Erbzinse/ als 13. Marck vnd einen Vierding/da sprach sein Gegner nein/da sprach sein Kläger/wie er das nein verführen solte / sintemal daß er nein gesprochen hette.

Vrtheil.

Also / als er schlecht geklaget hat / so soll er das da verrichten mit seiner selbst Hand.

Das 36. Capitel.

XXXVI. Wegen eines ausgeschlagenen Zahnes.

ES ist geschehen / daß einer dartrat / vnd klaget zu einem andern vmb ein Lämbde / wie daß er seinem Kinde einen Zaan außgeworffen hette mit einem Stein/Dawider sprach der Antworter/lieben Herrn / fraget in einem Rechte also : Als denn dem Kinde andere Zeene wachsen / ob es eine Lämbde geseyn mag/ von Rechts wegen.

Vrtheil.

Wir geben euch zu einem Rechte / vnd ist der Kirchen vnd Landesrecht / als dem Kinde andere Zeene wachsen / so kan es keine Lämbde seyn / von Rechts wegen.

Das 37. Capitel.

XXXVII. Wegen verkaufften Erbes vnd Gutes dero Mutter Kindeskinder.

ES ist geschehen zu Altewansen / daß ein Fraw nach jhr gelassen hette nach jhrem Todte / Erbe vnd Gut / das jhr gewest ist / damit sie gehabt zu thun vnd zu lassen / So haben derselben Frawen Kinder das Gut getheilet nach der Mutter Todt / vnd habens verkaufft der genandten Mutter Kindeskind / die da mündisch seyn gewest dieselbige Zeit / vnd haben auffgenommen dasselbe Erbe vnd Gut/darnach greiffen die Kindeskinder die rechten Kinder an/mit dem Recht vnd wolten Theilung haben in Erbe vnd Gut / daß die obgeschriebene Mutter hat gelassen / Nun wehren sich die rechten Kinder mit einem solchen/ also / daß sie

das verkaufft haben Kindeskind / die da mündisch seyn gewest / vnd in der Rechnung des Guts der Richter gefraget hat / ob jemand auff dasselbige Gut zu sprechen hette / zu einem mal / zum andern / zum dritten / vnd zum vierdten mal / darauff sie allwege gewisse Bier gegeben haben / vnd die Kindeskinder das Erbe vnd Gut gekaufft hetten in den Zeiten mit Ansprüchen vnd Wiederrede / in der Rechnung auff demselbigen Kauff nicht dawider gewest seyn / Nun bitten wir vmb eine Vnterweisung / wer das Recht zu dem Gute hat.

Vrtheil.

Wir geben euch zu einem Rechte / vnd ist Kirchen = vnd Landrecht / daß die Kindeskind also viel Recht haben / als die rechten Kinder / vnd also / als der Richter gefraget hat / ob jemands darwider wolle / zum ersten / zum andern / zum dritten / vnd zum vierdten mal / das kan den Kindeskindern nicht geschaden / von Rechts wegen.

Das 38. Capitel.

XXXVIII. Wegen Beweises / daß einer ein Schöpp gewesen.

ES ist geschehen / daß einer dartrat / vnd beklagte einen vmb Erbegeld / das er jhme schüldig were / dagegen sprach der Antworter / er wolle beweisen mit gehegtem Dinge / also viel als er gehaben möchte / daß er jhme das Geld hette gegeben vnd bezahlet / da ward das gehegte Ding getheilet / da lebete des gehegten Dinges nicht mehr / denn ein Schöppe / den bracht er für Recht / dagegen sprach der Förderer / er wolle nicht gleuben / daß der Mann zu derselbigen Zeit ein Schöppe were gewest / er beweise dann das / wie recht ist / da ward gefraget / wie er es solte beweisen.

Vrtheil.

Wird er das beweisen mit sieben Erbgesessenen / daß er zu der Zeit Spöppe gewest ist / er geneust sein billich von Rechts wegen.

Das 39. Capitel.

XXXIX. Wegen eines verschwiegenen Bannes.

ES ist geschehen / daß ein Kläger dartrat in Mächtigkeit seines Schwagers vnd seines Bruders / vnd in das Recht bracht einen Bann Brieff / vnnd sprach darauff also / als der Antworter in dem Brieff gewest ist / in der Zeit / als in die Thädigt berühret hat / zwischen Kläger vnd Antworter / vnd also / als er in dem Bann gewest ist / bitt ich in dem Rechten zu fragen / wann ein Banniger nicht hat geistliche noch weltliche Gerichte / ob die Sachen mächtig seyn sollen / von Rechts wegen / die er in der Zeit getrieben hat / ob jhme der Bann auffstünde / daß es vnserm Recht vnschädlich were / darauff ich zu reden habe / Dagegen sprach der Antworter also: Als ich aus dem Bann bin kommen / vnd das beweiset habe / vnd sie das vormals verschwiegen haben / bitte ich Vrtheil vnd Recht zu fragen / ob man mir die Zeigunge vnd Wissenschafft / mit der ich allhie gewest bin / nicht verhören sollen / von Rechts wegen / wie es für ein wilde Sache ist.

Vrtheil.

Wir geben euch zu einem Rechte / vnd ist Kirchen- vnd Landesrecht / also als er den Bann vormals verschwiegen hat in der Theidung / so kan es dem Antworter nicht schaden von Rechts wegen.

Das 40. Capitel.

XL. Wegen eines in Jahr vnd Tag besessenen Gutes nach der Auffbietung.

ES ist geschehen / daß einer Pfand gesuchet hat in Erbe vnd Gut nach dem rechten Außweisunge / da fand er nicht Pfand / da sprach man jhme vor Recht / daß man jhn einweisete in Erbe vnd Gut / nach seiner Brieffe laut / da ward

da ward er eingeweiset von Rechtswegen / Vnd da er eingeweiset war / da kamen andere mit vielen ältern Brieffen vnnd beten / da wurden sie eingeweiset von Rechts wegen / da muste er den alten Brieff abrichten / das thet er / mit des gehegten Dinges Wissen / vnd lies das alles zeichnen in das Regiester / darnach bat er auff einen / den andern / den dritten vnd vierdten Dienstag / ob jemand an die Besserung treten wolle / vnd wolte zugeben sein Geld / das er mit Wissenschafft ausgeben hette / Nun hat er vmb eine Beweisung gebeten / wie es mit den Gütern gehalten solle werden / also / als er es besessen hat / Jahr vnd Tag in der Außbietung.

Vrtheil.

Wir geben euch zu einem Rechte / vnd ist der Kirchen vnd Landesrecht / daß ers verkauffen vnd versetzen / oder selbst geniessen mag / dieweil er es in der Auffbietung Jahr vnd Tag besessen hat.

Das 41. Capitel.

XLI. Wegen eines lange abwesenden / ob jhm der Besitzer seines väterlichen Gutes nicht antworten soll.

ES ist geschehen / daß einer dartrat / vnd klaget einen andern an / vmb Erbe vnd Gut / das er bey jhme fünde / dagegen sprach der Antworter / Erb vnd Gut hab ich gekaufft vmb mein Geld / das ist nun kommen an die dritte Hand / vnd ich habe das besessen Jahr vnd Tag / vnd bitt im Rechten zu fragen / ob ich nicht bey meiner Besitzung bleiben soll / oder was Recht ist / dargegen sprach der Ankläger also: Als ich sechzehen Jahr im Lande nicht gewest bin / vnd auch meines gutes sich niemand gemächtiget / vnd von meinem Vater an mich gestorben ist / ob er mir nicht antworten soll / oder was recht ist.

Vrtheil.

Er soll jhm antworten von Rechts wegen.

Das 42. Capitel.

XLII. Wegen eines verstorbenen Kindes / Verlassenschafft.

ES ist geschehen / daß ein Mann ein Weib nam / vnd vererbete sich mit jhr / vnd das Weib starb / vnd lies eine Tochter hinter jhr / darnach nam der Mann ein ander Weib / vnd vererbete sich mit jhr / vnd als sie jhme vertrawet ward / vermacht er jhr 8. Marck / damit zu thun vnd zu lassen / in all seine Gut an sie vnd jhre Nechsten zu kommen vngehindert / vor allen andern Freunden / darnach geschach / daß derselbige Mann starb / vnd lies hinter jhme eine Tochter / des andern Weibes / das da lebet / darnach starb die Mutter / vnd darnach jhr Kind / nun kam die Tochter der ersten Frawen / vnd wil ein Theil haben in das Gut / als die acht Marck / solches ist kommen für Gericht den Scholtzen zu Schwemmelwitz / darzubeyde Theil / auff Aussage der Zeugen bewilliget haben / vnd die Zeugen an Eydes statt bekandt / daß der ersten Frawen Tochter ein Genügen vnd gantze Ausrichtung geschehen ist / vmb jhr Vater vnd Mutter Theil / das / daß sie auch selber bekandt hat / vor denselben Gezeugen / lieben / bitten wir vmb ein gut Recht / vnd Vnterweisung / weil die erste Tochter abgesondert ist / so hoffen wir / daß das letzte Gut an das letzte Kind vnd seine Nechsten kommen sey / sintemal daß die erste Tochter abgerichtet ist.

Vrtheil.

Wir geben zu einem Rechte / vnd ist Kirchen vnd Landes Recht die Haab vnd Gut / die das Kind gelassen hat / das ist kommen an seines Vatern Nechsten die Helffte / vnd an seiner Mutter Nehesten / die Tochter von dem ersten Weibe / vnd seiner Mutter Nehesten / wer sie seyn.

Das 43. Capitel.

XLIII. Wegen eines da Mannes / der

ES ist geschehen / daß ein Mann ein Weib nam / vnd vererbete sich mit jhr /

sich mit 3. Weibern vererbet.

da starb das Weib/da gab er dem Kinde das Mutter Theil / vnnd nam ein ander Weib/vererbete sich auch mit jhr/da starb das Weib / lies jhm ein Kind / da nam er das dritte Weib / vnd vererbete sich auch mit jhr / da starb der Mann / da ward gefraget in einem Rechte/wie sichs halten soll.

Vrtheil.

Das die letzte Fraw zu jhm hat bracht / das sie beweisen mag / das soll sie zuvor außnehmen / so soll das Kind von der mittelsten Frawen nehmen / das halbe Gut seinen Muttertheil/so soll dann die Fraw/ was sie zu jhm hat bracht/ wiederumb erlegen zu der andern Helffte / vnd soll denn gleich die Helffte nehmen / so sollen denn die Kinder die ander Helffte theilen / einem so viel als dem andern/für seinen Vater Theil.

Das 44. Capitel.

XLIV. Wegen eines ermordeten Bruders.

ES ist geschehen zu Nowagk/daß einer dartrat / vnd klaget zu einem andern/ wie daß er gegangen were bey geschlossener Thür / vnnd berühenem Fewer zu seinem Bruder / vnd hat jhn aus seinem Bette geweckt / vnd hat zu jhme gesprochen / komm mit mir in den Kretschem / ich gelobe dir bey allem meinem Gut / daß du sicher seyn solt / daß dir nichts gewehre / da er jhn in den Kretschem bracht hat/ da war sein Bruder gemord/vnd geschlagen/vnd er hat jhn verrahten/vnd von dem Leben zum Todt bracht/ er klaget zu jhme eine Volleist eines Todtschlages / wie er seinen Bruder verlohren hette / das were er ein Volleister/ vnd hette jhn vom Leben zum Todte bracht/ Er klaget zu jhme / daß er 10. Schock verzehret hette mit Artzgelo / vnd das er mit seinen Freunden verzehret / dagegen sprach der Ankläger nein/da ward gefraget/wie hoch er das Nein verführen solte.

Vrtheil.

Wir geben euch zu einem Rechte / vnd ist der Kirchen vnd Landes Recht/ die erste Klage die er anklaget/die soll er verführen/mit seiner selbst Hand/vnd die ander Klage von der Volleist wegen/soll er verführen selb siebende/verführet er das/ so darff er nicht den dritten verführen / denn ist er erlediget.

Das 45. Capitel.

XLV. Wegen eines 14. Jahr besessenen Gartens.

ES ist geschehen zum Ziegenhalß/daß einer dartrat/ vnd klaget zu einem andern vmb einen Garten / wie daß er an jhn kommen were von seinem Vater/vnd von Todtes Hand an die Lebendige/vnd den jhme vorgehalten hette 14. Jahr/vnd des Garten wolte genossen haben alle Jahr wol eine Marck/ vnd bat vor Gerichte vnd begehrte Antwort. Dagegen sprach der Beklagte also: Als ich den Garten besessen habe 14. Jahr/als er selber spricht/ vnd ich den Garten gekaufft habe/ vnd mein ist/vnd er mit mir außgangen zu Steg vnd Wegen/vnd zu einer Kirchen vnter einem Herrn haben gesessen/vnd er mich nie angesprochen hat in den 14. Jahren / so bitte ich in einem Rechte zu fragen /ob ich nicht näher / vnd er bey meiner Besitzung bleiben soll / denn daß er mir Antwort abgewinne / oder was Recht ist.

Vrtheil.

Wir geben euch zu einem Rechte/vnd ist der Kirchen vnd Landes Recht also: Als er den Garten genießlich besessen hat 14. Jahr/ ohne Anspruche / so soll er bey seiner Besitzung bleiben / von Rechts wegen.

Das 46. Capitel.

XLVI. Wegen eines Todten/welche die Bürgen für Gericht gestellet

ES ist geschehen zu Biß / daß einer dartrat/ vnd klaget zu einem andern vmb eine Wunde / da gelobten die Bürger den Ankläger zu stellen vor die Recht/

todt

todt oder lebendig / da er kam auff den ersten Dingstag / da war der Ankläger also kranck / daß man jhn nicht gestellen möchte / da gewonnen die Bürgen 14. Tag Frist / auff den andern Dingstag war er viel kräncker / da bekamen die Bürgen Tag biß zum nechsten Dingstag / da starb der Ankläger / ehe denn der dritte Dingstag kam / da kamen die Bürgen zum Rechte / vnnd liessen jhnen ein Geding hegen / vnd stelleten den Todten vor Recht / vnd liessen den Forderer laden offenbar zum Recht / vnd kam nicht / da er kam auff den dritten Dingstag / da kam der Kläger vnd wolte fordern auff die Bürgen / da wehreten sich die Bürgen mit deme / daß sie den Todten vor Recht gestellet hatten / todt / ob sie nicht billich ledig seyn / oder was da Recht ist.

Vrtheil.

Wir geben euch zu einem Recht / vnd ist Kirchen vnd Landes Recht / daß die Bürgen dem Recht haben gnug gethan / vnd sollen ledig seyn / von Rechts wegen.

Rahtmanne vnd Schöppe zu Diß.

Das 47. Capitel.

XLVII. Wegen eines Mannes / der seine Schwieger vor gehegtem Dinge verbürget ꝛc.

VNsern willigen Dienste bevor / weiter lieben Herrn / wir bitten euch / vns vmb diese hernach geschriebene Sachen ein Vrtheil zu vnterweisen vnd zu geben / Ein Mann kam zu vns / verbürget vor gehegtem Dinge / seine Schwieger zum Rechten / vnnd darbey gar keine leuterte vor dem Recht nach nemlich benandte keine Summa Geldes / noch sonst was dazu gedencke were / darauff er das Recht solte dingen / jhr darauff zu antworten / darnach der stund er auff dieselbige seine Schwieger Ding Tag den ersten / den andern / den dritten / den vierdten / den letzten / nach des Landes Gewonheit / vnnd sie zu keinem derselben Ding Tag gestunden / wann nach dem vierdten Tag / da man Ding auffgab / da fraget jhn der Voigt / was vnd wie viel das machte / das er leuterte / vnd nach derselbigen Frage des Voigts / sprach er leuterte 20 Marck / die jhm folgen sollen / darnach den vierdten Tag / da er den letzten erstund / da kam die Fraw / vnd gab jhre Wiederrede vor / das sie nicht zu den obgeschriebenen Ding Tagen hette möcht kommen zum Rechten zu gesiehen / vnnd sprach bey jhr grosse Furcht erlege vnd Feindschafft in vnsers Herrn Lande / vnd andere Herrn Lande Tag vnd Nacht ein grosse Vnsicherheit / das den mächte / daß sie zum Recht nicht hat kommen mögen / dabey sie die Busse auff sich hat lassen gehen / vnd sich derowegen hat jhres freyen Geldes wieder an jhr Recht zu treten / daß sie die verseumbten Tage nicht zuvor erstanden hetten / darumb lieben Herrn / bitten wir euch / vns weise zu machen / ob solches eine Helffrede möchte seyn / oder was Recht ist / auff die obgeschriebene Sache vnd Stücke / wenn es stehet zu gewissen / vnd hefftig zuleßig mag / oder soll seyn.

Vrtheil.

Wir geben euch zu einem Rechten / vnd ist Kirchen vnd Landes Recht / also / als der Mann in der Forderung kein Geld geleutert hat / so hat er auch nichts erfordert / auch als jhr vns beschreibet / daß der Voigt nach dem vierdten darstanden Tag den Mann gefraget hat / was vnd wie viel er auff die Fraw leuterte / da hat er geantwortet 20. Marck sollen jhm folgen / wenn das Geld fahrende Haab ist / so were es an den dreyen erstandenen Dingtagen gnug gewest / wenn der Mann an jeglichem Dingtage geleutert hette / die Fraw hette nicht möcht helffen jhr Widerrede / das sie gesprochen hat / sie hette für Furcht vnd Vnsicherheit der Strassen vnd der Feinde zum Recht nicht mögen kommen / vnd als der Voigt den Mann gefraget / als oben geschrieben / das solte nicht seyn geschehen / darumb hat der Mann mit der Schwieger ichts zu schaffen / da haben sie das Recht vor.

Nach dem Kirchen Recht vnd eingeführten Fällen/ auch der zugehörigen Fällen.

Enderung des Kirchenrechts an etlichen Orten.

Ob nun wol dieses Kirchen Recht von dem Bischoff anfangs herkommen/ so wird doch dasselbe heutiges Tages in allen bischofflichen Städten gäntzlichen nicht observiret, weil auff etlicher Vnterthanen anhalten in Successionibus, vnd Erbfällen solches von Bischoff Casparn Anno 1568. Februarij geendert/ vnd dagegen zuträglichere Ordnung vnd Recht auffgerichtet worden/ wie nachfolgends zu vernehmen.

WIr Caspar von Gottes Gnaden/ Bischoff zu Breßlaw ꝛc. Obrister Hauptmann in ober vnd nieder Schlesien/ bekennen vnd thun kund hiemit für jedermänniglichen/ Als bißanhero in vnserm vnd vnser Kirchen S. Johannis zu Breßlaw Landen allerley Vnordnung/ Vngedey vnd Verderb in Successionibus vnd Erbfällen/ wegen weyland vnsers lieben Vorfahren Bischoff Wentzels ꝛc. hochmilder Gedächtnüß/ privilegion vermercket worden/ dadurch vnser nechster lieber Vorfahrer Balthaser ꝛc. hochmilder Gedächtnüß/ auff Ansuchen vnd Bitt der Prælaten/ Herrn vnd Ritterschafft des Neisischen Landes/ vnd Ottmuchawischen Krayses beweget worden/ in viel Artickeln eine richtige Succession vnd Ordnung auffzurichten. Weil aber gleichwol bißhero bey den Städten gemeltes privilegium Wenceslai (so man das alte Kirchen Recht nennet) im Brauch gehalten worden/ haben vns die Erbarn/ Weisen vnd Ehrsamen vnsere liebe Getrewen N. N. Bürgermeister vnd Rahtmanne vnserer Städte Neisse/ Patschkaw/ Ottmuchaw/ Ziegenhalß vnd Weydenaw/ im Namen jhr vnd der gantzen Gemeinden/ die dann sonderlich jhren Willen darzu gegeben/ vnterthänig angesucht vnd gebeten/ jhrem verderblichen Vntergang mit Gnaden zu Hülff zu kommen/ vnd sie mit einer bessern vnd gemeinem Nutz zuträglichern Ordnung vnd Recht zu bedencken.

Vrsachen/ warumb das alte Kirchenrecht abgeschaffet.

Weil wir dann selbst befunden/ daß solch gebrauchtes Kirchen Recht in vielen Artickeln wider die beschriebenen Kay: vnd Sachsenrecht gewesen/ vnd fast vnordentlichen gebraucht worden/ Haben wir gedachter vnser Vnterthanen demütig vnd vnterthänig bitten/ welcher seiner Vnterthanen Gedey vnd Auffnehmen zu befördern/ derselben Vntergang vnd Verderb abzuwenden geneigt/ bewogen. Vnd sintemal mit vnserm zulassen/ ermelte vnsere Vnterthanen/ die von Städten etliche Artickel mit vorgehabter Berahtschlagung der Rechtsverständigen vns schrifftlichen vbergeben/ haben wir/ so wol die Achtbare/ würdigen/ hochgelehrten N. N. Herrn des Capituls vnsers hohen Stiffts S. Johannis zu Breßlaw/ auff bemelter vnserer Städte vnterthänige Bitt/ dieselben in Rahtschlag genommen/ vnd in Erwegung des vnterthänigen Gehorsams vnd Trew/ die vns die gedachten Städte bey Zeit vnser Regierung erzeiget/ jhnen jhren Bürgern/ Einwohnern/ Verwandten vnd vnterthänigen Bawerschafften auff jhren Dörffern/ zu derselbigen Nutz/ Auffnehmen vnd Gedey/ nun vnd in künfftigen Zeiten mit nachfolgendem Recht/ als der vollmächtige/ regierende/ auch der Cron Böheim Bundesfürst/ mit Raht/ Vorwissen vnd Verwilligung obgedachter Herrn des Capituls/ versehen vnd begnadet/ Thun solches in der beständigsten Form vnd Gestalt/ wie wir diß am kräfftigsten befuget seyn mögen/ in Krafft dieses Brieffes/ inmassen hernach folget.

Der Bischoff ist dero Cron Böhem Bundesfürst/ vnd princeps Ligius supra lib. hoc 3. c. 5. documento 2 post med. & lib. eod 3. c. 7. & c. 31. item lib. 2. c. 29. fol. 93.

Erstlich soll das privilegium vnsers Vorfahren Bischoff Wentzels ꝛc. in allen seinen Artickeln vnd Puncten hiermit/ so viel obgenandte vnsere Städte/

der-

derselben Bürger/ Einwohner/ auch vnterthänige Bawerschafft betrifft/ gäntzlich auffgehoben vnd abgethan seyn/ wie denn vnsere jetztgemelte Vnterthanen demselben auch also gutwillig renunciret, vnd vor sich/ jhre Erben vnd Nachkommen (welche nicht allreit ius quæsitum haben/ oder demselben juri quæsito gutwillig renunciren würden) geeussert vnd verziehen haben.

Doch sollen durch die Vererbung/ so allreit oder vor publication dieser newen Ordnung geschehen/ jhnen die Kinder/ demnach die Eltern beyde im Leben seyn/ vnd sie den Fall noch nicht erlebet haben/ kein jus quæsitum zuziehen/ oder sich desselben anzumassen befuget seyn.

Der I. Artickel.

Wann einem Manne sein Weib stirbet.

WAnn Mann vnd Weib in stehender Ehe Kinder zeugen viel oder wenig/ vnd das Weib mit Todt abgehet/ soll der Mann/ so lang er seinen Wittwenstand nicht verrücket/ alle Güter/ sie seyn beweglich oder vnbeweglich/ behalten vnd gebrauchen/ es were denn/ daß er mündische Kinder hette/ die sich in Nahrung schicken vnd einlassen wollen/ so soll er einem jeden die Helffte seines Muttertheils/ wie vnten weiter vermeldet/ so viel auff sein Antheil kömpt/ vnd er es begehren würde/ folgen lassen vnd entrichten. Die Vnmündigen aber aus den andern Gütern erziehen/ es were denn/ daß der Vater sich in seinem Wittwenstand vbel anliesse/ vnd das seine jhme vnd den Kindern zu Nachtheil/ verschwenden vnd verzehren wolte/ Soll ein Erbar Raht auff Anhalten der Kinder vnd nechsten Freundschafft gebührlich einsehen vnd Verordnung thun/ damit die Kinder jhres Muttertheils nicht enterbet werden. Stürbe denn der Vater/ ehe er wieder zur andern Ehe greiffe/ sollen die Kinder in aller Verlassenschafft zugleich erben/ vnnd welchem Kinde der Vater auff das Mutterrecht was entrichtet/ demselben soll es in der Theilung abgekürtzet werden.

Der Vater sol die vnmündigen Kinder nach Absterben der Mutter alimentiren.

Was den mündigen zu geben.

Wenn der Vater stürbe.

Der II. Artickel.

Wann der Mann sich wieder verehelichet.

DA ein Wittwer zur andern Ehe greiffe/ soll er alsbald seinen Kindern in der ersten Ehe erzeuget/ den dritten Theil aller seiner Güter zu Mutterrecht zu geben schuldig seyn/ den Mündigen das jhre in Jahr vnd Tag/ der Vnmündigen Antheil sol er bey sich zu jhren mündigen Jahren behalten/ vnd auff seine bewegliche oder vnbewegliche Güter gnugsam versichern lassen/ vnd die Kinder biß zu jhren mündigen Jahren/ vnnd Erlegung jhres Mutter-Rechts in den Gütern erziehen/ oder sie sonsten mit nothdürfftigem Vnterhalt versehen/ vnnd nach seinem Absterben sollen alle gelassene Kinder/ sie seynd in der ersten/ andern/ dritten oder mehr Ehen erzeuget/ in gleich Vater Recht erben.

Wenn der Vater wiederumb heyrahtet.

Gleicher gestalt soll es mit Abstattung des Mutter-Rechtens mit denen in der andern/ dritten oder vierdten Ehe erzeugeten Kindern/ als in der ersten Ehe gezeuget/ gehalten werden.

Weil auch vermöge geistlicher vnd weltlicher Recht/ ein jeder seines Gutes ein vollmächtiger Herr ist/ soll er sein Gut/ jedoch vnschädlich der Legitima,

Die legitima sol den Kindern richtig verbleiben.

nach Außtrag der Güter/so wol Anzahl der Kinder/ seines Gefallens zu verkauffen/zu verwenden / oder zu gütigen Wercken/ vnd sonst hinweg zu geben / Macht haben.

Der III. Artickel.

Wann ein Weib im Wittibenstand verbleibet / oder sich wiederumb verehlicht.

Wenn die Mutter nicht heyrahtet.

STürbe der Mann/so soll das Weib/es were denn/daß solches vom Manne außdrücklich caviret worden)alle die Güter ordentlich inventiren lassen/ vnd gleicher gestalt/wie der Mañ / so lange sie sich wiederumb nicht verehlichet/ inne halten / geniessen vnd gebrauchen / vnnd davon nicht mehr als den dritten Theil / neben jhren Kleidern / frawlichem Schmuck vnd einem gebetten Bette/ vnschädlich der Kinder Legitimæ zu verteſtiren oder zu vergeben Macht haben. In mangel des Testaments oder Gaben sollen nach jhrem Absterben/ alle jhre Kinder zugleich erben / vnd soll die verlassene Wittib sonst keiner Gerade sich anmassen.

Oder wiederumb heyrahtet.

Würde sie aber jhren Wittwenstand verrücken / sollen alsbald die Güter (außgezogen jhre Kleider/ frawlichen Schmuck/ vnd einem gebette Bette) es sey woran es wolle / beweglich oder vnbeweglich / nichts ausgenommen / getheilet / vnd den Kindern zwey/ der Mutter aber das dritte Theil zukommen vnd bleiben.

Von welchem dritten Theil / die Mutter die vnmündigen nicht zu erziehen schuldig seyn soll / sondern da es jhre Gelegenheit / soll der vnmündigen Vater Theil auff genugsame Versicherung den freyen Genieß davon zu haben/bey jhr/ so lange die Kinder durch sie erhalten/gelassen werden.

Der IV. Artickel.

Von Verheyrahtung eines Wittibers vnd Wittiben/ so zuvor Kinder haben.

Wenn ein Witiber eine Witeibe heyrahtet.

NImbt ein Wittber eine Wittib / die zuvor Kinder hat zur Ehe / soll er wofern sonst zwischen jhnen keine Gabe noch Vererbung geschehen nach jhrem Absterben / eines Kindes Theil / vber das er jhr beweißlichen zugebracht / haben vnd bekommen.

Deßgleichen es auch mit einer Wittib also soll gehalten werden/ es were denn/ daß der Mann sie mit einer Morgengabe oder donation versehe / so soll sie eines Kindes Theil / wie oben vermeldet/nicht bekommen.

Wenn ein Jungergesell eine Wittib heyrahtet.

Eben der massen soll es auch/wenn ein Jungergesell ein Wittib nimbt/ vnd sich mit jhr nicht vererbet/ vnd keine Gabe hette / so wol/wenn eine Jungfraw einen Wittiber nehme / vnd mit jhme Leibes Erben zeugete / oder mit keiner Morgengabe oder donation versehen were/gehalten werden.

Der V. Artickel.

Von Auffgaben.

Den Kindern soll die legitima richtig verbleiben.

NAch dem bißhero vielmals sich zugetragen / daß die Eltern/ wenn sie jhren Wittibenstand verrückt/jhre vorige Kinder durch Gaben jhres gebührenden Theils außgeschlossen / Sollen hinfürter solche Gaben nicht höher zugelassen werden/ dann so ferne den Kindern die Legitima gelassen würde/sonst sollen solche Gaben tanquam inofficiosæ gantz vnd gar vnkräfftig seyn.

Der

Der VI. Artickel.

Von Eheleuten/die nicht Leibes Erbe haben.

HAben Mann vnd Weib in stehender Ehe nicht Leibes Erben / oder die Erben/so sie erzeuget/bey jhrem Leben wieder abgestorben weren/vnd eines das ander an kräfftigen Stellen mit Gaben nicht versehen hette/stirbet als dann eines vnter jhnen / es sey der Mann oder das Weib / soll das ander / so im Leben verbleibet/ so lange sichs nicht wieder verehliget/ alle Güter besitzen vnd behalten/ vnd damit (aber der Eltern legitimæ vnschädlich) thun vnd lassen nach seinem Gefallen.

Wenn eines von den Eheleuten ohne Erben stirbet.

Den Eltern soll die legitima richtig verbleiben.

Vnd da dasselbe solche Güter nicht verwendet / vnd ohne Gaben oder Testament verstürbe / soll das verlassene Gut halb an des Mannes / vnd halb an des Weibes nechste Erbnehmen/stammen vnd fallen.

Doch dieser vnd keiner andern Gestalt/wo die Erben an denen Orten gesessen / da der Kirchen Vnterthanen / Erbe zu nehmen zugelassen werden / sonst soll solcher halber Theil bey den andern nechsten Freunden / es sey des Mannes oder des Weibes / im Lande verbleiben / vnd jhnen gegeben werden.

Wo auch solche Personen / es were der Mann oder das Weib / so von dem verstorbenen nicht mit donation bedacht/jhren Wittwenstand verrücken wolten/ sollen alle jhre Güter inventiret , vnd des verstorbenen nechsten Freunden der dritte Theil/auff obenangezeigte Meynung gegeben werden/ Es köndte sich denn der Mann oder das Weib mit des verstorbenen nechsten Erbnehmen auff andere wege vergleichen.

Der VII. Artickel.

Wie die Eltern den Kindern succediren.

STirbet ein Kind/so sich nicht in Ehestand begeben / sollen seine Verlassenschafft auff seinen Vater vnd Mutter / so im Leben. Im mangel derselben / an die GroßEltern / vnd da die nicht vorhanden / erst an seine Geschwister von voller Geburt zu gleich kommen vnd fallen / vnd so fort an / auff die Nechsten/ sie seynd inner oder ausserhalb des Landes/ jedoch keiner anderer Meynung/ denn wie in vorgehenden Artickeln begrieffen.

Wenn ein Kind ohne Leibes-Erben stirbet.

Der VIII. Artickel.

Von Erbschafft Kindeskinder in der Groß/Eltern Verlassenschafft.

STirbet ein Kind vor seinen Eltern / sollen seine gelassene Erben in jhre Fußstapffen treten / vnd in der GroßEltern Verlassenschafft succediren vnd erben.

Das repræsentation Recht.

Der IX. Artickel.

Wie Geschwister vnd Geschwisterkinder erben sollen.

STirbet jemands ohne Leibes Erben / vnnd verliesse alleine Geschwister vnnd Geschwisterkinder/ sollen sie in der Verlassenschafft zugleich

Geschwister Kinder sollen in stirpes erben.

(doch

(doch alleine der Geschwister Kinder in stirpes, vnd nicht in capita) erben/ Vnd soll also weiter die Succession ausserhalb dieser Ordnung nach Aussatzung der Sachsen Recht gehalten werden.

Der X. Artickel.

Von Testamenten/Codicillen/Gaben oder andern letzten Willen.

Ein jeder letzter Will soll apud acta vollnzogen werden.

ES soll auch einer jeden Person/dero es sonst die Recht nicht abschneiden mit jhren Gütern/sie sind beweglich oder vnbeweglich / vnter der Stadt Recht gelegen/zu thun vnd zu lassen frey seyn/ vnd da jemandes Testament/Codicill/Gaben/ oder seinen letzten Willen / bey gesundem Leibe/oder auff dem Todtbette/zu ordnen vnd auffzurichten willens / soll der/ oder dieselbe vor einem erbarn Raht/aus welchem/ wenn ein solcher Actus vorfelt / allwege zum wenigsten drey Rahts Personen neben dem Stadtschreiber/ oder in seinem Abwesen/dem jenigen/ so seine Stelle verwaltet/zur Stelle seyn sollen/in Schrifften oder mündlich vorbringen.

Im Fall sich aber zutrüge / daß drey Raht Personen nicht vorhanden / sollen an statt der Abwesenden von Schöppen dieselben erfüllet werden.

Da aber jhr keiner wegen Leibes Schwachheit/ oder ander ehehafften Verhinderung für den Raht nicht kommen köndte/soll auff beschehenes Ersuchen der Bürgermeister/oder in seinem Abwesen / der so seine Stelle helt/neben noch einer Rahts Person / oder aber andere zwo Rahts Personen / vnd zwene Schöppen/zu dem jenigen der es begehret / neben dem Stadtschreiber / oder deme / so seine Stelle helt/gehen/desselben Testament/Codicill/Gabe/oder letzten Willen/offen oder verschlossen / schrifftlichen oder mündlichen anhören vnd annehmen / vnd was also vor jhnen vorkömpt/das soll allenthalben kräfftig gehalten werden.

Desgleichen soll es mit derer von Städten Vnterthanen vnd Bawerschafften gehalten werden/vnd im Fall jemandes wegen Leibes Schwachheit oder ander Ehehafft für dem Raht zu erscheinen vnvermögende/soll der Scholtz/ oder im Abwesen seiner / der vornembste Rathmanne oder Elteste / neben andern dreyen Rathmannen/oder Eltesten des Dorffes/zu der Person/so zu Testiren/oder Ordnung zu machen vermeynet / gehen/ jhr Testament oder Ordnung anhören/verzeichnen lassen / vnd nachmals ohne einigen Verzug der Erbherrschafft vorbingen/welches als denn kräfftig seyn/vnd fest gehalten soll werden.

Ausgenommen tempore contagii.

Were es aber in der Zeit der Pestilentz / oder andern anfälligen Seuchen vnd Kranckheiten Zeit / da jederman gemeiniglich zu fliehen pfleget / die Bürgermeister/ Rahtherrn/ Stadtschreiber / Scholtz/ Schöppen vnd Eltisten vbel/auch nicht allemal zu bekommen seyn / oder vielleicht sich in Gefahr nicht begeben wolten / was also in diesem Fall auffm Todtbette einer vor dreyen seiner Nachtbarn / was sein letzter Wille wer / vnnd seyn solte / vnd dieselben drey Personen solches hernach für einem Raht/Scholtzen/ Schöppen oder Elte sten/ eydlichen inmassen oben vermeldet / aussagen würden / soll solcher letzter Wille kräfftig seyn / vnd gehalten werden.

Ein jeder Rechtsfelliger soll die expensen zahlen.

Beschließlichen/ demnach anhero vielfältig erfahren / daß mutwillige Leute sich von der Obrigkeit gar nicht billigen vnd weisen lassen wollen / sondern hierüber jhr viel einander rechtlichen vorgenommen/vnd zu rechtlichem Zanck vnd Klagen Vrsach gegeben/vnd in vnverwindliche Schäden geführet/ soll künfftig / da einer seiner zu genöhtigten Sachen/verlüstig/dem gewinnenden Theil alle vnd jede noth-

nothwendige beweißliche expens, zu erlegen vnd zu erstatten verpflichtet seyn/ jedoch daß die moderation von dem Richter / oder der Obrigkeit geschehe. Doch auff richterliche moderation.

Weil denn obgedachte Bürgermeister vnd Rahtmanne ehegenandter Städte Neisse / Patschkaw / Ottmuchaw / Ziegenhals vnd Weydenaw mit Verwilligung der gantzen Gemeinden / solche Succession vnd Ordnung / wie die obbegrieffen / geliebet / angenommen / vnd zu halten versprochen / So ordnen / setzen vnd wollen wir / daß nun vnd hinfüro dermassen Succession vnd Ordnung / wie von Artickel zu Artickel oben begrieffen / stet / feste vnd vnverbrüchlichen solle gehalten / derselben nach erkandt / vnnd niemanden darwider zu handeln gestattet werden. Bestetigung dieser Ordnung

Des zu Vhrkund haben wir Caspar Bischoff / obgenandt / als Sachenwalter / vnd die Herrn des Capitels / als Verwilliger / vnsere vnd jhre grosse Jnsiegel an diesen Brieff wissentlich hangen lassen. Geschehen vnd geben zu Breßlaw den 12. Tag Septembris / nach Christi Geburt / tausend / fünffhundert / vnd im sieben vnd sechtzigsten Jahre.

Darbey seynd gewesen die Achtbare / Würdigen vnd Wolgeborne / vnsere in Gott Brüder / vnd besondere liebe Herrn / Zeugen.

Almericus Picolommeus Fidelis, der Rechten Doctor, Probst
Adam Landeck Scholasticus.
Sebastian Schleupner / der heiligen Schrifft Doctor.
Marcus Herr von Kittlitz.
Nicolaus Habicht / }
Johannes Liubitz / } der freyen Kunst Magistri.
Adam Weißkopff / }
Andreas Bogurßky / der Rechten Doctor.
Martinus Lachnit / der freyen Kunst Magister, vnd
Theodorus Lindanus / der heiligen Schrifft Doctor, Prælaten vnd Thumbherrn obberührtes vnsers Stiffts / nach der Glockenlaut in der Capitelstuben beyeinander versamlet / auff welche Zeit das General Capitel / welches man jährlich nach S. Johannis Enthäuptung zu halten pfleget / continuiret worden.

Cap. XXXIV.

Von Dispensation der nicht observireten Recht vnter den Bawren / auch jhren vnterschiedlichen Strittigkeiten vnd dem Vierdinge / welches vnter der Bawerschafft jährlich gehalten wird.

DAs Kirchen Recht / von welchem im vorigen Capitel ist gehandelt worden / hat in Schlesien neben den gemeinen Rechten / auch sehr Platz auff den Dörffern vnter der Bawerschafft / bevoraus auff denen / welche der Geistligkeit vnterworffen / dasselbe zu verüben / wirds mit jhnen so genaw nit genommen / weil sie mehr die Instrumenta rustica als juridica in Händen führen. Der Bawren Freyheit wegen jhrer Vnwissenheit.

Der

In den Rechts Sachen.

Derwegen / ob gleich ein Bawer das decendium in appellation Sachen fürüber streichen lesset / Ob er gleich viel requisita in Testamentsachen nicht adtendiret, ob er gleich pro verbis institutionis andere gemeinere Wort brauchet / so pfleget man mit jhm wegen obengesetzter Vrsachen zu dispensiren.

Strittigkeiten mit den Bawren.

Ausser diesem hat man sonst absonderliche Stritte / gar öffters mit den Bawren in Schlesien gehabt / als wegen des Awenrechtes / Schafftrifften / Gesindes / Robotten / vnd jhres andern Verhaltens / wie sie sich gegen Gott / jhre Obrigkeit / vnd dem Nechsten bezeigen vnd erweisen sollen / von welchem wir kürtzlich etwas anmelden / vnd darauff das dritte Buch der Schlesischen Chronicken vnd Landes Beschreibung beschliessen wollen.

1. Wegen der Awe im Dorffe Welche der Herrschafft zustendig.

DJe Awe ist im Dorff der Ort / welcher in der mitten liget / vnd von den Bawerhöfen vnd Scheunen vnterschieden ist / vnd dieser gehöret zur Obmessigkeit / an welcher die Bawren ins gemein gar nichts zu prætendiren haben.

1. 2. 3. In einer brüderlichen Theilung de Anno 1314. wird die Awe mit vnter die Gerechtigkeiten vnd Herrligkeiten der Obrigkeiten gesetzet / vnd nicht vnbillich / weil die Awe / als ein Stück des Dorffes eigentlichen zu den niedern Gerichten gehörig / dahin das gantze Dorff gezogen wird / vnd von den Bawerhöfen vnterschieden ist / auff welche gemeiniglich der Kirchhoff vnd Kirche / so wol die Schmiede / Hirten- Fleischer- vnd Beckerhäuser gesetzet werden.

4. Wann auch vber dieses die Bawren die Awe nicht verkaufft / noch von den Bawren besessen wird / sondern blos jhre Güter also / wie sie in jhren Reinen vnd Gräntzen gelegen seyn / so kan das dominium niemanden anders / als der Erbherrschafft verbleiben / welches dann auch eben also von den Gräntz Rasen zu verstehen / welche der Erbherrschafft seyn / sampt den Bäumen / so darauff / vnd an den Vfern der durchfliessenden Wasser auffwachsen. Dieses pfleget aber wol zu geschehen / daß die Bawren jhre Pflantzgärtlein vnd Backhäuser auff die Awen bawen / so aber mit der Erbherrschafft gutem Willen beschicht / vnd davon einen jährlichen Zinß einnimmet / daß also die Bawren nicht das Awenrecht an jhm selbsten / sondern den Nutz davon haben / keines weges aber das Awenrecht præscribiren können / weil sie in jurisdictions Sachen zwar etwas detiniren, nicht aber possidiren können / Vnd wie in Städten etliche Orte seyn / welche von den privatis nicht können occupiret werden / so utilitatis publicæ causa eingeführet / eben also ists auff den Dörffern mit denen obengedachten Orten.

Gräntzreine / vnd Bäume auff der Gräntzreinen vnd Vfern.

Wie die Bawren der Awen geniessen.

Dieselben aber der Erbschafft seyn

1. 2. 3. 4. Wolte jemand einwenden / daß auch die Erbherrschafft die Awe in jhren Reinen vnd Gräntzen nicht hielte / noch davon etwas zu geniessen hette / derselbe irret gar weit / weil das jurisdictions-commodum der Herrschafft zustehet / sie einen Zinß davon nehmen mag / vnd ins gemein dem Herren ein mehres muß verstattet werden / als den Vnterthanen / auch ohne das klarens Rechtens / daß alles das jenige / was in der Obmessigkeit erlanget vnd erhalten wird / der Erbherrschafft zustehe.

Exempel in welchem die Awe den Bawren zustendig.

Aus welchem allem hell vnd offenbar / daß die Bawerschafft das Awenrecht vnter sich nicht ziehen können / es sey denn von jhrer Erbherrschafft dasselbe jhnen absonderlich vbergeben / Dessen ein schönes Exempel ist zu groß Jäneckwitz im Fürstenthumb Briegk / da die Bawren die gantze Awe / vnd die darauff gemachten Schlamgruben Anno 1616. für sich vertheidigten / vnd auch erhielten.

Dawider die Herrschafft stritte.

Denn als jhr Erbherr David von Gfug vnd Follerdorff / ein auffrechter Deutscher meldet / daß ins gemein das Awenrecht der Erbherrschafft zustendig / auch in langwehrender observantz die Bawren vor jhren Häusern die Awen

nicht

nicht frey genossen/sondern cum quodam onere, weil sie jhm vnd seinen Vorfahren aus den Awen Gärtlein das beste Bethe pflantzen jährlich dargegeben/ auch jedweder Bawer von einem eingezeuneten wilden Birnbaum jhm jährlich ein Birn gezinset / Vnd vber dieses seines Vorfahren des von Nepolßken manu scriptum de Anno 1580. vorhanden / in welchem er den Vnterthanen das Awenrecht ebenmessig nicht zustehen wollen/So hat er hierauff gebeten/ daß wie im gantzen Lande Schlesien der Erbherrschafft das Awenrecht zuerkandt würde/ jhme dasselbe auch gelassen werden möchte. 3.

Die Bawren aber dagegen einwendeten. 1.

Da entgegen aber haben die Bawren das Awenrecht / vnd die darauff gemachten Schlamgruben für sich dannenhero haben wollen/ daß sie Anno 1548. jhrem Erbherrn Doctori Leiningio, damals Fürstlichen Briegischen Landes-Hauptmann zwey grosse Wiesen abgetreten vnd vbergeben/ dargegen er jhnen die Awe für jhren Häusern / biß an den Trieb vnd Fahrweg auffgelassen / massen die Worte selbigen Vertrages klar weisen. So habe ich auch der gantzen Gemeine zu Jängwitz das AngerRecht / so mir / als dem Erbherrn/ zustendig / jederm für seinem Hofe oder Hause frey zu gebrauchen/ Backöffen oder Gärtlein / jhres Gefallens dahin zu setzen / abgetreten / doch der gemeinen Trifft oder Wegen allenthalben vnschädlich.

Diesem zu Folge allegireten die Bawren possessionem legitimam & diuturnam, wider welche jhr Erbherr die Awe vnd Schlamgruben jhnen jetzo abdringen wolte / vnd die Schlamgruben in sonderheit / weil in H. D. Leiningers concession der Schlamgruben mit keinem Worte gedacht worden. 2.

Vnd die Awe erhielten/mit Widerlegung der Erbherrschafft eingeführten rationibus.

Worauff die Landesfürstliche hohe Obrigkeit / als sie des obgedachten Doctoris Leiningij Vertrag in originali richtig befunden/ den Bawren das Awen-Recht zuerkandt/vnd den Erbherrn dahin gnädig erinnert/ daß er mit seinen allegirten rationibus nicht würde fortkommen können. Denn ein mal were den Bawren / vnd zwar einem jeden für seinem Hause das AwenRecht abgetreten worden/welches Recht? So dem Erbherrn zustendig/wie weit? biß an den Trieb vnd Wagen Weg / mit was qualitet? frey zu gebrauchen / entweder mit Backöfen oder mit Gärtlein / da denn der usus auff die Backöfen vnd Gärtlein nicht allein restringiret, sondern Exempelsweise in den Leiningischen Vertrag gesetzet/ vnd dadurch andere usus, als der Schlamgruben vnd dergleichen nicht excludiret worden. Hette nun wider diesen Vertrag die Erbherrschafft mit Pflantzen vnd gezinseten Birnen die Bawren beschweret / were es de facto beschehen / vnd hette die Erbherrschafft kein Recht darzu gehabt. So were auch des Nepolßkens manuscriptum nur privata scriptura, vnd kein ordentlicher Abscheid/ darauff er sich rechtlich gar nicht fundiren köndte / Worbey es endlichen der Erbherr bewenden / vnnd die Bawren bey jhrem AngerRecht verbleiben lassen müssen. 1. 2. 3.

II. Wegen der Schafftrifften.

Mit den Bawren hat die Herrschafft auch offt zu streiten/ wegen der Schaftrifften / welche die Bawren bißweilen für sich vertheidigen / vnd jhres Gefallens Schaff halten wollen. Demnach aber der König in Böheim deswegen einen gewissen Aussatz gemacht / daß nemlichen die / welche vber jhre Schafftrifften richtige Brieffe vnd privilegia vorzulegen haben/dabey sollen geschützet/den andern allen aber / wann es die Herrschafft nicht aus Gutwilligkeit dulden wil / die Schafftrifften abgeschaffet werden / So dürffen wir vns bey diesem Paß nicht auffhalten.

Wie solche strittigkeiten entschieden. vide etiam Oplische Landso. tit. 46. artic. 6.

Als die res judicatæ zeigen.

Bevoraus weil allezeit in den Cantzleyen vnd auff den Rahthäusern also gesprochen worden. In dergleichen terminis ist die Herrschafft vnd Gemeine zu Puschwitz durch eine ordentliche sententz entschieden worden/weil die Vnterthanen keinen beweißlichen Schein eintziges Rechtens fürzulegen gehabt / das sie zwischen hier vnd Georgi nechstkünfftig die Schafe gantz vnd gar weg schaffen sollen/sie köndten daß bey der Herrschafft auß Gutwilligkeit was anders erhalten/ oder in mitler Zeit was anders darthun vnd erweisen / Actum Breßlaw den 3. Febr. Anno 1592.

1. Wider die Vnterthanen zu Puschwitz.

2. Zu Wangern.

Ebenermassen sind die Vnterthanen zu Wangern beschieden worden/nemlichen / daß die jenigen / so nicht Brieffe vber die Schafftrifft haben / die Schaff weg thun sollen / Sie köndten denn hernachmals was bey der Herrschafft aus Gutwilligkeit erhalten. Actum Breßlaw den 23. Maij Anno 1594.

3. Zu Keulendorff.

Viel deutlicher haben die Bawren zu Keulendorff in terminis einen hellen Anspruch erlanget / daß nemlichen die Bawren daselbst die Schafe zwischen Dato/vnd nechstkommend Michaelis dieses 1594. Jahres endlich wegschaffen/ vnd künfftig dieselben ohne Verwilligung jhres Erbherrn nicht halten sollen/ ausserhalb 300. Schafe/davon der Scholtz 200. vnd George Jäschke 50. laut eines vnverschreten Brieffes darüber zu halten befugt seyn / Actum Breßlaw den 9. Maij 1594.

4 Zu Schließ. 5. Zum Schmoltz.

Gleichmessige sententz haben die Vnterthanen zu Schließ den 11. Martij Anno 1595. Vnd die zum Schmoltz den 6. Junij Anno 1602. bey dem Keyser. Ampte Breßlawischen Fürstenthumbs vberkommen/nemlichen/es sollen die Vnterthanen die Schafe von jhren Gütern zwischen Dato vnd nechkünfftig Michaelis gantz vnd gar wegthun/vnd ferner für sich/jhre Erben vnd Nachkommende Schafe zu halten sich gar nicht anmassen.

Landesbrauch.

Dergleichen Abschiede können mehr hier eingeführet werden / so aber nicht nöhtig/ weil solches nun mehr für einen Landes Brauch gehalten vnd angezogen wird.

Vide supra hoc lib. 3. c. 29. n. 46. art. 6.

Etliche Erbherrn lassen aus Gutwilligkeit auff die Hube 15. Schafe zu/als zu Seschitz den 2. Maij Anno 1591. Vnd zu Schebitz den 24. Januarij Anno 1604. beschehen.

III. Wegen des Gesindes/ Bawrn Kinder Hauß genossen/ Tagklöhner.

Wegen des Gesindes vnd der Bawren/so wol der Gärtner Kinder/Haußgenossen vnd Tagklöhner auff den Dörffern ist offtmals auch grosse Klage geführet worden/daß sie gern außtreten/oder sonsten nicht dienen/sondern dem Müssiggange stets nachhangen / vnd gegen die Erndte Zeit newe Herrschafft suchen / ja die Bawren vnd Vnterthanen selbst das jhre verzehren/vnd davon streichen/auch Hauß vnd Goff/Weib vnd Kind im Stich lassen wollen / Wider solche Leutlein haben die Herrn Fürsten vnd Stände sämptlich vnd sonderlich eine Ordnung de 23. Novembr. Anno 1565. beschlossen/ so hernach vermehret / durch das Ober-Ampt ist publiciret worden in folgenden formalibus.

Ober Ampts Patent.

WIr Andreas von Gottes Gnaden Bischoff zu Breßlaw/obrister Hauptmann in Ober vnd Nieder Schlesien ꝛc. Entbieten allen vnd jeglichen vnsern Amptsverwandten vnd Vnterthanen/ denen diß vnser Patent in Ober vnd Nieder Schlesien vorkömpt/vnsere freundliche Dienste/Freundschafft/ Gunst/Gnade vnd alles gutes. Erläuchte/ Hochgeborne Fürsten / Ehrwürdige/Wolgeborne/Gestrenge/Ehrneveste/ Namhaffte/ Erbare / Ehrsame / Weise vnd Vorsichtige freundliche liebe Herrn / gute Freunde/ Gönner/besondere vnd getrewe Lieben/ Wir wollen E. L. vnd euch freundlicher/ günstiger vnd gnädiger Meynung nicht verhalten / daß bey jetziger der Herrn Fürsten vnd Stände Zusammenkunfft von etlich viel Ständen mit beschwer fürbracht worden/daß allerhand Vnordnung wegen des Gesinds vnd der Dienstboten im Lande vermercket/

in deme/

in deme / daß dasselbe offters ohne genugsame Vrsach / ehe sie außgedienet / weglauffen / vnd sich in anderer Herrschafft Diensten / ohne Vorwissen der zuvorigen begeben / welche auch alßbald ohne Kundschafft vnd Vnterscheid hernacher / von andern zu Diensten auff- vnd angenommen würden. Darauff denn geschlossen / vnd wir angesucht worden / daß wir etwa / die dißfals vor Jahren auffgerichte Verordnung / wiederumb vernewern / vnd mit gegenwertiger Verbesserung vnd Vermehrung in Druck verfertigen vnd publiciren wolten.

Welchem nach wir dieselbe / wie sie von den Herrn Fürsten vnd Ständen in verflossenem 65. Jahre den 23. Novembr. einhellig beschlossen / vnd angenommen worden / auffsuchen vnd erholen / vnd auff Ansuchen der Herrn Fürsten vnd Ständen vermehret / hiemit publiciret, wie folget.

Erstlich / soll es hinfürter im gantzen Lande Schlesien / vermöge angezogenen Beschlusses / dermassen gehalten werden / daß keiner dem andern seinen Dienstboten abgehalten / gleich wenig auffnehmen soll / bey Poen eines vom Adels 50. eines Bürgen 30. vnd geringen Standes 10. Gülden Vngr. sie haben denn mündliche oder schrifftliche genugsame Kundschafft oder Zeugnüß / daß sie jhren vorigen Herrn trewlich vnd richtig außgedienet haben / vnd sonderlich soll keiner seinen Diener / Vnterthanen oder Amptsverwandten mit keiner andern Kundschafft versehen / denn wie er sich im Grunde der Warheit gegen jhm verhalten / vnd die vnten verzeichnete Notel mit sich bringet. Gleicher gestalt soll es auch mit den Vnterthanen vnd Haußleuten der Kundschafft halber gehalten werden. 1. Wegen der Dienstboten.

Es soll auch keiner sein Gesinde / nur auff etliche Wochen / sondern zum wenigsten auff ein Jahr oder halbes miethen / vnnd sie mit Essen / Trincken / Lohn vnd anderer Nothdurfft Christlich / nicht aber als Leibeigene Leute vnterhalten.

Es soll aber ein jede Erb- vnd Grundes Herrschafft die seinen vmbs Lohn für Frembden in jhren Diensten zu bestellen / befuget seyn.

Auch sollen alle Bawersleute vnd Gärtner nichts minder die Haußleute / jhre Kinder vnd die Waisen / so sie zu jhrer Nahrung nicht bedürffen / jhren Erbherrn antragen / vnd daheim nicht müssig gehen lassen. Würde aber jemand vnangesaget / vnd ohne Zulassung der Herrschafft sich in frembde Dienste begeben / oder aus dem Dienst entlauffen / der oder dieselben sollen wiederumb abgefordert / auch von derselben Herrschafft / dahin sie sich begeben haben / gar nicht vorgehalten werden / vnd jhrer Herrschafft / da sie sich auff die Abforderung innerhalb eines Jahres gehorsamlich einstelleten / ein Jahrlang vmbsonst zu dienen schuldig seyn / Da sie aber auff solche Abforderung aussen bleiben / vnd in Jahr vnd Tag sich nicht gestelleten / der oder dieselben sollen jhrer Erbschafft oder Zustandes / es sey woran es wolle / vnter derselben Herrschafft / von derer sie erfordert / dadurch verlüstig vnd verfallen seyn / Hette aber derselbe vnter der Herrschafft nichts zu fordern oder zu gewarten / so soll er mit Gefängnüß gestrafft werden. 2. Wegen der Bawerkinder.

Es soll auch kein Haußgenoß oder Tagelöhner / der sich vber Winter auff einen Herrn Grund vnd Bodem auffhelt / den Sommer vnd insonderheit in der Erndte Zeit / wenn man seiner am nöhtigsten bedürffend / ohne Vorwissen vnd Zulassung des Herrn / sich anders wohin (er kauffe denn was eigenes) nicht begeben / vnd da es von jemands beschehe / soll jhm Weib vnd Kind nachgesaget / vnd daselbst nicht wieder angenommen werden. 3. Wegen der Hausleute vnd Taglöhner.

Demnach es auch jetzund sehr gemein wird / daß viel Vnterthanen das jhrige verzehren / vnd vber jhr Vermögen Schulden auff sich laden / nachmals aber / ob sie wol Kauffleute zu jhren Gütern / Gärten vnd Häusern haben köndten / So wollen sie doch dieselben in demselben Kauffe / wie sie durch ordentliche Gerichte taxiret, nicht hinlassen / der mehrer Theil der gerichtlichen Taxa keine statt thun / 4. Wegen der eingeschuldeten Bawren.

vnd ob auch ohne die Taxa jhnen Kauffleute fürgestellet würden / wolten sie doch vmb gebührlichen vnd ziemlichen Werth nicht verkauffen / sondern halten dargegen jhre Herrschafften / Glaubiger vnd Bürgen auff / dürffen auch wol gar davon lauffen / vnd die Gründe in solcher Vnrichtigkeit / oder vnverdienet vnd vnvergeben stehen vnd ligen lassen.

Proceß wider solche Bawren.

Damit nun solchem jetzo einreissendem Vbel gestewret werde / so sollen diejenigen / welche sich dermassen verlauffen / vnd jhre Gründe stehen vnd ligen lassen / auch zu demselben innerhalb 6. Monat sich wesentlich wiederumb nicht finden / dadurch alle jhres Rechtens / so sie daran haben möchten / verlüstig seyn. Dargegen sollen die Gründe / durch desselben Ort Herrschafft vnd Gerichte verkaufft / vnd männiglich Inhalt der Policey Ordnung die Zahlung gethan werden. Befinde sich nachmals ein Vberfluß / soll derselbe / des Flüchtigen Kindern / oder nechsten Blutsfreunden vberantwortet werden / Jedoch dieses alles anders nicht / als eines jeden Fürsten / Herrn vnd Standes Privilegien / Freyheiten vnd guten Gewonheiten vnschädlich.

Hierauff so ist an E. L. vnd euch vnser gütelich Oberampts Ermahnen vnd Befehlich / die vnsere aber vnser ernstes Verschaffen / E. L. vnd jhr / die wollen ob solcher hiebevorn vnd an jetzo wiederumb beschlossener / bewilligter vnd von Oberampts anderwerts publicirten vnd bestetigten Verordnung stattlich halten / dawider weder handeln / noch jemandes handeln lassen. Auch da jemands dawider thete / daß die auffgesatzte Straffe gewiß vnd vnnachläßlich abgefordert / gegen dem Gesinde vnd verlauffenen Vnterthanen / auch mit der außgedruckten Straffe dem Verdienst nach verfahren werde. An dem ꝛc. Neisse.

Forma der Kundschafft.

ICh N. bekenne / daß sich N. mit meinem Vorwissen vnd Willen von oder vnter mir entbrochen ꝛc. Dessen zu Vhrkund ꝛc.

Diese Kundschafft soll einem / der sich nicht sonderlich gegen seinem Herrn verhalten / gegeben werden. Hette sich aber einer wol verhalten / soll jhm die Kundschafft in meliori forma erfolgen.

IV. Wegen der Robotten vnd Hoffarbeiter.

Der Robotten halben ist in den Fürstenthümbern Oppeln vnd Ratibor auff zuvorn hero ergangene Keyserliche Resolution eine feine Ordnung auffgerichtet / vnd bißdahero in richtiger observantz gehalten worden / welche zu wissen höchstnothwendig / Derowegen dieselbe hierunten von Worte zu Worte nachgesetzet folgendes Lauts vnd Inhalts.

Oppliſche-Ratiborſche Ordnung wegen der Robotten vnd Hoffarbeiter.

ICh Hans von Opperßdorff / Freyherr auff Aich vnd Friedstein / Röm. Keys. Maj. Raht vnd Oberhauptmann der Fürstenthümber Oppeln vnd Ratibor / Entbiete den Ehrwürdigen / Würdigen / Wolgebornen / Gestrengen / Edlen / Ehrnvesten / Ehrsamen / Weisen / Vorsichtigen vnd Arbeitsamen / der Röm. Keys Majest Hauptleuten / Herrn / Prælaten / Ritterschafften / Burggrafen allen denen vom Adel / so wol den Städten / Bürgermeistern / Voigten / Rähten vnd aller Herrschafft / so Bawerschafften Vnterthanen vnter sich haben / auch den Schultheissen / Gebawren / Gärtnern vnd allen Vnterthanen / Innewohnern / der Fürstenthümber Oppeln vnd Ratibor / Meine gantz freundliche Dienste / Freundschafft / Gunst vnd alles Gutes / wie sich dasselbe nach Würden eines jeden Standes von mir eignet vnd gebühret. Vnd füge euch hiemit freundlichen vnd günstig zu wissen / Nach deme vnd als sich bey meiner Amptsverwaltung bißhero zwischen den Emptern der Keys. Majest. Cammergütern / vnd derselben zugehörigen Vnterthanen / so wol den Pfandsherrn / auch denen vom Adel vnd anderer Herrschafft mit jhrer vnterseſſenen Bawerschafft / der Robott vnd Hoffarbeit

heit halben grosse Beschwer / Irrungen / Widerwillen vnd Vngehorsam zugetragen / dadurch nicht allein diß Oberampt vielfaltig bemühet / sondern auch die Röm. Keys. Maj. vnser aller gnädigster Herr / die Fürstl. Durchläuch. Ertzherzog Ferdinand zu Osterreich / auch Fürstl. Würden / der Herr Bischoff / vnser gnädigster vnd gnädiger Herr / zum öfftern angelauffen / vnd von allen Theilen bey der Keys. Maj. vmb aller gnädigste Einsehung vnnd Erklärung zum vnterthänigsten ersuchet vnd gebeten worden.

Damit nun solchem Streit vnd Zanck einmal abgeholffen / die Herrschafften vnd Empter eigentlichen wissen / wie hoch vnd viel sie jhre Amptsverwandten vnd Vnterthanen mit Robotten vnd Hoffarbeit belegen / weiter vnd höher nicht beschweren noch bedrengen / die Bawerschafften aber gegen den Emptern vnd jhren Herren sich ferner nicht zu wiedern / zu beklagen noch sich zu beschweren / sondern billiges Gehorsams zu erzeigen haben / hat sich höchstgedachte Röm. Keys. Maj. als ein gerechter vnd Christlicher Keyser / vnd friedliebhabender König / vnd vnser aller Erbherr / zu Erwegung aller Vmbstände einer gemessenen Robott / vnd Hoffarbeit / wie es fortan soll gehalten seyn / allergnädigst entschlossen / vnd mir in jhrer Keyserl. Maj. versiegeltem Brieffe vbersandt / mit endlichen vnd ernstlichen Befehlichen / dasselb in meinem Ampt öffentlichen anzukündigen vnd publiciren zu lassen / auch Amptshalben darob seyn vnd halten / damit demselbigen (doch auff jhre Keys. Majest. weiter Gefallen vnd allergnädigsten Willen) gehorsamlich gelebet / Folge gethan / vnd bey Vermeidung schwerer Straffe vnd Vngnad / von niemanden verwiedert noch einiger Vngehorsam hierinn erzeiget werde / vnd lauten die Artickel von Worte zu Worte / wie folget.

Die Bawren sollen robotten Von einer Huben.

Erstlichen soll ein jeder Bawer von einer Huben Ackers ein Jahr einen Schöffel vber Winter / dergleichen einen Schöffel vber Sommer ackern / vnterbringen / vnd wiederumb abzuernden / vnd biß in die Scheuren einzubringen schuldig seyn / wer aber nicht eine Hube hat / soll außgemessen / vnd was es außträget / denselben auffgeleget werden. 1.

Item / Von der Huben ein Tag Mist führen. 2.

Item / Es soll auch ein Bawer von der Huben eine Fuhre des Jahrs zwo Meilen / was man jhme zu führen schafft / thun / doch kein Holtz zu feilen Kauff / auch dem Herrn nicht in die Städte oder vber Land zu führen schuldig seyn. 3.

Item / Es soll auch ein jeder Bawer von der Huben des Jahrs vier Fuder Holtz / jedes Quartal ein Fuder führen. 4.

Item / wenn ein Herr bawet / soll der Bawer Holtz / Stein vnd Kalck zu führen schuldig seyn / doch ein Jahr von der Huben nicht vber drey Fuder. 5.

Es sollen auch die Bawren die alte vnd newe Gebewde heben helffen / aber dieselben zu kleben vnd zu decken / mögen die Vnterthanen vmb ein Taglohn darzu gebraucht werden / nemlich einen Tag 12. Heller / Essen vnd Trincken. 6.

Es soll auch ein Bawer von der Huben einen Tag Graß hawen / dasselbe rechen / auffbringen vnd einführen / biß ins Herrn Vorwercke. 7.

Mehr soll auch ein Bawersmann von der Huben den Herrn zu Auffrichtung der Zeune ein Jahr einen Tag ZaunRuthen / Reysick / Pfahl / vnd was von nöhten / zu führen verpflichtet seyn. 8.

Die Gärtner vnd Haußgenossen / die Zäune machen vnd bessern / wo es aber ein Herr von seinen Bawren haben wil / vnd sonsten Arbeiter nicht zu bekommen wüste / soll jhnen ein Tag 12. Heller / Essen vnd Trincken gegeben werden. 9. 10.

Ferner sollen auch die Vnterthanen das Gewächse oder Samen in die Teiche führen / doch daß der Bawersmann nicht weiter / als er in einem Tag erreichen kan / darnach geschicket werden.

11. Mehr/die Teiche helffen fischen/die Fische in die Behälter schaffen vnd führen/ dagegen soll jhme alle Tage ein Gerichte Fische gegeben werden.

12. Item/die Wache zu halten/wenn es die Nothdurfft erfordert/ sollen sich die Vnterthanen nach der Anzahl hierumb nicht weigern.

13. Item/auff die Jagt aus dem Hause eine Person zu gehen auch schuldig seyn/ ausgeschlossen in der Erndte/ Es soll aber einem jedern/ so einen Hasen erwürget/ drey Heller gegeben werden.

Der Weiber Robotten.

Es soll auch eine Bäwerin von der Huben ein Jahr 2. Tage im Flachs/ Hanff oder Gärten zu arbeiten/ wie es angeordnet/ schuldig seyn.

1. Deßgleichen Schaff außzuwaschen vnd zu scheren/darüber soll jhnen Essen vnd Trincken gegeben werden/ zu deme mag einer Bäwerin auffgeleget werden

2. des Jahrs der Herrschafft ein Stück zu Spinnen/ doch daß man jhnen von einem Stücke geben soll zweene weisse Groschen/ vnd ein Brot.

3. So viel aber die Gärtner vnd Haußgenossen anreichet/ soll es mit den Robotten gehalten werden/ wie es in den Kreisen vnd Weichbildern gebräuchlich/ vnd einem jedern Handarbeiter ziemliche Speiß vnd Trincken gegeben werden.

Gärtner vnd Haußgenossen robotten.

DJerauff ist an statt der hochernändten Rom. Keyserl. Majest. von Ampts wegen mein Befehlich/ für meine Person aber freundliches Bitten/ Ersuchen vnnd Begehren/ daß jhr euch also sämptlich vnd ein jeder/ was Würden/Standes oder Wesens der sey/ besondern des Gehorsams gutwillig erzeiget vnd verhaltet/ darwider nicht thut/ noch jemanden zu thun gestattet/ bey Vermeidung der Röm. Keys. Majest. schwerer Straff vnd Vngnad/ Wie ich denn gar nicht zweiffel/jhr werdet euch allesampt/als der Keyserl. Majest. getrewe Vnterthanen des Gehorsams zu verhalten wissen/ kondt ich euch auff jhr Röm. Keys. Maj. Befehlich vneröffnet nicht lassen/ Denen ich mich hierbey zu freundlichen Diensten/ Freundschafft vnd allem guten Befehle.

Zu Vhrkund mit meinem hierauff getrucktem Insiegel verfertiget. Geschehen vnd geben zu Oppeln den 4. Tag Januarij/ nach Christi Geburt im 1559. Jahre.

Niclas Cassota Cantzler
manu propria.

V. Wegen des Dreydinges. Wovon es also genennet wird.

Schließlichen ist von den lieben Alten auch zu Erhaltung guter disciplin vnd Ordnung vnter dem Bawrenvolck/ das Dreyding auffgerichtet/ vnnd dasselbe jährlichen zu halten verordnet worden.

1. Wannenhero es diesen Namen habe/ sind vnterschiedliche Meynungen. Etliche deduciren solches dannenhero/ daß weyland bey solchen judicijs drey Personen sich befunden/ welche dieses Recht besessen vnd befördert haben/ Nemlichen der Landvoigt/von welchem oben *lib. hoc 3. cap. 25.* weitleuffige Meldung geschehen/ Denn auch der Scholtz/ welchen der Landvoigt ein- vnd absetzete/ vnd drittens der Erbherr/ auff dessen Dorff das Dreyding gehalten worden/ vnd dabey ein Assessor gewesen.

2. Wie nun drey Personen dieses judicium geheget/ also haben sie auch die davon gefälligen Einkommen in drey Theil abgesetzet/ von welchen jeder seinen Theil richtig empfangen/ Wannenhero der Name des Dreydinges soll erfolget seyn/ *Schefferdecker lib. 3. disputat. forens. tractatu 29. q. 3. fol. 432.*

Andere aber sind in denen Gedancken/ daß der Name des Dreydinges/ aus dessen Vrsprunge kommen/ Daß nemlichen die Vnterthanen in dreyen Hauptpuncten Rede vnd Antwort zu geben pflichtig vnd schuldig seyn.

Als

Als erstlichen / wie sie sich gegen Gott vnd sein heiliges Wort erzeiget / dann vnd für das ander / wie sie gegen jhre Obrigkeit sich verhalten / Vnd drittens / wie sie mit jhrem Nechsten vnd Nachtbarn gelebet / worvon ein gantzes Tractätlein hiebevorn durch den öffentlichen Druck allreites publiciret. 1. 2. 3.

Damit aber der günstige Leser mit demselben nicht lange auffgehalten werden dürffe / wolle er den Inhalt des gantzen Dreydings aus nachfolgendem Extract kürtzlich vernehmen.

Ersten Theiles Auszug / dessen X. Artickel sind.

I. Artickel.

DJe Gotteslästerer / gleich wie auch die / so solche Lästerung verschweigen / sollen für den Gerichtshäusern in Halß- vnd Fußeisen gestrafft / vnd wo sie davon nicht abstehen würden / mit dem Schwerdt hingerichtet werden / Die Sacramentschwärmer vnd Widertäuffer / soll kein Unterthaner / bey Straffe der ewigen Verweisung / hausen noch hofen. Straff der Gotteslästerer. Der Sacramentschwärmer vnd Widertäuffer.

II. Artickel.

DJe Zauberer sollen mit dem Fewer / oder zum wenigsten mit dem Schwerde / auch vom Leben zum Todte gerichtet werden / Die jenigen aber / welche sich bey denen Zauberern vnd Teuffelbannern Rahts vnd Warsagens erholen / die sollen der Güter verwiesen seyn. Der Zauberer.

III. Artickel.

DJe Flücher vnd Schender der Obrigkeit / sollen jhre Straffe den Meineydigern gleich haben. Der Flucher vnd Schender ꝛc.

IV. Artickel.

VNgehorsam der Kinder / auch derselben Fluch / vnd vielmehr Anlegung der Hand an jhre Eltern / soll nach Gelegenheit der Vmbstände vnnd Verordnung der Recht gestrafft werden. Der vngehorsamen Kinder.

V. Artickel.

DJe Todtschläger sollen / ausserhalb der einigen beweißlichen Nothwehre / jhrer Straff vom Leben zum Tode durchs Schwerd gewiß seyn. Der Todtschläger.

VI. Artickel.

DJe jenigen / welche Kinder ausser der Ehe zeugen / sollen durch den Hencker / oder sein Gesinde der Güter ewiglich verwiesen / die aber solche Kinder abtreiben / oder auch nachmaln / wenn sie zur Welt kommen / abwürgen / sollen durchs Schwerdt auch hingerichtet werden. Der Hurer.

VII. Artickel.

DJe Ehebrecher sollen jhre Straffe auch durch das Schwerdt / die Hurer aber durch ewige Verweisung der Güter haben. Der Ehebrecher.

VIII. Artickel.

Der Diebe vnd Falsarien.

DEr Diebstall/ falsch Maaß/Weiffen/Ellen / ꝛc. vnd was vielmehr demselben bey diesem Artickel anhängig/soll nach Verordnung der Recht gestraffet werden.

IX. Artickel.

Der Calumnianten.

FAlsche Zungen vnd Schmehungen sollen auch nach Verordnung der beschriebenen Rechte / oder Landvblichen Bräuchen / an derselben Leibe vngestrafft nicht bleiben.

X. Artickel.

Der Beschädiger.

ENtweder des Nechsten Gutes / Gesindes/ Ecker / Gräntzen ꝛc. Beschädiger / vnd was demselben auch dißfals anhängig/ sollen dergleichen nach den Fällen / vnd deroselben Vmbstände am Leibe nichts weniger gestraffet werden.

Ander Theils Auszug/dessen XXVIII. Artickel sind.

I. Artickel.

Decem.

WElcher Vnterthaner den Decem vierzehen Tagen nach Martini nicht entrichtet/derselbe soll jhnen nachmals duppelt geben / vnd darneben ein schwer Schock in die Kirchenlade legen.

II. Artickel.

Brandtwein vñ Bierschenck vnter den Ampts Predigten.

WElcher Schencke am heiligen Sontage / vnd ander Festen vnter dem heiligen Ampte Brandtewein/Bier ꝛc. Ausser den Krancken vnd Wandersleuten verkauffen/oder auch schencken wird/ der soll ein schwer schock in die Gerichte legen / vnd drey Tage gefänglich sitzen / dergleichen Straffen sollen die jenigen / welche solches sehen/ oder Wissen haben /vnd aber verschweigen/ gewertig seyn.

III. Artickel.

Spiel vnter der Amptspredigt.

WElcher Schenck oder auch ein ander Haußwirth einig Spiel vnter dem heiligen Ampte in seinem Hause/es sey durch Karten/Würffel oder Kugelschieben hegen vnnd zulassen wird/der soll 2. schwere schock in die Gerichtslade legen/ vnd sampt den Spielern drey Tage gefänglich gehalten werden/ vnd weil die Marter vnd Wunden Christi eben vber dem Spiel hoch schrecklich geschendet vnd gelästert werden / So soll alles Spiel / wie es einen Namen haben mag / bey ewiger Verweisung auffgehaben seyn / ausser für Bier. So soll ein angesessener Bawersmann auff einen Taglang nicht mehr/ als vmb zween weisse Groschen / ein Gärtner aber vnd Awenhäußler nicht mehr / als vmb einen weissen Groschen Biers zu verspielen Macht haben/ es beschehe solches in vnsern oder andern Gerichten / Städten oder Dörffern ꝛc.

IV. Ar-

IV. Artickel.

Tänze in andern Orten.

WElche / es sey Mannes oder Weibes Personen / an den heiligen Sontagen / oder auch andern Festen / in andere Dorffschafften / oder Städte zu Täntzen lauffen / die sollen / so bald es kund wird / jedes ein schwer Schock in die Gerichtslade einstellen / oder acht Tage auff jhre Vnkosten im Gefängnüß ligen / dergleichen soll auch Vater / Herr oder Fraw / welche solchen Ablauff verstatten oder verschweigen / ein schwer Schock in die Gerichte legen.

V. Artickel.

Gerichts Frevler.

WElche in Gerichten freveln / oder sich auch wider dieselbigen setzen / es sey zu welcher Zeit es wolle / vnd beschehe gleich auch mit Waffen / Händen oder Worten / die sollen alsbald zu Gefängnüß bracht / vnd wenn sie des andern Tages außgezürnet vnd geschlaffen haben / für die Herrschafft zum Abtrage verbürget werden. Wer aber solche Frevel verschweiget / der soll zwey schwere Schock in die Gerichtslade legen.

Wer auff andern Mühlen mahlet.

Also auch ein jeder Bawer / Gärtner / Häußler / welcher andere Mühlen suchet / vnd dadurch der Herrschafft die Metze entwendet / von jedem Schöffel ein schwer Schock / von einem halben Schöffel dreyssig / von einem Viertel funffzehen / vnd von einem halben Viertel achthalb weisse Groschen / alsbald es kund / in die Gerichte legen soll. Dergleichen auch ein jeder / welcher dessen Wissenschafft hette / vnd verschwiege es / die benendte Poen / so wol als der Thäter vnd Meineydiger erlegen soll.

Viehe Verkauffer.

Die jenigen aber / welche jhr Viehe / gros vnd klein / der Obrigkeit vnangesaget verkauffen werden / soll jeder ein schwer Schock in die Gerichte einstellen.

Diebe.

Welche auch frembde Weydeleute / Fisch / Getreidicht / Obst / Holtz / Graß ꝛc. Diebe in Wälden / Wässern / Wiesen / Garten / Reinen ꝛc. antreffen vnd verhalten / soll jeder zwey schwere Schock in die Gerichte erlegen / oder 14. Tage gefänglich auff seine Vnkosten ligen.

VI. Artickel.

Wenn Bawerkinder sich heimlich auffs Handwerck begeben.

WElche jhre Kinder / Mündlein vnd Freunde ohne Verlaub der ordentlichen Obrigkeit auff Handwercke geben / die sollen ohn alle Gnade in die Gerichte legen / 20. Schock / oder ein Viertel Jahr auff jhre Vnkosten gefänglich gehalten / oder auch gar in die Acht erkläret werden.

VII. Artickel.

Dienstboten / so sich nit gestellen.

WElche Dienstboten / wie fort mehr gemeine seyn wil / aus Verachtung der Obrigkeit / vnd derselben Gebot sich auff benandten Tag vor dem heiligen Tag der Geburt Christi / in die Gerichte den gehorsamen gleich nicht einstellen / soll jeder derselben vier kleine Schock erlegen / oder ein Viertel Jahr auff seine Vnkosten gefänglich gehalten / oder auch / wie bevor stehet / in die Acht erkläret werden.

VIII. Artickel.

Erbkäuffe.

WElche sich vnterstehen / wie denn auch gemeine worden / Erbgüter zu kauffen / vnd die Tage / vermöge des Kauffes / Verkäuffern vnd Erbnehmen / mit der Zahlung in den Gerichten / vnd nicht ausser denselben nicht innehalten / sollen die Bürgen nach mehrer Außführung in diesem Artickel begrieffen / zwey schwere Schock / vnd wo es verschwiegen wird / derselbe viere in die Gerichte zu erlegen schuldig seyn. Bey Leibesstraffen aber sollen Richter / Geschworne vnd Schreiber / ohne Bestellung der Bürgschafft / keinen Kauff einschreiben lassen.

Welche

IX. Artickel.

Verpfändungē.

WElche wucheren vnd andern ohne schrifftlichen Consens vnd Zulaß der Obrigkeit von Eckern/Wiesen ꝛc. was verpfänden/ auch Baw- vnd vnzeitig Brennholtz verkauffen werden/ sollen beyde/ der es thut/vnd der es nimbt/ jeder zehen kleine Schock erlegen/ also auch die Nachtbar/ welche solches verschweigen/dergleichen Poen zu erlegen schuldig seyn sollen.

Wucherer.

Die Wucherer aber/ welche von hundert vngerische Gülden mehr als sechs/ es sey an Gelde oder Wahren/ also auch von außgeliehen Thalern vnd Marcken interessen nehmen. Die sollen Hauptsumma vnd interesse verlüstig/ vnd der Herrschafft in die Gerichte geleget werden/ der jenige aber/ welcher den Wucher gibet/ soll am Leibe der Verwirckung nach seiner Straffe auch gewiß syn.

X. Artickel.

Hochzeiten.

WElcher wolbesessener Vnterthaner vnd Bawer auff Hochzeiten vber 6. Tisch/ ein Gärtner vber drey/ vnd ein Dienstbote vber zweene Tische Gäste bitten vnd besetzen wird/der soll vier schwere Schock in die Gerichte legen. Wenn aber ein Jungfraw geholet wird/ soll ein Wirth oder Bawer vber drey/ein Gärtner aber vnd Dienstbote vber zweene Tische nicht besetzen/ bey Straff jetzt bemelder Poen/Die Zulauffer aber sollen vom Wirthe/vnd derer zur Stellen Geschwornen mit ernst abgeschaffet werden/ vnd diß bey Straffe eines schweren Schocks.

Grätze.

Welche Jungfraw vnd Magd auff Hochzeiten jhrem Diener hinfüron auser einem Kräntzlein/ doch ohne Gold vnd Silber/ was mehr/ wie mit hohem Schaden bißanhero geschehen/verehren wird/ solle beyde Geberin vnd Nehmer/ zu Spott vier Tage in den Gerichten gefänglich sitzen/ oder jedes Theil einen halben Thaler armen Leuten in derselben Gemeine/ durch die Gerichte oder Amptleute erlegen/die es aber verschwiegen halten/ sollen dieser Straffen doppelt gewertig seyn.

Kirchgang zu den Hochzeit Predigten.

Welche newe Eheleute/denen Hochzeitpredigten gehalten werden/göttliches Wort zu hören/ vnd den Segen zu empfahen/sich/wie weit sie gleich von der Kirchen abgesessen/ in dieselben zu rechter Zeit/ vnd ehe der Pfarrer auff die Cantzel gehet/finden vnd einstellen nicht werden/Sollen diese drey Personen/als Wirth/ Breutigam vnd Braut/vnd jedes desselben Tages dem Pfarrherrn vnd Kirchenvätern einen halben Thaler in die Kirchenlade den armen Leuten/ oder Kirchenbaw zum besten/ wie es die Nothdurfft geben wird/ vberantworten.

Nachttantze.

Welche auch sich vnterstehen werden/ einigen Tantz in den Schenck- oder Hochzeithäusern/alsbald sich der Tag zum Vntergang neiget/vnd die Zeit Liechte einzutragen/ vorhanden seyn wird/ zu thun/ soll der Wirth ein schwer Schock/ der Spielmann auch eins/vnd die da tantzen/jedes eines in die Gerichte zu erlegen schuldig/ vnd hiermit verbunden seyn/ Welche aber am Tantze sich verdrehen/sollen dieselben alsbald von den Auffwartenden angeredet/ vnnd ein klein Schock von jedem genommen/ vnd in die Gerichte geleget werden.

Welche Weiber jhre Ehemänner/ die Jungfrawen aber vnd Mägde/ die da jhre Eltern vnd Herrschafft in Schenckhäusern nicht haben/ sollen alsbald nach der Sonnen Vntergang/ vnd ehe die Liechte eingetragen werden/ in jhre Häuser/ dahin sie gehörig sind/ züchtig gehen/ vnd in jhrem Beruff leben/ Also auch die Jungengesellen sich in jhrer Eltern vnd Herrschafften Häuser/ ehe sich dieselben auff die Nachtruhe legen/ bey gleicher Straffe finden vnnd einstellen sollen.

Welche

Welche Wirthe/reich oder arm/zur Vesperzeit / es sey Winter oder Sommer / in Hochzeiten abspeisen nicht wird / der soll drey schwere Schock in die Gerichte/ohne alle Entschuldigung oder Vorbitt zu erlegen schuldig seyn. Die Geschwornen aber/ so darbey seyn/vnd verschweigen / sollen auch ein jeder ein schwer Schock erlegen.

XI. Artickel.

Kindelbetterin.

Welche Kindelbetterin sich auff den Tag jhres Kirchganges in die Kirchen/ vnd ehe der Pfarrherr auff die Cantzel kömpt / Gottes Segen zu empfahen/vnd sein heiliges Wort zu hören/nicht finden wird/soll eine Bäwerin einen Thaler/eine Gärtnerin einen halben/ eine Häußlerin oder Haußgenossin einen Ortsthaler den Kirchenvätern in jhre Gewarsam einstellen.

XII. Artickel.

Säuffer vnd Spieler.

Welche Wirthe/ wie auch gemeine werden wil / die Nacht vber / nicht allein in der Gemeine/ da sie wohnē/sondern auch anderer Orte/dem Weine / Bier vnd Würffeln nachlauffen / jhre Nahrung / Weib vnd Kind/ Hauß vnd Hoff verlassen / Soll ein Bawer zwey schwere Schock / ein Gärtner eins / ein Häußler oder Haußgenoß ein halbes/ Also auch so viel der jenige / dem es bewust / vnd ver=schweiget/den Gerichten in jhre Verwahrung einstellen.

XIII. Artickel.

Eheberedungen

Welche in Ehestifftungen zu wider diesem Artickel sich vorhin nicht vergleichen/wie es nach Absterben des Weibes / doch auch nicht vnser Ordnung zugegen/gehalten werden solle/ dieselben sollen auch in die Gerichte vier schwere Schock zu erlegen hiermit condemniret seyn. Also auch die jenigen / welche nach Absterben der Eltern / wo es wol angesessene Wirthe sind/vnd nach dem Begräbnüß nicht bald inventiren lassen/sollen auch vier/ die Gärtner zwey schwere Schock inner acht Tagen in die Gerichtslade zu erlegen schuldig seyn.

Inventationes nach absterben der Eltern.

XIV. Artickel.

Rockengänge.

Welche sich vnterstehen / sie seyn reich oder arm / männliche oder weibliche Personen/nicht allein des Tages/ sondern vielmehr die Nacht/ ja auch wol an den heiligen Feyertagen / vnd vnter den Emptern dem Spinnen vnd Nachttäntzen/ja freylich aller Vnerbarkeit vnd Vnzucht nachzulauffen/ Sollen die Verbrecher jedes vmb ein schwer Schock/der Wirth aber im Hause/vmb derselben zwey in die Gerichtslade zu legen / gestrafft werden.

XV. Artickel.

Heimgeleiter.

Welche Jungegesellen / Jungfrawen oder Mägde hinfürter einiger nächtlicher Beleitung / sich vnterstehen werden / wofern die Eltern nicht selber zur Stellen sind / weil zu Vnzucht vnd Schwängerung nicht die wenigste Vrsach hierdurch gegeben wird/sollen die Vbertreter/es geschehen die Geleitungen in Hochzeiten / Kirchweyhen / Jahrmärckten / oder wie es erdacht werden möchte / vnd ein jedes ein schwer Schock / die es aber verschweigen / zwey schwere Schock in die Gerichtslade zu antworten verbunden seyn.

XVI. Artickel.

Heimliche Ehegelübnüß.

Welche sich heimlicher Ehegelübdnüß / daraus auch viel Kümmer vnnd Hertzeleid entstehet/vnterfangen/die sollen vmb zehen schwere Schock gestrafft /darüber auch einen Monat lang auff jhre Vnkosten im Gefängnüß gehalten werden.

Welche

Vermischung des nahen Geblüts.

Welche sich auch in Ehestifftungen/vnd in Vermischung des Geblütes vber vorhinaußgegangene Ordnung vnd Verbot/einlassen/ vnd die copulation, wie viel beschicht/ausser vnsern Kirchen anderer Ort suchen werden / die sollen an Leib vnd Ehre derer Straffe gegenwertig seyn/daß sich andere in gleichem Falle daran stossen sollen.

XVII. Artickel.

Wittiber.

WElcher sich zu wider vorhin ernster außgegangener Ordnung / deme sein erstes Eheweib abgestorben/eine andere ehelich zu nehmen/vnd seinen habenden Kindern den bräuchlichen vnd billigen Anschlag nicht machet/ vnterstehen wird / der soll zehen kleine Schock in die Gerichte ohne allen Behelff einstellen/vnd soll auch dem andern vnd dritten Eheweibe nichts weniger/als dem ersten/der dritte Theil aus des Mannes Gute folgen.

XVIII. Artickel.

Dienstlohn.

WO Dienstboden sich hinfürter vnterstehen werden / die Bawerschafften mit vbermessigen Lohn zu vbersetzen / die Bawer aber den Dienstboten vnd andern jhre Ecker zu gebrauchen vbergeben/die sollen nach der Verbrechung am Gelde oder Leibe also gestrafft werden/ daß sich andere daran stossen sollen.

Derhalben jeder Scholtz/ Geschworne / vnd mit jhnen der Gerichtsschreiber/nach beyden Saatzeiten eines jeden Feld besehen/vnd die Vbertreter verzeichnen/ vnd keines verschonen sollen.

XIX. Artickel.

Groß Vieh vnd Pflantzgärtlein auff den Awen.

WElche das grosse Viehe / Inhalt dieses Artickels / auff die Awen treiben/ Also auch/welche Pflantzgärtlein in den Awen einzäunen/ vnd nach gesetzten Pflantzen nicht wiederumb einreissen/soll jeder vnd in beyden Fällen ein klein Schock in die Gerichte antworten.

XX. Artickel.

Ziegen

Schaden vom Viehe.

WElcher Bawer oder Awenhäußler vber die Ordnung in diesem Artickel begrieffen / einige Ziege halten wird / der soll auch ohne Gnade ein schwer Schock in die Gerichte legen/welche auch mit jhrem Viehe dem Nachbarn oder andern Schaden beybringen werden/ die sollen nach Erkäntnüß der Gerichte denselben richten/ nach mehrerm Inhalt bey diesem Punct zu befinden.

XXI. Artickel.

Bierborgen.

KEin Schenck noch Kretschmar soll weder zukünfftigen noch zu jetzigen Zeiten einen Bawren vber einen halben Thaler / vnd einem Gärtner vnd Awenhäußler vber einen Ortsthaler / vnd einem Haußgenoß vber vier weisse Groschen an die Wand schreiben oder borgen.

Es soll auch ein jeder Schenck einer Monats Frist von jedem Schuldener die angeschriebenen oder vnangeschriebenen Schulden / es sey auch gleich vnter jetzt benandten Borg abfordern/vnd diß in einem vnd dem andern Fall / bey Poen eines kleinen Schocks / vnnd darneben auch der Schulden verlüstig seyn. Der Schuldener aber soll vier Tag / vnd auff seine Vnkosten in Gerichten gefänglich gehalten werden / welche aber Wissenschafft an solchem Borg haben / vnd verschwiegen/sollen dergleichen Poenfall erlegen. Welcher aber die Nacht auff der

Gassen

Gassen rautzen vnd schreyen wird/soll ein klein Schock/vnd der jenige/der es höret/vnd verschweigets/zwey kleine Schock in die Gerichte legen/oder 6. Tage auff seine Vnkosten im Gefängnüß ligen. Nachtraben.

Also auch/welcher die Weiden abhawen wird/soll bey Recht verordnete Straffe tragen/der jenige/welchem es bewust/vnd verschweigets/soll zwey schwere Schock den Gerichten vberantworten/oder acht Tage auff seine Vnkosten gefänglich verwahret werden. Weidenbeschädiger.

XII. Artickel.

JEder Müller/welcher mehr Viehe/gros vnd klein/als jhme bey der Auffnahme vergünstet/halten wird/der soll ein schwer Schock legen/Welcher aber einem oder mehren an den lieben Treydicht kürtze thut/soll sich Kläger bey dem Mühlherrn oder Gerichten beschweren/welche es an die Obrigkeit oder jhre Amptleute bringen/vnd dem Verdienste nach gestraffet werden soll. Die Mühlherrn aber/weil sie zu trewen Auffsehern verordnet/vnd mit dem Mülnern vernehmen haben werden/sollen sie nach Gelegenheit der Fälle duppelter Straffe gewertig seyn. Müller.

XXIII. Artickel.

WEnn alle Taubenschläge vorlängst abgeschaffet/soll jeder/welcher einen oder mehr halten wird/ein klein Schock/deme es aber bewust/vnd verschweigets/auch ein klein Schock in die Gerichte zu erlegen schuldig vnd verbunden seyn. Taubenschläge.

XIV. Artickel.

SOntags vnd Feyertags Arbeiter sollen/ausserhalb was dem Armut/vermöge dieses Gesetzes beschicht/die Güter reumen/oder sechs Sontage zwischen den Predigten für den Gerichtshäusern an dem HalßEisen stehen. Sontagsarbeiter.

XXV.

EInheimischen Leuten vnd Vnterthanen/soll ohne Zulaß vnd Kundschafft der Obrigkeit/das betteln hiermit/bey ewiger Verweisung/ernstlich abgeschaffet sind. Bettler.

XXVI.

WEy welchem Fewers Gefahr vnd Noth außkömpt/oder auch von Nachtbarten gesehen/vnd auff den Awen oder Gassen nicht ein bräuchlich helles Geschrey machen/oder auch daneben den Glocken nicht zulauffen/Die aber/welche dem Fewer zu eilen/vnd sich mit Leitern/Hacken/Gefäse ꝛc. nicht gefast machen/Dergleichen auch jeder Wirh/welcher auff seine Fewerstätt nicht gut acht hat/vnd der Richter sampt den Geschwrneon alle Quatember dieselbigen zu besichtigen nicht herumbgehen/die Mängel auch nicht abschaffen/oder der Obrigkeit zubringen wird/Vnd die jenigen/welche zulauffen/die außFewersgefahr.

getragene Wahren stehlen / vnnd nicht bald zu hafften bracht werden / sollen alle Vbertreter / vermöge dieses Gesetzes / vnnachlässiger / rechtlicher oder Willkührlicher Straffe gewertig seyn.

XXVII. Artickel.

Hoffart.

DEr Grewel an Hoffart vnd Pracht für Gottes Angesicht / vnd also dadurch aller Sammat / Attlaß / Damaßken vnd Thobihn soll abgeschaffet / die andern vnter diesen sollen zu Halßkollern vnd Mützen zulässlich seyn. Doch soll den Weibesbildern auff Röcke oder Halßkoller der Sammat / Attlaß / Damaschken oder Tobin / vnd doch nicht mehr als jedes ein Viertel auff eines der benandten Kleidung zu verbremen vergünstet seyn. Also auch die Sammatin Börtlin / vnd auch keines vber ein halb Viertel breit / vnd auff solches alles soll weder Gold noch Silber geleget werden.

Dergleichen werden abgethan alle doppelte gewülcke an Hemptern des Halses vnd Armen / vnd sollen die einfachen Gewülcke nicht vber drey oder vier Ein halten / zu dem auch an denselben weder Knöttichen noch Gezencke gesehen vnd befunden werden.

Mehr werden abgeschafft alle außgenehete vnd gelöcherte Hempter / Schleyer vnd Vortücher.

Ferner werden hiemit auch verboten alle Vmbschweiffe an der weiblichen Kleidung / welche auffer Landtuch oder Leinwadt an dieselben gesetzet werden. Es sollen aber die Vbertreter oder Verbrecher / aller vorstehender Verbot / ein schwer Schock in die Gerichte legen / oder jeder acht Tage auff seine Vnkosten im Gefängnüß gehalten.

Darneben soll solche verbotene Hoffart vnd Pracht von den Verbrechern genommen / verkaufft / vnd die Gelde vnter die armen Leute in derselbigen Gemeine getheilet werden. Jeder Wirth aber / welcher seinen Kindern vnd Gesindlein / einem oder mehrern in seinem Hause solchen abgeschafften Pracht verstatten wird / der soll zwey schwere Schock in die Gerichte zu erlegen schuldig seyn / vnd darüber 14. Tage gefänglichen sitzen.

Wo sich auch hinfüran einiges Vnterthanen Sohn / oder auch Dienstbote vnterstehen würde / einigen Vberschlag von Mardern auff den Tartarischen Hüten zu tragen / der soll ein schwer Schock in die Gerichte legen / vnd auch des Hutes verlüstig seyn / der denn verkaufft / vnd das Geld vnter arme Leute getheilet werden soll.

XXVIII. Artickel.

Auffrührer.

AVffruhr zuwider den Eyden vnd Pflichten / Gott in der heiligen Tauffe / vnd auch der Obrigkeit gethan / soll mit sonderm Ernst / nach Verordnung vnd Anleitung der Recht / ohne alle Gnade gestrafft werden. Nichts weniger auch alle die jenigen / welche an der Auffrührer Vorhaben Wissenschafft tragen / vnnd auch zu wider jhren Eyden verschweigen.

Dritten Theiles Auszug/dessen XIII. Artickel sind.

I. Artickel.

Catechismus examen.

ES sollen jährlichen zwischen Weyhenachten vnd Fastnacht auff vnsern Pfarrhäusern ein Catechismus examen vnd Verhör gehalten werden/ dahin sich ein jeder Vnterthäner vnd Pfarrkind auff denselben Tag vnd Stunde/ welche der Pfarrherr benendlichen machen wird/ finden/ vnd nach Inhalt des Catechismi auff die Fragen Antwort geben/ auch Rechenschafft seines Glaubens thun/ vnd sich nach dem Willen Gottes mit gutem Hertzen vnterweisen lassen soll. Wer aber diesem zugegen leben wird/ der soll der Güter verwiesen seyn.

II. Artickel.

Hauptstück der Christlichen Lehre.

ES soll auch ein jeder Alt vnd Jung/ der sich zur Beicht vnd Absolution findet/ mit gutem Vnterricht der zehen Gebot Gottes/ Christlichen Glaubens/ Vater vnsers/ vnd der Wort/ mit welchen Christus die hochwürdigen Sacrament/ Tauffe vnd Abendmahl eingesatzt/ gefast seyn/ welcher aber richtigen Bescheid dieser hohen Artickel nicht geben kan/ dem soll weder Beichte/ Absolution/ noch das heilige Abendmahl verstattet vnd mitgetheilet werden/ biß derselbe jetztbenandte Stück gelernet habe.

III. Artickel.

Vbung des Catechismi.

ES sollen auch die Priester durchs Jahr/ alle Sontag zur Vesper von der Cantzel/ vnd von Bartholomæi biß auff Pfingsten/ ehe dann sie jhre vorhabende Predigt vor die Hand nehmen/ ein Stücklein aus dem kleinen Catechismo des Mannes Gottes D. Martini Lutheri/ dem Volcke vernemlich vnd verständiglich vorsagen/ biß die Stücke desselben aller hindurch sind/ vnnd dannen wiederumb auffs new anfangen/ damit der Jugend vnd freylich auch den Alten/ diese heilsame Artickel wol eingebildet werden. Sommerzeit aber von Pfingsten biß auff Bartholomæi/ sollen sie alle Sontage/ vnd zwischen früh vnd Vesperzeit/ diese Vbung des heiligen Catechismi mit allem Fleiß vngefehrlich eine Stunde handeln/ hierzu alle angesessene Wirthe jhre Kinder vnd Gesinde anmahnen vnd treiben sollen/ wo aber ein Vngelehriges oder vngeübtes befunden würde/ soll dasselbige sich auff den Pfarrhoff zu dem Seelsorger finden/ vnd sich vnterweisen lassen/ Die Verächter aber sollen jhrer vnbenandter/ doch gewisser harter Straffe gewertig seyn.

IV. Artickel.

Morgengebet.

ES sollen derhalben auch zu Fassung vnd Vbung dieses hohen Wercks alle vnd jede Hausväter vnd Mütter/ Herren vnd Frawen/ morgens frühe/ wann jhre Kinder vnd Gesinde auffstehen/ dieselben mit hohem Ernst dahin

dahin führen vnd leiten / daß sie jhr Gebet zu GOTT thun / vnd darauff die gedachten vnd erzehlten Artickel des Catechismi sprechen / vnd dadurch wol fassen. Also auch soll Abends vnd Morgends / wenn man zu vnd von Tische gehet / das Benedicite oder Danckſagung zu Gott keines weges vnterlassen / dabey auch ein Stück aus dem Catechismo fürgesprochen werden / Dergleichen auch zu Nacht die Kinder vnd Gesinde von jhnen zum Gebete mit Ernst gehalten werden sollen. Es sollen auch die geistreichen Lieder des Mannes Gottes Lutheri / vnd anderer wahrer Christenleute Gesänge in Häusern getrieben / vnd hertzlich gesungen / hingegen aber des Teuffels vnd gottloser Menschen Lieder gar nicht zugelassen werden.

Tischgebete.

Abendsgebete.

Geistliche Gesänge.

V. Artickel.

Gottlose Leute.

ES sollen auch hiermit alle vnd jede Vnterthanen mit hohem Ernst verwarnet seyn / wo sich in jhrem Mittel einer oder mehr / der Gotteslästerlichen Sacramentschwermerey / oder anderer falschen Lehre / zuwider göttlichem Wort / anhängig machen / oder auch dasselbe vnnd die heiligen / hochwürdigen Sacrament verächtlich halten / schmehen vnd lästern würde / vnd in solchem verstockten vnd verbostem Leben vnd Wesen abstürbe / Oder auch in einem / zwey / drey oder mehr Jahren / zumal aber die Zeit seines Lebens / zum heiligen Nachtmal des HErrn Christi sich finden nicht würde / der soll mit Christlichen vnnd bräuchlichen KirchenCeremonien auff den Gottes Acker keines weges geleget werden.

VI. Artickel.

Gottslesterer / Zauberer / Todtschläger. Ehebrecher ꝛc.

ES sollen auch öffentliche Gotteslästerer / Zauberer / Todtschläger / Ehebrecher / Jungfrawen vnd Wittwenschender / Also auch andere ärgerliche Sünder / als Wucherer / Trunckenpolt ꝛc. zum Tische des HErrn nicht gelassen / noch bey der Tauffe zu stehen geduldet / so wenig ehelichen zusammen vertrawet werden / Es sey dann / daß sie sich zuvor mit jhrer Obrigkeit / wo sie nicht verwiesen / vnd dannen den Parthen vertragen vnd außsühnen: Sondern vielmehr nach Verordnung der Recht gestraffet werden / Darumb die öffentliche KirchenBusse / wie bey diesem Artickel zu befinden / aus beweglichen Vrsachen auffgehaben wird.

VII. Artickel.

Verächter göttliches Worts vnd Landbettler.

ES sollen auch alle die jenigen / welche Alters oder Jugend halben die Kirche besuchen können / vnd aber Gottes Wort nicht hören wollen / also auch die jenigen / welche sich jhrer Handarbeit nicht nehren / vnd nur stets im Luder ligen / im Lande auff Brandschaden / Kranckheiten ꝛc. betteln vmblauffen / zum Brauch des hochwürdigen Abendmahl auch nicht gelassen / noch bey der heiligen Tauffe zustehen / vergönnet werden.

VIII. Artickel.

Verächter des H. Nachtmals

ES sollen auch die Verächter des heiligen Nachtmahls / zumal aber die Schwärmer / so wol die jenigen / welcher oben gedacht / bey der heiligen

Tauffe

Tauffe nicht geduldet werden / vnd sollen die Eltern auch nicht mehr / als drey gottfürchtige Paten zu diesem hohen Werck erbitten / damit / aus demselben nicht eine schnöde Krämerey gemacht werde. Anzahl der Baden.

IX. Artickel.

ES soll auch alle Vnordnung / zuwider göttlicher / weltlicher Obrigkeit Satzung vnd Erbarkeit im heiligen Ehestand / zumal die heimlichen Gelübdnüß / bey schwerer Leibes / oder anderer wolverdienter Straffe / bey dieser Kirchenordnung verboten seyn. Heimliche Ehegelübdniß.

X. Artickel.

ES sollen auch die newen Eheleute / wenn sie zum ersten mal von der Cantzel auffgeboten werden / nachfolgender Tage einen sich zum Pfarrern finden / vnd sich allda erforschen lassen / ob sie auch die mehr gedachten Haupt-Artickel Christlicher Lehre des heiligen Catechismi gelernet haben. Denn wo ein anders befunden / sollen sie zum heiligen Ehestande / biß sie dieselben können / nicht gelassen werden. Also sollen auch die Frembden vnd Vnbekandten von den Priestern keines weges zusammen gegeben werden / es sey dann / daß sie gnugsame Kundschafft jhrer Geburt / Wesens / vnnd daß sie frey vnnd ledig sind / bringen. New angehende Eheleut.

XI. Artickel.

ES sollen auch alle Vollsäuffer / Spieler / vnd desgleichen Brüder / welche in solchem sündlichen Wesen abgeleibet werden / auff den Gottesacker vnd vnter die Gemein der Christen gar nicht geleget werden / Also sollen auch mit gebräuchlichen Kirchen Ceremonien die Frembden vnd Vnbekandten / ausser gnugsamer Kundschafft vnd Zeugnüß jhres Christenthumbs zur Erden nicht bestattet werden. Sepultur.

XII. Artickel.

ES sollen auch die Kirchenväter oder Vorsteher derselben / auff die Gotteshäuser / als Kirchen / Pfarr- vnd Caplanhäuser ein genawes vnd fleissiges Auge halten / damit dieselbigen nicht eingehen / vnnd mit Schaden wiederumb auffgebawet werden dürffen / darumb sie auch jährlichen gebräuchliche vnd gebürliche Raitung jhrer Einnahme vnd Außgabe thun sollen / vnnd diß alles bey vnnachläßlicher Straffe. Also sie auch auff das Armut ein scharffes Auge halten sollen. Kirchenväter.

XIII. Artickel.

ES sollen auch alle Kirchen- vnnd Gerichtsschreiber / welche diese beyde Empter zugleich halten / vnnd zum offtern mehr / als die Obrigkeit selbst erkundten können / was wider Gott / sein Wort / die Obrigkeit vnd Gemeine ꝛc. vorgenommen vnd gehandelt wird / keines weges verschweigen. Kirchen- vnd Gerichtsschreiber sollen vereydet werden.

Darumb soll ein jeder den fürgeschriebenen Eyd mit auffgehobenen Fingern zu GOTT schweren/ daß er nichts verhalten/ vnd auch selbst vnverweißlich handeln wolle. Derowegen sich der vnnachläßlichen vnd beym Recht verordneten Straffe/ stets wol erinnern soll/ auff daß GOTT zu Ehren/ zu Straffe des Bösen/ das Gute befördert/ vnd hingegen alles Vbel abgeschafft werden möge.

Ende des dritten Buchs von den Geistlichen/ Landes/ vnd JustitzSachen.

I.

Das vierdte Buch/
Der newvermehrten Schlesischen Chronicken vnd Landes Beschreibung.

Ins gemein vnd insonderheit von den fürnembsten Städten in Schlesien.

CAPVT I.

Von der Landes Beschreibung Lob/ dero Schlesien Teutschen Namen/ vnd gantzen Gelegenheit jhres Landes.

ALs die Griechische Fürsten/ die in Colchidem nach dem güldenen Fluß gezogen/ rathschlagten/ wie sie wieder in jhr Vaterland ziehen vnd kommen möchten (jnmassen Appollonius in seinem Carmine Argonautico darvon meldet) fordern sie für sich einen erfahrnen Mann aus den jhren/ Phryxi Sohn/ welcher der Lande Gelegenheit kündig/ derselbe berichtet vnter andern/ daß er bey den AEgyptiern in den Kirchentaffeln auffgeheckt/ gesehen/ darinnen des gantzen Erdreichs vmbkraiß/ des Meeres vmbschweiff/ vnd der andern Wasser Vrsprung vnd Lauff/ die Gräntzen der Lande/ vnd die Gelegenheit der fürnembsten Städte abgemahlet. Vnd Herodotus meldet/ daß Aristagoras Milesius den Spartanern eine messinge Taffel gezeiget/ darein die Gelegenheit vnd Figur des gantzen Erdkreisses vnd Meeres gepräget.

Die Landtaffeln sind gut vnd nützlich zu Vollnbringung grosser Reisen.

Weil nun vor Zeiten die Alten sich mercklich beflissen/ die Gelegenheit des Erdreichs zu mercken vnd zu lernen/ vnd diese Wissenschafft für eine grosse Weißheit gehalten/ daß sie dann sonder zweiffel von den Altvätern in der ersten Welt werden empfangen haben/ als die bißweilen auff einen grünen Wahsen werden zu Hauffe gesessen seyn/ vnd jhren nachkommenden die Gestalt vnd Gelegenheit dieser vntern Welt/ die eine Wohnung vnd Herberge ist des menschlichen Geschlechtes/ werden gezeiget/ vnd vielleicht im Staub/ wie weit ein Land vnd Stadt von der andern gelegen/ artlich abgezirckelt haben: So ist je diese Wissenschafft vnd Gelegenheit der Lande zu lieben vnd hoch zu halten: Wie dagegen die jenigen grobe vnverstendige Leute seyn müssen/ die diese Betrachtung vnd Bericht von andern Landen/ sonderlich aber jhres eigenē Vaterlandes

Jederman soll seines Vaterlandes Gelegenheit wissen.

Gelegenheit verachten vnd in wind schlagen/vnd sich vmb das Land/ darinnen sie erstlich das Liecht erblicket/gezogen vnd gebohren/mehr nicht/denn als jener vngehewre Cyclops, der in seiner Spelunc von Menschen Fleisch lebte/ bekümmern vnd annehmen.

Martini Helvvigij fleiß wird gelobet wegen seiner Land-Taffel.

Darumb ist des wolgelerten vnd erfahrnen Mannes M. Martini Helvvigij Fleiß/der verschienene Jahr eine künstliche Mappam des Landes Schlesien hat ausgehen lassen/ hoch zu loben/vnd were zu wüntschen/ daß dieselbe durch gelerter Leute nachsinnen vnd zuthun gebessert vnd vermehret würde.

Damit nun die vorgehende Schlesische Chronick vnd Landesbeschreibung vmb so viel mehr vnd besser könne verstanden werden/ will ich hiemit eine Beschreibung des Landes Schlesien anhencken/ vnd desselben jetzige Gelegenheit vnd Zustandt berichten.

Darnach will ich der hochberümbten Stadt Breßlaw/als der Hauptstadt in Schlesien Gelegenheit erzehlen. Wann nun dieses auffs kürtzte verrichtet/ will ich die Beschreibung der andern vornembsten Städte des Landes Schlesien für die Hand nehmen/vnd darauff dieses Werck beschliessen.

Des Vaterlandes Geschichte zu wissen ist lüstig.

Ob ich nun wol in diesem letzten Buche nicht so hohe Sachen vnd Ruhmwichtige Händel/als vor Zeiten die bella Punica waren/oder des Raths zu Rom Rathschläge von Verwaltung des gantzen Erdkreisses werde zu erzehlen haben: Dennoch sind die Sachen/ davon diß Buch meldet/ auch würdig/ daß sie bey den vnsern im Gedechtnüß bleiben. Dann auch diese geringe Erzehlung vmb Liebe willen vnserer Vorfahren lieblich zu vernehmen seyn: Inmassen auch Nestor, der weise Mann im Homero offt geringe Sachen/ so sich in der Nachbarschafft zugetragen/ mit grossem Lust zu erzehlen pfleget.

So auch Nestori lustig gewesen.

Der Schlesier teutscher Name.

Hierzu einen erwünschten Anfang zu machen/muß man für allen Dingen sich vmb den deutschen Namen dieses Landes bekümmern. Münsterus in seiner Cosmographiâ *lib. 5. c. 463. fol. 1322.* saget/daß Schlesien vom Fluß oder Könige Schleso also solle genennet seyn.

I.
Auß dem Boreck von schleichen.

Boreck in seiner Böhmischen Chronicken *fol. 94.* erachtet/ daß dieses Land vor alters/ als es noch vnter das Königreich Pohlen gehörig gewesen/nicht ist Schlesien/sondern Polen mit genennet worden. Als aber Schlesien vnter die Cron Böheimb kommen/ vnd die Böhmen gesehen/daß ausserhalb der Pohlen/ auch Meissner/ Pommern/ Märcker vnd sonst allerley Völcklein sich aldar nieder liessen/ vnd gleich einschleichen/ hette man die Leute in diesem Lande Slesiras vom schleichen/ wohin auch Dubravius

II.
Aus dem Dubravio, à Serpendo.

lib. 8. fol. 81. zielet/als er saget: Slesiras dictos à serpendo, quòd veluti inserperent, paulatimq; irreperent, zu nennen angefangen/daher dem Lande erst vmb das 1333. Jahr nach Christi Geburt dieser deutsche Name Schlesien hette müssen gegeben werden. Das aber dieses der Warheit nicht zugethan/wissen die gar leichte/welchen die Antiquiteten bekant/vnd aus oben eingeführten historien vernommen haben/ daß gar lange zuvorn/ weil auch noch Schlesien vnter die Cron Polen gehörig gewesen/ dieses Land also genennet/ vnd aus der polnischen Sprache deduciret worden. Wannenhero aber die Polen diesen Namen genommen/vnd starck vermutlichen hergeführet/ ist allbereits oben *lib. 1. cap. 2. fol. 12. & 13.* angedeutet worden.

Der Name Schlesien ist alt.

Aus welchem allem klar zu vernehmen/daß dieser Name Schlesien nicht new/sondern sehr alt sey.

Wohero der Name Eselfresser komme.

New aber muß dieser Name seyn/welchen man dieses Landes Innewohnern/ wie fast allen andern Ländern aus kürtzweil zu beschehen pfleget/ in deutscher Sprachen gegeben/in deme man sie Eselfresser genennet/ welcher Name erst zu der Zeit auffkommen/ als die deutsche Sprache schon im richtigen Verstande allhiero ist geredet worden.

Wann

Wannenhero aber dieser Name ist geflossen / weis man ins Gemein anders hier von nicht zu reden / als das die Vorfahren solche einfeltige Leute solten gewesen seyn / welche einen Esel niemals gesehen / viel weniger gekennet / vnd derwegen denselben für einen grossen Hasen zu Crossen geschossen / zum Zobten gebraten / vnd zu Bressel solten auffgestressen haben. Dieses ist gar eine vngeschickte Rede vnd Meinung / welche der Warheit gantz zu wieder. Denn wer wolte doch aus den Antiquiteten den Schlesischen vorfahren solche Einfalt beymessen / aus welchen kundt vnd offenbar / daß sie die Dianam, welche eine Göttin der Jagten seyn soll / auch noch in klein Asia im Ephesinischen Tempel verehret vnd angebetet / *supra lib. 3. c. 1.* Dabey sie auch noch geblieben / als sie schon mit den Polen in diesem Lande gewohnet / vnd ehe das Christenthumb ist eingeführet worden. *Ibid.* So ist ja auch aus den alten Historien bekandt / daß ehe das Land Schlesien / mit so vielen Städten vnd Dörffern gezieret worden / dasselbe mit Sümpffen / Wälden vnd Häyden gantz besetzet vnd vmbgeben / daraus wol zu schlissen / daß die Vorfahren des gejägtes sich wol gebrauchet / vnd dannenhero ein Thier für dem andern vnfehlbarlich werden erkennet haben.

I. Aus gemeiner Rede.

So vnrecht aus 3. Vrsachen.

I. Weil sie die Dianam der alten Schlesier Göttin geehret.

II. Viel Jagten gehabt.

Ob auch gleich dieselbe Meinung / welche gewiß einfeltig / vnd aus einem Esels Kopffe hergeflossen / etwas verfangen solte / so weis ja männiglich / vnd ist notorisch / daß die Schlesischen ingenia gar anders geartet / vnd im vrtheilen viel geschwinder erfunden werden / als wol der Author solcher Opinion vermeinen möge.

III. Sonst gute ingenia haben.

Derwegen jener Poet nicht vnschicklichen geschrieben / als er vernommen / daß etliche Königl. Böheimbischen Räthe das Land Schlesien von seinen geschwinden vnd beredsamen Ingeniis gerühmet:

Der Königl. Räthe Vrteil von den Schlesischen ingeniis.

Esto, Asinum quondam deglutiviſſe Sileſos
Obſtare ut Sleſis ille vel iſte ſolet:
At Aſini cerebrum non glutiviſſe Sileſos,
Inviti proceres Regis, & acta docent.
Hinc & ſunt adeò cautiq, eatiq, Sileſi:
Vt vincant alios dexteritate viros.

Als auch einem andern in kürtzweil fürgeworffen worden / daß er ein Eselfresser were / hat er darauff gar höfflich geantwortet.

Dicis Grille, Aſinos Sileſia devorat omnes:
Si verum eſt, ne Te devoret illa, cavè.

Wann aber von der rechten Vrsachen solches Namens soll geredet vnd geschrieben werden / so ist der günstige Leser dahin zu weisen / daß aus dem Bergwerck solcher Name hergeflossen. Denn weil vmb Reichstein von vielen Jahren herd ein stattliches reiches Bergwerck / vnd vnter andern Goldgruben / auch an deme Orte eine sonderlich an Golde sehr reich gewesen / so man den güldenen Esel genennet / zu welchem die Innewohner des Landes sich fleissig gehalten / vnd keinen Ausländer darzu kommen lassen wollen / haben die Ausländer aus Vngedult gesaget / daß die Schlesier so eyferig auff den güldenen Esel beflissen weren / als wolten sie denselben alleine gantz auffressen.

II. Rechte Vrsache des Namens ist der güldene Esel bey dem Reichstein / Welchen die Schlesier allein geniessen wolten.

Dieses hat Georgius Tilenus I. V. D. vnd Fürstl. Münsterbergischer Olßnischer Rath / ein guter Poet / vnd dessen Poëmata in acht vnterschiedenen Büchern publiciret worden / in nachfolgendem kurtzen Epigrammate solcher Gestalt hinterlassen. Zeugnüß D. Tileni.

Eſores Aſini quondam dixère SILEſos:
Cauſa rei quæ ſit, quæſtio nata fuit.

Mons prope REICHSTENVM est, auro dives & fodinis,
Aureus hinc Asinus nomine dictus erat.
Has quia SILESI solum tenuêre fodinas,
Esores Asini, sint quasi, nomen habent.

Zeugnüß D. Val. Franckenus.

ALS Herr Doctor Valentinus Franck dero Röm. Käys. auch zu Hungern vnd Böheimb Königl. Mayt. Rath / vnd des Münsterbergischen Fürstenthumbs Landschreiber/ein vornehmer Jurist/vnd dessen Tractatus de Fidei jussoribus, am Tage Anno 1610. den 23. Augusti ein vornehmes Panqueth zu Franckstein gehalten/vnd vnter andern discursen auch dieser materien gedacht worden/hat wolgedachter Franck gebeten/solchen in ein sonderes Epigramma zu schliessen / welches auch nachfolgender massen ex tempore erfolget.

Quaritis inter vos? Cur gens antiqua SILESOS
Dicat Asellivoros conditione pares?
Reichstenidum in terris auro meliore fodina
Dives, & hac ASINI nomine clara fuit.
Illam nostrates, peregrinis undiq; pulsis,
Cum peterent nisu fervidiore patres:
Inde voratores Asini sunt undiq; dicti:
Tempora quod SLESIS nomen ad ista manet.

ABer wir verlassen jetzt den Namen dieses Landes / vnd wenden vns zu der Gelegenheit/von welcher nachfolgender Bericht wol zu mercken.

Länge vnd breite des Landes Schlesien.

Das Land Schlesien/ wenn man seine Gelegenheit betrachtet/lieget fast viereckt / aber in vngleicher Breite vnd Länge: Denn die Länge/so fünff vnd funffzig deutscher Meilen helt/vbertrifft die Breite vmb ein grosses / denn dieselbe helt hin vnd her kaum zwantzig Meilen. Die Seite nach morgen setze ich an den Vrsprung der Weyrsel/welche angehet vnter dem Gebirge/zwischen Vngern vnd Polen/ dem Carpatho, nicht weit von Teschen/ biß an ein ander klein Wasser/daß auff Polnisch Bredniz heisset / nicht weit von Ober Beuten/ da vor Zeiten ein silber Bergwerck war/dieser Strich helt fast 20. Meilen. Die Gräntze nach occident rechne ich vom Qveiß an / der nicht weit vom warmen Bade entspringet / biß dahin / da der Bober vnd die Oder zusammen flissen/ nemlich bey Crossen (welcher Name im Griechischen heist ein Saum an einem Kleide) *infra hoc lib. 4. cap. 15. in princip.*) vnd sie helt die Gräntz in Schlesien nach der Marck Brandenburgk zu. Dieser Strich helt auch fast 20. Meilen.

Ohrsprung der Weichsel.

Das Theil nach Mittag gehet von Vrsprung der Weixsel / biß an den Vrsprung des Qveisses. Dieses Theil gehet vnten am Böhmischen Gebirge/ (Welches Ptolomæus Montes Sudetes nennet/ vnd Böhem von Schlesien vnterscheidet:) nach der Sonnen Vntergang hinab / vnd erstrecket sich auff 40. Meil weges/nemlich von der Stadt Teschen/biß an die Gräntz des Landes zu Laußnitz.

Die Seite nach Mitternacht messe ich vom Vrsprung des Wassers Bretniz/vnd vnten am Berge Carpatho an biß gen Crossen / da die Oder vnd der Bober zusammen kommen seyn 55. Meilen.

Die Oder helt die Gräntze in Deutschland bey den alten.

Dieser Strich gehet an der Oder/oder Guttalo (welches Wasser vor zeiten die Gräntze Deutschlandes genant ward) von oben biß herunter/doch also/ daß sie sich bißweilen Jenseid der Oder etliche Meilen in Polen hinein (welches Land durch grosse Wälde vnd Heiden von Schlesien / vnd oben herab biß gar hinunter nach Abend abgetheilet wird) erstrecken thut.

Hinnes

Hieneben soll man auch wissen/daß der Anfang der länge/oder longitudinis, dieses Landes ist von 32. Grad/biß schier auff 36. vnd etliche Scrupel drüber: Die gröste Latitudo ist fast 52. Grad/ die kleineste aber ist wenig vnter 50. Grad. Hieraus können die Gelehrten von Gelegenheit dieses Landes leichtlich vrtheilen. Schlesien Longitudo vnd Latitudo.

Die Nordt- vnd Westwinde stossen frey auff Schlesien/ aber gegen Mittag/werden sie durch dz Böheimische Gebierge/vnd dann von Auffgang durch die Hügel des Berges Carpathi zwischen Vngern vnd Polen auffgehalten/ Aber die Nordt- vnd Westwinde haben aus Polen vnd der Marck einen freyen Strich auff Schlesien. Wind in Schlesien.

Die Astrologi halten es dafür/daß Schlesien vnter dem himlischen Zeichen der Jungfrawen/ vnd vnter Mercurio gelegen sey/ vnd zwar so seyn die Gemüter vnd Geschickligkeit der Einwohner (die gemeiniglich das Mittel halten zwischen den Sangvinischen vnd Melancholischen Temperament) der Art des Himmels vnd der Lufft nicht sehr vngleich. Derhalben eräuget sich auch in denen Personen/die nicht gelehret vnd vnerfahren seyn/ eine natürliche Vnfreundligkeit/δυσκολία, das ist/Ernsthafftigkeit oder Bäwrische Schamhafftigkeit: Aber wenn die Einwohner wol gezogen vnd recht gewehnet werden/ dieweil so viel/daß der vnsern ingenia nicht allein aller guter Künste wolfähig/sondern das sie auch alsdann sonderliche Geschickligkeit haben/ etwas grosses auszurichten: Daß auch jhr viel/die studiret haben/jhres Gemütes gefaste meinung vnd Gedancken zierlich vnd schmuck dargeben vnd vorbringen können. Wie wir dann wissen/ daß der vortreffliche Mann/ der Herr Philippus offtmals in täglichem Gesprech die Schlesier lobte vnd rühmete/ daß sie beredtsame Leute vnd gute Redner weren/weren auch treffliche Poeten vnd liebliche Musici. Schlesische ingenia. Philippi Mel. Zeugnüß.

Von des Landes Schlesien alten Einwohnern ist im vorgehenden ersten Buch gesaget worden. Nach dem dis Land durch der einwohnenden Völcker stet wehrende Vmbwechselung vnd fortreisen/ vnd durch vielfeltige Kriege vnd Attilæ Tyranney gantz erschöpffet/ haben es die Sarmatæ (welche von Henetis jhren Vrsprung nehmen) nach dem sie aus den Mitternächtischen Landen/ da jetzund die Moscawitter wohnen/ heraus gezogen/genommen. Die alten Einwohner in Schlesien.

Es ist Schlesien hiebevor eine Landschafft des Königreichs Polen (welches Lechus gestifftet) bey 800. Jahren gewest: Dann vnter der heydnischen Abgötterey gantzer 500. Jahr/vnd nach angenommenen Christenthumb 654. Jahr verflossen seyn. Schlesien hat zuvor vnter die Cron Polen gehöret.

Vor 390. Jahren aber/hat sie sich wegen Vneinigkeit der Fürsten/vnd weil das Königreich Polen sehr abnam/von demselben Königreich abgewendet/vnd dem Königreich Böhem/ das vor Zeiten eben durch obgewehnetes Volck die Sarmaten vnd jhren obersten Zechum auffgerichtet/ zugesellet.

Der erste König zu Böhmen/der in Schlesien regieret hat/ ist Johannes von Lützelburg/ Käysers Caroli IV. Vater gewesen.

Jetziger Zeit regieret darin der 15. König zu Böhem Käyser Ferdinandus II. Deutschlandes mächtiger Schutz/Schirm vnd Schatten/vnter diesen Königen seyn jhr 9. Römische Käyser/ ein Böhme/ ein Vnger/ vier von Lützenburg/sieben aus dem höchlöblichen Haus von Osterreich/ ein Pole/doch mütterliches Stammes auch von Osterreich gewesen. Von welchen allen oben *libro primo* weitleufftige Meldung verfüget worden. Böheimischer Könige so in Schlesien regiret.

Nach dem Könige in Böheimb/ist das Ober Ampt/welches der König einsetzet/vnd in Fürstentages Sachen vber das gantze Land zu commandiren hat/ der günstige Leser wird oben *lib.3.c. 11.* hiervon genugsamen Bericht finden. Nach dem Könige ist das Ober Ampt.

Darnach in den Fürstenthümbern die Fürsten vnd Landes Hauptleute.

In den Fürstenthümbern sind entweder regierende Fürsten/oder vollmächtige Landes Hauptleute/ die Standes Herrschafften haben jhre eigene freyherrliche Standes Herrn/von welchen allen in nachgehendem andern Capitul ausführliche Meldung beschehen soll.

Das Land Schlesien ist versehen mit dem Ober-Recht.

In der Stadt Breßlaw wird das Ober Recht jährlich zweymal gehalten/ für welchem auch der König selbsten die jenigen Stände / so etwas verbrochen/ beschüldigen vnd anklagen/ ja durch seine Gesandten das Recht sich selbsten alda nehmen vnd geben lesset / wovon oben *lib. 3. cap. 37.* weitleufftig geschrieben worden.

Mit dero Schlesischen Cammer.

Es ist auch in derselben Stadt eine Königliche Cammer auff der Burgk auffgerichtet / vnd mit fürtrefflichen / hochverstendigen Räthen besetzet / die an stat des Käysers im Lande Schlesien die Cammersachen trewlich befördern vnd fortstellen/der günstige Leser besehe hievon oben *lib. 3. c. 21.*

Mit dem Ritter Recht.

In den Fürstlichen Höffen/ wird auch das Ritterrecht für die vom Adel gehalten/wie oben *lib. 3. c. 24.* ausführlicher Bericht zu finden.

Mit der Justitz vnd andern Privilegien.

Das Land ist auch sonst mit der Justitz vnd andern schönen Privilegijs versehen/wie weitleufftig *lib. 3. c. 22. c. 25. & seq.* zu vernehmen.

Laußnitz gehöret nicht zu Schlesien.

Ober vnd Nieder Laußnitz werden jetziger Zeit zum Lande Schlesien nicht gerechnet/man helt dafür / daß dis die Vrsache sey / daß Laußnitz selten / auch nicht lange den Polen vnterthan gewesen / sondern zeitlich von den deutschen Marggraffen / die von den Käysern zum Schutz der Gräntz verordnet / durch Kriegesmacht eingenommen/ weil sie mit den Polen mancherley Kriege geführet/vnd jhre Lande/als das Königreich Polen in einen Abfall gerahten/trefflich erweitert/vnd die an Schlesien stossende Flecken eingenommen / Doch muß es hernach wiederumb vnter die Cron Polen kommen seyn / weil bey Erblicher Einnehmung des Landes Schlesien/*supra lib. 1. cap. 19. fol. 57. & lib. 2. c. 7. fol. 8.* Conradus I. sonst Krumbfuß genandt / Ober vnd Nieder Laußnitz mit einbekommen/auch Henricus Barbatus vnd seine Söhne Görlitz/Sittaw vnd andere Städte mehr noch jnnen gehabt. *Supra lib. 2. c. 3.*

Letzlich haben die Könige in Böheimb/ die sich beflissen / das Königreich allenthalben zu erweitern/ diese Städte an sich gebracht.

Vnterscheidt zwischen den Schlesiern vnd Laußnitzern.

An Gemütern/Geberden/Sitten vnd Sprachen ist zwischen den Laußnitzern vnd Schlesiern kein Vnterscheid / allein vnterscheidet sie der blosse Name / der absonderliche Ort / vnd das sie jhre besondere Landt Voigteyen vnd Hauptmanschafften haben.

Der Laußnitz Name.

Der Name Lusatia ist dem Namen der Elysiorum oder Lygiorum, die an diesem Orte (wie man dessen gewisse nachricht hat) vorzeiten gewohnet/nicht sonderlich vngleich.

Vnd dieses hat man ins Gemein kürtzlich vnd gleichsam extracts weise von der Gelegenheit des Landes Schlesien an diesem Orte andeuten wollen. Ausführlicher vnd absonderlicher Bericht / ist in vorgehenden dreyen Büchern genugsam zu befinden / dahin man den günstigen Leser will remittiret vnd gewiesen haben.

CAP.

Cap. II.

Von vnterschiedlicher Abtheilung des Landes Schlesien.

SO wir die Abtheilung dieses Landes in Erwegung ziehen wollen / werden wir desselben vnterschiedliche gar leicht befinden/oben *lib. 2. c. 2. fol. 8. & 9.* Ist allbereits eingeführet/ wie dieses Land anfangs in drey Theil/bald hernach in zwey Theil/nemlich in Ober vnd Nieder Schlesien verfasset worden. Die I. Abtheilung.

In Ober Schlesien gehören nachfolgende Haupt Städte/als Jägerdorff/ Troppaw/ Teschen / Ratibor vnd Oppeln / zu sampt allen jhren Weichbildes Städten/Klöstern/Flecken/Märckten vnd Dörffern / auch der o freyen Standes Herrschafft Plesse. Städte in Ober Schlesien.

In Nieder Schlesien werden gerechnet/ Grotkaw / zu sampt der Neisse/ Brieg/Breßlaw/Olß/Münsterberg/Schweidnitz/Jawer/Liegnitz/Glogaw/ Sagan vnd Crossen / zu sampt allen jhren Weichbildes Städten / Klöstern/ Flecken/Märckten vnd Dörffern/so wol dreyer freyer Standes Herrschafften/ als Wartenberg/Mielitsch vnd Trachenberg. Städte in Nieder Schlesien.

Aus dieser ersten Abtheilung erfolget bald die andere / daß nemlichen das gantze Land Schlesien in sechzehen Fürstenthümber / vnd vier frey Standes Herrschafften abgesetzet worden/von welchen ein jegliches nach der Hauptstadt genennet wird. Die II. Abtheilung.

Die Fürstenthümber Ratibor/Jägerndorff vnd Troppaw / die bey einander liegen/erstrecken sich biß an das Böheimische Gebierge/ vnd gräntzen mit dem Lande zu Mähren. Gelegenheit der 16. Fürstenthümber.

Das Fürstenthumb Teschen stösset an das Vngrische Gebierge/ vnd an die Vngrische Gräntz/so wol an klein Polen.

Das Opplische stösset gleicher Gestalt an klein Polen/wie auch das Briegische/da es vber die Oder hinaus reichet/das Grotkawische vnd Breßlawische liegen mitten in Schlesien/doch erstrecket sich das Breßlawische gegen Mitternacht biß vber die Oder. Das Olßnische lieget gar vber der Oder nach groß Polen zu. Das Liegnitsche lieget zwischen jnnen. Das Münsterbergische/ Schweidnitsche vnd Jawerische erstrecket sich biß an die Böhmische Gräntze/ vnd das Jawrische zum theil nach Abend biß an Oberlaußnitz.

Das groß Glogawische gräntzet mit groß Polen vnd der Marck Brandenburgk. Endlichen das Saganische mit Nieder Laußnitz. Aus den vier freyen Standes Herrschafften stösset die Pleß an klein Polen / die andern drey/ als Wartenberg/Mielitsch vnd Trachenberg liegen gegen groß Polen. Vnd der vier freyen Standes Herrschafften.

Von der alten Schlesischen Fürsten Stam vnd Geschlecht ist im ersten vnd andern Bůche sattsamer Bericht geschehen. Sechs Fürstliche Geschlechter in Schlesien.

Jetziger Zeit seynd sechs Fürstlicher Geschlechter in Schlesien vorhanden/so die besetzten Fürstenthümber jnne haben vnd halten.

Erstlich helt das Fürstenthumb Grottkaw/der Hochwürdigste vnd Durchlauchteste Fürst vnd Herr/Herr Carolus Ertzhertzog zu Osterreich / Hertzog zu Burgund / ꝛc. Auch zu Brixen vnd Breßlaw Bischoff/von welchem fernerer Nachricht oben *lib. 3. cap. 3.* zu befinden. I. Der Ertzhertzog.

II. Der Marggraff.

Zum andern helt die Fürstenthümber Crossen vnd Jägerndorff/ das hochlöbliche Churhauß Brandenburgk/ vnd residiret zu Jägerndorff/ der Durchlauchte/ Hochgeborne Fürst vnd Herr/ Herr Johan-George, Marggroff zu Brandenburg/ der Ritterlichen Johanniter Ordens Meister zur Sonnenburg.

Crossen aber wird durch einen Landes Verweser administriret.

III. Die Liegnitzsche Fürsten.

Zum dritten haben die Hertzogen zur Liegnitz vnd Brieg diese beyde Fürstenthümber jnnen/ dieselben Fürsten kommen her jhres mütterlichen Stammes vom Carolo Magno vnd der heiligen Fürstin Dedewig/ von welcher oben *lib. 2. c. 4. fol. 22. & seq.* weitleufftiger Bericht eingeführet/ väterlichen Stammes/ kommen sie von den Königen zu Polen her. Der Stam̃herr dieses Königl. vnd Fürstl. Geschlechtes ist gewesen Pyastus, welcher wegen seiner Frömmigkeit vnd Gerechtigkeit zum Regiment beruffen/ ehe Polen das Christenthumb angenommen/ von welchem oben *lib. 1. c. 7. fol. 27. & seq.* genugsame Ausführung zu finden.

Diese des Fürstlichen Hauses Liegnitz vnd Briegk herrliche vnd vhralte Ankunfft/ ist hoch zu achten vnd zu loben/ sonderlich weil man sihet/ daß in diesem hocherlauchten Fürstl. Stamme noch heut bey Tage durch Gottes Gnade vnd Verleihung grosse Gottseligkeit/ Liebe der waren Religion vnd freyen Künste/ viel schöne Heroische Tugenden/ als Gerechtigkeit/ Sanfftmut/ vnd andere mehr leuchten vnd scheinen/ daß von jhnen des Pindari Spruch wol recht/ vnd mit Warheit angezogen werden kan:

Weise Leute zieren vnd vermehren jhnen selbst das Glück/ so jhnen GOtt verliehen.

Jetziger Zeit regieret zum Brieg der Durchlauchte Hochgeborne Fürst vnd Herr/ Herr Johan-Christian/ Hertzog in Schlesien zur Liegnitz vnd Brieg/ von welchem oben *lib. 2. c. 25. fol. 82. & seq.* gute Nachricht befindlichen.

Zur Liegnitz aber regieret der auch Durchlauchte Hochgeborne Fürst vnd Herr/ Herr Georgius Rudolphus, Hertzog in Schlesien zur Liegnitz vnd Briegk/ beyde hochweise/ gütige vnd gnädige Fürsten/ welche der liebe GOtt bey glücklichem Regiment vnd allem Fürstlichen wolstande lange Zeit gnädigst erhalten wolle.

IV. Der Teschnische Fürst.

Zum vierdten befindet sich in Schlesien die Fürstl. Teschnische Linien, welche auch aus dem vhralten Pyastischen Stamme herfleusset/ wie oben *lib. 2. c. 35. fol. 131. & seq.* genugsam zu vernehmen.

Jetziger Zeit wird dieses Fürstenthumb durch Ertzhertzogliche vnd Fürstliche Vormunden administriret, biß der einige Fürstliche Erbe Hertzog Friedrich Wilhelm seine vogdbare Jahre erlanget/ da er den selbst sein Fürstliches Regiment wird betreten. Eben diese Teschnische Linien hat auch den halben Theil an grossen Glogaw gehalten/ davon weitleufftiger Bericht oben *lib. 2. c. 31. fol. 104. & seq.* zu befinden.

V. Die Münsterbergische Fürsten.

Zum fünfften sind die Hertzogen zu Münsterberg vnd Olsen/ welche vom König Georgen in Böhmen herkommen/ noch in Schlesien/ vnd sind hochbegabte Fürsten/ von jhrer Ankunfft besihe oben *lib. 2. c. 30. fol. 95. & seq.* So wol vnten *hoc. lib. 4. c. 16.* Jetziger Zeit residiret der Durchlauchte Hochgeborne Fürst vnd Herrn/ Herr Heinrich Wentzel Hertzog in Schlesien zu Münsterberg vnd Olß zur Bernstadt. So wol der Durchlauchte Hochgeborne Fürst vnd Herr/ Herr Carl Friedrich Hertzog in Schlesien zu Münsterberg/ zur Olsen/ *suprà lib. 2. c. 34. fol. 129.* Welche der viel gütige Gott gnädiglich regieren/ schützen vnd erhalten wolle.

Zum

VI. Der Troppawische Fürst.

Zum sechsten regieret heutiges Tages/ der Durchlauchte/ Hochgeborne Fürst vnd Herr/ Herr Carl Fürst vnd Regierer des Hauses Lichtenstein/ vnd Hertzog in Schlesien zu Troppaw/ eben dieses Fürstenthumb Troppaw mit hoher Clementz vnd besondern Fürstl. discretion, ein hochbegabter vnd vernünfftiger/ auch sehr gelehrter Fürst/ welchem in gleichen die Göttliche Mayt. dem gantzen Lande zum besten gnädigst lange Zeit erhalten/ vnd in allem Fürstl. wolstande triumphiren lassen wolle. Wann dieser Fürst in Schlesien ankommen/ vnd auff gnädigste Verwilligung dero Röm. Käy. auch zu Hungern vnd Böheimb Kön. May. so wol dero sämptlichen Herrn Fürsten vnd Stände in ober vnd nieder Schlesien einmütiges belieben/ das Fürstenthumb Troppaw zu regieren angefangen/ ist oben *lib. 1. c. 43. fol. 253.* referirer worden.

Zu den Erb-Fürstenthümern sind vollmächtige Landes Hauptleute.

Die andern obenerzehleten Fürstenthümber in Schlesien/ als Ratibor/ Oppeln/ Bretzlaw/ Münsterberg/ Schweidnitz/ Jawer/ Glogaw vnd Sagan/ seynd nach Abgang jhrer alten Herrschafft an die Könige zu Böhem Erblich kommen/ welche durch vollmächtige Landes Hauptleute jetziger Zeit regieret werden.

Vier Standes Herrn.

I. H. Burggraff zu Dohna.

Vnter den vier freyen Standes Herrn helt die Oberstelle der wolgeborne Herr/ Herr Carl Hannibal, Burggraff zu Dohna/ Freyherr auff Wartenberg/ Brälin vnd Goschütz/ ein Herr hoher qualiteten, vhralten Burggräfflichen Geschlechts/ vnd in des allgemeinen Vaterlandes Sachen Ruhmwürdiger Expeditionen.

II. H. Malgan.

Die andere Standes Herrschafft helt der wolgeborne Herr/ Herr Joachim Maltzan/ Freyherr auff Mielitsch/ nunmehr ein alter hochbegabter Herr/ welcher in des allgemeinen Vaterlandes wichtigen Angelegenheiten/ Absendungen vnd Commissionen jeder Zeit wachsam vnd bereitwilligst gewesen/ auch viel schwere wichtige Sachen trewlich vnd glücklich verrichtet.

III. H. Schaffgotsch.

Die dritte Standes Herrschafft helt der wolgeborne Herr/ Herr Johan-Vlrich Schaffgotsch auff Trachenberg/ ein statlicher frewdiger vnd thätiger Herr/ welcher dem allgemeinen Vaterlande in hohen Occasionen sehr viel wird dienen können/ massen er solches vnterschiedlichen mit vnsterblichem Ruhm vnd Lob allbereits trewlich erwiesen.

IV. H. Promnitz.

Die vierdte Standes Herrschafft halten die wolgebornen Herrn/ die Herrn von Promnitz/ welche sich jeder Zeit vmb das allgemeine Vaterland auch wol demeriret.

Warumb nicht mehr Standes-Herren in Schlesien seyn.

Ob auch wol im Lande Schlesien andere Freyherren seyn/ welche bey dero Käys. vnd Königl. Mayt. Ansuchung gethan/ daß sie zu Standes Freyherrn möchten erhaben werden. Je dennoch aber weil für alters nur vier solche Standes Herrn/ welche die Jura Ducalia mit jhren Herrschafften erlanget/ vnd auff den Fürstentagen das votum zugleich mit den Fürsten haben/ *supra lib. 3. c. 12.* jeder Zeit gewesen. So haben es die Könige/ auff gehermisses erinnern der sämptlichen Stände dabey verbleiben lassen.

Status minores.

Die status minores, derer im Lande eilffe seyn/ gehören zwar vnter das Ober Ampt/ haben aber auff den Fürstentagen keine sessiones.

Die III. Abtheilung in 4. Kreisse.

Nach deme wir nun in der andern Abtheilung des Landes Schlesien gesehen/ wer die sechzehen Fürstenthümber/ vnd vier Standes Herrschafften jnnehabe vnd besitze/ schreiten wir zu der dritten Abtheilung/ so dem Marti vntergeben/ vnd in vier Kreisse gerichtet ist/ doch nach Gelegenheit der Kriegesgefahr einmal anders/ als das ander.

I. Kreiß.

Denn Anno 1535. ist das Land Schlesien in vier Quartir also getheilet/ daß im ersten gewesen das Sagnische/ Glogawische/ Jawrische vnd Liegnitzische Fürstenthumb/ zu sampt der Stadt Lüben.

Im

II. Kreiß. Im andern das Breßlawische/Olßnische vnd Brlegische Fürstenthumb/ zu sampt den Städten/Wohlaw/Steinaw/Rauden/Wintzig/Hernstadt/ Trachenberg/Praußnitz/Mielitsch/Wartenberg/Bernstadt vnd Ohlaw.

III. Kreiß. Im dritten das Schweidnitze/Münsterbergische/Franckensteinische/Bißthumb Neiß/Nimbtsch vnd Strehlen.

IV. Kreiß. Im vierdten das Opplische/Ratiborische/Troppawische/Teschnische/ Jägendorffische/Oderberg/Pleß/Lübschütz/Newstedtel vnd Oberbeudten.

I. Kreiß. Anno 1541. ist das gantze Land in vier Kreise also abgetheilet. Im ersten ist gewesen der Bischoff mit den Grodtkawischen vnd Neissischen/Marggraff George mit Jägendorff vnd Lübschütz/ das Fürstenthumb Breßlaw vnd die Herrschafft Pleß.

II. Kreiß. Im andern Hertzog Fridrich zur Liegnitz/das Sagnische vnd Glogawische Fürstenthumb.

III. Kreiß. Im dritten der Hertzog zu Münsterberg mit seinem Land vnd Leuten/das Schweidnitsche/sampt den beyden Herrn von Kürtzbach vnd Maltzhan

IV. Kreiß. Im vierdten Oppeln/Ratibor/Teschen/Troppaw/Fülstein.

Anno 1578. ist abermals eine andere Kreißtheilung verfüget worden/welche oben *lib. 3. c. 20.* zu befinden/dahin der günstige Leser gewiesen wird.

IV. Abteilung in 2. Seiten. Zum vierdten wird auch das Land Schlesien in zwey Seiten getheilet/als in die deutsche vnd polnische Seite/ die Polnische Seite ist jenseidt der Oder gegen Mitternacht zu/die deutsche Seite ist herwerts der Oder gegen Mittag zu. Auff dero Polnischen Seiten redet man auff den Dörffern sehr die polnische Sprache/ so wol auff der deutschen Seiten/ von der Ohlaw aus auff den Cant zu/da das Bawren Volck sich der Polnischen Sprachen so starck befleisset/daß man es davon nicht bringen oder abwenden kan/wie sehr auch man demselben Völcklein darumb zuredet.

Die V. Abteilung in 4. Quartier. Zum fünfften wird das Land Schlesien anderwerts proportione Geometrica in vier Quartir abgetheilet/wegen Einbringung der Stewren/wovon allbereits oben *lib. 3. c. 18.* auff dem Fürstentage Anno 1541. meldung beschehen.

Die VI. Abteilung in die Ebene vnd Berge. Schlißlichen wird auch das Land Schlesien nicht vnfüglich abgetheilet/ in die Ebene gegen Mitternacht zu/vnd in das bergichte Theil/ welches gegen Mittag lieget/ dannenhero vrsach genommen wird/im folgenden dritten Capitel/von den Bergen etwas gründliches fürzutragen.

Cap. III.

Von den Bergen nahe vmb das Land/vnd im Lande Schlesien/dabey ein nottürfftiger Bericht de terrâ Sigillatâ.

Zweyerley Gebierge in Schlesien. Zweyerley Gebierge vmbs Land Schlesien. Zweyerley Gebierge findet man in Schlesien/etliches vnd zwar das höchste vmbgiebet auff einer Seiten das Land Schlesien/etliches aber lieget fast mitten im Lande. Vnd damit wir von dem höchsten einen Anfang machen/ wird dasselbe das Sudetische Gebierge genennet/ welches aus dem Hartz- oder Schwartzwalde der Meißner vnd Voigtländer aus West gegen Ost herfür streichet/ vnd biß an das Carpatische/ oder Hungrische Gebierge sich erstrecket in zweyen vnterschiedenen Strichen.

Der

Der eine Tract vnd Strich gehet von dem Fluß des Neher/oder den Schlesischen Gräntzen an/biß an Mähren/vnd scheidet als eine dicke Mawer vnd hohe Gräntz Koppitz / Behmen von Schlesien. Der I. Tract.

Der ander Tract der Sudöden / oder mittagischen Wildnüß vnd Gebierge hebet sich an am Ende des Glotzischen Gebierges/vnd endet sich in Teschnischen Fürstenthumb/bey der Spitzen vnd Anfang des Carpatischen Gebierges/ vnd scheidet Mähren von Schlesien. Der II. Tract.

Wie nun dieser Strich das Mährische/ Neisische Gebierge/auch das Gesencke genennet wird: Also wird jenes das Böhmische Gebierge intituliret, weil es nach Böhmen gehet/oder das Schneegebierge/weil es mehrentheils mit Schnee/ auch in den heissesten Hundestagen bedecket ist/oder auch das Riesengebierge / entweder von den Riphæis populis, so dem Zecho in Böhmen nachgefolget/oder von dem Riesenberge/so auff diesem tractu der höheste ist. Das Mährische Gebierge/ Das Böhmische.

Es wird aber der Riesenbergk nicht darumb also genennet / daß etwa Riesen daselbsten gewohnet/sondern weil er/wie ein hoher Riese für den andern allen mit seiner Spitzen herfür scheinet / vnd sich sehen lesset / derowegen er auch der Schlesier Compas oder Wetter Zeiger genennet wird / nach welchem das gemeine Volck sich des Wetters halben zu richten pfleget. Denn ist es auff der höhe hell vnd klar/so hoffet man heimliches vnd bestendiges Wetter/wo es aber vmb dieselbe trübe vnd näblicht ist / vnd die Spitze sich gar einhäubet/daß man sie nicht sehen kan/so ist gemeiniglich ein Regen nicht weit/vnd prognosticiret man darauff vnbestendig Wetter. Des Riesenberges Namen.

Dieser Berg ist weit vnd breit beruffen vmb zweyer Vrsachen willen. Einmal darumb/ daß er an Golde / Silber / Ertz vnd Edlen Gesteinen sehr Reich/ wie solches die gewisse Erfahrung richtig gegeben. Im Riesengrunde/Teuffelsgrunde vnd Goltgrunde wird gediegen Golt gefunden / wie hernach weiter soll angezeiget werden. Sein Beruff aus zweyen Vrsachen. I.

Die ander Vrsach beruhet auff dem sonderlichen Geheimnüß mit dem Geiste vnd Gespenste / so sich auff diesem Berge vnd vmb denselben sehen vnd hören lest. II.

Georgius Agricola, ein stattlicher vnd fleissiger Medicus setzet zweyerley Gespenste/welche sich in den Bergwercken zu zeigen pflegen. Etliche sind hefftig vnd heßlich / welche den Bergleuten trefflich auffsetzig vnd sehr schädlich seyn/als eines zu Annenberg gewesen/welches in der Rosenen Crone vber zwölff Menschen mit dem anhauchen niedergeleget vnd getödtet. Zweyerley Gespenste auff den Berge. I.

Andere aber sind linde vnd mitsam/ vnd erzeigen sich gleichsam/als wenn sie mit arbeiten/lachen vnd gehen hin vnd wieder / vnd diese nennet man Bergmänlein / welche niemand bescheidigen / wenn man sie nur nicht necket/auslachet/oder auszuschelten pfleget. II.

Vnter diese letzeren kan das Gespenste auff dem Riesenberg auch gezehlet werden/welches von einem Münche daselbsten soll gebannet seyn. Montanus der vortreffliche Chymicus zu Striegaw / dessen vnten in diesem Capitel ferner soll gedacht werdē/hat berichtet/daß ein geborner Frantzoß/Adelichē Geschlechtes/derer von Ronsefall/wegen seines vnersettigē Geitzes soll dahin *relegiret* seyn. Des Gespenstes auff dem Riesenberge Namen. I. Ronsefal.

Andere sind in denen Gedancken/daß dieses Gespenste von den alten Frantzosen solle Roij de valle, als der König von Thal des Teuffelsgrundes daselbsten genennet worden seyn/ welchen Namen die Inwohner gemeinem Brauche nach corrumpiret, vnd Riebenzahl daraus gemacht / welcher Name dem Gespenste sehr verdrißlich / aber mit deme sehr wol zu frieden seyn soll / wenn man jhn einen Hüter des Schatzes nennet / darumb daß er an deme Ort die verborgenen grossen Schätze besitze/vnd von sich nicht lassen wolle. II. Roij de valle. III. Riebenzahl. IV. Hüter des Schatzes.

Es

Seine Erscheinung.

Es erscheinet aber dieser Hüter des Schatzes auff mancherley Art vnd Gestalt/ einmal als ein Münch in einer Kutten / bald als ein altfressendes Bergmänlein mit einer Bergkappen angethan / bißweilen als ein schönes Roß/zu Zeiten als ein sehr grosser Frosch vnd Kröte/ oder aber wie ein Puhu/ Han oder Rabe/vnd füget einem an den Leib oder Schaden an/es sey dann/ daß man seiner lache/jhn spotte/oder ja jhn zu sehen begehre/da præsentiret er sich in angenommener Gestalt/ erreget bey hellen Himmel vnd stillem Wetter mit schrecklichem Donner vnd Plitzen/Hagel/Regen/Schnee/Frost/vñ büsset manchem seine Lust vnd Vorwitz/ daß kein truckener Faden an jhm bleibet.

Vnd Thaten.

Für Jahren sind etliche abergleubische Bergleute auff der Ober Abendburgk am Flintzberge im Riesen Grunde auffgezogen / gewisser Hoffnung vnd Vertröstung daselbsten grosse Schätze zu erheben/als sie an den Ort kommen/ jhre Circkel machen/vnd gleich am wercke sind / erzeiget sich vorgedachter Hüter des Schatzes / aber mit einem so schrecklichen Vngewitter / welches etliche Tage gewehret / vnd ein grosser Schnee vnd erschreckliche Kälte erfolget / daß sie dadurch zerstrewet/vnd schwerlich mit dem Leben heraus kommen/vnter welchen auch etliche die Füsse vbel erfröret / welches jhre Ausbeute gewesen. Caspar Schwenckfeld von Dirschbergischen warmen Bade im 4. Theil.

Einem Italiener ists wol gerahten.

Dagegen ist es einem Italiäner von Venedig wol gerathen/welcher Anno 1456. sich selb dritte gewaget/vnd durch besondere Schliche vnd Gänge auff dem Boheimbischen Gebierge bey einem zweyspitzigen Stein/ da der ehne gegen Mitternacht holl / auff einer Wiesen eingeschlagen / vnd daselbsten in einem Nestlein Gold als Erbes vnd welsche Nüsse groß gelesen. Vnd damit er desto besser auff diesem Gebierge austawren können / hat er sich auff acht Tage mit Proviant wol versehen / bey klarem hellen vnd warmen Wetter auff den Riesenberg sich gemacht/vnd ist in den Aupen Grund kommen/da er viel gerippe von Todten Menschen/die sich verirret/vnd nicht genugsam proviantiret,in Hungers Noth auff dem Jrrewege vmbkommen wehren/ angetroffen / bey denen er kostbare vnd herrliche Edelgesteine gefunden. Er hat auch bey einem Steine nicht weit vom Zackenfluß auff einer grünen Auwen eingegraben / vnd vnter dem Maß / schön gediegen Gold gesamlet / auch nicht fern von einem Stein/so im Zacken lieget/Ametisten,Topazier/Schmaragden/Chalcedonier/vnd andere edle Gesteine mehr gefunden/vnd hat sich die Gespenster an selbigem Orte nichts jrren lassen.

Was am Riesenberge für Gründe zu finden.

Nebem dem Riesen Grunde vnd Aupen Grunde sind noch andere tieffe Gründe / als der Teuffels Grund / Gold Grund / die Mittagsgrube vnd der Rummel Grundt/darinnen mancherley Bergarten gefunden / Gold gesseffet/ vnd allerley Edle Gesteine gewaschen werden / die Schneegruben sind auch vberaus tieffe Thal/allenthalben mit hohen Bergen vmbgeben/ derer drey seyn/ in denen der Schnee nimmer/ oder gar selten schmeltzet vnd zergehet / ja in den heissen Hundestagen liegen bleibet/vnd von ferne zu sehen ist.

Die Jserwiese.

Es ist auch an deme Ort die Jser Wiese zu sehen/welche an der Schlesischen Gräntze im Winckel gegen Abend vber dem Qveiß vnd Lützen lieget / da durch die Jser gemach vnd langsam rinnet/sie wird abgetheilet in die grosse vnd kleine Jserwiese / die grosse lieget noch zum theil jnnerhalb der Schlesien / die kleine henget aus Böheimb dem Gebirge an.

Berge im Lande Schlesien.

Jm Lande Schlesien liegen neben andern Bergen vier hohe fürnehme Berge/als erstlich der Zottenberg/welcher seinen Namen dannenhero vberkommen/per campos omnes quòd concomitetur euntes, daß er den Reisenden oder Wandersleuten gleich nachzottet / vnd sich in diesem Lande weit vnd breit

I.

Der Zottenberg.

sehen

sehen lesset/zu Latein Asceburgium, bey dem Ptolomæo *infra hoc lib. 4. c. 11. in princ.* sonst Zabothus, mons Zotensis, Silensis oder Silentius, welchen letzten Namen der Eremita Pancratius Vulturinus Hirspergensis in seinem carmine de Silesia, so schon für hundert Jahren/nemlichen Anno 1506. zu Padua publiciret, gantz lieblich eingeführet. Sein Name.

Er liget zwo Meil Weges von der Schweidnitz / vnd helt in seinem Vmbfange vierzehen tausend Schritt / wird auch der Schlesier Wetterhan oder Zeiger genennet / Dann setzet er eine Hauben oder Gewölcke auff/ vnd ist trübe/so folget gemeiniglich ein Regen/ Ist es in der Höhe fein liecht vnd helle /so bedeutet es schön Wetter. Gelegenheit. Nutz.

Auff diesem Berge hat vmb das 1103. so wol nachfolgende Jahre des Petri Duvini Vater/ein Dennemärckischer reicher Graffe seinen Sitz gehabt/ *Supra lib. 1. cap. 17. fol. 51.* Wohnung. 1.

Mit dem Schlosse Zottenberg hat Henricus V. Crassus Hertzog zu Breßlaw vnd Liegnitz Anno 1296. den Brudern Bulconem Hertzogen zur Schweidnitz seinen Söhnen zu einem Vormunden erkaufft. *Supra lib. 2. cap. 7. fol. 39. Ibid. cap. 26 fol. 86. & c. 27. fol. 88.* 2.

Anno 1428. hat Hans Cholda ein Hussitischer Hauptmann den Zottenberg mit dem festen Schloß eingenommen / sich hinein gesetzt / das vmbligende Land hart bedränget / daraus jhn endlich die zu Breßlaw vnd Schweidnitz mit Gewalt entsetzen müssen. 3.

Anno 1471. als sich abermals Rauber auff diesem Schloß befunden / zogen die Breßlawer mit andern Städten Hülffe für das Schloß auff den Zottenberg/zerschleifften es gar ein/vnd liessen zum Gedächtnüß der starcken vnd gewaltigen Festung etliche Stück Mawer stehen. 4. Zerstörung des Schlosses.

Anno 1543. fiel den 29. Julij der hohe Thurm auff dem Zottenberg selbsten ein. Einfall des Thurms.

Auff diesem Berge wird ein schöner gar tunckelgrüner Marmel gebrochen/ welchen Friedrich Groß ein Bildhawer zu Breßlaw Anno 1580. erfunden/vnd neben dem weissen Alabaster in die Künst- vnd köstliche Cantzel in St. Marien Magdalenen Kirche versetzet hat. Marmel.

Von diesem Berge ist des Francisci Fabri / gewesenen Stadtschreibers zu Berßlaw/ lustiges vnd schönes carmen in vieler Leute Händen. Poetische Beschreibung.

Zum andern / liget im Lande Schlesien der Grätzberg / welcher den Hertzogen zur Liegnitz vnterworffen / auff welchen Hertzog Fridericus I. eine stattliche Festung gesetzet/ *Supra lib. 2 cap. 15. fol. 53. & lib. 2. cap. 40. fol. 146.* Darauff heutiges Tages starcke Wache gehalten wird/wie in Landesfestungen bräuchlich. II. Der Grätzberg.

Zum dritten / ist der Spitzberg / welcher nicht weit von dem Dorffe Probsthan liget / vnd eine sondere Menge allerleyer köstlicher Kräuter abgibet. III. Der Spitzberg.

Zum vierdten/ ist der Georgenberg / welcher vorzeiten viel Goldgruben gehabt/vnd heutiges Tages von der Terra sigillata, so daselbsten gefunden/vnd mit grosser Mühe zwischen den harten Steinen herfürgesucht wird / sehr berühmet ist. IV. Der Georgenberg. Terra sigillata. Jhre Erfindung.

Diese Terram hat der fürtreffliche Chymicus Iohannes Montanus ein vornehmer medicus zu Strigaw erfunden / vnd dieselbe lange Zeit vnter seinen Secretis gehabt/ auch damit viel schwere vnd gefährliche morbos curiret. Er hat wol dieselbe auch andern eröffnet vnd bekandt gemacht / aber allein den Verständigen / welche es in acht genommen/ vnd dieselbe zu gebrauchen gewust. Biß endlichen der Rath zu Strigaw solches zu seiner Wissenschafft erlanget / vnd an oben gedachten Montanum mit Bitte gesetzet / daß er diese Terram selbst be-

kandt machen / vnd von derselben eine eigentliche description heraus geben wolte/ so er auch endlichen gethan / vnd in Lateinischer Sprache publiciret.

Vnd Tugendt.

Wil der günstige Leser wissen / was die Terra für Tugenden an sich habe/ vnd wie sie zu gebrauchen/so stimmen alle vornehme Medici dahin / daß sie eine nützliche kräfftige Artzney sey.

I. Wider eusserliche gifftige Verletzung.

I. Wider eusserliche gifftige Verletzung / da man aus solcher Erden ein Müßlein oder Täglein mit nüchterm Speichel eines gesunden Jünglings oder Mannsbildes machen soll/ der etliche Tage zuvor keine Zwibbeln/Knobloch/Erbeiß/Bonen/Schweinenfleisch / oder dergleichen süchtige vngesunde Speisen zu sich genommen/dasselbe Teiglein auff den Schaden / Biß/ Stich/ Verletzung/ Beule oder Geschwulst gestrichen / vnd vmb mehrer Sicherung / auch besserer Wirckung willen ein Quintlein gut Schellkraut Wasser/oder Ehrenpreiß Wasser in einem Trücklein weissen Wein außgetruncken. So heilet es der Spinnen/ Kröten/ Nattern/ Schlangen/Spitzmäusen/vnd dergleichen Verletzung. Item bey eines erzürneten vnd brünstigen Eberschweins/oder tollen Hundes Biß/mag mans in Krebssafft oder in gelb Liliensafft einnehmen/vnd wie vorgemeldet/auffstreichen.

II. Wider innerliche Gifft.

II. Wider innerliche Gifft/als wider die Pestilentz præserviret die Terra sigillata kräfftiglich / wenn von derselben täglich ein halb Quintlein in einem Trunck Wein / oder mit zweyer Erbeiß groß rechtschaffenen guten Tyriack eingenommen wird. Wenn aber ein Mensch schon angesteckt / so nehme er ohne Verzug dieser Terra ein Quint mit gutem richtigen Tyriack einer Haselnuß groß da es jhn mit Frost anstosset / in einem starcken Trunck Ehrenpreiß Wasser oder Wein. Da es aber mit grosser Hitz ankömpt / mit Sawerrampff Wasser oder Bier/lege sich darauff warm/daß er schwitze/aber bey Leibe nicht darauff schlaffe/ so wird er von der Pest liberiret vnd befreyet.

III. Wider innerliche eingenommene Gifft.

III. Wider innerliche eingenommene Gifft / als von Gewächsen / oder schädlichen Artzneyen / so bald man dessen besorget / oder gewahr wird / soll man warm Wasser mit Butter fett gemacht / vnd mit Sesamöhl oder Baumöhl vermischet/flucks hinein trincken/ vnd eine öhlichter Feder in Halß stecken / vnd darauff sich hefftig erbrechen / als denn süsse oder Mandelmilch mit einem Quint Terra sigillata darauff getruncken/so gehet alle Gifft vnd harte Zufälle der Gifft hinweg.

IV. Wider gifftige Kranckheiten.

IV. Wider zufällige gifftige Kranckheiten eine Vermischlung von Feigen/ Nüssen /Rauden/ vnd Jachandelbeeren gemacht / vnd darunter den dritten Theil dieser Terræ gemischet/ vnd so viel als einer Castanien groß gebrauchet.

V. Wider gifftige Dämpffe.

V. Wann sich offt schädliche/ ja fast gifftige Dämpffe oder Brünste aus dem Magen/Leber/Miltz oder innerlichen Fäulungen / oder Eröffnungen langwiriger Verstopffung erheben/zihen in Kopff/oder zum Hertzen/richten viel Vnfahls an/als Ohnmachten/ Hertzklopffen vnd Zittern/ welches/ wenn mans empfindet / bald ein halbes Quintlein dieser Terræ in einem liquore oder Tranck eingenommen/ ist sehr dienstlich.

VI. Wider die Flüsse.

VI. Wider die Flüsse/so sich aus dem Häupt herunter setzen / vnd Wüten des Haupts oder Schmertzen der Gliedmassen verursachen / solche Terra mit gebrandten oder schlechtem Weine/oder auch in kräfftigen Süplein eingenommen/ bekömpt in solchen Fällen gar wol/ oder man mag es in Benedict Wintzelwasser/ an statt des Brandtenweins gebrauchen.

VII. Wider Gebrechen der Augen.

VII. Wider Gebrechen der Augen / wenn mann in schweren Wehetagen brennender Hitze vnd Röthe der Augen/diese Terram etwan in Fenchel Rosen / Wegebreit oder Augentrost Wasser zerreibet / vnd mit einer reinen Hünner Feder offtmals eintreuffet/ so gibts gute Linderung vnd Besserung.

VIII. Wi-

VIII. Wider das Bluten / wenn die Nase oder eine Ader am Leibe in ein hefftigen bluten gereth / vnd man diese Terram mit Wegebreit / Tormentillen oder Rosenwasser zu einem Müßlein macht / vnd in dem Nasebluten in Nacken vnd beyde Schläffe / auff die erhitzte blutende Ader streichet / so wird sichs ohne sonderlichen Schaden bey mehrlichen abkühlen vnd nachlassen. VIII. Wider das Bluten.

IX. Wider die weisse rothe Ruhr / oder Bauchflüsse / soll man dieser Terræ 2. Loth in ein Tüchlein binden / mit anderthalb Loth Boli Armeni dasselbe Knöpflein in Weitenbier hengen / vnd auff dem Kohlfewer lassen auffsieden / vnd so warm trincken etliche Trüncke / das Knöpflein soll allemal außgedrücket werden / so stillet es gemeiniglich den Durchlauff / grewlich fliegende Hitze vnd Zufälle. In hochdringender Noth soll man ein Quintlein mit Tormentill oder Eichenlaub / oder da auch Hitze vorhanden / in Wegebreit Wasser / oder Schleenblüt Wasser einnehmen / solches stillet nicht allein den Fluß / sondern dempffet auch das Gifft / davon das Vbel entspringet. IX. Wider die Bauchflüsse.

X. Wider scharffe Fieber / diese Terra in Leib genützet / öffnet (welches zu verwundern) die poros oder Schweißlöcher / führet die Dünste vnnd Dämpffe auß / daraus sich febres vnd andere Zufälle ersachen. Derowegen es in acutis febribus auch nützlich ist gebrauchet worden. X. Wider scharffe Fieber.

XI. Es ist auch diese Terra nicht ein geringer Wunden Balsam / so man ein Quint oder mehr mit eigenem Speichel / wie oben gesaget / zertreibet / vnd im Verbrandt von Schellkraut oder Ehrenpreiß Wasser / oder in Wein oder Bier / des Tages einmal oder zwey trincket / vnd auch außwendig in die Wunden vnd Stich auffstreichet. Also gebrauchet / dienet nicht allein frischen Wunden vnd Stichen / sondern verhütet auch grewliche Zufälle / ja dienet auch in faulen Schäden vnd allen bösen Geschwären Es treget sich auch offt zu in Kriegesleufften / daß ein Mensch in seinem virili membro durchstochen oder geschossen wird / als daß jhme das sperma zum außrinnen geursachet worden / diesen soll man die Terram in Rosenwasser vermischet auff den oleum binden / so geschicht jhm Trost vnd Linderung. XI. Wider die Wunden.

Dieses ist der Nutz vnd die Fürtrefflichkeit der Strigawischen Terræ. Im Liegnitischen wird eine weisse Terra gefunden / welche in der Artzney auch wol zu gebrauchen / die Striegnitische aber ist röhtlicht. Weisse Terra im Liegnitsch.

Wann dann obgedachter Montanus dieser Terræ sigillatæ erster Erfinder in Schlesien gewesen / er auch sonst vmb viel Leute hohes vnd niedriges Standes / bevorauß bey gefehrlichen / schweren vnd grossen Kranckheiten / sich wol verdienet / so setzet man sein Ehrengedächtniß / welches zur Striegaw in St. Petri vnd Pauli Kirchen zu finden nit vnbillich an den Georgen Borck / welches also lautet: Montani Lob.

Vnd Epitaphium.

JOannes Montanus Silesio-Strigonius Philosophus scibilium suo cumprimis in talento, plurimumq; v. θεοδίδακτος, vocationis & usus ergò terrâ mariq; longè latèq; versatus: gratiâ quâ divinitùs pollebat, medicâ præsertim in Rempubl. piè & egregiè meritus: Post mundi & ævi hujus vanitates in annum ætatis LXXII. usq; sedulò deprecatus, cœli & æternitatis subinde cupidior, ingemuisset multum, solviq; & esse cum Christo dudum expetiviſſet: Euge χρισοχονίας Anno M. DC. IV. mens. Iun. die III. placidè solutus tandem anima spirituq; ad vitæ immortalis initia post limina revocatis, corpore terminum hic mortis portum, hic quietis pro tempore datos incubat: meritis ap. memores, dum gratia veteris stabit ulla benefacti, supervicturo, Deo Opt. Max. misericordiarum parente in Christo ejus facientibus, æterna cesserint omnia quàm felicissima, beatissima ex debito secundum Deum comprecantur posteri.

Cap. IV.

Von den Flüssen / Wassern / Teichen / auch warmen Bädern in Schlesien / so nahe am Hirßberg vnd Landeck gelegen.

VOn den Bergen begeben wir vns zu den Wassern vnd Flüssen / deren in Schlesien viel gefunden werden / mit vielen inwohnenden / grossen / kleinen vnd mittel Fischen / herrlichen Geschmacks vnd guter Nahrung / auch an gebaweten / Mehl / Maltz / Brod / Papier / vnd Walckmühlen.

Die Oder ist in Schlesien der fürnembste Fluß.

Vnter denselben Flüssen / so durch das Land hindurchstreichen / ist die Oder der vornembste vnd gröste / so vber dem Städtlein Oder / nicht weit von Titschein / an der Mährischen Gräntzen den Vrsprung hat / vnd viel andere Wasser / als die Ostra / Elsa / die Oppaw / Neisse / Ohlaw / die Stobraw / Weidaw / Bartsch / der Bober vnd viel andere kleine Flüßlein in sich schlucket / vnd für Oderberg / Ratibor / Cossel / Oppeln / Brieg / Breßlaw / Kloster Leibuß / Steinaw / Köben / Glogaw / Beuthen / Crossen / Franckfurt vnd Cüstrin in der Marck / Greiffenhagen / vnd Stetin in Pommern / auch für andern kleinen Städten mehr fürüber passiret / vnd wie den Inwohnern / also auch den nahe anligenden Wiesen / vnd Eckern grossen Nutz vnd Fruchtbarkeit gibet. Wann aber die Oder von vielen Platz- vnd andern Regen / oder auch von dem zerschmeltzten Bergschnee sich erhebet / vnd jhren Zorn sehen lesset / so thut sie an Eckern vnd Wiesen durch Fortflössung des Triebesands / so wol an Häusern / Brücken / Mühlen / Gärten / Gräben / Tämmen vnd Wälden trefflichen grossen Schaden / wie solches Anno 1496. 1501. 1591. 1593. so wol Anno 1605. mit vielen Kummer zu sehen gewesen.

Vrsprung des Bobers.

Nach der Oder entspringet auch in Schlesien hinter Griessaw der Bober / vnd fleust für Griessaw / Landeshut / Kupfferberg / Hirschberg / Lohnaw / Lehmberg / Buntzel / Sprottaw / Sagan fürüber / vnd felt bey Crossen in die Oder.

Des Zackenflusses.

Diesem nachfolget der Zackenfluß / so in dem Riesengebirg entspringet / vnd viel andere kleine Wasser an sich zeucht / vnnd bey Hirschberg in den Bober sich waltzet.

Des Queisses.

Es ist auch der Queiß ein ferner Fluß / welcher vber Friedeberg seinen Vrsprung hat / vnd daselbsten / so wol für Greiffenberg / Lauben vnd Naumburg herbey gehet / vnd bey Sagan sich in den Bober stürtzet.

Der Katzbach.

Was die Katzbach für ein zwar kleines / aber bißweilen tolles vnd vnsinniges Wasser sey / wird vnten *hoc lib. 4. c. 9. in med.* bey der Stadt Liegnitz angemeldet.

Der Neisse.

Der Neisse Fluß entspringet bey Glatz / vnd berühret mit seinem Lauff die Wartha / Reichenstein / die Stadt Neiß / Löben / vnd felt bey Schorgast in die Oder / Der ander Neißfluß aber entspringet in Laußnitz / gehet bey Görlitz / Priebiß / Soraw / Sommerfeld vnd Guben fürüber in die Oder.

Der Bartsch.

Die Bartsch ist in Schlesien sehr wol bekandt / von den lieblichen Bartschhechtlein / welche darinnen in grosser Menge gefangen werden / sie entspringet bey Odelnow / zeucht bey Sulow / Trachenberg / Herrnstadt vnd Seitsch fürüber / vnd fellet hinter Schittlaw bey groß Glogaw in die Oder.

Der Weydaw.

Eben also ist der Weydawfluß sehr wol bekandt / von den herrlichen Bradt- vnd andern Fischen vnd Krebsen / so darinnen reichlich gefangen werden. Er sprin-

springet bey Mehsedohr herfür/wendet sich auff Wartenberg/Namßlaw/Bernstadt/Hundsfeld/vnd zwo Meilen vnter Breßlaw/schleichet er in die Oder.

Die Oppa hat jhren Vrsprung auff dem Gesencke/fleust durch Jägendorff vnd bey Troppaw fürüber/vnd sencket sich bey Heldschin die Oder. *Infralib.4. cap.20 in princ.* Der Oppaw.

Die Ohlaw entspringet bey Münsterberg/vnd besuchrt das Klostergestiefft Henrichaw/Strehlen/Wansen/vnd die Stadt Ohlaw/von darauß gehet sie auff Breßlaw/dringet durch die Stadt/vnd felt aus der Stadt in die Oder. Der Ohlaw.

Andere kleine Flüsse/so durch Schlesien gehen/als die Bihlaw/Brendnitz/Elßa/Oster/Titschen/Mora/Brüen ick/Steinaw/Lawe/Polßnitz/lassen wir allhiero anstehen/vnd besehen anderer Haupt Wasser Vrsprung/welche zwar in Schlesien erbohren werden/aber sich bald in andere Länder abwenden. Kleinere Flüß in Schlesien.

Derogleichen Hauptfluß ist die Weichsel/welche im Fürstenthumb Teschen entspringet/vnd auff die Standes Herrschafft Pleß/hernach in Polen auff Crackaw/vnd ferner in Preussen auff Thorn vnd Dantzigk/auch bald hernach in die See einwandert. Weichsel entspringet in Schlesien.

Eben dergleichen Hauptfluß ist die Elbe/welche auch in Schlesien auff der Mehdel des Nevorischen Gebierges/zwischen zweyen hohen trefflichen Bergen/derer einer die Schneekippe in Böhmen/der ander in Schlesien ist/jhren Hauptbrunnen hat. Dabey zu mercken/daß Navor vorzeiten ein altes Schloß gewesen/welches in einem grossen ebenen Platz/da man noch etliche Pflugbette sihet/gelegen hat. Item die Elbe.

Oben ermelde Gegend wird auch genennet auff der Mehdel/weil vor vielen Jahre daselbst ein Mägdlein/so sich verirret/bey einem Stein oder Felsen todt gefunden worden/welcher Felß hernach hiervon der Mehdelstein/vnd der Elbbrunnen von etlichen der Mehdelbrunn genennet wird/weil beyde der Mehdelstein vnd Elbbrunnen nicht weit von einander ligen.

Mehr ist allhiero zu mercken/daß bey dem Vrsprung der Elben noch eilff Brunnen herfür treten vnd zusammen kommen/welche alle heutiges Tages nach fleissiger Erforschung des Herrn Michaelis Bavari zu Arnaw allerhöchst an der Elbe wolverdienten Pfarrherrs jhre eigene besondere Namen haben. Als: Eilff Brunn bey dem Vrsprung der Elben.

I. Der Elbbrunn/Weißbrunn vnd Mehdelbrunn.
II. Der grosse Seiffen/bey der Rahsen Wiese.
III. Der Goldseiffen in dem Goldgrunde.
IV. Die grüne Seiffen in dem Leitgraß/beym breiten hohen Stein.
V. Der krumme Seiffen auff der Kräuterwiese im Satenbaum Gesträuch.
VI. Der Jehrseiffen beym Mittagsstein im Rabenzagelsnest.
VII. Der Welschenseiffen im Eichelgrunde beym Ruppertsstein.
VIII. Der Hirschbrunnen im Thiergarten/beym rothen Buchberge.
IX. Der rothe Fluß im rothen Grunde
X. Der Sperberseiffen hinter dem Bretgraben in der Schromergruben.
XI. Der Quartzseiffen.

Diese eilff Seiffen oder Flüßlein kommen alle zusammen oberhalb der grosse Clausen/da man das Wasser zur Holtzflösse samlet/nicht weit von der berümbten Silberzeche St. Peter genandt/da ist gegen dem Morgen der Teuffelsgrund/darinn die Elba nicht kommet/sintemal der Elbbrunnen oder Weißbrunnen seinen eigenen Thal/gegen dem Abend einnimbt/welcher der Elbgrund genennet wird.

Diese beyde Teuffels- vnd Erbgründe stossen zusammen/ohne gefehr vier Büchsenschüsse von obgenandter S. Peter Zechen/nicht weit von der alten Clausen. Der Elben Gange auff Städte.

sen. Aus denselben Clausen Graben gehet der rechte Elbenstrom von dem hohen Elben Eisenbergwerck (Altenberg genandt) vnten fürüber/nimbt etliche Gebierg Wasser an sich/biß auff das Städtlein hohen Elbe/von dannen fleußt sie auff Pelßdorff/Münchsdörfflein/vnd das alte Kloster S. Procopii, vnd also fortan auff Jaromihr/Prag/vnd weiter aus dem Böhmerland nach dem Niedergang in Meissen auff Dreßden/in Sachsen auff Torgaw/Wittenberg/im Anhaltischen auff Dessaw/Item auff Magdeburg/in der Marck auff Tangermünde vnd Havelberg/dann förders auff Hamburg/vnd endlichen in das Teutsche Meer.

See in Schlesien.

Wie nun der günstige Leser sihet/daß es dem Lande Schlesien an schönen vnd herrlichen fliessenden Wassern nicht mangelt/also wil auch an grossen Seen kein Abgang erscheinen/vnter welchen der Kunitzer See/der Koschwitzer See/der Schlawische See/dero Nießlische See bey Schwiebussen/die zwey grossen See bey dem Riesen Gebierge/vnd andere mehr die vornembsten seyn/in welchen allerley köstliche Fische erzielet vnd gefangen werden.

Teiche in Schlesien.

Teiche sind mehrentheils bey allen vornehmen Gütern vnd Dörffern/die vom Adel befleissigen sich sehr darauff/vnd nehmen daraus jährlich ein grosses Geld/weil sie dieselbe mit Fischsamen besetzen/vnd zur Herbstzeit eine grosse Menge an Karpffen/Hechten vnd gemeinen Zuberfisch/an Parßken/Schleyen/Hechtlein/Ockeleyen/Weißfisch/Kressen vnd dergleichen/daraus erlangen/welches denn keines weges jhnen nachtheilig oder schimpflich seyn kan/weil es eines ist/einen Hasen mit Hunden/oder eine grosse Menge schöner herrlichen Fische mit Bawersleuten gefangen nehmen/vnd damit seine adeliche Tafel besetzen vnd zieren.

Fohren vnd Gründelwasser.

An Fohren vnd Gründelwassern mangelts in Schlesien nicht/darinnen grosse Fohren/Aschen/Kressen/Gründel/Steinbeisse/Öhlruppen/Neunaugen/Barmen/Muhränen bey Schwiebussen/vnd dergleichen andere Delicatfische vnd Krebse vberflüssig gefunden werden/also/daß dißfals Schlesien keinem Lande in Deutschland etwas zuvor gibt.

Bäche/Rohrwasser. Wasserkünste.

Aus den Bergen die schönesten Bächlein vnd Röhrwasser. In Städten hat man Wasserkünste/dadurch man das Wasser in die Häuser einführet/vnd dieselben gnugsam damit versihet.

Sawrbronnen. Zwey warme Bäder.

Durch Gottes des Allmächtigen Schöpffers sondere gnädige Verleihung seynd im Jägendorffischen Sawerbrunnen/*infra hoc lib. 4. c. 21. post princip.* Vnd sonst im Lande zwey vornehme warme Bäder/Eines nur ein kleine Meilweges von Hirschberg/das ander hart an Landeck/dahin viel Leute/auch aus frembden Landen jhrer Gesundheit halben verreisen/vnd darein Zuflucht haben.

Nun ist es aber am Tage/daß solche heilsame warme Brunnen vnd Bäder eine sonderliche Gabe Gottes seyn/die den menschlichen Cörpern in viel wege zu Hülffe kommen/auch denselben sehr nützlich vnd dienstlich seyn. Deßwegen an diesem Orte nothwendigst von beyden warmen Brunnen nothdürfftiger Bericht muß ertheilet werden.

1. Hirschbergischer warmer Brunn. Seine Erfindung.

Was den Hirschbergischen anlanget/kan man keine Nachricht haben/wie/zu welcher Zeit/vnd von weme solcher nützlicher Brunnen sey entdecket vnd offenbaret worden/ob man sich zwar fleissig hierumb bemühet/vnd allenthalben embsige Nachforschung gethan.

Vermuthlichen ist es/weil zur selben Zeit diese Ort gantz wüste/einödicht vnd voller Püsche/Wälde vnd Heyden gewesen/daß er von den Jägern vnnd Forstern sey erfunden worden.

Dann

Dann Hertzog Boleslaus, welchem dieser tractus gantz zugehörig / zum gejägte sonderliche Lust getragen / wie solches aus vielen Jagdhäusern / welche hierzu in den Gebiergen auffgerichtet vnd außgebawet / gar wol wahrzunehmen ist.

Wunderwasser

Vnd weil man zur selben Zeit von den warmen Brunnen vnd Bädern hier zu Lande wenig Nachricht oder Wissenschafft gehabt / so ist es von den lieben Alten für ein Wunderwasser gehalten worden / in deme sie aus Gottes Wort von dem Teiche Bethesda zu Jerusalem bey dem Schafhause vernommen / daß er jährlichen zu gewisser Zeit von einem Engel / der das Wasser trübete / sonderliche Krafft vnd Wirckung vberkommen / daß er den ersten Menschen / welcher sich dahinein eindauchete / von aller Leibs Kranckheit vnd Schwachheit / wie die auch seyn mochte / erledigte.

Krafft vmb S. Johannis.

Alldieweil sie dann befunden / daß dieses warme Wasser zu vielen gefehrlichen Kranckheiten nützlich vnd gut / vnd das beste vornembste Krafft vmb Johannis darinnen beruhet / weil vmb dieselbe Zeit wegen der nahe gelegenen Schneegebiergen dasselbige zu gebrauchen die bequemeste vnd lüstigste Zeit gewesen / haben sie solche Krafft dem heiligen Johanni zugeschrieben / als wenn er gleich / wie der Engel zu Bethesda / das Wasser in warmen Brunnen bewegete / vnd dadurch die Krafft erweckete. Welcher Aberglaube noch heutiges Tages bey dem gemeinen Volck sehr tieff eingewurtzelt. Denn am S. Johannis Abend / vnd am Tage Johannis vberauß viel Volcks von nahen vnd ferne Orten dahin sich findet / so gesund vnd vngesund seyn / Die Gesunden zwar / daß sie jhren gesunden Leib das künfftige Jahr vber behalten möchten / Die Vngesunden aber / daß sie jhre lahme / krätzige / aussätzige vnd gichtbrüchtige Kranckheiten wenden köndten / zu welchem Ende dann das Volck Hauffenweise vbereinander in Brunnen / wie die Gänse abfället / gäntzlicher Meynung vnd Zuversicht / das warme Bad were diesen Tag viel kräfftiger / als andere Zeit des Jahres / vnd gebe in einer halben Stunde dem Leibe mehr K..fft / als sonsten vier oder fünff Wochen.

Derwegen die alten S. Johanni zu Ehren eine Capell erbawen lassen / in welcher vorzeiten jährlichen an S. Johannis Tage eine Messe gelesen worden denen / welche das warme Bad gebrauchet haben / wie dann vor Jahren eine grosse Wahlfahrt dahin gewesen ist.

Des warmen Brunnen Herrschafft.

Man lieset in Chronicis, daß vmb das 1377. Jahr Hertzog Bulco wider die Stadt Erdfurt einen Krieg geführet / vnd dieselbe belägert habe / vnd in deme sich Gottsche Schaff für derselben wol vnd ritterlich gehalten / verehret jhm der Hertzog nach seiner Anheimkunfft Kynast / Greiffenstein / sampt denen darzugehörigen Gebiergen vnd Dörffern / vnter welchen auch der warme Brunn gewesen.

Gemeldter Herr Gottsche Schaff / weil er dem Cistertienserorden / welchen Boleslaus altus Hertzog in Schlesien Anno 1175. von der Pforte gen Leubuß in Schlesien gesetzet *Supra lib. 2. c. 2 fol. 10.* sehr günstig gewesen / denselben fortzupflantzen legiret, als ein frommer vnd danckbarer Herr für seinem Absterben durch ein Testament den warmen Brunnen vier Brüdern Cistertienserordens im stiefft Grissaw zu einer Probstey / bey welchen er biß auff diese Zeit verblieben / vnd das officium mit einem Probste sampt vieren Brüdern ist versorget worden / wie solches aus der Vbergabe / welche im Kloster Grissaw aus dem Original mit Verläubniß des Herrn Abbats abgeschrieben / vnd von Wort zu Worte hieher verzeichnet worden.

ANno 1403. Sabbatho in proximis quatuor temporibus post festum Pentecostes, facta est traditio Villæ VVarmborn cum suis

pertinentijs nomine testamenti à valido viro Gottsche Schaff, armigero Domino & hærede in castris Kynast & Greiffenstein &c. ad præposituram pro quatuor fratribus ex monasterio Grissavv, ordinis Cistertiensis in ea collocandis fundatæ, in manus venerabilis Domini Nicolai Abbatis per Beneschium de Christinick Capitaneum Ducatuum Suidnicensium & Jaurensium. Eodem Anno 11. Septembris confirmata est hæc traditio à Wenceslao Episcopo & Capitulo Vratislaviensi per instrumentum publicum factam manu Stanislai quondam Johannis Lyndenast authoritate notarij, sicq; donatum est à prædicto Episcopo & Capitulo jus patronatus super hanc præposituram dicto monaterio Grissaviensi.

Von deroselben Zeit hero ist diß Dorff der warme Brunnen getheilet gewesen/das eine Theil/wie jetzt gemeldet/ist dem Stifft Griessaw zugehörig gewesen/das ander Theil/als nemlichen die Bawren/Mühlen vnd Gärtner sind bey dem Herrn Gottschen verblieben.

Vermehrung vnd Verbesserung der Gebäde in warmẽ Brunnen.

Man hat es in kurtzer Zeit mit Häuser sehr vermehret vnd gebessert/daß frembde Badgäste jetzo ziemliche Bequemigkeit zu baden haben können. Denn der Herr Abbat zu Griessaw nicht allein die Probstey/welche dem Bade gegen vber gelegen/vnd sehr eingangen war/mit zierlichen vnd grossen Gebäwden vermehret/vnd mit einer Mawer verschlossen/sondern auch ein grosses Wirthshauß mit vnterschiedenen Stuben vnd Kammern nahe bey dem warmen Brunnen/aufführen lassen/damit frembde vnd vnvermögende Badgäste darinnen mit Herbrige auch ziemlicher Speise vnd Tranck können versehen werden/welches denn zuvorn sehr gemangelt hat.

An die Probstey stösset das steinerne Hauß/dem Herrn Schaff Gottschen zustendig/aus welchen man durch einen verdeckten Gang zum warmen Brunnen kommen kan/sonsten hat es auch vberall bequeme Herbrigen vmb das Bad/als da sind des Beckershauß/der Scholtzin Außgedinge/vnter der Linde/bey dem Kochе/bey der alten Schencken/des Pfarrherrn new erbawtes Hauß/bey dem Fleischer/Bader vnd der Kretschheim. So gibet es vber dem Zacken sehr lustige Wohnungen/der alten Schreiberin/des Müllers/der Schencken/bey dem Tischer/Drechßler vnd andern mehr/da es jetzo so leichte an Herbrigen nicht mangeln kan.

Einer Kirchen.

Eine schöne Kirche ligt an der Probstey/vnd an des Herrn Gottschen steinernen Hause/in welchem die alten Herrn Gottschen jhre frey herrliche Begräbnüß haben. Der Pfarrherr darinnen hat zwar seine ordentliche Einkommen/sind aber gering vnd schwach/derwegen jhm das Bad vbergeben worden/daß er die Stunden außtheile/vnd der Brunnen/welcher ohne das etwas enge/nicht vberhäuffet werde.

Badestunde.

Bey diesem Pfarrherr muß ein jeder/der baden wil/sich neben einer Verehrung angeben/einen Schlüssel zum Brunnen/vnd Bericht der Stunden zum baden von jhme abfordern.

Speiß vnd Tranck.

Speise vnd Tranck lassen jhnen die vermögenden vnd reichen Badgäste selbst zuführen/bevorauß/welche nahe daheim wohnen/Fleisch/Brod vnd Bier bekömpt man dar/doch werden von den vmbliegenden Dörffern Hüner/Vogel/Eyer vnd Fische auch zugetragen. Zu Hirschberg ist am Donnerstag Wochenmarck/da kan man auch allerley holen lassen.

Das Bier daselbsten gebrawet ist ziemlich/aber sonst wird Schöps vnd Hirschbergisch Bier in der Probstey oder im newen Wirthshause öffentlich geschencket.

Nahe vmb den warmen Brunnen hat es viel Teiche/welche zur Herbstzeit viel Fische gutes Geschmacks geben. Es sind darumb auch viel Dörffer/als Voysdorff/Heerbdorff/Conradsdorff/Schmiedeberg/ein offenes

offenes Bergstädtlein/Arnßdorff/Sewdorff/Mertzdorff/Girschdorff/Hermbsdorff/Petersdorff/Schreiberaw/dabey es in den Gebiergen eine Glashütten hat/Item/Wernerßdorff/Keyserßwalde/Kromenaw/Gottschendorff/vnd andere mehr. Ein halbes Meilichen nach den Gebiergen liget ein schön Schloß auff einem hohen Berge/das Kynast genandt/von welchem die Herrn Gottschen sich mehrer Theiles schreiben. Glaßhütt. Kynast.

Was den Brunnen des warmen Wassers anlanget/ ist derselbe nicht einen Steinwurff vom Zackenfluß gelegen/gar auff der Ebene im Dorffe/welcher zwischen Abend vnd Mitternacht fürüber rauschet/gegen Nordost liget Hirschberg/gegen Mittage nach dem Abend zu streichen die Sudödischen Gebirge/nemlich das hohe Riesen vnd Schneegebierg. Gelegenheit des warmen Brunnens.

Das warme Wasser entspringet an zweyen Orten/wenig Schritte von einander/ Der eine Quall wir genandt das holtzerne Bad/darumb daß es außwendig nur mit einem höltzernen Vmbschrut vmbgeben ist/auch der armen Leute Bad/daß darinnen gemeiniglich arme vnvermögende Leute baden/vnd jederman offen stehet. Wrsprung des warmen Wassers. 1.

Der ander ist der Hauptquall/vnd ist mit einer Mawer außwendig verfasset/vnd inwendig mit Quaderstein ausserhalb den Brunnen versetzet/davon es das steinerne Badt benamet worden. 2.

Diesen Brunnen/demnach er nicht allein außwendig/was das Gebäwde anlanget/sondern auch der Quall selbsten/sehr hawfellig gewesen/hat auff ein embsiges Anhalten der Abbat Herr Caspar Ebert zu Grissaw/mit einem newen Gebäwde vmbgeben/auch inwendig den Brunnen/welcher sehr verfallen/vnd mit kalten zurinnenden Adern kaltes Wasser sehr geschwächt ward/wiederumb aus dem Grunde renoviren, mit Werckstücken versetzen/vnd also verwahren lassen/daß er nun mehr viel geräumer/vnd zum baden bequemer/vnd als zuvormals gewesen/behandsamer worden. Newe Verfassung des warmen Brunnen.

Neben dem Brunnen ist auch ein Stüblein/darinne die Badgäste sich ablegen/vnd abtrücknen können. Stüblein zum ablegen.

An das Bad stösset gegen Mitternacht eine gemeine Badstube/in welcher alle 14. Tage ein Schweiß- oder Köpffebad gehalten wird/welches der Bader von Friedeberg zu versorgen pfleget/vnnd müssen die Badgäste denselben Tag nach Mittage mit dem Bade inne halten. Gemeine Badstube.

Das wild Wasser oder Brunn ist eine runde Cistern mit 6. Ecken verfasset/oben herumb ziemlich weit mit Werckstücken versetzet/vnd mit Brettern außgetäffelt/daß 12. oder 14. Personen auff einmal geraum darinnen sitzen mögen. Wie der Brun eingefasset.

Vor Jahren ist es viel weiter gewesen/aber weil es zum baden etwas zu kalt worden/hat mans müssen enger fassen/Vnten wird es jmmer enger vnd spitziger/biß zum Mundloche/da es sehr starck aus einem außgehöleten Felsen auffprüdelt/daß der Brunnen/welcher ohne gefehr 5. Ein tieff/vnd in einen gantzen Felsen außgehawen innerhalb 3. Stunden/wenn er außgeschöpffet worden/wiederumb voll anläufft/was vbrig ist/fleusset stets durch eine eingelegte Rinne vnd Graben im Winckel gegen Mitternacht abe/vnd wird von dem Zacken verschlucket vnd eingezehret. Er läufft in 3. Stunden voll.

Ader im Quall.

Durch das harte Gestein im Quall streichet ein Gang oder Ader von Flötzen/Sandstein/Eisengräuplein/Schwefel vnd Vitriol erden von Farben gräwlicht/grün/gelb vnd blawlecht/sampt einem seiffichten Erdreich/oder subtilem Lettich.

Es treibet auch dieses Wasser sehr schöne vnd weisse/als ein Cristall lauter vnd durchsichtige Steinlein/an der Grösse vnd Form vngleich/eines theils gar rund/etliche wie ein Leinsamen/andere länglicht/alle gantz glat vnd schmutzig anzusehē/ Steinlein im Wasser.

als wenn sie poliret/oder mit Oele geschmieret weren/wie solches der Augenschein an dem Orte leicht mitbringet vnd außweiset.

Von der Art vnd Eigenschafft des Hirschbergischē Bades.

Wer nun von der Art vnd Eigenschafft des Hirschbergischen warmen Bades mehr wissen wil / wie man sich darzu recht bereiten / welche Zeit des Jahres man dasselbe am bequemesten vnd nützlichsten / auch wie man dasselbe recht vnd wol/theils innerlich zum trincken/theils eusserlich zum baden gebrauchet / vnd wie sich die Badegäste in Speise vnd Tranck verhalten / vnd dagegen was sie meiden vnd flihen sollen/der lese des Doctoris Caspari Schvvenckfeldii außführlichen Tractatum zu Görlitz Anno 1607. auffgeleget mit sonderm Fleiß/ aus welchem er satt seine information wird zu erlangen haben / dahin wir den günstigen Leser hiermit remittiren.

II. Vom Landeckischen warmen Bade.

Was dann vnd für das ander den Landeckischen warmen Brunnen betrifft/ ist hierzu der vornehme Medicus Herr D. Samuel Schillingus zur Neiß allmügliches fleisses newlichst ersucht vnd gebeten wordē/von selbigen warmen Bruñen eine richtige descriptiō außzufertigen/ vnd diesem Schlesischen Wercke zu vbergeben/so er auch aus sonderer Liebe gegen das allgemeine Vaterland gantz freundwillig geleistet/vnd lautet derselbe in zehen vnterschiedenen Puncten / wie hernach folget.

I.

Vom Vhrsprung vnd Erfindung des warmen Brunnen zu Landeck.

WJe die alten Reden gehen / vnd aus dem Bericht / welchen der Raht zu Landeck Reimweise verfertigen/vnd andern diesem Bade zu Verkleinerung ertichteten / vngeschickten Reimen entgegen setzen lassen/ zu vernehmen / hat man von Erfindung dieses warmen Brunnes so viel Nachricht / daß dieser Ort vnd Gegent ist vor etlichen hundert Jahren weit vnd ferne eine grosse Einnöde vnd Wildnüß gewesen.

Ein Hirde ist dieses warmen Brunnens erster Erndter.

Als nun zur selben Zeit ein Hirte mit seinem Viehe in solchen Wald weit hinein gerahten/hat er einen schönen Qual funden / aus welchem er zu trincken eine Lust bekommen. In dem er aber an statt eines frischen Trunckes / den er anzutreffen vermeynet/warmen Qual geschmecket/hat er nicht allein des trinckens sich enthalten / sondern auch vber dem seltzamen Geruch vnd Farbe dieses Wassers sich höchlich verwundert / vnd was er allda angetroffen / andern Leuten angezeiget/ welche es gleicher weise besichtiget / gekostet vnd betrachtet / vnnd daraus geschlossen/ daß dieser Qual etwas gutes in sich haben müste/darumb sie auch Versuch gethan / ob er für Kranckheiten dienen möchte / vnd solches eben so wol just vnd bewäret befunden.

Wird berühmt von den Inwohnern.

Nach dem nun durch vielfaltigen Brauch eine gute Zeit dieses Qualles Nutzbarkeit den Einwohnern selbiger Gegend bekandt worden/ist das Geschrey davon auch in andere abgelegene vnnd frembde örter erschollen / Dannenhero solcher Qual von jhnen besuchet / vnd seine Tugend durch Heilung vieler Gebresten an Tag kommen.

Bey den Außländern.

Welches nachmals Vrsach gegeben/daß der Qual zu einem Brunne ist zugerichtet / auch dabey ein Häußlein/zwar schlecht/ gebawet worden/damit frembde Leute darinnen Herbrige haben / vnd sich geringlich behelffen köndten.

Der Ort wird erbawet.

In solchem schlechten Ansehen ist dieser Brunn viel Jahr (wie es die Vernunfft gibet) geblieben: Aber nach der Verflieſſung etlicher Zeit / durch Zuschub der jenigen / die jhn mit Beförderung jhrer Gesundheit besucht / in etwas mehr

Auff-

Auffnehmen kommen / Ist doch hernach vmbs Jahr nach Christi vnsers HErrn Geburt 1242. durch Raub Brandt vnd Mord / so dieses Ortes verübet worden / abermals in Abnehmen gerahten / vnd bald darauff wiederumb durch wolthätiger Leute Hülff vnd Gaben von newem angerichtet. Ob auch zwar folgender Zeiten als Anno 1428. durch Kriegesläufftе Anno 1431. durch der Feinde ein Lande vmbstreiffen / nicht weniger Anno 1467. durch Pest vnd Hungersnoth / so wol Anno 1470. durch Vngewitter / damit selbiges Land beleget vnd bedränget gewesen / dieser Ort nicht verschonet / vnd deßwegen von den Einwohnern verlassen worden / Ist dennoch dieses edle Kleinod durch Gottes Gnade biß dahero erhalten blieben.

Aber auch wieder verwüstet.

Durch Krieg / Streiffrotten / Pest / Tewrung / Vngewitter.

II.

Von der Erbschafft / Erbawung vnd Verwaltung dieses Warmenbades.

ALs Keyser Fridericus III. Austriacus mit seiner Fraw Gemählin vnd Sohn Anno 1463. zu Wien durch Anstifftung seines Brudern Alberti von seinen vngetrewen Bürgern belägert / vnd durch Georgii von Podiebraths / Königes zu Böheimb Sohn Victorinum von solcher Belägerung mit Abtreibung der Feinde errettet ward / hat höchstgedachter Keyser Friderich zu Vergeltung solcher Wolthat den König in Böheim dergestalt belohnet / daß er seine Söhne Victorinum, Henricum vnd Hinconem zu des H. Römischen Reichs Fürsten erkläret / auch zugleich zu Hertzogen zu Münsterberg in Schlesien / vnd Graffen zu Glotz gemacht. *De quo vide supra lib. 2. c. 30. fol. 96. lib. 1. c. 36. fol. 130. & infra hoc lib. 4. c. 18.*

Königs Georgii Söhne werden Reichs Fürsten vnd Hertzoge zu Münsterberg.

Demnach von diesen dreyen Gebrüdern Anno 1472. Hertzog Henrich diese Land allein regieret / vnd Anno 1495. das Olßnische Fürstenthumb darzu / *Supra lib. 2. c. 30. fol. 99.* nach außgestandenem Krieg vnd Streit einbekommen / hat er Land vnd Städte sehr gebessert / seinen Fürstlichen Stand vnd Ehre vermehret / vnd ist Anno 1497. aus dieser Welt abgeschieden. Jhme haben in der Regierung succediret seine drey Söhne / die Durchläuchten / Hochgebornen Fürsten vnd Herren / Herr Albertus, Herr Georgius vnd Herr Carolus Gebrüder / des heiligen Röm. Reiche Fürsten / Hertzoge in Schlesien / zu Münsterberg vnd Olse / Graffen zu Glatz / Herrn von der Cunstadt vnd Podiebrath.

Diese drey Fürsten haben Anno Christi 1498. durch sonderbare Gnade vnd Güte armen / krancken vnd nottürfftigen Leuten zum besten solch heilsames Wild- vnd Barmbad zu S. Georgen Brunn genandt / bey der Stadt Landeck / in jhrer Graffschafft Glatz gelegen / als Erbherrn dieses Kreises (in dem sie den Quall für ein ersprießliches Mittel wider viel Seuchen vnd Gebrechen von Gott dem allmächtigen erschaffen / erkennet) wiederumb erbawet vnd auffgerichtet / nach dem es zuvorn öde vnd wüste gelegen hatte.

Seine Enckel erbawen den warmen Brunn zu S. Georgen genandt.

Damals ist der Brunn erweitert vnd mit einem Schrote vmbher verwahret / daneben drey Elu tieff / vnd zwölff Elu weit auch in die länge vnd breite gevieret / Wie nicht weniger die Badstuben / Zimmer vnd Gemach außgebawet / vnd darzu ein Wirth / der sich des Bierschanckes vmb Gelde gepflogen / bestellet worden.

Des Brunnen Erweiterung. Auffsetzung etlicher Gebewde.

Es haben auch hochermelte Fürsten im selbigen Jahr dieses Wasser durch einen weitberümbten vnd erfahrnen Mann / herrn Conradum vom Berge der Artzeney Doctorem vnd der Astronomiæ besondern Liebhabern distilliren vnd erkundigen lassen / was es für Metall / Art vnd Eigenschafft führet / darnach hernach gemeldet werden soll.

Proba dieses Wassers.

Die-

Dieweil aber folgender Zeit/ als Anno 1500. die Graffschafft Glatz vnter andere Herrschafft gerahten / auch hernach Anno 1521. in einem Jahr fünff: vnd wiederumb im 1537. Jahr drey Erbherrn vnterschiedlich gehuldiget / vnd hiemit durch stete Verenderung / Verwechsel- vnd Verpfändung / sindher Ertzhertzog Ernsten Todt Anno 1558. an die Römische Keys. auch zu Hungern vnd Böheim Königl. Majest. als dieses Landes Erbherrschafft / kommen: Hat darauff Anno 1577. vnd folgende Jahr der Rath zu Landeck solches Bad sampt dem Raum vmbher einbekommen / der hat den Brunn (welcher vnter dessen mit dem Gebewde gar eingegangen war) mit Quadratsteinen oder Werckstücken / sawer vnd rein / wie er an jetzo zu befinden / verfassen lassen / doch ist solches nicht ohne Hülff / Beyschub vnd reiche Gaben Fürstlicher Herrnstandes vnd Adelspersonen geschehen. Daneben ward auch alles Holtzwerck / Gesträuche vnd alte Gebäwde / darunter viel Wust vnd Vngezicht / mit Gefahr der Menschen / sich daselbst auffhielten / weggeraumet / welche hiemit außgerottet vnd zerstöret / vnd sind dadurch die Leute der Furcht vnd Gefahr / so sie des Giffts halber hatten / benommen worden. Hierauff hat ferner gedachter Rath / aus gemeiner Stadt Darlag eine kupfferne Pfannen / darinne das Wasser für die Badegäste gewärmet wird / eingezeuget / auch von Holtz vnnd Stein Häuser gebawet mit Stuben / Kammern / Tischen / Bäncken / Fenstern / Kellern / Söllern / Stallungen vnd anderm Zugehör / damit die ankommenden frembden Patienten jhr Losament haben können / Wie denn noch Dato nicht allein die alten Gebäwde bawstendig gehalten / sondern auch newe zu erbawen täglich vom mehr geregten Rath getrachtet wird.

Newe Verfassung des Brunnen.

Vnd Wegraumung alles Vnziesters.

Auffrichtung der kupfferneu Wannen. Der Häuser.

Wer nun jetziger Zeit sich in dieses warme Bad begeben wil / der muß jhm zuvor beym Bader oder Wirth / der deswegen seine Wohnung vnd Auffsicht daselb nahe dabey hat / ein bequem Losament bestellen. Denn wenn solches nicht für der Ankunfft beworben vnd versprochen ist / kan sichs offt zutragen / daß es wegen Menge der Badgäste an einer guten Herberge mangelt.

Ein Losier zeitlich zu besprechen.

III.

Vom Ort dieses Wildbrunnes.

Dieser Wildbrunn entspringet bey Landeck in der Vorstadt oder Dorffe / so hart an der Stadt gelegen / vnd auch Landecke genennet wird / am End / aus einem kleinen Hügel / gegen dem daran ligenden Berge / wo der Weg aus Schlesien in Mähren gehet / aus demselbigen Berge bekommen sonst viel andere anmutige Quelle jhren Vrsprung. Wie dann gar ein schöner / lauter / frischer Quall gegen dem Walde zu / bey 200. Schritt vom warmenbrunn anzutreffen / der Bischoffsbrunn genandt / darumb daß jhn ein Bischoff zur Neisse / da er sich des warmen Bades gebrauchet / reinigen / vnd zu einem Brunn zurichten / auch etwas für dem / vom Berge im Regenwetter abschiessenden / vnsaubern Wasser / verwahren lassen / darauß sich die Badgäste des Wassers zum Kochen vnd anderer Nothdurfft guten Theils gebrauchen / auch des lustigen Orts halben dahin zu spatziren pflegen. Hierbey wird billich erwehnet / daß die Gegend des Wildbades / an mehr Stellen von dem allmächtigen Gott mit diesem werthen Schatz zu des Menschen hohen Nutzbarkeit müsse gezieret seyn. Wie denn insonderheit von dem jetzigen warmen Bade etwa eines Mußquetenschusses weit / gegen der Stadt zu / etwas nach der rechten Seiten im ebenen Felde / auff eines Bawren Acker ein runder Tümpel oder Brunn anzutreffen / der wegen

Ort des warmen Brunnen.

Des Bischoffs Brunnen.

Des runden Brunnen.

wegen des starcken schwefelichten Geruchs/vnd das der Quall viel wärmer/als der im warmen Brünn/ zu seyn vermercket wird / daneben wegen der schwärtzlichten Farbe vnd fette des Wassers/ welche bezeugen / daß er mehr Schweffel/ als das Wildbad/so jetzo im brauch ist/auch einen Pissasphaltum oder Erdbech führe/nach zu sinnen vrsach giebt/ob nicht an diesem Orte auch ein warm Bad angerichtet/oder so man aus den Erdgängen vermercket/ daß beyde Quelle aus einem Grunde herrühreten / das Bad von jenem kalten Quall an diesem warmen transferiret werden könne / welches durch fleissiges nachgraben wol zu erforschen were / damit dieses so schöne Kleinot nicht länger in der Erden gleichsam verborgen bleibe / sondern viel tausent Menschen zu Beförderung jhrer Leibes Gesundheit mit grossem Nutzen / vnd vielleicht wenigern Vnkosten (wenn mans nemlich so warm antreffe / daß es keines wärmens bedürffte) gebraucht werden möchte.

Inmassen bißhero manche arme Leute / so jhre schäbichte vnd altflüssige Schenckel/darinnen zur genüge gebadet/solches Qualles kräfftige Wirckung/ mit gewuntschter vnd gründlicher Außheilung jhrer alten Schäden vnd Krätzen gantz dienstlich vnd heilsam empfunden.

IV.

Von des Bade Ortes Gelegenheit.

OB wol mitten im Brunnen das Wasser dieses Wildbades/ an einem Orte / da mans heuffiger vnd dicker / als anderswo herauff quellen sihet/ziemlich wol warm gefühlet wird/wenn man mit dem Fusse darauff stehet: Jedoch weil der Brunn mit Werckstücken / oben beschriebener massen fast weit ins viereckt gefasset/vnd dannenher wegen darbey entspringender kalter Quellen / solche Wärme sehr geschwechet wird / so wird das Wasser im Brunn / wenn man die Hand drein tauchet / gar laulicht empfunden/auch also/daß wenn man vnversehens mit blossem Leibe darein steiget/ vnd nicht alsbald in die Stelle/da der warme Quall entspringet / sich begiebet/einem fast die Haut zu schauren beginnet/darumb die jenigen / welchen die natürliche Wärme des Magens schwach ist / wenn sie sich im Brunnen etwas zu lange auffhalten/fürnemlich in den ersten Wochen des badens / jhnen leicht grössern Schaden zufügen/ derselben eusserlichen Kälte wegen/will sichs gar nicht leiden / daß ein Krancker seine Badstunden solte im Brunnen ausbaden/wie im Töplitzer/ Hirschbergischen vnd Pfeffers Bad geschicht/sondern es muß ein jedweder Patient, der mit Nutz baden will / jhme lassen eine Wanne giessen von diesem Brunnen Wasser / welches zuvor in einer küpffernen Pfannen durchs Fewer heiß gemacht wird/damit er solches Bades würcklich warm sich gebrauchen/solche wermbde die schweißlöcher der Haut durchziehen / vnd die Wirckung recht verrichten könne.

Gelegenheit des Bade-Ortes.

Das Wasser ist laulicht.

Muß gewärmet.

Vnd würcklich warm gebrauchet werden.

Die Wannen werden in vnterschiedlichen Zimmern befunden/deren das eine für die Mannspersonen/das andere/ so vor Zeiten ein Kirchlein oder Capelle zu St. Georgen gewesen (dannenhero mans S. Georgen Brunn genandt) für die Weibes Personen. Nachmals noch ein absonderlicher Ort / dieser Zeit nur bretern/doch geraumer als die andern beyde für das Gemeine / vnd mit abscheulichen Seuchen beladene Volck ausgesetzet ist.

Zimmer für die Männer.

Weiber.

Gemeine Leute.

Die ersten zwey Zimmer sind Steinern/vnd mit Fenstern verwahret/doch beyde ohne Ofen. Haben im ersten / welches die Mannes Personen brauchen/ ohn gefehr von 16. in 20. im andern/da die Weibes Personen baden von 12. in 16.

Wannen.

Wannen raum / die werden nach dem viel oder wenig Badegäste vorhanden/ nahe oder weit von einander gesetzet / vnd einem jeden seine Wanne / die er jhm entweder new machen / oder vnter den alten selbst ausgelesen vnd säubern lassen/ vor vnd nach Mittage / so lange er sich des Bades gebrauchet / gegossen. Es were dann / daß einer wolte einmal ruhen / so lasse ers dem jenigen / der zum Wannegiessen bestalt ist / bey Zeiten anzeigen / derselbe ist auch schüldig / so lange man in der Wanne sitzet / welches selten / oder jmmer vber vier Stunden lang geschihet / kaltes (wie mans nennet) aus dem Brunnen / oder warmes aus der Pfannen zu zutragen / doch thut er solches vnerinnert / alle Stunden einmal / vnd wird jhme hiervon zu Ende des badens ein billich Tranckgeld verehret.

Wie Tewr eine Wanne zu giessen.

Weil das Gelt noch im alten werth war / hat man von einer Wannen zu giessen nicht mehr als einen Creutzer gegeben.

Man berichtet auch glaubwürdig / daß vor Zeiten / als man solch gesetzt Geld steigern wollen / vnd ein mehres von einer Wannen gefordert / sey der Quall versiegen / vnd habe kein Wasser mehr geben wollen / darumb mans hat bey der erst gesatzten Taxa des Creutzers müssen bleiben lassen.

Jetzt muß man von einer jeglichen Wanne zu giessen sechs groschen Schlesier wehr geben.

Wenn im Brunnen zu baden.

Wems geliebet / vnd nicht kretzig oder schebicht ist / der mag in Brunnen steigen / vnd darinnen sich mit herumb gehen / stehen oder schwimmen (darzu ein Bret im Brunnen vorhanden) erlüstigen / besonders wenn frue morgens zuvor die Leute / so das Wasser trincken wollen / daraus haben holen lassen / vnd die Wannen so wol die Pfanne voll daraus geschöpffet sind.

Was für kürtzweil da zu vben.

Der Brunn ist vnter keiner andern Decken / als vnter einem blossen Schindel Dach mit einem gespärre / aber vber dem Brunn quer vber / etwan fünff Ein hoch ist ein starcker Baum / rund gehölet / eingemauret zu dem Ende: Wann fürnehme Badegäste eine Lust haben wollen / lassen sie vnter jhrem Gesinde / oder wer sich darzu will brauchen lassen / jhrer zwene auff solches Holtz gegeneinander vber steigen / die sitzen reitende / vnd ritschen zusammen gerade mitten vber den Brunnen / daß sie einander erreichen können / als dann ringen / fassen vnd vben sie sich mit einander so lange / biß einer den andern vbermannet / daß entweder einer allein / oder auch wol beyde mit einander von der Stangen herunter vnd consequenter notwendig in den Brunnen fallen müssen. Das denn zu weilen wunderbare Auffzüge / vnd gut Gelechter gibt / besonders wenn sich einer oder der ander mit dem perizomate nicht wol versehen hat.

Die Wannen können auch in den ermieteten Zimmern gegossen werden.

Es wird denen so Standes oder Schwachheit des Leibes halben nicht mögen in den ernanten Zimmern neben andern Gästen baden / nicht versaget vmbs Tranckgeld jhre Wannen jhnen in jhren Losamentern zu giessen / vnd sie also in geheimb mit dem Baden jhrer Gelegenheit pflegen zu lassen.

V.

Von des Brunnen tieffe / vnd wie er abe / vnd wieder / umb vollgelassen / auch wie vnd worzu der Abschuß des Brunnens gebrauchet wird.

Zwey Stiegen in den Brunn.

ES sind zwo vnterschiedene Stiegen in den Brunn / die meistentheils mit dem Wasser bedecket werden / eine gantz Höltzern / darauff man aus dem Mannes Zimmer / die andere Steinern / daraus man aus dem Frawen Zimmer hinein gehen kan.

Wann

Wann der Brunn / wie er in die länge vnd breite gefasset ist / solte so hoch anlauffen / als die Obersten Werckstück / auff welchen man vmb den gantzen Brunn vmb vnd vmb gehen kan / liegen / würde er bey nahe vier Elen hoch steigen. Damit er aber den Badegästen nicht zu tieff sey / lest man das Wasser zwar so weit vnd groß der Brunn vmbfangen hat / aber doch nur auff drey Elen weniger ein viertel tieff beysammen / also das es / wo es am tieffesten ist / einer Mannes langen Person gleich / biß an den Hals gehet / darumb ist ein Abschuß gemacht / daß es jmmer fort vberlauffen kan. Daneben stecket ein grosser Zapffen / wie man in Teichen zu gebrauchen pfleget. Wenn nun die Gäste nach Mittage ausgebadet haben / wird der Zapffe gezogen / vnd der Brunn gar biß auff den Grund abgelassen / damit alles vnsaubere / so des Tages vber sich mit dem Wasser mag vermischet haben / gäntzlichen abfliesse. Wann dann das Wasser eine weile abgelassen ist / stopffet man zu nacht den Zapffen wiederumb für / so leufft jnner wenig Stunden der gantze Brunn erzehleter massen wiederumb voll. Dannenhero die jenigen / so des Wassers in Leib brauchen wollen / dasselbige des Morgens frue desto gewisser rein antreffen. Denn es mit dem ablassen des Brunnens alle Tage / durchs gantze Jahr / (wenn gleich nicht Badetage seyn) also gehalten wird.

Wie tieff der Brunn.

Wie er abfliesse.

Vnd wieder anlauffe.

Wenn das Trinckwasser zu holen.

Was nun die Zeit vber / weil der Zapffen stecket / vberleufft / vnd auch wenn er gezogen / heuffig weg fleust / das kömpt in den erwehneten Abschuß / der ist in einer gevierten Mawer vnter einem Schindel Dache mit einer steinern Tröpffen / darinnen die Nätzigen / vnd mit alten faulen oder flüssigen Schäden / vnd dergleichen Gebrechen beladene ausser jhren Wannen (die jhnen nichts weniger / wenn sie es begehren / gegossen werden) baden mögen.

Wohin das Wasser abs lauffe.

Dieser Abschuß wird gleicher weise / wie der Brunnen alle Abend gar abgelassen / fleust hiemit auff die dabey liegenden Wiesen / da denn die Einwohner durch gelegte Rinlein jhnen solches Wasser wol nütze machen / das vbrige verleufft sich endlich in den dabey rinnenden fohren Fluß / die Biele genennet.

VI.

Von der Art / Natur vnd Eigenschafft dieses Wildbades.

Dieser warme Brunn führet einen hitzigen Schweffel.

DEr Hochgelärte Herr Conradus vom Berge Medicinæ Doctor hat allbereit Anno 1498. in der proba durchs Fewer befunden / daß dieser Brunn einen starcken hitzigen Schweffel führe / wie solches männiglich / der darzu kommet / also bald am Geruch wol empfindet / er hat auch einen Bleyschweiff oder Schlich darinne wargenommen / vnd das er daneben viel Kupffer führe. Dannenhero er eine vitriolische Art an sich hat / wie solches die blawe Farbe des Wassers andeutet.

Bleyschweiff.

Kupffer.

Vber dieses ist Salnitri vnd etwas Alaun darinnen befunden / heutiges Tages vermercket man vber jetzt erzehlete mineras ein bitumen oder Judenleim / davon das Wasser was feist ist.

Salniter.

Alaun Judenleim.

Vnd ist zu verwundern / weil andere mineralische Wasser in den Gefessen / darinnen man sie behelt oder seudet / sich etwas anlegen / daß bey dem vielfaltigen fast täglichen sieden dieses Wildwassers in der grossen kupffernen Pfannen / man doch niemals etwas gefunden / daß sich davon angeleget hette / daraus man die mineras, so es in sich hat / besser erkündigen möchte: Ja auch die Leute / welche das Wasser in vnd aus der Pfannen tragen / nichts dergleichen gespüret / da doch vnten am Boden des Brunnens / nahe beym Ablauffe / als der

Ist sehr rein.

Brunn abgelassen gewesen/befunden werden/daß sich an einen Stein/der nahe am Quallsprunge gelegen/ eine weisse materia, wie Gipß anzusehen/ ziemlich angeleget hat.

Seine Krafft. Aus jetzt erzehleten mineralischen Eigenschafften/ hat dieses Bad eine Krafft in sich zu erwärmen/ zu trücknen/ oder böse vbrige Feuchtigkeiten an den jnnerlichen vnd eusserlichen Gliedern zu verzehren/ das nervosum genus, oder weisse Geäder calefaciendo zu stercken/vnd dannenhero die lahmen Glieder massen zu bekrefftigen.

Ferner hat es vim attenuandi, discutiendi, aperiendi, attrahendi, purificandi, detergendi & evacuandi, Krafft Subtill zu machen/zu zertheilen/zu eröffnen/an sich zu ziehen/zu reinigen/abzuwaschen vnd auszuführen/faul vnd wilde Fleisch weg zu beissen/zu saubern vnd heilen/ja auch nach Gelegenheit zusammen zu ziehen/zu erweichen/vnd wegen der zugleich neben den warmen auffspringenden kalten Quälle gemach zu kühlen.

VII.

Von Wirckung dieses Bades/ zu was Gebrechen es diene.

Weme diß Bad nützlich I. Den Paralyt. II. Die der Krampff zeucht. III. Den Podagr. IV. Den Arthriticis.

DEn Paralyticis, welchen die Glieder gar vnbeweglich vnd erlehmet/ oder Contract seyn/ist diß warme Bad gar nützlich/wie auch denjenigen/ die der Krampff zeucht à repletione, davon sie Tag vnd Nacht stets geplaget werden. Nicht weniger ist es den Podagricis, vnd allen Arthriticis, die mit der Gicht oder Zipperlein behafftet seyn/ sehr dienstlich/denen es nicht allein die Schmertzen wol mittert/ sondern auch die Vrsach wegnimmet/ vnd die Glieder geschwinde stercket/ daß ich selber gesehen Personen/ welche man auff Stüelen/mit vieler Mühe hat müssen in die Wannen tragen/ daß sie jnner vier Tagen haben wiederumb alleine gehen können. Dannenhero der weit berümbte Medicus Crato *lib. 1. consiliorum medicinalium cons. 16.* in podagrâ pro quodam generoso Domino hiervon dieses Zeugnüß giebt: Thermæ Landecenses profectò, si tempestivè à moderatis hominib⁹ (quis enim immoderatos & intemperantes curet) adhibeantur, plurimùm momenti in cura podagræ, modo morbus sit curabilis, afferunt.

Cratonis Zeugnüß.

V. Den Catarrhosis.

Den Catarrhosis, die mit kalten Flüssen aus dem Haupt auff die Brust beladen seyn/davon sie Kölstern/vnd offt auswerffen müssen/ oder auch den zehen Schleim nicht leicht gelosen können/ist es also zuträglich/daß es die Brust erwärmet/vnd den Koder verzehret.

VI. Den Colicis.

Den Colicis, die mit der Darmgicht vnd Leibreissen hefftig zermartert werden von der tenaci viscidaq; pituita, producente flatus intestina distendentes ex imbecillitate caloris nativi, ist es gar Heilsam/in dem es die natürliche Wärmde erwecket vnd auffmuntert/daß sie hernach die schleimige pituitam desto besser angreiffen vnd verzehren könne/ wie hiervon der hocherfahrne Crato *lib. 1. consil. 10. de præcautione cælici* doloris, pro quodam nobili viro, judiciret, da er also schreibet: Si quid aliud, maximè thermarum usus labefactatum calorem erigit, Hirschbergenses laudo: Sed Landecenses, etsi calefiant multis de causis præfero.

Cratonis Zeugnüß.

VII. Denen so keinen appetit zu essen haben.

Dem Magen bringet es aus gleichem fundament den verlohrnen appetit zur Speise gar empfindlich wieder/ dannenhero man vnter wehrendem Bade wacker essen lernet/ daß auch manche nur zu diesem intent hinein sich begeben/ vnd was sie dißfals suchen/ mit gutem Contento erlangen. Es befödert die Däwung/ eröffnet die obstructiones venarum mesaicarum, die Verstopffungen

fungen der Leber / Miltzes vnd anderer viscerum vnd jnnerlichen Glieder/ à causâ frigidâ, davon die abgezehreten Leute wiederumb an Fleische zu nehmen. Es nützet dannenhero auch denen/so zur Wasser- vnd Gelbsucht geneiget seyn/ weil die viscera noch in substantia vnversehret sind.

VIII. Den Hydropicis.

Die Calculosi vnd nephritici, die mit dem Blasen- oder Nierenstein beladen/haben sich dieses Bades wol zu getrösten/ denn es nicht allein Nieren vnd Blasen erwärmet/sondern auch dilatando meatus den Sand aus beyden Orten austreibet vnd fort fodert.

IX. Den calculosis.

Den vnfruchtbaren Frawen dienet dieses Bad gewaltiglich/ denen es die Geburts Glieder erwärmet von Schleim vnd zu vieler Frucht- vnd Vnreinigkeit (davon die Bande schlaff werden / daß die Frawen entweder das Semen à Coitu nicht behalten/oder je post conceptum abortus aut embryones excludiren) seubert/trücknet / vnd hiemit facultatem retentricem uteri roboriret. Daneben es nicht weniger die menses immodicè fluentes, ingleichem den album fluorem trefflich sistiret, vnd gründlich heilet/wenn zuvor der Leib genugsam durch purgantia & alterantia medicamenta ist hierzu præpariret worden. Daß diß die gewisse Tugend des warmen Bades sey / hab ich nicht allein selber bey gar vielen Frawen / welche ich in solchen Fällen darein geschickt / bewert befunden/daß ich jm auch dannenhero den Namen dz warme Frawen Bad gegeben: Sondern es bezeuget vorangezogener Crato *lib. 1. consil. med. cons. 26.* de præservatione à molâ pro nobili quadam matronâ, mit folgenden Worten: Si uterus frigidior est, & humoribus abundat, nihil thermis conveniens. Verum ratio universi corporis habenda, & ne crudum corpus lavetur (id quod plerumq; fit, cum perpetuæ commessationes in thermis sint) opera danda. Sulfureas (quales Landecenses esse earum odor palàm ostendit) cum exiccent (id quod ex ulcerum curatione manifestum) idoneas esse, rationales medici negare non possunt. Et quid in Baijs Neapolitanis & Patavinis evidentius sulphure? Idem affirmatur meritò de Landecensibus, quarum vires in uterinis morbis à tam multis decantatas scimus. Itaq; ubicunq; ex lubricitate uteri abortiones metuimus, earum usus conveniens: Et *lib. 3. cons. 33.* in nimiâ alvi lubricitate & menstruis tùm rubris tùm albis immodicè fluentibus, pro quadam generosâ Dominâ, hæc verba ponit: Quod ad uteri fluxus attinet, quoniam hi non solum ab acribus humoribus in sangvine, sed & à læsis in utero venis, sive ab apostemate, sive ab excrementis oriuntur, Thermas consulo, maximè in Glacensi Ducatu Landecenses, quò etiam loci vicinitas allicit. Jedoch wird hiebey nicht vnbillich erinnert/daß den vnfruchtbaren Frawen/ oder denen es zuvor vbelgegangen/ dieses Bad alsdenn desto gewisser zur Empfengnüß/ Behaltnüß vnd Fruchtbarkeit wolbekömpt. Wenn die Herrn vnd Ehemänner fast zum Ende der dritten Wochen bey wehrendem Bade jhre Frawen besuchen.

X. Den Frawen so sterilos seyn.

Cratonis Zeugnüß.

XI. Den morbis uterinis.

Den Scabiosis, die mit dürrer oder nasser Krätze/ Rauden/ Schebigkeit/ flechten Geschwüren/alten Schäden/auffgerissenen Wunden an Händen oder andern Orten / vnd in Summâ allerley Vnreinigkeit der Haut beflecket sind/ ist dieses Bad eine gewisse zuverlessige Hülffe vnd Artzney.

XII. Den Scabiosis.

Qui excoriatione vel apostemate penis, Scroti uteri aut vesicæ laborant, non parum utilitatis ex harum thermarum usu decente reportare censeo. Man schreibet jhm ferner die Krafft zu/daß Gesichte zu schärffen/weil der Schweffel die Crassam materiam nervos opticos obstruentem discutiret, oder auch die halitus des Wassers Oculorum tunicas feriendo die Organa visionis purificiren.

XIII. Den schwachen Augen.

XIV. Denen die verstopfft seyn.

Das er neben diesem den Stulgang erweiche/empfinden/meines Bedünckens die meisten Badegäste gar sichtiglich. His siquidem thermis utens benè ingerit, digerit & egerit. Dem Golde schadet dieses Wasser gar nicht/sondern macht dasselbe schön glentzend vnd rein/darumb das etliche mineralia, so sich mit dem Wasser vermischen/dem Golde verwandt seyn.

XV. Dem Golde.

VIII.

Von denen Personen vnd Kranckheiten/die von diesem warmen Bade schaden nehmen.

Dieses Bad ist schädlich.

I. Den Kindern vnter 7. Jahren/wenn sie lange baden.

KInder die vnter sieben Jahren sind/sollen vber eine Stunde auffs lengste nicht darinnen gebadet werden/denn es wegen seiner hitzigen complexion in die zarten Leiber gar zu starck operiret, daß es nicht allein die böse schädliche/sondern auch die gute notwendige Feuchtigkeit auszeucht/dannenhero es grosse Mattigkeit/vnd den subtilen Gliedmassen vbelwiderbringliche Schwachheit zufüget.

II. Den Alten.

Verlebten siebentzig jährigen Leuten/vnd die drüber sind/welche alters halben wenig natürliche Feuchtigkeit mehr in sich haben/vnd dannenhero krafftloß worden/ist gleicher vrsachen halben nur eine Stunde lang auffs lengst für einmal (vnd zwar nur/wenn es die vnvermeidliche Not erheischet) zu baden erleubet.

III. Etlichen Krancken.

Denen die von Natur hitzig vnd trucken/mit allerhand Fiebern behafftet seyn/hitzige/entzündente/anbrüchige/faulentzende oder dergleichen vngesunde Lebern/Miltze/Lungen/Nieren/Gehirn haben/denen ein ander viscus vnd inwendiges Glied auff erzehlete weise verletzet ist/den Lebersüchtigen/Miltzsüchtigen/Lungensüchtigen/Nierensüchtigen/Schwindsüchtigen/Wassersüchtigen. Den Cholericis, welchen die Galle stets in Magen leufft: Die mit enthitzigem Hauptwehe beladen seyn/rote Augen haben: Vnd wegen jhrer hitzigen complexion gemeiniglich sehr dürstet/ist dieses warme Bad gar schädlich.

Viel Exempla weis ich zu erzehlen/daß die jenigen/so jhnen bey solchen Kranckheiten dasselbe nicht haben wollen erwehren lassen/darbey oder darinne noch krencker worden/etliche auch/vnd deren nicht wenig/den Geist gar beym Bade haben auffgeben müssen. Darumb ein Medicus sein gewissen am besten salviret, wenn sich patienten nicht wollen für Schaden warnen lassen/daß er jhnen befihlet/sie sollen den Sterbekittel ins warme Bad mitzunehmen nicht vergessen/weil sie denselben gewißlich darinnen bedürffen werden.

IV. Dem Silber.

Diß Wasser greifft das Silber mit macht an/vnd benimbt jhm seine Farbe/daß es gelb/blaw/röt vnd glentzend wird/biß endlich diese Farben vergehen/da es dann wie Bley oder Eisen aussiehet/doch kömpt jhm endlich durch stete Nützung seine rechte Farbe wieder.

IX.

Von der Vorbereitung zu diesem Bade.

Jeder/der baden will/soll sich dazu fleissig præpariren.

GLeich wie in denen Kranckheiten/so durch Artzneyen der Apotecken curiret werden/man die eusserlichen Mittel nicht eher nützlichen brauchet/biß zuvor der Leib von dem innerlichen Wust der vberflüssigen Feuchtigkeit wol purgiret vnd gereiniget ist: Ebener massen trifft es auch kein patient, der dieses Wildbad/welches fürnemlich ein eusserliches Mittel ist/wiewol mans in etlichen Kranckheiten auch inwendig mit Nutz einnehmen kan/brauchet/ehe denn er zuvor den Leib von den superfluitatibus in corpore scatentibus durch genugsame evacuationes, so wol durch purgirende medicamenta, als durch Aderlassen/wenn dieselbe von nöten thut/gebürlich ausreumen lesset. Derwegen ein jeder/der bey diesem Bade seine Gesundheit

Mit Ausfegung des Leibes.

holen

holen will/zuvor mit Rath eines verstendigen Medici zu Hause durch Tränck-
lein/Säffte/Lattwergen/Pillen/Pulver/Kreuter Weine vnd dergleichen pur-
gantia & alterantia sich also præpariren vnd zubereiten soll/ damit nicht die
abgeführte Vnreinigkeit aus dem Leibe durch des Bades Wirckung in die eus-
sern Glieder getrieben werde/ vnd grössere Vngelegenheit daraus entstehen
dörffte. Wie ich dann weiß/daß Podagrische Leute/welche sonst intemperan-
ter gelebet/ vnd dieses Bad ohne vorhergegangene purgation gebrauchet/ ih-
nen die Schmertzen des Zipperleins darinnen erwecket/vnd also kräncker haben
wiederumb davon abziehen müssen. Vber dieses soll einer/der in dieses Bad
sich begeben will/vnd den Leib zuvor darzu geschicket gemacht hat/ von Confe-
cten,eingemachten Sachen/Morsellen/Trieseneten/Moscateller/Krafftwas-
sern/Balsamen vnd dergleichen Sterckungen mit sich nehmen/welche der Me-
dicus nach jedes Menschen Complexion vnd der Kranckheit Gelegenheit
recht zu ordnen wissen wird.

Sonderlich die Podagrici.

Was für Sachen mit zu nehmen.

Denn ob zwar nüchtern zu baden am gesündesten were/ jedoch weil viel
Menschen wegen ihrer schwachen Mägen solches nicht vertragen/ sondern zu-
vor/ehe sie ins Bad gehen/etwas zu sich nehmen müssen/ vnd dergleichen Vn-
raht bey diesem Wildbade wegen des starckriechenden Schwessels/ zumal zu be-
sorgen. Als ist am rathsambsten/ daß man des morgens ein Labsal oder Süp-
lein vorm eingange des Bades einnehme/ Ohnmacht vnd andere Zufälle zu
verhüten. Ehe aber solches geschicht/ soll man sich zuvor befleissigen/daß alle
Excrementa durch den Stulgang vnd urin excerniret vnd ausgeführet
seyn/ besonders vor Mittage.

Wie zu baden am gesündesten.

X.

Von der Zeit wenn/ vnd wie lang man baden soll/ vnd was für Ordnung darinne zu halten.

Ein jetweder Badegast soll sich fürsehen/ daß er im Anfange
nicht zu heiß in der Wanne badet/ denn die Hitze dieses gewärmeten vnd
gesottenen Wassers/in dem es starck angreifft/ sich hefftig in die inwen-
digen Gliedmassen insinuiret,das humidum radicale liquesciret, vnd gleich-
sam per poros cutis resolviret,darauff eusserste Schwachheit/ Entzündung
der viscerum,auch Lähmde/ vnd andere offtmals vnheilsame Schäden daraus
erwachsen.

Das Wasser/ nicht zu heiß zu brauchen.

Zum ersten mal soll man nur eine halbe Stunde baden/ hernach eine gantze
Stunde/folgents anderthalb/vnd dann immerfort eine halbe Stunde zugeben/
daß man auff drey Stunden für einmal kömpt/ die mag man hernach vor vnd
nach mittage continuiren,biß gegen dem Ende/ alsdann kan man wiederumb
von einer halben Stunden zur andern abbrechen/ damit man zu letzte mit einer
halben Stunde/wie mans angefangen hat/ auffhöre. Doch ist diese Abthei-
lung der Badestunden nur zu verstehen von denen/ welche der Kräffte halben
solche Bade ordnung halten können.

Badestunden.

Im Bade soll man sich alles trinckens gäntzlich enthalten/ auch ausser des
Bades keinen excess weder im essen noch im trincken begehen/denn es sich nicht
reumet inwendig vnd auswendig zu gleich baden/aber guter gesunder wol zuge-
richteter Speisen vnd lautern Tranckes/den man mit sich bringet/ oder anders
woher wird müssen holen lassen/ soll man sich täglich zu rechter Stunde mit
Messigkeit gebrauchen.

Messigkeit zu üben.

Vnd dieses sey von den Schlesischen warmen Bädern oder Brunnen an
diesem Orte genugsam geschrieben.

Cap. V.

Von Fruchtbarkeiten des Landes Schlesien/an Früchten/ Ertz/ wilden vnd zahmen Thieren.

Fruchtbarkeit des gelobten Landes.

DJe Schrifften der Propheten rühmen das gelobte Land hoch/vnd sagen/es flieſſe Milch vnd Honig darinne/damit bedeuten sie einen Vberfluß aller/ zum Leben vnd Vnterhalt der Menschen notwendiger Sachen.

Fruchtbarkeit des Landes Schlesien.

Diß Lob kan man andern/ vnd sonderlich diesen Mitternächtischen Landen/ darinnen rauche Lufft/ vnd der Erdboden vngeschlacht ist/ mit nichte zumessen. Gleichwol muß man bekennen/ daß Schlesien dennoch ein fruchtbar Land sey/ daß alle Notturfft deren Sachen/ die man zu Vnterhalt nicht entrahten kan/ reichlich vnd vberflüssig dargiebet.

Fruchtbarkeit bey dem Patriarchen Isaac.

Die alten haben sonderlich sich beflissen in einem jeden Lande auff die Fruchtbarkeit des Erdbodens achtung zu geben/vnd zwar ist es ein Stück guter Disciplin, Göttlichen Segen in einem jeden Lande erkennen vnd preisen. Dem Patriarchen Isaac hat Gott/ wie die Schrifft saget/ hundertfaltig Frucht verheissen/das ist/ein jeglicher Scheffel Getreide hat jhm hundert getragen.

Bey den Babyloniern.

In Africâ.

In Sicilia.

Herodotus schreibet/daß die Babylonischen Ecker zwey hundert/ auch zu Zeiten 300. fach bringen. Vnd Plinius nennet einen Ort in Africâ, da es dreyhundert fach treget/vnd diß ist die gröste Fruchtbarkeit/ die in Historien zu finden. Man saget/ daß es in Sicilia vnd Thaurica Chersoneso, sonderlich vmb die Stadt Deutschhausen sechtzig fächtig tragen soll.

In Welschland.

In Deutschland.

In der alten Marck.

In Düringen.

In Welschland gefellet an etlichen Orten dreissigfächtig. Die gröste Fruchtbarkeit in Deutschland erstrecket sich von einem Schöffel biß auff funffzehen vnd dergleichen. Vnd die soll in der Senonum alten Sitz/da jetzt die alte Marck ist/vnd in der gegend vmbher sich eräugnen. Denn ob wol das Land zu Düringen auch sehr fruchtbar ist/ so wird es doch durch den Weydt erschöpffet vnd gemindert/wie es verstendige Leute dafür halten.

In Schlesien.

In den besten Eckern in Schlesien/ vmb Lübschütz/ Strehlen vnd Breßlaw/da die gröste Fruchtbarkeit/als sonst im gantzen Land ist/vnd darnach vmb Glogaw/bringet der Scheffel acht vnd zehen Schöffel/vnd gefellet durch Gottes verleihung so viel Getreide im Lande Schlesie/daß auch offtmals die benachbarte Länder damit gespeiset werden. Es ist in vielen Jahren/Gott lob/in diesem Lande/biß dato des 1619. Jahres/keine sonderliche grosse langwirige Trewrung noch Hunger vorgefallen/als vor Zeiten/ vnd bey vnserm Gedencken in andern Landen gewesen.

Ein scheffel Korn wie tewr.

Aus den Orationibus Ciceronis in Verrem, ist zu ersehen/daß vor Zeiten von Korn ein Schöffel Athenisch Maß/daß dem Glogawischen Scheffel/welcher den Namen von dem Wörtlein Scapha hat/ gleich ist/ in mittelmessigen Jahren in Sicilia vmb 24. Schlesische weisse gr. Ein Chœnix aber/damit sich ein Knecht den Tag vber behelffen must/zur selben Zeit fast vmb einen Creutzer/oder nicht viel drüber gekaufft worden. Diß ist noch für wenig Jahren der gemeine Kauff in diesem Lande gewesen/Man hoffet aber bey jetzigen Zustande hinwiederumb der Besserung.

Aus

Aus den alten Comœdijs verstehet man so viel/daß man damals ein Kalb gemeiniglich vmb einen halben Thaler gekaufft/ nun ist der Kauff jetzo etwas drüber. Herr Philippus hat in dem wol recht gesaget/daß im menschlichen Geschlecht in wol erbaweten vnd besatzten Landen der werth aller Wahren stets gleich verbleibe/aber bey allgemeinen Landstraffen/wenn Gott die Sünden der Menschen heimsuchet/ tragen sich offt trawrige Exempel zu. Ein Kalb wie tewr. Der Wehrt soll gleich bleiben.

In der Offenbarung S. Johannis wird gesaget von dem Hunger der bey Claudij Zeiten gewest: Einen Choenix Weitzen wird man vmb einen denarium käuffen. Dergestalt wird bey vns ein Scheffel vmb acht Gülden/ oder zehen Glogawische Marck kommen/das ist eine grosse Thewerung gewest. Zu vnsers Zeiten seynd in Italia viel Menschen Hungers gestorben/ die haben Graß vnd Kreuter im Munde gehabt. Doch lesen wir / daß sich in Schlesien noch schrecklicher Dinge zu getragen. *Vide lib. 2. c. 40. fol. 151.* Tewrung bey Claudij Zeiten.

Denn wie viel Historici einhellig bezeugen/so ist Anno 1315. vnd die nechstfolgende Jahre in Schlesien vñ Polen eine solche grosse Thewerung vnd Hunger gewest/daß die Eltern aus Hungersnoth jhre verstorbene Kinder / vnd wiederum die Kinder jhre verstorbene Eltern/gefressen/*suprà lib. 2. c. 7. fol. 41.* Schrecklicher Hunger in Schlesien.

Weil wir nun solche betrübte Exempel in andern Historien/ ausserhalb in langwüriger Belägerung / nirgendt lesen / so last vns GOtt von Hertzen dancken/daß er in seinem Grimme dennoch auch seiner Barmhertzigkeit eingedenck ist/vnd vnser so lange Zeit mit dergleichen erschrecklichen Straffen vnd Plagen gnädiglich verschonet hat.

Wann nun der vielgütige liebe Gott mit dergleichen Straffen vnd Mißwachs das Land Schlesien nicht heimsuchet/ so wechset eine solche gewaltige vnd vberflüssige menge mit allerley Getreide in Schlesien/ daß frembde durchreisende Völcker sich darüber genugsam zu verwundern haben. Grosser Getreidewachs in Schlesien.

Als man für wenig Jahren aus dem H. Röm. Reich eine Fürstliche Braudt in das Land Schlesien bey dero lieblichen Meyen Zeit einbegleitet/vnd die Ausländer gesehen/wie alle Ecker/ Orter vnd geringste Winckel mit so vielem Getreide angebawet worden/haben sie gefraget/was man doch in diesem Lande mit so erschrecklichem vnd vnseglichem vielem Getreide machte/ weil es vnmüglichen/daß er die Innewohner verzehren vnd auffreiben solten? Darauff jhnen diese Antwort worden/daß man die Notturfft für die Haußhaltung zu Brode/ Bier/Futteräsche vnd sonsten verbrauchte/ daß obrige würde versilbert/ dafür guter Vngrischer vnd Osterreicher Wein eingeschaffet/vnd hierdurch das Land mit Wein/Bier vnd Brod gantz genüglich versehen.

Wie nun durch Gottes sonderbahren Segen/ das Getreide allhier glücklich herfür wächset/ also treget auch das Erdreich allerley Früchte zu dem zumuß gehörig/ als Hirsen/Mohn/Schwaden/Arbissen/Hanff/Kraut/Rüben/ vnd/was dergleichen mehr die Küchel erfordert. Zuwachs an Zugemüse.

Es befleisset sich auch die Bawerschafft sehr der Röthe/mit welcher man die Wolle zu ferben pfleget/damit sie andere Farben viel leichter annehme/ auch desto bestendiger behalte/ diese Wirtschafft treget den Bawren viel Geldes ein. An Röthe.

Wie auch dem Frawen-Volck das Leingesehete/ daraus der schöneste Flachs/ wenn er bequem Wetter erlanget/auffzuwachsen pfleget/dahin sie so eifferig beflissen seyn/daß sie den andern zu Wachs wenig achten/ wenn nur der Flachs sich schön vnd lang erzeiget. An Flachs.

Der Kalmuß wechset jetziger Zeit in dem Lande Schlesien so vberflüssig/ daß man desselben nicht mehr achtet/ vnd bleibet derselbe vielmal vnverkaufft auff dem Seller liegen. An Kalmuß.

Dubra-

An Wein. Dubravius der vornehme Böhmische Scribent hat weit gefehlet/ in dem er vorgiebet/daß in Schlesien kein eingewachsener Wein gefunden werde. Ob nun wol zwar der Schlesische Wein den Vngrischen nicht gleich/ so wechset doch bey bequemen Sommer vnd Herbstwetter zu Parchwitz auff dem Carlath/ zu Beudten/Grünberg vnd Crossen ein guter weisser vnd roter Wein/aus welchen der Rote lieblicher.

An herbis exoticis. So wir aus den Weingärten in andere spatziren/findet man allenthalben schöne Lustgärten/auch mit vielen herbis exoticis, zu sonderer Lust gezieret.

An Obst. Die Obstgärte werden mit den lieblichsten Aepffel- Birn- Kirsche Nüß- Pfirsick- Morellen/ Jachandel- Spilling- Pflaumen vnd andern Bäumen heuffig gezeuget. An Quitten- Hasel- Mispel vnd andern Stauden mangelts auch nicht/welche man gemeiniglich an die Zäune vmb wechsels weise zu ordnen

An Kraut. pfleget/ mit Roßgärten/ Pflantzen- vnd Krautgärten sind die Dörffer allenthalben wol versehen.

An Ertz. Was das Ertz anlanget/ist eben *hoc lib. 4. cap. 3.* weitleufftige Meldung beschehen/daß man in dem Riesengebierge/Gold/Silber/Ertz vnd Edle Steine finde/wie auch zum Zückmantel vnd Reichstein gute Bergwerck seyn. Bey vnserer Vorfahren Zeiten hat Goltberg/ Lehmberg vnd Strigaw deswegen den Preiß gehabt.

An Fließgolde. Vnten *hoc lib. 4. c. 19. in fin.* wird gemeldet/daß die Katzbach Goldkörnlein führe/so auch im Böber/im Zackenfluß/in der Jserbach vnd S. Georgenbach gefunden werden/dessen zu fester Beglaubigung hat weiland Hertzog Georgius II. zur Liegnitz vnd Briegk aus solchem Schlesischen Fließgolde allezeit eine güldene Ketten an sich getragen.

An Silber. Silbergruben werden zu Silberbergk/Beudten/Tarnowitz/Reichstein/ Gottesberg/zu Drittmansdorff vnd an andern Orten mehr gefunden.

An Kupffer/ꝛc. Kupffer/ Bley/ Eisenstein vnd Kupfferwasser wird an vielen vnterschiedlichen Orten gefunden/ zu dem menschlichen Nutz zubereitet/ vnd in grosser Menge verkauffet.

An Steinbrüchen. Es sind auch im Lande Schlesien schöne Steinbrüche/der marmor wird auff dem Zotenberg gefunden/*supra hoc lib. 4. c. 3. ante finem.*

Jngleichem ist hart an Schwennigk im Stralischen ein grosser Marmelbruch vorhanden.

An Kalckstein. Zu Saubstorff hat man vnterschiedliche Kalckköpffen/ darinnen der Kalckstein/so daselbsten herumb heuffig gefunden vnd zugeführet wird/ mit Macht gebrennet/vnd die Städte dadurch zu den Bawwerck befördert werden.

An Wetzsteinen. Wetzstein werden zu Lehnberg/ Goldberg vnd zur Naumburg am Queiß gegraben.

An Glase. Es mangelt in Schlesien auch nicht an Glashütten/ darinnen Gläser von allerley Arten vnd Manieren erdacht vnd gemacht werden.

An Saltz. Saltz wird in Schlesien nicht gegraben/ sondern aus Sachsen vnd Polen ist dieses Land damit gespeiset worden. Es hat aber hernach Käyser Ferdinandus I. vnd seine hochlöblichste nachfahrende Könige zu Böheimb verschaffet/daß ein Excrement des Meeres/so man aus Spanien bringet/ daß die Alten ἄλὸς ἄχνη. Meerschaum/die vnsern jeder Zeit Boy genennet haben/ vnd daß man am Vffer/ wenn es nach grossem Vngewitter durch die Kälte zusammen gepresset wird/mit Hauffen findet/ herein in Schlesien angebracht/ auff das Newsaltz niedergeleget/ daselbst ausgesodten/ vnd als dann zum Nutz vnd Brauch glücklich verwendet vnd verkauffet worden/ so noch heutiges Tages also beschiehet.

Für

Für das Viehe vnd zu dem geschlachteten Fleische/so eingesaltzen werden soll/hat man aus Polen die Saltzbencke in grosser Menge.

Salpeter zu Anbereitung des Büchsen Pulvers wird in Schlesien vberall gefunden. An Salpeter.

Ob nun wol mit Erbawung der Städte/Flecken/ Klöster vnd Dörffer/ die Wälde/Püsche vnd Heiden in Schlesien sehr niedergeleget worden/je dennoch sind noch zur Zeit darinnen sehr viel Wälde/ in welchen mehr Holtz vnd Wild/als anderswo gefunden wird/bevoraus auff der Polnischen Seiten/vnd auff den Gebiergen. An Wälden.

Dannenhero die Fürsten in Schlesien jhre schöne Wildbahnen vnd Gejägde haben/in welchen sie Hirsche/Rehe/hauende Schweine/Bachen/Frischlinge vnd Hasen in zimlicher menge erjagen/mit Wölffen/ Bähren/Füchsen/ Dachsen/Bibern/Fischottern/Mardern/Eldnitzen/Eichhörnlein vnd andern wilden Thieren jhre Lust anstellen/dadurch manchem auff der Jagd zwar ein guter Possen/aber dennoch auch ein guter Rausch zubracht wird. An Gejägde.

Das Rind Viehe belangende/wird vnten *hoc lib. 4. c. 10. ante med.* gemeldet/ daß aus Polen jährlich viel tausent an Schabander Viehe in Schlesien gebracht vnd verkaufft werden/da doch ohne das in allē Wirtschafften/Vorwergen/ja in vielen Häusern vnd Gärten grosse Herden Viehe zur Speise vnd Arbeit dienstlich gehalten/vnd jährlich auffgezogen werden/ bevorn aus weil es an guten Wiesen vnd schöner Gräserey nicht mangelt. An Rindvieh.

Von Milchspeise gefellet ein jährlicher Vberfluß/vnd derselbe also köstlich/daß Butter vnd Käse/ bevorn aus die Schaffkäse allenthalben/ auch bey andern benachtbarten Völckern berühmet seyn/ vnd damit viel gute Freunde gemachet werden/ davon der Adel durchs gantze Jahr grossen Nutz hat. An Milchspeise.

Insonderheit werden bey allen vornehmen Wirtschafften starcke Schafftrifften gehalten/ weil diese den Landwirten grosse Nutzbarkeiten an Wolle/ Milch/Käsen/jungen Lämblein/Fleisch vnd Fellen eintragen/auch zum offersten die Aecker zu betüngen guten Mist abgeben. Vnd solche halten nicht allein die vom Adel/sondern auch offters die Bawren/wie aber ist oben *lib. 3. c. 34. post princ.* mit mehrem angedeutet worden. An Schafftrifften.

Die Schwein Zucht wird in diesem Lande auch starck befördert. An der Schweinzucht.

Es hat auch das Land Schlesien neben dem Hausgeflügel/ an Gänsen/ Endten/ Tauben/ Pfawen/ gemeinen vnd Calicutischen Hünnern eine vberflüssige Menge/an Feder Wilpret/als an wilden Gänsen/ Schwanen/ Endtvogeln/Trappen/Kranchen/Phasanen/Auerhünnern/Birckhünnern/ Wasserhünnern/ Räbhünnern/ wilden Tauben/ blauen Tauben/ Turtel Tauben/ Ziemern/Brachvogeln/Drosseln/Amseln/Lirchen/vnter welchē die Schweidmischen die berümbsten seyn/Staren/Stiglitzen/Fincken/Henfflingen/Mehsen vnd andern dergleichen kleinen Vogeln/welche alle an den Spieß gebracht/ vnd auff der Taffel vnter gespicket werden. Am Hausgeflügel. An Feder wilpret.

Die Leute befleissen sich auch sehr der Bienen/ also das man an einem Orte gar grosse reyen lauter Bienstöcke findet/aus welchen nicht allein der lieblichste Honig genommen/sondern auch derselbe zur Speise vnd Artzney nützlich gebrauchet vnd angewendet wird. An Bienen.

In Summa/es ist nur in diesem Lande alles vorhanden/was nicht alleine zur leiblichen Nahrung vnd Notturfft/ sondern auch zur Wollust vnd lieblichem Wolleben gehörig.

So auch aus frembden nationen Leute dahinein kommen/ sich darinnen etwas auffhalten/vnd die herrliche gute Gelegenheit zu leben/ zu handeln vnd zu wandeln/

wandeln / auch allerseits sonderbahren Nutzen zu schaffen warnehmen / so verbleiben sie gerne darinnen / haben jhr gutes Gemach daselbsten / vnd kommen durch jhren trewen Fleiß zu Reichthumb vnd Ehren.

Cap. VI.

Von dem Volcke in Schlesien/jhren Sitten/Nahrung/Handel vnd Wandel/auch menge desselben in Städten/Flecken vnd Dörffern.

DEmnach ausführlich berichtet worden / daß das Land Schlesien mit fürnehmen herrlichē Gaben der Fruchtbarkeit von dem lieben Gott versehen vnd begnadet / so haben sich viel Leute daselbsten niedergelassen / vnd da es noch gantz Polnisch / haben sich viel teutsche Geschlechter da hinnein gefunden / *suprà lib. 3. c. 22. & ibidem cap. 25.* Dadurch die Städte / Märckte / Flecken vnd Dörffer täglich erstrecket / vnd je länger je mehr treffentlicher sind erbawet worden.

Gebewde in Schlesien.

Vnd wiewol bey den Vorfahren die Sarmatische Nachlessigkeit in bawen stärck eingewurtzelt / so haben sich doch die Nachfahren viel zierliche / ördentliche / vnd zur Gesundheit dienliche Gebewde / auffzuführen beflissen.

Volck.

Die meisten Städte sind sehr Volckreich / stecken voller Künstler / Handelsleute vnd Werckleute / treiben die reine Religion eifferig vnd embsig / halten gute Disciplin / sind auch mit erbarer Zucht im Regiment vnd in der Haußhaltung begnadet.

Religion.

Disciplin.

Kirchen.

Hierzu werden feine gelerte Leute in die Kirchen / auffs Rahthauß vnd in die Schulen erfordert / vnd sind allenthalben schöne grosse vnd steinerne GOttes-Häuser zu finden.

Schulen.

Neben den Kirchen sind auch Schulen / darinnen die Jugend zur Gottseligkeit gewehnet / vnd in nützlichen Künsten vnterwiesen wird. Es ist aber die Schul zum Goldberg viel Jahr daher der Schlesier Zucht vnd Lehrmeisterin gewesen / welche durch der hochlöblichen Hertzogen zur Liegnitz Mildigkeit erhalten wird.

Die Schul zum Goldberg.

H. Valentin Trocendorff ein guter Schulmeister.

Daselbst hat der Herr Valentin Trocendorff / ein Mann ewiges Lobes würdig / der zu Verwaltung der Schulen geboren / viel tapffern Ingenia mit sonderlichem Glück auspoliret vnd ausgewürget. Aus dessen Schul / gleich wie aus dem grossen Trojanischen Pferde / grosse scharen gelehrter Leute herkommen seyn. Dieser Trocedorff hat die reine Lehre mit besonderm Fleiß fortgepflantzet / vnd hat strenge Zucht / vnd scharff auffsehen gehalten.

Zum Briegk. Schul zu Breßlaw / Schul zur Freystadt / Erasmus Benedictus anfenger der Schul zur Freystadt.

In gleichem ist die Fürstliche Schul zum Briegk / von welcher vnten *hoc lib. 4. c. 10.* guter Bericht zu finden / lange Zeit in flore gewesen.

Darnach ist auch die Schul zu Bretzlaw sehr berümbt / vnd etliche Jahr hernach ist auch die Freystädtische Schul beruffen worden / welche der Hochgelehrte M. Erasmus Benedictus / der bey 15. Jahren des Herrn Philippi Auditor gewesen / vnd mit demselbigen in guter Kundschafft vnd Freundschafft gestan-

gestanden/auffgerichtet vnd abgebracht hat. Zwar gienge er dieser Schul zu zeitlich ab / aber dennoch ist vmb seines Gedächtniß willen / die Schul erhalten worden.

Was für Regiment in schlesien. Aristocratica gubernatio.

Man helt im Lande Schlesien gut Regiment / die Räthe in Städten halten die Bürger durch gute Gesetze vnd mit einer Aristocratischen Verwaltung / etlicher vorgesetzten Personen / in guter Zucht / daheim zu Hause stellen gottselige Haußväter jhren Kindern vnd dem Gesinde gewisse Ordnung des Gebets / vnd legen jhnen gewisse Arbeit auff / die sie verrichten müssen.

Kinderzucht.

Die Knaben vnd Mägdlein müssen zu Morgends vnd Abends / vor vnd nach Tische / Christliche schöne Gebet vnd Sprüche recitiren vnd sprechen / dadurch die Leute erinnert werden / daß Gott wil / daß ein jegliche Haußversamlung eine Kirche vnd Tempel Gottes seyn sol: Wie jener recht gesaget hat: Vult Ecclesiam quaelibet esse domum.

Got wil das jedes Häuselein/
Sein Kirch vnd Wohnung solle seyn.

Haußhaltung in Schlesien / Gewerb vnd Handel.

Es ist aber das Volck in Schlesien für andern sehr fleissig vnd embsig / vnd liget der Nahrung strenge ob / also daß man anderswo selten Haußhaltungen findet / darinne dem Haußvater fleissiger vnnd embsiger vorgestanden wird / beydes von Mannen vnd Frawen / Edlen vnd Vnedlen / als dieses Orts. In allen Städten sind viel Handwercks Leute / die Tuch werden in grosser Anzahl bereitet.

Garn vnd Leinwet Handel.

Es ist auch darinnen ein grosser Garn- vnd Leinwandt Handel / dessen sich beydes Edel vnd Vnedel gebraucht / dadurch wird viel Geld in diß Land gebracht für Tuch / Leinwadt / Röte / die man vmb Preßlaw zeuget / vnd für Eisen.

Kauffhandel.

In den grössern Städten / als zu Preßlaw / Liegnitz / Neuß / Schweidnitz giebets reiche Kauffleute / welche mit Seidenen vnd Sammeten Zeuge / mit außlendischen schönen Tuchen vnd Ledern / mit allerley Specereinen / mit Edelgesteinen Perlen / Gold vnd Silber / mit Spanischen / Reinischen / Vngrischen vnd andern Weinen / mit allerley schönen Rauchwerck / jhren täglichen Handel / Wandel vnd Nahrung ohne ersparung einiger Mühewaltung / treuligst befördern vnd fortstellen.

Zölle in Schlesien.

Wie nun die Schlesischen Handels Leute auß dem Lande / also sind die fremde Nationen / welche hinwiederumb ins Land hinein handeln / Als Vngern / Polen / Preussen / Böhmen / Mähren / Sachsen / Märcker / Pommern / Laußnitzern / vnd andere mehr / dahero dem Könige in Böhmen in Zollstädten jährlich ein statliches vnd ansehnliches für die verzohlten Wahren einkömpt. Vnd bleiben die alten Zölle / Vermöge des Königes Vladislai Privilegien de dato Ofen / Mitwoch für S. Andreas Tage des Heiligen Zwölffbodens / Anno 1498. bey Jhren Würden / vnd wird weiter niemands / denn wie für Alters die Aussatzung solches mit sich bringet / darüber beschweret / viel weniger werden newe Zölle zugelassen / es erkenneten dann die samptlichen Stände in Schlesien einträchtiglich / daß es billich vnd dem Lande nützlich / wie dieses auß dem Privilegio selbsten *supra lib. 3. cap.* 23. mit mehrem kan vernommen werden:

Die Schlesier gehen mit speiß vnd Tranck reinlich vmb.

Was Speiß vnd Tranck anlanget / kochet vnnd speiset man allenthalben in diesem Lande reiniglicht vnd besser als in andern Landen / derselbe Fleiß zur Reinligkeit ist lobens werth / sintemal die Sauberigkeit zur Gesundheit dienet / vnnd zu zu vielen guten Sachen. Denn GOtt gebeut / daß wir vnsere Cörper in ehren halten sollen / wie Paulus saget: Das ist / daß wir durch erlesene Speise vnnd Tranck / auch durch ordentliche Zubereitung vnd Nieſſung derselben den Leib bey Kräfften erhalten sollen / nicht allein daß man bey gesundem Leibe die Werck seines Berufes desto besser verrichten könne / Sondern das der Geist GOttes / der in

gottfürchtigen Hertzen seinen Sitz vnd Wohnung hat / in einem nüchtern vnd wackern muntern Menschen / seine göttliche Wirckungen desto kräfftiger vollführen möge. In solchem Haußwesen ist der Haußmütter grosser Fleiß vnd Vorsichtigkeit eine sondere Zierde / als die fürnemlich das Haußwesen / vorn auß in der Küchen oben vnd führen.

Der Haußmütter Fleiß.

Deren Exempel folgē jhre wolgestalte züchtige Töchter mehrentheils hernach / die werden von den Müttern zum Erkentniß vnd Furchte Gottes zu guten Sitten vnd Geberten / zur Reinligkeit vnd Sauberkeit / vnnd zur Haußhaltung von Jugend auff geleitet vnd gezogen.

Des Frawenzimmers Art.

Vnd weil sie von Natur zierlichen Gesichts / auch sonderlicher Freundligkeit seyn / ist für vielen Zeiten in dero grossen Nürnbergischen Chronicken von dem Schlesischen Frawenzimmer geschrieben worden / Sexum fœmineum in Silesiâ venustum esse & affabilem, welches salvâ pudicitiâ sich in der Warheit auch also verhelt.

Tranck in Schlesien an Weitzen Bier.

Am Trancke ist bey den Vorfahren man mit Bier zimlich zu frieden gewesen / weil sehr gut Weitzen Bier / welches viel nutriment giebet / hin vnd wieder in Schlesien gebrauen wird / vnter welchen allen das Breßlawische das beste ist / vnd den Vorzug hat.

Das Schwiebische Bier ist auch köstlich bey den Alten præpariret worden / also / daß mans nach Franckfurt an die Oder abgeführet / vnd im Stadtkeller öffentlich verschencket hat / wie aber vnd wenn die Stadt solche Abfuhr verlohren / wird vnten *hoc lib. 4. cap. 27.* angedeutet.

An Gerstenbier.

Es gefallen auch in Schlesien gute Gersten Bier / da dann das Troppawische vnd Goldbergische den Vorzug hat.

An Weißbier.

Es werden auch zur Striegaw vnd Liegnitz köstliche Weißbiere gebrawen / so den Menschen wol abkühlen / denen viel vom Adel auff dem Lande nachfolgen / vnd solcher weissen Bier sich sehr befleissen.

An Wein.

Den Wein haben vor Zeiten nur die Reichesten vnd Fürnehmsten auffetragen lassen / jtziger Zeit mißbrauchet den Wein fast ein Jederman wil Wein trincken / nicht allein Mährischen vnd Osterreichischen / sondern den besten Vngarischen / Reinischen vnd Spanischen / bevorn auß zu Breßlaw / welche von jhrem letzten Fürsten Henrico VI. absonderlich dahin privilegiret, daß sie nicht allein essen vnd leben / sondern auch wol essen vnnd wol leben mögen / welches daselbsten stattlich practiciret vnd verübet wird.

Breßlawisch Privilegium.

Convivia.

Wann derowegen Convivia angestellet werden / so werden die Gesundheiten / auff grosse Herrn / lieber Freunde / aller trewen Hertzen / der gantzen Compani Wolstand auß grossen Venedischen Gläsern / vergüldeten Credentzen vnd Pocalen / stattlich auff der Rey herumb befördert / dz also ein jeder Wirth sich eußrist dahin bemühet / seinen lieben Gast zur Fröligkeit / vnd wol endlich an den Tantz zubringen / vnd jhn mit einem guten Rausch nach Heust zu schicken.

Gehet ja je bey dem Trunck ein Widerwille vor / so wird gemeiniglich die Sache ehest müglich auffgefangen / vnd der Vertrag hinwiederumb stattlich gegossen.

Kleidung.

Die Kleidung betreffende gehets in Schlesien mit denselben ins gemein / also zu / wie sonst in Teutschland / nemlichen / daß man allerley Arten / Italianischer / Frantzösischer / Spanischer vnd Niederländischer Kleidung einführet / vnnd sind viel Personen / auch vnter dem Frawen Volck / welche allezeit auff newe Muster vnd Manier dencken / darzu jhnen die Handelsleute vnd Schneider vmb jhres Gewinstes willen stattlich zu Hand gehen.

Es

Es haben zwar vorlengst/die samptlichen Herrn Fürsten vnd Stände darauff gesonnen/wie man dero Vbermaß an der Kleidung stewren/vnd dieselbe bey den Bürgers-Leuten in etwas refreniren möchte/warumb es aber biß Dato nachgeblieben/ist nicht zu erachten.

Dieses ist gewiß/wenn die Innwohner in Schlesien an jhrem herrlichen Tuche/vnd köstlichen Leinwand sich begnügen/hergegen aber den Außländern jhre geferbte nichtige Zeuge zu Hause liessen/so würde dieses Land zu mechtigem Reichthumb kommen vnd gelangen.

Auff dem Lande/bey dē Freyherren vnd Adels Leuten.

Was nun bißher von den Bürgers Leuten in Schlesien angemeldet worden/das ist auff dem Lande bey denen Freyherrlichen vnd Adelichen Geschlechtern gar in viel höheren vnd grösseren eminentz, welche vber die massen an köstlicher Kleidung/reicher Tractation an Speise vnd Tranck/grosser Höfligkeit vnd andern jnerlichem vnd eusserlichem Splendor gegen menniglichen sich sehen lassen.

Des Adels hospitalitet.

Insonderheit ist jhre Hospitalitet gegen Inn- vnd Außlendischen hochpreißlich/vnd wird in solchem Fall/was zu Ehren/Ruhm/Lob vnd zur Reputation dienet/gar nichts gespāret/ja es gehet bey jhnen also zu/daß mans fast nit gnugsam rühmen vnd loben kan.

Doch werden allhier die Krippenreuter/Stäncker/vnd Knoblochsgäste gar nicht verstanden/welchen der Herren/Fürsten vnd Stände außgefertigte scharffe Patenta neben jhre Tische zu guter Warnung hiemit angehefftet werden.

Damit aber der günstige Leser wissen möge/was für vornehme Freyherrliche vnd Adeliche alte Geschlechte im Lande Schlesien verhanden/sollen allhiero etliche namhafft gemacht werden.

Freyherren in Schlesien.

Vnd seynd auß den Freyherrn/ohne die Standesherren/welche allbereit oben *hoc lib. 4. cap. 2.* nach dem Fürsten Stande eingeführet worden/jetziger Zeit vorhanden/die Herrn von Beß/Braun vnd Burghauß/auß welchen Herr Niclas von Burghauß jetziger Zeit Præsidente in Ober- vnd Nieder Schlesien ist/vnd in jhre Key. Maj. so wol des allgemeinen Vaterlandes Sachen emsigst vnd trewlichst laboriret.

Beß.

Neben diesem sind die Herrn Gedlitzer vnd Gieganer/auß welchen Herr Sigismund von Gedlitz bey dero Keyser. Cammer zu Breßlaw lange Zeit Præsident gewesen/ *Supra lib. 3. cap. 21.* Welchen nicht vnbillich bey zu setzen seyn die Herrn Kurtzbacher vnd Kidtlitzer/so lange Zeit im Freyherrn Stande gewesen/auß welchen noch heutiges Tages/die Herrn Kidtlitzer sich stattlich gebrauchen lassen/Item die Herrn Kochditzker/vnd die Kottulinsker/wie auch die Herrn Logawer vnd Mettichet.

Die Herren Oppersdörffer sind auch in grossem Ansehen vnd Gnaden bey Jhrer Key. May. vnd bey menniglichen/Die Herrn von Parchwitz sind sehr abgestorben/vnd ist nur noch einer/auff welchem das Geschlecht beruhet.

Insonderheit floriren die Herrn Proßkowsker/so wol die Herrn Rechenberger/welche lange Zeit in dem Freyherrlichen Stande gewesen/vnd von Keysern vnd Königen stattliche vnd ansehnliche Privilegia erlanget haben/Ebenmessig auch die Herrn Rheder/vnter welchen Herr Melchior Rheder in den Vngrischen Kriegen sich sehr rühmlich gehalten.

Auch floriren noch die Herrn Sünjocker vnd Seldnitzky/welche zu Krieges vnd Friedens Zeiten/von vndencklichen Jahren anhero grosses Lob erlanget/wie auch die Herrn Schöneicher/welche vnter Ferdinando I. auffgestiegen/vnter denen Herr Fabian Schöneich/ein treffentlicher Kriegserfahrner Ritter gewesen/wie auß der Inscription vber dem Parchwitschen Schloßthor mit mehrem zu-

rem zu vernehmen/Wenn dieser gestorben/ist oben befindlich *lib.1.cap.42.fol.238.* Herr Sprintzenstein ist auch im Lande Schlesien sesshafft / vnnd erweiset seine Trewe dero Key.May.bey der Schlesischen Cammer.

Alte Adeliche Geschlechter in Schlesien.

Vnter denen vom Adel findet man im Lande Schlesien / die von Abschatz/ Adelsbach / Autogk / Arleben / Art / auß welchen Herr Wolff Ernst von Art/ Fürstlicher Briegischer Rath vnd Cammerdirector ist/*Supra lib.2.cap.25.fol.84.* Dann auch die von Baner/vnd Barschky/vnd Baruth/ auß welchen Herr Ditterich von Beruth vnd Bressewitz zu Newdorff/Fürstl.Briegischer Rath ist/vnd in des allgemeinen Vaterlandes Sachen sich sehr wol anlesset / Jngleichem die von Bedaw/Berger/Beß/Betsch/Biberstein/Biberaw/Bibran/Bibritsch/ auß welchen Herr Christoff von Bibritsch zu Niclasdorff / in seiner peregrination jetziger Zeit sich was stattliches versucht/vnd lange Zeit zu Messina sich auffgehalten/so auch die von Bielitsch/ Bischoffsheim/ Blauckenstein/ Bock/ auß welchen Herr Sigmund von Bock/zu Habendorff ein auffrecht deutscher Mann ist/vnd sich in viel Wege dem allgemeinen Vaterland angenehm gemacht / auch sich vmb dasselbe trewlich verdienet. Die von Borgstorff/ Bornstet/ Borßnitz/ Borwitz/Bockwitz/Braun/ Brauhitsch/Brockendorff/ Buchta/ Buchwitz/ Buntsch Ratzbar/Burghauß/Buseweich / Gedlitz / von welchen Herr Wentzel von Gedlitz ein sehr vornehmer Mann gewesen/*vide supra libr.2. cap.20. in prine. fol.61.* Geschoffsky/ Girn/Dobschütz/ Dompnig/ Dreßky/ auß welchen Herr Henrich von Dreßky vnd Mertzdorff wol studieret / Die von Diebitsch / Ebersbach/Eckbrecht/ Eicke/ Elbel/ Falckenberg/ Falckenhain/ Filtz/ Franckenbergk/ Franckenaw/Gafron/Geisler/ Gelhorn/ auß welchen Herr Friedrich von Gelhorn vnd Rogaw auff dem Königlichen Burglehn Schweidnitz zu Padua consilirer gewesen/vnd vmb das Vaterland sich wol verdienet/*vide infra hoc lib.4.cap. 11.in med.* Die von Geraltowsky/ Gfug / von welchen Davids Gfug zu groß Jänckwitz/oben *lib.3.c.34.in pri.* gedacht worden. Die von Girschdorff/Glaubitz/ Gorgkwitz / Gotsch / Gräbisch / Gregerstorff / Groditzky/ Grotofsky / Grüdtschreiber/ Grünberg/ Hauwitz/ Haugwitz/ Hertel/ Heugel/ auß welchen etliche bey ansehenlichen Kriegsbefehlichen/etliche an Keys. vnd Fürstlichen Höfen / bey den vornemsten Rathsschlägen mit grossem Ruhm vnd Wolfahrt des allgemeinen Vaterlandes sich befunden/*infra hoc lib.4.c.16.in fin.* Heydaw/ Hock/ Hochberg/ Hohndorff/ Hund/auß welchen Herr Wentzel von Hund/Fürstlicher Liegnitscher Oberampts Rath ist/vnd dem allgemeinen Vaterland wol anstehet/ Die von Jalowsky/Jenckwitz/ Jescher/Jordan/Jornitz/ Kalckreuter / Kaldenbrun/ Kaldenhoff/Kanitz/Karnitzky/Kickpusch/dessen oben gedacht *lib.1.cap.43.fol.236.* Kitschky/ Knobelsdorff/ Kochditzky/ Kossenbar/ Kotulnisky/ Kottwitz/ Kreckwitz/ Kreischelwitz/ Kühnrim/ Langenaw/ Lärisch/ Lessel/ Lemberck/ Lest/ Lestwitz/ Liebelaw/ Littwitz/ Löben/ Logaw/ Loß/ Lotsky/ Luck/ Luttwitz/ Manowsky/ Marschalck/ Mauschwitz/ Mettich/ Münsterberg/ Mottschelwitz/ Mühlberg/ Mühlheim / Nadelwitz / Näffe/ Necher / welch Geschlecht auff fünffhundert Jahr im Lande Schlesien floriret, vnd Herr Grabus von Nechern zu Koppitz / jetzo Keyserlicher Rath/so wol Jhrer Hoch Fürstlichen Durchlauchtigkeit Ertzhertzoges Caroli zu Osterreich Cämmerer ist/auch sein Herr Grosvatter ein statliches Lob hinter sich verlassen. *Supra lib.1.cap.40.fol.212.* Die von Nepolsky/ Netz/ Nositz/ Nowagk/ Niebelschütz/ Niemitz/ Nimbtsch/ Niesemeutschel/ Obisch/ Oderwolff/ Ohm/ Opperstorff/ Pabor/ Panwitz/ Pasterwitz/ Pobschütz/ Pogrell/ Popelaw/ Posadowsky/ Poser/ Postolsky/ Pramnitz/ Rabenaw/ Rastelwitz/ Rauschendorff/ Rechenberg/ Rheder/ Rehdiger auß dem Hause Strisa/ woraus H. Niclas von Rehdiger/ hiebevorn Hauptman des Fürstenth. Preßlaw gewesen/ vnd einen

vnsterblichen Namen hinter sich verlassen/ *infra hoc lib. 4. cap. 8.* Wie dann auch sein Sohn Niclas von Rehdiger/ so ein friedliebender Mann gewesen/ daß er in seinen Sachen die Zeit seines Lebens/ so sich auff 63. Jahr erstrecket/ für keinen Richter kommen. Die von Reibnitz/ Reichaw/ Reideburgk/ vnter denen Herr Heinrich von Reideburgk am Fürstl. Briegischen Hoff in sondern Gnaden/ vnd sich wol demeriret. *Supra lib. 2. cap. 25. fol. 84.*

Die von Reinsperg/ Rettschin/ Rogewitz/ Rombitz/ Rohr/ vnter denen etliche wol studiret vnd peregriniret, etliche aber in Kriegs Sachen eminiren, als Herr David von Rohr/ Oberster Leutenambt/ *Supra lib. 1. cap. 43. fol. 256.* Die von Rohnaw/ Rotkirch/ Rottwitz/ Reichenbach/ Sack/ Salisch/ Saltza/ auß welchem Geschlecht/ Bischoff Jacobus gewesen/ *Supra lib. 2. cap. 2.* Die von Sawerman/ Sehfeld/ Schnitz/ vnter denen zwene vornehme Hauptleute im Briegischen Fürstenthumb seyn/ *Supra lib. 2. cap. 25. fol. 84.* Sebottendorff/ vnter denen Herr Peter vnd Abraham von Sebottendorff zu Gaulaw vornehmen Namens à literis vnd Fürstl. Briegische Räthe seyn/ *Supra ibidem.*

Die von Scheliha/ Schiemonsky/ Schierowßky/ Schmoitz/ Schweinoh/ Schlichtig/ Schleusser/ Schellendorff/ Schindel/ Schnorbein/ Schreibersdorff/ Schenck/ Schönfeld/ Schneckenhauß/ Schöneich/ Seidlitz/ von welchem Herr Christoph von Seidlitz Hauptman zu Grottkaw/ auch Ertzhertzoglicher/ so wol Fürstl. Briegischer Rath ist/ die von Sitsch/ auß welchem Geschlecht Bischoff Johannes VI. gewesen/ *Supra lib. 3. c. 2.* Schweidnitz/ Schwedtling/ Siegroth/ Skor/ Skall/ Sommerfeld/ Spiegel/ Spieller/ Stange/ vnter denen Herr Adam zu Cunitz vnd Herr Heinrich zu Sasterhausen in grossen dignitæten sich befinden *Supra lib. 2. cap. 20. fol. 63.* Sternbergk/ Stentsch/ Stertz/ Stoitz/ Stössel/ Stosch/ Strachwitz/ Stwolnißky/ Studnitz/ Thaber/ Tschammer/ Tschirnhauß/ Tschech/ Vchtritz/ Vnruh/ Vnwerth/ Wachtel/ Warnstopff/ Wentzky/ Wiese/ Woyßky/ Zettritz/ Zirchaw/ Ziebulcke/ vnd andere mehr/ so man geliebter kürtze halben nicht alle erzehlen können.

Caput VII.

Von den Städten ins gemein/ so wol von Schlössern/ Feldklöstern/ Commenden/ auch von den Dörffern in Schlesien.

AVß vorigem Capitul ist nicht schwer zu vernehmen/ daß viel Volck in Schlesien vorhanden/ welches numehr auch viel Wohnungen in Städten vnd Dörffern erfordert.

Städte in Schlesien.

Was die Städte anlanget/ ists war/ daß das Land Schlesien heutiges Tages mit vielen Städten versehen/ gezieret vnd befestiget ist/ auß welchen die meisten inwendig gepflastert/ mit Mawren vmbgeben/ mit tieffen Gräben verwahret/ mit hohen Thürmen exorniret, mit gemawreten Kirchen/ Rathäusern/ Pasteien versehen/ auch sonst mit Privathäusern/ vnd offters mit starcken/ festen Schlössern also außgefertiget/ daß sich ein eusserlicher Feind daran nicht leicht/ oder mit wenigem Volcke machen wird. Etliche wenige/ als die Marckflecklein vnd Städlein sind zwar offen/ vnd haben inwendig hölzerne Häuser/ Aber dennoch findet man steinerne Kirchen/ vnd bißweilen den-

noch ein festes Schloß darbey/ auß welchem man einer Streiffrotten fürwarten/ vnd derselben beykommen kan.

Woher die Städte also erbawet.

Daß aber die Städte so ordentlich vnd zierlich erbawet/ hat man Theils den Welschen/ Theils auch den Deutschen zu dancken/ Dann als Anfangs/ da die Christliche Religion in Schlesien eingeführet/vnd etliche Welschen in Schlesien zum Bistumb erfordert/ vnd jhnen die Bischoffliche Würdigkeit auffgetragen worden/massen dann die ersten sieben Bischoffe eitel Welschen gewesen. *Supra lib. 3, cap. 2.* Haben jhnen viel Welsche Meuerer nachgefolget/ welche leicht schliessen können/ daß bey angehenden wahren Gottesdienste/ auch newe Gotteshäuser würden auffgebawet/ vnd hierdurch viel Künstler befördert werden/ welches auch also geschehen vnd erfolget/ Wie aber hernach bey dem funffzehenden Bischoffe das Land Schlesien mit Fürsten besetzet/ als mit Boleslao alto, Mieslao I. vnd Conrado I. wie oben *libro 1. cap. 19. fol. 57. & lib. 2. cap. 1. fol. 8.* gnugsam berichtet worden/ vnd diese die Städte besser zu bawen angefangen/ haben sich derselben Welschen Meurer noch viel mehr funden/ welche sich hierzu willigst gebrauchen lassen/ vnd hierdurch viel Geld erworben.

Durch die Welschen Meuerer.

Vnd durch die Deutschen.

Als auch zur selbigen Zeit viel Deutschen sich in Schlesien niedergelassen/haben sie selbsten/Theils wol zu bawen gewust/Theils auch den Baw verleget/vnd die Vnkosten darzu hergeschossen/ dadurch das Land in Städten vnnd Dörffern von Tage zu Tage an Gebewden ist gebessert/vnd endlichen zu einer solchen Manier/wie es jetzo ist/ gebracht worden.

Lob der Deutschen wegen ihres bawens.

Denn dieses Lob haben die Deutschen sonderlich/daß wo sie sich niederlassen/ sie auch bald jhren Fleiß mit allerley nützlichen Künsten/vnd insonderheit mit dem bawen blicken vnd sehen lassen.

Wil der günstige Leser dessen allen eine richtige Proba haben/ so sehe er die Städte Preßlaw/ Liegnitz/ Briegk/ Schweidnitz/ Neuß/ Troppaw vnd andere mehr an/welche mit Plätzen/Gassen/Kirchen/Thürnen/ Häusern/ vnd andern Gebewden dermassen außpoliret/ daß auch Breßlaw/ keiner Stadt in Deutschland nachgeben darff/von welcher im nachfolgenden Capitul außführliche Meldung sol verfüget/ vnnd in nachgehenden Capituln/ auch die andern fürnembsten Städte eingeführet/ Doch aber auch darneben die/ so vnter ein jedes Fürstenthumb gehören/ mit gemeinet werden/ so man ins gemein gros vnd klein auff ein hundert vnd funffzig erachtet/ von welchen 130. vmbmawret seyn. D. Caspar Schwenckfeld vom Hirschbergischen warmen Brunn.

Anzahl der Städte in Schlesien.

Städte im Breßlawischē/ Liegnitzschen/ Briegischen/ &c.

Denn im Preßlawischen findet man vier Städte/im Liegnitschen Zwölffe/ ohne Reichstein vnd Silberberg/ so mit dem Briegischen ins gemein gehalten werden/vnd ohne diese sind im Briegischen acht Städte/ Im Schweidnitzschen eilffe/im Jaurischen zwölffe/im Grodtkawischen Neisischen viertzehen/im Münsterbergischen zwey vornehme Städte/im Croßnischen vier/im Oßnischen acht/ im Teschnischen neune/ im Opplischen zwey vnnd zwantzig/ im Ratiborischen fünffe/im Troppawischen zehen/im Jägendorffischen 8. im Großgloglawischen dreyzehen/vnd im Sagnischen viere/vnd sonsten vnter den Herrnstandes Personen sind noch sieben Städte/ daß also die Summa von angedeuteter massen/ auff hundert vnd funffzig sich erstrecket/ massen dieselben alle in nachfolgenden Capituln/bey einer jeden Hauptstadt/namhafftig gemacht werden.

Vber diese Städte/sind auff Bergen/Felsen/oder andern Höhen/ auch feste steinerne Häuser vnd Schlösser/ welche von Natur/vnd darzu angewendetem menschlichen Fleiß wol verwahret/ Als da ist die Festung auff dem Gröditzberg. *Supra lib. 2. cap. 15. fol. 53. & supra libro hoc 4. cap. 3.* So dem Hertzoge zur Liegnitz zustendig ist. Der Kynast vnd Riesengebirge nahe am Zackenfluß gelegen/welcher

Gröditzberg.

Kynast.

dem

dem Herrn Schaffgotsch vnterworffen/wie auch das Schloß Greiffenstein/welches auff einen harten Felsen/ nicht weit vom Queißfluß zu befinden. Greiffenstein/

Das Schloß Fürstenstein hat zwar vor Alters Hertzog Bulco zur Schweidnitz erbawet/ aber jetzund halten es die von Hohberg /Carlath bey Beudten halten die Herrn Schönaicher. Bobe stein ist ein altes Schloß / liget auff dem Berge hart am Bober. Sonst ist auch Königsberg/welches vor Zeiten Fürstenberg genennet worden/ ein fester Ort / vnd zu Ketzerdorff ist ein altes festes Hauß mit einem dicken hohen Thurmb/ hart an der Stobraw belegen / so der Hertzog vom Briegk innen hat. Vnd der Bischoff zur Neuß helt das feste Hauß auff dem Johannes Berg / so hart an Jawerity angelegen. Fürstenstein/ Carlath. Boberstein. Königsberg / Ketzerdorff. Johannesberg.

Wie nun jetzt ermelte Schlösser einen Feind in etwas auffhalten können/Also sind auch in Schlesien etliche Feldklöster / welche Theils zu sonderm Nutz der Geistlichen / Theils auch zum Schutz des Landes gerichtet worden / Als da ist das Gestifft Leubuß / Henrichaw / Camentz / Griessaw / Rauden/ Trebnitz/Lübenthal vnd Czarnowantz / welchen nicht vnbillich auch die Commenden beygesetzet werden/als die in der kleinen Oksen / welche zumahl fest vnd wol gebawet ist/dann auch die zum Tintz vnd Griebing. Feldklöster. Leubuß. Henrichaw. Camentz. Griessaw. Rauden/ꝛc. Commenden.

Denen vom Adel mangelts auff dem Lande auch nicht an gemawreten festen Häusern vnd hohen Thürnen/ darüber denn sich nicht wenig/ zu verwundern/ daß in dieser Provintz man mit so vielen kostbaren gemawerten Gebäwden auffkommen können.

Ob nun wol zwar auff den Dörffern/ deren im Lande Schlesien in die neunzehen tausend seyn sollen/ *D. Caspar Schvvenckfeld* /in seinem *Tractatu* vom Hirschbergischen warmen Brunnen zu Görlitz Anno 1607. auffgeleget/darunter Zweifels ohne alle Vorberge mit gezehlet seyn/die Bawerhöfe/alle in Holtz vnd Leimen auffgebawet / auch dem Dorffsbrauche nach mit Strohschoben eingedecket seyn/ So findet man doch ausserwehlete vñ mehrentheils gantz in Stein auffgeführete Gotteshäuser / mit starcken Kirchhoff Mawren vnd hohen Thürnen versehen/ darzu dann der Adel nicht wenig contribuiret, vnd hierdurch den Eyffer zu dem Gottesdienste / auch die Liebe gegen das allgemeine Vaterland vberflüssig erweiset. Anzahl der Dörffer in Schlesien.

Bißher hat man ins gemein die Gelegenheit des gantzen Landes Schlesien/ vnd was derselben anhengig / in diesem vierdten Buch dem günstigen Leser fürtragen wollen. Nun mehr sollen die Special descriptiones der fürnemsten Städten/vorigen erbieten nach *Supra hoc lib. 4. cap. 1. in princ.* hierzu gesetzet / vnd von der Hauptstadt Breßlaw / als welche des gantzen Landes Auge/ Sonne vnd Cron ist / ein Anfang gemacht werden.

Cap. VIII.

Von der Hauptstadt Breßlaw.

Der Stadt Breßlaw longitudo, latitudo, Vrsprung.

DJe Stadt Breßlaw ist des Landes Schlesien höchster Schmuck vnd Zierde/vnd liget also/ nemlich die Longitudo ist 39. grad. 48. min. die Latitudo 51. grad. 10. min.

Vom Vrsprung vnd erster Erbawung dieser Stadt/ ist keine gewisse Nachricht vorhanden/ derhalben wil ich etliche glaubliche Vermutung erzehlen.

Auß dem Ptolomæo.

Im Ptolomæo wird eine Stadt genandt Budorgis/ oder Bidorgis/ die trifft mit der Stadt Breßlaw Gelegenheit vberein. Darumb haltens etliche Gelehrte dafür/ das auß deroselben alten Stadt Budorgis/ die Stadt Breßlaw erbauet sey.

Etymologia.

So diese Meinung/ die mir nicht mißfellet (Sintemal die Spatia vbereinstimmen) Recht vnd gewiß/ so ist es werth/ das man der Etymologi vnd Vrsach dieses Namens nachforsche.

Ich erzehle aber bloß meine Vermutung/ die ich auß Einstimmung vnd gleichen Laut der Namen schöpffe/ nach denen man sich in solchen Fällen gemeiniglich richtet.

Es geben die Historien/ daß diese Mitternächtische Völcker seyn auß Orient hieher kommen/ vnd daß sie folgends allgemach weiter hinab nach Occident gezogen. Von der Schwaben/ Francken/ Gothen/ Wandeln vnd anderer Völcker Sitzwechselung ist im Eingang des ersten Buches *cap. 3.* gesaget worden.

Quaden.

Sonderlich ist wol zu mercken das Eutropius schreibet/ daß die Quaden von hinnen in Schweitz/ vnd daran stossend Franckreich gezogen seyn/ schon für Keysers Julij Zeiten/ sonder Zweiffels zur Zeit der schrecklichen Empörung/ welche die Cimbri erregten/ Da dann alle diese Völcker auß jhren alten Sitzen auffgebrochen/ newe Sitz vnd Wohnunge gesucht haben.

Vnd ist gewiß/ daß die Lygij oder Lygirisci ein Frantzösisch Volck/ vnter denen etliche Heneti vermischet/ mit dem Namen vnd andern Sachen/ den Vnsern verwandt gewesen.

Bituriges.

Nun werden die Frantzösischen Völcker die Bituriges gezehlet/ welches ohne Zweiffel ein deutscher Name ist. Denn Biturix lautet nach Art der Wortverkehrung/ die den Alten vnserer Sprach vnerfahrnen Scribenten/ sonderlich aber Cæsari vnd Ptolomæo sehr gemein ist/ so viel als Biederreich/ das ist ein Erbar auffrichtiger Mann/ welchen die Griechen καλὸν ἀγαθὸν nennen. Denn auff vnsere deutsche Sprach/ heisset Biederman/ so viel als ein Beyderman/ ein Mann von Ehren/ so beyden Theilen zum besten eine Sache auffhebet/ verträget vnd beyleget/ Wie hinwiederumb der Schellman einen losen anrüchtigen Menschen bedeutet.

Von

Von diesem Biturix jhrem Obersten/ der die Lygier in Franckreich vnd Gasconien geführet/ hat dasselbe Volck diesen Namen/ daß sie Bituriges heissen/zur selben Zeit vberkommen vnd behalten. Vrsprung des Namens Biturix.

So bezeuget auch *Strabo*, daß allein die Bituriges Frembdlinge vnter den Gasconiern/ vnd von den andern Frantzösischen Völckern an Sprache / Sitten/Geberden vnd Wandel vnterschieden seyn/ vnd vielleicht hat die berümbte Stadt Bordegal auch hiervon jhren Namen. Strabonis Zeugniß.

Derhalben achte ich dafür / daß die Stadt Budorgis oder Bidorgis von einem Fürsten der Lygier/dieses Namens/erbawet sey/Dann die Namen werden bey den Scribenten seltzam vnd wunderlich verdrehet/vnd verwandelt.

Diese Etymologia,soll vns lieb seyn/ nicht allein darumb / daß sie ehrlich ist/ sondern daß sie auch etwas guts bedeutet. Dann wir sehen / daß durch GOttes Verleihung die löbliche Stadt Breßlaw / viel Jahr daher / ob der wahren Religion/Gottseligkeit/Zucht vnd Erbarkeit/steiff vnd fest gehalten/vnd mit sonderm Fleiß vnd trewer Vorsorge die Religion/vnd alle gute Tugenden / in diesem Lande gepflantzet vnd erhalten hat. Breßlawische Religion vnd Disciplin.

Wiewol nun die Städte in Deutschland bey solchen stetwärenden Vmbwechselungen/reisen vnd Verenderungen/nicht mächtig haben seyn können: So ist doch gantz glaublich/ daß diese Städte/ die Ptolomæus angemerckt hat / auch vor alten Zeiten an Menge der Einwohner vnd Vermögen / die andern werde vbertroffen haben.

Nach dem aber die Sclaven/nach Attilæ Tod/ sich in diese Lande ergossen/ haben die alten Einwohner / die meines Erachtens sich mehrentheils zu den Longobarden geschlagen/diese Stadt verlassen. So ist sie auch bey den vorhergehenden Kriegen vnter Attila schier gar zerstöret worden / also daß gar wenig davon vbrig blieben. Wenn die alten Einwohner diese Lande verlassen.

Derhalben glaub ich / daß deren Vermutung/ die da halten/ Breßlaw soll/ als Carolus Magnus in Deutschland regieret hat / erbawet worden seyn / falsch vnd vnrecht sey/dann deßhalb ich eine merckliche Nachrichtung. Dann im Jahr 965. als Keyser Otto der Erste in Deutschland regierete/hat Schlesien das Christenthumb angenommen. Wenn Schlesien das Christenthumb angenommen/

Das Jahr hernach sind in Polen Schulen vnd Bistümber auffgerichtet/da hat Godfried ein Römer / der erste Bischoff in Schlesien / seinen Sitz gen Schmogra in einem geringen vnd vnberuffenen Flecken oder Dorff genommen. *Supra lib.1.c.11.fol.32.& lib.2.cap.40.fol 145.* Wann nun Breßlaw zur selbigen Zeit ein namhaffte Stadt were gewesen/würde d Bischoff als ein Wahle(welche Nation an schmucken vnd volckreichen Städten gefallen treget) sich allda hingesetzt haben. Darnach so berichtet auch Dugloſſus(welcher der fleissigste ist vnter den Scribenten/vnd auff Polnische Manier lieber Dugloſſus, als Dugloſius von den Polen genennet wird) daß Breßlaw erbawet sey von Mieslao Hertzogen in Polen/kurtz zuvor ehe man Christi Geburt 1000.geschrieben.*vide supra lib.1. cap. 14.fol.42.* Zu welcher Zeit meines Erachtens auch die Stadt Glogaw angefangen. Doch halte ich es dafür/daß derselbe Hertzog diese beyde Städte auß den alten zerfallenen Brandtstädten wieder auffgeführet habe/ wie dann hernach in der Histori klar gemeldet wird / daß Boleslaus Altus Liegnitz vnd Lüben erweitert hat.*Supra lib.1.cap.20.fol.59.& lib.2.cap.40.fol.146.* Vnd doch ist die Stadt Breßlaw in folgenden Jahren noch nicht sonderlich beschrien gewesen. Breßlaw auff das new wieder erbawet.

Dann als vnter dem Könige Boleslao, Mieslai Sohn/ die Kriege zwischen Behem vnd Polen angiengen/vnd Schlesien sehr verheret ward/ist der Bischoff sampt dem Thumb auß Schmogra gen Bitschein ins Briegische gezogen. Wenn das Thumbgestifft nach Pitschen kommen.

Ich

Ich aber halte es dafür / daß obwol Mieslaus möcht den Anfang daran gemacht haben / doch die Auffführung der Stadt Breßlaw durch die stetwehrende Kriege verhindert worden / vnd sie zu der Zeit / als die Böhmen in Schlesien regierten / nemlich vmb das Jahr Christi 1030. erstlich zu einer Stadt zugerichtet worden sey.

1030.

Dann nach dem Boleslaus der hefftige vnd glückhafftige Held abgangen / kam an seine Statt sein Sohn / ein kleinmütiger vnd vnvermögender Herr / der verlohre Schlesien / vnd namen sie den Böhmen ein.

Dieselben befestigten nach Absterben Mieslai Secundi, zur Zeit des Interregni (als der Polnische Adel durch Auffruhr die Hertzogin sampt jhrem Sohne ins Elend verstiesse) auff Befehlich Keyser Conradi Saliqui, dann derselbe war vber die Polen ergrimmet / daß sie jhren Hertzogen sampt der Mutter Rixa / Keyser Ottonis III. Näfe / verstossen / derhalben erkante er die Schlesi den Böhmen zu / mit diesem Bescheid / daß die Böhmen jhm dagegen ein Tribut geben solten.

Breßlaw wird wieder erbawet vnd wird also genennet / nach einem Böhmischen Hertzoge.

Gleich auff diese Zeit / setze ich den Anfang vnd Erbawung der Stadt Preßlaw / die dazumal auch jhren Namen / der da eigentlich Böhmisch ist / bekommen hat.

Es ist aber derselb Vratißlaus / wie ich es dafür halte / Boleßlai Sohn / von Judithen / einer Deutschin gebohren / welcher nach Absterben seines Vaters / ein Herr vber Mähren vnd Schlesien worden.

Diesen hat endlich Keyser Henricus Quartus zum Könige in Böhmen gemacht / vnd jhm zugelassen / daß er / weil die Polen den Vertrag mit Casimiro dem Mönche auffgericht / nicht hielten / die Schlesi wiederumb einnehmen solte.

Derselbe Vratißlaus wird seiner Gottlosigkeit halben / vnd Liebe zur Religion / hochgerühmet.

Diese vnrühige Jahr vber / hat der Bischoff zu Bitschen gewohnet. Als aber Casimirus Anno 1041. wieder zum Königreich beruffen / vnd die Polen mit dem Keyser vertragen / bekame Casimirus die Schlesi von den Böhmen wieder.

1041.

Thumkirche zu S. Johannis / wenn die erbawet.

Darauff bawete er zu Vbung des Gottesdiensts / in das Werder an der Oder einen Thumb / vnd eine Höltzerne Kirche: Dann zu derselben Zeit befliessen sich die Leute mehr auff den Gottesdienst / als auff Pracht vnd Hoffart. Diese meine Vermutungen nehme ich zum Theil auß den Namen / zum Theil auß den Polnischen Annalibus, dann auß der vnsern Schrifften können wir dißfals nichts beweisen.

Die Schrifften sind bloß zu Religionssache gebraucht worden.

Dann die elteſten Brieffe / die man findet (wie die jenigen / die der Schlesischen Antiquiteren kündig seyn / wissen) sein Keysers Friderici Secundi geschrieben Anno 1200. vorzeiten aber hat man der Schrifft alleine zu Religions Sachen gebraucht / wie dann kein Zweiffel / es werden die Welschen Bischoffe vnd Lehrer grossen Fleiß angewendet haben / diese Völcker / welche auff Aberglauben wunderbar befliessen / im Christenthumb zu vnterweisen. Vnd da sie auch gleich von Geschichten etwas auffgeschrieben / so weiß man doch / vnd ist gewiß / daß dieselben Verzeichnüß bey den grawsamen Tattarischen Verwüstungen / vnd andern mehr langwirigen Kriegen / vntergangen seyn.

Zu Breßlaw ein Hauptman vnd Schloß.

Als die Polen das Land Schlesien wieder einbekommen / setzten sie einen Hauptman hinein / der wohnete zu Breßlaw / daselst ward ein Schloß erbawet / vnd wider feindlichen Anlauff befestiget.

Vratiß-

Vratißlaus der König zu Böhmen / von dem oben gesagt worden / hat die Schlesi nach Absterben Casimiri / als seine Söhne dem Königreich den bewilligten Tribut nicht zahlen wolte / jämmerlichen verheret.

Aber wir lassen diese Sachen / neben denen so sich mit den Breßlawischen Fürsten von Jahre zu Jahre begeben vnd zugetragen / an diesem Orte fahren / weil davon oben *lib. 2. cap. 26. fol. 85. & seqq.* außführliche Meldung verfüget worden. Der Stadt Breßlaw Fürsten.

Die Grösse der Stadt Breßlaw ist nicht gering / vnd wie ich achte / daß ich / doch nicht vor gewiß setze / helt der Diameter, das ist / die starcke Lenge durch die Stadt hindurch nicht vnter sechs Stadia oder Feldweges. Grösse /

Die alten Philosophi vnd Medici sagen / man solle auffmercken / was für Winde eine jedene Stadt vbergehen vnd anwehen / denn dieweil vnsere Leiber von der anstreichenden Lufft sehr geendert werden / ist diese Anmerckung zu Erhaltung der Gesundheit von nöthen. Winde /

Die Stadt Breßlaw liget in einem weiten ebenen Felde / an der Oder / welche auff jener Seiten gegen Mitternacht dahey fürvber fleusset / vnd kan der Sudost nach dem Ort / da die Sonne zu Winterzeit auffgehet / von wegen eines langen hohen Gebirges die Stadt nicht berühren. Gelegenheit / Lufft /

Aber die Nortwinde haben einen freyen Streiff auff Breßlaw zu / vber die weiten ebenen in Polen / deßgleichen auch die Morgen- vnd Abend Winde / aber die Trockenheit der Winde wird durch zwo mächtige Vrsachen gelindert.

Dann nach Mitternacht wird die Stadt vmbgeben mit vielen pfützigten Sümpffen / wie man denn saget / daß die Stadt auff einem außgedruckneten Pfudel erbawet sey. Alda ist auch das Vfer der Oder sehr nidrig vnd abschüssig. Sümpffe.

Darnach hat es auch nahe bey der Stadt einen fetten vnd feuchten Bodem / dardurch wird die truckene Lufft gelindert / also daß die Lufft sich zu einer mercklichen Feuchtigkeit lendet. Bodem /

So wird auch die Kälte desselben Lufftes / durch frrdische vnd sümpffigte Dämpffe / die eine wärmliche Feuchtigkeit haben / vnd dann durch warmer Winde außstreichen gemildert / also daß ich achte / die Lufft vmb Breßlaw sey lauliches Art vnd (nach Vnterscheid eines jedern Climatis) etlicher massen mit der Lufft in Welschland / sonderlich mit dem Bononischen oder Lombardischen zu vergleichen / dieser meiner Meynung sind auch die Astrologi nicht zu wieder / welche / diese Stadt setzen vnter die Jungfraw vnd Mercurium, vnd setzen sie mit Pavi / Pariß vnd Basel zugleich / so stimmet auch die Art der Gemüter der Einwohner dieser Lande mit zu / dann sie halten das Mittel vnter dem Sangvinischen vnd Cholerischen Temperament. Planeten. Temperament der Inwohner.

Derhalben sind viel Edle Einwohner dieses Landes nicht allein geschickte tapffere / kunstreiche / weise Leut / vnd Liebhaber der Religion vnd freyen Künsten / sondern seyn auch in gemein Versamlungen sehr freundlich / höfflich vnnd Leutselig / welche Tugenden bey wolgezogenen Leuten in Italia auch zu finden.

Die zu Breßlaw haben jhre eigene vnd sonderbare Kranckheiten / die bey jhnen gemein seyn / nemlich Neigung zu harten Febern / auß leichtem Vbergrieff / Nierenstein vnd die Gicht / vnd Reissen in Gliedmassen vnd Gelencken. Diese Kranckheiten werden verorsachet / nicht allein auß Geschicklichkeit der Lufft / sondern auch auß vberflüssiger Speiß: Darzu kömpt auch der Tranck / der ein saffiges Bier ist / daß viel vnd schleimige Nahrung giebet / also das Speiß vnd Kranckheiten.

Tranck

Tranck zu vergleichen/ das Bier sich der Proportion nach mit dem Schweinenfleisch vergleichet/ welches/ wann es (wie Galenus zeuget) wol verdawet/ vnnd im Leib wol zerführet wird/ viel liebliche vnd gute Nahrung giebt/ darnach so werden in Schlesien gemeiniglich starcke dünstige vnd milde Weine/ als Vngerische/ Oesterreichische vnd Francke Wein getruncken/ dannenher/ wann man einen Vberfluß thut/ entstehet eine schleimige vnnd hitzige Materi/ vnd wird das Haupt mit hitzigen/ vnd feuchten Dünsten erfüllet.

Weine/

Nun ist es gewiß/ daß solche Humores den Stein gebären/ aber die Gicht kömpt von natürlicher Feuchtigkeit/ die machet die Glieder schlaff/ vnd geschickt die Flüß vom Haupt/ sonderlich die von hitziger vnd scharffer Feuchtigkeit entspringen/ vnd gleich als in einem Röhrlein herab auff die Glieder/ fallen vnd sincken/ auffzunehmen. Aber diesem ferner nach zu sinnen/ stelle ich den Hochgelerten vnd Hochverstendigen Ertzten der Stadt Preßlaw anheim.

Von allerley Zustand vnd Gelegenheit der Stadt Preßlaw/ ist hin vnd wieder bißher allerley gesagt. Die Alten haben die Stadt Massilien hoch gerühmet/ darinnen die Alten Jones gewohnet/ die auß jhrem Vaterlande/ an dasselbe Frantzösische Vfer/ der Griechen Weißheit vnd Künste mit sich eingeführet haben. Dieselbige Stadt hat als eine berühmbte Hohe Schule/ die Römische vnd anderer Völcker Jugend viel Jahr in guten Künsten vnterwiesen/ ist jhnen auch mit schönen Exempeln allerhand Tügenden fürgangen.

Herrliche Zierde der Stadt Preßlaw.

Aber die Stadt Preßlaw giebt (so viel die bürgerliche vnnd innerliche Zierde betrifft) der Stadt Massilia gar nichts bevor.

Hauptkirche zu Preßlaw.

Wann wir nun die zu den geistlichen Sachen gehörige Gebewde/ ansehen/ befindet sich erstlich die schöne Hauptkirche zu S. Johannes auff dem Thumb/ welche vnter die vornembsten in Teutschlande zu rechnen/ vnd ein schönes Collegium vortrefflicher vnd ansehenlicher geistlichen Personen fovivet, wie hiervon allbereits *supra lib. 3. cap. 4.* gnugsame Erinnerung eingeführet.

Zum Heiligen Creutz.

Neben dieser ist auch die Kirche zum heiligen Creutz/ welche Henricus Probus Hertzog zu Preßlaw Anno 1288. gleich wie doppelt erbawet/ deren Vnterkirch dem Heiligen Bartholomæo/ die Oberkirch aber zu Ehren des heiligen Creutzes Christi außgesetzet/ vnd mit stattlichen reichen Einkommen versehen worden/ wie allbereit oben *lib. 3. cap. 1.* zu vernehmen.

Zu S. Elisabeth.

Vnter den Pfarrkirchen in der Stadt ist die fürnembste Kirche zu S. Elisabeth/ so Anno Christi 1253. erbawet: *supra lib. 2. cap. 40. fol. 145.* vnd die Evangelische Religion da eingeführet worden/ durch weiland Herrn Ambrosium Moibanum, fürnehmen Theologum. *Supra lib. 3. c. 7.*

Thurn zu S. Elisabeth.

Wie aber die Hauptkirche mit zweyen hohen durchsichtigen/ vnd die Creutzkirche mit einem hohen spitzigen Thurn versehen/ Also leuchtet menniglich [illegible]ter Augen/ der feste/ dicke vnd hohe Thurn/ zu S. Elisabeth/ welcher hiebevorn Anno 1456. viel höher hinauff geführet/ vnnd Theils mit Bley/ Theils auch mit Kupffer gedecket gewesen/ davon aber Anno 1529. am Heiligen Matthias Abend vmb zwey der gantzen Vhr/ die Spitze sampt dem Dache herunter gefallen/ vnnd ausser einer Katzen/ niemanden beschädiget/ welches Miracul in der Kirchen Hall vnter selbigem Thurm abgemahlet/ vnd nachfolgende Inscription darbey gesetzet worden:

MIRABILIS IN ALTIS DOMINVS.

Collapsa est turris Syloe madefacta cruore
Pyramide hac nostrâ nemo cadente perit,
Nam jussu Domini exceptam, cui gratia soli,
Angelicæ molem, deposuêre manus.

Auff

Auff diesem Thurm ist eine grosse Glocke/ welche Anno 1508. gegossen vnd auffgezogen worden / vnten helt sie in jhrem Vmbkreiß vierzehen Breßlawische Elln / in der Dicke fast eine halbe Elln / In der Kirchen ist ein schönes Auditorium Theolog. in welchem die Doctores Theologici jhre Lectiones halten. Grosse Glocke. Auditorium.

In der Höhe sind zwo grosse Orgeln einander gegen vber / vnd vier Chöre gebawet/vnd auff deren einem weiland Herrn Thomæ Rehdingers Bibliotheck von geschriebenen vnd gedruckten Sachen zu befinden / So er für seinem tödtlichen Hintritt zu Cöln am Rein/dem Geschlecht der Rehdiger legiret. Zwo Orgeln/ Vier Chöre/ Bibliotheck/

Auff den Seiten sind schöne hohe Capellen inwendig mit Gestülen / vnd Gemählten außpoliret / dafür künstliche eiserne Gatter / vnd an den Pfeilern allerhand feine Epitaphia vnd Inscriptiones, neben einem hohen in Stein gehawenen Predigstul zu befinden. Capellen. Epitaphia. Predigstuel.

Die andere Pfarrkirch ist die zu S. Maria Magdalena/ in welcher zum ersten Evangelisch zu predigen angefangen hat Herr D. Iohann Hes, Anno 1525. Diese Kirche ist auch vber die masse schön liecht/ gros/ weit vnd hoch / inwendig sind zwo grosse Orgeln/ schöne Epitaphia/ ein wolformirter Tauffstein/ vnd ein künstlicher Predigstuel/ davon allbereits oben *hoc lib. 4. cap. 3. in med.* Meldung beschehen. Zu S. Maria Magdalena.

Bey dieser Kirchen sind auff beyden Seiten schöne Capellen/ mit Gemählten/Gestülen vnd eisernen Gattern/ auch zwey hohe doppelt durchsichtige vnd mit grünen Kupffer gedeckte Thürme / vnd darneben eine außbündige fürtreffliche Bibliotheck anzuschawen / welche durch eines Ehrnvesten vnd Hochweisen Raths Anordnen/ vnd die vermögenden Bürgerschafft Zuthat/ stattlich vermehret/ vber deren Thüre nachfolgende Verßlein zu befinden: Bibliotheck.

Salve, quisquis ades; pratum tibi nobile monstro:
Quot flores, totidem cernis in orbe libros.
Hîc animum pasce, atquè hîc mella liquentia fuge:
At nocitura tibi, quæso, venena fuge.
Nosce Deum, mentis fontem, tuquè excole mentem,
Me, si vis, auge: sed spoliare cave.

Vber diese ist noch eine schöne Kirche in der Newstadt zu S. Bernhardin/ welche auff beschehene Erinnerung Iohannis Capistrani, Anno 1453. von den Breßlern erbawet / vnd da hinein Fratres Minorum de observantiâ, sonst Bernhardiner genandt/ gesetzt worden. *Supra lib. 1. cap. 35. fol. 113.* Welche aber Anno 1522. daselbsten hinwiederumb außgewiesen/ vnd auß der Mönchskirchen eine Pfarrkirche/ auß dem Kloster ein Hospital für das Armut verordnet worden. Zu S. Bernhardin.

Nach Erzehlung solcher Kirchen sind auch zu Breßlaw sechs vornehme Gestiffteskirchen/ vnd drey Nonnenklöster vorhanden/ Als das zu S. Vincentz/ welches weiland vor der Stadt von Henrico Pio erbawet / vnd zu S. Jacob genennet/ hernach aber Anno 1529. mit zweyen andern Kirchen zu S. Michael/ vnd Alle Heiligen abgebrochen/ vnd in die Stadt transferiret, auch bey seinem vber die massen stattlichen Einkommen erhalten / vnd biß Dato dabey geschützet worden/ wie Petri Duvini Begräbniß in der alten Kirchen verfüget/ ist oben angemeldet. *lib. 1. cap. 18. fol. 54.* Gestiffteskirchen. 1. S. Vincentz.

Die andere Gestiffteskirche ist auff den Sand zur Lieben Marien/ welche jetztgedachtens Duvini Eheweib Fraw Maria gestiffet / vnd reichlich versehen / die Ordens Leute sind vom Zottenberg nach Breßlaw/ vnd endlich dahinein gebracht worden/ Laut nachfolgenden alten Nachrichts. 2. Auff dem Sande.

Anno Christi 1170. Valterus Episcopus confirmavit privilegia Canonicorum regularium Arroasiensium B. Virginis in Arenâ, qui prius habitabant in monte Silentij, aliàs Sabothka, à Vratislavienſi civitate distans per milliaria quinque: Vbi Petrus Comes in vertice ipsius montis suum habebat castrum, prout extant reliquiæ castri eiusdem.

Deinde ipsi Arroasienses propter rigiditatem auræ, quæ ibidem vigebat, transtulerant se sub montem ipsum, ubi nunc Gorka locus appellatus. Postea Vratislaviam venerunt in locum, ubi nunc prædicatores morantur ad S. Adelbertum. Tandem mutantes locum dimiserunt ipsis Prædicatoribus in civitate mansionem, cooperante ad hoc Episcopo Vratislavienſi fundatore eiusdem monasterij, & se extra civitatem in Arenam sive Insulam receperunt, locum ædificijs replentes.

Diese Kirche ist ein hohes/ weites vnd köstliches Gebewde/ jnnwendig mit einer grossen Orgel / richtigem Vhrwerck / schönen Predigstuel / außbündigen künstlichen Gemälden/vielen Altaren/ vnd einem zwiefachen Chor gezieret/dabey ein dicker hoher Thurmb/so wol auch eine zierliche Bibliotheck zu finden/ Neben einem stattlichen Kirchen Ornat / wird auch allezeit an diesem Orte eine liebliche Musica gefunden / dergleichen in andern Gestiffees Kirchen nicht gehöret wird.

3. Zu S. Dorothea.

Die gröste/höchste vnd weiteste Kirche in vnd vor der Stadt Breßlaw / ist zu S. Dorotheen/welche Keyser Carolus VI. selbsten erbawen lassen. *Supra lib. 1. c. 30. fol. 73.* Vnd in Anwesenheit Hertzogs BolesLai zu Briegk/ Hertzogs Conradi zu Olsen / Hertzogs Casimiri zu Teschen./ Hertzogs BolesLai zu Oppeln/ Hertzogs BolesLai zur Schweidnitz/ Hertzogs VVenceslai zur Liegnitz / auß Handen Bischoffs Prætis Lai zur selben Zeit Königlichen Cantzlers / an Statt Gerlachs des Ertzbischoffs zu Mäyntz / vnd Ertz Cantzlers in Deutschland / dem Augustiner Orden de dato Octavo Calend. Decemb. Anno 1351. vbergeben/mit nachfolgenden Worten.

P.P. Nos ad honorem S. Augustini, quem inter cæteros Catholicæ veritatis Doctores, specialis devotionis ardore, præcipuo delectationis studio veneramur, ut fœlix illa religio nobilem civitatem nostram Vratislaviensem sui & suorum honoret præsentiâ, Aream illam, quæ olim fuit Joannis dicti Stillæ, civis Vratislaviensis, sitam inter duos muros & duas valvas civitatis Vratislaviensis in latere dextro, dum in viâ versus Ecclesiam corporis Christi proceditur, propè flumen Olaviam cum omnibus metis, limitibus, gadibus, circumferentijs & pertinentijs suis, prout in suis granitijs circumferentialiter est distincta, sicut eandem suo pretio comparâsse noscuntur, pro Ecclesiâ, conventu & inhabitatione Fratrum ipsorum, animo deliberato, sano nostrorum Principum, Procerum & Consulum dictæ Civitatis Vratislaviensis, præcedente consilio damus, conferimus & donamus præfatam AREAM, nec non ædificia & structuras tàm monasterij, Ecclesiæ & commodorum, dùm auxiliante Deo inchoari, instaurari, seu consummari contingat, eadem ab omni jurisdictione civili, collectis, steuris, Lozungis, exactionibus, vallis, subsidijs, custodijs, vigilijs, & quibuslibet civitatis nostræ Vratislaviensis impositionibus & omnibus autoritate Regiâ penitus eximentes: ut Fratres, qui pro tempore inhabitaverint,

locum

locum prædictum plenâ gaudeant Ecclesiasticâ libertate. Welches eben dieser Keyser Carolus IV. de dato Nürnberg 8. Calend. Decembr. Anno 1361. in Anwesenheit Hertzogs Henrichs zum Briegk vnd anderer stattlich bestetiget.

Ob nun wol in nachgehenden Zeiten/ diese Kirche öde gestanden/ vnd darinnen weder geklungen / weder gesungen worden / so hat doch Keyser Matthias Secundus de dato Prag/ den 30. Novemb. Anno Christi 1612. pro eâ, quâ fuit in Seraphicum Ordinem propensione, Solche Kirch vnd Closter mit Franciscaner Ordens Leuten hinwiederumb besetzet / Welche nicht allein diß grosse Gebewde rectificiren vnd baustendig halten/ sondern auch den Gottesdienst darinnen täglich verrichten.

4. Die Commenda corporis Christi.

Eben dieser Strassen/ doch auff der lincken Hand / liget auch die Kirch der Commenden corporis Christi, den Maltheser Rittern zustendig / so aber an Fenstern grossen Schaden gelitten / vnd dem Rath zu Breßlaw von zwölff Jahren/ zu zwölff Jahren/ zu sampt denen darzu gehörigen Dörffern verpfendet ist.

5. Zu S. Albrecht

Die fünffte Gestifftskirche ist zu S. Albrecht / so die Dominicaner oder Prediger jnne haben / in welche Iacinctus den CesLaum vnd Godinum verordnet.

Von dem CesLao melden die Polnischen Scribenten/ daß zur Zeit/ als die Tattern Anno Christi 1241. die alte Burgk zu Breßlaw belägert/ *Supra lib. 2. cap. 4. fol. 20.*

CesLaus mit so embsigem vnd eyfferigem Gebet/ auch heissen Thränen bey Gott dem Allmechtigen angehalten / daß Fewer vom Himmel vnter die Tattern gefallen/ vnd sie hierdurch von der Belägerung abgetrieben worden.

Man hat jn newlicher Zeit Canonisiret, vnd groß Heiligthumb damit fürgeben wollen/ darüber aber endlich eine grosse Vngelegenheit entstanden/ wie mehrem oben/ *lib. 1. cap. 42. fol. 248.* erzehlet worden.

Dieses hat zwar Abrahamus Bzovius, Prior daselbsten gantz der Stadt auffdringen / vnd seinen verübten Frevel dabey entschüldigen wollen / Deme aber Herr M. Daniel Herman mit einem wolgenetzten Schwamb begegnet/ vnd dieselben auß geschütteten Calumnien satsam abgewischet.

Sonsten hat diese Kirch zu S. Albrecht für andern zu Breßlaw diese Præeminentz, daß die Könige zu Böhmen allgemeiniglich / ehe sie von den sämptlichen Herrn Fürsten vnd Ständen die Huldigung abnehmen/ in deroselben zuvorn/ der Meß beywohnen/ vnd darinnen das Sacrum verrichten.

Dann auch / daß in dieser Kirchen vor Zeiten viel Adeliche vnd andere vornehme Geschlechter sind begraben worden/ wie die gelegten Leichsteine/ vnd angeheffteten alten Schilde darthun vnd außweisen.

6. Zu S. Matthias.

Den vorgehenden wird zum Sechsten nicht vnbillich das Gestifft zu Sanct Matthias beygesetzet / darinnen der Herr Meister selbigen Hoßpitals/ das rothe Creutz / zu sampt seinen Ordnungsgenossen führet / Er aber ist dieses Creutz-Ordens Obrister durch gantz Polen vnd Schlesien.

Die Kirche bey diesem Gestifft ist schön / vnd ist von weiland Königs Ottocari Tochter/ Fr. Anna Hertzogs Henrici Pii, Gemahlin fundiret, vnd mit reichen Einkommen versehen.

Jungfrawen Gestiffte. I.

Vnter den dreyen Nonnen Klöstern/ ist das vornehmste S. Claren mit jhren Ordens Jungfrawen / welchen Orden die Heilige Clara vor Zeiten / nemlichen vmb das Jahr nach Christi Geburt 1225. soll gestifftet haben.

Diß Closter aber hat ebenmessig Henrici Pii Gemahlin/ Fraw Anna erbawet/ vnd dasselbe mit schönen Gütern/ vnd Einkommen begabet/ darein sie auch endlichen ist begraben worden. *Supra lib. 2. cap. 4. fol. 22.*

II. Zu S. Catharin ist eine Priorin Dominicaner Ordens / auch ein schönes Gestifft / welche mit jhren Jungfrawen die Gottesdienst embsig verrichtet.

III. Zu S. Annen auff dem Sande ist ein Nonnengestifft S. Augustiner Ordens / auß welchem die weiblichen Ordenspersonen zur lieben Marien dem Gottesdienst täglich beywohnen.

Andere kleine Kirchen. Ausser diesen sind zu Breßlaw noch viel andere Gotteshäuser / als zu Sanct Barbara / zu S. Christoffel / an welchem Orte Polnisch geprediget wird / zu S. Hieronymus / zur Heiligen Dreyfaltigkeit / zum Salvatorem, zum eilfftausend Jungfrawen / zu S. AEgidij, zu S. Martini, zu S. Petri vnd Pauli / zu Sanct Nicolai / zu S. Mauritij / vnd zu Sanct Lazari / so geliebter kürtze halben außführlicher darzugeben nicht abraumb seyn wil.

Drey Schulen. Bey oben erzehleten dreyen Pfarrkirchen / sind zu Breßlaw auch drey Schulen / welche der Rath zu sampt der Bürgerschafft freygebig erhelt / den Rectoribus vnd Professoribus nach erheischenes jeden Standes mit ziemlichen Besoldungen entgegen gehet / vnd hierdurch die Schuljugend trewlich informiren lesset.

Eine Vniversitet hat zu Breßlaw seyn sollen. Es hat wol auch König Vladislaus Anno 1505. zu Breßlaw eine Academien auffrichten wollen / worzu er die Einkommen zum Heiligen Creütz / vnd dann bey dem Collegio Beatæ Virginis zu Leiptzig revociren, vnd für die Doctores, Magistros vnd andere Professores, anwenden wollen / Darüber der Bischoff vnd Rath zugleich einen Cancellarium, Rectorem vnd Decanum zu erwehlen solten berechtiget seyn / Warumb aber dieses heilsame Werck nachblieben / zeiget Münsterus *lib. 5. cap. 464. fol. 1323.*

I. Curæus aber meldet / Erstlich / daß der tödtliche Hintritt Johan Haunolds / welcher dieses Werck trewlich gerathen / dann auch der vierjährige Streit zwischen Polen vnd Breßlaw / wegen der Niederlage / vnd die Vnruhe / welche Hertzog Bartholomæus zu Münsterberg wider die Breßlawer erreget / vnd er hernach in der Donaw ertruncken / *Supra lib. 2. cap. 30. fol. 99. & lib. 1. cap. 28. fol. 185.* die Academian einzuführen verhindert habe.

Hospitalia. Hospitalia für alte Leute vnd Kinder sind zu Breßlaw vnterschiedlich / vnterwarts Breßlaw an der Oder / ist ein grosser steinerner Pallast für die inficirten bey den Pest Zeiten.

Weltliche Gebäwden Käys. Burgk. Was nun die weltlichen Gebreuche zu Breßlaw anlanget / ist daselbsten an der Oder / die Keyserliche Burgk / an welcher vom Keyser Sigismundo der Grund geleget / auch etliche Gebewde darauff gesetzet / hernach von Ferdinando I. erweitert / vnd mit mehrem Gebäwden versehen worden / von welcher ob en *lib. 3. cap. 21.* mehr Nachricht zu befinden.

Rathauß. Für das Ander ist auff dem grossen Ringe ein schönes / hohes vnd weites Rathauß / mit vnterschiedlichen Sählen / Zimmern / Rathstuben / Schöppenstuben / Rent Cammern / Wartstuben vnd dergleichen vberflüssig versehen / daß auch die Fürstentage allda am bequemsten können gehalten werden. *Supra lib. 3. cap. 12.*

Rathsthurm. Dabey neben ist ein zierlicher Raths Thurmb auffgeführet / vnd darauff eine solche Schlagvhr gesetzet / welche auff allen vier Theilen des Rings die Stunde richtig zeiget / vnd zwar nach der halben Vhr / welche Anno 1580. den 24. Julij zum ersten eingeführet / vnd die gantze Vhr abgeschaffet worden / Darbey zu mercken / daß neben dem grossen Ringe / noch zwey andere / als der Saltzring vnd der Newmarck / so auch weit vnd zierlich allhiero gesehen werden.

Zeughäuser. Zum dritten sind zu Breßlaw zwey grosse Zeughäuser / darinnen eine vnsegliche Menge grosser vnd mittler Geschütze / Mörser / Schlangen / Büchsen / Mußqueten / Picken / kurtzer Wehren / Spiesser / Schwerdter / Rappier vnd ander-

rer Kriegs Instrumenten / alles ordentlich vnd polit auffgestellet / daß man sie zu allen vorfallenden Gelegenheiten haben vnd brauchen kan.

Zum vierdten sind vnterschiedliche Kornhäuser vorhanden / auff welchen ein trefflicher grosser Vorrath am Getreide zu sehen / welches dann verwahrlich zu dem Ende gehalten wird / daß man nicht allein zu Krieges / sondern auch in thewren Zeiten desselben fruchtbarlich geniessen kan / da dann auff solche Fälle der Rath die Kornhäuser eröffnet / vnd vmb ein leidlich Geld dem Armut das Getreide hinlesset. Kornhäuser.

Sonsten sind auch allhiero andere Gebewde / als die Wage / das Kauffhause / das Schmetterhause / vnd die Wasserkünste / in welchen auß der Oder / vnd Ohlaw das Wasser in die Höhe gebracht / vnd durch Röhre in die Stadt / vnd fast alle Häuser geführet / vnd hierdurch jederman mit Wasser reichlich versehen wird. Wage / Kauffhauß / &c.

Ein lustiger Ort für die Bürgerschafft ausser dem Oder Thore im Schießwerder außgesetzet / vnd darinnen sie sich fast täglich mit den Büchsen vnd Musqueten / als in Campo Martio vben / vnd den Büchsen König am Pfingstmontag in einer schönen Zugordnung auß vnd ein begleiten. Schießwerder.

Das junge Volck kan im Bügerwerder auch seine absonderliche Lust vnd Frewde haben / vnangesehen / daß ohne das in vnd ausser der Stadt treffliche schöne Gärte vorhanden seyn. Bürgerwerder.

Die Bürgerhäuser sind ja bequem / zierlich / geraumsam / ordentlich vnd artlich auffgeführet / bevornauß am grossen vnd Saltzringe / also daß David Sigismundus Cassovius, doch Poetischer Weise / hat schreiben dürffen / Bürgerhäuser.

Arcibus æquandæ sunt, & sunt turribus ædes.
Principis est magni Regia quæq; domus.

Wie nun in der Stadt Breßlaw gar Christliche vnd wolbestalte Kirchen / darinnen die reine Lehre vom Erkentniß Christi / vnd warer Anruffung GOttes im Namen des Mittlers / mit Hindansetzung aller abgöttischen Irrthumb / lauter vnd klar gelehret vnd getrieben wird / Also gehet das Volck so fleissig zur Kirchen / daß auch die grossen weiten Kirchen zu klein seyn / In diesen Versamlungen thut man emsige vnd gottselige Gebet für die Christliche Kirchen / für die Keyserl. vnd Königl. May. für die Hochlöblichen Herrn / Fürsten / vnd andere weltliche Stände / vnd für die Haußhaltung. Breßlawische Kirchenlehr.

Bey vnd neben den Kirchen wird in Schulen die Jugend in Glaubenssachen / vnd andern guten Künsten / trewlich vnd fleissig vnterwiesen. Schulinformation.

Vnd eben diß sind die rechten löblichen Gütter / damit diese Stadt beschrien ist / vnd es zuvor thut vielen andern / zwar Gewaltigern / Aber doch mit Abgötterey verwirreten vnd beschmitzten Städten / als da seyn / Constantinopel / Alexandria / vnd Andere / darinnen / wie im griechischen Verß von der Stadt Helide gesaget wird / volle trunckene vnd jrrende Leute seyn / die da Abgötterey verthedigen / vnd mit Schwelgerey vnd Vnzucht besudelt seyn.

Der Raht zu Breßlaw wird bestellet vnd besetzet auß Erbarn / fürnehmen vnd verstendigen Bürgern / darunter regieren nicht allein etliche wenig Gewaltige / viel weniger der gemeine Mann / sondern der Stadt Rath helt steiff vnd fest vber beyden Taffeln der Zehen Gebot / helt dem Predigampt Schutz / straffet die Gotteslästerer / Todschläger / vnzüchtige Leut / Dieberey / vnd andere Sünden wider die Zehen Gebot Gottes. Der Stadt Breßlaw Aristocratia.

In Rathschlägen halten sich die Rathmanne gantz vorsichtig / vbereilen sich nicht / sondern halten an sich vnd cunctiren weißlich vnd mit gantzem Fleiß. Rath zu Breßlaw.

Vnd ist der Rath so ansehenlich vnd hochgeacht/ wird auch von der Bürgerschafft dermassen hoch gehalten/geliebet vnd geehret/daß dieser Spruch des Poeten von jhnen/ohne Ruhm zu melden/wol warhafftig gesagt wird.

Formosi pecoris custos, formosior ipse.
Einer schönen Herd/ ein schöner Hirt/
Am Rath zu Breßlaw gefunden wird.

Ferdinandi I. Lob der Stadt Breßlaw.

Darumb so hat der hochweise/ gottselige Keyser Ferdinandus die Stadt Breßlaw gegen seinem Bruder Keyser Carolo V. hochgerühmet vnd gesaget/ Breßlaw ist eine schöne Stadt/vnd wird darinnen ein gut Regiment gehalten.

Hauptmanschafft zu Breßlaw / wie die privilegiret.

Wegen der Hauptmanschafft hat allbereits König Iohannes Lucembergius, Ann. 1337. die Stadt also privilegiret/daß sie keinem andern/als einem Eingebornen anvertrawet/keines weges aber Bestandes weise hingelassen werden sol. *Supra lib. 2. cap. 26. fol. 87.*

Als Carolus IV. Anno 1348. den 7. Novembris zu Breßlaw stattlich vnd prächtig eingezogen / hat er die Hauptmanschafft des gantzen Breßlowischen Fürstenthumbs dem Rath zu Breßlaw vbergeben/ *Supra lib. 1. cap. 30. fol. 75.*

Wie aber bald nach seiner Zeit der Pöfel seines Gefallens die Rathmanne wehlen/ vnnd den Rath verendern wolte / fuhr König Wenceßlaus Anno 1404. zu / als er ohne das mit Vladißlao Jagellone Könige zu Polen in Breßlaw gewesen. *Supra lib. 1. cap. 31. fol. 88.* Vnd bestellete den Rathstuel mit etlichen vornehmen Personen auß der Bürgerschafft / welche doch die Gemeine hinwiederumb abgesetzet/darauß so viel indifferentien vnd Spaltungen erfolget / biß Anno 1418. den 18. Julij der Aufflauff fürgangen/ davon oben *lib. 1. cap. 31. in fine, fol. 91.* Nachricht zu finden/welches Vnwesen Keyser Sigismundus Anno 1420. gestrafft vnd abgestillet. *Supra lib. 1. cap. 30. fol. 92.*

Ein Freyherr wird Hauptman. Henrich von Rosenbergk.

König Ladißlaus/als er des Regiments in Böhmen sich vnterfangen / vnd auff den 6. Decembr. Anno 1454. angelanget/*Supra lib. 1. cap. 35. fol. 115. & lib. 3. cap. 18.* Hat er des Bischoffs Jodoci Brüdern / nemlichen Henricum / eine Herrnstandes Person auß Böhmen vnd Rosenbergk zum Breßlawischen Hauptman verordnet. *Henelius in Breßlograph. cap. 5. fol. 46.*

Vnter König Georgens Regiment/ hat der Rath die Hauptmanschafft wieder an sich gehabt/ vnd dieselbe versehen/ Da aber König Matthias Hunniades/ Herr vber Schlesien worden / vnd zu Breßlaw zwischen zweyen Bäpsten/ Legaten vnd Bischoffen Laurentio Ferrariensi, vnd Rudolpho Vratislaviensi, den 26. Maij Anno 1469. eingezogen/ *Supra libr. 1. cap. 36. fol. 137. & lib. 3. cap. 13. in princ.* Hat der Rath zu Breßlaw die Hauptmanschafft von sich geschoben vnd vbergeben/Da dann Matthias Herrn Sdenconem/Freyherrn von Sternbergk zum Hauptman / vnd Johannem von der Heide zum Vice-Hauptman verordnet/so aber nicht lange Bestand gehabt / vnd ist die Hauptmanschafft hinwiederumb dem Rath vbergeben worden. *Henelius ibid. fol. 50.*

Sdenco Herr von Sternberg.

Nachmals ist der Rath/ zweiffels ohn / durch des Georgen Steins vnd anderer Leute Angeben in eine Vngnade gerahten/Dahero Matthias Anno 1490. auff Breßlaw seinen Weg zu nehmen wossen/zuvorn aber den Rathmannen anschaffen lassen / daß sie den Rath nicht endern solten. *Supra lib. 1. cap. 37. fol. 162.* Darauff doch nichts erfolget/weil Matthias den 6. Aprilis/Anno 1490. plötzlich verbliechen.

Vnd

Vnd demnach der Hauptman zu Breßlaw Henricus Dominicus/ welcher schon Anno 1452. im Schöppenstuel gesessen / vnd des Rathhauses Gelegenheit wol gewust/ von vielen beschüldiget worden / daß er mit dem Georgen Stein vnter einer Decke gelegen / vnd der Stadt Freyheit vnd Privilegia zuwider gehandelt / ist er eingezogen / vnd als er die Beschüldigungen von sich nicht abführen können/den 24. Julij eodem Anno auff öffentlichem Marckte enthaupter worden. *Supra lib. 1. cap. 38. fol. 167.* Henrich Dominicus.

Nach diesem hat Johann Gremmel die Gerichte besessen / vnd folgenden 1494. Jahres/ Johann Haunold / ein stattlich fürnehmer Mann / welcher sich hertzlich erwünschet / vnd gerne gesehen hette / daß die Vniversitet zu Breßlaw were auffgerichtet worden / worein König Vladißlaus gnedigst gewilliget/ warumb es aber nachblieben/ist zuvorn *hoc cap. 8.* angemeldet worden. Joh. Gremmel. Joh. Haunold.

Dieses aber ist Anno 1505. denckwürdig fürgegangen/daß oben jetzo gedachter König Vladißlaus der Stadt Breßlaw / die Cantzley / des gantzen Fürstenthumbs Breßlaw / so wol zum Newmarckt vnd Namßlaw erblich vbergeben vnd befestiget/ vnd zwar also/ daß nun hinführo die Cantzley bey der Stadt Breßlaw erblich vnd ewiglich / wie andere Stadt Eigenthume vnd Zugehörunge / zu erb vnd eigen/auß rechtem guten Wissen vbergeben seyn/vnd verbleiben/auch daß ihme dem Könige seinen Erben vnd nachkommenden Königen zu Böhmen / daran gar nichts vorbehalten seyn solle. Cantzley wird dem Rath erblich vbergeben.

Folgenden 1506. Jahres ist den 21. Martij jetzgedachter Johann Haunold sanfft vnd selig von dieser Welt durch den zeitlichen Tod abgefordert worden.

Nach diesem ist Herr Hieronymus Hörnigk / im Rathstuel sehr berühmbt gewesen/ hat auch die Hauptmanschafft gehalten / vnd biß auff den 12. Novembr. Anno 1528. gelebet / da er seliglich verblieben / zuvorn aber / nemlichen Anno 1517. hat Herr Achatius Haunold schon die Gerichte besessen / welcher hernach König Ferdinandum I. in seiner Hauptmanschafft zu Breßlaw eingeführet. *Supra lib. 1. cap. 48. fol. 206.* Vnd sein Leben den 5. Januarij Anno 1532. seliglich beschlossen. Hieronymus Hörnigk.

Eben dieses Jahr auff den bald folgenden 14. Februarij ist Herr Sebastianus Monaw / vnd wiederumb im nachgehenden 1533. Jahre den 26. Februarij Herr Nicolaus Jenckwitz / vnd abermals im darauff folgenden 1534. Jahre den 18 Februarij Herr Doctor Iohan Metzlerus, so wol den 1. Martij Anno 1536. Herr Nicolaus Schebitz zum Hauptman erwehlet worden. Sebast. Monaw. Nic. Jenckwitz. D. Joh. Metzler. Nic. Schebitz.

Ob nun wol den 14. Martij Anno 1541. Herr Albrecht Sauerman der Eltere die Hauptmanschafft erlanget / so ist doch in folgenden Jahren Herr Nicol Schebitz wiederumb in diesem Ampte gewesen. Albr. Sauerman.

Anno 1547. ist den 23. Februarij Herr Georgius Hörnigk Hauptman worden/dabey er ein steter Valetudinarius gewesen / vnd nach langwiriger Kranckheit den 6. Februarij Anno 1552. seliglich verstorben/ Als zuvorn Anno 1551. den 11. Februarij Herr Antonius Banck die Hauptmanschafft erlanget / welche er funffzehen Jahr glücklich gehalten / vnd diesen lobwürdigen Namen hinter sich verlassen / daß er ein frommer/gottfürchtiger vnd friedfertiger Mann gewesen / Alters halben hat er noch bey seinen Lebzeiten die Hauptmanschafft vbergeben / vnd ist er Anno 1569. den achtzehenden Tag Aprilis im 71. Jahr Georg. Hörnig. Anton. Banck.

seines Alters in Gott verschieden / Wie abermal zuvorn / nemlichen den 12.
Seb. Reichel. Februarij / Anno 1567. Herr Servatius Reichel auff zu vorhergehende Rathswahl zum Hauptman einmütig erwehlet worden / welche aber er nit lange gehalten / weil wegen zugeschlagener grossen Leibes Unpäßligkeit er den 20. Decemb. Anno 1568. im 54. Jahre seines Alters seliglich auß diesem Jammerthal abgeschieden.

Albr. Sauerman. Auff den 8. Februarij Anno 1570. ist Herr Albrecht Sauerman dem Jüngern auff Jackschenaw die Hauptmanschafft anvertrawet / die aber er nur zwey Jahr / einen Monat löblich geführet / in deme er den 9. Tag Martij Anno 1572. im 49. Jahr seines Alters im Herrn entschlaffen.

Worauff den 4. Februarij Anno 1573. in gleichstimmiger Rathswahl Hauptman worden / Herr Niclaß von Rhediger auff Striesa / mit welchem Keyser Maximilianus II. in höchst-geheimden Sachen vnterschiedliche Schreiben / so ich in meinen Händen gehabt / vnd dieselben selbst gelesen / aller gnedigst communiciret. Er hat die Hauptmanschafft gantzer viertzehen Jahr glücklich geführet / vnd ist er den 29. Junij Anno 1587. seines Alters zwey vnd sechtzig Jahre seliglichen abgeschieden / vnd zu den Auserwehlten Gottes versamlet worden / mit diesem vnauffhörlichem Lob / daß er ein auffrechter / frommer vnd Christlicher Mann gewesen / der GOttes Wort / Gerichte vnd Gerechtigkeit geliebet vnd verbet / viel gute Ordnungen im Regiment auff- vnd eingeführet / die Kirchen vnd Schulen wol versehen / auch der Armen vnd Dürfftigen trewer Beförderer gewesen / Seiner ist oben *hoc lib. 4. cap. 6. in fin. & supra lib. 1. cap. 42. fol. 234.* gedacht worden.
Niel. von Rhediger.

Abrah. Jenckwitz. In gleichmessigen Ruhm vnd Ampte hat jhm den 2. Martij Anno 1588. gefolget / Herr Abraham Jenckwitz von Goldschmieden auff Jaxaw / Kurtsch vnd Baumgarten / welcher diese Hauptmanschafft gantzer neuntzen Jahr glück- vnd rühmlich geführet / Als er aber zwantzig Tage zuvor des Morgens in emsiger Verrichtung seines tragenden Amptes auff dem Rathhause am Tische mit dem Schlage an der rechten Seiten getroffen / sehr schwach vnd Sprachloß heimgeführet worden / ist er den vier vnd zwantzigsten Monats Tag Septembris Anno 1606. in grosser Gedult sanfft vnd selig von dieser Welt abgeschieden / als er 69. Jahr alt gewesen.

Adam Dobschütz jetziger Hauptman. Diesem ist in einhelliger RathsChur nachgangen Herr Adam Dobschütz von Plawen / vnd Kurule / auff Silmenaw / Lobetintz / vnd Radigsdorff / welcher Anno 1558. den 18. Octobris erbohren. Anno 1587. den 11. Februarij in Rathsstuel kommen. Anno 1607. den 28. Februarij die Hauptmanschafft erlanget. *Supra lib. 1. cap. 42. fol. 248.* Vnd dieselbe mit besonderm Ruhm vnd Lobe / bevornauß mit grosser Sanfftmut vnd Freundligkeit gegen menniglich gehalten / auch den Tumult bey S. Albrecht mit gebührender Bescheidenheit abgestillet. *Supra lib. 1. cap. 42. fol. 249. in princ.*

Auß diesen vortrefflichen / hochverstendigen / vnd weltweisen Leuten / haben die nähern solche Hautmanschafft nicht etwa auff ein Jahr / weil dieses Officium jetziger Zeit nicht ambulatorium oder volaticum, sondern biß zur Endschafft jhres Lebens gehalten / in welchem Stande die Hauptmanschafft bey dem Rath / vnd dessen freyer Wahl zu Breßlaw numehr weit vber hundert Jahr / also vnverruckt verblieben / wordurch Land vnd Stadt glücklich / friedlich vnd rühmlich ist regieret / vnd bey einem wolgedeylichen Zustande erhalten worden.

Vnd

Vnd dieses hat man nothwendigst bey dero Breßlawischen Hauptmanschafft referiren müssen.

Nach dem Hauptman sind im Breßlawischen Rath acht Bürgermeister/ vnter welchen einer/so absonderlich erwehlet/vnd also genennet wird/ auff gewisse Zeit den Vorzug hat. Bürgermeister zu Breßlaw.

Diesen folgen eilff Schöppen / vnter welchen allen jedes Theil seine gewisse Verrichtung zu befördern vnd fortzustellen hat. Eilff Schöppen/

Zu rechtlicher Außvbung der fürnembsten Rathschläge/werden allezeit zwene fürtreffliche Syndici gehalten/ wie denn jetziger Zeit Herr Christoff Hentschel vnd Herr D. Reinhard Rosa/beyde sehr statliche Iurisconsulti, vnd denen die allgemeinen Landessachen sehr wol bekandt/ bey dem Breßlawischen Regiment sich befinden. Vnd 2. Syndici.

Zum Stadtsiegel hat der Rath hiebevorn / den Johanniskopff geführet/ Aber auß Caroli V. sonderbahrem Privilegio, helt er jetzo das schöne wol abgetheilete Wappen/ so menniglich für Augen. Stadt Insiegel.

Wiewol nun vorigem Andeuten nach/die Häuser in der Stadt zierlich/ darzu ordentlich / hoch vnd schön erbawet seyn / Also daß in Deutschland keine darüber zu finden / so seynd doch die Häuser vnd Zimmer nicht schöner / als die Herrn vnd Haußwirthe in den Häusern / darinnen viel ehrliche vnd vermögende Bürger wohnen/die den jungen Studenten vnd Schulknaben/ auch andern Gelehrten Personen mit Willen dienen vnd forthelffen/Also daß etliche fürnehme Bürger zusammen in diesem Fall wol so viel thun vnd darreichen/als mancher grosser Fürst. Bürgerschafft zu Breßlaw. Gegen Gelehrte.

Gegen jhren Kirchen-vnd Schuldienern erzeigen sie sich mild vnd dienstbafftig/ Der hohen Obrigkeit/ vnd dem Stadt Rath thun sie milde Handlangung/guten Frieden/vnd erbare Zucht zu erhalten. vnd Schuldiener. Gegen den Rath.

Man findet auch in gantz Schlesien vnd in benachbarten Landen keine Stadt / da arme Leute besser versorget vnd versehen werden / als zu Breßlaw. Denn in den Spitalen Arme vnd Krancke Leute mit gesunder nottürfftiger Speiß/auch mit Artzney vnd anderer Notturfft wol versehen werden / Hierzu gefallen von der Bürgerschafft reiche Allmosen. Gegen Kirchen Gegen Armen.

Dieser gottseligen Stifftung Anfänger vnd Beförderer war/ D. Iohann Hessus, der hat in seinen Predigten den Rath/vnd die Gemeine zu Stifftung solcher gottseliger Sachen trefflich ermahnet.

In der Bürgerlichen Haußhaltung gehet es fein gottseliglich/ nüchtern/ gesittiglich vnd ordentlich zu / Denn Kinder vnd Gesinde werden täglich zum Gebet vnd Christlicher Vbung gehalten/ Die Kinder müssen Morgens/ Item vor vnd nach Dischmal/vnd ehe sie zu Bette gehen/ jhr Gebet thun/ Sie haben auch neben den Eltern / zu heußlichen Auffsehen / jhre besondere gelehrte vnd fleissige Pædagogos. Bürgerliche Haußhaltung. Kinderzucht bey den Knaben.

Die Haußmütter schön von gestalt / züchtige vnd vernünfftige Matronen/ vnterweisen jhre Töchter in aller gottseligkeit/vnd gewehnen sie zur Zucht/ Reinligkeit vnd fleissiger Haußhaltung / daß man also in vielen gottseligen Geschlechten ein Exempel sihet des Wundsches / Davon der Königliche Prophet David saget/Psal.144. Das vnsere Söhne auffwachsen in jhrer Jugendt/wie die Pflantzen/vnd vnsere Töchter/wie die außgehawene Ercker / gleich wie die Palläst / also daß die wolgestalten Jungfrawen nicht allein den schmucken Kirchen vnd Erckern gleich/sondern auch jnnerliche Tempel/vnd Wohnungen des H. Geistes seyn / in denen das wahre Erkentniß Gottes / vnd viel schöner guter Tugenden/ scheinen vnd leuchten. Bey den Töchtern.

Vnd

Reinligkeit in der Küchen.

Vnd man sol nicht bald einen Ort finden/da man reinlicher/besser vnd köstlicher Speise zurichtet/vnd da es in Haußhaltungen ordentlicher vnd richtiger zugehet/als in dieser Stadt.

Damit ich aber nicht zu weit gehe/lasse ichs hiebey bleiben/ vnd bitte Gott demütig/Er wolle diß Land vnd diese Stadt/die ein Ehren Cron des gantzen Landes ist/gnediglich beschützen/vnd verleihen/daß vnsere Städte auff vnsere Nachkommen/Wohnungen der Gottseligkeit/Weißheit/guter Künste vnd Tügenden seyn vnd bleiben mögen/Er wolle auch von vns vnd vnsern Häusern abtreiben/die Türckischen vnd Tattarischen raubischen Völcker/daß nicht diese der Kirchen/vnd weltlicher Regierung Hüttlein/Herbrigen vnd Nestlein/Höhlen vnd Stallungen der Abgötterey/Gotteslesterung vnd Barbarischen Schnödigkeit werden mögen/vmb Christi seines geliebten Sohns vnsers Mitlers vnd Seligmachers willen/Denn es ist nicht vergeblich gesaget: *Psal.127.* Wo der HErr nicht die Stadt behütet/so wachet der Wächter vmbsonst.

Vngelegenheiten der Stadt Breßlaw.

Nun sol auch mit wenigem angezeiget werden/was die Stadt Preßlaw für grosse Vngemach an Wasser/Fewer/Thewrung/Pest/Krieg vnd innerlichen Spaltungen außstehen müssen.

Vnd obwol fast jährlichen von dem zerschmeltzeten BergkSchnee/oder von vielen Platz-vnd andern Regen die Oder sich zu ergiessen pfleget/so hat die Stadt Breßlaw absonderlich von den grossen Hauptwassern/welche allbereits oben/*hoc lib.4.c.4.in prin.* erzehlet worden/vberaus grossen Schaden empfunden.

An Wasserfluten.

Die Fewersbrunsten.

I. Die Fewersbrunsten haben dieser Stadt auch hefftig zugesetzet/in dem Anno 1200. fast die gantze Stadt in die Asche geleget/vnd hiedurch alle alte Vhrkunden/Privilegia/Rathsbücher/vnd andere Monumenta durch den Vulcanum hinweggefressen vnd auffgeraumet worden.

II. Anno 1241. haben die Bürger zu Breßlaw bey angehender Tattarischen Belägerung selbst die Stadt in Brandt gesteckt/vnd sich in die alte Burgk reteriret. *Supra lib.2.cap.4. fol.19.*

III. Anno 1276. den 25. Aprilis ist Preßlaw mehren Theils/vnd wiederumb Anno 1361. den 25. Julij fast gantz außgebrandt/*Supra lib.2.cap.26. fol.87.* Wie sie dann auch sonst Anno 1352. vnd Anno 1367. als die Jüden daselbst außgeschaffet worden/grossen Schaden vom Fewer genommen.

Es hat aber Breßlaw durch GOttes sonderbare Gnade vnd Segen/nach abgewichenen Fewersbrunsten/sich wieder/gleich wie ein Phœnix ernewert/vnd ist viel schöner/herrlicher vnd zierlicher worden/als sie zuvorn nie gewesen. Vnd obwol nachgehender Zeit sich vnterschiedliche Fewersbrunsten vermercken lassen/so sind doch dieselben/mit GOttes Hülffe/vnd angewendetem grossen Fleisse der allgemeinen Bürgerschafft/zeitlich gedämpffet worden. Worzu dann nicht wenig die gute Fewerordnung/vnd des Raths sondere Vorsichtigkeit dienlichen gewesen.

An thewren Zeiten.

Tewre Zeiten haben Breßlaw Anno 1315. Wie sonst das gantze Land/ *Supra lib.2.cap.7.fol.41.& lib.2.cap.40.fol.151.* geplaget/So auch Anno 1437. beschehen. *Supra lib.1.cap.32.fol.97.& lib.2.cap.40.fol.151.*

I.
II.
III. Anno 1599. ist hier auch eine grosse Thewerung gewesen/welche den gemeinen Mann viel hefftiger würde gepresset haben/wenn nicht der Rath der Stadt Kornhäuser eröffnet/vnd demselben vmb leidliche Bezahlung die Notturfft am Getreide hingelassen hette.

An Pestseuchen.

I.
II. Wie nun auff thewre Zeiten gemeiniglich die Infection sich zu erheben pfleget/Also hat Breßlaw Anno 1316. so wol Anno 1438. die schädliche Seuche erdulden vnd außstehen müssen/*Supra ijsdem in locis.*

Im

Im nechstverflossenen Seculo, nemlichen Anno 1542. hat die Pest innerhalb 22. Wochen/fünff tausent/neunhundert Menschen zu Breßlaw auffgereumet. III.

Anno 1568. hat die Pest zu Breßlaw vnter den Evangelischen fast zehentausent Menschen hinweggenommen. IV.

Anno 1585. hat die Pest sehr vmb sich gefressen / vnd 8431. Menschen in die Erden befördert. *Supra lib. 1. cap. 42. fol. 233.* V.

An Kriegsgefahr.

Wollen wir die Krieges Zeiten erwegen / so findet sich / daß Anno 1038. der Böhmische Hertzog BretisLaus die Stadt Breßlaw vbel verwüstet/außgeplündert/vnd keines Menschen geschonet. I.

Wie es nun Anno 1241. bey dem grossen Tattarischen Einfall mit Breßlaw hergangen/ist oben *lib. 2. cap. 4.* vnd andern Orten mehr referiret worden. II.

In gleichem auch dieses/daß BolesLaus Calvus, die Stadt Breßlaw/doch vergebens/drey Monat belägert. *Supra lib. 2. cap. 5. fol. 29.* III.

Vnd die Hussiten/Anno 1426. zu Breßlaw die Vorstädte geplündert/vnd in Brandt gesteckt/ *Supra lib. 1. cap. 32. fol. 94.* IV.

Auch endlichen König Casimirus in Polen/ so wol Vladißlaus König in Böhmen/Anno 1474. Breßlaw belägert. *Supra lib. 1. cap. 37. fol. 147.* V.

An innerlichen Spaltungen.

An innerlichem Auffruhr ist oben *lib. 1. cap. 31. fol. 91.* gemeldet worden/wie die Bürgerschafft auffgestanden / vnd Anno 1418. den 18. Julij/ die Rathmanne erschlagen / auch wie die Auffrührer vom Keyser Sigismundo Anno 1420. den 6. Martij abgestrafft worden. *Supra lib. 1. cap. 32. fol. 92.* I.

Mit den Geistlichen hat der Rath zu Breßlaw auch viel zu streiten gehabt/ wie solches alles oben bey vorstossender Gelegenheit an seinem Orte referiret worden. II.

Mehr könte man gar leicht von der Stadt Breßlaw an diesem Ort einführen/aber geliebter Kürtze halben/ muß man allhier o schliessen.

Städte zu Breßlaw gehörig.

Vnter das Fürstenthumb Breßlaw gehören auß andern Städten Newmarckt/Namßlaw/ vnd Liessaw.

Anderer autorum descriptiones.

Damit aber der günstige Leser sehen möge/ dz diese Beschreibung der Stadt Breßlaw/mit andern Autoribus, welche derselben mit jhren Schrifften gedencken/auch einstimme/ so hat man eines sondern authoris description in Lateinischen Sprachen herbey bringen wollen.

Herrn D. Henelij BresLographia ist in vnterschiedenen capitibus sehr wol zu lesen/woraus diß Caput in vielen Puncten gesponnen worden. I.

Herrn Matthæi Dresseri *in partes. Isagoges historicæ fol. 587.* hinterlassene description hat auch jhr sonders Lob/dahin man den günstigen Leser/ so wol als zu andern vielen authoribus wil gewiesen haben. II.

Geliebter kürtze halben vernehme man bloß/ was der vornehme Autor Ioan Michael Brutus von dieser Stadt an Andream Dudithium, Keyserl. Oratorem vnnd gewesenen Bischoffe zu Fünffkirchen in Vngern/in nachfolgenden Worten geschrieben. III.

VratisLavia Silesiorum est metropolis, in quâ constituit Deus exemplar unicum iustissimæ civitatis & moderatissimæ, ubi viget lex, & Magistratûs authoritas, honos virtuti habetur, nequitia plectitur, non personarum, sed rerum discrimen decernit, aut præmium aut pœnam, ut neque nobilitas, genus, divitiæ sint improbitati subsidio, neque à præmio obscuro loco emersa arceatur virtus.

Beata

Beata verò Civitas, quæ cum inter multas opulentiâ, opibus, frequentiâ & numero civium excellat: ita optimis legibus temperata, viget: Et in singulis civibus universæ civitatis Maiestas, in civitate universâ privatorum temperantia, pudor, gravitas, quasi uno adspectu conspiciatur. Equidem haud videar mihi plus æquo tribuere, si id dicam, quod res est, me Italiam lustrâsse, Galliam, Germaniam, Hispaniam, Angliam, regiones ferè omnes, unde sumi documenta certa, ad vitam rectè & cum laude agendam, possint, neque adhuc, cum non ita multæ sint, quæ hanc civilibus alijs ornamentis æquent, quæ opibus & potentiâ præstent, perpaucæ ullam usquam hac unâ graviorem, sedatiorem, temperatiorem videre licuisse, id quod optimis gentium institutis, privatorum moderationi & æquitati est tribuendum.

CAP.

Caput IX.

Von der Stadt Liegnitz.

Der Stadt Liegnitz Namen.

NAch der Hauptstadt Breßlaw hat im Lande Schlesien den grösten Preiß die Stadt Liegnitz / welche ihren Namen von den Ligijs oder Luijs, einem vhralten Volck / inmassen Ptolomæus vnd Strabo davon discurriren, sol empfangen haben. *Supra lib.1.cap.1.fol.6. & lib.1.cap. 20.fol.59.*

Vrsprung vnd Vermehrung.

Für Alters ist dieser Ort mit schlechten Gebewden versehen / aber gleichwol zu einer geringen Stadt von Holtze / wie in Polen breuchlich / disponiret gewesen / welche Boleslaus Altus Anno 1170. erweitert / vnd in etwas befestiget. *Supra lib.1.cap.20.fol.59. Et lib.2.cap.40.fol.146. Münsterus* in seiner *Cosmographiâ lib.5.cap.466.fol.1323.* So Fridericus II. Anno 1532. noch mehr gethan / vnd zusampt dem Schlosse dieselbe an Gebäwden / Mawren vnd Wählen also starck vnd zierlich verwahret / daß es nechst der Hauptstadt Breßlaw / für eine Landesvestung billich zu achten. *Supra lib.2.cap.16.fol.56.*

Grösse.

Ob sie nun wol zwar nicht so groß als Breßlaw / so ist sie doch sehr weit vnd mechtig / vnd eine Mutter / vhralter Sitz / vnd Hofflager der Hertzoge zur Liegnitz vnd Briegk.

Gelegenheit.

Diese Stadt Liegnitz liget im Mittel des Landes Nieder Schlesien / auff einem schönen ebenen flachen Felde / in gesunder Lufft / herrlichen vnd köstlichem Bodem / mit fruchtbaren Eckern / lieblichen Wiesen / auch schönen Gärten versehen / Neben welcher die Katzbach hinrinnet / auch andere schöne See vnd Teiche / gefunden werden. Ihre Longitudo ist 38. grad. 58. minut. Ihre Latitudo aber 51. grad. 13. min.

Geistliche Gebewde der Stadt.

Wann man die innerlichen Gebäwde / vnd zwar die zu geistlichen Sachen gehören / in Erwegung nimpt / sind dieselben zierlich vnd herrlich auffgeführet.

1. Die Kirche in der Stadt zu S. Johannis hat Hertzog Wenceßlaus Anno 1347. fundiret, *Supra lib.2.cap.8.fol.44.*

2. Die Carthause für der Stadt hat Hertzog Ludovicus Secundus Anno 1423. gestifftet / so aber Hertzog Fridericus Tertius Ann. 1548. wegen der Stadtmawer besserer Bequemligkeit demoliren lassen / *Supra libr.2.cap.11.fol.48.*

3. Die Kirche zu S. Petri vnd Pauli / ist ein schönes hohes Gebewde / wie auch

4. die zu vnser Lieben Frawen / von welcher der Ziegel auff Henricum Pium gefallen / als er auß der Stadt wider die Tattern Anno 1241. im Monat Aprili außgezogen. *Supra lib.2.cap.4.fol.20.*

5. Das von Altershar gewesene Dominicaner Kloster / soll vor Zeiten Boleslaus Calvus gestifftet haben / darein er auch begraben worden. *Supra lib.2. cap. 5.fol.34.*

6. Es ist auch bey dieser Stadt noch ein Nonnengestifft / so wol ein absonderlicher Bischoffshoff / deßgleichen eine wol außgebawete Schule für die studierende Jugend/dabey zu mercken/ daß Anno 1527. Hertzog Fridericus Secundus zur Liegnitz eine Hoheschule daselbsten auffrichten wollen/ vnd dahin viel gelehrte Leute erfordert/ so aber wegen des einreissenden Schwenckfeldischen Schwarms vnd Jrrthumbs auch darauff erfolgenden Thewrung zergangen.

9. Für das Armut mangelts auch nicht an Hospitalien vnd andern Häusern/ darinnen notürfftige / krancke / vnd schwache Leute vnterhalten vnd versehen werden.

Weltliche Gebewde in der Stadt.

Wollen wir bey der Stadt Liegnitz die andere Gebewde/so zum Politischen Stande gehören/ mit wenigem ansehen/ werden wir darinnen eine schöne/ fürstliche Burgk vnd Residentz finden / welche zwar vnter Boleslao Alto jhren Anfang genommen/ vnd schon bey dem Tattarischen Einfallen Anno 1241. ziemlich feste gewesen/ *Supra lib. 2. cap. 4. fol. 21. & ibidem cap. 5. fol. 28.*

I

1241.

Aber von Friderico Primo, weil zu seiner Zeit sie sehr bawfellig/Anno 1481. hinwiederumb vernewert / vnd hernachmals von Tage zu Tage gebessert/ auch numehr mit einem schönen vnd grossen fürstlichen Lustgarten/ *Supra lib. 2. c. 20. fol. 63.* versehen worden.

2. Jngleichem ist daselbsten ein schönes wol außgebawetes steinernes Rathauß / vnd dabey herumb ein weiter grosser Platz vnd Ring / dann auch schöne

3. 4. 5. hohe Thürme zu befinden/ auff welchen alle Stunden drey Vhren/ gleich wie zu Breßlaw / hintereinander schlagen / vnd die Zeit bey Tag vnd Nacht richtig andeuten.

6. Auff der fürstlichen Burgk ist ein vornehmes Zeughauß vorhanden / darinnen allerley gros Geschütz / vnd andere Büchsen / nebens einem ansehenlichen Vorrath an Rüstungen/ Picken/ kurtzen Wehren/ so wol an Kraut vnd Lot vnd anderer Kriegesnotturfft vorhanden.

7. Was die Privatgebäwde in der Stadt anlanget/ sind dieselben mehrentheils in Stein hoch vnd zierlich auffgeführet / ist auch allezeit allhiero eine Buchdruckerey zu finden.

Eusserliche Gebewde.

So wir zur Stadt hinauß gehen/ siehet man daselbsten starcke vnd feste Mauren vnd Wähle/ mit welchen die Stadt vmbzogen ist / die Thorhäuser vnd Pforten sind gros/ vnd mit Gemäwren so wol/ als mit stetswärender starcken Guardi

1. 2. 3. 4. 5. trefflich wol versehen / vnter den Wählen sind tieffe vnd weite Gräben voller Wasser / die Vorstädte sind gros / weitschweiffig vnd Volckreich / vnd wil also allhier nichts ermangeln / was zu einer vornehmen vnd wol außgeführeten Landes Vestung von Nöthen ist.

6. Man saget daß bey der Liegnitz / auff dero Breßlawischen Strassen die breiteste Brücke in gantz Deutschland sey/ dieweil es an diesem Ort Notorisch/ daß der grosse See zu Cunitz / in welchem die köstlichsten vnd schmackhafftigsten Karpffen gefangen werden / vnter der Erden in den Koschwitzer See gehe/ vnd sie also beyderseits zusammen fliessen.

Regiments-Sachen.

Wil man die Regimentssachen etwas in Erwegung ziehen/ so wird die Landschafft / welche zumal in diesem Fürstenthumb ansehentlich / wolvermögend vnd stattlich / *Supra lib. 3. cap. 25.* Zu Hofe bey dero Fürstlichen Cantzley satsam gehöret / vnd durch gütliche Abhandlung entweder vergliechen / oder durch einen ordentlichen Abschied zu aller Billigkeit gewiesen.

1.

2. Zu den Ehesachen ist zur Liegnitz ein fürnehmes Consistorium, vnd ein solches Collegium Theologicum, bey welchem der Gottesdienst floriret, vnd bey

welchem

welchem die Ordinationes von vielen Jahren hero sind gesuchet vnnd erlanget worden.

Die allgemeine Bürgerschafft hat Theils bey dem Rath / Theils bey den Stadtschöppen auch jhre Gerechtigkeit täglich zu erwarten/vnd führet die Stadt im blawen Felde zweene weisse vberschrenckte Schüssel. 3. Stadtsiegel.

Wie löblich aber in dieser vornehmen Stadt alles versehen vnd angeordnet/ So hat sie dennoch von Wasser vnd Fewer ja auch von andern Feindseligkeiten groß Vngemach außstehen müssen. Was für Vngelegenheiten / die Stadt Liegnitz außgestanden.

Vnd ist allbereits im Anfange dieses Capituls angemeldet worden/daß neben der Stadt das Wasser / die Katzbach genandt allgemachsam wegfliesse / welche auß einem Brunnen/an einem Berge/der Bleyberg genandt/an dem Riesen oder Schneegebirge hangende/vier gewende hintersich hangende hinter Katzdorff oder Kitschdorff / davon sie den Namen hat / entspringet / vnd von dannen auff Schönaw/Goldbergk/ Liegnitz/ vnd Parchwitz rinnet / biß sie auff eine halbe Meilewegs hinter Parchwitz auff Steinaw zu in die Oder fellet. Von dem Wasser der Katzbach.

Ob nun wol dieser Katzbach zu Sommerszeiten an etlichen Orten so klein/ schlecht vnd gering ist/daß sie offte mit truckenem Fusse zu vberschreiten/*Supra lib. 1.cap.42.fol.248.* So pfleget sie doch entweder vom grossen anhaltenden Regen/ oder vom zergangenen Bergschnee / sich also ergiessen / daß sie mit starckem vnd reissenden Strom anlauffet / vnd an Menschen / Viehe / Gebäwden / Eckern/ Wiesen vnd Gärten/vnseglichen Schaden thut.

Also kam Anno 1569. den 19. Junij am andern Sontag nach Trinitatis eine vngewöhnliche Wasserfluth/ welche vber alle Tämme vnd Gräben gieng / vnd grossen Schaden an Gärten/ Brücken/ vnd Häusern thet / auch die beyden Brustwehren zu beyden Seiten des Breßlawischen Thores gantz ein Wusch/ vnd an der Goldbergischen Pforten das vörter Thor sampt der Brücken vnd Thürmlein/gar in Hauffen gerissen. *Supra lib.1.cap.41.fol.224.* 1.

Also hat Anno 1608. den 2. Junij die Katzbach dermassen sich hefftig ergossen/daß sie an allen daran liegenden Städten sehr grossen Schaden gethan / viel Menschen ertruncket vnd weggeführet / an Eckern / Wiesen / Gärten / Viehe/ Verschlemmung vnnd Wegflössung der Leinwandt/so auff der Bleiche gelegen/ vbel gehauset / vnd zur Liegnitz das Goldbergische Thor eingewaschen. *Supra lib. 1.cap.42.fol.248.* 2.

Nichtsweniger hat die Stadt Liegnitz auch am Fewer sehr grossen Schaden erlitten. Item vom Fewer.

Anno 1241.als Henricus Pius auff der Wahlstadt blieben / haben die Bürger zur Liegnitz selber die Stadt in Brand gesteckt / das Schloß wol besetzet/vnd dasselbe vor den Tattern erhalten. *Supra lib.1.cap.2.fol.21.* 1.

Anno 1411.kam den 17. Junij in einem Bräwhause Fewer auß/ vnd legte die Stadt in Brand. 2.

Anno 1442.führete Hertzog Conrad der Weisse viel Polacken in Schlesien/ vnd brandte den 1. Augusti für der Liegnitz die Vorstädte ab. *Supra lib. 2. cap.34. fol.115.* 3.

Anno 1453. am Donnerstage nach Mariæ Heimsuchung brandte die Stadt Liegnitz auß / viel Jüden verdorben durch diese Fewersbrunst in den Gefängnissen/ darein man sie wegen einer gestolenen vervnehreten vnd durchstochenen Hostien auff Capistrani Anmahnung gesteckt/*vide supra lib.1.cap.35.fol.113.* 4.

Anno 1532.den 25. Augusti brandte ein gut viertheil der Stadt Liegnitz hinweg. 5.

6. Anno 1584. den 5. Junij / verursachte der Nonnenvoigt / durch einen Büchsenschuß eine Fewersbrunst in der Stadt Liegnitz / davon das Nonnenkloster vnd viertzig Häuser hinweg gebronnen.

7. Anno 1609. den 19. Septembr. zu Mitternacht / gieng am Marckte in einem Stalle ein erschrecklich Fewer auff / welches sich in schneller eil dermassen außgebreitet / daß bey erhabenen Winde in wenig Stunden der gröste wolerbawete halbe Theil der Stadt / nemlich die eine Seite auff der Frawengassen / die Mittel- vnd Burggassen / so wol die Rittergassen / dann auch der Kohlmarckt auff beyden Seiten / mit vnd zu sampt dero newerbaweten Roß- vnd vielen Handmühlen / vnd allen Bräwhäusern / biß auff fünffe mit dem Stadtgefängniß eingebrandt / vnd also 370. Wohnhäuser in die Asche gelegt worden.

Item von kriegesgefahr.

1. Wegen Kriegesgefahr ist die Schlacht mit den Tattern für der Liegnitz jederman bekandt. *Supra lib. 2. cap. 4. fol. 20. & 21. Et ibidem cap. 40. fol. 147.*

2. Jngleichem das Hertzog Johannes den 27 Augusti Anno 1452. dafür gerücket / vnd dieselbe einnehmen wollen / *Supra lib. 2. cap. 14. fol. 52.*

Item von innerlichen Spaltungen.

1. Innerliche Zwiespaltungen hats zur Liegnitz auch abgegeben / in deme daselbsten ein Aufflauff vnter der Bürgerschafft / Anno 1454. erfolget / davon allbereits oben / *lib. 2. cap. 14. fol. 52.* Meldung beschehen.

2. Vnter den Geistlichen hat es an Strittigkeiten auch nicht gemangelt / in deme Anno 1532. Johan-Sigmund Werner / Pfarrer zu Sanct Peter vnd Paul dem Schwenckfeldischen Schwarm anhengig gewesen / vnd mit den seinen coenam mysticam gehalten / welches M. Johan Wüntschelt offenbaret / Derwegen sonderte Hertzog Fridericus II. denselben Wernerum nach Wittenbergk zum Herrn Philippo Anno 1540. vnd ließ jhn hierüber vornehmen. Als er sich aber nicht wolte besagen / noch seinen Jrrthumb fahren lassen / ward er seines Amptes entsetzet / vnd M. Aegidius Faber an seine Stadt / eben selbigen Jahres beruffen / wodurch der Schwenckfeldismus außgemustert worden / diesem Jrrthumb haben trewlich widerstanden / Herr Valentinus Trocendorfius, von welchem eine gantze Oration, *in Tomo 5. declamationum Philippi Melanchthonis fol. 817. & seqq.* zu befinden.

Vnd Herr Hieronymus Wittichius Pfarrer zum Briegk / welcher zwar eine kurtze / aber dennoch gründliche Widerlegung der vier Schlußreden VVerneri vom Dienst / vnd den Dienern göttliches Worts / vnd der hochwürdigen Sacramenten gestellet vnd außgefertiget.

3. Wie der Superintendens Leonhardus Krentzheimb wegen Verdachtes entsetzet / ist oben *lib. 1. cap. 41. fol. 239.* referiret, auch in selbigem Capitul *fol. 237.*

4. angedeutet worden / wie die Bawren Prediger im Liegnitschen / vnd andern Orten / auffgestanden.

Städte zum Fürstenthumb Liegnitz gehörig.

Vnd dieses hat man bey der Hauptstadt Liegnitz in diesem Fürstenthumb anmelden wollen / vnter welches jetziger Zeit noch viel andere feine Städte gehören / Als Goldberg / da vorzeiten vnter dem Trocendorfio eine vornehme Schule gewesen / *Supra lib. 1. cap. 40. fol. 218. Et lib. 2. cap. 40. fol. 145.* Jngleichem Lüben / Hayn / Wehlaw / Steinaw / Wintzig / Rauden / Parchwitz / Herrnstadt / Wallstadt / vnd Niclasstadt / da vorzeiten ein Bergwerck gewesen / welches gülden Ertz gegeben. *Supra lib. 2. cap. 8. fol. 43.* Wie dann noch jetzo solches zum Reichstein vnd Silberberg vorhanden / auch die obengedachte Katzbach kleine Körnlein guten vnd reinen Goldes führet.

Von der Stadt Liegnitz hat Mattheus Dreslerus *in Isagoge suâ historicâ part. 5. fol. 353. & seq.* nachfolgende kurtze description hinterlassen.

Ligni-

Lignicium Silesiæ urbs, hodiè nobilissima & munitissima à Ligñs seu Luñs, quemadmodum Ptolomæus & Strabo vocant, populis, quorum appellatione Silesii comprehenduntur, dicta.

Olim, quemadmodum & aliæ urbes Silesiæ, confluxus fuit casarum aliquot ex ligneâ materiâ rudi & cespitibus congestarum, circa arcem, quæ & ipsa ex cratibus & tabibus constructa fuit.

A BolesLao autem Alto primo Silesiæ Principe ad iustæ civitatis faciem, circa annum Christi 1170. tracta est, exornata & amplificata. Venas auri quondam habuit Lignicensis ager, ex quibus singulis ferè hebdomatibus libras auri aliquot Ludovicus Princeps Lignicensis accepit.

Anno Christi 1454. coortâ seditione trucidatus est Senatus oppidanus, expulso Præfecto Regio, sed compressus est tandem motus operâ Alberti Marchionis Brandeburgici, totius Ducatus possessione in Fridericum I. Lignitñ Ducem translatâ à Rege Matthiâ. Scholam habuit florentem, & liberalibus studñs deditam.

Caput X.

Von der Stadt Briegk.

Der Stadt Briegk Namen.

DIese Stadt ist im Briegischen Fürstenthumb die Hauptstadt/vnd wil jetziger Zeit der Stadt Liegnitz nichts nachgeben / Ihr Name sol von dem Polnischen Wort Berega herkommen / welches auff deutsche Sprache ein hohes Vfer heisset / vnd zwar auß dieser Vrsachen / das vmb die Stadt Briegk das Vfer an der Oder auff der Deutschen Seiten gegen Mittag zu / so hoch liget / daß der Oderfluß / wie hoch er auch anlauffen möchte / dasselbe nicht zu vberschwemmen pfleget.

Vrsprung vnd Vermehrung.

Von jrer ersten Erbawung hat man auß den alten Historicis nichts gründliches zu vernehmen / Etliche sind in denen Gedancken / daß diese Stadt eben dieselbe sey / welche vor Zeiten von den Quadis jnnen gehabt / vnd Brigion oder Brigitium genennet / *Supra lib. 1. cap. 5. fol. 22.* Auch allbereits im Jahr Christi 370. vom Keyser Valentiniano angefeindet vnd belägert worden / allda er auch seinen Geist auffgeben. *Nicephorus lib. 11. cap. 34. fol. 563.* Dessen Worte also lauten:

Nicephori Zeugniß.

Valentinianus pugnans adversus Sauromaras, cum indignaretur & magnoperè vociferaretur nimiâ vocis intensione, convulsa interiora viscera venamqué & arteriam quandam ruptam dicunt: unde sanguine plurimo profuso vita eum reliquit, in castello quodam Germaniæ, cui Brigitio nomen fuit XVII. mens. Novemb. die, cum 55. propè annos natus esset, & 13 annis imperium benè admodùm præclarè administrâsset.

Newe Erbawung vnd Erweiterung.

Dieses aber ist gewiß / daß Bretislaus II. Hertzog in Böhmen / Anno 1096. die Stadt Briegk mit Gewalt eingenommen / geplündert / zerstöret vnd zerschlissen / welche hernach hinwiederumb auffgebawet / vnd von Boleslao Hertzogen zur Schweidnitz / welcher des Henrici Crassi dreyer Söhne Vormund / vnd also nomine tutorio Herr vber Briegk war / zu sampt dem Schlosse mit einer Mauren vmbzogen / vnd seinen Mündlein zum besten mit Wählen vnd Gräben befestiget / *Supra lib. 2. cap. 27. fol. 88.* Vnd Winters von Friderico II. wie auch vom Georgio II. *Supra lib. 2. cap. 2. fol. 68. & ibidem cap. 40. fol. 146.* Vnd Ioachimo Friderico. *lib. 2. cap. 24. fol. 80. & ibidem cap. 40 fol. 146.* erstrecket worden / Welches die Hertzoge zur Liegnitz vnnd Briegk Vermöge habender absonderlichen Privilegien mit bawen vnd befestigen zu thun / wol befuget.

Grösse. Gelegenheit. Boden.

Jhre Grösse vnd Dispositon an Gassen ist der Stadt Franckfurt an der Oder nicht fast vngleich / vnd liget von Breßlaw gegen Morgen zu / sechs kleiner Meilen / gar auff einem schönen ebenen Orte / in guter vnd gesunder Lufft / Auch in sehr fruchtbaren vnd köstlichen Eckern / auff welchen eine solche Anzahl am Getreide vnd andern Früchten genommen wird / daß man derselben eine grosse Menge / an andere Orte / ohne einigen Schaden der Bürgerschafft abführen vnd verkauffen kan.

Hart

Hart an der Stadt fleust der edle Fluß die Oder / In der Stadt sind alle Gassen / ja fast alle Häuser mit sonderlichen Röhrwassern versehen / Vmb die Stadt vnd auff dem Lande hat es viel Teiche / darinnen viel Fische / sonderlich die Karpffen mit Hauffen gefangen werden / vnd derwegen daselbsten ziemliches Kauffes sind. Oderfluß. Röhrwassch. Teiche.

Gegen Mitternacht zu / hat es einen mächtigen grossen Stadtwaldt für die Stadt / auch andere weitschweiffige Heiden vnd Wälde / welche dero hohen Landes Fürstlichen Obrigkeit zur Liegnitz vnd Briegk nebens dem Hochwalde gegen Mittag zugehörig / darauß nicht allein für die allgemeine Bürgerschafft / Sondern auch für die Benachbarten Holtz gnugsam zu nehmen. Wälde.

Was nun hierinnen für schöne Wildbahnen vnd Gejägte zu befinden / hat ein jeder Vernünfftiger leicht zu erachten / Dieser Stadt Longitudo ist 40. grad. 16. min. Ihre Latitudo aber 50. grad. 55. min. Wildbahnen.

Siehet man in der Stadt die Gebewde an / so zu geistlichen Sachen gehören / sind dieselben in Stein statlich vnd vnd zierlich in die Höhe gebracht worden. Geistliche Gebewde in der Stadt.

Die Kirche in der Stadt zu Sanct Niclas / sonst die Pfarrkirche genandt / ist ein hohes vnd mächtiges grosses steinernes Gebewde mit allem Fleiß verfertiget / vnd auffgeführet / welches hiebevorn die Creutzherrn jnnen gehabt / vnd jhren Gottesdienst darinnen verübet. 1.

Anno 1443. am Tage Bonifacij, ist der 5. Monats Tag Junij / war zum Briegk ein starckes Erdbiedem / welches diese Kirche also erschutterte / daß davon ein stücke Gewälbe eingefallen / An dieser Kirchen stehen zwar zwey Altfränckische / aber dennoch starcke vnd dicke Thürme / auff der andern Seiten ist der Creutzhoff / da jetziger Zeit die geistlichen Wohnen noch vorhanden.

Die Thumkirche / welche viel kleiner / aber jetziger Zeit gantz zierlich ist / hat Ludovicus I. der fromme vnd gerechte Fürst Anno 1369. in Sanct Johannis des Täuffers / vnd S. Hedwigs Ehre gestifftet / vnd an S. Michaelis Tage den ersten Stein geleget. *Supra lib. 2. cap. 8. fol. 44.* 2. Fundation dieser Kirche.

Der Predigstuel in dieser Kirchen ist ein sonderes Kunststück / welcher zu sampt dem fundament in der Erden ein einiger Stein ist / vnd von Strehlen Anno 1573. den 16. Monats Tag Augusti / mit sechzehen starcken Pferden naher Briegk gebracht / zu einem Predigstuel außgehawen / vnd außpolieret / schöne Biblische Historien dahinein ingrolsiret, mit Farben angeleget / artlich auffgerichtet / vnd den 29. Novembris eben selbigen Jahres von Martino Zimmerman Hoff Capläne die Frühpredigt / Ingleichen / von M. Iohanne Frantzio Hoffpredigern die Amptpredigt zum ersten mal darauff gehalten worden. Predigstuel.

Der Fürstlichen hohen Landes Obrigkeit Genealogia ist in dieser Kirchen sehr artlich außgefertiget / vnd vnter des Pyasti Bildniß eine inscription hinangesetzet / so oben *lib. 1. cap. 7. fol. 28.* oben eingeführet worden. Der Fürsten Genealogia.

Sonsten sind vor Zeiten auch andere Kirchen allhiero zu sehen gewesen / als die Minoriter oder Dominicaner Gestiffftskirche / welche Boleslaus III. Anno 1335. den 13. Junij gestifftet / vnd im 1338. Jahre Bischoff Nancerus eingeweihet. *Supra lib. 2. cap. 7 fol. 42. & lib. 2. cap. 40. fol. 145.* 3.

Welche Anno 1545. den 6. Augusti vnterhacket vnd eingefüllet / der Frawen Helenen / einer Fürstin von Orlamünda Gebeine / welche Anno 1369. an Sanct Gervasii Tag gestorben / wiederumb auß dem Grabe genommen / vnd in die Fürstliche Grufft vnter der Thumbkirchen versetzet worden.

Also ist vor dem Breßlischen Thor eine schöne Kirche gewesen / zur lieben Frawen Marien genandt / Diese ist wegen des Wahles zum Fürstlichen Hause vntergraben / mit höltzernen Pfeilern vnd grossen Klötzern vnterstützet vnd 4.

vnter-

vntersetzet / angezündet / vnd den 7. Martij / Anno 1534. demoliret worden / von welcher der Brunnen / so noch heutiges Tages vorhanden / vnd dannenhero der Marien Brunn genennet / auch wegen des köstlichen Wassers offt geschöpffet wird / vbrig verblieben.

5. Also ist bey der grossen Mühle eine Kirche gewesen / welche man zum Zeughause zu gerichtet / vnd das Geschütze auß dem Anthonier Hofe / Anno 1579. dahinein gezogen.

6. Also war nicht weit vom Oder Thor ein alte Kirche zu S. Antonij / welche den 1. Maij Anno 1595. des Morgens früh von sich selbsten eingefallen / vnd zwar gegen vber zwey Häuser / aber dennoch keinen Menschen beschädiget / Auff dieselbe Stelle ist eine newe Badstube erbawet.

7. Dagegen ist vor dem Oppelischen Thore eine newe Kirche / auff das newe Begräbniß / so Anno 1542. zur Sepultur destiniret, Vnd Anno 1561. mit einer Mawren vmbfangen / vnd vom M. Martino Zenckfrey Pfarrhern / der erste Stein auffgeführet / vnd Anno 1574. den 22. Novemb. von M. Salomone, Francelio mit einer Predigt zu Ehren der H. Dreyfaltigkeit eingeweihet worden.

8. Nebens den Kirchgebäwden ist auch die Fürstliche Schul vorhanden / welche Hertzog Georgius II. mit sehr hohen Vncosten Anno 1564. vnd folgende Jahre. *Supra lib. 1. cap. 41. fol. 223.* stattlich in Stein auffbawen / vnd auff jedweder Seiten des Dachs oben mit neun Giebeln pro Musarum numero zieren lassen. *lib. 2. cap. 23 fol. 68. & ibidem cap. 40. fol. 146.*

9. Die Stadtschule ist auch gantz steinern / darinnen die Buchdruckerey gehalten wird.

10. Für die armen Leute sind zwey Hospitalia, eines für dem Breßlawischen
11. Thor / das ander für dem Oder Thor / vnd in der Stadt ein Seelenhauß vorhan-
12. den / darinnen das Armut ordentlich vnterhalten wird.

13. Es ist auch vor dem Oppelischen Thor / nicht weit vom Klingelhause / dabey eine Kirchen Capell zu finden / hart an dem Oderfluß / ein newes Valetudinarium für die inficirten bey den Pestzeiten / mit vnterschiedlichen vielen gemächern vorhanden.

Weltliche Gebäwde.

Wie nun die geistlichen Gebewde in Warheit vntadelich / also sind die weltlichen Gebäwde auch wol zu sehen / Vnter welchen Anfangs das Fürstliche
1. Hauß einen grossen Preiß hat / da dann das alte abgetragen / vnd Anno 1544. der
Die Fürstliche Burgk Grund zu dem newen Schlosse / mit einem starcken Bindwerck von eichenen Holtze / darzwischen erlawene Pfähle hart vnd fest gestossen / mit allem Fleiß angeleget / vnd hernach darauff gebawet / auch dasselbe mit grossen Fürstlichen Zimmern / zierlichen Sählen / breiten Gewölben / schönen dreyfachen Gängen vbereinander angeleget worden / darunter ein grosser Platz wol außgepflastert / darneben auch ein Lust- vnd Baumgarten / eine Renne Bahn vnd andere Gebäwde vorhanden / daß ein Frembder an dieser Fürstlichen Burgk seine Lust zu sehen hat.

2. In der Stadt ist ein grosses vnd in Stein statlich auffgebawetes Rathauß /
3. darauff vnterschiedliche Zimmer vnd Sähle zu befinden / vnten herumb ist ein
4. grosser recht viereckigter Bürgerring / wol außgepflastert / vnd sind auch sonst vn-
5. terschiedliche schöne Thürme daselbsten / auff welchen zwey Vhren täglich vnd
6. stündlich schlagen.

In dem Zeughause / dessen zuvorn gedacht worden / ist eine grosse Menge grober vnd mittler Geschütz / auch sonst daneben viel Harnische / Mußqueten / Picken / zierliche Gewehr / vnd anderer Kriegs Vorrath / welcher allezeit fleissig gewartet / vnd damit hierzu kein Schaden erfolge / wol versehen wird.

Nicht

Nicht weit von diesem Zeughause gegen der Oder zu ist eine sehr grosse Mühle mit verdeckten Rädern auffgeführet/ welche erstlich Fridericus II. Anno 1529. den 19. Junij zu bawen angefangen/hernach aber Anno 1585. Hertzog Georgius II. auß dem Grunde auffmawren lassen/ darinnen in Tag vnd Nacht eine ansehentliche Menge Getreide kan weg gemählen werden. 7.

Was die bürgerlichen Häuser anlanget/sind dieselben mehrentheils in Stein ordentlich auffgebawet/darinnen die Bürger nicht allein reichlich/ sondern auch reinig'lich gegen jederman sich erzeigen/ so sind auch die Gassen gegen einander ordentlich disponiret. 8.

Wann man auß der Stadt für die Thore spatziret / findet man daselbsten grosse steinerne Thorhäuser/vnter welchen das an der Oberbrücken das schönneste ist/darzu man den 19. Septembr. Anno 1581. den Grund zu suchen angefangen/ vnd darauff dieses schöne Gebäwde gesetzt. Eusserliche gebäwde. 1.

Die Mawren vnd Wähle vmb die Stadt sind feste / wird auch noch heutiges Tages/ Vermöge habender Privilegien / von den Konigen in Böhmen/ an den Wählen viel gemehret vnd gebessert. 2. 3.

In den Stadtgräben ist zwar nicht allenthalben Wasser vorhanden / es wird aber dasselbe in kurtzem gantz herumb geführet. 4.

Es hat auch diese Stadt Briegk für dem Breßlawischen / Molbischen/ Briegischen vnd Opplischen Thore gewaltige Vorstädte / Vorwercke vnd Gärte. 5.

Vor dem Oderthor ist eine mechtige grosse Awe / darauff nicht allein der Oderfluß bey schweren angelauffenden Wasserfluten wol außtretten kan / besondern es halten auch die Polen auff derselben jährlich drey Ochsenmärckte / nemlichen auff Trinitatis/ Jacobi vnd Marien Geburt / dahin sie das Schabauder Viehe auff viel tausend/welches manchem vnglaublich fürkömpt/auff solche Zeiten angebracht/daselbsten von einheimischen vnd außländischen Summen vnd einzel weise auffgekaufft / vnd von darauß in das Heilige Römische Reich/nacher Prag/ Franckfurt an die Oder / Leipzig/ Nürnberg/ Augspurg/ Heidelberg vnd andere Orte mehr getrieben / vnd hierdurch der Mensch reichlich abgespeiset wird. 6.

Für dem Breßlawischen Thor vber die Rathe hinauß ist ein langes nützliches Steinpflaster wider die bösen Wege verfertiget / an welches Ende ein breiter vnd hoher Stein mit schwerer Menschen vnd Roß Mühe auß dem Strehlischen Steinbruch dahin gebracht/ist auffgerichtet worden / darein der Schlesische Adler vnd nachfolgende distichon gehawen: 7.

Straverunt alii nobis, nos posteritati:
Omnibus at Christus stravit ad astra viam.

Hieher möchte jemand einwenden vnd sagen: Daß auch wol schlechte vnd einfeltige Leute solche eusserliche Gebäwde sehen vnd warnehmen könten/ man solle auch vom Regimentswesen etwas sonderliches hier anmelden. Regimentssache.

Damit auch diesem ordentlich begegnet werde / ist hier wol zu mercken / daß auff dero fürstlichen Burgk die Justitz erwölich vnd schleunig befördert / vnd die Hochlöbl. Fürsten zur Liegnitz vnd Briegk / jederzeit den Ruhm gehabt / daß sie zuförderst mit gütlichen Handlungen viel Zeit / Mühe vnd Vorsorge angewendet/damit sie alle vnnötige Rechtstritte abschneiden/vnd dagegen/alle Liebe/ Friede vnd Einigkeit vnter den Adelichen Geschlechtern / stifften vnd erhalten möchten. Wollen ja je die gütlichen Handlungen vber verhoffen/ in Brunn fallen/ so wird der Weg des Rechtens in wichtigen disputirlichen vnd zweiffelhafften Sachen auch nicht verschrencket. Auff der o fürstlichen Burgk. In gütlichen Handlungen. Im Stande des Rechtens.

Neben

Das Consistorium endscheidet die Ehesachen.

Giebet Vrtheil auß.

Vnd ordiniret.

Das Briegische Stadtregiment.

Neben der Fürstlichen Regierung ist auch zu den Ehesachen ein fürnehmes Consistorium, welchem an statt der Landesfürstlichen hohen Obrigkeit allezeit ein fürstlicher Raht præsidiret, darinnen nun nicht allein auß dem gantzen Fürstenthumb die Ehesachen gehöret vnd entschieden / auch für die benachbarten informations Vrtheil vmb die Gebühr außgegeben werden / sondern es kommen neben den Einländischen auch dahin viel Mährer / Vngern / Siebenbürger vnd andere / welche daselbsten / doch mit zuvor erholeter gnedigen Einwilligung des Landesfürsten / sich ordiniren lassen.

Der Rath hat in der Stadt Cantzley / so wol der Voigt mit seinen Assessoribus, auff der Schöppenstuben bey der allgemeinen Bürgerschafft die Justiz nach den Sachsen vnd Kirchen Rechten / *Supra lib. 3. c. 33.* auch nach jhren Stadt Legibus zu befördern / Vnd damit der günstige Leser / nur einen geringen Verschmack habe derer Ordnungen / so daselbsten gehalten werden / wollen wir etliche wenige Stadt Leges allhier einführen / Nemlichen daß die Bürgerschafft:

Hat löbliche Stadordnung.

1. Sich fleissig zu Gottes Wort halten solle.
2. Keinen guten Montag mache.
3. Nicht nach der Glocken sitze.
4. Kein Nachtgeschrey verübe.
5. Die Fewerstädte rein halte.
6. Mit blossem Liecht in die Kammern oder Stallung nicht gehe.
7. Keine höltzerne Fewermawer bawe.
8. Bey dem brawen allezeit ein Bürger wache.
9. Bey Abends nicht bade.
10. Kein Fewer auß den Bräwhäusern trage.
11. Kein Becker oder Töpffer des Nachts anbrenne.
12. Bey auffgehender Fewersbrunst / der so Pferde helt / anspanne.
13. Wasser für den Thüren vnd auff dem Estrige halte.
14. Estrige auff die Häuser schlage.
15. Leitern / Eimer / Sprützen / Krücken vnd Fewerhacken habe.
16. Bey denen Fewer außkömpt / straff vom Hofe vnd vom Rath genommen werde.
17. Nicht vier Tage Bier schencke.
18. Keiner Schöps einführe noch verschencke.
19. Nicht in Thumkeller gehe.
20. Nicht in der Stadt zu waschen verstatte.
21. Keiner vber sein verbrawen Maltz machen lasse.
22. Niemand ohne Kundschafft auffnehme.
23. Ein jeder das Bürgerrecht zeitlich suche.
24. Auff des Viertelmeisters erfordern bald auffs Rathauß gehe.
25. Vnter den Predigten / Bier / Wein vnd Brandwein Häuser / meide.
26. Keine Kammer Mägde einnehme.
27. Kein vnzüchtiges Wesen verstatte.
28. Einkaufften Grund vnd Bodem biß zur Zahlung verbürge.
29. Alle an- vnd Erbgelder für dem Rath erlege.
30. Für dem Rath alle Häuser vnd Gärten verrechen lasse.
31. Auff der Gassen vnd hinter den Stellen / alles rein halte.
32. Nichts vnsaubers außgiesse.
33. Kein Viehe auff dem Ringe oder Gassen vmbgehen lasse.
34. Kein Gießrinne auß den Häusern lege.
35. Keine Jungfraw vom Tantz heimführe.

36. Ein

36. Ein jeder für seiner Thür das Pflaster richtig halte.
37. Niemand das seine vnnützlich durchbringe.
38. Auch keinen Haußgenoß/ohne des Raths Vorbewust/einnehme.
39. Nicht Bier auß der Stadt auffs Land mit sich führe.
40. Ein jeder seine Gärte zeitlich rauppen lasse.
41. Zu den Hochzeiten zu jedem Tische nur zweene Gesellen bitte.
42. Niemand im Tantze sich verdrehe.
43. Winters Zeit die Gassengerinne zu decke.
44. Den Viertelmeistern seine Haußrüstung zeige.
45. Jeder Pärth beym Rath sich frühe einstellen.
46. Die Wasser Röhr nicht vberlauffen lasse.
47. Ein Gastwirth den Gastzettel nach Hofe bringe.
48. Niemand anderswo mahlen lasse.
49. Schoß vnd Stewer nicht außstendig bleibe.
50. Ein jeder Becker Mehl im Vorrath habe.
51. Die außgegrabene Bawerde auß der Stadt schaffe.
52. Die Kinder fleissig zur Schulen halte.
53. Kein Holtz in der Stadt aussetzen lasse.
54. Viel Hew vnd Strew in der Stadt nicht versiecke.
55. Jeder den Gerichten auff sonderes Anruffen/beystehe
56. Jeder Handwercksmann/seine Wahren fleissig mache.
57. Die vngebetenen Frawen Personen sollen nicht einlauffen.
58. In Hochzeiten kein Essen weg schicken.
59. Sich zeitlich nach Hause verfügen.
60. Vnd bey keinen Nacht Täntzen sich finden lassen.

Diese Stadt Leges können in einer jeden Gemeine / wo nicht sämptlichen/dennoch zum meisten gebraucht werden.

Es sind auch bey dieser Stadt andere löbliche vnd heilsame Ordnungen/ Als wie es bey auffgehenden Fewersbrunsten / einreissenden infections Zeiten zu halten/ Item Apotecker vnd Wehsen Ordnung/so wegen gelehrter Kürtze halben beyseite gesetzet worden. Fewerordnung. Pestordnung. Apotheckerordnung. Wesenordnung.

Der Rath führet im rothen Schild drey eisenfarbe Ancker/an einem Ringlein.

Vnd weil oben angedeutet/daß in dieser Stadt ein schönes/ grosses vnd stattliches Schulgebewde vor handen/ muß notwendig von dem fürstlichen Gymnasio allhier etwas vermeldet werden. Stadt Insiegel. Des fürstlichen Gymnasii Erbawung.

Als Hertzog Georgius II. vermercket / daß die Stadtschul so hiebevorn Anno 1529. auff den Thumb geleget / hernach aber Anno 1534. wiederumb vom Thumb zur Pfarrkirchen gewiesen / Vnd Anno 1547. eines Gaden höher geführet worden / für die Schuldiener vnd studierende Jugend zu klein seyn wollen/hat er den 24. Februarij Anno 1564. die Häuser/auff dem Thumb abbrechen/vnd den alten Thumbkeller einfüllen lassen / Auff den 21 Monats Tag Martij vmb Vesper Zeit ist der erste Grundstein zu diesem Fürstlichen Gymnasio geleget / vnd darauff das gantze Gebewde verfertiget / auch vber die Schulthüre nachfolgende Inscription in Stein gehaben worden.

Illustrissimus & omni laude pietatis ac virtutis erga Deum & homines Præstantissimus Princeps ac Dominus, Dn. GEORGIVS II. verè populo suo secundus, atque Fundator.

patriæ

patriæ Pater, in Silesiâ Lignicensis & Bregensis, &c. Dux, hoc illustre Gymnasium, ut veræ doctrinæ de Deo Patre & Filio ipsius Domino nostro Iesu Christo & Spiritu sancto, iuxta Prophetica & Apostolica scripta, orthodoxæ Ecclesiæ Symbola, & Potentissimo Cæsari Carolo V. Augustæ Vindelicorum exhibitam confessionem, atq; eruditæ Philosophiæ, & virtutum omnium domicilium sit, gloriæ Dei utili, & posteritati salutari consilio, augustâque liberalitate, ac Dei imprimis propitij nobis propter filium beneficio ædificavit atque erexit, Anno benefici Salvatoris nostri M. D. LXIV.

Inauguration.

Anno 1569. den 10. Augusti am Tage Laurentij vbergaben selbiger Hertzog dieses schöne/herrliche Gebewde dem damals anwesenden Rectori, M. Laurentio Beslero, seinen Collegis vnd studierenden Jugend mit besonderer solennitet, vnd gehaltener Procession, auß der Alten in die newen Schule/ darzu man mit allen Glocken geleutet/ eine schöne liebliche Music auffgeführet/ vnd in supremo Auditorio vnterschiedliche Orationes gratulatorias gehalten.

Rectores in Fürstl. Briegischen Gymnasio.

Vnd weil von selbiger Zeit an die Hochlöblichen Fürsten sich eusserst bemühet/ daß sie allezeit vornehme Rectores haben möchten/ sind nachfolgender Zeit statliche vnd ansehentliche Leute dahin erfordert worden.

I.

M. Laurentius Beslerus Rector. Professor.

Zeucht ab/

Stirbt.

Dann als vorgedachter Beslerus, als ein rechter Ianus den Anfang bey dieser Schulen gemacht/ vnd verspüret/ daß wegen Zuzugs frembder Schuljugend/ die labores haben wollen vberheuffet werden/ hat er nach Außgang eines Jahres/ das Rectorat vbergeben/ vnd eine Profession beym Gymnasio behalten/ biß jhn endlich das Alter vberfallen/ darauff er abgedancket/ sich nach Breßlaw begeben/ seiner Gesundheit gepfleget/ vnd ist daselbsten den 1 Tag Maij Anno 1584. seliglich entschlaffen/ auch in die Kirchen zum heiligen Geist begraben worden/ wie auß seinem Epitaphio so zum Briegk auff der Schulen zu befinden/ wol zu vernehmen/ welches also lautet:

Sein Epitaphium.

M. Laurentio Beslero Bregensi Philosopho & Philologo acutissimo, medico quin etiam eximio, qui à morborum ad morum in tenerâ iuventute formandorum curam cum Deo ab Illustrissimo Principe ac Domino, Dn. Georgio II. Duce Lygio-Bregensi vocatus, ultimus veteris & primus novæ Scholæ patriæ Rector adolescentem pueritiam in pietatis & literariæ utriusque studijs felicissimè & singulari cum successu erudijt supra XX. annos: Vratislaviæ tandem Calendis Maij, Anno Christi M. D. LXXXIV. animam Deo, corpus Sacrario ad Spiritum sanctum, cuius ille vivens templum fuerat, commendans piè obdormivit, Samuel & Simon filij superstites Ludi ad S. Spiritum Vratislav. ille Moderator, hic ad D. Mariam Magdalenam ibidem Cantor, patri meritissimo, gratæ pietatis ergô hoc monumentum fieri curârunt.

II.

M. Ioh. Ferinarius.

Als das Rectorat oben gesetzter massen sich entlediget/ hat Hertzog Georgius II. sich vmb eine andere wol qualificirte Person vmbgethan/ vnd von der Universitet Wittenberg M. Iohannem Ferinarium erfordern lassen. Dieser

Ferd-

Ferinarius ist zum Newmarckt Anno 1534. den 24. Julij Abends vmb fünff Vhr geboren/ vnd anfangs von seinē Eltern auß der Newmärckischē Schulen in die Freystädtische/ auch nachmals mit zunemenden Alter/ auff die hohe Schul naher Wittenberg abgeschicket worden/ da er den Philippū Melanchthonem fleissig gehöret/ in Magistrum promoviret, vnd im 31. Jahr seines Alters die ansehentliche professionem publicam Ethicæ Aristotelicæ daselbsten erlanget Anno 1565. Bald folgenden 1567. Jahrs hat eben dieser Ferinarius das Decanat in ordine philosophico gehalten/ vnd den 18. Febr. zwey vnd dreyssig wolgelehrte Studenten in Magistros promoviret.

II. M. Johannes Ferinarius. Professor zu Wittenberg.

Anno 1570. ist er nach ergangenē sondern vocation Hertzogs Georgii II. auff den Brieg zugezogen/ vnd das Rectorat auff præsentation deß viel berümbten Manes Petri Vincētii, damals zu Preßlaw in S. Elisabeth Schulen Rectoris, welcher deßwegen nach Briegk gnedigst erfordert/ vnd jm dieselbe von jhrer Fürstlichen Gn. auffgetragen worden/ gebürlichen angenommē/ dasselbe 3. Jar lang trewlich versehen/ vnd nach erlangter dimission sich hinwiederumb auff die Universitet, vnd zwar auff Marburg begeben/ daselbsten die Historiarum ac poëtios professionem angenommen/ vñ in solcher profession an deme Orte verstorben. Seine Tochter hat Hieronymus Treutlerus, ein vornemer Jurist Röm. Käy. Majest. Rath vnd Cammer Fiscal in Ober Laußnitz geheurahtet.

Wird Rector. Zeucht nach Marpurg wird da Professor/ vnd stirbt daselbsten.

III. M. Sebastianus Püchselius.

In dem Briegischen Rectorat hat M. Sebastianus Püchselius, ein Wittenberger/ vornemer Philosophus vnd guter Lautenist gefolget/ welcher perorando & disputando zu Wittenberg sich stattlich vnd löblich erwiesen/ vnd von Hertzog Georgio II. nach dem Briegk erfordert worden. Dieser ist Anno 1575. den 6. Monatstag Junij mit grosser solennitet introduciret, welchem aber die Schularbeit in trivialibus zu desudiren bange thun wollen. Derowegen er mit außgang deß ersten Jahres auff erlangte dimission zum Briegk abgezogen/ auff Heidelberg sich gewendet/ vnd daselbsten in Philosophicis eine professionem publicam angenommen/ in welcher profession er bey dieser Vniversitet verstorben.

Wird Rector. Zeucht ab auff Heidelberg.

IV. M. Jacobus Laurentius.

Eben auß der Vniversitet Wittenbergk ist M. Jacobus Paulonius Sangerhusanus, ein vornemer Philosophus, vnd beyder Rechtē Candidatus nach dem Briegk erfordert/ vnd jhm Anno 1576. das Rectorat, vnd zugleich auch die professio Juris auffgetragen worden/ welches beydes er 3. Jahr mit allem ruhm vnd fleiß versehen/ vnd die Schul Jugend mehr mit worten/ als schlägen glücklich regiret. Das Rectorat hat er Anno 1579. abgeleget/ vnd seine studia Juridica bey der professione Juris vnd erlangten stelle eines Assessoris in dem Briegischen Consistorio embsig continuiret/ auch nebē andern den 24. Jan. Anno 1584. den Briegk gesegnet/ in sein Vaterlād sich begebē/ daselbstē Syndicus wordē/ vñ nach etlichē jarē in solchē Syndicat sanfft vñ selig abgeschieden.

Wird Rector vnd professor. Behelt die profession. Zeucht gar ab.

V. M. Petrus Sickius.

Als das Rectorat zum Briegk sich abermal erlediget/ ist M. Petrus Sickius von Strahlsunde ein geborner Pommer/ vnd erstlich zu Marienburg in Preussen Rector, hernach auch auff der Academien zu Königsberg professor publicus nachm Briegk von darauß vociret/ vnd den 11. Monatstag Decem. Anno 1579. jm das Schul Regiment anvertrawet worden/ dabey er eine Oration de Josiâ rege in grosser versamlung vieler vornemer Leute gehalten. Dieser Sickius hat sich das Schulwesen trewlich angelegen seyn lassen/ vnd hat die Leges Scholæ mit allem fleiß auffgesetzet/ vñ jren Fürstl. Gn. Hertzog Georgio II. gehorsamlichen vbergeben/ welcher dieselben gnedig beliebet/ vnd ernstlich anbefolen/ daß sie stet/ fest vnd vnverbrüchlichen zu künfftigen ewigen zei-

Wird Rector. Machet die leges Scholæ.

ten gehalten werden solten / welche darauff / durch den öffentlichen Druck zu mennigliches wissenschafft gebracht/ vnd den 24. Januar. Anno 1581. in jrer Fürstl. Gn. anwesenheit sind publiciret worden. Ob nun wol dieser Rector viel Exercitia declamatoria & disputatoria allhier angeordnet/ so ist er doch nur zwey Jahr dabey verblieben / vnd nach deroselben ablauff / sich auff den Goldberg erhaben/ an diesem Ort das Rectorat angenommen / vnd in demselben Anno 1588. den 26. Aprilis seliglich verschieden.

Leucht ab.

VI. Dagegen ist Laurentius Circlerus, welcher Anno 1582. in seinem Vaterland zum Goldberg Rector worden/ vnd dabey ein halb Jar verblieben/ nachm Briegk vocirt/ vnd daselbsten auff den Tag Bartholomæi/ war der 24. Augusti eben selbigen Jares zum Rectore introduciret worden/ als er hiebevorn etlicher Mährischer Herrn / auch der Fürstl. Briegischen jungen Herrschafft Præceptor gewesen. Mit verwunderung weis man zum Briegk nachzusagen/ was für eine grosse Authoritet vnd Nachdruck dieser Mann gehabt/ Darauff erfolget/ daß viel Freyherrn vñ edle Knabē an diesen Ort zur informatiō sind abgeschicket wordē/ dadurch das Gymnasium zu einer sondern hohen celebritet kommen. Es ist aber dieser Circlerus nur 2. Jar an diesem Rectorat verblieben/ vnd hat den 24. Jan. Anno 1584. sich neben andern vom Briegk weg begeben/ seine peregrinationes wieder an die hand genommen / in welcher er zu Speier den 28. Julij Anno 1598. sanfft vnd selig entschlaffen/ *Supra lib: 1. c. 42. fol: 243* wie auß seinem auffgerichten Ehrengedächtnüß / so zum Briegk auff der Fürstl. Bibliotheck gefunden wird/ mit mehrem zu vernemen/ welches also lautet: Quàm benè apud memores veteris sit gratia facti, exemplo est, vir clarissimus & præstantissimus Laurentius Circlerus Goldbergensis, primariorum Silesiæ & Moraviæ Procerum, atq; inter hos illustrissimorum Principum JOACHIMI-FRIDERICI, & JOHAN-GEORGII F. F. Ducum Ligneso-Bregensium, Caroli item Zierotinatis, Michaëlis Slavatæ, & Caroli Walstenii Baronum inclutorum informator facundus ac fœlix: Patriæ dein & Bregensis Scholæ Rector dignissimus, ac quod in eo eximium fuit, sanæ & sacræ doctrinæ de solâ fidelium cum Christo per Spiritū sanctum unione assertor tenacissimus, qui vitâ cælibe in studiis peregrinatione & conversatione cū viris celebribus laudabiliter consumtâ, climacterem agens, viris excellentibus fatalē, curriculum suum in itinere Argentinensi salutariter confecit, & Spiræ Nemetū Anno 1598. die vicesimo Julii veteris piè & placidè expiravit, gratitudinis ergò legatis Illustr. Principi JOACHIMO-FRIDERICO LXXVIII. voluminibus librorū insignibus, quibus idē Illustr. princeps memoriā industrii præceptoris jucundā mētione prædicās sedē hanc in Bibliothecâ & Schola paternâ destinavit.

Wird Rector.

Hat grosse Authoritet.

Leucht ab.

Stirbt zu Speyr.

Sein Epitaphium zum Briegk.

MERCES FIDEI EST CORONA VITÆ.
in 2. Epist: ad Timoth: cap: 4.

Qualiter in Stadio certans pervertere multos
Læta dehinc cursus præmia victor habet.
Sic CIRCLERE tuos fidei victricis agones
Fulgida justitiæ, macte, corona manet.
Hoc te conspicuum reddet diademate judex:
Venerit extremo, qui dare jura die.
Nec tamen hoc solus fulgebis honore: sed omnes
Quos tenet apparitūs certa cupido sui.

Joachimus-Fridericus Dux manu propriâ.

Nach

VII.

Nach jetzgedachten Circleri Abzug/erlanget das Rectorat seyn vorig gewesener Collega M. Melchior Tilesius von Hirschberg/ein guter Poët vnd Orator, welcher daselbst den 22. Aprilis Anno 1554. geboren / vnd Anfangs in seinem Vaterlande / hernach zu Breßlaw vnter M. Petri Vincentij Rectorat fleissig studiret, vnd sich darauff nach Leiptzig erhoben / daselbsten mit declamiren vnd disputiren, bevorauß ex Rameâ methodo sich stattlich sehen lassen. M. Melchior Tilesius.

Als er zu Wittenberg in Baccalaureum, vnd zu Leiptzig in Magistrum promoviret, vnd hierdurch eine sonderliche celebritet erlanget/ ist er von Hertzog Georgio II. zu einem Professoren Anno 1581. naher Briegk befördert/vnd hernach zum Rectorem Anno 1584. introducirt worden. Da er dann gewiß an sich nichts erwinden lassen / sondern mit allem Fleiß / Trewe vnd Sorgfaltigkeit gantzer 19 Jahr / biß an sein Ende dem Schulwesen vorgestanden / auch solche Discipel aufferzogen / welche dem allgemeinen Vaterland mit sonderer hohen dexteritet in viel Wege genützet. Wird Baccalaureus. Magister. Professor. Rector.

Im Ehestande hat er lange Zeit gelebet/auch seine Haußfraw vberlebet/nach derer Ableiben er im Widtwenstande verblieben / vnd gleichwol von den Kranckheiten zimlich angegriffen worden/welche jhn offt darnieder geleget/ vnd also lange abgeschwechet haben/biß er den 5. Monats Tag Aprilis Anno 1603. sanfft vnd selig entschlaffen. Eben dieses ist auß dem gedruckten Ehrengedächtniß zu vernehmen/welches hernach zu Franckfurt an der Oder publiciret, vnd nachfolgende Wort darauß extrahiret worden. Erstlich/ Ein Widtwer. Stirbt.

Clarissimus vir Melchior Tilesius Hirspergensis Aprilis 22. Epochæ 1554. patricio genere natus, primùm in Scholâ patriâ, dein Vratislaviæ ac Lipsiæ indefessis Philosophiæ & Medicinæ studijs se mancipans, publicis disputationibus & declamationibus ingenij elegantiam exhibens, animos tàm docentium, quàm discentium in se convertens, doctis omnibus unicè carus extitit. Ab Illustriss. Duce Georgio II. ad Eloquentiæ & Poëtios Professionem accitus, & posteà Rectoris officio ornatus, illustrem ludum doctè undiquaque instruens, meritissimè regens, Collegis fidelitate prælucens, in omni disciplinarum genere discipulos Ecclesiis & Rebuspub. utiliter inservientes producens, ingressus 49. ætatis annum Bregæ 1593. ipsis Nonis Aprilis horâ III. pomerid. postquam undecim hebdomadas decubuisset, mente & sensibus integris, sine ullâ impatientiæ significatione, fide & spe plenus, unico suo Salvatori Iesu Christo, animam cum corpore ardenter commendans, leni Apoplexiâ placidè moritur. Sein Epitaph.

VIII.

Nach tödtlichem Hintritt oben ermeltes Tilesii, haben die fürstlichen Vormunden/ als Fraw Anna Maria / geborne Fürstin zu Anhalt / vnd Hertzogin in Schlesien/zur Liegnitz vnd Briegk/Wittib/dann auch jhre Fürstl. Gn. H. Carolus II. Hertzog zu Münsterbergk in Schlesien zur Olsen / Graff zu Glatz vnd Herr zu Sternbergk vnd Jayschwitz in mütterlicher vnd pflegevätterlicher Vormundschafft/ dero selben Fürstl. Söhnen vnd Mündlein/ Hertzog Johan Christians / vnd Hertzog Georg-Rudolphs Gebrüderer/ Hertzogen in Schlesien/zur Liegnitz vnd Briegk an den Churfürsten zu Brandenburgk / Herrn Joachim-Friedrichen/ꝛc. nachfolgenden 1604. Jahres im Monat April geschrieben/ Auch M. Iacobus Schickfus. Wird auff einen Vorschlag des Churf. zu Brandenburg.

dabeneben einen absonderlichen Legatum Herrn Conradum Passelium/dessen oben *lib.2.c.20. fol.102.& ibid. c.24.fol.124.& infra c.16.in fin.* gedacht worden/dahin abgefertiget / vnd höchstgedachtem Churfürsten zu erkennen geben / welcher massen das Rectorat in dem Fürstl. Briegischen Gymnasio sich erlediget / auch eine zeitlang vaciret, vnd derowegen J. F. F. G. Gn. aus fürstlicher affection, die sie zu Auffnehm- vnd Erhaltung benandter Schulen tragen theten / solch Rectorat mit einer tüchtigen vnd gnugsam qualificirten Person gerne besetzet / sehen möchten/mit fernerm Anlangen/aus derselben löblichen Universitet Franckfurt eine wol qualificirte Person vber zu lassen / damit die entledigte Stelle im fürstl. Briegischen Gymnasio wieder ersetzet / vnnd zum besten bestellet werden möchte / Worauff mehr höchstgedachter Churfürst den Schlesischen Abgesanden an die Universitet Franckfurt gewiesen / vnd an dieselbe geschrieben/mit gnädigstem Befehlich hierzu M. Jacobum Schickfusium Academiæ Notarium, zu behandeln/ woferne sie denselben zu diesem officio gnugsam qualificiret zu seyn erachten vnd censiren würden. Zur gehorsambste Folge hat der gantze Senatus Academiæ deliberation angestellet/ vnd den Herrn Abgesanden mündlich vnd schrifftlich dahin beschieden / weil jetztgedachter Schickfusius nicht allein etliche Jahr zu Franckfurt studiret, vnd seinen studijs Philosophicis fleissig obgelegen/ besondern auch/ als er Anno 1597. von Basel / Straßburg vnd Jehna wieder auff Franckfurt kommen zu der Universitet Notario auffgenommen worden/ welches officium er viel Jahr hero biß auff diese Zeit / daß sie allesampt ein gutes Genügen daran getragen/bestellet/ vnd nebenst diesem officio publico seine privata collegia gehalten / darinnen fleissig vnd mit Beliebung der studierenden Jugend gelesen/publicè vnd privatim viel disputationes, welcher vber hundert seyn/angestellet / vnd also sein talentum, welches er von Gott erlanget / nicht in die Erde verscharret/sondern viel damit gewuchert/vnd nützlich bey der studierenden vnd blühenden Jugend angewendet/ Vber dieses auch weil vires ingenij bey jhm rühmlich das studium juris tractiret, vnd solche profectus darinnen erlanget/daß er die institutiones bey derselben Universitet in seinẽ privato collegio mit Frucht gelesen/disputationes juridicas, so mit den Philosophicis vnd Conciliationibus peripateticis alle im Druck / gehalten / vnd sich dermassen bezeiget vnd erwiesen / daß sie an seiner Geschickligkeit nichts zu desideriren. Vnd weil er die gantze Zeit vber / als er zu Franckfurt gewesen / sich wol erbar vnd auffrichtig verhalten / auch singularia dona in educatione juventutis hette / so machten sie sich keinen zweiffel/er werde dieser fürstlichen Schulen wol ansehen/ vnd dieselbe bester seiner Mögligkeit nach glücklich versorgen.

Vnd Censur der Universitet Franckfurt.

Diesem nach hat der fürstliche Abgesandte gebeten / mehr gedachten Schickfusium zu erfordern/vnd mit jhm deßwegen zu conferiren, auch darauff / do ferne er vitam Academicam hindansetzen / vnd sich zu dem Schulwesen / bestellen lassen wolte / mit jhme zu tractiren, worzu nach gehaltener reiffen Erwegung M. Schickfus sich endlich verstanden / vnd dero fürstlichen vocation, welche der Abgesandte allbereits in originali zur Hand hatte / sich gehorsamlich vntergeben/in folgendem Sommer auff Briegk sich erhoben/vnd *supra lib.1.c.42.fol.245.* den 16. Monats Tag Augusti/ Anno 1604. in fünff fürstlicher Personen Anwesenheit / als oben gedachten Hertzogs Caroli II. dann auch Fürstens Augusti zu Anhalt / Hertzogs Georgii Rudolphi zur Liegnitz vnd Briegk / so wol Hertzogs Henrich Wentzels / vnd Hertzog Carl Friedrichs / Gebrüder zu Münsterberg &c. gantz solenniter introduciret worden.

Vocitet.

Vnd introduciret.

Was nu hierauff für ein Schul Regiment verfüget / vnd wie aus allẽ Orten die studierende Jugend/von Freyherrn/Edelleuten/auch Bürgerskindern zugezogen/ ingleichẽ wz neben den lectionib. für publici actus in disputando, declamando

Ist Rector.

vnd

vnd causis agendis, so wol als Comœdijs, Tragœdijsq; præsentandis, welches alles mehrentheils ex informatione Sturmianâ hergeflossen/mit sonderem Ruhm angestellet/ ist menniglichen notorisch.

Neben dem Rectorat ist jhm auch die professio juris, so wol das Præsidium bey dem Fürstlichen Consistorio anvertrawet worden. Professor juris. Præses Consistorij.

Vnd ob wol drey Jahr hernach/ nemlichen Anno 1607. die Infection zum Briegk eingerissen/ also daß die Lectiones publicæ haben eingestellet/ vnd die studierende Jugend von den jhrigen abgeholet werden müssen/ so ist doch nach Eröffnung dieses Gymnasii, so den 24. Januarij Anno 1608. beschehen/ *Supra lib. 1. cap. 42. fol. 248.* viel ein grösser Zuzug/ auß Schlesien/ Preussen/ Polen/ auß der Marck/ auß Mähren/ Osterreich/ Vngern/ Siebenbürgen/ vnd andern Orten mehr/ erfolget/ vnd sind Anno 1611. auff eine Zeit daselbsten eilff Freyherrn/ vnd eine grosse Menge auß sehr erwachsener vom Adel/ vnd dabeneben sechtzehen privati Præceptores Academici bey dieser Schulen befunden worden.

Anno 1613. im Monat Decembri ward dieser Rector, nach erholetem Doctorat zu Franckfurt an der Oder an den Fürstlichen Hoff erfordert/ vnd jhm die Rahtsstelle gegeben/ bey welcher er noch dieses 1619. Jahr/ als dieses Schlesische Werck geschlossen worden/ sich glücklich befunden. Fürstl. Rahts.

Geliebter kürtze halben wird fernere Vermeldung hier eingestellet/ vnd daneben berichtet/ daß die Stadt Briegk grossen Schaden von Wasser vnd Fewer/ so wol von Kriegszeiten erdulten vnd ertragen müssen. Was Briegk für Vngelegenheiten außgestanden.

Anno 1469. vmb Margarethen/ lieff die Oder sehr gros an/ man hat zwischen der Stadt vnd Leubisch nichts anders denn Wog vnd Wasser gesehen/ dadurch den benachbarten Dörffern/ zum Newdorff/ Schreibersdorff/ Scheplawitz/ Stobraw vnd Michelwitz am Getreide grosser Schaden geschehen. An Wasserflüten. I.

Anno 1501. auff Mariæ Himmelfahrt/ kam sehr gros Wasser/ vnd bestandt viel Wochen/ gieng vber alle Dämme/ durch Newdorff/ Schreibersdorff/ Michelwitz/ Stobraw vnd Scheidelwitz/ Als diß Wasser ablieff/ fieng man in Stuben/ Kachelöfen vnd Scheunen viel Fische. II.

Anno 1591. am Tage Corporis Christi fieng die Oder an zu wachsen/ gieng auff der grossen Awe vber den Damm/ schwemmete viel Holtz hinweg/ vnd satzte dem grossen Teiche auff Briesener mechtig zu. III.

Anno 1593. auff Margrethen/ kam das Wasser abermals mit grosser Macht/ vberschwemmete alle Dämme/ vnd thet vberauß grossen Schaden. IV.

Anno 1605. auff Laurentij stürmete die Oder abermal hefftig/ nam auff der grossen Awen eine Brücke hinweg sampt einem Rahtmanne/ Melchior Heußler genandt/ welcher damals in der Wassersnoht vmbkommen were/ wenn man nicht mit grossen Kahnen eilends nachgefahren/ vnd jhm Rettung gethan hette. V.

Jngleichem hat die Stadt Briegk von Fewer auch grosses Vngemach außgestanden. An Fewersbrunsten.

Anno 1473. den 21. Martij/ an S. Benedicti Nacht vmb 5. Vhr/ ist ein gros Theil der Stadt außgebrandt. I.

Bald folgenden 1475. Jahrs/ kam abermal zum Briegk Fewer auß/ vnd verzehrete einen grossen Theil der Stadt. II.

Wiederumb Anno 1494. den 22. Aprilis/ am Sontage Judica/ brandte der dritte Theil der Stadt ab/ mit S. Antonij Gestifft/ zu sampt S. Peters Kirche. III.

Anno 1507. den 19. Augusti/ ward die Stadt von einem Zimmermanne/ der jhm Arbeit schaffen wollen/ angezündet/ vnd 69. Häuser in Brandt gesetzet/ Er hatt auch alle Brußschwengel mit den Eimern abgehawen/ damit er ja viel zu arbeiten bekäme/ er ist ergrieffen/ vnd wiederumb mit Fewer gestrafft worden. IV.

V. Anno 1569. den 6. Septembr. da Stanislaus Hosius Cardinal vnd Bischoff zu Warmien in Preussen zum Briegk vber Nacht lag/ ist des Nachts zwischen 6. vnd 7. Vhr im gantzen Zeiger vom starcken Fewren eine erschreckliche Brunst entstanden/ die sich bey grossem Winde auß Morgen geschwinde vber 9. Gassen/auff die Molbische Gasse zu außgebreitet/ vnd 69. Häuser sampt dem Rathhause/Rahtsthürme/Kauff-vnd Schmetterhause/Brodt-vnd Schuchbancken/ sampt allen daran stossenden Bawden vnd Wohnungen/ mit Getreide/ Geld/Büchern/Rüstungne vnd anderm Haußraht/in die Aschen geleget. Neben dem menschlichen wehren/ hat auch GOtt einen gnedigen Regen ins Fewer geschicket/ dadurch der vbrige Theil der Stadt erhalten worden.

VI. Anno 1619. den 6. Septembr. in der Nacht zwischen 11. vnd 12. ist zum Briegk ein sehr erschrecklich Fewer auff der Zohlgassen außkommen/welches gegen dem Fürstlichen Schloßgarten zu/vnd gegen das Oppliſche Thor für sich vnd hinter sich grewlich gefressen/vnd vber 300. Häuser weggenommen.

Jn Kriegesgefehrligkeiten. I. Wegen Kriegsnoht ist Anno 1428. die Stadt Briegk sampt dem Schlosse/ allen Kloster vnd Kirchen/ von den Hussiten mit Fewer verbrennet/ in welchem Jammer etliche Bürger mit jhrer Haabe/ vnd was sie in eil erwischen vnd fortbringen können/vber die Oder sich salviret, vnd die Brück hinter sich abgeworffen haben.

Ob auch wol vnter den Geistlichen bißweilen sich ein Krieg erheben wollen/ so ist demselben doch mit allem ernst/vnd endlichen mit Hertzogs Georgij II. recessen entgegen gegangen/ vnd hierdurch aller Zanck gedempffet worden.

Städte zu dem Fürstenth umb Briegk gehörig. Vnter dieses Briegische Fürstenthumb/ gehören noch andere feine Städte/ als Strehlen/Ohlaw/Nimptsch/Pitschen/Creutzburgk/ Löben/ Michelaw/ sowol Reichstein vnd Silberbergk/ welche zwo letztere jetziger Zeit mit dem Hertzogt zur Liegnitz/ wegen des Bergwercks zugleich gehalten/vnd regieret werden.

Iohannes Hermannus, ein guter Poët, vnd Pfarrer zu Köben/hat die Stadt Briegk/mit einem weitleufftigen Carmine beschrieben/auß welchem nachfolgender Extract gezogen worden.

Mea Brega, situ pulchro tuaritè triumphat
Fulgiditas: hîc omnis abest impura mephitis,
Spurcitiesqué loci: plano tua culmina campo
Effers: arboriâ facie circundata vernas
Editiùs: Pomona suos placidissima fasces
Exserit: & Chloris tua floribus arva coronat:
Et Zephyri mulcent fruticantia murmure prata.
Te veneranda suis fabricavit in orbe vetustas
Sumtibus: & veteri sat Fundatore vigescis:
Et quam perdideras formam vel temporis ésu
Ipse Bolesläus, Fridericus & inde Secundus,
Et sumtu ornavit graviore Georgius alter:
Vt possit yeterem vix cognovisse Ducatum,
Qui vidit veterem per tempora prisca Ducatum?
Amplificata nites, varijsqué referta columnis
Tollis ad astrigerum, sublime cacumen, Olympum.

Tam

Tàm multis ſpectata bonis, domuumqué nitelis
Vndique clara nites! quo templa ſacrata cothurno
Concelebrem? inprimis ſi celſæ viderit Arci
Aedem contiguam: & cautis luſtrârit ocellis
Schemata picturæ, iuxtim prænobile puro
SVGGESTI veluti pendentis in aëre fulcrum.
Si videas Aulam, quis non mirabitur AVLAM?
Quâ reſidet magni GENS vera & ſera Pyaſti.
Si vis? cerne oculis armamentaria lætis:
In quibus adſpectu facili tormenta videbis
Aenea, nixa ſuis grandi præ pondere rhedis.
Tranſeo quæ ſurgunt quadrato durima fundo
Mœnia, turritumqué decus minitantibus auctum
Aggeribus: vallis munimina firma ſuperbis,
Et portas taceo: quas fluxilis Odera lambit:
Et quas fœcundo cingit piſcina ſuſurro
Plurima: non recito vaſtiſsima prædia agrorum:
Tangam, qui circi clavum moderantur avitâ
Integritate viros: qui propria commoda temnunt;
Et ſtudio vigili florentes publica curant.
Hanc urbis dextram maiore iuvamine ſortem
Auget RELLIGIO falſis purgata Prophetis.
Auget eamqué ſuo concurſu illuſtre LYCEIVM
Schickfuſi quod magna regit ſollertia, fauſto
Alite: quodqué ſuum tantùm caput extulit, altæ
Quantùm lenta ſolent inter viburna cupreſſi.
Hunc de TE, faciequé tuâ, mea BREGA, libellum
Mente dedi pronâ: ſemper tot percipe fauſtos
Fortunæ flatus: quot formoſiſsima vere
Terra parit pictos, parietque puerpera flores.

Cap. XI.

Von der Stadt Schweidnitz.

Der Stadt Schweidnitz Nämen. I.



DIese Stadt / wie man ins gemein davon redet / soll dannenhero den Namen vberkommen haben / daß vor jhrer Erbawung an diesem Ort ein grosser Wald solle gewesen seyn / darinnen gar viel wilde Schweine sich enthalten / auch dererselben grosse Stück sollen gefangen seyn worden.

Von den wilden Schweinen.

Beweiß.

Als dieser Wald abgeholtzet / soll Anno 1070. die Stadt Schweidnitz an solchem Ort erbawet seyn / davon hernach in das Stadtwappen dergleichen Wild gesetzet.

II. Von den Suionibus oder Suevis.

Andere deriviren den Namen her von den Suionibus oder Suevis, so streitbare Helden in Deutschland gewesen / auch vorzeiten vmb den Fluß der Elbe sich auffgehalten / jetzo aber bey dem Vhrsprung der Donaw jhren Sitz haben. Diese sind die elteſten Jnnwohner in diesem Lande gewesen / vnd sonderlich in diese Gegend sich gesetzet / kleine Hüttlein erbawet / vnd also dem Flecken damals solchen Namen von jhnen herrührend gegeben. Vnd solchen Namen wollen fast dergleichen andere Appellationes confirmiren vnd bestetigen.

Beweiß.

Fluß Suevus.

Denn zwischen der Elbe vnd Oder / alldar sich erstlichen diese Völcker niedergelassen / ist ein Fluß / welcher Suevus, jetzt die Sprew genennet / *Supra lib. 1. f. fol. 5.* Von deren Nämen Schweidnitz / vnd Schwiebussen / als von den Suionibus oder Suevis jhre Nämen mögen bekommen haben / Gleich wie Sagan von den Sacis, vnd die Soraben von den Sorabis, davon oben *lib. 1. cap. 1. in fin. fol. 7.* allbereits Meldung beschehen / auch vnten *hoc lib. 4. cap. 37. in med.* ferners gedacht wird.

Anfang der Stadt Schweidnitz.

Dieser derivation nach müssen wir vns vmb den Anfang der Stadt Schweidnitz etwas mehr bekümmern.

Cranonis Meynung von der Städte Anfang in Schlesien.

Vnd ob wol D. Johan Crato von Crafftheimb / Keyserlicher Rath / vnd Medicus vermeinet / daß auß den alten Monumentis nichts gewisses / von den Städten des Landes Schlesien könte dargethan werden / dieweil keine eltere Briefe vorhanden / Denn nur von der Zeit Friderici II. de Anno 1200. die vorgehenden aber Theils zerrissen / Theils auch durchs Fewer verdorben / Theils endlichen wegen der vielen grossen Kriege / so fast in die 200. Jahr / das Land erdulten vnd außstehen müssen / weggebracht / je dennoch aber were etlicher massen eine Gewißheit auß nachfolgenden Gründen zu schliessen.

Fundamenta vom Anfang der Stadt Schweidnitz. I.

Einmal / daß Valentinianus Senior, welcher nach Christi Geburt Anno 370. gestorben / in Deutschland bey dem Castell vnd Vestung Brigitio, wie *Nicephorus lib. 11. cap. 33. fol. 568.* zeuget / Krieg geführet wider die Sarmaten vnd Sachsen / vnd seinen Hinterhalt am Volck vnter das Sudödische Gebirge verschantzet. *Vide supra lib. 1. cap. 5. fol. 22. & hoc lib. 4. cap. præced. 10. in princ.*

So

So dann D. Johan Langius vnd andere historici vermeynen / daß dieses Brigion die Stadt Briegk sey / so ist auch conjecturaliter zu achten / daß oben gedachter Hinterhalt am Volck zur Schweidnitz jey enthalten worden.

II. Darnach so ist des weitberümbten Berges Asceburgij, *supra hoc lib. 4. c. 3.* lengst bey dem Ptolomæo gedacht / so jetzo Zabothus genennet / auff welchem ein berümbtes Schloß vnd Festung erbawet / auch darauff viel Kriegs Volck einquartiret / vnd sicherlich in Guarnison vorbehalten worden.

III. Drittens ist aus oben eingeführten Historien *supra lib. 1. c. 19. in fine fol. 58.* dem günstigen Leser bekandt / daß bey erblicher Einnehmung des Landes Schlesien An. 1164. Boleslai alti, Conradi vnd Mieslai *supra ib. & lib. 2. c. 3. fol. 8.* der ober Regent in Polen Boleslaus IV. sonst Crispus genandt / noch etliche Festungen in Schlesien / nahe an den montibus sudetis behalten / darauß er die drey jetzogedachten jungen Herrn in Schlesien zwingen / vnd das Hefft in der Faust behalten / auch darauß den Böhmen / von welchen er sich zum öfftersten eines Krieges befahren müssen / Widerstand thun köndte / bevorauß weil damaln diese Stadt für andern dieses Ortes schon etlicher massen erbawet / mit Lauffgräben vnd Pollwercken / wie noch heutiges Tages an den Bergen vnd andern Stellen vor den Vorstädten offenbar wol versehen / so sonder zweiffels von den Suinio, bus, oder Suevis, als jhren ersten incolis von Zeit zu Zeit bereitet gewesen.

Diese Festungen hat Boleslaus Crispus Anno 1169. abtreten / vnd die Schlesien gantz reumen müssen. *Supra lib. 1. c. 19. in fine fol. 58.* von welcher Zeit an die Stadt Schweidnitz täglich also gemehret / auch hernach von Boleslao I. bellicoso, verbessert mit Gassen / Plätzen / Mawren vnd Gräben disponiret vnd gezieret / daß sie zu einer schonen vnd sehr Volckreichen Stadt worden ist / vnd sie nunmehr in jhrer Weite vnd Grösse vielen andern Städten in Schlesien vorgezogen wird.

Vermehrung der Stadt Schweidnitz.

Jhre Grösse.

Vnd jhre Gelegenheit.

Im Lande liget sie gegen Mittag in Nieder Schlesien / hat auff deroselben Seiten das hohe Böhmische Gebierge / vor sich aber liget sie auff einem breiten / fruchtbaren Bodem / vnd ebenem Lande / hat gesunde Lufft / schöne Gärte vnnd Wiesen / neben welcher ein fliessendes Wasser herstreichet / so bey einem Dorffe wüst Gerstendorff genandt aus dem Rompelbrunne entspringet / vnter weges von vielen Flüßlein gestercket / vnd die Weistritz genennet wird.

Vorfliessend Wasser.

Auff der andern Seiten etwas abwerts von der Stadt fleust das Reichenbächische Wasser / vnd fallen bey der Stadt Schweidnitz kupffer Hammer als dann zusammen / lauffen mit einander auff den Landt zu / vnd vermischen sich bey dem Dorff Schalckaw mit dero Polßnitz oder Striegawischen Wasser / rinnen ferner mit einander auff Lißaw / vnd von darauß kommen sie in die Oder.

Dieser Stadt longitudo ist 39. grad. 16. min. Die latitudo aber 50. grad. 51. min.

Gebäwde zu milden Sachen gehörig.

Die schöneste vnd gröste Kirche in dieser Stadt ist die zu S. Stenzel vnnd Wentzel / welche von Boleslao II. Anno 1330. gantz steinern in der Form / wie sie jetzo ist / sehr hoch / weit vnd zierlich auffgeführet / vnd mit einem aus lauter Quadratsteinen gebaweten schönen / hohen / vnd dreymal durchsichtigen Thurm versehen ist. Auff diesem Thurm ist eine hohe grosse Glocke neben andern zubefinden / an welcher nachfolgendes distichon zu lesen:

Ad res divinas populo pia classica canto,
Fulmina discutio, funera ploro pia,

Eben auff demselben ist auch eine grosse Schlagvhr / so Anno 1567. auffgerichtet worden / daran außwendig diese Verß:

Si rectè pulſor, rectè dimetior horas:
At ſua ſponte bonus munia civis obit.

2. Nebens der Pfarrkirchen iſt auch eine Kirche zu vnſer lieben Frawen/ welche drey Brüder/ſo Grafen zu Wirbenaw geweſen/ nemlich Stephanus, Andreas vnd Franciſcus, auß ſonderer Andacht geſtifftet / *Supra lib. 2. cap. 1. fol. 13.* ſo hernach Anno 1220. den 13. Septembr. von Laurentio Biſchoffe zu Breßlaw eingeweihet/vnd Franciſcaner Mönche darein geſetzet worden.

Als aber dieſe Kirche öffters bey den auffgangenen Fewersbrunſten eingangen/hat der Raht dieſelbe mit Vorſchub vnd Hülffe der Stadt / de novo erbawet vnd gebeſſert/Von jetzo gedachten Grafen/welche ſich hernach in Gros Polen begeben/ſind noch die Herrn Riſſin in Polen vorhanden.

Riſſin.

3. Mehr iſt daſelbſten eine Creutzkirche / welche im 1309. Jahre von Hertzogen Bernhardo zur Schweidnitz/welcher des Königes in Polen Vladislai Locilici Tochter geheyratet/ *Supra lib. 2. cap. 27. fol. 89.* aufferbawet/ vnd dahinein Dominicaner Mönche verordnet worden. Georgius Gentzig, hat auff ſeine Uncoſten in dieſer Kirchen das Gewölbe ſchlieſſen laſſen/vnd Andreas Vogel hat zu Erbawung eines Chores 240. Marck Silbers beſcheiden / darinnen ſind etlicher berühmbter Mönche Bildniſſe/ als des Iacineri, Ceslai, Iohannis Braſiatoris, vnd Iohannis Schwenckfelds wol zu ſehen.

4. Vor dem Thore zur Schweidnitz iſt auch die Kirche zu S. Niclas vorhanden/ in welcher Biſchoff Iohannes IV. ſonſt Rothus genandt Anno 1486. den 20. Junij/ das Altar zu Ehren der H. Dreyfaltigkeit / der heiligen Jungfrawen Marien/Nicolai/Catharinæ/Marien Magdalenen / Hedwigis/vnd aller Heiligen eingeweihet. An einem Epitaphio ſtehen dieſe Wort:

Orate pro Stanislao Stanke, cerdone, & Hedvvige uxore eius, defunctis Anno Domini 1483. ſub octavâ Epiphan. Domini. Omnis enim poſt hanc vitam conſolatio illi denegabitur, qui in hoc ſeculo defunctis non ſuffragatur. Omne quod piè defunctorum peccatis impendimus, ad noſtrum tandem meritum tranſumitur.

Sonſt ſind vor der Stadt viel kleine Kirchen geweſen/welche Anno 1500. abgebrochen/vnd bey jedes Thor eine abſondere Kirche gebawet worden.

5. Als S. Laurentij Kirche vnter dem Niederthor/ welche hiebevorn im Scheidewege für dem euſſerſten Thor geſtanden / als man gegen Kletſchkaw vnd dem Hoſpital zum H. Geiſte zu gehen pfleget.

6. Dann auch S. Margarethen Kirche / welche vnter dem Croſchwitzthor in der Margarethen Gaſſen zu befinden.

7. Ingleichem S. Johannis Kirche/welche hiebevorn auff dem Platz vnter dem Vogelſtangenberge geſtanden/ vnd an jetzo vnter dem Bögenthore zu ſehen iſt.

8. Ebener maſſen S. Barbaren Kirche/ ſo zuvorn auſſer dem euſſerſten Thor bey dem Brunnen geſtanden/vnd jetziger Zeit vnter dem Striegenthor anzuſchawen iſt.

9. Alſo hat die Kirche zu S. Petri dem Peters Thor gegen vber geſtanden/welche jetziger Zeit vnter dem Peters Thor zu befinden.

10. Vnter der Pforten ſtehet die Capell/ des H. Hieruſalems / vnd die Kirche zu
11. S. Anna / welche neben der Kirchen zu S. Wolffgang im Köppenthor von ex-
12. ſten dahin geſtifftet / darinnen die Manſionarij des Geſtiffts S. Nicolai / ihre Sacra vnd horas de Paſsione Chriſti gehalten/ vnd vnter der Pforten biß dato vben.

Es iſt

Es ist auch noch allhier ein Bischoffshoff / vnd dann eine feine Schule/welche Anno 1561. erweitert/vnd nachfolgende Verßlein daran geschrieben worden: 13. 14.

Musarum hæc ædes, dominans cui CHRISTUS JESUS
Non, nisi sacra sibi, suscipit ingenia.
Ergò procul, procul inde facesse profana juventus,
Nil habet admixtum cum Beliale Deus.

Feine Hospitalia, als zu Sanct Michaël / vnd zum heiligen Geiste/ dann auch zwey Kinder Spittal / Item ein Leprosenhauß / so wol andere Siechhäuser/für das Armut / sind zur Schweidnitz vorhanden / welche also versehen/daß die darinnen enthaltene Personen jhre tägliche Notturfft wol haben können. 15. 16. 17. 18. 19. 20.

Aber wir wenden vns zu andern Gebäwden / welche für den Politischen Stand außgesetzet/vnter denen die alte Fürstliche Burgk / welche Herzog Bulco Anno 1295. erbawet/ vnd darinnen seine Fürstliche residentz gehabt/ *Supra lib: 2. c. 27. fol: 88.* noch vorhanden / vnd jetziger zeit Herrn Fridrichen von Gelhorn vnd Rogaw/auff Peters Waldaw / Mertzdorff / Weigelsdorff/Preißkersdorff / alten Grettkaw / vnd dem Königl. Burglehn zur Schweidnitz/einem hochbegabten/vnd wolgereiseten Rittersmanne/auff welchen das gantze Vaterland ein sonderes Auge wendet / erblichen zustehet. *Vide supra hoc, lib: 2. c. 6. in fine.* Weltliche Gebäwde. 1.

Das Rathhauß ist in Stein fest vnd zierlich auffgebawet/dabey herumb ein schöner Bürgerlicher Ringk/Gegen Abend seynd am Rathhause nachfolgende zwey Sprüche angeschrieben: 2. 3.

Non aliunde magis florent Respublicæ, quàm si honestarum legum vigeat authoritas.
Conscientia rectæ voluntatis maxima consolatio est rerum incommodarum.

Es ist auch zur Schweidnitz ein wol armirtes Zeughauß/ darinnen Herzog Bolconis II. Harnisch noch heutiges Tages vorhanden / vnd denen/so das Zeughauß besichtigen/willig fürgezeiget wird / wie auch das grosse Geschütz/welches Anno 1567. den 11. Novembr. mit Waltzen für das Bögenthor getrieben/vnd folgenden tag abgeschossen worden/welches damals in 79. Jaren nicht geschehen/die Kugel hat gewogen drey Centner vnd 20. Pfund. 4. Anno 1488. im Glogawischen Kriege/ *infra hoc lib: 4. c. 32. in fine.*

Sonsten ist auch vorhanden Bulconis primi Sturmhut / vnd sein Schwert/ *Supra lib: 2. c. 27. fol: 89.* so er/ als ein Princeps absolutæ potestatis jhm hat vorführen lassen.

In der Stadt sind schöne/hohe Thürme/vnd darauff richtige Uhrwercke/welche die Stunden eigentlich vnd genaw andeuten müssen. 5.

Wie nun die Ædificia publica wol zu sehen / also mangelts den privatis ædibus auch nicht/welche mehrentheils in Kalck vnd Stein auffgesetzet / darvnter sehr frische Keller zu befinden. 6.

In etlichen Gassen sind die Gänge für den Häusern höher / als der Fahrweg.

Zweyerley Bier wird in dieser Stadt gebrawen/ ein Weitzenes / so man den Stier nennet/ Dann auch ein Gerstenes / so hiebevorn sehr gut gefallen/ von vielen Städten abgeholet/vnd in grosser menge verschencket wordē. Dannenhero noch heutiges Tages die Stadt Keller in den benachtbarten vnd weiteren Städten/die Schweidnitze Keller genennet werden / vnd zu Ofen ist vor zeiten derogleichen Keller auch gewesen. Zweyerley Bier zur Schweidnitz. Schweidnitze Keller zu Ofen in Vngern.

Begeben

Eusserliche Gebäwde. 1.

Begeben wir vns auß der Stadt hinauß in die Vorstädte / so befinden wir anfenglichen die vorgenanten sieben Thor/als das Niederthor/Chroschwitzthor/Bögenthor/ Striegerthor/ Petersthor/ die Pforte / vnd das Köppenthor / welche mit festen dicken Thürnen versehen / wie auch die gantze 2. Stadt mit dreyfachen Mauren / Wählen / Zwingern / vnd tieffen Gräben/ 3. vorwaret ist. 4. Vmb die Stadt sind grosse Vorstädte vorhanden / vnd zwey 5. meil weges davon gegen Preßlaw zu liget der hohe Berg Zobton / welchen man den Schlesischen Calender nennet / vnd schon oben *lib. hoc* 4. *c.* 3. eingeführet worden.

Regiments Sachen vor Alters.

In Regiments Sachen hat der günstige Leser oben *lib:* 2. *c.* 27. *fol:* 88. *& seqq.* zu vernehmen / was für Fürsten in Schlesien das Fürstenthumb Schweidnitz hiebevorn gehalten / als Boleslaus Altus, Henricus Barbatus, Henricus pius, Boleslaus calvus, welcher aber Breßlaw vnd Schweidnitz nicht lenger behalten/sondern seinen Brudern Henricum III. gezwungen/daß er Anno 1244. das Regiment zu Preßlaw vnd Schweidnitz/ so doch mit grossem widerwillen geschehen/annehmen müssen / welches er 22. Jahr geführet/ vnd den 5. Decembr. Anno 1266. diese Welt gesegnet/ *Supra lib:* 2. *c.* 26. *fol:* 85. Nach welchem zwar Henricus probus wie Preßlaw/ also auch Schweidnitz gehalten / Aber die Schweidnitz hinwiederumb des Boleslai Calvi Sohn/ nemlich Boleslao I. & bellicoso verehret/wodurch Schweidnitz in die vorige Linien Calvi gebracht/vnd darinnen biß sie abgangen/erhalten worden / wie oben *lib:* 2. *c.* 27. *fol:* 88. *& seqq.* mit mehrem zu vernehmen.

Heutiges Tages. 1.

Jetziger zeit hat in Regimentssachen die Landschafft einen vollmächtigen Landeshauptman / für welchem sie/vermöge der Landes privilegien fürkommen/vnd entweder für jhm gäntzlich beschieden / oder für das Zwölffer Mann-vnd Land Recht gewiesen wird/von welchem besihe oben *lib:* 3. *c.* 27.

Wie nun vor zeiten die alten Fürsten zur Schweidnitz dahin gezielet/daß deß Raths daselbsten authoritet in gebürende acht möge genommen werden/ massen Hertzog Bolco de dato Preßlaw im 1359. Jare der Stadt Schweidnitz dieses Privilegium ertheilet / daß sich niemand an einem Rathmanne freventlich vergreiffen solte/Also erhelt der Rath das ansehen noch standhafftig/ertheilet die justitz mit sonderlicher reputation, vnd schützet die Bürgerschafft bey jren privilegien, insonderheit deß Bierbrawens/ Maltzmachens/ des Saltzmarckts vnd anderer Bürgerlichen Handthierung/ Handlung vnd Nahrung. Massen vorgedachter Hertzog Bolco I. de dato Preßlaw Anno Domini 1285. die Stadt mit einem solchen lateinischen Brieff versehen/auch sie ferner privilegiret, daß kein Kretschamb / auch kein Handwercksman seyn soll / von der Stadt Schweidnitz an bey einer Meilen / welches aber hernach durch andere privilegia vnd Königl. Verträge erweitert / vnd daß keine frembde Biere im gantzen Weichbilde geschencket werden solten/ verordnet worden/massen solches auch der Anno 1545. zwischen Land vnd Städten auffgerichtete Vertrag klärlichen außweiset.

Boleslai I. bey guadungen. I.

II. Eben jtzogedachter Bolco I. sonst Bellicosus genant/ hat zu einer Bürgerlust vnnd Kriegesnutz das Armbrustschiessen nach dem Vogel auff einer Stangen in Schlesien bekant gemacht / vnd zum erstenmal Anno 1286. zur Schweidnitz dasselbe angeordnet / welches hernach auch bey andern benachbarten Städten angefangen/vnd biß dato continuiret.

III. Eben dieser Bolco primus hat das Jungfrawen Gestifft in Strehlen zu S. Claren fundiret / so wol das Closter zu Griessaw / wie oben *lib.* 2. *c.* 27. *fol:* 89. angemeldet.

Die

Die Stadt führet in einem gevierdten Schilde/vnd zwar im ersten vnd letzten Theil vnd schwartzen Feldern eine güldene Crone / Im andern vnd weissen Felde einen rothen Greiffen auffrecht stehende/im dritten vnd weissen Felde ein schwartz lauffendes wildes Schwein. Stadt Siegel.

Was nun dieser vornehmen Stadt für Vngefälle an Wasser-vnd Fewerschäden / in gleichem an Kriegesgefahr / vnd andern Vngelegenheiten zugestanden/sol allhier o kürtzlich vermeldet werden. Was für Vnfall die Stadt Schweidnitz ausgestanden.

Anno 1501. wuchs das Wasser an der Schweidnitz sehr hoch / vnd thet vmb die Schweidnitz grossen Schaden / also daß man auff der Spittal Mühle von Mariæ Himmelfahrt an/biß auff Martini nicht mahlen kondte. An grossen wasserfluten. I.

Anno 1560. den 14. Julij / ist das Schweidnische Wasser sehr angelauffen/ vnd hat die steinerne Brücke auff die Helffte plötzlich zerrissen / daß währ weggeführet/etliche Menschen erwischet vnd ersoffet. II.

Anno 1609 hat den 1. Augusti das Schweidnitsche Wasser sich sehr ergossen/an Mühlen vnd Währen grossen Schaden gethan. III.

Viel mehr aber hat diese Stadt grossen Verderb von dem Fewer außstehen müssen. An Fewerschäden.

Denn Anno 1313. ist den 24. Augusti die Stadt mehrentheiles sampt der Kirchen zu vnser Lieben Frawen außgebrandt/vnd verblieb nur die Kirche zum Heiligen Creutz / vnd die Pfarrkirche / welche mehrentheils in Holtz gebawet gewesen. 1.

Anno 1361. den 31. Julij / brandte die Stadt Schweidnitz zum andern mal/ sampt dem vergüldeten Thurm / die Kirchen außgenommen /gantz auß. 2.

Anno 1420. den 29. Augusti/brande die Stadt zum dritten mal/ohne die Kirchen/vnd etliche hohe steinerne Gebäwde in Grund abe. 3.

Anno 1528. den 9. Maij brennete innerhalb vier Stunden das Obertheil mit sampt dem Schloß / vnd also die Helffte der Stadt gantz auß / Dieses Fewer entstund bey Georg Kauffingen Becken im Eckhofe in der Köppen-vnd Rittergaß / der Rahtsthurmb entzündet sich wegen der grossen Hitze / dessen schöner steinerne Krantz / hohe bleyerne Spitzen / sampt dem vergüldeten Sprengwerck vnd Figuren in Grund verdorben. 4.

Bey diesem Brande sind sechs Männer vmbkommen/vnd der siebende gantz zu einem Krüppel worden.

Anno 1532. den 9. Aprilis am Montage nach Misericordias zwischen siebentzehen vnd achtzehen Vhr brande die Pfarrkirche ab/alle Glocken vnd der Zeiger zerschmeltzeten mit zwo Orgeln / das grosse Gewölbe fiel den meisten Theil herunter. Dieser Vnfall entstund vom Stadtvoigte durch einen Büchsenschuß/Darauff ward Anno 1535. innerhalb 32 arbeitsamen Tagen/ das Gewölbe von acht Mewern auffs new geschlossen/ vnd Anno 1536. ward die Orgel/ so wol die Rathstube auffs new erbawet. 5.

Anno 1547. den 23. Martij/ kam auff der hohen Gasse in einem Malzhause Fewer auß/vnd brandte daselbsten so wol auff der Büttner-vnd Ziechnergassen zu beyden seiten 126. Häuser ab. 6.

Anno 1611. den 26. Junij zu Nacht vmb 2. Vhr / kam in der Petersgassen Fewer auß/thet an zwantzig Häusern grossen Schaden/ Eine Mutter mit einem Kinde/zu sampt einem Lehrjungen verfielen/vnd kamen vmb / als sie zuvorn zwey Kinder zum Fenster hinauß geworffen/vnd hiedurch beym Leben erhalten. 7.

Wil man bey dieser Stadt die Kriegsanfechtungen vornehmen / als wird schon auß deme/so oben *lib. 1. cap. 29. fol. 73.* Dann auch *lib. 2. cap. 27. fol. 89.* eingeführet/leicht zu verstehen seyn. Kriegesgefahr.

1. Daß Anno 1345. König Iohannes Lucembergicus, die Stadt Schweidnitz belägert/ die Vorstädte in Brand gesteckt/ das Stadthor angerühret/ aber dadurch in die Stadt nicht kommen/ sondern hinwiederumb abgezogen.

2. Vmb die Schweidnitz liessen sich Anno 1428. die Hussiten auch mercken/ vnd plünderten auff den Dörffern die Kirchen/ Pfarren vnd Bawren/ stürmeten die Bilder vnd zerschlugen sie.

3. Anno 1469. theten die Glötzer bey der Schweidnitz mit plündern vnd Viehe
4. weg treiben grossen Schaden. Wie auch Königs Matthiæ Volck/ Anno 1489. *infra hoc lib. 4. cap. 33. in fin.*

An innerlicher Wiederwertigkeit.

Bey dieser Stadt hat es an innerlichen Wiederwertigkeit vnd andern Strittigkeiten auch nicht gemangelt.

1. Anno 1448. ist wegen der vergiffteten Brunnen vnd Wasser zur Schweidnitz grosse Vngemach fürgangen/ darüber viel Juden/ als Vrsacher sind eingezogen/ examiniret vnd verbrennet worden.

2. Anno 1543. wurden den 13. Augusti wiederumb zehen Juden/ sampt sieben Weibern verbrennet.

3. Anno 1454. wurden den 1. Maij/ die Juden/ so zur Schweidnitz wohnhafft/ alle vertrieben/ wegen obgedachter Verbrechung/ vnd daß sie mit einer Hostien Zauberey getrieben/ wie dann zu Breßlaw dergleichen geschehen/ *Supra lib. 1. cap. 35. fol. 113.*

Dannenhero König Ladißlaus der Stadt Schweidnitz jhre Synagog verehret/ auß welcher sie eine Kirche zu Ehren des heiligen Fronleichnams gestifftet/ vnd vnter diesem Namen consecriren lassen. Also verehrete er auch der Stadt jhre der Juden Wiesen/ dahin sie jhre Todten begraben/ zu sampt jhren Häusern/ welche auff der Kupperschmiede vnd Stockgassen in ziemlicher Anzahl vorhanden gewesen. Endlichen bewilligte jetzgedachter König Ladißlaus Anno 1457. daß hinführo zu ewigen Zeiten kein Jude in der Stadt Schweidnitz sich seßhafft machen solle.

4. Vnter der Bürgerschafft erwuchs Anno 1514. auch ein grosser Wiederwille wegen der Müntze/ welcher ins gemein die Polmerckerey/ vnd Schwermerckerey genennet worden/ in deme die Gemeine wider den Raht sich setzete/ dieweil sie zugelassen/ daß ein Groschen/ so zuvor acht Heller gegolten/ pro 12. Heller außgeruffen/ welcher Wiederwill in die zehen Jahr sich erstrecket.

Weil auch die Bürgerschafft Anno 1522. auß Befehlich König Ludwigs vnd des Rahts in die schwere Marck nicht einwilligen wolte/ verjagte sie die Rahtmanne/ sampt jhren Weibern vnd Kindern auß der Stadt/ Wie aber dieses Vnwesen endlichen gestillet/ wird der günstige Leser oben *lib. 1. cap. 39. fol. 195.* zu finden haben.

Geistlichen Strittigkeiten.

Vnter den Geistlichen hat es auch absonderliche Händel abgegeben/ Denn
1. als Anno 1530. den 23. Augusti/ Franciscus Reußner/ ein Evangelischer Prædicant gestorben/ hat der Catholische Parochus/ einen newen/ nemlichen D. Nicolaum VVeidnern, hinter des Rahts vnd der Gemeine Vorwissen vociret vnd eingesetzet/ so aber wieder abgeschaffet/ vnd an seine Stelle M. Ambrosius von Wittenberg erfordert worden/ welcher zwar die Stelle betreten/ aber daselbsten nicht lange verblieben.

II. Anno 1556. war noch ein Catholischer Parochus zur Schweidnitz/ Namens Wolffgang Droschke/ der vergönnete/ daß D. Esaias Heidenreich in der Kirchen auffstreten vnd predigen möchte/ doch also/ daß er mit den Kirchen Ceremonien vnd Administration der H. Sacramenten nichts solte zu schaffen haben. Darauff D. Heidenreich den 19. Julij auffgetreten/ vnd seine Predigten gehalten.

Solche

Solche Zulassung rewete nochmals den Droschkium / vnd wolte solches D. Esaiæ weiter nicht verstatten. Trat derwegen im folgenden Jahre/den 19. Aprilis am heiligen Ostermontag selbsten auff/ vnd vnterfieng sich zu predigen / ward von dem Volck von der Cantzel hinab gesungen / vnd hierdurch an seiner Rede vnd Predigt gehindert.

Dieses gab newe Händel für Bischoff Balthasarn vnd dem Thumbcapitul zu Breßlaw/welche fast vier Jahr währeten/ biß Anno 1560. auff Königes Maximiliani II. gnedigstes Anschaffen der Bischoff ruhig seyn muste / dadurch D. Esaias an seinem Orte/Cantzel vnd Predigten verblieben.

Nach weniger Zeit fieng Droschkius auffs new an zu klagen / schreib vnd ediret ein Büchlein wider D. Esaiam / vnd da er auß Vngedult sich auffmachen / gegen Rom ziehen / vnd solches dem Bapst anklagen wolte / starb er zur Neiß auff dem Kirchhoff plötzlich den 13. Augusti / vnd ward hierdurch des Klagens ein Ende / vnd des Droschkens gantze Verlassenschafft nam der Bischoff zu sich. III.

Königliche Einzüge zur Schweidnitz.

Wie nun diese Vngefälle der Stadt Schweidnitz Kummerhafft vnd betrübet/ Also ist sie dagegen wieder erfrewet worden/ wenn die Könige in Böhmen sie in Person besuchet/vnd zur Schweidnitz eingekehret haben.

I.

Also kam König Georgius Anno 1459. auff die Schweidnitz / welchen die Stadt sampt der Landschafft des gantzen Fürstenthumbs vnd deroselben Städte herlich angenommen/ vnd jhnen in bey seyn Hertzogs Conradi des Schwartzen Secundi gehuldiget.

II.

Also kam den 7. Januarij Anno 1475. König Matthias mit 1400. zu Roß vnd 2000. zu Fuß nach der Schweidnitz / das Schloß Fürstenstein/ darauff viel Böhmische Räuber sich einquartiret / mit Gewalt zu bekriegen / welches er auch erobert vnd eingenommen/ *Supra lib. 1. cap. 37. fol. 105. & seq.*

Zur Schweidnitz war ein Landtag / auff welchen den 1. Februarij im Namen des Königes Matthiæ zwischen der Landschafft vnd den Städten / der beyden Fürstenthümer der Außspruch erfolget.

III.

Also kam den 20. Maij Anno 1527. König Ferdinandus mit seiner Gemählin / der Königin Anna auff die Schweidnitz / welcher stattlich vnd prächtig von dero sämptlichen Landschafft vnd Stadt angenommen/auff die Burgk begleitet/ vnd den 21. Maij die Huldigung geleistet worden.

Vnd dieses hat man bey der Stadt Schweidnitz notwendigst zu erzehlen gehabt / darauß man die Gelegenheit der Stadt zu sampt jhren Vnfällen ziemlich wird vernehmen können.

Städte zum Fürstenthumb Schweidnitz gehörig.

Vnter das Fürstenthumb Schweidnitz/gehören noch viel andere ansehenliche Städte/als Strigaw/da die Terra sigillata gegraben wird/ *Supra hoc lib. 4. cap. 3.* Reichenbach/Polckenhayn/Landeshut/Freyberg/Friedberg/Friedlandt/ Zobten/Waldberg vnd Gottsberg.

In Lateinischer Sprache hat D. Casparus Schwenckfeld in seiner Schlesischen Geographia neben andern der Stadt Schweidnitz nachfolgende description hinterlassen.

Suidnicium urbs primaria, ampla & elegans cum arce Ducali, templis ac monasterijs, itemque curiâ, circo, mœnibus, turribus insigniter ornata: Et incolis frequens, etiam privatorum ædificiorum structurâ undique conspicua.

Inter templa Parochiale affabrè extructum inferiori urbis loco situm, tum monasterium Deiparæ Virgini sacrum, quod Stephanus, Andreas & Franciscus quondam Comites de VVibenavv erexerunt, Anno Christi 1220. Cerevisiam coquit duplicem, unam ex tritico, quæ vulgò aries adpellatur, alteram hordeaceam haut improbi succi, antè hâc plurimis civitatibus in Silesiâ probè cognitam.

In omnium ore est Boleslai ingens gladius, galea, & tormentum illud æneum, quod globum incredibilis penè magnitudinis proiicit.

Quemadmodum autem hæc urbs multis alijs commoditatibus floret, ita etiam molâ nitet papyreâ,

CAP.

Caput XII.

Von der Stadt Jawer vnd Hirschbergk.

Von der Stadt Jawer findet man nicht Nachricht/wannenhero sie den Namen habe/ vnd wenn sie eigentlich erbawet worden: Aber so viel weis man/ daß allbereits Anno 1291. Henricus Crafsus zu Breßlaw/ diese Stadt Jawer/ neben andern Städten dem Hertzog Bulconi verehret/ *Supra lib. 2. cap. 27. fol. 88. & ibidem cap. 28. fol. 92.* Da dann vermutlicher Weise dieselbe zu jener Zeit noch wird geringe vnd vnansehnlich gewesen seyn/ welche aber nachgehende Jahr stattlich zugenommen/ vnd in diesem Fürstenthumb zu einer Hauptstadt vnd Fürstlichen Residentz worden/ vnangesehen sie so weit vnd gros nicht ist/ als die Stadt Schweidnitz/ von welcher sie vier Meil Weges/ vnd von Breßlaw acht Meilen in Nieder Schlesien/ gegen das Riesengebirge zu liget/ auff einem fruchtbaren Bodem/ auch auff einer schönen Ebene/ vnd fangen die Radices montium erst eine grosse Meile hinter dem Jawer sich an/ vber welche man auff Hirschberg/ förters in warmen Brunnen/ vnd hernach auff das Riesengebirge zu ziehen kan.

Wenn Jawer ist weggeschencket worden.

Ist eine Hauptstadt.

Ihre Grösse.

Vnd Gelegenheit.

Die Lufft dieses Orts ist frisch vnd gesundt/ gute Obstgärte sind daselbst zubefinden/ wie auch andere schöne Gelegenheiten/ Aber kein fliessend Wasser. Ihre Longitudo ist 39. grad. 2. minut. Ihre Latitudo aber 51. grad. 3. minut.

Die Lufft/ Obstgärte. Mangel an fliessenden Wasser.

An Gebäwden/ so zu milden Sachen gehören/ ist zum Jawer eine schöne grosse/ vnd gantz in Stein auffgebawete Pfarrkirche/ darinnen täglich der Gottesdienst verbet wird. 1.

Geistliche Gebäwde.

Neben derselben ist auch daselbsten ein Kloster zu sehen/ welches Anno 1492. Bischoff Johannes zu Waradein vnd Olomütz/ als er seinen Bischofflichen Stand verlassen/ vnd ein Bernhardiner worden/ *Supra lib. 1. cap. 38. fol. 169.* auffgerichtet/ vnd dieses Ordens geistliche Personen hinein gesetzet. 2.

Eben daselbsten ist eine feine Schule/ auch für alte/ schwache vnd krancke Leute ein Hospital. 3.

Vnter den Politischen Gebäwden ist daselbsten eine grosse Fürstliche Burgk/ auff welcher Henricus Primus zum ersten seinen Fürstlichen Residentz gehabt/ *Supra lib. 2. cap. 28. fol. 92.* Vnd daselbsten vmb das Jahr 1303. zu regieren angefangen. Jetziger Zeit wohnet der Landes Hauptman/ beyder Fürstenthümer Schweidnitz vnd Jawer auff dieser Burgk/ welche er im Namen des Königes in Böhmen innen hat vnd gebraucht/ im Eingange der Cantzley stehet oben vber der Thür diß distichon:

Weltliche Gebäwde. I.

Hic locus odit, amat, punit, conservat, honorat,
Nequitiam, pacem, crimina, iura, probos.

II. Das Rahthauß ist in Stein gantz auffgeführet / vmb welches ein zimlich
III. grosser Ring / daran aber die Häuser mit Lauben / vnd gemawerten Gängen also gemacht seyn / daß man allezeit darunter trucken weggehen kan.

IV. An hohen Thürmen mangelts an dem Orte nicht / auff welchen allezeit zwey Vhren hinter einander richtig schlagen.

V. Die Privat Gebäwde sind zwar in Stein angeleget / Aber so hoch nicht / wie zur Schweidnitz hinauff geführet / so ist auch hier das eingebrawend Bier viel geringer / als zur Schweidnitz / oder an andern Orten.

VI. Die Stadt an sich selbsten ist mit starcken Mawren vmbzogen / an welchem wolverwahrete Thorhäuser gefunden werden.

In Regiments-Sachen. In Regiments Sachen / hat die Landschafft auff der Burgk / die Bürgerschafft auff dem Rahthause jhre Justitz zuerwarten.

So hat auch die Stadt Jawer die Landvoigtey / so Advocatia principalis. *Supra lib. 3. cap. 25. in principio* genennet / für Alters vnter sich gehabt / Welche Hertzog Henricus Secundus, zum Jawer / Anno 1342. zwar dem Henrichen Dkoll erblich hingelassen vnd verkaufft / Aber vnter König Vladißlao / der Stadt Jawer hinwiederumb de Dato Offen / Anno 1503. in folgenden formalibus bestetiget worden.

Vnd haben jhnen solche Landvoigtey bestetiget / bekrefftiget vnd confirmiret: bestetigen / bekrefftigen vnd confirmiren jhnen die auß Böhmischer Königl. Macht / in Krafft dieses Briefes / vnd wollen / daß sie darmitte die Obergerichte / wie von Alters her / gebrauchen vnd geniessen sollen / ohne männigliches Innhalten vnd Widersprechen / sonderlich vnsers Hofe Richters zu Buntzlaw der jetzigen vnd der Zukünfftigen / hierauff allen Ober- vnd Nieder Hauptleuten gebietende / sie darüber zu schützen.

Eben also hat Boleslaus Secundus zur Schweidnitz / de dato nach der Obristen Tag Anno 1349. die Stadt Jawer vber die Handwercker vnd Kretschmereyen privilegiret, so vom Könige Vladißlao mit gantz inserirtem Privilegio Boleslai II. confirmiret vnd bestetiget worden / de dato Plündenberg / Anno 1512.

Stadt Insiegel. Diesen Privilegijs vnd andern habenden Gerechtigkeiten nach wird die Billigkeit menniglichen ertheilet.

Die Stadt führet im Schilde im Blawenfelde S. Martinum auff einem grauen Roß sitzende / wie er mit dem Schwerdt seinen rohten Mantel zerschneidet / vnd dem nackenden Bettler mittheilet.

Vngelegenheiten bey der Stadt Jawer. Wie nun oben angemeldet / daß neben der Stadt Jawer kein fliessend Wasser vorüber streiche / Also hat dieser Stadt davon kein Schaden erfolgen können.

In der Lufft. I. Sonst hat sich dieses daselbst zugetragen / daß vber Jawer in der Lufft / Anno 1556. den 5. Tag Januarij ein wunderlich Gesicht erschienen / nemlich eine Todtenbaar mit zweyen Liechtern / hinter der Baar zweene Männer / die eine gute weile mit einander gekempffet haben / biß die zwey Liechter auff der Bahr gefahren vnd stille gestanden / welches alles bey vier Stunden lang gewäret / *Supra lib. 1. cap. 40. fol. 218.*

II. Eben auß der Lufft ist nachfolgende Geschicht zum Jawer erfolget. Anno 1591. den 22. Julij / ist ein guter frommer Bawersmann in der Kirchen gewesen / Gottes Wort fleissig gehöret / vnd zu Mittage auff dem Felde bey seinen Mädern gestanden.

Als aber ein gros Wetter auffgezogen / ist er durch einen Donnerschlag getroffen / todt blieben.

An

An seinem Leibe nahend an der Schoß in der lincken Seiten / vnd mitten in der Waden recht am lincken Beine hat man von zusammen gelauffenem Geblüte diese Characteres oder Buchstaben gesehen Q. G. W. H. I. welche der Pfarrherr daselbst bald außgeleget / nemlichen also: Der Circkel O bedeut Gott / der Strich hindurch / den Pfeil / den Gott geschossen / die vbrigen vier Buchstaben / bedeuten diß / Gott / warnet / Heute Iederman.

Vom Fewer ist dannenhero dieser Stadt Schaden erfolget / daß Anno 1590. den 15. Julij / ein vnvorsichtiger Büchsenschuß fürgangen / durch welchen für dem Goldbergischen Thor eine Fewersbrunst entstanden / welches hundert Fewerstädte / vnd vier vnd neuntzig Scheunen in die Aschen geleget. An Fewerschäden. I.

Der Krieg hat diesem Fürstenthumb auch zusetzen wollen / Als Carolus IV. die vbrigen Fürstenthümer / so sich der Cron Böheimb nicht ergeben wollen / zum Gehorsam zu bringen sich vnterstunde. Aber der liebe Gott verkehrete diesen vorstehenden Krieg / in ein frewdiges Mittel / durch welches dieses Fürstenthumb mit einer Heyrath / dem Carolo IV. verschrieben ward / wie oben allbereits weitleufftig angedeutet worden. *Supra lib. 2. cap. 27. fol. 90. Et ibidem cap. 28. fol 92.* An Kriegesgefahr. I.

Wiederumb haben auch die Jawrer Krieg führen wollen / als Anno 1459. die Landschafft sampt der Stadt dem König Georgen den 1. Septembr. gehuldet / so auch Hertzog Henrich zu Glogaw gethan. II.

Worauff die Jawer neben andern den Breßlawern abgesaget / vnd sich wider dieselben in der Impreß bey 11000. Jungfrawen gebrauchen lassen / aber mit schlechtem Glück vnd Succes.

Anderwerts ist etlich mal referiret worden / *Supra lib. 1. cap. 35. fol. 113. Et lib. 4 cap. 9.* An innerlicher Widerwertigkeit.

Welcher gestalt durch Capistrani Anmahnung viel Juden wegen einer vermehreten vnd durchstochenen Hostien sind gefoltert vnd verbrennet worden / Eben solches ist zu Jawer Anno 1453. auch beschehen.

Ob nun wol die Hauptstadt dieses Fürstenthumbs nicht so gar vbrig gros / So hat sie doch vnter sich viel schöne vnd vornehme Weichbilds Städte / Als Bäntzlaw / Lehmberg / Schönaw / Greiffenbergk / Lähn / Friedberg / Lübenthal / Schmiedeberg / Naumburg am Queiß / Kupfferberg / vnd Hirschberg / von welcher Caspar Schvvenckfeldt Medicinæ Doctor meldet / daß sie am Sudödischen oder Böheimischen Gebirge im Winckel zwischen Mittag vnd Abend in einem weiten / schönen vnd lustigen Thal gelegen / von der Hirschen Wildbahn / die vorzeiten herumb / ehe die Gebirge vnd Wälde so liecht vnd dünne gemacht worden / also genennet / nicht zwar eine gar grosse / aber doch sehr volckreiche Stadt von Boleslao Distorto, welcher stettwärende Kriege wider die Böhmen geführet haben soll / vnd dannenhero die vornembsten Städte gegen Böhmen werts erbawet / erweitert / vnd befestiget / vmb das Jahr 1108. wie man Vermutung hat / vnd das Verßlein auß den Symbolis Ambrosii vnd Augustini, so in der Tafel des alten Altars daselbst in der Kirchen auffgezeichnet gewesen:

Et benè DiC hæreDItatI tVæ.

Da die literæ numerales das 1108. Jahr andeuten / solchem Beyfall giebt / kundiret worden. Städte zum Fürstenthumb Jawer gehörig. Der Stadt Hirschbergk Gelegenheit / Namen / Grösse / Fundation.

Lieget nach der Lenge vom Abend gegen Morgen auff einer Höhe nach dem Boberfluß / von Mittage fleust der Zacken her / welcher auff den Schneegebirgen an zweyen Orten entspringet / viel frische Wässerlein / so allenthalben von den nahe angelegenen Bergen fallen / auffnimpt / Vnter der Stadt gegen Niedergang dieselbe dem Bober zuführet / vnd bey dem Haußberge / darauff vorzeiten ein Schloß oder Burgk gestanden / im Bachwinckel sich mit demselbigen vereiniget. Flüsse.

Bobers Vhrsprung. Der Bober aber hat seinen Vrsprung in einem finstern Walde / nicht weit von Saltzlar / da vor Jahren eine Glashütte gewesen / zwinget vnd windet sich durch Berg vnd Thal / berühret Landeshut vnd Kupfferberg / vnd als er die Stadt gegen Mitternacht begrüsset / verschlucket er den lautern Zackenfluß / sampt seinem Namen / passiret weiter nach dem Lähn / Lemberg / Buntzlaw / vnd Sagan / vereiniget sich bey Crossen mit der Oder / vnd vbergiebet daselbsten seinen Namen / Jhre Longitudo ist 38. grad. 32. minut. Jhre Latitudo aber 50. grad. vnd 50. minut.

Stadtmawren. Die Stadt ist mit einer zwiefachen Mawren vmbgeben / vnd mit einem Graben verwahret / hat im Jahre 1549. den 18. Maij / grossen Schaden erlitten /

Fewersbrunst. in deme sie auß einem plötzlichen / vnd vnversehens auffgegangenem Fewer / innerhalb drey Stunden / gantz vnd gar in die Asche geleget worden / Nun aber mehrentheils wiederumb vnd viel zierlicher / als sie zuvorn gewesen / auffgebawet worden.

Kirche. Schule. Am eussersten Orte gegen Auffgang liget eine sehr hohe / schöne vnd liechte Kirche / dabey eine hübsche vnd gar steinerne Schul / Anno 1567. von einem Erbarn Raht daselbsten auß dem Grunde auffgeführet vnd erbawet / gelegen / auß welcher viel fürnehme vnd gelehrte Leute kommen / die in- vnd ausser dem Lande / Kirchen / Schulen vnd dem gemeinen Nutz dienstlichen / auch zu hohen Emptern sind gebraucht worden.

Jnwohner. Die Jnnwohner sind schlecht / ohne sondere Pracht vnd Hoffart / an Geberden vnd Sitten freundlich / nahrhafftig / vnd mehrentheils Handwercks Leute / fürnemlich Tuchmacher vnd Weber.

Eines Theils befleissen sich etliche des Ackerbawes / andere vben Kauffmanschafft / insonderheit ist das Weibesvolck sehr embsig vnd fleissig allerley Borten vnd Schleyer zu wircken / zu bleichen / vnd auffs schöneste zu zurichten / welche in grosser Anzahl von Frembden / Schotten / Juden vnd Polacken abgeholet / vnd von den Jnnewohnern selbst in ferne Lande geführet vnd verschicket werden.

Regiment. Das Regiment ist mit guten vnd wol qualificirten Personen versehen vnd bestellet.

Für jhre hohe Obrigkeit erkennen sie den König in Böheimb vnd dessen vorgesetztes Ampt / nach deme es durch die Heyrath Caroli Quarti an die Cron Böhmen kommen / wie albereit oben *lib. 2. cap. 27. fol. 190.* ist angedeutet worden.

Lufft. Die Lufft herumb ist frisch / rein vnd gesund / dann weil die Berge gegen Morgen vnd Mitternacht etwas flach werden / die Aquilonij vnd Euri eingelassen / so die Dünste vnd Näbel von den Wassern vnd Wälden auffgezogen / zertreiben / die Lufft durchwehen vnd reinigen / vnd ob zwar die Sudetes, vnd das

Gebirge. Riesen Gebirge gegen Mittag sehr hoch steigen / verhindern sie doch nicht den Sonnenschein / diese Gegend zu erwärmen / sondern brechen vnd schwechen vielmehr die vngesunden vnd schädlichen Austros / damit sie weniger schaden / oder die Lufft inficiren können. Vnd machet der Wiederschein von dem entgegen gelegenen Gebirgen diesen Ort gantz warm vnd fruchtbar.

Man hat auch nie gehöret / daß auß Jnficirung der Lufft die Pest jemals hefftig herumb grassiret hette / Ausser Anno 1585. 1586. vnd 1599. Da durch inficirte Personen vnd andere Sachen durch GOttes Verhengniß / wegen vielfaltiger Sünden / die Seuche eingebracht worden / durch welche etliche hundert Personen sind hingerichtet worden.

Alles

Alles was zur Auffenthaltung des Lebens von nöthen / ist vmb einen ziemlichen Pfennig zu bekommen / denn neben dem Getreide / so das Feld herumb gut vnd rein treget / wird wöchentlich auß dem Lande / vnd zu weilen auß Böheimb viel Korn / Weitzen / Gersten / Haber / ꝛc. zugeführet / Rindviehe wird viel hin vnd wieder / vornemlich auff dem Gebürge gezeuget. Menge an Getreide.

So giebts auch Schafftrifften bey denen vom Adel vnd Forwercksleuten / davon nicht allein gut Fleisch / Butter vnd Käse zu bekommen / sondern auch noch vbrig / anders wohin verführet wird. An Viehe. An Milchspeiß.

Gute vnd gesunde Fische geben die Flüsse / der Bober / Zacken / vnd andere Bergwässerlein / als da sind Gründeln / Kressen / Ockuleien / Heßlinge / Persicken / Hechte / Öhle / Ohlrauppen / Parmen / Aschen / vnd insonderheit Fohren / auch gute Krebse. An Fischen.

So ist Herbstzeiten von guten Karpfen / Hechten / Parschken / Speisefischen vnd andern Teichfischen gar kein mangel.

Mehr giebts es grosse vnd kleine Vogel in grosser Menge / aber Haselhünner / Birckhünner / vnd Auerhünner sind zwar in hohen Gebirgen / doch kommen sie selten für gemeine Leute / Hirschen vnd Rehe sind auch gemein / sondern von den Bären vnd Wölffen sehr vertrieben werden / Hasen sind das gemeineste Wildpret. An Federwildpret. An Hasen.

Vmb die Stadt giebts es allenthalben Krautgärte / darinnen allerley Küchen Kreuter / so man zur täglichen Speise bedarff / als Melten / Köhl / Kappes / gelbe Möhren / Zwiebeln / Rettig / Peterlein / Salbey / Märrettig / vnd dergleichen gepflantzet werden / An Obst mangelt es auch nicht / ob zwar die Obstbäume nicht die Art zu wachsen haben / wie anderswo / so wird doch dessen von andern Orten gnugsam hingebracht. An Gärten.

Man brawet Bier auß Weitzen vnd Gersten / gute Reinische / Vngerische vnd Österreichische Wein bekömpt man vmb einen billichen Pfennig stets im Rathskeller. An Bier vnd Wein.

Eine kleine Meile weges von Hirschberg / nach den Schneegebirgen / gegen dem Winckel zwischen Mittag vnd Abend / auff einer schönen lustigen ebene am Zackenflusse ist ein Dörfflein gelegen / welches man von dem heilsamen warmen Wasser / so darinnen auß der Erden quillet / den warmen Brunnen zu nennen pfleget / von welchem allbereits oben *hoc lib. 4. cap. 4.* weitleufftige Meldung beschehen. Am warmen Brunnen.

D. Caspar Schwenckfeld hat diese Stadt Hirschbergk in Lateinischer Sprachen folgender massen abgebildet. D. Caspar Schwenckfelds descriptio.

Cervimontium à cervorum venatu, regale, non quidem spacioſum, verum hominibus & incolis frequens oppidum, ad confluentem Zaci & Boberi fluviorum intra Sudetes loco amœno poſitum. Procul innoteſcit ob thermas vicinas, quotannis ab ægris frequentatas. Hîc telæ lineæ tenuiſsimæ, candidiſsimæ magno numero conficiuntur, quæ in varias & remotas terras diſtrahuntur, in quibus texendis mirabilis fœminarum induſtria ſolertiaq; perſpicitur: Ingentes calamitates pertulit Anno 1549. 18. die Maij, cum ex improviſo ſubortis flammis, præter templum & ſuburbia, tota conflagrâſſet: inſtaurata tamen elegantiam potius, quàm ſingularem magnificentiam in ædificando præ ſe ferre videtur.

Vt LVſtrat taVri fVLgentia CornVa phœbVs,
Vrbs à CerVino Monte Vocata lacet.

CAP.

Caput XIII.

Von der Stadt Grodtkaw vnd Neiß.

Der Stadt Grodtkaw Mawren.

WEr dieser Stadt den Namen Grodtkaw empfangen/auch wer sie zum ersten gebawet/ ist auß den Historien vnwissende / Dieses aber ist schon oben eingeführet worden/daß Hertzog Bolcko zur Schweidnitz/ welcher dero Breßlawischen/ Liegnitscher jungen Herrschafft Vormünde gewesen/wie die Stadt Briegk/ also auch Grodtkaw mit Mawren vmbzogen/tieffe Gräben herumb geführet/vnd also diesen Ort befestiget. *Supra lib. 2. cap. 27. fol. 88.*

Grösse/ Thorhäuser/ Bodem/ Lufft/ Stadtwald.

Gros ist Grodtkaw nicht / aber mit guten Thoren wol verwahret vnd verschlossen / lieget auff einem guten vnd flachen Bodem / hat frische vnd gesunde Lufft / fruchtbare Ecker / vnd einen schönen Stadtwald gegen den Neiß fluß zu ligende/Ihre Longitudo ist 40. grad. 12. min. Ihre Latitudo aber 50. grad. 43. minut.

Pfarrkirche/ Bischoffshof. Rahthauß/ Rmg.

In der Stadt ist eine grosse Pfarrkirche / ein Bischoffshoff / ein steinernes Rahthauß/daherumb ein weiter Platz vnd Bürgerring/ die Häuser aber sind darinnen mehrentheils Höltzern vnd hin vnd her etlichen gemawret.

Gräben.

Von der Stadt ist vnter der Stadtmawren auff Hertzogs Walda zu/ein dreyfacher Graben/vnd so man jetziger Zeit etwas darauff wenden wolte / würde sich dieser Ort wol befestigen lassen.

Adel auff dem Lande.

Vmb diese Stadt auff dem Lande ist ein stattlicher ansehentlicher Adel/welcher einen absonderlichen Bischofflichen Hauptman hat / vnd der Justitz halben von jhm dependiret.

Bürgerschafft.

In der Stadt hat die Bürgerschafft an Recht vnd Gerechtigkeit keinen Mangel. Es ist allhier gemeiniglich wolfeil / vnd sind hier Hünner / Gänse/ Endten/ Fleisch vnd andtre Victualien leidlich zu bekommen / vnd wer ein Bürger zu Grodtkaw ist/der kan weder erhungern / weder erfrieren. Denn ein jeder Bürger hat zu seinem Hause ein genügliche stücke Acker/darauff er für sein Hauß die Brödterey gewinnen kan. So hat er auch auß dem Stadtwalde für sein Hauß nottürfftiges Holtze / mit welchem er den Winter vber fewren / vnd die Stuben warm halten kan.

Vngelegenheiten bey der Stadt Grodtkaw.

Mehr hette diese Stadt zunehmen können / wenn sie nicht Theils mit Fewer / Theils auch von eusserlichen Feinden were angegrieffen vnd verwüstet worden.

I. An Fewersbrunst.

Anno 1490. erhub sich eine grosse Fewersbrunst zu Grodtkaw/ durch welche die Stadt gantz außgebronnen.

I. II.

Anno 1549. den 7. Augusti ist innerhalb sechs Stunden/als Grodtkaw vom Wetter angezündet/ in die Asche geleget worden/ vnd sind nicht mehr/ als neben der Pfarrkirchen sechs Häuser stehen blieben.

Anno

Anno 1574. den 27. Septembris/ brandten des Nachts zu Grodtkaw 28. Häuser ab / gleich als der newerwehlete Bischoff Martinus Gerstman den Tag zuvorn ankommen/ die Huldigung abzunehmen. Des Bischoffs Hoffleuten geschahe an güldenen Ketten vnd schönes Gezeuge grosser Schaden / Dem gemeinen Manne verbrandte sehr viel Haußraht. III.

Vnter den eusserlichen Feinden hat Anno 1438. Vladißlaus König in Polen/ den Casimirum seinen Brudern in Böhmen begleitete / das Neisische Reste sehr verwüstet/ *Supra lib. 1. cap. 33. fol. 99.* vnd Grodtkaw sehr vbel geplündert vnd verderbet. II. An Kriegesgefahr. I.

Anno 1445. hat Hertzog Wilhelm von Troppaw / so sich zuvorn allwege den Landbeschädigern widersetzet / mit etlichen vom Adel sich geeiniget / im Grodtkawischen Weichbilde viel Dörffer vnd Güter / dem Capitul vnd der Geistligkeit zustendig / in Brandt gesteckt. *Supra lib. 1. cap. 34. fol. 110.* Vnd der Stadt Grodtkaw sich bemechtiget / den 13. Monats Tag Maij / eben selbigen Jahres löseten sich die Grodtkawer von jhrem gewaltsamen Innehabern mit 400. Floren. II.

Hergegen ist auß der Stadt Grodtkaw den Polnischen Feinden auch zimlich entgegen gegangen worden. Dann als Anno 1474. Die Polen mit dem Könige Casimiro im Anzuge waren/ vnd Breßlaw belägern wolten/ *Supra lib. 1. cap. 37. fol. 147.* wurden sie von des Königes Matthiæ Kriegsvolck auß Grodtkaw vnd andern Orten zu Roß vnd Fuß täglich angesprenget / vnd jhrer viel erschlagen/ auch viel gefenglich weggeführet. III.

Wie nun Hertzog Boleslaus zum Briegk dem Bischoff Prætislao das Fürstenthumb Grodtkaw Anno 1341. Kauffsweise hingelassen/ *Supra lib. 2. cap. 7. fol. 42. Et ibidem cap. 29. fol. 29. & lib. 3. cap. 2.* Grodtkaw wird dem Bistumb verkaufft.

Also hat Bischoff Jaroslaus/ Boleslai Alti Sohn/ die Stadt Neiß/ sampt denen darzu gehörigen Städten dem Bistumb verehret / *Supra lib. 2. cap. 2. fol. 10.* Die Neisse verehret.

Es ist aber die Stadt Neiß des Herrn Bischoffs in Schlesien Bischofflicher Sitz/ eine sehr schöne Stadt/ welche den Namen hat von der Nahe anstreichenden Wasser/ welches auch die Neisse genennet wird. Der Neisse Namen.

Von jhrem Anfange kan man hier nichts gründliches anmelden/ Aber das ist gewiß / nach dem sie in dero Bischoffe Hände kommen / daß die nachgehende Bischoffe diese Stadt von Jahre zu Jahre je schöner / herrlicher vnd zierlicher vermehret haben. Anfang. Vermehrung.

Jhre Grösse wird der Stadt Liegnitz/ oder Briegk nicht vngleich seyn/ vnd lieget sie in Nieder Schlesien in einem Thal/ hat gesunde Lufft/ fruchtbaren Bodem/ schön Wiesewachs / herrliche Obstbäume / durch die Stadt ein Wasser die Bielaw / vmb die Stadt der Neissefluß / in welchen die Bielaw / wenn sie die Stadt durchgangen auch einrinnet/ Jhre Longitudo ist 40. grad. 10. min. Jhre Latitudo aber 50. grad. 32. min. Grösse. Gelegenheit.

So man die jnnerlichen Gebäwde / vnd zwar zu milden Sachen gehörige einem Frembdem fürzeiget / wird er darinnen dergleichen viel zu sehen haben. Gebäwde zu milden Sachen gehörig.

Vnd ist erstlich die grosse Pfarrkirche zu Sanct Jacob genandt / welches ein kostbares Gebäwde / vnd schöner Tempel ist / zur Neisse wol anzuschawen/ darinnen die Catholische Religion täglich embsig vnnd eyfferig verwbet wird. I. Pfarrkirche.

Dann auch ist neben dero Bischofflichen Residentz eine Creutzherren Kirche / zwar etwas kleiner / aber dennoch dermassen außgeputzet / vnd jnnwen- II. Creutzkirche.

jnwendig also zubereitet/daß es gewiß für eine schöne Kirche zu achten/in welcher der Bischoff allezeit den Sacris beygewohnet/vnd auß seinem Gemach vber einen Gang/vnd den newerbaweten Stall ins Oratorium zu gehen/auch darinnen die Predigten vnd Messen abzuhören pfleget.

III. Zu S. Peter.

Nicht weit vom Brüder Thor ist auch eine feine Kirche zu Sanct Peter genandt/hart an der Stadtmawren/vnd wiederumb zwischen dem Breßlawischen Thor vnd dem Kottelhoffe/ist eine andere Kirche zu S. Barbara/so auch hart an der Stadtmawer liget.

IV. Zu S. Barbara.

V. Zu S. Anna.

Bey der grossen Pfarrkirchen ist ein ander Kirchlein zu sehen/Sanct Anna genandt.

VI. Zum H. Leichnam.

VII. Sanct Johan. Domb.

In den Vorstädten/vnd zwar hart am Zollthor ist die Kirche zum heiligen Leichnam/daselbsten besser hinauß auff der rechten Hand S. Johannis Domb/zur Lincken eine grosse Kirche zu S. Maria in Rosis, vnd daselbsten bey dem eusserstem Thor die Kirche zu S. Niclas.

VIII. Sanct Maria in Rosis.

Hart für dem Brüder Thor liget das Minoriten Kloster/für dem Münsterberger Thor die Kirche zu S. Catharinen/vnd vor dem Breßlawischen Thore/die Kirche zum H. Creutz.

IX. Zu S. Niclas.

X. Minoriten kloster.

Neben der grossen Pfarrkirchen ist auch in Stein eine feine außgebawete Schul/Vnd das Armut wird in vnterschiedlichen Hospitalien notürfftig versehen.

XI. Zu S. Catharinen.

Wil man auß jetzo erzehleten Kirchen auff den Bischoffshofe gehen/so findet man daselbst einen schönen Pallast/zu dero Bischofflichen Residentz gehörig/daran Bischoff Jacob von Saltza/wie die Vberschrifft anzeiget/nach außgestandenem Brande/ein gutes Werck verrichtet/vnd von Grund auff die Curiam Episcopalem in Stein gebawet.

XII. Zum heiligen Creutz.

Schul.

Hospitalia.

Politische Gebäwde.

I.

Jn der Mitte der Stadt ist ein wol auffgebawetes vnd gantz in Stein gesetztes grosses Rahthauß/mit vielen Sählen/Zimmern/vnd Gemächern/Vnten herumb ist ein trefflicher breiter Ring halb eckicht/vnd die andere Helffte in die Runde angeleget/neben welchem noch zwey andere Plätze gefunden werden/nemlichen der Saltz vnd der Töpffmarckt.

II.

III.

IV.

Hohe/spitzigte Thürme hat es zur Neissen/vnd dagegen weite vnd breite Gassen/dergleichen in gantz Schlesien nicht gefunden werden.

V.

Die Privat Gebäwde sind mehrentheils in Stein zierlich/hoch vnd feste hinauff geführet/vnd jnnwendig mit schönen Gemächern außpoliret.

Eusserliche Gebäwde.

I.

II.

III.

IV.

V.

Gehet man zur Stadt hinauß/so findet man wolverwahrete Thorhäuser/starcke gethürmete Stadtmawren/die Stadtgräben voller Wasser/vnd ausser den Vorstädten/welche groß/lustig vnd weitgässig seyn/den Neissefluß/welcher köstliche Fische giebet.

Regiments-Sachen.

Wie nun die Justitz zu Hofe vnd auff dem Rahthause jhren ordentlichen Gang hat/Also hat auch Handel vnd Wandel allhiero guten Platz.

Weinmarckt.

Vnd ist die Neisse berühmet von einem grossen Weinmarckt/welcher jährlich auff Agneten im Januario gehalten wird/Dahin auß Vngern/Osterreich vnd Mähren viel tausend Eimer Wein gebracht/vnd an dem Orte neben den Neisischen Ziechen/so daselbsten in grosser Menge gemacht vnd außgefertiget/verhandelt werden.

Ziechenhandel.

Bier.

Das eingebrawen Bier ist auch gut vnd Nahrhafftig/darzu tieffe vnd feische Keller zur Neiß gefunden werden/daß man also bey Sommerszeiten eines küglen Trunckes daselbsten wol mächtig seyn kan.

Die Stadt führet im blawen Schilde drey frantzösische gelbe Lilien zu dem allgemeinen Stadt Siegel. Vnd hat vom Wasser / Fewer vnd Krieges Gefahr auch grossen Schaden ausgestanden. Stadt Insiegel.

Anno 1405. hat das Birckschnee Wasser bey der Neissen sich also ergossen / daß es die Stadthor zurissen vnd niedergefellet / auch sonsten grossen Schaden gethan. Vngelegenheiten an Wasserfluten. I.

Anno 1432. den 21. Julij, ergoß sich vom zufelligem starcken Regen die Neiß dermassen / daß es die Prücken / Mühlen / das Wehr / den Galgen vnd Capellen zerrissen / vnd viel Schaden verursachet. II.

Anno 1501. den 20. Augusti ist von gewaltigen Regen das Wasser bey der Neiß so sehr angelauffen / daß es bey den Mönchen vber den hohen Altar gangen. III.

Anno 1598. den 24. Augusti fiel ein groß stücke Berg bey Glatz an der Wartha ein / bedeckte den Fluß Neisse gantz / vnd verschützet jhn / daß kein Tröpfflein Wasser hienunter kundte. Als nach fünff viertel Stunden / das auffgehaltene Wasser loß rieß / vnd durch einen Garten ein Loch machte / kam es auff die Neisse plötzlich zugeschossen / vnd thet grossen Schaden / machte es auch sehr Mahlewr. IV.

Vom Fewr hat die Stadt Neiß auch viel Schäden ausstehen müssen / als Anno 1513. den 28 Octobris brandte die halbe Stadt aus. An Fewr-Schäden. I.

Anno 1523. den 31. Maij brandte zur Neiß die Fleischer vnd Bischoffsgasse hinweg. Ein Seiffensieder verterb im Fewr mit Weib / Kindern vnd Gesinde / auch erstieß das Pulver einen Mann / warff jh vber ein Hauß. II.

Auff dem Bischoffs Hoffe wahren etliche geladene Stück vnd Büchsen vorhanden / die brandten in dieser Fewersnoth loß / vnd zerschossen der Creutzherren Kirche / brachten auch viel Menschen vmb das Leben.

Anno 1525. den 14. Junij am Abendt corporis Christi, ist der halbe theil der Stadt zu sampt dem Schlosse ausgebrandt. III.

Anno 1542. den 20. Maij gieng auff der Hundegasse ein Fewers-Brunst auff / nam hinweg die gantze Breßlawische Gasse / den Pfarrhoff / die Kirche / die Schule / die eine Mühle auff dem Graben / sampt der halben Bischoffsgassen. IV.

Anno 1547. den 25. Januarij brandten vnter den Parchnern gegen des Bischoffshoff vber zehen Häuser hinweg. V.

Was die Kriegsgefahr anlanget / ist aus oben eingeführten Historien *lib. 2. c. 6. fol. 36.* numehr bekandt / wie Henricus probus Anno 1284. mit Kriegsmacht Bischoff Thomam geengstiget / jhm die Neisse vnd andere des Bischoffs vnd Capituls Güter eingenommen / vnd dieselben zu sampt jhren Aeckern vnd Wälden verwüstet. An Kriegsgefahr. I.

Anno 1428. berenneten die Hussiten den 16. Maij die Stadt Neiß / vnd brandten die Vorstädte ab / aber die Stadt kondten sie nicht erobern / denn die Inwohner wehreten sich männlich *suprà lib. 1. c. 32. fol. 94.* II.

Anno 1438. Verwüstete Vladislaus König in Polen vnd sein Bruder Casimirus das Neissische reßier *, suprà lib. 1. c. 33. fol. 99.* III.

Anno 1468. Kamen in der Pfingstwochen bey 1200. Böhmen ins Bistumb Neiß / aber die Neisser waren mit der Landschafft in eil auff / empfingen die Böhmischen Gäste vbel / vnd erschlugen jhrer drey hundert. IV.

Bald folgendes 1469. Jahr fielen die von Troppaw vnd Glatz in das Neissische Bistumb / theten grossen Schaden / vnd führeten hinweg Vieh / Getrände / vnd andere mobilien, so sie ertappen kundten. V.

An jnnerliche Wiederwertigkeiten.

Jnnerliche Wiederwertigkeiten sind zur Neisse auch hergangen/ also daß
I. Anno 1458. die Stadt von jhrem eigenen Bischoffe Iodoco von Rosenberg mit gewapneter Hand vberfallen/ viel Bürger gefangen vnd vertrieben/ auch die Stadt besetzet. Am Schlosse lies dieser Bischoff ein sonderlich Thor brechen/ vnd eine Brücke vber den Graben legen/ dadurch vnd darüber er aus- vnd einkommen/ vnd fahren köndte/ wenn er wolte.

II. Wie auch zwischen dem Bischoff vnd Hertzog/ Niclas von Oppeln auff einem Fürstentage zur Neiß grosser Wiederwillen fürgangen/ vnd der Hertzog den 27. Junij Anno 1497. für zwölff Stadt Schöppen seinen Kopff dargeben müssen/ ist oben referiret. *Lib. 1. c. 28. fol. 172. & lib. 2. c. 36. fol. 138. & lib. 3. c. 23. in fin.*

III. Zwischen dem Bischoff vnd der Bürgerschafft war Anno 1510. Wiederumb eine grosse Wiederwertigkeit. Denn als Bischoff Johan Thurso für seinem Bischofflichen Hoffe eine Zugbrücken bawen wolte/ kamen den 18. Maij bey 400. gerüsteter Mann auff seinen Hoff/ vnd wolten jhm solches nicht gestatten.

IV. Was für jnnerliche Wiederwertigkeiten in Religions-Sachen newlich allhiero fürgangen/ ist männiglichen bekandt/ vnd darff keiner fernern Ausführung.

Städte zum Fürstenthumb Grodtkaw vnd Neiß gehörig.

Vnter das Fürstenthumb Grodtkaw vnd die Neisse gehören Ottmachaw/ Wansen/ Ziegenhals/ Freywaldaw/ Hoheplotz/ Jawernigk/ Kaldenstein/ Patschkaw/ Chyzieſt/ Weydenaw/ Wardta vnd Zückmantel.

H. D. N. Henelij description.

Herr D. Nicolaus Henelius in seiner *Silesio-graphia fol. 42.* hat die Neiß also kürtzlich beschrieben.

NIssa urbs nobilis ad Nissam fluvium Episcopis Vratislavienſibus sedem præbens: In quâ nihil ferè earum rerum, quæ ad civitatis splendorem faciunt, desiderare queas.

Peramœno quippe sita solo agros habet uberrimos, cœlumq; salubertimum: Annonæ copiâ abundat: Civibus frequens est, mercaturæ opportuna & negotiatione florens, mechanicis artibus egregiè excolta, excellentibus deniq; ædificiorum structuris, sacris & profanis, publicis & privatis ornatissima.

CAP.

Cap. XIV.

Von der Stadt Münsterbergk vnd Franckstein.

DJe Stadt Münsterbergk ist eine alte Stadt / lieget in Nieder Schlesien / vnd lauffet biß an die Böheimbische Gräntze / hat ein bequemes vnd fruchtbares Land. Jhre longitudo ist 40. gr. 0. min. jhre latitudo aber 50. gr. vnd 39. min. Der Stadt Münsterberg Gelegenheit.

Hat erstlichen eine feine grosse Pfarrkirche / zu S. Georgij, mit einem weiten Kirch Hoffe an der Neißgassen. Pfarr Kirche.

Denn auff der Münchegassen ein Kloster zum heiligen Creutz / vnd in der Vorstadt auff der Neissischen Strassen das newe Begräbnüß / ingleichem für dem Patschkerthor ein Kirchlein / vnd auff der Breßlawischen Strassen eine Spittal Kirche. Zum H. Creütz. New Begräbnüß. Kirchlein. Spittal Kirche.

Die Schule ist auch wol auffgebawet / ingleichem ein Hospital bey vorermelteter Spittal Kirchen. Schule.

Vnter den Politischen Gebäwden ist erstlich die alte Burck / welche in etwas wieder auffgebawet worden. Jtem ein schönes grosses in Stein erbawetes Rahthaus / daran die Reyhrahme / daß Kauffhauß / die Fleischbäncke / vnd die Hakenbawden zu befinden. Alte Burgk. Rahthaus.

Es ist auch ein schöner grosser viereckichter Ring / vnd wol ausgepflasterter Platz / mit hohen Thürmen ist die Stadt auch gut versehen / vnd sonst an vnterschiedlichen Gassen wol disponiret. Ring. Thürme. Gassen.

Vmb die Stadt ist eine feste wol gethürmete Stadtmawr / vier starcke Thore / vnd nicht weit davon entspringet der Ohlawfluß. *suprà hoc lib. 4. c. 4.* Stadtmawer. Ohlawfluß.

Die Stadt führet zu jhrem Jnsiegel im blawen Felde eine weisse Burgk mit zweyen Thürmen / darzwischen ein güldener Stern / vnten im offenen Thor den alten Buchstaben M. Stadt Jnsiegel.

Von Kriegesgefahr hat diese Stadt grosse Anfechtung gehabt / denn Anno 1428. kamen den 2. Aprilis am guten Freytage die Hussiten mit auffgerichter Fahn für die Stadt / wolten zwar dieselbe einnehmen / sie liessen sich aber durch einen Accord behandeln / daß sie ohne Schaden abzogen. Auff nachfolgende Weihnachten kamen die Hussiten wieder / belägerten die Stadt / vnd namen sie ein. Vngelegenheiten. I. An Krieges Gefahr. J. 2.

Anno 1429. den 8. Octobris haben dero Breßlawer Kriegsleute den Hussiten die Stadt Münsterberg wieder abgenommen / *suprà lib. 1. c. 32. fol. 95.* Vnd das Schloß zu Grunde eingerissen. 3.

Anno 1459. besatzte König George die Stadt Münsterberg wider Breßlaw. 4.

Anno 1467. den 16. Maij am heiligen Pfingstabend beschlossen vnd stürmeten die Breßlawer vnd Neisser die Stadt / die Bürger ergaben sich / des Königes Georgen Volck flüchtete sich auff das Schloß / ward aber genötiget / daß sie folgenden Tages mit jhrer Haab sich abteidigten / vnd das Schloß auffgaben. Die Stadt vnd Mannschafft huldeten dem Bischoff Iodoco, der mit 200. Reisigen / 1200. zu Fuß / 100. Wagen / ingleichem mit der Stadt Breßlaw 5.

Volck/die mit 150. zu Roß 800. zu Fuß/so wol 125. Wagen dafür gelegen/hinein kam. Aber dessen allen vngeachtet/kam nicht lengst hernach die Stadt Münsterbergk ins Hertzogs Victorini, Königes Georgen Sohnes Hände vnd Gewalt/der sie sehr befestigte vnd starck besetzte.

Anno 1468. Da der Bischoff vnd der Rath zu Breßlaw am Dönerstage Vocem jucunditatis vnd heimliches Raths pflegete/wie sie Münsterbergk wieder einnehmen vnd gewinnen möchten/brennete die Besatzung das Schloß selbsten aus/vnd eilete auff Glatz/wolte auch die Stadt in Brandt gesteckt haben/wenn die Bürger nicht mit Geschenck vnd Ernst gewehret. Bischoff Rudolphus mit der Breßlawer Hülffe sandte Volck dahin/welches das Schloß/Stadt/vnd zugehörende Lande einnahmen/dem Bischoff vnd der Kirchen die Erbhuldigung thun liessen/das Schloß besetzten/vnd die Stadt hinwiederumb zu gegenwer anrichteten.

Die Stadt Franckstein.

Zu dem Fürstenthumb Münsterberg gehöret auch das Franckfteinische Weichbilde/welches vnter Käyser Maximiliano II. mit Münsterberg zusammen gesetzet/vnd in ein Corpus verfasset worden.

Geistliche Gebäwde.

Die Stadt Franckstein ist jetziger Zeit eine Ruhmwürdige Stadt/hat eine schöne grosse Pfarr Kirche/eine Gestiffts Kirche/eine wolbestelte Schule/

Politische Gebäwde.

ein festes Schloß/darauff der Landes Hauptman residiret/ein wolgezirtes gemauertes Rathhaus/hohe Thürme/einen sondern schönen Platz auff dem Ringe/vmb die Stadt gute Mawren/der Wasserfluß/die Steinaw genennet/fleust bey dem Schloß vorüber.

Ausser der Stadt.

Die Stadt ist an sich selbst Volckreich/arbeitsamb/vnd nimbt an Reichthumb sehr zu.

Stadt Insiegel.

Die Stadt führet in jhrem Insiegel drey Thurme mit einem Löwen.

Was die alten geschichten bey dieser Stadt anlanget/beruhen dieselben in nachfolgenden Puncten.

Vngelegenheiten der Stadt Franckstein.

An Kriegsgefahr.

1. Henricus V. Hertzog zu Breßlaw vnd Liegnitz verehrete Anno 1291. mit Franckstein seinen Brudern Hertzog Boleslaum zur Schweidnitz. *Suprà lib. 2. c. 6. fol. 38.* Damit er jhn zum Freunde behielte/ward Anno 1340. Von Marggraff Carolo, König Johannis Sohn belägert. Anno 1348. brachte sie Carolus IV. durch einen Kauff an sich/*suprà lib 2. c. 30. fol. 94.*

2. Anno 1428. Kamen die Taboriten in das Franckfteinische/plünderten vnd verwüsteten die vmbliegenden Dörffer/vnd die Stadt Franckstein.

3. Anno 1443. belägerte Bischoff Conradus nebens den andern Herrn Fürsten vnd Ständen die Stadt Franckstein/wegen vielfaltiger Rauberey Henrichs Kruschen von Lichtenberg/der sie jnne hatte/vnd die Strassen vnsicher machte.

4. Anno 1459. besatzte König George die Stadt Franckstein mit Krieges Volck/wieder die Stadt Breßlaw. *suprà lib. 1. c. 36. fol. 127.*

5. Anno 1467. den 18. Maij, Am Pfingstmontage/zog das Bischoffliche/Breßlawische Kriegsvolck mit etlichen Münsterbergern gestercket für Franckstein/vnd zwungen das Stadt-Volck mit Büchsen/Fewer/schiessen vnd stürmen/daß es sich am Pfingstdienstage ergebe/das Schloß so mit Manhafften Leuten starck besetzet/ward hart beschossen/aber in etlichen Tagen wenig ausgerichtet/daß die Neisser vnd Breßlawer bey einzehlen aus dem Heer heimlich weg schlichen/zu jhren Weibern vnd Kindern/vnd die Knecht vnd Söldener im Felde alleine liessen.

Als jhnen aber aus Breßlaw 200. Fußknechte zu Hülffe geschicket/vnd eine grosse Büchse bey 80. Centner schwer/von 24. guten Pferden auff einem starcken Wagen zugeführet/vnd damit die dicke zerschollene Mawer gefellet/

haben

haben es die Feinde nach bewilligtem freyen Abzug am heiligen Leichnams Tage frue auffgegeben.

Weil dieses zu Münsterberg vnd Franckstein vorlieff/ kamen die Böhmen mit starckem Heer/ brändten vnd bedrengeten die im Franckstein / vnd die allererst eingelegte Besatzunge / als von des Friedes vnverhoffentlichen Anzuge/ das Geschrey ausgebrochen/ empfingen zwar die Hauptleute von den Rathmannen der Stadt Breßlaw Befehl / daß sie alsbald ohne alle Hindernüß das Schloß verlassen / mit der Wagenburg vnd Gezeug auffbrechen / vnd gen Münsterberg verrücken solten / Aber in deme sie sich zu dem Abzug schicketen/ war jhnen der Feindt schon auff dem Halse / vnd hatte sie gantz vmbleget Es geschahen täglich Auslauff vnd Scharmützel/ die Belägerten hielten sich wol/ sonderlich Christoff Sckoppe / der bey einer Stunde alleine den Feinden eine Brücke erwehrete / vnd mit seiner Ritterlichen Hand viel tödete / daß sich der Feindt sehr darüber erbitterte.

Die Böhmen vnd Meißner fiengen etliche wenig aus denen in Franckstein/ die bezwungen sie/ daß sie das rote tuchene Creutz / so sie auff jhren Kleidern trugen/ fressen musten / die kein Creutz nicht hatten / denen ward ein Creutz an die Stirne gerissen/ den gefangenen Böhmen vnd Meißnern rieß vnd schnitt man Kelche an die Stirnen/ Also gezeichnet ließ man sie davon lauffen. *Vide supra lib. 2. c. 30. fol. 98.*

Solche Grausamkeit ward beyderseits abgeschaffet/ da die belegerte vnd zugesagte Entsatzung sich verzog / vnd wegen S. Victorini starcken Anzuges bey Reichenbach zerstrewete / begerten die aus Franckstein vom Bischoff vnd dem Rath zu Breßlaw bericht / wes sie sich in jhrem Drangsaal vnd grosser Hungers not verhalten solten / jhnen ward zur Antwort / sie solten die grosse Büchse in den Graben sencken / vnd sich bey nächtlicher weile davon machen/ ausreissen oder durchschlagen/ wie sie möchten / besser were ein Schädlein / als ein Schade/ die Franckfteiner wolten nicht gestatten / daß die Hauptleute ins Schloß weichen/ sondern bey jhnen verbleiben solten.

Den 15. Junij zu Mitternacht / erhub sich der dritte Theil des Krieges-Volckes aus der Stadt/ vnter dem Schein / als wolten sie den Feindt angreiffen/ vnd kamen gen Patschkaw/ ehe es der Feindt gewar ward/ waren die Neisser weg. Auff die Breßlawer renneten die Feinde/ weil sie aber zu schwach/ schafften sie nichts/ die sich verspätet/ trieb der Feindt wieder in die Stadt. Mit der Sonnen Auffgang / kamen die Feinde in die Stadt / funden Neisser vnd Breßlawer / etliche vber dem einpacken / etliche vber dem Spiel / etliche in den Betten/ niemand ward erschlagen/ sondern alle gefangen/ der Gefangenen waren bey 1400. mehrentheils Franckfteiner / der Breßler nicht 300. der Neisser auch so viel/ viel schöner Gezeug von tragen/ Wagenpferden/ Büchsen/ Schilden/ Harnisch ward mit den Gefangenen gen Glatz / sonderlich aber die grosse Breßlische Büchse gen Prage/ vnd mit grossen Trommeten Schall hinein geführet. Die Böhmen gaben die Gefangenen zu lösen / etlich vor zween / etliche vor drey/ vier Gülden/ die Breßler gaben für jhr arme Soldaten 600. Gülden/ der Breßlawischen gefangenen Bürger/ waren nicht 30. Mann.

Auff Elisabeth erlegten die Breßlawer die Franckensteiner im Felde/ schlugen jhnen 24. Pferde ab/ vnd fiengen 18. Mannhaffte Leute.

Anno 1468. Freytages nach Creutz erhebung/ namen die Breßlawer/ Schweidnitzer vnd Neisser Franckenstein ein/ vnd vbergaben sie Herrn Vlrich von Hasenburg dem Königlichen Hauptman des Fürstenthumbs Schweidnitz vnd Jawer.

Anno 1474. als Vladislaus König in Böheimb seinem Vater Casimiro dem Könige in Polen zuzog / in willens Breßlaw zu belägern / wartete Königes Matthiæ in Vngern Kriegsvolck bey Münsterberg jhnen auff den Dienst/ erschlug eine grosse menge der Böhmen / darüber König Vladislaus erzürnet/ Franckstein in den Brand gestecket hat.

7. Anno 1488. Im Glogawischen Kriege ward sie von Königes Matthiæ Kriegs Volck eingenommen / bald folgendes Jahr dem Hertzog Henrich widerumb eingeantwortet.

Stadtschreiber justificiret. Anno 1552. den 29. Januarij ward Jacob Kaulig von Liegnitz Stadtschreiber/ein beredter Mann / enthäuptet vnd verbrandt / der allerley Müntze beschnitten vnd befeilet/ Ducaten vnd Thaler geringert vnd gefelschet / vnd etliche Bletter zu seinem Vortheil aus dem Stadtbuche gerissen vnd geschnitten.

Todtengräber sind justificiret. Anno 1606. hat der hellische Jäger durch seine Jagthunde das verfluchte / vnzüchtige / vbermüttische Todtengräbrische Gesindlein mit Gifft mischen/kochen/ salben vnd aussäen bey 2000. Menschen niedergefellet / die verborgene Teuffels Strick vnd Netze hat der allwissende GOtt den 6. Septemb. entdecket/vnd 19. Personen / Eheleute / Eltern vnd Kinder zu Liechte vnd Gerichte gebracht/davon Herrn M. Samuelis Heintzij Pfarrherrens daselbsten/ vnd hernach des Olßnischen Fürstenthumbs Superintendenten Historia nach der lenge zu lesen.

Die Stadt Franckstein aber hat Herr Johannes Noomenius, ein fürnehmer Theologus vnd des Fürstenthumbs Brieg General Superintendens, welcher zu Franckstein erbohren vnd erzogen/also beschrieben.

Der Stadt Franckstein descriptio.

FRancostena civitas & diœcesis Ducatus Monsterbergensis, sita est non procul à finibus Bohemiæ, versus Austrum, sub elevatione Poli 50. graduum & 30. minutorum: Mœnibus & sossis versus ortum, septentrionem & occasum, versus meridiem verò ubi Arx sita est, eâ parte, quâ vergit ad occidentem, etiam vallo cincta, cives habet moratos, non tamen fastuosos: Respublica gubernatur à senatoribus prudentiâ claris, rerumq; usu peritis, partim etiam eruditis: Legibus utitur & iuris Saxonici & consuetudinarij.

A sacrâ Cæsareâ maiestate Præfectus illi & Ducatui Monsterbergensi præfigitur ex nobilium ordine, cui & Arx Regia, quæ est Francostenæ habitaculum datur: In quâ dicasterium provinciale habetur: Cuius cum Magnifico Dn. Capitaneo assessores sunt, veluti ex Ecclesiastico, duo Abbates cœnobiorum Henrichovienſis & Camenicensis: Ita etiam ex civium seu Senatorum ordine viri primarij, de quorum eruditione & dexteritate in rebus dijudicandis constat.

Arx ibidem Magnifico satis decore ab Illustriss. Principe Carolo I. Duce Monsterbergensi olim extructa, non tamen penitus absoluta est, maximè eâ parte, quâ ab occasu ad Septentrionem declinat,

Templa

Templa ibidem duo sunt pro ratione loci satis ampla, quorum præcipuum est Parochiale in parte civitatis occidentali, fornicibus, pilis & sedilibus, inferioribus pariter atq; superioribus satis honorificè elaboratum: Cui adiuncta est Schola, quæ eruditis, honestis ac benè moratis Ludimagistris ac Præceptoribus gubernanda à Senatu commissa est: Discipuli in eâ satis frequentes: Vnde plurimi hactenus viri emerserunt in omnibus facultatibus celeberrimi.

Alterum templum in parte urbis septentrionali versus ortum vocatur Monasteriale, priori non minus. In utroq; proponitur & traditur doctrina Evangelicarum Ecclesiarum secundùm eam normam, quæ in Augustanâ confessione comprehensa est.

Curia ibidem magnificè quoq; extructa in medio fori seu areâ, quæ ex omni parte circumsepta est domibus ac ædificijs eleganter elaboratis, plateæ optimo ordine sunt dispositæ, satisq; amplæ, adeò ut formam venustæ civitatis exhibeat omnibus eam rectè considerantibus.

Cap. XV.

Von der Stadt Crossen.

Der Stadt Crossen Namen.

CRossen ist ein Griechisch Wort / vnd heisset eigentlich einen Saum am Rocke / welcher Name gar wol dieser Stadt kan appliciret werden. *Suprà hoc lib. 4. c. 1. in med.* Denn gleich wie der Saum der vnterste theil am Rocke ist / also ist Crossen der letzte theil des Landes Schlesien gegen der Marck zu.

Alter.

Diese Stadt ist alt / vnd allbereits bey Henrici Barbati Zeiten / ziemblich erbawet gewesen / welcher auch gerne zu Crossen sich befunden vnd auffgehalten / daselbsten er auch seinen Geist auffgegeben. *Suprà lib. 2. cap. 3. fol. 16. in princ.*

Gelegenheit.

Gegen die Freystadt zu lieget Crossen auff einem ebenen Felde / aber gegen Franckfurt hat sie hart an der Vorstadt den Edlen Oderfluß / vber welchem ein Gebierge in die höhe steiget / hat gute gesunde Lufft / auff jetzo gedachten Bergen einen stattlichen Weinwachs / vnd viel fruchtbare Obstbäume / jhre Longitudo ist 37. grad. 50. min. jhre Latitudo aber 52. grad. 1. minut.

Geistliche Gebäwde. Politische Gebäwde. Fürstl. Burgk.

Wie es nun an diesem Ort an Kirchen / einer Schulen vnd Hospitalien nicht mangelt / also ist daselbst eine schöne Fürstliche Burgk vnd Residentz, massen dann auch nach Churfürst Hansen Georgens zu Brandenburgk tödtlichem hintritt seine hinterlassene Churfürstliche Wittib Anno 1598. daselbsten zu residiren angefangen / vnd allda biß zu jhrem seligen Todesfall verblieben / bey welcher eine zeitlang jhre Fürstl. Gnaden Hertzog Johan-Christian zur Liegnitz vnd Briegk an diesem Orte sich auffgehalten. *Suprà lib. 2. c. 25. fol. 82.*

Rahthaus.

Das Rahthauß ist in Stein sehr wol auffgebawet / vnd dasselbe ist ein sehr liechter vnd grosser Ring / hohe Thürme / vnd ist die Stadt mit festen Mawren vmbzogen.

Bürger Häuser.

Die Bürgers Häuser sind sehr in Stein zierlich vnd wol auffgebawet / die Stadt ist Volckreich / vnd daselbsten alles in zimlichem guten Kauffe zu bekommen.

Justitz. Religion. Schule.

Die Justitz wird an diesem Orte trewlich befördert / die Religion mit aller devotion embsig verübet / in der Schulen werden die Knaben auch fleissig informiret, welche hernach mit sonderm Ruhm in andere Gymnasia können abgeschicket werden.

Das Geschlecht Benckendorffer zu Crossen.

Andreas Benckend. zu Soldwehdel. Licentiatus Martini Geburt. Hewrath.

Bey dieser Stadt / hat weiland Herr Martinus Benckendorff bey der Rechten Licentiat, Marggräffischer Lüstrinischer Rath vnd Bürgermeister zu Crossen / lange Zeit gewohnet / welcher zu Soldwehdel aus dem vhralten Geschlechte der Benckendorffer / nemlichen von Herren Andreâ Benckendorffen / vnd einer gebornen Vintzelbergerin Anno 1489. erzielet / wol erzogen / lange Zeit in studijs vnd peregrinationibus sich wol erwiesen / vnd endlichen zu Crossen sich nieder gelassen / daselbsten des Bürgermeisters Herren Clementis Cnöspels hinterlassene Wittib / weiland Herren Sebastiani Dörings Cämmerers zu Franckfurt Tochter / welche maternâ origine oder Mütterlichem herkommen nach / aus dem alten vornehmen Geschlechte der Blanckfelde rentsprossen / Anno 1539. glücklichen geheuratet. Diese beyde Eheleute haben lange Zeit in geruhsamer Ehe bey einander gewohnet / vnd drey Söhne erzeuget / als

Ehesegen mit 3. Söhnen.

Marti-

Martinum Anno 1545. im Monat Decembr. Christophorum, Anno 1548. Sontags nach AEgidij vnd Andream, aus welchen der letztere sich des Kauffhandels beflissen/vnd zu Crossen in seinem Vaterlande sesshafft verblieben/die elteren beyde sind zur Schulen gehalten / darinnen fleissig informiret, vnd mit sonderem Lobe alle beyde auff die Vniversitet Franckfurt an der Oder zu den studijs Academicis abgeschickt worden. Wie nun diese beyde Brüder gleichen Vaterlandes / gleicher Eltern / gleichen Geschlechtes/ gleicher Aufferziehung/ gleicher Sitten vnd Gebehrden / auch gleichen Lebens-art gewesen/also haben sie sich auch gleicher Studien in artibus liberalibus beflissen / denselben mit gleichmessigem Fleiß obgelegen / Anno 1565. wegen der Pest auff Wittenbergk sich erhoben / daselbsten jhre studia continuiret, vnd nach abgewendeter Pest wieder auff Franckfurt gerückt vnd zu gleich / Anno 1566. Decano Henrico Paxmanno Philosophiæ & Medicinæ Doctore, in Magistros promoviret.

Martini Beyckendorffs Geburt. Fleiß in der Schulen. Auff Academien Zu Franckfurt. Zu Wittenbergk. Promotion in Magistrum.

In folgendem Monat Octobri ist Herr Martinus in die Philosophische facultet recipiret, darinnen er Anno 1568. das Decanat gehalten/vnd mit denen damals vornehmen Juristen/Doctore Hieronymo Lindnero, Doctore Bartholomæo Radmanno ordinario, Doctore Johan-Copo vnd Ludolpho Schradero conversiret, auch die beyden Rädmänner / Christophorum vnd Bartholomæum nebens andern nobilibus privatim informiret.

Decanat. Conversation mit vornehmen Juristen.

Anno 1572. ist er in Mechelnburgk gezogen/ vnd daselbsten in Rechtssachen sich gebrauchen lassen. Als aber Anno 1575. Sein Herr Vater obengedachter Licentiat im sechs vnd achtzigsten Jahre seines alters Todes verfahren/ hat er sich wieder auff Franckfurt gewendet / privata Collegia in jure gehalten/darauff peregriniret, vnd zu Basel den gradum Doctoratus mit grossem Lobe erlanget/auch hernach Anno 1585. die professionem in facultate juridica, auff des Senatus Academici fürgangene election vnd des höchstpreißlichen Churfürstens Johannis Georgij confirmation vberkommen / dabey er vielmal das Decanat, viermal aber das Rectorat löblich gehalten/ vnd vnter andern Candidaten, Herren Christophorum Hentscherum Breßlawischen Syndicum, *supra lib. 1. c. 42. fol. 245.* dann auch seine zwey Aydtmänner Herren Iacobum Schickfusium, vnd Herren Godfrid Scholtz/ welches keinem Professori in Franckfurt begegenet / wie Herr Doctor Christoph Pelargus Professor vnd Pfarrherr zu Franckfurt an der Oder/auch der Chur Brandenburgk General Superintendens in seiner Leichenpredigt solches rühmlich angezogen / voluntate & assensu facultatis iuridicæ, mit grossen Frewden in Doctores iuris promoviret.

Reise in Mechelnburgk. 1575. Wiederkunfft auff Franckfurt. Doctorat. Profession. Decanat. Rectorat.

Dreymahl hat er sich verheuratet/vnd zwar anfangs zur Cottbuß / mit der damahln viel Ehrentugendreichen Jungfrawen Elisabeth / Herren Antonij Kummens Raths verwandten daselbsten einigen Tochter / mit welcher er ins siebenzehende Jahr eine friedtsame vnd liebreiche Ehe besessen / vnd mit jhr fünff Töchter Elisabetham, Mariam, Christinam, Reginam, Blandinam, erzeuget vnd erzogen / so alle mit grossen Frewden wol vnd ehrlich ausgesetzet/dann auch einen Sohn gleiches Namens / welcher zu Marpurck in Doctorem iuris promoviret, zu Franckstein auff sondere Beförderung Herren Doctoris Valentini Franckens, dessen oben *hoc lib. 4. c. 1.* gedacht/seine Praxin mit sonderm Nutz angestellet / vnd zu Landeck bey fürgenommener Cur im warmen Brunnen / Anno 1615. den 19. Maii sanfft vnd selig verschieden/*vide supra lib. 1. c. 43. fol. 254.*

Heyrath. Töchter. Sohn.

Wie

Lectiones. Schrifften.

Wie er nun zu Franckfort seine lecturas publicas fleissigst gehalten/auch vnterschiedliche Juristische Schrifften/als *in leg. 1. & 2. ff. de Reg. juris.* Dann auch den Seraphinum de Juramentis vermehret/durch den öffentlichen Druck publiciren lassen: Also ist er in seinem gantzen Lebenslauff ein auffrechter/ friedtfertiger vnd gerechter Mann gewesen/ welcher einem jedweden gerne gedienet/ vnd niemanden geschadet/ so jhm ein jeder vntadelhaffter Mann williglst nachrühmet/ biß an den vierdten Martij alten Calenders Anno 1621. im 76. Jahre seines Alters sanfft vnd selig von dieser Welt abgeschieden/ welchem nachfolgendes Ehrengedächtnüß von Herren Lucâ Richtero beyder Rechten Doctore, vnd Freyherrlichem Prombnitschen Rath auffgerichtet/ vnd in die Druckerey/ weil sichs mit der publication dieses Wercks verzogen/ nachgeschicket worden.

Tugenden.

Todt.

POSTERITATI S.

Epitaphium.

NObilis Consultiss. & Amplis. vir DN. MARTINVS BENCKENDORF J. U. D. in almâ Marchionum Brandeburgensium Academiâ Codicis Professor, nec non Electoralis Consiliarius, postquam Anno 1545. 3. Id. Decembr. benè natus, feliciter educatus, Philosophor. ac Juris consultor. insignibus primi ordinis laudabiliter ornatus, dignitates Academicorum supremas non tantùm attigisset, sed etiam cum literarij regiminis singulari encomio, diu gessisset, & filias primi Matrimonij singulari quâdam felicitate, elocâsset, Filium verò homonijmum J. U. D. & practicum in Silesiâ celeberrimum ex hac mortalitatis scenâ, in æternum vitæ cœlestis tabernaculum præmisisset, & virtutis ingenijq; gloriâ domi forisq;, omnia peregisset, IV. die Martii Anno 1621. integris Iudicii lingvæq; viribus inter preces & suspiria, ante magnam Mundi nunc imminentem & ingruentem mutationem, Salvatori suo animam, corpus telluri, spe resurrectionis certissimâ, commendavit, & sine ullo mortis aut impatientiæ signo, ætatis suæ Anno 76 placidissimè expiravit.

H. Christophori Benckendorffs studia.

Wie nun dieser abgeleibete sein Leben auff der Universitet Franckfurt in höchsten Ehren hinbracht/ also ist sein Bruder Christophorus von dem lieben GOtt zu den Hoffedienstẽ destiniret gewesen.

In Preussen.

Denn als er von Franckfurt gegen Königsberg in Preussen sich erhoben/ hat er fleissig vnd löblich disputiret, ansehentliche Collegia gehalten/ vnd darinnen allerley exercitia juridica getrieben/ dadurch er bey vornehmen Leuten grosse Gunst vnd Ansehen erlanget/ biß das seine Geschicklichkeit für Marggraff Albertum Fridericum Hertzogen in Preussen kommen/ welcher jhn zu dem Lateinischen Secretariat genädig bestellet vnd angenommen/ welches Ampt er in die fünff Jahr löblich bedienet.

Im Secretariat.

In Ausländischen Academien.

Nach diesem hat jhn Hochgedachter Marggraff Albertus Fridericus zur Belohnung seiner getrewen Dienste zum studiren in Außländische Academias verschickt/ vnd jhn gnädig verleget/ wie er dann darauff sich erstlich nach Ingelstadt begeben/ vnd sich eine Zeitlang da auffgehalten/ biß er von dannen sich in Italiam gewandt/ vnd alldar eine geraume Zeit den vortrefflichen Iuristen Menochium zu Padua gehöret/ da er dann vollendt die Iura dermassen gefasset vnd begriffen/ daß jhm in der Rückreise von

Padua

Padua der Doctoratus juris vnter dem Recturatu Doctoris Alberti Amerbachij, vnd sub Decanatu Doctoris Francisci Hotomanni, bey den vortreflichen Juristen zu Basel wirdiglich zuerkandt vnd conferiret worden. Wird Doctor zu Basel.

Wenn er aber befunden/ daß er mit dem Talento, daß jhm GOTT verliehen/ sonderlich seinem Vaterlande zu dienen schuldig / als hat er sich Anno 1581. gegen Berlin begeben / vnd sich des advocirens im Churfürstlichen Cammer Gerichte in die fünff Jahr gebrauchet / darbey man dann innen worden / was von Rechts Verstendigkeit vnd Erfahrenheit / auch von richtigem Iudicio in jhm stecke / vnd ist daher seine Geschickligkeit vnd dexteritas Iudicij Churfürst Johan Georgen Marggraffen zu Brandenburg / Christmilder Gedächtnüß/ commendiret worden/ welche seine Churfürstliche Gnaden jhn alsbald Anno 1586. zum Cammer Rath bestellet / bey welchem Ampt er sich so löblich verhalten / daß er folgig Anno 1598. zum vice Cantzler erwehlet vnd angenommen worden. Advociret zum Berlin. Wird Cammer Rath.

Worzu dann er zumahl ein bequemer Mann gewesen / nicht alleine seiner hohen Rechtsverstendigkeit halben / die von seinen Herren Collegen vnd mit Assessorn höchlich gerühmet wird / auch nicht allein seines Fleisses vnd vorsichtiger Sorgfeltigkeit halben / die er in seinem Ampte zu keiner Zeit gespuret/ damit ja weder Arm noch Reich in seiner Sachen verkürtzt/ oder mit seinem Willen verseumet werden möchte: Sondern auch seiner bescheidenen Freundtligkeit wegen/ welcher er sich gegen jederman befliessen. Sein Lob.

Im Ehestande hat er mit Fraw Catharina/ einer gebornen Mellemannin/ 3. Töchter / Elisabetham, Evam, Sophiam, vnd einen Sohn Christophorum, hernach Churfürstl. Brandenburgischen Rath/ gezeuget vnd hinterlassen. Sein Ehestand vnd Kinder.

In Polen hinein ist er offters auff die Landtage naher Warschaw von dem Churfürsten Ioachimo-Friderico vnd Churfürsten Iohan-Sigismundo abgesendet/ alldar er auch den 23. Februarij vmb 10. Vhr vor Mittage / Anno 1605. im 57. Jahre seines Alters / gleich wie Servius Sulpitius in seiner Legation sehlig verblichen / sein abgeleibter Cörper aber ist von Warschaw auff Berlin gebracht / vnd daselbsten sehr stadtlich zur Erden bestattet worden / bey welchem Leichen Conduct Churfürst Iohan-Sigmundt, so wol Marggraff Iohan Georgius, vnd Marggraff Ernestus in eigenen Personen sich befunden. Seine Legationes in Polen. Todt zu Warschaw. Leichen Conduct zum Berlin.

Herr M. Ioachimus Massovius hat nachfolgendes Epicedion ausgefertiget.

Epicedion.

Plangite Piërides; nam BENCKENDORFIVS, alter
Bartolus, in vivis desiit esse bonis.
Hic benè ter dignas res egit, luce secundâ,
Egit luce bonâ digna, sed arte magis.
Egit iure bono res dignas Consul in aulâ,
Egit iure bono plurima digna domi.
Egit iure bono res coram Rege Polono,
Legati quoties munere functus erat.
Bis septem dignas res multo iure peregit,
Legati quoties munere functus erat,

Egit

Egit iure bono res dignas principe coram
Quoquam, fax Themidos Mnemosidumq; iubar.
Si quis Aristidis felix fuit æmulus unquam,
Hic fuit: ut testis Marchia tota fuit.
O iuris vertex! Virtutis & ardua lampas,
AEternùm salve! perpetuumq; vale!

Wohin Crossen gehörig.

So wir vns nun hinwiederumb zu der Stadt Crossen wenden wolten/solte man notwendigst von jhren andern Gelegenheiten vnd Vnfällen etwas erzehlen/ so man aber denen Authoribus, so die Chur Brandenburgk in jhren Schrifften abbilden/mit allem Fleiß heim giebet/weil das Fürstenthumb Crossen in die Chur Brandenburg/ vnd vnter die Newmarckische Cüstrinische Regierung gezogen worden/*suprà lib. 2. c. 33. fol. 112.* Doch wird man vnten *hoc lib. 4. c. 31. ante finem* einen grossen Brandt zu vernehmen haben.

Was für Städte zu Crossen gehörig.

Vnter das Fürstenthumb Crossen gehören Zülchaw/Bobersperg/vnd die Herrschafft Sommerfeldt.

Oben gedachter Herr Doctor Henelius hat die Stadt Crossen in seiner Silesiographiâ *fol. 33.* mit wenig Worten also abgemahlet.

Crosna Vrbs vetusta, Silesiæ extrema Marchicam versus, ubi Boberus Viadro commiscetur, Ducatûs nomine memorabilis, sub iurisdictione & dominio Marchionum Brandeburgensium: Quibus unà cum Zulchio, Sommerfelda & Bobersberga oppignorata, nec constituto postea tempore liberata fuit. Ex iis autem consentiente Ferdinando Rege Bohemiæ, primus Ducem Crosnæ se scripsit Ioachimus II. Elector, Iohannis-Sigismundi, qui nunc rerum potitur proavus, Agri vicini generosum vinum proferunt.

CAP.

Cap. XVI.

Von der Stadt Olß.

Der Stadt Olsen Plauetē.

HOcherfahrene Astrologi vnd andere/ so ins Himmelslauff geübet halten es dafür/ daß die Stadt Olß/vnd die benachtbarten Städte daselbst herumb vnter dem himlischen Zeichen der Jungfrawen / vnd vnter Mercurio ligen solle. Vnd wenn man die Gemüther vnd Geschickligkeit dieser Bürger vnd Einwohner bedencket/so muß man gewiß dafür halten/daß die Art des Himmels vnd der Lufft solchen nicht vngleich. Darumb so gibet es auch so viel feiner vnd geschickter Leute an diesem Orte / vnd ereuget sich auch an solchen Einwohnern / oder denselben Personen eine sonderliche Art vnd natürliche Freundligkeit/ haben feine ingenia, zu allen guten Künsten geneiget / haben auch sonderliche Geschickligkeit von Natur was wichtiges außzurichten / daß auch jhr viel / so studiret haben / jhres Gemüths gefaste Meynungen vnd Gedancken/ zierlich vnd artig dargeben vnd vorbringen können. Derhalben es vorzeiten auch so viel gelehrter Leute zur Olß gegeben / so wol auch noch heute.

Geschickte Leute.

Zeugniß Phil. Melanchthon.

Vnd wissen viel treffliche Männer / die es auch in jhren Schrifften gedencken/daß der Herr Philippus Melanchthon in täglichen Gesprechen die von der Olß gerühmet / vnd öffentlich gesaget hat / daß sie beredsame geschickte Leute weren / wie es dann keiner leugnen wird / daß es nicht allezeit in einer Stadt bessere ingenia vnd geschickter Köpffe gibet/denn in der andern.

Lufft.

So ist auch die Lufft in solcher Stadt Olß ziemlich gesund/ vnd wol bequem/vnd werden die faulen Mittags Dünste durch die kalten vnd subtilen Winde gleich gereiniget / vnd liget solche Stadt auch sonsten vnter einer sonderlichen guten Influentz des Himmels. Dahero es dann kömpt/ daß es in solcher Stadt nicht so viel breßhafftiger vngesunder Leute / oder langwehrende Kranckheiten gibet/wie hergegen es wol an andern Orten viel hat/so mit langwerenden Schmertzen die eingewurtzelte innerliche Feuchtigkeit verzehren müssen.

Anfang.

Jhren Anfang belangende / wollen etliche / daß die Stadt Olß 300. Jahr nach Christi Geburt zu einem Marckflecken solle außgesetzet worden seyn / welche hernach also geblieben/biß Anno 936. der Römische Keyser Henricus I. sie zu einer rechten Stadt solle außgesetzet/erbawet/vnd dieselbe mit einem schönen privilegio solle versehen haben de 27. Maij eben desselbigen Jahres.

Gelegenheit.

Sie liget vier kleiner Meilen von Breßlaw in nieder Schlesien gar vber der Oder auff Polen zu / jhre longitudo ist 40. grad. 12. min. jhre latitudo aber 51. grad. 23. minut. In der Grösse ist sie ziemlich vnd mit guten Gelegenheiten versehen.

Geistliche Gebäwde.

Denn diese Stadt hat eine schöne grosse Kirche hart am Schloß angelegen/ darinnen der Superintendens den Gottesdienst ordentlich fortstellet. Neben derselben ist auch ein Probstkirche / darinnen der hierzu absonderliche Evangelische Probst wochentlich seine Predigten verrichtet.

I.
II.
III.

Es ist auch an diesem Orte eine newe auffgemawerte steinerne Schule/ welche in Gegenwart Hertzogs Caroli II. zu Münsterberg vnd Olß / Hertzogs Joachimi-

chimi Friedrichs zur Liegnis vnd Briegk / Herrn Henrich Kursbachs / Herrn Joachimi Maltzans Freyherrn/vnd vieler vom Adel/auch geistlichen/den 5. Decembr. Anno 1594. mit zweyen orationibus vnd andern solenniten eingeweihet / vnd den Schul Collegis vbergeben worden.

Politische Gebäwde.

I. Vnter den politischen Gebäwden ist die Fürstliche Burgk zur Olsen wol zu sehen / welche mit schönen Sählen / Fürstlichen Zimmern / Gewölben vnd Kellern gnugsam außgefertiget.

II. In Mitte der Stadt ist ein Rathhauß in Stein gantz auffgeführet vber dessen Stiegen nachfolgende Worte gelesen werden.

Nihil est omnibus rebus humanis præclarius aut præstantius, quàm de Republ. benè mereri. Cic.

III. Es ist auch ein schöner Rathsthurmb dahin angesetzet / der Platz vnd Ring

IV. helt einen rechten Quatrat in sich / vnd sind sonst die Gassen fein vnd ordentlich disponiret.

Ausser der Stadt. Die Thorhäuser/Mauren vnd Graben daherumb sind wol versehen/ausser welchen auch absonderliche Vorstädte vorhanden.

Religion. Wie nun die Evangelische Religion an diesem Orte mit hohem Fleiß verübet wird/also hat sich die hohe Landesfürstliche Obrigkeit auch eusserst bemühet/

Justitz. damit die Justitz einem jeden schleunigst vnd trewlichst möchte ertheilet werden.

Vnd ob wol oben *lib. 2. c. 3.* vnd *cap. 34.* dieser löblichen Fürsten allbereits außführlichen gedacht worden / Jedoch/ weil dieselben allhiero zur Olß eine gar vberauß löbliche Regierung gehalten / hat man dieses Orts nicht vmbgehen mögen/

Fürstl. Obrigkeit. desselben vhralten vornehmen Geschlechts vnd Hauses noch eines zu gedencken.

I. Derselben Vrsprung vnd Anherrn. Vnd ist warhafftig vnlaugbar / daß solches Hauß von den vhralten Grafen von Berneck vnd Nida in Deutschland seinen Vrsprung genommen/ zu welchen Zeiten aber / vnd wie dieselbe continua serie nacheinander entsprossen / ist eintzige Nachricht nicht vorhanden/ausser deme / daß ermeldte Graffen von vndencklichen Jahren im Reiche begütert gewesen / vnd nach jhrer Ankunfft/wol so alt seyn sollen/ als eines dergleichen Geschlecht seyn mag.

Der Anherrn Güter. Dienste. Henrici V. Imperatoris, oder wie etliche wollen Lotharii II. Magister Curiæ, ist ein Graff von Berneck gewesen/dessen Nachkommen nachmals in Mähren an der Böhmischen Gräntze sich niedergelassen/vnd ein vnd andere Güter an sich erkaufft haben vmb das Jahr Christi 1127.

Fundation eines Klosters. Friderico II. & Conrado IV. imperantibus, als König Wenceslaus vnd nach jhme sein Sohn Primislaus Ottocarus die Cron Böheim regieret/ist berühmt gewesen Botzko fundator Monasterij Soravienſis in Moravia, der sich einen Graffen von Berneck vnd Burggraffen zu Znaym geschrieben/wie aus der confirmation Königes Ottocari vber die fundation des Klosters zu Soraw zu vermercken / dessen datum Brisi/ im Jahre Christi 1252. Seine Brüder werden im fundation Brieffe mit Namen tanquam testes neben andern angezogen Smilo, Cuno & Nicul.

Eines Schlosses. Jetztgedachten Botzkonis Sohn Gerhardus, hat das Schloß Cunstadt erbawet/von welchem sich nachmals Smilo sein Sohn einen Herrn von Cunstadt geschrieben / vnd den Titul von Berneck vnd Nida verlassen / Herrn Victorini von der Cunstadt Großvater hat mit einer von Rosenberg die Herrschafft Podiebrat vberkommen / dannenhero sie auch in Böhmen sich niedergelassen / vnd folgender Zeit in grossem Ansehen gewesen/also daß Herr George von Cunstadt vnd Podiebrat nicht allein tempore Ladislai das gubernament des Königreichs Böhmen löblichen verwaltet/sondern auch selbsten zur königlichen Würde Anno 1458. erhaben/vnd dessē Söhne in Reichsfürsten vnd Graffenstand/wie aus Keysers Friederichs Bulla aurea mit mehrem zu ersehen/ *Supra lib. 2. c. 30 fol. 95. & segq.*

Heyrath/durch welche die herrschafft Podiebrath an sie kommen.

Georgius von Podiebrath wird König.

Seine Söhne werden Reichs Fürsten.

Zum

Zum andern ist in acht zu nehmen/ daß so bald dieses Fürstliche Hauß zu königlichen vnd fürstlichen Würden erhaben worden / nicht allein die Herren / sondern auch die Fräwlein mehren theils folgender Zeit an hohe königliche Chur- vnd fürstliche Häuser sich verheyrahtet / wie dann kein fürstliches Hauß in Deutschland anzutreffen/ deme dieses fürstliche Hauß nicht verwandt vnd zugethan ist. Ja wenn man solches eigentlich deduciren wolte/ müste man sich auch von den deutschen fürstlichen Häusern zu andern ausser Deutschland in andere Länder wende. Verheyrahten sich.

Kürtzlich aber nur zu melden/ ist zu wissen/ daß Hertzog Victorinus zum andern mahl aus dem alten fürstlichen Hause Teschen geheyrahtet/ zum dritten mal aber aus dem Keyserlichen Stamm der Palæologorum/ bey welchem Geschlechte eine lange Zeit das Keyserthumb im Orient gestanden. Mit Teschen. Mit dem Keyserl. Stamm der Palæolog.

Hertzog Henrich der erste/ vnd Hertzog Hincko/ haben jhnen aus dem Churfürstlichen Hause Brandenburgk/ vnd aus dem fürstlichen Hause Sachsen Gemählin erwehlet. Jetztgedachten Henrici I. drey Söhne aber/ als Hertzog Albrecht/ Hertzog Georg/ vnd Hertzog Carll/ drey Schwestern aus dero alten Pyastischen Linien vnd fürstlichem Hause Sagan vnd Glogaw in Schlesien. *Supra lib. 2. c. 31. fol. 106.* Mit Brandenburg. Sachsen. Pyastischen Linien.

Hertzog Henrich der ander hat jhme das fürstliche Hauß Mechelburg/ Hertzog Johanns aber das fürstliche Hauß Braunschweig gefallen lassen/ vnd jhnen aus dieser fürstlichen Häusern Gemählin erkieset/ nach deme auch zuvor erwehnter Hertzog Johanns Fräwlein Christinam von Schidlowitz königlichen Stadthalters der Cron Polen Tochter zur Ehe gehabt hatte. Mechelburg. Braunschweig.

Hertzog Carll der ander hochmildester Gedechtniß/ hat sich auffs andermal zu dem fürstlichen Hause Liegnitz vnd Briegk gewendet/ dessen hinterlassene Herren Söhne jetzige regierende Landesfürsten vnd Herrn/ zu dem fürstlichen Pfaltzgräffischen/ Beyerischen vnd Sächsischen Häusern gehalten / vnd aus denselben jhnen fürstliche Gemählin erkiesen wollen. *Supra lib. 2. c. 34. fol. 129.* Liegnitz. Pfaltz.

Vber diß so sind auch dieses fürstlichen Hauses fürstliche erzielete Fräwlein an vnterschiedliche königliche vnd fürstliche Personen verheyrahtet worden.

Königes Georgen eltistes Fräwlein Catharina ist König Matthiasen in Vngern / das ander aber Fräwlein Sidonia Hertzog Albrechten/ dem streitbaren Fürsten / so von seinen Thaten vnterschiedene Ehrentitul erlanget / vermählet worden/ welche nachmals mit einander Hertzog Georgen vnd Hertzog Henrichen erzeuget/ bey dessen Nachkommen an jetzo die Churfürstliche Sächsische dignitet bestehen thut. Mit dem Könige in Vngern

Hertzog Victorini Tochter Johanna ist Hertzog Casimiro zu Teschen vnd obersten Hauptmann in Schlesien.

Hertzog Henrici I. Tochter Margaretha Hertzog Joachimo zu Anhalt (daraus entsprossen der gottselige vnd gelehrte Fürst Georg zu Anhalt/ vnd Bischoff zu Merseburg) vermählet worden. Mit Anhalt.

Hertzog Hinconis Tochter Ludomilla ist von Hertzog Friedrichen zur Liegnitz vnd obersten Hauptmann in Schlesien/ dannenhero die jetzige regierende löbliche Fürsten vnd Herrn zur Liegnitz vnd Briegk entsprossen / begehret worden.

Hertzog Caroli I. Tochter Hedwigis ist von Marggraffen Georgen zu Brandenburgk zu seiner Gemählin erkohren worden.

Der andern Gräfflichen vnd Freyherrlichen Personen / mit denen in Vermählignng dieses fürstl. Hauses sich eingelassen / vnd in den Genealogiis zu befinden / wil man jetzo geschweigen. Was diesem Hause durch heyrahten zukommen.

Dieses aber kan man beynebens vnerinnert nicht lassen / daß wie sonsten den fürstlichen Häusern die Heyrahten pflegen ersprießlichen zu seyn/ bey diesem fürst. Hause solches auch bißweilen erfolget.

Podiebrad.

Dann Botzko der mittlere Herr von der Cunstadt hat mit einem Frawlein von Rosenberg die Herrschafft Podiebrath vberkommen / welche man tempore Vladislai gegen dem Fürstenthumb Olsen hingelassen/ Herr Victorin von Podiebrath / hat mit einer von Wartenbergk die Herrschafft Glatz vberkommen/ welche nachmals von König Georgen zu einer Grafschafft gemacht worden/ Anno 1459. den 24. Junij/ wie aus D. Tileni Genealogia, so er carminicè beschrieben/ zu ersehen.

Glatz.

Sternberg.

Hertzog Carll der andere / hochmildester Gedechtniß / hat mit seiner ersten Gemahlin einer von Bercka / die Herrschafft Sternberg in Mähren erlanget ꝛc.

III. Diß fürstl. Haus hat die Christliche Religion befördert

Zum dritten/ hat dieses fürstliche Hauß sonderlich die Religion vnd wahren Gottesdienst zu befördern jhm angelegen seyn lassen / Denn als es noch vorzeiten der Catholischen Religion verwandt/ vnd zugethan gewesen / hat Botzko Graff von Berneck vnd Burggraff zu Znaym / Cupiens terrena in cœlestia commutare, in honorem omnipotentis Dei & gloriosæ Virginis Matris ejus, ac beati Nicolai pro animæ suæ ac progenitorum suorum salute, de voluntate ac consensu Euphemiæ uxoris ejus, ac liberorum suorum Smilonis, Gerhardi & Agnetis &c. Wie die verba formalia in confirmatione Pontificis Romani Iohannis XXI. lauten. Anno Christi 1253. am Tage Creutz-Erfindung/ das Fundament zum Kloster S. Mariæ Brunn zu Soraw in Mähren geleget/ vnd fratres ordinis Cistertiensis introduciret, so aber am Thomas Abend im vierdten Jahr nach seiner Fundirung Anno 1255. verschieden/ vnd seinen Erben vnd Nachkommen solches vollend zu verfertigen/ hinterlassen/ welches denn auch geschehen / vnd hat sonderlich des verstorbenen Schwiegermutter Fr. Sybilla / Herrn Przibislai, Burggraffens zu Veveri Tochter / so eine Stiffterin neben jhren zweyen Töchtern Euphemia vnd Elisabeth mit gewesen / zur Vollfertigung des Bawes geholffen. Wiewol allererst des Botzkonis fundatoris Nepos Smilo solches zu gäntzlichem Stande gebracht.

In Erbawung eines Klosters in Mähren.

Ob nun wol hernachmals im Hussitischen Kriege die Fratres aus dem Kloster getrieben/ vnd solches gantz verwüstet worden / so hat doch solches Herr Georg von Podiebrad / ehe er noch zur Königlichen Würde gelanget / wiederumb auffs new restauriret, vnd fratres eingeführet / welche / ob sie gleich abermals zu seiner Zeit herauß vertrieben / sind sie doch per filium ipsius Henricum seniorem wiederumb introduciret worden.

Diß Kloster ist Anno 1591. mit aller Gerechtigkeit dem Bischoff Stanislao Pawlowßki zu Olmütz vbergeben worden. Hergegen er J. F. G. Hertzog Carlln alle Gerechtigkeiten vnd Anforderungen der Lehn halben bey den Gütern der herrschafft Sternberg fallen lassen.

In Vergeleitung des Joh. Hussen.

Botzko der älter Herr von Cunstadt vnd Podiebrad hat Anno 1414. neben zweyen Wartenbergischen Herrn/ an Keyser Sigismundum vmb ein sicheres Geleite für M. Johan Hussen / so nach Costnitz auffs Concilium ziehen sollen / geschrieben/ vnd vmb seine Erledigung vnterm Dato Prag den Sontag nach Francisci Anno 1415. gebeten/ den Sontag nach Fastnacht haben neben andern Herrn Botzko vnd Erhard der Jünger von Podiebrad vnd Cunstadt seine des Hussen Erledigung scharff vrgiret. Als nachmals den 6. Julij 1415. M. Johan Huß verbrandt worden/ vnd die patres des Concilii solches an die Böhmen gelangen lassen / eben an demselbigen Tage haben neben andern vornehmen Böhmischen Herrn/ Botzko der Elter von Cunstadt vnd Podiebrad/ Alesch/ Bulzko der Jünger / Johan Pußka / vnd Erhard der Jünger / alle Herrn von der Cunstadt darauff geantwortet / vnd solche Hinrichtung scharff geeiffert. König Georgen zu Böhmen Religions Bekentniß vnd Eyffer ist männiglichen offenbar vnd am Tage, *Supra lib. 1. c. 36. fol. 129. & segq.*

Zu Bekentniß dero öffentlichen Warheit.

Hertzog

Hertzog Henrich der erste hat das Kloster zu S. Georgen vnd Adelbert / in welchem er auch begraben worden zu Glatz. Anno 1498. feria tertia in die Sanctorum Iohannis & Pauli fundiret, vnd ordinis fratrum, minorum de observantia dahinein gesetzet. In Erbawung eines Klosters zu Glatz.

Caroli I. so dem Evangelio nicht vnbewogen gewesen / (inmassen er denn einmal an Herrn Lutherum Anno 1522. geschrieben) hinterlassene Söhne Hertzog Joachim / so Bischoff zu Brandenburgk Anno 1544. worden / Hertzog Henrich / Hertzog Johanns / vnd Hertzog Georg / haben die Evangelische Religion angenommen Anno 1538. vnd dieselbe eingeführet. *Supra lib. 2. c. 30. fol. 100.* In Annehmung der Evangelischen Religion.

Carolus II. hochmildester Gedechtnüß hat in seiner wehrenden Regierung ein sonderbares Auge auff die wahre Religion vnd derselben Gottesdienst gehalten / inmassen sie dann in jhren Landen / Kirchen vnd Schulen nicht allein an Gebäwden vnd eusserlicher Zierde erhaben / sondern auch etliche derselben gantz newe erbawen lassen. An Erhebung etlicher Kirchen vnd Schulgebäwe.

Wie trew eyfferig sie sich auch Anno 1609. als man vmb das Exercitium religionis Augustanæ Confessionis angehalten / vnd solches den 28. Augusti erlanget / ist männiglichen offenbar vnd am Tage. *Vide supra lib. 2. c. 34. fol. 118.* An Beförderung des Majestatbriefes.

Solche gottselige Vorsorge continuiret auch noch an jetzo bey den fürstlichen Erben / welches / weil es offenbar / vnnöhtig mit mehrerm zu erzehlen.

Zum vierdten / ist auch bey diesem fürstlichen Hause zu observiren, daß nicht allein selbiges vor alten langen Zeiten ein ziemliches Stück des Landes Hessen / in deme sie Graffen zu Berneck vnd Nida gewesen / besessen / sondern auch nachmals in Mähren / Böhmen / Vngern vnd Schlesien vnterschiedene Erb- vnd Pfands-Güter gehalten. IV. Diß fürstlich Haus hat auch seine vicissitudines gehabt.

Was aber vornehmen Fürstlichen / ja Königlichen Häusern begegnet / daß jhre Nachkommen nicht allezeit das jenige / so jhre Vorfahren genossen vnd inne gehabt / besitzen können / Also ist es auch diesem fürstlichen Hause wiederfahren / vnd also vielen vicissitudinibus vnterwürffig seyn müssen.

Denn ob schon / als zwischen König Vladislao in Böhmen / vnd Hertzog Henrichen / so wol seinen Söhnen allerhand Streit vnd Rechtstheidungen sich entpöhret / vmb das Schloß Podiebrad / vnd was darzu gehörig. 1.

Item wegen des Rechtens an dem Gute Kostemblot / vnd wegen etlicher verschriebenen Dörffer / deßgleichen auch wegen des Fahrnüß / Hertzog Hinckens / zu welchem allen der König eine Anforderung haben wollen / so ist im Jahr Christi 1495. Dienstags nach Georgii zu Offen die Vergleichung getroffen / daß Podiebrad mit aller Zugehör von Hertzog Henrichen abgetreten. *Vide supra lib. 2. c. 34. fol. 116.* 2.

Vnd zu erblichen Lehn das Fürstenthumb Olsen / sampt aller desselben Zugehörunge / vnd allen vnd jeden Gerechtigkeiten / wie es voriger Zeit die Conradi / die gewesenen Hertzoge vnd Herrn zur Olsen gehalten / jhme vnnd seinen Söhnen hergegen eingeräumet / deßgleichen auch 5000. Schock Groschen guter silberner Müntze Prägerischen Schlages zugegeben / vnd vom Könige Hertzog Henrichs des Jüngern / so Hincko genennet worden / Gemahlin 15000. Gülden / wegen jhres auff der Herrschafft hafftenden Leibgedinges entrichtet worden. 3.

Also ist durch Heyrath die Herrschafft Sternberg / so wol durch Frawen Catharinæ gebörne von der Cunstadt / vnd letzten Erbin / auff der Herrn Standes Linien gemachtes Testament die Herrschafft Jaischwisch / in Mähren gelegen / vnd denn die Mesiborischen Güter in Schlesien durch Kauff den 27. Januarij Anno 1599. von Herrn Andrea Leschinßky von Leschnow / zu dem Fürstenthumb Olsen gelanget. 4. 5.

Sonsten sind auch vnterschiedene Güter vnd Herrligkeiten temporum injuriâ zu vnterschiedenen Zeiten von diesem Hause kommen / vnd veralieniret wor-

6. den. Ja es ist auch circa annum Christi 1591. vmbs gantze fürstliche Hauß sorglich gestanden/ denn nach dem Anno 1569. Hertzog Carll-Christoff/ Item Anno 1578. Fräwlein Margaretha Magdalena/ Vnd Anno 1587. Hertzog Henrich so wol Anno 1587. Herrlein Georg. Item Anno 1590. Herrlein Carolus / vnd Anno 1591. Hertzog Henrich Wentzel zu Rom verstorben/ ist der gantze fürstliche Stamm auff jhre fürstl. Gnaden Hertzog Carlln hochseligster Gedechtniß alleine gestanden / welchen Stamm Gott der Allmächtige nach seiner väterlichen Gnade vnd Barmhertzigkeit/ehe noch das trawer Jahr/so Hertzog Henrich Wentzels Todt verursachet/ beygeleget worden/ Anno 1592. den 7. Octobr. mit einem fürstlichen Zweig hinwiederumb / als mit J. F. G. Hertzog Henrich Wentzeln / grünen / vnd folgens noch mit fünff fürstlichen Kindern blühen / auch jhre fürstliche Gn. hochmildester Gedechtniß also mit zeitlichem Segen / Ehren-Emptern/vnd allem fürstlichen Wolstande / biß in jhr hohes Alter befehligen lassen / daß J. F. Gn. nicht vnbillich pro conservatore & propagatore Domus illustrissimæ, nechst Gott gehalten werden können.

V. Was dieses fürstl. Haus für Ehrenämpter getragen.

Zum fünfften vnd letzten ist auch billich allhier in consideration zu ziehen/ welcher massen dieses löblichen Hauses Fürsten vnd Herrn / wegen jhrer Geschickligkeit / angebornen Tugenden vnd ritterlichen Thaten / zu hohen Ehrenämptern gelanget / auch wie dieselben tàm belli quàm pacis tempore, rühmlich sich verhalten / da denn ohne allen zweiffel der alten Graffen von Berneck vnnd Nida / lobwürdige Thaten gnugsam würden zu erzehlen seyn / wenn solche nur nicht temporum vel vitio vel scriptorum incuria fleissig zu beschreiben weren vnterlassen worden.

Einmal aber ist vnfehlbar aus den Historien bekand vnd wahr/ daß aus diesem Hause entsprossene Herrn jederzeit höchlichen sich beflissen/ Keyser/ Königen vnd Fürsten trewe ersprießliche Dienste zu leisten / vnd der jhren Wolfahrt vor

I. die jhrige zu befördern. Henrici V. Imperatoris, so gestorben Anno Christi 1125. Hoffmeister ist ein Graff von Berneck gewesen / Borzko Herr von der

II. Cunstadt/ fundator Monasterij Soravienſis, aber ein Burggraff oder Castellan zu Znaym.

III. Dionysius Borzko Herr von der Cunstadt hat sich in Königes Johannis zu Böhmen Hoff gehalten / als ein vornehmer Königlicher Rath / inmassen sein Name in vnterschiedlichen Königlichen Bullen zu Ende anzutreffen / Anno Christi 1303.

IV. Mauritius Herr von der Cunstadt ist reste Hagecio vom Keyser Ludovico Bavaro zum Ritter geschlagen worden/ Anno Christi 1319. Borzkonis des Eltern / Herrn von der Cunstadt vnd Podiebrad/ wird offte in den Böhmischen Chronicken gemeldet / vnd bald zum ersten sein Name gefunden / Sein Sohn

V. auch mit Namen Borzko ist Anno 1419. der Präger Kriegs-Oberster gewesen/ hat Jaromirs neben dem Zißken belägert Anno 1421. vnd Anno 1426. vom 6. Augusti an/ biß auff den 4. Novembris die Belägerung auff seinem Schloß Podiebrad ritterlich außgestanden/ vnd dasselbe jhme zum besten erhalten.

Hincko Herr von Cunstadt auff Podiebrad hat mit den Schlesiern vnnd Laußnitzern bey dem Dorffe Lotha vnter Sattke ein Treffen Anno 1420. den 25. Novembr. gehalten / vnd wider sie gesieget.

Victorinus Herr von der Cunstadt vnd Podiebrad hat Anno Christi 1420 in der Schlacht bey Prag den 1. Novembr. sieghafft bey den Prägern gestanden / vnd das Schloß Wisehegrad den folgenden Tag neben andern Herrn/ durch Accord einbekommen. Sonderlich aber ist Herrn Georgen von der Cun-

stadt

stadt vnd Podiebrad hohes Ansehen/Geschickligkeit vnd rühmliche Verwaltung seiner Empter gnugsam in den Historien bekandt/Anno Christi 1448. ist er zum Hauptmann etlicher Kreyse von den Ständen erwehlet worden. Eodem Anno hat er mit 600. Mann Prag eingenommen. Anno 1450. zum Gubernatore des gantzen Königreichs Böhmen von den Ständen erkieset/vnd Anno 1453. vom König Ladislao solch Ampt vnd gubernament bestetiget worden. Anno 1458. ist er mit Hindansetzung vornehmer Competitoren den 2. Maij zu einem König erwehlet / vnd den Sontag vor Stanislai gekrönet worden / welches Königreich er mit Gliempff vnd Bescheidenheit in die 13. Jahre verwaltet / vnd wieder alle seine Widerwertigen/dennoch

—— —— —— —— —— Coronam
Egregiè toties tentatam à vertice velli,
Et nomen regale suâ secum abdidit urnâ.

D. Vilenus in seinem carmine.

Von welchem allen weitleufftige Meldung oben erfolget *lib. 1. cap. 26. fol. 125. & seqq.*

Eben diesen König Georgen hat nicht allein der Keyser Fridericus III. Anno 1462. zu Kornnewburg am Mitwoch nach S. Nicolai Tag/seinem Sohn Maximiliano/ vnd andern seinen Leibes Erben / ob er die gewinnen möchte / König Georgen zum Vormunde gesetzet / vnd jhme 10000. Ducaten für seine Mühe jährlichen bestimmet / auch daß nach Maximiliani Todt die Lande Osterreich/ Kerndten vnd Crain an König Georgen / vnd nach dessen Todte an die Cron Böheim fallen solte / verordnet / sondern es sind auch vom Keyser eodem anno 1462. Seine Söhne Victorinus / Henricus vnd Hincko zu des heiligen Römischen Reichsfürsten vnd Graffen creiret, *Supra lib. 2. c. 30. fol. 95. & seqq.* Vnd die Graffschafft Catzenellbogen / König Georgen vnd seinen Söhnen/wegen der geleisteten Trew vnd Diensten verschrieben / vnd auff des letzten Graffens Todesfall jhnen zugesaget worden / inmassen dessen ein Vidimus Hertzogs Friedrichs zur Liegnitz Anno 1463. vorhanden.

Königes Georgii Podiebratii Söhne haben sich nicht alleine trefflich wolgehalten/ wie oben vnterschiedlich erinnert worden/ sondern es ist auch Henricus I. ein Princeps tantæ autoritatis gewesen / daß bey Zeiten Königs Vladislai er seines Gefallens hat können die Cron Böhmen in Harnisch bringen / welche autoritet auch dannenhero zu ermassen / daß nicht allein er mortuo patre, als man einen andern König wehlen sollen / neben andern mit in die Wahl gezogen/ sondern auch von jhme König Vladislaus fürgeschlagen / vnd auff sein Guetachten erwehlet worden / welches denn ermelder König mit diesen Worten außdrücklich bekennet / so zu befinden in confirmatione ipsius Regis, vber das Münsterbergische Fürstenthumb / ertheilet vnterm Dato Prag den 3. Aprill. Anno 1472.

Königs Vladislai Zeugniß

HVius (sc. Henrici) præcipua cura pariter & opera regnum nostrum ingressi, apicem regii culminis contigimus & regni gubernacula sumus nacti. Qui posteaquam, Deo fortunante, applicuimus regni metas haud segniter plurimo apparatu, fausto armorum exercitu nobis obviam venit, nos animo hilari suscipiens, cum jucunditate ad suscipiendum Regium Diadema Pragam deduxit, nobis quoque pro viribus, consilio & opitulamine ad tuendam & gubernandam Rempublicam regni nostri bono est adjumento: ac alia plurima

obsequio cum fidelitate & perseverantia nobis exhibuit, & exhibere poterit in futurum, ut æquum & consonum rationi censeamus in ipsum Ducem Henricum & domum suam conferre licere, omnia beneficia & gratias, quæ proceduntex Regia authoritate.

Wie hochlöblich vnd fürstlich dieses Henrici I. Nachkommen sich bezeiget vnd erwiesen/ist oben *lib.2.c.30. & 34.* gnugsam referiret worden / daß es also vnnöhtig/dasselbe allhiero zu wiederholen.

VI. Jetzige Münsterbergische Fürsten sind verwand.

Eines ist noch allhier sonderlich aus oben eingeführeten Heyrahten zu erinnern / daß die jetzigen regierenden Münsterbergische Fürsten zur Olsen / als jhre Fürstliche Gn. Hertzog Henrich Wentzel / vnd Hertzog Carll=Friedrich mit dem höchstlöblichsten Hause von Osterreich / so wol mit dem andern Chur= vnd Fürstlichen Häusern im heiligen Römischen Reich/ in naher Anverwandnüß stehen/ als wegen jhres Herrn Vatern/Frawen Mutter/Fr.Margaretha / so Hertzogen Henrico II. zu Münsterberg vermahlet / *Supra lib.2.c.30. fol.100.* Vnd in quinta generatione von Ertzhertzoge Ernesto dem Eisernen / entsprossen/ erfolget die Anverwandniß mit dem jetzigen Römischen Keyser vnnd Königen in Hispanien/Vnd wegen jetztgedachten Fr.Margarethen Herrn Vaters / Hertzog Henrichs zu Mechelnburg/ mit den Königen zu Dennemarck / so wol mit Graff Moritzen von Nassaw vnd dem Landgraffen in Hessen.

Mit den Römisch. Keysern. Königen in Hispanien. Königen in Dennemarck. Graff Moritzen Landgraffen in Hessen.

Von König Georgens Tochter Fr. Ludimilla / welche von Hertzog Friderico I. zur Liegnitz vermählet/*Supra lib.2.c.15.fol.53.* Vnd von jetziger Hertzogin Frawen Mutter/Fr.Elisabeth=Magdalenen erfolget die Anverwandniß mit der Königlichen Pyastischen Linien / vnd denen Chur= vnd Fürstlichen Häusern / so mit den fürstlichen Häusern Liegnitz vnd Brieg verwand seyn. *Vide supra lib.2.c.1. fol.6. & seqq. Et lib.2.c.40. fol.147.* Wie auch dem jetzigen Könige in Polen Sigismundo III.

Pyastischen Linien. König in Polen.

Wenn auch König Georgens andere Tochter Fr. Sidonia Hertzogen Alberto zu Sachsen vermählet worden / von welchen Henricus Hertzog zu Sachsen des Augusti Churfürsten Herr Vater erbohren / so folget dannenhero die nahe Anverwandniß mit dem Churhause Sachsen/ So dann auch wegen der Frawen Mutter Fr.Elisabeth=Magdalenen/vnd jetziger Heyrath zwischen Hertzog Carll=Friedrichen vnd Fr.Anna Sophia. *Supra lib.2.c.34.fol.129.* noch mehr erfolget.

Mit Chur Sachsen.

Henricus I. Hertzog zu Münsterberg hat Anno 1463. Churfürstens Alberti des teutschen Achillis zu Brandenburg Tochter geheyrahtet. *Supra lib.2.c.30. fol.99.* Darauff erfolget die Anverwandniß mit dem Churhause Brandenburg/ ingleichen mit dem Hertzogen zu Braunschweig vnd Lüneburg/ welches abermal durch jetziger Hertzogen Fraw Mutter / Fr. Elisabeth=Magdalenen erstrecket worden.

Chur Brandeburg. Braunschweig. Lüneburg.

Obengedachten Hertzog Henrichs zu Mechelburg Gemählin/war eine geborne Pfaltzgräffen/Churfürsten Philippi Tochter/ dannenhero erfolget die Anverwandniß mit Chur Pfaltz / mit dem Pfaltzgraffen zu Newburg / Zweybruck/ vnd denen Fürsten in Beyern / so hinwiederumb mit jetziger Heyrath zwischen Hertzog Henrich Wentzeln/ vnd Fr.Anna Magdalena. *Supra lib.2.c.34.fol.129.* erneuert worden.

Mit Chur Pfaltz. Newburg. Zweybruck. Beyern.

Henrici I. Hertzogs zu Münsterberg Tochter Fr.Margaretha/ward Fürst Ernsten zu Anhalt fürstlich beygeleget/ dannenhero erfolget die Verwandniß mit dem Hause Anhalt.

Mit Anhalt.

Caroli I. Hertzogs zu Münsterberg Tochter Fraw Hedwig ward Marggraff Georgio zu Brandenburg vnd Anspach vermählet / von welcher gebohren ward Fraw Anna=Maria / so Hertzog Christoffen zu Wirtenberg Fürstlich

Mit Wirtenberg.

bey=

beygeleget worden/Dahero kömpt die Anverwandniß mit dem Hertzogen zu Wirtenberg/so abermals durch jetziger Hertzogen Fraw Mutter vermehret worden/in deme jhr Bruder Hertzog Johan-George/Hertzog Christoffs zu Wirtenberg Tochter geheyrahtet. *Supra lib.2.c.24.fol.79.*

Mehrgedachten Hertzogs Henrichs zu Mechelburg Fraw Mutter Fr. Sophia ist Erici II. Hertzogs in Pommern Tochter gewesen/dannenhero kömpt die Anverwandnüß mit Pommern. Pommern.

Churfürst Alberti zu Brandenburg Gemählin Fr. Margaretha ist des Marggraffen Jacobs zu Baden Tochter gewesen/dahero kömpt die Anverwandnüß mit den Marggraffen zu Baden vnd Turlach. Marggraffen zu Baden vnd Turlach.

Ebenermassen kan man auch die Anverwandschafft mit den Hertzogen in Hollstein verführen/welche abermals durch Hertzog Fridericum IV. zur Liegnitz mit Fr. Dorotheen *Supra lib.2.cap.19.fol 60.* ernewert worden. Vnd mit Hollstein.

Von diesem allem hat weyland Herr Johan Mehl Fürstlicher Münsterbergischer/Olßnischer Raht ein feines Tractätlein mit allen hierzu gehörigen Tabellen auffgesetzet/vnd dero Posteritet hinterlassen/so aber mit langsam zu Handen kommen/vnd derowegen erst an diesem Ort in etwas mit eingeführet worden. Johan Mehls Tabellen.

Aus welcher Erzehlung der günstige Leser wol zu vernehmen hat/daß die Landesfürstliche hohe Obrigkeit in dero Stadt Olsen nicht allein ein altes Hauß vnd hoher Freundschafft/sondern auch jederzeit löblich vnd wol regieret/den Vnterthanen mit Ruhm vorgestanden/die Religion mit aller Gottesfurcht gemeynet/vnd die Justitz männiglichen/dem Armen so wol als dem Reichen mildiglich ertheilet.

Der Raht in der Stadt Olsen wird zu Hoffe auch dahin gewiesen/damit die Bürgerschafft ein stilles vnd geruhsames Leben in aller Gottseligkeit vnd Erbarkeit führen mögen. Der Raht zur Olsen.

Die Stadt führet im rothen Schilde einen auffligenden Adler/vmb das Häupt mit einem Schein/in Klawen einen weissen Zettel haltende. Stadt Jnsiegel.

Eben diese Stadt Olß hat vom Kriege/Fewer vnd Wetter grosse Schäden erdulden vnd leiden müssen. Was für Vngelegenheiten die Stadt Olß außgestanden.

Anno 1254. hat Primislaus Hertzog zu Posen/vnd Boleslaus Hertzog zu Kaliß/das Land vmb die Olß/Trebnitz vnd Zirckwitz verheeret/Hertzog Boleslaum zur Liegnitz/vnd Hertzog Henrichen den dritten zu Breßlaw zu bezwingen/daß sie Hertzog Conrado III. so den geistlichen Stand verlassen/sein versprochenes väterliches Erbe zustellen solten/ *Supra lib.2.c.31.fol.101.* An Kriegsgefahr. I.

Anno 1293. muste Hertzog Henrich der V. zur Liegnitz vnd Breßlaw/wegen seiner Erledigung/Olß mit den zugehörigen Landen Hertzog Conrado zu Glogaw vbergeben. *Supra lib.2.c.26.fol.86.* II.

Anno 1360. hat bey nächtlicher weile Bartusch von Weissenburg/vnd Wentzel von Haugwitz mit jhren Consorten die Stadt Olß gewaltsamer weise eingenommen. III.

Anno 1459. fielen die Breßlawer in das Olßnische/brandten/nahmen/fiengen alles/was jhnen vorkam/daß die Landschafft mit jhrem Hertzoge Conrado verursachet ward/auff Friedensmittel zu gedencken/vnd darumb anzuhalten. IV.

Anno 1474. Als König Matthias vor vnd in Breßlaw lag/zogen seine Soldaten in das Olßnische/brachen ab Dächer vnd Häuser/führeten Stroß vnd Holtz ins Läger/daß kein Dorff stehen blieb. V.

Neben diesem Kriegswesen hat auch die Stadt Olß einsmals in der Teschnischen Fürsten Hände gerahten sollen. An Verwendung.

Denn

Denn als Conradus der weise vnd letzte zur Olsen verstorben / vnd Olß an König Vladislaum kommen / hat er Hertzog Casimirum zu Teschen mit dem Anfall der Stadt Olsen / vnd dero zugehörigen Schlösser / Festungen vnd Dörffer / wegen einer vorgeliehenen Summa Geldes begnadet. *cap. sequent. 17.* Aber Anno 1495. trat König Vladislaus die Olß Hertzog Henrichen zu Münsterberg abe / wie oben offtmals angedeutet worden.

An Fewersbrünsten.

I. Fewersbrunsten betreffende / haben die Einwohner Anno 1432. wegen besorglichen Vberfals der Hussiten die Stadt Olß selbsten angezündet vnd eingebrandt.

II. Anno 1557. den 16. Julij vmb 20. Vhr brandten zur Olsen 56. Häuser ab.

III. Anno 1559. den 18. Augusti des Morgens zwischen 6. vnd 7. kam bey einem Becker Fewer aus / da brandten 130. Häuser darnieder / vnd 42. Häuser wurden abgeworffen vnd niedergerissen / der wütenden Fewerflammen zu wehren.

An Wetterschäden.

Was für ein vnerhörtes / erschreckliches Wetter zur Olsen Anno 1535. den 3. Septembr. am Tage Ægidij gegen Abend gewesen / ist allbereits zuvor *supra lib. 1. c. 40. fol. 210.* sattsam referiret worden.

Michael Moises ist zur Olsen justificiret.

Schließlichen ist allhiero anzumelden / daß Anno 1616. den 19. Decembr. zur Olß ein vberauß beruffener Mordthäter vnd Ertzschelm Michael Moises von Zeitz aus Meissen bey 26. Jahren alt / ist justificiret worden / welchen man an beyden Brüsten mit glüenden Zangen gezwicket / zur Stadt hinauß geschleiffet / an Armen vnd Schenckeln gerähdert / vnd noch lebendig geviertheilt.

Er hat 22. Personen ermordet / auch viel andere anfallen / verwunden vnd berauben helffen / ist auch Principal bey der vnmenschlichen That gewesen / da man bey Steinaw an der Oder in Wäldichen nach Wintzig 3. ermordete Personen verschleppet / einen vom Adel / vnd eine Jungfraw in Stücken zerhawen / vnd in Säcken in die Oder versencket.

Städte in dieses Fürstenthumb gehörig.

Dieses hat man bey der Stadt Olß sonderlich zu referiren gehabt. Vnd gehören vnter dieses Fürstenthumb jetziger Zeit noch andere Städte / als Bernstadt / Festenberg / Kunstadt / Stroppen / Mösebahr / Hundsfeld / vnnd Trebnitz / in dessen Reyer hart an dem Dorffe Masel ein Berglein gefunden wird / der Töppelberg genandt / aus welchem recht formirte Töpffe vnd andere thönerne Gefäse außgegraben / vnd doch gantz weich herauß genommen / aber von der Lufft hart gemacht werden / so nicht ein geringes Wunderwerck.

Der Töppelberg.

Etliche Gelehrten erachten / daß bey der Heydenschafft an diesem Orte ein Begräbniß gewesen / in welches sie der verbrenneten Leichen Aschе / solchen Töpfflein vnd Gefäßlein einverleibet / vergaben haben / welche von der Erden feuchte / weich worden / vnd in der Lufft hinwiederumb jhre Härtigkeit erlangen. Aber dieses ist ein blosses muthmassen.

Geschlecht derer von Heugel.

Eins ist allhiero noch anzudeuten / daß bey dero Fürstlichen Olßnischen Regierung sich lange Zeit mit seinen Rahtschlägen befunden Herr / Andreas Heugel auff Dreßky / Kutwohn vnd Tschesch / welcher zugleich Fürstl. Liegnitscher / Briegnischer Raht vnd Cantzler gewesen / auch aus einem alten adelichen Geschlecht / dessen oben *hoc lib. 4. cap. 6. in fin.* gedacht worden / erbohren / welches für etlichen hundert Jahren in Nordgaw floriret, vnd an demselben Orte noch vorhanden ist / auch derer von Heugel Wappen gantz führet / so nur in Farben etwas von dem Schlesischen vnterschieden ist.

Im Nordgaw.

In Francken.

Aus Nordgaw sind sie ins benachtbarte Land Francken kommen / da denn Anno 1250. vnd folgends Lorentz zwey Lehngüter gehalten / auch dieselben auff seine drey Söhne / Lorentzen / Conradum vnd Andream verstammet. Dieser Lorentz hat mit einer gebornen Wengerin Albertum I. vnd dieser hinwiederumb

Alber-

Albertum II. gezeuget/ von welchem 3. Söhne erfolget / Lorentz / Gabriel vnd Albrecht / deren zween letztere in Italiam gereiset / zu Venedig sich auffgehalten/ vnd Gabriel zu Schieff im Wasser vmbkommen/ dessen Wappen daselbst in templo S. Mariæ della gratia zu finden. In Venedig.

Der elteste Bruder aber / nemlichen Lorentz ist den Kriegs-expeditionen nachgezogen/ vnd hierdurch in Schlesien kommen/ hat Anno 1479. den Rittmeister Befehlich erlanget/ vnd wider Casimirum König in Polen Krieg führen helffen/ welchem er zwey Fähnlein abgenommen / so bey dieser Familien noch zu finden. In Schlesien.

Als sich dieser Rittmeister in Ehestand eingelassen/ hat er eine Poppelin von der Nimbkaw geheyrahtet/ vnd fünff Söhne gezeuget/ als I. Andream, so ohne Erben verstorben. II. Lazarum zu Wildschaw / von welchem erbohren seyn Johann Heugel/ Keysers Ferdinandi I. Truchseß vnd Lazarus / aus dessen Lenden eine Tochter Anna erfolget / welche hernach Johan Cratonem den Jüngern auff Ruckers in der ersten Ehe/ den Hauptmann Jenckwitz (sonst Posadowffsky) zu Breßlaw/ dessen oben *hoc lib. 4. c. 8.* gedacht/ vnd in der dritten Ehe Herrn Paul Freyherrn von Kravisneck vnd Frawenberg Rätz vnd Holloneck / Röm. Keys. Maj. Reichshoffrath vnd Hoffcammer Præsidenten geheyrahtet/ III. Johannem, welcher mit Carolo V. in Italien gereiset / vnd zur selbigen Zeit Rom einnehmen helffen/ auch zweene Söhne hinterlassen / Sebastianum, welcher dreyer Römischer Keyser/ Ferdinandi I. Maximiliani II. vnd Rudolphi II. geheimer Raht vnd der Cron Böheim Vice-Cantzler gewesen/ vnd Henricum, der Engelland / Schweden/ Polen/ vnd die Mußcaw durchzogen / vnd hernach von Ertzhertzoge Maximiliano zu dem Groß Fürsten Theodoro in die Mußcaw abgesendet worden. IV. Sebaldum, welcher einen Sohn Balthasarn zu Schrickwitz vnd Seyschitz hinterlassen/ von deme jetztermelte zwey Güter zum Fideicommiß außgesetzet seyn. V. Stephanum jhrer Bäpstlichen Heiligkeit cubicularium vnd canonicum zu Breßlaw/ welchen Stand aber ex dispensatione singulari er verlassen/ geheyrahtet/ vnd zweene Söhne gezeuget/ Laurentium vnd obengedachten Andream auff Dreßky/ von welchen jener Keyserlicher/ auch Fürstlicher Liegnitzischer/ Briegischer vnd Teschnischer Raht/ vnd bey des Stephani election neben Herrn Henrichen von Kurtzbach dem Jüngern/ Abgesandter in Polen gewesen. So hinwiederumb drey stattliche Söhne erzielet / als Friederichen zu Marschwitz / welcher Asiam / Syriam vnd Egypten etliche Jahr durchzogen/ auch zu Jerusalem den Ritterorden angenommen. Den Laurentium, welcher in den Vngrischen Zügen wider den Ertzfeind Christliches Namens/ den Türcken / bey Hadtwan sein Leben für das allgemeine Vaterland auffgesetzet / vnd Henrichen zu Sägwitz / Königlichen Mann zu Breßlaw. Johannes. Sebaldus. Stephanus. Laurentius. Andreas. Fridericus. Laurentius. Henricus.

Aber wir wenden vns wieder zu der Stadt Olsen / vnd besehen die description, welche Herr D. Conradus Passelius Fürstlicher Münsterbergischer/ Olßnischer Raht / dessen auch oben gedacht *lib. 2. c. 20. fol. 62. ibid. c. 34. fol. 124. & lib. 4. c. 10. in fin.* mit allem Fleiß abgefasset / so zu lesen nicht vndienlich.

OLSNA Silesiæ urbs Principum Monsterbergensium sedes amœna mœnibus fossisq́ cincta in solo pingui & fœcundo, & Vratislavia Silesiorum metropoli quatuor milliaribus versus Septentrionem sita. Ducibus Pyastéis olim è Glogovienſi

vienſi linea deſcendentibus, per annos penè ducentos ſubiecta,& Conrado ultimo in fata ſine hæredibus maſculis concedente redacta eſt in poteſtatem Bohemorum Regis Vladislai Anno 1492. quam Rex iſte Duci Monſterbergenſium Henrico I. tradidit : recepto Baronatu Bohemico paterno: qui de podiebratio nomen originemq; ſuam accepit.

Nunc in Monſterbergenſium Ducum manibus Olſna permanſit ultra centum & viginti quatuor annos,utq; diutiſsimè permaneat, ea qua par eſt,animi ſubmiſsione oro.

Illud unicum hoc loco addere placuit: Si templa,ſi Schola, ſi aula,ſi curia, & alia urbis huius ædificia egregiè erecta, & lautè exornata, tum ſplendorem maiorem, maioremq; gratiã urbi huic conciliat religionis Chriſtianæ puritas, principum illuſtriſsimorum pietas,civium integritas, & omnium, qui in ea habitant, ſingularis humanitas.

Polonis urbs hæc admodùm vicina eſt & familiaris : Verùm exercitui Polonico in Olſnenſem Ducatum Anno 1345. irrumpenti per Conradum I. horribilis & funeſta.

Tempeſtatem præter naturæ ſeriem curſumq; Anno 1535. in ipſo Ægidii die exoratam noverunt omnes, qui noverunt Olſnam.

Illuſtriſs. Princeps ac Dominus, Dn. Henricus-VVenceslaus pro ſalute ſua ac ſubditorum ſæpius exclamat ſolito Symbolo.

Gratia Chriſte tua æternùm mihi ſufficit: illam
Ne perdam aut peream, me pie Chriſte iuva.

Frater verò Illuſtriſs. Princeps ac Dominus Dn. Carolus-Fridericus mentem pectusq; ſuum firmat ſequenti ſolatio.

IHOVA mihi præſens rebus ſolamen in arctis;
Hoc ſtygis & lethi pello pericla Duce.

CAP.

Cap. XVII.

Von der Stadt Teschen.

Der Stadt Teschen Nammen.

VNs den nieder Schlesischen Städten wenden wir vns zu den Ober-Schlesischen / vnter denen die Stadt Teschen fast die eiteste ist / welche jhren Namen von dem Ceſsimiro hat / des Lesci III. Sohne *Supra lib. 1. c. 6. fol. 27. & lib. 2. c. 40. fol. 149.* Darumb daß dieser Ceſsimirus vmb das 810. Jahr das Schloß vnnd die Stadt Teschen anfänglich fundiret, vnd nach seinem Namen genennet.

Vrsprung.

Ob sie nun wol anfangs etwas geringe mag gewesen seyn / wie denn aller Anfang der Städte schwer / vnd Rom auch nicht in einem Jahr gantz auffgeführet worden. Jedennoch aber weil an diesem Orte eine alte Fürstliche Residentz gewesen / so hat sich die Stadt in nachgehenden Zeiten leicht gebessert / vnd ist sie hierdurch ergötzet vnd erweitert worden / daß sie zu einer ziemlichen erwündschten Gelegenheit gelanget.

Gröſſe.

Wie diese Stadt zwischen zweyen Flüssen gelegen / auch dieselbe aus den Gebirgen mit vnd sehr bequemer Lufft / dann auch mit fruchtbarem gesunder köstlichem Bodem versehen / ist schon oben *lib. 3. c. 31. in princ.* angedeutet worden.

Gelegenheit.

Sonsten liget sie an den Gräntzen zwischen Schlesien / Mähren / klein Polen vnd Vngern / dreyzehen Meilen von Crackaw / zwölff Meilen von Olomutz / vnd eilff Meilen von der Syleine in Vngern. Auch liget sie in der Höhe gegen dem Dorff Puntzen / aber die lange Gasse gegen dem Schlosse zu liget sie in einem Thale. Jhre longitudo ist 41. grad. 44. min. Die latitudo aber 49. grad. 59. minut.

Die innerliche Gebäwde / vnnd zwar zu gütigen Sachen gehörig / sind in Stein herrlich auffgebawet.

Geistliche Gebäwde.

Auff dero Fürstl. Burgk ist eine alte gemawerte Kirche zu sehen / welche vor Zeiten ein heydnisches Fanum vnd Götzen-Tempel gewesen. Als aber Anno 965 die Christliche Religion in Schlesien eingeführet worden *Supra lib. 1. c. 11. fol. 32. & lib. 2. c. 40. fol. 145. & lib. 3. c. 1. in princ.* Vnd zwar bey Zeiten vnd Regierung Keyser Otthonis des Ersten. So ist diese Kirche / wie denn auch der gantze Teschnische Kreiß reformiret, das Götzenwerck außgeschaffet / vnnd dargegen die Christliche Religion gepflantzet vnd befördert worden.

1. Schloßkirche.

In der Stadt ist das Predigerkloster / darinnen die Hertzoge zu Teschen jhre fürstliche Grufft / vnd Erbbegräbnüß haben / welches Fr. Euphemia / des verstorbenē Ladislai Anno 1272. *Supra lib. 2. c. 35. fol. 132.* hinterlassene Wittwe erbawet / vnd ist diese Kirche eine schöne / hohe / liechte vnd grosse Kirche.

2. Predigerkloster.

Neben dieser ist auch die Stadtkirche / darinnen die Predigten in Böhmischer Sprachen verrichtet werden / denn die Bürgerschafft dieses Orts ist halb Deutsch / vnd halb Böhmisch.

3. Stadtkirche.

Für der Stadt Teschen nach Mitternacht bawete Hertzog Primislaus Anno 1475. ein Kloster / vnd setzte dahinein fratres minorum de observantia.

4. Klosterkirche.

5. Die Schule. Bey dieser Stad ist auch allzeit eine feine Schule gewesen / darinnen die Schul Jugend mit allem Fleiß zur Gottesfurcht vnd andern nützlichen Schul-Künsten ist aufferzogen worden.

6. Das liebe Armut hat im Hospital auch seine Nothdurfft / vnd wird dasselbe von täglichen Allmosen gebührlich vnterhalten.

Weltliche Gebäwde. Vnter den Politischen Gebäwden ist anfangs die alte fürstliche Residentz vnd hohe Burck wol zu sehen / welche / wie vorgemeldet / anfangs von Cesimiro

1. erbawet / auff einen ziemlichen hohen Berg fundiret vnd wol befestiget / daß es ein ziemliches Gräntzhauß seyn köndte / wenn es mit Kraut / Loht / vnd nothdürfftiger munition wol versehen.

Zu Eingang dieser Burck stehen vnter dem Thorgewelbe / so etwas in die Runde gebawet / viel vnterschiedliche grosse Geschütze / daß einem Frembden gar wol bedüncken mag / als wenn er in das Tentorium Martis eingehen solte.

Die Zimmer in der Burck sind schön / vnd wol außgefertiget / vnter welchen etliche sehr hoch ligen / etliche im mittel / etliche auch tieff vnten / also / daß man viel Staffeln vnter die Erde dahinein gehen muß / so aber doch schön liecht vnd helle seyn / weil von der Seiten das Liecht vnverhindert hinein fallen kan.

Wie nun diese Burck etwas von der Stad Teschen abgesondert / vnd vor sich selbsten wol zu sehen ist / Also ist in der Stadt das Rahthauß auch zierlich

2. vnd stattlich auffgebawet / nicht in der Mitte des Ringes / wie ins gemein zu geschehen pfleget / sondern an einer Ecken des Ringes / hart an dem Prediger Kloster.

3. Der Platz vnd Ring ist ziemlich groß / weit vnd gar sawer / auff welches Mitte ein schöner grosser Röhrkasten mit Kupffer bedecket / zu befinden.

4. Die Häuser daherumb sind in Stein hoch geführet / aber in den Gassen gibts noch viel hölzerne Häuser / so oben mit Gängen herauß gemacht / daß oben die Inwohner jhrer Gelegenheit nach daselbsten außsehen / vnd andere jhre Handthierungs Sachen verrichten / vnten aber auch Frembde im Regenwetter trucken gehen können.

Auſſer der Stadt. So man sich hinauß vor die Stadt begeben wil / findet man daselbst starcke vnd feste Thorhäuser / dicke Mawren / zweyerley Wasser / etwas abgelegen / die

1. Weichsel / vnd nahe an die Elsa / vnd sihet man zweyerley Gebierge.

2.

3. Denn auffgangs werts berühret das Carpatische Gebierge Schlesien / schei-

4. det dasselbe bey Teschen vnd Beudten von Vngern vnd Polen / vnd wird genennet das Vngrische Gebierge / von dem gemeinen Manne die Jablunckа / vberauß reich an Silber vnd Bley.

Das vngrische Gebierge Jablunckа.

Das Mährische Gebierge / Gesäncke. Gegen Mittag hat es einen Striech der Sudödischen Gebierge / so sich am Ende des Glotzischen Gebierges anheben / vnd im Teschnischen Fürstenthumb bey der Spitzen des Vngrischen Gebierges sich enden / dieses scheidet Mähren vnd Schlesien / vnnd wird genennet das Mährische Gebierge ins gemein / das Gesencke.

Regiments Sachen. In Regiments Sachen wird die Landschafft / so in diesem Fürstenthumb

1. groß vnd stattlich ist / zu Hoffe gehöret vnd entschieden.

2. In der Stadt hat der Primas / Bürgermeister / vnd andere Rahtmanne die Justitz zu befördern nach den allgemeinen Schlesischen Rechten / vnd jhren privilegiis / nicht allein vber die Deutschen / sondern auch Polnische Leute.

Von Teschen sind verwendet 1. Polnische Leute. Wiewol Anno 1365. Sontags vor Petri Stuelfeyer den 16. Februarij / Hertzog Primislaus die Polnischen Leute mit aller Zugehör Potschkoni von

Berodts-

Berodswerde vmb vier hundert Marck verkaufft / welches gewiß ein geringes Geld / weil zur selbigen Zeit die Güter wolfeil vnd geringschätzig / dannenhero auch leicht verschencket / vnd wol gantze Herrschafften vnd Fürstenthümber vmb ein schlechtes Geld hingelassen vnd verkaufft worden.

Ob auch wol hiebevor die Stadt Teschen die Voigtey selbst gehalten / so hat doch Hertzog Primislaus dieselbe hinwiederumb Tauschweise an sich gebracht / vnd dafür new Kuntzendorff / vnd das Hauß zur Wendischen Ostra dafür gegeben / so geschehen Anno 1380. am Tage Assumptionis Mariæ.

Also ist auch Anno 1461. den 30. April. Donnerstags nach Judica von Hertzog Wentzeln in Vormundschafft Hertzoges Boleslai, seines Bruders vnmündigen Kinder die halbe Stadt Teschen seinem Bruder vmb 2000. Gülden Vngrisch / mit Vorwissen Frawen Annæ Hertzogs Boleslai seligen nachgelassenen Wittewen / vnd der gantzen Ritterschafft verpfändet worden.

Zu Teschen sind gewendet.

Wie nun eines oder das ander von Teschen wegkommen / Also sind auch andere Gelegenheiten hinwiederumb an Teschen gebracht worden.

Anno 1331. erlangete Hertzog Casimirus zu Teschen den halben Theil an grossen Glogaw vom Könitz Iohanne Lucembergico. *Supra lib. 2. cap. 31. fol. 104.* 1.

Anno 1396. verpfändete Spitko Melestenus Waywoda zu Crackaw / Hertzogen Primislao zu Teschen vnd groß Glogaw / so wol seinen Söhnen Primislao vnd Boleslao, Lüblintz / Oleßnitz vnd Görtzen / wie die Schreiben vnd instrumenta publica von beyden Theilen besiegelt / in originali bey dero fürstlichen Teschnischen Cantzley noch vorhanden. 2.

Anno 1421. hat Boleslaus die Stadt Teschen mit newen ansehentlichen privilegijs stattlich vnd wol begnadet. 3.

Anno 1493. den 13. Junii Donnerstags nach Corporis Christi begnadete König Vladislaus zu Böheim *cap. præced. 16. in fin.* Hertzog Casimirum zu Teschen mit dem Anfall des Fürstenthumbs Olsen / Wohlaw / vnd anderer zugehörigen Schlösser / Festungen / Dörffern / vnnd wie dasselbige alles nach Todte Hertzog Conrads zur Olsen des weisen / erlediget / vnd an jhre Königliche Majestet gefallen. *Supra lib. 2. c. 34. fol. 116. & lib. 4. c. 16.* 4.

Zu Teschen sind die victualia wol zu bekommen.

Wegen Speiß vnd Tranck / so wol anderer täglichen Nothdurfft ist in der Stadt Teschen alles wol zu bekommen / schön Brod / vnd gut Fleisch ist vmb ein leidliches Geld zu erlangen.

An Brod / Fleisch / Fischen / Fohren / Gründlein / Hasen / Haselhünner / Rebhünner / Groß Vogel / An Vngrischen vnd Osterreichischen Weinen. An guten Weitzen vnd Gersten Bier.

An Teich- vnd fließ Fischen ist kein Mangel / vnd in sonderheit kan man im Wochenmarckt auch von guten Fohren vnd Gründlein die Nothdurfft haben.

Von Hasen vnd Feder Willpret / als da sind Haselhünner / Rebhünner vnd groß Vogel ist daselbst eine grosse Menge / daß viel leute täglich dessen einen Vberfluß gehabt.

Den Tranck betreffend / wird von der Weinzechen allda eine schöne Ordnung gehalten / daß man köstlichen Vngrischen vnd Osterreichischen Weinen allezeit einen guten Trunck hat vberkommen können.

Zweyerley Bier wird auch darinnen gebrawen / ein Weitzen- vnd Gersten-Bier / welches sie Matznotz zu nennen pflegen / vnnd die Walachen / so im Gebirge wohnen / vnnd im Wochenmarckt hinein kommen / für jhren besten Atacant halten / auch dadurch zum Heiduckischen Tantz stattlich auffgefrischet werden.

Stadt Stegel.

Die Stadt Teschen führet im blawen Schilde eine weisse Burck mit gespitzten Thürnen / dafür der gelbe Adler herfür leuchtet.

Jahrmarckt.

Vnd ist diese Stadt sonderlich berühmet von feinen Jahrmärckten / dann auch von schönen daselbst geschmiedeten Büchsen Röhren / welche allen Inwohnern des Landes Schlesien vnd den benachtbarten wol bekandt / so bald man nur ein Teschnisch Röhrlein zu nennen pfleget.

Teschnische Röhrlein.

Mit der Fewersbrunst ist zu Teschen dieses hergangen / daß Anno 1570. den 3. April. das fürstliche Schloß mehren theils außgebrandt.

Was für Vngelegenheit Teschen außgestanden. 1. An Fewersbrunsten.

In Religions Sachen ist hiebevorn *Supra lib. 1. c. 43. fol. 269.* erzehlet worden / daß die Augspurgische Religions Verwandten vber Kirche vnd Schulen also privilegiret gewesen / daß zu ewigen Zeiten keine andere Kirchen vnd Schuldiener daselbsten sollen gehalten werden / als welche deroselben Augspurgischen Religion verwandt vnd zugethan gewesen.

2. Religions Sachen.

Welchen aber zu wider Hertzog Adam Wentzel dieselben privilegia zum anersehen erfordert / darauff aber dieselben angenommen / zerschnitten / vnd die Stücke in einer Schüssel durch einen edel Knaben jhnen wieder zustellen lassen.

Städte vnter das Fürstenthumb Teschen gehörig.

Vnd dieses hat man nothwendigst von der Hauptstadt Teschen in diesem Fürstenthumb angeben müssen / vnter welches ferner nachfolgende Städte gehören / als Bielitz / Freystädtlein / Friedeck / Jablunckc / Nistkow / Strummen / Sckotzuff vnd Schwaartzwasser.

H. G. Fabricii description der Stadt Teschen.

Die Stadt Teschen hat Herr Georgius Fabricius secundus, Poeta Laureatus, vnd ein guter Theologus, welcher zehen gantzer Jahr zu Teschen Hoffprediger vnd Inspector Ecclesiarum mit sonderm Ruhm gewesen / auch mit dem tapffern Kriegs Helden / weyland Hertzog Adam Wentzeln zu Teschen / *Supra lib. 2. c. 35. fol. 135.* fünff Kriegszüge in Vngern vnd Siebenbürgen gethan / also beschrieben.

VRbs Teschinensis à fundatore Cesimiro nominata, & ante Pyasti multorum Regum ac Principum progenitoris tempora ortum ducens non immeritò commendari potest à loci amœnitate, fructuum ubertate, & aliarum nationum vicinitate.

Amœna est, propter aeris salubritatem, Olsulæ præterfluentis, piscesq; sapidissimos enutrientis utilitatem, & ædificiorum quorundam elegantiam in templis, arce Ducali, mœnibus & Curia omnibus obviam: quæ vera huius urbis sunt ornamenta & adiumenta.

Nam per templi duplicis in urbe fundationem Christiana religio tàm in Germanica, quàm Bohemica lingua, & doctrina liberalis introducta: Per arcem tanquam Martis habitaculum, & mœnia, defensio necessaria contra vim omnẽ, omnemq; impetum quæsita: per curiam iustitiæ & disciplinæ civilis cultus ita invectus est: ut inter cives ex una parte Germanos, altera verò Bohemos vigeat pietas, vireat concordia, floreat honestas: exulet verò in vestitu luxus, in conversatione ambitio, in re privata illuvies quævis.

Copio-

Copiosa est & dives omni alimentorum genere, vel etiam pro precio leviori. Volatilia campestria & sylvestria etiam civibus inferioribus sunt communia. Præter vina generosa, quæ largissimè ex vicina Hungaria advehuntur, Cerevisiam habet duplicem, alteram triticeam, hordeaceam alteram, VVallachis illis rigidis & ad necessitatem, & ad hilaritatem apprimè accommodatam.

Vicina tandem est aliis nationibus ac gentibus, cum quibus mercimonia commutat, & familiaritatem fovet haut contemnendam.

Ab una parte Regnum Poloniæ, ab altera regnum Hungariæ, à tertia denique Marchionatum Moraviæ habet proximè adiunctum.

Hinc mercatuum celebritas, hinc populorum frequentia & confluxus, hinc mercimoniorum varietas & multitudo.

Qui vetustissimam Principum Teschinensium originem, familiamque totam scire desiderat, ad Pyastum se convertat,

Vide supra lib. 1. c. 7. fol. 29. & lib. 2. c. 1. fol. 6.

Et ibidem c. 35. fol. 131. & seqq.

Cap. XVIII.

Von der Stadt Oppeln.

Name, Alter.

DJe Hauptstadt des Oppelischen Fürstenthumbs heisset Oppeln/vnd ist eine vhralte Stadt / hat sich aber wegen des anrainenden Polerlandes/vnd daraus zustehender Kriegesgefahr / auch offters erfolgeten Fewerbrünsten der Gebühr nach nicht erbawen können. Sonsten liget sie auff einer feine Ebene/hat gesunde Lufft/ guten Bodem/ doch in etlichen Orten Sändicht/ Jhre longitudo ist 40. grad. 52. min. Jhre latitudo aber 50. grad. 47. minut.

Gebäwde zu gütigen Sach.

I. So man die Gebäwde zu gütigen Sachen erweget / ist daselbst eine schöne grosse vnd weite steinerne Pfarrkirche / vnd Thumbgestiefft / darinnen ein ansehentliches Collegium vornehmer Canonicorum zu finden / welche jederzeit die Catholische Religion / ohne einige Hindernüß darinnen frey treibet vnd vbet.

II. Dann ist auch zu Eingang dero fürstlichen Burck eine Klosterkirche in Stein auffgebawet / zu der lincken Hand / in welcher täglich die Münche jhren Gottesdienst bestellen.

III. Wiederumb ist auff dem Berge hiebevor eine gewaltige Kirche gewesen/welche sehr verfallen/ aber dennoch in einem Theil also zugerichtet / daß darinnen der Gottesdienst / nebens den Predigten nicht darff verabsäumet werden.

IV. Für die studierende Jugend ist auch allhiero eine Schule vorhanden / darinnen sie in trivialibus täglich vnterwiesen wird.

V. Hart an dem Oder Thor ist ein grosses in Stein auffgeführets Hospital/ für das Armut/ an welchem nachfolgendes Distichon zu lesen.

Da tua, dum tua sunt, post mortem nulla potest as
Dandi, si dederis non peritura dabis.

Weltliche Gebäwde.

I. Vnter den Politischen Gebäwden ist vorzeiten allhiero wol eine fürstliche Burck gewesen / vnnd daran ein runder hoher vnd dicker Thurm. Es ist aber diese Burck theils durch langwirige Zeiten / theils durch die Fewersbrünsten dermassen eingangen / daß sie nunmehr ein ansehentliches grosses Geld erforderte/ wenn man sie hinwiederumb in einen richtigen Stand bringen solte.

2. In der Stadt ist in Stein ein stattliches Rahthauß/ nebens einem zierlichen Rahtsthurmb vorhanden/ welches alles in Mitte des Ringes stehet / da dann der

3. Ring auch viereckicht/fein sawer außgepflastert ist.

4. Die Bürgerhäuser vmb den Ring sind theils in Stein / theils in Holtz gebawet.

Ausser der Stadt.

1. Wil man vor die Stadt hinauß spatziren/so befindet man daselbsten starcke

2. Thorhäuser/dicke Mawren/hart an der Stadt den Oderfluß/gegen Mittag vnd

3. Abend/etwas weiter davon gegen Mittag vnd Morgen sind vberauß grosse Wälde im gantzen Lande sehr wol bekandt/gegen Mitternacht liget das Gestiefft Zarnowans auff der Meile von Oppeln / welches hiebevorn zu Riebenick ein Nonnen Gestiefft Præmonstratenser Ordens gewesen/vnd von Hertzog Casimiro I. zu Teschen naher Tscharnowans transferiret worden. *Supra lib. 2. c. 35. fol. 111.*

So

Regiments Sachen für das Land.

So man die Regiments Sachen in etwas wil erwegen/wird man schon oben *lib. 3. cap. 29.* sehen / was für eine Lands Ordnung allhiero vorhanden / vnd wie streng nach denselben verfahren wird.

In der Stadt.

Sonsten hat der Raht seine eigene Justitz bey der Bürgerschafft zu befördern / wie auch an jhrem Orte die Schöppen.

Stadt Sigel.

Zum Stadt Signet führet der Raht in getheiletem blawen Schilde einen halben gelben flatternden Adler / vnd ein halb güldenes Creutze / daran Kleebletter.

Victualia.

An Victualien vnd Willpret ist hier alles wol zu bekommen / die Fische sind theils aus dem Oderfluß / theils aus den Oppliſchen Teichen vberflüssig. An guten Vngrischen Weinen ist hier kein Mangel/welches denn dem Oppliſchen Biere wol zu statten kömmet.

Was für Vnfälle die Stadt Oppeln außgestanden.

Wie aber schon oben gemeldet / hat diese Stadt grosse Vngelegenheiten außgestanden von grossen angelauffenen Wassern/von Fewersbrünsten/vnd von Kriegsgefehrligkeiten.

An Wasser Schaden.

Wie offt nun Hauptwasser in der Oder angelauffen / *Supra hoc lib. 4. cap. 4. in princ.* so offte hat Oppeln davon Noth vnd Gefahr außstehen müssen. Solchem Vnheil etwas zu remediren, hat der Rath zu Breßlaw Anno 1548. auff seine Vnkosten vnd Darlage eine Schleusse oder Fluthrinne auff der Oder bey Oppeln ins Wehr gebawet/darzu die von Oppeln das Holtz gegeben.

An Fewersbrünsten.

An Fewersbrünsten ist zu Oppeln dieses vorgangen/ daß Anno 1501. den 29. Septembr. die Stadt Oppeln gantz in die Aschen geleget worden. 1.

Wiederumb Anno 1615. den 28. Augusti kam zu Mittage vmb 12. Vhr zu Oppeln im Schlosse Fewer aus / das erreichete bald die Mühle / vnd folgends die gantze Stadt / sampt Kirchen / Klostern vnd Thürmen innerhalb vier Stunden lag alles in der Aschen. In dieser Fewersbrunst sind vber 104. Menschen / darunter der Pfarrherr selbsten war/ jämmerlich verfallen vnd vmbkommen. 2.

Anno 1618. den 25. Septembr. entstund abermal zu Oppeln eine Fewersbrunst/so aber zeitlich von der Bürgerschafft gedämpffet worden. 3.

Kriegs Sachen I.

Was die Kriegssachen anlanget / findet man in Historien vnd zwar oben *lib. 1. c. 5. fol. 32. in med.* Daß Anno 1260. die Tartern vnd Muscowitter drey Monat lang das Polerland grewlich verherget/ vnd biß an Oppeln kommen/ daselbst gebrennet/vnd etliche Städtlein eingenommen.

II.

Als auch ferner der Hertzog von Oppeln vermercket/ daß die Stadt Oppeln von den Polen öffters solte angefochten werden / hat er anderer Gewalt sich zu entschütten / vnd in sicherm Friede zu sitzen/ sich zu sampt den seinigen dem Könige in Böhmen Iohanni Lucembergico Anno 1327. frey vnd gutwillig vnterworffen / vnd das Fürstenthumb zu einem ewigen Lehn vbergeben / wie Hertzogs Boleslai zu Oppeln recognition *Supra lib. 2. cap. 1. fol. 3.* deßwegen vorhanden.

III.

Anno 1390. ließ König Wentzel Caroli IV. Sohn durch Procopium Marggraffen in Mähren / vnnd die Fürsten zu Troppaw das Oppliſche Fürstenthumd verheeren / weil desselben Fürst / Hertzog Vladislaus gegen König Wentzeln sich vngehorsam erzeigete / daraus erhub sich viel Vnrahts /also / daß die Polen fast das beste davon hetten tragen sollen.

IV.

Anno 1394. hat der König in Polen Vladislao Hertzoge zu Oppeln / der von seinem Rechte / zur Cron Polen nicht weichen wolte / hefftig zugesetzet /

Strehlitz vnd Lublenitz eingenommen / auch für Oppeln gerücket / vnd dasselbe belägert.

Ob nun wol der Hertzog ziemlich schwach / so machte er dennoch den Polen gnugsam zu schaffen / Aber durch Hertzogs Conradi zur Oltz / vnnd Hertzogs Bernhardi zu Falckenberck seines Brudern vielfleissige Vnterhaltung / darunter Hertzog Vladislaus selbiges Jahres starb / ward die Sache vertragen vnd auffgehaben.

V. Als aber dagegen Boleslaus VI. zu Oppeln in klein Polen Anno 1444. ei-
VI. nen Krieg anfieng / brachte er die Polen ziemlich in die Furchte / *Supra lib. 1. c. 34. fol. 109. Et lib. 2. c. 40. fol. 147.*

Anno 1474. kam Königes Casimiri in Polen Heeres Macht auff 60000.
VII. Mann / zu Eingang des Octobr. ins Fürstenthumb Oppeln. *Supra lib. 1. c. 37. fol. 147.* Plünderten vnd brennenden im Oppliſchen auff 6. Meilweges alles hinweg / zu Oppeln lag etliches Volck Königes Matthiæ Hunniadis, derer Obristen war Herr Abraham Burggraff zu Dohna / von diesem fiel etliches die Polen an / vnd brachten jhrer viel vmb / viel fiengen sie hinweg / vnd brachten sie in die Stadt / welches bey vierzehen Tagen wehrete.

Als es aber König Casimiro an Proviant mangelte / ließ er bey Zenstochaw vnd Ilkûsch für sein nothleidendes Heer 600. Wagen mit victualien, so wol mit Bier / Wein / Meth / Speckseiten / Peltzen / Kleidern vnd Gewandt beladen / vnd lies sie mit tausend Mann von der infanteria confoyren vber die Oder / biß auff Krappitz.

Als solches die Oppeler verkundschafft hatten / sprengeten sie zwo Meil von Oppeln die Wagen an / schlugen die Confoy / von welchen die hintersten sich in die Wälde verlieffen / vnd darinnen sich salvireten. Darauff nahmen die Oppeler alle Wagen in jhre Gewalt / welche sie nicht fortbringen kunten / zuhieben vnd verbrandten sie / zuvoraus mit dem Tranck / aus welchen sie den Fässern die Böden außschlugen / vnd von andern Sachen eine schöne Beüde davon brachten / darunter köstliche Peltze / Schauben / Kleider vnd Kleinodien vorhanden / so hernach mehrentheils zu Breßlaw verkaufft worden.

Siebenbürgers Residentz zu Oppeln.

Wann vnd wie der Fürst in Siebenbürgen / Sigismundus zu Oppeln residiret, vnd dasselbe wieder verlassen / ist oben angemeldet worden / *& lib. 1. c. 42. fol. 242.* Worbey wir die Erzehlung derer eventuum der Stadt in diesem Fürstenthumb beschliessen.

Städte ins Oppliſche Fürstenthumb gehörig.

Vnter welches nachgehende Städte gehören / als ober Glogaw / Newstadt / Kohsel / Beudten / Gleibitz / Tost / groß Strehlitz / Falckenberck / Zültz / Rosenberg / Lüblinitz / Schürgast / Krappitz / Peißkretschamb / Leßnitz / Gortzoba / Dobradin / Steinaw / Friedland / klein Strehlitz / vnd Groß mück.

In Lateinischer Sprachen hat Herr D. David Schickfuß die Stadt Oppeln / weil er sich vielmahl daselbsten auffgehalten / nachgefolgender gestalt beschrieben.

Oppolium ad Oderæ fluminis ripam, sex milliaribus supra Bregeam urbem sita, admodùm vetusta, & ferè cum Teschinio ædificari cœpta est.

Inde sequentium annorum periodis aucta non solum ædificiis, sed & populis Germanicâ & Polonicâ linguâ utentibus, in hodiernam amplitudinem excrevit: quam tamen plurimis annis detinuerunt incendia & bella.

Col-

Collegiata Ecclesia in hac civitate splendida est, altaq; turri, celeberrimoq; Canonicorum collegio conspicua: reliqua fana sunt minorum gentium.

Illud singulare est Oppolii, quod aliquando principem suum hic Ducatus senserit é medio STATVVM tolli Nissæ iudicio criminali, gladioq; satis celeri 27. die Iulii Anno 1497. quo sublato, frater permansit unicus, qui & ipse decessit sine hærede Anno 1532. die 25. Mensis Martii.

Et illud singulare est Oppolii: quod in iudicio provinciali Appellationis remedium sub pœna capitis omninò sit prohibitum.

Illud denicq; singulare est Oppolii, quod Eques, quicunq; ille sit, in iudicio isto comparere cogatur, gladio planè sepositò.

Si Sylvas Oppolienses in tota Silesia dicerem maximas, à veritatis tramite fortasis non aberrarem.

CAP.

Cap. XIX.

Von der Stadt Ratibohr.

Zusammenfügung der Fürstenthümber Oppeln vnd Ratibohr.

Bey *lib. 3. cap. 29. artic. 1.* ist aus dero Gpplischen Landes-Ordnung zu vernehmen / daß die beyden Fürstenthümber / Oppeln vnd Ratibohr / vermöge habender Privilegien / zu ewigen Zeiten vnzertrennet beysammen bleiben / als ein einig vnzertheiletes Gliedmaß / vnter einem Herrn beruhen / von einem Lands-Hauptmann regieret / einerley Recht vnd Privilegia geniessen / vnd darinnen alle für einen Mann stehen / vnd zusammen gefüget seyn sollen.

Der Stadt Ratibohr alter

In solcher intention wollen wir bald nach der Stadt Oppeln / die Stadt Ratibohr / ohne einige Zertrennung / besehen / welches auch eine vhralte Stadt ist / vnd allbereits erbawet gewesen / wie Anno 1164. das Land Schlesien den drey Fürsten ist erblich zugetheilet worden. *Supra lib. 1. cap. 19. fol. 57. & lib. 2. c. 1. fol. 8.*

Ihre Gelegenheit.

Sie ligt an einem lustigen Orte / sechs Meilen vber Oppeln in ober Schlesien / erstrecket sich in das Böhmische Gebierge / vnd erreichet das Land Mähren / hat frische Lufft / erwünschete Weitzen- vnd Kornboden / schöne Wiesen / fruchtbare Obstgärte / vnd lesset neben sich den Oderfluß hinab streichen. Ihre longitudo ist 41. grad. 12. min. Die latitudo aber 50. grad. 15. minut.

Gebäwde zu milden Sachen.

I.

Wendet man sich zu den geistlichen Gebäwden / so ist zu Ratibohr eine schöne Gestiffts Kirche / welche anfangs Bischoff Thomas der ander dahin auff das Schloß gebawet / vnd zwar mit solcher Gelegenheit.

Als Henricus probus zu Breßlaw den geistlichen / bevoraus dem Bischoff Thomæ II. hefftig zusetzte / zog dieser Thomas erstlich auff Rom / vnd in seiner Wiederkunfft auff Ratibohr / *Supra lib. 2. c. 6 fol. 36. & 37.* vnd hatte daselbst Schutz. Zu sonderer Danckbarkeit hat dieser Thomas auff dem Schlosse eine Stieffts Kirche / zu der heiligen Jungfraw Mariæ Ehren auffgerichtet Anno 1287. vnd etliche Zehenden von seinen Einkommen darzu verordnet / welches Gestiefft Hertzog Johannes mit Bewilligung Bischoffs Wenceßlai Anno 1416. in die Stadt verleget / einen Probst / Decanum, 14. Canonicos vnd Vicarios mit mehren Præbenden dahinein gesetzet.

II.

Zum andern / ist auch zu Ratibohr ein Jungfrawen Kloster / zum heiligen Geist genandt / welches Hertzog Primislaus, Casimiri II. zu Teschen Bruder Anno 1336. gestifftet / vnd dasselbe reichlich begabet.

III.

An dem Ort ist auch eine Schule vorhanden / darinnen die Schul Jugend embsich vnterrichtet wird.

IV.

Es ist zu Ratibohr auch ein grosses Hospital für das Armut auffgerichtet / darinnen es seinen täglichen Vnterhalt nothdürfftig erlanget.

Politische Gebäwde.

I.

Vnter den Politischen Gebäwden ist daselbsten ein altes fürstliches Hauß hart an der Oder gelegen / darauff Anno 1177. Mießlauß der alte gewesener ober Regent in Polen / als er wegen seines strengen vnd vnbarmhertzigen Regiments / von den Bischoffen vnd dem Adel entsetzet worden. *Supra lib. 1. c. 20. fol. 59.* zu sampt seiner Gemählin / vnd jungen Herrn sich salviret, vnd an dem Orte eines bessern Glücks erwartet.

Deß-

Deßgleichen thet sein Sohn Vladislaus, sonsten wegen seiner geschlancken Schenckel Lasconesus genandt / welcher von Vladislao sputatore, dessen oben *lib. 2. c. 3. fol. 15.* gedacht worden / mit Krieges Macht vertrieben / sich in das Ratibohrische Anno 1228. gewendet / zu Srodom sich enthalten / vnd daselbsten für Kummer vnnd Leid den 17. Septembr. Anno 1231. seinen Geist auffgegeben.

Nebens dero fürstlichen Burck ist in Stein das Rahthauß wol auffgebawet / darbey ein ziemlicher wol-auffgepflasteter Ring vnd hohe Thürme zu befinden. II. III. IV. V.

Die Privathäuser haben hier keinen Mangel / doch sind sie mehren theils in Holtzwerck gebawet.

Waudert man zur Stadt hinauß / so findet man gute starcke Thorhäuser / dicke Mawren vmb die Stadt / vnd vor der Stadt gegen Morgen den Oderfluß / neben grossen Wälden

Vnd ist das Ratibohrische Regiment fast dem Oppelischen in allem gleich bey dem Landrecht / vnd im Stadtgerichte. Regiments-Sachen.

Die Stadt führet im rothen Schilde einen halben weissen Adler / vnd ein halb weisses Rad. Stadt Siegel.

Fraget man nach den victualien, so wächset vmb diese Stadt / eine mechtige Anzahl am Getreide / welches mit grossen Summen hinab auff Brieg / vnd hernach auff Breßlaw zum Verkauff abgeführet wird / dagegen kömpt guter Wein aus Vngern hieher. Victualia. an Getreidg. Wein.

So mangelts hier auch nicht an Willpret / vielweniger an Fischen / vnd ist alles an diesem Orte vmb eine leidliche Zahlung wol zu bekommen. Wildpret / Fisch.

An Vngemach vnd Vngefällen hat diese Stadt sehr viel außstehen müssen / in deme bey angelauffenem Oderfluß / wie im vorigen 18. Capitel angedeutet / in vnterschiedenen Jahren jhr Schaden beygefüget worden. Was für Vngefäll Ratibohr ausgestanden. 1. An Wasser Schaden.

An Fewersbrunsten hat Ratibohr erfahren müssen / daß Bischoff Brugo zu Olomütz Anno 1249. sie zu sampt dero Kirchen vnd Kloster / das Schloß außgenommen / in Brandt gesteckt. 2. An Fewersbrunsten.

Dergleichen ist Anno 1574. den 23. April. geschehen / dadurch einen Büchsen Schuß im Stalle ein Fewer auffgangen / wordurch fast die gantze Stadt in die Aschen geleget worden. 1. 2.

An Kriegsgefehrligkeit ist hiebevor *Supra lib. 2. c. 4. fol. 19.* eingeführet worden / welcher gestalt Anno 1241. die Tartern für Ratibohr kommen / vnnd daselbst bey dem Fuhrt vber die Oder durchdringen wollen / welchen zwar Mieslaus II. in etwas gestewret / aber wegen der vberauß grossen Menge vnd mächtigen Nachdrucks / endlichen weichen müssen. 3 An Kriegswesen. I. II.

Ebenmessig ist aus oben eingeführten Historien kundig / daß Henricus probus Anno 1287. die Stadt Ratibohr belägert / *lib. 2. c. 6. fol. 36. in fin.* Darumb daß sein Feind Bischoff Thomas II. sich daselbsten enthalten.

Von dieser Belägerung ist die Stadt Ratibohr befreyet worden / nicht durch grosse Geschütz / oder andere KriegesMittel / sondern durch den Bischofflichen Ornat / mit welchem vorgedachter Thomas II. freymütig zu Henrico probo ins Läger gangen / wie allbereit oben *lib. 2. c. 6. fol. 37. in princ.* hiervon sattsamer Bericht zu finden. III.

Mit Kriegssachen hat der Bischoff Brugo zu Olomütz dieser Stadt Ratibohr auch nicht geschonet / in deme er / ehe er sie anstecken lassen / zuvor sie vberzogen / belägert / vnd Anno 1249. eröbert vnd eingenommen.

Als

IV. Als Hertzog Leclo zu Ratibohr verspührete / daß er von den Polen vnd andern solche Feindseligkeiten erdulden vnd ausstehen solte / hat er sich dem Könige in Böhmen vntergeben / vnd jhm das Fürstenthumb Ratibohr zur Lehn auffgetragen / wo von die investitur oben *lib. 2. c. 1. fol. 3. in princ.* zu befinden.

V. Es ist auch im Ratibohrischen ein Streit vorgangen wegen der Niederlage des Saltzes / So aber Anno 1407. in vigilia Nativitatis Mariæ zwischen Hertzog Primislao vnd Boleslao Gebrüdern zu Teschen vnd grossen Glogaw an einem / vnd dann Hertzogs Hansen zu Troppaw vnd Ratibohr am andern Theil / durch Vermittelung vornehmer Herrn hinwiederumb gütlich vergliechen vnd auffgehoben.

VI. Daß in Religions Sachen zu Ratibohr Vngelegenheit entstanden / ist allbereits oben *lib. 1. c. 43. fol. 260.* angemeldet worden.

Wenn der letzte Hertzog zu Ratibor gestorben. Jngleichem daß Anno 1516. der letzte Hertzog zu Ratibohr Todes verfahren / *Supra lib. 2. c. 37. fol. 139.* vnd hierdurch das Fürstenthumb Ratibohr vnter den König an Böheim kommen / vnd ein Erbfürstenthumb worden / vnter welches nachfolgende Städte gerechnet worden / als Oderberg / Sora / Ribenick / Pilzowitz vnd Mießlowitz.

Pancratius Vulturinus. Bey oben allegirten Eremiten Pancratio Vulturino wird der Stadt Ratibohr vnter andern auch gedacht / aus welchem Orte / so wol andern authoren nachfolgende description genommen worden:

Exornanda sacro tellus Radiborea versu est:
Marticolis quia cum Ducibus non segniter arma
Concussit: dum tela volant: si aut ferreus adsit
Accurrens hostis, velocior unctiq; tigri:
Mœnibus illa suis manet imperterrita: & ausu
Magnanimo reprimit pharetratas ense cohortes.
Tattarides populi vos hæc meminisse potestis:
Quos Mavorte diu forti Radiborea pressit
Terra, MIESLAO sub principe testis & ipsa,
Sarmatia est: non ausa virum, non ausa Soparcham
Tangere, magnicrepis licet aucta sit acriter armis.
Si spectes cœlum? circus Radiboreus almum
Obtinet: inq; illo fœcundis rusticus arvis
Gaudet, qua Cereris largissima munera pandunt.
Cætera si videas? perplurima commoda rerum
Prona solo crescunt, instructis obvia mensis.

CAP.

Cap. XX.

Von der Stadt Troppaw.

Troppaw ist eine schöne Stadt.

UNter den vornembsten Städten in Schlesien ist Troppaw mit nichten die geringste / sondern gewißlich ein solcher Ort / daran der durchreisende Mann seine Lust vnd Frewde sihet.

Ob nun wol die Landschafft Troppawischen Fürstenthumbs sich etlich mal vnterstanden / von den Schlesischen Ständen abzusitzen / vnd sich zu den Mährern zu schlagen / so ist doch die Stadt Troppaw allezeit so auffrecht gewesen / daß sie wegen alter Verfassung mit Schlesien / continuirter session auff den Fürsten Tagen / da denn Keyser Ferdinandus I. Anno 1546. außgesetzet / daß die Troppawischen die Stelle für den Ständen des Glogawischen Fürstenthumbs halten sollen / *Supra lib. 3. c. 19.* Auch ergangenem Erkäntniß Keysers Maximiliani II. de dato Troppaw den letzten Januarij / Anno 1567. in welchem die Herrn Fürsten vnd Stände bey dem angeregten Besitz / wie sie es angezogen / so lange gnädigst gelassen worden / biß von der Landschafft ein anders außgeführet / keines weges von Schlesien abweichen / sondern biß auff den heutigen Tag dabey gäntzlich verbleiben wollen. Wovon oben *lib. 3. c. 19. de anno* 1567. in den Fürsten Tages Sachen mehrer Nachricht zu finden.

Ist bey Schlesien allezeit geblieben.

Der Stadt Troppaw Namen.

Den Namen hat diese Stadt von dem nahe anfliessenden Wasser / die Oppa genandt / so in Lateinischer Sprachen bey dem Namen Oppavia mehr zu verstehen. Bey den Deutschen aber / nach gemeiner Leute Brauch / zusammen gezogen wird / da man sonst vor Alters zu der Oppe gesagt / ins gemein / zu Troppe.

Jhres Alters halben ist sie schon Anno 1164. an diesem Orte gebawet gewesen / welche in nachgehenden Jahren so sehr erweitert worden / daß sie zu einer sehr grossen / vornehmen vnd weitberuffenen Stadt worden.

Gelegenheit.

Sie liget in ober Schlesien / erstreckt sich in das Böhmische Gebierge / vnd gräntzet mit dem Mährlande / an einem lustigen Orte / vnd lieblichen Ebene / auff welcher ein köstlicher Bodem zum Getreide / herrliche Wiesen zu der Gräserey vnd Hew / auch allerley auß- vnd inländische fruchtbare Obstbäume zu den Gärten gefunden werden / Also daß Pancratius Vulturinus recht gesaget:

Bodem.

Excolit auriſluos opulenta Oppavia fundos.

Jhre longitudo ist 40. grad. 58. min. jhre latitudo aber 50. gr. 2. min.

Geistliche Gebäwde.

Die Gebäwde zu geistlichen Sachen gehörig / sind in Stein vber die massen schön vnd kostbar auffgebawet. Als da ist die grosse Pfarrkirche zu S. Georgen / welche inwendig schön vnd künstlich mit Altaren / Choren / Tauffstein / Predigstuel / Epitaphien vnd andern ornamentis außpoliret. I.

Dann auch die Pfarrkirche zu S. Johannis / welcher ebenmessig an innerlichen Gezierden nichts mangelt. II.

Jngleichem die Pfarret zu vnser lieben Frawen / vmb welcher Kirchen Pfarrlehn / auch Bestallung dero Pfarr- vnd Kirchendiener der Raht mit dem Cardinal Herrn Francisco von Dietrichstein / Bischoffe zu Olomütz lange Zeit gezancket. III.

Es ist auch eine Kirche zu S. Barbara daselbsten vorhanden. IV.

Vber diese sind zu Troppaw noch zwey vnterschiedliche Münchenklöster / V. VI.

VII. vnd ein Jungfrawen Gestieffte / welche alle in Stein zierlich vnd wol auffgebawet seyn.

Vnd demnach im Lande Schlesien nicht alleine FeldCommenden, *Supra hoc lib. 4. c. 7. in fin.* Sondern auch StadtCommenden, als die Commenda corporis Christi in Breßlaw. *Supra hoc lib. 4. c. 8.* vnd andere mehr seyn / also ist auch zu Troppaw eine dergleichen Commenda vorhanden.

VIII. IX. Vnterschiedliche Schulen vnd Hospitalia findet man zu Troppaw / vnd gibet hierin diese Stadt andern nichts bevor.

Weltliche Gebäwde.

I. Die Politischen Gebäwde betreffende / ist daselbsten eine alte fürstliche Burck / aber etwas enge / welche nothwendigst einen Medicum haben solte.

2. Zwey vnterschiedene grosse Plätze vnd Ringe sind zu Troppaw zu sehen / deren einer der ober Ring / der ander aber der nieder Ring genennet wird / mit einem

3. grossen in Stein auffgeführtem Rahthauß / hohen Thürmen / vnd andern sehr

4. ansehentlichen Commoditeten, wie auch mit wolversehenen Zeughäusern.

5. Die Privathäuser sind fast alle in Stein sawer vnd hoch auffgeführet / vnd

6. oben sind sie mehrentheils mit Althanen also gemacht / daß jhnen die Fewersbrünsten nicht sonderlich schaden können / welches dann zumal der Stadt ein schönes Ansehen machet.

Ausser der Stadt.

So man für die Stadt hinauß gehet / findet man vber die massen starcke steinerne Thorhäuser / dicke Mawren vmb die Stadt / vnd vor der Stadt / lange vnd

1. grosse Vorstädte / auch zweyerley beyfliessende Wässer zu beyden Seiten / nem-

2. lich die Mera vnd Oppa.

3. Mera Fluß. Die Mera Marus entspringet im Mährischen Gebirge beym Hoff / bielet vnd saumet sich nicht lange bey Troppaw / sondern mit der Oppa für Troppa besuchet sie Benischaw / vnd bey Hildschin verleuret sie sich in die Oder.

Oppa Fluß. Die Oppa hat jhren Quall vnd Vrsprung auff dem Gesencke / spatzieret durch Jägendorff auff Troppaw / da die Mera zu jhr eintritt / begiessen Benischaw vnd Heldschin / vnd fallen beyde in die Oder. *Supra hoc lib. 4. c. 4. in princ.*

4. Vor der Stadt leuchtet einem jeden das schöne hohe Böhmische Gebirge auch stattlich vnter die Augen.

Regiments-Sachen. Troppaw kömpt an Böhmen. Die Regimentssachen sind zu Troppaw vnterschiedlich zu consideriren, vnd die alten von den newen zu vnterscheiden.

Dann auch ehe Schlesien vnter Lockico zu der Cron Böhmen getreten / haben die Böhmen das Fürstenthumb Troppaw dem Königreich Polen entzogen. Darauff ward naher Troppaw ein LandTag außgeschrieben / auff welchem der ober Regent in Polen Boleslaus pudicus Anno 1273. mit den Böhmen / wegen des entwendeten Troppawischen Fürstenthumbs handelte / vnd machte mit jhnen einen Anstand auff 20. Jahr.

Vnter den Herzogen zum Brieg. Hernach ist dieses Fürstenthumb vnter die Liegnitsche / Briegische Fürsten gerahten / aus welchen Boleslaus III. der zum Brieg aus vbernommener Speise in den Österlichen Feyertagen in eine Kranckheit gefallen / vnd hernach gestorben. *Supra lib. 2. cap. 7. fol. 42.* solches wegen seiner Gemählin Königes Wenzels in Böhmen vnd Polen Tochter / gehalten. Dasselbe aber Anno 1311. dem Könige in Böhmen Iohanni Lucembergico gutwillig abgetreten / dafür der König Hertzogen Boleslao III. 8000. Marck silber auff gewisse Termin zu erlegen versprochen. Dieses solte den Namen nicht haben / daß es wegen des eingeraumten Fürstenthumbs geschehen / sondern wegen der Morgengabe / so man dem Hertzoge wegen seiner Gemählin Fr. Margarethen noch abzuführen schuldig.

Vnd wieder an Böhmen.

Vnter Hertzog Nicolaum. Hernach hat Anno 1318. den 3. Julij König Johannes solches Fürstenthumb Troppaw Hertzogen Nicolao zu Lehn eingethan / davon oben *lib. 2. cap. 38. in*

princ.

prine. fol. 140. etwas gemeldet worden / vnd zwar also / da fern Hertzog Nicolaus oder seine Nachkommenden / ohne eheliche männliche Leibes Erben mit Todte abgehen würden / daß als dann solches Fürstenthumb sampt allen seinen Rechten vnd Herrligkeiten / dem Könige in Böhmen / oder seinen Königlichen Erben anheim fallen solte.

Bey solchen vnd mehren Enderungen der Regenten / davon oben in jetztgedachtem Orte *lib. 2. c. 38.* außführlicher Bericht zu finden / sind die Regiments Sachen allezeit mitgeendert worden.

Jetziger Zeit sind die Landstände mit dem Bande gleiches Rechtens den Mährern verwandt / dahero sie der Mitleidung halben sich nicht allein gewidert / sondern auch etlich mal von den Schlesischen Ständen abzusondern / vnd zu den Mährischen Ständen zu treten / de facto sich vnterstanden.

Stadt Siegel.

Die Stadt aber ist bey jhren alten Rechten vnd Privilegiis verblieben / welche zum Stadt Siegel im rothen Felde / in der Mitten schwartze vnd weisse gesperrete Giebel führet.

Victualia.

Auff dem Marckt ist allhiero von Victualien alles wol zu bekommen / das Brod vnd Fleisch ist wolfeil / an allerley Fischen ist ein Vberfluß / das Feder vnd ander Willpret mangelt hier nicht / schön Obst ist allhier zu erlangen / gute Vngrische Osterreichische vnd Mährische Weine werden starck eingeführet / die Stadt brawet auch einen köstlichen Troppawischen Mertzen. *Supra hoc lib. 4. cap. 6. in med.* Vnd wil also nichts an dem Orte mangeln / was zur Nothdurfft vnd menschlicher Wollust kan erdacht werden.

An Brot / Fleisch / Fischen / Willpret / Obst. Wein / Mertz.

Vngelegenheiten an Wasserfluten.

Jhre Vnfälle belangende / hat Anno 1405. das Bergschnee Wasser vmb Troppaw sich hefftig ergossen / viel Volcks ertrincket / vnd alle Brücken vmb Troppaw hinweg genommen.

An Fewers brünsten.

Dagegen hat das Fewer daselbsten grossen Schaden gethan / als Anno 1463. ist den 9. Augusti am Abend Laurentii die Stadt gantz außgebrandt. 1.

Anno 1556. ist den 14. Junij die Stadt von eigenem Fewer vber die Helffte in die Asche geleget worden. 2.

Anno 1561. brandten wiederumb zu Troppaw 200. Häuser hinweg / dabey denn des erschrecklichen Wetters zu Troppaw nicht zu vergessen. 3.

An Wetterschäden.

Denn Anno 1574. sind den 11. Junij vmb 12. der gantzen Vhr vber der Stadt vnd neben herumb in vngewöhnlichem Winde / Donnerschlägen vnd Wetterleuchten / grosse Schlossen / wie Tauben Eyer / Hünner vnd Gänß Eyer / dreyeckicht vnd spitzig / mitten wie mit einem Negbör durchbohret / mit schrecklichem rauschen / klappern vnd poltern gefallen / welche Menschen / Viehe / vnd Häuser / an Ziegel- vnd Schindeldächern / so wol an Fenstern gegen Mittag zu grossen Schaden gethan / eine halbe Meilweges breit alle Früchte der Erden / dann auch die wilden Enten / Räbhünner / Lerchen / vnd anders Geflügel auff dem Felde beschädiget vnd erschlagen.

Ein edler Knabe ist in einem Graben / mit dem Angesichte auff der Erden ligende / auch sein Roß besonders todt gefunden worden.

Nach dem grossen Platzregen / so darauff erfolget / haben etliche auff dem Ober Ring der Stadt eine vngewöhnliche Person gesehen / die geschryen / O weh / O weh / O weh.

Aus den Wolcken ist mit den Schlossen Fewer herab gefallen / ausser der Stadt gegen Auffgang zu / hat es Blut geregnet.

An Kriegsgefahr.

Die Kriegssachen betreffende / ist Primislaus pudicus, als Primislaus Ottocarus König in Böhmen Troppaw zu sich gezogen / Anno 1253. mit Polnischem vnd Reußnischem Kriegsvolck ins Troppawische feindlich gefallen / dasselbe

mit Fewer vnd Schwerdt verwüstet vnd verheeret / auch einen grossen Raub an Menschen vnd Viehe darvon bracht / worauff hernach der Anstand Anno 1273. erfolget/wovon oben in diesem Capitel allbereits Meldung geschehen.

II. Anno 1470. zogen die Breßlawer/ Neisser/ Schweidnitzer vnd Jawrer ins Troppawische für einen festen Hoff / Göbberßdorff genandt / darauff dem Bischoffe viel Schaden zugefüget ward / vmbzogen jhn / vnd gewonnen jhn in wenig Tagen/ erschlugen auff dem Hoffe bey 20. Personen/ vnd jhrer 70. nahmen sie gefangen.

An innerlicher Widerwertigkeit.

In Religions Sachen hat diese Stadt auch viel erdulden müssen/so aber eines Theils Anno 1501. den 15. Octobr. also hingeleget worden / daß nemlichen Iohannes Corvinus Hertzog zu Troppaw vnd Liptaw / dem Rath der Stadt Troppaw alle altaria, vornemlich die in der Pfarr zu S. Georgen/vnd zu S. Johannis abgetreten/auch dem Rathe alle Rechte vnd Gerechtigkeit vber die Jüden eingeraumet/ vnd jhnen mitgegeben/daß sie die Jüden weder in der Stadt/weder in den Vorstädten mehr leiden / auch sie in keinerley erdachten Weise ferner dulden sollen.

Troppaw wird in die Acht erkläret.

Als obenerzehlter massen/ der Herr Cardinal mit denen von Troppaw vmb die Kirchen zu vnser lieben Frawen theidigte / vnd jhm von gemeinen Leuten ein Schimpff erwiesen worden/ hat Keyser Rudolphus den 20. Octobr. Anno 1603. die Stadt in die Acht erkläret. *Supra lib. 1. cap. 42. fol. 245.* dieselbe alles Schutzes vnd Schirmes entnommen/alle Zufuhren verboten/alle jhre Freyheiten/Begnadungen vnd Privilegien auffgehaben / vnd sie aus dem Friede in den Vnfrieden gesetzet/ mit dieser Beschüldigung / daß die Troppawer den Keyserlichen Resolutionen vnd Außsprüchen niemals ein wirckliches Genügen gethan / die Kirchen eigenthätiger weise eröffnet/ sich deroselben bemächtiget / zusammen gerottet/den Stadtschreiber vberweltiget / sich bewehret gemacht / eine Wache auffgerichtet/ die Stadt Thor verwahrlich gehalten/ auch die begehrte Personen gegen Prag zu gestellen/verhindert/ vnd sich vngehorsam / halßstarrig vnd auffrührisch erzeiget.

Kirchen werden gesperret.

Diesem zu Folge ist Anno 1604. den 15. Januarij die Pfarrkirche zu vnser lieben Frawen / vnd zu S. Barbara verschlossen worden / vnd zwar mit grossem Wehklagen/wienseln vnd heulen der Gemeine / an Mannen/ Frawen/ Jungfrawen/Knaben vnd Mägdlein/ welche alle höchlich / aber vergebens dafür gebeten. Ein Böhmischer Diener von Praga / so jhrer gespottet vnd nachgewinselt / ward von der Handwercks Porsche mit Stössen vnd Schlägen vbel tractiret.

Dagegen hat ein Reuter von den Kriegsleuten den 27. Junij Anno 1605. mit einer Zimmer Axt die Kirchenthüren wiederumb eröffnet/worauff die Gemeine die gewöhnlichen Gebete vnd Predigten den 18. Augusti/nach dem es ein Jahr vnnd 7. Monat vnterlassen worden / hinwiederumb angefangen/vnnd predigen lassen.

Das Geißbergische Volck wil in die Stadt Troppaw.

Diesem nach hat Anno 1607. das Geißbergische Kriegsvolck / so hiebevor in Mähren gelegen / in der Stadt Troppaw / vnd daherumb Quartier begehret/ die Troppawer aber nahmen Obristen/ Hauptleute/ Fehnriche/ vnd Knechte an/ zogen die grossen Stück aus den Zeughäusern / besetzten die Wache an Thoren/ Pasteyen / Zwingern vnd Thürmen/vnd stelleten sich mit Ernst zur Gegenwehr.

Eben im selbigen Jahr hat Friedrich von Geißberg/den 7. 10. 11. 14. 22. vnd 24. Augusti / schrifftlich vnd mündlich durch sich vnd andere bey der Stadt vmb Quartier angehalten / mit höchstem bethewren / daß er nicht der Religion halben hinein begehrete / sondern seinen Abdanck Platz allda zu halten. Dieweil er aber

solches

solches nicht erhalten können / auch etliche der seinen aus der Stadt erschossen worden / ist er mit allen Quartieren auffgebrochen / auff die Stadt zugezogen / und hat den 25. Augusti für dem Ratiböhrer Thor in der Vorstadt 3. Häuser angesteckt / auch dabey nebens das Weißgerber Häußlein / das Pforten Häußlein / etliche Waschhäußlein / das Thorwärter Häußlein / und sonst noch eins / so wol die gantze Grätzerische Vorstadt / den Blancken und noch andere 3. Häuser weggebrandt. Beyderseits vor und in der Stadt sind etliche erschossen / unnd in der Stadt Valentin Sub wegen verdachter Verrähterey im Tumult mit schiessen / hawen und stechen jämmerlich ermordet / und dabenebens ein Soldat aus Meissen / wegen Erbrechung etlicher Bürger Kasten / auff dem Nieder Ringe an die Schwencke auffgeknüpffet worden.

Kömpt in die Stadt.

Den 22. Septembr. hat die Stadt dem Geißbergischen Volcke das Quartir in der Stadt verwilliget. Der Stadt 200. geworbene Soldaten zogen aus / ihren Wachmeister / Leutenampt und Fehndrich hielt man in der Vorstadt an / und 3. Fehndlein der Geißbergischen zogen mit jhrem Obristen ein.

Helt etliche Obristen an.

Bald wurden etliche Bürger in die Hafft geleget / und von den Bürgern alle Tage auff die eingenommenen 3. Fähnlein 260. Güld. begehret / auff ein jeder Hauß von jedwedern Mertzenbier wöchentlich 2. Güld. auff die andern Bürger-Häuser 1. Güld. und auff einen Haußgenossen ein halber Gülden geschlagen / auch die Kirchen wiederumb verschlossen / die Bürgerschafft examiniret, unnd wider etliche die execution verordnet. Aber hievon gnugsam.

Lest etliche Bürger in die Hafft legen.
Begehret Geld.
Sperret die Kirchen.
Examiniret die Bürgerschafft.

Sonsten gehören in dieses Fürstenthumb neben Troppaw nachfolgende Städte / als Laßlaw / Oder / Kranowitz / Holdschin / Wagstadt / Künßberg / Wigstadt / Newkirch und Freudenthal.

Städte zum Fürstenthumb Troppaw gehörig.

Herr D. Nicolaus Henelius hat in seiner Silesiographia nachfolgende kurtze description auffgesetzet.

Herrn D. N. Henelii description.

OPpavia sive Troppavia metropolis sui Ducatus ad Moræ & Oppæ confluvium ædificata: urbs satis ampla, & inhabitatorum multitudine referta, totâ undiq; muris firmis cincta: templis compluribus, inter quæ speciosissimum est parochiale affabrè extructum, ornata: magnis concinnisq; civium ædificiis, tùm suburbiis longè hinc inde procurrentibus conspicua: insigni denique agri, cœliq; benignitate prædita.

Monasteria virorum habet bina, fœminarum unum, itemq; equitum Iohannitarum commendatariam.

Magnam superioribus annis ex proscriptione Cæsaris calamitatem sensit: & religionis exercitio & libertate, & iuribus omnibus ac privilegiis per eam amissis: Sed quæ tandem pleraq; adsidua Principum atq; ordinum intercessione recuperavit,

Cap. XXI.

Von der Stadt Jägendorff.

Der Stadt Jägendorff Namen. Jnsiegel.

DJese Stadt hat dannenhero jhren Namen/ daß vorzeiten an diesem Ort viel herrliche Jagten vnd Wildbahnen nahend vmbher gewesen. Sie wird sonst auch Carnovia, wegen der Hörner zwischen zweyen Steinen / so die Stadt in jhrem Siegel führet / nicht vnbillich genennet / wiewol etliche meynen / daß sie billicher Cornuvia heissen solte / welches denn auch wahr were/ wenn Carnovia ein Lateinisch Wort were.

Weil man aber diese Nachricht hat/ daß es ein Mährisch Wort sey/ so lesset man billich den geenderten Namen fahren/ vnd nennen Jägendorff Carnoviam, wie auch einen Jägendörffer Carnowsky.

Vrsprung.

Wer anfangs Jägendorff erbawet / ist in Historien nicht zu finden/ aber zu schliessen ist/ daß es nicht eine alte Stadt seyn müsse / weil sie einen deutschen Namen hat.

Gelegenheit.

Sie liget in Ober Schlesien vnter dem Böhmischen Gebierge/ an der Gräntz zwischen Böhmen vnd Mähren/ vnd ist aus dieser Gegend/ welche vmbher voller Holtzungen / Heyden vnd Wildniß gewesen / zu einem fruchtbaren Orte erbawet vnd zugerichtet worden.

Jhre longitudo ist 40. grad. 37. min. jhre latitudo aber 50. gr. 11. min.

Geistliche Gebäwde.

An Kirchen Gebäwden / einer Schulen / Hospitalien vnd andern dergleichen ist Jägendorff wol versehen / hat einen Superintendenten vnd andere gelehrte Leute.

Weltliche Gebäwde.

Marggraff Georgius pius hat dahin ein herrliches Schloß gebawet / welches vom jetzigen Marggraffen Johanne Georgio in viel wege gebessert/ vnd mit vielen andern Fürstlichen Gebäwden ist versehen worden.

In der Stadt ist ein zierliches in Stein auffgeführtes Rahthauß vorhanden/ der Ring vmbher ist wol außgepflastert / feine Thürme sind allhiero auffgebawet. Die Privathäuser aber sind noch mehrentheils höltzern / vnnd durch die Stadt fleust das Wasser Oppa / woher dieses entspringe / ist im vorigen Capitel / wie auch oben *hoc lib 4. c. 4. in princ.* angedeutet worden.

Durchfliessend Wasser.

Mauren / Jagten / Lerchenbäume. Sawerbrunne. Schellenberg.

Vmb die Stadt sind feste vnd dicke Mauren / nahe dabey sind noch heutiges Tages viel herrliche Jagten vnd Wildbahnen/ auch schöne vnd hohe Lerchen Bäume / daraus die standhafftigsten Rinnen auff die Häuser gemacht werden/ Man findet auch vmb Jägendorff Sawerbrunnen/ *Supra lib. hoc 4. c. 4. in princ.* Nicht weit von der Stadt ist ein altes verfallenes Schloß / der Schellenberg genandt / welches Geschlecht vorzeiten diese Stadt erblich gehalten / wie oben *lib. 2. c. 39. fol. 143.* ist gewiesen worden. Eben an diesem Orte ist auch klar zu befinden/ wenn das Schellenberger Geschlecht abgestorben / Jägendorff an den König zu Böhmen gefallen/ vnd hernach dem Marggraffen Georgio pio vbergeben vnd geschencket worden/ dahin ich den günstigen Leser wil remittiret haben.

In

Regiments-Sachen.

In Regiments Sachen hat Marggraff Georgius pius die alte Gebräuche vnd Gewonheiten/so wider die Keyser Recht / mit aller Bescheidenheit abgeschaffet / vnd Befehl gethan / daß man daselbsten beydes in geistlichen vnd weltlichen Sachen vnd Fällen/nach denen im Reich vblichen Rechten handeln/sprechen vnd vrtheilen solle.

Marggraff Georgii pii Lob.

Dieser Marggraff ist so ein gottfürchtiger / gütiger vnd wolthätiger Herr gewesen/daß jhme alle Welt günstig/vnd daß man nach langer Zeit seiner am selbigen Orte vnd sonsten rühmlich vnd zum besten gedacht / vnnd jhme viel gutes nachgerühmet/ bevorauß/ weil er die Evangelische Religion eingeführet/eine Regierung nebens einem Hauptmann auff Jägendorff verordnet / vnd sonst gut Regiment gehalten.

Marggraff George Friedrichs Lob.

Sein Sohn Marggraff Georg Friedrich / als er auff gnädigste Zulassung Königes Ferdinandi I. das Fürstenthumb Jägendorff eingenommen/hat er sich gegen dieses Fürstenthumb vnd desselben Einwohner so gnädig vnd wolthätig erzeiget/ daß die zu Jägendorff vnd Lübschütz verursachet worden / zu jhren Fürstl. Gn. gehorsamlich abzufertigen / vnd demütig zu bitten/ es wolten J. F. Gn. sie/ als seine getrewe Vnterthanen ja nicht in anderer Herren Hände kommen vnd gedeyen lassen.

Victualia.

An victualien, als Fleisch/ gemeinen Fischen / wie auch an Fohren / Aschen / Gründlein/Steinbeisserlein / Hasen/Haselhünnern / Räbhünnern / groß vnnd klein Vogeln / ingleichem am Getreyde vnd Vngrischen / Österreichischen vnd Mährischen Weinen / ist hier alles wol vnd im leidlichen Kauffe zu bekommen.

Vngelegenheiten an Feuersbrunsten.

Der Raht führet in seinem Signo Hörner zwischen zweyen Steinen / vnd ist die Stadt Jägendorff Anno 1544. gantz außgebrandt.

In Religions-Sachen.

In Religions Sachen ist dieses fürgangen/daß zwar vnter Marggraffen Georgio pio die Evangelische Religion eingeführet / aber sub Ferdinando I. hinwiederumb angefochten / vnd die Catholische revociret werden wollen / so aber bey Antretung Marggraffen Georg-Friedrichs nachgeblieben / vnd hierdurch Jägendorff einen guten vnd ruhigen Zustand erlanget. I. II.

Anno 1615. ist zwischen den Lutheranern vnd reformirten zwar ein Widerwill zu Jägendorff entstanden / aber auff den andern Tag Julij Anno 1616. ist zwischen jhnen eine Vergleichung gemacht / so wol eine gewisse Ordnung getroffen worden/wie es zwischen jhnen in einer Kirchen durch das gantze Jahr mit den Predigten / administration der heiligen Sacramenten / auch mit Trawungen/ Begräbnissen Einleitungen/vnd dergleichen andern Kirchenverrichtungen ohne beyderseits verachten/schumpffiren/schelten/ schmehen oder verlachen solle gehalten werden.

Städte zum Fürstenthumb Jägendorff gehörig.

Vnter das Fürstenthumb Jägendorff haben nachfolgende Städte hiebevor gehöret / als Oderberg / Beudten vnd Tarnowitz / so aber dem Marggraffen Anno 1617. den 16. April. durch eine ordentliche Sententz für dem Ober Recht sind abgesprochen worden. *Supra lib. 1. c. 43. fol. 256. & lib. 2. c. 39. fol. 144.*

Lübschütz.

Nunmehr gehören dahin Bendschin / Zauditz / Boberaw / vnd Lübschütz/ welche letztere eine schöne Stadt / vnd im gantzen Lande Schlesien den besten vnd tragbafftigsten Bodem hat / auch von Gebäwden so wol / als wegen des Raths/ Schöppenstuels/Bürgerschafft/ des Handel Gewerbes / vnd Getreide Marckts sehr berühmet ist.

Hat Anstoß.

Vorzeiten hat Lübschütz von den Hussiten grossen Anstoß erduldet/welche aber Anno 1436. die Lübschützer mit Hülffe vnd Zuthun jhrer Weiber abgetrieben / vnd sie aus dem Parchen geschlagen.

Gelöset die Catholischen.

Jhrer Catholischen Geistlichen vnd Münche wurden die Lübschützer loß auff Beförderung Georgij pii Anno 1541.

Brennet aus.

Anno 1603. den 28. Maii vmb 5. Vhr nach Mittage entstund auff dem Roßmarckt bey einem Fleischer eine Fewersbrunst/darinnen fast die gantze Stadt Lübschütz/biß auff die Kirche/Schule/vnd etliche wenig Häuser/durch das Fewer niedergeleget/auch im Fewer ein Rathmann/seine Dienerin/eine vornehme Bürgerin am Ringe / vnd ein altes Weib auffgeopffert worden.

Von der Stadt Jägendörff hat Matthias Bilitzer/ beyder Rechten Doctor vnd Marggräffischer / Jägendörffischer Rath vnd Cantzler / als welcher lange Zeit zu Jägendörff gewohnet / nachgehende description außgefertiget.

H. D. M. Bilitzers description der Stad Jägendorff.

Jegerdorfium, seu si vis in lingua Moravica, Carnovia est in hoc Ducatu Brandeburgico ipsa metropolis: Civitas elegans & polita: in valle sita: per quam fluvius, qui Oppa dicitur, limpidissima unda labitur: Ipsa verò civitas mœnibus, & remotiùs ab omni penè parte montibus, qui larice abundant, grata varietate cingitur.

Si veteres Duces cognoscere libet, habuit olim Nicolaus III. & IV. ex antiquissima Teschinensium linea Carnoviam: Sed primus in hac civitate sedem, arcemq; Ducalem extruxit Nicolaus IV. cuius filia Barbara in matrimonio altero nupsit Dn. Georgio de Schellenberg Baroni: qui hac occasione Carnoviam in potestatem suam redegit.

Hac Schellenbergiorum familia circa annum 1500. penitùs extincta, hæres extitit Bohemorum Rex Vladislaus, qui Carnoviam unà cum toto Bohemiæ regno post excessum suum beatissimum reliquit filio LVDOVICO, à quo domus Brandeburgica, inprimis verò Georgius ille pius Carnoviam ex singulari merito, gratiaq; est consecutus.

Sub hoc regimine Carnovia arce quasi nova, multisq; aliis ædificiis atq; commoditatibus diu floruit: & ut diutissimè in posterum quoq; floreat, ex animo fideli precor & exopto.

CAP.

Cap. XXII.

Von der Stadt grossen Glogaw.

VOn OberSchlesien begeben wir vns hinwiederumb in Nieder Schlesien / welches aus dieser Vrsachen geschehen / daß die nachfolgenden Capitel / wie sie hiebevorn im Curæo gewesen / desto mehr vnzertrennet können beysammen bleiben / vnd dem günstigen Leser / so die vorige edition bekandt / desto mehr möchte ausgeholffen werden.

Warumb die NiederSchlesischen Städte nicht alle beysammen stehen.

Eben in solcher Meynung schreiten wir zu der Stadt grossen Glogaw / vnd wird im Ptolomæo eine Stadt genandt / Lugidunum, derselben Stadt Gelegenheit ist nicht sehr vngleich / dieser Stadt Glogaw. Deren longitudo wird gesetzet 38. grad. 49. min. Die latitudo 51. grad. 45. minut. Ich halt aber darfür / daß aus den alten zerfallenē Gebäwden vnd Gemäwren der Stadt Lugidun die Stadt Glogaw auffs newe erbawet sey. Der Name Lugidun kömpt meines erachtens von den Lygijs oder Luijs, dann also nenneten Strabo vnd Ptolomæus diese Völcker: Vnd sonderlich zweiffel ist der alte Name gewest in deutscher Sprach Luenaw: Daher / daß es linder lautete / haben die außländischen Völcker diß Wort außgesprochen / mit dem Namen Luiunum vnd Lugidunum.

Aus der zerfallenen Stadt Lugidun wird Glogaw erbawet.

Ob aber das Wörtlein Luij von Löwen herkomme / kan ich vor gewiß nicht sagen / wiewol es demselbigen nicht vngleich lautet: So ist auch offenbar / daß die alten Fürsten jhnen von Löwen vnd Bären Namen gegeben / dieselben auch in jhren Wappen geführet haben. Im Herodoto ist zu finden / das die Lygier oder Luijer in jhrer Sprach die Kauffleute Syginas nennen. Vnd schreibet Herodotus, daß ein Volck / welches am Vfer der Donaw in Deutschland wohnet / also genennet werde. Man möchte schier dencken / daß dieser Name sey vnser Ziehegan / mit welchem Namen vnsere Vorfahren die Landfahrer / die für vnd für vmbher zogen / nenneten / zuvor ehe die Egyptischen Vmbläuffer bekand worden. Vnd es gibt Herodotus so viel zu verstehen / daß dieselben Völcker darumb also genandt werden / weil sie jhres Kauffhandels halben weite vnnd ferne Reisen thun. Ich bin der Meynung / daß diese Namen Lugidunum / Liegnitz / Leubes / Lüben / Libus / vnd dergleichen andere mehr / alle von dem Namen Lygii oder Luij herfliessen.

Ankunfft des Namen Lugidun.

Welches die Syginæ seyn bey dem Herodoto.

Zu welcher Zeit Glogaw ernewert sey / vnd diesen Sclavischen Polnischen Namen bekommen / kan ich eigentlich nicht anzeigen / weil keine schrifftliche Nachrichtung vorhanden. Die ältesten Brieff / die mir zu Glogaw vorkommen / die seyn geschrieben 1285. im Namen Hertzog Henrichs / Hertzog Cunradi Sohns / S. Hedwigs Näfen. Doch weiß ich / daß noch ältere Brieffe / die wenig Jahr nach dem Tattarischen Krieg geschrieben / in der Nachtbarschafft / bey etlichen vom Adel vorhanden seynd.

Glogaw auffs new erbawet.

Die Polnischen Historien fahen an der Schlesi außdrücklich zu gedencken / vmb das Jahr Christi 1100. Vnd wird im Dugloſſo die Stadt Glogaw erst genandt vmb das Jahr Christi 1104. daselbst wird gesaget / Hertzog Boleslaus Crispus hab zu Glogaw Kriegsvolck auffgenommen / vnd bestellet / vnd dasselb wider die Pommern geführet. Darnach sagt Dugloſſus, daß im Jahr 1109. Keyser Henricus V. die Stadt Glogaw belägert. Daß sie damals nicht erst angefangen /

gen / ist daraus abzunehmen / daß Dugloſſus schreibet / daß zur selben Zeit diese Stadt Volckreich gewesen / aber die Stadtmauren Alters halben zerfallen. Derhalben wird die Stadt allbereit vorhin lange gestanden haben / denn Mauren / wenn sie gleich nur von starckem Holtz / nach altem Manir erbawet seyn / fallen so bald nicht vmb.

Darumb halt ich dafür / daß der Anfang der Stadt Glogaw mit der Erneuerung der Stadt Breßlaw zugleich einfalle / zu welcher Zeit im gantzen Königreich Polen viel Kirchen gepflantzet / Schulen / Städt vnd Häuser erbawet / aus Raht der Wahlen / nemlich Bischoff Gotfrieds vnd anderer. Dazumal aber regierte Hertzog Mießlaus. Die Bischoffe haben sich vielfaltig in dieser Gegent auffgehalten / denn das Dorff Breichaw ist dieses Orts zu erst dem Bischoffe geschenckt worden. Darumb sagte man bey vnsern Vorfahren / der Bischoff solle zu Breichaw gewohnet haben / davon doch die Polnischen Historien nichts melden: Aber das ist gewiß / daß sie offt vnd viel dieses Orts ankommen / vnd auff vnd nieder gereiset seyn / die Kirchen hin vnd wieder zu bestellen. Denn der Bischoff zu Schmogra muste die Kirchen biß an Libuß hinan / welches in der Marck liget / bestellen vnd versehen.

Breichaw wird dem Bischoff geschencket.

Darnach halt ich es auch dafür / daß die Stadt Glogaw anfänglich jenseit der Oder nach Nord / vnd nicht hierüber nach Sud oder Mittag / wie jetzt / gelegen habe / des habe ich diese gewisse Anzeigungen: Die Histori gibt es / daß der Keyser mit seinem Deutschen vnd Böhmischen Kriegsvolck sich aus Meissen erhaben / vnd zu allererst das Städtlein Libus / das jetzt in die Marck gehöret / erobert habe / vnd daß er darnach gar hinauß biß an die Oder geruckt / vnd Beuten vergeblich belägert habe. Darnach sey er am Tage Bartholomæi vber die Oder gesetzt / vnd habe Glogaw hefftig belägert. Darnach als der Böhmen Hertzog erstochen / sey der Keyser auffgebrochen / vnd eben dasselbe Vfer nach Nord auff Breßlaw zu gezogen / vnd habe bey dem Städtlein Hundesfeld mit den Polen eine Schlacht gehalten: Aus dieser Erzehlung ist klar abzunehmen / daß Glogaw vber der Oder gestanden.

Wo vorzeiten die Stadt Glogaw gelegen.

So besagen auch etliche beschriebene Annales, daß Glogaw vorzeiten an dem Ort gestanden habe / da jetzund die Thumbkirche zu S. Marien stehet. Das Gelegde ist zwar allerdings also geschaffen / wie es die Alten gern gehabt haben / nemlich brüchig vnd sümpffig / also / daß man nicht wol darzu kommen kan. Nahend dabey gräbt man Köpffe / vnd andere Anzeigungen eines Heydnischen Begräbniß. Derhalben dünckt michs der Warheit gantz ehnlich seyn / daß die Stadt an jenem Vfer gestanden / da jetzt der Thumb stehet / vnd der Steinweg ist / vnd daß die Stadt damals nicht sonderlich groß gewesen.

Woher der Name Glogaw kommen.

Diß bestetiget auch der Name / welcher von einem dörnichten Strüttichte / das die Lateiner paliurum nennen / herkömpt. Es heist aber dasselbe Wort ein Dornpusch oder Dornstaude. In diesem Fall gebe ich vnsern Vorfahren Schuld / daß sie nicht der Stadt einen gelindern vnd mildern / weniger vbel bedeutenden Namen / gegeben haben / dann die Namen bringen allezeit was sonderliches mit sich / vnd bedeuten etwas. Nun ist aber an demselben Vfer noch heut ein solcher Dornpusch vnd Strüttich.

Die Namen bedeuten allezeit etwas sonderlichs.

Nicht weit von dannen ist ein Dorff / das gehöret der Stadt zu / das nennet man Höckrich. Dieser Name ist eigentlich das Sclavische Wörtlein Glogaw. Vnd vielleicht hat allhie auch statt des Herrn Philippi Meynung / der es dafür hielt / daß von vhralten Zeiten her die Deutschen vnd Heneti vnter einander gewohnet / welche zugleich aus Orient mit einander nach Mitternacht vnd Abend gezogen / wie wol ein groß Theil der Heneten in Sarmatia oder Moßcaw blieben.

Es

Es hat aber ein jedes Volck dem Lande/ darinnen es sich gesetzt / nach seiner Sprach einen Namen gegeben / gleich wie Leipzig heist ein Lindenbusch / vnd nit weit davon ist ein Dorff / das wird auff deutsch von der Linde genennet: Dergleichen Exempel findet man in Deutschland viel.

Zu welcher Zeit die Stadt Glogaw disseit der Oder / da sie jetzt ist / versetzt sey / ist meines Bedünckens aus den Historien auch zu finden vnnd zu ergründen.

Das nechste Jahr nach der Belägerung 1110. war Boleslaus Crispus zu Bamberg bey dem Keyser / vnd ward allda mit dem Keyser außgesöhnet/vnd damit solche Außsöhnung desto bestendiger were / ward eine Ehestifftung auffgerichtet. Als er wieder aus Deutschland zurück kam / verharrete er eine gute Zeit zu Glogaw/besserte vnd zierete diese vmb die Polen wol verdiente Stadt / wie die Histori sagt / nach dem sie in dem vorgehendem Kriege / hart erschüttert vnd beschädiget worden.

Dazumal hat er diese Stadt aus diesem engen Ort / darinn die Bürgerschafft nicht Raum gnug/vnd aus dem sandichten Platz herüber an diß fruchtbar vnd lustige Vfer versetzt/vnd hat einen geraumen Platz zu Erbawung der Stadt abgesteckt vnd eingenommen/ vnd damit er sie wol besserte / vnd mit einer Anzahl Geistlichen erweiterte / hat er einen Thumb / Gottes Wort darinnen zu lehren vnd zu predigen / vnd den Gottesdienst darinn zu vben / mit Bewilligung vnnd Hülff Bischoff Haymonis gestifftet / vnd denselben dem Thumb zu Breßlaw/ als dem Corpore eingeleibet.

Glogaw wird disseit vber die Oder versetzt.

Der Thumb zu Glogaw erbawet.

Man schreibet/ daß der Thumb gestifftet sey Anno 1120. Es war aber die Thumbkirche zuvor an dem Ort/da hernach das Kloster des Ordens S. Dominici erbawet ist: Vnd man weiß noch heut / welches Hauß eins oder des andern Thumbherrn gewesen. Diesem Bericht von Erbawung der Stadt / bestetiget der Außgang / denn 48. Jahr nach dieser Zeit vberzog Keyser Friederich Barbarossa das Land zu Polen / da steckte der Hertzog in Polen / dieses Boleslai Sohn / weil er Glogaw als eine grosse / aber doch new erbawete vnd nicht gnugsame befestigte Stadt / dem Keyser vorzuhalten nicht getrawete / sie selbsten an/ vnd brandte sie ab. Wann nun die Stadt am alten Ort vnd auff dem Vfer gegen über gestanden hette / würde er sie sonder zweiffel/wie sein Vater/mit Kriegsvolck besetzet haben / sonderlich weil es dieser Stadt zuvorhin so wol geglücket.

Glogaw wird von den Thumbherrn bedrenget

Es ist auch die Stiefftung des Thumbs der Stadt wenig zuträglich gewest/denn die Bischoffe brachten in kurtzer Zeit zu wegen/daß ein groß Theil der Stadt vnter die Thumbherrn kame / die haben vber sie jhres Gefallens geherrschet/ vnd weil sie den Deutschen vngewogen / hat die Stadt an diesem sehr wol gelegenen Ort nicht sonderlich zunehmen können.

In mittlerweil seynd durch die Deutschen Liegnitz vnd Breßlaw auff vnd in Vermögen gebracht worden.

Letzlich hat vmb das Jahr Christi 1260. Hertzog Cunradus zu Glogaw S. Hedwigen Enckel / der seinen Sitz im Schloß Pridom eine Meil von Glogaw hielte / vnd dasselbe Schloß für feindlichen Anlauff wol befestiget gehabt / den Thumb aus der Stadt/durch eine Abwechselung auff das Werder an der Oder/ da er jetzt stehet/versetzet. Dagegen hat er in der Stadt ein Schloß erbawet / ist in die Stadt gezogen / vnd hat /gleich wie seine Brüder / Leut aus Deutschland anher beruffen / vnd hat also die Stadt Glogaw längsamer / als andere Städte/ die Polnischen Gebräuche vnd Sprachen verlassen/vnd ist erst vnter diesem Cunrado zu einer rechten Stadt worden/da sie vorhin / weil sie abgebrandt/ vnter den Thumbherrn geringschätzig war.

Hertzog Cunrad bessert Glogaw.

Der-

Derhalben finde ich / daß dieser Hertzog Cunradus diese Stadt mit deutschem Recht vnd Privilegien der deutschen Städt begnadet habe / nach dem er den Thumbherrn das Gebiet vber die Stadt genommen / vnd die vnbilligen Polnischen Gesetz abgethan.

Diese heilsame Rahtschläge brachte Fraw Salome von Posen bey jhrem Gemahl dem Fürsten auff die Bahn / vnd durch jhre Beförderung ward das Dominicaner Kloster / an dem Theil der Stadt nach Occident erbawet / vnd wiederumb nach Auffgang die Stadt ein groß Theil erweitert / vnnd ward der Ort / da vor Zeiten das Gericht gestanden / abgesteckt / ein Jungfrawkloster dahin zu bawen / dasselbige hat hernach Henricus III. Hertzog zu Glogaw / Fraw Salomen Sohn vollbracht. Sie ist jhrer Gottseligkeit halben so berümbt gewesen / daß sie die Münche / vnd andere / nach jhrem Todte angebetet haben.

Gute Bequemigkeiten der Stadt Glogaw.

Dieser gestalt hat die Stadt allgemach zugenommen / vnd ist zu dieser Grösse / wie man sie jetzt vor Augen sihet / gelanget. Jhr Diameter (das ist die stracke Länge hindurch) helt meines Erachtens 4. stadia oder Feldweges. Der Vmbkreiß helt schier 12 stadia. Die Stadt liget an einem solchen gelegenen Ort / daß ausser Breßlaw in gantz Schlesien keine gelegener liget. Dann aus Polen / daß vmb diese Gegent keine sonderliche grosse Stadt hat / bringet man gen Glogaw Getreyde / Fleisch vnd allerley Wahren / mit grossem Vberfluß / also / daß diese Stadt eine allgemeine Scheure vnd Getreidemarckt vieler Völcker ist / die daraus Getreide in grosser Anzahl abführen.

Vmb die Stadt hat es sehr gut Land / fruchtbare vnd traghafftige Eckr / vnd befleisset man sich sehr auff die Viehezucht. Die Oder gibt viel Fisch / vnd seynd viel Teiche vmbher. Holtz bringet man von der Oder herab / vnd hat also Glogaw einen herrlichen Marckt / da allerhand Nothdurfft in ziemlichen Werth zu bekommen / wann allein nicht etliche Geitzhälß den Marckt mutwillig steigerten.

Die Stadt Glogaw ist nach Mittag mit etlichen Bergen vnd Höhen vmbgeben / vnd können die Winde von keiner Seiten frey darzu kommen / als allein der Nordwind vnd dessen nechsten Seiten Winde / dieselbigen streichen aus Polen frey vber die Oder herein / auff die Stadt zu. Das Vfer an der Oder nach Mittage / ist nicht so niedrig vnd schlecht / wie das zu Breßlaw.

Gesunde Lufft daselbst.

Die Lufft ist ziemlich gesund / vnd bequemer als zu Breßlaw: Vnd ist also geartet / daß sie nicht leichtlich einige Fäulniß auffnimpt.

Dann dieweil das Gebierge die vngesunde Mittags Lufft auffhelt: Die Nordwind aber / welche fürnemlich die Lufft aller Fäulunge benehmen / vnd ohn alle Verhinderniß täglich auff die Stadt stossen / vnd doch derselben Schärffe vnd Härtigkeit / durch die feuchten vnd löhlichten Dünste der Oder / gelindert vnd gemildert werden / ist es wol abzunehmen / daß die Lufft allhie / die etwas frischer vnd truckner ist / als vmb Breßlaw / nicht geneiget sey / Pestilentzische Fäulniß vnd Gifft auffzunehmen / vnd daß sie doch auch von wegen jhrer Subtiligkeit vnnd Schärffe / dem Gehirn vnd der Lungen nicht so gar schädlich sey / von wegen dieser Geschickligkeit der Lufft / die in diesem Climate keinen mercklichen oder sonderlichen Mangel hat / seyn in dieser Stadt nicht viel besondere / jhnen allein gemeine Kranckheiten / doch von wegen Vbergrieffs im Tranck / vnd dann auch von wegen obgemelter Gelegenheit der Winde / ist die Gicht vnd Reissen in den Gliedern dieses Orts gemeiner als in andern Städten.

Das Glogawische Bier ist gutes Saffts vnd voll Dünste.

Dann das Bier wird aus Wasser gebrawen / welches Brunnen gemeiniglich gegen Nordt in einem feuchten vnnd leimigen Bodem entspringen / so füh-

so führet auch die Oder eine zähe / trübe vnd löhlicht Wasser. Daneben ist der Weitz zwar mehren theil gut vnd starck / aber durch all zu viel vnd harte Darre / bekompt er eine scharffe Dünstigkeit / welche ohne zweiffel eine Geschickligkeit zur Fäulung verursacht.

Krancheit so zu Glogaw gemein.

Darumb wird das Bier gutes Saffts / vnd gibet viel Nahrung / aber es ist trübe / scharff vnd grobdünstig / sonderlich wann man jhm viel Hopffen gibt / welcher von Natur ins Haupt steiget.

Man braucht völliger derber vnd harter Speise / die grobe Nahrung gibt / von Schweinen vnd Rindfleisch / Käse / Sawerkraut vnd dergleichen.

Nu ist es gewiß / daß hierauß / wann man in solchen Speisen jrret / die Leibe mit einer schleimigen vnd scharffen Feuchtigkeit erfüllet werden / vnd sonderlich das Haupt / darinnen dieselbe erhobenen vnd gesammelten Dünste nothwendig eine schleimige vnd scharffe flüssige Materi gebehren / die hernach zwischen die Gliedmaß (die ohne das von den Nordwinden geschwächet werden) einsinckt vnd fellet.

Zum andern seyn diese Leibe gern mit dem Nierenwehe vnd Lendenstein behafft / aus ebener Vrsach: Dann hiezu dienet die Pituita vnd Pflegmatische Materi / durch scharffe vnd hitzige Feuchtigkeit zerlassen / daraus die Steinlein vnd Sandkörnlein in den Nieren erwachsen.

Die Gebäw in der Stadt werden von Tage zu Tage gebessert / denn hißher hat man sich auff schöne Gebäwde wenig beflissen / wie in Polen vnd bey den Sarmatis bräuchlich / vnd ist die Stadt noch mehrentheils höltzern. Nichts ist lustiger als der Thumb / der in der Vorstadt nach dem Wasser zu / in ein lustig Werder der Oder erbawet ist. Allda seyn auch gar lustige vnd fruchtbare Gärten. Von jenseit der Oder ist der Bodem etwas dürrer / darinnen die Bäume nicht gedeyen.

Gebäw zu Glogaw.

Die Stadt liget in Form vnd Gestalt eines Eyes / vnd streckt sich am weitesten von Mittag oder Sud nach Nord. In dem Theil gegen Mittag hat vorzeiten ein Schloß gestanden / aber dasselbe ist eingerissen / vnd ein Stadthor daraus gemacht worden. Vnd hat man ein ander Schloß nach Vntergang der Sonnen des längsten Tages / an die Oder gebawet / das haben die alten Hertzogen nach Art derselben Zeit / befestiget. Darinne haben vor Zeiten die Fürsten gesessen / vnd allda ist der grosse vnnd vngeheuere weißlichte Thurm / darinn der Raht zu Glogaw / auff Befehl Hertzog Hansen / verhungert ist worden / wie hernach soll gesaget werden.

Die Pfarrkirche liget auff einem Hügel nach Mittage / (denn nach Sud oder Mittagswerts erhebet sich die Stadt in die Höhe) Es ist ein sehr alt Gebäwde / aber nach dem die Stadt an Volck / vnd der Aberglaub / Anruffung der Heiligen / zugenommen / seyn viel Stück hinan gebawet worden.

Grosser Thurm an der Pfarrkirche zu Glogaw.

An dieser Kirch ligt ein hoher vnd sehr dicker Thurm / dergleichen in Schlesien sonst nicht gesehen wird / wie alt er sey / weiß man nicht / Er hat aber sonder zweiffel vor 400. Jahren mit der Stadt angefangen / man weiß auch nicht / wenn er die Spitz verlohren hat.

Die Jungfrawenklöster seyn vor Alters aus gutem vnd nützlichem bedencken gestifftet.

Drey Klöster seyn in der Stadt: Ein Jungfraw Kloster nach der Sonnen Auffgang des längsten Tages / hart an der Oder / welches fast vor 300. Jahren aus guter Andacht der alten Fürsten / die da gewolt / daß darinnen die Jungfrawen in Gottseligkeit / zu erbarer Zucht solten aufferzogen werden / gestifftet vnd auffgeführet ist / welches noch heute eine gute Meynung vnd sehr nützlich were / so die Gottlosen Gelübde vnd aberglaubische Gottesdienst abgeschaffet / vnd die jungen Mägdlein / sonderlich bey jetziger nachlässigen Kinderzucht vnd Haußhal-

tung/im Gebet/im Lesen/in Christlichen Gesängen/vnd aller guter Vbung/auffzogen vnd gewehnet würden.

Gegen Nord ist ein Kloster der Brüder S. Francisci/darein haben sich nachmals begeben die Bernhardiner/die sich nennen Observantes. Vnd noch ein Kloster/Dominicaner Ordens/ist nach Abend/da vorzeiten der Thum gestanden/mit einer sehr weiten/geraumen vnd zierlichen Kirchen/die von vieler gottseliger Bürger Allmosen vnd Darlage erbawet ist.

In diesen Klöstern haben vorzeiten/wie anderswo mehr/gute fleissige Bienlein gewohnet/die liebliches Honig nützlicher Lehren gegeben. Darnach sind an jhre statt kommen/faule Tränen vnd volle Bäuche/gebe Gott/daß nicht geitzige Raubvögel vnd Harpyiæ darein sitzen/wie in vielen andern Orten geschehen ist.

Thore zu Glogaw.

Die Stadt hat fünff Stadthor/aus denen jhr zwey nach der Oder hinaus/durch deren eins gehet man allein zur Stadt Mühlen. Darnach seyn auch zwey kleine Pförtlein/vor die Fußgänger.

Die Stadt ist zwar mit einer doppelten Mawer vnd Graben schier gar vmbgeben/aber doch köndte sie keine lange Belagerung außstehen: Derhalben last vns nach Friede wündschen vnnd Gott bitten/daß er eine fewrige Mawer vnd Wagenburg vmb vns auffschlagen wolle/wie im Propheten gesagt wird.

Nun solte auch an diesem Orte ferner angemeldet werden/was für Zufälle zu grossen Glogaw sich begeben vnd zugetragen haben. Dieweil aber Curæus die andern Städte im Glogawischen Fürstenthumb absonderlich beschreibet/dergleichen in den andern Fürstenthümbern oben nicht beschehen/als ist auch diese Ordnung aus sonderm Bedencken dem Curæo frey vnd gantz gelassen worden/nach welchen der günstige Leser die Verenderung vnd Zufälle im gantzen Fürstenthumb vnd allen Städten vnten *hoc lib. 4. cap. 18. & seqq.* wird zu befinden haben. Jetzo soll der Stadt grossen Glogaw description, wie sie von Matthæo Dresslero *part. 5. Isagoges histor. fol. 272.* hinterlassen/an diesem Orte mit eingeführet werden/welche also lautet:

GLogovia Slavico nomine sic dicta, quasi palliurus seu spinetum, vel sentricetum, civitas Silesiæ est sita loco opportunissimo: cuius mentio prima reperitur sub annum Christi 1104.

Ab hoc tempore per Boleslaum Crispum translata est in ripam hanc, ubi nunc est, & in formam urbis ampliorem redacta: ornata quoq; ab eodem est Collegio Sacerdotum, quod cum Vratislavienſi, tanquam cum corpore suo conjunctum est.

Factum est autem Canonicorum insolentiâ, ut urbs detrimenti multum acciperet, crescentibus interim vicinis urbib. Vratislavia & Lignitio.

Tandem Anno Christi 1060. sub Conrado Glogovienſi, abjectis Polonorum moribus & linguâ veræ urbis speciem adepta est. Ab eodem quoq; collegium ex urbe in Viadri insulam collocatum est.

Vrbs verò ipsa juribus & privilegijs Germanicæ civitatis, abrogato Sacerdotum imperio, donata.

Cœnobium virginum ab Henrico III. Glogovienſi constitutum est. Monasteria tria habet. virginum unum, alterum sodalitij S. Francisci, tertium Dominicanorum. Muro & fossa quidem cincta est duplici, sed tranquillitatem expetit.

In cursu veræ religionis, quam profitetur, constanter perseverat, frementibus licet aliis, tàm Ecclesiasticis bonis inhiantibus, quàm ipsi etiam Reipublicæ insidias parantibus.

CAP.

Cap. XXIII.

Von der Stadt Freystadt.

BEy dem Homero saget der weise Mann Vlysses von seinem dürren steinichten Vaterland Ithaca / er habe in seinem langwirigen exilio kein lustiger vnd lieblicher Gegent gefunden. Also auch / liebe ich diese Stadt von Hertzen / welche meinem Großvater / der zu Camentz in Laußnitz geboren / vnd darnach meinen hertzlieben Eltern / Gregorio Curæo meinem Vater / vnd Margarethen meiner Mutter / fast in die 70. Jahr / nemlich von Anno 1494. biß auff das 1564. biß ich mein geliebte Mutter / nach Absterben des Stieffvaters / von dannen zu mir genommen / Herbrig gegeben hat. In dieser Stadt hab ich nicht allein das Leben / sondern auch den Grund der reinen göttlichen Lehr / vnd Anfang aller guten Künste geschöpffet / erlanget vnd bekommen. Joachimi Curæi Geschlecht.

Weil es dann eine sonderliche Tugend ist / das Vaterland lieben / vnd mit allem Fleiß da zu dienen / daß es in ruhigem Stand vnd Wesen bleibe / bin ich auch schuldig / diese Stadt zu lieben / vnd jhr danckbar zu seyn / welche / ob sie gleich die Freyheit nicht hat wie die Stadt Venedig / die ein groß Regiment vnd Königliche Güter / Land vnd Leute besitzt: So ist sie doch eine Freystadt des HErrn Christi / befreyet von des Teuffels vnd der Götzendiener Tyranney / vnd ist einverleibet der Kirchen des Sohns Gottes / in welcher die rechte himlische Freyheit ist / die der Sohn Gottes erworben hat. So ist sie auch mit keiner leiblichen Tyrannischen Dienstbarkeit beladen noch bedränget / sondern geneusset der Freyheit / die jhre ordentliche Obrigkeit mit ehrlichen Gesetzen beschräncket vnd vmbfast: Vnd duldet darunter mit sanfftem Muth das Elend vnd Beschwerung / darinn dieses letzte Alter allenthalben steckt / vnd meidet diesen gemeinen Irrthumb / von dem gesaget wird: Bequemigkeiten der Stadt Freystadt.

Libertatis amor stultas cur decipis urbes?
O Lieb der Freyheit manche Stadt
Bringst du in Schaden vnd Vnraht.

Die Stadt Freystadt ligt also: Die longitudo (wofern nur Appiani Anmerckungen dißfals gerecht vnd gewiß seyn) ist 32. grad. 36. min. Die latitudo 51. 50. grad. 28. minut. vnd ist gleich der mittel Punct gegen die vmbligende Städt / Sprottaw / Sagan / Grünberg / Beuten / dann sie ligt von einer jedern drey Meilen / von Breßlaw 16. Meilen / nach Abend von Glogaw 5. sie liget gleich / wie in einem Thal / dann sie ist vmb vnd vmb auff allen Seiten mit Bergen vnd Höhen vmbgeben / allein nicht nach Nordost: Darumb kan keine Lufft noch Wind sie berühren / als allein die Winde zwischen Nord vnd Ost / die streichen an der Stadt vber die sandichte vnd dürre Blösse herein / also / daß sie mit keinen wässerichten noch feuchten Dünsten sich vermischen / dann die Oder ist eine gantze Meile davon. Der Stadt Freystadt Gelegenheit.

von. Daraus ist leichtlich abzunehmen / daß es ein gesunder Ort / der zu Erhaltung reinen Lufftes / vnd aller Fäulniß zu wehren / sehr bequem / wann sie nicht durch Vbergrieff vnd Verwarlosung der Menschen verderbet würde / dann die Lachen vnd Pfüdeln vmb die Stadt / darein die Handwercksleute allerley Unflat werffen / geben einen bösen Dunst vnd Gestanck / davon die gute Lufft corrumpirt vnd verderbet wird.

Kranckheiten / so zur Freystad gemein.

Darneben / weil die Lufft sehr zärtlich vnd etwas kalt / ist es offenbar / da sie der Lungen schädlich / dann dieweil die Lunge die Lufft auffnimbt / vnd sie einer subtilen / zarten vnd weichlich Substantz / wird sie von solcher scharffen Lufft leichtlich versehret. Darnach werden vmb des leichten auffsteigens willen ins Gehirn / wenn die kalte Lufft den Kopff zwänget / subtile vnd scharffe Flüß erreget / die fallen auff die Brust: Darumb ist in dieser Stadt die phtysis, die Darre oder Schwindsucht / eine erbliche vnd gar gemeine Kranckheit: ist auch gantz vnheilbar / also / daß gantze Geschlechter daran vntergehen: Fürnemlich aber seyn die Weibspersonen damit behafft: darzu dienet / daß sie sich mit vnmässiger Arbeit / vnd an der Sonnen zu viel bemühen / böse Ordnungen in der Speise halten / vnd wann es jhnen an jhren weiblichen Sachen mangelt.

Derselben Stadt Grösse.

Der Diameter dieser Stadt ist / wie ich halt 2. stadia, der Vmbkreiß fast 6. stadia. Die Stadt ist mehrer theils höltzern gewesen / aber man hat jährlich daran gebessert / daß sie jetzo steinerne Häuser hat. Das Schloß ligt nach Nord / das haben die alten Fürsten / sonderlich Henricus X. erbawet / vnd mit Gräben befestiget.

Folgender Zeit ist es von Herr Fabian von Schöneich / dem Pfandsherrn dieses Orts / stattlich zugerichtet. Die Kirch vnd Schul ligen nach dem Vntergang längsten Tags. Es ist kein Kloster in dieser Stadt / sondern Hertzog Henricus X. hat an die Kirche einen gewelbten Beysatz gebawet / darein seyn Priester gesetzet worden / die man zur selben Zeit genandt hat Mansionarios. Diesen hat man stattliche Einkommen verordnet / vnd jhnen aufferleget / daß sie in der Kirchen die Gesäng vom Leiden Christi haben singen müssen. Dann der fromme Fürst / dem allbereit zur selben Zeit der Münche Leben vnd Wandel mißfiel / hatte mehr Lust zu diesen Priestern / die nicht so gar heuchelisch waren / vnd wolte / daß sie die Passion vnd das Leiden Christi halten / vnd andere Gesäng / die sehr abgöttisch seyn / solten bleiben lassen.

Die Mansionarii allda.

Die Ecker vmbher sind sandicht / zum Theil auch steinicht / werden aber durch fleissige Ackerarbeit traghafftig gemacht. Vmb die Stadt seyn lustige Gärten / mehr vnd besser als vmb Glogaw.

Es seyn im Freystätischen viel Dörffer / daher hat es auch / ob wol die Stadt Volckreich / dennoch einen guten Marckt / vnd seyn alle Ding in ziemlichen leidlichen Kauff / von Fleisch vnd Fisch / Zugemüß / Getreyde vnd Bier / daß also vnvermögende Leute allda besser / als anderswo / da alles thewer ist / oder da man was zu Auffenthalt des Armuts dienstlich / nicht täglich zu Marckt bringet / sich erhalten können.

Marckt.

Alter der Stadt Freystadt.

Wie alt die Stadt sey / weiß man nicht / man kan es aber durch glaubwürdige Vermuthungen erachten. Ich finde in geschriebenen annalibus verzeichnet / daß der Freystadt erstlich gedacht wird / vmb das Jahr 1380. Daß aber die Stadt älter sey / ist daraus abzunehmen: Die drey Henrici Gebrüder / als sie jhr väterlich Fürstenthumb getheilet / haben sie für einen Theil Sagan / Crossen / Naumburg / Schwiebüssen: Vors ander Theil halb Glogaw vnd Guhr / Steinaw / vnd das Schloß Heintzendorff: Vors dritte Theil Sprottaw vnd Freystadt / angeschlagen: Darumb muß damals allbereit die Stadt Freystadt ziem-

ich

lich erbawet gewest seyn / daß es sampt der Stadt Sprottaw den andern zwey Theilen / darein viel Städte gehöreten / gleich geachtet.

Im Jahr 1309. nach dem Todt Henrici III. Hertzoges zu Glogaw / Hertzog Cunradi Sohns / theileten sich Hertzog Henrichs vier Söhne / vnter denen satzte sich der Elteste gen Sagan / vnd man saget / daß er auch Sprottaw vnd die vmbligende Gegend innen gehabt / daselbst wird der Freystadt noch mit keinem Wort gedacht: Darumb ist glaublich / daß diese Stadt / gleich wie die andern / allgemählich zugenommen / vnd nicht bald in einem einigen Jahre zu einer rechten Stadt worden sey. Dieweil aber dieser Stadt Namen / wie auch aller Dörffer vmbher / Deutsch ist / so folget daraus gewiß / daß sie zu der Zeit angefangen / als die Deutsche Sprach dieses Orts gemein worden / welches sich zugetragen hat vnter Henrico III. Hertzoges Cunradi Sohn / vmb das Jahr Christi 1300. Derselb Hertzog Henrich hatte zur Ehe Mechtildem / Hertzog Albrechts zu Braunschweig Tochter / ein heilig vnd verstendig Weib / dieselbe hat diese Gegent mit Fleiß erbawet vnd gebessert. Sie hat viel edeler vnd bürgerlicher Geschlecht aus Sachsen hieher gebracht / vnnd sie mit Wohnungen vnd grossen Freyheiten begnadet. Mechtildis zieret Freystad.

Darumb weil die Stadt Freystadt in jhrem Secret Jnsiegel einen Thurm mit dem grossen Buchstaben M. führet / halte ich dafür / daß zum Gedächtniß dieser fürtrefflichen Frawen geschehen sey / damit die Nachkommen eingedenck weren / daß sie durch Fraw Mechtildis Beförderung den Thurm erlanget / das ist / die Stadt jhren Anfang genommen vnd bekommen habe. Warumb das M in der Freystädter Siegel komme.

Man möchte auch fragen / woher die Stadt diesen rühmlichen Namen erlanget habe? Jch weiß auch nicht / ob ich darfür halten soll / daß man den Deutschen in dieser Gestalt grosse Freyheit vorgeschlagen / damit sie desto lieber allda auffbaweten / vnd sich nieder liessen: Oder ob die Stadt (welches ich mehr glaube) den alten Namen dieses Orts behalten hat: Dann in demselben Reyer lagen weite Felder / darauff allerley wilde Bäume wuchsen / vnnd waren etliche Wiesen vnd Gräsereyen abgesteckt / die waren jederman frey / vnd wurden von der Obrigkeit vmb einen gewissen Zinß / männiglich zu gebrauchen / vergünstiget / wie noch heute etwas darvon vorhanden ist.

Dieses Gefielde wird noch heute von den Einwohnern die Freyheit genandt: Derhalbe achte ich / daß davon die Stadt / die auff solchem Gefielde auffgebawet worden / diesen Namen bekommen habe. Wolte aber jemand die erste Vermuthung für gewiß achten / bin ich nicht darwider / dann das ist gewiß / daß alle diese Städte als dann zugenommen haben / als man deutsch Recht vnd Regiment darinnen auffgerichtet hat.

Die Polen haben diese Stadt genennet Cozuchoviam, von den Peltzen / welches eine Anzeigung ist / daß sich viel deutsche Handwercksleute allhier niedergelassen. Wie Freystadt in Polnischer Sprache genennet werde.

Sie hat aber / wie aus allerley Vmbständen zu schliessen / sehr zugenommen vnter Hertzog Henrici III. Söhnen / als König Johannes in Böhmen denselbigen die Stadt Glogaw genommen / im Jahr Christi 1331. Dann als dann begab sich Hertzog Henricus IV. gen Sagan / vnd damit er sich seines Schadens ergetzte / hat er etliche newe Städte erbawet / etliche angefangen vollend außgeführet / sonderlich hat sich die Stadt Freystadt herfür gethan / als die Fürsten jhren Sitz dahin genommen / welches geschehen ist vmb das Jahr Christi 1415. mit dieser Gelegenheit: Es hatten die Könige zu Böhmen die Stadt Glogaw halb / sampt dem Schlosse / dem Hertzogen zu Teschen eingeräumet: So war auch die Stadt Sagan / dem eltisten Bruder / vnter Hertzog Henrici Sperlings Söh- Zu welcher Zeit Freystadt zugenommen.

nen/ zugetheilet. Da satzte sich Hertzog Henricus X. gen der Freystadt/ vnd nam an Vermögen sehr zu/ in dem jhm kurtz nach einander zween Brüder abgiengen/ deren Verlassenschafft er allein erbete/ dann Hertzog Hansen zu Sagan hatten sie vorlängst gäntzlich abgestattet. Zu dem brandte Glogaw innerhalb 18. Jahren zwey mal aus/ muste auch von den Polen viel Widerwertigkeit vnnd Einfall außstehen/ darumb begaben sich jhr viel aus den benachtbarten Städten gen der Freystadt/ vnd hielt der Fürst/ als ein gütiger Vater/ den Bürgern guten Schutz/ vnd erzeigete jhnen viel Förderung: Darumb nam die Stadt in kurtzer Zeit also zu/ daß ich geschrieben finde/ daß im Jahr 1444. die Bürger zur Freystadt/ so vermögend gewesen/ daß ein Handwercksmann eine Tochter außgestattet/ vnd vber jhr gebührlich Vatertheil an Kleidern vnd Kleinodien/ auff 194. Vngrisch Gülden werth/ jhr mit gegeben hab/ welches zur selben Zeit nicht eine kleine Summa Geldes gewesen.

Der Freystädter Vermögen.

Gleicher gestalt hat sein Sohn Hertzog Henrich/ ein gütiger vnd gerechter Fürst/ diese Stadt gelibet vnd gefördert. Aber darnach sind schreckliche Empöhrungen erfolget/ bey Zeiten Hertzog Hansens von Sagan des wütenden Fürsten/ vnd vnter den Tyrannischen Hauptleuten der Könige zu Polen/ wie ich kurtz hernach melden wil.

Derhalben ist meines Bedünckens/ wie solches glaubliche Vermuthungen geben/ die Stadt Freystadt ohngefehr 300. Jahr alt.

Was mehr von ditser Stadt zu schreiben vnd zu sagen/ wird hernach folgen/ dann diese Capitel berichten allein die Gelegenheit der Städte Glogawischen Fürstenthumbs. *Vide infra hoc lib. 4. c. 35. in fin.*

CAP.

Cap. XXIV.

Von der Stadt Guhraw.

Der Stadt Guhraw Gelegenheit.

DJese Stadt ist der Freystadt nicht viel vngleich / sie liget von Glogaw nach Auffgang der Sonnen längsten Tages vier Meilweges / an der Polnischen Gräntze / wie auch der Name Polnisch ist / vnd heisset einen Berg / denn sie stehet auff einer Höhe / darzu allenthalben die Winde kommen können / die Nordwinde außgenommen / weil nach Mitternacht etliche Heyden vnd mösechte / wie auch marastichte Hecken stehen / deren feuchte Dünste der Nordwinde drückene vnd schärffe erkühlen.

Lufft.

Derhalben ob wol die Lufft vmb Guhraw kalt vnd mitternächtisch / dennoch ist sie nicht so trucken vnd subtil / als vmb die Freystadt.

Bodem.

Die Ecker vmbher sind zwar sandicht vnd etwas steinicht / aber doch ziemlich fruchtbar.

Alter.

Der Stadt Guhraw longitudo ist 39. grad. 6. min. jhre latitudo aber ist 51 grad. 38. minut. Die Stadt aber an sich selbsten ist älter denn Freystadt / vnd ist erbawet / wie ich achte / zur Zeit Henrici Barbati, welcher sich in dieser Gegend des Gejägdes halben gemeiniglich auffgehalten / vnd säget man / daß er alldar vmbher / wie zu Köben vnd anderswo Schlösser vnd Jagdhäuser erbawet habe / Doch hat die Stadt Guhraw nicht schleunig zugenommen.

Denn Anno Christi 1300. hat Henricus III. sonst Fidelis Hertzog zu Glogaw seinen Brudern Conradum, sonsten Hertzog Köberlein genandt / *Supra lib. 2. cap. 51. fol. 102.* gegen Steinaw gesetzet vnd nicht auff Guhraw. Aber der Stadt Guhraw wird in Historien am ersten gedacht / Anno 1309. denn dasselbige Jahr ward Steinaw vnd Guhraw Hertzog Iohanni, Henrici III. fidelis Söhne zu seinem väterlichen Erb- vnd Antheil angeschlagen.

Der Polen Nachbarsp.

Es ist die Stadt Guhraw nicht bald bewohnet worden / denn weil sie dem Lande zu Polen nahe angelegen / hat sie allzeit zum ersten anhalten / vnd grosse Gefahr außstehen müssen.

Dann Hertzog Henricus Barbatus selbsten / vnd darnach seine Söhne vnd Näffen haben viel Jahr vmb groß Polen gekrieget / Bey solchen Kriegen ist das Land vmbher vielfältig verwüstet worden.

Darnach hat auch diese Stadt der vnvermögenden Fürsten halben viel Herren gehabt / letzlich ist sie vnter die Hertzogen zu Teschen kommen.

Frau Margaretha von Cilien / Vladißlai Hertzogs zu Teschen vnd Glogaw Wittwe / *Supra lib. 2. c. 31. fol. 104.* hat diese Stadt sehr geliebet / vnd jhr viel guts gethan / vnd nicht vergeblich.

Der Stadt Guhraw Trew gegen jhre Hertzogin.

Denn die Einwohner zum Guhr haben diese Hertzogin trewlich vnd bestendig gemeynet / sie wider Hertzog Hansen zu Sagan Gewaltthaten vnd Tyranney geschützet / als er Glogaw halb eingenommen / vnd die Hertzogen aus dem Schlosse vertrieben *Supra lib. 2. cap. 31. fol. 104. infra hoc lib. 4. cap. 31. in med.*

Die von Guhraw nahmen sie in jhre Stadt / vnd machten sich an Hertzog Hansen / vnnd wie wol sie allenthalben verlassen worden / brachte sie es doch so weit / daß sich Hertzog Hans mit jhr auff leidliche Wege vertragen muste /

In dessen begnadet die Hertzogin die Guhrawer mit vielerley Freyheiten/vnd mit ober vnd nieder Gerichten in jhrem Weichbilde.

Getreidemarckt

In dieser Stadt ist ein köstlicher Korn- vnd ander Getreide Marckt / denn sie liget dem Polerland gantz nahe / aus welchem eine gewaltige Menge Getreide anbracht/ vnd auff offenem Marckte an diesem Orte verkauffet wird.

Lob des Raths

Zu Guhraw hat es zu jeder Zeit im Rahtstuel feine Leute gehabt / massen sie denn solches mit jhrer jetztgedachten Hertzogin Fr. Margarethen von Cilien löblich erwiesen.

Vnd hat der Rath von vielen Jahren hero am Keyserlichen Hoffe vnd bey den Rähten diesen Ruhm gehabt / daß daselbsten wol haußgehalten / vnd das bonum publicum trewlich befördert werde.

Jhres Medici D. Flaminii Gastonis.

Es hat auch diese Stadt newlicher Zeit einen hochberümbten Medicum gehabt / nemlichen Herrn Flaminium Gastonem, welcher nicht allein in der Stadt/sondern auch auff dem Lande / vnd im benachtbarten Königreich Polen/ wie denn auch bey den erleuchten fürstlichen Personen in Schlesien/animi virtute, judicii dexteritate, morum suavitate vnd artis felicitate sich einen vberauß grossen Namen gemacht / vnd einem jeglichen mit denen hohen Gaben / die er empfangen hatte / gantz willigst gedienet. Seine Vorfahren betreffende / sind dieselben zu Cöln am Rhein seßhafft gewesen / von daraus seyn sie nach Schwiebüssen kommen / vnd haben sich in jhrer Posteritet durch das Land Schlesien in viel Städte getheilet/ vnd mit jhren Tugenden/auch fast angeborner Gesittsamkeit allerleyen sondern digniteten sich impatroniret. *Vide infra hoc lib. 4. c. 27. in med.*

Vnd weil dieser vornehme Medicus zum Guhraw den 5. Februar. Anno 1618. seliglichen abgeschieden. *Supra lib. 1. c. 43 fol. 165.* hat man zu sonderm Gedechtniß sein Epitaphium an diesem Ort auffrichten wollen.

D. T. O. M.

Epitaphium D. Flaminii.

ET immortali famæ elegantissimi Medici ac Philosophi D. Flaminii Gastonis S. S. Illustrissimor. Principum Lign. ac Breg. & Reipubl. Gurav. Archiatri incomparabilis, viri omn. doctrinar. & literar. cultus pietat. gratiar. & virtutum usu planè admirabils, qui cum piè vivendo, benefaciendo, prudenter consulendo, feliciter medicando de universa Silesia, Polonia, Moravia, Lusatia, inprimis de isthac Eccles. Schola & civitate præclarissimè esset meritus, supremumq; celebritatis apicem modestè conscendisset, heu! Subitò ingenti cum bonorum omn. mœrore umbram vitæ istius invitæ, bullam inanis opinionis aliis liberaliùs inserviendo consumtus, præteriit, cœlicq; gloriam, omn. scientiam, bonor. summam re fidecq; apprehendit, Anno Christi 1618. die 5. Februar.

ætatis 47. Coniugii 18.

CAP.

Cap. XXV.

Von der Stadt Sprottaw.

Alle Völcker haben gerne die Städte an fliessende Wasser erbawet vieler Bequemligkeit halben. Derwegen sind auch in Schlesien die Städte / so an Wassern ligen zeitlicher auffkommen / vnd also achte ich / daß die Stadt Sprottaw nach Glogaw vnnd Beudten die eltiste sey in diesem Fürstenthumb. Der Stadt Sprottaw Alter.

Der Name / wie auch viel Dörffer / in derselben Gegent ist Polnisch / vnd heist so viel als ein Ort / da man viel Dörner vnd Strütticht außgerottet / vnd Wohnungen darauff gebawet hat / oder der Räumauff. Namen.

Man helt es eigentlich dafür / daß diese Stadt alt sey / weil auff dem Lande noch etliche heydnische Kirchen gezeiget werden. Heydnische Kirchen.

Das Schloß aber ist viel älter / denn die Stadt / vnd wie ich in mangel alter Verzeichnissen aus gleublicher Vermuthung schliessen vnd vrtheilen kan / ist das Schloß erbawet bey Zeiten Boleslai distorti, bald nach dem Jahr Christi 1100. dann in der Historj desselben Fürstens wird geschrieben / daß / als er den Böhmischen vnnd deutschen Krieg vor sich gewust / viel gelegene Ort in Schlesien befestiget / hin vnd wieder Schlösser vnd Pollwerck erbawet vnnd auffgerichtet habe. Schloß. Erbawung desselben.

Darnach als Schlesien nun vnter Vladislai des Ethnarchen Söhne getheilet / die Kriege auffgehöret / vnd sich zum friedlichen Wesen angelassen / hat sich eine Anzahl Volcks hieher begeben / die Dörner / Strütticht vnd Bäume an demselben wilden Orte weggeräumet / vnd eine Stadt zum bawen angefangen / doch ist sie vor Conradi Hertzogs zu Glogaw Zeiten / noch nicht auff Art der deutschen Städt gerichtet gewest. Bewohnung.

In den Historien wird der Stadt Sprottaw erstlich gedacht / Anno Christi 1280 dann zur selben Zeit / als Hertzog Conradus das Fürstenthumb vnter seine Söhne theilete / satzte er Primislaum gehn der Sprottaw / vnd theilete jhm auch Sagan zu / daher kan man abnehmen / daß zur selben zeit Sprottaw ziemlich zugenommen / weil der Hertzog seine Wohnung daselbst gehabt / vnd die Stadt Sagan / so damals geringer / als Sprottaw / gebessert hat. Fürstl. Residentz.

Das Gestifft geistlicher Thumbherrn zur Naumburg / die man regulares nennet / versetzte er gen Sagan / vnd begabte sie mit milden Einkommen / darauß in folgender Zeit ein grosses vnd reiches Stifft worden.

Bey Auffnehmen der Stadt Glogaw / nahme Beudten abe / derhalben ward das Jungfrawen Kloster / weil das Städtlein arm / vnd durch Brandt viel Schaden erlitte / gen Sprottaw versetzet. Das Jungfraw Kloster daselbsten.

Letzlich haben Sagan / vnd darnach auch Freystadt die Sprottaw wiederumb gedämpffet. Dann Henricus IV. begab sich in Sagan / vnd saß daselbst / vnd letzlich als Hertzog Henricus zur Freystadt Saglan vbergeben / zog er die Freystadt Sprottaw vor / vnd weil er daselbst Hoff hielt / hat er die Stadt in ein gut Auffnehmen bracht.

Vmb

Vmb Sprottaw ist eine lustige vnd gute Gelegenheit / gegen Mittag fleust der Bober fürüber / dasselbe Wasser hat einen sandichten vnd steinichten Boden / gibet derhalben gute vnd sehr gesunde Fisch. Auff der andern Seiten fleust ein klein Wasser / das wird von seiner dunckeln Farbe / vnd auch nach der Stadt die Sprott genandt.

Das Schloß liget gegen Morgen an einem mit Wasser vnd brüchig vmbgebenen Ort. Ist derhalben ziemlich fest.

Grösse. Lufft. Die Stadt Sprottaw ist ein wenig kleiner als Freystadt / doch Volckreich. Die Lufft ist ziemlich gesund / wird doch durch zwey Mittel gefriret / denn das schwartze Wasser ist schleimig vnd kodicht / vnd verunreiniget die Lufft durch grobe vnnd feuchte Dünste: So halten auch etliche Berge ein gut Theil der Mitternächtischen Lufft auff / So wehren auch die grossen Heyden / hart an der Stadt den Mittags Winden / dieselben werden durch die kalten vnd subtilen Dünste aus dem Bober gereiniget.

Diese Stadt liget von Glogaw nach der Sonnen Vntergang im Winter fünff kleine Meilen.

CAP.

Cap. XXVI.

Von der Stadt Grünberg.

Der Stadt Grünberg Alter vnd Gelegenheiten.

GRünberg ist die aller newveste Stadt im Glogawischen Fürstenthumb/erbawet von den Deutschen/vnter Henrici fidelis Söhnen/nach dem Jahr Christi 1320. kurtz zuvor/ehe Schlesien vnter die Könige zu Böhmen kommen. Bey dem Thucidide wird eine Stadt in Laconia genandt Praſiæ, ist dem Namen Grünberg verwandt.

In einem Thal.

Sie liget in einem sehr lustigen mit vielen herrlichen Bequemigkeiten/gezierten Thal/die Lufft daselbst ist kalt vnd feucht.

Brunquelle. Victualia.

Es sind auch allda die aller schönesten lauteren Brunnquelle vnd klare Bächlein/es gibet viel Willpret vnd Vogel/in den darumb gelegenen Wälden. Item/gute Fische aus der Oder/welche etwan ein Meilweges davon fleust/vnd seynd viel Teiche/vnd Fischereyen vmbher/Item/es seyn daselbsten lustige Gärten vnd Weinberge/darin ein ziemlicher Wein wächset.

Weingärdte.

Grösse.

An der Grösse ist sie der Stadt Sprottaw gleich/vnd liget sie von Glogawschen Meilweges nach dem Vntergang der Sonnen im Sommer/vnd hat sie jetziger Zeit schöne/zierliche auch reinliche Gebäwde. Dem Abt zu Sagan ist vor Zeiten allda ein Hauß erbawet worden/derselbe schickte etliche geistliche Personen aus den München dahin/dieselben versorgeten die Pfarrkirche. Jetziger Zeit aber nach dem die Evangelische Religion da eingeführet worden/ist daselbsten ein ordentlicher Pfarrherr/vnd wird die Religion daselbsten fleissig getrieben/auch sonsten gut vnd löblich Stadt Regiment gehalten.

Evangelische Religion.

Vnfälle. Ein Fewersbrunsten.

Jhre Vnfälle betreffende/ist sie Anno 1582. den 26. Monats Tag Julij gantz vnd gar außgebrandt mit dem Rahthauß/Kirchen/Schulen vnd der einen Vorstadt. *Supra lib. 1. c. 42. fol. 230.* Diese Fewersbrunst ist bey einem alten Weibe bey den Kirschen abrühren/massen dann diese Nahrung daselbst starck getrieben worden/im erhitzten leimernen Häußlein außkommen.

Die benachtbarten Städte samleten in schneller Eil eine grosse Menge an Brot/Bier/Fleisch/Speck/Würsten/Gelde vnd andern Nothdurfft/vnd schickten solches auff Grünberg/damit die abgebrandten/welchen das Fewer alles auffgefressen/sich des Hungers erwehren kundten.

Bey diesem ist es nicht verblieben/sondern alsbald folgenden Monat Octob. sich grausame Sturmwinde erhoben/haben sie Grünberg den 3. Octobris eben selbigen 1582. Jahres von der eingebrandten Kirchen das Gewölbe vnd die Mawren eingerissen/dadurch wurden acht Chor Schüllerlein erschlagen/vnd jhrer viel beschädiget/die gleich bey einem Begräbnüß eine todte Leiche darunter besungen.

Newlicher Zeit hat sich zu Grünberg eine grosse Widerwertigkeit erhoben zwischen dem Rath vnd der Gemeinde/welche etwa eine geistliche Person mit jhrem anhetzen zu wegè gebracht/Es haben aber die Röm. Keys. auch zu Hungern vnd Böhmen Königl. Maj. etliche Commissarien dahin abgeordnet/welche Ann. 1610. dieselbe Vnruhe abgestellet/vnnd alles hinwiederumb in einen richtigen Stand gebracht haben.

CAP.

Cap. XXVII.

Von der Stadt Schwiebüssen/ darbey der andern Städtlein im Glogawischen Fürstenthumb gedacht wird.

Von der Stadt Schwiebüssen Namen.

Vben in das Glogawische Fürstenthumb gehöret auch die Stadt Schwiebüssen/welche/ dem erachten nach/von den Suevis oder Suionibus jhren Namen empfangen/wie auch Schweidnitz. *Supra lib.1.c.1. fol.7. & lib.4.c.11.in princ.* Vnd zu Latein Svebusium ins gemein/vom Cromero Svebodinum, vom Pancratio Vulturino in seinen carminibus Svebissena penult. brevi, auch sonst Terra Svebusa genennet wird

Vrsprung. Alter.

Von jhrer ersten Erbawung kan man aus den historicis nichts eigentlich haben/ denn jhrer wird in Historien selten gedacht/daß es aber eine alte Stadt sey/ erachten.

1. I. Vornehme authores, Georgius Braun Agrippinas *in theatro urbium lib.5.charta 50.*

2. II. Wils der Name fast selbst zu verstehen geben/weil sie von den eltisten Jnwohnern dieses Landes/*Supra hoc lib.4.cap.11.in princ.* denselben zweiffels ohne erlanget.

3. III. Weil man gleichwol tieff vnter der Erden allerley seltzame ruder gefunden / massen denn im vorigen seculo, vnd auch noch bey Menschen Gedencken lange Rayen thönerne Röhren / dadurch das Wasser dicker als ein Arm schiessen / vnd fortfliessen können / auch zu vnsern Zeiten gantz vnbräuchlich/aus der vntersten Erden heraus gegraben worden / da es doch den Vorfahren an Holtz/bevorauß an diesem Orte / nicht gemängelt / vnd

4. IV. Weil für vielen langen Zeiten allhiero der deutsche Ritterorden S.Mariæ/welcher Anno 1220.in Preussen gezogen *Calvisius*, seinen Sitz soll gehabt haben. *Henelius in Silesiographia fol.45. Georg. Braun in theatro urbium lib. 5.charta 50.*

Vrsachen der nicht Vermehrung.

Daß aber diese Stadt an Grösse vnd Gebäwden nicht zu einer höhern emporentz auffgestiegen/oder wie andere Städte weiter vermehret worden / sind daran Vrsachen:

I. Die erschrecklichen grossen vnd langwirigen Kriege zwischen den Polen/ Marggraffen / Pommern vnd Preussen / so ohne Auffhören bey den Alten sind verführet worden/da denn der gantze Schwiebüsser Kreiß offtmals jämmerlichen hat herhalten müssen.

II. Die grossen vngehewren Fewersbrünsten / dadurch vnterschiedlich mal diese Stadt theils gantz / theils halb hingerichtet / vnd in die Aschen geleget worden / wie vnten eben in diesem Capitel an seinem Orte soll angemeldet werden.

Grösse in der Ringmawren. Vorstädte.

In der Ringmawren ist Schwiebüssen nicht vbrig groß/wenn man aber die Vorstädte/so weit sie vor allen dreyen Thoren / mit verschlossen seyn/ darzu rechnet/hat daselbsten eine grosse Menge Volcks guten Platz / vnd helt sie in sich eine ziemliche Grösse / dahin denn die Bawmeister Anno 1578. gezielet / als de dato Breßlaw den 5.Febr.von den sämptlichen Herrn Fürsten vnd Ständen geschlossen

sen worden/daß Schwiebüssen/als eine Gräntzstadt / neben etlichen andern auff des gantzen Landes Vnkosten solte befestiget werden / daß sie mit geringer Mühe- waltung vnd schlechter GeldSpielterung stattliche Erweiterung haben köndte/ wenn man nemlichen die schöne grosse Vorstadt von dem Creutz Thor an biß zum SattlerThor / da die Färberey ist / herzu nehme / von jetztgedachtem Sattler an/ zurück/ vnd biß an das Schloß einen weiten Graben machte / von der außgegrabenen Erden einen hohen Wahl schüttete / das Wasser/ so auff die Färberey zugehet / zugleich mit dem Jordan in den Graben führete / in jetztgedachter Vorstadt einen newen Ring anlegete / die Häuser / so jetzo auff der rechten Hand im hinaußgehen gelegen / gäntzlich abreumete/ vnd an die Stadtmawren setzete / bey der Schulen ein Thor durchbreche/damit man zu der grossen Pfarrkirchen desto eilfertiger kommen köndte / So würde die Stadt weiter/ die Maltzmühle / so wol das durchfliessende Wasser/ die Schwemme genandt/ würde in die Stadt eingeschlossen / vnd köndte sich alsdann die Stadt mit aller erheischenden Nothdurfft wider einen öffentlichen Feind desto sicherlicher erhalten.

Vnd newer invention zur Erweiterung gerichtet.

Gelegenheit.

Diese Stadt Schwiebüssen liget an der Polnischen Gräntze jenseit der Oder nach Nord / von Glogaw nach Vntergang der Sonnen des Sommers zehen Meilen/auff einer lustigen Ebene/vnd niedrigen Orte/ hat einen herrlichen vnversitzlichen Korn = vnd Weitzenbodem in fruchtbaren Eckern / lieblichen vnd wolgelegenen Wiesen / auch guten fruchtbaren Obstgärten. Dannenhero alle victualia daselbsten in grosser Menge / auch vmb ein leidlich Geld wol zu bekommen. Ihre longitudo ist 37. grad. 53. min. Ihre latitudo aber 52. grad. 10. minut.

Geistliche Gebäwde.

So man die geistlichen Gebäwde bey dieser Stadt ansihet/befindet sich erstlichen darinnen die grosse Pfarrkirche / ein kostbares Gebäwde / gantz in Stein auffgeführet/mit einem ansehentlichen hohen Thurm / auff welchem ein gutes in grossen/mitteln vnd kleinen Glocken/ zusammengefügtes Geleute vnd Vhrwerck vorhanden. Inwendig ist die Kirche mit einem schönen Altar vnd künstlichem Predigstuel/welchen weyland Herr Johan Nitschky Rahtsverwandter auff seine Vnkosten zu Leiptzig Anno 1598. fertigen / auff Schwiebüssen zuführen / vnd in diese Kirche auff des hoch außgehawenen Moysis Haupt setzen lassen.

I. Pfarrkirche.

Jngleichem mit einem lieblichen Orgelwerck/vnterschiedlichen vier Chören vnd einer ansehentlichen Bibliotheck gezieret.

Dann vnd für das ander ist für dem Glogawischen Thore die Kirche zu vnser lieben Frawen/vnd dabenebens ein grosser weitschweiffiger Kirchoff/auff welchem hiebevorn die gemeinen Sepulturen vnd Leichpredigten sind gehalten worden / wol zu sehen.

II. Zu vnser lieben Frawen.

Es ist auch eine Kirchen zu S. Annen/darinnen aber nicht geprediget wird/ sonst ist auch von Alters hero für dem newen Thor ein ander Kirchoff / der Kleine genandt / vnd am Salcker Steige der grosse newe Kirchhoff vorhanden / so von weyland Herrn Bonaventura Schickfuß Raths Eltisien / auff die Leiptzische Manir mit Gängen vnd vnterschiedlichen vielen Gewölben vmb vnd vmb angefüget / vnd von jhm hierzu die ersten drey Grundsteine Anno 1607. den 28. Jun. mit seinen Händen geleget / dahin nunmehr die vornembsten Leichen begraben werden.

III. Zu S. Annen.

IV. Klein Kirchoff.

V. Grosser newer Kirchhoff.

Eben jetztgedachter Bonaventura hat die Schule zu Schwiebüssen/in welcher hiebevorn seine Rectores, als Antonius Albertus, Gregorius Martini, Adamus Rotherus Novoferensis, Martinus Heinius Francofurtanus, Sebastianus Radecus, Georgius Mollerus Freistadiensis, Christophorus Lindnerus, M. Jacobus Ebertus, Johannes Grobletius, vnd andere mehr gewesen/

VI. Schule.

wesen/ vnd die Schul Jugend embsigst informiret, in Stein gantz auffgebawet vnd hierzu mit seinen Händen den ersten Grundstein geleget den 10. Junij Anno 1604.

VII. VIII. Hospitalia. Zu diesem sind zwey vnterschiedene Hospitalia/ als zum heiligen Geist/ vnd zu S. Annen an diesem Orte vorhanden/ darinnen das Armut nothdürfftig vnterhalten wird.

Weltliche Gebäwde. I. Vnter den Politischen Gebäwden ist das Königl. Hauß vnd Schloß zu sehen/ auff welchem der Häuptmann Pfandsweise auff gewisse Leiber seine Residentz/ so wol als auch die Einkommen darzu hat.

2. In der Stadt ist das Rahthauß in Stein gantz auffgeführet/ vnd mit vnterschiedlichen Sälen vnd Gemächern/ auch mit zweyen Thürmen vnd einem 3. recht gevierdten Ringe/ so wol einem andern Vhrwerck wol versehen.

4. Nicht weit vom Glogawischen Thor ist auch ein wolverwahrtes Zeughauß/ 5. vnd vor der Vogelstangen ein Schießhauß vorhanden/ in welchem man die 6. litaria Theils verwahret/ Theils zu gelegsamer Zeit verübet.

Was die Privat Gebäwde anlanget/ sind dieselben mehrentheils in Holtz mit außgeflochtenen Ziegeln zubereitet/ aus der Vrsachen/ daß sie wegen der alten Kriege vnd Fewersbrünsten nicht besser haben auffgeführet werden können/ vmb den Ring/ vnd dem newen Thore hinauß sind sie mit Löhben gemacht/ daß man vnten gantz trucken gehen/ auch daselbsten handeln vnd wandeln kan.

Ausser der Stadt. So man sich zu der Stadt hinauß wendet/ findet man anfangs starcke vnd 1. in die run de gebawete steinerne Thorhäuser/ ingleichem feste Mawren/ an wel- 2. chen grosse steinerne Pasteyen zu sehen/ vnter denselben morastichte Gräben/ vnd 3. hart an der Stadt sind grosse weitgässige Vorstädte.

4. Hart am Schlosse ist ein grosser See/ darinnen herrliche Fische gefangen 5. werden/ denn eine halbe Meil davon der Rohrbacher See/ vnd etwas weiter der 6. grosse Nießische See/ darinnen vberauß köstliche Fische/ bevorauß aber zu gewis- 7. ser Jahres Zeit die Muhrenen/ *Supra hoc lib. 4. cap. 4. post princ.* welche sonst in 8. gantz Schlesien nindert anderswo zu finden/ hauffenweise gefangen werden.

9. Es befindet sich bey dieser Stadt auch ein Weinwachs/ vnd haben vnterschiedliche Bürger daselbsten jhre sonderliche Weinberge.

10. Es ist auch dieses nicht zu verschweigen/ daß eine halbe Meile von der Stadt Schwiebüssen ein Wald gefunden wird/ darinnen die Reiger mit grossen Hauffen nisten/ vnd sich daselbsten in ziemlicher Menge befinden/ von darauß man die schönen Federbüsche von Reigern samlet/ vnd vmb ein hohes Geld zu verkauffen pfleget.

Regiments-Sachen. Wil man nach den Regenten vnd Regiments Sachen fragen/ so muß man die alten von den heutigen vnterscheiden/ denn vor zeiten hat diese Stadt bald diesen/ bald einen andern Herrn gehabt/ wie folgends bey den Kriegs Sachen soll vermeldet werden.

Wenn Schwiebüssen der Schlesien zugetheilet. Hernach aber/ nemlich Anno 1335. ist diese Stadt durch Königl. Commissarien aus Böhmen vnd Polen/ welches Instrument noch heute vorhanden/ bey Begräntzung beyder Königreiche dem Lande Schlesien zugetheilet/ vnd dem Fürstenthumb Glogaw einverleibet worden.

Wer Schwiebüssen regieret I. Henrich von der Duba Königl. Landes-Hauptmann. II. Heur. Ferreus. Zur selben Zeit hielt König Iohannes Lucembergicus an Glogaw einen Theil durch einen Hauptmann Henrichen von der Duba/ vnter deme Schwiebüssen auch war/ den andern Theil hielt Casimirus III. zu Teschen. *Supra lib. 2. cap. 31. fol. 104.*

Dieser Duba administrirete Glogaw vnd Schwiebüssen/ biß auffs 1360. Jahre/ da gab Carolus IV. den Königschen Theil an Glogaw dem Henrico V. Ferreo,

Ferreo, zu Sagan vnd Crossen. *lib. 2. c. 31. fol. 105.* der regierete es 9. Jahr/ biß auffs 1369. Jahr.

Nach seinem Todte hielten seine drey Söhne/ alle Henrici genandt/ die vä- III. Drey Hen-
terlichen Fürstenthümber conjunctim biß auffs 1380. Jahr / wie solches viel alte rici.
Briefe vnter aller dreyer Namen außgefertiget/ klärlich bezeugen.

Als sie sich diß Jahr theileten / bekam Henricus VI. der Eltere Sagan/ IV. Henric. VI.
Crossen vnd Schwiebüssen / dadurch Schwiebüssen vnter das Sagnische Für-
stenthumb gerahten. Henricus VI. starb vmb das 1388. Jahre / nach solchem V. Henr. VIII.
fiel dieses alles auff seinen Brudern Henricum VIII. palleremo zu Glogaw/ der
regierets biß auffs 1395. Jahr.

Als dieser verblichen/ bekam Henricus X. das Glogawische Fürstenthumb/ VI. Henricus X.
vnd also auch Schwiebüssen mit / welcher zur Freystadt residirete, vnd den 11.
Novembr. Anno 1467. diese Welt gesegnete.

Diesem succedirete sein Sohn Henricus XI. heyrahtete Anno 1474. VII. Henr. XI.
Fr. Barbaram / Marggräffin zu Brandeburg / vnter dessen Regiment ein hoffe-
richterliches Instrument / de dato Schwiebüssen / am Abend Matthiæ Anno
1475. mit nachfolgendem Eingange außfertiget worden.

Wir gernach geschriebene Heintze Posch Hoffrichter/ von meines gnädigen Herrn/ Hertzog Henrichs wegen zu Schwiebossin/ Henrich Lehndorff/ Michael Schmolcke/ Nicol Lobeschütz/ Nicol Posch/ Martin Baumgarte/ Hans Knode/ Hans Cremer / geschworne Schöppen im Hoffedinge / daselbst diß Jahr gesessen/ bekennen in diesem vnserm offenen Brieff für allen ꝛc.

Dieser Hertzog Henricus XI. vertestirete sein Fürstenthumb Glogaw seiner Gemählin/ vnd starb den 21. Februar. Anno 1476.

Wider dieses Testament begehrete Hertzog Hans zum Sagan das Fürstenthumb Glogaw vnd die Stadt Schwiebüssen Anno 1476. diese ergab sich bald/ wie auch Grünberg nebens andern / vnd ward zwischen dem Marggraffen vnd Hertzog Hansen ein Stillstand gemacht.

Als der Krieg wieder angieng / rückete Hertzog Hans für Schwiebüssen VIII. Hertzog
Anno 1477. vnd nams am Tage Johannis Baptistæ ohne Schaden ein. Hans.

Anno 1482. den 18. Brachmonats ward Hertzog Hans durch Königs Matthiæ Patent für einen regierenden Hertzog zu Glogaw erkläret / deme huldigten Land vnd alle Städte / doch mit diesem Bedinge / wo er ohne männliche Leibes Erben abgienge/ daß solches Fürstenthumb Glogaw an den König fallen solte.

Als aber diesem zu entgegen Hertzog Hans diß Fürstenthumb seinen Eydamen den Hertzogen zu Münsterberg zuwenden/ solches aber nicht angehen wolte/ fieng er einen Krieg an / vnd schickete den 4. Februar. Anno 1488. seine Fürstliche Gemählin vnd Fräwlein Tochter zu sampt allem Fürstlichen Vorraht auff das Schloß zu Schwiebüssen/ blieben da biß auff den 24. Martij / da zogen sie wieder auff Glogaw.

Als aber Matthiæ Hunniadis Königl. Vngrisches Volck für Glogaw an- IX. König
zog / begab sie sich bald wieder auff Schwiebüssen / vnd blieb gantz da. Matth. Hunniades.

Vnter dessen belagerte Tetaver mit jetztgedachtem Vngrischen Volck die Stadt Glogaw/ vnd nams ein.

Den 15. Octobris zog Hertzog Hans von der Freystadt auff Schwiebüssen zu seiner Gemählin/ blieb 14. Tag alldar/ vnd zog hernach auff Oppeln vnd Glatz/ seine Gemählin vnd Fräwlin aber blieben zu Schwiebüssen/ biß auff Trium Regum Anno 1489.

Da rückete Königs Matthiæ Volck für Schwiebüssen/ belagerts/ vnd ward die Stadt den 15. Februar. das Schloß den 17. Febr. auffgegeben / vnd mit einem Vngrischen Herrn besetzet.

Also ist Schwiebüssen in der Könige Hände kommen / vnd durch Gottes sondere providentz biß auff den heutigen Tag darinnen verblieben.

Hauptleute zu Schwiebüssen / Conr. Burckersdorff.

Joh. Nostitz.

Wentzel von Haugwitz.

Joh. von Haugwitz.

Sebast. Knobelßdorff.

Maxim. Knobelßdorff.

Wie nun vorzeiten bey dero fürstlichen Regierung zu Schwiebüssen ein Hauptmann residiret, massen Anno 1439. Conradus Burckersdorff cruce signatus, diese Hauptmanschafft gehalten / also haben auch die Könige ihre absonderliche Hauptleute dahin verordnet / vnter denen Hans von Nostitz / welcher ein Stücke Geldes auff die Hauptmanschafft dargegeben / dieselbe Anno 1491. erlanget / vnd solche 14. Jahr gehalten / von welchem Wentzel von Haugwitz dieselbe Anno 1509. wiederumb auffgelöset / vnnd solche auff seine Erben / Hansen vnd Wilhelmen von Haugwitz transferiret, welche dieselbe biß auff das 1540. Jahr innen gehabt / vnd mit Einwilligung des Königs in Böhmen Ferdinandi I. Herrn Sebastiano von Knobelßdorff abgetreten / welcher das Pfandgeld außgezahlet / vnd solche Hauptmanschafft 18. Jahr genossen / auch dieselbe auff seinen Sohn Maximilianum Anno 1558. als er 70. Jahr gelebet / vnd sein jetztgedachter Sohn 19. Jahr alt gewesen / gebracht vnd transferiret.

Dieser Maximilianus hat sich an Ferdinandi I. Hofflager für einen Panathirer brauchen lassen / darüber er ein Gnadengeld erlanget / welches zusampt dem Pfandesgelde damals auff 73334. Thaler 12. Groschen sich erstrecket / darzu hernach 4000. Thaler Steigerungsgelder / so wol 1000. Thaler Bawkosten / vnd mehr Gnadengelder / als dieser Maximilianus 16. gantzer Jahr zu Breßlaw Schlesischer Cammer-Raht / vnd ein sehr gliempflicher weltweise Mann gewesen / vnterschiedlich geschlagen / vnd auff die Hauptmanschafft versichert / daß also jetziger Zeit die gantze Pfands-Summa auff 17834. Thaler 12. Grosch. sich erstrecket.

Die Hauptmanschafft zu Schwiebüssen kan nicht erblich hingelassen werden.

Ob nun wol dieser Maximilianus bey Keysers Rudolphi Zeiten vnterthänigst angehalten / daß jhme solche Hauptmanschafft gegen Nachsatz eines Stück Geldes erblich möchte hingelassen werden / massen denn hierzu eine Bereitungs-Commission angeordnet / vnd ein newes urbarium auffgerichtet worden / so ist er dennoch dannenhero abgewiesen / daß solches ausdrücklichen wider die Glogawischen privilegia, in welchen König Vladislaus de dato Breßlaw / Mittwochs nach S. Apollonien Tag Anno 1511. das gantze Fürstenthumb Glogaw versehen / daß an demselben zu ewigen Zeiten / alles vnverrücket / vnverpfändet vnd vnverwandelt / gantz oder am Theil / richtig verbleiben solle / welches hernach König Ferdinandus I. de dato Prag den 24. Januarij Anno 1544. anderwerts mit außdrücklichen Worten wiederholet / nemlichen / daß vom Fürstenthumb Glogaw durch keinerley wege etwas solle versetzet / verpfändet oder vergeben werden.

1. Denn es ist wider die Glogawischen privilegia.

2. Ists ein Gräntzhaus.

Dann auch / daß Schwiebüssen gegen die von Polen ein rechtes Gräntzhauß / vnd von einem privato wider ein gantz Königreich auff den Nothfall vnd einbrechenden öffentlichen Kriegsgefahr nicht köndte manutenitret werden / dabey es also ein Pfandschilling verblieben.

Derowegen als mehr gedachter Maximilianus Anno 1609. durch den tödtlichen Hintritt im 69. Jahr seines Alters / diese Welt gesegnet / hat seine hinterlassene Wittwe die Hauptmanschafft administriret, biß Anno 1614. sein Sohn Herr Johan-Georgius von Knobelßdorff auff hinterlassene väterliche Verordnung dero Hauptmanschafft sich vnterfangen.

Joh. Georg Knobelsd.

Rahts zu Schwiebüssen Lob.

Nebens dem Hauptmann ist der Raht zu Schwiebüssen / welcher im Stadt Regiment dieses Lob von vielen Jahren hero gehabt / daß er wol haußhalte. In Religions vnd Profan-Sachen gute Disciplin verfüge / vnd in Friede / Liebe vnd Einigkeit mit der Bürgerschafft sich wolgehabe.

Schöppenstul.

Ingleichem ist auch der Schöppenstuel wol versehen / bey welchem die dahin gehörige Sachen trewlich befördert werden.

Zum

Stadt Siegel.

Zum Stadt Signet führet der Raht im weissen Felde oben zwey Thürme vnd da zwischen einen Giebel / vnten aber den Schlesischen Adler.

Kupfferstich.

Der gantzen Stadt Controfactur ist des Georgij Brauns, Agrippinatis vnsterblichem Werck *in theatro urbium lib. 5. charta 50.* sehr wolgetroffen / einverleibet.

Wolverdiente Leute zu Schwiebüssen.

Vmb diese Stadt hat sich das Geschlecht der Gastonen wolverdienet / in deme der alte Herr / Wolff Gasto ein weltweiser Mann im Rahtstuel lange Zeit gesessen. Vnd als er das Bürgermeister Ampt zu zweyen vnterschiedlichen mahlen gehalten / hat er ein gutes vnd löbliches Regiment geführet / ein hohes Alter erlanget / 60. Jahr im Ehestand gesessen / vnd hundert vnd zehen Kinder vnd Kindeskinder erlebet / *Calagius in natalib. virorum illustrium fol. 158.* Vnter denen drey Söhne vornehmer Qualiteten gewesen / als Wolffgangus / so auch das Bürgermeister Ampt betreten / vnd dasselbe lange Zeit gehalten. Dann Gabriel / welcher die vornehmen Doctores, Flaminium vnd Wolffgangum, beyde fürstl. Liegnitsche Rähte vnd Leib Medicos erzielet / vnd Abrahamum einen guten Juristen / Oratorem, Poeten vnd Lauteniſten / Syndicum zu Guben / vnd bey dem königlichen Landgerichte zu Lüben Assessorem, von deren Geschlechte oben bey der Stadt Guhraw mehr zu befinden.

Die Schickfuser.

Als auch Anno 1500. Herr Bonaventura Schickfuß zum Newmarckt erbohren / *supra lib. 1. c. 38. fol. 174.* vnd naher Schwiebüssen Anno 1525. vociret worden / hat er Anno 1534. den 14. Januarij Fraw Annam Jänckin / Herrn Valentini Tauchritzes hinterlassene Wittwe geheyrahtet / vnd ist er An. 1546. in den Rahtstuel / bald nachfolgenden 1547. Jahres zum Bürgermeister Ampt erhoben / darinnen er der Stadt trewlichst vorgestanden / Sein Epitaphium ist zu Schwiebüssen in der grossen Pfarrkirchen folgendes Inhalts zu befinden.

Epitaphium Bonaventuræ.

Æternitati Sacr. Bonaventura Schickfuſs, Vir prudentiſs. & conſultiſs. pietatis cultor & promotor primarius, omnis honeſtatis, quod in ipſo fuit, inſtaurator diligentiſs. qui natus eſt anno milleſimo quingenteſimo Novofori Sileſiorum, & primus poſtea domus ſuæ conditor in urbe Svebuſienſium hac Cæſarea exſtitit: ac in Senatorum cooptatus ordine an. 1546. mox ſequenti anno conſul factus, ita ſeſe geſsit, ut domi foriſq; virtutis moderamine gubernaret omnia. Cumq; ita fidem civibus, providentiam ſuis rerum gerendarum gloriâ probaſſet Svebuſii 26. Ianuar. anno 1573. ætatis etiam 73. placidè & ſine querela ſenii, ex hoc emigravit ſeculo.

Jngleichem ist dieses verstorbenen Bruder / nemlichen Herr Jacob Schickfuß / welcher ebenmessig zum Newmarckt Anno 1505. erbohren / nach Schwiebüssen zum Pastorat Anno 1545. erfordert / welches er mit sonderm Ruhm geführet / vnd daselbsten in der Pest bey seinen Pfarrkindern / bey welchen er standhafftigst außgetawret / mit auffgangen / wie sein Epitaphium, so in vorgedachter Pfarrkirchen zu Schwiebüssen befindlichen / solches fürzeiget.

Epitaphium Iacobi.

DEO SERV. SAP. S. Jacobus Schickfuſs Vir Reverend. Clariſs. & Doctiſs. virtute eximia, & ſingulari animi conſtantia, pietate inſigni, & auctoritate veneranda præſtantiſs. qui anno 1505. Novofori Sileſior. natus, & ita in præcipuis Germaniæ Gymnaſiis & Academiis educatus & informatus eſt; ut in Matheſi ſimul & in Theologia eſſet feliciſsimus. Vo-

catus postea anno 1545. pastor in hac civitate & Ecclesia factus est legitimè: docuitq; Evangelium Christi purè, sincerè, fideliter: in bonis omnibus hæredes instituit pauperes: in nomine verò & familia Jacobum demortuum, & superstitem adhuc Bonaventuram senatorem nunc Svebusiensem, successorem reliquit unicum. Tandemq; pestis communi calamitate abreptus, immaturè obijt in vera Jesu Christi agnitione & invocatione 29. Augusti anno 1552.

Von diesen beyden Brüdern findet man vber denselben Epitaphijs oben nachfolgende Verß geschrieben:

Hùc qui tendis, & hùc oculos intende, duorum
Vera tibi fratrum signa videre licet.
Alter in æde sacra, sed & alter in urbe suprema
Res tenuit: Spartam gessit uterq; gravem.
Dum regeret mentes alter pietate: Sed alter
Iure: ita fovit opes ille poli, iste fori.
His tamen una fuit sors, mors pia: Substitit illi
Vita brevis: tulit hic plurima lustra senex.
Illum Relligio, Themis hunc defievit ademtum:
Hæc duo Svebusium nunc quoq; fulcra dolet.

Als dieses Pfarrherrns Sohn Bonaventura / welcher Anno 1547. den 11. Novembr. erbohren / *Supra lib. 1. c. 40. fol. 215.* zu seinen Jahren kommen / hat er die peregrinationes an die Hand genommen / vnd dieselben 8. Jahr continuiret, hernach Frauw Hedwigen Guschmännin geheyrahtet / Rahts Eltister vnd dero Keyserlichen Zollgefäll Einnehmer worden / vnd viel Jahr in sonderer Gottesfurcht vnd Gerechtigkeit sich rühmlich gebrauchen lassen / biß er Anno 1618. den 10. Novembr. im 71. Jahr seines Alters diese Welt sanfft vnd selig gesegnet / welchem Herr M. Joachimus Pfeffer / Diaconus daselbsten löblich parentiret. Sein Epitaphium lautet / wie hernach folget.

Epitaphium Bonaventuræ.

Religiosissimus, Prudentissimusq; Vir Dn. Bonaventura Schickfus, Regiorum vectigalium curator, & Reipubl. patriæ proconsul atq; Ædilis, qui 11. die Novembr. anno 1547. Svebusii natus, & inter peregrinos maximè educatus, familiæ totius spe omni jam penè extincta, unicum germen permansit: Sed è peregrinatione reversus, matrimonium cum laudatiss. fœmina Hedwige Guschmanna 13. Iulij Anno 1572. iniit: & posteritatem quasi novam excitavit: ac filios quatuor, interq; hos duos in utroq; jure promotos Doctores, itemq; tres filias feliciter elocatas, patriam verò, cum ad Reipubl. clavum per 30. annos sedisset, privatis publicisq; consilijs ac ædificijs auctam reliquit. Tandemq; dierum longitudine exsaturatus ac pietatis & justitiæ encomio publicè decoratus, leni quartana 10. Novembr. anno 1618. ætatis suæ 71. completo, placidissimè excessit, ad censorium usq; diem in hoc dormitorio, quod vivus sibi paravit, cum conjuge carissima quiescit.

D. Iacobum & D. Davidem, quorum nata. le videbis in Calagii natalib. Illustrium virorum fol. 23. & fol. 299.

Wie nun dieser Verbliechene in seiner Jugend peregrinando viel Jahre hinbracht / also ist sein Sohn Johannes / dessen Geburts Tag im Calagio zu finden *in natalibus illustrium virorum fol. 203.* ein trefflicher Apodemicus worden / welcher im zwantzigsten Jahre seines Alters zu seiner peregrination außgezogen / vnd in Welschland / Franckreich / Engelland vnd Spanien sich eine ziemliche Zeit auffgehalten. Zu Compostell ist jhme nachfolgender Paßbrieff ertheilet worden.

Maximi-

Ertzbischöffticher Paßbrieff in Hispanien.

MAximilianus ab Austria, divina miseratione, & Apostolicæ sedis gratia Archiepiscopus & Dominus Compostellanus, Regiusq; consiliarius, universis ac singulis Christi fidelibus, præsentes literas visuris, lecturis aut legi audituris salutem & benevolentiam. Notum facimus fide dignis, nobis constare: devotũ ac discretum Johannem Schickfusium Svebusiensem Germanum religionis & voti exsolvendi gratia in hanc urbẽ veniſſe, personaliter hæc sancta limina visitasse: & beati APOSTOLI JACOBI ZEBEDÆI hîc quiescentis augustè simul & sanctè colendum corpus, quâ dignum erat, reverentiâ veneratum esse.

Quare ipsum Iohannem cum his testimonialibus literis & benedictione nostra dimittimus, eumq; omnibus & singulis virtutis veræ amatoribus commendamus. Datum ex palatio Archi-Episcopali Compostellæ anno 1609. die 16. Aprilis.

Maximilianus Archi-Episcopus Compostellanus.
Demandato Illustriss. ac Reverendiss. mei Archi Episcopi, Bartholomæus Alphonsus à Calle Secretarius.

Vngelegenheit der Stadt Schwiebüssen.

Aber wir wenden vns hinwiederumb zu den gemeinen Stadtsachen / bey welchen weiter zu vernehmen / das die Stadt Schwiebüssen an Kriegen / Fewersbrunsten / Wetterschäden / vnd innerlichen Widerwertigkeit viel außstehen müsse.

An Kriegssachen. I.

Die Kriege betreffende / haben die Polen Anno 1326. vnter König Locico die Marck Brandenburg jämmerlich verwüstet / darbey hat die Stadt Schwiebüssen grossen Schaden erlitten.

II.

Hinwiederumb als zuvor gedachter Locicus sahe / daß Schlesien vom Königreich Polen abweichen wolte / fiel er Anno 1333. die Schlesien an / vnd verwüstete mit Hülff der Tattern vnd Muscowitter die Marck vnd Schlesien gar vbel / *Supra lib. 1. c. 28. fol. 69. & seqq.* dabey Schwiebüssen gantz außgeplündert / vnd bald vnter die Marckt / bald vnter die Polen / bald vnter Schlesien gediegen / biß sie endlichen Anno 1335. gantz der Schlesien zugetheilet worden.

III.

Anno 1439. fielen im Januario etliche Polnische Kriegsleute aus Bentschen ins Schwiebüsche ein / aber die Bürger zu Schwiebüssen rücketen hinauß / hielten sich männlich / vnd empfiengen sie vbel / wie vnten *hoc lib. 4. c. 28.* gemeldet wird. Diese Geschicht hat M. Plort ein alter Münch in ein Buch / so in dero Bibliotheck daselbst zu finden / also verzeichnet.

Anno 1539. Dn. Abrahamus Heros in Bentschen congregato exercitu venit in districtum oppidi Svebosin, feria quinta sub octava Epiphaniæ, intendens sua superbia destruere oppidum cum suis villis. Sed Domino volente, prostratus fuit cum toto suo exercitu circa villam Deutschdammer: & captivus in oppidum Svebosin introductus in domum Iohannis Cranisii, tunc civium Magistri, cum multis suis militaribus & militibus sibi adhærentibus: Alij omnes perierunt, & quoq; sunt interemti, & pauci vivi de illo exercitu fugiendo permanserunt. Tunc Capitaneus erat Dn. Conradus Burckersdorff cruce signatus.

IV.

Als in nachfolgenden Jahren die Polen wiederumb einen Krieg angefangen / kam Melchior von Löben Anno 1474. mit vier hundert Mann zu Roß auff Schwiebüssen / in Meynung / daraus das Land Polen anzufallen vnd außzuplündern. *Infra lib. hoc 4. cap. 29. in princ.*

V. Wie Anno 1476. vnd nachgehende Jahre bey Hertzogs Hansen Zeiten / die Stadt Schwiebüssen das Kriegswesen außstehen müssen / ist hiebevorn gemeldet.

An Fewersbrünsten. Vorgehende Jahre haben die Stadt Schwiebüssen eusserliche Kriegsgefährligkeiten hefftig angefeindet / im folgenden 1500. seculo hat diese Stadt grosse Fewersbrunst außgestanden.

I. Anno 1522. den 25. Novembr. ist zu Schwiebüssen in der Creutzgasse zu nechst am Brunnen / auff den Abend Fewer außkommen / vnd die gantze Stadt weggebrandt / ohne die Kirche / Schule / Schloß / Rahthauß vnd Vorstädte / *Polius*.

II. Als nach vorermeldeten Fewersbrunst / die Stadt sich etwas hinwiederumb erbawet / hat der allmächtige Gott dieselbe abermals mit einem grossen Brandt heimgesuchet / vnd ist sie Anno 1541. Donnerstags nach Jubilate den 12. Maij / doch ohne das Schloß vnd die eine Vorstadt gantz außgebrandt.

Kirchenbaw. Worauff folgenden 1546. Jahres die Bürgerschafft contribuiret, vnd von dem jhrigen / wie Anno 1534. die Birgholtzische Mühle / also auch die grosse Pfarrkirche / wie sie jetzo ist / gantz new erbawet / vnd solches Gebäwde Anno 1555. gantz perficiret, ædilibus Valentino Georgio, Jacobo Curtio, & Thoma Heintzio.

An Wetterschäden. Das Wetter hat dieser Stadt auch zusetzen wollen / in deme Anno 1547. den 8. Monats Tag Maij / gegen Abend am Stadtschliessen drey Wetter gegen einander auffgezogen / da denn der Himmel gantz fewrig so lang außgesehen / biß die Wetter zusammen getroffen / Als dieses geschehen / hat das Wetter am Creutz-Thor in einen starcken Thurm / darinnen zweene böse Buben vnd Gotteslästerer gewesen / zweene Schläge gethan / aber ohne Schaden.

Darnach aber bald mit dem dritten Schlage in denselben Thurm in einem Gewölbichen 7. Tönlein Pulvers angezündet / damit den Thurm zerscheitert vnd zerschlagen / darinnen auch die 2. Gefangene verfallen / vnd gantz jämmerlich vmbkommen sind.

Wo nicht so ein grosser schwerer Regen gefallen were / hette die Stadt gar nahe noch einmal / wie vor 6. so wol 25. Jahren zwiek geschehen / durchs Fewer verderben müssen / *Polius*.

An innerlichen Strittigkeiten. An innerlichen Strittigkeiten vnd sonsten ist zu Schwiebüssen dieses hergangen / daß vmb selbige Gegent / nemlichen zum Stensch eine Meileweges davon / zum ersten die Evangelische Religion eingeführet durch Martinum Vechnerum Svebusiensem, welcher von Wittenberg dahin ankommen / vnd zu predigen angefangen / deme viel Volck aus der Stadt vnd von dem Lande zugeeilet.

Ob nun wol der Bürgermeister M. Sauer die Bürgerschafft mit Gefängnissen vnd andern Straffen beleget / so ist nichts desto weniger das Volck den Predigten nachgangen biß Ann. 1541. den 12. Maij der grosse Brandt zu Schwiebüssen erfolget / da hat sich jetztgedachter Bürgermeister dem Fewer zu entfliehen / aus der Stadt tragen lassen / welcher aber vnter dem Thore verschieden vnd gestorben.

Nach diesem hat der Raht zusampt der gemeinen Bürgerschafft obengedachten Vechnerum in die Stadt erfordern / vnd denselben öffentlich predigen lassen / welchem nach seinem Abzug auff Messeritz Anno 1545. obenermelter Jacobus Schickfuß in dem Pastorat succediret, von welcher Zeit an in Religionssachen alles rühig verblieben.

Jahrmarckgäste werden vbel tractiret. Sonsten haben die Jahrmärckt Gäste dermaleins einen grossen Anstoß gehabt / Dann als Anno 1504. etliche Bürger vnnd Handelsleute von

Franck-

Franckfurt naher Schwiebüssen auff den Bartholomæi Jahrmarckt gezogen / haben denselben etliche vom Adel / deren Gefreundter zu Franckfurt / Montags in den heiligen Pfingsten ohne alles Vrtheil vnd Recht mit dem Schwerdt hingerichtet worden / in ziemlicher Anzahl fürgewartet / vnd sie bey Spiegelberg angerandt vnd vberfallen / vielen aus jhnen / darunter auch Frawen vnd Jungfrawen gewesen / die rechte Hand / ja auch etlichen beyde Hände abgehawen / etliche aber gar erschlagen / vnd jhnen viel Wahren abgenommen. *Angelus Iustus Lentingerus.*

Daß zu Schwiebüssen hiebevorn ein köstliches Weitzenbier gefallen / ist oben *hoc lib. 4. c. 6. in med* angedeutet / dieses Biers halben hat die Stadt etliche Vngelegenheiten außgestanden. Das Schwiebische Bier wird zu Franckfurt geschencket.

Dann als hiebevorn solches Bier naher Franckfurt starck abgeholet / vnd im Stadtkeller verschencket worden / vnd Anno 1585. die Pest zu Franckfurt starck regieret / vnd einen weg als den andern das Schwiebische Bier jhnen aus der Stadt abzuschicken / vnnd ins freye Feld abzugewehren begehret worden / welches aus Furcht der infection damals anwesender Hauptmann verwiedert / hat der Raht zu Franckfurt hernach solche Abfuhr / weil man in der höchsten Noth jhnen das Bier versaget / gäntzlich eingestellet. Jetzo aber mit mehr.

Als auch Schwiebüssen dieses Biers halben mit vielen Rechten / als keine Stadt im Glogawischen Fürstenthumb wol versehen / hat dennoch der Adel des Schwiebüssen Kreises durch einen angemasten Brewvrbahr vnnd Kretzscham Verlag / dieselbe Nahrung sehr geschwechet / dadurch die Bürgerschafft zu angenscheinlichem Verderb vnd Vntergang jhres bürgerlichen Zustandes gesetzet worden. Bierstreit mit denen vom Adel.

Dergleichen Vngelegenheit ist der Bürgerschafft zu Schwiebüssen durch den Marckflecken Mählbock angefüget worden / welcher auff der Meil schuldig / das Schwiebische Bier abzuholen vnd zu Mühlbock zu verschencken. Dieweil aber die Jnwohner zu Mühlbock solches nicht thun wollen / sind sie beyderseits in einen langwirigen Rechtsstreit gerahten / nach welchem das Vrtheil der Stadt Schwiebüssen zugefallen. Mit denen von Mühlbock.

Ebenmessige Vngelegenheit ist durch die Lübenower verursachet worden. Denn als Lübenow hiebevor ein Flecklein gewesen / vnd im Schwiebüsser Weichbilde gelegen / haben der Stadt widerwertige hinterrücks am Keyserlichen Hoffe so viel Beförderung gethan / daß Lübenow die Marckt-Gerechtigkeit außbracht vnd erhalten / wodurch sich die Lübenower vnterstanden / selbsten Bier zu brawen / vnd dasselbe ohne Vnterscheid zum Verschanck auffzusetzen / vnd zu verkauffen / wordurch der Bürgerschafft zu Schwiebüssen jhre Nahrung entzogen vnd benommen worden. Mit denen von Lübenow.

Es ist aber kein zweiffel / es werde die Röm. Keys. auch zu Hungern vnd Böhmen Königliche Majest. dermal eines auffwachen / vnd diesen Beschwerten gäntzlich abhelffen / weil höchstgedachter J. K. M. mehr daran gelegen / daß eine so alte Stadt vnd Gräntzhauß wider die benachbarten in jhrem Zustande verbleiben möge / Als daß etwa ein Dorff / welches noch viel Zeiten erfordert / vnd ein vngewiß Ding ist / auch viel Vnkosten / so doch bey den armen Leuten nicht vorhanden / allerseits haben wil / mit eines andern Schaden vnd Nachtheil auffsteigen / vnd in die Höhe kommen soll. Jhre K. M. können solchen Streitigkeiten abhelffen.

Massen man denn auch die Keyserlichen Räthe dahin affectioniret weiß / daß sie selbsten dafür halten / es mehr höchstgedachter J. K. M. sondere Nothdurfft seyn wolle / damit auff gebührliche Remedirung dißfals möchte gedacht werden.

Wann

Wann solches erfolget / so ist gar nicht zu zweiffeln / es werde in kurtzen diese Stadt / wie sie an sich selbsten sehr Volckreich ist / an Gebäwden vnnd andern Bequemigkeiten wol wachsen/ vnd zunehmen / auch mit besserm Nutz vnd Vortrag jhrer höchsten Obrigkeit bey vorfallender Notdurfft entgegen gehen können.

Dem Fürstenthumb Glogaw sind viel andere Städte entzogen.

Es haben vorzeiten zum Fürstenthumb Glogaw mehr Städte gehöret/ als das gantze Fürstenthumb Sagan/ Prebuß vnd Naumburg / deßgleichen Steinaw/Crossen/ Zöllich/Item/auch ein groß Stück in Polen. Aber diese Reste sind durch mancherley Vngelegenheiten darvon gerissen vnd getrandt worden / wie ich hernach sagen wil.

Jetziger Zeit gehören dahin 1. Beudten.

Es sind auch im Fürstenthumb Glogaw noch andere vnnamhaffte kleine Städtlein eines Theils alt / eines Theils new / vnter denen das fürnembste ist Beudten / welches die Alten nenneten Bythoemiam.

Es ist vorzeiten ein fest Schloß allda gewest /dafür Anno 1109. Keyser Henrich gelegen / aber dieselbe Zeit stund das Schloß auff einem hohen Berge / hart an der Oder / darauß jetzund der Herr dieses Orts / der Edle vnnd Vornehme Wolff von Glaubitz einen Weinberg gebawet hat / Es liget fast eine halbe Meile von dem Ort / da jetzund Beudten stehet.

Alter der Stadt Beudten.

Denn nach dem alt Beudten in den Kriegswesen abgebrandt/haben die Einwohner am Vfer der Oder weiter hinunter / vnd nach Abend auffgebawet / weil aber die Stadt Glogaw von Tage zu Tage zunahme/ hat Beudten nicht können auffkommen / vnd hat sich das Jungfrawen Gestiefft gen Sprottaw begeben. An der Nonnen statt sind die Münche von Sagan kommen / die waren von den Fürsten reich gemacht. Jetzt ist Herr zu Beudten / Herr Schön Eich/dessen vnten *hoc lib. 4. c. 36.* gedacht wird.

2. Pulckwitz.

Mehr ist im Glogawischen noch ein Städtlein Pulckwitz genandt / diß ist auch alt / vnd ist von vielen Zeiten her den Hertzogen zu Glogaw vnterthänig gewesen.

3. Röben.

Bey Glogaw ist das Städtlein Röben / das hat vnter Henrico Barbato angefangen.

4. Newstadt.
5. Wartenberg.
6. Primnickaw

Bey der Freystadt sind 2. newe Städtlein/ nemlich Newstadt vnd Wartenberg/denn welche Städte deutsche Namen haben/die sind newlich erbawet. Bey der Sprottaw liget Primnickaw / das hat den Namen vom Hertzog Primislao zur Sprottaw / welcher gerühmet wird / daß er grossen Fleiß angewendet habe sein Ländlein zu bessern/vnd in auffnehmen zu bringen.

CAP.

Cap. XXVIII.

Von den vornembsten Verenderungen vnd Geschichten / die sich im Fürstenthumb Glogaw begeben vnd zugetragen haben.

IM Eingang dieser Historien habe ich angezeiget / daß in Nieder Schlesien vorzeiten die Völcker Elisij, Manimi, vnd etliche von jhren Nachtbarn / niedergesessen vnd gewohnet / wie solches Tacitus bezeuget / der Deutschlandes Gelegenheit vnd Zustand zum allerfleissigsten durchforschet hat. Es war aber vorzeiten dieser Strich auch vnter dem Namen Suevorum begrieffen / wie denn nit weit von vnserer Gräntzen Wasser ist / das Suevus, auff deutsch die Sprew genennet wird. Mich beweget aber die Gleichlautung / daß ich glaube / das Wörtlein Elisii komme von Elischa / vnd ich zweiffel gar nichts an dieser Meynung / deren die gelehrtesten Leute Beyfall geben vnd folgen / daß nemlich vnsere Vorfahren aus Asia / grossen Kriegen vnd Tyranney zu entfliehen / in diese Landt gezogen seyn / vnd gleich wie in Asia die Ascanij / Ligij / Mysi vnd Heneti beysammen gewohnet: Also seyn auch diese Völcker zugleich auffgebrochen / vnd fortgerückt / vnd haben darnach hierausssen vnter einander gewohnet. Darnach als sich der Hauffe gemehret / vnd immer zu newe Völcker / die doch den vorigen verwandt / aus Orient vnd dem Vfer des Hircanischen Meers hernach kamen / haben sie andere newe Sitze vnd Wohnungen / nach Abend vnd Mitternacht gesucht / an welchem Ort aber dieser Völcker eins oder das ander am längsten gehauset / davon ist derselbe Ort genennet worden. Es soll vns aber die Erwehnung der alten Elisiorum, von deren Gottseligkeit vnd Wolstand die alten Poeten (wie auch die Scribenten zu vnserer Zeit von den Inseln Canariæ) viel gesagt haben / lieb vnd angenehme seyn: Dann der Name bedeut Gottes Heil / das ist / grosse von Gott verliehene Wolfahrt / Wolstand vnd Glückseligkeit.

Es erscheinet auch aus Taciti Bericht so viel / daß die Leute in dieser Gegent einen sonderlichen namhafften Gottesdienst / vnd gleichsam ein heilig Verbündniß / zu aller Gottseligkeit vnd ehrlichem Wandel vnter einander gehabt. Vnd das ist ein Anzeigung / daß vnsere Vorfahren jhrer Gottseligkeit / vnd eingezogenen Lebens halben / sehr beschryen vnnd namhafft gewesen. Nun sollen wir ja billich diese alte Herrligkeiten vnd Zierden vnsers Vaterslandes / nicht minder als die Güter vnd Häuser erhalten vnd mehren.

Die Zeiten der fürnembsten Verenderungen / so bey vnsern Vorfahren sich zugetragen / kan man finden aus glaublichen Vermuthungen vnd Anzeigungen der alten Historien.

Die alten Einwohner Glogawischen Fürstenthumbs.

Es ist gewiß / daß die Suevi vor Keysers Julij Zeiten / vber den Rhein gesetzt / aus denen haben sich jhr viel zu der Zimbrer Kriegsherrn in Italiam vnd Græciam begeben: Jhr viel sind auch in Franckreich gezogen / wie dann in den Frantzösischen vnd Schweitzerischen Historien / der Lygiorum vnnd Quadrorum, auß-

außdrücklich gedacht wird. Hernach nach Keysers Augusti Zeiten fieng der Marcomannorum Königreich an / darunter die gantze Gegent gehörete. Dieses Reich hat mit den Römern hefftige Krieg geführet / mit vngleichem Außgang. Diß Reich gieng ab vmb das Jahr Christi 400.

Ein wenig zuvor begunden die Vandali vnd Wenden namhafft vnd mächtig zu werden / dann in der in Kriegen erschlagenen / oder in andere Lande zerstreweten Lygier Wohnungen / satzten sich grosse Schaaren der benachtbarten Heneten / aus Sarmatia oder Moßcaw / die worden Vandali / das ist Heneti / oder hin vnd wiedr vmbschweiffende Leut genennet / doch waren sie den Lygiern noch vnterthan vnd gehorsam.

Wenig Zeit hernach versamleten eben diese Vandali in jhrer gantzen Gegent / ein gewaltig Volck / fielen in Franckreich vnd Spanien / eröberten auch Rom / vnd richteten in Africa ein new Reich an. Diß alles geschach vmb das Jahr Christi 450. Zur selben Zeit machten sich grosse Hauffen vnserer Vorfahren mit fort / durch derselben Lande Vberfluß gereitzt / vnd daß sie Gefahr zu gewarten aus Pannonia / welche die Scythischen Völcker die Hunni / vnd nach jhnen die Avari / eingenommen hatten.

Es hat aber vnser Vaterland Schlesien / wie viel andere Völcker mehr / dem grausamen Tyrannen Attilæ vnterthan / vnd jhm in Kriegen zuziehen müssen. Hie sollen wir betrachten / vnserer Vorfahren elenden Zustandt / die länger als 20. Jahr solche schwere Dienstbarkeit vnnd vberschwengliche Tyranney haben außstehen müssen / gleichwie die Jüden vnter den Assyriern. Nach Attilæ Todt fielen die Sarmatæ vnd Sclavi / mit vnzehlichem Hauffen in diese verlassene vnd erledigte Lande / vnd erfülleten sie wieder.

Es sagen die alten annales, daß Lechus vnd Zechus diese Land / ohn allen Schwerdtschlag eingenommen haben / vnd ich glaube / daß sie von den vnsern selbst erfordert seyn zu Hülff wider Attilam / wie die Römische Historia besagt: Es weren zu hinterst aus Sarmatia Völcker zugelauffen kommen in Franckreich / Attilam zu erlegen. Diese newe Gäste erlangten die Oberhand vnd die Herrschafft / sterckten sich / vnd brachten viel Ort in Deutschland an sich.

Zu letzt kam ein Volck zusammen / das nandte man Longobardos / von jhrer gar langen Ebene / vnd dem schlechten ebenen Gefilde / derselbe Hauff wolte den Sclaven nicht vnterthan / sondern frey seyn / zohen durch Schlesien in Ober Pannoniam / da jetzund Osterreich ist. Diß geschach vmb das Jahr Christi 500.

Die alten Einwohner Glogawische Fürstenthumbs ziehen weg mit den Longobarden.

Als dann verliessen der Kern der Lygier vnd Elisier (wie ich achte) diese jhre Sitze. Diese Völcker haben hernach das Lombardische Reich in Italia auffgericht / welches 204. Jahr gestanden / biß auff Carolum Magnum. Die alten Scribenten geben den Longobarden groß Lob / daß sie fürtreffliche / gottselige / tugendliche vnd gerechte Leut gewesen / in vnd ausser Landes. Bey dem alten Poeten Ligurino, welcher bey Zeiten Keysers Barbarossæ gelebt / vnd desselben Geschichte artlich vnd wol beschrieben hat / werden vnter andern von den Longobarden / das ist / von vnsern Vorfahren / nachfolgende Verß gefunden.

Longobarden Lob.

Gens astuta, sagax, prudens, industria, solers,
Provida consilio, Legum iurisq; perita,
Corpore, mente valens, animo vigil, ore venusta,
Membrorum levitate vigens, patiensq; laboris,
Prompta manu, sermone fluens, avidissima laudis.

Das

Das ist:

Ein listig Volck/verschlagen/ weiß/
Wurtig/gescheid / vnd hoch gepreist/
Von Raht geschwind / der Rechten erfahrn/
Thut Gmüts = vnd Leibeskrafft nicht sparn/
Wacker vnd schön/leicht vnd behend/
Das vnverdrossen läufft vnd rennt/
Ist freyer Faust/beredt viel mehr/
Vnd trachtet stäts nach Ruhm vnd Ehr.

Von andern Gesetzen der Longobarden/wird diß gelobt/daß sie einem jedern/der sich wol verhalten/den Adel mitgetheilet haben/vnd nicht allein denen/ die aus alten Geschlechten herkommen.

Also haben die Sclavi das Regiment vber Schlesien bekommen/ vnd ist jhr Reich anfänglich nicht allein Barbarisch vnd vnmilt / sondern auch arm vnvermögent vnd schlecht gewest. Das Polnische Reich ist erstlich kleines Vermögens gewesen.

Es sind nicht bald grosse zierliche Städte auffgebawet worden / sondern man hat etliche nidrige Hüttlein auffgerichtet/ die man bald wider verbrennen/ vnd auch wider erbawen köndte. Vnd wiewol vermuhtlich/ daß etliche von den alten Einwohnern in diesem Lande werden blieben seyn / so haben sie doch der Sclaven Sprach/Gebiet vnd Bräuche/endlich annemen müssen.

Man sihet noch heut in den grossen Heiden/Furchen vnd Ackerbehten/die vorzeiten besäet worden / vnd hernach wider ligen blieben seyn. Daraus abzunemen/daß diß Land vor der Sclaven Regierung wol bewohnet gewest sey/vnd daß darnach erst das Land/durch die Kriege/vnd vielfeltige Reisen/so wüste vnd öde worden. Jahrzirckel des Königreichs Polen.

Das Sarmatische Reich hat vnter der Heydnischen Abgötterey fast einen gantzen Periodum vnd Jahrzirckel / das ist 500. Jahr gestanden. Was für Glück vnser Vaterland zu dieser Zeit gehabt/ ist aus den Historien zu sehen.

Biß auff Carolum Magnum gienge es den vnsern zimlich glückselig/dann die Francken hetten lange Zeit mit den Welschen vnd Saracenischen Kriegen zu schaffen: Aber gleich in Puncto / als der halbe Periodus erfüllet / nam der Sclaven Macht abe/ dann Käyser Carolus schlug die Polen / vnd zwang sie/ daß sie musten einen Tribut geben.

Darnach ist die Stadt Glogaw(damit ich andere Sachen vbergehe) häfftig geängstiget worden/von Henrico Aucupe/vmb das Jahr Christi 920. Dann nach dem der Käyser die Sarmaten vberwunden / richtete er in dieser Gegent/ wider die vnsern die Marck Brandenburg/ Lausnitz vnd Meissen auff. Zustandt des Fürstenthumbs Glogaw vnter dem Königreich Polen. 920.

In diesem hefftigen Kriegswesen/ hat diß Fürstenthumb fast jährlich brennen müssen/ dann an welchem Ort der Feindt einbrach / zündeten die Bürger jhre Hüttlein selbst an/damit sie dem Feinde nicht zu nutz kämen/wann aber der Feindt abzoge/bawten sie jhre Hütten wider auff.

Als der Heydnische Jahrzirckel vnd Periodus erfüllet/kurtz nach dem Jahr Christi 1000. (welchs ein groß Jubel Jahr war) gieng das Christenthumb in Schlesien an/vnd ward ausgebreitet/ vnd begundte das weltliche vnd Häusliche Regiment an Besserung zu zu nemen. 1000.

Die Inspection vnd Seelsorg / vber diß Fürstenthumb / warde dem Bischoff zu Schmogra vntergeben/ die erste Donation / die jhm gethan worden/ ist die vbergabe das Dorff Breichaw/nicht weit von Glogaw. Zur selben Zeit/achte ich/sey Glogaw/vielleicht aus angeben des Bischoffs/aus den alten

verfallenen Mawern / der alten Stadt Lugiduni / wider angerichtet vnd auffgeführet worden: Da doch zuvor/auch nach Verfallung der alten Stadt Lugidun/dieses Orts guter Gelegenheit vnd Bequemigkeit halben / etliche Hütten gestanden haben.

Nicht lang hernach/ist auch erbawet worden das Schloß Beuten / vnd andere Städt mehr / vnd vnter denen zu erst Sprottaw vnd Crossen / (welche Stadt auch alt ist) doch ist es eine gute Zeit/nach Erbawung der Stadt Glogaw geschehen.

1003. Von dannen her hat das Sclavonische Reich wider einen newen Periodum angefangen. Dann Käyser Otto III. hat dem Hertzog Boleslao Anno 1003. zu Gnisen die Königliche Kron auffgesetzt / da er sonder zweiffel allhie zu Glogaw hat durchziehen müssen.

1012. Darnach ward Friede biß auff das Jahr Christi 1012. dann in diesem Jahr führete der streitbare König Boleslaus einen Krieg aus der Nider Schlesi wider seine Nachbarn die Marggraffen / vnd thet den Deutschen grossen Schaden. Nach fünff Jahren ward dieser Krieg gestillet/ vnd Boleslaus mit Käyser Henrico Bavaro verglichen.

Wiewol man nun zur selben Zeit für vnd für mit den Preussen vnd Moscowitern zu kriegen vnd zu thun gehabt/ dazu ohne Zweiffel vnsere Vorfahren auch gebraucht worden/doch erwehne ich allein deren Sachen/die sich in diesem Fürstenthumb zugetragen. Vmb diese Zeit giengen die Kriege an / zwischen Böhem vnd Polen/die dem Lande Schlesien sehr beschwerlich/nachtheilig vnd schädlich gewest seyn.

1030. Vmb das Jahr Christi 1030. nam der Marggraff zu Brandenburg/an der Grentz in Nider Schlesien/den Polen viel Städt vnd Flecken ein/ vnd vnterwarff sie ohne mittel dem Reich deutscher Nation.

Nach sechs Jahren truge sich eine grosse Veränderung zu in gantz Schlesien/dann nach dem der Polnische Adel die Königin mit jhrem Sohn Casimiro vertrieben / entstunden grosse Empörungen / vnd erschreckliche innerliche Kriege. Dieser Gelegenheit nam der Hertzog zu Böhem war/vnd brachte darunter gantz Schlesien in seine Gewalt. Man sagt/daß er Breßlaw vnd Polen inne gehabt. Aber Casimirus erlangte von den Böhmen die Schlesi/nach seiner Heimkunfft/durch einen Vertrag wieder.

1090. Vmb das Jahr Christi 1090. ward Schlesien sehr verwüstet von Vratislao/ König zu Böhmen / welchen Käyser Henricus IV. mit dem Königlichen Tittel begnadet/vnd jhm zugelassen/dem Polen / der den Käyser verachtet/die Schlesi wider zu nemen.

Boleslaus Curvus des Fürstenthums Glogaw gütiger Vater.

Die Historien sagen / daß vor dieser Zeit dieses Fürstenthumb Glogaw lang in gutem Friede gesessen / vnd derhalben wol erbawet vnd gebessert gewest sey: Derhalben hat es desto mehr Schaden dißmal genommen / dann ob wol Schlesien von den Böhmen zuvor auch etliche mal angefallen/ haben doch dieselbigen Krieg dis Fürstenthumb selten betroffen/als daß weit davon abgelegen.

1102. Boleslaus Curvus/der im Jahr 1102. Hertzog in Polen ward/ wird billich ein Vater des Fürstenthumbs Glogaw genant/er trachtete Böhem vnd den Käyser zu bekriegen/derhalben befestiget er diese / an der Grentz des Reichs teutscher Nation nach der Marck gelegne Gegent.

1104. Anno 1104. sammelte er zu Glogaw ein Kriegsheer/ vnd führete es wider die Pommern/die waren noch Heyden / vnd feindeten die Polen stäts an.

Glogaw belägert. 1109. Anno 1109. belägerte Käyser Henricus / der aus Meissen auffzog/ erstlich Beuten / darnach Glogaw/ richtete aber nichts aus / dann die Bürger

erhiel-

whielten die Stadt vor jhm. Dadurch erlangten die Glogawer bey den Polen grossen Ruhm/daß sie getrewlich wider gehalten/ vnd sich mannlich gewehret. Die Belagerung gieng an am Tage S. Bartholomæi / Der Käyser schlug sein Läger vber die Oder nach Nordt / darinnen ward den 21. Septembris Suantopultus der Böhmen Hertzog erstochen/vnd wurden viel Deutschen vnd Böhmen in die Sandhügel allda begraben/ wie man noch heut zu Zeiten Anzeigungen darvon findet. Das gantze Fürstenthumb ward durch die Käyserischen schändlich geplündert. Also ist diß mein Vaterland abermal zu Bodem gangen.

Anno 1110. wird die Stadt Glogaw auffs newe geboren/dann die Stadt ward auff einen newen Ort gebawet / vnd jhr etliche Stück Felder vnd viel Ecker eingethan/aber die Stifftung des Thumbs / Anno 1120. durch Hertzog Boleslaum vnd den Bischoff zu Breßlaw Haymon geschehen/hinderte die Stadt an jhrem Auffnemen / dann die Thumbherren waren nicht Nachbarn/ sondern Herren vber die new erbawete Stadt/vnd regireten also/daß jhnen niemand gern vnterthan seyn/noch vnter jhnen gern wohnen wolt / darumb name die Stadt wenig oder nichts zu. In mitler Zeit besserte Petrus der Dennemärcker die Stadt Breßlaw vnd Ober Schlesien. Wird verstört. 1110. 1120.

Hier zwischen trug sich ein new Vnglück zu/dann Anno 1158. als Käyser Fridericus Barbarossa die Polen mit Heereskrafft vberzoge / steckete Hertzog Boleslaus die Städt im Glogawischen Fürstenthumb an/vnter denen die fürnembste Glogaw war / den 22. Augusti/vnd brachte Hertzog Boleslaum zum Gehorsam. 1158. Wird von jhrem Fürsten angesteckt.

Anno 1163. kriegete das Land Schlesien erstmals jhre besondere Fürsten/ als nach Käyser Barbarossæ Vberzug die Schlesi vnter H. Vladislai Söhne ausgetheilet ward: Boleslaus bekam in der Theilung die mittelste Gegent in Schlesien / nemlich Breßlaw vnd Liegnitz / Mieslaus ward Herr vber Ober Schlesien: Cunrado dem Kranckfüchtigen ward Nider Schlesien zugetheilet: Allda werden diese Städte namhafftig gemacht / Glogaw/Crossen/ Sagan / vnd damit ist gleich das Fürstenthumb Glogaw ausgesetzt worden. Aber diese Theilung hat nicht lang gewehret. 1163. Cunradus der erste Hertzog zu Glogaw. Sagan erstmals erwenet.

Es waren diese junge Fürsten von der Mutter geborne Deutschen / dazu in Deutschland erzogen/vnd deutschen Gebrauchs gewohnet/ darumb fiengen sie an / jhre Städte auff deutsche Art vnd Manir auffzubringen / Aber das Glück war dem Fürstenthumb Glogaw zuwider / dann Hertzog Cunradus zu Glogaw gieng zeitlich abe/ dardurch kam diß gantze Fürstenthumb an Boleslaum Altum,derselbe legete seinen Fleiß auff Lignitz/darumb blieb Glogaw dahinden.

Im Jahr 1203. ward Henricus Barbatus Herr vber gantz Nieder Schlesien/er war ein frommer Fürst/der seine Vnterthanen lieb hatte / derhalben hat vnter jhm die Stadt Glogaw/ da der Fürst stets Hoff hielt / etlicher massen zugenommen. 1203.

Anno 1213. war der jnnerliche Krieg zwischen Hertzog Heinrichs beyden Söhnen/Cunrado vnd Henrico: Hertzog Cunradus lies sich bedüncken / Der Vater hette Henrico mehr Landes eingeben als jhm / dann er hatte Cunrado Crossen/Sagan/vnd ein Stück in Ober Lausnitz eingeräumet. Die Brüder haben mit einander ein Treffen gethan/nahe bey Lignitz/ Cunradus führete die Polen/Henricus die Deutschen. Der Vater Hertzog Henricus war diese Zeit zu Glogaw. Hertzog Cunradus ward geschlagen/flohe zum Vater gen Glogaw/auff daß er vor dem Bruder sicher were/nach wenig Tagen kam er auff der Jagt 1213. Kompt auff der Jagt vmb.

Jagt vmb/bey dem Dorffe Tharnaw/nahe bey Beuten/stürtzet er vom Gaul/ vnd fiel den Halß entzwey.

1223. Anno 1223. war grosser Hunger vnd Pestilentz in dieser Gegent/ wehrete
1233. gantzer drey Jahr. Anno 1233. kam groß Polen vnter Henricum Barbatum/ vnd ward zum Fürstenthumb Glogaw geschlagen.

1238. Anno 1238. beschawete vnd besuchte Henricus Barbatus die Stadt Glogawischen Fürstenthumbs. Starb zu Crossen/ den 19. Martij. Sein Sohn Henricus Pius ward Herr in gantz Schlesien vnd groß Polen. Nach dem nun das mittel des Periodi des Königreichs Polen verhanden/ fiel der schreckliche Tartarische Krieg vnd Durchzug ein/ doch hat er das Fürstenthumb Glogaw nicht betroffen. S. Hedwig mit den Kloster Jungfrawen zu Trebnitz/ hielt sich in Zeit dieses Kriegs/ zu Crossen in der Schlesischen Grentz auff. In der Schlacht mit den Tattern hat sich Clemens der Hauptman zu Glogaw wol gehalten/in dem er seinen/ von den Hoffleuten verlassenen Fürsten/ gern wider die Tattern geschützt vnd gerettet/ ward aber dem Hertzoge an der Seiten erschlagen/vnd blieb der Hertzog auch an diesem Ort todt. Diß geschach Anno
1241. 1241. den 9. Aprilis.

Der Hauptman zu Glogaw helt sich Ritterlich im Tartarischen Kriege.

1244. Anno 1244. haben die Schlesischen Fürsten groß Polen mehrentheils wider verloren. Die Schlesi ward vnter Henrici II. Söhne getheilet/vnd entstunden vnter jhnen hernach betrübliche innerliche Kriege. Boleslaus hatte das Fürstenthumb Liegnitz vnd Glogaw inne: Der wolte seinem jüngsten Bruder Glogaw nicht abtreten/ vnd wolte noch dazu dem eltern Bruder Henrico das Breßlische auch nehmen. Derhalben ward Schlesien durch die Fürsten dermassen erschüttet vnd geängstiget/daß sie darüber/da sie sonst das Regiment vber gantz Polen hetten bekommen können/ alles Ansehen verloren hat. Hertzog Cunradus hatte zu Pariß studieret/ vnd solte Bischoff zu Bamberg werden/der schlug sich zu Primislao Hertzogen zu Gnisen/seiner Schwester Mañ/ vnd nam desselben Schwester Salomon zur Ehe. Dieser ehet jhm Beystandt. Darauff nam Cunradus erstlich die Herrschafft Crossen ein. Darnach befüstiget er das Schlos Pridem/hart bey Glogaw. Daraus streiffete er in das Liegnitzische vnd Breslische/ vnd zwang die Brüder zum Vertrag. Anno 1255. hielten die Fürsten eine Zusammenkunfft zu Glogaw/allda wurden die Brüder durch Vnterhandlung Thomæ Bischoffs zu Breßlaw/vertragen/ vnd Cunrado das Fürstenthumb Glogaw eingeantwortet/ darein gehöreten zur selben Zeit das Costnische vnd das Frawstättische Gebiet in gros Polen/ vnd noch dazu Steinaw/Sprottaw/Sagan/Crossen.

Hertzog Cunradus II. nimbt Crossen ein vnd befestiget Pridem.

Das Fürstenthumb Glogaw zur Zeit Conradi II.

1255. Von diesem Cunrado kommen die Fürsten zu Glogaw her/ man saget/er habe etliche Jahr auff dem Schloß Pridem gewohnet/ weil die Thumherren noch zu Glogaw herrscheten.

Vnter diesem Fürsten begaben sich viel Deutschen/ nicht allein in diese Städte/sondern auch in groß Polen/gen Frawenstadt vnd Costen/welche Ester damals zur Schlesi gerechnet worden.

1257. Im Jahr 1257. fienge Cunradus seinen Bruder Boleslaum zur Liegnitz/
Er nimbt Boleslaum gefangen. führet jhn gefangen gen Glogaw/vnd zwang jhn/ daß er jhm das Gelt/ so er kurtz zuvor dem Bischoff abgenötiget/wider geben muste.

Diese Fürsten seyn den Geistlichen nicht günstig gewest/ dann sie beschwereten sich allbereit zur selben Zeit vber jhren grossen Geitz/ vnd ward der Bischoff gefangen vnd gezwungen/ daß er zusagen muste/ den Zehenden fahren/vnd sich an einem geringen Einkommen genügen zu lassen/ wie oben gemeldet ist.

Nach

Nach dem die Fürsten vertragen / legte Hertzog Cunrad seinen Fleiß auff die Stadt Glogaw / dieselbe in Auffnemen zu bringen: Vnd erstlich erledigte er sie aus der Thumbherren Gewalt / versetzte dieselbigen auff das Oder Werder / da vor Zeiten das Schloß vnd die Stadtkirche gestanden: Daselbst erbawete er eine Kirche / vnd etliche Wohnungen / nach Art derselben Zeit herrlich gnug. Die Thumbkirche in der Stadt veränderte vnd erweiterte er / durch vieler Gottseliger Leute Darlage / (dann der Fürst hette nicht viel vbrigs) darein satzte er Dominicaner Münche / die newlich auffkommen waren. Diese Sachen verrichtete alles Fraw Salome / ein heilig vnd vernünfftig Weib / die ist Anno 1271. in dasselbige Kloster begraben worden.

Er bessert die Stadt Glogaw.

Das Dominicaner Kloster erbawet.

Fraw Salome Hertzogin zu Glogaw stirbt.

1271.

Zu dieser Zeit seyn die Städt / Sagan / Sprottaw / Guhr / herfür kommen / darein Hertzog Cunradus viel Deutschen satzte / wiewol der Adel vnd der Hoff die Polnische Sprach behielt.

Sagan. Sprottaw. Guhr.

Eben dieses Jahr heyrahtet Hertzog Cunradus (der Geldes bedürffent) Brigittam / des Marggraffen zu Meissen Tochter / mit der kriegete er ein stattlich Heyrahtgut: Aber sie starb das Jahr hernach / dardurch kam er abermal in grossen Schaden / dann der Marggraff sein Schweher / versatzte dem Bischoff zu Magdeburg Crossen / vnd etliche Schlösser vmbher / die er seiner Tochter zum Heyrahtgut gegeben. Diese versetzte Stück / lösete Hertzog Henricus Probus zu Breßlaw / zwey Jahr hernach vmb sein eigen Gelt / vnd blieb Crossen ein Zeitlang vnter dem Hertzog zu Breßlaw.

Crossen kompt vnter Henricum Probum.

NB.

Anno 1277. fienge Boleslaus / Hertzog zur Liegnitz / seines Brudern Sohn Henricum Probum / einen Jüngling / durch hinterlist / derhalben vberzogen jhn der Hertzog zu Polen / vnd Cunradus Hertzog zu Glogaw. Es geschach eine Schlacht am Tage S. Gregorij / die Liegnitzer sigeten / vnd ward Primislaus Hertzog zu Polen / ein junger Fürst gefangen / der darnach König ward.

1277.

Als nun Hertzog Cunradus begunte alt zu werden / theilete er sein Fürstenthumb vnter seine Söhne / auff daß nicht nach seinem Tode / wie zuvor auch geschehen / Krieg vnd Zwitracht daraus erwachsen möchte. Henrico theilet er zu / Glogaw vnd etliche Herrschafften in groß Polen. Cunrado Steinaw / Guhraw vnd etliche Flecken vmbher: Primislao Sprottaw vnd Sagan. Dieser Hertzog Henrich von Glogaw ward Anno 1281. von Henrico Probo gefangen gen Breßlaw geführet / vnd endlich wider los gegeben. Er hat schon bey Leben des Vaters / wie solches alle Brieffe bezeugen / das Regiment gehalten / man hat jhn genant den Glogawischen Fürsten.

Henricus 3. Hertzog zu Glogaw.

Sagan.

Anno 1290. schickte Hertzog Cunradus seinen Sohn Primislaum zu Sprottaw / mit etlichem Kriegsvolck / Henrico Probo zu Hülff / der da tödtlich kranck lag / wider die Polen / die jhm Cracaw nemen wolten. Den 26. Februarij hat man nicht weit von Cracaw eine Schlacht gehalten / allda sind die Schlesier in die Flucht geschlagen / vberwunden / vnd Hertzog Primislaus erschlagen worden. Dieser Fürst wird hochgelobt / daß er ein Gottfürchtiger weiser Fürst gewesen sey. Man saget / er habe das Kloster Geistlicher Thumbherren zu Sagan reichlich versehen / dann man sahe / daß bey den alten Thumbherren die Andacht sehr abnemen wolte. Dasselbe Kloster haben die folgenden Fürsten reichlich begabet vnd gebessert.

1290. Primislaus Hertzog zu Sprottaw kömpt vmb.

Kloster zu Sagan reichlich begabt.

Als Henricus Probus starb / satzte er zum Erben seinen Vettern Hertzog Cunradum zu Glogaw / auffs Breßlische Fürstenthumb: Aber die von Breßlaw forderten Henricum Crassum Hertzogen zur Liegnitz / daraus entstundt ein Krieg vnter den Fürsten.

1293. Anno 1293. entführete Hertzog Cunradus senex, Hertzog Henricum Crassum/ den jhm sein Diener verrieth/ aus der Badstuben in der Vorstadt zu Breßlaw/ vnd handelte jhn vbel: Er schloß jhn zu Glogaw in ein eisern eng/ nidrig vnd kurtz Gebäwer/ das hatte zwey Löcher/ eins dadurch man jhm essen hinein gab/ das ander/ dadurch er sich seiner Notturfft benemen kondte/ darinn kondte er weder auffgericht stehen noch liegen/ vnd muste also gekrümbt darinn verlagschen/ vnd hetten jhn der Stanck vnd das Gewürm gar verzehren mögen.

Hertzogs Cunradi vnbarmhertziges fürnemen wider seines Brudern Sohn.

Diß ist ein Manir vnd Art vngewöhnlicher Peinigung/ aus Italia hergebracht: Dann daselbst fürnemlich im Hertzogthumb Meiland wolten eben vmb diese Zeit die Städte jhren Feinden/ mit der gleichen grewlichen Peinigungen einander nichts zuvor geben.

Hertzog Henricus muste zu seiner Erledigung Hertzog Cunraden 30000. Marckt geben/ must jhm auch ein gros theil am Breßlischen Fürstenthumb/ nemlich die Städt die jenseit der Oder ligen/ als Namsel/ Bernstadt/ Creutzberg/ Bitzen/ Kunstadt/ Rosenberg/ vnd dazu noch Buntzlaw vnd Hain abtreten. Also hat Hertzog Cunradus sein Land wol erweitert/ aber seine Erben seyn

1297. dieser Besserung nicht fro worden/ dann Anno 97. als nun Hertzog Henrich todt/ drungen seiner Kinder Vormunden Cunradum/ daß er jhnen Buntzlaw vnd Hain wider geben muste. Das nechste Jahr darnach/ starb Hertzog Cunradus/ ward in die Thumbkirch zu Glogaw begraben/ wie in einer alten Verzeichnüß auffgemerckt ist. Er ist Herr vber das Fürstenthumb gewesen 43. Jahr/ vnd hat es mit guten Gesetzen wol versehen/ vnd an Gebäwen geziert vnd gebessert. Die Geistlichen jrren/ in dem sie schreiben/ er sey Anno 1270. gestorben/ dann sie nicht in acht genommen/ daß seine Söhne bey Leben des Vaters mit regieret haben.

Hertzogs Cunradi Todt.

Hertzog Cunradus Gibbus zu Steinaw.

Hertzog Cunradus verlies seine zween Söhne/ Henricum vnd Cunradum: Henrico ward die Regierung fürnemlich eingeräumet/ Nomadus aber war ein einfältiger vnd bocklichter Herr/ war Probst zu Breßlaw/ vnd gab jhm der Bruder darzu ein/ Steinaw/ Rauden/ vnd die Dörffer vmbher. Dieser ward Anno 1302. Ertzbischoff zu Saltzburg erwehlet. Er wolte aber das Steinawische Bier nicht vbergeben. Kam von Wien wider zurück/ da legte jhn der Bruder auffm Schloß zu Glogaw in einen Thurn/ so zur selben Zeit an der Spittelpforten stund/ daraus erledigte jhn seine Ritterschafft im Steinawischen vnd Raudischen: Dagegen begnadet er sie mit grossen Freyheiten vnd Privilegien.

1294. (Anno 1294. hat Marggraff Waldemar das Fürstenthumb Sagan jnne gehabt/ der Stadt das Dorff Eckersdorff erblich gegeben/ hat auch das Barfüsser Kloster gestifftet.)

1304. Hertzog Henricus 3. gibt dem Fürstenthumb Glogaw gar ein new Gestalt.

Aber Anno 1304. starb Cunradus/ vnd herrschet Hertzog Henricus allein/ sein Gemahl war Mechtildis/ Hertzog Albrechts zu Braunschweig Tochter. Dieser Henricus bewarb sich bald anfänglich seiner Regierung/ bey den Deutschē vmb Beystandt/ derhalben richtete er erbare vñheilsame Gesetz auff/ schaffte die Rauberey ab/ vnd stewrete des Polnischen Adels Barbarischen Muhtwillen/ räumete hin vnd wider deutschen Geschlechtern/ Edel vnd Vnedel/ Wohnungen ein. Hierzu ermahnete jhn sein Gemahl eine weise vnd gütige Fraw/ vnd zwang jhn die Noth vnd der Läuffte Gelegenheit dazu/ dann die Polen waren der Schlesien feindt/ vnd wolten sie an jhre Hertzoge bringen. Darumb ward auff diese Zeit in diesem Fürstenthumb die Sprach verwandelt/ vnd alles ernewret: Vnd wurden die Städt/ die deutsche Namen haben/ als Freystadt/ Grünberg/ Wartenburg/ vnd viel andere anfänglich erbawet. Die alten haben gepreiset Orpheum Linum vnd andere Regenten/ welche jhre

Städte

Städte weißlich vnd wol bestelleten vnd besserten. Derhalben last vns dieses Hertzogen auch nicht vergessen/ der das Barbarische Wesen in vnserm Vaterland abgeschaffet/vnd es mit vielen nützlichen Sachen gezieret hat. Nach dem Wenceslaus König zu Böhem vnd Polen Anno 1305. verstorben / kriegete Hertzog Henricus gantz gros Polen ein/derhalben nennete man jhn gemeiniglich den König zu Polen/aber er schrieb sich also: Henricus von Gottes Gnaden/Erbe des Königreichs Polen/Hertzog in Schlesien/Herr zu Glogaw vnd Polen. 1305. Sein Tittel.

Aber Anno 1306. vberzog Vladislaus Locticus/ dem gros Polen geneiget/vnd die Littawer / Vngern / vnd auch die Tattern zum Beystandt hatte/ Hertzog Henricum zu Glogaw/ vnd ob wol die Kriegsleut in den Besatzungen die meisten Vestungen vor dem Feinde erhielten / so ward doch das gröste theil Landes durch Brandt vnd Raub verwüstet. Deßgleichen brachte Locticus/weil die Bischoffe nicht Glauben hielten/viel Flecken in gros Polen an sich. 1306. Vladislaus Locticus nimbt jhm Polen.

Herr Johan von Biberstein/machete sich Anno 1308. mit etzlichem Kriegsvolck auff/als Hertzog Henricus zu Glogaw schon kranck lag / vnd zog in Polen/darinne Friede zu machen/aber er muste vngeschaffter Ding zu rück kehren. 1308. Der Herr von Biberstein krieget in Polen.

Der Hertzog war vor Harm gantz zu nichte worden/ starbe im folgendem Jahr/den 15. Decembris. Sein vnd seins Gemahls Bildnüß wurden in die Thumbkirche gesetzt: Man begrub jhn ins Kloster zu Leubus. In dasselbige Kloster lies er seinen Kindern ein Epitaphium stellen/daß ich der alten vnd einfeltigen Wort halben hieher setze: Henricus 3. stirbt. Stellet seinen Kindern ein Epitaphium.

Hie liegen S. Hedwigs Kinder.

Hedwig vnd auch Salome/
Mit Gott vrohent sich vmmermè/
Hinricus zwey edle Kind/
Von Glogowe hie begraben sind.

Alle hernach.

Dieses Henrici III. vier Söhne / theileten jhr väterlich Fürstenthumb: Henricus IV. bekam Sagan/Sprottaw/ vnd dieselbige Gegent: Cunradus III. Oltz/Wolaw/vnd die Städte die sein Grosvater dem Hertzog zu Breslaw abgedrungen: Johan kriegete Steinaw/Guhr/ vnd die Gegent vmbher: Primislaus II. der jüngste / behielt Glogaw / das Croßnisch vnd Frawstättisch Weichbild: Dann gros Polen hatte Locticus vnter sich gebracht. Sagan.

Zu dieser Zeit begundten sich die Schlesier an Johannem König zu Böhem/der dasselbe Königreich newlich bekommen/zu wenden. Zu dieser Veränderung gab jhnen Vrsach: Erstlich/daß in Schlesien viel junge Fürsten/ die sich vnter einander mit Krieg verfolgeten. Zum andern / daß die Polen Locticum/einen bösen Mann/den Schlesischen Fürsten vorgezogen: Vnd das König Johannes ein deutscher Fürst/von hohem Verstandt/vnd dazu freundtlich. Schlesien kommet aus sonderlicher Gottes versehung von der Kron Polen ans Königreich Böhem.

Hertzog Primislaus zu Glogaw wolt sich / ob man jhn wol durch Bitt/ Geschenck vnd Bedrawungen versuchte / dannoch König Johanni keines weges vntergeben/vnd ob er wol jung/wird er doch gelobet/daß er in seiner Regierung wacker vnd fleissig gewest sey. Er lies sich abmahlen mit einem auffgerichten Schwerdt/ vnd schriebe sich einen Herrn vnd Erben des Königreichs Polen. Primislai Hertzog zu Glogaw sonderliche Gesellickeit vnd Mannheit.

Anno 1315. War der klägliche vnd schreckliche Hunger/da die Eltern jhrer Kinder/vnd die Kinder der Eltern todte Cörper gefressen. *Suprà lib. 2. c. 7 fol. 41. & ibid. c. 40. fol. 151.* 1315.

1319. Hertzog Boleslaus zum Brieg name Anno 1319. Hertzog Cunrado zur Olß die meisten Städte im Breßlischen.

1331. Anno 1331. starb ohne Erben Hertzog Primislaus zu Glogaw/ward ins Kloster zu Leubus begraben / seine Verlassenschafft theileten die Bruder vnter sich. Hertzog Cunrado zur Ols/der arm war/gabe Hertzog Johan sein Bruder die Steinaw / die ist darnach fast jmmerdar bey dem Fürstenthumb Ols verblieben/welches der Glogawischen Fürsten Stamm auch jnne gehabt/doch besonders von den andern Fürsten zur Ols vnterschieden. Aber Hertzog Johan behielt Guhraw vnd kriegete die Stadt Glogaw halb: Die ander helffte bekam Hertzog Henricus zu Sagan/welcher der vierdte ist vnter den Henricis zu Glogaw. Aber Hertzog Johan zum Guhr / verkauffte sein theil an Glogaw Johanni dem König zu Böhem: Vnd als der König von Hertzog Henrico zu Sagan nicht erlangen möcht/daß er sich vor einen Vnterthanen der Kron Böhem erkennen wolt/vertrieb er jhn aus Glogaw Anno 1332. Der König schlug sein Heer ins Dorff Kreidelwitz/zwo Meilen von Glogaw.

Sagan. Glogaw wird dem Könige zu Böhem vbergeben.

1332.

Vnter des steckten die Bürger vnd Edelleut in der Stadt die Königliche Fahnen zum Schloß hinaus / vnd liessen den König in die Stadt / der satzte hinein Herrn Henrichen von der Duba / dasselbe Geschlecht ist bey den Königen zu Böhem Lützelburgischen Stammes in grossem Ansehen gewest. Die Stadt Glogaw blieb lenger dann zwantzig Jahr der Könige zu Böhem. Henricus Hertzog zu Sagan / der zur Ehe hatte Mechtildin / des Marggrassen zu Brandenburg Tochter ein frommer bescheidener Fürst / grämete sich derhalben zu Tode. Sein Land erbete sein Sohn Henricus V. genant Ferreus der Eiserne.

Sagan.

1333. Anno 1333. verwüstete König Loccicus die Gegent/ so noch den Schlesischen Fürsten in groß Polen zustundt: Vnd da ward das Costnische Reste verloren. Nach zweyen Jahren ward ein Friede gemacht zwischen dem Könige zu Polen Casimiro/Loctici Sohne/vnd Johanne zu Böhem. Casimirus verzihe sich des gantzen Landes Schlesien/ *suprà lib. 1. c. 29. fol. 71. & lib. 3. c. 16.* vnd wurden beyde Königreich begrentzet/ da ward Schwibussen der Schlesie zugetheilet. Nach zehen Jahren brach vnversehens/zu wider dem Vertrag derselb Casimirus diesen beschlossenen Friede / vnd nam dem Hertzog von Glogaw/in abwesen König Johannis/das Frawstätische Gebiet. Nam auch Steinaw ein/ vnd steckete sie an. Die Fürsten waren jhm zu schwach/musten derhalben Friede zu erlangen/das Frawstätisch vbergeben vnd fahren lassen. Die von Frawstadt behielten die Müntz vnd deutsch Recht.

1333. Das Costnische Gebiet von der Schlesien weg.

Die Schlesien wird begrentzet. Schwibus wird der Schlesien zugetheilet. Frawstadt verloren.

1345. Anno 1345. rechnete König Johannes diese Vnbilligkeit/plündert vnd verherget klein Polen. Deßgleichen schlug Cunradus Hertzog zu Ols/ein Fürst grosses Leibes vnd hohen Muths/die Polen/erlegte jhrer viel/ vnd name jhr viel gefangen. *Suprà lib. 1. c. 29. fol. 73. lib. 2. c. 34. fol. 114. & ibid. c. 40. fol. 147.* Henricus Ferreus zu Sagan/ fiel dis Jahr dem Hauptman zu Glogaw viel mal ins Land/doch entstundt kein sonderlicher Krieg daraus. Käyser Carolus IV. war jhm seiner Tugenden halben wol gewogen / sagte jhm derhalben zu/daß er jhm Glogaw wider zu wegen bringen wolte/vnd nam jhn mit sich gen Rom auff die Krönung. *Suprà lib. 2. c. 31. fol. 105.*

Henricus Ferreus.

Anno 1349. vnd das folgende Jahr regierte allhie vnd in der gantzen Welt ein grausame Pestilentz / die haben Bocatius ein Florentiner / vnd Guido ein Wundartzt beschrieben. *Suprà lib. 1. c. 30. fol. 74.*

Anno 1351. ist die Stadt Sagan ausgebrandt.

Anno

Anno 1360. war Käyser Carolus (als man schreibet) zu Glogaw/ vnd theilete die Stadt in zwey gleiche Theil: Vnd gabe das eine Henrico Ferreo: In das Schlos aber nach Nordt (dann das gegen Mittag ward vnter König Johanne eingerissen) satzte er einen Hauptman. 1360. Käyser Carolus theilet Glogaw.

Es sind noch Briefliche Vrkunden vorhanden/ in denen Käyser Carolus der Stadt Glogaw ein Recht giebt/ in den Beutischen Heyden/ die er damals zum Sloß Glogaw verwendet gehabt: Deßgleichen die Verwaltung der Königlichen Gerichte. Als auch Johan Hertzog zum Guhr ohne Erben abgienge/ bekam Henricus Ferreus auch die Stadt Guhraw halb. Käyser begnadet Glogaw mit Freyheiten.

Es entstunde zwischen jhm vnd dem Herrn von Biberstein zu Soraw ein Krieg/ von wegen etlicher Güter/ aber der Hertzog zwang den von Biberstein/ vnd brachte jhn zum Gehorsam.

Doch ward dieser groß vermögende vnd hochgeachte Fürst in seinem Alter von seinem Adel so hoch veracht/ *sup. lib. 2. c. 31. fol. 105.* daß ich geschrieben finde/ daß jhn etliche fürneme vom Adel gefangē/ vnd mit verdecktem Angesicht vmbher geführet/ vnd zum Spott mit Gertē geschlagen vnd jhn angeschrien/ daß er sich ducken solt in der Heiden/ damit jhn die äste nicht rührten. Endlich haben sie jhn in dem Dorff Jacobs Kirch/ in einem Keller vnter die Erden versteckt. Wird auff sein Alter veracht.

Als solches ein Bawer/ der eben aus diesem Gefängnüß einkommen war/ gemeldet/ machte die Stadt Glogaw diesen jhren Fürsten wider los/ vnd führeten jhn mit grossen Frewden wider in die Stadt. Glogaw erlediget den gefangenen Fürsten.

Also pfleget mit dem Alter/ auch bey mächtigen vnd glückseligen Leuten/ Vnglück einzutreten. Darumb haben die Alten nicht vergebens gesaget: Fürchte dich vor dem Alter/ dann es kömpt nicht alleine. Man saget/ dieser Fürst hab sein Gemahl obermässig geliebet/ sie hat Catharina geheissen: Wes Geschlechts sie gewesen/ ist oben angemeldet. *lib. 2. c. 31. fol. 105.*

Henricus Ferreus starb im Jahr 1369. ward zu Sagan begraben: Er verlies drey vnmündige Söhne/ alle drey Heinrich genant/ die worden etzlich Jahr beysammen erzogen/ wie solches viel alte Brieffe/ so vnter der dreyer Heinrichen Namen ausgangen/ bezeugen. 1369. Henrici Ferrei Todt. Die drey junge Henrici.

(Anno 1369. brandte Sagan abermals aus.

Vmb das Jahr Christi 1380. ward das Fürstenthumb Sagan vnter die drey junge Herren getheilet: Henrico VI. zu Sagan/ den man nennete den eltern/ würde das Saganische/ Croßnische vnd Schwibische Weichbildt zugetheilet. Henrico VII. Rapolt genant/ halb Glogaw/ halb Guhr vnd Steinaw/ vnd daneben das Schloß Heintzendorff/ mit den zugehörigen Dörffern. Henrico VIII. der seines fruchtbaren Ehestandes halben hernach Sperling genant ward/ kam Freystad vnd Sprottaw/ mit den anstossenden Flecken zu/ darunter ohne zweiffel Grünberg gewest. 1380. Die drey Henrici theilen jhr Land.

Hertzog Rapolt zu Glogaw ist nicht ein träger Fürst gewest/ dann im Jahr 1388. ward Polen durch innerliche Kriege sehr geängstiget/ als die Polen Sigismundum/ der hernach Käyser ward verkeyften: Da vberfiel dieser Rapoldus/ mit hülff Hertzogs Cunradi zu Steinaw vnd Guhr/ das Freystättische/ vnd vnterstunde sich dasselbige nach viertzig Jahren/ da es verloren ward zu erōbern: Aber das Glück wolte nicht mitte. Dann ob wol die Stadt Freystadt an etlichen Orten angesteckt ward/ haben doch die Bürger vnd Landsknecht in der Besatzung sie gerettet/ vnd vor dem Feinde erhalten/ dann die Polen hatten jhnen bey Zeit hülffe zugeschicket/ vnd als jhnen Rapoldus weichen muste/ ward das Glogawische sehr verwüstet: Aber Rapoldus ermannete sich wiederumb/ vnd schlug die Polen bey dem Dorff Veschitz/ nahe bey der Oder/ da gaben die Polen die Flucht/ vnd ertruncken jhr viel in der Oder. Henricus Rapolt schlegt die Polen.

Von

S. Georgen Kirche wird aus der eröberten Beut erbawet.

Von dem Raub / so der Fürst von den Feinden erlanget / bawete er eine Kirche im Namen vnd zu ehren S. Georgen/an die Oderbrücke. *Suprà lib.3.c.31. fol.105. & ibid.c.40.fol.145.*

Henricus Passer bekommet das gantze Glogawische Fürstenthumb.

Diese Hertzogen haben nicht lange gelebet/dann man schreibet/daß Hertzog Henricus Passer Glogaw vnd Sagan einbekommen hab / nach dem die andern beyde Brüder ohne Erben abgangen.

Zur selbigen Zeit regierte eine gemeine Seuche vnter dem gemeinen Volck/ dieselbe nam vber handsweil viel Volcks hinweg / weil man jhr aus Vnverstandt vnd Aberglauben derselben Zeit nicht stewerte.

1395. Eine grosse Pestilentz. Grosse Wolfeihligkeit. Henrici Passeris todt.

Anno 1395. regierte zu Glogaw eine solche Pestilentz/ daß man schreibet/ daß vber 2000. Menschen daran vntergangen.

Die Priesterschafft hat angemercket/ daß man ein Scheffel Weitzen vmb drey Groschen/Rocken vmb zween Groschen / Haber vmb einen Groschen / ja auch vmb vier Heller gekaufft habe / zur selben Zeit aber waren in diesen Städten die Meißnischen Groschen mit dem Schwerdt/die man Schwerdtgroschen nennete/im brauch.

Seine Söhne.

In diesem Jahr starb auch Henricus Passer/verlies vier Söhne/Johannem/Wenceslaum/Henricum IX. Rapolt genant/vnd Henricum X.

Anno 1396. anfang des Saganischen Fürstenthumbs

Der elteste Bruder sonderte sich gar ab von den andern Brüdern/der kriegete das Saganische Reiter: Vnd also ist das Saganische von dem Glogawischen Fürstenthumb weg kommen / vnd ist von dieser Zeit an ein besonder Fürstenthumb genant worden.

Die drey Hertzogen Gebrüder wohneten lange Zeit zur Freystadt beysammen/wie solches die Vrkunden / vnd vnter jhrer der jungen Herren dreyer Namen ausgegangene deutsche Brieffe.

Hie fähet man an in Schlesien Deutsch zu schreiben.

Man hat aber angefangen deutsche Brieffe diß Orts zu schreiben/ vnter Carolo IV. vnd wenig Jahr zuvor vnter Henrico III. vnd seinen Söhnen/ vnd damit man sehe/wie einfältig vnd auffrichtig sie gewesen/setze ich hiebey eine Form eines alten Glogawischen Briefs/dann also hebet sich an ein Brieff/ der zu Glogaw Anno 1373. geschrieben ist.

Wir Rahtmanne der Stadt G.G. in dem Theil des Jnnerluchten Fürsten / vnsers gnädigen Herrn Caroli / von G. G. vnd Gunst Göttlicher Mildigkeit/Römischen Käysers/zu allen Zeiten mehrer des Reichs/vnd Königs zu Böhem/ꝛc.

1401. Die Jüden wurden verbrandt zu Glogaw.

Anno 1401. wurden die Jüden zu Glogaw verbrandt/man sagte/sie hetten das gesegnete Brodt in der Messe verunehret. Die Taffel/daran solche Geschicht gemahlet/henget in der Kirchen zu Glogaw.

Auff das Jahr Christi 1400. vbergab der Vater Primislaus zu Teschen mit consens Wenceslai Königs zu Böhem / den halben theil der Stadt Glogaw/ Boleslao Hertzogen zu Teschen/dem er seiner Trew vnd Tugend halben günstig war.

Die Hertzogen zu Teschen vberkommen.

Die Hertzogen zu Teschen behielten darnach die Stadt Glogaw viel Jahr/ sie wohneten im Schlosse. Vnd nicht lang hernach erlangeten sie auch Guhra gantz/dagegen ward dem Hertzogen zu Ols gantz Steinaw eingegeben.

1406. Brandt zu Glogaw.

Anno 1406. gieng ein groß Fewer auff zu Glogaw in der Vorstadt nach der Oder. Es brandte eine lange Gasse ab/ die man den Steinweg nennet/vnd der gantze Platz/ darauff die Fischerhäuser stehen.

1412.

Anno 1412. regierete abermal/zwey Jahr nach einander/die Pestilentz in Schlesien. *Suprà lib.3.c.31.fol.89.*

1414.

Anno 1414. lies sich Hertzog Wenceslaus zu Glogaw/von Vladislao Könige in Polen / bestellen vnd gebrauchen wider die Preussen im Hungerkriege.

In

In des regierte daheim Henricus X. der bald hernach beyder Brüder Landererbete. Hertzog Wenceslao ward Crossen zugetheilet/ sampt derselben Gegent/ wie er aber zu Crossen mit einer Büchsen vnfürsichtig vmbgieng/ ward er von derselben zerstossen. Als Henricus Rapolt/ ein zeitlang in Böhem im Kriege gedienet/ zog er darnach in Dennemarck/ vnd starb allda.

Henricus X. ward zu einem Bischoff zu Breßlaw beruffen/ dann man war jhm vmb seiner guten weise vnd Sanfftmütigkeit willen sehr günstig: Aber er hat es nicht annemen wollen. Er ist der mächtigste vnter allen Schlesischen Fürsten zur selben Zeit gewesen/ vnd gehörten damals zu dem Glogawischen Fürstenthumb die halbe Stadt Glogaw/ Freystadt/ Sprottaw/ Grünberg/ Zöllich/ Schwibus/ Crossen/ vnd daneben viel kleine Flecken vnd Schlösser. Henricus X. ein mächtiger Fürst.

Anno 1420. in welchem Jahr Käyser Sigimundus gen Breslaw kam/ brandte die gantze Stadt Glogaw ab/ den andern Tag nach Himmelfahrt/ allein bliebe das Dominicaner Kloster stehen. Der Hertzog hielt Hoff zur Freystadt/ vnter diesem Herrn nam die Stadt wol zu. 1420. Glogaw brennet ab.

Im Jahr 1426. gieng der Hussiten Krieg vnd Plünderey in Schlesien an: Sie haben aber das Fürstenthumb Glogaw nicht berüret/ dann Hertzog Heinrich war ein mächtiger Fürst/ vnd war den Böhmen nicht zu wider/ weil er sich auch vor seinem Bruder/ der ein widerwertiger vnd vnruhiger Mann war/ allerley befahren muste/ machte er einen Bund mit den Herren von Biberstein/ die dazumal vermögent waren. 1426. Henrici 10. Bund mit den Herren von Biberstein.

Im Jahr 1433. schreibet man/ daß ein Erdbidem das gantze Land Schlesien erschuttert habe: Diß hat die folgende Krieg bedeutet. Erdbidem in Schlesien.

Diß Jahr/ am Tage Jacobi/ des Sohns Zebedei/ welcher zur selben Zeit der Sontag/ vnd der Tag war/ darinne die Pfarrkirche zu Glogaw eingeweihet/ brandte abermal die Stadt Glogaw/ gleich wie das Volck Messe singen höret/ gantz vnd gar ab/ ausgenommen das Franciscaner Kloster/ muß derhalben die Stadt Glogaw viel Noth erlitten haben/ in dem sie so viel mal ausgebrandt. 1431. Glogaw brent abermal abe.

Eben diß Jahr ward der Polnische Krieg erweckt/ in dem die Polen Käysers Sigismundi Eydam/ Hertzog Albrechten von Osterreich/ aus dem Königreich Böhem entsetzten/ vnd König Vladislai Bruder/ Casimirum/ darein setzen wolten.

Anno 1439. im Januar. fielen etliche Polnische Räuber ins Schwibische/ aber die Bürger vnd das Landvolck zogen jhn vnsaumlich entgegen/ vmbringeten sie in den Heiden/ brachten sie vmb/ vnd namen die fürnembsten Capitaner gefangen. Es kamen 250. Polen vmb. *Vide supra hoc lib. 4. c. 27. ante fin.* 1439. Die Schwibischer schlagen die Polen.

Eben diß Jahr starb Hertzog Hans zu Sagan/ Hertzog Heinrichs Bruder/ ein grosser Tyrann. Man schreibt/ daß er sein Gemahl Scholasticam/ des Landgraffen zu Düringen Tochter/ mit Sporen geritten habe: Er hat sie mit zweyen Töchtern vnd dreyen Söhnen vom Hause verstossen. Dem Ampt zu Sagan lies er die Augen ausstechen. Er vbete wider viel Leute grosse Tyranney. Man saget/ daß er offt vnd viel von sich soll haben verlauten lassen/ er werde nit sterben/ biß daß der Thurm zu Sagan einfalle. Nun fiele derselbe Thurm/ eben in diesem Jahr/ Donnerstag vor Fastnacht ein: Da erinnerte sich der Hertzog seiner Propheceey/ fieng an seine Sünde zu bereuen/ vnd starb nach Ostern. Er verlies nach jhm vier Söhne/ Wenceslaum/ Rudolphum/ Balthasarem vnd Johannem/ die wurden in folgenden Jahren zu Sagan beysammen erzogen. Ihre Frau Mutter Scholastica/ muste sich zur Naumburg behelffen/ da hat sie in Armut vnd grossem elend jhr Leben beschlossen/ 1463. ligt zu Sagan begraben. Hertzog Hansen zu Sagan Vnthaten vnd Abgang.

Anno

Wartenberg brennet ab.

Anno 1442. brandte die Stadt Wartenberg im Freystättischen gantz vnd gar ab.

1442. Miltigkeit eines Pfarrherr zu Glogaw/ Franciscus Launalt.

Die Jahr war ein Pfarrherr zu Glogaw / ein milter vnd reicher Mann/ der wird seiner Tugend halben gelobet: Er wolte sein Vermögen lieber auff milde Sachen anwenden/ als auff Wollust vnd Schwelgerey. Mit Hülff eines andern Bürgers / stifftet vnd erbawet er in diesem Jahr eine Capelle neben seiner Pfarrkirch/vnd ordnete/daß man darinne andächtige Gesänge vom Leiden Christi singen solte. Auff die Taffel desselben Altars / lies er vber das Crucifix diese Reimen schreiben:

Vt vivant, morior, non est dilectio major,
Pellicanus vocor, propullis scindor.

Das ist:

Ich sterbe auff daß sie leben/kein grösser Lieb kan geseyn/ich bin ein Pellican/vnd werde mein Kücklein zu gut verwundt.

Mansionarij zu Glogaw.

Nach 18. Jahren beruffte er andere Priester mehr / vnd machte einen Vnterhalt von den seinen / die musten in den andern Capellichen die Gesänge von vnser lieben Frawen halten. Aber dieselben Gesäng waren sehr Abergläubisch/ dann weil der Pfarrherr sahe / daß die grossen Thumherren vnd Prælaten sich des Gottesdienst wenig anmasseten / vermeinete er auff diese weise der Sachen zu rahten/vnd der grossen Nachlässigkeit zu wehren. Er beschiedt in seinem Testament der Stadt 300. Gülden/ daraus solten sie eine Altar Tafel fertigen lassen/die satzte man auff den hohen Altar. Deßgleichen beschiede er auch eine Summa Geldes zum gemeinen Nutz / das Wasser durch Rören in die Stadt zu bringen. Vnd weil dis alles ausweiset/daß an jhm ein erbar Gemüth gewesen/wird solches alles billich gerühmet. Er hies Franciscus Launalt.

Frantz Launalts Gottseligkeit.

1442. Der Jüden Synagog zu Glogaw gestürmet.

Anno 1442. kam zu Glogaw Fewr aus auff der Jüdengassen/am Tag S. Marci/ durch diese Gelegenheit stürmete die Gemeine der Jüdenhäuser/ vnd kehreten jhre Synagogam vmb.

Fraw Margaretha von Cilien eine weise Fürstin.

Anno 1445. kam gen Glogaw/am Tag S. Thorotheæ/Margaretha von Cilien. Vladislai Hertzog zu Teschen vnd Glogaw Gemahl/der dis Jahr aber die Breßler bekriegete/ darumb daß sie Hassenheimern aus Osterreich enthäupten lassen. Die Sache ward drey Jahr hernach durch den Bischoff vertragen. Die Fürstin war weiser vnd vernünfftiger/ dann jhr Herr.

Diß Jahr brandte abermal die Gasse ab/die man den Steinweg nennet/ in der Vorstadt nach der Oder.

1443. Der Bürgermeister zu Glogaw wird in einer Auffruhr erschlagen.

Anno 1443. geschahen zu Glogaw etliche Auffruhren: Der Bürgermeister in Hertzog Heinrichs theil zu Glogaw/war der Weber Zunfft zu wider/vnd gab sie bey dem Fürsten an: Diese sampt jhrem Beystandt vberfielen den Bürgermeister/vnd erwürgeten jhn. Er hies Georg Schilling. Die Auffrührer worden ins Dominicaner Kloster auffgenommen.

Hertzog Rudolph zu Sagan siget/vnd kömmet in der Schlacht vmb.

Das Jahr hernach zog der Schlesische Adel in Krieg in Preussen wider Casimicum den König in Polen: Es führeten sie die beyde Fürsten von Sagan/Hertzog Rudolph vnd Herr Baltzer. Die Schlacht geschach vor Kunitz/ am 17. Septembris. Ein kleiner Hauff der Deutschen erlegte ein gewaltig Heer der Polen: Hertzog Rudolph kam in der Schlacht vmb: Aber Hertzog Baltzer griff die Feindt wiederumb tapffer an/ vnd siegete. Man eroberte vber 4000. Wagen/ vnd allerley Rüstung.

Guhra brennet aus.

Anno 1457. in welchem zu Prag König Lasla starb/brante die Stadt Guhra/sampt der Kirchen gar ein/ den 6. Septembris.

Eben

Eben diß Jahr/den 30. Martij, brandte gleicher Gestalt aus die Stadt Polkwitz/wie sie dann durch gleichen Vnfall Anno 1563. 26. Julij, auch vntergieng.

Anno 1458. den 24. Decembris, starb zur Freystadt Sigismundus Hertzog Heinrichs Sohn/ein Jüngling von 28. Jahren. 1458. Polckwitz brennet aus.

Vmb diese Zeit erhub sich der Zwispalt wegen König Georgen von Podiebrath Erwehlung. Vladislaus Hertzog zu Glogaw/hielt mit Fleiß vnd bestendig vber den von Podiebrath. Hertzog Heinrich/als ein weiser Fürst/wolt erstlich in diese Wahl nicht willigen: Als er aber satze/daß König Georg vom Käyser bestätiget worden/gab er sich zu frieden/vnd richte auch den andern Ständen/daß sie sich nicht sperren solten. Diesem Raht dieses ansehenlichen mächtigen Fürstens folgeten jhr viel/allein die von Breslaw blieben bestendig in jhrem Fürsatz/vnd wolten lieber einen Krieg erleiden/als König Georgen vor jhren Herrn erkennen. 1457. Hertzog Sigmund zur Freystadt stirbt. Henricus 10. nimbt König Georgen an zu einem Herren.

Anno 1459. bekriegete Vladislaus Hertzog zu Glogaw/neben andern/die Stadt Breßlaw: Aber er ward in der Schlacht geschossen/vnd gen Glogaw gebracht/da er fast vier Jahr kranck lag/vnd ohne Erben verstarbe. 1459.

Anno 1461. lest König Georg/den Hertzog zu Sagan vberfallen/sein Kriegsvolck nimbt die Stadt Sagan ein/am Tage Bartholomæi: Hertzog Baltzer zu Sagan/hat Zuflucht zu der Stadt Breßlaw/zeucht gegen Rom/klagt beym Bapst vber König Georgen/der Bapst schafft/daß jhn die von Breßlaw wider ins Fürstenthumb Sagan einsetzen. 1461.

Anno 1462. den 15. Maij, kam zu Glogaw ein König Georg mit 2000. Pferden. Vnter andern Fürsten kam auch mit jhm dahin Hertzog Heinrich von der Freystadt.

Den 18. Maij, kam gen Glogaw Casimirus König in Polen/mit 5000. Pferden. Die beyde Könige wolten einander mit Pracht vberhöhen/aber der Böhem verlor.

König Casimirus herberget auff dem Schloß: König Georg aber auff dem Rahthause: Der König zu Polen lude den Böhmen zu Gast/vnd tractiret jhn so stattlich vnd herrlich/daß der Böhme abgeschreckt ward/vnd jhn nicht dorffte wider laden. Die Könige schlossen einen Bund mit einander/aber die Gemühter blieben doch gantz verbittert. Die Könige blieben 9. Tage beysammen. *Suprà lib. 1. c. 36. fol. 129.*

Anno 1463. kauffsten die Städte Glogawischen Fürstenthumbs einen newen Gottesdienst von den Bäpstlichen Legaten/dem Bischoff zu Creta: Der Legat lies jhnen zu/daß sie alle Donnerstage das gesegnete Brod mit einem grossen Geprenge/vmb den Kirchhoff in der Stadt vmbtragen möchten. 1463. Die Städte Glogawischen Fürstenthumbs kauffsten vom Bäpstlichen Legaten ein newen Gottesdienst.

Also sehr gebraucht der böse Feindt der Menschlichen Thorheit/Abgötterey zu häuffen vnd zu vermehren. Wie nun S. Paulus sagt/daß die Corinther mit Kranckheiten vnd tödtlichem Abgang der jhren gestrafft seyn worden/darumb daß sie das Abendmal des HErrn leichtfertig gehandelt: Also seyn bald hierauff vnter den vnsern grosse Straffen erfolget/dann im folgenden Jahr ward eine vnerhörte Pestilentz aus Meissen in diese Gegent gebracht. Wannen die Pest in die Schlesien kommet.

Vnd man hat aus gewisser Nachrichtung vnd Erfahrung/daß die Pestilentzen in diesen Orten die aller gefährlichsten seyn/die aus Meissen/daß vns gegen Mittag liegt/anher kommen/dann zu Glogaw seyn offt eins Tages daran gestorben bey 68. Personen/vnd drüber: Diese Pestilentz hat gewehret/vom mittel des Augustmonats/biß zu anfange des Decembris.

1465. Fraw Margaretha von Cilien bawet das Bernhardiner Kloster.

Anno 1465. erbawete Fraw Margaretha von Cilien / Wittib / ein new Kloster in der Vorstadt bey dem Schloß / auff einen Hügel / darein satzte sie observantes / die vor zwölff Jahren der Wahl Capistranus in Schlesien gebracht.

1467. Hertzog Hans von Prebus verjaget seinen Bruder Hertzog Baltzern.

Anno 1467. ward Krieg im Freystättischen / Hertzog Hans zu Prebus / hatte das seine hindurch gebracht / vnd wolte Sagan haben: Welche Stadt die beyden Brüder Wentzel vnd Baltzer / vnd jhre Schwestern jnne haben. Vrsach zum Kriege wandte er vor / daß sein Bruder Hertzog Baltzer König Georgen zu wider were / vnd wider jhn stünde / er aber Hertzog Hans hielte es mit König Georgen: Vberfiel derhalben die Stadt Sagan / vnd nam sie ein. Hertzog Baltzer war damals in der von Breßlaw Bestallung vnd Dienste / von denen erlangte er 400. Fußknechte / mit denen eilete er anheim / vnd vermeinete den Bruder vnversehens zu vberfallen. Aber er war gewarnet worden / stund in guter Bereitschafft / vnd hielt sich in acht. Derhalben eilete Hertzog Baltzer / weil er dem Bruder zu schwach / nach der Freystadt / seinen Vettern vmb hülff anzulangen.

Da satzte jhm Hertzog Hans auff der Fersen nach / erreicht vnd schleget jhn an einem Montag / den 12. Octobris nahe bey der Freystadt.

Den Breßlischen Kriegsleuten nam er alle jhre Rüstung vnd Wehren / vnd schickte sie nacket vnd blos wider anheim.

Diese Vnbilligkeit verdros den Bischoff zu Breßlaw sehr / thet derhalben Hertzog Hansen in Bann. Aber er gab ein lachen daran. Derhalben erdachte Hertzog Heinrich zur Freystadt einen krefftigen Bann / gebot seinen Vnterthanen auff / vnd ruckte den 18. Octobris vor die Stadt Sagan / vnd zwang Hertzog Hansen / daß er die Stadt abtreten / in einen Frieden willigen / vnd Sagan seinem Bruder wider geben muste.

Aber das ist der Anfang gewesen grösserer Empörungen vnd Vnruh / die hernach erfolget ist.

Henrici 10. Todt vnd Lob.

Den 11. Novembris darnach / starb zur Freystadt der tapffere / weise / fromme vnd gütige Fürst Henricus X. Es soll die Stadt Freystadt diesen löblichen Fürsten in frischem Gedechtnüß behalten in ansehung / daß diese Stadt hiebevor einen solchen Fürsten nicht gehabt / vnd auch schwerlich künfftig bekommen wird. Dann dieses vnser Vaterland / kan mit Warheit von jhm sagen vnd rühmen / daß wir dieses Orts an jhm einen gütigen Vater gehabt.

Jm folget im Regiment sein einiger Sohn Henricus XI. der war an Frömmigkeit nicht dem Vater vngleich / war aber geringes Verstands / vnd schwaches Leibes. Die Tochter Fraw Anna / heirahtet einen Herrn von Rosenberg in Böhem. Fraw Elisabeth hielt sich bey dem Bruder auff / vnd man sagt / daß sie in der Stadt gewohnet habe.

Diß Jahr hat abermal die Pestilentz allhie regieret. Man sagt / daß die Sterbsucht aus Osterreich hieher gebracht sey / auff den Dörffern seyn mehr Leut gestorben als in Städten.

Hertzog Henricus der newe Fürst / kam zum Landtag gen Breßlaw / allda lies er sich auff eine Sache führen / die nicht gut war.

1468.

Dann im Jahr 1468. ließ er sich die Geistlichen / die König Georgen gantz verdampten / bereden / vnd schickte den Städten in Ober Lausnitz etlich Kriegs-Volck aus seinem Lande zu Hülff.

Hertzog Heinrichs des letzten zur Freystadt Volck wird geschlagen von den Böhmen.

Dieser vnerfahrne Hauff in Böhem / vnd ward jämmerlich erleget vnd geschlagen / die Städte Freystadt vnd Glogaw / namen darüber grossen Schaden.

Anno

Anno 1469. Nach dem König Matthias von Breßlaw heimkehret/vnd vnterweges Victorinum / König Georgen Sohn gefangen hette / kam in Schlesien Hertzog Heinrich von Münsterberg / Victorini Bruder / vnd verwüstet sie hefftig vnd schrecklich.

Es lies sich ansehen / als wolte er das Fürstenthumb Glogaw auch angreiffen/aber Hertzog Heinrich brachte eilends ein Kriegsvolck auff/ vnd ruckte biß gen Luben/vnd schickete den Hertzogen zu Münsterberg zu rück/ verhütet also / daß sein Fürstenthumb nicht beschädiget ward. 1469.

Vnsere Vorfahren haben mit Fleiß angemerckt / wie es im Jahr 71. gewittert/dann es ist ein vberaus heis vnd sehr trucken Jahr gewest. Den 6. Martij/blüheten die Violen: Auff Johannis Baptistæ/brachte man zu Glogaw reiffe Oepffel vnd Birnen zu marckte: Vor Petri vnd Pauli hat man gar eingerndet: Mitten im Christmonat haben noch Blumen im Felde gestanden. Ein heisses vnd trucken Jahr.

Es erschienen auch in diesem vnd folgendem Jahr etliche Cometen.

Im September/worden in diesem Fürstenthumb vnd vmbher / auff Befelch Casimiri Königs zu Polen / durch Herrn Abraham von Donaw / vnd Hans Lest 400. Reuter bestellet vnd angenommen/die fertigte man des Königs zu Polen Sohne Casimiro zu/auff den Zug in Vngern / aber sie kamen ohne Roß vnd ohne Gelt wider zu Haus.

Das Fürstenthumb Sagan hat Anno 1372. ein vnglückselig Jahr gehabt.

Ein fürnemer Astrologus warnet die Stadt Sagan / sie solle sich diß Jahr vor Fewr fürsehen.

Hertzog Hans von Pribus der Tyrann/furchte sich nicht mehr vor Hertzog Heinrichen zur Freystadt seinem Vettern / dräwete derhalben abermal im Jahr 1470. seine Brüder zu bekriegen / aber sie stilleten jhn mit Gelde / daß sie jährlich aus Preussen vnd Dennemarck auff jhre Bestallung einnamen vnd kriegten. Hertzog Hans zu Pribus entsetzt seinen Bruder/Hertzog Balzer/ aus seinen Gebiet/vnd bringet jhn vmb.

Darauff zog Hertzog Hans mit König Matthia in Krieg/auff daß er jhm also einen grossen vnd mächtigen Patron vnd Schutzherrn zu wegen brechte. 1470.

Das Jahr den 4. Maij, versammelte er einen Hauffen Strassenräuber/ wapnete seine Bürger vnd Bawren/ vnd belägerte die Stadt Sagan. 1472.

Hertzog Balthasar der auch ein Kriegsman war/hielt die Stadt ein zeitlang vor jhm auff. Aber Hertzog Hans/warff den 7. Maij, am Himmelfahrts Tage in die Stadt Fewrkugeln vnd brennent Geschoß / dadurch entbrandten die Dächer in der Stadt/vnd verbrandte die gantze Stadt sampt der Kirchen/ vnd ein gros theil des Klosters/darein die Bürger das jhrige geflöhet hatten.

Als die Stadt Sagan allenthalben brennete/drungen Man/Weib/Kind vnd alles in der Stadt / das Leben zu retten / zum Sorischen Thor hinaus/da kamen jhn die Feinde auff der Brücke entgegen / stürtzten viel Personen die Brücken hinab in Bober / da hat sich ein kläglich jämmerlich Geschrey erhoben. Die Stadt Sagan ist vor diesem/zuvorn auch dreymal ausgebrandt.

Hertzog Balthasar hielt sich noch etliche Tage im Schlosse vor dem Feinde. Letzlich gabe er den 16. Maij, den andern Tag in Pfingsten/das Schlos auff / der vnbarmhertzige wühterische Bruder / lies vber seine Zusage Hertzog Balthasern gefänglich annemen/gen Pribus/nicht weit davon führen/vnd in einen vngehewren Thurm werffen / darinnen er nicht lang hernach von wegen des bösen Gestancks/auch durch eine zugeschlagene Kranckheit vntergieng/ ward zu Sagan begraben den 15. Julij.

Sein Gemahl (die des Hertzogen von Teschen Tochter war) trieb Hertzog Hans der Gottlose Fürst/ ins Elend. Sie verharrete etliche Wochen zu Glogaw/vnd nach absterben jhres Herrn begabe sie sich wider zu jhrem Vater.

1472. Nach dem Hertzog Hans 1472. diese Vnthat begangen/ vnd dadurch gantz Schlesien auff sich geladen / verkauffte er das gantze Fürstenthumb Sagan Hertzog Ernsten Churfürsten vnd Albrechten/ Gebrüdern/ vnd Hertzogen zu Sachsen. Er war zu Dreßden im Decembri. Die Hertzogen zu Sachsen gaben jhm vor das Saganische Fürstenthumb 55000. Ducaten / von dieser Summa/ stelleten sie Hertzog Hansen Brüder Wenceslao 2100. Ducaten zu. Derselbe begab sich hernach gen Breßlaw / da er von jederman lieb vnd wehrt gehalten ward / vnd brachte daselbst sein Leben zu in friedlichem vnd ruhigem Wesen.

Den dreyen Schwestern/ gaben sie jederer 1000. Ducaten/ den hinderstelligen Rest verhiessen sie Hertzog Hansen vber drey Jahr zu geben / wann er zuvor Königes Matthiæ Consens darüber würde erlanget haben.

Zu dieser Verkauffung des Fürstenthumbs Sagan den Hertzogen zu Sachsen/ hat der Apt zu Sagan Martinus Rinckenberg trewlich gedienet.

Der Adel vnd die Städte theten eben den obgemeldten Monat December/ der Hertzogen zu Sachsen alldahin verordneten Commissarien / die Huldung vnd Pflicht. Also ist das Fürstenthumb Sagan/ daß vor Zeiten zum Fürstenthumb Glogaw gehöret hat / vnter die hochlöbliche Hertzogen zu Sachsen erblich kommen/ vnter denen ist es blieben 77. Jahr. Es hat das Fürstenthumb Sagan vnter dem Haus zu Sachsen gar wol gestanden/ dann durch derselben Fürsten Weißheit/ Tugend vnd Fürsichtigkeit/ haben die Kriege vnd Beschwerungen/ so kurtz hernach das Land Schlesien/ vnd sonderlich das Fürstenthumb Glogaw hefftig betroffen/ nicht berüret.

Sagan hat wol gestanden vnter dem Haus von Sachsen.

Der Stadt Sagan long. 32. Grad. 8. Minut. Latit. 51. Grad. 50. Min.

Das Fürstenthumb Sagan/ hat hernach Anno 1549. der Grosmächtigste Käyser Ferdinandus/ ꝛc. Von Hertzog Moritzen Churfürsten zu Sachsen/ durch einen Wechsel wider erlangt / das helt jetzund / an statt der Römischen Käyserlichen Majestät / ꝛc. jnnen/ der wolgeborne Herr / Herr Seyfried von Promnitz Freyherr zur Ples / auff Soraw / Tribel vnd Holerswerdaw / ꝛc. Römischer Käyserlicher Majestät Raht / ein Gottseliger vnd mit vielen Tugenden begnadeter Herr.

Hertzog Heinrich der letzte heyrat Fraw Barbaren/ des Marggrafften zu Brandenburg Churfürsten Tochter.

Im Julio obgedachten Jahrs / ward Hertzog Heinrichen zur Freystadt zur Ehe versprochen Barbara / Alberti Churfürsten zu Brandenburg Tochter/ ein Fräwlein von sieben Jahren: Vnd ward beschlossen/ daß man sie jhm nach fünff Jahren vberantworten solte. Im Octobri ward die Verlobung öffentlich gehalten.

Enderung der Müntz in dem Glogawischen Fürstenthumb.

Gleich diesen Sommer vber / hat man im Fürstenthumb Glogaw der Müntze halben viel gezanckt. Es hatten im vergangenem Jahr die von Breßlaw/ auff ergangenen Fürstentages Beschluß/ die Müntze geendert/ vnd lassen Heller schlagen/ deren achte einen Meißnischen Schwerdtgroschen/ vnd zwölffe einen Weisgroschen Schlesisch/ vnd widerumb sechs einen halben Weissen oder Kreutzer gulten: Diese Valvation behielt doch endlich den Platz.

Als aber die Städte im Glogawischen Fürstenthumb die Müntz auch also anzustellen fürhatten/ wolt es nicht angehen.

40. Gr. weiß der Ducat.

Nach dem der Vngerische Gülden am wehrt zu hoch gestiegen/ ward geboten/ daß man jhn vmb viertzig Weisgroschen geben vnd nemen solte: Vnd worden die Schwerdtgroschen/ als die zu gering/ ausgeschlossen.

Zu Glogaw vnd Freystadt/ müntzte man newe Heller/ vnd worden den 3. Augusti die alten/ deren zwölff einen Schwerdtgroschen gegolten / ausgeruffen vnd verboten.

Dieweil

Dieweil aber zur selben Zeit der wehrt aller Ding auffstieg/ lieff der gemeine Pöfel zusammen/ vnd bate/ daß man die Müntz in vorigem Wehrt wolte verbleiben lassen/ vnd stunde gäntzlich auff einer Auffruhr.

Als aber der Hertzog sich ins Mittel schlug/ vnd man vielfältige Handlung hierüber pflegte/ ward die Sache bis in September auffgeschoben/ vnd blieben die alten Heller in jhrem Wehrt vnd Gebrauch.

Man hat auch einen newen Getreidt Zoll erdacht vnd angestellet/ dadurch worden den Städten jhre Vnkosten ersetzt:

Die Priesterschafft hat angemerckt/ daß bey solchem Tumult der gemeine Mann diese Reimen von sich verlauten habe lassen:

Der Glogawer Gebot/ Der Freystädter Raht/
Der Sprottawer Vrtheil/ Geschehen selten ohne Vortheil.

Reyme von den Städten Glogawischen Fürstenthumbs ausgesprenget.

Die Stadt Glogaw hat auch diß Jahr/ mit Bewilligung Hertzoges Heinrichs/ einen newen Jahrmarckt in dem Winter/ auff das Fest S. Andreæ ausgesetzt.

Newer Jahrmarckt zu Glogaw.

Anno 1473. den 4. Januarij/ kam erstmals gen Glogaw Rudolphus Bischoff zu Breßlaw/ vnd damit er nicht vergeblich allda were/ weihete er/ nach Bäpstlicher Gewonheit/ das Bernhardiner Kloster hinter dem Schlosse ein.

1473. Bischoff Rudolph kommet erstmals gen Glogaw.

Die Nacht vor Mariæ Reinigung fiel eine steinerne Seule vmb in der grossen Kirchen/ damit giengen drey Gewelbe hart dabey mit grossem krachen zu Boden/ wann es am folgenden Tage geschehen/ so weren viel Leute vntergangen. Es hat einen Abfall des Regiments/ vnd sonderlich des Rahts künfftigen Vntergang bedeutet.

In der Kirche zu Glogaw fellet ein Gewelb ein.

Den Tag nach Margarethæ des morgens vmb 8 Hora, brandte die Stadt Sprottaw/ sampt dem Jungfrawenkloster vnd Kirchen rein abe/ das Schloß bliebe stehen: Es verbrandten zwo Personen/ ein Jüngling vnd ein Mägdlein.

Sprottaw brennet aus.

Cap. XXIX.

Von dem Polnischen Kriege/ so weit er das Glogawische Fürstenthumb betroffen.

DEn Vrsprung vnd gantzen Verlauff des Krieges zwischen König Matthia/ vnd den beyden Königen zu Polen/ Vater vnd Sohn/ hab ich im ersten Theil dieses Buchs erzehlet/ will allhier nur das jenige/ so viel dieser Krieg diß Fürstenthumb Glogaw betroffen/ erwehnen.

Hertzog Hans von Sagan/ der da freywillig ausser seines Landes vmbschweiffte/ nam auff befelch Königes Matthiæ zu Steinaw in Schlesien an/ drey tausent Reuter/ vnd auch so viel Fußknechte: Vber diesen Hauffen satzte er zum obersten Melchior von Löben/ einen versuchten vnd geübeten Kriegsman. Dieses Kriegsvolck machete sich den 18. Mertzen des 1474. Jahrs/ bey Steinaw vber die Oder/ namen von dannen jhren Zug durch das Guhrawische. Den 20. diß Monats/ lieffen sie die Frawstadt zur Kron Polen gehörig an/ versuchten vier Tage an einander in der Stadt mit Fewer jhr Heil/ es gieng auch an etlichen Orten an: Doch wolte die Bürgerschafft die Stadt dannoch nicht auffgeben.

1474. Hertzog Hans verwüstet gros Polen. Frawstadt erwehret sich H. Hansen.

Derhalben die Feinde das gantze Land vmbher mit Raub vnd Brandt grewlich verwüsteten. Von dannen ruckten sie mitten in Polen hinein/ kehreten alles mit Mord vnd Brandt darinnen vmb/ legeten vber 600. Dörffer vnd Flecken in die Asche. Hiergegen raffeten die Polnischen Weywoden einen Zeug von 12000. Mann in der eyl zusammen/ dorfften doch einen so stattlich gerüsteten/ vnd mit Geschütz wol versehenen Feindt/ anzugreiffen sich nicht erwegen.

In dem nun Hertzog Hans das Land dermassen ausbrennet/ vnd gleich das Städtlein Kiefel anstieckte/ stürtzte er sampt einem Gaden/ so von vnten los gebrennet/ in ein tieffes Fewer herunter/ daraus jhn ein Freystättischer Edelman mit namen Buseus/ als er schon erbärmlich versenget/ kaum entzuckte/ welchen nachmals der Hertzog seinen Vater nennete. Man saget/ Hertzog Hans habe mitten im Fewer seine Freundin S. Hedwig mit lauter Stimme vmb Hülff vnd Rettung angeruffen. Angehenden Aprilis ward er nach Steinaw zu seiner Schwigermutter/ daß er sich allda heilen liesse/ geführet/ dann er auch einen Schenckel gebrochen. Der gemeine Mann spottet seiner mit diesen Reimen.

Reyme von H. Hansen, ohne Land.

Hertzog Hans ohne Leut vnd Land/
Hat für Kiefel das Maul verbrandt.

Als nun das Kriegsvolck aus Polen wider zu rück kehrete/ richtete er sein datum auff den Glogawischen Thumb/ von dannen/ als aus einer Festung stäten Einfall in Polen zu thun. Aber Hertzog Heinrich/ der Hertzog Hansen nicht trawete/ fertigte bald anfangs Aprilis zween seiner Hauptleute/ Georgen von Glaubitz/ vnd Melchior von Guhr/ bey nächtlicher weil dahin/ die brachten von Bürgern vnd Bawern/ in schneller Eyl/ ein starcken Zeug zusammen vnd befästigten den Thumb mit Schantzen vnd Wehren an gelegenen Orten.

Dem-

Demnach aber den 20. Aprilis ein Anstandt zwischen den Polen vnd Schlesiern gemacht/zogen sie wider ab: Deßgleichen zerlieff das Königliche Kriegsvolck auch/so an der Polnische Gräntz in dem Dorff Wilkaw vnd Suusa bißher stille gelegen.

Im vergangenen Lentz/ward Hertzog Heinrichen(der fast siech vnd kranck) seine Braut aus der Marck gen Crossen gebracht/ vnd jhm dem Breutigam zugestellet/welcher desselben Jahrs das Beylager mit jhr hielt/ wiewol sie noch nicht vber zehen Jahr war.

Die Geistlichen haben von jhr diesen gemeinen Canonem geschrieben:

Malitia supplet ætatem.

Das ist:

Den mangl am Alter vnd an Jugend/
Ersetzet die Natur vnd Tugend.

Folgenden Herbst/ gieng der Polnische Krieg wiederumb frisch an/König Matthias bestellete Hertzog Friderichen zur Lignitz vnd Steffan Sepusium/Johan des Weyden in Vngern Vatern: Denen gabe Hertzog Heinrich zur Freystadt jhr viel aus seiner Ritterschafft zu/ die führete Caspar Nostitz. Sie kamen zu Glogaw an/ den 20. Weinmonats mit 700. Pferden/ darunter viel Vngern/vnd mit 200. Fußgängern: Man lies sie zwar in die Stadt/doch etwas furchtsam. Es hette der König befohlen/ daß man jhn das Schloß einräumen solt/daraus sie in Polen streiffen köndten. Aber Fraw Margaretha von Cilien/ war hart vnd fest darwider. Den 25. diß Monats setzten sie vbers Wasser bey dem Dorff Breichaw/ da sahe man die gantze Gegent in Polen/ die Hertzog Hans zuvor nicht berüret/ vrplötzlich brennen.

Den 28. diß Monats/namen sie Meseritz das Städtlin vnd Schloß ein/ daß derer Ort der fürnembsten eins ist/vnd brachten gute Beut davon. Die Vngern vnd Schlesier eröberten die Stadt Meseritz.

Den ersten Wintermonats/wendet sich Hertzog Fridrich zur Lignitz/mit jhr wenigen zu Haus/sein eigen Land wider die Polen zu schützen. Eben diese Tage kam Melchior von Löben/ Königlicher Oberster/ mit 400. Reutern zu Glogaw an/ward in die Stadt nicht gelassen. Die Stiffts dörffer gabe man den Reutern preiß/welche sich von dannen in Polen wendeten/ vnd zu Schwibus verharreten/in meinung/das Land zu Polen von dannen auszuplündern. Steffans des Vngern Hauffe/blieb zu Meseritz/diese zündeten das Städtlein an/vnd verbrandtens. Das Schloß ward den Polen nach dem Kriege durch Vergleichung wider eingeräumet. Der Hertzog besetzte den Thum/ auff der Geistlichen Vnkosten mit einer ziemlichen Guardi. Vmb den angehenden Februarium dieses Jahrs/ starb Hertzog Wentzel/ Hertzog Hansen Schwehers/zu Steinaw/ der dieses Regier biß ins zwey vnd zwantzigste Jahr jnnen gehabt. Schwiebussen/ Meseritz brendt aus. Hertzog Wentzel zu Steinaw stirbt.

Im Mertz brandte das Newstädtlein bey der Freystadt gelegen/ gantz vnd gar aus. Folgenden Winter dieses Jahrs/ ward Joachimi Curei Vetter/ Hans Dobergast von der Freystadt/zum Thumbherrn erkieset vnd angenommen. Wird gerühmet/daß er ein geschwinder Kopff vnd Liebhaber der Mathematum gewesen. Hat zween seines Brudern Söhne/Johan vnd Martinum/ auff der Schul zu Cöln gehalten mit dem Geding/ daß wann sie nun etwas studiert/einer vmb den andern auff Schulen dienen/ vnd mit seiner Besoldung den andern in seinen Studijs verlegen solte: Johann ist eines hohen Verstandes gewesen/vnd Kunst halber/ nach Gelegenheit derselben Zeiten/wol berühmet/verfiel mit Tode in seiner besten Blüt zu Cöln. Aber Martinus/der nicht weniger gelehrt/vnd eines erbarn Lebens/lebte nachmals zu Cracaw in grossem Newstädtlein brennet ab. Johan Dobergast Freystadtensis. Martinus Dobergast Freystadtensis. Ihrer zween kämpffen zu Glogaw.

Ansehen / vnd war bey den Catholischen seiner Beredtsamkeit halben hoch berümbt. 1475. Des 1475. Jahrs nach Ostern/kämpffeten zu Glogaw für Hertzog Heinrichen zween von Adel/Busucus vnd Bernhard von Nostitz/der von Nostitz lag vnter / vnd erhielt durch Bitt / daß jhm der ander das Leben schencket. Der Bapst hielt diß Jahr ein Jubeljahr / jhr viel der vnsern aus diesen Städten besuchten damals Rom/wie auch Hertzog Fridrich zur Liegnitz. Auff schaffen des Königes ward die Müntz zu Breßlaw verändert / vnd die vorige verboten/darein wolte der gemeine Mann lang nicht willigen. Auch schickte der Bapst in diese Städte ein Ablaskram vmbher/vnd führeten seine Krämer vber 700. Ducaten aus der Stadt Glogaw weg. Im Herbstmonat verdarb das Städtlein Beuten durchs Fewer gantz vnd gar/die Kirche blieb vnversehret.

Breßlische Müntz wird gebotten.

Biß anher haben die Städte in ziemlicher Ruhe vnd Wolfahrt gesessen/ aber die folgenden 20. Jahr vber/sind sie dermossen mit Jammer vñ Noht vberfallen/daß sie beynahe gar vntergangen. Jhr Elend vnd Vnglück fieng sich an/mit Hertzog Heinrichs des bescheidenen/ vernünfftigen vnd gerechten Fürstens Abgang. Er starb zur Freystadt den 23. Februarij / Anno 1476. Er verlies keine Leibeserben / vnd war Frawlein Barbara sein Gemahl noch nicht vber 12. Jahr/deren hat er sein gantz Land/weil er Hertzog Hansen/seiner Tyranney vnd Vngerechtigkeit halben gram war/ beschieden.

1476. Henrici des letzten Tode vnd Testament.

Damit aber die gantze Histori desto klärer zu verstehen sey/ wil ich mich (weil allhie der Stam̃ abgehet) auff die gantze Genealogiam vnd Stamlini ziehen / so oben *lib. 2. c. 31. fol. 108.* zu finden.

CAP.

Cap. XXX.

Von dẽ Märckischen Krie-ge/nach Hertzogs Heinrichs zu groß Glogaw des letzten Todesfall.

NAch dem Hertzog Heinrich zur Freystadt den 22. Hornungs/am Aschermitwoch/sein Leben beschlossen/ hielten die Stände des Fürstenthumbs Glogaw eine Zusammenkunfft zur Freystadt/ da man in wehrendem Betrübnis/allgemeinem Leid vnd Sorgfeltigkeit rahtschlagte/wie das Regiment förder zu bestellen: Allda hörete man vieler Herren vnd Fürsten Abgesandten/so alle vmb das Fürstenthumb worben. 1478.

Vnd erstlich brachten Königs Matthiæ alldahin abgeordnete Hauptleute vor/daß das Fürstenthumb durch Abgang Hertzog Heinrichs (weil er keine Erben verlassen) an den König/als den Herrn des Landes Schlesien gefallen. Vor das ander/ zogen die Marggräfflischen Abgesandten Hertzog Heinrichs seligen Testament an/ in welchem er seiner gelassener Widwe das gantze Land beschieden. Vor das dritte/ drang Vladislaus/König in Böhem/ auff sein Recht/ als der nach empfangener vnd ergangener Krönung numehr ordentlicher König zu Böhem sey. Zum vierdten/ wandte Hertzog Hans von Sagan ein die Blutfreundtschafft/damit jhm der verstorbene Hertzog zugehörig/denn Hertzog Heinrich sey seines Vatern Bruders Sohn/ darumb er billich in achtung zu halten. Gezänck vmb das Glogawische Fürstenthumb.

Die Stände gaben nach Berahtschlag der Sachen/ diese bescheidene vnd vernünfftige Antwort. Sie stelleten diesen Streit auff vnpartheyisch ordentlich Rechtlich Erkentniß/ vnd wolten den vor jhren Herrn erkennen/ welchem Vrteil vnd Recht beyfallen würde. Darbey ward für rahtsam vnd billich geacht/daß die Widwe/biß zu Erörterung diß Streits/ das Fürstenthumb jnne behalten solte.

Vnd also ward nach wenig Tagen Herr Schenck zu einem Obersten Gubernator vnd Verwalter dieses Glogawischen Fürstenthumbs vom Marggraffen verordnet/welcher die Rähte in Städten setzte vnd bestetigte. Aber er stund seinem Herrn selbst im Liecht: Man beschüldigte seine grosse Hoffart/daß er stoltzer were als der verstorbene Fürst jemals gewesen/ denn derselbe war ein stiller/sanfftmütiger/ gütiger vnd freundtlicher Herr. Herr Schenck schadet seinem Herrn dem Marggraffen.

Den neun vnd zwantzigsten Martij kam Rudolphus Bischoff zu Breßlaw für Glogaw/ eigentlich auff diesen Anschlag/ daß er der Stadt König Matthiam einredte. Wiewol er nun sein listiges Vorhaben desto mehr zu bergen/ etliche Geistliche Personen/ als solten sie allda geweihet werden/ foran schickte/geboten doch die Hauptleute dem Raht zu Glogaw/ daß man den Bischoff nicht einlassen solte. Bischoff Rudolph wird zu Glogaw nicht eingelassen.

Solches ward dem Bischoff angesaget/der begerte/daß man jhn nur mit sechs oder acht Personen der seinigen auff den Thumb vnd auff seinen Hoff einkehren lassen wolte/aber es ward jhme gleichfals abgeschlagen.

Derwe-

Der Bischoff thut Glogaw in Bann.

Derwegen must er/voll Zorns/in der Creutzbrüder Kloster vor dem Hospital Thor sein Nachtlager halten. Morgens weihete er etliche ein/vnd zog nach gehaltener Messe ohne Früestück wider nach Breßlaw/ vnd thet alle Ampteute in der Stadt Glogaw in Bann.

Diß geschach am Palmentag/vnd in der Marterwochen/darumb bemühete man sich vmb die Aussöhnung hefftig. Endlich lies sich der Bischoff mit 16. Ducaten Straff versöhnen/vnd offnete den Bann wider. Die Geistlichen schreiben/weil man den Bischoff nicht eingelassen/ habe Gott die Einwohner mit dem Glogawischen Krieg gestraffet.

Hertzog Hans von Sagan wust wol/daß sein Sach nicht gut were/denn es verschiener zeit ausdrücklich versehen/daß weder er der Vater/noch seine Erben/jrgent einen Zuspruch oder Recht am Glogawischen Fürstenthumb haben solten/derhalben erbete Hertzog Heinrich der zehende seiner verstorbenen Brüder Land alleine/ vnd ward Hertzog Hans vbergangen. Vber das hette Hertzog Hans/nach dem er Sagan vereussert vnd verkaufft/kein Land mehr in Schlesien/derowegen kondte er von Rechts wegen/vnd Ordnung dieser Lande/zu diesen Städten keinen Zutrit haben. Derhalben name er Zuflucht zu König Matthia/welcher mechtiger war denn alle Gesetz/Statuta vnd Waffen.

König Matthias gibet Hertzog Hansen von Sagan das Fürstenthumb Glogaw.

Derselbige rüstete sich gleich zur Hochzeit/wuste dazu den Osterreichischen Krieg vor sich/vnd war Hertzog Hansen auch/ dieweil er sich wider die Polen tapffer hette brauchen lassen/in besondern Gnaden wol gewogen/verstatte jhm derwegen/daß er berürtes Fürstenthumb an sich möchte bringen/vnd thet hierüber an die Glogawer Befehlich. Aber es war allbereit schon auff einen andern weg gekeret/denn der König war gäntzlich willens/seinem vnechten Sohne Johanni Corvino das Fürstenthumb zu zuschantzen.

Marggraff Allbrecht zu Brandenburg Churfürst/ der deutsche Achilles genant/Hertzogin Barbaræ Vater/verstunde diese Anschläge gar wol/darumb schlug er sich zu König Vladislao: Vnd nach langwiriger Handlung ward dieser weg getroffen/daß die Fürstliche Widwe Barbara König Vladislaum heyrahtet/vnd jhme als Böhemischen Könige/ an stat der Heimsteuer/ das Glogawische Fürstenthumb eingeraumet werden solte.

Frawe Barbara/ Margarätin zu Brandeburg wird König Vladislao versprochen.

Diß geschach im ablauffenden Augustmonat. Den 26. diß Monats/wurden die Stände gen der Freystadt verschrieben/ dahin auch Vladislai vnd des Marggraffen Legaten ankamen/vnter denen die fürnewbsten waren/ Hertzog Heinrich von Münsterberg/der Marggraff Allbrechts des Churfürsten Tochter Vrsulam zur Ehe hette/ vnd Herr Schenck/ die forderten von den Ständen die Huldung/es ward aber diesen Tag nichts daraus.

Das Fürstenthumb Glogaw huldet Vladislao.

Folgenden Tags geschach die Huldung/doch auff gewisse maß/vnd also bescheidenlich: Wir geloben Vladislao Könige zu Böhem/ vnsere Hertzogin Ehegemahlen/getrew vnd gewehr zu seyn/so viel vnsere Fürstin an vns berechtiget ist. Hierüber ward ein schrifftlicher Vertrag gestellet.

Nicht lang hernach nam jhm vor Hertzog Hans/der sich auff König Matthiam verlies/ vnd wol wuste/ daß Vladislaus ein langweiliger Kriegsman ware/nicht weiter mit Recht/ sondern mit Gewalt zu faren. Nam derwegen zu Steinaw Reuter vnd Knechte an/ schnarchete vnd pochete.

Den ersten Tag des Christmonats kamen die Stände abermal zur Freystadt zusammen/ fertigten zu Hertzog Hansen jhre Abgesonderten/ vnd baten/er wolle gemach thun/vnd zuvor jhrer Erklärung erwarten.

Hertzog Hans nimpt das Fürstenthumb Glogaw mit Gewalt ein.

Den sibenden dis Monats beschriebe er die Stände gen Sagan/ disputirte erstlich ein wenig von seinem Rechte/ legte hierauff vor/ Königs Matthiæ schrei-

schreiben/in welchem jhme der König das Fürstenthumb Glogaw einreumete. Die Stände stunden in gefehrlichem Zweiffel/vnd brenneten sich / denn sie sahen/daß ein innerlicher Krieg in jhrem Vaterland erfolgen würde.

Den neunden diß Monats/thet jhm die Ritterschafft im gantzen Fürstenthumb/vnd die Stadt Glogaw allein (welche Hertzog Hans sonderlich in vngnad gefasset) die Huldigung. Den andern Städten aber / die der Fürstlichen Witwe Barbara günstig/brachen auff/vnd zogen darvon.

Hertzog Hans seumete sich nicht/ ruckte des dritten Tages mit gewehrter Hand für Sprottaw. Die Stadt lase/nach gehaltenem Raht / vnter zweyen bösen das wenigste aus/öffnete die Thor/vnd vntergabe sich dem Fürsten.

Folgenden Tages ruckete er für Freystadt/ vnd erhielte desgleichen.

Nechstes Tages zog er nach Grünberg/ dieselben/so wol die Zollicher vnd Schwibusser/so dahin erfordert/ ergaben sich auch. Schwiebüssen.

Wie er nun diß also in schleuniger Eil vollbracht/eilete er den 14. diß Monats fort/auff Crossen zu. Aber der Marggraff hette die Stadt schon besetzet. Hertzog Hans bemühete sich zwar fast/von jhnen zu erzwingē/daß sie sich auffgeben musten/steckete an/vnd verbrandte 3. tage an einander die Vorstädte. Als jn aber die in d' Besatzung nur verachteté/machte er sich wider nach Sprottaw. Der Marggraff nimmet Crossen ein.

Den 9. Januar. Anno 1477. kamen die Ständ zur Freystad zusammen/ vnterredeten sich drey Tage lang / vnd machten mit dem Marggraffen einen stillstandt biß auff Georgi. 1477.

Mitlerweil hielt Hertzog Hans Hoff zur Sprottaw/ vnd vnterstunde sich den Adel in Nider Laußnitz im Cotbusischen vnd Sprembergischen vnter dem Marggraffen/heimlich an sich zu ziehen. Es war aber alles vergeblich.

Ehe der stillstandt fürüber / dencket Hertzog Hans wider auff den Krieg/ die Marggräfische Besatzung hielt das Freystättische Schloß jnne/die wolt er heraus entsetzen. Hertzog Hans belegert das Schloß zur Freystadt.

Nechsten Montags nach der Himmelfahrt ruckt er für Freystadt/die Stadt/ so der Fraw Witwe günstig/auch durch die Besatzung verhindert ward/ließ jhn nicht ein/ derwegen muste er mit Grim abziehen.

Acht Tage hernach/in Pfingstfeyertagen/kame er wider mit Heereskrafft/ die Stadt öffnete jhm die Thor/ins Schloß aber ward er nicht gelassen.

Marggraff Albrecht/als nicht allein ein streitbarer/sondern auch hochverstendiger Fürst/wolt nicht eilends mit dem Schwerdt daran / dann er schonete der armen Vnterthanen/vnd verhoffte/ König Matthias würde sich zur Billigkeit selbst weisen / darumb wehrete er sich langsam. Das Freystättische Schloß besetzt er nur mit sechtzig Landsknechten: Jhr Capitaner war Sigmund von Rotenberg.

König Vladislaus zu Böhem hatte seiner vermähleten Braut Hülff vnd Schutz zugesagt / auch allbereit zween hauffen den angehenden May aus Böhem gerüstet/ die nach Glogaw ziehen solten: Aber diese beyde Heer legten wenig Ehr ein: Der erste Hauff ward im Schweidnitzischen Fürstenthumb/durch die Einwohner/wider nach Hause gejagt. Der ander/als er für etlichen Städten in Ober Laußnitz vergeblich angeklopfft/ zerlieff von sich selbst. K. Vladislaus verleßt Fraw Barbaram die Marggräfin.

König Vladislaus trachtete auff den Oeßterreichischen Krieg/ vnd begundte jhm die Schwägerschafft mit dem Marggraffen zu rewen/ließ derhalben seine Barbaram baden/thet darzu dem Käyser nit Beystand/wie er jm verheissen. Die von Crossen verheeren das Freystättische Land.

Des sechsten Tags nach Pfingsten/vnterfieng sich die Freystättische Besatzung/neben der Bürgerschafft von Crossen/ Hertzog Hansen von der Belägerung abzutreiben/legte aber einen blossen. Jm abzug stecketen sie etliche Dörffer im Freystättischen vnd Grünbergischen an.

Son=

Sonnabend hielt Hertzog Hans mit seinen Vnterthanen im Dorff Brieg im Glogawischen eine Zusammenkunfft/vnd begerte Hülff von jhnen.

Folgenden Tages/welcher war der Tag der heiligen Dreyfaltigkeit/schickten jhm die Glogawer/welche sich hefftig für jhm fürchteten/ aus der Bürgerschafft dreissig Fußknechte/sechzehen Reuter / die behielt er drey Wochen zur Freystadt.

Den 21. Brachmonats kam er bey nacht in die Vorstadt Glogaw/des morgens vermochten jn gar schwerlich beyderseits Rähte zu sich in die Stadt hinein.

Den 3. Hewmonats zog er wiederumb darvon/nach dem er sich mit Fraw Margarethen von Cilien vaterredet: Aber sein ansuchen wolte kein statt finden.

Hertzog Hans fenget den Bischoff von Havelberg.

Den 4 dieses Monats erschnapten Hertzog Hansen Reuter / nahe bey Franckfurt/den Bischoff zu Havelberg/den füreten sie stracks nach Sprottaw.

Folgenden Weinmonat ward er nach der Freystadt geschicket/des andern Jahrs im Mertzen gab er 1000. Ducaten zur Ranzion/vnd kam widerumb loß.

Johan Marggraff versuchet vergebens die Belegerung des Schlosses zur Freystadt abzuforddern.

Den 5. Hewmonat kam zur Freystadt an Marggraff Johannes/Alberti Sohn/mit einer zimlichen anzahl Volcks/schlug sein Läger hart an die Stadt/ kondte aber den Feindt von der Belägerung nicht abtreiben. Es gefielen viel Scharmützel/in denen die Schlesier stets oblägen. Doch brenneten die Marggräfischen viel Dörffer im Freystättischen vnd Grünbergischen aus.

Die Grünberger schlagen die Croßner in die Flucht.

Den 27. diß Monats gebote Hertzog Hans seinem Adel im Glogawischen auff/vnd nam auff den Märckischen Krieg Knechte an. Desselbigen Tages war der Sontag/haben die Grünenberger mit den Croßnern/so in jhr Land gefallen/geschlagen/die Grünberger behielten das Feldt/erschlugen von der Feinde hauffen 60. Mann/ namen hundert vnd funffzig gefangen.

Den letzten diß Monats/waren im Städtlein Beuten bey Glogaw beysammen/Johannes Bischoff von Varadin/vnd Friderich Hertzog zur Ligniz/ pflegten gütliche Handlung zwischen Hertzog Hansen vnd den Marggraffen/ richteten aber nichts aus: Doch ward ein Anstandt biß auff Galli gemacht.

Die Belagerung des Schlosses zur Freystadt zergehet.

Vnter diesem ward den Belägerten im Schloß ein sicherer Ein- vnd Ausgang gestattet: Doch musten sie zusagen/wofern jnnerhalb bestimpter Zeit der Friede nicht vollzogen würde/daß sie sich in das Schloß wider einstellen / vnd der Belagerung Endschafft auswarten wolten.

Also hörete die Belagerung nach zehen Wochen widerumb auff/vnd zog der Marggraff wider in sein Land.

Den 27. Augustmonat beschloß Hertzog Hans/als jhn das vorige Glück muhtig gemacht/bey sich/dem vertrage zu wider/ den Krieg fort zu setzen/ gebote seinem gantzen Adel gen der Freystadt / ließ jhm auff das newe hulden / vnd gienge mit jhr vielen / so jhm wegen des Marggraffen verdächtig / vbel vmb/ etliche ließ er zu Gnaden kommen.

H. Hans nimbt Zollich vnd Schwibus ein.

Am Tage Johannis Enthäuptung nam er Zollich ein/vnd kurtz darnach Schwibus/Stadt vnd Schloß.

H. Hans erobert dz Schloß Beutnitz.

Den 28. Herbstmonats/ ehe noch der Anstandt verflossen/gebot er den seinigen zum Anzuge auff/gen der Newstadt. Glogaw schickte jhm zu viertzig Reuter/vnd hundert Fußknechte. Brachte also ein grosse anzahl Söldner zusammen/zoge an der Oder hinab / belägert das Schloß Beutnitz/ so die Böhmen besetzet/dieselben liessen Roß vnd Rüstung dahinden/vnd gaben die Flucht. Hertzog Hans bekam hundert Pferde/nam das Schloß ein/ vnd stecket es an.

Rücket weiter vor Crossen/verderbete die Vorstädte/vnd zoge fort.

H. Hans siegt für Franckfurt.

Den 5. Weinmonat kam er an Franckfurt/des Marggraffen Sohn hatte die Stadt besetzet / fiel heraus / thet mit Hertzog Hansen an der Brücken ein

vnglück-

vnglückhafftig Treffen. Die Marggräfischen wurden wider in die Stadt gejagt/vnd jhr in die 350. gefangen. Darnach verwüstete Hertzog Hans die Vorstädte/ trieb das Viehe hinweg / brandtschatzte hin vnd wider Flecken vnd Dörffer. Die Stadt Franckfurt gelobte für die Gefangenen / sagte zu / sie mit 14000. Ducaten von Hertzog Hansen zu lösen/oder sie auff Martini zur Sprottaw widerumb einzustellen.

Nach Verrichtung dieser Sachen kam er den 17. Weinmonat wider zu Lande/vnd thet seinem Hauffen/welcher gute Beuten davon brachte/abdancken.

Den 29. Weinmonat gebote er seinem Adel widerumb gen dem Newstädtlein auff.

Am Tage Martini stelleten sich die Gefangenen dem Vertrage nach zu Sprottaw ein/die legete er hin vnd wider in die Städte in Gefängniß/ etliche löseten sich selbst/im Mertzen aber erlegte die Stadt Franckfurt 8000. Ducaten für die hinderstelligen aus/vnd machte sie ledig. 1478.

Eben diß Jahr/die Nacht vor der Himmelfahrt/brandte Guhr biß auff 40. Häuser/vnd die Kirchen gar aus.

Hertzog Hans machte diesen Sommer Opicium Colonem/ seinen Raht/ zum Thumbherrn/vnd bracht jhn darnach zu hohen Emptern. Dieser Opicius Colo ist des gantzen Landes Schlesien verderben vnd Raumauff / vnd dazu auff alle Buben=vnd Schelmstück abgericht gewesen. Opicius Colo ein vnruhiger Mann.

1477.

Den 18. Herbstmonats nicht weit von Köben im Glogawischen sind die Königliche Abgesandte/ D. Fabianus vnd der Stadtschreiber zu Breßlaw/von Reubern auffgefangen/vnd gefenglich weggeführet worden. Alle Fürsten in Schlesien / so des Königs Vngnad fürchten musten / hielten fleissige Nachforschung/wo sie hinkommen/kontens doch nicht ausforschen. K. Matthiæ Räthe werden in Schlesien gefangen.

Folgends Jahrs im Lentzen/wurden sie auff eim Schloß / bey der Sitta gelegen/der Gefenglichen Hafften erleget/nach dem sie beyde/der Stadtschreiber 300. der Königliche Raht aber 1500. Ducaten zur Ranzion erlegt.

Anno 1478. im angehenden Lentz/ward widerumb Friedshandlung zwischen dem Marggraffen/vnd Hertzog Hansen/auff verschaffen des Königs gepflogen/aber vergeblich. Denn der Marggraff war gar erzürnet/vnd hatte sich wider den Feindt allbereit gerüstet. 1478.

Nach Ostern nam Hertzog Hansen Kriegsvolck das Städtlein Belitz in der Marck/durch hinderlist/im Jahrmarck ein. Als dem Marggraffen solches kundt gethan/belägert er das Städtlein dreywochen lang/warff Fewer hinein/ dadurch die Stadt/Roß vnd aller Plunder vntergieng/ die Landsknecht ergaben sich dem Marggraffen/160. Personen/nacket vnd bloß. Hertzog Hans erobert Belitz in der Marck.

Vmb Pfingsten ward widerumb ein Anstandt biß auff Bartholomæi gemacht/beyderseits Gefangenen wurden loß gelassen / vnd die gantze Sach auff Königs Matthiæ Erkentnis gestellet.

Im mittel des Brachmonats zoge Hertzog Hans selber zum Könige/kam den 18. Hewmonats zu rück voll guter Hoffnung / denn dieweil der Krieg zwischen dem Käyser vnd König Matthia gewaltig angieng/war es König Matthiæ wol gelegen/das die deutschen Fürsten hin vnd wider in jhren Landen selbst zu schaffen hetten/vnd dem Käyser keine Hülffe zuschicken köndten.

Vmb diese Zeit starb zu Glogaw Primißlaus Hertzog zu Teschen des Thumbs zu Glogaw Scholasticus, vnd Fraw Margarethen von Cilien Gubernator. Dessen Ampt schantzte Hertzog Hans zu seinem lieben Getrewen/ dem Opicio. Hertzog Primislaus Scholasticus zu Glogaw/ stirbt.

Die Hertzogin/Fraw Margaretha/ furchte sich dazumal schon vor Hertzog

Hansen/als der sich vnterstunde/ jhr jhre Vnterthanen heimlich abspendig zu machen. Derwegen sie Hertzog Casimirum zu Teschen/ jhres Herrn Bruder/ zum Schutzherrn erforderte/ der kam den 5. Herbstmonats mit viel Volck zu Glogaw an.

Des dritten Tages hernach befahl er allen Vnterthanen/ der Hertzogin zu schweren. Aber sie verwidertens/mit diesem behelff/ weil die Hertzogin noch nicht ein Erbin were.

Casimirus Hertzog zu Teschen strafft die Obrigkeit zu Glogaw.

Folgends Tages erfordert er den Adel vnd Raht auffs Schloß/ vnd bestrickte sie allda/zehen Personen des Rahts warff er in Thurn.

Des andern Tages erforderte er etliche Bürger von Guhr/ daß sie das Schloß in solcher Empörung inne hielten.

In des kam Hertzog Hans in die Stadt/ vnd lies seine Amptleut auff einen Frieden handlen. Ward derwegen den 21. Herbstmonats Hertzog Casimiro/als Vormunden/die Huldung gethan auff 5. Jahr.

Hertzog Casimirus verenderte/ ehe er noch von dannen zoge/die Hauptleute vnd den Raht/erhub sich darnach gen Guhr/ da er ein Zeitlang stille lag/ vnd sahe wo Hertzog Hans hinaus wolt.

Den 20. Herbstmonats fieng Hertzog Hans ein newen Krieg an/rüstete sein Landvolck vnd Soldaten/rückte vor Crossen/steckte den 22. Herbstmonats die Brücken an/hiebe den Weinwachs nider/durchwüstete das Kotbusische sieben Tag lang/wandte sich darnach widerumb auff Crossen.

Vnter des verfügte er sich auff der seinigen anhalten gen Franckfurt zum Marggraffen/der jhn begleitet hette/aber die Sach kondte dazumal nicht vergliechen werden.

Der Marggraff schlegt Hertzog Hansen Kriegsvolck im Läger vor Crossen.

Den 30. Wintermonats/als Hertzog Hans aus dem Läger vor Crossen der Freystadt verrückt/vberfiel der Marggraff die Schlesier/ so sich nicht sonderlich in acht hielten/mit seinem Kriegsvolck.

In solchem Treffen erlegten die Marggräfischen die Schlesier fast gar/ wenig Reuter entkamen schwerlich. Das Fußvolck ward mit allem Zeug vnd Rüstung gefangen nach Franckfurt geführet/ vnd muste sich gantzer vier Jahr vber/auff Erforderung der Marggräfischen/ hin vnd her gestellen/ biß endlich ein Friede gemacht ward.

K. Matthias schickt Vngerische Reuter in Schlesien.

Den 16. diß Monats kame vor Glogaw Selenus der Böhem/ mit 3800. Vngerischen Reutern/ von König Matthia abgefertiget: Er verhergete die Dörffer vmbher/ darinnen er herbrigte.

Den 25. diß Monats gebote Hertzog Hans den seinigen auff/name auch zu Glogaw dreyhundert Mann an/die fielen in die Marck/ vnd verwüsteten sie grausamlich.

Hertzog Hans zog den angehenden Wintermonat mit seinem Kriegsvolck ab/vnd den 14. hernach seine Soldaten. Die Vngern hielten sich etwas lenger auff/vnd verhergten das Land an vielen Orten.

H. Hans erschöpfft seine Vnterthanen mit schweren Schatzungen.

Mitlerweil erschöpffete Hertzog Hans diß arme Fürstenthumb/mit hochbeschwerlicher Schatzung/dann vmb Michaeli legete er seinen Landen auff ein jeglich Haupt/von Menschen vnd grossem Vieh/einen Böhmischen Groschē/ vnd auff ein jedes Schaff ein halben Groschen.

Im ablauffen des Wintermonats legte er jhnen eine newe Schatzung auff/ nemlich den dreyssigsten/ also das auff das tausent drey vnd dreissig vnd drüber kamen/das war warlich eine schwere aufflage.

Vber diß musten die Städte im Fürstenthumb Glogaw das vnbezahlete Kriegsvolck/welches Beuten vnd das Newstädtlein eingenommen/ selbst zahlen.

Die

Die von der Ritterschafft brachten ein 4000. die von Städten 2000. Ducaten: Daneben musten sie des Hertzogen Kriegsvolck auch vnterhalten.

Solche beschwerungen musten vnsere Vorfahren ausstehen/ die zu vnserer Zeit/ da das Gelt gemeiner ist/ wol für vnträglich solt geachtet werden. Aber die vnerhörete Tyranney Hertzog Hansen verursachte eine grosse Verenderung in dem allgemeinen Wesen dieses Orts.

Im Jahr 1479. ließ sich König Matthias vermercken/ daß er zum Frieden geneiget/ vnd gab seine Anschläge an tag. Hertzog Hans hatte verflossenen Hornung seine Abgesandten zu jhm abgefertiget. 1479.

Im Mertzen aber hernach / sandte der König den Bischoff zu Breßlaw vnd den Bäpstlichen Oratorn / die solten mit dem Marggraffen auff einen Frieden handeln: Aber man kondte damals noch nicht einig werden.

Selenus erhub sich mit seinen Vngern aus der Marck/ vnd streiffete nach Laußnitz/ vnd von dannen in Schlesien/ nach dem Gebirge zu/ vnd beschedigte jhr viel. Hertzog Cunraden dem weissen zur Olß nam er etliche Städtlein ein/ darumb das er nach seines Brudern absterben das gantze Fürstenthumb den Hertzogen zu Sachsen verkauffen wolte / welches König Matthiæ zu wider war.

Die Hinlegung des Marggräfischen Kriegs ward auff Königs Matthiæ Erkentnis gestellet/ sintemal dem Marggraffen des Königs Gemüth bekandt.

Hertzog Hans fertigete eine Legation vber die ander zum Könige/ kondte doch kein richtiges erlangen.

Er/ Hertzog Hans/ vbete ein schreckliche Tyranney an seiner Rähte einem/ Theophilus Bergmannus genandt/ von Glogaw / der war ein gelehrter vnd beredter Mann/ der lange Zeit zu Hoff gedienet/ vnd dazu in grossen Gnaden gestanden/ durch welchen allein fast alle geheime Sachen giengen. Hertzog Hans Tyrannisirt wider seiner Rähte einem.

Aber wie es pfleget zu zugehen/ hatte er bey diesem seinem grossen Glück viel Neider. Denn die vom Adel waren jhm gehässig / vnd mißgönneten jhm den Gewalt/ vnd das er jhnen solt vorgezogen werden/ gaben jhn derwegen an/ vnd verbitterten jhn bey dem Hertzogen auff mancherley wege/ vnd endlich wie er dieses Jahrs in einer Legation vom Könige zu rück kömpt / wuchsen jhm die vielfeltigen Aufflagen vnd klagen zu haupte/ vnd fiel er in eusserste Vngnade.

Den 13. Brachmonats lies jhn Hertzog Hans zu Sprottaw in Thurm werffen/ darinnen must er Hunger leiden/ biß auff die Nacht S. Viti/ da ward er für die Stadt gefüret/ vnd zu Mitternacht/ in beysein nur zweyer Personen/ enthauptet. *Infrà hoc lib. 4. c. 34. in princ. Suprà lib. 2. c. 40. fol. 150.* Als er zuvor den Allmächtigen Gott vmb einsehen demütiglich angeruffen/ vnd mit trawrigen Worten sich der Tyrannischen Gewalt seines Herrn / der jhm vnverhöret/ wider alle Recht/ das Leben nemen liesse/ beklagt hette. Theophilus Bergmannus enthäuptet.

Hertzog Hans zwang die Stände des Glogawischen Fürstenthumbs/ daß sie jhm die vor ein Jahr verwilligte Steuer erlegen musten.

Cap XXXI.

Von dem Buhrawischen Kriege.

1480. Gros Vngewitter im Fürstenthumb. Glogaw.

DAs folgende 1480. Jahr war abermal dieser Gegent ein vnruhiges Jahr / vnd ein Anfang vnd Vrsach vieles folgenden Elends. Das bedeutet das grausame Vngewitter/ so den 23. Hornung zu Glogaw/vnd in der nähe/entstunde.

Es erhube sich ein gewaltiger Sturmwind mit schrecklichen Plitzen vnd Donnerschlägen/ vnd fielen viel Hagelsteine / als Dauben eyer groß/es schlug alle Fenster aus / zerbrach viel Dächer auff den Häusern / vnd wurden auff den Felden hin vnd wider Gänse / Hasen / vnd allerley Gevögel/todt gefunden.

Vmb diese Zeit als der Osterreichische Krieg nunmehr gestillet/ließ der König Hertzog Hansen entbieten/daß sein Fürstenthumb Glogaw sey von Rechts wegen jhme/als dem Embherrn heimgefallen / derowegen sey er gäntzlich bedacht/dasselbige einzunemen / fürnemlich weil er/der Hertzog dem Marggrafen nicht gnugsam gewachsen. Jedoch so wolte er Hertzog Hansen/seinem Gemahl vnd Tochter / dermassen gelegene Versehung vnd Gegenschantz thun/ damit sie sich mit Billigkeit nicht solten zu beschweren haben.

Solches verdroß den Hertzog hart vnd sehr/gedachte derhalben als balde (wie er denn sonst ohne das jäch vnd verwegen) wie er sich rechnen möchte.

K. Matthias will Hertzog Hansen das Fürstenthumb Glogaw nemen.

Erstlich schreckte er die andern Städt/ die sagten jhm hülffe zu/ dadurch rüstete er etlich Volck aus/zog den 5. Mertzen zu nacht gen Glogaw. Morgens berieff er die Bürgerschafft auffs Rathhaus / beklagt sich mit demütigen vnd kläglichen Worten/vber die Vnbilligkeit des Königs / der jhm sein alt väterlich Stammgut / der Hertzogen von Glogaw mit gewalt zu nemen vermeinete/ bath darauff/ sie wolten jhm wider den König Beystandt leisten. Die Stadt ließ sich den Fürsten vberreden / vnd verwilligte in sein begeren.

Als aber Johannes Bischoff zu Vradin erfuhr / daß sein König bey der Stadt Glogaw verleumbdet/als wolt er Hertzog Hansen vergewaltigen/auch sahe/ daß das albere einfeltige Volck / jhm selbst zum Verderben vnd Vntergang / in Harnisch bracht würde / machte er sich bald auff von Breßlaw auff Glogaw zu/ vorhabens / seins Herrn willen vnd meinung der Gemeine anzuzeigen.

Bischoff Johan Varadiensis wird zu Glogaw nicht eingelassen.

Hertzog Hans aber/der seiner Sachen vbel fürchtete/ brachte es mit Practicken vnd List seines Orieij dahin/ daß der Bischoff/ der hochweise Mann/so bey dem König in sondern Gnaden/zu Glogaw nicht eingelassen ward. Vnd ließ jhm Hertzog Hans zu entbieten / er wölte seiner auff dem Dorff Hohekirche warten/aber in die Stadt köndte er nicht eingelassen werden.

Der Bischoff war vbel zu frieden / wendete sich stracks von Lüben wider zu rück nach Breßlaw/ wolt dem Fürsten auch nicht zusprechen.

Hertzog Hans besann sich kurtz/ ehe der König des Wesens bericht / vnd dachte auff mittel vnd wege/wie er Fraw Margarethen von Cilien/die/so bald sich etwas erhübe/ohne zweiffel bey dem Könige stehen würde / aus der Stadt treiben möchte. Schickete an die Hertzogin vnd jhren Theil in der Stadt/vnd

lest jhr vermelden: Er sehe es vor das beste an / die Hertzogin sampt jhrer Bürgerschafft/blieben zur Ruhe/vnd schlügen sich nicht zu seinen Feinden.

Darauff kriegete er zur Antwort: Hertzog Hans dörffte sich für jhr zwar nichts feindliches befahren / doch könne sie auch wider den König/dem sie mit pflichten verwandt / nicht streiten / Bäte derwegen höchlich er wolt es also anstellen/das der König nicht angereitzt würde.

Sie / die Fürstin / flohe Casimirum Hertzogen zu Teschen den neunden Martij vmb Hülff an/schaffte aber nichts. Der Hertzogin Theil an der Bürgerschafft/die nunmehr rochen/was Hertzog Hans im Sinn hette / flöheten/ was von Proviant vnd andern Sachen mehr bey jhnen war / zur Hertzogin ins Schloß. So ward auch auffgeboten / daß ein jeder mit seiner besten Wehr sich in allwege in acht halten/ vnd in Bereitschafft sitzen solt.

Den 11. Martij nam jhm Hertzog Hans gleich eben das zur Vrsach vnd behelff seines Kriegs/daß die Hertzogin jhr Schloß befestigte. Derhalben rüstet er die Bürgerschafft vnd seinen Adel aus / vnd ließ kurtz vor der Sonnen Nidergang der verlassenen Widwe absagen. Zu Mitternacht fiel er das Schloß an/erobert den Vorhoff/ name den Belägerten etliche grosse Stück / vnd viel Faß Biers. Die Bürgerschafft / so in der Besatzung lag / ward ins innerste Schloß getrieben. Vmb die Morgenröte steckten sie den Vorhoff mit Fewer an. Der Hertzog eroberte auch das Stad Thor bey dem Schloß/vnd die Thurn darbey/so die Hertzogin/den Ausgang zum Wasser zu erhalten/befestiget hatte.

Also hat sich das plündern vnd rauben erstlich in der Stadt erhaben. Hertzog Hans lies alsbald mehr Geschütz vnd Kriegsrüstung von Sprottaw vnd Freystadt zur Stelle bringen/vnd vmbgab vnd belägerte das gantze Schloß.

Den 13. Martij sagten der Hertzogin Bürger/ so in der Stadt verblieben/ jhr die Pflicht auff / vnd huldeten dem Hertzog. Die in der Besatzung fielen offtmals heraus/ vnd plünderten der Feinde Häuser. Die Jüden/so die Hertzogin vor dieser Zeit geschützt / flöheten sich auch ins Schloß / deren Häuser worden alsbald geplündert/ vnd reumeten die Soldaten / auffs Hertzogen befehlich/jhre Synagogam rein aus/vnd wurffen sie zu boden.

Die Stände in Schlesien wurden durch diß wüten vnd toben des vnsinnigen Fürsten hefftig bewogen/vnd sahen wol/das der König/der ein scharffer Herr/hierüber hefftig ergrimmen würd / bemüheten sich derhalben fleissig / einen Frieden zu stifften.

Den 18. diß Monats hielten Hertzogs Cunradi zur Olß/vnd Hertzogs Friderichs zur Lignitz Abgesandten/im Dorff Hohekirche/ein Zusammenkunfft/ob sie möchten Hertzog Hansen zum Frieden beredē/aber er schlugs jn gäntzlich ab.

Doch liessen die Fürsten vnd Ständt/dem gemeinen Vaterland zum besten nicht ab / sondern kamen noch einst zu Hohekirch den 22. diß Monats zusammen: Nemlich/Johannes Bischoff zu Varadin/des Königs Stadthalter in Schlesien/Rudolphus Bischoff zu Breßlaw/Friderich Hertzog zur Lignitz/ die Breßlischen vnd Schweidntzischen Abgesandten/vnd viel andere hohe vnd fürtreffliche Leut / welche alle Hertzog Hansen mit vielen vnd vernünfftigen Vntersagungen von seinem vnbesonnenem Vorhaben abmaneten. Er aber schlugs alles hochmütig in Wind / vnd nach dem er vielfeltig vber des Königs Vngerechtigkeit geklaget/hieng er hinan. Er wolte das / was er angefangen/ mit Göttlicher Hülff hinaus führen/vnd schiede also davon.

Nachmals rühmete er sich/vnd gab vor/er hette von des Marggraffen Räthen verstanden/daß die Hertzogin zur Zeit mit dem Marggraffen gehandelt/daß sie jhm das Schloß hette vbergeben wollen/da ers haben wolt/derwegen fuhr er

mit seinem Krieg fort/vnd setzte es weitlich hinein/vñ machts/wie bey der Böhmischen Belägerung geschach/ nemlich er lies durch ein besonder Kunstwerck Fässer voll fauler Aaß/von Pferden/ Katzen/ Hunden vnd Menschenkot/ins Schloß werffen/ durch welchen vnleidlichen Stanck die Hertzogin mit den jhrigen fast vmbs Leben gebracht wurde. Doch hielt die Besatzung fast wider/vnd schossen täglich vnter die Feinde/ mit grossem vnd kleinem Geschütz/ vnd beschädigten jhr viel.

Hertzog Hans wirfft vnflettige Sachen ins Schloß zu Glogaw.

Man hat wargenommen/daß man in fürnemen Festagen/als Mariæ verkündigung/Palmtag/Donnerstag vnd Freytag in der Marterwochen/gleich ein Stillstand gehalten/ dann es gantz still gewesen/ vnd hat das Geschütz an solchen Tagen gefeyret.

Am Grünendonnerstag beichtet Hertzog Hans auff dem Thumb/der alten Gewonheit nach/ striche mit vielen Worten seine Sachen im Capitel heraus/ vnd nam also mit lieblichen vnd freundlichen Worten die Thumbherrn ein/daher sie diesem seinem vornemen/in jhren Verzeichnissen/nit sonderlich abiegen.

Der Hertzog befestigte ferner die angelegte Brücken/vnd die Kirche zu S. Georgi in der Vorstadt gegen dem Wasser/ legte seine Besatzung darein/ die den Guhrern widerstandt theten.

Den 13. Aprilis/ war der Ostermontag/jagte er aus der Stadt Weib vnd Kind/derer so von der Bürgerschafft ins Schloß gewichen waren/vnd thet jhre Häuser andern ein. Dieser elende Hauff erhub ein erbärmlich heulen vnd wehklagen in der Stadt.

Den 5. diß Monats ließ sich der Guhrische Hauff bey der Thumbkirchen sehen/halff aber nichts.

Sie ruckten den 9. diß Monats bey Nacht hinan bey das Schloß/vnd ermaneten die in der Belägerung/sich Ritterlich zu halten/sie wolten jhnen bald zu hülffe kommen.

Eben den Tag kamen der Fürsten vnd Stände aus Schlesien Abgesandten an/die den Hertzog widerumb zum Friede ermaneten/aber alles vmbsonst.

Den 20. diß Monats jagte er die Münche Dominicaner Ordens/ aus der Stadt/darumb dz sie in verdacht/ als sie es mit der belägerten Hertzogin hielte.

Am Tage Marci plünderte man das gantze Köbische Weichbildt/vnd füreten die Beut nach Glogaw. Desselben Tages kamen auch 50. Reuter an aus Polen/ die legte Hertzog Hans auff den Thumb.

Den 30. diß Monats schickte die Hertzogin aus dem Schloß an den Hertzog/begerte Friede. Vnter diesen Abgesandten war Nicolaus Dreissigmarck/ die Antwort ward auff den andern Tag verschoben.

Nicolaus dreissigmarck vertregt Fraw Margareten vnd Hertzog Hansen.

Demnach den ersten Maij erfolgete der Vertrag/ weil die Hertzogin sich gantz vnd gar verlassen sahe. Das Schloß ward Hertzog Hansen eingeraumet/ ein jeglicher mochte das seinige heraus tragen. Die vorigen Besitzer worden widerumb eingesetzt/aber in ausgereumete vnd ledige Häuser. Der Hertzogin ward frey gelassen/entweder auff dem Schloß/oder in der Stadt/ Hoff zu halten/das jhrige bey Leben jnnezu haben vnd zu geniessen. Hertzog Hans solle von nun an regierender Herr seyn/ vnd nachmals der Hertzogin Verlassenschafft erben. Sie bewilligte aber nicht darein/ sondern reumeten das Schloß desselbigen Tages/vnd legete jhr Hoffläger gen Guhr.

Den 8. diß Monats/fielen die Guhrer in die Vorstadt an der Oder/vnd trieben das Viehe hinweg/mit solchem rauben hat man beyderseits zween Monat zubracht.

Damals erhub Hertzog Hans auch ein zanck mit dem Thumb/dann er jhm Hoffnung gemacht/die Thumbherrn würden sich mit guten worten erweichen

lassen/

lassen/vnd die Knechte auszahlen. Als sie es aber abschlugen/erzwang ers von jhnen/doch nur von den fürnembsten. Dann als die Thumbherrn das gantze Capitel mit einmengen wolten/ vnd auch von den Vicarien vnd Meßpriestern Beysteuer forderten/hat der Hertzog zur antwort geben: Taus es hat nichts/ Seß zinck muß geben/hienge die Gloß an den Text: Jhr Thumbherrn solt es/ was ich begere/auszahlē/wo nicht/so must jhr fort/vnd ich wil ewere præbendas einziehen/ vnd meinen Zeug davon zalen/ daran geschicht mein endlicher will vnd meinung. Hat darauff den Thumb wider mit Polacken besetzt.

Den 17. Aprilis setzten die Guhrer vber die Oder/ plünderten viel Dörffer auff der seiten gegen Mittag/ Grämpsitz vnd andere mehr/ trieben das Viehe weg/vnd kereten wider heim. Hertzog Hans eilete jhnen nach biß an Köben/ aber er richtete nichts aus. Hertzog Casimirus zu Teschen war dazumal zu Guhr Kriegsoberster/vnd fürete den Krieg.

Am Tag Vrbani fiel Hertzog Hans eigener Person in das Guhrische.

Den 28. Maij worden die Jüden gantz vnd gar/vnd zu ewigen Zeiten aus Glogaw vertrieben. Diß ist das einige Stück/daß von diesem Hertzog der Stadt zum besten vorgenommen ist worden. Hertzog Hans vertreibt die Jüden aus Glogaw.

Den 6. Brachmonat fiel ein streiffrotte aus des Hertzoges Soldaten/wegen hinderstelliger Zahlung ins Freystädtische/ vnd trieb alles Vieh von der Weide hinweg/ der Hertzog eilete jhnen biß an die Tribel nach/vnd fandt sich allda mit jhnen ab.

Den 13. diß Monats/fiel er mit aller seiner Macht ins Guhrische/vnd verhergete alles mit Schwerdt vnd Fewer. Das Schloß in Northaw belägert er acht Tage/die Besatzung muste sich ergeben/vnd ward das Schloß angesteckt vnd ausgebrennet.

Den 19. diß Monats geschach bey Guhra ein klein treffen vnd scharmützel/ der Hertzog war so mutig/daß er sich biß auff die Brücken wagte/hette desselben Tages das Städtlein erobert/wann jhnen die Polen bald nachgesetzt hetten.

Den 23. diß Monats machete Hertzog Cunradus zur Ols einen Anstandt auff ein Jahrlang/ zwischen Hertzog Hansen vnd den Guhrern/ beyderseits Gefangenen worden loß gegebē. Kurtz darnach/als man vermeinet es were eitel Friede/erhub sich viel ein grössere Empörung/ als zuvor je. Der Guhrische Krieg wird vertragen.

Es hatte Hertzog Hans vermercket/das ein harter befehlich von Hofe ankommen wer/derhalbē wolte er sich vor dem Könige verwahrē/mutete an die Stadt/ daß sie auff jhren Vnkosten 500. Man annemen vnd bestellen solte/ auff 300. bracht ers/dardurch ward das Volck widerumb mit schwerer schatzung belegt. Er begerte auch vom Adel/ daß sie alle in bereitschafft sitzen solten. Vnd als ers nach seinem willen nicht erhalten konte/lies er 19. vom Adel in Thurm werffen. K. Matthias ist auff Hertzog Hansen bewogen.

Den letzten Hewmonats brachte ein Königlicher Legat vom Könige Matthia Befelch gen Breßlaw an die gantze Schlesien/ daß sie Hertzog Hansen mit Gewalt des Fürstenthumbs entsetzen/vnd zu gefenglicher Verhafftung in Vngern schicken solten.

Die Stände liessen Hertzog Hansen vor Schaden warnen/vnd erhielten bey dem Königlichen Legaten/daß er sich ein wenig gedultete.

Den 12. Augustmonats ward zu Parchwitz im Liegnitzischen ein Fürstentag gehalten. Allda/ damit des beynahe gar verdorbenen Glogawischen Fürstenthumbs verschonet würde/willigte Johannes Bischoff zu Varadin/ Hertzog Hansen aus Gnaden noch auff ein Jahr Fried/ ob er vnter des Gnad bey dem König erlangen/vnd sich aussöhnen köndte. Aber Hertzog Hansen Soldaten heiten den Frieden bald zerstöret/in dem sie sich wegen jhrer ausstehenden Besoldung bey dem Königlichen Legaten beschwereten.

Hertzog Hans beschwert seine Unterthanen sehr.

Endlich gieng es doch vber die elenden Unterthanen hinaus. Den 14. Herbstmonats muste der Adel vnd die Stadt/auff dem Landtag zur Freystadt sich für dieselbe Schuld einlassen/vnd sich dessen bey dem Königlichen Legaten angeben/vnd auffs Jahr sie richtig erlegen. Meistentheils aber ist es vber die Stadt gangen/dann man vom Adel das wenigste bringen kondte.

Fraw Margaretha von Cilien stirbt.

Fraw Margaretha von Cilien beschloß diß Jahr auch/vor grossem Bekümmernis vnd Trübsal der Belagerung halben/ am Tage Magdalenæ/jhr Leben zu Guhr/ vnd ward zu Glogaw in die Thumbkirchen gelegt/ dahin sie eilff Jahr zuvor jhr Begrebnis hett bestellet.

1481.

Anno 1481. Hat die Königliche Botschafft mit Hertzog Hansen auff Friede gehandelt/aber man hat sich nicht vergleichen mögen.

K. Matthias nimpt Hertzog Hansen zu Gnaden an.

Endlich hat George von Stein den Hertzog dahin beredt/ daß er seinen Opicium vnd den Stadtschreiber Johan Köppel(auff welchen er dazumal viel hielt)zum König abfertigte/die erweicheten den König/vnd brachten am Tage S. Laurentij jhrem Herrn gute Botschafft anheim/ daß jhn der König zu Gnaden auffnemen wolte/ derwegen hielt man den nechsten Sontag darauff in allen Kirchen zu Glogaw/vnd auff dem Schloß/einē Frewdentag/mit Jubiliren vnd Fewerwerck.

Nachmals schatzte er seine Vnterthanen wider/daß er seine Schnapheniechen befriedigte/bezwang vmb Martini den Adel vnd die Städt/ daß sie für 12000. Ducaten gut sagen musten.

Nechsten Jahrs/den 18. Brachmonats/kam zu Glogaw an/Georg von Stein/mit Königlichen Mandaten/erklerete Hertzog Hansen zum Herrn des Fürstenthumbs Glogaw/vnd bestetigete jhn öffentlich/nemlich vber die Städte Glogaw/Freystadt/Sprottaw/Grünberg/Schwibus/Zollich/dem Könige aber muste Hertzog Hans vnd alle Städt die Huldung thun/ das wofern Hertzog Hans ohne männliche Erben abgienge/ das gantze Land ohne Mittel auff den König fallen solt.

Glogaw kömmet wider vnter einen einigen Herrn.

Also kam Glogaw fast nach 151. Jahren wider vnter einen Herrn. Nachmals ward auch der Märckische Krieg/durch Georg von Steins fleiß vnd Bemühung/den 16. Herbstmonats zu Camentz vertragē. Denn allda kamē zusammen der Hertzogen von Sachsen Gebrüdere/vnd des Churfürsten von Brandenburg abgesandten/item Hertzog Hans/vnd gedachter George von Stein.

Hertzog Hansen Vergleichung mit den Marggrafften.

Die Vergleichung war diß: Hertzog Hans vbergab dem Könige Zollich/ Crossen/Sommerfeldt vnd Bobersberg/welche Georg von Stein/an stat des Königs/wie ich es in alten Schrifften finde/ dem Marggraffen für der Fürstlichen Widwe/Barbaræ heimstewer/ die 50000. Ducaten antraff/zum vnterpfandt einreumete.

Folgends Sontags/war der 13. Weinmonat/ lies man das Te Deum Laudamus in allen Kirchen/für den erlangten Frieden singen.

Jämmerliche Brunst vnd Vntergang der Stadt Crossen.

Der Stadt Crossen aber ist es diesen Sommer vbel gangen/ denn sie den 27. Hewmonats gantz vnd gar ausbrandte/also das nicht ein einiges Häußlein were stehen blieben. Die Keller sind mit eingangen/ vnd sehr viel Menschen/ jung vnd alt/verfallen vnd vmbkommen. Die Kirche ist auch zu Grunde gangan. Allein die Dreßkammer/darob sich zuverwundern/ward erhalten/als man das Blut von einem Kalb/so man eilends abstechen ließ/darein gossen. Vielleicht männiglich zu Erinnerunge/ das Gott in allgemeinen Landstraffen dennoch das Elend lindert/vnd etwas vberbleiben lest/vmb seines geliebten Sohns vorbit willen/der das rechte Opffer ist. Welches Blut/wie des gerechten Abels aus der Erden in Himmel schreyet/ vnd des ewigen Vaters Zorn/ damit das gantze menschliche Geschlecht nit zu nichte werde/vñ gar vntergehe/ versöhnet.

Wie

Wie das Fewer auskommen oder angangen sey/ hat niemands wissen noch erfahren können.

Untergang des Edlen Geschlechts der Zabeltitzer.

Noch ein denckwirdiges trug sich diß Jahr mit stattlichen vom Adel zu: Es waren fürneme Herrn/ die von Zabeltitz/ Herrn auff Wartenburg vnd Contop/ welche einen langen Strich an der Oder her gegen Mitternacht jnne hatten/ der waren 3. Brüder/ Caspar/ Bruno vnd Christophorus, vnd war im gantzen Fürstenthumb kein reicher vnd mächtiger Geschlecht: Aus denen war Caspar/ Hertzog Hansen Stallmeister.

Den 21. Weinmonat aber/ an einem Montag/ daran das Landvolck in die Stadt zu Marckte kömpt/ vberfielen die Stadtdiener/ aus befehlich Königs Matthiæ/ mit gewehreter Hand Casparn vnd Brunonem vber der Mahlzeit/ vnd führeten sie gefenglich/ einen auffs Rahthaus/ den andern in Thurm. Darauff ward die Stadt bald geschlossen/ vnd niemands ausgelassen.

In des eilete Hertzog Hans mit jhr wenigen seines Hoffgesindes/ nach der Freystadt/ rüstete schleunig 200. Man/ kam zwo stunden in die nacht gen Wartenburg/ vberfiel Christophorum den dritten Bruder/ vnd schickt jhn zu rück gefenglich nach der Freystadt/ fellet noch dieselbe Nacht ins Schloß Contop.

Nechsten Tages nam er die Huldung von dem Städtlein Wartenberg/ vnd von dem gantzen Adel.

Durchsuchte darnach der Zabeltitzer Schlösser/ die man raubens halben verdechtig hielt. Da wurden allerley Wahren gefunden/ von Güldenstücken/ Sammet vnd Seiden/ allerley Gattung/ mancherley Gewürtz/ Perlen/ allerley Puppenwerck/ ein gros Faß voller Schermesser/ item von Zobeln vnd andern Rauchwerck. Schickete der Sachen viel nach Glogaw/ da Caspar zwo Stunden in die nacht/ vnd Bruno den 23. diß Monats/ beyde mit dē Schwerdt gerichtet worden/ den dritten Bruder Christophorum lies man im Thurm zur Freystadt erhungern. Sie sollen wie man davon schreibet/ bekant haben/ daß sie jhren Landsfürsten den Feinden zu verrohten willens gewesen. So einen Elenglichen Vntergang vnd Ende nam dis ansehenliche Geschlecht.

1483. Thewrung vnd Pestilentz in dem Fürstenthumb Glogaw.

Das 1483. ist diesen Glogawischen Städten ein betrübtes Jahr gewesen/ welche da sie sich jhres von vielen Jahren her erlittenen Schadens ein wenig hetten erholen sollen/ mit newem Elende vberheuffet worden. Erstlich mit geschwinder Thewrung/ dazu denn die Müntzordnung wol dienete/ darinn der Fürst/ daß nur die Breßlische Müntz gehen solt/ ernstlich schaffte. Auff den Hunger folgete ein grewliche Pestilentz/ welche dz Volck mehrertheils hinnam.

1484. Regiert die Pest zu Sagan weret 3. Jahr nach einander. Sagan brennet aus.

Des andern Jahrs war ziemliche Ruhe vnd Friede. Hertzog Hans stewerte sein elteste Fräwlin in Vngern aus mit grosser Pracht.

(Anno 1486. den 18. Maij, brandte Sagan rein aus/ sampt beyden Klöstern vnd Kirchen) Ist auff der Hochgasse bey einem Scheerschmidt in der Badstub angangen.

1486. Das Schloß zu Glogaw wird befestiget.

Das Schloß zu Glogaw ließ der Hertzog mit Graben befestigen/ zu diesem Baw trieb er das gantze Landvolck hinein/ das muste biß an den Winter daran arbeiten.

(Churfürst Ernst zu Sachsen stirbet den 26. Augusti/ Anno 1486. Sagan kömpt an Hertzog Albrechten zu Sachsen/ ꝛc.)

1487.

Im Jenner des 1487. ward Fräwlin Salome, Hertzog Hansen Tochter/ Hertzog Albrechten von Münsterberg/ Hertzog Heinrichs Sohne vermählet/ zu Glogaw hielt man die Hochzeit/ die Braut war noch nicht vber 12. Jahr: Das Beylager ward auff zwey Jahr hinderzogen. Hertzog Hans sagte zu/ diesem Fräwlein 6000. Ducaten mit zu geben/ die namen die Stände vber sich.

Nichts

Nichts desto weniger begerte Hertzog Hans denselben Herbst noch ein andere newe Stewer von jhnẽ: Vnd ob sie wol jhr vnvermögen demütig vnd vnterthenig vorwandten/ vberpochte er sie doch mit Tyrannischen Drawungen/ vnd erhielt also sein begeren vnd anmuten: Sie verwilligten jhm 18000. Duc.

Er gab zwar vor/ er wolte seine Güter/ so zum theil verpfendet/ mit dieser Stewer wider lösen/ aber hierunter schickt er sich auff Vorraht vñ Verlag zum Krieg wider den König.

Cap. XXXII.

Von dem Glogawischen Kriege.

NVn erzehle ich zwar nicht einen so gar grossen/ doch Betrübten/ vnd dem Vaterland vnd vnsern Vorfahren hochschädlichen Krieg/ welche viel Jahr nach einander mit vielem grossem Elend vnd Widerwertigkeit hart bedrenget vnd beleget gewesen. Dabey sollen die Nachkommen/ wann sie den langen Catalogum vnd Register/ vnserer Vorfahren erlittener vnd außgestandener Müheseligkeit lesen/ GOtt dem Allmächtigen für seine Güte dancken/ der vnser biß daher gnädiglich verschonet/ vnd verhütet hat/ daß wir auch nicht in solche schreckliche Noth vnd gefehrliche Widerwertigkeit gerathen seyn/ vnd sollen wir GOtt bitten/ daß er vns weiter mit seiner gnädigen Hülffe beystehen/ vns schützen vnd bewaren wolte/ vmb seines gelebten Sohns willen/ welcher das Vmbraculum ist vnd auffhelt/ damit der Zorn Gottes nicht das gantze menschliche Geschlecht verzehre vnd auffreibe.

Vnsern Landsleuten wird diese erzehlunge lustig vnd angeneme seyn/ wiewol die Histori schlechter Sachen die Ausländer nicht sonderlich erlustigt. Wir sollen die in vnserm Vaterland vorgelauffene Verenderungen in frischem Gedächtnis behalten/ vnd vns daraus in vnserm gantzen Leben ein Beyspiel nemen/ guter Tugenden vnd vernünfftiger Bescheidenheit/ wie der weiseste vnter allen Historicis Thucydides vor seine Historiam diese Vermanung setzet: Daß die Historia nicht allein eine Erzehlung zur Erlustigung/ sondern ein Schatz des Lebens sey. Darumb will ich nun alle Sachen/ die da gedenckwirdig seyn/ nach einander anmercken vnd erzehlen.

Es herrschete in diesem Fürstenthumb von 14. Jahren her Hertzog Hans von Sagan/ mit seltzamen Glück/ welche er jhme doch gemeiniglich selbst zu wegen brachte. Er erschöpffete dieses sein Land durch langwirige Kriege/ Raub vnd grosse Schatzungen/ Also/ daß seine Vnterthanen gen Himmel rufften/ vnd vmb Erlösung anhielten.

Vmb der Tyranney willen fallen Verenderungen in Regimenten/ Städten vnd Landen ein.

Derhalben auch aus sonderlicher Schickung Gottes ein grosse Verenderung darauff erfolgete/ dann wie Stesichorus artlich schreibet/ daß auch die Feldtheimen der Tyrannen Laster ausgeruffen/ vnd GOtt vmb Rache bitten/ Also hat auch Gott das seufftzen der armen Bürger vnd Bawervolcks erhöret/ vnd hat den Tyrannen aus seinem Land gejaget/ wiewol diß Fürstenthumb vorhin viel leiden muste.

Der König aus Hungern/ Matthias/ wolte in diß Fürstenthumb Glogaw seinen vnechtẽ Sohn/ Joannẽ Corvin setzẽ/ derwegẽ hat er Hertzog Hansen den

Frie-

Frieden nur mit diesem Bescheidt gewilliget/daß nach dessen Tode das gantze Fürstenthumb wider an den König kommen solte / darauff hatten für sechs Jahren alle Stände dem Könige geschworen.

Dieses war Hertzog Hansen ein sehr beschwerlicher Handel/ aber doch muste er eine zeitlang/weil er nicht fürüber kondte/ stille halten / vnd es der Zeit befehlen: Vnter des sahe er jmmer auff Gelegenheit / gedachte wie er sich wider entledigen/vnd das Fürstenthumb an seine Töchter bringen möchte.

Darumb bewarb er sich vmb mechtige vnd vermögliche Eydam/welche Königs Matthiæ Zorn köndten ausstehen: Vnd endlich wand er sich zu Hertzog Heinrichen zu Münsterberg/welcher nicht allein gewaltig/sondern auch in grossem ansehen bey dem Böhmischen König Vladislao war/vnd den König schier gar regierte/also das man dafür hielte/ daß er in einem Augenblick / seins gefallens/die Kron Böhem köndte in Harnisch bringen. Darnach so wuste auch Hertzog Hans/dz beyde Könige zu Polen vnd Böhem/item gantz Deutschland/ so wol der Käyser/mit einem Krieg wider König Matthiam vmbgiengen.

Darumb stunde er in Hoffnung / weil der König mit so viel vnd grossen Kriegen beladen / würde er dieses geringen Ländleins nicht gros achten / vnd deshalben das Land zu Hungern des Kriegsvolcks nicht entblössen.

Darnach so machten jhm auch seine vorige Thaten ein Hertz / daß er hievor wider des Königs Willen / Fraw Margaretham / die Hertzogin von Teschen/aus der Stadt getrieben/vnd doch widerumb zu Gnaden kommen.

Aller dieser Rahtschlege anstiffter/die beyde den Fürsten vnd seine Vnterthanen/in verderben gesetzt/ war des Fürsten Cantzler Opicius Colo / ein verschmitzter vnd sehr Gottloser Pfaffe: Dann bey dem Hertzogen war mehr ein Bäwerische Freyheit vnd Thumbkünheit/als grosse Witz vnd Verstandt. Dz also dieses Exempel auch zeuget / das der Geistlichen Geschefftigkeit / Fürwitz vnd Ehrgeitz/allzeit den Städten vnd Königreichen zu Vntergang vnd Verderben gelanget hat. Dann der Ausgang dieses vornemens reimit sich eigentlich mit dieser Regel: Es ist Gottes schickung / daß die Leute für böse Anschläge bösen Lohn bekommen.

Opicius Colo erwecket den Glogawischen Krieg.

Im anfang des Jahrs 1488. wurden auff die Hochzeit gen Glogaw etliche Fürsten / vnd zugleich auch die Stände des Glogawischen Fürstenthumbs/ welche der Hertzog mit gewapneter Hand / seines willens zu leben / schrecken wolte/geladen vnd erfordert.

1488.

H. Hans zu Glogaw gibt seine Töchter aus.

An der H. drey Könige Tag kamen zu Glogaw ein/Hertzog Heinrich zu Münsterberg/vnd seine drey Söhne/Allbrecht/Georg vnd Carl/vnd der Herr von Rosenberg/welchs Mutter Hertzog Heinrichs zur Freystadt Tochter war/ vnd andere Böhmische Herrn mehr. Sie brachten mit sich anderthalb hundert Roß/ Hertzog Hans empfinge sie stattlich. Auff den Abend vmb Zeigers drey der gantzen Vhr/ward die Malzeit gehalten/der Thumbprobst thet die Träw/ Hertzog Allbrechten ward Salome/ Hertzog Georgen Hedwig/ Hertzog Carlen Anna/alle drey Hertzog Hansen Töchter/vermählet vnd vertrawet. Nach Vollendung derselben/als nun jederman auff die Mahlzeit warten thet / fieng Hertzog Hans eine Tragedien an/die in diesem Fürstenthumb grossen Mord/ vnd ein gros Blutbad verursacht hat.

H. Heinrich zu Münsterberg kömpt zu Glogaw an.

Er forderte die Stände/die vom Adel vnd Städten/auff seinen Fürstlichen Saal/ vnd redte lang vnd viel von seinem an dem Fürstenthumb Glogaw habenden Rechten/vnd klagte vber den König in Vngern/daß derselb seine Töchter mit höchster vnbilligkeit vbergangen/ vnd jhnen jhren väterlichen Erbtheil mit gewalt entwendet habe. Begere derhaben/daß sie/in Erwegung des offen/ seinen Eydamen den Hertzogen zu Münsterberg schweren / vnd jhnen nach seinen Tode vnterthan seyn wolten.

Die-

Dieses kam männiglich frembde vor/vnd weil sich die Stände/für sechs Jahren/gegen dem König mit Pflichten eingelassen/ gab der Adel vnd die Städt/nach gehaltener Vnterredung/eintrechtig zur antwort: Sie wolten allzeit gern thun/was dem Hertzogen geliebte/ allein beten sie jhrer dißfals zu verschonen/ dann sie köndten von deren mit König Matthiæ auffgerichter Vergleichung nicht weichen: Sie bathen auch demütig/er wolt in Betrachtung des grossen Vnglücks/so in kürtz hieraus folgen würde/sich anders bedencken. Diß vngeacht disputirt der Hertzog vber diesem Punct/mit den Ständen den gantzen Tag/biß vmb Zeigers drey der gantzen Vhr in der Nacht.

Des andern Tages fordert er auff das Rahthaus die Bürgerschafft in der Stadt/ derselben sagte er auch viel von seinem zum Fürstenthumb habenden Rechten/vnd hielte sie auff biß vmb Zeigers 22. der gantzen Vhr/aber er richtet nichts aus.

Die folgende Tage lies er mit jhnen durch seine Räht handeln/biß endlich die Stände/ weil sie sich gewalts zu befahren/ in voller Rüstung auff das Rahthaus kamen.

Den 12. Jan. zoge Hertzog Heinrich mit alle den seinen hinweg. Darnach bemühete sich Hertzog Hans durch etliche Rahtspersonen/so auff seiner Seiten waren/die Gemeine zu vermögen/ daß sie jhm schwüre/ vnd man sagt/ daß der Bürgermeister Johan Köppel/ welchen der Fürst vormals in wichtigen Sachen gebraucht/ jhm eine Hoffnung gemacht hab/ die Gemeine zu vermögen/ aber diß alles ward vergebens versucht/ dann die Gemeine fürchte vnd schewete des Königs Zorn vnd Vngnade.

Doch hat die Bürgerschafft/damit sie nicht vor halsstarrig angesehen würde/sich vernemen lassen/sie wolten schweren/wo fern die vom Adel/als der mehrer Standt zuvor schweren würden.

Darauff der Hertzog gesagt: Wann er nur ein gehorsame Stad hett/den Adel wolt er mit Waffen vnd Gezwang leichtlich zum Gehorsam bringen. Dann weil er nicht in güte könte sein begeren erlangen/ gedächte er es mit Gewalt zu wegen zu bringen.

H. Hans beschüldigt den Raht zu Glogaw/ dz sie jhn hetten verrahten wollen.

Den 27. Jan. ließ er den Thumbherrn sagen/sie solten die Kirchen Kleinodia in sichere ort schaffen/dann es würden in kurtzem grosse Verenderung vorfallē.

Den 4 Feb. schickte er sein Gemahl vnd die Töchter/sampt dem fürnembsten Hausraht/gen Schwibussen/ vnd gab für/ der Raht zu Glogaw sey auffrührisch worden: Den Bürgern aber befahl er/daß keiner etwas von den seinen solte aus der Stadt tragen/ daraus vnter dē Weibsvolck grosse klage entstunde.

Der Hertzog bemühete sich vielfeltig/von dem Adel die Pflicht zu erzwingen.

Den 6. Februarij setzte er den fürnembsten vom Adel also zu/ daß Hans Kerckwitz von Wirckwitz/ein feiner vnd verhaltener Mann/nach zwölff Tagen für grossem Hertzeleid vntergieng.

Den andern Tag hernach kam im Dorff Brieg/bey Glogaw gelegen/an der Graff von Crossitz mit hundert Reutern: Man meinete/er würde Hertzog Hansen zu hülffe kommen/ aber er zog vnverrichter Dinge wider davon.

Die Schlesischen Fürsten waren sehr bekümmert/ wegen dieses Hertzog Hansen vnbesonnenen vorhaben/derhalben satzte Hertzog Friderich zur Lignitz/ welcher die Zeit des Landes Hauptman in Schlesien war/diesem vnraht zeitlichen zu begegnen/ einen Fürstentag zur Lignitz an. Dahin kamen Johan Bischoff von Breßlaw/George Stein/ vnd andere mehr. Aber Hertzog Hans schlug alle Friedshandlung aus/dann er Kundschafft krigt/ daß sein Eydam/

Hertzog

Hertzog George zu Münsterberg mit einem hauffen Böhmischen Kriegsvolck an die Schlesische Gräntz gerückt: Wie dann derselbe eben diese Tage biß bey das Städtlein Schönaw/nicht weit vom Goldberge gelegen/fortgesetzt.

H. Georg zu Münsterberg wird geschlagen im Fürstenthumb Schweidnitz.

Aber Hertzog Friderich zur Liegnitz mahnte eilend seine Ritterschafft auff/ deßgleichen rüstete Herr Vlrich Gutsch seine Vnterthanen. Diese begegneten den Böhmen/welcher funffzehen hundert waren/griffen sie an/ vnd schreckten sie dermassen/daß sie sich dem Hertzogen ergeben mußten. Als sie aber zusagten/ wider aus Schlesien zu ziehen/ vnd Hertzog Hansen zu Glogaw nicht zu dienen/ließ man sie loß. Hertzog Georgen zu Münsterberg aber ließ man zu/daß er mit 45. Reutern zu seinem Schweher nach Glogaw ziehen möchte. Diß geschach den 9. Febr. Viel Böhmen sturben für Frost im Felde.

Hertzog Hans machete sich mit seinen Hoffleuten gen Sprottaw/daß er seinen Eidam mit seinem Kriegsvolck anneme/aber allda erfuhr er/daß die seinen getrennet/derhalben zog er im Zorn widerumb heim.

Hertzog Friderich zur Liegnitz/vnd Bischoff Johannes vermeineten/Hertzog Hans würde nunmehr gedemütiget worden seyn/nach dem er so einen grossen Schaden gelitten/ derhalben fertigten sie Legaten zu jhm/ vnd liessen jhn fleissig zum Frieden ermahnen. Die Legaten fürten jhm zu Gemüt/daß er doch bedencken wolte/das es ein grosse Thorheit sey/in deme er mit dem gewaltigen/ mächtigen/glückseligen vnd sieghafften König Matthia Krieg füren wolte: Derhalben wolte er doch seiner vnd der seinen verschonen/vnd sich anders bedencken/sie weren erbötig jhn bey dem König/wie sie köndten vnd möchten/auß zu söhnen. Hertzog Hans gab kein Gehör/ sondern klagt lang vnd viel vber Georgen von Stein/ daß er jhn hintergangen hette/ lies also die Abgesandten vngeschaffter Dinge wider heim ziehen.

Die Hertzogen zu Oppeln wollen H. Hansen nicht beystehen.

Seinen Abgott aber/Opicium den Cantzler/ schickte er zu den Hertzogen zu Oppeln/welche König Matthias newlich auch gestrafft/ vnd bemühete sich dieselben zu bereden/ daß sie jhm beystandt leisten wolten/ aber sie waren jhm zu klug/ vnd wolten nicht vbel ärger machen/ sondern liessen Opicium (der leer Stroh gedroschen) leer wider zu Hause ziehen/ der were vnterwegen/ von den Vngrischen Reutern/gar nahe auffgefangen worden.

K. Matthias schickt ein Kriegsheer in Schlesien/ wider H. Hansen zu Glogaw.

Vnter des kommen mündliche vnd schrifftliche Zeitung/daß König Matthias vber Hertzog Hansen/ seiner Vntrew vnd Vermessenheit halben bewogen/ein Kriegsheer aus Vngern in Schlesien schickte/ dessen oberster Tetaver/ein sehr erfahrner Kriegsman. Dann es verdros den König zugleich/daß er von seinem Lehnsman/den er reich gemacht/ so hochmütiglich solt verachtet werden/vnd müste darbey besorgen/ der Hertzog möchte durch sein Exempel die Deutschen Fürsten wider jhn in Harnisch bringen.

H. Hans befestiget vnd besetzet Glogaw zur künfftigen Belägerung.

Hertzog Hans ließ sich das Geschrey nichts jrren/weil er einmal beschlossen hatte/sein Glück vnd des Kriegs Heil zu versuchen: Fordert darauff alle seinen Adel zu sich auff das Schloß/vnd erhielt von jhnen/ daß sie auff jhre eigene Vnkosten die Landsknechte in der Besatzung vnterhielten/ vnd Getreyde in das Schlos füreten. Stellete darnach ein solche Ordnung an/ein jeder/der jhm schüldig mit einem Roß zu dienen/ der muste zween Fußgänger vnterhalten/vnd sechs scheffel Korn/ein scheffel Erbessen/ein halben scheffel Saltz/vnd vber das etlich geräuchert Fleisch/Käse/Butter/vnd dergleichen geben.

Damit er aber des Königs Kriegsvolcks Ankunfft vnter einem Schein hinderte/lies er ein Schreiben ausgehen/ daß lies er zu Breßlaw/ vnd anderswo mehr/ öffentlich anschlagen/ gab darinnen vor/ er hab nie begeret/daß die Stände seinen Eidamen die Pflicht thun solten. Brachte auch mit Bedräwung

etliche von Städten vnd vom Adel dazu/ daß sie jhre Siegel auffdruckten: Doch wolten die verstendigsten nicht mit siegeln.

Das Bernhardiner Kloster am Schloß wird abgebrochen.

Es hett die Hertzogin von Teschen Margaretha von Cilien den Bernhardiner Mönchen vorzeiten ein Kloster gebawet/ vor die Stadt/ nahe bey das Schloß/ am Vfer der Oder/ vnd war daneben ein Garten/ in welchem viel stattliche Bäwme waren: Dieses Gebäw weil es zur Zeit der Belagerung hette können dem Schloß schädlich seyn/ ließ Hertzog Hans so wol das gantze Kloster abbrechen. Den Mönchen aber schenckt er dagegen ein new Gebäw in seinem Garten/ in der Vorstadt gegen Morgen/ da wohneten sie hernach.

Den Böhmen/ so den vorigen Monat von Hertzog Friderichen zur Liegnitz genant/ erlanget er einen sichern Paß durch Meissen/ von Hertzog Albrechten zu Meissen/ welcher auch König Matthiæ feind war/ biß gen Sprottaw/ brachte sie gen Glogaw den 8. Mar. welcher die Zeit war der Sonnabend für Oculi/ jr waren 4. Fähnlein/ an der zahl bey tausent/ mit Kriegsrüstung wol versehen.

H. Hans besetzt Glogaw mit Böhmen.

Durch das Schloß zu Glogaw giengen sie hinein in die Stadt biß auff den Ringk: Vmb den Mittag kam der Hertzog auch zur Stelle/ vnd hatte nun Gelegenheit/ der armen Stadt zu zusetzen. Man sagt für gewiß/ das er willens sey gewesen/ alle Bürger aus der Stadt zu jagen/ vnd in die ledigen Häuser die Böhmen zu setzen/ als die seine vnfürbillichten/ vnd fortsetzten: Aber der Böhmen oberster Nassovius/ ein guter Mann/ widerrieth es.

Nassovius.

Der Hertzog fordert auff das Rahthaus den gantzen Raht/ die Schöpffen vnd Zunfftmeister: Allda klagte er auff dem Marckte vor dem Volck/ mit einer scharffen Oration den Raht an/ daß sie jhm ein Auffruhr erregt hetten vnter den seinen: Daß sie weren trewloß an jhm worden: Jhn bey dem Könige angegeben/ vnd den Feind in Schlesien gelocket vnd erfodert hetten.

H. Hans Tyrannisirt/ vnd gehet vbel vmb mit dem Raht vnd den Zünfftemeistern zu Glogaw.

Nach dieser Rede/ als die Rahtherrn sich gern verantwortet hetten/ sties er sie für die Köpffe/ vnd lies sie alle vnverhört gefangen nemen. Auch lies er jhnen die Schlüssel zur Stadt nemen/ plünderte das Rahthaus/ nam der Stadt alle jhre Freyheiten vnd Privilegia/ beraubte der Stadt Schatzkammer/ vnd zoge alle jhre Güter/ Dörffer vnd Einkommen ein. Die Rahtherrn/ so jhrem Könige trew waren/ legte man in den scheuslichsten Schloßthurn/ nemlich diese Personen/ Johan Köppel/ welchen der Hertzog vorhin sehr lieb gehabt/ Matthias Kellnern/ Caspar Schoressen/ Johan Prüfern/ Anthoni Knappen/ Bernhard Dreissigmarck vnd Niclaus Kuntzeln: Die Schöpffen vnd Zunfftmeister ließ er in die Stadt Thürne werffen/ vnd darinne verwahren biß auff den dritten Tag/ da worden sie wider loß gegeben/ vnd musten schweren/ jhm getrew vnd gewehr zu seyn: Musten sich auch aller Güter/ die der Hertzog der Stadt entzogen/ verzeihen: Doch behielt man jhr zween im Gefengnis/ nemlich Christoff Lürsen/ welcher zu letzt noch ausgelassen ward/ vnd Nicolaus Feschen/ der ward im Gefengnis erhungert. Wie es mit den andern ausgangen/ soll an seinem Ort weiter angezeiget werden.

Christoff Lürse.

Des andern Tages wehlete er einen newen Raht aus dem gemeinen Volck/ vnverstendige Gottlose Leute/ die traten dem Hertzog/ vermittelst Eydes/ alle des gemeinen Nutzes Güter abe. Die Schlüssel zur Stadt vberantwortet er dem Obersten der Böhmen.

H. Hansen leichtfertige Rede/ bey Erwehlung eines newen Rahts.

Man saget/ als der Hertzog den newen Raht aus dem gemeinen Volck gesetzt/ sey jhm eine sehr lange Person/ ein Gerber fürkommen/ den hab der Hertzog zu einem Bürgermeister erwehlet/ vnd als sich der Gerber entschüldiget/ er were nicht tüchtig zu diesem Ampt/ soll der Hertzog geantwortet haben: Ey solche wil ich haben/ dann die vorigen Buben waren listiger als mir lieb war. Also wütete der Tyrann zur selben Zeit/ vnd spottet noch dazu.

Den

Den 15. Martij sagte er aus der Stadt Christoff Kursen / vnd Köppels Hausfraw die Bürgermeisterin/eine fürneme Matron zur Freystadt/thet er in die acht/Johan Scholtzen vnd Niclaus Bergman. Die Böhmen waren der Stadt beschwerliche Gäste/dann sie machtens darinn jhres gefallens/vnd war keine Ordnung in der Stadt.

Den 24. Mar. zog Hertzog Hansen Gemahl/sampt jhrem Frawenzimmer/ von Schwibus gen Glogaw/mit grossem Frolocken/aber es wehret nicht lang.

Den 7. Apr. welcher dasselbe Jahr war der ander Osterfeyertag/gebote der Hertzog den Thumbherrn/daß sie den Thumb/auff jhre eigene Vnkosten mit Landsknechten besetzen/vnd Pasteyen an bequemen Orten auffführen solten.

Den andern Tag hernach hielt man Musterung in der Stadt/dann der Hertzog besichtigte im freyen Felde alles/was nur Rüstung tragen kondte. Die Glogawischen Bürger vbertraffen in der Anzahl die Böhmen/ aber sie waren nicht so wol gerüst/als die Böhmen.

In des war Tetaver in Schlesien ankommen/der schlug sein Läger bey dem Newenmarck/brachte mit sich vierdhalb tausent Man/aus dem schwartzē Hungarischen Heer/von Ketzern vnd Tribalden. Aber dieser Hauff ward jmmerdar mit newem Kriegsvolck vom Könige gestercket. Tetaver gebote in gantz Schlesien auff/daß ein jeder sein Volck ins Läger schicken solte/so viel er verpflichtet.

Aber Hertzog Friderich zur Liegnitz/vnd der Bischoff zu Breßlaw/handelten fleissig auff einen Frieden / vnd hoffeten / Hertzog Hans würde sich anders besinnen/doch liessen sie jhnen mit gefallen/ daß man jhn seine vorstehende Gefahr auff die nähe sehen liesse.

Tetaver rückte vor Steinaw/dahin schickten die Fürsten vnd Städt in Ober Schlesien jhr Kriegsvolck. Allda wartet man/ biß in die dritte Woche/auff der Städte in Lausnitz hülffe/dann es hatte jederman ein abscheu vor dem Kriege.

Den 12. Aprilis jagte der Tyrann/der gefangenen Raheherrn Weib vnd Kinder aus der Stadt Glogaw.

Den 3. Maij/als man vermerckete/das man Glogaw würde belägern/steckte er die Vorstadt vor dem Brustischen Thor an/brandte die Häuser vnd Scheuwern ab/vnd lies die Beume in den Gärten weg hawen. Des 2. Tages stürmeten die Böhmen (denn sie waren Hussiten) der Creutzherrn Kirche/zohen die Casseln an/vnd trugen die heiligen Bilder zum Spott auff dem Marckt herumb. H. Hans steckt die Vorstädt zu Glogaw an.

Den 4. Maij / war der Sontag Cantate, lies sich Hertzog Hans die Schlesischen Stände erbitten / vnd kam zur Landversamlung in sein Dorff Hohekirche. Allda lud er die Fürsten vnd Abgesandten zu Gast/ tractiret sie herrlich. Es waren allda Tetaver/Georg von Stein/der Stadt Breslaw/vnd sonst viel anderer Städte Gesandten.

Tetaver ermanete mit einer langen Oration/ Hertzog Hansen zum Frieden/ vnd führete jhm zu Gemüte/ was für vnglück vnd vnruhe jme daraus entstehen würde/wo fern er fortführe/mit einē so grossen Könige zu kriegen. Endlich/als man lange gehandelt/sagte Tetaver: Hertzog Hans/damit jhr sehen möget/wie gut vnd trewlich ich es mit euch vnd den ewren meyne/so ziehet mit mir zum Könige/ich sage euch sicher Geleite zu/ohne allen Betrug vnd Hinderlist/ vnd wil euch dafür gut seyn/ das mein Kriegsvolck in des ewer Fürstenthumb nicht berüren soll. Bey dem König aber wil ich euch gewisse verzeihunge vnd gnade erlangen/vnd dieses erhalten vnd zu wege bringen/ dessen jhr euch nicht versehen.

Hertzog Hans aber/ den seine Räthe zum Narren vnd schier gar vnsinnig machten / schlug diß alles ab / mit vnhöfflichen leichtfertigen Worten / sahe gen Himmel/vnd sagte: Wolan lieben Herrn/jhr sehet/daß ich numehr alt bin/ H. Hansen leichtfertige Reden/ bey offentlichen Gespräch.

vnd zu fernen grossen Reisen vngeschickt / dazu bin ich etwas gebrechlich / derhalben werde ich auff dißmal in Vngern nicht kommen.

Diese schnöde vnd leichtfertige Red verdroß vnd verschmehete die Königischen sehr/derwegen stunden sie alsbald auff/vnd zogen wider in jhr Läger.

Die Ständ in Schlesien jagen H. Hansen ab

H. Fridericus 1. zur Liegnitz stirbt.

Den 9. Maij sagte Tetaver/vnd die gantze Schlesien/dem wahnsinnigen Fürsten schrifftlich ab. Denselben Tag starb zur Liegnitz Hertzog Friderich/im 42. Jahr seines alters/zu dem man Hoffnung trug/ wann er hette leben sollen/ vnd wie er dann schon Kriegsvolck angenommen/eigner Person hette zur Stelle kommen/vnd mit Hertzog Hansen reden können/ es solte dieser Krieg nachblieben seyn. Den folgenden Sontag lies sich der Vorzug von Vngern vnd Deutschen/erstlich vor der Stadt sehen. Es fielen etliche Reuter aus der Stadt/ die versuchten jhr heil / aber sie richteten nichts aus / jhr zween aus der Stadt wurden verwundet. Vnter des kriegete Hertzog Hans mit seinen Vorstädten/ vnd sengete denselbigen Tag weg alle vbrige Gebäw in der Vorstadt/Kirchen/ Spittal/Mühlen vnd alle Forwercke.

Anfang der Belägerung der Stadt Glogaw.

Den 12. Maij ruckete das Königliche Heer nahe bey die Stadt / schlug die Gezelt auff an dem Ort gegen morgen / bey die Dörffer Nastewitz / Schrope vnd Zarckaw. Man thet aber gemach mit dem Kriege/dann man hoffete/der Hertzog würde seinen Frevel erkennē/vnd sich eins andern besinnen: Derhalbē verschlossen sie der Stadt nur die Proviant/vnd die ersten Tage bawten sie eine Brücke vber die Oder/bey Zarckaw/vber welche sie Getreide in jhr Läger füreten/ vnd wehreten / das aus dem Lande zu Polen kein Getreide in die Stadt kondte gebracht werden. Die Böhmen so in der Stadt in der Besatzung lagen/ fielen hinaus/vnd plünderten den Thumb/ sampt dem Steinwege dabey. Damit aber der Hertzog alle Gelegenheit zum Auffruhr verhüten möchte/verbote er den 13. Maij/das man keine Glocken mehr leuten/noch den Zeiger solt schlagē lassen.

H. Hans bringet etliche Oesterreichische Soldaten in Glogaw.

Den 1. Jun. welcher war der H. Dreyfaltigkeit Tag/erhub sich Hertzog Hans/ vnd zog von Glogaw weg mit 130 Reutern / begab sich nach der Freystadt/fiel ins Sorische/vnd trieb etlich Vieh hinweg. Vnd ob man zwar sagte/ er würde 8000. Reuter in seiner Widerkunfft mit sich bringen/kam er doch wider den 5. Jun. (welcher dasselbe Jahr des H. Leichnams Tag war) vnd brachte nur 260. Oesterreichische Knecht / welche durch Meissen zu jhm kommen waren/mit sich. Den 7. Junij kamen ins Königliche Läger 4000. Kriegsknechte/vom Könige aus dem schwartzen Heer anhero gesandt/ (dann König Mathias hatte gehöret/daß man sich in Böhem solte rüsten) darunter waren 300. Hackenschützen. Als Tetaver mit diesem Volck gestercket / gedachte er Hertzog Hansen den Thumb zu nemen.

Den 11. Jun. zu nacht/führeten die Königischen mit grosser mühe ein Pastey auff/an dem Vfer der Oder/nahe bey dem Thumb/daß sie jhn darauff beschliessen köndten. Die in der Stadt schossen zwar dieselbe Nacht viel Geschütze auff die Feinde nach dem Thumb zu/aber die Königischen liessen sich nit abschrecken.

H. Hans scharmützelt mit Tetavern/richt nichts aus.

Den folgenden Tag/als Hertzog Hans sich des Thumbs gäntzlich verziehen/vnd jhn nicht getrawete lenger zu erhaltē/nam er jhm für/ eine that zu begehen: Vmb den mittag lies er die Böhmen hinaus/dieselben steckten alle Gebäw des Thumbs mit Fewer an/als es nun schon brennete/fiel er mit seinem Volck hinaus/vnd hette die Kriegsknecht bey der newen Pastey bald vnversehens vberraschet gehabt/er ruckte gar zum Thumb hinan / nam jhn zwey grosse Stück/ vnd brachte sie in die Stadt / derselben eins stund denen von Breßlaw zu / das ander denen von Bautzen: Wurden nach vollendetem Krieg wider eingesetzt. Nach dem aber Tetaver solchs erfuhr/ schickt er den seinen bald Hülff zu. Im

förderſten angriff ſtunden die Bürger von Glogaw / darnach die Böhmen / zu letzt die Bawren / vnd ob ſie ſich gleich mänlich wehrten / worden ſie doch durch das Geſchütze zu rücke getrieben / 15. Bürger vnd 40. Böhme worden gefangen / vnd 70. Perſonen erſchlagen / die begrub man auff den 2. Tag / an welchem ein anſtandt war. Da die aus der Stadt wider hinein zogen / brandte der gantze Thumb / ſampt ſeinen Kirchē / desgleichē auch der Steinweg vnd die Fiſcherey.

Dieſelbige Stunde fielen die Feinde auch in den Thumb / zum erſten der Breßler / darnach des Biſchoffs vnd der andern Herrn Kriegsvolck / plünderten nicht allein die Häuſer / ſondern beraubten auch die Kirchen / namen allen Kirchen geſchmuck / Bücher / vnd ander Kirchengerehte hinweg. Die Thumbherrn zerſtoben / vnd flohen jhrer viel in die Stadt. Die Stadt Glogaw nert in Zeit der Belagerung viel Geiſtlichen.

Zur Zeit dieſer Belagerung waren in der Stadt ſiebentzig Prieſter / vnd vnter denen auch Johan Dobergaſt von der Freyſtadt / vnd ſieben vnd zwantzig Edelleute.

Den 14. Junij forderte der Hertzog alle Bürger vnd Kriegsleut auff das Rahthaus / vnd ordnete jhnen Oberſten vnd Häupteleute. Hertzog Georgen zu Münſterberg / des Hertzogen Eydam / ſetzete er zum Oberſten vber das gantze Kriegswesen. Darunter machte es doch allerdinge Opicius Colo wie er wolte / wütet vnd tobet hin vnd wider ohn vnterſcheidt. H. Hans zu Münſterberg bleibt die gantze Zeit der Belägerung zu Glogaw.

Als dieſes nun alſo beſtellet / thete der Hertzog den Belägerten groſſe Vertröſtung / vnd verhies jhnen / daß er dieſe Stadt nimmermehr verlaſſen / ſondern Leib vnd Leben dabey zuſetzen wolt. Jetzund zoge er aber aus / zwey vnd zwantzig tauſent Mann / welche ſchon herzu naheten / herein zu holen / damit wolle er in kurtzem das Königliche Läger zerſtören. Alſo verlies Hertzog Hans die Stadt Glogaw / vnd iſt darnach nie wider darein kommen. H. Hans verleſt Glogaw.

Den 16. Junij zu Nacht / ruckten die Königiſchen näher bey die Stadt / aber ſie wurden denſelben Tag mit dem Geſchütze wider zu rücke getrieben. Man lies aus der Stadt etliche Reuter hinaus / die hielten ſich vbel / vnd richteten nicht wol aus.

Den 21. Junij zu Nacht / beſchantzeten die Königiſchen die Stadt vmbher / vnd führeten ſechs Polwerck auff / der reihe nach: Erſtlich das erſte bey das Polniſche Thor / das ander auff den Schwalmberg / das dritte bey das Spittal Thor / das vierdte / bey S. Johannes Kirchlein / das fünffte bey das Bruſtiſche Thor / das ſechſte bey das Schloß / dieſe Polwerck verwareten ſie eilend (weil jhrer viel) alſo das man ſie nicht köndte beſchieſſen.

Hertzog Hans hatte dieſe Tage ein häufflein Volcks bey Sprottaw zuſammen bracht / vnd wartete auff das Böhemiſche Kriegsvolck / daß wie man ſagte / ſchon im Anzuge ſeyn vnd herbey kommen ſolte. Dieſe Tage aber fiel er zu Büntzel ein / vnd trieb der Stadt das Viehe hinweg. Das thete man eilend den Belagerten zu wiſſen / damit ſie guter Hoffnung weren.

Opicius lies auch den 27. Junij ein Frewdenfeſt halten / mit leuten vnd ſingen in der Kirchen.

Die Königiſchen aber verdros es ſehr / ſchoſſen derhalben die folgende Nacht fewrige Kugeln in die Stadt / doch gieng es ohne Schaden ab.

Den andern Tag giengen Hertzog Georg zu Münſterberg vnd Opicius / wegen der Fewersgefahr / vmbher / vnd ſchafften den Bürgern / daß ſie ſolten den Häuſern / ſo nahe bey der Stadtmawren gelegen / die Dächer abnemen / doch theten ſie es nicht alle.

Dieſe Tage vber kam auch in die Stadt ein ſehr berümbter Räuber / Schwabegenandt / den der Hertzog abfertiget / auff deſſen Bericht zeigete Opicius

den Belägerten an. Es hetten wider König Matthiam Hertzog Hansen Kriegsvolck zu Hülffe zu schicken zugesagt/die Könige in Polen vnd Böhem/ die Hertzogen zu Sachsen/ vnd der Marggrasse/ derwegen hetten die Königischen nimmer lang zu leben.

Der Schwabe furchte der Haut / vnd verschwande nach dreyen Tagen aus der Stadt.

Zu dieser Zeit verhieben die Feinde die Rören / dardurch das Wasser in die Stadt geleitet wird / benahmen die Stadt des Wassers.

Die Retzer kommen vor Glogaw.

Den letzten Junij kamen in das Königliche Läger 800. Rascier oder Retzer zu Roß/ darumb nendte das Bawersvolck diesen Krieg der Retzerkrieg.

Den 1. Julij kamen bey Franckenstein an 4500. Böhmen/ die streiffeten in die benachbarten Ort.

Den 19. Julij schickte Tetaver aus seinem Läger 1000. Rascier/ welche biß gen der Schweidnitz zogen / vnd warteten der Böhmen.

Den 26. Julij kam ein gros anzal Fußvolck ins Königliche Läger / daß man in Osterreich vnd in den benachtbarten angenommen hatte.

Drey Tage hernacher fielen die in der Stadt hinaus/ worden aber mit verlust wider in die Stadt gejaget.

An S. Margarethen Tag verfügt sich Opicius mit grossem Pracht zum Pfarrherr zu Glogaw/ zeiget jhm des Hertzogen Brieff/ in welchen er jhm ankündiget/ das er jnnerhalb 4. Tage kommen/ vnd 20000. Mann mit sich bringen wolle/ darauff sang man wider die hohe Messe mit grossen Frewden.

Dem Raht schaffet er/ sie solten die Gezelt auff dem Ringe auffschlagen/ Geschütz für das Rahthaus füren. Er sondert auch aus dem Kriegsvolck in der Stadt 100. Reuter/ vnd 200. Fußgänger/ die solten hinaus fallen/ wann der Hertzog käme/ vnd die Königischen von der Stadt abtreiben.

Denselbigen Tag schickte der Hertzog in die Stadt einen/ mit Namen Alsenius/ den setzte er zum Kriegsobersten des gantzen Kriegswesen/ aber die Böhmen verachteten jhn. Nassovius besetzte die Zwinger mit Bürgern vnd Kriegsknechten/ auff eine schnelle fürfallende Noht.

Dorff Brustaw angesteckt.

Den 30. Julij fielen etliche Kriegsknechte aus der Stadt hinaus/ vnd zündeten das nechste Dorff Brustaw an/ verbrandtens gantz in Grund. Den andern Tag hernacher wurde der Königische hauff abermals gemehret/ vnd kam Fußvolck an/ darauff entsagten sie der Stadt durch ein Schreiben.

An S. Marien Magdalenen Tag verwandelten sie das Läger/ das gantze Heer zoge bey das Dorff Brustaw / nach dem Abend zu / vnd schlugen die Gezelt daselbst vmbher auff. In diesem schrecken wolten die Soldaten in der Stadt widerumb jhr Glück versuchen/ fielen hinaus/ vnd scharmützelten mit den Feinden/ von den Soldaten kam ein Bürger von Sprottaw vmb / vnd worden jhr viel verwundet Den andern Tag hernach erhub sich ein hefftigs scharmützeln/ vnd als die Städtischen nach der Stadt flohen/ vnd die Königischen jhnen fast weit nacheileten/ hetten sie schier das Brutische Thor eingenommen / doch kamen jhrer mehr aus der Stadt gelauffen/ vnd trieben sie ab.

Vnter des kamen die zween eltesten Brüder Hertzogen zu Münsterberg/ nachdem sie ein groß Volck von Reutern vnd Knechten auffgebracht in Schlesien Hertzog Hansen zu hülff.

Man vergünstigete jhnen/ auff gewissen Pact/ den Paß durch das Schweidnitzische Fürstenthumb/ vnd kamen sie biß gen Hayn.

Darauff kam in schneller Eil aus dem Land zu Hungern herzu / Johan Haugwitz/ ein Mährischer Freyherr / dem hatte der König ein anzahl Volcks

aus

aus dem schwartzen Hungarischen Heer mit gegeben. Dieser nam die Raseier zu Roß/welche jhm Tetaver zuschickte/an sich/vnd lies jhm zu entbieten/er solt jhm auch etliche Fähnlein Knechte zufertigen.

Als nun Haugwitz ankommen war/gebote Heinrich Zettlitz/Hauptman des Fürstenthumbs Liegnitz/auch in eil dem Liegnitzischen Adel auff.

Ob nun wol die Feinde an menge den Königischen weit vberlegen/also das wie man auffgezeichnet hat/ein jeder Schlesier zehen Böhmen vor sich gehabt (welches ich doch nicht für gewiß setze) haben sie jhnen doch vorgenommen/mit dem Feinde ein Treffen zu thun.

Der Herr Haugwitz theilete das Heer in fünff hauffen/darmit einer den andern entsetzte/die Retzer stellete er ausserhalb der Ordnung. Den 28. Julij/an welchem vnmessige grosse Hitze war/geschach die Schlacht im Haynischen Gefilde.

Der Schlesische Reisige Zeug thet den angriff/dem kamen die Retzer zu hülff/der ander/dritte vnd vierdte Hauff kamen den andern sehr langsam zu Hülff/als sich das Glück schon auff jhre Seiten geneigt/das schwartze Heer/welches man für den besten Kern hielt/ließ man erwarten/denn Haugwitz hatte nicht vermeinet/daß die Feinde würden zuschlagen seyn. Darumb ließ er die andern drey Hauffen in der Schlacht Ordnung halten/damit in fürfallender Noht die andern zu jhnen Zuflucht haben köndten.

Die Schlesier schlagen bey Hayn H. Hansen Kriegsvolck/das jhm aus Böhmen zu hülff kam.

Aber die Schlesier schreckten die Böhmen/mit dem erschrecklichen gedonner vnd gepülder des Geschützes dermassen/daß sie alsbald die Flucht gaben/als sie den Feindt kaum ansichtig worden.

Man hette sie allzumal des Tages erschlagen können/wann Tetaver seiner Vertröstung nach/den Reisigen zeug zu hülffe geschicket/vnd derselbe jhnen den Weg nach Sprottaw verlegt hett. Es worden viel Böhmen mit dem Geschütz/vnd durch der Schlesier Waffen hingericht. Die vbrigen begaben sich nach Sprottaw zu Hertzog Hansen/welcher sich nit versehen/daß man diß Orts treffen solt. Allda schlugen die Böhmen jhr Läger/vnd beschantzten es.

Der Herr Haugwitz zog wider nach Hayn/vnd versamles die seinen/daß er dem Krieg nachsetzte.

Die Böhmen so H. Hansen zu hülff kamen/verlauffen wider.

Aber nicht lang hernach kam Zeitung/daß die Böhmischen anheim verruckt/Hertzog Hans aber hette etliche wenig Kriegsknechte behalten/mit welchen er die vmbligenden Städte/Freystadt/Schwibussen/vnd andere/besatzt hette. Die Zeitung von der Böhmen niderlag komen zeitlich gen Glogaw/die Obersten in der Stadt gaben für/die Böhmen hetten obgesiget/aber man erfuhrs bald anders.

Den 4. Augusti kam der Herr Haugwitz mit den seinen vor Glogaw/vnd vermehreten den Königischen Hauffen.

In der Stadt ward es von Tag zu Tag je lenger je tewrer/vnd nachdem der Hertzog geschlagen/trachteten die Bürger vnd Soldaten die Stadt auffzugeben. Opicius vnd Hertzog Georg stilleten das Kriegsvolck mit guter Vertröstung/vnd mit rauben/dann sie plünderten der Bürger vnd der Thumbherrn Häuser/vnd theileten das Getreide vnter die Landsknechte.

Glogaw wird vmb vnd vmb belägert.

Den 27. Augusti bawten die Königischen in der Nacht einen Schantz mit einem zwifachen Graben/der gieng vmb die gantze Stadt/von einem Ufer der Oder biß zum andern. An gelegenen Orten stiegen sie auch Schantzkörbe/mit Sandt gefüllet. Innerhalb acht Tage verbrachten sie das gantze Werck/vnd verzäuneten die Stadt also/daß auch nicht ein Hund vermochte heraus zu schlupffen.

Eben denselbigen Tag mawerten die in der Stadt das Brustische Thor zu/dann das Spittal Thor hatten sie bald im Anfang des Kriegs zugemacht.

Am Tage S. Johannis Enthäuptung kamen auff dem Rahthause zusammen die vom Adel vnd Bürgerschafft / beklageten jhr elend / vnd erkieseten drey Personen/die fertigten sie abe zu Hertzog Hansen / befohlen jhnen/ sie solten dem Hertzog das Elend in der Stadt vnd schwere Belägerung vermelden/ vnd jhm zu gleich ankündigen / daß sie die Belägerung lenger nicht ausstehen köndten noch wolten.

Den letzten Augusti brachten die Feinde das grosse Geschütz an einen sichern Ort/ bey das Brustisch Thor/schossen mehr dann das dritte theil vom Thurm herab/zerbrachen das Thor sampt der Brücken / vnd ein gros Stück von der Mawer. Als nu der Thurm begündt zu sincken/ bemüheten sich die Böhmen jhn mit Seilen hinab zu lassen/vnd herzu zu ziehen/ daß er gegen die Stadt fiele/vnd gleich ein new Polwerck gebe. Aber weil die Deutschen sahen/daß der graus den Stadtgraben ausfüllen würde/ verhinderten sie es.

Glogaw hat gnädige Feinde.

Wiewol nun von den Königischen viel Schüsse geschahen/ so stelleten sie es doch mit Fleiß also an/ daß kein Mensch in der Stadt beschediget ward / denn männiglich trug mit der Bürgerschafft ein mitleiden/ als die von den Böhmen vergewaltiget. Vnd sind die gantze Zeit der Belägerung nit mehr als drey Menschen/nemlich ein Schmidt/ein klein Kind/vnd ein Böhme/erschossen worden.

Den 4. Sept. kamen die zu Hertzog Hansen abgesandte Personen wider/ vnd mit jhnen Buseus (den man des Hertzogen Vater nendte/darumb daß er jhn aus dem Fewer zu Kiefel errettet) derselb bracht ein wenig Geld mit sich/damit er die Soldaten befriedigen/ vnd bey dem Muth erhalten möchte.

Gute Vertröstungen für die Bürgerschafft.

Den Bürgern aber zeigte Buseus an / der Hertzog werde in kurtzem mit einem grossen Volck ankommen / derhalben solten sie sich nur noch 6. Wochen gedulden / vnd sich Männlich vnd Ritterlich halten / der Hertzog würde nach vollbrachtem Krieg einem jeden / der Schaden gelitten/gnugsame Erstattung thun. Die Bürger verwegerten sich dessen öffentlich/vnd bethewerten hoch/sie köndten vnd wolten auch nicht einen einigen Tag lenger warten. Die von der Ritterschafft vnd die Oberßten schwiegen still. Als dieses dem Hertzog angemeldet/erdachte er ein Mittel/die Bürger zu zwingen.

Den 8. Septembris schickte er bey nächtlicher weile auff dem Wasser 400. Kriegsknecht / welche er aus den Besatzungen der benachbarten Städt zusammen getrieben/in die Stadt.

Den andern Tag berieff Opicius (dem wegen der zugeschickten Hülff der muth gewachsen war) sampt Hertzog Georgen / die gantze Gemein auff das Rahthaus/vnd wolte jhrer viel straffen/ darumb daß sie die Stadt auffzugeben gerahten hetten. Ob er aber wol durch etlicher Bitte erweichet / des Hauffens verschonet / so lies er doch etliche gefenglich einziehen / vnd im Gefengnis viel Tage verwaren.

Von der Schweidnitischen Büchse Besiehe oben hoc lib. 4. c. 11. in med.

Den 9. Septembris kam mehr new vnd frisch Kriegsvolck in das Königliche Läger. Auch ward vnter anderm Geschütze die Schweidnitzische Büchse/welche 23. Pferde füreten/herzu gebracht / das Läger schlug man hart an die Stadt. Tetaver lagerte sich auff die eine/Haugwitz auff die ander Seite. Haugwitz brachte ein gros Stück mit sich / dafür zogen 40. Pferdt. Derselb kam die Zeit wider von der Belägerung des Schloß Heintzendorff/welchs Hertzog Hans mit etlichem Volck besatzt hatte / Aber die in der Besatzung getraweten das Schloß nicht zu erhalten / stecketens derhalben selbst an / vnd flohen davon.

Den

Den 30. Septembris ward in gemein beschlossen/ daß man die Pferde/ wegen mangel des Futters/aus der Stadt schaffen solte. Darauff seyn 300. Roß/vnd auff einem jedern ein Diener / hinaus gefertigt / denen sagt man/ sie solten sehen/daß sie durch der Feinde Schantzen entrinnen möchten. Die Königischen eileten jhn des morgens frue nach / brachten etliche zu rück / die vbrigen entrunnen. Diese Tag vber beschoß man die Mawer ohn vnterlas/ man fellete an der Seite gegen Mittag ein gros Stück darnieder. An S. Mauritij Tag lieffen die Königischen zu Sturm mit grossem Geschrey / vnd wurffen Sturmleitern an die Mawren. Die Böhmen erschracken vber dieser Feinde Kühnheit/verliessen die Fenster/die sie bewaren solten / vnd flohen vom Brustischen Thor auff der schwartzen Münche Kirchhoff / aber die Osterreicher theten dem Feindt manlichen Widerstandt. Doch hielt man dafür/ die Stadt were erobert worden / wann nicht die Kriegs Obersten jhre Kriegsleute mit ernst vom Sturm abgefordert/denn sie schoneten der vnschüldigen Stadt. Testavet gebot auch/ daß man den Kirchthurm in der Pfarr mit dem Geschütz nicht beschedigen solt/ daß man nicht sagen dörffte / er hette GOtt vnd die Religion bekriegt/so Tugendreich waren die Kriegs Obersten. Den 2. Octob. schickte Hertzog Hans vngefehr 300. Ochsen an die Oder/die belägerten in der Stadt zu speisen / Aber die Feinde fiengen sie auff/vnd spotteten jhr darzu.

CAP.

Cap. XXXIII.

Von dem Untergang der Glogawischen Rahtherrn.

Schreiben der Gefangenen Glogischen Rahtherren aus dem Gefengnis.

DEn habe ich angezeiget / wie die Rahtherren von Glogaw gefänglich eingezogen worden / vnd von Hertzog Hansens grosser Tyranney / weil aber vmb diese Zeit des Jahrs die guten Leute Hungers gestorben seyn / wil ich den gantzen Handel / wie er erlauffen / aus einem Schreiben / welchs sie im Thurm gestellet haben / hieher setzen / dessen Inhalt ist / wie folget.

1488.

Anno (sprechen sie) 1488. den Sonnabend vor Oculi, hat Hertzog Hans von Glogaw / wegen grausamer Tyranney weit beschrien (als der seinen Brudern Baltzern erhungert / seine Schwester ins Elend verjaget / vnd die Hertzogin Margaretham mit Gewalt aus der Stadt Glogaw getrieben) vns Armen / die wir die Zeit im Rahtstul sassen / in das Gefengnüß werffen lassen.

Wenn sie ins Gefängnis geworffen seyn.

Er erdichtet auff vns schwere Laster / als hetten wir beschlossen / jhn dem Könige zu vberantworten / vnd das wir zugesaget / die Stadt vnd das Schloß dem Könige einzureumen / vnd anders viel mehr / aber der höchste GOtt wird Zeugniß geben vnserer Vnschuld / daß wir dergleichen zu thun vns nie vnterstanden / noch in sinn genommen haben.

Wir baten wol / man wolte durch ein rechtmessig Verhör vnd Erkentnüß diese Sache erörtern / aber vnser bitten war gar vergebens. Der Hertzog wütet vor Zorn / lies vns in den scheußlichen runden Schloß Thurm / dz ein erschrecklich Gefengnis ist / werffen. Ein ander guter Mann / Nicolaus Fisch / ward in den Polnischen Thurm gesencket. In diesem Stanck vnd Wust haben wir sitzen müssen / biß auff das fröliche Osterfest / allda baten wir / Christlichem Gebrauch nach / vns das heilige Abendmal zu reichen / aber es ward vns armen Leuten verwidert. Bißhero hatten vns auch die vnsern aus der Stadt gespeiset / aber hinfort ward es jhnen stracks verboten. Ein zeitlang speiset man vns täglich zweymal von Hoffe / auff die letzt nur ein mal.

Nu wolten gute vnd fromme Hertzen bedencken / was wir sieben für ein elend / jämmerlich vnd betrübet Leben / vnd schwere Angst / die Zeit vber gehabt / wir köndten viel davon sagen / aber wir befehlen es dem gnädigen gütigen Gott.

Wie lange sie darinnen gelebet.

Also haben wir bey einander gelebt biß auff den 14. Augusti / da verschiede einer vnter vns / nemlich Anthonius Knappe / ohn alle Sacrament / ob gleich er sampt vns fleissig darumb bate. Zwar schiede er also dahin / hette aber grosse rewe vber seine Sünde / tröstete sich gantz andächtig der Gnaden vnd Barmhertzigkeit Gottes / der wolle jhm gnädig seyn.

Nach seinem Tode haben wir viel Böses leiden müssen. Sie bezüchtigten vns vieler vnd mancherley Laster vnd Vbelthaten / darinnen wir doch für Gott vnschuldig. Zu letzt / als sie keine Vrsache zu vns gehabt kondten / liessen sie vns im Gefengnis verbleiben / einmal speiseten sie vns / das ander mal nicht.

Wie sie darinnen gespeiset worden. Man versaget jhnen die leibliche.

Am Tage Mariæ Geburt gaben sie vns ein wenig Speise / darnach haben wir gantzer 4. Tage nichts bekommen / weder von Essen noch von Trincken. Ein jeder aber kan leichtlich abnemen / daß wir also nicht lange werden dawren können. Wir haben gebeten / man wolte vns die Sacrament / nach Ordnung der

Chris-

Christlichen Kirchen/zukommen lassen/haben aber nichts erhalten. Nun aber sehen wir wol/daß man vorhabens ist/ vns einen grausamen vnd elenden Todt zu zufügen/es were dann sach/ daß vns GOtt wunderbarlicher weise erhalten wolt. Vnd Sehlenspeise.

Wir bezeugen aber für männiglich/die da dieses vnser Schreiben lesen/oder darvon hören werden/daß/ob vns gleich der Brauch der hochwirdigen Sacrament versagt wird/daß wir nichts desto weniger im waren Glaubē an Christum abscheiden wollen: Vnd darnach/daß wir vnschuldig einen solchen jämmerlichen Todt leiden müssen/ daß wir des auch nicht schuldig seyn/ damit vns der Hertzog auff dem Marckt bey dem Rahthause/beschuldiget hat: Vnd so offt er vns damit beleget/bezeugen wir/daß vns vnrecht daran geschicht/ vnd beruffen vns auff Gott: Vnd wollen Hertzog Hansen/ vnserm vngnedigen Herrn/für dem gerechten vnd gestrengen Richterstuel Gottes darumb antworten. Zeugen vber jhre Vnschuldt. Wollen am jüngsten Tage klagen.

Dann man kan leichtlich erachten/ wann er vns der beschehenen Aufflage rechtmessig hette können vberweisen/ so hette er vns nicht so Tyrannischer weise in diß scheußliche Loch stecken vnd tödten dörffen. Er hat aber sich befahren müssen/ da er vns frey zum Erkentnis derselben hette kommen lassen/ daß dadurch seine Grausamkeit vnd Vnbilligkeit männiglich würde kund vñ offenbar worden seyn.

Darumb weil der Allmächtige Gott vns/ vmb vnser Sünde willen/zur Billigkeit also heimsuchet/so wollen wir es gedültig vnd willig tragen. Wir bitten aber/er wolle vns/vmb seiner grundlosen Barmhertzigkeit willen/ ein seligen Abschied aus diesem Leben verleihen. Wir bitten auch alle fromme gutherzige Leut/welche hievon werden sagen hören/sie wollen Zeugen seyn vnserer Vnschuldt/vns/vnsern Weibern vnd Kindern zum besten/ dann wir können mit guten Gewissen sagen/daß wir vns auffrichtig/ ehrlich vnd wol allzeit verhalten haben. Es wolten auch fromme Leut Gott für vns aller elendesten Männer bitten/ daß er vmb seiner grundlosen Barmhertzigkeit vnd bittern Todes willen/vns in vnserm grossen Elend trösten/Gedult vnd starcken Glauben/biß an vnser Ende verleihen/ vnd vns aus diesem Jammerthal in das ewige Leben einführen wolle. Empfelen sich dem lieben Gott.

Dieses Schreiben ist gethan bey grossem Schmertzen/vnd vnaussprechlicher Marter vnd Qval/ den sechsten Tag nach Creutzes erhebung/ welcher war der 19. Septembris. Bald darnach folget weiter ein Schreiben: Man hat vns fast 14. Tage nach einander/ weder zu essen noch zu trincken gegeben/Gott wolle jhnen/vnd alle denen/ die diese böse Rahtschläge vber vns schmiden helfen/verzeihen vnd vergeben. Bitten für jhre Feinde.

Den Sonnabend nach Creutzes erhebung kamen sie/ vnd namen Niclaus Kuntzeln/aus besonderer Gunst aus dem Thurm/vns aber liessen sie bleiben.

Da haben wir abermals vmb den Brauch der Sacramenten gebeten vnd angehalten/aber wir haben keine Antwort vberkommen. Wir baten/ daß sie vns doch nicht so jämmerlich wolten lassen vmbkommen/ sondern nur ein wenig Speise geben: Da brachte man vns 30. kleine Hoffbrot/vnd zwo Kandeln Bier/vnd ein Kandel Wasser: Mit dieser Speise vnd Tranck haben wir vnser Leben erhalten biß auff den Dienstag. Denselben Tag haben wir nur vmb Trincken gebeten/da gab man vns ein Kandel/darein zehen quart Biers gieng: Da haben wir vns mit beholffen biß auff den Donnerstag. Allda begerten wir in grossem Durst/vmb Gottes vnd seiner heiligen Mutter willen/nur ein trunck Wassers/aber er ward vns versagt/wurden also mit vnaussprechlichem Durst hefftig geplaget. Vnd jhr lieben Leut solt wissen/ daß vns der Durst mehr als der Hunger gequälet hat. Durst leiden ist eine grössere Qual/ als den Hunger ertragen.

Hier-

Hierüber kam der Edelman/ welchen man des Hertzogen Vater nennet/ der nam die Schlüssel zum Thurn zu sich/ vnd zog davon: Also blieben wir im Gefengnis/ GOtt helff vns. Bey diesem schmertzlichen Elende vnd grossem Betrübnis hab ich Johan Köppel dieses geschrieben/ die Dinte habe ich aus Liechtputzenschwertze gemachet: Wie es vns nun traun gehen wird/ das stehet in Gottes Händen/ vnd zu seinem gnädigen wolgefallen/ dann werden sie vns Speise vnd Tranck entziehen/ so werden wir nicht mehr lange leben/ Gott siehe vns bey/ vnd erhalte vns.

Das ist das klägliche Schreiben der gefangenen Rahtherren/ erbärmlich gnug gestellet/ wenn man es zumal in deutscher Sprach/ wie sie es auff die alte einfältige Manier sehr kläglich vnd erbärmlich gestellt haben/ lieset.

Woher solche Tyranney komme.

Es möchte sich einer verwundern/ wie doch ein menschlich Hertz nur jmermehr so grausam wühtig vnd boßhafftig seyn/ vnd sich dermassen erhärten könne/ daß es härter denn ein Stein verwimmere: Darumb sollen wir vber solchen Exempeln erschrecken/ vnd sollen bedencken/ wie mächtig vnd kräfftig der Sathan sey/ in den Kindern des Vnglaubens/ wie geschrieben stehet: Der Sathan fuhr in jhn.

Herwider sollen wir auch bedencken den grossen Zorn Gottes/ der grosse Sünden mit grossen Straffen beleget/ wie die Sprüche zeugen: Wer das Schwerdt nimpt/ der wird auch durchs Schwerdt vmbkommen. Item/ Gott suchet heim die Sünde der Väter/ biß in das dritte vnd vierdte Glied. Vnd es ist offenbar/ daß viel gewaltige Leut jhrem gantzen Geschlechr vnd Nachkommen/ viel grosser schrecklicher Straffen auff den Hals ziehen.

Der Tyrannen Opiej vnd Buici Lohn: Infrà c. 34. in princ.

Es hulffen dem Hertzogen zu seiner Tyranney zween gottlose Männer/ Opicius/ der mit Vnthaten vnd Grausamkeit recht eingeweihet war/ vnd Buseus/ den der Fürst seinen Vater nennete/ doch sind sie beyde endlich bezalet worden: Dann Opicius ward aus dem Lande gejaget/ vnd Schlesien verflucht jhn/ als einen schändlichen Vbelthäter vnd Scheusal. Buseus aber ward darumb/ daß er die Schlüssel zu dem Thurn von Glogaw mit sich hinweg genommen/ zur Freystadt/ nach vollbrachten Krieg enthäuptet.

Die Glogawischen Rahtherren sterben im Gefenguis.

Anfangs des Octobris sturben vier Rahtsherren Hungers/ Johan Köppel/ Matthias Keller/ Johan Prüfer/ vnd Caspar Schores.

Man schreibet/ daß sie in der Todesangst/ wie Löwen greßlich geheulet vnd geprüllet/ vnd sich jhrer zu erbarmen (wiewol gantz vergeblich) sollen gebeten haben.

Werden begraben.

Den 5. Octobris/ an einem Sontag zu Nacht vmb 4. Vhr/ trug man diese verstorbene Rahtspersonen fast blos/ jhrer guten Kleider/ die sie mit in Thurm gebracht/ beraubet/ auff Bahren in der schwartzen Münche Kirch/ vnd begrub sie daselbst in den Creutzgang.

Die vbrigen 5. sterben auch hinweg.

Drey Tage darnach/ nemlich den 7. Oct. starb auch Bernhard Dreissigmarck/ den trug man zum Grabe in einem Hembde/ daß kaum die Scham bedackte: Aber der Prediger im Kloster bekleidet jhn/ vnd lies jhn ehrlich zur Erden bestatten. Nicolaus Kuntzel (den man hievor wider aus dem Thurn gezogen hatte) starb den 17. Oct. So starb auch Caspar Schoresses Hausfraw für leide.

Den verstorbenen Glogawischen Rahtherren richt man ein Epitaphium auff.

Man gebote ernstlich/ daß man jhrer durchaus/ weder öffentlich noch heimlich erwehnen solte/ damit also jhr Gedechtnis gantz ausgerottet würde: Aber es geriet viel anders/ dann nach dem aus Gottes gerechten Vrtheil sich nachmals das Blat vmbkehrete/ legete man jhnen öffentlich Leichzeichen/ vnd ward jhnen in der Pfarrkirche ein Cenotaphium vnd Grabschrifft auffgerichtet/ mit einem Gemälde/ daß jhr Gedechtnüß auch auff die Nachkommen verbliebe/ die Grabschrifft lautet also:

Lector ave, lacrymanda leges, memoranda notatu,
Quæ peperit quondam livor & ambitio.
Accurrunt tacitè Princeps cum Principe tandem
In Sleſiam, ut fundant intoleranda mala.
Inclytus Hungariæ ut novit rex ritè Mathias,
Vallavit populo mœnia Glogoviæ.
Illico & injuſtè clauſit Ducis ira Johannis
Carcere, conſilij quos habuêre viros.
Ille cibum negat, his exhauſtis viribus, heu mox
Dira fames vitam ſolvit, & aſtra petunt.
Rem cape, mille, quadringent: octogint: ſimul octo;
Horum, qui legis hæc, dic, miſerere DEVS.

Das iſt:

Liß lieber Leſer Wunderſachen/
Die offt kan Neid vnd Ehrgeitz machen:
Es kam ein Fürſt nachm andern an/
Daraus ſich letzt groß Noht entſpan/
In Schleſien: Als Matthias
König in Vngern mercket das/
Glogaw er bald belägern lies/
Hertzog Johan jhm zu verdries.
Die Rahtherrn lies ins Gfengnis ſtürtzn/
Darinn das Leben zu verkürtzn.
Er lies jhn gebn weder Speiß noch Tranck/
Die Vngers noht die Rahtherrn zwang/
Sie muſtn in kurtzer Zeit verderbn/
Vor Vngr vnd Durſt im Gfengnis ſterbn.
Jhr Seeln der Allmächtige GOtt/
In ſein Reich auffgenommen hat.
Da tauſent vnd vier hundert Jahr
Achtzig vnd Acht die Jahrzahl war.
Wer dieſes liſt/der ſprech: Der Armen
Rahtherrn/wolſt dich O GOtt erbarmen.

Den 13. Octobris kämpfften jhrer zween im Felde/ein Böhme aus der Stadt/vnd ein Polak von den Feinden/ein ſehr groſſer Man/der Böhme lag ob. Duellum.

Den 14. Octobris war der Stadt Freyſtadt ein vnglückſeliger Tag. Hertzog Hans der Tyrann verzweiffelte an ſeinem Glück/vnd kondte aus Armut vnd Vnvermögen die Böhmen länger nicht nehren/vnd in den Beſatzungen erhalten. Derhalben entbrandt er mit Zorn/befahl ein wenig vor Abends/am Abend vor S. Hedwigis/den Kriegsknechten/die in der Beſatzung lagen/daß ſie die folgende Nacht die Stadt ſolten an viel enden anzünden/vnd rauben was ſie köndten beſtreichen/vnd ſolten davon ziehen. Exempel einer vntrewen Obrigkeit.

Nach dieſem Befehlich zog er (der vngetrewer) aus der Stadt hinweg/die Geitzigen vnd Tyranniſchen Böhmen gehorchten dieſem Befelch/zündeten des Abends vmb Zeigers vier die Stadt an/die brandte in Grund ab/ausgenommen das Schloß/Pfarrhoff vnd die Schule. Den Hausraht/den die Bürger austrugen/raubeten die Böhmen/deren vier hundert waren. Tetaver gab jhnen ein ſicher Geleidt/vnd lies ſie heim ziehen. Das Schloß beſatzte er mit etlichen Kriegsknechten. Die in der Beſatzung zur Freyſtadt zündeten die Stadt an.

Vmb diese Zeit begundte zu Glogaw der Hunger vberhand zu nemen/ dann vorhin war mehr im Vorraht/vnd alles noch zimlich zu bekommen. Man schreibt/daß man ein Ey vmb 6. Heller/ eine Henne vmb 6. Schlesische Groschen/drey Scheffel Habern/ einen jeden vmb einen Reinischen Gülden/ ein Mandel Käse vmb 6. Creutzer/ gekaufft habe: Ein Faß Bier hat man auffs ehewerste vmb ein Marck/ das ist vmb 24. weisse Groschen/gekaufft/ vnd man saget/daß es sehr gut vnd köstlich Bier (doch dessen zu ende des Herbstmonats keins mehr zu bekommen) gewest sey.

Tewrung.

Diese Tage fiengen die Böhmen an jhre Roß zu schlachten zur Speise/ vnd namen den Bürgern Brot vnd Getränck/wie rechte Räuber. Von dieser vngesunden Speise erhuben sich viel anfellige Kranckheiten in der Stadt/vnd giengen viel Kriegsknechte vnter/deren Leibe warff man beseit/es wird geschrieben/daß man etliche verstorbene Böhmen auff der schwartzen Münche Kirchhoff begraben hat/da habe ein Jünglinz/des Obersten der Böhmen/Nassovij Schreiber/neben andern zugesehen: Nun habe jhn eben dieselbe Stund die Fallendesucht angestossen/also das er zur Erden gesuncken/als were er todt/ da solen jhn die Böhmen behende in das Grab geworffen haben. Als er aber im Grab die Augen auffgeworffen/vnd ersufftzet/ vnd etliche Kriegsknechte geschrien/ er seye noch bey leben/ haben doch die Böhmen Erde auff jhn geworffen/vnd jhn also lebendig verschorren/ vnd vorgewandt/ er hette doch sonst ohne das auch sterben müssen.

Grosser Hunger in der Stadt Glogaw.

Kranckheiten.

Nassovius wird lebendig begraben.

Den 24. Octobris beschossen die Königischen vergeblich S. Georgen Kirchen/in der Vorstadt vber der Oder/welche der Hertzog zu einer Vorwehre befestiget: Sie beschossen sie drey gantzer Tage mit solcher Gewalt/daß auch das Liegnitzische sehr grosse Stück darüber zersprang/ doch trieben die in der Besatzung den Feindt zu rück. Da lies Opicius ein Frewdenfest anrichten/lies singen vnd klingen.

S. Georgen Kirche in der Vorstadt wird von den Feinden vergeblich beschossen.

Die Königischen bawten nahe bey das Schloß einen Steg vber das Wasser/daß sie kondten an den Thumb kommen/ wann sie wolten.

Den 29. Octob. kamen auff das Rahthaus die Hauptleute in der Stadt/ vnd sagten sich bey Opicio vnd Hertzog Georgen öffentlich an/ daß sie keinen weg noch weise mehr wüsten/ die Belägerung lenger auszustehen/ derhalben solten sie der Zeit vnd vorstehender höchster Noht weichen. Hertzog Georg vnd Opicius zofften ein wenig/ letzlich sagten sie zu/ sie wolten auff den folgenden Tag antwort geben.

Den andern Tag liessen sie sich bey der Nacht heimlich vber das Wasser führen/vnd entrunnen durch die Heiden vnd Püsche.

H. Georg zu Münsterberg vnd Opicius Colo reissen aus zu Glogaw.

Nach dreyen Tagen schickete Opicius ein Schreiben zu rück in die Stadt/ aber der Bot ward vbel abgefertiget.

Den letzten Octobris machte die Herrschafft in der Stadt ein Stillstandt mit den Feinden/vnd fieng man an vmb einen gäntzlichen Frieden zu handeln/ man hielt mit dem Geschütz gar stille.

Den 3. Novembris schlug Tetaver Mittel vor/darüber wolt man von allen Theilen des Königs Erklärung erwarten: Es solte sich die Stadt vom Könige auff Gnad vnd Vngnad ergeben/ohn allen vorbehalt: Den Bürgern/ als die dem Könige getrew gewesen/sagte er sicher Geleite vnd alle Gnade zu: Die von der Ritterschafft möchten sehen/wie sie den König versöhnen vnd zu frieden stellen würden/sintemal sie wider jhn gekrieget: Den Kriegsleuten in der Stadt schlug er vor/ sie solten alle Schuldt so sie bey den Bürgern gemacht/zahlen: Allen Schaden richten: Item sie solten des Königs gefangene seyn/ sich wider

Capitulationes zum Frieden.

jhn

jhn ein Jahr lang nicht brauchen lassen: Solten weiter kein Haus in der Stadt mehr plündern/oder jemands beschedigen: Auch lies er jhnen zu/ daß sie möchten hinaus ins Feldt gehen/ vnd sich Holtzes erholen. Als die Kriegsleut diese Punct nicht eingehen wolten/ versperret man jhnen den Paß/ vnd verschlosse sie in der Stadt/biß sie sich gnugsam bedacht hetten.

Vnter des mangelte es jhnen je länger je mehr an Proviant in der Stadt/ vnd nam der Hunger vberhand: Derhalben baten sie alle demütiglich/ es wolte Tetaver die fürgeschlagene Friedespuncten lindern. Da erbarmet er sich vber jhr Elend/ vnd lies zu/den 13. Novembris/daß sie hinaus gehen/vnd im Läger Speise kauffen möchten. Auff den andern Tag vergliche man sich der Sachen gantz vnd gar. Es war zur selben Zeit eine vngewöhnliche Kälte/also daß das Wasser gäntzlich bestundt/vnd den Königischen die Brücke vmbstürtzte.

Den 16. Nov. hielt man wider zum ersten mal Marckt in der Stadt/vnd wurden die Stadt Thor geöffnet/die Bürger spatzierten in grosser Anzahl hinaus/vnd waren fro/daß sie des langwirigen Gefengnis erlediget/ kaufften mit frewden was sie bedorfften. Dagegen zogen die Königischen hinein/vnd beschaweten die Stadt/vnd giengen darinnen zum Bade. Glogaw ergibt sich den Königischen.

Den andern Tag/ an einem Sontag/zogen die Knechte/so in der Besatzung gelegen/aus der Stadt: Man legete jhnen auff/ sie solten zuvor die Bürger zahlen/aber weil sie im Auffbruch/vnd darzu gerüst/entgiengē sie also. Die Krancken/ deren ein grosse Anzahl/musten aus der Stadt/vnd kamen erbärmlich vmb. Tetaver kam ohne Rüstung/mit wenig Reutern in die Stadt: Vnd nach dem er etliche Sachen angeordnet/ritte er wider ins Läger. Vmb den mittag namen die Hungern mit Drummel vnd Pfeiffen das Schloß ein. Man brachte aus den benachbarten Orten Getreide/ Tranck vnd Notturfft in die Stadt. Das Schloß wird eingenommen.

Den 18. Novembris verfügte sich Tetaver/mit den fürnembsten Hauptleuten/in die Pfarrkirche/da danckt man Gott für den erlangten Sieg vnd gemachten Frieden. Danckfest.

Den andern Tag schwur die Stadt dem Könige Matthiæ Hunniadi: Der Adel erlangte Frist biß auff das newe Jahr. Denselben Tag worden der Stadt die Schlüssel zu den Thoren wider zugestellet/vnd sagte jhnen Tetaver zu/daß er jhnen/ so bald sich der König würde erkläret haben/ die Güter auch wider einräumen wolte. 19. Novembr. 1458.

Hertzog Hans hatte sich zu end des Octobris von Schwibussen hinweg gemacht/vnd schweiffte diese Zeit in Polen vmbher. Er kam zu König Casimiro/langte jhn vmb Beystandt an wider König Matthiam/ vnd ob jhm zwar hievor diß fals etwas Vertröstung geschehen war/dannoch (weil sich niemand der Leute gern annimmet/von denen das Glück gewichen) ward jhm befohlen/ er solle sich aus Polen packen/ dann der König würde vmb seinet willen keinen Krieg anfahen. Hertzog Hans zeucht im Elende vmbher. Muß sich aus Polen packen.

Darnach ist er gen Oppel kommen/ daß er dieselbigen Fürsten wider den König anhetzte: Aber sie liessen jhn nicht für sich kommen/ darumb machte er sich mit betrübtem Gemüte nach Glatz. Vnterwegen ereileten jhn die Neusischen Reuter/die hetten jhn schier gefangen/viel seiner Diener erhaschten sie/er aber fiel vom Roß/vnd blieb etlich Tag in einem Gesümpff im Walde ligen: Letzlich führete jhn ein Bawersman gen Glatz/allda sties jhn/wegen der erlittenen Kälte vnd grossen Bekümmetnüß/ein gefehrliche Kranckheit an/ vnd lag lange Zeit zu Bett. Sein Gemahl vnd Tochter kamen zu jhm/ vnd besuchten jhn/sie beherbergten in der Stadt in einem schlechten Häuslin/da muste der gute Hertzog Hans Patientiam haben/ vnd gelunge jhm/ darnach er gerungen. Zu Oppeln kan er nicht fürkommen. Ligt im Walde. Zu Glotz in einem geringen Häußlein.

Den 22. Novembris, führete Tetaver sein Kriegsvolck aus dem Läger/ die vbrigen Städte/welche Hertzog Hansen Besatzung noch inne hielt/ einzunemen: Tetaver zog nach Sprottaw/dieselbe zu belägern/ Haugwitz nach der Freystadt. Die Vngern plagten das Landvolck vbel/ so dürfften die Städte/ wegen des Kriegsvolcks in der Besatzung/ nicht vmb Frieden ansuchen.

Freystadt ergibet sich König Matthiæ.

Den ersten Decembris, ergabe sich Freystadt/dann die Stadt war wüste vnd vnvermögend. Das Schloß erhielten die in der Besatzung biß auff die Fasten: Vnd in deme man offt vom Schlosse vnter die Bürger in die Stadt schoß/ward ein sehr berühmter Königlicher Hauptman/ mit namen Sturm/ vmbbracht vnd erschossen.

Wie auch das Schlosse.

Letzlich als Hertzog Hans freywillig alle sein Recht an diesem Fürstenthumb abtrat/ vbergaben sie das Schlos/ wiewol jhnen auch die Königischen mit ernst niemals zusetzten.

Das Fürstenthumb Glogaw hat viel noht erlitten.

Allhier sollen vnsere Landsleute nachsinnen/ was vnsere Vorfahren für gros Elend erlitten vnd ausgestanden/ in dem sie in den Staub vnd Asche der ausgebrandten Stadt/kleine Hüttlin vnd geringe Häußlein wider auffgeführet/in denen sie doch/wegen des schiessens/mit jhren kleinen Kindern/ schwangern Weibern vnd Kindbetterin/nicht sicher seyn können. Darumb haben die Alten recht gesagt: Man solle den Frieden lieben vnd hochhalten: Dann in Friedenszeiten begruben die Kinder jhre Eltern: Herwider in Kriegsleufften/ begruben die Eltern jhre Kinder: Vnd im Frieden würden die Leute aus dem Schlaff/durch einen Hanenkrähen vnd Glockenklang/ zu jhrer gewöhnlichen Arbeit erwecket: Aber im Kriege/würden die Bürger durch Drommeten vnd Drummel zum Todte berüffen.

Collation der Friedes/ vnd Kriegeszeiten.

Hauptman zu Glogaw Urban Nimptsch.

Am Tage Mariæ Empfängnis ward aus befelch des Königs zum Hauptman vber das Fürstenthumb Glogaw gesetzet Vrban Nimbtsch/ ein erfahrner Kriegsman/aber sehr geitziger vnd eigennütziger Mann/ demselben theten die von Glogaw die Huldung auffs new/ vnd schwuren dem Könige vnd seinem Sohne Johanni Corvino. Der Hauptman setzte einen newen Raht/darunter auch Melchior Dreissigmarck. Er entwandte der Stadt den halben Zoll/ vnd die Wassermühlen/ welche jhnen doch der König hernacher aus sonderer Mildigkeit wider zukommen lies.

Bald nach Luciæ ward Willhelm Tetaver/ der fürtreffliche Kriegshelde von dem Könige widerumb in das Land zu Hungern erfordert.

Der Städte Kriegsvolck lies man ziehen/ein Anzal Königisches Kriegsvolcks schickte man/ Franckenstein vnd Münsterberg einzunemen/ wie denn auch geschach.

Sprottaw ergibt sich König Matthiæ.

Den 28. Decembris, ergab sich Sprottaw/ sampt dem Schlosse/den Königischen.

Vmb die Zeit kam auch Grünenberg in des Königs Gewalt.

Nach der obersten drey Könige Tage zog das gantze Königliche Heer nach Schwibussen/ dieselbige Stadt zu belägern/ darinnen Hertzog Hansen Gemahl mit jhren Töchtern. Die Stadt ward auffgegeben den 15. Febr. das Schlos den siebenzehenden. Die Hertzogin bat sehr/daß man jhr nur diese einige Stadt lassen wolte/ darinnen zu wohnen/ aber sie kondte nichts erhalten.

Schwibus ergibt sich.

Doch ward jhr zugelassen/daß sie möchte jhren Hausraht von dannen mit sich hinweg füren. Derhalben setzte sie sich/im höchsten Betrübnis vnd Schmertzen/ mit jhren Töchtern auff einen Wagen/ vnd zog gen Steinaw/ zu jhrer Fraw Mutter. Vnd von dannen nach Glatz/ zu jhrem krancken Gemahl. Schwibus thet man einem Vngerischen Herrn ein. *Suprà hoc lib. 4. c. 27. post princ.*

NB.

Im

Im Jenner schickete die Stadt Glogaw einen Abgesandten zum Könige/ ihre Freyheiten/die jhnen der Hauptman geschmälert/wider zu erlangen/vnd vmb Erlassung etlicher Darlagen zu bitten/auff etliche Jahr/damit sie sich jhres erlittenen Schadens widerumb ergetzen kondten. Der König gab zu gnädigen Bescheid/er wolte sie in allen Gnaden bedencken/sie auch auff drey Jahr befreyen/allein sie wolten sich gedulden/ biß zu seiner Ankunffe in Schlesien/ welche in kurtzem beschehen würde. Denn der König hatte jhm fürgenommen/ Casimirum den König zu Polen zu bekriegen/ vnd jhm dermassen zu zusetzen/ damit er jhm ferner nicht möchte zu schaffen machen. Darumb lies er nicht allein das vorige Kriegs Volck in der Schlesien bleiben / sondern schickte auch mehr Kriegsvolck von Vngern hinein/ daß er sie auff den Nohtfall zur hand hette. 1489.

Königs Matthiæ gnädigste Antwort.

Wil mit Polen einen Krieg anfangen.

Nach eroberten Fürstenthumb Glogaw theilete sich das Königliche Kriegsheer in zwey Theil/ Haugwitz mit den seinen zog in Nider Lausnitz an Marggraffen Hansen Grentze. Der Hauffe aber der Franckstein eingenommen/ zog nach Ober Lausnitz/an der Hertzogen zu Sachsen Grentze. Denn König Matthias lies sich bedüncken/ es weren dieselben Herren mit jhm nicht wol zu frieden hettens mit Hertzog Hansen gehalten/vnd würden nun auch dem Käyser Volck zuschicken. Derhalben damit er sie daheim behielte/ schreckete er sie mit einem einheimischen Kriege. Das Königliche Kriegsvolck lag allda biß in den dritten Monden/ vnd verhergeten in derselben Gegent viel grosse vnd lange Striche.

Machet den Hertzogen zu Sachsen zu schaffen.

Die Hertzogen zu Sachsen vnd der Marggraffe gebote auff/stercketen sich/ vnd brachten derselbigen Landbeschädiger viel vmb / vnd lies es sich ansehen/ als wolte ein schwerer Krieg daraus erwachsen.

Es kam aber in Schlesien Johannes Bischoff zu Waradin/ein vernünfftiger vnd bescheidener Mann / der verrichtete erstlich etliche Sachen zu Breslaw. Denn angehenden Jahrs lies sich König Matthias etwas mit Vngnaden gegen die Städte vermercken/vnd hatte befohlen/daß sie den Raht nach alter Gewonheit nicht verändern solten / biß er würde zur Stelle kommen seyn. Diese Spaltung stillete obgemelter Bischoff.

Bischoffs von Waradin Lob vnd Verrichtung.

Den 23. Aprilis/ welcher diß Jahr der vierdte in der Osterwochen war/ kom er gen Glogaw: Daselbst waren auch zur Stelle Hertzog Hansen Abgesandten/Opicius Colo/Ernst Tschamar/vnd andere/die vbergaben im namen Hertzog Hansen dem Könige das gantze Fürstenthumb/vnd verzie hen sich alles Rechten daran. Opicius ward hierüber vbel geschmehet vnd ausgeholippert/vnd ward jhm befohlen/daß er sich/als Vnteräscherer vnd Verstörer dieses Fürstenthumbs/aus dem Lande packen solte.

H. Hans verzeihet sich des Fürstenthumbs Glogaw/ vnd vbergibt es König Matthiæ.

Der Bischoff war der Geistligkeit geneiget/derhalben/ob wol der König der Stadt verwilligt/daß sie jnnerhalb drey Jahren keine Darlagen noch Zinse geben dörfften/dennoch schaffte er / daß sie den Anwesenden Thumherren etwas von Zinsen geben musten.

Vmb das mittel des Mayens war dieser Bischoff zu Luckaw/da vertrug er den Krieg/zwischen dem König Matthia vnd den benachbarten Fürsten: Damit hat er sich/zweiffels ohne/vmb das Land Schlesien sehr wol verdienet.

Johan Bischoff zu Waradin/vergleichet die Hertzogen zu Sachsen vnd den Marggraffen mit K. Matthia.

Nach diesem Vertrag ward Cunradus Albus zur Oliß heimgesucht. Das Kriegsvolck / so in Ober Lausnitz gelegen / kehrete zu rück in das Schweidnitzsche Fürstenthumb/ da waren sie den Städten vnd Bawern gar beschwerliche vnd schädliche Gäste/ denn sie brandtschatzten vnd beschädigten die Leute hefftig.

Haugwitz aber machte sich an Hertzog Cunradum/ dieser Vrsachen halben: Vor viertzehen Jahren war er bey dem Könige ausgesöhnet worden/ vnd hatte seine Städte wider bekommen/ doch also/ daß er nur Gubernator darüber war.

Salome Hertzogin zu Steinaw Todt.

Diß Jahr aber im Hornung/ nachdem Frau Salome/ Hertzog Wentzels zur Steinaw Wittib/ Hertzog Hansen von Sagan Schwigermutter/ gestorben war/ nam Cunradus/ als der rechte Erbe/ Steinaw/ vnersucht des Königs ein. Hierdurch ward der König erzürnet/ vnd befahl seinen Hauptleuten/ daß sie jhn wider daraus entsetzen solten.

Haugwitz hielt damit lang auff/ vnd wiewol er sein Kriegsvolck in die Städte herumb zertheilet/ dennoch nam er nichts gewaltsams vor.

Es kam aber in Schlesien der Despotus Rascia, welchen der König mit drey tausent Pferden vmb des Polnischen Kriegs willen abgefertiget: Dieser war zu Glogaw im Mayen/ darnach zog er auff Hertzogs Cunradi Albi Städte zu.

H. Cunrad der Weisse/ zu Olß vertrieben.

Im September aber/ vmb Mariæ Geburt/ als König Matthias auff seiner Meinung beruhete/ vnd der Despotus darauff drange/ führete Haugwitz sein Kriegsvolck aus den Städten ins freye Feld/ vnd begerte von Hertzog Cunrado/ er solte sein Fürstenthumb abtreten/ vnd es dem Könige einantworten. Hertzog Cunrad/ als ein weiser vnd frommer Fürst/ wolte sich vnd gantz Schlesien/ mit vergeblicher Halsstarrigkeit/ nicht in gefahr setzen/ hielt sich derhalben des Gehorsams. Man lies jhm alleine das Schloß Aures/ vnd verwilligte jhm der König jährlich zum Vnterhalt sechtzehen hundert Gülden.

Georg Stein bekompt Steinaw vnd Rauden.

Nicht lang hernach schwuren die Herrschafft Steinaw vnd Rauden Herrn Georg Steinen/ an statt des Königs: Derselbe sagete zu/ daß er der verstorbenen Hertzogin zwo Schwestern/ die Eptissin zu Trebnitz/ vnd Frawen Catharinen/ Hertzog Hansen zu Sagan Gemahl/ mit Gelde befriedigen wolte.

Herrnstadt wird den Herrn von Donaw genommen.

Darnach suchte Haugwitz etliche vom Adel/ die etliche Räuber auff jhren Schlössern hauseten. Den Herrn von Donaw nam er/ aus befelch des Königs die Herrschafft Herrnstadt. Darnach vberzog er die Hertzogin zu Oppeln/ vnd brandtschatzte sie vmb ein gros Geld. Endlich als er des verwüstens vnd streiffens satt vnd vberdrüssig/ erhub er sich kurtz vor Winterszeit/ vnd begab sich mit seinem Kriegsvolck in Mähren.

Glogaw brennet aus.

Einen solchen Ausgang gewan der von Hertzog Hansen/ dem sinnlosen vnd Tyrannischen Fürsten/ erweckte Krieg. Durch dessen Thorheit vnd Aberwitz schier gantz Schlesien vntergangen were/ sonderlich must die arme Stadt Glogaw vberschwengliche Noht vnd Elend darüber ausstehen vnd erleiden. Denn nach dem Kriege/ gieng ein Fewer in der Stadt an/ vnd verzehret was noch vbrig war. Dieser Brand geschach die Nacht vor dem 18. Maij/ welcher dasselbe Jahr war der Tag der Himmelfahrt Christi/ im Jahr 1489.

Wie das Fewer auskommen.

Auff der Spittalgassen gieng das Fewer an/ vmb 8 Hora in der Nacht/ aus Vnvorsichtigkeit einer Weibsperson/ welche bey Liecht Weitzenmehl klärete/ vnd ein brennend Liecht in der Kammer vergessen hatte. Drey Theil der Stadt brandten ab/ vnd vnter andern das Pfarrhaus/ vnd das Nonnenkloster/ darinne eine Jungfraw erstickete. Es kamen achtzehen Menschen in diesem Fewer vmb. Das Theil der Stadt nach dem Abend blieb stehen.

Stadtschreiber Daniel Thym kömpt ins Gefängnüß.

Zu dieser Zeit tyrannisirte der Hauptman zu Glogaw wider den Stadtschreiber allda/ Daniel Thymen von der Freystadt/ warff jhn in ein Thurm/ da er im hinein fallen ein Bein brach/ vnd etliche Zeene ausfiel. Der Hauptman hies jhn vrlauben. Er war ein gelehrter Mann/ vnd in Schlesien fast beschrien.

schrien. Weil sich aber der Hauptman bedüncken lies/er verstünde seine böse Anschläge/ vnd habe sie/ als der am Hoffe wol bekandt/ dem Könige eröffnet/ kam er darüber in solche Vngnade.

Die Stadt Glogaw erlangte vom Könige ein zehen jährige Befreyung aller Beschwerungen/vnd ward dem Hauptman befohlen/ daß er alle Sachen wider in den alten Standt setzen/ vnd der Stadt die entwandten Güter wider zustellen solte. K. Matthias begnadet die Stadt Glogaw.

Ernst Tschamer/Hertzog Hansen geheimer Raht vnd Diener/der Widerstädter/langete den König vmb Verzeihung an/vnd kam wider zu Gnaden. Stadtfeindt.

Diesen Winter schickte auch der König einen Legaten gen Glogaw/der solte Erkundigung thun/ob denn der Hauptman der Sachen zu viel thete. Da beklagete sich vber jhn öffentlich/ des zugefügten vnbillichen Gewalts halben/ der Stadtschreiber Thymo/ weil aber der Hauptman den Legaten mit silbern Pfeilen schoß/ward die Sache vntergedruckt. Thym wird gedrückt.

So muste man auch in diesem Fürstenthumb/auff Befehlich des Königs/ alle Briefe vber Geistliche Zinse auffliegen/ denn der König vermeinete/ seine Lande würden durch vbermessige Zinse erschöpffet vnd ausgesogen. So wolt er auch also Gelt in Vorraht samlen/ zu dem künfftigen Kriege wider Polen.

Im eingehenden Jahr 1490. fertigten die Landschafft vnd Städte zugleich eine Legation zum Könige/ die solten anhalten vmb Erlassung der Geistlichen Zinsen/auff etliche Jahr/ daß sich das Fürstenthumb wider erholen köndte. Sie erlangten aber nur auff drey Jahr die Befreyung. 1490. K. Matthias bessert die Stadt Glogaw.

Diß Jahr starb Herr Johan von Biberstein/Herr zu Sora/ohne Erben. Die Herrschafft Sora bekamen die Hertzogen zu Sachsen/ꝛc. Herr von Biberstein stirbet.

Der König war der Stadt Glogaw sonderlich mit Gnaden wol gewogen/daß sie so trewlich vber jhm gehalten/ vnd verehrete sie mit einem sonderlichen Geschencke/daß sie sich des Raben/der ein Ringlein im Schnabel führete im Königlichen Wapen im siegeln auch gebrauchen/vnd in rot Wachs siegeln möchte. Jusiegel der Stadt Glogaw.

Wann König Matthias lenger hette leben sollen/würde er dieser Stadt/ die so trewlich vnd bestendig vber jhm gehalten/ viel guts erzeiget haben. Aber er starb am Schlage/den 5. Aprilis. *Supra lib. 1. c. 37. fol. 162. lib. 4. c. 6. & 8. in med. & lib. 3. c. 18. fol. 169. & lib. 2. c. 30. fol. 99.* Den 9. Maij/am Sontag Cantate/ hielt man jhm ein Begängnüß/allhier in der Pfarrkirchen. Nach jhm regierte König Vladislaus.

Hernacher haben die Stände des Glogawischen Fürstenthumbs viel zu thun gehabt mit den Thumherren/ welche des Königes Gebot hindan setzten/ vnd jhre Zinse vollkömmenlich forderten. Zu Glogaw helt man König Matthie ein Leichbegengnis.

Der Hauptman Vrban Nymbtsch/hausete vnd beherbergete viel Strassenreuber/vnd hatte gen Sprottaw etliche seiner Diener gesetzt/ die Rauberey trieben/derhalben ward er abgesetzt im Herbstmonat.

Denn nachdem Johannes Corvinus von Königes Vladislai Kriegsvolck geschlagen/ vnd wider ausgesühnet/ trat er dem Könige das Fürstenthumb Glogaw ab. Den 2. Octobris wurden die Stände von dem Eide/den sie Corvino gethan/loß gezelet. Johan Corvinus verleuret das Glogawische Fürstenthumb.

Am selben Tage schwur man zu Glogaw König Vladislao/ der setzte zum Hauptman ins Fürstenthumb Christoffen Talckenberg.

Im November erhielten die Landschafft vnd Städte/ durch eine Legation bey König Vladislao/daß er jhnen die dreyjährige Erlassunge der Geistlichen Zinse/ bestetiget.

Hertzog Cunrad zu Olß/vnd Hertzog Heinrich zu Münsterberg/krieg-ten jhre Städte wider ein.

Georg Stein wird aus Schlesien vertrieben.

Auch gab Georg Stein die Flucht aus Schlesien / vnd ward die Herrschafft Steinaw den beyden Schwestern / nemlich der Ebtissin zu Trebnitz/ vnd Frawen Catharinen von Sagan/ wider eingethan.

Im Decembri war auff schaffen Hertzogen Casimiri zu Teschen/ Königlichen Oberhauptmans in Schlesien/an statt Talckenbergs/ein newer Hauptman zu Glogaw verordnet.

Als König Vladislaus zu regieren anfienge/war Schlesien voller Rauberey/vnd brauchten sich des Strassenraubens fürneme Räuber / als Schwabe/Maxen/Kotbusser. Die Königlichen Hauptleute sahen jhnen nicht auff die Schantz/vnd theten jhnen wenig widerstandt.

1491. Das nachfolgende Jahr bekam das Fürstenthumb Glogaw abermals newe Herrschafft/denn es war ein Frieden auffgerichtet zwischen König Vladislao vnd seinem Bruder Johan Albrechten/dem schenckte der König die Fürstenthümber/Glogaw vnd Troppaw in Schlesien/weil der Vater Casimirus noch am Leben. *Suprà lib.2.c.31. fol.106.*

Johan Albertus wird Herr vber das Glogawische Fürstenthumb.

Darauff kam gen Glogaw/den ersten Sontag nach Ostern/Casimirus/ Hertzog zu Teschen / oberster Hauptman in Schlesien / vnd zelete die Glogawischen Stände los/von Königs Vladislai Gehorsam/vnd legete jhnen auff/ daß sie Johanni Alberto aus Polen schweren solten. Hierüber halten die Stände ein wenig Raht/ob es auch zu thun sey? Als aber die Königischen berichteten/daß dadurch das Fürstenthumb von der Kron Böhem nicht getrennet würde/ sondern daß sie / wie vor/desselben Königreichs Vnterthanen seyn vnd bleiben solten/gaben sich die Ständte zu frieden/vnd willigten alle darein. Zum Hauptman ward ernennet Johan Polak Cervicovius/ein guter Kriegsman/aber ein Wütterich vnd vngerechter Regent. *Suprà ibid.*

CAP.

Cap. XXXIV.

Von der grossen Tyranney / welche Polacus des Glogawischen Fürstenthumbs Lands Hauptman in demselben verübet vnd begangen hat.

HErtzog Hans hielt an seinem Hoffe einen geadelten Mann (wie mich dünckt) Buscus genant / der stifftete viel vnglücks vnd böses. Man nante jhn des Fürsten Vater / derselb hatte ein zeitlang vmbher geschweiffet / nachdem der Hertzog vertrieben vnd verjaget war.

Buscus wird gefangen vnd gepeiniget.

Dieses Jahr aber namen jhn die Freystädter gefangen / hierauff kamen gen der Freystadt deren von Glogaw Abgesandten / am Tage der Himmelfahrt Christi / die liessen Buscum die folgende gantze Nacht vber an der Fultur strecken vnd peinigen / da bekant er nicht alleine die Vbelthaten / so er sein Lebenlang begangen / sondern machte auch seine Gesellen vnd Gehülffen namhafft / welchs jhr viel sehr verdros.

Er bekandte / daß er ein Vrsacher sey seines Herrn Bruders / Hertzog Balthasars vntergangs / vnd daß desselben Fräwlein aus Sagan verjaget. Item / daß Theophilus Bergman zu Sprottaw getödtet. *Suprà lib. 2. c. 40. fol. 150. & lib. 4. c. 30. in fin.* Die Rahtherren zu Glogaw hette er im Thurm verschlossen / vnd die Schlüssel mit sich hinweg genommen / vnd sie also erhungern lassen.

Buscus Hertzog Hansen Diener wird gerichtet. Die Stände Glogawischē Fürstenthumbs trennen sich.

Von wegen solcher Vbelthaten / ist jhm des andern Tages auff dem Marckt der Kopff abgeschlagen worden.

Die jenigen / welche Buscus in der Marter bezüchtiget / verhetzeten den Adel auff die Städte / der fassete auff sie einen Vnwillen / daraus entstunde nicht geringe Feindschafft / also daß nachmals die Städte vnd Ritterschafft / nicht ohn sondern Nachtheil des gemeinen Nutzes / langsam wider zu Freunden worden seyn.

Denn (glimpflich vnd gelinde davon zu reden) bey Vneinigkeit zwischen Ständten vnter einem Herrn / trifft warhafftig / was Thucydides schreibet.

Wo die Hertzen vnd Meinungen der Ständte wider einander sind / da erfolgen viel widerwertige Händel draus.

Polacks intent.

Diese Widerwertigkeit richtet Polacus an / welcher Königs Matthiæ halben / vnd wegen der Polnischen Kriege / einen Vnwillen gefasset auff die Städte / welche bey dem Könige Fuß hielten. Vnterstunde sich die Städte vmb jhre Freyheiten zu bringen / jhre Güter an sich zu ziehen / vnd sie in Tartarische Dienstbarkeit zu setzen. Den Adel trennete er von den Städten / vnd richtete Hader vnd Zanck an / wo er kondt vnd mochte. Im Raht zu Glogaw brachte er Spaltung vnd Vneinigkeit zu wegen / vnd da die Elteſten der Handwercker dem Bürgermeister Melchior Dreissigmarck sich widersetzten / halff er solchen Haß vnd Vneinigkeit vermehren / gab die Stadt bey dem Könige vbel an / vnd wütet Tyrannisch darinne.

Im

1492. Im Jahr 1492. kam gen Glogaw Johannes/weiland Bischoff zu Varadin vnd Olmitz / welchen die Poeterey vnd freyen Künste zu hohen Ehren erhaben/also daß er auch Königs Matthiæ gäntzlich mechtig war. Nach dem aber der König todt/kam jhn ein gantze newe Andacht an/ vnd begab sich in der Bernhardiner Münche Orden/ vnd weihete dis Jahr die newe Bernhardiner Kirche allhie zu Glogaw / an des Hertzogen Lustgarten in der Vorstadt nach Auffgang der Sonnen gelegen/nach Bäpstischen brauch ein.

Johannes Bonsin. Varadiensis.

Ein Münch kömpt gen Glogaw.

Zum König in Polen ward erwehlet vnd ausgeruffen Johannes Albertus/der vorhin Hertzog zu Glogaw war. Nach dem nu Polacus ein zeitlang bey seinem Fürsten sich auffgehalten/kam er vmb das Ende dieses Jahrs wider/ vnd erzwang von den armen Städten eine newe Bierstewer/also/daß man auff ein jeglichen Scheffel Weitzen ein weissen Gröschen erlegen musse.

Johan Polat keret Glogaw vmb.

1493. Im Jahr 1493. vmb den Anfang der Fasten / da man pfleget den Raht in der Stadt zu verendern / versetzte Polacus / wider der Stadt Ordnung vnd Altherkommen/ den Raht / musterte die vorigen Rahts Personen alle aus/ Deßgleichen thet er auch in andern wenigern Emptern / er erwehlete aber solche Personen/die seines verhoffens seinem Vorhaben nicht würden zu wider seyn.

Martinus Arnoldt wird gefangen.

Martinus Arnoldt war in vergangenen Jahren Bürgermeister gewesen/ der hatte vber der Stadt Gerechtigkeit hefftig gehalten / vnd sie wider den Hauptman vertheidiget/diesen lies er/ damit er sich an jhm rechen möchte/ mit hinderlist fangen/in der Vorstadt den 9. Martij / welchs war der Sonnabend vor dem Sontag Lætare. Damals lies er auch fangen/Nicolaum Linck/vnd lies sie beyde in dem Thurm auff dem Schloß verwahren.

Die Gemeine zu Glogaw macht ein Auffiauff wider den Hauptman.

Des andern Tages/ als der gemeine Pöfel in der Stadt solchen Gewalt erfahren / leutet man mit allen Glocken zu Sturm / vnd setzte sich das Volck zur Wehre. Die Gemeine kam in der Rüstung für das Rathhaus/ vnd forderten die Gefangenen wider. Da sagte jhnen der Raht/ die Gefangenen weren auff das Schloß geführet worden / da schickete man etliche hinauff / welche die Gefangenen im Namen der Gemeine abfodern solten.

Der Hauptman gab jhnen zur Antwort / er hette aus Befehlich des Königs/die Gefangenen verwahret/derhalben müsten sie desselben Bescheides erwarten/doch sagte er zu/daß er sie nicht wolt tödten lassen. Gleichwol kondte dieser Auffiauff des wütigen Volcks vor Abends nicht gestillet werden.

Man aber nichts ausrichten.

Albertus der König war diese Zeit zu Polen / dahin fertigte man ab sechtzehen Personen / wegen des Rahts vnd der Gemein / aber sie erlangten nichts/denn Polacus hette den leichtglaubenden König gar eingenommen vnd verbittert.

Als aber der gemeine Mann weiter anhielte/ fertigte man nach Ostern andere ab gen Hoff/es ward aber dadurch auch nichts ausgerichtet.

Bischoff kömpt auff Glogaw.

Die Geistlichen trugen Beschwer/ daß jhnen durch die Befreyung/ so die Stände erlanget / jhre Einkommen geringert / hielten derhalben bey dem Könige jmmer an / solches wider abzuschaffen / vnd die Sach in alten Standt zu richten/vnd lies es sich ansehen/als wolte der König dem Bischoff zu Breslaw zu gefallen etwas thun / derselbe kam auff beger des Königs gen Glogaw/ den 20. Aprilis/aber der König fertigte auff den bestimpten Tag niemand dahin / doch lies er Polaco / der sich gleich / vnter dem der Bischoff ankommen/ nach Posen zu verreisen erhaben / anzeigen / daß er vnterwegen vmbkeren/vnd des Bischoffs warnemen solte.

Der Raht wolte sich gegen dem Hauptman / welcher zu Hoff in grossem Ansehen / gern gehorsam erzeigen / vnd vbergaben jhm vmb das Fest der Himmelfahrt zehen Bürger / welche beschüldiget waren / daß sie Anfenger der Auffruhr gewesen. Dieses ist vielen Leuten bedencklich vnd seltzam fürkommen / dann man verhoffet hette / der Raht hette sich viel mehr bemühen sollen / die andern los zu machen / als ein solches fürzunemen.

Handlung der Glogawischen Städte vor dem Königischen Legaten.

Am Tage Petri vnd Pauli kamen zu Glogaw an / des Königs vnd des Bischoffs von Breßlaw Abgesandten. Des Königs Abgesandten waren Ambrosius Pomponius / welcher viel Empter in Polen verwaltete / Raphael Lescinius der Hoffmeister / Johannes Lubrantius D. vnd Johannes Sapientius.

Disputat wegen der Geistl. Zinsen.

Erstlich disputiret man etliche Tag von den Geistlichen Zinsen vnd Einkommen / vnd ward endlich auff Bewilligung der Bischofflichen Abgesandten vnd der Priesterschafft ein Vertrag auffgerichtet / daß die Priesterschafft die nechstkünfftigen Jahr etwas an jhren Zinsen nachlassen / vnd nach Verfliessung derselben jhr altes Recht wider haben sölte.

Zwischen dem Lande vnd den Städten.

Den 5. Julij fieng sich ein Gezenck an / zwischen der Landschafft vnd den Städten / Polacus zohe den Adel an sich / vnd beschüldigte die Städte / daß sie vngehorsam weren / vnd brachte viel erdichte ding auff die Bahn / wie denn argliſtige vnd blutdürstige Leute zu thun pflegen. Die Gefangenen (deren sich die Gemeine / vom Hauptman Polaco abgeschreckt / weiter nichts annam) worden den Legaten fürgestellet / vnd nach dem sie sich ein wenig entschüldigt / führet man sie wider ins Gefengnis.

Klage wieder Martin. Arnoldum.

Den 8. Jul. ward Arnoldus allein fürgefordert / den klagte der Hauptman nebes dem Adel / die er in diesen vnbillichen Händeln zum Beystandt erbeten / hefftig an. Die Gemeine hatte zuvor allzeit jhm gute Hoffnung gemacht / er solte nur Männlich aushalten / vnd gemeiner Stadt gerechte Sache / wider den vngerechten Hauptman Polacum vertheidigen vnd verfechten / sie wolten jhm beystehen. Als sich aber der Raht schrecken lies / verliessen jhn auch alle Menschen / doch zeigete er bestendig an / daß er an der Auffruhr keine Schuld / sondern da er vermercket / daß man der Stadt jhre Gerechtigkeiten vnd Freiheiten hette vmbkeren vnd nemen wollen / hat er sich solcher vnbillichen Gewalt für dem Hauptman beklaget / vnd doch die Entscheidung der hohen Obrigkeit heimgestellet. Vnter des hette man jhn / ehe denn der Handel verhöret / in ein böß Gefengnis geworffen / daß aber der gemeine Mann jhn mit gewapneter Hand wider gefordert / da könne er nicht für. Vnd obs wol natürlichen Rechtens / Gewalt mit Gewalt zu stewren / so sey doch Polaco noch keine Gewalt widerfahren. Die Abgesandten waren Polaco geneiget / schuffen derhalbe / daß Arnoldus wider in Thurm geleget ward / biß sich der König hierüber würde resolvirt haben.

Klage wieder die Freystädter.

Den 10. Jul. beklagte Polacus / neben der Ritterschafft / die Freystädter / daß sie Müntz schlagen liessen / ohne Verlaub des Hauptmans / vnd daß sie einen Edelman Buseum genant / Hertzogen Hansens Diener / hetten lassen richten / (da doch zur selben Zeit Buseus der löseste Mensch vnter der Sonnen ware.) Die Stadt legte jhr Recht auff / daß sie zu müntzen / so wol solche Mißthäter richten zu lassen befuget / vnd berieff sich auff des Königs Erkentnis / darbey es verbliebe.

Melchior Dreissigmarck wird los gezelet.

Den andern Tag zeleten die Abgesandten Melchior Dreissigmarck los / vnd gaben jhm ein schrifftlich Bekentnis seiner Vnschuld / hierauff verreisseten die Abgesandten wider zum Könige.

Nach jhrer Wegkunfft lies Polacus den Lincken vnd sonst noch einen aus dem Gefengnis los. Darnach fertigte der Raht abermal / auff anhalten der

Gemei-

Gemeine zum Könige/aber seine Ohren waren verschlossen/vnd hatte jhn Polacus durch sein lestern vnd angeben gar eingenommen. Letzlich setzte er im Octobri/was er lang hette im Sinn gehabt/ins werck/legte einen Königlichen Befehl auff/ darinnen der König ernstlich gebote / dem grawsamen Wüterich allerdings zu gehorsamen: Hierüber durffte der Raht nicht mucken. Den 9. Octobris lies er Nicolaum Agricolam enthäupten/der ward beschüldiget/ daß er solt zu Sturm geleutet/vnd das Volck also in Rüstung gebracht haben.

Nicolaus Agricola wird enthauptet.

Am Tage S. Galli Abbatis/ forderte der Hauptman Polacus den Raht zu sich/ frue Morgens/ vnd thet jhnen einen erschrecklichen Befehlich / wegen des Königs /, daß sie desselben Tages alle Gefangene öffentlich solten richten lassen.

Hauptman Polack verfolgt die Bürger zu Glogaw/ das alle Gefangenen haben solten gerichtet werden.

Nach diesem schrecklichen Mandat/machte er sich aus der Stadt/vnd zoge nach Polckowitz/ auff daß die Sache nicht köndte abgelehnet noch hinterzogen werden.

Nach dem dieses vnter dem gemeinen Mann erschall / ward die gantze Stadt darüber zum höchsten betrübt / da ward hin vnd wider ein erbärmlich heulen/seufftzen/winseln vnd wehklagen gehöret: Der Raht/ als der dem Tyrannen must gehorsamen / befahl/ daß man die Gefangene berichten / vnd mit dem Sacrament versehen/ vnd daß sie sich zum Tode geschickt machen solten.

Ernst Tschammer interponiret sich.

Eben zu diesem mal war in der Stadt Ernst von Tschammer/weiland Hertzog Hansen fürnembster Raht / vnd dessenthalben war er der Stadt nicht sonderlich gut/ dißmals aber wuste er von des Hauptmans Anschlägen.

Zu diesem namen etliche der Gefangenen Verwandten jhre Zuflucht in dieser Not/als dem letzten Heil vnd Helffer/vnd baten jhn vmb Gottes Barmhertzigkeit willen/er wolle sich erbitten lassen/vnd diesen elenden Leuten zu hülffe kommen.

Erstlich verwidert er sich desselben/vnd schlug es gar ab/ doch weil er sein sonderlich bedencken/vnd mehr denn Polacus von solcher eusserstenn Grawsamkeit ein abscheu hett/lies er sich erbitten/gieng auffs Rathhaus/bate den Raht/ daß sie die Gefangenen nicht wolten richten lassen.

Man gab jhm zur Antwort/ der Raht könne des Hauptmans Befehlich nicht hindan setzen / sonst würde jhnen grosse Gefahr daraus erfolgen.

Ernst Tschammer sagt drauff: Gebt euch zu frieden/ich will den Hauptman zu frieden stellen/ich neme diese Sache gar auff mich. Also blieben die Gefangenen diesen Tag bey dem Leben.

Darüber Polacus wütet vnd tobet.

Der Hauptman kam auff den Abend wider zu Haus/ vnd fragte ob man die Gefangenen gerichtet hette? Vnd wie er vernam/daß sie noch lebeten/wütete vnd tobete er/ vnd drawete den gantzen Raht vmbzubringen.

Aber sich begütigen lesset.

Vnter des kam Ernst Tschammer zu jhm vnd sagte: Wolan Herr Hauptman/ bedenckt euch doch / vnd wütet nicht so hefftig / darnach führete er jhm auch sonst allerley zu Gemüte/ vnd linderte also den Zorn / erhielt also den vnschüldigen Gefangenen (biß auff Arnoldum) das Leben.

Des andern Tages verfügete sich der Raht / neben Ernst Tschammern zum Hauptman/vnd baten für die Gefangenen. Der Hauptman verwilligte/ dieselben los zu geben / doch mit dem Geding (damit er dennoch sein Mütlein möcht kühlen) daß jhm die gantzen Stadt solte zu Fuß fallen / vnd Abbitt thun.

Nach Mittag berieff man alle Elteſten vnd Geschworen/sampt der gantzen Bürgerschafft/ auff das Rathhaus / vnd zeigete jhnen an / was vor einen Abtrag man dem Hauptman thun solte.

Darauff

Darauff wurden die Gefangenen auff das Rahthauß geführet / da musten sie die Schuhe außziehen/die Häupter entblössen / vnd sich nur mit einem schlechten Gewandt bedecken/ deßgleichen theten auch die andern Bürger/ vnd giengen also in einem Proceß auff das Schloß.

Durch einen Fußfall der gantzen Bürgerschafft.

Polacus stund auff der Schloßbrücken / mit allen seinen Dienern / vnd neben jhm Ernst Tschammer/da entblösseten auch die Rahtherrn jhre Häupter vnd Füsse/ vnd theten auff der Brücken einen Fußfall/ 6. Gefangene fielen nieder vor des Hauptmanns Füssen / mit außgestreckten Armen.

Polacus hies die Rahtsherrn (damit er für mitleidig gehalten würd) bedeckt seyn / weil sie nicht gesündiget.

Vnd Tschammers Oration.

Darauff thet Ernst Tschammer / als der Anstiffter vnd Practicirer dieser gantzen Handlung/ein vngehewre Oration zum Volck/ vnd sagete: Daß der König wider die Bürgerschafft / wegen jhres Vngehorsams/gegen dem Hauptman billich erzürnet / vnd zu Vngnaden bewogen sey.

Darnach zeigete er an / daß man nunmehr aller voriger verlauffener Sachen nicht mehr gedencken/ vnd von beyden Theilen ein wenig stillschweigen darvon halten solt. Den Gefangenen solle das Leben geschencket seyn/ ein jeder solte wider / wie zuvor / sein Ruhe vnd Gemach haben / vnd sich forthin mehrers Gehorsams befleissen / endlich lies er die Gefangene auffstehen.

Peter von Glogaw wird gebunden.

Aber Polacus schaffte/daß man der Gefangenen einen/Peter von Glogaw genandt / wieder hart vnd fest binden solte / als welcher nicht werth sey / daß man jhm verzeihen solte.

Als nun Polacus seine Lust mit diesem grawsamen vnd türckischen Schawspiel gnugsam gebüsset / gienge man von allen Theilen zu Hauß. Die Bürgerschafft beleitet die Gefangenen biß zur Pfarrkirche / vnd biß auff den Kirchhoff zu S. Johannis/da danckte man Gott vnd dem heiligen S. Nicolao/ der geholffen hette. Endlich wurden die Gefangenen auff dem Rahthause verbürget/ sich wider zu stellen / so offt es der Raht begehrte / vnd daß sie sich hinfürter alles Gehorsams verhalten wolten.

Muß büssen vnd auff den Knien nach Hoffe rutschen.

Den letzten Weinmonats/ nach dem Polacus/ der wüste Kopff erbeten / ließ er Petern von Glogaw auch zu Gnaden kommen/der muste öffentlich/doch strenger denn die andern / büssen / der Raht vnd die gantze Bürgerschafft beleytet jhn biß auff das Schloß: Er aber must aus dem Gefängniß biß auff das Rahthauß/ vnd vom Rahthauß biß auff das Schloß / auff den Knien / durch allen Kot rütschen/auff der Brücken must er sich entblössen / vnd vor dem Hauptmann stracks zur Erden fallen / darauff schanckte er jhm endlich das Leben.

Martin Arnold wird ins oberste Gemach gesetzet.

Im Eingang dieses Monats hatte Polacus den Arnoldt (deme er nach Leib vnd Blut stunde) zu vnterst in Thurm geworffen. Den 7. Wintermonats setzte man jhn in das oberste Gemach auff den Thurm / vnd ward niemand vnterdeß zu jhm gelassen/ er war bereit vnd ergeben / Gott gebe wie es mit jhm kommen möchte/hat sein Testament gemacht / vnd wartete des Außgangs.

Vnd wird vmb gebracht.

Des andern Tages wolte Polacus die Stadt Thor nicht öffnen lassen. Zu früher Tagzeit schickte er den Scharffrichter ins Gefängniß. Arnoldus aber schlieff auff seim Lager. Der Hencker hies jhn auffstehen. Weil aber Arnoldus nicht vermeynete/daß er ohn Vrtheil vnd Gerichte so heimlich vnd Tyrannischer weise solte hingerichtet werden / sagete er zum Nachrichter: Wer bistu? Der Scharffrichter antwortet: Du wirst es bald sehen / vnd band dem Gefangenen die Hände/ vnd führete jhn zur Hinterthür des Schlosses hinaus auff den Platz/ da vor etlichen Jahren das Bernhardiner Kloster gestanden hat / vnd hies jhn nieder knien. Da sagte Arnoldus ferner: Was wiltu machen? (denn er war dies-

Durch das Schwerdt.

ses vnbilligen vbereilens halben/vnd aus Furcht des Todtes /gantz erstarret) Darauff sagt der Scharffrichter: Du solst bald erfahren / vnd schlug also dem guten Manne mit einem Streich den Kopff ab/zog jhm die Kleider auß/ließ den Rumpffen ligen/vnd gieng davon. Nach etlichen Stunden legten jhn die Stadtdiener auff eine Bahre/vnd trugen jhn auff den Kirchhoff vor der Stadt. Da wurden die Stadt Thor eröffnet / das Volck mit den Glockengeleut zusammen beruffen / vnd hielt man die gewönlichen Leichgesänge.

Warüber sich jeder entsetzet.

Es entsatzte sich aber die Stadt so mercklich hierüber/ vnd ward männiglich so kleines Lauts / daß sichs ansehen ließ / als hette niemand an Polaci einige Beschwer.

Vnd weil die Bürgerschafft zwieträchtig/partheysch vnd verbost/ durfft keiner dem andern trawen/ja es dorfft auch niemand sicher seufftzen noch klagen/vber die Zerrüttung des gemeinen Standes / vnd Vntergang der Frommen.

Wir aber/ wann vns die erschreckliche Schawspiel / welche vnsere Vorfahren außgestanden / im lesen vorkommen / sollen bedencken das allgemeine grosse Elende des menschlichen Geschlechts/Vnd sollen vns der Gottesfurcht vnd eines erbarn Lebens befleissen. Der Stadt Verbrechen wider den Hauptmann war nicht so wichtig / daß er Vrsach hette gehabt / sie mit einer so schweren vnd vngebräuchlichen Leibesstraff zu belegen/ vngeacht/ ob sie etwas freyer vber seiner Tyranney geklaget: Aber der gantze Polnische Hoff war diesen Städten gewaltig gram / darumb daß sie vber König Matthia bestendig vnd trewlich gehalten/welchem gantz Polen auff das hefftigste feind ware / vnnd hetten gern gesehen / daß Polacus auch so Tartarisch allhier mit den Leuten (wie er vnter seinen leibeigenen Sclaven zu thun pflegte) vmbgangen were. Darnach halffen diß Fewer auch anschüren etliche vom Adel / so noch Hertzog Hansen anhiengen / vnd jhrer an König Matthia begangenen Vntrew halben/ auff der Städte anhalten / verjagt waren.

Vrsach der Feindschafft wider die Glogawer.

Daher hat sich dieser Vnraht entsponnen / vnd hat man der Bürgerschafft nachgetrachtet / vnd sich bemühet/ sie vmb Leib / Leben vnd alle jhre Wolfahrt zu bringen.

König in Polen Joh. Albertus stirbet.

Doch hat Gott aus sonderer Gnad vnd Barmhertzigkeit / das Elend der vnschüldigen Leute etlicher massen gelindert/daß diß Tyrannische Regiment nicht lang Bestand gehabt / Denn Gott verkürtzte dem Könige (der jhm selbst vnd den seinen zu viel nachgab) in der Blüt seines besten Alters / das Leben. Auch ward Polacus seiner Herrligkeit schnell entsetzet / vnd herab gestürtzet.

Hieneben ist gleichwol nicht ohn / weil gäntzlich wahr ist / was der Prophet saget / Ach daß du gehorchet hettest meinen Geboten / so solte der Friede wie eine Wasserfluth dein Land befeuchtiget haben. Vnd weil sonst bey vnsern Vorfahren strenge Zucht vnd Erbarkeit gehalten ward / ist glaublich / daß sie wegen der grossen Abgötterey mit solchen Straffen fürnemlich sind heimgesucht worden.

Auff Abgötterey folgen gemeine Landstraffen.

Das Liecht der wahren Lehre war durch vbermessige Abgötterey verdruckt/ die wahre Lehre vnd das Predigampt lag gar darnieder zu Boden / Man gab so abgöttisch / lügenhafftes vnd vngehewer Ding für / daß auch diese jetzige vnsere Widersacher/so etwas vernünfftiger seyn/ sich derselben selbst schämen.

Der armeblinde Pöbel ward mit erschrecklicher Finsterniß der Abgötterey verwirret/die Leut fielen für den Götzen nieder/ vnd beteten sie an/ auff heydnische Art vnd Weise/wie man nicht laugnen kan.

Also steigerte / vermehrete vnd häuffte man täglich den Dienst des Gottes Maozim / daß schier kein Vnterscheid war / zwischen dem Vmbtragen des Sacraments/ vnd zwischen den Heydnischen vnd Persischen Götzengepränge.

Man

Man erdachte jährlich mit grossem Fleiß/ vnd mit grossen Vnkosten/ newe Götzen / vnd newe Gottesdienst/ S. Annen / S. Hedwigen / der Schlesischen Fürstin / vnd andern mehr.

Gebete an die H. Jungfraw Marien.

Ich geschweige der vnverschämpten Begrüssungen vnd Anruffungen/ oder viel mehr Verunehrungen/ der hochgelobten Jungfrawen Marien / in dem vnd dergleichen Gebeten / Errette vns vom Todte / Gib vns ein Erbtheil im himlischen Vaterlande / Löse den armen Sündern jhre Bande auff / erzeige dich als ein gütige Mutter gegen vns.

An die heilige Hedwig.

Fromme Hertzen dencken nur nach diesem vnd dergleichen Gesängen/ welche hin vnd wieder in den Kirchen mit grossem Frolocken gesungen / vnnd mit Fleiß offt wiederholet worden: O du heilige hochgelobte S. Hedwig / bewahr vns für Vnfall/ mache vns theilhafftig göttlicher Gnaden.

An die H. Catharinen.

An die H. Dorotheam.

Item / von der heiligen Catharinen: Aus der Hitze dieser Welt / führe vns in die Liebligkeit des Paradises. Item/ S. Dorothea: Schaffe in vns ein rein Hertz/ So doch (daß ich der abgöttischen Anruffung geschweige) offenbar vnd am Tage ist / daß beyde Legenden / von Catharina vnd Dorothea nur Gedichte seyn/ von Apollinari / zu guter Vbung vnd Nachfolge der Griechischen Poeten geschrieben. Vnd weil die Bäpstischen solche Gesäng noch heut singen vnd klingen / solten sie auch dencken/ wie vngeschicklich sie sich rühmen/ als hielten sie vber dem Consenß der Catholischen Kirchen / deren doch diese Ding durchaus vnbekandt gewesen.

Dieweil aber vnsere armselige Vorfahren mit so schwerem Vnheil vnd Arbeitsamkeit / wegen der Abgötterey sind beleget worden / sollen wir die reine Lehre so viel desto mehr vnd lieber vertheidigen / vnd ernste Busse thun. Denn es ist kein zweiffel / daß auch jetziger Zeit die Türckische Tyranney ein Straff sey / der Abgötterey vnd anderer Sünden der Christenheit.

Hauptmann Polacks ferner Vnfugs.

Polacus hörete auch nach diesem nicht auff / diesen Städten Schaden zuzufügen/ verhetzete jmmer den Adel auff sie/ wolte sie gerne vnter das Joch eusserster Dienstbarkeit gebracht haben.

Diesen Wundstreich hat man noch heut nicht vberwunden/ vnd seyt der Zeit ist vnter den Städten dieses Fürstenthumbs kein bestendige Freundschafft noch Vertrawen gewesen / vnd biß zu grossem vnüberwindlichen Schaden vnd Nachtheil jhrer aller.

1494.

Im folgenden Jahr zanckete man mit den Thumhern vnd Priestern / als Melchior Dreyssigmarck Bürgermeister war. Denn die Geistlichen wolten in diesem vnglückseligen Zustande / von der Stadt auch etwas marckten / darüber giengen grosse Vnkosten auff. Noch wolten die hoffertigen vnd trägen Hoff-Regenten diesem Handel nicht abhelffen.

1496.

Bald darnach straffte Gott der Polen grossen Hochmuth vnd Hoffart/ denn der König verlohre im Jahr 1496. ein groß Volck in der Walachey.

Infection in Schlesien.

Dieses Jahrs fieng an ein grausam Pestilentz in Schlesien zu regieren/ dieselbe nahme nach zweyen Jahren in diesem Fürstenthumb/ sonderlich zur Freystadt sehr vberhand/ vnd kam eine grosse Mänge Volcks vmb.

König Vladißlaus forderte / Inhalts des Vertrags / das Fürstenthumb Glogaw von seinem Bruder nun längst wider/ dasselbe räumete man jhm wieder ein.

Polacks degradation.

Im Jahr 1498. da ward der schändliche Polacus seines Ampts entsetzt. Das Fürstenthumb gab der König ein Sigismundo/ des Königs Bruder/ der doch erst nach seines Brudern Alberti Todte zu Glogaw einkam / vnd allda Hoff hielt.

Cap. XXXV.

Von Hertzogs Johannis zu Sagan vnd Glogaw fernerm Lebenslauff vnd armseligem Todte/ auch etlichen andern Zufällen im Glogawischen.

Wie es mit H. Hansen von Sagan endlich hingangen.

HErtzog Johannes von Sagan lebete zwar noch/ vnd zog im Elende herumb/ kondte aber keine Gnad erlangen bey den Brüdern/Königen zu Polen/ob man wol dafür hielte/daß er von jhnen were verhetzet worden/wider König Matthiam.

Er hatte nicht Platz bey Keyser Matthia.

Als er nach verlorner Schantz gen Glotz entgangen wär/lag er allda voll Vnmuhts vnd Bekümmernüß lange zu Bett/vntergab sich vnd seine Sach/durch Abgesandten vnd sonst/dem König Matthiæ.

Auch nicht bey König Vladißlao.

Nach desselben Todte zog er voll guter Hoffnung zu König Vladislao/vnd zweiffelte nicht/er würde in kürtzen wieder reich werden. Er befand aber den König vnwilliger/als er verhoffet hett/vnd merckte/daß der Groll noch nicht fürüber war.

Auch nicht bey den Ständen in Schlesien.

Er kam auch dasselbe Jahr gen Breßlaw auff den Fürsten Tag/vnd brachte newe Anschläge auff die Bahn/aber man sagte jhm/er solte sich packen.

Auch nicht bey dem Könige in Vngern.

Nach dem er nun also auff König Vladislaum vnwillig/zog er Johanni Alberto des Königs Bruder zu/vnd thet jhm Beystand im Hungarischen Krieg/wider des Königs Brüder.

Dieweil aber derselbig Krieg einen vnglückseligen Ausgang gewan/kondte Hertzog Hans sich bey dem Könige nicht sonderlich verdienen. Den König zu Vngern aber erzürnete er dadurch hefftig/derhalben bliebe er zu Cracaw/biß Johannes Albertus König in Polen ward. Darnach kam er dasselbe Jahr/gegen dem Winter/wiederumb gen Glogaw/vnd zoge vmbher im Croßnischen Weichbild/vnd hielt sich bey den Edelleuten auff/die jhm die Kost mittheileten.

Ist der Edelleute Gast im Glogawischen.

1499.

Das folgende Jahr verfügete er sich zu den Hertzogen zu Sachsen gen Dreßden/daß sie jhn bey dem Könige außbitten wolten/Aber sie gaben jhm ein Geschencke/vnd liessen jhn wieder davon passiren.

Auch nicht bey den Hertzogen zu Sachsen.

Darnach verwartete er etliche Tage zu Cotbüß/erhub sich von dannen eylend wieder zum Könige gen Peterkaw/denselben traff er hernach an zu Posen/begehrete allerley von jhm/erlangete aber nichts. Vnd als er weiter auffeilt/verehrete man jhm 60. Gülden/vnd gebot jhm/daß er sich aus dem Lande weg machen/vnd dasselbe nicht wieder berühren solt.

Auch nicht bey dem Könige in Polen.

Auch liess der König verbieten/daß jhn im Glogawischen Fürstenthumb niemand herbergen solt.

Sein Gemahl kam auch gen Posen/der König aber wolte sie nicht für sich kommen lassen.

Als er aber also allenthalben Raht- vnnd Hülffloß/wandte er sich zu dem Marggraffen/der vergönnete jhm/daß er sich möchte zu Franckfurt auffhalten. Aber die Stadt nam jhn mit Vnwillen auff/denn sie noch nicht vergessen der Schäden/die er jhnen in vorgehenden Jahren zugefüget/Doch gehorchten sie

Zu Franckfurt war er veracht vnd arm.

des

des Marggraffen Befehlich. Allda wohnete er veracht vnd arm/in einem Miethause/ daß er ein Exempel were dieses Fluchs: Angelus in Chron. March. fol. 260.

Exulet hic longe urbe sua laribusq; domoq;,
Qui cupit in sese cives dira arma parare.

Wer bürgerlichen Krieg anstifft/
Denselbn das Vnglück wider trifft/
Daßr muß das sein mit m Rücken ansehn/
Wie Hertzog Hansen ist geschehn.

Sein Gemahl die Fürstin erlangte das Steinawische Gebieth wider / mit dem Vorbehalt / daß der Hertzog darinnen kein Recht solte haben. Derhalben fieng er nun erst an / in seinem Armut vnnd Elende seine Mißhandlungen vnd Vbelthaten zu beklagen vnd zu bereuen / zog im Jubel Jahr gen Rom / daß er vom Bapst absolviret würde. Doch sagt man / daß er allda auch / seinem alten Brauch nach/vnhöflichen Schertz getrieben habe. Denn da jhm der Priester die Busse vnd Gnugthuunge angesagt / hat er jhm des andern Tages entbiethen lassen/ er hette in der Beicht vergessen / daß er den Raht zu Glogaw hette erhungern lassen / er solte diese Sünde zur andern rechnen / doch jhme die Busse nicht höher ansetzen. 1500. Hertzog Hans leucht auff Rom. Beichtet.

Auch berichtete man jhn allda/ daß der Bapst / weil er hette gehöret / daß ein deutscher Fürst zu Rom ankommen sey/jhm zulassen wolte/ daß er jhm möchte seine heilige Füsse küssen. Da lies der Hertzog dem Bapst wieder sagen / er müsse heim eilen/vnd sehne sich nichts nach solcher Leckerey. Wil dem Bapst die Füsse nicht küssen.

Nach dem er wiederumb in Schlesien kommen / erhielt er von den Hertzogen zu Münsterberg seinem Eydam die Herrschafft Wolaw / auff sein Lebtag/ welchs Gebiet jhr Vater Hertzog Henrich / sampt dem Fürstenthumb Olß/von dem Könige gebeutet. In diese Stadt legete er seinen Sitz vnd Wohnung/vnd fraß sein Hertz vor Vngeduld / Keinem Menschen mehr begegnen wolt / wie zur Zeit von einem andern gesagt wird. *Supra lib. 1. c. 17. fol. 52.* Erlanget Wolaw.

Daß er aber auch etwas vorhette / begab er sich auff die Alchimisterey / vnd distillirte Gold (doch dessen wenig gnug) für seine distillirte Städte/ brachte also an diesem Ort sein Leben im Elend vnd in Armut zu/ welches er jhm selber verursachet vnd zu wegen bracht hatte. Wird ein Alchimist.

Man saget / daß er solche Rewe vnd Leid getragen habe vber solche Sünde/ daß nach seinem Todte eine Rede gegangen/ er sey wol wirdig/ daß er allen Sündern zum Exempel vorgestellet / vnd in die Zahl der Heiligen gezehlet werde. Treget Rew vber seine Sünden.

Er war großmütig vnd vnerschrocken / aber gantz bäwrischen Gemüths/ vnd gar zu Tyrannisch / im reden hat er sich zu viel schiempfflicher / vnd schier etwas leichtfertiger Possen gebraucht. Seine mores.

Vnsere Vorfahren wusten zu berichten/ daß die Priesterschafft / weiß nicht aus was Vrsachen / die gantze Stadt Glogaw in Bann gethan haben solle / also daß aller Gesang vnd Gottesdienst in allen Kirchen eingestellet worden. Vnd that wider die Geistlichen.

Der Hertzog/der da vermeynet/ sie hetten nicht gnugsam Vrsach hierzu/lies die Thumbherrn bitten/weil sie auff sein Schloß/als eines verbanneten Mannes/ nicht kommen würden/wolten sie auff die Brücken kommen / auff ein Gespräch/ denn er wolle sich gerne mit jhnen versöhnen.

Die Thumbherrn folgeten jhm / vnd kamen an den genandten Ort: Allda war der Hertzog mit einem grossen Hoffgesinde auch zu Stelle: Wie nun die Geistlichen mitten auff der Brücken stehen / brachen die Fischer / aus Befehlich

des Hertzogen / von hinden zu die Tramen vnd Brückendielen ab: Nach diesem schrye sie der Hertzog an / vnd spricht: Nun wolan lieben Väter / sehet euch nun wol vmb / vnd bedenckt euch wol / ob jhr hinfort singen vnd springen wolt? Die guten Herrn sahen nichts denn Wasser / des zornigen Hertzogen Gewalt / vnd den gegenwertigen Todt hinder vnd für sich / schryen derhalben aus Erschrecknis: Herr / wir wollen singen. Darauff antwortet er: So gehet derhalben heim / vnd wartet ewers Ampts / oder jhr müst alle eines bösen Todtes sterben.

H. zu Sachsen stirbet.

(Anno 1500. starb Hertzog Albrecht zu Sachsen / vnd kam das Fürstenthumb Sagan an seinen Sohn Hertzog Georgen ꝛc.)

Ich wil hie nicht weiter gehen / sondern last vns viel mehr Gott sämptlich bitten / er wolle vnserm Vaterland solche Obrigkeit verleihen / welche heilsame Werckzeuge seyn seiner Kirchen vnd dem gemeinen Nutz / vnd nicht Gefäse des Zorns / vnd Zerstörer des Vaterlandes.

Vnd Hertzog Hans. Infra c. 38. in fin.

Anno 1504. den 23. Septemb. ist Hertzog Hans von Sagan vnd grossen Glogaw der letzte dieses Geschlechtes zu Wolaw in höchster Armut gestorben.

Sigismundus / des Königs in Polen Bruder / hat diesem Fürstenthumb sehr genützet / kam gen Glogaw im Jahr 1502. Er lies jhm bey diesem geringen Wesen vnd Zustande gar wol seyn: Vnd darnach als jhm bey seiner Königlichen Regierung allerhand Beschwerunge vnd Widerwertigkeit begegnete / saget man / daß er offt vnd dicke nach dieser Gegent gedeutet / vnd jhme nach Glogaw / welche er allzeit seine Stadt nennete / gewündschet haben solle.

Sigismundi K. zu Polen / war der Stadt Glogaw sehr günstig.

In Schlesien rottete er die Räuber aus / denen in vorgehenden Jahren / nach dem etliche Hauptleute durch die Finger sahen / etliche selbst rauben hulffen / war die Rauberey so gemein worden / daß auch fast kein redlicher Mann sicher durffte für die Stadt hinaus gehen.

Rottet die Räuber aus.

Denn zu denselben losen Leuten theten sich jhrer viel vom Adel / welche in der sehr wolfeilen Zeit / mit Vnterlassung des Ackerbawes / der Haußhaltung nicht pflegeten / vnd also das jhre verschlemmeten / vnd in Armut geriethen / diese beraubten die Kauffleute / vnd nehreten sich nur des Raubes.

Aber Sigismundus reinigte durch Zuthat des Churf. Joachimi I. zu Brandeburg / wie die Verbündniß in der Märckischen Chronücken *fol. 266.* zu finden / mit seinem wackern Auffsehen vnd harter Straff / die Strassen / in dem er hin vnd wider jhr viel / vngeachtet was Geschlechts oder Stamms sie waren / jhrem Verdienste nach am Leibe straffen lies.

Sigismundi fleissigem auffsehen vnd sicherung der strassen.

Franciscus Faber Carmen von K. Sigismundi

Diese Wolthat Sigismundi hat der berümbte Mann / vnd gute Poet Franciscus Faber / mit lustigen vnd herrlichen Versen beschrieben vnd gerühmet / welche ich zum Gedechtniß hinnach setze:

Quodq́ omnis posthac pacatior ora quievit,
Tutus & in quavis mercator valle diurnum
Carpsit iter, tibi praestantissime Iagellonum
Iure tuo, meritisq́ tuis Sigismunde fatemur
Deberi, te magna sequi non Herculis acta,
Invicto puduit nostris grassantia terris
Monstra domare animo, fontum nec sanguinis ortus,
Aut equitum splendor movit, nec honestior ensis
Divisit pœnam, sed equis opependit eadem

Can.

Cannabe cum domino, cupidam & crocitantibus escam,
Effractęq; olim afflictis solatia cistę
Præbuit, hic primùm nostri videre trementes,
Et quavis magnos furcâ palleſcere fures,
Daß dieſes Land hat Fried vnd Ruh/
Der Kauffman ſicher reiſt darzu/
König Sigiſmund wir zu dancken han/
Der niemand hat geſehen an/
Den Straſſenräubern nachgetracht/
Keins Adels noch Reichthumbs geacht/
Der Knecht muſt ſampt ſeim Herren dran/
Ein Hänffen Strang zu Lohne han/
Den Raben ſeyn ein gewündſchte Speiß/
Zu Troſt der Leut/ den er mit Fleiß/
Die Kiſten hat erbrochn ohn Schew/
Da ſahen vnſer Leute frey/
Die Diebe henckn erbliechen gantz/
Nach dem ſie hettn verſehn die Schantz/
Wie gros vnd hoch ſie jmmer warn/
Thet man jhn doch die Straff nicht ſparn.

Das Sächsische Mannrecht.

Hertzog Sigiſmund beſtelte auch in dieſem Fürſtenthumb ein Mannrecht von Adelsperſonen/ damit allda/ als für dem Oberrechte dieſes Weichbildes/ Haderſachen vertragen/ vnd Friede erhalten würde.

Auffnehmen der Stadt.

Er bemühete ſich fleiſſig dieſe Stadt/ welche bey den vorigen Fürſten in Abfall kommen war/ wieder mit guten Geſetzen vnd Gebäwden in Auffnehmen zu bringen/ vnd war ſehr freygebig gegen allen Ständen/ alſo/ daß ein gut Theil der Stadt von ſeim Hoff ernehret ward/ Er ward aber gar zu balde von hinnen abgefordert/ nach dem der König Alexander ſein Bruder verſtorben/ im Jahr 1506. 1506.

Dieſes Fürſtenthumb Glogaw kam darnach wieder vnter den König zu Böhmen/ der verwaltet es durch Hauptleute. Der König war Vladislaus.

Bald darnach zertheilete man diß Fürſtenthumb/ denn man verſetzte Hertzogen Bartholomæo von Münſterberg/ für eine geringe Summa Geldes/ das Freyſtädtiſche/ den Sitz vnd Wohnung vieler alten Fürſten/ Er war zwar ein guter Hoffmann/ thet aber den Leuten gros Vnrecht/ vnd flickte ſich mit Plackerey. Er hielte an ſeinem Hoff etliche Räuber vom Adel/ als Chriſtoff Schwartzen/ vnd andere. Darnach ſagte er den Breßlern abe/ vnd erweckte hin vnd wieder viel Vnruhe/ biß er endlich in der Donaw ertranck. *Supra lib. 2. c. 30. fol. 99.*

Dieſes Jahr ward Hieronymus Scultetus eines Schöltzen Sohn von Gramſchütz bey Glogaw Theolog. D. vnd Paſtor zu Cotbuß/ auch Churf. Raht/ zu einem Biſchoff zu Brandenburg erwehlet vnd angenommen/ ſoll ein trefflicher Orator geweſen ſeyn. *Angel. in Chron. March. fol. 267.*

(Anno 1507. regiert peſtis zu Sagan/ ſturben tauſent vnd etliche hundert Menſchen. V. A.) 1507.

1511. Anno 1511. gieng der Streit an wegen der Niederlage zu Breßlaw / da brächten viel Polen jhre Wahren gen Glogaw / vnd wenn dieser Zanck nicht zeitlich were gestillet vnd hingeleget worden / solte wol eine grosse Verenderung in der Kauffmanschafft erfolget seyn.

1515. Anno 1515. hielten die Mindern Brüder ordens S. Francisci ein General Capitel in der Stadt Sagan.

1517. Das Jahr 1517. (in welchem die Kirchen Reformation anfieng) war der Stadt Glogaw ein vnglückselig Jahr / denn am 26. Tage des Herbstmonats / an einē Sonnabend / wie ein trunckener Knecht mit dem Liecht vnvorsichtig vmbgehet / erhub sich in der vierdten Stunde bey Nacht auff dem Niedermarckte ein Fewer / welches durch starcke Winde / vnd im ersten Schrecken des Volcks / auff allen Seiten vberhand nam / vnd brandte die Stadt fast gar aus. Auch kamen in dem Fewer vnd Dampff bey 80. Menschen vmb / darunter etliche namhafftes Geschlechts in der Stadt / die aus schädlichem Bedencken sich in die Keller vnter die Erden verbörgen hatten / da sie der Rauch vnd Dampff erstickt hat. Die Pfarrkirch / die Schule vnd etliche wenig Häuser darneben / vnd das Dominicaner Kloster / blieben vnversceret. Ich hab mir vor gewiß sagen lassen / Es solle ein Schüler / welcher auch voll gewesen / dieselbe Nacht auff der Schulen in seiner Schlaffkammer entschlaffen seyn / vnd in der Völlerey so fest geschlaffen haben / daß er auch das Getümmel der einfallenden vnd vntergehenden Stadt nicht gehöret / sondern hoch auff den Tag erst auffgewachet sey.

Glogaw brennet gar aus.

80. Menschen kommen vmb.

Ein trunckener Scholar verschläfft dieses Fewer.

Dieser Brandt geschach eben die vorgehende Nacht vor dem Feyer / daran die Bäpstischen S. Stanißlai weyland Bischoffs in Polen Erhebung begehen / da die vnsern in den Kirchen Gesängen sungen / die sehr gottslesterlich seyn / nemlich / du frommer Bischoff S. Stanißlae / gesegne dein Volck / vnd halt es in deinem Schus / heilige vnd beselige es durch deine Vorbitt.

Gebet an H. Stanißlaum.

Es bezeugen aber die Historien / daß die Zeiten / wenn Gott straffen wil / offtmals mit der Zeit / daran man gesündiget / eintreffen. Die Bettel Mönche wolten (wie man im Sprichwort saget) böses mit bösem vertreiben / trugen vergebens das gesegnete Brod vmbher / bey dem Fewer / demselben dadurch zu wehren.

Catholischer Mißbrauch.

Die Jahrzahl hat man angemerckt bey den Zahlbuchstaben dieses Gesangs: Tibi Cherubin & Seraphin inceſſabili voce proclamant, Denn die Zahlbuchstaben geben die Jahrzahl 1517.

Diese Prophecey reimet sich auch wol auff des Herrn Lutheri Lehr vnnd Predigt / welcher in diesem Jahr / nach Gottes Willen / anfieng wider das Bäpstthumb zu disputiren / vnd seinen ewigen Hymnum zu singen.

Hans von Rechenberg krigt Freystadt.

Nach Hertzog Bartholomæi zu Münsterberg Vntergang kriegt das Schloß zur Freystadt / vnd die darzu gehörigen Dörffer / ein vornehmer vom Adel / Hans von Rechenberg / welcher in grossem Ansehen war bey dem Könige vnd seinen Brüdern / der auch mit sonderm Ruhm in Vngern / Moßaw vnd Preussen / Reuter geführet.

Ist jhr günstig.

Er war der Stadt günstig / vnd liebete sie / brachte auch allda in Lieb vnd Freundschafft sein Alter herbey. Vnd nach dem er 21. Jahr allda zubracht / zog er gen Prag / vnd starb daselbst / ward zur Freystadt mit grossem Wehklagen in das Grab / welches er jhm bey seinem Leben hat machen lassen / bestattet / Anno 1537.

Doct. Salzä Hauptmann.

Nach diesem verwaltet Herr Jacob vom Saltz der Rechten Doctor / im Namen des Königs / dieses Fürstenthumb / war bey der Wahl Keysers Caroli des fünfften / von König Ludwig seines Herrn wegen / Allda erschalle bey menniglich seine grosse Beredsamkeit vnd Weißheit. Er ward darnach zum Bischoff zu Breßlaw erwehlet. *Vide supra lib. 3. c. 2. fol. 27.*

Das

Das Gerüchte von Reformirung der Religion wurde auch in diesen Städten lautbar/ vmb das Jahr 1519. nach dem D. Lutherus vom Reichs Tage zu Augspurg vorgehendes Jahrs wieder kommen war/ vnd D. Eccium zu Leiptzig eingetrieben hatte: Gleich als ein wenig zuvor der Jahrzirckel vnd Periodus, daß man die Christliche Religion in Schlesien angenommen/ erfüllet war. Es namen viel fromme Hertzen/ welche mit vielen verwornen Stricken des Bapsthumbs verwickelt/ mit hertzlichem Sehnen vnd Verlangen das Liecht der Warheit an/ vnd wurden mit grossen Begierden die Büchlein/ darinne die Lehr von der Buß vnd Ablaßkram gestrafft/ auffgerafft. 1519.

1520. Hieronymus Scultetus *fol. praced.* vom Churf. zu Brandenburg/ auch Bischoff zu Havelberg *in Chron. March. fol. 304.* (1521. ist das grosse Sterben zu Sagan gewest.)

1521. Die zu der Freystadt haben erstlich in diesem Fürstenthumb die reine Lehr öffentlich predigen lassen/ nach dem sie etliche gelehrte Prediger bekommen. Dazumal waren die Leute auff die Andacht hoch gestiessen/ welche nun in vieler Menschen Hertzen verloschen/ vnd gantz vnd gar erkaltet ist. Anfang der Kirche zur Freystadt.

Anno 1522. ist den 29. Octobr. Hieronymus Scultetus Bischoff zu Brandenburg vnd Havelberg gestorben/ vnd zu Witstock begraben worden. *Chron. March. fol. 307.*

Doch wurden vieler Menschen Gemüther jrre gemacht durch die Enthusiasten vnd Widertäuffer/ welche vmbherschweiffeten vmb das Jahr Christi 1524. vnd in etlichen nechstfolgenden Jahren. Anfang der Widertäuffer vnd Enthusiasten.

Sie vernichteten anfänglich die Wirdigkeit vnd grossen Nutz der Sacrament/ vnd verfluchten die freyen Künst vnd Studia. Darnach flickten sie mehr Jrrthumb hinan/ die sie aus etlicher Fantastischer Lehrer/ als des Serveti vnd anderer mehr/ Bücher geschöpfft.

Der erste Anfänger vnd Lermenbläser war Andreas Carolstadius/ welcher aus Haß vnd Ehrgeiz sich von Luthero absonderte. Er fischete nach des gemeinen Mannes Gunst/ vnd Beyfall des vngelehrten Völckleins: Wolte haben/ man solte die Studia vnd freyen Künste tilgen vnd abthun: Vnd zwar bracht ers so weit/ daß die Kinderschul zu Wittenberg/ in Abwesen des Herrn Luthers/ gäntzlich zergieng.

Die hohe Schul daselbst war/ durch grosse Vorsorg vnd Fleiß des Herrn Philippi vnd D. Hieronymi Schurffs/ kümmerlich erhalten/ denn diese beyde Herren legten sich dem lästerhafftigen Verführer in Weg/ vnd widersprachen jhm hefftig. Endlich verlies Carlstadt seinen Beruff/ da er doch ein Doctor der heiligen Schrifft war/ begab sich zu den Bawern/ triebe allda/ im Schein sonderlicher Demut/ knechtische Arbeit. Zu letzt verzweiffelt er an seinem Vorhaben/ vnd begab sich an andere Ort. Carlstadts Narrheit.

Auch schliechen die Widertäuffer in die Kirch ein. Der erste Anfänger dieser Secte war Niclaus Storch des Müntzers Præceptor/ dieser rühmete sich grosser Offenbahrungen vnd Gespräch mit Gott vnd dem Engel Gabriel: Er schweiffete vberall vmbher/ vnd sprengete seine Gifft vnter die Leute aus: Endlich starb er zu Mönchen im Spittal in grossem Elende. Anfang vnd Vrsprung der Widertäuffer vnd Enthusiasten in Schlesien.

Die Widertäufferey breitete sich weit aus in Schlesien/ denn der gemeine Mann forschete begierig nach der wahren Lehr/ aber die Obrigkeit vertrieb/ auff Anhalten der Geistligkeit/ die reinen Lehrer. In des schliechen heimlich ein diese Vmbläuffer/ welche/ im Schein wunderlicher Heiligkeit vnd Gemeinschafft mit Gott/ die Hertzen vnd Gemüther der Menschen schreckten vnd einnamen. Durch solche List vnd Betrug brachte der Teuffel so viel zuwegen/ daß aus gantz Schlesien/ besonders dem Fürstenthumb Glogaw/ grosse Scharen Volcks/ sonderlich die Bawren alles verkauffen vnd in Mähren lieffen/ da die Widertäuffer jhr vnsauber vnd gottloß Regiment anstelleten. So in Mähren lauffen.

Ich

Historia der Widertäuffer in Mähren.

Ich hab etliche von den Wiedertäuffern beschriebene Annales gelesen/ die sagten von solchen schrecklichen Händeln/ darob sich ein gottfürchtig Hertz entsetzen muß/ vnd ist zu beklagen/ daß des Teuffels Macht vnd Gewalt so gros vnd vnendlich/ daß er auch die Menschen gantz vnd gar verblenden/ vnd dazu jhnen auch die natürliche Vernunfft/ die auch die Thiere haben/ vnd den gemeinen verstand/ benehmen/ vnd sie zu solchen schrecklichen Lastern vnd Vnthaten bewegen kan.

Wie sie zusammen gelauffen.

In der ersten fieng sich das Wesen an/ wie die Münsterische Tragœdi. Es lieff zusammen eine grosse Schaar vnerfahrnes vnd vnwitziges Völckleins/ aus vielen Orten in Deutschland: Denen gab das Land zu Mähren vmb Geld/ Vnterschleiff vnd Herberg: Solch Völcklein machten dieselben Fantasten vnd Betrieger (in dem sie sich heimlicher Gespräch mit Gott rühmeten/ vnd seltzam/ wunderbar/ auch offt närrische Geberde trieben/ vnd sie mit scheinbaren Worten vnd Reden bethöreten) schier gar aberwitzig. Da lagen bißweilen/ weil jhre Lehrer seltzame Abenthewer trieben/ gantze Hauffen dieser armen verblenden Leut/ auff der Erden zu Bodem/ vnd beteten zu Gott mit grossem Geheule.

Seltzame Geberde getrieben.

Der Widertäuffer Lehr Obersten.

Als nun die Menge der Widertäuffer jmmer zunam/ kamen zween Verführer aus Beyern/ Jacob Hütter vnd Gabriel Scherding ein Kürschner/ die brachten grosse Hauffen Volcks zusammen/ diese giengen bescheidener mit der Sach vmb/ vnd stelleten jhr Regiment also an/ daß die Hauffen/ wenn sie es etwan mit jhrem Betrug zu greifflich machten/ nicht von sich selbst verlieffen. Aber diese ehrgeitzige Lehrer wurden vntereinander zeitlich vneins (wie denn gemeiniglich alles was arg vnd böß ist/ sich selbst vertreibet) Darumb so trenneten sie sich/ vnd richteten die obersten Lehrer zwo Secten an.

Werden vnter sich vneins/ daraus entstehen 2. Secten.

1. Hutters.

Huter ein frecher/ kühner vnd auffrührischer Mann/ lehrete öffentlich/ sein sawer sehen/ Stoische Vnmitleidigkeit vnd strenges Leben/ sey die rechte wahre Evangelische Gerechtigkeit: Er verwarff den weltlichen Stand/ die Obrigkeit/ Gerichte: Vnd wolte/ daß alles gemein seyn solte: Dieses/ wie es dem armen Völcklein beschwerlich war/ also vielmehr kame es jhm Huttern zum besten vnd zu nutze. Als dieser Hutter lang gnug geschwärmet/ vnd die Leut verführet hette/ ward er letzlich/ von wegen eines auffrührischen Schreibens/ in der Flucht erhaschet/ vnd angehalten/ vnd zu Jnsprug gerichtet.

2. Gabriels.

Gabriel war etwas verschlagener vnd höfflicher/ er wandte den Mantel nach dem Winde/ vnd richtet sich nach der Zeit vnd Gelegenheit: Wenn er kondte/ so hielt er Widertäufferische Ceremonien: Wenn aber Gefahr dabey seyn wolte/ so wendete vnd drehete er sich wie der Hecht: Derselbe/ wenn er den Hamen verschlungen hat/ reist er jhm die Backen entzwey. Also lavirte Gabriel auch/ enthieng etwas/ vnd gab nach/ suchete gelinde Deutungen/ hies die seinen jhre Lehr vnd Glauben verduschen/ vnd der Obrigkeit (wenn sie gottlose Lehr außzubreiten nicht gestatten wolt) gleich wol vnterthänig vnd gehorsam seyn.

Labrax piscis Peucero, idem est, quod lupus ein Hecht.

Diese zween Obersten/ sonderlich Gabriel/ hielten etliche Mitgehülffen/ schickten sie vmbher/ die brachten grosse Scharen Volcks in Schlesien auff/ die jhre Güter vnd Wohnungen verliessen/ die führeten sie mit sich in Mähren/ gleich wie in das gelobte Land.

Die Leute verkauffen jhre Häuser/ leiden Noth/ arbeiten.

In einem Hauffen waren vber 2000. Menschen beysammen/ mehrentheils aus Schlesien/ die hatten das jhre vmb ein leicht Geld dahin gegeben/ vnd biß vber 7000. Gülden zusammen bracht. Dieses Geld stelleten sie Gabrieln vnd seinen Mitgehülffen zu trewen Händen ein: Aber die armen Leutlein verschlosse man in etliche abgelegene Häußlein zusammen/ darinnen musten sie Kummer schmeltzen/ Sie bemüdigeten jhre Leibe mit schwerer Arbeit auff der Mährern

Eckern

Eckern/ vnd Weinbergen/ den Lohn nahmen die Obersten ein/ vnd schaffeten damit was sie wolten. Vnter denen führeten jhr viel ein schändlich gottloß Leben/ vnd theten einander in Bann/ noch was dar arme Volck so bezaubert vnd eingenommen/ daß es diese aller beschwerlichste Dienstbarkeit nicht allein gedültig truge/ sondern auch jhren Obersten jhre Laster zu gut hielten.

Mann bawete jhnen Häußlein an abgelegene örter im Feld/ da sie vielmals von den Räubern vberfallen/ geplündert vnd vbel gehandelt worden/ Denn weil man sie lehrete/ daß das Evangelium alle Rache verbiete/ so sperreten sie (wenn sie Kundschafft kriegten/ daß ein Streiffrott vorhanden/ die nach jhrem Geld vnd Viehe stellete) die Thüren weit auff/ sie aber versamleten sich zu Hauff in ein Gemach/ beteten/ vnd erwarteten der Plünderung. Wohnen im Felde. Bothen lassen sich plündern.

Endlich gebot die Obrigkeit dem Gabriel/ daß er aus Mähren weg muste: Da endet er sein Leben an der Polnischen Gräntz. Er riethe seinen Zuhörern/ sie solten in Mähren bey dem jhren verbleiben/ vnd jhre Religion heimlich halten. Kommen elend wieder anheim.

Aber die grosse Summa Geldes/ die man von gemeiner Darlage/ vnd vieler armer Leut Arbeit vnd Schweiß gesamlet/ ward schendlich versprengt/ vnd die arme Leut arm vnd elend wieder anheim gefertigt.

Zu Glogaw worden jhr viere aus diesen verführischen Lehrern vnd Vmbläuffern gerichtet/ vnter denen hies einer Clemens/ der hatte viel Leut verführet/ welchen doch mit seinem sonderbarem Hauffen Gabriel außschliessen thet.

Von Hütters Zuhörern sind noch heut etliche in Mähren vorhanden/ die halten jhr sonderlich Regiment/ vnd verdammen die Gabrielischen als Abtrünnige.

Doch sind auch noch sonst ausser dieses viel jrrige Versamlungen allda. Aus denen nennen sich etliche Sabbather/ darumb daß sie wie die Jüden den siebenden Tag freyerlich halten. Diese billichen das Kriegswesen/ weltlich Gerichte vnd Gesetze/ vnd vertheidigen sonst noch etliche jrrige Meynungen.

Vnter diesen seyn vntermenget etliche gottslästerische Vmbläuffer/ die sprengen grewliche Jrrthumb aus/ wider die Gottheit Christi vnd den heiligen Geist/ geschöpffet aus der Lehre Arij/ Mahometi vnd Serveti.

Deren gleichen gottlose Lehrer finden sich jetzt viel in Polen/ vnd sonderlich in Littawen: Sie verbieten die Kinder zu tauffen: Ordnen/ daß alles gemein seyn sol: Verfluchen Christum vnd den heiligen Geist: Vnd verwerffen alle Fest/ nemlich/ Ostern/ Pfingsten vnd Weyhenachten/ in welchen man zusammen kömpt/ sich der Wolthaten Christi zu erinnern. Die Arriani-sche Lehr kömpt wider auff die Bahn.

Bey solchen verwirreten Meynungen vnd Lehren/ worden auch in diesem Fürstenthumb Glogaw/ viel feiner Ingenia vom Studieren abgehalten/ weil mans für einen Müssiggang vnd vnnütze Ding hielt.

Der Raht zur Freystadt bewiese sich bey solchen Empöhrungen gantz weißlich/ vnd folgete dem Exempel der Stadt Breßlaw/ vnnd gestatter den Enthusiastischen Lehrern nicht/ bey jhnen öffentlich auffzutreten/ sondern richteten sich nach der hohen Schul zu Wittenberg/ hielten sich jhrer Meynung vnd Lehr gemäß/ erholeten sich des Rahts allda/ vnd berieffen von dannen jhre Prediger/ vnd wiewol sie daran/ durch strenge Obrigkeit in diesem Fürstenthumb/ die hin vnd wieder die rechten Lehrer vertrieben/ auch etliche vmbbringen ließ/ verhindert worden: Dennoch hielten sie in geheim etliche Lehrer/ nach dem Exempel Abdiæ/ vnd nehreten sie/ wie sie möchten. Es kam jhnen auch dißfalß zu statten Bischoffs Jacobi Gelindigkeit vnnd Sanfftmut/ der sich wieder die angehenden Kirchen verhetzen ließ. Wolstand der Kirch zur Freystadt.

Georg Petzelt ein Raht zur Freystadt stellet den Bischoff zu Breßlaw zu frieden.

Die von der Freystadt schicketen einmal zum Bischoffe / Georg Petzelten jhres Mittels / einen verstendigen erbarn Rahtherrn / der solt bey dem Bischoffe erlangen / daß er jhm jhre Prædicanten vergönnen wolt / sie solten fein gemach thun / das Volck mit Bescheidenheit von nothdürfftigen Sachen vnterrichten / vnd den Widertäuffern zum hefftigsten widersprechen. Als der Bischoff des Petzelts vernünfftiges Anbringen vernommen / sprach er: So höre ich wol / daß jhr Freystädter die Altar vnd Bilder in ewer Kirchen abgethan? Petzelt antwortet: Nein gnädiger Herr / sie stehen wie sie lang gestanden haben. Darauff saget der Bischoff: Last sie bleiben / vnd ist jemand der nicht weiß / daß sie Stein vnd Holtz seyn / den last es nachmals erinnern. Wie aber mit dem Sacrament / das brauchet jhr gantz? Ja freylich (sagte Petzelt) weil es Christus also eingesetzet hat. Ich ließ mich es wol dünckẽ (sprach der Bischoff) derhalben verstehe ich wol aus ewer Rede / daß jhr halb Lutherisch seyd. Da sagte Petzelt / der ein sehr kurtzweiliger Mann war / Jn Warheit (Herr) der vnser Prediger werden wird / der wird auch nur halb Arbeit haben. Der Bischoff lachte / vnd wand sich von jhm / vnd zog Petzelt (nach dem er erinnert worden / daß die Stadt die Mißbräuche mit Bescheidenheit solt straffen lassen) mit Frewden anheim.

Durch ein gutes Gesprech.

Lob der Regierung zur Freystadt.

Diese Vorsichtigkeit vnd Christliche Vorsorge ist der Stadt zum besten kommen / denn Kirch vnd Schul sind von dannen an allda wol bestellet / vnd die Einwohner zu aller Tugend vnd Gottseligkeit gewehnet worden. Derhalben ist in dieser Stadt ein gottselig vnd erbar Zustand / Wandel vnd Wesen. Vnd wird diese Stadt sonderlich gerühmet / daß sie die Studia vnd gelehrte Leut lieb habe: Vnd ist nicht bald in Schlesien eine Stadt zu finden / die bey geringerm Vermögen / fürtreffliche Leut verleget vnd auffgebracht habe.

Es wird auch allda / durch fleissiges vnd ernstes Auffsehen des Rahts / eine ehrliche Zucht vnd Disciplin gehalten: Vnd ist der gemeine Mann (welcher mehrertheils Handwercksleut) gezogener / vnd befleissiget sich der Messigkeit in Kleidung / Speiß vnd Tranck / mehr als an andern Orten.

Johan. Gigas Pfarrherr zur Freystadt.

Jetziger Zeit verwaltet biß ins 22. Jahr das Predigampt allda / der Ehrwirdige vnd Hochgelahrte Herr Johannes Gigas Northusanus / der erinnert vnd lehret seine Zuhörer stets vom wahren Erkäntniß Gottes / vnd von allen guten Tugenden. Erhelt mit grossem Fleiß die liebe Concordiam, vnd wird hinwider von der Obrigkeit vnd allen seinen Zuhörern geehret vnd geliebet / also daß man diß Orts ein recht Exempel sihet des alten Spruchs:

Die Stadt die einen Lehrer hört /
Vnd jhn von Hertzen liebt vnd ehrt /
Die wird gesegnet vnd vermehrt.

1584. (Diß 1584. Jahr ist Pfarrherr zur Freystadt M. Abrahamus Bercholcerus der fürtreffliche Chronographus.)

Erasmus Benedictus bringet die Schul zur Freystadt in auffnehmen.

So wird auch die Jugend durch gelehrte vnd fleissige Schuldiener in guten Künsten wol vnterwiesen. Vnd als vor 18. Jahren der hochberümbte Mann Erasmus Benedictus seliger Gedechtniß / sich aus Liebe des Vaterlandes / zu Verwaltung der Schulen allda vermögen ließ / ward durch jhn in diese Schul die Philippische Art zu lehren / gleich wie Orphei Redner Kunst in die Jnsul Lesbum eingeführet / also / daß auch nach dem seligen Abgang dieses Erasmi / dennoch dieses Orts die Künste / vnd eine ziemliche Anzahl Schüler / durch gelehrte vnd getrewe Schulmeister / vnd deren Mitgehülffen erhalten ward.

1523. Fewersbrunst zur Freystadt.

Am Tage der vnschuldigen Kindlein / des eintreteden Jahr 1523. brandten zur Freystadt 11. Häuser ab / vnd stund die gantze Stadt in sichtiglicher Gefahr: doch ward das Fewer durch Gottes gnädige Verleihung / gelescht vnd gestillet.

Auch

Auch begundte zu dieser Zeit die reine Lehre in den benachbarten Städten anzugehen/vnd worden die Kirchen/wiewol bey grosser Gefährligkeit/gereiniget vnd reformiret/Dn. Abrahamus Bucholcerus, ein fürtrefflicher Mann/ dessen gute Natur der H. Geist / vnd der Herr Præceptor Philippus, formirt vnd gezieret/brachte die Kirche zu Sprottaw/die biß in die 22. Jahr in der Vorstadt sich behelffen müssen/ die Kirch in die Stadt / mit Bewilligung der Kloster Jungfrawen/im Jahr 1564. 1564.

Zu Glogaw hat der Ehrwirdige Herr Joachim Specht Glogovienſis, D. Luthers vnd des Herrn Philippi Discipulus, vberlang die reine Lehr/nach Inhalt der Prophetischen vnd Apostolischen Schrifften/ vnd der Augspurgischen Confession / aus gnädigster / vnd des Königs Cyri von wider Auffrichtung des Tempels zu Jerusalem / nicht vngleicher Zulassung Käysers Maximiliani 2. im Dorff Brusia / nahe bey der Stadt/ zu predigen angefangen im Jahr 1564. am Sontag Trinitatis/ mit grossem Frolocken der Volckreichen Stadt / da männiglich vor das Liecht der reinen Lehr Gott lobte vnd preisete/ vnd dem frommen Käyser davor Lob vnd Danck sagte. 1564.

Noch eine erschreckliche Vngelegenheit hat die Stadt grossen Glogaw in nachgehenden Jahren ausgestanden/in deme Anno 1615. den 28. Tag Julij vmb den Mittag in dreyen Stunden die gantze Stadt Glogaw mehrentheils eingebrandt/vnd das Fewer jämmerlich darinnen grassiret. *Suprà lib. 1. c. 43. fol. 254.* Solche vnd dergleichen Verwüstungen wolle der Allgewaltige GOtt ins künfftig genädigst abwenden/vnd das gantze Land für allem Vnfall gnädigst behüten vnd bewahren. 1615. Fewersbrunst zu Glogaw.

X CAP.

Cap. XXXVI.

Von dem Prücken Streit zwischen der Stadt grossen Glogaw / vnd dem Herrn Schön Eich zu Beudten.

Dieser Prückenstritt wird durch der Herrn Fürsten vnd Stände Commissarië cognosciret.

DEmnach sich von etlichen Jahren hero zwischen einem Ehrnvesten Raht zu grossen Glogaw Klägern an einem/ vnd dann weiland Herrn Georgen von Schön Eich / Freyherrn zu Beudten / gewesenē Schlesischen vice Cantzlern am Käyserlichen Hofe bey Käysers Matthiæ Zeiten/ Christseligsten angedenckens/ beklagtem am andern Theil / eine Rechtssache / wegen dero new auffgebawten Beudnischen Spannbrücken sich enthalten/ vnd aber dieselbe nicht durch eine ordentliche Sententz, sondern durch eine Commission vnd gütliche Abhandlung beygeleget/ vergliechen vnd auffgehoben. Der posteriter aber zu wissen nötig seyn wil/ daß gleichwol dem Raht zu Glogaw die Kön. Landstrasse so wol/ als auch die Zoll Gerechtigkeit zustendig/ vnd das niemand im Glogawischen Fürstenthumb der Städt Glogaw solche abzustricken befuget. Als ist der Notturfft erachtet worden/ selbige Vergleichung allhiero zu inseriren, welche von Worte zu Worte lautet/ wie hernach folget.

Vnd vergliechen.

Ober Ampts Patent wegen getroffener Vergleichung.

Von GOttes Gnaden/ wir Johan Christian Hertzog in Schlesien zur Liegnitz vnd Briegk obrister Hauptman in Ober vnd Nieder Schlesien/ bekennen hiermit öffentlich gegen aller männiglichen. Demnach von dero jüngst abgeleibeten Röm. Käy. auch zu Hungern vnd Böheimb Kön. May. Christseligsten angedenckens/ den sämptlichen Herrn Fürsten vnd Ständen allergnädigst auffgetragen vnd anbefohlen worden/ daß sie in Sachen eines erbarn vnd wolweisen Rahts der Stadt grossen Glogaw/ wider den weiland wolgebornen Herrn Georg von Schön Eich ꝛc. Die Beudtnische newerbawete Oderprücken vnd Prückengeld betreffende/ ein gutachten abfassen / vnd dasselbe ehistes zu Händen jhrer Kön. Hoff Cantzeley / Schlesisch vnd Laußitscher expedition einschicken solten. Vnd aber solches ohne Besichtigung dero Prücken/ Vertämmung dero Strassen / auch Abhörung etlicher alter Innewohner vnd Leute nicht beschehen mögen/ daß derowegē die sämbtlichen Herrn Fürsten vnd Stände auff eine commission geschlossen/ so auch den 20. Monats Tag Aug. dieses 1619. Jahres zu förderlicher Werckstellung gerichtet worden. Bey welchen obengedachter Glogawischer Raht mit mehrem angeführet, das vermöge habender Privilegien die Stadt mit einer Niederlagen vnd Landstrassen gegen Polen zu / ingleichem mit einer Prücken vber die Oder / dann auch mit einer Fürstlichen Zollgerechtigkeit versehen / vnd derogleichen im gantzen Fürstenthumb auffzurichten niemanden verstattet / sondern so sich derogleichen zu tentiren jemand vnterstehen wolte/ von jhnen allezeit gehindert/ vnd von vndencklichen Jahren hero rechtlichen hintertrieben worden. Weil aber durch die newerbawete Oder Prück zu Beudten jhre Privilegia geschwecht / die Niederlage zu Glogaw gesperret/ die Mercantz in der Stadt danieder geleget/ der Zoll jhnen abgestricket/ vnd also eine newe Landstraß auff Polen zu / an dem Orte eröffnet werden wolte. Als haben sie hierauff instendig angehalten vnd gebeten/ daß die Stadt bey jhren Privilegijs geschützet/ die Prück zu Beudten demoliret, der Zoll daselbsten abgeschaffet / vnd sie bey jhren Rechten vnd Gerechtigkeiten

Des Rahts zu Glogaw fundamenta.

keiten gelassen vnd gehandhabet werden möchten. Dagegen aber obengedachter Schön Eiches Erbe/ der wolgeborne vnser besonder lieber Hans von Schön-Eich/ Freyherr auff Beudten/ Carlath vnd Milckaw/ eingewendet/ daß die Prücke zu Beudten nicht eigenmechtig/ besondern auff vnterschiedliche ergangene Käyserliche decreta, auch des Glogawischen Ampts/ vnd dero Landes Eltisten abgegebenes gutachten erbawet/ vnd darbey genugsam ausgeführet worden/ daß dieser Prückenbaw jhme seinen Vnterthanen/ vnd denen benachbarten vom Adel sehr nützlich vnd fürträglich/ dem gantzen Lande auch nicht schädlich/ sondern er erbötig were/ auffm Nohtfall/ als ein trewer Patriot sich mit der Prücken dem Vaterlande zu accommodiren, so wolleer keines weges zweiffeln/ daß dieser Prückenbaw nunmehr vnangefochten verbleiben werde. Was aber die Strasse auff Glogaw/ wie dann auch die Mercantz vnd jhre Zollgerechtigkeit anbelangete/ da begehrete er der Stadt Glogaw keinen Eintrag zu thun/ sondern were gar wol zu frieden/ daß die Fuhr vnd Lastwägen auff Glogaw zu gezwungen/ vnd also die alte Königl. Landstrosse gehalten werden möchte.

Herrn Schön-Eichs fundamenta.

Worauff nach beschehener Relation die gesambten Herrn Fürsten vnd Stände dahin geschlossen/ weil aus allen Vmbständen so viel befindlichen/ daß die Beudtnische Prück dem Lande nicht schädlichen/ den Glogawern auch an jhrer Zollgerechtigkeit/ Mercantz vnd Vhrbar nichts hinderlichen/ in deme die Fuhr vnd Lastwägen alle auff die Stadt Glogaw verwiesen vnd zugezwungen werden sollen/ vber dieses auch obengedachter Schön Eich die Prücke nicht allein sicherlich zu verwahren/ besondern auch auffm Notesfall dieselbe abzuwerffen/ ausdrücklichen sich anerboten/ daß derowegen die mehr gedachte Prücke/ wie sie jetzo erbawet/ vnter dessen verbleiben/ der Stadt Glogaw aber jhr habendes Recht hiemit per expressum reserviret, auch jhnen zu Inhaltung der alten Königl. Landstrassen/ Oberampts Patenta ertheilet werden sollen.

Der Herrn Fürsten vnd Stände Vermittelung.
I.
II.
III.
IV.

Wann vns denn tragenden Ober Ampts wegen obliegen will/ diesen der gesambten Herrn Fürsten vnd Stände einhellig gemachten Schluß/ auff mehr ermeldeter Glogawischen Rahts gehorsames ansuchen/ zu männiglichen Wissenschafft zubringen: Als haben wir dasselbe also fortzustellen vnd zu befördern hiemit in Gnaden nicht vnterlassen wollen.

Publication solcher Vergleichung.

Vnd ist hierauff an jeder männiglichen/ welche jhres Gewerbes vnd Handthierung wegen/ mit Fuhr vnd Lastwägen daselbsten zu reisen/ zu handeln vnd zu wandeln haben/ vnser Ober Ampts verordnen/ daß sie an denselben Orten der abwege/ vnd sonderlichen dero Beudtnischen Oder Prücken sich gäntzlichen enthalten/ hergegen aber dero alten Königl. Landstrassen auff Glogaw zu sich gebrauchen/ vnd daselbsten den Zoll/ ohne einige Verwiederung abgeben vnd abführen/ oder auff den wiedrigen Fall erwertig seyn/ daß mit gebührender Straff/ vnd bey verlust jhrer auff den Wägen befindlichen Güter/ wider sie vnnachleßlichen verfahren werde.

Die Fuhr- vnd Lastwagen solen die alte Königl Strasse auff Glogaw zu halten.

Vnd den Zoll abgeben.

An diesem wird der Herrn Fürsten vnd Stände gemachter Beschluß zu Wercke gerichtet/ auch vnser Oberampts verordnen erstattet/ wornach sich männiglichen zu richten/ auch für Schaden/ Nachtheil vnd Vngelegenheit sich wird zu hüten wissen.

Geben Briegk vnter vnserm hierauff gedrucktem Fürstlichen Cantzley Secret, den 3. Monats Tag Novembris, Anno 1619.

Cap. XXXVII.

Von der Stadt Sagan.

Sagan.

IM Fürstenthumb Sagan lieget die Stadt Sagan/ so wol Prebus vnd Naumburg in Nider Schlesien/ vnd halten die Gräntze gegen Laußitz vnd Brandenburg/ nach Abend zu. Die Hauptstadt Sagan liegt nach Morgen/ Prebus gegen Mittag/ Naumburg gegē Mitternacht.

Prebus. Naumburg.

Diese Städte gräntzen gegen Morgen mit dem Fürstenthumb grossen Glogaw/ gegen Mittag mit den Städten Görlitz vnd Buntzel/ gegen Abend mit der Herrschafft Sora/ gegen Mitternacht mit dem Hertzogthumb Crossen/ ꝛc.

Es wird dieser Ort auch in plurali Fürstenthümer genendt/ daß vorzeiten drey Fürsten darinne gesessen/ vnd nennets Hertzog Georg zu Sachsen/ so wol Käyser Ferdinand in jhren Bestetigungen der Privilegien/ auch Fürstenthümber.

Flüsse dieses Fürstenthumbs Sagan.

Durch dieses Fürstenthumb fliessen die Wasser/ der Bober/ Queiß/ Tschirn vnd Neisse. Der Bober/ so bey Hirschberg entspringt/ fleust vor Sagan vnd Naumburg fürüber/ felt zu Crossen in die Oder. Der Queiß felt oberhalb/ die Tschirn vnterhalb der Stadt Sagan in Bober. Die Neissa fleust für Prebus fürüber. Seynd alle vier Fischreiche Wasser/ vnd geben köstliche/ wolschmeckende gesunde Fische.

Gebewde. Die Burgk. 2. Klöster. Pfarrkirche.

Sagan ist eine grosse wolerbawete vnd Volckreiche Stadt (deren Longitudo ist 38. grad. 10 minuten/ vnd die Latitudo 51. grad. 36. minut.) darinne ist eine Fürstliche Burgk/ oder Schloß/ wol vnd zierlich erbawt. Auch seyn darinne zwey Klöster: Eins liegt gegen Abend Ordinis Canonicorum Regularium S. Augustini. Daran liegt die Pfarrkirche zu vnser lieben Frawen. Es gehören darzu die Dörffer im Sagnischen vnd Naumburgischen Schönbron/ Brißnitz/ Kalkreute/ Rengersdorff/ Reichenbach/ Newwald/ vnd andere mehr. Im Prebischen Greifenhan. Im Sorischen Laubenitz/ Luntzendorff/ Zedel. Im Glogischen/ Klopschen/ Quilitz vnd andere Güter mehr/ so die Sagnischen Fürsten vnd die vom Adel vnd Bürgerschafft dazu gegeben. Das andere arme Kloster lieget gegen Auffgang/ hat kein Einkommen/ die Ordens Personen darinne haben sich des Bettels ernehret.

Wenn dieselben Klöster gestifft/ soll hernach an seinem Ort gemelt werden.

Dörffer ins Sagnische gehörig.

In das Sagnische Weichbild/ oder Refier/ gehören folgende Dörffer: Runtzendorff/ Weitzendorff/ Hertzogwald/ Wachsdorff/ Rückersdorff/ Küpper/ Silber/ Eisenberg/ Dober/ Loß/ Tschibersdorff/ Puschke/ Zeisse/ Newhaus/ Nickelschmide/ Zerbeutel/ Tschirndorff/ Bergsdorff/ Greisitz/ Ditterbach/ Altkirch/ Brandsiet/ Eckersdorff/ Nimmitz/ Wladisgorb/ Nidergorb/ Machen/ Mednitz/ Petersdorff/ Buchwald/ Koten/ Hirschfeld/ Peterswald/ Schönborn/ Brißnitz/ Kalkreute/ Rengersdorff/ Hermsdorff/ ꝛc.

In das Prebusische.

In das Prebische Refier gehören Patach/ Pechern/ Krantlache/ Müsta/ Schrot/ Weldisch/ Dobraw/ Mülbach/ Metzdorff/ Kochsdorff/ Hermsdorff/ Tscheppeln/ Bogendorff/ Pamsdorff/ Tischkaw/ Plesdorff/ Reuten/

Tscher-

Tschernuy/Newdörfflein/Gresenhain/Jencken/Pittersdorff/Kuppendorff/Zübern/Raussen/Qwebdorff/Meindorff/Tscheschendorff/Großzuldern/Newzoldern/Leuten/Haußdorff/Kmelisch/Wise/Hartmansdorff/Siedorff/Lübissen/Hansdorff/Zeipe/Cuna/Wolffsdorff/Zerbeutel/Halle/Satz/Seidel/Zeiß/Redel/Buraw/Stedlin/Freywalda/Sich dich vor/Newdorff/Leipe/Buchwald/Podrosche/klein Prebs/Wirdig/Newdorff/ꝛc.

Ins Naumburgische Weichbild gehören/Newklepen/Altklepen/Zedelsdorff/Kotwitz/Neuwald/Reichenbach/Papitz/Grosdobritsch/Wüstendobritsch/die Probstey/Teuren/Podritz/Zirckaw/Reichenaw/Bagenz/Schönreiche/Kosel/Kuntzendorff. Jn das Naumburgische.

Die alten vnd fürnembsten Geschlechter von Herrn vnd Adel in diesen Fürstenthümbern seyn/die Herrn von Kitlitz zur Malnitz/die Nechern/die Promnitzer/die Berger/Nisemeusser/Rakler/Knoblochsdörffer/Bladisser/Vnruher/Schönaicher/Blancksteiner/Oppler/vnd andere viel mehr. Geschlechter dieses Fürstenthumbs.

Das Fürstenthumb Sagan/Prebus/vnd Naumburg/ist jetziger Zeit erblich/der Römisch. Käy. May. ꝛc vnd hats Pfandsweise inne gehalten der wolgeborne Herr/Herr Seyfried von Promnitz Freyherr zur Pleß/auff Sora/Tribel vnd Heuerschwerda/Röm. Käy. May. Raht/ꝛc. Alle Quartal wird auffm Schloß Sagan ein Manntecht gehalten/vnd die Sachen verhört vnd verglichen/oder zu recht gewiesen. Wem Sagan zustehet.

Diese drey Städte Sagan/Prebus/vnd Naumburg/seyn anfenglich dem Fürstenthumb Glogaw einverleibt gewesen. Wenn sie ein besonder Fürstenthumb worden/ist oben angemelt worden/*lib. 2. c. 32. fol. 109.*

Wenn/vnd von weme/die Städte Sagan/Prebus vnd Naumburg/anfenglich erbawt seyn/ist keine Nachrichtung. Das ist gewiß/das Naumburg elter ist/als Sagan: Denn das reiche Kloster/so jetzt zu Sagan ist/hat erstlich zur Naumburg gestanden/von dannen es vber viel Jahr hernach/gegen Sagan transferirt worden/wie an seinem Ort soll gesagt werden.

Den Namen soll die Stadt Sagan also bekommen haben/es soll am Bober ein Zollhaus gestanden seyn/do jetzt Sagan stehet/der Zölner darinne soll die Fuhrleute angesprochen haben: Sage an/was führestu? Davon soll der Name diesem Ort beklieben seyn. Die Stadt Sagan hat zuvor gestanden/do jetzt Altkirch vnd Brandster stehen/vnd nachdem sie allda abgebrandt/ist sie allhier in diesen Ort/da sie jetzt stehet/gebawet worden. Name der Stadt Sagan.

Der Herr Philippus Melanchton/helt darfür/Sagan habe von den Sacis(welchs Sächsische Völcker gewesen) den Namen bekommen/*supra lib. 1. c. 1. in fin. & hoc lib. 4. c. 11. in princ.* vnd derivirt den Namen/vom wörtlein Segen.

Die Polen nennen die Stadt Sagan (Zegan) oder zeige an. Das Fürstenthumb heissen sie Ducatum Zeganensem. Die fürnemsten alten Geschlechter in der Stadt Sagan seynd die Newmanne. Denn Wentzel Newman ist Bürgermeister zu Sagan gewest/hat zween Söhne gelassen/Frantzen/der ist Herr Meister zur Sonneburg worden/der ander Doctor Wentzel Neuman ist der Hertzogen zu Sachsen Cantzler gewest. Darnach die Stürme/Flöter/Blümel/Wolffe/vnd andere mehr.

Der Stadt Sagan wird in den Annalibus des Lands Schlesien zum aller ersten gedacht/vmb das Jahr nach Christi Geburt 1164. da das Land Schlesien/Bladislai in Polen/drey Söhnen/mit Namen Boleslao alto, Mieslao vnd Conrado, durch Vnterhandlung Käysers Friderici Barbarossæ, erblich vnd eigenthümblich eingereimbt vnd vbergeben worden. Die drey 1163. Weil der Stadt Sagan zum ersten in Historien gedacht worden.

Brüder haben das Land Schlesien getheilt: Boleslao ist zukommen mittel Schlesien/Breßlaw/Liegnitz/ꝛc. Mieslao Ober Schlesien: Conrado die Städte in Nider Schlesien/als Glogaw/Crossen vnd Sagan. *Suprà lib. 1. c. 19. fol. 57. & lib. 2. c. 1. fol. 8. ibid. c. 26. fol. 84.* Ist also der erste Hertzog vnd Erbherr des Sagnischen Fürstenthumbs/ dieser Conradus primus, Hertzog zu Glogaw/zu Crossen vnd Sagan/ꝛc. Aber er hat kurtze Zeit gelebt/da ist diß Fürstenthumb/ an dessen eltern Bruder Boleslaum altum, Hertzogen zu Breßlaw kommen/dieser ist der ander Hertzog zu Sagan. Nach dessen absterben/ ist die gantze Schlesien vnd auch Sagan an seinen Sohn HENRICVM Barbatum kommen/ist der dritte Sagnische Fürst/hat zur Ehe gehabt S. Hedwigen die heilige Fürstin.

Sagan ist in der Pyastischen Linien.

1217. Hat auff anhalten der heiligen Fürstin Hedwigs/ ihr Herr vnd Ehegemal/ Hertzog Heinrich Barbatus/ gegen Naumburg am Bober/ ein Kloster Canonicorum Regularium gestifft/vnd mit einkommen versehen.

1238. Starb den 19. Martij zu Crossen/der Hochberümbte thewre werthe Fürst/ Hertzog Heinrich mit dem Bart *lib. 2. c. 3. fol. 16. in princ.* Hertzog in Schlesien vnd zu Sagan/ ein Vater des Vaterlandes. Sein Sohn Henricus Pius/kam in die Regierung/ist der vierdte Fürst zu Sagan. *Ibid. c. 4. fol. 17. & seq.*

1241. Anno 1241. Ist der schreckliche Einfall der Tatern in Schlesien geschehen. Denen Hertzog Heinrich Pius entgegen gezogen/ vnd in solcher Schlacht vmbkommen. Vnd ist das Sagnische Reste seinem Sohne Conrado/ Hertzogen zu Glogaw vnd Crossen zugetheilet worden. Ist der fünffte Sagnische Regent. Dieser hat hernach seinem Sohn Primislao/die Städte Sagan/Sprot/ꝛc. vntergeben. Ist also dieser Primislaus der sechste Sagnische Regent.

1243. Den 15. Octob. verschiede auch seliglich S. Hedwig/ Hertzogin in Schlesien/vnd zu Sagan/ Hertzog Heinrichs Barbati Ehegemahl. Sie hat sich dieser Ort offt auffgehalten/sonderlich zur Naumburg.

1284. Den 19. May. Hat Hertzog Primislaus zu Sagan vnd Sprot/ das Kloster zur Naumburg/ gegen Sagan gelegt/ vnd mit einkommen versehen.

1294. Sagan kömpt an die Marggraffen. Hat Waldemar Marggraff zu Brandeburg vnd Churfürst/ꝛc. Sagan erblich gehabt/ allda hat er das Kloster der Franciscaner oder Bettelmünche zum Sagan gestifft vnd gebawet/ist der siebende Sagnische Fürst.

1318. Hat Waldemar Marggraff zu Brandeburg/ꝛc. der Stadt Sagan erblich geschenckt/ das Dorff Eckersdorff. Das wird in alten Brieffen Hechardesdorff genendt.

1326. Kömpt wieder in die alte Pyastische Linien. Henricus IV. Hat Hertzog Henricus 4. Hertzogen Conrads zu Glogaw Enickel/vnd Henrici 3. Sohn/Sagan wider bekommen/ vnd hat der Stadt die Donation des Dorffs Eckersdorff bestetiget/ vnd sie noch dazu begnadet mit dem Kautz/ mit 50. Huben Landes/da jetzt Fischendorff stehet/ vnd mit der halben Durchfahrt. Ist der 8. Sagnische Fürst.

1332. Henricus V. Ferreus. Ist Henricus 4. gestorben/ vnd Sagan an seinen Sohn Henricum den Eisern kommen/ ist der 9. Sagnische Fürst. Er ist ein Kriegserfahrner dapfferer Fürst gewesen: Er hat im Schlos zu Sagan residirt, hat vnter sich gehabt Crossen/ Schwebus/ Züllich/ Freystadt/ Sprot/ Sagan/ Grünberg/halb Glogaw/ vnd halb Guhr.

1337. Hat dieser Hertzog Heinrich der Eisern/ der Stadt Sagan den Eisenstein in Oiß ewiglich geschenckt.

Ist

Ist die Stadt Sagan ausgebrandt/kurtz für dieser Zeit haben die Schlesische Fürsten sich von den Polen abgewand/ vnd an die Kron Böhem sich ergeben. 1351. Schlesi vnter Böhem.

Ist Sagan abermal ausgebrandt/vnd ist Hertzog HENRICVS Ferreus oder der Eiserne zu Sagan verstorben/ liegt daselbst in der Pfarrkirchen in dem Chor begraben/wie noch heut zu sehen. Er hat drey Söhne gehabt/die alle drey Heinrich genendt/aber dem elteſten HENRICO Seniori, ist das Sagnische/ Croßnische/ vnd Schwebussische Reſier/ in der Brüderlichen Thrilung zukommen. Dieser Senior ist der zehende Sagnische Regent. 1369. Henricus VI.

Nach seinem Tode ist das Sagnische an seinen Bruder/Hertzog HENRICVM zur Freystadt (Ist der Eilffte) vnd von diesem/ an desselben Sohn JOHANNEM (Ist der zwölffte Herr zu Sagan) kommen. Da ist das Sagnische vom Glogischen abgesondert/ vnd zu einem besondern Fürstenthumb gemacht worden/ vnd hat Hertzog Johannes auff dem Schloß zu Sagan residirt, vnd besondern Hoff gehalten. Henricus XI. 1395. 6 Haus zu Sagan.

Ist Hertzog Hans der erste dis Namens/ Hertzog des Sagnischen Fürstenthumbs/ein grosser Tyrann gestorben/man schreibt/ er habe sein Gemahel Fraw Scholasticam, des Landgraffen zu Türingen Tochter/ mit sporen geritten/vnd habe sie endlich sampt zwo Töchtern/vnd drey Söhnen verstossen vnd ausgejagt. Dem Abt zu Sagan Lesla vnderbruck/hat er lassen die augen ausstechen/vnd hat mit viel andern Tyrannisch gefahren. Es ist leicht abzunemen/ in was elendem Zustand/vnter diesem Tyrannen/die Stadt Sagan gewesen/ wiewol es seine Söhne erger gemacht. 1439. Ein grosser Tyrann.

Er hat vielfältig gesagt/ er werde nicht sterben/ es falle denn der Thurm zu Sagan nider. Nu ist der Thurm in gemeltem Jahr 1439. Donnerstags vor Fastnacht eingefallen. Da hat der Fürst angefangen seine Sünde vnd Tyranney zu bereuen vnd ist darauff nach Ostern gestorben. Er hat vier Söhne gelassen/ Wentzeln/ Rudolff/ Baltzern vnd Johan. Die seyn zugleich/auff der Burg zu Sagan erzogen worden/ vnd seyn die dreyzehenden Sagnische Regenten zugleiche. Die Mutter Fraw Scholastica, hat sich zur Naumburg auffgehalten. Prophecey für seinem Tode.

Hat der Schlesische Adel sich in Krieg begeben/in Preussen/wider König Casimirum zu Polen. 1454.

Dieses Heer führeten die Sagnische junge Hertzogen/Rudolff vnd Baltzer. Die haben mit den Polen eine Schlacht gehalten/ den 17. Septemb. bey Kunitz. Der kleine Hauffe der Teutschen erlegte ein groß Heer der Polen. Hertzog Rudolff kam in der Schlacht vmb/aber Hertzog Baltzer erhielt endlich den Sieg. Sagnische Fürsten ziehen ins Krieg.

Als das Land Schlesien vnd sonderlich die Stadt Breßlaw/ König Georgen von Podibrath (erwehlten König zu Böhem) für jhren Herren nicht erkennen noch annemen wolten/schluge sich Hertzog Hans zu Sagan/ zu diesem König Georgen/ der ander Bruder Hertzog Baltzer ließ sich von dem andern theil/nemlich von der Stadt Breßlaw bestellen: Durch dieses nam jhme Hertzog Hans Gelegenheit/ seinen Bruder Baltzern zu bekriegen/ vnd nam mit des Königs zu Böhem Kriegsleuten/ die Stadt vnd Schloß Sagan mit gewalt ein/ am Tage Bartholomæi. 1461. Werden vneinig.

Hertzog Baltzer flohe von hinnen gegen Breßlaw/vnd von dannen gegen Rom/vnd klagte dem Bapst/ vber König Georgen/vnd Hertzog Hansen zum Sagan. Darauff befahl der Bapst den Breßlern/ daß sie Hertzog Hansen das Sagnische wider nemen/vnd Hertzog Baltzern wider restituirn mustẽ. Bekriegen einander selbsten.

Aus dieser Brüderlichen Widerwertigkeit ist viel Vnruh vnd Elend dieser Ort entstanden.

1463. Anno 1463. Ist Fraw Scholastica der jungen Fürsten Mutter zur Naumburg in Armut gestorben/ liegt zum Sagan begraben.

1467. Kam Hertzog Hans wider mit einem Kriegsvolck für die Stadt Sagan/ die seine Brüder Wentzel vnd Baltzer jnne hetten/ nam die Stadt ein. Aber Hertzog Heinrich zur Freystadt zohe mit seinen Vnterthanen für Sagan/ den 10. Octob. vnd zwang Hertzog Hansen/ daß er Sagan den Brüdern wider abtreten vnd einreumen muste.

Cap. XXXVIII.

Von Vnteräscherung der Stadt Sagan vnd Verwüstung des gantzen Fürstenthumbs.

1472. Astrologus verkündiget eine Fewersbrunst.

DJß Jahr/ ist dem Fürstenthumb Sagan ein vnglückselig Jahr gewest. Ein fürnemer Astrologus hat die Stadt gewarnet/ sie solle sich diß Jahr fürsehen vor Fewer. Hertzog Hans vermochte seine Brüder/ Balthasarn vnd Wentzeln/ aus Sagan nicht zu entsetzen/ vnd zu vertreiben. Muste derhalben sich mit dem Pribischen Weichbild behelffen/ das wolte jhme in die lenge nicht gefallen/ derwegen schlug er sich zu König Matthia in Vngern/ der damals das Land Schlesien jnne hielte/ zog jhme in Kriegen nach/ vnd endlich versamlete er diß Jahr ein hauffen lose Gesindlein/ vnd rüstet auch aus seine Bürger vnd Bawren im Pribischen/ vnd belägerte die Stadt Sagan/ vnd seinen Brudern Hertzog Baltzern darinnen den 4. May. Hertzog Baltzer der auch ein Kriegsman war/ hielt die Stadt Sagan ein zeitlang für jhme auff/ aber den 7. Maij am Himmelfahrts Tage/ warff Hertzog Hans Fewerkugeln vnd brennende Geschoß in die Stadt/ da gieng das Fewer an/ vnd verbrennet die Stadt sampt dem holden Kloster/ darein die Bürger jhre Haab geflöhet. In deme die Stadt Liechterloh brennete/ drungen Mann/ Weib/ Kind vnd Gesind zum Sorischen Thor hinaus/ das Leben zu retten: Auff der Boberbrücken begegneten jhnen die Feinde/ stürtzten die Leute in Bober hinunter/ da war ein jemmerlich Geschrey vnd klegliche Noth.

H. Hans belägert Sagan.

Zündet sie an.

Nimbt seinen Brudern Baltzar gefangen.

Vnd lest jhn im Thurm sterben.

Hertzog Baltzer hielt sich im Sagan noch etliche Tage vor den Feinden auff/ den 16. Maij den Pfingstmontag (als er kleine Rettung vermerckte) ergab er sich dem Bruder/ der jhme Sicherheit zusagte. Aber derselb hielt seine Zusage nicht/ sondern ließ Hertzog Baltzern zu Prebus in den runden Thurm/ vber der Neisse (der noch heut allda zu sehen) gefenglich legen/ vnd vbel halten/ darinnen er wenig Zeit hernach/ von wegen des bösen Gestancks/ vnd einer zugeschlagenen Kranckheit halben vntergangen/ wurde zu Sagan begraben den 15. Julij/ obgemeltes Jahrs. Dieses bösen fürnehmens halben/ seyn alle Schlesische Fürsten vnd Stände/ Hertzog Hansen feindt vnd gram worden.

Es

Es hat auch dieser Gottlose Fürst / Hertzog Hans sein Gemahel / eine Fürstin von Teschen / mit deren er vier Töchter erzeugt / Margarethen / Salomen / Hedwige vnd Annen von sich verstossen / die sich wider zu jhrem Vater begeben: Die 3. Töchter seyn hernach / nemlich Salome / Hertzog Albrechten / Hedwiges Hertzog Georgen / vnd Anna Hertzog Carln allen dreyen Hertzogen zu Münsterberg vnd Ols vermählet worden. Seine Gemahlin stösset er von sich.

Also liegt nu das Fürstenthumb / vnd sonderlich die Stadt Sagan in der Asche.

Als nu Hertzog Hans so vbel Haus gehalten / vnd jhm das Glogische Fürstenthumb anstirbt / verfügte er sich in Sachsen / vnd verkauffte das eingeäscherte Fürstenthumb den Hertzogen zu Sachsen / nemlich Hertzog Ernsten Churfürsten / vnd Hertzog Albrechten Gebrüdern zu Sachsen / ꝛc. Die gaben jhme dafür 55000. Ducaten. Vnd kam folgends Jahrs / Hertzog Ernst Churfürst gegen Breßlaw / zu König Matthiæ / allda wurde jhme das Fürstenthumb Sagan gereicht vnd bestetiget. Also hat der gütige GOtt diß verwüstete Fürstenthumb mit Augen der Barmhertzigkeit gnädiglich angesehen / vnd jhme gute / weise / verstendige Herrschafft verliehen / vnter deren Schutz / es wieder auff die Beine vnd zu Kräfften kommen. Denn diese Hertzogen zu Sachsen / haben sich dieser armen gegent mit väterlicher Fürsorge angenommen / vnd seyn darob gewest / daß die Stadt Sagan wider erbawet / vnd das verwüstete Land wider zu recht gebracht worden. Sie haben der Stadt frey baw- vnd brenne Holtz / in der Olse ewig geschenckt / vnd sie begnadet / daß niemand / der es nicht vor alters befügt / anders im Land / denn Sagnisch Bier schencken dörffen. Dadurch hat der vrbar vnd die Stadt wider zugenommen. Verkaufft das Fürstenthumb Sagan. Dem Churf. zu Sachsen.

Aber Hertzog Hans (den ich nu fort billich solte bleiben lassen / vnd der nicht würdig / daß man seiner weiter gedencke) hat für seinem Ende noch viel vbels gestifft / davon lese man die Annales Silesiæ, so wird man wunder finden. Letzlich als er den Glogischen / Märckischen vnd Guhrischen Krieg angericht / die Rahtherrn zu Glogaw im Thurm erhungert / vnd sich vmb Land vnd Leute gebracht / zohe er ein Land auff das ander nider. Endlich saß er zu Wola / vnd brauchte sich der Alchimisterey / vnd distillirte Gold / für seine distillirte Städte / vnd alda starb er endlich in grossem Armut vnd Elende / wie zuvorn *hoc lib. 4. c. 35.* gedacht worden. Hertzogs Hansens Lob.

Also straffte Gott an jhm den Brudermord / vnd die Vnteräscherung der armen Stadt Sagan / wie jener Poet von jhm schreibt:

QVam sequitur, veteri dictum sic fortè colono,
Pribusium: hic miranda ferunt, stat turris aperto
In tumulo, multum fraternis cognita vinclis.
Perdiderat quondam hic infensi dextra Tyranni,
Rectorem auxilio prudentem armisq; Sagani:
Vivida monstrosis generosi corpora fratris
Vermibus obiiciens, scelus, execrandaq; fœdo
Omine facta suo crudelis sangvine patrat.
Digna igitur reddens Deus illis præmia factis,
Nomina, progenies, unà quoq; nobile quicquid

Hic

Hic fuit, evertit, peregrino & subdita regno
Esse iubet: tanta est excelsi Numinis ira.

Genealogia.

Geburtslini der Sagnischen Fürsten/ BOLESLAVS Altus hat gelassen seinen Sohn HENRICVM Barbatum, dieser seinen Sohn HENRICVM Pium. Dieser seinen Sohn CONRADVM I. Dieser seinen Sohn HENRICVM III. Derselb seinen Sohn HENRICVM IV. Dieser seinen Sohn HENRICVM V. Ferreum. Vnd aber dieser seinen Sohn HENRICVM VI. Seniorem genant/ derselb ließ seinen Sohn JOHANNEM den ersten dieses Namens den grossen Wütterich vnd Tyrannen. Dessen Söhne VVENCESLAVS, RODVLPHVS, BALTHASAR, vnd JOHANNES, seyn die letzten Schlesischen Fürsten/ so zum Sagan geregirt haben.

Vnter der Schlesischen Fürsten Regierung ist Sagan gewesen/ von Anno 1164. biß auff das Jahr 1472. gerade 308. Jahr.

CAP.

Cap. XXXIX.

Erzehlung der Sächsischen Regenten im Fürstenthumb Sagan von Anno 1472. biß Anno 1549. sind 77. Jahr.

Die ersten Hertzogen zu Sachsen/so das Fürstenthumb Sagan gehalten/ seyn Hertzog Ernst Churfürst/ vnd Hertzog Albrecht Hertzogen zu Sachsen/ꝛc. Gebrüder. Die haben der Stadt Sagan jhre Privilegia bestetiget/mit diesen Worten:

Nachdem vnd als wir/ die Herrschafft vnd Stadt Sagan mit allen jhren zugehörungen/ vnd andern Herrschafften/ von dem Hochgebornen Fürsten/Herrn Johansen/ Hertzogen in Schlesien/ von Sagan/ꝛc. Vnserm lieben Ohem erblichen gekaufft/ꝛc.

Der erste Stadthalter der Hertzogen zu Sachsen(so man damals vorweser genent) ware/Herr Heinrich von Miltitz Ritter. Verweser zum Sagan.

Theilen Churfürst Ernst vnd Hertzog Albrecht Gebrüder/ jhre Lande/da kam das Fürstenthumb Sagan Hertzog Albrechte zu. 1486.

Diß Jahr den 18. May kam zu Sagan Fewr aus/in einer Badstuben/bey einem Scherschmid vff der Hochgassen/da brandte die gantze Stadt ab/sampt beyden Klöstern vnd Kirchen. Darnach verschiede in diesem Jahr Churfürst Ernst/den 26. Augusti. Fewersbrunst.

Verschiede seliglich Hertzog Albrecht zu Sachsen/ Sonnabend nach Mariæ Geburt/in Frißland zu Embden. Da kam das Fürstenthumb Sagan an seinen Sohn Hertzog Georgen/ der geboren war in vigilia Augusti, circa Meridiem 1471. Dessen Bruder Hertzog Heinrich ist geboren an S. Gertruds Tag 16. Martij 1472. 1500.

Dieser Hertzog Georg/ist der Stadt Sagan wol gewogen gewest. Ist etlich mal aus Meissen herein kommen/ hat zu Sagan etliche Wochen Hoff gehalten/die vrbar Sachen/vnd gute Wirtschafften anstellen helffen. Hat von Anno 1500. regiert biß 1539. Er hat der Stadt die Hälsgerichte zu Eckersdorff geschenckt.

Als durch Gottes Gnad Doctor Martin Luther das Bapsthumb zu straffen/vnd die Kirchen Lehr zu reformiren anfieng/ haben die Einwohner zu Sagan/nach der reformirten Lehr verlangen getragen. 1517.

Die erste Lutherische Predigten/ in dieser gegent/ seyn in der Stadt Sagan Dorffe/ zu Eckersdorff/ darnach auch zu Dittersbach/ Kuna vnd Greifenhain geschehen/ dahin sich die Bürgerschafft verfügt/ Predigt gehört/ vnd das Sacrament vnter beyder Gestalt (wie mans zur selben Zeit genent) empfangen. Solchs ist Hertzog Georg zu Sachsen in Erfahrung kommen/ hat derwegen dem Hauptman allhie Seifried von Nechern mit eigner Hand geschrieben/ vnd du wolleſt das Lutherische Evangelium/ in keinem Ort/deiner Verwaltung/einreissen lassen/ꝛc. Als aber der Hauptman connivirte, vnd die Bäpstischen anhielten/ schreib Hertzog Georg Donnerstags nach Judica 1527. an Hauptman/ daß er der Priesterschafft zu Eckers- Evangelische Lehr zu Eckersdorff/ꝛc. Verbot an Herrn Nechern. 1527.

Eckersdorff/ Dittersbach/ Kuna vnd Greifenhain/ ernstlich schaffen solte/ damit sie sich mit Predigen vnd allen andern/ nach altem Brauch vnd Vbung der Catholischen Kirchen halten/ vnd sonderlich solte er die Osterliche Zeit/ ansachtung geben lassen/ daß niemand vbertrete vnd darwider handele.

Als aber der Hauptman drauff bericht/ daß er von solchen Newigkeiten kein wissen/ jhme auch vnd dem Raht/ derwegen kein Klag fürkommen/ etc. Schreibe jhm Hertzog Georg am Oster Abend/ diß Jahrs/ einen spitzigen Brieff/ daß es jhme seltzam/ daß man sich des thun so frembde mache/ vnd aller erst Einsehung wolle vorwenden/ wann es geklagt würde/ do es doch jhnen vielmehr gebüre/ von sich selbst ein auffsehen zu haben/ vnd solle je dem Hauptman vnd Raht/ nichts vnbewust seyn/ daß die Bürger zu Sagan gegen Eckersdorff/ zur Predigt reiten/ fahren vnd gehen/ daraus Hauptman vnd Raht/ wol abzunehmen/ daß sich solche Prediger/ der verdechtigen Newigkeit (also nennet er Lutheri Lehr) müssen hören lassen/ ohn das blieben die Bürger wol in jhren Pfarren/ ꝛc. Derwegen er mit der eingewandten Entschuldigung nicht zu frieden.

Befihlt derhalben/ daß sie sich dißfals/ dermassen seinem Befehl nach erzeigen sollen/ damit er scheinbarlich befinde/ daß es bey jhnen Christlicher Ordnung nach/ allenthalben gehalten werde/ vnd nicht noht sey/ daß er selbst einsehen vorwende.

Als aber die Bürgerschafft sich hierüber des Communicirens sub utraq
1533. nicht enthielten/ schreib Hertzog Georg Dienstags nach Judica/ 1533. an den Raht/ vnd schaffte/ daß man dieselben/ so nicht das Sacrament vnter einer Gestalt brauchten/ allhie nicht leiden/ sondern des Landes verweisen solte.

1538. Anno 1538. Haben die Bäpstischen zu Sagan etliche Artickel/ wider die Klage der Catholischen vber die Evangelischen. Stadt/ Hertzog Georgen vbergeben/ nemlich das man dem Kind nicht mehr die Kertz in die Hand gebe/ noch vortrage bey der Tauffe: Das die im Raht/ sich des Sacraments vnter einer gestalt enthielten/ vnd stürben dahin ohn die Ohlung: Bräute vnd Sechswöchnere liessen sich nicht mehr einleiten/ brechten nicht Kertzen/ opfferten nicht/ achteten der Priester schafft nicht mehr: hielten nichts vom Fegfewer/ verächteten die Messe vnd Vigilien/ für die Todten. Sie fasteten nicht/ ein Fleischer habe diese Fasten 9. Kälber heimlich verthan. Die Feyertag feyerten sie nicht/ hielten kein Lampen vorm Sacrament/ S. Rochi Glock/ hetten sie zur Raht Glocke genommen. Die Kinder schnitten den heiligen Bildern die Nasen ab/ brechen jhnen die händ ab/ stelens auch gar aus der Kirchen.

Als nu Hertzog Georg bey sich befunden/ daß das Evangelium/ in diesem seinem Fürstenthumb/ schlechts einreissen wolte/ hat er gäntzlich beschlossen/
1539. gegen die von Sagan einen Ernst zu brauchen/ vnd hat folgents Jahr 1539. fürgehabt/ die Stadt zu vberfallen/ vnd die Lutherischen auffzureumen.

Der Stadt Sagan Errettung. Gleich wie solches ins werck sollen gezogen werden/ kömpt vnser HErre Gott/ vnd nimbt seine beyde Söhne hinweg/ vnd den Vater hinnach (kurtz zuvor ist der Hauptman zu Sagan/ Seifried von Nechern auch verschieden) Also kamen alle Hertzog Georgen Lande/ vnd auch diß Fürstenthumb Sagan/ an Hertzog Heinrichen seinen Bruder/ der war der Lutherischen Lehr zugethan.

So bald man Hertzog Georgen abgang vernommen/ hat man alsbald nicht allein zu Eckersdorff/ sondern auch in der Stadt Sagan/ im Barfüsser Kloster/ in der Brüder Kirchen/ Evangelische Predigten thun lassen/ biß Hertzog Heinrich selbst einen Lehrer herein verordnet/ nemlich M. Benedictum

Fischer/

Fischer / welchs der erst Evangelische Pfarrherr allhie ist. Darnach hat der Raht / mit zulassen des Fürsten / noch zween Caplän / nemlich Herr Fabian Thimen von Goldberg / welcher den 3. Septemb. 1539. die erste Predigt allhie soll gethan haben / vnd H. Johan Halbrot / Doctoris Martini Luthers famulum (welche beyde hernach grosser Fürsten / vnd mächtiger Städte Prediger worden) angenommen. M. Benedict Fischer erster Evangelischer Pfarrherr zum Sagan.

Diß 1539. Jahr worden zwo Widerteufferin zu Sagan auff dem Platz enthauptet / weil sie von jhrem Irrthumb nicht abstehen wolten.

Anno 1540. Freytags nach Dionisij 15. Octob. ist Hertzog Heinrich / sampt seinem Sohn Hertzog Moritz / zu Sagan einkommen / do er dann für allen dingen / der Religion sich angenommen / vnd eine Visitation oder Kirchenordnung angestelt / durch seinen Cantzler Doctor Wentzel Neuman (der ein Sagnisch Kind war) vnd durch seine Theologen H. Pauln Lindenaw Hoffprediger / vnd Herr Caspar Zenner Pfarrherrn zu Freyberg / neben dem Pfarrherr zu Sagan / item Georg von Schleinitz vnd Frantz von Nechern. Dieser Visitation inhalt ware: Nachdem in der Stadt Sagan zwey Klöster / darinn die Ordens Personen biß her nach Bäpstischer weise / ohne einigen Grund der Schrifft / in allerley Mißbrauch / die da GOttes Wort / der reinen Lehr zu wider / mit singen / lesen vnd anderm gehalten / diß ist mit ernst durch die verordnete Visitatorn abgeschafft / vnd sollen sie sich des lehrens vnd predigens / dessen sie sich nicht trewlich geübt / gäntzlich enthalten. Do aber je ein Ordens Person zum Predigampt geschickt / die soll dazu auff vor gutachten des Superintendenten Pfarrherrs zu Sagan / gebraucht werden. Darnach seyn den Kirchen- vnd Schuldienern Besoldungen verordnet. 1540. Visitation vnd Kirchenordnung zum Sagan.

Der Pfarrherr / Diaconi / vnd Schuldiener / sollen sich halten nach dem Büchlein / Vnterricht der Visitation / ꝛc. zu Wittenberg ausgangen. Der Pfarrherr vnd Raht sollen macht haben / Schuldiener auffzunemen / vnd zu vrlauben / da Streit vorfiel soll der Hauptman mitlen. Allein der Landsfürst soll den Pfarrherr zu bestellen haben. Ehesachen sollen nach den Generalien verrichtet die schweren Fälle dem Landsfürsten remittirt.

Es hatten gedachte Visitatores / mit den Widerteuffern / so allhie gemein / viel zu schaffen / jhr viel wurden eingezogen vnd weggeschafft. Die Barfüsser Münch verliessen jhr Kloster / vnd zogen hinweg. Nach bestellung Kirch / Schulen / vnd des Landes Notturfft / zog Hertzog Heinrich wider anheim / vnd gieng also GOTtes Wort in vollem schwang durchs gantze Fürstenthumb. Die Ordens Personen enthielten sich im Kloster / versorgten allein jhre Güter / dann sie ein Königlich Gleit ausbrachten / daß man jhre Güter nicht angreiffen dorffte. Widerteuffer abgeschafft.

Sonnabend vor Thomæ / dieses Jahres / wurden Heinrich Flöter vnd Hans Wolff des Rahts / zu Hertzog Heinrich abgefertiget / vmb das Oede Barfüsser Closter zu bitten / das erlangten sie / durch des Cantzlers D. Wentzel Neumans beförderung erblich / vnd kamen mit diesen guten Zeitungen am Tag Stephani anheim. Am Tage Innocentum, hat auff Fürstlichen Befehl / der Hauptman Grauschwitz der Stadt / dasselb Kloster vnd Kirch / eigenthümlich eingeantwortet. GOtt zale es seiner Fürstlichen Gnaden / vnd alle die dazu gedienet / in Ewigkeit. Denn wie nötig / nütz vnd gut / diese Donation der Stadt gewesen / werden folgende Geschichte bezeugen. Sagner erlangen der Barfüsser Kloster.

Donnerstags nach Mariæ Himmelfahrt starb Hertzog Heinrich zu Sachsen / vnd kamen seiner Fürstlichen Gnaden Söhne / Hertzog Moritz / vnd Hertzog Augustus / in die Regierung. 1541. Hertzog Moritz Hertzog Augustus / ꝛc. Herren zu Sagan.

1542. 1542. Den 11. Augusti schlug das Wetter in Kirchehurm zu Sagan/ den 31. Aug. kam ein erschreckliche menge der Hewschrecken/ flohen vber die Stadt hin/ frassen die Saat vnd Graß im Feld.

1543. 1543. Donnerstags nach Viti/ kam Hertzog Moritz gen Sagan/ bestetiget der Stadt Privilegia.

1545. 1545. Den 23. Junij kamen zu Sagan an/ Hertzog Moritz vnd Hertzog Augustus Gebrüder/ Hertzogen zu Sachsen/ ꝛc.

1547. Mittwochs am Tage Bartholomæi kam ins Fürstenthumb Sagan/ Hertzog Augustus zu Sachsen/ jagte in den Heiden. Herr Fabian Thime Caplan zu Sagan/ thet jhme eine Predigt/ Sontags darnach/ im Jagthause zum Tschirndorff.

1548. Nachdem Hertzog Moritz zum Churfürsten erkohren/ hat König Ferdinand etliche Flecken als Eilenberg vnd dergleichen/ vor die Vnkosten/ dazu jhn Hertzog Johan Friederich der gefangene Churfürst zu Sachsen verursacht/ vom Hertzog Moritzen gefodert/ dieweil aber dieselben Stück mitten in desselben Landen gelegen/ hat er dagegen dem Könige das Fürstenthumb Sagan angeboten/ drauff alsbald Commissiones vnd Handlungen angangen.

1549. Den 18. Julij kamen zu Sagan an/ König Ferdinands vnd Churfürst Moritzen Commissarij. Nemlich des Königs/ Herr Christoff Herr von Thurna auff Königsberg/ Hans von Schlieben/ Niclas von Metzrad. Des Churfürsten/ Herr Fabian von Schönfeich Haupteman des Sagnischen Fürstenthumbs/ vnd Doctor Simon Pistoris.

Tausch vmb Eilenbergk vnd Sagan. Durch diese ward der Tausch/ vmb die Herrschafft Eilenberg/ vnd Fürstenthumb Sagan eigentlich geschlossen/ darauff die Churfürstlichen Commissarij den 19. Julij/ Land vnd Städte der Pflichte loß sagten.

Den 20. Julij/ thete die Landschafft dem Könige die Pflicht.

CAP.

Cap. XL.

Vnter der Osterreichischen Regierung im Fürstenthumb Sagan / sind etliche Religions Stritte für-gangen.

ALs den 22. Julij die Königliche Commissarij von den Städten die Pflicht abgenommen / haben die Ordens Personen / derer Oberster Andreas Schulteti / schon vor Ankunfft der Königlichen Commissarien / an den König gelangt / daß jhre May. den Commissarien / mit geben wolte / jhnen die Pfarrkirch zu Sagan wieder einzuraumen / der Stadt Lutherische Prædicanten zu urlauben / vnd sie von der jährlichen Pension / der 630. fl. R. zu Besoldung der Stadt Prædicanten vnd Schuldiener / davon die obgesetzte Visitation besagt / zu absolviren: Welchs der König also geschafft. Aber weil die Stadt zum höchsten darwider / haben die Commissarij das Stifft ermant / sich zu gedulten / denn es zu zeitlich / vnd möchte etwa eine Empörung draus erfolgen.

Sagan wird bey der Evangel. Religion gelassen.

Herr Fabian von Schöneich / bliebe Königlicher Hauptman vbers Fürstenthumb.

Fabian von Schöneich ist Hauptman.

Die Ordens Personen / als jhnen jhr begeren nicht bald von statten gieng / haben nichts minder den Königlichen Commissarien ein ander schreiben vbergeben / darinne willigen sie / daß der Stadt Prediger / biß auff Reminiscere, folgends Jahres mögen bleiben / do fern es die Commissarij vermeynten gegen dem König vnd Bischoff zu verantworten / würden aber dieselben vor dieser Zeit wes anders schaffen / solle diese Verwilligung nichtig seyn / die Besoldung der Lutherischen Kirchen vnd Schuldiener bitten sie jhnen zu lindern. Die Meß vnd jhre Ceremonien wollen sie auff jhrem Chor wider anfangen vnd halten / daran soll sie die Stadt nicht irren. Item / daß diejenigen Bürgersleut / so zur Meß oder einer Gestalt des Sacraments lust auff jhrem Chor / vngehindert gehen mögen. Das jhnen frey stehe / die Krancken / die jhr begeren / zu besuchen. Die Kirchen Kleinot wollen sie wider haben / begeren auch daß sie mögen einen newen Abt wehlen. Vor die Gefahr der armen Seelen / so mitler Zeit werden verführt werden / wollen sie GOtt Rechenschafft zu geben / vnverbunden seyn. Vnd drauff fiengen sie den 13. Septemb. alsbald an / jhre Meß vnd Ceremonien auff m Ober Chor zu üben / als sie gantzer 30. Jahr gefeyret. Wehleten auch den 24. Septemb. einen newen Abt / nemlich obgemelten jhren Prior / Andreas Schulteti, diesen bestetigte der König vnd Bischoff / vnd schuffen dem Hauptman Schöneichen / daß er jhm Schutz halten solte.

Die Catholischen fangen jhre Ceremonien wieder an.

Den 2. Octob. Hat der Abt einen Bischofflichen Befehl ausbracht an Hauptman / daß er die Lutherische Prædicanten soll urlauben vnd weg schaffen. Als aber der Herr Schöneich / welcher der Lutherischen Lehr verwandt / hierinnen cunctirte: Hat der Abt selber / der Stadt Prediger / geurlaubt / vnd sich angesagt / die jährliche Pension nicht mehr zu reichen.

Vrlauben die Evangel. Prædicanten.

1550. Den 31. Janua. supplicirte der Raht an den König. Es hetten die Hertzogen zu Sachsen verordnet / daß aus dem Stifft / weil die Ordens Personen verlebt / vnd zu Bestellung der Kirchen vntüglich / der Stadt Prediger vnterhalten solten werden. Nun weren die alten Ordens Personen abgestorben / vnd jhr jetzo nur viere noch vorhanden / die vermeinten den Gottesdienst selbst zu bestellen / vnd hetten der Stadt Kirchen- vnd Schuldiener geurlaubt. Weil dann die Stadt nicht glaubte / daß solches jhrer May. willen sey / beten sie jhre May. wolte die Stadt bey der Kirch vnd Besoldung aus dem Stifft verbleiben lassen / die Ordens Personen / so vor zeiten zur Naumburg gehaust / widerhinaus weisen: Die Pfarrgüter der Stadt einreumen.

In des starb der Abt Andreas Schulteri, vnd ward an seine statt gewehlet / Georg Kroker ein Polack / kam zu Sagan an den 13. Aprilis.

Die Königl. May. remittirte die Stadt mit jhrem ansuchen / an jhrer May. Sohn / Ertzhertzog Ferdinanden Stadthalter zu Prag. Derselb verordnete auff des Stiffts anhalten / Commissarien / Vlrichen von Nostitz Hauptman zu Budissin / vnd Nicklasen von Metzerad: Die handelten zwischen Stadt vnd Stifft / den 31. Martij / vnd sagten sie hetten Befehl / die Pfarrkirch dem Stifft einzureumen / auch jhre Stadt Prediger zu vrlauben. Die Gemeine war zum höchsten betrübt / der Raht hielt bey den Commissarien an / daß man jhnen jhre Religion vnd Prediger wolte lassen / aber die Commissarij schafften endlich / daß die Stadt / die Pfarrkirch auff Georgi abtreten / vnd die Ode Barfüsser Kirch einnemen solt. Vnd solten außm Stifft / der Stadt jährlich 320. Marck / zu Besoldung jhrer Kirchen- vnd Schuldiener gegeben werden. Alles schmehen vnd verfolgen solt gegen einander verbleiben. Der Raht solt dem Convent hierüber Schutz halten.

Nehmen die grosse Pfarrkirche ein.

Mit diesem Abschied war die Gemein vbel zu frieden. Doch vbergaben sie die Pfarrkirch den 7. Aprillen / vnd zogen mit kläglichem Gesang in die Barfüsser Kirchen.

Vnd weichen sie auff Catholische weise.

Die Bäpstischen weiheten die Kirch wider / vnd trieben jhren Gottesdienst darinne: Vnd dessen allen zu Gedechtnis / hingen sie in die Kirche eine Tassel / daran diese Wort stunden:

Gedächtnüß dieses Handels.

Anno à Christo Jesu nato 1539. Illustriss. Principe ac Domino, Domino Georgio Duce Saxoniæ, Landgrafio Thuringiæ, Marchione Misniæ, Domino Sagani, defuncto, succedente fratre suo Henrico, conventui hujus Monasterij, silentium tàm in prædicando verbum Dei, quàm decantandis in hac æde horis Canonicis, Missisq; celebrandis, est impositum: Alijq; mandato prædicti Ducis concionatores & ministri Ecclesiæ, veterem & orthodoxam Religionem usq; hûc, egregiè excultam, piorum ex cordibus evellentes, novamq; doctrinam seminantes, sunt instituti, Simone Abbate & fratribus Ordinis, in Cœnobio, magna formidine interim latentibus usq; in Annum 1549. quo Serenisso & Christianisso Principe & Dom. Dom. Ferdinando Rom. Vng. Boh. Regi, Saganum ab Illustrissimo Principe Mauricio Duce, Electore, hæreditariè est resignatum, ubi demum conventus pristinæ libertati est feliciter restitutus, Reverendo Patre, Domino Georgio Abbate gubernante. Das ist: Im Jahr Christi 1539. Nachdem der Durchlauchtigste Hochgeborne Fürst vnd Herr / Herr Georg Hertzog zu Sachsen / Landgraff in Thüringen vnd Marggraff zu Meissen / Herr zum Sagan / mit todt abgangen / vnd sein Bruder Hertzog Heinrich / in der Regierung gefolgt / ist diesem Stifft ein Stillstand geschafft / beydes im Predigen vnd Meß halten: Vnd seyn auff Befehlich

des

des Fürsten/andere Prediger vnd Kirchendiener auffgestalt/welche die alte Religion/so bißher wol erbawt/aus den Hertzen der Gottfürchtigen ausgerottet/ vnd die newe Lehr gepflantzt/da vnter des Simon der Abt vnd die Ordens Brüder im Kloster/mit grosser Furcht gelauscht/biß in das Jahr 1549. da die Stadt Sagan/von Hertzog Moritze/König Ferdinando verkaufft/da ist das Gestiffte wider in den alten Standt gesetzt worden/bey Verwaltung Abt Georg Krokers. Die Gelde so das Stifft zu Besoldung der Kirchen vnd Schuldiener zu geben gewilligt/schlugen sie bald hernach gar abe:

Die Stadt beklagte sich dessen bey Ertzhertzog Ferdinanden zu Oesterreich/&c. Des Königs Stadthalter in Böhem/der schuff dem Stifft/daß sie die Gelde geben musten. Darob nam jhm der Abt vrsach vnd zog selbst gegen Prag/zu jhrer F. D. vnd brachte für. Es hetten jhrer F. D. Commissarij hinter seinem Vorwissen/vnd in seinem Abwesen/zwischen Stadt vnd Stifft/ doch biß auff der Kön. May. wolgefallen/einen Abschied gegeben/daß das Stifft zu vnterhalt der Lutherischen Prædicanten jährlich eine Summa Gelts auszehlen solt. Nun hab er aber/alsbald er Abt worden/in des Stiffts kirche/ welche die rechte Pfarre/gelerte/vernünfftige vnd Catholische Prediger/welche das mittel zur Einigkeit halten/dergleichen Schuldiener dem gemeinen Volck zu Nutz vnd Seligkeit verordnet/damit Kirch vnd Schul wol versehen/vnd sich niemand zu beklagen: Auff diese Personen gehe dem Stifft jährlich ein groß Geld. Derwegen weil er bey sich erwogen/das gedachte Summa Gelds denen gegeben/so dem Stifft nicht dienen/sondern gantz vnd offenbar mit Worten vnd Wercken/dem alten wahren heiligen Christlichen Glauben zu wider/alle Predigten darwider streiten/schmehen/hönen vnd lästern wider Christi Befehl/ alles der Christlichen vorhaben/verachten die hochwirdigen Sacrament/vnd das Ampt der heiligen Messen/zu Gedechtnis der grossen Gnaden Gottes/vnd Erlösung des menschlichen Geschlechts/von den Alten auffgericht/heissen dieselbe mit vnverschembtem Munde/die höchste GOtteslästerung/verdampten auff den Cantzeln öffentlich/vnd stiessen zur Helle/alle/so der alten Religion anhengig/vnd ins Stiffts Kirchen giengen/verbieten darein zu kommen/welches endlich zu Tilgung der alten Religion/Auffruhr vnd Empörung gelangen würde. Griffen in jhren Predigten die höchsten Potentaten/so Catholisch seyn/an/schrien Türcken vnd Bapstthumb vor ein ding aus/in dem sie singen/ vnd stewr des Bapsts vnd Türcken Mord/&c. Der Abt mit den seinen/können wegen solches vnmenschlichen tobens vnd wütens/der Lutherischen Auffrührischen Prædicanten/vor dem gemeinen Pöbel/auch im Kloster nicht sicher seyn. Wenn er in notwendigen Geschefften/in die Stadt oder auffs Schloß gehet/werde jhm vnd den seinen mit schmehlichem vnverschambten nachschreyen/vnd sonst auff den Gassen Hohn vnd Spott bewiesen/welchs bey den Vngläubigen ein Laster/bey den Lutherischen/vor Bestetigung jhres Evangelischen Wandels geacht.

Des Abts zum Sagan Klage wieder die Evangelischen.

Derwegen er wider den Abschied nicht gehandelt/allein das Geld den Auffrührischen Prædicanten vnd vngeordinirten Kirchendienern/wegen jhres vnchristlichen vnmenschlichen tobens/schmehens vnd lesterns ferner zu geben/sich verwidert. Auch weil des Abts Kirche/die rechte Pfarre/vnd er sie mit woltüchtigen Catholischen Dienern versehen/do die Lutherischen das Volck vermanten/dieselben nicht zu hören/geschehe billicher das die Stadt jhme zu Hülff gehe/als er der Stadt/dadurch die Lutherischen Lehrer/in jhren Vornemen nur gesterckt. Denn sie sich öffentlich hören liessen/wer jhre Lehr vnrecht/man würde sie nicht aus dem Stifft besolden.

Vnd will sie aus dem Gestifft nicht mehr besolden.

Bittet schließlich jhre F. Durchl. wolle betrachten/daß ein solch Geld/den Feinden Christlicher Religion/vnbillich gegeben/vnd sie dadurch kovirt: Welches contra Canones & statuta Patrum, wider des Abts Profession, vnd Conscientz, derwegen wolte der Ertzhertzog das Stifft solcher pension erlassen/ auch den Lutherischen Prædicanten/ jhre Gotteslästerung vnd schmehen abschaffen/jhr trotzen vnd pochen inhibirn, vnd weil der Pöbel wider das Stifft gantz ergrimt/dasselb vergleiten.

Hierauff hat Ertzhertzog Ferdinand/ꝛc. dem Raht am 17. Augusti ernstlich geschrieben/ob wol der Abt fug/dem Abschiede nicht allein nicht nachzukommen/sondern auch seine beschwere an Königl. May. zu bringen/wie er denn willens gewesen/von Prag stracks nach Wien zu jhrer Königl. May. zu verreisen. So aber der Ertzhertzog dieser Stadt Sagan/ mit sondern Gnaden bewogen/ hab er den Abt so weit beredt/daß er zu rück gekehret/ vnd werde die Besoldung der Kirchen- vnd Schuldiener noch ein zeitlang reichen.

Derhalben schaffe er der Stadt ernstlich/ daß sie vnd jhre Prædicanten/ das Stifft gantz vngeirret lassen solten. Do nicht/ müste er gegen der Stadt Prædicanten (so jhr aus Gnaden zugelassen) mit straffen verfahren. Inmassen er dem Hauptman gleichsfals mandirt hab.

Des Rahts Entschuldigung.

Der Raht hat sich gegen dem Ertzhertzog entschüldiget/daß des Abts angeben vnerfindlich/daß man die Prædicanten/ die alte Religion vnd Potentaten nicht schmehen lasse/daß man dem gemeinen Mann/ keine Vnfuhr/ wider das Stifft verstattete. Das aber die Stadt mit jhrer Religion nicht zu frieden seyn köndte/daß hette hochwichtige Vrsachen/ vnd hetten wir von allen Theilen künfftig einen Richter zu gewarten/mit dessen Hülff/wolt man sich dermassen gegen dem Stifft erzeigen/ daß es zu klagen kein Vrsach würde haben.

König Ferdinandus I. befiehlet die vngeweiheten Prædicanten abzuschaffen.

Den 28. Nov. diß 1550. Jahrs/hat König Ferdinand ein offen Patent/ durch gantz Schlesien publiciren lassen/ darinnen er allen Fürsten/ Prælaten/ Herren/Ritterschafft vnd Städten/ernstlich melder/daß jhme vorkommen/daß an vielen Orten in Schlesien/ vngeweihete Personen/ auch gemeiniglich böse leichtfertige Leute/das Priesterliche Ampt verwesen/Pfarr Empter halten vnd verwalten solten: Das sey jhme/weil es wider Christliche Einsetzung vnbillich vnd vnverantwortlich. Derwegen sein ernster Befehl/ daß solche vngeweihete Priester alsbald abgeschafft/die Seelsorger/Pfarren/Cantzlen vnd Geistlichen Beneficien, mit tüglichen/geschickten/ geweiheten vnd geordinirten Geistlichen Priesterlichen Personen besetzt/ die vermessene vntügliche Leut sich in dem dienst Gottes/die heilwirdigen Sacrament zu reichen/einzudringen nicht zugelassen/ sondern gäntzlichen abgethan/ vnd dergleichen erschrecklicher Mißbrauch/ der in aller heiliger Schrifft verboten/ verhütet/vielmehr die Ehr vnd Zier Gottes erhalten werden solle/ꝛc.

1551. Der Abt klaget aufs newe dem Könige Ferdinando zum andern mal.

Alsbald diß Mandat publicirt/fasset der Abt zu Sagan diese Gelegenheit/ zeucht nach Wien zum König/gibt die Sagnische Prædicanten vor solche vngeweihte/vngeordinirte Priester an/vnd vberreicht jhrer May. eben die Klage/ so er oben dem Ertzhertzog fürbracht/ darinn die Stadt vnd jhre Prædicanten zum höchsten angezogen werden. Darauff schreibt der König an den Raht/am 14. April. 1551. Es habe jhm der Abt den vortrag/so verschienes 1550. Jahres/ den 31. Martij des Ertzhertzogen Commissarij/zwischen Stifft vnd Stadt auffgericht/vorgelegt/diesen hab der Abt gehalten/biß das jüngst des Königs Mandat in Schlesien ausgangen/ damit alle vngeweihete Priester alsbald abgeschafft/ die Seelsorgen/ Pfarren/ Cantzeln vnd Geistlichen Beneficien, mit tüglichen geschickten/geweiheten vnd geordinirten Geistlichen Personen besetzt

werden

werd n solten. Vber diß vnd solch sein des Königs ernstlichs verschaffen/jhme dem Abt nicht gebüren/auch weil die Pfarre vnd Seelsorg zu Sagan (dazu er tügliche Gelerte vnd der alten wahren Religion anhengige Personen gnugsam bestalt) zu seiner Abtey gewidmet/vnd ausgesetzt/ gegen Gott nicht verantwortlich seyn wolle/dergleichen Zerrütligkeit vnd verführische Lehr/in seinem Stifft länger zu gestatten/derwegen den König vmb Einsehen vnd Schützung berürtes ausgangenen Mandats gebeten. Das er jhme in Ansehung seines ob jhm tragenden Königlichen Ampts nicht zu wegern gewust / sondern sich schüldig erkent / was zu Erhaltung des rechten wahren Göttlichen Worts / dadurch Lieb vnd Einigkeit zwischen den Vnterthanen gepflantzet / gedeyen mag/dasselb zu ordnen vnd vorzünemen. Sey darauff an den Raht sein ernstlicher Befehlich/ daß sie jhre Prædicanten vnd vngeweihete/vngeordinirte Kirchendiener/nach Empfahung dis schreibens/in 14. Tagen / alsbald vnwegerlich/von der Stadt wegschaffen vnd urlauben/vnd hinfür an dem Abt vnd Stifft/in seiner Collatur keinen eintrag thun/sondern der Raht vnd die Einwohner gemeiner Stadt/sich der alten wahren Religion gemeß verhalten/vnd die H. Sacramenta vnd Tauff / derselben nach/in des Stiffts Kirchen empfahen / auch sich sonst sampt der Gemein / gegen dem Abt vnd Convent dermassen erweisen solten/damit jhme dem Könige/zu anderer Einsehung nicht vrsach gegeben werde.

König Ferdinandus befiehlet die vngeweiheten zu beurlauben.

Den 6. May. kam der Abt von Wien wider zu Hauß/vnd schickt dem Raht diesen Befehlich zu. Der Raht stunde in zweiffel/ was hierbey zu thun/ der gemeine Mann war derhalben auff das Stifft sehr vnwillig / vnd liesse sich alles ansehen/als wolte eine grosse Weitleufftigkeit daraus erfolgen.

Vnd in dem Man nu drüber raht hielt / vnd dem Pfarrer M. Zanders nicht zusprach / wolt er nicht das seiner Person halber die Stadt periclitiren solt. Nam derhalben auff der Cantzel den 19. May am Pfingstdinstag / seinen Abschiedt/vnd vermantte die Bürger zur Bestendigkeit/bey der einmal erkandten vnd bekandten Warheit Göttlichs Worts/darob die gantze Kirchen Versamlung groß leid stelte: In ditser Valet Predigt/ware Herr Hieronymus von Biberstein/Herr auff Forst/ꝛc. Ein Liebhaber der Evangelischen Warheit/der referirte dem Königl. Hauptman Schöneichen/ das elende Wesen / so in der Kirch vorgelauffen. Dazu machte sich ein anzahl Frawen vnd Jungfrawen auff/vbergaben dem Herrn Schöneichen eine Supplication/baten er wolle sich diß fals der Stadt annemen. Darauff verfügte er sich ins Closter/berichte den Abt/in was Gefahr er mit den seinen stehe/denn die gantze Stadt sey rege/führt jhm so viel zu Gemüth/daß er bewilliget/ der Stadt Prædicanten vnd Religion nimmermehr anzufechten. Darauff fieng Zanderus seine Predigten wider an/vnd ward der gemeine Man gestilt vnd befriediget.

M. Zanderus nimbt seinen Abschiedt.

Fenget auch wider an zu predigen.

Es schickte auch darauff die Stadt nach Wien zum König/ liess jhren gegenbericht thun. Die Abgesandten brachten einen Abschied/daß jhre May. jetziger Zeit mit hochwichtigern Geschefften beladen / wolte derwegen diese Sache biß zu anderer Gelegenheit eingestalt haben. Actum Wien den 30. Julij 1551. Also wurde wider Friede gestifft. 1552.

Den 2. Febr. 1552. käuffte M. Johannes Zanderus/der Stadt Sagan Prediger/zweene Widerteuffrische Knaben/so die Tauff bißher nicht empfangen/vnd von jhrer Mutter/der eine Simon/ der ander Erasmus genant worden/mit sonderlicher Solennitet / er liess sie zuvor im Catechismo vnterweisen/ darnach fragt er vor der gantzen Kirchen die Mutter / ob die Knaben vngetaufft? Sie sagt/Ja. Darnach examinirt er die Knaben im Catechismo/ darnach kaufft er sie. Simonem nent er Petrum/ denn der heilige Petrus hette

Tauffet 2. Widerteuffrische Knaben.

Simon vor der Bekehrung/darnach Petrus geheissen. Erasmum nent er Christianum/denn der Martyrer Erasmus/als er vom Käyser gefragt/wie er hiesse/hette seines Namens vergessen/vnd gesagt/er hiesse Christianus.

Der Abt stirbet.

Den 22. Julij starb der Abt zu Sagan/an seine statt kam Frantz Ludwig. Es fiel auch dasselb Jahr 1552. eine grosse Pestilentz zu Sagan ein/vnd sturben daran bey 2000. Menschen/ vnd vnter denen Mag. Joh. Zanderus der Pfarrherr. Denselben hat man in die kleine Kirche/vorm hohen Altar (da man vnversehens ein gemaurt Grab antroffen) mit höchster Wehklag der gantzen Gemein/Ehrlich vnd Christlich begraben. Seiner ist oben *lib. 1. c. 40. fol. 217.* gedacht worden.

Vnd auch der Pfarrherr.

1553.

Diß Jahr erforderte König Ferdinand/die Ständt Sagnischen Fürstenthumbs (weil es zu Sagan der Pest halben noch vnsicher) gen Prebus auff den 19. Februarij. Allda ward durch jhrer May. verordnete Commissarien Hansen von Schlieben auff Polßnitz/vnd Hansen von Schöneich/ꝛc. Den Ständen vorbracht/daß nach dem jhre May. Marggraff Georgen zu Brandeburg seliger Gedechtnis/vor etlichen Jahren dz Fürstenthumb Oppeln vnd Ratibor vmb 183333. Hung. fl. 30. Creutzer Hauptsumma/vnd dann 9166½. fl. Hunger. 18. Creutzer jährlichs Interess, verpfendet/vnd denn sich jetzo zutrůg/daß die Königin zu Vngern/des jungen Weyden Mutter/jhrer May. auff sondere Vergleichung/ Siebenbürgen abzutreten gewilliget/dagegen jhre May. derselben/Oppeln vnd Ratibor einreumen würde/derwegen würde jhre May. Marggraff Georgen Sohne nemlich Marggraff Georg Friederichen/ꝛc. Vor obgemelte Summa/das Fürstenthumb Sagan/vnd die Bibersteinischen Herrschafften Sora/Tribel/Friedland/ꝛc. Zu verhypoteciren verursacht/derwegen wolten die Ständt solches nicht allein willigen/sondern sich auch gegen dem Marggraffen verschreiben vnd obligiren. Damit ward den Ständen ein Notel/wie sie sich verschreiben solten/zugestalt des Inhalts.

Sagan kömpt an Marggraff George Friedrichen.

Do König Ferdinand vermöge jhrer May. dem Marggraffen gegebnen/vnd den 20. Decemb. 1552. datirten Verschreibung/seiner Fürstl. Gnaden Erben vnd Erbnemen/oder deren Stadthalter Regenten vnd Rähten/eins oder mehr Jahre/die Interesse oder zu ausgangen vierer Jahre/ von Michaelis 1552. anzurechnen/berurte gantze Summa nicht zahlen würde/daß alsdann der Marggraff/ꝛc. solle macht haben/die verpfendte Stück/mit aller Zugehörung einzunemen/mit oder ohne Recht jnne zu haben/zu nützen vnd zu niessen/Inhalts der Königlichen Verschreibung/allerding damit zu thun vnd zu lassen/als mit andern S. F. G. eignen Fürstenthümbern/ꝛc. so lang biß seine F. G. deren Erben/ꝛc. Der Hauptsumma/Zins/Kosten/Schäden/ꝛc. vergnügt. In diß alles die Cron Böhem gewilliget. Darüber die Ständt dem Marggraffen Eyd vnd Pflichte leisten solten/auff dem Fall der nicht Zahlung S. F. G. allermassen/wie jhrer Königl. May. gewertig vnd gehorsam zu seyn/etc.

Welches die Stände gern gesehen vnd verwilliget.

Die Stände haben solchs gewilliget/vnd haben die jhnen vorgestelte Verschreibung gesiegelt: Welche dem Marggraffen/neben der Königlichen Verschreibung/vbersandt worden.

Den 22. Martij sind die Ständt abermal zu Prebus versamlet gewesen/do dann die Königliche Commissarien Hans von Regensberg/vnd Haubolt von Maxen den Ständen zugesagt/daß sie einen Königlichen Revers, daß solche Versatzung jhrem Privilegio gantz vnschädlich seyn solle/bekommen solten. Nach diesem seyn die Marggräffischen Abgesandten erfodert/die haben den 23. Martij/hora 9. bey Mittag von den Ständen die Holdung auffgenommen.

Aber in der Religion einen grossen Anstoß gehabt.

Diß

Diß Jahr hat aber die Stadt Sagan wegen der Religion einen grossen Anstoß gehabt. Denn die Gemein hielte beym Raht an/weil der König mit den Predigern zu frieden / solt der Raht vmb die Besoldung aus dem Stifft / ob man die erhalten möchte / anhalten : Denn es der Gemein / die Kirchen- vnd Schuldienet aus eigner darlage zu vnterhalten/sehr beschwerlich.

Der Raht gelangts erstlich an den Ertzhertzogen/der remittirte die Sach an König. Der König nam solch suchen nicht allein zu vngefallen an/sondern vernam den Abt drüber/vnd erginge von dem König darauff den 13. Septemb. abermaln ein ernster Befehlich / jhme käme nicht mit kleiner Verwunderung vor/daß der Raht vber seinen ernsten an sie ausgegangenen Befehle/die Secti- sche / vnd der alten Religion zu wider / vngeweihete vnd vngeordinirte Prædi- canten vnd Kirchendiener/so doch sein Befehl den 14. Aprill 1553. ausgangen vermöge/daß sie der Raht vnwegerlich 14. Tage nach des Schreibens empfa- hungen aus der Stadt schaffen solt/noch auffhalten thet. Darob trüge er nicht wenigs sondern vngnädigs mißfallen/er wolte jhme auch gegen jhnen/als den Vngehorsamen sein Straff vnd Vngnad vorbehalten haben. Sey derwegen abermals vnd zum Vberfluß an sie sein ernster Befehlich / daß sie obgemeltem vor ausgegangenem Befehlich durchaus nachsetzen solten / damit er nicht zu anderm Einsehen verursacht werde. Dann belangend das Geld/ so der Abt zu vnterhalt der Stadt Kirchen- vnd Schuldiener jährlich reichen solt / wer er so viel bericht / daß der Abt Kirch vnd Schul mit tüglichen gelehrten Leuten be- stelt/daß sich die Stadt nicht zu beschweren/ so dann der Gottesdienst in der be- widmeten Pfarrkirchen ordentlich vnd wol versehen / käme der Abt vnd Stifft vbel dazu/daß er der Stadt jhre vngeweihete / vngeordinirte Prædicanten wi- der Gottes Befehl vnterhalten solt. Derwegen erachte der König/der Abt sey solche Gelde ferner zu geben nicht schüldig.

Wie des Königs Befehlich ankommen.

Diesen Befehl hat die Stadt den 28. Octob. empfangen/vnd hat darauff jhre May. wider in Schrifften berichtet : Die Stadt halte nicht Sectische/ vnchristliche/leichtfertige /verlauffene/sondern von hohen Schulen examinir- te/geordinirte/Geistliche Pristerliche Prædicanten / die sich in Lehr vnd Leben der alten wahren Apostolischen Catholischen Kirchen vergleichen/für jhre Ma. vnd die Obrigkeit alle Predigten besten/die Vnterthanen zum Gehorsam ver- mahnten/vnd sich als getrewen Haußhalter GOttes/vnd fromme Gottselige Priester erweisten/daß auff den Königlichen Hauptman/vnd die gantze Land- schafft gezogen. So hab auch die Stadt jhr dißfals nichts newes gemacht/son- dern vom Hauß zu Sachsen / vor vielen Jahren diese Religion vnd Priester- schafft empfangen. Dem vorigen Befehlich hat der Raht gehorsamen wollen/ es hett aber der Abt vnd Convent, daß die Prædicanten bleiben möchten/ da- maln gewilliget / so hat der Raht auch daneben jhrer May. Gegenbericht ge- than/ dabey es auch jhre May. hat beruhen lassen.

Entschuldi- gung des Raths vnd er- ster Bericht.

Darnach ward verlegt/daß der Abt seine Kirch vnd Schul nicht wie bil- lich bestelt hat/ꝛc. Weil dann dem also/verhoffet die Stadt/als jhrer May. gantz newe Vnterthanen/ dieselbe werde jhnen die Religion/ so andern Städ- ten in Schlesien/ Mehren vnd Laußnitz/ nicht verwidert / allein nicht abschaf- fen vnd verbieten/sondern weil die streitige Religions Sach / auff determina- tion eines allgemeinen Concilij stehe / sie dabey biß dahin auch verbleiben las- sen/vnd dem Abt die Besoldung aufflegen.

Hierauff resolvirte sich der König den 23. Nov. er versehe sich / der Raht werde seinem ergangenē Befehlich nachsetzen/vnd dieweil jhme in jhr Berichts zu Abhelffung aller solcher jrrigen Sachen vnnöten / sey sein ernster Befehl/

daß

daß sich der Rahte der gestalt gehorsamlich/beschehenen Befehlich nach verhalte/ auff daß das Stifft sich nicht zu beschweren / vnd er zu anderm nicht verursacht werde. Hierauff hat der Raht noch einst mit Fleiß an jhre May. gelangt/ auch die Landschafft vermöcht / daß sie eine Vorbitt eingelegt / daß jhre May. sie bey jhrer Religion wolte bleiben lassen/mit jhnen keine Newrung anfangen.

Des Rahts ander Bericht.

Dabey ist es aber zu diesem mal verblieben/ vnd in der Religion kein Enderung vorgenommen worden.

Die Landsassen/so sich damaln in der vorbittschrifft an König vnterschrieben/vnd sich damit frey öffentlich zu der wahren Religion bekandt / hab ich jhnen vnd jhren nachkommen zu ewigen Ehren hernach auffzeichnē wollen / vnd seynd diese: Adam vnd Nisemeusel zu Reichenaw/ Sigmund von Berger / zu Gorb/ Franz von Nechern zu Kuntzendorff/ Valten von Knobelsdorff/ zu Rückersdorff/ Stentzel von Nostitz zu Hertzogswald/ Franz vō Rakel zur Küpper.

Landsassen intercediren für die Stadt.

1554. Den 30. Septemb. Starb zu Meissen Doctor Wentzel Neuman/ein geborner Sagner/ Hertzog Heinrichs vnd Hertzog Moritzes Cantzler.

D. Wentzel Neumann stirbet.

Den 7. Novemb. kam Ertzhertzog Ferdinand gegen Sagan/ ward solenniter angenommen vnd verehrt / sagte etliche Tage / vnd zohe darnach zum Churfürsten zu Sachsen/ ꝛc.

1556. Den 17. Febr. haben Marggraff Georg Friederichs/ ꝛc. Stadthalter Regenten vnd Rähte / an die Stände Sagnischen Fürstenthumbs geschrieben. Sie die Ständ wusten sich zu erinnern/ was massen König Ferdinand das Fürstenthumb Sagan/neben den Bibersteinischen Herrschafften/ dem Marggrafen vor eine benentliche Summa Geld versetzt / darauff sich die Ständ gegen jhrer F. G. schrifftlich obligirt/dazu Pflicht vnd Eide geleistet/ ꝛc. Solchs alles hetten sie die Stände erinnern wollen / damit sie sich im fall der Notturfft/ auff des Marggraffen begeren vnd ermahnen/derselben Verpflichtung gemeß erzeigen/vnd sich mitler Zeit/ dawider gegen niemand anders/wer auch der seyn möchte / in einige andere oder weitere Verpflichtung / in dem wenigsten nicht einlassen möchten.

Marggräffisch schreiben an die Sagnischen Stände.

Den 2. Mar. ward diß Schreiben zu Sagan einbracht/darauff die Stände den 13. Martij König Ferdinanden zu wissen machten / was die Marggräffische Stadthalter Regenten vnd Rähte / an sie die Stände geschrieben / weil dann jhre May. in der Einnemung des Sagnischen Fürstenthumbs zugesagt/ die Ständt bey jhren Privilegien zu schützen / vnd sie dabey privilegirt / daß solch Fürstenthumb/ von der Cron Böhem / nicht verkaufft / vergeben / verpfendt/verwechselt noch alienirt werden/sondern zu ewigen Zeiten / gleich andern Erbfürstenthümbern in Schlesien/dabey verbleiben solte. Derwegen sich die Stände dieser Marggräffischen Verpfandung bald anfenglich nicht versehen/sich derselben nicht vnbillich gewegert/dannoch auff gegebnen Revers vnd Zusage/daß die Stände zu rechter Zeit solten gelöst werden/ jhrer May. zu Gehorsam/drein geschritten/als beten sie vnterthenigst/ jhre May. wolten die Sachen dahin richten/damit sie gelöst/vnd des jenigen/so sie die Marggräffischen Rähte erinnert/nicht gewertig seyn dörfften.

Die Sagnischen Stände willigen auff einen Revers.

Als dem Marggraffen auff Michaelis diß Jahrs/ die Gelde so jhme auff das Sagnische Fürstenthumb / vnd Bibersteinische Herrschafft verschrieben/nicht erlegt wurden/ist er zu Onolzbach den 21. Octob. ausgezogen / vnd den 15. Novemb. gen Sagan vngefehr mit 100. Rossen einkommen/vnd auffs Schloß gezogen/dasselb eingenommen vnd bewohnet. Es seyn auch ansehnliche Commissarien vom König abgefertigt allhie ankommen / Herr Heinrich von Schleinitz/ Herr auff Ronneburg / Herr Friderich von Reder President/

Der Marggraff George Fridrich kömpt auff Sagan.

H. Pros-

H. Proskufsky/vnd Doctor Saurman / die haben mit dem Marggraffen etlich mal auffm Rahthaus tractirt / aber nichts ausgericht. Als aber die Commissarien dem König relation gethan / hat sich Marggraff Georg Friederich in mitler weil von Sagan nach Cüstrin / zu Marggraff Hansen verfügt. Als nu die Resolution im Decembri vom König einkommen/ist der Marggraff vnd die Kön. Commissarij obbemelt/wider allhie ankommen/ vnd seyn die Stände von dem Marggraffen auff 8. Decemb. herein erfodert / jhme die Holdung zu thun: Aber die Königliche Commissarij haben den Ständen solches nicht verstatten wollen. Der Marggraff aber ist fort gefahren/vnd hat die Stände alle auffs Rahthaus erfodert/jhme die Pflichte zu leisten/ welchs geschehen. Die Stände huldigen jhm.

Vnd ist also der Marggraff des gantzen Fürstenthumbs/ so wol der Bibersteinischen Herrschafften mächtig worden / er schrieb sich auch in seinem Titel Herren des Sagnischen Fürstenthumbs.

Der Raht suchte alsbald bey der Holdung / vmb wider Zustellung der Pfarrkirche/ vnd jährlichen Pension der 630. fl. R. auß m Stifft an/ aber der Marggraff name in bedencken. 1557.

Diß Jahr hielt der Raht wider an bey dem Marggraffen / jhnen die Pfarrkirch wider einzugeben/vnd dem Stifft/die bey dem Hertzogen zu Sachsen bestimpte Jährliche Pension der 639. Gülden Reinisch wider auffzulegen. Solchs willigte der Marggraffe / vnd schuff darauff der Regierung allhie/ daß sie der Stadt die Pfarrkirche wider einthun / vnd dem Gestifft die Jährliche Pension aufflegen solten. Solchem zu folge/ liesse die Regierung am 3. Augusti den Abt auffs Schloß fordern / behielten jhn so lange droben / biß der Raht mittler weil/ die Kirch wider eingenommen. Auch muste das Stifft die Besoldung der Kirchen vnd Schuldiener wider / wie bey den Hertzogen zu Sachsen/reichen. Die Stadt bekömpt die Pfarrkirche wider/so wol die Besoldung für die Kirchen- vnd Schuldiener.

Den 25. Novemb. kamen zu Sagan an/Marggraff Hans zu Cüstrin/ vnd Marggraff Georg Friederich.

Den 18. May/ward König Ferdinand zum Römischen Käyser erwehlet vnd bestetiget/nach absterben seines Bruders Käysers Caroli 5. 1558. Ferdinandus I. wird Röm. Käyser.

Der Bischoff zu Breßlaw Herr Balthasar von Promnitz/ꝛc. Kaufft dem Käyser die Herrschafft Sora erblich ab/vnd leihet auff das Fürstenthumb Sagan 68000. Thaler/auff 20. Jahr/nemlich von Georgen 1558. biß auff Georgi 1578. Vnd wurde hierauff der Marggraff abgezahlt / welcher das Fürstenthumb vnd die Bibersteinischen Herrschafften abtrat/die wurden dem Bischoff eingethan. *Vide suprà lib. 1. c. 40. fol. 218.*

Der Abt vnd das Gestifft/ haben nach Ablösung des Marggraffen/alsbald bey dem Käyser / vmb wider Zustellung der Kirchen embsig angehalten/ vnd sich der jährlichen Pension verwidert. Der Käyser hat darauff den 19. Iul. aus Wien/an Ertzhertzog Ferdinanden geschrieben. Sein Lieb hab sich sühnlich zu erinnern/wes sich der Abt zum Sagan / bey jhme vielfältig beschweret/ der zugefügten Schmach / so jhme durch den Marggraffen vnd desselben zugehörige beygefügt/vnd das er in einen Contract gedrungen/der Stadt Prediger jährlich zu besolden/auch das jhme die von Sagan/eine Kirche eingenommen/darinne jhre Prediger prædicirten. Der Abt klaget wider auffs new zum dritten mal.

So dann der Käyser jhn den Abt etlich mal vertröst / biß zur Ablösung des Fürstenthumbs/Gedult zu tragen/alsdann wolt er einsehen thun. Darauff hab jhn der Abt/dieweil die Ablösung ergangen/ deren zusag erinnert/vnd gebeten/wie sein Liebde inliegend zu befinde. Derhalben gesinnet der Käyser an den Ertzhertzogen/er wolle an seiner statt/durch vorbescheid oder vnparteyische

Com-

Commissarien/diese streitige Sach/zwischen dem Abt vnd denen von Sagan/ zu gebürlichem Austrag abhandeln lassen.

Neben diesem bringt auch der Abt einen Befehlich aus/an den Bischoff/ darinne schreibt der Käyser/ er hab sich zu erinnern/ in was Beschwerung vnd zu nötlicher Handlung/ der Abt zu Sagan bey nechstem Pfands innehaber dem Marggraffen gestanden/ was auch die von Sagan eines eingedrungenen Contracts halber vnd anderer Voordnung sich vnterstanden/ so jhn dann der Abt vmb wider Restituirung gebeten. Sey an den Bischoff sein Befehl/er wolle in des Abts langwirigen Beschwerden/ bey denen vom Sagan/ein solch einsehen haben vnd verfügen/ damit der Abt des Vertrags gelediget/ seines ausgezelten Geldes erstattet/ vnd bey altherkommen geschützt werde/Prag 2. Decemb.

Vnd erhelt newe Befehliche wider den Raht.

Diesen Käyserlichen Befehlich hat der Bischoff dem Raht zu Sagan den 27. Decemb. in ernst fürgehalten/vnd deme nach/dem Abt die Pfarrkirch abzutreten/vnd das ausgezelt Geld zu erlegen befohlen. Aber der Raht hat gebeten/ jhnen zu vergönnen dem Käyser jhren Gegenbericht zu thun/ welchs der Bischoff zu frieden. In mitler Zeit ist der Käyser gegen Augspurg auff den Reichstag verreist. Damit aber gleichwol der Raht etwas bey den Sachen thete/hat man etliche Abgesandten nach Prag an den Ertzhertzogen/ als des Käysers Stadthalter abgefertigt: Die haben dem Ertzhertzog auff den obigen Käyserlichen Befehl/folgenden Gegenbericht gethan. Erstlich das die Stadt solt den Abt in einen vnbillichen Contract gezwungen haben/ sey nicht geschehen/ sondern die Hertzogen zu Sachsen hetten dem Stifft zu Besoldung der Stadtkirchen vnd Schuldiener jährlich 630. fl. R. zu erlegen aufferlegt/ welchs es angenommen/vnd vber vorwerte Zeit gehalten/ auch bey der Regierung des Marggraffen dieselb auffs new gutwillig vber sich genommen. So halte auch das Stifft die Güter/so zu der Pfarr vnd der Geistlichen Ministerien vnterhalt gewidmet/im brauch/derhalben sie solch Geld billich auszelten/ꝛc. Zu dem so hetten die Ordens Personen keine Verwaltung der Religion/ sondern sey jhnen vor vielen Jahren von den Hertzogen zu Sachsen genommen. So sey ausser des zu Vnterhalt der Religion/ allhie kein Heller einkommen vorhanden/do die Stadt bey dem Contract nicht solte geschützt werde/müste die Religion falle/ vnd ein lauter barbaries werden. Die Pfarrkirch sey nicht des Stiffts/sondern der Stadt erblich vnd eigenthümblich/auff jhren Grund vnd Boden/vnd durch jhrer Vorfahren eigne Darlage vnd Vnkost erbawet/ biß auff diese Stund erhalten/die Verordnung der Kirchväter stehe beym Raht/ die Rechnung neme der Raht auff/diese im besitz habende Kirch gedächte die Stadt keines weges zu vbergeben. Denn dem Abt keine Gerechtigkeit daran zustünde.

Der Raht thut den Gegenbericht.

1560. Weil der Stadt Abgesandten zu Prag/ den Ertzhertzog berichten/helt der Abt den 13. Februarij beym Bischoff an/es rühmeten sich die vom Sagan/ der Bischoff hab jhnen die Kirch biß zu des Käysers Widerkunfft vom Reichstag inne zu halten verleubt/ das wolt sich lang verziehen/ vnd wolt gegen GOtt nicht zu verantworten seyn/daß er sampt seiner Priesterschafft so lange feyren/ vnd den Gottesdienst vnterlassen solte/ꝛc. Derhalben wolte der Bischoff des Käysers Befehl exequiren/ oder der Abt müste es an Käyser wider gelangen lassen. Es hette der Käyser dem Marggraffen/ daß er jhme die Kirch genommen/ nicht zu kleinen Vngnaden gewand. Der H. Bischoff befihlet zum andernmal/ des Käysers Befehl zu geleben/ damit jhre May. nicht mit Vngnaden wider die Stadt/als die widersetzigen zu verfahren/ geursacht/ welchs gewiß erfolgen würde/vnd er der Stadt nicht gönnen wolt.

Der Bischoff befihlet zum andern die Kirche abzutreten.

Der

Der Raht antwortet dem Bischoff/sie hetten jetzt jhre Abgesandten zu Prag/der Abt müste sich gedulden biß zu jhrer Widerkunfft.

Auff der Stadt Abgesandten gegenbericht/schreibt der Ertzhertzog dem Bischoff am 25. Febr. Der Raht zu Sagan hette vor jhm/an stat der Käyserlichen May. sich beschweret/daß der Abt die jährliche Pension nicht geben wolt/auch das die Kirch der Stadt/vnd nicht dem Abt zustehe/vnd hett andere Sachen mehr bericht/wie der Bischoff aus des Raht gegenbericht weiter zu ersehen/nu were er bericht/daß der Käyser jhme vormaln befohlen/zwischen den Parten gütlich zu handeln/weil er denn nicht gern wolt/daß die Stadt oder Stifft wider altherkommen solten beschwert werden/wolte der Bischoff nachmaln jhrer May. Befehlich gemeß/die Part (wo müglich) gütlich vergleichen/oder in Entstehung dessen/jhme alle Gelegenheit/sampt seinem Raht vnd gut bedüncken erkennen geben. Was hierauff der Bischoff bericht/ist verborgen. Es seyn aber die Sachen gleichwol ein zeitlang also beruhen blieben/aber das Gestifft hat beym Käyser wider angehalten/welcher abermal dem Bischoff befohlen/einsehen zu haben/vnd nicht allein er als der Loci Ordinarius, sondern auch als der Pfandsherr/die Stadt dahin zu halten/damit dem Stifft die Kirch/Schul/&c. eingeraumet/das ausgezelte Gelt erlegt würde. Welchs der Bischoff mit Ernst schaffte den 23. Junij. Des Bischoffs dritter Befelch.

Der Raht schreibt an den Bischoff/daß der Ertzhertzog des Rahts gegenbericht/in Abwesen des Käysers gnugsam eingenommen/vnd darauff dem Bischoff befohlen gütlich zu handeln. Darüber hab dem Abt nicht gebühret/den Käyser/so mit Reichssachen beladen/vnd dieser Sachen keinen Bericht/zu molestirn vnd Befehlich auszubringen. Darnach erinnert der Raht den H. Bischoff jhres Rechtens an der Kirch/vnd ob wol das Stifft die Stadt der Possession Anno 50. spolirt, hab doch hernach der Marggraff die Stadt restituirt, sessen also in possessione, beten sie darinne nicht zu turbiren. Man führete auch dem Bischoff zu Gemühte/wenn der Abt gleich die Kirch haben solt/würde doch niemand hinein gehen/vnd die Kirch ledig stehen/das würde zwischen Stadt vnd Stifft grossen widerwillen geben. Die Besoldung anlangend/wolte der Bischoff die Stadt dabey erhalten/denn nach seinem Tode würde es seinen Freunden/so den Pfandschilling bekommen/vnd vielleicht vnserer Religion seyn möchten/schwer seyn/solche Besoldung vnd Kirch/do sie einmal vbergeben würde der Stadt/bey der hohen Obrigkeit wider zu weg zu bringen. Schließlich wolte der Bischoff die Stadt diß fals beym Käyser verbieten/oder dem Raht von des Käysers befehlich Abschrifft mittheilen/vnd zeit geben/jhre May. selbst zu berichten. Der Raht berichtet den Bischoff.

Der Raht hat den 24. Julij jhren Syndicum Doctorem Hieronymum VVinls, mit jhrem Gegenbericht/zum Käyser nach Wien abgefertigt. Er hat aber den Käyser allda nicht antroffen/derwegen er an König Maximilian den andern/des Käysers eltesten Sohn supplicirt/mit vberreichung des Gegenberichts Instruction vnd Credentzbrieffs/bittende jhre May. wolle in abwesen des Käysers denselben Gegenbericht annemen/verlesen vnd die Stadt mit Gnaden bescheiden. Es ist aber der Gegenbericht dahin gewesen/daß erstlich die Stadt jhr Recht an der Kirchen/dem Käyser allerdings/wie oben dem Ertzhertzogen zu Gemüth geführet/jhn auch von Gelegenheit der jährlichen Pension/wie diß alles oben ausgeführt/berichtet/vnd das die Stadt sich bey der Kirch vnd jährlichen Pension zu schützen/vnd dem Bischoff laut des Hertzogen Bescheids/die part gutlich zu vertragen Befehl zu geben bittet. Hierauff hat König Maximilian den Abgesandte/an den Ertzhertzog remittirt, vnd an denselben den 9. Aug. Sendet nach Hoffe ab.

König Maximilianus II. intercediret für die Sageuer bey dem Stadthalter zu Prag.

geschrieben. Ein verschlossen hette sein Lieb zu vernemen/ was massen er in Abwesen des Käysers/von der Stadt Sagan durch jhren Abgesandten/in den jrrungen zwischen jhnen vnd dem Abt daselbst angelangt worden. Weil er dann daraus befunden/daß seine Liebe/der Ertzhertzog/dieser Sachen hievor gute erinnerung/auch darinn Befehlich ausgehen lassen/heit er den Gesandten(nach dem derselb aller Vngelegenheit halben dem Käyser nicht nachreisen/ noch seiner Zukunfft hie erwarten mögē)mit seiner Werbung an Ertzhertzog gewiesen. Brüderlich gesinnend/die arme Supplicanten als des Käysers gehorsame/getrewe Vnterthanen wolbefohlen zu haben/vnd in jhrer beschwer/ als neben der gebür vnd billigkeit beschehen könne/abzuledigen/vnd zu Fried vnd Ruh zu verhelffen.

Welcher die Sach an den Bischoff remittiret.

Auff diese Königliche Fürschrifft vnd Intercession,hat der Ertzhertzog die Sach zum andernmal dem Bischoff remittirt,den 18. Augusti also schreibend: Wiewol der Käyser vnd auch er(der Ertzhertzog) dem Bischoff/zwischen dem Abt vnd Stadt Sagan/wegen der Kirch vnd jährlichen Pension/gütlich zu handlen auferlegt/ vnd sich versehen dieser Streit solt vermittelst des Bischoffs vorlengst gestilt vnd geendert seyn. Weil dann billich das Weitleufftigkeit zu verhüten der Sachen abgeholffen werde/ die von Sagan berichten/ daß die Kirche ehe/dann das Kloster/ von der Stadt vnd jhren Vorfahren erbawt/vnd also jhnen zustehe/ derwegen sein endlicher Befehlich/ daß der Bischoff als Loci Ordinarius,vnd von Oberampts wegen/ die Part vnverzüglich vor sich/ oder seine subdelegirte Commissarien bescheiden/ gegen einander in aller jhrer rechtlichen Notturfft nach gnüge verhören/ nach eingenommenen Bericht vnd Erkündigung fleiß ankehren/ sie gütlich zu vergleichen/do nicht/jhne Ertzhertzogen der gantzen Handlung Gelegenheit vnd Vmbstandes/auch was von den Theilen einkommen wird/ sampt seinem Raht vnd gut bedünckē/ausführlich in Schrifften berichten/ damit der Käyser oder er/ an desselben statt/sich nottürfftig zu ersehen/ vnd die Billigkeit zu verordnen.

Vnd eine Commission decernirt.

Darauff der Bischoff berichtet.

Diese Commission hat der Raht alsbald dem Bischoff vbersand/aber er hat dem Ertzhertzogen einen Gegenbericht gethan. Darauff der Ertzhertzog dem Raht den 26. Septemb. aus Prag schreibet/ daß er aus des Bischoffs Bericht verstanden/daß in der Sachē vom Käyser Befehl vnd Erkentnis ergangen sey/ dabey lasse ers auch wenden: Vnd könne er demselben zu wider/ nichts verordnen:sondern wolle den Raht hiemit an den Käyser remittirt haben/ bey demselben würden sie jhre Notturfft vorzubringen/vnd vmb bescheid anzuregē wissen.

Der Abt klaget zum vierdten mal.

In mitler weil hat der Abt beym Käyser wider angehalten. Derwegen schreibt der Käyser aus Wien/den 20. Sept. an Bischoff. Der Abt habe jhn bericht/daß die von Sagan seinem (Bischoffs) abschiede nicht gehorsamet/die Kirch dem Abt nicht wider zugestalt/ noch das ausgezahlte Quartal Gelt erlegt/sondern geben zum Schein für/jhre Abgesandten zu jhme dem Käyser abzufertigen. Dieweil dann die Stadt jhres fürgebens vnd weigerung nicht befugt/sey nachmals sein ernstlich Befehl/ daß der Bischoff mit denen von Sagan endlich verschaffe/dem Abt die Kirch wider einzuantworten/vnd das Gelt zu erstatten: Damit der Käyser zu anderm einsehen/auff daß seinem Befehl mehr gehorsamet/nicht verursacht werde. Hierauff ist den 6. Novemb. dem Raht/vom Bischoff befehlich zukommen/ daß sie bey Poena tausent h. fl. vom dato in 14. Tagen dem Abt/laut des Käyserlichen Befehls/die Kirch abtreten/ vnd die Pension erstatten solten.

Vnd erhelt wider den Raht einen Befehl.

Der Raht berichtet wieder.

Vber diesem Befehlich wurde der Raht/so zum theil Catholisch/ so wol die Gemein kleinmütig/ dannoch wolte man die Kirch so liederlich nicht vbergeben/

ben/vnd fertigte der Raht ein Schreiben an den Käyser gegen Wien/dieses inhalts: Es habe der Käyser/auff vnerfindlich angeben vnd klagen des Abts zwene Befehlich an Bischoff ausgehen lassen/darinnen mandirt/daß die Stadt die Pfarrkirch dem Abt einreumen/vnd die jährliche Pension erstatten solle. Solche Befehlich hett der Bischoff dem Raht insinuirt,vnd denselben nachzukommen geschafft/es wer auch die Stadt erbötig gewesen/solchen Mandaten nachzusetzen/allein weil dieselben Mandata,auff bericht des Abts/& sic ad instantiam unius partis ergangen/die Stadt aber verhoffte/daß sie an der Kirche mehr Recht/als das Stifft/auch die ausgezelten Gelde zu erstatten nicht schüldig/hett die Stadt/vor vnd ehe jhre May. das anderheil auch gehöret/sich nicht zu frieden geben könnten.

Weil aber der Käyser dieser Zeit ausser der Cron Böhem/im Reich mit hochwichtigsten Reichshendeln beladen/hette man jhre May. nicht molestiren wollen/auch wegen der Stadt vnvermögen/dem Käyser ins Reich nach zu reisen nicht vermocht. Vnd derwegen an statt jhrer May. dem Ertzhertzog mündlichen vnd schrifftlichen Gegenbericht gethan. Darauff seine Fürstl. Durchl. dem Bischoff die Sachen committirt.

Als aber der Abt in des bey dem Käyser angehalten/vnd jhre May. zum andern mal Befehl gethan/hett der Raht zu jhrer May. der Stadt Sindicum, biß nach Wien abgefertigt/als er aber jhre May. allda nicht antroffen/hab er König Maximiliano der Stadt Gegenbericht insinuirt, welcher die Sach an Ertzhertzog remittirt,do dann seine F. D. abermahln dem Bischoff befohlen vnterhandlung vorzunemen/welche durch den Abt zu rück geschlagen worden. Derwegen wolle der Käyser den Raht/des Verzugs halben/daß man jhrer May. beyden Befehlichen nicht nachgesetzt/entschüldiget nemen. Darnach ward der Stadt recht an der Kirchen/vnd der jährlichen Pension halben/wie oben zu Prag dem Ertzhertzogen geschehen/nach der leng deducirt. Schließlich bate der Raht/der Käyser wolt die Stadt bey der Kirch vnd Pension schützen vnd handhaben.

Auff diesen der Stadt Gegenbericht/resolvirt sich der Käyser aus Wien/ den 7. Nov. er hab des Rahts gegenbericht vnd beschwer/vber den Bischofflichen Abschied/nach lenge vernommen/dieweil er aber glaubwirdig bericht/daß die Stadt dem Abt/die Kirch zu vnrecht eingenommen/vnd jhre newe Lehr Prædicanten darinn gehalten vnd predigen lassen. Das auch das Quartalgeld/bey des Marggraffen Pfandsinnehabung/dem Abt abgezwungen/so lasse es demnach bey des Bischoffs Abschied verbleiben/vnd sey sein entlicher befehl an den Raht/daß sie demselben Abschied/mit Abtretung vnd Einreumung der Kirchen/auch widerbezahlung des ausgezalten Quartal Geldes in allen Puncten/weiter vnwegerlich/gehorsamlich vnd endlichen nachkommen solten. Als dann wann dis vollzogen vnd beschehen/vnd der Raht je befugte Vrsachen fürzuwenden/solle jhnen alsdann zugleich die gebürliche Billigkeit erfolgen.

Aber der Käyser lests bey des Bischoffs Abschied verbleiben.

Vnd soll der Raht die Kirche abtreten.

Hierauff hat der Bischoff dem Saganischen Hauptman Frantz von Nechern befohlen/dem Stifft die Kirche einzuthun/der hat dem Stifft die Kirch eingeantwortet den 1. Decemb. an welchem Tag die Stadt mit jhren Prædicanten/Schuldienern/Schülern/vnd dem Gotteskasten/mit trawrigem Proceß/singend erhalt vns HErr bey deinem Wort/&c. Aus der Pfarrkirch/in jhr kleines Barfüsser Kirchlein gezogen. Seyd dieser Zeit hat die Stadt jhre Kirchen vnd Schuldiener selbst besolden müssen.

Welches geschehen.

Im Martio hat das Stifft beym Käyser angehalten/weil sie die Pfarrkirche jnne hetten/daß die gantze Gemeine sich allein jhrer Kirch vnd Religion 1561.

Darauff weiter befohlen worden/daß sich jederman zu des Abts Kirch vnd Ceremonien halten solle.

halten/vnd bey jhnen teuffen/ copulirn vnd begraben lassen müsse. Welchs dann der Käyser den 31. Martij dem Bischoff also zu verordnen befohlen. Der Bischoff schafft solchs dem Raht gantz ernstlich. Der Raht entschüldigte sich/ daß jederman frey gelassen werde/ sich zu des Abts Kirch vnd Ceremonien zu halten/ daß aber der meiste theil der Bürgerschafft/ sich der Augspurgischen Confession Religion vnd Ceremonien gebrauchte vnd verhielte/ das sey von der Röm. Käy. May. vnd allen Ständen des Reichs männiglich frey gelassen/ vermöge des Reichs Abschiedes. Wie es dann an vielen Orten/ in jhrer May. Erblanden/ auch frey gelassen werde/ sich einer oder der andern Religion zu verhalten. Zu dem so hab der Raht diese Religion der Augspurgischen Confession/ nicht jetzo erst oder eigenmechtig/ in diese Stadt eingeführet/ sondern Hertzog Heinrich zu Sachsen/ ꝛc. Hab dieselb vor vielen Jahren in dieser Stadt gepflantzt vnd auffgericht/ darinnen nun der mehrertheil der Bürgerschafft geboren vnd erzogen/ vnd ohn grosse Verletzung jhrer Gewissen/ nicht möchten davon gedrungen werden. So weren auch in dieser Stadt jederzeit zwey Gestifft gewesen/ bey denen beyden hette sich die Bürgerschafft/ der Ceremonien/ teuffens/ trawens vnd begrabens/ nach eines jeden gefallē/ erhölen mögen/ vnd hette das grosse Stifft/ das andere daran nicht jrren dörffen. So vermög auch der Käy. Commissarien Anno 50. In Abtretung der Kirch ergangner Abschied/ daß die Stadt in der Barfüsser Kirche/ jhrer Religion Ceremonien vngehindert halten möge.

Des Rahts Entschüldigung.

Bey dieser Ablehnung ist es zu diesem mal geblieben.

1562. Bischoff Baltzar stirbet.

Den 20. Januarij verschiede der Bischoff zu Breßlaw/ H. Baltzer von Promnitz/ vnd kame das Sagnische Fürstenthumb Pfandsweise vnd die Herrschafft Sora erblich auff desselben Vettern/ den wolgebornen Herrn/ Herrn Seyfrieden von Promnitz/ Freyherrn/ ꝛc.

1563. König Max. kömpt auff den Sagan.

Den 31. Decemb. kam zu Sagan an König Maximilian der ander/ erwehlter Römischer/ auch zu Vngern vnd Böhem König. Ward von Land vnd Stadt ehrerbietig angenommen.

1564. Nimbt die Pflicht ab.

Den 1. Januarij nam König Maximilian die Pflichte von der Ritterschafft vnd Bürgerschafft/ auff dem Schloß zu Sagan/ von dannen verreiset er nach Dreßden/ zum Churfürsten zu Sachsen.

Der Raht bittet restitution der Kirchen.

Bey dieser Gelegenheit berichte die Stadt König Maximilianum/ wie die Stadt aus jhrer erblichen Kirchē in ein enges vnd ödes Kirchlein gestossen/ vnd der Besoldung jhrer Kirchen- vnd Schuldiener aus dem Stifft entsetzt/ baten jhre May. sie bey dem Käyser zu verbitten/ daß sie möchten restituirt werden. Der König verschriebe den Raht mit fleiß an den Käyser. Darauff antwortet der Käyser jhme aus Wien den 20. Januarij. Das er diese Dinge/ wie er das Fürstenthumb Sagan an sich bracht/ mit zeitigem Raht/ vnd gutem Bedacht/ aus beweglichen Vrsachen/ was Hertzog Heinrich von Sachsen/ für sich selbst mit Auffrichtung der Augspurgischen Confession daselbst geordnet/ widerumb abgeschafft/ vnd das Stifft dieser Gestalt nicht schmälern wollen. Derwegen so lasse ers bey seiner gethanen Verordnung verbleiben/ wolten aber die vom Sagan bey jhrer Religion (wie sie dann anzeigen) beharren/ vnd dieselbe erhalten/ so mögen sie es auff jhr Vnkost thun.

Welches Käyser Ferdinandus nicht thun will.

Stirbet.

Den 25. Julij starb Käyser Ferdinand zu Wien/ vnd kam das Käyserthumb vnd die gantze Regierung an desselben Sohn König Maximilian den andern. Damit nu nichts vnversucht bliebe/ hat der Raht bey dem newen Käyser vmb die Kirch vnd Besoldung abermal angesucht/ aber nichts erhalten.

1568. Den 18. Aprill starb zu Leipzig Doctor Frantz Cram ein Sagner/ beyder Chur-

Churfürsten zu Sachsen Hertzog Moritzes vnd Hertzog Augusti Raht / Professor zu Leipzig / hat dem Vaterlande viel guts erzeigt. Weder der newe Käyser Maximilianus.

Den 27. Aprill war allhie der Herr Meister von der Sonnenburg Herr Frantz Neuman / auch ein Sagner / Valedicirte in seinem Vaterlande / vnd starb hernach vmb Pfingsten zu Prage im exilio.

Als der Abt Frantz Ludwig verstorben / vnd Herr Franciscus Cracerus Sittavienſis an desselben Stell Abt worden / vnd er sich gantz nachbarlich einließ / auch gegen der Stadt vnd jhren Predigern / alle Gutwilligkeit erbot / supplicirte der Raht an den Käyser. Die Stadt hab die Religion Augspurgischer Confession vom Hauß Sachsen empfangen / vnd zuvorn dieselb in der Pfarrkirch / so jhre Vorfahren mit grossen Vnkosten aus dem Grund erbawt / vnd noch täglich erhalten / vngeirret vben lassen / biß Anno 50. Hab die Stadt dieselb dem Stifft abtreten / vnd ein eng Kirchlein einnemen müssen: In welchem die Gemein / so ziemlich groß / sich nicht behelffen / im Regen / Schnee / heuffig herauſſen stehen / als verlebte Leut / schwanger Weiber vnd Kinder wegen solchs Bedrengnis in grosser Gefahr seyn müssen. Derwegen wolte der Käyser Commissarien geben / welche es möchten dahin handeln / daß die Stadt allhie in der Pfarrkirch / wie zu Bautzen / Sprott / vnd andern Orten mehr / ins Gestiffts Kirchen zu gewissen Stunden jhre Religion brauchen / vergunt werden möchte / die Stadt wolt mit dem Abt vnd Stifft gute Nachbarschafft halten / dazu wolt die Stadt die Pfarrkirch / so jetzo mit Schindeln gedeckt / mit einem Ziegel Dach bessern / ꝛc. Aber es ist durch dieses suchē / nichts ausgericht worden.

Hat der Raht abermal bey dem Käyser vmb die Kirch vnd Besoldung angehalten / vnd jhrer May. im Majo zu Prag eine Supplication vbergeben lassen / auff welche eine Commission an den Bischoff zu Breßlaw Caspern von Loga / an den Abt zu Heinrichaw vnd die Schlesische Cammer erhalten worden / folgents Jnhalts den ersten Junij schreibt der Käyser dem Bischoff / Abt vnd Schlesischer Cammer. Die Stadt Sagan habe den Käyser bericht / daß als diß Sagnische Fürstenthumb den Hertzogen zu Sachsen angehörig gewest / zu Vnterhalt der Stadtkirchen vnd der Schuldiener aus des Stiffts einkommen 630. fl. verordnet / vnd von dem Stifft jährlich erlegt worden / es hat sich aber der vorig vnd jetzig Abt / ein Zeit her solch Geld zu reichen verwidert / dadurch gemeine Stadt verursacht die Kirchen- vnd Schuldiener aus eigner Darlag zu versehen vnd vnterhalten zu lassen. So hab auch die Stadt dem Stifft die Pfarrkirch / die doch jhre Vorfahren / vnd nicht das Stifft gebawt / dawals entreumen / vnd sich dagegen mit der grossen menge des Volcks / in einem öden Kirchlein / vnangesehen / daß sie nicht weniger die Pfarrkirch bawfellig erhalten / betragen müssen. Dieweil sie dann in wenig Jahren / durch allerley Vnfall erschöpfft / also / daß sie hinfüro / wie bißher jhre Prædicanten vnd Schuldiener zu vnterhalten / sie sich auch in dem kleinem öden Kirchlein zu behelffen / nicht vermöchten / hetten sie den Käyser vmb gnädigstes Einsehen vnd Hülff angelangt. Darauff er der Käyser sie (den Bischoff / Abt vnd Cammer) zu Commissarien deputirt vnd fürgenommen: Mit Befehlich / sie solten sich eines förderlichen Tages entschliessen / beyden Theilen ankündigen / allen müglichen Fleiß vorwenden / den Abt mit der Stadt / doch nicht anders / dann auff des Käysers Vorwissen / Willen vnd Ratification, in der güt zu vergleichen. Nachdem der Bischoff solche Commission empfangen / hat er erst dem Abt allhie geschreiben / ob er gütlich Handlung leiden köndte. Darauff der Abt vnd sein Convent / an den Bischoff einen solchen Gegenbericht eindracht / dadurch die Commission gantz zerschlagen. Denn erstlich referirten sie dem Bischoff / 1570. Auff newe Ansuchung wird eine Commission ausgeschrieben. Welche sich zerschlagen.

Wird berichtet der Abt Weitleufftigkeit.

daß die Sachen durch Ertzhertzog Ferdinanden hingelegt. Darnach erzehlen sie von wem jhr Stifft fundirt/wenn es herein gegen Sagan transferirt, nemlich 1284. Do jhnen dann die Pfarrkirch vnd das Ius patronatus solle eingeeumbt seyn/laut der Privilegien/von dannenher hab das Stifft solche Pfarrkirch 255. Jahr in possessione gehabt. Aber Hertzog Heinrich zu Sachsen hab jhnen den 20. Aug. 1539. die Messen gelegt/vnd An. 40. die Pfarrkirch genommen/vnd sie gezwungen den Lutherischen Prædicantē ein Jahr Geld zu reichen.

Das hett das Stifft dem König Ferdinando geklagt/ der hab Anno 1541. Hertzog Heinrich gegen Regenspurg erfodert/ der Fürst aber sey nicht erschienen/do hab der König mit desselben Räthten des Stiffts halben gehandelt/aber nicht mehr ausgericht/dann das Hertzog Heinrich dem Stifft zwo Probsteyen genommen/ nemlich die zur Naumburg vnd die zu Sagan vorm Spittelthor/ vnd hab die mit Lutherischen Pfaffen besetzt. Hertzog Moritz hab nach absterben Hertzog Heinrichs/gleichsfals drüber gehalten/ vnd seines Vaters Ordnung nicht brechen wollen. Sonderlich hab Hans von Grauschwitz Fürstlicher Hauptman/das Stifft sehr beschwert.

Darnach erzehlen sie nach der leng/wie sie Anno 50. die Kirch wider kriegt/ wie Anno 51. der Käyser der Stadt Prediger abgeschafft/wie Marggraff Georg Friederich zu Brandeburg jhnen die Kirch wider genommen/ wie sein Hauptman Bartusch von Milen das Stifft verfolgt/ Kuntzendorff eingenommen/ jhnen vber 2000. Thaler schaden gethan. Wie nach Ablösung des Marggraffen/ das Stifft die Kirch wider einbekommen/ vnd der jährlichen Pension entlediget worden.

Weil dann das Stifft dem Bischoff als Loci ordinario in Schutz befohlen/wolle jhm nicht gebühren/Commissarius in propria causa, sondern vielmehr Tutor zu seyn. Bitten derwegen vmb Gottes willen/ der Bischoff wolle die Sachen bey jhrer May. dahin bringen/daß die Commission/ so mehr Verbitterung als nutz bringen werde/gentzlich werde eingestelt/vnd denen von Sagan mit grossem Ernst geschafft jhre Prædicanten zu urlauben/sich des Stiffts mit Predigt hören/Sacrament nehmen/täuffen/ trawen/begraben/zu verhalten. Denn der Abt einen Catholischen vnd gelehrten Prediger habe. Darnach widerholen sie alles/was in der Supplication/so Abt Georg Croker dem Ertzhertzogen Anno 50. eingebildet/hieher widerumb von Wort zu Wort/daß sie in jhren Gewissen nicht zu verantworten/ daß sie Lutherische Sectische Prædicanten besolden sollen/die alle Catholische verdampten/ Türcken vnd Catholische Religion vor einerley Ding achteten/ die Kinder/ ehe sie das Vater vnser gelernet/singen/Stewr des Bapsts vnd Türcken Mord/ ꝛc. Durch die verführische vnd auffrührische Prædicanten sey der Pöbel erreitzt/ daß sie im Stifft des Lebens nicht sicher.

Darnach wird geklagt/ daß die Sagner/als sie erstmals die Kirch eingekriegt/ 36. altaria eingerissen/die Taffeln verkaufft/eine Glock zur Raht Glock genommen. Solches vnd dergleichen mehr/bringen sie viel auff die Bahn/vnd bitten schrifftlich die Commission abzustellen.

Die Commission erlischet.

Diesen Bericht hat der Bischoff dem Käyser zugeschickt/vnd daneben dem Käyser zu Gemüt geführet/ daß weil aus des Abts Gegenbericht so viel zu finden/daß dißfals zwischen jhm vnd der Stadt keine Handlung ist/so bete er/der Käyser wolte solche Commission auffheben/vnd die von Sagan abweisen.

In mitler weil ist auch eine grosse Pestis zu Sagan eingefallen/ daran gleich der Jahrzahl 1570. Menschen gestorben/damit ist zu gleich die Commission auch verloschen.

Hat

Hat das Saganischen Fürstenthumbs Pfandsherr Herr Seyfried von Promnitz/auff anhalten der Stadt/das Gestifft ermahnt/jhme gütliche handlung zwischen Stifft vnd Stadt/ der Kirch vnd Besoldung wegen/einzureumen. Aber der Abt vnd Convent gaben zur Antwort/die Sach sey groß vnd wichtig/daran jhnen/so wol der Stadt fast alle Wolfahrt/ja auch der Seelen Heil vnd Seligkeit gelegen/vnd Comernico des Käysers Cammergut/derwegen kondte dz Stifft (weil die Pfarrkirch/mit Predigern vnd Dienern gnugsam versehen/auch jederman deme es gefellig/sich jhrer Kirch vnd Religion vngehindert gebrauchen möcht) keine Handlunge einreumen. 1572. Herr Promnitz tentiret gütliche Handlung/aber vergebens.

Hertzog Augustus Churfürst zu Sachsen/verwilligte der Röm. Käy. May. ein grosses darlehen auff das Fürstenthumb Sagan zu thun/aber solchs wurde hinterzogen. 1575.

Ein vnerhörter Mißthäter Peter Wolffgang sonst Pusch Peter genandt/wurde zu Sagan gericht/hette 30. Mörde/(darunter 6. schwangere Frawen/vnd so viel Leibsfrüchte/denen er die Hertzlein ausgezogen/vnd sie gefressen/daß er nicht möchte gefangen werden) 41. Witwen/6. Kirchenreube/vnd andere Vnthaten mehr begangen. Man hiebe jhm die rechte Hand ab/risse jhn mit Zangen/schleiffte jhn zur Stadt hinaus/vnd zohe jhn an einen Spieß. Mißthätige Person zum Sagan.

Ist den 15. Junij des Großfürsten in der Moschkaw Johan Basilowitzes Legation zu Sagan einkommen/waren biß in 30. Personen/verreiseten zum Käyser auff den Reichstag gegen Regenspurg. 1576. Legatio zu Sagan.

Den 12. Octobris verschiede in GOtt seliglich Käyser Maximilian II. auff gemeltem Reichstage/jhme folgte im Käyserthumb sein Sohn Käyser Rodulphus II. Erbherr des Fürstenthumbs Sagan. Käyser Max. stirbet.

Haben der Ritterschafft Sagnischen Fürstenthumbs Abgesandte/zu Breßlaw auff dem Fürstentage/der Röm. Käy. May. die Erbholdung geleistet/wegen aller Einwohner. 1577.

Hat die Röm. Käy. May. den Pfandschillig des Saganischen Fürstenthumbs Herrn Seyfrieden von Promnitz Freyherrn/ꝛc. S. G. nach Ausgang voriger Pfands Jahre/noch auff sein Lebenlang zu halten/bewilliget. 1578. H. Promnitz behelt den Pfandschilling.

Als die Stadt Sagan jhre Prædicanten vnd Schuldiener ein zeitlang aus eigner Darlage/kümmerlich besoldet vnd verhalten: Vnd ein Geistlich Beneficium oder Altarlehen auffm Schloß zu Sagan vorzeiten gestifft/welches zum meisten auff 100. Thaler einkommens gibt/hat die Stadt solchs Altarlehen/mit Bewilligung des Käysers/zu Hülff jhrer Kirchendiener Besoldung an sich bracht. Es hats aber ein hochvermögender Thumbherr/beym Käyser auch ausgebeten/vnd hats der Stadt nemen wollen. Hat die Stadt solchs den Fürsten vnd Ständen in Schlesien zu Breßlaw versammet/geklagt vnd sie vmb Fürbitt an den Käyser/solchs Lehen zu erhalten angelangt. Darauff haben die Herrn Fürsten vnd Stände/den 18. Junij an den Käyser geschrieben/jhre Käy. May. wolle aus eingeschlossener der Stadt Sagan Supplication gnädigst vernemen/was sie bey jetzt gehaltenem Fürstentag an sie gelangt/vnd aus was erheblichen Vrsachen/sie jhre Intercession, an jhre May. zu suchen/verursacht. Ob nu wol die Herrn Fürsten vnd Stände nicht zweifelten/jhre May. würde die Supplicanten in jhrem rechtmessigen obliegen/ohne das/in acht nemen/ꝛc. Doch hetten sie jhnen jhre Beförderung nicht abschlagen können. Sintemal denn in allweg billich/daß die Geistlichen Gestiffte zu vnterhalt der Kirchen vnd Schulen/an denen Orten/da sie fundirt/gebraucht würden: Käyser Maximilian auch Anno 1563. Als jhme damals die Herrn 1580. Der Rahe erlanget eines Altars einkommen auff 100. Thal.

Fürsten vnd Stände die Erbholdung gethan / sie bey dem Religions Frieden zu erhalten/ vnd das in dergleichen Fällen vnd Gestifften keinem Fürsten oder Stande/ kein Einhalt geschehen/ sondern solche Einkommen zu Beförderung der Kirchen/ Schulen vnd anderm Gottesdienst/ derer Ort/ dahin sie gestifft/ gebraucht werden solten/ zu erhalten zugesagt / vber diß der Thumbherr/ so das Altarlehen zu Sagan ausgebeten / mit ansehenlichen Geistlichen Pfründen vnd Einkommen/ mehr dann zur Nohtdurfft versehen / als beten sie jhre Käy. May. wolle in Betrachtung / daß den Kirchen vnd Schulen zu Sagan von dem Stifft allda keine Contribution mehr erfolge / vnd die Stadt zu Bestellung des Gottesdienst / in anderwege mit Einkommen nicht versehen / sie bey dem Schloßlehen gnädigst erhalten/ dabey schützen vnd handhaben/ ꝛc. Diß Schreiben hatten vnterschrieben vnd besigelt Hertzog Georg zu Brig/ ꝛc. Hertzog Heinrich vnd Hertzog Carl zu Münsterberg/ ꝛc. Herr Heinrich von Kurtzbach/ vnd noch zwölff andere vom Herren Standt vnd Städten. Ist also die Stadt bey dem Altarlehen verblieben.

Durch intercession der Sache nemlichen Herrn Fürsten vnd Stände.

Diß Jahrs wurde der Knopff auff dem Kirchthurme beym Closter zu Sagan herab genommen/ welcher Anno 1498. am Tage Vincula Petri auffgesetzt worden/ drinne lag ein Zettel/ daß damals Paulus Haugwitz Abt/ Caspar von Rechenberg Ritter Hauptman / vnd Matz Salmuth Bürgermeister zu Sagan gewesen. Der Knopff hielte 2. Stein dritte halb Pfund / in der weite fünffte halb Ehlen. Wurde den 3. Sept. 80. wider auffgesetzt/ vnd hinein gelegt ein Verzeichnis der jetzigen Regenten.

Knopff auff dem Thurmb.

1581. Hat die Röm. Käy. May. die Stadt Sagan begnadet/ hinführo in roht Wachs zu siegeln.

1583. Wurde nach absterben des Abts auffm Sande zu Breßlaw/ daselbst hin erfordert zum Abte/ Franciscus Crocerus Abt zu Sagan / vnd wurde an sein statt zum Sagnischen Abte erwehlet Herr Jacobus Libig Saganensis. Da hat die Stadt bey dem newen Abt abermaln jhr alt Recht urgiret vnd flehlich gebeten/ weil das Kirchlein/ darinne die Stadt bißher jhre Religion geübt / zu enge für eine solche grosse Gemeine/ der Abt/ als ein eingeborner / wolte vergönnen/ daß man zu gewissen Stunden/ in der grossen Kirch/ die Religion Augspurgischer Confession exerciren möcht / vnd wolte was zu vnterhalt der Kirchendiener contribuiren, aber die Stadt hat nichts erhalten können. Man hats auch an die Röm. Käy. May. vnterthenigst gelangen lassen/ vnd vmb Commissarien gebeten: Aber der Käyser hat die Commission abgeschlagen/ doch der Stadt dabey diß allergnädigste Indult gethan / Also lautent: Damit sich aber die Rahtmanne sampt der Gemeine zu Sagan / vmb so viel weniger zu beschweren/ sey jhre May. gnädigst zu frieden / daß sie jhre an jetzo innehabende Kirch erweitern/ vnd in derselben jhre Ceremonien halten mögen. Zu welcher Erweiterung/ jhnen der Abt alle mügliche Beförderung/ mit Fuhren/ vnd in andere wege vnwegerlich erzeigen / vnd sich Nachbarlich beweisen solle. Damit auff allen Theilen / Fried / Lieb vnd Einigkeit erhalten werde.

Der Raht helt abermal vmb die Kirche an.

Erhelt sie aber nicht/ sondern Erweiterung jhres Kirchleins.

CATA-

CATALOGVS
Der Saganischen Ebte / etc.

1261. HENRICVS I.
Burchardus. I.
Tilemanus. I.
Burchardus. II.
Petrus. I.
Johannes. I.
Guntherus. I.
1325. Truituinus. I.
1347. Hermanus I.
1351. Theodoricus. I.
1365. Nicolaus. I.
1376. Johannes. II.
1389. Nicolaus II. Franckstein.
1390. Matthias. I.
1394. Rudolphus. I.
1422. Henricus. II. Vnterburck.
1432. Henricus. III. Stißlaw.
1449. Augustinus. I. Franck Saganensis.
1450. Simon. I. Arnolt.
1468. Martinus. I. Rückenberg.
1489. Paulus. I. Haugwitz.
1507. Iodocus. I. Grunberger.
1514. Christophorus. I. Mechtilt Saganensis.
1522. Paulus. II. Lemberger Soranus.
1526. Jacobus. I. Grasse Cotbusianus.
1536. Simon. II. Pezelt Glogovienſ.
1549. Andreas. I. Rupert Saganensis.
1550. Georgius. I. Crakor. Polonus.
1552. Franciscus. I. Ludwig Soranus.
1568. Franciscus. II. Kratzer. Sittavienſis.
1583. Jacobus. II. Libig Saganensis.

FINIS.

Folgen Drey

ORATIONES D. DAVIDIS CHYTRÆI.

Von den dreyen vnserer Zeite Großmechtigen Käysern / Nemlich/

CAROLO V.
FERDINANDO I.
MAXIMILIANO II.

Aus dem Latein ins Deutsch vbergesetzt/
Durch H. R.

I.

Von dem Großmächtigsten Käyser Carolo 5.

Ist ein fürnemes vnd sonderlich Zeugniß Göttlicher Versehung vnd Gegenwertigkeit im menschlichen Geschlecht / daß GOtt die Käyserthumb vnd Königreich/ die da zu Erhaltung der Kirchen vnd ehrlicher Versamlungen vnter den Menschen / durch gute Gesetz / Gerichte/ Erbar Zucht/vnd zu Handhabung friedlichs Wesens vnd vieler Völcker Handtierung dienen / selbst bestelt / vnd die Zerfallene wider auffrichtet / vnd durch seine mechtige Hand beschützt vnd erhelt / sondern daß er auch jmmerzu gewaltige Könige / Fürsten vnd Regenten von jhme mit hoher Weißheit vnd Tugend gezieret/ den Käyserthümen vnd Regimenten fürsetzt / vnd regiert sie mit sonderlichen Bewegnissen / vnd stehet jhnen bey/vnd hilfft jhnen Regiment füre/ auff daß jhre Regierung glückselig/ vnd dem menschlichen Geschlecht heilsam sey. Das nu Käyser Carolus 5. ein solcher Held/von GOtt mit hoher Weißheit/Tugend vnd grossem Glück begnadet vnd begabt / vnd bey seiner grossen Macht vnd grossen Glück ein gesitsamer/gütiger/ gerechter/ gelinder vnd dem menschlichen Geschlecht heilsamer vnd nützlicher Fürst gewest sey / ja wie eine Perle vnd glänzendes Gestirn/vnter der reye anderer tugendlicher vnd fürtrefflicher Regenten / König vnd Fürsten/so jemals gewesen/ herfür geleuchtet habe / das erkennen vnd bekennen alle behertzte vnd verstendige Leute / vnd bezeugens sonderlich die Völcker im Niderland reichlich/so vor Zeiten bey dieses Käysers Caroli friedlicher vnd bescheidentlicher Regierung/in höchstem Fried vnd schöner Blüt stunden.

Nach-

Nachdem aber dieser von Gott geschützter/vnd derwegen glückseliger Hüter der Justitz vnd gemeines Friedes hinweg/sehen wir (leider) mit Schmertzen/ was für klegliche vnd grewliche Disputationes vnd Verwirrungen/die nechstverlauffene Jahr/darinn jmmerzu auffs new entstanden / vnd ohne Ende vnd Maß zugenommen/vnd sich gehefft haben / denen GOtt endlich aus Erbarmung/einen guten gewüntschten vnd gnädigen Ausgang verleihen wolt / darvor wir von Grund vnsers Hertzens emsig bitten vnd flehen sollen: Mitlerweil lasset vns GOttes Güte vnd Gegenwertigkeit dieses Käysers Caroli Regierung/mit danckbarem Gemüt erkennen/vnd dieses Helden Weißheit vnd Tugenden rühmlich preisen. Denn von jhme / als er gantz jung zur Käyserlichen Regierung gelangete / hat der hochweise Mann Mercurius Cattinaria gleich geweissaget/daß er zu Pontano des Churfürsten zu Sachsen Cantzlern sprach: Die deutsche Fürsten hetten recht vnd wol daran gethan/daß sie Carolum zum Käyser erwehlt/denn sie würdens erfahren/ daß er weise vnd from sey. Zwar seiner Gütigkeit / verzeilichen / gesitsamen vnd bey solcher grossen Macht vnd höchsten Glück nicht auffgeblasenen noch jhr kein Rachgier / Vbermuth vnd Grausamkeit erzeigenden Gemüts/kan kein herrlicher noch trefflicher Exempel aus den Historijs angezogen werden/als dieses: Da Franciscus der König in Franckreich vor Pavi gefangen/vnd alle Menschen auff Carolum jhre Augen wendeten/vnd sehen wolten/wie er sich gegen dieser Botschafft vnd wunderbaren Zeitung stellen würde/gab er gar keine Anzeigung einiger Frewd oder Hohmuts/weder mit Worten noch Geberden von sich/ sondern ließ alle gebreuchliche Frewdenspiel verbieten/vnd gieng stracks in die Kirchen/ Gott vor solchen herrlichen Sieg danck zu sagen. Des folgenden Tags empfieng er das Sacrament des Leibes vnd Bluts Christi/ vnd ließ sieben Tage nacheinander die gewönliche Creutzgenge vnd Gebete halten / auff daß er bezeugete / daß er allein Gott dem HErrn/diesen Sieg zuschreibe/vnd damit GOtt von jhr vielen für diese Wolthat mit gemeiner Stim̃ einhellig gepreist würde. Den Königlichen Abgesandten aber / die jhme zu diesem Sieg glück wünschten / gab er zur antwort: Er erkenne Gottes Gütigkeit gegen seiner Person / vnd wüntsche das er diesen Sieg/ Fried vnd Ruhe in der Christenheit anzurichten / vnd zum Krieg wider die Feindt Christlichs Namens/heilsam gebrauchen möge.

Seiner grossen Weißheit aber vnd hohen Verstands/vnd subtilesten auserlesensten Rahtschlege / ob sich die wol in allem seinem Fürhaben vnd Thaten allzeit herrlich ereuget / wil ich doch nur das einige des Herrn von Schönberg Cardinals zu Capua Zeugnis allhie erzehlen / welcher da er von seiner Legation aus Hispanien/Franckreich vnd Engelland wider heim kam/vnd gefragt ward/ was er in diesen drey Königreichen wunderbarlichs vnd nachrühmlichs gesehen/sehr artig vnd kurtz antwortet. Er hab in Franckreich ein schön Königreich: In Engelland einen schönen König: In Spanien einen hochweisen Raht des Königs daselbst gefunden.

Jch weis das ewer etliche sich verwundern / warumb ich dieses Königs Caroli Historiam zu erzehlen fürgenommen. Es wissen aber alle Gottfürchtige gliedmas der Kirchen Christi/daß der Herr Christus selbst den Römischen Käyser/ob er wol seiner Religion zu wider/im Tempel zu Jerusalem/mit seinem eigenen Munde genennet / vnd seinem Wort bestetigt vnd befohlen hat / jhme Gehorsam/Ehr/Tribut vnd andere schüldige Dienstbarkeit zu leisten. Warumb solten wir denn des Römischen/von Christo selbst gelobten/vnd von Gott mit so viel herrlichen Heroischen vnd Königlichen Tugenden / die vnsern Kirchen nicht so gar widerwertig seyn/gezierten Käysers/in dieser vnsern Versamlung

lung nicht ehrlich erwehnen? Dann ob er zwar auff verhetzen vnd antreiben der Bäpstischen / etlich mal eben scharffe Mandat vnd Befehlich wider vnsere Religion ausgehen liesse / wolt er doch dieselben mit sonderer Gedult vnd weißlicher Moderation (dieweil er vermerckte / daß auch in der Bäpstischen Kirchen viel vnd grewliche Mengel / Irrthumb vnd Mißbreuche verhanden) nicht vollziehen / biß zuvor die streitigen Punct durch ordentlich Gericht erkandt worden. Derhalben hielt er bey dem Babst ernstlich vnd ablessig an / vmb ein Concilium / darinne vber diese hohe groß wichtige Sachen ordentlich erkandt würde / vnd befliss sich die Zwispalt in der Kirchen durch Zusammenkunfften in Deutschland / vnd freundliche Gesprech vnd Colloquia von der gantzen Kirchenlehr / gütlich zu vergleichen / biß er endlich etliche scheinbare Politische Vrsachen erlangt / etliche Bundsverwandte Fürsten vnd Reichsstädte mit Waffen zum Gehorsam bringen hat wollen / vnd doch hat er mitten vnter diesem Kriegswesen nichts vbermessiges begunt / sondern lies die Vberwündenen mehrentheils wider zu Gnaden kommen / vnd willigte zu letzt nach vnsern Kirchen Frieden vnd Freyheit.

Wie grosse tugendreiche Leute seyn die alten Helden gewesen / als Samson / David / Salomon / Hercules / Alexander / noch haben sie auch jhre Fehl vnd Mängel / deren Exempel vns menschlicher Schwachheit erinnern / vnd vns warnen / fürsichtig zu wandeln / vnd GOtt stets anzuruffen. Vnd dennoch gebürt vns / dieser grossen Heiden Tugenden vnd Welthaten dem menschlichen Geschlecht erwiesen / als grosse herrliche Gaben GOttes zu erkennen / vnd vns darob zu verwundern / vnd die zu rühmen vnd zu preisen. Darumb gehört zur Gottseligkeit vnd schüldiger Danckbarkeit gegen GOtt / vnd Käyser Carlen / der in diesem Römischen Käyserthumb / vnd vielen gewaltigen Königreichen / mit weißlicher Regierung vnd Beschützung der Vnterthanen / länger als vierzig Jahr / GOttes stell gehalten / vnd gegen dem gantzem löblichen Geschlecht der Ertzhertzogen zu Osterreich / welchs der Christenheit so viel weise / tugendliche / großmütige / mitsame vnd gesitsame Käyser gegeben / daß wir mit danckbarem Gemüth vnd Hertzen / diese Fürsten in frischem Gedechtnis behalten / durch die vns GOtt / seine Güter / Gerechtigkeit / Frieb / vnd dergleichen Wolthaten mehr / reichlich erzeigt hat. Darumb bitt ich / man wolte mich / in dem ich Käysers Caroli 5. Histori / Leben vnd Geschichte / kurtz vnd summarisch erzehle / günstig vnd mit fleiß hören.

Käysers Caroli 5. Vater ist gewest Philippus Ertzhertzog zu Osterreich / Hertzog zu Burgundi / vnd König in Castilien. Dieser Philippus ist geborn im Jahr 1478. von seinem Vater Maximiliano Ertzhertzogen zu Osterreich / Käyser Friderici dritte Sohn / vnd Maria Carls von Burgund Tochter / welche die mechtige Lande (so man in Nider Teutschland nendt) gar geerbet. Käysers Caroli Fraw Mutter hies Joanna / Ferdinandi des grossen vnd Catholischen Königs in Arragonia / vnd Elisabethen der Königin in Castilia andere Tochter. Denn die erste auch Elisabeth genandt / hatte Emanuel König in Portugal im Jahr 1479. geheiratet / vnd gleich bey dem hochzeitlichen Beylager / starb Joannes / Joannæ Käyser Caroli Mutter Bruder / Ferdinandi Königs in Arragonia einiger Sohn / ein Jüngling (welcher Margaretham Ertzhertzogs Philippi Schwester zur Ehe het) vnd verließ dieser Joannes hinder sich / sein Gemahl / mit schwerem Leibe / vnd als sie bald hernach eine Mißgeburt zur Welt brachte / worden Emanuel vnd Elisabeth sein Gemahl in Castilien gefordert / die namen allda / als die rechten Erben des Königreichs / von den Vnterthanen die Erbholdung auff.

Käysers Caroli Eltern.

24. Junij.

1498.

Indem

In dem nun der König vnd die Königin / zu Cæsaraugusta der Hauptstadt in Arragonia verharren / vnd mit den Vnterthanen wegen der Huldung etlich Monat disputiren vnd handeln / gebiert Elisabeth die Jüngere / einen Sohn / Michael / mit grossem Frolocken seines Anherrn / vnd der Eltern vnd des Königreichs Spanien: Denselben Michael erklerten Spanien vnd Portulgal einstimmig zum König / vnd thaten jhm alsbald die Pflichte. Aber Gott der ewig vnd höchste König / der die Königreich vnd Regiment auff Erden selbst bestelt vnd verendert / vnd gibt sie wem er wil / hatte nicht dem Portugalischen / sondern dem Osterreichischen Stamme / nicht Emanueli noch Michaeli / sondern Philippo vnd Carolo / die herrlichen Spanischen Königreich vnd Lande versehen. Denn / nach dem dieses Michaelis Fraw Mutter obgenandt in der Geburt vntergieng / vnd das Kind / ehe es 2. Jahr alt war / auch verschied / gelangte die gantze Erbschafft an seiner Mutter Schwester Joannam / Philippi Ertzhertzogen zu Osterreich vnd Hertzogen zu Burgund Ehegemahl: Dieselb gebar eben in diesem Jahr 1500. (welches ein Jubeljahr) den 24. Februar. in der dritten Stund nach Mitternacht / Keyser Carolum / zu Gent / die Hauptstadt in Flandern / sieben hundert Jahr nach Caroli Magni Erwehlung (welcher die Christliche Religion zu erst in diese Sächsische Völcker vnd Lande gebracht) vnd 1560. Jahr / nach Keysers Augusti Geburt.

Wiewol nun fürtreffliche Tugenden vnd grosses Glück einem zur Welt gebornen Menschen / nicht durchs Gestirn / so zu seiner Geburtsstund scheinet oder waltet / sondern von Gott / dem Brunquell alles guten / vornemlich gegeben vnd verliehen wird / dennoch wie ohne das eine grosse Gleichheit der Gemüther / Sitten / Anschläg / grosser Thaten vnd wunderbarer Zufäll / zwischen Keyser Augusto / vnd diesem Keyser Carolo V. gewesen. Also haben sie auch beyde zugleich Capricornum ὡροσκόπους, das ist / den Steinbock / das himlische Zeichen vnd Gestirn / im auffsteigenden Ort des Himmels gehabt: Derhalben Keyser Augustus auff seine Müntze ein Steinbock schlagen liess. So haben sie auch beyde Saturnum mit Marte vereinigt / zugleich vnd vberdiß Caroli Genensis, eine grosse Zusammenfügung der Sonnen / Veneris vnd Mercurij in cuspide secundæ gehabt / welche jhm ein trefflich ingenium, grosses Glück vnd weltliche Hoheit bedeutet. Aber wir lassen die Astra fahren / vnd schliessen / daß Gott diesem Keyser Carolo in seiner Geburt beygestanden / vnd jhm ein adeliches Gemüth / grosse Tugend / vnd sonderliche Gaben des Glücks / zu Wolfahrt vieler jhm vnterworffenen Völcker verliehen habe. Seine Paten bey der Tauff waren zweene grosse Herrn / Carl von Troja / vnd der von Bergen / vnd zwo Königliche Witwen / nemlich Margaretha aus Engelland / seine Vranfraw Eduardi 4. Königs in Engelland Schwester / vnd Margaretha seines Vatern Schwester / Joannis des Königs zu Castell vnd Arragonia Sohnes nachgelassene Witwe. Was aber Ovidius von Herculis Fürstlichem Gemüth schreibt / das wird billiger vnd warhafftiger von diesem Carolo gesagt / nemlich das Ovidius spricht:

Ingenium cæleste suis velocius annis
Surgit, & ingratæ fert malè damna moræ.

Das ist /

Sein himlisch Gemüth steigt auff bey Zeit /
Der lang Verzug ist jhm stets leid.

Denn bald in der Kindheit erschienen an Caroli Natur vnd ingenio viel höhere Gaben/denn er war demütig/ mitsam/weise /ernsthafft/großmütig/ versöhnlich/ eingezogen / warhafftig / gerecht/ jhme allezeit gleich / friedsam / vnd auffrichtig/ doch mehr trawrig vnd stille / als lustig oder frölich / mehr gemachsam als geschwind: Endlich angeborner Frömmigkeit vnd fürtrefflicher Helden Art / zu allen Sachen/die einem gewaltigen mächtigen König zustehen/hurtig vnd fertig: Doch trug er zu den Waffen mehr Lust vnd Neigung / als zu den Büchern /als der mehr die Waffen denn die Bücher zu handeln geboren. Davon allhie nicht vnbequem seyn wird / diß zu erzehlen/daß Lux Mahler der älter / im Feldlager vor Wittenberg / Keyser Carolo / der jhn aus Wittenberg zu sich erfordern lies/auff seine Frage erzehlt hat. Denn als Keyser Carolus jhm anzeigte / es hette jhm Hertzog Johan Friedrich der gefangene Churfürst zu Sachsen/auff dem Reichstag zu Speyer/eine Taffel geschenckt / die Lux Mahler schön vnd artig gefertigt/ vber der er sich gros erlustigt / vnd seither von seinen Gemählten viel gehalten/ Es stehet aber (sagte Keyser Carl) zu Mecheln in meinem Zimmer eine Taffel/ darinne jhr mich/ als ich noch ein Knab war/abcontrafeit habt/derhalben begehre ich von euch zu wissen / wie alt ich dazumal gewest sey? Lucas antwortet / Herr Keyser/ jhr waret acht Jahr alt/ da euch Keyser Maximilian mit der rechten Faust vmbher führete / vnd euch den Adel vnd die Städte im Niederland die Pflicht thun ließ. Als ich aber das Gemählte anfieng zu fertigen / sach sich Ewre Majestät hin vnd her vmb/ wie der Kinder brauch ist/ Da sagt ewer Præceptor / welchem ewer Natur vnd Eigenschafft bekandt / jhr hettet grosse Lust Waffen anzuschawen/schaffet derhalben/daß ein schön Waffen/an die Wand/euch gegen vber gestellet würde/ in deß/ weil jhr kein Auge davon wendet/ vollbrachte ich die Contrafactur zum besten.

Der Keyser hörete Lucas Mahler mit Lust zu/ vnd redte mit jhm freundlich/ da gedachte der gute alte Lucas Mahler an den kläglichen Zustand seines Vaterlands/ vnd seines Herrn/ des gefangenen Churfürstens/ fieng an zu weinen / vnd thet dem Keyser einen Fußfall/ vnd bat für seinen gefangenen Herrn. Der Keyser gab jhm gantz gnädigen vnd guten Bescheid / vnd sagte: Ich wils also machen/ daß ewer Herr / der gefangene Fürst / gnädigen Willen vermercken soll. Verehrte darauff Lucas Mahlern mit einem Geschenck / vnd schickte jhn wider in die Stadt.

Keyser Caroli Erzehlung.

Zu dieser Keyser Caroli tapfferer vnd heroischer Art vnd Natur kam hinzu/ daß er auch hieneben in heiliger Zucht vnd Disciplin wol aufferzogen ward / vnd do er ohne das von Natur zur Gottseligkeit geneigt / ward er noch mehr zur Gottesfurcht / vnd allen guten Tugenden fleissig gehalten vnd gewehnet / vnd etlicher massen in den freyen Künsten vnterwiesen / durch seinen Præceptorem Adrianum Florentinum von Vtrich / einen tapffern Mann / vnd grossen Theologum, (welcher zu sagen pflegte / man soll einen frommen Fürsten mehr mit guten Sitten / als schönen Farben zieren vnd schmücken) vnd vnter Wilhelmen von Croja (den man nent / den Herrn von Schiffern) dem ersten Marggraffen zu Arescot/Großhoffmeistern am Hoffe. Keyser Carolus erzeigte sich hernach gegen diese seine beyde Præceptores danckbar/in dem er Adriano das Dertusische Bisthumb zuschantzte / vnd jhn zum Stadthalter in Spanien setzte / darüber er auch zum Bapst erkohren ward / Vnd Wilhelms von Croja Bruders Sohn/ (dessen Præceptor war Ludovicus Vives) machte er/in desselben Abwesen/zum Ertzbischoff zu Tolet/ (welches das herrlichste vnd reichste Bisthumb ist in gantz Spanien) nach Abgang Francisci Ximenij Cardinalis. Welch Bisthumb

doch

doch der edle Jüngling/nicht einbekam/sintemal er vnter deß in Deutschland auff dem Reichstag zu Wormbs verschiede. So kam auch Erasmus Roterodamus dieses Keysers Caroli education, der newlich Herr in Niederland worden/ wol zustatten/mit dem künstlichen vnd güldenen diesem Carolo dedicirten Büchlein/ vom Vnterricht Fürstlicher Personen/ welches voller weiser heilsamer Sprüch vnd Lehren/wie ein Fürst regieren/ vnd seine Rahtschläge/ thun vnd lassen/ wol anstellen soll/darin ein eigentlich/warhafft vnd vollkommen Bildniß eines Christlichen frommen Fürstens vnd Regentes verfast ist. Wie denn Erasmus solches mit diesen Worten anzeigt/ da er setzt: Ich hab vnlangst Carolo/ der nunmehr zum Keyser erwehlet/ mein Büchlein/ vom Vnterricht eines Christlichen Fürstens/ vberreicht/ nach dem ich an seinem Hoff zum Fürstlichen Raht bestellet/ vnd damit hab ich mein Ampt/nemlich/eines getrewen Hoffrahts/ anfahen wollen. Denn also pflegt man gemeiniglich die Hoffrähte anzuziehen/ daß man sie getrewe Rähte nennet/ wiewol gemeiniglich alle Fürsten nichts weniger lieben/ als rechte getrewe Rähte/vnd mehrentheils Hoffrähte/nichts weniger in acht halten/ als diesen jhren Titel. Wie aber Syrach recht sagt/ daß die Regiment der Welt/in Gottes Händen stehen/ der zugleich fromme vnd heilsame Fürsten/ vnd auch weise/getrewe Rähte gibt/Also krigte auch dieser junge Herr Carolus/ in seinen jungen Jahren/ aus sonder Schickung Gottes/ diese zweene treffenliche vnd getreweste Rähte/ Johannem Sylvagium/ den Cantzler/ vnd Herrn Wilhelm von Schieffern Großhoffmeistern/welche Carolum so fleissig vnterrichten/ vnd es so fern brachten/ daß ob wol Carolus noch nicht 15. Jahr alt/ jhme dennoch alle Schreiben/ Supplicationes vnnd Brieffe/ wannenher sie auch bey Tag oder Nacht ankamen/vberantwortet worden/ die muste er vbersehen/ vnd darnach den Inhalt im Raht referiren, vnd fürbringen. Vnd als einst des Königs zu Franckreich Abgesandter/bey dem Herrn von Schieffern zu Gast/ sagte: Es nehme jhn wunder/daß der Herr von Schiffern den jungen Fürsten/mit einer solchen schweren Arbeit belegte/ deren er jhn doch wol vberheben köndte/ antwortet der von Schiffern: Ich bin Carolo zum Vormunden vnd Curatore verordnet/ vnd wolte gern/daß er nach meinem Todt frey/ vnd seiner selbst mechtig seyn/ vnd die Sachen selbst verrichten köndte/ solte er als denn solcher Händel vngeübt vnd vnerfahren seyn/ so müste er einen newen Vormunden haben/ wenn er allzeit auff ander Leut Fürsorg sich verlassen solt. Dieser Herr von Schiffern riethe auch bey seinem Leben Keyser Carolo trewlich/ er solle mit dem König in Franckreich vnd allen andern seinen Nachtbarn/ Fried vnd Freundschafft halten/ aber bald nach seinem Todt ist der Fried zurunnen/ vnd der Krieg zwischen Carolo vnd den Frantzosen angegangen/ welcher wol bißweilen durch friedlichen Anstand ein wenig auffgehört/ aber doch in 40. Jahr daher zmmerzu gewehret/ ꝛc. 1521.

Ehe ich aber von Keyser Caroli Jugend vnd Anfang seiner Regierung/ in die er im Niederland im 15. vnd im Königreich Spanien im 17. Jahr seines Alters getreten/ weiter Meldung thue/ wil ich von seinem Herrn Vater Philippo/ welcher zu Keyser Caroli grossen Vermögen vnd mechtigen Gewalt/ den ersten Grundstein geleget/ ein wenig berichten. Denn nach dem vor weniger Zeit/ in Spanien/Johannes/des Catholischen Königs vnd der Königin Sohn/vnd jhre elteste Tochter Elisabeth/ vnnd jhr Sohn Michael/ mit Todte abgangen/ berieffender König vnnd die Königin/ jhren Eydam oder Tochtermann/ diesen Philippum/sampt seinem Ehegemahl Joannam (welche vnter dreyen noch lebenden Königlichen Töchtern die elteste) aus dem Niederland in Spanien/die solten dasselb Königreich einnehmen/ vnd nach empfangener Huldung/allda gekrönet werden. Diese Reise/so Philippus vnd sein Gemahl/ zu End des Jahrs 1501. 1597. 1598. 1500.

mitten durch Franckreich thaten/beschriebe vnd rühmete Erasmus mit einem zierlichen Panegyrico, zu wolgefallen König Philippo seinem Landsfürsten / zu dessen glücklicher Wiederkunfft/darinne erzehlete er vollkömlich eines frommen Fürsten Tugenden.

Als aber Philippus nun die Pflichte von den Spaniern auffgenommen/ vnd darnach den Ertzbischoff zu Bisontin, Franciscum Budisium (dessen Bruder Hieronymus das Collegium dreyer Sprachen / hernach zu Löven gestifft) seinen Zuchtmeister/welcher von Jugend auff vmb jhn gewesi/vnd andere seine Bekandte vnd Geliebten/die wegen der vndienstlichen Lufft zu Madrit vntergangen/ verlohren hat/nam er eintretenden Jahr 1503. jhme vor/durch Franckreich (dessen König mit König Philippi Schwehrvatern Ferdinando im Königreich Neaples vnter dem Pyreneischen Gebierge einen öffentlichen Krieg führte/derwegen Philippo seine Fraw Schwieger solche Reise widerrichte / vnd anzeigte / Philippus solte der Spanier Sitten vnd Gemüther besser gewonnen / vnd sey dem Frantzosen als der Ertzhertzogen zu Ostekreich vnd Könige in Spanien abgesagtem Feinde nicht zu trawen) wieder in Flandern zu kehren/vnd lies sein Gemahl mit schwerem Leib hinter sich in Spanien/die gebahr hernach im Mertzen zu Modin/Ferdinandum Keyser Caroli V. Brudern vnd nachfolgenden Keyser. Sie verließ das Jahr darnach auch im Monat Martio jhre Fraw Mutter/fuhr zu Lureto ab/ vnd folgte jhrem Herrn nach ins Niederland. In mittlerzeit gieng zu End diß Jahrs die Königin Elisabetha Keysers Caroli Anfraw mit Tode ab / an einem täglichen vnd zehen Fieber / die ordnete durch ein Testament/do jhre Tochter Joanna / jhre Königreiche zu verwalten beschwer trüge / oder sie sonst anderer Vrsachen halben zu verwalten verhindert würde / solte jhr Herr König Ferdinandus das Königreich halten / biß Carolus jhr Enckel das zwantzigste Jahr erreichte. Aber Königs Philippi ward im Testament nicht gedacht. Aber etliche der Arragonischen Königen vnbewegene Castellanische Herrn / die nach Niederländischer Außbeute verlangte / hielten bey dem jungen König Philippo an / daß er die Regierung der Spanischen Königreich zum ehesten wieder an sich nehmen wolt/vnd daß sein Schweher König Ferdinandus aus dem gantzen Königreich abziehen solt / darauff verfügt sich König Philippus wieder in Spanien / vnnd zog sein Schwehervater König Ferdinandus wieder ins Königreich Neaples / vnd als er in die Insel Eybusam kam/ kriegte er Zeitung/daß sein Tochtermann König Philippus im siebenden Monat / nach dem er in Spanien ankommen / verstorben/ Derhalben als jhn (den Ferdinand) seine Tochter Joanna vnd Franciscus Ximenius Ertzbischoff zu Tolet der Gubernator wieder zurück fordern/ nam König Ferdinandus im folgenden Jahr das Regiment wieder an / vnnd hielt Spanien sampt dem eröberten Königreich Navarra inne/biß auff das Jahr 1516. vnd starb darinne/ den 19. Jan. Als nun Keyser Carolus V. (der ehe der Zeit grossen Muth vnd mannliche Sorgen truge / vnd damaln allbereit das Niederland regierte) erfuhr / daß sein Anherr von der Mutter abgangen / brauchte er sich alsbald des Titels / vnd schreib sich König zu Castilien vnd in Spanien/ &c. Aber die Reise in Spanien lies er anstehen bey anderthalb Jahren. Mitlerweil verwalte das Königreich an statt des abwesenden Keysers Caroli / der alte Cardinal Franciscus Ximenius ein Mann hohes Verstandes/ weise / auffrichtig/ fleissig/ grosses Ansehens/gewaltig/aus langer Vbung des Regiments grosser Erfahrung/ der hielt steiff vber Erbarkeit / thet niemands aus Gunst oder Furcht was zu gefallen / ließ sich niemand schrecken / vnd erzeigte sich allenthalben / wie Cato Censorinus den Livius rühmet / versahe alles dem Könige vnd gemeinem Nutz zum besten / in Königlicher Autorität vnd Gewalt / hielt in allen Städten Musterung / besetzte die

1506. April. 1507. 1512. 1516.

Festung

Festungen/als des gemeinen Nutzes Beschützung / vnd vollnzog gantz streng vnd ernstlich/des Königs/Königlichen Rahts/ vnd der Richter Sententz/ Befehl vnd Aussatz.

Zu End des Herbstmonats schieffte Keyser Carolus in Spanien / zu Turdissilla sprach er seiner krancken Fraw Mutter zu. Darnach kam er gen Pintz (die man jetzt Vallidolet nennet) zu der angestalten Versamlung der Spanischen Stände/allda ward er Eingangs folgendes Jahrs/mit Frolocken der Vnterthanen / zum Könige in Spanien gekrönet. Denn ob wol die Niederländische Herrn / so am Spanischen Hoffe regierten / die Hauptmanschafften vnnd Empter / die man sonst niemand / denn nur den Spaniern zukommen lest / aus Geitz/Außländern/vmbs Geld verkaufften/ alle Freyheiten/Privilegia/Brieffe/ vnd alles was man zu Hoffe suchte / feil hatten (welche Sache hernach/ als Keyser Carolus wieder ins Niederland kehret/ einen einheimischen Krieg in Spanien verursachte) darnach ward diß alles Carolo zu ehren / der mit seiner Gütigkeit/ Gerechtigkeit/ Höfflichkeit / Freundligkeit vnd Leutseligkeit aller Menschen Gemüther vnd Hertzen an sich zoge / gantz vnd gar hindan gestelt. Kurtz vor diesem / war aus Hispaniola/ einer Insel in der newen Welt (deren longitudo helt 310. grad. vnd die latitudo 20. grad.) an den Königlichen Hoff in Spanien/ auff geschehene Anklag ankommen Didacus Columbus Amiral/ Christophori Columbi von Genua Sohn / (welcher Christophorus /aus ewig verwunderbarlicher Kühnheit vnd Fleiß / zu erst angefangen / die zuvor gantz vnd gar vnbekandte vnd vnerforschte newe Welt zu ersuchen / vnd zu erfinden / vnd die Spanier in die Insel Hispaniolam / zu erst gesetzt) Dieser Didacus Columbus wolte gern der Spanier Grausamkeit vnd Tyranney / die sie wider die Einwohner derselben Insel/ als wider Leibeigene im Krieg gefangene Leut / übten/ durch Keyser Caroli Einsehen / ändern vnd hindern / vnd wolt die armen Leut / vber die bißher jhre Herrschafft gantzen Gewalt gehabt / sie todt oder lebendig zu lassen / in Flecke vnd Städet niedergesetzt / ein bürgerlich Leben führen / vnd in der Christlichen Religion vnterricht werden möchten. Vnd wiewol die Spanische Soldaten hierüber gantz vbel zu frieden / jhn nicht gern ein solch Gebieß einlegen / vnd jhren Gewalt dißfals einziehen lassen wolten / vnnd derwegen diß gute Vorhaben sehr hinderten / dennoch ist dadurch ein Anfang gemacht worden / die Einwohner zu bekrefftigen / vnd gewisse Bischoffe in die newe Welt zu ordnen / deren hernach Keyser Carolus bey zwantzig Stieffte / dreyen Ertzbischoffen / nemlich/ dem zu S. Dominico in Hispaniola: deme zu Mexico in new Spanien/ vnd deme zu Regio in der Insel Peru vnterworffen. Denn die gantze newe Welt/die sich vom Magellanischen Meer an/biß zu dem Land Terra Corterealis auff die 1300. deutsche Meilen erstreckt/ist in zwo grosse nicht gar vmbflossene Insel/nemlich(Americam oder Peru/vnd new Spanien)die durch einen engen Meerstrandt bey Panamaide aneinander hangen/ vnd in etliche beysammenligende Inseln (vnter denen Hispaniola die berümbste ist) getheilet. Denen seynd hernach jederer ein sonderlicher Ertzbischoff vorgesetzt. Denn im Anfang dieses Keysers Caroli Regierung/waren nur etliche Insel/ vnd etliche wenig am Vfer Americæ, von Antonio Vesputio,newlich erfundene Ländlein/nemlich / Paria,Cumana, Granata, Terra firma, Dariene (deren erster Bischoff Johannes Cabedus) vnnd ein kleiner Strich gegen Mittag zu/außgespürt vnd bekandt/vnd hatten die Insel Bresilam welche an der Insel Peru gegen Morgen hengt/ die von Portugall inne. Diese von Portugal mit jhrem Obersten Vascho Gama/kamen zu erst in Indien gegen Morgen/biß an Taprobanam vnd Malacam (so vorzeiten Aurea Chersonesus hiesse) denn gegen Fußligischen Pervanern gegen vber / vnd biß an die Inseln

Long. 300. Lat. 5.

1497.

Long. 170.

Moluccas / vnter dem Æquatore gelegen / vom Gewürtz sehr reich. Allhie kan vnd soll ich Ferdinandi Malagani / des Edlen vnd Großmütigen Portugalers zu gedencken nicht vnterlassen / der sich bey Keyser Carolo / im andern Jahr nach

1518. desselben Ankunfft in Spanien / angab / eine newe Strasse in die zum Königreich Spanien / nunmehr gehörigen Inseln Moluccas / durch Occident zu erfinden / vnd zu eröffnen. Denn nach dem die Castellaner auff Columbi Anführen

1492. 1493. newe Land nach Occident zu suchen angefangen. Die in Portugal aber / hiervon nach Mittag vnd Morgen / gegen Africa hinauff schieffende / auch etliche Gegenden eingenommen / richte Bapst Alexander VI. zwischen damaln Johanne II. dem Könige zu Portugal / vnd Ferdinando dem Könige in Spanien / eine

Long. 358. Lat. 37. Gräntz auff den Meridian hundert Meilen / von den Inseln Azores oder Falconum an / (vnter denen Tercera eine ist / darein Don Antonius in Portugall / im nechsten Krieg / den er mit dem jetzt regierenden König in Spanien Philippo / vmbs Königreich Portugall führte / sein Kriegswesen gelegt) vnd Hesperidum oder capitis Viridis (deren 13. Mann von deme auch also genandten gegen vberligenden Vorgebirg in Africa / zwischen dem Ablauff des Wassers Nigri in Æthiopia herfür stossende / also nennet) nach Occident zu / Daher alles / was die Spanier im schieffen nach Occident / von vnerforschten Landen / innerhalb 180. Grad. Long. antreffen würden / das alles solte dem Könige in Spanien / was aber nach Orient innerhalb 180. angetroffen würde / des Königs zu Portugal seyn vnd verbleiben: Hernach auff daß der König in Portugal / Bresiliam (diesem Hauptman Petrus Capralis / vngefehr durch Vngewitter hinein verschlagen / eingenommen) behielte / erstreckte der Bapst / durch eine newe Vergleichung / die gemelte Gräntze auff 300. Meilen / von dem ersten Meridiano an / damit sie 36. Grad von Lysibon (welche Stadt 11. Grad vom ersten Meridiano abligt) sich erstreckte. Als nun Magellanus, welcher Rodericum Falerium einen Mathematicum mit sich führte / aus Ptolomæi numeris, der dem Ablauff des Wassers Indi 175. Gangis 145. vnd Aureæ Chersonesi 160. Grad. Long gibt / erwiesen / daß die Insel Moluccæ (die nach 40. Grad von dannen vber den Portugalern abgesteckte Gräntz der 180. Grad ligen) zu dem andern den Spaniern zugetheilten Hemisperio gehörten / schickte Keyser Carolus diesen Magellanum mit 5. gerüsteten Schieffen / zu den Inseln Moluccæ eine newe Weg durch Occident zu erfinden. Dieser schieff aus fast vbermenschlicher Großmütigkeit / durch vnbekandte Land vnd Wasser / kam 53. Grad latit. australis, vber den Æquatorem hinaus / vnd eröffnet also das Meer / daß man nach jhme Magellanicum nennet / zwischen Peru / vnd denen dem Polo antarctico vnterlegenen Landen / durch daßselb richtet er seinen Lauff gegen Orient / vnd ob er zwar in der Insel Mauritania, als er die Insulas Moluccas schon im Gesicht / durch Hinterlist vmbbracht ward / dennoth erreichten zwey seiner Schieff die Moluccas: Vnd schiefften eine derselben Schieffe auff Keyser Caroli Anordnung / die gantze Welt herumb / vnd kam vnversehret zu Hispali wieder an / Allda werden dieses Schieffs Vberbleibungen / zu ewigem Gedechtniß dieser wunderbaren Schieffart / vmb der Nachkommen willen (wie billich vnd recht) verwahret.

Diese Magellani Anweisung / vnd der daraus zwischen den benachbarten vnd geschwägerten Königen entstandener Zwiespalt / gab den Portugalern Vrsach / die Gelegenheit derselben Lande / vnd wie weit eins von dem andern abligt / aus etlichen Finsternissen des Mondens / zu einer Zeit in India vnd Portugal / durch etliche dieser Ding erfahrne vnd von Petro Nomo Mathematico vnterwiesene Personen fleissiger zu erforschen vnd zu erkündigen. Derhalben nach

dem

dem sie wahr genommen/daß eben diese Finsterniß des Mondens/so in der Stadt Diens am Ablauff Indi/zu Mitternacht erschiene/zu Lysibon in angehender Nacht bey auffgehendem Monden geschehen/vnd daß allzeit der Mond zu Diu oder Cambariæ/bey des Indi Einfluß ins Meer/sechs Stunden ehr/als in Portugal verfinstert würde/namen sie daraus ab/daß zwischen Lysibon vnd dem nechsten Einfluß Indi/90. Grad seyn müsten. Hieraus schlossen sie weiter/daß zwischen des Gangis vnd Indi Ablauff 150. deutsche Meilen/das ist 10. oder 11. Grad seyn/wenn man vber die zum Theil vmbflossene Insel (darinne die Königreich Calecut/Decani/Narsingæ ꝛc. ligen) gerade vberhin misset: Da Ptolomæus (welcher/wie die Portugaler schreiben/diese Inseln selbst nicht durchreiset/sondern von glaubwirdigen doch vnerfahrnen Schieffleuten/die diesen Weg/den sie weit vmbher geschifft/auff 350. Meilen/geschatzt/betrogen vnd jrre gemacht) diesem Vmbschweiffe 30. Grad zurechnet. Gerade/als wenn einer aus Africa/diese Land am Belt vnerfahren/von dem Ablauff der Elbe in die Ostsee/vmb Dennemarck herumb/biß an Tramünde bey Lübeck 130. Meilen/oder 13. Grad/herumb schieffte/vnd darnach in Africa vorgebe/das von dem Ablauff der Elbe/biß an die Traw 330. Meilen weren/so doch gerade vber Dennemarck hierüber zu messen kümmerlich drey Grad oder 30. Meilen bißherumb seyn. Also seyes (sagen sie) Ptolomæo/in Beschreibung der andern Chersonesi Indiæ (darinn Aurea Chersonesus jetzt Malaca, vnd gegen vber Taprobana jetzt Samatra genennet/zu End ligen/vnd die Gräntz halten) auch ergangen. Diese/deren in Portugal fleissige Auffmerckung vnd Nachforschung/hat die erste Vrsach gegeben/daß man die numeros Ptolomæi, in den newen Tabulis Geographicis, vor weniger Zeit geendert hat. Von diesen Sachen der newen Welt/die studierende Personen billich wissen sollen/hab ich diß Orts lieber was weitläufftiger sagen/als lang verharren wollen/in Erzehlung derer jederman bekanten Histori/Keyser Caroli Wahl/vnd von seiner Schieffart in Engelland vnd Niederland/auch von der Krönung zu Ach/vnd von dem Reichstag zu Wormbs/dahin der Keyser Doct. Martinum Lutherum auff ein Gelei verschriebe/vnd jhn nach Verhör in die Acht thete/vnd von dem bald darauff erfolgten Kriege in Spanien/Franckreich vnd Meiland mit König Francisco/der gantzer zehen Jahr wehrete/welche Geschicht sonst jhr viel nach der Lenge beschrieben haben/daraus sich der Leser zu erholen. 1519. 28. Junii. 1520. 1521.

Doch wil ich aus derselben Zeiten verlauffenen Sachen/nur etliche wenige Exempel von Keyser Caroli Gottseligkeit/Güngkeit vnd Freundligkeit kürtzlich anziehen/wenn ich zuvor nur diß einige/von Keyser Caroli Wahl/werd erinnert haben/nemlich/daß durch Gottes sonderlichen Raht vnd Wolthat/der da der Kirch vnd dem gemeinen Nutz Hülff erzeigen/vnd heilsamlich rahten wolt/der Churfürsten Anschläge geregiert seyn worden. Denn als nach Absterben Keysers Maximiliani/mancherley Meynungen vber der Wahl eines newen Keysers vorfielen/vnd die Churfürsten vngleicher Meynung vnnd partheyisch waren/vnd die beyde Großmechtige Fürsten/Franciscus König in Franckreich/vnd dieser Keyser Carolus V. vmbs Keyserthumb zugleich worben/vnd ein jeder etliche im Churfürstlichen Raht hette/die jhme beypflichten/vnd auff jhn stimmeten/ist dieser guter Raht Churf. Friedrichen zu Sachsen vnd Alberto Ertzbischoffen zu Mentz/den Præsidenten im Churfürstlichen Raht/von Gott sonderlich eingegeben worden/daß die Churfürsten zu erst einen Eyd haben leisten müssen/

keine Wahl öffentlich abzukündigen zu lassen / sie hetten denn einhellig auff eine Person geschlossen. Denn sonst würde der Churfürsten zwiespältige Wahl grosse Trennung vnd Kriege in Deutschland erregt haben. Letzlich / als nach wichtigem vnd hefftigem disputiren im Churfürstl. Raht / die jenigen Churfürsten / so auff den Frantzosen stimmeten/vermerckten/daß sie des Frantzosen Sach nicht erhalten würden / trugen sie dem Churfürsten zu Sachsen / die Keyserliche Hoheit an/er aber gab zu verstehen/ daß er allem Ehrgeitz feind/vnd allein gemeines Nutzes Bestes vnd Wolfahrt trachte / vnd schlug es gäntzlich ab / vnd zeigte bestendig an / daß er keinen andern wisse / der zugleich mächtig vnd glückselig/ vnd daneben solch hohes Ampt zu tragen geschickter sey/ als Carolus. Vnd also war Carolus abwesend in Spanien/ durch einhellige Wahl der Churfürsten endlich zum Römischen Keyser deutscher Nation/erwehlet vnd abgekündiget. Nach beschehener Abkündigung sagte Churfürst Friederich zu Sachsen / als er in seine Herbrig kam / sehr weißlich: Gott hat vns einen Keyser gegeben zu Gnaden vnd Vngnaden. Als nun Keyser Carolo diese Wahl angekündiget / verfügt er sich wieder in Deutschland / vnd nach dem er zu Ach die Keyserliche Cron empfangen/ hielt er zu Wormbs Eingangs des Jahrs 1521. seinen ersten Reichstag/darinne ordnet er einen besondern Fürsten Raht / der in seinem Abwesen die Regierung in seinem Reich solte verwalten/bestelte auch das Cammer Gericht/vnd vernewerte den Landfrieden/vnd versahe andere mehr zu deutscher Nation Wolfahrt dienstliche Sachen / vnd wende darnach alle seine Gedancken auff vorstehende Kriege / derer Vrsprung vnd Vorlauff zu erzehlen ich vnnöhtig acht vnd bleiben laß. Wil allein etlich Exempel (wie gesagt) von Keyser Caroli Gottseligkeit vnd Gütigkeit daraus anziehen. Denn nach dem er zu Wormbs kurtz nach einander Zeitung bekame/wie die Frantzosen das Königreich Navarra wieder erobert/ Niederland verheret hetten/vnd wie in Spanien ein Auffruhr entstanden / bezeugete er öffentlich / daß er vngern vnd wider seinen Willen zum Waffen greiffen müsse/ vnd sey jhm leid / daß den Türcken die Griechischweissenburg in Vngern zu belägern vorhabens / durch diese innerliche Kriege/ der Weg in Deutschland geöffnet werden solte. Er bitte aber Gott / daß er jhme / als der da suche vnd begehre/ daß die Christenheit in langwirigen Friede allzeit verbleiben möge / beystehen/ vnd in seiner gerechten Sach sein Beystand / Schutz vnd Erhalter seyn / vnd seine Widersacher straffen wolle. Diß Gebet / so er jhme mit mehrern Worten gefast / thet er täglich zu Gott / daneben vnterließ er kein mal / inmassen er von Jugend auff gewohnet / in Kriegs: vnd Friedenszeiten / sein horas Canonicas zu beten. Also / daß die jenigen / so stets vmb jhn waren / vnd sahen / wie fleissig vnd lange der Keyser / der sonst von Natur stille / vnd von wenig Worten / jmmerzu betet / sagten. Carolus redet öffter mit Gott / als mit Menschen.

In Spanien verwalteten die Vnterthanen / so (wie sie vorgaben) nicht wider den König / sondern fürnemlich wider die Königliche Officirer / die alle Empter vnd Regiment / ja den gemeinen Nutz / selbst feil hielten / erregt waren/ das Regiment zu S. Grund/im Namen eines allgemeinen Landtages/vnd liessen die Königl. Räthe vnd Regenten fahren. Diese hetten gern ein ansehlich Haupt haben mögen / worffen derhalben zu Obersten auff / Ferdinandum Hertzogen in Calabria / Friederici des letzten aus Alphonsi Nachkommen / Königs zu Neapoles Sohn/welcher vor etlicher Zeit zu Tarent dem Kriegsobersten Consalvo vbergeben worden. Diesen zogen sie aus dem Schloß Sciativa herfür/darein jhn Ferdinandus Caroli Anherr im Navarrischen Kriege/als er im Feldlager sich rüstet in

Franck-

Franckreich zu entfliehen/ eingestackt hatte. Aber er wolte wider Carolum nicht streiten/vnd blieb in seiner Custodi. Derhalben wehleten sie zu jhrem Obersten/ Johannem von Padilla von Tolet/Bracium Salmaticum, Maldonatum, vnd andere mehr/die hernach Jungius Velascus der Friaſiorum Hertzog Connestabel / vnd Fridericus Hertzog zu Melin / Amiral / als sie der Auffrührer Heer erlegt/ alle gefangen namen / vnd die Frantzosen (nach dem sich die Unterthanen in Spanien dem Keyser wieder vntergaben) aus dem Königreich Navarra / so sie eingenommen / wieder vertrieben / vnd also das verunruhigte Königreich Hispanien wieder zu Ruhe brachten. Als aber Keyser Carolus wieder in Spanien kam/ stelte er ein Exempel der Gerechtigkeit / vnd ließ etliche viel Anstieffter der Auffruhr straffen: Wiederumb erwiese er auch seine Gütigkeit / damit / daß er des verführten Volckleins schonete/vnd den gemeinen Mann jhr Verbrechen zu gut hielt / vnd sie der wolverdienten Straff vbrigte vnd erließ. Darneben erzeigte er / sich auch danckbar gegen die / so jhm trew geblieben / in dem er etliche/ die vber jhm gehalten / reichlich begnadet / vnd begabte: Ferdinandum Hertzogen in Calabria / der sich wider jhn nicht wolte brauchen lassen / erledigt er aus seiner Custodi / vnd gab jhm Ferdinandi weiland Königs in Hispanien Witwe Germanam ein junges aber vnfruchtbares Fräwlein zur Ehe / vielleicht aus diesem Bedencken/ auff daß Alphonsi des ältern Königs in Arragonien Geschlecht/ sich bey diesem enden vnd abgehen solt.

Im Meyländischen Kriege/welchen Keyser Carl/ Mortiam wieder einzusetzen/ auff Bapst Leonem X. durch Julium Medicem Cardinaln (der hernach Bapst vnd Clemens VII. genent ward) beschehen anhalten / wider den König zu Franckreich vorname/ vnd etliche Jahr nacheinander von allen/ja vom Bapst selbst schändlich verlassen vnd verrahten / führete. Als er endlich dennoch einen mächtigen Sieg erhielte / in dem er den König von Franckreich vor Pavi gefangen /in sein Gewalt krigte / ließ er abermal seine Gottseligkeit / Weisheit vnd vernünfftige Bescheidenheit / allenthalben erscheinen vnd leuchten / in dem er sich/ alsbald jhme dieser gewaltiger Sieg angekündigt / vnd er des gefangenen Königs demütiges Schreiben empfangen / zur Kirchen / Gott dafür zu dancken/ verfügte / vnd nicht wie ander Herrn zu thun pflegten / groß Geleute / noch ander dergleichen Freudenspiel / die man / wie er sagte / in Siegen wider die Feinde Christlichs Namens gebrauchen solte / anstellen ließ. Denen aber / so jhme zu solchem Sieg Glück wündschen / gab er zur Antwort: Er bekenne zwar / daß jhm dieser lieb vnd angenehm/ vornemlich darumb/daß er durch die herrliche Zeugniß befinde / daß / als er von allen seinen Freunden verlassen / er dennoch einen gnädigen Gott habe/ vnd daß er hoffe / er werde nun besser Bequemigkeit haben / die Kirch vnd Christliche Unterthanen wieder zu Ruhe zu bringen / vnd Fried zu stiefften/ vnd werde Gelegenheit haben / sich vmb seine Freunde wol zu verdienen / seinen Feinden aber zu verzeihen: (denn ich wil des Keysers eigene Wort / die er dißmals gebraucht / wie sie ein hochberümbter trefflicher Historicus dieser Zeit verzehlet / behalten.)

1528. Ausgang diß Jahrs.

Vnd wiewol er diesen Sieg/darumb daß jhm seiner Freunde keiner darzu geholffen /gantz vnd gar / für sich alleine anziehen möchte / so wolle er jhn doch männiglich mittheilen / vnd zu gut kommen lassen. Vnd als er hörete / wie der Venediger Abgesandter / seine Herrn entschüldigte / kehrte er sich zu den Vmbständern / vnd sagte: Des Abgesandten Entschüldigung sey nicht war/doch wolle er sie für wahr halten vnd annehmen.

Als nun Keyser Carolus mit solchen hochweisen vnd gütigen Reden vnd Geberden / etliche Tage zugebracht / damit er nun seinem Gebrauch nach / weißlich vnd vernünfftiglich führee vnd handelte/berieff er den Königlichen Raht/vnd rahtschlagte / wes er sich gegen den gefangenen König verhalten solte / vnd wozu dieser Sieg zu gebrachen sey. Da rieth der Bischoff / des Keysers Beichtvater/ welcher die erste Stimme im Königlichen Spanischen Raht hatte/sintemal es gewiß/daß Gott Keyser Carolo diesen grossen Sieg verliehen/ solle er jhn auch hinwider zu Gottes Ehr vnnd Pflantzung friedliches Wesens in der Christenheit/ vnd zu Außtilgung der Türcken/ vnd der Lutherischen Ketzerey gebrauchen. Derhalben solle der Keyser den gefangenen König / auff keine andere Gedinge / denn die alleine zu ewiger Freundschafft / zu Fried vnd Wolfahrt der Christenheit dieneten vnd gereichten / zum ehesten wieder loß geben. Vnd gab für / der König würde sonder zweiffel solcher grossen Wolthat stets eingedenck seyn / vnd des Keysers trewer Freund bleiben. Diß widerriethe der Hertzog von Alba/vnd zeigte an/ diese / durch solchen von Gott dem Keyser verliehenen herrlichen Sieg / erlangte Gelegenheit/ daß vertruckte Keyserthumb/vnd der Römischen Monarchi Macht vnd Autoritet/wider auffzurichten/vnd nach diesem/Gottes Ehr/vnd den gemeinen Nutz mechtig zu befördern/ keines weges zu versäumen sey / sondern daß man sich solchs Siegs / so hoch jmmer müglich gebrauchen solle. Denn daß der Bischoff vermeynte/der König in Franckreich werde dem Keyser/ für solche Wolthat danckbar / vnd sein getrewer Freund seyn / das komme einem / welcher der Menschen Natur vnd Schickligkeit betracht/ gar widersinnisch vor. Denn vnter den Menschen verlesche nichts eher vnd rischer/als das Gedechtniß erzeigter Wolthaten / Vnd je grösser die Wolthat sey / je mit mehrerm Vndanck werde dieselbe gemeiniglich vergolten: Vnd die jenigen / die sich schemen müssen / daß es jhn dazu kommen/ daß sie ander Leut Wolthat bedürffen / den thut es wehe / daß sie ander Leut Gnad haben leben müssen. So hab man sich auch fürnemlich zu den Frantzosen / als die von Natur leichtfertig vnd stoltz / keines bestendigen noch danckbarn Gemüths zu versehen. Als nun die andern Rähte bey dieser Meynung auch verblieben/ hörte der Keyser seinem Brauch nach (daß er in Rahtschlägen der Rähte Wolmeynung vnd Gutdüncken nur vernam / aber in jhrem Beyseyn nichts beschloß / sondern hernach seines Gefallens / zu raht wakd was er thun wolt) sie alle mit Fleiß auß / doch erklärte er sich noch nicht / was er bey jhm beschlossen heit.

Darnach im Febr. des Jahrs 1526. als er kurtz zuvor zu Sevilla / Elisabetham / Emanuels Königs zu Portugall Tochter zur Ehe genommen / gab er den gefangenen König/auff schwere Gedinge/vnd vnter anderm/daß er das Hertzogthumb Burgund abtreten solt/wieder loß/vnangesehen/ daß der Cantzler Mercurinus zum höchsten darwider war/vnd propheceyete/daß der Frantzoß nicht Glauben halten würde / vnd derwegen das Keyserliche Secret / auff die Capitulation nicht auffdrücken wolte. Nach dem aber durch den erledigten König zu Franckreich/ Item den Bapst vnd die Venediger/ der Krieg wider ernewert ward / sagte Keyser Carl/ daß er abermal genöhtiget würde/ wider seinen Willen zu kriegen/ da doch Gott seine Vnschuld bekand/welcher auch seine gerechte Sache wol außführen würde/doch sey diß bey diesen innerlichen Kriegen vnd Empöhrungen sein gröster Trost/dz in mittlerzeit vnzehlich Völcker in der new Welt den Christlichē Glaubē annehmen. Denn zwey Jahr zuvor wurden in das gewaltige Königreich der

New Welt/das man new Spanien nent/das Ferdinandus Cortesius Marggraff zu Valentz/ auff Keysers Caroli beschaffen / Anno 1520. vnd die folgenden Jahre/fürnemlich durch das grosse Geschütz / dafür sich dieselben Völcker / wie für einem Wunderwerck entsetzten/erobert hett / Martinus Valentinus mit zwölff andern Theologis abgefertigt / erstlich zu Mexico, (welches die Hauptstadt im selben Land / vnd am Gelegde/vnd Menge des Volcks/wie man sagt/ der Stadt Venedig gleich seyn soll) dieselben Völcker (welche/ wie ich verstehe / sich gemeiniglich der Sächsischen oder Niederländischen Sprach gebrauchen sollen) im Christenthumb zu vnterweisen/vnd Kirchen auffzurichten: Da denn die fürnembste in der Stadt Mexico, vnd noch sieben ander Bischoffliche Kirchen / zu Xalisca, Mechavaca, Gvaxaca, Tascala, Guatimala, Chiapa, vnnd Nicaragua auffgerichtet seyn worden / dazumal hatte Franciscus Pizarrus schon angefangen am Mittags Meer (das Blascus Nonnius, als er vber den engen Meerstrand bey Dariena hinnüber geschiefft / zu erst erfunden) das Vfer der Insel Peru jenseit des Æquatoris zu ersuchen/welche Insel Peru er hernach/als jhn Keyser Carl zum Obersten hinein verordnet / mit Volck besetzt / vnnd in der Stadt Regium (welche 290. grad. long. vnd 13. grad. latitudo Austrinæ helt) eines Königlichen Stadthalters Sitz / vnd eines Ertzbischoffs Residentz auffgericht / vnd darauß die Christliche Lehr weit vnd breit / in der gewaltigen Gegent der Insel Peru Caralo vnterworffen/ außgebreitet. Aber ich kehre wider in vnser Europam / dessen vnbestendiger vnd wanckelmütiger Bapst Clemens VII. sich schon öffentlich mit des Keysers Feinden verbunden / vnnd das Königreich Neaples angefallen. Hierüber ward durch das Keyserliche Kriegsvolck (welches zu Beschützung des Königreichs Neaples abgefertigt / dessen Oberster Carl von Bourben) die Stadt Rom geplündert / der Bapst gefangen / vnd alle seine Festungen / Städte vnnd Dörffer ins Keysers Gewalt gebracht. Allda hett Keyser Carl / bey dieser gewündschten Gelegenheit/ des Römischen Keyserthumbs alten Sitz Majestät vnd Herrligkeit in Italia / dessen sich der Bapst bißher gebraucht vnd angemast / wider einnehmen vnd befestigen können / Aber er schaffte aus Ehrerbietung gegen dem Apostolischen Stuel / vnd vermeynter Andacht / die in einem wol vnterwiesenem Gemüth viel thut / Auch daß die Spanischen Bischoffe vnd Fürsten dem Bapst vbermessig zugethan / nicht allein die öffentlichen Freudenspiel ab / die wegen seines domal gebornen Sohns Philippi angestelt / sondern setzte auch / nach acht Monaten / Bapst Clementen / vollkömlich in seine vorige Wirdigkeit vnnd Herrligkeit / vnd nam von jhme allein / eine Summa Gelds zur Straff/ vnd das Ius patronatus, vber die Bisthümber im Königreich Neaples. Darnach als das Frantzösische Kriegsvolck/ das Königreich Neaples einname / vnd die Stadt Neaples belagerte / vnd Keyser Caroli Stadthalter Vgo Moncoda auff dem Meer geschlagen/ Alphonsus, Vastius, Columna, vnd die andern Keyserischen Obristen / von den Frantzosen gefangen / vnd des Meers gantz entsetzt waren: Hielt jederman darfür / es hab der Keyser in diesem Königreich gar aus vnd verlohren. Aber Gott stritt für den Keyser / vnd vertilgete den grösten Theil des Frantzösischen Kriegsvolcks / sampt dem Obristen Odetto Fuxio Lautrechio, durch eine Pestilentz Also erzeigte Gott durch solche wunderbare Siege/ daß er dem Keyser (welchen zu vnterdrücken / zu mehrmaln die mechtigsten Potentaten in Europa / Bapst vnd Venediger / mit höchster Macht / sich vereiniget) selber beystehe / vnd hat jhn Gott mit grossem Ansehen vnd Gewalt dermassen begnadet vnd gewapnet / das Deutschland vnter jhm in ziemlicher Ruhe vnd Friede gesessen.

Hiebey

Hiebey sollen wir auch betrachten/daß Gott aus verborgenem Raht/ Keyser Carolo/mit den Italianischen Kriegen/fast gantzer 9. Jahr lang / hat zu schaffen geben wollen/ damit vnter deß in Deutschland/ vnd den benachtbarten Völckern/ die Lehr des Evangelij/sicherer vnd weiterer außgebreitet werden möcht/ vnd daß die zarten Kirchen köndten erhalten werden / wachsen vnd zu Kräfften kommen: Wie denn / daß diß Gottes Raht gewesen / der Außgang hernach selbst bezeuget hat. Derhalben als nun Gott Keyser Carolum vberall beschützte/ vnd jhm grossen Sieg wider seine Feinde verliehe/ hielten bey jhm vmb Fried an/der Bapst vnd
1529. Frantzoß/vnd darnach auch zu Bannonia/durch einen Fußfall Franciscus Sforcia, vnd die Venediger/ den sie auch erlangten.

Als er nun die Italianischen Sachen hinlegt/vnd die Keyserliche Cron vom
1530. Bapst empfangen / zog er von dannen in Deutschland auff den Reichstag / so er den Religionsstreit / welchen D. Luther erhoben / freundlich vnd friedlich zu vergleichen/gegen Augspurg außgeschrieben. Daselbst forderte er von Hertzog Johan Churfürsten zu Sachsen/vnd seinen mitverwandten Fürsten/vnserer Kirchen Bekentniß: Die Histori/wie dieselb vberantwortet worden/ist anderswo/wie jhr wisset / nach der lenge erzehlet.

1531. Wiewol er nun auff diesem Reichstag ein scharff Edict wider vnsere Kirchen außgehen ließ/dennoch als nicht lang hernach zu Mentz / Albrecht Marggraff zu Brandeburg/Ertzbischoff zu Mentz/vnd Pfaltzgraff Ludwig / beyde Churfürsten mit jhm auff einen Fried in Deutschland handelten / vnd der Vice Cantzler Heldus/neben dem Keyser stehend/im Namen desselben etwas scharff antwortet/nemlich der Keyser/der mehr Lande / als Deutschland habe / der sey willens/das wider die Ketzer auff gehaltenem Reichstage gemachte Decret zu vollziehen / vnnd solt gleich Deutschland darüber verwüstet werden. Da schreibt man/ sey Keyser Carl
1532. dem Helda in die Rede gefallen/vnd gesagt: Das hab ich euch nicht befohlen zu reden / Ich wil nicht / daß Deutschland verwüstet werde / denn es ist mein Vaterland/ vnd ich hab von jhme das Keyserthumb empfangen / vnd es gebühret einem Keyser / so viel jhme durch Gottes Verleihung müglich/ nach der Welt Heil vnd Wolfahrt allzeit zu trachten. Darauff reumete er dem Ertzbischoff zu Mentz/ vnd den Pfaltzgraffen ein / mit den protestirenden Ständen auff einen Fried zu handeln/ vnd als sie denselben beschlossen / bestetigte er jhn zu Regenspurg. Von dannen zog er stracks gegen Wien/die mit Heerskrafft auff Deutschland streiffende Türcken/zu rück vnd abzutreiben. Do sich dann Soliman der Türckisch Keyser/vor Caroli Macht vnd Glück fürchtete vnd entsetzte/ vnd bald wieder zurück in Thraciam zoge.

Nach dreyen Jahren schlug Keyser Carolus/die Türcken/in einer hefftigen
1535. Schlacht / vor Tunis / vnd satzte Muleassem / welchen Hariadenus vertrieben/ wieder ein/ vnd befriedigte die Gegenden der Christlichen Völcker in Sicilia vnd Italia/vor der Meer Räuber Einfall/ die allda grossen Schaden theten. Als er nun in Africa das Regiment bestalt / vnd das Meer vor den Räubern gesichert/
1536. schiffte er hinüber gen Panormum in Sicilien / reiset darnach durch Neaples/ Rom/Sena/ Florentz ꝛc. vnd rüstet sich wider den König in Franckreich (welcher nach Sforciæ Absterben wieder nach Meyland stund) vnd kriegte in Provintz/
1538. aber mit schlechtem Glück. Als aber hernach durch Vnterhandlung Bapst Pauli III. zu Nicea ein Anstand / auff 10. Jahr zwischen jhn auffgerichtet war/ kehret Keyser Carl wieder in Spanien.

Im eintretenden Jahr 1540. zog er mitten durch Franckreich/vnd stillete die Auffruhr zu Gent/vnd stelte etliche freundliche/gütliche Gespräch an in Deutsch-
1541. land/ die streitigten Religion zu vergleichen/zu Hagenaw/ Wormbs vnd Regenspurg

spurg. Von dannen zog er gegen Meyland vnd Genua/vnd darnach in Africam/ vnd belagerte die Stadt Alcair (vorzeiten Julia Cæsarea genant) Er ward aber 1541.
durch erschrecklich Vngewitter abgetrieben/vnd kehrte wieder in Spanien/da 1542.
man jhn denn zuvor allenthalben todt sagte.

Als aber der König in Franckreich wieder einen Krieg anfieng/vnd Hertzog Wilhelm zu Cleve/der das Land zu Gellern eingenommen/in Braband auch einfiel/ward Keyser Carl wieder lebendig/kam in Deutschland/vberzog gemelten Hertzog von Gülich/vnd als er jhn bezwungen/nam er jhn wiederumb/als er sich 1543.
dem Keyser ergab/vnd jhm Gellern wieder abtrat/zu Gnaden an. Im folgenden Jahr erklerte Keyser Carl den König in Franckreich/der die Türckisch Armadam vnd jhren Obersten Barbarossam in Franckreich beruffen/vor einen 1544.
Feind des Römischen Reichs/auff dem Reichstag zu Speyer: Darauff kamen jhm die Deutschen mit Geld vnd Volck zu Hülff/damit rückte er biß an Pariß hinan/vnd zwang den Frantzosen abermal Friede zu suchen. Hierauff erfolgte 1546.
der Deutsche Krieg: Vnd nach des Keysers Siege/das Interim oder die Newordnung/wie es in Religions Sachen biß auff ein Concilium solle gehalten werden. 1547. 1548.
Vnd als Keyser Carolus dasselb Interim anfieng etwas hefftiger fortzusetzen/verwandelte sich sein Glück (gleich wie Bellerophonto geschach/der auff dem Pegaso in Himmel steigen wolt/vnd wieder herunter fiel) in dem jhn Hertzog 1552.
Moritz Churfürst zu Sachsen/&c. vnnd etliche Bundsverwandte Fürsten/zu Jsprug/da er auff das Concilium wartete/vbereileten/vnd es so weit brachte/daß er vnserer Religion vnd Kirchen einen ewigen vnd beständigen Fried willigte/vnd die gefangene Fürsten/den Churfürsten zu Sachsen vnd Landgraffen zu Hessen wieder loß gab. Vnd eben in diesem Jahr endete sich auch sein groß Glück/das er bißher in Kriegen gehabt/in der Belagerung vor Metz. Derhalben resignirte 1555.
er/drey Jahr hernach/den Churfürsten/das Keyserthumb/vnd vbergab die Regierung aller seiner Königreich/vnd auch der Niederlande seinem Sohne Philippo/vnd nam jhm vor die vbrige Zeit seines Lebens mit stetem Gebet/mit Lesen vnd Betrachtung der heiligen Schrifft/vnd andern gottseligen Vbungen/damit man Gott allein ohn Mittel dienet/zuzubringen/vnd sich zu einem seligen Abschied aus diesem Leben zu bereiten. Schiffte derhalben zu End des Jahrs 1556. mit Leonora/vnd Maria/seinen Schwester in Spanien/vnd wehlete jhm daselbst zur Wohnung das Kloster S. Justi/an der Gräntz Beticæ/Castiliæ vnd Portugal/acht Meilen von Placentz gelegen/Jm selben Kloster hat er im Jahr 1558. den 21. Septemb. sein Leben sanfft vnd seligich beschlossen/wie hernach soll gesagt werden. Denn ich muß zuvor von seinem Gemüth/Sitten vnd privat Leben/ was zu mercken vnd gedenckwirdig ist/erzehlen.

Keyser Carolus war wunderbarer/guter vnd köstlicher Natur/vnd sehr sinnreich/also/daß er in Rahtschlägen vnd mit Tieffsinnigkeit/die aller ältiste/weiseste Leute vbertraff. Sein Gemüth war erbar/witzig/vorsichtig/vnd derhalben gemächlich vnd bedachtsam. Doch war er auch/do es seine Hoheit vnd Reputation/oder die Noht erforderte/geschwind/behend/streng vnd hefftig. Seine Rahtschläge/die nicht andere auff die Bahn gebracht/sondern er vor sich selbst mit gutem reiffen Bedacht erfunden/wuste er nach Gelegenheit der Händel vnd Zeiten zu fügen/vnd hielt sie gantz geheim: Also/daß sich weise Leute offt verwundert/wie doch Keyser Carl so wichtige Rathschläge/von so hohen Sachen/ mit einem oder zweyen Rähten also artig fassen/vnd dieselben/biß die Zeit vnd Gelegenheit was nützliches außzurichten vorhanden/dermassen still vnd verschwiegen habe halten können. Er war zugleich eines hohen vnd vnüberwindlichen Keysers Caroli Gemüth vnd Tugenden.

Gemüths/ vnd liebte daneben die Gerechtigkeit vnd Bescheidenheit / vnd verließ sich auff Gottes Beystand/welchen er mit täglichem Gebet vnd steter Anruffung ehrete / vnd auff sein gut Gewissen/ in dem er keinen vnnöhtigen Krieg führete / es erhieschе denn sein Ampt vnd nöhtige Beschützung der seinen. In Gefährligkeiten war er gantz keck/ vnd vnerschrocken / vnd verachtet den Todt/ Also/ daß er offtmals in seinen jungen Jahren bey Kriegsläufften / die Wort S. Pauli Philip. 1. recitirte : Cupio dissolvi, &c. Ich begehre auffgelöst zu werden ꝛc. vnd damit zu verstehen gab / daß er sich nach jenem Leben / vnd nach der seligen Gemeinschafft mit Christo sehne vnd verlangen trage. Es gieng jhm wol oder vbel / so verwandelt er sein Gesicht gar nicht / also/ daß seine Cammerdiener / die täglich in einem Schlaffgemach bey jhm waren/ an seinem Gesicht kein mal vermercken kondten/ ob er frölliche oder trawrige Zeitungen bekommen. Sein Königlicher Muth sanck nicht / wenn gleich das Glück vmbschlug vnd jhm zusetzte. Er vberhub vnd rühmete sich auch nicht/wenns jhm gleich noch so wol vnd glücklich gieng. Als er vmb das Hertzogthumb Meyland Krieg führte/ vnd von seinen Bundgenossen gar verlassen / vnd allenthalben verfolgt ward / vermochte jhn die Feinde durch keine Mittel / Vorschläge noch Bedrawungen / dahin zu bringen / daß er / weil der Sieg noch zweiffelhafftig/gewilliget hett / dasselb Hertzogthumb / Francisco Sfortiæ einzuräumen / damit es nicht das Ansehen hett / als thet er was aus Furcht vnd Bedrängniß / das seiner Großmütigkeit vnd Keyserlichen Hoheit vnd Reputation nicht gebühre.

Nach dem er aber nun endlich alle seine Widerwertigen rühmlich vberwunden / einen grossen Sieg erlanget / vnd nun gar triumphirte / nam er Sfortiam auff sein demütig Anhalten / wieder zu Gnaden an / vnd räumete jhm das Hertzogthumb Meyland wieder ein / dessen Keyser Carolus (ob es wol besser denn sonst etlich Königreiche) gantz vnd gar mächtig war / vnd legte jhm keinen schweren Tribut auff / als er von jhm/ vor dem letzten Krieg gefordert. Damit bezeuget er/ daß er ein rechter Siegesfürst sey/ der sich selbst vberwinden/ vnd anderer verschonen könne / vnd daß er mehr Muths habe / als jmmer sein Zustand seyn vnd werden möge / Auch daß er so milt vnd freygebig / daß er für ehrlicher erachte / ein Königreich geben / als nehmen : Vnd daß er ein rechter großmütiger gerechter Keyser vnd Regent sey/ der seinen Begierden/ sein Gebieth zu erweitern / steweren/ vnd nicht allein anderer Leut Herrschafften / sondern auch seiner eigen Lande vmb gemeines Friedes willen sich enthalten könne. Derhalben pflegt er zu mehrmalen von Könitz Francisco in Frankreich seinem/ vnd seiner Tugend vnd Macht/ stetem Feinde / zu sagen / daß wenn gleich er (der Keyser) gantz Franckreich eröberte/ wolte ers jhme doch wiedergeben / wenn er jhme nur das wenige / das er vor das seine anziehe/ bleiben liesse. Sachen anzufangen / Kriege zu führen / da nicht die nöhtige Gegenwehr groß eilen erforderte / war er sehr vorsichtig / bedächtsam/ witzig vnd gemächlich / Aber wenn er was einmal in die Hand name / ließ er nicht nach/ sondern erzeigte sich embsig/ vnd setzte der Sachen trefflich nach / wie er mit dem deutschen Kriege wider die Fürsten vnd protestirende Stände / dazu er von Anfang seiner Regierung/ durch die Bäpste/ vnd jhre zugethane stets gereitzt wurde / bewiesen. Denselben Krieg/ als er schon 25. Jahr angestanden/ führte er / mit Vorwendung/ daß er jhn nicht in der Religion halben / sondern etliche / so andern jhre Lande vnd Einkommen solten eingezogen haben / zu Gehorsam zu bringen/ vorgenommen / stracks vnd geschwind hinaus. Von Natur war er erbar vnnd ernsthafft / doch beruhete in seinem Antlitz eine sonderliche Freundligkeit / vnnd Gesittsamkeit mit vnter / Vnd man sahe jhn selten lachen / wie man denn lieset/ daß Carolus Magnus auch selten gelacht habe : Vnd lies Keyser Carolus nichts

von

von sich lauten/das nicht erbar vnd mit besonderm Bedacht vorhin wol erwogen/ vnd mit dem Saltz der Weißheit vermischt were gewesen. Derhalben red er kurtz vnd rund vnd höflich / sehr artig vnd schicklich / vnnd war doch tapffer vnd ernst dabey.

Im Eingang des Jahrs 1540. als er durch Franckreich zog/ward er zu Pariß/mit einer langen Oration/darinne jhm das Lob höchster Keyserlicher Tugenden zugemessen/vnd er gar biß in Himmel erhoben/ angenommen. Diesem Redner antwortet der Keyser sehr kurtz: Jhme sey des Königs seines Schwagers geneigter Will angenehm/Aber das hohe Lob verstehe er dahin gemeynet/daß er jhn erinnern lasse/ wie vnd was er seyn solle. Als seine Kriegsobersten Antonius Leva / vnd die andern / Julij Cæsaris vnd Alexandri Exempla rühmeten / vnd sich beklagten/daß Keyser Carolus V. seine Siege/zu Erweiterung seiner Macht vnd Hoheit / nicht so gebrauchte / wie er wol solte vnd köndte: Antwortet er jhnen: Alexander vnd Julius hatten in jhren Kriegen nur auff ein Ding zu sehen gehabt/ nemlich / auff Ruhm vnd Ehr. Aber ein Christlicher König vnd Kriegsfürst/ müsse auff zwey Ding sehen / nemlich / auff Ehr / vnd darneben auch auff seiner Seelen Seligkeit. Einer hatte der Venediger Legaten angegeben / daß er dem Keyser Schuld zugemessen / als sey er langsam vnd träge. Der Keyser lies sichs nicht irren/ sondern sagte / die Welt müste jmmer ohne Krieg seyn / noch Fried haben/ wenn er so bald / / als offt es die Nothdurfft erforderte/ Krieg führen solte. Als er vermerckte/ wie die Bäbste in vielerley Orten/ zu Mantua/ Vicentz/ Trident/ Concilia außschrieben/ vnd daß doch kein mal nichts daraus würde/ saget er: Ein Concilium ist Gottes Concilium vnd Raht. Von den Reichstagen in Deutschland / darauff er von der Religion vnd Türckenkrieg vielmal vergeblich gehandelt / saget er: Eine Diæta gebiert die ander / vnd die Frucht erstreckt die Mutter. Als er bey Jngolstadt auff dem Gebirge vmbher/der deutschen Fürsten vnd Bundesverwandten Reichstädte Heerlager/nach der lenge/weit vnd breit außgestreckt beschawete/ fragte er: Seyn dieses alle eitel Deutschen? Vnd sagte darauff / Es ist gut / es wird jhnen zeitlich am guten Raht / an Geld vnnd Einigkeit mangeln. Als er einst hörte sagen / von einem Fürsten/ wie er wolte einen grossen Krieg führen/ sagte Keyser Carl: Er weis noch nicht was zu einem Krieg gehöret. Ferner sagt er: Wenn er ein Heer versamle / so nehme er das Haupt von den Jtalianern/ die Arme vnd Hände von den Spaniern / das Hertze von den Deutschen (deren Trew vnd Starckmütigkeit er hoch lobte) den Bauch vnd Füsse von allerley andern Völckern. Jtem / er sagte: Die Krafft Kriege zu führen liege am Geld/ Proviant vnd Kriegsleuten/ Aber wenn er dieser Stück eins entrahten solte/ wolte er alte erfahrne Kriegsleute dafür nehmen / durch deren Fleiß vnd Starckmütigkeit getrawete er die andern zwey Stück / von den Feinden zu wege zu bringen vnd zu ersetzen.

Als im Jahr 1544. Franciscus der König in Franckreich jme eine Schlacht lieffern wolte/vngeacht/daß beyde Heer nahend an einander gelangten/sagte Keyser Carl: Er wolt wündschen/ daß der Frantzoß mehr Kühnheit vnd Glück / oder je weniger Mauls vnd neidischen Sinnes hette. Als er zur Zeit vber Rhein fuhr/ fragte er einen Fürsten/der domals dem Hoffe folgte / warumb vnser Vorfahren die Schlösser vnd Festungen gern auff hohe Berge gebawet? Der Fürst gab zur Antwort/ Die Alten hetten vermeynt/ die Schlösser solten in der Höhe fester vnd vngewinlicher seyn. Sagte der Keyser: Er achts dafür / daß man sie billicher auff die Erden bawen solte / denn were es gelegener / sich des Wassers vnd Proviants zu erholen / auch des Geschützes vnd der Schantzen halben. Aber jetziger Zeit (sagt er) bawen jhr etliche Festungen vnter die Erden/damit sie so viel desto neher

in die Helle haben. Er hat auch bißweilen verblümete vnd spitzige Reden mit vnterlauffen lassen. Als da er des Königs in Franckreich Abgesandten / der nach Absterben Francisci Sfortiæ im Namen seines Königs das Hertzogthumb Meyland wieder forderte / zur Antwort gab: Er liesse jhm eben das auch gefallen / was seinem Herrn Bruder dem Könige in Franckreich gefalle. Da verstund der Legat / der Keyser bewilligte in seines Herrn Bitte (wie man den Sachen / die man gern sihet / leichtlich gläubet) schreibt derwegen solchen Bescheid als bald dem Könige zu. Aber Keyser Caroli Meynung war diese / daß jhm das Hertzogthumb Meyland / nicht minder als dem Frantzosen / lieb sey / vnd derhalben gebühre jhm solches nicht mit wenigerm Fleiß an sich zu behalten / als fleissig der Frantzose drumb ansuche.

Als er einst gehöret / daß in Engelland ein edler Jüngling / durch den Cardinal Eborocensem / der die Gerichte darinne verwaltet / verurtheilet vnd vmbbracht worden / sagt er: Ey es ist je vnbillich / daß eine solche schöne Gembs von einem Fleischer Hund soll verschlungen werden / denn der Cardinal war eines Fleischers Sohn.

Auff dem Reichstag zu Regenspürg / als viel deutsche Fürsten / von dem Hertzog zu Gülich / der dem Keyser das Land zu Gellern vorenthielte / Vorbitte einlegten / sagt er: Ich hab so viel Reichstage vnd Zusammenkunfften / vmb großmächtiger Sachen willen / in Deutschland gehalten / vnd hab doch keinmal so viel Fürsten zum Rahtschlag zu Hauff bringen können. Nun jhr aber eine Sache / die wider mich ist / bekommen habt / wie in grosser Anzahl seyd jhr zusammen kommen? Als auff eine Zeit etliche Spanische Hoffleute baten / er wolt der Deutschen Gward / vnd andern Deutschen verlauben / vnd ohn Vnterlaß anhielten / hies er die Deutschen alle beruffen / denen meldet er mit ernsthafftigem Angesicht der Spanier Begehren / vnd sagte: Wolan kompt lieben Deutschen / Ich bin auch ein geborner Deutscher / kompt last vns von hinnen ziehen: damit wir den Spaniern nicht mehr beschwerlich vnd verdrießlich seyn / vnd that / als wolt er davon gehen / da folgten jhm deutsche Guardi vnd die andern Deutschen getrost nach. Aber die Spanier fielen jhm zu Fuß / vnd baten demütig / er wolle bleiben / vnd jhnen jhre Thorheit vnd Vnverstand verzeihen / vnd zu gut halten / darauff obliebe der Keyser / vnd verziehe jhnen.

Als er Raht hielt / wie er das Keyserthumb vbergeben wolt / vermaßenten jhm etliche Räthe / er wolte die Regierung durch andere Leute bestellen vnd verwalten / vnd den Namen vnd Keyserliche Hoheit behalten / aber er sagte: Ach jhr richtet die Sachen in meinem Beyseyn vnd Anwesen also aus / daß sich jederman vber euch beklagt / was solt geschehen / wenn ich bey den Händeln vnd Rahtschlägen selbst nicht zugegen were. Als er einst im Feldlager erinnert ward / er solte den deutschen Kriegsleuten das Vollsauffen verschrencken / Antwortet: Es were gleich / als wenn er den Spaniern das Stelen verbiethen solt. In der Belagerung vor Wittenberg wurden jhm von der Spanier Tyranney vnd Vnzucht beschwerliche Händel angezeigt / darauff sagt er / warlich / so mir jrgend ein groß Vnfall zustehen wird / so wirds vmb dieser Buben Sünde vnnd Laster willen geschehen. Als er das letzt mal aus Deutschland abschiede / vnd zu Vlissingen auff bequemen Wind warte / vnd mit D. Selden Königs Ferdinandi seines Brudern Gesandten / weit in die Nacht Sprach hielt / klingete der Keyser / als aber seine Cammerdiener sich theils vom Saal verlauffen / theils schlieffen / vnd niemand kommen wolt / ergreiff Keyser Carl selbst das Liecht / vnd leuchtete D. Selden (ob der sich zwar des hart widerte) vnd führte jhn die Stiege hinunter / vnd sprach: Herr Doctor / diß habt euch von Keyser Carolo zum Gedechtniß / der vorzeiten mit gewalti-

waltigen Kriegsheeren vnd Wachten vmbgeben war/ den sehet jhr nun allhier gar allein/ vnd auch von seinem Hoffgesind verlassen / vnd deme jhr so viel Jahre gedienet/ der hat euch nun heut wieder gedinet / vnd das Liecht vorgetragen. Auch sagte er in dieser letzten Zusammenkunfft zu D. Selden / Er erkenne bey diesem Vmbschlag seines Glücks/Gottes Macht vnd Gewalt/demselben wolle er keines weges wiederstreben. Die gantze Zeit seines Lebens erlustigte er sich/an den Beyspielen Königlicher Tugenden / von der Sonne / Mond/ vnd des Gestirns Lauff genommen / als folgt : Gleich wie die Sonne / wenn sie am höchsten stehet/ am langsamsten fortschreitet/ vnd dem Armen als dem Reichen scheinet / Also gebürt den Ertzhertzogen zu Osterreich/die zu der Hoheit des Keyserthumbs erhoben/daß sie in Rahtschlägen nicht eilen / sondern bedächtig vnd gemach fahren / vnnd den Glantz jhrer Gerechtigkeit vnd Güte/zugleich hohen vnd niedrigs Standspersonen leuchten vnd scheinen lassen. Gleich wie der Sonnen Finsterniß zukünfftige Verenderungen vnd allgemeine Landstraffen andeutet. Also geberen auch der Könige Jrrsal grosse Verwirrungen in weltlichen Händeln. Gleich wie der Mond/je neher er der Erden ist / je kräfftiger er in dieser Elementarischen vntern Welt wirckt: Also thut auch in Kriegen vnd Friedeszeiten der Könige Gegenwart sehr viel. Gleich wie der Blitz Ertz vnd Eisen zerschmeltzt / Wachs vnd Wolle aber vnverschrecklest : Also schont die Königliche Macht vnd Gewalt der jenigen/ die sich jhm vntergeben / vnd stürtzt die Widerspenstigen vnd Rebellen. Gleich wie der Mond alle vier Wochen zu- vnd abnimpt / vnd gleich wie es nicht allzeit Frühling vnd Sommer ist : Also verwandeln sich allzeit die menschliche Händel/ Rahtschläge vnd Sachen / vnd sind keine Stund für Verenderungen vnd Verwandlungen sicher. Diese vnd dergleichen Gleichniß von himlischen Sachen/ brauchte Keyser Carl/ gar gemeine/ dieweil er ohne diß / an Beschawung des Gestirns/ vnd der Sternen Lauff seine höchste Lust vnnd Ergetzligkeit hatte. Denn gleich wie Julius Cæsar im Lucano sich rühmet / daß er mitten in Kriegen vnd Schlacheen/allzeit der Sternen des Himmels Lauff/ wie auch der Götter wahr genommen : Also beflisse sich auch Keyser Carl / in Feldzügen vnd mitten in den hefftigsten Kriegsläufften / der Sternkunst / vnd betrachtet des Himmels Lauff vnd Vmbschweiff. Petrus Appianus hat gute Freunde bericht/er sey vom Keyser Carolo / im deutschen Kriege / ins Läger vor Jngolstadt gefordert/ dem Keyser von dem künstlichen Vhrwerck / darin die Räder vnd Scheiben vmbgetrieben werden / die der Planeten Lauff anzeigen / Bericht zu geben vnnd Anweisung zu thun. Wie nun desselben Tags / nemlich den 31. Augusti / die Kugeln aus der Feinde Läger Hauffenweise begunden anher zu fliegen/ vnd Appianus für Furcht gar gezitteet/ vnd sich jmmerzu gebückt/habe Keyser Carl gar keine Furcht erzeigt/ auch keinen Fuß vmbgesetzt. Jm selben Kriege war auch vmb Carolum/ der fürtreffliche Mathematicus Turrianus Cremonensis , der soll den Außgang des Sächsischen Kriegs / ehe der Keyser zu Vlm auffgebrochen (wie man sagt) eigentlich vorgesagt vnd getroffen haben. Zwar Keyser Carl liebte nicht allein die Mathematischen Studia / sondern auch alle andere freye Künste / vnd vnterhielt sie mildiglich. Die Historien nicht allein der Deutschen vnd Spanischen Reichs Sachen vnd Geschichten / sondern auch von den alten Monarchen vnd Königreichen/vnd besonders den allerweisesten Geschicht Schreiber Thucididen/ welchen jhme Claudius Bischoff zu Massilien in die Frantzösische Sprach herrlich vbergesetzt / lase er offtmals mit grosser Erlustigung / vnd hiesse seine Rähte dergleichen thun / hielt darnach Vmbfrage/was sie gelesen / vnd wechselte mit jhnen eins vmbs ander. Es ordnet jhm Gott zu/ fürtreffliche/weise/ tugendreiche vnd in Friedes vnd Kriegeszeiten hocherfahrne Rähte / durch deren Raht Anlei-

zung/vnd glücklichen Fortgang er solche hohe vnd grosse Sachen/ auch in den abgelegensten Orten der Welt verrichte. Nach Absterben Sylvagij (auff dessen Anmahnung Erasmus die Klag des Friedes gestelt / vnnd deme er das güldene Büchlein / von Vnterricht eines Christlichen Fürstens / Carolo dedicirt/zugeschrieben) verwaltet im Hoffraht das Præsidenten Ampt / Mercurinus Gattinaria/vnd nach diesem Nicolaus Granuelus. Seine Kriegsobersten/ großmütige/vnd von vielen Siegen berümbte Leut/waren/in Italia Antonius Leva/vnd Georg von Fronßberg / die führten grosse Kriege. In der newen Welt brachte Ferdinandus Cortesius durch seinen grossen Fleiß vnd des Glücks Gunst / das grosse Reich New Spanien zu wege. In den Frantzosischen Kriegen theten Philipert Printz zu Oranien/Maximilian von Iselstein vnd Lamoral Graff zu Egmont das best. Zu Verrichtung der privat Sachen / verstehe ich / daß aus alle Keysers Caroli Königreichen vnd den Niederlanden vier fürtreffliche ansehenliche Männer / zweene vom Adel/ vnd zweene Gelehrten stets gehalten worden. Diesen gab er zu erst die Sachen / so aus allen seinen Landen an Hoff gelangten/ zu berahtschlagen. Darnach/do es die Wichtigkeit der Sachen erforderte / muste der gantze Hoffraht darüber Raht halten/ deme er offte persönlich beywohnte/vnd eines jeden Rahtherrn Meynung eigentlich einname / vnd darüber disputirte/was auff einen vnd dem andern Theil zu betrachten sey. Er schluß aber selten im Beyseyn der Rähte/ sondern gemeiniglich des Nachts/fast er seine Meynung schrifftlich / vnd vbergab sie Granvellano vnd dem Bischoff von Arras zu vollziehen/ vnd ins Werck zu setzen.

Keyser Caroli innerlicher vnd häußlicher Wandel vnd Leben/war voll herrlicher Exempel der Gottseligkeit / Messigkeit / Sparsamkeit vnd keuscher Zucht. Man hörte von jhm keinen Schwur / ohn allein / wenn er in Königreichen gekrönt ward / oder wenn er Bündnisse mit dem Eyde bestetigte. Zu morgens/ ehe er sich anzog/nam er einen langen Talar vber sich / kniete nieder vnd betet. Darnach lies er die Cämmerdiener hinein / vnd laß seine horas Canonicas, darnach nam er Sachen vor sich / von dannen gieng er zur Meß / vnd das that er täglich/ auch auff Reisen. Von der Meß gieng er stracks zu Tische/ allda saß er allzeit allein/ vnd redte nichts/hielt messige/schlechte Gasterey/ohne einigen Mitgast/vnd gemeiniglich öffentlich/daß jederman mochte zusehen. Nach vollbrachter Mahlzeit mochte jederman auch die aller geringsten hinzutreten/jhn anreden oder Supplicationes vbergeben. Trunckenheit oder grosse Gastereyen/ Pracht vnd Kleidung/vnd anderer Wollusten achtet er nichts/beyderst in seiner Jugend vnd in seinem Alter / vnd miede solches mit allem fleiß.

Als er im Jahr 1541. zu Meyland einzog / vnd die edle Frawen vnd der fürwitzige Pöbel sich versehen hette / der Keyser würde in einem gülden Kleid / vnd mit einer von Edelgestein glantzenden Kron auffm Häupt / einher kommen / kam er gezogen in einem schlechten schwartzen wöllenen Mantel / vnd geringen Hütlein/sahe nicht lustig/sondern ernst aus/ vnd nam also die Stadt ein / die von jhm viel Jahr bekriegt/vnd mehrmals erobert war worden. Tyrannischem Hohmuth/ Verachtung anderer/ auch geringer Leute/ war er so feind / daß er auch / so offt er fürüber gerütten / dem gefangenen Churfürsten ein Reverentz vnd Ehrerbietung/ mit Entblössung des Haupts erzeiget hat. Ehebruch vnd Vnzucht verflucht er von Hertzen/vnd als er im Deutschen Krieg hörete/ wie Farnesius des bäpstlichen Kriegsoberster etliche ehrliche Haußmütter vnd Frawen genohtzwengt/entbrand er mit grossem Grim / ergrieffe das Schwerdt beym Hefft / vnd sagte: Wer der Vnflat zur Stelle / wolt ich jhn mit dieser meiner Hand erstechen: Vnd man sagt / daß von Keyser Carolo kein zorniger Rede je sey gehöret worden: Vnd befahl der Keyser alsbald/ daß sich Farnesius aus dem Feldlager am Wasser Brenta/

ta/allda man vnverrichten Kriegswesens noch stille lag/ fort machen / vnd wieder in Italiam kehren must.

Als Keyser Carl durch Franckreich reisete / vnd jhm an allen Orten / aus Verschaffung des Königs im durchziehen / gros Ehr erzeigt / vnd er herrlich empfangen ward / da brachte man jhm auff einem Schlosse / eine sehr schöne Jungfraw vom Adel/in sein Schlaffgemach/ hinter seinem Vorwissen: Als er dieselbe zu Nacht/wie er schlaffen gieng / seufftzend vnd zitternd im Gemach gewar ward/ fragt er/wer sie sey/vnd wie sie daher kommet Vnd als er von jhr verstund/daß sie wider jhren vnd jhrer Eltern Willen (welche heisse Zeren darüber vergossen) weg geführt/vnd dahin gebracht sey/berührt er sie gar nicht/ sondern schickt sie den Eltern wieder/vnd zerstörete dasselb Schloß nach vier Jahren in Grund: Auch hielt Keyser Carolus selbst einen züchtigen Ehestand / vnd bestendige eheliche Trew/ mit seinem Gemahl Frawlein Elisabeth von Portugal/mit der zeugete er Philippum vnd Ferdinandum/vnd zwo Töchter/Mariam Keysers Maximiliani 2. vnd Joannam / Joannis Königs Joannis 3. zu Portugal vorm Vater gestorbenen Sohnes Ehegemahl (desselben Johannis nach seinem Todt erstorbener Sohn Sebastian / ward vnlangst im Krieg / von dem Könige zu Fesa in Africa erlegt) Auch liebte Keyser Carl alle seine Hoffleute / Hoffdiener vnd zugethane sehr/vnd bezeigte jhnen allen väterlichen guten Willē. Aber was mutwillig/rohlose vnd vngartig war/das schaffte er von seinē Hoffe ab. Er war der aller mildeste vnd freygebeste vnter allen Königen vnd Fürsten/mit Außspendung vieler Allmosen/ in Erledigung der Gefangenen/ zu Spitaln / zu Pflege vnd Wartung alter verlebter Personen/zu Außstewrung armen Jungfrawen vnd Waisen/ zu Vnterhalt vnbillich verjagter vnd vertriebner Leut. Endlich waren eins fürtrefflichen Fürstens Tugende/ nemlich Gottseligkeit/Weißheit/Gütigkeit/so groß an jhme/ daß er wol für ein Wunder der Natur / zu seiner Zeit / von etlichen hochverständigen frommen Männern/die stets vmb jhn gewest/ gerühmet wird. Darumb auch auff sein erbar/tapffer/auffrichtig vnd löblich Leben/ ein gottseliges End / vnd sanffter Abschied aus dieser Welt erfolgt ist. Keyser Carl hatte die letzten zwey Jahr seines Lebens / in demselben Kloster / in Wüsten der Brüderschafft S. Hieronymi / stets vmb sich seinen Beichtvater Doctorem Constantinum, einen ernsthafften/gottfürchtigen vnd sehr gelehrten Mann/der ermahnte Keyser Carolum/ daß er vnter andern täglichen vnd steten Vbungen des Gebets vnd Lobs Gottes/ die Schrifften vnd Predigten S Bernhardi offt vnd fleissig lesen solt / Vnd citirte jhme daraus etliche fürnehme vnd sehr tröstliche Sprüche. Denn nach dem Keyser Carln seine Sünde stets beweinte / vnd klagte / er hett keinen einigen Tag die gantze Zeit seines Lebens / im Dienst Gottes rechtschaffen / wie billich gewest/ zubracht: erzehlte jhm der Beichtvater die Wort S. Bernhardi / die er in seiner höchsten Leibsschwachheit vnd Seelenangst dem Satan / der seine Vnwirdigkeit vnd Sünde vor dem Thron Gottes anklagte/ entgegen setzte/da er sprichte: Ich bekenne/daß ich vnwirdig bin/vnd kan den Himmel durch mein eigne Werck vnd Verdienst nicht erlangen. Aber dieweil mein HErr Christus zu dem Himmelreich zweyerley Recht hat/nemlich/als ein Erbe seines himlischen Vaters/vnd darnach auch durch das Verdienst seines bittern Leidens vnd Sterbens / ist er an dem ersten Rechte seines Theils begnügig/vnd schenckt mir sein ander Recht/ darumb weil mir solches von Christo geschenckt ist / sage ich mir solch sein Recht billich zu/ vnd werde also nicht zu schanden.

Item/vor allen Dingen / muß man den Glauben haben / von deme geschrieben stehet: Gott reiniget die Hertzen durch den Glaubē. Darumb so setz dein Vertrawē in Gott/denn auff sich selbst vnd seine Werck vertrawen/ist nit ein stück des Glaubens/sondern der Verzweiffelung. Vnd in der dritten Predigt von der Verkündigung Mariæ/sagt Bernh. HErr laß mich frü deine Barmhertzigkeit vernehmen/

denn ich hoffe auff / denn du du geust das Oel der Barmhertzigkeit in kein ander Gefäß / als in das Gefäß des Glaubens. Vnd das ist des Menschen Vertrawen/der jhm den Glauben selbst verlohren gibt/ vnd sich auff Gott seinen HErrn allein verlest/ꝛc. Sonderlich aber lobte Doctor Constantinus / Keyser Carolo/ die güldene Predigt Bernhardi / auff das Fest der Verkündigung Mariæ/darinne er Gottes wunderbahren Raht / von Erlösung des menschliches Geschlechts/ mit wunderbahrer Temperirung der Gerechtigkeit vnd Barmhertzigkeit im himlischen göttlichen Raht beschlossen / erzehlet/ vnd vnter andern diese Wort / so die Lehre von der Rechtfertigung klar erklären/ gebraucht. Es ist von nöhten / daß du für allen Dingen glaubst / daß du Vergebung der Sünden nicht erlangen kanst/denn allein durch göttliche Erlassung der Sünden. Darnach daß du keine gute Werck thun kanst / es sey denn daß dirs Gott auch verliehen vnd gegeben habe. Zuletzt / daß du das ewige Leben / durch keine Werck verdienen kanst / es werde dir denn vmbsonst geschenckt vnd verliehen. Denn wer kan den rein machen / der von vnreinem Samen erzeuget ist / denn dieser / der allein rein ist/ꝛc. Darumb/so du glaubest/daß deine Sünde nicht können getilget werden/ denn allein von deme/ dem du allein gesündigt hast / vnd der nicht sündigen kan/ so thustu jhme recht / Aber thue noch hinzu / vnnd glaube auch diß / daß dir durch jhn die Sünde vergeben werden. Diß ist das Zeugniß / das der heilige Geist in vnsere Hertzen gibt / in dem er spricht: Dir seyn deine Sünde vergeben. Denn dafür helts der Apostel Paulus auch/ daß der Mensch aus lauter Gnaden/vmbsonst gerecht vnd selig werde/durch den Glauben. Mit diesen Sprüchen Bernhardi erquickte vnd erlüstigte sich Keyser Carl wunsamlich. Derhalben als zu seiner langwirigen Schwindsucht/auch ein heffrig Fieber schluge / lies er jhme/ zur Anzeigung / daß er sein Gemüth gantz vnd gar von allem Verdienst seiner guten Werck abgewandt habe / vnd all sein Vertrawen allein auff vnsern einigen Erlöser vnd Seligmacher Jesum Christum setze/ ein Crucifix bringen/dasselbe schawete er etliche Tage jmmer an / herzet vnd küssets / vnd gab damit zu verstehen / daß er auff diesen gecreutzigten HErrn alleine/alle sein Vertrawen / Heil vnd Zuversicht setze / vnd brauchte abermal das Sacrament / vnd sagte: Bleib in mir/ du allersüssester Erlöser / so wil ich auch bleiben in dir. Mitten vnter solchen trösslichen Sprüchen/ vnd trefflichen Anzeigungen seines gottseligen in wahrem Glauben an Christum beruhenden Gemüths / verschiede aus diesem Leben / dieser fürtrefflicher vnd ewiger Gedechtniß wirdiger Keyser/den 21. Septemb. 1558.

Dem ewigen allmächtigen Gott/ dessen Geschenck vnd Gaben fromme Regenten seyn/die Gottes Bild tragen/vnd seine Stell verwalten in der Regierung/ sollen wir von gantzem Hertzen dancken/daß er aus dem hochlöblichen Geschlecht der Ertzhertzogen zu Osterreich/lange Zeit nach einander / fromme/ gerechte vnd mitsame Keyser/vns Deutschen verliehen hat/Vnd weil vnter denen Carolus V. nicht allein an Macht vnd gewaltigen Königreichen vnd Landen / sondern auch an Weißheit/ Tugend vnd grossem Glück/ die andern vbertroffen/ sollen wir diß Zeugniß göttlicher Gütigkeit vnd Gegenwertigkeit in diesem deutschen Keyserthumb / vnd bey Keyser Caroli gantzen Regierung / mit danckbarem Hertzen erkennen vnd preisen.

Es sollen auch vnsere Kirchen / GOttes Wolthaten / jhn durch diesen Keyser Carolum erzeigt / mit Danckbarkeit betrachten vnnd rühmen. Denn nach dem die Reformation der Religion / bey dieses Keysers Zeiten angangen / vnnd das Liecht des Evangelij angezündet vnnd fortgepflantzet worden. Hat doch GOTT diese Verenderung / welche vnter allen Enderungen der Reiche / so bey vorgehenden Monarchen je vorgefallen / die fürtrefflichste ist / also geregiret / daß dennoch vnter diesem so ansehenlichen / gefürchten vnd mächtigen

tiger Keyser Carolo/der keinen Krieg wider vnser Kirchen/vorgenommen/Deutschland viel Jahr zu frieden bleiben. Damit die zarten Kirchen in jhrer angehenden Blüth nicht vntergedrückt würden/sondern Frist vnd Raum hette auffzuwachsen vnd zuzunehmen. Vnd daß man Schulen auffrichten möchte/in denen das angezündete Liecht der reinen Lehre erhalten vnnd außgebreitet würde. Auch sollen wir nicht zweiffeln/Gott habe Keyser Caroli Hertz geregiert vnd gelenckt/daß er vnserer Kirchen/vor ordentlicher Bekentniß/mit Krieg nicht dempffen vnd verfolgen hat wollen. Derhalben höret er Doctorn Luthern selbst/vnd hielt jhme das gegebene Geleit/vnd ließ jhn wider Willen der Bäpstischen/frey sicher wieder heim kehren. So hielt er auch beym Bapst vmb ein Concilium, darin vber die streitigen Punct der Religion/in Gottesfurcht erkandt würde/für vnd für an/vnd weil die Bäpste kein Lust dazu hatten/sondern Außflüchte suchten/drang er durch Legaten/auch selbst persönlich bey der Zusammenkunfft zu Bononia/mit aller Gewalt drauff. Vnserer Kirchen Confession/höret er zu Augspurg mit allen Gnaden an/vnd lies dieselbe in viel Sprachen vbersetzen/vnd schafft/daß sie andern Fürsten vnd Herrn ausser Deutschland vberschickt würde. Er willigte auch vnser Religion Friede/vnd schaffte/daß man offtmals Zusammenkunffte vnd Gespräch/vmb Vergleichung willen der streittigen Religion halten müste. Denn er hette gern gesehen/daß etliche Vnordnung/in etlichen vnseren/so wol auch in der Bäpstischen Kirchen/weren abgeschafft worden. Als er zu Regenspurg laß/daß der Artickel von der Rechtfertigung des Menschen/durch den Glauben/verglichen/erfrewet er sich des hertzlich/vnnd sagte zu Pfaltzgraff Friederichen Churfürsten/daß er diesen Artickel auch für recht halte/vnd jhm dieselbe Meynung gefallen lasse/welches er hernach auch in seinem Absterben erwiesen hat. Solten wir nun solche Wolthaten nicht betrachten/vnd hoch achten/so weren wir je Gott vnd Keyser Carolo vndanckbar. Denn ob er gleich etliche eben strenge Edict außgehen lassen/auch endlich einen Krieg/nicht wegen der Religion (wie er vorgab) sondern vmb etlicher eingezogenen Lande willen/vor die Hand name/dannoch vbete er/beiderst in solchem Kriege/vnd erlangten Sieg (vber die in Kriegen gebräuchliche Vngelegenheiten) keine Grausamkeit vnd Leibesstraffen/verschonte auch gnädiglich der Belägerten/vnd jhm auffgegebener Stadt Wittenberg: Vnd würden sondern zweiffel/da die Fürsten hetten obligen sollen/viel grössere Verwirrungen vnd betrübtes Elend erfolget seyn/in dem sie hernach (wie denn gemeiniglich Bundsverwandte Fürsten/nach erlangtem Sieg wider den Feind/letzlich einander selbst in die Haar fallen) mit grossem Blutvergiessen vnd Verwüstung des Vaterlandes/sich zugleich vnter einander würden auffgeräumet haben.

Das aber die versuchte Vergleichung der Kirchen/nach dem Kriege nicht fort gewolt/sollen wir betrachten/daß Gott auch mit dieses Großmächtigsten Fürstens Exempel der Welt hat anzeigen wöllen/daß die Kirche nicht durch menschlichen Raht regiert werde/vnnd hat hernach gleichwol eben dieser Herr Keyser vnsern Kirchen wiederumb Fried vnd Freyheit gewilligt. Vnd zuvorn bey erlangtem Sieg/das allgemeine Vrtheil durch seine Gütigkeit gelindert/vnd aus besonderm Raht der vberwundenen Fürsten Häuser vnd Geschlechter/in dem Standt/darin sie waren/vor dem Siege gnädiglich bleiben lassen.

Dem König in Franckreich gab er sein Königreich/vnd dem Hertzogen zu Gülich seine Altväterliche Lande wieder. Die Sächsische Churfürstliche Wirdigkeit/vnd die dazu gehörige Lande lies er bey dem Hause zu Sachsen bleiben. Daß also Mercurinus (wie anfänglich gemeld) recht vnd wol gesagt/Daß die Deutschen Fürsten recht daran gethan/daß sie Carolum zum Keyser gewehlet/

Denn

Denn er sey weise vnd from. Es liessen viel Keyser vorzeiten auff die Münte diese Wort pregen: Suorum Temporum Felicitas. Seiner Zeit Glück vnd Wolfahrt. Dieses Lob mögen wir viel billiger Keyser Carolo zumessen. Zu dessen Zeiten / vnd gleich wie er geboren / fiengen auch an alle gute Künste / Lehren vnd Sprachen in Deutschland wieder herfür zu kommen / vnd in gantz Europa wieder zu blühen. Durch welcher Hülff / die göttliche Lehr erleutert / vnd der rechten reinen Theologiæ, Mathematum, der Artzney / vnd der gantzen Philosophiæ studia wieder zu recht gebracht seyn. Denn zu dieses Caroli Zeiten blüheten viel tapffere Leut / in der Kirchen / in Schulen / im weltlichen Regiment / in Friedeszeiten / in Kriegen / in Schieffarten / in Erfindung newer Lande / in Auffrichtung newer Reiche.

Endlich nicht allein in den freyen / sondern auch Handwercks künsten / darinn man etliche so vortreffliche Meister vnd Künstler fünde / die keinen der Alten dißfals was zuvor gaben. Also daß sichs ansehen lies / als hette GOtt alle seine Gaben / die auffs höchste kommen / biß zu Keysers Caroli glückseligste Zeiten allein gesparet.

Welches Zeugniß göttlicher Versehung vnd götlicher Gegenwertigkeit bey Keysers Caroli Regierung / wir vnter die andern zehlen / vnd mit embsigem Gebet / Gott dem Stiffter vnd Erhalter der Regiment vnd weltlichen Regierstandes / anruffen vnd bitten sollen / daß er auch künfftig dem Keyserthumb vnd vnserm Vaterland / fromme / glückselige vnd dem menschlichen Geschlecht nützliche Fürsten vnd Regenten verleihen / vnd mit seiner göttlichen Weißheit vnd Güte / zu Heil vnd Wolfahrt der Kirchen vnd der Christenheit regieren / in gutem Stand vnd Wesen erhalten wolle.

Vnd sollen aus dieses Keysers Caroli Historia herrliche Exempel der Tugenden / nicht allein zur Wissenschafft / sondern auch zur Nachfolge außklauben. Denn ob wol privat Personen grosser Keyser Tugende nicht nachohmen / noch nachthun können noch sollen: Dennoch erweckt die Anschawung hoher Tugenden in vortrefflichen Exempeln / eine Liebe vnd Verwunderung ob der Tugend / vnd können vnd sollen wir den grossen Fleiß zur Gottseligkeit / der Innigkeit zum täglichen Gebet / der Lust vnd Liebe zur Gerechtigkeit / vnd Gewohnung zu einem eingezogenen Leben / da man sich im Glück nicht zu sehr vberhebt / zur Nüchterkeit / Messigkeit vnd dergleichen nohtwendigen Tugenden / durch Gottes Verleihung wol nachfolgen. Es ziert aber Gott grosse Helden / Könige vnd Fürsten / mit grossen vnd viel Leuten heilsamen Tugenden / dieser Vrsachen halben / daß andere jhre Exempel anschawen / Gott dem Stieffter vnd wahres Bilde der Tugend daraus vermercken / sich diese Exempel zur Nachfolge bewegen lassen / Gottes Weißheit / Güte vnd Gegenwart in den Gaben fürtrefflicher Helden / welche göttlicher Weißheit vnd Tugenden Strahlen seyn / erkennen / Gott dafür loben / ehren / rühmen vnd preisen sollen.

(o)

II.

Von Keyser FERDINANDO I. Könige zu Hungern vnd Böhmen/etc. Ertzhertzogen zu Osterreich/ꝛc. Hertzogen in Steyermarck ꝛc. Schlesien/ꝛc.

NAch dem ich glaubwirdig vernommen / daß die Ritterschafft dieses Hertzogthumbs Steyermarck/so sich mehrentheils vorzeiten der freyen Künste vnd des Studierens wenig oder gar nichts beflissen/ auff des hochlöblichsten Keysers Ferdinandi vnsers allergnedigsten Herrn väterliche Anmahnung / erweckt sey worden / daß sie sich angenommen/ in den freyen Künsten vnd Sprachen fleissig zu studieren / auff daß die vom Adel vnd Landstände / durch dieselben gemeinem Nutz hochnohtwendige Künste vorbereitet / zu hohen Wirden vnd vornehmen Emptern im Regiment/ in welchen die Rahtschläge nach den Künsten durch vernünfftig Bedencken / zierliche Orationes/vnd artige Schrifften zu reguliren seyn/ köndten gebraucht werden. Durch welche dieses frommen Keysers vnd Vaters des Vaterlandes Ermahnung vnsere Vorfahren vnd deren Nachkommen die löbliche Ritterschafft vnd Stände diß Hertzogthumbs / bewegt worden / nicht allein gemeines Nutzes halben / sondern auch zu Erhaltung wahrer Lehr von Gott / vnd vnserm Erlöser Jesu Christo /vnd dieselbe Lehr auff die Nachkommen / rein vnd vnverrückt fort zu setzen / eine herrliche Schule in diesem Lande anzurichten vnnd zuversehen / die als ein Brunnquell wahres Erkentniß Gottes / vnd ein Pflantzgarten sey/darinnen schöne junge Pflänzlein / die man zu Bestellung der Kirchen Gottes vnd weltlichen Regiment brauchen köndte / auffbracht würden / vnnd die da sey ein Werckstadt des H. Geistes/in welcher die zarte Jugend zum Kirchendienst / vnd weltlichen Emptern vorbereitet würde / Hab ich / als ein gebornet Steyrer/ vnd weil mir zu Vbung der Lateinischen Sprach allhie einoration in dieser der Landstände Schul zu thun aufferlegt worde/dafür geacht/ich sol billich vñ Recht darann thun / so ich von diesem vnserm löblichen vnd weisen Fürsten / der Steyermarck/ der freyen Kunst grossen vnd milden Beförderern / nemlich Keyser Ferdinando/ des Lob alle Frommen billich hoch rühmen vnd preisen / mehr als von andern Sachen zu reden / vor mich nehmen würde. Denn ich achts für ein Stück der Gottseligkeit vnd Danckbarkeit / die wir Gott vnd vnserm Landsfürsten / welche Gottes Stelle auff der Welt halten / vmb des Stieffters vnd Schutzherrn der weltlichen Obrigkeit vnd Standes willen / welcher seiner göttlicher Weißheit vnd Tugenden Stralen / in vortrefflichen Naturen (daß man seine Güte vnnd Gegenwertigkeit bey den Menschen erkenne) außgeust / schüldig seyn zu leisten/ nemlich/daß wir fromme / vnd mit vortrefflichen Tugenden gezierte Fürsten vnd Regenten / mit hertzlicher Ehrerbietung ehren/vnd mit danckbarem Gemüth vnd Reden/vnd womit wir können vnd mögen / jhr Lob rühmen vnd erheben. Demnach/ wie der HErr aller Herren / vnser Gott auch durch den Mund der vnmündigen vnd Säugling sein Lob verricht / Also hoffe ich / jhr werdet meine/ wiewol stammelnde Rede / die mir von Keysers Ferdinandi Königlichen Tugenden/ vor dieser Versamlung/ der Wolgebornen/ Edlen Herrn / der von der Ritterschafft/ vnd vielen gelahrten Leuten vorzubringen / aufferlegt worden / günstig vnd gerne anhören/ darumb ich vnterdienstlich wilgebeten haben.

Keyser

Keyser Ferdinand ist geboren / aus dem hochberümbten / vnd in der gantzen Christenheit fürtrefflichstem Geschlecht / der Ertzhertzogen zu Osterreich / vnnd Hertzogen in Steyermarck ꝛc. welchem Geschlecht die gantze Christenheit / so viel grosser Tugend / Trew / Weißheit / Großmütigkeit / Messigkeit vnd Embsigkeit zugemessen / daß auch viel Völcker vnd Nationen / jhre Freyheit / Güter vnd Vermögen / jht Leib vnd Leben / vnd des gantzen Römischen Reichs Wolfahrt / jhnen vertrawen dürffen.

Was kan aber rühmlichers vnd löblichers auff der Welt seyn / als dieser so vieler Christlicher Völcker einmütiger Beschluß vnd Vrtheil / welche diß einige Geschlecht tüchtig erkandt / das Haupt des Römischen Reichs zu seyn. Vnd ob wol vorzeiten kein Land mehr Keyser gegeben / als dieses vnser Vaterland Pannonia nicht allein Aurelianum vnd Probum beyde von Sirmien vnd Decium, sampt den andern Keysern / so vor Constantino gewesen seyn / sondern auch die gottseligen Fürsten / Nehrer der Kirchen / Jovinianum zu Segedin: Valentinianum aus der Stadt Bibalis an der Saw / nicht weit von hinnen / Gratianum zu Sirmien geboren. Dennoch so hat vns von weniger Zeit her / diß einige Land vnd diß hochlöbliche Geschlecht der Ertzhertzogen zu Osterreich / neun gewaltige Keyser / Mehrer des Reichs / ordentlich nacheinander gegeben: Von deren Tugend vnd grossen Thaten / so ich nur ein wenig sagen / vnnd dieselben nur kurtz vberlauffen solte / würde viel Zeit vnd weile darzu gehören.

Aus diesen Keyserlichen Stammen ist Keyser Ferdinand geboren / Sein Vater ist gewesen Philippus Ertzhertzog zu Osterreich / Hertzog zu Burgundien vnd König in Hispanien / Keysers Maximiliani I. vnd Marien Hertzog Carls von Burgundien Tochter Sohn / dieselbe hat die mächtigen Niederland ererbet.

Wiewol aber gedachter Philippus Keysers Ferdinandi Vater gnädig / gütig / wolthätig / eingezogen / freundlich vnd gelinde gewesen / vnnd dergleichen mehr Tugenden / so dem Hauß Osterreich angeboren / an sich gehabt / daß man jhn Delicias generis humani, das ist des menschlichen Geschlechts Ergetzligkeit vnd Frewde genennet / dadurch er jhme aller benachbarten Könige / vnd anderer Leute grosse Gunst vnd Zuneigung zuwege gebracht / Derwegen er auch mit einem Panegyrico oder Lobrede / so wirdig ist / daß sie von männiglich offt gelesen werde / durch den hochgelahrten Mann Erasmum Roterodamum zum ewigen Gedechtniß verehret worden. Dennoch / wie das Fewer / je heller es brennet / je ehe es verlescht: Vnd je herrlicher die Gemüther in den Menschen seyn / je weniger sie dauren: Also mag auch von diesem Philippo gesagt werden / was Virgilius schreibt / do er spricht:

Ostendent tantum terris hunc fata, nec ultra
Esse sinent &c.

Die Götter zeigen nur der Welt /
Diesen König vnd tapffern Held /
Zucken jhn aber bald wider davon /
Vnd setzn ein andern auff den Thron.

Dann im 28. Jahr seines Alters / im Jahr nach Christi Geburt 1506. dreyzehen Jahr vor Keysers Maximiliani Absterben / als er in Hispanien seinem Schwehervater im Reich Castilien succedirte, ist er verstorben / vnd hat nach sich verlassen 2. Söhne / Carolum vnd Ferdinandum / vnd 4. Frawlein / Leonora / Elisabetha / Maria vnd Catharina / vnd diese waren noch in kindlichen Jahren.

Königs

Königs Philippi Ehegemal ist gewesen Johanna / König Ferdinands in Hispanien Tochter/welcher/nach dem er die Saracenē/so bey 770. Jar an einander/in Hispanien jhren Sitz vnd Wohnung gehabt / auß gantz Hispanien außgetrieben/hat er den Namen erlanget / daß man jn den Catholischen König nent/vnd hat nach seinem tödtlichen abgang/seiner Tochter Sone/Keyser Carolo/die gewaltige Königreich/gantz Hispanien/Neapolis/vnd Sicilien verlassen. Anno 1502. zog Fraw Johanna auß Niderland in Hispanien/zu jhrem Herrn/daß sie neben jhm/die Spanische Cron empfienge. Allda hat sie im eingang des folgenden Jahres 1503. den 10. Martij / diesen vnsern Keyser Ferdinandum/zu Modin zur Welt gebracht/ welchen Franciscus Ximenes/Ertzbischoff zu Toleth Cardinal / ein scharffsinniger geschwinder Mañ / der damaln Rector der hohen Schulen daselbst war / vnd die Bibel in Druck fertigte / am Taufftage/ mit herrlichen Ceremonien vnd gepreng/getaufft hat. Die Patē waren der Hertzog von Naiarn/vnd der von Ascolon. Da hat der Ertzbischoff der Stadt vmb das so ein grosser Herr bey jn geborē/ein befreyung deß zolles bey der Königin erlanget vnd außgebeten. Sie behalten biß auff heut/zu gedechtniß dieser wolthat/Keysers Ferdinandi Wiegengeräht. Man hat in der Tauffe diesem vnserm Keyser/seines Anherrn Namen gegeben/jhn Ferdinandum genant/Bey demselben seinem Anherrn ist er 13. Jar in Spanien erzogen worden. Dieses zur frömkeit vnd tugent geborne jungen Herrleins gemüt/ Ingenium vnd Königliche Art/als der fast gelernig/mit lieblichen geberden/hoheit deß Gemüts/vñ sonderlicher Leutseligkeit gezieret/ Hat Erasmus damaln schon gerümet/ in dem er sagt/daß Keyser Ferdinand/sein des Erasmi Büchlein/ Von vnterricht vñ anweisung Fürstlicher Personen/allzeit in händen gehabt/vnd daß er vor sein Person/Erasmo/für solch Büchlein danck gesagt. Sein Anherr hat jhm/weil er in Spanien erzogen ward/zum Schulmeister gegeben/Alvarum Osorium seinen Hoffmeister/vnd Petrum Nonnium Gutzmannum Kriegs Oberster der Calastranischen oder Oretanischen Reisigen vnd dienstleut/von denen beydē / er nicht allein in Kriegssachen / sondern auch in den freyen Künsten fleissig vnterwiesen worden/welchs jhm darnach in seiner Regirung sehr geholffen hat.

Zwar die güldenen Lehren Ciceronis/von guten Tugenden/sind jm in seiner Jugend/so wol eingebildet worden / daß sie jhme darnach durch sein gantzes Leben / sehr wol bekant gewesen / Also auch daß er offt in schweren wichtigen Rahtschlegē/gantze Sprüche außwendig anzuziehen gepfleget. Vornemlich aber ist er zu Gottes Wort/vnd der Christlichen Lehre mit fleiß gehalten/ vñ darinnen wol geübt worden. Denn gleich wie vor zeiten ein brauch gewesen/daß man der Könige in Persien Sönen/die aller bestē gelertisten zuchtmeister zugeordnet/ die sie die Magiam, so Zoroastes an tag gegeben/das ist die Lehre von Gott/vnd waren Gottesdienst/ Item/von Gerechtigkeit / vnd allen Königlichen Tugenden vnterweiseten: Also sagt man auch/daß den Kön: in Spanien/vnter ander Königlichen vnterweisungē/fürnemlich diese nachfolgende/deß H. Augustini/von der Könige glückseligē zustande/meynung/fleissig eingebildet werde. Nemlich: Die Könige werden gut glück haben/wann sie mit Gerechtigkeit regiren. So sie/wann man sie mit hochfarenden Zungen/vnd vnterthäniger Demuth hoch ehret vñ anzeucht/sich nicht vberheben/sondern gedenckē/daß sie auch Menschē seyn: So sie jre gewalt zu erweiterung vnd außbreitung Göttlicher Ehr gebrauchen/ vnd Gottes Dienerin seyn lassen: So sie Gott fürchten/ lieben/ ehren: So sie mehr lieben das ewige Königreich/do sie sich für jres gleichen nicht werdē fürchten vnd besorgen dörffen: So sie die Rach sparen / vnd gutwillig seyn zum ver-

zeihen: So sie dieselbige Rach/zur noth/zu regirung/zu erhaltung deß gemeinen Nutzes/vnd nicht wider jhre Feinde gebrauchen. So sie/ nicht die verbrechung vngestrafft zu lassen/sondern der verhoffter besserung willen verzeihen. So sie/ die Vrteil/die sie gemeiniglich nach der strenge beschliessen müssen/mit barmhertzigkeit vnd milder begnadung wieder einbringen vnd ersetzen. So jhnen die schwelgerey vmb so viel weniger angelegen ist/ als mehr sie jhnen frey ist. So sie mehr begehren vber böse Begierden/als vber viel Völcker zu herrschen. Vnd so sie diß alles thun/nicht vmb vergebliches Ruhms willen/ sondern auß Liebe der ewigen Seligkeit. Solche Christliche Keyser nennen wir glückselig. Vnd welche Könige jhre Rathschlege vnd Handlungen/bey Regirung aller jhrer Königreich vnd Vnterthanen/ nach dieser Regel vnd Richtschnur anstellen/die erlangen billich den ruhm höchster Weißheit vnd Tugent.

Solcher gestalt ist Keyser Ferdinand/in Gottseligkeit vnd guten Künsten in Spanien zum Regiment vorbereitet worden/ biß sein Anherr der Catholische
1516. König Ferdinand gestorben/welcher jn/im abwesen seines Bruders Caroli/zum Gubernatore seiner Königreich ernent/ vnd zu der dreyen Ritterstend Obersten geordnet. Denn weil Keyser Ferdinand in Spanien geboren vnd erzogen/ war jhme nicht allein König Ferdinand sein Anherr/ sondern fast alle Spanische Fürsten viel geneigter vnd günstiger/ als Carolo seinem Bruder/ welcher vnter einem andern Climate geboren/vnd Niderländische Sitten gelernet/ Aber etliche Königliche Räthe/vbersahen kurtz vor Ferdinandi absterben/sein Testament/ vnd anderten diesen Punct. Vnd wurde der Cardinal zu Tolet Franciscus Ximenes zum Gubernator gesetzt/ der lies zum aller schleunigsten des Königs Enckel/diesen Ferdinand/zu sich bringē/vnd lies jn nit wieder von sich. Vnd als er vernam/daß etliche seine Hoffleute/ bey den Spanischen Fürsten/ vnd andern/ des Ferdinandi/ freyes tugentliches Gemüt wunderbar rühmeten/vnd jn Carolo fürzogen/vnd der Niderländer Sitten tadelten/ bracht er von Carolo befehlich/ dadurch biß in die dreyssig Diener Ferdinandi/ im schein sie ferner nicht zu bemühen/ von Ferdinando weg verschafft würden: vnd riete Carolo/ als er in
1517. Spanien ankam/daß er Ferdinandum/in Teutschland zu Keyser Maximiliano verschaffen solt. Diß geschach also das folgend Jahr/ do dann Keyser Ferdi-
19. Sept. nandus im Junio/im Niderland ankam: allda handelte man mit Erasmo/daß
1518. er sein Præceptor werden wolte.

Als nun sein Anherr Keyser Maximilian ꝛc. in Osterreich mit tode abgangen/wär Ferdinand mit seiner F. Vetterin Margaretha zu Brüssel/ vmb welche zeit Sigmund von Herberstein Freyherr/ ꝛc. vnd Herr Johan Hoffman beyde Steyrmärcker/von den Ständen der gantzen Steyrmarck/ in Hispanien zu Carolo abgefertiget worden. Bald darnach auch/ haben beyde Herrn Brüdern/Carolus vnd Ferdinand/den Marggraffen zu Brandenburg Casimirn in Osterreich geschickt/ vnd von den Ständen die Erbholdung annehmen lassen. Darnach haben sich die Brüder getheilet/ Vnd hat Ferdinand diese Lande zu regiren angefangen: Vnd ob er wol anfangs seiner Regirung/ mit etlichen Osterreichischen Herrn/welche nach absterben Käy. Maximiliani/der Ertzhertzogen Camer Rendte vnd gefelle jres gefallens zu vnterhalt etlicher besatzungen/ so zu beschützung gemeines nutzes freyheit bestalt/verwand gehabt/etwas hart vñ hefftig(wie etliche sich bedünckē lassen)gefaren. So hat er doch hernach/die gantze 45. Jar vber/daß er dem Vaterland vorgestanden/ mit seiner Gottseligkeit/ Gerechtigkeit/Gütigkeit/vnd väterlichen Gelindigkeit beweist/ daß Xenophon recht gesaget habe: Zwischen eim frommen Fürsten/ vnd eim frommen Vater sey

kein

kein vnterscheid. Vnd ist sein gantz jnnerlichs oder heußlichs Leben/voll schöner Exempel/sonderlicher Messigkeit/Redligkeit/vnd keuscher Zucht. Von diesen Tugenden/so sonderlich einem frommen Fürsten wol anstehen/die allen Menschen bekant/vnd deren ein jeder nach vermögen vnd gelegenheit seines Berufs sich befleissen kan vnd soll/Hab ich mir auff dißmal zu redē vorgenommen. Dann was die Kriege anlanget/die er mit dem Türcken/nach König Ludwigs zu Vngern todt als jme zum Land Osterreich auch die Cronē Behem vnd Vngern zukommen seyn) Vnd als die Vngarn vneins/jrer sehr viel es mit dem Weiwoden Graff Hansen von Zyps/der sich auff deß Türcken hülff vnd beystand verließ/hielten/Für vnd an hat führen müssen: Davon wil ich jetzt nicht weitleufftig jagen/Sintemal mir/als einem einfältigen Jüngling/die vrsachen/gelegenheiten vnd anschlegen/warumb solche Kriege angestellet worden/vnd davon allein die Kriegs Räht vnd Obersten/die bey solchen Kriegen gegenwertig gewest/wissenschafft tragen/nicht bewust seyn. Daß es aber damit zum theil nicht glücklich zugangen/das mögen wir vnsern Sünden/die Gott auß rechtem vrtheil/durch seine Ruthe dem Türcken hat straffen wollen / mehr als dem Fato oder vnserm frommen Herrn zumessen: Dann diß Sprichwort ist nicht allzeit war/

Quidquid delirant Reges, plectuntur Achivi:
Wann grosse Herren thöricht seyn/
Müssen die Bawr jhr Haar darleihn.

Sondern das ist vielmehr war/was Salomon hievon weißlich schreibt: Vmb der Sünde willen eines Landes oder Volcks/kommen viel newe Herrn. Vnd ein verständiger Herr / der bißweilen von seinen Rechten was entweicht/vnd ein kleinen schaden/zu verhütung grösserer vngelegenheit verschmirtzt/des Regiment wäret lang.

Es ist aber gantz Teutschland/vnsern Herrn von Osterreich ewigen danck schüldig/daß sie durch jre großmütigkeit/fleissigs auffsehen vnd grosse kosten/so viel Jahr auher/des grawsamen Türcken anlauff widerstanden/vnd jhn auffgehalten/vnd mit erbawung so viel starcker Grentz Festungen/als mit einer Maur vnd starcken Vorwehre/von diesen Orten vnd dem gantzen Teutschenland abgetrieben haben. Vnd ob gleich bißweilen das glück gefeilet/daß etliche schlachten verlohren/So ist doch diese jre Tugent zu loben/daß sie so viel jmer müglich/dem Vaterland zu dienen/vnd des Türcken Tyranney zu widerstehen/sich beflissen haben.

Aber ich wil die Kriege/weil ich mich (wie gesagt) darauff nicht verstehe/bleiben lassen. Ich achte aber/die grosse Wolthat sey wirdig allhie anzuziehen/daß die gantze sieben Jahr an einander/die Käyser Ferdinand nach seines Brudern absterbē/das Käyserthumb allein verwaltet/ein streitwärender Fried gewesen im gantzen Reich/vnd allen Keysers Ferdinandi Landen vnd Königreichen. Vnd wie vnter dem schönē frieden bey Keysers Augusti zeiten vnser Heyland vñ Seligmacher Jesus Christus geboren ist: Also hat in diesen Landen die heilwertige Predigt des Evangelij vnter dieses friedlichen Keysers friedlichem Regiment trefflichen zugenommen. Vnd hat Keyser Ferdinand in Kriegszeitē nicht minder/als Keyser Carl in Kriegen/glück gehabt. Sonderlich weil Keyser Ferdinand solchen glückseligen friedenstand/vom anfang/biß zum abschied auß dieser Welt (vor welchem man niemand glückselig schetzen soll) erhalten. Aber wir lassen diß fahren: Vnd wollen dieses frommen Herrn/Vatern des Vaterlandes hohe Tugenten/die jederman bekant/ein wenig berühren. Dann neben warer Gottesfurcht/die eine Mutter vnd Wurtzel aller andern Tugenden ist/hat in

diesem Keyser/die Gerechtigkeit mit gelindigkeit vnd gütigkeit vnd angebörner Königlicher Sanfftmütigkeit temperiret/vnter andern vielfeltigen Tugenden/ wie der helle Abendstern/weit herfür geschienen vnd geleuchtet.

Seiner gantzen Regirung vnd Privatlebens vnnd Wandels/ aller seiner Rathschlege/sententz vnd vrtel/einige Regel vnd Richtschnur war das Göttliche Gesetz/oder Gottes Weißheit/ vnd ewiger vnwandelbarer Wille/ welcher mit einem vnbeweglichen Schranck/Tugent vnd Vntugent von einander scheidet/ gute vnd gerechte Wort befihlet/vnd vnrechte verbeut/ welche in den zehen Geboten/ vnd andern mit dem Gesetz vbereinstimmenden beschriebenen Gesetzen verfast vnd außgesetzt ist. Dann er wuste wol/daß Gott haben wolle/daß der Könige/Regenten vnd aller Menschen rathschlege vnd händel nicht sollen tumkünlich hin vnd her wancken/oder auß blinder bewegniß vnd begierde/nach eines jeden wolgefallen einher fahren/sondern nach Gottes weißheit vnd wort geregiret werden/vnd solten vorsichtig vñ gerecht seyn/ das ist nach der vnfeilbaren Regel vnd Richtschnur Göttliches Willens vnd Gesetzes gericht seyn/ auff daß wir möchten erkennen/daß Gott gerecht sey/ vnd daß wir jme/als dem Schöpffer mit Weißheit/Gerechtigkeit vnd andern Tugenden möchten nachohmen.

Zu diesem endt seyn König vnd Fürsten von Gott/ das gemeine Volck zu regiren/als Gottes Stadthalter vnd hüter des Gesetzes vnd Göttlicher Gerechtigkeit im Menschlichen Geschlecht verordnet vnd eingesetzt. Wie Plutarchus hievon sehr herrlich sagt: Ein Fürst sey Gottes Ebenbild/wann er sich in vbung der Gerechtigkeit vnd Tugenden Gott gleichförmig erzeigt. Die Gerechtigkeit aber/sey das Ende des Gesetzes/ Das Gesetz aber sey eines Fürsten eigentliches werck. Der söll seinen Vnterthanen die zehen Gebot/ vnd andere mit den zehen Geboten vbereinstimmenden geschriebene Recht verkündigē/vñ nach jnhalt derselben sie regiren/die Mutwilligen straffen/die Gehorsamen begnaden/ auff daß der Menschē handel vnd wandel gerecht vñ erbar sey/vnd mit Gottes willen vñ Gesetz vberein stim̃e/damit also im Menschlichen geschlecht Gottes weißheit vñ Gerechtigkeit erkant vñ gepreiset werde. Derhalben richte Keyser Ferdinand alle seine rathschlege vnd hendel/nach der Richtschnur der Gesetze/vnd fürte Keysers Theodosij Gebot jñer im Munde: Es stehet einem grossen Regenten wol an/zu bekennen/daß er an die Gesetz auch gebunden sey. Also gar beruhet vnser authoritet vnd ansehen/an der krafft vñ an dem ansehen der Gesetze. Vnd in warheit ist diß viel ein gröſſer ding/als die regirung selbs/vnd die regirung den Gesetzen vnterworffen/ist mehr als die hoheit an jr selbs. Es wolte auch Käy. Ferdinād/ daß aller seiner Vnterthanen leben/nach Gottes Gesetz geregiret/ vnd alle jrrungen nach jnhalt der Rechten/vnd der Gesetze entscheiden vnd verricht werden solten.

Damit nun die beschriebenen Gesetz/nicht als ein vergeblicher laut vnd gethöne gehalten würden/vnd nicht allein in den Büchern verschlossen stünden/Oder wie jener sagt/ in der Comedi: an der wand angenagelt hingen: da billicher die bösen Menschen angenagelt werden solten/ Sondern in allen seinen Landen im schwang gingen/blüheten vnd herrscheten/vnd sich die Vnterthanen derselbē gehorsamlich verhielten vnd darnach lebeten/ vnd die vngehorsamen mit gebürlicher straff belegt/ Die vnterdrückten vnd Armen/wider der mächtigen vnd gewaltigen hohmut geschützt würden: Hat er die Regirung vnd Gerichtsstüle(wie man sie in diesen Landen nent) mit hochweisen/gerechtigkeit liebendē vnd gelarten Männern/weislich besetzt vnd vnterschiedlich geordnet/daß wann sie in erfarung kom̃en/wie jemand wider das gesetze gesündigt/oder das andre zwispalt vñ streitige sachen/klagweis vor sie bracht würdē/ die jenigē/so jren gerichtszwang

vnter-

vnterworffen Citirten/die Partheyen zur Nothdurfft verhörten/vnd nach ergangener fleissiger vnd eigentlicher Verhör vnd Erkentniß der Sachen / darüber nach den beschriebenen Gesetzen außsprechen vnd erkenneten / was recht ist/ vnd mit der execution verfolgten: Die Vnschüldigen vnd Frommen wider vnbilligen Gewalt beschützten / die Schüldigen vnd Verbrecher / so muthwillig wider die Gesetz gehandelt/ernstlich strafften: Dadurch also in den Gesetzen vnd Gerichten zwischen den Frommen vnd Bösen ein Vnterscheid gemacht / vnnd in den Straffen derer/so gesündiget haben/Gottes Weißheit vnd Gerechtigkeit erkand/ vnd die Leut erinnert würden/des künfftigen strengen Gerichts Gottes/ vnd daß/ wenn die streitigen Sachen vnter den Leuten durch diß Gesetz vnd das Recht beygelegt seyn/ gemeiner Fried vnd Ruhe/in der bürgerlicher Gesellschafft der Menschen/in diesen Völckern vnd Landen erhalten würde.

Diese Cammern- vnd Obergerichten hat er befohlen zu hegen/vnd zu verwalten/nicht nach der Räht vnd Richter eigenen Gutbedüncken vnd Wolgefallen / nicht durch Zorn/ Haß / Neid / Gunst oder andere menschliche Affecten vnd Begierden/die auch gar tapffere Leut Vrtheil offt irre machen: Sondern nach Inhalt geschriebener Recht/ die gewiß vnd ewig werend / vnd in den zehen Geboten (die Gott selbst mit seiner eigenen Hand auff dem Berge Sinai dem menschlichen Geschlecht vorgeschrieben) begrieffen seyn.

Wahr ists / daß etliche Richter / so weise vnd verstendig seyn / daß sie auch ohne die beschriebene Recht / genaw troffen / vnd keck vollziehen / was billich vnd recht ist. Von denen man wol sagen mag/mit Salomone: Des Königs Lippen weissagen/ vnd sein Mund wird des rechten Wegs nicht fehlen.

Inmassen wir von dem mächtigen Fürsten / Hertzogen Carln zu Burgund Keysers Ferdinandi Mütterlichen Anherrn/ ein trefflich gedenckwirdiges Exempel/ eines gerechten vnd recht göttlichen Vrtheils/lesen/ welches jhr sonder zweiffel allhie anhören/ nicht Beschwer haben werdet.

Es hatte in Hochgedachts Hertzog Carls Landen einer vom Adel/einen andern vom Adel seinen Feind gefangen genommen / des gefangenen Edelmanns Eheweib was bekümmert / vnd sorgete wie sie jhren Mann möchte loß machen/ Bot derhalben dem andern Edelmann an / jhme zu Erledigung jhres Junckern/ etliche tausend Cronen zu geben/ Derselb erbot sich jhren Ehemann loß zu lassen/ wenn sie wolte willigen/ eine Nacht bey jhm zu schlaffen. Die edle Fraw nimpt solches in Bedencken / vnd redt mit jhrem Junckern davon / vnd als derselb drein verwilliget/wird sie dem andern zu willen. Den andern Tag gibt er jhr den Mann wieder/hatte jhm aber zuvor im Gefängniß den Kopff abschlagen lassen. Solches gehet der Frawen so hoch zu Hertzen / daß sie aus betrübtem Gemüth / Hertzog Carlen / die gantze Sache / wie sie verlauffen / vnd was jhr vnd jhrem Junckern begegnet/ kläglich vorbringet/ vnd bittet/ diese grausame Misserhat dieses schändlichen Mörders zu straffen. Hertzog Carl leßt den Edelmann/ welcher kein Weib zur Ehe hatte / vor sich erfordern / vnnd nach erhörter Sachen / leßt er bald eine Hochzeit anstellen / vnd zwung jhn/ daß er jhm die edle Fraw / so er zu Schanden gesatzt / alsbald muß trawen lassen. Auff den andern Tag / leßt er den Brautigam öffentlich auffm Platz enthäupten/ vnd gibt der Frawen vnd jhren Söhnen/ deren Vater derselb Edelmann zuvor schändlich vmbbracht/alle seine Güter. Dieses Hertzogen Carls von Burgund Vrtheil / Jst zwar aus den beschrieben Rechten nicht genommen / doch müssen alle Verständige bekennen / daß es durch des Richters hohen Verstand/nach Gelegenheit des Falls/dem Rechten vnd der Billigkeit gemeß gefället worden. Aber es haben nicht alle Leute solchen Verstand/ vnd können jhr wenig so gerade zum Ziel schiessen / vnd so gebührliche Vrtheil

finden/ vnd treffen. Vnd gleich wie Gott seinem Volck/das zwar mit hochweisen Regenten zuvor gnugsam versehen / darnach ein beschrieben Gesetz vorgestelt/ vnd in zweyen Taffeln/die vrspringliche Brunquellen aller ehrlichen Gesetz/nemlich die zehen Gebot / mit seinem eigenen Finger eingeschrieben / also wil er auch haben/ daß die Regenten jhre Vnterthanen durch vernünfftige Gesetz/ so mit den zehen Geboten/durch Gottes Finger geschrieben / vbereinstimmen / regieren vnd guberniren sollen.

Darumben hat auch dieser Herr Keyser / vngeacht / daß er nach des Keysers Severi vnd Antonini Aussatz / aller Gesetz befreyet/ dannoch den Gesetzen vnterworffen seyn/darnach thun vnd handeln/ Ja das noch mehr ist/selbst für Gericht Erkentniß leiden / durch seine Procuratoren antworten lassen / Recht geben vnd nehmen/vnd diese einige vnd ewige Richtschnur der Gerechtigkeit/in allen seinen Landen gelten / vnd strack gehalten haben wollen. Denn er wuste wol / daß die Königreich vnd Regiment/ wenn darinne Gerechtigkeit/ die alles nach der Richtschnur/das Gesetze richtet vnd entscheidet/auffgehaben wird/nichts/denn nur lautter Räubereyen vnd Raubschlösser seyn.

Gleichermassen aber/wie in Gott/die Barmhertzigkeit vbertrifft die Strengigkeit / vnd vber alle andere göttliche Tugenden / die Güte vnd Gnade vberhelleuchtet vnd scheinet: Also auch/je mehr grosse vnd mächtige Fürsten vnd Herrn / sich allerley hoher Tugenden befleissen / vnd sich zu Gottes Gleichförmigkeit je mehr ziehen/ je mehr göttlicher Gelindigkeit / Sanfftmütigkeit / Freundligkeit vnd Versöhnligkeit/ lassen sie von jhnen scheinen vnd leuchten. Darumb erzeigete sich durch Keysers Ferdinandi gantzes Leben/auch in allem seinem Thun vnd Vorhaben/Regierung/Abschieden/Ja am Gesicht vnd Geberden/ eine angeborne Freundligkeit vnd recht Königliche vñ göttliche Gelindigkeit vnd moderation, durch welcher er auch / wenn es in der Regierung offt gantz gefehrlich stund im Reich/ wider heilsamen Fried vnd richtig Wesen stiffte / vnd zu wege brachte.

Männiglich ist bewust/ was für grosse Spaltung vnd Streit/ sich im Reich wegen der Religion erhaben/vñ noch schweben/vnd was darüber für Trennungen/ Mißtrawen vnd Feindschafft / zwischen den Fürsten erwachsen / darauß etliche jämmerliche Kriege entstanden. Wiewol nun Keyser Ferdinand / bey solchem Wesen / offt wunderbarlicher weise / zu Wüterey vnd scharffen Anschlägen / verhetzt ward / so hat er dennoch diß vngeacht / sonderliche Bescheidenheit vnd Gelindigkeit gebraucht / vnd hat damit viel innerliche Spaltungen vnd Zwietrachten/ohne alles Blutvergiessen/hin vnd beygelegt. Wie er denn im Kriege/ so etliche Bundsverwandte Fürsten Anno 1552. die Religion Augspurgischer Confession/welche das Concilium zu Trient anfechten wolt/zu erhalten/vnd die Libertet deutscher Nation wieder auff zu richten/ vnd denn auch die gefangene Fürsten/ Churfürst Johan Friedrichen zu Sachsen/vnd Philipsen Landgraffen zu Hessen ꝛc. zu erledigen mit grosser Mühe / Arbeit vnd sonderlicher Bescheidenheit / zu wegen brachte / daß ein ewigwerender Religionfried auffgericht ward: Auff daß die Vrsachen künfftiger dergleichen Empörungen abgeschnitten / vnd dem gantzen Römischen Reich / gemeiner Fried vnd Ruhe zu weg gebracht / vnd auff die Nachkommen gesatzt würde. Das heist recht/ wie in einer Tragœdi von einem grossen Herrn vnd Regenten gesagt wird:

Consulere patriæ, parcere civibus,
Fera cæde abstinere, mores regere,
Reddere orbi quietem, seculo pacem suo,
Hæc summa virtus, petitur hac cœlum via.

Das ist: Dem

Dem Vaterland wol schaffen Rath/
Den Bürger schonen/ in der Stadt/
Todschlag verhüten vnd abwenden/
Der Menschen Sitten lenckn vnd lenden/
Der Welt verschaffen Fried vnd Ruh/
Vnd seiner Zeit gemach darzu.
Diß ist ein Tugend vber die maß/
So gehet man recht die Himmel Straß.

Deren gleichen Exempel seiner Gelindigkeit vnd Moderation köndte ich viel anziehen / darin zu sehen / daß zum Theil er / Keyser Ferdinand selber/ ob er gleich hart beleidigt/dennoch was von seinem Rechten/ auch wenigern vnd geringern Standspersonen / vmb gemeines Nutzes vnd Frommes willen enthangen. Zum Theil auch ander Leut ermahnet/ jhres vnd gemeines Friedens halben / von dem höchsten Rechten was zu weichen/ vnd lieber anfügliche Mittel anzunehmen vnd einzuziehen / als zu grösserem Zwiespalt / besondern vnd allgemeinen Weitleufftigkeiten Vrsach geben. Also vergleicht er auch / nach Stillung verlauffenen jetztgemelten Kriegs/ den Zwiespalt/der sich/nach dem Marggraff Albrecht (welcher vom Cammergericht in die Acht erkleret) vertrieben war / zwischen der Stadt Nürnberg / vnnd dem gantzen Hauß von Brandeburg / vmb gedachts Marggraff Albrechts eingenommen zerstrewetes Land/Festungen vnd Schlösser erhub/ fein richtig/ gütlich vnd bescheidentlich.

Als jhme zur Zeit auch / der vertriebene Hertzog Vlrich zu Wirtenberg/ vnd Landgraff Philip zu Hessen/das Hertzogthumb Wirtenberg/daß der Schwebische Bund/König Ferdinando geschenckt/vnd damit jhn Keyser Carl/ im Jahr 1530. auffm Reichstage öffentlich belehnet / mit Kriegs Gewalt vnd Heerskrafft/ wieder einname: Lies er auff Vnterhandelung der Hertzogen zu Sachsen/vnd andere/sich mit jhnen gütlich vergleichē: Also/daß Hertzog Vlrich zwar dz Hertzogthumb erblich behielt/doch aber die Ertzhertzogē zu Osterreich vor seine Lehnsherrn erkennen muste. In deme er also/von seinen Rechten vnd Besitz wiche/frōmete er dem gemeinen Nutz/vnd setzte seinen privat Nutz hindan/vnd führete offt in seinem Mund den Spruch Keysers Rudolphi/ welcher der erst vom Hauß Osterreich/ der offt pflegte zu sagen: Mich hat offtmals gerawen / daß ich zu Zeiten zu streng vnd ernsthafft gewesen / daß ich aber gelinde vnd versöhnlich gewesen / das hat mich noch kein mal berawen. Denn gemeiniglich werden die bürgerliche innerliche Spaltungen/viel leichter/ durch Sanfftmütigkeit vnd Gelindigkeit/als mit Geschwindigkeit/ oder auch durch Waffen gestillet. Daß also der König Menelaus im Euripide wol recht sagt:

Si vela tendas nimium, navis mergitur,
Sed si relaxes rursus, vehitur tutius.
Odit Deus nimis vehementes impetus,
Odere cives: gratior est moderatio.

Das ist:

Streckst du die Segel allzu sehr/
So sinckt das Schiff ins tieffe Meer.
So du die Segel fliehen lest/
So fehrstu sichr auffs aller best/
Gott vnd Menschen Geschwindigkeit
Passen/vnd lieben Gelindigkeit.

Diese Exempel der Sanfftmuht vnd Gütigkeit/seyn nicht gemein/bey gemeinen Leuten vnd dem Pöbel/ welchs Rachgierig ist/vnd lange Zorn halten kan. Sondern so viel besser vnd edler Helden Natur ist/vnd so viel sie Gott gleichförmig ist/

Je muthsamer vnd versühnlicher die Herrn seyn / Also / daß Seneca recht sagt: Nichts ist groß vnd hoch / das nicht auch mitsam vnd gelinde ist / vnnd je grösser Mann / je weniger er Zorn halten kan. Derhalben hat dieser Keyser Ferdinandus / aus angeborner Gütigkeit vnd Königlicher Sanfftmütigkeit / sich gewehnet vnd beflissen / den Zorn zu messigen. Horatius spricht / wenn du einen rachgierigen Geist dempffest vnd zwingest / bistu mächtiger / vnd regierest weiter / als wenn du von einem End der Welt biß zum andern herrschest.

Also hielts Keyser Ferdinandus auch dafür / daß es das schwerste vnd gröste Regiment sey / sich selbst regieren / den Zorn / Neid / Haß vnd andern Affecten stewren / vnd derhalben lobte er offt seines Vranherrn Keysers Friederici 3. Sanfftmütigkeit / derselb / als jhme die Hoffleute anzeigten / wie jhr etliche auff jhn Lästerwort außgeschütt / ließ er sichs nichts bewegen / sondern sagte: Fürsten vnd andere vortreffliche Leute / seyn gleich zu einem Zweck vnd Ziel gestelt / darnach alle gifftige Zungen schiessen: Gleich wie auch der Blitz die hohen Thürme vnd Spitzen / gemeiniglich trifft / die niedrigen Gebäwde aber zu frieden lesset. Aber gut ists / daß man vns nur mit Worten zusetzt.

Er beflisse sich der Warheit / vnd hielt trewlich vnd bestendig / was er zusagte vnd gelobte / vnnd achtets dahin / daß diese Tugend / weltlicher Regierung vnd menschlicher Gesellschafft / beste Beschützerin vnd Erhalterin sey. Darumb hat er den Vnterthanen die Privilegien vnd Freyheiten / dazu er sich denn im Eintritt seiner Regierung verpflicht / hernach steiff gehalten / vnd in dem geringsten nicht darwider gehandelt / vnd hat auch den Feinden das jenig / was er jhnen zugesagt / vnd die Verträge / so er mit jhnen auffgericht / trewlich gehalten. Also auch / daß er der Feinde beste Festungen vnd Schlösser / die jhme im gemachten Anstand von etlichen Hauptleuten / einzugeben angeboten / nicht hat annehmen wollen. Welche seine Tugend / auch sein geschworner Häuptfeind der Türckische Keyser Soliman kurtz vor seinem Todte / rühmlich gepreist haben soll.

So hat er nicht allein / das / so er verbriefft vnd besiegelt / sondern was er auch mit schlechten Worten zugesagt / vnverbrüchlich gehalten / Also / daß / do ein alter Reisiger / jhn seiner gethanen Zusage erinnert / ob wol der Keyser sagte / er hab ein vbermessiges gebeten / darnach do der Diener einwandte / der Keyser hette jhm seine Bitt / im Anfang abschlagen mögen / aber nun könne er ohne Vngelimpff das / was er einmal gewilliget / nicht hinterziehen / hat der Keyser bald geantwortet: Wann es je eines seyn soll / wil ich lieber am Gut / als am guten Gerücht / Abbruch vnd Schaden leiden. Vnd lies jhm bald geben / was er jhm verheissen. Gegen wolverdiente Obersten / vnd andere Hoffdiener / die jhme jhrer Trew vnd Lieb halben gegen jhm / durch ziemliche geleistete Dienst erwiesen / gerühmet worden / erzeigt er sich danckbar / vnd begnadet sie reichlich / jhren viel / derer Tugend vnd Geschickligkeit jhme gefiele / erhube er / aus geringem vnd niedrigen Stand / zu grossen Wirden / vnd machte sie gewaltig vnd reich: Also / daß wol daraus erscheinet / Er hab stets diesen Spruch Salomonis in seinem Gemüth betrachtet. Wolthätigkeit vnd die Warheit behüten den König / vnd durch Gnade wird sein Thron befestiget. Denn grosse Kriegsheer vnd Schätze seyn nicht der beste Vorraht in einem Reich / wie Masinissa im Salustio sagt / sondern gute Freund / die man doch nicht mit Waffen noch mit Geld / sondern mit Wolthaten vnd Trewe zu wegen bringen kan.

Vnd wiewol jhr viel die er erhaben vnd begnadet / solche Wolthaten vergessen / jhm vndanckbar vnd trewloß geworden: wie es denn vnter den Menschen gebräuchlich ist / daß die höchsten Wolthaten / mit höchster Vntrew vergolten werden: Dennoch blieb er dieser Meynung / daß man den Leuten nichts minder guts thun / vnd Wolthaten erzeigen solle / nach vnsers HERRN GOTTES

Exem-

Exempel/ der da die Sonne seiner Güte / danckbaren vnd vndanckbaren / wirdigen vnd Vnwirdigen/zugleich auffgehen vnd scheinen lest. Denn es ist recht Königlich vnd Christlich / ander Leuten guts thun / vnd dabey sich vbel verdienen / vnd doch nichts weniger vmbs Gottes Gebots vnd Befehlichs willen/ nicht vnterlassen/vielen Leuten alles guts zu beweisen.

Seine Leutseligkeit/wolthätigkeit/warheit/sanfftmut/ gütigkeit vnd andere Tugenden/zierete noch mehr/seine sonderliche vnd wunderbare/ vnd dem Hauß von Osterreich eigenthümliche freundligkeit vnd Höfflichkeit/ daß er sich so gern anreden lies/damit er dann sein geneigtes Hertz / gegen andere Leute / vnd seine gütigkeit vnd gnedigen willen/mit dem Angesicht/vnd mit seinen holdseligē Geberden vnd Reden/sehr löblich vnd artlich erzeigte vnd zu verstehen gab/ In dem er alle Menschen / wes standes oder wesens die waren / auch die aller geringsten/ die jm zusprechen wolten/täglich zu gewisser zeit vnd stund/ vor sich gestattet/ sie willig hörete / vnd ohne allen hohmuth / verdrieß oder vngestümigkeit gantz gnedig beantwortet. Welche tugent eine wunderbare krafft hat/ die Gemüter zu begüten vnd an sich zu ziehen / vnd sonderlich stehet sie grossen Königen vñ Fürstē wol an/vnd langt jn zu aller Wolfart/dadurch sie fürnemlich der Vnterthanen Gemüter vnd Hertzen jnen bequemen/ vnd sie mit den aller stärckesten bandē der gegenlieb/trew vnd willigen vnterthenigkeit/jhnen verbündlich machen. Diese Tugent hat Cyrum/Augustum/Trajanum/ Titum/ Severum/Gratianum/ vnd andere/vnd zu vnsern zeiten / die Ertzhertzogen zu Osterreich / den vnterthanen angenem gemacht. Vnd also antwortet zur zeit Trajanus denē/ die jm vorworffen/daß er gegen jederman gar zu freundlich were: Er erzeige sich gegen gemeinen Leuten einen solchen Keyser/als er jhme/do er noch ein gemeiner Mann war/selbs gewüntschet habe. Wie man deñ sagen wil/daß Herr Caspar Schlick/ der dreyer Sigismundi/Alberti vnd Friderici 3. Cantzler / solle gewüntschet haben/daß alle Könige zuvor ein zeitlang möchten privat Personen / vnd gemeine arme Leut gewest seyn / damit sie wüsten / wie sich ein König/ gegen seine arme Vnterthanen erzeigen vnd verhalten solle.

Man sagt/ daß Keyser Adrian / als ein alt Mütterlein im vorüber gehen jhn angesprochen vnd gebeten/Er wolte sie hören: Jr geantwortet/ daß er nicht weil hette sie zu hören / Darauff jhm das Weib nachgeschrien / Ey wolt jhr die Leut nicht hören/so regirt auch nicht/vnd soltet kein Regent seyn/Da hab er sich alsbald zu der Frawen gewand/sie gehöret/ vnd gütlich beschieden.

In diesem fall seyn auch gute Regenten offt nachlessiger/ mehr als jnen vñ jhren Vnterthanen gut ist: Wie Absolon vber seinen Vater klagt / daß er der Vnterthanen sachen selten höre. Ja etliche seyn nicht allein so wünderlich vnd eckel / sondern auch so leichtfertig vnd verkart / daß sie dafür halten/ die Vnterthanen selbs zu hören/gehe sie lauter nichts an/vnd lassen derwegen keinen Menschen vor sich/oder weisen die Leut vbel ab / Jagen sie von sich weg/ vnd spotten jhr noch darzu. Wie wir lesen/daß Demetrius König in Macedonia/der Bundgenossen von Athen abgesandte/zwey Jahr jhm hat nachziehen lassen / ehe er sie gehöret hat. Eben dieser König hat einst vff der Reise/ von etlichen seinen Vnterthanen/etliche viel Supplicationen / mit frölichem Gemüt / angenommen/ darauß die armen Leut gute hoffnung geschöpfft / sie würden von dem Könige gnedige hülffe erlangen/Zogen derhalben in solcher guter Hoffnung/ dem Hofe nach: Aber der König/als er vber dem Fluß Axium zohe/ vnd mitten auff die Brücken kam/nam er die Supplicationes, vnd warff sie alle vngelesen ins wasser hinunter / vnd befahl / daß man die armen Supplicanten / gleich wie die

Mücken

Mücken/die jm verdrießlich seyn möchten/ weg peitschen solt. Solche allzu gar vnfreundliche leichtfertigkeit wendet die gemüter der Vnterthanen von der Herrschafft sehr abe. Keyser Ferdinand aber höret menniglich/ vnd sonderlich gelerte vnd tugentliche Leut/ mit grosser freundligkeit vnd gedult / deñ er war den freyen Künsten geneigt/vnd war selbs sehr gelehrt / vnd der Lateinischen Sprach kundig/vnd lies jhme die freyen Künste vnd gelerte Leut/mit besondern gnaden/anbefohlen seyn/liebte vnd ehrete sie mildiglich / Ja er hat auch offt / wie Sylla/ schimmen Verßschreibern/vnd bösen Poeten / wenn sie jme jre Crimina vberantwortet / verehrung geben : Aber mit diesem bescheide/ daß sie hernach ferner nichts mehr schreiben solten. Also gar lies dieser Keyser niemanden/ an deme einige Erudition erschiene/mit betrübtem Gemüt/ von sich scheiden.

Sein Keyserlicher Hoff war voll gelerter Leut/ in allen Künsten vnd Professionen / als jrgent in einer hohen Schul geseyn können. Die hohe Schul zu Wien/als die aller elteste in gantz Teutschland/hat er sonderlich geliebet vñ versorget: In deme er gefolgt dem Exempel der löblichen Fürste/die je gewesen/welche selbs gelert vnd gelerte Leut stets vmb sich gehabt/Nemlich/König Davidis/ Salomonis/Käy. Augusti/Ptolemæi Philadelphi, Severi, Caroli I. vnd anderer/Vñ vornemlich pflegte er zu loben Alphonsum den König in Spanien vñ Neaples/seiner Fraw Mutter Anherrn / der zu Ænea Silvio einst gesagt / daß zwischen einem vngelarten Könige / vnd einem gekrönten Esel/ kein vnterscheid sey/Vnd daß die verstorbenen (das ist die Bücher) seine beste Rähte weren / die jhm ohne schew/ohne gunst/ohne alle heucheley / das er zu wissen begerte/getrewlich vnd freyheiter herauß sagten/vnd zu verstehen geben.

Darumb führt er in seinem Wapen ein Buch/zur anzeigung/ daß er jhme die freyen Künste vnd Studia, in seinen schutz vnd schirm/ sonderlich anbefohlen seyn lasse: Ja er hat auch noch hierüber hoch bethewret / daß er viel lieber alle seine edle Gestein vnd Schätze entrahten wolt / als daß er nicht solte gelehrt seyn: Oder die wenige Kunst/die er studirt/entberen vnd entrahten.

Das innerliche wesen vnd leben Keyser Ferdinandi war voll herrlicher Exempel der Keuschheit/messigkeit vnd redligkeit. Seinen Ehestand hat er rein vnd heilig gehalten/in aller gottseligkeit/hertzlicher liebe vnd friedlicher einigkeit: da doch sonst viel andere Könige vnd Fürsten / do nicht mit gleichlautenden Worten/doch mit dem Leben vnd der That Atreo, in der Tragœdi, vnd seinem sprüche folgen/der da spricht: Heiligkeit/Gottseligkeit/ Traw vnd Glauben/ Zucht vnd Scham/seyn gemeiner Leute Tugenden / Könige mögen thun vnd leben/ wie es jhnen wolgefelt.

Aber dieser vnser Keyser hat nicht allein ander Leuten / vnd seinen Vnterthanen/Gesetze vnd anleitungen/zu allerley tugenden/ in allen Ständen/vorgestelt/Sondern hat auch selbs/in eigner Person / ein Spiegel der Zucht/Gerechtigkeit/Warheit/vnd anderer tugenden seyn / Vnd nicht nur haben wollen/daß man allein seinen Worten/sondern auch seinen Thaten folgen solt. Vnd daß die Vnterthanen/nicht alleine von jme Gesetz vnd Statuten/sondern auch Exempel der tugenten nemen solten. Denn gleich wie ein guter Maler/ vornemlich das Antlitz scheinbarlich malet vnd abreist : Also achts auch dieser Keyser darfür/daß zucht vnd schame/eine hohe Person/ noch mehr zieren vnd erheben/ vnd das der vornemeste notwendigste Schmuck vnd Ornat / aller andern Tugenden seyn/durch deren verlust vnd mangel/ alle andere Herrligkeiten/grossen Gewalts vnd Macht/grossen vermögens/ Reichthumbs/ hoher Ehren/ vnd ansehens/deformirt/verdunckelt vnd zunichtiger werden.

Keyser

Keiser Ferdinandus hatte zur Ehe/Fraw Annen/geborne auß dem Edlen Geschlecht/der Könige zu Polen vnd Vngern/König Vladislai Tochter/vnd König Ludwigs Schweſter / die war gantz gleich Placillæ, Keysers Theodosij Ehegemahle/die eine hochberümbte Christliche Matron / vnd vor zeiten Philoptochon/das ist/eine Liebhaberin der Armen/genent ward. Wiewol vnsere Keyserin nicht dorffte jhrem Herrn vnd Eheman / als der auß Keyserlichem Stam erboren/vnd von Natur/vor sich selbs / zur Gottseligkeit vnd Gerechtigkeit lust trug / mit diesen worten/die Placilla jhrem Herrn offt widerholete/ seines Ampts erinnern/Nemlich/Mein Herr/Jhr solt allzeit bedencken/ wer jr vor zeiten waret/vnd wer jhr jetzt seyd/ Denn werdet jr diß offt betrachten/so werdet jhr gegen GOtt/der euch so viel Wolthaten erzeigt/kein mal vndanckbar seyn / Sondern werdet/das von GOtt euch verliehene Reich / nach guten Gesetzen / wol verwalten / vnd zugleich daneben auch diesen HErrn ehren / der es euch verliehen hat/ Dennoch war sie an Gottseligkeit/andacht zu Gott/wolthetigkeit gegen die Armen/Trew vnd frömmigkeit gegen jrem Herrn / vnd allen andern Frawlichen Tugenden/der Keyserin Placillæ billich zu vergleichen: Sintemal sie/ein ewig Exempel jhrer Mildigkeit/gegen das liebe Armut/hinter sich verlassen/an dem Hospital/so sie zu Wien gestifft/vnd mit jährlichem Einkommen/stattlich vnd wol v rsehen/darinne eine grosse menge armer Leute / reiniglich vnd bequem wonen/vnd für vnd für wol gespeist vnd vnterhalten werden.

Gott hat auch jren Ehestand mit diesem besonderm Segen gezieret/ daß er sie mit vierzehen Leibesfrüchten gesegnet: Deren zwölff nach jrem absterbē/wie ich nicht anders weis/gelebt: Vnd weil Tugendliche Söhne/der Mutter Kron vnd Schmuck seyn / sollen wir bedencken / was vor eine grosse Gabe Gottes diß sey/daß sie nicht allein eins Großmächtigen Königs Tochter / eines Königs Schweſter / deß höchsten Potentaten in der Christenheit Ehegemal / vnd eine Mutter deß Römischen Keysers gewesen. Sondern daß sie auch noch etliche Söhne/die dem Vater an Gottseligkeit / Gütigkeit / vnd allen andern Königlichen Tugenden gleich seyn/zur Welt bracht.

Derhalben last vns Gott dancken/daß er vnserm Vaterland/solche weise/ gerechte/vnd nützliche Regenten / gnediglich verleihet / vnter deren schutz vnd schirm die ware Religion/gute Zucht/nützliche Gesetz/Recht vnd Gerechtigkeit/ die freyen Künste vnd Studia, in diesen Landen erhalten werden. Vnd last vns dem vortrefflichen Exempeln der tugend / an Keyser Ferdinandi Person zu finden/ein jeder in seinem stand nachfolgen / Vnd mit brünstigem Gebet zu Gott/ der den Königen seine heilsame Gnad vnd Segen mittheilt/ vnd ein Schutzherr ist/aller weltlichen Regiment vnd Versamlungen / welche der reinen Lehre von Christo/vnd guter ehrlicher zucht/friedliche herberge geben / ruffen vñ schreyen/ daß er vnsers Vaterlands/erleuchte Ertzhertzogen / Keysers Ferdinandi Söne/ vorneinlich vnsern Landsherrn/in der Steyermarck/ Ertzhertzog Carlen/ ꝛc. zu vermehrung seiner Göttlichen Ehren / vnd der Vnterthanen auffnemen vnd Wolfahrt/vnter dem Schatten seiner Flügel/ gnedig schützen vnd erhalten wolle/vnd nach dem der gantzen Christenheit heil vnd wolfahrt/ nechst Gott/ allein beruhet / auff deß vnüberwindlichsten Fürsten vnd der Herrn / Herrn Maximiliani Römischen Keysers/ ꝛc. wolfahrt vnd glückseligem Zustand. So last vns Gott dem ewigen Schutzherrn aller Reiche vnd Könige / die jhm wolgefallen/ von hertzen bitten/daß er jhre Keyſ. Majest. bey steter wolfahrt / vnd glückseligem zustand/ allzeit erhalten/vnd vor allem vnheil bewaren wolle.

Denn:

Denn:

Hoc Cæsare nil majus, meliusvè, terris
Fata donavere, bonique Divi,
Nec dabunt quamvis redeant in aurum
Secula priscum.

Das ist:

Die Fata vnd die Götter from/
Haben der Welt vom Himmels Thron
Nichts grössers geben können zwar/
Werdens auch besser nicht fürwar
Geben hinfurt/wenn schon bereit
Herwieder käm die güldne Zeit/
Als diesen vnsern Käyser gut/
Den wolt Gott haltn in seiner hut.

III.

Von Käyser MAXIMILIANO II. Könige zu Vngern vnd Behem/ꝛc.

Ertzhertzogen zu Oesterreich/ꝛc. Hertzogen in Schlesien/ꝛc.

GLeichsam wie Gott der stiffter vnd Schutzherr aller Weltlicher Regiment vnd Stände/ die Königreich selbst bestelt vnd verendert / Also gibt er auch (so lang als er sie wil bestehen vnd an güten Gesetzen / Zucht / Gehorsam / Friede vnd andern Bürgerlichen Zierden zunemen lassen) tapffere fürtreffliche Könige vnd Regenten / die den Vnterthanen wol vorstehen / in dieselben sprenget er seiner Göttlichen Weißheit vnd Tugenden Stralen / auff daß wir seine Güte vnd Gegenwertigkeit bey der weltlichen Regirung mit danckbarem Gemüt erkennen vnd preisen mögen. Denn die weltlichen Regiment werden nicht zufellig geordnet vnd erhalten/vnd ist kein Zufall / wenn dem Menschlichen Geschlecht weise / gerechte / gesittige vnd nützliche Regenten vnd Herrschafften verliehen werden / Sondern allermassen wie der Himlischen Cörper wunderbare/vnd deß Lauffs der Natur allerschönste Ordnung klärlich bezeugt/ daß ein Gott sey/der solche grosse Ding wircket vnd schaffet / vnd daß er weise vnd gütig sey : Also seyn auch weltliche Regirung/Gesetz/Gerichte/Straff der Bösen/vornemlich aber gute vnd nützliche Regenten/herrliche Zeugniß Göttlicher Wirckung/Versehung vnd Gegenwertigkeit. Derhalben ists ein Stück der Gottseligkeit vnd schüldigen Danckbarkeit gegen Gott/sich gegen frommer Erbherrschafft vnd tugendlichen Landsfürsten / als sonderlichen hohen Gaben Gottes/vnd Gottes Bilden vnd Stadthaltern vnter vns / in zeit jhres Lebens/ in aller vnterthenigkeit/ehrerbietung erzeigen / vnd wenn sie Gott von hinnen nimpt/jhrer mit sehnlichem verlangem / vnd mitleidendem Hertzen ehrlich zu erwehnen.

So man aber jemaln eines frommen/vnd dem Menschlichen Geschlecht nützlichen Regiments abgang mit heisen / bittern Zähren beweinen soll: so ist je

durch

durch des Gottseligen vnd vnter allen andern weisesten vnd gesitsamsten Käysers Maximiliani tödtlicher Abgang/nicht allein gantzer deutscher Nation/sondern gantz Europæ/ der aller klägligst Vnfall zugestanden vnd widerfahren. Von Orient nahen sich an Deutschland die Türcken vnd Moscowiter/ dieselben werden sonderzweiffel durch der Polen Vneinigkeit vnd Trennung (wie vor 50. Jahren/ do die Vngern in Erwehlung eines newen Königs zwyspaltig/gantz Europæ zu endlichem Vntergang/ auch geschehen) jetzo angereitzt/ heraus gelockt vnd ausgebracht werden. Von Nidergang der Sonnen seyn die Spanier/welche Nation zu dieser Zeit vnter allen andern Völckern am geschwindesten/ listigsten vnd hefftigsten Krieger vnd Streiter/ die engsten die Niderländer/ so zuvor in höchstem Wolstand blüheten/immer biß ins zehende Jahr hefftig. Vnd lest sich ansehen/daß sie in dieselbe Niderländische Lande/ wie sie in America/ vnd in den weitschweiffigen Indianischen Landen/ vnd in vielen Festungen in Italia gethan/einsitzen werden. Franckreich ist nun zu mehrmaln mit vnsinniger Grausamkeit in sich selbst zu hauff gefallen/vnd haben die Einwohner einander selbst gemetziget/ vnd jämmerlich auffgereumet. Vnd in dem sie von beyden Theilen/mit Hülff des deutschen Kriegsvolck einander auffhalten/ist zu besorgen/daß diß Vnheil auch an die benachbarte Lande gelangen werde. Bey den Deutschen ist die alte tugentliche Krafft/Tapfferkeit/vnd Ernsthafftigkeit/ durch allerley Wollust vnd Schwelgerey abkommen. Es regiert darinne Haß/Neid vnd allerley Widerwill/vnd wird von Tage zu Tage ärger/vnd stehet alles auffm Vntergang.

Derhalben soll vns billich bekümmern vnd betrüben/ daß wir zu dieser trübseligen Zeit/ vnd gefehrlichen Zustandt in Europa des rechten Auges/des Christlichen Käyserthumbs Käysers Maximiliani beraubt seyn/ der alleine durch seine Weißheit vnd vngleubliche Moderation/vorfallende streitige Zweyleufftigkeiten lindern vnd stillen/ vnd künfftigen Vnrath vorkommen vnd vnternemen kondte. Vnd ob wol Deutschland seine Augen auffgeworffen/ auff Käyser Rodolphum/ der seines seligen Herrn Vatern Tugenden/ sampt dem Reich ererbet/ dessen Trew vnd Gütigkeit sich Deutschland sicher vertrawt: Dennoch so beklagt derselb auch seins Herrn Vatern Abgang/ vnd fület daß er ein Stück von seinem Hertzen verloren/vnd wünschet nach seins Herrn Vatern Weißheit vnd Geschickligkeit zur Regierung/die derselb durch langwirige Erfahrung vberkommen.

Wiewol es nu am Tage/daß GOtt vnter Adelichen Geschlechtern der Könige vnd Fürsten/die er den gemeinen Hauffen in der Welt zu regieren vnd zu beschützen darstelt/ Fürstlicher herrlicher Tugenden Adelicher auch glücklicher Bewegungen/ des Gemüths Fortpflantzungen von den Eltern auff die Kinder vnd Nachkommen fortsetzet. Dieser Vrsach halber man es vor ein hohe vnd mechtige Zier achtet/ wann jemand aus hoch Adelichem herrlichen Geschlecht vnd Stam geboren: Dannoch so erscheinen in diesem Käyser andere vnd viel höhere Zierden sonderlicher Tugenden. Wiewol er auch seines herrlichen Geschlechts halben alle andere Chtistliche Könige weit vbertrifft. Denn welch Fürstlich Geschlecht in der Welt/ohn dieses des Ertzhertzogen zu Osterreich ist zu solchen hohen Ehren/Emptern vnd gewaltiger mächtiger Völcker vnd Königreich Verwaltung erhaben? Vnd welch hohes Geschlecht hat jemaln jhnen an Weißheit/Gerechtigkeit/Großmütigkeit/Messigkeit/Glückseligkeit sich vergleichet? Diß einige Haus von Osterreich hat der Christenheit zehen Römische Käyser in verrückter Zeit bißher nach einander gegeben/nemlich Rodolphum den ersten diß Namens/welcher durch seine Weißheit/ Großmütigkeit/

tigkeit / Glück vnd Schickligkeit / daß durch der Bäpste Tyranney vnd der Fürsten Vneinigkeit schier gar zerrüttete vnd zerfallene Reich deutscher Nation (das gantzer 17. Jahr ohne ein Haupt stund) zu erst wider zu recht bracht / vnd jhm wider auff die Beine geholffen hat. Vnd darnach seyn jhm in der Käyserlichen Regierung gefolgt sein Sohn Albertus / sein Einckel Fridericus Pulcher Käysers Ludovici 4. Mitregent. Vnd darnach die Hertzogen zu Lünenburg / Albertus 2. Käysers Sigismundi Eidam / der in einem Jahr drey gewaltige Königreiche / nemlich das Römische / Vngerische vnd Böhmische / durch ordentliche Wahl vberkam. Vnd als dieser zwey Jahr hernach starb / seiner Schwester Sohn Fridericus 3. vber den kein Käyser sind Käyser Augusti Zeiten das Käyserthumb lenger verwaltet / vnd der der letzt vnter den deutschen Käysern zu Rom die Käyserliche Kron empfangen / welchem sein Sohn Maximilianus 1. vnd seine Einckel Carolus 5. vnd Ferdinandus dieses Maximiliani 2. Vater succedirt. Vnd hat dieser Käyser Maximilianus 2. seinen Sohn Rodulphum 2. den zehenden seit dem ersten Rodulpho von Habspurg (welcher die Käyserliche Höheit zu erst in dis Geschlecht gebracht) bey seinem Leben / zum Römischen König / ohn zweiffel aus sonderlicher Schickung GOttes / der die Königreich aus setzt vnd versetzt / vnd aus besonderem Bedencken vnd Wolmeinung gegen den deutschen Nation erwehlen lassen.

Was kan aber ehrlichers vnd rühmlichers gedacht werden / denn das so viel Christliche Nationen / Fürsten vnd Völcker / so viel Tugend / Weißheit / Grosmütigkeit / Auffrichtigkeit vnd Geschicklichkeit / diesem einigen Geschlecht / etlich hundert Jahr daher / mit einhelligem Beschluß zugeschrieben hat / daß sie das Haus von Osterreich wirdig geacht / denen sie jhre Freyheit / jhr Leben / Heil vnd Wolfahrt vor andern sicher vertrawen vnd vntergeben möchten.

Es ist aber dieser Käyser Maximilianus 2. geborn zu Wien in Osterreich / im Jahr 1527. den 1. Augusti / von seinem Herrn Vater Ferdinando Römischen auch zu Vngern vnd Böhem König / Ertzhertzoge zu Osterreich / ꝛc. Von dessen herrlichen Fürstlichen vnd einem grössen vnd mächtigen Könige wolgebürenden Tugenden / hat Herr Johan Mattheſius / ein sehr gelehrte / liebliche vnd lustige Oration geschrieben / die wolt ich / daß sie männiglich bekandt were. Käysers Maximiliani Fraw Mutter Fraw Anna ist gewesen des Durchleuchtigsten Königs zu Polen vnd Vngern Vladislai Tochter. Sie ist gewesen eine Zier vnd Kron aller weiblichen Tugenden.

Diese hat zum ewigen Zeugnis jhrer Gottseligkeit vnd Mildigkeit gegen dem Armut zu Wien ein herrlich vnd reich Hospital gestifft / vnd ist im zwantzigsten Jahr / nach Käyser Maximiliani Geburt / zu Prag verstorben / hat jhrem Herrn Ferdinando 12. lebendige Kinder hinterlassen. Von solchen Adelichen Eltern hat Käyser Maximilianus nicht allein sein Leben vnd so mechtiger Lande Erbschafft / sondern auch aller Königlichen Tugenden Exempel vnd Einbildung bekommen / der denn auch ohne das von GOtt mit einer wunderbaren vnd recht Fürstlichen Art / vnd mit grosser Krafft des Gemüths vnd Ingenij / begabt ware. Vnd nachdem seine angeborne Güte von Natur zu hohen Dingen erweckte Art noch mehr ermuntert vnd auspolirt ward / durch gute Aufferziehung vnd Disciplin / vnd durch fleissige Gewohnung zu allerley notwendigen Tugenden / auch durch fleissigs studiren / ist daraus erfolgt / daß er so guter vnd fürtrefflicher Natur worden / daß er dadurch aller Fürsten vnd anderer Leut Gunst erlangt / also daß man jhn mit Warheit vnd Billigkeit des menschlichen Geschlechts Behegligkeit / Wonne vnd Frewde öffentlich ausgeschrien vnd genent hat.

Er

Er ward Knaben weis mit etlichen jungen Graffen vnd Freyherren/darunter auch mein Vater Maximilianus Freyherr zu Polheim vnd Wartenberg war/zu seinem Herrn Vettern Käyser Carolo 5. in Spanien geschickt/ damit er allda/ mit des Käysers Sohne Philippo der in gleichem Alter war (deren derselb auch Anno 1527. den 21. Maij von Frawen Elisabeth Emanuelis Königs in Portugal Tochter erboren) in guten Künsten/die jhme mit der Zeit zur Regierung dienstlich seyn würden/vnterricht würde. Da denn Käyser Carl (welcher alle Könige zu seiner Zeit/ vnd etliche vorgehende Käyser/ an Weißheit vnd Macht vbertroffen) dieses seines Enckels recht Königliches die Warheit/ Gerechtigkeit/Messigkeit/Zucht/Freundtligkeit/ Mitsamkeit/ liebendes/vnd dadurch aller deren/ so vmb jhn waren/ an sich zihendes holdseliges Gemüth/ jhm so sehr gefallen lassen/daß er sich offtmals gegen im besondern Zusammenkunfft vernemen lies: Wo fern er dermassen in seinem Tugendlauff fort setzen würde/wie er angefangen/wolle er jhn an Sohns statt halten: Vnd dieses hat er hernach/in dem/daß er diesen Maximilianum vnter allen Königen in Europa zum Eidam vnd Tochterman erwehlet/ mit der That bewiesen vnd war gemacht.

Käyser Maximilianus hat sich erst brauchen lassen vnd herfür gethan/im Kriege wider den König zu Franckreich Anno 1544. vnd darnach im deutschen Kriege/ welchen Käyser Carl führte wider etliche Bundtsverwandte Fürsten vnd Reichs Städt/welche vnterm Schein des Evangelij/ sich etwas vieles in Einnemung etlicher anderer Fürsten vnd Bischoffe Lande vnd Geistlichen Gütern anmassen/Anno 1546. In welchem Kriege er von Käyser Carls seines Vettern Seite nie kommen. Sondern etliche ansehenliche Anzeigungen seines tapffern hohen Gemüths vnd herrliche Tugenden von sich geben: Vnd ist in den vornemsten Rahtschlägen vnd Kriegs Sachen/ vnd nach erlangtem Sieg/bey wider Auffnemung der gefangenen Fürsten gegenwertig gewest.

Auch hat Käyser Carl bald nach dem die Häupter der Bundtsverwandten Fürsten gefangen/ einen Reichstag zu Augspurg im Herbst des Jahrs 1547. angesatzt vnd ausgeschrieben. Darauff Käyser Maximilianus den Fürtrag thun/vnd den Reichstag einen Anfang machen müssen/ehe denn die Proposition/vblichem Gebrauch nach/vorbracht ward. Vnd als Käyser Carl jhm diesen Maximilianum langs zuvorn zum Tochterman ersehen/ vnd wolte das dieser/das gewaltige Königreich Spanien in Abwesen seines Sohns Philippi/welchen er in Deutschland beruffen/ jhme das Niderland holden zu lassen/ mitler Zeit verwalten solt/ ist Käyser Maximilian bey werenden Reichs Tag Anno 1548. in Spanien gezogen/ da er des Käysers Tochter Frawen Mariam zur Ehe genommen/vnd gantzer drey Jahr/an statt des Käysers seines Schwehers/ Stadthalter in Spanien blieben/ vnd nachdem er darinn zwey Kinder Mariam vnd Ferdinandum beyde selige erzeugt/ kam er zu dem Ende des Jahrs 1551. auff Genuam/vnd dannen durch Trident (da kurtz zuvor das Concilium angefangen war) zu seinem Schweher Käyser Carolo gegen Inspurck/ da der Käyser des Concilij abwartet: Vnd letzlich verfügt er sich in angehendem Jahr 1552. ins Ertzhertzogthumb Österreich/zu seinem Herrn Vater König Ferdinando. Damaln erfuhr er alsbald/ daß in Deutschland ein newer Krieg wider Käyser Carolum angienge/ mit Vorwendung/ die Kirchen dieser Lande vnd die Freyheit deutscher Nation zu retten/ vnd die gefangene Fürsten zu erledigen. Vnd gieng alsbald hernach im Mertzen solcher Krieg an/dessen Obersten waren/Hertzog Moritz Churfürst zu Sachsen/Johann Albrecht Hertzog zu Meckelburg/vnd Wilhelm Landgraff zu Hessen/welche mit dem König

in Franckreich ein Verbündnis getroffen vnd beschlossen. Nach Käysers Maximiliani Widerkunfft in Deutschland/war diß sein erstes Probstück/ nemlich der passawische Vertrag / welcher der Grund vnd Befestigung allgemeines Heils vnd friedsamen Wesens / im Reich deutscher Nation/biß auff heutigen Tag gewesen / vnd durch Gottes Verleihung bey allen vnsern Nachkommen seyn vnd bleiben wird. Denn ob wol zu Hinlegung dieses schwerestẽ vnd aller gefehrlichsten Kriegs / der auff Verenderung der gantzen Form der weltlichen Regierung vnd der Kirchen gericht / Käysers Caroli vnd Ferdinandi der fürtrefflichen vnd des Vaterlands liebhabenden Fürsten hohes Ansehen / viel gedient. Dannoch hat dieser Käyser Max. fast das best darbey gethan/als der von Natur gelinde/ leutselig / gütig/ zu stillem Wesen vnd allgemeiner Ruhe / vnd andern friedlichen Sachen geneigt. Denn ob zwar Käyser Carl vnd sein Bruder Ferdinandus / von Anfang jhrer Regierung durch den Bapst / vnd seinen Hauffen/wunderbarer weise angehetzt vnd gereitzt worden/dieser Lande Kirche/ auszutilgen/vnd wider die jenigen / so des Luthers Lehre bekenneten/grausame Tyranney vnd Verfolgung zu vben/Also daß die Anhetzer im ersten Reichstage zu Wormbs ein erschrecklichen Donnerschlag / die Käyserliche Acht wider Luthern vnd alle seine verwandte vnd zugethane in der Lehre/zu Wege vnd auff die Bahn brachten: Haben doch Käyser Carolus vnd Ferdinandus die Execution vnd Vollziehung solcher Acht/gantzer 25. Jahr auffgezogen/vnd lieber die Wunden der Kirchen zuvörn mit linden Artzneyen curiren/als mit dẽ Schwert drein schlagen wollen / biß sie eine scheinliche Vrsach zu dem deutschen Kriege / der jenigen Kühnheit vnd Vermessenheit / so sich vnterstunden anderer Herrn Lande/im Schein der Religion anzufallen/ zu straffen vnd zu vberziehen bekamen/vnd als sie nach diesem Siege/ die streitigen Kirchen in Deutschland wider vereinigen wolten/ vnd das vnglückselige Interim / wie es in der Religion biß auff ein Concilium solt gehalten werden / auff die Bahn brachten / vnd die jenige / so es nicht annemen kondten / mit Gewalt dazu zwingen wolten / doch aber im werck befunden/daß dieser gewaltsame Weg auch nicht fortgehen wolt/ vnd das dadurch die Kirchen zerstört vnd verwüstet/vnd das die Einigkeit vnd Deutschlands Wolfahrt hirunter zu boden gehen würde. Wendeten sie sich wider zu gelinden Artzneyen / deren sie sich zuvor nützlich gebrauchet/ beschlossen vnd besterigten den obgemelten Passawischen Vertrag/daß niemand der Religion halben in künfftigen Zeiten bedrängt/geirret/noch verfolgt werden solle.

Diese der hochlöblichen Fürsten/Käysers Caroli / seines Vetterns/vnd Königs Ferdinandi seines Vätern friedliche Rahtschläge / vnd Exempel der Vertregligkeit /. die gantz Deutschlands Fried vnd Wolstand mehr / als der Bäpste neidisches/gehessiges tyrannisches begeren/oder andere/die jhren eigenen Nutz suchten/in acht hielten/betrachtet Käyser Maximilianus/vnd ließ jhm derhalben die gantzen zwölff Jahr / weil er nach dem Passawischen Vertrage bey seinem Herrn Vater in Österreich ware/ vnd hernach als der Herr Vater den 25. Julij Anno 1564. aus diesem jrrdischen vnd vergenglichen/zu dem ewigen vnd himlischen Reich abgefordert (vnd er jhm in der Käyserlichen Regierung succedirt/nichts höhers noch mehrers angelegen seyn / als die Gerechtigkeit/allgemeinen Fried/des Reichs vnd der Kirchen Wolstand / vnd der Vnterthanen gedey vnd auffnemen.

Er war zum Käyser erwehlet / durch den Churfürsten einhellige Wahl/ männiglichs wundsch vnd begeren nach: Denn jederman war jhm günstig/angesehen/seine wunderbare Fürstl. Miltigkeit/Weißheit/Moderation Freundligkeit / vnd anderer schönen Tugenden halber / die männiglich ins Ge müth

vnd

vnd vnter die Augen schienen vnd leuchteten/vnd befärete sich niemand bey jhm einiger Grausamkeit noch Beleidigung. Darumb empfing er jnnerhalb eins Jahrs die Cronen dreyer Königreich/nemlich er ward König zu Böhem (Anno 1562. den 20. Septemb. zu Prag) Römischer König/den 30. Novemb. nechstkünftig nachfolgent zu Franckfurt am Mayn: König zu Vngern den 8. Septembris/ Anno 1563. zu Preßburg/in Gegenwart seines Herrn Vaters vnd seiner Brüder Ferdinandi vnd Caroli Ertzhertzogen zu Osterreich gekrönet/ vnd hat vber diese Nationen vnd Völcker auff jhr ansuchen vnd hertzliches wündschen geherrschet/vnd hat so vieler Völcker wunsch vnd zutrawē/mit sonderlichē Fleiß/ Gelindigkeit vnd Weißheit ein genüge gethan/ denn er sich des Spruchs Salomonis erinnert: Gerechtigkeit vnd Warheit bewaren den König/vnd durch Gnade vnd Gütigkeit wird sein Thron bestetiget. Darumb hielt er fürnemlich steiff vber den Rechten/ Gerechtigkeit vnd Frieden im Reich/ vnd wolte/ daß vberall Recht/Gerechtigkeit vnd die Gesetze/vnd nicht Vnbilligkeit/ Gewalt/ Krieg vnd Frevel im schwang gehen/ grünen vnd herrschen solt.

Nachdem aber das Gesetz Gottes die rechte Richtschnur ist/darnach ein jeder Regent seine Regierung anstellen soll/ welch Göttlich Gesetz mit ewigen vnd vnverrücklichen Schrancken Recht vnd Vnrecht vnterscheidet/daraus die weltliche Gesetz gezogen/welche vns ein Regel vnd Ordnung vorschreiben/wie ein jeder ehrlich wandeln vnd niemand beleidigen/vnd ein jedern bey gleich vnd recht bleiben lassen soll. So hat er derwegen nicht nur das Cammergericht zu Speyer/als das höchste Gericht im Reich deutscher Nation/ sondern auch in allen andern seinen Landen vnd gebieten die Rechtsstüle/Obergericht vnd Cammer/so sein Herr Vater zuvorn mit Weisen/Gelerten/Gerechtigkeit vnd Warheit liebenden Personen besetzt/behalten/confirmirt vnd bestetiget: Daß sie als Beschützer vnd Bewarer der Gesetz/ vnd ernste vnd wackere Executores vnd Vollstrecker derselben in jederer Provintzen auffwarten solten/ vnd wolte/ daß diese Gerichtsstüle nicht allein der Bürgerlichen Gesellschafft im menschlichen Geschlecht/ vnd des gemeinen Friedens Befestigung seyn solten: Sondern wolt auch die Vnterthanen von GOttes Weißheit vnd Gerechtigkeit die im Gesetz vnd in den Straffen/ dadurch die Gerechten von den Vngerechten vnterschieden werden/leuchtet vnd scheinet/erinnern.

Ich köndte mit vielen Exempeln beweisen vnd darthun/ was für grossen Fleiß/ in schweren bey Käyserlichen Hoff anhengig gemachten Sachen zwischen den Fürsten vnd Städten zu verhören vnd rechtmessig zu erörtern/ vnd die vnterdrückten wider der gewaltigen Vnbilligkeit zu beschützen/ dieser Käyser Maximilianus vorgewandt. Sonderlich weren wir vndanckbar/wenn wir nicht allhie bekenneten vnd einfürten vnser Stadt Rostock Exempel/ die vnser Studia beherberget/ die vor wenig Jahren/ als sie durch jnnerliche Vneinigkeit hart bedrengt/ die Freyheit vnd gemein Wolfahrt gantz verdruckt vnd zunichtiget/ durch dieses Käysers Gerechtigkeit vnd Autoritet vnd durch der Durchlauchtigen Fürsten der Hertzogen zu Meckelnburg Gütigkeit/ vermittelst Göttlicher Hülff vnd Beystands zu Ruhe vnd voriger Herrligkeit wider gebracht worden ist.

Er lies jhm aber allzeit mehr gefallen/ den vorfallenden streitigen Sachen/ durch gütliche Vergleichung/da jedem Theil billich mittel vorgeschlagen worden/mehr als durch Rechtfertigung abzuhelffen: Vermante die Part beyderseits/daß sie sollen etwas von jhrem Rechten weichen/vnd lieber was fallen lassen/als langweilig Rechtsteidigung anstellen/ vnd duppelte Vnkosten auff die Advocaten wenden/vnd jhme selbst Beschwer/Mühe/Sorgen vnd Arbeit vermehren:

mehren: Vnd Haß vnd Neid vnter den Geschlechtern anzünden/die darnach dem gemeinen Nutz zu verderb gedeihen/vnd dadurch andere notwendigere vnd dem gemeinen Nutz dienstliche Geschefte verhindert werden. Auff diese weise vertrug er auch bey Leben seines Herrn Vaters/ die schwere Streitigkeit zwischen dem Landgraffen zu Hessen/vnd dem von Nassaw/wegen der Grafschafft Catzenelbogen/vnd darnach den Zwispalt zwischen dem gantzen Haus zu Brandenburg/vnd denen von Nürnberg/welche Marggraff Albrecht Land eingenommen/ vnd die Festungen abgebrochen hatten/ dergleichen großwichtige Sachen viel mehr hat er beygelegt vnd vertragen.

Hieneben war er doch nicht seumig noch nachlessig die vngehorsamen mutwilligen vnd boßhafftigen ernstlich zu straffen vnd im Zaum zu halten/sonderlich wann er vermerckte/daß gelindere Artzneyen nicht statt finden wolten/wie zu sehen in der Echter straff/ die da Würtzburg heimlich durch List vberfielen vnd plünderten/vnd des Fürsten zu Weimar verhafftung/der dieselben Echter receptirte vnd auffname. In welcher Execution er demnach die Strasse des strengen Rechtens/aus sonderlichen Gnaden linderte/ in deme er kurtz hernach des gefangenen Fürsten Söhne/ihr verwirckt väterlich Land/gantz gnädiglich wider einreumete. Denn gleich wie in Gott vnter andern Tugenden/die Gütigkeit vnd Barmhertzigkeit vbertreffen vnd vorher leuchten: Also sollen auch die grossen Könige vnd Fürsten/je mehr sie sich dem Ebenbild des grossen Gottes/des Stell sie auff Erden verwalten/ vergleichen/ vmb so viel mehr Göttlicher Erbarmung gegen den Menschen/ Leutseligkeit/ Versöhnligkeit auff dieser Welt gebrauchen.

Vnd wolt Gott/daß auch die andere Fürsten vnd Herren dieser Zeit vnter andern Tugenden Käysers Maximiliani/ sonderlich seine angeborne Gütigkeit/recht Kön. Moderation vnd Wolthetigkeit/vnd die grosse vorsorg vor der Vnterthanen allgemeinen Wolstandt/in allen jhren Handlungen/Gerichte/ Wercken/Vrteln/ja auch im Gesicht vnd reden/erscheinen vnd blicken liessen/ auff daß auch die Vnterthanen den jenige/die jhn Gott zum Fürsten vnd Vater gegeben/mit dem Leben vnd Sitten nachohmen vnd nachfolgen möchten.

Dieser Herr Käyser hat vor allen dingen höchste vnd embsige Vorsorg getragen/ daß alleine der gemeine Wolstand erhalten würde/ vnd gleichsam ein guter Hausvater/ alle seinen väterlichen Fleiß vnd Trew auff das einige richtet/daß sein Hausgesindlein/in Gottesfurcht/ guter Zucht/ friedlich vnd wol lebe: Also bewiese dieser Herr Käyser/mit seinem eigenen Exempel/daß kein vnterscheid sey zwischen einem frommen Fürsten vnd zwischen einen trewen Hausvater/vnd daß er nicht jhme/sondern CHRISTO dem höchsten Könige vnd dem Christlichen Volcke das Regiment füre. Darumb verschmirtze er viel vnd grosse Vnbilligkeiten/ so seiner Person begegneten/ mit hohem Gemüth/ dem gemeinen Fried zu gut.

Auch hat er sich niemaln die Rachgier oder Ehrgeitz dahin bewegen lassen/ daß er was/daß einem gerechten Fürsten nicht gebüre/ oder gemeinen Frieden zerstören möchte/fürgenommen hett.

Wiewol nun der gemeine vnd vnerfarne Hauff sich mehr verwundert/vnd mehr ansicht/wenn man grosse Kriege führet/grosse Schlachten thut/die Feinde erlegt/grosse Land mit Krieg eröbert (denn der gemeine Pöbel bedenckt nicht/ verstehet auch nicht gnugsam/das Fried das beste ding auff Erden sey/ wie der Poet sagt: Daß der Fried besser sey denn alle Triumph) dennoch wenn Kriege angehen/welche Beschwerungen/die bitterer seyn/ als der Todt selbst/mit sich bringen/vnd wenn darauff aller guten Sachen Vntergang vnd Verwüstung

erfolgt/

erfolgt/als denn aller erst betrübt sich der gemeine Hauff/aber zu spat/vnd lernet als denn/daß die Bürgerliche Tugenden vnd friedens Künste/menschlicher Natur mehr/denn ein glücklicher Krieg fügen vnd bequemen/ Nemlich/ wenn die Fürsten jhnen nichts höhers lassen angelegen seyn/ als der Vnterthanen Wolfahrt/wenn sie jhres Hertzen grimmige Flammen vnd rachgirige Gemüther zu rück halten/wenn sie des gemeinen Mannes Wolfahrt/ jhrem Privat nutz/hohen Ansehen/Authoritet vnd Ehrgeitz vorsetzen/wenn sie mit vernünfftigen Raht verhüten/daß die Sach nicht zum Kriege gerahte/oder wenn sie erregte vnd angehende Kriege stillen vnd leschen/ vnd Bürgerliche Spaltungen ohne Bürgerlich Blutvergiessen hinlegen/ das heist recht wie Seneca sagt:

Consulere patriæ, parcere civibus,
Fera cæde abstinere, mores regere,
Reddere orbi quietem, seculo pacem suo,
Hæc summa virtus, petitur hac cœlum via.

Dem Vaterland wol schaffen Raht/
Der Bürger schonen in der Stadt/
Todtschlag verhüten vnd abwenden/
Der Menschen Sitten lencken vnd lenden/
Der Welt verschaffen gute Ruh/
Vnd seiner Zeit gemach darzu/
Das ist ein Tugend vber die masz/
So geht man recht die Himmel Strasz.

Diese Tugend hat fürnemlich berümbt gemacht Käyser Augustum/vnter dessen Regierung/als der in der gantzen Welt Fried erhielt/ der Oberst Friedfürst vnd HErr des ewigen Lebens/Jesus Christus wolte geborn werden. Desselben Augusti eigentlichs Symbolum ist: Ich wil lieber daß sich meine Vnterthanen wol gehaben/als das sie solten vntergehen. Welcher auch wie Scipio/lieber wolte einen Vnterthanen beym Leben erhalten/als viel Feinde vmbbringen.

Man lobt Perielem/welcher/als seine gute Freunde/seine Siege vnd Triumph/vber seine Feinde gehalten/rühmeten/gesagt habe/das Kriegslob schreibe er nicht allein jhm/ sondern auch der Kriegsleute Mannheit vnd Glück zu/ sondern dieser Triumph/als der sein eigen sey/rühme er sich/daß keiner Vnterthaner seinet halben jemaln ein schwartz Trawerkleid anziehen dörffen. Damit gab er zu verstehen/daß er niemals/die Injurien/so seiner Person zugefügt/mit Schaden seiner Vnterthanen gerochen habe. Denn war ists/wie der aller weisseste König Salomon sagt: Besser ist ein gedültiger/denn ein streitbarer Kriegsman/vnd der ist mehr/ denn sein hitzig Gemüth vnd zorniges Hertz regieren vnd bezemen kan/als der/der da Städte vnd Schlösser erobert.

Aber Käyser Maximilian kan sich viel mehr als Pericles rühmen/daß er (zu Zeiten der grewlichster Vngewitter in Deutschland/ als die Gemüther von beyden Theilen/ wegen der Religions Spaltung/ gegen einander verbittert/vnd als von beyden Priester vnd Einwohner jämmerlich getödtet/ vnd der Vntergang der Kirchenzucht vnd Christlichen Lehre verhanden) nicht allein die Vnbilligkeiten/die jhme vor seine Person zugestanden/mit Gefahr des gemeinen Nutzes nicht gerochen/ sondern daß er auch gefehrliche Trennungen/ offt mit sonderlicher Bescheidenheit/ vnd zur Billigkeit/ ohne Vergiessung Christlichen Bluts/auffgehoben vnd hingelegt habe.

Die Churfürsten liebt er als Brüder / vnd that nichts in wichtigen Sachen / ohne jhren Raht / insonderheit liebte vnd ehrete er / den Churfürsten zu Sachsen Hertzog Augustum / dessen Trew / Auffrichtigkeit / Bestendigkeit / vnd Schickligkeit grosse Sachen zu verrichten / jhme vor andern bekandt vnd erkandt waren / der den hinwider diesen seinen Herrn vnd Käyser / als einen Vater in ehren hielt / vnd seine Befehlich vnd Auffsatz mit gemeinem Beschluß der Churfürsten ergangen / trewlich vnd glücklich beschirmete vnd ins Werck richtete.

Dazu verliehe auch Gott dem Käyser weise / gerechte / grosmütige vnd glückhaffte Mitgehülffen vnd Rähte / deren Tugend jhme sehr behülfflich vnd rühmlich ware / die jhme beym Volck ein ansehen machten. Vnter denen wird Herrn Lazari von Schwenden Manligkeit vnd Glück / zu kriegs vnd friedes Zeiten / in öffentlichen Druck hoch berumbt: Es ist auch allen Gelehrten bekandt die Weißheit / trew vnd fleiß des Graffen von Serin Cammer Præsidenten / deme der Käyser sehr geneigt gewesen / vnd Herrn Heinrichs von Starenberg / welchen jhr viel in dieser Stadt gesehen / als er des Käysers Abgesandter war / daß ich der andern / die vns in diesem Ort Deutschlands vnbekandt / geschweige / deren ein jeder einem besondern Königreich ein Zier hett seyn können.

Also hat es vmb dieses Käysers Maxim. weltliche Regierung gestanden: Darunter er die ware Religion vnd reine Lehr des Evangelij in dieser Lande Kirchen so gar nicht gehindert / daß es mehr zu beklagen / daß jhr viel dieses güldenen Friedens vnd Freyheit der waren Religion / vnter den frommen Käysern Carolo / Ferdinando / Maximiliano / nicht zu vbung vnd vermehrung hertzlicher Andacht / Gottseligkeit / Glaubens vnd warer Anruffung. Sondern zu vermehrung vnnützer vnd ehrgeitziger Gezänck / Disputation vnd Spaltung mißbraucht vnd vbel angewandt haben. Denn nach dem auffgerichte Passawischē Vertrag / vnd auff den Reichstag zu Augspurg An. 1555. vom gantzen Reich bestetigten Religionsfriedē / hat Käyser Ferdinandus / ob er gleich mit auffrichtigem einfaltigem Gemüth bey der Bäpstischen Kirchenlehr vnd Ceremonien verbliebe / dennoch dafür gehalten / daß die Gemühter mehr durch lehren vnd vermanen / als durch Gewalt vnd Waffen herzu zu bringen seyn / vnd hat keines seiner auch in den Erblanden wonendē Vnterthanen gewissen beschweren wollen / daß er in der Religion was anders billichen oder halten solt / daß er nicht vor recht vnd wahr hielte. Darumb wünschte er auch selbst / daß etliche Mißbräuche in der Bäpstischen Kirch durch ordentliche bescheidentliche Mittel vnd Wege (doch daß die herrliche Ordnung der Geistlichen Policey vnd derselben Ansehen vnverruckt bliebe) geendert vnd verbessert würden.

Derhalben als die Österreicher den öffentlichen gebrauch des Sacraments vnter beyder gestalt / vnd andere stück der Religion in der Augspurgischen Confession verfast / jhn zu erlauben begerten / erwuge Käyser Ferdinandus nicht allein selbst für seine Person dieselben Puncten der begerten Abschaffung etlicher Mißbräuch / sondern als er vernommen / daß man auch sich auff der Christlichen Kirchen Zeugniß berieffe / schickte er dieser einiger Vrsach willen Vrbanum den Bischoff zu Gorck gegen Venedig / damit er sich daselbst der Griechischen Kirchen Gebrauch in Austheilung beyder Gestalt des Sacraments / vnd jhrer Meinung vber diesen Punct / erkündigte: Vnd darauff lies er auff dem Concilio zu Trient durch seine Legaten mit allem Fleiß anhalten vnd antreiben / daß die Einwohner der Österreichischen Lande möchten das gantze Sacrament mit des Bapsts Zulassung gebrauchen: Wiewol nu die Warheit in diesem Artickel so klar vnd offenbar ist / daß man darwider das wenigst nicht

auffzu-

auffzubringen vermag: Dannoch dorffte das Concilium in diesem Fall nichts beschliessen/sondern verschub die gantze Sach an Bapst Pium 4. derselb schickt endlich den 26. April. Anno 1564. dem Ertzbischoff zu Saltzburg eine Bulla/ darinnen er zu lest/daß in Osterreich vnd Beyern/ die Leyen/ das gantze Sacrament vnter beyder gestalt gebrauchen mögen: Doch auff gewisse Conditiones vnd Bedingung. Als nu Käyser Ferdinandus die Bullam kurtz vor seinem Todt empfangen/ gab zu verstehen/ daß jhn solche Nachgebung sehr erfrewe/ vnd daß er Gott dafür hertzlich danckſage/ vnd wünschte/ daß vber die andern streitigen Punct vnd Artickel/ein bequemer Weg zur Einigkeit/mit willen des Bapsts/möchte getroffen vnd beschlossen werden.

Nachdem aber vnter Käyser Ferdinandi Regierung/die vornemsten Osterreichischen Herrn Prediger Augspurgischern Confession Käyser Carolo vbergeben/angenommen/vnd vnter diesem viel vnruhiger Lehrer/ so hin vnd wider aus etlichen Orten in Deutschlande/ allerhand Vrsachen halben geurlaubt/ allhier in Osterreich jhre Zuflucht namen vnd vnterkamen/ welche darnach in Schein Evangelischer Freyheit/in öffentlichen Kirchen gebreuchen/viel dings vnbedachtsamlich änderten/ vnd viel Geschreyes darüber machten/ vnd aber Käyser Maximilianus seines Herrn Vatern Exempel gemes seinen Vnterthanen/ welche sich der in der Augspurgischen Confession auffs glimpflichste vorfasten Lehre gebrauchen wolten/ nicht zu wehren/ doch auch daneben solche eingerissene Vnordnung vnd Thumbkünheit vnruhiger Köpffe/ die fast in einem jeden Dorff/ eine sonderliche Art der Lehre vnd Ceremonien anstelleten/ nicht zu gestatten/ vorrahtsam erachte/ hat er zu letzt auff lang vnd vielfeltiges anhalten vnd demütigest bitten der Herren vnd Ritterschafft in Osterreich/ im Jahr 1568. den 18. Augusti das Exercitium der Augspurgischen Confession/in jhren Kirchtn vnd Häusern frey zugelassen/ doch mit diesem Bescheid/daß sie eine gewisse/ vnd mit dieser Land Kirchen in der Lehre vnd Ceremonien vbereinstimmend Ordnung vnd Gleichheit halten solten.

In diesem Rahtschlag vnd Anordnung achtet er vor rahtsam/fürnemlich zween newe Lehrer aus diesen Kirchen zu gebrauchen/ nemlich aus der hohen Schuel zu Leipzig Joachimum Camerarium/vnd aus der hohen Schul zu Rostock Davidem Chytræum. Wie nu Käyser Maximilianus/ seine Zusage/den Landständen einmal gethan/bestendig gehalten. Also wünsche ich von Hertzen/ daß die Lehrer in den Kirchen dieses meines geliebten Vaterlandes/ diese grosse Gottes vnd des Käysers Wolthat/mit danckbarem Gemüt erkennen vnd preisen/die reine Lehre des Evangelij ernstlich vnd bescheidentlich fortpflantzen/die Warheit vnd den Frieden lieben/ vnd der Obrigkeit Gemüth durch jnnerliche Gezenck nicht verbittern/noch von jhnen abwenden wolten.

Nu wil ich auch etwas von Käysers Maximiliani Fürstlichem Wandel vnd Leben sagen/darinnen er gute Ordnung gehalten/vnd welches voller herrlichen Tugenden gewesen. Er theilete jhme die Zeit abe/ vnd hatte seine sonderliche Zeit zu allem Vorhaben/zum Gebet/Rahtschlägen/ vnterschreiben/zum Mittags vnd Abendmal/ zum Schlaff vnd der Jagt.

In Rahtschlägen hielt er in höchster Acht vnd Gerechtigkeit vnd gemeines Nutzes Wolfahrt/vnd hörte ander Leute Meinung vnd Rahtschläge gantz gesittig vnd sanfftmütig. Beym Mittagsmahl/welchs er zu gewöhnlicher vnd gewisser Stundt hielt/redet er von lustigen/artigen Sachen/ mit den vmbstehenden Personen/ vnd asse wenig vnd messig/ hielt sich auch vbern Mahl sehr eingezogen/höfflich vnd wol geberdig.

Nach essens mochte jhm (da er denn für dem Tisch stund oder daneben nieder saß) ein jeder / wes Standes er ware / auch die allergeringsten vnd wenigsten / zusprechen / oder Supplication vberreichen / denen allen gab er freundlich / gnädigen vnd gelimpflichen Bescheid / in deren Sprach / damit sie jhn anreden. Denn gleich wie man schreibt / daß vor Zeiten der sinnreichste / großmächtigste König Mithridates / jeglichen seinen Vnterthanen / aus so viel vnd mancherley Landen / in der Sprach / damit er jhn angeredt / geantwortet hab. Also verstund dieser Käyser Maximilianus / die Spanier / Wahlen / Frantzosen / Deutschen / Niderländer / Böhem / Vngern / vnd die lateinische Sprache rechtschaffen / vnd kondte sie / so fertig als seine Mutter sprach: Das ist gewiß / daß er nicht allein verstendiglich vnd eigentlich / sondern auch zierlich / rein vnd fertig Latein reden kondte. Darnach pflegte er ein weil der Ruhe / oder beschawete die Gärten / vom Abendmal saß er wiederumb zu Rahte / oder hörte die in Schrifften verfasten Abschiede verlesen / vnd vnterschrieb sich.

Sein Ehegemahl ware wie obgemelt Maria Käysers Caroli 5. erstgeborne Tochter / welcher Käyser Carolus an Weißheit vnd Macht alle Könige zu seiner Zeit vbertraff. Sie war geborn von Jsabella Emanuelis Königs in Portugal Tochter / derselb hat zum ersten durch Schiffarten gantz Affricæ / Arabiæ Felicis vnd Indiæ Anforte vnd Gelegenheit erkundiget / vnd durch seiner obersten Francisci Almeidæ vnd Alphonsi Albuquereij Tugend vnd Manseil / ein mechtig Königreich in Orient auffgericht / vnd zu wege gebracht. Von dessen Leben / vnd in India ergangenen Geschichten / solten die Studiosi die zwölff Bücher Hieronymi Osorij / nicht ohne sondere Erlustigung vnd höchster Verwunderung lesen.

Käyser Maximilianus hat einen keuschen / lieblichen vnd fruchtbaren Ehestandt besessen / darinnen jhme 9. junge Herren vnd 6. Fräwlein / vnter denen Frewlein Anna / die er König Philippo in Spanien seinem Vettern / vnd Frewlin Elisabetha König Carolo 9. in Franckreich / auff dem Reichstag zu Speyer Anno 1570. ausgesteurt / zur Welt geborn.

Seine Söhne / die jungen Herrn / ließ er in ehrlicher Zucht vnd aller hand guten Künsten / die jhnen hernach als zu hohen Regierungen erbornen Herrn / dienstlich seyn würden / aufferziehen / vnd nicht mit weniger Sorg vnd Fleiß vnterrichten vnd vben / als vor Zeiten Xenophon in Cyri Pædia / vnd Plato in Alcibiade / von der Persischen Könige Aufferziehung melden.

Käyser Maximilianus vnterhielt auch die Studia der freyen Künste vnd die Academien / in welchen die Jngenia zum Dienst des gemeinen Nutzs vnd der Kirchen vnterricht vnd vorbereitet werden / gnädiglich vnd miltiglich / vnd ehrete tugendliche vnd hochgelerte Leute. Auch hielt er in seinem Hoff / viel solcher fürtrefflicher gelehrter Leute / vnd war der Hoff voller Weltgescheider Leut von Politicis / Mathematicis / Historicis / Poetis / Medicis als jrgent in einer Academia / vnd liebte sonderlich vor allen andern Städten im Reich / vnd wonet gemeiniglich daselbst zu Wien / als die aller elteste Wohnung der Gesetz in Deutschland / freyer Künste Herberge / das Rahthaus aller Wirdigkeiten / die Hoheit des Reichs / das Vaterland der Freyheit / guter Künst / aller Tugenden vnd anderer Zierden Bürgerlichen Lebens.

Er hat aber in Friedes Zeiten mehr Glück gehabt / als zu Krieges Zeiten. Denn er hat nur einen einigen Zug (nach seinem ersten Reichstag Anno 1566. zu Augspurg gehalten) in Vngern gethan: Damit er Solimanum den Türckischen Käyser / welcher in seinem hohen Alter / gleich als ein junger freydiger Held wider den newen erwehlten Käyser der Christen / Fewer spreuhete vnd gros

drewen

drewen fürgab/vnd mit einem schrecklichen Heer ankam/abtriebe: In welchem Zuge der alte Türckische Tyran/vor Eröberung d' Festung Siget im 78. Jahr seines alters starb: Gleich wie vor Zeiten Seleucus König in Syrien gleich auch in diesem Jahr seines Alters / durch Ptolomeum Cerannium in der Schlacht erlegt ward/als er kurtz zuvor Antigonum König in Asia/der da achtzig Jahr alt/vnd Lisimachum der nicht viel jünger war / auch in der Schlacht erschlagen hett. Je weniger man dergleichen Exempel hohen Muts vnd Kriegischer Frewdigkeit in solchem Alter in Historien findet / je mehr ist dieses Exempel in diesem obangezogenen Feldzuge des Türckischen Käysers Solimanni wider vnsern Herrn Käyser das mercklicher vnd verwunderlicher. Als aber das Türckische Heer / als es seinen Käyser verlorn/ wider in Traciam kerete: Verrückte Käyser Maximilianus zu Ende des Octobris auch widerumb gen Wien/vnd machte mit Selimo/Solimannus Sohne/ einen friedlichen Anstandt/damit er seiner Vnterthanen Vermögens vnd Lebens verschonete/ vnd hat denselben biß zu Selymi Todt vnd Amurathis des jetzigen Türckischen Käysers anfengliche Regierung / bestendig gehalten: Biß endlich/ als etliche Polnische Herren sich von dem grossen vnd bessern Theil des Reichs Rahts in Polen (welche Käyser Maximilianum im ausgehenden 1575. Jahre zum König in Polen erwehlet) absonderten / durch deren Practicken vnd Anschläge (darob Käyser Maximilianus sich befahrete / daß in kurtz den Polen vnd den anstossenden Christlichen Königreichen vnd Landen grosser Schaden vnd Spot erwachsen würde) ein anderer durch Beförderung des Türcken in Polen gekrönet ward. Stephanus Bathorius.

Nachdem aber Käyser Maximilianus sich bedüncken lies / die Vereinigung des Königreichs Polen mit den benachbarten Christlichen Königreichen vnd Landen / solle dem gantzen Reich vnd Christlichem Namen heilsam vnd nötig seyn/vnd derhalben vermeinete/daß er mit Hülff des Reichs vber solcher seiner Election halten/vnd das Königreich Polen an sich bringen solt: Legte er derwegen einen Reichstag gegen Regenspurg/alda er denn (in deme man gleich von der Sach rahtschlagt/vnd sich allenthalben zum Krieg rüstet) von GOtt aus dieses jrrdischen Käyserthumbs Beschwerligkeiten / in des himlischen Reichs seligen Fried vnd ruhiges Wesen/eben am Tage Maximiliani/ den 12. Octobris/im Jahr 1576. beruffen ward: Der Weise/Gerechte/Sanfftmütige Herr / der mit Väterlichem Gemüth für vnd für vmb gemeine Wolfart bekümmert/vnd in allen wz zur Regierung gehörig sehr fleissig vnd bemühet war/ der die Kirchen/welche sich zu der reinen Lehr des Evangelij bekennen/gnädiglich duldete/ vnd die freyen der Kirchen nötige Künste vnd Studia beförderte/ vnd endlich gegen alle Menschen / mit sonderlicher Gütigkeit/ Gelindigkeit/ Wolthetigkeit/Sanfftmütigkeit vnd Freundligkeit väterlich gesinnet war.

Wiewol wir nu billich schmertzen vnd leid darob tragen/daß vns dieser Zeit ein so hoher von Gott mit Tugend begnadeter Herr / ein getrewer glückseliger vnd dem gantzen Reich heilsamer von Gott verliehener Hüter der Gerechtigkeit/guter Gesetz vnd gemeines Fridens entzuckt worden.

Dennoch weil wir wissen/daß ein jeder/ wenn jhn Gott von dieser Welt abfordert/gehorsamen muß: Lassen wir das klagen anstehen/vnd dancken vielmehr GOtt dem Stiffter vnd Schutzherrn aller Reiche vnd Verleiher frommer Fürsten/daß er aus dem hochlöblichen Haus Österreich/bißher eine lange Zeit/solche Weise/ Gerechte/ Gesitsame vnd sanfftmütige Käyser / der Christenheit gegeben hat / die beides gegen die Fürsten vnd Vnterthanen väterlich gesinnet/ vnd deren Regierung nützlich vnd heilsam gewesen.

Dar-

Darnach last vns diese schöne Exempel der Tugend/ die denn seyn Göttlicher Gütigkeit vnd Weißheit Stralen/ in diesem löblichen Fürsten betrachten/ vnd last vns einen jeden in seinem Standt dieselbē/ so weit vnd viel vns gebüret vnd zustehet/ nachohmen. Sonderlich sollen die erleuchte jungen Herren/ seine Söhne/ denen wir die Königreiche/ auch der väterlichen Tugenden Erbschafft nachsetzen/ diesem jhres Herrn Vatern Exempel heimgefallen: Wie ich denn nicht zweiffel/ Gott werde sie auch reichlich begnaden vnd beseligen.

Ich wünsche aber von gantzem Hertzen/ daß der ewige gütige GOtt/ der da die Königreich einsetzt vnd versetzt/ vnd den Königen/ die er liebt/ sein Heil vnd Segen mittheilt/ des frommen Käysers Maximiliani Seele/ vmb des Erlösers CHristi willen gnädig seyn/ vnd sie in seinem himlischen Reiche/ in der Versamlung der heiligen Könige vnd Käyser Davidis/ Ezechielis/ Josaphati/ Constantini Magni/ Caroli Magni/ vnd anderer erhalten vnd bewaren wolle: Vnd bitte mit Innigkeit/ daß er Käyser Rudolpho/ der des Vatern Stell nunmehr verwehret/ vnd die schwere Bürd vnd Ampt/ gemeine Wolfahrt vnd Frieden zu schützen/ in dieser gefehrlichen Zeit/ da es in gantz Europa vnruhig zustehet/ vber sich genommen/ gnädiglich beystehen wolle/ vnd wolle jhme Gottselige/ vnd der Kirchen vnd gemeinen Nutz heilsame Rahtschläge/ vnd gewünschten glücklichen Fortgang in der Regierung des Käyserthumbs verleihen: Vnd das hochlöbliche Haus von Osterreich/ aus welchem er gantzer drey hundert Jahr an einander/ der Christenheit etliche Käyser gegeben/ hinfüro auch schützen vnd erhalten/ vnd mein liebstes Vaterland/ das Ertzhertzogthumb Osterreich vnd Deutschland/ vnd die gantze Christenheit/ wider des Gottlosen vnd wüterischen Volcks der Türcken Grausamkeit/ vnd aller Feinde anlauff/ vnter dem Schatten seiner Allmächtigen Hand/ beschirmen vnd beschützen/ daß es eine Herbrig der waren Religion vnd Kirchen CHristi/ eine friedliche vnd ewig blüende Wohnung der Gerechtigkeit/ Gesetz/ Friedens/ der freyen vnd aller andern Künste/ Tugenden vnd Zierden im menschlichen Wesen/ seyn vnd bleiben möge. Denn Salomon sagt recht vnd war: Wo GOtt die Stadt nicht selbst bewacht/ so nutzet nichts des Wechters acht. Vnd wie in einem andern Ort/ im Salomone dem allerweisesten Könige/ die ewige Weißheit/ der Sohn Gottes/ Stiffter vnd Schutzherr der Regiment/ vnd frommer Fürsten/ spricht: Bey mir steht der Raht/ vnd der Fortgang/ Verstandt vnd Vollziehung: Durch mich regieren die Könige/ vnd urtheilen die Richter:

Durch mich herrschen die Fürsten/ vnd regieren alle Richter
auff Erden: Ich liebe/ die mich lieben/ vnd wil die/
so mich ehren/ wider ehren/

A M E N.

Erster INDEX

Aller Capitul/daraus der Vnterscheid voriger vnd jetziger Edition leicht zu vernehmen.

Die Buchstaben auff dem Rande C.c. bedeuten/als das grosse C. Curæi Arbeit/durchs gantze Capitul / bey voriger Edition, welchem in jetziger Edition wenig beygesetzet worden. 39. gantz alte Capitul.

Das kleine c. bedeutet Curæi halbe Arbeit im selbigen Capitul/vnd daß dasselbe auff den halben Theil in dieser Edition vermehret worden. 26. halb Alte vnnd halb newe Capitul.

Wo kein Buchstabe auff dem Rande vorhanden ist/ da ist das gantze Capitul / wie auch in den andern die Carmina, gantz new bey dieser Edition hinzu gesetzet worden. 92. gantz newe Capitul. Summa 157. Capitul.

Das Erste Buch/

Von der Newen vermehrten Schlesischen Cronicken vnd Landes Beschreibung.

Liber Regum. Von der Ankunfft/Vermehrung/ Reisen vnd Sitz/ Verenderung der alten Schlesier / auch Erzehlung der Könige vnd Ober Regenten vber das Land Schlesien / so wol etlicher fürnehmen Geschichten / biß auff des Keysers Ferdinandi II. Keyserliche election.

Cap. I.

C. Von dem Namen der alten Schlesier auß dem Tacito, vnd alten Heidnischen Schrifften.

Cap. II.

C. Von der ersten Welt Innewohnern / auch von der Elysier Herkommen/ auß dem Alten Testament / vnd zwar auß des Nohæ posteritet.

Cap. III.

C. Von der Elysier vnd Schlesier Außzug/auß klein Asien/ bey Anfang der Monarchei in andere / vnd hernach in diese Mitternächtische Länder.

Cap. IV.

C. Von den Sitten vnd rühmlichen Thaten der Alten Lygier vnd Elysier auß der Griechen vnd Römer Historien vor Christi Geburt.

Cap. V.

C. Von der Mährländer vnd Schlesier Thaten / vnd jhren eigenen Königen nach Christi Geburt auff sechsthalb hundert Jahr/ biß auff Lechum.

Cap. VI.

C. Von der Sclaven vnd Polen Regierung in Schlesien bey des Lechi vnd seiner Nachfahren Zeiten/vnter dero Heydnischen Abgötterey biß auff Piastum.

Cap. VII.

Von des Piasti Eltern/ hospitaliter, Election vnd glücklichem Regiment in Polen vnd Schlesien.

Cap. VIII.

Von des Semoviti Succession in Polen vnd Schlesien / so wol von seiner Regierung.

Cap. IX

Von des Lesconis gantz friedlichem Regiment/in Polen vnd Schlesien.

Cap. X.

Von des Semonislai glücklichen Regierung/vnd erzeugeten Sohne/welcher jhm in seinem Alter blind geboren.

Cap. XI.

C. Von des Mieslai Regiment/vnd angenommenem Christlichen Glauben.

Cap. XII.

C. Von Boleslao dem Strengen / sonst Chabri genandt / welcher von dem Römischen Keyser Ottone dem Dritten / die Königliche Cron / Regalien vnd Titul erlanget.

Cap. XIII.

Von dem andern Konige in Polen vnd Schlesien Mieslao Secundo.

Cap

INDEX.

Cap. XIV.

Der dritte König in Polen vnd Schlesien Casimirus I. wird auß einem Closter zum Regiment erbotten vnd abgeholet/regieret auch gantz glücklich. C.

Cap. XV.

Der vierdte König in Polen vnd Schlesien Boleslaus II. helt sich wider seine Feinde ritterlich/es tödtet Bischoff Stanislaum wird neben dem Laude der Königlichen Cron entsetzet/vnd stirbet in Vngarn. C.

Cap. XVI.

Vladislaus Hermannus wird ober Regente in Polen vnd Schlesien/ ohne königlichen Titul/regieret aber gantz löblich vnd rühmlich. C.

Cap. XVII.

Boleslaus III. Distortus,ein glückseliger Kriegsfürst in Polen vnd Schlesien/ verjagte aber seinen vnehlichen Brudern Sbigneum, vnd ließ jhn endlich tödten/darüber sich Boleslaus fast zu todte grämete. C.

Cap. XVIII.

Vladislaus II. Ober Regent / wil auß Raht seiner Gemählin/ dem Bruder seine vätterliche Güeter entziehen/wird aber selbst darüber flüchtig / vnd seine Gemählin wird auß Polen verjaget. C.

Cap. XIX.

Boleslaus Crispus wird Ober Regent in Polen vnd Schlesien/wil den vertriebenen Bruder durch auß nicht wieder einlassen/ wie starck es auch der Römische Keyser angeschaffet / vertregt sich aber endlichen mit dem Keyser / vnd Vladislai Söhnen / welche das Land Schlesien erblich einbekommen.

Cap. XX.

Mieslaus der alte grosse Fürst vnd Oberherr in Polen regieret vier Jahr/ vnd wird entsetzet. C.

Cap. XXI.

Casimirus II. regieret zehen Jahr/ein frommer vnd gerechter Fürst.

Cap. XXII.

Lesco Quartus,der Weise/wird Ober Regent/ muß aber mit seinem Vetern Mieslao dem Alten hierumb stritten/ vnd wird er von Svantopolo,meyneidiger Weise vmbs Leben gebracht. C.

Cap. XXIII.

Boleslaus V. Pudicus ist noch jung / vnd ist vnter des Henrici Barbati curatel, wird aber hernach Ober Regent / vnd streitet durch sein Volck mit den Tattern.

Cap. XXIV.

Lesco der Schwartze/Ober Regent in Polen vnd Schlesien / sieget stattlich wider die Tattern/vnd Littawer.

Cap. XXV.

Henricus Probus, Hertzog in Schlesien/ zu Breßlaw/ regieret in Polen kurtze Zeit.

Cap. XXVI.

Premislaus II. erlanget wieder den Königlichen Titul / Cron vnd Scepter/ aber er wird im achten Monat seiner königlichen Regierung in Polen vnd Schlesien vberfallen vnd ertödtet.

Cap. XXVII.

Der Böhmische Könige Wenceßlaus erlanget die Polnische Cron/schleget den Vladislaum Locticum vnd regieret fünff Jahr.

INDEX.

Cap. XXVIII.

Vladislaus Loctcus wird doch endlich noch König in Polen/ auch Oberster Hertzog in Schlesien/ bey welchem aber das Land Schlesien vollends abgetreten/ vnd sich zur Cron Böheimb geschlagen.

Cap. XXIX.

C. Der König in Böheimb Johan Lucembergicus nimpt Schlesien an/ stehet mit Loctico eine grosse Schlacht auß / verträget sich endlich mit Polen/ erberet Breßlaw / kömpt mit Bischoff Nancero in Vngelegenheit / belägert Schweidnitz/ vnd kömpt im Frantzösischem Krieg vmb.

Cap. XXX.

C. Vnter Keyser Carolo IV. Könige in Böheimb/ vnd obersten Hertzogen in Schlesien / nimpt Prag vnd Breßlaw an Zierde zu / Er selbsten ist auch dieses Landes trewer Vatter.

Cap. XXXI.

C. Wenceßlaus Römischer vnd Böhmischer König / Hertzog in Schlesien/ straffet zu Breßlaw die Geistlichen/ wird nachlessig/ vnd dreymal gefangen/ aber allezeit restituiret, der Raht zu Breßlaw kömpt in einer Auffruhr vmb.

Cap. *XXXII.*

C. Sigismundus Römischer Keyser / auch zu Hungarn vnd Böheimb König/ Hertzog in Schlesien succediret seinem Brudern/ vnd stillet zwar die Vnruhe zu Breßlaw/ führet aber seine Kriege gantz vnglückselig/ darüber Schlesien durch die Hussiten sehr verwüstet worden.

Cap. *XXXIII.*

C. Ertzhertzog Albertus Sigismundi Eydam wird Vngrischer vnd Böhmischer König / auch hernach Römischer Keyser / regieret aber nur anderthalb Jahr.

XXXIV.

C. In Böheimb vnd Schlesien ist kein Haupt/ Vladislaus König in Polen/ wird König in Vngarn/ Ladislaus posthumus, wird geboren/ bey Keyser Fridrichen erzogen/ wird in Böheimb erwehlet/ darinnen zweene Curatores gehalten werden / In Vngern kömpt Vladislaus für Varna vmbs Leben / vnd wird Ladislaus zum Vngrischen König außerkohren.

Cap. XXXV.

C. Ladislaus Posthumus, das ist nach dem Tode seines Vatters Alberti erst geboren zu Vngarn vnd Böheimb König/ Ertzhertzog zu Osterreich/ vnd Hertzog in Schlesien/ wird in Böheimb gekrönet/ kömpt nach Breßlaw / vnd stellet hernach sein königlich Beyläger an/ stirbet aber vor demselben plötzlich hinweg.

Cap. XXXVI.

C. George von Procliebat, wird König in Böheimb / dessen sich die vornemsten Potentaten wolten anmassen / theils Schlesier aber wolten jhn für jhren Herren nicht erkennen / darüber sie zwar viel Vngemachs außstunden / Aber König Matthiam Hunniadem zu jhrem Herren annahmen.

Cap. XXXVII.

C. Matthias Hunniades in Vngarn vnd Böheimb König / Hertzog in Schlesien/ behelt durch viel Kriege das Regiment darinnen/ biß auff seinen Todesfall/ vnd giebt diesem Lande den Landesfrieden.

Cap. XXXVIII.

C. Vladislaus zu Vngarn vnd Böheimb König/ Hertzog in Schlesien/ Keysers Maximiliani Mütterlicher Anherr/ regieret linde/ vnd giebet dem Lande Schlesien das Oberrechts Privilegium.

Cap.

Cap. XXXIX.

Ludovicus König in Vngarn vnd Böheimb/Obrister Hertzog in Schlesien / kömpt nach seines Vattern Vladislai Tode zwar vnter die Vormundschafft/aber doch jung zum Regiment / zur Heyraht/vnd zu seiner Niederlage in der Schlacht wider den Türcken. C.

Cap. XL.

Ferdinandi I. Römischen Keysers zu Hungarn vnd Böheimb Königes/ vnd Obristen Hertzogs in Schlesien Geburt/ Education, Heyraht/ Eleckion zur Böhmischen/Hungrischen vnd Römischen Cron/auch sein glücklich geführtes Regiment. C.

Cap. XLI.

Maximilian der Ander Römische Keyser/auch zu Hungarn vnd Böheimb König/Obrister Hertzog in Schlesien/ regieret zwölff Jahr glücklich. C.

Cap. XLII.

Rudolpus II. Römischer Keyser/auch zu Hungarn vnd Böhmen König/ Obrister Hertzog in Schlesien / regieret fast 35. Jahr glücklich vnd rühmlich/ deate aber sein Bruder in beyden Königreichen noch bey seinen Lebezeiten succediret.

Cap. LXIII.

Matthias Secundus Römischer Keyser / auch zu Hungarn vnd Böheimb König/Obrister Hertzog in Schlesien/regieret sieben Jahr/erlebet die Böhmische Vnruhe/ wil dieselbe zu Eger abstillen lassen / stirbet aber darüber / welchem nach Abgang der Osterreichischen / Wienerischen Linien,auß dem Steyerischen Ferdinandus Secundus succediret.

Ende des ersten Buches.

Das ander Buch der newvermehrten Schlesischen Cronicken / vnd Landes Beschreibung.

Von den weltlichen regierenden Fürsten im Lande Schlesien. *Liber Ducũ.*

CAPUT I.

Von der Fürsten Namen vnd Vnterscheid/ Item von der Landesfürsten in Schlesien Hoheit / königlichen Ankunfft/ Befreundung mit Keysern vnd Königen durch Heyrathen / vnd jhrer ersten erblichen Einnehmung des Landes Schlesien.

Cap. II.

Von dero Liegnitschen Fürsten erstem Anherrn in Schlesien / Boleslao Alto.

Cap. III.

Henricus Barbatus, das ist/ mit dem Bart / Hertzog in Schlesien / vnd des Jungen Ober Regenten in Polen Boleslai V. Pudici Vormund / regieret gantz loblich/vnd stehet grosse Gefahr vnd Vngemach auß. C.

Cap. IV.

Henrici Pij Regiment/ritterliche Mannheit wider die Tattern / sein Tod/ auch kurtzer Bericht von seiner Frawen Mutter/der H. Hedwig Leben vnd Tod. C.

Cap. V.

Von des Henrici Pij vier Söhnen / vnter denen Boleslaus Calvus das Liegnitsche Fürstenthumb regieret/vnd mit seinen Brüdern seltzam vmbgangen. C.

Cap. VI.

Von des Boleslai Calvi 3 Söhnen/vnter welchen Henricus V. Crassus das Liegnitsche Fürstenthumb gehalten/vnd wie es jhm mit seinen Brüdern vnd Vettern ergangen. C.

Cap. VII.

Henrici V. Crafsi drey vnmündige Söhne/ werden vnter der Vormundschafft erzogen/ vnd bekömpt Vladislaus das Liegnitsche/ so jhm aber Boleslaus sein Bruder mit vnrecht abgedrungen.

Cap. VIII.

Von der beyden residirenden Fürsten zur Liegnitz Wenceßlai vnd Ludovici Widerwillen/ vnd jhrer Theilung.

Cap. IX.

Wenceßlai IV. Söhne/ werden vnter der Vormundschafft erzogen/ vnd bekömpt auß jhnen Rupertus das Fürstenthumb Liegnitz.

Cap. X.

Hertzog Ruperto succedirete im Liegnitschen Fürstenthumb Henricus Stigmatias ein löblicher Fürst zu Friedes- vnd Krieges Zeiten.

Cap. XI.

Des Vattern Henrico VIII. succedirete im Liegnitschen Fürstenthumb sein eltister Sohn Ludovicus II, vnd regierete zu den Zeiten des Hussitischen Krieges.

XII.

Ludovici II. Bruder Henricus IX. zu Lüben/ ererbet die Fürstenthümer Liegnitz vnd Briegk.

XIII.

Ludovici III. Friedfertige Regierung zu Lüben.

Cap. XIV.

Hertzog Johannes wil zwar die Liegnitz/ so dem Könige Ladislao in Böhmen huldigte / mit Gewalt einnehmen / wird aber davon abgetrieben/ stirbet für Gram/ vnd wird seine Wittib restituiret

Cap. XV.

Fridericus I. regieret zur Liegnitz/ vnd wird vom Bischoffe Rudolpho in Bann gethan/ aber vom Könige Matthiä gentzlich restituiret.

Cap. XVI.

Fridericus II. Hertzog zur Liegnitz/ zeucht ins gelobte Land/ nimpt die reformirte Evangelische Religion an / vnd befördert dieselbe in Kirchen vnnd Schulen trewlich/ regieret auch gantz löblich.

Cap. XVII.

Fridericus Tertius bekömpt in dero Brüderlichen Theilung die Liegnitz/ geräht in Schulden/ zeucht in Franckreich/ wird in seiner Rückkunfft/ in Arrest gehalten/ darinnen er auch gestorben.

Cap. XVIII.

Von des Henrici XI. Education, Diensten gegen das hochlöbliche Hauß Osterreich/ Regierung/ Heyraht/ erzielten fürstlichen Kindern / Schuldenlast/ Entsetzung des Regiments vnd Todesfall in Polen.

Cap. XIX.

Von Hertzogs Friderici IV. Regiment/ dreyfacher Heyraht/ Lob vnd seligem Tode.

Cap. XX.

Das Fürstenthumb Liegnitz/ wird durch einen Landes Hauptman administriret, biß jhre Fürstliche Gn. Hertzog Rudolph fürstlich erzogen / jhre Studia glücklich continuiret, peregriniret, vnd selbst das fürstlich Regiment angenommen/ so er gantz löblich führet.

Cap. XXI.

Von des Briegischen Fürstenthumbs regierenden Hertzogen/ vnd desselben residirenden Ersten vnd andern Fürsten.

Cap. XXII.

Das Fürstenthumb Briegk ist zwar noch vnter dem Liegnitschen Fürsten/ wird aber verpfendet von Friderico I. zur Liegnitz wieder eingelöset/ vnd auff Hertzog Georgium I. devolviret.

Cap. XXIII.

Der Liegnitsche Hertzog Fridericus II. erbet das Fürstenthumb Briegk/ vnd transferiret dasselbe auff seinen Sohn Georgium II. welcher löblich regieret/ seliglich gestorben/ vnd gantz Fürstlich begraben worden.

Cap. XXIV.

Hertzog Joachim Friedrich/ vnd Hertzog Johan Georg/ Gebrüdere/ succediren in der Regierung/ jhre Fraw Mutter aber helt Briegk/ biß auff jhren seligen Todesfall/ nach welchem Hertzog Joachim Fridrich zum Briegk residirete, auch das Fürstenthumb Liegnitz ererbete.

Cap. XXV.

Hertzogs Johannis-Christiani, Education, Peregrination, Residentz/ Heyraht/ rühmliche Regierung/ vnd Oberampts Regiment/ in Ober- vnd Nieder Schlesien.

Cap. XXVI.

Von den Breßlawischen Fürsten sämptlich vnd sonderlich.

Cap. XXVII.

Von den Schweidnitzischen Fürsten.

Cap. XXVIII.

Von den Jawrischen Fürsten.

XXIX.

Von den Grodtkawischen Fürsten.

Sampt allen jhren Tabellen.

Cap. XXX.

Von den Regierenden Münsterbergischen Fürsten.

Cap. XXXI.

Von den Glogawischen Fürsten.

Cap. XXXII.

Von den Saganischen Fürsten.

Cap. XXXIII.

Von den Croßnischen Fürsten.

Cap. XXXIV.

Von den Olßnischen Fürsten.

Cap. XXXV.

Von den Teschnischen Fürsten.

Cap. XXXVI.

Von den Opplischen Fürsten.

Cap. XXVII.

Von den Ratiborischen Fürsten.

Cap. XXVIII.

Von den Troppawischen Fürsten.

Cap. XXXIX.

Von den Jägerdörffischen Fürsten.

Cap. XL.

Von den Gutthaten/ welche dem Lande Schlesischen durch die Fürsten/ vnd jhre hochgeehrete Vorfahren sind bezeiget vnd erwiesen worden.

Das dritte Buch der newvermehrten Schlesischen Cronicken/ vnd Landes Beschreibung.

Von den Geistlichen/ Landes- vnd Justitz Sachen.

INDEX.

Cap. I.

Von der alten Schlesier Religion, als sie noch in klein Asiâ gewohnet haben/vnd jhres Christenthumbs Fundation in Schlesien.

Cap. II.

Von den vier vnd viertzig Bischoffen in Schlesien / welche hinter einander biß dato ordentlich regieret haben.

Cap. III.

Von Ertzhertzogs Caroli zu Osterreich Geburt/Education, Bischofflichen Election vnd löblichem Regiment in Schlesien.

Cap. IV.

Von der Bischofflichen Hauptkirchen S. Johannis / jhren Canonicis, deroselben Zustandt/Kleidung/vnd Bischofflichen Wahl.

Cap. V.

Beweiß/daß das Bistumb zu Breßlaw vnter dem König in Böheimb gehöre.

Cap. VI.

Ob bey dero Bischofflichen Wahl/vnd Ertheilung der Geistlichen beneficien einig vnd allein die Einländischen zu bedencken.

Cap. VII.

Von der Herrligkeit des Schlesischen Bistumbs / vnd wie lange die Catholische Religion in Schlesien vnverrücket geblieben / auch wenn nach vielen Klagen wider den Römischen Hoff die Evangelische darinnen angangen / wie starck auch der Bapst / so wol die Könige in Vngern vnd Polen gewehret.

Cap. VIII.

Wegen der angenommenen Evangelischen Religion, wird Hertzog Friedrich II. zur Liegnitz verunglimpffet / darüber er sich öffentlich entschüldiget.

Cap. IX

Die beyden hochlöblichsten Keyser Ferdinandus I. vnd Maximilianus II. sind der Evangelischen Religion nicht zu wider/sondern schützen dieselbe.

Cap. X.

Keyser Rudolphus II. vnd Matthias II. Christseliger Angedencken / halten der Evangelischen Religion in Schlesien gnädigsten Schutz / durch die verwilligte Union vnd Majestät Brieff / worbey die geistlichen Sachen beschlossen werden.

Cap. XI.

Von den vnterschiedlichen weltlichen Obrigkeiten/bevorauß aber vom Oberampt im Lande Schlesien.

Cap. XII.

Von der Fürstentage Namen/Ort/Zeit vnd vnterschiedlichen Personen/ so daselbsten zusammen kommen/vnd wie daselbsten verfahren wird.

Cap. XIII.

Was für Sachen auff den Fürstentagen vorgehen / vnd insonderheit von der königlichen Wahl in Böhmen.

Cap. XIV.

Von der newen Könige Einzüge in der Hauptstadt Breßlaw/auch Abnehmung der Pflicht daselbsten / darbey Königs Matthiæ II. sehr stattlicher vnd prächtiger Einzug zu finden.

Cap. XV.

Von den Contributionen, welche auff den Fürstentagen zum öfftersten gehandelt werden.

Cap. XVI.

Auff den Fürstentagen werden auch die Kriegs- vnd Friedessachen befördert/Insonderheit aber der Friede mit der benachbarten Cron Polen.

Cap.

INDEX.

Cap. XVII.

Durch den Landfrieden in Schlesien / sind die Fürsten vnd Einwohner vnter sich selbsten zur Einigkeit vnd Ruhe gebracht/auch dabey erhalten worden.

Cap. XVIII.

Von der Fürstentage ersten Anfang / Continuation, vnd etlichen extrahirten Fürstentages Sachen vnter Ferdinandi I. Regierung.

Cap. XIX.

Etliche Fürstentages Sachen Extracts weise fürgestellet/so vnter Maximiliano II. fürgangen.

Cap. XX.

Etliche extrahirte Fürstentags Sachen bey Keysers Rudolphi Secundi angehendem Regiment.

Cap. XXI.

Beschluß der Landes Sachen / dabey die Schlesische Cammer jhre Fundation, Herrligkeit/Præsidenten, Räthe/ Fiscalen, vnd andere Officirer mit eingeführet werden.

Cap. XXII.

In Justitz Sachen / was für gemeine Rechte im Lande Schlesien eingeführet worden/dabey die Policey Ordnung zu finden.

Cap. XXIII.

Von der Fürsten vnd Standesherrn Recht im Lande Schlesien / so das Oberrecht genennet wird / dabey eine Erklärung des Oberrechts in Königes Ferdinandi I. Landfrieden.

Cap. IV.

Vom Ritterrecht im Lande Schlesien / vnd wie dieses die Legitimationem exiure civili & Canonico nicht achtet.

Cap. V.

Außführlicher Bericht von den alten Obmessigkeiten / vnd wie dieselben sehr an die Privatos kommen/durch verkauffen/verpfenden/ donationen, vnd lehnen/ dabey sonderlich vom Liegnitschen / Briegischen Landes Privilegio.

Cap. VI.

Von vnterschiedlichen Gewonheiten vnd Rechten im Lande Schlesien/ dabey absonderlich des Olßnischen Fürstenthumbs Landes Ordnung.

Cap. VII.

Die Fürstenthümer Schweidnitz vnd Jawer haben einen stattlichen Adel/ herrliche Privilegia, einen vollmächtigen Landes Hauptman vnd löbliche Gerichts Proceß / darbey jhre Privilegia vnd Ordnungen eingeführet werden.

Cap. XXVIII.

Das Fürstenthumb Grossen Glogaw hat einen ansehentlichen Adel/ feste Rittersitze/ feine Städte/ vermögende Bürger/ den Oderfluß/ gute Ecker/ einen vollmächtigen Landes Hauptman/vnd schöne Privilegia/deren die fürnemsten hier eingeführet werden.

XXIX.

Oppeln vnd Ratibohr sind grosse Fürstenthümer / haben einen trefflichen Adel / Wälde/ Wildbahnen/ Wasser vnd strenge Rechte/ dabey jhre Landes Ordnung.

Cap. XXX.

Das Fürstenthumb Münsterbergk hat einen vollmächtigen Landes Hauptman/zwey schöne Feldklöster/einen löblichen Adel/vnd statliche Privilegia, auß welchen Keysers Maximiliani II. de Anno 1570. hier eingeführet wird.

Cap.

INDEX.

Cap. XXXI.

Das Fürstenthumb Teschen / hat nach seinem Hertzog / köstlichen Grund vnd Bodem / zwey fischreiche Wasser / gesunde Lufft / Vberfluß am Holtze vnd Victualien / vnd werden der Hertzoge so wol / als der Landschafft Privilegia hier fürgetragen.

Cap. XXXII.

Von der Hauptstadt Breßlaw Rechten.

Cap. XXXIII.

Vom Kirchenrecht in Schlesien / welches an etlichen Orten / neben dem Sachsen Rechte eingeführet worden.

Cap. XXXIV.

Von Dispensation der nicht observireten Rechte vnter den Bawren / auch jhren vnterschiedlichen Strittigkeiten / vnd dem Dreydinge / welches vnter der Bawerschafft jährlich gehalten wird.

Beschlie im Gedruckten die Summarium / vnd er nehme es auß dem gedruckten.

Ende des dritten Buchs.

Das vierdte Buch der newvermehreten Schlesischen Cronicken / vnd Landes Beschreibung ins gemein / vnd insonderheit von etlichen Städten in Schlesien.

Liber civitatum.

CAPUT I.

C. Von dero Landes Beschreibung Lob / dero Schlesier deutschen Namen / vnd gantzen Gelegenheit jhres Landes.

Cap. II.

C. Von vnterschiedlicher Abtheilung des Landes Schlesien.

Cap. III.

C. Von den Bergen nahe vmb das Land / vnd im Lande Schlesien / darbey ein notürfftiger Bericht de terrâ sigillatâ.

Cap. IV.

C. Von den Flüssen / Wässern / Teichen / auch warmen Bädern in Schlesien / so nahe an Hirschberg / vnd Landeck gelegen.

Cap. V.

C. Von Fruchtbarkeiten des Landes Schlesien an Früchten / Ertz / wilden vnd zahmen Thieren.

Cap. VI.

C. Von dem Volcke in Schlesien / jhren Sitten / Nahrung / Handel vnd Wandel / auch Menge desselben / in Städten / Flecken vnd Dörffern.

Cap. VII.

C. Von den Städten ins gemein / so wol von Schlössern / Feldklöstern / Commenden / auch von den Dörffern in Schlesien.

Cap. VIII.

C. Von der Hauptstadt Breßlaw.

Cap. IX.

Von der Stadt Liegnitz.

Cap.

INDEX.

Cap. X.

Von der Stadt Briegk.

Cap. XI.

Von der Stadt Schweidnitz. c.

Cap. XII.

Von der Stadt Jawer vnd Hirschbergk.

Cap. XIII.

Von der Stadt Grodtkaw vnd Neiß. c.

Cap. XIV.

Von der Stadt Münsterbergk vnd Franckstein.

Cap. XV.

Von der Stadt Crossen. c.

Cap. XVI.

Von der Stadt Olß.

Cap. XVII.

Von der Stadt Teschen.

Cap. XVIII.

Von der Stadt Oppeln. c.

Cap. XIX.

Von der Stadt Ratibohr.

Cap. XX.

Von der Stadt Troppaw.

Cap. XXI.

Von der Stadt Jägendorff. c.

Cap. XXII.

Von der Stadt grossen Glogaw in Nieder Schlesien.

Cap. XXIII.

Von den Städten/ so in das grosse Glogawische Fürstenthumb gehören/ c.
vnd absonderlich von der Freystadt.

Cap. XXIV.

Von der Stadt Guhraw.

Cap. XXV. c.

Von der Stadt Sprottaw.

Cap. XXVI. C.

Von der Stadt Grünbergk. C.

Cap. XXVII.

Von der Stadt Schwiebussen / darbey der andern Städtlein im Glogawischen Fürstenthumb gedacht wird. c.

Cap. XXVIII.

Von den vornemsten Verenderungen vnd Geschichten / die sich im Fürstenthumb Glogaw begeben vnd zugetragen haben. C.

XXIX.

Von dem Polnischen Kriege / so weit er das Glogawische Fürstenthumb betroffen. C.

Cap. XXX.

Von dem Märckischen Kriege nach Hertzogs Henrichs zu Glogaw / des Letzten Todesfall. C.

Cap. XXXI.

Von dem Gurawischen Kriege. C.

Cap. XXXII.

Von dem Glogawischen Kriege. C.

Cap.

INDEX.

Cap. *XXXIII.*

C. Von dem Vntergang der Glogawischen Rahtherren.

XXXIV.

C. Von der grossen Tyranney / welche Polacus des Glogawischen Fürstenthumbs Landes Hauptman in demselben verybet vnd begangen hat.

Cap. XXXV.

C. Von Hertzogs Johannis zu Sagan vnd Glogaw fernerem Lebenslauff/ vnd armseligen Tode/auch etlichen andern Zufällen im Glogawischen.

Cap. XXXVI.

C. Von dem Prückenstritt zwischen der Stadt grossen Glogaw / vnd dem Herrn von Schöneich zu Beudten.

Cap. XXXVII.

C. Von der Stadt Sagan.

Cap. XXXVIII.

C. Von der Vnteräscherung der Stadt Sagan/vnd Verwüstung des gantzen Fürstenthumbs.

Cap. XXXIX.

C. Erzehlung der Sächsischen Regenten im Fürstenthumb Sagan/ von Anno 1472. biß Anno 1549. sind 77. Jahr.

Cap. XL.

C. Vnter dero Osterreichischen Regierung im Fürstenthumb Sagan sind etliche Religions Stritte vorgangen.

Folgen drey *Orationes*

Von { Carolo Quinto. / Ferdinando Primo. / Maximiliano Secundo.

Ende des vierdten Buchs.

Folget

Folget der INDEX

Aller denckwürdigen Sachen / so in den ersten zwey Büchern dero Schlesischen Chronicken vnd Landes Beschreibung zu finden seyn.

Darinnen die erste Ziffer das Buch / die ander das Capitul / vnd die dritte das Blat bedeutet.

Der Index vber das dritte vnd vierdte Buch folget hernach absonderlich.

A

Aberglauben in der Welt. 1.16.46.
Abgötterey in Schlesien. 1.33.99.
Abgott zu Leubus. 1.14.42.
Ablaß gestrafft. 1.31.86. 1.39.189. wird gegeben denen so sich wider den Türcken gebrauchen lassen. 1.38.184.
Ablaßkrämerey zu Lutheri Zeit. 1.39.189.
Abraham Bock beym Leichconduct. 2.34.123.
Abraham Bucholtzer Pfarrherr zur Freystadt / hernach zur Sprottaw. 1.40.220. 1.42.232.
Abraham Burggraf zu Dohnaw führet die Schlesische Reuterey in Vngern. 1.37.142. 1.42.239.
Abraham von Grünberg Commendator zu Logaw / stirbt. 1.42.229.
Abraham Guhr / Stosch genand / beym Leichconduct. 2.23.75.
Abraham Sebottendorff / Fürstl: Rath. 2.25.84.
Absag Schreiben des Türckischen Käysers. 1.40.209.
Abt zu Dohnawerda führt die Bäbstische processionen. 1.42.247.
Abt zu Fulda erzeucht Boleslaum altum. 2.2.9.
Abt auff dem Sande zu Breßlaw wird in Thurm geworffen. 1.31.84.
Abtissin zu Trebnitz wird Evangelisch. 1.42.250.
Academia zu Cracaw hindert die Breßlawische 1.38.176.
Academia zu Franckfurt auffgericht. 1.39.176.
Zu Gressen auffgericht. 1.42.247.
Academia zu Prag erbawet. 1.30.75.
Zeucht nach Leiptzig. 1.31.87.
Academia zu Rostock auff den Fuß gebracht. 1.41.226.
Academia zu Wittenberg auffgericht. 1.38.176.
Achatius Haunolt Hauptmann zu Breßlaw / Kreißobrister in Schlesien. 1.40.206.
Achmet wird Türckischer Käyser. 1.42.245.
Adalbertus suche Albertus.
Adam Baruth beym Leichconduct. 2.34.123.
Adam Curæus Pfarrherr zu Breßlaw stirbt. 1.41.224.
Adam Dobschütz wird Hauptman zu Breßlaw / 1.42.248. Ist beym Fürstlichen Leichconduct, 2.34.123. Stillet den Tumult. 1.42.249.
Adam Drischler beym Leichconduct. 2.34.124.
Adam vnd Evæ Wohnung. 1.28.
Adam Falckenberg beym Leichconduct. 2.34.120.
Adam Gans Herr von Putlitz / Abgesandter. 1.43.252.
Adam Gefug beym Leichconduct. 2.23.75.
Adam Hainwald Abgesandter. 2.34.124
Adam Jalofky beym Leichconduct. 2.34.122.
Adam Karnitzki beym Leichconduct. 2.34.125.
Adam von Kitlitz beym Leichconduct. 2.23.73.
Adam Mitschelnitz beym Leichconduct. 2.34.122.
Adam Neopolsky Borsecke genand beym Leichconduct. 2.23.72.
Adam Rotkirch beym Leichconduct. 2.34.120.
Adam von Schlieben / Abgesandter. 2.23.74.
Adam Schubert / Abgesandter. 2.34.124.
Adam Schwem / beym Leichconduct. 2.34.124.
Adam Schwop Strassenreuber. 1.38.172.175.
Adam von Stang Lignitzscher Lands Hauptman 2.20.63. Hertzog Johan Christiani zur Lignitz vnd Brig Hofemeister. 2.25.82.
Adam Stissel beym Leichconduct. 2.23.72.
Adam Stwolinsky beym Leichconduct. 2.34.123. 2.34.126.
Adam Tschammer beym Leichconduct. 2.34.121.
Adam von Wachtel beym Leichconduct. 2.23.71.
Hertzog Adam Wenceslaus zu Teschen / seine Geburt / Inclination, Hofleben / Regierung / Heyrath / 2.35.134. Krieg / Religion / 2.36.135. Ist zu Breßlaw beym Königlichen Pan-

quiet. 1. 42. 251. wird Oberhauptman in Schlesien. 1. 43. 256. 2. 35. 135. streitet wider Zeckel Mosen. 1. 42. 244. stirbt. 1. 43. 256. 2. 35. 135.

Adels in Polen Ceremonien. 1. 11. 33.

Adelheid Hertzog Boleslai Alti zu Lignitz / andere Gemahlin. 2. 2. 9.

Adelheid Marggrafen Dippolefs Gemahlin. ibid.

Adelheid Hertzog Boleslai III. Gemahlin. 1. 17. 50.

Adelheid Mieslai Hertzoges in Polen Gemahl. 1. 19. 57.

Adler behüten den Leib Stanislai. 1. 15. 44.

Adolph von Schwartzenburg nimbt dem Türcken viel Festungen. 1. 42. 242.

Adon von Christen eingenommen. 1. 42. 244.

Adrianus VI. wird Babst. 1. 39. 192. ist Käysers Caroli V. Præceptor 1. 39. 194. wird im Sacrament vergeben. 1. 39. 195. 2. 7. 41. Grabschrifft. 1. 36. 140. jhm werden triumphbogen auffgericht. 1. 39. 194.

Adrian Vnruh beym Leichconduct. 2. 34. 125.

Advocaten den vnvermögenden geordnet. 1. 12. 37.

Æmylia Hertzog Henrici XI. zur Lignitz Tochter. 2. 18. 59.

Æneas Sylvius wird Babst. 1. 36. 126. stellt Kirchengesänge. 1. 35. 117. Leichtfertigkeit. 1. 34. 102. ist Notarius auff dem Concilio zu Basel. ib. den Polen vngewogen. 1. 12. 36. Spruch von Ladislai vntergang. 1. 35. 122.

Artzney wider die Frantzosen erfunden. 1. 38. 170.

Æschylus preiset die Scythas oder Heneten. 1. 4. 18.

Æstij vnter den Suevis begriffen. 1. 1. 4.

Ætius schlegt Attilam. 1. 5. 23.

Africanische Länder nehmen den Christlichen Glauben an. 1. 39. 189.

Agatha Hertzog Vladislai zu Oppeln Gemahlin. 2. 36. 137.

Agnes Boleslai Crispi Ehgemahl. 1. 19. 56.

Agnes Boleslai II. Hertzogs zur Schweidnitz Ehgemahl. 2. 27. 89. regiret Schweidnitz. 1. 30. 74. stirbt. 1. 30. 74. 2. 27. 90.

Agnes-Hedwig Churfürstens Augusti Ehgemahl. 1. 42. 233.

Agnes Marggräfin zu Oesterreich S. Hedwigs Mutter. 2. 4. 23.

Alani. 1. 3. 17.

Alaricus der Gothen Obrister. 2. 5. 22.

S. Albertus Abgott der Polen. 1. 12. 36. Bischoff zu Prag. ibid. Cörper abgeführt. 1. 14. 40. Fest in Polen. 1. 12. 36. Grab. 1. 12. 35. 1. 12. 36. wird Märterer. 1. 12. 36. zanck vber seinem Cörper. 1. 14. 40. seine Gebeine werden von Boleslao III. besucht. 1. 17. 51.

Alberti Kloster zu Breßlaw gestürmet. 1. 42. 248. darinnen thun die Breßlawer dem Bischoff abbit. 1. 29. 72. darinn helt König Ferdinandus II. das sacrum. 1. 43. 255.

Albertus Ertzhertzog zu Oesterreich wird König in Böhmen. 1. 33. 98. in Vngern. 1. 33. 98. 2. 12. 50. empfehet die Huldigung. 2. 12. 50. macht verbündniß. 1. 30. 77. wird Römischer Käyser 1. 33. 98. wil in der Hussiten anschlag nicht bewilligen. 1. 33. 98. Gemahl. 1. 33. 98. kompt gen Prag. 1. 33. 99. wird zum Könige in Böhmen gekrönet. 1. 33. 99. setzt an die Polen. ibid. belägert Thabor. ibid. leidet mangel an Proviant. 1. 33. 99. kompt gen Breßlaw / bessert das Regiment daselbst / bricht ein Bein. ibid. verleßt Marggraff Albrechten zu Breßlaw / kompt wider nach Breßlaw / isset viel Plotzer / kriegt den Durchlauff / stirbt / verlesset sein Gemahl schwanger / zwey Fräwlin. 1. 33. 100.

Albertus Ertzhertzog zu Oesterreich Maximiliani Vormünd. 1. 36. 130.

Albertus Fridericus Marggraff / verwaltet Jägendorff / wird in die Acht erklärt. 2. 39. 143.

Albertus Hertzog zu Bayern stehet Käyser Alberto bey 1. 33. 99. wil die Kron Böhmen nicht annehmen. 1. 34. 101.

Albertus Hertzog zu Meissen kömpt in Böhmen. 1. 37. 141.

Albertus Hertzog zu Mönsterberg zu Glatz geboren / heyrathet / stirbt. 2. 30. 99.

Albertus Hertzog zu Oppeln. 2. 36. 137.

Albertus Hertzog zu Sachsen Käyserl. Kriegs-Obrister. 1. 37. 49. macht mit König Matthiæ einen anstand. 1. 37. 161.

Albertus Marggraf zu Brandenburg Käyserlicher Kriegs-Obrister. 1. 37. 49. stehet dem Käyser Alberto bey. 1. 33. 99. ist Käyserl. Kriegs-Obrister. 1. 33. 100. kriegt mit Churfürsten Mauritio. 1. 40. 217. stirbt in der acht. 1. 39. 218.

Albertiner Mönche zu Breßlaw erheben Ceslai Bein. 1. 42. 248.

Albertus Rotkirch beym Leichconduct. 2. 23. 75.

Albertus Tschörnhöfer Käyserlicher Commissarius. 1. 41. 223.

Albertus Vrsinus Syndicus zu Breßlaw / stirbt. 1. 42. 236.

Aldobrandinus Cardinal kompt gen Breßlaw. 1. 42. 236.

Alexander Babst wil Cæsarem Borgiam reich machen. 1. 38. 173. richtet innerliche Krieg an. ib. kömpt durch gifft die er andern beybringen wollen vmb / Symbolum. 1. 138. 174.

Alexander Babst bestetiget die Polnisch gesetz. 1. 21. 60.

Alexander Florentinus wird Babst. 1. 42. 245.

Alexander in Littaw wird zum Polnischen Könige beruffen. 1. 38. 175. vertreibt den Preußischen Hochmeister. 1. 38. 175. stirbt. 1. 38. 177.

Alexandri Scanderbassæ Tugenden / sieget offt wider den Türcken. 1. 34. 110.

INDEX.

Alexius Griechischer Käyser / treibt die Tattern zurück. 2.4.18.
Algier von Carolo V. belagert. 1.40.213.
Alphonsus Hertzog zu Calabria nimbt dem Türcken Hydrunt. 1.37.159.
Alphonsus König zu Neaples stirbt. 1.41.123.
Alphonsus Vastius Obrister in der Schlacht für Pavi. 1.39.196.
Alten haben offt einem einzigen Volck mancherley Namen gegeben. 1.1.4.
Amadæus Hertzog zu Saphoyen wird Bapst 1.34.102.
Ambrosius Birschinius Lignitscher Bürgermeister enthäupt. 2.14.52.
Ambrosius Moibanus reformirt die Kirchen zu Breßlaw. 1.33.99. stirbt. 1.40.217.
Ambrosius Scheltz beym Leichbegängniß. 2. 23.73.
Amurathes wird Türckischer Käyser. 1.41.225. sucht Frieden. 1.34.104. Geschrey für der Varnawischen Schlacht. 1.34.108. Fellt in Vngern. 1.34.110. thut darin schaden. 1.34. 102. Kömpt vber den Hellespontum. 1.34. 106. Siget. 1.34.108. Verzagt an dem Sige. 1.34.107. Stirbt. 1.34. 110. Verleurt die Hoffnung Vngern zu gewinnen. 1.34.109.
Anastasia Boleslai Crispi Gemahl. 1.19.56.
Anbetung der Götzen in Polen gebräuchlich. 1.11. 32. Bey den Moscowiten vnd Reussen. 1.11. 33. In Vngern. 1.39.199.
Andacht auff die Mönche gestelt. 1.16.46.
Andreæ Bathori Cardinalen wird Sibenbürgen vbergeben. 1.42.243.
Andreas Büttner Med.D. stirbt. 1.42.245.
Andreas Calagius Poet stirbt. 1.42.250.
Andreas Duditius Käyserlicher Orator stirbt. 1.42.236.
Andreas Gaurilowitz Muscowiterischer Legat. 1.41.226.
Andreas Geißler Lignitscher Cantzler. 2.20.63.
Andreas Graf von Wirben stifftet das Kloster zur Schweidnitz. 2.3.13.
Andreas Grittus bekompt Pavi ein. 1.38.180.
Andreas Hengel beym Leichconduct. 2.23.75.
Andreas Jerinus wird Bischoff zu Breßlaw / Oberhauptmann in Schlesien. 1.42.233. Nimbt die Königliche Braut an. 1.42.239. Stirbt. 1.42.241.
Andreas Jonas stirbt. 1.42.245.
Andreas Reuß Secretarius zu Breßlaw / stirbt. 1.42.245.
Andreas Sartorius J. U. D. stirbt. 1.43.256.
Andreas Scultetus Abt zum Sagan. 1.40.216.
Angeber werden vom König Matthia gefeindet. 1.37.165.
Anna, Boleslai II. zu Teschen Gemahl 2.35.133.
Anna, Caroli I V. Röm. Käys. Gemahl. 1. 30.74. 2.27.90. stirbt. 1.30.76.
Anna, Caroli Ertzhertzogs zu Oesterreich Tochter. 1.42.239. Helt mit König Sigismundo III. zu Cracaw beylager. 1.42.239. Stirbt. 1.42.243.
Anna, Caroli I. Hertzogs zur Oiß Gemahlin / 2.30.100.
Anna Catharina, Christiani IV. in Dennemarck Gemahlin stirbt. 1.43.252.
Anna Elisabeth, Hertzogin zur Lignitz vnd Brig geboren. 2.25.83. stirbt. ibid.
Anna, Ferdinandi Ertzhertzogs zu Oesterreich Tochter helt mit König Matthia beylager. 1.42.251.
Anna, Ferdinandi I. Gemahlin stirbt. 1.40.215.
Anna, Friderici IV. zur Lignitz Gemahlin / 2.19.60.
Anna, eine Frantzösin Vladislai Königes in Vngern vnd Böhmen Gemahl. 1.38.175. Stirbt. 1.38.177.
Anna, Georgij I. Hertzogs zum Brieg Gemahlin stirbt. 2.22.66.
Anna, Henrici Pij Gemahlin / hat neun Kinder geboren / stifftet S. Claræ Kloster zu Breßlaw. 2.4.22.2.40.145.
Anna, Henrici I. zum Jawr Gemahlin. 2. 28.92.
Anna, Henrici II. zum Jawr Tochter / von Boleslao II. erzogen. 2.27.86. Caroli I V. Gemahl. 2.27.90.
Anna Maria, Joachim-Fridrichs zur Lignitz vnd Brig Gemahlin. 2.24.80. Grabschrifft. 2.24.81.
Anna, Johan-Georgij zu Lignitz vnd Brig Gemalin. 2.24.79. 1.42.230. Ist beym Leichconduct. 2.23.76.
Anna, Johannis II. zu Ratibor Gemahlin. 2.37.139.
Anna Magdalena, Henrici-Wenceslai zur Oelß Gemahlin. 2.34.129.
Anna Maria, Henrici XI. zur Lignitz Tochter / stirbt. 2.18.59.
Anna Maria, Joachimi-Friderici zu Brig Gemahlin. 1.42.227. beym Leichconduct. 2.23.76.
Anna, Matthiæ II. Gemahlin wird gekrönet zur Königen in Vngarn. 1.43.253. Böhmen. 1.43.254. stirbt. 1.43.265.
Anna, Maximiliani II. Tochter Philippo Könige in Spanien vermählet. 1.41.224.
Anna, Nicolai II. zu Oppeln Gemahl. 2. 37. 139.
Anna, Nicolai II. zu Troppaw Gemahlin. 2. 38.141.
Anna, Primislai I. zu Troppaw Gemahlin. 2. 38.141.
Anna Schnorbeinin. 1.40.213.
Anna Sophia, Caroli-Friderici zur Oelß Gemahlin. 2.34.129.
Anna, Vladislai Königes Tochter geboren / zuvor Elisabeth genennet worden. 1.38.175. stirbt. 1.38.176. wird von etlichen zur Ehe begert. ibidem.

INDEX.

Anna, Vladislai Königes in Polen ander Gemahlin. 1.31.87.
Anna Wenceslai III. zu Teschen Gemahlin. 2.35.134.
Anna, Käysers Alberti Tochter Wilhelmi zu Sachsen Gemahlin. 1.33.100.
Antonius Possevinus Bäbstl. Legat. 1.42.230.
Antonius der Bawrenprediger. 1.42.237.
Apologia Formulæ Concordiæ geschrieben. 1.42.230.
Der Apostel Discipel lehren in Teutschl. 1.11.31.
Apt in Schwaben erreget der Bawren Auffruhr. 1.39.196.
Für Arbela Schlacht. 1.38.187.
Ardaricus der Gepidarum König. 1.5.22.
Arier Kleidung dem Polnischen gleich. 1.2.10. sein die hintersten Meden. 1.2.11. haben an Carpatho gewohnet. 1.1.6. vnter dem Namen der Suevorum begriffen. 1.1.4. vnter die Lygier gezehlt. 1.1.6.
Archlebus Lothsky Freyherr stirbt. 1.42.248.
Argyropoli judicium von guten Künsten in Italia. 1.39.193.
Armen Leuten werden Advocaten verordnet. 1.12.37.
Armer Leut Gut soll man nicht an sich ziehen. 1.31.87.
Armuth fliehen die Geistlichen. 1.37.164.
Arnolphus Käyser. 2.4.23.
Arrianismus von Gott gestrafft. 1.11.31.
Artickel Christlicher Religion werden zu recht bracht. 1.39.189.
Reicher Artzt. 1.38.170.
Artzlohn. 1.38.169.
Ascania wo es gelegen. 1.2.12.
Ascanij sind Gottfürchtige Leut gewesen. 1.2.11. sind Mitternächtische Völcker. 1.2.9. sein Tuiscones. 1.2.9.
In Asia spaltung der Religion halben. 1.39.189. hat grosse Plage in Kriegszeiten. 1.1.13.
Athener lieben jhr Vaterland. 1.1. bestatten jhre Bürger ehrlich. ibid.
Attila vberfellt Italiam/schonet Rom. 1.5.23. regiert in Schlesien. 1.5.22. wird geschlagen. 1.5.23. Söhne werden geschlagen vnd erlegt. 1.5.23. Tyranney/Todt. ibid.
Avarer nemen Pannoniam ein. 1.5.23.
Auffrichtigkeit gebühret Königlichen Gemütern. 1.36.136.
Auffruhr zu Breßlaw. 1.31.86. 1.31.91. 1.31.88. 1.36.138. 1.42.248. gestillet. 1.32.92. zu Florentz. 1.37.158.
Auffruhr zu Prage. 1.38.179. 1.43.257. wider Vladislaum. 1.37.160.
Auffruhr in Vngern. 1.38.184.
Auffrührer werden zu Florentz gestrafft. 1.37.158.
Augen einem Sclavonischen Fürsten ausgestochen. 1.7.28.
Augspurgische Confession wird vbergeben. 1.40.208. Augspurgischen Confession Exercitium in Böhmen erlangt. 1.42.249. den Neissern verwidert. 1.42.255. in Mähren erlanget. 1.42.249. den Oesterreichischen Ständen zugelassen. 1.41.224. 1.42.249. in Schlesien erlangt. 1.42.249.
Augustinus von Göbe beym Leichconduct. 2.23.73.
Augustinus der Kirchenlehrer stirbt. 1.5.22.
Augustus Hertzog zur Lignitz vnd Brig geboren. 2.25.83.
Augustus Hertzog zu Sachsen erbet Sagan. 1.40.213. wird Churfürst. 1.40.217. helt beylager. 1.42.233. wiederreth den newen Calender. 1.42.230. vergleicht König Stephanum mit Dantzig. 1.42.227.
XXVII. Augusti den Böhmen vnglückhafftig. 1.29.73.
Augustus Käyser fürchtet Harminium. 1.5.20.
Aurelius der Käyser schlegt die Marcomanner. 1.5.21.
Auschwitz von Casimiro II. abgetreten. 1.21.60. kömpt an Mieslaum. 2.2.9. an Schlesien. 2.1.4. der Hertzoge zu Oppeln vnd Teschen eigenthumblich. 2.2.9.
Autoris Gemüth gegen sein Vaterland. 1.2.

B.

Bäbstischer Churfürst wird Evangelisch. 1.42.231.
Bäbstische Hoheit zu erhalten ist besser denn drey Königreich. 1.36.129.
Bäbstische Jrrthumb gestrafft. 1.38.173.
Bäbstische bringen Ladislaum in gefahr. 1.35.120.
Bäbstische Legation in die Tatterey gesandt. 2.5.30.
Bäbstischen Legatens Vermessenheit. 1.36.129.
Bäbstische procession eingeführt. 1.42.247.
Bäbstischer Schatz. 1.35.116.
Babst wil vber das Concilium seyn. 1.34.102. tritt den Käyser mit Füssen. 1.20.59. störet den Frieden. 1.34.105. siget wider den Türcken. 1.41.225. macht Polen zinßbar. 1.14.41. wird veracht. 1.36.128.
Zween Bäbst auff einmahl. 1.34.102.
Bajazeth Türckischer Käyser jagt Gemen in Egypten. 1.37.159. macht mit Matthia frieden. 1.37.161. kriegt mit dem Käyser Sigismundo 1.31.87. wird gefangen. 1.31.87. erlegt der Venediger Armada. 1.38.173. wird ermordet. 1.38.182.
Bakinmost König Johanni zur Lehn auffgetragen. 2.1.5.
Vnzüchtige Bälge kosten mehr denn ehrliche Weiber. 1.40.205.
Balibejus Türckischer Obrister streifft in Vngern. 1.39.200.
Baltisch Meer die Gräntze Sueviæ. 1.1.4.
Balthasar Abt zur L. Frawen stirbt. 1.42.244.

INDEX.

Balthasar Arleben Magnus genandt / beym Fürstlichen Leichconduct. 2. 23. 72.
Balthas. Bathoreus wird strangulirt. 1. 42. 240.
Balthasar Exnerus Hertzogs zu Teschen Præceptor. 2. 35. 134.
Balthasar Filtz beym Leichconduct. 2. 23. 74.
Balthasar Flotke / Guttin genand / beym Leichconduct. 2. 34. 122.
Balthasar Hertzog zu Sagan führet Krieg in Preussen. 1. 35. 116. Obrister wider Böhmen. 1. 36. 133.
Balthasar Danwitz / Commissarius. 2. 16. 56 ist beym Leichconduct. 2. 23. 75.
Balthasar Keltsch beym Leichconduct. 2. 34. 120.
Balthasar Lottofsky beym Leichconduct. 2. 34. 123.
Balthasar Litwitz beym Leichconduct. 2. 34. 124.
Balthasar de Piscia Bäbstischer Legat / thut Vladislaum, Casimirum vnnd die Schlesischen Fürsten vnd Stände in Bann. 1. 37. 156.
Balthasar von Promnitz Canonicus zu Breßlaw / Ferdinandi Legat. 1. 40. 210. wird in Schlesien Bischoff. 1. 40. 212. Obrister Hauptmann. ibid. stirbt. 1. 40 219.
Balthasar Pückler beym Leichconduct. 2. 23. 73.
Balthasar Rottkirch beym Leichconduct. 2. 34. 123.
Balthasar von Schlieben Abgesandter. 2. 23. 75.
Balthasar Stwolinsky beym Leichconduct. 2. 23. 74.
Balthasar von Zedlitz beym Leichconduct. 2. 23. 73.
Barbara Agnes / Hertzogin zur Lignitz vnd Brig beym Leichconduct. 2. 34. 125.
Barbara / Georgij II. zu Lignitz vnd Brig Gemahlin hat Hochzeit. 1. 40. 214. 2. 23. 68. stirbt. 2. 24. 80. 1. 42. 241.
Barbara, Henrici VIII. zur Freystadt Wittib helt Glogaw. 2. 31. 105. ehlicht König Vladislaum. ibid.
Barbara, Henrici XI. zu Crossen Gemahl. 2. 33. 111.
Barbara, Johan. I. zu Oppel Gemahlin. 2. 36. 137.
Barbara / Hertzog Johannis zu Teschen Wittib heyrathet Herren von Schellenberg. 2. 39. 143.
Barbara / Käysers Sigismundi Gemahl. 1. 32. 97. wil vnruh anstifften. ibid.
Barbara / König Sigismundi I. in Polen Gemahl. 2. 38. 141. 1. 38. 183. stirbt. 1. 38. 186.
Barbara / König Sigismundi in Vngern Gemahl. 1. 31. 87.
Barbara König Vladislai Gemahl. 2. 31. 105.
Im Barfüsser Kloster zu Cracaw Boleslai Pudici begräbnis. 1. 23. 63.
Barfüsser Kloster zu Sagan der Stadt geschenckt. 1. 40. 213. von Hussiten zerstöret. 1. 32. 94.
Barfüsser Mönch zu Sagan machen sich hinweg. 1. 40. 213.
Bartholomæus Fuchs wird Abt. 1. 42. 244.
Bartholomæus Gasron beym Leichconduct. 2. 34. 123.
Bartholomæus Georgi Sibenbürgischer Oberster. 1. 42. 241.
Bartholomæus Hertzog zu Münsterberg ist bey Königl: beylager. 1. 38. 183. 2. 30. 99. wird geschlagen. 138. 183. ertrincket in der Thonaw. 1. 38. 185. 2. 30. 99.
Bartholomæus von Nimitz ist beym Leichconduct. 2. 23. 71.
Bartholomæus Pitiscus stirbt. 1. 43. 253.
Baslerisch Concilium 1. 32. 95. wird von der Cracawischen Schul vertheidiget. 1. 34. 102. zu ende gebracht. 1. 34. 102. gibt sicher Geleit. 1. 32. 96.
Basilius Constantinopolitanischer Käyser stirbt. 1. 12. 38.
Bastarni. 1. 1. 7.
Basta Käyserlicher Kriegs Obrister. 1. 42. 244.
Barscheur von Hussiten vberfallen. 2. 11. 48.
Bautzen eingenommen. 1. 12. 37. wird von Hussiten vberfallen. 1. 32. 92.
Bawren Auffruhr in Teutschland. 1. 39. 198. vrsprung. 1. 39. 196.
Bawren auffstand in Vngern. 1. 38. 184.
Bawren erschlagen König Matthiæ Soldaten / 1. 38. 167.
Bawrenprediger in Schlesien. 1. 42. 237.
Bawrknecht mit dem güldenen Zahn. 1. 42. 239.
Bayerische Krieg. 1. 38. 176.
Bayerischer Bawrenknecht versteht die Religion wol / prediget. 1. 42. 229.
Beatrix, Ferdinandi Königes zu Neaples Tochter wird Matthiæ versprochen. 1. 37. 151. ist gelehrt. 1. 37. 153. wird gekrönet. 1. 37. 153 erfodert Vlatislaum in Vngern. 1. 38. 167. verjagt Corvinum ibid. stirbt. 1. 38. 168.
Beatrix Casimiri II. zu Teschen Gemahl. 2. 35. 131.
Beatrix Käysers Ludovici Gemahl. 2. 34. 113.
Von Beeren eine Fabel. 1. 37. 150.
Begräbnüß der Athenienser. 1. 1.
Behawsky Volck felt in Schlesien. 1. 40. 210.
Bela König in Vngern. 2. 4. 17. seine Kinder. 2. 4. 24. wird von Tattern vertrieben. 2. 4. 19.
Belgiosa presset die Religion in Vngern. 1. 42. 245.
Belitsch König Johanni zur Lehn auffgetragen. 2. 1. 4.
Benjamin Kall Fürstlicher Vice Cantzler. 2. 20. 63.
Bergknappen ziehen wider die Tattern. 2. 4. 20.
Bergwerck zu Beudten vergehet. 1. 30. 81.
Bergwerck zur Niclasstadt. 2. 8. 43. vertrocknet. 2. 8. 44.
Sanct Bernhard räth dem Käyser in Asiam zu ziehen. 1. 19. 55.

INDEX.

Bernhardus Bischoff zu Gran verursacht Krieg/ 1.37.158.
Bernhardus der Geschwinde / Boleslai Calvi Sohn/2.6.36. ein guter Täntzer/stirbt. 2. 27.91.
Bernhardus zu Oppeln lest sich wider Preussen gebrauchen. 2.31.90.
Bernhardus Hertzog zur Schweidnitz. 2.27.89.
Bernhard Kitlitz beym Leichconduct. 2.23.76.
Bernhard Waldaw beym Leichconduct. 2. 23.75.
Bernhardiner Kloster zu Glogaw geweihet/ 1. 38.169.zu Jawr auffgericht.ib.
Bernhardiner Münch in Schlesien geführt/ 1.35.113.
Beretsch erobert. 1.42.241.
Bernstadt ausgebrandt / 1.42.244. wird Hertzog Conrado eingegeben. 2.6.38.
Beroso in Vrsprung des Namens Suevi nicht zu trawen. 1.1.4.
Bertold Hertzog zu Meranien S. Hedwigs Vater. 2.4.23.
Bertold Patriarcha zu Aquilegia. 2.4.23.
Bescheidenheit in Historien zu gebrauchen/ 1. 29.70.
Bessarabia von Türcken erobert. 1.37.160.
Bethlehem Gabor wird Fürst in Siebenbürgen. 1.43.252.
Beuthen befestiget / 2.40.146. verleurt das Bergwerck/1.30.81. dem Böhmischen König zugesprochen/1.43.256. 2.39.144. helt sich männlich / 1.17.48. kömpt an Primislaum I. zu Teschen/ 2.35.132. wird verherget/1.19.56. wird Johanni in Böhmen zu Lehn auffgetragen/2.1.3.
Beuthner bringen jhre Prediger vmb/ 1.30.81.
Beutschitz Johanni in Böhmen zu Lehn auffgetragen. 2.1.5.
Bibliotheca Matthiæ Hunniadis. 1.37.163.
Bibliotheca zu Sagan zerstört. 1.32.94.
Frembd Bier in Breßlaw nit zu führen. 1.31.83.
Bilder anbetung gemein. 1.39.199. bey den Moscowitern vnd Reussen/1.11.33. in Polen. 1.11.32.
Bilder von Ziska zerstöret. 1.32.93.
Binden müssen vom Polnischen Adel vmb den Hals getragen werden. 1.14.41.
Bironius Frantzösischer Marschalck wird geköpfft. 1.42.244.
Biserislaus thut in Polen vnd Schlesien schaden. 1.14.40.
Bischoff zu Breßlaw ist Fürst vnd Standt in Schlesien/ 2.29.92. thut dem Böhmischen Könige pflicht. ibid.
Bischoffen ein zimblich Einkommen verordnet/ 1.11.33.
Bischoffe prangen mit Ludovici Schätzen. 1. 39.199.
Bischoffe kehren das Reich vmb. 1.28.66.
Bischoffe in Schlesien vnd die Geistlichen schmehen einander. 1.38.175.
Bischoffe hetzen Sigismundum wider Böhmen. 1.32.92.
Bischoffen wird jhre Thorheit vom Türcken auffgerückt. 1.39.203.
Bischoff vnd der Thumb zu Breßlaw miteinander vneins. 1.38.168.
Bischoffe komen in der Varnesischen Schlacht vmb. 1.34.108.
Bischoffthumb zu Bitschen. 1.11.33.
Bischoffthumb zu Breßlaw. 1.11.33. wird das Güldene genent. 1.30.81.
Bischoffthumb zu Prag wird dem Rockezan versprochen. 1.32.97.
Bischoffthümber in Polen auffgericht. 1.11.32.
Bischoffthumb zu Smogra. 1.11.33.
Bischoffzins macht Irrthumb. 1.11.33.
Bistritz eingenommen. 1.43.258.
Bitschnitsches Bischoffthumb. 1.11.33.
Bitschen/ suche Pitschen.
Blanca Caroli IV. Gemahl. 1.30.74.
Blutbrunn. 1.43.253.
Mit Blut die Oder vnd Neiß geflossen. 2.5.33.
Blutregen. 1.42.246.
Bobersberg König Johanni zu Lehen auffgetragen / 2.1.5. kömpt an Matthiam Hunniadem. 2.33.112.
Bockta eingenommen. 1.42.241.
Ein Böhm scheust nach dem Könige/ 1.38.179. wird gestrafft. ibid.
Böhmen von Boleslao vberfallen/ 1.17.48.50. kommen für Breßlaw / 1.17.47. nemen das Christenthumb an/1.11.32. erhalten die Communion sub utraq;.2.11.49. nehmen Creutzberg ein / 2.11.49. das Exercitium Augspurgischer Confession zugelassen/1.42.249. fallen Ferdinando I.abe.1.40.215. geben vrsach zum Krieg/1.12.36.nehmen gantz Laußnitz ein. 1.19.58. senden Legaten in Schlesien/ 1.43. 264. nehmen Mährland ein/ 1.13.39. mißgönnen den Breßlern die Niderlage/1.30.180. seynd Polen Zinßbar / 1.12.37. werden von Preussen geschlagen/1.19.58.thun schaden in Polen/1.14.40.in Schlesien/1.14.40.1.17.51. 1.16.46.2.11.48.erleiden schaden/1.36.135. nehmen sich der Schweidnitzer an/1.39.195. werden von Schlesiern verwüstet/ 1.37.141. geben Semovito Tribut / 1.8.29. werden verheerzogen/1.12.37.1.32.93. tragen Vladislao die Kron an/1.32.93. disputiren mit den Vngern/1.38.180.vmb die Wahl/1.34.100.1.40. 205. halten mit den Vngern zu Olmütz ein Zusammenkunfft/1.37.156.
In Böhmen zwene Curatores, 1.34.101. ein Gubernator, 1.39.195. ein interregnum, 1.34.100.
Böhmen ist Ladislai Erbtheil / 1.34.101. wird von einer Jungfraw regirt. 1.6.26.
Böhmen vnd Oesterreich gehören einander zu/ 1.30.77. wollen beyderseits Land vnd Leute schützen.

schützen. 1. 30. 78. erbvereinigen sich. 10. 3. 77. 1. 33. 98. 1. 38. 186.
Böhmische Apologia, 1. 43. 257.
Böhmischer Könige succession, 1. 43. 266.
Böhmischen Königreichs Herrligkeit. 1. 31. 91.
Böhmische Kron. 1. 30. 74.
Böhmischer Krieg mit Polen angefangen. 1. 12. 36. wird durch Heyrath gestillt. 1. 15. 43.
Böhmisch Lehn wird Matthiæ. 1. 37. 155. Vladislao vberreicht. ibid.
Böhmischer vnd Polnischer König kommen zu Glogaw zusammen. 1. 36. 129.
Böhmische Sachen warumb sie nicht auff den Krieg zusetzen. 1. 43. 261.
Böhmische Stände klagen vber der Religion turbation. 1. 43. 256. bitten intercession von den Schlesischen Ständen/ 1. 43. 256. werffen die Stadthalter zum Fenster hinaus. 1. 43. 257.
Böhmische Vnion. 1. 42. 249.
Böhmisch Vnwesen den Schlesischen Ständen kümmerlich. 1. 43. 258.
Böhmisches Wappen. 1. 19. 57.
Boleslaus I. in Polen König. 1. 12. 35. sein Alter. 1. 12. 38. kaufft Alberti Leichnam. 1. 12. 36. nimbt Bautzen vnd Meissen ein. 1. 12. 37. erschlägt seinen Bruder. 1. 11. 32. richt defensions ordnung auff. 1. 12. 38. beschädiget die Deutschen. 1. 12. 36. bricht den Frieden. ibid. wird geboren. 1. 12. 35. Gerechtigkeit. 1. 12. 37. Heyrath. 1. 12. 35. Kriege. 1. 12. 36. besonderes Lob. 1. 12. 38. Mildigkeit. 1. 12. 37. schlegt die Moscowiter. 1. 12. 36. 37. nimbt Ottonem prechtig an. 1. 12. 35. schlegt Preussen. 1. 12. 37. liebt die Religion. 1. 12. 38. Spruch. 1. 12. 13. warumb er der strenge genandt. 1. 12. 136. Tugenden. 1. 12. 35. Temperament. 1. 12. 38. Todt. ibidem.
Boleslai II. in Böhmen letzte Vermahnung/ Prophecey vnd Todt. 1. 11. 34.
Boleslai II. in Polen Eltern. 1. 14. 42. Gemahl. 1. 15. 43. Gütigkeit. 1. 15. 43. Königreich. 1. 15. 43. Kriege. ibid. Nachlessigkeit im Regiment. ibid. tödtet Stanislaum. 1. 15. 43. 44. stirbt im Elend. 1. 15. 44. strafft die seinen. 1. 15. 43. Vnzucht. ib.
Boleslaus III. in Polen/ Distortus genandt. 1. 17. 47. besucht die Gebeine Alberti. 1. 17. 51. Alter. 1. 17. 52. vberfellt Böhmen. 1. 17. 50. verheeret es. 1. 17. 48. macht hernach frieden. 1. 17. 52. Eltern. 1. 17. 46. lauffe Barfüssig zu S. Ægidio. 1. 17. 51. ist freygebig. 1. 17. 51. Gemahl. 1. 17. 50. glücklicher Kriegsfürst. 1. 17. 47. kriegt mit Henrico V. 1. 17. 48. Kasteyung. 1. 17. 51. liefert dem Käyser eine Schlacht. 1. 17. 49. wird mit demselben versöhnet. 1. 17. 50. Kriege. 1. 17. 48. verträgt sich mit Lothario 1. 17. 52. beschädiget Mähren. 1. 17. 51. ist Fürst in Polen. 1. 17. 47. Prophecyung. 1. 17. 52. derselben Erfüllung. 1. 21. 60. tödtet Sbigneum. 1. 17. 52. hat viel Schlachten gehalten. 1. 17. 51. Söhne. 1. 17. 52. Temperament. 1. 17. 52. Todt. 1. 17. 51. mengt sich in Vngrischen Krieg. 1. 17. 48. gehet in Vngarn zu Fuß nach S. Stephani Grab. 1. 17. 51. ist ein Wagehalß. 1. 17. 48.
Boleslaus Altus wird vom Abt zu Fulda erzogen. 2. 2. 9. helt das Breßlawische Fürstenthumb. 1. 19. 57. 2. 26. 84. Eltern. 1. 19. 57. 2. 2. 9. erziehung. 2. 2. 9. thut Friderico Barbarossæ einen Fußfall. ibid. Geboren. ibid. helt Glogaw. 2. 31. 101. Heyrathet. 2. 2. 9. wird von Jarislao seinem Sohne verfelget. 2. 2. 10. kämpffet mit einem Longobarder. 1. 19. 57. 2. 2. 9. ist der Lignitschen Fürsten Anherr. 1. 8. 19. 2. 2. 8. befestiget vnd erweitert Lignitz vnd Lüben/ 1. 20. 59. Liegt zu Leubus begraben. 2. 2. 10. kriegt mit Mieslao. 1. 21. 60. zeucht in Preussischen Krieg. 2. 2. 10. regiert Sagan. 2. 32. 109. helt die mittel Schlesi. 2. 1. 8. zieret Schlesien. 1. 20. 59. thaten. 2. 2. 9. todt. 2. 2. 10. zeucht in Welschland. 1. 19. 57.
Boleslaus Calvus wird zum Könige in Böhmen beruffen / 2. 5. 28. helt das Breßlawische Fürstenthumb / 2. 5. 29. 2. 26. 85. muß vor Breßlaw abziehen/ 2. 5. 29. Eltern. 2. 4. 22. wird gefangen/ 2. 5. 30. & 32. helt Glogaw/ 2. 31. 101. versetzt Görlitz vnd Sittaw/ 2. 5. 30. Fähet Henricum Probum, 2. 5. 33. kompt in Bann/ 2. 5. 31. verleurt Polen/ 2. 5. 28. 29. Plündert Neumarckt / 2. 5. 29. helt Sagan/ 1. 32. 109 erreget Krieg in Schlesien / 2. 5. 29. bringt Schlesien in noth / 2. 5. 30. erlegt die Schlesische Fürsten/ 2. 5. 34. Söhne/ 2. 6. 36. todt/ ibid. ist blöder Vernunfft/ ibid. wird ein Wüterich genendt/ 2. 5. 31.
Boleslaus Chabri, Mieslai I. Sohn. 1. 11. 34.
Boleslaus Crispus, Boleslai III. Sohn. 1. 17. 52. thut Conrado widerstand. 1. 19. 56. wird zum Fürsten in Polen erwehlt. 1. 19. 55. helt nicht glauben. 1. 19. 57. bawet Gredis. 1. 19. 56. Heyrathet. ibid. eröbert Nimtz. ibid. verheeret die Schlesi. ibid. tritt Schlesien ab. 1. 19. 58 wird bey den seinen verhast. ibid. stirbt. ibidem.
Boleslaus Dippoldi Marggraffen zu Mähren Sohn Obrister wider die Tattern. 2. 4. 20. stirbt. 2. 4. 21.
Boleslaus, Henrici Crassi Sohn / erster residirender Fürst zum Brige. 2. 21. 65. 2. 7. 41. 42. ergibt sich der Cron Böhmen / 2. 7. 42. führet Krieg wider die Hertzoge zu Glogaw. 2. 7. 40. Heyrathet. 2. 7. 42. stifftet das Minoriten Kloster zum Briege. 2. 7. 42. vberzeucht Conradum zur Oelß. 2. 7. 41. wird Hertzog zur Oelß. 2. 34. 113. versetzt seine eigene Kinder/ 2. 7. 42. jsset vnd trincket wol vnd stirbt. 2. 7. 42.
Boleslaus Hertzog zur Lignitz wil sich dem Böhmischen König nicht vntergeben. 1. 28. 68. lö-

set

set Brieg. 1. 29. 71. vbet Frevel. 1. 28. 67. tritt das Fürstenthumb ab. 1. 29. 71. nimbt die Geistlichen Güter ein. 1. 29. 72. verkaufft Grotkaw. 1. 30. 81. heyrathet. 1. 29. 71. löset Olaw. ibid. seine recognition daß er des Böhmischen Königes Lehnman sey. 2. 1. 5.

Boleslaus Hertzog zur Lignitz Wenceslai Sohn stürtzet vom Pferdt zu Todt. 2. 9. 45.

Boleslaus Hertzog in der Masaw helt beylager. 2. 3. 15.

Boleslaus Mieslai Sohn erschlagen. 1. 22. 61.

Boleslaus I. zu Mönsterberg. 2. 30. 93. Gebet vnd Gesang. 2. 30. 94. vntergibt sich Böhmen. ibid. helt Glatz. ibid. helt an Polen. 2. 30. 93. mores. 2. 30 94. Gütigkeit. ibid. stirbt. ibid.

Boleslai II. zu Mönsterberg heyrath / Söhne / todt. 2. 30. 94. 95.

Boleslaus I. zu Oppeln. 2. 36. 137. kriegt wider Polen. ibid.

Boleslaus II. wird Hertzog zu Oppeln. 2. 36. 137. gibt sich an die Cron Böhmen. 2. 1. 3.

Boleslaus III. zu Oppeln residirt zu Falckenberg. 2. 36. 137.

Boleslaus IV. zu Oppeln. 2. 36. 137.

Boleslaus V. zu Oppeln. 2. 36. 137.

Boleslaus VI. mirabilis Hertzog zu Oppeln nimbt den Cracawischen Kauffleuten 20000. floren. 1. 34. 109. stehet König Georgio bey. 2. 36. 137. den Hussiten. 1. 39. 96. kriegt mit Polen. 1. 34. 109. 2. 35. 133. 2. 36. 137. Obrister wider die Breßlawer. 1. 36. 127.

Boleslai Pudici heyrath. 1. 23. 63. lebt ohne ehliche beywohnung. 1. 23. 63. 2. 4. 17. wird Regent in Polen. 1. 13. 62. kan den Tatern nicht widerstehen. 2. 4. 19. vberkompt einen Vormünden. 2. 23. 62. sepultur. 1. 23. 63.

Boleslaus I. zur Schweidnitz. 2. 6. 36. 2. 27. 88. stifftet das Kloster Grissaw. 2. 27. 89. ist ein guter Kriegsmann. ibid. regierung. ibid. Vormündschafft. 2. 7. 40. 2. 27. 89. stirbt. ibidem.

Boleslaus II. zur Schweidnitz vnd Jawr / heyrathet. 2. 27. 89. kriege. ibid. wider Johannem Lucenburgicum. 1. 30. 73. vberkompt Jawr. 2. 26. 89. 2. 28. 92. vntergibt sich Böhmen. 2. 27. 90. helt an Polen. 1. 30. 73. stirbt. 2. 27. 90. vberkompt Striga. 2. 6. 38.

Boleslaus I. Hertzog zu Teschen vberkompt halb Glogaw. 1. 31. 88. 2. 31. 104. residirt daselbst. 2. 35. 132. Lebenslauff / Kinder / Krieg. 2. 35. 133. lest sich wider Preussen bestellen. 1. 31. 90. stirbt. 2. 35. 133.

Boleslaus II. Hertzog zu Teschen heyrath. 2. 35. 133 helt ein theil Glogaw. 2. 31. 104. stirbt. 2. 35. 133.

Boleslaus Vladislai Sputatoris Sohn. 2. 4. 17.

Bona, Sigismundo in Polen versprochen. 1. 38. 186. vorhin Corvino vermählt. ibid.

Bonaventura Schickfuß Bürgermeister zu Schwibussen geboren. 1. 38. 174. stirbt. 1. 41. 225.

Bonaventura Schickfuß Rathsverwandter zu Schwibussen geboren. 1. 40. 215.

Bornemissa Obrister in Vngern. 1. 38. 184.

Bosna vom Türcken verlohren. 1. 38. 131.

Botto Tatterischer Obrister. 2. 4. 19.

Brandacendorff König Johanni zur Lehn auffgetragen. 2. 1. 5.

Brandanus Zedlitz beym Leichconduct. 2. 23. 76.

Brandenburg befestiget. 1. 6. 26.

Brandenburg woher sie den Namen. 1. 4. 18.

Marck Brandenburg verwüstet. 1. 29. 69. von Carolo IV. erkaufft. 1. 30. 83.

Brandeburgischer Churfürst gebraucht sich des Tittels eines Fürsten in Schlesien. 2. 1. 2.

Braunschweigischer einfall. 1. 42. 246. Frieds publication. 1. 43. 253. 254.

Brenno der Senonier Obriste. 1. 4. 18. zeucht in Griechenland. ibid.

Breßlaw angefangen. 1. 11. 34. Auffruhr. 1. 31. 86. 1. 31. 88. 1. 31. 91. 1. 32. 92. 1. 36 138. 1. 42. 248. anfenglich erbawet. 1. 14. 42. erbawet. 1. 30. 75. 2. 40. 146. befestiget. 1. 17. 51. gebessert. 2. 26. 85. belagert. 1. 16. 46. 1. 37. 147. 2. 5. 29. kompt an Boleslaum Calvum. 2. 5. 29. 2. 26. 85. auffs new disponirt. 2. 26. 87. eingenommen. 2. 2. 8. Boleslao Alto eingeruumbt. 1. 19. 57. 2. 2. 9. 2. 26. 84. von Carolo IV. begnadet. 1. 30. 75. eröbert. 1. 14. 40. erweitert. 1. 30. 75. leider Fewersbrunst. 1. 43. 254. 2. 26. 87. nimbt zu. 1. 14. 41. 2. 5. 29. Daselbst regiert die Pest. 1. 41. 224. eine Schlacht gehalten. 1. 17. 49. von Tattern vberzogen. 2. 4. 19. von den Thumherren gebawet. 1. 38. 175. wird gezieret. 1. 30. 75.

Breßlawer werden angegeben. 1. 37. 162. 1. 39. 194. haben von Böhmen anstoß. 1. 17. 47. ergeben sich Böhmen. 1. 28. 67. von Boleslao angefochten. 1. 28. 67. Belagern Creutzberg vnd Nimptsch. 2. 11. 49. eröbern Schloß vnd Stadt Franckstein. 1. 36. 133. 1. 37. 135. Mönsterberg. 1. 32. 95. 1. 36. 133. 2. 11. 49. Olaw. 1. 32. 95. Ihnen wird die Evangelische Religion verwiesen. 2. 38. 141. versuchen sich an Franckstein. 1. 36. 133. erlangen Freyheit. 1. 28. 67. halten Frewdenfest. 1. 35. 111. 1. 42. 242. sind mit den Geistlichen vneins. 1. 30. 75. setzen sich wider König Georgium. 1. 36. 130. wollen jhn nicht zum Könige haben. 1. 36. 126. 127 werden von seinem gehorsam loß gesprochen. 1. 36. 130. von seinem Obristen geschlagen. 1. 36. 133. verleihen jhr Geschütz. 1. 36. 133. 1. 37. 143. huldigen Ferdinando I. 1. 40. 206. Ferdinando II. 1. 43. 256. Matthiæ. 1. 36. 137. haben Gräntzhändel. 1. 43. 254. ziehen wider die Hussiten. 1. 32. 95.

nehmen den Hussiten die Beut. 1. 32. 95. 2. 11. 49. erlegen der Hussiten Obristen. 1. 32. 96. lassen die gefangene Jüden loß. 1. 35. 113. werden von Marggraff Georgio beschützt. 1. 39. 195. stellen Müntzvalvation an. 1. 34. 110. erlangen die Niderlage. 1. 35. 180. mehr suche Niderlage zu Breßlaw. Langen Ottocarum vmb Hülffe an. 2. 5. 34. stürmen das Rathhauß/ vnd erschlagen jhre Rathherren. 1. 31. 91. müssen mit der Rathsverenderung innen halten. 1. 37. 162. widerstehen den Strassenreubern. 1. 34. 103. 109. scharmützeln mit Hertzog Friedrichen. 1. 38. 179. beschützen Schlesien wider die Hussiten. 1. 32. 95. beschliessen kein Thor für den Feinden. 1. 37. 147. nehmen die vertriebene in Schutz. 1. 16. 46. zünden die Stadt an. 2. 4. 19.

In Breßlaw nicht frembd Bier zuführen. 1. 31. 83.

Breßlawisch Bischoffsthumb. 1. 11. 33. 1. 14. 41. Das Güldene genandt. 1. 30 81.

Breßlawische Bürger sind Henrici IV. Vormünde. 2. 16. 86.

Breßlawische Fürsten. 2. 16. 84 sind im Bann. 1. 31. 89. erben an König in Böhmen. 1. 29. 71.

Breßlawisch Fürstenthumb kömpt an Böhmen. 2. 1. 6. von Boleslao Alto gehalten. 1. 29. 57. 2. 26. 35. wird vom Bischoff Henrico verwaltet. 2. 7. 40. seine Hauptmanschafft der Stadt vertrawt. 1. 30. 75. kompt Henrico VI. zu. 2. 7. 41.

Breßlawische Kirchen reformirt. 1. 39. 199. 1. 38. 168.

Breßlawische Priester werden ehlich. 1. 33. 196.

Breßlawischer Rath in Bann. 1. 29. 73. 1. 31. 83. muß dem Bischoff abtrag thun. 1. 29. 72. jhm jährlich schweren. 1. 31. 84. wird erschlagen. 1. 31. 91.

Breßlawische Schul auffgericht. 1. 38. 176. wird verhindert. ibid.

Breßlawische Schulen nach der Pest eröffnet. 1. 42. 243.

Breßlawische Stadtmawren ernidriget. 2. 7. 40.

Breßlawischer Thumb gebessert. 1. 19. 55.

Breßlawischer Thumb vnd der Bischoff vneins. 1. 38. 168.

Breßlawischer Thumb nimbt Frantzösische Ceremonien an. 1. 19. 55.

Breßlawische Thumherren der Stadt widerwertig. 1. 30. 75. 1. 38. 175.

Breßlawische Vorstädte von Hussiten geplündert. 1. 32. 94.

Bretspiel von Capistrano verbrent. 1. 35. 113.

Elteste Briefe in Schlesien. 1. 3. 1. 17. 51.

Brieg. 1. 5. 22. König Johanni zur Lehn auffgetragen. 2. 1. 5. gebessert. 2. 40. 146. gelöset. 1. 29. 71.

Brigische Fürsten. 2. 21. 65. jhr Anherr. 1. 8. 29.

Brig kömpt an Hertzog Georgium I. 1. 40. 215. 2. 16. 55. wird von Hussiten vberfallen. 2. 11. 48. wird verpfendet. 2. 7. 42.

Brigisch Minoriten Kloster erbawet. 2. 7. 42. 2. 40. 145.

Briegischem Rath mit rothem Wachs zu siegeln verstattet. 2. 13. 67.

Brigische Schul auffgericht. 1. 41. 223. 2. 13. 68. 2. 40. 146. nach der Pest eröffnet. 1. 42. 248. nimbt zu ibid.

Brigatium. 1. 5. 22.

Brigion. 1. 5. 22.

Brigitta Conradi II. zu Glogaw Gemahl. 2. 5. 33.

Brigitta Henrici III. zu Crossen Gemahl stirbt. 2. 33. 111.

Brixen den Venedigern genommen. 1. 38. 179.

Brodicus Mährischer Pfaff führt die Hussiten in Schlesien. 1. 32. 94.

Brodt den Gefangenen versaget. 1. 36. 130. vergifftet. 1. 38 170.

Brucker halten Maximiliannm gefangen. 1. 37. 160. verlieren den Kauffhandel. 1. 37. 161. werden gestrafft. 1. 37. 180.

Brüderlicher trew Exempel. 1 40. 205.

Brunn fleust mit Blut. 1. 43. 253. vergifftet. 1. 38. 170.

Bruno Stadthalter in Groß Polen / wird gefangen vnd getödtet. 2. 3. 15.

Brunst in der Polen Lager. 1. 37. 148.

Büchsen erfunden. 1. 38. 182.

Buckquoy nimbt Budeweiß / Crumlaw vnnd Deutschbrod ein. 1. 43. 264.

Bulgarn wird Hunniadi versprochen. 1. 34. 104.

Güldene Bulla Caroli IV. 1. 30. 82.

Bündnis zwischen Vladislao vnd Sigismundo auffgericht. 1. 31. 86.

Buntzlaw Hertzog Conrado zu Glogaw eingegeben. 2. 6. 38. kömpt vnter Jawer. 2. 7. 40.

Zu Buntzlaw groß Wetter. 1. 40. 212.

Burij in Comedien. 1. 1. 6.

Burij haben Deutsch gerede. 1. 1. 6.

Burnitz König Johanni zur Lehen auffgetragen. 2. 1. 5.

Bythonia. 2. 5. 30.

C

Cæsaris Borgij ende. 1. 38. 174.

Caidan Tartarischer Obrister. 2. 4. 19.

Cains Wohnung. 1. 2. 8.

Newer Calender. 1. 42. 230. in Schlesien eingeführt. 1. 42. 231. richt tumult an. 1. 42. 235. wird widerrathen. 1. 42. 230.

Calepinus Türckischer Käyser schlecht Sigismundum. 1. 31. 89.

Calixtus Babst/ stirbt. 1. 4 123.

Callimachus Königes Alberti Præceptor, gibt dem Könige Rath / Stirbt. 1. 38. 176.

Camentz zuvor ein Schloß. 1. 16. 47. dahin ein Kloster erbawet. ibid.
Campus Elysius. 1. 3. 15.
Cant König Johanni zur Lehen auffgetragen. 2. 1. 4.
Bey Cant Hertzog Bartholomæus geschlagen. 1. 38. 183.
Caphan vom Türcken belägert. 1. 37. 152.
Capson König in Egypten erleget. 1. 38. 187.
Cardinal Habit wird verspottet. 1. 32. 95.
Carmanorum König erschlagen. 1. 35. 111.
Carambejus Türckischer Obrister wird verkaufft vnd erlöst. 1. 34. 104.
Carolus Annibal Burggraf zu Dohnaw beym Leichconduct. 2. 34. 124.
Carolus Christophorus Hertzog zur Oelß geboren. 2. 34. 116. Hofleben/Regierung/Todt. 2. 34. 117.
Carolus Ertzhertzog zu Oesterreich Bischoff in Schlesien. 1. 42. 249. geboren. 1. 42. 238. begehet seiner Fraw Mutter Leichbegängnis. 1. 42. 249. wil den Neissern das Exercitium der Augspurgischen Confession nicht willigen. 1. 42. 254. ist beym Königlichen Panquet. 1. 43. 251. 255.
Carolus Fridericus Hertzog zur Oelß vnnd Mönsterberg geboren. 1. 42. 239. 2. 34. 118. ist beym Leichconduct. 2. 34. 124. residirt zur Oelß/heyrathet. 2. 34. 129. ist beym Königlichen Panquet. 1. 43. 256.
Carolus Grafe von Manßfeld, wird Reichsfürst. 1. 42. 240.
Carolus Greuserus stirbt. 1. 42. 251.
Carolus Hertzog zu Borbon führet Kriegsvolck in Italien. 1. 39. 196.
Carolus Hertzog von Burgund wil mit dem Könitz in Franckreich nicht Fried eingehen. 1. 37. 144. willigt in der Tochter Heyrath. 1. 37. 150. ist hoffertig. 1. 37. 144. schleifft Lüttich. 1. 36. 135. kriegt wider die Schweitzer/ elender vntergang. 1. 37. 154. stellt Teutschland nach. 1. 37. 149.
Carolus Hertzog in Lothringen zum Bischoff zu Straßburg erwehlt. 1. 42. 239. Kriegt mit dem Marggrafen. ibid. stirbt. 1 42. 248.
Carolus I. Hertzog zu Mönsterberg vnd Oelß/ geboren. 2. 30. 99. succedirt in der Oelßnischen Regierung. 2. 34. 116. expeditiones, Gubernator in Böhmen. 2. 30. 99. 1. 39. 195. Hauptman in Schlesien. 1. 40. 206. 2. 30. 99. heyrath. 2. 30. 99. stirbt. 1. 40. 211. 2. 30. 100.
Carolus II. Hertzog zu Mönsterberg vnd Oelß geboren. 2. 30. 100. 2. 34. 117. helt Mönsterberg ibid. 2. 30. 100. education, Hoffleben/ Regierung zur Bernstadt. 2. 34. 117. heyrathet. 1. 42. 253. 2. 34. 117. Commissiones. 1. 42. 234. 2. 34. 118. ist beym Königlichen Panquet. 1. 42. 251. beym Fürstlichen Leichconduct. 2. 23. 76. Oberampt/Mayestätbrieff/ Vormündschafft / Symbolum. 2. 34. 118. todt. 1. 43. 256. 2. 34. 118. sepultur. 2. 34. 118.
Carolus Hertzog zur Olß / Caroli II. Sohn geboren. 2. 34 117. stirbt. 2. 34. 118.
Carolus Hertzog zu Troppaw Fürst zu Lichtenstein/ist beym Leichconduct. 2. 34. 124. kompt in Schlesien. 1. 43. 253.
Carolus Hochberg Käyserlicher Cammerrath stirbt. 1. 42. 247.
Carolus Honvardus Engellendischer Obrister. 1. 42. 236.
Carolus Magnus Römischer Käyser befestiget Brandenburg. 1. 6. 26. bezähmet die Polen. 1. 6. 26. bringt Sachsen zum Christenthumb. 1. 11. 31.
Carolus IV. Käyser erbawet die Pragische Academien. 1. 30. 75. kaufft Marck Brandenburg. 1. 30. 83. bawet Breßlaw. 1. 30. 75. begnadet Breßlaw / schreibet mit eigener Hand an Breßlaw / vertrawet der Stadt des Fürstenthumbs Hauptmanschafft. ibid. Güldene Bulla, 1. 30. 82. besucht die disputationes fleissig. 1. 30. 82. erbawet Dorotheæ Kirch zu Breßlaw. 1. 30. 75. erbvereiniget sich. 1. 30. 77. kaufft Franckstein. 1. 30. 74. wird geboren. 1. 30. 74. befridiget Glogaw. 1. 30. 75. bestellt die Regierung daselbst. 1. 30. 76. heyrathet. 1. 30. 74. 1. 30. 76. 2. 1. 6. 2. 27. 90. wird Käyser. 1. 30. 75. gekrönt. 1. 30. 74. hat sich vmb das Römische Reich wol verdient. 1. 30. 82. kompt in Schlesien. 1. 30. 74. vberkömpt Schweidnitz vnnd Jawr. 2. 27. 89. 90. Söhne 1. 30. 82. stirbt. ibid.
Carolus V. Käyser / krigt in Africa vnglücklich. 1. 40. 213. belagert Algier. ibid. nimbt den Churfürsten zu Sachsen gefangen. 1. 40. 215. sein Jahrbegängnis gehalten. 2. 18. 58. wird Käyser. 1. 39. 191. gekrönet. 1. 39. 192. vbergibt das Käyserthumb. 1. 40. 218. kriegt mit Franckreich. 1. 40. 211. lernet die Lateinische Sprach vbel. 1. 39. 193. helt zu Eintz rath. 1. 40. 209. erklärt Lutherum mit seinem anhang in die acht. 1. 39. 193. belägert Magdeburg. 1. 40. 216. wil Ofen wider gewinnen. 1. 40. 213. richter den Passawischen Vertrag auff. 1. 40. 216. bestetiget jhn. 1. 40. 218. præceptor. 1. 39. 193. helt Reichstag. 1. 39. 192. 1. 40. 208. siegt wider die Frantzosen. 1. 30. 197. stirbt. 1. 40. 218.
Carolus VIII. König in Franckreich verjagt den König zu Arragonia. 1. 38. 168. führet Krieg in Italien. 1. 38. 169. verunruhiget Italien. 1. 38. 173. entführt sein Gemahl. 1. 36. 190. schickt Maximiliano I. seine Tochter wider. ibid. verleurt Neaples. 1. 38. 38. 173. stirbt. ibid.
Carolus IV. König in Franckreich heyrathet. 1. 41. 224. stirbt. 1. 41. 225.
Carolus König zu Neaples wird zum Könige in Vngern erwehlt. 1. 31. 85.

INDEX.

Carolus König in Schweden erwehlt. 1.42.243. gekrönet. 1. 42. 247. wird geschlagen. 1. 42. 246. nimbt Weissenstein ein. 1.42.247.
Carolus König in Spanien verbindt sich mit dem Könige in Franckreich. 1.39.189.
Carolus König in Vngern ist Schidesrichter. 1.29.71.
Carolus Koschlig beym Leichconduct. 2.34. 121.
Carolus Marggr. zu Baden gefangen. 1. 36. 130.
Carolus Marggraf in Mähren. 1.29.72.
Carolus de la Noy, Stadhalter zu Neapples. 1.39.197.
Carolus Sebottendorff beym Leichcond. 2.23.71.
Carolus Stwolinsky beym Leichconduct. 2. 34. 122.
Carlstein vom Zißka belägert. 1.32.93.
Carpatus des Alten Sueviæ Gräntze / vorzeiten Suevus genent. 1.1.4. Völcker so daran gewohnet. 1.1.6.
Carthause zur Lignitz gebawt. 2. 11. 8. 2.40.145.
Casimirus Hertzog in der Masaw helt beylager. 2.3.15.
Casimirus Hertzog zu Oppeln ergibt sich an Böhmen. 2.6.37.
Casimirus Hertzog zu Rattibor vberzogen. 2.6.36.
Casimirus I. Hertzog zu Teschen heyrath / Kinder / Regiment / todt. 2.35.131.
Casimirus II. Hertzog zu Teschen / heyrath / Kinder / vntergibt sich Böhmen / stirbt. 2.35.132.
Casimirus III. Hertzog zu Teschen. 2.35.132. besitzt Glogaw. 2.31.104. recognition daß er des Böhmischen Königes Lehnman sey. 2.1.4. stirbt. 2.31.104.
Casimirus IV. Hertzog zu Teschen soll Breßlaw vberziehen. 1.39.194. ist Curator des Glogawischen Fürstenthumbs. 2.31.104. heyrathet / lebenslauff. 2.35.133. ist Oberhauptmann in Schlesien. 1.38.167. 1.38.178. 2.16. 55. 2. 35. 133. thut Johanni Alberto Glogaw ein. 1. 38. 167. streng wider eine Fürstliche Person. 1. 38. 172. stirbt. 2. 35. 134. erobert die Schlesische Raubschlösser. 1.38 168.
Casimirus I. in Polen wird ein Benedicter Mönch. 1.14. 40. wird Carolus genent. 1.14. 41. heyrathet. ibid. besitzet Italiam. 1.14. 40. zeuget Kinder. 1.14.42. wird König. 1. 14. 41. Tugenden. 1. 14. 42. erbet die Masaw. 1. 14. 41. studirt zu Pariß. 1. 14. 40. stirbt. 1. 14. 42.
Casimirus II. in Polen trit das Fürstenthumb Außwitz ab. 1. 21. 66. Eltern. 1. 17 52. Schidesmann. 2. 2. 8. Gütigkeit. 1. 21. 60. Regiment / Tugenden / Todt / 1. 21. 60.
Casimirus III. in Polen vergleicht sich mit den Creutzherren. 1. 29. 73. vberfelt Henricum V. 1. 29. 72. 2. 32. 109. verzeihet sich seines Rechtes in Schlesien. 1. 29. 71. setzt Teutsch Volck in sein Land. 1. 30. 76. stirbt. 1. 30. 81. ist vnkeusch. ibid.
Casimirus IV. in Polen ist bey seinem Adel in abgunst. 1. 38. 168. alter. ibid. armuth. 1. 37. 142. ist im Bann. 1. 37. 156. zum Könige in Böhmen beruffen. 1. 33. 99. 1. 37. 141. bemühet sich vmbs Böhmische Königreich. 1. 36. 124. macht einen Bund mit dem Käyser. 1. 36. 139. wird mit Hertzog Conrado vergliechen. 1. 36. 131. Eltern. 1. 32. 97. Erbe des Königreichs Böhmen. 1. 36. 134. schlegt sein Feldläger zur Olaw auff. 1. 37. 147. ist furchtsam. 1. 37. 158. sucht Freundschafft bey dem Könige in Böhmen. 1. 36. 129. ist friedsam. 1. 38. 168. schlegt den frieden ab. 1. 37. 146 hat nicht lust zum frieden. 1. 35. 115. wird geschlagen. 1. 35. 115. der Geistlichen Geitze feind. 1. 38. 168. gibt sich gegen König Georgio nicht bloß. 1. 36. 128. macht mit jhm einen Bund. 1. 36. 129. wird wider jhn gehetzt. 1. 36. 132. tractiert jhn herrlich. 1. 36. 129. vbertrifft jhn mit pracht. ibid. kömpt gen Glogaw. 1. 36. 129. hat kein glück für Breßlaw. 1. 37. 147. weiß sich des Glücks nicht zu gebrauchen. ibid. grämet sich wegen des Vngarischen Kriegs. 1. 37. 142. heyrathet 135. 113. 114. wird König in Polen. 1. 34. 110. ihm wird der krieg wider die Creutzherren widerrathen. 1. 35. 114. kriegt mit den Creutzherren langwirig. 1. 36. 128. führt Kriegsvolck in Schlesien. 1. 37. 147. fertiget Legaten nach Breßlaw. 1. 35. 113. zwingt Marggraff Friedrichen / daß er Niderlaußnitz abtrit. 1. 35. 121. wil Matthiam nicht zum Eydam haben. 1. 36. 134. wil mit jm fried machen. 1. 37. 155. wil wider jhn kriegen. 1. 37. 161. kompt mit jhm zu Breßlaw zusammen. 1. 37. 148. wil den Moscowiter nicht auff sich laden. 1. 37. 158. wil den Preussischen auffruhr nicht stillen. 1. 35. 114. gibt Preussen Freyheit. 1. 35. 115. macht mit Preussen frieden. 1. 36. 132. fehrt mit dem Preussischen Kriege fort. 1. 35. 116. leßt den Preussischen Orden anklagen. 1. 35. 114 nimbt Preussen in seinen schutz ibid. zeucht in Preussen. 1. 35. 115. verweilt sich darinnen. 1. 37. 145. sendet Räuber in Vngern. 1. 37. 144. helt Reichsversamblung. 1. 37. 145. helt nicht Regiment. 1. 37. 147. rüstet seinen Sohn zum zug in Böhmen. 1. 37. 141. ergrimmet sich vber Schlesien. 1. 37. 146. zeucht aus Schlesien vber die Steinawische Brück. 1. 37. 149. jhm wird von Stephano in der Wallachey geschworen. 1. 37. 160. verhönet Stephanum ib. schickt jhm volck zu. ib. stirbt. 1. 38. 168. streit mit des Babsts Legaten. 1. 36. 128. ist bey den seinen veracht. ibid. wil sich nicht lassen vertragen. 1. 35. 116. enterbet Vladislaum. 1. 38. 168. schickt das Volck ohne Haupt in Vngern. 1. 37. 144. erregt die Vngern wider Matthiam. 1. 37. 145. hett gern Vngern an sich. 1. 36. 127. erweckt vnruh in Vngern. 1. 36. 138. bringt etliche Vngern auff seine Seite. 1. 37. 142. truckt nicht Wien. 1. 38. 168.
Caspar Antogk beym Leichconduct. 2.34. 121.
Caspar Coligni Amiral erschossen. 1.41.225.
Caspar Danowitz beym Leichconduct. 2.23.75.

Caspar Eckwrickt beym Leichconduct. 2.23.71.
Caspar Franckenberg beym Leichcondunct. 2. 34. 121.
Caspar Gregersdorff von vnd zu Gregersdorff/ beym Leichconduct. 2.23.71.
Caspar Gregersdorff zur Jordansmühle / beym Leichconduct 2.23.71.
Caspar Hofman Brandenburgischer Medicus stirbt. 1.42.233.
Caspar Kelisch beym Leichconduct. 2.34.125.
Caspar von Logaw wird Bischoff in Schlesien. 1.40.219. stirbt. 1.41.225.
Caspar von Minckwitz Käyserlicher Legat. 1.41. 224.
Caspar Nostitz Schlesischer Obrister. 1.37.147.
Caspar Packysch beym Leichconduct. 2.23.75.
Caspar von Panowitz beym Leichconduct. 2.23. 73.
Caspar Peucerus kömpt aus dem Gefängniß. 1.42.233.
Caspar von Schlick protestirt wider das Costnitzer Concilium. 1.31.90.
Caspar Schwenckfeld wird ein Sacramentschwermer. 1.40.206. stirbt. 1.49.219.
Caspar Sebottendorff beym Leichconduct. 2. 23.71.
Caspar Stwolinßky beym Leichconduct. 2.34. 122.
Cassuben gibt Semovito tribut. 1.8.29.
Castor vnd Pollux von Ligijs geehrt. 1.3.15.
Catharina, Hertzogs Caroli II. zur Oelß Ehegemahl. 2.34.117.
Catharina, Ferdinandi Tochter heyrathet den Polnischen König. 1.40.217.
Catharina, Friderici Casimiri zu Teschen Gemahl. 1.40.219.2.17.57.2.35.134.
Catharina, Friderici III. zur Lignitz Gemahl. 1.40.211.2.17.57. stirbt 1.42.230.
Catharina, Henrici VIII. von Sagan Gemahl. 2.31.105.
Catharina, Heinrich Kurtzbaches Gemahlin/ beym Leichconduct. 2.23.76.
Catharina Iohannis II. zu Troppaw Gemahlin. 2.38.141.
Catharina Medicæa Königin in Franckreich grämet sich zu tode. 1.42.236.
Catharina Sophia Friderici Pfaltzgrafens Gemahlin. 2.13.59.
Catholische Lehr so mit der Propheten vnd Aposteln Schrifft vbereinstimmet. 1.36.116.
Catholische Religion wil in Böhmen nicht geduldet werden. 1.39.129.
Catri vnter dem Namen der Hermundurorum begriffen. 1.1.5.
Celestinus III. Babst nimbt den Priestern die Ehweiber. 1.22.61.
Celtæ 1.3.16. welche also genennt. 1.4.18. streiten wider die Griechen. ibid. führen krieg in Italien. 1.4 19.
Ceremonien der Griechen / gefallen den Moscowitern vnd Reussen. 1.11.33.
Ceremonien in den Kirchen zu Breßlaw reformirt. 1.38.168.
Ceremonien mehr als die Lehr geacht. 1.11.33.
Ceremonien des Polnischen Adels. ibid.
Ceslai gebeine erhaben. 1.42.248.
Cessimirus Lesci III. Sohn. 1.6.27.
Cherusci vnter dem Namen der Hermundurorum begriffen. 1.1.5.
Christen Armada hat die Porten im Egeischen Meer innen. 1.34.105.
Christen Niderlage für Nicopolis. 1.31.78.
Christen erbitten von Gott Regen. 1.5.21.
Christen sollen sich in Religionssachen nach der Schrifft halten. 1.35.116.
Christen Vneinigkeit wapnet den Türcken. 1.36. 132.1.37.143.
Christenthumb wird angenommen von Böhmen. 1.11.32.
Christenthumb vnter den Henetis am ersten von den Illyriern angenommen. 1.11.31.
Christenthumb angenommen von Indianern. 1. 39.189 vom Könige in Mauritania. 1.40.219. von Mähren. 1.9.30. von Mieslao. 1.11.32. von Moscowitern. 1.11.33. von Reussen. ibid. langsam von Sachsen. 1.11.31. Schlesiern. 1. 1.4.1.11.32.2.40.145. Sclaven. 1.11.31. in Vngern. 1.11.33.
Christianus Augustus Hertzog zu Teschen. 2. 35.134.
Christianus I. Churfürst zu Sachsen stirbt. 1. 42.238.
Christianus II. Churfürst zu Sachsen tritt an die Churfächsische Regierung. 1.42.243. stirbt 1.43.250.
Christianus Hertzog zur Liguitz vnd Brieg geboren. 2.25.83.
Christianus IV. König in Dennemarck gekrönet. 1.42.241.
Christina Boleslai Alti Mutter. 2.29.
Christina Hertzog Johannis zur Oelß Gemahl. 2.34.116.
Christina Vladislai II. Ehgemahl. 1.17.50.51. ist vrsach jnnerlicher Kriege. 1.18.53. wird verjagt. 1.18.55.
Durch Christlicher Könige Vneinigkeit nimbt des Türcken macht zu. 1.36.132.1.37.143.
Christnacht von Käyser Friderico III. gehalten. 1.36.135.
Christoph Brauchitsch Abgesandter beym Leichconduct. 2.23.75.
Christoph Buntsch Ratzbar genant / beym Leichconduct. 2.23.72.
Christoph Burggraf zu Dohnaw Königlicher Commissarius. 1.40.215. ist beym Leichconduct. 2.23.73.
Christoph Droschke beym Leichconduct. 2.34. 123.2.34.126.
Christophorus Frumbter Pfarrher zum Brig. 2.23.77.

INDEX.

Christoph Franckenberg beym Leichconduct. 2. 23. 72.
Christoph von der Heide beym Leichconduct. 2. 34. 122.
Christophor. Hentscher Schlesis: Abgesandter. 1. 42. 247. wird Syndicus zu Breßlaw. 1. 42. 245.
Christoph Mirßkowsky Abgesandter beym Leichconduct. 2. 23. 75.
Christoph Müller Bawrknecht mit dem güldenen Zahn. 1. 42. 239.
Christoph Pogrelle von Michelaw beym Leichconduct. 2. 23. 72.
Christoph Progrelle zu Strellen beym Leichconduct. ibid.
Christoph von Rabenaw beym Leichconduct. 2. 34. 123.
Christophorus Rademan. J. U. D. Churf: Abgesandter. 2. 23. 74. wird Syndicus zu Breßlaw. 1. 41. 236. stirbt. 1. 43. 252.
Christoph Reinsperg beym Leichcond. 2. 23. 72.
Christoph Roßwurm gericht. 1. 43. 246.
Christop. Rumbaum Med. D. stirbt. 1. 42. 246.
Christoph von Schellendorff Kriegsrath stirbt. 1. 42. 231.
Christoph Herr von Schildberg beym Leichconduct. 2. 23. 73.
Christophorus Scholtz stirbt. 1. 42. 251.
Christoph Schwartz Strassenräuber zur Lignitz gehencket. 1. 38. 183.
Christoph Seidlitz zu Maljaw beym Leichconduct. 2. 34. 123.
Christoph Seidlitz zu Niclasdorff beym Leichconduct. 2. 34. 125.
Christoph Seiffert beym Leichcond. 2. 34. 125.
Christoph Stange zu Taschberg beym Leichconduct. 2. 34. 122.
Christoph Stange zu Wabnitz beym Leichconduct. 2. 34. 121.
Christoph Talckenberg Hauptman zu Glogaw. 2. 31. 106.
Christoph Waldaw beym Leichconduct. 2. 23. 72.
Christoph Zirn beym Leichconduct. 2. 34. 121.
Churfürst zu Brandenburg gebraucht sich des Titels eines Fürsten in Schlesien. 2. 1. 2.
Churfürsten trennen sich vber der Käyserlichen Wahl. 1. 39. 191.
Cimbara Ernesti Ertzhertzogs zu Oesterreich Gemahlin. 1. 31. 89. kan mit der Hand einen Nagel in die Wand schlagen. ibid.
Cimbrier biß auffs Häupt erlegt. 1. 4. 19. kommen vom Gomer her. 1. 2. 11. kriegen in Welschland 1. 4. 19. sind Mitternächtische Völcker. ibid. woher sie die gelegenheit der Mitternächtischen Länder erfahren. 1. 3. 13. Cimbrier vberwinden die Scyther. 1. 3. 14. jhr sitz. 1. 2. 11. erster zug in Tauricam Chersonesum. 1. 3. 14.
Cimbrier vnd Teutschen haben vntereinander gewohnet. 1. 2. 11.
Cimmerij. 1. 2. 10.
Cisterciensер Orden zu Leubus. 1. 20. 59.
Claræ Kloster zu Breßlaw erbawt. 2. 4. 22. 2. 40. 145.
S. Clemens prediget zu Metz. 1. 11. 31.
Clemens VII. Babst. 1. 39. 195. hilfft Rom auff die neige. ibid. macht Bündnis wider den Käyser/wird gefangen. 1. 39. 198.
Clemens VIII. Babst helt Jubeljar. 1. 42. 245. stirbt. 1. 42. 245. Pompejus Columna ist wider jhn. 1. 39. 195.
Clemens Bischoff zu Smogra stirbt. 1. 13. 39.
Clemens Hauptman zu Glogaw beschützt seinen Fürsten. 2. 4. 21.
Clemens Sack beym Leichconduct. 2. 34. 121.
Cociana den Moscowiten genommen. 1. 42. 229.
Codanischer Hafen. 1. 1. 6.
Cœlibat der Priester auffgericht. 1. 22. 61. wird bestetiget. 2. 3. 13. abgeschafft. 1. 39. 195.
Cölln an der Sprew reformirt. 1. 43. 253.
Colica nimt den Türck: Käyser hinweg. 1. 39. 159.
Colloquium zwischen Capistrano vnd Rochezan angestellt. 1. 35. 113.
Colloquium zu Durlach. 1. 43. 253. zu Mümpelgard. 1. 42. 233.
Colnitsch sieget wider den Türcken. 1. 42. 244.
Columbus erfindt die newe Welt. 1. 38. 170.
Comet erschienen. 1. 12. 38. 1. 14. 42. 1. 35. 118. 1. 35. 123. 1. 36. 128. 1. 36. 135. 1. 37. 141. 1. 37. 142. 1. 38. 174. 1. 42. 228. 1. 42. 229. 1. 42. 230. 1. 42. 239. 1. 42. 248. 1. 43. 265. 2. 5. 32.
Zwey Cometen zugleich erschienen. 1. 35. 123. 2. 40. 208. 2. 7. 41.
Communio sub utraq; in Böhmen erhalten. 2. 11. 49.
Concilium vber den Babst. 1. 34. 102.
Concilium zu Basel. 1. 32. 95. wird von der Cracawischen Schul vertheidiget. 1. 34. 102. gibt sicher geleit. 1. 32. 96. zerrinnet. 1. 34. 102.
Concilium zu Costnitz. 1. 31. 89. richt Vnruh in Böhmen an. 1. 31. 90. begeht vntrew. ibid. soll die Preussische sache mit Polen vertragen. ib. wird dawider protestiret. ibid.
Concilium zu Lyon absolvirt Henricum Probum. 2. 6. 63.
Concilium zu Meyland vnd Pisa wider den Babst. 1. 38. 181.
Concilium zu Trient. 1. 40. 215. wird geendet. 1. 40. 219.
Printz von Conde wird erschossen. 1. 41. 214.
Conradus Bischoff zu Breßlaw. 2. 34. 114. fengt seinen Bruder. 2. 34. 115. schickt jhn nach der Neiß. 1. 34. 109. ist Hauß in allen gassen. 1. 34. 103. ladet jm die Hussitē auff den halß. 1. 32. 97. erlangt von jhnen Ottmuchaw. ib. stehet gutwillig vom Bisthumb ab. 1. 34. 109. stirbt. ib.
Conrad Dihr ist beym Leichconduct. 2. 34. 120.
Conradus I. Krumbfuß genand Hertzog zu Glogaw erster residirender Fürst zu Glogaw. 2. 31. 101. vberkömpt Nider Schlesien. 2. 1. 8. regiert Sagan. 1. 32. 108. stirbt. 1. 20. 59. 2. 2. 8.

Conrádus II. zu Glogaw fengt Boleslaum Calvum. 2. f. 32. heyrathet. 2. f. 30. 2. f. 33. wird gen Pariß geschickt. 2. 4. 22. wird Weltlich/ 2. f. 29. bessert Glogaw/ 2. f. 33. befestiget Pridoniam. 2 f. 30.

Conradus III. Hertzog zu Glogaw vberkömpt Buntzlaw/ 2. 6. 38. erhelt Glogaw/ 2. 31. 101. heyrathet. ib. handelt Henricum tyrannisch/ 2. 6. 38. recognition daß er Königes in Böhmen Lehnmann sey/ 2. 1. 4. regiert Crossen vnd Sagan/ 1. 32. 109. gereth in schulden. 1. 33. 111. heyrathet zum andern mahl. ibid.

Conradi Henrici Barbati Sohnes vntergang/ 2. 3. 12.

Conradus Hertzog zu Masaw entsetzt Boleslaum Calvum aus Polen / 2. f. 28. wil Henricum verjagen / wird bekriegt vnd zweymal geschlagen/ 2. 3. 14. 15. jhm seyn die Polen abgünstig/ 2. 3. 14.

Conradus I. Hertzog zur Oelß erster residirender Fürst zur Oelß / 2. 34. 113. huldiget Böhmen. ib. commissiones ibid. Kriegssachen/ 2. 34. 114. kriegt sich arm/ 2. 7. 42. verzeiht sich Frawenstedtischen gebiets/ 1. 29. 72. wird vberzogen/ 2. 7. 41. schlegt die Polen / 1. 29. 73. bekömpt das Steinawische Fürstenth. 1. 28. 68.

Conradus II. Hertzog zur Oelß/ 2. 34. 114. zeucht in Littawen/ wil Frawenstadt gewinnen/ stirbt ibid.

Conradus III. Hertzog zur Oelß Albus Senior I. bringt sein Leben zu Breßlaw zu/ 1. 35. 111. hilfft Creutzberg vnd Nimptsch belägern/ 2. 11. 49. wird gefangen/ 1. 34. 109. 1. 31. 89. 2. 34. 115. zeucht wider die Hussiten. 1. 32. 95. zeucht wider Preussen/ 1. 31. 90. 2. 34. 114 helts mit Polen / 2. 34. 115. bringt Polen in Schlesien/ 1. 34. 103. hilfft den Räubern in Schlesien. 1. 34. 109. stirbt. 2. 34. 15.

Conradus IV. zur Oelß / Hertzog Köberlin/ zur Steinaw/ wird Ertzbischoff zu Saltzburg/ liebt das Steinawische Bier/ wird gefangen/ stirbt/ 2. 31. 102. 2. 34. 114.

Conradus V. zur Oelß Niger I. Senior Hertzog zum Cath. 2. 34. 114.

Conradus VI. zur Oelß/ suche Conradus Bischoff zu Breßlaw.

Conradus VII. Hertzog zu Rosel / Niger II. 2. 34. 115. Lebenslauff/ stirbt. ibid. vnd 1. 37. 151. seine Wittib helts mit Polen. ibid.

Conradus VIII. Hertzog zur Oelß / Albus II. helt seinen Vater Conradum Album I. gefangen. 2. 34. 115. ist im Bann. 2. 34. 116. wird mit Casimiro verglichen. 1. 36. 131. ist bey König Matthia in vngenaden. 1. 37. 151. verkaufft sein Land. ibid. vberkompt seine Städte wider. 1. 38. 167. wird vertrieben/ 1. 37. 161. stirbt / 2. 30. 99. 2. 34. 116.

Conrad. Käyser zeucht in Asiam. 1. 19. 55. bringt die Böhmen aus Polen/ 1. 14. 41. dräwet Polen zu vberziehen. 1. 19. 55. wil Vladislaum in Polen einsetzen. 1. 19. 56.

Conradus Kitschke beym Leich cond. 2. 23. 71.

Conrad Koschlig beym Leich conduct. ibid.

Conradus Passelius Fürstl: Informator. 2. 20. 62. beym Leich conduct. 2. 34. 124.

Conrad Sawerman beym Leich cond. 2. 34. 125.

Consalvus Magnus bringt Neaples an Spanien. 1. 38. 174.

Consalvus ein Spanier erfindet eine Artzney wider die Frantzosen. 1. 38. 170.

Constantia Hertzogs in der Masaw Casimiri Gemahl. 2. 3. 15.

Constantia, Sigismundi in Polen Gemahl. 1. 42. 246.

Zu Constantia Tumult wegen der Müntz/ 1. 42. 236. leyder brandschaden. ibid.

Käyser Constantinus stirbt. 1. 7. 27.

Constantinopel vom Türcken erobert. 1. 34. 111.

Coron vom Türcken erobert. 1. 39. 174.

Cossel König Johanni zu Lehn auffgetragē. 2. 1. 3.

Costintzer Concilium such Concil. zu Costintz.

Cotbusische Zusammenkunfft. 1. 36. 127.

Crabaten vom Türcken verwüst. 1. 42. 239.

Cracaw von Bisetislao erobert. 1. 14. 40. erbawet. 1. 6. 26. befestiget. 2. 3. 15. von Henrico Probo eingenommen. 1. 24. 64. von Maximiliano belagert / 1. 42. 235. mit Mawren vmbgeben/ 1. 27. 66. von Tattern verbrent. 2. 24. 36. 2. 4. 19. von Tattern zum andernmal vberfallen/ 2. 5. 28. schlacht daselbst gehalten. 2. 6. 37.

Zu Cracaw kommen viel Könige zusammen/ 2. 30. 76.

Cracawischer Adel wil Boleslaum Crispum absetzen. 1. 19. 58.

Cracawisch Barfüsser Kloster darinn Boleslaus Pudicus begraben. 1. 23. 63.

Cracawischer Bischoff Ertzbischoff. 1. 11. 35.

Cracawischer Bürgermeister ladet die Könige zu Gaste. 1. 30. 77.

Cracawische Kauffleut geplündert. 1. 34. 109.

Cracawischer König. 1. 29. 71.

Cracowische Schül vertheidiget das Concilium zu Basel. 1. 34. 102. hindert die Breßlawische 1. 38. 176.

Cracus König in Polen. 1. 6. 26.

Crasna den Moscowiten genommen. 1. 42. 229.

Crescentius prediget zu Meynz. 1. 11. 31.

Cretenser verlogene Leut. 1. 36. 128.

Creutzberg wird von Böhmen eingenommen. 2. 1. 49. von Breßlawern belagert. 2. 11. 49. Hertzog Conrado zu Glogaw eingegeben. 2. 6. 38. kömpt an Hertzog Georgium. 1. 40. 215. geplündert/ 1. 42. 235. von Hussiten besetzt. 1. 32. 95. König Johanni zu Lehn auffgetragen. 2. 1. 5. wird gelöst. 2. 16. 56. leyder von Polen einfall. 1. 40. 210.

Vber die Creutzherrē beschwerung. 1. 35. 114. schlagen Casimir. 1. 35. 115. langē König Johannem vmb hülffe an. 1. 38. 69 sind mit dem König in Polen zwispeltig. 1. 31. 86. werden vom Loctico geschla-

geschlagen. 1. 29. 70. von Polen bekrieget. 1. 31. 89. ziehen in Preussen. 2. 3. 14. streiten wider die Preussen. 2. 5. 32. erhalten Rhodis. 1. 37. 158. werden verglichen. 1. 29. 73.
Creutzkirch zu Breßlaw erbawet. 2. 6. 37.
Creutzordens anfang. 2. 3. 12.
Cron damit Carolus IV. gekrönet. 1. 30. 74.
Cron wird zum Kelch gemacht. 2. 3. 12.
Camentz von Hussiten vberfallen. 2. 11. 48.
Crossen belagert. 2. 3. 111. 112. König Johanni in Böhmen zu Lehn auffgetragen. 2. 1. 5. kompt an Brandeburg. 1. 40. 211. an Conradum II. 2. 5. 30. an Marggrafen Hans Georgen. 1. 41. 225. wird Brandenburg erblich gemacht. 2. 33. 112. wil mit Schlesien die onera nicht tragen. 1. 40. 211. 2. 33. 112. wird verkaufft. 2. 5. 33. versetzt. 2. 5. 34. 2. 33. 111. kompt an Matthiam Hunniadem. 2. 33. 112.
Croßner sind der Glogawer Feinde. 2. 33. 112. werden von Grünbergern geschlagen. 2. 33. 112.
Croßnische Fürsten. 2. 33. 111.
Croßnische Vorstädte abgebrandt. 2. 33. 112.
Crumlaw vom Buckquoy eingenommen. 1. 43. 264.
Culmische Gebieth den Creutzherren eingegeben. 2. 3. 14.
Cunzstadt kompt an Hertzog Conradum zu Glogaw. 2. 6. 38.
Curatores in Böhmen. 1. 34. 101.
Cusliseo Piasti Vater. 1. 7. 27.
Cylia vom Türcken eingenommen. 1. 34. 160.
Cyprian Poser beym Leichconduct. 2. 34. 120.
Czölch Johanni in Böhmen zu Lehn auffgetragen. 2. 1. 5.

D

DAji beym Herodoto. 1. 2. 10.
Dambronica, Mieslai Gemahl stirbt. 1. 11. 34.
Danckbarkeit gegen Gott zu erweisen. 1. 2.
Dantzig 1. 1. 6. in die Acht erklärt. 1. 36. 127. belägert. ibid. vergliechen. ibid.
Dantzigische Bürger werden gericht. 1. 35. 118.
David Borschnitz beym Leichconduct. 2. 34. 124.
David Mutscheinitz beym Leichconduct. 2. 34. 121.
David Rohr Leutenant/Abgesandter. 1. 43. 256.
Decima den Bischoffen in Polen verwilliget. 1. 11. 33.
Decius Vater vnd Sohn kommen vmb. 1. 5. 21.
Defensions ordnung in Polen auffgericht. 1. 12. 38.
Defensionsordnung in Schlesien. 1. 40. 206. 213. wird abgeredt. 1. 41. 225. auffgericht. 1. 42. 228. verbessert. 1. 40. 208. 1. 41. 224.
Delphin in Franckreich kömpt für Basel das Concilium zustören. 1. 34. 108.
Demetrius wird Großfürst in Moscaw. 1. 42. 246. erschlagen. ibid.
Dennemarck kriegt mit Schweden. 1. 40. 219. werden vergliechen. 1. 41. 224.
Derpten von Moscowitern erobert. 1. 40. 218.
Desiderius Longobarder König wil Babst seyn. 1. 7. 27.
Despota handelt zwischem Türcken vnd Vladislao vmb Frieden. 1. 34. 104. seine gefangene Söhne werden loß gegeben. 1. 34. 106.
Deutschen / Deutschland / Such Teutschen/ Teutschland.
Diodorus Siculus vom vmbreisen der Völcker geschrieben. 1. 3 13.
Dionysius Areopagita lehret zu Pariß. 1. 11. 31.
Dippoldus Marggraff in Mähren. 2. 3. 15.
Disputationes vom Käyser besucht. 1. 30. 82.
Ditrich der Gothen König erschlagen. 1. 5. 23.
Ditrich Herr von Kitlitz beym Leichconduct. 2. 23. 73.
Ditrich von Mühlheim beym Leichconduct. 2. 23. 75.
Ditrich von Nimitz beym Leichconduct. 2. 23. 71.
Dzorschaw König Johanni zu Lehn auffgetragen. 2. 1. 4.
König Doberst. 1. 38. 186.
In der Dohnaw Schlesischer Fürst ertruncken. 1. 38. 185. 2. 30. 99.
Dohnawerda in die Acht erklärt. 1. 42. 248. daselbst die Bäbstische procession eingeführt. 1. 42. 247.
Donnerlegion. 1. 5. 22.
Dorotheæ Kirch zu Breßlaw erbawet. 1. 30. 75.
Dorothea Hertzog Friedrichs zur Lignitz Gemahl 1. 42. 236. stirbt. 1. 42. 239. 2. 19. 60.
Dorothea Sybilla Hertzog Johan-Christiani zum Brieg Gemahl 2. 25. 83. geboren. 1. 42. 238.
Draculæ gespräch mit Vladislao. 1. 34. 106. wird gefangen / kömpt mit seinen Söhnen vmb. 1. 34. 109. verhetzt den Türcken auff Vngern. ibid. fengt Hunniadem. 1. 35. 109.
Zu Dreßden Käysers Matthiæ, König Ferdinandi vnd Ertzhertzogs Maximiliani zusammenkunfft. 1. 43. 255.
Druckerey der Jüden vom Wetter zerrissen. 1. 40. 210.
Drusus Germanicus durchstreifft Deutschland/ stirbt. 1. 5. 20.
Der von Duba wil Bischoff seyn. 1. 31. 83.
Durchlauff in Barbarossæ Läger. 1. 19. 56.
Grosse Dürre. 1. 5. 21. 1. 37. 142. & 145.
Durlachisch Colloquium. 1. 43. 253.
Dyrrachium vom Türcken erobert. 1. 38. 174.

E

INDEX.

Eckard Bischoff zu Bamberg. 2. 4. 23.
Egidius Cardinal bestätiget die Kirchen in Polen. 1. 11. 32.
Egrischer Interpositionstag. 1. 43. 265.
Egyptischer Krieg der schrecklichste. 1. 39. 187
Egyptisch Königreich erobert. 1. 39. 187. wird wegen der lästerung Christi gestrafft. ibid.
Ehbruch wird von Sachsen ernstlich gestrafft. 1. 4. 18.
Gewaltsame Ehe wird dissolvirt. 1. 43. 253.
Eheland wird von Priestern angenommen. 1. 30. 196. für vnrein gehalten. 2. 4. 24.
Eheverbots Vnheil. 1. 22. 61.
Ehrenport Käysers Rudolphi zu Breßlaw. 1. 4. 2. 229.
Einspänniger von Breßlawern vnterhalten die Strassen zu sichern. 1. 38. 179.
Graff von Eisenberg Ertzbischoff zu Mentz wird abgesetzt. 1. 36. 130.
Elbe Vrsprung. 1. 1. 5. des alten Sueviæ gräntze. 1. 1. 4.
Elephantiasis in Italien kommen. 1. 39. 170.
Elisabeth Kirch zu Breßlaw erbawet. 2. 26. 85. 2. 40. 145. Thurm ohn schaden herunter gefallen. 1. 40. 208.
Elisabeth Hertzog Adam Wenceslai zu Teschen Gemahl. 2. 35. 184.
Elisabeth Käyser Alberti Gemahl. 1. 33. 98. bittet vmb einstellung der Königlichen Wahl. 1. 34. 101. verwilliget Vladislao die Wahl. ibid. stirbt. 1. 34. 103.
Elisabeth Boleslai II. zu Oppeln Gemahl. 2. 36. 137.
Elisabeth Caroli IV. Käysers Gemahl. 1. 30. 76.
Elisabeth Caroli IX. in Franckreich Gemahlin. 1. 41. 224.
Elisabeth Casimiri in Polen Gemahl. 1. 33. 100. 1. 35. 113.
Elisabeth Casimiri in Polen Gemahl wil König Matthiam nicht zum Eydam haben. 1. 37. 148.
Elisabeth Conradi I. zur Oelß Gemahlin. 2. 34. 114.
Elisabeth Königin in Engelland wird verrätherey entdeckt. 1. 42. 233.
Elisabetha Käysers Ferdinandi Gemahl. 1. 38. 175. geboren. ibid. hat funffzehn Kinder geboren. 1. 38. 176. stirbt. Tugenden / wird Anna genent. ibid.
Elisabeth Friderici II. zur Legnitz Gemahl. 1. 38. 186. 2. 16. 55. stirbt. ibid. vnd 1. 39. 189.
Elisabeth Friderici V. Pfaltzgraffens am Rein Gemahl. 1. 43. 253.
Elisabeth Marggraff Georg-Fridrich zu Jägendorff Gemahlin. 2. 39. 143.
Elisabeth Henrici Crafft Gemahlin stirbt. 2. 6. 39.
Elisabeth / Hans Kochtitzkes Gemahlin beym Leichconduct. 2. 23. 76.
Elisabeth Ludovici II. erstes Gemahl. 2. 11. 48.
Elisabeth Ludovici II. ander Gemahl. ibid.
Elisabeth Ludovici Landgraffens zu Thüringen Gemahl / wird vertrieben. 2. 4. 28.
Elisabeth Magdalena Hertzogs Caroli II. zur Oelß Gemahl. 1. 42. 233. 2. 23. 68. 2. 34. 117.
Elisabeth Maltzanin beym Leichconduct. 2. 23. 76.
Elisabeth Marggräfin zu Thüringen canonisirt. 2. 3. 15.
Elisabeth Hertzog Nicolai zu Oppeln Gemahl. 2. 36. 137.
Elisabeth Scharlotta Marggraff Georgij Gemahl. 1. 43. 254.
Elisabeth Sigismundi Augusti in Polen Gemahl.
Elisabeth Vladislai in Polen Wittib / hilfft Alberto zum Königreich. 1. 38. 168.
Elysier außzug aus klein Asia. 1. 3. 13. kommen von Elisa. 1. 2. 12. sitz. 1. 1. 6. vnter dem Namen der Suevorum begriffen. 1. 1. 4.
Der Namen Elysa. 1. 2. 12.
Elysius Campus. 1. 3. 15.
Graff Emmericus Forgatsch heyrathet. 2. 35. 134.
Empörunge vnd Tumult fast in gantz Europa. 1. 38. 183. bey Sagan vnd Freystad. 1. 36. 133. in Teutschland. 1. 5. 20.
Von Engeln lehre der Bawrenprediger. 1. 42. 237.
Engel seyn von Gott geordnet Land vnd Leut zu beschützen. 1. 38. 183. streiten wider den Teuffel. ibid. erscheinen Pyasto. 1. 7. 27.
Engelländer sigen wider die Frantzosen. 1. 38. 185. vertreiben die Jesuiten. 1. 42. 245. schlagen die Spanier. 1. 42. 236.
In Engelland Verrätherey entdeckt. 1. 42. 233. 244. 1. 42. 246.
Englische vom Adel geviertheilt. 1. 42. 233.
Erasmus Diehr beym Leichconduct. 2. 23. 71.
Erasmus Lubschütz beym Leichconduct. ibid.
Erasmus Roterodamus Ferdinandi I. Præceptor. 1. 40. 204. judicium von D. Luthero. 1. 39. 192. Schrifften werden gelesen. 1. 38. 168.
Erbvereinigung zwischen Böhmen vnd Oesterreich. 1. 30. 77. 1. 33. 98.
Erbvergleichung zwischen Böhmen / Vngern vnd Käyser Maximiliano. 1. 38. 186.
Erdböden zu Neaplis. 1. 35. 123. in Polen. 2. 5. 32. in Schlesien vnd Polen. 1. 34. 103. in Westphalen. 1. 43. 252. zu Wien. 1. 42. 237.
Erdböden von Bawrenpredigern gepropheceyt. 1. 42. 237.
Erde beclagt sich beym Jove. 1. 39. 199.
Erdehög dem Türcken genommen. 1. 42. 241.
Erlaw vom Türcken eingenommen. ibid.
Ernst Biedam beym Leichconduct. 2. 23. 73.

Ernst

Ernst Churfürst zu Sachsen schwerer König Matthiæ. 1.37.146.
Ernestus Hertzog zur Lignitz vnd Brieg geboren. 2.25.85. stirbt.ibid.
Ernst Hertzog zu Troppaw. 2.38.141.
Ernst Poser beym Leichconduct. 2.34.122. 127.
Ernestus Primislaus Hertzog zu Troppaw vberkömpt Mönsterberg. 2.30.95.
Ernst Pritwitz beym Leichconduct. 2.23.78.
Ertzbischoff zu Cracaw. 1.11.33. zu Gniesen. 1. 11.32.
Esaias Heidenreich Pfarrherr zu S. Elisabeth in Breßlaw. 1.41.224. stirbt. 1.42.236.
Esther eine Jüdin Casimiri Kebsweib/ 1.30. 81.
Ethnarcha in Polen. 1.16.45.
Eva Christina Marggraff Hans Georgens Ehgemahl/1.42.250.2.39.144.kompt gen Breßlaw.1.42. 250.
Evangelische in Franckreich verfolget. 1.41. 225.
Evangelische Kirch zu Prag inaugurirt. 1.43. 253.
Eugenius wird Babst. 1.34.102.
Eustatius Patriarch zu Constantinopel stirbt/ 1.12.38.
Eustatius Schlieben beym Leichconduct. 2. 34.124.
Euphemia Boleslai II. zu Mönsterberg Gemahl. 2.30. 95.
Euphemia Ladislai zu Teschen Gemahlin. 2. 35. 131.
Euphemia Priorin zu Ratibor/ Hertzogin zu Ratibor. 2.37.139.
Euphemia Hertzog Wenceslai zu Teschen Gemahl. 2.35. 133.
Europæ Vntergang zu besorgen. 1.12.36.
Eyd wird loß gezehlt. 1.34.105.
Mit Eyden spielen die Könige. 1.37.153.
Ezech von Teutschen belagert. 1.40.211.

F

Fabel vom Beeren. 1.37.150.
Fabian von Reichenbach beym Leichconduct. 2.23.73.
Fabian Schöneich Ritter/Commissari°,hauptman zum Sagen. 1.40.215. führt Königs in Vngern Reuter/1.40. 217. erhelt die Saganische Prediger/1.40.216.stirbt.1.42.238.
Fagiet von Christen eingenommen/ 1.42.241.
Fahnlehnen. 2.1.2.
Fähnlin verzaubert. 1.23.63.
Was von betrübten Fällen der Vorfahren zu betrachten. 1.6.24.
Falckenberg von Hussiten eingenommen. 2.11. 48.Primislao I.zu Teschen verehrt. 2.35.132.
Fäßlin Pyasti. 1.7.27.28.
Faßnacht in Schlesien. 2.5.30.
Federordnung in Schlesien/ 1.40. 213. erneweret.1.41.224. Mehr suche Defensionsordnung in Schlesien.
Fegefewr.1.15.44 wird gestrafft. 1.31.86.
Feigen von König Matthiæ Hofeleuten auffgefressen. 1.37.162.
Felix wird Babst. 1.34.102.
Ferdinandus Davolo Marggraff von Piscara Spanischer Kriegsobrister. 1.38. 169.schlegt die Frantzosen.1.39.193.1.39.195. ist ein glückhaffter Kriegsman / ist Käyser Carolo V. trew/wird mit Vndanck belohnet/stirbt.1.39. 199.
Ferdinandus Graff von Hardeck vbergibt Raab wird darumb gestrafft. 1.42.240.
Ferdinandus I. Ertzhertzog zu Oesterreich wird zu Ach gekrönet. 1.39. 202. wird alt vnnd schwach/1.40.220.Alter. 1.48. 222. kan grosse Arbeit ausstehen/1. 40. 221. werden die Böhmen abfellig/1. 40. 215. kompt gen Breßlaw/ 1. 40.215. 1.40 217. Ehret Käyser Carolum. 1.40.205.Ehe.1.39.192.1. 40. 205. Eltern. 1. 40.204. belagert Ezech 1. 40. 211. ist friedlibend. 1.40. 221. helt zu Breßlaw Fürstentag. 1.40. 211.217. wird geboren. 1. 40. 204. Geschicklichkeit. 1.40. 220. lest Jägendorff einziehen. 2.39.143. regiert Glogaw/2.31.106.vberkömpt Hertzog Johannis zu Oppeln Schatz. 1.40.209. wird Käyser/1. 40. 218. hat die reformirte Kirchen in Schlesien nicht vntergedruckt. 1. 40. 221. bekümmert sich vmb der Kirchen Zustand. 1. 40.221. wird König in Böhmen vnd Vngern erwehlt.1.40.205.wird Römischer König. 1. 40. 208. Leutseligkeit/ 1. 40. 220. nimbt Lignitz ein/1. 40. 216. in Matheſi versirt. 1. 40. 205. erlegt Pfandschillig Mönsterberg vnd Franckstein / 1. 40. 216. wird zu Ofen gekrönt. 1. 40. 206. nimbt Ofen ein. 1.40.205. wil Ofen gewinnen/ 1. 40. 213. willigt in den Passawischen vertrag. 1.40.216. Præceptores. 1. 40. 204. Regierung/1.40.220. helt Reichstag. 1.40. 208. 1. 40. 218. lest männiglich bey seiner Religion. 1.40.205.handelt vmb Sagan. 1. 40. 215. bekömpt es erblich. 1. 40. 215. kompt gen Sagan/ 1. 40. 217. schafft die Saganische Prediger ab/1.40.216. kompt in Schlesien/1. 40. 205. 1. 40. 214. vereinigt sich mit Sibenbürgen/1.40.217. Sprichwörter/1. 40. 221. stirbt 1.40.222.studia. 1. 40. 204. ist niemals truncken gesehen/1. 40. 221. tugenden/1. 40. 220. wird wider die Türcken von Gott geschützt. 1. 40.220. wird Vngern angetragen/1.40.204. zeucht in Vngern. 1. 40. 206. nimbt Vngern ein/ 1. 40. 212. vertreibt den Weyden aus Vngern. 1. 40. 205. wil jhn vertreiben/ 1. 40. 211. wird mit jhme vergliechen/ 1. 40. 211.

INDEX.

Ferdinandus II. wird Böhmischer König/ 1. 43. 255. kömpt gen Breßlaw / gen Dreßden/ ibid. zeucht von Breßlaw/ 1. 43. 256. helt das Sacrum zu S. Albrecht in Breßlaw. 1. 43. 255. wird in Vngern gekrönet. 1. 43. 257. wird Römischer Käyser / 1. 43. 265. in fin.

Ferdinandus König zu Neaples verspricht seine Tochter König Matthiæ. 1. 37. 151. wird vertrieben. 1. 38. 168.

Ferdinandus König in Spanien sagt dem Frantzosen ab 1. 38. 181. stirbt/ 1. 39. 186.

Fest der Verklärung Christi eingesetzt/ 1. 38. 117.

Fewer anderens Vrsprung. 1. 2. 11.

Fewer wird von Ertzawern angebet. 1. 3. 15. 1. 31. 86.

Fewer in der Polen Lager. 1. 37. 148.

Fewer gereynet. 1. 42. 250.

Fewerflammen vom Himmel vertreiben die Tattern. 2. 4. 20.

Fewriges Zeichen. 1. 42. 229.

Schrecklich Sonnenfinsterniß. 1. 31. 90.

Flagellanten Secte ist schädlich/ wird vertrieben/ 1. 30. 75.

Flaminius Gasto Modicus stirbt. 1. 43. 265.

Zu Florent ein Auffruhr. 1. 37. 158. wird gestrafft ibid.

S. Floriani Leib zu Cracaw. 1. 21. 60.

Formula Concordiæ in Sachsen. 1. 42. 228. wird publiciret. 1. 42. 229. eine Apologia derselben geschrieben. 1. 42. 230.

Franciscaner Mönche reformirt. 1. 35. 113.

Franciscus Ansheim Schlichtig beym Leichconduct. 2. 34. 123.

Franciscus Dracus Englis. Obristen. 1. 42. 236.

Franciscus Fabet Stadtschreiber zu Breßlaw stirbt. 1. 41. 223.

Franciscus Graffe zu Wirben stifftet das Schweidnitzsche Kloster. 2. 3 13.

Franciscus Hack Breßlicher Kriegs Obrister verwüstet Böhmen. 1. 37. 141.

Franciscus Hack beym Leichconduct. 2. 23. 76.

Franciscus Hag Königs Matthiæ Obrister kömpt vmb. 1. 37. 152.

Franciscus König in Franckreich soll Carolo Burgund zustellen/ 1. 39. 198. macht mit Carolo ein Verbündnis. 1. 38. 186. fertiget ein Heer in Italiam. 1. 39. 195. erobert Meyland. 1. 39. 196. belägert Pavi. 1. 39. 196. wird gefangen. 1. 39. 197. in Spanien geführt. ibid. wird in der verhafftung kranck. 1. 39. 197. wird loß gelassen. 1. 39. 198. muß sich Italien verzeihen/ helt nicht den vertrag. ibid. helt mit Engelland Zusammenkunfft. 1. 39. 192.

Franciscus Perenus Bischoff zu Waradein propheceyt der Christen Niderlage. 1. 39. 201.

Franciscus Sack beym Leichconduct. 2. 34. 121.

Franciscus Schnitter beym Leichconduct. 2. 34. 124.

Franciscus Valesius stirbt. 1. 42. 232.

Franciscus Virlingus stirbt. 1. 42. 251.

Franckenberg zur Breßlawischen Creutz Kirch verordnet. 2. 30. 93.

Franckfurtische Vniversitet auffgericht. 1. 38. 176.

Franckreich im Bann. 1. 38. 181. nimbt sich des Böhmischen Königreichs an. 1. 36. 124 nimbt Jesuiten ein. 1. 41. 224.

In Franckreich Bäbstische vnd Evangelische wider einander. 1. 41. 224. Religion halben Vnruh. 1. 41. 225.

Frantzosen werden geschlagen/ 1. 38. 183. 1. 39. 195. 1. 39. 195. 197. erobern Meyland. 1. 39. 196. nemen den von Navarra gefangen. 1. 38. 122. sigen/ werden aus Italien getrieben ibid. von Schweitzern erlegt. 1. 38. 183. wenden sich in der Schlacht wider den Türcken. 1. 31. 87. werden gestrafft. 1. 34. 108.

Frantzosen Holtz. 1. 38. 171.

Frantzösische Ceremonien vnd Kleidung in der Thumbkirchen zu Breßlaw angenommen. 1. 19. 55.

Frantzösischer Krätz art. 1. 38. 170. cura, ibid. in Europam kommen. ibid. Namen. ibid.

Frantzösische Sprach ist Henetisch. 1. 1. 6.

Franckstein belagert. 1. 36. 133. 135. 2. 30. 93. 2. 30. 98. Boleslao zur Schweidnitz geschenckt 2. 6. 38. kompt an Ferdinandum. 1. 40. 216. an Fridericum III. 1. 40. 215. wird von Hussiten vberfallen. 2. 11. 48. dem Hertzoge zu Mönsterberg genommen. 1. 37. 161. vnter Mönsterberg gehörig. 2. 30. 93. verbrennet. 1. 37. 147. verkaufft. 1. 30. 74. 2. 27. 89 2. 30. 94. 2 34 117.

Franckstemisches Schlöß erobert. 1. 36. 135.

Zur lieben Frawen Kloster zu Breßlaw erbawt. 1. 18. 54.

Frawenstad von Polen eingenommen 1. 29. 72. erhelt die Privilegia. ibid. vnd 2. 32. 110.

Freye Künste von Griechen in Welschland gebracht. 1. 35. 112.

Freystad König Johanni zu Lehn auffgetragen/ 2. 1. 4. 2. 1. 5.

Frewdenfest in Breßlaw gehalten. 1. 42. 248.

Frewdenspiel zu Breßlaw gehalten. 1. 35. 111.

Fried zwischen Dennemarck vnd Schweden. 1. 41. 224. zwischen Polen vnd Moscowiter. 1. 42. 230. vnd Schlesien. 1. 42. 236. in Schlesien publicirt. 1. 37. 150. mit dem Türcken. 1. 34. 105. 1. 42. 238. 1. 42. 247.

Fridrich Bock beym Leichconduct. 2. 34. 122.

Fridrich Bömisch Ratzbar genent beym Leichconduct. 2. 23. 75.

Fridericus Cardinal zu Cracaw stirbt. 1. 38. 170.

Fridericus Casimir. Hertzog zu Teschen heyrath. 1. 40. 219. 2. 17. 57. 2. 35. 134. stirbt. 2. 35. 134.

Fridericus I. Churfürst zu Brandenburg wird mit der Chur belehnet. 1. 31. 90. kömpt dem Schloß Carlstein zu Hülff. 1. 32. 94. Obrister wider die Hussiten. 1. 32. 95.

Fridericus II. Churfürst zu Brandenburg wil Polen mit Preussen vertragen. 1.35.116.
Fridericus I. Churfürst vnd Hertzog zu Sachsen / stehet Alberto II. bey. 1.33.99. schlegt die Polen. ibid.
Fridericus III. Churfürst zu Sachsen helt mit Eraimo gespräch. 1.39.192. schlegt das angebotene Käyserthumb ab. 1.39.191. schreibt an seinen Bruder wegen der Bawren. 1.39.198. Weißheit. 1.39.191.
Fridericus I. Churfürst in der Pfaltz fengt vier Fürsten. 1.36.150.
Fridericus II. Churfürst in der Pfaltz stirbt. 1. 41.226.
Fridericus IV. Churfürst in der Pfaltz stirbt. 1. 41 249.
Fridericus V. Pfaltzgraff wird Successor in der Pfaltz verordnet. 1.42 249. zeucht in Engelland. 1. 43. 252. heyrathet. 1. 43. 253. erlanget die Lehn der Chur Pfaltz. 1. 43. 254.
Fridrich Dallbar beym Leichconduct. 2. 34. 123.
Fridrich Burggraff von Dohna beym Leichconduct. 2.23.73.
Fridrich Graff von Cilien heyrathet. 2.35.133.
Fridrich Gregersdorff beym Leichcond. 2.23.72.
Fridericus I. Hertzog zur Ligniz löset Brieg an sich. 2.22.66. verwüstet Böhmen. 1.36. 137. ist im Bann 2.15.54. kömpt gen Glogaw / 1. 37.147. helt bey König Georgio. 2.15.53. zeucht auff das Jubeljahr. 1.37.153. Lebenslauff. 2. 15.53. wird Oberhauptman. 2.15 54. Regiment. 2.15 53. stirbt. 2.15.54.
Fridericus II. Hertzog zur Ligniz ist den Breßlawern feind. 2. 16.55. sagt jhnen ab. 1.38. 179. soll sie vberziehen. 1.19 194. erlanget Brieg. 2. 23. 67. bawet die Goldbergische Schul. 2.16.56. befestiget Ligniz. 1.40. 209. bessert Ligniz. 2. 16.56. befödert die Evangelische Religion. 2.23.67. 2.16.55. helt Glogaw. 1.40. 213. 2.31.107. erfödert Gottesfurcht 2.23.67. verstört sein Glück. 1.38.179. endert der Geistlichen Habit. 2.23.67. heyrathet. 1. 38.186. 2.16.55. reiset nach Jerusalem. 1.38. 178. 2.16.55. wird Kreisobristier in Schlesien. 1.40 206. helt Ligniz vnd Brieg ib. zeucht für Schweidnitz sie zum Gehorsam zubringen. 1.39.195. schafft einē Schwenckfelder ab. 1.40. 212. wird Schles: Oberhauptman. 2. 16.56. stehet den städten bey. 1.38.183. stirbt. 1.40.215. 2.16.56. 2. 23.68. ordnet Stipendia. 2. 16.56. zeucht in Vngern 2.16.55. verstattet mit rotem Wachs zu sigeln / schafft die Widertäuffer ab. 2.23.67.
Fridericus III. Hertzog zur Ligniz helt Beylager. 1.40.211. zeucht in Franckreich. 1.40.216. 2.17. 57. helt theilūg. 1.40.215. regirung / lebenslauff. 2.17.57. todt. 1.41.224. begräbnis. 2.17.57.
Fridericus IV. Hertzog zur Ligniz education. 2. 19.60. geburt. 1.40.217. 2.17.57. heyrath. 1.42. 234. 1.42.236. 2.19.60. ist beym Leichconduct. 2.23.76. Regierung. 1.41.226. 2. 19. 60. tugenden. 2.19.60. todt. 1.42. 241. 2. 19. 60. begräbnis. 2.19.61.
Fridericus Hertzog von Meissen aus Preussen vertrieben / stirbt. 1.38.176.
Fridericus Hertzog zu Oesterreich zeucht wider die Böhmen. 2.4.23.
Fridericus Hertzog zu Teschen / studirt zu Bononien / wird Bischoff zu Breßlaw / stirbt 2 35 133.
Fridericus Käyser Barbarossa genent / wird Käyser. 1.19.56. wird vom Babst mit Füssen getreten. 1.20.59. ist dem Babst nicht vnrecht. 1.19.56. legt die Meyländische empörung zeucht in Polen. ib. nimbt den Polnischen Hertzog zu Gnaden an. 1.19.57. helt Reichstag. 1.19.56. ist strenge. 1.19.56.
Fridericus II. Käyser ist dem Teutschen Orden günstig. 2.3.12.
Fridericus III. Käyser / Alter / 1.38. 169 erzörnet den Babst. 1.37.142. helt vber dem Babst. 1.34. 102. wird belagert. 1. 36.130. rufft Böhmen vergeblich vmb hülff an. 1.37.155. nimbt sich der Böhmischen Wahl an. 1.41.124. wil die Böhmische Cron nicht annemen. 1.34 101. straffe Brück 1.37.160. wil in Burgundien reisen 1. 37. 143. zeucht wider den Hertzog von Burgund / 1.37. 149. widerretts Casimiro den krieg in Preussen. 1.35.114. helt die Christnacht. 1. 36. 135. sucht Ergetzung in Philosophischen Sprüchen. 1.37. 160. liebet die Fürsten / 1.38. 169. bestetiget König Georgium 1.36.127. ist geschwind / 1.38.169. gütig / ibid. nimbt Hunniadem zu Gnaden an / 1.34. 110. leßt jhm die Kirche angelegen seyn / 1.38 169. hat im Krieg wenig Glück. ibid. wil Ladislai Vormünde nicht seyn / 1.38.101. ist mit jhm nicht zu frieden. 1.35.117. wil jhm niemands vertrawen / schickt jhn zu den seinen. 1.35. 1111. teuschet Ludovicum in Franckreich. 1.37.150. wird Matthiæ abgünstig. 1.36. 139. 1.37. 144. vertröstet jhn auff Böhmen. 1.37.143. macht mit jm freundschafft. 1.37.142. wil in seine heyrath nicht willigen. 1.37. 148. klaget vber jhn. 1. 37.153. helt jhm die Crone vor. 1 36.118. vberreicht jhm die Lehn vber Böhmen. 1.37 155. reitet jhn zu seinem Vnglück. 1. 37. 153. krieget wider jhn. 1.37. 160. siget wider jhn / 1 36 118. vertrāget sich mit jhm. 1. 37. 155. löset Maximilianum 1.37.160. freyet jhm Caroli zu Burgund Tochter. 1.37.150 rettet die Stadt Neuß. 1.37. 149. sucht die Oesterreichischen Herren anheim. 1.37.154. verleurt Oesterreich. 1.37.160. Regierung / 1.38. 169. schickt in Polen gesandten 1.36.134. 1.34. 119. rufft Polen vmbsonst vmb hülff an / 1.37.155. ist Schiedman in Preussen / 1.35. 114. helt Reichstag. 1.37. 142. sanfftmut. 1.37. 60. wird der Schenckel abgelöst. 1.38. 169. stirbt. ibid. liebt die Studia. ib. zeucht in Teutschland auff vnd nieder. 1.37.

160. macht mit dem Varnensi frieden / 1. 34. 104. felt Vladislao bey / 1. 37. 142. bewilliget jhm die Böhmische Lehn / 1. 37. 144. vberreichet sie jhm / 1. 37. 155. wird jhm zu Venedig grosse Ehr bewisen / 1. 36. 135. ist Venedig wol gewogen / ib. ist verständig / 1. 38. 169. muß sich Vngern verzeihen / 1. 37. 155. reiset in Welschland. 1. 35. 111. 1. 36. 135. helt eine Zusammenkunfft. 1. 37. 144.

Fridrich Kanitz beym Leichconduct. 2. 23. 73.

Fridrich Kalckreuter beym Leichconduct. 2. 34. 123.

Fridericus König in Arragonia wird vom Babst angefochten. 1. 38. 173.

Fridericus Marggraff zu Brandenburg muß die Nider Laußnitz abtretten. 1. 36. 129. 1. 35. 121.

Fridrich Nostitz beym Leichconduct. 2. 23. 72.

Fridrich von Oppersdorff Commissar. 2. 16. 56.

Fridrich Pfaltzgraf am Rein heyrathet / 2. 18. 59.

Fridrich von Rädern Præsident in Schlesien erkaufft Friedland. 1. 40. 218.

Fridrich Ratzbar Hauptman zu Jägendorff. 2. 39. 143. ist Commissarius. 1. 42. 247.

Fridrich Schlichtig beym Leichcond. 2. 23. 72.

Fridrich Sebottendorff von Lortzendorff beym Leichconduct. 2. 23. 72.

Fridrich Sebottendorff auff Schönfeld beym Leichconduct. 2. 23. 72.

Fridrich Sebysch beym Leichconduct. 2. 23. 75.

Fridrich Sitsch beym Leichconduct. 2. 23. 71.

Fridrich Stosche beym Leichconduct. 2. 23. 72.

Fridrich Wilhelm Rotwitz beym Leichconduct. 2. 34. 121.

Fridrich Zedlitz beym Leichconduct. 2. 23. 72.

Fridland verkaufft. 1. 40. 218.

Forgatsch Cardinal zu Preßburg krönet Matthiam. 1. 42. 248.

Frudelinus erweckt einen Todten. 1. 15. 44.

Fulconis Bischoff zu Cracaw anschlag. 1. 22. 61.

Fugger von Augspurg zancket mit Lübeck. 1. 38. 180.

Fuhrmann mit Schweidnitschem Bier eingezogen. 1. 31. 83.

Fünffkirchen vom Türcken erobert. 1. 40. 214.

Furchtsamkeit des Cracowischen Weywodens / 1. 17. 52.

Fürst soll seinen land vnd leuten verstehen. 2. 1. 1. woher der Name / wer denselben führe. ibid.

Fürstengenossen. 2. 1. 2.

Fürsten sind zweyerley. 2. 1. 1.

Fürsten in Schlesien endern jhren Adler. 2. 1. 6. wie sie an Böhmen kommen. 2. 1. 2. 1. 28. & 29. 67. sind Exempel allerley Zufälle / 2. 40. 148. Freundschafft / 2. 40. 147. jhrer herrschafft von Polen beraubt. 1. 28. 66. 67. aus Königl: Stam vnd Geschlecht / 2. 1. 2. reissen das Land aus der Barbarey. 2. 40. 146. werden Magni principes Silesiæ genent / 2. 1. 2. befördern jhrer Vnterthanen narung / 2. 40. 148. separiren sich von Polen / 2. 1. 6. versehen jhre vnterthanen mit Fürstl: Privilegien. 2. 1. 2. führen die Christliche Religion ein. 2. 40. 145. stehen bey dem Bischoff Sigismundo. 1. 32. 93. Semovito. 1. 31. 85. sind Reichs vnd Landsfürsten / 2. 1. 2. werden in der Wahl vbergangen / 1. 22. 61.

Schlesische Fürsten vnd Stände im Bann. 1. 37. 156. schicken Commissarios in Böhmen / 1. 42. 251. werben Volck / 1. 42. 243.

Fürstenstein erobert. 1. 37. 151.

Fürstentag zu Breßlaw / 1. 40. 206. 1. 40. 208. 1. 40. 211. 1. 40. 214. 217. 1. 40. 219. 1. 41. 223. 1. 42. 227. 1. 42. 233. zur Lignitz. 1. 41. 125.

Fürstenthümber in Schlesien ausgetheilt / 2. 31. 88. Erzehlung. 2. 1. 8. König Johanni zu Lehn auffgetragen. 2. 1. 3.

G

Gabreta. 1. 1. 5.

Gabriel Bathori helt Sibenbürgen. 1. 43. 252.

Gabriel von Verona. 1. 37. 149.

Galetæ. 1. 3. 16.

Galenus wil nicht mit in Krieg. 1. 5. 21.

Galli. 1. 3. 16. eröbern Rom. 1. 4. 18.

Garnewansisch Kloster. 2. 35. 131.

Gasto Fossejus Frantzösischer Obrister / 1. 38. 181. wird erschlagen. 1. 38. 182.

Gaudentij Cörper wird entführt. 1. 14. 40.

Zu Gausana ein Landtag. 2. 3. 14.

Gebetes krafft. 1. 40. 222.

Gebhard Ertzbischoff zu Cölln wird Evangelisch. 1. 42. 231. ehlicht Agnetam, kömpt in Bann. 1. 42. 231.

Gefangenen wird das Brod versagt. 1. 36. 130.

Geißler secr. 1. 30. 75.

Geistligkeit / Boleslao II. auffsetzig. 1. 15. 44. mit Breßlaw in Vnfrieden. 1. 31. 89. Geitz / 1. 37. 163.

Geistliche Güter dem Adel zugelassen / 1. 32. 97. 2. 11. 49.

Geistliche fliehen Armut / 1. 37. 164. endern den Habit. 2. 253. 67. sind geitzig. 1. 37. 163. hoffertig. ibid. werden Ehlich / 1. 40. 208. seyn Vladislao feind / 1. 32. 96. bekommen die Königliche Kleinodien / 1. 15. 44. wegern Wenceslao den Gottesdienst. 1. 31. 84.

Geistlichen vorwitz bringt Schaden. 1. 36. 133.

Geistlichen in Schlesien mit dem Bischoff vneins / 1. 38. 175. contribuiren zum Türckenzug / 1. 40. 210.

Geistlichen Zorn. 1. 37. 163.

Geitz der Geistlichen / 1. 37. 164. wird von Casimiro IV. gefeindet. 1. 38. 168.

Geitziger Pfaffe. 1. 15. 44.

Gelehrter Leute Patroni. 2. 40. 150.

Gemes wird verjagt / sucht beym Christen Zuflucht / stirbt. 1. 37. 159.

Genff wird befestiget. 1. 42. 244.

Genfericus verfolgt die Christen. 1. 5. 22.

Georgius Abschatz beym Leichcond. 2. 34. 121.

Geor-

Georgius Bischoff zu Meyntz wird gefangen. 1.36.130.
Georgius Despota verhindert Scanderbegum im Türckenzug/ 1.34.110. fengt Johannem Hunniadem. ibid.
Georg Dihr beym Leichconduct. 2.23.36.
Georg Elste beym Leichconduct. 2.23.74.
Georg Filtz beym Leichconduct. 2.34.122.
Georg Fridrich von Kitlitz beym Leichconduct. 2.23.74.
Georg Fridrich Stosch beym Leichconduct. 2.34.124.
George Fürst stirbt. 1.42.243.
Georgius Gerhard beym Leichconduct. 2.34. 124. 2.34.127. Oberampts Cantzler in Schlesien/ 2.34.118.
Georg Griessawer Superintendens zur Leignitz stirbt. 1.40.217.
Georgius Gretserus beym Leichconduct. 2.34.124.
Georgius Gustan Wenzelt beym Leichconduct. 2.34.125.
Georg Fridrich Marggraf nimpt Jägendorff an. 2.19.143 nimpt Sagan ein/ 1.40.218.
Georgius Fridericus Henrici XI. Sohn stirbt/ 2.18.59.
Georg Fronsberg Käys: Obrister. 1.39.196.
Georg Henricus von Czirn stirbt. 1.42.254.
Georgius I. Hertzog zu Brig vberkömpt Brig. 2.16.55. ist zu Cracaw bey der Königlichen Hochzeit/ 1.38.183. 2.22.66. education, heyrath/ hofleben/ 2.22.66. wird geboren/ 2.30.99. theilung der Regierung/ 2.22.66. stirbt/ 1.39. 193. 2.22.66.
Georgius II. Hertzog zur Leignitz vnd Brig ist commissarius, 1.41.225. 1.42.230. heyrathet/ 1.40.214 2.23.68 im wird gehuldiget/ 2.23.67. verwaltet Leignitz/ 1.40.216. Ehstand/ 1.23.68. Leichcond. 2.23.69 regierung/ 2.23.68 bawt die Brigische Schul/ 1.41.223. ist Obrister wider den Türcken/ ib. lob. ib. helt Brüderl: theilung/ 1.40.215. tugend/ 2.23.68. zeucht wider den Türcken 2.18.59 stirbt/ 1.42.233. 2.23.68.
Georgius III. Hertzog zur Leignitz vnd Brig geboren. 2.25.83.
Georgius I. Hertzog zur Oelß trit in die Regirung/ stirbt. 2.34.116.
Georgius II. Hertzog zur Oelß geboren/ 2.34. 117. stirbt. 2.34.118.
Georgius Hertzog zu Sachsen helt Sagan/ 1.40.206. stirbt. 1.40.212. wil die Lutherische Lehr nicht annemen/ 1.39.210.
Georgius Joachimus Hertzog zur Oelß gebören/ 2.34.117. stirbt/ 2.34.118.
Georg Kitlitz beym Leichconduct. 2.23.74.
Georg Koschlitz beym Leichconduct. 2.34.120.
Georg Marggraf zu Brandenb. Pius genant/ beschützt die Breßlawer/ 1.39.195. helt Jägendorf Lubschütz ꝛc. 1.40.206. wird König Ludovico zugeordnet/ 1.39.199. vberkompt Oppeln vnd Ratibor/ 1.40.209. zeucht wider Schweidnitz/ 1.39. 195. bawet das Fürstl: Hauß/ 2.39. 143. vbergibt die Augspurgische Confession, ibid. helt vber der reformirten Kirchen/ 1. 40.214. stirbt/ 1.40.214. 2.39.143.
Georgius Mehl Vice- Cantzler in Böhmen. Commissarius. 1.41.223.
Georgius Motschelnitz beym Leichconduct. 2.23.76.
Georgius Obrister vnter den Auffrührern in Vngern/ wird gemartert. 1.38.184.
Georg von Oppersdorff. 1.43.260.
Georg Panewitz beym Leichconduct. 2.34.122.
Georg Pasterwitz beym Leichconduct. 2.34.123.
Georg von Podibrath wird beym Babst ausgesöhnet/ 1.36 125. vom Babst verfolget/ 1.36 130. verwaltet Böhmen/ 1.34.101. wird Böhmischer König/ 1.36.124. wil Casimiri Sohn zum Könige in Böhmen beruffen/ 1.36.134. wil die Catholische Religion nit dulden/ 1.36. 129. ist etwas Ehrgeitzig/ 1.36.140. geboren/ 1. 34.101. wird geschlagen/ 1.36.134. gespräch mit Ladislao 1.35.122. mit Matthiæ. 1.36. 135. gespräch von der Religion 1.35.115. kompt gen Glogaw/ 1.36.129. wird Hussitisch/ 2.15. 53 schützet die Hussiten/ 1.34.101 wird mit dem Käyser eintig/ 1.36 125. kompt jhme zu hülff/ 1. 36.130. wil sich am Königlichen Hoffe nicht trawen/ 1.35.120. wird vō Königreich gestossen. 1.36 137 seine Leber gefault/ 1.36.140 schicke Legaten zu Casimiro, 1.36.133. sagt Matthiæ den Frieden auff/ 1.36.137. wird von Matthia für Gifft gewarnet/ 1.36.138. wird von jhm verfolget/ 1.36.135. zeucht in Mähren/ 1.36.139 ist den reformirten in Böhmen gewogen/ 1.35. 114. Regent in Böhmen/ 1.35.111. bekennt seine Religion öffentlich/ 1.36.129. nimbt Schlesien ein/ 1.36.127. seine Söhne Fürsten zu Mönsterberg/ 1.36.130. 2.30.95. Graffen zu Glatz/ 2.30.95. Stein fellt aus seiner Cron/ 1.36.125. Steine in seiner Gallen gefunden/ 1.36.140. stirbt/ 2.30.99. bewilliget Vladislao die Wahl/ 1.36 137. an der Wassersucht gestorben/ 1.36.140. kömpt gen Wien/ 1.35.120.
Georg Pogrölle beym Leichconduct. 2.23.78.
Georg Poser von Noraw beym Leichconduct. 2. 23.72.
Georg Poser zu Schönaw beym Leichconduct. 2.34.122.
Georg Ratzbar beym Leichconduct. 2.34.122.
Georg Reidenburg beym Leichconduct. 2.23.71.
Georg Reideburg zu Crain/ beym Leichconduct. 2.23.71.
Georgius Reimannus Profes. zu Königsberg/ schreibt ein Epitaphium. 1.42.240.
Georg Rotkirch beym Leichconduct. 2.23.72.
Georg Rudolph Hertzog zu Leignitz vnd Brig geboren/ 1.42.241. 2.20 62. 2.24.80. heyrathet/ 1.43.253. 2.20.62. Leibes Vnpäßligkeit.

2. 20. 62. Bibliotheca. ibid. ist beym Leichconduct. 2. 34. 124. Lustgarten. 2. 20. 63. ist beym Königlichen Panquet. 1. 43. 256. peregrinirt. 2. 20. 62. Räthe. 2. 20. 63. gebäwde. ibid.

Georg Rumbaum beym Leichconduct. 2. 34. 124.

Georg Schellenberg heyrathet. 2. 39. 143. helt Jägerndorff. ibid.

Georg Schweinitz beym Leichconduct. 2. 23. 75.

Georg Senitz beym Leichconduct. ibid.

Georg Stein Verwalter des Landes Schlesien. 1. 37. 158. trit Crossen ab. 2. 33. 112. gibt Breßlaw an. 1. 37. 162. fodert Geld von Schlesischen Ständen. 1. 37. 161.

Georgius Thurio Palatinus in Vngern stirbt. 1. 43. 255.

Georgius Tilenus stirbt. 1. 42. 238.

Georg Tschesch beym Leichconduct. 2. 23. 71.

Georgius Weyda aus Zips ertrincket im Wasser. 1. 39. 102.

Georgius Wiese beym Leichconduct. 2. 23. 72.

Georg-Wilhelm Marggraff Churfürst zu Brandenburg helt beylager. 1. 43. 254.

Georg-Wilhelm Reinbaben beym Leichconduct. 2. 34. 123.

Georg Zedlitz beym Leichconduct. 2. 34. 122.

S. Georgen Festung dem Türcken genommen. 1. 42. 241.

S. Georgen Kirch zu Glogaw erbawt. 2. 31. 105. 2. 40 145.

Gepidarum König. 1. 5. 22.

Gerbertus wird Babst. 1. 11. 34.

Gerechte Sache gewinnt. 1. 36. 132.

Gerhardus Ertzbischoff zu Meyntz krönet Matthiam. 2. 27. 88.

Germani beym Herodoto. 1. 2. 10. woher sie so genennt. ibid.

Gertrudis, Königes Andreæ in Vngern Gemahl. 2. 3. 11. wird erwürget. 2. 3. 12. 2. 4. 24.

Gertrudis, Henrici Pij Tochter helt mit Boleslao Hochzeit. 2. 3. 15.

Gertrudis, Mieslai des älteren Gemahlin. 1. 21. 60.

S. Gertrudis Kirchlein zu Breßlaw eingefallen. 1. 42. 245.

Gertucæ verrätherey. 1. 35. 112. wird gestrafft. ibid.

Krummer Gesang zu Breßlaw abgeschafft. 1. 38. 168.

Geschütz der Breßlawer verlohren. 1. 36. 133. 1. 37. 145. der Türcken erobert. 1. 35. 117.

Gespräch König Georgij mit Matthia. 1. 36. 135. mit einem Narren von der Religion. 1. 35. 115.

Gespräch dreyer Könige bey Moker. 1. 37. 148. Matthiæ mit den Türckischen Gesandten. 1. 37. 161.

Gesten erobert. 1. 42. 242.

Geten beym Herodoto. 1. 2. 10.

Gibelwand zu Breßlaw erschleckt. 8. Frawen. 1. 40. 212.

Gicht mattet Matthiam Hunniadem ab. 1. 37. 159.

Nicht mit Gifft zu kriegen. 1. 36. 138.

Gießnische Academi auffgericht. 1. 42. 247.

Glateyß in der Christnacht. 1. 38. 175.

Glatz wird von Boleslao I. zu Mönsterberg gehalten. 2. 30. 49. dem Könige in Böhmen verkaufft. 2. 30. 93. Hertzog Henrico verehret. 1. 28. 67. kompt an Henricum Probum. 2. 6. 36. hat ymer Mönsterberg gehört. 2. 30. 93. wird Ottocaro eingegeben. 2. 5. 34. verkaufft. 1. 28. 67.

Glogaw abgebrand. 1. 39. 190. 1. 36. 254. angefangen. 1. 11. 34. erbawet. 1. 17. 50. 2. 40. 146. belagert 1. 17. 48. gebessert. 2. 5. 33. wird von Boleslao Alto gehalten. 2. 31. 101. von Boleslao Calvo. 2. 31. 101. vom Herren von Biberstein gehalten. 2. 31. 106. Empörung wider die Geistlichen. 1. 41. 223. erlangt einen Evangelischen Prediger. ibid. wird zum ersten gedacht. 1. 17. 48. gibt Geissel. 1. 17. 49. von Matthia Hunniade vberzogen. 2. 31. 106. mit Pestilentz anheim gesucht. 1. 36. 159. nimpt die Pfarrkirch ein. 1. 42. 229. wird mit den Thumherren vertragen. 1. 42. 230.

Glogaw ein theil dem Böhmischen König verkaufft. 1. 28. 68. kompt an Conradum II. 2. 5. 30. an Corvinum. 1. 28. 167. wird ein Erb-Fürstenthumb. 2. 31. 105. befridiget. 1. 30. 75. kömpt an Henricum III. 2. 5. 29. vnter einen Herren. 1. 30. 76. vnter zwey Herren geheilt. 1. 28. 68. 2. 31. 103. kömpt an Johannem Albertum. 1. 38. 167. König Johanni in Böhmen zu Lehn auffgetragen. 1. 28. 68. 2. 1. 4. Johan Polaco eingethan. 1. 38. 167. helt an Polen. 1. 17. 49. Religions gravamina. 1. 43. 260. wird Sigismundo eingeraumt. 1. 38. 172. 1. 38. 175. wechst an Reichthumb. 2. 31. 102. erlangt Teutsch recht. 2. 5. 33. wird mit Tyranney zugesetzt. 1. 38. 169. vberfallen. 1. 31. 85. verenderung. 1. 37. 154. verherget. 1. 19. 56.

Glogawer senden Abgesandten zum Käyser. 1. 17. 49. Bestendigkeit. ibid. wegern dem Käyser Tribut. ibid. wehren sich wider jhn. ibid. tragen nach dem König in Böhmen verlangen. 1. 27. 67. stehen mit Crossen in Feindschafft. 2. 33. 112.

Glogawische Burg gebawt. 2. 5. 33.

Glogawische Fürsten. 2. 31. 101. jhre Tabell. 2. 31. 108. werden von Boleslao Henrici Crassi Sohne bekrieget. 2. 7. 40.

Glogawische Kirch erbawt. 2. 40. 145.

Glogawisch Bernhardiner Kloster geweihet. 1. 38. 169.

Glogawischer Thumb fast erobert. 1. 33. 99. wird versetzt. 2. 5. 33.

Gniesen erbawet. 1. 6. 25. erobert. 1. 14. 40. 2. 4. 17. woher es so genennt. 1. 6. 25.

Zu

Zu Gniesen Ertzbistumb/ 1. 11. 32. Boleslaus gekrönet/ 1. 12. 35.
Gniesentscher Ertzbischoff krönet Mieslaum. 1. 13. 39.
Gockern eingenommen. 1. 42. 241.
Görlitz erbawet. 1. 17. 52. versetzt. 2. 5. 30.
Götzen werden in Polen angebet. 1. 11. 32.
Goldberg außgebrand/ 1. 40. 217. 1. 41. 226. 1. 43. 253. kompt an Hertzog Fridericum III. 1. 40. 2. 15. von Hussiten gebrandschätzt. 2. 11. 49. vberfallen. 1. 32. 94. 2. 11. 48. von der Katzbach verderbt. 1. 42. 248. König Johanni zu Lehn auffgetragen. 2. 7. 42. Hertzog Wenceslao zugetheilt. 2. 8. 43.
Goldbergisch Bergknappen ziehen wider die Tattern. 2. 4. 20.
Goldbergische Schul auffgericht/ 2. 16. 56. 2. 40. 145.
Gotfried Bischoff zu Breßlaw/ 1. 11. 33. zu Schmograw. 2. 40. 145.
Gotfried Poster beym Leichconduct. 2. 34. 123. 126.
Gotha belägert. 1. 41. 224.
Gothi haben Frantzösisch geredt/ 1. 2. 6. werden von Gott gestrafft. 1. 11. 31. kommen von Gether her. 1. 2. 12. Gothen König löst Lysimachum loß. 1. 3. 14.
Gothen nemen Pannoniam ein/ 1. 5. 22. werden daraus vertrieben/ 1. 3. 14. jhr Reich/ 1. 5. 21. erödern Rom. 1. 5. 22. sitz jenseit der Oder/ 2. 1. 6. in Thaurica Chersoneso vberblieben/ 1. 3. 14. werden vertilgt/ 1. 37. 152. beym Thucidide. 1. 2. 11. vberwinden die Scythen. 1. 3. 14. vnter der Suevorum Name begriffen/ 1. 1. 4.
Gothini. 1. 1. 6.
Gottseligkeit der alten Fürsten. 1. 36. 135.
Gräntzstreit. 1. 36. 129.
Grätzberg gebawet. 2. 15. 53. kompt an Hertzog Fridericum III. 1. 40. 215.
Gran vom Türcken belagert vnd erobert/ 1. 42. 246. vom Türcken eingenommen/ 1. 40. 214. dem Türcken genommen/ 1. 42. 241.
Grawsamkeit Johann Weyda. 1. 38. 184.
Gregorius Babst stirbt. 1. 11. 34.
Gregorius XIV. Babst stirbt. 1. 41. 238.
Greiffenberg außgebrand/ 1. 42. 244. Boleslao Calvo abgetretten. 2. 5. 34. verkaufft/ 2. 5. 33.
Griechen haben keinen Vnterscheid zwischen den Scythen vnd Heneten gehalten/ 1. 3. 17.
Griechenland vber die Alpes geflogen/ 1. 39. 193. kommen von Javan oder von Jove her. 1. 2. 11. bringen freye Künst in Welschland/ 1. 35. 112.
Griechischer ärtzte cura. 1. 38. 170.
Griechische Ceremonien gefallen den Reussen vnd Moscowitern. 1. 11. 33.
Griechisch Weissenburg vom Türcken belagert/ 1. 34. 103. 1. 35. 117. von demselben eingenommen. 1. 39. 193.
Grimmenstein belagert. 1. 41. 224.
Grotkaw König Johanni in Böhmen zu Lehn auffgetragen. 2. 1. 5.
Groditz erbawet. 1. 19. 56. 2. 40. 146.
Groma dem Türcken genommen. 1. 42. 241.
Grotkaw verkaufft/ 1. 30. 81. 2. 7. 42. 2. 29. 92.
Grotkawische Fürsten. 2. 29. 92.
Großfürst in der Moscaw tyrannisch. 1. 11. 33.
Großfürsten in Polen. 1. 16. 45.
Grünberg außgebrand/ 1. 42. 230. Könige in Böhmen zu Lehn auffgetragen. 2. 1. 5.
Grünberger schlagen die Croßner. 2. 33. 112.
Güben geht jämmerlich vnter. 1. 32. 96.
Günther Graff zu Schwartzburg stirbt. 1. 30. 75.
Gula Nicolai II. Hertzogs zu Troppen Gemahl. 2. 38. 141.
Guraw König Johanni zu Lehn auffgetragen. 2. 1. 5.
Gundacker von Liechtenstein beym Leichconduct. 2. 34. 124.
Guttalus die Oder also genent. 1. 1. 5.
Gutthaten der Schlesi durch die Fürsten erzeiget. 2. 40. 145.
Hertzog von Gwisen gericht. 1. 42. 236.
Gymnasium zum Brige auffgericht/ 1. 41. 223. 2. 23. 68. 2. 40. 146. nach der Pest eröffnet. 1. 42. 248. nimbt zu. ibid.
Gymnasium zu Herborn vnnd Zerbst auffgericht. 1. 42. 233.
Gymnasium zum Jochimsthal eröffnet. 1. 42. 247.

H

Haar abscheren zur Straffe. 1. 14. 41.
Lange Haar ein Kennzeichen. 1. 1. 5.
Habedancker in Polen. 1. 17. 49.
Grosser Hagel zur Neiß. 1. 40. 214.
Hagel verderbet Weinwachs. 1. 15. 43.
Zu Hall in Schwaben Evangelischer Stände Zusammenkunfft. 1. 42. 249.
Halmen gebluet. 1. 40. 215.
Hams Kinder jhre Wohnung. 1. 2. 8.
Harminius wird vom Käyser Augusto gefürcht/ 1. 5. 20. schlegt Q. Varum. 1. 5. 20. wird vmbbracht. ibid. sein Weib vnd Kinder im triumph geführt. ibid.
Hauptbrieff der Erbvereinigung zwischen Böhmen vnd Oesterreich. 1. 30. 77.
Hauptleute aus Schlesien gejagt. 1. 38. 167.
Hauptmanschafft Breßlischen Fürstenthumbs wird von der Stadt verwaltet. 1. 30. 75.
Höltzern Hauß Henrici in Engelland. 1. 39. 192.
Hayn brennet zu grunde. 1. 42. 229. kompt an Hertzog Conrad. zu Glogaw. 2. 6. 38. an Hertzog Friderich. 1. 40. 215. an Hertzog Wencesl. 2. 8. 43. wird von Hussiten vberfallen. 1. 32. 94. 2. 11. 48. wird König Johanni zu Lehn auffgetragen/ 2. 1. 5. verpfändet. 2. 7. 42.

INDEX.

Haynische brenner gestrafft. 1.42.230.
Hebraische Buchstaben in Schlesien gebraucht. 1.4.18.
Hebraische Sprach von Jüden zu Rom gelehret: 1.39.193.
Hecatei Hyperborei. 1.3.15.
Hedwigis Hertzogs Boleslai zur Lignitz Tochter stirbt. 2.5.33.
Hedwigis/Georgij Hertzogs zum Brig Gemahlin versprochen. 1.37.151.
Hedwigis Hertzogs Georgij zur Oelß Gemahlin. 2.34.116.
S. Hedwig / Henrici Barbati Gemahl. 2.3.11. bericht von jhr. 2.4.22. Brüder vnd Schwestern. 2.4.23. bestendigkeit. 2.4.26. zeucht gen Crossen. 2.3.20. Eltern. 2.4.23. erhebung. 2.4.27. gebrechen. 2.4.25. Gedächtnis soll erhaben werden. 2.4.27. Gottseligkeit. 2.4.24. grosses Creutz. 2.4.26. gesegnet Henricum pium. 2.3.20. heyrathet. 2.4.24. Jugend. ibid. stillet innerliche Krieg. 2.3.15. lebt strenge. 2.3.16. zur vnglückseligen Zeit. 2.3.16. stirbt. 2.4.26. zieret Schlesien. 2.4.24. hat viel Vnglück ausgestanden. 2.40.149. jhr begräbnis wird von Matthia Hunniade besucht. 1.36.137.
Hedwigis Henrici V I. Gemahl. 2.32.110.
Hedwig Henrici X. zur Freystadt Gemahl. 2.31.105.
Hedwigis Königin in Polen vnd Vngern heyrathet. 1.31.85. gekrönet. 1.31.85. stifftet Frieden. 1.31.87. stirbt. ibid. strafft jhren Herren vmb der Armen willen. 1.31.87. bringet jhre Vnschuld an Tag. ibid.
Hedwigis Ludovici I. zur Lignitz vnd Brieg. 2.9.45.2.21.65.
Hedwigis Ludovici II. zur Lignitz Tochter heyrathet. 2.11.48. 2.14.52. erlanget das Fürstenthumb Lignitz. 2.14.52. stirbt. ibid.
Hedwigis König Vladislai Gemahlin. 1.28.66.
Das schwartze Heer. 1.37.146.
Hegij Daventrienſis Schrifften gelesen. 1.38.168.
Heiliger Leute Gedächtnis soll man ehrlich halten. 2.4.22.
Heiligthumb Boleslao verehrt. 1.12.35.
Heineman von Duba Hauptman zu Glogaw. 1.28.68.
Heinicke von Frewdenthal Schlesischer Kriegs-Obrister. 1.40.207.
Helena Hertzog Johannis II. zu Ratibor Gemahl. 2.37.139.
Helena Sigismundi Kurtzbaches Gemahl. 2.27.57.
Heleonora Caroli V. Schwester König Francisco zum Gemahl versprochen. 1.39.198.
Helvecones sind vnter die Lygier gezehlt. 1.1.6. haben in Polen residirt. ibid. sind vnter den Suevis begriffen. 1.1.4.
Helvetij sind von den Helveconibus, vnd seynd Quaden. 1.3.17.
Hemi Berg da des Türcken Lager. 1.34.104.
Heneten werden von Æschylo gepreist. 1.14.18. sein geschwinde. 1.35.114. Mitternächtische Völcker. 1.2.9. Namen. 1.3.16. nehmen der Deutschen Sitz ein. 1.6.25. jhre Sprach in Schlesien gebracht. 1.1.7. vnter den Deutschen jhr sitz. 1.3.16. mit den Venetis ein volck 1.2.9.
Heneti Nomades. 1.3.16.
Henrichaw gestifftet. 2.3.13.2.40.145. von Hussiten vberfallen. 2.11.48.
Henricus Barbatus helt Breßlaw. 2.26.85. Eltern. 2.2.9. regiert Glogaw. 2.31.101. theilt das Land aus. 2.3.12. macht mit Lesconi frieden. 2.3.13. wird gefangen. 2.3.15. nimpt groß Polen ein. 2.3.15. ist in Polen Großfürst. 2.3.14. erobert Schlesien. 2.3.11. regiert Sagan. 1.32.109. stirbt. 2.3.16. Titul. 2.3.15. Vormündschafft. 1.23.62.
Henricus Bischoff zu Breßlaw Herr von Wirben/verwaltet Breßlaw. 2.7.40.
Henrich von Crossig beym Leichconduct. 2.23.75.
Henrich von Düba Hauptmann zu Glogaw. 2.31.104.
Henricus Garneto Jesuit trachtet dem Könige in Engelland nach dem Leben. 1.42.246.
Henrich Gregersdorff von der Jordans Mühle bey dem Leichconduct. 2.23.72.
Henrich Gregersdorff von Kurdewitz beym Leichconduct. 2.23.72.
Henrich Haugwitz beym Leichconduct. 2.34.123.
Henricus Hertzog zu Braunschweig bekrieget. 1.40.214. stelt sich gefänglich ein. ibid.
Henricus II. Hertzog zu Breßlaw Pius genandt Herr Breßlaw. 2.26.85. Glogaw. 2.31.101. kriegt wider Conradum seinen Bruder. 2.3.12. Regiment. 2.4.17. regiert Sagan. 1.32.109. schlachtordnung. 2.4.20. dotiret die Breßlawische Thumbkirch. 2.4.17. verjagt Vladislaum Sputatorem. 2.4.17. nimbt sich seines Vatern an. 2.3.15. rüstet sich wider die Tattern. 2.4.19.20. stirbt für das Vaterland. 2.4.22. sepultur. 2.4.22. Kinder. 2.4.22.2.5.28. wird von einem Zigel getroffen. 2.4.20.
Henricus III. Hertzog zu Breßlaw Henrici Pij Sohn. 2.4.22. hele Breßlaw. 2.26.85. Glogaw vnd Lignitz. 2.5.29. stirbt. 2.5.32.
Henricus IV. Hertzog zu Breßlaw. 2.26.86. Probus genandt/ist im Bann. 2.6.36. ist wider Bischoff Thomam. 2.6.36. wird mit jhm vergliechen. 2.6.37. vberzeucht Casimirum. ibid. löset Conradi versetzte Städte. 2.5.33. 2.26.86. streitet vmb Cracaw. 2.6.37. nimbt es ein. 1.25.64. regiert Crossen. 2.33.111. wird gefan-

gefangen/2.5.33.2.26.86. durch Gifft getödtet/ 1.25.64. vberkömpt Glatz. 2.6.36. heyrathet/ ibid. regiert in Polen / 1.25.64. nimbt Primislao etliche Flecken / 2.6.36. stirbt / 1.25. 64.2. 6.37. 2.26.86. Testament/ 2.6. 37. fenget seine Vettern/2.6.36. sepultur. 1. 25.64.

Henricus V. Hertzog zu Breßlaw Crassus genand/ helt Breßlaw. 2.26.86. Lignitz vnd Jawer/2. 6.36. wird gefangen/ 2.6.36.38. 2. 26.86. lob.2.6.37. führet Königlichen Titrel/ 2.6.37. zeucht in Polen/2.6.37. Söhne. 2.6. 39. stirbt/2.6. 39.2.26.86.

Henricus VI. Hertzog zu Breßlaw/2.7.41. ergibt sich dem Böhmischen Könige/ 1.28.67. 2.26.86.87. wird vom Bruder angefochten/ 1.28.67. stirbt. 1.29.71.

Henricus VIII. Hertzog zur Freystadt wird Passer genendt/ 2. 32. 110. helt ein theil an Glogaw / 2.31.105. regiret Crossen/2.33. 111. Sagan / 2.31. 110. ist ruhig / 1.34.103. stirbt 2.32.110.

Henricus III. Hertzog zu Glogaw / Fidelis genent helt Glogaw / 2.31.102. heyrath. 2.31. 102. Regiment / ibidem. wird gefangen. 2.6.36.2.31.102. vberkömpt Oelß/2.34.113. 2.31.102. fengt Conradum.2.31.102. regirt in Polen / 2.31.103. zu Crossen / 2.33.111. zu Sagan / 2.32.109. stirbt / 2.31.103. helt die Strassen sicher. ibid.

Henricus VII. Hertzog zu Glogaw Rapoldus genandt/wil Frawenstadt einnemen / 1.31.85. helt ein theil an Glogaw/2.31.105. dienet dem Käyser wider Böhmen 1.32.93. bawet die Kirche S. Georgij zu Glogaw / 2.31.105. schlegt die Polen/ 1.31.85. 2.31. 105. stirbt. 2. 31.105.

Henricus X. zu Glogaw helt Crossen / 2.33.111. ein theil an Glogaw/2.31.105. stiller Empörungen. 1.36.133.

Henricus XI. zu Glogaw helt Crossen. 2.33. 111.

Henricus I. Hertzog zum Jawr. 2.28.92.

Henricus II. Hertzog zum Jawr/2.28.62. vermählet seine Tochter Carolo IV. 1.30.74.

Henricus VII. Hertzog zur Lignitz / Decanus zu Breßlaw. 2.9.45.

Henricus VIII. Hertzog zur Lignitz Stigmatias genent helt Brieg/ 2.22.66. heyrathet/ 2.10.46. Hoffhaltung/ibid. vberkömpt Lignitz ibid. nachkommen. 2.20.64.

Henricus X. Hertzog zur Lignitz / helt zu Goldberg Hoff. 2.13.51.

Henricus XI. Hertzog zur Lignitz helt beylager/ 1.40.210.2.18.59. thut sein Bekentniß/2.17. 57.2.18.58. wird in der bestricknis nach Breßlaw gebracht/ 1.42.230. education, 2.18. 58. zeuget viel Frawlein / 2.18.59. wird geboren/1.40.212.2.17.57. hoffleben/2.18.58. ist beym Jahrbegängniß Caroli V. ibid. tregt das Kürisserschwerd / 2.18.58. ist bey Käysers Ferdinandi Leichbegängniß/ 2.18. 59. mit der Landschafft in Mißverstand/ 1. 41.224. nimbt die Regirung an. 1.40.219. 2.17.57. muß sie abtretten/ 1.41.226. 2.18. 59. zeucht wider den Türcken. 2.18.59. stirbt. 1.42.236.2.18.59.

Henricus XII. zur Lignitz vnd Brieg geboren. 2.25.83. stirbt. ibid.

Henricus Boleslai III. zu Lublin Sohn/ 1.17. 52. kömpt vmb. 1.19.58.

Henricus IX. Hertzog zu Luben / wird Hertzog zur Lignitz/2.12.50. Lebenslauff vnd Todt. ib. Vater/2 10.46.

Henricus Hertzog zu Meissen / Hochmeister in Preussen / wil dem Polnischen Könige nicht huldigen.1.38.174.

Henricus I. Hertzog zu Mönsterberg beschädiget des Bischoffs zu Breßlaw Güter/ 1.36. 138. figt wider Hunniadem, 1.36.38.2.30. 99. wird Hertzog zu Mönsterberg / 2.30.95. verleurt Mönsterberg vnd Franckstein / 2. 30. 99. bekömpt Oelß vnd Wolaw/ 1.38. 173. 2.30.99. 2.34.116. vbergibt Podibrath/ 1.38.173.2.34.116. felt in Schlesien. 1.36.138. 2.30.98. plagt Schlesien/1.36.137. kriegt seine Städte wider/ 1.38.167. stirbt/1.38.173.2.30. 99.2.34.116.

Henricus II. Hertzog zu Mönsterberg vnd Oelß tritt in die Regierung/ heyrathet/ 2. 30.100. stirbt/2.34.117.2.30.100.

Henricus III. Hertzog zu Mönsterberg vnd Oelß geboren / 2. 30.100. ist beym Leichconduct. 2.33.76.

Henricus Hertzog zu Mönsterberg Commendator in Liffland. 2.30.95.

Henricus Hertzog zu Oppeln. 2.36.137.

Henricus Hertzog zur Sachsen vberkömpt Sagan/1.40.212. nimbt es ein/1.40.218. stirbt/ 1.40.213.

Henricus IV. Hertzog zum Sagan helt ein theil Glogaw/1.28.68.2.31.104. Crossen. 2.33. 111. Sagan/ 2.32.109. wird vberzogen/1.28. 68. stirbt/1.28.68.2.33.111.

Henricus V. Hertzog zum Sagan Ferreus genandt wird von Casimiro vberfallen / 1.29. 72. 2.32.109. helt Crossen / 2.33.111. ein theil an Glogaw/ 2.31.105. Sagan/2.32. 109.

Henricus VI. Hertzog zu Sagan/2.32.110. helt Crossen.2.33.111.

Henricus Julius Hertzog zu Braunschweig belagert Braunschweig / 1.42.246. mustert das Käyserliche Kriegsvolck / 1.43. 257.

Henricus Käyser / Bavarus genent / zämet die Vandalos, 1.12.37. vberzeucht die Böhmen/ ibid.

INDEX.

Henricus III. Käyser nimbt Prage ein. 1. 14. 41. gibt Schlesien den Böhmen. ibid.

Henricus IV. Röm: Käyser hetzt die Böhmen wider Polen. 1. 16. 46.

Henricus V. Käyser zeucht wider Polen/ 1. 17. 48. wird in die flucht geschlagen/ 1. 17. 50. krigt wider Vngern/ 1. 17. 48.

Henrico VII. Käyser wird im Sacrament vergeben. 2. 7. 41.

Henricus König in Engelland sagt dem Frantzosen ab / 1. 38. 181. helt mit jhm eine Zusammenkunfft/ 1. 39. 192. sein höltzern Hauß/ 1. ibid.

Henricus III. Valesius König in Franckreich wird zum Könige in Franckreich beruffen / 1. 41. 41. 225. lest die Gwisen hinrichten/ 1. 42. 236. wird zum Könige in Vngern erwehlet/ 1. 41. 225. zeucht aus Polen / ibid. wird von einem Mönche erstochen/ 1. 42. 236.

Henricus IV. König in Franckreich wird vom Bäbst für ein Glied der Catholischen Kirchen erkant / 1. 42. 241. gekrönet/ 1. 42. 239. verwundet/ 1. 42. 240. ermordet/ 1. 42. 249.

Henricus Kurtzbach beym Leichconduct. 2. 23. 76.

Henrich von Löben Brigischer Rath/ 2. 25. 84.

Henricus Marggraff zu Jstrien. 2. 4. 13.

Henrich Phalen beym Leichconduct. 2. 25. 74.

Henrich Reidenburg Brigischer Rath/ 2. 25. 84.

Henrich Rethel Bürgermeister zum Sagan stirbt. 1. 42. 240.

Henrich von Saltza Hochmeister in Preussen kömpt in Polen. 2. 3. 14.

Henrich Schimmonßky beym Leichconduct. 2. 34. 122. 2. 34. 260.

Henrich von Senitz Hauptman zu Strelen vnd Nimptsch/ 2. 23. 84. beym Leichconduct. 2. 23. 74.

Henrich von Stang Lignitzscher Rath/ 2. 20. 63.

Henricus Theodoricus Superintendens zur Lignitz/ 1. 40. 217. stirbt. 1. 41. 224.

Henrich Wachtel beym Leichconduct. 2. 23. 74.

Henrich Waldaw beym Leichconduct. 2. 23. 74.

Henrich Wenceslaus I. Hertzog zu Mönsterberg vnd Oelß geboren / 2. 34. 117. ist beym Leichconduct. 1. 23. 76. stirbt zu Rom / 1. 42. 238. 2. 34. 117.

Henrich Wenceslaus II. Hertzog zu Mönsterberg vnd Oelß geboren/ 1. 42. 239. 2. 34. 118. hat zu Bernstadt sein Hoflager/ 2. 34. 129. ist beym Königlichen Panquet/ 1. 43. 256. beym Leichconduct. 2. 34. 124.

Henrich Wohland Zindelinsky genant/ 2. 34. 120.

Henrich Zirn beym Leichconduct. 2. 23. 75. 78.

Herbornisch Gymnasium auffgericht/ 1. 42. 233.

Hermiani sind gute Kriegsleute. 1. 1. 5.

Hermundurorum sitz / 1. 1. 5. vnter den Suevis begriffen/ 1. 1. 4.

Hernstad kömpt an Hertzog Georgium. 1. 40. 215. König Johanni zu Lehn auffgetragen/ 2. 1. 4.

Herodotus zehlet die Cimbros vnter die Teutschen/ 1. 2. 11. sein Historia von Cimmeriis. 1. 2. 10. vnterscheidet die Mitternächtische Völcker. 1. 2. 10.

Hertzog Köberlin. 2. 31. 102.

Hewschrecken in Schlesien/ 1. 37. 152. 1. 40. 214.

Heyrath der Hertzogen in Polen mit Teutscher Käyser Töchter nicht allezeit wol gerathen/ 1. 18. 55.

Hieronymus von Biberstein helt Glogaw/ 2. 31. 106. bekömpt Soraw/ 1. 40. 211.

Hieronymus Bischoff in Schlesien/ 1. 14. 41. wird zu Breßlaw begraben/ ibid.

Hieronymus Landt Ertzbischoff zu Creta verhetzt die zu Breßlaw/ 1. 36. 130. richtet in Polen vnnd Schlesien nichts aus. 1. 42. 127.

Hieronymus Mencelius Theologus zu Eißleben stirbt. 1. 42. 238.

Hieronymus von Prage wird verurtheilt/ 1. 31. 90.

Hieronymus Savanorola verbrand. 1. 38. 173.

Hieronymus Zanchius bringt die Newstätische Schul in auffnehmen. 1. 42. 229.

Bäbst Hildebrand der Polen vnd Teutschen vntergang. 1. 15. 44.

Historici haben von Schlesien wenig geschrieben. 1. 3.

Hochmeister in Preussen kömpt vmb. 1. 31. 89. klaget vber die Preussen. 1. 35. 114.

Trewe Hofediener. 2. 40. 150.

Hofegunst ein vnbestendig ding/ 2. 40. 150.

Hofeleut hetzen Brüder zusammen. 2. 8. 43.

Hoffart wenn sie verloren bey den Bischoffen zu finden. 1. 37. 163.

Homeri bericht von den alten Mitternächtischen Völckern. 1. 2. 9.

Hundesfeld. 1. 17. 50.

Hunger in der Polen lager für Breßlaw / 1. 37. 147. in Schlesien. 1. 32. 97. 1. 37. 159. 2. 7. 41. in Polen ibid.

Jünge Hünner dreyzehen auff einmal gessen. 2. 7. 42.

Hunni nemen Pannoniam ein/ 1. 5. 23. streiten wider Polen/ 1. 6. 26. vben wütterey/ 1. 5. 22.

Hussiten haben auffrührische Anschläge/ 1. 31. 92. zerstören Batscheur / 2. 11. 48. vberfallen Bautzen/ 1. 32. 92. wird die beute benommen. 1. 32. 95. zerstören die Bibliotheca zu Sagan/ 1. 32. 94. wüten in Böhmen/ 1. 31. 91. plündern die Breßlawische Vorstädt / 1. 32. 94. vberfallen Brieg / 2. 11. 48. treiben mit dem Cardinal Habit gespött. 1. 32. 95. beruffen

Casimir

Casimirum zum Könige/ 1. 33. 99. vberfallen Camentz. 2. 11. 48. werden gefangen/ 1. 32. 96. haben glück/ 1. 32. 92. nemen Goldberg ein/ 1. 32. 94. 2. 21. 48. fallen zum Hayn ein. ib. tödten Kinder vnd Priester/ 1. 33. 94. 98. verbrennen die Klöster in Schlesien/ 1. 32. 96.
Hussiten fallen zum Lauben ein/ 1. 32. 94. 2. 11. 48. streiffen an Luben/ 1. 32. 95. 2. 11. 94. können Neiß nicht erobern/ 1. 32. 94. vberkommen Otmuchaw/ 1. 32. 95. wird jhnen genommen/ 1. 32. 97. kommen für Sagan/ 1. 32. 94. zerstören das Kloster daselbst/ nemen jhnen Brüder vnd die privilegien hinweg/ ibid. fallen in Schlesien/ 2. 11. 48. verwüsten es/ 1. 32. 94. werden bey Schweidnitz erschlagen. 1. 32. 95. eröberen der Teutschen Feldläger/ ibid. theilen sich in zwey Heer. 1. 32. 94. plündern Trebnitz/ 1. 32. 95. sind ärger als die Türcken/ 1. 33. 98. werden verbrennet/ 1. 32. 96. von Ladislao verfolgt/ 1. 37. 159. verzehren sich durch innerliche Spaltung. 1. 32. 96.
Hussiten Obrister. 1. 32. 92.
Hussiten Krieg. 1. 32. 92. 2. 11. 8.
Hydrunt vom Türcken eingenommen/ 1. 37. 158. wird wider erobert. 1. 37. 159.
Hyperborei. 1. 3. 15.

J

Jacobus Andreæ helt ein Colloquium zu Mompelgard. 1. 42. 233.
Jacobus Berelius Pfarrherr zu S. Bernhardin in Breßlaw stirbt. 1. 42. 248.
Jacob Clemens Mönch ersticht den König in Franckreich. 1. 42. 236.
Jacobus Jociscus stirbt. 1. 42. 234.
Jacobus König in Schotland erschlagen/ 1. 38. 183.
Jacob Kumheim beym Leichconduct. 2. 34. 121.
Jacob Müller Anhaltischer Abgesandter beym Leichconduct. 2. 23. 75.
Jacob von Saltza J. D. wird Bischoff. 1. 39. 191. 1. 40. 206. wird Kreißobrister in Schlesien. 1. 40. 206. kömpt gen Glogaw/ 1. 39. 191. reiset auff den Reichstag. 1. 39. 192. stirbt. 1. 40. 212.
Jacobus Schickfuß Pastor zu Schwibüssen geboren. 1. 38. 176.
Jacobus Schickfuß Annalium Continuator geboren/ 1. 42. 225. ist Briegischer Rath/ 2. 25. 84.
Don Jacobo von Giulfar Persischer Abgesandter. 1. 42. 241.
Jägendorff von Marggraff Alberto Friderico verwaltet/ 2. 39. 143. von Ferdinando I. eingezogen/ 2. 39. 143. kömpt an Marggraffen Joachim-Fridrich. 2. 39. 143. Marggraff Johan Georgij residentz/ 1. 42. 248. wird von den Schellenbergern gehalten/ 2. 39. 143. von König Vladislao. ibid.
Jägendörfische Fürsten/ 2. 39. 143. jhre Tabeum. 2. 39. 144.
Jagello wird getaufft/ 1. 31. 86. heyrathet. 1. 31. 85. bringt einen Littawischen Fürsten vmb/ 1. 31. 85. wird Vladislaus genent/ 1. 31. 86. seine Geschlecht/ 1. 31. 86. mehr suche Vladislaus König in Polen.
Jagellonische Linien in Polen abgestorben/ 1. 41. 225.
Jagen bringt schaden. 1. 37. 159.
Das 88. Jahr nicht so gefährlich wie davon propheceyet worden. 1. 42. 234.
Jaitza vom Türcken belägert. 1. 37. 145.
Janitscharer werden vom Türcken aus den Heneten genommen. 1. 36. 131.
Janitscharer sticht Vladislai Pferdt todt. 1. 34. 107.
Janus Pannonius. 1. 38. 168. mehr suche Johannes Bischoff zu Waradein.
Japhets Kinder wohnung. 1. 2. 8.
Jaroslaus Bischoff zu Breßlaw/ 2. 2. 9. 2. 2. 10. ist erstlich Weltlich/ verfolget den Vater/ stirbt/ 2. 2. 10. führet das Schlesische Kriegsvolck/ 1. 22. 61.
Jaroslaus Smesanske zum Fenster hinunter geworffen. 1. 43. 257.
Jawr kömpt an Böhmen/ 2. 1. 6. 2. 27. 90. 2. 28. 92. hat Boleslaum zur Schweinitz zum Herrn/ 1. 29. 73. 2. 6. 38. 2. 27. 89. 2. 28. 92. wird Carolo IV. zum heyrath guth versprochen. 1. 30. 74.
Jawrische Fürsten/ 2. 28. 92. jhre Tabell/ 2. 27. 91.
Zum Jawr ein Bernhardiner Kloster/ 1. 38. 169.
Jemnitz König Johanni zu Lehn auffgetragen/ 2. 1. 4.
Jeremias Gerstman beym Leichconduct. 2. 23. 75.
Jesuiten werden in Böhmen bandisirt/ 1. 43. 257. in Engelland vertrieben/ 1. 42. 245. in Franckreich angenommen. ibid. 1. 41. 224. bedrengen in Polen die Religion/ 1. 42. 246. sollen daselbst abgeschafft werden/ 1. 42. 247. wollen den Sibenbürgern auffgedrungen werden. 1. 42. 243.
Ilinger sitz. 1. 1. 6.
Illyrier nehmen das Christenthumb an/ 1. 11. 31. brauch in jhrer Kirchen/ jhre Sprach/ 1. 11. 32.
India nimbt den Christlichen Glauben an/ 1. 39. 189.
Ingevones. 1. 2. 16.
Innocentius IV. Babst verehret Schlesien mit einer newen Fasten vnd Faßnacht. 2. 5. 30.
Innocentius IX. wird Babst/ 1. 42. 238.
Interim auffkommen/ 1. 40. 215. wird von Hertzog Mauritio nicht angenommen. ibid.
Interregnum in Böhmen vnd Schlesien. 1. 34. 100. in Polen/ 1. 14. 40. 1. 42. 234.

Joachimus Alexander Posadowßky beym Leichconduct. 2.34.121.
Joachim Andreas Graff von Schlick Böhmischer Abgesandter in Schlesien/ 1.43.264.
Joachim vom Berge Legat in Dennemarck vnd Schweden. 1.41.224.
Joachim vom Berge. 2.31.102.
Joachim Herr von Biberstein beym Leichconduct. 2.23.73.
Joachimus Bischoff zu Brandenburg vnd Havelsberg stirbt. 2.30.100.
Joachimus Curæus geboren/ 1.40.209. stirbt/ 1.40.209.1.41.225.
Joachim Danowitz beym Leichconduct. 2.23. 75.
Joachim Ernestus Fürst zu Anhalt richtet zu Zerbst ein Gymnasium auff. 1.42.233. stirbt/ 1.43.254.
Joachim Franckenberg beym Leichconduct. 2. 34.120.
Joachimus Fridericus Hertzog zur Liegnitz vnd Brieg commissiones. 2.24.80. education. ibid. Ehstand/ 1.42 227.2.24.80. ist beym Leichconduct. 2.23.74. Regierung/ 1.42. 233.2.30.61.2.24.80. todt/1.41.244.2.24. 80.sepultur.2.24.80.
Joachim Fridericus Marggraff zu Brandenburg ist bey dem Brigischen beylager/1.42.227. erbet Jägendorff. 2.39.143. stirbt/ 1.42.249.
Joachim Gelhorn beym Leichconduct.2.23.76.
Joachim Georgius Hertzog zur Liegnitz vnd Brig geboren.2.25.83. stirbt. ibid.
Joachim Holtz beym Leichconduct. 2.23.74.
Joachim Maltzan Abgesandter nach Wien/ 1. 42.247.beym Leichconduct.2.34.124.
Joachimus II. Marggraff zu Brandenburg Churfürst helt Crossen erblich/1.40.206.211. verordnet die Niderlage zu Franckfurt. 1.138. 180.Obrister wider den Türcken/1.40.213.
Joachimus Marggraff Administrator zu Magdeburg geboren. 1.40.215.
Joachim Nase beym Leichconduct. 2.23.78.
Joachimus Specht wird Evangelischer Prediger zu Glogaw/1.41.223.stirbt/1.42.229.
Joachimus Specht J.U.D. Liegnitzer Brigischer Rath stirbt. 1.42.243.
Joachim Winterfeld beym Leichconduct. 2. 34.125.
Jochimsthaler Gymnasium eröffnet. 1.42.247.
Jodocus Bischoff zu Breßlaw räth zum frieden/1.36.126. vergleicht Conradum mit Casimiro.1.36.131.
Jodocus Marggraff zu Mähren fengt Käyser Wenceslaum. 1.31.88.
Johanna Hertzogs Casimiri zu Teschen Gemahlin. 2.35.133.
Johanna Königs Georgij Gemahlin/ 1.36.125.
Johan Abraham Warkotsch beym Leichconduct. 2.23.78.
Johann.Albertus Hertzog zu Teschen. 2.35.134.
Johannes Albertus König in Polen macht mit Casimiro verbündnis/1.38.172. vberkömpt Glogaw vnd Troppaw/1.38.167.2.31.106. tritt es wider abe/ 1.38.172. stehet wider Preussen/ 1.38.174. wil den Türcken bekriegen/ 1.38.171. succedirt dem Vater/ 1.38. 168.wird mit Vladislao vneinig/ 1.38.71. soll sein Erbe seyn. 1.38.167. thut mit jhm ein treffen/ ibid. bemühet sich vergeblich vmb Vngern/ 1.38.167. schlegt jhm fehl im Zuge in Walachey/ 1.38.171. stirbt/1.38. 174.
Johannes Aurifaber wird Pfarrherr zu Breßlaw/1.41.224.stirbt.ibid.
Johannes Baptista ist der Schlesier. Patron. 1. 14.42.
Johann Barufske Obrister Feldmarschalck/ 1. 42.235.
Johannes Basilius Großfürst in der Moscaw stirbt. 1.42.232.
Johannes Bischoff zu Vladislavia ist zu Breßlaw bestrickt. 1.31.89.
Johannes Bischoff zu Wardein vnd Olmütz/ 1.38.168. wird ein Bernhardiner Mönch/1. 38.169. weihet die Bernhardiner Kirch zu Glogaw/ ibid. richtet ein Bernhardiner Kloster zum Jawr auff. ibid. ist Legat/ 1.37.153. helt sich zu Hofe statlich/1.38.169. ist bey König Matthia in Gnaden/1.38.168. wird Pannonius genent.1.38.168.
Johannes Bocatius beschreibt die Pest Historia. 1.30.74.
Johannes Braun Obrister Leutenant/ 1.42. 247.
Johannis Bugenhagens Judicium von Lutero.1.39.195.
Johann Canitz beym Leichconduct. 2.23.72.
Johannes Cantiensis stirbt/ 1.37.144. wird in Polen angebet/ibidem.Spruch/ 1.37. 145.
Johannes Capistranus kömpt gen Breßlaw/ 1.35.113. leßt die Bretspiel verbrennen/ ibid. ist Ehrgeitzig/1.35.117. heuchlerisch/1.35.112. kömpt Hunniadi zu hülff/ 1.35.117. verfolgt die Juden/ 1.35.113. setzt Mönche in Schlesien/ 1.35.112. zeucht in Polen/ 1.35.113. helt mit dem Rockezan ein Colloquium. 1. 35.113. prediget Lateinisch vnd Teutsch öffentlich/ 1.35.113. führet in Schlesien zwey böse dinge ein/ ibid. streitet wider den Türcken/ 1.35.117.stirbt.1.35. 118. erwecket Todten/ 1.35.113.
Johannes Capnio Philippi Melanchtonis Præceptor stirbt. 1.39.193.
Johannes Cardinal kömpt Hunniadi zu hülff/ 1.35.117. judicium von Hunniade. 1.36. 125.
Johann Carl beym Leichconduct. 2.34.123. 1.34.126.
Johannes Caroli IV. Sohn. 1.30.82.

Johan-

Johannes Cattzianer Kriegsobrister. 1. 40. 211.
Johannes Chastel verwundet den König in Franckreich. 1. 42. 240.
Johan-Christianus Hertzog zur Lignitz vnnd Brieg geboren / 1. 42. 283. 2. 24. 80. ist Abgesandter. 1. 43. 258. zeucht zum Briege ein/ 2. 25. 83. education, 2. 25. 82. Ehstand / expeditiones in Landssachen/ 2. 25. 83. kömpt aus Franckreich. 1. 42. 249. heyrath/ 2. 25. 83. hoffleben / 2. 25. 82. fodert das Kriegsvolck aus Böhmen/ 1. 43. 264. ist beym Leichconduct. 2. 34. 124. Oberampt. 1. 43. 256. 2. 25. 83. ist beym Königlichen Panquet. 1. 42. 251. 1. 43. 256. peregrination. 2. 25. 82. Räthe. 1. 25. 84. Regierung/ 2. 25. 83. studia. 2. 25. 82. Tugenden. ibid.
Johannes Churfürst zu Sachsen verreget die widerwertigen Könige. 1. 37. 148.
Johan von Cölln/ beym Leichconduct. 2. 34. 121.
Johannes Corvinus helt Ofen. 1. 38. 167. wird daraus verjagt. ibid. vberkömpt Glogaw. ibid. verhergt das Land Rasciam. 1. 36. 125. verträgt sich mit Vladislao. 1. 38. 167.
Johann Czwecke beym Leichconduct. 2. 23. 73.
Johannes Dugloſſus wenn er gelebt / 1. 3. schreibt von Schlesien. ibid.
Johan von Eyden Widertäufferischer König/ 1. 40. 210.
Johannes Eleemosynarij Leichnam aus Constantinopel geschickt. 1. 37. 161.
Johan-Ernst Nostitz beym Leichconduct. 2. 34. 121.
Johan-Ernst von Oppersdorff beym Leichconduct. 2. 23. 71.
Johannes Ertzbischoff zu Gnisen Polnischer Legat. 1. 35. 115.
Johannes Faber Bischoff in Mähren Legat in Schlesien. 1. 35. 115.
Johan Falckenberg beym Leichconduct. 2. 34. 122.
Johannes Fleischerus Pfarrherr zu Breßlaw stirbt. 1. 42. 239.
Johan Franckenberger beym Leichconduct. 2. 23. 71.
Johannes Fridericus Churfürst zu Sachsen zeucht wider den Hertzog zu Braunschweig/ 1. 40. 214. helt die ächter auff. 1. 41. 224. wird gefangen/ 1. 40. 215. 1. 41. 224.
Johan Fridrich Leitsch beym Leichconduct. 2. 34. 124.
Johan Frobelwitz zu Elgott beym Leichconduct. 1. 34. 123.
Johan Frobelwitz zu Medlitz beym Leichconduct. 2. 34. 122.
Johan Gafron beym Leichconduct. 2. 34. 122.
Johannes Galeaci Hertzogs zu Meyland Tochter König Sigismundo versprochen / 1. 38. 186.
Johan Georg Churfürst zu Brandenburg helt beylager/ succedirt seinem Vater. 1. 40. 214. stirbt/ 1. 42. 243.
Johan Georgius Churfürst zu Sachsen geboren/ 1. 42. 233. soll der Böhmischen vnruh abhelffen. 1. 43. 265. tritt in die Regierung. 1. 42. 250.
Johan Georgius Dihr beym Leichconduct. 2. 34. 120.
Johan Georgius Graff von Zollern Leutenant vber das Schlesische Kriegsvolck. 1. 42. 250.
Johan Georgius Hertzog zur Lignitz vnd Brieg helt Beylager. 1. 42. 230. 2. 24. 79. wird geboren/ 2. 23. 68. ist beym Leichconduct. 2. 23. 74. Hoffhaltung. 2. 24. 79. tritt in die Regierung. 1. 42. 233. stirbt/ 1. 42. 239. 2. 24. 80.
Iohan Georgius Marggraff zu Jägendorff ist Abgesandter/ 1. 42. 251. 1. 43. 255. wird Bischoff zu Straßburg / 1. 42. 239. trit das Bistumb ab/ 1. 42. 245. kriegt mit Hertzog Carolo zu Lottringen / 1. 42. 239. heyrathet/ 1. 42. 250. 2. 39. 144. nimbt Jägendorff an / 2. 39. 144. helt Ritterspiel. ibidem. kömpt in Schlesien. 1. 42. 248. commandiret vber das Schlesische Volck. 1. 42. 250. verleurt Oderberg vnd Beuthen. 1. 43. 256. ist beym Königlichen Panquet/ 1. 42. 251. 1. 43. 256.
Johan Georg Langenaw beym Leichconduct. 2. 34 123.
Johan Georg von Reideburg beym Leichconduct. 2. 23. 71.
Johan Georg Rohr beym Leichconduct. 2. 34. 122.
Iohannes Gigas Pfarrherr zur Freystadt / stelt Zandero ein Epitaphium. 1. 40. 217. stirbt/ 1. 42. 230.
Iohannes Gisera Böhmischer Obrister. 1. 34. 102.
Iohannes Graff von Nassaw richtet das Herbornische Gymnasium auff. 1. 42. 233.
Iohannes Graff von Zips Weywoda in Siebenbürgen/ wird zum Könige auffgeworffen. 1. 40. 205. verjagt. ibid.
Johan Haunold Hauptman zu Breßlaw/ 1. 38. 176. wil eine Schul auffrichten. ibid. stirbt. 1. 38. 177. tugend. ibid.
Johan Haunold Raths Eltister zu Breßlaw ist Abgesandter. 2. 34. 124.
Iohannes Henrici Pij Hofe Juncker beschützt seinen Fürsten. 2. 4. 21.
Iohannes Herman Leib Medicus des Briegischen Fürsten ist beym Leichconduct. 2. 23. 75. stirbt. 1. 42. 246.
Iohannes Hertzogs zu Auschwitz recognition daß er des Königes in Böhmen Lehnmann sey. 2. 1. 4.
Iohannes Hertzog zu Glogaw vnd Sagan wird aus seinen Fürstenthümern vertrieben / 1. 37. 161. verkaufft sein antheil. 2. 31. 104.
Iohannes Hertzog zum Guhr verzeihet sich

Frawenstad/ 1. 29. 72. wil es einnehmen. 1. 31. 85.
Johannes Hertzog zur Lignitz stirbt. 2. 15. 54.
Johannes Hertzog zu Lüben heyrathet. 2. 11. 48. 2. 14. 52. wil die Lignitzer zwingen/ 2. 14. 52. lest sich wider Preussen bestellen/ 1. 31. 90. stirbt. 2. 14. 52.
Johannes Hertzog zu Lubschutz regiert zu Troppaw. 2. 31. 141.
Johannes Hertzog in Meckelburg stirbt. 1. 41. 226.
Johannes Hertzog zu Mönsterberg/ 2. 30. 95. thut den Hussiten widerstand/ 1. 32. 95. 2. 30. 95. wird erschlagen/ 1. 32. 95. 2. 11. 49. 2. 30. 95. lest sich wider Polen bestellen/ 1. 31. 89.
Johannes Hertzog zu Mönsterberg Caroli Sohn stirbt. 1. 41. 223.
Johannes Hertzog zur Oelß. 2. 34. 116.
Johannes Hertzog zu Oppeln/ 2. 5. 31. 2. 36. 137. wird Kreißobrister/ 1. 40. 206. stirbt. 1. 40. 209. 1. 36. 138.
Johannes Hertzog zu Prebus verwüster Böhmen/ 1. 37. 141. fengt Empörung an/ 1. 36. 133. kömpt gen Lignitz/ 2. 15. 53. fellt in groß Polen/ 1. 37. 145. verkaufft Sagan. 1. 37. 145. verschoner der Weywoden in Polen/ 1. 37. 146. fellt in das Fewr/ 1. 37. 146.
Johannes I. Hertzog zu Ratibor/ 2. 37. 139.
Johannes II. Hertzog zu Ratibor/ 2. 37. 139. vberkömpt Mönsterberg/ 1. 31. 88. lest sich wider Preussen bestellen/ 1. 31. 90.
Johannes III. Hertzog zu Ratibor. 2. 37. 139. heyrathet. 2. 35. 133.
Johannes IV. Hertzog zu Ratibor. 2. 37. 139.
Johannes Hertzog zu Sachsen stillt seine Auffrührische Bawren. 1. 39. 198.
Johannes I. Hertzog zum Sagan. 2. 32. 110. vertregt sich mit den Hussiten/ 1. 39. 94. stirbt/ 2. 32. 119.
Johannes II. Hertzog zum Sagan bekrieget seine Brüder/ 2. 32. 110. kriegt wider Brandenburg/ 2. 31. 105. vberkömpt Glogaw/ 2. 31. 105. stifftet viel böses/ 2. 32. 110. 2. 32. 111. stirbt. 2. 31. 105. 2. 32. 105.
Johannis Hertzogs zur Steinaw recognition, daß er des Königes in Böhmen Lehnmann sey/ 2. 1. 5.
Johannes Hertzog zu Teschen vnd Jägendorff. 2. 39. 143.
Johannes I. Hertzog zu Troppaw/ 2. 32. 141.
Johannes II. Hertzog zu Troppaw. ibid.
Johannes Heß reformirt die Breßlawischen Kirchen/ 1. 39. 199. stirbt/ 1. 40. 225.
Johannes Hilten weissaget von Verbesserung der Religion. 1. 39. 189.
Johannis Hunniadis ankunfft/ 1. 34. 102. fengt ansehlich zu werden/ 1. 34. 100. wird die Bulgary versprochen/ 1. 34. 105. schlegt vnd fengt Carambejum. 1. 34. 104. lest jhn loß/ ibid. ist der Christenheit Schutz/ 1. 34. 109. kömpt Despotæ zu Hülff/ 1. 34. 110. lest Draculam mit seinem Sohne vmbbringen/ 1. 34. 109 räth zum frieden/ 1. 34. 105. sagt Käyser Fridrichen ab/ 1. 34. 110. wird gefangen/ 1. 34. 109. 110. kömpt zu Gnaden/ 1. 34. 110. wird Gräfe zu Bistritz/ 1. 35. 111. nimpt den Gräffen von Cilien gefangen/ 1. 35. 116. ist von einer Griechin geboren/ 1. 34. 120. wird Gubernator in Vngern/ 1. 35. 111. vberredt Ladislaum nach Ofen zu ziehen/ 1. 35. 117. wird nach Leib vnd Leben getrachtet/ 1. 35. 116. bekömpt einen Namen/ 1. 34. 102. seine Ritterliche Thaten werden vbergangen/ 1. 35. 117. wird die Schlachtordnung anzustellen befohlen/ 1. 34. 107. verbindt sich mit Scanderbalia. 1. 34. 110 muß seinen Sohn zur Geissel geben/ 1. 34. 110. ist Stadthalter in Vngern/ 1. 34. 109. kriegt wider den Türcken/ 1. 34. 110. 1. 35. 117. schlegt den Türcken/ 1. 34. 109. 1. 34. 107. 134. 103. 104. bekömpt des Türcken groß Geschütz/ 1. 35. 117. helt den Türcken auff. ibid. streit für den Varnensem. 1. 34. 102. bitt Vladislaum ins Lager zu rücken/ 1. 34. 107. helt bey jhm/ 1. 34. 101 widerstehet Vlrico 1. 34 109. erlegt die Walachen. ibid. wird nach Wien gefordert/ 1. 35. 116. seine Wolthaten werden vergessen/ 1. 35. 119. todt/ 1. 35. 118.
Johannes Huß straffe die Bäbstischen Irrthumb/ 1. 31. 86. Propheceyung vnd gebet/ 1. 31. 90. wird verbrennet/ 1. 31. 90. 2. 11. 8.
Johannes Jonas beym Leichconduct. 2. 23. 78.
Johan Karnitzky beym Leichconduct. 2. 34. 121.
Johan Kocheitzky Abgesandter beym Leichconduct. 1. 22. 75.
Johannes König in Böhmen/ suche Johannes Lucemburgicus.
Johannes König in Schweden nimpt dem Moscowiter viel Städte. 1. 42. 230.
Johan von Langenaw beym Leichconduct. 2. 34. 120.
Johan Lassota beym Leichconduct. 2. 23. 74.
Johan Leß führet die Schlesische Reuterey. 1. 37. 142.
Johan von Lockewitz Käyserlicher Commissarius. 1. 41. 223.
Johannes Locticus belägert Schweidnitz/ 2. 27. 89.
Iohannes Lucemburgicus ererbet das Hertzogthumb Breßlaw/ 1. 29. 71. 2. 1. 6. 2. 26. 82. kömpt in Breßlaw/ 1. 29. 71. wird von Boleslao II. zur Schweidnitz bekrieget/ 1. 30. 73. besteriget den Creutzherren jhre Güter/ 1. 29. 70. wird von jhnen vmb hülff angelangt/ 1. 38. 69. Gelindigkeit gegen dem Nancero. 1. 29. 71. kaufft Glatz/ 1. 28. 67. löset Hayn vnd Goldberg. 1. 28. 68. erobert Landshut/ 1. 29. 73. verbeut Nancero die Stadt Breßlaw/ 1. 29. 72. begert ein Schloß von jhm. 1. 29. 71. fellt in Polen/ 1. 29. 70. 1. 29. 73. verwüstet

ster Polen / 1. 29. 69. gibt sein Recht an Polen Casimiro. 1. 29. 71. regierung / 1. 29. 78. ist Schiedrichter / 1. 29. 71. bringt die Schlesische Fürsten an sich / 1. 28. 67. werden die Schlesische Fürstenthümber zu Lehn auffgetragen / 1. 28. 67. 2. 1. 2. erlangt an Schlesien seinen Wundsch vnd Nutz / 2. 1. 6. krieget wider Schweidnitz / 1. 29. 73. wil daselbst die Stadtmawren mit der Hand niderreissen. ibid. bessert die Städte in Schlesien. 1. 28. 67. kömpt vmb. 1. 29. 73.

Johannes Marggraff zu Brandenburg erbvereiniget sich mit Oesterreich. 1. 30. 78. vertregt die widerwertige Köntge. 1. 37. 148.

Johannes Marggraff zu Cüstrin wil das interim nicht annemen. 1. 40. 215.

Johan Marschalck beym Leichconduct. 2. 34. 122. 126. 127.

Johan Mediger beym Leichconduct. 2. 34. 124.

Johan Metzlerus gestorben. 1. 40. 211.

Johan Milde beym Leichconduct. 2. 23. 74.

Johannes Moscowiterischer Großfürst erlediget die Mostaw von Tattern / 2. 4. 18. eröbert Novigrad 1. 37. 57.

Johannes Muccius Hertzogs Georgij Rudolphi Præceptor. 2. 20. 62.

Johannes Muselius Med. D. vom Werckstücke erschlagen. 1. 42. 241.

Johan Mutscheinitz beym Leichconduct. 2. 34. 122.

Johannes Pannonius Bischoff zu Waradein / 1. 37. 158.

Johan Panwitz beym Leichconduct. 2. 34. 122.

Johannes Paricius befodert diß Werck / in præfat.

Johannes Pißbanck König Sigismundi Rath / 1. 38. 178.

Johan Pockwitz Ritter. 1. 40. 206.

Johannes Polack ist Abgesandter. 1. 38. 167. Hauptman zu Glogaw / 1. 38. 167. 2. 31. 106. muß aus Glogaw weichen / 1. 38. 174. ist Obrister vber die Polen / 1. 37. 160. plagt die Polen. 1. 38. 174. führet das Schlesische Volck / ibid. ist tyrannisch / 1. 38. 167. 168.

Johan Porschnitz hat gräntzhändel / 1. 43. 254.

Johan Poser beym Leichconduct. 2. 23. 72.

Johan Poster beym Leichconduct. 2. 34. 123.

Johan Pritwitz zu Pontwitz beym Leichconduct. 2. 34. 122.

Johan Pritwitz zum Stron beym Leichconduct. 2. 34. 124.

Johann Rechenberg König Sigismundi Rath / 1. 38. 178. thut im Rennen das beste / 1. 38. 183.

Johann Reichenberg beym Leichconduct. 2. 23. 74.

Johann Reideburg beym Leichconduct. 2. 23. 71.

Johannes Reinman J. U. D. stirbt / 1. 42. 247.

Johann Rheder beym Leichconduct. 2. 34. 120.

Johannes Rivius Rector der Schulen zu Rigaw. 1. 42. 233.

Johannes Roth Bischoff in Schlesien / 1. 37. 159. reformirt die Breßlawische Kirchen Ceremonien. 1. 38. 168. hat mit der Geistligkeit viel zu schaffen / ibid. stirbt. 1. 38. 177. Grabschrifft. ibid.

Johannes Salisch zu Elguth beym Leichcond. 2. 34. 122.

Johan Salisch zu groß Graben beym Leichconduct. 2. 34. 123.

Johan Saltz beym Leichconduct. 2. 34. 122.

Johan Sawerman Abgesandter beym Leichconduct. 2. 23 75.

Johan Schickfuß geboren / 1. 37. 150. ist Gerichtsverwalter zum Newmarckt / 1. 37. 136. stirbt / 1. 40. 213.

Johan von Schlieben Königlicher Commissarius. 1. 40. 215.

Johan Schneckenhaus Obrister Leutenambt in Schlesien. 1. 42. 247.

Johan Schöneich beym Leichconduct. 2. 23. 75.

Johannes Scholtz J. U. D. Abgesandter beym Leichconduct. 2. 23. 75.

Johan Schreibersdorff beym Leichconduct. 2. 23. 78.

Johannes Schweighard wird Churfürst zu Meyntz. 1. 42. 245.

Johan Schweiniger beym Leichconduct. 2. 23. 78.

Johan Sebottendorff beym Leichconduct. 2. 23. 71.

Johan Seefeld beym Leichconduct. ibid.

Johan Seidlitz beym Leichconduct. 2. 34. 123.

Johannes Sigismundus Churfürst zu Brandenburg erhelt die Preussische Lehn / 1. 42. 250.

Johannes Sigismundus Fürst in Sibenbürgen nimbt Zackmar ein. 1. 41. 223. nimbt den Türcken zu hülff. ibid.

Johannes Sigismundus Werner Pfarrherr zur Lignitz abgeschafft. 1. 40. 212.

Johannes Sigismundus Weyde tritt Sibenbürgen ab / 1. 40. 217. wird Ferdinando abtrünnig / 1. 40. 218. stirbt / 1. 41. 224.

Johannes Sigrod der elter beym Leichconduct. 2. 34. 122.

Johan Sigrod der Jüngere beym Leichcond. 2. 34. 122.

Johannes von Sittisch wird Bischoff in Schlesien. 1. 41. 243. nimpt die Königliche Braut an. 1. 42. 264. stirbt. 1. 42. 249.

Johan Stahr beym Leichconduct. 2. 23. 78.

Johan Strachwitz beym Leichconduct. 2. 34. 123.

Johan Stwolinsky beym Leichconduct. 2. 34. 123. 126.

Johan Syrofsky Bischofflicher Hoferichter. 1. 42. 232.
Iohannis de Tempore alter. 1.19.56.
Johan Tschewunti beym Leichconduct. 2.34. 120.
Johan Tscherschaw beym Leichconduct. 2.23. 75.
Iohannes Turso Coadjutor des Schlesischen Bischoffs. 1.38. 175. wird Oberhaupteman in Schlesi/ 1.38. 178. stifftet heyrath/ 1.38. 186. stirbt. 1.37.41.
Iohannes Vrbanus beym Leichconduct. 2.34. 124.
Johan Weyda wil Gubernator in Vngern seyn 1.39.188. vergleicht sich mit Ferdinando. 1. 40. 211. vberhebt sich. 1. 39. 199. tyrannisirt wider die Auffrührer. 1. 38. 184. stirbt. 1. 40. 213. wird vom Türcken erlegt/ 1. 39. 186. wird das Königreich Vngern angetragen. 1. 40. 204.
Iohannes Wilhelm Hertzog zu Gülich stirbt/ 1. 42. 249.
Iohannes Zamoisky Großcantzler schlegt Maximilian. 1. 42. 235.
Iohannes Zanderus Pfarrherr zum Sagan stirbt. 1. 40. 217.
Johan Ziska verleurt ein Auge/ 2. 11. 48. belagert Carlstein. 1. 32. 93. drummel. 1. 32. 94. hat glück/ 1. 32. 92. 94. ist Hussitischer Obrister/ 1. 32. 92. erkennet den Käyser für seinen Herren/ 1. 32. 92. thut jhm widerstand. 1. 32. 94. plündert die Kirchen/ 1. 32. 93. Macht vnd Glück/ 1. 32. 92. wil des Polen Hülffe nicht/ 1. 32. 93. beschützt Schlesien. 1. 32. 94. stirbt. 1. 32. 94. wird vberzogen/ 1. 32. 93.
S. Johannis Kirch zu Breßlaw gestifft/ 2. 8. 44.
Irczeziack Dinetroff Moscowitrischer gesandter. 1. 42. 226.
Irenæus preiset die Teutschen Kirchen. 1. 11. 31.
Irrthumb des Babsts gestrafft. 1. 38. 173.
Isabecus Türckischer Obrister fellt in Europam. 1. 37. 142.
Isidorus Cardinal zeucht zum Palæologo. 1. 35. 112.
Ismael Sophi König in Persien wird in der Schlacht verletzt. 1. 38. 185.
Israel Reichel Raths Eltister zu Breßlaw gestorben. 1. 42. 243.
Israeliter der Cimbrorum Heerführer/ 1. 3. 14.
Italien wird verunruhiget/ 1. 38. 173. wird von Atila vberfallen/ 1. 5. 23.
Jubeljahr/ 1. 35. 112. 1. 37. 152. 1. 38. 173. zu Breßlaw/ 1. 36. 128. wird den Schlesiern zu Haus vnd Hoff geschickt. 1. 35. 112.
Vom Jüngsten Gericht der Bawerprediger Irrthumb. 1. 42. 237.
Jude muß Geld geben. 2. 7. 42. wird getaufft/ 1. 43. 254.
Juden werden zu Breßlaw loß gelassen/ 1. 35. 113. erlangen Freyheit/ 1. 30. 81. sollen nicht beherbergt werden/ 1. 35. 113. werden in Schlesien verfolgt/ ibid. wohnen vnter den Teutschen/ 1. 3. 15. werden im Gefängnis verbrandt/ 1. 35. 113. seyn vnschuldig/ 1. 30. 75. lehren zu Rom die Hebraische Sprache. 1. 39. 193.
Juden Druckerey vom Wetter zerrissen/ 1. 40. 210.
Judenhäuser vom Wetter eingerissen/ 1. 40. 210.
Judin Casimiri Kebsweib. 1. 30. 81.
Judin verkündiget den Sieg. 1. 4. 19.
Jüdischer Artzt vergibt dem Türckischen Käyser 1. 38. 182.
Judith Boleslai Gemahl. 1. 12. 35.
Judith Henrici III. Gemahl. 2. 5. 32.
Judith Mieslai in Polen Gemahl. 1. 11. 34.
Judith Mieslai II. zu Teschen Gemahl. 2. 35. 131.
Juditha Vladislai Gemahl. 1. 16. 45.
Judith Wenceslai II. Königes in Böhmen Gemahl gekrönet/ stirbt. 2. 27. 88.
Jula vom Türcken gewonnen. 1. 41. 223.
Julius Babst ist wider den Frantzosen/ 1. 38. 181.
Julius Cardinal soll die Christen wider den Türcken auffbringen/ 1. 34. 104. führet das Creutz dem Kriegsvolck für. ibid. störet den Frieden/ 1. 34. 105. verhetzt gantz Teutschland an Böhmen/ 1. 32. 95. wil Varnensem vom Eyd loß sprechen. 1. 34. 105. wird von einem Walachen ersenfft vnd beraubt/ 1. 34. 108. kömpt aus der Schlacht davon. ibid.
Julius Landus Decanus zu Breßlaw stirbt/ 1. 42. 246.
Julius Medices wird Babst. 1. 39. 195.
XV. Julij von Polen gefeyret. 1. 31. 89.
Justus Lipsius stirbt. 1. 37. 247.
Jungfrawen werden vom Wetter erschlagen/ 1. 40. 216.
Jungfräwlicher Keuschheit Exempel. 1. 29. 69.
Ivo Bischoff zu Cracaw zanckt sich vmb die Oberstelle. 2. 3. 16.

K

Kätzer Krieg in Böhmen. 1. 32. 92.
Kalb ohne Nasen vnd Maul geboren/ 1. 40. 209.
Kanitzer halten Mönsterberg. 2. 30. 100.
Katzbach ergossen. 1. 42. 248.
Kauffungen vom Wasser verderbt. 1. 42. 248.
Kelch aus einer Kron gemacht. 2. 3. 12.
Kelchsgebrauch im Abendmal nicht erhalten. 1. 36. 137.
Bey Keratisch schlacht mit dem Türcken/ 1. 42. 241.
Kembergischer Pfarrherr nimbt ein Weib/ 1. 39. 195.

Kernden vom Türcken vberfallen/ 1. 37. 153. 1. 37. 356.
Keuschheit einer Kloster Jungfrawen/ 1. 29. 69.
Kind propheceyt von künfftigen dingen/ 2. 5. 33.
Kinder werden von den Müttern erwürget/ 1. 4. 19.
Kippendillig Widertäuffer. 1. 40. 210.
Kirch Ceremonien zu Breßlaw reformirt. 1. 38. 168.
Kirchenreformation zu Breßlaw/ 1. 39. 199. wird begehret. 1. 38. 181.
Kirchen in Polen bestetiget. 1. 11. 32.
Kirchen in Schlesien erbawet/ 2. 40. 145.
Kirchen von Ziska geplündert. 1. 32. 93.
Kirtschdorff befestiget/ 2. 40. 146. erbawet/ 2. 7. 40.
Kloster Güter dem Armen zu gut verwendet/ 1. 39. 194.
Kirchweih in Polen vnd Schlesien/ 1. 11. 32.
Der Knechte Namen in Comœdijs. 1. 1. 6.
Köben verschenckt. 2. 31. 102.
Hertzog Köberlin such Conradus IV. zur Oelß.
Viel Könige kommen zu Cracaw zusammen/ 1. 30. 76. werden vom Bürgermeister zu Gaste geladen/ 1. 30. 77.
Könige spielen mit Eyden. 1. 37. 153.
Drey Könige in Böhmen in einem Monat vmbkommen. 1. 29. 73.
Besser drey Königreich denn die Bäbstische hoheit verlohren. 1. 36. 129.
Königsberg eingenommen/ 2. 35. 116. eine Catholische Kirch daselbst erbawet. 1. 42. 250.
Kopanitz König Johanni zu Lehn auffgetragen. 2. 1. 5.
Korn geregnet. 1. 41. 224.
Kosel kömpt an Casimirum IV. zu Teschen. 2. 31. 104.
Kosten eröbert. 1. 29. 71.
Kotzenaw König Johanni zu Lehn auffgetragen. 2. 1. 5.
Newe Kranckheit in Schlesien. 1. 38. 170.
Böse Krätze zu Rom. 1. 38. 169.
Krechung Widertäuffer. 1. 40. 210.
Krieg zwischen Dennemarck vnd Schweden/ 1. 40. 219.
Krieg in Egypten der schrecklichste. 1. 39. 187.
Im Kriege klagt jederman vber die Feldherren/ 1. 37. 151.
Krieg vor Ravenna. 1. 38. 180.
Grosse Kriege in Schlesien/ 1. 37. 145.
Kriegsvolck in Europa kömpt schrecken an/ 1. 32. 94.
Kuniganda Boleslai Pudici Gemahlin. 1. 23. 63. 2. 3. 11. 2. 4. 17. wird canonisiret. 2. 4. 24.
Bey Kuntz Casimirus geschlagen. 1. 35. 115.
Freye Künste aus Griechenland in Italien gebracht/ 1. 35. 112. werden in Polen getrieben/ 1. 11. 33. Argiropoli judicium von denselben/ 1. 39. 193.
Zu Kuttenberg ein Landtag/ 1. 37. 141.
Kutzen befestiget/ 2. 40. 146. erbawet/ 2. 7. 40.

L

Ladislaus Hertzog zu Teschen. 2. 35. 131.
Ladislaus Hunniades klagt vber den Grafen von Cilien/ 1. 35. 118. helt Griechisch Weissenburg/ ibid. wird enthäuptet. 1. 35. 119.
Ladislaus Posthumus wird zum Böhmischen König ernent/ 1. 34. 101. ist des Böhmischen Königreichs Erbe. ibid. kömpt in Böhmen. 1. 35. 120. ist den Böhmen nicht wol gewogen/ 1. 35. 114. zeucht gen Breßlaw. ibid. kömpt dahin/ 2. 35. 115. lest jhm daselbst huldigen ibid. zeucht davon weg/ 1. 35. 116. bringt zwey Beyrische Fürsten in Schlesien/ 1. 35. 115. begehrt Casimirum nach Breßlaw/ ibid. widerreth jhm den Preussischen Krieg/ 1. 35. 114. wird beym Käyser Friderico erzogen/ 1. 34. 101. geboren/ ibid. wird in Gefahr von Bäbstischen gebracht/ 1. 35. 120. gekrönet/ 1. 34. 101. 1. 35. 112. redet wegen des Graffen von Cilien/ 1. 35. 119. vntergibt sich demselben gantz/ 1. 35. 111. besucht Griechisch Weissenburg. 1. 35. 118. sagt Hunniadi geleit zu/ 1. 35. 119. lest jhn richten/ ibid. folget den Hofeteuffeln/ ibidem heyrathet/ 1. 35. 120. reiset mit dem Käyser in Italien/ 1. 35. 111. helts nicht mit dem Käyser/ 1. 35. 120. Kranckheit/ 1. 35. 121. helt eine Lateinische Oration. 1. 35. 111. ist mit den Fürsten zu Meissen wegen der Gräntze strittig/ 1. 35. 115. fertiget Legaten nach Breßlaw/ 1. 35. 113. seine mündigkeit gegen seinem Kriegsobristen/ 1. 34. 102. schickt vergeblich nach seiner Braut/ 1. 35. 120. sein Præceptor wird gefangen/ 1. 35. 111. zeucht nach Ofen/ 1. 35. 117. erzürnet den Podibrath/ 1. 35. 120. helt mit jhm Gespräch/ 1. 35. 122. kömpt gen Prag/ 1. 35. 112. verharret nach der Krönung daselbst/ 1. 35. 113. sein Traum/ ibid. zeucht nach Schweidnitz/ 1. 35. 116. stirbt/ 1. 35. 121. sepultur. 1. 35. 122. wird gen Wien geschickt/ 1. 35. 111. zeucht wider gen Wien/ 1. 35. 117. nimbt jhm für Vngern zu besuchen. ibid. soll seyn vergeben worden/ 1. 35. 123.
Laiza eröbert. 1. 36. 131.
Lampreten kauff. 1. 37. 164.
Landsfürsten. 2. 1. 2.
Land vnd Leute regieren gröste Vnseligkeit/ 1. 36. 140.
Landgraff zu Hessen rüstet sich wider Carolum V. 1. 40. 216.
Landtag zu Gausana. 2. 3. 14. zu Kuttenberg/ 1. 37. 141. zu Ofen/ 1. 39. 188. 201. 1. 37. 141. zu Prage/ 1. 40. 216. 1. 43. 255. in Polen. 1. 18. 53.

Landsberg König Johanni zu Lehn auffgetragen. 2.1.5.
Landshut erobert/1.29.73.2.27.89. wird wider eingenommen. 1.29.73.
Laßla von Sternberg reiset auff den Landtag. 1.39.192.
Grobe Laster für der Lehr des Evangelij im schwange. 2.6.38.
Lateinische Sprach von Ferdinando I. fleissig studiret/1.39.204. jhre nutzbarkeit/1.39.194. in Schlesien vnbekandt. 1.4.18.
Lauben befestiget vnd erweitert/1.20.59. von Hussiten vberfallen. 1.32.94.2.11.48. ausgebrandt/1.40.217.
Laurentius Bischoff zu Breßlaw stirbt/2.3.16.
Laurentius Circkler Rector zum Brige stirbt/1.42.243.
Laurentius Freytag beym Leichconduct. 2.34.124.
Laurentius Scholtz Med. D. stirbt/ 1.42.243.
Laurentius Starck Superintendens zum Brig/thut Hertzog Georgio die Leichpredigt/2.23.77.
Laurentius Widemannus Pfarrherr zum Sagan stirbt. 1.42.239.
Laußnitz von Böhmen/1.19.58. von Boleslao I. eingenommen/1.12.37. hat viel Herren/1.19.57. Vratislao zugesprochen/1.16.46.
Nider Laußnitz von Marggraff Friderico abgetretten. 1.35.121.1.36.129.
Laußnitzer huldigen Vladislao. 1.38.167.
Der von Lautricht Feldobrister wider die Frantzosen. 1.39.198.
S. Lazarus hat zu Massilien gelehret/ 1.11.31.
Lazarus Schwendi Kriegsobrister in Siebenbürgen/erobert Zathmar/ Tockay/1.41.223. stirbt.1.42.231.
Leber in der Wassersucht gefaule/ 1.36.140.
Lechus Regent in Polen nimpt Lygien vnnd Quaden ein/1.6.25. setzt sich in Polen/ ibid. regiert friedlich/ ib. führt Sclaven in Schlesien.ibid. Testament/1.6.26.
Lechus Popilij Sohn von Mäusen gefressen/1.6.27.
Legation in die Tartarey. 1.36.131.
Meine Lehr in Polen vntergangen/ 1.11.32.
Leichpredigten der Athenienser.. 1.1
Nach Leipzig die Pragische Academi gezogen/1.31.87.
Lemovier/1.1.6. vnter dem Namen der Suevorum begriffen. 1.1.4.
Leo Babst erhelt das Attila Rom verschonet/1.5.23.
Leo X. Babst verlest den Frantzosen/ 1.39.195. begert einen Gubernator der nach seinem gefallen regiere/1.39.189. kömpt in verdacht als er den Türcken auffbracht habe/1.39.193. wird vergeben. ibid.
Leo XI. wird Babst/1.42.245. stirbt. ibid.
Leo wird Käyser. 1.7.27.
Leonhard Hasenheimer Schlesischer Kriegsobrister/1.34.103. thut Polen widerstand. ibid. wird enthäupt. 1.34.110.
Leonhard Krentzheim Chronologus wird Superintendens zur Lignitz/1.41.224. entsetzt/1.42.239. stirbt.1.42.243.
Leonhard Pritwitz beym Leichconduct.2.34.122.126.
Leonhard Skop beym Leichconduct. 2.34.120.
Leonora Burggräfin zu Dohna beym Leichconduct. 2.34.125.
Leopoldus Ertzhertzog zu Oesterreich vererbeiniget sich mit Carolo IV. 1.30.77.
Leopoldus Ertzhertzog zu Oesterreich geboren/ 1.42.233. Administrirt Gülich / Cleve vnnd Berg. 1.42.249. wird Bischoff zu Straßburg/1.42.248.
Leopolitanischen Ertzbischoffs Satyra. 1.37.149.
Lesbon vom Türcken erobert. 1.36.131.
Lesco Hertzog zu Ratibor/2.36.139. wird die investitur ertheilet/ 2.1.3.
Lescus I, II. vnd III. Polnische Hertzog/ 1.6.26.
Lesco Albus Oberherr in Polen/2.3.13. wird zum Regiment erfodert/1.22.61. erbärmlicher Todesfall/1.22.62. wird vberzogen/ 1.22.61.
Lesco Niger Oberregent in Polen/ 1.24.63. streifft biß an Breßlaw.2.6.36 erlediget die gefangen/1.24.63. lob/1.24.63. stirbt/1.24.63.
Lesco Semoviti Sohn/1.8.29. regiert in Polen. ibid. Vnmündigkeit/ 1.9.29.30. stirbt/ ibid.
Lescus IV. Oberregent in Polen/ 1.19.58.
Lesen vnd Schreiben zuvor in Schlesien vngewöhnlich. 1.1.4.
Leva wird vom Könige in Franckreich zur Ehe begehrt. 1.39.196.
Leubus erbawet/1.14.42. ein Abgott daselbst/ ibid. Boleslaus Altus daselbst begraben/ 2.2.10. von Hussiten verbrandt.1.32.96. newe Mönche daselbst/ 1.20.59. Primislai I. zu Glogaw begräbniß daselbst.1.28.68.
Libus wird gewonnen/1.17.48. verschenckt. ibid.
Liffland wird Polen abgetretten/ 1.42.230.
Lignitz abgebrand/1.35.113.2.4.21. kömpt vnter die Brigische Vormündtschafft/ 2.17.51. befestiget vnd erweitert/ 1.20.59.1.40.209. 2.40.146. von Ferdinando I. eingenommen/1.40.216. die vornembste Festung in Schlesien/ 1.40.209. kömpt an Hertzog Fridrich. 1.40.215. gebessert/2.15.53.2.16.56. wird König Johanni zu Lehn auffgetragen/2.1.5. wil Johannem von Luben nicht für jhren Herren erkennen/2.14.52. wird durch einen Landhaupteman regiert/ 2.20.61. huldiget Vladislao. 2.14.52. kömpt an Ludovicum I. 2.8.43. an Henricum III.

Lignitz 2. 5. 29. 2. 9. 45. wil jhn nicht für jhren Herren annemen/ 2. 13. 51. woher es den Namen/ 1. 1. 7. steckt in schulden/ 2. 7. 42. kömpt an Rupertum. 2. 9. 45. kömpt an Vladislaum Carolum. 2. 7. 41. vorstädt abgebrand/ 1. 34. 103. Wasserflut. 1. 41. 224. Wenceslao vbergeben/ 2. 8. 44.

Lignitsche Carthause gebawet/ 2. 11. 8. 2. 40. 145.

Lignitscher Fürsten Anherr. 1. 8. 29. 2. 2. 8.

Lignitsche Linij/ 2. 2. 9. aus derselben 29. Käyser vnd Könige. 2. 1. 6.

Lignitsche investitur. 2. 1. 3.

Lignitsche Stände zahlen jhres Herren schuld/ 1. 29. 71.

Lignum Guajacum. 1. 38. 171.

Liffaw von Hussiten ausgebrent. 2. 11. 48.

Littawer haben das Fewer angebet/ 1. 3. 15. 1. 31. 86. werden getaufft. ibid. von Lescone vberwunden/ 1. 24. 63. vom Moscowiter vberfallen/ 1. 38. 174.

Littawische Fürsten geben Glintzken beym Könige an/ 1. 38. 177.

Littawische Religion. 1. 31. 86.

Vnhöfliches Lob. 1. 37. 157.

Locticus siehe Vladislaus Locticus.

Löwe im Böhmischen Wapen. 1. 19. 57.

Löwe zu Prage hefftig geschrien. 1. 35. 123.

Longobarden regieren Italien/ 1. 5. 23. fliehen der Sarmaten regirung. ibid.

Longobarder kämpfft mit Boleslao Alto. 1. 19. 57. 2. 3. 9.

Lotharius Käyser sagt Boleslao III. ab. 1. 17. 52.

Lucas Jeschke Caplan zu Soraw vom Gibel erschlagen. 1. 40. 219.

Lucilius wird Bischoff zu Smogra. 1. 13. 39.

Lucius Käyser wird vom schlage getroffen. 1. 5. 21.

Ludomilla Friderici I. zur Lignitz Gemahl/ 2. 15. 53. regieret/ 2. 15. 53. 2. 22. 66. stirbt/ ibid.

Ludomilla Mieslai I. zu Teschen Gemahlin/ 2. 35. 131.

Ludovicus Churfürst zu Heidelberg stirbt/ 1. 42. 231.

Ludovicus I. Hertzog zur Lignitz 2. 7. 42. residirt zum Brige/ 2. 21. 65. vbergibt Lignitz/ 2. 7. 42. recognition daß er des Königes in Böhmen Lehnman sey/ 2. 1. 5. stirbt. 2. 21. 85.

Ludovicus II. Hertzog zur Lignitz belägert Creutzberg vnd Nimptsch/ 2. 11. 49. wird gefangen/ 2. 11. 48. zeucht in das gelobte Land/ ibid. ist Gottselig. ibid. heyratet/ 2. 11. 48. zeucht wider die Hussiten/ 1. 32. 95. 2. 11. 49. stirbt/ 2. 11. 49. 1. 32. 97.

Ludovicus III. Hertzog zur Lignitz helt zu Lüben Hoff/ 2. 13. 51. jhn wil die Stadt Lignitz nicht für jhren Herren auffnemen/ ibid. heyratet/ stirbt/ ibid.

Ludovicus Hertzog zur Lignitz vnd Brieg gebohren. 2. 25. 83.

Käyser Ludovicus Balbus führet Krieg wider die Heneten/ 1. 6. 26. vertregt sich mit jhnen/ ibid. lest einem Sclavonischen Fürsten die Augen ausstechen/ 1. 7. 28.

Ludovicus König in Franckreich der ander sagt dem Käyser hülff zu/ 1. 37. 150. wil Margaretham Käysers Maximiliani Tochter nicht haben/ 1. 37. 159. fellt Mariæ von Burgund Erbtheil an. Ibidem.

Ludovicus König in Franckreich macht mit dem Babst ein Bündnis/ 1. 39. 173. ist im Bann/ 1. 38. 181. widerstehet den Engelländern/ ibid. schlegt die Venediger. 1. 38. 179.

Ludovicus XIII. wird König in Franckreich/ 1. 42. 249.

Ludovicus König in Vngern vnd Böhmen setzt in Böhmen einen Gubernator. 1. 39. 195. wil Breßlaw vberziehen/ 1. 39. 194. wird gekrönet/ 1. 39. 170. geboren/ 1. 38. 177. vberkömpt Glogaw/ 2. 31. 106. ist Geldlos/ 1. 39. 200. wird ausgesaugt/ 1. 39. 199. führt ein geringes Heer wider den Türcken/ 1. 39. 200. helt Hochzeit/ 1. 39. 192. wird Hülff wider den Türcken versagt/ 1. 39. 200. erstickt im Koth/ 1. 39. 202. sein Lebenslauff/ 1. 38. 177. leidet Mangel an trewen Rathen/ 1. 39. 199. an Wein/ 1. 39. 200. schweret den Mönchen/ 1. 39. 195. wil mit Sigismundo gespräch halten/ 1. 39. 200. rede für der Schlacht/ 1. 39. 201. wird in die Spitze geordnet/ 1. 39. 202. ist von den Türcken beklagt worden/ 1. 39. 202. veracht von den seinen/ 1. 39. 188. verrathen vnd verkaufft/ 1. 39. 201. vnter der Vormundschafft/ 1. 39. 187. wird begraben/ 1. 39. 202.

Ludovicus König in Vngern wird König in Polen/ 1. 30. 81. ändert Polen die stewer/ 1. 31. 84. nimbt sich vmb Polen nicht sonderlich an/ ibid. vbergibt Polen Sigismundo. ibid. verkleidet sich/ ibid. seine Töchter regieren Polen/ ibid. stirbt/ ibid.

Ludovicus Landgraff zu Hessen richtet die Gissnische Academia auff/ 1. 42. 247.

Ludovicus Landgraff zu Thüringen vnd Hessen. 2. 4. 24.

Ludovicus Vives Ferdinandi I. Præceptor. 1. 40. 204.

Lübeck sehet viel Schiffe/ 1. 38. 180. zancket mit den Fuggerischen. ibid.

Lüben befestiget vnd erweitert/ 2. 40. 146. eingelöset/ 2. 8. 44. kömpt an Hertzog Fridericum III. 1. 40. 215. von Hussiten ausgebrandt/ 1. 32. 95. 2. 11. 49. König Johanni zu Lehn auffgetragen/ 2. 1. 5. woher es den Namen 1. 1. 7. Hertzog Wenceslao zugetheilt/ 2. 8. 43.

Lübenaw König Johanni zu Lehn auffgetragen/ 2.1.5.
Lübest König Johanni zu Lehn auffgetragen/ 2.1.4.
Lues Venerea. 1.38.170.
Lufft vergifftet. 1.30.75.
Lüttich geschleifft. 1.36.135.
Lutherischen werden verfolgt/ 1.40.215.
Lybus woher der Namen. 1.1.7.
Lycius Cyrenius kömpt gen Regenspurg/ 1.11. 31.
Lygien von Lecho eingenommen/ 1.6.25.
Lygij haben einen besondern Gottesdienst/ 1.3. 15. sind alte Schlesier/ 1.1.7.1.2.10. beym Tacito erwehnet/ 1.1.6. vnter den Suevis begriffen. 1.1.4.
Lygirischer Priester Habit. 1.3.15.
Lyonisch Concilium absolviret Henricum Probum. 2.6.36.
Lysimachus wird von Gothen König loß gelassen. 1.3.14.
Lysocopitz von Sigismundo einbekommen/ 1.42. 244.

M

Mähren von Böhmen eingenommen/ 1.13. 39. wird von Boleslao III. beschädiget/ 1. 17.51. nehmen das Christenthumb an/ 1. 9.30. erlanget das Exercitium Augspurgischer Confession, 1.42. 249. stehet Ladislao bey/ 2.34.102. warumb sie Marcomanni genant/ 1.1.5. von Oesterreich beschädiget/ 1.36.127. werden verunreiniget/ 1.38.171. durch Victorinum verherget/ 1.36. 138. wird Vradislao zugesprochen/ 1.16.46.
Magdalena Hertzog Johannis III. zu Ratibor Gemahlin/ 2.35.133.2.37.139.
Magdalena Ladislai Gemahlin/ 1.35.120.
Magdalena Hertzogs Ludovici II. zur Lignitz Tochter. 2.11.48.
Magdalena Hertzog Nicolai I. zu Oppeln Gemahlin. 2.36.137.
Magdeburg belägert/ 1.40.216. daselbst helt sich Rixa auff/ 1.14.41. wird von Vandalis zerstört/ 1.12.37.
Magdeburgisch Recht. 1.19.57.
Graff Magnus Stadthalter zu Breßlaw/ 1.16. 46.
Mahomet schlegt den Carmanorum König/ 1. 35.111. zeucht wider die Christen/ 1.35.116. tilget die Gothen/ 1.37.152. wil eine Monarchi anrichten/ 1.37.158. hebt an zu regieren/ 1.35.110. wird verwundet/ 1.35.117. stirbt/ 1. 38.158.159. wil die Tattern gar ausrotten/ 1.37.153.
Mainhardus Ladislai vormünd wird Curator in Böhmen/ 1.34.101. gefangen. ibid.
Malnitz wird König Johanni zu Lehn auffgetragen. 2.1.5.
Maltzey vnd böse kräte gelangt in Italien/ 1.38. 170.
Mammelucken erlegt/ 1.39.188. was es für Leute gewesen/ ibid. jhre Regierung. ibid.
Mana. 1.1.7.
Manimi sind von den Alemanis also genent/ 1. 3.16. werden vnter die Lygier gezehlt/ 1.1.6. haben in Schlesien gewohnet/ 1.1.7. in groß Polen gesessen/ 1.1.6. vnter die Suevorum Namen gerechnet/ 1.1.4.
Manßfelder belagert Pilsen. 1.43.264.
Märckischer Krieg angefangen/ 1.37.154.2.31. 106.
Marcomannen kriegen wider Aurelianum. 1.5. 21. werden erlegt/ ibid. werden die Mährer genent/ 1.1.5. eröbern Meyland/ 1.5.21. Reich nimbt zu. 1.5.20. kriegen wider die Römer/ 1.5.21. vnter den Suevis begriffen/ 1.1.4.
Marcomannes König macht bündnis/ 1.5.21.
S. Marcus ist gen Passaw kommen. 1.11.31.
Marcus Patriarch vnd Cardinal zu Aglar kömpt in Polen/ 1.37.143. soll friede machen/ ibid.
Marcus Sittich Käyserlicher Obrister/ 1.39. 196.
Margaretha Boleslai zur Lignitz Gemahlin stirbt. 2.7.42.
Margaretha Boleslai V. zu Oppeln Gemahlin/ 2.36.137.
Margaretha Conradi Nigri II. Gemahlin/ 2. 34.115.
Margaretha Henrici II. zu Mönsterberg Gemahlin. 2.30.100.
Margaretha Hertzog Johannis zur Oelß Gemahlin. 2.34.116.
Margaretha Ludovici III. zu Lüben Gemahlin. 2.13.51.
Margaretha-Magdalena Hertzogs Caroli II. zur Oelß Gemahlin. 2.34.117.
Margaretha Hertzogs Vladislai zu Teschen Wittib helt Glogaw/ 2.31.104. stirbt/ 2.31. 105.
Margaretha Hertzogs Wenceslai II. zu Ratibor Gemahlin. 2.37.139.
Marggraff zu Brandenburg wird Reichsfürst/ 1.13.39.
Marggraffen zu Brandenburg erschlagen/ Primislaum II. 1.26.65.
Marggraffen zu Crossen vnnd Jägendorff seyn Reichsfürsten. 2.1.2.
S. Mariæ Kloster zu Breßlaw erbawet/ 1.18. 54.
Mariæ von Burgund Hertzogs Caroli Tochter vnfall vnd todt. 1.38.159.
Mariæ von Burgund Königs Philippi Tochter Ludovico versprochen/ 1.38.185. heyrath/ 1.39.192. ist Regentin in Niderland/ 1.40.208.
Maria Casimiri I. Ehgemahl. 1.14.41.

Maria Christina Sigismundi Bathorei Gemahlin. 1.42.241.
Maria Maximiliani II. Gemahlin/ 1.40.215. stirbt/1.42.245.
Maria Königin in Schotland wird gefänglich angenommen/1.42.233. gerichtet/1.42.234.
Maria Königin in Vngern gekrönet. 1.31.85.
Maria Petri des Dennemärckers Gemahlin zu Breßlaw begraben. 1.18.54.
Maria Schindelin wird vom Thenitzky entführet. 1.45.253.
Maria Königs Sigismundi Gemahlin stirbt/ 1.31.86.
Maria Hertzogs Wenceslai Adami Gemahlin. 2.35.134.
Martaner. 2.3.12.
Martenburg eröbert. 1.35.122.
Marobodocus Stiffter des Marcomannischen Reichs wird verjagt. 1.5.20.
Marpurg reformirt. 1.42.246.
Marsigni oder Marsi haben Teutsch geredt/ 1.1.6.
Martinus Benckendorff/ I. U. D. Profess. zu Franckfurth/1.42.245 stirbt/1.43.254.
Martinus Chemnitius schreibt Apologiam Formulæ Concordiæ. 1.42.230.
Martinus Eichholtz Lübnischer Senior stirbt. 1.42.245.
Martin Fruchaim Böhmischer Abgesandter/ 1.43.264.
Martin Galbitz beym Leichconduct. 2.34.125.
Martinus Gerstman wird Bischoff in Schlesien/ 1.41.225. ist Commissarius in Polen/ ibid. nach Glogaw/ 1.42.230. publicirt den Newen Calender/ ibid. wird Oberhauptman 1.41.225. stirbt/1.42.231.
Martinus Henricus Professor zu Wittenberg stirbt. 1.42.233.
Martinus Kinnerus stirbt. 1.42.242.
S. Martin Kirche zu Breßlaw erbawet/ 1.18.54.
Martinus Langæus stirbt. 1.42.241.
Martinus Lutherus straffet den Ablaß/ 1.39.189. wird gen Augspurg gefodert/ 1.39.190. wird auffgefangen/ 1.39.193. in die Acht gethan/ ibid. löset die Catholische verbot vom Coelibat und gelübden auff/ 1.39.195. zeiget der Kirchen Irrthumb/ 1.38.168. 1.39.189. thut sein Bekentnis zu Wormbs/ 1.39.193. stirbt/1.40.215.
Martinus Sälling stirbt. 1.42.241.
Martinus Taburnus Rector zu Goldberg/1.40.218. stirbt/1.42.229.
Martin Waldekey beym Leichconduct. 2.23.74.
Martinus Weinrich stirbt. 1.42.249.
Masaw von Casimiro I. ererbet/ 1.14.41. von Maslao eingenommen/ 1.14.40. von Navarhalis bewohnet worden/ 1.1.6.
Massilien erbawet/ 1.3.13. belägert/ 1.39.196. daselbst hat Lazarus gelehret/ 1.11.31.
S. Maternus lehret zu Straßburg/ ibid.
Matronen zu Breßlaw bitten die Schweidnitzer los. 1.39.195.
Mathesius wird geliebt von Ferdinando I. 1.49.295. von Matthia Hunniade. 1.37.164.
Matthias Ertzhertzog zum Böhmischen König gekrönet/ 1.42.250. kömpt gen Breßlaw/ ibid. helt Beylager/ 1.42.251. kömpt nach Dreßden/ 1.42.255. helt Landtag/1.43.255. kömpt auff Nürnberg/ 1.43.252. belagert Ofen/ 1.42.242. præsidirt zu Regenspurg/ ibidem. helt Reichstag/ ibid. schickt Volck in Böhmen/1.43.257. was er bey der Vnruh in Böhmen gethan/ ibid. residirt zu Wien/ 1.43.252 stirbt/1.43.265. wird Vngrischer König/1.42.248.
Matthias Hunniades ist den Angebern feind/ 1.37.165. ist auffrichtig/ 1.36.136. macht mit Bajazathen Fried/ 1.37.161. wird Beatrix Königes zu Neaples Tochter versprochen/ 1.37.156. bringt eine herrliche Bibliotheca zusammen/ 1.37.163 straffet die Bischoffe in Vngern/1.37.142. vberkömpt Bobersberg/ 2.33.112. wird zum Könige in Böhmen erwehlt/1.36.137. empfengt die Lehn/1.37.155. schlegt die Böhmen/1.37.147. eröbert darin viel Städte vnd Schlösser/ 1.36.134. nimbt Bosna ein/1.38.131. kömpt gen Breßlaw/1.36.137. lest jhm daselbst huldigen/ ibidem. schlegt sein Lager daselbst auff/ 1.37.147. wird von Bäbstischen Legaten zum Könige in Böhmen ernennt/ 1.37.141. verwilligt mit Casimiro einen Anstand zu machen/1.37.143. kömpt mit jhm zu Breßlaw zusammen/ 1.37.148. wil sich für jhm nicht demütigen/ ibid. macht mit jhm frieden/ 1.37.156 sendet Gesandten zu jhm/ 1.37.146. ladet jhn zur Hochzeit/ 1.37.153. helt mit jhm vnd dem Vladislao Gespräch/ 1.37.148. begehrt Casimiri Tochter zur Ehe/ 1.37.148. widerlegt seine Vorwürff/1.37.156. wil wider jhn ziehen/ 1.37.143. hat der Christenheit viel nützen können/1.37.153. wil Conradi Wittib aus Schlesien jagen/1.37.151. nimbt Crossen ein/ 2.33.112. höret die Frantzösischen Oratores. 1.37.162. setzt Fridericum I. in Ligniz/ 1.36.137. verschreibt Fürsten vnd Stände nach Breßlaw/1.37.150. eröbert Fürstenstein/1.37.151. wil Gabriel von Verona zum Cardinal haben 1.37.149. ist gachzornig/1.37.163. ist der Geistlichen Geitze feind/ ibid. straffet jhre Sünden/ 1.37.164. wird aus dem Gefängnis gelassen/ 1.36.125. führet viel Geld mit sich/ 1.37.149. wird Geld zum Türckenzuge geschickt/ 1.37.153. leidet mangel am Gelde/ 1.36.193. verstehet sich auff gelehrte Leute/ 1.37.149. führet sein Gemahl mit sich/ 1.37.155. bewilliget König Georgio Böhmen/ 1.36.140.

trachte mit jhm frieden / 1. 36. 136. warnet jhn für Gifft/1. 36. 138. vberzeucht jhn/1. 36. 134. verfolget jhn/1. 36. 135. wil sich mit jhm in der güte vergleichen / 1. 36. 139. seine geschicklichkeit vnd Gunst/ 1. 36. 124. helt Gespräch mit Bajazethis Gesandten/1. 37. 161. mit dem Bischoff/ 1. 37. 146. mit König Georgio. 1. 36. 135. hat die Gicht / 1. 37. 162. wird dadurch abgemattet/1. 37. 159. beschawet S. Hedwigis begräbnis/ 1. 36. 137. ist der Historien kündig/1. 37. 166. erzürnet sich vber die Hofeleut/ 1. 37. 162. vberzeucht Glogaw/ 1. 31. 106. helt Hochzeit/1. 37. 153. schickt hülff wider den Türcken/ 1. 37. 159. schickt Hertzog Hansen hülff/ 1. 37. 156 verfügt sich gen Igel. 1. 37. 141. sagt dem Käyser zu kein Weib zu nehmen / 1. 37. 143. bekrieget den Käyser / 1. 36. 128. wil sich mit jhm versöhnen / 1. 36. 138. wird mit jhm vertragen/ 1. 37. 155. wird sein Sohn genennt/ 1. 36. 135. schlegt die Käys: 1. 37. 160. wird König in Böhmen/ 2. 15. 54. 2. 30. 98. in Vngern / 1. 36. 124. seine Kriegsleute werden erschlagen/ 1. 38. 167. eröbert Laizam. 1. 36. 131. lest den Landfrieden publiciren. 1. 37. 150. ist der Lateinischen Sprach wol kündig/ 1. 37. 156. bekömpt die Lehn vber Böhmen/ 1. 37. 155. ist nicht ohne mängel/ 1. 37. 162. antwortet Mahomets Gesandten/ 1. 37. 163. liebt Matheſin. 1. 37. 164. hat allwege mit seinen Nachbaren zanckhändel/ 1. 37. 159. eröbert Newstad/ 1. 37. 160. wil nicht Obrister seyn/ 1. 36. 139. seines Obristen vnchristliche Rede/ 1. 37. 144. bringt Oelß an sich / 1. 37. 131. 2. 34. 115. dringt in Oesterreich/ 1. 37. 155. kriegt es gantz ein/ 1. 37. 160. verwaltet es/ 1. 36. 135. seine Pancket 1. 37. 164. nimbt Podibraths Tochter zur Ehe. 1. 36. 124. nimbt den Polen jhren droß vnd Pferde / 1. 37. 142. gedenckt jhr seind zu sterben / 1. 37. 15. wird von jhnen vber jhn klage geführt / 1. 36. 139. beantwortet jhren Legaten / 1. 37. 156. sein sinn ist auff die Poln̄ische Kriege gericht / 1. 37. 162. rüstet sich wider Polen/ 1. 37. 145. 1. 37. 162. schlegt die Polen/ 1. 37. 144. verstehet jhre sprach/ 1. 37. 155. proviantiret die Feinde/ 1. 37. 148. führet einen Raben auff der Müntze / 1. 37. 165. redet von seiner Feinde Kriegsheer/ 1. 37. 147. liebt Regiomontanum 1. 37. 164. jhm wird ein Ring vom Raben entführet / 1. 37. 165. rüstet sich wider den Türcken/ 1. 37. 143. nimbt jhm das Schloß Sabaciam. 1. 37. 152. wird mit dem Hertzoge zu Sachsen vnd Marggrafen freund. 1. 37. 161. wird vom Schlag berührt / 1. 37. 162. nimbt Schlesien in acht/ 1. 37. 155. schickt Schlesien Geld zu / 1. 36. 138. kömpt mit seinem Volck in Schlesien / 1. 37. 146. strafft etliche Schlesische Fürsten / 1. 37. 151. zeucht gen Schweidnitz/ 1. 37. 150. stirbt / 1. 37. 162. 2. 31. 106. ist strenge / 1. 37. 163. lieber die studia. ibid. hat wol studiret / 1. 36. 125. lymbolum. 1. 37. 165. erlegt Telephum. 1. 36. 129. hindert den Teutschen Orden / 1. 36. 131. wird vom Türcken gefürcht / 1. 37. 153. rüstet sich wider den Türcken / 1. 37. 152. jagt den Türcken/ 1. 37. 145. schlegt den Türcken/ 1. 36. 131. stellt den Türckenzug ein. 1. 36. 134. erlegt fünff Türckische Waschen/ 1. 37. 158. Tugenden/ 1. 37. 162. verantwortet sich höflich / 1. 37. 157. wird in verhafft genommen/ 1. 35. 120. gibt Victorinum loß / 1. 36. 140. fenget vnd schlegt jhn / 1. 36. 138. erzörnet sich vber Vladislao. 1. 37. 148. helt jhn frey / 1. 37. 156. verlegt jhm den weg / 1. 37. 141. wil jhn nicht zum Gespräche lassen / 1. 37. 148. sein Volck beschediget Schlesien/ 1. 37. 161. stifft die Vngrische Empörungen / 1. 36. 126. thut das beste in Vngern / 1. 37. 158. schreckt die Vngrischen Fürsten / 1. 37. 142. engstiget die Landherren in Vngern / 1. 37. 144. zeucht in Vngern/ 1. 37. 145. schickt dem Walachen hülff / 1. 37. 153. wird von jhm geschlagen vnd verwundet/ 1. 36. 131. liebt die Warsagerkunst/ 1. 37. 164. eröbert Wien/ 1. 37. 160. ist dem Wucher feind/ 1. 31. 164. sonderlicher Zufall so jhm begegnet/ 1. 37. 152.

Matthieser gepräget. 1. 36. 139.

König in Mauritania wird ein Christ/ 1. 40. 219.

S. Mauritij Spieß. 1. 12. 35.

Mauritius Abt zu Camentz erhebt S. Hedwigis Gebein. 2. 4. 27.

Mauritius Churfürst zu Sachsen kriegt mit Marggraff Albrecht / 1. 40. 217. rüstet sich wider Carolum V. 1. 40. 216. kömpt in Gefahr/ 1. 40. 213. wird geschossen/ 1. 40. 217. wil das interim nicht annemen / 1. 40. 215. wird für der Pest erhalten/ 2. 3. 14. wird mit Chur Sachsen belehnet/ 1. 40. 215. zeucht persönlich in Vngern/ 1. 40. 213. kömpt zu Sagan/ 1. 40. 214. erbet es/ 1. 40. 213. zeucht wider den Türcken/ 1. 40. 217. verschieden / 1. 40. 217.

Maximilianus Bayerfürst nimbt Donawerdam. 1. 42. 249.

Maximilianus Ertzhertzog belagert Cracaw/ 1. 42. 235. kömpt nach Dreßden/ 1. 43. 255. wird zum Könige in Polen ernennt/ 1. 41. 234. wird auff freyen Fuß gestellt / 1. 42. 236. hat Vnglück/ 1. 42. 235. stirbt/ 1. 43. 265.

Maximiliano Hertzogs Friderici Sohn wird das Hertzogthumb Wien eingeraumbt/ 1. 36. 130 heyrathet/ 1. 37. 150.

Maximilianus I. Röm: Käyser erwehlt/ 1. 37. 160. wird die Anwarung am Königreich Vngern bewilliget / 1. 38. 168. helt es mit dem Babst/ 1. 38. 181. soll Babst werden/ ibidem. kriegt mit dem Könige in Franckreich/ 1. 37. 160. schlegt denselben / 1. 38. 183. wird gefangen/ 1. 37. 160. jhm sein Gemahl entführt/ 1. 39. 190. heyrathet/ ibid. seines Enckels heyrath

rath wird verhindert/ 1.38.176. ist Ludovici Vormünder/1.38.186. lest D. Lutherum nach Augspurg fodern/ 1.39.190. begert mit dem Moscowiter Freundschafft/1.38.183. gibt jhm seine Gefangene wider.1.38.185. schickt Oratores in die Moscaw/1.39.187. bekömpt Oesterreich ein/1.38.166. bringt es zur hoheit/1.39.190. ist mit den Polen in vnvernemen/1.38.183. macht mit Polen friede/1.38.176. zeucht für Preßburg/ibid. rathschlag vber dem Türckenzuge/1.39.190. vergleicht sich mit Sigismundo.1.38.185. begert daß er den Creutzherren Preussen zustellen soll/1.38.179. wird von Schweitzern verlassen/1.38.184. zeucht wider sie/1.38.173. nimbt Stuelweissenburg ein/1.38.166. Tzegend/1.39.190. kan seinem Vater nicht hülffe thun/1.37.160. ist mit Vladislao vneins/1.38.176. zeucht wider die Venediger/1.30.174. 1.39.90. nimbt jhnen Brixen/ Padua/ Veronam/ Vincentz. 1.38. 179. lest das Königreich Vngern fahren/1.38. 168. Todt vnd Begräbniß. 1.39.190.

Maximilianus II. Röm: Käyser wird Böhmischer/1.40.219. vnd Römischer König ibid. kömpt gen Breßlaw/ 1.35.115.1.40. 219. helt da Fürstentag/ 1.40.219. zeucht nach Dreßden/ ibid. heyrathet/ 1.40.215. kömpt aus Hispania in Teutschland/ 1.40. 216. macht mit Dennemarck vnd Schweden Frieden.1.41.224. statter zwey Frawlein aus/ ibid. wird kranck/1.41.226. seine Mutter/ 1.38.176. lest den Oesterreichischen Ständen die Augspurgische Confession zu/1.41.224. willigert in den Passawischen vertrag/ 1.40. 216. wird zum Polnischen Könige proclamiret. 1.41.216. helt einen Reichstag zu Augspurg/1.41.223. kömpt gen Sagan/1. 40 219. bestetiget Schlesien die Privilegia. ibid. stirbt/1.41.226. zeucht wider den Türcken/ 1.41.223. wird Vngrischer König/1. 40.219.

Käyser Maximus wil die Sarmaten bekriegen/ 1.5.21 stirbt ibid.

Maximi Titij spruch von Hofeleuten/ 1.17.51.

Mayestätbrieff erlanget/1.42.249. zum Briege publicirt.1.42.249.2.25.83.

Mechoviur ein berühmter Astrologus.1.38.185.

Hertzog zu Meckelburg rüstet sich wider Carolum V. 1.40.216.

Mechtildis Henrici Probi Gemahlin/2.6.36.

Mechtildis Henrici III. Gemahlin/2.31.102. 103.2.33.111.

Mechtildis Henrici IV. zum Sagan Gemahlin. 2.31.104.

Meden/1.2.11. vor zeiten Arij genennt/ 1. 2.10.

Wider die Medices zu Florentz ein Auffruhr/ 1.37.158. halten vber dem Babst/1.38.173. verfolgen Savanorellam.ibid.

Mayland von Frantzosen erobert/ 1.39.196. von Marcomannern/ 1.5.21. vom Käyser/ 1.39.193.

Meylandisch Concilium. 1.38.181.

Meineyd gestrafft/ 1.34.108.1.40.212.

Gen Meyntz kömpt Crescentius. 1.11.31.

Meissen von Bokeslao I. eingenommen/1.12.37. zuvor von den Hermunduris bewohnet/1.1.5. von Vandalis zerstöret/1 3.13.

Ertzbischoff zu Meyntz ist mit des Babsts vnwesen nicht zu frieden. 1.36.130.

Melancholia gemeiniglich grosser Herren kranckheit. 2.17.52.

Melchior Cyrus beym Leichconduct. 2.23.78.

Melchior Frobelwitz beym Leichconduct. 2.34. 122.

Melchior Hanbitz beym Leichconduct.2.23.76.

Melchior Jalofky beym Leichconduct.2.34.127.

Melchior Klösel Bischoff zu Wien wird Cardinal/1.43.254.degradiret.1.43.257.

Melchior von Löbel Schlesischer Obrister/ 2.37. 147.

Melchior Reidenburg beym Leichconduct. 2. 23.75.

Melchior Rheder Kriegsobrister im Pitschentschen Kriege/1.42.235. treibt den Türcken für Waradein ab/1.42.243.

Melchior Rotwitz Kriegs-Rath vnd-Obrister stirbt. 1.42.247.

Melchior Schellendorff Abgesandter beym Leichconduct. 2.23.75.

Melchior Senitz Landshaupteman im Brieg/ 2. 25.82.83. Fürstlicher Rath/2.25.84. beym Leichconduct.2.34.125.

Melchior Steinberger Schöppenschreiber zu Breßlaw stirbt. 1.42.243.

Melchior Tschörnel beym Leichcond. 2.23.78.

Melchior Weiglerus stirbt. 1.43.241.

Memphi vom Türcken erobert/ 1.39.188.

Menschenfleisch gessen worden/ 2.7.41.

Menschen sind aus schleimiger vnd steiniger Materi. 1.36.140.

Meranischen Fürstenthums gelegenheit.2.4.23.

Meranischer Stamm vntergangen. ibid.

Mercurius Caroli V. Cantzler. 1.39.198.

Merßburg von Vandalis zerstöret/ 1.12.37.

Von Mesech die Moscowiter kommen/ 1.2.11.

Meseritz von Schlesiern eingenommen/1.37.147.

Metho vom Türcken erobert. 1.38.174.

Methodius vnterweiset die Böhmen vnd Mähren im Christenthumb. 1.11.32.

Gen Metz Clemens kommen. 1.11.31.

Meusse fressen Mieslaum. 2.4.17.4.40.149. Popilium. 1.6.27.

S. Michaelis Kirch zu Breßlaw erbawet/ 1. 18.54.

Michael Cerularius Patriarcha zu Constantinopel stirbt. 1.14.42.

Michael Glinsky Reussischer Fürst dienet Hertzog Alberto. 1.38.177. ist bey König Alexandro.in grossen genaden.ib.wird angegeben ib.

huldiget Sigismundo l. 38. 178. wird bey jhm ausgesöhnet: ibid. wird gefangen. ibid. erwürget einen Fürsten im Bette / ibid. wird Pane Michael genandt. ibid. schlegt die Tattern / l. 38. 177.
Michael Nidermeyer verstehet die Religion wol. l. 36. 229.
Michael Schiffer beym Leichconduct. l. 23. 74.
Michael Silagio dräwet Ladislaum zu bekriegen. l. 36. 124.
Michael Weyda nimbt Sibenbürgen ein / l. 42. 243. 244.
Michelaw erlanget Stadrecht. l. 43. 254.
Mieslaus Boleslai III. Sohn helt groß Polen / l. 17. 52.
Mieslaus Hertzogs Conradi in der Masau Sohn wird von Meusen gefressen / l. 4. 17. l. 40. 149.
Mieslaus I. Hertzog zu Teschen Vladislai II. Sohn. l. 19. 57. l. 35. 131. führet wider Boleslaum Altum krieg / l. 21. 60 l. 2. 8. thut mit Lesconi IV. ein treffen / l. 22. 61. helt die Ober Schlesien / l. 1. 8. führet das Schlesische Volck / l. 22. 61. helt Ratibor / Oppeln vnd Teschen / l. 19. 57. l. 35. 131. seine Regierung / l. 35. 131. vnd todt. ibid.
Mieslaus II. Hertzog zu Teschen / heyrathet / l. 35. 131. widerstehet den Tattern / l. 4. 19. l. 35. 131. ist Obrister wider die Tatterey / l. 4. 20. stirbet / l. 35. 131.
Mieslaus Mieslai I. in Polen Sohn / l. 11. 34.
Mieslaus I. Oberregent in Polen verordnet den Bischoffen einkommen / l. 11. 33. wird blind geboren / l. 10. 30. erbawet Breßlaw / l. 11. 34. nimbt den Christlichen Glauben an / l. 11. 32. führet die Christliche Religion in Schlesien ein / l. 40. 145. begehret Dabronicam zur Ehe / l. 11. 32. hat sieben Kebsweiber / l. 11. 31. wil König werden / l. 11. 33. kriege / ibid. Regiment / l. 11. 31. Söhne / l. 11. 34. stirbt / ibid.
Mieslaus III. König in Polen ist blöde / l. 13. 39. wird König in Polen. ibid. helt Mittelpolen / ibid. stirbt. ibid.
Mieslaus der alte Ober Regent in Polen / jhm wird Auschwitz eingereumbt / l. 2. 9. fehet krieg an wider Casimirum II. l. 21. 60. tritt jhm das Regiment abe / ib. kriegt mit Lesconi IV. l. 21. 61. l. 35. 131. wird geschlagen / l. 22. 61. versorget Ottonem l. 21. 60. regieret Polen / l. 20. 59. nimbt groß Polen ein / l. 21 60. jhm wird das Regiment genommen / l. 20. 59.
Milchspeise von Polen in der Fasten gessen worden. l. 16. 46.
Militsch König Johanni zu Lehn auffgetragen / l. 1. 4.
Minoriten Kirch zum Brieg erbawet / l. 7. 42. l. 40. 145.
Zum tode verdampte Missehäter bawen am Trebnitschen Kloster. l. 3. 11.
Mißgeburth zur Newstadt. l. 40. 218.
Missugius erkennt Hertzog Primislaum zum Hertzoge in Pommern. l. 26. 65.
Mißwachs in Polen / l. 11. 34.
Mitternächtische Heneten. l. 3. 17.
Mitternächtischen Völcker außzug / l. 3. 13. werden vom Herodoto vnterschieden / l. 2. 10. jhre Namen aus den alten Scribenten / l. 2. 9. haben zuvor in Orient gewohnet / l. 2. 11. sich dreyerley Sprache gebraucht / l. 2. 12. jhr Vrsprung aus der Bibel / l. 2. 11. für der Sündflut wo sie gewohnet / ist vnbekant / l. 2. 8.
Mompelgartisch Colloquium. l. 42. 233.
Auff die Mönch die Andacht gestellet worden / l. 16 46.
Mönche zu Breßlaw scheiten auff den Bischoff. l. 36. 126. zu Leubus eingeführet / l. 20. 59. werden Klosterfrey / l. 39. 195. l. 40. 208. hindern die Schul zu Breßlaw / l. 38. 176.
Ein Mönch wil ein Kriegsman seyn / l. 39. 201. entleibet sich selbst. l. 40. 212. wird vom Geld erwürget / l. 15. 44.
Woher so viel Mönche. l. 16. 46.
Mönsterberg kömpt an Böhmischen König. l. 30. 95. wird von Breßlawern belagert / l. 32. 95. l. 36. 133. l. 11. 49. erobert / l. 32. 95. wird von Canitzern gehalten / l. 30. 100. Conrado Albo genommen / l. 37. 161 kömpt an König Ferdinandum. l. 40. 216. an Fridericum III. l. 40. 215. wird von Hussiten eingenommen / l. 11. 49. l. 30. 95. kömpt in Hertzog Johannis von Ratibor gewalt / l. 31. 88. hat vnter die Lignitsche vnd Briegische Fürsten gehört / l. 30. 93.
Mönsterbergische Fürsten / l. 30. 93. jhre Ankunfft. l. 36. 130.
Mönsterbergis: Fürsten zu Oppeln seyn Reichsfürsten. l. 1.
Mönsterbergische Hertzoge ziehen persönlich wider den Türcken. l. 41. 223.
Mönsterbergisch Schloß zerschleifft. l. 32. 95.
Bey Mohatz schlacht gehalten. l. 39. 202.
Monarchia in Polen. l. 16. 45.
Moncastor vom Türcken eingenommen / l. 37. 160.
Monstrum zur Newstad / l. 40. 218.
Montes Riphæi. l. 6. 25.
Moscaw von Tattern angegriffen. l. 4. 18.
In der Moscaw prediget man nicht. l. 11. 33.
Moschi l. 2. 9. l. 3. 17. im Xenophonte, l. 2. 11. kommen von Mesech. ibid.
Moscowiter trit Liſland dem Polen abe / l. 40. 230. verleurt Cocianam. l. 42. 229 Grasna. l. 42. 229. vberfellt Littaw / l. 38. 174. vberkömpt ein groß stück darvon / l. 39. 178. erobert Narva. l. 40. 218. Novigradum. l. 37. 157. wird von Polen geschlagen / l. 42. 229 nimbt Polnicke ein / l. 39. 178. verleurt viel Städte. l. 42. 230. wird Velicolucke eingereumbt. ibid.
Moscowiter / l. 3. 17. beten die Bilder an / l. 11. 33.

11.33. nemen die Christliche Religion an/ibid. eröbern Derpeten/1.40.218. glauben was jhr Herr gleubt/1.11.33. kommen von Mesech/1.2. 11. schlagen die Polen/1.17.52. machen mit jhnen Frieden/1.42.230.
Moscowiterische Abgesandten kommen gen Regenspurg/1.41.226. gen Prag.1.43.252. Großfürst ein Tyrann/ 1.11.33. jhr Religion abergläubisch. ibid.
Mossinæcen. 1.3.17.
Müntz macht confusion in Schlesien/ 1.34. 110. 1.42.128. wird geendert/1.36.139. jrthumb/1.37.150. von Leder/1.27.66. richtet zur Schweidnitz widerwillen an/ 1.39.195. wird vnter das Volck gestrewt/ 1.36.139. von Gold vnd Silber in Polen vnbräuchlich/ 1 12.35.
Müntzsteigerung zu Constantinopel/ 1.36.136. richtet confusion an/1.42.236.
Falsche Müntze thut schaden. 1.11.34.
Silberne Müntze im gebrauch. 1.27.66.
Müntz valvation zu Breßlaw. 1.34.111.
Muhamed Türckischer Käyser stirbt. 1.42.245.
Musica figuralis abgeschafft/ 1.38.168. in derselben maß zu halten. ibid.
Mustapha Türckischer Wascha wird vmbbracht 1.38.182.
Mustapha Türckischer Obrister streitet wider Persiam. 1.42.228.
Mütter erwürgen vnd hencken die Kinder/ 1.4.19.
Mysi.1.2.10. sind Lydier. 1.2.12. Mitternächtische Völcker/1.2.9. jhre Tugenden.ibidem.
Mysia vom Türcken angegriffen. 1.31.87.

N

Böser Nachbar grosser schmertz. 1.29.70.
Nachlässigkeit der Christlichen Fürsten/ 1. 37.157.
Nagel von Christi Creutz wird Boleslao verehrt. 1.12.35.
Naharvali sind vnter die Lygier gezehlt/ 1.1.6. wohneten in der Masaw/ ibid. vnter der Sucvorum Name begriffen. 1.1.4.
Nalle vom Schwartzberg eröbert. 1.42.242.
Etlicher Namen anzeigunge die von der alten Schlesier wohnung nachricht geben. 1.1.7.
Namslaw kömpt an Böhmen/ 2.1.5.2.8.43. wil König Georgium nicht annehmen/ 1.36. 127. wird Hertzog Conrado zu Glogaw eingegeben/2.6.38.
Namßlawische Stadtmawren gebawt. 2.8.43.
Nancerus Bischoff zu Breßlaw wird mit dem Böhmischen Könige vneins/1.29.71. thut jhn in Bann.ibid. der Bann wird vom Babst bestetiget/1.29.72. verlest Cracaw/1.29.71. thut den Rath zu Breßlaw in Bann/1.29.72. confirmiret das Minoriten Kloster zum Brige. 2.7.42. wird verjagt/1.29.72. stirbt im elend/ ibid. jhm wird die Stadt verboten/1.29.72.
Narr erwirfft einen Hertzog/2.30.95. spracht mit Padtbrath von der Religion. 1.35.115.
Narisci werden vnter dem Namen der Sucvorum begriffen/ 1.1.4. sind vom Ptolomæo Varisci genennet worden/1.1.5. jhr sitz/ibid.
Narva vom Moscowiter eröbert. 1.40.218.
Graff von Nassaw wird Ertzbischoff zu Meyntz/ 1.36.130.
Der von Navarra von Frantzosen gefangen/ 1. 38.182.
Naumburg kömpt an die Cron Böhmen/ 1.40. 216. wird transferiret.2.30.101.
Naumburg wird Catholisch. 1.43.253.
Neupactum vom Türcken eröbert. 1.38.174.
Neapolis eingenommen/1.38.169.173. kömpt in der Spanier gebieth/1.38.174. Erdbödem daselbst/1.35.123.
Neapolitanische Legaten kommen nach Breßlaw/1.37.151. krieg/1.38.169.
Neid der Geistlichen. 1.37.164.
Neiß belagert/1.37.149. leidet Fewersbrunst/1. 40.214. kan von Hussiten nicht eröbert werden/1.32.94. kömpt an das Bisthumb/ 2. 2.10. wird von Käyser Friderico gerett/1.37. 149. grosser Hagel daselbst/1.40.214.
Neisse fluß steust mit Blut/ 2.5.33.
Neissische Bürger eingezogen/1.43.255. jhr Religionswesen/1.43.254. jhnen wird das Exercitium Augustanæ Confessionis verwidert/ 1.42.255.
Netkaw dem Könige in Böhmen zu Lehn auffgetragen. 2.1.5.
Nevel wird vom Polen eingenommen/ 1.42. 229.
Newburg König Johanni zu Lehn auffgetragen. 2.1.5.
Newhaussische Vorstädte weggebrent/1.43.258.
Newkirch von der Katzbach verderbt. 1.42.248.
Newmarckt von Böhmischen eingenommen/1. 36.127. von Boleslao Calvo geplündert/ 2. 5.29. jhme abgetreten/2.5.34.
Newstadt in Oesterreich stehet allein beym Käyser/1.37.160. wird vom Matthia eröbert/ ibid.
Newstadt kömpt an Hertzog Primislaum I. zu Teschen. 2.35.132.
Newstädtische Schul in der Pfaltz auffgericht/ 1.42.228.
Newe Welt von Columbo erfunden.1.38.170.
Zur Niclasstad Bergwerck/2.8.43. vertrocknet/ 2.8.44.
Nicolaus Abt zu Leubus erhebt S. Hedwigis Gebeine. 2.4.27.
Nicolaus Antherus Superintendens zum Brige stirbt. 1.42.249.
Nicolaus IV. Babst stirbt. 1.35.116.
Nicolaus Brockhaus beym Leichcon. 2.34.125.
Nicolaus von Burghauß wird Cammerpresident/1.42.251. ist beym Leichcond.2.34.124.

Niclas Gafron beym Leichconduct. 2. 34. 123.
Nicolaus Grafe von Serin wehret sich biß auff den tode wider den Türcken. 1. 41. 223.
Nicolaus Graff von Solm Käys: Obrister/ 1. 39. 196. helt Wien jnne/ 1. 40. 206.
Nicolaus Gregersdorff beym Leichconduct. 2. 23. 71.
Nicolaus Henrici Barbati Cantzler stifftet Henrichaw. 2. 3. 13.
Nicolaus V. erster residirender Fürst zu Jägendorff. 2. 39. 141.
Nicolaus Hertzog zu Mönsterberg verkaufft Franckstein/ 1. 30. 74. 2. 27. 89. 2. 30. 94 zeucht nach Jerusalem/ 1. 30. 94. stirbt. ibid.
Nicolaus I. Hertzog zu Oppeln / Gemahl / Söhne/ todt. 2. 36. 137.
Nicolaus II. Hertzog zu Oppeln ist wild/ 2. 36. 137. sein Gemahl vberkömpt Troppaw/ 2. 37. 139. verwüst Polen. 1. 37. 148. wird enthäupter/ 1. 38. 172. 2. 36. 138.
Nicolaus Hertzog zu Ratibor. 2. 37. 139. erlegt Boleslaum zu Oppeln. 1. 32. 96.
Nicolaus III. Hertzog zu Teschen. 2. 38. 140.
Nicolaus IV. Hertzog zu Teschen. 2. 38. 140.
Nicolaus I. Hertzog zu Troppaw/ ibid.
Nicolaus II. Hertzog zu Troppaw. 2. 38. 141.
Nicolaus der Lange beym Leichcond. 2. 23. 74.
Nicolaus Latofsky beym Leichconduct. 2. 34. 123.
Nicolaus von Maderitz Bäbstischer Gesandter gibt die Vngrischen Herren an. 1. 37. 165.
Nicolaus von Metzrad Königlicher Commissarius. 1. 40. 215.
Nicolaus Polius hat sein Hetherologium edieret. in Præfat.
Nicolaus Posadowsky beym Leichconduct. 2. 34. 125.
Nicolaus Rehdiger Hauptman zu Breßlaw stirbt. 1. 42. 234.
Nicolaus Salisch beym Leichcond. 2. 34. 123.
Nicolaus von Schönburg Bäbstlicher Legat/ 1. 39. 188. erzörnt den Käyser/ 1. 39. 189. wird Cardinal. ibid.
Nicolaus Selneccerus schreibt die Apologiam Formulæ Concordiæ. 1. 42. 230.
Nicolaus Steinberger Rector der Schulen zu S. Elisabeth in Breßlaw stirbt. 1. 42. 250.
Nicolaus Tschetschaw / Mertigen genant/ beym Leichconduct. 2. 23. 71.
Nicopolische Niderlage der Christen. 1. 31. 87.
Niderland von Maria von Burgund regiret/ 1. 40. 208.
Niderländer richten dem Babst Triumphbogen auff / 1. 39. 194. geben sich an Franciscum Valesium. 1. 42. 230.
Niderlage zu Breßlaw erlangt / 1. 38. 180. abgeschafft / 1. 38. 186. wird jhnen Mißgegönt/ 1. 38. 180.
Niderlag auffgericht zu Franckfurt an der Oder. 1. 38. 180.
Niderlage für Nicopolis/ 1. 31. 87. vnd für Varna/ 1. 34. 103.
Niscerda den Moscowitern genommen/ 1. 42. 229.
Nimptsch erbawet/ 1. 19. 56. 2. 40. 146. belagert/ 2. 11. 49. 2. 34. 115. kömpt an Hertzog Georgium. 1. 40. 215. wird von Hussiten eingenommen/ 2. 11. 49 erhalten/ 1. 32. 93. König Johanni zu Lehn auffgetragen/ 2. 2. 5. verpfendet. 2. 7. 42.
Noha wohnung nach der Sündflut. 1. 2. 8.
Nordwallen. 1. 3. 17.
Norhvalli. ibid.
Norici. 1. 2. 9.
Novigrad gibt den Littawischen Fürsten Tribut/ 1. 37. 157. vom Moscowiter erövert/ 1. 37. 157.
Zu Nürnberg Reichstag. 1. 32. 95.

O

Oberhauptmanschafft in Schlesien wird verwaltet von Hertzog Adamo Wenceslao zu Teschen/ 1. 43. 256. 2. 35. 135. von Bischoff Andrea. 1. 42. 233. von Bischoff Balthasar. 1. 40. 212. von Carolo I. zur Oelß/ 1. 40. 206. von Carolo II. 2. 34. 118. von Casimiro zu Teschen/ 1. 38. 167. 178. 2. 16. 55. von Friderico I. 2. 15. 54. von Friderico II. 2. 16. 56. von Johanne Christiano. 1. 43. 256. 2. 25. 83. von Johanne Turso. 1. 38. 186. von Bischoff Martino. 1. 41. 225. von König Sigismundo 1. 38. 175. 2. 38. 141.
Oberrechts Privilegium. 1. 38. 172.
Obrigkeit soll die Juden nicht beherbergen. 1. 35. 113.
Occidentalische Schiffarten. 1. 40. 210.
Ein Ochse vmb ein Ortsgülden gekaufft / 1. 31. 84.
Oda Boleslai Gemahl. 1. 12. 35.
Oder angelauffen / 1. 38. 171. wird zu Breßlaw abzustechen gerathen / 1. 37. 151. fleust mit Blut / 2. 5. 35. wird Guttalus von Plinio genent/ 1. 1. 5. ist sehr kleine / 1. 37. 147. woher sie den Namen/ 1. 1. 5.
Oderberg dem Könige in Böhmen zugesprochen. 1. 43. 256. 2. 39. 144.
Odrysier beym Thucydide. 1. 2. 11.
Oelß an Böhmischen König kommen / 2. 1. 4. 2. 30. 99. eingenommen/ 1. 31. 86 an Boleslaum Henrici Crassi Sohn kommen/ 2. 34. 113. Hertzog Conrado zu Glogaw eingeraumbt/ 2. 6. 38. wird eine Fürstl: residentz Stadt/ 2. 34. 112. ist von Glogawischen Fürsten regiert worden / 2. 34. 112. gehörig vnter die Fürsten dero Lignitz vnd Brigischen Lini/ 2. 34. 113. an Hertzog Henricum zu Mönsterberg kommen. 1. 38. 173. an König Matthiam. 1. 37. 151. 2. 34. 115. an die Mönsterbergische Lini / 2. 34. 116. an König Vladislaum. 2. 34. 116.

Oelßnische Fürsten / 2.34.112. schlagen sich zu Vladislao. 1.37.141. jhre Tabell / 2.34.130.
Oelßnisch Wetter. 1.40.210.
Oesterreich vnnd Böhmen wollen beyderseits Land vnd Leut mit schutz zusammen setzen / 1.30.78. gehören einander von Natur vnd Geburth zu / 1.30.77.
In Oesterreich Krieg. 1.37.158.
Oesterreich wird von König Matthia vberfallen / 1.37.154.155. verwaltet / 1.36.135. durch das schwartze Heer verunruhiget / 1.38.171. vom Türcken vberfallen / 1.37.142. erlanget das exercitium Augspurgischer Confession. 1.42.249.
Oesterreichischen Hauses Ruhm. 1.43.264.
Oesterreichischer Hertzogē Erbvereinigung wegen der Böhmischen vnnd Oesterreichischen succession. 1.30.77. 1.33.98.
Oesterreichische Fürsten sind wider den Käyser / 1.36.130. beschädigen Mähren / 1.36.127.
Oesterreichische Herren werden vom Käyser heim gesucht / 1.37.154. lehnen sich wider jhn auff / 1.37.144.
Oesterreichische Ritterschafft erlangt die Augspurgische Confession. 1.41.224.
Ofen wird von Ferdinando I. eingenommen / 1.40.205. von Johanne Corvino besessen / 1.38.167. daselbst Landtag gehalten / 1.39.188. 1.37.141. 1.39.201. von Matthia belagert / 1.42.242. vom Türcken eingenommen / 1.39.202. 1.40.213.
Ohren werden den erschlagenen abgeschnitten / 1.23.63.
Olaw wird von Breßlawern erōbert / 1.32.95. kōmpt an Herzog Georgium. 1.40.215. wird von Hussiten eingenommen. 2.11.49. jhnen abgeschlagen / 1.32.95. König Johanni zu Lehn auffgetragen / 2.1.5. verpfendet / 2.7.42. gelöset / 1.29.71.
Zu Olaw Casimiri I V. lager. 1.37.147.
Olawische Mühle abgebrand. 1.42.244.
Zu Olmütz Zusammenkunfft. 1.37.156.
Opicius macht Auffruhr vnter den Geistlichen 1.38.175. treibt Glogaw vmb. ibid.
Opitz von Nostitz beym Leichconduct. 2.23.72.
Oppeln ausgebrandt / 1.43.254. kōmpt an Ferdinandum I. 2.36.138. an Marggraff Georgium. 1.40.209. wird König Johanni zu Lehn auffgetragen. 2.1.3. von Mieslao gehalten / 1.19.57. dem Sibenbürger gegeben / 1.42.242. von Wenceslao eingenommen / 1.31.86. des Weydæ erben eingeraumbt / 1.40.217. wird verhert / 2.5.31.
Oppelische Fürsten. 2.36.137. jhre tabell. 2.36.138.
Orden zum H. Geiste in Franckreich auffgericht 1.42.229.
Newe Orgel zum Brieg. 2.23.67.
Ossij haben die Pannonische sprach gehabt / 1.1.6.
Ostenda eingenommen. 1.42.245.
Blutige Ostern. 1.38.182.
Ostraro dem Böhmischen Könige zu Lehn auffgetragen. 2.1.4.
Otmuchaw von Hussiten eingenommen / 1.32.95. wider erlangt. 1.32.97.
Otto Bischoff zu Bamberg Käysers Henrici V. Cantzler. 2.4.23.
Otto Burggraff vnd Herr von Dohna beym Leichcond. 2.23.73.
Otto Heinrich Reinboden beym Leichconduct. 2.34.122.
Otto I. Käyser hat viel Kirchen erbawet. 1.1.4.
Otto II. Käyser studiret zu Hildesheim. 1.11.32. singt vnd betet öffentlich in der Kirchen neben andern Schüllern. ibid.
Otto III. Käyser verehret Boleslao ein Heiligthumb / 1.12.35. macht jhn zum Könige in Polen / ib. kōmpt nach Gniesen / ib. macht Mieslai Sohn zum Könige. 1.11.33. begibt sich in Teutschland / 1.11.34. stirbt / 1.12.36.
Otto Marggraff zu Brandenburg Stadthalter in Böhmen. 2.36.36.
Otto Marggraff zu Jstrien wird vmbbracht. 2.4.23.
Otto Mieslai Sohn nimbt ein stück in Polen ein / 1.21.60.
Otto Porschnitz beym Leichconduct. 2.23.72.
Otto Wittelspach Pfaltzgraff bringt Käyser Philippum vmb / 2.4.23.
Ottocarus König in Böhmen vertreibt Dippoldum. 2.3.15. erōbert Troppaw / 2.5.30. wird erschlagen / 1.30.73. 2.26.86. wird von Breßlawern vmb hülff angelangt / 2.5.34. vberkōmpt Glatz / 2.5.34.
Ouca Hertzogs Boleslai I. zu Teschen Gemahlin / 1.35.133. helt Teschen / ibid.

P

Padua den Venedigern genommen / 1.38.179. Päne Michel / sich Michael Glinsky. Palæologus Käyser zu Constantinopel störet den frieden / 1.34.105. wird vmbbracht / 1.35.112.
Zwölff Palatini in Polen. 1.6.26.
Palfy nimbt Göckern ein. 1.42.245.
Paloth erōbert. 1.42.242.
Palus Mæotica. 1.6.25.
Pancratius Crugerius stirbt. 1.43.254.
Pandorfa Bischoff zu Cracaw. 2.5.31.
Pannonia was es heisse / 1.1.4. von Avarern eingenommen / 1.5.23. von Gothen / 1.5.22. von Hünnen. ibid.
Papa eingenommen. 1.42.240.
Paphlagones 1.2.10. Mitternächtische Völcker / 1.2.9. im Xenophonte erwenet. 1.2.11.
Gen Pariß Dionysius Areopagita kommen / 1.11.31.
Parisische schlacht vnd verfolgung. 1.41.225.
Gen Passaw S. Marcus kommen. 1.11.31.
Passawischer einfall in Böhmen. 1.42.250.

Passawisches Kriegsvolck ligt vmb Bielitz / 1. 42. 250.
Passawischer vertrag / 1. 40. 216. wird bestetiget 1. 40. 218.
Pavi wird den Käyserischen genommen / 1. 38. 180. gelagert / 1. 39. 196.
S. Pauli Epistel an die Galater. 1. 4. 19.
Paulus II. wird Babst / 1. 36. 131. ist den Böhmen auffsetzig / ib. wirfft das Königreich Böhmen vnter die Monarchen / 1. 36. 134. thut König Georgium in Bann / 1. 36. 131. schilt den Käyser / 1. 37. 142. rüstet Matthiam wider jhn / ib. thut die Polnische Bischoff in Bann 1. 37. 141. hetzt die Venediger wider den Türcken / 1. 36. 139.
Paulus V. wird Babst. 1. 37. 145.
Paulus Bischoff zur Neiß stirbt. 1. 42. 243.
Paul Dreßke beym Leichconduct. 2. 34. 122.
Paulus Fridewald Bischofflicher Leib Medicus stirbt. 1. 42. 249.
Paulus Hentznerus beym Leichcond. 1. 34. 124.
Paul Sigrod beym Leichconduct. 2. 34. 124.
Paulus Tomoræus Ertzbischoff zu Colotza wil ein Kriegsman seyn / 1. 39. 201. wird erschlagen / 1. 39. 202.
Paulus Wittichius stirbt. 1. 42. 234.
Peißkretschemb König Johanni zu Lehn auffgetragen. 2. 1. 3.
Percius ein Engelländer wil das lundische Landhauß mit Pulver zersprengen. 1. 42. 246.
Persianer bitten vom Käyser continuation des krieges wider den Türcken / 1. 42. 242. wird vom Türcken geschlagen / 1. 38. 185. erlegt den Türcken. 1. 37. 144.
Persier haben vorzeiten keine Götzen geehret / 1. 3. 15.
Persianische gesandten kommen gen Prag / 1. 43. 252. zu Rudolpho. 1. 42. 241.
Persischen Kriegsmans bescheidene antwort / 1. 35. 120.
Pest von den Deutschen belagert / 1. 40. 213. eingenommen. 1. 42. 244.
Pesthistoria von Bocatio beschrieben / 1. 30. 74.
Pestilentz / 1. 15. 43. 1. 30. 74. 1. 36. 128. 1. 38. 171. 1. 40. 213. 1. 7. 41. 2. 12. 50. in Böhmen / 1. 42. 233. zu Breßlaw / 1. 41. 224. Glogaw / 1. 36. 159 in Laußnitz vnd Meissen / 1. 42. 35. zu Rom. 1. 39. 194. zu Sagan / 1. 36. 134. 1. 40. 217. 1. 41. 224. in Schlesien / 1. 31 89. 1. 32. 97. 1. 36 133. 1. 37. 159. 1. 38. 172. 1. 42. 233. 2. 3. 13. 2. 40. 150. in der Schweitz / 1. 42. 233. treibt den Türcken aus der Walachey / 1. 37. 153.
Peta Tartarischer Obrister. 2. 4. 19.
Petarde eröffnet Raab. 1. 42. 242.
Peterwitz zur Breßlawischen Creutzkirchen verordnet. 2. 30. 93.
S. Peterspfennig in Polen. 1. 14. 41.
Petrus Cardinal zu Capua richtet den Coelibat der Priester in Polen auff. 1. 22. 61.
Petrus Dumpus ein Dennemärcker kömpt in feindschafft / 1. 18. 54. bawet 77. Kirchen. ibid. das Kloster zu S. Vincentij zu Breßlaw in der Vorstadt / 1. 17. 51. sein groberscherg / 1. 18. 54. wird schändtlich zerstümmelt. ibid. sepultur. ibid. sein Vater residirt auff dem Zottenberge / 1. 17. 51.
Petrus Kirstenius wird zum Rectore der Schulen in Breßlaw introducirt. 1. 42. 250.
Petrus Monavius stirbt. 1. 42. 236.
Petrus Novak Bischoff zu Breßlaw / 1. 34. 109. bittet für Conradum Album 1. 2. 34. 115.
Petrus Polack wird erlegt vnd gefangen / 1 32. 96.
Petrus Sebottendorff Fürstl: Brigischer Rath 2. 25. 84.
Petrus Spremberger Syndicus zu Breßlaw stirbt. 1. 42. 245.
Petrus Vincentius Rector der Schulen zu S. Elisabeth in Breßlaw stirbt. 1. 42. 230.
Petrinia wird eingenommen. 1. 42. 241.
D. Peuceri Chronicon. 1. 1. 4.
Pfaffenkrieg. 1. 31. 83. 2. 9. 45.
Pfaffenrath geht nicht fort. 1. 36. 136.
Philipp, Hertzog zu Burgund gefangen. 1. 31. 87.
Käyser Philippus vmbgebracht. 2. 4. 23.
Philippus Königes Maximiliani vnnd Maria von Burgund Sohn. 1. 37. 159. stirbt. 1. 40. 204.
Philippus König in Hispanien heyrathet / 1. 41. 224. nimbt Portugal ein / 1. 42. 229.
Philippus II. König in Spanien gekrönet / 1. 42. 230. stirbt. 1. 42. 243.
Philippus Landgraff zu Hessen zeucht wider den Hertzog zu Braunschweig / 1. 40. 214. ergibt sich Carolo. 1. 40. 215.
Philippi Melanchtonis Chronicon, 1. 1. 4. klage wegen des vnfleisses der vorfahren in Historien / 1. 3. sein Præceptor stirbt / 1. 39. 193. gestorben / 1. 40. 219.
Philippus Pfaltzgraff am Rein helt Wien inne 1. 40. 206.
Philipp Platter wird zum Fenster herunter geworffen. 1. 43. 257.
Pilgram besetzt vnd befestiget. 1. 43. 258.
Pilsen belägert. 1. 37. 156. 1. 43. 264. eröbert / 1. 43. 264.
Zu Pisas ein Concilium. 1. 38. 181.
Pitschen Conrado zu Glogaw eingegeben / 2. 6. 38 kömpt an Hertzog Georgium. 1. 40. 215. wird gelöset / 2. 16 56. geplündert / 1. 42. 235. König Johanni zu Lehn auffgetragen / 2 15.
Pitschnisches Bischoffsthumb. 1. 11. 33.
Pitschenische Kirche / 2. 40. 145. Krieg / 1. 42. 235.
Pius von Sena Babst / 1. 36 126. spricht Breßlaw vnd Namßlaw vom gehorsam loß / 1. 36. 130. verehrt die Breßler mit einem Jubeljahr / 1. 36. 128. erkent wider König Casimirum, ib. ist dem Ertz Bischoff zu Meyntz gram. 1. 36. 130. verfolget König Georgium. ibid. hetzet grosse

Häupter

Häupter an jhn/ 1. 36. 126. wil Obrister im Türckenzuge seyn/ 1. 36. 131.
Plato erdencket Leichsermones. 1. 1.
Plescow wird belägert. 1. 42. 230.
Plotzke König Johanni zu Lehn auffgetragen/ 2. 1. 4.
Podibrath eingenommen/ 1. 38. 173. 2. 34. 116.
Poeterey gefödert. 1. 39. 194.
Polen sind im Bann/ 1. 15. 44. leyden von Böhmen schaden/ 1. 14. 40. werden in Böhmen geschlagen/ 1. 33. 99. verjagen Boleslaum Altum vnd sein Gemahl/ 2. 2. 9. wollen in den Bund jhres Königes nicht willigen/ 1. 36. 139. werden von Carolo Magno bezähmet/ 1. 6. 26. seyn jhm zinßbar. ibid. holen Casimirum wider/ 1. 14. 41. nehmen den Christlichen Glauben an/ 1. 11. 32. halten den Vertrag mit den Creutzherren nicht/ 1. 29. 73. nemen Frawenstad ein/ 1. 29. 72. thun Friderico Barbarossæ einen Fußfall/ 1. 19. 56. verjagen jhre Fürstin/ 1. 18. 55. plündern die Geistlichen in jhrem Lande/ 1. 37. 146. werden geschlagen/ 1. 29. 72. beten die Götzen an/ 1. 11. 32. verbrennen die Götzen/ 1. 11. 32. fallen in Glogaw/ 1. 33. 99. seyn den Glogawern günstig/ 1. 17. 49. müssen die Haar abscheren. 1. 14. 41. handtieren weiter nicht denn biß gen Breßlaw 1. 38. 180. dörffen dahin nicht handeln/ 1. 38. 181. haben die Henetische sprache in Schlesien gebracht/ 1. 1. 7. schaffen die Jesuiter ab/ 1. 42. 247. ziehen auffs Jubeljahr/ 1. 38. 174. verlieren die Königlichen Cleinodien/ 1. 15. 44. weigern dem Käyser den tribut/ 1. 16 46 bekommen kosten ein/ 1. 29. 71. vberstehen Lescum Album. 1. 22. 61 erödern Martenburg/ 1. 35. 122. werden vom Könige Matthia vberfallen/ 1. 37. 145. von jhm gefangen/ 1. 37. 147. essen Milchspeise in der Fasten 1. 16 46. werden vom Moscowiter erschlagen/ 1. 17. 52. machen mit jhm friede/ 1. 42. 230. ertrincken in der Oder/ 1. 31. 85. vbergehen die Oesterreichischen Hertzoge in der Wahl/ 1. 31. 86. wollen zu S. Petri Kirch nicht contribuiren. 1. 38. 179. sind dem Reiche zinsbar/ 1. 12. 35. verlieren jhre Roß/ 1. 35. 116. fallen in Schlesien/ 1. 34. 103. 1. 40 210. ziehen ab/ 1. 37. 149 berauben die Schlesische Fürsten jhrer Fürstenthumb/ 1. 28. 66. vbergehen sie in der Königlichen Wahl/ 1. 22. 61. 1. 31. 86. sind mit Schlesien in vnfrieden/ 1. 33. 98. vrsache das Schlesien zwey herrliche Kleinodien entrathen muß/ 1. 38. 186. schlagen den Schweden/ 1. 42. 246. jhr schluß wider die Schlesische Fürsten/ 2. 1. 6. wollen Semovitum zum Könige haben/ 1. 31. 85. wollen Sigismundum nicht zum Vormünden haben/ ib. werden von Tattern vberfallen/ 2. 4. 18. 19. 2. 5. 32. thun jhnen widerstand/ 2. 4. 19. schlagen sie/ 1. 38. 183. schlagen jhr Läger zu Thabor. 1. 31. 99. wollen Vladislaum zum Könige haben/ 1. 38. 175. vbergehen den vngrischen König in der wahl/ 1. 31. 86. sind den Vngern auffsetzig/ 1. 37. 144. verlieren viel Volck/ 1. 37. 149. zinsen nach Rom zu Wachskertzen/ 1. 14. 41. sind in der Wahl vneinig/ 1. 42. 234.
Polen wird von Böhmen verwüstet/ 1. 29. 69. in ein corpus vnd Königreich verfast/ 1. 26. 65. erweitert/ 1. 42. 229. von Friderico Barbarossa vberzogen/ 1. 19. 56. ein Interregnum 1. 14. 40. 1. 42. 234. von einer Jungfraw regirt/ 1. 6. 26. warumb es ein Königreich worden/ 1. 12. 35. wird durch innerliche Kriege geengstiget/ 1. 16. 46. woher es also genennet/ 1. 6. 25. leidet noth/ 1. 14. 40. wird durch Räuberey verwüstet/ 1. 35. 116. hat viel Regenten/ 1. 6. 26. durch die Soldaten verwüstet/ 1. 35. 122. von Tattern beschediget/ 1. 38. 174. Vradislao zugesprochen/ 1. 16. 46. nimbt zucht in acht/ 1. 11. 32. 1. 11. 60.
In Polen Erdbödem 1. 34. 103. 2. 5. 32. gehet es elende zu/ 2. 6. 38. hunger/ 1. 32. 97. 1. 37. 159. 2. 7. 41. wird hülff wider den Türcken gesucht/ 1. 42. 240 krieg/ 1. 42. 234. Landtag/ 1. 18. 53. zwölff Palatini. 1. 6. 26.
Polnischer Adel muß eine Binden vmb den halß tragen/ 1. 14. 41. seine Ceremonien. 1. 11. 33. nemen das Regiment von Mieslao dem Alten 1. 20. 59. schweren nicht wider Matthiam zu kriegen/ 1. 37. 144.
Sieben Polnische von Adel werden mit jhren Dienern zu Breßlaw gefangen gehalten/ 1. 40. 210.
Polnischer Adler. 1. 6. 25.
Polnische Bischoff im Bann. 1. 37. 141. werden von Matthia abgehalten. 1. 37. 156.
Polnische Chronicken berichten wenig von Schlesien. 1. 3.
Polnischer Chronicken Schreiber redet spöttlich von Teutschen/ 1. 29. 70. sind Matthiæ feind/ 1. 17. 166.
Polnische Defensions Ordnung/ 1. 12. 38.
Polnischer Droß ersenfft. 1. 37. 149.
Polnisches verwunden Edelmanns schimpffliche Rede. 1. 29. 70.
Polnische Gesetz vom Bahst bestetiget/ 1. 21. 60.
Polnischer Hertzoge heyrath mit Teutscher Käyser Töchter nicht zum besten gerathen/ 1. 18. 55. sind nicht in sonderlichem ansehen/ 1. 20. 59.
Polnische gefangene Jüngling schlägen sich selbst zu Todt. 1. 34. 108.
Die Polnischen Kirchen bestetiget. 1. 11. 32.
Polnischer vnd Böhmischer König halten Zusammenkunfft. 1. 31. 88.
Polnisch Kriegsvolck wird vnartig. 1. 15. 43.
Polnische Legation zu Alberto/ 1. 33. 99. in Schlesien/ 1. 35. 115.
Polnische Legaten wollen nicht Lateinisch reden/ 1. 37. 155. werden schamroth gemacht/ 1. 37. 156. sind vnbescheiden. 1. 32. 93. sollen in die Oder geworffen werden/ ibidem.

INDEX.

Polnische Priester haben Ehweiber. 1.11.32.
Polnische Scribenten irren. 1.37.151.
Polnische Sprach in Schlesien abgegangen / 1. 19.58.
Polnische tractation. 1.12.35.
Polnisch Wappen. 1.6.25.
Polnische Weiber unzüchtig / 1.15.43.
Polnische Weywoden. 1.6.26.
Policeyordnung in Schlesien auffgericht / 1.42. 228.
Polutzka vom Moscowiter eingenommen / 1.38. 178. wird wider erobert. 1.42.229.
Der Pommern Apostel. 2.4.23.
Pommern kommen unter den Marggraffen zu Brandenburg / 1.21.60. geben Semovito tribut / 1.8.29. werden überfallen / 1.32.96.
Pompejus Columna ist wider den Babst / 1. 39.195.
Pompo Hochmeister in Preussen / 2.4.20. wird erlegt. 2.4.21.
Pomum Eridos. 1.36.134.
Pop Köckritz beym Leichconduct. 2.34.121.
Popilius I. Hertzog in Polen. 1.6.26.
Popilius II. Hertzog in Polen / 1.6.27. wird von Meussen gefressen / 1.6.27. 2.40.149. vergibt seinen Vettern. ibid.
Porthasius Bischoff zu Olmütz Käyserlicher Gesandter. 1.36.134.
Portugal kömpt unter den Spanier / 1.42.229.
Posen belagert / 1.18.54. von Bisetislao erobert / 1.14.40. vom Böhmischen Könige angegriffen / 1.29.70.
Posenischer Ertzbischoff thut Vladislaum II. in Bann. 2.2.9.
Zu Posen Casimirus I. 1.14.42. und Miesiaus II. begraben. 1.13.39.
Höflicher Posse auff Vladislai Gasterey / 1.37. 157.
Potschkay nimbt Sibenbürgen ein / 1.42.245. wil den Frieden übel eingehen / ibid. erhelt seine conditiones. 1.42.247. stirbt. ibid.
Potschkayische unruh in Ungern. 1.42.245.
Pratislaus Bischoff in Schlesien / 1.29.72. vertregt sich mit Carolo. ibid. kaufft Grotkaw / 1.30.81. 2.7.42.
Zu Prage ein auffruhr / 1.37.160. 1.38.179. 1. 43.257. Landtag / 1.40.216. 1.43.255.
Prage von Henrico III. eingenommen. 1.14. 41. von Sigismundo belagert / 1.32.93.
Pragerische Academi erbawet / 1.30.75. nach Leiptzig transferiret. 1.31 87.
Auffs Pragerisch Bischthumb Rockezan vertröstet. 1.32.97.
Pragerische Evangelische Kirch inaugurirt / 1. 43.153.
Präger bringen den Rath vmb / 1.31.91. 1.37. 160.
Prägerisch Schloß erobert. 1.32.93.
Praußnitz Königk Johanni zu Lehn auffgetragen. 2.2.4.
Prebs kömpt an Böhmen. 1.40.216.
Prediger zu Beuten vmbbracht. 1.30.81.
Prediger Kloster zu Teschen erbawt / 2.35.131.
Premislaus Lesci III. Sohn. 1.6.27.
Preßburg von Maximiliano I. belagert / 1.38. 176
Pretislaus Bischoff zu Breßlaw entpfengt Carolum IV. 1.30.74. stirbt / 1.30.81.
Alte Preussen. 1.12.37.
Preussen schlagen Böhmen / 1.19.58. werden von Boleslao I. geschlagen / 1.12.37. werden von Casimiro in schutz genommen / 1.35.114. erlangen grosse Freyheit. 1.35.115. wollen dem Hochmeister nicht gehorsamen / 1.35.114. werden bekrieget / 2.3.13. werden der Cron Polen incorporirt. 1.35.114. schlagen Schlesien / 1.19.58.
Preussische begräbnis / 1.12.37. krieg / ibid. wird angefangen / 1.35.114. 1.36.132. Orden angefangen / 2.3.12. sprach / 1.12.37. Städte beschweren sich über die Creutzherren / 1.35.114. wollen sich Polen untergeben. ibid.
Pribislaus Lesci III. Sohn. 1.6.27.
Pridomia Hertzogs Conradi I. zu Glogaw residentz / 2.5.33. befestiget / 2.5.30.
Primislaus I. Hertzog zu Glogaw / 2.31.103. stehet fest bey Polen / 1.28.67. helt Frawenstadt vnd Kostnitz / 1.28.68. stirbt / ibid. ist zu Lenbus begraben. ibid.
Primislaus II. Hertzog zu Glogaw regiert zu Crossen. 2.33.111.
Primislaus II. Hertzog zu Posen sagt Boleslao Calvo ab / 2.5.34. wird von jhm gefangen / ibid. 2.6.36. wird König in Polen / 1.26.65. 2.6.38. vmbbracht / 1.26.65. 2.36.9. lest sein Gemahl vmbbringen / 2.6.39. wird vom Missugio zum Hertzog in Pommern erkandt / 1. 26.65.
Primislaus Hertzog in Polen. 1.6.26.
Primislaus Hertzog in groß Polen stirbt / 2. 5.51.
Primislaus I. erster residirender Fürst zu Ratibor. 2.37.139.
Primislaus I. Hertzog zu Sagan / 2.32.109. stirbt im Kriege / ibid. 2.6.37. 2.36.137. lest sich wider Polen gebrauchen / 2.6.37.
Hertzog Primislaus Thumherr bringt Schlesische Reuter auff. 1.37.141.
Primislaus I. Hertzog zu Teschen / 2.35.132. helt ein theil an Glogaw / 2.31.104. vberkömpt Beuthen / 2.40.146. Falckenberg / 2.35.132.
Primislaus II. Hertzog zu Teschen / 2.35.132. helt ein Theil an Glogaw / 2.31.104.
Primislaus III. Hertzog zu Teschen wird gefangen / 2.35.133. vbergibt Teschen / stirbt / ibid.
Primislaus IV. Hertzog zu Teschen administriret Glogaw / 2.31.104. 2.35.133.
Primislaus I. Hertzog zu Troppaw. 2.38.141.
Primislaus II. Hertzog zu Troppaw. ibid.
Primislaus Vladislai Spulatoris Sohn / 2.4.17.

Prie-

INDEX.

Priester zu Breßlaw werden ehlich/ 1.39.196.
Priester so beyschläfferin gehabt/werden gestrafft 1.31.86. jhnen werden die Ehweiber abgeschafft/1.22.61.2.3.13. in Polen haben sie Eheweiber/1.11.32. ob sie was eigenes haben solen/wird gefragt/1.32.96.
Ein Priester vbergibt ein Schloß. 1.29.71.
Privilegia des Landes Schlesien erlanget/ 1.38. 178.172. werden verfochten/1.40.215. confirmirt.1.40.219.1.42.228.
Procession mit dem gesegneten Brod angefangen/2.5.32.zu Dohnawerda eingeführt/ 1. 42.247.
Procopius Magnus zeucht auffs Concilium. 1.39.96.ist der Hussiten führer/ 1.32.94.
Procopius Minor der Hussiten führer/ ibid.
Prodicus Hussitischer Haupteman wird gefangen 1.32. 97.
Prophecey von D. Luthern. 1.31.90.
Prosper Columna schlegt die Frantzosen/ 1.39. 193.
Prucini. 1.1.7.
Der 120. Psalm klage vber die Moscowiter vnd Tattern. 1.2.11.
Ptarlcon Ladislai vormünd vnnd Curator in Böhmen. 1.34.101.
Pudendagra. 1.38.170.
Pyasti Regentens in Polen Eltern/ 1.7.27. geburt/ibid. Gerechtigkeit/1.7.28. Hospitaliter 1.7.27. von jhm viel Könige in Polen kommen/1.7.28. ist der Lignitz-vnnd Brigischen Fürsten Anherr/ ibid. seine Lini in zweh theil getheilt/2.2.9. jhm erscheinen zwene Männer/ 1.7.27. seine Mäthfäßlin/1.7.27.28. erlangt das Polnische Regiment/1.9.28. sein sitz/ibid. todt/ibid.
Pylæmones der Paphlagonier Heerführer/ 1. 2.9.
Pylus wird vom Türcken eröbert. 1.38.174.

Q

Quaden von Lecho eingenommen/ 1.6.25. Quadi woher sie also genent/ 1.3 16. des Landes Schlesien einwohner/1.1.7. 1.3.16. geben den Römern nicht nach/ 1.5.21. jhr sitz/ 1.1.5. werden vnter dem Namen der Suevorum begriffen/1.1.4. streiten wider Valentinianum.1.5.22.
Quaritz. 1.1.7.
Queckſilber vertreibt die Frantzosen. 1.38.170.
Quintanrennen zu Breßlaw/ 1.42.251.
Quintilus Varus wird geschlagen. 1.5.20.

R

Rab dem Türcken vbergeben.1.42.240.jhm wider genommen/1.42.242.
Rabe auff König Matthiæ Müntz/1.37. 165.
Rabe entführt einen Ring. 1.37.165.
Rackuschaner werden beym Könige ausgesöhnet/1.42.249.werden getrennet/1.42.247.
Räuberey in Schlesien/ 1.38.172. 1.38.184.2. 5.29.
Raubschlösser in Schlesien eröbert. 1.38 168.
Rapoldus Käysers Arnolphi vnehlicher Sohn. 2.4.23.
Rastien von Johanne Corvino verheret/1.38. 175. vom Türcken eröbert/ 1.33. 100. Rassia von Türcken angegriffen/1.31.87.
Rathhauß zu Breßlaw gestürmet/ 1.31.91.
Rathsverenderung zu Breßlaw auffgeschoben/ 1.37.162.
Ratibor kömpt an Marggraff Georgium zu Brandenburg/1.40.209. wird von Mieslao gehalten/1.19.57. dem Sibenbürger eingeraumet/1.42.242. kömpt an die Troppawische Hertzoge. 2.37.139.
Ratiborische Fürsten/ 2.37.139. werden von Matthia gestrafft/1.37.151.jhre Tabell/ 2. 37.140.
Ratiborische investitur. 2.1.5.
Ratiborische Religions gravamina. 1.43.260.
Ratten fressen Popilium. 1.6.27.
Rauden kömpt an Hertzog Georgium. 1.40. 215.
Bey Ravenna eine Schlacht gehalten/ 1.38. 182.
Rece eingenommen. 1.17.48.
Reformation zu Cölln an der Sprew/ 1.43. 253. in der Kirchen von nöthen/1.38.168. wird darumb angehalten/1.38.181.
Vngewöhnliche Regenbogen.1.40.208. 1.42. 244.
Viel Regenten in Polen/ 1.6 26.
Regenten sollen Schulfreunde seyn. 1.30.82.
Regiomontanus vom Könige Matthia geliebt vnd besoldet worden. 1 37.164.
Reichenbach Boleslao zur Schweidnitz geschencket. 2.6.38.
Ein jeglich Reich hat seine bestimpte Zeit/ 1. 11.33.
Reinhard von Kreckpusch helt Hochzeit/ 1.43. 256.
Reichsfürsten. 2.1.1.
Reichsstädte werden von protestirenden Fürsten eingenommen. 1.40.216.
Reichstag zu Augspurg/ 1.40.208 1.40.215. 1.40.218.1.42.223. 1.42.230 zu Nürnberg/ 1.32.95.zu Regenspurg/1.37.142. 1.40.208. 1.42.239. 241.1.43.252.zu Wormbs. 1.39. 193.zu Würtzburg/1.19.56.
Reichsversamblung zu Regenspurg/1.42.242.
Bluteregen. 1.42.246.
Regen von Christen erbeten/ 1.5.21. Feurregen/ 1.42.250. Kornregen/1.41.224.
Den Regenspurg Lucius Cyrenæus kommen/ 1.11.31.
Religion von einem Bayrischen Bawrenknecht wol verstanden/1.42.229. wird der Breßla-

Breßlawern verwiesen/ 238.141. in Franckreich verfolget. 1.41.225.
Religionsverendrung felt in der gantzen Welt für. 1.39.189.
Religionsgelegenheit in Polen vnter dem ersten Hertzog. 1.11.32.
Religion der alten Teutschen. 1.4.18.
Religion in Vngern leidet anstoß. 1.4.245.
Religions gravamina in Böhmen vnd Schlesien. 1.43.258.259.260.
In Religionssachen nach der Schrifft sich zu halten. 1.35.116.
Repicha Pyasti Mutter. 1.7.27.
Reussen nehmen die Christliche Religion an/ 1.11.33. jhre Religion ist aberglaubisch / ibid. leiden von Tattern schaden/ 1.39.187. 2.4.18. jhn gefallen die Griechischen Ceremonien, 1.11.33.
In Reussen nicht geprediget. ibid.
Reussischer Krieg. ibid.
Rhodis von Creutzherren erhalten/ 1.37.158. vom Türcken bekriegt/ 1.37.158. eingenommen. 1.39.194.
Rhodiser schicken Gemen des Türckischen Käysers Sohn dem Babste zu. 1.159.
Richnitzkisches Nonnenkloster gestifftet/2.35.131. transferirt. ibid.
Rigaw kömpt in König Stephani pflicht/ 1.42.230. daselbst ein Tumult entstanden/ 1.42.233.
Ring in einem Fische gefunden/1.37.166. von einem Raben entführt/ 1.37.165. wird vnwerth gehalten. 1.37.154.
Ringrennen zu Breßlaw. 1.42.251.
Riphæi.1.3.17.1.6.25. seyn Paphlagones / 1.2.12. seyn Sarmaten/ ibid. kommen vom Riphat. ibid.
Montes Riphæi. 1.1.5.
Risengebirge an der Schlesischen Gräntze / ibid. woher es den Namen habe. 1.6.25.
Herren von Rissin. 2.3.13.
Ritagoras begehrt Vendam zur Ehe. 1.6.26.
Ritschen kömpt an Hertzog Georgium, 1.40.215.
Rixa zeucht ins Elend/1.14.40.ist Geitzig / ibid. Gottselig / ib. wird Mieslao II. vermählet/ 1.12.36. führet das Regiment in Polen/ 1.13.39.wird von Polen geneidet / 1.14.40. begibt sich aus Polen/ 1.13.39.stirbt/1.14.41.
Rom zweymal eingenommen/1.39.198. dreymal von Gothen erövert. 1.5.22.
Römischer Adel wird von der Seuche angesteckt/ 1.38.169.
Römischer Käyser gebraucht sich des Titels eines Obristen Hertzogs in Schlesien. 2.1.2.
Römer stillen die Quados mit Gelde/ 1.5.21. wüten nach dem Siege/1.4.19.
Römischer Rathsherr gibt groß Artzlohn/ 1.38.169.
Rogendorff helt Wien inne. 1.40.206.
Rokezan Hussiten Bischoff/ 1.32.97. helt mit Capistrano ein Colloquium.1.35.103. kriegt vertröstung auff das Bisthumb zu Prag/ ib. stirbt.1.36.140.
Roschelle belagert. 1.41.225.
Rosenberg wird Hertzog Conrado eingegeben/ 2.6.38. König Johanni zu Lehn auffgetragen/ 2.1.3.
Rosengeruch schädlich. 2.3.16.
Rosse entsetzen sich für den Camelen/ 1.34.107.
Rostockische Vniversitet auff den Fuß gebracht/ 1.41.226.
Rotenfirben erlangt Stadt vnnd Marckrecht/ 1.42.248.
Rudolphi Agricolæ Schrifften werden gelesen. 1.32.168.
Rudolphus Bischoff zu Lavatin / Bäbstlicher Legat kömpt gen Breßlaw/ 1.36.131. wird Bischoff daselbst/1.36.134.hetzet Casimirum wider Polen / 1.36.133. ist Legat nach Königs Matthiæ Brant / 1.37.153. richtet Kriege an / 1.36.132. thut den Hertzog zur Oelß in Bann / 1.36.135. bekömpt in Polen stattliche Geschenck / 1.36.132. vbergibt sie dem Hochmeister ibid.
Rudolphus Hertzog zur Lignitz vnd Brig geboren. 2.25.83.
Rudolphus Hertzog zum Sagan kömpt den Creutzherren zu hülff / 1.35.115. kömpt vmb/ ibid.
Rudolphus II. Röm: Käyser besteriget die Böhmische Vnion. 1.42.249. kömpt nach Breßlaw/ 1.42.227. befihlet den Newen Calender anzunehmen / 1.42.231. macht Carolum von Manßfeld zum Fürsten/1.42.240. fertiget Commissarien nach Glogaw/ 1.42.230.in Polen / 1.42.231.1.42.236. erkläret Dohnawerda in die Acht/1.42.248. jhm wird ein Ehrenport auffgericht/ 1.42.227. wird geboren / 1.40.217. wird Böhmischer/ 1.41.225. Römischer / ibid. Vngrischer König/ ibid. verleihet die Lehn dem Ertzbischoff zu Cölln/ Churfürsten zu Heidelberg vnd etlichen Pommerischen Fürsten/ 1.42.239. verordnet Legaten in Polen vmb hülff wider den Türcken 1.42.240. vbergibt Matthiæ das Königreich Böhmen/1.42.250.trit jhm Vngern vnd Oesterreich ab/ 1.42.248. succediret Maximiliano, 1.42.226. fertiget die Persianische Gesandten ab/1.42.247.macht mit dem Potschkay Frieden / 1.42.245. 247. schreibt ein Reichstag zu Regenspurg aus / 1.42.239. helt ein Reichstag zu Augspurg/ 1.42.230. confirmirt den Schlesiern die Privilegia. 1.42.228. schreibt an die Schlesischen Stände.1.42.226. verbindt sich mit Sibenbürgen/ 1.42.240. vermittelt Sigismundo in Sibenbürgen das güldene Flüß/1.42.241. verbindt sich mit Theodoro Großfürsten in der Walaw/1.42.240. macht mit dem Türcken frieden

frieden/ 1.42.247. befihlt die Widerträuffer zu straffen/ 1.42.230. verbeut den Wucher/ 1.42. 225. vnd stirbet/ 1.42. 251. seine exequien, 1. 43.252.

Rudolph von Oppersdorff. 1.43.260.

Rüdisch Gebieth wird Henrico Probo eingegeben/ 2.6.36.

Rugij vnter dem Namen der Suevorum begriffen. 1.1.4.

Rupertus Hertzog zur Ligniz/ 2.9.45.

Rupertus Pfaltzgraff am Rhein wird Kayser/ 1.31.88. stirbt/ 1.31.89.

Rutigerus begehrt Vendam zur Ehe/ 1.6.26.

S

SAbacia dem Türcken genommen/ 1.37.152.

Sabaudischer Hertzog wil Genff bey/ 1.42. 244.

Sabina Barbara Henrici XI. zur Ligniz Tochter stirbt/ 2.18.59.

Sacæ die Sachsen/ 1.2.10. erbawen Sagan/ ibid.

Sachsen werden von Carolo Magno zum Christlichen Glauben gebracht/ 1.11.31. straffen den Ehbruch ernstlich/ 1.4.18.

Chur Sachsen kömpt an Mauritium. 1.40.215.

Sacrament vnter beyderley Gestalt in Böhmen zugelassen/ 1.32.97.

Sacraments vmbtragen in Polen vnbreuchlich/ 1.11.32.

Säbelzucken in Polen/ 1.11.33.

Neun Säcke mit Ohren gefüllet/ 1.23.63. 2. 4.22.

Sagan/ 1.1.7. kömpt an Hertzog Augustum zu Sachsen/ 1.40.213. wird von Boleslao Alto regiert/ 2.32.109. von Boleslao Calvo. 2.5.29. wird vom Bischoff zu Breßlaw versetzt/ 1 40.218. kömpt an Conradum I. 1. 32.109. an Conradum II 2.5.30. an Conradum III. 1.32.109. an Hertzog Ernsten von Sachsen/ 1.37.146. kömpt an Ferdinandum I. 1.40.215. wird vom Marggraff Friderico eingenommen/ 1.40.218. an Hertzog Henricum zu Sachsen/ 1.40 212.213. von Hussiten vberfallen/ 1.32.94. König Johanni zu Lehn auffgetragen/ 2.1.5. kömpt an Hertzog Mauritium vnd Augustum zu Sachsen/ 1.40.213. an das Haus Oesterreich/ 1.40.215. wird mit der Pest anheim gesucht/ 1.36.134. 1.40.217. 1.41.224. tritt die Pfarrkirche ab/ 1.40.216.219. bekömpt sie wider/ 1.40.218. kömpt an Sigfrig Promnitzen/ 1.40.219. werden die Privilegia confirmirt. 1.40.214. ist von Sacis erbawet/ 1.2.10.

Saganische Bibliotheca zerstört. 1.32.94.

Saganische Fürsten. 2.32 109.

Saganisch Kloster von Hussiten zerstöret/ 1.32. 94. wird der Stadt geschenckt/ 1.40.213. Mönch darinnen machē sich hinweg/ 1.40.213.

Saganische Prediger abgeschafft/ 1.40.216.

Saganische Prælaten huldigen Maximiliano II. 1.40.219.

Zu Salfeld helt sich Rixa auff/ 1.14.41.

Salome Hertzogs Alberti zu Glatz Gemahl/ 2. 30.99.

Salome Conradi II. zu Glogaw Gemahl/ 2.5. 30. stirbt/ 2.5.33.

Salome Henrici VIII. zur Ligniz vnd Brieg Gemahlin/ 2.10.46.

Saltzmangel in Taurica. 1.3.14.

Samuel Aff beym Leichconduct. 2.34.124.

Samuel Heintz Oelßnischer Superintendens thut Hertzog Carolo die Leichpredigt/ 2.34.124.

Samson, Strange Abgesandter beym Leichconduct. 2.23.75.

Sandewel König Johanni zu Lehn auffgetragen/ 2.1.4.

Sarmatæ, 1.3.17. seyn Heneten/ 1.6.24. beym Herodoto. 1.2.10. werden von Maximo bekriegt/ 1.5.21. erheben sich aus der Moscaw/ 1.6.14. nemen Polen ein/ ib. jhres Reiches anfang/ 1.5.23. sind Riphæi genennt worden/ 1.3.17. nemen Schlesien ein/ 1.6.24. nennen sich Sclavos, ibid. werden von den Scythen vnterschieden/ ibidem.

Der Namen Sarmatia was er für Länder begreiffe. 1.1.4.

In Sarmatia wird eine gantze Legion Römer erlegt/ 1.5.20.

Sarmatisch Meer ist die gräntze Sueviæ. 1.1.4.

Savonorola wird verfolget/ 1.38.173.

Sauromatæ, 1.3.17. beym Herodoto erwehnt/ 1.2.10.

Sawer an Bischoff Sbigneum kommen/ 2.35. 113.

Sbigneus Bischoff zu Cracaw vnd Cardinal ein auffrichtiger Mann/ 1.35.114. räht zur billigkeit/ ibid. begehrt Capistranum zu sehen/ 1. 35.113. bringt Severin an sich/ 1.34.109. straffet Vladislaum wegen der Hussiten/ 1.32.96. stirbt/ 1.35.116.

Sbigneus Vladislai Hermanni vnehlicher Sohn wird zu Gnaden auffgenommen/ 1.17.47. stifftet den Käyser an/ 1.17.48. wird ins Kloster gethan/ 1.16.46. wird aus der Masaw vertrieben/ 1.17.48. leist sich wider Polen brauchen/ ib. schickt eine streiffrott in Schlesien/ 1.17.50. bekrieget seinen Vater/ 1.16.46. wird von jhm gefangen/ 1.16.46. stirbt/ 1.17.51.

Dreyhundert Schafe vmb drey Marck gekaufft/ 1.31.84.

Schalckranckheit in Schlesien/ 1.42.229.

Schanderbassa Türckischer Obrister fellt in der Venediger Landschafft. 1.38.174.

Scharvotsch eingenommen/ 1.42.241.

Schatz Nicolai V. Babsts/ 1.35.116.

Schellenberger halten Jägendorff/ 2.39.143.

Schenck des Babstes jrrer. 1.38.174.

Grober Schertz/ 1.18.54.

Schiff dem Türcken genommen. 1.37.152.
Gewaltiges Schiffen. 4.38.182.
Grosse schlacht. 1.5.23.
Schlacht vor Arbela. 1.39.187. bey Breßlaw/ 1.17.49. für Cracaw/2.6.37. bey Keratsch/ 1.42.241. vor Mohatz/1.39.202. für Pavi/1. 39.196. für Varna, 1.35.107. bey S. Vincentij in Italien/1.38.183.
Harter schlaff Matthiæ. 1.37.152.
Schlesien wird aus der Barbarey gerissen/2.40. 246. befestiget/ 1.17.48. wird den Böhmen gegeben/ 1.14.41. kömpt an die Cron Böhmen/1.28.66. leidet von Böhmen schaden/ 2.14.40.1.16.46.1.17,50.2.11.48. wird von Boleslao Crispo verheret/ 1.19.56. warumb es vmb ein sonderliche Cancelley gebeten/1.43. 261. nimbt vnter Carolo IV. zu/1.30.76. nimt das Christenthumb an/1.1.4.1.11.32.2.40. 145. richtet ein defensionswerck an/ 1.40. 206.1.40.213.1.41.225.1.42.128.1.40.208. erlanget das Exercitium der Augspurgischen Confession, 1.42.249. wird für den feinden von den Fürsten geschützt/2.40.146. nimbt König Ferdinandum II. an/ 1.43.255. ihre Gaben vnd herrligkeit/1.11. Gelegenheit wie es von Tacito vnd andern beschrieben/ 1.2.4. hat sich der Gottseligkeit beflissen/1.2. bekömpt newe Herrschafft/1.38.167. seine alte Innwohner/1.3.16. wird von Hussiten verwüstet. 1. 32.94.2.11.48. stehet Ladislao bey/ 1.34. 102. wird von Loëtico vberfallen/1.29.71. vbertrifft viel andere Länder/1.2. wird von Königes Matthiæ Volck beschädiget/ 1.37. 161. woher es den Namen/1.19.58. kömpt in noth/2.5.30. vnter das Hauß Oesterreich/ 1.40.206. ist eine milde Nehrerin/1.2. leidet noth/ 1.36.138. hat von Polen anstoß/ 1. 34.103. kömpt an Polen/1.14.41. stehet mit Polen in feindschafft/ 1.33.58. wendet sich von Polen ab/2.7.42. erlangt Privilegia, 1. 38.172. erlangt Teutsch recht/2.40.146. wird von Tattern vberfallen/2.4.18. wird getheilet/ 1.19.57. in vier quartir/ 1.40.206. in zwey theil/2.2.9. wird an Städten vnd Wirtschafften von Fürsten statlich erbawet/2.40. 146. vberzogen/ 1.17.48. vnter Vladislai Söhne ausgetheilt/ 1.28.66. jhnen erblich gegeben/1.19.57. nimbt Volck an/1.41.234. 1.42.250.1.43.258. schickt Volck in Vngern. 1.42.247. wird Vradislao zuerkent/1.16.46. gezieret/1.20.59.2.4.24.
In Schlesien Abgötterey. 1.33.99.
In Schlesien sind Bergwerck. 1.2.
In Schlesien Erdböden. 1.34.103.
In Schlesien glücklicher zustand zu Ferdinandi I. zeiten. 1.40.220.
In Schlesien die Frantzösische Krätze kommen/ 1.38.170.
In Schlesien sind vornehme Fürsten. 1.1.6.
In Schlesien Hunger/1.32.97.1.37.159.2.7.41.
In Schlesien ein interregnum. 1.34. viel Kirchen vnd Schulen/ 1.2. nur zwo Religionen/1.40.208. zuvor nicht grosse Städte gewesen/1.1.7. grosse vngelegenheit/ 1.34.100. grosse vnruhe/1.31.86.1.38.179.
Was für Völcker für alters in Schlesien gewohnet. 1.1.7.
Nider Schlesien kömpt an Boleslaum. 1.20. 59.
Schlesier erste ankunfft/1.2.9. außzug aus Asia, 1.3.13. werden an den Böhmischen gräntzen geschlagen/1.36.135. den Böhmen mehr als den Catholischen geneigt/1.35.112. verwüsten Böhmen/ 1.37.141. erkennen Eugenium für den Babst/ 1.34.102. seyn mit König Georgij wahl nicht zu frieden/ 1.36. 125. huldigen nicht/ der König sey denn gegenwertig/1.33.114. huldigen Vladislao. 1. 38.167. ziehen auffs Jubeljahr/ 1.38.174. beziehen Lescum album. 1.22.61. werden vnter die Lygier gezehlt/1.1.6. sind mit König Matthia nicht zufrieden/1.37.151. nehmen Meseritz ein/1.37.147. stehen Mieslao dem alten bey/1.22.61. jhr Patron/1.14.42. fallen in Polen/1.34.103. schlagen die Polen/1.22. 61. legen sich mit den Polen wegen Ladislai hart ein/1.34.101. werden von Preussen geschlagen/1.19.58. erlegen Sbignei streiffrott/ 1.17.50. fallen aus Schwibüssen/1.37.147. studiren in Franckreich/ 1.19.55. sind Teutsche/ 1.1.5. führen alle jhre Häab auff Wagen/ 1.1.7. wollen Wilhelmum Hertzoge zu Sachsen zum Könige haben/ 1.36. 125.
Schlesische Abgesandten ziehen zur friedenstractation gen Wien. 1.42.247.
Schlesischer Adler in den Farben geendert/ 2.1. 6. Bischoff vnd die Geistlichen schmehen einander/1.38.175.
Schlesischer Chronicken abtheilung/ 1.2. ist aus offt widerwertigen Schrifften zusammen gelaubt. ibid.
Schlesische Defensions Ordnung/ suche Defensions Ordnung in Schlesien.
Achtzehn Schlesische Fürsten komen mit König Matthia nach Breßlaw/ 1.36.137.
Schlesische Fürsten/ such Fürsten in Schlesien.
Schlesische gräntz mit Räubern belästiget/1.38. 180.
Schlesische Hauptleut werden aus dem Lande gejagt/ 1.38.167.
Schlesische Historien seyn in den Polnischen nicht vollkommen. 1.3.
Schlesischer grosser Krieg/1.37.145. anstandt/ 1.37.148.
Schlesische Policeyordnung auffgericht/ 1.42. 228.
Schlesische Privilegia confirmirt. 1.40.219. 1.42.228. erlangt/1.38.171.172. verfochten/ 1.40.215.

INDEX.

Schlesische Reuterey wird in Sibenbürgen erlegt. 1.42.245.

Schlesische Stände billigen den Böhmischen excess nicht / 1.43.258. das Böhmische vnwesen ist jhnen kümmerlich / ibidem. schicken Böhmen Volck zu / 1.43.264. leisten Ferdinando II. das homagium. 1.43.255. bewilligen dem Käyser beyschub wider den Wayden vnd Marggraf Albrechten / 1.40.217. stehen in vnvernemen mit den Landständen im Troppawischen. 1.41.224.

Schlesische Türckenhülff / 1.40.206 1.40.208. 1.40.210. 1.40.211. 1.40.219. 1.41.223. 1.42.233. 1.42.239. 1.42.241.

Schlesisch valete. 1.28.68.

Schmolensko dem Moscowiter zugewendt / 1.38.178.

Vngewöhnlicher Schnee. 1.30.76.

Schneider wird zum Widerträuffischen Könige auffgeworffen. 1.40.210.

Schömburger von Polen gefangen. 1.33.115.

Schönaw von der Katzbach verderbt. 1.42.248.

Schrecken in Europa. 1.32.94.

Schreibens vnd lesens für diesem in Schlesien nicht gebraucht. 1.1.4.

Scolastica Hertzog Johannis I. zum Sagan Gemahl. 2.32.110.

Heilige Schrifft soll Richterin in dem Concilio zu Basel seyn / 1.32.96. nach derselben sich in Religionssachen zuhalten / 1.35.116.

Schule zu Breßlaw auffgericht / 1.38.176. wird verhindert. ibid. nach der Pest eröffnet / 1.42.243.

Schuel zum Brieg auffgericht / 1.41.223. 1.23.68. 2.40.146. nach der Pest eröffnet / 1.42.248. nimbt zu. ibid.

Schuel zu Cracaw / such Cracawische Schuel.

Schuel zum Goldberg erbawet / 2.16.56 2.40.145. Jochimsthal / 1.42.247.

Schuel zur Newstadt in der Pfaltz auffgericht / 1.42.228.

Hohe Schuel zu Franckfurt an der Oder auffgericht / 1.38.176. zu Prage / 1.30.75. zu Wittenberg / 1.38.176.

Schulen auffgericht in Polen / 1.11.32. in Schlesien. 2.40.145.

Das Schwartze Heer / 1.37.146. macht in Mähren / Oesterreich / 1.38.171. vnd Schlesien vnruh / 1.37.161. wird gegriffen / 1.38.171.

Schweden kriegt mit Dennemarckt. 1.40.219. wird vergliechen. 1.41.224.

Schweidnitz / 1.1.7. wird von Agnes Boleslai Wittib verwaltet / 1.30.74. belagert / 2.27.89. wirdt von Böhmen geschützt / 1.39.165. kömpt an Böhmen / 2.1.6. 2.27.90. wird Carolo IV. zum heyrath guth versprochen / 1.30.74. zeucht wider die Hussiten / 1.32.95. vom Marggrafen vnd Hertzoge zur Lignitz vberzogen / 1.39.165. beschützt Schlesien wider die Hussiten / 1.32.95.

Zur Schweidnitz widerwill wegen der Müntze / 1.39.195.

Schweidnitz Bier nach Breßlaw gebracht / 1.31.

Schweidnitz richtet krieg an. 2.9.45.

Schweidnitze Bürger sollen gerichtet werden / 1.39.195. werden loß gebeten / ib.

Schweidnitze Fürsten / 2.27.88. jhre Ordnung. 2.27.91.

Schweidnitsches Kloster zu S. Maria gestifftet / 2.3.13.

Schweidnitze kriege. 1.29.73.

Schweidnitzer belagern Creutzberg vnd Nimptsch 2.11.49.

Schweine sollen Hew fressen. 2.5.34.

Schwein wirfft ein Lamb vnd Kalb / 1.40.215.

Schwenckfelder zur Lignitz abgeschafft / 1.40.212.

Schweitzer bitten bey Carolo von Burgund vmb Gnade / 1.37.154. ziehen jhm entgegen / nehmen jhm seinen schatz / erlegen jhn biß auffs heupt / ibid. werden von den Frantzosen geschlagen / 1.38.186. erlegen ein gewaltiges Heer der Frantzosen / 1.38.183. jagen die Frantzosen aus Italia / 1.38.182. kriegen mit Maximiliano. 1.38.173. stehen Lothringen bey / 1.37.154.

Halbtodter Schweitzer wirfft einen Edelman zu tode. 1.34.109

Schweitzerische einfalt. 1.37.154.

Schweitzerische schlacht für Basel. 1.34.108.

Schwiebüssen. 1.1.7.

Schwiebüssen ausgebrent / 1.40.213. kömpt Grünberg zu hülffe / 1.42.230. wird König Johanni zu Lehn auffgetragen / 2.1.5.

Aus Schwibüssen fallen die Schlesier in Polen / 1.37.147.

Sclaven haben das Christenthumb langsam angenommen / 1.11.31. werden vertrieben / 1.19.56. jhr sitz wird mit Sachsen vnd Niderländern besetzt / 1.19.56.

Einem Sclavonischen Fürsten werden die Augen ausgestochen. 1.7.28.

Sclavonische Sprach in grossem ansehen / 1.3.17.

Sclavus was es heisse. 1.3.17.

Scythen werden vom Æschylo gepriesen / 1.14.18. werden von Cimbriern vberwunden / 1.3.14. kommen von Magog her / 1.2.11. zuvor Nomades genennt worden / ibid.

Sebald Gebhard zu Breßlaw stirbt. 1.42.245.

Sebastian Arleben Magnus genand beym Leichconduct. 2.23.72.

Sebastian Koschlig beym Leichcond. 2.34.122.

Sebastian Vogt Rathseltister zu Breßlaw stirbt. 1.42.244.

Sebastian Vthman wird zum Ritter geschlagen. 1.40.206.

Secechus ein stolter Hoffman / 1. 16. 46. muß sich aus dem Lande packen / 1. 16. 47. seine Rottgesellen practiciren wider Sbigneum / 1. 17. 51.
Die an der Seekant werden vnter dem Namen der Suevorum begriffen / 1. 1. 4.
Halber Seiger schlegt zu Breßlaw / 1. 42. 229.
Selenus führet Vngrische Reuter / 1. 37. 156.
Von Seligen vnnd Verdampten die Lehre der Bawrenprediger. 1. 42. 237.
Selimi I. schrecklicher Mord / 1. 38. 182. kömpt dadurch zum Türckischen Reich / ibid. helt die Vngrischen Legaten auff / 1. 39. 192. stirbt / 1. 39. 191.
Selimus II. wird Türckischer Käyser / 1. 41. 224. stirbt / 1. 41. 225.
Semomislai blinder Erbe wird sehend / 1. 10. 30. sein Regiment in Polen todt vnd tugenden. ib.
Semovitus bezwinget seine Feinde / 1. 8. 29. wird zum Fürsten in Polen erwehlt / regiment / todt vnd tonsur / ibid. vberkömpt von Böhmen tribut / 1. 8. 29.
Semovitus in der Masaw soll Polnischer König werden. 1. 31. 85.
Semovitus Hertzog zu Teschen helt ein theil an Glogaw. 2. 31. 104.
Sena in Welschland von Senonibus erbawt / 1. 4. 18.
Senones haben die alte Marck inne gehabt / 1. 15. jhre Namen vom Gottesdienst / ibid. werden vnter den Suevis begriffen / 1. 1. 4.
Serneck eingenommen. 1. 42. 241.
Seuche in der Polen Läger / 1. 37. 148. zu Rom. 1. 38. 169.
Severin von Sbigneo erkaufft. 1. 34. 109.
Seulen werden von Ofen von dem Türcken weggeführt. 1. 39. 203.
Sforcia Hertzog zu Meyland wird vom Babst angefochten / 1. 38. 173. klagt dem Türcken vber die Venediger. ibid. muß in Gefängnüß vmbkomaren / 1. 38. 174.
Sibenbürgen wird Andreæ Bathori vbergeben / 1. 42. 243. geschlagen / 1. 42. 244. kömpt an König Ferdinandum. 1. 40. 217. wird von Stephano vberfallen / 1. 36. 138. von Potschkay eingenommen / 1. 42. 245. von Türcken vberfallen / 1. 37. 158.
Sibenbürger sind vberbliebene Gothen. 1. 1. 6.
Sidini. 1. 1. 4.
Sidonia Catharina Hertzogs Wenceslai Adami zu Teschen / hernach Emerici Forgatsch Grafens zu Trentschin Gemahl / 2. 35. 134.
Sidonia Maria Friderici IV. zur Liegnitz Gemahlin / 1. 42. 234. 2. 19. 60. 2. 35. 134. stirbt / 1. 42. 234. 2. 19. 60.
Sigfried von Rechern Hauptman zum Sagan soll die Lutherischen verjagen / 1. 40. 210. sein Lob vnd Todt / 1. 40. 212.
Sigfrid Promnitz vberkömpt Sagan pfandtsweise. 1. 40. 219. ist beym Leichconduct. 2. 23. 76.
Sigfrid Ribisch Käyserlicher Cammerrath / Schlesischer Chronicken erster Stiffter vnd Collector geboren / 1. 40. 208. stirbt / 1. 42. 233.
Sigismundus Augustus König in Polen / 1. 40. 215. 1. 41. 225. heyrathet Käysers Ferdinandi Tochter Catharinam. 1. 40. 227. Elisabetham. 1. 40. 214.
Sigismundus Bathoreus Fürst in Sibenbürgen vbergibt Andreæ Bathori das Fürstenthumb / 1. 42. 243. stellt sich in Böhmen ein. 1. 42. 244. vberkömpt das güldene Fliß / 1. 42. 241. nimbt S. Georgij Festung ein / ibid. wird geschlagen / 1. 42. 244. nimbt die Festung vnd Stadt Gronna ein / 1. 42. 241. heyrathet / ibid. vberkömpt zwo vornehme Herrschafften 1. 42. 244. nimbt in Schlesien Oppeln vnd Ratibor ein / 1. 42. 242. verlest sie / ibid. verbind sich mit Rudolpho wider den Türcken / 1. 42. 240. sucht bey jhm friden / 1. 42. 243. vbergibt jhm das Sibenbürgisch Regim. 1. 42. 242. jagt den Sinan Bassa. 1. 42. 241. stirbt / 1. 43. 253.
Sigismund von Braun ist beym Leichconduct. 2. 23. 73.
Sigismundus Coributkus kömpt den Hussiten zu hülff / 1. 32. 93 wird zurück gefodert. 1. 32. 94.
Sigismund von Czedlitz Abgesandter beym Leichconduct. 1. 32. 75.
Sigismund Caroli IV. Sohn / 1. 30. 82. Römischer Käyser / lest die Auffrührer zu Breßlaw hinrichten / 1. 32. 92. nimbt Böhmen ein / 1. 32. 97. citiret die Böhmen für das Concilium. 1. 32. 96. vberzeucht die Böhmen / 1. 32. 93. ist erbedes Königreichs Böhmen / 1. 32. 92. handelt mit den Böhmischen Ständen vmb frieden / 1. 32. 97. kömpt gen Breßlaw / 1. 32. 92. 2. 11. 48. list das Evangelium / 1. 31. 90. fleucht in Sibenbürgen / 1. 32. 95. schenckt Friderico Burggrafen zu Nürnberg die Marck Brandenburg vnd macht jhn zum Churfürsten / 1. 31. 90. wird gefangen / 1. 39. 88. heyrathet / 1. 31. 87. lest zwey vnnd dreyssig Herren mit dem Schwerd richten / 1. 39. 88. bedränget die Hussiten wegen der Religio / 1. 32. 97. zeucht in Italien. 1. 32. 96. wird zum Käyser erwehlt / 1. 31. 85. wird kranck / 1. 32. 97. empfeher die Käyserliche Kron / 1. 32. 96. ist ein vnglückhaffter Kriegsman / 1. 33. 98. erzürnet die Polen / 1. 39. 92. befihlt die Polnische Legaten in die Oder zu werffen / 1. 32. 93. belagert Prage. ibid. schonet der Stadt Prage / ibid. spricht das Vrtheil in der Preussischen sache / 1. 32. 92. helt einen Reichstag zu Nürnberg / 1. 32. 95. seine Schwiger verunruhiget Vngern / 1. 31. 85. wil in seiner Kranckheit in Vngern / 1. 32. 97. streitet wider den Türcken vnnd verleuret / 1. 39. 95. wird vom Türcken gefan-

geschlagen / 1.31.87. bringt Vitoldum auff seine seiten / 1.32.95. macht mit Vladislao Bündnis/1.31.86. verheischt Vladislao hülff wider die Preussen/1.39.93. stirbet/1.32.97. ligt zu Waradey begraben/1.33.98.
Sigmund Kanitz beym Leichconduct. 2.23.72.
Sigmund von Kutlitz beym Leichconduct. 2.34.122.
Sigismundus I. König in Polen kriegt mit Alberto Marggrafen zu Brandenburg / 1.39.191. improbirt die Evangelische Religion / 2.38.141. heyrathet / 1.38.180. 1.38.186. vberkömpt Glogaw/1.38.172.2.31.106. 2.38.31. nimbt es ein / 1.38.175. stehet Glogaw nützlich für/ibid. wird König in Polen / 1.38.177.2.38.141. schickt auff den Landtag zu Wien seine Räthe/1.39.188. ist Ladislai vormünd / 1.39.187. wil Ludovico nicht wider den Türcken zu hülffe kommen/1.39.200. versagt jhm ein gespräch / ibid. wird mit Maximiliano zu Wien vergliechen / 1.38.185. vertreibt Michael Glinsken/1.38.177. fürcht den Moscowiter/1.38.180. schlegt jhn / 1.38.185. wird Oberhauptman in Schlesien/1.38.175.2.38.141. schafft die Plackerey in Schlesien ab / 1.38.175.2.38.141. verbeut den Polen nach Breßlaw zu handeln / 1.38.180. soll Preussen den Creutzherren einstellen / 1.38.178. ist Schlesischer Gubernator. 1.38.172. stirbt. 1.40.215.2.38.142. gibt den Tattern ein Jahrgeding die Moscaw zu vberfallen / 1.38.184. ermahnet Vngern zum friede mit den Türcken / 1.39.192. kriegt mit den Walachen/1.38.178. richtet schwere Zölle auff / 1.38.177.
Sigismundus III. König in Polen gekrönet/ 1.42.234. heyrathet / 1.42.239.246. wil Schweden die Jesuiter auffdringen / 1.42.243.
Sigismund Kurtzbach heyrathet. 2.17.58.
Sigismundus Maragraff zu Brandenburg wird aus Polen zurück getrieben/ 1.31.84.
Sigmund Peterswalde beym Leichconduct. 2.34.122.
Sigmund Pfeil beym Leichconduct. 2.23.71.
Sigmund Reideburg beym Leichconduct.. 2.23.78.
Sigmund Sewolinßky beym Leichconduct. 2.34.122.
Sigismundus Woyssel M.D. stirbt/ 1.42.248.
Silberstücklin an stat der Müntz in Polen gebraucht. 1.27.66.
Das Wort Silesij obs ein Polnisch Wort/ 1.2.12.
Simon Hanwald beym Leichconduct. 2.23.75.
Simon Koschlig beym Leichconduct. 2.34.123.126.
Simon Pistorius J. U. D. Commissarius. 1.40.215.
Simon Rogite Bürgermeister zum Brieg nimbt Hertzog Georgium II. an. 2.23.68.
Sinan Bassa Türcken wird Raab vbergeben/ 1.42.240.
Bey Siseck der Türck erlegt worden/ 1.42.239.
Sitones, 1.1.4.
Sittaw von Boleslao Calvo versetzt/ 2.5.29.
leidet Fewersbrunst. 1.42.248.
Sixen dem Türcken genommen. 1.42.236.
Sixtus Babst macht mehr Jubeljahr. 1.37.152.
Slawatin König Johanni zu Lehn auffgetragen. 2.1.3.
Slezaci davon Schlesien den Namen / 1.19.58.
Smograwisch Bischoffthumb / 1.11.33. wird nach Breßlaw transferirt. 1.14.41.
Smograwische Kirch erbawt. 2.40.145.
Schmograwische Schuel. ibid.
Sobieslaus bawet Görlitz. 2.17.52.
Socola den Moscowitern genommen/1.42.229.
Socrates von der form der Leichsermonen. 1.1.
Solymannus Türckischer Käyser/1.39.191. wil mit Carolo vmb der gantzen Welt Regierung streiten/1.40.208. rüstet sich wider die Christen/ib. siget wider den Landvogt in Syrien/ 1.39.191. trachtet Ludovico nach dem Königreich/1.39.192. rüstet sich zum kriege wider Vngern/1.39.193. nimbt seinen letzten Zug vor in Vngern/1.41.223. stirbt. ibid.
Sommerfeld kömpt an Matthiam Hunniadem. 2.33.112.
Drey Sonnen erschienen/ 1.40.213.1.42.244. 1.43.253.
Sonnenfinsterniß. 1.31.90.
Sonn erscheinet gantz Blutroth. 1.40.215.
Sophia Hertzog Boleslai I. zu Teschen Gemahlin/2.35.133. helt Teschen. ibid.
Sophia Catharina Hertzogin zur Oelß beym Leichconduct. 2.34.125.
Sophia Elisabeth Hertzog Georgij Rudolphi zur Lignitz Gemahlin. 2.20.62. helt beylager 1.43.253.
Sophia Hertzog Friderici II. zur Lignitz Gemahlin/2.16.55. stirbt/1.40.211.2.16.56.
Sophia Marggraf Georgij zu Brandenburg Gemahlin stirbt. 1.40.215.
Sophia Henrici II. zur Lignitz Gemahlin/ 1.40.219.
Sophia Henrici XI. zur Lignitz Gemahlin / 2.18.59.
Sophia Friderici II. zur Lignitz Tochter Marggraff Johannis Georgij Gemahlin/ 1.40.214.
Sophia Hertzogs Victorini Gemahlin. 2.35.133.
Sophia Vladislai Hermanni Gemahlin / 1.16.46.
Sophia Vladislai Jagellonis Gemahlin gekrönet. 2.34.114.2.37.139.
Soraben. 1.1.7.
Soraw kömpt an den Herren von Biberstein/ 1.40.211. dem Bischoff zu Breßlaw verkaufft.

kaufft / 1. 40. 218. woher sie den Namen / 1. 6. 25.
Zu Sorau erschlegt ein Gebelwand in der Kirchen neun Personen. 1. 40. 219.
Spanier wird von Engelland geschlagen / 1. 42. 216. sigt wider den Türcken 1. 41. 125.
Spanier vergifften den Frantzosen das Brod vnd Wasser / 1. 38. 170. verachten die Teutschen. 1. 38. 182.
Spanische Bälge kommen in der Frantzosen Läger. 1. 38. 170.
Sprew fluß zuvor Suevus genennt. 1. 1. 5.
Sprottaw kompt an Conradum II. 2. 5. 30. wird König Johanni zu Lehn auffgetragen / 2. 1. 5.
Sprottawische Kloster Jungfrawen lassen der Stadt das Exercitium der Religion in ihrer Kirchen zu. 1. 40. 220.
Stadthalter in Böhmen werden zum Fenster hinaus geworffen. 1. 43. 257.
Stadthalter zu Breßlaw. 1. 16. 46. 2. 26. 84.
Stadtmauren zu Breßlaw erniddriget / 2. 7. 40.
An Städten viel gelegen. 1. 30. 75.
Städte in Schlesien für alters vngewein. 1. 11 33.
Was für Städte in Schlesien König Johanni zu Lehn auffgetragen worden. 2. 1. 3.
Stanislaus Bischoff zu Cracaw / 1. 15. 43. wird fälschlich angegeben. ibid. mahnet Boleslaum II. von der vnzucht ab / ibid. thut jhn in Bann / 1. 15 44 seine erhebung / 2. 5. 31. wird gerödet 1. 15. 44. sein Leib von Adlern behüt / 1. 15. 44 in der Lufft gesehen / 1. 31. 89. erweckt einen todten / 1. 15. 44.
Stanislaus Pawlofsky Bischoff zu Olmütz Käyserlicher Commissarius in Polen / 1. 42. 234. 234. 118.
Stanislaus Stadnitz Ertzhertzogs Maximiliani Feldobristen. 1. 42. 235.
Bester Stein fellt aus der Böhmischen Kron / 1. 36. 125.
Steinlein in der Galle gefunden. 1. 36. 140.
Steine geregnet. 1. 40. 214.
Steinawisch Land kömpt an Hertzog Conradum 1. 28. 68. an Hertzog Georgium. 1. 40. 215. wird König Johanni zu Lehn auffgetragen / 2. 1. 5.
Steinawisch Bier hoch gehalten / 2. 31. 102. 2. 34. 114.
Steinawische Brück zubricht. 1. 37. 149.
Stephani bericht von der Lygier fortzug. 1. 3. 13.
Stephanus Babst stirbt. 1. 14. 42.
Stephanus Bathori geboren / 1. 40. 208. führet krieg wider Dantzig 1. 42. 227. siget wider den Moscowiter / 1. 42. 229. belägert Plescow / 1. 42. 230. wird Polnischer König / 1. 42. 226. erweitert Polen / 1. 42. 229 nimpt Rigaw in seine pflicht / 1. 42. 230. wird Fürst in Sibenbürgen / 1. 41. 224 stirbt. 1. 42. 234.
Stephanus Bathorius Matthiæ Kriegsobrister. 1. 37. 158.
Stephanus Graf in Sibenbürgen begehrt seinem Sohne Vladislai Tochter. 1. 38. 176.
Stephanus Graff von Wirben stifftet das Schweidnitze Kloster. 2. 3. 13.
Stephanus Hertzog in der Walachey muß Bessarabiam fahren lassen / 1. 37. 160. zu seiner Zeit der berühmbste Kriegsman / 1. 36. 138. schlegt König Matthiam. 1. 36 133. ist sein Vnterthan 1. 37. 152. schweret dem Polen / 1. 37. 160. wird vom Polen verhönet. ibid. schlegt die Tattern / 1. 36. 137. 1. 37. 153 fengt des Tatterischen Königes Sohn / 1. 36. 138. leßt jhn in stück zerhawen / ibid. leßt die Tatterische Legaten spissen / ibid. erlegt viel Türcken / 1. 37. 151. 1. 37. 153. kan dem Türcken nicht widerstehen / 1. 37. 160. felt in Sibenbürgen / 1. 36. 138. stirbt / 1. 38. 176.
Stephanus König in Bosna wird vmbbracht / 1. 36. 131.
Stephanus Regent in Vngern wil König seyn. 1. 12. 35.
Stephanus Waywoda in Zips kömpt gen Glogaw. 1. 37. 147.
Sterben suche Pestilentz.
Sterne bey tage gesehen. 1. 15. 44. 1. 31. 90.
Vngewöhnlicher Stern. 1. 41. 225.
Steyermarckt vom Türcken vberfallen / 1. 37. 142. 1. 37. 153.
Stecker bey König Matthiæ Gasterey. 1. 37. 157.
Strabonis meinung von der Heneten außzug / 1. 3. 13. zeugnüß daß Heneten vnd Teutschen vntereinander gewohnet / 1. 3. 16. seine meinung von Suevis. 1. 1. 4.
Vnmenschliche straffe. 1. 38. 184.
Gen Straßburg kömpt Maternus. 1. 11. 31.
Strassen in Polen vnsicher. 1. 37. 142.
Strassenrauber von Breßlawern weggereumbt. 1. 34. 103. 109.
Streien Boleslao Calvo abgetretten / 2. 5. 34. Boleslao zur Schweidnitz geschenckt / 2. 6. 38. kömpt an Hertzog Georgium. 1. 40. 215.
Strigaw Boleslao Calvo abgetreten / 2. 5. 34. Boleslao zur Schweidnitz geschenckt / 2. 6. 38.
Studia in Teutschland zugenommen. 1. 38. 176.
Stuelweissenburg von Maximiliano I. eingenommen / 1. 38. 166. von Vladislao erobert / 1. 36. 168. vom Türcken erobert / 1. 40. 214. 1. 42. 244.
Sturmwinde in Schlesien / 1. 42. 244. zu Soraw. 1. 40. 219.
Stygvisky Legat aus der Moscaw. 1. 41. 226.
Suantopoltus Hertzog in Böhmen leßt sich wider der Polen brauchen / 1. 17. 48. wird erstochen / 1. 17. 49.
Suantopoltus Gubernator in Pommern. 2. 3. 13. vberfelt Leseum vnd Henricum. 1. 23. 62. 2. 3. 14. wil Polen nicht tribut geben / 1. 23. 62.

INDEX.

Vmb der Sünde willen werden die Lande verwüst. 2.4.18.
Vmb der Sünden willen straffe Gott/ 1.38. 170.
Suevi. 1.1.4.
Alten Sueviæ gräntze. ibid.
Suevi sind Gottfürchtige Leute gewesen/ 1.1.5. haben lange Hoar getragen. ibid. streiten wider Harminium. 1.5.20. sind vnter dem Namen der Hermundororum begriffen/ 1.1.5. streiten wider Julium Cæsarem. 1.5.20. rücken nach dem Occident. 1.4.19. reisen in Rhætiam. 1.5 beym Tacito. 1.1.4. werden bey dem Vrsprung der Thonaw gesetzt. 1.1.5. reisen in Vindeliciam. ib. sind viererley. 1.1.4.
Deß Namens Suevi vrsprung. ibid.
Suffraganeus zu Breßlaw entführt. 1.31.89.
Suinones. 1.1.4.
Sulisla Polnischer Obrister wider die Tattern/ 2.4.20.
Sussa den Moscowitern genommen/ 1.42. 229.
Syater im Herodoto. 1.2.10.
Syginæ. 1.1.6.
Syebi. 1.1.4.
Sylvester II. wird Bapst. 1.11.34.
Syphlida. 1.38.170.
Syrien vom Türcken eingenommen/ 1.39.187. 188.

T

TAcitus hat von Schlesien geschrieben/ 1.1.4. preiset der Teutschen gute zucht vnd erbares wesen/ 1.4.18.
Tamerlanes Tatterischer Käyser fengt Bajazethen den Türckischen Käyser/ 1.31.87. stirbt/ ibid.
Tattern vertreiben Belam. 2.4.17. ziehen für Breßlaw/ 2.4.19. werden davon durch Fewerflammen vom Himmel abgetrieben/ 2.4.20. zünden Cracaw an/ 1.24.36. 2.4.19. fallen daselbst zum andernmal ein/ 2.5.28. werden geschlagen/ 1.37.153. 1.38.177. fallen in Griechenland/ 2.4.18. schlägen Henricum pium. 2.4.21. ihr kriegischer anschlag/ 2.4.21. rucken nach Lignitz/ 2.4.20. fodern es auff/ 2.4.21. fallen in Littaw/ 1.38.177. greiffen Moscaw an/ regieren drinnen/ 2.4.18. beschedigen Polen/ 1.23.62. 63. 1.37.145. 1.38.174. 2.4.19. fallen in Polen/ 1.21.60. 1.36.138. 2.4.18. 19. 2.5.32. greiffen Reussen an/ 2.4.18. thun mächtigen schaden darinnen/ 1.39.187. fallen in Schlesien/ 2.4.17. in Sibenbürgen/ 1.42.244. in Vngern. 2.4.22. verwüsten es/ 2.4.19. sind zäuberer. 2.4.21.
Tatterische Abgesandten werden bey den Moscowitern hochgehalten. 2.4.18.
Tatterisches Fändlin. 1.23.63. 2.4.21.
Tatterischen Käysers Sohn in stück zu hawen/ 1.36.138.
Tatterische Legaten werden gespist. 1.36.138.
Tatterisch zauberer. 1.23.63. 2.4.21.
In Tauricam Chersonesum die Cimbrier gezogen. 1.3.14.
Tauris dem Türcken genommen. 1.40.211.
Telephus räubet in Vngern/ 1.36.127. wird von Matthia Hunniade erlegt. ibid.
Teschen wird König Johanni zu Lehn auffgetragen/ 2.1.4. helt Mieslaus. 1.19.57. wird in zwey theil getheilt/ 2.35.133.
Teschnische Fürsten/ 2.35.131. haben auch Oppeln. 2.36.137. vnd Troppaw regiert/ 2.38. 140. ihre Tabell. 2.35.136.
Teschnische Linj. 2.2.9.
Teschnische Religions gravamina. 1.43.259.
Teudasia vom Türcken belägert. 2.37.152.
Teuffel von Bawrpredigern gesehen. 1.36. 237.
Alter Teutschen Religion. 1.4.18. zucht vnd erbarkeit. ibid.
Teutschen kommen von Ascena her/ werden von Boleslao I. beschediget/ 1.12.36. 1.2.11. haben jhren Gottesdienst mit sich aus Orient gebracht/ 1.3.15. werden durch Gottes krafft aus Böhmen getrieben/ 1.32.95. haben vnter den Heneten gewohnt/ 1.3.16. sind vnfleissig in Historien gewesen/ 1.3. den Hussiten gehässig/ 1.32.92. stehen Ladislao bey/ 1.34.102. ihre neweingenommene sitze werden Campi Elysij genent. 1.3.15. setzen sich in Schlesien/ 1.19.58. 1.28.66. thun den Schweitzern beystand/ 1.37. 154. werden vom Türcken geschlagen/ 1.40. 211. ziehen wider die Venediger/ 1.38.174.
Teutsche Fürsten vertreiben die Sclaven/ 1.19.56.
Teutsch gericht zu Cracaw. 1.30.76.
Teutscher Krieg. 1.40.215.
Teutscher Orden/ sich Creutzherren.
Teutsch recht in Polen/ 1.30.76. in Schlesien/ 2.40.146.
Teutsche sprach in Schlesien. 1.30.76.
Teutschhausen zuvor Teodosia oder Theudasia genennt/ 1.3.14. vom Türcken belägert/ 1. 37.152.
Teutschbrod von Bockquoj eingenommen/ 1. 43.264.
Teutschland widerreth Casimiro III. den krieg wider die Creutzherren/ 1.35.114. ist durch sonderliche schickung GOttes dem Römischen Reich auffsetzig/ 1.5.22. wider den Türcken auffgeboten/ 1.40.208 vnruhe darinnen/ 1.5. 20.
In Teutschland lehren der Apostel discipel. 1.11.31.
Thabor von Käyser Alberto belägert/ 1.33.99. vom Ziska erobert/ 1.32.93.
Thaboriten sind Hussiten.
Theodorus Beza helt zu Mompelgard mit Jacobo Andreæ ein Colloquium. 1.42.233.

Theodo-

INDEX.

Theodorus Johannis Basilij Sohn succedirt dem Vater in der Moscaw/ 1. 42. 232. verbindet sich mit Rudolpho wider den Türcken/ 1. 42. 240. stirbt. 1. 42. 243.

Theodosia Teutschhausen. 1. 3. 14.

Thewrung in Polen/ 1. 11. 34. in Schlesien/ 1. 15. 43 1. 42. 230. 2. 3. 13. 2. 12. 50. 2. 40. 150.

Thomas Bischoff zu Breßlaw 2. 5. 30. 31. wird gefangen/ 2. 5. 31. verklagt Henricum Probum. 2. 6. 36. stirbt/ 2. 5. 32.

Thomas Bischoff zu Gran gibt Ablaß denen/ die sich wider den Türcken gebrauchen lassen/ 1. 38. 184.

Thomas Candischius Engelländer erlegt die Spanier. 1. 42. 36.

Thomas Dihr beym Leichconduct. 2. 33. 76.

Thomas Müntzer erregt die Bawren/ 1. 39. 198.

Thomas Sephi Persianer erlegt den Türcken/ 1. 40. 211.

Thomitzky entführt Mariam Schindelin/ 1. 43. 253.

Thornische Bürger werden hingericht. 1. 35. 118.

Thracen Königreich beym Thucydide. 1. 2. 11.

Thucydides erzehlt unter Pericles Namen eine Leichsermon. 1. 1.

Thumb zu Breßlaw wird gebessert/ 1. 29. 55. nimbt die Frantzösischen Ceremonien an/ 1. 19. 55.

Thumb vnd der Bischoff zu Breßlaw werden vneins. 1. 38. 168.

Thümbe in Polen zuvor Schulen gewesen/ 1. 1. 32.

Thumbherren zu Breßlaw thun den Rath in Bann/ 1. 31. 83. sind wider die Stadt/ 1. 38. 175.

Thurmspitz von S. Elisabeth Kirche zu Breßlaw gefallen 1. 40. 208.

Tiffensee König Johanni zu Lehn auffgetragen. 2. 1. 5.

Timotheus Kirchnerus schreibt Apologiam Formulæ Concordiæ. 1. 42. 230.

Tockey vom Sibebürgen eingenommen/ 1. 41. 223.

Todten soll man beweinen/ 2. 4. 24. werden erweckt/ 1. 15 44. 1. 35. 113.

Todt austreiben in Schlesien/ Todten Sontag/ 1. 11. 32.

Todtis eröbert. 1. 42. 242.

Tomubejus Egyptischer Sultan vom Türcken erlegt. 1. 39. 188. wird vmbbracht. ibid.

Tost König Johanni zu Lehn auffgetragen/ 2. 1. 3.

Trabant errettet seinem Herren das Leben/ büsset seines darüber ein. 1. 40. 214.

Trachenberg König Johanni zu Lehn auffgetragen 2. 1. 4. ausgebrandt. 1. 42. 229.

Trapezunth vom Türcken eingenommen/ 1. 35. 112.

Trebethaw an die Cron Böhmen kommen/ 2. 1. 5.

Trebnitz wird König Johanni zu Lehn auffgetragen/ 2. 1. 4. woher es den Namen vberkommen/ 2. 3. 11 von Hussiten verderbt/ 1. 12. 95. 96 2. 11. 49. daselbst Henrici Barbati Begräbnis 2. 1. 16.

Trebnitzsche Abtissin wird Evangelisch/ 1. 42. 250.

Trebnitzsche Kirch erbawet. 2. 40. 145.

Trebnitzschen Klosters anfang/ 2. 3. 11. wird geplündert. 1. 32. 95.

Trepko Königes Ludovici in Vngern Marschalck. 1. 39 200.

Tridentinisches Concilium. 1. 40. 215. wird geendet/ 1. 40. 219.

Triumphbogen Babst Adriano auffgericht/ 1. 39. 194.

Triumviratus in Böhmen vnd Vngern/ 1. 34. 111.

Tschacke eröbert. 1. 42. 242.

Troppaw in die Acht erklert/ 1. 42. 245 an Johannem Albertum kommen/ 1. 38. 167. von Ottocaro eröbert/ 2. 5. 30. wil sich in das Marggrafthumb Mähren begeben/ 1. 41. 224.

Troppawische Fürsten/ 2. 38. 140.

Tudros König kriegt mit den Romanis. 1. 5. 21.

Tumuli zu Breßlaw/ 1. 42. 248. zu Rigaw. 1. 42. 233.

Tumult vnd empörungen fast in gantz Europa. 1. 38. 183.

Türck verleurt Adon. 1. 42. 244. strafft der Christlichen Bischoffe Auffruhr vnd Thorheit/ 1. 39. 202. verleurt Berutsch/ 1. 42. 241. eröbert Bessarabiam. 1. 37. 160. verleurt Bockiam. 1. 42. 241. Bosna. 1. 38. 131. streifft daraus/ 1. 37. 144. 1. 37. 153. greifft Bulgariam an/ 1. 31. 87. belagert Caphan/ 1. 37. 152 löset Carambejum/ 1. 34. 104. wil sich an der Carmanorum Hertzoge rechnen/ ibid. verachtet Christlicher Könige Zusammenkunfft/ 1. 39. 187. führet viel Christen mit sich hinweg/ 1. 40. 207. firet wider die Christen/ 1. 37. 142. 1. 39. 202. rüstet sich wid r sie. 1. 39. 190. nimbt schwere conditiones an/ 1. 34. 105. eröbert Constantinopel. 1. 34. 111. eröbert Coronem. 1. 38. 174. felt in Crabaten/ 1. 42 239. nimpt Cyliam ein/ 1. 37. 160. eröbert Dyrrachium/ 1. 38. 174. nimbt Egypten ein/ 1 39. 187. 188. nimbt Erdehög/ 1. 42. 241. Erlaw ein/ ibid. verzeucht Despotam 1. 34. 110 verleurt Fagiet/ 1. 42 241. erneüwret den Frieden/ 1. 43. 254. eröbert Fünffkirchen/ 1. 40. 214. wird geschlagen/ 1. 34. 104. 1. 36. 131. 1. 37. 145. 151. 153 1. 37. 158. 1. 41. 225. 1. 42 236. 1. 42. 239. verleurt S. Georgen festung/ 1. 42. 241. Gesten 1. 42. 242. belägert vnd eröbert Gran/ 1. 40 214. 1. 42. 246. verleurt es/ 1. 42. 241. belägert Grie-

chisch

chisch Weissenburg/ 1. 34. 103 1. 35. 117. kompt es ein/ 1. 39. 193. verleurt Groma/ 1. 42. 241. Gockern/ ibid. setzt vber den Hellespontum. 1. 34. 106. nimbt Hydrunt ein 1. 37. 158. wird jhm wider genommen/ 1. 37. 159. belägert Jaitzam/ 1. 37. 145. nimbt Jamescheer aus den Heneris/ 1. 36. 131. fertiget eine Armada in Italien/ 1. 37. 158. wird daraus getrieben/ 1. 37. 159. schlegt die Käyserischen/ 1. 42 241. streifft in Kernoten/ 1. 37. 153. 156. rüstet sich zum kriege/ 1. 34. 103 eröbert Lesbon/ 1. 36. 131. stellet sich als sey jhm Ludovici vntergang leid/ 1. 40. 203. seine Macht nimbt durch vnachtsamkeit der Christen zu/ 1. 36. 132. 1. 37. 143. erlegt ein groß Her Mammelucken/ 1. 39. 188. fürchter Matthiam Hunniadem 1. 37. 155. 1. 39. 188. eröbert Memphi/ 1. 39. 188. Methonem/ 1. 38. 174. Moncastor/ 1. 37. 160. greifft Mysiam an/ 1. 31. 87. eröbert Naupactum. 1. 38. 174. fellt in Oesterreich/ 1. 37. 142. Ofen eröbert/ 1. 39. 202. 1. 40. 213. verleurt Palothi/ 1. 42. 242. Papa eröbert/ 1. 42. 240. beschediget die Perser/ 1. 37. 144. wird von jhnen erlegt/ ib. 1. 40. 214. thut eine schlacht mit jhnen/ 1. 38. 185. verleurt Pest/ 1. 42. 244. Petrinia. 1. 42. 241. schonet Polen nicht/ 1. 37. 153. eröbert Pylum. 1. 38. 174. vberkömpt Raab/ 1. 42. 240. verleuret es/ 1. 42. 242. eröbert Rascien/ 1. 33. 100. greifft Rassiam an/ 1. 31. 87. wil das Röm: Reich vnd die gantze Welt vnter sich bringen/ 1. 40. 208. bekriegt Rhodis/ 1. 37. 158. nimbt es ein/ 1. 39. 194. verleurt Sabaciam/ 1. 37. 152. Scharvorsch/ 1. 42. 241. Serneck/ ibid. fellt in Sibenbürgen/ 1. 37. 158 erlegt den Sibenbürgen/ 1. 38. 186. schlegt Sigismundum in die flucht/ 1. 31. 87. wird bey Siseck erlegt/ 1. 42. 239. verleurt Sirin/ 1. 42. 236. sigt wider Solymannum in Syrien/ 1. 39. 191. vberfellt Steyermarckt/ 1. 37. 142. 1. 37. 153. thut grossen schaden/ 1. 37. 143. wird vom Spanier geschlagen/ 1. 41. 225. nimbt Steuelweissenburg ein/ 1. 40. 214. 1. 42. 244. nimbt Syrien ein/ 1. 39. 187. 188. verleurt Tauris. 1. 40. 211. wil die Tattern gar ausrotten/ 1. 37. 153. belagert Teudasium. 1. 37. 152. siget wider die Teutschen/ 1. 40. 211. erlegt Tomumbejum. 1. 39. 188. nimbt Trabezunt ein. 1. 35. 112. verleurt Tschacke/ 1. 42. 242. Vascat/ 1. 42. 241. erlegt die Venedische Armada/ 1. 39. 173. helt allein den Venedigern glauben/ 1. 39. 179 streifft biß an jhr gebiet/ 1. 37. 155. kömpt zu Käysers Ferdinandi zeiten viermal in Vngern/ 1. 40 220. einfall in Vngern/ 1. 31. 87. 1. 34. 110. 1. 36. 139. 1. 39. 200. 1. 40. 213. 1. 41. 223. thut darinnen grossen schaden/ 1. 34. 102. schlegt die Vngern/ 1. 38. 169. siget in Vngern/ 1. 40. 214. helt die Vngrischen Legaten auff/ 1. 39. 192. verleurt viel Städte vnd Festungen in Vngern/ 1. 42. 241. fellt in die Wälachey/ 1. 37. 151. eröbert das eusserste theil in der Walachey/ ibid. wird für Waradein abgetrieben/ 1. 42. 243. 160. wil die gantze Welt vnter sich bringen/ 1. 35. 117. kömpt dem Weyden zu hülff/ 1. 40 206. macht jhn zum Vngrischen König/ 1. 40. 207. belägert Wien/ 1. 40. 206. vntergräbt es/ 1. 40. 207. zeucht davon ab. ibid. nimbt Wihisch ein/ 1. 42. 239. zeucht mit spot abe/ 1. 40. 209. ziget eröbert/ 1. 41. 223.

Türckengebet angestellt. 1. 40. 209.

Türckenhülff gewilliget/ 1. 40. 206. 208. 210. 211. 219. 1. 42. 230. 1. 42. 233. 1. 42. 242. 1. 42 239. mehr suche Schlesische Türckenhülff.

Türckenzug/ 1. 34. 103. 1. 34. 106. 1. 39. 190. 1. 41 223. 1. 42. 239.

Grosser Türckenzug. 1. 40. 213.

Türckenzug wird verhindert/ 1. 36. 131. 134. 1. 37. 143.

Türckische Galee im Himmel erschienen/ 1. 40. 217.

Türckischen Käysers Absagschreiben/ 1. 40. 209. führet viel Volck mit sich auff die jagt/ 1. 34. 106.

Türckischen Käyser wird vergeben/ 1. 38. 182.

Türckische Legation kömpt nach Wien/ 1. 43. 254.

Türckische Mordbrenner thun schaden/ 1. 40. 212. 1. 35. 117.

Tyranney zu Glogaw. 1. 38. 169.

V

Vabacurtius schraubt die Petarden zu Raab ein. 1. 42. 241.

Valasca regieret in Böhmen. 1. 6. 26.

Valentinianus Käyser stirbt. 1. 5. 22.

Valentinus Fridland Trocedorfius stirbt/ 1. 40. 218.

Valentinus Hertzog zu Ratibor. 2. 37. 139.

Valentin Sebottendorff beym Leichconduct. 2. 23. 78.

Vallen. 1. 3. 16.

Vandali. 1. 3. 16. werden wegen des Arrianismi von Gott gestrafft/ 1 11. 31 verlassen die Christliche Religion/ 1. 12. 37. sind vnter den Heneten vnd Teutschen vermischt/ 1. 3. 16. werden von Käyser Henrico gezämt/ 1. 12. 37. verfolgen jhre eigene Kirchen/ 1. 12. 37. zerstören Magdeburg/ ibid. Meissen/ Mersburg/ ibid. jhres Reichs anfang vnd ende/ 1. 5. 22. fallen in Spanien/ 1. 5. 22.

Varna wo es gelegen/ 1. 34. 106. ergibt sich Vladislao. ibid.

Varnensche schlacht/ 1. 34. 103. ist eine Straff des Meineydes/ 1. 34. 108.

Vascat eingenommen. 1. 42 241.

Vaterland liben eine tugend/ 1. 1. soll man rühmen/ 1. 3. seine geschicht beschreiben eine köstliche arbeit/ 1. 2.

Velicolucka kömpt an den Moscowiter/ 1. 42. 210. an die Polen/ 1. 42. 229.

Velisa von Polen eingenommen. 1. 42. 229.

Venda Regentin in Polen wird zur Ehe begert/

gehrt / 1. 6. 26. kriegt mit den Teutschen / ibid.
Venedi. 1. 1. 7. 1. 3. 16.
Venedi vnnd Heneten sind ein Volck / 1. 2. 9.
Venedig vom Käyser Friderico III. geliebt / 1. 36. 135.
Venediger werden am Fluß Abdua geschlagen / 1. 38. 179. Söhnen sich mit dem Bapst aus / 1. 38. 181 sind im Ban / 1. 42. 247. verlieren Brixen / 1. 38. 179. verbinden sich mit Franckreich vnd dem Babst wider Carolum V. 1. 39. 198. thun Carolo V. einen Fußfall. ibid. verlieren Coronem. 1. 38. 174. Ihr hochmuth vnd Geitz / 1. 38. 173. begehren Matthiam zum Obersten wider den Türcken / 1. 36. 138. werden von Maximiliano I. geengstiget / 1. 39. 191. von den Käyserischen geschlagen / 1. 38. 183. 1. 38 184. verlieren Methonem. 1. 38. 174. gerathen in die eusserste noth / ibid. verlieren Pylum. ibid. Padua. 1. 38. 179. krigen jhre Städte zum theil wider / 1. 38. 180. werden vom Türcken geschlagen / 1. 38. 173. sigen wider den Türcken / 1. 41. 225. verlieren Veronam. 1. 38. 179. vnd Vincentz. 1. 38. 179.
Venedischer krieg hingelegt. 1. 39. 189.
Verklärung CHRisti Fest angestellt / 1. 35. 117.
Vernicus Bürgermeister zu Cracaw hat funffzehen Könige vnnd Fürsten zu gaste / 1. 30. 76. schenckt Casimiro hundertausent floren. ibid.
Verona den Venedigern genommen / 1. 39. 179.
Veronica / Friderici Grafens von Cilien Gemahlin. 2. 35. 133.
Verrätherey in Engelland / 1. 42. 233. 1. 42. 244 1. 42. 246.
Vesperin erobert. 1. 42. 242.
Verstorbene soll man loben. 1. 37. 162.
Vertragspuncten zwischen Vngern vnd Böhmen. 1. 37. 157.
Vicegrad in Vngern / 1. 37. 155. vom Türcken erobert. 1. 42. 241.
Viceslauca Boleslai II. Gemahlin. 1. 15. 43.
Victorinus Königs Georgij Sohn wird Hertzog zu Mönsterberg / 2. 30. 95. belagert Franckstein / 2. 30. 98. wird gefangen / 1. 36. 138. loß gegeben / 1. 36. 140. 2. 30. 78. fellt in Mähren 2. 30. 98.
Victorinus Hertzog zu Teschen stirbt / 2. 30. 99.
Nach Vilhun reterirt sich Ertzhertzog Maximilianus. 1. 42. 235.
S. Vincentij Kloster zu Breßlaw abgetragen / 1. 17. 51. hat die elteſten fundation Briefe / 1. 3. 1. 17. 51. in dessen Kirch Petrus der Dennemärcker mit seinem Gemahel begraben. 1. 18. 54.
Vincentz den Venedigern genommen / 1. 38. 179.
Bey Vincent in Italien eine schlacht gehalten / 1. 38. 183.
Vindelici. 1. 3. 16.
Visimirus Regent in Polen. 1. 6. 26.
Viola Casimiri I. zu Teschen Gemahlin / 2. 35. 131.
Vitain erobert. 1. 42. 242.
Vitoldus Hertzog in Littaw heulet für Boßheit / 1. 32. 92. stirbt / 1. 32. 95.
Vladislaus Ertzbischoff zu Saltzburg / 2. 4. 22. administrirt das Breßlawische Fürstenthumb / 2. 5. 32. 2. 26. 65. wird nach Padua geschickt / 2. 4. 22. stirbet / 2. 5 33. 2. 26. 85.
Vladislaus Hertzog in Böhmen führet Königlichen Titel. 1. 19. 57.
Vladislai Hertzogs zur Cossel recognition, das er des Böhmischen Königes Lehnman sey / 2. 1. 3.
Vladislaus Hertzog zu Glogaw sagt den Breßlawern ab / 1. 34. 110. wird für Breßlaw geschossen / 1. 36. 127. stirbt / ibid.
Vladislaus Hertzog zu Teschen hele ein theil des Glogawischen Fürstenthumbs / 2. 31. 104.
Vladislaus Hertzog zur Lignitz Calvus genennt vberkömpt das Fürstenthumb Lignitz / 2. 7. 40. trit sein Recht daran dem Böhmischen Könige ab. 2. 7. 42. wird zweymal gefangen / 2. 7. 41. heyrathet ein altes Weib / ibid. ist kleiner witz. ibid.
Vladislaus Hertzog zu Oppeln / 2. 36. 137. ist Palatinus in Vngern. ibid. wird von König Vladislao zugesetzt. 1. 31 87.
Vladislaus Hertzog in Polen Spurator genent / streifft in groß Polen / 2. 3. 15. wird verjagt / ib. 2. 4. 17. stirbt / ibid.
Vladislaus Johannis Hunniadis Sohn wird zur Geissel gegeben. 1. 34. 110.
Vladislaus Böhmischer vnd Vngrischer König macht mit Alberto einen anstand / 1. 38. 167. wird mit jhm vneinig / 1. 38. 171. thut mit jhm ein treffen / 1. 38. 167. macht mit jhm ein Verbündniß / 1. 38. 172. last zu / daß Alexander sein Bruder König in Polen wird / 1. 38. 175. ist Arcadio gleich / 1. 38. 186. ist im Bann / 1. 37. 156. wird von Beatrice in Vngern gefodert / 1. 38. 167. hintergehet sie / 1. 38. 168. last sie fahren / 1 38 175. soll Böhmen nach Matthiæ todt erben / 1 37. 157. soll sich Böhmischen König schreiben / ibid. wird die Böhmische Lehn verreicht / 1. 37. 155. zeucht zu Breßlaw ein / 1. 38 180. vergünstiget den Breßlawern die Niderlage ibidem. die Schule. 1. 38. 176. soll sich der Chur verzeihen / 1. 37. 157. vertreibt Corvinum.

num. 1. 38. 167. wird König Doberſi genent/ 1. 38. 186. räth zum frieden / 1. 38. 178. kömpt in Leib vnd Lebens gefahr/ 1. 39. 159. 1. 38. 179. heyrathet / 1. 18. 175. kan die Geiſtlichen in Schleſien nicht vertragen / 1. 18. 175. zerrinnet ſein Geld / 1. 35. 155. vberkömpt Glogaw/ 2. 31. 106. iſt gütig vnd gelinde / 1. 38. 186. ſeine Haußleut wollen Pilſen gewinnen / 1. 37. 156. verfolgt die Huſſiten / 1. 37. 159. wil jhre Kirchen nicht zerſtören / 1. 38. 156. helt Jägendorff / 2. 39. 143. wird vom Käyſer bekriegt / 1. 38. 176. leſt den Landherren alles gut ſeyn / 1. 38. 184. wird in Laußnitz gehuldiget / 1. 38. 167. lob / 1. 38. 186. wird von Matthia zu Olmütz frey gehalten / 1. 37. 156. wird mit Käyſer Maximiliano zu Wien verglichen/ 1. 38. 185. helt Oelß / 1. 34. 116. vberkömpt Podibrath. 1. 38. 163. ſoll Polniſcher Könitz werden / 1. 38. 175. zu Prage ein auffruhr wider jhn / 1. 37. 160. ſein Regiment/ 1. 39. 199 leſt jhm Schleſien huldigen / 1. 38. 167. gibt Schleſien ein ſtattlich Privilegium, 1. 38. 171. ſtirbt / 1. 38. 186. erövert Stuelweiſſenburg / 1. 38. 168. vberkömpt Troppaw/ 2. 38 141. ſoll Vngern eine ſumma Geld rauß geben / 1. 37. 157. wird Vngriſcher König / 1. 38. 167. befriediget Vngern / 1. 38. 168. iſt ein vnvermögender König / 1. 37. 159.

Vladislaus I. Hermannus genandt/ Caſimiri I. Sohn Regent in Polen / 1. 14. 42. 1. 16. 45. belagere Breſlaw/ 1. 16. 46. heyrathet/ 1. 16. 45. 46. bekriegt die Moſcowiter / 1. 16. 47. führet durch ſeine Legaten die kriege / 1. 16. 45. kriegt mit Pommern vnd Reuſſen. ibid. zeuget einen vnehlichen Sohn/ 1. 16. 46. ſtirbt 1. 16. 47.

Vladislaus II. Boleslai III. Sohn / Boleslai Alti Vater Regent in Polen/ 1. 17. 52. 2. 2. 9. iſt im Bann / 1. 18. 54 2. 2. 9. ſtreifft vmb Breßlaw/ 1. 19. 56. ein frommer Fürſt / 1. 17. 53. ſein Ehe / 1. 17. 51. wird erlegt / 1. 18. 55. thut Friderico Barbaroſſæ einen Fußfall/ 1. 19. 56. erbawet Grodis. ibid. Nimptſch ibid. belagert Poſen / 1. 18. 54. ſeine Söhne/ 2. 19. 57. bekommen Schleſien erblich / 2. 1. 8. ſeine Thaten / 2. 2. 9. flencht in Teutſchland/ 1. 18. 55. 2. 2. 9. ſtirbt / 1. 19. 57.

Vladislaus Loctikos Regent in Polen / 2. 6. 37. verſöhnet den Böhmiſchen König mit Gelde / 1. 29. 71. entflencht in Mönchskleidern / 1. 25. 64. 2. 6. 37. ſtreitet mit Henrico Probo. 1. 25. 64. mit Henrico Hertzogen zu Glogaw / 1. 28. 66. 2. 31. 103. ſeine Grauſamkeit/ 1. 29. 69. wird König von Cracaw genennt / 1. 28. 67. erobert Köſſen / 1. 29. 71. ſchlegt Biſchoff Nancerum ins Geſicht/ ibid. fellt in Polen / 1. 27. 56. 66. 2. 31. 103. wird Polniſcher König / 1. 27. 66. führet mit dem Preuſſiſchen Orden krieg / 1. 29. 69. 70. vberfellt Schleſien/ 1. 29. 71. iſt Schleſien vnd Teutſchland feind/ 1. 28. 67. braucht ſich nicht des ſieges/ 1. 29. 70. ſtirbt/ 1. 29. 71.

Vladislaus Iagello König in Polen iſt argwöhnig/ 1. 32. 96. ſeine anſchläge wollen nicht rütſchen 1. 32. 95 ſeine Art / 1. 32. 96. jhm wird das Böhmiſche Königreich angetragen / 1. 32. 93. nimbt die vertriebene Böhmen auff/ 1. 32. 96. kriegt wider die Creutzherren/ 1. 31. 89. macht mit jhnen Frieden / 1. 31 90. helt für Boßheit / 1. 32. 92. bezücht eget ſeine Gemahlin Büllerey / 1. 32 96. vberfellt die Marck / 1. 32. 96. vberfellt Pommern/ ibid. Preuſſen / 1. 31. 89. begehrt Schleſien von Wenceslao. 1. 31 88. wil Sigismundum vmb ſein Königreich bringen / 1. 31 86. macht mit jhm ein Bündniß / ibid verſöhnet ſich mit jhm / 1. 31. 89. ſetzt Vladislao zu Oppeln zu / 1. 31 87. wil Vngriſcher König werden/ ibid. verleſt einen Sohn Vladislaum. 1. 32. 97. ſein Todt / 1. 32 96. Mehr ſuche Iagello.

Vladislaus König in Polen Varnenſis genand/ hernach auch König in Vngern kriegt mit Käyſer Alberto. 1. 33. 99. hawet einen Aſiatiſchen Waſchen darnider / 1 34. 107. ſein alter vnd art / 1. 34. 108. räthet ſeinem Brudern das Böhmiſche Königreich anzunemen/ 1. 33. 99. erövert in der Bulgary vnd Raſcien viel Städte / 1. 34. 104 helt mit Dracula geſpräch / 1. 34. 106. jhm wird von Elſabeth Käyſers Alberti Witib die Böhmiſche vnd Vngriſche Wahl vergünſtiget/ 1. 34. 101. wird geſchlagen / 1. 33. 99. thut Julio dem Cardinal einen Eyd/ 1. 34. 105. macht mit Ladislao einen anſtandt / 1. 34. 104. kömpt gen Ofen mit groſſem triumph / ibid. wird König in Polen/ 1. 33. 98. verwüſtet Schleſien / 1. 33. 99. ſchlegt ſein Lager zu Thabor auff / ibid. ſagt dem Türcken ab / 1. 34. 104. ſein erſter zug wider den Türcken / ibid. der ander/ 1. 34. 106. erövert etliche Türckiſche Feſtungen/ ibid. helt die Türckiſche Legaten / 1. 34. 105. leſt Varna befeſtigen / 1. 34. 107. ligt in der Varaneiſchen ſchlacht anfänglich oben / ibid. nimbt Vngern ein / 1. 34. 101. iſt mit dem Volck wider den Türcken zu ſchwach / 1. 34. 105. ſein todt / 1. 34. 107.

Vladislaus Caſimiri III. Sohn König in Polen wird zum Könige in Böhmen erwehlt/ 1. 36. 137. wird dazu erfodert / 1. 57. 141. kömpt in Böhmen/ ibid. wird zum Böhmiſchen Könige gekrönet/ ibid. ſoll die Böhmiſche Lehn empfahen/ 1. 37. 144. hat kein glück für Breßlaw / 1. 37. 147. verbrennt Franckſtein / ibid. zeucht wider in Polen / 1. 37. 142. ſoll mit ſeinem Volck in Schleſien rücken/ 1. 37. 146. kömpt in Schleſien / 1. 37. 147. beſchädiget Schweidnitz/ 1. 37. 149. wird zum Vngriſchen Könige erfodert/ 1. 37. 142.

Ulricus Bischoff zu Passaw Commissarius nach Ladislai Braut/ 1.35.120.
Ulricus Graf zu Cilien wird ausgesöhnet/ 1.35.116. ist Hunniadi feind/ 1.35.118. wird von jhm gefangen/ ibid. stehet jhm nach Leib vnd Leben/ ibid. macht wider seine Söhne böse practicken/ 1.35.118. räth Ladislao Vngern zu besuchen/ibid. wil etliche Sclavonische Land an sich bringen/1.34.109. wird schabab/ 1.35.111. vmbbracht/1.35.118.
Ulricus Graf zu Würtenberg gefangen/ 1.36.130.
Vneinigkeit der Christen wapnet den Türcken/ 1.36.132.1.37.143.
Der Vngern vnd Böhmen disputation zu Breßlaw/1.38.180. halten zu Olmütz eine zusammenkunfft/ 1.37.156. vertragen sich miteinander/ 1.37.157. zancken vber der Wahl eines newen Königes/ 1.34.100.1.40.205.
Vngern werden Christen/ 1.11.33. nehmen die flucht/ 1.34.107.1.39.202. werden aus sonder schickung GOttes gestrafft/1.39.199. von Henrico V. bekriegt/ 1.17.48. reitzen mit jhrer Hoffart jhnen den Türcken vber den halß/ 1.39.192. fallen Ladislao Posthumo bey/ 1.34.101.102. vermüssen König Matthiam. 1.38.169. sind den Polen auffsetzig/1.37.144. sind den Schlesiern beschwerliche Gäste/1.37.146. geben Semovito tribut/ 1.8.29. treiben den Türcken aus der Walachey/1.37.153. halten seine Legaten auff/ 1.39.192. werden vom Türcken geschlagen/ 1.38.169. werden vber der Wahl vneins/1.34.100.1.38.166. 1.40.205. stehen dem Walachen bey/1.38.171.
Vngern wird Ferdinando I. angetragen/ 1.40.204. woher es den Namen/ 1.5.23. wird von Tattern verwüst/ 2.4.19. zum ersten vom Türcken vberfallen/1.31.87. vom Türcken beschediget/1.34.110.1.35.117.1.36.139.1 39.200.1.40.213.214.1.41.223. von Varnensi eingenommen/1.34.101.
In Vngern auffruhr/ 1.38.184. schwere empörungen/1.31.86. erdbidem/ 1.34.103. gehet das vnglück an/1.39.192.
Vngrischer Adel muß Cardinal Juliano schweren/ 1.34.105.
Vngrische Herren gefangen/ 1.35.120.
Vngrischer König ersteufft/ 1.31.85.
Vngrisch Königreich wird in der erbvereinigung der Cron Böhmen vnd Hauses Oesterreich ausgenommen/ 1.30.78.
Vngrische Sprach ist der Griechischen verwand/ 1.1.6.
In Vngern hat die Religion anstoß/ 1.42.245.
Vnion in Böhmen/ 1.42.249.
Universität zu Cracaw hindert die Breßlawische/ 1.38.176. zu Giessen auffgericht/ 1.42.247. zu Franckfurt auffgericht/ 1.39.176. zu Prag/1.30.75. zu Rostock/1.41.226. zu Wittenberg. 1.39.176.
Vnruh in Polen nach Sigismundi todt/ 1.31.85.
Vnruhe in Schlesien/ 1.31.86.
Vnzucht wird von Gott gestrafft/1.38.169. wird an tag gebracht/ 1.38.172.
Vnzucht der Polnischen Weiber/ 1.15.43.
Vogel fallen aus der Lufft/ 1.31.90.
Vogtland zuvor Meranien genennt worden/ 2.4.23.
Vogtländer Nariſci genant worden/ 1.1.5.
Volck ohne Haupt in Vngern/ 1.37.144.
Einem eintzigen Volck werden offtmals mancherley Namen gegeben/ 1.1.4.
Vnser Vorfahren Elend vnd grosse Mühseligkeit/ 1.3.16.
Vorwitzige Händel gedeyen nicht/ 1.36.133.
Vradislaus Hertzog in Böhmen erlangt Königliche hoheit/ 1.16.46. jhm wird Laußnitz/ Mähren/ Polen vnnd Schlesien zuerkandt/ ibid.
Printz von Vranien wird durch beyde Backen geschossen/1.42.230. erschossen/1.42.231.
Urbanus Bischoff zu Smegra/ 1.11.33.
Urbanus Nimptsch Hauptman zu Glogaw/ 2.31.106.
Ursula Herrens von Biberstein Gemahlin stirbt/ 1.40.212.
Ursula Hertzog Henrich zur Oelß vnd Mönsterberg Gemahlin/ 2.30.99.
Usviata von Polen eingenommen/ 1.42.229.
Ussumcassanes Persischer König verwüstet klein Asiam. 1 37.143. ermahnet die Christen wider den Türcken/ ibid. erlegt den Türcken/ 1.37.143.

W

Grosse Wachskertze. 1.14.41.
Wadonitz König Johanni zu Lehn auffgetragen/2.1.4.
Mit Waffen vnd nicht mit Gifft zu kriegen/ 1.36.138.
Wahltag in Polen/ 1.42.234.
Walache ersteufft Julium den Cardinal/ 1.34.108.
Walachen vbergeben Capham dem Türcken/ 1.37.152. werden geschlagen/1.34.109. schlagen König Matthiam. 1.36.133. fallen in Polen/ 1.38.171. werden von Polen bekriegt/ 1.38.178. kriegen mit den Tattern/1.36.138. nemen dem Türcken einen statlichen Raub/ 1.37.152. erfüllen die Türckey/1.38.172.
Das eusserste theil der Walachey vom Türcken eröbert/ 1.37.160.
Marggraff Waldemar helt Sagan/ 2.32.109.
Der Walen judicium von Käyser Friderico. 1.38.169.
Wahlestad kömpt an Fridericum III. 1.40.215.

Walther Bischoff zu Breßlaw 1.19.55.
Wansen ausgebrandt. 1.42.247.
Wanwitzigkeit bey grossen Herren nicht vngemein. 1.37.154.
Waradeinische belagerung abgetrieben / 1.42. 243.
Warsagerkunst von Matthia Hunniade geliebt. 1.37.164.
Wartenberg König Johanni zu Lehn auffgetragen. 2.1.4.2.1.5.
Groß Wasser. 1.38.171.1.42.246.
Wasser wird vergifftet. 1.38.170.
Grosse Wasserfluth zur Lignitz. 1.41.224.
Wehr ausziehen in der Kirchen. 1.11.33.
Weiber vnzucht. 1.15.43.
Weib gebieret sechs vnd dreissig Kinder auff einmal. 2.5.33.
Weighard Promnitz Abgesandter beym Leichconduct. 2.34.125.
Weihbischoff entführt. 1.31.89.
Weissenstein eingenommen. 1.42.247.
Wein mangel. 1.15.43. Weinwachs vom Hagel verderbt/1.15.43.
Zu Wels Käysers Maximiliani I. begräbniß/ 1.39.190.
Welschland schickt König Matthiæ Geld zum Türckenzuge. 1.37.153.
In Welthändel sich nicht einzumischen/ 1.38. 173.
Newe Welt von Columbo erfunden/ 1.38. 170.
Wenden erobern Rom. 1.5.22.
Wenceslava Boleslai Alti Gemahl. 2. 2.9.
Wenceslava Casimiri I. zu Teschen Gemahlin. 2.35.131.
Wenceslaus Adamus Hertzog zu Teschen/ geburth / regierung / heyrath / expeditiones, Kinder/ 2.35.134. Todt/ 1.42.229.2.35. 134.
Wenceslaus Bischoff zu Leubus / 2.9.45. hernach zu Breßlaw / Hertzog Wenceslai zur Lignitz Sohn erwehlet / 1.31.83. führet das Kirchenrecht ein /1.31.84. stehet dem Bischthumb vbel vor / ibid. sein Testament / 2. 12.50.
Wenceslaus Gafron beym Leichconduct. 2. 34.121.
Wenceslaus Hertzog zum Brieg Ludovici I. Sohn/ 2.9.45.
Wenceslaus Hertzog zur Freystadt von einem zersprengten Stück getroffen / 2.31.108. helt Sagan/1.31.108. Crossen/2.33.111.
Wenceslaus Hertzog zu Glogaw lest sich wider Preussen bestellen. 1.31.90.
Wenceslaus Hertzog zur Lignitz Boleslai I. II. Sohn/stifft die Thumbkirche zu Breßlaw/2. 8.44. trägt Käyser Carolo seine Städte an/ 2.8.45. residirt zur Lignitz / 2.7.42. seine recognition daß er des Königes in Böhmen Lehnman sey/ 2.1.5. treibt vergebliche vnkosten 2.8.44. zeuget vier Söhne / 2.9.45. stirbt/2. 8.44.
Wenceslaus I. vnd II. Hertzoge zu Ratibor/ 2.37.139.
Wenceslaus Hertzog zum Sagan / such Wenceslaus Hertzog zur Freystadt.
Wenceslaus Hertzog zur Steinaw vnd Wohlaw Conradi IV. zur Oels Sohn/2.34.114.
Wenceslai I. zu Teschen heyrath/ Söhne/todt/ 2.35.133.
Wenceslaus II. Hertzog zu Teschen/ 2.35.133.
Wenceslaus III. Hertzog zu Teschen/2.35.133. heyrath/stirbt. 1.35.134.
Wenceslaus I. Hertzog zu Troppaw/ 2.38.141.
Wenceslaus II. Hertzog zu Troppaw / ibidem. lest sich von Polen wider Preussen bestellen/ 1.31.90.
Wenceslaus III. Hertzog zu Troppaw / 2.38. 141.
S. Wenceslaus in Böhmen/ wird von seinem Bruder erschlagen/ 1.11.32.
Wenceslaus Caroli IV. Sohn/1.30.82. Böhmischer vnd Römischer König wird abgesetzt. 1.31.88. wirfft den Abt auff dem Sande zu Breßlaw in Thurn/1.31.84. wird fälschlich angegeben/1.31.86. soll sampt seinen nachkommen den Ertzhertzogen in Oesterreich succediren.1.30.78. faulentzet/1.31.91. theilet die Fürstenthümber in Schlesien newen Fürsten aus/1.31.88. wird geboren / 1.30.76. gefangen / 1.31.86.88. ist mit den Geistlichen nicht zu frieden/1.31.83.86. visitiret die Kirchen/1. 31.86. nimbt Oppeln ein / ibid. wird Römischer König erwehlt / 1.30.76. gereth ins vollsauffen/1.31.83. ist verdrossen vnd träge/ibid. stirbt/1.31.91.
Wenceslaus Böhmischer vnd Polnischer König wird zum Könige in Böhmen gekrönet/ 1.27.65.2.27.88. krieg vnd heyrath / 1.27.65. nimpt sich Polen an/2.6.38. wird Polnischer König/ 1.27.65. nimpt Troppaw ein/2.38. 140. stirbt/1.27.66.
Wenceslaus Krause beym Leichconduct. 2.34. 125.
Wenceslaus Kreyselwitz beym Leichconduct. 2.23.76.
Wenceslaus Motschelnitz beym Leichconduct. 2.23.76.
Wenceslaus Newmann Hertzog Heinrichs zu Sachsen Cantzler. 1.40.213.
Wenceslaus von Oppersdorff Commissarius. 2.16.56.
Wenceslaus Porschnitz beym Leichconduct. 2. 23.72.
Wenceslaus vom Stern beym Leichconduct. 2. 23.72.
Wenceslaus Tschirn beym Leichcond. 2.23.76.
Wenceslaus von Zedlitz beym Leichconduct. 2. 23.75. Landshaupteman zur Lignitz / 2 20.61.

In Westphalen ein Erdbidem / 1. 43. 252.
Groß Wetter zum Buntzel / 1. 40. 212. zur Oelß 1. 40. 210.
Wetter erschlegt zwo Jungfrawen / 1. 40. 216.
Weywoda zu Cracaw ist fürchtsam / 1. 17. 52. erhenckt sich / ibid.
Weywoden in Polen / 1. 6. 26. regieren in Polen / ibid. ziehen wider Hertzog Hansen / 1. 37. 145.
Widertäuffer abgeschafft / 2. 23. 67. in Schlesien / 1. 40. 213. 1. 42. 230.
Zwo Widertäufferin enthaupt / 1. 42. 213.
Wien von Matthia belägert / 1. 37. 154. eröbert / 1. 37. 160. kömpt an Maximilianum, 1. 36. 130. vom Türcken belägert / 1. 40. 208. 207.
Zu Wien Erdbidem / 1. 42. 237.
Wienerische Bürger belägern den Käyser / 1. 36. 130.
Withisch vom Türcken eingenommen / 1. 42. 239.
wilhelmus Bischoff zu Olmütz Käyserlicher Commissarius. 1. 41. 223.
Wilhelm Blumberg Schlesischer Leutenant / 1. 42. 247.
Wilhelm von Braun beym Leichconduct. 2. 23. 76.
wilhelmus von S. Clemens Spanischer Orator Käyserlicher Commissarius in Polen / 1. 42. 234. 2. 34. 118.
wilhelmus Fridericus Hertzog zu Teschen geboren / 2. 35. 134. Religion, Præceptor, Regiment / 2. 35. 135.
Wilhelm Grunbach Echter / erreget Lermen wider den Churfürsten zu Sachsen / 1. 41. 224.
Wilhelm Haugwitz beym Leichconduct. 2. 34. 120.
wilhelmus Hertzog zu Oesterreich muß seiner Braut emperen / 1. 31. 85.
wilhelmus Hertzog zu Sachsen bemühet sich vmb das Böhmische Königreich / 1. 36. 124.
wilhelmus Hertzog zu Troppaw vnd Mönsterberg plündert des Bischoffs zu Breßlaw güter / 1. 34. 110. macht mit den Breßlawern einen Bund / 1. 34. 109. vberkömpt Mönsterberg / 2. 30. 95. widersteht den Räubern / 1. 34. 109. 2. 38. 141.
Wilhelm Eück beym Leichconduct. 2. 34. 121.
Wilhelm Pogrell beym Leichconduct. 2. 34. 121.
Wilhelm Herr von Rosenberg Käyserlicher Commissarius. 1. 41. 223.
Wilhelm Slavata wird zum Fenster heraus geworffen. 1. 43. 257.
Wilhelm von Stein erreget ein Lermen wider den Churfürsten zu Sachsen / 1. 41. 224.
Wind für der Varnenßischen schlacht / 1. 34. 107.
Vnzeitiger Winter / 1. 30. 76.
Wintzig kömpt an Hertzog Georgium. 1. 40. 215. wird dem Böhmischen Könige zu Lehn auffgetragen / 2. 1. 4.
wisimirus Lesci III. Sohn. 1. 6. 27.
Wittenbergische Universitet auffgericht / 1. 38. 176.
Wolaw kömpt an Hertzog Georgium. 1. 40. 215. an Hertzog Henricum zu Mönsterberg / 1. 38. 173. wird König Johanni zu Lehn auffgetragen. 2. 1. 4.
Woledmirus Fürst in Reussen. 1. 14. 41.
Wolfeile Zeit zu Breßlaw / 1. 31. 84. in Schlesien / 1. 40. 214. 229.
Wolff von Bock versicht die Schlesische Privilegien. 1. 40. 215.
Wolffgang Cavazovius Cantzler in Sibenbürgen strangulirt / 1. 42. 240.
Wolff Dietrich Reinbaben beym Leichconduct. 2. 34. 122.
Wolff Ernst von Axt Fürstlicher Briegischer Rath. 2. 25. 84.
Wolff Franckenberg beym Leichconduct. 2. 34. 123.
Wolff Herr von Kitlitz beym Leichconduct. 2. 23. 76.
Wolff Schlichtig beym Leichconduct. 2. 34. 121.
Wolffgang Pfaltzgraff zu Zweybrück wil das interim nicht annehmen. 1. 40. 215.
Wolff von Waldaw beym Leichconduct. 2. 34. 122.
Wolff Wilhelm Pfaltzgraff zu Newburg wird Catholisch / 1. 43. 253.
Wolffram Tschammer beym Leichconduct. 2. 23. 73.
Zu Wormbs Reichstag / 1. 39. 198.
Wucher verbotten / 1. 42. 229. von Matthia Hunniade angefeindet / 1. 31. 164.
Wundergeburt zu Friedeberg / 1. 40. 209. zur Lignitz / 1. 40. 216. zur Neiß / 1. 40. 208. zur Schweidnitz / 1. 40. 215.
Wunderstern / 1. 42. 225.
Wunderzeichen zu Breßlaw / 1. 40. 217. zum Jawr / 1. 40. 218. in Schlesien / 1. 42. 246.
Wunderzeichen / 2. 5. 33. am Himmel gesehen / 1. 40. 214. 1. 40. 219. 1. 43. 253.

Z

Zacharias Hermannus Doctor vnd Pastor der Evangelischen Kirchen zu Breßlaw introducirt. 1. 42. 251.
Zacharias Ivanowitz Legat aus der Moscaw. 1. 41. 226.
Zacharias Ursinus bringt die Newstädtische Schule in auffnehmen / 1. 42. 229. stirbt / 1. 42. 231.
Zackmar von Sibenbürgen eingenommen / 1. 41. 225.

Zäuberey der Tattern/ 1.23.63.2.4.21.
Güldener Zahn. 1.42.239.
Zäne fallen vom gestanck aus/ 1.32.94.
Zavalotz dem Polen vnterworffen/ 1.42. 229.
Zechus nimbt Böhmen ein/1.6.25.führet Sclaven in Schlesien. ibid.
Zeckel Moses wird in die flucht geschlagen/kömpt vmb. 1.42.244.
Zehend der Bischoffe in Polen. 1.11.33.
Böses Zeichen für der Varnensischen schlacht/ 1.34.107.
Zerbstisch Gymnasium auffgericht/ 1.42. 233.
Zertitz ein Schlesier Ludovici Cammer Juncker. 1.39.202.
Zigenhals von Hussiten vberfallen/ 2.11.48.
Ziget vom Türcken gewonnen. 1.41.223.
Ziroslaus Bischoff zu Breßlaw thut Vladislao einen Fußfall/ 1.16.46.
Ziska/ſuch Johan Ziska.
Zoll in Spanien erhöhet/ 1.42.245.
Zorn der Geistlichen/ 1.37.164. jhm nicht nachzuhengen/1.37.163.
Zotenberg wird Hertzog Boleslao zur Schweidnitz gegeben/2.6.39 daselbst residirt Petri des Dennemärckers Vater. 1.17.51.
Züllich kömpt an Matthiam Hunniadem, 2. 33.n1.
Zweybrückischer Fürst wird Curator in der Chur Pfaltz/1.42.249. wird darinn beſestiget/ 1.42.250.

Ende dieses Registers vber das Erste vnd Ander Buch.

Vielgünstiger lieber Leser / demnach in der Buchdruckerey etliche vnterschiedene Errata Typographica mit eingeschlichen/ als hat man eine sondere Notturffe zu seyn erachtet / deßwegen gebührende erinnerung zuthun / bevoraus weil in etlichen Zieffern vnd vnterschiedenen Tauff- vnd ZuNamen / aus Mangel fleissiger Correctur mercklich geirret worden/ Vnd werden an diesem Orte die Errata, so im ersten vnd andern Buche befindlichen allhiero ördentlich verzeichnet. Welche im Dritten vnd Vierdten Buche sich erweisen / werden nachfolgends absonderlich angemercket vnd dargegeben.

Im Ersten Buche.

Fol.2.lin.14. worden/lege,werden.
ibid.lin.46.wer/lege,were.
fol.3.lin.31. hundert/lege,anderthalbhundert.
ibid.lin.34. vermöge/lege,vermögen.
fol.5.lin. fin. Ratibar/lege,Ratibohr.
fol.6. lin. 30.der Lygier/l.die Lygier.
fol.7.lin.15.davon der Religion.l. da von wegen der Religion.
fol.8.lin.38.Sephur,lege,Sephar.
fol.12.lin.47. Guingninus,l. Guagninus.
ibid.lin. 50.matra,l. matka.
fol.13.lin.7.enderung/l.endung.
ibid.in margine der Witterischen/lege,der Mitternächtischen Völcker.
ibid. lin. pen.Cicilien,l.Cilicien.
fol.16.lin.20. allerley/l.einerley.
ibid.lin.25. Teuschen/l. Teutschen.
fol.18. lin.8. Verzeunussen/l. Verzeichnissen.
fol.20. lin.33. Boldt/l.Beldt.
fol.21.in marg.ist 156.l. 256.
fol.22.lin.47.Hunos,l. Hunnos.
Ibid.lin.ult.Gotthæ,l Gotthen.
fol.25.lin.penult.Auſpicum,l. Aruſpicum.
fol.26.lin.45.daran/l.deren.
fol.27.lin.2. Gessimirum,l. Cessimirum.
ibid.lin.3.seinem Vatern/l. seinen Vettern/ ut lib.2.c.40.fol.149.
f.28. lin.11.gemessen/l.gewesen.
ibid.lin.ult.illà,l.illa.
f.29.lin.3.regali,l.regalis.
ibid.lin.39.ſic,l.hic.
fol.30.lin penult.pro tuto,l. protrito.
fol.31.lin.5.Saturina,l. Saturnia.
ibid.lin.7.prodijs,l.prodijt.
fol.32.lin.6.jhr/l. jhrer.
ibid.lin.20.Hagacius,l. Hagecius.
f.33.lin.penult.Funecius,l. Funccius.
fol.34.lin.23.Fürsten/l.Fürsteher.

f. 34. lin. 30. Böhmen/l. Rehmen.
eod. lin. 39. omnia, l. omina.
eod. lin. antepenult. Deum, l. Deûm.
f. 35. lin. 9. Christ/l. Geist.
fol. 38. lin. 14. behelt/l. behende.
ibid. lin. 44. fictum, l. fidum.
f. 41. lin. 44. Woledmiri/l. Woldemiri.
f. 43. lin. 13. kreglicke/l. klägliche.
f. 44. lin. 32 Gregorius, l. Gregorij.
f. 45. lin. 4. Morte, l. Marte.
ibid. lin. 19. ut, l &.
ibid. quiescit, l. quiescis.
ibid. in principio capitis 16. gehören die ersten 7. zeilen zum Anfange des 17. Capituls/ vnd soll sich caput 16. da anfangen/ nach dem Poleslaus vertrieben.
f. 47. lin. 19. allein/l. allem.
ibid. lin. 39. aber dele.
fol. 51. lin. 20. nach dieser ziffer/ 1103. mangelt eine gantze Zeile/ Dieser Petrus hat das Kloster zu S. Vicentz zu Breßlaw in der Vorstadt gestifftet/ darein ꝛc.
f. 54. lin. 50. Königreis/l. Königreichs.
f. 58. lin. 27. proalto, l. alto.
f. 60. lin. 8. Tochter/l. Töchter.
f. 61. lin. 15. weise/l. weisse.
ibid. lin. 29. jacoslaus, l. jaroslaus.
f. 82. lin. 51. 1000. marck/l. 10000.
fol. 66. lin. 9. sic, l. sis.
ibid. lin. 34. Barbarossa, l. primus.
fol. 67. lin. 30. ru/l. su.
fol. 68. lin. 47. penderet, l. perderet.
ibid. lin. 50. educta, l. edocta.
f. 71. lin 22. ist 2000. l. 20000.
f. 73 lin. 17. & lin. 43. Lecticus, l. Locticus.
ibid. lin. 22 einreissen l. angreiffen.
f. 74. lin. 36. Kranckreich/l. Franckreich.
fol. 75. lin. 12. der/l. den.
ibid lin. 16. Marcioni, l. Marcion.
ibid. lin. 25. angebunden/l. an Gebäwden.
ibid. lin 42. aus Italiam, l aus Jtalien.
ibid. lin. ult. Sachsen/l. Sagen.
f. 78. lin 40 wird/l. wir.
f. 80. lin. 47. Römischer/l. Römischen.
fol. 81. lin. 7 dem/l. an dem.
f. 83. in marg. Käyser straffe/l. Babst straffe.
ibid. lin. 9. Pallactijs, l. Palladijs.
ibid. lin 15. onus, l. anus.
f. 84. lin. 13 ist 31. l. 33.
f 85. lin. 14. Fürst/l. Herr.
ibid. lin. 26. Bud/l. Buhr.
ibid. lin 49 leyden/l. lyden.
f. 88. lin. 14. jhm/l. jhn.
ibid. l. 15. junge/l. jungen.
ibid. lin. 19. in marg 1420. l. 1402.
ibid. lin. 49. biß/adde, so.
fol. 89. lin. 42. Cuspianus, l. Cuspinianus.
f. 91. lin. antepenult. seinen Brüdern/l. seinem Brudern.
f. 92. lin. 2. beschrieben/l. beschriehen.
ibid. lin. 46. der l. den.
f. 95. lin. 35. bie/l. die.
f. 98. lin. 25. ist 434. l. 454.
f. 99. lin. 29. Friedrich/adde zu Meissen.
fol. 100 lin. 8. Rascien/l. Rascien.
f. 102. lin. 4. in marg. Bonifacius, l. Bonfinius.
f. 104. lin. 44. Carmonorum, l. Carmanorum.
f. 105. l. 10. vnvermöglichsten/l. vermöglichsten.
ibid. lin. 17. da nun l. dann.
ibid. lin. 24. Egrischen/l. Egeischen.
ibid. lin 29. lassete/l. fassete.
fol. 106 lin. 47. Königes/l. Könige.
f. 107. lin. 46. sein/l. sey.
fol. 111. lin. ult. Carmonorum, l. Carmanorum.
fol. 112. lin. 36. Capistranus, l. Capistranum.
ibid. lin. 44. geneigren/l. geneigter.
ibid. lin. ead. derhalbe/l. derhalben.
f. 114. lin. 17. haben/l. heben.
f. 115. lin. 2. ist 2000. l. 20000.
f. 116. l. 32. Churfur/l. Churfürst.
ibid lin. 37. liessen/l. lieffen.
f. 118. lin. 39. walen/l. waren.
f. 119. lin. 14. dem/l. der.
ibid. lin. 31. Thaler/l. Thaldr.
fol. 123. lin. 18. Lacelotus, l. Lancelottus.
ibid. lin. 49. oblatum, l. ablatum.
f. 127. lin. 31. Städten/l. Ständen.
f. 130. lin. 22. vnwissen/l. vnwesen.
fol. 131. lin. 13. Ketzer/l. Netzer.
f. 137. lin. 5. brachteer/l. brachten.
f. 146. lin. 1. bannen/l. brennen.
f. 157. l. 37. Ehr/l. Chur.
f. 158. lin. 5. jenigen/l. seinigen.
fol. 160. lin. 27. da/l. daß.
f. 162. lin. 21. Kranckreich/l. Franckreich.
ibid. lin. 37. Oberraths/l. Oberrechts.
f. 167. lin. 15. Oladislaum, l. Vladislaum.
f. 168 lin. 21. ist lib. 2. c. 3. l. lib. 3. c. 2.
f. 169. l. 6. Jahur/l. Jawr.
f. 171. lin. 40. ist 3000. l. 30000.
f. 172. lin. 36. Oberraths/l. Oberrechts.
f. 173. lin. ult. vnd/l. die.
f. 174. lin. 11. Käyser dele.
ibid. lin. 34 Jnsel/l. Jnsel.
f. 175. lin. 15. guter/l. gute.
f. 176. lin. 16. Hannalts/l. Haunoldes.
ibid. l. 46. Selnickeis/l. Schickfuß.
f. 181. lin. 29. Cardinäl/adde das jahr zuvor.
fol. 185. l. 38 blancken/l blancke.
f. 186. lin. 43. bedüncke/l. bedüncken.
ibid. lin. 44. Doberßi adde, darauff nandten jhn jhrer viel König Doberßi.
ibid. lin. 52. Ladislaus, l. Vladislaus.
f. 189. lin. 46 Noviodum, leg. Naviodum in Niederland.
f. 190. lin. 15. dem/l. den.
ibid. lin. 13 herrlichen/adde vnd Fürstlichen.
f. 191. lin. 1. die/l. der.
f. 192. lin. 15. den/l. dem.

fol.

fol.193.lin.33. aus/adde dem.
fol.204.lin.10. meum/l.mecum.
ibid.lin 25.Mehatz/l. M hatz.
ibid.lin.32.Medin/l. Modin.
ibid.lin.ead.ist 1504.l. 1503.
f.206.lin.47. Wela/l. Wohlaw.
ibid.lin.48 Bornstadt/l.Bernstadt.
f.208. in marg. Kreißtag/lege Reichstag.
f.209.lin 3 Spieget/l. Siegel.
ibid.lin 36 leget/l legte.
ibid.lin 38. sein/adde vnd.
f.210.lin. 2. Sauzan/l. Sagan.
f.211.lin. 22. vnd/l.vnter
f.212.l. 14. Einwohner adde, die vorlengst nach der reformirten Religion verlangen getragen/hoch/ꝛc.
f.215.lin. 10. Borck/l. Bock.
ibid.lin.19.der adde, Gottselige.
ibid lin 21. Grützberg/l. Gratzberg.
ibid.lin. 26. Zollgesell/l. Zollgesell.
ibid.lin.43. Ernste/adde, die.
fol.221.lin.28.zeitten/adde, nicht gemein.
f.223. lin.23. Türckey/l. Tockey.
f 224.l. 19. die/adde, Brücke.
ibid lin.30. Corde/l. Conde.
ibid.lin.31. Bathari/l. Bathori.
f.225.lin.31. Mesleritz/l. Messeritz.
ibid.lin 42. Corolus,l. Carolus.
f.227.lin 20. verſamblung/adde, gelangen.
f.229 lin.8. Wetterstraff/l. Wetterstorff.
ibid. lin 29 in marg ist 1589.l.1580.
ibid.lin 36.ist 22.l.24 Julij.
fol.230.lin.6 ist 24 l.20. Januarij.
fol 232.lin 43.ist 28.l 85.
ibid lin.47.ist 21.l.31.
fol 233 lin 23.ist 8000 l 8431.
ibid.lin 41. Schiesien adde, zur.
f.234.lin.1. dele, am Tage Petri vnd Pauli.
f.235.l.40 Ertzbischoff/l Ertzhertzog.
f.242.l.penult 200 l.2000.
f.245.lin 40. neunzehende/l. vierzehende.
f.252.lin.38. Böhmischer/l. Brtegischer.
f.264.lin 39. führte/l.foderte.

Errata Typographica im Andern Buche zu corrigiren.

FOL.1 lin.17./esen/lege Leser.
ibid.lin.23. acheen/leg. achten.
fol.2 lin.6 einem/l.andern.
ibid lin. Ordt/l. arth.
ibid.lin.12. zu Oppeln/l. zur Oelssen.
ibid. lin.38. dargu/l. deren.
fol 3.lin.13 einem/l. einen.
ibid lin. 31 sindt/l.sind.
ibid recognitiones, adde extracktsweise.
ibid.lin 38 ex l &
fol.4 lin.31. Lübest/l Lüben.
fol 5.lin.5. per leg. per.
ibid.lin.16.dominum,l.dominium.
ibid lin.21 Newburg/l. Naumburg.
ibid. Boder/perg/l Boberperg.
ibid lin 22. Bakmost/l. Babmost.
ibid.17. Boldberg/l. Goldberg.
ibid lin.38 Grothaw/l. Grodkaw.
ibid. Berohstadt l Bernstad.
ibid. Pitschen/l Pitschen.
ibid lin.46 Grothaw/l. Grodtkaw.
ibid lin penult designantes,l. resignantes.
fol.6.lin 9.Aoeler l. Felder.
ibid lin.32.außgesucht/l auffgesucht.
ibid.lin.37. Riva,l. Rica.
fol 7.lin 5 weisen,l weisen.
ibid,lin 18.Corolus,l. Carolus.
ibid.lin 23. hintersasse l hintersassene.
ibid.lin.25.Melchridim/l. Melchridem.
fol.9 lin 20 Brandenburg l. Bamberg.
ibid lin 26. haut l haupt
ibid.lin 48 hernach/adde, Dippold den.
fol.10 lin 27.Bolcslaus,l Bolslaus.
ib.l 35. Schlössern gebawet/l. Städten gebessert.
f.12 lin 19. Boleslaus,l. Boleslaum.
f.16 lin.32.Sileses,l Silesos.
fol.17 lin 28 einen/lege, einem.
f.20.lin.2.gegẽwertigt.l. gegenwertigkeit.
ibid lin.6 vnd l von.
ibid.lin.18 H.l. Sanct.
ibid.lin.42 Mißla l. Mieslaus.
fol.21 lin.34 ßch l sich.
fol.24.lin 20 verosung/l.versehung.
fol.25.lin.24. ein/lege, eines.
f.27.lin.24. eintae/l ewige.
fol.32 lin.2. aute eit/l. gute zeit.
f.34 lin.17 Grabschaffr/l. Grafschafft.
fol 35.lin 7.Ut,leg. Ve.
ibid. lin. 9. vierdten lege, fünfften.
fol.36.lin. 11. zu l. zur.
ibid.lin.34.in marg.1248. l. 1284.
ibid lin.36. Thomæ/adde dem andern.
fol.37.lin 6 wann leg. ward.
ibid,lin.39 eben/l. oben.
fol 38.lin.48 ich l im.
fol 42 lin 5.Wahlaw/l. Wohlaw.
ibid.lin.9.Nimitz/l.Nimtzen.
ibid.lin.29.Landthaffteu l.Landschafft.
ibid.lin.47. Boleslao,l. Boleslae.
fol.43.lin.4.perinqua,l periniqua.
ibid lin 31.ebrüdere/l. Gebrüdere.
f.44 lin 25 bedencken leg bedruncken.
fol.48 lin.antepen Cronentz/l Cumentz.
ibid.lin.penult. Barscheur l. Barschkaw.
fol.51 lin.16 sehende l. sehenden.
fol.53.lin.9 Palantes,l. Palantes.
ibid. lin 13 Red. l Sed.
ibid,lin.21.ist 25.leg.15.

fol.55.lin.9.docet,l.donec.
fol.56.lin.15.dagen/lege,dagegen.
f.57.lin.12. Wahlau/l. Wohlaw.
f.58.lin.11.in pijs,l.minis.
f.59.lin.20. Ferdinando,adde,die.
fol.60.lin.1.Principijs,l. Principis.
f.62.lin.Gemon/l. Cremon.
f.63 lin.18. genedigsser/l. gewertigster.
f.65.lin.8. vnd l. mit den
ibid.lin.12. dem/l. dann folgende.
ibid. Johan.dele.
ibid.lin.22.hinterlasse/l.hinterlassene.
fol.67.lin.6. videt l. vidit.
ibid,lin 31. puris,l. paucis.
f.71.lin. antepenult. Heilbesdorff/l. Hilbersdorff.
fol.73.l.39. Brödiz/l. Grödiz.
ibid.Falzenberg/l. Falckenberg.
f.74.lin.18.Reichenberg/l. Rechenberg.
f.75.lin.16. Hochzitzky/l. Kochditzky.
ibid lin.27. Stolkorff/l. Stonßdorff.
ibid.lin.41. Köllerdorff/l. Föllerdorff.
f.76.lin.6.Zedelich/l. Zedlitz.
ibid.lin 37. Kitzlitz/l. Kitlitz.
f.77.l.38. Droß/l. Dressekammer.
fol.78. lin.4. Nebschütz/l. Nobschütz.
ibid,lin.31.Markotsch/l. Warkotsch.
f.79.lin.31.Maximilianus,l. Maxmilianus.
ibid. lin.41. Grorge/l. George.
ibid.lin.46.gantzer/l. gantzen.
fol.82.lin.20.gonitum,l. genitum.
fol.83.lin. 1. das Fürstenthumb/l. des Fürstenthumbs.
ibid.lin. 17. einem jedweder/l.einen jedweden.
ibid.lin.27.1510,l.1610.
ibid. lin. 46. & 47. Christianus vnd Rudolphus, l. Rudolphus vnd Christianus, wie in der Tabel bey dem 20. Capitul/da diese Namen recht stehen.
fol.84.lin.16.florenti,leg.florente.
ibid.lin.22 & l.ar.
f.88. lin. 21. seinen Fürstlichen/l. seine Fürstliche.
f.89.lin.4. Briessaw/l.Griessaw.
ibid.l.25.mit ihr/adde ausser eines Sohnes / wie vnten hoc lib.2.c.30.f. 95. gemeldet wird.
f.91. lin. 21. Tochter/c.27.adde für seinem Tode zeugete er zwar einen Sohn Boleslaum, welchen aber der Narr zu tode geworffen.
f.92.lin.15.Tugend/l. Regent.
fol.93.lin.31.lib.1.c.24.l. c.28.
f.95.lin.3.Volckenhayn/l.Volckenhayn.
f.96.lin.7.choruscante,l.coruscante.
ibid,lin.8.nostros,l.nostram.
fol.97.lin.24.Theoloneis,l. teloneis.
ibid,lin.26.vasalligijs,l. vasallagijs.
ibid,lin.32.Idenkonis,l. Sdenconis.
ibid.lin.34.affini,l.affinis.
f.98.lin.5.attemptare,l.attentare.
f.99.lin.42. Jeschen/l. Teschen.
ibid. Balthasarn,l. Bartholomæum, wie lib. 1. c. 38.fol.183.lin.7.& lib.2.c.22.f.66. li.39.
ibid,lin.45.lib.1.c.30.l.38.
fol.101.lin.13.vom/l. vor.
ibid.lin.29.begnitzen/l.begeitzen.
ibid,l.37.Sangan/l.Sagan.
fol.103,lin.14.Hertzogen/l. Hertzog.
f.104.l.16. Krindelwitz/l. Kreidelwitz.
ibid.lin,18.Duber/l.Duba.
ibid.lin.28. Theil/adde,an Glogaw.
ibid.lin.44. erbott/l. erbath.
fol.105.lin.5.Carolus V.lege Carolus IV.
ibid.lin.6.Henricus IV.l. Henricus V.
fol.106,lin,13. das dele.
ibid.lin.16.vnd adde lin.17. das.
f.108.lin.28.poste,l.peste.
f.109,lin,34.Stinam/l. Steinaw.
f.112.lin.7.Bundten/l. Beudten.
ibid:lin:11: Oberbrucken/l: Oderbrucken:
f:113:lin:20:Caustadt/l:Constadt:
ibid:lin:35:Bettern/l:Batern.
f.117.l.9.kaufthum/l.kauffsum.
f.118.lin.26.salvus,l. salus.
f.125.lin.ult. Prostkirche/l.Probstkirche.
f.129 lin.14. Schtl. Schatten.
f.130.lin.32. est c.30.l.c.38.
f.131.lin.5.Posteritet,l.posteritet.
ibid.lin.46.Parnewans/l.Tscharnewans.
fol.132.lin.8. Mieslaum,l. Mieslaus.
ibid.l.16.Sandonich/l. Sandomihr.
ibid.lin.17. Welucheh/l. Wehluhn.
ibid.lin.33. Johanni, l. Johanne.
ibid. lin. 43. Sawer/l. Sewer/ut & f.seq.135. lin,18.
fol.137.lin.43.zum/l. zwey.
f.138.lin.18.Oppischen/adde Fürsten.
f.141,lin.24.Melchenburg/l. Mechelnburg.
f.146.lin.2.1527.l.1524.
ibid.lin.40.lib.2.c.11.leg.lib.2.c.15.f.53.
f.148.lin.26. Löwengruben/l. Lehmgruben.
f.149.lin.13.Gessimirum,l. Cessimirum.
f.150.lin.22. von/l. vnd.
ibid.lin. 33. Obdias/l. Obadias.
ibid.lin.35.Jovianus,l.Jovinianus.
ibid.lin.51. drey/l. vier sondere Exemplet.
fol.151.lin.28.Anno 1583.l.1483.

(:)

Typographus ad Lectorem.

Lector ave, &reliquas, si quæ sunt, corrige mendas;
Si candor mendas corrigit, error abest.

Folget der ander INDEX.

Zu dem dritten vnd vierdten Buche dero Schlesischen Chronicken vnd Landes Beschreibung gehörig.

Darinnen die erste ziffer das Buch/ die ander das Capitul/ vnd die dritte das Blat bedeuten.

A.

Abgötterey in Schlesien/ 3.1.2.4.34.231.
Auff Abgötterey folgen gemeiniglich Landstraffen. 4.34.230.
Ablaßkrämerey. 4.29.188.
Von Abnehmung der Pflicht vom Böhmischen Könige zu Breßlaw/ 3.14.132.
Abraham Bzovius Prior zu S. Albrecht in Breßlaw. 4.35.240.
Abraham Bucholtzerus Pfarrherr zur Freystadt. 4.8.51.
Abraham von Dohnaw wirbt Volck/ 4.28.185.
Abraham Gasto. 4.27.161.
Abraham Jenckwitz Hauptman zu Breßlaw/ 4.8.56.
Abraham Promnitz schweret König Matthiæ. 3.14.132.
Abraham Sebottendorff/ vornehmen Namens à literis & consiliis. 4.6.41.
Absagern kein Geleit zu geben/ 3.23.290. sollen allenthalben im Lande ausgeruffen werden/ ibid.
Von Abschieden Oppelisch Landtrecht/ 3.29.490
Aebte schweren Matthiæ II. 3.14.135.
Aebte zu Sagan. 4.40.273
Von lange Abwesenden/ Kirchenrecht/ 3.33.567
Von abwesenden Geschwistern/ Kirchenrecht/ 3.33.559.
Vom Abzuge. 3.26.338.
Achatius Czielo ist Zeuge. 3.31.516.
Achatius Haunold Hauptman zu Breßlaw/ 4.8.55 ist Kriegsobrister/ 3.18.174.
Adam Dobschütz Abgesandter/ 3.14.133. ist bey dem königlichen Einzug/ 3.14.119.120. Hauptman zu Breßlaw/ 4.8.56.
Adam Franckenberg Abgesandter/ 3.14.133.
Adam Gefug ist Zeuge/ 3.25.310.
Adam Haniwald ist beym königlichen Einzuge/ 3.14.122.
Adam Landeck ist Zeuge/ 3.33.575.
Adam Lehman Fendrich. 3.14.129.
Adam Nisemeusel intercedirt für Sagan/ 4.40.262.
Adam Nelbnitz Abgesandter/ 3.14.133.
Adam Rother Rector der Schulen zu Schwibüssen. 4.27.157.
Adam Scholtz Fendrich. 3.14.130.
Adam Stange. 4.6.41.
Adam von Walstein beym königlichen Einzug/ 3.14.121.
Adam Weißkopff zeuget/ 3.33.575.
Adam Wentzel Hertzog zu Teschen nimpt König Matthiam an/ 3.14.115. ist beym Königlichen Einzug/ 3.14.122. zerschneid der Stadt Teschen Privilegien. 4.17.124.
Adelspersonen wie sie sollen erfordert werden/ 3.26.328. wie sie im Glogawischen sollen schuldhalben vorgenommen werden/ 3.26.423 wie sie Vngehorsams halben zu straffen/ 3.26.328.
Junge vom Adel die auff Hochzeiten/ Kindtauffen ꝛc. sich einflechten/ wie zu straffen/ 3.19.224.
Zweene vom Adel kämpffen/ 4.29.188.
Adels in Schlesien Hospitalitet/ 4.6.39.
Adeliche Geschlechter in Schlesien/ 4.6.40.
Von Adition der Erbschafft. 3.26.350.
Adrianus VI. Babst schreibet an die Stadt Breßlaw. 3.7.55.56.
Advocati welche für Alters also genennet worden. 3.25.299.
Advocati hæreditarij. ibid.
Advocati provinciales. ibid.
Advocatia provincialis zum Jawr. 4.12.90.
Ægidius Faber Pfarherr zur Lignitz. 4.9.64.
S. Ægidii Kirch zu Breßlaw. 4.8.52.
Albertus Aüerbach Rector zu Basel. 4.15.107.
Albrecht Bock ist Zeuge. 3.25.308.
Albrecht Grafe von Fürstenberg beym Königlichen Einzug. 3.14.124.
Albrecht Hertzog zu Mönsterberg heyrahtet/ 4.31.201. confirmiret die Privilegia des Landes. 3.26.375.
Albertus Hertzog zu Sachsen vberkompt Sagan/ 4.28.184. 4.31.200. 4.38.249. 4.39.251. stirbt/ 4.35.234. 4.39.251.
Albrecht Heugel. 4.16.119.
Albrecht Marggraf nimpt Crossen ein/ 4.30.

791. wil den Egrischen Kreiß einnehmen / 3. 18. 192
Albrecht Sawerman Hauptman zu Breßlaw / 4. 8. 55. 56. zeucht dem Bischoff entgegen / 3. 2. 28.
Albrecht Schlichtig Commissarius. 3. 28. 437. 442.
Albrecht Tschirnhofer Commissarius. 3. 19. 20.
S. Albrechts Kirch zu Breßlaw / 4. 8. 51.
Alesch Herr von Cunstad eyffert vmb Johann Hussens Hinrichtung / 4. 16. 112.
Alexander Magnus geboren / 3. 1. 2.
Alexius Frin ist Zeuge / 3. 33. 558.
von Alienation vnd Beschwerung des künfftigen anfals Breßlawischen Gerichtsordnung / 3. 32. 550.
von Alienation der vnmündigen Kinder güter / 3. 26. 336.
Almericus Piccolomineus Fidelis ist Zeuge / 3. 33. 575.
Silbern Altar in S. Johannis Kirch zu Breßlaw gemacht / 3. 2. 29.
Amazones bawen der Dianæ Tempel / 3. 1. 2.
Ambrosius Mediolanus. 4. 8. 48.
Ambrosius von Pampaw Commissarius. 3. 28. 422. zeuget / 3. 28. 424.
Ambrol. Pomponius Abgesandter / 4. 34. 227.
Ampteuten nicht Gewalt zu thun / 3. 27. 390.
Andreas Benckendorff / 4. 15. 104. 105.
Andreas Boguschky ist Zeuge / 3. 33. 575.
Andreæ Carlstads Marthen / 4. 35. 237.
Andreas Geißler Abgesandter / 3. 11. 99.
Andreas Hertwig Commissarius. 3. 19. 217. Fiscal. 3. 21. 243.
Andreas Hügel / 4. 16. 118 ist Zeuge / 3. 25. 313.
Andreas Jerinus Bischoff in Schlesien / 3. 2. 29.
Andreas Leschinßky bringt Jeschwitz vnd Mestbor an das Hauß Oelß / 4. 16. 113.
Andreas Malmitzer Fendrich / 3. 14. 129.
Andreas Röber Fendrich / 3. 14. 129.
Andreas Scultetus helt vmb die Pfarrkirch zum Sagan an / 4. 40. 255.
Andreas Vogel bawet das Chor in der Schweidnitzischen Creutzkirch / 4. 11. 82.
von Anfällen im Oppischen / 3. 29. 461.
von Angerrechten / 3. 26. 343.
vom Anhalten der Schuldleute / 3. 29. 485.
von Anlassen Breßlawische Gerichtsordnung / 3. 32. 532.
Anna, Henrici Pij Gemahl bawet S. Claræ Kloster / 4. 8. 51.
Anna Römische Königin begnadet Schweidnitz vnd Jawr / 3. 27. 389.
Anna Uladislai I. Tochter ist eine Erbin zum Königreich Böhmen / 3. 18. 171.
S. Annæ Kirch zur Neiß / 4. 13. 96. zur Schweidnitz / 4. 11. 82. zu Schwibüssen / 4. 27. 157.
S. Annæ Kloster zu Breßlaw / 4. 8. 52.
von Anspruch der Eyden Oppische Landsordnung / 3. 29. 479.
von Anspruch der Güter Oppische Landsordnung / 3. 29. 467.
Antonius Albertus Rector der Schulen zu Schwibüssen / 4. 27. 157.
Antonius Banck Hauptman zu Breßlaw / 4. 8. 55.
Antonius de Donis Befehlichshaber vber die Galeen / 3. 18. 197.
Antonius Groß stehet in differentz mit Hertzog Hansen / 3. 18. 200.
Antonius Knappe wird gefangen / 4. 32. 206. stirbt im Gefängniß / 4. 33. 214.
S. Antonii Kirch zum Brieg / 4. 10. 68. brennet ab / 4. 10. 77.
von Antrettung der Erbschafften / 3. 26. 350.
von Anwalden vnd wer sie setzen mag / 3. 32. 525.
von Anwalden so vnterseht / 3. 32. 516.
Antwort der Stände Augspurgischer Confession auff Ertzhertzogs Caroli Schreiben wegen des Majestätbriefes / 3. 10. 93.
von der Appellation Breßlawische Gerichtsordnung / 3. 32. 538.
Appellationes aus Schlesien zu Prage nicht anzunehmen / 3. 18. 190. 193.
von Appellationibus statut der Fürstenthümer Schweidnitz vnd Jawr / 3. 27. 407.
vom Arest 3. 26. 332. 4. 22. 255 3. 22. 269. wie es damit im Oeßnischen zu halten / 3. 36. 326.
vom Arest Fürsten vnd Stände gutachten / 3. 19. 223. 228. 230. 3. 20. 231 232. 233.
Arestirte Personen wie zu speisen / 3. 36. 322.
Aristocratica gubernatio in Schlesien / 4. 6. 37.
Armbrustschiessen in Schlesien Anfang / 4. 11. 84.
Arme Leute werden zu Breßlaw wol verforget / 4. 8. 57.
Ein jeder soll seine Armen vnterhalten / 3. 17. 163.
Arnsdorff. 4. 4. 21.
Arrianische Lehr kompt auff die Bahn / 4. 35. 239.
Asceburgium der Zotenberg / 4. 3. 13. & lib. 4. c. 11. f. 81.
Aschen / Fisch / 4. 4. 18.
Astan der Creutzkirchen zu Breßlaw vbergeben / 3. 18. 12.
Astrologus verkündiget eine Fewersbrunst / 4. 38. 248.
Atabaliba verehrt die Sonne lieber denn Christum / 3. 1. 2.
vom Auffbieten der Güter / 3. 26. 379. 384.
von Auffgaben / Kirchenrecht. 3. 33. 572.
Auffruhr zu Glogaw / 4. 28. 180. 4. 34. 226. zu Breßlaw / 4. 8. 50.
von Auffrührern / Dreydings Artickel / 3. 34. 590.
von Auffreibern der Handwercker / 3. 22. 555.
Auffwarten der Rittersleut im Fürstenthumb Oelß / 3. 6. 184.

vom

Vom Auffzug/ 3. 26. 338. 3. 32. 518. 529. 530.
Augen wie mit der Terra Sigillata zu curiren, 4. 3. 14.
Augustin Göbe ist Zeuge/ 3. 25. 313.
Augustus Hertzog zu Sachsen vberkompt Sagan/ 4. 39. 253. zeucht daselbst ein/ 4. 39. 254.
Von Außforderern/ 3. 18. 201. 3. 22. 265. 3. 26. 369.
Außländischen nicht Lehn zu verleihen/ noch anfälle zuzulassen/ 3. 28. 440.
Aussenbleiber auff Erfordern wie sie zu straffen/ 3. 26. 319.
Von Außsprüchen des Opplischen Landrechts/ 3. 29. 490
Außstattung der Töchter aus dem Lehn/ 3. 26. 358.
Außwitz sol an Teschnischen Hertzog kommen/ 3. 31. 511.
Von den Awen/ 3. 34. 576.
Von Awen Rechten/ 3. 26. 343.

B.

Babstumbs mißbräuche werden gerührt/ 3. 7. 52. seq.
Bäder in Schlesien/ 4. 4. 16.
Balthasar Basor bey dem königlichen Einzug/ 3. 14. 122
Balthasar Behmisch Fendrich/ 3. 14. 129.
Balthasar Bischoff zu Breßlaw/ 3. 2. 27. 28. kaufft Soraw/ 4. 40. 263. stirbt/ 4. 40. 268.
Balthasar Hertzog zu Sagan wird verjagt/ 4. 28. 182. vberfallen/ 4. 28. 183.
Balthasar Heugel/ 4. 16. 119.
Balthasar von Kittlitz Commissarius. 3. 28. 438.
Balthasar Löbel Commissarius. 3. 28. 438.
Balthasar Schlokogel ist Zeuge/ 3. 26. 377.
Balthasar Tanner Fendrich/ 3. 14. 129.
Von Bancorotirern/ 3. 19. 223. 228. 230. 3. 20. 231. 232. 233. 3. 22. 259. 3. 32. 554.
Bandlowitz wird dem Bisthumb zu Breßlaw abgerretten/ 3. 1. 4.
Mit dem Bann wider die Bürger nicht zu procediren, 3. 6. 48.
Bann so verschwiegen worden/ 3. 33. 566.
Barbara Hertzog Henrici zur Freystadt Gemahlin. 4. 28. 184.
Barbara Marggräfin zu Brandenburg wird König Uladislao versprochen/ 4. 30. 190.
S. Barbaræ Kirch zu Breßlaw/ 4. 8. 52. zur Neiß/ 4. 13. 96. zur Schweidnitz/ 4. 11. 81. zu Troppaw/ 4. 20. 133.
Barfüsser Mönch fliehen von Sagan/ 4. 39. 253.
Bartholomæus Hertzog zu Mönsterberg/ verhindert die Breßlawische Academi 4. 8. 52. verkaufft Freystadt/ 4. 35. 235.
Barthel Modrach Fendrich/ 3. 14. 130.
Bartholomæus Rademan wird von Martino Beneckendorffen informiret. 4. 5. 105.
S. Bartholomæi Kirch zu Breßlaw/ 4. 8. 48.
Bartsch/ 4. 4. 16.
Bartusch von Mielen Haupeman zu Sagan/ 4. 40. 270.
Bartusch von Weissenberg nimbt Oelß ein/ 4. 16. 117.
Bauchflüsse mit der Terra Sigillata zu vertreiben/ 4. 3. 15.
Bawren sollen keine Büchse tragen/ 3. 26. 370.
Von eingeschuldeten Bawren/ 3. 34. 579.
Bawren Freyheit wegen ihrer Vnwissenheit/ 3. 34. 575. ihre Roboten/ 3. 34. 581. ihnen soll die Zeche von Kretschmern nicht geborget werden/ 3. 26. 366. sollen ohne Vorwissen der Herrschafft kein Geld auffborgen. ibid.
Von Bawrengütern so ausgekaufft/ 3. 27. 401.
Von Bawrenkindern/ 3. 34. 579. 585. 3. 29. 496.
Baumgarten zinset der Creutzkirchen zu Breßlaw/ 3. 1. 6. 11.
Befehdete wie sie sich verhalten sollen/ 3. 17. 162.
Befehlichshaber/ 3. 16. 140.
Von Befestigung des Krieges/ 3. 32. 533.
Von Begräbnüssen/ 3. 34. 593.
Von des Beklagten Vngehorsam/ 3. 32. 524. 3. 36. 317.
Belaw gibt der Creutzkirchen zu Breßlaw decimas. 3. 1. 7. 11. 12.
Von Belehnungen/ 3. 27. 403.
Belitz/ 3. 31. 511. eröbert/ 4. 30. 193.
Beneckendorffer Geschlecht/ 4. 15. 104.
Benedict Fischer Pfarrherr zu Sagan/ 4. 39. 253.
Benedict Sponer Commissarius. 3. 19. 216.
Beneficia Ecclesiastica den Eingeleibten der Cron Böhmen in Schlesien zu conferiren. 3. 18. 198. 201. 205. 209. 3. 19. 224. 228. 229. 3. 20. 233. ob die Einländischen allein damit zu bedencken/ 3. 6. 43.
Bendschin. 4. 21. 139.
Benusch Christineck Schweidnitzischer vnd Jawrischer Hauptman/ 4. 4. 20.
Berg fellet ein. 4. 13. 97.
Von Bergen in Schlesien/ 4. 3. 10.
Bergleute werden vbel empfangen/ 4. 3. 12.
Bergwerck zu Ober Beuthen/ 4. 1. 12.
Bernecker/ 4. 16. 110.
Bernhardus der Cistercienser Auffseher/ 3. 2. 19.
Bernhard Dreyssigmarck wird gefangen/ 4. 32. 206. stirbet/ 4. 33. 216.
Bernhard Ederus Canonicus renovirt das Chor in S. Johannis Kirch zu Breßlaw/ 3. 4. 33.

Bernhard Gerezindky zeuget/ 3. 28. 424.
Bernhardus Hertzog zur Schweidnitz bawet die Creutzkirch/ 4. 11. 82.
Bernhard von Nostitz kämpffet/ 4. 29. 188.
S. Bernhardini Kirch zu Breßlaw/ 4. 8. 49.
Bernhardiner Kloster zu Glogaw/ 4. 28. 182. brennet ab. 4. 32. 206.
Bernstadt/ 4. 16. 118.
Berthold von der Leip Commissarius. 3. 18. 199.
von Beschädigern Dreydingsartickel/ 3. 34. 584.
jhnen kein Geleit zu geben/ 3. 23. 290.
Beschickszettel/ 3. 26 362.
von Bestrickung bey Trewen vnd Ehren/ 3. 26. 329.
die aus Bestrickniß entlauffen/ für vnrüchtig zu halten/ 3. 18. 190.
von Bettlern/ 3. 34. 589. 3. 26. 371. sollen nicht geduldet werden/ 3. 17. 165. 3. 18. 190. 194. sollen auff die Galeen geschickt werden/ 3. 18. 597.
Was zu einem gebetten Bette gehörig/ 3. 32. 547.
Beuthen/ 4. 18. 128. 4. 21. 139. 4. 23 147 4. 27. 166. soll befestiget werden/ 3. 20. 240. brennet ab/ 4. 29. 188 wird erbawet/ 4. 28. 169.
Beuthenischer Brückenstreit/ 4 36. 242.
Beuthner Wein/ 4. 5. 34.
Beuthnitz eröbert/ 4 30. 192.
von Beweisungen/ 3. 32. 533.
Bibliotheca zu Breßlaw in S. Johannis Kirch 3. 4. 34. in S. Mariæ Magdalenæ Kirch/ 4. 8. 49. in der Pfarrkirch zu Schwiebüssen/ 4. 27. 157. & 162.
Bibliotheca in Schlesien auffgericht/ 3. 2. 17.
Biderman/ 4. 8. 44.
Bidorgis. ibid.
Bilaw Fluß/ 4 4. 17. 4. 13. 95.
Bilitz/ 4. 17. 124. sol befestiget werden/ 3. 20. 240.
Bienen in Schlesien/ 4. 5. 35.
Bier zu Glogaw/ 4. 22. 144. in Schlesien/ 4. 6. 38 zur Schweidnitz/ 4. 11. 83. zu Schwiebüssen/ 4. 6. 38. & 4. 27. 165.
vom Bierborgen Dreydings Artickel/ 3. 34. 588.
Bierschanck vnter der Predige verboten/ 3. 34. 584.
Bierstewer/ 3. 18. 187. 179. 180. 185. 192. 193. 198. 199. 200. 203. 207. etc.
Bierstreit zu Schwiebüssen/ 4. 27. 165.
der Bischoffen Bescheidenheit/ Nutz vnd Frommen/ 3. 2. 38.
Bischoffe seyn die vornembsten instrumenta bey dem Bistumb/ 3. 1. 14. jhr Gedechtniß werth zu halten/ ibid.
Bischoffe in Schlesien/ 3. 2. 15 haben eine vollkommene Herrschafft vnd Fürstliches Recht/ 3. 1. 4 haben mehrentheils das Oberampt gehalten/ 3. 11. 97. begehren den Zehenden/ 3. 18. 172. erscheinen mit jhren Prælaten bey der Wahl vñ Krönung eines newen Böhmischen Königes/ 3. 5. 39. 42.
Bischoff von Havelberg wird gefangen/ 4. 30. 192.
Bistumb zu Breßlaw/ 3. 1. 2. Einkommen/ 3. 7. 51. Herrligkeit/ ibid. gehöret vnter den Böhmischen König/ 3. 4. 34. 3. 5. 35. 37. 40. Plura Breßlawisch Bistumb.
Bistumb zu Smogra/ 3. 1. 2. zu Pitschen/ ibid.
Bischoffshof zu Breßlaw/ 3. 2. 27. Lignitz/ 4 9. 62. Neiß/ 4. 13. 96. Schweidnitz/ 4. 11. 83.
Bischoffsbrunn/ 4. 4. 24.
Bischoffliche Güter in Schlesien sind dem Böhmischen Könige vnterworffen/ 3. 5. 39. 42.
Bischoffswahl wie sie Vorzeiten gehalten worden/ 3. 2. 16. wird geendert/ 3. 2. 16.
Ob bey Bischofflicher Wahl vnd Ertheilung der geistlichen Beneficien einig vnnd allein die Einländischen zu bedencken/ 3. 6. 43.
Bituriges, Biturix. 4 8. 44.
Blodsinnigen Curatores zu verordnen/ 3. 26. 360.
Blut mit der Terrâ Sigillatâ zu stillen/ 4. 3. 15.
Bleyberg/ 4 9. 63.
Boberfluß/ 4. 37. 244 führet Fliesgeld/ 4. 5. 34. sein Vrsprung/ 4. 4. 16. 4. 12. 92.
Boberaw/ 4. 21. 139.
Bobersberg/ 4. 15. 108.
Boberstein/ 4. 7. 43.
Boden vmb Breßlaw/ 4 8. 47.
Böhmen fechten das Oberampt in Schlesien an/ 3. 11. 98. 3. 23. 274. ob sie das Oberampt in Schlesien haben sollen/ 3. 23. 278. wird die Wahl eines Königs auff gewissen Fall zugelassen/ 3. 13. 113.
Böhmische Bulla Caroli IV. 4. 3. 13. 106.
Böhmisch Gebirge/ 4. 3. 11.
Böhmischer König soll wegen der Bischofflichen Wahl in Schlesien ersucht werden/ 3. 6. 44. muß jhm zu Breßlaw huldigen lassen/ 3. 14. 115. ist schuldig seine Klage wider eine Stand in Schlesien für dem Fürstenrechte einzubringen/ 3. 23. 282. wil selbst für dem Mannrechte zu Glogaw stand halten/ 3. 28. 444.
In Böhmischer Sprache für dem Oppelischen Landrecht zu agiren. 3. 29. 472.
Bohuszlaw Felix von Lobkowitz Commissarius. 3. 19. 218. 220.
klein Boguschütz zinset der Creutzkirch zu Breßlaw/ 3. 16. 10.
Boleslaus Altus erweitert Lignitz/ 4. 8. 45. 4. 9. 61. Lüben/ 4. 8. 45.
Boleslaus Calvus belägert Breßlaw/ 4. 8. 59.
Boleslaus Crispus wird mit dem Kayser außgesöhnt/ 4. 22. 143.
Boleslaus Curvus Fürstenthumbs Glogaw Vater/ 4. 18. 170.
Boleslaus Distortus bawet Hirschberg/ 4. 12. 91.

Boleslaus Hertzog zum Brieg verkaufft Grotkaw dem Bistumb/ 4.13 95.
Boleslaus Hertzog zum Brieg nimpt H. Conrado etliche Städte/ 4.28.176.
Boleslaus Hertzog zur Ligniz wird gefangen/ 4. 28. 176. tritt sein Fürstliches Recht ab / 3. 25. 300.
Boleslaus Hertzog zu Kalis verwüstet Posen/ 4 16.117.
Boleslaus Hertzog zu Polen wird zum Könige gekrönet. 4. 28. 170.
Boleslaus Hertzog zur Schweidnitz bessert Brig/ 4.10 66.
Boleslaus II. Hertzog zur Schweidnitz begnadet Jawr. 4. 12. 90.
Boleslaus Altus erneweret das Kloster zu Leubus. 3.2.20.
Boleslaus Sæus nimpt Bischoff Thomam gefangen/ 3.2 21.
Bonaventura Hahn Bischoff in Schlesien/ 3. 2 29
Bonaventura Schickfuß Rathsleistet vnnd Zolleinnehmer zu Schwiebüssen/ 4 27.162.
Bonaventura Schickfuß gibt den Kirchhoff zu Schwiebüssen an/ 4.27.157. bawet die Schuel daselbst. ibid sein Epitaphium. 4.27.161.
Bordegal. 4 8.45.
Boten des Landes nicht vbel anzufechten / 3. 36. 327.
Borzko Herr von Cunstadt helt vmb Johann Hussens Erledigung an/ 4 16.112.
Borzko Graf von Berneck stifftet das Kloster zu Sorauw. 4. 16. 110.
Boy. 4. 5. 34.
Bozow gibt der Probstey zum heiligen Creutz in Breßlaw den Zehenden. 3. 1. 5. 10.
Brandenburg auffgericht. 4 28. 169.
Brandenburgische Broschen verboten/ 3. 18. 181.
Brandschatz so durch Landbeschädiger geschicht wie zu erstatten 3. 23 291.
Brandteweinschanck vnter der Predigt verboten. 3. 14. 584.
Brecherin Lohn. 3. 26 374.
Breichaw dem Bischoff vbergeben / 4. 22. 142. 4. 28. 169.
Bredniz Fluß. 4. 1. 4. 4. 4. 17.
Brenner nicht zu hausen. 3 17 160.
Bresin zinset der Dechanterey zum H. Creutz in Breßlaw / 3. 1 6. 10.
Stadt Breßlaw/ 4. 8. 44. auffgebrand/ 4. 8. 58. sol befestiget werden/ 3 20 240. 235. belägert/ 4. 8. 59. erbawet / 4 8 45 ihre Herrligkeiten/ 3. 32 516. woher sie also genant/ 4 8 46. Vngelegenheiten/ 4. 8. 58
Breßlawer Apologia wegen der Annehmung des Evangelii/ 4. 7. 59 vbertiehen Franckstein/ 4 14 100. wollen dem Könige zu Prag nicht huldigen/ 3. 14. 115. endern die Müntze/ 4 28. 184 stürmen Mönchorberg/ 4 14 99. fallen in das Oelßnische/ 4 16. 117. begehren ihre ihnen mit Gewalt genommene Wahren wieder/ 3. 18. 172. zerstören Zobten / 4 3. 13.
Breßlawische Academi wird verhindert/ 4 8. 52.
Breßlawisch Bier/ 4. 6. 38.
Breßlawisch Bistumb/ 3 1. 1. wird mit Einkommen verehret/ 3 1. 2. sol ein eingeborner Schlesier oder Böhme haben/ 3. 21. 100. mehr such oben Bistumb zu Breßlaw.
Breßlawische disciplin. 4. 8. 45.
Breßlawische Gerichts Ordnung / 3. 32. 517. Kirchenlehr / 4 8 53. Müntzverenderung/ 4. 29. 188.
Breßlawische Prediceanten gratuliren König Maximiliano persönlich/ 3. 9. 77.
Breßlawisch Privilegium, daß sie wol essen vnd trincken mögen / 4. 6. 38.
Breßlawischer Rath bawet eine Fiutrinne zu Oppeln/ 4. 18. 127.
Breßlawische Religion / 4 8. 45 Schule/ 4. 6. 36.
Bretislaus Hertzog in Böhmen verwüstet Breßlaw/ 4 8 59 zerschleifft Brieg/ 4. 10. 66.
Briefe wann sie von händen kommen/ ob die vom Adel ihre Ohmessigkeit verlieren/ 3. 25 302.
Briefe verschweigen sich vm Fürstenthumb Schweidnitz vnd Jawr in Jahr vnd Tage/ 3. 27. 393.
Brieg außgebrand / 4. 100. 77. Fürstentag daselbst/ 3. 12. 102. sol befestiget werden / 3. 20. 240. woher der Namen/ 4 10. 65.
Briegische Burg/ 4. 10. 68 Schuel/ 4. 6. 36.
Brige Dorff im Glogawischen/ 4 30. 192.
Brigion, Brigitium 4. 10. 66.
Brigitta Conradi II. zu Glogaw Gemahl stirbt/ 4 28. 173.
Brißnitz / 4 27. 244.
Brixenisches Bistumb erlangt Ertzhertzog Carolus. 3 3 32.
Breiteste Brück in Teutschland / 4. 9. 62.
Brückenstreit zu Beuten/ 4. 36. 242.
Brüder. 3 27. 404.
von Brüders hinterlassenen Kindern / 3 33 563.
Brüder Kinder ob sie für gesambte Lehnleute mit den Brüdern vnd Brüder Kindern gehalten werden können / 3 25 305.
Elter Bruder sol theilen/ 3. 26. 351.
Bruenick Fluß 4 4 17.
Brugo Bischoff zu Olomütz stecket Ratibor in Brandt. 4. 19. 151.
Brunnen bey Vrsprung der Elben / 4. 4. 17.
Brunn wird verafft / 4. 11. 86.
Bruno Graf zu Manßfeld beym Königlichen Einzug. 3 14 124.
Brunonis von Zabeltitz Vntergang/ 4 31. 201.
Brüste/ 4. 35. 241 wird angesteckt/ 4. 32. 210.
Budorgis. 4. 8. 44.
Büchsen den Breßlawern genommen / 4. 14. 101.
Büchsen Mißbrauch abzuschaffen/ 3 18. 186. 187. 201. 3. 23. 291.

Büchse zerstöst H. Weneceslaum zu Glogaw/ 4. 28. 179.
von Bürgen vnd seinen Kindern / 3. 33. 563.
Bürge so für die Morgengabe geloben / 3. 33. 559.
Bürge welcher todt für Gerichte gestellet wird/ 3. 33. 561.
Bürge wenn er nicht zahlen kan/ 3. 26. 333.
von Bürgschafften/ 3. 26. 331. 4. 8. 57. 3. 29. 487.
Bürgschafft des Oelßnischen Adels für den Fürsten / 3. 26. 384.
Die so andere in Bürgschafften ansetzen / wie zu straffen/ 3. 18. 190.
von Bürgern so Landgüter halten/ 3. 29. 487.
Bürgerliche Haußhaltung zu Breßlaw/ 4. 8. 57.
Bürgermeister zu Breßlaw/ 4. 8. 57.
Bürgermeister zu Glogaw wird erschlagen / 4. 28. 180.
Bugoschitz zinset der Creutzkirchen zu Breßlaw/ 3. 1. 5. 10.
Hertzog Bulco krieget wider Erffurt / 4. 4. 19.
Bulco I begnadet Schweidnitz/ 4. 11. 84. erbawt die Burg zur Schweidnitz/ 4. 11. 83. seine Rüstung / ibid.
Buntzlaw / 4. 12. 91. wird von H. Hansen angefallen/ 4. 32. 209.
Burghard Dlebitsch ist Zeuge/ 3. 28. 426.
Burghard Zabel Commissarius, 3. 28. 438. 442.
Burglehen im Fürstenthumb Schweidnitz vnd Jawr sollen nicht erblich vergeben werden/ 3. 27. 392.
Buscus Freystadtischer Edelman rettet Hertzog Hansen/ 4. 29. 186. wird gefangen/ 4. 33. 216. enthäuptet/ 4. 34. 225. 4. 35. 216.

C.

von Calumnianten Dreydingsartickel / 3. 34. 584.
Camentz/ 3. 2. 21. 3. 30. 503. 4. 7. 43.
Cammer Güter allein den Einländischen zu gönnen/ 3. 29. 237.
Cammer in Schlesien / 4. 1 6.
Kayserliche Cammer zu Breßlaw ist ein Asylum 4. 21. 247. sol auff dem Kayserlichen Hofe zu Breßlaw seyn/ 3. 21. 246. zu was Ende sie auffgericht / 3. 21. 246. ihre zwo besondere Hoheiten / 3. 21. 247.
Cammergericht zur Oelß / 3. 36. 316.
Cammerräth/ 3. 21. 248.
Cammerrecht im Schweid- vnnd Jawrischen Fürstenthumb / 3. 27. 396.
Canonicat der Creutz Kirchen zu Breßlaw / 3. 1. 7. 11.
Canonici zu S. Johannis in Breßlaw haben Macht einen Bischoff zu erwehlen/ 3. 4. 14.
Cantorey zum H. Creutz in Breßlaw Einkommen/ 3. 1. 6. 11.
Cantzel in S. Mariæ Magdalenæ Kirch zu Breßlaw/ 4. 3. 12.
Cantzeley zu Breßlaw wird dem Rath erblich vbergeben / 4. 8. 55.
Cantzleytax zur Oelß / 3. 26. 384.
Capistranus helt eine Oration. 3. 2. 24.
Carl Biberstein Commissarius, 3. 18. 203.
Carl Christoph Hertzog zu Mönsterberg agirt wider Kayser Maximilianum II. 3. 23. 182.
Carolus Ertzhertzog/ Bischoff in Schlesien/ 3. 3. 31. beschweret sich vber den ausgebrachten Majestetbrieff/ 3. 10. 89. empfehet den einkommenden König/ 3. 14. 126.
Carl Hannibal Burggraff zu Dohna/ 4. 2. 9. ist beym königlichen Einritt / 3 14. 117. ein Herr hoher Qualitæten / 4. 2. 9. vhralten Burggräfflichen Geschlechts. ib. vnd ruhmwürdiger expeditionen. ibid.
Carolus I. Hertzog zu Mönsterberg vnd Oelß besiegelt den Landfrieden/ 3. 25. 294. schreibt an Lutherum, 4 16. 113. confirmirt die privilegia, 3. 26. 375.
Carolus II. Hertzog zu Mönsterberg vnd Oelß ist beym königlichen Einzug / 3. 14. 122. verfast eine Landsordnung / 3. 26. 314. nimpt König Matthiam an/ 3. 14. 115. vberkompt das Oberampt / 3. 11. 100 befödert die Ehrstliche Religion / 4. 16. 113.
Carolus IV. Römischer Kayser erbawet S. Dorotheæ Kirch zu Breßlaw/ 4. 8 50. theilt Glogaw/ 4. 28. 177. ist Henrico Ferreo wol gewogen/ 4. 28. 176. vbergibt die Hauptmanschafft des gantzē Fürstenthums dem Rath zu Breßlaw / 4. 8. 54. ertheilt den Fürstenthümbern Schweidnitz vnd Jawr ein Privileg. 3. 27. 391.
Carolus V. Römischer Kayser begehrt ein Concilium. 3. 7. 53. Chytræi Oration von ihme/ 4. 274. bessert der Stadt Breßlaw Wapen/ 4. 8. 57.
Carlath. 4. 7. 43.
Carnovia. 4. 21. 138.
Carnowsky/ ibid.
Carpathus. 4. 1. 4.
Carpatisch Gebirge/ 4. 17. 122.
Carthause zur Liegnitz/ 4. 9. 61.
Casimirus Hertzog zu Teschen gibt sich vnter den Böhmischen König/ 3. 31. 511. kompt gen Glogaw / 4. 30. 194. straffe die Obrigkeit daselbst/ ibid. ist Kriegsobrister wider Hertzog Hansen/ 4. 31. 199. wird Frawen Margarethæ von Ellen Gubernator/ 4. 30. 194.
Casimirus IV. Hertzog zu Teschen helt das Oberampt in Schlesien / 3. 11. 97.
Casimirus Hertzog zu Oppeln vntergibt sich der Cron Böhmen / 3. 29. 450.
Casimirus König in Polen belagert Breßlaw/ 4 8. 59. kompt gen Glogaw/ 4. 28. 181. plündert Oppeln/ 4. 18. 128. nimpt Steinaw vnd Frawenstad ein/ 4. 28. 176. verzeicht sich Schlesien/ ibid.

Caspa-

Casparus Bischoff zu Breßlaw / suche Caspar Logaw.
Casparus Bischoff zur Newstadt in Oestereich Commissarius, 3. 18. 206.
Caspar von Boraw ist Zeuge / 3. 26. 377.
Caspar Boreck ist Zeuge / 3. 31. 516.
Caspar Braun / 3. 28. 424.
Caspar Danowitz ist Zeuge / 3. 25. 33.
Caspar Ebert Abt zu Grissaw bessert den Warmenbrunn / 4. 4. 21.
Caspar Freyherr von Herberstein Commissarius, 3. 18. 185.
Caspar von Hohberg Commissarius, 3. 18. 206.
Caspar Iliashasi de Sadera beym königlichen Eintritt / 3. 14. 124.
Caspar Isler der Stadt Breßlaw Viertelmeister / 3. 14. 130.
Caspar Junge ist Zeuge. 3. 28. 414. 426.
Caspar Landshurter der Stadt Breßlaw Viertelmeister / 3. 14. 128.
Caspar von Logaw Bischoff in Schlesien / 3. 2. 39. Commissarius, 4. 40. 269. endert das Kircheurecht / 3. 33. 570.
Caspar Nostitz Hauptman / 4. 29. 186.
Caspar Pfortner Fendrich / 3. 14. 129.
Caspar Pritwitz ist Zeuge / 3. 26. 382.
Caspar von Rachenberg beym königl. Eintritt / 3. 14. 118. Hauptman zu Sagan / 4. 40. 272.
Caspar Schores wird gefangen / 4. 32. 206. stirbt 4. 33. 216.
Caspar Schützlaw Commissar. 3. 28. 438. 442.
Caspar Schwenckfeld schreibt von Hirschberg / 4. 12. 93. Schweidnitz / 4. 21. 87.
Caspar von Zabeltitz Untergang / 4. 31. 201.
Caspar Zenner visitirt die Kirch zu Sagan / 4. 39. 253.
Catechismus Prediger in Schlesien / 3. 2. 15.
Catechismus examen. 3. 34. 591.
Catharinæ Kirch zur Neiß / 4. 13. 96.
Catharinæ Kloster zu Breßlaw / 4. 8. 52.
Catzenelbogen König Georgij Söhnen verschrieben / 4. 16. 115.
von Cautionibus. 3. 32. 531.
Ceres wird vō Schlesiern Göttlich verehrt / 3. 1. 2.
Ceslaus wird canonisirt. 4. 8. 51.
von Cession der Schulden / 3. 32. 550.
Wie es mit der Cession bonorum im Oelßnischen gehalten wird / 3. 36. 325.
Christliche Religiō in Schlesiē eingeführt / 3. 1. 2.
Christoph Benckendorff / 4. 15. 105. 107.
Christoph von Bibritsch / 4. 6. 40.
Christoph von Bendorffs Begnadung wegen des Alauns / 3. 18. 190.
Christoph von Glaubitz Commissarius, 3. 28. 442 zeuget / 3. 28. 414.
Christophorus Hentscher promovirt in Doctorem, 4. 15. 107. nimbt König Matthiam / 3. 14. 115. Syndicus zu Breßlaw / 4. 8. 57.
Christoph von Hochberg Abgesandter / 3. 14. 133.
Christoph von Langenaw ist Zeuge / 3. 25. 310.
Christoph. Lindnerus Rector der Schulen zu Schwiebüssen / 4. 27. 157.
Christoph Lirse wird gefangen / 4. 32. 206. zeuget / 3. 28. 424. 426.
Christoph von Lutwitz Steureinnemer / 3. 18. 202.
Christoph. Magnus ist Zeuge / 3. 25. 307.
Christophorus Pelargus, 4. 15. 105. ist General Superintendens der Chur Brandenburg / 4. 15. 105. thut D. Benckendorfio die Leichpredigt / ibid.
Christoph Rademan / 4. 15. 105.
Christoph von Schleinitz Commissar 3. 20. 240.
Christoph Sckoppe wehret sich Manlich / 4. 14. 101.
Christoph Schwartz Räuber / 4. 35. 235.
Christoph von Seidlitz / 4. 6. 41.
Christoph Talckenberger Hauptman zu Glogaw 4. 33. 223. nimpt die erbhuldigung an / 3. 28. 420.
Christoph Warkotsch Vollmächtiger / 3. 29. 451.
Christophs von Zabeltitz Untergang / 4. 31. 201.
S. Christophori Kirch zu Breßlaw / 4. 8. 52.
Cistercienser Mönch werden in Schlesien berühmt / 3. 2. 19.
von Citationibus Breßlawische Gerichtsordnung / 3. 32. 521.
Citationes beym Oberrecht / 3. 23. 272. 288. 285.
Die / welche Fürstliche Citationes nicht annehmen / wie zu straffen / 3. 36. 327.
S. Claræ Kloster zu Breßlaw / 4. 8. 51. zu Streten / 4. 11. 84.
Clemens Bischoff in Schlesien / 3. 2. 16.
Clemens Hauptman zu Glogaw helt sich wol wider die Tattern / 4. 28. 172.
Clemens ein Widertäuffer wird enthaupt / 4. 35. 239.
von Codicillen. 3. 33. 574.
Cœlestinus III. Babst verbeut den Priestern die Ehe / 3. 2. 20.
Cœlibat den Priestern auffgelegt / ibid.
de Collationibus bonorum, 3. 26. 351.
Cometen erscheinen / 4. 28. 185.
Commenda Corporis Christi zu Breßlaw / 4. 8. 51.
Commenden in Schlesien / 4. 7. 43.
Commenda zu Troppaw / 4. 20. 134.
kein Commissarius aus der Fürsten vnd Stände Mittel sol auff die Fürstentage verordnet werden / 3. 19. 219. 3. 20. 240. 231. 3. 18. 208.
der Communion vnter den Eheleuten vnd andern Unterscheid / 3. 33. 536.
Compactata zwischen Polen vnnd Schlesien auffgericht / 3. 16. 147. gehen beyderseits gantze Länder an / 3. 16. 155.
Condemnatus, der sich wider des Oberrechts Sentententz setzt / wie zu straffen / 3. 25. 286.
Conradus Albus Hertzog zur Oelß confirmiret des Fürstenthumbs Privilegia / 3. 26. 376. wird vertrieben / 4. 33. 222.
Conradus Hertzog zur Oelß schlegt Polen / 4. 28. 176.

Conrad vom Berge probiret Landecker Warmbadt/ 4. 4. 23. 27.
Conradus Bischoff in Schlesien / 3. 2. 23. belagert Franckstein/ 4. 14. 100.
Cunrad Burckersdorff Hauptman zu Schweidnitz/ 4. 27. 160.
Conradus Gibbosus Hertzog zur Steine stirbt/ 4. 28. 174.
Conradus I. Hertzog zu Glogaw fengt Henricum Crassum, 4. 28. 174. bessert Glogaw/ 4. 22. 143. stirbt/ 4. 28. 174.
Conradus II. Hertzog zu Glogaw nimbt Boleslaum zur Lignitz gefangen / 4. 28. 172. nimbt Crossen ein/ ibid. heyrahtet/ ibid.
Conradus Hertzog zu Sagan und Crossen kompt umb. 4. 28. 171.
Conrad Heugel. 4. 16. 118.
Conrad Mayren wird der Zinhandel gelegt/ 3. 18. 190.
Conradi Pasl. Beschreibung der Stadt Oels / 4. 16. 119. Legation an Chur Brandenburg/ 4. 10. 76.
Conrad Seidlitz ist Zeuge/ 3. 36. 377.
Conradsdorff/ 4. 4. 20.
von Contracten Oelsnische Landsordnung / 3. 26. 338.
Ohne die Schlesische Contributiones würde sich der König in Böhmen schwerlich aufhalten können/ 3. 15. 158.
Contributiones in Schlesien auff den Fürstentagen/ 3. 14. 138. wann sie angefangen / 3. 25. 339.
Convivia in Schlesien / 4. 6. 38.
von Copeyen Breßlawische Gerichtsordnung/ 3. 32. 334.
Copey der Præsentation des newen Pfarherrn zu Breßlaw / 3. 7. 64.
Costnitzisches Reffer kompt von Schlesien/ 4. 28. 176.
Cozuchovia. 4. 13. 149.
Cracawische Ceremonien in den Kirchen zu Breßlaw auffgebracht. 3. 2. 18.
Creutz von den Gefangenen gessen/ 4. 14. 101. wird den Gefangenen an die Stein geschnitten / ibid.
Creutzberg / 4. 10. 78 sol befestiget werden/ 3. 20. 240
Creutzkirch zu Breßlaw / 4. 8. 48. ihre Fundation. 3. 15. Vrsach der Fundation. 3. 15. 10.
Creutzkirch zu Mönsterberg/ 4. 14. 49. zur Neiß/ 4. 13. 95. 96. zur Schweidnitz/ 4. 11. 82.
Cromerus irret. 3. 25. 300.
Von der Stadt Crossen/ 4. 15. 104. 4. 27. 166. belagert / 4. 30. 191. brennet ab / 4. 31. 200. kompt an Conradum II. 4. 28. 171. wird erbawet/ 4. 28. 169. kompt an Henricum Probum. 4. 28. 172. woher sie den Namen/ 4. 1. 4. wil nicht mit Schlesien mitleiden / 3. 18. 210. sol darzu gebracht werden / 3. 18. 190. 194. 3. 19. 230. kompt an Hertzog Wenceslaum zu Glogaw/ 4. 28. 179.
Croßner werden in die Flucht geschlagen / 4. 30. 192. verheeren Freystadt/ 4. 30. 191.
Croßner Wein/ 4. 5. 34.
Cunitzer Karpffen / 4. 9. 62.
Cuno von Berneck / 4. 16. 110.
Cunstad/ 4. 16. 118.
Cunstädtisch Schloß erbawet/ 4. 16. 120.
Curatores bonorum. 3. 26. 350.
Curatores Blödsinnigen zu verordnen/ 3. 26. 360
Custodiæ zum H. Creutz zu Breßlaw Einkommen/ 3. 1. 6. 11.
Cyprianus Bischoff in Schlesien / 3. 2. 20.
Czarnowans / 4. 7. 43.
Czauden Recht in Schlesien abgeschafft / 3. 22. 251.

D.

Dambraw zinset der Probstey zum heiligen Creutz in Breßlaw/ 3. 1. 5. 10.
Dampfelaw gibt der Cantorey zum H. Creutz in Breßlaw Decem. 3. 1. 6. 11.
Daniel Herman schreibt Spunglam abstersoriam. 4. 8. 51.
Daniel Heßler Abgesandter. 3. 14. 133.
Daniel Krause Fendrich / 3. 14. 129.
Daniel Loß ist Zeuge/ 3. 28. 424 426.
Daniel Spiegel ist Zeuge / 3. 31. 516.
Daniel Thym kompt ins Gefängnüß/ 4. 33. 222.
Danielowitz dem Sanctuario der Creutzkirchen zu Breßlaw verordnet / 3. 1. 8. 13.
Davidis Chytræi Oration von Carolo V. 4. 274. von Ferdinando I. 4. 299. von Maximiliano II. 4. 312.
David Gfug/ 4. 6. 40. ist wegen des Awenrechts streitig/ 3. 34 576.
David von Rohr. 4. 6. 41.
David Schickfuß beschreibt Oppeln/ 4. 18 128. & in præfat.
David Sigismundus. 4. 8. 53.
Dechanterey zum H. Creutz in Breßlaw einkommen/ 3. 1. 6. 10.
von Decimis. 3. 34. 584. sollen ohne Abbruch gegeben werden / 3. 6. 47.
Defension Ordnung verwilliget / 3 19. 226 auffgericht/ 3. 20. 237.
von Defensoribus Breßlawische Gerichtsordnung/ 3. 32. 527.
Delicta gehörig für das Oelsnische Obergericht 3. 36. 319. Untergericht/ 3 36. 320.
Despotus Rascia kompt mit seinem Volck in Schlesien/ 4. 23. 112.
Diana wird in Schlesien verehret/ 3. 1. 2. ihr Tempel zu Epheso verbrandt. ibid.
von Dieben Drendings Artickel. 3. 34 584.
Diebeverhalter Straff. 3. 34. 585.
zu Diensten sol im Schweid- und Jawrischen Fürstenthumb niemand gezwungen werden/ 3. 27. 389.

Trewe Dienste der Landschafft im Fürstenthum Schweidnitz vnd Jawr/ 3.27.397 400.
von Dienstboten Oppliſche Landsordnung/ 3. 29. 495. 499.
Dienſtboten ſo entlauffen nicht anzunehmen/ 3. 18.190. ſo ſich nicht geſtellen zu ſtraffen/ 3. 34. 585.
Dienſtlehn/ 3.22.266.3.34.588.
Diogenes Cynicus. 3.1.2.
Dionyſius Botzko Herr von Cunſtad/ 4.16.114.
Dionyſius Stgaratky iſt Zeuge/ 3.28.428.
Diſciplin in Schleſien/ 4.6.36.
Diphilus Comicus. 3.1.2.
Directores in Böhmen/ 3.10. 23. in Schleſien/ ibid.
von Diſpenſation der nicht obſervirten Rechte in Schleſien/ 3.34.575.
Dloßkaw ob es ein Allodium oder Feudum. 3. 25.304.
Ditrich von Baruth Briegiſcher Rath/ 4.6.40.
Ditrich Franckenberg iſt Zeuge/ 3.26.382.
Dobradin. 4.18.128.
Dörffer in das Naumburgiſche gehörig/ 4.37. 245. in das Prebuſiſche/ 4.37.244 in das Saganiſche/ 4.37.244.
Dörffer in Schleſien/ 4.7.43.
Dörffer im Fürſtenthumb Schweidnitz vnnd Jawr nicht davon zu wenden/ 3.27.391. die ſo ledig/ ſollen nicht erblich vergeben werden/ ibid.
Dommicaner Kirch zum Brieg/ 4.10.67. zu Glogaw erbawet/ 4.22.144.4.28. 173. zur Lignitz/ 4.9.61.
von Donationibus mutuis & reciprocis Breßlawiſche Gerichtsordnung/ 3.32.544.
S. Dorotheæ Kirch zu Breßlaw/ 4.8.50.
Dräwer nicht zu geleiten/ 3. 23. 290. noch zu hauſen/ 3.17.160.
vom Dreydinge/ 3.34.582. wer es halten ſol/ 3.26. 344. was darzu gehörig/ ibid.
H. Dreyfaltigkeit Kirche zu Breßlaw/ 4.8.52. zum Brieg/ 4.10.68.
Dreſchner Gärtner Schuldigkeit/ 3. 26. 372. Lohn/ 3.26.373.
Duellum. 4.33.217.
Duglosſus. 4. 8. 45. iſt fleiſſig/ ſol auff Polniſche manier Dlugoſſus heiſſen/ ibid. ut in præfatione.
Durſt iſt gröſſere Qual als der Hunger/ 4.33. 215.

E.

Eckwricht von Füllenſtein erlangt wegen Langenprück eine ſententz. 3.18.205. Eckersdorff hat das exercitium der Evangeliſchen Lehre/ 4.39.251. kompt an Sagan/ 4.28.174.
Edelgeſteine auff dem Riſengebirge/ 4.3.12.
Ehe den Prieſtern verboten/ 3.2.20.
von Eheberedungen/ 3.34.587.3.32.544.
von Ehebruch/ 3.18.197.3.34.583.592.
von Ehehafften/ 3.32.524.3.36.378.
von heimlichen Ehegelöbnüſſen/ 3.34.587.
von der Eheleute Gut vnd Zuſtand/ vnd derſelben ſucceſſion. 3.32.542.3.26.349.
Eheleut ſo nicht Erben haben/ 3.33.573.
von newen Eheleuten/ 3.34.593.
von Ehrenhändeln/ 3.26.361.
von der Ehrenklage beym Oppliſchen Landrecht/ 3.29.479.
Ehrgeitz der geiſtlichen Gereicht zu der Regimenter Vntergang/ 4.32.203.
Egidius Cardinal von Thuſculan beſtellet die Kirchen in Polen/ 3.2.15.
von Einlagern/ 3.22.260.3.26.365.
Einnehmer auff der Kayſ Cammer/ 3.21.249.
vom Einreiten/ 3.22.360.
Einſpänniger Amyt/ 3.17.163.
Einzüge der Könige zur Schweidnitz/ 4.11.87.
Elbe Fluß/ 4.4.17.
Elbebrunnen/ ibid.
vom Elendrecht zu Breßlaw/ 3.32.518.
Elias Härtel beym königlichen Einzuge/ 3.14. 122.
S. Eliſabeth Kirch zu Breßlaw/ 4.8.48. Thurmſpitzen Einfall. ibid.
Elyſier Namen/ 4.28.167.
Elſa Fluß/ 4.4.17.3.31.510.
wie die Eltern den Kindern ſuccediren. 3 33. 573.
Enthuſiaſten Anfang/ 4.35.237.
Eraſmus Benedictus richtet die Freyſtädiſche Schuel auff/ 4.6.36. bringt ſie in auffnehmen. 4.35.240.
von verkaufften Erbe der Mutter Kindern. 3.33.565.
Erben wenn ſie auff Schuldbrieffe zahlen ſollen/ 3.26.334.
vom Erbgeld wenn es verſetzt/ 3.33.560.
Erbgerechtigkeit derer in der ſteigenden Lini/ 3. 26. 347.
Erbgüter im Glogawiſchen den Vnedlen nicht zu verleihen/ 3.28.436.
Erbhuldigung mit was Worten ſie zu leiſten/ 3. 26. 368.
von Erbkäuffern/ 3.34.585.
von Erbfällen/ 3.33.557.3.26.350.
von Erbſchafften ab inteſtato. 3.26.347.3.32. 543.
von Erbſchafften des Befehlichs vnd Gewalt/ 3.32.526. der Eheleute/ 3.26 349 der Kindeskinder in der Großeltern Verlaſſenſchafft/ 3. 33.575.
von Erbſchafft theilung/ 3.32.548. Verkauffung/ 3.29.467.
von Erbtheilung der Güter/ 3.26.351.
Erbvogte/ 3.25.299.
Erdbiden zum Brieg/ 4.10.67. in Schleſien/ 4. 28.179.

Erfurt bekrieget/ 4.4.19.
Erhard Herr von Tunstad eyfert vmb Johann Hussen Hinrichtung/ 4.16.112.
Ernestus Churfürst zu Sachsen kaufft Sagan/ 4.28.184.4.38.249. 4.39.251. stirbt/ 4.31.201. 4.39.151.
Ernst Niebelschitz Commissarius, 3.28.437. 442 zeuget/ 3.28 426.
Ernst Tschammer Abgesandter/ 4 33.221. bittet für die gefangene Glogawer/ 4.34.228 kompt bey Könige Matthia zu Gnaden/ 4.35.223. zeuget/ 3 24 424 426.
Ernst von Rechenberg Commissarius, 3.20. 243.
Ertz in Schlesien/ 4.5.34.
Esaias Heydenreich Prediger zur Schweidnitz/ 4.11.86.
Gülden Esel. 4.1.3.
Eselsfresser woher sie genennet/ 4.1.2.
Evangelische Predicanten zu Breßlaw gratuliren König Maximiliano persönlich/ 3.9. 77. die zu Sagan werden geurlaubet/ 4.40. 255.
Evangelische Religion in Schlesien von Kaysern vnd Königen geschützt/ 3.9.74. seq.
Wider die Evocationes naher Prag Fürsten vnd Stände Beschwerungen/ 3.21.270. seq.
Eusebius Kühn beym königlichen Einzug/ 3. 14.121.
Von Examinirung der Zeugen/ 3.32.554.
Von Exceptionibus 3.32.528.529.530.3.32. 536.
Die so sich wider die Execution auffleinen/ wie zu straffen. 3.36.324.
Von Execution der Vrtheil/ 3.32.538.4.36.321.
Expeditores bey der Kayserlichen Cammer/ 3. 21.249.
Eyd der Ehrenrichter beym Ritterrecht/ 3.24. 296. des Glogawischen Hauptmanns/ 3 28. 446.
Von heimgeschobenem Eyde. 3.32.532.
Eydt des Oppelischen Cantzlers/ 3.29.456. Landrichter/ 3. 29. 470. Oberhauptmans/ 3.29. 454.
Eyd der Zeugen in Gränzsachen/ 3.26.342. 3. 29.484.
Eydt der Jüden/ 3.32.541.

F.

Fabian Kindler Cammerrath/ 3.21.246.
Fabian Schöneich Commissarius 3.19. 211. richtet Freystadt zu/ 4. 23.148. Hauptman zu Sagan/ 4.40.255. Musterherr/ 3 18.195. Ritter/ 4.6.39.
Fabian Thim Caplan zu Sagan/ 4.39.253.254.
Etlicher Fälle Kirchenrechts decisiones. 3 33. 558.
Von Fällen die eine sonderlichen befehl erfodern Breßlawische Gerichtsordnung/ 3.32.525.
Fälscher nicht zu hausen/ 3.17.160.
Fahn vnd Feldzeichen der Oppelischen Fürsten/ 3.29.453.
Von Fahrwegen Oppelische Landsord 3 29.497.
Falckenberg 4.18.128.
Feder Wilpret in Schlesien/ 4.5.35.
Fehdeordnung in Schlesien/ 3.17.157 soll auffgericht werden/ 3.18.210. wird gestellet/ 3.18. 178. vermehret vnd gebessert/ 3.17.160. zielet auff einen solchen Zweck wie der Landfrieden/ 3.17.160.
Fehden abzuschaffen/ 3.18.190 sollen nicht Geleit erlangen/ 3.17.162 sollen mit dem schwerd gerichtet werden/ ibid.
Fehden der einem andern verkaufft ehe er fehdet/ 3.23.291.
Von Fehdern Oppelische Landsordnung/ 3.29. 493.
Eusserlichen vnd innerlichen Feinden zu wehren/ 3 17.156.
Feinde des Landes von niemanden zu hausen/ 3. 17 160.
Feldklöster in Schlesien. 4.7.43.
Wegen der Felligkeiten im Fürstenthumb Schweidnitz vnd Jawr/ 3.27.403.
Ferdinandus Ertzhertzog zu Oesterreich Commissarius, 3.18.187.191. kompt gen Sagan/ 4.40 262.
Ferdinandus I. wird zu einem Erbkönig in Böhmen angenommen/ 3.13.114. ist der Evangelischen Religion nicht zu wider/ 3.9.74. begnadet Glogaw/ 3.28.442. versetzt es/ibid. confirmirt die Privilegia daselbst/ 3 28.438. wird Römischer Kayser/ 4 40 263. sein Leben vnd Thaten von Chytræo beschrieben/ 4. 299 lobet Breßlaw/ 4.8.54. confirmirt die Oppelische Landsordnung/ 3 29.450 sol sich mit den Polen wegen der Handlung vergleichen/ 3.18 172 befihlt die vngeweihten Predicanten abzuschaffen/ 4.40 258. 261. bekompt Sagan/ 4.29.254 kompt in Schlesien/ 3.18. 173. wird von Schlesien zu einem Erbkönige angenommen/ 3 18 172. kompt gen Schweidnitz/ 4.11.87. stirbt/ 3 18 210. 4.40 268.
Ferdinandus II. confirmirt den Mayestätbrieff 3.10.95.
Festenberg/ 4.16.118.
Festungen in Schlesien/ 4.7.42. sollen ohne Erlaubnüß des Königes nicht gebawet werden/ 3 17 159.
Feuda in Schlesien weichen à feudorum verâ naturâ ab. 3 25.303.
Fewersbrunst zu Breßlaw/ 4.8.58. zum Brieg/ 4 10 77 zur Freystadt/ 4 35 240. Grünberg/ 4.16.155. Grotkaw/ 4.13 94. Hirschberg/ 4. 12 91. Jägerndorff/ 4.21.139. Lignitz/ 4 6 63. Lübschütz/ 4 21 140. Neiß/ 4.15.97. Oelß/ 4 16.118 Oppeln/ 4 18.127. Ratibor/ 4. 19 131. Schweidnitz/ 4 11.85. 4. 12. 90. zu Schwibüssen/ 4 27. 156. 164. Teschen/ 4.

17. 114. Troppaw/ 4. 20. 135.
von Fewrordnung zu Breßlaw/ 4. 8. 58.
von Fewersgefahr Dreydingsartickel/ 3. 14. 589.
Fiber mit der Terra Sigill zu vertreiben/ 4. 3. 15.
Fidejussores können im Opplischen vnd Ratiborischen sich loß sagen/ 3. 16. 313.
Fiscals zu Breßlaw Ampt vnd instruction. 3. 21. 248.
Fische in Schlesien/ 4. 4. 18.
Flachswachs in Schlesien/ 4. 5 33.
Flaminii Gastonis Lob vnd Epitaphium. 4. 24. 125.
Flintzberg/ 4. 3. 12.
Flißgold in Schlesien/ 4. 5. 34.
von Fluchen/ 3. 18. 197. 3. 29. 497. 3. 34. 585.
von Flüchtigen Vnterthanen vnd Gesinde/ 3. 26. 376.
Flüsse in Schlesien/ 4. 3. 16.
von Flüssen Opplische Landsordnung/ 3. 29 497.
Flüsse zu vereretben/ 4. 3. 14.
Först vom Fürstenthum Schweidnitz vnd Jawr nicht zu wenden/ 3. 27. 392.
Foyren in Schlesien/ 4. 4. 18 4 12. 93.
Franciscus Bischoff in Schlesien/ 3. 2. 20.
Franciscus Cracerus Abt zu Sagan/ 4. 40. 269.
Franciscus Cram stirbet/ 4. 40. 268.
Franciscus von Dietrichstein Cardinal zanckt mit den Troppawern vmb die Kirch/ 4. 20. 133. 136.
Franciscus Faber Commissarius. 3. 18. 202. schreibt von König Sigismundo. 4. 35. 234.
Franciscus Horomannus Decanus. 4. 15. 107.
Franciscus Lannalt milder Pfarrherr/ 4. 28. 180.
Franciscus Ludwig Abt zu Sagan/ 4. 40. 260.
Franz von Nechern Hauptman zu Sagan/ 4. 40. 267. intercedirt für Sagan/ 4. 40. 262. visitirt die Kirche daselbst/ 4 39. 253.
Franz Neuman/ 4 37. 245. stirbt/ 4 40. 269.
Franz von Rakel intercedirt für Sagan/ 4. 40. 262.
Franciscus Reußner stirbt/ 4. 11 86.
Franciscus Ursinus empfehet den einkommenden König/ 3. 14. 126.
Franciscaner Kloster zu Glogaw/ 4. 22. 146.
Franckenberg zuset dem Canonicat zum heiligen Creutz in Breßlaw/ 3. 1. 7. 11. 12.
Franckfurt löst die Gefangene/ 4. 30. 193.
Franckstein/ 4. 14. 100. ausgebrand/ 4. 14. 102. belagert/ ibid. leidet Kriegsgefahr/ 4. 14. 100. ist mit Mönsterberg in ein corpus verfast/ 3. 30 504. wird verkaufft/ 4. 14. 100. verschenckt/ ibid.
Frantzösische Ceremonien in Breßlawischen Kirchen eingeführt/ 3. 2. 19.
Frawliche Gebände/ 3. 26. 347.
Frawenspersonen wie sie im Fürst Schweidnitzischen Jawr für belehnt gehalten werden/ 3. 27. 404.
Frawenzimmers art in Schlesien/ 4. 6. 38.
nechste Freunde sollen Vormünde seyn/ 3. 26. 357
Frawstad eingenommen/ 4. 21. 176.
Freyberg/ 4. 11. 87.
Freyherren in Schlesien/ 4. 6. 39.
Freystadt/ 3. 31. 511. 4. 23. 147. ihr Alter/ 4. 22. 148 belagert/ 4. 30. 191. brendt ab/ 4. 33. 217. 4. 35. 240. kompt an H. Bartholomæum. 4. 35. 235. erbawet/ 4. 28. 174. kompt an Hanß von Rechenberg/ 4. 35 236. ergibt sich Hertzog Hansen/ 4. 30. 191. erwehret sich seiner/ 4. 29. 186. ergibt sich König Matthiæ. 4. 33. 220. woher sie den Namen/ 4. 23. 149. nimbt schaden/ 4. 28. 182. wird verhert/ 4. 30. 191. verpfändet/ 3. 28. 432. nimpt zu/ 4. 22. 149.
Freystädter werden angeklagt/ 4. 34. 227. Vermögen/ 4. 23. 150.
Freystädtische Regierung/ 4. 35. 240. Kirchen anfang/ 4. 35. 237. wolstandt/ 4. 35. 239. Schuel 4. 6. 36. 35. 240.
Freystädtlin. 4. 17. 124.
Freywaldaw/ 4. 13 98.
Frewdenthal/ 4. 20. 137.
Ewiger Friede mit dem Türcken/ 3. 18. 175.
Friedenssachen so in Fürstentagen befördert werden/ 3 16. 140.
Friedensmittel in Schlesien/ 3. 16. 141.
Friedberg/ 4. 11. 87. 4 12. 91.
Friedeck. 4 17. 124.
Frider. Barbarossa vberzeucht Polen/ 4. 22. 143.
Fridrich Beck Fendrich/ 3. 14 129. 130.
Fridrich Dihr Commissarius. 3. 28 437. 442.
Friedrich von Geißberg Kriegsobrist. 4. 20. 136.
Fridrich von Gelhorn/ 4. 6. 40. helts Königl. Burglehn zur Schweidnitz/ 4. 11. 83.
Fridrich Groß Bildhawer/ 4. 3. 12.
Fridericus I. Hertzog zur Liguitz vnd Brieg Abgesandter/ 3. 18. 171. helt einen Fürstentag/ 4. 32. 204. lest sich bestellen/ 4. 20. 187. bawet Grätzberg/ 4. 3. 12. zeucht auffs Jubeljahr/ 4. 20. 188. besiegelt den Landfrieden/ 3 23. 294. ist Kreißobrister/ 3. 18. 174 mahnet seine Ritterschafft auff/ 4. 32. 205. stirbt/ 4. 32. 208.
Fridericus II. Hertzog zur Liguitz vnd Brieg will eine Academi stifften/ 4 9. 92. bringt Glogaw an sich/ 3. 28. 442. gibt der Landschafft privilegia. 3. 25. 307. 308. wird verunglimpfft/ 3. 8. 65. seq.
Fridericus Hertzog zu Teschen wird zu einem Bischofflichen Coadjutore begehrt/ 3. 2 26.
Fridrich Heugel/ 4. 16. 119.
Fridericus III. Kayser wird zu Wien belägert/ 4. 4 23.
Friorich Mutschelnitz Abgesandter/ 3. 14. 133.
Fridrich von Rheder Commissarius. 4. 40. 262. erster Cammerpræsident/ 3. 21. 246.
Fridericus Wilhelm Hertzog zu Tesch/ 3 31. 510.
Fridland/ 4. 11. 87. 4. 18 128.
von Fristen Breßlawische Gerichtsordnung/ 3. 32 552.
Fruchtbarkeit etlicher Länder/ 4. 532. des Landes Schlesien/ ibid.

Fülneck

Fünneck wil nicht mit Schlesien mit leiden/ 3. 18. 210.
Die alten Fürsten in Schlesien haben den Gottesdienst trewlich promovirt. 3. 1. 13.
Fürsten in Schlesien dependiren vom Könige in Böhmen/ 3. 5. 38 41 haben die Wahl contradicirt 3. 23. 278 geben nach den Prælaten allen Böhmischen Ständen in der Wahl vor/ ibid. ob sie können criminaliter für dem Oberrecht vorgenommen werden/ 3. 23. 294. sind freywillige Mitglieder der Cron Böhmen/ 3. 23. 276. sind Fürsten des Reichs/ 3. 23. 277. legen jhre homagia auff der Kayserlichen Burg zu Breßlaw ab/ 3. 21. 247.
So auff einen Fürsten von einem Landbeschediger bekennet würde/ wie zu thun/ 3. 23. 289.
Fürsten vnd Stände sollen beym einfall der Polen oder Böhmen zuziehen/ 3. 17. 158.
Fürstenrecht wird zu Breßlaw gehalten/ 3. 21. 247. vom Oberhauptman geheget/ 3. 23. 281. seine Assessores, ibid. mehr suche Oberrecht.
Fürstentage wenn sie jhren anfang genommen/ 3. 18. 167. warumb sie mehrentheils zu Breßlaw gehalten werden/ 3. 12. 102. derselben ingredientia oder sachen/ 3. 13. 105. sind auch Landtage genennet worden/ 3. 12. 101. der ort vnterschiedlich/ 3. 12. 101. zu welcher zeit sie gehalten werden/ 3. 12. 102. erster general Fürstentag zu Breßlaw gehalten/ 3. 18. 168.
Fürstentag zu Parchwitz/ 4. 31. 199.
Fürstentages sachen bey Käyser Rudolpho II. 3. 20. 230.
Fürstenthumber in Schlesien/ 4 2. 7.
Sechs Fürstliche Geschlechte in Schlesien/ ibid.
Fürstenberg/ 4. 7. 43.
Fürstenstein/ ibid. wird eingenommen/ 4. 11. 87.
Fürwitz der Geistlichen gelangt zu der Regiment vntergang/ 4. 32. 203.
Fundation der Kayserlichen Cammer zu Breßlaw/ 3. 21. 245.

G.

Von Gaben zwischen Mann vnd Weib/ Breßlewische Gerichtsordnung/ 3. 32. 544.
Gabriel Gasto. 4. 27. 161.
Gabriel Heugel/ 4. 16. 119.
Gabriel Scherdinger Widertäuffer/ 4. 35. 238.
Gärtner schuldigkeit/ 3 26 372.
Garnhandel in Schlesien/ 4. 6. 37.
Garten so 14 Jahr besessen Kirchenrechts Artickel 3. 33. 568.
Gartendorff zinset der Scholasteri zum H. Creutz in Breßlaw/ 3. 16. 11.
von Gartknechten/ 3. 22. 268. 3. 26. 371.
Gastonom Geschlecht/ 4. 27. 161.
vom Gastrecht zu Breßlaw/ 3. 32. 518.
vom Gebet Dreydings Artickel/ 3 34. 591.
Gebäwde in Schlesien/ 4. 6. 36.
Gebirge in Schlesien/ 4 3. 10.
Gebirge vom Fürstenthumb Schweidnitz vnd Jawr nicht zu verwenden/ 3. 27. 192.
vom Gebote legen Breßlawische Gerichts Ordnung/ 3. 32. 518.
mit Gefangenen fürsichtig vmbzugehen/ 3. 23. 289.
Gegenritt dem Oberhauptman/ 3. 23. 282.
Geistligkeit vnd Ordnung der Catholischen Kirchen in Schlesien bleibet dem Bischoff/ 3. 6. 47.
der Geistlichen Ehrgeitz vnd Fürwitz gelangt zu der Regimenter vntergang/ 4. 32. 103.
Geistliche im Schweidnischen vnd Jawr. wohin sie zu Gericht gehören/ 3. 27. 393. 396.
Geistliche mit Weltlicher Regierung nicht zu beschweren/ 3 2. 13.
von Geistlichen Opplische Landsordnung/ 3. 29. 469.
Geistliche Güter sollen in den Fürstenthümben/ da sie ligen/ mit leiden/ 3. 6. 48.
von Geistlichen Zugängen/ 3. 29. 467.
vom Geldespielen/ 3. 16. 170.
von erwiesenem bezahltem Geld/ 3. 13. 564.
Geleit wem es zu geben/ 3. 23 290.
General Capitel zu Sagan/ 4. 30. 236.
Georg Andreas von Hoskirchen beym Königlichen Einritt/ 3 14. 124.
Georgius Bßdorissky Böhmischer Richter/ 3 28. 434.
Georgius Bischoff zu Lieda wärter dem einkommenden König zu Breßlaw auff/ 3 14 125.
Georgius Braun Commissarius, 3. 12. 103. 3 20 241. wird geschossen/ 3. 20. 241.
Georg Braun Agrippinas schreibet von Schwibüssen/ 4. 27. 156.
Georgii Fabricij descriptio der Stadt Teschen/ 4. 17. 124.
Georg Franckenberg zeuget/ 3. 26. 381.
Georg-Fridrich Graf zu Hardeck beym Königlichen Einzug/ 3. 14. 124.
Georg-Fridrichs Marggraf zu Brandenburg Lob/ 4. 21. 139. vberkompt Sagan/ 4. 40. 260. schreibet an die Stände daselbst/ 4. 40. 262. kompt gen Sagan/ ibid. vnd 4. 40. 263. tritt Sagan ab/ ibid.
Georg Genzirz bawet das Gewölb in der Schweidnitzer Creutzkirch/ 4. 11. 82.
Georgius Gerßdorff ist Zeuge/ 3. 28. 447.
Georg von Glaubitz Commissarius, 4. 29. 186.
Georgius I. Hertzog zur Ligniz vnd Brig gibt der Landschafft privilegia, 3. 25 307.
Georgius II. Hertzog zur Ligniz vnd Brieg bawet die Briegische Schule/ 4. 10. 71. Commissarius, 3. 18. 182. 199. 203. 3. 19. 226 3. 12. 103 seine Güldene Kette/ 4. 5. 34 gibt der Landschafft privilegia, 3 25 308.
Georgius Hertzog zu Mönsterberg/ Obrister vber Hertzog Hansen Kriegsvolck/ 4. 32. 209.
entrinnt aus Glogaw/ 4 13. 218.
Georgius Hertzog zu Sachsen verbeut die Eranze-

vangelischen Religion zu Sagan / 4.39.251. 252. helt Sagan / 4.39.251. wil es vberziehen / 4.39.252. geborn / 4.39.251. stirbt / 4.39.252.
Georg Hörnigk Hauptman zu Breßlaw / 4.8.55.
Georg von Kutitz ist Zeuge / 3.25.313.
Georg Koschlig Hoferichter zu Trebnitz / 3.26.382.
Georg Kotwitz Commissarius. 3.28.438.
Georg Krocker Apt zu Sagan / 4.40.256 klagt vber die Evangelischen / 4.40.257.258. stirbt / 4.40.260.
Georg von Lindaw beym königlichen Einzug / 3.14.121.
Georgius Lessota Commissarius. 3.19.206.
Georgius Marggraff zu Jägendorff Abgesandter / 3.18.171. besiegelt den Landfrieden / 3.23.294. bawet das Jägendorfische Schloß / 4.21.138. sein Lob / 4.21.139.
Georgius Mehl Commissarius. 3.19.210. Fiscal. 3.21.249.
Georgius Mollerus Rector zu Schwiebüssen / 4.27.157.
Georg Nostitz Commissarius. 3.28.438.442.
Georg Podibrath König in Böhmen lest Hertzog Balthasarn zu Sagan vberfallen / 4.18.181. stellt den B. schoff zu friede / 4.35.240. seine Ehrenämpter / 4.16.115. kompt gen Glogaw / 4.28.181. führet das Mann- vnd Zwölfferrecht zur Schweidnitz ein / 3.27.405. kompt gē Schweidnitz / 4.11.87. begnadet Schweidnitz vnd Jawr / mit Privilegijs. 3.27.394.
Georg von Rhedern beym königlichen Einzug / 3.14.119.
Georg Rudolph Hertzog zur Lignitz vnd Brieg Commissarius. 3.12.103. bringet für dieses Schlesische Werck mit seiner Intervention ein privilegium zu wege / in præfat.
Georg Rudolph von Zedlitz beym königlichen Einzug / 3.14.118.
Georg Runge Fendrich / 3.14.131.
Georg Schilling erschlagen / 4.28.180.
Georg von Schleinitz visitirt die Kirch zu Sagan / 4.39.253.
Georg von Schönaich theidigt mit Glogaw / 4.36.242. beym königlichen Einzug / 3.14.121. 122. schweret König Matthiæ. 3.14.135.
Georg von Stein Oberhauptman in Schlesien / 3.11.97. bekompt Steinaw vnd Nauden / 4.33.222. Commissarius. 4.31.200. wird vertrieben / 4.33.222.
Georg von Waldaw ist Zeuge / 3.25.310.
Georg Zedlitz ist Zeuge / 3.28.426.
Georg Zirowsky Vollmächtiger / 3.29.451.
S. Georgen Bach führet Flißgold / 4.5.34.
S. Georgen Berg / 4.3.12. Brunn / 4.4.23.
S. Georgen Kirch zu Glogaw erbawet / 4.28.178. zu Mönsterberg / 4.14.99. zu Troppaw / 4.20.133.
S. Georgen Kloster zu Glatz fundirt. 4.16.113.
Gerade / 3.26.347. 3.32.547.
Gerhardus Graf von Berneck bawet das Cunstädtische Schloß / 4.16.110.
von Gerechtigkeiten der Weiber / 3.22.259.
von Gerichten zu Breßlaw / 3.32.517. von Kosten darauff / 3.32.540.
Gerichte sollen wol bestellt werden / 3.17.161.
Gerichte im Oelßnischen / 3.26.315. taxa der Gerichtskosten / 3.26.320.322.326.
Gerichtsfreveler Straffe / 3.34.585.
von Gerichtsschreibern / 3.34.593.
Gerichtsverwalter vorzeiten Advocati genent / 3.25.299.
wüst Gerstdorff / 4.11.81.
Gesäncke / 4.3.11.4.17.122.
was für Gesandten auffs Oberrecht zu schicken / 3.23.284.
Gesandten aus Schlesien nach Prage begehrt / 3.20.231.232.242. 3.19.226. 3.18.205.
groß Geschütz zur Schweidnitz / 4.13.83. ibid. cap. 32. f. 212.
Geschütz loß gebrent beym königlichen Einzug / 3.14.123.126.127.
Geschwisterkinder wie sie erben sollen / 3.33.575.
Gesichte in der Lufft / 4.12.90.
Gesinde so flüchtig / 3.23.291. 3.26.370.374.
Gesinde ohne Kundschafft nicht anzunehmen / 3.26.374.
Gesinde Lohn im Oelßnischen / 3.26.373.
Gesinde Miethung / 3.18.202.
Gesinde Ordnung in Schlesien / 3.34.578.
Gespenste auff den Bergen zweyerley / 4.3.11.
Geistliche Gestiffter in Schlesien / 3.1.13. ihre Fundationes werden absonderlich publiciret werden / 3.1.14.
Gestolen Gut nicht zu kauffen / 3.17.166.
Getreidewachs in Schlesien / 4.5.33.
Getreide soll in Mühlen gemahlen werden / 3.23.292.
Getreidezoll auffgericht / 4.28.185.
von Gevattern / 3.34.593.
Gewalthat zu straffen / 3.17.161. für dem Oberrecht / 3.23.287. für dem Oppelischen Landrecht / 3.29.491.
Gewalt nicht zu üben / 3.17.159.
Gewölb in der Kirchen zu Glogaw eingefallen / 4.28.185.
Gewerb in Schlesien / 4.6.37.
Gewonheiten in Schlesien / 3.26.313.
Gifft zu vertreiben / 4.3.14.
Gierschdorff / 4.4.21.
Glaß in Schlesien / 4.5.34.
Gleibitz / 4.18.128.
grosse Glock zur Schweidnitz / 4.11.81. zu Breßlaw / 4.8.49.
Glockengeleut beym königlichen Einzug / 3.14.123.126.127.
Glatz endert offt die Herrschafft / 4.4.23.24. wenn es an die Oelßnische Fürsten kömen / 4.16.112.
Glätzer thun den Schweidnitzern Schaden / 4.11.86. fallen zur Neisse ein / 4.13.97.

Stadt Glogaw/ 4.22.141. abgebrand/ 4.23.150. 4.33.212. 4.35 236.241. 4.22.143. 4.28.169. 171. 178. 179. 180. angefangen/ 4.8.45. wird angegeben/ 4.34.225. Auffruhr daselbst/ 4.28.178 Auffnehmen/ 4.35 235 ist im Bann 4.30.190. erbawet/ 4.22.141. 4.28 171. belägert/ 4.22.141. 4.28.170. 4.32.207. 208. 211. befestiget/ 4.31.205 beschwert/ 4.30.194. 200. kompt an Böhmen/ 4.28.176. wird von Carolo IV. begnadet/ 4.28.177. hat Brückenfreit/ 4.36.242. hat gnädige Feinde/ 4.32.211. erlediget ihren Fürsten/ 4.28.477 gebessert/ 4.31.223. 4.28.173. 174 bequeme Gelegenheit/ 4.22.144 kompt an einen einzigen Herrn/ 4.30. 200. Hunger daselbst/ 4.33.218 kompt an Johannem Albertum. 4.33.224 ihr Insigel/ 4.33 223 ergibt sich den Köntzischen/ 4.33.219. woher ihr Namen/ 4.21 142. an welchem Ort sie vorzeiten gelegen/ ibid nimpt Schaden/ 4.28 182. schweret König Uladislao, 4 33.223. wird von Thumbherren bedrengt/ 4.22.143. kompt an die Hertzoge von Teschen/ 4 28.178.
Glogawer machen einen Auffstauff wider den Hauptman/ 4 34.226 werden die Gericht vber den Adel aberkennet/ 3.28. 422 kauffen einen newen Gottesdienst/ 4.28. 181. thun Johann Polaco einen Fußfall/ 4 34.229. warumb sie angefeindet worden/ 4.34.230 halten bey Polen/ 4.28.171 schweren Hertzog Hansen/ 4.30. 191. König Uladislao/ 4.30. 190. 4. 33. 223. sind Stewrfrey/ 3.28.431.
Ober Glogaw/ 4.18.128.
Glogawische Adels Privilegia. 3 28. 436.
Glogawisch Bier/ 4.22.144.
Glogawischen Fürstenthumbs Einverleibung in die Cron/ 3.28 432.445 sol nit mehr in frembde Hände kommen/ 3.28. 430.433. sol einen allgemeinen Hauptman haben/ 3.28.433. seine Herrligkeiten/ 3. 28. 420. ist ein Grentzort/ Schloß vnd Port in Polen/ 3. 28. 430. seine alte Inwohner/ 4.28.167. hat viel Noth erlidten/ 4.33.210 Statuten vnd Wilküren/ 3 28. 439. vornembste Verenderungen vñ Geschichte 4.28.167. wird versetzt/ 3.28.442 sol nicht mehr versetzt werden/ 3. 28. 445. wird zertheilt/ 4. 35.235 wird darumb gezanckt/ 4. 30 189. Zustand dessen vnter dem Königreich Polen/ 4. 28. 169.
Glogawischer Hauptman/ 3.28 446. Macht vnd Gewalt/ 3.28 423 Einkommen/ 3 28.446.
Glogawischer Krieg/ 4.31.202.
Glogawischer Landschafft Beschwer wider die Verpfändung/ 3.28.441. freywillige Darlage zu Ablösung des Fürstenthumbs/ 3. 28.443. Verbündniß/ 3.28 441. Zusammenkunfft/ 3. 28.440. Vertrag mit der Stadt/ 3.28.426.
Glogawische Landstände sollen die Stadt nicht beschweren/ 3.18.172.
Glogawisch Mannrecht/ 4.35 235. besteliget/ 3. 28. 443.
Glogawische Rathherren werden gefangen/ 4 32.206 ihr Untergang/ 4.33.214
Glogawisch Schloß befestiget/ 4.31.201. belagert 4.31. 197.
Glogawische Stände trennen sich/ 4.34.225.
Glogawisches Thumb gestifft/ 3.2.19.
Glogawische Vorstädt angesteckt/ 4.32 307.
Gnigwitz zinset der Cantorey zum H. Creutz in Breßlaw/ 3.1.6.11.
Göbersdorff gewonnen/ 4.20.136.
Görtzen verpfändet/ 4.17.123.
Gola gibt der Dechanterey zum H. Creutz in Breßlaw den Zehenden/ 3.1.6.10.
Goldberg/ 4.9.64.
Goldbergisch Bier/ 4 6.38. Schuel/ 4.6.36.
Goldgrund/ 4.3.11.12.
Goldsteffenbrunn/ 4 4.17.
Gorzeba/ 4.18.128.
Gott in aller sachen Anfang fleissig anzuruffen/ 3.1.1.
Götter der alten Schlesier/ 3.1.2.
Gottsberg/ 4.11 87.
Gottesdienst von alten Fürsten trewlich gemeint 3.1.13.
von Gottesläster/ 3.18.197. 3.34.583. 592.
von Gottlosen Leuten/ 3.34.592.
Gotfrid Bischoff zu Schmogra/ 3.2.15.
Gotfrid Scholtz promovirt in Doctorem, 4.15. 105.
Gotsche Schaf vberkompt Kinast/ 4.4.19.
Gotschendorff/ 4.4.21.
Grabus von Nechern/ 4.6.40. ist eines vhralten Adelichen Geschlechts/ ibid.
Grämbschitz geplündert/ 4.31 199.
Grätzberg/ 4.3.12. 4.7.41.
von Gräntzen/ 3.26.340. 331. 3.29 483.
Gräntzdifferentien wie ihnen abzuhelffen Teschnische Landsordnung/ 3.31.515.
Gräntzeyd/ 3 29.484.
Gräntzhändel mit Polen/ 3.18.194. 200. 201.
in Gräntzsachen sol man Personen auff die stellen schicken/ 3.18.193.
die Gräntzzeichen Einwerffer wie zu straffen/ 3. 26.343.
Grafen von Berneck/ 4.16.110.
Graf von Crossitz kompt für Glogaw/ 4.32.204.
Grafen von Nida/ 4.16 110.
Gratulation der Breßlawischen Prædicanten Kayser Maximiliano, 3.9.77.
Gregor Haunold der Stadt Breßlaw Guardi Hauptman vnd Wachtmeister/ 3.14.128. wartet beym königlichen Einzug auff/ 1.14.126.
Gregorius Martinus Rector zu Schwiebüssen/ 4.27.157.
Greiffenberg/ 4.12.91.
Greiffenhan/ 4.37.244.
Greiffenstein/ 4.7.43.
Griechische Fürsten wissen nicht nach hause/ 4. 1.1.
Griebnig/ 4.7.47.

Grieſſaw/ 4.7 41. Kloſter daſelbſt erbawt/ 3 2.21.
Gröditz gibt dem Canonicat zum H. Creutz in Breßlaw den Zehenden/ 3.17.11.12.
Großburg zur Mitleidung zu bringen/ 3.18.190. 194.
Großding/ Breßlawiſch Gericht/ 3.32.517.
Großknecht Lohn/ 3.26 373.
Großmück/ 4 18.118.
Groß Seiffen/ 4.4.17.
Grotkaw an das Biſtumb kommen/ 3.2.23.4.13. 95. hat Kriegsgefahr/ 4.13.95.
von der Stadt Grotkaw/ 4.13.94 leidet Fewersbrunſt/ 4.13.94. Fürſtentag daſelbſt/ 3.12.101. 102.
Grünberg/ 4.28.155. erbawet/ 4.28.174 leidet Fewersbrunſt/ 4.26.155. kompt an König Matthiam. 4.33.220. vntergibt ſich Hertzog Hansen/ 4.30.191. ſtehet mit dem Rath in widerwillen/ 4.26.155.
Grünberger ſchlagen die Croſſner/ 4.30.192.
Grünberger Wein/ 4.5.34.
liegender Gründe Kauffung vnd Verkauffung/ 3.26 315 in wie viel Jahren zu zahlen/ 3.26.335.
Grün Seiffen brunn/ 4.4.17.
Gundacker von Polhaimb beym königlichen Einzug/ 3.14.121.
von der Güter einbringen/ 3.26 351.
Güter der Geiſtlichen ſollen in den Fürſtenthümern da ſie ligen/ mitleiden/ 3.6.48.
Güter im Glogawiſchen ſo ohne Leibeserben verfallen/ wer erben ſoll/ 3.28.419.
Güter der Mündlein welch vnd wie zu verkeuffen/ 3.26.337.
wie Güter im Oppliſchen getheilt werden/ 3.29. 465.
Güter taxa die man in Schulden annimpt/ 3.36. 325.
Gut das Jahr vnnd Tag nach der Auffbietung beſeſſen worden/ 3.33.566.
Guhraw/ 4.24.151 ausgebrand/ 4.28.180. 4.30. 193. ſol befeſtiget werden/ 3.20.240. kompt auff/ 4.28.173 kompt an die Hertzoge zu Teſchen/ 4. 28.178.
Guhrer verwüſten Glogaw/ 4.31.198.199. ſind ihrer Hertzogin trew/ 4.24.151.
Guhriſcher Krieg/ 4.31.199.
Güriſcher Landſchafft Mannrecht/ 3.28.445.
Gymnaſium zum Briegk/ 4.10.71.

H.

HAbit der Canonicorum in S. Johannis Kirch zu Breßlaw/ 3.4.34.
Hand abhawen/ 3.33.562.
Handlung in Schleſien/ 4.6.37.
Handlung durch Wien gen Venedig ſol der Niderlage halben frey ſeyn/ 3.18.172.
von Handwerck Auffreibung Breßlawiſche Gerichtsordnung/ 3.32.555.
newe Handwercker nicht auffzunehmen/ 3.6.48.
Hauboldt von Maren Commiſſar. 4.40 260.
Hauptbriefe wie ſie ſollen in der Oppliſchen Cantzeley vnterſchrieben vnd taxiert werden/ 3.29.456.
Hauptleut zu Breßlaw befödern auff der Kayſerlichen Burg die juſtitz. 3.21 247.
Hauptman zu Glogaw helt ſich Ritterlich/ 4. 28 172.
der Hauptleute in Schweid. vnd Jawriſchen inſtruction. 3.27 419.
Hauptmanſchafft zu Breßlaw/ 4.8.54. wird vber dieſelbe Klage geführt/ 3.18.157. wie ſie privilegirt. 4.8 54. wird der Stadt vbergeben/ ibid.
Hauptmanſchafft im Schweid. vnd Jawriſchen ſol Ehrlichen vnd Eingeſeſſenen gegeben werden/ 3.27.390.
Hauptmanſchafft zu Schwiebüſſen/ 4.27.160. kan nicht erblich hingelaſſen werden/ ibid.
Haußberg/ 4.12.91.
Häuſer vnd Huben conſignation. 3.19.227. 229. 3.20.131.
von Häuſer kauffen/ tauſchen vnnd Mietung/ Breßlawiſche Gerichtsordnung/ 3.32.551.
Häuſer im Fürſt. Schweidnitz vñ Jawr wie hoch ſie auff den Nothfal zu ſchätzen/ 3.27 392.
Haußgeſtügel in Seb eſien/ 4 5.35.
Haußhaltung in Schleſien/ 4 6 37.
wegen der Haußleut Fürſten vnd Stände Ordnung/ 3.34.579.
Haußmütter in Schleſien Fleiß/ 4.6.38.
Hayn. 4.9.64.
S. Hedwig begibt ſich nach Croſſen/ 4.28.172.
Heerbdorff/ 4.4.20.
Heergeräthe was darzu gehörig/ 3 26.348.
vom Heergewette Breßlawiſche Gerichtsordnung/ 3.32.547.
Heiligen Anruffung in Schleſien auffgebracht/ 3.2.23.
Aller Heiligen Kirch zu Breßlaw/ 4.8.49.
von Heimgeleitern Dreydingsartickel/ 3.34.587.
Heimo Biſchoff in Schleſien/ 3.2.19.
Heincke vō Frewdenthal Kriegsobriſt. 3.18.174.
Heintzendorff angeſteckt/ 4.32.212.
Helenæ Fürſtin von Orlamünda Gebeine/ 4. 10.67.
Heiſſes Jahr/ 4.28.183.
Hemersdorff zinſet dem Canonicat zum heiligen Creutz in Breßlaw/ 3.1.7.11.12.
Hennigsdorff/ 3 1.6.10.
Henricus Auceps Hertzog/ ꝛc. engſtiget Glogaw 4.28.169.
Henricus Barbatus ſtirbt/ 4.28.172.
Henricus I Biſchoff in Schleſien/ 3.2.22.
Henricus Fülſtein Werhbiſchoff weihet den Schleſiſchen Biſchoff/ 3.2 27.
Henrich Skoll kaufft die Landvogtey zum Jawr 4.12.90.
Henrich von Dreßky/ 4.6.40.
Henrich von Dohnaw Commiſſar. 3.28.442.

Henrich Dominicus Hauptman zu Breßlaw enthäupt/ 4.8.55.
Henrich Duba Hauptman zu Glogaw/ 4.27. 158 4.28.176.
Henrich Duwal Graff von Tampier beym königlichen Einzug/ 3.14.124.
Henricus Flöter Abgesandter/ 4.39.253.
Henrich von Garschnitz ist Zeuge/ 3.33.558.
Henrich Gotsch Feldmarschalck/ 3.18.178.
Henricus Hertzog zu Breßlaw Probus genand/ engstiget Bischoff Thomam. 4 13.97. 3.2.21. wird gefangē/ 4.28.173. fengt Henricum H. zu Glogaw/ ib. belagert Ratibor/ 4.19.131.
Henricus Hertzog zu Breßlaw der dicke Crassus wird entführt/ 4.28.174. verschenckt Jawr/ 4. 12.89. gibt H. Balconi Zobten/ 4.3.13.
Henricus Hertzog zur Freystadt heyrahtet/ 4. 28.184. stirbet/ 4.29.188.
Henricus III. Hertzog zu Glogaw bessert Glogaw/ 4.28.174. verfertiget das Jungfrawen Kloster in Glogaw/ 4.22.144. wird gefangen/ 4.28.175. vberzogen/ ibid. stirbt/ ibidem.
Henricus VII. Hertzog zu Glogaw Rapoldus, kompt zur Regierung/ 4.28. 177. schlegt die Polen/ ibid.
Henricus VIII. Hertzog zu Glogaw Passer genant/ tritt in die Regierung/ 4.28. 177.178. stirbt/ 4.28.178.
Henricus X. zu Glogaw ist ein mächtiger Fürst/ 4.28.179. macht einen Bund mit dem Herren von Biberstein/ ibid. nimpt König Georgium zum Herren an/ 4.28.181. Lob vnd tod/ 4.28.182.
Henricus XI. Hertzog zu Glogaw tritt in die Regierung/ 4.28.182. kompt gen Breßlaw/ ib. wird geschlagen/ ibid.
Henricus I. Hertzog zu Mönsterberg kompt gen Glogaw/ 4.32.203. wird geschlagen/ 4.32. 205. sein Lob/ 4.16.15. verwüstet Schlesien/ 4. 28.83. ist bey König Uradislao in Ansehen/ 4.32.205.
Henricus III. Hertzog zu Mönsterberg verfast eine Landsordnung/ 3.26.314.
Henricus Hertzog zu Sachsen bekompt Sagan/ 4.39.252. kompt dahin/ 4.39.253. stirbt/ ibid.
Henricus V. Hertzog zu Sagan/ Ferreus genant fellt in Glogaw/ 4.28.176. wird gefangen/ veracht/ ibid. stirbt/ ibid.
Henricus VI. Hertzog zu Sagan kompt in die Regierung/ 4.28.177.
Henricus Pius Hertzog in Schlesien verehret das Bistumb zu Breßlaw mit Einkommen/ 3.1.2. wil die Christliche Liebe mit Wercken erweisen/ 3.1.5.9. verbessert S. Vincentii Kloster zu Breßlaw in der Vorstadt/ 4.8.49.
Henrich Heugel/ 4.16.119.
Henrich von Hohberg Cammerrath/ 3.21.246.
Henricus I. Kayser setzt Oelß zu einer Stadt aus/
Henricus Kromayer Abgesandter/ 3.14.133.
Henrich Kurtzbach Commissarius, 3.19.221. 3. 20.240. besiegelt den Landfrieden/ 3.23.294.
Henrich v. Militz Verweser zu Sagan/ 4.39.251.
Henrichs von Oppersdorff Supplicat. 3.18.190.
Henricus Paxman Decanus. 4.15.105.
Henrich Posch Hofrichter zu Schwiebüssen/ 4. 27.159.
Henrich von Reideburg/ 4.6.41.
Henrich Retzke ist Zeuge/ 3.26.377.
Henrich von Rosenberg Hauptman zu Breßlaw/ 4.9.54.
Henrich von Schleinitz Commissar. 4.40.262.
Henrich Schmid Kirchherr zu Breßlaw/ 3.14. 128. Abgesandter/ 3.14.133.
Henrich Seeliger Fendrich/ 3.14.129.
Henrich Senitz ist Zeuge/ 3.25.310.313.
Henrich von Stange/ 4.6.41. befindet sich in grossen dignitæten. ibid.
Henricus Stephan Fiscal. 3.21.249.
Henrich Waldaw zeuget/ 3.25.313.
Henrich Czedlitz Hauptman zur Lignitz beut den Adel auff/ 4.32.211.
Henrich Zirn ist Zeuge/ 3.25.310.313.
Henrichaw/ 3.2.1.3.30.501.4.7.43.
Herbæ exoticæ in Schlesien/ 4.5.34.
Hermbsdorff/ 4.4.21. gibt der Cantorey zum H. Creutz in Breßlaw Decem. 3.1.6.11.
Herren auff welche ein Landsbeschädiger bekennet/ sollen erscheinen/ 3.23.289.
Herrenloß Gesind nicht vber eine Nacht zuherbrigen/ 3.23.291. nicht zu dulden/ 3.17.160.
Zweyerley Herrschafften in Schlesien/ 3.11.96.
Hernstadt/ 4.9.64. sol befestiget werden/ 3.30. 240. dem Herren von Dohnaw genommen/ 4.33.222.
Herrenstands vnd Erbfürstenthümer in Schlesien Streit/ 3.19.225.228.3 20.231.233.
Herostratus steckt der Dianæ Tempel in brand/ 3.1.2.
der Heugel Geschlecht/ 4.16.118.
Heurathsteur an Schlesien vom Könige begehrt/ 3.18.783.
Hieremias Gerstman ist Zeuge/ 3.25.315. vnnd Professor Juris zum Brieg.
Hieremias Venetus Fiscal. 3.21.249.
Hieronymus von Biberstein Glogawischer Hauptman/ 3.28.448.
Hieronymus Bischoff in Schlesien/ 3.2.17.
Hieron. Hörnig Hauptm. zu Breßlaw/ 4.8.55.
Hieronymus Lindner J. U. D. 4.15.105.
Hieronym. von Schowora ist Zeuge/ 3.28.434.
Hieronymus Scultetus wird Bischoff zu Brandenburg/ 4.35.235.237.
Hieronymus Treutlerus. 4.10.73.
Hieronymus Winß Abgesandter/ 4.40.265.
Hieronymus Wittich refutirt die Schwenckfelder/ 4.9.64.
S. Hieronymi Kirch zu Breßlaw/ 4.8.52.
Hincko Herr von Cunstadt thut ein Treffen/ 4. 16.114.

Hirschberg gebawet/ 4.12.91.
Hirschbergisch Warmbad/ 4.4.18.
Hirschbrun/ 4.4.17.
Hochmeisterthumb in Preussen kompt an Ertzherzog Carolum. 3.33.
von Hochzeiten Dreydingsartickel/ 3.34.586.
auff Hochzeiten nichts zubringen/ Kirchenrecht/ 3.35.561.
Höcken der victualien. 3.26.368.
Höckricht Dorff. 4.22.142.
von Hofarbeiten/ 3.34.580.
Hofedinge im Fürstenthumb Schweidnitz vnnd Jawr/ 3.27.394.
von Hoffart Dreydingsartickel/ 3.34.590.
Hofgerichte im Fürstenthumb Schweidnitz vnnd Jawr/ 3.27.418.
Hofeleute wie die anzunehmen/ 3.26.372.
Hoferichterey zu Schwiebüssen/ 4.27.159.
von verübter Hochmut/ 3.29.491.
zur Hohekirch Zusammenkunfft/ 4.31.197.
Holdschin/ 4.20.137.
Hoseas Jahn Fendrich/ 3.14.130.
von Hospitalgütern Opplische Landsordnung/ 3.29.468.
Hotzeplotz/ 4.13.98. zur Mitleidung zu bringen/ 3.18.190.194.210.
von Hülff in gemeinen Schuldsachen/ 3.36.320.
Hundsfeld/ 4.16.118.
Hunger im Glogawischen/ 4.28.172. 433.218. in Schlesien/ 4.5 33.4.28.175.
von Huren Dreydingsartickel/ 3.34.583.
Hurerey zu straffen/ 3.18.197.
von Hürtungen Oplische Landsordnung/ 3.29.491.

J.

Jablunecka/ 4.17.122.124. sol befestiget werden/ 3.20 240.
Jacobus Ebertus Rector der Schulen zu Swibüssen/ 4.27.157.
Jacob Hoßka Vollmächtiger/ 3.29.451.
Jacob Hütter Widertäuffer/ 4.35.238.
Jacob Kanlig enthäupt/ 4.14.102.
Jacob Libig Apt zu Sagan/ 4.40.272.
Jacob Paulonius Rector der Schulen zum Brieg/ 4.10.73.
Jacob von Saltza Hauptman zur Freystadt/ 4.35.236. vnd Glogaw/ 3.28.436. ist Bischoff in Schlesien/ 3.2.27. Abgesandter/ 3.18.171. berufft vnd verordnet der Stadt Breßlaw einen newen Prediger/ 3.7.60. seine Gelindigkeit/ 4.35.240. besiegelt den Landfrieden/ 3.23.294.
Jacob Reichel Abgesandter/ 3.14.133.
Jacobus Schickfuß Pastor zu Schwiebüssen/ 4.27.161.
Jacobus Schickfuß promovirt in Doctorem. 4.15 105. ist Rector zum Brieg/ 4.10.75. wird Fürstlicher Rath/ 4.10.77.
Jacob Warkotsch ist Zeuge/ 3.26.381.
S. Jacobs Kirch zu Breßlaw/ 4.8.49. Neiß/ 4.13.95.
Jacobskirch Dorff/ 4.28.177.
von der Stadt Jägendorff/ 4.21.138. Religionssachen daselbst/ 4.21.139.
Jänckwitzer Bawren thedigen wegen der Awe/ 3.34.576.
Jätherin Lohn/ 3.26.374.
Jagt auff frembdem Boden zu straffen/ 3.22.268.
Jahrmarckt zu Glogaw auffgericht/ 4.28.185.
Jahrmarckts Gäste werden vbel tractirt, 4.27.164.
Jahrzirckel des Königreichs Polen/ 4.28.169.
Jatschwitz wie es an Neiß kommen/ 4.16.113.
Jäschkittel zinset der Scholasterey zum H. Creutz in Breßlaw/ 3.1.6.11.
Jan Kocherle ist Zeuge/ 3.31.516.
Jaroslaus Bischoff in Schlesien/ 3.2.20. verehrt Neiß dem Bistumb/ 4.13.95.
Jaroslaus von Collobrat Commissarius, 3.19.221.
Jawr/ 4.12.89. Fürstentag daselbst/ 3.12.101.
Jawrer sagen den Breßlawern ab/ 4.12.91. sind des Oberrechts Session entnommen/ 3.23.281.
Jawrisch Fürstenthumb hat einen statlichen Adel/ 3.27.388 kompt an Böhmen/ 3.27.389. will sich ausschliessen vom Landsprivilegio. 3.18.194. vom Oberrechts privilegio. 3.23.274. hat statliche privilegia. 3.27.388. hat mit der Huldigung dem Könige in Böhmen ihr besonder privilegium. 3.23.273. wird weggeschenckt/ 4.12.89. sol von Schweidnitz in Ewigkeit vngetrennet bleiben/ 3.27.390.
Jawrische Landrechtsordnung/ 3.27.394.
Jawrische Landschafft sol den Landfrieden besiegeln/ 3.18.172.
Jawernigk/ 4.13.98.
Jehrfeiffenbrunn/ 4.4.17.
Jemnitz/ 3.31.511.
Jenckwitz zinset der Probstey zum H. Creutz in Breßlaw/ 3.1.5.10.
Jessa der Schlesier Abgott/ 3.1.2.
Imbißbrot wie lange es im Jahre wären solle/ 3.26.374.
Imislaus Bischoff in Schlesien/ 3.2.19.
Ingenia in Schlesien/ 4.1.5.
Injuriant vnter der Ritterschafft wie zu straffen/ 3.23.287.
von Injurien Breßlawische Gerichtsordnung/ 3.32.554.
Injurien händel/ 3.26.361. zu dem Oelßnischen Cammergerichte gehörig/ 3.26.365.
Interessen sollen nicht zuvoran genommen werden/ 3.19.225.
von Inventarien in Erbschafften/ 3.26.350.
einerley Investituren in Schlesien/ 3.25.304.
Joachimi Curæi Geschlecht/ 4.25.147.
Joachim Maltzan/ 4.2.9. Feldhauptman/ 3.18.178.

28. 178. præstirt die Eydespflicht König Matthiæ. 3. 14. 133.
Joachim Massovius stellt Herrn Christoph Benckendorffen ein Epitaphium. 4. 15. 107.
M. Joachim Pfeffer parentirt. 4. 27. 162.
Joachimus Rosenhaim zu Cüntzendorff sondert sich von Schlesien ab/ 3. 18. 176. 177.
Joachim Schlick Commissarius. 3. 18. 197. 203.
Joachim Specht Glogaw Prediger/ 4. 35. 241.
Joachim Schwincka Vollmächtiger/ 3. 29. 451.
Joachimus Fridericus Hertzog zur Ligniz vnd Brieg ist Zeuge/ 3. 25. 310. gibt der Landschafft privilegia. ibid.
Jodocus Bischoff zur Neiß / 3. 2. 24. vberfelt Neiß/ 4. 13. 98.
Johannes Ambros. wartet beym königlichen Einzuge auff/ 3. 14. 113.
Johan Arnold Stewreinnehme/ 3. 18. 202.
Johannes vö Awerspurg Abgesandter/ 3. 18. 170.
Johannes von Biberstein krieget in Polen / 4. 28. 175. stirbt/ 433. 223.
Johannes I. Bischoff in Schlesien/ 3. 2. 18.
Johannes II. 3. 2. 19.
Johannes III. 3. 2. 22.
Johannes IV. Rothus. 3. 2. 25. helt das Oberampt/ 3. 11. 97.
Johannes V. 3. 2. 27.
Johannes VI. Sittisch/ 3. 2. 31.
Johannis Bischoffs zu Waradein Lob/ 4. 33. 221. wird zu Glogaw nicht eingelassen/ 4. 31. 196. bawet das Jawrische Kloster/ 4. 12. 89.
Johannis Braciatoris Bildnüß / 4. 11. 82.
Johannes Bucher Abgesandter/ 3. 14. 133.
Johannes Buchwalder ist Zeuge/ 3. 28 424. 426.
Johannes Capistranus befihlt eine Kirch zu bawen/ 4. 8. 49.
Johan Cholda Hussitischer Obrister/ 4. 3. 13.
Johannes Chinßky Commissarius. 3. 19. 227.
Johannes Conrad Fendrich/ 3. 14. 130.
Iohannes Copus Profess Juris. 4. 15. 105.
Iohannis Cratonis Zeugnüß vom Landecker Bad/ 4. 4. 28. Meynung von der Städte Anfang in Schlesien / 4. 11 80.
Iohannes Dihr Commissarius. 3. 28. 438.
Iohannes Dobergast wird Thumherr/ 4. 29. 187.
Iohannes Dubravius stillt den Streit zwischen Böhmen vnd Schlesien/ 3. 11. 98.
Iohannes Eben Fendrich/ 3. 14. 129.
Iohannes Ferinarius der Schulen zum Brieg Rector. 4. 10. 71.
Iohannes Franzius Hofprediger zum Brieg/ 4. 10. 67.
Iohannes Gigas Pfarrherr zur Freystadt/ 4. 35. 240.
Iohannes Glaubitz Commiss. 3. 28. 438. 442.
Johan Gorsch Cammerrath/ 3. 21. 246.
Johannes Graf von Hardeck Abgesanter/ 3. 18. 170. Kriegshauptmañ/ 3. 18. 175.
Johan Grauschwitz Hauptman zu Sagan / 4. 40. 270.
Johan Gremmel Hauptman zu Breßlaw / 4. 8. 55.
Johannes Groblebtius Rector der Schulen zu Schwiebüssen/ 4. 27. 157.
Johannes Halbrod Caplan zu Sagan / 4. 39. 253.
Johannes Hangwitz Hauptman zu Schwibüssen/ 4. 27. 160. Kriegsobrister/ 4. 32. 210.
Johannes Hannold Abgesanter / 3. 24. 133. Hauptman zu Breßlaw/ 4. 8. 55.
Johan von der Heide vice Hauptman zu Breßlaw/ 4. 8. 54.
Johannis Hermanni Carmen von Brieg / 4. 10. 78.
Johannes Hertzog zu Mönsterberg vnnd Oels Commissar 3. 18. 202. stehet in differentz mit Antonio Grossen/ 3. 18. 200 Obrister/ 3. 18. 195 confirmirt die privilegia. 3 26. 378.
Johannes Hertzog zu Oppeln Kriegsobrister/ 3. 18. 274. besiegelt den Landfrieden/ 3. 23. 294.
Johannes Hertzog von Prebus versagt seinen Brüder/ 4. 28 182.
Johannes Hertzog zu Sagan wird ein Alchymist 4. 35. 233 wil dem Bapst nicht die Füsse küssen/ ibid. erôbert Belitz/ 4. 30 193. Beutnitz/ 4. 30. 192. fenget den Bischoff zu Havelberg/ 4. 30. 192. fellt zu Bunzlau ein / 4. 32. 209. zeucht im Elende vmbher/ 4. 33. 219. fellt ins Fewr/ 4. 39. 186. belägert Freystadt/ 4. 30. 191. thut wider die Geistlichen/ 4. 35. 233. wird geschlagen/ 4. 30 194. 4. 31. 211. nimpt Glogaw ein/ 4. 30. 190. belagert das Schloß daselbst/ 4 31. 197. wil Glogaw an seine Tochter bringen/ 4. 32. 203. befestiget die Stad Glogaw/ 4. 32. 206. tyranniset wider den Rath daselbst/ ib. verlest Glogaw/ 4 32. 209 verzeihet sich desselben 4. 33. 221. zeucht auffs Jubeljahr / 4. 35. 233. vertreibt die Jüden/ 4. 31. 199. sein Lebenslauff/ 437. 252. leichtfertige Reden / 4 32 206. 207. wird gelobt/ 438. 249. wird mit Frawen Margaretha vertragen/ 4. 31. 198. vergleicht sich mit dem Marggrafen/ 4. 31. 200. nimpt zu König Matthia Zuflucht/ 4. 30. 190 ist bey jm in vngnaden/ 4. 31. 199. führet Krieg wider jhn/ 4. 32. 203. hat nirgend Platz/ 4. 35 252. verwüstet Polen/ 4. 30. 186. muß aus Polen weichen / 4. 33. 219. tregt Rew vber seine Sünde/ 4. 35. 235. belagert Sagan/ 4. 38. 248 zündet sie an/ ib. verkaufft dz Saganisch Fürstenthumb/ 4. 38. 249 nimpt Schwibus ein/ 4. 30. 192. siegt für Franckreich/ ib fellt ins Sowrische/ 4. 32. 298. stirbt/ 435. 234. scharmützelt mit Tetavern/ 4. 32. 208. tyranniset/ 4. 30. 195. ist deswegen beschryen/ 4. 33. 214 gibt seine Tochter aus/ 4. 32. 205. gereth mit dem Thumb in Widerwillen/ 4. 31. 197. erschöpfft seine Unterthanen mit Schatzungen/ 4 30. 194. 199. 200 seq. seine vntrew/ 4. 33. 214. Vnthaten/ 428. 179. erlangt Wohlaw/ 4. 35. 233. zancket vmb Glogaw/ 4. 30. 189. nimpt Zölch ein/ 4. 30. 192.

Johan-

Johannes Hertzog zu Troppaw Corvinus genent / vbergibt dem Troppawischen Rath die Altare/ 4.20.136. verleurt Glogaw/ 4.33.213.
Johannes Heß Fiscal/ 3.21.249.
Johannes Heß/ 4.8.49. wird zu einem Pfarherrn zu Breßlaw beruffen/ 3.7.61.
Johannes Heugel/ 4.16.119.
Johan Höpner Schles. Buchhalter/ 3.21.249.
Johan Hofman Secretarius 3.21.249. ein trewer vnd wolgereiseter Man/ ibid.
vmb Johan Hussen Erledigung wird angehalten/ 4.16.112.
Johan Jenckwitz ist Zeuge/ 3.33.558.
Johannes erster Böhmischer König der Schlesien regiert / Lucemburgicus genant/ 4.1.5. confirmirt des Bischoffs privileg. 3.5.35 36. plündert Polen/ 4.28.176. belagert Schweidnitz/ 4.1.86. begnadet Teschen/ 3.31.511.
Johan Kreckwitz gehet vnter/ 4.32.204.
Johan Khokors Vollmächtiger/ 3.29.451.
Johannes Kochritzky beym königl. Einzuge / 3.14.119.
Johannes Köckritz General Stewreinnehmer/ 3.18.195.
Johannes Köppel Legat/ 4.31.200. wird gefangen/ 4.32.206. schreibt aus der Gefängnüß/ 4.33.216 stirbt/ ibid.
Johannes Koschenbar Vollmächtiger/ 3.29.451.
Johan Küchler zeuget / 3.28.427.
Johannes Kurtzbach besiegelt den Landfrieden/ 3.23.294.
Johannes Läng Commissarius. 3.18.181.194. 197.206.
Johann Langenaw Breßlawischer Kriegsrath/ 3.14.128.
Johan Lessota Vollmächtiger/ 3.29.451.
Johan Lest wirbt Volck / 4.18.183.
Johannes Limbitz ist Zeuge/ 3.33.575.
Johan Lobcowitz Commissarius. 3.19.210.
Johannes Lubrantius Abgesandter/ 4.34.227. zeuget/ 3.28.424.
Johannes Marggraff belägert Freyskadt vergeblich/ 4.30.192 kompt gen Sagan/ 4.40.263.
Johan Mehl schreibt von Hertzogen von Mönsterberg/ 4.16.117.
Johan Metzler Hauptman zu Breßlaw/ 4.8.55.
Johannes Michael Brutus schreibt von Breßlaw/ 4.8.59.
Johannes Montanus erfindet Terram Sigillatam. 4.3.12. sein Lob vnd Epitaphium. 4.3.15.
Johann Neffe Abgesandter/ 3.14.133.
Johannes Neomenius beschreibt Franckstein/ 4.14.102. ist ein vornehmer Theologus. ib.
Johan Nitschky lest den Predigstuel zu Schwibüssen machen/ 4.27.157.
Johannes Nostitz Hauptman zu Schwibüssen/ 4.27.160. Commissarius. 3.28.442.
Johan von Oppersdorff Commissarius. 3.18. 194.197. 3.19.217.220.221.223.227. 3.20. 240. publiciret die Opplische Robotenordnung/ 4.34.580. ist Opplischer Ratiborischer Hauptman/ 3.29.450.451.
Johannes Petzedbor Vollmächtiger/ 3.29.451.
Johan Pohuneck ist Zeuge / 3.25.310.
Johan Polack Hauptman zu Groß Glogaw / 3.28.421. 4.33.224. kehrt Glogaw vmb / 4.33.226. verfolgt die Bürger daselbst/ 4.33.228. wird degradirt. 4.33.231. ist tyrannisch / 4.34.225.
Johann Prüfer wird gefangen/ 4.32.206 stirbt 4.33.216.
Johannes Przischowitz vollmächtiger/ 3.29.451.
Johannes Puska von Cunstadt eyfert vmb Johann Hussen / 4.16.112.
Johannes von Rechenberg bekompt Freystadt/ 4.35.236 zeuget/ 3.25.313. 3.28.436.
Johannes von Regensberg Commissarius. 4.40.260.
Johannes Reyman ist Zeuge/ 3.25.313.
Johann von Redern ist Zeuge/ 3.25.308.
Johann Rotenburg Commissarius. 3.28.442.
Johan. Sapienzky Commissarius. 3.28. 422. zeuget/ 3.28.424.
Johannes Schleckfuß peregrinirt. 4.27.162.
Johan Schlichtig Commissar. 3.28.438.442.
Johannes Schönaich Commissarius. 4.40. 260. streitet wegen der Prücken/ 4.36.243.
Johannes Scholtz Fendrich/ 3.14.130.
Johannes Scholtz wird in die Acht erklärt/ 4.32.207.
Johannes Schwartz zeuget/ 3.33.538.
Johannis Schwenckfelds Bildnüß / 4.11.82.
Johannes Seidlitz Abgesandter/ 3.14.133.
Johannes Starzinßky vollmächtiger/ 3.29.451.
Johannes Stentsch Commiss. 3.28.438.442.
Johannes Türso besiegelt den Landfrieden/ 3.23.294. wil seinen Sohn zum Coadjutore haben/ 3.2.26.
Johann Tschammer zeuget/ 3.28.426.
Johan Vogt der Stadt Breßlaw Viertelmeister 3.14.129.
Johan Wolff Abgesandter/ 4.39.253.
Johannes Wolff soll mit dē Lübschützern vergliechen werden / 3.18.200.
Johannes Wünderlich Fendrich/ 3.14.128.
Johannes Wuntscheit offenbart die Schwenckfelder/ 4.9.64.
Johannes von Zabrantz Commissar. 3.28.422.
Johann. Zanderus Pfarherr zu Sagan nimpt seinen Abschied/ 4.40.250. prediget wider/ ib. tauft zwey Widertäuffer / ibid. stirbt / 4.40. 260.
Johannes Zyrowsky Vollmächtiger / 3.29.451.
Johan Abraham Warkotsch ist Zeuge/ 3.25.313.
Johannes Albertus König in Polen vberkompt Glogaw vnnd Troppaw / 4.33.224. begnadet Glogaw/ 3.28.422.
Johannes Christianus Hertzog zur Ligniz vnd Brieg beym königliche Einzug/ 3.14.122. nimpt

König Matthiam an / 3. 14. 115. ertheilt ein Oberampts Patent wegen der Beudtnischen Prück / 4. 36. 242.
Johan-Christophorus Proskowsky beym königlichen Einzuge / 3. 14. 119.
Johannes Georgius Grafe von Hohen Zollern beym königlichen Einritt / 3 14. 116.
Johannes Georgius Knobelsdorff Hauptman zu Schwiebüssen / 4. 27. 160.
Johannes Georgius Marggraf zu Jägendorff beym königlichen Einzug / 3. 14. 122. nimpt König Matthiam an / 3. 14. 115 stellt ein Ringrennen an / 3. 14. 136.
Johan Georgius Zedlitz Abgesandter / 3. 11 99.
Johan-Sigmund Werner Schwenckfelder / 4. 9. 64.
Johan-Thomas Wosky Abgesandter / 3. 19. 216.
Johannes Ulricus Schaf Gotsch / 4. 2. 9. ein statlicher / frewdiger vnd thätiger Herr / ibid. wird dem Vaterlande viel dienen können / ib.
Johannesberg. 4. 7. 43.
S. Johannes Kirche zu Breßlaw ist die Bischoffliche Hauptkirch / 3. 4. 33. wenn vnd wie sie erbawet / 3. 2. 19. 3. 4. 33. 3. 7. 52. 4. 8 46. 48. dotiret vnd warumb / 3. 1. 4.
S. Johannes Kirch zur Lignitz / 4. 9. 61. Neiß / 4. 13. 96. Schweidnitz / 4. 11. 82. Troppaw / 4. 20. 133.
S. Johannis Namen ist Vorzeiten in Titeln fornen an gesetzt worden / 3. 2. 15.
Joseph Fürst Abgesandter / 3. 14. 133.
Joseph von Hartenberg ist Zeuge / 3. 26. 381.
Joseph Thiel Fendrich / 3. 14. 129.
Iserbach führet Flißgold / 4. 5. 34.
Iserwiese / 4. 3. 12.
Israel Reichel Commissarius. 3 21. 249.
Israeliter können vnter den Schlesiern gewohnt haben / 3. 1. 1.
Italianer suchen Schätze auff den Risengebirge / 4 3. 11.
wenn die Italianer vom Schlesischen Bistumb excludirt worden / 3. 6. 43.
Jubelsahr / 4. 29. 188.
Jubeltag zu Breßlaw gehalten / 3. 2. 31.
Jüden zum Jawr gemartert / 4. 12. 91.
von Jüden / 3. 26. 367. Opplisch Landrecht / 3. 29. 500.
Jüden abzuschaffen / 3. 18. 200. 201. 3. 26. 367. das Müntzwesen nicht zu vertrawen / 3. 18. 182. verbrennt vnd vertrieben / 4. 28. 178. 4. 11. 86. 4. 31. 199.
Jüden Eyd. 3. 32. 511.
Jüdenstewr / 3. 19. 218.
Jüden Synagog zu Glogaw gestürmet / 4 28. 180.
Jugend im Zaum zu halten / 3. 18. 194.
Jungfrawen Gestiffter zu Breßlaw / 4. 8. 51.
Jungfrawen Kloster zur Syrottaw / 4. 25. 153.
Jungfrawen Klöster zu was Ende sie vor Alters erbawet / 4. 22. 145.
11000. Jungfrawen Kirch zu Breßlaw / 4. 8. 52.
Jupiter von Schlesiern verehret / 3. 1. 2.
Jus Ducale. 3. 25. 300.
Jus Regium. ibid.
Jus repræsentationis. 3. 26. 349.
Jus retractus wie lange vnnd welchen es offen stehe / 3. 26. 337. wo es in Schlesien gültig / 3. 26 313.
Justiz Sachen in Schlesien / 3. 22. 250.
Justiz sol schleunig befördert werden / 3. 17. 161.

K.

Kälberblut löscht das Fewr / 4. 31. 200.
Kälberkauff / 4. 5. 35.
grosse Kälte / 4. 33. 219.
Kalckreute Dorff / 4. 37. 244.
Kalckstein in Schlesien / 4. 5. 34.
Kaldenstein / 4. 13. 98.
Kalmus wechst in Schlesien / 4. 5. 33.
Karschen zinset der Dechanterey zum H. Creutz in Breßlaw / 3. 1. 6. 11.
Katschur zur Miteidung zu bringen / 3. 18. 190. 194. 210.
vom kauffen vnd verkauffen ligender Gründe / 3. 26. 335. 3. 32. 551.
von Kauffhandel in Schlesien / 4. 6. 37.
von Kauffmansbüchern Breßlawische Gerichtsordnung / 3. 32. 535.
vom Kaufferit / 3. 26. 337.
Katzbach / 4. 4. 16. 4. 9 63. führet Goldkörner / 4. 5. 34.
Kayserliche Burg zu Breßlaw / 4. 8. 52.
Keyserl. vnd Königliche Resolution wegen der Bischoffswahl / 3. 6. 45.
Kayserswalde / 4. 4. 21.
Keilendorff zur Miteidung zu bringen / 3. 18. 190.
Keilendörffer sind wegen der Schafstrifften streitig / 3. 34. 578.
Ketzerdorff / 4. 7. 43.
Kifel ausgebrandt / 4. 29. 186.
Kilian Ythman Abgesandter / 3. 14. 133.
Kinder wenn sie im Schweidnitz- vnnd Jawrischen Fürstenthumb für belehnet können gehalten werden / 3. 27. 404.
Kinder wenn sie den erschlagenen Vater mit Recht rechen wollen / 3. 33. 562.
von Kindbetterin / 3. 34. 587.
Kindermagd Lohn / 3. 26 373.
Kinderschul zu Wittenberg gehet vnter / 4. 35. 237.
prächtige Kindtauffen abzuschaffen / 3. 18. 197.
von Kindertheil der verstorbenen Kinder ander Ehe / 3. 33. 561.
Kindertheil so verschwiegen worden / 3. 33. 558. 559.

von Kindern so vnmündig/ster Güter Verwendung/ 4.26.336.
Kinderzucht zu Breßlaw/4.8.57. in Schlesien/ 4.6.37.
Kirchen in Schlesien werden allgemach mit Aberglauben beschützt/ 3.2.24.
vom Kirchgang zu den Hochzeitpredigten/ 3.34. 586.
Kirchenlehn vom Schweidn. vnd Jawrischen Fürstenth nicht zu wenden/ 3.27.392.
Kirchmessen verboten/3.17.166.3.18.177.3.25. 293.
Kirchenordnung zu Sagan/ 4.39.252.
Kirchenrecht in Schlesien/3.33.555. wird geendert/3.33 570.publicirt, 3.2.23.
von Kirchvätern/ 3.34.593.
von Kirchschreibern/ 3.34.593.
von der Klage Breßlawische Gerichtsordnung/ 3.32.527
von der Klage gewehr/ 3.32.532.
von Klage der Vnterthanen vber die Obrigkeit/ 3.29.498
Kläger so frembde sol für dem Oberrecht caution bestellen/ 3.23.285.
Klägers Nachlessigkeit fürm Oberrechte straff/ 3.23.285.
Klägers Vngehorsam/ 3.32.324.3.36.317.
vom Kleidunge der Stadt Breßlaw/3.32.517.
Kleidung in Schlesien/ 4.6.38.
Klöster zu was Ende sie Vorzeiten auffgerichte worden/ 3.2.16.
Klöster vom Fürstenth. Schweidnitz vnd Jawr nicht zu wenden/ 3.27.392.
Klopschen Dorff/ 4.37.244.
Knechte Lohn/ 3.22.266.
Knechte sollen nicht Kammern mieten/ 3.22. 266.
Knoblochsgelächter abzuschaffen/ 3.18.177.
Köben/ 4.27.166.
Köchin Lohn/ 3.26.373.
Königsberg/4.7.43.ist von Matthes Logawen wider auffgebawt/ vnd liget auff einem hohen Felsen/ ibid.
Königliche Einzüge in Schlesien/ 3.14.115.
Kohsel/ 4.18.128.
Kolbratischer Vertrag wegen der Bischoffswahl 3.6.44. gemacht/3.18.169. ist einmütig auffgericht/3.6.50. von König Uladislao bestetiget/ ibid.
Kornhäuser zu Breßlaw/ 4.8.53.
Kornkauff/ 4.5.32.
die Kopitzen einwerffen/ wie sie zu straffen/3.26. 343.
Kotschemeusel gehört zur Glogawischen Hauptmanschafft/ 3.28.446.448.
Koschwitscher See/ 4.4.18.
Krānowitz/ 4.20.137.
Kreanckheiten zu Breßlaw/4.6.47.Glogaw/4. 4.22.144.145.
Krappitz/ 4.18.118.
Kraschen gibt der Dechanterey zum H. Creutz in Breßlaw Decem. 3.1.8.11.
Kräuter in Schlesien/ 4.5.34.
Krauser Gesang abgeschafft/ 3.2.26.
Kreidelwitz/ 4.28.176.
Kreydenfewr/ 3.20.239.
Kreißobristen in Schlesien/ 3.16.140.
vier Kreisse im Lande Schlesien/3.16.1403.18. 174.
Kretschmer sollen den Bawren die Zech nicht borgen/ 3.26.366.
von Kriegsdiensten Opplische Landsordnung/ 3.29.494.
innerliche Kriege im Lande Schlesien/3.17.156.
Kriegsgefahr zu Breßlaw/4 8.59. Brieg/4.10. 78. Jawr/4.12.91. Lignitz/4.9.64. Neiß/4.13. 97. Oelß/4.16.117. Ratibor/4.19.131. Schweidnitz/ 4.11.85.
Kriegssachen so in Fürstentagen befördert werden/3.16.140. zu Oppeln/ 4.18.127.
Kriegsordnung ausgesetzt/ 3.19.200.
Kriegsrähte in Schlesien/ 3.16.140.
Krisowitz gibt der Custodi zum H. Creutz in Breßlaw Decem. 3.1.6. vnd 11.
Kromenaw/ 4.4.21.
Krum Seiffen Brunn/ 4.4.17.
Künßberg/ 4.20.137.
Kunitzer See/ 4.4.18.
Kunstad/ 4.16.118.
Kunzendorff zur Miteleidung zu bringen/3.18. 210.
Kunzendorff zur Dechanterey zum H. Creutz in Breßlaw gehörig/ 3.1.6.10.
Kupfferberg/ 4.12.91.
Frembd Kupfferwasser nicht in Schlesien zuverkauffen/ 3.18.190.
Kynast/4.4.21.4.7.42.kompt an Gotsche Schaf 4.4.19.

L.

LAdon alter Schlesischer Abgot/ 3.1.2.
Ladislaus König in Vngern vnnd Böhmen begnadet Schweidnitz/4.11 86. Teschen/ 3.31.512.
von der Ladung Breßlawische Gerichtsordnung 3.32.521.522.523.
Lähn/ 4.12.91.
von Läistungen/ 3.26.366.
Landeckisch Warmbad/ 4.4.23.
Landsberg sol befestiget werden/ 3.20.240.
Landsbeschädiger sollen zur Rechtfertigung gebracht werden/3.18.170. wie zu rechtfertigen/ 3.23.288 wo sie gefunden werden/sol das recht vber sie ergehen/ 3.23.289.
mit Landsbeschädigten mitleiden zu haben/3.6. 48.
von Landbettlern/ 3.34.592.
Landfriede in Schlesien/3.16.141. 3.23.283. wird auff zurichten begehrt/3.18.172. von König

König Matthia ertheilt/ 3.11.97. publicirt. 3.17.157. revidirt. 3.18.169. wird von allen Ständen gehalten/ 3.23.293. wer ihn nicht helt/ sol an Leib vnd Gut gestrafft werden/ 3.23.292.
Landsfürsten in Schlesien zu königlichen Commissariis nicht zu gebrauchen/ 4.18.201. ihre Wolthaten gegen ihrer Ritterschafft/ 3.25.307.
von Landgräntzen/ 3.26.340.
Landshauptman im Fürstenthumb Oelß/ 3.26.384 Schweidnitz vnd Jawr/ 3.27.388.
Landshauptleute in Schlesien/ 4.1.6.4.29.
Landshuth/ 4.11.87.
von Landsknechten/ 3.26.371. sollen ausgerott werden/ 3.18.194. zu garten nicht verstattet werden/ 3.22.268.
Landsordnung des Fürstenthumbs Oelß/ 3.26.314.315. verbessert/ 3.26.372.
vom Landrecht Opplische Landsordnung/ 3.29.469.
Landrecht Ordnung im Fürstenth: Schweidnitz vnd Jawr/ 3.27.394.
der Landrichter im Opplischen Eyd/ 3.29.470.
Landessachen Beschluß/ 3.21.245.
Landschreiber im Fürstenth: Schweidnitz vnnd Jawr sol eingeboren/ ehrlich vnnd angesessen seyn/ 3.27.390.
von Landstrassen/ 3.26.340 3.29.497.
Landstrassen in Vngern sicher zu halten/ 3.17.159.
Landtafeln sind nützlich/ 4.1.1.
Landtag in Böhmen/ 3.19.226 zu Breßlaw/ 4.28.182. zur Schweidnitz/ 4.11.87. zu Troppaw/ 4.20.134.
von Landtagen im Opplischen Fürstenthumb/ 3.29.455.
Landvögte/ 3.25.299. sind vber die Scholtzen gewesen/ 3.25.301.
Landvogtey zum Jawr/ 4.12.90.
Landvogteyen im Fürstenth: Schweidnitz vnnd Jawr sollen nicht Erblich vergeben werden/ 3.27.392.
Laßlaw/ 4.20.137.
Lateinisch zu Breßlaw geprediget worden/ 3.2.24.
Laubenitz/ 4.37.244.
Laureatius Besler Rector der Schulen zum Brieg/ 4.10.72.
Laurentius Bischoff in Schlesien/ 3.2.20. weihet die Schweidnitzsche Kirche ein/ 4.11.82.
Laurentius Circlerus Rector zum Brieg/ 4.10.74.
Laurentius von Cracaw ist Zeuge/ 3.33.558.
Laurentius von Heugel/ 4.16.118.119. Commissarius. 3.20.240. ist Zeuge/ 3.25.310.
Laurentius Seidlitz ist Zeuge/ 3.26.377.
Laurentius Titze ist Zeuge/ 3.28.424.426.
S. Laurentij Kirch zur Schweidnitz/ 4.11.82.
Laußnitz auffgericht/ 4.28.169. gehört nicht zur Schlesi/ 4.1.6.
Lawe Fluß/ 4.4.17.
Lazarus von Heugel/ 4.16.119.
S. Lazari Kirch zu Breßlaw/ 4.8.51.
Lebendiger wird begraben/ 4.33.218.
von der Legitima Breßlawische Gerichtsordnung/ 3.32.516.
Legitima kan dem Sohne gantz genommen werden/ vnd wo/ 3.26.313.
welche Legitimam für der Ritterbanck nicht bestehen können/ 3.24.298.
schwere Lehn disputata in Schlesien/ 3.25.304.
Lehn vnd Anfälle im Fürstenthumb Glogaw sollen Ausländischen nicht zugelassen werden/ 3.28.440.
Lehn im Glogawischen den vnedlen nicht zuverleihen/ 3.28.436.
Lehngüter im Fürsten: Schweidnitz vnd Jawr wohin sie gefallen sollen/ 3.27.397.
vom Lehnrecht im Glogawischen/ 3.28.431. zur Oelß/ 3.36.316. in Schlesien/ 3.25.303.
Lehmberg/ 4.12.92.
von Leibgedinge/ 3.26.353. 3.29.458. 3.33.564. nicht zu alieniren. 3.26.355.
H. Leichnams Kirch zu Breßlaw/ 4.8.51. zur Neiß/ 4.13.96.
Leinwethandel in Schlesien/ 4.6.32.
Leinstein zinset dem Canonicat zum H. Creutz in Breßlaw/ 3.17.12.
Leiptzig/ 4.22.143.
von Leistung/ 3.22.260.
Leonhardus Bischoff in Schlesien/ 3.2.17.
Leonhard Helffrid von Meckaw beym königlichen Einzuge/ 1.14.123.
Leonhard Krentzheim wird entsetzt/ 4.9.64.
Leonhard Schopk Commissarius. 3.28.442.
Leßla Abt zum Sagan/ 4.37.247.
Leßnitz/ 4.18.128.
Leubus/ 4.7.43.
Leubenisch Kloster ernewret/ 3.2.20.
von der Leuterung Breßlawische Gerichtsordnung/ 3.32.538.
ober Leuterung ob zuzulassen/ 3.22.252.
Leuterung wird beym Oelßnischen Cammergerichte nicht verstatet/ 3.36.317.
Liebnitz sol befestiget werden/ 3.20.240. verpfändet/ 4.17.123.
Liessaw/ 4.8.59.
die Stadt Lignitz erweitert/ 4.8 45. ihr Namen/ 4.9.59.
Lignitz für Jahren Goldreich gewesen/ 4.9.65.
Lignitsches Briegisches Landsprivilegium. 3.25.307.
Lignitsches Bier/ 4.6.38.
Lignitsche Erde/ 4.3.15.
Lignitsche Fürsten/ 4.2.8.
Lignitsche Groschen verboten/ 3.18.181.

de

de Litis contestatione Breßlawische Gerichtsordnung/ 3. 32. 535.
Libenthal/ 4. 7 43.
Lohe ein Erbgut / 3. 25 304.
Longobardi. 4. 28. 168.
Löwen / 4 10 78.
Lowitz gibt der Probstey zum H. Creutz in Breßlaw den Zehenden/ 3. 1. 5. 10.
Lucas Richter richtet D. Benckendorff ein Ehrengedechtniß auff/ 4. 15 106.
Lucas Salisch ist Zeuge/ 3. 26 381.
Lucilius Bischoff in Schlesien/ 3 2 17.
Ludolph Schraderus Profess. Juris zu Franckfurt / 4 15. 105.
Ludovicus König in Vngern vnd Böhmen bestetigt die Oelßnische Privilegia. 3. 26. 377. begnadet Schweidnitz-Jawr/ 3. 27. 399. Teschen 3. 31. 513.
Lüben/ 4. 9. 64. erweitert/ 4. 8. 45.
Lübenow/ 4. 27. 165.
Lübenthal / 4. 12. 91.
Lübstintz/ 4 18 128.
Lübschütz hat Anstoß/ 4. 21. 139. brennet aus/ 4. 21. 140 Fürstentag daselbst / 3. 12. 102. wird der Mönche loß / 4. 21. 140.
Lübschützer stehen mit Hans Wolffen im streit/ 3. 18. 200.
Lufft von alten Schlesiern angebetet/ 3. 1. 2.
Lugidunum 4. 22. 141.
Luthenaw der Probstey zum H. Creutz in Breßlaw zugeordnet/ 3. 1. 5. 10 zuvor zur Oelßnitz gehörig gewest/ ibid.
Lutzendorff/ 4. 37. 244.
Lygii, Lygirisci. 4. 8. 44.

M.

Mähren gibt wenig Stewr/ 3. 18. 195.
Mährisch Gebirge/ 4. 17. 122.
Mägdelohn/ 3. 22. 267.
Mägde sollen nicht Kammern mieten/ 3. 32. 266.
Märckischer Krieg / 4. 30. 189. wird geendet/ 4. 31. 200.
Kurtze Mäntel abzuschaffen/ 3. 18. 197.
Magdeburger haben keine Jurisdiction vber Schlesien / 3. 22. 251.
Magdeburgisch Recht ist bey de Polen berühmt 3. 22. 250. in Schlesien eingeführt/ 3. 2. 19. 3. 22. 450.
Magnus Bischoff in Schlesien/ 3. 2. 19.
Mayestätbrieff vber das Exercitium Augspurgischer Confession, 3. 10. 84.
kein Mann sol aus dem Fürstenth. Schweidnitz vnd Jawr vbergeben werden/ 3. 27. 391.
Mann der seine Schwieger für gehegtem Dinge verbürget/ 3. 33. 569.
Manngericht im Fürstenth. Schweidnitz vnnd Jawr / 3. 27. 418.
Mannrecht zu Glogaw/ 4. 35. 235. besteriget/ 3. 28. 443. im Gurischē/ 3. 28. 445. im Oelßnischen/ 3. 36. 316. zum Sagan/ 4. 37. 245. im Schweidn- vnd Jawrischen/ 3. 27 394.
Mansionarii zu Glogaw/ 4. 28. 180.
Marcomänner Königreich/ 4. 28. 168.
Marcus Herr von Kitlitz ist Zeuge / 3. 33. 575.
Margaretha von Tilen kompt gen Glogaw/ 4. 28. 180 stifftet das Bernhardiner Kloster daselbst / 4. 28. 182. liebt Guraw / 4. 24. 151. stirbt / 4. 31. 200.
S. Margarethæ Kirch zur Schweidnitz / 4. 11. 82.
Marggraf Waldemar helt Sagan/ 4. 28. 174.
Marggrafische Groschen verboten/ 3. 18. 181.
S. Mariæ Kirch zum Brieg/ 4. 10. 67. zu Ratibor / 4. 19. 130.
S. Mariæ Kloster zu Breßlaw/ 4. 8. 49.
S. Mariæ in Rotis Kirche zur Neiß/ 4. 13. 96.
S. Mariæ Magdalenæ Kirch zu Breßlaw / 4. 8. 49. ist viel Jahr ohne Prediger/ 3. 7. 59.
Marmelstein in Schlesien/ 4 5 34. 4. 3. 13. auff dem Zobtenberge/ 4. 3. 12. vnd bey Schwendnitz / 4 5 34.
mit der Marter vorsichtig vmbzugehen / 3. 29. 495.
Martinus Arnold wird gefangen/ 4 34. 226. gerichtet/ 4. 34 229.
Martinus Benckendorff Bürgermeister zu Crossen / 4. 15. 104.
D. Martinus Benckendorff Profess. Juris zu Franckfurt / 4. 15. 105.
Martinus Benckendorff Junior stirbt zu Laudeck/ 4 15. 105.
Martinus Crumerliger Fiscal/ 3. 21. 249.
Martinus Dechand zu Oppeln Vollmächtiger/ 3. 29. 451.
Martinus Gerstman Bischoff in Schlesien/ 3. 2. 29.
Martinus Heinius Rector der Schulen zu Schweidnitz/ 4. 27. 157.
Martinus Helwigius wird gelobt / 4. 1. 2.
Martin Jäschke Fendrich / 3. 14. 130.
Martinus Lachmit ist Zeuge/ 3. 33. 575.
Martinus Lutherus disputiret wider die Bäbstische Mißbräuche / 3 7. 53.
Martin. Rinckenberg Apt zu Sagan/ 4. 28. 184.
Martin Sachse zeuget / 4. 28 424 427.
Martinus Bechner führet die Evangelische Religion zum Steinsch ein / 4. 27. 164.
Martinus Zenckfrey Pfarherr zum Brieg/ 4. 10. 68.
Martinus Zimmerman Hofprediger zum Brieg 4. 10. 67.
S. Martini Kirch zu Breßlaw/ 4. 8. 52.
ver Masqaradete zu besprechen/ 3. 23. 292.
Masel/ 4. 16. 118.
Massilia/ 4. 6. 48.
Marzons alter Schlesischer Abgott / 3. 1. 2.
Matthæus von Braun Commissar. 3. 28. 438.

Matthæus Dresserus schreibt von Ligniz/ 4. 9. 64. Breßlaw/ 4. 8. 59. Glogaw/ 4. 22. 146.
Matthæus Küchler ist Zeuge/ 3. 28. 424.
Matthæus Lincke ist Zeuge/ 3. 28. 424. 426.
Matthæus von Logaw Abgesandter/ 3. 18. 181. 184. 199. 3. 19. 217. 218. 220. 223. 3. 20. 240. 243. Cammerpræsident/ 3. 21. 248.
Matthæus-Christoph Ohaimb Fendrich/ 3. 14. 129.
Matthias Bilitzer schreibt von Jägerndorff/ 4. 21. 140.
Matthias Hunniades Hungrischer vnd Böhmischer König führet Beschwer vber die Bischoffe/ 3. 7 52. belagert Glogaw/ 4. 32. 208. begnadet dieselbe/ 4. 33. 223. bessert sie/ ibid. zancket vmb Glogaw/ 4. 30 189. gibt sie Hertzog Hansen/ 4. 30. 190. liebt gelehrte Leute/ 3. 2. 25. wil Hertzog Hansen das Fürstenth. Glogaw einnehmen/ 4. 31. 196 schickt ein Kriegsheer wider jhn/ 4. 32. 205 befihlt jhn zu fangen vnd zu entsetzen/ 4. 31. 199 nimpt jhn zu Gnaden an/ 4. 31. 200. confirmirt die Oelßnische Privileg. 3. 26. 375. wil mit Polen einen Krieg anfangen/ 4. 33. 221. seine Räthe werden gefangen/ 4. 30. 193. macht den Hertzogen zu Sachsen zu schaffen/ 4 33 221. kompt gen Schweidnitz/ 4. 11. 87. nimpt Fürstenstein ein/ ibid. schickt Vngrische Reuter in Schlesien/ 4. 30. 194. stirbt/ 4. 33. 221.
Matthias II. König in Böhmen zeucht zu Breßlaw ein/ 3. 14. 115. confirmirt den Majestet-Brieff/ 3. 10. 95.
Matthias Kelner wird gefangen/ 4. 32. 206. stirbt/ 4. 33. 216.
S. Matthiæ Gestiffe zu Breßlaw/ 4. 8. 51.
Mauritius Herr von Cunstad wird zum Ritter geschlagen/ 4. 16. 114.
Mauritius Hertzog zu Sachsen vberkompt Sagan/ 4 39. 253 zeucht daselbst ein/ 4. 39. 254.
S. Mauritij Kirch zu Breßlaw/ 4. 8. 52.
Maximilianus I. Röm. Kayser wil selbst das Babstumb annehmen/ 3. 7. 52. klagt vber das wüste Leben des Babsts/ ibid. schreibt an Paulum von Lichtenstein/ 3. 7. 52.
Maximilianus II. Römischer Kayser antwortet auff der Breßlawischen Predicanten gratulation. 3. 9. 77. ist Commissarius. 3. 18. 109. der Evangelischen Religion nicht zu wider/ 3. 9. 77. helt Fürstentag in Schlesien/ 3. 19. 210. 213. wird König in Böhmen/ 3. 18. 183. 184. sol König in Polen werden/ 3. 19. 226. begnadet Mönsterberg mit privilegijs. 3. 30. 503. confirmirt die Oelßnische privilegia. 3. 26. 383. intercedirt für Sagan/ 4. 40. 266. kompt gen Sagan/ 4. 40. 268. stirbt/ 4. 40. 271. 3. 20. 230.
David Chytræus schreibt eine Oration von jhm/ 4. 31. 2.
Maximilianus Knobelsdorff Hauptman zu Schwiebüssen/ 4. 17 160.
Meosco den Canonicis zum H. Creutz in Breßlaw vbergeben/ 3 1. 8. 12.
Mechtildis Henrici III. zu Glogaw Gemahlin/ 4. 28. 174. zieret Freystadt/ 4. 23. 149.
Medar gibt der Probstey zum H. Creutz in Breßlaw den Zehenden/ 3 1. 6. 10.
Mehdelstein/ 4. 4. 17.
Mehder Lohn/ 3. 26. 374.
Meissen auffgericht/ 4. 28. 169.
Meister zu S. Matthias in Breßlaw Creutzordens Obrister/ 4 8. 51.
Melchior Cleselius beym königlichen Einzug/ 1. 14. 113.
Melchior Dreissigmarck wird loß gezehlt/ 4. 34. 227.
Melchior vom Guhr Commissar. 4. 29. 186.
Melchior Hohberg erlangt einen Sentenz/ 3. 18. 205.
Melchior Koschlig ist Zeuge/ 3. 26. 381.
Melchior Knoblochsdorff Commissarius. 3. 28. 442.
Melchior Kreckwitz Commissarius. 3. 28. 442. ist Zeuge/ 3. 24. 424.
Melchior von Löben Kriegsobrister/ 4. 29. 186. 187. fellt zu Schwiebüssen ein/ 4. 27. 163.
Melchior Peß Vollmächtiger/ 3. 29. 451.
Melchior Rheder/ 4. 6. 39.
Melchior Tilesius Rector der Briegischen Schüel/ 4. 10. 75.
Melchior von Wuchriß Zaltmeister/ 3. 18. 195.
Melestinus Waywoda zu Cracaw verpfendet etliche Städte/ 4. 17. 123.
Mera Fluß/ 4. 20. 134.
Merzdorff/ 4. 4. 21.
Meserit wird eingenommen/ 4. 29. 187.
Mesibor wird an das Fürstenthumb Oelß gebracht/ 4. 16. 113.
Michael Bavarus von Vrsprung der Elbe/ 4. 4. 17.
Michael Heinz Fendrich/ 3. 14. 130.
Michael Moses justificirt, 4. 16. 118.
Michael Puntzer ist Zeuge/ 3. 26. 377.
Michael Radotzki zeuget/ 3. 31. 516.
Michael Spannowsky Commissarius. 3. 19. 218. 220.
S. Michaelis Kirch/ 4. 8. 49.
Michelaw/ 4. 10. 78.
Mieslaus König in Polen bawet Breßlaw/ 4. 8. 45. führet die Christliche Religion in Schlesien ein/ 3. 1. 2. stifftet neun Kirchen/ ibidem.
Milchspeise in Schlesien/ 4. 5. 35.
Militsch sol befestiget werden/ 3. 20. 240.
Milowitz zinset der Creutzkirch zu Breßlaw/ 3. 1. 6. 7. 11. 12.
Minoriten Kirch zum Brieg/ 4. 10. 67.
Mißbräuche im Babstumb/ 3. 7. 53.
Mißbräuche werden in Breßlawischen Kirchen abgethan/ 3. 2. 26.
Mittagsgrube/ 4. 3. 12.
Mittelknechts Lohn/ 3. 26. 373.

von Mietung der Häuser / 3.32.551.
Mönche newe Gäste in Schlesien / 3. 2. 20.
Mönsterbergische Fürsten / 4. 2. 8 werden nach Prage erfodert / 3. 18. 176. jhre Anverwandschafft / 4. 16. 116.
Mönsterbergischen Fürstenthumbs Bequemigkeiten / 3. 30. 502. wie es an Böhmen kommen / 3. 30. 503. sol ewig darbey bleiben / ibidem. hat Kriegesgefahr / 4. 14. 99. ist mit Franckstein in ein corpus verfaßt / 3. 30. 504.
von der Stadt Mönsterberg / 4. 14 99.
Mönsterbergische Gerichtstaxt / 3. 30. 508.
Mönsterbergscher Hauptman / 3. 30. 504. seine instruction. 3. 30. 506.
Mönsterbergisch Landrecht / 3. 30. 504. was für Händel darfür gehörig / 3. 30 505.
Mönsterbergisch Landsiegel / ibid.
Mösebahr / 4 16. 118.
Mond von alten Schlesiern angebetet / 3. 1. 2.
Monopolia abzuschaffen / 3. 18. 189. 199.
Moraw Fluß / 4. 4 17.
wie mit Mordthätern nach Teschnischem Recht zu verfahren / 3. 31. 515.
Morgengabe / 3. 26. 350. wie sie sol gegeben werden / 3. 33. 559.
Moscawische Legation zu Sagan / 4. 40. 271.
von Müllern / 3. 29. 500. 3. 34. 589.
wer auff andern Mühlen mahlet wie zu straffen / 3. 34. 585.
Mühlen von Schweidnitz vnd Jawr nicht zuverwenden / 3. 27. 392.
Mühlbock / 4. 27. 165. verlewret das Vrtheil / ibid.
Mündige wie sie mit jhrer fahrenden Haab verfahren mögen / 3. 33. 560.
Mündlin querelen sollen vergliechen werden / 3. 26. 358.
Mündlin Sachen welche zu verkauffen / 3. 26. 336.
newe Münze / 3. 18. 169. 170.
Münz Abschaffung / 3. 19. 224. nicht auffzuwechseln / 3. 18. 181. Enderung / 4. 28. 184. 4. 29. 188.
Münz gravamina. 3. 18. 172. 193.
Münzordnung / 3. 20 252.
Münz zu prägen begehrt / 3 18. 190.
Münz macht Thewrung / 4. 31. 201.
Münz valvation. 3. 18. 181. 182.
Münz Vnruhe zur Schweidnitz / 4. 11. 86.
Muhranen Fisch / 4. 4. 18. 4. 27. 158.
Mummelgrund / 4. 3. 12.
von Müssiggängern / 3. 17. 165. 166. 3. 23. 291. 3. 26. 371. 3. 29. 493.
Musterung in Schlesien / 3. 16. 140.
general Musterung begehrt / 3 20. 239.
Mußtheil / 3. 26 350.
Mutter sol den usumfructum von des Sohnes Verlassenschafft haben / 3. 26. 349.
Mutwillige Leute zur Straffe zu bringen / 3. 22. 264.
von Mutwilligem vngezogenem Volck / 3. 22. 261.

N.

NAchrichters Lohn / 3. 17. 164.
Nachteraben / 3. 34. 589.
Nachtjagen verbotten / 3. 22. 268.
Nachtränze abzuschaffen / 3. 17. 166. 3. 18. 197. 3. 22. 267. 3. 34. 586.
Nämen geben ein omen. 3. 2. 16.
Namßlaw / 4. 8. 59. sol befestiget werden / 3. 20. 240.
Nancerus Bischoff in Schlesien / 3. 2. 22.
Nasselwitz Dorff / 4. 32. 208.
Nallovius Böhmischer Obrister / 4. 32. 206. sein Schreiber wird lebendig begraben / 4. 33. 218.
Naumburg / 4. 27 166. 4. 37. 244. 4. 12. 91.
Naumburgisch Thumbgestifft wird gen Sprottaw versetzt / 4 25. 153.
Navor Schloß / 4 4 17.
Neisse Fluß / 4 4 16.
Neissisch Gebiech an das Bisumb kommen / 3. 2. 20. 4. 13. 95. Befreyung / 3. 1. 4. leidet Schaden vom Fewr / 4. 13. 97. Kriege / Wasser / ibid.
Neisse Stadt / 4. 37. 244 Fürstentag daselbst / 3. 12. 102. woher sie den Namen / 4 13. 95. wo sie vor Recht gestehen sol / 3. 33. 558.
Neisser schlagen die Böhmen / 4. 13. 97. stürmen Mönsterberg / 4. 14. 99.
Neissisch Gebirge / 4 3. 11.
Newkirch / 4. 20 137.
Newmarckt / 4. 8. 59. Fürstentag daselbst / 3. 12. 102.
Newmärckter mögen in das Landrecht geladen werden / 3. 22. 251.
Newstadt / 4. 18 200. 4. 27. 166.
Newstädlin brennt aus / 4. 29. 187.
Newwalde / 4. 37. 244.
Nia alter Schlesischer Abgott / 3. 1. 2.
Nicolaus Agricola wird enthäupt / 4. 34. 218.
Nicolaus Bergman in die Acht gethan / 4. 32. 207.
Nicolaus von Berneck / 4. 16. 116.
Nicolaus von Burghauß Cammerpræsident / 3. 21. 248. 4. 6. 39.
Nicolaus Dreissigmarckt verträgt Fraw Margarethen vnd Hertzog Hansen / 4. 31. 198.
Nicolaus Fische wird gefangen / 4. 33. 214. erhungert / 4. 32 206.
Nicolaus Habicht ist Zeuge / 3. 33. 575.
Nicolaus Henelius schreibt von Breßlaw / 4. 8. 59. von Troppaw / 4. 20. 137.
Nicolaus Hertzog zu Oppeln gericht / 3. 2. 26.
Nicolaus Jenckwitz Hauptman zu Breßlaw / 4. 8. 55.

Nicolaus von Kittlitz Commissarius, 3. 28. 442.
Nicolaus Korwitz ist Zeuge / 3. 28. 424.
Niclas Krüger Breßlawischer Viertelmeister / 3. 14. 130.
Niclas Kunzel wird gefangen / 4 32. 205. loß gelassen / 4. 33. 215 stirbt / 4. 33. 216.
Nicolaus Kurtsch Oberampts Cantzler / 3. 18. 202.
Nicolaus Lassota Vollmächtiger / 3. 29. 451.
Nicolaus Lincke wird gefangen / 4. 34. 226. zeuget / 3. 28. 424. 426.
Nicolaus Magnus ist Zeuge / 3. 25. 367.
Nicolaus von Mezrad Commissarius, 4. 40. 156.
Nicolaus von Nostitz Commissarius, 3. 19. 222. 223. 224.
Nicolaus Peschig ist Zeuge / 3. 28. 428.
Nicolaus Pflüger ist Zeuge / 3. 33. 558.
Nicolaus Porschnitz ist Zeuge / ibid.
Nicolaus Pusch ist Zeuge / 3. 28. 424.
Nicolaus Reideburg ist Zeuge / 3. 26. 377.
Nicolaus Rhediger Hauptman zu Breßlaw / 4. 6. 40. 48. 56.
Nicolaus Salisch Hauptman zur Oelß / 3. 16. 381.
Nicolaus Schebitz Hauptman zu Breßlaw / 4. 8. 55. nimpt den Bischoff an / 3. 2. 28.
Niclas Scholtz ist Zeuge / 3. 25. 308.
Niclas Storch Widertäuffer / 4. 35. 237.
Nicolaus Warnhe Commissarius, 3. 28. 442.
Nicolaus Weidner wird nach der Schweidnitz vocirt. 4. 11. 86.
S. Nicolai Kirch zu Breßlaw / 4. 8. 52. zum Brieg / 4. 10. 67. zur Neiß / 4. 13. 96. zur Schweidnitz / 4. 1. 82.
Niclasstad / 4. 9. 64.
Niderlage zu Breßlaw / 4. 35. 236. 3. 18. 170.
Niderlage des Saltzes zu Ratibor / 4. 19. 132.
Nider Schlesien / 4. 2. 7.
Nießlicher See / 4. 4. 18. 4. 27 158.
Nifftel gerade / 3. 26. 348.
Nimpesch / 4. 10. 78.
Nistkow / 4. 17. 124.
Noetiß gibt der Probstey zum H. Creutz in Breßlaw den Zehenden / 3. 15. 10.
Nonnengestifft zur Lignitz / 4. 9. 62.
Nothrecht zu Breßlaw / 3. 32. 519.
Nürnberger werden von Marggraff Albrechte bedrengt / 3. 18. 192.

O.

OBerampt in Schlesien / 3. 11. 96. 4. 1. 5. eingesetzt / 3. 17. 158. 3. 11. 96. wird angefochten / 3. 11. 98. sol ein Schlesischer Fürst haben / 3. 23. 272. des Königes Stelle halten / 3. 11. 96. bloß auff die erlauchte Personen gericht / 3. 11. 97. 99.
Obergericht der Creutzkirchen in Breßlaw vbergeben / 3. 1. 8. 12.
Oberhauptmans in Schlesien Ampt / 3. 11. 100. heget das Fürstenrecht / 3. 23. 281.
Oberhauptmanschafft in Schlesien zum ersten an die Bischoff kommen / 3. 2. 26.
Oberrecht in Schlesien / 4. 1. 6. wird auff der Keys. Burg zu Breßlaw gehalten / 3. 21. 247. was für Gesandte für dasselbe zu schicken / 3. 23. 284. wie es zu halten / 3. 23. 283. wer bey demselben klagen könne / 3. 23. 282. wie lange dafür zu litigiren / 3. 23. 285. dessen Richter / 3. 23. 272. wer dafür vorkommen mag / 3. 23. 283. wenn es zu halten / 3. 23. 284 privilegium darüber / 3. 25. 271. Mehr suche Fürstenrecht.
Ober Schlesien / 3. 2. 1. 7.
von Obligationibus der Weiber / 3. 22. 259.
Obmessigkeiten ob sie verlohren werden / weñ die Briefe von händen kommen / 3. 25. 302.
Obmessigkeiten so verkaufft / 3. 25. 301. weg geschenckt / 3. 25. 302. durch Lehn verwendet / ibid.
weltliche Obrigkeit in Schlesien zweyerley / 3. 11. 96.
Obrigkeit die im Straffen nachlässig / 3. 17. 161.
Obst in Schlesien / 4. 5. 34.
Ochsenmarckt in Schlesien / 4. 10. 69. 4. 5. 35.
Oder / 4. 1. 4. in Schlesien der vornembste Fluß / 4. 4. 16. Schiffreich zu machen begehrt / 3. 18. 172. 183. 184.
Oder Stadt / 4. 20. 137.
Oderberg / 4. 21. 139. sol befestiget werden / 3. 20. 240.
Oelßnischer Fürsten Heyrath / 4. 16. 111.
Oelßnische Fürsten sind Reichsfürsten / 3. 26. 375. 378. ihr Vrsprung vnd Anherren / 4. 16. 110.
Oelßnischen Fürstenthumbs Gerichte / 3. 36. 315. privilegia. 3. 26. 375.
Oelßnisch Hauß was es für Ehrenämpter getragen / 4. 16. 114. seine vicissitudines. 4. 16. 113.
Oelßnische Landesordnung / 3. 26. 314. ist in vielen Sachen andern Fürstenthümben bequem / 3. 26. 372.
Oelßnischen Obergerichtssachen / 3. 36. 319. Vntergerichts / 3. 36. 320.
Stadt Oelß / 4. 16. 109. leidet Fewersbrunst / 4. 16. 118. Kriegsgefahr / 4. 16. 117.
Klein Oelß / 4. 7. 43.
Ogriz von Füllenstein Abgesandter / 3. 19. 216.
Ohlaw / 4. 10. 78.
Ohlaw Fluß / 4. 4. 16. 17.
Olbersdorff zinst dem Canonicat zum heiligen Creutz in Breßlaw / 3. 1. 7. 12.
Oleßnitz verpfendet / 4. 17. 123.
Opicius Colo Thumherr / 4. 30. 193. Commissarius, 4. 30. 200. 4. 31. 205. erregt den Glogawischen Krieg / 3. 2. 26. 4. 32. 203. seine Straff / 4. 33. 216. entrinnt aus Glogaw / 4. 33. 218.

Oppa Fluß/ 4.4.17. 4.20.233.134.
Opplische Cantzley/ 3.29.456. taxa derselben/ 3.29.456.
Opplischen Cantzlers Eyd/ 3.29.456.
Opplisch Fürstenthumb kompt an Böhmischen Köntg/ 4.18.127. seine Herrligkeit/ 3.29.450. Insigel/ 3.29.453 454. Inwohner desselben wie sie in Krieg ziehen sollen/ 3.29.453. der Schlösser vnd Städte Besatzung/ ibid.
Opplische Hertzoge haben sich der Cron Böhmen willig vnterge ben/ 3.29.450. wollen Hertzog Hansen nicht beystehen/ 4.32.205.
Opplische Landsordnung/ 3.29.450. warumb sie auffgericht/ 3.29.451. Vrsprung/ ibid.
Opplischer Landtag/ 3.29.455.
Opplischen Oberhauptmans Ampt/ 3.29.454. Eyd/ ibid.
Stadt Oppeln/ 4.18.126. sol befestiget werden/ 3.20.240 leidet Schaden vom Fewr/ 4.18.127. Wasser/ ibid.
Oppeln vnnd Ratibor sollen voneinander nicht getrennet werden/ 3.29.452. wo sie huldigen/ ibid.
wenig Orden der Mönche bekant/ 3.2.19.
Ostra/ 3.31.511.
Oster Fluß/ 4.4.17.
Oswald Tschammer Commissarius, 3.28.438.
Otto III. Kayser krönet Boleslaum Hertzog in Polen zum Könige/ 4.28.170.
Otmochaw/ 4.13.98. befestiget/ 3.2.27.
Otmochawischen Gebiets Befreyung/ 3.1.4.
Otmochawisch Thumbgestifft gebawt/ 3.2.23.

P.

PAgament nicht aus dem Lande zu führen/ 3.18.181.
Pancratius Vulturinus. 4.3.13. beschreibt Ratibor/ 4.19.132.
Parchwitz/ 4.9.64. Fürstentag daselbst/ 4.31.199.
Parchwitzer Wein/ 4.534.
Part wie für Gericht zu erscheinen/ 3.36.318.
Partheyen wenn sie für das Oberrecht zu citiren. 3.23.281.
Paßbrieff in Hispanien/ 4.27.163.
von Paten/ Dreydingsartickel/ 3.34.593.
Patschkaw/ 4.13.98.
Paulus Albertus Bischoff in Schlesien/ 3.2.30.
Paul von Krauseneck/ 4.16.119.
Paulus Eudeman visitirt die Kirchen zu Sagan/ 4.39.253.
Paulus von Postlaw ist Zeuge/ 3.33.558.
Paulus Zornberg ist Zeuge/ 3.26.381.
Peiser Raschamler Commissarius, 3.28.422.
Peschkretschamb/ 4.18.128.
Pestilentz in Schlesien/ 4.28.176. 178. 181. 182. 4.34.232. zu Breßlaw/ 4.8.58 im Glogawischen/ 4.28.172. 4.31.201. hat zu Hirschberg niemals hefftig gewütet/ 4.12.92. zu Sagan/ 4.35 235. 4.40.260. 270.
Petersdorff/ 4.4.21.
Peterwitz gibt zum H. Creutz in Breßlaw Decem, 3.2.30.
Petrus I. Bischoff in Schlesien/ 3.2.18.
Petrus von Glogaw wird gebunden/ 4.34.229. muß büssen/ ibid.
Petrus Guhrn Commissarius. 3.28.442.
Petrus Humitt ist Zeuge/ 3.33.558.
Petrus Karwinßky ist Zeuge/ 3.31.516.
Petrus Kotlinsky Abgesandter/ 3.14.133.
Petrus Novack Bischoff in Schlesien/ 3.2.24. ist Zeuge/ 3.28.424.
Petrus Pircke ist Zeuge/ 3.26.380.
Petrus Sebottendorff/ 4.6.41.
Petrus Sickius Rector zum Brieg/ 4.10.73.
Petrus Vincentius ist bey der Introduction eines Brießischen Rectoris. 4.10.73.
Peter Wolffgang gerichtet/ 4.40.271.
S. Petrus Kirch zum Brieg/ 4.10.77. Neisse/ 4.13.96. Schweidnitz/ 4.11.82.
S. Petri Pauli Kirch zu Breßlaw/ 4.8.52. Liegnitz/ 4.9.61.
Pewtz der Creutzkirchen zu Breßlaw vbergeben/ 3.1.8.13.
Pfaffendorff gibt dem ersten Canonicat zum H. Creutz in Breßlaw Decem. 3.1.7.12.
vom Pfandt/ 3.33.560. Auffbietung/ 3.32.519.
Pfant Schillings Güter/ allein den Einländischen zu geben/ 3.20.237.
Pfarherren sollen ehrlich vnterhalten werden/ 3.29.468.
Pfarherren Mildigkeit/ 4.28.180.
Pfarhöfe zu bawen/ 3.18.197. 202.
Pferdehirten Lohn/ 3.26.373.
Pflugreiber Lohn/ ibid.
Philippus Drachsted Commissar. 3.18.201.
Philippus Gundelius ficht das Schlesische Oberrecht an/ 3.11.98 3.23.274.
Philippi Melanchthonis Meynung von der Teutschen Wohnung/ 4.12.142. Zeugniß von der Stadt Oelß/ 4.16.109. von Schlesien/ 4.1.5.
Philip Vnruh Abgesandter/ 3.14.133.
Pilaw zinset dem Succentori zum H. Creutz in Breßlaw/ 3.1.8.13.
Pirdshaspiel abgeschafft/ 3.18.177.
Pitschen/ 4.10.78.
Pitschenisch Bistumb/ 3.1.2.
Plackerey wie abzuschaffen/ 3.17.157.
Pleß sol befestiget werden/ 3.20.240.
Plessische Erbligkeit/ 3.31.512.
Plort ein Mönch schreibt von der Polen Einfal/ 4.27.163.
Pluderhosen abgeschafft/ 3.18.197.
Pluto alter Schlesischer Abgott/ 3.1.2.
Podibrath wie es an die von Cumstad kommen/ 4.16.110.

Pœna contumaciæ beym Oberrecht / 3. 23. 272.
Pogwist der alten Schlesier Abgott / 3. 1 2.
Polckenhain / 4. 11. 87.
Polckwitz abgebrandt / 4. 28. 181.
Polckwitzer Teich dem Glogawischen Hauptman gehörig / 3 28. 446 448.
Polen bringen viel Rindrich in Schlesien / 4. 3. 35. 4. 10. 69. werden geschlagen / 4. 28. 177. verlegen den Schlesiern die Strassen / 3 18 281. schlagen sie / 4. 28. 173 fallen ins Schwibische / 4. 27. 163. haben sampt den Schlesiern die Bischoffliche Dignitet erhalten / 3. 6. 43.
Polen wird verwüstet / 4. 29. 186.
Polnischer König hat sein gantz Recht an Schlesien abgetretten / 3. 4 34. 3. 16 141 145.
Polnischer Krieg / 4. 29. 186. erweckt / 4. 28. 179.
Polnisch Reich in Schlesien abgethan / 3. 22. 260.
Polnisch Recht ist erstlich kleines Vermögens gewesen / 4 28. 169.
Polnischer Versamlung eigentliche Vrsach / 3. 1 14.
Policeyordnung auffgericht / 3. 18. 194. 195 darumb angehalten / 3 18. 186 197. 198. beschrieben / 3. 22. 255. erkläret vnd vermehret / 3. 22. 264. ist ein allgemein Recht des Landes Schlesien / 3. 22. 255.
Policeyordnungs Artickel im Fürstenthumb Oelß / 3. 26. 366.
Polmerckerey zur Schweidnitz / 4. 11. 86.
Polßnitz Fluß / 4. 4. 17.
Povewitz der Creutzkirchen zu Breßlaw gehörig / 3. 18. 12.
Postacken ohne Erleubnüß des Königes nicht auffzurichten / 3. 17. 159.
Præparatoria zum Ritterrecht / 3. 24. 295.
Præsentes. 4. 26. 155.
Probstey zum H. Creutz in Breßlaw Einkommen / 3. 1. 5 10.
Prebus / 4. 27. 166. 4 37. 244.
Predigt des Evangelij in Schlesien erschollen / 3. 7. 54.
Zum Predigampt sich nicht einzudringen / 3. 7. 60.
Prediger Kloster zu Teschen / 4. 17. 121.
Predigstuel zu Breßlaw in S. Mariæ Magdalenæ Kirch / 4. 3. 12.
Præsidenten in Schlesien Residentz / 3. 21. 248.
Prctislaus Bischoff in Schlesien / 3. 2. 22.
Preussische Groschen verboten / 3. 18. 181.
Prewod der Creutzkirchen in Breßlaw vbergeben / 3. 1. 8. 12.
Pridemost zur Glogawischen Hauptmanschafft gehörig / 3. 28. 445. 448.
Pridom befestiget / 4 28. 172.
Primislaus II. Hertzog zu Glogaw beweiset seine besondere Mannheit / 4. 28. 175. wil sich König Johann nicht vntergeben / ibid. stirbt 4 28. 176.
Primislaus Hertzog in Polen wird gefangen / 4. 28 173.
Primislaus Hertzog zu Posen verwüstet Oelß / 4. 16. 107.
Primislaus Pudicus fellt in Troppaw ein / 4. 20. 135.
Primislaus Hertzog zu Sprotaw kompt vmb / 4. 28. 173.
Primislaus Hertzog zu Teschen vbergibt ein theil an Glogaw / 4. 28. 178 stirbt / 4 30 193.
Primnickaw / 4. 27. 166.
Priester zu beruffen gehöret einer gantzen Gemeine / 3 7. 60.
Priestern die Ehe verboten / 3. 2. 20. sind Ehelich / 3 2. 19
Priester so ohn Testament stirbt / sol sein Haab vñ Gut der Kirchen heimfallen / 3. 6. 49.
von Privatsverschreibungen Breßlawische Gerichtsordnung / 3. 32. 334.
Probstey zum Warmenbrün / 4 4 19.
Processus in Fürstentagen / 3. 12. 103 fürm Oelßnischen Cammergericht wegen der injurien, 3. 26. 365.
Procession mit dem Sacrament auffgebracht / 3. 2. 24. zu Glogaw erkaufft / 4. 28. 181.
von Procuratoribus Breßlawische Gerichtsordnung / 3. 32 519.
Prodigi zu straffen / 3. 18. 190.
Prommitzer in Schlesien / 4 2. 9.
Provoßin zinset der Creutzkirch zu Breßlaw / 3. 1. 8. 13.
von Publication des Beweises / der Zeugen / Breßlawische Gerichtsordnung / 3. 32. 536.
Pulckwitz / 4. 27. 166.
Pusch Peter zu Sagan gericht / 4. 40 171.
Puschwitzer sind wegen der Schaftrifften streitig / 3. 34. 378.

Q.

QBaden / 4. 8 44.
Quaritz mag der Glogawische Hauptman zu sich lösen / 3 28. 446.
Quaritz Seiffenbrunn / 4. 4. 17.
Queiß / 4. 4. 16. 4. 37. 244. Vrsprung / 4. 1. 4.
Qualitz / 4 37. 244.

R.

RAbenzagels Nest / 4 4. 17.
Radaw / 3. 1. 6. 11.
Radlowitz / 3. 1. 5. 10.
Räuber anzuhalten / 3. 17. 158.
Räuberey in Schlesien / 4. 33. 224 4. 35. 234.
Rahsen Wiese / 4 4. 17.

Rait

Rait Räthe bey der Kayserlichen Cammer / 3. 21. 249.
Raphael Liscinius Abgesandter / 4. 34. 227.
Raphael von der Lisse ist Zeuge / 3. 28. 424.
Rath zu Breßlaw / 4. 8. 55.
Rathherren zu Glogaw werden gefangen / 4. 32. 205. ihr Untergang / 4. 33. 214.
wie auff Rathsverschreibungen zu Breßlaw procediret wird / 3. 32. 539.
Rathey / 3. 1. 5. 10.
Ratibor kompt an Böhmischen König / 4. 19. 132. ihre Herrligkeit / 3. 29 450.
Stadt Ratibor / 4. 19. 130. zu befestigen / 3. 20. 240. leider Fewerschaden / 4. 19. 131.
Ratiborisch Thumbgestifft / 3. 2. 21.
Rauden / 4. 7. 43 4 9. 64. kompt an Georgium von Stein / 4. 33. 222.
Rebitz / 3. 1. 8. 12.
new Recht im Fürstenth: Schweidnitz vñ Jawr nicht zu geben / 3. 27. 390.
wider Recht niemanden zu beschweren / 3. 17. 161.
Rechtsfelliger soll die Expensen zahlen / 3. 33. 574.
Rechtsitzer im Oelßnischen Gericht / 3. 26. 386.
Rechtsspruch wider die Städte Glogaw vnnd Freystadt / 3. 28. 434.
Rectoris zum H. Creutz in Breßlaw Einkommen / 3. 1. 8. 13.
Rectores im Briegischen Gymnasio, 4. 10. 72.
etliche Regulæ Feudales in Schlesien vngültig / 3. 25. 304.
Regiment verfallen vmb der Tyranney willen / 4. 32. 202.
Regiment in Schlesien / 4. 6. 37.
Reichenbach / 4. 11. 87. 4. 37. 244. zinset der Creutzkirchen zu Breßlaw / 3. 1. 8. 13.
Reichstein / 4. 10. 78.
Reichsteinischer güldener Esel / 4. 1. 3.
Reichsthaler valvation. 3. 19. 221.
Reiger wo sie in grosser Menge zu finden / 4. 27. 158.
Reigersdorff / 4. 37. 244.
Religion der alten Schlesier / 3. 1. 1.
Religion in Schlesien / 4. 6. 30. durch das Oelßnische Hauß befördert worden / 4. 16. 112.
Religions Defension Werck der Evangelischen Stände in Böhmen vnd Schlesien / 3. 10. 80.
Religionsfried gehet auch Schlesien an / 3. 9. 75.
Religions gravamina. 3. 18. 172. Reformirung / 4. 35. 237.
Religionssachen zu Jägendorff / 4. 21. 139. zu Schwiebüssen / 4. 27. 164. zu Teschen / 4. 17. 124. zu Troppaw / 4. 20. 136.
Rendemaister auff der Kayserlichen Cammer / 3. 21. 249.
Rengersdorff / 4. 37. 244.
Repræsentation Recht / 3. 33. 573.
Retzer kommen für Glogaw / 4. 32. 210.
Retzer Krieg / ibid.
Ribenzahl / 4. 3. 11.
von Richtern Gerichtsordnung zu Breßlaw / 3. 32. 519.
die Richter mit Vnrecht beschuldigen wie zu strassen / 3. 29. 480.
Rindvieh in Schlesien / 4. 5. 35.
Ringrennen zu Breßlaw / 3. 14. 135 136.
Rosenberg / 4. 3. 11.
Risengebirge / ibid.
Risengrund / ibid.
Ritterdienste / 3. 19. 226. 229. 3. 20. 234.
Rittersleute / auff welche ein Landsbeschädiger bekennen sollen erscheinen / 3. 23. 289.
Ritterrechts in Schlesien / 4. 1. 6. actus. 3. 24. 296. Anfang / 3. 24. 295 Außschreibung / 3. 24. 296. in Schrifften zu zubringen / 3. 18. 194. wie es ausgeübet wird / ibid.
Ritterschafft injurien Händel gehören für das Ritterrecht / 3. 23. 287.
Rittersitz wenn er in der Mutter Schoß felt / wie es damit zu halten / 3. 26. 380.
von Roboren / 3. 34. 580. 581.
grosse Rocke / 3. 36. 316.
Rockengänger abzuschaffen / 3. 18. 197. 3. 34. 587.
Römischen Reichs gravamina wider den Bäbstlichen Hof / 3. 7. 51.
Röthewachs in Schlesien / 4. 5. 33.
Rohrbacher See / 4. 27. 158.
Roy de Valle, 4. 3. 11.
Ronsefal. ibid.
Rose in der Canonicorum Gestüle / zeichen des Todes / 3. 4. 34.
Rosenberg / 4. 18. 128.
Rosenburg zu befestigen / 3. 20. 240.
Rosenhaimb / 3. 1. 6. 11.
Rosengeruch schädlich / 3. 2. 21.
Rosshirten Lohn / 3. 26. 373.
Rottes Sigels Procels im Fürstenth: Schweidnitz vnd Jawr / 3. 27. 410.
Rottirer abzuschaffen / 3. 18. 190.
Rudolphus Bischoff in Schlesien / 3. 2. 25. weihet zu Glogaw das Bernhardiner Kloster ein / 4. 28 185. wird zu Glogaw nicht eingelassen / 4. 30. 189.
Rudolphus Hertzog zu Sagan / siget vnd kompt vmb / 4. 28 180.
Rudolphus II. Kayser helt der Evangelischen Religion in Schlesien Schutz / 3. 10. 80. gibt ein Privilegium wegen des Schlesischen Oberampts / 3. 11. 99. rühmet der Schlesier Trew vnd Contributiones zum Türckenzuge / 3. 11. 99. begnadet Schweidnitz vnd Jawr / 3. 27. 401.
Rumpelbrunn / 4. 11. 81.
Runtzendorff / 4. 37. 249.
Rupertus Bischoff in Schlesien / 3. 2. 19.

S.

Saalbücher der Cron Böhmen/ 3.21.247.
Sabbather/ 4.35.239.
Sachsen Recht in Schlesien/ 3.22.270.
Sächsische Regierung zu Sagan/ 4.39.251.
von Sacramenteschwermern/ 3.34.583.
von Sacramentsverächtern/ 3.34.592.
Sacrament in beyderley Gestalt gebräuchlich/ 3.2.19.
Sacraments umbtragen auffgebracht/ 3.2.24.
von Säuffern/ 3.34.587.
von der Stadt Sagan/ 4.37.244. ausgebrand/ 4.28.176.177.183. 4.31.201. 4.37.247. 4.39.251. hat Anstoß wegen der Religion/ 4.39.251. seq. 4.40.255 leidet Belagerung/ 4.28.183. wird bey der Evangelischen Religion gelassen/ 4.40.255. jhrer zum ersten in Historien gedacht/ 4.28.171. 4.37.245 herfürkommen/ 4.28.173 jhre vornembste Geschlechter/ 4.37.245. woher sie den Namen/ ibid. jhre Unterscherung vnd Verwüstung/ 4.38.248.
Saganer erlangen das Barfüsser Kloster/ 4.39.253. verlieren jhre Pfarkirch/ 4.40.256.267. bekommen sie wieder/ 4.40.263.
Saganische Aebte/ 4.40.273.
Saganischen Fürstenthumbs Adel/ 4.37.245. kompt an Hertzog Albrecht/ 4.31.201. Anfang/ 4.28.178. an Kayser Ferdinandum I. 4.28. 184. 4.40. 263. an Hertzog Georgium zu Sachsen/ 4.35.234. an Marggraf Georg Fridericum. 4.35.234. 4.40.260. wer es gehalten/ 4.37.246. seq. wird getheilet/ 4.28.177. kompt an das Hauß Oesterreich/ 4.39.254. an Herren von Promnitz/ 4.40.268. stehet vnter dem Hause Sachsen wol/ 4.28.184. wird verkaufft/ 4.28.184. 4.38.249.
Saganischer Fürsten Geburts Lini/ 4.38.250. ziehen in Krieg/ 4.37.247.
Saganisch Kloster wird reichlich begabt/ 4.28.173.
Saganische Landsassen intercediren für die Stadt Sagan/ 4.40.262.
Saganischer Rath erlangt eines Altars Einkommen/ 4.49.271.
Saganische Stände huldigen dem Marggrafen/ 4.40.263
Salome Hertzogs Alberti zu Mönsterberg Gemahlin/ 4.31.201.
Salome Hertzogs Conradi zu Glogaw Gemahlin bawet das Dominicaner Kloster zu Glogaw/ 4.22.144. stirbt/ 4.28.173.
Salome Hertzogin zur Steinaw stirbt/ 4.33.222.
Salomon Frencelius Prediger zum Brieg/ 4.10.68.
Salomon von Tarnaw ist Zeuge/ 3.26.382.
Salpeter in Schlesien/ 4.5.35.
Saltz in Schlesien/ 4.4.34.
Saltzhandels Beschwer/ 3.18.208.209.
Saltzstewr/ 3.18.179.180.
Salvatoris Kirch zu Breßlaw/ 4.8.52.
Samuel Heinzius schreibt von Gifftstewern/ 4.14.101.
Samuel Schilling beschreibt Landecker Warmbad/ 4.4.22.
vnbillliche Satzungen auff Strassen nicht zu dulden/ 3.17.159.
Saubstorff/ 4.5.34.
Sawerbrunn in Schlesien/ 4.4.18. 4.21.138.
Sbincko Bereka von der Taub Commissarius. 3.19.206.
Schabander Viehe in Schlesien/ 4.5.35. 4.10.69.
Schäden so durchs Viehe beschehen/ Oppliſche Landsordnung/ 3.29.491.
von Schäden treiben/ 3.22.360.
Schäfer wie anzunehmen/ 3.26.372.
Schafe wie viel jhr ein Bawr im Oppliſchen halten mag/ 3.29.496.
Schafkäse in Schlesien/ 4.5.35.
von Schaftriffen in Schlesien/ 3.34.577. 45. 35.
Schatzungen/ 3.18.186. 195. 197. ꝛc. mehrsuche vnten Stewr.
Schatzlar/ 4.12.92.
Scheffelgeld/ 3.18.174.
Scheidelwitz/ 3.16.11.
Schellenberg/ 4.21.138.
Schelman/ 4.8.44.
Her Schenck Gubernator zu Glogaw/ 4.30.189.
newe Schenckhäuser nicht auffzurichten/ 3.6.48.
von Schendern Dreydingsartickel/ 3.34.583.
Schickfuser Geschlecht/ 4.27.161.
Schißwerder zu Breßlaw/ 4.8.53.
von Schlägern Oppliſche Landsordnung/ 3.29.485.
Schlava sol befestiget werden/ 3.20.240.
Schlavischer See/ 4.4.18.
Schleyerwircken/ 4.12.92.
Schlesien Abtheilung/ 3.18.174. 4.2.7. kompt an Böhmen/ 4.28.175 breite/ 4.1.4. wann es das Christenthumb angenommen/ 4.8.45. vberkompt newe Fürsten/ 4.28.171. alte Inwohner/ 4.1.5. länge/ 4.1.4. hat zuvor vnter Polen gehört/ 4.1.5. ist ein Vicariat des Römischen Reichs/ 3.9.75. von der Cron Ungern befreyet/ 3.18.173.
in Schlesien nur eine Kirch gewest/ 3.2.15.
Schlesier alte Abgötter/ 3.1.2. ziehen Attilæ zu/ 4.28.168. Catechets. 3.2.15. Compas/ 4.3.11. haben Dianam verehret/ 3.1.2. 4.1.3. warumb sie Eselsfresser genennet werden/ 4.1.2.

4.12. nehmen Ferdinandum I. zu einem Erbkönige willig an / 3.18.17. Hauß zu Wien / 3.18.201.205.208. Namen / 4.1.2. alte Rechte / 3.22.250. gehen mit Speiß vnd Tranck reinlich vmb / 4.6.37.
Schlesischen Abgesandten wird zu Prage der Landtags Beschluß verwidert / 3.18.196.
Schlesische Cammer / 3.21.245.
Schlesische Fürsten / such Fürsten in Schlesien.
Schlesische Räthe in Landessachen zu brauchen begehre / 3.18.172.
Schlesische Stände suchen ein eigen Recht / 3.22.255.
Schlesier sind wegen der Schafstriffen streitig / 3.34.578.
Schleiferin Lohn / 3.26.373.
Schmarsaw / 3.15.10.
von Schmehern / 3.34.583.
von Schmehschriffen / 3.32.554.
Schmiedeberg / 4.4.20.4.12.91.
Schmiedefeld / 3.1.6.11.
Schmogerisch Bisthumb / 3.12.
Schmogerische Schul auffgericht / 3.2.16.
Schmollen / 3.1.6.10.
Schmoltzer sind wegen der Schafstriffen streitig / 3.34.578.
Schneegebirge / 4.3.11.
Schneegruben auff dem Risengebirge / 4.3.12.
Schönaw / 4.12.91.
Schönaw zinset der Creutzkirch zu Breßlaw / 3.1.6.11.
Schönborn / 4.37.244.
Schöppen zu Breßlaw / 4.8.57.
Schöppenbriefe vber Zinß vnnd Erbe / 3.32.540.
Schöppenstube zu Breßlaw / 332.517.
Daß einer ein Schöppe gewesen sey / wie zu beweisen / 3.33.566.
Scholasterey Einkommen zum H. Creutz in Breßlaw / 3.1.6.11.
Scholastica Hertzog Hansens zu Sagan Gemahlin / 4.28.179.
Scholtzen sein nicht Landvögte / 3.25.300.
newen Schoß vnnd Tribut im Fürstenthumb Schweidnitz vnd Jawr nicht auffzulegen / 3.27.390.
Schreiben Bapsts Adriani VI an Hauptman vnd Rath zu Breßlaw / 3.7.55.56. Ertzhertzogs Caroli an die Fürsten vnd Stände in Schlesien wegen des Mayestätsbriefs / 3.10.89. Maximiliani I. an Paulum von Liechtenstein / 3.7.52. der gefangenen Rathsherren zu Glogaw / 4.32.214.
Schreiberaw / 4.4.21.
von Schriffren Breßlawische Gerichtsordnung 3.32.334.
Schriffren bloß zum Religionssachen gebraucht worden / 4.8.46.
Schrope / 4.32.208.
Schüller verschläfft das Fewr / 4.35.236.
Schürgast / 4.18.128.
Schüsseldorff / 3.1.6.11.
Schulen in Schlesien / 4.6.36 auffgericht / 3.9.74.
Schuel zu Breßlaw / 4.8.52. Brieg / 4.10.68.71. Freystadt / 4.35.240. Lignitz / 4.9.62. Sinope / 3.1.2. Schmogra / 3.2.16.
mit Schulden Einnehmung wie es im Glogawischen gehalten / 3.28.425.
von Schuld derer / so noch vnter der Eltern oder Vormünden / ꝛc. Gewalt seyn / 3.32.551.
von Schulden Opplische Landsordnung / 3.29.487.
Schulden sol man mit dem Original beweisen / 3.6.49.
wie es in offentlichen Schuldsachen im Fürstenthumb Schweidnitz vnd Jawr zu halten / 3.27.413.
Schulden in Schlesien abzulegen begehrt / 3.18.172.
Schuld so zugestanden wird / 3.33.560.
von der Schuldleute Anhaltung Opplische Landesordnung / 3.29.485.
Schutzred des Raths vnd der Gemein der Stad Breßlaw wegen Annehmung eines newen Hirtens / 3.7.58.
Schwartzwasser / 4.17.124.
Schweidnitzisches Fürstenthumb hat einen statlichen Adel / 3.27.388. an die Cron Böhmen kommen / 3.27.389. hat ein privilegium wegen des Fürstenrechts / 3.23.281. hat mit der Huldigung dem Könige ein sonderlich privilegium, 3.23.273. sol vom Jawr in Ewigkeit vngetrennt bleiben / 3.27.390. wil sich vom Landsprivilegio ausschliessen / 3.18.194 schleust sich vom Oberrechts privilegio aus / 3.23.274. hat herrliche privilegia. 3.27.388.
von der Stadt Schweidnitz / 4.11.80. ein Erbvogtey derselben ertheilt / 3.25.300.
Schweidnitzisches Bier / 4.11.83.
Schweidnitzische Büchse wird für Glogaw gebracht / 4.32.212.
Schweidnitzische Burg / 4.11.83.
Schweidnitzischer Keller / ibid.
Schweidnitzischer Landshauptman / 3.27.388.
Schweidnitzische Landschafft sol den Landfrieden besiegeln / 3.18.172. wird zu straffen begehrt / 3.18.202.
Schweidnitzische Landstände sollen die Städte nicht beschweren / 3.18.172.
Schweidnitzische Lerchen / 4.5.35.
Schweidnitzisch Wasser / 4.11.81.
Schweinzucht in Schlesien / 4.5.35.
Schwenckfelder zu Lignitz / 4.9.64.
Schwercklowitz sol besestiget werden / 3.20.240.
Schwermerckerey / 4.11.86.

Schwiebüssen / 4. 27. 156. belagert / 4. 33. 220. sol befestiget werden / 3. 20. 240 eingenommen / 4. 30. 192. leidet Fewersbrunst / 4. 27. 156. sol erweitert werden / 4. 27. 157 vntergibt sich Hertzog Hansen / 4. 30. 191. wie sie regiret worden / 4. 27. 158. kompt an Schlesi / 4. 27. 158. 4. 28. 176. warumb sie nicht verbessert worden / 4. 27. 156. kompt an einen Vngrischen Herren / 4. 33. 220. Widerwertigkeiten so sie ausgestanden / 4. 27. 163.
Schwiebüsser schlagen die Polen / 4. 28. 179.
Schwiebisch Bier / 4. 6 38. 4 27. 165.
Schwindsucht zur Freystadt gemein / 4. 23 148.
Schwischnaw zunser der Creutzkirch zu Breßlaw 3 1. 6. 10.
Sdenco Adalbertus Poppel beym königlichen Einzuge / 1. 14. 124.
Sdendo von Rosenberg Hauptman zu Breßlaw / 4. 8 54.
Sedwi von Schlesien entzogen / 3. 18. 210.
Sebald Gebhard Fendrich / 3 14 150.
Sebastian Döring / 4. 15. 109.
Sebastian Heugel / 4 16 119.
Sebastian Monaw Hauptman zu Breßlaw / 4. 8. 55.
Sebastian Knobelsdorff Hauptman zu Schwibüssen / 4. 27. 160.
Sebastianus Puschelius Rector der Schuelen zum Brieg / 4. 10. 73.
Sebastianus Radecus Rector der Schuelen zu Schwiebus / 4. 27. 157.
Sebastian Schleupner ist Zeuge / 3 31 575.
Sebastian Stolz Vollmächtiger / 3 29. 451.
Sebastian von Zedlitz beym königlichen Einzug / 3. 14.
Secretarii auff der Kayserlichen Cammer / 3. 21. 249. 120.
See in Schlesien / 4. 4. 18.
Servatius Reichel Hauptman zu Breßlaw / 4. 8. 56.
Sewdorff / 4 4. 21.
Seyfrid Nechern Commissarius, 3. 28 431. 438. 442. Hauptmann zu Sagan / 4. 39. 251.
Seyfrid von Promnitz Cammerpræsident / 3. 21. 248 Commissarius 3. 19. 218. 220. 222. 223. 224. 227. 3. 20. 240. helt Sagan / 4. 28. 184. 4 37. 245. 4. 40 268. tentiret Gütliche Handlung mit der Stadt Sagan vnnd dem Stifft / 4. 40. 271.
Sibenbürgen vom Türcken vberfallen / 3. 18. 185.
Sigismundus Beck Fendrich / 3. 14. 130.
Sigismundus Berger Abgesandter / 3. 14 133.
Sigismundus vom Berge intercedirt für Sagan / 4. 40. 262.
Sigismundus von Bock / 4. 6. 40. sein Lob / ibidem.
Sigismundus Broschansky Commissarius, 3. 19 222.
Sigismundus von Burghauß Abgesand. 3. 11. 99.
Sigismundus Dempt ist Zeuge / 3. 33. 558
Sigismundus Hertzog zur Freystadt stirbt / 4 28. 181.
Sigismundus König in Polen ist Glogaw günstig / 4. 35. 234. rottet die Räuber aus / ibid.
Sigismundus Vngrischer vnd Böhmischer König begnadet Schweidnitz vnd Jawr / 3. 27. 393.
Sigismundus Loß Commissarius, 3. 28. 437. 442.
Sigismundus Zedlitz Cammerpræsident / 4. 6. 39. 3 21. 248 beym königlichen Einzug / 3. 14. 121.
Silber in Schlesien / 4 34. nicht aus dem Lande zu führen / 3. 18 18.
Silberberg / 4. 10 78.
Silesis, Silencius mons. 4. 3 13.
Sing oder spring / 4. 35. 235.
Synopische Schul / 3. 1. 2.
Skotaw / 3. 31. 511.
Smilo von Berneck / 4 16. 110.
Sockolow gibt der Probstey zum H. Creutz den Zehenden / 3. 1. 6. & 10.
Sohn wenn er nichts vergeben kan / 3. 29. 464. 466.
Sommerfeld / 4 15. 108.
Sonn in Schlesien angebetet worden / 3. 1. 2.
Sontagsarbeiter / 3. 34. 589.
Sorau kompt an die Hertzoge zu Sachsen / 4. 33. 223.
Sorau Kloster in Mähren gestifft / 4. 16. 110. 112.
Spaltz gibt der Probstey zum H. Creutz den Zehenden / 3. 1. 5. 10.
Special Rechte in Schlesien / 3. 23. 271.
Sperberseiffendrunn / 4. 4. 17.
vom Spielen Dreyding artickel / 3. 34 587. Oppelische Landsordnung / 3. 29. 497.
Spielen verbotten / 3. 23. 293. vnter der Predigt / 334. 384.
Spitzbrechen zu Breßlaw gehalten / 3. 14. 135.
Spitzberg / 4 3. 12.
Sprottaw / 4. 28 153. brennet aus / 4. 28 185. erbawet / 4. 28. 169. vntergibt sich Hertzog Hansen zu Sagan / 4. 30. 191. herfür kommen / 4. 28. 173. ergibt sich König Mathiæ. 4. 33. 220.
Stabelwitz gibt der Cantorey zum H. Creutz in Breßlaw Decem. 3. 1. 6. 11.
Stadkowa zum Lande Polen gezogen / 3. 18. 210.
Städte in Schlesien / 4. 7. 41.
Stadordnung zum Brieg / 4. 10. 70.
Stadrecht zu Breßlaw / 332. 517.
Stadtschreiber zu Breßlaw wird gefangen / 4. 30. 193.
Stadtschreiber zu Franckstein enthaupt / 4. 14. 102.
Stannyen gibt der Probstey zum H. Creutz in Breßlaw Decem. 3. 15 10.
Stand in Schlesien sol seine Vnterthanen ohne Erkent-

erkäntnüß nicht überwältigen / 3. 23. 287. so sich dem Oberrecht opponirt, 3. 2. 23. 287.
Standordnung der Breßlawischē Bürgerschafft im königlichen Einzuge/ 3. 14. 128.
Stände in Schlesien sind Mitglieder des Königreichs Böhmen/ 3. 13. 113. sagen Hertzog Hansen ab/ 4. 32. 208. wo sie zu huldigen pflegen/ 3. 4 115.
Standes Herrschafften in Schlesien/ 3. 11. 96. warumb nur vier/ 4. 2. 9.
Stanislaus Hosius Cardinal ist zum Brieg/ 4. 10. 78.
Stanislaus von Nostitz intercedirt für Sagan/ 4. 40. 262.
Stanislaus Pawlowsky Bischoff zu Olmütz / 4. 16. 112.
S. Stanislai und Wenceslai Kirch zur Schweidnitz/ 4. 11. 81.
Status in Schlesien sind unterschiedlich / 3. 26. 313.
Status minores in Schlesien/ 3. 11. 96.
Steckbrieffe wider die Flüchtigen zu ertheilen/ 3. 36 323.
Steinaw Fluß/ 4. 4. 17.
Steinaw/ 4 9. 64. 4. 18. 128. 4. 27 166. wird vom Könige Casimiro eingenommen/ 4. 28. 176. kompt an Georg von Stein/ 4. 31. 222 an Hertzog Hansen Gemahlin/ 4. 35. 233 an Oelß/ 4 28. 176.
Steinaw gibt der Custodi zum H. Creutz in Breßlaw den Zehenden/ 3. 16. 11.
Stentsch/ 4. 27. 164.
Stephan Heugel/ 4. 16. 119 general Stewreinnehmer/ 3. 18. 195.
Stephanus von Peklaw zeuget/ 3. 33. 558.
Stephanus Schwartz Commissarius, 3. 18. 185.
Stephanus Sepusius lest sich bestellen/ 4. 29. 187. Oberhauptman in Schlesien/ 3. 11. 97.
Stephanus Tader Commissarius, 3. 28. 431. 442.
Sternberg wie es an die Oelßnische Fürsten kommen/ 4. 16. 112.
Stewren wenn sie angegangen/ 3. 18. 169.
Stewraitungen / 3. 15. 139. 3. 18. 173. 186. seq.
Stewreinnehmer verordnet/ 3. 18. 192 194.
Straffe gemeiner mutwilliger Leut/ 3. 22 265.
Strassen sollen sicher seyn/ 3. 17. 158. 159.
Strehlen/ 4. 10 78.
Groß Strehlitz / 4. 18. 128. klein Strehlitz / ibid.
Strigaw/ 4. 11. 87.
Strigawisches Bier/ 4. 6. 38.
Strigische Erde/ 4. 3 14.
Stroppen/ 4 16. 18.
Strotta der Creutzkirchen zu Breßlaw vbergeben/ 3. 1. 8. 12.
Strummen/ 4. 17. 124.
Suantopolcus Hertzog in Böhmen wird erstochen/ 4. 28. 171.
von Substituten Breßlawische Gerichtsordnung/ 3. 31. 516.
Succentoris zum H. Creutz in Breßlaw Einkommen / 3. 1. 8. 13.
von Succession der Eheleute/ 3. 26 349 ab intestato 3. 32. 543. derer in steigenden Lini/ 3. 26 347 349.
Sümpffe vmb Breßlaw/ 4 8 47.
Suiones. 4. 11 80.
von Supplicationibus im Fürstenth: Schweidnitz vnd Jawr/ 3. 27. 407.
Summa der Predigt des Evangelij / 3. 8. 67.
nicht Superinteressen zu geben/ 3. 19. 223.
Syginæ beym Herodot. 4. 22. 141.
Syndici zu Breßlaw/ 4. 8. 57.
Syrnick / 3. 1. 8. 12.

T.

Von Tämmungen/ 3. 26. 340.
Tänze verboten/ 3. 18. 177 3. 34 583.
Tagfahrten sollen früh angesetzt vnd verhandelt werden/ 336. 3. 7.
von Tagelöhnern/ 3. 34. 579.
Tarnowitz / 4. 21. 139.
von Taubeschlägen/ 3. 34. 589.
vom Tausch der Häuser Breßlawische Gerichtsordnung/ 3. 32. 551.
Teiche in Schlesien/ 4. 3 16. 4. 4. 18.
Teichknechte sollen nicht betteln/ 3. 27. 165.
Tempel der Dianæ. 3. 1. 2.
Temperament der Breßlawer / 4. 8. 47.
Terræ Sigillatæ Tugend / 4. 3. 14. Vrsprung/ 43. 12.
Teschen kompt an Böhmen/ 3 31. 5. 1. Ihre Herrligkeit/ 3. 31. 510. verkaufft vnd vertauscht/ 4. 17. 122. 123.
Stadt Teschen/ 4. 17. 121. wie sie gelegen / 3. 31. 510.
Teschnische Fürsten/ 4. 2. 8. ihre Müntzgerechtigkeit/ 3. 31. 513. wo sie zu Recht stehen sollen/ 3. 31. 512. wollen wider ihre Unterthanen für dem Landrecht fürkommen/ 3. 31. 5 15.
Teschnisch Landrecht/ 3. 31. 514.
Teschnischer Landschafft Dienste/ 3. 31. 514. privilegia. ibid.
Teschnische Röhrlein/ 4 17. 124.
von Testamenten / 3. 26. 345. 384. 3. 29. 462. 3. 30. 506. 3. 32. 545. 3. 33. 574. sind dreyerley / 3. 26. 345. wie zu eröffnen / 3. 26. 346.
Testamenta darein der Fürst consentiret, sind gültig/ 3. 26. 378. 381 seq.
ob Testamenta für Gericht können zu rück gefodert werden/ 3. 26. 345.

einge-

eingelegter Testament tax/ 3. 26. 347.
Teuffelsgrund/ 4. 3. 11. 12.
der Teutschen Lob wegen ihres bawens/ 4. 7. 42.
Teutsch zu Breßlaw zu agiren/ 3. 23. 284.
Teutsch in Schlesien zu schreiben angefangen/ 4. 28. 178.
Theurung zu Breßlaw/ 4. 8. 58. bey Claudii Zeiten/ 4. 5. 33. in Glogaw/ 4. 31. 101. in Schlesien/ 3. 18. 188.
von Theilung der Erbschafft Breßlawische Gerichtsordnung/ 3. 32. 548. der Güter Oppelische Landsordnung/ 3. 29. 465.
Theodoricus Bischoff in Schlesien/ 3. 2. 23.
Theodorus Lindanus ist Zeuge/ 3. 33. 575.
Theophilus Bergmann enthäuptet/ 4. 30. 195.
Theophilus Portion. 3. 1. 2.
Thomas I. Bischoff in Schlesien/ 3. 2. 21.
Thomas II. Bischoff in Schlesien/ ibidem, confirmirt die Fundation der Creutzkirch zu Breßlaw/ 3. 19. 13. bawet zu Ratibor S. Mariæ Kirch/ 4. 19. 130.
Thomas Maß ist Zeuge/ 3. 33. 558.
Thomas Mlaskho ist Zeuge/ 3. 31. 516.
Thomæ Rhedigers Bibliotheck/ 4. 8. 49.
Thoris vom Türcken erstigen/ 3. 18. 193.
Thür Auffstosser zu straffen/ 3. 22. 265.
Thumb zu Breßlaw zu befestigen/ 3. 20. 240. 235.
Thumb zu Breßlaw ist wider den Bischoff/ 3. 2. 26.
Thumb zu Glogaw/ 4. 22. 145. erbawt/ 4. 22. 143. gestifftet/ 3. 2. 19.
Thumbereyen zu was Ende sie auffgericht/ 3. 2. 16.
Thumb Capitel zu Breßlaw schweret König Matthiæ. 3. 14. 134.
Thumbherren zu Breßlaw tragen den Bischoff zu Grabe/ 3. 2. 25.
Thumbkirche zum Brieg/ 4. 10. 48.
Thurm zu Breßlaw eingefallen/ 4. 8. 48. auff dem Zottenberg/ 4. 3. 12.
Timotheus Bischoff in Schlesien/ 3. 2. 17.
Tintz/ 4. 7. 43.
Tirpitz/ 3. 1. 7. 11. 12.
was zu einem gedecktem Tisch gehörig Breßlawische Gerichtsordnung/ 3. 32. 547.
Titschen Fluß/ 4. 4. 17.
Tocker gibt der Probstey zum H. Creutz in Breßlaw Decem. 3. 1. 6. 10.
Töchter so abgestattet/ sollen verzicht leisten/ 3. 26. 354.
Töchter woher sie nach des Vaters Absterben zu alimentiren. 3. 26. 259.
von der Töchter Ausstattung aus dem Lehn/ 3. 26. 358.
Töchter sollen sich nicht selbst verloben/ 3. 26. 360.
von der Töchter Schmuck/ 3. 33. 561.
von verwaiseter Töchter Verehelichung/ 3. 26. 359.
von der Töchter Brauch/ 3. 26. 369.
von Todschlägern/ 3. 29. 478. 3. 34. 583. 3. 34. 592.
Todschläger wie weit zu rechen/ 3. 33. 560.
Todtengräber justificirt, 4. 14. 102.
Töppelberg/ 4. 16. 118.
Tost/ 4. 18. 128.
Trachenberg sol befestiget werden/ 3. 20. 240.
Trancka in Schlesien/ 4. 6. 38.
Transaction der Schlesi mit Polen/ 3. 16. 141.
Trebnitz/ 4. 7. 43. 4. 16. 118. verheeret/ 4. 16. 117.
von Treudlerin/ 3. 32. 554.
newe Tribut im Fürstenthumb Schweidnitz vnnd Jawr nicht auffzubringen/ 3. 27. 390.
Trockenes Jahr/ 4. 28. 183.
Troppaw in die Acht erklärt/ 4. 20. 136. kompt an Böhmen/ 4. 20. 134. an Hertzog zum Brieg/ 4. 20. 134. an Johannem Albertum in Polen/ 4. 33. 224. gehöret zum Lande Schlesien/ 3. 19. 215. will sich Schlesien entziehen/ 3. 18. 210.
Troppaw die Stadt/ 4. 20. 133. Fürstentag daselbst/ 3. 12. 102. stehet Kriegesgefahr auß/ 4. 20. 135. hat Widerwertigkeit der Religion halber/ 4. 20. 136. ist allezeit bey Schlesien geblieben/ 4. 20. 135.
Troppawer fallen zur Neiß ein/ 4. 13. 97. wollen niemand zum Oberrecht senden/ 3. 18. 194. 3. 19. 211. 215.
Troppawisch Bier/ 4. 6. 38.
Troppawische Fürsten/ 4. 2. 7.
Tschirn/ 4. 37. 244.
Tschopitzsch zur Glogawischen Hauptmanschafft gehörig/ 3. 28. 446. 448.
Türcken Einfall/ 3. 18. 203.
Türcken Gebet angeordnet/ 3. 4. 24.
Türckenhülff/ 3. 18. 174. 175. 176. 177. 178. 185. 188. 191. 200. 203. 207. 3. 19. 214. 219. 222. & seq.
Türckenkrieg/ 3. 18. 185.
vmb der Tyranney willen verfallen die Regiment 4. 32. 202.

V.

Kayser Valentinianus belagert Brigion. 4. 10. 66.
D. Valentinus Franck helt ein Panquet/ 4. 14. befördert andere/ 4. 15. 105.
Valentinus Jänck ist Zeuge/ 3. 25. 313.
Valentinus Knobelsdorff intercedirt für Sagan/ 4. 40. 262.

Valentin Sub wird ermordet/ 4. 20. 136.
Valentinus Trocendorfius guter Schulmeister/ 4. 6. 36 widersteht den Schwenckfeldern 49. 64.
Vandali werden namhafft/ 4. 28 168.
Vater sol die Vnmündigen Kinder nach der Mutter todt alimentiren. Kirchenrecht/ 3. 33. 571.
Väterlicher Aussatz im Oelßnischen/ 3. 26. 384.
Vaterland vom Bischoffe verfolget/ 3. 2. 20.
Vaterlandes Gelegenheit/ 4. 1. 1. vnd Geschicht/ 4. 1. 2. sol man wissen/ ibid.
Vaterland zu lieben/ 4. 23. 147.
von Vbelthätern Opplische Landsordnung/ 3. 29. 494.
Vbersatz der Wahren zu straffen/ 3. 22. 267.
von Venderin Breßlawische Gerichtsordnung/ 3. 32. 554.
Venus von alten Schlesiern angebetet/ 3. 1. 2.
Verendrungen in Schlesien/ 4. 28. 170.
von Vererbung/ 3. 33. 555. 557. 567.
von Vergleichung Opplische Landsordnung/ 3. 29. 467.
Vergleichung vnd Abhandlung zwischen Polen vnd Schlesien/ 3. 16. 141.
von Verheyrathung eines Wittwers oder Wittib so zuvor Kinder haben/ 3. 33. 571. 572.
vom Verkauffen Opplisch Landrecht/ 3. 29. 498.
von heimlicher Verlobung/ 3. 34. 593.
von Verpfändungen/ 3. 32. 550. 3. 34. 586.
Veschitz Dorff/ 4. 28. 177.
Verschwender zu straffen/ 3. 18. 190.
Verstorbner Kinder Gut/ 3. 33. 364.
Verstorbener Geschwister Erbe/ 3. 33. 562.
Vertrag zwischen dem Könige in Polen vnnd dem Könige in Böhmen wegen Schlesien/ 3. 16. 141. 144.
vom Vbertretten Breßlawische GerichtsOrdnung/ 3. 32. 527.
von Verwaiseten Opplisch Landrecht/ 3. 29. 495. 499.
wie es mit Verwaiseten Töchtern zu halten Opplisch Landsordnung/ 3. 29. 461.
Verwiesene folgen dem Könige im Einzuge/ 3. 14. 113.
vnter zweyen Verwundeten Balgern welcher vorklagen sol/ 3. 33. 561.
von Verzichten künfftiger Erbschafft/ 3. 26. 353.
Verzicht darinn der Fürst consentiret für richtig zu halten/ 3. 26. 378. 381. seq.
Verzicht der Weiber/ 3. 26. 335.
Victorinus Herr von Cunstad nimpt Wischegrad ein/ 4. 16. 114.
von Vidimus Breßlawische Gerichtsordnung/ 3. 32. 534.
von Viehe eintreiben/ 3. 26. 338. 3. 29. 491.
Viehe Verkäuffer wie zu straffen/ 3. 34. 585.
Viehemagd Lohn/ 3. 26. 374.
was wegen der Vieheweide den Vnterthanen zu thun/ 3. 26. 374.
Villeck vom Türcken erstlegen/ 3. 18. 203.
S. Vincentii Kloster zu Breßlaw/ 4. 8. 49.
Vitus Bischoff in Schlesien/ 3. 2. 22.
Kayf. Vitzthumb zu Breßlaw/ 3. 21. 246.
Uladislaus Ertzbischoff zu Saltzburg helt die Einkommen des Bistumbs zu Breßlaw/ 3. 2. 21.
Uladislaus Hertzog zu Glogaw wird erschossen/ 4. 28. 181.
Uladislaus König in Vngern vnd Böhmen will eine Academiam zu Breßlaw auffrichten/ 4. 8. 52. wird Frawlin Barbara Marggräfin versprochen/ 4. 30. 190. verlest sie/ 4. 30. 191. gibt die Breßlawische Cantzley dem Rath erblich/ 4. 8. 55 steckt Franckstein in Brand/ 4. 14. 102. wird Glogaw zugesprochen/ 4. 30. 190. gibt der Glogawischen Landschafft privilegia. 3. 28. 434 wird geschlagē/ 4. 30. 191. begnadet Oelß/ 3. 26. 375. Schweidnitz vnd Jawr/ 3. 27. 399. zancket vmb Glogaw/ 4. 30. 189.
Uladislaus Lasconesus Hertzog zu Ratibor stirbt/ 4. 19. 131.
Uladislaus Lockicus König in Polen verwüstet Grotkaw/ 4. 13. 95 Neiß/ 4. 13. 97. Schlesien/ 4. 28. 176. nimpt Polen ein/ 4. 28. 175.
Vlricus Gorsch zeucht wider die Böhmen/ 4. 32. 205.
Vlrich von Hasenburg Schweid. vnd Jawrischer Hauptman/ 4. 14. 124.
Vlrich von Krenberg beym königlichen Einzug/ 3. 14. 124.
Vlrich von Nostitz Commissarius. 4. 40. 256.
Vlrich von Speyer ist Zeuge/ 3. 33. 558.
von Vmbläuffern/ 3. 17. 165. 3. 18. 197. 202. 3. 29. 493.
Vnedlen kein Lehn noch Erbgut zuzuwenden/ 3. 28. 436.
von Vngehorsamen Kindern Dreydingsartickel 3. 34. 583.
Vngewitter zu Glogaw/ 4. 31. 196.
Vngrisch Gebirge/ 4. 17. 122.
Union der Evangelischen Stände/ 3. 10. 80.
Universitet sol zu Breßlaw/ 4. 8. 52. zur Lignitz gestifftet werden/ 4. 9. 62.
von Vnmündiger Kinder Gelde/ 3. 32. 549.
Vnterthanen Klage vber die Obrigkeit/ 3. 29. 498.
Vnterthanen so flüchtig/ 3. 26. 370.
von Vnterthanen Opplisch Landrecht/ 3. 29. 495.
Vnterthanen die nicht Kundschafft bringen/ nicht anzunehmen/ 3. 18. 190. 194.
Vnterscheid zwischen Schlesien vnnd Laußnitz/ 4. 1. 6.
Vntrewer Obrigkeit Exempel/ 4. 33. 217.
Vnzucht zu straffen/ 3. 22. 265.

Vogel-

Vogelschiessens in Schlesien Anfang / 4. 11. 84.
Vogt Lohn / 3. 26. 373.
was der Vögte in Schlesien für Alters Verrichtungen gewesen / 3. 25. 300.
Volck in Schlesien / 4. 6 36.
Vollerey zu straffen / 3. 18. 197. 3. 23. 293.
Vorberge vom Fürstenthumb Schweidnitz vnd Jawr nicht zu wenden / 3. 27. 392.
Vorkäuffer der victualien, 3. 26. 368.
Vorladung mit dem rohten Sigel im Fürstenthumb Schweidnitz vnnd Jawr / 3. 27. 410.
von Vormündschafften / 3. 26. 356. 3. 29. 462. 463. 3. 32. 549.
Vormünde sollen bestetiget werden / 3. 26. 356. sollen Rechnung thun / 3. 26. 357. 358.
von Vorständen Breßlawische Gerichtsordnung / 3. 32. 531.
Voysdorff / 4. 4. 20.
Uratislaus König in Böhmen vnd Polen bawet Breßlaw / 4. 8. 46. verwüstet Schlesien / 4. 8. 47. 4. 28. 170.
Urbanus Bischoff in Schlesien / 3. 2. 16.
Urbanus Nimpisch Hauptman zu Glogaw / 4. 33. 220 wird abgesetzt / 4. 33. 223.
von Urkunden Breßlawische Gerichtsordnung / 3. 32. 534.
Urthel werden in Schlesien selbst abgefasset vnd publiciret. 3. 22. 254. zu Magdeburg in Schlesien zu holen verboten / ibidem. werden zu Prage bey der Appellation geholt / ibid.
vom Bey- vnnd End Urtheil Breßlawische Gerichtsordnung / 3. 32. 538.
von gesprochenen Urthels Execution. 3. 36. 321.

W.

vom Bewachen der vom Adel Häuser / 3. 26. 368.
Waldberg / 4. 11. 87.
Wälde in Schlesien / 4. 5. 35.
Wälde vom Fürstenthumb Schweidnitz vnnd Jawr nicht zu wenden / 3. 27. 392.
von Waysen Opplische Landsordnung / 3. 29. 463.
Wagenknechts Lohn / 3. 26. 373.
Wagstad / 4. 20. 137.
Walfarth zum Hirschbergischen Warmenbrun / 4. 4. 19.
Walcherus Bischoff in Schlesien / 3. 2. 19.
Wangern streitet wegen der Schafstrifft / 3. 34. 578.
Wansen / 4. 13. 98.
Warme Bäder in Schlesien / 4. 4. 16.
Wardta / 4 13. 98.
Wartenberg / 4. 27. 166. abgebrand / 4. 28. 180. sol befestiget werden / 3. 20. 2 30. erbawet / 4. 28. 174. verpfendet / 3. 28. 412.
Wasser in Schlesien / 4. 3. 16.
von Wassern Opplisch Landrecht / 3. 29. 497.
von Wasserläuffen / 3. 26. 340.
Wasserschäden / 4. 9. 63. 4. 10 77. 4. 11. 85. 4 13. 97. 4 18. 127. 4 20. 135.
von Wegen / 3. 26 340.
die so irrige Wege wandeln zu Rede zu setzen / 3. 23. 292.
Ob ein Weib wenn sie ihre Dotem nicht bey des Mannes Lebenszeiten eingebracht / sie dennoch das Dotalitium nach seinem Tode erlangen möge / / 3. 22. 252.
Weib sol den Gläubigern vorgehen / 3. 26. 354.
Weib das für dem Manne ohne Erben stirbt / 3. 33. 560.
Weib mag dem Manne vngezwungen vermachen was sie wil / 3. 26. 354.
von Weiber Contracten, 3. 32. 552. Gerechtigkeiten Breßlawische Gerichtsordnung / 3. 32. 554.
Weiber Güter sollen nicht alienirt oder mit Schulden beladen werden / 3. 26. 354.
von Weiber Obligationibus. 3. 19. 213. 228. 230. 3. 20. 231. 232. 233. 3. 22. 250. 3. 32. 552.
von Weiber verzicht / 3. 26. 354.
Weibliches Geschlechts Personen können in dem Böhmischen Königreich succediren, 3. 13. 113.
Weichsel Fluß / 3. 31. 510. 4. 4. 17. Vrsprung / 4. 1. 4.
Weidaw Fluß / 4. 4. 16.
Weidenaw / 4. 13. 98.
Weidenbeschädiger Straffe / 3. 34. 589.
Weighard von Promnitz Abgesandter / 3. 11. 99. præstirt die Eydespflicht König Matthiæ. 3. 14. 133 ist beym königlichen Einzuge / 3. 14. 118.
Weinmarck zur Neiß / 4. 13. 96.
Weintranck in Schlesien / 4. 6. 38.
Weinwachs in Schlesien / 4. 5. 34.
Weißbrunn / 4. 4. 17.
Weitendorff / 4. 37. 244.
Welschseiffenbrunn / 4. 4. 17.
Welsche Mäwrer in Schlesien / 4. 7. 42.
Wenden werden namhafft / 4. 28. 168.
Wenceslaus Bischoff in Schlesien / 3. 2. 23. führet das Kirchenrecht ein / 3. 33. 555.
Wenceslaus Budowetz beym königlichen Einzuge / 3. 14. 121.
Wenceslaus Czibolcke Vollmächtiger / 3. 29. 451.
Wenceslaus Franckenberg ist Zeuge / 3. 26. 381.
Wenceslaus Gelhorn general Stewreinnehmer / 3. 18. 195.

INDEX.

Wenceslaus von Haugwitz Hauptmann zu Schwibüssen/ 4.27.160.
Wenceslaus Haugwitz nimpt Oelß ein/ 4.16.117.
Wenceslaus Hertzog zu Glogaw lest sich wider Preussen gebrauchen/ 4.28.178. vberkömpt Cressen/4.28.179.
Wenceslaus Hertzog zu Steinaw stirbt/ 4.29.187.
Wenceslaus Hertzog zu Teschen Commissarius. 3.12.102. 3.18.181.202. 3.19.224. gibt der Landschafft privilegia. 3.31.514.
Wenceslaus von Hund Oberampts Rath/ 4.6.40.
Wenceslaus von Kittlitz vollmächtiger/ 3.29.451.
Wenceslaus König in Böhmen stirbt/ 4.28.175.
Wenceslaus Nawey vollmächtiger/ 3.29.451.
Wenceslaus Newman Bürgermeister zu Sagan/ 4.37.245.
Wenceslaus Newmann Sächsischer Cantzler/4.37.245. visitirt die Saganische Kirch/ 4.39.253. stirbt/4.40.262.
Wenceslaus Otter Abgesandter/ 3.11.99.
Wenceslaus Rotzky ist Zeuge/ 3.31.516.
Wenceslaus Wraminßky vollmächtiger/ 3.29.451.
Wenceslaus Zedlitz/4.6.40. beym Königlichen Einzuge/ 3.14.122.
Wenceslaus von Zeitzwitz ist Zeuge/ 3.28.434.
Wenceslaus Adamus Hertzog zu Teschen Commissarius. 3.12.103.
Werbungen in Schlesien/ 3.16.140.
Wernersdorff/ 4.4.21.
Wetter nach der Bischoffswahl/ 3.2.25.
Wetterschäden/4.16.118.4.20.135. 4.27.164. 4.39.254.
Wetzsteine in Schlesien/ 4.5.34.
Widemuthen zu bawen/ 3.18.197.202.
Widerkauffliche Zinß/ 3.18.170. sollen von den Geistlichen nicht beym Bann gefodert werden/3.6.48.
Widerkauffticher Zinsen schatzung/ 3.18.189. 192.
Widertäuffer/3.34.583. in Mähren/4.35.238. werden abgeschafft/ 4.39.253. wenn sie angefangen/ 4.35.237. werden enthäupt/ 4.39.253. getaufft/ 4.40.259.
Wigstad/ 4.20.137.
Wildban in Schlesien/ 4.5.35.
Wilhelmus Bischoff zu Olomütz Commissarius. 3.19.210.
Wilhelm von Haugwitz Hauptman zu Schwibüssen/ 4.27.160.
Wilhelmus Hertzog zu Troppaw beschädiget Grotkaw/ 4.13.95.
Wilhelm von Kurtzbach wird entführet/ 3.18.194. begehret schutz wider die Polen/ 3.18.205.
Wilhelm von Rosenberg Commissarius. 3.19.210.
Wilhelm Tetawer Königlicher Kriegsobrister/ 4.32.205. kömpt mit seinem Volck in Schlesien/4.32.207.
Wilschin zinset der Dechanterey zum H. Creutz in Breßlaw/ 3.1.6.11.
Winckelverlöbnüß zu straffen/ 3.18.190.
Winde in Breßlaw/ 4.8.47. zu Grünberg/ 4.26.155. in Schlesien/4.1.5.
Wittig/ 4.9.64.
Wirtzow/ 3.1.6.10.
Wischegrad eingenommen/ 4.16.114.
von Wittibern Dreydingsartickel/ 3.34.588.
Wohlaw/ 4.9.64. kömpt an Hertzog Hansen/ 4.35.233.
grosse Wolfeiligkeit/ 4.28.178.
Wolff von Bock verfechtet des Landes Freyheit/ 3.11.98.3.23.274.
Wolffgang Droschke Pfarrherr zur Schweidnitz/ 4.11.86.
Wolffgang Freyherr von Rogendorff Abgesandter/ 3.18.170.
Wolff Gasto. 4.27.161.
Wolff von Glaubitz/ 4.27.166.
Wolff von Witzesonwitz ist Zeuge/ 3.28.447.
Wolff Ernst von Axt Briegischer Rath/ 4.6.40.
Wolff Sigismund zu Losenstein beym Königlichen Einzuge/ 3.14.122.
S. Wolffgangi Kirch zur Schweidnitz/ 4.11.81.
Worts Gottes verächter/ 3.34.592.
vom Wucher/ 3.18.179.3.19.221.223.228. 230.3.20.231.232.233. 3.26.367. 3.34.586.
Wucherhandlung/ 3.20.234.235.
Wuchers species. 3.26.367.
Wüste Gerstdorff/ 4.11.81.
Wundbalsam aus der Terra Sigillata. 4.3.15.
von Wunden Kirchenrechtes Artickel/3.33.560. 561.562.563.
Wunderzeichen zum Jawr/ 4.12.90.

Z

Zabeltitzer vntergang/ 4.31.201.
Zabothus/ 4.3.13.
Zackenfluß/4.4.16. führet Flißgold/4.5.34.
von Zäubern/ 3.34.583.592.
von Zahn ausschlagen Kirchenrecht/ 3.33.565.
vom Zanck Opplische Landsordnung/ 3.29.486.
Zanowitz gibt der Custodi zum H. Creutz in Breßlaw decem. 3.1.6.11.

Zarckaw Dorff/ 4.32.208.
Zarnowans/ 4.18.126.
Zaudenrecht abgeschafft/ 3.25.303.
Zauditz/ 4.21.139.
Zawidowitz zinset in die Breßlawische Creutz-Kirch/ 3.1.6.11.
Zdenco Löwe besigelt den Landfrieden/ 3.23.294.
Zedel Dorff/ 4.37.244.
vom Zehenden Opplische Landsordnung/ 3.29.467.
Zehenden der Geistligkeit zu geben begehrt/ 3.18.172.
Zeichen eines sterbenden Canonici zu Breßlaw in S. Johannis Kirch/ 3.4.34.
Zemplin der Creutzkirche zu Breßlaw vbergeben/ 3.1.8.12.
von Zeugen/3.27.411.3.29.480.3.32.535.3.33.560.
von Zeugen examinirung Breßlawische Gerichtsordnung/ 3.32.554.
von Zeugen zum ewigen Gedächtnüß/ 3.32.537.
Zeughäuser zu Breßlaw/ 4.8.52.
Ziegen nicht zu halten/ Dreydingsartickel/ 3.34.588.
Ziegenhals/ 4.13.98.
Zievonia von den alten Schlesiern angebetet/ 3.1.2.
Zimmerleute Lohn/ 3.2.
von Zinsen/ Kirchenrecht/ 3.33.565.
Zinßbawer soll was zum Zinßerbe gehörig in seinem letzten Willen nicht vergeben/ 3.23.291.
Zinse verwüster Güter/ 3.6.49.
Zips vom Türcken eingenommen/ 3.18.203.
Zirckwitz verheert/ 4.16.117.
Zobten/ 4.11.87.
von Zöllen/3.17.159.3.18.194.196.3.23.273.4.6.37.
Zottenberg/ 4.3.12.
Zuckmantel/ 4.13.98.
Zugemüsse in Schlesien/ 4.5.33.
Zülchaw/ 4.15.108. soll befestiget werden/ 3.20.240.
Züllich 4.27.166. eingenommen/ 4.30.192. vntergibt sich Hertzog Hansen zu Sagan/ 4.30.191. wil nicht mit Schlesien mitleiden/ 3.18.190.194.210.3.19.230.
Zültz/ 4.18.128.
Zutrincker zustraffen/ 3.18.197.
Zwölffer Recht im Fürstenthumb Schweidnitz vnd Jawr/ 3.27.405.417.
Zyroslaus I. Bischoff in Schlesien/ 3.2.18.
Zyroslaus II. Bischoff in Schlesien/ 3.2.20.

Ende dieses Registers vber das Dritte vnd Vierdte Buch.

Die Errata so im Dritten vnd Vierdten Buche mit eingeschlichen/ sind folgender gestalt zu corrigiren.

Im Dritten Buche.

Fol. 2. lin. 29. Guugninus, lege Guagninus.
ibid. lin. ult. possessionis, leg. possessiones.
fol 3. lin. 19. renunciatos, lege renunciantes.
fol. 4. lin. 10. wrden/ leg. worden.
ibid. lin. 23. libotten/ leg. roborten.
f. 6 lin. 4. Schioirsnam, leg. Schwirßnam.
ibid lin 13. Witzow/ leg. Wirzow.
ibid. lin. 21. ist 23. leg 34.
ibid. lin. 43. Molowitz/ l. Milowitz.
fol. 7. lin. 19. ist 28. l. 38.
ibid. lin. 33. secundo leg. secunda.
ibid. lin. 37. septem, l. septima viginti mansos magnos in Peterwiz. Octava decem & septem magnos mansos.
ibid. lin. penult. triplicis, adde, annonæ.
f. 8. lin. 14. statuendum, l. statuendam.
ibid. lin. 23. civitati leg. citati.
fol. 11. lin. 28. Janowitz l. Janowitz.
ibid lin. 38. Prælaten, leg. Præbenden.
ibid. lin. antepenult. Leustrin/ l. Leunstein.
fol. 12. lin. 2. Reischenbach/ leg. Reichenbach.
ibid lin. 6. Geldes/ l. Goldes.
ibid. lin. 19. Landstein/ l. Lewnstein.
ibid. lin. 46. Podewotzam/ leg. Podewotzaw.
f. 13. lin. ult. Lindebuß/ leg. Leubus.
f. 14. lin. 1. Lamantz/ l. Camentz.
ibid. lin. 13. Fürstenthumb/ lege Christenthumb.
ibid. lin. 28. ist von adde Gott.
fol. 16. lin. 31. noch adde viel.
ibid lin. 40. deinen/ l reinen.
fol. 23. lin. 27. sup. pro, leg. supra.
fol. 29. lin. 2. & 3. Lochaw/ l. Logaw/ ut lib. 4. c. 40. f. 269. & lib. 1. c. 40. f. 290. ibid. c. 41. f. 225.
f. 31. lin 6. Vitus, l. Sextus.
ibid. lin. 23. im/ l. einen.
fol. 33. lin. penult. inwendig adde ist.
fol. 34. lin. 34. cap. 1. leg cap. 5.
f. 36. lin. 44. Friedrichen/ l. Henrichen.
fol. 38. lin. 32. irrevocabilita, lege irrevocabiliter.
fol. 39. lin. 14. hujusmodo, l. hujusmodi.
ibid. lin. 26. Grothaw/ leg. Grodkaw.
fol. 43. lin. 26. Bischofflicher/ leg. Bischofflichen.
ibid. lin. 40. concors, l. concurs.
fol. 45. lin. 27. ist 36. Julij/ l. 30. Julij.
fol 46. lin. 21. & seqq. Kelebrattsche/ l. Kolobratische/ ut eod. c. 6. f. 44. lin. 6. & eod. c. 6. fol. 47. lin. 15.
fol. 47. lin. 1. in princip. adde das.
ibid. lin. 12. Heimnisfeld/ l. Heimnsfeld/ ut & fol. 53. lin. 34. & fol. 54. lin. 20.
fol. 47. lin. 27. ehe/ l. ohne.
fol. 48 lin. 42. berichte/ l. Gerichte/
fol. 49. lin. 20 antruffung/ l. ausruffung.
f. 50. lin. 20. Vratislaus, l. Vladislaus.
ibid. lin. 29. vnd/ l. in.
ibid. lin 32. gehorsamlich/ leg. heilsamlich.
fol. 51. lin. 1. zusiegeln/ l. innsiegeln.
ibid. lin. 17. erstrecket/ l. erstercket.
ibid. lin. 24. est 15. leg. 18. Febr.
ibid. lin. 41. Arti, l. Alti.
fol. 52. lin. 25. ist 1418. l. 1415.
fol. 59. lin. 24. sich/ leg. liebe.
fol. 74. lin. 41. glimpfflich/ leg. schimpfflich.
ibid. lin. 43. Breßlaw/ l. Passaw.
fol. 75. lin. 26. araes/ l. weges.
fol. 78. lin. 43. besiecket/ l. besiecket/
fol. 89. lin. 41. Osterechten/ lege Oberrechten.
fol. 90. lin. 11. dele etwas fürfället.
fol. 91. lin. 21. auch/ adde mit.
fol. 92. lin. 19. hochlöblichen/ adde Hauses.
ibid. lin 31. es adde bey.
ibid. lin. 48. versendung/ leg. verfeindung.
fol. 94. lin. 3. einmahl/ l. niemahl.
ibid. in margine lin. 21. Käyserl: Durchl: lege Hochfürstl: Durchl:
ibid. lin. ult. ausgesprochen/ leg. ausgebrochen.
fol. 95. lin 4. sondern/ adde wollen.
ibid. lin. ult. aus Fürstlichem/ lege ausführtlichen.
fol. 97. lin. 2. ist 1674. l. 1474.
fol. 104. lin. antepen. die/ l. der.
fol. 106 lin. 28 scripti, leg. sceptri.
fol. 107. lin. 30. patronarius, lege Protonotarius.
fol. 114. lin. 30 beywesen/ adde, geschehen.
fol. 118. lin. 5. ist 4. Tromperer/ adde 4 Leibrosse mit grünen vnd Goldgelben Sätteln.
fol. 137. lin. 43. namens/ leg Rennens.
fol. 144. lin. 11. Witko/ l. Spitko.
fol. 157. lin. 24. auffgefangen/ lege auffgangen.
fol. 168 lin. 44. erlangt/ l. angelanget.
fol. 170 lin. 24. Warschafft/ lege Mannschafft.
fol. 171. lin. 8. an seinen/ l. ansinnen.
fol. 181. lin. 35. Peraament/ leg. Pagament.
fol. 196. lin. 24. Oberrecht/ adde, gehen solte/ Daß aber die appellation solte vom Oberrecht

recht naher Prag gehen.
ibid. lin. 31. keine leg kleine.
fol. 198. lin. 17. Silberniß / lege Silberzinß.
fol. 202. lin. 28 auffgaben / leg. außgaben.
fol. 206 lin. 27. König / l. Käyser.
fol. 211. lin. penult. ist 2000. l. 3000. fol. 213. lin. penult. vnordentlichen / leg. vnvermeidentlichen.
fol. 218. lin. antepenult. Exempels / lege Eydes.
fol. 219. lin. 26. contracta, leg. contracten.
fol. 222. lin. 13. mit / l. nicht.
f. 233. lin. 42. Käyserl / l. Käyserl:
f. 237. lin. 27. zweymal mit / l. nicht.
f. 243. lin. 30. diesem / adde, Lande auff dem Landtage.
ibid. lin. 38. 7. Maij, l. 25. Maij.
fol. 247. lin. 19. vergleichet / lege verleihet.
fol. 250. lin. 22. Ragrisæus, lege Ragusæus.
fol. 251. lin. 16. n 2. l. n 3.
ibid. lin. 36 n 3 adde, Qui.
f. 253. lin. 31. keichen / l. kniehen.
fol. 263. lin. 14 der Fürstenthümber / l. den Fürstenthümbern.
fol. 267. lin. 43. Nachtheil / lege Nachtantz.
fol. 274. lin 33 ist 1599. leg 1499.
f. 275. lin. 19 Stände / l. Stunde.
fol. 283. lin. 15. Ferdinand. V. leg. Ferdinandi I.
fol. 289. lin. 2. in / dele, dieselben.
ibid. lin. 25. richtiger / l vnrichtiger.
fol. 296. lin. 10. gebohrnen / lege gekohrnen.
fol 297. lin. 44. Eheleuth / lege Edelleuth.
f. 300 lin. 7 ist 1531. l. 1371.
fol. 301. lin. 1. Henrici IV. lege Henrici VI.
ibid lin. 41. ist 1419. l. 1319.
fol 303. lin. 29. functum, adde, in dubio.
fol. 304 lin. 2. Remmendorff / lege Kemmendorff.
ibid. lin. 7. contingere, leg. contingente.
ibid. lin. 35. flavium, leg. fluvium.
f. 305. lin. 25 bezahlung / l. belehnung.
f. 311. lin. 23. Standes / l. Stammes.
ibid lin. 41. drey / l. zweyhundert.
fol. 312. lin. 14. verborgenen / lege verstorbenen.
ibid. lin. 34. bestetiget / l. befestiget.
f. 331. lin. 26. zu frieden / l. zu befinden.
fol. 337. lin. 28. mächtig / leg. mächtig vnd vnbündig.
fol. 391. lin. 2. Carolus V. lege Carolus IV.
fol. 397. lin. 4 vn. l. vnsers.
ibid. lin. 28. zeiten / adde, doch den vorigen gesambten Lehn vnnd auffgaben der Ritterschafft vnschädlich / daß jhnen auch die Lehn vnd auffgaben vber alle jhre Lehn / Rittergüter / vnd Lehngüter zu allen Zeiten.
fol. 399. lin. 10 erlanget / l. angelanget.
f. 401. lin. 40. erhalten / l. erhaben.
f. 404. lin. 42. aber / adde, wann.
f. 409 lin. penult ist 20 l 30.
f. 411. lin. 36. eine / l. einer seine.
f. 415. lin. 19. dem / adde, Kläger.
ibid. lin. 32. Pfündern / l. Pferden.
fol. 418. lin. 6. einmal zinß / lege, eine Mahlzeit.
fol. 425. lin. 37. erlanget / l. angelanget.
fol. 435 lin. 28 oder / l. der.
ibid. lin. 34. gebeten / l. gebieten.
fol. 436 lin. 35. beruhet / l. berichtet.
fol. 437. lin. 1. auff welchen / adde; meines.
fol. 438. lin. 19. Herren / adde, Prælaten.
ibidem lin. 29. vnseren / adde, Vorfahren vngespart Leibes vnnd Gutes redlich erzeigt vnd gethan / daß auch hinfürder vns / vnsern.
fol. 440. lin. 24. würden / adde; sollen.
ibid lin. 37. namen / adde, mich.
fol. 446. lin 27. verschreibung / adde; vber das Ambt oder Fürstenthumb auff jrgend eine weiß erlangen.
fol. 453. lin 29. Hanse / l. Hälse.
fol. 457. lin. 27. gebunden / lege gehbungen.
fol. 467. lin. 10. beerbern / l. beuhrbaren.
fol. 475. lin. 1. dele thun.
f. 481. lin. 39. vnd / l. vom.
fol. 486. lin. antepenult. Rathrecht / lege Stadtrecht.
fol. 489. lin. 10 wegen des / adde, nicht.
ibid. lin. 41. die / l. für.
fol. 497. lin 31. da / l. der.
ibid. lin. 32. was / l. weß.
fol. 500. lin. 31. aber / adde, jetziand.
fol. 512. lin. 16. Vorfahren / adde, oder andern Böhmischen Königen seinen Vorfahren, vnd jhme
fol. 514. lin. 10. vnd / leg. vns.
fol. 556 lin. 2. vererbung / adde, vnter den.
fol. 570. lin. 6. ist 1568. adde, den 9. Februar.
ibid. lin. 15. Vorfahrer / adde, Bischoff.
fol. 575. lin. 34. Vierdinge / lege, Dreydinger ut lib. 3. fol. 582. lin. 33. ibid. lin. 40. & 44.
fol 577. lin. 4. ein / adde, viertel.
fol. 578. lin. 37. Goff / leg. Koff.

Im Vierdten Buche Errata zu corrigiren.

Fol. 5. lin. 2. ist 32. grad. lege, von 36. grad biß auff 40. vnd etliche / ꝛc.
ibid. lin. 36. ist 390. lege, 290.
fol. 6. lin. 8. ist cap. 37. lege, cap. 23. fol. 282.
fol. 8. lin. 4. der / l. deß.
fol. 9. lin. 39. gehermistes / lege, gehorsämistes.
fol. 11. lin. 5. in Teschnischen / leg. im Teschnischen.
ibid. lin. 4. daselbsten / adde, hin.
fol. 12. lin. 5. an den / l. sein.
fol. 13. lin. 1. Asceburgium, lege; Asceburgium.
ibid. lin. 23. andern Städten / lege; andere Städte.
fol. 14. lin. 2. Sprache / adde, dieselbte.
ibid. lin. 35. Rauden / lege, Rauten.
fol. 15. lin. 2. hefftigen / leg. hefftiges.
ibid. lin. 42. LXXII. leg. LXXIII.
fol. 17. lin. 34. die / l. der.
ibidem lin. penult. Erbgründe / lege, Elbgründe.
fol. 18. lin. 30. Bergen / adde, stiessen.
fol. 19. lin. antepen. worden / adde, genüglichen zu vernehmen.
fol. 21. lin. 5. das / l. der Kynast.
ibid. lin. 13. wir / l. wird.
fol. 22. lin. 14. Bruñen / l. Brunnen.
fol. 23. lin. 12. Erbschafft / lege, Erbherrschafft.
ibid. lin. 35. Barmbadt / leg. Warmbadt.
fol. 24. lin. 10. sawer / leg. sauber.
fol. 28. lin. 7. calesacietido, legē; calefaciendo.
ibidem lin. ult. mesalicatum, lege, mesaraicarum.
fol. 33. lin. 32. er / leg. es.
fol. 34. lin. 34. Kalcköpsen / lege, Kalcköfen.
fol. 36. lin. 15. erstrecket / leg. erstercket.
fol. 37. lin. 1. abgebracht / leg. angebracht.
fol. 38. lin. 29. fast ein / adde, jeder.
fol. 39. lin. 31. Gedlitzer / l. Czedlitzer.
ibid. Gieganer / l. Czeganer.
ibidem lin. 36. Kottulitsker / lege, Kottulinßker.
ibidem lin. 46. Seldenitzky / lege, Sedelnitzky.
fol. 40. lin. 18. Gedlitz / lege, Czedlitz / ut & lin. 19. mox seq.
ibid. lin. 20. Geschofsky / Girn / leg. Czeschofsky / Czirn.
fol. 41. lin. 22. Skor / l. Sckop.
ibid. lin. 26. Tschech / leg. Tzesch.
ibid. lin. 27. Warnstopff / leg. Warnstorff / aus welchen Herr Caspar von Warnstorff zu Gießmanstorff vnd Semmelwitz / hoher qualiteten, glücklicher expeditionen, vnd dero Fürstenthümber Schweidnitz vnd Jawr vollmächtiger Landes Hauptmann ist.
fol. 43. lin. 17. Gribing / l. Griebnigk.
f. 44. lin. 10. vermutung / leg. vermuhtungen.
ibid. lin. 33. nun werden / adde, vnter die.
f. 45. lin. 29. deßhalb / l. dessen habe ich.
ibid. lin. 39. Duglosius, leg. Dlugossus wie in der præfation solches auch monitet worden.
fol. 46. lin. 26. Gottlosigkeit / l. Gottseligkeit.
fol. 49. lin. 39. erbawet / l. verbessert.
fol. 50. lin. penult. omnibus, leg. oneribus.
fol. 51. lin. 40. Ordnungsgenossen / lege, Ordensgenossen.
f. 52. lin. 33. gebräuche / l. gebäwde.
fol. 54. lin. 22. indifferentien, l. differentien.
ibid. lin. 33. Bäbstern / l. Bäbstlichen.
ibid. lin. 43. woßen / l. wollen.
ibid. lin. 36. ist den 6. April. leg. den 5. April. wie lib. 1. cap. 37. fol. 162. & lib. 2. cap. 31. fol. 206.
fol. 55. lin. 6 ist 24. Julij / l den 4. Julij / gleich wie lib. 2 c. 38 fol. 167.
fol. 63. lin 12. hinter sich hangende. dele.
ibid. lin. 19. also / adde, zu.
ibidem lin. 38. ist lib. 1. cap. 2. leg. lib. 2. cap. 4.
fol. 64. lin. 23. sonderte / l. sendete.
ibid. lin. penult. Dreslerus, l. Dresserus.
fol. 65. lin. 7. tabibus, leg trabibus.
ibid. lin. 16. motus, adde, omnis.
fol. 66. lin. 6. Berega, l. Brzega.
ibid. lin. 16. c. 34. l. c. 33. gleich wie lib. 4. c. 11.
fol. 80. lin. antepenult.
ibid. lin. 22. ist 55. leg. 55.
ibid. lin. 23. admodum, adde, &c.
ibid. lin. 30. Winters / l. weiters.
ibid. lin. 31. ist cap. 2. leg. c 23.
ibid. lin. 32. erstrecket / l. erstercket.
ibid. lin. antepenult. genommen / lege, gewonnen.
fol. 68. lin. 15. Steint / adde, geleget von grund auff in Stein.
fol. 69. lin. 11. Oberbrücken / l. Oderbrücken.
ibid. lin. 39. hieher / l. hier.
fol. 71. lin. 30. wegen dele.
ibid. lin. 32. farbe / leg. farbene.
ibid. lin. 45 gehaben / l. gehawen.
fol. 75. lin 10. Rectorem, l. Rectore.
ibid. lin. 34. ist 1593. leg. 1603.
fol. 76. lin. 2. ist 102 leg. 62.
fol. 77. lin. 13. auß / l. auch.
ibid. lin. 22. ist 1469. leg. 1496.
fol. 78. lin. 8. Rüstungne / leg. Rüstunge.
fol. 81. lin. 4. Asceburgij, l. Asceburgij.

ibid.

ibid.lin.31. Gerstendorff leg. Gerstorff.
fol.86.lin.15.ist 1543.l.1453.
fol.87.lin 18. eingekehret haben/ adde, also kam König Ladislaus von Breßlaw auff Schweidnitz/supra lib.2.cap.35.fol.116.
ibid.lin.26.ist 105.leg.150.
fol.88. lin.4. Wibenauu/lege Wirbenaw.
fol. 90. lin.15. principalis, lege Provincialis.
eod.lin.16.Dkol/leg. Skoll.
eodem lin.33. Martinum, adde gespornet.
eod.lin.42.auff der/l. auff die.
fol. 92. lin. 2. von Saltzlar / leg. vom Schatzlar.
fol. 94. lin. 8. Liegnitzschen / adde vnd Briegischen.
fol.95.lin.4.schönes/leg.schönem.
eod.lin.7 den/leg.der.
eod.lin.25.ist 29.leg.fol.92.
fol.98.lin.21. Hoheyotz/leg. Hoxeyotz.
eod.lin.22.Ehyziest/l. Oyziest.
fol.99.lin.19.Reyhrame/leg. Rey Crame.
fol.100.lin. 6. vnd leg.viel heimliches.
fol.101.lin.5.Friedes/leg. Feindes.
eod.lin.21. belegerte/l. begehrte.
eod.lin.39.tragen/ leg. Wagen.
fol.102.lin.22. Noomenius,l. Neomenius, wie in der præfation.
fol.104.lin.24.vnd/l.vmb.
fol.106.lin.7.an/l. biß er.
fol.120.lin 20.exoratam.lege exortam.
fol.132.lin.24. unctiq; l. undiq;.
eodem lin. 30. Soparcham, lege Toparcham.
fol 141.lin.17. sonderlich/lege sonder.
f.157.lin.5.Sadtler/adde Thor.
eod.lin.30.ist 1598.leg.1589.
eod.lin.ult Groblcius, leg. Groblebius.
fol.158.lin.32. Weile/l Meile.
fol.159.lin.18.gernach/l. hernach.
fol.160.lin.9. auffgelöset/lege abgelöset.
fol.161. lin.33. fidem, adde,civitati prudentiam.
fol.162.lin.3.familia,leg.familiä.

Die vbrigen Errata,so sich etwa noch im lesen finden möchten / wil man dem günstigen Leser zu seinem nachdencken vnd selbst eigener correction heimgegeben haben.

1.200,—

P. P. DOM KSIĄŻKI
— ANTYKWARIAT —

✻ 013988
1500 —

